



<36619798320019

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Siebenter Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend des 4ten Theils 2te Abtheil. der Gerichts-Gesetze.

Tübingen,

in Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1841.

Sammlung

der

württembergischen Gerichts-Geseze.

Vierter Theil,

von

F. Kappler,
Secretär der K. Straf-Anstalten-Commission in Stuttgart.

Zweite Abtheilung,

enthaltend die Geseze vom Jahr 1821 bis 1838 einschließlich.

I n h a l t

des vierten Theils,

Zweite Abtheilung.

Gerichts-Gesetze.

				Seite.
1821.	5. Januar.	1093)	Beschluß des Criminal-Senats des Königlichen Gerichtshofs für den Neckarkreis, betr. das Verfahren gegen Salzeinschwärzer . .	977
	11. —	†)	Note des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals, die Dispensation wegen Alters-Ungleichheit verschiedener Confessions-Verwandten betr.	
	12. —	1094)	Decret des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Ober-Tribunal-Procuratoren, betreffend die Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in den einzureichenden Beschwerdeschriften	978
	19. —	1095)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums, betreffend die Einrichtung und Behandlung der Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Atzungscosten .	979
	20. —	1096)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die Behandlung von Kindern der Angeschuldigten	979
	3. Februar.	1097)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Ober-Tribunals, in Verbindung mit einem Erlasse des Kgl. Justizministeriums, betr. die Unabhängigkeit der Ressort-Erkenntnisse der Gerichtshöfe von einer Revision des Obertribunals, namentlich auch rücksichtlich solcher Vergehen, welche an sich mit einer den Ressort der Gerichtshöfe übersteigenden Strafe nach den einschlagenden Rechts-Normen bedroht sind	980
	9. —	1098)	Erlaß des K. Justizministeriums an den	

Seite.

K. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betr. den Gerichtsstand der Civilfestungs-Sträflinge 981

1821. 19. Februar. 1099) Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Defension mehrerer in Eine Untersuchung verwickelter Inquisiten, und Vorschriften wegen der Defensionen überhaupt . . 982

3. März. 1100) Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Ober-Tribunals, betr. die Bestrafung der wiederholten Unzucht in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg 984

7. — 1101) Auszug aus einem Erlasse des Königl. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe, betr. die Behandlung des Postporto bei Correspondenz mit den Großherzogl. Bad. Behörden 985

13. — 1102) Beschluß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Erhebung der Größe eines Diebstahls oder Raubs durch Schätzungs-Eide, und die Straf-Ausmessung bei concurrirenden Verbrechen 986

13. — 1103) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr. die Aushändigung der Untersuchungs-Akten an die Advocaten zum Behuf der Fertigung von Vertheidigungsschriften 986

24. — 1104) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Anlegung von Debit-Masse- und Curatel-Geldern bei der K. Hofbank . . 987

11. April. 1105) Erlaß des K. Justizministerium an die K. Gerichtshöfe, betr. die Unzulässigkeit eines Recurses gegen Strafverfügungen der Administrativstellen an den Richter, und eines Aufschubs der Strafvollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs 988

12. — 1106) Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Gerichtshofs für den Donaukreis, die Gefangenen-Transporte betr. 989

16. — 1107) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Untersuchungskosten der Beamten 989

18. — 1108) Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Gesuche um Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen betr. 990

4. Juni. 1109) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Competenz der Gerichts- und Regierungs-Stellen 990

9. — 1110) Erlaß des K. Justizministerium an den

				Seite.
			Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Strafbefugniß der Stadträthe in Legal-Strafsachen	991
1821.	16. Juni.	1111)	Auszug aus einem Erlasse des Königlichen Justizministeriums an den Gerichtshof in —, betreffend das Verfahren gegen unbefugte Schriftverfasser, nach fruchtloser Zufügung von Legal-Strafen an dieselben	992
	26. —	1112)	Gesetz über die Gerichts-Sporteln . . .	992
	26. —	1113)	Gesetz in Betreff der Straf-Recurse . .	1001
	28. —	†)	Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienstpragmatik)	1009
	30. —	††)	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, in Betreff der Controle über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei, außer ihrem Wohnorte getrauten oder gestorbenen Personen	1009
	30. —	†)	Abschied, die Organisation der Gemeinde- und Oberamtsverfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Wesen und die Kreisstellen betr. . . .	1010
	7. Juli	1114)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806 auf vorsätzliche Veruntreuungen bei Verwaltung von Naturalien	1011
	15. —	†)	K. Declaration in Betreff der gegenseitigen Aufhebung des, zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstlichen Hause Fürstenberg bestandenen Lehens-Verbands	1012
	24. —	1115)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betr. die Anrechnung der Prokuratoren für Postscheine	1012
	18. August.	†)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Vorschriften wegen Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen . .	1013
	21. —	1116)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des Kgl. Ober-Tribunals, betr. einige Erläuterungen des Gerichts-Sportel-Gesetzes	1013
	28. —	1117)	K. Verordnung, die Auflösung der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg betreffend	1014
	29. —	1118)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Gerichtshöfe, betr. die Beschleunigung der Aburtheilung der Wilderei-Vergehen	1014
	31. —	1119)	Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen den Kronen Württemberg und Baiern zur Beförderung der Justizpflege 2c. abgeschlossenen Staatsvertrag betr.	1015

				Seite.
1821.	5. Septemb.	1120)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die nähere Erklärung einer Bestimmung in dem Staatsvertrage mit der Krone Baiern wegen Beförderung der Justizpflege	1022
	10. —	1121)	Beschluß des Civil-Senats des K. Obertribunals, betr. die Insinuation der Erkenntnisse in Civilrechtssachen an die Partheien	1024
	17. —	1122)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe, betr. die Obliegenheit der Procuratoren, die ihrer Partei anberaumten Termine von Amtswegen zu wahren	1025
	29. —	1123)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justizministerium an den Civil-Senat des Kgl. Obertribunals, betr. die Befugniß der Administrativ-Stellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen . .	1026
	3. October	†)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die zeitige Vornahme der Wahlen der Gerichts-Beisitzer . .	1027
	6. —	††)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden? .	1027
	18. —	†)	Rang-Ordnung	1028
	23. —	1124)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums, betreffend die Verrechnung der Inquisitionskosten von Angehörigen hofkammerlicher Orte . . .	1028
	30. —	††)	K. Verordnung, die Disciplinarstraf-Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände betr.	1028
	6. Novbr.	1125)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Nicht-Zuständigkeit der Gerichte bei Entschädigungs-Ansprüchen wegen Vernachtheiligungen in Dienst- und Gehalts-Verhältnissen	1029
	7. —	1126)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kr.-Gerichtshöfe, betr. die Fällung gerichtlicher Erkenntnisse auf den Grund oberamtlicher Untersuchungen . . .	1030
	8. —	1127)	Erlaß des Königl. Justizministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vornahme der Beglaubigungen in deutscher Sprache	1031
	25. Octob. / 10. Novbr.	1128)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage: ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Solda-	

				Seite.
			ten bis in ihr siebenzigstes Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen, und von den übrigen Erben als Empfängern derselben Caution zu leisten sey?	1031
1821.	13. Novbr.	1129)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Kosten der oberamtsgerichtlichen Gemeinderaths-Visitationen	1033
	16. —	1130)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend den Gerichtsstand der titulirten Legationsräthe	1035
	21. —	1131)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vornahme der Criminaluntersuchungen außerhalb des Wohnorts des Oberamtsrichters	1035
	27. —	1132)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden?	1037
	27. —	1133)	Special-Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. eine Erläuterung der Bekanntmachung dieses Senats vom 3. April 1818 wegen Behandlung der Judicial- und Extra-Judicial-Gegenstände des K. Fiscus und aller K. Staats-Behörden, welche gerichtlich belangt werden können	1038
	27. —	1134)	K. Verordnung, betr. die Bestrafung der dritten und weiteren Scortation	1040
	1. Dezbr.	1135)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Vornahme der Vermögens-Untersuchungen	1041
	4. —	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. den Beitritt des, erst im Jahr 1815 in die Eidgenossenschaft aufgenommenen Staates Neuenburg in den, zwischen Württemberg und der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag	1043
	6. —	1136)	Erlaß des Königl. Justizministeriums an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in —, betr. die Anzeige von Anordnung commissarischer Untersuchungen	1043
	8. —	††)	K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels	1043
1822.	3. Januar.	1137)	Erlaß des K. Justizministeriums an die	

Seite.

Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Behandlung der Forst-Straffälle . 1044

1822. 3. Januar. 1138) Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminalsenate der K. Kr.-Gerichtshöfe, betr. die Anzeigen von Criminal-Untersuchungen gegen Staatsdiener vom Departement des Innern 1044

4. — 1139) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Unzulässigkeit eines Recurses von dem einen an den andern Senat des Obertribunals 1045

7. — 1140) Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, betr. . . 1046

12. — 1141) Erlaß des K. Justizministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr.: die Frage von der Belohnung der Oberamtsgerichts-Beisitzer in Rechtssachen, in welchen kein Sportel-Ansatz Statt findet . 1049

12. — 1142) Auszug aus einem Spezial-Erlasse des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, in Betreff der Verpflichtung der katholischen kirchlichen Oberbehörde, die richterlichen Erkenntnisse ohne vorgängige eigene Cognition in Vollzug zu bringen 1050

17. — 1143) Note des K. Justizministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses, in Betreff der Arreste auf Staats-Cassen-Capitalien 1051

19. — 1144) Note der Hofbank-Interdanz an das K. Justizministerium, die Verhältnisse der Hofbank betr. 1051

23. — 1145) Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kr.-Gerichtshöfe, betr. die Bestrafung der dritten und vierten Scortation 1052

26. — *) Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierung in —, betr. die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Strafbezug in Forstsachen 1053

26. — 1146) Auszug aus einem Erlasse des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend: die Unzuläßigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem des Rekurses (in Criminalsachen) 1053

30. — 1147) Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Aufstellung gerichtlich verpflichte-

				Seite.
			ter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in englischer und italienischer Sprache abgefaßt sind	1054
1822.	4. Februar.	†)	K. Verordnung, betr. die Frage, welche Behörden zu Erkennung der Confiscationsstrafen wegen wucherlicher Contracte und unter welchen näheren Bestimmungen für zuständig zu erklären seyen?	1057
	8./21. —	1148)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, und des letzteren an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in —, betr.: die Behandlung der Zubringens-Inventarien oder Ehepacten der Oberamtsrichter	1057
	13. —	1149)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, die Beförderung der Defensionen der Angeklagten betreffend	1059
	22. —	1150)	Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betr.: die Beglaubigung nordamerikanischer Urkunden .	1059
	25. —	1151)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr.: die Belohnung der Waisenrichter und der Oberamtsgerichts-Beisitzer in Inventur- und Theilungs-Dispensations-Fällen	1060
	1. März.	†)	Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen	1061
	7./8. —	††)	K. Verordnung, betr. eine Zusatz-Bestimmung zu dem Credit-Gesetze der Universität Tübingen	1061
	15. —	1152)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums, betreffend die Anzeige-Erstattung von gerichtlichen Untersuchungen gegen Mitglieder der Stände-Versammlung	1062
	29. —	†)	Verordnung, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amtsbehörden betr.	1062
	9. April.	1153)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betr. die Dispensation Minderjähriger zur Testaments-Errichtung	1062
	16. —	†)	K. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienstpragmatik	1063
	17. —	1154)	Auszug aus einem Erlasse des Königlichen Justizministeriums an den Pupillen-Senat des Königlichen Obertribunals, betreffend verschiedene Bestimmungen über die Pflegschafts-Tabellen und das Pflegrechnungswesen bei dem Obertribunal (bei Exempten erster Klasse) insbesondere: den Termin für die Stellung und Revision der Pflegrechnungen	1063
	9./26. —	†)	Erlaß des K. Finanzministerium an die K.	

				Seite.
			Kreis-Finanzkammern, betr. das Tragen von Feuer-Gewehren, von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen	1064
1822.	26. April.	1155)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betr. die Untersuchungskosten der Ausländer	1064
	27. —	1156)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Taxe für richterliche Dekrete zu Verpfändung der Güter Minderjährigen	1064
	30. —	1157)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an Criminal-Senate des Königlichen Obertribunals und der Gerichtshöfe, betreffend die Vorschrift einer jedesmaligen Anzeige von den, gegen Staatsdiener zur Zeit ihres Ablebens etwa anhängigen, Untersuchungen, so wie von Straf-Erkenntnissen gegen Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener	1065
	17. Juni.	†)	K. Verordnung, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betr.	1066
	17. —	††)	K. Verordnung, die Diäten und Reisekosten der Civil-Staatsdiener betr. (Diäten-Regulativ)	1066
	9. Juli.	1158)	Erlaß des K. Justizministeriums an das Direktorium des Kgl. Gerichtshofs in —, betr. die Behandlung des Postporto bei Correspondenzen mit benachbarten Staats-Behörden	1066
	22. —	1159)	Decret des Civilsenats des K. Obertribunals an das Taxamt des Obertribunals, betr. die Sportelberechnung bei Wiederklagen .	1068
	2. August.	†)	Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, die, im Königreiche Statt findenden Postporto-Befreiungen betr.	1068
	27. —	1160)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betr. die Annahme der Stellvertreter für die Oberamtsgerichtsdiener (Gefangenwärter) . . .	1068
	2./3. Septbr.	†)	K. Verordnung, den Rang verschiedener, bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staatsdiener betr.	1069
	15. Sptbr.	1161)	Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betr.	1069
	18. —	1162)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, Gefangenen-Transport an Sonn- und Festtagen betr.	1086
	21. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. die Aufhebung der Stadtregierung zu Stuttgart	1087
	5. Oktbr.	1163)	Bekanntmachung des Pupillen-Senats des K. Obertribunals, den Gerichtsstand der	

				Seite.
			in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen betr. . .	1087
1822.	8. Oktbr.	1164)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an die Gerichtshöfe, betr. die Vorschrift, den betreffenden Kreis-Regierungen über die persönlichen Verhältnisse heimathloser Inquisiten vor dem Ablauf ihrer Strafe aktenmäßige Auskunft zu ertheilen	1088
	11. —	1165)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Besetzung der Oberamtsgerichte in Fällen der gesetzlichen Verhinderung der Gerichtsbeisitzer	1088
	12. —	1166)	Erlaß des Königl. Justizministeriums, Urlaubs-Ertheilung betr.	1089
	12. —	1167)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, die Competenz in Bestrafung wiederholter Diebstähle betr.	1089
	21. —	1168)	Erlaß des Königl. Justizministeriums, den Gebrauch eigener Boten in Untersuchungssachen betreffend	1090
	22. —	1169)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die richterliche Cognition über die adeligen Familien-Gesetze und Stiftungen	1091
	25. —	1170)	Note der Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission an das Königl. Justizministerium, betreffend die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Gemeinden der II. und III. Klasse in geringfügigen Sachen	1001
	28. —	1171)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, verschiedene Verordnungen in Pflegschaftssachen betr.	1092
	31. —	1172)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Uebertragung der pupillenamtlichen Funktionen an das Stadtgericht zu Stuttgart betr.	1093
	2. Novbr.	1173)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Obertribunals, betr. die Bestrafung des Incests in der Seitenlinie der Schwägerschaft .	1094
	5. —	1174)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die K. Kreisgerichtshöfe, den Druck der Gant-Urtheile betr. .	1094
	6. —	1175)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals, betr. die Unzuläßigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln in Ecortationssachen	1095
	6. —	1176)	K. Verordnung, die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten betr. . . .	1096
	16. —	†)	Verfügung des K. Finanzministeriums wegen	

				Seite.
			Ergänzung der Cautionen der Rechnungs-Beamten bei dem Eintritt in die Ehe	1103
1822.	26. Novbr.	1177)	Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betr.	1103
	26. —	1178)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in N. N., betr. die Belohnung der Oberamtsrichter als Commissarien zur Einziehung von Zeugenbeweisen	1104
	28. Novbr. 9. Dezbr.	1179)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen	1105
	4. Dezbr.	†)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartenberg-Roth betr.	1107
	6. —	††)	Beschluß des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Verpflegung und Heilung eines innerhalb ihrer Markung Verunglückten oder Erkrankten	1107
	16. —	1180)	Erlaß des K. Justizministerium an den K. Gerichtshof in —, betr. die Zuständigkeit der Kreis-Gerichtshöfe zur Cognition bei Veräußerungs-Contrakten über Kron- und Hof-Domainen	1107
	20. —	1181)	Verfügung des K. Justizministerium, die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betr.	1108
	29. —	1182)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, die Nachsendung fehlender Exemplare des Staats- und Regierungsblatts betr.	1109
	30. —	1183)	Provisorische Deposital-Ordnung für das Königreich Württemberg	1110
1823.	11. Januar.	1184)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betr. den Ressort der Oberämter in Diebstahls-Sachen	1121
	12. Februar.	1185)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die gegen nicht verhaftete Angeschuldigte zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln	1121
	28. —	1186)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Verpflegung der Criminal-Arrestanten .	1122
	3. März.	1187)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe, betr. die Behandlung des Postporto bei der Correspondenz mit Großherzogl. Hessischen Gerichts-Behörden	1123
	3. —	1188)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend	

				Seite.
			die Frage: ob Justiz-Referendaire, welche in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen werden, als solche noch besonders zu verpflichten seyen?	1124
1823.	3. März.	1189)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Vornahme von Verlassenschafts-Obsignationen in einem, zur Kron-Dotation gehörigen Gebäude	1124
	4. —	1190)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals und des Gerichtshofs in —, betr. die Dispensations-Ertheilung von zu naher Verwandtschaft, zum Behuf der Aufnahme in das Waisengericht oder in das Oberamtsgericht	1125
	10. —	1191)	Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals, betr. die Gebühren der Ober-Tribunal-Prokuratoren	1126
	4. April.	1192)	Erlaß des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr.: die bei Widerklagen gegen Nassauische Unterthanen geltenden Grundsätze	1127
	7. —	1193)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. den Gerichtsstand der K. Hofbank	1128
	10. —	†)	Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communication der K. Stellen mit den Gesandtschaften	1128
	22. —	1194)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Wirkung der Entbindung eines Beamten von der Instanz auf dessen Entlassung im Administrativ-Wege	1129
	25. —	1195)	Erlaß des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche	1130
	2. Mai.	1196)	Grundsätze des Civil-Senats des Kgl. Obertribunals (genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1832), betr. die Amortisation von Staatsschulden-Zahlungs-Kasse-Obligationen	1131
	3. —	1197)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr.: die processualische Vorschrift, daß über jeden Inculpaten, wenn auch keine wirkliche Verschuldung sich gegen ihn ergab, in dem Endurtheil ausdrücklich erkannt werden soll	1132
	6. —	†)	Bekanntmachung des K. Finanzministe-	

			Seite.
		riums, betr. den Rang der vormaligen Oberforstmeister	1133
9. Mai.	1198)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Form der oberamtsgerichtlichen Communicationen mit Personen aus den gebildeten Ständen und mit höheren Administrativ-Behörden	1133
31. —	1199)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Befugniß der K. Forstämter, Legalstrafen ohne Beschränkung zu erkennen, und die Zuständigkeit der Gerichte zur Verwandlung solcher Geldbußen in Freiheitsstrafen	1134
2. Juni.	1200)	Erlaß des K. Justizministerium an den K. Gerichtshof zu —, die Reise-Diäten der Oberamtsgerichts-Aktuare betr.	1136
3. —	1201)	Note der Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission an das Königl. Justiz-Ministerium, betr. die Bildung einer dritten Besoldungsklasse für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Justiz und des Innern	1137
5. —	1202)	Erlaß des Königl. Justizministeriums, betr. die Benachrichtigung der Universitäts-Behörde von den gegen Studierende gefällten Criminal-Erkenntnissen	1138
6. —	1203)	Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienstprüfung bei dem Königl. Obertribunal betr.	1138
12. —	†)	Verordnung, den Vollzug der K. Declaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betr.	1139
13. —	1204)	K. Verordnung, die ausschließliche Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Verfügung der Hülfsvollstreckung gegen Steuerpflichtige betr.	1139
14. —	1205)	K. Verordnung, die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betr.	1141
16. —	1206)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an die Direktorien der Königlichen Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Urlaubs-Bewilligung der Bezirks-Beamten	1142
17. —	†)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. eine Abänderung der, in der Instruktion für die Postwagen-Conducteurs vom 29. September 1810 und in der Verordnung vom 25. October 1808 enthaltenen Strafbestimmungen	1143

			Seite.
1823. 27. Juni.	1207)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Formen bei Einrückung der Rechts-Erkenntnisse der Civil-Senate in das Regierungs-Blatt	1143
28. —	†)	Kgl. Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern	1145
5. Juli.	††)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Familien-Fideicommiß-Stiftung des verstorbenen Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Rossach betr.	1145
12. —	†††)	Instruktion, die Behandlung des Abzugs betr.	1145
12. —	1208)	Königl. Dekret, betreffend die Behandlung der in eine niedere Dienst-Kategorie zurückgesetzten Diener	1145
16. —	1209)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betr. die Behandlung der Kosten, wenn in dieselbe Untersuchung bürgerliche und Militär-Personen verwickelt sind	1146
8. August.	1210)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente	1146
8. —	1211)	Erlaß des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten	1147
14. —	1212)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals und die vier Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs von Seiten der Staatsdiener, wegen vermeintlicher Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen	1148
18. —	1213)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Ernennung eines Vorstands der Obertribunal-Prokuratoren und die Instruktion für denselben	1150
18. —	1214)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Verhältnisse der Oberamtsgerichte und Stadt- und Gemeinderäthe in Gantsachen .	1151
19. —	1215)	Erlaß des K. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proklamation bei solchen Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen	1155
23. —	1216)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die	

				Seite.
			Maaßregeln zur Beschleunigung der Fiskal-Prozesse	1156
1823.	30. August.	1217)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Thesis, daß der Rekursrichter nicht bloß über diejenigen Theile eines Straferkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte rekurrirt hat, sondern über den ganzen Compler desselben zu erkennen habe	1156
	15. Septbr.	†)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Personal-Organisation in den Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsbezirken betr.	1157
	29. —	1218)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, betr. die Verlegung des Oberamtsgerichtssitzes von Gerabronn nach Langenburg	1157
	8. Octbr.	1219)	Erlaß des K. Justizministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen	1158
	11. —	1220)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Ober-Tribunals, betr. den Beweis des Dolus bei todeswürdigen Verbrechen	1159
	11. —	1221)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, die Anwendung des Gesetzes über Bestrafung der Kassenreste vom 1. August 1806 auf die Commun-Rechner betr.	1159
	14. —	1222)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Ober-Tribunals, betr. die Zulässigkeit des Rekurses gegen jedes nicht völlig freisprechende Erkenntniß in einer Criminalsache	1160
	21. —	1223)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, in Betreff der Dispensation der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels von der öffentlichen Vornahme der Inventuren und Theilungen 2c. 2c.	1160
	25. —	1224)	Beschluß des Criminal-Senats des Kgl. Obertribunals, betr. die Bestrafung des Schuldners beim Versprechen oder Bezahlen des siebenten und weiteren Zinsguldens	1162
	27. —	†)	K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betr.	1162
	31. —	†)	Erlaß der Kreisregierung des Donaukreises an die gemeinschaftlichen Oberämter, betr. den Ansatz zum Kirchen-Opfer bei Verwandtschafts-Dispensationen	1163
	7. Novbr.	1225)	Vorschrift für die Oberamtsgerichte, die Beantwortung der bei ihnen einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben betr.	1163

				Seite.
1823.	7. Novbr.	1226)	Erlaß des K. Justizministerium an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — (zugleich an das K. Obertribunal ausgeschrieben) betr. den Gerichtsstand der zu den K. Forstämtern commandirten Feldjäger .	1164
	11. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. den Anfangstermin der Gehalte versetzter oder neu angestellter Staatsdiener	1165
	15. —	1227)	Erlaß des K. Justizministeriums, die Strafgewalt der K. Forstbehörden betr.	1165
	22. —	1228)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Gerichtshof in —, betr. den Gerichtsstand der Posthalter, provis. Gerichts-Aktuarien und Steuer-Commissarien, sowie der Civil- und Militär-Verdienst-Ordens-Ritter und derjenigen, denen das öffentliche Tragen des Ordens temporär untersagt ist	1166
	4. Dzbr.	†)	Note des K. katholischen Kirchenraths an den Civil-Senat des K. Obertribunals, die Legitimation der katholischen Geistlichen zur Prozeßführung in Angelegenheiten ihrer Kirchenstellen betr. . .	1167
	6. —	1229)	K. Dekret, betr. die Vertheilung der zu erstattenden medicinisch gerichtlichen Gutachten zwischen dem Königl. Medicinal-Collegium und der medicinischen Fakultät zu Tübingen	1167
	10. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossene Uebereinkunft betr.	1168
	11. —	††)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Register an den Oberamtssitzen betr.	1168
	19. —	1230)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Bestreitung der Porto-Auslagen und des Einbands der Akten in Appellations-Sachen armer Parthien	1168
	31. —	1231)	Erlaß des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe, betr. die Anrechnungen der Geistlichen für Vorbereitungen zu Eidesleistungen	1169
1824.	15. Januar.	1232)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums, betr. die Reisekosten-Entschädigung der öffentlichen Rechts-Anwälte	1170
	22. —	1233)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der vier Kreisgerichtshöfe, betr. die Einführung eines erhöhten Sportel-Ansatzes für die, ohne	

b *

				Seite.
			gesetzlichen Grund übernommene Aufsicht über Vermögens-Verwaltungen von Privaten .	1170
1824.	12. Februar.	1234)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand der charakterisirten geistlichen Räthe . . .	1171
	12. —	†)	Erlaß des K. Finanzministeriums an die K. Finanzkammern, betr. die Zehentverhältnisse in Fällen der Kultur-Veränderungen	1172
	15. —	1235)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der K. Baiernschen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassauischen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden	1172
	19. —	1236)	K. Verordnung, betr. die Ausdehnung der K. Verordnung wegen Befreiung der im Clinicum zu Tübingen entbundenen schwangeren Mädchen von der Scortationsstrafe auf alle Erstgebährende aus dem ganzen Umfange des Königreichs	1173
	22. —	†)	K. Verordnung, den Vollzug der K. Declaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betr.	1174
	8. März.	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Vorschriften wegen Eröffnung der, von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straferkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Rekurs-Ergreifung .	1174
	23. —	1237)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an die Königlichen Kreisgerichtshöfe, wonach Requisitionen der Oberamtsgerichte an obrigkeitliche Stellen entlegener Länder in Erbschafts- und andern Vermögens-Angelegenheiten diesseitiger Staats-Angehörigen durch den vorgesetzten Gerichtshof dem Justizministerium vorzulegen sind	1174
	9. April.	1238)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, in Betreff der Correspondenz der Württembergischen Gerichtsstellen mit dem K. Bairischen Appellations-Gerichte für den Rheinkreis zu Zweibrücken .	1175
	17. —	1239)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. das Verzeichniß der Notarien	1176
	22. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die, zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen, wegen Bestrafung der Forstfrevel in	

				Seite.
			den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft betr.	1176
1824.	24. April.	1240)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die K. Gerichtshöfe, betr. die Auslegung des §. 21 des fünften Organisations-Edicts vom 31. Dezember 1818 über den Amtsverlust eines Beamten im Falle des Anforderns unerlaubter Emolumente	1177
	17. Mai.	1241)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Location der Gültenforderungen Hohenzollern-Sigmaringen'scher Rentämter im Gante Württembergischer Unterthanen, und umgekehrt der grundherrlichen Forderungen der K. Cameralämter im Gante fürstlicher Unterthanen	1179
	26. —	†)	Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betr.	1178
	29. —	1242)	Erlaß des Königlichen Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die von Verhaftung eines Angeschuldigten, oder von Verübung eines schweren Verbrechens zu erstattenden Voranzeigen	1179
	20. —	1243)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Bekanntmachung der, die Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts aussprechenden, Erkenntnisse durch das Staats- und Regierungsblatt	1179
	31. —	1244)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an das Königliche Obertribunal und die Kreisgerichtshöfe, betreffend die Anzeigen von den durch die Gerichtshöfe und die Oberamtsgerichte erkannten Disciplinarstrafen gegen Angehörige des Justizdepartements	1180
	14. Juni.	†)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Kreisregierung in Ellwangen, betr. die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über den Umfang und die Existenz der Pfarrdotations-Theile	1180
	14. —	1245)	Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuser betr.	1181
	2. Juli.	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Postportos-Freiheit der zweiten Vorstände des Obertribunals und der Kreis-Gerichtshöfe u. s. w. betr.	1181
	17. —	††)	Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände .	1181
	17. —	1246)	Edikt über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten. (Straf-Edikt.)	1182
	3. August.	1247)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe,	

Jahr	Datum	Nr.	Inhalt	Seite.
			betr. die Beiziehung der Oberamtsärzte bei den von den Gerichtshöfen erkannten körperlichen Züchtigungen	1207
1824.	4. August.	1248)	Erlaß des K. Justizministeriums in Betreff der Einrückung der Straferkenntnisse in das Regierungsblatt	1208
	10. —	†)	Bekanntmachung des K. Steuer-Collegiums, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend	1211
	31. —	1249)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Scabinen- und Zeugen-Gebühren bei Requisitionen österreichischer Behörden in Civil- und Criminalsachen	1221
	3. Sptbr.	1250)	Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof zu —, betr. die Incompetenz der ordentlichen Civilgerichte in Dienst-, Besoldungs- und Pensions-Streitigkeiten .	1212
	14. —	†)	K. Verordnung, die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen betr.	1214
	15. Juli. / 22. Sept.	1251)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. das Ausleihen von Pflegschafts-Geldern gegen einen niedrigern als fünfprocentigen Zinsfuß . . .	1214
	24. —	1252)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. den Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württemberg'sche Obertribunal	1215
	4. / 6. Octbr.	1253)	K. Verordnung, und Erlaß des Kgl. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr. die nach Emanirung des Straf-Edikts von Amts wegen zur Begnadigung vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse	1218
	6. —	1254)	Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern	1221
	13. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer	1121
	26. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug der K. Declaration vom 8. Dezember 1821, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels	1222

				Seite.
1824.	27. Octbr.	1255)	Erlaß des K. Obertribunals an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Unzuläßigkeit eines doppelten Stimmrechts der Senats-Vorstände	1222
	2. Novbr.	1256)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Uebertragung des dem Regenten zustehenden Bestätigungsrechts der Arrogations-Verträge auf die Kreis-Gerichtshöfe, und in höherer Instanz, des Obertribunal	1224
	23. —	1257)	Justiz-Ministerial-Erlaß an sämmtliche Kreisgerichtshöfe, betr. den Termin für die Funktionen der Oberamtsgerichts-Beisitzer und die Wahl von Ersatzmännern derselben	1225
	23. —	1258)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Kreisgerichtshöfe, betr. die Verpflichtung der Oberamtsärzte zur unentgeldlichen ärztlichen Untersuchung von Inquisiten	1226
	30. —	†)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Kreisgerichtshöfe, die Trauerzeit von verwittweten Personen betr.	1226
	30. —	1259)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Civil-Senate der K. Kreisgerichtshöfe, betr. die Ladungen auswärtiger Gerichtsstellen an württembergische Unterthanen	1226
	1. Dezbr.	1260)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. verschiedene Bestimmungen zu gleichförmiger Vollziehung des Straf-Rekursgesetzes	1227
	1. —	1261)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums, betr. die Aufhebung der Vorschrift wegen Vorlegung der Erkenntnisse gegen entwichene Festungs-Sträflinge zum Behufe etwaiger Begnadigung	1231
	9. —	1262)	Deklaratorische Verordnung, betr. das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises	1231
	20. —	†)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, die bei der Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehe-Dispensationen zu beobachtenden Grundsätze betr.	1232
	21. Dezbr.	†)	Erlaß des K. Finanzministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, betr. die Einschärfung des, für das Forstpersonal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz	1233
	21. —	1263)	K. Verordnung, die Errichtung einer Straf-Anstalten-Commission betr.	1233
1825.	3. Januar.	†)	Finanz-Ministerial-Erlaß an die Oberrechnungskammer und Staatskassen-Verwaltung	

Seite.

hinsichtlich der Executions-Verhängung gegen Kassenbeamte wegen Ersatz-Forderungen an ihre Kasse 1235

1825. 3. Januar. 1264) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, betr. die Dispensation von dem Ehehindernisse der Trauerzeit 1235

4. — †) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betr. . 1236

11. — 1265) Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die unentgeldliche Mittheilung der Entscheidungsgründe in Criminalsachen . . . 1236

19. — 1266) Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Dauer der Wirkung von Proklamationen, im Falle von Unterbrechungen derselben 1237

3. Februar. †) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kgl. Kreisregierung in —, betr. die Befugniß der Regiminalstellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden 1238

10. — 1267) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, die Zulässigkeit der Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei Corporations-Leih-Cassen betr. . 1238

14. — 1268) Auszug aus einem Justizministerial-Erlasse an das K. Obertribunal, die Uebergabe der Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle betr. 1239

14. — 1269) Verfügung des K. Justizministeriums, die Aufbewahrung von Zubringens-Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betr. 1241

16. — 1270) Erlaß des K. Justizministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, (auch dem K. Obertribunal und den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt), betr. die Unzulässigkeit eines Rekurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate 1242

25. — †) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. einen weiteren Nachtrag zu dem Verzeichnisse der, nach der K. Deklaration vom 8. Dezember 1821 zu behandelnden Rittergutsbesitzer 1242

25. — 1271) Erlaß des K. Justizministeriums an sämmtliche Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Bestellung von Stellvertretern für die Oberamtsgerichtsdiener 1243

7. März. †) Verfügung des Ministeriums des Innern,

Seite.

die Aufhebung der Befugniß der Kreisregierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betr. . 1243

1825. 10. März. 1272) Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Form der Bekanntmachung der Rechtserkenntnisse durch das Staats- und Regierungsblatt 1244

18. — †) K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend 1244

4. — 1273) Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betr. den Sportel-Ansatz von Vermögens-Verwaltungen, bei welchen statt förmlicher Rechnungen nur Nachweisungen über die Erhaltung des Grundstocks gegeben werden . . 1244

4. April. 1274) K. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betr. . 1246

13. — 1275) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Abfassung der Parthei-Schriften . 1247

14. — 1276) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Belohnung des ärztlichen Personals für Behandlung der durch ein Verbrechen verwundeten und gemüthskranken Gefangenen 1248

15. — 1277) Pfandgesetz 1249

15. — 1278) Prioritäts-Gesetz 1320

15. — 1279) Gesetz, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betr., (Einführungs-Gesetz.) 1326

15. — 1280) Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betr. 1334

15. — 1281) Executions-Gesetz 1336

15. — 1282) K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betr. (Anmeldungs-Instruktion.) 1367

18. — 1283) Beschluß des Civil-Senats des K. Obertribunals betr. die Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Gerichtshöfe und Parteien 1380

23. — 1284) Verfügung der Strafanstalten-Commission, in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse 1381

27. — 1285) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, wegen Beschleunigung der Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen gegen obrigkeitliche Personen 1381

29. — †) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Ober-

				Seite.
			amtsgerichte und Oberämter auf die Amtspflege-Kassen	1382
1825.	2. Mai.	1286)	Bekanntmachung des K. Oberlehenhofes betreffend die Aufhebung einer früheren Verordnung wegen der Heirathen der K. Vasallen	1382
	5. —	1287)	K. Decret, betreffend die Uebertragung des Justitiariats an den Zucht- und Arbeitshäusern, an die Verwalter dieser Straf-Anstalten	1383
	5. —	†)	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland betreffend	1384
	17. —	1288)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Zulässigkeit der Zurücksetzung eines in der letzten Rangstufe stehenden Beamten, auf ein entlaßbares Staatsamt	1384
	21. —	1289)	K. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten	1385
	4. Juni.	1290)	Oeffentlicher Aufruf des Obertribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind	1400
	7. —	1291)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Anordnung einer besondern Hypotheken-Commission betr.	1405
	27. Juli	†)	Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen	1406
	27. —	1292)	Auszug eines Gemeinbescheids des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechts-Praktikanten, welche nicht Prokuratoren des betreffenden Obergerichts sind	1406
	1. August.	1293)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vorlegung der Erkenntnisse wegen Wilderei-Versuchs vor deren Eröffnung und Vollziehung, zum Behufe etwaiger Begnadigung	1407
	2. —	†)	Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths, das Proclamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend	1408
	13. —	1294)	Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in —, betr. die Kosten der Zeugen-Verhöre in Sachen armer Partheien	1408

				Seite.
1825.	20. August.	†)	Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die Ober- und Cameral-Aemter, betreffend die Erklärung des Worts „Rüge" in der Instruction zur Vollziehung des Accise-Gesetzes vom 10. Juli 1824	1409
	22. —	††)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes für alle, unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden, Verwaltungen, Pflegen und Kassen	1409
	23. —	†)	K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter	1409
	26. —	1295)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Benachrichtigung der Dienstbehörden von Untersuchungen nnd Erkenntnissen gegen Diener aus dem Finanz-Departement	1409
	2. Septbr.	1296)	Beschluß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, betr. die Legitimation zum Prozeß in Rechtssachen der Gemeinden und Stiftungen	1410
	24. —	1297)	Erlaß des K. Justizministeriums, an die Pupillen-Senate sämmtlicher K. Gerichtshöfe, betr. die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde	1411
	26. —	1298)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. den Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Obertribunal	1412
	27. —	†)	Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg betr.	1415
	27. —	††)	Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betr.	1415
	27. —	†††)	Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betr.	1415
	27. —	††††)	Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betr.	1415
	29. —	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Prozeßführung der Schulstellen betr.	1614
	7. Oktbr.	1299)	Verfügung des Civil-Senats des Kgl. Obertribunals, wornach diejenigen Obertribunal-Procuratoren, welche von Amts wegen zu Armenanwälten bestellt werden, keiner Vollmacht der Partei bedürfen	1416

				Seite.
1825.	8. Oktbr.	1300)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe, betr. den Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das — seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß recurrirt, seinen Gehalt zu beziehen hat	1416
	10. —	1301)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 betr.	1417
	12. —	1302)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten betr.	1418
	17. —	1303)	Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe, betr. die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger durch die Behörde des Stations-Ortes	1420
	24. —	†)	K. Verordnung, die Ausdehnung der Kgl. Declaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betr. . . .	1421
	27. —	††)	K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jartberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betreffend	1421
	27. —	1304)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Erfordernisse der Gesuche um Ertheilung von Anstandsbriefen (Moratorien) . . .	1422
	29. —	†)	Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, den Vollzug der Kgl. Declaration vom 8. Dezember 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betr. .	1423
	2. Novbr.	1305)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, die Beiträge vermöglicher Staatsgefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Strafanstalten betr.	1423
	5. —	1306)	Bekanntmachung der K. Hypotheken-Commission, betr. die Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen	1426
	10. —	†)	Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbleute betr.	1428
	11. —	1307)	Verfügung des Ministeriums des Innern, die Beiträge vermöglicher Strafgefangenen im Polizeihause zu den Kosten ihrer Unterhaltung betr.	1428
	1. Dzbr.	1308)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichts-	

				Seite.
			hofs zu —, in Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauernlehen und Zinsgütern . .	1430
1825.	1. Dezbr.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, den Eintrag der Väter von Unehelich-Geborenen in die Geburts-Register betr. .	1431
	12. —	1309)	Verfügung des K. Justizministerium, die Bildung der Pfand-Commissariatsbezirke und die Bestellung der Pfand-Commissaire betr. . .	1431
	13. —	1310)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr.	1432
	14. —	1311)	K. Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-eremten Güter, betr., (Haupt-Instruktion)	1432
	15. —	1312)	K. Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr., (Einführungs-Instruktion)	1551
	15. —	†)	Erlaß des Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Dekanatämter, betr. die Anwendbarkeit des Verbots der Geschenkannahme auf die Dekane . . .	1599
	16. —	1313)	Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Bildung der gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamts-Sitzen . . .	1600
	22. —	†)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierung in —, betr. die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen	1600
	25. —	†)	Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an den K. katholischen Kirchenrath, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend	1601
	28. —	1314)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Postportofreiheit der Strafanstalten betr.	1601
	31. —	1315)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Uebereinkunft wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen	1602
1826.	28. Dezbr. / 3. Januar.	†)	Consistorial-Erlaß an die Dekanatämter, betr. die religiöse Berathung der Untersuchungs-Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen	1604
	13. Januar.	1316)	Bekanntmachung eines Jurisdictions-	

				Seite
			Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden . .	1604
1826.	4. Januar.	1317)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Versetzung des Polizeihauses des Neckarkreises betr.	1616
	6. Dzbr. / 9. Januar.	1318)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, die Bestrafung der Blutschande betr.	1616
	17. —	†)	Erlaß des General-Vikariats, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betr. . .	1619
	19. —	1319)	Erlaß des Kön. Justizministeriums an den Civil- und Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betr. die Zulassung St. Gallen'scher Unterthanen zu Erbschaften im Königreiche	1619
	21. —	†)	Justiz-Ministerial-Erlaß die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betr. .	1622
	24. —	††)	Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend	1622
	25. —	1320)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Entscheidung über Straf-Aufschubs-Gesuche	1622
	28. —	1321)	Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten	1623
	1. Februar.	†)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Aufstellung verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betr. . .	1624
	15. —	1322)	Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, das gemeinschaftliche Unteramt für ehegerichtliche Gegenstände in Stuttgart betr. . .	1624
	15. —	1323)	Bekanntmachung der Kgl. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend eine, mit den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffene Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden	1625
	16. —	†)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betr.	1626
	18. —	1324)	Verfügung der K. Strafanstalten-Commission, betr. die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Strafanstalten . .	1626
	27. —	1325)	Erlaß des K. Justizministeriums an den	

				Seite.
			ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Ausdehnung der indispensabeln Ehehindernisse der Protestanten auf die Katholiken	1630
1826.	28. Febr.	1326)	Erlaß des K. Justizministerium an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs —, betr. die Besorgung der in oberamtlichen Gefängnissen aushülfsweise untergebrachten Criminal-Gefangenen	1630
	1. März.	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. den Rang der Geheimen Archivarien	1632
	2. —	1327)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil- und Pupillen-Senat des Gerichtshofs in —, die Taxe von Depositen-Scheinen betr.	1632
	21. —	1328)	K. Verordnung, die Bildung der Gerichts- und Amtsnotariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betr.	1632
	30. —	†)	Bekanntmachung des Kgl. Ministerium des Innern, die Strafbefugniß der Kreisregierungen betr.	1634
	15. April.	†)	Bekanntmachung des K. Lehenraths, betr. den Rang des Erbkämmerers	1635
	17. —	††)	K. Verordnung, die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der, von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betr.	1635
	27. —	1329)	Erlaß des K. Justizministeriums an das Präsidium des K. Obertribunals und die Direktorien der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Führung der fiskalischen Prozesse durch die Vorstände der Procuratoren	1636
	2. Mai.	†)	Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Verfassung der Lehenbeschreibungen betr.	1637
	8. —	1330)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Mittheilung von Verhandlungen K. Baierischer Gerichte gegen K. Württembergische Unterthanen, welche in Baiern abgeurtheilt, vor der Urtheils-Vollstreckung aber entwichen und diesseits verhaftet worden sind	1637
	8. —	1331)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, (zugleich dem Civil-Senate des K. Obertribunals und den Civil-Senaten der übrigen Gerichtshöfe zugefertigt) betr. die Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter	1639
	13. —	1332)	Bekanntmachung des Ministerium der	

				Seite.
			auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, in Concursen . .	1640
1826.	13. Mai.	1333)	K. Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurssachen betr. . . .	1642
	22. —	†)	Verfügung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden	1643
	24. —	1334)	K. Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betr.	1643
	25. —	†)	K. Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben betr.	1690
	1. Juni.	1335)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder gegen geringere als dreifache Versicherung	1691
	7. —	1336)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Errichtung eines Polizeihauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizeihauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke	1694
	12. —	1337)	Erlaß des Königlichen Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — (den übrigen Gerichtshöfen abschriftlich mitgetheilt), betreffend: die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem anderen Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden . . .	1696
	15. —	1338)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben	1696
	15. —	1339)	Verfügung, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer	1698
	20. —	1340)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nordamerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertigt werden . . .	1699
	26. —	†)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Executionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften .	1700

				Seite.
1826.	26. Juni.	1341)	Verfügung des Kgl. Justizministerium, betr. die Instruktion für die Oberamts- und Amtsgerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Ortsvorsteher über die Führung der Geschäftsbücher, die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen	1700
	8. Juli.	1342)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Obertribunals und die 4 Kreisgerichtshöfe, betr. die Ablegung von Eiden jüdischer Glaubensgenossen	1717
	14. —	1343)	Erlaß des K. Justizministeriums an die 4 Kreisgerichtshöfe, betr. die Beurlaubung der den K. Oberamtsgerichten unmittelbar untergeordneten Diener	1718
	17. —	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Vertretung der Pfarreien vor den Gerichten u. s. w.	1720
	20. —	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen, betr. die Executionsbefugnisse der unteren Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften .	1720
	17. August.	1344)	Erlaß des K. Obertribunals an sämmtliche K. Gerichtshöfe, betr. den Antritt der den Verschollenen angefallenen Erbschaften durch deren Curatoren	1720
	19. —	1345)	Verfügung des K. Justizministeriums, die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienstgesuchen betr.	1721
	21. —	1346)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind .	1722
	2. Septbr.	†)	Verfügung des K. Justizministeriums, betr. den Kleiderbezug für die unvermöglichen oberamtsgerichtlichen Gefangenen, und die Verrechnung des diesfälligen Aufwandes	1723
	11. —	††)	Verfügung der K. Strafanstalten-Commission, die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend	1723
	14. —	†)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend einige Bestimmungen über die religiöse Erziehung ehelicher und unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Confession	1724
	15. —	1347)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals und an die K. Hypotheken-Commission, betr. die Frage: ob der von dem K. Obertribunal unter dem 4. Juni 1825 erlassene Aufruf zur Anmeldung der Eigenthums- und an-	

					Seite.
				derer Rechte auch die Fidei=Commiß=Ansprüche in sich begriffen habe?	1724
1826.	23.	Septbr.	1348)	Erlaß des K. Justizministerium an die Civil-Senate des K. Obertribunals und der betreffenden K. Gerichtshöfe, betreffend die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Landestheilen . .	1727
	10.	Oktbr.	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft	1728
	31.	—	1349)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Vorschriften für die Anlegung der Massen=Curatel= und Depositen=Gelder	1729
	16.	Novbr.	†)	K. Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Canzlei=Ceremoniel . . .	1729
	24.	—	1350)	K. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr.	1729
	8.	Dezbr.	1351)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen=Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Fertigung von Eheverträgen durch Rabbiner und Schultheißen	1742
	31.	—	1352)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betr.	1743
1827.	2.	Januar.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Einzug der Waisenhaus=Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts= und Amtsnotare	1745
	11.	—	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Orts=Vorsteher und Gemeinderathsmitglieder zu verhängen	1745
	18.	—	1353)	Aufruf des K. Obertribunals an diejenige, welche bei Einführung des neuen Pfandgesetzes in dem Condominatorte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind	1746
	20.	—	1354)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums, betr. die Bezahlung der für die Verwahrung von oberamtsgerichtlichen Gefangenen in Privatwohnungen aufgewendeten Miethzinse . .	1748
	20.	—	1355)	Verfügung des K. Justizministerium, betreffend die Einrichtung der Jahresberichte der Oberamts= und Amtsgerichte über den Stand der Notariats=Geschäfte	1748

Seite.

1827. 1. Februar. †) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Executionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften . 1751

6. — 1356) Bekanntmachung des K. Justizministerium, die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger betr. 1751

7. — 1357) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des Kgl. Obertribunals, betr. den Gerichtsstand standesherrlicher Privatdiener 1752

1./15. März. 1358) Justizministerial-Erlaß an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Geschäfts-Behandlung der bei den Gerichtshöfen anhängigen Debit-Sachen 1753

8. — †) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der K. Sardinischen Regierung 1754

19. — ††) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kostenzettel betr. 1754

19. — 1359) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder nach erfolgter Verheirathung der Eltern derselben 1754

25. — 1360) Erlaß des K. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend das Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten . 1755

17. April. 1361) Gemeinbescheid des K. Obertribunals, betr. die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen? . . . 1756

17. — 1362) Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des Kgl. Gerichtshofs in — (an demselben Tage den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt), betr. die Zulässigkeit der Versetzung K. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind . 1757

28. — 1363) K. Verordnung, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr. 1758

30. — 1364) Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Anwendbarkeit der Gesetze über den Güterhandel der Juden in Concursfällen 1769

30. — 1365) Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des Kgl. Gerichtshofs zu —, wornach die Genehmigung

				Seite.
			des gemeinschaftlichen Oberamts bei Rechtsstreiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, nicht erforderlich ist	1770
1821.	8. Mai.	†)	K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betr.	1771
	15. —	1366)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, den württembergischen Creditverein betr.	1771
	19. —	†)	K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betr. .	1772
	2. Juni.	1367)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824	1772
	18. —	1368)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage: ob die Deserviten der Prokuratoren, als gemeinschaftlicher Anwälte sämmtlicher Gantgläubiger, aus der Masse zu bestreiten seyen?	1773
	23. —	1369)	K. Verordnung, den Abschluß eines Jurisdictions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betr.	1774
	4. Juli.	1370)	Gesetz, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte	1775
	14. —	1371)	Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in —, betr. die Bezahlung des Postporto von dem Briefwechsel der Procuratoren und Rechts-Consulenten und deren Vorstände in Armensachen . . .	1779
	26. —	1372)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kgl. Gerichtshöfe zu —, betr. die Erklärung des Gesetzes vom 23. April 1809, die Abschaffung der Tortur betr., insbesondere über die Bedingungen der nach Abschaffung der Tortur noch zulässigen Zwangsmittel .	1780
	29. —	†)	K. Verordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten	1787
	2. August.	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in —, betr. die Anwendung gesetzlicher Gefängnißstrafen gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amtes . .	1787
	15. —	1373)	Verfügung der K. Hypotheken-Commission, die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte betr.	1788
	4. Septbr.	1374)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe,	

				Seite.
			betr. die Auslegung des Art. 57 des Straf-Edikts, in Beziehung auf die Competenz der Bezirksgerichts-Collegien zur Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener	1789
1827.	1. Oktbr.	1375)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer	1789
	20. —	1376)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Wieder-Einzug und die Verrechnung der Inquisitionskosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten	1790
	29. —	1377)	Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in —, (zugleich dem Ober-Tribunal zur Bekanntmachung an die übrigen Gerichtshöfe mitgetheilt,) betreffend die Befugniß zur Fertigung von Eheverträgen	1791
	29. —	1378)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Frankatur der Correspondenz zwischen Württembergischen und Bairischen Gerichts-Behörden in Criminalsachen	1792
	13. Novbr.	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen, die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffenden Bundestags-Beschluß	1792
	13. —	1379)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Unterordnung der Polizeihäuser unter die Strafanstalten-Commission betr.	1793
	15. —	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Bestimmung, daß Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Gerichtsbeisitzers-Stellen von dem Justiz-Departement zu entledigen sind	1793
	24. —	1380)	Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe zu —, in Betreff der Communicationen der Gerichtsstellen mit den bei dem K. Hofe beglaubigten auswärtigen diplomatischen Agenten	1794
	13. Dezbr.	1381)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, betr. die Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder die Erbschaft dem überlebenden Ehegatten überlassen	1794
	15. —	1382)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Verhaftung und Auslieferung	

				Seite.
			von Verbrechern, welche sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet haben . .	1795
1827.	15. Dezbr.	1383)	Justizministerial-Erlaß an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Insinuation gerichtlicher Vorladungen in Concurs-Sachen durch Post-Retourscheine . .	1796
	15. —	1384)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen betreffend	1797
1828.	14. Febr.	1385)	Bekanntmachung des K. Oberhofraths und des K. Justizministeriums, betr. den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft	1799
	15. März.	1386)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der Herzogl. Sachsen-Meinungen'schen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Strafrechtsfällen und in Gantsachen	1802
	17. —	1387)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der K. Preußischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen	1803
	17. —	1388)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen	1804
	17. —	1389)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. eine mit der Königl. Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung getroffene Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden	1805
	17. —	1390)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Unter-Gerichten	1806
	20. —	1391)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen	1807

				Seite.
1828.	10. April.	1392)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des Kgl. Gerichtshofs in —, betr. die Frage: ob ein Nicht-Eremter durch Testament die Verwaltung seiner Verlassenschaft unter die Aufsicht der höheren Pupillen-Behörden zu stellen berechtigt sey?	1808
	11. —	1393)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civilsenat des K. Gerichtshof zu —, betr. die Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerden-Anzeigen, und die Zulässigkeit von Nachträgen zu Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist . . .	1809
	11. —	1394)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämmtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizeihäusern	1810
	17. —	1395)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend (zugleich das Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln bei der Prüfung enthaltend) . .	1811
	18. —	1396)	Gesetz, betr. die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems	1812
	18. —	1397)	Verfügung der K. Hypotheken-Commission, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, in Beziehung auf den Condominatort Widdern	1814
	23. —	1398)	Erlaß des Civil- und des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Civil- und Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Eröffnung von Testamenten nichteremter Personen	1814
	25. —	†)	Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen	1820
	25. —	1399)	Gesetz, in Betreff der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung	1821
	26. —	1400)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Strafedict abgestellten Reclusion nach erstandener Strafzeit, und die Vergleichung der Strafarten des Strafedikts mit den früher gesetzlich bestandenen	1824
	28. —	1401)	Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, die Holzbesoldungen der Forstdiener betreffend . .	1824
	7. Mai.	1402)	Verfügung des K. Justizministeriums, betr. das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfandsbehörden	1825

				Seite.
1828.	21. Mai.	†)	Verfügung, die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betr.	1832
	8. —	1403)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Kgl. Gerichtshöfe, betr. die Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist	1832
	8. —	1404)	Verfügung des K. Justizministeriums zu Vollziehung des Gesetzes über die — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistende außerordentliche Unterstützung	1833
	12. —	1405)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Strafanstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden	1837
	21. —	1406)	Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betr.	1838
	23. Mai.	†)	Bekanntmachung des K. Lehenraths, betr. die Rangbestimmung in Ansehung des der Familie des Freiherrn von Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erbmarschall-Amts	1868
	27. —	††)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit betr.	1868
	2. Juni.	1407)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfandscheinen	1868
	8. —	†)	Königliches Haus-Gesetz	1876
	19. —	††)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Baulast Nachbarschaftswegen betr.	1876
	19. —	†††)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Zuständigkeit der verschiedenen Staatsbehörden für das Erkenntniß über die Baulast an Nachbarschaftswegen	1876
	20. —	††††)	Bischöfliches Rescript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betr.	1876
	21. —	1408)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, betr. die Frage: unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gesuche um Superrevision der Rechnungen in Cassenrestssachen zuzulassen, oder von Amtswegen solche Superrevisionen anzuordnen seyen	1877
	23. —	†)	Allgemeines Sportel-Gesetz	1878
	23. Juli.	1409)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Kgl. Gerichtshöfe, betr. den Gerichtsstand der	

				Seite.
			Seitenverwandten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen	1879
1828.	30. Juli.	1410)	Erlaß des Kgl. Justizministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die in dem Königreich Sachsen stattfindende Behandlung einzelner Vermögenstheile eines in Gant gerathenen auswärtigen Unterthanen	1880
	4. August.	1411)	Verfügung des K. Studienraths, betr. die Anwendung der, in dem fünften organischen Edikte vom 31. Dezember 1818 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen Bestimmungen auf den Rektor und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart	1881
	6. —	†)	Königl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend	1882
	7. —	††)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Dispensation von der Minderjährigkeit	1882
	12. —	1412)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814	1882
	15. —	1413)	Justizministerial-Erlaß an die Kgl. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betr. die an das Justizministerium zu erstattenden Voranzeigen von schweren Criminal-Fällen . . .	1883
	20. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, den von den Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts betr.	1883
	25. —	1414)	Erlaß des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Kgl. Gerichtshöfe, betr. die Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen auf ein blos versprochenes Heirathgut . . .	1883
	25. —	1415)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der vier K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. den Aufschub der Realtheilung in Fällen, wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bei dem Vorhandenseyn geschlossener Güter die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortführen, sowie Sporteln dafür	1884
	11. Oktbr.	1416)	Erlaß des Civil-Senats des Kgl. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage: ob auf rückständige Zinsen über den Betrag des Capitals erkannt werden könne	1887
	14. —	1417)	Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kgl. Ge-	

				Seite.
			richtshöfe, betr. die Behörden, welchen in den im Art. 51 des Strafedikts bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zusteht	1888
1828.	20. Novbr.	1418)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der vier Kreisgerichtshöfe, betr. die Frage: ob bei verändertem Gerichtsstand eines Curanden die Curatel an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben sey?	1888
	22. —	1419)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff einer mit der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichten veranlaßt werden	1891
	23. Dezbr.	1420)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Erleichterung des Obertribunals in den ihm obliegenden Dienstprüfungs-Geschäften	1892
	23. —	1421)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Gerichtshöfe, betr. die Herabsetzung des Zinsfußes von den bei der K. Hofbank angelegten Geldern	1892
1829.	14. Febr.	1422)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend den Ersatz der Unterhaltungskosten bemittelter, und die Unterbringung unbemittelter Festungsstrafgefangener	1894
	14. —	1423)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Befugniß der Bezirks-Gerichte zu Strafandrohungen gegen Cameralbeamte in Rechtssachen des K. Fiskus	1896
	20. —	1424)	Erlaß des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Criminalsenate der K. Gerichtshöfe, betr. die Nichtbegründung eines Aufschubs des Straf-Vollzugs durch abermalige Anrufung der höchsten Gnade	1898
	21. —	†)	Die von den Kön. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen erlassene Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828	1899
	23. —	††)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums an die Kgl. Gerichtshöfe, betreffend verschiedene Erläuterungen des Sportelgesetzes von 1828	1899
	27. —	1425)	Erlaß des Pupillen-Senats des Obertribunals an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in —, betr. das Ausleihen von Pflegschaftsgeldern	1900
	3. April.	1426)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements	1901

				Seite.
1829.	13. April.	1427)	Erlaß der K. Strafanstalten-Commission an sämmtliche Oberamts- und Amtsgerichte, betreffend die Einlieferung von Schwangeren in die Strafanstalten	1901
	23. —	†)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs . . .	1902
	27. —	1428)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Strafanstalten-Commission, betreffend die Gebühren von Unterbringung der Criminal-Gefangenen in den polizeilichen Gefängnissen	1903
	1. Mai.	1429)	Auszug aus einem Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — (zugleich an das Königl. Obertribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu vier Prozent bei öffentlichen Kassen	1904
	3. —	†)	Königl. Verordnung, betreffend das, gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel	1904
	3. Juli.	1430)	Justiz-Ministerial-Erlaß, betr. den Gerichtsstand der Gerichts- und Amtsnotare	1904
	3. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth	1905
	7. —	††)	Justiz-Ministerial-Erlaß an den ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in Tübingen, betr. den Ort der Proclamationen	1905
	7. —	1431)	Erlaß des K. Justizministerium an die ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung für Ehe-Dispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchenopfers	1905
	3. August.	1432)	Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Civil- und Pupillen-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf diejenigen, welche schon vor dem 1. Juli 1828 Dispensation von der Minderjährigkeit erhalten haben	1906
	3. Sept.	1433)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen	1907
	7. —	1434)	Erlaß des Kön. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Kön. Gerichtshofs in —, betreffend die Decernirung der durch die Untersuchung früherer Ehedissidien bei den gemeinschaftlichen Oberämtern entstandenen	

				Seite.
			Kosten mit den eigentlichen Scheidungskosten durch die ehegerichtlichen Senate . . .	1913
1829.	8. Sept.	†)	K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend	1913
	25. —	1435)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillensenate der Gerichtshöfe, betr. die Correspondenz der K. Gerichtsstellen mit K. französischen Behörden der Departements Ober- und Niederrhein .	1914
	19. August / 2. Oktbr.	1436)	Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an den Civil- und Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Zuständigkeit der Behörden zu Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung der Güter Minderjähriger und der Dispensation vom öffentlichen Aufstreich hiebei .	1914
	16. Oktbr.	1437)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitionskostens-Abrechnungen	1926
	21. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit . . .	1927
	1. Novbr.	†)	Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betr.	1928
	10. —	1438)	Verfügung des K. Justizministerium, die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betreffend	1928
	16. —	1439)	Erlaß des Kön. Justizministeriums an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Vollziehung des dritten Zwangsgrads gegen widerspenstige Ehegatten in den Bezirks-Gefängnissen	1928
	21. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen	1931
	23. —	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die von Schultheißen, Rathsschreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen und die hiefür zu beziehenden Gebühren	1931
	7. Dezbr.	†††)	Königl. Verordnung, betr. die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forstgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei	1931
	17. —	1440)	Erlaß des Kön. Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals und die Kön. Gerichtshöfe, betr. die Zurückgabe der Ordens-Dekorationen nach dem Tode der Inhaber	1931

				Seite.
1829.	31. Dezbr.	1441)	Königl. Verordnung, betreffend die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen	1932
1830.	8. Februar.	1442)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen	1935
	18. —	1443)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betr. die strafrechtlichen Erkenntnisse gegen Invaliden und Inhaber goldener Militär-Verdienst-Medaillen	1936
	8. April.	1444)	Kgl. Verordnung, betr. die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg in die Gerichtsbarkeit .	1937
	16. —	1445)	Gesetz, betr. die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung . . .	1938
	10. Mai.	1446)	Erlaß der K. Straf-Anstalten-Commission an die Straf-Anstalten-Verwaltungen, betr. die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen in die Straf-Anstalten	1939
	11. —	1447)	Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betr. die Anwendung des Strafedikts vom 17. Juli 1824 hinsichtlich der Competenz der Kreis- und Bezirksgerichte bei Bestrafung der Diebstähle	1940
	23. Juni.	1448)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte zur Untersuchung eines, von einem Landjäger im Dienste verübten gemeinen Verbrechens	1941
	7. Juli.	1449)	Justizministerial-Erlaß an die Kgl. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Entschädigung der auswärts wohnenden Gemeinderathsmitglieder bei Verhandlungen in Unterpfandssachen im Hauptorte	1942
	22. —	1450)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civilsenat des K. Gerichtshofes zu —, betr. einige vorsorgliche Bestimmungen hinsichtlich der Erkenntnisse über Veräußerungen von Staats-Gütern	1943
	22. —	1451)	Verfügung der K. Hypothekencommission, die nachträgliche Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in der Residenzstadt Stuttgart betr. . .	1945
	15. August.	1452)	Königl. Verordnung, betr. den Geschäftsgang bei der Kraftlos-Erklärung von Staatsschuld-Urkunden	1946
	2. Sept.	1453)	Erlaß des K. Justizministerium, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Fami-	

				Seite.
			lien in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen	1947
1830.	16. Sept.	1454)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das bei der Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren . . .	1948
	17. —	1455)	Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen ertheilten allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse	1950
	22. —	1456)	Gemeindebescheid des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, betr. die Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, Wiedereinsetzung zulässig ist	1957
	22. —	1457)	Beschluß des K. Obertribunals, betr. die Grundsätze über die Zulassung ausländischer Advokaten bei württemb. Gerichten .	1959
	5. Oktbr.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. den nach der Bestimmung des Artikels 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25. Lebensjahre eintretenden Rechtszustand der Volljährigkeit	1960
	9. —	1458)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, betr. die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen . .	1960
	16. —	1459)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Beglaubigung von Urkunden betr. . . .	1961
	18. —	1460)	Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in — (zugleich an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. den Gerichtsstand der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Gerichts-Aktuare	1962
	26. —	1461)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betr.	1962
	29. —	1462)	Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals, die Nachträge zu Beschwerdeschriften in Apellations-Prozessen betreffend	1964
	20. Oktbr. / 2. Novbr.	1463)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Bestrafung des dritten und der weiteren wiederholten Diebstähle	1965
	6. Novbr.	1464)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, betr. die Zeugen-Entschädigung in Untersuchungs-Sachen	1966
	13. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Rang-Verhältniß der Reallehrer betr.	1967
	15. —	1465)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Frage, ob ein Richter später als Advokat sein eigenes Urtheil anfechten dürfe?	1967

				Seite.
1830.	3. Dzbr.	1466)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen	1968
	13. —	1467)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, (auch an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. die Inkompetenz der Bezirksgerichte zu Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener	1969
	13. —	1468)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Auflösung des Bergamts in Christophsthal	1970
	14. —	1469)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillen-Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu einem geringeren Zinsfuße, als 4½ Procent, bei Privaten . .	1977
	16. —	1470)	Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend	1971
	18. —	1471)	Erlaß des K. Justizministeriums, betreffend die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen	1977
	31. —	1472)	Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen	1978
1831.	8. Januar.	†)	Erlaß des kathol. Kirchenraths an die Dekanatämter, betr. die Eheverkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit	1984
	28. —	1473)	Erlaß des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe, betr. das Recht der Partei, den Vorstand des Bezirksgerichts zu rekusiren, wenn derselbe Vater des Anwalts der Gegenpartei ist	1984
	7. Februar.	†)	Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft . . .	1985
	10. —	††)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend	1985
	18. —	1474)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Competenz zur Bestrafung des Verbrechens der thätlichen Mißhandlung leiblicher Eltern betreffend	1985
	18. —	1475)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe, die Competenz zur Bestrafung des topischen Incests betr.	1987
	18. —	1476)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-	

Seite.

tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Frage betreffend: ob den Bezirks-Gerichts-Collegien die bedingte Befugniß zu Erkennung von Zwangsmitteln, mit Ausnahme körperlicher Züchtigung, zustehe? 1989

1831. 18. Febr. 1477) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Competenz zur Untersuchung bei Verläumdungen . . 1989

22. — 1478) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Bezeichnung der Schreiben, welche mit den Großherzoglich Hessischen Gerichten gewechselt werden . . . 1991

23. — 1479) Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betreffend 1991

15. März. 1480) Verfügung des Civil-Senats des K. Obertribunals in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen . . . 1992

16. — 1481) Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis an sämmtliche gemeinschaftliche Bezirksgerichte des Kreises, das Verfahren bei eigenmächtig getrennten Ehen betreffend 1993

29. — 1482) Erlaß des K. Justizministeriums, betreffend die Dispensations-Ertheilung zur Wiederverehelichung eines, wegen Lebens-Nachstellungen geschiedenen schuldigen Ehegatten 1996

2. April. †) Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer v. 10. Febr. 1831 1996

16. — 1483) Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Stellvertretung für die Rathsschreiber bei Gant-Güterverkäufen, wenn diese selbst als Kaufsliebhaber auftreten 1996

18. — †) Königl. Verordnung, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Jan. 1829 betreffend 1997

18. — ††) Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justizdepartements 1997

2. Mai. 1484) Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirkssitze . . . 1997

2. — †) Instruktion zu Behandlung des allgemeinen Sportelgesetzes bei den Königl. Oberamtsgerichten 1998

7. — 1485) Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe, betreffend die Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhaus-Gebühr bei dem Uebergange von Lehen- und Stamm-Gütern an Seitenverwandte vom dritten Grade 2011

Seite.

1831. 7. Mai. †) Königl. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betreffend 2012

10. — ††) Erlaß des bischöflichen Ordinariats, die Behandlung der Ehedispensations-Gesuche der Katholiken betreffend 2012

16. — 1486) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Competenz zur Bestrafung der Diebstähle aufgescheiterten Holzes 2012

16. — 1487) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Frage über die Zuständigkeit des ordentlichen Richters in Verhandlung und Entscheidung der ihm selbst widerfahrenen Injurien 2013

17. Januar. / 6. Juni 1488) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Competenz zur Aburtheilung der mit Zoll-Defraudationen concurrirenden Fälschungen 2016

28. — 1489) Erlaß des Kgl. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe zu —, betreffend die Kosten der Umschlags-Bögen für die Beilagen der Unterpfandsbücher 2018

13. Juli. †) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, das Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in den ehemals österreichischen Orten betr. . . . 2019

14. — ††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 2019

18. — 1490) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend eine weitere Uebereinkunft mit der großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern 2019

19. — 1491) Erlaß der K. Straf-Anstalten-Commission an die Straf-Anstalten-Verwaltungen, betr. die Stellung von Strafgefangenen an ausländische Untersuchungsgerichte 2022

2. August. 1492) Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betr. die Vereinigung der Kasse des Regierungsblatts mit der Justiz-Ministerial-Kasse 2023

16. — †) Verfügung des Kgl. Finanz-Ministeriums, betreffend die Beiziehung von Urkundspersonen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener 2023

20. Sept. 1493) Erlaß des K. Justizministeriums an das

				Seite.
			K. Obertribunal, betreffend die Befugnisse der Häupter der standesherrlichen Häuser in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit . .	2024
1831.	1. Oktbr.	1494)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Zuziehung von Urkundspersonen bei Zeugenverhören oder Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden	2026
	1. —	1495)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Form der Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	2026
	3. —	1496)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte für Aburtheilung von Diebstählen an aufgeklaftertem Holze im Betrage von nicht mehr als 10 fl. .	2027
	7. —	1497)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Competenz zu Aburtheilung der, von Militärpersonen vor ihrem Eintritt in den Militärstand begangenen, oder während desselben verübten, aber erst nach ihrem Austritte bekannt gewordenen Verbrechen	2027
	24. —	1498)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Frage: von welcher Behörde und in welcher Weise das Ansinnen um Auslieferung eines in das Ausland entflohenen Straf-Gefangenen auszugehen habe?	2029
	27. Novbr.	1499)	Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Befugnisse der Häupter der standesherrlichen Häuser in Beziehung auf Obsignationen	2030
	28. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Festsetzung der Abschrifts-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten . .	2031
	2. Dzbr.	1500)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener	2031
	23. —	1501)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, betr. die künftige Behandlung der Visitation der Bezirksgerichte	2032
	29. —	1502)	Erlaß des Königl. Justizministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betreffend die Anordnung von Untersuchungen durch Commissarien	2035
1832.	13. Januar.	1503)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und die Anordnung einer neuen, für das Pfandwesen der Exemten betr.	2035

					Seite.
1832.	19.	Jan.	1504)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums an das K. Obertribunal und die K. Gerichtshöfe, betr. die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen	2036
	9.	Februar.	1505)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen	2037
	23.	—	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. die mit den Staats-Regierungen von Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete, durch Landjäger	2038
	29.	—	1506)	Erlaß des Kgl. Justizministeriums an den Civil-Senat des Kgl. Gerichtshofs in —, betr. die Art des Eintrags der zu einer Nachhypothek bestimmten Güter in das Unterpfandsbuch	2038
	2.	März.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Einsetzung des Grafen von Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogat-Rechte	2039
	3.	—	1507)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend den Gerichtsstand der charakterisirten Expeditionsräthe	2039
	19.	—	1508)	Verfügung des K. Justizministerium, betreffend den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare	2039
	21.	—	1509)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Nothwendigkeit der Verurkundung versicherter Capitalien bei Stellung von Waisenpfleg-Rechnungen	2039
	27.	—	1510)	Justiz-Ministerial-Erlaß wegen Bekanntmachung der von den Ministerien oder Collegien ausgehenden Verfügungen durch das Regierungsblatt	2040
	2.	April.	1511)	Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals, wegen der Schriftsätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Prozessen	2041
	3.	—	†)	Finanz-Ministerial-Verfügung in Betreff des Einzugs und der Vereinigung der Inquisitions-Kosten	2042
	21.	—	1512)	Verfügung des Kgl. Justizministeriums, betr. die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien	2042
	3.	Mai.	†)	Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betr.	2043
	9.	—	1513)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-	

				Seite.
			tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Behandlung der Falllehen bei Inventuren und Theilungen betr.	2043
1832.	12. Mai.	1514)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Ausstellung gerichtlicher Vollmachten	2045
	24. —	†)	Gemeinschaftliche Verfügung der Kgl. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betr. die Erläuterung der §§. 48 und 49 der Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1825, hinsichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch	2046
	28. —	1515)	Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenn-Gebühren und der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt	2046
	5. Juni.	1516)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Zuständigkeit für die Bestätigung der von Eheleuten vorzunehmenden Adoptionen	2047
	11. —	1517)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden	2048
	22. —	1518)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die veränderte Benennung der Kgl. Straf-Anstalten-Commission betreffend . .	2049
	23. —	1519)	Erlaß des Königl. Justizministeriums an die Königl. Gerichtshöfe, betr. die jährlichen Anzeigen von dem Tode von Gerichtsbeisitzern und dem Eintritt von Ersatzmännern als Gerichtsbeisitzer,	2050
	2. Juli.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Aufhebung der Einrichtung der Sporteizeichen und der Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betreffend	2050
	17. August.	††)	Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend	2050
	23. —	†)	Erlaß des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betreffend die Dispensation angestellter Geistlichen von der Minderjährigkeit	2051
	29. —	1520)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Badenschen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8 der Ver-	

				Seite.
			einbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern	2051
1832.	30. August.	1521)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Entschädigung der Gerichtsbeisitzer bei Verhandlungen von Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Gebiets-Theilen	2051
	31. —	1522)	Erlaß des Königl. Justizministeriums, betr. die Reisekosten der Oberamtsrichter und Dekane in Ehesachen	2051
	1. Septbr.	1523)	Bekanntmachung des K. Obertribunals, betreffend die Führung eines fortlaufenden Protokolls durch die Gerichts- und Amts-Notare	2052
	10. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Aufhebung des Abzugs gegen das Königreich Polen	2053
	13. —	1524)	Bekanntmachung des Civil-Senats des Obertribunals, betreffend die Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien	2053
	14. —	1525)	Erlaß des K. Justizministeriums an die Pupillen-Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage, nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Baiern ansäßigen, und zugleich in Württemberg begüterten Ritterguts-Besitzers zu beurtheilen sey?	2054
	20. —	1526)	Erlaß des K. Obertribunals an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Beerbung der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß getrauten und dort auch gestorbenen Württemberger	2055
	11. Oktober.	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Behandlung der Dispensations-Gesuche wegen Alters-Ungleichheit der Nupturienten betreffend	2058
	20. —	1527)	Erlaß des K. Justizministeriums, betr. die Form der Verfügungen der Bezirks-Gerichte an diejenigen Lokal- oder Corporations-Behörden, welche jenen entweder gar nicht oder nicht ausschließlich untergeordnet sind . .	2059
	25. —	1528)	K. Verordnung, betr. die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren .	2060
	17. Novbr.	1529)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Eröffnung der Gant-Erkenntnisse	2065
	3. Dezbr.	1530)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher	2065
	11. —	†)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz	

				Seite.
			und des Innern, in Betreff der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen	2106
1832.	20. Dezbr.	1531)	Erlaß des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe zu —, betr. die Wieder-Einführung periodischer Versammlungen der Waisengerichte zum Behuf einer genaueren Aufsicht über die Pflegschaften	2106
	24. —	†)	Bekanntmachung der Kön. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark betreffend	2107
	31. —	1532)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Einschärfung der Vorschriften der §§. 220 und 221 des vierten Edikts v. 31. Dezember 1818 über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen	2107
1833.	7. Jan.	1533)	Erlaß des K. Straf-Anstalten-Collegiums an sämmtliche Oberamts- und Amts-Gerichte, betr. die Einlieferung schwangerer Gefangenen in die Straf-Anstalten	2108
	11. —	1534)	Erlaß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in — an sämmtliche Bezirksgerichte des — Kreises, betr. die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten über Gemeinheits-Theilungen	2109
	14. Febr.	†)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Reisekosten der aus Anlaß der Visitation der Oberamtsgerichte einberufenen Ortsvorsteher	2112
	26. —	1535)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Kön. Gerichtshofs in —, betr. die Incompetenz der Ehegerichte zur Beanstandung der Verehelichungsgesuche armer Personen	2112
	14. Jan. / 26. Febr.	1536)	Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte, betr. die Vollziehung des Artikels 41 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen (von dem Civil- und Pupillen-Senate des K. Obertribunals aus Auftrag des K. Justiz-Ministerium ausgeschrieben)	2113
	28. März	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die Ablieferung der Notariats-Sportel-Gelder an die Cameralämter .	2135
	3. April	1537)	Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Behandlung der Inventur- und Theilungs-Sachen solcher adeligen Familien, welche in mehreren Krei-	

				Seite.
			sen begütert sind, und das rechtliche Verhältniß bei elterlichen Vermögens-Uebergaben .	2136
1833.	12. April	1538)	Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die K. Kreis-Gerichtshöfe (auch dem K. Obertribunal mitgetheilt), betr. das Verfahren hinsichtlich des Beweises der Erfordernisse einer eremten adeligen Besitzung und die Behörde, welcher das Erkenntniß über das Vorhandenseyn dieser Erfordernisse zusteht . . .	2139
	18. —	1539)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage: ob durch die Einrichtung einer, von einem nicht rechtsgelehrten Beistande einer Parthei verfaßten Beschwerdeschrift, innerhalb der 90tägigen Nothfrist, letztere gewahrt werden?	2140
	18. —	1540)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Kreisgerichtshöfe, betr. die Stellvertretung für die Oberamtleute und Oberamts-Actuare, so wie für die Oberamtsrichter und Gerichts-Actuare bei gleichzeitiger gesetzlicher Verhinderung derselben	2142
	24. —	†)	Bekanntmachung des Kön. Kriegs-Ministeriums, betr. die Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Kautions-Kapital eines Militär-Einstehers	2142
	20. Juni	1541)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe in —, betr. die Verhandlung und Entscheidung der in einer Gantsache vorkommenden verschiedenen Appellationen	2143
	24. —	1542)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. eine Abänderung in dem Formular eines Informativ-Unterpfandscheins	2143
	27. —	1543)	Erlaß des Civil-Senats des Kön. Obertribunals an die Civil-Senate der Kön. Gerichtshöfe, betr. die Documentirung der, nach Verfluß der 15tägigen Nothfrist aus besonderem Auftrage der Partheien durch die Procuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen	2144
	28. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte	2144
	20. Juli	1544)	Justiz-Ministerial-Erlaß an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vornahme der Obsignationen bei Todesfällen von Mitgliedern standesherrlicher Familien, so wie den Ansatz der Erbschafts- und Vermächtnißspor-	

				Seite.
			tel bei den Mitgliedern der standesherrlichen Häuser	2144
1833.	24. Juli	1545)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Communicationen der höheren Landesstellen mit den standesherrlichen Domanial-Canzleien . .	2146
	30. Aug.	1546)	Verfügung des Kön. Justiz-Ministerium, betr. die Theilnahme der Gerichts- und Amtsnotare an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen und Löschungen	2147
	15. Sept.	1547)	Gesetz, betr. die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung . . .	2148
	17. —	†)	K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms Braunfels betreffend	2149
	5. Okt.	1548)	Verfügung des K. Obertribunals, betr. eine Erläuterung der §§. 7 und 8 der K. Verordnung vom 25. Oktober 1832 über das, bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren .	2149
	1. Nov.	1549)	Bekanntmachung des Pupillen-Senats des K. Obertribunals, betr. die Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen	2150
	2. —	1550)	Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, betr. eine provisorische Verfügung hinsichtlich einer veränderten Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten	2152
	18. —	1551)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs in Ulm, betr. die Bestrafung der Fleischesvergehen der Katholiken unter Verwandten im ersten Grade der Schwägerschaft der Seitenlinie	2153
	26. —	1552)	Verfügung der Ministerien der Justiz u. des Innern, betr. die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amts-Notare, und durch die Verwaltungs-Actuare	2153
	28. —	1553)	Gesetz, betr. das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maaß von Sicherheit	2154
	11. Dez.	†)	Gesetz, die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, betreffend	2156
	24. —	1554)	Erlaß des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die fortdauernde Gültigkeit der, in den vormals österreichischen Besitzungen vor ihrer Vereinigung mit dem Königreiche bestandenen Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken . .	2156
	31. —	†)	Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln	2157

					Seite.
1834.	3. Jan.		1555)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder	2158
	4.	—	†)	Erlaß des K. Steuer-Collegiums an das Cameralamt —, wonach bei Ausübung einer bedungenen Wiederlosung keine neue Accise zu entrichten ist	2159
	14.	—	†)	K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Waldburg-Wurzach betreffend	2160
	17.	—	1556)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Revision der von den Gerichts- und Amtsnotaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrichter	2160
	5. Febr.		†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes	2161
	10.	—	1557)	Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals, betr. die bei Fristverlängerungen zu beobachtenden Grundsätze	2162
	12.	—	1558)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kön. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Berechnung der Nothfrist zu Anmeldung des Recurses in Strafsachen	2163
	11. März		†)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen	2163
	18.	—	1559)	Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Kreis-Gerichtshöfe, betr. die medicinischen Gutachten für die Oberamts-Gerichte	2164
	29.	—	1560)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, in Betreff der Befugnisse der Gerichte, gegen Verwaltungs-Collegien in solchen Fällen Geldstrafen anzudrohen und nöthigenfalls zu erkennen, in welchen dieselben als Vertreter des Staats in Rechtsstreitigkeiten desselben erscheinen	2165
	30.	—	†)	Kön. Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben	2166
	25. April		†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen	2167
	29.	—	1561)	Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen	2168

				Seite.
1834.	20. Mai	1562)	Bekanntmachung des Kön. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen Zusatz-Artikel zu dem, unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich badischen Regierung abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag	2173
	22. —	1563)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Prüfung der Notariats-Candidaten	2173
	7. Juni	1564)	Erlaß des Kön. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Frage, ob die Gerichte ihren Straferkenntnissen Bestimmungen über außerordentliche Verpflegung und Behandlung eines Gefangenen in der Strafanstalt beifügen können?	2174
	19. Juli	1565)	Verfügung des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Jurisdiktions-Verhältnisse der Landjäger, und insbesondere die Auslegung der Kön. Verordnung vom 5. Juni 1823	2175
	21. —	1566)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. den Gerichtsstand der, für die Zollschutz-Wache verwendeten Militair-Personen	2176
	11. Sept.	1567)	Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Zulassung der Ausländer zum Armenrechte	2178
	12. —	†)	Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Freiheit gegenüber von Griechenland betreffend	2179
	16. —	1568)	Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Strafanstalten-Collegium, betr. den Anspruch der Zucht- und Arbeitshäuser an den — bei denselben aufbewahrten Nachlaß der in diesen Strafanstalten verstorbenen Sträflinge	2179
	21. Oct.	1569)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betr. die Zuziehung von Oberamtsgerichts-Beisitzern zu proceßleitenden Decreten	2180
	27. —	1570)	Bekanntmachung des Civil-Senats des Kön. Obertribunals, betr. eine Belehrung und Weisung, wegen Umgehung der speciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfandsbehörden	2182
	7. Nov.	1571)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Form der Anstellungs-Gesuche betreffend	2184
	19. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betreffend den Vollzug der K. Declara-	

				Seite.
			tion über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny	2185
1834.	24. Dez.	††)	Erlaß des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Frage: ob der Sonntag nach dem Erscheinungsfeste auch bei den Katholiken zur geschlossenen Zeit gehöre?	2185
1835.	2. Jan.	1572)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Uebertragung der Zeugen-Verhöre für arme Partheien an die Bezirksrichter	2186
	21. —	1573)	Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht —, betr. die Frage: ob die Proclamation der Minderjährigen ohne Dispensation zulässig sey?	2186
	27. —	1574)	Special-Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage, in welchen Fällen eine erkannte Geldstrafe auf die Erben übergehe?	2187
	29. —	1575)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und anderen Civilsachen	2188
	5. Febr.	1576)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium in Betreff der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen .	2188
	20. —	1577)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Rechnungsstell-Revisions- und Abhör-Sportel für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens von Pflegkindern .	2190
	21. —	1578)	Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Dispensation von dem Eheverbote der Trauerzeit bei Wittwen vor dem Verfluß der achtzehnten Woche	2190
	1. März	1579)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath, auf polizeiliche Strafgefangene	2191
	1. April	1580)	Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten (zugleich die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und die Erfordernisse der dießfälligen Gesuche) betr.	2192

				Seite.
1835.	5. April	1581)	K. Verordnung, betr. das bei Begnadigungsgesuchen zu beobachtende Verfahren	2193
	6. Mai	†)	K. Decret an das Kön. Ministerium des Innern, betr. die Art der Communication höherer Landesstellen mit den Standesherren	2200
	18. —	1582)	Justiz-Ministerial-Verfügung, betr. die Erledigung der Restitutions-Gesuche von ehemaligen Militär-Sträflingen, welche aus dem Militär-Verbande getreten sind	2200
	30. —	1583)	Beschluß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Nichtanwendung des Gesetzes vom 1. August 1806 über die Bestrafung der Kassenreste, auf die Verwalter von Zunftkassen	2201
	2. Juni	†)	Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. den Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps	2201
	20. —	1584)	Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Dispensations-Ertheilung bei Revalidirung einer im Auslande geschlossenen Ehe	2202
	2. Juli	1585)	Circular-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des Kön. Gerichtshofs für den Neckarkreis, an sämmtliche demselben untergeordnete Oberamts- und Amtsgerichte, die Bezeichnung der Religions-Verhältnisse der Partheien in den an den ehegerichtlichen Senat einzusendenden Akten betr.	2202
	4. —	†)	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau	2203
	25. —	1586)	Erlaß des Kön. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Anwendung des Stempel-Papiers und die Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, so wie bei dem über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren	2203
	9. Sept.	1587)	Special-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen an das K. Oberamtsgericht B., betr. die Unstatthaftigkeit der Trauung am Tage des letzten kirchlichen Aufgebots	2203
	11. —	1588)	Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen	2204
	20. Nov.	1589)	K. Special-Dekret an das Justiz-Ministerium, die von Amtswegen zu stellenden Begnadigungs-Anträge betr., vom 19. Nov. 1835 ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium an den Criminalsenat des K. Obertribunals	2205
	8. Dez.	1590)	Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministerium an die Criminalsenate der K.	

Seite.

Gerichtshöfe, betr. die Beschleunigung der Untersuchungssachen gegen Landjäger . . . 2207

1836. 26. Februar. 1591) Gesetz, betr. die Aufhebung des Verbots des sechsten Zinsguldens 2208

5. März. 1592) Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Zulassung von nicht zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen zur Schrift-Verfassung in solchen Prozessen, welche bei den Bezirks-Gerichten schriftlich verhandelt werden 2209

10. — †) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen 2212

14. — 1593) Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. das Verfahren in denjenigen Criminal-Untersuchungen, in welche neben Personen bürgerlichen Standes auch Soldaten verflochten sind 2212

30. — 1594) Entscheidung des ehegerichtlichen Senats des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis über die Frage: ob ein Klagerecht auf Ehescheidung bei gemischten Ehen dem katholischen Theile zustehe? 2215

5. April. 1595) Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals, betr. den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen 2216

25. — 1596) Verfügung des K. Strafanstalten-Collegiums, betr. die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen . . 2216

4. Mai. 1597) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathsbehörde . 2217

21. — †) Verfügung des K. Justizministerium, betr. die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den, den Cameralämtern zu übergebenden Untersuchungskosten-Rechnungen 2217

2. Juni. †) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. das für den Dienst des Landjäger-Corps bestehende Fahndungsblatt . . . 2218

14. — 1598) Bekanntmachung des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, die Einreichung der Rekursschriften betr. 2218

20. — †) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Rang-Verhältniß der in Folge des Gesetzes vom 25. April 1828 angestellten Rabbinen 2219

9. Juli. 1599) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Curatelbestellung

				Seite.
			für Geisteskranke, welche einer Staatsirrenanstalt anvertraut werden	2219
1836.	12. Juli.	†)	Note des Kön. Kriegsministeriums an das K. Justizministerium, betr. die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein mit einer Criminalstrafe belegter Invalide seines Tractaments verlustig werde, wenn dessen in dem gerichtlichen Erkenntnisse keine Erwähnung geschieht	2220
	16. —	1600)	Gesetz, betr. die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung . . .	2220
	18. —	1601)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, betr. die Dispensation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten	2221
	22. —	†)	Gesetz, betr. die Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen	2222
	22. —	††)	Gesetz, betr. einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln . .	2222
	25. —	1602)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, betreffend die Auflösung des Salinengerichts zu Hall	2222
	10. August.	1603)	Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge	2223
	15. —	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes, mit angehängtem Notariatssportel-Tarif und einem Formular Lit. A. . . .	2223
	15. —	1604)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs	2224
	17. —	1605)	Special-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betreffend den Ansatz des Kirchenopfers bei Brautleuten gemischten Confessions-Verhältnisses	2224
	27. —	1606)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, betr. eine Instruktion über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirks-Gerichten zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre . . .	2225
	27. —	1607)	Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betr. die Berechnung der Appellations-Summe bei Gülten und Gültrückständen	2229
	27. —	1608)	Erlaß des K. Justizministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Trauungen im Hause bei gefährlicher Krankheit des einen der Nupturienten	2230
	31. —	1609)	Beschluß des ehegerichtlichen Senats des Kön. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Competenz des ehegerichtlichen Senats zur Entscheidung über	

Seite.

die Verbindlichkeit der einen Parthei zur Entschädigung der andern Parthei wegen vereitelter Tagfarth in Ehegerichts-Prozessen . . . 2230

1836. 8. Septbr. 1610) Erlaß des K. Justizministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Unzulässigkeit einer Anrechnung von Seite der Bezirks-Richter für die ihnen ertheilte außerordentliche Aufträge 2231

9. — 1611) Kgl. Verordnung, betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen 2231

15. — †) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Bestimmung des Geschlechts-Namens unehelich Geborner 2234

21. Oktober. 1612) Verfügung des K. Justizministeriums, betr. die Beglaubigung der Pfandscheine 2235

5. Dezbr. 1613) Erlaß des Kön. Justizministerium an die ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Dispensation von der Mittwochs-Trauung 2235

6. — 1614) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorschriften 2237

7. — 1615) Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Befugniß der Procuratoren zur Verzichtleistung auf die gesetzliche Zahl der Mitglieder des ehegerichtlichen Senats bei Aburtheilung eines Eheprozesses . 2260

26. — 1616) Special-Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage über die Anwendbarkeit des Reclusions-Surrogats bei den dritten und den folgenden Rückfällen in das Verbrechen des Diebstahls 2260

20/30. — 1617) Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betr. die Befugniß des K. Obertribunals, einen Angeschuldigten, welcher gegen das Erkenntniß erster Instanz Rekurs ergriffen hat, ohne vorgängige Anzeige an das K. Justizministerium, an den präsumtiven Strafort abliefern zu lassen . 2261

1837. 20. Januar. 1618) Justizministerial-Erlaß an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand in Streitsachen über Sponsalien 2261

27. — 1619) Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Competenz der K. Oberämter zur Aburtheilung von Real-Injurien, welche geringere körperliche Verletzungen zur Folge hatten . . 2262

7. Februar. 1620) Verfügung des Kön. Justizministeriums, betreffend die Einschärfung der bestehenden

				Seite.
			Vorschriften über die Form der Anstellungs-Gesuche	2262
1837.	28. Februar.	1621)	Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Gerichtshöfe, betr. die Behandlung des topischen Incests	2263
	14. März.	1622)	Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatengebühren und Auslagen in Prozeßsachen .	2264
	31. —	1623)	Erlaß des K. Justizministerium an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betr. den Weinkauf bei dem Verkauf von pflegschaftlichen Gütern	2267
	4. April.	1624)	Erlaß des Kön. Obertribunals an die K. Kreisgerichtshöfe, betr. die Ausstellung von Zeugnissen durch die Gemeindebehörden . .	2268
	18. —	1625)	Erlaß des K. Justizministerium an das K. Obertribunal, betr. die Berechnung des Termins in Strafsachen, wenn die Beschwerdeschrift durch einen nicht dazu Berechtigten verfaßt worden ist	2268
	12. Mai.	1626)	Bekanntmachung des K. Justizministerium, betreffend eine Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen	2269
	12. —	1627)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. das gerichtliche Erkenntniß bei Eignungs-Verträgen über K. Lehen, und die Unterlassung des Sportel-Ansatzes dafür, falls solche auf den K. Fiscus fallen würde	2270
	19. —	1628)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kön. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Erkennung der Strafe der Relegation gegen Studirende wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen	2271
	16. Juni.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 28. Januar 1829	2271
	23. —	1629)	Verfügung des Kön. Justizministerium, betr. die Ausstellung der Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände .	2272
	30. —	1630)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der Kön. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vorschriften für die Belehrung der Partheien über das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte	2272

				Seite
1837.	4. Juli.	†)	Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft	2275
	8. —	1631)	Erlaß des K. Justizministerium, betreffend die Requisitionen an auswärtige Behörden um Vollziehung der gegen Ausländer diesseits gefällten Straf-Erkenntnisse	2278
	4. August.	1632)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines für überwiesen angenommenen und dagegen rekurrirenden Angeschuldigten in die Straf-Anstalt	2279
	6. Oktober.	1633)	Erlaß des K. Justizministeriums, betreffend die Benachrichtigung der K. Staats-Cassen-Verwaltung von Erkenntnissen, welche auf den Gehalt oder den Pensionsgenuß eines Staatsdieners Einfluß haben	2279
	27. —	1634)	Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen	2280
	29. —	†)	K. Verordnung, in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens	2280
	1. Dezbr.	1635)	Verfügung des Kön. Justizministeriums, betr. die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen	2282
	7. —	†)	Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesschlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen	2286
	8. —	1636)	Justizministerial-Erlaß an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Anschaffung der Schreibmaterialien bei Inventur-Geschäften, welche von dem Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden	2286
1838.	27. Februar.	1637)	K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen	2287
	1. März.	1638)	Erlaß des K. Justizministerium an den Criminalsenat des K. Obertribunals die von Amtswegen vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse betr.	2290
	8. —	†)	Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. das Rangverhältniß der weltlichen israelitischen Oberkirchenvorsteher	2290

				Seite
1838.	9. März.	1639)	Erlaß des Kön. Justizministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Aufhebung des landesherrlichen Dispensations-Rechts bei unförmlich errichteten letzten Willensverfügungen	2290
	18. April.	1640)	Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis, betreffend die Frage: wie der Ausdruck „Pfarrer des Bräutigams" im Art. VII. des Religions-Edikts vom 15. Oktbr. 1806 zu verstehen sey?	2291
	25. —	1641)	Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis über die Competenz zur Auflösung von Eheverlöbnissen, wo von Amtswegen einzuschreiten ist	2291
	11. Mai.	1642)	Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Vorlegung von Strafaufschubs-Gesuchen, welche sich auf Rekurserkenntnisse des Criminalsenats des K. Obertribunals beziehen und der Verfügung des K. Justizministeriums unterliegen	2292
	15. —	†)	Zollstraf-Gesetz	2292
	17. —	1643)	Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Obertribunal . . .	2292
	18. —	1644)	Verfügung des Kön. Justiz-Ministerium, betr. die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien durch Notariats-Verweser und Notariats-Assistenten	2293
	23. —	1645)	Verfügung des Strafanstalten-Collegium, betr. die Einlieferungsscheine für die in die höheren Civil-Straf-Anstalten verurtheilten Gefangenen	2294
	6. Juni.	†)	Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. die Francatur dienstlicher Fahrpostsendungen zwischen den königlich-württembergischen und großherzoglich-badischen Staatsbehörden	2295
	26. Juli.	††)	Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Frage: in welchen Fällen der Transport von Gefangenen in die Strafanstalten durch bürgerliche Begleiter zulässig sey und über die Qualifikation, Bewaffnung u. s. w. solcher Begleiter	2295
	2. August.	†††)	Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Bestrafung des zweiten Rückfalls in das Vergehen des Bettelns — zugleich von der Verwendung der Polizeihäuser zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen .	2295

				Seite
1838.	28. August.	1646)	Verfügung des K. Justizministerium, betr. die Anzeigen von Wohnsitz-Veränderungen, Todesfällen und Veränderungen der persönlichen und amtlichen Verhältnisse von Rechts-Consulenten, Rechtspracticanten und öffentlichen Notaren . . .	2296
	5. Oktober.	1647)	Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civilsenat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Anerkennung der Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstands zwischen Württemberg und dem Großherzogthum Hessen . . .	2296
	18. —	1648)	Erlaß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis an das K. Oberamtsgericht —, betr. den von den Administrativbehörden vorzunehmenden Versuch zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Theilung von — mit Gemeinde-Lasten beschwerten Real-Gemeinderechten vor deren gerichtlicher Verhandlung	2297
	23. —	1649)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Ladungen und Insinuationen an Militär-Personen in Civil-Sachen	2298
	2. Novbr.	1650)	Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe in —, betr. die Ausstellung von Prozeß-Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden	2299
	10. —	1651)	Erlaß des Kön. Justizministerium an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr. die Belohnung der Oberamtsgerichts-Beisitzer für ihre Theilnahme an Fällung von bezirksgerichtlichen Straf-Erkenntnissen	2300
	24. —	1652)	Bekanntmachung des K. Justizministeriums, betreffend eine Vereinbarung mit der K. Preußischen Regierung wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeß-Sachen	2302

1093.

Beschluß des Criminalsenats des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis, betreffend das Verfahren gegen Salzeinschwärzer,

vom 5. Januar 1821. 1110)

Zu Vereinfachung des Verfahrens gegen Salzeinschwärzer wurde, in Uebereinstimmung mit dem K. Bergrathe, angeordnet:

I. Zu den oberamtlichen Untersuchungen gegen Salzeinschwärzer sollen jedesmal Urkundspersonen beigezogen werden.

II. Ist bei Untersuchungen dieser Art, wegen Unvermöglichkeit des Uebertreters, die Legalstrafe in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln, und übersteigt die letztere voraussichtlich die Strafbefugniß des K. Oberamts und des K. Bergraths; so hat das untersuchende Oberamt den Fall nicht mehr wie bisher an den K. Bergrath zu berichten, sondern die Akten dem betreffenden Oberamtsgerichte zu übergeben. Dieses hat dann entweder selbst zu erkennen und von seinem Erkenntnisse den K. Bergrath zu benachrichtigen, oder wenn die zu erkennende Freiheitsstrafe die Strafbefugniß des Oberamtsgerichts übersteigt, den Fall dem K. Kreisgerichtshofe vorzulegen.

Uebrigens wird nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche bei Salzeinschwärzungen von dem gewöhnlichen Verhältnisse, wonach 1 fl. Geldstrafe einem Tage Freiheitsstrafe gleich ist, abgewichen, und eine Geldstrafe von 50 bis 60 fl. einer dreiwöchentlichen Freiheitsstrafe gleich geachtet, und dasselbe bei wiederholten Salzeinschwärzungen beobachtet, ohne auf den Rückfall noch besonders Gewicht zu legen.

1110) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 281. Vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers, und das Strafgesetz über die Salzeinschwärzung vom 7. Mai 1811 in der Sammlung der Finanzgesetze, oben Seite 283 angeführt, die Verfügung vom 4. März 1834 § 15. und die vom 30. Juni desselben Jahres.

†) Note des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, die Dispensation wegen Alters-Ungleichheit verschiedener Confessions-Verwandten betreffend,

vom 11. Januar 1821.

1094.

Decret des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Ober-Tribunal-Procuratoren, betreffend die Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in den einzureichenden Beschwerdeschriften,

vom 12. Januar 1821. [1111)]

Da man schon vielfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß die Obertribunal-Prokuratoren in ihren, bei dem Civilsenate des K. Obertribunals einzureichenden Beschwerdeschriften der Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in denselben entweder nur in ganz allgemeinen Ausdrücken und nicht unter Hinweisung auf die Akten voriger Instanz erwähnen, oder aber die Beurtheilung, ob die Förmlichkeiten beobachtet worden seyen, dem richterlichen Ermessen überlassen; so werden sämmtliche Obertribunal-Prokuratoren andurch angewiesen, künftig sowohl das Vorhandenseyn der erforderlichen Appellationssumme, als die Wahrung der Nothfristen zu Einlegung der Berufung und zu Einführung der Appellation, bestimmt und unter Hinweisung auf die Akten voriger Instanz, bei Vermeidung mißliebiger Verfügungen in ihren einzureichenden Beschwerde-Ausführungen, rechtsgehörig nachzuweisen.

---

†) Siehe die Sammlung der kathol. Kirchengesetze Nro. 449. S. 666. Der Senat ist mit dem Grundsatze einverstanden, daß bei Personen zweierlei Confession die Dispensation wegen Ungleichheit des Alters von derjenigen Stelle, zu deren Confession die Braut gehört, zu ertheilen sey. — Vergl. auch Dekret vom 10. August 1809, oben Nro. 630, S. 215 und beigefügte Note.

1111) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 41.

1095.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend die Einrichtung und Behandlung der Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Atzungskosten,

vom 19. Januar 1821. 1112)

1096.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die Behandlung von Kindern der Angeschuldigten,

vom 20. Januar 1821. 1113)

Wenn mit einem oder einer Angeschuldigten zugleich auch deren Kinder eingeliefert werden, oder eine Angeschuldigte wäh-

---

1112) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 282. Diese Gesuche müssen enthalten:
1) Den Namen, Stand und Wohnort des Bittstellers;
2) die übrigen persönlichen und Familien-Verhältnisse desselben;
3) das begangene Verbrechen, die erkannte Strafe und vorzüglich den Betrag der zugeschiedenen Kosten; endlich muß
4) ein gemeinderäthliches Zeugniß über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers und die sonstigen, zur Unterstützung des Gesuches angeführten Umstände, beigeschlossen werden.

Solche Eingaben sind dann dem betreffenden Oberamtsgerichte zur Beigebung eines Beiberichts und zur Einsendung an den Criminal-Senat des betreffenden Gerichtshofes zu übergeben, von letzterem aber mit einer gutächtlichen Aeußerung, worin der angegebene Kosten-Betrag zu bestätigen oder zu berichtigen ist, dem Justizministerium vorzulegen.

Auf gleiche Weise müssen die — bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar eingereichten Nachlaßgesuche, wenn sie von dem Justizministerium an den Kreis-Gerichtshof zur Aeußerung gelangen, nöthigenfalls vervollständigt und dann wieder vorgelegt werden. — Auch die Dienst-Instruktion für die K. Kreis-Finanzkammern vom 17. Januar 1823 bestimmt im §. 13: Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Atzungs-Kosten sind bei den Justizstellen anzubringen, von welchen sie dem Justizministerium vorgelegt werden, das sodann mit dem Finanz-Ministerium Rücksprache darüber nimmt. Als zuständiges Oberamts-Gericht gilt — nach der Bemerkung Hofackers a. a. O. — das des Wohnorts, nicht das, bei welchem die Untersuchung, welche die Kosten verursachte, oder von mehreren Untersuchungen die letzte, anhängig war. Das Oberamtsgericht hat dann jedesmal von dem betreffenden Cameralamte amtliche Nachricht über den Stand der fiscalischen Forderung einzuziehen.

1113) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 283. Vergleiche auch die Ministerial-Ver-

rend der Haft ein Kind zur Welt bringt; so sind die Kinder, sobald sie von der Mutter getrennt werden können, sogleich der betreffenden Administrativstelle zur Verfügung des Weiteren zu übergeben, oder es ist im Anstandsfalle zu berichten.

1097.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, in Verbindung mit einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Unabhängigkeit der Ressort-Erkenntnisse der Gerichtshöfe von einer Revision des Obertribunals, namentlich auch rücksichtlich solcher Vergehen, welche an sich mit einer den Ressort der Gerichtshöfe übersteigenden Strafe nach den einschlagenden Rechts-Normen bedroht sind,

vom 3. Februar 1821. [1114])

---

fügung vom 31. December 1826, betreffend die Verpflegung der Kinder unbemittelter Gefangenen, und die weitere Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1836.

1114) Normalienbuch des Ober-Tribunals. — Bei Aburtheilung eines Specialfalls, puncto incendii, entschied sich der Criminal-Senat neuerlich für die früher bereits gefaßte Ansicht, die von den Gerichtshöfen gefällte Ressort-Erkenntnisse in keinem Fall von Amts wegen einer Revision zu unterwerfen, wenn gleich anerkannt wurde, daß die Unabhängigkeit der Ressort-Erkenntnisse consequenterweise nur auf die Fälle beschränkt werden sollte, wo das Verbrechen in Thesi mit keiner die Strafbefugniß der Gerichtshöfe übersteigenden Strafe nach den einschlagenden Gesetzen bedroht ist.

Das K. Justiz-Ministerium, welchem die Ansicht des Senats bei Vorlegung des befragten Specialfalls mit vorgetragen wurde, gab vermöge Rescripts vom 3. Februar l. J. seine Beistimmung zu derselben zu erkennen, und war des Dafürhaltens, daß eine Beschränkung der auf einer allgemeinen Verordnung über den Ressort der Gerichtshöfe fußenden Unabhängigkeit der Ressort-Erkenntnisse derselben in der erwähnten Art nicht durch die höhere Gerichtsstelle eingeführt werden könne, sondern der gesetzgebenden Gewalt anheimgestellt bleiben müsse. (Vergleiche jetzt Ministerial-Erlaß vom 4. October 1824.)

1098.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend den Gerichtsstand der Civilfestungs-Sträflinge,

vom 9. Februar 1821. 1115)

Aus Veranlassung eines Specialfalls kam die Frage zur Sprache:

> ob die Normal-Verordnung vom 21. April 1812 1116), in Beziehung auf den Gerichtsstand derjenigen Civil-Festungs-Sträflinge, welche sich bei ihrer Entweichung oder Wiederbeifahung einen persönlichen Angriff oder Verletzung der Wache auf irgend eine Art erlauben, noch als bestehend, oder durch die Militär-Gesetze vom Jahr 1818 aufgehoben zu betrachten sey?

und ihre von Seiten des K. Ober-Tribunals und der Justiz-Section des Kriegs-Departements, sowie von den K. Ministerien der Justiz und des Kriegs-Wesens verschieden ausgefallene Beantwortung führte eine Erörterung des betreffenden Ressort-Streits in dem K. Geheimen-Rathe herbei.

Auf das von letztgedachter Stelle Seiner Königl. Majestät über die Streitfrage erstattete Gutachten haben Höchstdieselben durch Höchstes Decret vom 7. Febr. 1821 sofort nach der Ansicht des Ober-Tribunals und des K. Geheimen-Raths, wornach die erwähnte Verordnung **nicht als aufgehoben**, sondern **als fortbestehend** zu betrachten, für die Competenz der militärischen Straf-Gerichtsbarkeit in Beziehung auf die Civil-Festungs-Sträflinge, welche sich das Eingangs erwähnte Verbrechen zu Schulden kommen lassen, entschieden, und dabei verordnet, daß hiernach nicht nur der veranlassende Specialfall zu behandeln, sondern auch in künftigen Fällen sich zu achten sey, welches hiemit dem 2c. 2c. zur Nachachtung und Bekanntmachung an die Gerichtshöfe eröffnet wird.

1115) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 283. Vergleiche auch die Anmerkungen des Herausgebers.

1116) Oben Nro. 735. S. 352. und die Citate in der beigefügten Note, insbesondere Nro. 846, 853, 865, 868, 889, auch die Note S. 222.

1099.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — betreffend die Defension mehrerer in Eine Untersuchung verwickelter Inquisiten, und Vorschriften wegen der Defensionen überhaupt,

vom 19. Februar 1821.[1117]

Man hat das Anbringen des Criminal-Senats vom 24. Jan. d. J. die Bestellung der Vertheidiger von Amts wegen für mehrere in Eine Untersuchung verwickelte Inquisiten betreffend eingesehen

---

1117) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Ober-Tribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2. S. 286. Von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals wurden diese Bestimmungen am 13. März 1821 an die übrigen Kreis-Gerichtshöfe mit der Bemerkung ausgeschrieben, daß nach dem Ermessen des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals die Bestimmung sub Nro. 6. im Hinblick auf die Instruction für den ersten Senat des vormaligen Ober-Justiz-Collegiums (oben S. 36.) blos von freiwilligen Defensionen, und rücksichtlich der nothwendigen Defensionen blos von solchen Fällen zu verstehen seyn werde, wo der Fall ganz einfach, und die höhere Strafe nur durch das Moment der Reiteration begründet ist. Auf die rücksichtlich dieser Beschränkung der betreffenden Bestimmung des Ministerial-Erlasses dem K. Justiz-Ministerium gemachte Anzeige wurde dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals vermöge Erlasses vom 26. März l. J. zu erkennen gegeben, daß die Beschränkung der Absicht des K. Justiz-Ministeriums angemessen sey. — Vergleiche auch die Bemerkungen Hofackers a. a. O., sodann die Bestimmungen über Vertheidigung der Angeschuldigten, in der Instruction für das Ober-Justiz-Collegium 1ter Senat vom 27. Juli 1806. §§ 9—13. oben Seite 36 u. 37; das Rescript des K. Staats-Ministeriums, die Vertheidigung der Delinquenten betreffend, vom 2. Juni 1808, oben Nro. 580. S. 147; die K. Verordnung vom 19. December 1812, die Nichtgestattung eines Defensors für königl. Diener, die wegen eines Amtsvergehens in Untersuchung gekommen betreffend, oben Nro. 769. S. 378.; den Justiz-Ministerial-Erlaß in Betreff dieses Gegenstands vom 7. März 1813. oben Nro. 777. S. 386.; wegen Nichtgestattung von Defensionen; ferner: die K. Verordnung vom 3. April 1813. oben Nro. 781. S. 390; das Rescript vom 2. Mai 1813. oben Nro. 785. S. 392; über die Verpflichtung zur Vertheidigung von Amtswegen: den §. 13. der K. Verordnung, die Verhältnisse der praktizirenden Rechtsgelehrten betreffend, vom 6. Nov. 1822; über die Gebühren, die §§. 35. u. 36. der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Novbr. 1826.; wegen Beschleunigung der Defensionen, den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. Febr. 1822.; wegen Aushändigung der Original-Acten an die Vertheidiger, den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 13. März 1821 unten Nro. 1103; endlich den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Decbr. 1819, betreffend die Erneuerung der Verordnung wegen Ahndung der Weigerung der Advocaten Vertheidigungen von Amts wegen zu übernehmen, oben 1042.

und giebt demselben nach Vernehmung des Ober-Tribunals über diesen Gegenstand Folgendes zu erkennen:

I. Die Aufstellung Eines Vertheidigers für mehrere, in Eine Untersuchung verwickelte Inquisiten ist nur so weit zulässig, als das Interesse derselben sich nicht widerstreitet, und die Entschuldigung des Einen nicht auf der Anschuldigung des Andern beruht.

II. Zur Uebernahme der Vertheidigungen von Amtswegen sind beziehungsweise verpflichtet und geeignet:

1) die bei dem betreffenden Gerichtshofe angestellten Procuratoren;[1118]
2) die in dem Gerichtsspengel angesessenen Advocaten;
3) die bei dem betreffenden Gerichtshofe und den Ober-Amtsgerichten des Bezirks (mit Ausnahme desjenigen Gerichts, welches die Untersuchung führte), funktionirenden Referendäre.

III. Die genannten Personen haben übrigens die Vertheidigung unvermöglicher Inquisiten, wie bisher, unentgeldlich zu übernehmen; inzwischen würde es in den Rechnungen passiren, wenn den Referendären, welche in der Regel während ihres Prüfungsjahres keine Vortheile von ihrer Dienstleistung genießen, zu ihrer Aufmunterung eine mäßige Belohnung für eine übernommene Arbeit dieser Art ausgesetzt würde.

IV. Um sich über den zu beobachtenden Turnus die Uebersicht zu erleichtern, ist bei jedem Gerichtshofe eine Liste anzulegen, in welche alle zu Offizial-Anwaltschaften verpflichteten Individuen nach ihrem Prüfungsalter einzutragen sind. Diese Liste dient als Beilage zu dem in der provisorischen Instruction §. 71. vorgeschriebenen Defensionsbuche.

Endlich hat man wahrzunehmen gehabt, daß durch die Art, wie die Vertheidigungsschriften bisher abgefaßt wurden, sehr häufig der Zweck der Vertheidigung verfehlt und große Verzögerungen und Kosten der Criminal-Processe herbeigeführt worden. Um auch in diesem Punkte zweckmäßigere Bestimmungen im Hinblick auf die künftige Criminal-Proceß-Gesetzgebung vorzubereiten, wird es angemessen seyn, wenn

V. Den Vertheidigern in der Regel kürzere Termine zur Vertheidigung anberaumt und diese nur aus sehr erheblichen Gründen erstreckt werden.

VI. Innerhalb dieses Termins könnte dem Vertheidiger freige-

1118) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 6. Decbr. 1819 sind demnach die Procuratoren des Ober-Tribunals nicht verpflichtet, Vertheidigungen von Amts wegen zu übernehmen. Geeignet aber sind sie als Rechtsconsulenten dazu, so gut wie zur Uebernahme anderer Vertheidigungen. (Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 283 in der Note.)

stellt werden, die Hauptmomente seiner Vertheidigung entweder schriftlich oder mündlich gleich bei Ueberreichung des gütlichen Verhörs, insoferne dieses keine neue erhebliche Thatumstände enthält, zum **Untersuchungs-Protocolle** zu geben.

VII. Wählt er diesen oder jenen Weg, so ist ihm jedesmal besonders einzuschärfen, mit **Umgehung der factischen** schon aus dem Berichte des Inquirenten ersichtlichen Umstände des Verbrechens und der Proceß-Geschichte, seinen Vortrag, in gedrängter Ausführung, lediglich auf dasjenige **zu beschränken**, was er als **wesentlich** für die Vertheidigung auszuheben findet u. s. w.

1100.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung der wiederholten Unzucht in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg,

vom 3. März 1821. [1119])

Die gesetzliche Strafe der Verordnung vom 27. Jan. 1815 [1120]) für die **wiederholte Unzucht**, (für den Rückfall) welche in den Residenzstädten Stuttgart oder Ludwigsburg begangen wurde, kommt nur dann vollständig zur Anwendung, wenn eine solche liederliche Dirne, falls sie nicht in Stuttgart selbst ihr Heimwesen hat, **aus der Residenzstadt gewiesen** worden war, als sie das erste Mal vorkam. Ohne diese Ausweisung, welche daher jedesmal im richterlichen Erkenntnisse auszusprechen ist, wird eine etwas gelindere Strafe erkannt. [1121])

1119) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 284. Vergl. auch die Anmerkung des Herausgebers in der Note.

1120) Oben Nro. 830. S. 443 und die Bemerkung in der Note 520 daselbst.

1121) In Note 520 wurde bemerkt, daß das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 keine besondere Bestimmungen über Bestrafung der Unzucht-Vergehen in den Residenzstädten enthalte. Dasselbe ist auch hinsichtlich des inzwischen erschienenen Polizeistrafgesetzes vom 2. Oct. 1839 der Fall.

1101.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung des Postporto bei der Correspondenz mit den Großherzl. Badischen Behörden,

vom 7. März 1821. [1122])

In Betreff der Behandlung der Postporto-Auslagen für Requisitions-Schreiben Großherzl. Badischer Unterbehörden haben schon im Jahr 1806 die Post-Directionen von Württemberg und Baden die Uebereinkunft getroffen, daß die gegenseitige Correspondenz der Chefs der höheren Regierungsstellen, sowie auch der Aemter in Dienst-Angelegenheiten vom Porto befreit seyn sollen. Als Dienstsachen sind aber anzusehen, wie in dem Post-Vertrage mit Baiern von 1810 wörtlich bestimmt worden ist:

> Staatssachen, Regierungs-, Polizei- und Cameral-Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Justiz-Sachen, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis privatorum zu pflegende Correspondenz bei welcher das Porto den Partheien angerechnet werden soll.

Indem man nun das, — hievon in Kenntniß setzt, wird dasselbe zugleich angewiesen, bei seinen Mittheilungen an Badische Behörden, wenn jene nach der gegebenen Erklärung den Staatsdienst betreffen, diese Bezeichnung auf der Ueberschrift beizusetzen und dem Postbeamten bei der Aufgabe unter Berufung auf eine, von der General-Direction der K. Posten vom 14. Decbr. 1819 erlassene Vorschrift wegen des Postporto-Freithums zu bedeuten, daß kein Porto angesetzt werden dürfe, es übrigens dem Postbeamten, wenn er je im Zweifel wäre, freistehe, den Portobetrag besonders aufzuzeichnen und bei der General-Direction der K. Posten Bescheid einzuholen.

Sollte eine von den Badischen Behörden gehörig bezeichnete Mittheilung an diesseitige Stellen von einem Württembergischen Postbeamten mit Porto belegt werden, so wäre ihm die Bezahlung desselben zu verweigern.

Hiernach ꝛc.

1122) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Obiger Auszug enthält das Wesentliche des Erlasses, wie solches von dem Gerichtshofe in Eßlingen vom 15. März 1821 an die Oberamts-Gerichte des Neckarkreises ausgeschrieben worden ist. (Stuttgarter Stadtgerichts-Registratur.) Siehe auch den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 9. Juli 1822. und Noten.

1102.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Erhebung der Größe eines Diebstahls oder Raubs durch Schätzungs-Eid, und die Straf-Ausmessung bei concurrirenden Verbrechen,

vom 13. März 1821.[1123])

Es ist ein fester Gerichtsgebrauch, daß durch den Schätzungs-Eid eines überhaupt nicht unglaubwürdigen Beschädigten die sonst nicht zu erhebende Größe des Diebstahls oder Raubes nach dem Werthe, also auch der Quantität der genommenen Sache, hinreichend erwiesen wird. — Ebenso wird bei concurrirenden Verbrechen das schwerste derselben der Strafbestimmung zum Grunde gelegt, und wegen der übrigen ein Strafzusatz erkannt; indem nach den Momenten jedes einzelnen, zu diesem Zwecke zu würdigenden Nebenvergehens ein Theil der vollen Strafe des letzteren, bis zur Annäherung an diese, zu der Strafe des Hauptvergehens hinzugefügt wird. Diejenigen Momente jedoch, welche das Hauptvergehen als besonders erschwerend bezeichnen und als solche bei der Strafausmessung hiefür in Aufrechnung kommen, sind, wenn sie bei concurrirenden Vergehen ebenfalls vorkommen, nicht wieder in ihrer vollen Schwere aufzurechnen.

1103.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Aushändigung der Untersuchungs-Acten an die Advocaten zum Behuf der Fertigung von Vertheidigungsschriften,

vom 13. März 1821.[1124])

1123) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 286. — In Absicht auf den zweiten Gegenstand siehe jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Art 115 ff.

1124) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. — Auf eine Anfrage des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals bei dem K. Justiz-Ministerium über die Zuläßigkeit der Aushändigung der Original-Untersuchungs-Acten an die Advocaten zum Behuf von Vertheidigungsschriften, wurde dem Senate in Uebereinstimmung mit dessen Ansicht von gedachter Stelle zu erkennen gegeben, daß dieselbe an der, in der befragten Beziehung von

1104.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend die Anlegung von Debit-Masse und Curatel-Geldern bei der K. Hofbank.

vom 24. März 1821. [1125])

Durch das Anbringen des Civil-Senats vom 2. d. M., die Weigerung der K. Hofbank zur Annahme eines Anlehens aus der Freiherrlich von N'schen Debit-Masse betreffend, hat man sich veranlaßt gefunden, mit der Direction der K. Hofbank sowohl in Beziehung auf den erwähnten besonderen Fall, als auch wegen Anlehnung von Debit-Masse-Geldern überhaupt, Rücksprache zu nehmen.

Dieser zu Folge hat sich ergeben, daß, da aus dem Schreiben des Oberamtmanns N. weder seine Eigenschaft als Verwalter einer Debit-Masse, noch die Qualität des angebotenen Geldes, als Theil einer solchen, zu entnehmen war, die K. Hofbank das Anerbieten für eine Privatsache hielt, und dasselbe, wegen ihres dermaligen eigenen großen Kassen-Vorraths, ablehnte.

Im Allgemeinen hat dagegen die Bank-Direction erklärt, daß, wenn gleich die K. Hofbank eine rechtliche Verbindlichkeit zur jeweiligen Annahme von Debit-, Administrations- und Curatel-Geldern niemals eingegangen haben könne, dieselbe dennoch bisher gewohnheitsmäßig der Aufnahme von solchen Geldern, wenn sie ihr auf höheres Erkenntniß zugewiesen worden, den Vorzug gegeben habe, und daß sie auch jetzt noch, und so lange es ohne Schaden der Bank geschehen könne, auf Anweisung der Gerichtshöfe dergleichen Gelder gegen die bisher üblichen Bank-Obligationen und vier Procent Interessen, annehmen werde.

Dem Senat wird nun solches zur weiteren Verfügung in dem vorliegenden Fall und zur Nachricht wegen künftiger ähnlicher Fälle andurch eröffnet.

Hiernach 2c.

---

dem vormaligen ersten Senate des Ober-Justiz-Collegiums, so wie auch von dem nachherigen Criminal-Tribunal befolgten und auf die neueste Justiz-Organisation gleichfalls übergegangenen Regel, wornach die Original-Untersuchungs-Acten nur bei den von Amts wegen stattfindenden, nicht aber bei den übrigen Defensionen an die Rechtsanwälte ausgefolgt werden, nichts zu ändern wisse. (Vergl. auch die Bemerkung in Hofackers Jahrbüchern Bd. 2. S. 289 und den Erlaß v. 19. Febr. 1821 oben Nro. 1099. nebst beigefügten Citaten.)

1125) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Ober-Tribunals. Vergl. auch Erlaß vom 31. Octbr. 1826. — In Absicht auf die oben erwähnte Zins-Vergütung von 4 Procenten ist zu bemerken, daß in Folge des gesunkenen Zinsfußes dermalen nur $2^1/_2$ Procente vergütet werden. Vergl. auch Erlaß vom 23. Decbr. 1828.

1105.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Unzulässigkeit eines Recurses gegen Strafverfügungen der Administrativstellen an den Richter, und eines Aufschubs der Strafvollziehung im Falle eines an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs,

vom 11. April 1821. [1126])

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein von der Administrativstelle mit der Strafe der Werths-Confiscation belegter und von dem K. Geheimen-Rathe, als letzter Recurs-Instanz, abgewiesener Accise-Defraudant sofort einen weiteren Recurs bei den höheren Justizstellen versucht, und, als er von solchen zurückgewiesen wurde, erklärt hat, die Landstände um Verwendung anrufen zu wollen, und daß sodann, weil das exequirende Oberamtsgericht, an welches der Gestrafte sich gewendet hatte, sowohl durch den ergriffenen (in solchen Fällen ganz unzulässigen) Recurs an den Richter, als auch durch die nachherige Erklärung in Beziehung auf die Landstände, eine Suspension der Strafvollziehung irrigerweise für begründet erkannte, eine große Zögerung in der Execution herbeigeführt wurde.

Um ähnlichen Zögerungen zu begegnen, welche sich auch anderwärts durch offenbar unrichtige Auslegung der §§. 95 und 38 der Verfassungs-Urkunde, so wie der Recurs-Verordnung vom 8. Mai 1818 [1127]) ergeben könnten, sieht man sich veranlaßt, dem Gerichtshofe hiemit den Auftrag zu ertheilen, sämmtliche Oberamtsgerichte des — Kreises für etwa vorkommende Fälle dahin zu instruiren, daß

1) gegen die von Administrativ-Stellen innerhalb ihres Ressorts erkannten Straf-Verfügungen kein Recurs an den Richter stattfinde, und daß

2) durch die Erklärung eines Bestraften, die Verwendung der Landstände nachsuchen zu wollen, oder auch durch eine bei denselben bereits erhobene Beschwerde keineswegs der Aufschub einer Strafvollziehung bewirkt werden könne, da eine Suspensivwirkung lediglich durch die Berufung an eine ordentliche gesetzliche Recurs-Instanz und durch die Beobachtung der gesetzlichen Fristen bedingt ist.

1126) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 15., auch in Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 290.

1127) Oben Seite 580.

1106.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, die Gefangenen-Transporte betreffend,

vom 12. April 1821. [1128]

Die Oberamtsgerichte haben, da sich die Administrativ-Stelle über die allzuhäufige Anordnung der Transporte der Gefangenen auf Vorspannswägen beschwerte, die Einleitung zum Transporte in jedem Falle dem Oberamte zu überlassen; auch wenn der Angeschuldigte nur zur Confrontation abgegeben wird.

1107.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Untersuchungs-Kosten der Beamten,

vom 16. April 1821. [1129]

Da der Fall vorgekommen ist, daß die einem vormaligen — (Beamten) gerichtlich zugeschiedene Rate an Commissions-Kosten 11 Jahre lang nicht bezahlt worden ist, so haben Seine Königliche Majestät auf den deshalb von dem K. Finanz-Ministerium erstatteten Bericht, verordnet, daß, wenn in Zukunft ein K. Beamter die Berichtigung einer bei ihm haftenden liquiden Schuldigkeit an Strafen, Untersuchungs-Kosten oder dergleichen an eine K. Kasse ungebührlich verzögern würde, die Schuld an dessen Besoldung in Abzug gebracht werden soll.

Man hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, den Kreis-Gerichtshöfen aufzugeben, künftig in allen Fällen, in welchen ein K. Beamter in die Bezahlung von Untersuchungs- oder Commissions-Kosten verurtheilt wird, davon, unter Bemerkung des Kostenbetrags, hieher Anzeige zu erstatten, um alsdann dem K. Finanz-Ministerium zum Behufe des Einzugs, oder nöthigenfalls des Abzugs an dem Gehalte, die weitere Mittheilungen machen zu können u. s. w.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1128) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 291. Der Gefangenen-Transport gehört überhaupt zum Ressort der Polizeistellen. Siehe darüber die verschiedenen Bestimmungen in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1129) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 291.

1108.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Gesuche um Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen betreffend,

vom 18. April 1821. 1130)

Da bei dem K. Justiz-Ministerium häufig Gesuche um Nicht-Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen durch das Staats- und Regierungs-Blatt angebracht werden; so sieht sich dasselbe in Folge erhaltenen Befehls Seiner Königlichen Majestät veranlaßt, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 26. Juni 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1811 S. 341), wonach die einen Verbrecher treffende Strafe nur auf ihn allein wirken, keineswegs aber seine Verwandten an ihrer Ehre kränken soll, hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Gesuchen der obenerwähnten Art, aus Rücksichten für die Familie des Verurtheilten nicht entsprochen, und auf solche in Zukunft keine Verfügung ertheilt werden könne.

Stuttgart, den 18. April 1821.

Maucler.

1109.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Competenz der Gerichts- und Regierungs-Stellen,

vom 4. Juni 1821. 1131)

Dem Civil-Senate wird erinnerlich seyn, was demselben unter dem 9. Decbr. v. J. 1132) hinsichtlich der, den Wirkungskreis der Gerichts-Stellen in deren Verhältniß zu den Regierungs-Behörden bei Streitigkeiten über Gegenstände des öffentlichen Rechts berührenden Bestimmungen der Instruction für die Kreis-Regierungen vom 21. Decbr. 1819 (§§. 8b und c. §. 16b u. §. 17. Nro. 10) zu erkennen gegeben worden ist.

Zu Folge der mit dem K. Ministerium des Innern seither gepflo-

1130) Reg.-Bl. von 1821. Nro. 24. S. 200. Vergl. auch Erlaß v. 7. Juni 1819. oben Nro. 1014.

1131) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

1132) Dieser Erlaß enthält nur eine vorläufige Nachricht, daß der vorliegende Gegenstand weiterer Rücksprache 2c. unterworfen worden sey.

genen näheren Rücksprache ist nunmehr jeder frühere Zweifel über die Tendenz dieser Bestimmungen als völlig beseitigt — und es ist als ausgemacht zu betrachten, daß durch die erwähnte Instruction an der bis dahin bestandenen Gesetzgebung in Absicht auf die Competenz der Gerichts- und Regierungs-Stellen nichts abgeändert worden sey, daß daher in denjenigen Fällen, in welchen früher die Gerichte zuständig gewesen, ihre Entscheidung auch jetzt nicht ausgeschlossen werden könne.

Es werden hiernach, einer von dem K. Ministerium des Innern ertheilten Zusicherung gemäß, unverzüglich die Kreis-Regierungen von demselben darüber belehrt werden, daß durch jene Instruction der Competenz der Gerichte durchaus kein Gegenstand habe entzogen werden können, welcher vorher zu ihrem Ressort sich geeignet habe. [1133])

ꝛc. ꝛc.

1110.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Strafbefugniß der Stadträthe in Legal-Strafsachen,

vom 9. Juni 1821. [1134])

Man hat das Anbringen des Senats in Betreff der Anfrage wegen Erkennung von Legal-Strafen, welche das den Stadträthen eingeräumte Strafmaß übersteigen, eingesehen, und giebt demselben zu erkennen, daß man seine Ansicht, wonach die Stadträthe keine ihre Strafbefugniß übersteigende Legal-Strafe zu erkennen befugt sind, vollkommen theile.

Indem man nun dem Senate überlassen haben will, hienach den Stadtrath in — bescheiden zu lassen, wird demselben zugleich aufgegeben, davon auch alle übrigen Oberamts-Gerichte und Stadträthe durch die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe zu ihrer Nachachtung in Kenntniß setzen zu lassen.

1133) Siehe auch den Ministerial-Erlaß vom 29. September 1821, unten Nro. 1123.

1134) Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 16, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 291.

1111.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Gerichtshof in — betreffend das Verfahren gegen unbefugte Schrift-Verfasser, nach fruchtloser Zufügung von Legal-Strafen an dieselben,

vom 16 Juni 1821. [1135])

1112.

Gesetz über die Gerichts-Sporteln.

vom 26. Juni 1821. [1136])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Die in den bestehenden Gesetzen begründete Verschiedenartigkeit des Maßstabes der Sportel-Ansätze für gerichtliche Erkenntnisse nach dem Unterschiede der Instanzen und die aus der Anwendung der Tax-Ordnung vom Jahr 1808 sich ergebende, verhältnißmäßige

---

1135) Es hat der Gerichtshof in —, welcher darüber, wie unbefugte, fruchtlos mit den Legal-Strafen angesehene Verfasser außergerichtlicher Beschwerde-eingaben am zweckmäßigsten zur Ordnung zu weisen, um Gutachten vernommen worden, seinen sofort vom K. Justiz-Ministerium genehmigten Vorschlag dahin erstattet, daß vor einem solchen dreimal fruchtlos mit der Legal-Strafe belegten Schrift-Verfasser das Publikum in einer öffentlichen Bekanntmachung unter der Bemerkung, wie alle von jenem verfaßte Eingaben unberücksichtigt bleiben würden, verwarnt — übrigens der Inculpat schon bei seiner dritten Verfehlung mit gedachter Maßregel bedroht, und wie es sich von selbst verstehe, für jede neue Eingabe mit der Legal-Strafe belegt werden sollte.

Der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, welchem von diesem genehmigten Vorschlage zur Nachachtung Nachricht ertheilt worden, erkannte nun zwar die Vorschrift in so fern nicht für formell verbindend, als ihm der Inhalt ein Gesetzgebungs-Gegenstand zu seyn schien; inzwischen fand er materiell bei derselben keinen Anstand, sah sie vielmehr für zweckmäßig an, in welcher Hinsicht sich denn unter Vorbehalt von Ausnahmen in vorkommenden Fällen darnach zu achten, beschlossen wurde. — Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Ober-Tribunals, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 292. Siehe die späteren Verordnungen vom 25. M. 1826 u. 30. März 1834, betreffend die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

1136) Reg.-Bl, 1821. Nro. 39. Se 349. An die Stelle dieses Gesetzes trat das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828. Ueber einige Erläuterungen siehe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21. August 1821 u. s. w.

Ungleichheit dieser Abgabe in den Appellations-Instanzen, sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen.

Um daher in Ansehung dieses Gegenstandes die Gesetzgebung auf möglich einfache Grundsätze zurückzuführen, wodurch neben Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung hauptsächlich eine Gleichheit der Vertheilung der in Frage stehenden Abgabe, mit gleichzeitiger Rücksichtnahme auf das, sämmtliche Steuerpflichtige mittelbar berührende Interesse der Staats-Kasse begründet würde, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Durch alle Gerichts-Instanzen hindurch findet ein Sportel-Ansatz für richterliche Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§. 2.

Der Betrag der Sportel für ein Erkenntniß richtet sich durchgängig nach der Größe des Streit-Gegenstandes, ohne Unterschied zwischen dem Hauptanspruche und den etwaigen Neben-Forderungen, jedoch mit Ausschluß der Prozeß-Kosten.

§. 3.

Bei Berechnung dieser Größe des Streit-Gegenstandes kommt es einzig auf den Werth des eingeklagten Objects, in wie ferne solches nämlich in der Klage als streitig bezeichnet ist, an, ohne Rücksicht darauf, worin das eigentliche Interesse bei dem Streite für die Partheien bestehe, oder ob im Verfolge der Verhandlungen ein Theil der eingeklagten Forderung von dem Beklagten zugestanden werde.

§. 4.

Wenn der Streit-Gegenstand zwar nicht in Geld-Summen besteht, aber doch auf einen bestimmten Geldes-Werth sich zurückführen läßt; so bedient sich der Richter bei dessen Schätzung, wenn es ihm nöthig scheint, der Hülfe von Sach- oder Kunst-Verständigen.

Wird der Rechtsstreit gerade über den Werth einer Sache geführt, so giebt diejenige Schätzung, auf welche die Entscheidung des Rechtsstreits selbst sich gründet, auch die Norm für den Sportel-Ansatz.

Läßt aber der Streit-Gegenstand seiner Natur nach eine bestimmte Schätzung nicht zu (res inaestimabilis): so wird doch blos zum Behufe des Sportel-Ansatzes, nach Maßgabe der Umstände, ein gewisser Geld-Anschlag vom Gerichte festgesetzt.

§. 5.

Die vom Richter erster Instanz festgesetzte Bestimmung des Streitwerthes, ist in Hinsicht auf den Sportel-Ansatz auch für die folgenden Instanzen entscheidend.

Dem höheren Richter steht ordentlicher Weise eine Abänderung derselben nicht zu.

Beruht jedoch der Sportel-Ansatz auf dem Anschlag einer nach ihrem wahren Werthe nicht zu schätzenden Sache, so kann in diesem Falle eine Parthei, welche sich dabei nicht beruhigen will, bei dem nächst höhern Richter eine einfache Beschwerde erheben, welche innerhalb acht Tagen dem Richter erster Instanz zu übergeben ist. Der Anschlag wird sodann von jenem definitiv bestimmt, und gegen dessen Ausspruch findet kein weiterer Recurs statt.

Außerdem ist in allen Fällen, in welchen dem Sportel-Ansatz eine offenbare Unrichtigkeit zum Grunde liegt, die höhere Behörde nicht nur auf das Begehren der Partheien, sondern, vermöge des Rechtes der Oberaufsicht, auch von Amts wegen einzuschreiten befugt.

Endlich wird bei dem Sportel-Ansatz in den höheren Instanzen, die in erster Instanz angenommene Bestimmung des Streitwerthes nur in Hinsicht auf denjenigen Theil des Streit-Gegenstandes zum Maßstabe genommen, welcher auch in die höhere Instanz als streitig gebracht wurde.

§. 6.

Mag der Streit-Gegenstand in einer Geldsumme bestehen, oder doch seiner Natur nach durch Schätzung auf einen bestimmten Geldeswerth sich zurückführen lassen, oder mag der Werth desselben bloß zum Behufe des Sportel-Ansatzes nach richterlichem Ermessen festgesetzt seyn; so werden die Sporteln für das Erkenntniß in folgender Abstufung berechnet.

§. 7.

Für ein Urtheil der ersten Instanz beträgt der Sportel-Ansatz, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes zweihundert Gulden oder weniger beträgt, drei Procent.

Belauft sich dieser Streitwerth auf mehr als zweihundert Gulden, so werden für die Sporteln berechnet:

a) bis auf zweihundert Gulden drei Procent;

b) von da an, bis auf fünfzehnhundert Gulden, zwei Procent;

c) von da an, für jedes weitere einhundert Gulden, ein Procent.

Alle Sachen, welche im Wege des Rekurses oder der Berufung von den Gemeinde-Räthen an das Oberamtsgericht gelangen, werden

bei diesem hinsichtlich der Sportel-Berechnung wie Sachen erster Instanz behandelt.

§. 8.

Für ein Erkenntniß zweiter Instanz (erster Appellations-Instanz) werden bis auf zweihundert Gulden, wie in der ersten Instanz drei Procent, von da an, bis auf dreitausend Gulden, zwei Procent, für jedes weitere einhundert Gulden aber ein Procent des Streitwerths als Sportel berechnet.

§. 9.

In der dritten Instanz (zweiter Appellations-Instanz) werden als Sportel bis auf zweihundert Gulden drei Procent, von da an bis auf Sechstausend Gulden, zwei Procent, für jedes weitere einhundert Gulden, ein Procent des Streitwerths angesetzt.

§. 10.

Revisions-Sachen werden in Ansehung der Sportel-Berechnung durchaus wie Appellations-Sachen behandelt.

Wenn demnach gegen ein von dem Ober-Tribunal in erster Instanz ausgesprochenes Erkenntniß die Revision ergriffen worden ist, so findet für das Revisions-Urtheil eben dieselbe Sportel statt, welche für ein in der zweiten Instanz (ersten Appellations-Instanz) ausgesprochenes Erkenntniß berechnet wird. (§. 8.)

Ist dagegen die Revision gegen ein von dem Ober-Tribunal, als zweiter Instanz, (Gesetz vom 22. Sept. 1819 § 28) gefälltes Urtheil eingelegt worden, so tritt für das Revisions-Erkenntniß derjenige Sportel-Ansatz ein, welcher für die Erkenntnisse der dritten Instanz (zweiten Appellations-Instanz) bestimmt ist. (§. 9.)

Die nach der bisherigen Gesetzgebung, in Ansehung dieses zweiten Falles, noch begründet gewesene Verbindlichkeit zu Erlegung einer Succumbenz-Summe von einhundert Thalern, wird hiemit für aufgehoben erklärt. (Vergl. Verordn. vom 20. Juli 1812 Staats- und Regierungs-Blatt S. 357 f.)

§. 11.

Der Sportel-Ansatz in einer Instanz darf folgende Summen nicht übersteigen:

1) Wenn der Streit-Gegenstand in einer Geldsumme besteht, oder doch auf einen bestimmten Geldeswerth sich zurückführen läßt:

a) in erster Instanz die Summe von zweihundert Gulden;

b) in zweiter Instanz die Summe von zweihundert und fünfzig Gulden;

c) in dritter Instanz die Summe von dreihundert Gulden.

2) Läßt aber der Streit-Gegenstand keine solche bestimmte Schätzung zu, so kann in jeder Instanz im höchsten Falle nur die Hälfte der hier angegebenen Summe als Sportel berechnet werden.

§. 12.

In einer und eben derselben Instanz findet, der Regel nach, nur ein Sportel-Ansatz statt.

Ist daher in einem bedingt entscheidenden Erkenntnisse der Partei noch Beweis nachgelassen worden (IV. Edict §. 124), und es wird in Folge dieser Beweisführung das Urtheil purificirt, oder wird ausnahmsweise (ebendaselbst §. 66) zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet, so kann in diesen Fällen nur Einmal, bei Fällung des End-Erkenntnisses, die Sportel angesetzt werden.

Dagegen ist bei abgesonderter Verhandlung und Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und über den Rechtsstand, so wie, wenn ausnahmsweise (§. 66) die verschiedenen Streitpunkte getrennt, und einzeln nach besonderer Verhandlung entschieden werden, für jedes Erkenntniß der Sportel-Ansatz begründet.

§. 13.

In Folge des eben aufgestellten Grundsatzes (§. 12) wird insbesondere die in den bisherigen Gesetzen begründet gewesene Appellations-Taxe (Einlege-Taxe) hiermit ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

§. 14.

Erkenntnisse, wodurch der Kläger, ohne Vernehmung des Beklagten, gänzlich abgewiesen, oder wodurch über eine Berufung von Amts wegen, ohne vorausgegangene Verhandlung in der Appellations-Instanz und ohne Eröffnung eines förmlichen Urtheils, auf endliche Weise entschieden wird (IV. Edict §. 87; Gesetz vom 22. Sept. 1819. §. 14. 15.), unterliegen dem gleichen Sportel-Ansatz, wie förmliche Urtheile.

§. 15.

Eben dieses findet in Absicht auf Erkenntnisse im Nullitäts- und im Restitutions-Processe alsdann statt, wenn die Nullitäts-Klage verworfen, oder die Restitution abgeschlagen wird; es mag in beiden Fällen solches durch förmliches oder nicht förmliches Erkenntniß geschehen. Der Sportel-Ansatz richtet sich nach der Instanz, in welcher dergleichen Erkenntnisse ausgesprochen werden.

Wird dagegen ein unterrichterliches Verfahren oder Erkenntniß von Amts wegen aufgehoben, so fällt ein Sportel-Ansatz hinweg.

§. 16.

Der Ansatz der Sportel und die Bestimmung der Verbindlichkeit zu deren Entrichtung muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen, und ist in allen Fällen in dem Erkenntnisse, in welcher Form dasselbe erlassen sey, auszudrücken.

Bei förmlichen Urtheilen, und so oft über die Zuscheidung der Kosten eines Rechtsstreites überhaupt zu erkennen ist, hat sich das Gericht in Absicht auf die Sportel nach ebendenselben Rechts-Grundsätzen zu richten, welche über die Zuerkennung der Proceß-Kosten im Allgemeinen gültig sind.

Im Falle der Compensation der Kosten wird daher die Sportel von beiden Parteien zu gleichen Theilen getragen.

§. 17.

Bei Wiederklagen, welche als solche, und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird der Streitwerth, worüber in der Wiederklage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportel-Ansatz ebenfalls in Berechnung genommen.

§. 18.

Die Sportel ist sogleich zu entrichten, wenn schon etwa gegen das ergangene Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt, oder gegen den Betrag des Sportel-Ansatzes (§. 5.) eine Beschwerde erhoben worden ist, oder erhoben werden will.

Dem höhern Richter bleibt es jedoch vorbehalten, über die Erstattung der Sporteln, so wie über den Ersatz anderer Proceß-Kosten zu erkennen. (§. 16.)

§. 19.

Bei **Vergleichen**, welche nach erfolgter oder eingekommener ersten Vernehmung der Parteien zu Stande kommen, es mag solches durch richterliche Vermittlung oder ohne dieselbe geschehen, ist mit nachstehender Ausnahme (§. 20.) die **Hälfte** derjenigen Sportel zu entrichten, die in der betreffenden Instanz bei Erledigung der Sache durch richterliches Urtheil zu bezahlen gewesen wäre.

Eben diese Bestimmung ist auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen der Kläger oder Appellant nach Vernehmung des Beklagten oder Appellaten auf seine Klage oder Appellation **verzichtet**.

§. 20.

Für die Erledigung von Gantsachen, ohne Unterschied, ob dieselbe durch Erkenntniß oder Vergleich (§. 19.) erfolgt, wird nach dem Betrage der Activ-Masse die **Hälfte** der für die Urtheile erster Instanz (§. 7.) festgesetzten Sportel berechnet; so, daß diese in einer Gantsache die Summe von einhundert Gulden niemals überschreiten. Für die Gantverweisung, auch wenn solche abgeson-

dert von dem Locations-Erkenntnisse eröffnet wird (IV. Edict. §. 176), findet ein Sportel-Ansatz nicht statt.

§. 21.

Wird gegen das Gant-Erkenntniß die Appellation an das höhere Gericht eingelegt, so tritt in Ansehung des darauf erfolgenden Erkenntnisses des höheren Richters der gewöhnliche Sportel-Ansatz ein.

Eben dieses gilt von dem auf ein Gant-Erkenntniß sich beziehenden Richtigkeits- oder Restitutions-Verfahren, unter den im §. 15. enthaltenen Bestimmungen und Voraussetzungen.

§. 22.

In Wechsel-Sachen ist für jedes Erkenntniß die Hälfte der gewöhnlichen Sportel (§. 7.) anzusetzen. (Vergl. Gesetz vom 22. Sept. 1819. §. 27.)

§. 23.

Hinsichtlich der für ehegerichtliche Erkenntnisse anzusetzenden Sporteln (Taxen) verbleibt es einstweilen und bis zur Revision der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 24.

Arme Parteien sind von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sportel frei.

§. 25.

Der Betrag der Sporteln fließt in die Staats-Kasse mit nachstehender Ausnahme.

§. 26.

An dem Sportel-Ertrage von den durch das Oberamtsgericht selbst gefällten ordentlichen Civil- und Gant-Erkenntnissen (vergl. IV. Edict §. 179.) mit Einschluß der bei demselben vorkommenden Fälle von Vergleichen oder Verzichten (§. 19. 20.) findet zu Gunsten der gewählten Gerichts-Beisitzer ein Abzug in der Maße statt, daß Ein Dritttheil von dem Betrage einer jeden solchen Sportel sogleich innebehalten, und die dadurch sich ergebende Summe bei der periodischen Uebergabe der Sportel-Einnahme an das Cameralamt abgerechnet wird. Die verhältnißmäßige Vertheilung dieser Summe unter die gewählten Gerichtsbeisitzer, bleibt diesen selbst lediglich überlassen.

Bei Gantsachen, welche, nach oberamtsgerichtlich erkanntem

Gant-Processe, vor den Gemeinde-Räthen verhandelt werden, wird von jenem Drittheil zunächst die Belohnung der bei dieser Verhandlung nothwendigen Gemeinderaths-Glieder nach der im §. 28. festgesetzten Norm entrichtet, und der Ueberrest sodann den Oberamtsgerichts-Beisitzern ohne Rücksicht darauf, ob dieselben an Erledigung dieser Gantsachen durch Vergleich oder durch gerichtliche Entscheidung Theil genommen haben oder nicht, zugeschieden.

§. 27.

Die Diäten und Reisekosten der Oberamts-Richter bei den Gant-Verhandlungen übernimmt künftig die Staats-Kasse. Solche werden vierteljährig von dem Sportel-Betrag in Abzug gebracht, und, unter Beibehaltung der über die Decretur dieser Kosten getroffenen Einrichtung, mit der Amtspflege verrechnet.

Jene Diäten und Reisekosten, so wie die Belohnung der Gemeinde-Räthe werden jedoch in denjenigen Fällen von der Gantmasse bestritten, in welchen sie die gesetzlich begründete Sportel-Summe übersteigen. Der Sportel-Ansatz fällt alsdann hinweg.

§. 28.

Durch diese Bestimmungen ist die Vorschrift des IV. Edicts vom 31. Decbr. 1818. §. 48., in Absicht auf die Belohnung der gewählten Gerichts-Beisitzer für ihre Amts-Verrichtungen in bürgerlichen Rechtssachen, außer Wirkung gesetzt.

Es haben jedoch, neben der im §. 26. für sämmtliche gewählte Gerichts-Beisitzer festgesetzten Belohnung, die Einzelnen derselben auch fernerhin eine Entschädigung für die Zeitversäumniß in denjegen Fällen anzusprechen, wo sie als Scabinen zu Criminal-Untersuchungen beigezogen werden. Diese Entschädigung beträgt je für zehn Stunden Einen Gulden. Die Staats-Kasse hat hiefür subsidiarisch zu haften.

§. 29.

Bei den höheren Gerichts-Stellen ist ein Abzug an dem Sporteln-Ertrag zu Gunsten irgend eines Dieners in keinem Falle zulässig.

In allen Appellationssachen, worin bei diesen Behörden erkannt wird, treten die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Sporteln an die Stelle der für solche Rechts-Gegenstände bisher noch in Berechnung genommenen Taxen, Tax-Schreibgebühren und Stempel-Surrogate.

§. 30.

Außer diesen Ansätzen und den für Gant-Inventare und Gant-Verweisungen festgesetzten Taxen haben die Parteien für Abschriften, welche denselben auf Begehren ertheilt werden, die im V. Edicte vom 31. December 1828. §. 30. c. festgesetzten Gebühren

zu entrichten, die in allen Instanzen nach gleichem Maßstabe zu berechnen sind.

Namentlich sind diese Gebühren von den Abschriften der oberamtsgerichtlichen Erkenntnisse und Entscheidungs-Gründe, nicht nur, wenn solche auf Verlangen der Parteien ausgefertigt werden, sondern auch im Falle des §. 149. des IV. Edicts zu bezahlen.

Dagegen werden diese Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen der Kreis-Gerichtshöfe und des Ober-Tribunals, den Parteien von Amts wegen unentgeldlich mitgetheilt. (Gesetz vom 22. Sept. 1819. §. 12.)

§. 31.

Die Entrichtung irgend einer andern Gebühr (§. 30.) ist unzulässig.

§. 32.

Das gegenwärtige Gesetz ist von dem ersten Juli 1821 an bei sämmtlichen Gerichten des Königreichs in der Maße in Anwendung zu bringen, daß die durch dasselbe bestimmten Sporteln für alle diejenigen Erkenntnisse anzusetzen, einzuziehen und zu berechnen sind, welche an diesem Tage, und von da an den Parteien oder deren Anwälten eröffnet werden.

In Appellationssachen hört die Verbindlichkeit des appellantischen Theils zu Entrichtung der Einleg-Taxe (§. 13.) mit erwähntem Tage gleichfalls auf; dergestalt, daß in denjenigen Appellations-Processen, worin die Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem höheren Richter am 1. Juli 1821 oder später erfolgt, diese Taxe nicht mehr angesetzt werden darf. (Vergl. Gesetz vom 22. Sept. 1819. §. 21.)

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes wegen der Sportel-Ansätze bei Vergleichen und Verzichten (§. 19. 20.), so wie wegen Belohnung der gewählten Beisitzer der Oberamtsgerichte (§. 26. 28.), sind gleichfalls von jenem Tage an in Ausübung zu bringen.

Die vor dem 1. Juli 1821 bezahlten Einlege-Taxen, so wie die hinterlegten Succumbenz-Gelder, sind in den an diesem Tage noch unerledigten Sachen bei deren endlicher Entscheidung den Parteien zu ersetzen.

§. 33.

Vom 1. Juli 1821 an sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Sportel- und Tax-Ansatz für gerichtliche Urtheile und für Vergleiche, mit alleiniger Ausnahme der Ehesachen (§. 23.) als aufgehoben zu betrachten.

Insbesondere tritt dieses Gesetz für die unteren Gerichts-Instanzen an die Stelle des V. Edicts vom 31. Decbr. 1818. §. 50. A.

II.; für die höheren Gerichts-Behörden aber beziehungsweise an die Stelle des Gesetzes vom 22. Sept. 1819. §. 38., und der betreffenden Bestimmungen der Tax-Ordnung vom Jahr 1808, so wie (in Hinsicht auf das Stempel-Surrogat) der Verordnung vom 14. Jan. 1817.

§. 34.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die bei den Orts-Obrigkeiten (dem Gemeinde-Rathe) zu verhandelnden Rechtsgegenstände und auf die Mitglieder dieser Behörden nicht anwendbar.

Eben so bezieht sich dasselbe nicht auf die bei Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit 2c. stattfindenden Sporteln oder Taxen.

Unser Minister der Justiz ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Frhr. v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1113.

Gesetz in Betreff der Straf-Recurse,

vom 26. Juni 1821. 1137)

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In Unserer organischen Verordnung vom 8. Mai 1818 1138) haben Wir die näheren Vorschriften über die im gerichtlichen Wege zu ergreifenden Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Criminal-Gerichte, der neuen Straf-Prozeß-Ordnung vorbehalten.

Inzwischen finden Wir Uns eines Theils durch die bisherige Unbestimmtheit in diesem Theile des gerichtlichen Verfahrens, andern Theils aber und vornehmlich durch den allgemeinen Wunsch nach möglichster Abkürzung und Vereinfachung des Recurs-Ganges veranlaßt, die bisherigen Normen der Straf-Recurse überhaupt einer vorläufigen Revision zu unterwerfen.

1137) Reg.-Blatt von 1821. Nro. 41. S. 369.
1138) Oben Nro. 949. S. 578.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, bis zur Erscheinung der allgemeinen Straf-Prozeß-Ordnung, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von den gerichtlichen Recursen in Strafsachen.

§. 1.

Der Recurs in gerichtlichen Strafsachen, als eigentliches Rechtsmittel mit Suspensiv-Wirkung, kann, außer den Fällen, wo die Straf-Erkenntnisse der Kreis-Gerichtshöfe nach Vorschrift der bestehenden Gesetze an das Ober-Tribunal zur Revision von Amts wegen einzusenden sind, von dem Angeschuldigten oder in dessen Namen von den hiernach genannten Personen gegen ein Erkenntniß eines Oberamtsgerichts (Oberamtsgerichts-Collegium) [1139]) oder eines Kreis-Gerichtshofs ergriffen werden, wenn jener aus irgend einem rechtlichen Grunde dadurch für beschwert erachtet wird. [1140])

§. 2.

Dieses Rechtsmittel findet nur Statt:

1) gegen jedes definitive Erkenntniß, es mag dasselbe ein verurtheilendes, oder ein bloß von der Instanz entbindendes seyn; [1141])

2) gegen Zwischen-Erkenntnisse, welche die Wirkung eines Endurtheils haben, (Erkenntnisse auf Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit und auf den Reinigungs-Eid);

3) gegen eine richterliche Verfügung, [1142]) in deren Folge der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genusse seiner staatsbürgerlichen Aktiv- oder Passiv-Wahlrechte gehindert würde. (Verf. Urk. §§. 135. 142. 158.)

1139) Vergl. auch §. 216. des vierten Organisations-Edikts vom 31. Decbr. 1818.

1140) Ueber die Unzuläßigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem, des Recurses in Criminalsachen, siehe den Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals vom 26. Januar 1822. Ueber die Zuläßigkeit neuer Beweise in der Recurs-Instanz: den Erlaß vom 25. Januar 1820, oben Nro. 1051. und über die Thesis, daß der Recursrichter nicht bloß über diejenigen Theile eines Straferkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte recurrirt hat, sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe, den Erlaß vom 30. August 1823.

1141) Vergl. den Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals vom 1. December 1824, verschiedene Bestimmungen zur gleichförmigen Vollziehung des Strafrecursgesetzes betreffend.

1142) Deßgleichen.

Außerdem hat der Angeschuldigte, und in Fällen des Verhafts auch die in §. 3. erwähnten ihn vertretenden Personen ohne besondern Auftrag, zu jeder Zeit das Recht der einfachen Beschwerdeführung über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Gerichts-Behörde, oder eine Verzögerung der Entscheidung von Seite derselben, (Verf. Urk. §. 36).

Insbesondere soll, wenn über die Anlegung der Haft eine solche Beschwerde erhoben wird, der höhere Richter längstens binnen acht Tagen, nachdem solche mit den Entscheidungs-Gründen des Untersuchungs-Richters bei ihm eingekommen ist, darüber zu entscheiden verbunden seyn. Die Einsendung der gedachten Entscheidungs-Gründe soll stets ohne Verzug bewirkt werden.

Wird im Laufe der Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener auf Suspension vom Amte [1143]) erkannt; so hat die Wirkung derselben sich lediglich auf die Bestellung eines Amts-Verwesers auf Kosten des suspendirten Dieners mittelst Gehalts-Abzugs zu beschränken, und es soll, wenn der Angeschuldigte in der Folge durch das End-Erkenntniß gänzlich frei gesprochen würde, ihm dieser Abzug nebst Zinsen aus der öffentlichen Kasse vollständig ersetzt werden.

§. 3.

Bei Ergreifung und Verfolgung des Recurses kann der Angeschuldigte von seinem Vertheidiger, Vater, Vormund oder Ehegatten vertreten werden, und auch ohne besondern Auftrag können dieselben an seiner Statt den Recurs anmelden und ausführen. [1144])

§. 4.

In allen für die Ergreifung des erwähnten Rechtsmittels geeigneten Fällen, findet nur Ein Recurs Statt. [1145])

Es entscheidet daher der Kreis-Gerichtshof über einen Recurs gegen ein oberamtsgerichtliches Erkenntniß in letzter Instanz.

Eben so entscheidet das Ober-Tribunal in letzter Instanz über Recurse von den durch die Kreis-Gerichtshöfe in erster Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen.

1143) Vergl. den in voriger Note citirten Erlaß, sodann wegen Nichtgestattung der Akten-Einsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischen-Verfügungen: den Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals vom 18. December 1819, oben Nro. 1045.

1144) Vergl. den in Note 1141. allegirten Erlaß.

1145) Siehe auch den Ministerial-Erlaß vom 24. Nov. 1819, oben Nro. 1036. und beigefügte Noten.

Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 15. Juli 1819, oben Nro. 1022. S. 851. verfügt die Mittheilung der Entscheidungsgründe zweiter Instanz in Criminalsachen, wenn auch kein weiteres Rechts-Mittel dagegen Statt findet.

§. 5.

In beiden vorbemerkten Fällen steht der Recurs-Instanz zu, das Straf-Erkenntniß der ersten Instanz nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen. [1146])

§. 6.

Unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses, die immer in Gegenwart des Oberamtsrichters und zweier Gerichts-Beisitzer geschehen muß, ist der Angeschuldigte, es mag das Oberamtsgericht (Oberamtsgerichts-Collegium) erkennender oder bloß untersuchender Richter gewesen seyn, über das ihm zustehende Rechtsmittel des Recurses, dessen Fristen, und die möglicherweise (§. 5.) günstigen oder ungünstigen Folgen desselben deutlich zu unterrichten, und zu befragen, ob er sich des Rechtsmittels bedienen wolle oder nicht. Diese Belehrung und die Zuziehung zweier Gerichts-Beisitzer gehört zur wesentlichen Form des Verfahrens, und muß daher zu den Akten beurkundet werden.

Zugleich ist dem Angeschuldigten selbst, oder der ihn vertretenden Person, bei der Eröffnung des Urtheils zu erklären, daß ihnen, wenn sie es verlangen, eine unerstreckliche Bedenkzeit von zweimal vier und zwanzig Stunden, binnen welcher ihnen das Recht der Recurs-Einlegung offen bleibt, gestattet sey.

§. 7.

Wird der Recurs binnen dieser gesetzlichen Bedenkzeit nicht ausdrücklich eingelegt, oder wird demselben entsagt; so geht das Erkenntniß unmittelbar nach Ablauf solcher Frist, so wie im Augenblicke des Verzichtes, in Rechtskraft über; d. h. das Erkenntniß kann jetzt vollzogen werden, wenn der Verurtheilte den Weg der Gnade nicht betreten will. [1147])

§. 8.

Im Falle der Recurs-Einlegung kann der Angeschuldigte, oder wer dessen Stelle vertritt, (§. 3.) die Gründe, aus welchen das Erkenntniß erster Instanz für beschwerend erachtet wird, entweder sogleich bei Eröffnung desselben, oder wenn auf Verlangen (§. 6.) die gesetzliche Bedenkzeit verstattet worden, zugleich mit der Einle-

---

1146) Gleiches bestimmt schon die K. Verordnung vom 17. Juli 1818, oben Nro. 962. S. 611.

1147) Siehe auch K. Verordnung vom 11. Juli 1819, oben 1020. und den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 11. April 1821, betreffend die Unzuläßigkeit eines Recurses gegen Strafverfügungen der Administrativ-Stellen an den Richter und eines Aufschubs der Strafvollziehung im Falle eines, an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungs-Gesuchs, oben Nro. 1105.

gung des Rechtsmittels innerhalb derselben vor dem Oberamtsgerichte mündlich zu Protokoll ausführen.

Es ist aber binnen dieser Frist auch gestattet, eine besondere Ausführung sich vorzubehalten; für welchen Fall zur Einsicht der Akten, die jedoch nur im Gerichtshause unter Aufsicht (allenfalls in dem Wohnorte des Vertheidigers) zuläßig ist, zur Verfertigung und zur Einreichung der Beschwerdeschrift, eine weitere unerstreckliche Frist von fünfzehn Tagen, wenn das Oberamtsgericht selbst, und von dreißig Tagen, wenn der Kreis-Gerichtshof das Erkenntniß gefällt hatte, hiermit festgesetzt wird. 1148)

§. 9.

Die Versäumung dieser gesetzlichen Frist, welche von Anmeldung des Recurses an lauft, übrigens nach der Vorschrift des vierten Edikts vom 31. December 1818 §. 69. zu berechnen ist, macht zwar nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerden verlustig, soferne dagegen keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtsgültigen Gründen nachgesucht und erlangt wird.

§. 10.

Innerhalb acht Tage, nachdem die Beschwerden-Ausführung zu den Akten gekommen, 1149) oder der gesetzliche Termin für dieselbe (§. 8.) fruchtlos abgelaufen ist, hat das Oberamtsgericht sämmtliche Akten mit Bericht an den Kreis-Gerichtshof einzusenden.

Ist gegen ein von dem Oberamtsgerichte selbst gefälltes Erkenntniß das Rechtsmittel des Recurses ergriffen worden, so bleibt diesem Gerichte unbenommen, in seinem Bericht, womit die Akten dem Gerichtshofe vorgelegt werden, in gedrängter Kürze anzuführen, was es in Beziehung auf die Beschwerden des Recurrenten und deren Gehalt besonders zu erinnern findet.

Wenn hingegen der Recurs gegen ein Erkenntniß des Gerichtshofs eingelegt worden ist; so hat sich das Oberamtsgericht bei Zurücksendung der Akten stets auf eine einfache Begleitungs-Anzeige zu beschränken. 1150)

1148) Vergleiche auch die Königl. Verordnung vom 30. März 1834, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 23. Mai 1826, über die Form und die Berechtigung zur Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben; nach §. 6. derselben steht es in Strafrecurssachen den Partheien frei, ihre Beschwerde zu Protokoll zu geben. Ueber die Befugniß zur Abfassung der Recursschriften §. 17. und 19. daselbst; Bestrafung der Contravenienten §. 18. daselbst; Gebühren §. 19. daselbst.

1149) Vergleiche die Bekanntmachung des Criminalsenats des Obertribunals vom 14. Juni 1836, betreffend die Erinnerung an die Vorschrift, daß die Recursschriften an den Richter erster Instanz geschickt werden sollen.

1150) Vergleiche auch den Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend

§. 11.

In letzterem Falle ist von dem Kreis-Gerichtshofe innerhalb fünfzehn Tage, nach Einlangung der Akten, [1151]) deren weitere Beförderung an das Ober-Tribunal zu bewerkstelligen, und es steht dabei dem Gerichtshofe gleichfalls frei sich über den Gegenstand und Gehalt der Beschwerden kürzlich zu äußern.

§. 12.

Die Versäumniß der in den beiden vorstehenden §§. 10. u. 11. festgesetzten Fristen wird mit Ordnungs-Strafen geahndet.

II. Abschnitt.

Von den außergerichtlichen Recursen in Strafsachen. [1152])

§. 13.

Gegen Disciplinar-Straf-Erkenntnisse der Gerichtshöfe, gegen die außergerichtlichen Straf-Verfügungen der Oberamtsgerichte, so wie gegen die Straf-Erkenntnisse der höhern und niedern Verwaltungs-Stellen und der Gemeinde-Obrigkeiten findet eine außergerichtliche Berufung an die zuständige Oberbehörde Statt.

§. 14.

Dieser außergerichtliche Recurs steht gegen alle und jede Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten und der untern Gerichts- oder Verwaltungs-Stellen ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Strafe, gegen die Collegial-Erkenntnisse der höhern Gerichts- und Verwaltungs-Behörden hingegen nur in denjenigen Fällen offen, wo es sich von einer Freiheits-Strafe von mehr als acht Tagen, oder von einer Geldbuße von mehr als zwanzig Reichsthalern handelt.

§. 15.

Wenn in einem der so eben (§. 14.) bezeichneten Fälle der Angeschuldigte um Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung der Strafe aus rechtlichen Gründen ansuchen will; so hat er hievon der-

---

die Abweisung der gegen die Instanzen-Ordnung ergriffenen Recurse, vom 1. December 1818, oben Nro. 982. S. 629.

1151) Vergleiche die Bekanntmachung der zweiten Abtheilung des K. Geheimen-Raths, betreffend die Präsentation der Recursschriften vom 2. September 1818, oben Nro. 969. S. 617.

1152) Vergleiche auch den Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 8. März 1824, betreffend die Vorschriften wegen Eröffnung der, von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straferkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung.

jenigen Behörde, welche das Erkenntniß ihm eröffnet hat, längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden (von jener Eröffnung an zu rechnen) die Anzeige zu machen.

§. 16.

Zu Ausführung seiner Beschwerde wird dem Gestraften

1) wenn es sich von der Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit handelt, eine weitere Frist von acht Tagen;
2) wenn die Beschwerde gegen das Erkenntniß eines Oberamtsgerichts, eines Oberamts oder Forstamts gerichtet ist, eine Frist von fünfzehen Tagen;
3) wenn das Erkenntniß von einer höhern Gerichts- oder Verwaltungs-Stelle gefällt worden ist, eine Frist von dreißig Tagen von der Anmeldung des Recurses (§. 15.) an zu rechnen, gestattet.

§. 17.

Binnen der so eben (§. 16.) angezeigten Frist hat der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit beschwert erachtet, (§. 16. Nro. 1.) sich unmittelbar an das der Gemeinde vorgesetzte Oberamt oder Oberamtsgericht zu wenden, und diesem seine Beschwerde mündlich oder schriftlich vorzutragen, worauf das Weitere von Amts wegen nach Maßgabe der Gesetze verfügt wird.

§. 18.

Ist hingegen die Beschwerde gegen ein Straf-Erkenntniß des Oberamtsgerichts, des Oberamts, des Forstamts, oder einer höhern Behörde gerichtet, so hat der Gestrafte binnen der oben (§. 16. Nro. 2. und 3.) festgesetzten Frist, eine schriftliche Beschwerde-Ausführung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß ihm eröffnet hat, zu übergeben, welch' letztere diese Eingabe längstens binnen fünfzehn Tagen, unter Anschluß der bei ihr vorliegenden Akten, an die zuständige Recurs-Behörde einzusenden hat.

§. 19.

Die zur Anmeldung und Ausführung des Recurses festgesetzten Fristen (§. 15. 16.) sind unerstrecklich; die Versäumniß derselben, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, (§. 18.) zieht den Verlust des Beschwerde-Rechts nach sich. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zuläßig.

Die Versäumniß des zu Einsendung der Recursschrift vorgeschriebenen Termins (§. 18.) wird mit Ordnungs-Strafe gegen den Beamten geahndet.

§. 20.

Die Recurs-Behörde ist nach der Lage der Sache zu Bestätigung, Milderung oder Schärfung der an sie gebrachten Straf-Erkenntnisse und Straf-Verfügungen berechtigt.

§. 21.

Ueber die Nothfrist zu Anmeldung des Recurses (§. 15.) ist der Gestrafte bei der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, über die weitern Förmlichkeiten (§. 16—18.) hingegen, so wie über die Folgen einer dießfälligen Versäumniß (§. 19.) bei der Anmeldung desselben zu belehren, und daß solches geschehen sey, durch seine Unterschrift bekräftigen zu lassen.

Die hierüber aufzunehmende Urkunde wird dem amtlichen Berichte (§. 18.) beigeschlossen, die Zeit der Einreichung der Recursschrift aber auf der Vorderseite derselben von Amts wegen beglaubigt.

§. 22.

Durch den in gesetzlicher Ordnung (§. 14. 15.) eingelegten Recurs wird die Vollziehung der Strafe bis zum Ablauf des zu Ausführung desselben bestimmten Termins (§. 16.) durch die Wahrung des Letztern aber, bis zur Entscheidung der Recurs-Behörde gehemmt, unbeschadet jedoch der Sicherheits-Leistung in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen.

Nur wenn es sich von Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens handelt, kann, des ergriffenen Recurses ungeachtet, eine Einthürmung von der Gemeinde-Obrigkeit bis auf vier und zwanzig Stunden, von dem Oberamtsgericht oder Oberamt aber bis auf dreimal vier und zwanzig Stunden vollzogen werden.

Dem Gestraften bleibt jedoch auch in diesem Falle die Beschwerde-Führung nach erstandener Strafe während der gesetzlichen Recursfrist (§. 16.) offen.

§. 23.

Gegen die Entscheidung der Recurs-Behörde ist kein weiterer Recurs an eine höhere Stelle gestattet.

§. 24.

In allen übrigen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Punkten hat es bei den, die Ordnung der Straf-Recurse betreffenden Bestimmungen der Edikte vom 8. Mai, [1153]) vom 20. No-

---

1153) Oben Nro. 949. S. 578.

vember [1154]) und 31. December 1818. [1155]) auch 11. Juli [1156]) und 22. November 1819. [1157]) bis zu verfassungsmäßiger Revision derselben, noch fernerhin sein Verbleiben.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) Gesetz über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, (Dienst-Pragmatik.), vom 28. Juni 1821.

---

††) Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, in Betreff der Controle über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei, außer ihrem Wohnorte getrauten oder gestorbenen Personen, vom 30. Juni 1821.

1154) Damit scheint die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der, am 1. December d. J. bei den K. Ober- und Criminalämtern obschwebenden peinlichen Untersuchungen, (Reg.-Blatt S. 629.) gemeint zu seyn; — welche, als eine vorübergehende Anordnung, nicht mitgetheilt wurde.

1155) Oben Nro. 986. S. 667.

1156) Oben Nro. 1020. S. 848.

1157) Oben S. 903. mit † citirt.

†) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 48. Seite 441. Dieses Gesetz steht in der Sammlung der Vorschriften u. s. w. über das Staatsrechnungswesen Seite 98.

††) Reg.-Blatt 1821. S. 399. ist in der Sammlung der evangelischen Kirchen-Gesetze Bd. 2. S. 517. mitgetheilt worden. (Vergl. auch die dort beige-

†) Abschied, die Organisation der Gemeinde- und Oberamtsverfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Wesen und die Kreisstellen betreffend,

vom 30. Juni 1821.

---

fügte Note.) Es heißt in der Verordnung: Da der Fall sich häufig ereignet, daß Ehen an einem andern als dem von den Getrauten gewählten Wohnorte geschlossen werden, oder daß Personen an dem Orte eines bloß zeitlichen Aufenthalts versterben, und es in solchen Fällen darum zu thun ist, daß das Waisengericht des Wohnorts, oder überhaupt diejenige zuständige Stelle, welcher die Inventur- oder Theilungs-Geschäfte obliegen, bei Zeiten und auf zuverläßige Art von der Verehelichung oder dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt werde: so wird zu Begründung einer sicheren Controle über die Nicht-Unterlassung der in Beziehung auf auswärts getraute oder verstorbene Personen nothwendig werdenden waisengerichtlichen Geschäfte, namentlich der Vornahme der Zubringens-Inventuren und Eventual-Theilungen, hiermit verordnet, daß jedes Pfarramt verbunden seyn soll, von Vierteljahr zu Vierteljahr, vom ersten Januar jeden Jahres an gerechnet, die Trauungs- und Todten-Register durchzugehen, und, wenn in gedachtem Zeitraume ein Fall der befragten Art vorgekommen, dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirk das Pfarramt sich befindet, hierüber eine Anzeige zu erstatten; wo sodann von dem Oberamtsgerichte unverzüglich derjenigen waisengerichtlichen oder sonst zuständigen Theilungs-Behörde, in deren Bezirk die getrauten Personen ihre Niederlassung genommen, oder der Gestorbene wohnhaft gewesen, Nachricht hiervon zu ertheilen ist, damit diese Stellen hinsichtlich der nach den Gesetzen dießfalls vorzunehmenden Geschäfte das Erforderliche einzuleiten oder zu besorgen im Stande seyn mögen.

†) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 50. S. 469. Dieser Abschied erfolgte nach dem Landtage von 1821 auf verschiedene Bitten und Wünsche, welche die Stände in Beziehung auf die Edikte vom 18. November 1817, und 31. December 1818 vortrugen. Die §§. 1. bis 27. betreffen die Gemeinde-Verfassung; die §§. 28. bis 34. die Oberamtsverfassung; die §§. 35. bis 48. die Rechtspflege; §§. 49—56. das Notariats-Edikt. — Da der größere Theil des Abschieds Administrativ-Gegenstände betrifft, so ist derselbe in der Sammlung der Regierungs-Gesetze mitgetheilt. Zum Vollzug desselben wurde durch K. Verordnung vom 17. September 1821. (Reg.-Bl. S. 671.) eine Organisations-Vollziehungs-Commission niedergesetzt, solche aber durch K. Rescript vom 15. August 1828. (Reg.-Blatt S. 675.) wieder aufgelöst. — In einem Erlasse vom 13. September 1821, hat sich das K. Justiz-Ministerium in Beziehung auf den vorliegenden Abschied dahin ausgesprochen, daß derselbe dermal noch keine Gesetzeskraft habe, sondern die wirkliche Vollziehung desselben theils von der Revision der betreffenden Gesetze, theils von sonstigen weitern Anordnungen und Verfügungen abhänge. Letzteres geschah durch die Justiz-Novelle vom 15. September 1822. die Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1825. u. s. w.

1114.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 1. August 1806, auf vorsätzliche Veruntreuungen bei Verwaltung von Naturalien,

vom 7. Juli 1821. [1158])

Aus Veranlassung eines Specialfalles ist dahier die Frage zur Erörterung gekommen, ob die Fruchtreste der Verwalter von Naturalvorräthen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1806 [1159]) zu entscheiden seyen?

Da nun hiebei besonders einer von dem vormaligen K. Criminal-Tribunal unter dem 12. April 1808 aufgestellten Collegial-Thesis, „daß die Verordnung vom 1. August 1806 nur die Kassenbeamten beziele, mithin deren Anwendung auf Kastenknechte in Fällen gesetzter Fruchtreste nicht statt finde," Erwähnung geschehen ist, dagegen aus den Akten des vormaligen Ober-Justiz-Revisions-Collegium hervorgeht, daß nicht nur diese Behörde jenen Grundsatz nicht anerkannt, sondern das vormalige K. Criminal-Tribunal selbst später bei seinen in solchen Fällen erstatteten Anbringen die Anwendbarkeit jener Verordnung gar nicht in Zweifel gezogen, und also seine frühere Collegial-Thesis jedenfalls wieder verlassen hat, wie sich dieß aus den Entscheidungsgründen der Restsachen des NN. (vom Jahre 1813.) des NN. (im Jahre 1818.) und des NN. (1815.) ergibt, in welchen Fällen auch durch die, höchsten Orts ertheilte und in dem Regierungs-Blatte bekannt gemachte Bestätigung der Erkenntnisse die Anwendbarkeit der allegirten Verordnung auf Naturalreste von dem Gesetzgeber selbst öffentlich ausgesprochen worden ist; so konnte man diesseits über die Gerichts-Praxis nicht zweifelhaft seyn, und in Erwägung, daß die befragte Verordnung in den §§. 1. und 2. ausdrücklich von der Verwaltung von Geld oder Naturalien spricht, und hier wenigstens, wo die Vorschriften zu Verhütung der Reste gegeben werden, Förster, Kastenknechte, Gefäll-Einbringer u. dgl. namentlich unter den betreffenden Rechnungs-Beamten mitaufgeführt sind, an sich aber nicht abzusehen ist, warum vorsätzliche Veruntreuung bei einer Naturalien-Verwaltung gelinder als bei einer Geldverwaltung gestraft werden sollte, kein Bedenken finden, den vorgelegenen Fall nach der Verordnung vom 1. August 1806. zu entscheiden.

1158) Ergänzungsband zum Regierungsblatt, S. 16. auch in Hofackers Jahrbüchern, Bd. 2. S. 292.

1159) Oben Nro. 496. S. 47.

Um nun der ungegründeten Voraussetzung, als wäre der Gerichtsgebrauch mit der oben angezogenen Thesis des vormaligen K. Criminal-Tribunals in Uebereinstimmung geblieben, zu begegnen, und damit einer Verschiedenheit der Entscheidungen zuvorzukommen, setzt man die Criminal-Senate von der diesseitigen, nach dem oben angeführten, dem neuen Gerichtsgebrauche gemäßen Ansicht in Kenntniß. [1160]

---

†) Königl. Deklaration in Betreff der gegenseitigen Aufhebung des, zwischen der Krone Württemberg und dem Fürstlichen Hause Fürstenberg bestandenen Lehens-Verbands,

vom 15. Juli 1821.

1115.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Anrechnung der Prokuratoren für Postscheine,

vom 24. Juli 1821. [1161]

Dem Civil-Senat wird auf sein Anbringen vom 9. d. M. in Betreff der Anrechnung der Gerichts-Prokuratoren für die ihnen obliegende Ueberlieferung der Postscheine für Erkenntnisse der Gerichtshöfe an deren Canzlei-Direktion, hiermit zu erkennen gegeben, wie man seinen Antrag genehmigt haben wolle, daß den Prokuratoren sowohl bei dem Ober-Tribunal als bei den Kreis-Gerichts-Höfen die Anweisung ertheilt werde, künftighin die Postscheine in einen Folio-Bogen eingeheftet, auf welchem der betreffende Name der Parthie und ihr Wohnort verzeichnet ist, der Canzlei-Direktion zu übergeben, und für diese Bemühung neben der Auslage für den Postschein nicht mehr als 15 kr. anzurechnen.

1160) Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Artikel 423.

†) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 51. S. 491. siehe die Sammlung der Cameral-Gesetze.

1161) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Ober-Tribunals.

Indem man hiernach dem Senate die weitere Verfügung sowohl bei dem Ober-Tribunal als auch an die Kreis-Gerichtshöfe überlassen haben will, werden demselben die vorgelegten Aktenstücke anliegend zurückgegeben.

Hiernach 2c.

Für den Justiz-Minister,
v. Otto.

---

†) **Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vorschriften wegen Abänderung der bisherigen Verwaltungsformen bei den Waisen- und Zucht-haus-Gefällen,**

vom 18. August 1821.

1116.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend einige Erläuterungen des Gerichts-Sportel-Gesetzes,

vom 21. August 1821. [1162])

Dem Civil-Senat des K. Ober-Tribunals ist auf dessen Anbringen vom 30. Juli d. J. in Betreff einiger Anstände, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni, l. J. ergeben haben, durch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21. August zu erkennen gegeben worden, daß

1) bei der Bearbeitung des Entwurfs jenes Gesetzes und der darüber Statt gehabten Berathung als unzweifelhaft angenommen worden, daß auch für desertorische Erkenntnisse die Sporteln anzusetzen seyen; [1163])
2) daß in dem Falle, wenn die nachgesuchte Revision wegen offenbarer Incompetenz durch Dekret abgewiesen wird, keine Sportel anzusetzen und zu entrichten ist, [1164]) und daß

---

†) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 63. Seite 635. Siehe die Sammlung der Schulgesetze, erste Abtheilung, Volksschulgesetze S. 375. und die Sammlung der Steuer-Gesetze, Nro. 322.

1162) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und Obertribunals.

1163) Vergl. auch Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 12. und den beigehefteten Sportel Tarif, Rubrik: „Urtheile" Nro. 6.

1164) Vergl. den erwähnten Tarif, Rubrik: „Urtheile" Nro. 5.

3) in Appellations-Sachen zwischen mehreren Gläubigern eines in Concurs gerathenen Schuldners, wenn die Sportel unter verschiedene Appellaten zu vertheilen ist, diese Vertheilung nicht nach der Zahl der Litiganten, sondern nach dem Verhältniß der Größe ihrer in der Appellations-Instanz rücksichtlich der Liquidät oder der Priorität streitigen Forderungen zu bewerkstelligen sey. 1165)

1117.

Königl. Verordnung, die Auflösung der Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg betreffend,

vom 28. August 1821. 1166)

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 28. August d. J. ist die zu Rottenburg seither bestandene Justiz-Retardaten-Commission am heutigen Tage aufgelöst worden. 1167)

Stuttgart den 1. September 1821.

Maucler.

1118.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe, betreffend die Beschleunigung der Aburtheilung der Wilderei-Vergehen,

vom 29. August 1821. 1168)

1165) Vergl. Sportelgesetz von 1828, Art. 20.
1166) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 66. S. 656.
1167) Deren Errichtung oben Nro. 995. S. 821.
1168) Hofackers Jahrbücher Bd. 2. S. 263. Darnach ist aus Veranlassung der überhandnehmenden Wilderei-Excesse den Kreis-Gerichtshöfen empfohlen worden, nicht nur sich selbst eine möglichst schnelle Entscheidung der bey ihnen zur Aburtheilung einkommenden Wilderei-Fälle und eine strenge Anwendung der dießfalls bestehenden Gesetze angelegen seyn zu lassen, sondern auch sämmtlichen Oberamtsgerichten ihres Bezirkes den Befehl zu ertheilen, auf möglichst schnelle und genaue Untersuchung der bei ihnen zur Anzeige kommenden Wilderei-Vergehen, allen Bedacht zu nehmen.

1119.

Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen den Kronen Württemberg und Baiern zur Beförderung der Justiz-Pflege rc. abgeschlossenen Staats-Vertrag betreffend,

vom 31. August 1821. 1169)

Zwischen den Kronen Württemberg und Baiern ist, zu Beförderung der Justiz-Pflege in den beiderseitigen Staaten, über die Feststellung der gegenseitigen Gerichts-Verhältnisse unterm 7. Mai 1821 zu München ein Staats-Vertrag abgeschlossen worden, welcher folgende wörtliche Bestimmungen enthält:

§. 1.

Beide contrahirende Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, in so weit nicht hierüber im gegenwärtigen Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

§. 2.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechts-Kraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates, in so ferne solche Urtheile von einem nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

1169) Reg.-Blatt von 1821, Nro. 65. S. 647. Vergleiche auch die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Uebereinkunft mit Baiern wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen, vom 31. December 1825.; die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Frage: nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Baiern ansäßigen, und zugleich in Württemberg begüterten Rittergutsbesitzers zu beurtheilen sey? vom 14. September 1832.; so wie den, dieselbe Frage betreffenden, Erlaß des Ministeriums des Innern, vom 4. Juli 1836.; ferner: die Bekanntmachung vom 17. März 1828, betreffend die, mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civilrechtssachen; und die Bekanntmachung vom 15. Februar 1824, betreffend die mit diesem Staate getroffene Uebereinkunft, über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden.

§. 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den in dem andern Staate gelegenen Gütern des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen, und

2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein vorzügliches oder gleiches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuförderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und sind alle Unterthanen dieses Staats, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek, oder anderer Titel ein vorzügliches oder gleiches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines bestimmten Präclusiv-Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Gerichte erster Instanz ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Keinem Unterthanen ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staats, dem er als Unterthan und Staats-Bürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines auf diese Weise gesetzwidrig prorogirten Gerichts in Stellung des Beklagten, oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen, so wie in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

§. 5.

Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so ferne es den Beklagten, sondern auch so ferne es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichts-Kosten u. dgl.

betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

§. 6.

Die Widerklage (Reconventio) begründet die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters, jedoch nur unter der Voraussetzung des rechtlichen Zusammenhanges (Connexität) der Widerklage mit der Vorklage.

§. 7.

Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

§. 8.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Domicils) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staats von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Sachfälligen vollzogen.

Jedoch können diejenigen, welche, ohne Staats-Bürger zu seyn, in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder anderes dergleichen Etablissement besitzen, wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Domicils, nach den Regeln der Prävention auch außer dem Falle des Concurses belangt werden.

Auch können die Unterthanen des einen Staates, welche in dem andern begütert sind, von dem Fiskus sowohl, als von den Unterthanen dieses Staates nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagsachen vor den Gerichten desselben, wo nämlich die Güter sich befinden, belangt werden, jedoch nur in so weit, als diese Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen. [1170])

Bei Auswanderungen hat der Auswandernde noch ein Jahr lang nach seiner Auswanderung vor den Gerichten des Staates,

---

1170) Vergl. hierüber den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. September 1821, hiernach Nro. 1120.

welchen er verlassen, wegen der Ansprüche, die **vor** der Auswanderung gegen ihn erwachsen sind, zu Recht zu stehen.

§. 9.

Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, so ferne nicht bereits mit dem Erblasser selbst die Streits-Befestigung geschehen ist.

§. 10.

Wenn der Unterthan des einen Staats, wo er seinen Wohnsitz hat, in dem andern begütert ist, und in Concurs geräth, so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht, jedoch mit der Einschränkung anerkannt, daß für die Concurse des in beiden Staaten begüterten hohen und ritterschaftlichen Adels nach Beschaffenheit der individuellen Umstände, mittelst wechselseitiger Communikation der allgemeine Gerichtsstand durch ein besonderes, auf den einzelnen Fall sich beschränkendes Einverständniß wird regulirt werden.

Sollte ein Einverständniß nicht zu Stande kommen, so finden in solchem Falle Partikular-Concurse statt.

Außer diesen wird einem Partikular-Concurs nur in folgenden zwei Fällen Statt gegeben:

1) Zu Gunsten der Erbschafts-Gläubiger, welche in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende außerordentliche Separations-Recht geltend machen;
2) wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder anderes dergleichen Etablissement besitzt, weßhalb zum Vortheil derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements denselben besonders creditirt haben, ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf.

§. 11.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches, oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, und das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache und nach vorgängiger Mittheilung des Lokations-Urtheils an diesen dem Gantgerichte abgeliefert.

§. 12.

Dagegen zieht der allgemeine Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß

dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß am gehörigen Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber vor dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger, oder Contradiktor unbenommen ist, zu interveniren. Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt, so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

§. 13.

Rücksichtlich der Rang-Ordnung der Gläubiger entscheiden die an dem Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze ohne irgend einen Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern.

Was jedoch die auf unbeweglichen Gütern haftenden Hypothekar-Forderungen betrifft; so werden solche nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt.

Dasselbe gilt von den jure separationis kommenden Ansprüchen auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche unbewegliche Güterstücke, wohin auch die Ewiggeld-Renten in München gehören, so wie hinsichtlich der Nothwendigkeit, solche Ansprüche bei dem Concurs-Gerichte anzumelden.

§. 14.

Alle Realklagen und actiones mixtae, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, deßgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehältlich dessen, was auf den Fall eines Concurses §. 11 und 12 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach allen Theilen anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern in so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

§. 15.

Erbschaftsklagen werden nicht im Wohnorte des Erben, sondern da, wo sich die Erbschaft befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theile in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschafts-Stücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie mit Hypothek versehen sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich ge-

zählt, jedoch mit Ausnahme der in München bestehenden sogenannten Ewiggelder, als welche den Immobilien gleich geachtet werden.

§. 16.

Der Gerichtsstand des Arrests wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrest-Richters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnorts vollzogen. Jedoch darf der Arrest nur alsdann, wenn eine wirkliche Gefahr, die Forderung zu verlieren, eintritt, erkannt werden.

Sobald auch der Richter des Arrests von dem ausländischen Richter des Wohnorts beurkundete Nachricht erhält, daß über den Schuldner bereits der formelle Gant erkannt worden, oder sich derselbe wenigstens im Stande des materiellen Concurses befinde, der die Eröffnung des formellen unvermeidlich macht, so wird der Arrest aufgehoben und die Forderung des den Arrest Impetrirenden an das Gantgericht verwiesen.

§. 17.

Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakte und auf Viehhändel anwendbar.

§. 18.

Die Clausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

§. 19.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitze geführt haben.

§. 20.

Jede ächte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal, oder accessorisch, betreffe den Kläger, oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen

Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt=Prozeß geführt wird.

§. 21.

So bald vor irgend einem in den vorhergehenden §§. dieses Staats=Vertrags bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (litis Pendenz) wird durch Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

§. 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form anbetrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind, so ferne nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist.

Rechtsgeschäfte über Real=Rechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

§. 23.

Verbrecher, oder andere Uebertreter von Straf=Gesetzen werden, so weit der nachfolgende §. 25 keine Ausnahme macht, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

§. 24.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staates Güter besitzt. [1171])

§. 25.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen und Vergehen ihr Vaterland verlassen, und in den andern Staat sich ge=

1171) Vergl. Erlaß vom 8. Mai 1826.

flüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten an ihren Souverän ausgeliefert.

§. 26.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

§. 27.

In allen Civil- und Criminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten, oder der Versäumniß nicht verweigert.

* *
*

Nachdem Seine Königl. Majestät diesem Staats-Vertrage die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, und die beiderseitigen Genehmigungs-Urkunden d. d. Stuttgart den 15. Juli 1821, und München 1. August 1821 ausgewechselt worden sind; so wird desselben Inhalt andurch auf Allerhöchsten Befehl zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. August 1821.

Wintzingerode.

1120.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die nähere Erklärung einer Bestimmung in dem Staats-Vertrage mit der Krone Baiern wegen Beförderung der Justizpflege,

vom 5. September 1821. 1172)

Dem Civil-Senat ist aus der Numer 65. des dießjährigen Regierungsblatts bekannt, welcher Staats-Vertrag zwischen den Kronen Württemberg und Baiern über die wechselseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unter dem $\frac{\text{15. Juli}}{\text{1. August}}$ d. J. abgeschlossen worden ist.

1172) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und Obertribunals. Siehe oben Nro. 1119.

Hierbei findet man zu näherer Vollziehung desselben, und zu Begründung einer durchaus gleichförmigen Anwendung seiner Bestimmungen in künftig vorkommenden Fällen, in besonderer Beziehung auf den §. 8. dieses Vertrags, zufolge der mit der Krone Baiern gepflogenen Verhandlungen sich veranlaßt, dem Senate Nachstehendes zu eröffnen.

Der eben erwähnte §. 8. enthält unter anderem die Vorschrift, „daß Unterthanen des einen Staates, welche in dem andern begütert sind, in Real- und Personal-Klagsachen vor den Gerichten des Staates, wo diese Güter sich befinden, **in so weit sollen belangt werden können, als die letzteren einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen.**"

Welche Ungewißheit diese so allgemein gefaßte Bestimmung rücksichtlich des Umfanges und der Wirkungen eines solchen Erkenntnisses gegenüber von dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Wohnorts, von dem Standpunkte der einen oder der andern Partei aus betrachtet, noch übrig lasse, hat sich im Laufe der neuesten, dem Vertrags-Abschlusse unmittelbar vorangegangenen Unterhandlungen ergeben.

Man hat von Seite der Krone Württemberg hierbei diejenige Auslegung geltend zu machen gesucht, welche in dem Gutachten des Präsidenten von Georgii vom 10. Februar d. J. näher entwickelt worden ist.

Dagegen hat die K. Bairische Regierung ihre Ansicht über den Sinn jener Stelle im Wesentlichen dahin ausgesprochen:

„Der Kläger, welcher den befragten außerordentlichen Gerichtsstand angehe, sey verbunden, den Ausspruch dieses, nach allgemeinen Grundsätzen sonst nicht competenten, inländischen Richters als gültig anzuerkennen; er könne daher, wenn er rechtskräftig abgewiesen werde, ebendieselben Ansprüche nicht noch einmal bey dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts seines Gegners anbringen. Diesem stände vielmehr solchenfalls die exceptio rei judicatae zu, ja es könnte der Richter des Wohnorts den Kläger sogar von Amtswegen abweisen."

„Siege dagegen der Kläger ob, erhalte jedoch aus den im Lande gelegenen Gütern keine volle Befriedigung, so sey zwar das Urtheil in dem andern Staate, wo der Beklagte seinen Wohnsitz habe, nicht vollziehbar: es könne aber der Forderungs-Rest mittelst besonderer Klage bei dem Gerichtsstande des Wohnorts noch eingeklagt werden, weil in Ansehung dieses Restes der Beklagte noch Schuldner des Klägers sey."

Da die K. Bairische Regierung diese Ansicht, der dagegen gemachten Erinnerungen ungeachtet, aufzugeben sich nicht geneigt finden ließ, und es an und für sich als ziemlich gleichgültig erschien, welche Auslegung jener Stelle des Vertrags gegeben werden wolle, — dagegen zu Verhütung einer künftigen Ungleichartigkeit in der Behandlung vorkommender Fälle, so wie zur Vermeidung von

Mißverständnissen, es wesentlich darum zu thun war, sich über irgend eine Auslegung gegenseitig zu vereinigen und überhaupt nur eine bestimmte Erklärung der zweideutigen Vertragsstelle zu erhalten; so hat man diesseits keinen weiteren Anstand genommen, jene, Baierischer Seits gegebene Erläuterung als gültig anzuerkennen.

Hierbei wäre zwar zu wünschen gewesen, daß wenigstens das Wesentlichste dieser Erklärung noch in die Vertrags-Urkunde selbst aufgenommen würde. Da jedoch der Antrag auf Einschaltung eines solchen erläuternden Zusatzes jedenfalls neue Communnikationen und somit einen abermaligen Aufschub des endlichen Vertrags-Abschlusses nach sich gezogen hätte; so hat man von Seite Württembergs sich darauf beschränkt, zu dem am 4. August d. J. zu München unterzeichneten Ratifikations-Auswechslungs-Protokolle durch den K. Bevollmächtigten erklären zu lassen, wie man diesseits die Einleitung treffen werde, daß nach öffentlicher Bekanntmachung des Vertrags die Gerichts-Behörden über den jenseits ausgedrückten und diesseits angenommenen Sinn der in Frage stehenden Sätze des §. 8., zu Vermeidung aller künftigen Zweifel und verschiedenartigen Erklärungen instruirt werden würden, und wie man die K. Baierische Regierung eingeladen haben wolle, zu gleichem Zwecke eine ähnliche Instruktion an ihre Gerichtsbehörden ergehen zu lassen.

Indem man nun dieses Alles zur Kenntniß des Senates unter Beziehung auf die früheren Gutachten desselben in Betreff des nun zu Stande gekommenen Staats-Vertrages bringt, wird demselben hiermit aufgegeben, von der auf obige Weise vertragsmäßig angenommenen Erklärung des mehrerwähnten Absatzes im §. 8. der Haupt-Urkunde die vier Gerichtshöfe in den Kreisen und durch diese auch sämmtliche Oberamts-Gerichte des Königreichs zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen zu benachrichtigen, auch selbst sich die getroffene Bestimmung zur Richtschnur dienen zu lassen.

Hiernach 2c.

Maucler.

1121.

Beschluß des Civilsenats des K. Obertribunals, betreffend die Insinuation der Erkenntnisse in Civilrechtssachen an die Parthieen,

vom 10. September 1821. [1173])

---

1) In dem Falle, wo den Partheien selbst ein Erkenntniß eröffnet wird, sollen die Akten vor Einlangung des Insinuations-

1173) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Vergl. die provisorische Verordnung vom 22. September 1819. §. 12. oben Seite 881.

Dokuments nicht an den judex a quo zurückgeschickt werden, um beurtheilen zu können, ob die Insinuation an die rechten betheiligten Personen geschehe.

2) Die Insinuation der Erkenntnisse soll nicht mehr den Kreis-Gerichtshöfen, sondern den betreffenden Oberamts-Gerichten unmittelbar aufgetragen werden.

1122.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Obliegenheit der Procuratoren, die ihrer Partei anberaumten Termine von Amtswegen zu wahren,

vom 17. September 1821. [1174])

Da sich vor Kurzem der Fall ereignet hat, daß ein Ober-Justiz-Procurator den seiner Partei anberaumten peremtorischen Gegenbeweis-Termin versäumt, und in seiner Verantwortung sich damit entschuldigt hat, daß er in der betreffenden Sache nicht Schriftverfasser gewesen, sondern nur die Procura gehabt und die ihm von seiner Partei zugekommenen Schriften ohne Aufenthalt dem Gerichtshofe übergeben habe, ein solcher Entschuldigungs-Grund aber schlechterdings nicht genügen kann, vielmehr ein jeder Gerichtshofs-Anwalt schon als solcher die seiner Partei anberaumten dilatorischen oder peremtorischen Termine von Amts wegen, und ohne von seiner Partei hiezu besonders aufgefordert oder Schrift-Verfasser derselben zu seyn, mit Sorgfalt zu wahren, und überhaupt alle Rechtsnachtheile von derselben abzuwenden verbunden ist, keineswegs also sich nur auf die Uebergabe der Schriften oder Uebermachung der richterlichen Beschlüsse an seine Partei zu beschränken hat; so hat man für nöthig erachtet, zu Verhütung unnöthiger, den Lauf der Justiz nur störender Incident- und Restitutions-Processe, welche durch dergleichen Versäumnisse eines Anwalts entstehen, dem K. Gerichtshofe hievon Notiz zu geben, mit dem Auftrage, die angehörigen Ober-Justiz-Procuratoren gleichfalls zu ihrer Nachachtung von jenem Falle in Kenntniß zu setzen.

1174) Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 42.

1123.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Administrativ-Stellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen,

vom 29. September 1821. [1175])

Dem Senate wird in Betreff der mehrfältig zur Sprache gekommenen Competenz-Streitigkeiten zwischen den Justiz- und Regierungs-Behörden ꝛc. ꝛc. hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Anlangend die Frage von der Befugniß der Regierungs-Behörden in Verwaltungs-Gegenständen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, provisorische Verfügungen zu treffen, und in wiefern namentlich den Kreis-Regierungen zustehe, auch über streitige Rechts-Verhältnisse außergerichtliche Bescheide, mit Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg, zu ertheilen? so haben Seine Königl. Majestät, nach weiterer Begutachtung dieses Gegenstandes durch den K. Geheimen-Rath, vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. hierüber auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften verordnet, daß

1) die Regierungs-Behörden sowohl bei Gegenständen, welche die Fürsorge der Polizei in Anspruch nehmen, als auch sonst in Fällen, wo die Gesetze, namentlich das V. Edict vom 18. November 1817. §§. 39. und 65. und die Verordnungen vom 13. Sept. 1818, und 18/22. Sept. 1819 ingleichen die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Decbr. 1819, sie zu einer außergerichtlichen Entscheidung besonders ermächtigen, diese Entscheidung nicht bloß nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts, sondern auch nach Maßgabe der in jedem Falle eintretenden privatrechtlichen Gründe zu ertheilen befugt und verpflichtet seyen; daß dagegen

2) wo die Verbindlichkeit zu einer Leistung auf privatrechtlichen Verhältnissen beruht, und der Betheiligte sich auf die Entscheidung der Gerichts-Behörde beruft, eine provisorische Verfügung der Regierungs-Behörde nur alsdann Statt finde, wenn das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit oder anderer staatspolizeilichen Zwecke nicht abgewartet werden könne; daß übrigens

1175) Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 42. Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1821, oben Nro. 1109.

3) in diesem Falle auf einer Seite zwar die Verfügung der Regierungs-Behörde für das rechtliche Verhältniß der Betheiligten ganz unnachtheilig sey, und Letztere dadurch in Verfolgung ihrer Rechte, sowohl in possessorio, als in petitorio, nicht gehindert werden, auf der andern Seite aber auch weder die bloße Berufung auf den Rechtsweg die Verfügung der Regiminal-Behörde unwirksam machen könne, noch die Gerichtsbehörde befugt sey, so lange sie nicht in dem einen oder dem andern der genannten Prozeßwege nach vorgängiger Verhandlung der Parteien erkannt, und hievon die Regierungs-Behörde benachrichtigt habe, das Provisorium derselben aufzuheben oder ein anderes an dessen Stelle zu setzen rc. rc.

---

†) Erlaß des K. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die zeitige Vornahme der Wahlen der Gerichts-Beisitzer,

vom 3. October 1821.

---

††) Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden?

vom 6. Oktober 1821.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 136, siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Diese Wahlen sollen spätestens zu Anfang des Monats Juni vorgenommen werden, damit in allen Gerichts-Bezirken des Königreichs je am 1. Juli der zweijährigen Periode die neugewählten Beisitzer in ihre amtlichen Verrichtungen eintreten können. — Vergl. auch den Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 19. April 1819.

††) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 136. Die fraglichen Bestimmungen sind von dem K. Justiz-Ministerium an die Gerichtshöfe unterm 27. November 1821 ausgeschrieben worden; siehe unten Nro. 1132.

†) Rang-Ordnung

vom 18. Oktober 1821.

1124.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Verrechnung der Inquisitions-Kosten von Angehörigen hofkammerlicher Orte,

vom 23. October 1821. 1176)

---

††) Königliche Verordnung, die Disciplinarstraf-Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände betr.,

vom 30. October 1821.

---

†) Reg.-Blatt von 1821. Nro. 78. S. 749, siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1176) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 294. — Da nach der Verordnung vom 4. Juni 1819. §. 4. (Reg.-Bl. Nro. 32) der Einzug der Hoheits- und Gerichtsbarkeits-Gefälle in den hofkammerlichen Orten nicht den Hofcameral-Aemtern, sondern den in der Beilage D. verzeichneten Staats-Cameralämtern zusteht: so haben die Oberamtsgerichte den Wieder-Einzug der Inquisitions-Kosten von den Angehörigen hofkammerlicher Orte nicht an das betreffende Hof-Cameralamt, sondern an das in der Beilage D. verzeichnete Staats-Cameralamt auszuschreiben.

†† Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 82. S. 797. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1125.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Nicht-Zuständigkeit der Gerichte bei Entschädigungs-Ansprüchen wegen Vernachtheiligungen in Dienst- und Gehalts-Verhältnissen,

vom 6. November 1821. [1177])

Das K. Justiz-Ministerium hat durch verschiedene an dasselbe einberichtete Special-Fälle, in welchen Entschädigungs-Ansprüche wegen angeblicher Vernachtheiligungen in Dienst- und Gehalts-Verhältnissen aus der vorigen Regierungs-Periode, worüber die bestehende Reclamations-Commission zu entscheiden hatte, bei den Gerichtshöfen klagbar gemacht worden sind, sich veranlaßt gefunden, über die Frage von der Zuständigkeit der Gerichts-Behörden in dergleichen Angelegenheiten einen Vortrag an den K. Geheimen-Rath zu erstatten.

Nachdem hier dieser Gegenstand in weitere Berathung gezogen worden, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Decrets vom 22. October 1821 nach dem gutächtlichen Antrage des Geheimen-Rathes die höchste Entschließung ertheilt, daß, da zur Erledigung jener, ganz besonders aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts zu beurtheilenden Angelegenheiten, vorlängst eine eigene Commission niedergesetzt worden sey, welche nach ihrer ursprünglich ausgesprochenen, und sämmtlichen Civil-Gerichtshöfen in Folge höchsten Decrets vom 30. Jan. 1818 [1178]) ausdrücklich bekannt gemachten Bestimmung lediglich im administrativen Justiz-Wege, demnach mit Ausschluß jeder Gerichts-Behörde, solche Reclamations-Sachen zu behandeln habe, eine Berufung von den auf diesem Wege ergangenen Entscheidungen an den ordentlichen Richter oder die Anrufung des letztern mit Umgehung der Administrativ-Justiz-Stellen nicht zulässig sey.

1177) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. — Vergl. auch das K. Rescript vom 8. März 1813, betreffend das Verbot Regierungs-Verfügungen einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen, vom 8. März 1813, oben Nro. 778. und Erlaß vom 14. Aug. 1823.

1178) (Reg.-Bl. 1818. S. 61.) Darin wurde von der, zur Prüfung der Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen niedergesetzten Commission bekannt gemacht, daß Reclamationen über vermeintliche Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen aus der früheren Regierungs-Periode, nur noch bis zum 16. März 1818 angenommen, und daß alle Diejenigen, welche nach diesem peremtorischen Termin angebracht werden möchten, unberücksichtigt bleiben werden.

Es wird daher solches dem Senate mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die Kreis-Gerichtshöfe von dieser Entschließung bereits von hier aus zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind.

Hiernach ꝛc. Maucler.

1126.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Fällung gerichtlicher Erkenntnisse auf den Grund oberamtlicher Untersuchungen,

vom 7. November 1821. [1179])

Das K. Ministerium des Innern hat der unterzeichneten Stelle die Mittheilung gemacht, daß in den — im §. 32. des Edikts über die Oberamts-Verfassung erwähnten Straffällen von den Gerichtsstellen nicht selten die vollständig und erschöpfend geführte oberamtliche Untersuchung reassumirt, und dadurch zu unnützen Weitläufigkeiten und Verzögerungen Anlaß gegeben werde.

Nun stellt es zwar der allegirte Paragraph dem Ermessen des Kreis-Gerichtshofs anheim, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamtsrichter reassumiren zu lassen. Der Unterzeichnete will daher der richterlichen Cognition hierin keineswegs vorgreifen, jedoch dem Criminal-Senat ꝛc. empfohlen haben, in den erwähnten, ohnehin minder wichtigen Straf-Fällen von der gesetzlichen Befugniß, das Erkenntniß auf eine genügend geführte Untersuchung des Oberamts zu fällen, wo es immer zulässig ist, zur Beförderung der Sache Gebrauch zu machen.

Hiernach ꝛc.

1179) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 295 verglichen mit dem Normalienbuche des K. Justiz-Ministeriums.

1127.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Vornahme der Beglaubigungen in deutscher Sprache,

vom 8. November 1821. 1180)

1128.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Frage: ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten bis in ihr siebenzigstes Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen, und von den übrigen Erben als Empfänger derselben Caution zu leisten sey?

vom 25. October / 10. November 1821. 1181)

Auf die von den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe eingekommenen Berichte in Betreff der Frage:

> ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814 vermißten Soldaten, bis in das siebenzigste Lebensjahr jedes Einzelnen, die ihnen erst seit dem 2. August 1817 angefallenen Erbschaften zu berechnen, und deßhalb von den übrigen Erben als Empfängern solcher Erbtheile Caution zu leisten sey?

hat der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals diesen Gegenstand dem K. Justiz-Ministerium mittelst Anbringens vorgelegt.

Das K. Justiz-Ministerium hat hierauf dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals, insofern der befragte Gegenstand auch seinen Geschäftskreis berührt, und die dabei in Vorwurf kommenden Fragen leicht im förmlichen Rechtswege zur Erörterung kommen kön-

---

1180) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Die Beglaubigung der, zum Gebrauche bei ausländischen Behörden bestimmten Urkunden soll jedesmal in deutscher Sprache abgefaßt werden.

1181) Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt Seite 75.

nen, die Sache zur Berathung mitgetheilt, zugleich aber seine Ansicht darüber zum Behuf näherer Erwägung und weiterer Communikation mit dem Pupillen-Senate dahin ausgesprochen:

daß nach dem Inhalte der Gesetze vom 28. Februar 1817 und 9. März 1818 [1182]), wie ihn das K. Justiz-Ministerium, unter Zugrundlegung des von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium unter dem 17. Februar 1817 über diesen Gegenstand erstatteten Gutachtens, auslege, die vermißten Soldaten sowohl aus dem sächsischen und dem ersten französischen Feldzuge von 1813 und 1814, als aus dem russischen von 1812 und 1813, und aus allen vorgehenden Feldzügen vom 2. Februar 1817, und beziehungsweise vom 2. August 1817 an, nicht mehr erbfähig seyen, und von da an beerbt werden können; daß man folglich dieselben bei Theilungen von Erbschaften, welche nach den erwähnten Terminen eröffnet worden, als für todt angenommen, nicht mehr zu berücksichtigen, und ihnen weder realiter noch eventualiter einen Erbtheil zu berechnen und auszuscheiden habe; diejenigen aber, welchen diese ausgefallenen Erbtheile durch das Anwachsungsrecht zu Theil werden, zu einer Cautions-Leistung nicht verbunden seyen, indem diese Verbindlichkeit sich nach den Worten des Gesetzes bloß auf das, den Vermißten vor den erwähnten Terminen angefallene, an ihre Präsumtiv-Erben ausgefolgte Vermögen beziehe, übrigens so viel die aus dem russischen Feldzuge von 1812 und 1813 Vermißten betreffe, auch bei dem Vermögen der letztgenannten Gattung nicht Statt finde.

Dabei verstehe es sich aber von selbst, daß, wenn ein solcher seit dem sächsischen und ersten französischen oder seit dem russischen und allen vorgehenden Feldzügen Vermißter zurückkomme, sey es früher oder später, die Pflicht der Erstattung von Seite des Besitzers der Erbschaft eintrete, und zwar ohne Unterschied zwischen demjenigen Vermögen, worüber er Caution geleistet, und dem erst später erworbenen, so weit es noch vorhanden oder der Besitzer zahlungsfähig sey, wie solches auch bei den gewöhnlichen Verschollenen Statt findet.

Eine weitere Fürsorge für solche Abwesende, wie die obenerwähnten, verlange das Gesetz nicht, vermuthlich deßwegen, weil dieselben eines Theils, wenn sie nicht innerhalb des Termins wiederkehren, als Ungehorsame anzusehen und durch die erlassene öffentliche Ladung als solche bezeichnet seyen (was bei gewöhnlichen Verschollenen nicht Statt finde), andern Theils aber, und vorzüglich weil bei der innern Wahrscheinlichkeit des erfolgten Todes die erbberechtigten Verwandten nicht über die Maßen mit Cautions-Leistungen beschwert werden dürfen, deren Aufbringung ihnen häufig

1182) Oben Nro, 892 und 930.

unmöglich werde, und wodurch somit die Realisirung ihrer Erbrechte leicht vereitelt werden könnte.

Nachdem nun der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals seine vollkommene Beistimmung zu den in dem Bisherigen näher entwickelten Ansichten über den vorliegenden Gegenstand ausgesprochen, und zu gleichförmiger Behandlung desselben auch den Pupillen-Senat aufgefordert; so hat man auch von Seiten des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals unter dem heutigen den Beschluß gefaßt, die nämlichen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen, und hiernach auch die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu instruiren.

Indem man hievon den Pupillen-Senat um sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen, in Kenntniß setzt, wird demselben eröffnet, daß die Bescheidung der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, und durch diese, der K. Oberamtsgerichte, von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals noch erfolgen werde.

1129.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Kosten der oberamtsgerichtlichen Gemeinde-Raths-Visitationen,

vom 13. November 1821. 1183)

Dem K. Ober-Tribunal wird in den Beilagen eine Anfrage des Gerichtshofs zu —, in Betreff der Kosten der von den Oberamtsgerichten vorzunehmenden Gemeinde-Raths-Visitationen, die hierauf von dem Justiz-Ministerium ertheilte Entschließung 1184) und eine hiemit im Zusammenhang stehende Aeußerung der vormaligen Organisations-Vollziehungs-Commission abschriftlich zur Nachricht und gleichfälligen Nachachtung zugefertigt ꝛc.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1183) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

1184) Diese entspricht der beiliegenden Note der Organisations-Vollziehungs-Commission.

Beilage.

Note der Organisations-Vollziehungs-Commission an das Justiz-Ministerium,

vom 22. Mai 1821.

Unter Rückgabe des ihr mittelst der verehrlichen Note vom 21. October v. J. gefälligst mitgetheilten Berichts des K. Gerichtshofs zu —, die Kosten der von den Oberamts-Gerichten vorzunehmenden Visitationen der Gemeinde-Räthe betreffend, und unter Anschluß eines zum Theil denselben Gegenstand betreffenden früheren Berichts desselben Gerichtshofs, hat die unterzeichnete Commission die Ehre, sich über die von Letzterem gemachten Anfragen gegen das K. Justiz-Ministerium mit folgendem zu äußern.

1) Nach den wegen der Visitation der Gemeinde-Räthe durch die Oberamts-Richter bestehenden Vorschriften, namentlich nach §. 192 des IV. Edicts und §. 16. des V. Edicts vom 31. Decbr. 1818 sind solche Visitationen in der Regel nicht abgesondert, sondern gelegentlich anderer Geschäfte besonders der Abhören von Vormundschafts-Rechnungen vorzunehmen. Ist ausnahmsweise eine Visitation nöthig, ohne daß damit eine andere — die persönliche Gegenwart des Oberamts-Richters gesetzlich erfordernde Verrichtung in Verbindung gesetzt werden könnte; so ist dazu nach §. 18. des V. Edicts die besondere Genehmigung des Gerichtshofs einzuholen, welche jedoch unter Verhältnissen, wie sie im Anbringen des Gerichtshofs v. 11. d. M. angegeben sind, nicht zu erschweren seyn möchte.

Was sodann

2) die Kosten dieser Visitationen betrifft, so dürften zwar letztere überall, wo die Gemeinde-Räthe ihren Funktionen einigermaßen gewachsen sind, nur so kurze Zeit hinwegnehmen, daß die Oberamts-Richter nicht nöthig haben werden, nur deßhalb einen halben oder einen ganzen Tag länger in einem Orte zu verweilen, und es werden daher die Gemeinde-Kassen in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen seyn. Wo aber die Visitation des Gemeinde-Raths den Oberamts-Richter so lange beschäftigt, daß deßwegen die von ihm anzurechnenden Reisekosten sich um wenigstens einen halben Tag vermehren, da scheint der unterzeichneten Commission der Fall einzutreten, in welchem der Gerichtshof auf den motivirten Bericht des Oberamts-Gerichts nach §. 40. des V. Edicts der Gemeinde ihre betreffende Rate an den Reisekosten zuzuscheiden hat: vorbehältlich jedoch des etwaigen Regresses der Gemeinde an diejenige ihrer Vorsteher, welche durch mangelhafte Führung der öffentlichen Bücher oder auf andere Weise durch ihre Schuld die Verlängerung des Aufenthalts des Oberamtsrichters veranlaßt haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1130.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend den Gerichtsstand der titulirten Legations-Räthe,

vom 16. November 1821. [1185])

Dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — wird auf seinen Anfrage-Bericht vom 6. d. M., in Betreff des bei Gelegenheit der Legations-Rath N'schen rc. rc. Sache zur Sprache gekommenen Gerichtsstands eines titulirten Legations-Raths, hiemit zu erkennen gegeben, daß, da es wirkliche Legations-Räthe (bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) giebt, welche zu Folge der neuen Rangordnung mit den wirklichen Räthen überhaupt in der sechsten Stufe rouliren, und da nach der Bestimmung des §. 5. der Rang-Ordnung ein Titular-Rath den Rang in der den wirklichen Räthen seiner Kategorie angewiesenen Stufe, jedoch nach den in der Stufe selbst Aufgeführten zu nehmen hat, auch der titulirte Legations-Rath v. N., als in der sechsten Stufe begriffen, einen befreiten Gerichtsstand anzusprechen habe. Wonach sich der Senat im vorliegenden sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, bei etwaigem Anstande aber weiter hieher zu berichten hat.

Hiernach rc.

1131.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Vornahme der Criminal-Untersuchungen außerhalb des Wohnorts des Oberamts-Richters,

vom 21. November 1821. [1186])

Zu Vermeidung übermäßiger Kosten, welche bei Criminal-Fällen durch Vornahme der Untersuchung selbst oder einzelner Verhandlungen außerhalb des Wohnsitzes der Oberamts-Richter für den Fiscus oder die betreffenden Partieen entstehen können, sieht man sich veranlaßt, den rc. bei der ihm anheimgegebenen Entscheidung

1185) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

1186) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 298, verglichen mit dem Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Siehe auch die Anmerkungen Hofackers a. a. O.

über solche Fälle für die Zukunft auf folgende Anhalt-Punkte seiner Beurtheilung aufmerksam zu machen:

1) Da wo zu Herstellung des Thatbestandes eines schwereren Verbrechens das Sammeln und die Bezeichnung der Spuren, welche dasselbe etwa zurückgelassen, oder die Vornahme einer Legal-Inspection ꝛc. wesentlich nothwendig erscheint, bleibt die Bewerkstelligung dieses Theils der Untersuchung dem Oberamts-Richter oder dessen Stellvertreter außerhalb des Wohnsitzes überlassen.

2) Bloße Orts-Besichtigungen, Haus-Visitationen ꝛc. werden nur bei besonders wichtigen Verbrechen oder schwierigen Verhältnissen von dem Oberamts-Richter außerhalb seines Sitzes vorzunehmen seyn. In der Regel ist es aber bei solchen Fällen wohl genügend, wenn der Act durch den betreffenden Orts-Vorstand unter Zuziehung zweier Scabinen vorgenommen wird.

Ferner ist die Vornahme des Geschäfts außerhalb des Gerichtssitzes alsdann zu gestatten, wenn

3) der Angeschuldigte oder Zeuge wegen hohen Alters oder bescheinigter Krankheit nicht am Sitze des Oberamts-Gerichts erscheinen kann und im letzten Falle seine Vernehmung keinen Aufschub leidet;

4) wenn der Angeschuldigten oder der abzuhörenden Zeugen so viele sind, daß entweder die durch ihr Erscheinen in dem Sitze des Gerichts verursachten Kosten und Zeit-Versäumniß den Reisekosten des Oberamts-Richters gleichkommen oder dieselben übersteigen würden, oder wo es mit vieler Schwierigkeit und voraussichtlicher Verzögerung der Sache verbunden wäre, die zu vernehmende große Anzahl von Personen zur bestimmten Zeit an dem Wohnsitze des Richters zu versammeln, oder vorher zu bestimmen, ob und in wie weit das Geschäft an der festgesetzten Tagfahrt beendigt werden könne, und ob nicht die Vernehmung oder Zusammenstellung noch mehrerer Personen erforderlich sey; ferner aus gleichen Gründen in dem Falle, wenn ein Durchgang einer ganzen Gemeinde, oder wenigstens des größten Theils derselben erforderlich ist; endlich

5) wenn dem Inquirenten die öftere Einsicht der in der Gemeinde-Registratur des Amts-Orts vorhandenen Bücher und Rechnungen nöthig wird.

Im Allgemeinen wird dem ꝛc. noch die Beobachtung der möglichsten Sparsamkeit bei Gestattung von dergleichen auswärtigen Untersuchungen empfohlen, in Ansehung der Decretur der dadurch verursachten Kosten aber bemerkt, daß es dabei ganz, wie bei andern Untersuchungs-Kosten, zu halten sey.

Hiernach ꝛc.

1132.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Frage: welche Behörde die Untersuchung zu führen habe, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden?

vom 27. November 1821. [1187])

Aus Veranlassung einer in einem Specialfalle kürzlich entstandenen Differenz zwischen dem Gerichtshofe und der Regierung zu — ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob, wenn gegen einen Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden, die Gerichts-Behörde verlangen könne, daß zuvörderst von der Verwaltungs-Stelle die Untersuchung der Dienst-Vergehen abgesondert vollführt und erst dann die Acten ihr zu Untersuchung der gemeinen Vergehen und zu Fällung des Erkenntnisses über die ganze Untersuchungs-Sache übergeben werden?

Da nun bei Erledigung des erwähnten Falls die Ansichten der beiden Königl. Ministerien der Justiz und des Innern, sowie des Königl. Geheimen-Rathes, sich dahin vereinigt haben, daß zwar, wenn einem Verwaltungs-Beamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich angeschuldigt werden, nach dem klaren Sinne des §. 53. des II. und des §. 197. Nro. 2. des IV. Edicts vom 31. Decbr. 1818 die ganze Untersuchung zur richterlichen Competenz sich eigne, daß aber zufolge eben dieser Gesetz-Stellen die Gerichts-Behörde befugt sey, Unterstützung von der Verwaltungs-Behörde bei jener Untersuchung zu verlangen; und daß, wenn die Dienst-Vergehen den Haupt-Gegenstand der Untersuchung ausmachen, die gedachte Unterstützung von Seite der Verwaltungs-Behörde auf die erschöpfendste und für die Beförderung des Geschäfts-Ganges dienlichste Weise nur dann geleistet werde, wenn die Verwaltungs-Stelle auf Ansinnen der Gerichts-Behörde zuvörderst die Untersuchung der Dienst-Vergehen selbstständig und nach eigenem Ermessen vollführe, und dann erst das Ganze der Gerichts-Behörde übergebe; daß daher die Verwaltungs-Stellen es dem Dienste schuldig seyen, diese Art von Unterstützung unter der angegebenen Voraussetzung nicht zu verweigern: so wird solches dem Criminal-Senate zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen sowohl für sich selbst, als für die Oberamts-Gerichte des Kreises, hierdurch mit dem Anhange

---

1187) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 295, vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers.

zu erkennen gegeben, daß bereits auch die sämmtlichen Kreis-Regierungen von dem K. Ministerium des Innern in dessen Gemäßheit instruirt worden sind. [1188])

Hiernach ꝛc.

1133.

Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend eine Erläuterung der Bekanntmachung dieses Senats vom 3. April 1818 wegen Behandlung der Judicial- und Extra-Judicial-Gegenstände des K. Fiscus und aller K. Staats-Behörden, welche gerichtlich belangt werden können,

vom 27. November 1821. [1189])

(Mit 2 Beilagen.)

Man hat den Bericht des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 22. v. M., in Betreff der Verfügung desselben auf eine Anfrage des Gerichtshofs zu — in der Läsions-Klagsache des N. N. zu N. gegen die K. Finanzkammer zu — eingesehen und hierbei nichts zu erinnern gefunden.

Welches dem Senate unter Rückanschluß des vorgelegten Actenstücks zu erkennen gegeben wird.

Hiernach ꝛc.

Beilage 1.

Bericht des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an das K. Justiz-Ministerium, betreffend eine Verfügung des Civil-Senats auf eine Anfrage des Gerichtshofs zu — in der Sache des N. zu N. gegen die K. Finanz-Kammer in —, wegen Aufhebung eines Pacht-Contracts,

vom 22. October 1821.

Durch den hochverehrlichen Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 19. et praes. 21. Sept. d. J. wurde von uns die Anzeige

---

1188) Dieß geschah mittelst Erlasses des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 6. October 1821, Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 136.

1189) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

verlangt, was auf die, aus Gelegenheit der rubricirten Klagsache gestellte Bitte des Civil=Senats des K. Gerichtshofs in — um Erläuterung unserer Bekanntmachung vom 3. April 1818 [1190]) für die Vertheilung sämmtlicher den K. Fiscus betreffenden Judicial= und Extra=Judicial=Gegenstände unter die beiden vormaligen Appellations=Gerichtshöfe verfügt worden sey.

Wir haben hierauf gehorsamst zu berichten, daß der Civil=Senat des K. Gerichtshofs zu — in der Anlage, um eine Erläuterung des Publicats vom 3. April 1818 bat, um sich in der Klage des N. N. gegen die K. Finanz=Kammer zu — in Ansehung des Gerichtsstandes, wo die Sache zu beurtheilen wäre, darnach richten zu können u. s. w.

(Die hier weggelassenen Stellen beziehen sich nicht auf den Gegenstand.)

Es kam nämlich darauf an, ob die Klage wegen Rescission eines Pacht=Contracts vor dem Gerichtsstande der gelegenen Sache, oder dem persönlichen des Klägers (denn nach der Verordnung wird in fiscalischen Processen auf den Gerichtsstand des Klägers gesehen), anzustellen sey?

Der Civil=Senat des K. Ober=Tribunals beglaubigte sich, daß, ungeachtet eine persönliche Klage (actio in personam) anzustellen ist, dennoch das forum rei sitae das competente sey, weil das Object der Klage eine unbewegliche Sache ist.

Bei dieser, von dem gemeinen Rechte abweichenden Bestimmung war der Civil=Senat dem preußischen Gesetzbuche gefolgt, welches den Gerichtsstand der gelegenen Sache ganz bestimmt in dem oben angezeigten Fall eintreten läßt.

In dem Anbringen vom 22. Febr. 1818, welches jenem Publicate voranging, wurde ausdrücklich bemerkt, daß der Vorschlag zu dieser Bestimmung aus dem preußischen Gesetzbuche genommen sey, und so wurde dieser auch höhern Orts genehmigt. Es wurde daher zwar nicht in dem Staats= und Regierungs=Blatte, aber doch in den Erlassen an die Appellations=Gerichtshöfe zu ꝛc. ebenso ausdrücklich bemerkt, daß diese besondere Bestimmung des Gerichtsstandes der gelegenen Sache nach Anleitung des preußischen Gesetzbuchs geschehen sey u. s. w.

Beilage 2.

Abschrift Erlasses des K. Ober=Tribunals an den Civil=Senat des K. Gerichtshofs zu —

vom 2. Juni 1820.

Dem Civil=Senate des K. Gerichtshofs zu — wird auf seine Anfrage, betreffend eine Klage des N. N. zu N. gegen die K. Finanz=Kammer zu — wegen Aufhebung eines Pachts in specie die

---

1190) Oben Nro. 939.

Interpretation der Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals d. d. 3. April 1818 Reg.-Bl. vom Jahr 1818 S. 149 zu erkennen gegeben, daß das in dieser Sache entscheidende Publicat des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, d. d. 3. April 1818, bei Bestimmung der Competenz der Gerichtshöfe in fiscalischen Processen der Anleitung des königl. preußischen Gesetzbuches gefolgt ist, was aus dem damals an die Appellations-Gerichtshöfe zu N. und N. gerichteten Erlaß (wovon hier eine Abschrift zur Asservirung angebogen wird), zu ersehen ist. Wenn daher auch die auf Rescission des Contracts abzweckende Klage nicht aus dem Contract selbst entspränge, wie gleichwohl von angesehenen Rechtsgelehrten behauptet wird, so würde dennoch die preußische Gerichts-Ordnung die hier streitige Frage außer Zweifel setzen, indem sie in dem Thl. I. 2ten Tit. §. 112. die Regel festsetzt, daß der Gerichtsstand der gelegenen Sache auch alsdann eintritt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitz des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat: wie dann auch, um bei den Worten der Verordnung vom 3. April 1818 zu bleiben, nicht die Aufhebung des Pacht-Vertrags, denn dieß ist der Inhalt der Klage selbst, sondern das verpachtete Gut das Object der Klage ist. Nach diesen Rücksichten hält man dafür, daß die Entscheidung der vorliegenden Sache dem Gerichtshofe zu — zu überlassen wäre, und will man übrigens dem Civil-Senate anheim gegeben haben, über seine Competenz in der befragten Sache das gehörige Erkenntniß zu fällen.

Hiernach rc.

1134.

K. Verordnung, betreffend die Bestrafung der dritten und weiteren Scortation,

vom 27. November 1821. 1191)

(Ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium den 29. November 1821.)

Durch die im Jahr 1818 erfolgte Einstellung der sogenannten herrschaftlichen Arbeiten in den Königl. Garten-Anlagen zu Stuttgart und Ludwigsburg ist bekanntlich die Vollziehung der in dem

1191) Hofackers Jahrbb. Bd. 2. S. 301. Vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers, und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 23. Januar 1822. Siehe jetzt in Absicht auf Bestrafung und Competenz das Gesetz über die Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen vom 22. Juli 1836.

Gesetze vom 31. Juli 1806 bestimmten Strafen des dritten Scortations-Vergehens bei Frauenspersonen und des vierten Vergehens dieser Art bei beiden Geschlechtern unmöglich geworden.

Aus diesem Grunde und da die Erledigung der bei den Gerichtshöfen zur Aburtheilung vorliegenden vielen Scortations-Fälle der erwähnten Art nicht bis zur Erscheinung des mit den Landständen zu verabschiedenden neuen Gesetzes über Bestrafung der Fleisches-Vergehen im Anstande gelassen werden kann, ist eine vorübergehende Anordnung dießfalls für nothwendig erkannt worden.

Seine Königliche Majestät haben daher auf erstatteten Vortrag des Justiz-Ministeriums in dem K. Geheimen-Rathe und in Gemäßheit des von letzterem an Höchstdieselben gestellten Antrags, vermöge höchsten Decrets vom 27. d. M. zu verordnen geruht, daß die Gerichtsstellen anzuweisen seyen, bei Anwendung des Gesetzes vom 31. Juli 1806 statt der unanwendbar gewordenen sogenannten Herrschaft-Arbeits-Strafe auf Zwangs-Arbeitshaus-Strafe zu erkennen, und zwar so, daß je die Dauer der Letzteren als der dreifachen Strafzeit der ersteren gleichstehend angenommen werde, übrigens aber das erwähnte Gesetz, sowohl was das Straf-Maß an sich, als das Verhältniß in Beziehung auf die verschiedenen Geschlechter betreffe, bis zu einer deßhalb erfolgenden neuen Gesetzgebung seine verbindliche Kraft behalte.

Dem Criminal-Senat wird nun solches zur Nachricht und Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die Oberamts-Gerichte seines Bezirks hiemit zu erkennen gegeben.

Hiernach ꝛc.

1135.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Vornahme der Vermögens-Untersuchungen,

vom 1. Dezember 1821. [1192])

Aus der Anlage wird der Civil-Senat des K. Gerichtshofs ersehen, welchen Anfrage-Bericht das K. Oberamts-Gericht daselbst in Betreff der Anwendung der Vorschriften im §. 160. des IV. Edicts vom 31. December 1818 [1193]) hinsichtlich der Vornahme von Vermö-

---

1192) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

1193) Oben S. 748.

gens-Untersuchungen, an die vormalige Organisations-Vollziehungs-Commission unter dem 2. Juni d. J. erstattet hat.

Nachdem dieser Bericht nach erfolgter Auflösung der ebenerwähnten Stelle an das K. Justiz-Ministerium als unerledigt übergeben worden ist; so sieht man sich veranlaßt, dem Senate hiermit Nachstehendes zu erkennen zu geben.

Unverkennbar liegt den gesetzlichen Bestimmungen dieses §. 160. der allgemeine Satz zum Grunde, daß Vermögens-Untersuchungen gegen Schuldner nicht durch die Orts-Obrigkeit, sondern ausschließlich von dem Oberamts-Richter, nach vorgängiger Berichts-Erstattung der Ersteren, sollen angeordnet werden dürfen.

Als Veranlassung zu einem solchen Beschlusse des Oberamts-Richters wird dabei zuerst die eigene Anzeige des Schuldners von seiner Vermögens-Unzulänglichkeit, und sodann das Andringen mehrerer Gläubiger bei gleichzeitiger Besorgniß einer vorhandenen Insolvenz, speciell angeführt.

Hiernach ist zwar der in dem vorliegenden Bericht erwähnte weitere Fall, wenn der Schuldner selbst um Vermögens-Untersuchung bittet, in dem Gesetze nicht ausgedrückt. Es ist derselbe jedoch offenbar nach der Regel, daß nur der Oberamts-Richter zur Anwendung von Vermögens-Untersuchungen befugt seyn soll, zu beurtheilen. Hievon aber auch abgesehen, so ist dieser besondere Fall nothwendig entweder unter dem im Gesetze ausgedrückten ersten Falle begriffen, indem mit der Insolvenz-Erklärung zugleich die Bitte um Vermögens-Untersuchung verbunden seyn kann, oder er ist an und für sich überhaupt noch gar nicht zur Begründung einer solchen Maßregel hinreichend. Vielmehr muß nach dem Gesetze, wenn Jemand ein Gesuch dieser Art ohne alle weitere Erklärung über dessen Beweggründe vorbringt, immerhin, wie auch im zweiten Falle des Andringens der Gläubiger ausdrücklich bestimmt ist, eine Cognition vorangehen, ob eine Vermögens-Unzulänglichkeit wahrscheinlich sey.

Bei dieser klaren Bewandtniß der Sache wird dem Senate überlassen, das Oberamts-Gericht N. auf seine Anfrage mit Bescheid zu versehen, und hierüber unter Rückanschluß des Communicats Anzeige anher zu machen.

Sollte jedoch der Senat hierbei noch besonders Bedenken haben, so will man sich vor allen Dingen seiner gutächtlichen Aeußerung gewärtigen.

Hiernach rc.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Beitritt des, erst im Jahr 1815 in die Eidgenossenschaft aufgenommenen Staates Neuenburg in den, zwischen Württemberg und der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag,

vom 4. December 1821.

1136.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in —, betreffend die Anzeige von Anordnung commissarischer Untersuchungen,

vom 6. December 1821. [1194])

---

††) Königl. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. December 1821.

---

†) Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1194) Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 302. — Wenn der Criminal-Senat eines Gerichtshofes eine commissarische Untersuchung anordnet, so ist, so wie die Dringlichkeit der Sache es nur immer gestattet, vor Erlassung des Commissorium, unter Anführung der Gründe der Anordnung und der Vermögensumstände des Angeschuldigten, Bericht hierüber an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

††) Regierungs-Bl. von 1821. Nro. 91. S. 879. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Die §§. 19. ff. handeln von der Gerichtsbarkeit.

1137.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung der Forst-Straf-Fälle.

vom 3. Januar 1822. [1195])

Aus den — dem Justiz-Ministerium vorgelegten Listen über die bei den Gerichtshöfen anhängigen Criminal-Fälle hat dasselbe ersehen, daß von dem K. Forstrath an die Gerichte schon öfters Untersuchungen gegen Wald-Frevler abgegeben worden sind, deren Bestrafung den Ressort der Finanz-Stelle nicht überstieg.

Hierdurch fand man sich veranlaßt, das Königl. Finanz-Ministerium darauf aufmerksam zu machen, daß es in dem Interesse der Straf-Rechts-Pflege liege, wenn solche Fälle, wo es noch zweifelhaft ist, ob die Bestrafung zum Ressort der Administrativ- oder der Justiz-Stelle sich eigne, jedenfalls von der Administrativ-Stelle behandelt, und nur dann, wenn die Competenz der Gerichte durchaus keinem Zweifel mehr unterliegt, an diese zur justizmäßigen Behandlung übergeben würden.

Nachdem nun das K. Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dieser Ansicht, den Königl. Forstrath hiernach beschieden hat; wird solches dem Criminal-Senat zur Nachricht hiermit eröffnet.

Hiernach 2c.

1138.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Anzeigen von Criminal-Untersuchungen gegen Staats-Diener vom Departement des Innern,

vom 3. Januar 1822. [1196])

Das Königl. Ministerium des Innern hat bei der unterzeichneten Stelle das Ansinnen gemacht, daß die in dem §. 197. des

1195) Justiz-Ministerial-Registratur. — Vergl. IV. Edikt. vom 31. Decbr. 1818. §. 199.

1196) Justiz-Ministerial-Registratur. — Auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. S. 1.

IV. Org.=Edikts vom 31. December 1818 enthaltene Bestimmung, wonach die Königl. Oberamts=Gerichte verbunden sind, in dem Fall, wenn eine von ihnen geführte Untersuchung die Suspension oder Verhaftung eines dem Departement des Innern angehörigen Ange=stellten herbeiführt, dem Oberamte Nachricht davon zu geben, auch auf den Fall ausgedehnt werden möchte, wenn ein solcher Ange=stellter von einem Oberamts=Gericht blos in Untersuchung gezogen wird und die Verschuldung voraussichtlich zur Berichts=Erstattung an den K. Gerichtshof geeignet ist — indem sonst der Fall leicht eintreten könnte, und auch bereits eingetreten sey, daß einem sol=chen Diener außerordentliche Aufträge ertheilt würden, welche mit der befragten Untersuchung nicht wohl vereinbar wären.

Da die unterzeichnete Stelle kein Bedenken trägt, diesem An=sinnen zu entsprechen; so wird solches dem Senate mit dem Auf=trag zu erkennen gegeben, die Oberamts=Gerichte seines Bezirks dahin anzuweisen, daß sie, so oft sie gegen einen unter dem De=partement des Innern stehenden Staats=, Corporations= oder Ge=meinde=Diener wegen eines Dienst=Vergehens oder wegen eines ge=meinen Verbrechens eine Untersuchung vornehmen, deren Resultat sich voraussichtlich zur Berichts=Erstattung an den Gerichtshof eig=net, auch wenn es sich von keiner Suspension oder Verhaftung des Angeschuldigten handelt, sogleich dem betreffenden Oberamt amtliche Mittheilung davon zu machen haben.

Zugleich ist den Oberamts=Gerichten zu eröffnen, daß die Ober=ämter zu Beobachtung des Gleichen in Ansehung der bei ihnen zur Untersuchung kommenden Angehörigen des Justiz=Departements wer=den angewiesen werden.

Hiernach ꝛc.

1139.

Erlaß des K. Justiz=Ministeriums an das K. Ober=Tri=bunal, betreffend die Unzulässigkeit eines Recurses von dem einen an den andern Senat des Ober=Tribunals,

vom 4. Januar 1822. 1197)

Man hat die weiteren Berichte des Criminal=Senats des Kö=niglichen Ober=Tribunals vom 18. November 1820, 14. April 1821 und 24. Juli 1821, so wie den des Civil=Senats vom 26. Februar 1821 in Betreff des zwischen den gedachten Senaten wegen der

---

1197) Normalienbuch des Ober=Tribunals — Vergl. Erlaß vom 27. November 1819 oben Nro. 1038 S. 905.

wechselseitigen Straf-Recurse entstandenen Competenz-Streits seiner Zeit erhalten, und in Betracht der obwaltenden verschiedenen Meinungen sich bewogen gefunden, den Gegenstand im K. Geheimen-Rath zum Vortrag zu bringen, welcher sodann mit dem Gutachten der vorgedachten Stelle Sr. Königl. Majestät zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden ist.

Da nun Höchstdieselben hierauf mittelst Decrets an das Justiz-Ministerium vom 21. Decbr. v. J. nach dem Antrage der höchsten Landesstelle zu verordnen geruht haben, daß, da in den vier benannten Fällen, welche zu dem vorliegenden Competenz-Streit Anlaß gegeben, beziehungsweise der Criminal-Senat so wie der Civil-Senat des K. Obertribunals in richterlicher Eigenschaft gehandelt habe, eben darum in keinem der gedachten Fälle einem Rekurs an den andern Senat Statt zu geben sey; so wird solches dem K. Ober-Tribunal unter Rückanschluß der vorgelegten Akten, zur Nachricht und Nachachtung hiermit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

Mancler.

1140.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, betreffend,

vom 7. Januar 1822.[1198])

Nach den bestehenden Gesetzen bildet bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelisch-lutherischen Glaubens-Genossen oder auch bei gemischten Ehen hinsichtlich des dem erwähnten Bekenntnisse zugehörenden Theils, der Oberamtmann und der lutherische Dekan des Bezirks, das sogenannte gemeinschaftliche Oberamt oder die in dergleichen Fällen zuständige Behörde erster Instanz.[1199])

Nun tritt aber in verschiedenen Theilen des Landes der Umstand ein, daß die genannten beiden Beamten nicht an einem

1198) Reg.-Blatt 1822. Nro. 2. S. 6.

1199) Nach der K. Verordnung vom 4. April 1825 sind die Ehesachen von den Oberamtsrichtern in Gemeinschaft mit den Dekanen als „gemeinschaftliches Oberamtsgericht" zu behandeln.

Orte wohnen, woraus nicht allein für die Partieen, sondern, wenn Letztere unvermögend sind, auch für die Staats-Kasse Belästigungen entstehen.

In der Absicht solche zu heben, wird Nachstehendes verordnet:

1) Befindet sich am Orte des Oberamtmanns, in dessen Amts-Bezirk die Partie gehört, ein evangelischer Dekan, zu dessen Diöcese solche nicht gehört, so hat dieser Dekan den sonst zuständigen Dekan der Partie zu vertreten, und bildet daher mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seiner Diöcese nicht gehörigen evangelischen Orte des Oberamts-Bezirks.

2) Ist obiges nicht der Fall, es befindet sich aber am Sitze des Dekans, in dessen Diöcese die Partie gehört, ein Oberamtmann, zu dessen Bezirk die Partie nicht gehört, so hat der Letztere den sonst zuständigen Oberamtmann zu vertreten, und daher mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seinem Bezirk nicht gehörigen evangelischen Orte der Diöcese zu bilden.

3) Von diesem letztgedachten Grundsatze finden jedoch Ausnahmen hinsichtlich derjenigen Orte statt, welche von dem Sitze ihres Dekans allzuweit entfernt sind, in welchen Fällen alsdann die Ehesachen derselben entweder von dem Oberamtmann, in dessen Bezirk die Partie gehört, mit dem an seinem Wohnsitze befindlichen evangelischen Stadt-Pfarrer, oder, wo sich ein solcher in dem ordentlichen Oberamtssitze nicht befindet, von einem benachbarten Oberamtmann und dem in seinem Sitze angestellten Stadt-Pfarrer behandelt werden.

Diesem zu Folge haben das gemeinschaftliche Oberamt ausnahmsweise zu bilden:

a) Für die evangelischen Orte der Oberämter Leutkirch und Wangen der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Leutkirch (als Stellvertreter des Dekans und Oberamtmanns zu Biberach);

b) für die evangelischen Orte der Oberämter Ravensburg und Tettnang der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Ravensburg (als Stellvertreter des Dekans und Oberamtmanns zu Biberach);

c) für die Stadt und Amtsorte von Welzheim der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer daselbst (als Stellvertreter der Dekane und Oberamtmänner zu Backnang, Göppingen, Schorndorf und Waiblingen), und

d) für die Städte Ellwangen und Gmünd (mit Ausschluß der evangelischen Amtsorte dieser Oberämter, welche der auf-

gestellten Regel folgen), der Oberamtmann zu Ellwangen mit dem dortigen evangelischen Geistlichen und der Oberamtmann zu Gmünd mit dem evangelischen Geistlichen daselbst (als Stellvertreter des Oberamtmanns und Dekans zu Aalen).

4) Für die nur selten vorkommenden Fälle, in welchen am Sitze des Oberamtmanns kein Dekan und am Sitze des Dekans kein Oberamtmann sich befindet, wird insbesondere verfügt:

a) In den Oberämtern Maulbronn und Neckarsulm soll es bei der bisherigen Behandlung verbleiben, wonach für den Oberamts-Bezirk Maulbronn der dortige Oberamtmann mit den benachbarten Dekanen zu Knittlingen und Dürrmenz, je nachdem ein Ort in diese oder jene Diöcese gehört; für den Oberamts-Bezirk Neckarsulm aber der Oberamtmann daselbst mit dem nahen Dekan zu Neuenstadt, die Ehesachen besorgt.

b) Für das Oberamt Neuenbürg bildet der dortige Oberamtmann mit dem Stadt-Pfarrer zu Neuenbürg das gemeinschaftliche Oberamt für evangelische Ehesachen.

c) Für das gesammte Oberamt Gerabronn bildet der Oberamtmann zu Gerabronn mit dem Dekan in dem nahe gelegenen Blaufelden das gemeinschaftliche Oberamt, so daß der Dekan zu Blaufelden die Dekane zu Langenburg und Ingelfingen wegen der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamts-Bezirks Gerabronn zu vertreten hat.

d) Für das Oberamt Künzelsau haben der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Künzelsau die ehegerichtlichen Gegenstände zu behandeln, und es vertritt daher der Letztere die Dekane zu Ingelfingen und Langenburg hinsichtlich der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamts-Bezirks Künzelsau;

endlich haben

e) für das Oberamt Mergentheim der Oberamtmann zu Mergentheim und der dortige evangelische Stadt-Pfarr-Verweser, letzterer als Stellvertreter der Dekane zu Blaufelden und Creglingen, deren Diöcesen sich in den Oberamts-Bezirk Mergentheim erstrecken, die Ehesachen zu behandeln.

5) Den Partieen steht das Recht zu, die Anwesenheit ihres ordentlichen Oberamtmanns oder Dekans, statt deren Stellvertreter, zu verlangen, und es muß diesem Begehren stets entsprochen werden, in sofern die Partie die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten übernimmt und dazu die erforderlichen Mittel besitzt.

6) Bei denjenigen Fällen, welche ein nicht im Oberamtssitze wohnender Dekan mit dem weltlichen Vorsteher seines Dekanatssitzes, als gemeinschaftliches Unteramt, behandelt hat, ist derselbe jedesmal auch zu den gemeinschaftlichen Oberamts-Verhandlungen, mit Ausschluß seines Stellvertreters beizuziehen.

7) Den Oberamtmännern wird zur Pflicht gemacht, sich den ehegerichtlichen Verhandlungen in der Regel immer selbst zu unterziehen, und solche nur in Nothfällen den Aktuaren zu überlassen.

Stuttgart den 7. Januar 1822.

Maucler. Schmidlin.

1141.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend: die Frage von der Belohnung der Oberamtsgerichts-Beisitzer in Rechtssachen, in welchen kein Sportel-Ansatz Statt findet,

vom 12. Januar 1822. [1200])

Man hat den Bericht des Civil-Senats, in Betreff der Frage, ob und von wem die Oberamtsgerichts-Beisitzer in solchen Civil-Rechtssachen, wobei keine Sporteln bezahlt werden, eine Belohnung anzusprechen haben, erhalten, und giebt dem Senate zu erkennen, daß, da in Gemäßheit des §. 31. des Gesetzes über die Gerichtssporteln (Staats- und Reg.Bl. von 1821, S. 357.) den Parteien außer den Sporteln (und einzelnen Abschrift-Gebühren nach §. 30. der angeführten Verordnung) keine andere gerichtliche Gebühr angesetzt werden darf, in Fällen, wo dieser Ansatz nicht Statt findet, die Gerichts-Beisitzer auch keine Belohnung anzusprechen haben.

1200) Ergänzungsband zum Reg.blatt Seite 44.

1142.

Auszug aus einem Spezial-Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals, in Betreff der Verpflichtung der katholischen kirchlichen Oberbehörde, die richterlichen Erkenntnisse ohne vorgängige eigene Cognition in Vollzug zu bringen,

vom 12 Januar 1822. [1201])

Der Criminalsenat des K. Obertribunals wurde aus Veranlassung eines Specialfalles, von dem K. Justiz-Ministerium in Kenntniß gesetzt, daß, rücksichtlich der Verpflichtung der katholischen kirchlichen Oberbehörde, die richterlichen Erkenntnisse sogleich, und ohne vorherige eigene Cognition in Vollzug zu bringen, dem K. katholischen Kirchenrathe von dem K. Ministerium des Innern, unterm 6. Januar 1822 folgendes zu erkennen gegeben worden ist:

Ein katholischer Geistlicher, welchem Vergehen gegen die Gesetze des Staates zur Last fallen, kann, nach §. 93. der Verfassungsurkunde, wegen dieser Vergehen nur von der weltlichen Obrigkeit in Untersuchung und zur Strafe gezogen werden. Die Strafgewalt der weltlichen Obrigkeit erstreckt sich auch auf die Kirchenstelle des in Untersuchung stehenden Geistlichen, als ein vom Staate anerkanntes öffentliches Amt; und daher hat die kirchliche Oberbehörde die vom weltlichen Richter gegen einen Geistlichen, in Beziehung auf sein Kirchenamt erkannten Strafen, in Folge ihres Verhältnisses zum Staate, ohne weiteres Erkenntniß zu vollziehen. Insoferne jedoch ein Geistlicher durch seine Vergehen gegen die allgemeinen Staatsgesetze zugleich seine besonderen Pflichten gegen die Kirche verletzt, und dadurch besondere kirchliche Strafen, z. B. depositio, degradatio etc. verschuldet; ist es allerdings Sache der kirchlichen Oberbehörde, diese Strafen, nach vorgängiger Cognition, gegen ihn auszusprechen. Die Erkennung dieser kirchlichen Strafen kann aber die Vollziehung der vom weltlichen Richter erkannten weltlichen Strafen, Entlassung oder Entsetzung von dem öffentlichen Amte, nicht aufhalten, sondern dieselbe kann schon vorher und muß in jedem Falle auf den Grund des Urtheils des weltlichen Richters geschehen.

Ebenso verhält es sich mit den vom weltlichen Richter angeordneten, vorläufigen Maaßregeln, wie Suspension vom Amte.

Zwar hat das General-Vikariat in Rottenburg die Befugniß in seiner Sphäre, nach Maaßgabe der Kirchengesetze, Amtssuspensionen gegen Geistliche, jedoch vorbehältlich des Aufsichts- und Mitwirkungsrechts der Staatsgewalt, zu verfügen: darum aber

---

1201) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 3.

unterliegt die vom weltlichen Richter wegen weltlicher Vergehen gegen katholische Geistliche erkannte Amtssuspension nicht dem Erkenntnisse der kirchlichen Oberbehörde; sondern das bischöfliche Generalvikariat hat die gegen einen Geistlichen, wegen weltlicher Vergehen erkannte Amtssuspension, sobald dasselbe im ordentlichen Wege darum ersucht wird, sogleich zu vollziehen, und in dem zu erlassenden Vollziehungs-Dekrete das Erkenntniß des weltlichen Richters als Grund der Verfügung ausdrücklich anzuführen.

1143.

Note des K. Justiz-Ministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses, in Betreff der Arreste auf Staats-Cassen-Capitalien,

vom 17. Januar 1822. [1202])

Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem Präsidium des ständischen Ausschusses anliegenden Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu — in Betreff des neben bemerkten Gegenstandes zur Einsicht und mit der geziemenden Bemerkung mitzutheilen, daß der Wunsch des Gerichtshofs die Relaxirung eines gerichtlich erkannten Arrestes möge nur auf eine Benachrichtigung des Gerichtes selbst verfügt werden, den Verhältnissen angemessen erscheine.

Der Unterzeichnete ersucht das Präsidium, hienach die gefällige Einleitung in künftigen Fällen treffen zu wollen u. s. w.

1144.

Note der Hofbank-Intendanz an das K. Justiz-Ministerium, die Verhältnisse der Hofbank betreffend,

vom 19. Januar 1822. [1203])

Auf die gefällige Note vom 10. dieses in Betreff der — der K. Hofbank bei gerichtlichen Handlungen zustehenden Eigenschaft hat der Unterzeichnete unter Zurückgabe des mitgetheilten Berichts

---

1202) Justiz-Ministerial-Registratur.

1203) Justiz-Ministerial-Registratur. Vgl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. April 1823. (Aeltere Bestimmungen oben Nr. 669. u. 819.)

des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in — zu erwiedern die Ehre, daß die K. Hofbank eine von des Höchstseeligen Königs Majestät zum Besten des inländischen Handels unter Königlicher Garantie gestiftete, und von des jetzt regierenden Königs Majestät bestätigte, merkantilisch verwaltete Anstalt ist, welche die Wechsel-Geschäfte des Hofs ausschließend, die des Staats aber nur nach besonderer Uebereinkunft besorgt, die aber Steuern und Abgaben, wie andere Wechselhäuser, bezahlt, vom Staate nicht garantirt ist, und auch sonst keine Vorzüge anzusprechen hat, wornach der K. Hofbank bei gerichtlichen Verhandlungen keine andere Eigenschaft, als die einer Privat-Verwaltung beizulegen seyn dürfte. u. s. w.

1145.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Bestrafung der dritten und vierten Scortation,

vom 23. Januar 1822. 1204)

Durch den diesseitigen Erlaß vom 29. Novbr. v. J. 1205) ist dem Criminal-Senat überlassen worden, bei dritten Scortations-Vergehen der Frauens-Personen und bei vierten Vergehen dieser Art der Männer anstatt der im Gesetz vom 31. Juli 1806 bestimmten, nun aber unanwendbar gewordenen Herrschaft-Arbeits-Strafen auf Zwangs-Arbeitshaus-Strafe und zwar in der Art zu erkennen, daß je die Dauer der letzteren als der dreifachen Strafzeit der ersteren gleichstehend betrachtet werden soll.

Da hiernach die dritte Scortation bei Frauens-Personen mit einmonatlichem, die vierte Scortation bei Männern aber mit zwanzigtägigem Zwangs-Arbeitshaus zu bestrafen ist, folglich beiderlei Strafen ihrer Art und Größe nach die Straf-Befugniß der Oberamtsgerichte nicht übersteigen; so will man auf dießfallsige Anfrage des Criminal-Senats zu — und nach eingezogenem Gutachten von dem Criminal-Senat des Obertribunals genehmigt haben, daß die erwähnten Scortations-Vergehen in Zukunft und bis zu der nach Revision der dießfälligen Straf-Gesetze überhaupt zu erwartenden Bestimmung, von den K. Oberamtsgerichten abgeurtheilt werden.

Dem Criminal-Senat wird nun solches zur eigenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte seines Bezirks, übrigens aber mit dem Anfügen eröffnet, daß dergleichen Straf-

1204) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und Obertribunals.
1205) Oben Nr. 1134. Seite 1040.

Fälle, insoferne sie bei dem Senat zur Aburtheilung bereits vorliegen, noch von demselben zu erledigen seyen [1206]).

Hiernach ꝛc.

† Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an die K. Kreisregierung in — betr. die Strafbefugniß der Gemeinderäthe und den Strafbezug in Forstsachen,

vom 26. Januar 1822.

1146.

Auszug aus einem Erlasse des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend: die Unzuläßigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit dem des Rekurses (in Criminalsachen),

vom 26 Januar 1822. [1207])

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Einleitung der vorliegenden Sache in den Rekursweg, wie solche von dem Senate geschehen, wird diesem zugleich noch bemerkt, daß der Rekurrent, nachdem er den anfänglich beabsichtigten Rekurs — freilich mit einem Beifügen, welches zeigt, daß er dadurch eine Rechtskraft des Spruches erster Instanz nicht besorgte — verlassen, und das Rechtsmittel der Restitution vorziehen zu wollen erklärt hatte, dieses Rechtsmittel in der betreffenden Eingabe nicht als bloßen einstweiligen Versuch verfolgen und den Rekurs gegen das erste Erkenntniß für den Fall eines ungünstigen Erfolgs des Restitutions-Gesuchs sich vorbehalten durfte, daß daher der befragte Vorbehalt, welchen der Senat durch einfache Zulassung der Restitution stillschweigend gebilligt, vielmehr als unzuläßig zu verwerfen, der Rekurrent zu einer unbedingten Erklä-

1206) Durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Artikel 58. wurde die Abrügung der einfachen Fleisches-Vergehen den Polizei-Behörden zugewiesen. Vgl. auch Gesetz vom 22. Juli 1836 über Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen.

†) Erg.Band zum Reg.blatt S. 139. Siehe die Sammlung der Regierungs- und die der Forst- ꝛc. Gesetze.

1207) Ergänzungsband zum Reg.blatt S. 17. auch in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S.5.

rung über die Wahl des einen oder des andern Rechtsmittels zu veranlassen, und im Falle seines Beharrens auf dem Rekurse mit Beiseitsetzung jenes früheren Restitutionsgesuchs sofort demselben die in §. 8. der neuen Rekurs-Verordnung vorgeschriebene Frist von dreißig Tagen zur Akteneinsicht und Einreichung der Rekursschrift anzuberaumen, nach Verfluß dieser Zeit aber die Sache ohne Weiteres an den Rekursrichter einzusenden gewesen wäre.

1147.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Aufstellung gerichtlich verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Actenstücken, die in englischer und italienischer Sprache abgefaßt sind,

vom 30. Januar 1822.[1208])

Da bei den verschiedenen Gerichtsstellen des Königreichs öfters Aktenstücke eingereicht werden, die in fremden Sprachen abge-

---

1208) Reg.blatt 1822 Nr. 9. S. 100. Als Dollmetscher für die in neuhebräischer oder Talmud-rabbinischer Sprache bei den Justizstellen einkommenden Urkunden, ist vermöge höchster Entschließung vom 12. Januar 1829 der Vorsteher der israelitischen Lehranstalt zu Ellwangen, Isaac Heß aufgestellt worden. Dieß wurde von dem K. Justiz-Ministerium am 21. Januar 1829 sämmtlichen Gerichtsstellen mit dem Anfügen eröffnet, daß wegen der dießfälligen Geschäftsbehandlung dieselben Vorschriften wie oben, nur mit der Ausnahme eintreten, daß die betreffenden Urkunden anstatt an die Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministeriums, an die, des K. Gerichtshofs in Ellwangen einzuschicken sind. (Reg.-Blatt v. 1829. Nr. 4. Seite 33.)
Vermöge K. Entschließung vom 15. Mai 1823 (bekannt gemacht vom K. Justiz-Ministerium am 17. Mai 1823) ist der Professor an dem Gymnasium zu Stuttgart, Hofrath v. Reinbeck als Dollmetscher für die, in holländischer Sprache bei den Gerichtsstellen des Königreichs einkommenden Urkunden aufgestellt worden. (Reg.blatt 1823. Nr. 27. Seite 373) Vermöge höchster Entschließung vom 14. Okt. 1823 wurde der Bibliothekar Moser in Stuttgart als Dollmetscher für die polnische Sprache aufgestellt. (Reg.blatt 1823. S. 766.) Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. September 1829 an die Stelle des verstorbenen Professors Fischhaber, (welcher am 23. April 1826. Reg.blatt 1826. Nr. 22. Seite 220. auch als Dollmetscher für die spanische Sprache aufgestellt worden war) den Registrator bei dem K. Obertribunale, Kanzleirath von Martens, als Dollmetscher für die bei den Gerichten des Königreichs einkommenden, in italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßten Urkunden, aufzustellen geruht, was am 11. Septbr. 1829 unter

faßt sind, und wegen Uebertragung derselben in die Landessprache schon hin und wieder Verlegenheiten entstanden, so sind einstweilen für Uebersetzungen aus der englischen und italienischen Sprache zwei Dollmetscher aufgestellt worden.

Zu solchen sind vermöge Königl. Entschließung vom 15. November 1821 die beiden Professoren an dem Gymnasium zu Stuttgart, Reinbeck (für die englische Sprache) und Fischhaber (für die italienische Sprache) ernannt und alsdann gerichtlich verpflichtet worden.

Indem sämtliche Gerichtsstellen des Königreichs von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, wird in Beziehung auf Geschäfts-Behandlung folgendes angefügt:

1) Die in den genannten beiden Sprachen einkommenden Urkunden werden von der Gerichtsstelle, welche amtlichen Gebrauch davon machen soll, an die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium, Behufs deren Uebersetzung, eingeschickt.
2) Die letztgedachte Stelle wird alsdann die Urkunden dem betreffenden Dollmetscher zu dem genannten Zwecke zustellen.
3) Die Uebersetzung wird mit Treue und Gewissenhaftigkeit, und so weit es der Geist der Sprache zuläßt, ohne Umschreibung und von Wort zu Wort besorgt werden.
4) Die gefertigte Uebersetzung nebst dem Original-Document wird sodann der Dollmetscher an die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministeriums, und diese an das betreffende Gericht ohne Aufenthalt zurücksenden.

Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1822 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde. (Reg.blatt 1829. Nr. 41. S. 403.) Für die, in russischer Sprache bei den Gerichtsstellen einkommenden Urkunden, wurde durch höchste Entschließung vom 13. Febr. 1826 der privatisirende Rechtsgelehrte Hehl zu Tübingen als Dollmetscher aufgestellt. (Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 15. Febr. 1826. Reg.-Blatt 1826. Nr. 12. S. 124.) Als Dollmetscher für die bei den Gerichten einkommenden, in dänischer oder schwedischer Sprache abgefaßten Urkunden, wurde nach höchster Entschließung vom 21. März 1833 der Registrator bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath v. Sigel aufgestellt. (Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 22. März 1833. Reg.blatt 1833. Nr. 15. S. 92.) Endlich wurde durch höchste Entschließung vom 27. Nov. 1834 der Professor, Hofrath v. Reinbeck von der, von ihm bekleideten Stelle eines Dollmetschers für die in englischer und holländischer Sprache abgefaßten Urkunden, auf sein Ansuchen entbunden, und diese Stelle dem vorhin genannten Legationsrath von Sigel ebenfalls übertragen. (Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. (?) Novbr. 1834. Reg.blatt 1834. Nr. 57. S. 584.) Dieselbe Einrichtung hinsichtlich der Dollmetscher wurde auch bei dem Departement des Innern getroffen: vergleiche die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 1. Febr. 1826. Reg.blatt S. 69. (in der Sammlung der Regierungs-Gesetze).

5) Die Belohnung der Uebersetzer wird für jeden einzelnen Fall nach Billigkeit und dem Umfang des Geschäfts angemessen festgesetzt, und durch die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium eingezogen werden [1209]).

Stuttgart den 30. Januar 1822.

Maucler.

1209) Uebersicht derjenigen Bestimmungen, welche in Betreff der Berechnung der den öffentlich aufgestellten Dollmetschern für die von ihnen zu gerichtlichem Gebrauche zu fertigenden Uebersetzungen, beziehungsweise deren Beglaubigung zu entrichtenden Gebühren festgesetzt worden sind.

§. 1.

Die Uebersetzungs-Gebühr wird stets nach dem Umfange nicht des Originals, sondern der Uebersetzung berechnet.

§. 2.

In der Regel sind alle, zu gerichtlichem Gebrauche zu fertigenden Uebersetzungen aus fremden Sprachen in die deutsche nicht mehr, wie seither gewöhnlich geschehen, halbgebrochen, sondern in extenso zu schreiben.

Ausnahmen hiervon treten nur dann ein, wenn die Nothwendigkeit, z. B. bei Verhör-Protokollen, dieses erfordert.

§. 3.

Auf jede Seite der Uebersetzung sollen wenigstens zwanzig Zeilen, auf jede Zeile in extenso nicht unter zwölf, halbgebrochen nicht unter acht Sylben zu stehen kommen.

§. 4.

Die Seite, auf welcher die Uebersetzung aufhört, ist, wenn sie nach obiger Vorschrift mit der Uebersetzung wenigstens zur Hälfte überschrieben ist, für voll, gegentheils aber gar nicht zu berechnen.

§. 5.

Bei Uebersetzungen englischer, holländischer, polnischer, russischer, italienischer, spanischer und portugiesischer Urkunden wird die Gebühr:

a) für ein Blatt in extenso auf . . . . 1 fl. 40 kr.

b) für ein halbgebrochenes Blatt auf . . . . 1 fl. 15 kr.

festgesetzt.

§. 6.

Bei Uebersetzungen aus der (alt- oder neu-) hebräischen Sprache wird die Gebühr:

A) Wenn die zu übersetzende Urkunde nach Formularien, deren man sich, wie z. B. bei Verlassenschafts-Theilungen, Zubringens-Inventaren, Ehe-Verträgen, Vormundschafts-Bestellungen und dergleichen gewöhnlich bedient, abgefaßt ist,

a) für ein Blatt in extenso auf . . . . 1 fl. 20 kr.

b) für ein halbgebrochenes Blatt auf . . . . 1 fl.

festgesetzt.

B) Ist die Urkunde nicht von der angegebenen Art, so gelten die für Uebersetzungen aus andern Sprachen in §. 5. festgesetzten Regeln.

§. 7.

Sind Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt, aber mit hebräischer Schrift geschrieben, so wird die Gebühr für die Uebertragung in deutsche Schrift

†) Königl. Verordnung, betreffend die Frage, welche Behörden zu Erkennung der Confiscationsstrafen wegen wucherlicher Contracte und unter welchen näheren Bestimmungen für zuständig zu erklären seyen?

vom 4. Februar 1822.

1148.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillensenat des K. Obertribunals und des letzteren, an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in — betreffend: die Behandlung der Zubringens-Inventarien oder Ehepacten der Oberamtsrichter,

vom 8/21. Februar 1822. [1209]).

(Mit 1 Beilage.)

Dem Pupillensenate des K. Obertribunals wird auf seinen Bericht vom 8. d. M. in Betreff der Hinterlegung der Ehepacten

---

a) für ein Blatt in extenso auf . . . . 40 kr.
b) für ein halbgebrochenes Blatt auf . . . . 30 kr.
festgesetzt.

§. 8.

Die Gebühren für die Beglaubigung schon gefertigter, nicht allzufehlerhafter Uebersetzungen werden auf die Hälfte der Gebühren, welche für diese Uebersetzung selbst zu entrichten gewesen wären, festgesetzt.

§. 9.

In Fällen, wo die Fertigung oder Beglaubigung einer Uebersetzung mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist, steht derjenigen Behörde, durch welche dem Dollmetscher der Auftrag zu der Uebersetzung oder Beglaubigung ertheilt wurde, die Ermächtigung zu, demselben eine dem Grade der Schwierigkeit und Mühwaltung entsprechende höhere Gebühr, als in den §§. 5—8. festgesetzt ist, zuzuerkennen.

Stuttgart den 7. August 1829.

K. Justiz-Ministerium
für den Minister
Schwab.

†) Normalienbuch der Stuttgarter Stadtdirections-Kanzlei; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. S. 6. Ausgeschrieben vom K. Ministerium des Innern den 8. Febr. 1822. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. — Die Oberämter sowohl als die Kreisregierungen sind für competent zu erachten, in dem Falle die Confiscationsstrafe zu erkennen, wenn die zu confiscirende Summe, sei es nun das ganze Capital oder ein Theil desselben die den Oberämtern oder Kreisregierungen eingeräumte Befugniß in Erkennung von Geldstrafen nicht übersteigt. Im entgegengesetzten Falle aber ist die Sache an die Justizstellen und zwar an den betreffenden Criminalgerichtshof zu verweisen. Vgl. auch Straf-Edikt vom 17. Juli 1824. Art. 58, und Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktbr. 1839. Art. 90 ff.

1209) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

und Zubringens-Inventarien der Oberamtsrichter zu erkennen gegeben, daß man mit seiner, in dieser Sache getroffenen Verfügung ganz einverstanden sei.

Hiernach ꝛc.

(Beilage).

Bericht des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an das K. Justiz-Ministerium,

vom 8. Februar 1822.

Der Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — hat unterm 28. Dezbr. v. J. bei uns angefragt:

> „ob die Zubringens-Inventarien und die solche vertretende Ehepacten der Oberamtsrichter, weil über solche eine besondere richterliche Cognition erforderlich sey, bei den Oberamtsgerichten selbst hinterlegt werden können, oder ob sie nicht vielmehr gehalten seyen, solche entweder den Waisengerichten oder einem benachbarten Oberamtsgerichte zu übergeben."

In so ferne nun dergleichen Documente von jeher von den Mitgliedern der Magistrate und Waisengerichte bei diesen Stellen, und von den Mitgliedern des K. Tutelar-Raths bei demselben niedergelegt worden sind, und auf gleiche Weise die Hinterlegung von Seiten der Mitglieder des K. Obertribunals und der K. Kreis-Gerichtshöfe bei den Kanzleien dieser Collegien geschieht; so haben wir keinen Anstand genommen, die anfragende Stelle mittelst Erlasses vom heutigen Tag dahin zu bescheiden:

> daß die befragten Documente der Oberamtsrichter bei den betreffenden Oberamtsgerichten selbst zu hinterlegen seyen, um so mehr, als die erforderliche richterliche Cognition darüber unter Leitung des Oberamtsgerichts-Aktuars geschehen könne, der in diesen Fällen, wie in allen andern, wo der Oberamtsrichter selbst zu handeln gehindert ist, als dessen gesetzlicher Amts-Verweser zu handeln habe.

Da übrigens diese Verfügung eine allgemeine Anordnung zum Gegenstande hat, so halten wir es für angemessen, dem Königl. Justiz-Ministerium mittelst unsers gegenwärtigen Berichts die Anzeige hievon zu machen.

Ehrerbietigst ꝛc.

1149.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals, die Beförderung der Defensionen der Angeklagten betreffend,

vom 13. Februar 1822. 1210)

1150.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Kreis-Gerichtshöfe zu — betreffend: die Beglaubigung nordamerikanischer Urkunden,

vom 22. Februar 1822. 1211)

Aus Veranlassung einiger Gesuche diesseitiger Unterthanen um Legalisirung von Urkunden nordamerikanischer Bürger ist dem Königlichen Justiz-Ministerium durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Eröffnung gemacht worden, daß dergleichen Urkunden, welche nicht von der Provincial-Obrigkeit und dem nordamerikanischen Staats-Sekretär („Secretares of State") unterzeichnet seyen, durch Verwendung auf diplomatischem Wege nicht legalisirt werden können, indem nach

---

1210) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Da in verschiedenen zur Revision der gefällten Erkenntnisse vorgelegten Criminal-Prozeß-Akten längere Verzögerungen rücksichtlich der Vertheidigungsschriften zu bemerken waren, so hat das K. Justiz-Ministerium dem Criminal-Senat des Obertribunals aufgetragen, nachträglich zu den, unter dem 19. Februar 1821 ausgeschriebenen Bestimmungen, (oben Nro. 1099.) die Vorschriften in Betreff der Verbindlichkeit der öffentlichen Rechts-Anwälte zu unweigerlicher Uebernahme und Beförderung der ihnen übertragenen Vertheidigungen im §. 11. und 13. der Instruktion für das vormalige Oberjustiz-Collegium I. Senats vom 27. Juli 1806 in Erinnerung zu bringen.

In Gemäßheit dessen sind hierauf die Criminal-Senate am 16. Februar d. J. angewiesen worden, jene Vorschriften inskünftige strenge einzuhalten, sofort den Advokaten ihre Pflicht rücksichtlich der ihnen übertragenen Vertheidigungen mit dem Beifügen, daß nur aus den triftigsten, und von den Betheiligten sogleich zu bescheinigenden Verhinderungs-Gründen um Zurücknahme eines solchen Auftrags, oder Erstreckung der nach der Beschaffenheit der Sache zu ermessenden Termine nachgesucht werden dürfe, nachdrucksam einzuschärfen, und die vorkommenden Versäumnisse oder unbegründete Ablehnungen nach den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen gebührend zu ahnden.

1211) Justiz-Ministerial-Registratur.

den eigenthümlichen Einrichtungen in dem nordamerikanischen Freistaate die Central-Regierung desselben durchaus keine Schritte in Privat-Angelegenheiten, die irgend eine Auslage, z. B. von Postporto ꝛc. erfordern, von Amtswegen mache.

Der Gerichtshof hat nun in vorkommenden Fällen die Petenten hiernach zu bescheiden und es ihnen zu überlassen, die nöthigen Unterschriften durch Vermittlung von Handelshäusern, Correspondenten ꝛc. sich zu verschaffen, indem nur dann, wenn die Urkunden mit den bezeichneten Unterschriften bereits versehen sind, eine Vermittlung der K. Ministerien für die weitere Legalisation durch irgend eine nordamerikanische Gesandtschaft auf dem Continente, eintreten kann.

Hiernach ꝛc.

1151.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — betreffend: die Belohnung der Waisenrichter und der Oberamtsgerichtsbeisitzer in Inventur- und Theilungs-Dispensations-Fällen,

vom 23. Februar 1822. [1212])

Dem ꝛc. wird auf seine Anfrage vom 28. December v. J. die Belohnung der Stadt- und Amtsschreiber und der Waisenrichter in Inventur- und Theilungs-Dispensations-Fällen betreffend, in Gemäßheit einer Entschließung des K. Justiz-Ministeriums, dem man diese Anfrage vorgelegt hat, zu erkennen gegeben u. s. w. daß vor der Hand und bis zu bewirkter Vollziehung des Abschieds vom 30. Juni v. J. für die erwähnten Dispensationsfälle noch die früher in der Tax-Ordnung bestimmte ältere Taxe zur Staatskasse einzuziehen und die Belohnung der Stadt- und Amtsschreiber, wie der Waisenrichter, von den Parthieen besonders zu bezahlen sey,

---

1212) Normalienbuch des Pupillensenats des K. Obertribunals. — Die an die Stelle der Stadt- und Amtsschreiber getretenen Gerichts- und Amtsnotare haben für die oben erwähnten Verrichtungen, nachdem ihnen ein fixer Gehalt angewiesen worden, nichts zu fordern. Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 37. Hinsichtlich der Belohnung der Waisenrichter und der Oberamtsgerichtsbeisitzer sind die Bestimmungen des Erlasses wiederholt: ebendaselbst, in den §. 31. und 78. es kann aber die Belohnung nur für drei Gerichtsbeisitzer berechnet werden. (§. 31. letzter Absatz.) Hinsichtlich der Sporteln: siehe die erwähnte Verordnung und das allgemeine Sportelgesetz von 1828.

wobei dem Senat auf seine neuere Anfrage vom 26. v. M. noch angefügt wird, daß neben der erwähnten älteren Taxe auch der Ansatz der damit verbundenen Stempel= und Taxschreibgebühren für die K. Staatskasse Statt zu finden habe, und daß die von den Partheieen besonders zu bezahlende Belohnung der Gerichtsbeisitzer für ihre Zeitversäumniß bei der oberamtsgerichtlichen Cognition über die Dispensationsgesuche nach der früher hergebrachten Tagsgebühr und nach ihrer wirklichen Zeitversäumniß anzurechnen sey.

Uebrigens ertheilt man dem Senate den Auftrag, sämmtliche Oberamtsgerichte seines Kreises zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen von dem Inhalte dieser Entschließung gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

---

†) Verwaltungs=Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822.

---

††) K. Verordnung, betreffend eine Zusatz=Bestimmung zu dem Credit=Gesetze der Universität Tübingen,

vom 7/8. März 1822.

---

†) Reg.=Blatt 1822, Nro. 17. Seite 131. Siehe die Sammlung der Regierungs=Gesetze §. 15. von der Strafgewalt des Ortsvorstehers; §. 16. Behandlung höherer Straffälle, §. 17. Behandlung peinlicher Fälle durch denselben; §. 18. von den Verhaftskosten in solchen Fällen; §. 68. ff. Geschäftskreis des Oberamts; §. 98. Straf=Gewalt des Oberamts; §. 99. Behandlung höherer Straffälle; §. 100. ff. Behandlung der Dienstvergehen; §. 103. Behandlung peinlicher Fälle durch dasselbe; §. 104. nähere Begränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen; §. 105. besonders in Absicht auf die Criminal=Polizei; §. 106. Verhaftung eines Angeschuldigten und Erlassung von Steckbriefen, Veranstaltung einer Streife durch das Oberamt.

††) Reg.=Blatt 1822, Nro. 18. S. 195. Siehe die Sammlung der Schul=Gesetze.

1152.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Anzeige-Erstattung von gerichtlichen Untersuchungen gegen Mitglieder der Stände-Versammlung.

vom 15. März 1822. [1213])

---

†) Verordnung, die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amtsbehörden betreffend,

vom 29. März 1822.

1153.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Dispensation Minderjähriger zur Testaments-Errichtung,

vom 9. April 1822. [1214])

Man hat den Bericht des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 17. Januar d. J. in Betreff der von dem Pupillen-Senate des K. Gerichtshofs zu — der 15jährigen N. N. von N. ertheilten Alters-Dispensation zum Behufe der Testaments-Errichtung eingesehen und sich veranlaßt gefunden, die darin gemachte Anfrage:

ob den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe überhaupt die Befugniß zu solchen Dispensations-Ertheilungen zukomme?

der höchsten Entscheidung zu unterstellen.

1213) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. Seite 8. — Wenn gegen ein Mitglied der Ständeversammlung eine gerichtliche Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen eröffnet wird, so ist hievon dem Justiz-Ministerium vorläufige Anzeige zu erstatten, und ebenso nach dem Schlusse der Untersuchung von dem gefällten Erkenntnisse, unter kurzer Erwähnung der Motive demselben Nachricht zu ertheilen; ohne daß jedoch die Vollziehung dadurch aufgeschoben würde, wenn der Verurtheilte keine Rechtsmittel oder Gnadengesuch einlegt.

†) Regier.-Blatt 1822, Nro. 25. Seite 284. Siehe die Sammlung der Gesetze ꝛc. über das Staatsrechnungswesen zweite Hälfte Nro. 70. S. 743.

1214) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Ausgeschrieben von dem Pupillen-Senate des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe den 17. April 1822.

Da nun Seine Königl. Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M.

1) die Dispensationen rücksichtlich des zur Errichtung letztwilliger Verfügungen erforderlichen Alters den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe zu überlassen geruht, und zugleich
2) die von dem Pupillen-Senate des Gerichtshofs zu — der N. N. von N. ertheilte Alters-Dispensation zu Errichtung eines Testaments (damit nicht dasselbe in der Folge als nichtig angesehen werden möge) nachträglich genehmigt haben;

so wird solches dem Senate zur Nachricht und mit dem Auftrag eröffnet, von der erstgedachten allgemeinen Bestimmung die Pupillen-Senate sämmtlicher Gerichtshöfe zu ihrer künftigen Nachachtung, den Pupillen-Senat in — aber noch insbesondere von der höchsten Special-Entschließung zum Behuf der weitern Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Hiernach 2c.

---

†) Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienstpragmatik,

vom 16. April 1822.

1154.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betreffend verschiedene Bestimmungen über die Pflegschafts-Tabellen und das Pflegrechnungswesen bei dem Obertribunal (bei Exemten erster Klasse) insbesondere: den Termin für die Stellung und Revision der Pflegrechnungen;

vom 17. April 1822. 1215)

---

†) Reg.-Blatt 1822, Nro. 26. S. 289. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 23. S. 138.

1215) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Minder bedeutende Pflegschafts-Rechnungen müssen einen Monat nach dem Verfall-Termin gestellt und einen Monat nach deren Einlangung revidirt und abgehört werden. Zu dem Ende sind die säumigen Vormünder, allenfalls durch Geldstrafen, zu Einhaltung der Termine zu veranlassen, der Pupillen-Rath (der betreffende Referent bei dem Pupillen-Senat) aber durch das Direktorium hiezu anzuhalten.

Für bedeutendere Rechnungen, namentlich solche, die Guts-Verwaltungen mitbegreifen, werden beziehungsweise drei und drei Monate bewilligt.

†) Erlaß des K. Finanz-Ministerium an die K. Kreis-Finanzkammern, betreffend das Tragen von Feuer-Gewehren, von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen,

vom 9/26. April 1822.

1155.

Beschluß des Criminalsenats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die Untersuchungskosten der Ausländer,

vom 26. April 1822. 1216)

1156.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend die Taxe für richterliche Dekrete zu Verpfändung der Güter Minderjähriger,

vom 27. April 1822. 1217)

Dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — wird auf seinen Bericht vom 30ten v. M., betreffend die Frage:

ob die bey Decretis de alienando vorgeschriebene Taxe auch bei Decretis judicis, wodurch Vormünder zu Ertheilung des Consenses in die Verpfändung der Güter ihrer Mündel legitimirt werden, anzusetzen sey?

---

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 448. Siehe die Sammlung der Forst-Gesetze.

1216) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 9. Wenn ein Ausländer in die Untersuchungskosten verurtheilt wird, so hat das Oberamtsgericht, gleich nach dem Einlaufen des Erkenntnisses mit dem betreffenden Kameralamte zu communiciren, damit von diesem die geeigneten Vorkehrungen wegen des Kosten-Ersatzes zeitlich genug getroffen werden können.

1217) Obertribunal-Registratur. — Der Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828 erwähnt des Decretum judicis nicht besonders vielweniger einer Sportel für die Erlaubniß zur Verpfändung der Güter Minderjähriger. Würde auf das Decretum de alienando die allgemeine Rubrik des Sporteltarifs „für Dispensations-Ertheilungen" (Reg.-Blatt S. 508.) bezogen werden wollen, so würde obige Auslegung des Worts alienatio gegen die Zuläßigkeit eines Sportel-Ansatzes für die Genehmigung einer Verpfändung sprechen.

zu erkennen gegeben: wie man sich dieß Orts überzeugt hält, daß es nicht in der Absicht der Tax-Ordnung von 1808 liegt, auch von solchen gerichtlichen Dekreten, wodurch Vormünder zu Verpfändung der Güter ihrer Mündel legitimirt werden, eine Taxe einzuziehen.

Der Ausdruck — Alienatio wird bekanntlich bald im weitern, bald im engern Sinn gebraucht. Im engern eigentlichen Sinn bezieht er sich auf solche Rechts-Geschäfte, wodurch das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts auf den andern übertragen wird; Verpfändungen hingegen können nur im weitern uneigentlichen Sinn Alienationen genannt werden. Daß aber die Tax-Ordnung von 1808, da wo sie von einer Taxe bey gerichtlichen Dekreten de alienando spricht, nur Alienationen im eigentlichen Sinn im Auge hat, geht daraus nicht undeutlich hervor, weil sie durch die angehängten Worte:

bey einem Erlöse über 50,000 fl. ꝛc. ꝛc.

einen erzielten Kaufschilling oder Erlös voraussetzt, der bei Verpfändungen nicht stattfindet. Auch ist der Fall sehr wohl denkbar, daß das Gut eines Pupillen, das früher verpfändet wurde, in der Folge wirklich verkauft wird. In einem solchen Falle würde dann ein und dasselbe Gut, gleichsam als zweimal, das einmal im uneigentlichen, das anderemal im eigentlichen Sinne alienirt, auch zweimal einer Taxe unterliegen.

Ueberhaupt läßt die befragte Stelle der Tax-Ordnung nicht wohl eine ausdehnende Erklärung zu, zumalen die frühere Tax-Ordnung vom 3. April 1730 selbst auch von einer Taxe bei gerichtlichen Dekreten wegen eigentlicher Alienationen nichts enthält.

Unter solchen Umständen findet man daher von Seite des Civil-Senats des K. Obertribunals die vorliegende Frage zu einer Einleitung für eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht geeignet.

Hiernach ꝛc.

1157.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminalsenate des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe, betreffend die Vorschrift einer jedesmaligen Anzeige von den, gegen Staatsdiener zur Zeit ihres Ablebens etwa anhängigen, Untersuchungen, so wie von Straf-Erkenntnissen gegen Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener,

vom 30. April 1822. [1218])

1218) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 9. Von jedem, gegen die Wittwen oder die nachgelassenen Kinder eines Staatsdieners gefällten Straf-Erkenntnisse,

†) K. Verordnung, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend,

vom 17. Juni 1822.

††) K. Verordnung, die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betr. (Diäten-Regulativ),

vom 17. Juni 1822.

1158.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Direktorium des K. Gerichtshofs in — betreffend die Behandlung des Postporto bei Correspondenzen mit benachbarten Staats-Behörden.

vom 9. Juli 1822. [1219])

Dem Direktorium wird auf seinen Bericht vom 3. Juni d. J. in Betreff der Behandlung des Postporto bei Correspondenzen mit

welches nach der Bestimmung des §. 36. der Dienst-Pragmatik, (des Gesetzes vom 28. Juni 1821. über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener) den Verlust der Pension zur Folge hat, und von Untersuchungen, in welche ein Staatsdiener zur Zeit seines Ablebens verwickelt gewesen, soweit in dem §. 38. des erwähnten Gesetzes deßhalb Vorsehung getroffen worden, ist nach höchstem Dekret vom 16. April 1822. dem K. Justiz-Ministerium die Anzeige zu machen, um davon dem K. Finanz-Ministerium Nachricht ertheilen zu können. (Hofacker bemerkt a. a. O. ein Erkenntniß der letzteren Art wird den, zu einer Pension berechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Staatsdieners eröffnet, und es kann von ihnen Recurs dagegen ergriffen werden. Sind sie minderjährig, so können sie nur in Gemeinschaft mit ihrem Vormunde handeln, und im Falle sie nicht gleicher Meinung mit dem Vormunde wären, müßte, wie sonst auch, die obervormundschaftliche Behörde entscheiden.) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 23. Sept. 1837 ist von solchen Erkenntnissen nach erfolgter Rechtskraft stets auch die K. Staatskassen-Verwaltung von den Gerichtshöfen zu benachrichtigen.

†) Reg.-Blatt 1822, Nro. 37. Seite 415. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 25. Seite 151.

††) Reg.-Blatt 1822. Nro. 38. Seite 425. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 26. Seite 162.

1219) Obertribunal-Registratur. — Siehe auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. März 1821, betreffend die Behandlung des Postporto bei der Corre-

benachbarten Staatsbehörden nach vorheriger Communikation mit dem K. Ministerium des Innern Folgendes andurch zu erkennen gegeben.

1) Eine gegenseitige Postporto-Befreiung für den amtlichen Briefwechsel der Württembergischen mit den benachbarten Staatsbehörden findet statt bei
   Baden } beschränkt
   Baiern } auf die
   Hohenzollern Hechingen } Briefpost.
   Hohenzollern Sigmaringen (unbeschränkt.)

2) Unter dem amtlichen Briefwechsel wird nur derjenige verstanden, dessen Inhalt eine reine Staats-Sache, Regierungs-Polizei- und Kameral-Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Justiz-Sachen betrifft, nicht aber die, von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis privatorum zu pflegende Correspondenzen, bei welchen das Porto angerechnet werden soll.

3) Die Briefe müssen als Dienst-Sache betreffend gehörig bezeichnet und mit dem amtlichen Sigell versehen seyn.

4) Sollte von der Postbehörde in Württemberg oder in einem der genannten Nachbar-Staaten für ein amtliches Schreiben in einer reinen Dienst-Angelegenheit, wenn dasselbe als Königl. Dienstsache bezeichnet war, doch ein Porto angesetzt werden; so wäre die Postbehörde zu dessen Ersatz verbunden. Um dieselbe hiezu anhalten zu können, wird es gut seyn, daß die Behörden sich den Brief-Umschlag, auf welchem der Postporto-Ansatz steht, mittheilen.

5) Da das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit seiner Correspondenz nicht allein in den angezeigten Staaten, sondern auch auf allen Posten, welche in der Verwaltung des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis stehen, vom Porto befreit ist, so dürfte es in einzelnen Fällen angemessen seyn, das gedachte K. Ministerium um die Besorgung der Mittheilungen an andere Regierungen anzugehen.

In solchen Fällen können daher ausnahmsweise dergleichen Mittheilungen zur weiteren Beförderung hieher eingeschickt werden.

Hiernach ꝛc.

---

spondenz mit den großherzoglich badenschen Behörden, den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 3. März 1823, betreffend die Behandlung des Postporto bei der Correspondenz mit den großherzoglich hessischen Behörden, den Erlaß vom 9. April 1824, in Betreff der Correspondenz mit dem bairischen Appellationsgerichte in Zweibrücken, auch den Erlaß vom 29. Oktober 1827, betreffend die Frankatur der Correspondenz mit bairischen Behörden, endlich die Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 2. August 1822, die im Königreiche Statt findenden Postportobefreiungen betreffend, in der Sammlung der Gesetze ꝛc. über das Staatsrechnungswesen 2te Hälfte S. 747.

1159.

Dekret des Civilsenats des K. Obertribunals an das Tax-Amt des Obertribunals, betreffend die Sportel-Berechnung bei Widerklagen,

vom 22. Juli 1822. [1220])

Da die Frage zur Sprache gekommen, ob in den Fällen des §. 17. des Gesetzes über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821 wonach die Sporteln von dem Streitwerthe einer eigentlichen Wieder-Klage neben dem der Vorklage in Berechnung genommen werden sollen, diese Berechnung für beide Objekte abgesondert, oder vereinigt anzustellen sey, so wurde beschlossen, daß die Summe in der Vor- und Wieder-Klage zusammengerechnet, und dann aus dem Ganzen als einer Summe, die Sporteln berechnet werden sollen. Was dem Tax-Amt des K. Obertribunals zur Nachachtung anmit zu erkennen gegeben wird.

†) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, die, im Königreiche Statt findenden Postporto-Befreiungen, betr.,

vom 2. August 1822.

1160.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreisgerichtshöfe zu — betreffend die Annahme der Stellvertreter für die Oberamtsgerichtsdiener, (Gefangenwärter),

vom 27. August 1822. [1221])

1220) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Vergleiche auch das Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Artikel 16.

†) Reg.-Blatt Nro. 49. Seite 547. Siehe die Sammlung der Gesetze 2c. über das Staatsrechnungswesen, zweite Hälfte Nro. 71. S. 747. Aus dem Justiz-Departement sind vom Porto auf den württembergischen Postämtern befreit: 1) das K. Justiz-Ministerium; der Departements-Chef, der Präsident des Obertribunals, die Direktoren der Gerichtshöfe; die zweiten Vorstände des Obertribunals und der Gerichtshöfe (Siehe oben Nro. 1063.) das Staats- und Regierungsblatt; die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser (S. oben Nro. 771. und beigefügte Noten.)

1221) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 10. Wenn Gefangenwärter auf längere Zeit erkranken, und die Aufstellung eines Amtsverwesers nöthig wird,

† K. Verordnung, den Rang verschiedener, bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staatsdiener betr.

vom ²/₅. September 1822.

1161.

Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend,

vom 15. September 1822. [1222])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Abschiede vom 30. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, S. 469 ff. [1223]) haben Wir die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen genehmigt, welche sich größtentheils auf das gerichtliche Verfahren in den untern Instanzen (IV. Edict vom 31. December 1818) zum Theil aber auch auf andere Gegenstände der Rechts-Verwaltung beziehen. [1224])

Nachdem Uns nun die zu Vollziehung jenes Abschieds (§§. 35 bis 48) erforderlichen Arbeiten vorgelegt worden sind, hat sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, eine vollständige bürgerliche Gerichts-Ordnung in Unsern Staaten einzuführen, noch mehr in Uns verstärkt.

Wir haben daher zu ungesäumter Entwerfung derselben bereits Befehl ertheilt und werden solche Unsern getreuen Ständen zu deren verfassungsmäßigen Mitwirkung seiner Zeit mittheilen lassen.

Inzwischen verkünden Wir nachstehende

Novelle

in Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen bereits verabschiedeten Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung.

---

steht dem Oberamtsrichter die Befugniß zu, diessfalls durch Aufstellung eines Stellvertreters Vorsorge zu treffen; es ist aber in solchen Fällen dem Justiz-Ministerium durch den Gerichtshof, unter Anführung aller Umstände, Anzeige zu erstatten, welches sodann wegen Deckung der Kosten das Erforderliche anordnen wird. Siehe unten Nro. 1271.

† Reg.-Blatt 1822 Nro. 55. S. 639. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1222) Reg.-Blatt 1822. Nro. 61. S. 673.

1223) Oben Seite 1010. citirt (in der Sammlung der Reg.-Gesetz.)

1224) Oben Nro. 986. S. 667.

Novelle
die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die verschiedenen Gerichts-Instanzen.

§. 1.

1) Befreiter Gerichtsstand.

Der befreite Gerichtsstand findet Statt entweder bei dem Ober-Tribunal oder bei den Kreis-Gerichtshöfen, oder bei den Oberamts-Gerichten.

a) Bei dem Ober-Tribunal haben ausschließlich einen befreiten Gerichtsstand die Mitglieder des Königlichen Hauses.

b) Unmittelbar unter den Kreis-Gerichtshöfen stehen — und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

1) der Fiscus; die Kron- und Hof-Domänen;

2) die Standes-Herren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer, so wie deren Familien;

3) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, so ferne sie immatrikulirt sind;

4) von den Staats-Beamten die wirklichen Räthe bei den Kollegien und alle diejenigen Diener, welche in gleicher oder höherer Kategorie des Dienstes oder Ranges stehen; [1225])

5) die Wittwen und Kinder der erwähnten Staats-Beamten, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten; endlich

6) die unter den Ministerien oder Landes-Collegien unmittelbar stehenden Corporationen.

c) Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit und zunächst den Oberamts-Gerichten unterworfen:

1) Alle, welche Adelsrechte haben und nicht zu den höhern unter lit. b. aufgezählten Exemten gehören;

2) sämmtliche unter lit. b. Nro. 4. nicht begriffenen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist;

1225) Vergl. Rang-Ordnung vom 18. Okt. 1821. in der Sammlung der Reg.-Gesetze.

ingleichen deren Wittwen und Kinder, die Letzteren jedoch nur so lange als sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten.

In Absicht auf nicht befreite Güter sind übrigens alle Exemte der untergänglichen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit gleichwohl unterworfen.

§. 2.

Durch vorstehende Bestimmungen sind die früheren Verordnungen über die befreiten Gerichtsstände als aufgehoben zu betrachten; und es treten dieselben namentlich an die Stelle der §§. 2. und 54.[1226]) des IV. Edicts vom 31. December 1818, wobei jedoch der Schlußsatz des §. 54. noch ferner in Anwendung kommt.

Insbesondere haben die Gerichts-Angehörigen, als solche, einen befreiten Gerichtsstand bei der Gerichts-Behörde, bei welcher sie angestellt sind, nicht mehr anzusprechen; vielmehr wird der Gerichtsstand eines jeden Einzelnen derselben allein nach den obigen Grundsätzen (§. 1.) bestimmt.

§. 3.

2) Einheit des Gerichtsstandes.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist jeder Staats-Bürger in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Justiz-Verwaltung einer und eben derselben Gerichtsstelle, nach den Grenzen des gesetzlichen Wirkunskreises der Letzteren unterworfen.

Wer daher, nach den Bestimmungen des §. 1. seinen Gerichtsstand bei einem Oberamts-Gerichte, oder bei einem Kreis-Gerichtshofe hat, der steht sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als in Beziehung auf die Straf-Rechtspflege, so wie in Absicht auf die Handlungen der nicht streitigen und der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, namentlich in Ansehung der liquiden Schuld-Klagsachen, des Theilungs- und Vormundschaftswesens ꝛc. zunächst und unmittelbar beziehungsweise unter dem Oberamts-Gerichte oder unter dem Kreis-Gerichtshofe.

Es ist demnach völlig unzulässig, daß einer und ebenderselbe Staats-Bürger, von welcher Kategorie er immer seyn mag, in streitigen Civil-Sachen dem Oberamts-Gerichte, in liquiden Schuldsachen aber, so wie rücksichtlich der Theilungs- und Vormundschafts-Angelegenheiten, dem Kreis-Gerichtshofe — oder daß er in Beziehung auf bürgerliche Prozesse dem Kreis-Gerichtshofe, in Strafsachen dagegen dem Ober-Tribunal, zunächst unterworfen sey.

1226) Oben Seite 670 und 699.

§. 4.

Unbeschadet dieses durchgreifenden Grundsatzes können zwar auch fernerhin die höheren Gerichtsstellen in Sachen der unter ihrem Gerichtzwange stehenden Befreiten, z. B. bei Contrakten über eximirte Güter hinsichtlich des gerichtlichen Erkenntnisses, den untern Gerichten Aufträge ertheilen, so ferne es sich von Geschäften handelt, zu deren Ausrichtung besondere, nur durch die untergeordnete Stelle zu erhebende Notizen erfordert werden. Nichts destoweniger bleibt aber jene höhere, in der Hauptsache allein zuständige Behörde für die Leitung des Ganzen verantwortlich, und den beauftragten untern Richter kann eine Verantwortlichkeit nur in so weit treffen, als er den ihm ertheilten speciellen Anweisungen nachzukommen versäumt.

§. 5.

Ausnahmen von der Regel der Einheit des Gerichtsstandes nach allen Fächern der Rechtspflege, finden zu Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils in Ansehung der Ausübung einzelner Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, theils hinsichtlich bestimmter Zweige der Rechtspflege bei den Hof-Beamten [1227]) und Dienern, den Militär-Personen [1228]) und den Angehörigen der Landes-Universität [1229]), so wie bei einigen dem Bergrathe [1230]) untergeordneten Aemtern Statt. Doch sind, abgesehen von dergleichen gesetzlich bestimmten besonderen Fällen, die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auch dieser Klassen von Staatsbürgern in allen übrigen Beziehungen nach der im §. 4. aufgestellten Regel und nach den Grundsätzen des §. 1. über die Grenzen des befreiten Gerichtsstandes zu bemessen.

In Ansehung der Verlassenschafts-Obsignationen hat es übrigens, jener Regel ungeachtet, bei den Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. December 1818 §. 191. Nro. 4. und 5. [1231]) ferner sein Bewenden. Auch sind von den im §. 1. unter lit. b. Nro. 4. und 5. genannten Eremten diejenigen, welche in der Residenzstadt Stuttgart wohnen, in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen dem Pupillen-Senate des Ober-Tribunals unterworfen. [1232])

Endlich bleiben die Bestimmungen über den außerordentlichen

1227) Siehe oben S. 529.

1228) Siehe oben S. 451 und 613.

1229) Vergl. jetzt das organische Statut für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829.

1230) Vergl. die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 13. Decbr. 1830, betreffend die Auflösung des Bergamts in Christophsthal und Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 25. Juli 1836., betreffend die Auflösung des Salinengerichts Hall.

1231) Oben Seite 761. und beigefügte Noten.

1232) Vergl. die Bekanntmach. des Pupillensenats des Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1822.

Gerichtsstand in Straf-Rechtssachen vorbehalten, welche hinsichtlich der Häupter einzelner standesherrlicher Häuser nach Maßgabe der — über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Letzteren ergangenen Deklarationen bereits getroffen worden sind, oder welche in Ansehung anderer standesherrlichen Häuser noch getroffen werden könnten. [1233])

Der gleiche Vorbehalt gilt auch von den — durch das Hausgesetz in Rücksicht der Mitglieder der Königlichen Familie festzusetzenden besonderen Anordnungen. [1234])

§. 6.

3) Bestimmung für Handels-Streitigkeiten.

In allen Instanzen ist zu der Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handels-Streitigkeiten ein Kaufmann mit vollem Stimm-Rechte beizuziehen.

Bei den Oberamts-Gerichten steht es zunächst den Parteien zu, einen solchen Kunstverständigen, sey er Mitglied des Gerichts oder nicht, zu ernennen. Können sie jedoch über dessen Wahl sich nicht vereinigen: so ist derselbe durch das Oberamts-Gericht zu bestellen. Ein solcher außerordentlicher Beisitzer ist vor der Theilnahme an den Gerichts-Verhandlungen zu beeidigen.

Bei den höheren Gerichtshöfen werden Wir je einen dergleichen Sachverständigen ernennen, welchem in vorkommenden Fällen die zuvor erwähnte Befugniß gleichfalls zusteht, und der sogleich nach seiner Bestellung für alle Fälle, in welchen er zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung beigezogen werden wird, in eidliche Pflichten genommen werden soll.

§. 7.

4) Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen.

Auf eine mehr als einjährige Freiheits-Strafe kann wegen Staats-Verbrechen und Staats-Vergehen niemals anders, als in der Plenar-Versammlung der Kreis-Gerichtshöfe, nämlich in Anwesenheit des Direktors, des zweiten Vorstandes, als ersten Votanten, und zum wenigsten sechs weiterer Mitglieder des Collegium, erkannt werden.

Ebendieselbe Zahl von Votanten ist in Fällen der erwähnten Art auch bei dem Ober-Tribunal erforderlich.

1233) Vergl. die einzelnen Deklarationen in der Sammlung der Reg.-Gesetze.

1234) Siehe K. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. IX. Abschnitt. Artikel 64—67. in der Sammlung der Staatsgrund-Gesetze, Bd. 3. S. 613.

§. 8.

5) Ehe-Gerichte.

Die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ist mit der hiernächst bestimmten Ausnahme, den vier Kreis-Gerichtshöfen hiermit zugewiesen.

Die zu solchem Ende bei diesen Gerichtsstellen zu errichtenden ehegerichtliche Senate treten in allen Beziehungen an die Stelle des bis jetzt bestandenen Ehegerichts, in dessen Funktionen sich diese Senate, je für den Umfang eines Kreises, zu theilen haben.

Jedoch bleibt für die ehegerichtlichen Angelegenheiten der evangelischen Bewohner der Hauptstadt, so wie sämmtliche Militär-Personen dieses Glaubens-Bekenntnisses im ganzen Umfange des Königreichs, auch in Zukunft das Ober-Tribunal die gesetzlich zuständige Behörde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, welche sich auf das IV. Edikt vom 31. December 1818 und das Gesetz vom 22. September 1819 beziehen.

A.

Zum ersten Abschnitt des IV Edikts: „Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten."

§. 9.

Compromiß-Sachen.

In Betreff der Gegenstände des Richteramtes der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten (§. 3. des Edikts) [1235]) wird verordnet:

Es steht den Gemeinde-Räthen das Richteramt nicht nur in Untergangs- und in geringfügigen Sachen, sondern auch in Compromiß-Sachen unter folgenden näheren Bestimmungen zu:

a) Den Parteien ist gestattet, bei allen und jeden bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf gewisse Eigenschaften oder den Werth des Streit-Gegenstandes, auf den Gemeinde-Rath des beklagten Theils zu compromittiren, und der Gemeinde-Rath hat in diesem Falle die vollkommene Verpflichtung, das angerufene schiedsrichterliche Amt zu verwalten.

1235) Oben Seite 671.

b) Zur Gültigkeit eines solchen Compromisses wird erfordert:

1) die rechtliche Fähigkeit der Parteien, sich vertragsmäßig verbindlich zu machen; daher der Gemeinde-Rath in dieser Beziehung die gleiche Prüfung, wie bei dem Erkennen über Contracte überhaupt anzustellen hat;

2) eine unzweideutige Erklärung der Parteien darüber, daß sie dem Ausspruch des Gemeinde-Rathes, obschon demselben in dieser Rechts-Sache sonst keine Gerichtsbarkeit zustehen würde, sich unterwerfen wollen. — Diese Erklärung muß zu Protokoll gebracht und von den Parteien, wenn von ihnen nicht eine eigene Vertrags-Urkunde zu den Akten übergeben wird, in jenem unterschrieben werden.

c) Die Gemeinde-Räthe haben in solchen Fällen ebendasselbe Verfahren zu beobachten, welches im Edikte für diejenigen Rechts-Streitigkeiten vorgeschrieben ist, in denen ihnen kraft des Gesetzes die Gerichtsbarkeit zusteht.

d) Die schiedsrichterlichen Erkenntnisse der Gemeinde-Räthe können sowohl aus den, in dem Landrecht Thl. I. Tit. 70. §. vom Ausspruch u. s. w. [1236]) bestimmten, als aus den gemeinrechtlichen Gründen angefochten werden.

Ueberdieß wird den Parteien das Rechtsmittel der Berufung (Appellation) an das Oberamts-Gericht gegen dergleichen Erkenntnisse eingeräumt, es mag deßhalb bei Eingehung des Compromisses ein besonderer Vorbehalt gemacht worden seyn, oder nicht.

e) Bei Ergreifung dieses letzteren Rechts-Mittels muß eben dieselbe Förmlichkeit beobachtet werden, welche für die Appellation gegen untergängliche Urtheile (§. 10. des Edikts) festgesetzt ist. Auch findet hier dasjenige seine volle Anwendung, was über die Belehrung der Parteien, die Obliegenheit des Orts-Vorstehers, und den weiteren Rechtsgang bei dem Oberamts-Gerichte und dem Kreis-Gerichtshofe, so wie über die Zahl der Instanzen, durch die §§. 10., 11. und 12. des Edikts in Beziehung auf untergängliche Streitsachen bestimmt wird.

B.

Zum zweiten Abschnitte des Edikts: „Von der Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte."

§. 10.

1) Besetzung der Oberamts-Gerichts-Collegien.

In Beziehung auf die Besetzung der Oberamts-Gerichts-Collegien und das Stimmrecht der gewählten Gerichts-Beisitzer, wird,

1236) Bd. 2. der Gerichts-Gesetze S. 148.
1237) Oben S. 676.

unter Abänderung der Bestimmungen des Edikts §. 56. 60. 61. 143. 144. 194. und 215., soferne dadurch die Berechtigung zu einer entscheidenden Stimme auf drei und beziehungsweise zwei solcher Beisitzer beschränkt ist, hiermit Nachstehendes festgesetzt:

Der Oberamts-Richter ist verbunden, zu jeder Gerichts-Sitzung, mag dieselbe bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten oder solchen Strafrechts-Sachen, deren Entscheidung nach §. 194. Nro 2. des Edikts zur Competenz der collegialisch gebildeten Oberamts-Gerichte gehört, oder anderen gesetzmäßig vor den Letztern zu verhandelnden Gegenständen gewidmet seyn, sämmtliche gewählte Gerichts-Beisitzer, soferne nicht einer oder der andere derselben nach den Bestimmungen des Edikts §. 50. und §. 61. von der Theilnahme an einer Verhandlung oder Entscheidung ausgeschlossen ist, vorzuladen.

Die Versäumung dieser Vorschrift wird zwar geahndet, hat jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Allen erschienenen Gerichts-Beisitzern steht ein gleiches Stimm-Recht zu.

In Ansehung der Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern, welche nach Beschaffenheit der Fälle zur Theilnahme an der Verhandlung oder Entscheidung als nothwendig erfordert wird, verbleibt es übrigens bei den Bestimmungen des Edikts. (§. 56. 61. rc.)

§. 11.

So weit es thunlich ist, sind zur Fällung jedes gerichtlichen Erkenntnisses, welches in Rechtskraft übergehen soll, so wie zur Eröffnung einer solchen Entscheidung, ebendieselben Gerichts-Beisitzer zuzuziehen, welche der Instruktion des Prozesses angewohnt haben. Wenn jedoch diese Vorschrift nicht befolgt werden kann, so wird eine Nichtigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung dadurch nicht begründet.

§. 12.

II.) Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Prozeß-Sachen.

1) Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten.

Rücksichtlich der Art des Verfahrens bei den Oberamts-Gerichten in bürgerlichen Rechts-Steitigkeiten, hat es bei der allgemeinen Bestimmung des Edikts (§. 70.)[1238]) sein Bewenden, daß die mündliche Verhandlung die Regel bilden soll.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes muß selbst alsdann, wenn die eine Partei von der, nach den folgenden Bestimmungen ihr eingeräumten Befugniß der schriftlichen Rechts-Vertheidigung Gebrauch macht, gleichwohl die andere Partei, im Falle sie auf münd-

---

1238) Oben Seite 705.

liche Verhandlung ihrerseits sich beschränken will, damit zugelassen werden.

Auch kann in keinem Falle, selbst wenn unter den hiernach angegebenen Voraussetzungen bis zur Duplik schriftlich gehandelt worden, Eine mündliche Verhandlung der Parteien oder ihrer Anwälte, vornehmlich zu Festsetzung des Streitpunktes, bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden.

§. 13.

Als Ausnahme von jener Regel wird jedoch ein schriftliches Verfahren nach folgenden näheren Bestimmungen zugelassen:

a) Den Parteien ist zu jeder Zeit der schriftliche Vortrag von Klage und Antwort, nach der freien Wahl einer jeden derselben (vergl. §. 12. oben) gestattet.

Hierdurch werden die §§. 72. 82. 84. und 95. des Edikts modificirt.

b) Eine schriftliche Replik ist auf Bitten der Partei und nach Erforderniß der durch das Gericht zu ermessenden Umstände, zulässig. — Das Gleiche gilt von der Duplik.

c) Das Oberamts-Gericht ist aber niemals berechtigt, die Parteien gegen ihren Willen zu Einreichung eigentlicher Schriftsätze anzuhalten. Es kann daher nach Einreichung eines Schriftsatzes, worauf die Vernehmung der Gegenpartei erforderlich ist, der Letzteren, wenn sie nicht selbst sich für die Fortsetzung des Prozesses im schriftlichen Wege erklärt, die Uebergebung einer schriftlichen Ausführung unter Androhung eines Rechts-Nachtheils nicht auferlegt werden; vielmehr ist, in Ermanglung einer solchen Erklärung, Tagfahrt zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

d) Den Gerichten wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, die Parteien zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in den von ihnen unter den obigen Voraussetzungen übergebenen Schriftsätzen noch dunkel oder mangelhaft geblieben seyn mag. Diese Aufforderung kann sogleich nach Einreichung des Schriftsatzes durch schriftliche Erlasse, oder nach Bewandtniß der Umstände bei der in jedem Falle (§. 12. oben) nothwendigen mündlichen Verhandlung geschehen.

e) So weit die eigentliche schriftliche Verhandlung in dem einzelnen Rechtsstreite Statt hat, finden die nur auf das mündliche Verfahren sich beziehenden Vorschriften des Edikts §§. 73. 74. 75. 85. 88. 89. 2c. 96. keine Anwendung:

§. 14.

2) Vermeidung lästiger Reisen der Parteien.

So weit es ohne wesentlichen Nachtheil für den Rechtsgang geschehen kann, ist auch bei dem mündlichen Verfahren die Einrichtung stets so zu treffen, daß die Parteien oder deren Anwälte nicht durch öfteres Erscheinen vor Gericht und besonders durch Wiederholung kostbarer Reisen belästiget werden.

§. 15.

3) Verhandlung in Anwesenheit beider Theile.

Die gerichtlichen Verhandlungen, vom Anfange des Rechts-Streits an bis zu dessen Ende, sind bei dem mündlichen Verfahren in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Beistände vorzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch unter besonderen Umständen, z. B. bei ungebührlichem Betragen der einen Partei, nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts Statt.

Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn auf ergangene Vorladung beider Parteien die eine ausbleibt, mag dieselbe als ungehorsam im Sinne des Gesetzes anzusehen, oder blos monitorisch vorgeladen worden seyn, die Verhandlung mit der erschienenen Partei gültig vorgenommen werden kann.

Die nähere Bestimmung der Schranken, innerhalb welcher sich jenes Ermessen des Gerichts zu bewegen hat, bleibt der künftigen vollständigen Gerichts-Ordnung vorbehalten.

Durch vorstehenden Grundsatz sind die §§. 85. 89. 96. 97. 99. des Edikts, so ferne darin die abgesonderte Vernehmung der einen oder der andern Partei vorgeschrieben ist, abgeändert; — wie dann auch hierdurch der erste Satz des §. 79. und der §. 99., so weit der letztere von der erst nach abgesonderter Verhandlung zu veranstaltenden Gegenüberstellung beider Theile handelt, von selbst modificirt werden.

§. 16.

4) Beiziehung von Advokaten; Rechts-Ausführung.

Die Parteien sind in der Beiziehung rechtsgelehrter Beistände (Advokaten) nicht beschränkt.

Es werden daher die im §. 76. des Edikts [1239]), in dessen zweitem und vierten Absatze enthaltenen Bestimmungen, wornach auch die gänzlich unterliegende Partei niemals soll verurtheilt werden können, ihrem Gegner, welcher sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient hat, die durch diese Beiziehung erwachsenen Kosten zu erstatten; — und wornach es von dem Gerichte

---

1239) Oben Seite 707.

abhängen soll, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen, — hiermit für aufgehoben erklärt.

§. 17.

Eben so ist den Parteien unbenommen, gleich vom Anfange der Verhandlung an, neben der faktischen Darstellung auch dasjenige dem Gerichte vorzutragen, was ihnen zu Ausführung und Begründung ihres Rechts dienlich scheint. Doch sollen umständlichere rechtliche Erörterungen zwischen den Parteien nur ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Gerichts-Protokoll selbst aufgenommen werden, auch die Gerichte befugt seyn, die Parteien bei offenbarer Ueberschreitung des Maaßes in ihren Rechts-Ausführungen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Durch diese Bestimmungen erhält der §. 70. des Edikts, in dessen fünftem Absatze, sodann §. 82. §. 84. und der Schlußsatz des §. 95. — von selbst eine Abänderung.

§. 18.

So wie nach §. 121. des Edikts die schriftliche Rechts-Ausführung nach dem Beweis-Verfahren entweder von der Partei selbst oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Rechts-Freunde verfaßt seyn muß; so dürfen auch die nun gestatteten eigentlichen Schriftsätze bei der Instruktion des Prozesses und vor dem Beweis-Verfahren (oben §. 13.), so oft damit eine Rechts-Ausführung verbunden wird, nur dann von dem Gerichte angenommen werden, wenn sie entweder von der Partei oder von einem Advokaten verfaßt sind.

Wollen dagegen die Parteien bei dem mündlichen Verfahren vor oder an der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung übergeben; so ist ihnen solches nicht nur freigestellt, sondern sie können sich auch zu deren Entwerfung irgend eines Dritten, der ihr Vertrauen besitzt, nach freier Wahl bedienen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der §. 71. des Edikts modificirt.

§. 19.

In Ansehung der Beiziehung von Advokaten für die zur Rechtswohlthat des Armen-Rechts zugelassenen Parteien, verbleibt es übrigens bei den gesetzlich bestehenden Grundsätzen und dem Gerichts-Gebrauche.

§. 20.

5) Uebersicht der Streit-Verhältnisse.

Die im §. 101. des Edikts angeordnete Uebersicht der Streit-Verhältnisse soll alsdann entworfen und den Parteien

vorgelegt werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichts durch die vorausgegangenen Verhandlungen alle erheblichen und unter den Parteien noch bestrittenen Umstände, so viel als thunlich ausgemittelt sind.

Der Zweck derselben ist, in gedrängter Zusammenstellung die streitigen Thatsachen von den unstreitigen, die erheblichen von den unerheblichen auszuscheiden, durch weitere Vernehmung der Parteien hierüber den Streitpunkt nach seinem ganzen Umfange, so weit es nach der Lage der Sache nur immer möglich ist, ins Licht zu setzen und zu berichtigen, eben dadurch aber für das künftige Beweis-Verfahren eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Da der Zweck dieser gerichtlichen Handlung sich hierauf beschränkt, so darf die erwähnte Darstellung, gegenüber von den Parteien, nur als ein Akten-Auszug betrachtet werden. Daher schließt das bloße Schweigen der streitenden Theile, oder auch ihre zwar ausdrückliche, aber nur allgemeine Anerkennung des Inhalts jener Uebersicht, die nachherige Verbesserung etwaiger Unrichtigkeiten, sei es in erster oder in höherer Instanz, nicht aus.

Wenn übrigens gleich die Unterlassung der Entwerfung einer Uebersicht der Streit-Verhältnisse niemals eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat; so werden doch die Oberamts-Gerichte dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorlegung jener Uebersicht und die Verhandlung darüber nicht umgangen werde.

Nur wenn die gerichtlichen Verhandlungen in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parteien zugestandenen und widersprochenen That-Umstände bestimmt bezeichnet sind, kann an die Stelle jener Handlung die einfache Verlesung des Protokolls treten.

Hiernach wird der §. 101. des Edikts modificirt und ergänzt.

§. 21.

6) Vergleichs-Versuch.

So wie das Gericht keine Gelegenheit zu gütlicher Ausgleichung des Streits unbenützt lassen soll, wenn nach Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Verhältnissen der Parteien die Erledigung des Prozesses im Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse beider Theile motivirt wird; so ist unter diesen Voraussetzungen der Richter insbesondere nach Festsetzung des Streitpunkts verpflichtet, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

Hierdurch erhält der §. 100. des Edikts in Verbindung mit dem §. 101. eine Modification.

§. 22.

7) Ergänzung des Beweis-Verfahrens.

In Ansehung des Beweis-Verfahrens verbleibt es im wesentlichen bei den Bestimmungen des Edikts, und namentlich steht

hiernach dem Richter die Befugniß nicht zu, der einen Partei gegenüber von der andern den Beweis über irgend einen Thatumstand aufzulegen. Ueberhaupt wird die Beweis-Pflichtigkeit des einen oder des andern Theils bei der Einleitung des Beweises nicht festgesetzt. Sie wird vielmehr auf endliche Weise erst dann bestimmt, wenn nach völlig geschlossener Verhandlung und unmittelbar vor der End-Entscheidung die nun als entscheidend erkannten Thatsachen sich als nicht genügend erwiesen darstellen.

Wenn hierbei, nach allen Verhandlungen und nach den Veränderungen, welche in dem Stande der Sache vorgegangen seyn können, die nun für entscheidend erkannten Umstände nicht einmal bis zu Begründung eines nothwendigen Eides bescheinigt sind; so muß das Gericht vor Eröffnung des Urtheils die jetzt für beweispflichtig erklärte Partei von diesem Stande der Dinge auf angemessene Weise in Kenntniß setzen, damit ihr die Möglichkeit eines Eides-Antrags noch offen bleibe. [1240])

Durch vorstehende Vorschriften werden die §§. 103. und 104. des Edikts ergänzt.

§. 23.

8) Zeugen-Verhör.

Die Vernehmung der Zeugen soll in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Fürsprecher geschehen, woferne dieselben auf die an sie deßhalb ergangene monitorische Ladung an der Produktions-Tagfahrt erscheinen.

Im Falle ihres Ausbleibens wird daher die Vereidung und Abhörung der Zeugen dennoch vorgenommen.

Bei dem Verhöre dürfen jedoch die Parteien und deren Beistände weder die Zeugen unmittelbar befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen zu machen; auch müssen sie mit ihren etwaigen Bemerkungen über das Verhör selbst und das darüber aufgenommene Protokoll gehört werden; in welchem Falle die Zeugen vorgängig abzutreten verbunden sind.

Haben die Parteien von der Befugniß, dem Verhöre der Zeugen anzuwohnen, keinen Gebrauch — oder durch ungebührliches Benehmen (§. 15. oben) sich derselben unwürdig gemacht; so können sie nicht verlangen, daß ihnen die Zeugen nachher gegenüber gestellt werden.

Hiermit sind die Bestimmungen des Edikts — im letzten Absatze des §. 108. abgeändert; die des §. 110. in den beiden letzten Absätzen erweiternd modificirt, und die im §. 120. festgesetzte Gegen-

---

1240) Vergl. auch die deklaratorische Verordnung vom 9. December 1824, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen im Falle des ungenügend geführten Beweises.

überstellung der Zeugen und der Parteien bei dem Schlusse des Beweis=Verfahrens — fällt als überflüssig hinweg.

Auch kann nun von irgend einer Beschränkung rücksichtlich der Aufführung neuer Zeugen über ebendieselben oder über gerade entgegengesetzte Beweispunkte, insoferne nur solche Zeugen im Laufe der Beweisfrist genannt werden, nicht mehr die Frage seyn.

§. 24.

9) Contumacial=Verfahren.

Die in den §§. 127. ff. des Edikts enthaltenen Bestimmungen über das Contumacial=Verfahren finden ihre Anwendung sowohl alsdann, wenn Tagfahrten, welche zur mündlichen Verhandlung angeordnet waren, versäumt worden sind, — als auch in Fällen einer Versäumniß der zur Einreichung von Schriftsätzen bestimmten Termine.

§. 25.

Bei den mündlichen Verhandlungen tritt, nach der Vorschrift des Edikts im §. 131., der Rechts=Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch alsdann ein, wenn eine Partei beharrlich, und nachdem ihr diese rechtliche Folge deutlich vorgehalten worden, sich weigert, auf die ihr vom Richter vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben.

Wenn in Schriftsätzen unbestimmte Erklärungen enthalten sind, so muß bei der Vorladung zu der nächsten mündlichen Verhandlung (§. 12.) die Partei mit dem Rechts=Nachtheile des fingirten Bekenntnisses ausdrücklich bedroht werden, und es ist sodann derselbe im Falle des Nicht=Erscheinens der Partei zu erkennen. Erscheint aber Letztere bei dieser Verhandlung; so tritt erst bei beharrlicher Verweigerung einer bestimmten Erklärung der Rechts=Nachtheil auf eben dieselbe Weise ein, wie für das mündliche Verfahren im §. 131. des Edikts festgesetzt ist.

Hiernach wird die ebenerwähnte Stelle des Edikts, in Anwendung auf das ausnahmsweise gestattete schriftliche Verfahren, näher erläutert.

§. 26.

Der wirkliche Eintritt eines Rechts=Nachtheils des stillschweigenden Zugeständnisses ist außer den im §. 137. des Edikts bestimmten Voraussetzungen unter Nro. 1—4 in Ansehung derjenigen Parteien, welche sich im Königreiche befinden, und vor den Oberamts=Gerichten durch Bevollmächtigte handeln, noch 5) an die besondere Bedingung geknüpft, daß jener Rechts=Nachtheil nicht blos dem Bevollmächtigten, sondern auch der Partei selbst bekannt geworden sey.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die bei

den Oberamts-Gerichten zur Verhandlung kommenden Rechts-sachen.

§. 27.

10) Entscheidung; Mittheilung des faktischen Theils der Relation.

Ist eine Rechtssache zur Entscheidung zu bringen, bei deren Instruktion nach obiger Vorschrift — (§. 20.) die Entwerfung einer förmlichen Uebersicht der Streit-Verhältnisse nicht erforderlich gewesen; so genügt es an dem Vortrage des Entwurfs der Entscheidungs-Gründe mit Erwähnung der erheblichen Thatumstände und der Art, wie solche erwiesen sind.

Findet ein ausführlicher schriftlicher Vortrag Statt; so steht es dem Gerichte zu, der Partei, sie mag an dem Publikations-Termin erschienen seyn oder nicht, auf ihr Verlangen eine vollständige Abschrift des der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegten faktischen Theils der Relation, gegen die gesetzliche Gebühr auszuhändigen.

Durch die erstere der vorstehenden Bestimmungen erhält der §. 143. des Edikts — durch die letztere aber erhalten die §§. 148. und 149. — einen Zusatz.

§. 28.

Von den Vorschriften der obigen §§. 11—27. finden die hiernach bezeichneten ihre Anwendung auch bei den höheren Gerichtshöfen:

a) die — des §. 20. in Betreff des Zweckes und der Wirkung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse;
b) die — des §. 21. in Beziehung auf den Vergleichs-Versuch;
c) die — des §. 22. in Betreff der Ergänzung des Beweis-Verfahrens;
d) die — des §. 23. wegen des Zeugen-Verhörs;
e) die — des §. 27. wegen Gestattung der Mittheilung des faktischen Theils der Relation;

und es werden dadurch die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1818 §. 8. 9. und 12. modificirt. [1241])

§. 29.

III) Verfahren in Concurs-Sachen.

Zu dem §. 164. [1242]) des Edikts, betreffend den Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände bei Eröffnung des Concurs-Verfahrens, wird die nähere Bestimmung hinzugefügt, daß,

1241) Oben Seite 877 ff.
1242) Oben Seite 749.

wenn kein Rekurs eingelegt, oder darauf verzichtet, oder solcher verworfen worden ist, und eine Tagfahrt zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs anberaumt wird, nunmehr zwar nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts sogleich zum wirklichen Verkaufe der die Gantmasse bildenden Gegenstände geschritten werden darf, hierbei jedoch, in soferne es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger, sondern auch für den Fall eines Vergleichs die weitere Rücksprache mit dem Gemeinschuldner vorbehalten werden soll.

Hiernach darf, der Regel nach, die Veräußerung in dem angegebenen Zeitpunkte noch nicht bestätigt und vollzogen werden.

§. 30.

Zu dem §. 166. [1243]) des Edikts wird festgesetzt, daß die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung in allen Fällen vier Wochen vor der hierzu bestimmten Tagfahrt erlassen werden soll.

Sodann wird zum Schlußsatze eben dieses Paragraphen hiermit ausdrücklich erklärt: Daß auch bei Gantmassen von fünfhundert Gulden oder darunter eine schriftliche Ausführung zur vollständigen Rechts-Vertheidigung nach Bewandtniß der Sache zugelassen ist; wie solches durch den §. 179. Nro. III. 2. des Edikts bei Massen über fünfhundert Gulden gestattet wird. Auch ist die Bestimmung eben dieses Schlußsatzes des §. 166. hinsichtlich der Einreichung schriftlicher Recesse dahin näher erläutert;

> Daß — wenn nicht aus besonderen Gründen die Gegenwart eines Gläubigers oder seines Bevollmächtigten erfordert wird, es, statt des Erscheinens, an der Einreichung eines schriftlichen Recesses vor oder an dem Tage der Liquidations-Verhandlung genügt; wie dann auch den Erscheinenden unbedingt gestattet ist, vor oder an dieser Tagfahrt besondere Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung, schriftlich zu übergeben (vergl. oben §. 18.).

§. 31.

Zu dem §. 171. [1244]) des Edikts wird der letzte Absatz dahin abgeändert, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Edikts das Prioritäts-Erkenntniß nicht sogleich nach der Liquidation von dem Oberamts-Richter und dem Gemeinde-Rath ausgesprochen werden kann, die Fällung desselben vor dem auf die gewöhnliche Weise besetzten Oberamts-Gerichte geschehen soll.

1243) Oben Seite 750.

1244) Oben Seite 751.

Es findet daher die am Schlusse des §. 171. angordnete Beiziehung des ersten Orts-Vorstehers des Gemeinschuldners mit vollem Stimm-Rechte nicht mehr Statt: dagegen genügt es auch nicht an der Theilnahme von zwei ordentlichen Beisitzern des Oberamts-Gerichts, sondern es müssen deren drei zugegen seyn, vorbehältlich des vollen Stimm-Rechts aller übrigen erscheinenden Gerichts-Beisitzer. (§. 10. oben.)

Hierdurch erleidet zugleich der Satz IV. des §. 179. ebendieselbe Abänderung; wie denn überhaupt die gegenwärtige Bestimmung auf alle und jede Gantsachen, die Masse mag über fünfhundert Gulden betragen oder nicht, in gleicher Art anwendbar ist.

§. 32.

Zu dem §. 180.[1245]) des Edikts wird hinsichtlich des Präjudizes gegen die auf die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung nicht erschienenen Gläubiger folgende nähere Bestimmung gegeben:

Unbekannte Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich ausgeschlossen. — Ebenso bleiben die Forderungen bekannter Gläubiger unbeachtet, wenn ihre Ansprüche nicht schon aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind. Tritt dagegen der letztere Fall ein, so sind die Ansprüche zwar zu berücksichtigen und es finden auch bei solchen nicht erschienenen bekannten Gläubigern die in den §§. 171. und 179. des Edikts aufgestellten Regeln für das Beweis-Verfahren ihre Anwendung: es hat jedoch der saumselige Gläubiger den der Gantmasse durch sein Ausbleiben etwa verursachten Schaden zu vergüten; auch ist er bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger seiner Kategorie beitretend anzunehmen.

§. 33.

In Beziehung auf die Behandlung der Gantsachen im Allgemeinen, wird noch ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

1) In bedeutenden und schwierigen Concurs-Fällen kann auch bei den Oberamts-Gerichten auf den Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen ein Concurs-Vertreter (Contradictor), dessen Obliegenheiten und Verrichtungen nach den überhaupt hierüber bestehenden gesetzlichen Grundsätzen zu bemessen sind, ernannt werden.

2) Auf gleiche Weise kann in wichtigen Gant-Fällen von den Gläubigern ein Ausschuß aus ihrer Mitte erwählt werden. Der Wirkungskreis desselben ist bei seiner Bestellung durch die Gläubiger festzusetzen; in Ermangelung einer solchen näheren Bestimmung aber hat ein solcher Ausschuß die Gesammtheit der Gläubiger in allen denjenigen Fällen

1245) Oben Seite 757.

zu vertreten, in welchen das Oberamts-Gericht mit denselben über erhebliche Verwaltungs-Verfügungen, namentlich über die Veräußerung der Masse (§ 31. oben), Rücksprache zu nehmen verbunden ist.

Das Rechts-Verhältniß des Ausschusses zu jener Gesammtheit ist nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen über den Mandats-Contrakt zu beurtheilen.

§. 34.

Schluß.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem ersten Oktober 1822 bei sämmtlichen Gerichts-Instanzen Unseres Königreichs in volle Wirksamkeit.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. September 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1162.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreisgerichtshöfe, Gefangenen-Transport an Sonn- und Festtagen betreffend,

vom 18. September 1822.[1246])

1246) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums, auch in Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 10. darnach sollen die Oberamts-Gerichte die Uebergabe der zu transportirenden Gefangenen an die Oberämter so einrichten, daß letztere nicht genöthigt sind, die Transporte an Sonn- oder Festtagen abgehen zu lassen, damit die, die ganze Woche unausgesetzt beschäftigten Landjäger an jenen Tagen Ruhe haben.

†) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betreffend die Aufhebung der Stadtregierung zu Stuttgart, vom 21. September 1822.

1163.

Bekanntmachung des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, den Gerichtsstand der in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen betr., vom 5. Oktober 1822. 1247)

Da durch die Novelle vom 15. v. M. die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, (Regierungs-Blatt S. 673. und folg.) der unterzeichneten Stelle der Gerichtsstand in Theilungs- und Vormundschaftssachen über die in der hiesigen Residenzstadt wohnenden Exemten erster Klasse übertragen worden ist, so findet sie sich veranlaßt, die Betheiligten hievon durch gegenwärtige Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, und dabei folgendes anzufügen:

1) Zu der Klasse dieser Exemten gehören die wirklichen Räthe bei den Collegien und alle mit denselben in gleicher oder in höherer Kategorie des Dienstes oder Ranges stehenden Staats-Beamten vom Civil- und Militär-Stand, deßgleichen ihre Wittwen und Kinder, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten.

2) Von jedem bei diesen Exemten vorkommenden Heiraths-Fall ist bei dem Sekretariat des Pupillen-Senats Anzeige zu machen, damit wegen Errichtung des Zubringens-Inventars das Erforderliche verfügt werden könne, wobei übrigens bemerkt wird, daß den Exemten, wie bisher, das Recht zustehe, diese Inventarien selbst zu errichten und versiegelt anher zu übergeben.

3) Gleiche Anzeige wird von allen Todesfällen zum Behuf der alsbaldigen Vornahme der Verlassenschafts-Obsignation erfordert, in so fern die Erblasser nicht bei Hof oder im aktiven Militär-Dienst angestellt gewesen, indem in den beiden letztern Fällen die Obsignation beziehungsweise von dem Hof- oder Militär-Gericht besorgt wird.

Stuttgart den 5. Oktober 1822.

Heyd.

---

†) Reg.-Blatt 1822, Nro. 64. S. 708. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1247) Reg.-Blatt 1822, Nro. 67. S. 718.

1164.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe, betreffend die Vorschrift, den betreffenden Kreis-Regierungen über die persönlichen Verhältnisse heimathloser Inquisiten vor dem Ablauf ihrer Strafe aktenmäßige Auskunft zu ertheilen,

vom 8. Oktober 1822. 1248)

1165.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend die Besetzung der Oberamtsgerichte in Fällen der gesetzlichen Verhinderung der Gerichtsbeisitzer,

vom 11. Oktober 1822. 1249)

Dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — wird auf sein an das K. Justiz-Ministerium erstattetes Anbringen vom 10. April

---

1248) Normalienbuch des Obertribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. S. 11. Da bei der in mehreren Fällen von den Gerichtshöfen angeordneten Verweisung von abgeurtheilten Inquisiten an die Verwaltungs-Stelle zu ihrer Ablieferung in die Heimath nach erstandener Strafe der Mißstand sich ereignet hat, daß die letztgedachte Stelle entweder gar nicht, oder nicht zeitig genug, über die Herkunft und persönlichen Verhältnisse heimathloser Sträflinge unterrichtet worden ist, und daher zu Ausmittlung eines bleibenden Wohnsitzes für dieselben nach erstandener Strafe entweder keine oder solche Bestimmungen getroffen wurden, welche nach erfolgter Belehrung mit Aufwand für die Staats-Kasse wieder zurückgenommen werden mußten, so hat auf dießfalls gestelltes Ansinnen des K. Ministeriums des Innern das Königliche Justiz-Ministerium vermöge Erlasses vom 8. Oktober 1822 den Criminal-Senaten der vier Kreis-Gerichtshöfe die Weisung ertheilt, die betreffenden Regierungen von den aus den Untersuchungs-Akten hervorgehenden Notizen über die Heimath solcher Leute jedesmal vollständig zu unterrichten, und da, wo noch weitere Erörterung darüber nöthig sey, gleich mit dem Erkenntniß zu Anfang der Strafzeit dazu Gelegenheit zu geben, damit nach erstandener Strafe dem betreffenden Individuum sein Aufenthalt ohne weitere Zögerung angewiesen werden könne. (Hofacker bemerkt a. a. O. hat das Oberamtsgericht das Erkenntniß gefällt, so geschieht die Mittheilung an das Oberamt.) Vergleiche auch die Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Septbr. 1830, und vom 1. März 1835, diesen Gegenstand betreffend.

1249) Obertribunal-Registratur.

d. J., betreffend die Besetzung der Oberamtsgerichte in denjenigen Fällen, wo die ordentlichen Gerichtsbeisitzer den Sitzungen derselben anzuwohnen gesetzlich verhindert sind, andurch zu erkennen gegeben, daß in dem Falle der Recusation oder gesetzlichen Verhinderung sämmtlicher, oder der nothwendig erforderlichen ordentlichen Beisitzer eines Oberamtsgerichts, der Rechtsstreit an ein anderes nicht betheiligtes Oberamtsgericht zu remittiren sey.

Hiernach ꝛc.

1166.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, Urlaubs-Ertheilung betreffend,

vom 12. Oktober 1822. [1250])

1167.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, die Competenz in Bestrafung wiederholter Diebstähle betreffend,

vom 12. Oktober 1822. [1251])

Der Criminal-Senat hat in seinem Berichte vom 23. December 1820 die oberamtliche und oberamtsgerichtliche Strafbefugniß in Fällen wiederholter Diebstähle betreffend, die von der vormaligen Organisations-Vollziehungs-Commission hinsichtlich dieses Gegenstands ausgesprochene Ansicht:

ad 1) dahin getheilt, „daß die Ortsvorsteher in keinem Fall einen eigentlichen Diebstahl, wie klein auch solcher seyn möge,

---

1250) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Dem Präsidium des K. Obertribunals, und den Direktorien der Kreisgerichtshöfe wird darin die Ermächtigung ertheilt, den ihnen untergeordneten K. Dienern Urlaub innerhalb des Königreichs bis auf die Dauer von vierzehen Tagen (statt früher bis zu acht Tagen) zu bewilligen, wobei es jedoch in Absicht auf die Urlaubs-Ertheilung nach der Residenz, bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben behalte. — Vergleiche auch Erlaß vom 29. November 1816, oben Seite 495. und den, vom 16. Juni 1823.

1251) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergleiche Strafedikt vom 17. Juli 1824, Titel 6. §. 56. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, und das Competenzgesetz von demselben Tage.

abzustrafen berechtigt, und bei jedem wiederholten Diebstahl nach §. 37. des II. und §. 195. des IV. Edikts vom 31. December 1818 das Verfahren von den Oberämtern den Oberamtsgerichten zu überlassen sey;" dagegen aber wider die Ansicht der gedachten Commission

ad 2) „daß, wenn ein Dieb bereits von einem Oberamtsgerichte bestraft worden, die Strafe des wiederholten Diebstahl's ausschließlich den Gerichtshöfen zustehe," verschiedene Zweifel erhoben.

Um dieser Bedenklichkeit willen fand man sich seiner Zeit veranlaßt, den Bericht des Senats der vormaligen Organisations-Vollziehungs-Commission zur weiteren Aeußerung mitzutheilen, welche Letztere jedoch zur Zeit der Auflösung der gedachten Commission bei dem Justiz-Ministerium nicht eingekommen war.

Damit nun aber diese Zweifel über den Sinn der gesetzlichen Bestimmungen, — bis zu Erscheinung der neuen Criminal-Gesetzgebung nicht zu Störungen im Justiz-Gang Veranlassung geben mögen, will man dem Criminal-Senat hiermit überlassen, die Ansicht der Organisations-Vollziehungs-Commission ad Nro. 1. und 2. nebst den von dem Senate zu Nro. 2. erhobenen Bedenklichkeiten zur Kenntniß der Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe zu bringen, und es ihnen anheim zu geben, für welche Thesis sie sich, vermöge des ihnen selbst zustehenden Rechts der doktrinellen Interpretation einstweilen entscheiden wollen, bis die bevorstehende Criminal-Gesetzgebung eine allgemeine Norm festgesetzt haben wird.

Zugleich sind die K. Kreis-Gerichtshöfe anzuweisen, dem Justiz-Ministerium seiner Zeit berichtlich anzuzeigen, welche Thesis ein jeder derselben, nach der von ihm geschehenen Interpretation der für zweifelhaft gehaltenen Gesetzes-Stellen, als Richtschnur seines Verfahrens angenommen habe.

Hiernach ꝛc.

1168.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, den Gebrauch eigener Boten in Untersuchungssachen betreffend,

vom 21. Oktober 1822. [1252])

1252) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 12. Eigene Boten sind in Untersuchungssachen nur zu gebrauchen, wenn die Dringlichkeit des Falles es

1169.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die richterliche Cognition über die adelichen Familien-Gesetze und Stiftungen,

vom 22. Oktober 1822. 1253)

Nach dem §. 15. der K. Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December v. J. (Reg.-Blatt Nro. 91.) 1254) wird zur Gültigkeit neuer Familien-Gesetze und Stiftungen der betreffenden adelichen Guts-Besitzer erfordert, daß dieselben der geeigneten richterlichen Stelle zur Cognition vorgelegt werden.

Da Rechts-Geschäfte dieser Art der aufsehenden Behörde nicht unbekannt bleiben dürfen, so wird der Gerichtshof aufgefordert, dergleichen Institute, namentlich Familien-Fideicommisse, wenn sie neu errichtet und die dießfälligen Anordnungen dem Gerichtshofe zur Cognition übergeben werden, jedesmal zur Kenntniß des K. Justiz-Ministeriums zu bringen. u. s. w.

Hiernach 2c.

1170.

Note der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an das K. Justiz-Ministerium, betreffend die Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Gemeinden der II. und III. Klasse in geringfügigen Sachen,

vom 25. Oktober 1822. 1255)

---

durchaus nothwendig macht. Können die Kosten voraussichtlich vom Angeschuldigten bezahlt werden, so ist der Botenlohn vom Inquisitionskosten-Fonds vorzuschießen und dann ordnungsmäßig zu verrechnen. Besitzt der Angeschuldigte kein Vermögen, so sind Frohnboten zu gebrauchen; wenn nicht die größtmöglichste Eile, oder die Zweckmäßigkeit, um von einem entfernteren Amte Nachricht zurück zu erhalten, den Gebrauch eines eigenen Boten anrathet. — Vergl. jetzt die K. Verordnung vom 29. Okt. 1837, die Abstellung des Frohnbotenwesens betreffend und den darauf Bezug habenden Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 15. Decbr. 1837.

1253) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

1254) Siehe Sammlung der Reg.-Gesetze. Diese Stelle lautet: Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

1255) Der Inhalt ist in der Note 788. oben Seite 671. angegeben.

1171.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshof zu — verschiedene Verordnungen in Pflegschafts-Sachen betreffend,

vom 28. Oktober 1822. [1256])

Man hat den Bericht des Pupillen-Senats vom 18. Mai d. J., die Pflegschaftsbücher vom Jahr 1821 betreffend, seiner Zeit erhalten und gibt demselben hierauf im Allgemeinen folgendes zu erkennen:

1) Da nach den Bestimmungen der Novelle vom 15. September 1822 die unmittelbare Aufsicht über Pflegschaften, welche Exemte II. Klasse betreffen, in Zukunft den Oberamtsgerichten zusteht, so sind solche in den Listen allenthalben zu durchstreichen und ihre Abgabe an die betreffenden Oberamtsgerichte zu bewirken; es wäre denn, daß dergleichen oder auch Curatelen gar nicht exemter Personen aus besonderen Gründen der speciellen Aufsicht des Pupillen-Senats untergeben worden wären.

2) In solchen Fällen wird jedoch, sowie in dem weiteren, wenn eine — Exemte I. Klasse betreffende — Verwaltung aus einem andern, als dem allgemeinen gesetzlichen Grunde, (weil der Pflegling minderjährig, wahnsinnig, blödsinnig ꝛc. ist) unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des Pupillen-Senats geführt wird, bey der nächsten Vorlegung der Liste nähere Nachweisung der vorwaltenden besonderen Umstände gewärtigt. Auch wird hiedurch

3) im Allgemeinen verordnet, daß ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des K. Justiz-Ministerium aus anderen, als den nur erwähnten gesetzlichen Ursachen (z. B. auf bloße Bitte des Erblassers) die mit Kosten für den Staat verknüpfte Aufsicht und Leitung der Vermögens-Angelegenheiten der Privaten, soweit solche die Thätigkeit der Staats-Beamten in Anspruch nehmen, von den Pupillen-Senaten nicht angeordnet werden soll. Endlich hat man schon häufig

4) die Bemerkung gemacht, daß der Verbrauch der Curanden öfters mit ihrem Einkommen in keinem Verhältniß steht.

Da sich nun die Pupillen-Senate vor allen Vorwürfen sichern sollen, welche ihnen von den zur Volljährigkeit gekommenen Pfleglingen je gemacht werden könnten; so will

---

1256) Pupillensenats-Registratur. Siehe auch Nro. 1233.

man dem Pupillen-Senat empfohlen haben, seine stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß einer Schwächung des Grundstocks durch den Verbrauch des Curanden auf eine wirksamere Weise, als solches bisher geschehen, begegnet und der Vormünder, welcher ohne Legitimation des Senats solche zugibt, unnachsichtlich zur Strafe gezogen werde. rc.

Hiernach rc.

1172.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Uebertragung der pupillenamtlichen Funktionen an das Stadtgericht zu Stuttgart betreffend,

vom 31. Oktober 1822. [1257])

Nach erfolgter Auflösung der Stadt-Direktion zu Stuttgart, als Regierungs-Behörde, [1258]) und nach Ueberweisung der ihr übertragen gewesenen Behandlung der Theilungs- und Vormundschafts-Sachen von den zu Stuttgart wohnenden Eremten erster Klasse an den Pupillen-Senat des Königl. Ober-Tribunals, (Novelle vom 15. September d. J. §. 5., Staats- und Regierungs-Blatt S. 677.) [1259]) haben Seine Königliche Majestät die Vereinigung des bisher abgesondert bestandenen Pupillenamts für die Residenzstadt mit dem Stadtgerichte gnädigst verfügt, und hiernach letzterer Stelle die unmittelbare Behandlung des Theilungs- und Pupillen-Wesens der (in der Novelle vom 15. September d. J. §. 1. Lit. c. näher bezeichneten) Eremten zweiter Klasse und die Aufsicht über das Waisengericht, in der Unterordnung unter den Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis, übertragen; welche höchste Anordnung hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe vom 1. d. M. an in Vollzug gesetzt worden ist.

Stuttgart den 31. Oktober 1822.

Maucler.

1257) Reg.-Blatt von 1822, Seite 774. Vergl. oben Nro. 1064.
1258) Vergl. Bekanntmachung vom 21. September 1822.
1259) Oben Nro. 1161.

1173.

Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betreffend die Bestrafung des Incests in der Seitenlinie der Schwägerschaft,

vom 2. November 1822. [1260])

Incest in der Seitenlinie der Schwägerschaft wird in dispensabeln Fällen (topischer Incest) mit einer verhältnißmäßigen Erhöhung der einfachen Scortationsstrafe geahndet. In indispensabeln Fällen, im ersten Grade der Seitenlinie und im zweiten Grade ungleicher Linie, namentlich für den unehelichen Beischlaf mit zwei gleichzeitig lebenden Geschwistern und für den, zwischen dem Neffen und der Tante, d. h. des Vaters Bruders Wittwe, wird eine vierzehentägige bis sechswöchentliche Freiheitsstrafe erkannt. Der Beischlaf mit dem Geschwister des noch lebenden Ehegatten wird mit einer sechs- bis neunmonatlichen Freiheitsstrafe geahndet, also mit einer härteren Strafe als sich aus einer bloßen Zusammenrechnung der Strafen des Ehebruchs und Incestes ergäbe. Denn durch die Ehe mit dem einen Geschwister, wird eine viel engere Verbindung bewirkt, und die aus dem täglichen Umgange solcher Personen erwachsende Erleichterung des Verkehrs erfordert ebenfalls eine härtere Strafe.

1174.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal und die K. Kreisgerichtshöfe, den Druck der Gant-Urtheile betreffend,

vom 5. November 1822. [1261])

Es ist bey einem Gerichtshofe neuerlich der Fall vorgekommen, daß in einer Concurs-Sache, bey welcher sehr viele Gläubiger be-

1260) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 13. Vergl. auch die Anmerkungen des Herausgebers. Das K. Justiz-Ministerium, welchem diese Thesis unter gleichem Datum vorgelegt wurde, hat dabei nach einem Erlasse vom 28. Januar 1823 nichts zu erinnern gefunden. — Siehe jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Art. 301. und des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, Art. 45.

1261) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

theiligt waren, und in der das Lokations-Erkenntniß sammt Entscheidungsgründen sehr weitläufig ausgefallen, solches gedruckt worden und hiernächst die Frage entstanden ist, ob die Druckkosten aus der Masse zu bestreiten seyen?

Für die Verneinung dieser Frage sprechen die §§. 30. u. 31. des Sportel-Gesetzes vom 26. Juni 1821., [1262]) in welchen festgesetzt ist, daß bey den höheren Gerichten außer den Sporteln keinerlei andere Gebühren erhoben und die Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungsgründen den Parteyen von Amtswegen unentgeldlich mitgetheilt werden sollen. [1263]) Da aber hiernach dergleichen Kosten auf den Departements-Dispositions-Fonds fallen würden, indem dergleichen außerordentliche Ausgaben in dem Kanzlei-Kosten-Etat der Gerichte nicht vorgesehen sind; so will man hiemit angeordnet haben, daß, wenn Fälle, wie der vorbeschriebene, eintreten, wegen Vornahme des Drucks bey dem Unterzeichneten, als Disponenten über die gedachte Rubrik, angefragt und deßhalb Legitimation eingeholt werde.

Wird die letztere ertheilt, so müssen, wie schon in Absicht auf Kanzleidrucksachen den Direktoren der Königl. Gerichtshöfe unter dem 18. November 1819 vorgeschrieben worden ist, die Accords-Preise der Buchdrucker Gebrüder Mäntler in Stuttgart eingehalten werden; (es müssen daher auch, wenn ein Buchdrucker in dem Sitze des Gerichtshofs gedachte Preise einzuhalten sich weigerte, die Druck-Arbeiten in der Mäntler'schen Druckerey zu Stuttgart bestellt werden.)

Hiernach 2c.

1175.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Criminalsenat des K. Obertribunals, betreffend die Unzuläßigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln in Scortationssachen,

vom 6. November 1822. [1264])

1262) Oben Seite 999.

1263) Vergl. auch Sportelgesetz von 1828, Art. 26.

1264) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. Seite 13. der Inhalt ist schon oben in der Note 915. zum §. 210. des IV. Edikts vom 31. Decbr. 1818. S. 772. angegeben.

1176.

Königl. Verordnung, die Verhältnisse der praktizirenden Rechts-Gelehrten betreffend,

vom 6. November 1822. [1265])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Es ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, wie dringend nach den seit Unserem Regierungs-Antritt statt gehabten Veränderungen in der Verfassung der Gerichte Unseres Königreichs das Bedürfniß sey, dem Stande der, Unsere rechtsbedürftige Unterthanen bei diesen Gerichten vertretenden oder ihnen beistehenden Advokaten eine dem jetzigen Organismus in der Justiz-Verwaltung entsprechende Einrichtung zu geben.

In wie weit dieser Zweck durch Bestimmungen, welche dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, zu erreichen ist, bleibt das Weitere der künftigen Gerichtsordnung vorbehalten. Indessen sehen Wir Uns schon jetzt veranlaßt, einige allgemeine Vorschriften für die Dienst- und Disciplinar-Verhältnisse der Advokaten zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Ueber sämmtliche Advokaten in Unserem Königreiche soll eine vollständige, fortlaufende Matrikel angelegt werden, wovon bei jedem Gerichtshofe ein Exemplar aufzubewahren ist.

Dieser Matrikel wird das unter Lit. A. hier beiliegende Verzeichniß aller zur Rechts-Praxis dermal berechtigten Advokaton zum Grund gelegt.

§. 2.

Wir haben das ebenerwähnte Verzeichniß nach Maßgabe des unter dem 18. Mai 1818 an sämmtliche Advokaten und practicirende Rechtsgelehrte ergangenen Aufrufs (Staats- und Regierungs-Blatt S. 229.) und der in Folge desselben eingekommenen Erklärungen, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Personal-Veränderungen, entwerfen lassen, und erklären hiermit, daß zur Zeit nur die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Personen. und außer denselben keine Anderen, zur Advokaten-Praxis ermächtigt seyen.

1265) Reg.-Blatt 1822, Nro. 75. S. 821.

§. 3.

Die Advokaten theilen sich in zwei Klassen ab. Die eine derselben begreift die Prokuratoren bei Unserem Ober-Tribunal und Unseren Kreis-Gerichtshöfen, die andere die Rechts-Consulenten, welche sich zunächst mit der Rechts-Praxis bei Unseren Oberamtsgerichten beschäftigen.

§. 4.

Die Ernennung der Prokuratoren und deren amtliche Verhältnisse richten sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und nach der für diese Diener der Justiz vorlängst ertheilten Amts-Instruktion.[1266])

§. 5.

Die Rechts-Consulenten werden, wie die Prokuratoren, von Uns ernannt.

Die Bewerber um eine solche Stelle haben sich bei Unserem Justiz-Ministerium über die Erstehung der beiden juristischen Dienst-Prüfungen auszuweisen; worauf nach Vernehmung des betreffenden Kreis-Gerichtshofs das gedachte Ministerium Unsere höchste Entschließung über das Gesuch einzuholen hat.

Der als Rechts-Consulent Aufgenommene wird in die Matrikel (§. 1.) eingetragen, und bei dem Gerichtshofe des Kreises verpflichtet.

§. 6.

Außer den in die Matrikel aufgenommenen Prokuratoren und Rechts-Consulenten ist Niemand berechtigt, diejenigen juristischen Geschäfte zu besorgen, welche nach den bestehenden Gesetzen nur von Advokaten versehen werden können.

§. 7.

Die Ausübung der Rechts-Praxis, von Seite sowohl der Prokuratoren bei Unserem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen, als der in der Beilage Lit. A. eingetragenen und der späterhin ordnungsmäßig aufgenommenen und immatrikulirten (§. 5.) Rechts-Consulenten, ist weder an Orte, noch an Gerichte gebunden; vielmehr steht dieselbe sämmtlichen Advokaten, im ganzen Umfange Unseres Königreichs mit gleicher Berechtigung, und — Armensachen ausgenommen — mit völlig freier Wahl der Partheien offen.

1266) Oben Nro. 490. und 497.

§. 8.

Jedoch haben diejenigen Partheien, welche zu Fertigung einer an Unser Ober-Tribunal oder an einen Unserer Gerichtshöfe in den Kreisen gerichteten Prozessual-Eingabe sich eines Rechts-Consulenten bedienen wollen, dieselbe durch einen bei dieser Gerichts-Behörde angestellten Prokurator unterzeichnen und einreichen zu lassen; als wodurch Letzterer die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Eingabe in Beziehung auf Form und Anstand übernimmt.

Jede Schrift dieser Art, welche mit der Unterzeichnung eines Prokurators des Gerichtshofes nicht versehen ist, sie mag von der Parthei unmittelbar, oder von einem Rechts-Consulenten, oder von einem anderwärts angestellten Prokurator herrühren, in so ferne sie nicht etwa eine Beschwerde gegen den Anwalt selbst enthält, ist von der Registratur des Gerichtshofes ohne Weiteres zurückzugeben.

§. 9.

Bei Unserem Ober-Tribunal und bei jedem der vier Kreis-Gerichtshöfe wird einer der daselbst angestellten Prokuratoren, nach Vernehmung des Gerichtshofes, durch Unser Justiz-Ministerium zum Vorstand der übrigen, diesem Gerichte angehörigen, Prokuratoren ernannt werden.

Derjenige Prokurator, welchem eine solche Commission zeitig übertragen wird, ist als das Organ zu betrachten, durch welches der Gerichtshof die allgemeinen Verfügungen an die bei ihm angestellten Prokuratoren erläßt, und durch das die, an diese Behörde gerichteten Eingaben oder Vorstellungen sämmtlicher Prokuratoren derselben, eingereicht werden. [1267])

§. 10.

Einen besonderen Geschäftszweig dieser Vorstände bildet die Bestimmung der Anwaltschaft für die zur Rechts-Wohlthat des Armenrechts zugelassenen Partheien. Ihre Obliegenheiten in dieser Beziehung werden auf die nachstehende Weise hiermit festgesetzt.

§. 11.

Die bei dem Civil-Senate des Gerichtshofes (Ober-Tribunals; Kreis-Gerichtshofs;) anhängig werdenden Prozeßsachen armer Partheien in erster oder in zweiter Instanz hat der Vorstand (§. 9.) unter die dieser Justizstelle angehörigen übrigen Prokuratoren nach einer festen Ordnung zu vertheilen, und darüber unter der Aufsicht des Gerichtshofes ein Distributions-Verzeichniß zu führen. [1268])

1267) Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. August 1823.

1268) Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. December 1823, betreffend die Bestreitung der Porto-Auslagen und des Einbands der Akten in Appellationssachen armer Parthieen.

§. 12.

Die bei den Oberamtsgerichten zur Verhandlung kommenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten armer Partheien sind von den im Kreise wohnenden Rechts-Consulenten zu besorgen.

Hierbei kommt nach den bestehenden Grundsätzen zwar die Erkennung über die Zulassung zum Armenrechte selbst, und die Bestimmung, ob der Parthei ein Advokat beizugeben sey, den Oberamtsgerichten zu; dagegen geschieht die Bestellung des Official-Anwalts für die arme Parthei aus der Zahl der im Kreise wohnenden Rechts-Consulenten, durch den Vorstand der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofes.

Es hat derselbe auch in dieser Beziehung einen bestimmten Turnus, jedoch mit Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, z. B. die Wichtigkeit oder Schwierigkeit einer Sache, die zu große örtliche Entfernung der Parthei rc. zu beobachten, und hierüber gleichfalls ein eigenes Verzeichniß unter Aufsicht des Gerichtshofes zu führen.

§. 13.

So oft in peinlichen Sachen der Fall einer Vertheidigung vermögensloser Angeschuldigter von Amts wegen sich ereignet; so findet unter der Voraussetzung, daß der Angeschuldigte von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, sich einen Vertheidiger selbst zu wählen, keinen Gebrauch mache, zwar die gleichmäßige Vertheilung durch den Vorstand der Prokuratoren unter den zuvor erwähnten Bestimmungen Statt; es sind jedoch hier in der zu beobachtenden Reihenfolge sämmtliche im Kreise wohnende Advokaten, ohne Unterschied der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofes und der Rechts-Consulenten mitbegriffen.

Hierüber ist von dem Vorstand der Prokuratoren gleichfalls ein abgesondertes Distributions-Verzeichniß zu führen. 1269)

§. 14.

Die Vorstände selbst sind von Besorgung der Rechtssachen für arme Partheien, so wie in dem Falle des §. 13. von der Uebernahme der Vertheidigung eines vermögenslosen Angeschuldigten, woferne dieser nicht selbst den Vorstand der Prokuratoren zu seinem Vertheidiger erwählt, befreit.

§. 14.

Jeder Advokat ist verpflichtet, zu Besorgung der ihm anvertrauten Rechts-Angelegenheiten für die Fälle einer Abwesenheit oder

1269) Vergl. die verschiedenen Vorschriften über Defensionen in der Note 1117, oben Seite 982.

sonstigen Verhinderung — die Substitutions-Befugnisse vorausgesetzt — entweder durch allgemeine Bestellung eines, der betreffenden Gerichts-Behörde zu benennenden, gleichberechtigten Stellvertreters im Voraus Fürsorge zu treffen; oder einen solchen im eintretenden Falle der Verhinderung mit Vollmacht zu versehen und dem Gerichte namhaft zu machen.

§. 16.

So oft ein Rechts-Consulent sich von seinem Wohnorte auf länger als vierzehn Tage entfernt, ist er dem Oberamtsrichter davon amtliche Anzeige zu erstatten verbunden. Dauert seine Abwesenheit über drei Monate: so hat er zugleich dem Vorstande der Prokuratoren des Kreis-Gerichtshofs davon Anzeige zu machen.

§. 17.

Wenn ein Prokurator von dem Orte des Gerichtshofes sich auf länger als vierzehn Tage, jedoch nicht über drei Monate entfernt: so hat er solches dem betreffenden Vorstand der Prokuratoren anzuzeigen.

Will er auf länger als drei Monate sich entfernen: so ist er verpflichtet, deßhalb ein Urlaubs-Gesuch bei dem Gerichtshofe einzureichen, und die höhere Entschließung hierauf abzuwarten.

§. 18.

Im Falle einer bleibenden Veränderung des Aufenthaltsorts ist jeder Rechts-Consulent verbunden, davon dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirke er sich bis dahin aufgehalten, so wie dem Kreis-Gerichtshofe eine Anzeige zu machen.

Eine gleiche Anzeige hat derselbe dem Oberamtsgerichte des neuen Wohnorts, und, wenn Letzterer in einem andern Kreise gelegen ist, auch dem Gerichtshofe für diesen Kreis zu erstatten. 1270)

§. 19.

Mit dem Eintritte in ein besoldetes Staatsamt erlischt die Befähigung zur Advokatur. Ein solcher Staatsdiener wird in der Advokaten-Matrikel (§. 1.) nicht fortgeführt.

§. 20.

Ein Patrimonial-, Corporations- oder Gemeindeamt kann für die Zukunft von einem in die Matrikel aufgenommenen Advokaten

---

1270) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe vom 8. Januar 1821 haben die Oberamtsgerichte von dem Tode eines, in ihrem Bezirke wohnenden Advokaten dem Gerichtshofe Anzeige zu machen, von welchem dem K. Justiz-Ministerium Bericht darüber zu erstatten ist.

nur dann übernommen werden, wenn zuvor das Gesuch um Beibehaltung der Advokatur, neben Bekleidung eines solchen Amtes, durch den betreffenden Gerichtshof Unserem Justiz-Ministerium vorgelegt und von diesem die Bewilligung deßhalb ertheilt worden ist.

Dergleichen Gesuchen wird übrigens ohne Schwierigkeit entsprochen werden, woferne nicht entweder die Verrichtungen jenes Amts mit der Ausübung der Rechts-Praxis als unvereinbar erscheinen, oder die Geschäfte desselben von solchem Umfange sind, daß der Diener, neben Versehung des Amtes den Pflichten eines Advokaten vollkommene Genüge zu leisten, voraussichtlich nicht im Stande seyn würde.

§. 21.

Die Prokuratoren sind verbunden, die durch frühere Anordnung bereits vorgeschriebene [1271]) Amtskleidung zu tragen, so oft sie in einer Gerichts-Sitzung, oder vor einer gerichtlichen Deputation, zu erscheinen haben.

Die Uniform für die Rechts-Consulenten ist durch die Beilage Lit. B. bestimmt; sie sind derselben sich zu bedienen verpflichtet, so oft sie vor gesessenem Oberamtsgerichte handelnd auftreten, oder außerordentlicher Weise vor einen höheren Gerichtshof einberufen werden.

§. 22.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß sich sämmtliche Advokaten eifrig bestreben werden, den Pflichten ihres Standes überhaupt und den vorstehenden Anordnungen insbesondere, jederzeit mit Gewissenhaftigkeit nachzukommen, und werden diejenigen unter ihnen, welche durch Geschäftstüchtigkeit, Berufstreue und untadelhaftes sittliches Betragen sich auszeichnen, wenn sie um den Uebertritt in den besoldeten Staats-Dienst sich bewerben, besonders berücksichtigen.

Gegeben, Stuttgart den 6. November 1822.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1271) Siehe oben Seite 631.

Beilagen.

Lit. A.

Verzeichniß der Advokaten, nach der Ordnung ihrer Aufnahme. [1272])

Lit. B.

Die Uniform eines Rechts-Consulenten besteht in einem dunkelblauen Uniforms-Rock, mit runden Aufschlägen und stehendem Kragen, gleichfalls von dunkelblauem Tuche; die beiden Ende des Kragens sind drei Zoll breit (nach dem Decimal-Maß) mit amaranthrothem Tuche besetzt.

An diesem Rocke befinden sich vornen acht gelbe Wappen-Knöpfe, welche sämmtlich zugemacht werden; zwei auf dem Kragen (je einer an dem Schluß der Besetzung), zwei dergleichen auf jedem Aufschlage, drei ebensolche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften, und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rocke werden gewöhnlich dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können jedoch auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen: ein weißes Gillet von Tuch, Stiefeln, ein dreieckiger Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife, und ein Degen mit gelbem Griff.

Bei feierlichen Gelegenheiten werden zu obiger Uniform weiße kurze Beinkleider, [1273]) weiße Weste, weiße seidene Strümpfe und Schuhe mit gelben Schnallen getragen.

Lit. C.

Uebersicht des Standes der Advokaten und Rechts-Praktikanten am 6. November 1822. [1274])

1272) Wurde hier nicht abgedruckt, weil das Verzeichniß stets Veränderungen unterliegt.

1273) Siehe die Bemerkung in der Note 760. oben Seite 631.

1274) Diese Uebersicht hat sich seither vielfach verändert, wurde daher nicht abgedruckt.

†) Verfügung des K. Finanz-Ministeriums wegen Ergänzung der Cautionen der Rechnungs-Beamten bei dem Eintritt in die Ehe,

vom 16. November 1822.

1177.

Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betreffend,

vom 26. November 1822. [1275])

Der §. 46. des IV. Edikts vom 31. December 1818 [1276]), die Anzahl und die Wahl der Gerichts-Beisitzer betreffend, hat in seiner Anwendung zu verschiedenen Anfragen Anlaß gegeben.

Die unterzeichneten K. Ministerien sehen sich daher veranlaßt, zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes folgende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Alle Gerichts-Beisitzer, welche im Fall des Abgangs der für die gesetzliche zweijährige Periode gewählten Beisitzer durch außerordentliche Wahlen im Laufe der zweijährigen Dienst-Periode gewählt werden, haben je am Schlusse der laufenden Periode zugleich mit den übrigen Beisitzern wieder auszutreten.

2) Wenn der Erledigungs-Fall erst im letzten Vierteljahre vor dem Ablauf der zweijährigen Dienst-Periode eintritt, so ist für den Rest derselben keine neue Wahl mehr zu treffen, sondern der Zeitpunkt der ordentlichen Haupt-Wahl abzuwarten.

3) Tritt der Fall einer Erledigung vor dem ebenerwähnten Zeitpunkte ein, so darf die neue Wahl sechs Wochen bis zwei Monate lang im Anstand gelassen werden, um zu erwarten, ob sich innerhalb dieser Zeit eine sonstige Veranlassung ergibt, eine Amtsversammlung abzuhalten, wo dann jene Wahl gelegenheitlich vorzunehmen ist. Im entgegengesetzten Fall soll zum Behuf der vorzunehmenden Wahl jene Versammlung eigends einberufen werden.

---

†) Reg.-Blatt 1822. Nro. 77. S. 840. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staats-Rechnungs-Wesen. Bd. 1. S. 416.

1275) Reg.-Blatt 1822. Nro. 78. S. 844.

1276) Oben Seite 694 und beigefügte Note 814.

4) Damit jedoch für die Zukunft die Kosten einer solchen Versammlung zu dem fraglichen Behufe ganz vermieden werden, so sind bei künftigen neuen Wahlen (also erstmals für die erste Periode vom 1. Juni 18²³/₂₅ außer der gesetzlichen Zahl der Gerichts-Beisitzer noch weiter Ersatz-Männer im Betrage des Viertheils jener Zahl für den Fall der gänzlichen Erledigung einer Beisitzers-Stelle zu wählen.

Endlich können

5) die Ersatz-Männer eine später auf sie gefallene Wahl zu ordentlichen Gerichts-Mitgliedern nur dann ausschlagen, wenn sie in jener Eigenschaft wirklich längere Zeit hindurch Dienste geleistet haben.

Stuttgart, den 26. November 1822.

Maucler. Schmidlin.

1178.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in N. N., betreffend die Belohnung der Oberamts-Richter als Commissarien zur Einziehung von Zeugenbeweisen,

vom 26. November 1822. [1277])

Man hat den Anfrage-Bericht des Civil-Senats vom 27. Juli 1821, die Belohnung der Oberamts-Richter als Commissarien zu Einziehung von Zeugenbeweisen betreffend, seiner Zeit erhalten, und gibt demselben, nach genommener Rücksprache mit der K. Organisations-Vollziehungs-Commission und eingeholtem Gutachten des K. Ober-Tribunals Folgendes zu erkennen:

In Betracht, daß dergleichen Aufträge in — von den höheren Gerichtsstellen anhängigen Civil-Rechtssachen nicht zu den ordentlichen Amts-Obliegenheiten der Oberamts-Richter gehören, will man gestattet haben, daß diese Beamten in solchen Fällen, und zwar

1) wenn die Partie, für welche der Zeugenbeweis eingezogen werden soll, zahlungsfähig, und

a) mit dem Geschäfte eine Reise außerhalb des Amtssitzes nothwendig verknüpft ist, zur Anrechnung der in dem Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822 §. 4. festgesetzten

---

1277) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

Diäten von vier Gulden, und der im §. 6. lit. a. festgesetzten Reisekosten, wenn hingegen

b) das Geschäft im Amtssitze des Oberamts-Richters vorgenommen werden kann, nur zur Anrechnung der Hälfte des obigen Diäten-Ansatzes, und keiner Reisekosten befugt seyn sollen.

2) Sind hingegen die Partieen arm, so ist, wenn

a) das Zeugenverhör durchaus nicht im Amtssitze vorgenommen werden kann, worüber der Gerichtshof in jedem einzelnen Falle streng zu cognosciren und dabei die in Absicht auf Legitimation zu Reisen überhaupt bestehenden Vorschriften zu beobachten hat, den Oberamts-Richtern die Anrechnung der oben erwähnten Diäten und Reisekosten, welche in diesem Fall auf den Fiscus zu decerniren sind, zu gestatten; wo hingegen, wenn

b) das Zeugen-Verhör im Amtssitze vorgenommen werden kann, die Oberamts-Richter zu keiner Anrechnung befugt seyn sollen.

In dieser Gemäßheit hat nun der Senat sowohl sich selbst zu benehmen, als auch die ihm untergebenen Oberamts-Gerichte anzuweisen.[1278])

Hiernach ꝛc.

1179.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend den Gerichtsstand der Eremten in Theilungs- und Vormundschaftssachen,

vom $\frac{\text{28. November}}{\text{9. December}}$ 1822.[1279])

Der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals hat sich veranlaßt gefunden, verschiedene, über den Gerichtsstand der Eremten in Thei-

---

1278) In einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 8. Novbr. 1823 an den Civilsenat des Gerichtshofs in — ist ausgesprochen, daß die vorliegende Verordnung auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen sey, wenn ein Oberamts-Gericht von einer auswärtigen Gerichts-Stelle in einer, im Auslande anhängigen Rechts-Sache um Vornahme eines Zeugen-Verhörs requirirt wird. (Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.)

1279) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 77.

lungs- und Vormundschaftssachen zur Sprache gekommenen allgemeinen Fragen dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen, von welchem hierauf vermöge Erlasses vom 20. d. M. folgende Ansichten ausgesprochen wurden:

1) ein bloßer Titel, welcher einem Unterthanen von einer auswärtigen Regierung verliehen wird, gewähre in der Regel keine Exemtion, es wäre dann, daß ein solcher Titel den damit Bekleideten auch nach den Grundsätzen der diesseitigen Rang-Ordnung ohne allen Zweifel auf eine der sechs ersten Rangstufen versetzen würde; falls aber Zweifel über den Gerichtsstand entstehen, so erscheine es räthlich, die Gerichte anzuweisen, die Entscheidung der vorgesetzten Stelle einzuholen, ehe sie einen Akt der Jurisdiktion ausüben;

2) Standesherren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer, wenn sie auch in hiesiger Residenzstadt ein Hof-, Staats- oder Militär-Amt bekleiden, vermöge dessen sie in eine der ersten sechs Stufen der Rang-Ordnung gehören, bleiben in Theilungs- und Vormundschaftssachen dennoch forthin dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe untergeben; denn für diese Ansicht spreche nicht nur der Umstand, daß die Geburt und der Besitz von Grundeigenthum Eigenschaften gewähren, welche dem Wechsel weniger als ein Amt ausgesetzt sind, sondern solche begründe sich auch durch die ausdrückliche Bestimmung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels vom 8. December 1821, §. 17, wornach die Interessenten bei Theilungsstreitigkeiten an den Pupillen-Senat des betreffenden Kreis-Gerichtshofes gewiesen werden;

3) auch den charakterisirten Räthen, welche den wirklichen Räthen der sechsten Rangstufe nach den Bestimmungen der Rang-Ordnung nachgehen, stehe der befreite Gerichtsstand erster Klasse noch zu, indem die Novelle vom 15. September d. J. im §. 1., ad. b) Nro. 4. allen Dienern, welche in der sechsten Rangstufe begriffen sind, nach einer ungezwungenen, dem Sinne und den Worten des Gesetzes entsprechenden Erklärung die Exemtion von den Untergerichten habe bewilligen wollen.

Von diesen Ansichten, wornach sich der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals künftig richten wird, wird der Senat zu Verwirkung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung ähnlicher Fälle hiermit in Kenntniß gesetzt.

---

†) K. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartenberg-Roth betreffend,

vom 4. December 1822.

---

††) Beschluß des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Verpflegung und Heilung eines innerhalb ihrer Markung Verunglückten oder Erkrankten,

vom 6. December 1822.

1180.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof in — betreffend die Zuständigkeit der Kreis-Gerichtshöfe zur Cognition bei Veräußerungs-Contrakten über Kron- und Hof-Domainen,

vom 16. December 1822. [1280])

Man hat den Anfrage-Bericht, welchen der K. Gerichtshof aus Veranlassung des Verkaufs der Domäne N. an die Gemeinde N. in Beziehung auf die Frage von der Befugniß und der Obliegenheit der Kreis-Gerichtshöfe bei Contrakten über Kron- und Hof-

---

†) Reg.-Blat 1822. Nro. 83. S. 893. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Die §§. 17—28. handeln von der Rechtspflege.

††) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 15. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1280) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. — Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Juli 1830, betreffend: einige vorsorgliche Bestimmungen hinsichtlich der Erkenntnisse über Veräußerungen von Staatsgütern.

Domänen die Cognition zu übernehmen, unter dem 15. v. M. erstattet hat, erhalten, und will dem K. Gerichtshof unter Zurückgabe der eingesandten Aktenstücke hiemit eröffnen, wie es, nachdem die dießfallsige ausschließliche Zuständigkeit der Kreis-Gerichtshöfe aus dem von dem Gerichtshofe selbst angeführten §. 1. der Justiz-Novelle vom 15. September d. J. klar hervorgeht, keinem Zweifel unterworfen seyn könne, daß der Gerichtshof in dem berührten Falle sowohl, als in andern Fällen dieser Art das Erkenntniß vorzunehmen die Pflicht habe; wobei, sofern die vorherige Einziehung von Notizen erforderlich ist, der §. 4. der gedachten Novelle zur Richtschnur dient.

Damit auch künftig in solchen Fällen den Kreis-Gerichthöfen das Erkenntniß von den Finanz-Behörden angesonnen werde, ist das K. Justiz-Ministerium mit dem K. Finanz-Ministerium in Communikation getreten.

Hiernach ꝛc.

1181.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betreffend,

vom 20. December 1822. [1281])

Da es zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs dient, wenn die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, in einfachen Fällen den Oberamts-Gerichten überlassen wird; so verfügt das K. Justiz-Ministerium in dieser Beziehung wie nachsteht:

1) Gesuche um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen, welches unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberamts-Gerichte verwaltet wird, sind mit den erforderlichen Belegen bei den genannten Gerichten einzureichen.
2) Hat der Verschollene das siebenzigste Jahr zurückgelegt, so steht den Oberamts-Gerichts-Collegien die Befugniß zu, ein

---

1281) Reg.-Blatt von 1822. Nro. 84. S. 914. An die Stelle der Bestimmung im Pkt. 3. Absatz 4. wegen der Cautionsleistung von Seite der Präsumtiv-Erben eines Verschollenen, für das, von ihnen übernommene Vermögen, treten jetzt die Bestimmungen des §. 13. der K. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, — vom 21. Mai 1825. und des §. 157. der Haupt-Instruktion vom 14. December 1825.

solches Gesuch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu erledigen.

3) Dieselbe Befugniß wird den Oberamts-Gerichts-Collegien in dem Fall ertheilt, wenn der Verschollene zwar das siebenzigste Jahr noch nicht erreicht, aber bereits das fünfzigste zurückgelegt hat, seit zehen Jahren von seinem Leben oder Tod nichts bekannt geworden ist, und sämmtliche Präsumtiv-Erben um die Vermögens-Vertheilung bitten.

Es ist dabei in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nach Beschaffenheit der Verwandtschafts-Verhältnisse der Präsumtiv-Erben und nach der Dauer der Zeit bis zur definitiven Vermögens-Vertheilung nicht eine Aenderung der Erbfolge-Ordnung zu erwarten sey.

In dem letzteren Fall ist das Gesuch dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Tritt aber ein solcher nicht ein, so darf doch die Vermögens-Ausfolge nach den bisherigen Grundsätzen nur unter der Bedingung von den Unter-Gerichten nachgegeben werden, daß die Empfänger des Vermögens eine Caution einzulegen im Stande sind, welche wenigstens der Summe des Grundstocks des Vermögens und der Zinse aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Verschollene das siebenzigste Jahr erreicht — gleich kommt.

Auch wird den Oberamts-Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Pflegschaft eines Verschollenen jedenfalls bis zu seinem siebenzigsten Jahre in der Pflegschafts-Liste fortzuführen.

4) Sind die oben (Nro. 2. und 3.) bemerkten Bedingungen nicht vorhanden, so haben die Oberamts-Gerichte dergleichen Gesuche, wie bisher, den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe mit Bericht zur Erledigung vorzulegen.

Stuttgart, den 20. December 1822.

Maucler.

1182.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Nachsendung fehlender Exemplare des Staats- und Regierungsblatts betreffend,

vom 29. December 1822. [1282])

1282) Reg.-Blatt von 1822. Nro. 85. S. 918. Die unentgeldliche Nachsendung etwa fehlender Exemplare des Regierungsblatts kann nur dann

1183.

Provisorische Deposital-Ordnung für das Königreich Württemberg,

vom 30. December 1822.[1283])

(Ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium an das K. Ober-Tribunal und die vier Kreis-Gerichtshöfe unter demselben Datum.)

Die von dem K. Gerichtshof in Folge der Normal-Verfügung vom 1. December 1821 an das Königl. Justiz-Ministerium erstatteten Berichte, den Stand der Depositen bei dem K. Gerichtshof und bei den demselben untergebenen Bezirks-Gerichten betreffend, sind der unterzeichneten Stelle seiner Zeit zugekommen und wird hierauf besondere Entschließung nachfolgen.

Indessen hat das K. Justiz-Ministerium bei der Prüfung sämmtlicher eingekommenen Berichte die Ueberzeugung erhalten, daß das Deposital-Wesen im Königreich aus Mangel an dießfallsigen Vorschriften, nicht in derjenigen Ordnung sich befindet, welche bei der Besorgung eines so wichtigen Gegenstandes der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit nothwendig Statt finden muß.

Indem die Erlassung einer besondern Deposital-Ordnung vorbehalten wird, sieht sich daher der Unterzeichnete veranlaßt, dem rc. in der vorbemerkten Angelegenheit nachstehende

Instruktions-Punkte

zugehen zu lassen.

I. Von den Depositen bei den höheren Gerichten.

1) Jede gerichtliche Hinterlegung, mag solche von Amtswegen oder auf Ansteben einer Partie anzuordnen seyn, muß durch einen Collegial-Beschluß verfügt werden.

2) Jeder nach Collegial-Beschluß in gerichtliche Verwahrung zu nehmende Gegenstand muß in das Depositen-Verzeichniß eingetragen werden.

3) Letzteres ist nach anliegendem Formular[1284]) einzurichten und wird hiebei noch bemerkt:

---

angesprochen werden, wenn das Begehren mit der nächsten Post, nach der Ankunft des nicht vollzähligen Pakets an das Speditions-Bureau des Regierungsblatts gelangt. Sollte eine Nummer ganz ausbleiben, so ist dieß dem Speditions-Bureau mit der nächsten Post, nach der Ankunft der darauf folgenden Nummer anzuzeigen.

1283) Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 486.

1284) Beilage Lit. A.

a) in der zweiten Columne desselben ist immer auch die Stelle zu benennen, welche die Deposition angeordnet hat, da künftighin abgesonderte Verzeichnisse für den Civil = und für den Pupillen=Senat nicht mehr Statt finden.

Da, wo der Tag der Anordnung der gerichtlichen Hinterlegung nicht mehr ausgemittelt werden kann, ist der Tag der Uebergabe an die jetzt konstituirte Gerichtsstelle zu bezeichnen.

b) In die vierte Columne sind alle wesentliche Verfügungen des Gerichts, die sich auf den hinterlegten Gegenstand beziehen, einzutragen.

c) In der fünften Columne ist namentlich die Veranlassung zu bemerken, aus welcher jeder einzelne Gegenstand in gerichtliche Verwahrung genommen worden, ingleichen die Art und Weise, in der die einzelne Sache definitiv erledigt worden ist, letztere ist sodann in dem Verzeichnisse zu löschen.

4) Das Depositen=Verzeichniß zerfällt in zwei Abtheilungen.

Zu der ersten gehören baares Geld und Pretiosen (Edelsteine und Geräthschaften aus kostbaren Metallen verfertigt); zu der zweiten Documente jeder Art, (Schuldverschreibungen, Testamente, Zubringens=Inventuren u. dgl. m.) Die Abtheilungen erhalten die Ueberschriften: I. Geld und Pretiosen, II. Documente).

5) In jeder Abtheilung sind die einzelnen Deposita mit fotrlaufenden Nummern zu versehen.

6) Jedem Depositum ist in dem Verzeichnisse ein eigenes Blatt zu widmen.

7) In das jetzt anzulegende Verzeichniß müssen alle Deposita aufgenommen werden, die am 1. Januar 1823 vorgelegen haben, mögen solche von älteren oder neueren Zeiten herrühren.

8) Das Verzeichniß ist mit einem Register zu versehen.

9) Die Verwaltung der Depositen liegt dem Kanzlei=Vorstand des Gerichtshofs ob.

10) In dieser Eigenschaft wird er, sobald ihm die dießfällige gerichtliche Verfügung zukommt, die Eintragung in das Depositen=Verzeichniß pünktlich besorgen und die zu solchem gehörigen, an ihn gerichteten Akten ordnungsmäßig registriren.

11) Derselbe ist überhaupt für die sichere Aufbewahrung der Depositen in dem Collegienhause, und für deren treue und gewissenhafte Verwaltung nach Maßgabe der ihm deßhalb von dem Collegium oder von dessen einzelnen Abtheilungen zukommenden Befehle verantwortlich.

12) Namentlich darf der Verwalter unter keinerlei Vorwand für fremdartige Zwecke auch nur vorschußweise irgend Etwas aus dem Depositorium verwenden.

13) Ueber die seiner Verwaltung anvertraute Gelder wird er, sofern solche ausgeliehen werden, besondere Rechnung führen.

14) In den hierzu geeigneten Fällen hat der Verwalter die Ausstellung der Depositen-Scheine an die Parteien nach dem weiter beiliegenden Formular zu bewirken [1285]).

15) Die nächste Aufsichts-Behörde über jene Verwaltung bilden bei jedem Gerichtshof dessen beide Vorstände (Curatoren des Depositorium.) [1286])

16) Vermöge dieses Amts werden sie insbesondere jährlich zweimal und öfters, wenn sie dieses für nöthig halten, unter Zuziehung eines Aktuars und im Beiseyn des Verwalters, das Depositorium stürzen und mit dem Verzeichnisse vergleichen, letzteres in jeder Beziehung prüfen, von der besonderen Geldrechnung des Verwalters (Nro. 13.) genaue Einsicht nehmen, und die Hebung etwaiger Anstände durch Vortrag im Collegium veranlassen.

17) Ueber jeden solchen Act ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift desselben in dem Depositorium aufzubewahren.

18) Namentlich werden die Curatoren ihr Augenmerk darauf richten, daß hinterlegte Gelder, wenn sie voraussichtlich länger, als drei Monate in dem Depositorium aufbewahrt bleiben sollen und Einhundert Gulden oder darüber betragen, nicht müssig liegen bleiben, sondern bei der K. Hofbank, die solche anzunehmen verpflichtet ist, zinsbar angelegt werden.

19) Sollte sich jedoch Gelegenheit zeigen, dergleichen Gelder anderwärts vortheilhafter und sicher unterzubringen, so kann dieses ohne Anstand von dem Collegium oder dem einzelnen Senate unter der Verantwortlichkeit seiner Mitglieder angeordnet werden.

20) Auch darauf werden die Curatoren aufmerksam seyn, daß die Depositen nicht länger, als dieses erforderlich ist, gerichtlich aufbewahrt werden.

21) Ein Duplikat des Depositen-Verzeichnisses ist Behufs der jährlichen Vorlegung an das K. Justiz-Ministerium anzulegen und fortwährend in Ordnung zu halten.

1285) Beilage Lit. B.

1286) Bei dem Obertribunal ist nach einem Erlasse des Königl. Justiz-Ministerium vom 8. März 1851 die Curatel des Depositorium den beiden ordentlichen Vorständen übertragen worden.

22) Es wird dasselbe am 1. Januar jeden Jahrs mit einem Begleitungs-Berichte eingesendet, in welchem eine Uebersicht der vorhandenen Depositen aufzunehmen ist [1287]), und diejenigen Erläuterungen zu geben sind, die zum Verständniß des Depositen-Verzeichnisses erforderlich seyn mögen.

Das Duplikat der Sturz-Protokolle des letzten Jahrs (Nro. 15. 16.) ist dem K. Justiz-Ministerium mit vorzulegen.

23) Um für die Anlegung des Depositen-Verzeichnisses die nöthige Zeit zu gewinnen, darf letzteres für den Stand vom 1. Jan. 1823 erst am 1. Mai 1823 dem K. Justiz-Ministerium übersendet werden.

24) Bei jener Anlegung wird in collegialische Erwägung zu ziehen seyn, ob — mit Ausnahme von letzten Willens-Verordnungen — solche Depositen, die von Personen herrühren, die der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichtshofs nicht mehr untergeben sind, unter Benachrichtung der Betheiligten, nicht an die jetzt zuständigen Gerichtsstellen auszuantworten seyen [1288]).

II. Von den Depositen bei den Untergerichten.

25) Die, in den vorstehenden Nummern 1—24 ertheilten Vorschriften sind, soweit solche nicht nachstehend modificirt werden, auch für die Oberamts-Gerichte gültig.

26) Nähere Vorschriften darüber, welche Gegenstände durch Collegialbeschluß des Oberamts-Gerichts (S. Nro. 2) in das Gerichts-Depositorium aufzunehmen sind oder nicht, können nicht ertheilt werden: es ist hierbei nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren. Nur müssen natürlich alle Mobilien, die das Gericht zu hinterlegen beschließt, auch in das Depositen-Verzeichniß aufgenommen werden. Dahin gehören übrigens namentlich Vorschüsse, welche in den gesetzlich geeigneten Fällen durch die Gerichte von den Parteien erhoben werden; ebenso die den Criminal-Gefangenen abgenommenen Effekten, mit Ausnahme der — zu ihrem fortwährenden persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände.

27) Die Depositen-Verzeichnisse der Oberamts-Gerichte (Siehe Nro. 4.) enthalten außer den beiden Abtheilungen: I.) baares Geld und Pretiosen; II.) Documente, die weitere dritte Abtheilung; III.) Effekten (von Criminal-Gefangenen).

1287) Hiefür wurde durch Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums vom 26. März 1831 das Formular Lit. C. bestimmt.

1288) Ueber die Taxe und Sportel für Hinterlegung von Depositen: siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. März 1826 und die dort citirten neueren Bestimmungen, und wegen Uebergabe der Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle den Erlaß vom 14. Februar 1825. unten 1268.

In diese (dritte Abtheilung) sind auch die den Criminal-Gefangenen etwa abgenommenen Gelder, Pretiosen und Documente einzutragen.

28) In den beiden ersten Abtheilungen ist jedem Depositum ein eigenes Blatt zu widmen (S. Nro. 6.), in der dritten Abtheilung hingegen mögen zwei Nummern auf einem Blatte stehen. Auch können zusammengehörige Sachen, z. B. Kleider, unter einer Nummer eingetragen werden.

Ebenso genügt es hier, wenn die Hinterlegung von dem Oberamts-Richter und den beiden, der Untersuchung anwohnenden Gerichts-Beisitzern (Scabinen) verfügt wird.

29) Der Oberamts-Richter (S. Nro. 9.) kann, nach seiner Wahl, die Verwaltung des Depositorium selbst übernehmen, oder dieselbe durch den Gerichts-Aktuar unter seiner (des Oberamts-Richters) persönlicher Verantwortlichkeit besorgen lassen. Andern Personen darf der Oberamts-Richter, auch unter denselben Bedingungen, die gedachte Verwaltung nicht anvertrauen.

30) Das oberamtsgerichtliche Depositorium (S. Nro. 11.) ist in dem Amtslokal zu verwahren.

31) Die von Seite des Oberamtsgerichts in den geeigneten Fällen an die Parteien auszustellenden Depositenscheine (S. Nro. 14.) sind von dem Oberamts-Richter zu unterzeichnen, und von dem Gerichts-Aktuar, dem vorgängig die Ueberzeugung von der erfolgten Hinterlegung und Eintragung in das Depositen-Verzeichniß zu verschaffen ist, zu contrasigniren.

32) Eine lokale Aufsichts-Behörde (S. Nro. 15) über die Verwaltung der oberamtsgerichtlichen Depositen (Curatoren des Depositorium) gibt es nicht; die unmittelbare hingegen bildet der Kreis-Gerichtshof.

33) Der Oberamts-Richter (S. Nro. 16.) hat jährlich zweimal, am 1. Juni und am 1. Dec., das Depositorium in Gegenwart des Gerichts-Aktuars, des Gerichts-Notars und der drei an Jahren ältesten Gerichtsbeisitzer zu stürzen. Der Gerichts-Notar wird hierbei den Inhalt des Depositorium mit dem Depositen-Verzeichnisse vergleichen, letzteres durchgehen und etwaige Anstandspunkte dem Oberamts-Richter zur Abhülfe geziemend vorlegen. Erfolgt diese nicht binnen acht Tagen, oder bezweifelt der Oberamts-Richter, daß die — von dem Gerichts-Notar erhobenen Anstände gegründet seyen; so ist letzterer verpflichtet, vierzehn Tage nach vollendetem Sturze über seine Bedenklichkeiten an den Gerichtshof zu berichten. Dem vorgesetzten Gerichtshofe steht die Befugniß zu, den Sturz des Depositorium auch außerordentlicher Weise anzuordnen.

34) Ueber jeden Sturz (S. Nro. 17.) ist ein Protokoll von dem Gerichts=Notar aufzunehmen, und ein Duplicat desselben zu verfassen. Beide Exemplare sind von dem Gerichts=Notar und den anwesenden drei Gerichts=Beisitzern zu unterzeichnen, und das Duplicat in dem Depositorium aufzubewahren.

35) Der Oberamts=Richter hat darauf zu sehen (S. Nro. 18.), daß hinterlegte Gelder, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate in dem Depositorium aufbewahrt bleiben sollen, und Einhundert Gulden oder darüber betragen, nicht müßig liegen bleiben, sondern bei der K. Hofbank zinsbar angelegt werden. Er hat daher, wenn solche Gelder vorräthig sind, dem vorgesetzten Gerichtshofe hiervon zum Behufe der weiteren Einleitungen bei der Hofbank Anzeige zu thun, auf deren Grund das Ober=Gericht mit der erforderlichen Beschleunigung handeln wird. Die Geldsendungen an die Bank sind übrigens, nach erhaltener Weisung des Gerichtshofes, unmittelbar von dem Oberamts=Richter zu bewirken. Eine mangelhafte Erfüllung dieser Obliegenheiten von dem Oberamts=Richter ist bei dem Sturze Gegenstand der Erinnerungen des Gerichts=Notars.

36) Sollte sich Gelegenheit zeigen, dergleichen Gelder, anderwärts als bei der Hofbank, vortheilhafter und sicher unterzubringen, (S. Nro. 19.) so hat dieß der Oberamts=Richter in seiner Anzeige zu berühren. Eine solche anderweitige Anleihung überhaupt aber kann nur von dem Gerichtshofe unter seiner eigenen Verantwortlichkeit verfügt werden.

37) Der Oberamts=Richter (S. Nro. 20.) hat darauf zu achten, daß die Depositen nicht länger als erforderlich ist, gerichtlich aufbewahrt werden.

38) Zum Behufe der jährlichen Vorlegung an den Kreis=Gerichtshof, ist ein Duplicat des Depositen=Verzeichnisses anzulegen und fortzuführen. (S. Nro. 20.)

39) Dieses Duplicat (S. Nro. 22.) ist am ersten December eines jeden Jahres mit einem kurzen Begleitungsberichte an den Kreis=Gerichtshof einzusenden, und in den letzteren eine Uebersicht der vorhandenen Depositen und die nöthigen Erläuterungen aufzunehmen, auch das Duplicat der Sturz=Protokolle des letzten Jahres (S. Nro. 34.) beizuschließen. — Der Termin der nächsten Vorlegung ist auf den 1. März 1823 erstreckt.

40) Der betreffende Gerichtshof hat die ihm vorgelegten untergerichtlichen Depositen=Verzeichnisse zu prüfen, und die Oberamts=Gerichte deßhalb mit Entschließung zu versehen.

41) In dem Begleitungs=Berichte (S. Nro. 22.), welchen der Gerichtshof bei Vorlegung seines eigenen Depositen=Verzeichnisses an das K. Justiz=Ministerium jährlich einsendet, hat sich der=

selbe auch über die Resultate der Prüfung der oberamtsgerichtlichen Verzeichnisse zu verbreiten.

Namentlich ist die Zahl der Nummern jeder Abtheilung und deren Werth summarisch anzugeben, so ferne letzterer klar vorliegt; auch wird eine Aeußerung über die dießfällige Verwaltung eines jeden Oberamts-Gerichts gewärtigt; endlich sind die Entwürfe der an die einzelnen Oberamts-Gerichte erlassenen Verfügungen dem Berichte an das Ministerium beizuschließen.

Endlich wird

42) der K. Gerichtshof Erkundigung über die bei den Stadt- und Gemeinde-Räthen etwa vorliegenden Depositen einziehen, und nach Maßgabe der hierüber erhaltenen Nachrichten wegen Sicherung derselben die geeigneten Anträge an die unterzeichnete Stelle erstatten.

Beilage Lit. A.

. . . . . Kreis.

Verzeichniß der Depositen

bei

dem Königl. Gerichtshofe zu . . . .

Angelegt

den

Geschlossen

den . . . .

Eigenthümer des Depositum.	Tag der Anordnung des Depositum.	Bezeichnung des Depositum.	Gerichtliche Verfügungen.	Bemerkungen.
		I. Geld und Pretiosen.		
—	—	— — — — —	—	—

Beilage Lit. B.

Formular eines Depositen-Scheins.

Königl. Gerichtshof für den . . . . . . Kreis.

Depositen-Schein

für . . . .

. . . den . . 18 . .

Der Depositen-Verwalter
N. N.

Gesehen von den Curatoren
N. N.
N. N.

Beilage Lit. C.

K. Ober-Tribunal. (Gerichtshof —)

Uebersicht

der Depositen

bei demselben

auf den 1. Januar 1832.

Geld u. Pretiosen.			Urkunden.					
			Schuld-Urkunden.					
Zahl der Ziffern.	Geld-Betrag.		Zahl der Ziffern.	Geld-Betrag.		Zubringens-Inventar, Ehepakten und Erbtheilungen.	Letzte Willens-Verordnungen.	Sonstige Urkunden.
	fl.	kr.		fl.	kr.			
Summe								

1184.

Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betreffend den Ressort der Oberämter in Diebstahls-Sachen,

vom 11. Januar 1823. 1289)

1185.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, betreffend die gegen nicht verhaftete Angeschuldigte zu ergreifenden Sicherheits-Maßregeln,

vom 12. Februar 1823. 1290)

1289) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 18. und in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. Seite 16. der Inhalt ist oben S. 764. in der Note 899. zum IV. Edikte §. 195. angegeben.

1290) Normalienbuch des Obertribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. S. 16. Durch Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 28. Sept. 1822 wurde der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals zu einem Gutachten aufgefordert, welche Vorkehrungen gegen den Mißbrauch der den Angeschuldigten vergönnten Freiheit zu treffen seyn möchten.

Dieses Gutachten wurde unterm 31. Decbr. ejd. anni dahin erstattet: daß eine allgemeine Anordnung von solchen Maßregeln wohl nur im legislatorischen Wege geschehen könne, daß aber die Oberamts-Gerichte wohl jetzt schon angewiesen werden könnten, den Oberämtern, in deren Bezirk der Wohnort eines, wegen eines schwereren Vergehens in Untersuchung stehenden, jedoch nicht verhafteten Inquisiten gelegen sey, von der Existenz derselben jedesmal mit der Aufforderung Nachricht zu geben, einem solchen Angeschuldigten ohne Vorwissen des Oberamts-Gerichts weder Paß, noch Wanderbuch auszustellen.

Diese Vorschläge wurden vermöge Erlasses vom 12. Februar 1823 von dem K. Justiz-Ministerium genehmigt und den Gerichts-Höfen die Bekanntmachung an die Oberamts-Gerichte aufgegeben.

1186.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Verpflegung der Criminal-Arrestanten,

vom 28. Februar 1823.[1291])

In einem, zur Kenntniß des Königl. Justiz-Ministerium kürzlich gekommenen Criminal-Fall, der einen, wegen Kassenrests und Fälschung in Untersuchung genommenen Corporations-Beamten betraf, hat sich ergeben, daß bei diesem ganz mittellosen Inquisiten während der langen Dauer seines Verhafts eine auffallend große Ueberschreitung der allgemein vorgeschriebenen Verpflegungs-Kosten stattgefunden hat.

So sehr man nun bei der Behandlung der verhafteten Criminal-Angeschuldigten jede, durch die Menschlichkeit gebotene Rücksicht eintreten zu lassen gemeint ist, so wenig können dagegen Mißbräuche auf Kosten des Inquisitions-Kosten-Fonds, mittelbar der steuerpflichtigen Unterthanen zugegeben werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, in dieser Beziehung vorläufig, und bis zu Erscheinung einer neuen Malefiz-Taxe folgendes zu verordnen:

1) Jeder gesunde Criminal-Arrestant hat in der Regel nur die gewöhnliche Gefangenen-Kost zu dem dafür festgesetzten Preise in Anspruch zu nehmen. Eben so sind auch seine übrigen Bedürfnisse, an Heitzung, Beleuchtung, Wäsche u. dergl. mehr lediglich nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bemessen.

   Hält in einzelnen Fällen der Inquirent oder der vorgesetzte Gerichtshof bei den besonderen Verhältnissen des verhafteten Angeschuldigten eine Ausnahme der so eben aufgestellten, in den Gesetzen begründeten Regel für motivirt, und folgt hieraus eine vermehrte Ausgabe für den Inquisitions-Kosten-Fonds, so ist von dem betreffenden Gerichtshof deßhalb gutächtlicher Antrag an das K. Justiz-Ministerium zu stellen, welches hierauf den Kosten-Aufwand festsetzen wird. Was sodann

2) die Beköstigung und sonstige Behandlung **kranker** Criminal-Arrestanten betrifft, so haben sich die Untersuchungs-Richter

---

1291) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 17. ergänzt aus dem Normalienbuche des K. Obertribunals. Vergl. auch die Bestimmungen der Criminal-Gebühren Ordnung vom 24. November 1826, §. 9 ff. über die Verköstigung der Gefangenen; §. 18. über die den vermöglichen Gefangenen zugestandenen Erleichterungen.

hierin nach der von dem verpflichteten Gerichts-Arzte ertheilten Vorschrift zu benehmen. [1292])

Würde jedoch die Krankheit eines solchen Gefangenen länger als 3 Wochen dauern, und hierdurch der Verpflegungs-Aufwand mit Ausschluß der verordneten Arzneimittel den doppelten Betrag der gewöhnlichen Taxe überschreiten, so hat das betreffende Oberamts-Gericht von einem solchen Falle dem K. Justiz-Ministerium eine documentirte Anzeige zu erstatten. [1293])

Der Criminal-Senat erhält hiernach den Auftrag, die vorstehenden Verfügungen den Oberamtsgerichten seines Bezirks zur Nachachtung zu eröffnen, und sich in vorkommenden Fällen selbst darnach zu achten.

Hiernach 2c.

1187.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung des Postporto bei der Correspondenz mit Großherzoglich Hessischen Gerichts-Behörden,

vom 3. März 1823. [1294])

Mit dem Großherzoglich Hessischen Ministerium ist rücksichtlich der Behandlung des Postporto bei der Correspondenz zwischen den K. Württembergischen und den Großherzoglich Hessischen Gerichts-Behörden folgende auf dem Grundsatz der Reciprocität beruhende Uebereinkunft getroffen worden.

1) An sämmtliche Gerichte in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Ober-Hessen und Starkenburg werden die, auf ihre Requisitions-Schreiben von K. Württembergischen Gerichten erlassene Antwortschreiben unfrankirt abgesendet.

2) Da in dem umgekehrten Falle ein Gleiches von den Hessischen Gerichten in den genannten Provinzen beobachtet werden wird, so folgt daraus, daß die diesseitigen Gerichte dergleichen beschwerte Briefe zu bezahlen haben.

1292) Vergl. über die Behandlung kranker Gefangener die §. 13 ff. der Crim.-Geb.-Ordn.

1293) Vergl. jetzt §. 13. letzter Absatz dieser Verordnung.

1294) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vergleiche auch den Justiz-Ministerial-Erlaß, betreffend die Behandlung des Postporto bei Correspondenzen mit benachbarten Staatsbehörden, vom 9. Juli 1822, oben Nro. 1158. und Bekanntmachung vom 20. März 1828.

3) Gerichtliche Schreiben aus der Provinz Rheinhessen, in welcher die französische Gesetzgebung besteht, an Württembergische Gerichte werden bis an die Württembergische Gränze frankirt, wogegen

4) alle Schreiben der diesseitigen an die kaum bezeichneten Hessischen Gerichte bis an die Großherzoglich Hessische Gränze zu frankiren sind.

Dem K. Gerichtshof wird nun dieses zur Nachachtung und weiterer Bekanntmachung an die untergebenen Oberamtsgerichte mit dem Anfügen eröffnet, daß die hienach zu bezahlenden Porto, wofern sie nicht von Privat-Personen zu erstatten sind, in die vierteljährigen Verzeichnisse des Post-Porto in Königl. Dienstsachen aufgenommen werden können.

Hiernach ꝛc.

1188.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in — betreffend die Frage: ob Justiz-Referendaire, welche in die Zahl der Rechts-Consulenten aufgenommen werden, als solche noch besonders zu verpflichten seyen?

vom 3. März 1823. [1295])

1189.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Vornahme von Verlassenschafts-Obsignationen in einem, zur Kron-Dotation gehörigen Gebäude,

vom 3. März 1823. [1296])

Man hat den Bericht des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 20. v. M. eingesehen, und findet nichts dabei zu erinnern, wenn das K. Hofgericht bey den Todesfällen aller derjenigen

---

1295) Normalienbuch des K. Obertribunals. Entschieden: daß eine besondere Verpflichtung der Rechts-Consulenten, als solche, allerdings Statt finden müsse.

1296) Registratur des Pupillensenats des Obertribunals.

Personen, die in einem, der zur Kron-Dotation gehörigen, in dem Bericht näher bezeichneten Gebäude [1297]) gewohnt, die Verlassenschafts-Obsignation vornimmt, ohne Rücksicht, daß der Verstorbene in Hofdiensten gestanden oder nicht. [1298])

Hiernach ꝛc.

1190.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillensenat des K. Obertribunals und des Gerichtshofs in — betreffend die Dispensations-Ertheilung von zu naher Verwandtschaft, zum Behuf der Aufnahme in das Waisengericht oder in das Oberamts-Gericht,

vom 4. März 1823. [1299])

Der Pupillen-Senat des — hat mittelst Berichts vom 3. Febr. d. J. ein Gesuch des Johann Georg N. um Bestätigung der auf ihn gefallenen Wahl zum Waisenrichter, nach vorgängiger Dispensation wegen naher Verwandtschaft, dem K. Justiz-Ministerium zur Entschließung vorgelegt.

Um bei Behandlung solcher Gesuche überhaupt für die Zukunft eine Gleichförmigkeit herzustellen, will man dem Gerichtshof

1) überlassen haben, Gesuche um Dispensation von zu naher Verwandtschaft zum Behuf des Eintritts in das Waisen-Gericht nach vorgängiger pflichtmäßiger Prüfung der Umstände, welche eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen können, selbst zu erledigen. Dagegen sind solche Gesuche, welche

2) die Aufnahme in das Oberamtsgericht mittelst vorgängiger Dispensation zum Gegenstand haben, dem K. Justiz-Ministerium zur Verfügung vorzulegen.

Der K. Gerichtshof hat nun nach den voranstehenden Bestimmungen sich in Zukunft zu benehmen, u. s. w.

1297) Die oben bezeichneten Gebäude sind: das alte Schloß, der Schloßbau, der Marstall, der Fürstenbau und die Zeughof-Gebäude.

1298) Gehörte der Verstorbene zum Personal des Hofs, so hat das Hofrichteramt ohnehin die Vermögens-Obsignation zu besorgen; Instruktion für das K. Hofgericht vom 14. August 1817, §. 11. oben Seite 528. verglichen mit §. 5. der Justiz-Novelle vom 15. September 1822.

1299) Normalienbuch des K. Obertribunals.

1191.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Obertribunals, betreffend: die Gebühren der Ober-Tribunal-Prokuratoren, vom 10. März 1823. [1300])

Da der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals in den Deserviten-Rechnungen der Ober-Tribunal-Prokuratoren, besonders in solchen Fällen, wo diesen nur die Prokura und nicht zugleich die Verfassung der Schriften übertragen ist, bei einigen Anrechnungen sehr verschiedene Ansätze wahrzunehmen gehabt hat, so sieht sich derselbe veranlaßt, bis zur Erscheinung eines durchgreifenden Regulativs für die Belohnung der Rechts-Anwälte durch gegenwärtigen Gemeinbescheid dießfalls einige Bestimmungen zu ertheilen, und solche den Ober-Tribunal-Prokuratoren zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Für das Abholen der Appellations-Akten bei der Registratur und für deren Zurückgabe, so wie für die Ausstellung des Legscheines sind im Ganzen anzurechnen —:· dreißig Kreuzer, ohne daß deßhalb noch für einen Gang eine besondere Anrechnung passirt.

2) Für die Einsicht der Appellations-Akten, wenn der Prokurator nicht zugleich Schriftverfasser ist, passirt in der Regel und als Minimum —:· ein Gulden, unter Vorbehalt höherer Anrechnung, wo diese vom Prokurator motivirt werden kann.

3) Für die Revision der vom Prokurator nicht selbst ausgefertigten Vollmacht —:· zwölf Kreuzer (wobei bemerkt wird, daß die Vollmacht in der Regel ohne eine besondere begleitende Eingabe einzureichen ist).

4) Für eine Unterredung mit der Partey (mit Ausnahme der ersten, wofür der Prokurator durch die Arrha belohnt ist) ebenfalls, wenn der Prokurator nicht zugleich Schriftverfasser ist —:· dreißig Kreuzer.

5) Für ein Schreiben,
   a) wenn solches eine bloße Notifikation enthält —:· zwanzig Kreuzer,
   b) wenn es eine Belehrung, z. B. über die Berichtigung des Legitimations-Punktes, zum Gegenstande hat —:· dreißig Kreuzer,

   unter Vorbehalt motivirter höherer Anrechnung in Fällen, welche ausführlichere schriftliche Communikationen erfordern.

6) Für die Revision des Duplikats der Prozeßschriften darf, nach dem vom vormaligen K. Ober-Appellations-Tribunal herrührenden Gebrauch, ebensoviel als Gebühr angerechnet werden, als für die Revision des ersten Exemplars.

1300) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 44. Siehe auch oben Nro. 1115.

Hiebei wird jedoch erwartet, daß auch die Duplikate mit dem Vidit des Prokurators versehen seyen, und auf die Revision überhaupt größere Sorgfalt als bisher verwendet werde, indem widrigenfalls in vorkommenden Fällen den angerechneten Revisions-Gebühren die Dekretur nicht ertheilt werden wird.

7) Für die Abschrift des Duplikats der Deserviten-Rechnungen passirt die gewöhnliche Gebühr nach dem Blattgehalt, wie bei dem ersten Exemplar derselben; es sind aber diese Rechnungen in der Regel immer ohne eine besondere begleitende Eingabe zu übergeben.

8) Für die an den Prokurator geschehene Insinuation eines Dekrets findet keine Anrechnung Statt.

1192.

Erlaß des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die bei Widerklagen gegen Nassauische Unterthanen geltenden Grundsätze,

vom 4. April 1823. 1301)

Da von der Herzoglich Nassauischen Regierung auf eine, aus Veranlassung eines Specialfalles an dieselbe gerichtete Frage, laut Justiz-Ministerial-Erlasses vom 10. März d. J. die Erklärung gegeben worden ist:

> daß die Nassauischen Gerichte keinen Anstand nehmen, die von Gerichten deutscher Bundesstaaten auf ordnungsmäßige Widerklage gefällten Civil-Erkenntnisse zu vollziehen, sobald sie über die Vollziehung des Reciprocum außer Zweifel gesetzt werden,

so wird der Senat hievon mit der Auflage andurch in Kenntniß gesetzt, in allen Widerklagefällen gegen Nassauische Unterthanen, als Kläger, diese als Widerbeklagte nach eben den Rechtsgrundsätzen zu behandeln, nach welchen gegen Landes-Unterthanen in Reconventions-Fällen erkannt wird.

1301) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 46.

1193.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend den Gerichtsstand der K. Hofbank,

vom 7. April 1823. 1302)

Man hat den Bericht des Civil-Senats vom 26. November v. J., in Betreff des Gerichtsstandes der K. Hofbank, eingesehen, und hierauf mit der Intendanz der K. Hofbank über diesen Gegenstand Rücksprache genommen.

Die hierauf eingegangene Aeußerung der gedachten Intendanz nebst dem derselben beigeschlossenen Berichte der Hofbank-Direktion, wird nun dem Senate anliegend mit der Bemerkung zugefertigt, daß zwar nach Maaßgabe der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 §. 1. und 2. der K. Hofbank kein privilegirter Gerichtsstand zustehe, daß es aber nach dem Dafürhalten des Justiz-Ministerium keinem Anstande unterworfen seyn werde — dem in der Note der Hofbank-Intendanz ausgedrückten Wunsche gemäß — bei nicht streitigen Verhandlungen die von Seite der Gerichtshöfe bisher gegen die K. Hofbank beobachteten Formen, sowie die unmittelbare Geschäfts-Verhandlung mit der Direktion derselben auch in Zukunft fortbestehen zu lassen.

Indem man daher dem Senat anheim gibt, sich hiernach zu benehmen, gewärtigt man die Zurückgabe der mitfolgenden Aktenstücke.

Hiernach ꝛc.

---

† Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, in Betreff des Verbots unmittelbarer Communication der K. Stellen mit den Gesandtschaften,

vom 10. April 1823.

1302) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. — Siehe auch oben Nro. 1144. und 669.

†) Regierungs-Bl. von 1823. Nro. 24. S. 818. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Sämmtlichen Unterbehörden ist jede unmittelbare amtliche Correspondenz mit den K. Gesandtschaften im Auslande, so wie mit den,

1194.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Wirkung der Entbindung eines Beamten von der Instanz, auf dessen Entlassung im Administrativ-Wege,

vom 22. April 1823. [1303])

Der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals hat bei Gelegenheit eines in Gemäßheit des §. 47. der Verfassungs-Urkunde über die angetragene Entlassung eines Commun-Administrativ-Beamten im Verwaltungswege erstatteten Gutachtens den Satz aufgestellt:

> daß, wenn ein Administrativ-Beamter, sey er Staats- oder Commun-Diener, von einer im gerichtlichen Wege verfolgten Anschuldigung, die, wäre sie erwiesen, dessen Cassation nach sich ziehen würde, nur von der Instanz entbunden wurde, diese seine Dienstehre befleckende Lossprechung für einen hinreichenden Grund zu achten sey, im administrativen Wege den Antrag auf dessen Zurücksetzung oder Entlassung zu richten;

und Seine Königliche Majestät haben in der für jenen Specialfall ertheilten höchsten Resolution diese Auslegung des §. 47. der Verfassungs-Urkunde dem Geiste des Gesetzes vollkommen angemessen gefunden.

Da nun das K. Justiz-Ministerium jene höchste Entschließung dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals mit dem Anfügen eröffnet hat, die K. Gerichtshöfe von dieser Thesis in Kenntniß zu setzen, und ihrem Ermessen zu überlassen, sich darnach zu achten, wenn wider Verhoffen Justiz-Diener, die kein Richteramt bekleiden, sich in einem solchen Falle je befinden würden; so wird die oben erwähnte Thesis dem Senate hierdurch zu dem vorbemerkten Zwecke bekannt gemacht.

---

am K. Hof beglaubigten fremden Gesandtschaften mit der Weisung untersagt, sich in Fällen, welche eine amtliche Mittheilung an Gesandtschaften erforderlich machen, an die geeignete vorgesetzte Behörde zu wenden.

Auf gleiche Weise haben sich auch die Mittelbehörden (Kreis- und Centralstellen), denen gleichfalls eine unmittelbare amtliche Communication nicht zusteht, in vorkommenden Fällen zu benehmen.

1303) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 18. auch in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 19.

1195.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche,

vom 25. April 1823. [1304])

Aus Veranlassung eines von dem K. Ministerium des Innern gemachten Ansinnens, die Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche betreffend, wird mit Genehmigung des K. Justiz-Ministerium dem Civil-Senate zur eigenen Nachachtung, so wie zur gleichmäßigen Bekanntmachung an die Untergerichte seines Kreises folgendes zu erkennen gegeben:

1) Von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder außergerichtlichen Klage ist, ehe eine richterliche Verfügung darauf getroffen wird, den Fall, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen, jedesmal der dem Geistlichen vorgesetzte Dekan zu benachrichtigen, damit derselbe eine gütliche Erledigung der Sache auf Seite des Geistlichen versuchen kann. Dabei ist aber dem Dekan die möglichste Beschleunigung zu empfehlen, und wenn innerhalb vier Wochen keine entsprechende Antwort erfolgen sollte, die auf die Klage zu treffende richterliche Verfügung nur mit Bewilligung des Klägers noch länger im Anstande zu lassen;

2) die Vorladung und Vernehmung des Geistlichen soll auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise geschehen, und so sollen auch

3) in Fällen der Hülfs-Vollstreckung die durch die Gesetze gebotenen Maaßregeln mit aller zulässigen Schonung des amtlichen Ansehens des Geistlichen vollzogen werden.

1304) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 46. Vergl. auch das Decret des Oberjustiz-Collegiums 2. Senats, vom 6. März 1810, oben Nro. 649. und beigefügte Note.

1196.

Grundsätze des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals (genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1832) betreffend die Amortisation von Staatsschulden-Zahlungs-Kasse-Obligationen,

vom 2. Mai 1823. [1305])

Die Normal-Verordnung vom 3. April 1818 [1306]), betreffend den Gerichtsstand des K. Fiscus und aller K. Staatsbehörden, welche belangt werden können, hat besonders in Ansehung der Frage:

von welcher Gerichtsstelle die Amortisationen der Staats-Obligationen vorzunehmen seyen?

verschiedene Deutungen veranlaßt, zu deren Berichtigung nachstehende Erläuterung andurch bekannt gemacht wird:

1) jede Amortisation, sie mag von der Staatsschulden-Zahlungskasse oder von einem Gläubiger, der als solcher von dieser anerkannt ist, veranlaßt werden, ist von dem Gerichte, vor welchem die Staatsschulden-Zahlungskasse im Falle des Prozesses als Beklagte zu erscheinen hätte, nach vorherigem Präklusiv-Aufruf an den unbekannten Besitzer der Staats-Obligation vorzunehmen;

2) welches Gericht die hier zuständige Behörde sey, ist in dem Publikat vom 3. April 1818, Nro. I. b., bestimmt;

3) steht gleich der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Amortisation geschehen soll, unter einem Oberamts-Gerichte, so kann dennoch jene wegen des ad I.) ausgesprochenen Grundsatzes nie durch dieses, sondern sie muß stets durch den zuständigen Gerichtshof geschehen;

4) da nach dem Normativ vom 3. April 1818 jeder Ausländer, der um Amortisation einer Staats-Obligation ansucht, die Wahl des Gerichtshofs hat, so hat dagegen die Staatsschulden-Zahlungs-Behörde, wenn sie mit einem ausländischen angeblichen Gläubiger dießfalls zu thun hat, denjenigen Gerichtshof zu wählen, der dem ausländischen Wohnorte des Prätendenten am nächsten gelegen ist.

Endlich

5) ist so oft und ehe ein Aufruf an den unbekannten Besitzer der verlornen Staats-Obligation von einem Gerichtshofe geschieht,

---

1305) Erg.Band zum Reg.blatt S. 47.

1306) Oben Nro. 939.

jedesmal mit der Staatsschulden-Zahlungs-Behörde zuvor Communikation zu pflegen, um durch sie zu erfahren, ob der um Amortisation nachsuchende Gläubiger von ihr als solcher anerkannt werde, oder nicht: widrigenfalls, wenn die Communikation unterlassen worden, die Staatsschulden-Zahlungs-Behörde keine Verbindlichkeit hat, die Amortisation als geltend anzuerkennen.

1197.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministerium an den Criminalsenat des K. Obertribunals, betreffend: die processualische Vorschrift, daß über jeden Inculpaten, wenn auch keine wirkliche Verschuldung sich gegen ihn ergab, in dem Endurtheil ausdrücklich erkannt werden soll,

vom 3. Mai 1823.[1307])

ꝛc. ꝛc.

In den Erkenntnissen der Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe geschieht, wie aus den Prozeß-Listen zu ersehen war, häufig der Inculpaten keine Erwähnung, gegen welche, nach dem Resultate der Untersuchung, sich keine Verschuldung ergeben hat, mithin auch keine Strafe erkannt werden konnte. Nun hat aber unstreitig Jeder, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen wird, das Recht, zu verlangen, daß ihm das Ergebniß derselben in Beziehung auf seine Schuld oder Unschuld in der Form eines rechtlichen Erkenntnisses eröffnet werde; das Uebergeben einer, in eine Untersuchung verwickelten Person läßt sich daher nur in dem Fall rechtfertigen, wenn solche als Denunciant oder Zeuge vernommen und etwa aus Irrthum des Inquirenten in dem Hauptbericht unter den Angeschuldigten aufgeführt worden wäre.

Das K. Justiz-Ministerium hat sich daher bewogen gefunden, den K. Gerichtshöfen die Beobachtung jener gesetzlichen Regel bei diesem Anlaß wiederholt zu empfehlen u. s. w.

1307) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

†) Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums, betreffend den Rang der vormaligen Oberforstmeister,

vom 6. Mai 1823.

1198.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Form der oberamtsgerichtlichen Communicationen mit Personen aus den gebildeten Ständen und mit höheren Administrativ-Behörden,

vom 9. Mai 1823. [1308])

Man hat den Bericht des Civil-Senats vom 4. v. M., womit derselbe die Anfrage des Oberamts-Gerichts — in Betreff der Form der oberamtsgerichtlichen Communicationen mit Personen aus den gebildeten Ständen und mit höheren Administrativ-Behörden vorgelegt hat, eingesehen und gibt denselben hierauf die Ansicht des Justiz-Ministerium in Folgendem zu erkennen:

I. Bei Communicationen der Oberamts-Gerichte mit Privaten sind dieselbe, da sie in dem Namen des Königs verfügen,

1) nur den Standesherrn das Prädicat „Herr" in streitigen sowohl als nichtstreitigen Rechts-Angelegenheiten zu ertheilen verbunden, dagegen haben sich die Oberamts-Gerichte

2) bei andern Exemten und zwar

a) in den bei ihnen anhängigen streitigen Rechtssachen, in welchen jene als Kläger auftreten, des Prädikats „Herr" nicht zu bedienen, wogegen ihnen

b) freisteht, in nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten gegenüber von den Betheiligten sich des Titels zu bedienen, der ihnen überhaupt zukommt.

Was sodann

II. die Communicationen mit höhern Administrativstellen betrifft, so wird wohl

---

†) Reg.-Blatt 1823. S. 370. S. Reg.-Gesetze. Sie haben ihren Rang auf der sechsten Stufe, sind also Exemte 1. Klasse.

1308) Müller Kirchl. Intell.-Blatt S. 266.

1) in Prozessen der Fall höchst selten vorkommen, daß das Oberamts-Gericht unmittelbar mit einer höheren Administrativstelle zu communiciren hat, da diese immer durch einen Sachwalter vertreten wird, an welchen die Erlasse des Oberamts-Gerichts gerichtet werden können. Sollte aber je die Nothwendigkeit einer solchen Communication eintreten, so hätte sich das Oberamts-Gericht an den vorgesetzten Gerichtshof zu wenden und diesem die richterliche Auflage mit dem Ersuchen vorzulegen, sie der betreffenden höhern Administrativstelle zu communiciren.

Dagegen würde ein Oberamts-Gericht

2) bei nicht streitigen Gegenständen seine Communication mit höhern Administrativstellen nicht durch Bericht an diese selbst bewirken, sondern sie in der Form eines amtlichen Schreibens an deren Vorstände pflegen.

Hiernach ꝛc.

1199.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der K. Forstämter, Legalstrafen ohne Beschränkung zu erkennen, und die Zuständigkeit der Gerichte zur Verwandlung solcher Geldbußen in Freiheitsstrafen,

vom 31. Mai 1823. [1309])

Das K. Forstamt zu — hat im Jahr 1821 dem Hirten N. N. von N. wegen Wald-Excesses, den er durch die Beweidung eines jungen Schlags mit 150 Stück Rindvieh begangen hatte, die Legalstrafe von 150 fl. nach Maaßgabe der Forstordnung angesetzt und

---

1309) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. K. Verordnung, die Erläuterungen einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend, vom 11. März 1822 §. 3. (Sammlung der Regierungs-Gesetze) Instruktion für die Oberförster §. 3. (Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze) auch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. November 1819, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen Pkt. 1. (Sammlung der Finanz-Gesetze) endlich unten Nro. 1227.

die K. Finanzkammer zu — bei der Zahlungs-Unfähigkeit des Bestraften an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — das Ansinnen gestellt, daß jene Geldbuße in eine angemessene körperliche Strafe verwandelt werden möchte.

Dieses Ansinnen wurde von der genannten Gerichtsstelle aus dem Grunde abgelehnt, weil die von dem Forstamte gegen N. angewendete Cumulation der Strafen wider die allgemeinen Strafrechts-Grundsätze anstoße und das Forstamt überdieß seine Strafbefugniß weit überschritten habe.

Ueber diesen Competenzstreit ist von dem K. Finanz-Ministerium im K. Geheimen-Rathe Vortrag gehalten und solcher auf erstattetes Gutachten von Sr. Königl. Majestät nach Maaßgabe des §. 59. der Verfassungs-Urkunde dahin entschieden worden, daß

1) hinsichtlich der Befugniß der Forstämter, Legalstrafen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe zu erkennen, durch die neuere Gesetzgebung bis jetzt keine Aenderung eingetreten sey und daß somit diese unbeschränkte Befugniß der Forstämter noch jetzt bestehe, daß aber

2) in denjenigen Fällen, wo wegen Unvermögenheit des Gestraften anstatt der angesetzten Geldbuße eine Freiheitsstrafe erkannt werden muß, die Zuständigkeit der Gerichtsstellen alsdann eintrete, wenn die zu substituirende Freiheitsstrafe das Maaß übersteigt, welches der Verwaltungsstelle für Freiheitsstrafen überhaupt eingeräumt ist; wornach somit in dem vorliegenden Fall die von dem Forstamt — dem Viehhirten N. zuerkannte Waidstrafe von 150 fl., so viel die Strafbefugniß dieses Forstamts anlangt, für rechtskräftig anzusehen ist, und der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — bei der Unvermögenheit des Bestraften über die Verwandlung jener Geldbuße in eine Leibesstrafe zu erkennen hat, in so fern das Maaß der letzteren die Strafbefugniß der K. Finanzkammer überschreitet.

Der Senat erhält daher den Auftrag, den gedachten Senat hienach zu bescheiden und auch die übrigen Gerichtshöfe von jenen in diesem Fall aufgestellten allgemeinen Normen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

1200.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof zu — die Reise-Diäten der Oberamts-Gerichts-Aktuare betreffend,

vom 2. Juni 1823.[1310])

Der Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs hat mittelst Berichts vom 24. März d. J. an das K. Justiz-Ministerium die Anfrage gestellt, wie es seit Erscheinung des neuen Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 in Absicht der Diäten und Reisekosten der Oberamts-Gerichts-Aktuarien in solchen Fällen zu halten sey, wenn dieselben als Stellvertreter des Oberamts-Richters eine Geschäftsreise machen.

Dem Gerichtshof wird hierauf zur Erläuterung des §. 4. des gedachten Regulativs zu erkennen gegeben, daß die Gerichts-Aktuarien die gesetzlichen Diäten und Reisekosten, welche dem Oberamtsrichter gebühren, alsdann auch für ihre Person zu verrechnen haben, wenn

1) dieselben von einer höheren Stelle anstatt des Oberamts-Richters zu Vornahme eines Geschäfts außer dem Amtssitze versendet werden;

2) wenn sie als gesetzliche Amtsverweser des Oberamts-Richters in Fällen der Beurlaubung oder einer länger andauernden Krankheit des Letztern eine amtliche Verrichtung außer ihrem Wohnort vorzunehmen haben.

Dagegen gebühren ihnen nur die Diäten und Reisekosten, welche das Regulativ für die neunte Rangstufe bestimmt, in allen oben nicht genannten Fällen, in welchen sie von dem Oberamts-Richter selbst zu Vornahme eines Geschäfts außer dem Amtssitze den Anftrag erhalten.[1311])

1310) Normalienbuch des Justiz-Ministeriums, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 21. Vergl. Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822. oben unter diesem Datum mit † angeführt.

1311) Hierüber gibt ein Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die K. Kreis-Gerichtshöfe vom 13. September 1823 folgende nähere Erläuterung:

Nach einem Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in — vom 24. Juli d. J. sind hinsichtlich der Anwendung desjenigen Theils der Ministerial-Verfügung vom 2. Juni d. J., nach welchem die Oberamts-Gerichts-Aktuare bei amtlichen Verschickungen durch die Oberamts-Richter selbst die nach dem Diäten-Regulativ bestimmten Diäten und Reisekosten anzurechnen befugt seyn sollen, Zweifel entstanden. Da nun die Bestimmung des Diäten-Regulativs in Absicht auf die Reisekosten der Oberamts-Gerichts-Aktuare überhaupt sich nur auf Reisen außerhalb des Amtsbezirks bezieht, so will man jene Verfügung dahin erläutert haben, daß die Gerichts-Aktuare bei Reisen innerhalb des Amtsbezirks, welche sie aus Auf-

Der Gerichtshof hat sich in Zukunft hiernach zu achten und die Oberamtsgerichte seines Bezirks zu bescheiden.
Hiernach ꝛc.

1201.

Note der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an das K. Justiz-Ministerium, betreffend die Bildung einer dritten Besoldungs-Klasse für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Justiz und des Innern,

vom 3. Juni 1823. [1312])

Die unterzeichnete Commission hat dem K. Justiz-Ministerium auf die verehrliche Note vom 6. v. M., die Bildung einer dritten Besoldungs-Klasse für die Bezirks-Beamten in dem Departement der Justiz und des Innern betreffend, zu eröffnen die Ehre, daß Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die Versetzung der nachstehenden zehen Oberamtsgerichte und Oberämter in die dritte Besoldungs-Klasse zu 1100 fl. gnädigst genehmigt haben, als

1) Böblingen } im Neckarkreise.
2) Waiblingen }
3) Sulz im Schwarzwaldkreise.
4) Aalen }
5) Crailsheim } im Jaxtkreise.
6) Welzheim }

---

trag des Oberamts-Richters vornehmen, neben 3 fl. Diäten für jeden Tag ihrer Abwesenheit vom Amtssitze überhaupt Einen Gulden an Reisekosten für jeden Reisetag anzurechnen haben sollen.

Dagegen haben die Aktuare bei solchen Reisen innerhalb des Amtsbezirks, welche sie aus Auftrag einer höheren Stelle anstatt des Oberamts-Richters oder als gesetzliche Amtsverweser des letzteren zu machen haben, die den Oberamts-Richtern selbst ausgesetzte Vergütung anzusprechen.

Dieses wird nun dem ꝛc. zur Nachachtung und zur Bescheidung der ihm untergeordneten Oberamts-Gerichte zu erkennen gegeben. (Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.) Dauert in letzterem Falle die Reise nur einen halben Tag, so haben sie zwei Drittheile von dem, für den Oberamts-Richter ausgesetzten Aversum (von 4 fl.) anzurechnen. (Erlaß des K. Justiz-Ministerium vom 7. Nov. 1820 in Hofackers Jahrb. B. 3. S. 21.)

1312) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Dadurch änderte sich die oben S. 782. angeführte Klassen-Eintheilung ab.

7) Blaubeuren
8) Saulgau
9) Waldsee
10) Wangen.
} im Donaukreise.

Sich damit rc.

Stuttgart, den 3. Juni 1823.

K. Organisations-Vollziehungs-Commission.
Maucler.

1202.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Benachrichtigung der Universitäts-Behörde von den, gegen Studierende gefällten Criminal-Erkenntnissen,

vom 3. Juni 1823. [1313])

1203.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienstprüfung bei dem K. Ober-Tribunal betreffend,

vom 6. Juni 1823. [1314])

1313) Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 22. — Um die academische Aufsichts-Behörde der Universität Tübingen in den Stand zu setzen, gegen solche Studirende, welche wegen eines schweren Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gekommen und auf den Grund derselben zu einer höheren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder blos von der Instanz entbunden werden sind, die Entfernung von der Universität im Disciplinarwege verfügen zu können, ist von jedem etwaigen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art, der academische Senat zu Tübingen in Kenntniß zu setzen.

1314) Reg.Blatt 1823 Nr. 30. S. 418. Darin werden regelmäßige Semester-Prüfungen für die, zur zweiten Dienst-Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal zugelassenen Referendäre zweiter Klasse angeordnet. Vergleiche Verordnung vom 21. Mai 1818 oben S. 580. und Citate in der Note 708 daselbst; Verfügung vom 30. November 1820 oben Nro. 1086. Seite 953.

†) Verordnung, den Vollzug der K. Declaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend,

vom 12. Juni 1823.

1204.

K. Verordnung, die ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfsvollstreckung gegen Steuerpflichtige betreffend,

vom 13. Juni 1823.

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen, die Anwendung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben betreffenden Fällen von Seiten einzelner Gerichte die Befugniß angesprochen worden ist, die Frage von der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse Unserer Finanz-Verwaltungs-Stellen wegen Verhängung der Hülfs-Vollstreckung gegen einzelne Steuerpflichtige, einer richterlichen Prüfung, unter einstweiliger Sistirung der Execution, zu unterwerfen.

Hiebei konnte Uns nicht entgehen, wie sehr ein solcher Grundsatz der Natur der Verhältnisse und den bestehenden gesetzlichen Normen zuwiderlaufe, und welche nicht zu berechnende Nachtheile aus dessen allgemeinerer Anwendung für die Staats-Verwaltung im Ganzen und für die Masse aller einzelnen Steuerpflichtigen entspringen müßten.

---

†) Reg.-Blatt 1823, Nro. 48. Seite 653. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — I. Von den persönlichen Vorzügen des fürstlichen Hauses, insbesondere dem persönlichen Gerichtsstande. II. Von der Rechtspflege und der Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen überhaupt. III. Von der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen insbesondere. Beilage A. Uebersicht der für die Rechtspflege 2c. in den Besitzungen des fürstlichen Hauses gebildeten Amtsbezirke und der in dieselben fallenden Markungen.

1315) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 35. S. 499. Siehe jetzt die Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825. Artikel 13 ff.

Die ungehemmte Executions-Gewalt der Administrativ-Behörden bei dem ihnen obliegenden Vollzuge der Staats-Abgaben-Gesetze ist durch den höheren Zweck der Staats-Verwaltung unabweislich geboten.

Sie ist überdieß durch ältere und neuere gesetzliche Anordnungen, so wie durch die allgemeine Ausübung, mit Vorbehalt der Befugniß der Gerichts-Beamten, die Real-Execution gegen den Steuerpflichtigen zu beaufsichtigen und zu leiten, vollständig anerkannt.

In dieser Hinsicht und in dem weitern Betrachte, daß das verfassungsmäßige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungs-Behörde verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zu Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, hiedurch nicht beeinträchtigt werden kann, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, zu Handhabung und Vollstreckung der bestehenden Gesetze, wie folgt:

§. 1.

Die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben, somit das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der zu diesem Zweck gegen den Steuerpflichtigen anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung, steht der Verwaltungs-Behörde zu.

§. 2.

Dem Betheiligten bleibt der Rekurs im Verwaltungswege gegen die Verfügung der untergeordneten Administrativ-Stelle nach der gesetzlich bestimmten Instanzenfolge vorbehalten.

§. 3.

Die Finanz-Verwaltungs-Behörden sind bei Verhängung der Real-Execution verbunden, zu Vermeidung jeder Collission den Beistand der zuständigen Gerichts-Beamten (Orts-Vorstände, Oberamts-Richter, Gerichtshöfe) nachzusuchen.

§. 4.

Den Gerichten steht hiebei eine Befugniß nicht zu, über die Richtigkeit der Anwendung des Verwaltungs-Gesetzes eine weitere entscheidende Prüfung vorzunehmen; vielmehr haben die Gerichts-Vorstände blos Aufsicht zu tragen, daß bei der Real-Execution nach rechtlicher Ordnung verfahren werde.

§. 5.

Die Vollziehung eines allgemeinen Steuer-Gesetzes kann durch die Berufung des Steuerpflichtigen auf den Rechtsweg, zum Behuf einer in den dazu geeigneten Fällen zu erlangenden Schadloshaltung, nicht aufgehalten werden.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 13. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.
Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1205.

K. Verordnung, die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuer-Freiheit betreffend,

vom 14. Juni 1823. 1316)

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß von einzelnen Gerichts-Behörden Zweifel gegen die Gültigkeit des Gesetzes vom 13. December 1812, die Aufhebung der Steuer-Befreiungen betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 621. ꝛc.) erhoben worden sind, und daß Entschädigungs-Ansprüche von Betheiligten wegen entgangener Befreiung von der Steuerpflichtigkeit, zu gerichtlicher Erörterung und Entscheidung haben verwiesen werden wollen.

Da jedoch jenes Gesetz durch keine spätere allgemeine gesetzliche Anordnung seine Wirksamkeit verloren, dasselbe vielmehr durch die klare Bestimmung des §. 21. der Verfassungs-Urkunde, welcher alle Württemberger zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten für verbunden erklärt, seine unbedingte Bestätigung erhalten hat; so verordnen Wir zu Handhabung und Vollstreckung desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1812 ist die Betretung des Rechtsweges über Entschädigungs-Ansprüche we-

---

1316) Reg.-Blatt von 1823. Nro. 35. Seite 501. Siehe auch den Erlaß des K. Staats-Ministeriums vom 24. Mai 1811. oben Nro. 685. S. 285. General-Verordnung vom 13. December 1812. oben Nro. 767. S. 376. und K. Rescript vom 8. März 1813. oben Nro. 778. S. 387.

gen entgangener Steuer-Freiheit unter allen Umständen unzulässig.

§. 2.

Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes sind nach dessen klarem Inhalte auf direkte sowohl, als indirekte Staats-Abgaben jeder Art gleich anwendbar.

§. 3.

Die Gerichte haben jede hierüber angebrachte Klage sofort zurückzuweisen.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Juni 1823.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Frhr. v. Maucler.
Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1206.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die Direktorien der K. Kreisgerichtshöfe, betreffend die Urlaubs-Bewilligung für die Bezirks-Beamten,

vom 16. Juni 1823. [1317])

1317) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Zu Folge höchster Entschließung vom 12. d. M. ist den Vorständen der K. Kreis-Gerichtshöfe (so wie den Vorständen der Kreis-Regierungen und Kreis-Finanzkammern) die Befugniß eingeräumt worden, den Bezirks-Beamten auf die Dauer von 4 Wochen, den Angehörigen des Gerichtshofs aber auf die Dauer von 14 Tagen Urlaub zu Reisen innerhalb des Königreichs zu ertheilen, auch für die Bezirks-Beamten qualificirte Amtsverweser auf die Dauer von 4 Wochen zu bestellen. Siehe auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 12. Oktober 1822. oben Nro. 1166.

†) Erlaß des K. Justiz-Ministerium, betreffend eine Abänderung der, in der Instruktion für die Postwagen-Conducteurs vom 29. September 1810 und in der Verordnung vom 25. Oktober 1808 enthaltenen Strafbestimmungen,

vom 17. Juni 1823.

1207.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Formen bei Einrückung der Rechts-Erkenntnisse der Civil-Senate in das Regierungs-Blatt,

vom 27. Juni 1823.[1218])

Da bemerkt worden ist, daß die Civil-Senate der höheren Gerichte bei der Anfertigung der monatlichen Verzeichnisse der ausge-

†) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 22. siehe die Sammlung der Reg. Ges.

1218) Obertribunal-Registratur. — Vergleiche auch Erlaß vom 10. August 1819 oben Nro. 1025. und beigefügte Note, sodann den Erlaß vom 4. August 1824 und beigefügte Noten. Eine Note der Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministeriums an die des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe besagt hinsichtlich der näheren Behandlung dieses Gegenstands folgendes: Die von dem K. Justiz-Ministerium unter dem 27. Juni v. J. an die Civil-Senate sämmtlicher Gerichtshöfe erlassene Vorschrift, die Aufnahme der Erkenntnisse in das, zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Verzeichniß, je nach dem Datum des Definitiv-Beschlusses oder des Vortrags über die Urtheils-Eröffnung betreffend, ist von den verschiedenen Kanzlei-Direktionen nicht gleichförmig befolgt worden; weshalb die unterzeichnete Stelle den Auftrag erhalten hat, die Kanzlei-Direktionen auf folgende, hiebei zu beobachtende Punkte aufmerksam zu machen.

Da unter Ziffer 2. jener Vorschrift verfügt ist, daß solche Erkenntnisse, welche nicht den Prokuratoren, sondern den Parteien selbst eröffnet werden, in das Verzeichniß der Urtheile von demjenigen Monat aufzunehmen seyen, in welchem der Bericht des Oberamtsgerichts über die geschehene Publikation zum Vortrag gebracht wird, so sind umgekehrt solche Erkenntnisse, welche den Prokuratoren (mit dem Auftrag der weitern Bekanntmachung an die Parthie) eröffnet werden, unter dem Datum des Definitiv-Beschlusses (Ziffer 1. des Erlasses vom 27. Juni 1823) in das Verzeichniß aufzunehmen, und es ist des Datums, unter welchem die Insinuation an die Prokuratoren erfolgt, gar keine Erwähnung zu thun.

Ebenso ist es dann zu halten, wenn z. B. ein nondevolutorisches Erkenntniß dem Antischen Prokurator, mithin dem Anwalt des sachfälligen Theils insinuirt wird, in welchem Fall auf das Datum der dem obsiegenden Theile durch ein Oberamtsgericht geschehenen Eröffnung ganz keine Rücksicht zu nehmen ist. Es ist daher das zu Ziffer 2. des erwähnten Erlasses gegebene Beispiel nur von dem Falle zu verstehen, wenn ein ob defectum gravaminum die Appellation verwerfendes Erkenntniß beiden Theilen durch das Oberamtsgericht eröffnet worden ist.

sprochenen, in das Regierungs-Blatt einzurückenden Erkenntnisse nicht durchgängig gleichen Ansichten folgen, so hat man für angemessen erachtet, diesen Senaten, um hierin eine durchgängige Gleichförmigkeit der Behandlung zu erzielen, eine nähere Weisung zugehen zu lassen, und will demnach namentlich dem Senate Folgendes eröffnen:

1) Die bei dem Civilsenate abgefaßten Erkenntnisse werden, unter jedesmaliger Beifügung des Datum des Definitiv-Beschlusses, in chronologischer Ordnung in das Verzeichniß der ausgesprochenen Urtheile desjenigen Monats aufgenommen, in welchem sie beschlossen worden sind, und es sollen Nachträge von Erkenntnissen aus früheren Monaten zu Verzeichnissen für spätere Monate vermieden werden.

2) Jedoch sind solche Erkenntnisse, welche nicht den bei dem Ober-Tribunal angestellten Procuratoren durch Insinuation, sondern den Parteien selbst durch das hiezu beauftragte Oberamtsgericht, eröffnet werden, in das Verzeichniß der Urtheile von demjenigen Monat aufzunehmen, in welchem der Bericht des Oberamtsgerichts über die geschehene Publikation zum Vortrage gebracht wird. In diesem Falle muß die einzurückende Notiz, außer dem Datum des Definitiv-Beschlusses und der Urtheils-Eröffnung, auch noch das Datum des von dem Referenten über die Eröffnung erstatteten Vortrags, letzteres in einer Parenthese am Ende der Notiz, enthalten. Das letztere Datum bestimmt die Stelle in dem Verzeichnisse.

3) Erkenntnisse, welche zwar den bevollmächtigten Procuratoren mit der Zeit durch Insinuation bekannt gemacht werden sollen, aber sich um deßwillen nicht gleich nach gefaßtem Definitiv-Beschlusse zur Eröffnung eignen, weil die Akten zuvor noch durch die Nachbringung irgend einer Urkunde oder Notiz (z. B. einer Vollmacht, einer Erklärung ꝛc.) vervollständigt werden müssen, sind erst nach erfolgter Ergänzung der Verhandlungen in das Verzeichniß der gefällten Urtheile, und zwar von demjenigen Monat zu bringen, in welchem die Zufertigung an die Procuratoren beschlossen wird, sie werden unter die übrigen Urtheile nach dem unter dem Datum des Definitiv-Beschlusses zu bemerkenden Datum der Zufertigung eingereiht.

ꝛc. ꝛc.

---

†) Königl. Verordnung, in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern,

vom 28. Juni 1823.

---

††) Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Familien-Fideicommiß-Stiftung des verstorbenen Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen-Rossach betreffend,

vom 5. Juli 1823.

---

†††) Instruktion, die Behandlung des Abzugs betr.,

vom 12. Juli 1823.

1208.

Königl. Dekret, betreffend die Behandlung der in eine niedere Dienst-Kategorie zurückgesetzten Diener,

vom 12. Juli 1823. [1319])

---

†) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 36. S. 503. siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. Unter Anderem wird den Kreisregierungen zur Erledigung überwiesen (1.) die Gesuche um Dispensation von den Gesetzen über den Erwerb liegender Güter durch Ausländer; den Oberämtern wird zugewiesen: (§. 7.) das Erkenntniß über Vermögens-Ausfolge an Auswärtige; die Gesuche um Dispensation von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behuf der Verheirathung, wenn der Bittsteller das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat; Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, über Pfarr- und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen, insofern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwischen Untergebenen geführt wird.

††) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 38. Seite 530. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

†††) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 38. Seite 536. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1319) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 24. Darin wird ausgesprochen: wenn ein Diener durch ein Straferkenntniß in eine geringere Dienst-Kategorie

1209.

Beschluß des Criminal=Senats des K. Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die Behandlung der Kosten, wenn in dieselbe Untersuchung bürgerliche und Militär=Personen verwickelt sind,

vom 16. Juli 1823. 1320)

Wenn ein Oberamtsgericht und die Militärbehörde über dieselbe Untersuchung, in welche bürgerliche und Militär=Personen verwickelt sind, erkennen; so hat sich das Oberamtsgericht entweder mit dem Regiments=Gerichte über die Erledigung des Kostenpunktes zu verständigen: oder wenn über die Verschuldung der Militär=Personen von dem Oberkriegsgerichte als Revisions=Behörde erkannt wird, so hat das Oberamtsgericht sein Erkenntniß über den Kostenpunkt auszusetzen, und seine Ansicht dem Gerichts=Hofe zum Behufe der Communikation mit dem Oberkriegsgerichte vorzulegen. Letzteres geschieht auch dann, wenn sich das Oberamts= und Regiments=Gericht über den Kostenpunkt nicht vereinigen können.

1210.

Erlaß des Civil=Senats des K. Ober=Tribunals an die Civil=Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Besetzung der Oberamts=Gerichte bei Errichtung gerichtlicher Testamente,

vom 8. August 1823. 1321)

Aus Veranlassung einer Anfrage, wie nach den neueren Gesetzen bei Errichtung gerichtlicher Testamente, wenn nämlich der

zurückgesetzt wurde, in welcher alle etatsmäßigen Stellen besetzt sind; so befinde sich derselbe solange, bis sich durch Erledigung einer solchen Stelle Gelegenheit zu seiner Anstellung ergebe, im Falle desjenigen Dieners, auf welchen der §. 18. des Gesetzes vom 28. Juni 1821 Anwendung findet; und er könne daher mit Wirkung auf den Gehalt einstweilen in den Quiescentenstand versetzt werden. — Die Strafe der Zurücksetzung im Dienste (Remotion) kömmt im Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 nicht mehr vor.

1320) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 24. Siehe auch Ministerial=Erlaß vom 4. April 1810. oben Nro. 660. S. 246. und beigefügte Note.

1321) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 78.

Testaments-Akt vor den Oberamts-Gerichten vorgehen solle, das Gericht zu besetzen sey? hat das K. Ober-Tribunal nach dem §. 56. und 61. §. 191. und 194. des vierten Edikts vom 31. Decbr. 1818 sowohl, als nach der Novelle vom 15. September 1822. §. 10. (Reg.-Blatt S. 680.) die Erklärung angenommen, daß auch in Beziehung auf diese Rechtsgeschäfte durch die Gegenwart des Oberamtsrichters, des Aktuars und dreier Gerichtsbeisitzer das Oberamts-Gericht vollständig besetzt sey.

Da nun das K. Justiz-Ministerium vermöge Erlasses vom 1. d. M. den Antrag auf allgemeine Bekanntmachung dieser Erklärung gebilligt hat, so wird solches dem Civil-Senate zur Nachricht und Belehrung der ihm untergebenen Oberamtsgerichte andurch eröffnet.

1211.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend: die Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten,

vom 8 August 1823. [1322])

Da man sich überzeugt hat, daß die Gläubiger in ihrer Rechts-Vertheidigung allzusehr beschränkt würden, wenn sie in Gantsachen, welche bei den höheren Gerichtsstellen anhängig sind, bloß durch die bei denselben angestellten Prokuratoren vertreten werden könnten, so wird in Gemäßheit Justiz-Ministerial-Erlasses ꝛc. verfügt:

I. Auch bei Gantsachen, welche vor den höheren Gerichtsstellen verhandelt werden, sind außer den bei denselben angestellten Prokuratoren als Liquidanten zuzulassen:

1) die Gläubiger selbst, in so fern sie die allgemeinen Eigenschaften, vor Gericht zu handeln, haben;

2) sämmtliche Rechts-Consulenten des Königreichs;

3) jeder andere, nach allgemeinen Grundsätzen zuläßige Bevollmächtigte. Um jedoch

II. den etwaigen Nachtheilen, welche aus dieser Erweiterung entstehen könnten, zu begegnen, so haben

1) die Gerichte darauf zu sehen, daß diejenigen Gläubiger, welche nicht am Sitze des Gerichts wohnen, und auch nicht

---

1322) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 48.

durch die Prokuratoren des Gerichts oder durch andere Einwohner des Gerichtssitzes vertreten werden, zum Behuf der mit ihnen zu pflegenden Communikationen, also nur für Erleichterung der Insinuationen, aus den Einwohnern der Gerichtsstadt tüchtige Mandatarien bestellen, wozu es jedoch keiner förmlichen Bevollmächtigung, sondern bloß einer einfachen Erklärung zu Protokoll bedarf;

2) bei wichtigen Gantsachen bleibt es den Gerichten unbenommen, Commun-Anwälte zu bestellen, mit welchen sie bei Gegenständen von allgemeinem Interesse zunächst zu verhandeln haben. Bei Aufstellung dieser Commun-Anwälte sind sie aber auf die Prokuratoren des Gerichts nicht beschränkt.

1212.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals und die vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs von Seiten der Staatsdiener, wegen vermeintlicher Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen,

vom 14. August 1823. [1323])

Bei den Civil-Senaten der K. Kreis-Gerichtshöfe sind schon mehrmals Klagen von Staatsdienern, die sich in Dienst-Verhältnissen vernachtheiligt glaubten, gegen die K. Staatskasse oder die betreffende Verwaltungsstelle, auf Entschädigung anhängig gemacht, und es ist dem beklagten Theile die Einlassung auf solche Klagen von Richteramts wegen aufgegeben worden. Indem hiebei unterstellt wurde, daß die Klage auf einem Privat-Rechts-Titel, der aus dem sogenannten Dienst-Contrakt hergeleitet wurde, beruhe, hielten die Gerichte ihre Competenz nach Maaßgabe des §. 95. der Verfassungs-Urkunde für begründet, welcher jedem Staatsbürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem, auf einem

---

1323) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. auch Ministerial-Erlaß vom 6. November 1821, oben Nro. 1125. S. 1029. und den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Incompetenz der ordentlichen Civilgerichte in Dienst-, Besoldungs- und Pensions-Streitigkeiten, vom 3. September 1824.

besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, den Weg zum Richter gestattet.

Gegen jene Prämisse wurde jedoch von Seiten der Verwaltungsstellen eingewendet, daß das Staatsdiener-Verhältniß überhaupt, so wie insbesondere die Rechte, welche aus den gesetzlichen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik entsprungen, nicht in die Sphäre des Privat-, sondern des öffentlichen Rechts gehören, somit die darauf gegründeten Ansprüche zur richterlichen Verhandlung nicht geeignet, sondern im Wege der Administrativ-Justiz zu erledigen seyen.

Ein kürzlich zwischen dem K. Gerichtshof zu — und dem K. Ministerium des Innern entstandener Conflikt ähnlicher Art, ist von letztgedachter Stelle zur verfassungsmäßigen Erledigung durch den K. Geheimen-Rath, nach Maaßgabe des §. 59. Nro. 3. der Verfassungs-Urkunde gebracht und es ist hiebei die Präjudicial-Frage von der privat- oder staatsrechtlichen Natur des Diener-Verhältnisses einer umfassenden Erörterung unterworfen worden.

Diese Frage wurde in dem an Seine Königl. Majestät erstatteten Gutachten des K. Geheimen-Raths dahin beantwortet: daß die Diener-Verhältnisse zu dem Gebiete des öffentlichen Rechts gehören, (wo nicht wirkliche abgeschlossene Dienst-Verträge vorliegen,) demnach aus solchen, in Hinsicht auf die von den Staatsdienern für ihre Amts-Verrichtungen anzusprechende Besoldung und andere Belohnungen, so wie in Ansehung der Pensionen und Quiescenz-Gehalte kein solcher Privat-Rechts-Titel abgeleitet werden könne, welcher nach dem §. 95. der Verfassungs-Urkunde die Zuständigkeit des Richters begründe.

Die nähere Ausführung dieser Ansicht wird der Senat aus dem angeschlossenen Auszug des Geheimen-Raths-Gutachtens entnehmen.

Da nun Seine Königl. Majestät den hier aufgestellten Grundsätzen über das Verhältniß der Staats-Diener, als mit den Bestimmungen des §. 95. der Verfassungs-Urkunde völlig im Einklang stehend, durch die höchste Entschließung vom 12. Juli d. J. Ihre Genehmigung ertheilt, hiernach auch den erwähnten Competenz-Streit gegen das Gericht und für die Verwaltungsstelle entschieden haben, und in künftigen Fällen voraussichtlich nach eben diesen Normen HöchstIhre Entschließung ertheilen werden, so wird solches dem Senate zur Nachricht hiemit eröffnet.

Hiernach rc.

1213.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal, betreffend: die Ernennung eines Vorstands der Obertribunal-Prokuratoren und die Instruktion für denselben, vom 18. August 1823. [1324])

Dem K. Obertribunal wird auf sein Anbringen vom 2. April d. J. die Ernennung eines Vorstands der Prokuratoren bei dem K. Obertribunal betreffend, hiemit zu erkennen gegeben, daß Seine Königl. Majestät, vermöge höchster Entschließung vom 6. Juli d. J. die Stelle dieses Vorstands dem N. zu übertragen u. s. w. so wie noch weiter zu bestimmen geruht haben, daß in Zukunft dem Vorstande der Obertribunal-Prokuratoren (so wie beziehungsweise den Vorständen der Kreis-Gerichts-Prokuratoren) die Führung der bei dem Obertribunal vorkommenden Fiskal-Prozesse ausschließlich übertragen werden soll, wonach bereits die nöthige Rücksprache mit dem K. Finanz-Ministerium genommen worden ist.

Indem nun das K. Obertribunal den Auftrag erhält, den Obertribunal-Prokurator N. von dem Vorstehenden und insbesondere von seiner Ernennung zum Vorstande in Kenntniß zu setzen, wird demselben zugleich eine Instruktion für diesen Vorstand nebst den dazu gehörigen 2 Formularien sub Lit. A. B. mit dem Auftrag zugefertigt, solche dem Vorstande der Obertribunal-Prokuratoren zu seiner Nachachtung zuzustellen.

Hiernach rc.

Maucler.

Beilage.

Instruktion für den Vorstand der Obertribunal-Prokuratoren.

1.

Der Vorstand hat die Austheilung aller bei dem Obertribunal vorkommenden Armen-Prozesse unter die übrigen Obertribunal-Prokuratoren nach einem bestimmten Turnus zu besorgen und darüber ein Destributions-Verzeichniß nach dem beiliegenden Formular (Lit. A.) [1325]) zu führen.

1324) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vergleiche die K. Verordnung, die Verhältnisse der prakticirenden Rechtsgelehrten betreffend, vom 6. November 1822, oben Nro. 1176. §. 9. ff. die Instruktion gilt in gleicher Weise auch für die Vorstände der Prokuratoren der Kreisgerichtshöfe. Wegen Führung der Fiskal-Prozesse: s. auch Erlaß vom 27. April 1826.

1325) Dieses Formular enthält 4 Columnen: 1) Name des Prokurators, 2) Datum der Zutheilung, 3) Name, Stand und Wohnort der Parthie, Gegenstand des Streits, 4) Bemerkungen.

2.

Ueber die Anzeigen, welche die Prokuratoren dem Vorstande über ihre Entfernung vom Sitze des Obertribunals nach Maaßgabe des §. 17. der K. Verordnung vom 6. November 1822 zu machen haben, hat der Vorstand ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, und sich dabei des angeschlossenen Formulars (Lit. B.) [1326]) zu bedienen.

3.

Beide Verzeichnisse sind von dem Vorstande der Obertribunal-Prokuratoren je am 1. Januar dem K. Obertribunal zur Einsicht und Prüfung, ob die dießfälligen Vorschriften gewahrt worden sind, vorzulegen.

4.

Im Uebrigen wird derselbe hinsichtlich seiner Obliegenheiten auf den Inhalt der erwähnten K. Verordnung verwiesen.

Gegeben, Stuttgart den 18. August 1823.

Königl. Justiz-Ministerium

Maucler.

1214.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend die Verhältnisse der Oberamtsgerichte und Stadt- und Gemeinderäthe in Gantsachen,

vom 18. August 1823. [1327])

Man hat den weiteren Bericht des Civil-Senats vom 22. November v. J. in Betreff der zwischen dem Oberamtsgericht und dem Stadtrath zu N. hinsichtlich ihrer gegenseitigen Befugnisse in Concurs-Sachen entstandenen Differenzen, seiner Zeit erhalten, und hierauf in dem Betrachte, daß zwar die endliche Feststellung der Grundsätze über das erwähnte Verhältniß dem künftigen vollständigen Prozeß-Gesetzbuche vorbehalten bleiben müsse, gleichwohl aber die anscheinende Unbestimmtheit des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818 in einer täglich wiederkehrenden Materie einstweilen auf dem Wege der doktrinellen Interpretation, welche in den einzelnen

1326) Enthält ebenfalls 4 Columnen: 1) Name des Prokurators, 2) Tag der Anzeige, 3) Dauer der Abwesenheit, 4) Bemerkungen.

1327) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

Rechts-Fällen den Gerichts-Stellen zukommt, wo möglich schon jetzt zu heben sey, — mit der K. Organisations-Vollziehungs-Commission zu Erzielung einer dießfälligen Gleichförmigkeit der Gesetzes-Anwendung bei allen Gerichts-Behörden, fernere Rücksprache gepflogen; nach deren Resultaten dem Senate nunmehr Folgendes unter Rückanschluß der vorgelegten Special-Akten zu erkennen gegeben wird.

Die hier entscheidenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 31. December 1818 sind Folgende:

Der oberamtsgerichtlichen Anordnung einer Vermögens-Untersuchung soll, nach §. 160. des Edikts, ein Bericht der Orts-Obrigkeit vorangehen, diese Untersuchung selbst aber durch den Gerichts-Notar und das Waisen-Gericht (als Ausschuß des Gemeinderaths) vorgenommen, auch zugleich dem Schuldner jede Veräußerung untersagt, und derjenige Theil seines Vermögens, dessen Verschleuderung zu befürchten ist, in Sicherheit gebracht werden.

Sodann bestimmt der §. 162., daß dem Gemeinderath Vorschläge wegen Bestelluug eines Güterpflegers abgefordert werden sollen.

Nach dem §. 164. ferner hat die Orts-Obrigkeit unter der Leitung des Oberamtsrichters zum Verkauf der zur Masse gehörigen Gegenstände auf gesetzliche Weise zu schreiten; und zu Folge des §. 172. sollen die bei der Gant-Rechnung sich ergebenden Anstände zunächst dem Gemeinderath angezeigt werden. Zugleich enthält der letztere §. die allgemeine Vorschrift, daß die Gant-Rechnung und die Verweisung den bei der Liquidation zugegen gewesenen Mitgliedern des Gemeinderaths zur Prüfung vorzulegen seyen.

Der §. 183. endlich macht es den Gemeinderäthen, wie den Oberamtsgerichten zur besondern Pflicht, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Masse so gut als nur immer möglich verwaltet werde.

Wenn nun die beiden Fragen zu beantworten sind:

1) ob und in wie weit die Gemeinderäthe auch ohne besondern Auftrag des Oberamtsgerichts bei der Sicherstellung und Verwaltung der Gantmassen einzuschreiten befugt? und
2) ob und in wie weit die Oberamtsgerichte bei der Einleitung des Concurs-Verfahrens und der Verwaltung und Veräußerung der Gantmasse an die Mitwirkung der Orts-Obrigkeit gebunden seyen?

so geht vorerst im Allgemeinen aus den eben erwähnten Gesetz-Stellen, in Verbindung mit den hier einschlagenden anderwärtigen gesetzlichen Normen unzweifelhaft hervor, daß in Gantsachen das Oberamtsgericht die eigentliche Instanz bilde, der Oberamtsrichter das Concurs-Verfahren zu leiten habe, daher die Gemeinderäthe die ihnen hinsichtlich des Administrativen in Gantsachen zukommenden Funktionen nur unter der Aufsicht des Oberamtsrichters verrichten, namentlich aber nicht berechtigt seyn können, selbstständig und ohne höhere Autorisation Verfügungen zu treffen, welche die Veräußerung oder Veränderung des Aktiv-Vermögens direkt bezwecken.

Dessen ungeachtet liegt es nach eben diesen Gesetzen
zu 1) in dem amtlichen Wirkungs-Kreise der Orts-Obrigkeiten, rücksichtlich der Sicherstellung und Verwaltung der Concurs-Masse, nach Umständen auch ohne besondern Auftrag des Oberamtsgerichts zu handeln.

Zwar sind dieselben verbunden, die Weisuugen des Letzteren zu vollziehen, und in so weit kann sie eine Verantwortung nur dann treffen, als sie bei dem Akte der Vollziehung selbst nicht pflichtmäßig und nicht mit Umsicht zu Werke gehen.

Da jedoch das Gesetz (§. 183.) ihnen die Sorge für die Verwaltung der Masse zur besonderen, selbstständig zu übenden Pflicht macht; so muß es auch Fälle geben, in denen sie für die Verletzung dieser Pflicht verantwortlich sind.

Eine solche Verantwortlichkeit würde ohne Zweifel begründet seyn, wenn noch vor Anordnung der Vermögens-Untersuchung die Orts-Obrigkeit die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln zu Sicherstellung der Gläubiger gegen eine dringende Gefahr der Verschleuderung unterlassen würde (§. 30 ff. des Edikts); wenn sie durch unzeitige Rechtshülfe zu Gunsten eines Gläubigers einen Präcurs herbeiführte; wenn sie für die Stelle des Güterpflegers untüchtige oder unzuverläßige Männer in Vorschlag brächte (§. 162.); wenn sie dasjenige, was der Zweck eines oberamtsgerichtlichen Auftrags unumgänglich erfordert, vorzukehren, oder von erheblichen Umständen, die nur ihr bekannt seyn können, das Oberamtsgericht auf dem Wege des Berichts oder der Vorstellung bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, versäumte; — wenn sie nicht sogleich bei Anordnung der Vermögens-Untersuchung, auch ohne weiteren ausdrücklichen Auftrag, die nach Umständen nöthigen besondern Sicherungs-Maaßregeln (§. 168.) ergriffe und dergleichen.

Ueberhaupt aber muß wohl, sobald einmal eine Masse-Curatel oberamtsgerichtlich angeordnet ist, der Orts-Obrigkeit über diese Verwaltung auf ähnliche Weise eine allgemeine Aufsicht obliegen, wie ihr solche über andere Curatelen zusteht, weil sonst die Vorschrift des §. 172., wornach die bei der Gant-Rechnung vorkommenden Anstände zunächst dem Gemeinderath angezeigt werden sollen, zwecklos wäre, auch in den meisten Fällen die Oberamtsgerichte jene nächste und ins Einzelne gehende Aufsicht unmittelbar zu führen gar nicht im Stande seyn würden.

So viel hiernächst die Frage
zu 2) anlangt, so ist schon nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes das Oberamtsgericht an die Mitwirkung der Orts-Obrigkeit in so weit gebunden, als vor Anordnung der Vermögens-Untersuchung ein Bericht der Orts-Obrigkeit, und vor Bestellung des Güterpflegers ein gemeinderäthlicher Vorschlag erfordert wird.

Wenn sodann die Orts-Obrigkeit nach Obigem eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Masse ausüben soll; so dürfen ihr wenigstens im Allgemeinen, die Verfügungen des Oberamtsgerichts rücksichtlich dieser Verwaltung nicht unbekannt bleiben. — Ueberhaupt

aber erscheint zu Folge der gesetzlichen Vorschriften die Orts-Obrigkeit als das Organ, durch welches ordentlicherweise, und so ferne nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, die Verfügungen des Oberamtsgerichts in Beziehung auf die Vornahme der Vermögens-Untersuchung, so wie wegen der Sicherstellung, Verwaltung und Veräußerung der Masse, vollzogen werden.

Hieraus kann jedoch der Schluß nicht gezogen werden, daß jeder Vollziehung einer oberamtsgerichtlichen Verfügung in Gant-Sachen, ein Beschluß des Gemeinderathes vorangehen müsse, indem die Edikte unter dem Ausdruck „Orts-Obrigkeit" häufig nicht den ganzen Gemeinderath, sondern allein den Ortsvorsteher, oder auch einen für besondere Geschäfts-Zweige aus der Mitte des Gemeinderaths niedergesetzten Ausschuß verstehen. So oft daher das Gesetz nicht bestimmt die Wirksamkeit des ganzen Gemeinderaths oder einer Deputation aus dessen Mitte erfordert, (vergl. §. 162. 172.) hängt es von dem Ermessen des Oberamtsgerichts ab, die Vollziehung einer Verfügung entweder dem Ortsvorstande allein, oder diesem und dem Gemeinderathe zugleich zu übertragen: wiewohl nach der Natur der Sache das Letztere alsdann als räthlich oder nothwendig erscheint, wenn der Gegenstand des Auftrags von Erheblichkeit und nicht sehr dringend ist, oder wenn nach den vorwaltenden besonderen Umständen über die Art und Weise der Vollstreckung des oberamtsgerichtlichen Beschlusses noch eine vorgängige Berathung gepflogen werden muß.

Ebenso kann ohne Zweifel das Waisengericht und der Gerichts-notar (bisher Stadt- oder Amtsschreiber) von dem Oberamtsgerichte unmittelbar, und ohne Dazwischenkunft des ganzen Gemeinderaths, mit der jener Stelle obliegenden (§. 160.) Vornahme der Vermögens-Untersuchung beauftragt werden, da der Gerichts-Notar als Theilungs-Beamter, dem Gemeinde-Rath gar nicht unterworfen ist, vielmehr die Aufsicht über dessen Amtsführung zunächst nur dem Oberamtsgerichte zukommt (§. 192.), das Waisengericht aber aus beständigem Auftrag des Gemeinderaths zu handeln, und überdieß der erste Ortsvorstand gesetzlich den Vorsitz in demselben zu führen hat. Könnte überhaupt das Oberamtsgericht nur durch das Mittel des Gemeinderathes den Waisengerichten und Gerichts-Notarien Aufträge oder Weisungen ertheilen, so müßte auch die Abhörung von Pflegschafts-Rechnungen nicht unter Beiziehung des Waisengerichts, sondern unter Beiziehung des ganzen Gemeinderathes vorgenommen werden.

Zweckmäßig wäre es aber immerhin, wenn die Ortsvorsteher angewiesen würden, auch von solchen Verfügungen, deren Vollziehung ihnen allein übertragen war, den versammelten Gemeinderath gelegentlich in Kenntniß zu setzen, damit Letzterer von der Verwaltung der Gantmasse eine stete Uebersicht erhalten möge.

Daß endlich dem Oberamtsrichter unbenommen sey, dem Güterpfleger über die durch das Mittel des Ortsvorstehers ihm insinuirten schriftlichen Verfügungen noch mündlich die geeignete Belehrung zu ertheilen, versteht sich wohl eben so sehr von selbst, als daß der Oberamtsrichter bei Verhaftung eines der Flucht verdächtigen Ge-

meinschuldners, oder bei den gegen dessen Entweichung zu treffenden anderweiten Maaß-Regeln, an eine Mitwirkung der Orts-Obrigkeit nicht nothwendig gebunden sey.

Indem man nun dem Senate überläßt, bei Anwendung der Gesetze sowohl in dem vorliegenden Falle, als auch in etwa künftig vorkommenden Fällen einer ähnlichen Differenz zwischen Oberamtsgerichten und Gemeinderäthen, von den vorstehenden Bemerkungen, welche den andern Gerichtshöfen unter heutigem Datum gleichfalls mitgetheilt worden sind, Gebrauch zu machen, und in deren Gemäßheit die untergeordneten Gerichtsstellen zu bescheiden, will man zugleich in dem Falle, daß derselbe hierbei noch besondere Bedenklichkeiten haben sollte, zu dem eingangserwähnten Behufe weitere Anzeige gewärtigen.

Hiernach rc.

1215.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proklamation bei solchen Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen,

vom 19. August 1823. [1328])

Durch eine Anfrage, wie es nach Ueberweisung der Ehesachen an die K. Gerichtshöfe mit Dispensationsgesuchen von der Proklamation solcher Verlobten zu halten sey, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, sieht man sich veranlaßt, nach Vernehmung des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, dem Senate hiemit zur Nachachtung und Bekanntmachung an die gemeinschaftlichen Oberämter seines Bezirks zu erkennen zu geben, daß in dergleichen Fällen bloß dasjenige gemeinschaftliche Oberamt, unter welchem der Bräutigam steht, nach vorheriger Rücksprache mit dem gemeinschaftlichen Oberamte der Braut, an seinen vorgesetzten ehegerichtlichen Senat zu berichten, und hierauf eben dieser Senat ohne eine Communikation mit dem ehegerichtlichen Senate, welcher hinsichtlich der Braut der competente ist, die Sache zu erledigen habe.

1328) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 67.

1216.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Maaßregeln zur Beschleunigung der Fiskal-Prozesse,

vom 23. August 1823. 1329)

Dem Senate ist mit dem diesseitigen, die Civil-Prozeß-Liste betreffenden, Erlaß vom 27. Juni d. J. die Abschrift einer an das K. Finanz-Ministerium wegen Bewirkung von Maaßregeln zur Beförderung der Fiskal-Prozesse erlassenen Note mitgetheilt worden.

In Beziehung auf diese Mittheilung wird dem Senate zu seiner eigenen Kenntniß und zur Benachrichtigung der Gerichts-Höfe nunmehr eröffnet, daß das Königl. Finanz-Ministerium, laut der von demselben eingegangenen Antworts-Note an die betreffenden Finanz-Behörden die geeigneten Weisungen Behufs der Beschleunigung der Fiskal-Prozesse soweit solche von den Finanz-Behörden abhängt, erlassen habe.

Zugleich will man dem Senate den Auftrag ertheilt haben, bei künftigen auffallenden Verzögerungen, welche sich Finanz-Behörden in Fiskal-Prozeß-Sachen zu Schulden kommen lassen, hievon Anzeige hieher zu erstatten und hiezu auch die Gerichtshöfe anzuweisen.

Hiernach rc.

1217.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Thesis, daß der Rekursrichter nicht bloß über diejenigen Theile eines Straf-Erkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte rekurrirt hat, sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe,

vom 30. August 1823. 1330)

Aus Veranlassung eines kürzlich vorgekommenen Specialfalles ist bei der unterzeichneten Stelle als Thesis festgestellt worden:

daß ein Erkenntniß, welches über mehrere Verbrechen eines und desselben Angeschuldigten entscheidet, und gegen welches Letzterer nur theilweise die Berufung eingelegt hat, auch rücksichtlich

1329) Normalienbuch des K. Obertribunals. Siehe auch K. Verordnung vom 2. Mai 1813, oben Nro. 786. S. 394. und den Erlaß des Civilsenats des Obertribunals vom 29. März 1834, u. s. w. in Note 862. oben S. 736. citirt.

1330) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 19. auch in Hofackers Jahrbüchern, Bd. 3. S. 25.

desjenigen Theiles, gegen welchen nicht rekurrirt wurde, Gegenstand der oberrichterlichen Competenz sey.

Von dieser Thesis hat man dem K. Justiz-Ministerium Anzeige erstattet, um die Aufnahme derselben in die zu erwartende allgemeine Vorschrift über die Formalitäten bei dem Rekursverfahren zu veranlassen.

Nach einem von gedachter Stelle anher ergangenen Erlasse vom 21. d. M. hat sich dieselbe mit dem angeführten Grundsatze vollkommen einverstanden erklärt, es übrigens nicht für angemessen erachtet, daß noch vor der bevorstehenden Erscheinung einer Straf-Prozeß-Ordnung eine allgemeine Vorschrift über die Formalitäten bei dem Rekursverfahren an die Gerichte erlassen werde, vielmehr der unterzeichneten Stelle aufgegeben, die erwähnte Thesis für sich zur Kenntniß der Gerichtsstellen zu bringen, um die Verurtheilten bei Eröffnung der Rekurs-Formalitäten zugleich hierauf aufmerksam zu machen.

Indem man daher solches dem Senate hiemit bekannt macht, wird derselbe angewiesen, den Inhalt des gegenwärtigen Erlasses an die Oberamtsgerichte seines Bezirks auszuschreiben.

---

†) Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Personal-Organisation in den Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsbezirken betr.,

vom 15. September 1823.

1218.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Verlegung des Oberamtsgerichtssitzes von Gerabronn nach Langenburg,

vom 29. September 1823. [1331])

Da der Sitz des Königl. Oberamts-Gerichts Gerabronn am 15. d. M. von da nach Langenburg verlegt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. September 1823.

Maucler.

---

†) Reg.-Blatt 1823, Nro. 50. S. 717. Davon ist nur nachrichtlich hierher zu bemerken, daß die richterlichen Funktionen in dem Amtsbezirke Ober-Sulmentingen durch Delegation der Gerichtsbarkeit von dem K. Oberamts-Gerichts-Personal in Biberach besorgt werden.

1331) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 51. S. 726.

1219.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen überhaupt, bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen,

vom 8. October 1823. [1332])

Man hat den Bericht des Senats, betreffend die Behandlung der Dispensationsgesuche in Ehesachen bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen, erhalten und eingesehen, und gibt demselben nach vorgängig eingeholtem Gutachten des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, zur Nachachtung und Bekanntmachung an die ihm untergebenen gemeinschaftlichen Oberämter, Folgendes zu erkennen:

1) sind alle diejenigen Fälle, in welchen beide Verlobte einer Dispensation bedürfen, nach der für Dispensationen von der Proklamation bereits aufgestellten Regel zu behandeln, wonach blos dasjenige gemeinschaftliche Oberamt, unter welchem der Bräutigam steht, nach vorheriger Rücksprache mit dem gemeinschaftlichen Oberamte der Braut, an seinen vorgesetzten ehegerichtlichen Senat zu berichten, und hierauf eben dieser Senat, ohne Rücksprache mit demjenigen ehegerichtlichen Senate, welcher hinsichtlich der Braut competent wäre, die Sache zu erledigen hat.

Dagegen

2) ist es von selbst einleuchtend, daß bei denjenigen Fällen, in welchen nur ein Theil Dispensation nöthig hat, der dem betreffenden Verlobten vorgesetzte ehegerichtliche Senat, und beziehungsweise das demselben vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt zur Behandlung des Dispensationsgesuchs competent sey. Dieser Ausnahme von der oben ad 1) aufgestellten Regel sind namentlich auch Gesuche um Dispensation wegen Alters-Ungleichheit beizuzählen, in der Art, daß hier immer der ehegerichtliche Senat, unter welchem die Braut steht, als der zuständige zu betrachten ist.

1332) Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 68.

1220.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend den Beweis des Dolus bei todeswürdigen Verbrechen,

vom 11. October 1823. 1333)

In dem von dem K. Gerichtshofe zu — vorgelegten Revisionsfalle (N. N. wegen Tödtung seines Bruders) hat der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals sich für die Thesis entschieden:

„daß auch bei mangelndem Geständnisse des bösen Vorsatzes, wenn der Angeschuldigte desselben für rechtlich überwiesen angenommen werden kann, die Anwendung der ordentlichen gesetzlichen Strafe, selbst wenn diese die Todesstrafe ist, stattfinde,"

und in Gemäßheit einer Weisung des K. Justiz-Ministerium vom 6. Oktober d. J., welches mit dieser Thesis ganz übereinzustimmen erklärte, wurde solche den sämmtlichen Kreis-Gerichtshöfen unter dem Heutigen bekannt gemacht.

1221.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Anwendung des Gesetzes über Bestrafung der Kassenreste vom 1. August 1806 auf die Commun-Rechner betreffend,

vom 11. October 1823. 1334)

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß Commun-Rechner, welche wegen Kassenrests in Untersuchung gekommen, sich auf Gesetzes-Unwissenheit, namentlich darauf berufen haben, daß ihnen die Anwendbarkeit des Strafgesetzes vom 1. August 1806 1335) auf die Commun-Rechner nicht bekannt gewesen sey.

Um nun dergleichen Vorbringen künftig abzuschneiden, sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß das vorgedachte Strafgesetz vom 1. August 1806 schon unter dem 28. No-

---

1333) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 20, auch in Hofackers Jahrb. Bd. 3. Seite 25.
1334) Reg.-Bl. von 1823. Nro. 54. S. 766.
1335) Oben Nro. 496. S. 47.

vember 1811 durch eine höchste Deklaration dahin erläutert worden ist, daß solches nicht nur auf Defraudanten von Königl. Geldern, sondern auch auf ungetreue Rechner von Communen, Corporationen, Spitälern und andern öffentlichen Instituten dieser Art zu beziehen und gegen sie in Anwendung zu bringen sey.[1336])

Stuttgart den 11. October 1823.

Maucler.

1222.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zulässigkeit des Recurses gegen jedes nicht völlig freisprechende Erkenntniß in einer Criminalsache,

vom 14. October 1823.[1337])

Aus Veranlassung einiger Specialfälle wurde bei dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals die Thesis festgestellt:

daß der §. 2. des Gesetzes vom 26. Juni 1821[1338]) in Betreff der Strafrecurse gegen jedes, nicht völlig freisprechende Definitiv-Erkenntniß, also namentlich gegen ein, den Verdacht blos beruhen lassendes, und keine Kosten zuscheidendes Erkenntniß den Recurs gestatte —

nud hievon unter dem 14. Oktober 1823 dem K. Justiz-Ministerium Anzeige erstattet.

1223.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs zu — in Betreff der Dispensation der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels von der öffentlichen Vornahme der Inventuren und Theilungen ꝛc. ꝛc.

vom 21. October 1823.[1339])

Man hat die von dem Pupillen-Senate mittelst Berichts vom 26. Januar v. J. hieher gestellten Anfragen in Betreff der Ver-

1336) Siehe jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Art. 423.

1337) Präjudizienbuch des Criminalsenats des K. Ober-Tribunals.

1338) Oben Seite 1002.

1339) Normalienbuch des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals. Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. Septbr. 1825.

fügungen wegen der Obsignation und Theilung der Verlassenschaft des verstorbenen Freiherrn v. N. zu N. erhalten und eingesehen und gibt demselben zu erkennen, wie folgt:

Zu den Anfrage-Punkten 1 und 2:

Der §. 17. der K. Deklaration vom 8. Dezbr. 1821 in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft (Staats- u. Reg.-Blatt S. 883.) ertheilt denjenigen Mitgliedern des vormals ritterschaftlichen Adels, welche jener Deklaration beigetreten sind, blos eine allgemeine und für alle künftige Fälle gültige Dispensation in dem Sinne, wie sie unter ganz gleichen Verhältnissen jedem andern Staatsbürger, jedoch nur für einen einzelnen Fall ertheilt werden würde, und es können daher aus solcher auch keine Folgen, als diejenigen, welche bei jeder andern einzelnen Dispensation eingetreten, abgeleitet werden.

Da nun nach den bestehenden Gesetzen (Tutelarraths-Staat Art. 15. Gen.-Rescript vom 2. Juni 1788 VI.) der Dispensation unerachtet das privatim errichtete Inventur- und Theilungs-Geschäft der betreffenden Theilungs-Behörde zur Prüfung und Aufbewahrung zu übergeben ist, so tritt dieß auch in den Fällen ein, die in dem §. 17. der erwähnten Deklaration vorgesehen sind, wornach sich der Pupillen-Senat in dem vorliegenden wie in andern künftigen Fällen zu benehmen hat.

Zu 3) erscheint es als den Verhältnissen angemessen, daß, wenn einmal für alle künftige Fälle eine Dispensation ertheilt ist, eine Taxabgabe für den einzeln vorkommenden Fall nicht mehr eingezogen werden kann.

Wenn nun auch eine definitive Bestimmung hierüber vorbehalten wird, so hat doch in dergleichen Fällen ein Taxansatz vor der Hand zu unterbleiben.

Zu 4) unterliegt es keinem Zweifel, daß da, wo sich aus den Acten des Civil-Senats eine Ueberschuldung, oder wenigstens bedeutende Verschuldung der Erbmasse ergibt, die Obsignation und öffentliche Inventarisation vorzukehren ist, weil die Einwilligung aller Erben vorausgesetzt, letztere in dergleichen Fällen doch nicht als die ausschließlich dabei Betheiligten erscheinen.

Um nun hierunter ganz sicher zu gehen, wird dem Pupillen-Senate empfohlen, in eintretenden Fällen schleunige Rücksprache mit dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu pflegen.

Zu 5) liegt es offenbar in dem Sinne des §. 17. der oft erwähnten K. Deklaration, daß in so lange die Bedingung, unter welcher jene allgemeine Dispensation ertheilt wird, nicht eingetreten ist, diese ihre Wirkung auch nicht äußern könne, weshalb, wenn in künftig vorkommenden Fällen die Einwilligung aller Erben nicht alsbald nachgewiesen werden kann, die Obsignation anzuordnen ist.

Hiernach 2c.

Maucler.

1224.

Beschluß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Bestrafung des Schuldners beim Versprechen oder Bezahlen des siebenten und weiteren Zinsguldens,

vom 25. October 1823.[1340])

In Beziehung auf die Frage:

ob und wie die Schuldner, welche mehr als sechs Procent Zinse bezahlen oder versprechen, zu bestrafen seyen?

wurde unter dem 30. September 1823 von dem Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals als Thesis angenommen,

daß die Bezahlung von mehr als sechs Procent Zinsen in den, dem Verbot unterliegenden Fällen nach dem General-Rescripte vom 22. September 1798 allerdings auch mit Strafe zu belegen sey, übrigens eine Erhöhung oder Schärfung der in diesem Gesetze angedrohten Strafe bei höheren (als sechsprocentigen) Zinsen, so weit der Schuldner nicht dabei einer eigentlichen Vermögens-Dilapidation schuldig erscheint, und in dieser Beziehung die betreffenden anderweiten Strafgesetze zur Anwendung kommen, nicht stattfinden dürfe.

Diese Thesis, mit welcher sich das K. Justiz-Ministerium, nach einem Erlasse vom 15. Oktober 1823, übereinstimmend erklärt hat, wurde den vier Kreis-Gerichtshöfen, unter Anführung der Uebereinstimmung von Seite des K. Justiz-Ministerium und mit dem Auftrage, hievon auch die Oberamtsgerichte ihrer Bezirke in Kenntniß zu setzen, bekannt gemacht, hiebei jedoch noch angefügt, daß es sich von selbst verstehe, daß dem Rechte der Gerichte, das Gesetz nach eigener Einsicht doctrinell zu erklären, hierdurch kein Eintrag geschehen solle.

†) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein betreffend,

vom 27. October 1823.

1340) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 20; auch in Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 26. Das Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober 1839 enthält hierüber keine Bestimmung.

†) Reg.-Blatt 1823, Nro. 61. S. 859. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze, die §§ 17—28. handeln von der Ausübung der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen.

†) Erlaß der Kreisregierung des Donaukreises an die gemeinschaftlichen Oberämter, betreffend den Ansatz zum Kirchen-Opfer bei Verwandtschafts-Dispensationen,

vom 31. October 1823.

1225.

Vorschrift für die Oberamtsgerichte, die Beantwortung der bei ihnen einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben betreffend,

vom 7. November 1823. [1341])

Das K. Justiz-Ministerium hat aus den über Justiz-Verzögerungs-Beschwerden eingezogenen Berichten nicht selten zu ersehen gehabt, daß einzelne Oberamts-Gerichte sowohl auf amtliche Schreiben in- und ausländischer Behörden als auf Eingaben von Privat-Personen zwar vorläufige Verfügungen getroffen, dabei aber unterlassen haben, die betreffenden Stellen oder Personen hievon in Kenntniß zu setzen. Diese Vernachläßigung veranlaßt das K. Justiz-Ministerium, sämmtliche Oberamts-Gerichte hierdurch aufzufordern, in solchen Fällen die ihnen zugekommenen Schreiben und Eingaben, so oft darin die richterliche Thätigkeit auf irgend eine Weise in Anspruch genommen wird, stets zu beantworten; wobei angefügt wird, daß fortgesetzte Verfehlungen gegen diesen Theil ihrer Amts-Obliegenheiten, für die Säumigen die geeigneten Ordnungsstrafen unnachsichtlich zur Folge haben würden.

Stuttgart den 7. November 1823.

Maucler.

---

†) In den evangelischen Kirchengesetzen Bd. 2. S. 623. wird unter Beziehung auf Müllers Kirchl. Intell.-Blatt S. 259. wegen dieses Erlasses hieher verwiesen. Siehe statt dessen den Justiz-Ministerial-Erlaß v. 7. Juli 1829.

1341) Reg.-Blatt 1823, Nro. 62. S. 884. Siehe auch oben Nro. 1198.

1226.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — (zugleich an das K. Obertribunal ausgeschrieben) betreffend den Gerichtsstand der zu den K. Forstämtern commandirten Feldjäger,

vom 7. November 1825. 1342)

Auf eine Anfrage des Criminal-Senats des Gerichtshof zu — sind demselben unterm Heutigen in Betreff des Gerichtsstandes der K. Feldjäger in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse als Gehülfen von Forstbeamten, im Einverständnisse der K. Ministerien der Justiz und des Krieges folgende nähere Bestimmungen eröffnet worden:

1) Forstdienst-Vergehen werden von der Civil-Behörde untersucht und bestraft, ohne daß dießfalls vorher mit der Militär-Behörde zu communiciren wäre; von dem Straf-Erkenntniß wird aber der Militär-Behörde Nachricht ertheilt;

2) bei gemeinen, so wie bei militärischen Vergehen ist die Militär-Gerichtsbarkeit begründet; in Ansehung der gemeinen Vergehen finden übrigens die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 129. der Militär-Straf-Gesetze ebenfalls ihre Anwendung.

3) Concurrirt ein Forst-Dienst-Vergehen mit einem militärischen Vergehen, so untersucht und bestraft die Civil-Behörde das Forstdienst-Vergehen; die Untersuchung und Bestrafung des militärischen Vergehens bleibt aber der militärischen Behörde vorbehalten.

4) Concurrirt ein Forstdienst-Vergehen mit einem gemeinen Vergehen, so werden beide von der Civil-Behörde untersucht; vor Fällung des Erkenntnisses aber wird mittelst Vorlegung der Akten an den Gerichtshof und beziehungsweise an das Justiz-Ministerium mit der Militär-Behörde communicirt, Behufs der Erklärung der letztern darüber, ob sie die Bestrafung des gemeinen Vergehens der Civil-Behörde überlassen, oder sich vorbehalten wolle. u. s. w.

1342) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. Seite 26.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend den Anfangstermin der Gehalte versetzter oder neu angestellter Staatsdiener,

vom 11. November 1823.

1227.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, die Strafgewalt der königlichen Forstbehörden betreffend,

vom 15. November 1823. [1343])

---

†) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 60. Seite 844. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 120. Neu angestellte Diener erhalten ihre Besoldung und Entschädigung für Dienst-Aufwand von dem Tage des wirklichen Dienst-Antritts einschließlich; bei Beförderungen oder sonstigen Versetzungen wird der Gehalt der vorigen Stelle bis zum Abtritt von derselben, mit Einschluß der, auf den Umzug zu verwendenden Tage, der Gehalt der neuen Stelle hingegen vom Tage des Antritts derselben einschließlich berechnet. Wenn ein Staatsdiener ohne Veränderung seines Wohnorts und seiner Amtsverrichtungen in eine höhere Dienst-Kategorie (z. B. vom Assessor zum Rathe) oder Besoldungs-Klasse vorrückt, so wird die neue Besoldung von dem Tage des, die Beförderung aussprechenden K. Dekrets einschließlich angewiesen. Die Belohnung des für die Erledigungszeit bestellten Amtsverwesers wird jedenfalls aus der Staatskasse bestritten. Der Tag des Amtsantritts in den beiden ersten Fällen ist jedesmal dem betreffenden Ministerium anzuzeigen.

1343) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 27. Darin ist ausgesprochen: durch die Bestimmung des §. 3. der Instruktion für die K. Oberförster vom 31. December 1818. „Gemeinrechtliche Verbrechen, z. B. die Entwendung aufgeklafterten Holzes, hat der Justizbeamte allein zu untersuchen und dieselben, oder nach Gestalt der Sachen der Gerichtshof zu bestrafen," sollte keine Aenderung in den gesetzlichen Bestimmungen über die Abgränzung der strafrichterlichen Befugnisse der Oberämter und Oberamtsgerichte getroffen, sondern nur die Forstämter darauf aufmerksam gemacht werden, daß dergleichen Verbrechen nicht von diesen Behörden zu untersuchen seyen. Deßwegen stehe nichts entgegen, die Oberämter bei Diebstählen aufgeklafterten Holzes, welche den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen, zuständig zu erklären. — Ein Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 29. November 1820. (Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 28.) bestimmt noch Folgendes: Die Edikte über die Oberamts-Verfassung und Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. December 1818, hatten nicht die Absicht, in der Strafgewalt der K. Forstbehörden hinsichtlich der Jagd-Excesse irgend etwas zu ändern; vielmehr sollten sie nur für den Fall, daß den K. Forstbehörden diese Strafgewalt entzogen oder beschränkt, und dieselbe

1228.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Gerichtshof in —, betreffend den Gerichtsstand der Posthalter, provisor. Gerichts-Aktuarien und Steuer-Commissarien, sowie der Civil- und Militär-Verdienst-Ordens-Ritter und derjenigen, denen das öffentliche Tragen des Ordens temporär untersagt ist,

vom 22. November 1823.[1344])

Man hat den Bericht des Gerichtshofs vom 29. Juli d. J., betreffend die Anfrage des Oberamtsgerichts — wegen des Gerichtsstandes einiger in der Rang-Ordnung nicht aufgeführter Personen, nämlich Posthalter, provisorischer Gerichts-Aktuarien, Steuer-Commissäre und derjenigen, welche den K. Civil- oder Militär-Verdienst-Orden tragen, oder wegen zu niederer Anstellung nicht tragen dürfen, seiner Zeit erhalten und sich veranlaßt gefunden, über diesen Gegenstand mit der K. Organisations-Vollziehungs-Commission Rücksprache zu nehmen.

Da nun zu Folge der Aeußerung der gedachten Commission, womit auch das Justiz-Ministerium einverstanden ist, sämmtliche Personen, welche das Oberamtsgericht — in dem hier zurückangeschlossenen Berichte genannt hat, jedoch mit Ausnahme derjenigen Ordens-Ritter, welchen das öffentliche Tragen des Ordens nicht temporär untersagt ist, einen befreiten Gerichtsstand vor den Oberamtsgerichten nicht anzusprechen haben; so wird solches dem Gerichtshof andurch eröffnet, um in dessen Gemäßheit das gedachte Oberamtsgericht zu seiner Nachachtung zu bescheiden.

Hiernach rc.

---

den Justizbehörden zugewiesen wurde, bestimmen, wie weit die K. Oberämter im Gegensatze von den K. Oberamtsgerichten sie auszuüben haben sollen.

Da nun die gleichzeitige Instruktion für das Forstpersonal den Forstämtern die Strafgerichtsbarkeit in Beziehung auf Jagd-Excesse beläßt, oder, wenn die Strafe mehr als 10 fl. an Geld oder drei Tage Gefängniß beträgt, ohne sich jedoch zum Erkenntnisse der Gerichtsbehörden zu eignen, die Berichterstattung an die Kreis-Finanzkammer vorschreibt; so haben die K. Oberämter, so lange hieran keine Aenderung getroffen wird, mit der Abrügung der Jagd-Excesse sich gar nicht zu befassen. (Vergl. auch oben Nro. 1199.)

1344) Normalienbuch des Königl. Justiz-Ministeriums. Siehe auch Erlaß vom 18. Oktober 1830.

†) Note des K. katholischen Kirchenraths an den Civil-Senat des K. Obertribunals, die Legitimation der katholischen Geistlichen zur Prozeßführung in Angelegenheiten ihrer Kirchenstellen betreffend,

vom 4. December 1823.

1229.

Königl. Dekret, betreffend die Vertheilung der zu erstattenden medicinisch gerichtlichen Gutachten zwischen dem Königl. Medicinal-Collegium und der medicinischen Fakultät zu Tübingen,

vom 6. December 1823. [1345])

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. December 1823 zu verordnen geruht, daß die dem Königl. Medicinal-Collegium bisher ausschließlich übertragene Stellung der medicinisch gerichtlichen Gutachten zwischen dem gedachten Collegium und der medicinischen Fakultät zu Tübingen in der Art getheilt werden soll, daß die Fakultät, welche sich diesem Geschäfte ohne Belohnung zu unterziehen bereit ist, künftighin die medicinisch gerichtlichen Gutachten für die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und des Donaukreises zu stellen habe, wobei es sich von selbst versteht, daß der Criminal-Senat des K. Obertribunals, wenn er sich veranlaßt sehen sollte, zu weiterer Instruktion einer Criminal Sache, in welcher von dem Kreis-Gerichtshofe mit keiner höheren Medicinal-Behörde communicirt worden, das Gutachten einer solchen einzuholen, sich deßhalb, wie bisher an das K. Medicinal-Collegium zu wenden habe. u. s. w.

---

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchen.-Gesetze Nro. 516.

1345) Normalienbuch des Criminalsenats des Obertribunals. Ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium an das Obertribunal den 15. Januar 1824. Dadurch ändert sich die Bestimmung der §§. 2. und 3. der K. Verordnung über den Geschäftskreis des Medicinal-Collegiums und der Kreis-Regierungen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht, vom 6. Juni 1818. (in der Sammlung der Reg.-Gesetze.) ab. Siehe auch oben Nro. 990.

†) Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenz-Waldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 10. December 1823.

---

††) Verfügung des K. Ministerium des Innern, die Besorgung der Gefangenen-Transporte und die Führung der Transport-Register an den Oberamtssitzen betr.,

vom 11. December 1823.

1230.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Bestreitung der Porto-Auslagen und des Einbands der Akten in Appellations-Sachen armer Parthien,

vom 19. December 1823. 1346)

Von dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — ist die Anfrage gemacht worden, wem bei Ations-Sachen armer Parthien die Bestreitung der Porto-Auslagen und des Einbands der Akten obliege, und ob insbesondere der Official-Anwalt dießfalls eine Verbindlichkeit habe?

---

†) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 66. Seite 932. Siehe die Sammlung der Forstgesetze.

††) Reg.-Blatt von 1823, Nro. 65. Seite 928. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Nicht nur die Instradirung der oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Gefangenen von dem Oberamtssitze als Abgangs-Station aus, sondern auch die Besorgung der, von dem Oberamtssitze als Zwischen-Station vorkommenden Gefangenen-Transporte, liegt dem Oberamtmanne ob. Gefangenen hingegen, deren Transport an eine andere im Oberamtssitze befindliche Behörde, z. B. an ein Oberamtsgericht, Zuchthauspflegamt u. s. w. gerichtet ist, sind an diese Behörde unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des im Orte befindlichen Oberamts abzuliefern.

1346) Normalienbuch des K. Obertribunals. Siehe auch K. Verordnung, die Verhältnisse der prakticirenden Rechtsgelehrten betreffend, vom 6. November 1822, oben Nro. 1176. §. 10 ff.

Hierauf ist dem gedachten Gerichtshof unter dem heutigen Tage zu erkennen gegeben worden: die Official-Anwälte seyen zu Erstattung solcher Kosten **nicht** verbunden.

Was sodann die Buchbinder-Kosten betreffe, so seyen solche, so weit dergleichen unumgänglich aufgewendet werden müssen, auf den Kanzlei-Kosten-Fonds zu übernehmen.

Dagegen könnten in Armen-Sachen keine passirliche Porto-Auslagen vorkommen, weil solche portofrei seyen; sollte aber eine Portoschuldigkeit dadurch entstehen, daß die Bezeichnung der Pakete mit dem Prädikat „Armen-Sache" unterblieben, so seyen solche Auslagen dem — oder denjenigen zum Ersatz zuzuerkennen, welchen dießfalls ein Versehen zur Last falle. 1347)

Dem Senat wird nun solches, um sich gleichfalls darnach zu achten, hiermit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1231.

Erlaß des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Anrechnungen der Geistlichen für Vorbereitungen zu Eidesleistungen,

vom 31. December 1823. 1348)

Es hat der Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — um Festsetzung eines allgemeinen Regulativs für die Gebühren gebeten, die an diejenigen Geistlichen, welche Leute, die gerichtliche Eide leisten sollen, durch Vorhaltung religiöser Motive zur Eidesleistung vorzubereiten haben, zu entrichten wären.

Nun ist zwar die definitive Bestimmung wegen dieser Stolgebühr auf das, nach dem V. Edikte §. 27. S. 10. zu entwerfende allgemeine Regulativ der Emolumente der Kirchen- und Schuldiener ausgesetzt worden, bis dahin aber wird verordnet, daß keinem Geistlichen beider Confessionen gestattet seyn soll, für die Vorbereitung eines seiner Pfarrgenossen zum Eide eine Gebühr zu fordern, oder einzuziehen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein Geistlicher wegen einer solchen zu seinem Amte gehörigen Verrich-

---

1347) Siehe jetzt Erlaß vom 14. Juli 1827.

1348) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 49. Vergl. auch den dießfallsigen Consistorial-Erlaß in der Sammlung der evangel. Kirchengesetze Nro. 715. und den Erlaß des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 16. December 1823. (im Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 322.)

tung eine Reise vorzunehmen hat, ihm die regulativgemäßen Diäten (jedoch ohne Taggeld) zu bezahlen sind.

Der K. Gerichtshof hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Oberamtsgerichte zu Beobachtung dieser Vorschrift anzuweisen.

1232.

Erlaß des K. Justiz=Ministeriums, betreffend die Reisekosten=Entschädigung der öffentlichen Rechts=Anwälte,

vom 15. Januar 1824. [1349])

1233.

Erlaß des Pupillen=Senats des K. Ober=Tribunals an die Pupillen=Senate der 4 Kreisgerichtshöfe, betreffend die Einführung eines erhöhten Sportel=Ansatzes für die, ohne gesetzlichen Grund übernommene Aufsicht über Vermögens=Verwaltungen von Privaten,

vom 22. Januar 1824. [1350])

Ueber die Frage wegen Einführung eines erhöhten Sportel=Ansatzes für die, von Pupillen=Behörden ohne gesetzlichen Grund übernommene Aufsicht über Vermögens=Verwaltungen von Privaten ist Seiner Königl. Majestät durch das K. Justiz=Ministerium Vortrag erstattet worden.

1349) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 30. Da in dem Diäten=Regulativ vom 17. Juni 1822, Reg.=Blatt Nro. 38. der öffentlichen Rechts=Anwälte nicht gedacht ist; so ist das Maaß ihrer Ansprüche auf Reisekosten=Entschädigung einstweilen nach der früheren Verordnung vom 28. Mai 1808. Reg.=Blatt Nro. 25. S. 279. festzusetzen. — Letztere Verordnung betrifft das von der K. Ober=Finanz=Kammer, Rechnungs=Departement am 28. Mai 1808 bekannt gemachte Diäten=Regulativ. Darnach stehen die Advokaten in der zehnten Klasse der königlichen Diener, und dürfen drei Gulden Diäten, zwei Pferde und eine Chaise verrechnen. Vergl. jetzt auch die Bestimmungen der Criminalgebühren=Ordnung vom 24. November 1826, §. 36.

1350) Normalienbuch des Pupillensenats des Obertribunals. Vergl. auch den Justiz=Ministerial=Erlaß vom 28. Oktober 1822, oben Nro. 1171. und den Sporteltarif vom 23. Juni 1828, S. 523. unter „Rechnungen."

In Folge der hierauf von Höchstdenselben ertheilten Entschliessung wird dem Pupillen-Senate des K. Gerichtshofs für den – Kreis in Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Erlasses vom 27. v. M. in Betreff dieses Gegenstandes Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) die Pupillen-Senate haben von jedem einzelnen Fall, in dem ihnen von Privaten die Aufsicht über eine Vermögens-Verwaltung, ohne daß ein gesetzlicher Grund (weil der Pflegling minderjährig, wahnsinnig u. s. w. ist) dazu vorliegt, (also z. B. auf bloßes Begehren des Erblassers) übertragen werden will, zuvörderst dem K. Justiz-Ministerium unter Beifügung ihrer gutächtlichen Aeußerung Anzeige zu erstatten und von da eine Entschließung zu erwarten.

2) Bei solchen Vermögens-Verwaltungen haben die Pupillen-Senate für die Prüfung und Abhör der Rechnungen den doppelten Betrag der — bei gewöhnlichen Curatelen üblichen Sporteln einzuziehen und der Staats-Kasse zu verrechnen.

3) Von der obenerwähnten Anordnung sind die hiebei betheiligten Privaten in Ansehung der bereits anhängigen Curatelen der genannten Art jetzt gleich, in künftigen Fällen aber bei Einreichung der Bitte um Uebernahme der Aufsicht über dergleichen Vermögens-Verwaltungen in Kenntniß zu setzen.

4) Sowie die Gesuche um Uebernahme dieser obrigkeitlichen Aufsicht nur aus freyem Willen der Privaten hervorgehen können, so steht ihnen auch zu jeder Zeit frei, die Pupillen-Behörde um Aufhebung jener Aufsicht und Zurückgabe der Vermögens-Verwaltung anzugehen.

Hiernach ꝛc.

1234.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend: den Gerichtsstand der charakterisirten geistlichen Räthe,

vom 12. Februar 1824. [1351])

Auf den Anfragebericht, den Gerichtsstand der charakterisirten geistlichen Räthe betreffend, wird dem Senate zu erkennen gegeben,

---

1351) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 1.

daß dieselben nach §. 5. der Rang-Ordnung vom 18. Oktbr. 1821 den auf der sechsten Rangstufe stehenden aktiven Räthen zwar im Range nachstehen, jedoch den auf dieser Stufe stehenden Dienern in Ansehung des Gerichtsstandes gleich zu achten sind, daß dieselben mithin noch zu den Exemten erster Klasse gehören.

---

†) Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die K. Finanz-Kammern, betreffend die Zehentverhältnisse in Fällen der Kultur-Veränderungen,

vom 12. Februar 1824.

1235.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der Königlich Baiernschen, Großherzoglich Hessischen, Herzoglich Nassau'schen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung getroffene Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden,

vom 15. Februar 1824. 1352)

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Königlich Baiernschen, Großherzoglich Hessenschen, Herzoglich Nassau'schen, Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen und Hohenzollern-Hechingenschen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren,

---

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 424. Siehe die Sammlung der Kameralgesetze.

1352) Reg.-Blatt 1824, Nro. 9. S. 102.

Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen, oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen."

Diese Uebereinkunft soll vom heutigen Tage an gegenseitig in Wirksamkeit treten und wird daher andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, darnach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen.

Stuttgart, den 15. Februar 1824.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
v. Vellnagel.

1236.

K. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der K. Verordnung wegen Befreiung der im Clinicum zu Tübingen entbundenen schwangeren Mädchen von der Scortations-strafe auf alle Erstgebährende aus dem ganzen Umfange des Königreichs,

vom 19. Februar 1824. 1353)

Da Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. Februar d. J. die K. Verordnung vom 7. November 1809 und 13. Februar 1812,

„wonach die erstmals unehelich schwangeren Mädchen aus den damaligen Kreisen Rothenberg, Calw und Stuttgart (nachherigen Landvogteien am mittleren Neckar, Schwarzwald und Rothenberg), welche im Clinicum in Tübingen entbunden werden, von der Scortations-Strafe befreit sind,"

nach dem Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern auf dergleichen Erstgebährende aus dem ganzen Umfang des Königreichs auszudehnen geruht haben, so wird solches dem ꝛc. unter Bezugnahme auf die früheren Justiz-Ministerial-Erlasse an das vormalige Criminal-Tribunal vom 12. November 1809 und 14. Februar

---

1353) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 30. Vergl. die alleg. Verordnung oben Nro. 640. S. 220. und Nro. 725. S. 345.

1812 zur Nachricht und Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte seines Bezirks andurch eröffnet. 1354)

Hiernach 2c.

Stuttgart, den 21. Febr. 1824.

Maucler.

---

†) K. Verordnung, den Vollzug der K. Declaration vom 27. Oktober 1823 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betr.

vom 28. Februar 1824.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betreffend die Vorschriften wegen Eröffnung der, von den Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straferkenntnisse, besonders in Beziehung auf die Recurs-Ergreifung,

vom 8. März 1824.

1237.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe, wornach Requisitionen der Oberamts-Gerichte an obrigkeitliche Stellen entlegener Länder in Erbschafts- und andern Vermögens-Angelegenheiten diesseitiger Staats-Angehörigen durch den vorgesetzten Gerichtshof dem Justiz-Ministerium vorzulegen sind,

vom 23. März 1824. 1355)

1354) Durch das Strafedikt vom 17. Juli 1824. Artikel 58. wurde die Abrügung der einfachen Fleischesvergehen (Scortationen) den Kreis-Regierungen und beziehungsweise Oberämtern innerhalb der Gränzen ihrer Strafbefugnisse übertragen. Vergl. auch Gesetz vom 22. Juli 1836.

†) Reg.-Blatt von 1824, Nro. 13. S. 155. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Die Personal-Organisation wurde unterm 8. März 1824 bekannt gemacht. (Reg.-Blatt 1824 S. 158.)

††) Erg.-Band zum Reg.blatt S. 148. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1355) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Der Inhalt ist in der Rubrik angegeben. Siehe auch oben S. 471. und 517. und hiernach Nr. 1238.

1238.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, in Betreff der Correspondenz der Württembergischen Gerichtsstellen mit dem K. Bairischen Appellations-Gerichte für den Rheinkreis zu Zweibrücken,

vom 9. April 1824. 1356)

(Mit 1 Beilage.)

Nach einer hieher geschehenen Mittheilung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, welches zum Behufe der Erleichterung der directen Correspondenz der diesseitigen Gerichtsstellen mit dem K. Baierischen Appellations-Gerichte für den Rheinkreis zu Zweibrücken bei der K. Bairischen Regierung die erforderlichen Schritte gethan hat, ist von Seite der letzteren unter dem 23. v. M. diejenige entsprechende Verfügung getroffen worden, wovon hier eine Abschrift beiliegt, und wornach der General-Procurator an gedachtem Appellations-Gerichte zum Empfang der an die Gerichte jenes Kreises ergehende Requisitionen bestimmt ist.

Indem das K. Ober-Tribunal hiervon Kenntniß erhält, wird demselben aufgegeben, den Requisitionen der K. Bairischen Gerichte des Rheinkreises, welche ihm durch das Organ des vorerwähnten General-Procurators zukommen werden, stets gehörig zu entsprechen.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

Beilage.

Max Joseph ꝛc. König ꝛc. ꝛc.

Nach einer mir der K. Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sollen künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Rheinkreises und die K. Württembergischen Gerichte, die Insinuationen aller gerichtlichen Akte als: Ladungen, Decrete, Erkenntnisse, oder sonstige wechselseitige Mittheilungen, nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden kostenfrei bewirkt werden.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist von Seite Unserer Gerichte im Rheinkreise der General-Procurator am Appellations-Gerichte zu Zweibrücken und von Seite Württembergs das einschlägige Obergericht bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können und welche dann die In-

---

1356) Ober-Tribunal-Registratur.

sinuation verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Von dieser Verfügung sind die Bezirks-Gerichte in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1824.

An

den General-Procurator v. Koch in Zweibrücken also ergangen.

1239.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend das Verzeichniß der Notarien,

vom 17. April 1824. 1357)

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die, zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen, wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 20. April 1824.

1357) Regierungsblatt 1824. Nro. 20. S. 233. Es wird darin das Verzeichniß der, zur Praxis berechtigten Notarien zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß es in Hinsicht auf die Befugnisse derselben, bis zu definitiver Organisation des Gerichts-Notariatswesens, bei der Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 sein Bewenden habe. Jede Veränderung des Aufenthaltsorts, der persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Notarien haben, beziehungsweise die letzteren selbst oder die Oberamtsgerichte, dem K. Justiz-Ministerium zur Anzeige zu bringen. — Vergl. auch General-Rescript vom 22. Mai 1806, die Verrichtung der Notariatsgeschäfte durch immatrikulirte Notare betr. oben Nro. 488. S. 25. Beschluß des K. Obertribunals, die Unterzeichnungsart der Notarien betr. vom 26. April 1808 oben Nro. 572. S. 140. Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 oben Nro. 597. S. 171; sodann die in den Noten 151 ff. oben S. 171. citirten neueren Bestimmungen über die Verrichtungen der immatrikulirten Notarien neben den Gerichts- und Amts-Notaren.

†) Regierungsblatt 1824. Nro. 21. S. 240. Siehe die Sammlung der Finanz-Gesetze. — Nach §. 2. bewirkt die, auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forstoffizianten aus dem ei-

1240.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Auslegung des §. 21. des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818 über den Amts-Verlust eines Beamten im Falle des Anforderns unerlaubter Emolumente,

vom 24. April 1824. 1358)

Aus Anlaß eines Specialfalles ist bei der unterzeichneten Stelle die Frage zur Erörterung gekommen:

ob unter der Strafdrohung des §. 21. des fünften Organisations-Edikts 1359), wornach ein Beamter durch das Anfordern unerlaubter Emolumente, vorbehältlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jedenfalls den Verlust des von ihm bekleideten Amts verwirkt haben solle, die Strafe der Zurücksetzung im Amte mitbegriffen, und daher dem Richter gestattet sey, bei Contraventionen dieser Art nicht allein auf Dienstentsetzung oder Entlassung, sondern — nach den Umständen des Falles — elektiv auch auf bloße Zurücksetzung zu erkennen.

Dieß Orts glaubte man die vorstehende Frage verneinen zu müssen, aus folgenden Gründen ꝛc. ꝛc. (folgt die Begründung).

Diesem Allem nach geht die rechtliche Meinung des unterzeichneten Senats über die Erklärung der befragten Gesetzesstelle dahin:

daß unter dem, gegen das Anfordern unerlaubter Emolumente hier festgesetzten Straf-Minimum die wirkliche Dienstentlassung zu verstehen sey.

In Gemäßheit eines von dem K. Justiz-Ministerium erhaltenen Auftrags wird solches andurch den K. Gerichtshöfen nachrichtlich eröffnet. 1360)

---

nen Staate gegen den, dem anderen Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag. §. 3. von der Verhaftung durch das Forstpersonal, §. 4. von der Haussuchung u. s. w.

1358) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 21, auch in Hofackers Jahrbüchern B. 3. S. 31.

1359) Oben Seite 787.

1360) Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839. Artikel 407 ff.

1241.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Location der Gülten-forderungen Hohenzollern-Sigmaringenscher Rentämter im Gante Württembergischer Unterthanen, und umgekehrt der grundherrlichen Forderungen der K. Cameralämter im Gante fürstlicher Unterthanen,

vom 17. Mai 1824. 1361)

Unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 11. December v. J. betreffend die Frage: ob den fürstl. Hohenzollern-Sigmaringenschen Rentämtern die Reciprocität hinsichtlich der Location ihrer Forderungen von Gülten ꝛc. im Gante Württembergischer Unterthanen zuzusichern seye? wird dem Civil-Senate unter Rückanschluß der mit seinem Anbringen vom 5. December 1823 vorgelegten Aktenstücke, andurch eröffnet, daß zu Folge einer Notification des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringensche Regierung, nachdem derselben die diesseitige Geneigtheit, die fürstl. Rentämter rücksichtlich ihrer grundherrlichen Forderungen im Gante diesseitiger Unterthanen ebenso, wie die K. Cameralämter hinsichtlich ihrer gleichartigen Forderungen behandeln zu lassen, erklärt worden ist, die fürstl. Gerichtsbehörden nunmehr wirklich angewiesen hat, den grundherrlichen Forderungen der K. Cameralämter im Gante fürstl. Unterthanen das Vorzugsrecht in erster Klasse ebenso, wie solches den K. Cameralämtern bei ihren Forderungen zusteht, zu gewähren.

Der Senat erhält demnach die Weisung, hievon die Civilsenate der K. Gerichtshöfe und durch dieselbe die sämmtlichen Oberamts-Gerichte in Kenntniß setzen und letztere zu Beobachtung der Reciprocität in vorkommenden Fällen anweisen zu lassen.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

†) Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend,

vom 26. Mai 1824.

1361) Normalienbuch des Civil-Senats des Ober-Tribunals.

†) Regierungsblatt Nro. 27. Seite 331. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Nach Art. 1. sind nur denjenigen Gefangenen, welche zu Folge

1242.

Erlaß des Königl. Gerichtshofs für den Donaukreis, betreffend die von Verhaftung eines Angeschuldigten, oder von Verübung eines schweren Verbrechens zu erstattenden Voranzeigen,

vom 29. Mai 1824. 1362)

1243.

Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bekanntmachung der, die Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts aussprechenden, Erkenntnisse durch das Staats- und Regierungs-Blatt,

vom 29. Mai 1824. 1363)

Da es zweckmäßig erscheint, daß diejenigen Rechtserkenntnisse der Criminal-Senate, wodurch ein Angeschuldigter, z. B. ein gewese-

---

eines gerichtlichen Erkenntnisses in eine der bestehenden Strafanstalten eingeliefert werden, die Kosten dieses Transports gleich den Inquisitionskosten zum Ersatze aufzurechnen. — Vergl. auch Instruktion zur Vollziehung dieses Gesetzes vom 28. Juni 1824.

1362) Hofackers Jahrbücher Bd. 3. S. 33. Die im §. 223. des IV. Edikts vom 31. Dezember 1818. oben S. 777. (und schon früher, durch den Ministerial-Erlaß vom 20. Mai 1811. oben Nro. 683. S. 284. und die Verordnung vom 18. November 1811. §. 42. oben S. 329.) vorgeschriebenen Vorberichte sollen enthalten: 1) die Anführung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und die allgemeine Bezeichnung der gegen ihn angezeigten oder etwa bereits von ihm eingestandenen Verbrechen oder Vergehen; 2) die Bemerkung des Tags, an welchem die Untersuchung eröffnet wurde; 3) deßgleichen des Tags der Verhaftung; 4) die Bemerkung, ob und bei welchen Gerichtsstellen der Angeschuldigte schon früher in Untersuchung gestanden habe und welche Erkenntnisse gegen ihn etwa bereits ergangen sind. Die letzteren Notizen werden jedoch nur in so weit erwartet, als solche dem Gerichte durch die erste Vernehmung des Angeschuldigten, oder auf sonstige Art, gleich beim Beginnen der Untersuchung bekannt geworden sind. (Vergl. auch die Anmerkung Hofackers a. a. O.)

1363) Normalienbuch des K. Obertribunals; auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. S. 32. Vergleiche die Erlasse vom 25. März 1818. oben Nro. 934, vom 27. Juni 1823. oben Nro. 1207, und vom 4. August 1824. nebst beigefügten Citaten.

ner Beamter oder sonstiger Diener, ein noch nicht angestellter Dienst-Candidat ꝛc. zur Anstellung im öffentlichen Dienste überhaupt, oder in einem besondern Zweige des Dienstes für unfähig erklärt wird, öffentlich bekannt gemacht werden; so wird dem Criminal-Senat hierdurch aufgegeben, dergleichen Erkenntnisse, auch wenn sie nach dem Maaße einer zugleich erkannten Freiheitsstrafe zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt sich nicht eignen sollten, künftig in das monatlich einzusendende Verzeichniß der Rechtserkenntnisse aufnehmen zu lassen.

Hiernach ꝛc.

1244.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal und die Kreisgerichtshöfe, betreffend die Anzeigen von den durch die Gerichtshöfe oder die Oberamtsgerichte erkannten Disciplinarstrafen gegen Angehörige des Justiz-departements,

vom 31. Mai 1825. [1364])

---

†) Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierung in Ellwangen, betreffend die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über den Umfang und die Existenz der Pfarrdotations-Theile,

vom 14. Juni 1824.

1364) Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 34. Von Disziplinarstrafen, welche durch das Ober-Tribunal, die Gerichtshöfe oder die Oberamts-Gerichte gegen Angehörige des Justiz-Departements erkannt werden, und die nicht aus anderen Gründen zur Kenntniß des Justiz-Ministeriums zu bringen sind, ist jedesmal demselben eine Anzeige zu machen. Die Oberamtsgerichte haben diese Anzeigen an die Gerichtshöfe zu erstatten, von welchen sie dem Ministerium vorzulegen sind. (Nach einem Spezial-Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Gerichtshof in — ist auch eine solche Anzeige nöthig, wenn ein Oberamtsgerichts-Diener in Untersuchung und Strafe gezogen wird.)

†) Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchengesetze Nro. 729. S. 645.

1245.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die künftige Benennung der Zwangs-Arbeitshäuser betreffend,

vom 14. Juni 1824. [1363])

Seine Königl. Majestät haben in Beziehung auf die künftige Einrichtung der Strafanstalten des Königreichs durch höchste Entschließung vom 11. d. M. zu verfügen geruht, daß die seither so genannten „Zwangs-Arbeitshäuser" künftig den Namen „Polizei-Häuser" erhalten sollen; was hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. Juni 1824.

Schmidlin.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Postporto-Freiheit der zweiten Vorstände des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe u. s. w. betreffend,

vom 2. Juli 1824.

---

††) Gesetz über die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände,

vom 17. Juli 1824.

1363) Regierungs-Bl. von 1824. Nro. 30. S. 364. Vergl. auch Strafedikt vom 17. Juli 1824. Artikel 4. und die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1826 nebst beigefügten Noten.

†) Regierungsblatt von 1824. Nro. 33. S. 414. Siehe Regierungs-Gesetze. Unter Anderem wird bekannt gemacht, daß den in der Rubrik genannten Vorständen vom 1. Juli 1824 an für ihre Person und Dienstzeit die Postporto-Befreiung verwilligt worden sey. Vergl. Bekanntmachung vom 2. August 1822. oben S. 1068. und beigefügte Note.

††) Regierungsblatt von 1824. Nro. 38. S. 531. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1246.

Edikt über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten. (Straf-Edikt.)

vom 17. Juli 1824. [1366]

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Es sind Uns die mannigfachen Unvollkommenheiten der bisher bestandenen Straf-Anstalten und der darauf Beziehung habenden Straf-Arten nicht entgangen.

Wir finden Uns daher bewogen, sowohl hinsichtlich der verschiedenen Gattungen von Strafen, welche künftig Statt finden und für allein zulässig betrachtet werden sollen, als auch in Bezug auf die Straf-Anstalten — die Mittel zu deren Vollziehung — neue gesetzliche Vorschriften zu ertheilen.

Es sollen dieselben den Straf-Bestimmungen des künftigen allgemeinen Straf-Gesetzbuches zur Grundlage dienen, wobei Wir Uns vorbehalten, in diesem Gesetzbuche selbst weitere Verbesserungen, nach Maßgabe der bis zu dessen Erscheinen sich hierüber ergebenden Erfahrungen, anzuordnen.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verfügen und verordnen Wir hienach, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die verschiedenen Straf-Gattungen sind folgende: [1367]

I. Todes-Strafe;
II. Freiheits-Strafen;
III. Körperliche Züchtigung;
IV. Ehren-Strafen;
V. Vermögens-Strafen.

Von den Vermögens-Strafen handelt das gegenwärtige Gesetz nicht; in Ansehung derselben verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verordnungen.

1366) Regierungsblatt von 1824. Nro. 41. S. 589. Eine Ausgabe dieses Edikts, nebst den darauf sich beziehenden ständischen Verhandlungen und weiteren Beilagen, erschien 1830 bei G. Hasselbrink in Stuttgart. An die Stelle dieses Edikts traten später die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, wie sie hiernach allegirt sind.

1367) Siehe Strafgesetzbuch Art. 8.

Erster Titel.

Von der Todes-Strafe.[1368]

Art. 2.

Die Todes-Strafe wird durch Enthauptung vollzogen.

Alle andere Arten der Hinrichtung, desgleichen alle Verschärfungen derselben, sind hiermit aufgehoben.

Zweiter Titel.

Von den Freiheits-Strafen und den Freiheits-Strafanstalten.

Art. 3.

Die verschiedenen Arten der Freiheits-Strafe sind folgende:

1) Gefängniß;
2) Arbeitshaus;
3) Zuchthaus.[1369]

Art. 4.

Die Freiheits-Straf-Anstalten sind:

1) die Orts- und Bezirks-Gefängnisse;
2) die Polizeihäuser;[1370]
3) die Arbeitshäuser;
4) das Zuchthaus.

Erster Abschnitt.

Von den Graden der Freiheits-Strafe.

Art. 5.

Gefängniß-Strafen überhaupt finden Statt, wenn die verübte Gesetzes-Uebertretung mit einer längstens drei Monate dauernden Freiheits-Beschränkung zu ahnden ist.[1371]

Art. 6.

Die einfache Gefängniß-Strafe tritt in allen denjenigen Fällen ein, in welchen auf eine nicht über vier Wochen währende Beschränkung der Freiheit zu erkennen ist.[1372]

Sie wird in den Orts- und Bezirks-Gefängnissen erstanden.

1368) S. Strafgesetzbuch Art. 9.
1369) S. Strafgesetzbuch Art. 10 ff.
1370) Früher Zwangsarbeitshäuser siehe die Bekanntmachung vom 14. Juni 1824 oben Nro. 1245.
1371) Siehe Strafgesetzbuch Art. 20 ff.
1372) Abgeändert Artikel 20. Absatz 4 ibidem.

Art. 7.

Die geschärfte Gefängniß-Strafe kommt in Anwendung, wenn die Strafdauer über vier Wochen festgesetzt wird [1373]). Sie soll in dem Polizei-Hause [1374]) vollzogen werden.

Art. 8.

Die Strafe des Arbeits-Hauses [1375]) trifft diejenigen Verbrechen, welche mit einer mehr als dreimonatlichen und weniger als fünf Jahre dauernden Entziehung der Freiheit geahndet werden. [1376])

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen.

Art. 9.

Die Strafe des Arbeitshauses ersten Grads findet bei Verbrechen Statt, deren Begehung mit einem nicht über ein Jahr gehenden Freiheits-Verluste gebüßt werden muß.

1373) An deren Stelle tritt nach dem Strafgesetzbuche Artikel 20 ff. die Kreisgefängnißstrafe.

1374) Solche Polizeihäuser wurden in Folge des Strafedikts in Heilbronn, Rottenburg, Ulm und Markgröningen eingerichtet, welch' letzteres später zu einem Filial-Arbeitshause bestimmt wurde. Siehe Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1826, betreffend die Versetzung des Polizeihauses des Neckarkreises von Eßlingen nach Markgröningen; die Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Juni 1826, betreffend die Einrichtung eines Polizeihauses in Heilbronn, an die Stelle des seitherigen Polizeihauses in Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke; Bekanntmachung vom 8. August 1826; betreffend die Eröffnung des Polizeihauses in Heilbronn; Bekanntmachung vom 11. April 1828, betreffend die Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämmtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizeihäusern. Die Polizeihäuser, welche früher dem Ministerium des Innern untergeordnet waren, wurden nach der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, vom 13. November 1827 der, unter der Leitung des Justiz-Ministeriums stehenden (K. Verordnung vom 21. December 1824) Strafanstalten-Commission untergeordnet.

1375) In Folge des Straf-Edikts wurde das Arbeitshaus in Ludwigsburg und später ein Filial-Arbeitshaus in Markgröningen eingerichtet; siehe Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 10. Okt. 1825, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Strafedikts, welche von der vollständigen Einrichtung der Strafanstalten abhiengen; Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 11. April 1828, betreffend die Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause, und die Verfügung desselben Ministeriums vom 20. August 1828, betreffend die Eröffnung des Arbeitshauses in Markgröningen.

Vorübergehend waren früher die Filial-Zuchthäuser in Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern bestimmt worden. Verfügung v. 6. Oktober 1824.

1376) Ueber die Arbeitshausstrafe nach dem Strafgesetzbuche, siehe Art. 14 ff. daselbst.

Art. 10.

Die Strafe des Arbeitshauses zweiten Grads kommt zur Anwendung, wenn die zu verhängende Freiheits-Strafe die Dauer eines Jahrs übersteigt.

Art. 11.

Auf die Einsperrung in das Zuchthaus [1377]) wird erkannt, wenn der Verbrecher mindestens eine fünfjährige Freiheits-Strafe verwirkt hat.

Sie kann auf die Lebens-Dauer des Verurtheilten verhängt werden. [1378])

Art. 12. [1379])

Statt der in den Art. 5—10. verordneten Straf-Arten ist den Gerichten, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters und der besonderen Umstände des Vergehens oder Verbrechens, gestattet, auch auf Festungs-Arrest oder auf Festungs-Strafe [1380]) zu erkennen, dergestalt, daß der Gefängniß-Strafe (Art. 6, 7.) der Festungs-Arrest, der Strafe des Arbeitshauses ersten Grads (Art. 9.) die Festungs-Strafe ersten Grads (Art. 13.)

1377) Das Zuchthaus wurde in Gotteszell eingerichtet, siehe die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 10. Oktbr. 1825, betreffend die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Strafedikts.

1378) Ueber die Zuchthausstrafe nach dem Strafgesetzbuche: Siehe Art. 10 ff. daselbst.

1379) Vergl. jetzt die Art. 18 ff. und 23 ff. über die Vollziehung der Arbeitshausstrafe und der Gefängnißstrafe auf einer Festung u. s. w.

1380) Ueber die Einrichtung der Civilfestungsstraf-Anstalt zu Hohenasberg, siehe die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 10. Oktober 1825, die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Strafedikts betreffend. — In Absicht auf die Anwendbarkeit der Festungsstrafe gegen Frauens-Personen, bestimmte ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals vom 15. Januar 1831 Folgendes:

In einem, am 27. November 1824 erstatteten Berichte in Betreff der Bestrafung des Ehebruchs nach den, in dem Straf-Edikte festgesetzten Normen, hat der Senat die Anstände vorgetragen, welche gegen die Anwendung des Art. 12. des gedachten Gesetzes auf Frauens-Personen sich darbieten.

Da nun in dem — für unbemittelte Festungs-Strafgefangene bestimmten Lokal in der Straf-Anstalt zu Ludwigsburg jetzt die erforderlichen Einrichtungen getroffen worden sind, um nach Maaßgabe des Art. 12. des Straf-Edikts die Straf-Arten des Festungs-Arrestes und der Festungs-Strafe auch an Frauens-Personen vollziehen zu können, so wird der Senat hievon zu künftiger eigener Nachachtung und zu gleichfälliger Bescheidung der Ober- und Untergerichte in Kenntniß gesetzt. Hiernach ꝛc. (Normalienbuch des K. Obertribunals.)

und der Strafe des Arbeitshauses zweiten Grades (Art. 10.) die Festungs-Strafe [1381]) zweiten Grades gleichgeachtet werden soll.

Eine Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in Festungs-Strafe ist unter keinen Umständen zuläßig. [1382])

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten.

Art. 13.

Mit der Zuchthaus-Strafe, der Arbeitshaus-Strafe, und der Festungs-Strafe zweiten Grades ist Zwang zur Arbeit verbunden. [1383])

Doch soll auch für Beschäftigung der im Polizeihause verwahrten Gefangenen Vorsorge getroffen werden. (Art. 38.) [1384])

Art. 14.

Zu öffentlichen Arbeiten können nur die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades angehalten werden. [1385])

Art. 15.

Das Maas der Arbeit richtet sich nach dem Straf-Grade in der Art, daß dasselbe bei den leichteren Strafen geringer ist, als bei den schwereren. [1386])

1381) Da seit erfolgter Bekanntmachung des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824, der Ausdruck „Festungsstrafe" zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, indem es zweifelhaft war, ob darunter die bisher gewöhnliche Festungs-Arbeits-Strafe, oder die Festungsstrafe im Sinne des Art. 12. des Straf-Edikts verstanden sey, so wurde in Gemäßheit eines an den Criminal-Senat des K. Obertribunals ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 21. Oktober 1824 verordnet, daß der Ausdruck „Festungsstrafe" da nicht mehr gebraucht werden soll, wo Festungs-Arbeits-Strafe beabsichtigt worden ist, in so ferne nämlich letztere bis zu vollständiger Organisation der Arbeitshäuser noch ausgesprochen werden konnte. (Normalienbuch des K. Obertribunals.)

1382) Siehe dagegen jetzt den Art. 13. des Strafgesetzbuchs.

1383) Vergl. jezt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 12. 14. 24.

1384) Vergl. daselbst Art. 22. über die Beschäftigung der, in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen.

1385) Vergl. Strafgesetzbuch Art. 14. letzter Absatz und Art. 22. zweiter Absatz.

1386) Vergl. in Absicht auf die Art. 15. bis 18. den Art. 26. des Strafgesetzbuchs über die Behandlung der Strafgefangenen.

Art. 16.

Die sonstige Behandlung der Straf-Gefangenen ist gleichfalls nach dem Unterschiede des Grades der Strafe zu bemessen. Sie ist bei denjenigen gelinder, welche eine leichtere Straf-Art zu erstehen, bei denen härter, welche eine der Gattung nach schwerere Strafe abzubüßen haben.

Art. 17.

Als Momente für diesen Unterschied werden hier bezeichnet: die Gestattung der Annahme von Besuchen; die Erlaubniß, sich im Freien zu bewegen; die Reichung besserer Kost; die Gewährung einer bequemeren Schlafstätte.

Art. 18.

Vermöglichen Gefangenen jeder Art wird ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungs-Kosten angesetzt, in so weit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit (Artikel 13, 14.) nicht gedeckt werden können.

Art. 19.

Für die Arbeitshaus-Gefangenen zweiten Grades, so wie für die Zuchthaus-Sträflinge findet eine ausgezeichnete gleichförmige Bekleidung Statt. 1387)

Art. 20.

Die besseren Subjekte unter den Arbeitshaus-Gefangenen ersten Grades können zu ökonomischen Verrichtungen und Geschäften in dem Arbeitshause und im Zuchthause verwendet werden (Hofschäffer). 1388)

Art. 21. 1389)

Die Festungs-Straf-Gefangenen zweiten Grades werden durch Abschreiben und durch ähnliche, der früheren Bildungs-Laufbahn des Einzelnen entsprechende Arbeiten beschäftigt.

Dabei sind jedoch andere angemessene Beschäftigungs-Zweige nicht ausgeschlossen.

Den bestimmten Gegenstand dieser Arbeit für einzelne Fälle hat die den Straf-Anstalten vorgesetzte Oberbehörde (Art. 40.) festzusetzen.

1387) Siehe Art. 12. und 14. daselbst.

1388) Hierüber ist in dem Strafgesetzbuch keine ausdrückliche Bestimmung getroffen worden.

1389) Vergl. in Beziehung auf die Art. 21. bis 25. dieses Edikts: die Art. 23. 24. und 26. des Strafgesetzbuchs.

Art. 22.

Die Festungs=Straf=Gefangenen können niemals angehalten werden, ihre Arbeit in einer andern Anstalt, außerhalb der Festung, zu verrichten.

Art. 23.

Die Festungs=Arrestanten dürfen die Festung nicht verlassen; sie sind jedoch innerhalb derselben, die täglichen Anmeldungen bei dem Festungs=Commandanten abgerechnet, in ihrer Freiheit nicht beschränkt.

Art. 24.

Die Festungs=Straf=Gefangenen ersten Grades haben Haus=Arrest, aber nicht Zimmer=Arrest. Sie können mit Bewilligung des Festungs=Commandanten Besuche empfangen, und dergleichen in dem Hause bei anderen Gefangenen ablegen. Sie haben die Erlaubniß, täglich zwei Stunden lang das Gefängniß=Gebäude zu verlassen, und sich im Innern der Festung ohne Begleitung zu bewegen; auch ist ihnen die freie Correspondenz mit Freunden und Angehörigen gestattet.

Art. 25.

Die Festungs=Straf=Gefangenen zweiten Grades bleiben in ihren Zimmern eingeschlossen; bei Besuchen, deren Annahme der Festungs=Commandant ihnen etwa erlaubt, muß stets ein Aufseher anwesend seyn.

Unter Begleitung von Wache dürfen sie im innern Raume der Festung sich täglich nur eine Stunde lang ergehen. Briefe, die sie empfangen, oder schreiben, sind jederzeit von dem Festungs=Commandanten vorgängig zu durchsehen.

Dritter Abschnitt.

Von den Schärfungen der Freiheits=Strafe.

Art. 26.

Die Schärfung der Strafe mittelst öffentlicher Ausstellung kann nur mit der Verurtheilung zur Arbeitshaus=Strafe zweiten Grades und mit der Zuchthaus=Strafe verbunden werden. [1390])

Art. 27.

Körperliche Züchtigung, als gerichtlicher Strafzusatz, ist bei der Strafe des Arbeitshauses und des Zuchthauses allein zuläßig. [1391])

1390) Die öffentliche Ausstellung kömmt im Strafgesetzbuche nicht mehr vor.
1391) Siehe Strafgesetzbuch Art. 17.

Art. 28.

Sie darf die Zahl von fünfzig Streichen niemals übersteigen und ist bei dem Eintritt des Sträflings in das Arbeitshaus oder in das Zuchthaus zu vollziehen.

Die Anzahl der Streiche soll in dem Urtheile bestimmt werden.

Auch kann dieses Schärfungs-Mittel nur nach beifälligem Gutachten des bei der Straf-Anstalt angestellten Arztes in Anwendung kommen. 1392)

Art. 29.

Die einfache Gefängniß-Strafe kann gegen Trunkenbolde, schlechte Haushälter, muthwillige Jungen ꝛc. dadurch geschärft werden, daß der Gefangene je den dritten Tag auf Wasser und Brod beschränkt wird. 1393) Bei der Strafe des Polizeihauses, des Arbeitshauses und des Zuchthauses kann Schärfung durch zeitliche Schmälerung der Kost, Vermehrung der Arbeit, minder bequeme Einrichtung der Schlafstätte, engeren Gewahrsam, verfügt werden. 1394)

Die Anlegung von Fesseln, als Schärfungs-Mittel, ist nur bei Gefangenen des Arbeitshauses und des Zuchthauses zuläßig. 1395)

Art. 30.

Als Schärfung der Festungs-Strafe kann auf die periodische oder zeitliche Entziehung der einen oder der andern Vergünstigung, welche mit dem betreffenden Straf-Grade nach den obigen Bestimmungen (Art. 24, 25.) verbunden ist, erkannt werden. 1396)

Art. 31.

Eine Verbindung mehrerer Schärfungs-Mittel findet unter den Voraussetzungen und Bestimmungen der Art. 26. und ff. nach Befinden der Umstände Statt. 1397)

Art. 32.

Die Reclusion nach erstandener Strafe bis zu erprobter Besserung findet nicht mehr Statt, sondern Jeder, der die ihm zuerkannte

---

1392) Vergl. Artikel 17. d. St. G. B.

1393) Vergl. Art. 25. daselbst.

1394) Vergl. die Art. 16. 25. daselbst.

1395) Dieses Schärfungs-Mittel kommt in dem Strafgesetzbuche nicht mehr vor.

1396) Vergl. Strafgesetzbuch Art. 19. zweiter Absatz.

1397) Vergl. Art. 16. dritter Absatz und Art. 25. dritter und vierter Absatz daselbst.

Strafe erstanden hat, ist aus der Straf=Anstalt sogleich zu entlassen. [1398])

1398) Ueber die verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der, durch das Straf=Edikt abgestellten Reclusion nach erstandener Strafzeit und über die Vergleichung der Strafarten des Straf=Edikts mit den früher gesetzlich bestandenen: bestimmte ein Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals an die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe vom 26. April 1828 (im Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 30. auch in der oben Note 1366. allegirten Ausgabe des Straf=Edikts S. 118.) Folgendes: Man hat den Bericht des Senats, betreffend die verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Straf=Edikt abgestellten Reclusion nach erstandener Strafzeit, seiner Zeit erhalten, und die Ansicht des jenseitigen Senats sowohl, als die der Criminal=Senate der übrigen Kreisgerichtshöfe, so wie die diesseitige Ansicht hinsichtlich des in Frage stehenden Gegenstandes und einiger weiteren Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Straf=Edikts, dem K. Justiz=Ministerium vorgetragen.

Nachdem nun diese Stelle sich nach einem anher ergangenen Erlasse vom 24. v. M. mit den diesseitigen Ansichten im Wesentlichen einverstanden erklärt hat, so wird dem Senate in Gemäßheit dieses Erlasses andurch Nachstehendes eröffnet:

I. Der Satz, daß die Gerichte auf den Umstand, daß die Reclusion als Straf=Zusatz in Zukunft nicht mehr stattfindet (Art. 32. des Straf=Edikts), bei Ausmessung der Strafe Rücksicht zu nehmen, und statt der Reclusion, wo dieselbe nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche als Straf=Zusatz erkannt wurde, eine angemessene Straf=Erhöhung eintreten zu lassen haben, beruht auf förmlicher Verabschiedung mit den Ständen, indem solcher in dem K. Rescripte auf die ständischen Anträge zu dem Gesetzes=Entwurfe über die Strafgattungen und Strafanstalten vom 7. Juli 1824 ausdrücklich enthalten und in der Sitzung der Ständeversammlung vom 8. desselben Monats einstimmig angenommen worden ist. (S. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1823 u. 1824, Heft 18, S. 150, 226.)

Was das Maaß des hienach gesetzlich begründeten Strafzusatzes betrifft, so ist hiebei in Betrachtung zu ziehen, daß die Reclusion gewöhnlich die Hälfte der Hauptstrafe betragen hat, daß ein Theil dieser Reclusion als polizeiliche Besserungs=Maaßregel anzusehen war, und daß auch der nach Abzug jenes polizeilichen Theils übrig bleibende Strafzusatz intensiv gelinder als die Hauptstrafe (Zuchthaus= oder Festungs=Arbeitsstrafe) gewesen ist.

Auf den letztern Umstand kann jedoch ein großes Gewicht um deßwillen nicht gelegt werden, weil der Unterschied in der Behandlung der Recludirten und der Sträflinge im Wesentlichen darauf beschränkt war, daß Erstere auch Abends warme Kost erhielten, wogegen die mit der Reclusion verbundene Einsperrung in das Strafhaus von den Verurtheilten häufig für ein größeres Uebel gehalten wurde, als die im Freien zu verrichtende Festungs=Arbeitsstrafe.

Das Maaß des an die Stelle der Reclusion tretenden Strafzusatzes wird sonach in dem vierten bis dritten Theile der Hauptstrafe zu bestehen haben, wobei dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, in den einzelnen Fällen den fraglichen Strafzusatz nach der Beschaffenheit der That und des Thäters innerhalb der vorbemerkten Grenzen festzusetzen.

Belangend sodann

II. die bei dieser Veranlassung von der unterzeichneten Stelle weiter in Anregung gebrachte Frage, in Betreff der Vergleichung der seitherigen

Vierter Abschnitt.[1399])

Von den rechtlichen Wirkungen der Freiheits-Strafen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse.

Art. 33.

Staats-Diener, die zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus, oder zur Festungs-Strafe zweiten Grades verurtheilt werden, haben zugleich die Dienst-Entsetzung verwirkt.

Wird gegen einen Staats-Diener die Festungs-Strafe ersten Grades über die Dauer von sechs Monaten erkannt, so ist damit die Dienst-Entlassung nothwendig verbunden.

Art. 34.

Strafen, welche den Verlust der Dienst-Stelle zur Folge haben, ziehen auch den Verlust der Pension oder des Quiescenten-Gehalts nach sich, wenn solche gegen Diener, die nicht im aktiven Staats-Dienste angestellt sind, erkannt werden.

Art. 35.

Die Vorschriften der Art. 33. und 34. sind in gleicher Weise auch auf Gemeinde-Diener anwendbar.

Art. 36.

Verlust des Adels und aller Würden und Ehren-Vorzüge, ins Besondere der Orden und Verdienst-Medaillen, der Hof- und Ehren-

---

Strafarten mit denen des Straf-Edikts, und namentlich der Polizeihausstrafe mit der für Freiheits-Strafen von dieser Dauer seither angewendeten Festungsarbeit; so hat man dem Senate insbesondere hinsichtlich der Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Straf-Edikts mittelst Erlasses vom 2. Juni 1827, die diesseitige Ansicht, mit welcher sich auch das K. Justiz-Ministerium mittelst Erlasses vom 25. Mai 1827 übereinstimmend erklärt hat, zu erkennen gegeben.

Im Uebrigen geht die diesseitige Ansicht über den befragten Gegenstand dahin, daß

1) bei gesetzlich oder usuell bestimmten Strafen die Strafzeit für die Strafart als bestimmend anzusehen, und daher erstere ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der alten und neuen Strafarten unverändert beizubehalten sey, und

2) bei Strafen, die nur hinsichtlich des Minimum bestimmt sind, so wie bei arbiträren Strafen überhaupt, der Richter bei Ausmessung der Strafe auf die Verschiedenheit des mit den neuen Strafarten verbundenen Uebels von demjenigen, welches die früheren Strafarten mit sich brachten, angemessene Rücksicht zu nehmen habe. (Jetzt übrigens abgeändert durch das Str.G.B.)

1399) An die Stelle dieses Abschnitts treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Folgen der verschiedenen Strafarten Art. 33 ff.

Aemter, ist eine nothwendige rechtliche Folge der Verurtheilung in die Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe.

Art. 37.

Der zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus, und zur Festungs-Strafe zweiten Grades Verurtheilte wird aller Wahl-Rechte, der staatsbürgerlichen sowohl, als der gemeindebürgerlichen, verlustig.

Art. 38.

Während des Vollzugs einer Freiheits-Strafe kann der Verurtheilte sein Wahl-Recht nicht ausüben.

Dagegen kann er während des Vollzugs der Strafe gewählt werden, in soferne er nicht zu einer Strafe verurtheilt ist, welche nach Art. 37. Verlust der Wahl-Rechte nach sich zieht.

Art. 39.

Hinsichtlich der Wirkungen der Strafen auf privatrechtliche Verhältnisse und Befugnisse wird das Gesetzbuch seiner Zeit das Nähere bestimmen. 1400)

Fünfter Abschnitt.

Von der Ober-Aufsicht über die Straf-Anstalten und Gefangenen.

Art. 40.

Den verschiedenen Straf-Anstalten ist eine aufsehende Behörde unter dem Justiz-Ministerium vorgesetzt, welcher die Lokal-Beamten und Diener untergeben sind.

Sie hat die Verwaltung dieser Anstalten zu leiten und die Disciplin in denselben zu handhaben. 1401)

Art. 41.

Verfehlungen und Vergehen der Gefangenen gegen die Disciplinar-Vorschriften und die Ordnung der Anstalt werden, wenn sie von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde selbst, in leichteren Fällen aber von den einzelnen Beamten und Aufsehern gerügt.

Art. 42.

Als solche Disciplinar-Strafen 1402) kommen in Anwendung:

Schmälerung der Kost, Vermehrung der Arbeit, minder

1400) Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. September 1839.

1401) Vergl. die K. Verordnung vom 21. December 1824, die Errichtung einer Strafanstalten-Commission betreffend.

1402) Die Bestimmungen in den §§. 42. und 43. sind jetzt abgeändert durch die Art. 39. bis 41. des Strafgesetzbuchs.

bequeme Einrichtung der Schlafstätte, engerer Gewahrsam, Anlegung von Fesseln, körperliche Züchtigung.

Art. 43.

Die körperliche Züchtigung, als Disciplinar-Strafmittel, darf die Zahl von 25 Streichen niemals übersteigen.

Auf diese Zahl kann nur von der oberaufsehenden Behörde erkannt werden.

Die körperliche Züchtigung kommt nur gegen Arbeitshaus- und Zuchthaus-Gefangene in Anwendung.

Deßgleichen ist die Anlegung von Fesseln bei solchen, welche ihr Vergehen mit Gefängniß büßen, und bei Festungs-Gefangenen ausgeschlossen (vergl. Art. 27—31.)[1403])

Dritter Titel.

Von der körperlichen Züchtigung.

Art. 44.

Die körperliche Züchtigung,[1404]) als für sich bestehende Strafe, darf die Zahl von fünfzig Streichen nicht übersteigen.

Die Anzahl der Streiche ist im Urtheile zu bestimmen.

1403) Ueber die Vollziehung der gerichtlich erkannten körperlichen Züchtigungen und sonstigen Schärfungen der Freiheitsstrafen, so wie über die zuläßigen Disciplinarstrafen in den höheren Straf-Anstalten, sind unterm 11. December 1829 von dem K. Justiz-Ministerium in einem Erlasse an die Straf-Anstalten-Commission (welcher unterm 19. Juni 1830 auch dem Criminal-Senate des K. Obertribunals mitgetheilt wurde) ausführliche Vorschriften ertheilt worden, deren Detail hier anzuführen überflüssig erschien, da sie durch das Strafgesetzbuch abgeändert und nun durch die, im Regierungs-Blatte bekannt zu machenden Hausordnungen ersetzt werden.

1404) In Absicht auf die Anwendung körperlicher Züchtigungen gegen Frauens-Personen bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 16. November 1825 Folgendes: Aus den Verzeichnissen der Rechts-Erkenntnisse der K. Gerichtshöfe ist seit geraumer Zeit zu entnehmen gewesen, daß nicht selten Stockstreiche auch gegen Frauens-Personen erkannt worden, wovon namentlich das Verzeichniß der Rechts-Erkenntnisse vom Monate September wiederholte Beispiele darbietet.

Nun ist zwar die Anwendung einer körperlichen Züchtigung, als selbstständige Strafe, oder als Schärfung der Freiheits-Strafe gegen weibliche Verbrecher durch das Straf-Edikt nicht ausgeschlossen; da jedoch dieselbe bei Personen weiblichen Geschlechts wohl als minder angemessen erscheint, so ist zu wünschen, daß die hieraus hervorgehende Rücksicht überall gehörig beobachtet werde.

Dem Senat wird daher empfohlen, auf diesen Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. (Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.)

Auch hier wird vorgängiges ärztliches Gutachten erfordert (vergl. Art. 28.) [1405])

Vierter Titel.

Von Ehren- und demüthigenden Strafen.

Art. 45.

Zu den Ehren-Strafen, welche gegen öffentliche Beamte, sowohl wegen Dienst-Vergehen, als wegen gemeiner Vergehen verhängt werden können, gehören:

1) die Dienst-Entsetzung,
2) die Dienst-Entlassung.

Art. 46.

Die Dienst-Entsetzung (Cassation) hat den Verlust des Dienst-Ranges und Gehalts, deßgleichen der staatsbürgerlichen und gemeindebürgerlichen Wahl-Rechte, samt der Unfähigkeit zu allen Würden und Aemtern zur Folge. [1406])

Art. 47.

Die Dienst-Entlassung (Dimission) zieht den Verlust des Dienst-Ranges und Gehalts, nicht aber die Unfähigkeit zur Wiederanstellung in öffentlichen Aemtern nach sich.

Doch kann mit der Entlassung aus besonderen Gründen die Erklärung der Unfähigkeit zu gewissen, in dem Urtheile näher zu bestimmenden Aemtern verbunden werden. [1407])

Im letzteren Falle verliert der Verurtheilte seine staatsbürgerlichen Wahl-Rechte.

Art. 48.

Die Dienst-Entsetzung sowohl als die Dienst-Entlassung kann als selbstständige Strafe oder in Verbindung mit einer Freiheits-Strafe erkannt werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 33., nach welchen der Verlust der Amts-Stelle mit den dort erwähnten Freiheits-Strafen nothwendig verbunden ist.

1405) Ueber die Zuläßigkeit der körperlichen Züchtigung nach dem Strafgesetzbuche: vergl. die Art. 16. 17. 48. und in Beziehung auf die einzelne Verbrechen, wegen deren sie erkannt wird: die Art. 199. 295. 312. 314. 337. daselbst; über deren Verwandlung wegen Nachtheils für die Gesundheit, Artikel 49. daselbst.

1406) Vergl. Strafgesetzbuch Art. 8. und 27.

1407) Vergl. Strafgesetzbuch Art. 8. und 30.

Art. 49.

In Ansehung der demüthigenden Strafen, nämlich: der Zurücksetzung eines Beamten auf eine an Rang und Gehalt geringere Stelle (Remotion), des Widerrufs, der Abbitte, und des gerichtlichen Verweises hat es bis auf Weiteres bei den bestehenden Normen sein Bewenden. [1408])

Art. 50.

Den Gerichten steht nicht zu, auf andere, als die in diesem Gesetz genannten Strafen zu erkennen.

Fünfter Titel.

Von Verwandlung der Strafen. [1409])

Art. 51.

Die Verwandlung von Freiheits-Strafen in Geldbußen ist unzuläßig.

Dagegen findet Verwandlung von Geld- in Gefängniß-Strafen unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1) bei Minderjährigen bis zu vollendetem sechszehntem Jahre;
2) bei den unter Curatel stehenden Verschwendern;
3) bei Solchen, welche die ausgesprochene Strafe zu bezahlen nicht vermögen. [1410])

1408) Diese Strafen kommen in dem Strafgesetzbuche nicht mehr vor.

1409) An die Stelle dieses Titels treten jetzt die Bestimmungen des zweiten Capitels des Strafgesetzbuchs, von der Verwandlung der Strafen, Art. 46. bis 53.

1410) In Betreff der Behörden, welchen nach diesem Artikel die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zustand, bestimmte ein Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, vom 14. Oktober 1828 Folgendes: Es ist bei dem diesseitigen Senate gelegenheitlich eines, zur Entscheidung bei einem Oberamtsgerichte vorgelegenen Specialfalles die Frage zur Sprache gekommen:

> welcher Behörde in den in dem Art. 51. des Straf-Edikts bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zustehe?

Nachdem man die diesseitige Ansicht hierüber,

> „daß die fragliche Verwandlung von derjenigen Behörde innerhalb ihres Ressorts auszusprechen sey, welcher das Strafrecht im einzelnen Falle zusteht,"

als in der Natur der Sache begründet, dem K. Justiz-Ministerium mit der Bemerkung vorgelegt hatte, daß es zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in den Ansichten über diesen Rechtssatz angemessen seyn dürfte, sämmtliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte davon in Kenntniß zu setzen, wurde

Art. 52.

Bei solcher Verwandlung soll der Betrag von Einem Gulden einer vier und zwanzigstündigen Gefängniß-Strafe gleichgeachtet, jedoch die Dauer der Freiheits-Entziehung nicht über drei Monate erstreckt werden.

Art. 53.

Wenn von ausländischen Vaganten und Bettlern eine Freiheits-Strafe verwirkt worden ist, welche die Dauer der Arbeitshaus-Strafe ersten Grades nicht übersteigt, so kann dieselbe von den Gerichten verwandelt werden, und zwar in der Art,

1) daß, wenn die verwirkte Strafe sechsmonatliche Einsperrung in ein Arbeitshaus nicht übersteigt, der Uebertreter, nach vorgängigem Gutachten des Gerichts-Arztes, mit einer Züchtigung von fünf und zwanzig bis zu fünfzig Streichen belegt, und für den Wiederbetretungs-Fall mit der Verdopplung der verwirkten Freiheits-Strafe bedroht wird; wenn aber

2) die verschuldete Strafe sechsmonatliche Freiheits-Entziehung überschreitet, so ist der Verbrecher eine Stunde lang aus-

---

von vorbemerkter Stelle der Vollzug dieses Antrags unter folgenden, den Hauptsatz erläuternden Zusätzen befohlen:

1) daß die Befugniß, Geld- in Gefängnißstrafen unter den im Art. 51. des Straf-Edikts enthaltenen Voraussetzungen zu verwandeln, ebensowohl den Verwaltungsstellen, als den Gerichten zustehe;

2) daß, wenn die nach dem gesetzlichen Maaßstabe an die Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe die Strafbefugniß der untern Behörde übersteigt, diese den Antrag auf Verwandlung an die in der betreffenden Strafsache ihr vorgesetzte Stelle gelangen zu lassen habe; daß ferner

3) wenn auch die Strafgewalt der höheren Verwaltungsstelle zu Verhängung jener Freiheitsstrafe nicht hinreicht, der betreffende Gerichtshof zur Einschreitung zu veranlassen sey; daß in diesem Falle

4) dem Gerichtshofe unbenommen bleibe, die Sache, insofern die zu erkennende Freiheitsstrafe die oberamtsgerichtliche Strafgewalt nicht übersteigt, an das betreffende Bezirks-Gericht zu übergeben; und daß endlich

5) durch die den Gerichten und Verwaltungsstellen eingeräumte Befugniß der Strafverwandlung, das Recht der Finanz-Verwaltung, mit den Bußfälligen zu akkordiren, oder dieselben zur Abverdienung ihrer Schuldigkeiten, wo solches bisher zuläßig gewesen, anzuhalten, nicht für aufgehoben betrachtet werden könne.

Indem diese erläuternden Sätze entweder in dem Art. 51. des Straf-Edikts selbst, oder in den Motiven zu demselben, oder aber in späteren Gesetzen und deren Motiven klar begründet, beziehungsweise bestätigt sind, so wird nun in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. August d. J. das Ganze dem Senate zu dem oben bemerkten Zwecke und zur Instruirung der Bezirksgerichte hierdurch bekannt gemacht. (Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 32.)

zustellen, und jene Züchtigung, unter gleicher Bedrohung, öffentlich an ihm zu vollziehen.

In beiden Fällen ist derselbe sodann über die Gränze zu schaffen und an seine Obrigkeit, wo dieses thunlich, abzuliefern.

Sechster Titel.

Von den erkennenden Behörden. [1411]

Art. 54.

Die Zuständigkeit der Gemeinde-Obrigkeiten und der einzelnen Bezirks-Beamten in Erkennung einfacher Gefängniß-Strafen ist nach dem Edikt über die Rechts-Pflege in den unteren Instanzen vom 31. December 1818, §. 40, 194, nach dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 15, 16, 98, 104 und der K. Verordnung vom 8. December 1818, (Reg.-Blatt vom J. 1819, S. 5.) zu ermessen.

Art. 55.

Die Oberamts-Gerichts-Collegien sind bis zur längsten Dauer der Gefängniß-Strafe oder des Festungs-Arrestes (Art. 5, 12.) zu erkennen befugt.

Art. 56.

Innerhalb der ihnen eingeräumten Straf-Befugniß erkennen die Oberamts-Gerichts-Collegien über Vergehen, welche nach den bestehenden Gesetzen und dem Gerichts-Gebrauche in der Regel mit keiner höheren, als einer dreimonatlichen Freiheits-Strafe geahndet werden. Wo nach der besonderen Beschaffenheit des Falls, z. B. wegen Zusammenflusses mehrerer Vergehen, oder wegen Rückfalls des Uebertreters u. dergl. mehr, eine höhere Strafe begründet ist, sind die Akten an den zuständigen Gerichtshof zur Entscheidung einzusenden.

Art. 57.

Unter der kaum gedachten Voraussetzung gehören zur Straf-Competenz der Oberamts-Gerichts-Collegien:

Wörtliche und thätliche Injurien, welche die Straf-Befugniß der Orts-Obrigkeit und die des Oberamts [1412]) übersteigen; Körper-

---

1411) An die Stelle dieses Titels treten jetzt die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen, vom 1. März 1839 und des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839, Art. 89 ff.

1412) Ueber die Competenz der Oberämter zur Aburtheilung von Real-Injurien, welche geringere körperliche Verletzungen zur Folge hatten, bestimmte ein Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe vom 27. Januar 1837 Folgendes:

Verletzungen ohne gefährliche oder bleibende Beschädigung; Diebstähle, [1413]) wenn der Werth des Entwendeten die Summe eines

---

Von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs in — ist die Frage in Anregung gebracht worden:

ob Real-Injurien, welche mit unbedeutenden körperlichen Verletzungen verknüpft sind, als Körper-Verletzungen im Sinne des Art. 57. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 anzusehen, und deßhalb, wenn auch eine die Strafbefugniß der Polizeibehörde nicht übersteigende Geldbuße zu erkennen wäre, jederzeit für die Gerichtsstelle zur Untersuchung und Aburtheilung gehören?

Nach vorgängiger Vernehmung der Criminal-Senate der übrigen Gerichtshöfe über denselben Gegenstand hat die unterzeichnete Stelle Vortrag an das K. Justiz-Ministerium erstattet und aus den in diesem Vortrage entwickelten Gründen, wovon dem Senate hierneben eine Abschrift zugeht, im Einverständniß mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern obige Frage dahin beantwortet: daß

1) Real-Injurien, wenn gleich mit unbedeutenden Körper-Verletzungen verbunden, deßgleichen
2) Körper-Verletzungen, mit welchen keine Ehrenbeleidigung im eigentlichen oder engern Sinne zusammentrifft,

wofern weder nach der Schwere der Ehrenbeleidigung (im ersten Fall,) noch nach der subjektiven oder objektiven Gefährlichkeit der Körper-Verletzung (in beiden Fällen) eine die oberamtliche Strafbefugniß überschreitende Strafe begründet ist, von den Bezirkspolizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen seyen.

Diese von dem K. Ober-Tribunal im Wege der Doktrinal-Interpretation festgesetzten Sätze werden in Zukunft in den seiner Entscheidung unterliegenden Fällen als Norm befolgt werden.

Dem Senate wird nun solches auf seinen Bericht vom — zu weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte seines Kreises mit dem Anfügen eröffnet, daß die Bezirks-Aemter in gleicher Weise von dem K. Ministerium des Innern werden beschieden werden. (Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.)

1413) In Absicht auf die Anwendung dieses Artikels hinsichtlich der Competenz der Kreis- und Bezirksgerichte bei Bestrafung der Diebstähle bestimmte ein Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreisgerichtshöfe vom 11. Mai 1830 Folgendes:

Durch die vielen Zweifel und Anstände, welche seit der Emanirung des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 über die Competenz der Kreis- und Bezirks-Gerichte, und namentlich über den Sinn und die Anwendung des Art. 57. jenes Edikts in Beziehung auf Diebstähle von den K. Gerichtshöfen erhoben worden sind, und durch die verschiedene, in Folge jener Zweifel entstandene Auslegung des Edikts, wonach z. B. der eine Gerichtshof Diebstähle dem Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte überläßt, welche der andere selbst aburtheilen zu müssen glaubt, sah sich das K. Justiz-Ministerium dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diesem besonders in der Ausübung der Strafrechts-Pflege schädlichen Uebelstande abgeholfen, und die verschiedenen Zweifel und Anstände einstweilen, wenigstens durch Fixirung des Gerichtsgebrauchs beseitigt werden.

Die Ansichten und Grundsätze, von welchen das K. Justiz-Ministerium dabei ausging, und welche dem diesseitigen Senate zu dem Ende mitgetheilt

großen Diebstahls nicht erreicht, auch das Vergehen nicht durch Einbruch, Einsteigen, Führung von Waffen, oder auf andere Weise

---

wurden, um dieselben, nach vorgängiger Berathung des Gegenstands und im Falle der Uebereinstimmung zu Bewirkung einer angemessenen und gleichförmigen Vollziehung einer der wichtigsten Bestimmungen des Straf-Edikts, zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsstellen zu bringen, sind im Wesentlichen folgende:

Unzweifelhaft liegt den Bestimmungen des Straf-Edikts im 6ten Titel der doppelte Zweck zum Grunde: eines Theils durch möglich sichere Normen die Grenzen der Straf-Competenz der Kreis- und Bezirks-Gerichte genau zu bezeichnen, und andern Theils durch Erweiterung des bisherigen Ressorts der letztern zugleich einem lange gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, nämlich die K. Gerichtshöfe zu erleichtern.

Behufs der Erreichung dieser Zwecke zählt der Art. 57. alle diejenigen Vergehen namentlich auf, welche zur Competenz der Bezirks-Gerichte — nach der in dem vorhergehenden Art. 56. denselben im Allgemeinen auf die Dauer von 3 Monaten eingeräumten Straf-Befugniß, in soferne gehören sollen, als nicht nach der besondern Beschaffenheit des Falls eine mehr als 3monatliche Freiheits-Strafe begründet ist.

Dagegen sollen nach der Bestimmung des Art. 60.

> „alle im Art. 57. nicht genannten Vergehen, ohne Rücksicht auf die dadurch begründete größere oder geringere Strafe, so wie alle Vergehen, welche entweder in der Regel, oder doch nach den besondern Umständen des concreten Falls mit einer mehr als 3monatlichen Freiheitsstrafe zu ahnden sind, (vergl. Art. 56.) zur Competenz der Gerichtshöfe gehören, und die Zuständigkeit dieser letztern auch ausschließlich in allen Fällen begründet seyn, wenn auf körperliche Züchtigung, auf Zurücksetzung, Entlassung oder Entsetzung eines Staats- oder Commun-Dieners zu erkennen ist, oder wenn — wie noch die Motive zum Straf-Edikte besagen, — die Entscheidung des Falls besondere Schwierigkeiten darbietet."

Nach diesen klaren Bestimmungen, und in weiterer Erwägung, daß der Begriff „ausgezeichneter" Diebstahl, von welchem der Art. 57. spricht, unsern Gesetzen fremd, jedenfalls nach ihnen ebenso, wie nach unserem Gerichtsgebrauch, unbestimmt, vag und schwankend ist, kann der bisher so verschieden gedeutete Sinn der Worte des Art. 57. „oder auf andere Weise ausgezeichnet" nur dieser seyn, daß alle, wie die durch Einbruch, Einsteigung und Führung von Waffen, auf ähnliche Weise ausgezeichneten, d. h. eine ähnliche oder gleiche, also eine mehr als 3monatliche, oder doch schon im Minimum eine 3monatliche Freiheitsstrafe begründenden Diebstähle der bezirksgerichtlichen Competenz entzogen seyn sollen.

Nur diese Erklärung steht mit den oben bemerkten klaren Bestimmungen des Edikts im Einklange; jede andere Auslegung würde mit dem, nach den Prämissen im Art. 56. und 60. ausgesprochenen Grundsatze: daß die Competenz der Bezirks- und Kreis-Gerichte begründet ist, je nachdem die vorliegenden Vergehen nur mit einer dreimonatlichen, oder mehr als einer dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu ahnden sind, eben so sehr im Widerspruche stehen, als der doppelte Zweck des Gesetzes: den Straf-Ressort der Bezirks-Gerichte zu erweitern und letztern zugleich eine möglich sichere Erkenntniß-Norm für ihre Competenz an die Hand zu geben, auf keine Weise erreicht werden würde; indessen schon die Gleichstellung der ausgezeichneten Diebstähle mit den großen und qualificirten im Art. 57. zu der Annahme

ausgezeichnet ist; Wild-Diebstähle unter derselben Beschränkung; Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Beschädigung des Eigenthums, wenn der Werth des Gegenstandes die Summe von dreißig Gulden

---

berechtigt, daß das Gesetz dem Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte nur die zuletzt genannten und auf die ähnliche Weise ausgezeichneten, gleich strafbaren Diebstähle habe entziehen wollen.

Aus dem Allem ergibt sich als consequente Folgerung

A) daß zur Competenz der Gerichtshöfe folgende Diebstähle gehören:

a) die großen, und die durch Einbruch, Einsteigen oder Führung von Waffen qualificirten Diebstähle, welche nicht nur bisher schon im Minimum mit einer dreimonatlichen, folglich in der Regel mit einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe geahndet wurden, sondern auch im Edikte ausdrücklich, als zur Competenz der Kreis-Gerichtshöfe gehörig, genannt werden;

b) Kirchendiebstähle, welche das gemeine Recht zu den schwersten zählt, und die gewöhnlich härter, als die qualificirten bestraft werden;

c) dritte Diebstähle, die im Minimum schon mit einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe bedroht werden;

d) die sogenannten Residenz-Diebstähle, welche unter den qualificirten begriffen sind, (Jahrb. Bd. II. S. 35.)

e) Hofdiebstähle, weil, wenn dieselben auch nicht mehr, wie früher, zu den am schwersten verpönten gehören, die Entscheidung doch gewöhnlich mehrere Schwierigkeiten und Verwicklungen darbietet;

f) Diebstähle von Staats- und Gemeinde-Dienern verübt, weil sie als entehrende Verbrechen mit dem Dienst-Verluste zu bestrafen sind.

B) Daß dagegen zur Straf-Competenz der Bezirks-Gerichte alle übrigen unter A. nicht genannten Diebstähle gehören, in so fern nicht nach der besondern Beschaffenheit des Falls eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe begründet ist, folglich

aa) die einfachen Diebstähle, deren Werth nicht 27 fl. 30 kr. beträgt, und zwar bei Diebstählen von Mehreren verübt, nach Anwendung des noch üblichen Theilungs-Princips, deßgleichen

bb) die im rechtlichen Sinne zweiten Diebstähle, so fern im gegebenen Falle das Strafmaaß 3. Monate nicht übersteigt:

cc) die nach einem jedoch unsteten und schwankenden Gerichts-Gebrauch bisher „ausgezeichnet" genannten, oder „unter erschwerenden Umständen" verübten Diebstähle, wenn das Moment der Auszeichnung oder Erschwerung an sich eine ungefähr dreimonatliche Freiheitsstrafe nicht begründet. Dahin gehören namentlich:

Diebstähle an Sachen des Staats, oder frommer Stiftungen; Diebstähle hinterlegter oder der öffentlichen Sicherheit, auf der Straße oder an andern öffentlichen Orten anvertrauter Sachen, z. B. an Wagen-Geräthschaften, an den

nicht übersteigt, auch sonst keine erschwerende Umstände damit verknüpft sind; Fälschung von Privat-Urkunden, von Pässen und

---

durch die Post, Boten oder andere Fuhrleute verführten Waaren, an ausgelegtem Tuch auf der Bleiche; Entwendung von Bienenstöcken; Diebstähle an Vieh auf der Waide und von aufgescheitertem Holze, — von letzterem jedoch nur dann, wenn der Betrag 10 fl. übersteigt, indem bei einem geringeren Betrage, nach den in den Jahrbüchern Bd. II. S. 35. u. Bd. III. S. 28. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. November 1823 angeführten Gründen, die Oberämter zuständig sind; — Markt-, Haus- und Kameraden-Diebstähle, und aus gleichem Grunde insbesondere also auch

dd) Felddiebstähle, Diebstähle, welche durch Aufsteigen, Erbrechen von Thüren und Behältnissen innerhalb des Hauses, durch Einsteigen ohne die zur Qualification erforderliche Höhe erschwert sind, oder auch ausgezeichnet genannt wurden, und Diebstähle in Feuers- und Wassers-Noth.

Auch diese Diebstähle werden weder von den Gesetzen, noch nach einem ganz constanten Gerichts-Gebrauch „ausgezeichnet" genannt, und wäre dieses auch, so sind sie doch jedenfalls nicht wie die großen und qualificirten so ausgezeichnet, daß schon das Moment ihrer Auszeichnung oder Erschwerung an sich eine ungefähr dreimonatliche Freiheitsstrafe begründete, und sie also schon im Minimum mit dreimonatlicher, und demnach in der Regel mit mehr als einer dreimonatlichen Freiheitsstrafe bedroht wären. Sie können daher auch nach den oben entwickelten Grundsätzen der bezirksgerichtlichen Competenz nicht entzogen werden.

Nicht selten wird übrigens bei diesen Diebstählen, und namentlich bei dem Diebstahl durch Aufsteigen und Erbrechen das erschwerende Moment so beschaffen seyn, daß — besonders bei einer etwas größeren Summe des Entwendeten — die Strafe die Competenz des Gerichtshofs begründen wird.

Da man nun mit diesen Ansichten und Grundsätzen, sowie mit den daraus gezogenen consequenten Folgerungen diesseits, nach vorgängiger Berathung durchaus und vollkommen einverstanden war, so beeilt man sich, in Gemäßheit des — deßhalb erhaltenen hohen Auftrags, dieselben zur Kenntniß des — zu dem Ende zu bringen, um — wenn auch seinerseits dabei keine rechtlichen Bedenken obwalten, — in vorkommenden Fällen selbst darnach zu verfahren, jedenfalls die ihm untergeordneten Bezirksgerichte damit bekannt zu machen und dieselben angemessen darüber zu belehren.

Dabei sieht man sich noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1) wenn auch eine ganz sichere Grenz-Linie für die Straf-Competenz der Ober- und Unter-Gerichte nur durch objektive Merkmale oder eine genaue Bezeichnung der Diebstahls-Arten sich ziehen läßt, so wird doch, solange dieß durch die Gesetze nicht geschehen ist, den Bezirks-Gerichten die Beurtheilung, ob in einem speciellen Falle, namentlich auch bei vorhandenen Auszeichnungs- oder Er-

Wanderbüchern; Verschuldungen bei einem Vermögens-Zerfall, Pflegschafts-Kassen-Reste, wenn die Rest-Summe nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt; Bruch des Hand-Gelübdes; Widersetzlichkeit [1414])

---

schwerungs-Momenten, ihre Competenz begründet sey, oder nicht, nach allgemeinen Straf-Ausmessungs-Gründen und dem Gerichts-Gebrauch um so unbedenklicher überlassen werden können, als ihnen ja auch bei allen gesetzlich unbestimmten Strafen überhaupt, nach allgemeinen Grundsätzen, zu verfahren nothwendig überlassen werden muß, und es ihnen, was den, für dergleichen Auszeichnungen oder Erschwerungen nach dem Gerichts-Gebrauch bestehenden Maaßstab betrifft, auch nicht an Gelegenheit fehlen wird, von solchem sich durch ihre bisherige und künftige Erfahrung bald die nothdürftige Kenntniß zu verschaffen.

Indessen wird es angemessen seyn, denselben als Anhalts-Punkt zu bemerken, daß das Moment der Auszeichnung oder Erschwerung bei Ausmessung der Freiheits-Strafe nach dem Gerichts-Gebrauch bisher im Durchschnitt mit etwa 4 Wochen in Berechnung genommen zu werden pflegte.

2) Wird, um jede auch nach der bisherigen Erläuterung vielleicht noch mögliche Mißverständnisse zu verhüten, den Bezirks-Gerichten zu empfehlen seyn, bei den oben unter cc. und dd. genannten Diebstählen sich des Worts „ausgezeichnet" in ihren Erkenntnissen zu enthalten, und die Benennung der entwendeten Sachen, oder der Art des Diebstahls, (z. B. Haus-Markt-Diebstahl) oder die Worte „unter erschwerenden Umständen" zu setzen. (Normalienbuch des K. Obertribunals, auch in der oben Nro. 1366. erwähnten Ausgabe des Straf-Edikts S. 121.)

1414) Ein Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, vom 4. September 1827, betreffend: die Auslegung des Art. 57. des Straf-Edikts, in Beziehung auf die Competenz der Bezirks-Gerichts-Collegien, zu Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener enthält Folgendes:

Auf die von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs zu — hieher erstattete Anzeige über die von der Majorität desselben in Betreff der Auslegung des Art. 57. des Straf-Edikts hinsichtlich der Competenz der Oberamts-Gerichts-Collegien zu Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit angenommene Thesis,

daß unter den in der erwähnten Gesetzesstelle genannten untergeordneten obrigkeitlichen Dienern bloß „Diener" im engeren Sinne, im Gegensatz von obrigkeitlichen Personen, zu verstehen seyen,

hat man diesen Gegenstand in collegialische Berathung gezogen, und sich mit dieser Thesis ganz einverstanden erklärt; was dem Senate unter dem Anfügen, daß auch das K. Justiz-Ministerium, nach einem, auf die hievon erstattete Anzeige hieher ergangenen Erlasse vom 16. August 1827, dieselbe den Worten und dem Sinne des vorerwähnten Gesetzes ganz angemessen gefunden habe, andurch eröffnet wird. (Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 29.)

gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener, soferne diese nicht Landjäger sind; Ehebruch; [1415]) Concubinat; gewerbsmäßige Unzucht; Dienst-Vergehen der ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Beamten, in so weit das Vergehen nicht mit Zurücksetzung oder Entlassung vom Amte verpönt ist.

Art. 58.

In Beziehung auf die Straf-Befugniß der höheren Verwaltungs-Collegien hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die Abrügung der Spiel-Excesse, des Wuchers, [1416]) und einfacher Fleisches-Vergehen (Scortationen) [1417]) ist für die Zukunft

---

1415) Vergl. auch den Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals vom 2. Juni 1827, in Betreff der Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Straf-Edikts.

1416) Aus Veranlassung einiger Rekurs-Fälle gegen gerichtliche Erkenntnisse in Wucher-Sachen wurde bei dem Criminal-Senat des Obertribunals die Ansicht aufgestellt, daß in Betracht des §. 58. des Straf-Edikts, welches ausdrücklich die Abrügung des Wuchers den Kreis-Regierungen und Oberämtern innerhalb der Gränzen ihrer Strafbefugnisse überträgt, und hinsichtlich dieser Strafbefugniß der höhern Verwaltungs-Collegien es bei den seitherigen Bestimmungen im Allgemeinen beläßt, — in fernerem Betracht, daß durch die Instruktion des I. Senats von 1806. §. 5. die Erkennung von Confiskations- und andern Legalstrafen den Administrativ-Behörden unbeschränkt eingeräumt, in der General-Verordnung vom 8. Mai 1818 eine Beschränkung dieser Befugniß nur für eine künftige besondere Bestimmung vorbehalten, eine solche aber in dem II. Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 50. und 31. so wie in dem Abschied vom 30. Juni 1821, §. 30. und dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 98. nur hinsichtlich der Oberämter auf Legalstrafen bis zu 50 fl. wirklich getroffen, und hinsichtlich der Verwaltungs-Collegien auch in andern spätern Gesetzen nichts ähnliches bestimmt, vielmehr in der neuen Zollordnung die unbeschränkte Befugniß des Steuer-Collegiums zu Ansetzung der Confiskations-Strafe als der bestehende allgemeine Grundsatz für die höhere Verwaltungs-Stelle sanctionirt ist, die Erledigung von Wucher-Vergehen, in denen es sich nur von solchen Strafen handle, nicht den Justiz-Behörden, sondern den Regierungsstellen zukomme.

Da die letzteren, gestützt auf ein älteres Ausschreiben des K. Ministeriums des Innern vom 4. März 1822 der gegentheiligen Ansicht waren, so wurde wegen des sich ergebenden Competenz-Streits an das K. Justiz-Ministerium berichtet. Hierauf erfolgte den 14. März d. J. die Eröffnung, daß das K. Ministerium des Innern die gesetzliche Begründung der Ansicht des Criminal-Senats anerkenne, auch die K. Kreis-Regierungen darnach anweisen werde, worauf mit entsprechender Erledigung der erwähnten Recurs-Fälle, durch Aufhebung der gerichtlichen Erkenntnisse erster Instanz und Zurückweisung der Entscheidung an die Verwaltungs-Stellen sofort das Ergebniß dieser Verhandlungen auch an sämmtliche K. Gerichtshöfe, unter dem 31. März 1827 ausgeschrieben wurde. (Normalienbuch des Criminal-Senats des K. Obertribunals.)

1417) Nach einem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. December 1824 sind Behufs der Vollziehung des Art. 58. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824., wor-

den Kreis-Regierungen und beziehungsweise den Oberämtern innerhalb der Gränzen ihrer Straf-Befugnisse übertragen.

Art. 59.

Treffen mit den vorbezeichneten, durch die Verwaltungs-Stellen zu erledigenden Uebertretungen (Art. 58.) gemeine Vergehen (Artikel 57.) zusammen; so tritt die Zuständigkeit der Gerichte ein. [1418])

---

nach die Untersuchung und Abrügung der einfachen Fleisches-Vergehen (Scortationen) für die Zukunft den Oberämtern und beziehungsweise den Kreis-Regierungen innerhalb der Gränzen ihrer Strafbefugnisse übertragen worden, auf das an Seine Königliche Majestät über diesen Gegenstand von dem K. Geheimen-Rathe erstattete Gutachten vermöge höchster Entschließung vom 19. November 1824 folgende Bestimmungen über die Competenz der einschlagenden Justiz- und Verwaltungs-Behörden getroffen worden:

1) in Betreff des von den Oberamtmännern im Falle des Abläugnens des angegebenen Mitschuldigen zu beobachtenden Verfahrens ist die in §. 210. des IV. Edikts vom 31. December 1818 vorgeschriebene collegialische Berathung auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr anwendbar, sondern es steht den Oberamtmännern auch im Falle des Abläugnens die Befugniß zu, nach gesetzlicher Würdigung der Umstände die Strafe zu erkennen, wobei dem Bestraften der Rekurs vorbehalten bleibt, es sich auch von selbst versteht, daß wenn bürgerliche Entschädigungs-Ansprüche gegen ihn erhoben werden, aus der der polizeilichen Strafverfügung vorausgegangenen Prüfung der Oberamtmänner für den Civil-Richter ein nothwendiger Schluß auf Ueberweisung des Beklagten nicht abzuleiten ist.

2) Betreffend die Frage, wie das Strafrecht der Oberämter gegenüber von den Kreis-Regierungen und dieser gegenüber von den Gerichtsstellen zu begränzen sey? — so erkennen die Oberamtmänner (nach Maaßgabe des §. 98. des Verwaltungs-Edikts) auf Scortations-Strafen bis zum Betrage von 50 fl., alle höheren Geldbußen dieser Art, bis zur höchsten von 130 fl. werden durch die K. Regierungen angesetzt.

3) Da wo in Gemäßheit der §§. 6—8. des Gesetzes über die Bestrafung von Fleisches-Vergehen v. 31. Juli 1806, und der K. Verordnung vom 27. November 1821 Freiheitsstrafen zu erkennen sind, wie bei dem 3ten, 4ten, 5ten und weitern unehelichen Beischlaf, sind die Regierungen zu Verfällung in eine Polizeihaus-Strafe bis zu der Dauer von 3 Monaten einschließlich als zuständig zu betrachten und haben dergleichen Fälle an die Gerichtshöfe nur alsdann abzugeben, wenn nach ihrem Ermessen eine längere als 3monatliche Freiheits-Strafe begründet erscheint. (Normalienbuch des K. Obertribunals.) Vergl. übrigens jezt das Gesetz über die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen vom 22. Juli 1836.

1418) Von dem K. Ministerium des Innern ist aus Veranlassung einer bei den K. Kreis-Regierungen und einigen Gerichten herrschenden Meinungs-Verschiedenheit die Frage aufgeworfen worden:

ob bei der Concurrenz kleiner Diebstähle, Betrügereien, unbedeutender Real- und Verbal-Injurien, welche nach den

Art. 60.

Die Competenz der Gerichtshöfe ist begründet:

1) wenn auf eine höhere als dreimonatliche Freiheits-Strafe, auf körperliche Züchtigung (als gerichtliche Strafe, vergleiche Art. 43), auf Zurücksetzung, Entlassung oder Entsetzung eines Staats- oder Gemeinde-Dieners, wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nach den bestehenden Straf-Gesetzen oder dem Gerichts-Gebrauch zu erkennen ist (vergl. Art. 56.);

2) wenn Vergehen zur Untersuchung kommen, welche in den Art. 57, 58, nicht genannt sind, ohne Unterschied, ob solche die Straf-Befugniß der Oberamts-Gerichts- und Verwaltungs-Collegien übersteigen oder nicht.

Die Gerichtshöfe sind verbunden, ihre Urtheile dem K. Ober-Tribunal zur Revision vorzulegen, wenn eine zwanzigjährige Zuchthaus- oder noch höhere Strafe Gegenstand derselben ist. [1419])

Art. 61.

Wo die bestehenden Gesetze ein Vergehen oder Verbrechen mit einer Gefängniß- oder Arrest-Strafe über drei Monate, mit Festungs-Arbeit oder mit Zuchthaus-Strafe unter fünf Jahren bedrohen, ist von den Gerichten in Zukunft und bis zu der Einführung eines Straf-Gesetzbuchs auf Arbeitshaus- oder Festungs-Strafe (Art. 8, 9, 10, 12.) nach den bezeichneten Abtheilungen zu erkennen.

---

bestehenden Gesetzen die Strafgewalt der Oberämter nicht übersteigen, mit andern polizeilichen Uebertretungen, (z. B. Betteln und Vagiren) welche an und für sich, oder in Verbindung mit jenen Vergehen den oberamtlichen Ressort erschöpfen, die Competenz der Kreis-Regierungen oder die der Gerichte (Bezirks-Gerichte) begründet sey?

Der Criminal-Senat des K. Obertribunals von dem K. Justiz-Ministerium zur gutächtlichen Aeußerung über jene Frage aufgefordert, sprach sich auf den Grund der §§. 98. und 99. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, dann des §. 201. des IV. Edikts und der Art. 57—60. des Straf-Edikts, so wie nach Analogie der in gerichtlichen Strafsachen angenommenen Grundsätze über den Zusammenfluß von Verbrechen für die Competenz der Kreis-Regierungen aus, in der Art, daß letztere in Fällen der vorbemerkten Concurrenz bis auf dreimonatliches Polizeihaus zu erkennen hätten und die Zuständigkeit des Gerichtshofs erst dann eintrete, wenn auf Arbeitshaus zu erkennen wäre, und es wurde solches, nachdem auch die K. Ministerien der Justiz und des Innern, dieser Ansicht beigetreten waren, den sämmtlichen Kreis-Gerichtshöfen in Folge Erlasses des K. Justiz-Ministeriums vom 28. Februar 1837, am 21. März 1837, zur Nachricht eröffnet.

1419) Ueber die Frage: welche Criminal-Erkenntnisse nach Emanirung des Straf-Edikts von Amtswegen Seiner Königl. Majestät Behufs etwaiger Begnadigung vorzulegen seyen? siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1824.

Siebenter Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 62.

Vom 1. Juli 1825 ab, ist die Versetzung der in den jetzt bestehenden Straf-Anstalten verwahrten Gefangenen in diejenigen zu bewirken, welche durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt sind.

Art. 63.

Hiebei ist in nachstehender Weise zu verfahren:

Festungs-Arbeits-Sträflinge, welche zu einer fünfjährigen, oder höheren Freiheits-Strafe verurtheilt worden, sind in das Zuchthaus, unter Wahrung des zwischen beiden Strafarten bestehenden Vergleichungs-Maaßstabes abzuliefern.

Diejenigen Gefangenen, welche eine Festungs-Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe unter fünf Jahren abzubüßen haben, werden in das Arbeitshaus abgeführt.

Art. 64.

Die zur Reclusion nach erstandener Hauptstrafe Verurtheilten, die sich zur Zeit der allgemeinen Versetzung noch in den Polizei-Häusern befinden, werden in diejenigen Straf-Anstalten zurückgebracht, von welchen sie in die Polizei-Häuser versetzt worden sind.

Sie sollen daselbst bis zum Ablauf der erkannten Reclusion in abgesonderter Verwahrung gehalten werden.

Art. 65.

Nach Maaßgabe dieser Vorschriften ist die Versetzung der hiebei betheiligten Gefangenen durch die den Straf-Anstalten vorgesetzte Oberbehörde vorzubereiten, und von den zuständigen Gerichtshöfen Mittels Erkenntnisses endlich zu verfügen.

Art. 66.

Die Bestimmungen der Art. 2, 5, 6, 7. 11, 12, 26—28, 32—39, 44—60. des gegenwärtigen Gesetzes treten einen Monat nach dessen Verkündigung in Wirksamkeit; die durch die Art. 8, 9, 10, 13—25, 29—31, 40—43, 61. angeordneten, sobald die vollständige Einrichtung der Straf-Anstalten deren Vollziehung zuläßt. 1420)

1420) Vergl. die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 10. Oktober 1825, betreffend die Vollziehung derjenigen Bestimmungen des Straf-Edikts, welche von der vollständigen Einrichtung der Strafanstalten abhiengen.

Art. 67.

Die Militär-Straf-Gesetzgebung nach ihrem ganzen Umfange, wird durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Marseille den 17. Juli 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1247.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Beiziehung der Oberamtsärzte bei den von den Gerichtshöfen erkannten körperlichen Züchtigungen,

vom 3. August 1824. [1421])

Man hat aus mehreren, neuerlich zur Kenntniß des K. Justiz-Ministeriums gekommenen Fällen zu ersehen gehabt, daß manche Oberamtsgerichte bei den von den K. Gerichtshöfen angeordneten Züchtigungen durch Stockstreiche sich nicht darauf beschränken, vor der Vollziehung jedesmal ein ärztliches Gutachten über die körperliche Tüchtigkeit des Delinquenten zu Erstehung der erkannten Züchtigung einzuziehen, sondern außerdem auch die amtliche Anwesenheit des Oberamtsarztes bei der Exekution selbst für streng nothwendig erachten, und daß insonderheit von dem Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — diese Zuziehung des Oberamtsarztes bisher stets von Amtswegen angeordnet worden ist.

Wiewohl nun letztere Maaßregel durch besondere Umstände zuweilen gerechtfertigt werden mag, so ist doch gewiß, daß in den

---

1421) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und Obertribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern Bd. 3. Seite 35. Nach dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839, Art. 17. zweiter Absatz ist bei Vollziehung körperlicher Züchtigungen stets die Anwesenheit eines Arzts oder Wundarzts nothwendig.

meisten Fällen das vor der Exekution einzuholende, und auf die körperliche Beschaffenheit des zu Züchtigenden gegründete ärztliche Gutachten über die Unschädlichkeit und Gefahrlosigkeit der Strafvollziehung gar keinen Zweifel übrig läßt, und in diesen die persönliche Beiziehung des Arztes als überflüssig sich darstellt. Durch diese Betrachtungen ist das K. Justiz-Ministerium veranlaßt worden, den Criminal-Senat des K. Obertribunals zu einem Gutachten darüber, ob und in wie fern die Zuziehung des Oberamtsarzts bei dem Vollzug der von den Gerichten erkannten körperlichen Züchtigungen als nothwendig zu erachten, aufzufordern. In Uebereinstimmung mit der von diesem Senate vorgetragenen Ansicht will man nunmehr verfügt haben, daß bei den von den K. Gerichtshöfen erkannten körperlichen Züchtigungen die Beiziehung des Oberamtsarzts zu der Exekution in Zukunft nicht mehr von Amtswegen anzuordnen, sondern den Oberamtsrichtern dessen Beiziehung nach den jedesmaligen Verhältnissen des besonderen Falls zu überlassen sey.

In dieser Gemäßheit wird dem Senat der Auftrag ertheilt, sich selbst hienach zu achten und die Oberamtsgerichte seines Kreises zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

1248.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums in Betreff der Einrückung der Straferkenntnisse in das Regierungsblatt,

vom 4. August 1824. 1422)

Da Seine Königl. Majestät gnädigst zu verfügen geruht haben, daß von den durch die Gerichtshöfe des Königreichs ausge-

---

1422) Normalienbuch des K. Obertribunals, auch in Hofackers Jahrbüchern, Bd. 3. S. 35. Vgl. K. Verordnung, das Staats- und Reg.-Bl. betr., vom 22. Januar 1807, oben Nr. 514. S. 76.; Decret des K. Staats-Ministeriums, das Einrücken der Straf-Erkenntnisse in das Reg.-Bl. betreffend, vom 12. März 1807, oben Nro. 524. S. 86.; Justiz-Ministerial-Erlaß, in Betreff der Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Reg.-Bl. vom 25. März 1818, oben Nro. 934. S. 562. und die dort beigefügte Note 680.; Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 13. Mai 1819, betreffend das Einrücken derjenigen Erkenntnisse, wodurch Commundiener höherer Kategorie entsetzt oder entlassen werden, in das Reg.-Bl. oben Nro. 1010. S. 839. und die Citate in der Note 984. daselbst; Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. August 1819, betreffend die Form der Insertion der Rechts-Erkenntnisse in das Regierungsblatt oben Nro. 1025.

sprochenen Erkenntnissen in Zukunft nur diejenigen Strafurtheile in das Regierungsblatt aufgenommen werden sollen, welche die Rechtskraft beschritten haben; [1423]) so wird zu Vollziehung dieser höchsten Entschließung Folgendes hiemit angeordnet:

1) Die K. Oberamtsgerichte haben in Beziehung auf diejenigen Straferkenntnisse der K. Gerichtshöfe, welche sich nach den bestehenden Verordnungen zur öffentlichen Bekanntmachung eignen, nach Ablauf der gesetzlichen Frist dem betreffenden Gerichtshofe Anzeige zu erstatten, ob der Verurtheilte den Recurs ergriffen, oder sich bei dem erstrichterlichen Urtheile beruhigt habe.

2) Eine gleiche Anzeige ist in denen Fällen nöthig, in welchen der Verurtheilte vor erfolgtem Erkenntnisse zweiter Instanz

---

S. 854. und die Citate in der Note 1000. daselbst; den Erlaß vom 25. März / 4. April 1820, in Betreff der Insertion der Criminal-Erkenntnisse in das Regierungsblatt vor eingetretener Rechtskraft derselben, oben Nro. 1058. S. 923. (welche letztere Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben wurden); Erlaß vom 29. Mai 1824, betreffend die Bekanntmachung der, die Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts aussprechenden Erkenntnisse, oben Nro. 1243.; Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 10. März 1825, hienach Nro. 1272.; hinsichtlich der Dispensations-Gesuche vom Einrücken der Erkenntnisse in das Regierungsblatt: den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 3. Juni 1819, oben Nro. 1014. S. 843. und die Bekanntmachung vom 18. April 1821, oben Nro. 1108. S. 990. Endlich wurde noch von dem K. Justiz-Ministerium schon am 15. August 1818 verfügt, daß bei der Insertion solcher Erkenntnisse, welche höchsten Orts bestätigt wurden, der Ausdruck gebraucht werden soll: „das Urtheil, welches von Seiner Königl. Majestät im Wege der Gnade nicht gemildert worden ist" (nicht — wie in einem Specialfalle geschehen — „das von Seiner Königl. Majestät bestätigte Urtheil dahin ausgesprochen").

1423) In Beziehung auf vorstehenden Erlaß wurde dem Criminal-Senat des Obertribunals unter dem 23. Nov. 1824 weiter zu erkennen gegeben, daß jener K. Verordnung, wornach Erkenntnisse der Criminal-Gerichtsstellen, ehe solche die Rechtskraft beschritten, nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, kein anderes Motiv zu Grunde liege, als die Betrachtung, daß es eine besondere Härte enthalte, wenn ein Angeschuldigter durch ein verurtheilendes Erkenntniß erster Instanz längere Zeit hindurch mit dem Verdacht eines Verbrechens belastet bleibe und den Folgen einer solchen Meinung von Seite des Publikums bloßgestellt sey, während jenes in zweiter Instanz vielleicht völlig oder theilweise mildernd abgeändert werden könne. Es sey daher der Absicht des Gesetzgebers vollkommen Genüge geschehen, wenn das Erkenntniß erster zugleich mit dem Erkenntniß zweiter Instanz bekannt gemacht werde.

Diese gleichzeitige Bekanntmachung könne aber zweckmäßig nur in dem Urtheils-Verzeichnisse des K. Obertribunals geschehen, weil sonst das Erkenntniß erster Instanz in dem Regierungsblatt erst nach dem Erkenntnisse zweiter Instanz in der Zeitordnung erscheinen würde.

bei dem Oberamtsgerichte auf den eingelegten Recurs entweder ausdrücklich, oder durch Einlegung eines Gnaden-Gesuchs wieder Verzicht leistet.

3) Sämmtliche rechtskräftige Erkenntnisse sind sodann durch die Kanzlei-Direktion in das Verzeichniß desjenigen Monats einzutragen, in welchem jene Anzeigen der Oberamtsgerichte, oder die von den Parteien selbst bei dem K. Gerichtshofe oder dem K. Obertribunal eingelegten Erklärungen über den Verzicht auf den Recurs (welche im betreffenden Falle von dem Obertribunal den Gerichtshöfen jedesmal mitzutheilen sind) zum Vortrag gebracht werden. [1424])

4) Der Eintrag der Erkenntnisse, von welchen der Recurs ergriffen und verfolgt wird, findet in das Monats-Verzeichniß der Gerichtshöfe und des K. Obertribunals erst dann Statt, wenn das Urtheil in zweiter Instanz gefällt ist.

Doch dürfen Erkenntnisse, welche von dem Oberrichter in der Art gemildert werden, daß die Bedingungen hinwegfallen, unter welchen die öffentliche Bekanntmachung eines Criminal-Urtheils überhaupt zulässig ist, in Zukunft in jene Verzeichnisse nicht mehr eingetragen werden.

Die Ordnung, in welcher die Criminal-Urtheile der Gerichtshöfe, welche sich nach Maßgabe des Urtheils zweiter Instanz noch zur öffentlichen Bekanntmachung eignen, in das Verzeichniß einzutragen sind, richtet sich nach dem Tag des Vortrags der Resolution des Obertribunals bei dem Gerichtshofe.

Im Uebrigen wird der Senat auf diejenigen Vorschriften verwiesen, welche durch den Normal-Erlaß vom 27. Juni 1825 zu Punkt 1. und 2. [1425]) für die Einrückung der Rechtserkenntnisse der Civil-Senate in das Regierungsblatt, ertheilt worden sind.

5) Voranstehende Verfügungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

1424) Durch Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 27. November 1825 wurde das, unter 3) Gesagte dahin näher bestimmt, daß nur im Falle des freiwilligen Verzichtes auf den Recurs in einer bereits bei dem K. Obertribunal anhängigen Sache das erstrichterliche Urtheil (ohne Erwähnung dieses Umstandes) in das Monats-Verzeichniß des Kreisgerichtshofs einzutragen sey; daß hingegen bei der gerichtlichen Abweisung des Recurses, etwa wegen eingelegten Gnadengesuchs, das Urtheil erster Instanz, unter Anführung des Grundes der Abweisung, in das Monats-Verzeichniß des K. Obertribunals aufgenommen werden soll. (Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 37.)

1425) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Vorschriften für die Einrückung der Rechts-Erkenntnisse der Civil-Senate in das Regierungsblatt, vom 27. Juni 1825, oben Nro. 1207.

Dem Criminal-Senat wird solches zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß an die Königl. Gerichtshöfe von hier aus das Nöthige erlassen worden ist. [1426])

Hiernach rc.

Für den Minister:
v. Otto.

---

†) Bekanntmachung des K. Steuer-Collegiums, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betreffend,

vom 10. August 1824.

1249.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Scabinen- und Zeugen-Gebühren bei Requisitionen österreichischer Behörden in Civil- und Criminalsachen,

vom 31. August 1824. [1427])

1426) Nach dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839, Art. 36., sind rechtskräftige Urtheile in der Regel nur dann öffentlich bekannt zu machen, wenn auf Todesstrafe, Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe erkannt worden ist.

†) Reg.Bl. 1824, Nr. 43. S. 615. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Nro. 530. S. 393. Da die Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit die Dispensation einzuholen haben, so haben sie hiefür ebenso die ganze Taxe, wie die Protestanten, zu bezahlen. Jedoch ist für die Katholiken die Zwischenzeit vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trinitatis nicht, wie bei den Protestanten, geschlossen. (Vgl. auch den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 8. Januar 1831, im Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 400.)

1427) Hofackers Jahrb., Bd. 3. S. 37. Nro. XC. — Scabinen- und Zeugengebühren, welche für Rechnung kaiserlich österreichischer Civil- und Criminalgerichte aufgelaufen sind, sollen von letzteren nicht wieder verlangt werden. Denn schon öfters ergingen Requisitionen diesseitiger Gerichtsstellen an österreichische Justizbehörden, ohne daß von letzteren irgend etwas hiefür gefordert oder an sie bezahlt worden wäre.

1250.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof zu —, betreffend die Incompetenz der ordentlichen Civilgerichte in Dienst-, Besoldungs- und Pensions-Streitigkeiten,

vom 3. September 1824. [1428])

(Mit 1. Beilage.)

Man hat das Gutachten des Gerichtshofs vom 23. April d. J. nebst dem beigeschlossenen Vortrage des Referenten, über die Frage von der Competenz der Gerichts- und der Verwaltungs-Behörden bei Klagen von Staatsdienern wegen vermeinter Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen, so wie die späteren Berichte des Civil-Senats vom 28. Juni d. J., betreffend die einzelnen bei demselben angebrachten Klagen der N. N. zu N., des N. N. zu N. ꝛc., wegen angeblicher Gehalts- oder Pensions-Verkürzung, erhalten und eingesehen.

Was nun in Beziehung auf die hier in Vorwurf gekommene allgemeine Frage über die rechtliche Natur des Staats-Dienst-Verhältnisses seither aus Veranlassung der Verhandlung mit den Ständen des Königreichs über den Gesetzes-Entwurf in Betreff der Abzahlung der Gehalts-Rückstände aus der Zeit der vorigen Regierung, festgesetzt worden ist, wird der Gerichtshof aus der anliegenden Abschrift Allerhöchsten Rescripts an die Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten, vom 8. Juli d. J. bei dessen Inhalt die Stände sich völlig beruhigt haben, mit Mehrerem ersehen.

Da hiernach der Grundsatz, daß, den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung gemäß, das Dienst-Verhältniß, als durch das Staats-Recht geregelt, ein öffentliches sey, mithin die Zuständigkeit der ordentlichen Civil-Gerichte in Dienst-Besoldungs- und Pensions-Streitigkeiten niemals begründet seyn könne, gesetzlich feststeht, und alle bisher hierüber erhobenen Zweifel nunmehr auf authentischem Wege sich als gelöst darstellen; so fällt wohl jeder Competenz-Streit und die Nothwendigkeit einer Entscheidung desselben, in Beziehung auf die anhängigen sowohl als auf künftige Fälle dieser Art, hinweg.

Dieser Ansicht zu Folge werden dem Gerichtshofe die sämmtlichen vorgelegten Special-Akten zu weiterer Maaßnahme und Eröffnung an die Betheiligten mit dem Anfügen zurückgegeben, daß sowohl

---

1428) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. August 1823, oben Nro. 1212., und den vom 6. November 1821, oben Nro. 1125., auch Nro. 778. und 790.

das K. Finanz-Ministerium, als auch die übrigen K. Gerichtshöfe von gegenwärtigem Erlasse in Kenntniß gesetzt worden sind.

Hiernach 2c.

Beilage.

Rescript an die Stände-Versammlung, Kammer der Abgeordneten, vom 8. Juli 1824.

Liebe Getreue! Wir haben eure allerunterthänigste Erklärung vom 7ten d. M., nach welcher ihr zu dem euch mitgetheilten Gesetzes-Entwurfe in Betreff der Abzahlung der Gehalts-Rückstände aus der Zeit der vorigen Regieruug euere Zustimmung ertheilt habt, erhalten und werden nunmehr zu Verkündigung dieses Gesetzes Anordnung treffen.

Was dagegen euere weiter vorgebrachten Anträge und Bitten belangt, so wissen Wir auf solche nicht einzugehen.

Wir haben bei dem Antritte Unserer Regierung durch Rücksichten der Billigkeit und Milde geleitet, die Ernennung einer Commission zu Prüfung und Erledigung der eingekommenen vorgedachten Reklamationen verfügt und zugleich verordnet, daß von ihren — nach Anhörung Unseres Justiz-Ministers durch Uns genehmigten Beschlüssen eine weitere Berufung an den Richter unzulässig sey.

Durch diese Bestimmung konnten sich die mehr erwähnten Reklamanten um so weniger als vernachtheiligt erachten, als, hätten Wir die gedachte Commission nicht niedergesetzt, keine Behörde im Staate über die bey diesem Gegenstande in Vorwurf kommenden legislativen Fragen zu entscheiden befugt gewesen seyn würde.

Wenn hienach ein Vorbehalt des Rechts-Wegs für die Reklamanten ausgeschlossen werden muß, so erscheint auch der in einer andern Unterstellung an Uns gebrachte Antrag: die Reklamanten vor ihrer Befriedigung auf alle Nachforderungen Verzicht leisten zu lassen, — als überflüssig.

Im Uebrigen haben Wir euch noch zu bemerken, daß es sich bei Dienst-Verhältnissen überhaupt, von dem Mein und Dein schon darum nicht handeln kann, weil ein öffentliches Amt ein Beruf und kein Eigenthum ist und weil — wäre das Verhältniß eines Dieners zum Staate ein privatrechtliches, in der Verfassungs-Urkunde über dasselbe keine Normen festgesetzt worden, sondern jenes Verhältniß, als in das Gebiet des Privat-Rechts gehörig, letzterem heimgestellt geblieben wäre.

Die hieraus zu leitende Folgerung, daß das Dienst-Verhältniß, als durch das Staats-Recht geregelt, ein öffentliches sey, ist daher nicht nur den Bestimmungen, sondern auch dem Geiste der Verfassung wohl völlig angemessen.

Wir verbleiben 2c.

---

†) K. Verordnung, die einstweilige Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen betr.,

vom 14. September 1824.

1251.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend das Ausleihen von Pflegschafts-Geldern gegen einen niedrigern als fünfprocentigen Zinsfuß,

vom $\frac{\text{15. Juli}}{\text{22. Sept.}}$ 1824. [1429])

Dem Senate gibt man auf den Bericht, das Anleihen vormundschaftlicher Gelder gegen weniger als fünf Procent Zinsen betreffend, zu erkennen, daß man sich bei der ziemlich allgemein stattfindenden Herabsetzung des Zinsfußes von Kassen-Kapitalien, auch diesseits schon in dem Falle befunden habe, die Vormünder zu Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen einen niedrigern als fünfprocentigen Zinsfuß zu ermächtigen; daß übrigens hierüber eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eben so wenig nothwendig erscheine, als eine solche darüber, daß pflegschaftliche Gelder gegen fünfprocentige Verzinsung ausgeliehen werden müssen, vorliege; daß man vielmehr, in Gemäßheit des §. 16. und 17. des Staats und Unterrichts für Vormünder und Pfleger, vorzüglich mehr auf die Sicherheit des Kapitals, als auf die Höhe des Zinsfußes zu sehen habe, und es übrigens in der Verpflichtung der Pfleger und der Obliegenheit der Aufsichtsbehörden liege, dafür zu sorgen, daß die pflegschaftlichen Gelder so vortheilhaft und zweckmäßig angelegt werden, als es die jedesmaligen Verhältnisse gestatten.

---

†) Reg.Bl. von 1824, Nro. 49. S. 713. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

1429) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 79. Siehe auch die Verfügungen des K. Justiz-Ministeriums vom 1. Mai 1829, vom 14. December 1830 und vom 10. Februar 1825.

1252.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Württemberg'sche Ober-Tribunal,

vom 24. September 1824. 1430)

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Hochfürstl. Durchlaucht, zu Vollziehung des Art. 12. der deutschen Bundes-Akte der Antrag gestellt worden, dem K. Württemberg'schen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden; so ist auf die deßhalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen, auch von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 24. September 1824.

Der Justiz-Minister:
Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Art. I.

Das Königlich Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Sigmaringen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das Königlich Württembergische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'sche Ober-Tribunal."

Art. II.

Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sich dazu eignenden Rechts-Sachen ganz auf eben dieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem, in besagtem Fürstenthum selbst errichteten Ober-Appellations-Gericht, rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zweck des Art. 12. der deutschen Bundes-Akte entsprechend, zukommen würde.

1430) Reg.-Blatt von 1824, Nro. 53. S. 766.

Art. III.

Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen, aus dem Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen vorkommenden Rechts=Sachen die daselbst geltenden Landes=Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßige Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV.

Jede Appellationssache, die sich an das Ober=Tribunal eignet, kann von den Partheien, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstl. Hohenzollern=Sigmaringen'schen Hofgericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht, an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstl. Hofgerichts, in den zur oberrichterlichen Dijudikatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndikats=Klagen, Nichtigkeits=Querelen und Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechts=Pflege gegen gedachte Justiz=Behörde bei dem Ober=Tribunal angebracht werden können.

Art. V.

Alle Erlasse des Ober=Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nämlich an das Hofgericht zu Sigmaringen, indem das Ober=Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communikation steht. Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maaßgabe der im Art. II. dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI.

So bald bei dem Hofgericht zu Sigmaringen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober=Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeßgang weiter verfahren.

Art. VII.

Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober=Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Hofgericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen und durch die im Lande bestehenden und angeordneten Exekutionsmittel besorgt.

Art. VIII.

Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Exekution von Seite der Unterbehörde gehindert oder verzögert werden sollte, sich deßfalls mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneteren Remedur an das Hofgericht und bei dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX.

In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Hofgericht in Sigmaringen selbst, nach einer, auf ergriffenen Recurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals, verweigert würde, ist auf Anzeige des Letzteren von Seite des K. Ministeriums der Justiz mit der Fürstl. Hohenzollern'schen obersten Landes-Behörde hierüber Communikation zu pflegen, damit von Letzterer das Hofgericht zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Hofgerichts seinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthei auch wiederholte Recurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X.

Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze, oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem Königl. Württemberg'schen Ministerium der Justiz und der Fürstl. Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI.

Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechts-Verwaltung umfassende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien verkündet werden soll. [1431])

Es wird hiebei vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was

---

1431) Diese Oberappellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ist in einer Beilage zum Regierungsblatt Nro. 53. bekannt gemacht worden. Sie eignete sich aber zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung württembergischer Gesetze nicht.

etwa zu Erreichung des dem Art. 12. der Bundes-Akte zum Grunde liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung möglich bester und promptester Justizpflege nach allen Theilen, noch nöthig, oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der allerhöchsten Ratifikation Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird vor der Hand auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen, oder der anderen contrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt; so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten. [1432])

Der gegenwärtige, doppelt ausgefertigte, und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den paciszirenden Höfen zu allerhöchster und höchster Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegen einander ausgewechselt werden.

1253.

Königl. Verordnung, und Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals, betreffend die nach Emanirung des Straf-Edikts von Amts wegen zur Begnadigung vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse,

vom 4/6. Oktober 1824. [1433])

Man hat das Anbringen des Criminalsenats vom 23. v. M., womit derselbe eine Anfrage des Gerichtshofs zu — welche Criminal-Erkenntnisse nach Emanirung des Straf-Edikts von Amts wegen

---

1432) In einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal vom 12. Juli 1832, wurde dem letzteren eröffnet, daß vorstehender Vertrag vom Jahr 1831 an auf weitere 6 Jahre verlängert worden ist.

Mittelst Staats-Vertrags vom 20. Februar 1838 ist die Uebereinkunft auf weitere 6 Jahre verlängert und jedem Theile vorbehalten worden, nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahrs den Vertrag aufzukündigen; unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches nur in dem betreffenden Jahrgange und vor dem Ablaufe der ersten 6 Monate des besagten Jahrgangs geschehen dürfe.

Auch wurden bei dieser Gelegenheit einige §§. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung abgeändert.

1433) Registratur des Obertribunals. — Siehe auch oben Nro. 804. 874. 960.

Seiner Königl. Majestät zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen seyen, erhalten und Höchstdenselben über diesen Gegenstand Vortrag erstattet.

Da nun Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. verfügt haben: daß es bei der bisherigen Observanz sein Verbleiben haben soll, so wird dieses dem Criminal-Senate hiedurch eröffnet und zu Erläuterung dieser höchsten Verordnung folgendes verfügt:

1) Erkenntnisse des K. Obertribunals in Revisionsfällen (Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, Art. 60.) sind hiernach wie bisher, unter Anschluß sämmtlicher Akten vor deren Vollziehung an das K. Justiz-Ministerium einzusenden.

2) Die Urtheile der Kreis-Gerichtshöfe, welche eine zehen- [1434]) bis zwanzigjährige Freiheits-Strafe (ausschließlich der letzteren) so wie die Entsetzung, Entlassung, oder Zurücksetzung

---

1434) Aus Veranlassung eines Special-Falles (Ref. S. des N. von N., wegen Diebstahls) — in welchem der Angeschuldigte wegen mehrerer Verbrechen von dem Gerichtshof zu — zu neunjähriger Zuchthaus-Strafe, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich in Folge der einzuleitenden weiteren Nachforschungen wegen einiger bereits gegen den Angeschuldigten zur Anzeige gebrachten Vergehen noch ein höherer Reat ergeben sollte, verurtheilt, von ihm auf den Rekurs gegen dieses Erkenntniß verzichtet, hiernächst gegen denselben auf den Grund der stattgehabten weiteren Verhandlungen ein Zusatz von zwei Jahren zu der bereits erkannten neunjährigen Zuchthausstrafe ausgesprochen und von ihm gegen dieses nachträgliche Erkenntniß rekurrirt worden war, — hat der Criminal-Senat in einem Berichte an das K. Justiz-Ministerium vom 20. Februar 1838 um Belehrung darüber:

ob die Absicht der Normal-Verfügung vom 29. Juni 1818., an welcher auch durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, laut des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 6. Oktober 1824 nichts geändert worden, dahin gehe, daß auch in einem solchen Falle, wegen etwaiger Milderung der wider den Angeschuldigten erkannten Gesammt-Strafe, von Amts wegen zu berichten sey, und im Bejahungs-Falle, welche Stelle (das Gericht erster oder zweiter Instanz) dieser Berichtserstattung sich zu unterziehen habe.

Hierauf erging unter dem 1. März 1838 von der gedachten Stelle folgender Erlaß, welcher am 9ten deff. Monats der Weisung gemäß an die Criminal-Senate der vier Kreis-Gerichtshöfe ausgeschrieben wurde: Dessen Bericht vom 20. v. M., in Betreff der Frage: ob, wenn gegen einen Angeschuldigten durch ein nachträgliches Erkenntniß ein Strafzusatz ausgesprochen worden, durch dessen Hinzurechnung zu der früher erkannten Strafe im Ganzen eine zehenjährige oder höhere Freiheits-Strafe sich ergibt, der Fall von Amtswegen, Behufs etwaiger Begnadigung vorzulegen sey? hat man erhalten, und kann über die Bejahung dieser Frage nicht im Zweifel seyn, sofern in Fällen dieser Art gleich anfänglich auf eine 10 oder mehrjährige Straf-Dauer erkannt worden seyn würde, wenn dem Richter die durch das nachträgliche Erkenntniß abgeurtheilten Verbrechen oder Vergehen schon bei Fällung des ersten Urtheils bekannt gewesen wären, und somit die verschiedenen Urtheile gleichsam als Theile eines Ganzen zu betrachten

eines Staatsdieners höherer Kategorie zum Gegenstande haben, sind dem Verurtheilten zu verkünden und ihre Erklärung abzuwarten, ob sie den Rekurs dagegen einlegen wollen, oder nicht. [1435])

3) Im ersten Falle, wenn der Verurtheilte den Rekurs verfolgt und in der Rekurs-Instanz ein Urtheil gefällt worden ist, wird die Vorlegung desselben in gleicher Art, wie zu 1) vorgeschrieben worden, von dem K. Ober-Tribunal zu bewirken seyn.

4) Im letzteren Fall hat der betreffende Kreis-Gerichtshof, sobald sein Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, die Akten sammt den Entscheidungs-Gründen vor dessen Vollstreckung

---

sind. Anlangend hiernächst die von dem Senate zugleich in Anregung gebrachte Frage, welche Gerichtsstelle sich der Erstattung des Vortrages über dergleichen Fälle an das Justiz-Ministerium zu unterziehen habe, wenn nicht beide erstrichterliche Erkenntnisse gleichmäßig durch Verzichtleistung auf den Rekurs rechtskräftig geworden, oder durch Berufung an den höhern Richter erwachsen sind, sondern wenn nur gegen eines jener Erkenntnisse der Rekurs ergriffen, hinsichtlich des andern aber auf das Rechtsmittel verzichtet worden ist, so will man dießfalls verfügt haben, daß

1) wenn das erstgedachte Erkenntniß in der Rekurs-Instanz bestätigt worden, der Bericht lediglich von dem in erster Instanz erkennenden Gerichtshofe zu erstatten sey, dagegen

2) Letzteres von Seite des Senats zu geschehen habe, sobald eine Abänderung des untergerichtlichen Erkenntnisses in der Rekurs-Instanz erfolgt ist, sowie

3) daß übrigens in beiden Fällen der zu erstattende Vortrag über den durch beide Erkenntnisse abgeurtheilten Gesammt-Reat, beziehungsweise über die erkannte Gesammt-Strafe sich zu erstrecken habe.

Der Senat wird nun angewiesen, sich nicht nur selbst hienach zu achten, sondern auch die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe demgemäß zu bescheiden.

Hiernach 2c.

Schwab.

1435) Vermöge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 8. Oktober 1825 ist der Antrag des Criminal-Senats des K. Obertribunals auf Abänderung der in dem Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1824 enthaltenen Vorschrift, wornach Rekurs-Erkenntnisse gegen Beamte, welche vor dem neuen Straf-Edikt als Revisions-Sachen von Amtswegen vorzulegen waren, auch künftig vor der Eröffnung wegen etwaiger Begnadigung vorgelegt werden sollten, dahin genehmigt worden, daß dergleichen auf Entfernung von innegehabten Diensten sprechende Urtheile in Zukunft zwar immer sogleich zu verkünden, der Vollzug der mit solchen etwa verbundenen Freiheitsstrafen aber bis zu erfolgter höchster Entschließung wegen Begnadigung des Verurtheilten im Anstande zu lassen sey, woferne der gleichbaldige Antritt der Strafe von letzterem nicht selbst gewünscht wird.

dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen, um Seiner Königl. Majestät Behufs einer etwaigen Begnadigung Vortrag erstatten zu können. [1436]) u. s. w.

Hiernach 2c.

Maucler.

1254.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestimmung der Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern,

vom 6. Oktober 1824. [1437])

Nachdem Seine Königl. Majestät in Beziehung auf die Vollziehung des Straf-Edikts vom 17. Juli d. J. durch höchste Entschließung vom 4. d. M. verfügt haben, daß die bisherigen Filial-Zuchthäuser zu Markgröningen und Heilbronn zu Arbeitshäusern fortan bestimmt werden sollen; so wird diese höchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß andurch gebracht.

Stuttgart den 6. Oktober 1824.

Maucler.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Uebereinkunft mit Baden in Betreff der gegenseitigen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer,

vom 13. Oktober 1824.

1436) Nach einem Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 2. September 1824, hat der Criminal-Senat eines Kreis-Gerichtshofs in einem Specialfalle das Straf-Erkenntniß vor dessen Eröffnung zum Behuf etwaiger Begnadigung des Verurtheilten vorgelegt, das K. Justiz-Ministerium aber dem Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß vorerst das Erkenntniß zu eröffnen, und Falls der Rekurs nicht dagegen ergriffen werden sollte, zu Bewirkung einer höchsten Entschließung wegen der angetragenen Begnadigung nebst den Akten wieder vorgelegt werden soll.

1437) Reg.-Blatt von 1824, Nro. 55. S. 788. Siehe die Note 1375. oben.

†) Reg.-Blatt von 1824, Nro. 56. S. 794. Siehe die Sammlung der Cameralgesetze. Vergl. auch oben S. 283. und S. 977.

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels,

vom 26. Oktober 1824.

1255.

Erlaß des K. Obertribunals an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Unzuläßigkeit eines doppelten Stimmrechts der Senats-Vorstände,

vom 27. Oktober 1824. [1438])

Dem K. Obertribunal ist ein Rechts-Fall von einem K. Kreis-Gerichtshof zu amtlicher Kenntniß gekommen, bei dessen Entscheidung der Vorstand des erkennenden Senats zuerst als zählendes Mitglied desselben eine Stimme abgegeben, hierdurch eine Stimmen-Gleichheit herbeigeführt, und in dieser sodann wieder mit seiner Stimme den Ausschlag gegeben hat.

Ein solches doppeltes Stimm-Recht kommt aber dem Vorstand eines Gerichts weder nach den gemeinrechtlichen Normen des Prozesses, noch nach den landesgesetzlichen Bestimmungen hierüber zu. Namentlich besagen die Instruktionen für das vormalige Oberjustiz-Collegium und das Oberappellations-Tribunal vom Jahr 1806. [1439]) gerade das Gegentheil, und eben so ist in der provisorischen Instruktion für die K. Kreis-Gerichtshöfe vom Jahr 1818. [1440]) ausgesprochen:

> §§. 26. und 44. daß dem Direktor, den Fall der Parität ausgenommen, keine entscheidende Stimme zustehe, §. 25. daß der unmittelbare Vorstand des einzelnen Senats (welcher nach §. 5. aus 4 Richtern neben dem Vorstand bestehen soll) aus der mit Einschluß seiner eigenen Stimme sich er-

---

†) Reg.-Blatt 1824, Nro. 60. S. 848. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1438) Obertribunal-Registratur.

1439) Oben Nro. 485. und 486.

1440) Oben Nro. 985.

gebenden Stimmen-Mehrheit den Collegial-Beschluß zu ziehen habe.

Könnte man je um deßwillen, weil in letzterem §. für den Fall einer größeren und zwar ungleichen Zahl von Votanten bei einem Senate (außer dessen Vorstand) keine weitere Vorsorge getroffen worden, noch einen Zweifel darüber hegen, ob nicht in diesem Fall, wo jene Voraussetzung von einer durch die zählende Stimme des Vorstandes sich nothwendig ergebenden Stimmen-Mehrheit nicht anschlägt, zu Entscheidung der hier durch seine Stimme erst bewirkten Parität eine zweite Stimme habe, beigelegt werden wollen; so muß wohl die Erklärung der Instruktion in dieser Beziehung um so gewisser im Einklang mit den obenangeführten früheren dießfallsigen Bestimmungen geschehen, als solche in den folgenden §§. 26. u. 44. deutlich beobachtet sind und der §. 2. für alle nicht speciell abgeänderte Punkte eine ausdrückliche Bekräftigung derselben enthält.

Das Obertribunal vermag daher ein von dem Senate eines Gerichtshofs auf die angegebene Art mittelst doppelter Stimmenführung des Vorstands gebildetes Urtheil in formeller Hinsicht nicht für rechtsbeständig anzuerkennen, und auf die dem K. Justiz-Ministerium hievon gemachte Anzeige hat diese hohe Stelle sich mit der diesseitigen Ansicht unter dem Anfügen für einverstanden erklärt; wie bei der Bestimmung des §. 25. der provisorischen Instruktion, welche den Senats-Vorständen eine zählende Stimme einräume, von der Voraussetzung ausgegangen worden sey, daß die Senate der Regel nach, neben dem Vorstand nur mit 4 Richtern besetzt seyn werden (wo die Stimme des Vorstandes sodann nur die zu Ergänzung der für Rechts-Erkenntnisse sonst als Minimum erforderte Zahl von 5 Votanten ergänzt, und mit dem Entscheidungs-Recht der Parität zusammenfällt.)

Zugleich wurde dem Obertribunal hiebey noch weiter eröffnet, daß die aus dem angegebenen Grund für den Fall einer Zahl von 5 Votanten außer dem Vorstand unterbliebene Vorsorge nur in der Suspendirung des Stimmen-Rechts des Dirigenten für diesen Fall hätte bestehen können, wie dieses bei dem Criminal-Senat des Obertribunals durch eine Vorschrift vom 30. Juni 1819 bereits so verordnet worden, und daß in dieser Gemäßheit auch bei der künftigen Revision jener Instruktion für die Gerichtshöfe das Erforderliche werde festgesetzt werden, daß es aber bis zu einer ähnlichen Bestimmung und nach der allgemeinen Fassung des befragten §. 25. der Instruktion als das angemessenste Auskunfts-Mittel erscheine, durch Adjunktion die gesetzliche Stimmen-Mehrheit herbeizuführen.

Indem man nun den K. Gerichtshof rc. von vorstehender rechtlichen Ansicht des Obertribunals über die Ungültigkeit eines doppelten Stimmen-Rechts der Senats-Vorstände und dem Inhalt des dießfalls anher ergangenen hohen Ministerial-Erlasses in Kenntniß setzt, hat man denselben zu Hebung des Anstands, in so fern die

Senats-Vorstände durch die Wortfassung des §. 25. der Instruktion sich zur Abgabe einer zählenden Stimme in allen Fällen berufen finden, und hierdurch statt der dort vorausgesetzten Stimmen-Mehrheit nach der jeweiligen Votanten-Zahl sich erst eine Stimmen-Gleichheit ergibt, auf das obenangezeigte Auskunfts-Mittel hinzuweisen.

Hiernach ꝛc.

1256.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Uebertragung des dem Regenten zustehenden Bestätigungs-Rechts der Arrogations-Verträge auf die Kreis-Gerichtshöfe, und in höherer Instanz, des Obertribunals,

vom 9. November 1824. [1441])

Man hat das Anbringen des Civil-Senats vom 31. December v. J. betreffend die Anfrage, ob die in dem Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819 enthaltene Bestimmung über Arrogationen als in Wirksamkeit getreten anzusehen sey, eingesehen, und gibt dem Senate darauf zu erkennen, daß, wenn auch das Gerichts-Notariats-Edikt, so weit es sich auf Veränderungen im Organismus der Behörden bezieht, noch nicht vollzogen ist, doch ohne Beziehung hierauf im §. 19. dieses Edikts das Recht der Bestätigung aller Arrogations-Verträge den Kreis-Gerichtshöfen durch besondere Uebertragung des Regenten überlassen worden ist, und daher auch in höherer Instanz dem K. Obertribunal eine Entscheidung hierüber zusteht.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1441) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. September 1820, oben Nro. 1074. S. 940. und beigefügte Note 1110.

1257.

Justiz-Ministerial-Erlaß an sämmtliche Kreisgerichtshöfe, betreffend den Termin für die Funktionen der Oberamtsgerichts-Beisitzer und die Wahl von Ersatzmännern derselben,

vom 23. November 1824.[1442])

Die mangelhafte Beschaffenheit der Verzeichnisse über die gewählten Beisitzer bei sämmtlichen K. Oberamtsgerichten hat das K. Justiz-Ministerium veranlaßt, zu Berichtigung derselben mittelst unmittelbarer Communikationen mit den Vorständen der Untergerichte Anordnungen zu treffen.

Aus den hierauf eingekommenen Notizen ist zu entnehmen gewesen, daß

1) manche Oberamtsgerichte in der Meinung stehen, als ob die zweijährige Periode, während welcher die Gerichts-Beisitzer zu funktioniren haben, je mit dem 1. Juni beginne, und daß
2) bei einigen Gerichtsstellen die Wahl von Ersatzmännern für abgehende Gerichts-Beisitzer ganz unterblieben ist.

Zu Beseitigung jenes Irrthums und dieses Versäumnisses wird dem K. Gerichtshof aufgetragen:

1) die sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsstellen zu belehren, daß vor dem Ablaufe der zweijährigen Periode der Amts-Thätigkeit der gewählten Gerichts-Beisitzer, die Wahl neuer Beisitzer zwar mit dem Eintritt des Monats **Juni** vorzunehmen sey, die neugewählten jedoch ihre Verrichtungen erst mit dem 1. **Juli** zu übernehmen haben, wie dieses dem K. Gerichtshof schon durch den Erlaß vom 25. September 1821 eröffnet worden ist.
2) Hat der Gerichtshof dafür zu sorgen, daß die Vorschrift des Pcti. 4. der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 26. November 1822, (Reg.-Bl. S. 844.), wonach bei der am 1. Juni 1823 eintretenden neuen Wahl von Gerichts-Beisitzern zugleich die bestimmte Zahl von Ersatzmännern gewählt werden sollte, wo dieses nicht geschehen, nachträglich befolgt werde.

Hiernach 2c.

1442) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. auch oben S. 1027. und oben Nro. 1177.

1258.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Kreisgerichtshöfe, betreffend die Verpflichtung der Oberamtsärzte zur unentgeldlichen ärztlichen Untersuchung von Inquisiten,

vom 23. November 1824. 1443)

---

†) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Kreisgerichtshöfe, die Trauerzeit von verwittweten Personen betr.,

vom 30. November 1824.

1259.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der K. Kreisgerichtshöfe, betreffend die Ladungen auswärtiger Gerichts-Stellen an württembergische Unterthanen,

vom 30. November 1824. 1444)

Es sind schon mehrere Fälle zur Kenntniß des Unterzeichneten gekommen, in welchen die Insinuation einer Ladung auswärtiger

---

1443) Zu Folge einer Aeußerung des K. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1824 sind die Oberamts-Aerzte, nachdem sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1824 (Reg.-Bl. S. 535.) in den Staatsdienst übernommen worden, nach Maaßgabe des erwähnten Gesetzes verpflichtet, in Fällen, in welchen eine ärztliche Untersuchung von Inquisiten noch Statt findet, diese Verrichtungen für den ihnen ausgesetzten Gehalt vorzunehmen. — Vergl. Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Kleidung der, in die Zuchthäuser und auf die Festung einzuliefernden Sträflinge betreffend vom 10. Oktober 1820, Pkt. 5. oben S. 947. Betreffend die Anwendung der letzteren Bestimmung auf die Wundärzte, so wurde durch K. Entschließung vom 14. September 1824 (ausgeschrieben vom K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe am 4. April 1825.) verordnet, daß die Ministerial-Verfügung vom 10. Oktober 1820 nur auf diejenigen Wund-Aerzte anzuwenden sey, welchen die unentgeldliche Besorgung der armen Oberamts- oder Ortsangehörigen durch ihre Bestattung gegen Bezug eines Gehalts zur Pflicht gemacht worden. (Normalienbuch des Obertribunals.) — Vergl. auch die Criminalgebühren-Ordnung vom 14. Nov. 1826. §. 28 ff. und Erlaß vom 14. April 1825.

†) Auf einen solchen Erlaß wird in den evangelischen und in den katholischen Kirchengesetzen hingewiesen. Siehe dagegen den Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Januar 1825. hiernach Nro. 1264.

1444) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — In Beziehung auf Baden und Hessen, siehe oben Nro. 971.

Gerichts-Stellen an K. Unterthanen aus dem Grunde einer gesetzwidrigen Evokation verweigert worden ist, ohne daß sich die mit der Insinuation beauftragten Gerichte darüber Gewißheit verschafft hätten, ob der Geladene in dem Bezirke des auswärtigen Gerichts Vermögen besitze oder nicht.

Da nun durch ein Contumacial-Urtheil, welches an dem im Auslande befindlichen Vermögen vollzogen würde, den K. Unterthanen in jenen Fällen leicht Schaden zugehen könnte; so findet man es angemessen, wenn vor der Beschlußnahme über die Insinuation oder die Zurückweisung einer Ladung auswärtiger Gerichtsstellen an Unterthanen immer erst von der betreffenden Parthie darüber Nachricht eingezogen würde, ob solche in dem Bezirke des requirirenden Gerichts Vermögen besitze.

Der Civil-Senat erhält daher den Auftrag, sich hiernach zu achten, und im Fall der Zurückweisung einer solchen Ladung in seinem Bericht an das K. Justiz-Ministerium über jenen Umstand jedesmal das Nöthige zu bemerken.

Hiernach rc.

1260.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend verschiedene Bestimmungen zu gleichförmiger Vollziehung des Straf-Rekursgesetzes,

vom 1. December 1824. 1445)

Der Criminal-Senat des Ober-Tribunals hat seit der Emanirung des Straf-Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 1446) in mehreren zur Cognition an diesen Senat gekommenen Straffällen zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei den Criminal-Senaten der Kreisgerichtshöfe über den Sinn und die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes verschiedene Ansichten bestehen.

In der anerkannten Nothwendigkeit, diesen Mißstand zu beseitigen und dadurch eine gleichförmige Vollziehung des Rekursgesetzes in allen seinen Bestimmungen zu erzielen, fand der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals die Aufforderung, die verschiedenen Ansichten näher zu prüfen und das Resultat seiner Prüfung dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen.

1445) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 22.

1446) Oben Nro. 1113, S. 1001.

Unter den in der angegebenen Beziehung bei diesem Senate zur Sprache gekommenen gesetzlichen Bestimmungen waren vor Allen diejenigen, welche

I. die Suspension eines öffentlichen Dieners vom Amte betreffen.

Insoweit bei denselben eine verschiedene Auslegung stattfand, hat man diesseits die rechtliche Ueberzeugung gewonnen, daß

1) nach dem §. 2. des Rekursgesetzes gegen Suspensionen vom Amte, da hierdurch der endlichen Entscheidung über das Recht des Beamten nicht präjudicirt wird, ebenso wie gegen alle Zwischenverfügungen, welche nicht die Wirkung eines End=Urtheils haben, ein Rekurs nach dem Begriffe des neuen Gesetzes nicht mehr stattfinde; daß

2) durch die weiteren Bestimmungen dieses §. 2. des befragten Gesetzes die richterliche Befugniß, auf Suspension vom Amte mit der Wirkung des Gehalts=Verlustes [1447]) (cum effectu) zu erkennen, aufgehoben worden, der früher bestandene Unterschied zwischen richterlichen Suspensionen cum und sine effectu gänzlich aufgehört habe, und an die Stelle Beider jetzt die neue, die Suspension ohne Gehaltsverlust, jedoch mit der vorläufigen Verbindlichkeit zu Belohnung des Amtsverwesers, verfügende Anordnung eingetreten sey; wie denn der mit dem Gesetzes=Entwurfe an die Stände gerichtete Ministerialvortrag (Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1821, Beilage zum Protokoll vom 26. Mai 1821, S. 661.) diese Absicht deutlich ausspricht, ohne daß durch die ständischen Verhandlungen (ebendaselbst Prot. S. 1503, und Beilage S. 993.) eine Modifikation hierin bewirkt worden wäre, und die ganz allgemein lautende Fassung des Gesetzes selbst: „wird im Laufe der Untersuchung ꝛc. — auf Suspension vom Amte erkannt; so hat die Wirkung ꝛc. — sich zu beschränken," eben so sehr die Unzuläßigkeit einer ferneren Unterscheidung in der Art der Suspensions=Erkenntnisse für den Richter darthut, als das Schlußwort eine etwaige Deutung der neuen Vorschrift auf die frühere Suspension sine effectu ausschließt.

Daß sodann

3) einem Erkenntnisse erster Instanz auf Entsetzung oder Entlassung eines zuvor suspendirten Dieners bei ergriffenem Rekurs die Folge, daß ihm schon in der Zwischenzeit bis

---

1447) Siehe früher den Erlaß des K. Finanz=Ministeriums vom 25. Mai 1811. oben S. 286.

zu Fällung des Erkenntnisses in zweiter Instanz sein über den Abzug der Amtsverwesereikosten bleibender Gehaltstheil entzogen werde, aus dem Grunde nicht gegeben werden könne, weil darin die vorläufige Vollziehung eines noch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses liegen würde, und daß

4) dieser fortgesetzte Genuß auch nicht der Bedingung des Wiederersatzes für den Fall einer Bestätigung des erstrichterlichen Erkenntnisses unterliege, weil der befragte Gehaltstheil nur als das, dem Beamten während der Ungewißheit über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn, von dem Gesetze zugebilligte unentbehrliche Subsistenzmittel erscheint, jene Ungewißheit aber bis zu dem Erkenntnisse zweiter Instanz fortdauert, welches letztere daher erst als das in dem Gesetze für den Schlußtermin dieses Bezugs erklärte End=Erkenntniß zu betrachten ist, und weil sonst aus gleichem Grunde auch der Wiederersatz für die Zeit der Suspension vor dem verurtheilenden Erkenntnisse erster Instanz immer stattfinden müßte, während das Gesetz doch nirgends einer solchen rückwirkenden Kraft der Verurtheilung gedenkt, und vielmehr nur zu Gunsten des Angeschuldigten für den Fall einer gänzlichen Freisprechung desselben, die Wiedererstattung des durch die Suspension erlittenen Gehalts=Abzugs von Seite der öffentlichen Kasse an denselben anordnet; daß endlich

5) da, wo der angeschuldigte Diener ohne vorgängige Suspension durch das Erkenntniß erster Instanz zur Strafe der Cassation oder Entlassung verurtheilt worden, diesem Erkenntnisse bei ergriffenem Rekurs vorerst selbst die Wirkung einer Suspension nicht zukomme, und es eben deßwegen, besonders nach der bedeutenden Erweiterung des Ressorts der Gerichtshöfe in Ansehung solcher Straffälle, durch das neue Straf=Edikt

6) um so unerläßlicher erscheine, die Gerichtshöfe auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, dem, den Dienstverlust eines noch nicht suspendirten öffentlichen Beamten aussprechenden Erkenntnisse stets ein besonderes Suspensions=Erkenntniß vorangehen zu lassen, indem sonst der vielfach schädliche Uebelstand eintritt, daß ein entlassener oder kassirter Beamter nach Einlegung des Rekurses gegen das erstrichterliche Erkenntniß nicht nur seine amtlichen Funktionen noch fortsetzen, sondern sogar seinen vollen Dienstgehalt bis nach erfolgter Entscheidung in der Rekurs=Instanz, oder wenigstens bis zu einem, von Seite des Oberrichters nachträglich zu fällenden, wegen der hiezu erforderlichen Prüfung der Materialien immer erst später möglichen Suspensions=Erkenntnisse fortbeziehen kann.

Anlangend demnächst

II. die Frage, gegen welche Erkenntnisse das Rechtsmittel des Rekurses Statt finde?

so ist man dießorts der rechtlichen Meinung, daß die betreffende Nr. 1. des §. 2. des Rekursgesetzes von jedem nicht völlig freisprechenden Erkenntnisse zu verstehen, und daher der Rekurs nicht allein gegen bloße Kostenverurtheilung, sondern auch gegen ein den Verdacht, wenn gleich ohne Zuscheidung eines Kostenantheils, nur beruhen lassendes Erkenntniß für zuläßig zu achten sey, da schon in diesem Ausspruche des Gerichts für den Betheiligten nach Umständen ein empfindliches Präjudiz liegen kann.

III. Ist die Frage entstanden:

ob die Bestimmung in Nr. 3, §. 2. des Rekursgesetzes über die Zuläßigkeit des Rekurses gegen jede richterliche Verfügung, in deren Folge der Angeschuldigte in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Wahlrechte gehindert wird, in jedem Falle Anwendung finde, wo gegen einen Bürger eine Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, oder ob solche nur für den Fall gelte, wo der Angeschuldigte in der Ausübung dieser aktiven oder passiven Wahlrechte begriffen ist?

Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von einer Verhinderung der wirklichen Ausübung oder des wirklichen Genusses jener staatsbürgerlichen Wahlrechte, und es läßt sich kein Grund finden, warum der bloßen Möglichkeit eines solchen Nachtheils in einer unbestimmten Zukunft, einer Möglichkeit, welche bei jedem Staatsbürger stets vorhanden ist, die für die Strafrechtspflege so nachtheilige Folge hätte gegeben werden wollen, daß das gerichtliche Verfahren in seinem Gange aufgehalten werden kann.

Hiernach und in fernerer Erwägung, daß Ausnahmen von der allgemeinen Regel, wofür die betreffende Bestimmung offenbar angesehen werden muß, immer streng zu erklären sind, hat der diesseitige Senat sich für die Bejahung des letzteren Satzes der aufgestellten Frage entschieden.

Endlich fand man

IV. hinsichtlich der im §. 3. des Rekursgesetzes enthaltenen Berechtigung gewisser dritter Personen, zu Vertretung des Angeschuldigten in Anwendung und Ausführung des Rekurses,

schon in der Fassung des Gesetzes, da dieses nur von der Entbehrlichkeit eines besondern Auftrags des Angeschuldigten, und von der Einwendung des Rechtsmittels an seiner Stelle, nicht in eigenem

Namen, redet, noch bestimmter aber durch die dem Gesetze vorangegangenen Berathungen in der Kammer der Abgeordneten (siehe die Verhandlungen von 1821, S. 1511.) die Erklärung begründet, daß die genannten Personen zwar ohne Vollmacht des Angeschuldigten, und selbst ohne sein Wissen, niemals aber gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen, den Rekurs geltend zu machen befugt seyen.

Da nun das K. Justiz-Ministerium mit allen diesen Ansichten sich vollkommen einverstanden erklärt hat, so wird der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs hievon zu dem Eingangs bemerkten Zwecke einer gleichförmigen Vollziehung des Rekursgesetzes und angemessener Belehrung der Oberamtsgerichte in Kenntniß gesetzt.

1261.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Aufhebung der Vorschrift wegen Vorlegung der Erkenntnisse gegen entwichene Festungs-Sträflinge zum Behufe etwaiger Begnadigung,

vom 1. December 1824. [1448])

1262.

Deklaratorische Verordnung, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, im Falle des ungenügend geführten Beweises,

vom 9. December 1824. [1449])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben zu vernehmen gehabt, daß in Beziehung auf die Bestimmungen des §. 22. der Novelle vom 15. September 1822.

1448) Nach diesem Erlasse haben Seine Königliche Majestät auf den HöchstDenselben darüber erstatteten Vortrag:

ob, da durch die Bestimmungen des Art. 28. des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 für körperliche Züchtigung die Zahl von fünfzig Streichen als Maximum festgesetzt, und in so weit die früher auf Entweichung der Festungs-Sträflinge gesetzte Strafe von achtzig Streichen abgeändert worden ist, Erkenntnisse der letzten Art zum Behuf etwaiger Milderung wie früher, nothwendig von Amts wegen vorzulegen seyen?

vermöge höchster Entschließung vom 29. November 1824 diese Frage verneint. — Siehe K. Rescript v. 21. April 1812, oben Nro. 735. S. 352.

1449) Reg.-Blatt 1824, Nro. 66. S. 935. Vergl. §. 22. der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, oben S. 1080.

(Reg.-Blatt S. 685, 686.), betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen im Falle des ungenügend geführten Beweises, darüber Zweifel entstanden seyen, ob die für beweispflichtig erkannte Parthei unter den in dem Gesetze angeführten Voraussetzungen sich einzig des Eides-Antrags bedienen dürfe, oder ob sie außer diesem auch etwaige andere Beweismittel annoch benützen könne.

Zu Beseitigung dieser Zweifel finden Wir Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, bewogen, hiemit zu erklären, daß bei der Fassung des §. 22. der Novelle vom 15. September 1822 die Meinung nicht dahin gegangen sey, in dem daselbst vorgesehenen Falle außer dem Eides-Antrag die in dem §. 39. Lit. e. des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821. erwähnte Benützung anderer Mittel auszuschließen.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtsstellen Unseres Königreichs in vorkommenden Fällen sich zu achten, und bleiben übrigens die näheren Bestimmungen in Beziehung auf das Verfahren bei dem nach erklärter Beweispflichtigkeit nachgetragenen Beweise der künftigen umfassenden Civil-Prozeß-Ordnung vorbehalten.

Gegeben, Stuttgart den 9. December 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, die bei der Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehe-Dispensationen zu beobachtenden Grundsätze betreffend,

vom 20. December 1824.

---

†) Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nr. 535. S. 800. In allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der vaterländischen evangelischen Ehe-Ordnung nicht dispensabel sind, soll die Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung der Dispensation bei der bischöflichen Behörde verweigert werden.

†) Erlaß des K. Finanzministeriums an die vier Kreis-Finanzkammern, betreffend die Einschärfung des, für das Forstpersonal bestehenden Verbots der Veräußerung von Besoldungsholz und des Handels mit Holz,

vom 21. December 1824.

1263.

K. Verordnung, die Errichtung einer Straf-Anstalten-Commission betreffend,

vom 21. December 1824. [1450])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 40 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Regierungs-Blatt S. 595) [1451]), wonach den verschiedenen Strafanstalten des Königreichs eine, unter dem Justizministerium stehende, die Verwaltung dieser Anstalten leitende, und die Disciplin in denselben handhabende Aufsichtsbehörde vorgesetzt werden soll, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Art. 40 des Straf-Edikts festgesetzte Behörde tritt unter der Benennung

„Straf-Anstalten-Commission“ [1452])

auf die hienach bezeichnete Weise in Thätigkeit.

Derselben, als einer stehenden Behörde, werden hiemit die Rechte und Befugnisse einer collegialisch gebildeten Landes-Stelle ertheilt.

Sie hat daher insbesondere in Ansehung der Formen der Ausfertigung ihrer Beschlüsse sich nach denjenigen Vorschriften zu rich-

---

†) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 451. Siehe die Sammlung der Finanzgesetze. — Darin wird auf die Bestimmungen der Instruktion aufmerksam gemacht, wornach den K. Forstdienern bei Strafe der Cassation die Veräußerung empfangenen Besoldungsholzes und der Handel mit Holz verboten ist.

1450) Reg.-Bl. 1825. Nro. 1. S. 1.

1451) Oben Seite 1192.

1452) Durch höchste Entschließung vom 27. Juni (bekannt gemacht vom Königl. Justizministerium den 22. Juni 1832) ist der Straf-Anstalten-Commission als ständiger Central-Landesstelle die veränderte Benennung „Straf-Anstalten-Collegium“ beigelegt worden.

ten, welche überhaupt die Landes-Collegien in ihrem Verhältnisse zu gleichstehenden und untergeordneten Behörden zu beobachten haben.

§. 2.

Die Straf-Anstalten-Commission besteht, unter der unmittelbaren Leitung des Justizministers, aus

einem Vorstande, mit dem Titel und Rang eines Collegial-Direktors,
drei Räthen von dem Justizdepartement,
einem Rathe von dem Departement des Innern, und
einem Rathe von dem Finanzdepartement,

als ständigen Mitgliedern.

Zu Ausrichtung ihrer Geschäfte sind ihr beigegeben:

ein Expeditor für die Arbeiten des Sekretariats, der Registratur und der Revision;
ein Tagschreiber;
ein Aufwärter.

§. 3.

Zu Begutachtung und Verhandlung einzelner und besonderer Geschäfts-Gegenstände werden der Commission zugetheilt:

ein Geistlicher evangelischer und
ein Geistlicher katholischer Confession;
ein Arzt, und
ein Bauverständiger.

§. 4.

Der amtliche Wirkungskreis der Commission in ökonomischer und polizeilicher Beziehung begreift sämmtliche gerichtliche Straf-Anstalten ohne Ausnahme, mithin

das Zuchthaus; das Arbeitshaus; die Festungs-Arrest- und Festungs-Straf-Anstalt (Edikt Art. 12);
die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, sofern Strafen in denselben abgebüßt werden.

In letzterer Beziehung ist der Commission die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der erwähnten Gefängnisse, so wie für die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen übertragen; wogegen die Aufsicht über die Personen verhafteter Angeschuldigten, wie bisher, den gerichtlichen Behörden vorbehalten bleibt [1453]).

§. 5.

Die Straf-Anstalten-Commission wird in die ihr obliegenden Verrichtungen nach deren ganzem Umfange, namentlich in Beziehung auf die ökonomischen Geschäfte, nach Beendigung des angeord-

1453) Durch höchste Entschließung vom 1. Oktober 1827 (bekannt gemacht vom K. Justizministerium den 13. November 1827) wurden der Straf-Anstalten-Commission auch die Polizeihäuser untergeordnet.

neten Bauwesens in den verschiedenen schwereren Straf-Anstalten eintreten.

Die polizeiliche Aufsicht über die zur Zeit bestehenden gerichtlichen Straf-Anstalten hat dieselbe mit dem 1. Februar 1825 zu übernehmen.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 21. December 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) Finanz-Ministerial-Erlaß an die Ober-Rechnungskammer und Staatskassen-Verwaltung hinsichtlich der Exekutions-Verhängung gegen Kassenbeamte wegen Ersatz-Forderungen an ihre Kasse,

vom 3. Januar 1825.

1264.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Trauerzeit,

vom 3. Januar 1825. 1454)

Auf den Bericht des katholischen Kirchenraths, die Dispensation von dem Ehehindernisse der Trauerzeit betreffend, wird genehmigt, daß, um einer ungleichförmigen Behandlung und möglichen, Sitte und Anstand verletzenden Mißbräuchen zu begegnen, die den gemein-

---

†) Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 57. Seite 417.

1454) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 322. Siehe auch den dießfallsigen Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 13. Januar 1825 in der Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nr. 537. Seite 801. auch die Note † Seite 799 daselbst.

schaftlichen Oberämtern [1455]) eingeräumte Befugniß zur Erledigung von Gesuchen um die gedachte Dispensation durch eine ausdrückliche Vorschrift bei Wittwern auf die Zeit nach Ablauf der zwölften Woche, und bei Wittwen, vorausgesetzt, daß sie nicht schwanger sind, auf die Zeit nach Ablauf der achtzehnten Woche eingeschränkt und hienach die gemeinschaftlichen Oberämter angewiesen werden, alle Gesuche von Katholiken um Dispensation von der Trauerzeit vor der zwölften und beziehungsweise achtzehnten Woche dem katholischen Kirchenrathe vorzulegen.

Derselbe hat sofort über solche Gesuche nach seinem Ermessen in der Instanzenfolge zu erkennen, und versieht man sich dießfalls, daß er denselben ohne besonders erhebliche Gründe nicht Statt geben werde.

---

†) Bekanntmachung der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betreffend,

vom 4. Januar 1825.

1265.

Erlaß des K. Justizministeriums, betreffend die unentgeldliche Mittheilung der Entscheidungsgründe in Criminalsachen,

vom 11. Januar 1825. [1456])

1455) Nach der K. Verordnung vom 4. April 1825 wurden die ehegerichtlichen Gegenstände, welche bis dahin zu dem Wirkungskreise der gemeinschaftlichen Oberämter gehörten (vgl. oben Nr. 944), den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten zur Behandlung überwiesen.

†) Reg.Bl. 1825. Nr. 2. Seite 16. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1456) Normalienbuch des Obertribunals. — Der Inhalt ist schon in der Note 997 mitgetheilt worden.

1266.

Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Dauer der Wirkung von Proklamationen, im Falle von Unterbrechungen derselben,

vom 19. Januar 1825. [1457])

Man hat den Bericht des ehegerichtlichen Senats vom 30. Dez. v. J. in Betreff der Frage über die Dauer der Wirkung der Proklamation und deren Wiederholung bei eingetretener Zögerung in Vollziehung eines Ehe-Verspruchs, erhalten, und ist mit der vorgetragenen Ansicht einverstanden, daß es im Allgemeinen genüge, wenn die Verkündigung im Ganzen dreimal, sey es auch in größern Zwischenräumen, als von einem Sonntage zum andern, oder nicht unmittelbar vor der Trauung stattfindet.

Indessen dürfte es zu Vermeidung allzu langer und den Zweck der öffentlichen Verkündigung vernichtender Unterbrechungen der einzelnen Proklamations-Handlungen oder eines unverhältnißmäßig langen Aufschubs der Trauung nach vollendeter Proklamation, nothwendig seyn, hierunter in vorkommenden Fällen durch Bestimmung eines gewissen Zeitraums der Unterbrechung Maas und Ziel zu setzen.

In dieser Beziehung würde man es für zweckmäßig halten, wenn bis zu Einführung eines hierüber entscheidenden Gesetzes die Collegial-Meinung angenommen würde, daß wenn nach geschehener erster oder zweiter Proklamation die Fortsetzung derselben an dem nächstfolgenden Sonntag unterbrochen worden und die Zeit dieser Unterbrechung die Dauer von drei Monaten erreichte, die bereits erfolgten Verkündigungen, als nicht geschehen zu betrachten wären und die dreimalige Verkündigung nochmals stattfinden müßte.

Ebenso wäre eine Wiederholung des Aufgebots in dem Falle erforderlich, wenn nach vollendeter dreimaliger Proklamation ein Aufschub der Trauung von sechs oder mehreren Monaten eintritt.

Inzwischen dürfte in den hier bezeichneten Fällen die Ertheilung einer Dispensation von der Wiederholung des Aufgebots den Partheien nach Erfund der Umstände nicht zu erschweren, und solche jederzeit ohne Entrichtung einer Taxe zu bewilligen seyn.

Findet der Senat bei der vorentwickelten Ansicht Nichts zu erinnern, so bleibt ihm überlassen, nach Maaßgabe derselben in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Hiernach ꝛc.

1457) Normalienbuch des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals.

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Königl. Kreis-Regierung in —, betreffend die Befugniß der Regiminal-Stellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäuden,

vom 3. Februar 1825.

1267.

Erlaß des K. Justizministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, die Zulässigkeit der Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei Corporations-Leih-Cassen betreffend,

vom 10. Februar 1825. 1458)

Das K. Justizministerium hat sich auf das von dem Pupillen-Senat unterm 4. März 1824 erstattete Anbringen, die Anlegung kleiner, gegen öffentliche Versicherung nicht unterzubringender Pflegschaftsgeld-Posten betreffend, veranlaßt gefunden, mit dem Königl. Ministerium des Innern hierüber, und insbesondere über den gemachten Vorschlag: bei den Oberamtspflegen Spar-Cassen zu errichten, bei welchen auch solche Pflegschaftsgelder angenommen werden könnten, jedenfalls aber die Amtspfleg-Cassen selbst zu Annahme solcher Gelder für verbunden zu erklären, Rücksprache zu nehmen.

Die hierüber zur Aeußerung aufgeforderten Kreis-Regierungen stimmten jedoch sämmtlich in der Ansicht überein, daß es erheblichen Anständen unterliege, die Oberamts-Corporationen selbst durch ein Gesetz hiezu verbindlich zu machen. Allerdings scheint es auch angemessener zu seyn, die Errichtung von Leih- und Hülfs-Cassen, mit welchen der Zweck, geringere Geldsummen aus Pflegschafts-Verwaltungen bei denselben verzinslich unterzubringen, gar wohl

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 325. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1458) Normalienbuch des Pupillen-Senats des Obertribunals. — Vergleiche auch den Erlaß des Pupillen-Senats des Obertribunals, betreffend das Ausleihen von Pflegschafts-Geldern gegen einen niedrigeren als fünfprocentigen Zinsfuß, vom $\frac{\text{15. Juli}}{\text{22. Sept.}}$ 1824 oben Nr. 1251. auch die Verfügungen des K. Justizministeriums vom 1. Mai 1829. und vom 14. Dez. 1830.

verbunden werden könnte, dem freien Willen der Corporationen zu überlassen, und sich von Seite der Regierung auf mögliche Unterstützung und Beförderung solch nützlicher Unternehmungen zu beschränken.

Nun sind durch die Bekanntmachung vom 4. November 1824 (Reg.Bl. Nr. 1 vom J. 1825) die Ortsvorsteher bereits zu Errichtung von Corporations-Leih-Cassen aufgefordert worden, bei welchen die vorerwähnte Neben-Absicht gleichfalls zu erreichen seyn würde, weßhalb es keinem Anstande unterliegt, die Pfleger zu ermächtigen, pflegschaftliche Gelder, besonders geringere Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, solchen Hülfs-Cassen auch gegen geringere als die landläufigen Zinse anzuleihen, vorausgesetzt, daß die Statuten derselben die Genehmigung der K. Regierungen erhalten haben.

Hiernach ꝛc.

1268.

Auszug aus einem Justiz-Ministerial-Erlasse an das K. Ober-Tribunal, die Uebergabe der Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle betreffend,

vom 14. Februar 1825. [1459])

Man hat das, von dem K. Ober-Tribunal mittelst Berichts vom $^{3}/_{6}$. Okt. 1823 vorgelegte Depositen-Verzeichniß auf den Stand vom 1. Jan. 1823 so wie den weitern Bericht vom $^{5}/_{10}$. Aug. 1824 die Uebergabe der Depositen von der einen an die andere Gerichtsstelle betreffend, — erhalten und gibt demselben hierauf folgendes zu erkennen:

A. Im Allgemeinen:

1) Die Frage: welche Gegenstände in die gerichtlichen Depositorien und Depositen-Verzeichnisse gehören? ist von den Ober- und Untergerichten auf die verschiedenste Art beantwortet worden.

Wenn dieselbe auch im Einzelnen nicht ganz erschöpfend gelöst werden kann, so mag doch aus dem Begriffe und dem Zwecke eines gerichtlichen Depositorium als durchgreifender Satz hervortreten:

daß in solches alle beweglichen Sachen gehören, welche in einstweilige gerichtliche Verwahrung genommen werden, und zwar:

a) Geld und Pretiosen, welche als fremdes Eigenthum in einstweilige gerichtliche Verwahrung kommen; —

1459) Normalienbuch des Pupillensenats des K. Obertribunals. — Siehe auch die provisorische Deposital-Ordnung vom 30. Dec. 1822 oben Nro. 1185 und beigefügte Noten.

b) Urkunden jeder Art, welche

a) als fremdes Eigenthum nicht zur Registratur des Gerichtes gehören, sondern

α) entweder durch freie Entschließung der Betheiligten, oder

β) zu Folge einer gerichtlichen Verfügung, — in einstweilige gerichtliche Verwahrung genommen werden, oder

b) zwar zur Registratur des Gerichtes gehören, gleichwohl aber wegen ihrer Wichtigkeit Ausnahmsweise nach gerichtlichem Beschlusse in dem Depositorium verwahrt werden sollen.

Hiernach gehören Erbtheilungen (reelle und eventuelle), welche einige Gerichte in die Depositen=Verzeichnisse aufgenommen haben, der Regel nach, ebenso wenig in dieselben, als Zubringens=Inventarien der Eremten. Da indessen letztere nicht selten von hohem Werthe für die Betheiligten sind: so mag ihre Aufnahme in das Depositorium nicht versagt werden, wenn um solche von den Partheien ausdrücklich gebeten wird, und zu diesem Behufe gedachte Urkunden verschlossen übergeben werden.

Nähere Bestimmungen hierüber für die Zukunft sowohl, als in Betreff der bereits in dem Depositen=Verzeichnisse eingetragenen Zubringens=Inventarien — wird eine im Regierungsblatt hiernächst erscheinende Verfügung enthalten [1460]).

2) Die in dem Berichte vom 5/10. August v. J. vorgetragene Ansicht, wonach Zubringens=Inventarien, Ehepakten und ähnliche Dokumente künftighin bei der Gerichtsstelle, bei welcher sie einmal hinterlegt worden, bis zu deren endlichen Freigebung aufbewahrt werden sollen, wenn gleich der Gerichtsstand der betreffenden Personen durch später eintretenden Wohnorts= oder Dienstwechsel Veränderung erlitte, erhält die völlige Billigung des Königl. Justizministeriums. Jedoch muß solchen Falls der neu zuständigen Stelle Nachricht von dem Daseyn des Depositum gegeben — und in dem Depositen=Verzeichnisse der letzteren die geeignete Vormerkung eingetragen werden.

In dieser Gemäßheit sind auch die Königl. Gerichtshöfe bereits beschieden worden u. s. w.

1460) Siehe die Verfügung des K. Justizministeriums vom 14. Februar 1825. Hiernach Nro. 1269.

1269.

Verfügung des K. Justizministeriums, die Aufbewahrung von Zubringens-Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betreffend,

vom 14. Februar 1825. [1461])

Die bei den Gerichten eingereichten Zubringens-Inventarien und Ehepakten von Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen, sind bisher theils in den Registraturen, theils in den gerichtlichen Depositorien verwahrt worden.

Um nun bis zu Erscheinung einer Deposital-Ordnung die wünschenswerthe Gleichförmigkeit hierunter zu erzielen, sieht man sich zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1) Künftighin werden Urkunden der bezeichneten Art nur alsdann in den Gerichts-Depositorien verwahrt werden, wenn darum von den Betheiligten ausdrücklich gebeten wird, und zu diesem Behufe die Urkunden verschlossen den Gerichten übergeben werden.

Soviel alsdann:

2) die bereits gerichtlich hinterlegten Dokumente der fraglichen Art belangt, so sollen:

a) die verschlossen übergebenen fortwährend in den Gerichts-Depositorien verwahrt bleiben; dagegen:

b) die offen eingereichten an die Registraturen abgegeben werden, wenn die Betheiligten nicht innerhalb sechs Wochen gleichfalls um die fortwährende Aufbewahrung in den Depositorien ansuchen.

Nach dieser Anordnung haben sämmtliche Gerichte und die sonst Betheiligten sich zu achten.

Stuttgart den 14. Februar 1825.

Maucler.

1461) Reg.-Blatt 1825. Nro. 9. S. 126. Vgl. auch die zunächstvorangehende Numer.

1270.

Erlaß des K. Justizministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in — (auch dem K. Ober-Tribunal und den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt), betreffend die Unzuläßigkeit eines Rekurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate,

vom 16. Februar 1825.[1462])

Man hat die berichtliche Aeußerung des Senats über die bei dem Justizministerium eingereichte Beschwerde in Betreff einer, wegen ordnungswidriger Trauung erlassenen Strafverfügung erhalten, und gibt demselben hierauf Nachstehendes zu erkennen:

Nach der Ansicht des Ministeriums ist ein Rekurs gegen die von dem Senate ausgesprochene Strafe überhaupt nicht zuläßig, indem letztere als eine gerichtliche zu betrachten ist, und nicht in die Kategorie derjenigen Strafverfügungen von Justizstellen gehört, über welche nach der Generalverordnung vom 8. Mai 1818, II. Nr. 10 (Reg.Bl. S. 219), Beschwerde im außergerichtlichen Wege bei dem zunächst vorgesetzten Gerichte geführt werden kann. Gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe findet aber überall ein Rekurs nicht Statt, und es bleibt den Parteien, die sich über solche beschweren zu können vermeinen, kein anderes Mittel, als das der Vorstellung bei dem erkennenden Gerichte selbst übrig, um ihre Klagen geltend zu machen.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend einen weiteren Nachtrag zu dem Verzeichnisse der, nach der K. Deklaration vom 8. Dez. 1821 zu behandelnden Rittergutsbesitzer,

vom 25. Februar 1825.

1462) Ergänzungsband zum Reg.Bl. Seite 69.

†) Reg.Bl. 1825. Nro. 11. S. 144. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1271.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Bestellung von Stellvertretern für die Oberamtsgerichtsdiener,

vom 25. Februar 1825. [1463])

Es tritt nicht selten der Fall ein, daß Oberamtsgerichtsdiener schnell erkranken, oder nach deren Abkommen vom Amte für die Versehung des Letztern einstweilen gesorgt werden muß, ohne daß die den Stellvertretern abzureichende Belohnung bisher bestimmt worden wäre. Um nun diesem Mangel abzuhelfen, wird hiemit festgesetzt:

1) Die Bestellung von dergleichen Amtsverwesern kommt den Oberamtsrichtern zu;
2) wenn die Dauer der Funktion sich über 14 Tage erstreckt, so so ist dem K. Justizministerium davon Anzeige zu erstatten.
3) Die tägliche Belohnung eines solchen Stellvertreters wird allgemein auf 24 kr. festgesetzt.
4) Die Auszahlung derselben wird von dem oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Fonds vorgeschossen, und ist die Rechnung über den hierdurch verursachten Aufwand am Schlusse der Dienstverrichtung dem Justizministerium zur Decernirung vorzulegen.

Hiernach ꝛc.

---

†) Verfügung des Ministeriums des Innern, die Aufhebung der Befugniß der Kreisregierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betreffend,

vom 7. März 1825.

1463) Normalienbuch des K. Justizministeriums. Siehe auch den Ministerial-Erlaß vom 27. August 1823. oben Nro. 1160.

†) Reg.Bl. 1825. Nro. 12. S. 151. Siehe die Regierungs- und Finanz-Gesetze.

1272.

Verfügung des K. Justizministeriums, betreffend die Form der Bekanntmachung der Rechtserkenntnisse durch das Staats- und Regierungsblatt,

vom 10. März 1825. [1464])

Da die Einrichtung getroffen worden, daß die durch das Regierungsblatt monatweise bekannt zu machenden Rechtserkenntnisse der höheren Gerichtshöfe vom Monat Januar des laufenden Jahrs an nicht mehr in das Regierungsblatt selbst aufgenommen, sondern als Beilagen desselben in der Art behandelt werden, daß dieselben eigene fortlaufende Seitenzahlen und am Schlusse des Jahrs ein eigenes Namen-Register erhalten; so wird dieses mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß der Tag der Ausgabe solcher Beilagen jedesmal am Schlusse der zunächst darauf erscheinenden Numer des Regierungsblatts angezeigt werden wird.

Stuttgart den 10. März 1825.

Maucler.

†) K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend,

vom 18. März 1825.

1273.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betreffend den Sportel-Ansatz von Vermögens-Verwaltungen, bei welchen statt förmlicher Rechnungen nur Nachweisungen über die Erhaltung des Grundstocks gegeben werden,

vom 4. April 1825. [1465])

Man hat dessen Anbringen vom 26. Mai u. 9. Decbr. v. J. betreffend den Sportel-Ansatz von Vermögens-Verwaltungen, bei

1464) Reg.Bl. v. 1825. Nro. 12. S. 151. Vergl. die Citate in der Note 1422.

†) Reg.Bl. v. 1825. Nro. 14. S. 175. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1465) Normalienbuch des Pupillen-Senats des K. Obertribunals. — Vergl. auch den Sporteltarif vom 23. Juni 1828, S. 525. unter „Rechnungen."

welchen statt förmlicher Rechnungen nur Nachweisungen über die Erhaltung des Grundstocks vorgelegt werden, erhalten, und eröffnet demselben, daß man mit dessen Anträgen bezüglich der für die erwähnten Fälle festzusetzenden Sporteln vollkommen einverstanden sey.

Schon die bestimmte Observanz des vormaligen Tutelarraths, auf deren Grund die Sporteln für die Prüfung und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen zur Zeit erhoben werden, kann nur auf dem allgemeinen Grundsatze beruhen, daß dergleichen Gebühren für die Beaufsichtigung der Vermögens-Verwaltungen durch die von Staatswegen aufgestellten Diener als Ersatz für die hiebei aufgewendete Mühe und Kosten zu entrichten seyen, und es wird diese Unterstellung auch in Beziehung auf die hier zunächst vorliegenden Fälle durch den angezeigten Vorgang bei dem Tutelarrath bestätigt. Denn, wenn nun auch in der Regel bei solchen Curatelen, bei denen es sich nur von der Erhaltung des Grundstocks handelte, ein Sportel-Ansatz nicht stattfand, so erklärt sich diese Erscheinung wohl aus dem Umstande, daß dergleichen Fälle selten vorkommen, und daß die Billigkeit es nicht gestattete, für die bedeutend geringere Bemühung die bei Vormundschaften anderer Art gewöhnliche Gebühr anzusetzen, und daher zu einer Zeit, zu welcher diese Gebühren den Mitgliedern des Tutelarraths-Collegiums zufloßen, die Erhebung derselben in den vorbezeichneten Fällen wohl ganz unterlassen würde.

Da demnach der Ansatz einer Sportel in den befragten Fällen an und für sich ganz gerechtfertigt erscheint, und der Antrag des ꝛc. in Beziehung auf die Größe derselben sowohl mit dem bestimmten Vorgang des vormaligen Tutelarraths als mit der Billigkeit übereinstimmt, so wird hierdurch nach eingeholten Befehlen Sr. Königl. Majestät Nachstehendes verfügt.

1) Für die von den Pupillen-Senaten der Gerichtshöfe zu führende Aufsicht über solche Vermögens-Verwaltungen, welche nur die Erhaltung des Grundstocks zum Zwecke haben, ist der dritte Theil der bei der Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen sonst gewöhnlichen Sportel anzusetzen.

2) Das Doppelte dieser Sporteln mit zwei Drittheilen des sonstigen Sportel-Betrags ist in Gemäßheit der K. Verordnung vom 23. December 1823 [1466]) alsdann zu erheben, wenn die Uebernahme der Aufsicht über eine solche Curatel nicht auf einem gesetzlichen Grunde beruht.

3) In den so eben (zu 2.) genannten Fällen sind von dieser getroffenen Anordnung die hiebei betheiligten Privaten in Ansehung der bereits anhängigen Curatelen jetzt gleich, in künftigen Fällen aber bei Einreichung der Bitte um

1466) Vergleiche hierüber den Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 22. Januar 1824, oben Nro. 1233.

Uebernahme der Aufsicht über dergleichen Vermögens-Verwaltungen zu ihrer etwaigen Maaßnehmung in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

1274.

Königl. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betreffend,

vom 4. April 1825. [1467])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem den Wirkungs-Kreis der Oberamts-Richter gesetzlich bestimmenden §. 44. des IV. Edikts vom 31. December 1818 die Rechts-Pflege in den untern Instanzen betreffend, [1468]) sind die Ehesachen als solche bezeichnet, welche zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise der Oberamts-Richter gehören.

In Rücksicht auf das Maaß der diesen Beamten damals überwiesenen sonstigen Geschäfte sind dieselben jedoch vor der Hand von dem erwähnten Geschäftszweige entbunden, und es ist bei der Einrichtung belassen worden, wonach Ehesachen von den Oberamtmännern in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt werden.

Da die Beseitigung jenes vorübergehenden Hindernisses inzwischen eingetreten ist, indem durch verschiedene gesetzlichen Bestimmungen der Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte anderwärts beschränkt worden: so verordnen Wir nunmehr zu endlicher Vollziehung des §. 44. des IV. Edikts vom 31. December 1818 nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß den ehegerichtlichen Senaten der K. höheren Gerichte zusteht, sind den Oberamts-Gerichten zugewiesen.

§. 2.

Hienach hat ins Künftige der Oberamts-Richter die eben bezeichneten Ehesachen in Gemeinschaft mit dem Dekan, innerhalb des gesetzlich bestimmten Wirkungs-Kreises, unter der Benennung: „Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht" zu behandeln.

1467) Reg.-Blatt 1825, Nro. 16. S. 185.
1468) Oben Seite 691.

§. 3.

Als Termin für den Uebergang jener ehegerichtlichen Geschäfte von den bisherigen gemeinschaftlichen Oberämtern an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte ist hiermit der 1. Juli 1825 festgesetzt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

1275.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Abfassung der Parthei-Schriften,

vom 13. April 1825. [1469])

Man hat den Bericht des Civil-Senats vom $^{26}/_{28}$. v. M. in Betreff der Beschwerde der Ehefrau des N. und ihres Kriegs-Vogts NN., über die Zurückgabe eines von letzterem verfaßten Beschwerde-Libells erhalten.

Es versteht sich wohl von selbst, daß wenn in dem Formular der Belehrung über die Appellations-Förmlichkeiten die im §. 2. der K. Verordnung vom 22. Septbr. 1819 [1470]) ausgesprochene Pflicht und Befugniß der Gerichte, unförmliche und unpassende Eingaben (mögen solche von der Parthie oder von einem Rechtsgelehrten verfaßt seyn) zu verwerfen, nicht wiederholt eingeschärft worden, hieraus nicht gefolgert werden darf, daß gedachte Bestimmung aufgehoben worden sey.

Soviel alsdann die weiter angeregte Frage über die Abfassung der Eingaben durch Beistände der Partheien betrifft, so geht, wie

---

1469) Normalienbuch des K. Obertribunals.
1470) Oben Seite 874.

dem Unterzeichneten bedünkt, aus dem vorangeführten §. 2. nicht klar hervor, daß nur Rechts-Gelehrte die Parthei-Schriften abfassen dürfen, indem der zweite Absatz jenes §. auch die beschränktere Deutung zuläßt, daß dergleichen Schriften stets durch einen für Form und Anstand verantwortlichen „Prokurator" (wie schon in der Instruktion vom 6. August 1806, Reg.-Blatt S. 89. verordnet ist) eingereicht werden sollen.

Dagegen enthält die schon erwähnte Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamts-Gerichte an die Kreis-Gerichtshöfe (pct. I. Absatz 3.) [1471]) die bestimmte Vorschrift, daß die Beschwerdeschrift entweder von der Parthei selbst, oder deren Prokurator, oder aber von einem andern rechtsgelehrten Advokaten (recipirten Rechtsgelehrten) abzufassen sey.

Da nun diese der Parthei eingeräumte Befugniß keine ausdehnende Erklärung zuläßt, so darf sie auf nicht rechtsgelehrte Beistände derselben (der Parthei) nicht erstreckt werden.

Was nun die von dem Senat in Antrag gebrachte Einschärfung jener Bestimmungen durch öffentliche Bekanntmachung anlangt, so kommt zu erwägen, daß die K. Verordnung vom 22. September 1819 seiner Zeit im Regierungs-Blatt erschienen ist, und die Belehrung über die Berufungs-Förmlichkeiten bei jedem Appellations-Falle den Partheien eröffnet wird — beiderlei Vorschriften daher nicht wohl in Vergessenheit gekommen seyn können, da sie überdieß täglich in Anwendung kommen. u. s. w.

1276.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu — betreffend die Belohnung des ärztlichen Personals für Behandlung der durch ein Verbrechen verwundeten und gemüthskranken Gefangenen,

vom 14. April 1825. [1472])

Man hat den Bericht vom 29. v. M. erhalten, in welchem angezeigt wird, daß die K. Regierung zu — aus dem Art. 4. des Gesetzes vom 17. Juli 1824, die Uebernahme des Gehalts der Oberamtsärzte auf die Staats-Kasse betreffend, die Folgerung herleitet, daß die ärztlichen Untersuchungen von Verwundeten und Gemüthskranken den Legal-Inspektionen gleich zu achten und zu honoriren seyen.

1471) Oben Seite 952.

1472) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Siehe auch den Erlaß vom 25. November 1824, oben Nro. 1258. und beigefügte Noten.

Der kaum erwähnten Ansicht kann das K. Justiz-Ministerium jedoch zum Theile gar nicht, zum Theile nicht unbedingt beitreten.

Die Besuche, welche der Arzt bei Gefangenen macht, sey es, daß körperliche oder physische Leiden seinen Rath und Beistand erforderlich machen, können zu jener Kategorie niemals gezählt werden.

In gleicher Weise können die Aerzte für Besuche, die sie bei solchen Verletzten, die durch ein Verbrechen in diesen Zustand versetzt worden, eine Belohnung aus Aerarial-Mitteln nur dann ansprechen, wenn der Zweck dieser Besuche die Erforschung des Thatbestandes zum Gegenstand hat, nicht aber, wenn sie zum Behufe der ärztlichen Behandlung der Kranken abgelegt worden sind. u. s. w.

1277.

Pfand-Gesetz,

vom 15. April 1825. [1473])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der allgemein gefühlten Mängel der bisherigen so vielfältig verwickelten Gesetzgebung über das Pfandwesen, und

---

1473) Reg.-Blatt 1825, Nro. 17. S. 193. Mit diesem Gesetze stehen folgende weitere Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w. in Verbindung:

a) Das Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, hienach 1278.

b) Das Gesetz, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritäts-Gesetzes (Einführungs-Gesetz) vom 15. April 1825, hienach 1279.

c) Das Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betreffend (Ergänzungsgesetz) vom 15. April 1825, hienach 1280.

d) Das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, hienach 1281.

e) Die K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes v. 15. April 1825 über die Anmeldungen betreffend, (Anmeldungs-Instruktion) vom 15. April 1825, hienach Nro. 1282.

f) Die K. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, vom 21. Mai 1825.

g) Der öffentliche Aufruf des K. Obertribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind, vom 4. Juni 1825.

h) Die Bekanntmachung der K. Hypotheken-Commission, betreffend die Belehrung über die Bedeutung der, bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, vom 5. November 1825 (war nur vorübergehend).

im Betrachte des hieraus sich ergebenden dringenden Bedürfnisses, dem Privat-Credit eine festere Stütze durch ein auf einfacher und richtiger Grundlage beruhendes neues Pfand-System zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden gesetzlichen Normen über diesen wichtigen Gegenstand einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen.

Wir verordnen und verfügen nunmehr nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

i) Die K. Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfandgesetzes, rücksichtlich der nicht eremten Güter betreffend, (Haupt-Instruktion) vom 14. December 1825.

k) Die K. Verordnung, die Einführung des Pfandgesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend, (Einführungs-Instruktion) vom 15. December 1825.

l) Das Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betreffend, vom 21. Mai 1828.

Sodann die bei der Haupt-Instruktion angeführten Gesetze und Verordnungen über die Gebühren der Unterpfandsbehörden und deren Unterstützung durch Hülfsbeamte.

Ueber den Termin, von welchem an das Pfandgesetz in Wirksamkeit getreten, siehe Einführungs-Gesetz Art. 1 ff. und die Bestimmungen der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 1. ff.

Zum Vollzug der mancherlei Arbeiten, welche die Vollziehung dieser Gesetze erforderte, wurde unterm 7. Juni 1825 eine eigene Hypotheken-Commission niedergesetzt.

Ueber diese Gesetze erschienen folgende Schriften:

(Hufnagel.) Vortrag zur Belehrung der Gemeinderäthe über das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, vom 15. April 1825, 4te Aufl. Tübingen, Laupp, 1830.

Seeger, D. Tr. Proc. ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes für das Königreich Württemberg, erster Theil. Stuttgart 1825.

Maier, Prof. in Tübingen. Commentar des neuen württemb. Pfand-Gesetzes 2 Theile. Stuttgart 1825. 1826.

Bolley, C. F. v. Commentar zu dem Pfandgesetze und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Vollziehungs-Verordnungen im Königreich Württemberg 3 Thle. Stuttgart, Steinkopf 1827 — 29. gr. 8. 7 fl. 30 kr. —

Derselbe, Hauptsätze der württembergischen Gesetze und Verordnungen von 1825—1828, das Pfandwesen betr. Stuttgart, Steinkopf 1829. 36 kr.

(Kappler.) Sammlung von Formularien für die Einträge in das Unterpfandsbuch. Stuttgart, Steinkopf 1831. 4. 1 fl. 15 kr.

Knapp, Dr. Hermann, Gesetze und Verordnungen über das im Königreiche Württemberg geltende Pfandrecht und die damit verwandten Materien. Ellwangen, Brandegger, 1838.

Einleitung.

Art. 1.

Das Pfand ist ein auf einer fremden Sache haftendes (dingliches) Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird.

Dasselbe ist entweder ein Unterpfand (Hypothek), oder ein Faustpfand.

Erste Abtheilung.

Von Unterpfändern.

Erster Titel.

Von dem Rechte der Unterpfänder.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2.

Ein Unterpfand kann nur durch Mitwirkung der Obrigkeit und mittelst obrigkeitlicher Eintragung in das Unterpfandsbuch bestellt werden.

Gegenstand des Unterpfands.

Art. 3.

Gegenstand der Unterpfands-Bestellung sind unbewegliche Sachen und Rechte, welche den Immobilien gesetzlich gleich kommen. 1474)

1474) Bei der, in Folge des Pfandgesetzes geschehenen Herstellung neuer Unterpfandsbücher ergab es sich, daß in den älteren Unterpfandsbüchern Stände der Juden in den Synagogen als verpfändet eingetragen waren. Es wurde daher bei der K. Hypotheken-Commission die Anfrage gestellt, ob solche Judenstände verpfändbar seyen? Hierauf wurde am 18. Februar 1826, dem Oberamtsgericht — rc. eröffnet: „daß nach diesseitiger Ansicht, nach der Ansicht dieser Commission das Recht des einzelnen Juden, in der Synagoge einen bestimmten Stand oder Stuhl einzunehmen, nicht denjenigen Rechten, welche den unbeweglichen Sachen gesetzlich gleich kommen, beigezählt werden könne, somit auch gemäß dem Artikel 3. des Pfand-Gesetzes

Außerdem können bewegliche Dinge, welche Zugehörungen von Immobilien sind, so lange sie diese Eigenschaft haben, verpfändet werden. (Vergl. Art. 51.) 1475)

Art. 4.

Forderungen, sie mögen durch Unterpfänder versichert seyn oder nicht, können nur Gegenstand eines Faustpfandes seyn; vorbehältlich jedoch der in gegenwärtigem Gesetze zur Sicherheit des Verkehrs mit Hypothekar-Forderungen ertheilten besonderen Bestimmungen. 1476)

Bedingungen der Verpfändbarkeit.

Art. 5.

Soll ein Vermögensstück verpfändet werden können; so muß es veräußerlich und im Eigenthum desjenigen seyn, welcher ein Unterpfand zu bestellen hat. 1477)

Art. 6.

Wenn das Eigenthum der zu verpfändenden Sache nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zusteht; so kann dieselbe nur mit Einwilligung des Letzteren verpfändet werden. Eine ohne diese Einwilligung vorgenommene Verpfändung ist von Anbeginn ungültig und kann daher nicht zu Kräften kommen, wenn gleich in der Folge entweder der Schuldner das Eigenthum der Sache erlangt, oder der Eigenthümer den Schuldner beerbt. 1478)

---

eine Unterpfands-Bestellung auf demselben nicht Statt finde; daß daher eine Uebertragung der dießfälligen Einträge von den alten in die neuen Unterpfands-Bücher nicht als erforderlich erscheine; wogegen es sich von selbst verstehe, daß den Betheiligten vorbehalten bleibe, auf den Grund der früheren Verpfändung und der ihnen hierüber ausgestellten Verschreibungen ihre etwaigen Ansprüche in ordentlicher Instanzen-Folge bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen. Hierüber könne seiner Zeit in dem neuen Unterpfands-Buche am schicklichen Orte eine allgemeine Anmerkung geschehen."

1475) Weitere Bestimmungen über den Gegenstand eines Unterpfands und über Zugehörungen enthält auch die Haupt-Instruktion vom 14. Decbr. 1825. §§. 64. bis 68.

1476) Siehe hienach in der zweiten Abtheilung dieses Gesetzes, Art. 245 ff. und Haupt-Instruktion §. 214 ff. auch Gesetz v. 21. Mai 1828, Art. 39.

1477) Nähere Vorschriften hierüber geben auch §. 101 ff. der Haupt-Instruktion.

1478) Siehe auch Haupt-Instruktion §. 102. Ueber die Verpfändung des Vermögens der Kinder durch ihre Eltern, des Vermögens der Pupillen, Minderjährigen, Frauenspersonen, Wahnsinnigen, Abwesenden, Körperschaften ꝛc. siehe die Bestimmungen der Haupt-Instruktion §. 109. bis 146.

Doch ist die Verpfändung eines Gutes, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß über einen das Eigenthum übertragenden Contrakt (Art. 60.) noch vor der Vollziehung des Letzteren zuläßig.

Art. 7.

Unter welchen Voraussetzungen auf ein untergeordnetes oder beschränktes Eigenthum,[1479] namentlich auf Lehen und Fideicommisse,[1480] ein Unterpfand erworben werden könne, ist nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

1479) Siehe der Haupt-Instr. §. 103. und hinsichtlich der Schätzung des Unterpfands in einem solchen Falle §. 172. daselbst.

1480) Vergl. in Beziehung auf die Verpfändung von Lehen- und Stammgütern und von Falllehen: die näheren Vorschriften in der Haupt-Instruktion, §. 104. 105. u. 108. u. hinsichtlich der Schätzung derselben §. 173—175. daselbst. — Wegen Verpfändung von Fall-Lehengütern ertheilte die Hypotheken-Commission einem Oberamtsgerichte, welches auf eine dießfallsige Abänderung des Pfandgesetzes angetragen hatte, unterm 31. August 1825 folgende Entschließung: Dem Oberamts-Gericht wird auf seinen Bericht vom 19. d. M., betreffend eine Anfrage wegen Sicherstellung des Pfleg-Vermögens bei Besitzern von Fall-Lehen-Gütern andurch zu erkennen gegeben, daß, da es auf keine Weise in dem Berufe der Königl. Hypotheken-Commission liegt, rücksichtlich etwaiger Abänderungen des Pfand-Gesetzes Anträge zu machen, der eingekommene Bericht des K. Oberamts-Gerichts lediglich dem K. Justiz-Ministerium vorgelegt worden sey.

Uebrigens hat man dabei zu bemerken, daß selbst nach dem Pfand-Gesetze Art. 7. in Verbindung mit dem Exekutions-Gesetze Art. 76 ff. die Verpfändung von Fall-Lehen-Gütern auch ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers nicht ausgeschlossen ist, wiewohl sie dem Gläubiger ohne diese Einwilligung allerdings nur eine sehr beschränkte Sicherheit gewährt. Mit den Fall-Lehen-Gütern kann aber auch selbst nach dem Pfand-Gesetze Art. 3. die dazu gehörige Fahrniß verpfändet werden, und bis zu vollendeter Purifikation des Unterpfands-Wesens in jeder Gemeinde ist nach dem Einführungs-Gesetze Art. 4. dabei die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen mit der an der angezeigten Stelle bezeichneten Wirkung zuläßig.

Auf die, von einem Oberamtsgerichte bei der Hypotheken-Commission gestellte Anfrage, in wie weit die Verpfändung von Erblehengütern an die Einwilligung des Obereigenthümers derselben gebunden sey? rescribirte die Hypotheken-Commission am 15. April 1826 Folgendes: Demselben wird auf seinen Bericht ꝛc. womit es einen, mehrere Anfragen des Pfand-Commissärs — — enthaltenden Bericht vorgelegt, und sich in Beziehung auf die 2te 3te und 5te Anfrage die diesseitige Ansicht oder Entschließung erbeten hat, Folgendes zu erkennen gegeben:

zu a) in Betreff der Verpfändbarkeit der Erblehen. Da das II. Edikt vom 18. November 1818 II. 13. §. 7. und 9. das Ober-Eigenthum bei denselben ganz aufgehoben, ihnen die Eigenschaft bloßer Zins-Güter beigelegt, und namentlich bestimmt hat, daß solche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten verpfändet werden dürfen; so war es wohl überflüßig, derselben im Pfand-Gesetz besonders zu erwähnen. Uebrigens ist, wenn die

Derjenige, dessen Eigenthum in eines Andern Nutznießung steht, kann die Substanz der Sache verpfänden. 1481)

Das Unterpfands-Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Früchte, so lange die Nutznießung dauert.

Art. 8.

Ein widerrufliches Eigenthum kann verpfändet werden. 1482) Das Pfand-Recht des Gläubigers hört jedoch mit dem Rechte des Verpfänders alsdann auf, wenn dieses durch den Eintritt einer Bedingung oder eines gewissen Verhältnisses rückwärts, und zwar in der Art aufgelöst wird, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, auf welchen die Sache zurückfällt, dieselbe mit einer dinglichen oder der dinglichen gleich zu achtenden Klage auch gegen jeden Dritten verfolgen kann.

Wird hierbei der Uebergang des Eigenthums auf denjenigen, welchem der Widerruf zusteht, nur mittelst Erstattung oder Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises bewirkt; so ist der Letztere, so weit es zur Befriedigung des Pfand-Gläubigers erfordert wird, an diesen, und nicht an den bisherigen Besitzer zu entrichten.

Art. 9.

Eben so kann eine Mehreren gemeinschaftlich und ungetheilt zustehende Sache von einem der Theilhaber für seinen Antheil verpfändet werden. Wird eine Theilung vorgenommen, und dabei der Pfand-Gläubiger nicht befriedigt; so geht das Pfand-Recht auf den dem Schuldner zugefallenen abgesonderten Antheil ausschließend über; und nur, wenn dieser einen geringeren Werth haben sollte, als der verpfändete unabgesonderte Theil, kann der Pfand-Gläubiger sich rücksichtlich des Abmangels an die übrigen Theile halten. 1483)

Auf reine Tauschverträge findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Bestimmtheit (Specialität) der verpfändeten Sache. 1484)

Art. 10.

Ein Unterpfand kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete, Gegenstände bestellt werden. Die Verpfändung der Gesammt-

---

Gutsherrlichkeit einer Standes-Herrschaft zusteht, in dergleichen Fällen es immerhin räthlich, die Bestimmung des gedachten Edikts nicht sofort zum Vollzug zu bringen, vielmehr im Einzelnen ein Anerkenntniß solcher Güter als nunmehr bloßer Zins-Güter zu bewirken.

1481) Auch Haupt-Instruktion §. 107. Ueber die Schätzung des Unterpfands in einem solchen Falle, siehe §. 176. daselbst.

1482) Haupt-Instruktion §. 103 ff.

1483) Vergl. hierüber auch den §. 106. der Haupt-Instruktion.

1484) Vergl. daselbst §. 64 ff.

heit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (General-Hypothek) [1485]) findet nicht Statt. Dagegen kann auf sämmtliche einzelnen, zur Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffenen unbeweglichen Sachen und denselben gleichgestellten Rechte ein Unterpfand erworben werden.

Bestimmtheit der versicherten Summe.

Art. 11.

Die Forderung, für welche durch Unterpfand Sicherheit geleistet wird, muß der Summe nach bestimmt seyn.

Ist die Größe des Anspruchs noch unbestimmt; so muß vor Bestellung des Unterpfands der Betrag festgesetzt werden, für welchen das Unterpfand haften soll. [1486])

Unter eben dieser Voraussetzung kann für eine Forderung ein Unterpfand bestellt werden, deren Verwirklichung noch von einem ungewissen künftigen Erfolg abhängt.

Schätzung. [1487])

Art. 12.

Der Werth des Unterpfands ist in der Regel von der Obrigkeit durch gewissenhafte Schätzung zu bestimmen.

Wenn jedoch die Betheiligten über die Feststellung des Werths des Pfandes sich vereinigen, oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen; so kann diese unterbleiben. Daß das eine oder das andere geschehen, ist in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung. [1488])

Art. 13.

Wird mit Begründung des Rechts auf Bestellung eines Unterpfands zugleich der Gegenstand bezeichnet, welcher verpfändet wer-

---

1485) Die Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen war für die Zwischenzeit von Erscheinung des Pfandgesetzes bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden noch zuläßig. Siehe darüber die Belehrung der K. Hypotheken-Commission vom 5. November 1825.

1486) Auf welche Weise dieser Grundsatz insbesondere bei Cautionen in Anwendung zu bringen, und welche Berechnung namentlich bei der Uebernahme des Vermögens eines Verschollenen durch dessen Präsumtiv-Erben deßhalb anzustellen sey, ist durch die K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 13. festgesetzt. Siehe auch Haupt-Instruktion vom 14. Decbr. 1825, §. 157. und 158. und hiernach Art. 126.

1487) Siehe auch die Art. 184. bis 186. dieses Gesetzes, und die näheren Vorschriften über die Schätzung in der Haupt-Instruktion vom 14. Decbr. 1825, §. 160. bis 183.

1488) Vergl. auch Haupt-Instruktion §. 100.

den soll; oder ist das Verhältniß des Pfandwerths zu dem Betrage der Forderung durch Uebereinkunft bestimmt; so hat es hierbei sein Bewenden.

Ist dagegen eine solche Norm nicht gegeben und somit die Verbindlichkeit zur Unterpfands-Bestellung nur im Allgemeinen festgesetzt; so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schätzungswerth des ihm zu gewährenden Unterpfands nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stehe.

Der gesetzliche Pfand-Rechts-Titel der Ehefrau und der Kinder begründet jedoch nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung.

Pfandschein. 1489)

Art. 14.

Eine vorgängige schriftliche Uebereinkunft wegen Bestellung eines Unterpfands ist nicht erforderlich.

Unter welcher Voraussetzung dagegen nach der Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch die Behörde für die Ausfertigung eines Pfandscheins, mag derselbe mit einer Schuld-Verschreibung verbunden werden, oder auf einen Auszug aus dem Unterpfands-Buche sich beschränken, zu sorgen habe, ist im Art. 191. näher bestimmt.

Die Ausstellung eines solchen Pfandscheins wird jedoch zur Gültigkeit des Unterpfands in keinem Fall erfordert.

Zweites Kapitel.

Von dem Rechtsgrunde, der Erwerbung, und dem Umfange des Unterpfands.

I. Rechtsgrund der Unterpfands-Bestellung. 1490)

Art. 15.

Das Recht, eine Unterpfands-Bestellung zu verlangen (der Pfandrechts-Titel), kann sich gründen:

1) auf den erklärten Privat-Willen;
2) auf den Ausspruch des Gesetzes.

1) Von dem auf Privat-Willen beruhenden Pfandrechts-Titel.

Art. 16.

Der Privat-Wille wird erklärt:

a) durch letzte Willens-Verordnung;
b) durch Vertrag.

1489) Weitere Bestimmungen über die Ausstellung des Pfandscheins ꝛc. enthalten auch die Art. 191—194. dieses Gesetzes, sodann die Haupt-Instruktion §. 191—193. und die Art. 27—32. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

1490) Siehe Haupt-Instruktion §. 70 ff.

a) Vom letztwilligen Pfandrechts-Titel.

Art. 17.

Die Gültigkeit eines durch letzte Willens-Erklärung ertheilten Pfandrechts-Titels, es mag in Folge desselben die Schuld des Testirers oder die Schuld eines Dritten durch Unterpfand zu versichern seyn, hängt einzig von dem Rechts-Bestande der letztwilligen Verordnung ab. 1491)

b) Vom vertragsmäßigen Pfandrechts-Titel.

Art. 18.

Zur Gültigkeit des vertragsmäßigen Pfandrechts-Titels wird erfordert, daß derjenige, welcher dem Andern ein Pfandrecht einräumen will, die Fähigkeit habe, über sein Vermögen zu verfügen, und wenn er als Verwalter eines fremden Vermögens handelt, daß er für Rechnung desselben eine Schuld-Verbindlichkeit einzugehen und Güter zu verpfänden ermächtigt sey.

Art. 19.

Ist auch ein Schuldner der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt; so kann gleichwohl von ihm ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden, wenn er dem Gemeinde-Rath oder dem Gericht seine Ueberschuldung angezeigt; oder wenn der Gemeinde-Rath, wegen Besorgniß einer Ueberschuldung, bei dem Oberamts-Gericht auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat; oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinde-Rath von dem Oberamts-Gericht der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist; oder wenn die Behörde auf den Grund der Kenntniß von dem Vermögens-Stande des Schuldners eine Unterpfands-Bestellung schon einmal abgelehnt hat. In allen diesen Fällen ist sogleich die erforderliche Bemerkung in das Unterpfands-Buch einzutragen. Eine nach solchem Eintrage und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben geschehene Verpfändung ist nichtig. 1492)

1491) Ueber den Beweis eines solchen Pfandrechtstitels: Siehe Haupt-Instruktion §. 74.

1492) Vergl. auch K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15. Haupt-Instruktion §. 72. und das derselben beiliegende Formular Lit. C.

Ein Oberamtsgericht hatte bei der Hypotheken-Commission die Anfrage gestellt: ob ein, auf die Ablehnung gerichteter Beschluß der Unterpfands-Behörde nach eingetretener Veränderung der Vermögens-Verhältnisse des Besitzers der zu verpfändenden Sache, oder in Folge näherer Nachweisung seines Vermögensstandes, von jener Behörde selbst gültig wieder zurückgenommen werden könne? Die Hypotheken-Commission ertheilte hierauf am 20. März 1826 folgende Entschließung: Dem Oberamtsgerichte wird auf

Art. 20.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auch bei den Gerichts-Höfen analog in Anwendung zu bringen.

Insbesondere bei Verpfändung des Eigenthums einer Frauens-Person für eine fremde Schuld. 1493)

Art. 21.

Eine Frauens-Person unter Beiziehung ihres Kriegs-Vogts kann ihr Eigenthum für eine fremde Schuld nur unter der Voraus-

---

seinem Bericht vom 10. d. M., betreffend die Anfrage des Amtmanns und Amtsschreibers — — zu — — über die Bestellung von Unterpfändern nach einmal erfolgter Ablehnung eines dießfälligen Antrags auf den Grund der im Artikel 19. des Pfandgesetzes, am Schlusse des ersten Absatzes, (verbis: oder wenn die Behörde) enthaltenen Bestimmung hiermit zu erkennen gegeben, daß auch nach der Ansicht der unterzeichneten Stelle ein früherer, auf die Ablehnung gerichteter Beschluß der Unterpfands-Behörde, nach eingetretener Veränderung der Vermögens-Verhältnisse des Besitzers der zu verpfändenden Sache, oder in Folge näherer Nachweisung seines Vermögensstandes, von jener Behörde selbst gültig wieder zurückgenommen werden könne.

Indem man den in dem Berichte hiefür angeführten Gründen vollkommen beipflichtet, wird es sich wohl von selbst verstehen, daß auch der zweite Beschluß nur von dem Collegium der Unterpfands-Behörde gefaßt werden kann, daß über denselben sogleich die erforderliche Bemerkung in das Unterpfandsbuch einzutragen, dabei auf das Collegial-Protokoll hinzuweisen, und der in diesem ausführlicher enthaltene Grund der neueren Beschlußnahme kurz anzudeuten ist (vergl. Haupt-Instruktion Beil. Nr. III. Formular Lit. C.), daß daher nur unter Beobachtung jener beiden wesentlichen Erfordernisse der Grund des früheren Eintrages als gesetzmäßig entfernt betrachtet werden kann.

Im Uebrigen ist aus den ständischen Berathungen über den Entwurf des Pfandgesetzes und den Entschließungen der Staats-Regierung über die an sie gestellten Anträge der Kammer der Abgeordneten zu entnehmen, daß zwar die Letztere anfänglich die entgegengesetzte Ansicht angenommen hatte, diese jedoch in ihren Anträgen selbst wieder verlassen hat. Da nun bloß die Anträge zur amtlichen Kenntniß der Staats-Regierung gekommen, und von ihr die den Art. 19. betreffenden Vorschläge im Wesentlichen genehmigt worden sind, auch gegen die hiernach bei der endlichen Gesetzes-Redaktion gewählte, eine Beschränkung der natürlichen Wirksamkeit der Unterpfands-Behörden verabschiedetermaßen nicht enthaltende Fassung von der ständischen Commission keinerlei Einwendung erhoben worden ist; so scheint nach diesem Gange der Sache die Ansicht des Oberamts-Gerichts nur eine weitere Bestätigung zu erhalten. (Vergl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten Heft IX. S. 749. mit dem III. außerordentlichen Beilagenheft, Abthl. II. S. 388. und S. 459.)

1493) Vergl. Ergänzungs-Gesetz Art. 1 ff. den §. 17. der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, und die näheren Vorschriften über die Verpfändung des Vermögens der Frauenspersonen in der Haupt-Instruktion §. 134—142.

setzung gültig verpfänden, daß sie entweder von der versammelten Unterpfands=Behörde, oder von einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, über die rechtlichen Wirkungen der Verpfändung gehörig belehrt worden sey und auf die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechts=Wohlthaten ausdrücklich Verzicht geleistet habe.

Das Erforderniß einer besondern Bekräftigung des erwähnten Verzichts durch Angelobung an Eidesstatt ist hiermit aufgehoben. [1494])

Art. 22.

Diese Bestimmungen sind auch auf Ehefrauen anwendbar. Wird das Eigenthum einer solchen für eine Schuld des Ehemannes verpfändet; so ist die Zuziehung eines gesetzmäßig bestellten besonderen Geschlechts=Vormunds nothwendig. [1495])

Bei der Schuld eines Dritten genügt es an der Beistimmung des Ehemannes, als gesetzlichen Kriegs=Vogts. [1496])

Art. 23.

Insonderheit kann bei Ehen, wo keine allgemeine Güter=Gemeinschaft Statt findet, ein der Ehefrau eigenthümlich zugehöriges Gutsstück, für eine den Ehemann ausschließend angehende Schuld, nur unter den hievor bemerkten Voraussetzungen rechtsgültig verpfändet werden.

Eben dieses tritt ein, wenn das Eigenthum der Ehefrau im Falle einer von den Ehegatten gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeit auch für den Antheil des Ehemannes verpfändet werden soll.

Wird hingegen ein dem Ehemann zugehöriges Gut für eine gemeinschaftliche Schuld verpfändet; so erstreckt sich das Unterpfand auch ohne besondere Erklärung des Ehemannes auf die ganze Schuld.

Art. 24.

Wenn bei einer zwischen den Ehegatten bestehenden Errungenschafts=Gemeinschaft eine Schuld im Interesse dieser Gemeinschaft übernommen wird; so kann der Ehemann auch ohne die Ehefrau

---

1494) Durch das Gesetz vom 21. Mai 1828 wurde die Geschlechts=Vormundschaft aufgehoben. Ueber die jetzigen Erfordernisse zur Gültigkeit der Intercessionen der Frauenspersonen siehe Art. 5 ff. dieses Gesetzes.

1495) Vergl. dieselben Citate. Die Bestimmung des Landrechts Thl. II. Tit. 29. §. 2. nach welcher unter gewissen Umständen zur Gültigkeit der Intercession eine Ehefrau für ihren Mann die Mitwirkung eines besonders bestellten Geschlechtsbeistands nicht zureichend seyn sollte, wurde durch Art. 2. des Ergänzungs=Gesetzes vom 15. April 1825 aufgehoben.

1496) Siehe auch die Art. 4. und 8. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

die unter der Errungenschaft begriffenen Gutsstücke vollgültig verpfänden.

Art. 25.

Gleiches findet bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, selbst in Ansehung der von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Vermögens-Theile Statt, in so fern nicht das Verwaltungs-Recht des Ehemannes entweder durch gesetzliche Bestimmung oder durch Vertrag beschränkt ist. [1497])

Art. 26.

Ist die erkennende Behörde im Zweifel, ob in der Ehe des Verpfänders eine allgemeine Güter-Gemeinschaft Statt finde, oder nicht; so liegt ihr ob, hierüber vor allen Dingen zuverläßige amtliche Erkundigung einzuziehen.

2) Von dem gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel. [1498])

Art. 27.

Vermöge des Gesetzes können die Bestellung eines Unterpfands unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verlangen:
1) die Ehefrauen;
2) die Kinder;
3) die Pflegbefohlenen und die milden Stiftungen;
4) die Legatarien, und die Erbschafts-Gläubiger;
5) die Bau-Gläubiger;
6) die auf den Erlös aus einem im Wege der Hülfsvollstreckung veräußerten Gut angewiesenen und nicht baar befriedigten Gläubiger;

1497) Die K. Hypotheken-Commission hat unterm 6. April 1826 ein Oberamts-Gericht, welches den Antrag eines Pfand-Commissärs auf theilweise Aufhebung von Förmlichkeiten bei Verpfändungen der, in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemänner vorgelegt hatte, folgendermaßen beschieden: Demselben gibt man auf seinen Bericht vom 9. Februar d. J., womit es den hier zurückgehenden Antrag des Pfand-Commissärs — — wegen theilweiser Aufhebung von Förmlichkeiten bei Verpfändungen der in allgemeiner Güter-Gemeinschaft lebenden Ehe-Männer und Vereinfachung der Pfandscheine im gleichen Falle, vorgelegt hat, zu erkennen, daß schon der Art. 25. des Pfand-Gesetzes die von dem Pfand-Commissär in dem unterstellten Falle einer reinen unbeschränkten allgemeinen Güter-Gemeinschaft in Antrag gebrachte Vereinfachung enthalte, und es keinem Anstand unterliege, daß in einem solchen Falle auch dem sich zunächst auf die Verhältnisse der ehelichen Errungenschafts-Gesellschaft beziehenden Formular eines Pfandscheins ꝛc. die angetragene einfachere Form gegeben werden könne.

1498) Nähere Vorschriften über die Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinderäthe und anderer Stellen, Pfandrechtstitel von Amtswegen geltend zu machen, enthält die Haupt-Instruktion vom 14. December 1825, in den §§. 81. bis 100. und 198 ff.

7) diejenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren ist.

Der Ehefrauen. [1499])

Art. 28.

(1) Der Ehefrau steht ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das unbewegliche Vermögen des Ehemannes, hinsichtlich des von ihr bei Eingehung der Ehe oder während derselben dem Ehemann zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung stehenden beweglichen Vermögens zu. Gleiches Recht hat dieselbe wegen des Erlöses aus den von ihr bei oder nach Eingehung der Ehe eingebrachten und während der Ehe veräußerten unbeweglichen Vermögensstücken. Auch erstreckt sich dieser Pfand-Rechts-Titel auf das der Ehefrau vermöge Ehe-Vertrags zugesicherte Wittum, so wie auf die vertragsmäßige Gegenschenkung. [1500])

1499) Ueber den Beweis des Pfandrechtstitels der Ehefrauen, siehe Haupt-Instruktion §. 75.

1500) In Betreff der Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen auf ein bloß versprochenes Heirathgut bestimmt ein Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe vom 25. August 1828, (im Ergänzungsbande zum Regierungsblatt Seite 92.) Folgendes: aus Anlaß eines, bei einem der K. Oberamtsgerichte erhobenen Zweifels haben Erörterungen über die Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen auf ein bloß versprochenes Heirathgut Statt gefunden, welche den Auftrag des K. Justiz-Ministeriums an den diesseitigen Senat zur Folge hatten, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu weiterer Verfügung an die nachgesetzten Stellen zu bescheiden, falls gedachter Beschluß mit der von dem K. Justiz-Ministerium geäußerten Ansicht über die Sache übereinstimmen sollte. Da nun Letzteres der Fall ist, so wird den Senaten hierdurch Folgendes zu erkennen gegeben: Es ist zwar keineswegs zu verkennen, daß, so lange dem Ehemanne das versprochene Heirathgut nicht geleistet ist, ein Anspruch gegen denselben auf Zurückgabe dieses Heirathgutes in keiner Beziehung als gegründet angesehen, mithin von dem Ehemanne wohl schon aus diesem Grunde, und abgesehen von der bestimmten Fassung des Gesetzes, ein gegen ihn, gleichsam als Beklagten, gerichteter Antrag auf wirkliche Sicherstellung eines solchen Anspruches durch Unterpfänder zurückgewiesen werden kann. Da jedoch, wenn nicht schon bei den Zubringens-Inventarien für die Sicherstellung der Frauen gesorgt wird, dieß in den meisten Fällen versäumt werden möchte, so findet man es, obgleich den betreffenden Behörden dießfalls keine Verantwortlichkeit obliegt, und daher füglich den Betheiligten überlassen werden könnte, ihre Interessen selbst zu wahren, dennoch zu möglichster Verhütung von Vernachtheiligungen für angemessen, den Notaren und Waisengerichten zu empfehlen, daß sie bei den Zubringens-Inventarien jene Sicherstellung wegen des ganzen, wiewohl noch nicht vollständig geleisteten Beibringens jedesmal in Anregung bringen, und deßhalb wenigstens

Art. 29.

Diesen Anspruch der Ehefrau auf Bestellung eines Unterpfands kann bei Eingehung der Ehe diejenige obrigkeitliche Behörde auch unaufgefordert geltend machen, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt. [1501])

Der Ehefrau, so wie ihrem Vater oder Vormund, steht zu jeder Zeit das Recht zu, die Bestellung eines Unterpfands zu verlangen.

Art. 30.

Die von der Ehefrau in die Ehe gebrachten, oder von ihr während derselben erworbenen unbeweglichen Vermögensstücke sind als Eigenthum der Ehefrau in die öffentlichen Bücher einzutragen. [1502])

Art. 31.

Wenn bei Vollziehung des Pfand-Rechts-Titels der Ehefrau für ihr Beibringen sich zeigt, daß nicht so viel freies Vermögen im Besitze des Ehemannes ist, als sie zu ihrer Sicherstellung bedarf; so steht ihr, wofern sie baares Geld eingebracht hat, oder ihr Beibringen in solches verwandelt worden ist, die Befugniß zu, mit jenem Gelde versicherte Gläubiger zu befriedigen und in deren Pfand-Rechte einzutreten.

Art. 32.

Besitzt der Ehemann keine Immobilien; so kann eine allgemeine Vormerkung des Pfand-Titels für die bestimmte Summe des nach Art. 28. zu versichernden Vermögens der Ehefrau, in dem Unterpfandsbuche, unter dem Namen des Ehemannes, von der Ehefrau oder ihren Angehörigen (Art. 29.) verlangt werden.

Die Unterpfands-Behörde haftet in diesem Falle der Ehefrau oder ihren Erben dafür, daß die von dem Ehemanne späterhin etwa erworbenen Immobilien nicht ohne vorgängige Berücksichtigung jenes Pfand-Rechts-Titels an Dritte verpfändet werden. (Vergl. Art. 30.) [1503])

---

auf die allgemeine Vormerkung, nach Art. 32. u. 80. des Pfandgesetzes, antragen.

Die Senate werden nun angewiesen, in Gemäßheit dessen die geeignete weitere Verfügung an die ihnen untergebenen Stellen zu erlassen.

1501) Haupt-Instruktion §. 81. 82.

1502) Vergl. auch K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 26. 27. und Einführungs-Instruktion §. 159.

1503) Haupt-Instruktion §. 204. 208.

Der Kinder.

Art. 33.

(2) Den **Kindern** kommt ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf die Immobilien der Eltern zu, wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der elterlichen Verwaltung veräußert worden sind. [1504])

Art. 34.

Diesem Grundsatze gemäß ist den Kindern insbesondere in dem Falle, wenn ihnen in Gemeinschaft mit dem zur Nutznießung berechtigten Ascendenten eine Erbschaft anfällt, Sicherheit durch Unterpfänder für den Ueberschuß zu leisten, um welchen der Betrag ihrer Erbschafts-Forderung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt.

Auch ist, wenn Erbschafts-Schulden vorhanden sind, bei Bestimmung des Betrags, für welchen die Kinder durch Unterpfänder sicher gestellt werden sollen, nicht bloß die nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Erbschafts-Forderung der Kinder, sondern zugleich auch der Antheil, für welchen dieselben den Erbschafts-Gläubigern haften, in Berechnung zu nehmen.

Die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. §. 14. S. 58. ist hiermit aufgehoben. [1505])

Art. 35.

Wenn die Eltern keine verpfändbaren Gegenstände besitzen; so findet zu Gunsten der Kinder die im Art. 32. gestattete allgemeine Vormerkung des Pfand-Rechts-Titels, mit der dort bezeichneten Wirkung Statt. [1506])

Art. 36.

Schreitet die überlebende Mutter zur weiteren Ehe, so können ihre Kinder zur Sicherung ihres Vermögens den der Mutter wegen ihres Beibringens zustehenden Pfand-Rechts-Titel (Art. 28.) gegen den Stiefvater geltend machen.

1504) Ueber den Beweis des Pfand-Rechts-Titels der Kinder, siehe §. 76. der Haupt-Instruktion. Ueber die Verpflichtung der Behörden, zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder geben die §§. 83. bis 87. daselbst nähere Vorschriften.

1505) Zur Vollziehung dieses Artikels sind in der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 34 ff. nähere Anweisungen gegeben worden.

1506) Haupt-Instruktion §. 204. 208. In wie ferne Eltern zur Sicherstellung der Kinder mittelst Verpfändung von Aktiv-Forderungen angehalten werden können: darüber siehe Art. 41. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Der Pflegbefohlenen und der milden Stiftungen.

Art. 37.

(3) Den Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft gestellten Personen, ingleichen den milden Stiftungen, steht ein gesetzlicher Pfand=Rechts=Titel auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung alsdann zu, wenn bei Ablegung der Rechnung sich ein solcher Anspruch ergeben hat, und die Hülfs=Vollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden kann. 1507)

Der Legatarien; und der Erbschafts=Gläubiger.

Art. 38.

(4) Derjenige, welcher aus einer Erbschaft ein Vermächtniß anzusprechen hat, dessen Ausbezahlung nicht sogleich nach dem Erbschafts=Antritt begehrt werden kann, ist befugt, die Bestellung eines Unterpfands auf den ererbten unbeweglichen Vermögensstücken von dem zu verlangen, welchem die Entrichtung des Vermächtnisses von dem Erblasser auferlegt worden. 1508)

Art. 39.

Deßgleichen steht den Erbschafts=Gläubigern ein gesetzlicher Pfand=Rechts=Titel auf das zur Erbschafts=Masse gehörige Vermögen zu. 1509)

Die Bewirkung der Unterpfands=Bestellung, oder der einstweiligen speciellen Vormerkung, liegt der Theilungs=Behörde von Amtswegen ob, insoweit nicht für die alsbaldige baare Befriedigung der Erbschafts=Gläubiger gesorgt werden kann, oder von denselben nicht sogleich, mit gänzlicher Entlassung ihres bisherigen Schuldners, einzelne Erben oder Erbschafts=Schuldner als ihre Schuldner angenommen werden. 1510)

Art. 40.

Ist der Vorschrift des vorstehenden Artikels keine Genüge geschehen; so erstreckt sich das außerordentliche Absonderungs=Recht

---

1507) Haupt=Instruktion §. 77. u. 88.

1508) Ueber den Beweis des Pfand=Rechts=Titels der Legatarien: siehe §. 78. der Haupt=Instruktion. — Vergl. auch Art. 64. d. Ges. vom 21. Mai 1828.

1509) Er wird durch die Theilungs=Akten dargethan; Haupt=Instruktion §. 78.

1510) Vergl. die näheren Vorschriften hinsichtlich der Sicherstellung der Erbschafts=Gläubiger: in der Haupt=Instruktion §§. 89. bis 98. sodann die späteren gesetzlichen Bestimmungen über die Absonderungs=Rechte der Erbschaftsgläubiger: in dem Gesetze vom 21. Mai 1828, Art. 54—63.

des Gläubigers auf alle diejenigen Erbschaftsstücke, deren Absonderung der Gläubiger innerhalb drei Jahre nach dem Antritte der Erbschaft gerichtlich verlangt hat; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände alsdann noch bei dem Erben vorhanden seyen, und unbeschadet der bis zu geschehener Vormerkung des Anspruchs im Unterpfands-Buche, gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder. [1511])

Art. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Falle einer elterlichen Vermögens-Uebergabe rücksichtlich der auf der Uebergabs-Masse haftenden Schulden, so wie in Ansehung der auf den überlebenden Gatten übergehenden Schulden des zuvor verstorbenen Gatten ihre Anwendung, wenn jener in dem Genusse und in der Verwaltung des gesammten Vermögens verbleibt. [1512])

Der Bau-Gläubiger.

Art. 42.

(5) Baumeister, Bau-Unternehmer, und überhaupt diejenigen, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit, oder gelieferte Materialien zu Errichtung, Wiederherstellung, oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werkes zusteht, sind eine Unterpfands-Bestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt. [1513])

Der eingewiesenen Gläubiger.

Art. 43.

(6) Wenn auf das Gut eines Schuldners die Hülfs-Vollstreckung erkannt worden, und nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt; so erlangt der Gläubiger hinsichtlich der noch rückständigen Forderungs-Summe einen gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel auf das im Wege der Exekution verkaufte Grundstück.

Art. 44.

Dieser Pfand-Rechts-Titel (Unterpfands-Vorbehalt) ist bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe mittelst alsbaldiger Eintragung des Unterpfands auf der verkauften Sache unter dem Namen des neuen Erwerbers, von Amts wegen und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt in Wirksamkeit zu setzen. [1514])

1511) Vergl. Ergänzungs-Gesetz Art. 5. und die Art. 20. und 21. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

1512) Siehe Haupt-Instruktion §. 95. 232 ff.

1513) Ueber Geltendmachung dieses Pfandrechtstitels: siehe §. 79. daselbst.

1514) Siehe Exekutions-Gesetz Art. 56. und Haupt-Instruktion §. 98.

Art. 45.

In dem hievor erwähnten Falle, wie in Fällen des freiwillige Verkaufs, begründet der, einzig die Sicherstellung der Contrakt Forderung bezweckende Rechts-Vorbehalt auf der veräußerten Sach mag er als Eigenthums- oder als Unterpfands-Vorbehalt bezeic net seyn, nur einen Pfand-Rechts-Titel, mithin nur in Folge d Eintragung in das Unterpfands-Buch ein wirkliches Unterpfand Recht.

Dagegen kann durch einen Vorbehalt ein wahres Eigenthum Recht alsdann erhalten werden, wenn durch denselben nach der un zweifelhaften Absicht der Contrahenten die Uebertragung des Eige thums aufgeschoben werden soll, oder wenn die Auflösung des ga zen Vertrags für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufschilling als bedungen erscheint.

Der Cautions-Berechtigten.

Art. 46.

(7) Ist eine Partei vermöge richterlicher Verfügung Siche heit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt; so erlangt sie dadur einen gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel auf die Immobilien ihr Schuldners. [1515])

II. Erwerbung des Unterpfands.

Art. 47.

Die Erwerbung des Unterpfands geschieht durch die Ei tragung in das Unterpfands-Buch, nach vorgängigem obri keitlichen Erkenntniße über die rechtliche Zuläßigkeit der Unterpfand Bestellung. (Vergl. II. Titel.) [1516])

Ohne jene Eintragung ist ein Unterpfand nicht vorhande selbst wenn von der Obrigkeit ein Pfandschein ausgestellt word seyn sollte.

Art. 48.

Zur Herstellung des Beweises, daß über die Unterpfands-B stellung erkannt worden, genügt es hinsichtlich des formellen Recht bestandes des Unterpfands an dem gesetzmäßig vollzogenen Ei trag in dem Unterpfands-Buche. (Vergl. Art. 192. 193.) [1517])

Ein Gegenbeweis aus den amtlichen Protokollen oder ander Akten ist in der erwähnten Hinsicht ausgeschlossen.

1515) Ueber dessen Geltendmachung: siehe §. 80, der Haupt-Instruktion.

1516) §. 136 ff. Haupt-Instruktion §. 184 ff.

1517) und Art. 27—32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

III. Umfang des Unterpfands. [1518]

a) In Ansehung der verpfändeten Sache.

Art. 49.

Das Unterpfands-Recht begreift in sich:

1) die Hauptsache mit den etwaigen Zugehörungen (Artikel 3. 51.); [1519]
2) den Zuwachs der Hauptsache, von Zeit der geschehenen Verpfändung an;
3) die natürlichen Früchte, welche zur Zeit der Erhebung der Schuld- oder Pfand-Klage, oder der Erkennung des Gants, noch nicht abgesondert sind, so wie diejenigen, welche von diesem Zeit-Punkt an erhoben werden;
4) die bürgerlichen Früchte, welche in gedachtem Zeitraume fällig werden.

Art. 50.

Hat inzwischen ein Pächter in Gemäßheit des Pacht-Vertrags das Pachtgeld vorausbezahlt; so können ihm die Früchte des laufenden Jahres nicht entzogen werden. Wird hierbei der Angriff des verpachteten Guts vor dem Bezug der Früchte verhängt, so ist der Pächter deßhalb von dem Erlöse des Unterpfands zu entschädigen.

Art. 51.

Ist mit einer unbeweglichen Sache eine Gesammtheit von beweglichen Zugehörungen verpfändet (Art. 3.); so unterliegen dem Pfand-Rechte alle die einzelnen, auch später erworbenen Sachen, welche zur Zeit der Erhebung der Pfand-Klage jene Eigenschaft haben.

Art. 52.

Wenn die Sache, worauf der Gläubiger ein Unterpfand erworben hat, durch eine mit oder ohne Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung der Substanz im Werthe so gemindert ist, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche (Art. 13) Sicherheit gewährt; so kann dieser, in Ermangelung einer zu Ergänzung der Sicherheit von dem Schuldner dargebotenen anderweiten Verpfändung, gleichbald Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

1518) Siehe Haupt-Instruktion §. 154—156.

1519) Daselbst §. 154. wornach im Unterpfandsbuche besonders zu bezeichnen ist, wenn Zugehörungen mitverpfändet werden sollen; auch Art. 190. dieses Gesetzes.

Doch muß der Gläubiger, wenn die Forderung eine unverzinsliche ist, den Abzug der Zwischenzinsen sich gefallen lassen.

b) In Ansehung der Forderung.

Art. 53.

Die Versicherung der in das Unterpfands-Buch eingetragenen Forderung beschränkt sich der Regel nach auf den Betrag der Haupt-Summe.

Soll das Unterpfand auch für Zinsen, die vor Anstellung der Schuld- oder Pfand-Klage entstanden, haften; so muß in dem Unterpfands-Buche ausdrücklich bemerkt seyn, daß die Forderung verzinslich sey. (Art. 49. 113.) [1520])

Art. 54.

Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfands-Buche bemerkt; so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfands-Recht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahr und auf den Zins-Rückstand von zwei Jahren.

Eine im Voraus getroffene Uebereinkunft, daß das Unterpfands-Recht hinsichtlich künftiger Zinsen auf einen längeren, als den eben erwähnten Zeitraum ausgedehnt seyn soll, ist ungültig.

Dagegen können bereits erwachsene Zins-Rückstände, ohne Beschränkung auf ein Zeitmaas, sowie aufgelaufene Verzugs-Zinsen nach besonderer Uebereinkunft des Schuldners und des Gläubigers, mittelst Eintrags in das Unterpfands-Buch für eine bestimmte Summe und auf ein bestimmtes Unterpfand (Art. 10, 11.) gedeckt werden.

Art. 55.

Die durch das Einklagen der Forderung dem Gläubiger verursachten Kosten sind unter der Versicherung nicht begriffen.

Drittes Kapitel.

Von den Grundlagen der Unterpfandsbücher, und von der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens.

I. Grundlagen der Unterpfands-Bücher.

Art. 56.

Die allgemeine Grundlage des Unterpfands-Buchs ist das Güterbuch. [1521])

1520) Haupt-Instruktion §. 156.

1521) Nähere Bestimmungen über die Führung der Güterbücher sind gegeben: in der Königl. Verordnung vom 21. Mai 1825. §§. 23. bis 30. und in der

Regel.

Art. 57.

Als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, in Beziehung auf Verpfändung, derjenige, welcher als solcher im Güter-Buche eingetragen ist.

Entsteht über die Richtigkeit dieses Eintrags irgend ein Zweifel; so kann vor dessen vollständiger Hebung eine Verpfändung nicht vor sich gehen.

Ausnahmen.

Art. 58.

Wo zur Zeit noch keine Güter-Bücher bestehen, muß, so lange solche nicht angelegt sind, vor jeder Eintragung eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels in das Unterpfands-Buch, auf das Kaufbuch oder auf andere Urkunden der Erwerbung eines Gutes zurückgegangen, und unter Beziehung auf diese muß sodann im Unterpfands-Buche das Eigenthums-Recht des Verpfänders nachgewiesen werden. 1522)

Namentlich findet zur Zeit diese Bestimmung ihre Anwendung auf exemte Güter.

Art. 59.

Auf gleiche Weise müssen so lange, als der dermaligen Einrichtung zufolge nicht jede Besitz-Veränderung sogleich in das Güter-Buch eingetragen werden kann, bei einer Verpfändung die Kaufbücher und beziehungsweise die Inventur- und Theilungs-Akten von dem neuesten Zeitraume, mit dem Güter-Buch verglichen werden. 1523)

Art. 60.

Unter dem Namen des neuen, im Güter-Buche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts darf kein Unterpfand bestellt werden, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist. Durch ein gegen diese Vorschrift bestelltes Unterpfand können die Rechte des bisherigen Besitzers nicht gefährdet werden. 1524)

Haupt-Instruktion vom 14. December 1825, §. 21—25. In Absicht auf die Anfertigung neuer Güterbücher: siehe die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher betreffend, vom 3. December 1832.

1522) Vergl. auch hiernach Art. 67. und Art. 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

1523) Ebendaselbst.

1524) Vergl. K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12. und Haupt-Instruktion §. 21. 23.

II. Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens.

1) Oeffentlichkeit der darauf sich beziehenden Bücher.

Art. 61.

Das Unterpfands-Buch ist ein öffentliches für alle diejenigen, deren Rechte und Interessen es berührt.

Die Einsicht desselben in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfands-Behörde oder des Aktuars ist Jedem so weit zu gestatten, als er ein Interesse dabei nachzuweisen vermag.

Art. 62.

Unter gleicher Voraussetzung und mit gleicher Beschränkung kann Jeder von denjenigen öffentlichen Büchern, welche die Grundlage des Unterpfands-Buchs sind, namentlich von den Güter- und Contrakt-Büchern, Einsicht verlangen.

Art. 63.

Deßgleichen sind Jedem aus den, Art. 61. und 62. genannten öffentlichen Büchern rücksichtlich der sein Interesse berührenden Stellen, auf Verlangen beglaubigte Auszüge mitzutheilen.

2) Folgen der Oeffentlichkeit.

Art. 64.

Auf der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens beruht die Sicherheit desjenigen, welchem ein Unterpfand bestellt wird, sowie die Sicherheit des Verkehrs mit Forderungen, welche durch Unterpfänder gedeckt sind.

a) Sicherheit des ursprünglichen Pfand-Gläubigers.

Art. 65.

Wer ein Unterpfand erwirbt, wird der Regel nach gegen alle ihm unbekannten Rechte und Ansprüche gesichert, welche zur Zeit dieser Erwerbung weder im Güter-Buche noch im Unterpfands-Buche bemerkt gewesen.

Art. 66.

Hat dagegen bei der Unterpfands-Bestellung die Unterpfands-Behörde die in jene Bücher eingetragenen, der Verpfändbarkeit im Wege stehenden Rechte oder Ansprüche eines Dritten (Art. 75.) nicht berücksichtiget; so kann ein solches Versehen der Behörde dem Berechtigten keinen Nachtheil bringen: vorbehältlich der Entschädigungs-Klage des gefährdeten Pfand-Gläubigers gegen die schuldhaften Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

Eben dieses findet Statt, wenn die nach dem Gesetz erforderte Einwilligung des Besitzers der Sache nicht, oder nicht auf zu Recht bestehende Weise ertheilt wird.

Art. 67.

So weit in den, Art. 58. und 59 bezeichneten Fällen die Stelle der Güter-Bücher durch andere öffentlichen, in den Händen der Unterpfands-Behörde befindlichen Urkunden vertreten wird, kann es dem Inhaber solcher Rechte, deren Eintragung nicht ausschließend dem Unterpfands-Buche vorbehalten ist (Art. 160.), keinen Nachtheil bringen, wenn bei einer Unterpfands-Bestellung diese Rechte, ungeachtet sie aus jenen Urkunden zu ersehen gewesen wären, unberücksichtigt geblieben sind.

Art. 68.

So weit ferner nach der dermaligen Einrichtung (Art. 59.) es von demjenigen, welcher Grund-Eigenthum erwirbt, nicht abhängt, die gleichbaldige Eintragung im Güterbuche zu bewirken; so kann es ihm nicht schaden, wenn eine solche Erwerbung, worüber entweder obrigkeitlich erkannt ist, oder über welche, sofern es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden (Art. 60.), gleichwohl bei der nachherigen Vornahme der allgemeinen Richtigstellung des Güter-Buches nach dem neuesten Stande, gänzlich unberücksichtigt geblieben ist.

Ebensowenig kann es dem Grund-Eigenthümer nachtheilig seyn, wenn bei diesem Geschäfte durch eine Verwechsellung ein anderes Gut ihm, oder wenn jenes Gut einem Dritten zugeschrieben worden ist. 1525)

Art. 69.

Auf gleiche Weise kann es dem Eigenthümer nicht schaden, wenn ihm in Folge einer ähnlichen Unrichtigkeit oder Verwechselung ein Gut, das er wirklich besitzt und in Ansehung dessen er bis dahin im Güter-Buche als Eigenthümer eingetragen gewesen, ohne sein Vorwissen bei dem erwähnten Geschäft abgeschrieben worden.

Art. 70.

Endlich kann durch die unstatthafte Löschung eines Unterpfands das Recht des früheren Gläubigers nicht aufgehoben werden. (Artikel 222.)

Art. 71.

Die vorstehenden Ausnahmen von der im Art. 65. aufgestellten Regel sind buchstäblich zu erklären, und lassen eine Ausdehnung in keinem Falle zu.

1525) Haupt-Instruktion §. 24.

Auch ist die Behörde, welcher die Führung des Güter-Buchs obliegt, wegen des durch ihr Versehen entstandenen Nachtheils strenge verantwortlich. (Vergl. Art. 233.)

b) Sicherheit der Nachfolger des Erwerbers eines Unterpfands.

Art. 72.

Jeder, auf welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung übertragen wird, kann zur Zurückweisung der Ansprüche Dritter die Rechte seines Vorgängers geltend machen.

Ueberdieß ist derjenige, welcher eine versicherte Forderung auf den Grund der Einträge in das Unterpfands-Buch mit lästigem Titel und in gutem Glauben, eigenthümlich oder pfandweise (Art. 4.), erwirbt, selbst gegen diejenigen nicht eingetragenen Ansprüche und Einwendungen des Hauptschuldners oder Dritter gesichert, welche der Vorgänger in Folge seiner eigenen Handlungen oder wegen eigener Wissenschaft gegen sich anerkennen müßte (vergl. Art. 81, 82, 85, 89, 97, 111.); vorbehältlich der in Beziehung auf dergleichen Einwendungen in den Artikeln 86 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen. [1526])

c) Ausschließung der Verjährung.

Art. 73.

Gegen eine Forderung, welche in das Unterpfands-Buch eingetragen ist, kann weder rücksichtlich der Haupt-Summe derselben, noch in Ansehung der damit verbundenen Unterpfänder, die Verjährung ihren Anfang nehmen, so lange nicht der Eintrag gelöscht, oder von dem die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung deßhalb eingetragen ist. Dagegen kommen rücksichtlich der aus der Forderung verfallenen Zinsen, die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung. [1527])

III. Sicherstellung von Rechten durch Einträge in die öffentlichen Bücher.

a) Sicherstellung von Rechten in Beziehung auf ein Gut überhaupt. [1528])

Art. 74.

Ein Dritter, welchem hinsichtlich der verpfändeten Sache ein Recht zusteht, kann dasselbe, wenn er es vor der Eintragung des

---

1526) Unter denselben Bestimmungen tritt der Käufer eines verpfändeten Guts in die Rechte der, von dem Guts-Erlöse befriedigten Gläubiger auch gegen Dritte ein, deren Eigenthums- oder andere auf das erkaufte Gut sich beziehende Ansprüche zur Zeit der Verpfändung in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen gewesen. (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 44.)

1527) Siehe auch Art. 19. des erwähnten Gesetzes.

1528) Art. 20 ff. und 71. ebendaselbst und Haupt-Instruktion §. 194 ff.

Unterpfands-Rechts nicht gewahrt hat, nachher gegen den eingetragenen Pfand-Gläubiger nicht mehr geltend machen.

Art. 75.

Zu Vermeidung dieses Nachtheils muß derjenige, der ein dingliches oder ein auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann, und welcher besorgt, es möchte dieses durch Eintragung eines Unterpfands auf der von ihm angesprochenen Sache gefährdet werden, die Bemerkung seines Anspruchs entweder in dem Unterpfands-Buche oder in dem Güter-Buche (Art. 160.) bewirken.

Art. 76.

Diese Verwahrung hat die Wirkung, daß, so lange sie nicht gelöscht ist, der Besitzer des Grundstücks eine, jenem Anspruche nachtheilige, Verfügung bloß bedingt vorzunehmen befugt ist, und daß die Gültigkeit der Letzteren davon abhängt, ob zu Gunsten des Protestirenden oder zu dessen Nachtheil eine rechtskräftige Entscheidung über seinen Anspruch erfolgt.

Art. 77.

Fällt die Entscheidung für den sich Verwahrenden aus; so erstreckt sie ihre Wirkung rückwärts auf die Zeit der eingelegten Verwahrung: die seit der Verwahrung auf den in Anspruch genommenen Gegenstand bestellten Unterpfänder verbinden daher jenen nicht; vorbehältlich jedoch der für den Fall des Art. 8. gegebenen Bestimmung.

Art. 78.

Wenn dagegen das angesprochene Recht dem Protestirenden in dem rechtskräftigen Urtheile nicht zuerkannt wird; so muß die Verwahrung im Unterpfands- oder Güter-Buche gelöscht werden, und die bedingten Einträge und Verfügungen werden rückwärts unbedingt gültig.

b) Sicherstellung von Pfand-Rechts-Titeln.[1529]

Art. 79.

Eben diese Wirkung tritt bei einem in Anspruch genommenen Pfand-Rechts-Titel ein.

Ist dieser Titel gehörig bescheinigt; so kann, wenn gleich zur Zeit entweder das Recht selbst noch bestritten wird, oder bloß die Summe der zu versichernden Forderung noch nicht ausgemittelt, oder

---

1529) Vergleiche oben die Artikel 15 ff. und Haupt-Instruktion §. 70 ff. und §. 198 ff.

sonst irgend eine Ergänzung erforderlich ist, dieses Streites oder Mangels ungeachtet, das Pfand-Recht einstweilen sogleich vorgemerkt werden. Wird der Anspruch in der Folge für begründet erkannt, oder der Anstand beseitigt; so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten.

Art. 80.

Zu Begründung dieser Wirkung wird jedoch erfordert, daß die Vormerkung auf ein bestimmtes Vermögens-Stück geschehen sey.

Daher kann die allgemeine, auf künftige Erwerbungen sich beziehende Vormerkung eines Pfand-Rechts-Titels, welche nach Artikel 32. u. 35. ausschließend den Ehefrauen und den Kindern eingeräumt ist, der Gültigkeit und Wirksamkeit später bestellter Unterpfänder nicht nachtheilig seyn, wenn hierbei eine solche Vormerkung nicht beachtet worden seyn sollte.

Art. 81.

Ein nicht vorgemerkter Pfand-Rechts-Titel kann zum Nachtheil eines in das Unterpfands-Buch eingetragenen Pfand-Gläubigers, so wie gegen den in das Güterbuch eingetragenen neuen Erwerber nicht geltend gemacht werden (vergl. Art. 45). In dieser Beziehung findet auch die im Art. 89. bestimmte Ausnahme keine Anwendung.

c) Sicherstellung besonderer Vorzugsrechte. 1530)

Art. 82.

Die in den Art. 74 — 79. aufgestellten Grundsätze treten auch alsdann ein, wenn einem Gläubiger, welchem mit anderen Gläubigern auf eben derselben Sache ein Unterpfandsrecht zusteht, entweder ursprünglich (Art. 97.) oder erst später (Art. 104.) ein besonderer Vorzug eingeräumt worden ist, so ferne derselbe dieses Vorzugsrecht auch gegenüber von künftigen Cessionarien oder Faustpfand-Gläubigern desjenigen, welcher ihm solches eingeräumt hat, sicherstellen will.

d) Sicherung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers. 1531)

Art. 83.

Auf welche Weise und in welcher Richtung das, entweder auf dem Gesetze oder auf besonderer Uebereinkunft mit dem Schuldner beruhende Recht des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläu-

---

1530) Haupt-Instruktion §. 209.
1531) Haupt-Instruktion §. 210—213.

bigers, in dem Unterpfands=Buche bemerkt werden müsse, ist in den Art. 105—111. festgesetzt.

e) Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und Faustpfand=Gläubiger. [1532])

Art. 84.

Der Cessionar einer mit Unterpfändern versehenen Forderung, sowie derjenige, welchem eine solche verpfändet wird (Art. 4.), hat zur Sicherstellung seiner Rechte die Eintragung der Cession oder Verpfändung in das Unterpfands=Buch zu bewirken.

Ist die wirkliche Eintragung noch einem Anstande unterworfen (Art. 202.); so findet auf den Antrag des Betheiligten eine vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche mit der in den Art. 77. und 78. bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 85.

Versäumen Cessionarien oder Faustpfand=Gläubiger die Eintragung ihres Rechts im Unterpfandsbuche zu bewirken; so müssen sie die auch nach der Erwerbung dieses Rechts von dem ursprünglichen Gläubiger hinsichtlich der Hauptforderung oder der Unterpfänder getroffenen Verfügungen, vorbehältlich der Entschädigungs=Ansprüche an denselben, gegen sich anerkennen; es wäre dann, daß dem Schuldner oder dem betheiligten Dritten etwas Betrügliches dabei zur Last fiele.

Namentlich kann eine dem ursprünglichen Gläubiger in gutem Glauben geleistete Zahlung von jenen nicht angefochten werden.

f) Sicherstellung der Einreden des Schuldners. [1533])

Art. 86.

Gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben wird der Schuldner seiner Einreden in Ansehung der durch Unterpfänder versicherten Forderung in keinem Falle verlustig, und es kann die Unterlassung der Eintragung dieser Einreden in das Unterpfands=Buch, mögen solche schon zur Zeit der Pfand=Bestellung begründet, oder erst nachher entstanden seyn, dem Schuldner in jener Beziehung, den hiernach (Art. 87.) erwähnten Fall ausgenommen, keinen Nachtheil bringen.

Art. 87.

Insbesondere kann bei Geld=Darleihen der Schuldner, wenn die vertragsmäßige Summe vom Gläubiger noch nicht, oder nicht ganz entrichtet ist, auch nach der Eintragung sich wegen des nicht

---

1532) Haupt=Instruktion §. 214—220.
1533) Haupt=Instruktion §. 221—223.

empfangenen Geldes verwahren. Doch muß er, soll der Beweis der Bezahlung auf den Gläubiger fallen, diese Verwahrung innerhalb dreißig Tage in dem Unterpfandsbuche vormerken lassen, oder innerhalb dieser Zeit im gerichtlichen Wege deßhalb eine Einrede vorbringen. Die erwähnte Frist lauft von dem Tage der Ausfertigung des Pfandscheins. (Art. 14.)

Ist die Verwahrung in dem Unterpfandsbuche innerhalb der Frist nicht erfolgt; so findet nach Verfluß der Letztern die Einrede nur mit der Wirkung Statt, daß solche von dem Schuldner erwiesen werden muß. [1534])

Art. 88.

Gegen einen Dritten hingegen, welcher die eingetragene Forderung durch lästigen Rechts-Titel und in gutem Glauben erworben hat, oder welchem sie unter gleicher Voraussetzung verpfändet worden, können von dem Schuldner Einreden wider die ursprüngliche Richtigkeit der Forderung, so wie später entstandene Einreden, namentlich der Zahlung oder der Compensation, nur dann geltend gemacht werden, wenn solche in dem Unterpfands-Buche zur Zeit des Eintrags der Erwerbung durch den Dritten, vorgemerkt sind, oder von dem Schuldner auf die Benachrichtigung von dem Vorhaben dieser Eintragung gleichbald angezeigt worden.

IV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 89.

Gegen den Nachtheil, welcher aus der Versäumniß eines Berechtigten entsteht, findet, selbst unter Voraussetzung der allgemeinen Bedingungen, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nicht Statt; es wäre dann, daß der Gläubiger das nicht vorgemerkte Recht gekannt hätte, oder daß derselbe der Wiedereinsetzung ungeachtet dennoch befriedigt werden könnte.

Viertes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen des Pfand-Gläubigers und des Schuldners.

Art. 90.

Durch das Unterpfand erlangt der Gläubiger das dingliche Recht, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten Sache

---

1534) Siehe auch Haupt-Instruktion §. 193. — Hat ein Schuldner die Einrede des nicht, oder nicht vollständig erhaltenen Geldes zu rechter Zeit zur Vormerkung in dem Unterpfandsbuche angemeldet, es unterläßt aber die Unterpfandsbehörde, den Gläubiger hievon in Kenntniß zu setzen, so kann dieses Versäumniß der Obrigkeit dem Schuldner keinen Nachtheil bringen. (Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 22.)

zu begehren. Er kann aber auch unbeschadet seines Pfand-Rechts, die persönliche Klage aus dem in der Hauptsache eingegangenen Rechts-Geschäfte anstellen.

Erhält im ersten Falle der Gläubiger aus dem Unterpfande nicht seine vollständige Befriedigung; so bleibt ihm unbenommen, sich wegen des Ueberrestes mit der persönlichen Klage an den Schuldner oder an diejenigen zu halten, welche für die Forderung aus irgend einem Rechts-Titel haften.

Auch findet die Verbindung der dinglichen Klage mit der persönlichen Statt.

(Vergl. übrigens Art. 86, 87, 88.)

Art. 91.

Der Nebenvertrag, durch welchen dem Gläubiger das Recht, die Veräußerung des Unterpfands zu bewirken, entzogen werden soll, ist ungültig.

Eben so ungültig ist eine Uebereinkunft, daß im Falle nicht geleisteter Zahlung das Unterpfand ohne Verkauf dem Gläubiger verfallen seyn soll.

Gleich kraftlos ist das dem Schuldner oder Eigenthümer abgenommene Versprechen, daß derselbe auf die Sache kein weiteres Unterpfand bestellen wolle.

Art. 92.

Jeder Eigenthümer einer durch Unterpfand versicherten Forderung kann dieselbe mit dem Unterpfands-Rechte ganz oder theilweise einem Andern abtreten, und es geht mit Abtretung der Haupt-Forderung das damit verbundene Unterpfands-Recht, auch ohne besondere Erklärung, auf den Cessionar über. (Vergl. Art. 84, 85.)

Die Verbote in Betreff der Abtretung an einen Mächtigeren, so wie der Abtretung der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, [1535]) werden in Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfands-Buch eingetragen sind, hiermit für aufgehoben erklärt.

Art. 93.

Dem Eigenthümer bleibt die Befugniß vorbehalten, über die von ihm verpfändete Sache so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

Art. 94.

Veräußert der Eigenthümer das Unterpfand; so kann der Pfand-Gläubiger verlangen, daß er zunächst aus dem Erlöse seine Bezah-

---

1535) Siehe oben Nro. 852. auch Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1828, Art. 6.

lung erhalte, und daß, wenn dieser Erlös zur Berichtigung seiner darauf versicherten Forderung nicht hinreicht, und der Verpfänder den Ausfall nicht befriedigend zu decken vermag, eine öffentliche Versteigerung eingeleitet werde. (Vergl. Art. 203 ff.)

Namentlich können grundherrliche Abgaben nicht anders abgelöst werden, als wenn entweder der Pfand-Gläubiger einwilligt, oder das Ablösungs-Kapital zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wird. [1536])

Art. 95.

Der Verpfänder der Sache hat denjenigen Betrag anzusprechen, um welchen der Erlös die versicherte Forderung des Gläubigers übersteigt.

Jedoch kann, wenn der Verpfänder zugleich der Schuldner ist, der Pfand-Gläubiger außer dem Fall einer Konkurrenz verlangen, daß er auch in Ansehung desjenigen, wofür das Unterpfand nicht haftet, namentlich wegen älterer Zinsenrückstände und wegen der Kosten (Art. 54, 55.) sogleich aus dem Erlöse der Sache befriedigt werde.

Fünftes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen der Pfand-Gläubiger unter sich. [1537])

Art. 96.

Ist eine Sache mehreren Gläubigern verpfändet; so wird die Ordnung, in welcher diese Pfand-Gläubiger, sowohl im Konkurse als außer demselben, ihre Befriedigung aus dem Unterpfande verlangen können, einzig durch die Zeit des Eintrags ihrer Unterpfands-Rechte in das Unterpfands-Buch oder durch die Zeit der speciellen Vormerkung bestimmt, wenn in letzterem Falle die Voraussetzungen des Art. 79. vorhanden sind.

Art. 97.

Sind mehrere Unterpfänder auf eben dasselbe Gut oder auf eben denselben bestimmten Theil eines Gutes in einer Sitzung der Unterpfands-Behörde eingetragen worden; so haben sämmtliche darauf verwiesenen Gläubiger, wenn nicht ein bestimmter Vorrang durch besondere Uebereinkunft festgesetzt worden ist, unter sich gleiche Rechte, und es wird der Erlös aus der verpfändeten Sache, insofern er zu ihrer vollen Befriedigung nicht hinreicht, unter Alle, nach Verhältniß ihrer Forderungen, vertheilt. (Vergleiche Artikel 74 ff. und Artikel 81.)

1536) Vergl. auch Art. 33 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1537) Vergl. Prioritäts-Gesetz Art. 7 ff.

Art. 98.

Ein Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, ist aus denjenigen Gütern zu befriedigen, deren Angriff für Rechtsansprüche Anderer, oder für den Schuldner, am wenigsten nachtheilig ist und zugleich dem Gläubiger die gebührende Zahlung sichert.

Art. 99.

Diesem gemäß werden bei einem Concurse, wenn einem oder mehreren Gläubigern verschiedene Güter in ungetheilter Summe verpfändet, und auf einem oder mehreren derselben Nachunterpfänder bestellt sind, die Erlöse aus diesen Gütern zusammen geworfen, und solche, so weit sie reichen, den sämmtlichen auf die erwähnten Güter versicherten Pfand-Gläubigern nach der Zeitordnung ihrer Forderungen zuerkannt; jedoch in dem Maaße, daß gleichwohl die Befriedigung jedes Gläubigers auf den Erlös aus den ihm verpfändeten Gütern, vorbehältlich der über die Art der Verweisung ertheilten besonderen Bestimmung (Art. 103.), beschränkt bleibt.

Art. 100.

Nach diesem Grundsatze des Vorzugs der Zeit sind die jüngeren Gläubiger zum Nachtheil älterer nicht berechtiget, die Vertheilung der bevorzugten Forderungen nach dem Verhältnisse des Werthes der Unterpfänder zu verlangen.

Dagegen kann der ältere Pfand-Gläubiger in der Ausübung des ihm in Beziehung auf verschiedene Unterpfänder zustehenden Wahlrechts in so weit nicht beschränkt werden, als davon seine Befriedigung wegen eigener späteren Hypothekar-Forderungen abhängt.

Art. 101.

Ein Gläubiger, welcher bei der im Art. 99. erwähnten Konkurrenz selbst alsdann, wenn die auf das ihm verpfändete Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Forderungen ganz außer Berechnung gelassen werden, seine Befriedigung aus dem Erlöse des Guts entweder gar nicht oder nicht vollständig zu erwarten hat, bleibt, ohne Rücksicht auf den etwaigen Vorzug der Zeit, dem Grundsatze jenes Artikels zu Folge, von der Konkurrenz ganz oder zum Theil ausgeschlossen.

Dagegen ist nach eben diesem Grundsatze demjenigen Gläubiger, welcher aus dem Erlöse des ihm verpfändeten Gutes in allen Fällen, nämlich auch bei voller Einrechnung der Forderungen der auf dieses Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Gläubiger, seine Befriedigung zu erwarten hat, der Betrag seiner Forderung zuzuerkennen, wenn gleich anderwärts versicherte und in der Konkurrenz begriffene Gläubiger ihr Pfandrecht früher erlangt haben sollten.

Art. 102.

Uebersteigt der Erlös von einem verpfändeten Gute die Summe der darauf versicherten Schulden; so wird bei einem Konkurse der Ueberschuß für die gemeine Masse ausgeschieden.

Sind hierbei für eine oder mehrere der auf jenem Gute haftenden Forderungen noch andere Güter solidarisch mitverpfändet; so ist, um den Ueberschuß zu berechnen, die ganze Schuldsumme, mit voller Einrechnung jener Forderungen, von dem Erlös in Abzug zu bringen.

Art. 103.

Besteht in dem vorausgesetzten Falle einer Konkurrenz der Erlös aus den zu Befriedigung der Gläubiger verkauften Unterpfänder theils in baarem Gelde, theils in Güterzielern; so sind im Wege der Verweisung die besseren Befriedigungs-Mittel stets den älteren Forderungen vor den jüngeren zuzutheilen, wenn und soweit dergleichen Mittel in dem Unterpfande der älteren Forderungen sich befinden.

(Zu Art. 98—103. s. die Beilage.)

Art. 104.

Der durch den früheren Eintrag erworbene Vorzug kann von dem Pfand-Gläubiger einem später eingetragenen Gläubiger, jedoch unbeschadet der Vorzugsrechte Anderer, abgetreten werden.

Die bloße Abtretung des Vorzugs begründet an sich nicht den Verzicht auf das Unterpfands-Recht; vielmehr rückt der Abtretende auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt in die Stelle desjenigen ein, zu dessen Gunsten er sich seines Vorzugs begeben hat. (Vergleiche Artikel 82.)

Art. 105. [1538])

Auch ohne Cession tritt ein Pfand-Gläubiger, mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, in die Stelle eines andern auf eben dieselbe Sache versicherten Gläubigers ein, wenn er die Forderung des Letzteren ablöst.

Zur Gültigkeit dieser Ablösung wird erfordert, daß der Schuldner einwillige, oder daß der abzulösende Gläubiger seine Forderung eingeklagt habe.

Art. 106.

Die Ablösung geschieht mittelst vollständiger Befriedigung des Gläubigers. Nimmt derselbe die angebotene Zahlung nicht an,

---

1538) Vergleiche in Absicht auf die §§. 105. 106. und 107. dieses Gesetzes: die Vorschriften der Haupt-Instruktion hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintrittes in die Stelle eines befriedigten Gläubigers §. 210 ff.

so ist die Ablösungssumme auf seine Gefahr gerichtlich zu hinterlegen.

Tritt hierdurch der ablösende Gläubiger in eine vorzüglichere Stelle ein, so können die Rechte der in der Mitte stehenden Pfand-Gläubiger nicht verletzt werden.

Art. 107.

Wird ein Pfand-Gläubiger mittelst eines Anlehens, welches der Schuldner aufnimmt, befriedigt; so tritt der neue Darleiher in die Stelle des alten befriedigten Gläubigers nur dann ein, wenn in dem Unterpfands-Buche sogleich bei Löschung der älteren Schuld ausdrücklich bemerkt wurde, daß dem neuen Gläubiger vom Schuldner nicht nur ebendasselbe Unterpfand, sondern auch zugleich die Stelle des befriedigten Gläubigers eingeräumt sey.

Art. 108.

In die Rechte eines befriedigten Gläubigers tritt ferner der dritte Besitzer einer verpfändeten Sache, welcher von einem Pfand-Gläubiger in Anspruch genommen wurde, unter den Artikel 120 ff. enthaltenen Voraussetzungen und mit der dort bestimmten Wirkung ein.

Art. 109.

Endlich kann überhaupt der Käufer einer verpfändeten Sache, auch außer dem Falle, wenn diese durch den Verkauf von aller Verbindlichkeit befreit wird (Art. 129 ff.), gegenüber von anderen Pfand-Gläubigern die Rechte eines gleich oder mehr bevorrechteten Gläubigers, in Beziehung auf jene Sache so weit geltend machen, als der Erlös aus solcher zu Befriedigung dieses Gläubigers verwendet worden ist.

Art. 110.

Wer in Beziehung auf eine Sache, hinsichtlich welcher er nicht bereits als Eigenthümer eingetragen ist, in die Stelle eines befriedigten Pfand-Gläubigers, selbst nach dem Gesetze (Art. 105. 108. 120.) eintritt, muß gleichwohl die nach Löschung dieses Unterpfands bestellten Unterpfänder gegen sich anerkennen, wenn er nicht seinen Eintritt in dem Unterpfandsbuche hat bemerken lassen.

Daher kann auch ein auslösender Pfand-Gläubiger, wenn er diese Bemerkung zu bewirken versäumt hat, gegenüber von dergleichen nachher entstehenden Unterpfandsrechten nur das ihm schon früher zugestandene Unterpfandsrecht geltend machen.

Art. 111.

Auf gleiche Weise wird die Eintragung dieses Eintritts zur Sicherstellung des dazu Berechtigten gegen die Ansprüche künftiger

Cessionarien oder Faustpfand-Gläubiger auch in Beziehung auf die zur Zeit der Begründung des Eintrittsrechts schon bestandenen Unterpfänder erfordert.

Art. 112.

Des Vorranges eines andern Gläubigers ungeachtet, kann der spätere Gläubiger die Veräußerung des Unterpfands verlangen.

Jedoch müssen, wenn in Folge dieses Gesuchs das Unterpfand angegriffen wird, von dem Erlöse vor allen Dingen die vorgehenden Pfand-Gläubiger befriediget werden.

Art. 113.

Der Pfand-Gläubiger ist im Falle des Konkurses berechtiget, zu verlangen, daß ihm während desselben an einer liquiden Forderung so viel bezahlt werde, als von dem Erlöse aus der dafür verpfändeten Sache ihm nach dem Stande der Masse unzweifelhaft zukommt.

Unter gleicher Voraussetzung kann er die Bezahlung der während des Konkurses auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrage der Früchte verlangen, welche die Konkurs-Masse, nach Abzug der Kosten, aus den ihm verpfändeten Gegenständen bezieht.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen des Pfand-Gläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands.

Art. 114.

Das Unterpfand kann gegen dritte Besitzer verfolgt werden.

Art. 115.

Diese Befugniß des Pfand-Gläubigers findet Statt, es mag das auf der Sache haftende Unterpfand zur Kenntniß des dritten Besitzers gekommen seyn oder nicht. Dem Besitzer steht jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen eine Entschädigungs-Klage gegen seinen Vorgänger zu; auch bleibt ihm der Rückanspruch gegen die Obrigkeit alsdann offen, wenn diese sich hierbei einer Pflicht-Verletzung schuldig gemacht hat. (Vergl. Art. 203 ff.)

Art. 116.

Der Gläubiger hat die Wahl, ob er sich sogleich an sein, in den Händen eines Dritten befindliches Unterpfand, oder vorerst an den Schuldner halten will. Wählt er das Erstere; so kann ihm der Besitzer die Einrede nicht entgegen setzen, daß der Schuldner zuvor auszuklagen sey: es wäre dann, daß das Unterpfand wegen

einer für einen Anderen geleisteten einfachen Bürgschaft bestellt worden. Belangt hingegen der Gläubiger den Schuldner zuerst, so bleibt ihm sein Recht auf das Unterpfand so lange und so weit vorbehalten, als er von dem Schuldner nicht befriedigt ist. [1539])

Art. 117.

Der dritte Besitzer eines verpfändeten Grundstücks, als solcher, haftet dem Gläubiger nur rücksichtlich des in seinem Besitze befindlichen Unterpfands, und nur so weit, als die Forderung des Gläubigers hierdurch versichert wurde. (Art. 53 ff.)

Er kann daher durch Bezahlung der versicherten Forderung sich von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe des Unterpfands befreien.

Art. 118.

Wird gegen den dritten Besitzer die Abtretung der verpfändeten Sache an einen Gläubiger erkannt, welcher aus dem Erlöse derselben bereits theilweise befriedigt worden; so ist der Gläubiger verbunden, jenem den Betrag dieser theilweisen Bezahlung zu erstatten: es wäre dann, daß dem Besitzer, sey es nach dem Gesetze (Art. 131.) oder nach dem Antrag des Gläubigers, überlassen würde, durch Bezahlung des Restes vom Kaufpreise sich von der Pfand-Klage zu befreien.

Art. 119.

In wie ferne der dritte Besitzer der verpfändeten Sache, so wie der Gläubiger, wegen Verbesserung oder Verschlechterung derselben, zu gegenseitigen Entschädigungs-Ansprüchen berechtiget seyen, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu ermessen.

Art. 120.

Der dritte Besitzer des Unterpfands tritt rücksichtlich desselben durch die vollkommene Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte von selbst und ohne ausdrückliche Cession, gegenüber von anderen gleichzeitigen und nachgesetzten Pfand-Gläubigern ein. (Art. 108).

Auch werden auf denselben, wenn nicht die Befriedigung des Gläubigers durch die Bezahlung eines dem Haupt-Schuldner noch zustehenden Kaufpreises erfolgte, die Rechte des Gläubigers gegen den Haupt-Schuldner und in Beziehung auf die in dessen Besitze noch befindlichen Unterpfänder, durch das Gesetz übertragen.

Gegenüber von den Bürgen oder anderen Intercedenten dagegen findet ohne ausdrückliche Cession der Eintritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers für den dritten Besitzer nicht Statt.

Andere Besitzer von verpfändeten Gütern kann derselbe zwar

1539) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 25.

ohne Cession, jedoch nur nach verhältnißmäßigen Antheilen, mit der dem Gläubiger zugestandenen Pfandschafts=Klage belangen. [1540])

Art. 121.

Tritt der ausgeklagte dritte Besitzer dem Gläubiger die verpfändete Sache ab (Art. 118.); so gehen auf ihn die Rechte des Letzteren nur so weit über, als der Gläubiger durch diese Abtretung befriedigt wird: auch muß er den eigenen Ansprüchen des Gläubigers in Beziehung auf andere verpfändete Güter, in wessen Besitz dieselben seyn mögen, nachstehen.

Eben diese Bestimmungen treten auch alsdann ein, wenn der Gläubiger auf andere Weise, als durch Abtretung der verpfändeten Sache, von dem dritten Besitzer nur theilweise seine Befriedigung erhält.

Art. 122.

Dem dritten Besitzer bleibt überhaupt der Rückanspruch gegen diejenigen vorbehalten, welche zum Schadens=Ersatze nach den Civil=Gesetzen verbunden sind, so weit er aus dem Besitze des Guts in Folge der Pfandschafts=Klage gekommen ist, oder die versicherte Schuld bezahlt hat.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung des Unterpfands.

Gründe der Erlöschung.

Art. 123.

Das Unterpfand erlischt, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) durch Tilgung, Erlöschung, oder Nichtigkeits=Erklärung der Forderung, zu deren Sicherung es bestellt worden ist;
2) durch den Untergang der verpfändeten Sache;
3) durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer das Pfand=Recht bei Bestellung des Unterpfands beschränkt worden ist;
4) durch ausdrückliche Entsagung des Pfand=Gläubigers auf das Unterpfands=Recht;
5) durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache;
6) durch die Erlöschung des Rechts des Verpfänders.

1540) Eine Modifikation dieses Artikels enthält das in der vorigen Note erwähnte Gesetz in den Artikeln 23. und 24.

Nähere Bestimmungen.

Art. 124.

(1) Die Erlöschung des Unterpfands durch Nichtigkeits-Erklärung oder Tilgung der Forderung kann in Beziehung auf den dritten Erwerber der Letztern, rücksichtlich der Haupt-Forderung sowohl als des Unterpfands-Rechts, nur unter den in dem Art. 88. enthaltenen Bestimmungen eintreten.

Art. 125.

(2) Die Umwandlung oder die neue Gestaltung der verpfändeten Sache bewirkt hinsichtlich des Unterpfands-Rechts keine Veränderung.

Ist die Sache, welche zu Grunde gegangen, wiederhergestellt worden; so lebt das Unterpfands-Recht wieder auf. Daher geht bei Abbrennung eines Gebäudes das Unterpfands-Recht auf das neuaufgeführte Gebäude über. [1541])

Der Pfand-Gläubiger ist in diesem Falle berechtiget, die von der Brand-Versicherungs-Kasse zu leistende Entschädigungs-Summe, zwar nicht zum Behufe der Tilgung seiner Forderung, aber doch zur Bewirkung der Wieder-Erbauung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Art. 126.

(3) Wenn der Schuldner selbst auf eine bestimmte Zeit ein Unterpfands-Recht auf seine Sache einräumt; so hat dieß keine andere Wirkung, als daß dadurch der Termin für die Bezahlung der Schuld bestimmt wird.

Ist dagegen ein auf eine gewisse Zeit bestimmtes Vertrags-Verhältniß, wegen dessen ein Unterpfand bestellt wurde, nach dem Ablaufe dieser Zeit erneuert oder verlängert worden; so erstreckt sich das früher bestellte Unterpfand nicht auf die erneuerte oder verlängerte Verbindlichkeit, wenn nicht das Gegentheil schon bei jener ursprünglichen Bestellung versehen und vorgemerkt worden. [1542])

Art. 127.

Hat ein Dritter auf eine gewisse an sich bestimmte Zeit ein Unterpfands-Recht bestellt; so erlischt dasselbe, wenn nicht der Gläubiger spätestens am dreißigsten Tage nach dem Ablaufe dieser Zeit den Schuldner oder den Eigenthümer der verpfändeten Sache auf Befriedigung belangt.

1541) Selbst dann, wenn in Folge eines Brands ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden. (Art. 26. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.)

1542) Vergl. Haupt-Instruktion §. 158.

Dasselbe gilt, wenn ein Dritter seine Einwilligung zur Verpfändung einer im Besitze des Schuldners befindlichen Sache auf bestimmte Zeit ertheilt hat. Jedoch erlischt in diesem Falle das Unterpfands-Recht nur in Ansehung desjenigen Rechts, welches der Einwilligende an der verpfändeten Sache hat.

Art. 128.

(4) Ein Verzicht auf das Unterpfands-Recht kann weder aus der Einwilligung des Pfand-Gläubigers in die Veräußerung des Unterpfands, noch aus der Abtretung eines Vorzugsrechts (Art. 104.) gefolgert werden; vorbehältlich jedoch der für den Fall einer obrigkeitlich verfügten Bezahlung des Kaufpreises hiernach enthaltenen Vorschriften.

Art. 129.

(5) Wenn die verpfändete Sache im Wege der Hülfs-Vollstreckung oder im Concurse mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Beobachtung der im Exekutions-Gesetze vorgeschriebenen Form, verkauft wird; so geht sie auf den Käufer frei von aller Verbindlichkeit über, sobald die Bezahlung des ganzen **Kaufpreises** auf den Grund eines **richterlichen Erkenntnisses**, oder eines **Collegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde** (Art. 143.), entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, z. B. den gerichtlich oder gemeinderäthlich ernannten Güter-Pfleger, oder unmittelbar an diejenigen geleistet worden ist, welchen der Erlös zugewiesen wurde.[1543])

1543) Vergl. Exekutionsgesetz Art. 73. und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 18. 33—35. 46. 47. 48. 49.

Bei der K. Hypotheken-Commission wurde von einem Oberamtsgerichte die Anfrage gestellt: ob derjenige Gläubiger, dessen Forderung auf einen Theil des Erlöses aus den ihm verpfändeten Gegenständen **vollständig** verwiesen worden, berechtigt sey, für den Fall eines etwaigen Verlusts an diesem, ihm angewiesenen Theile des Erlöses, seine Pfand-Ansprüche auf diejenigen ihm verpfändeten Güter vorzubehalten, auf deren Erlös er **nicht** verwiesen worden? Hierauf ertheilte die Hypotheken-Commission am 10. März 1826 folgende Entschließung:

1) ist im Allgemeinen durch die ausführlichen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und des Exekutions-Gesetzes, so wie durch die Erläuterungen und Vorschriften der amtlichen Uebersicht und Belehrung vom 24. Mai und der Haupt-Instruktion vom 14. December 1825 erschöpfend und klar festgesetzt, wann und unter welchen Voraussetzungen bei obrigkeitlichen oder freiwilligen Güter-Verkäufen die sowohl auf der veräußerten Sache selbst als auf anderen Gütern haftenden Unterpfands-Rechte gelöscht und die ausgestellten Pfand-

Art. 130.

Unter gleichen Voraussetzungen erlischt durch die Bezahlung des ganzen Kaufpreises das Unterpfand auch bei einem von dem Schuldner selbst vorgenommenen Verkaufe, wenn die Gläubiger von Letzterem gehörig benachrichtiget worden sind, und entweder solchen ausdrücklich genehmiget, oder auf die an sie ergangene Aufforderung sich nicht erklärt haben. (Art. 94. 203 ff.) [1544])

Art. 131.

Wird der Kaufpreis unter Beobachtung der in den beiden vorstehenden Artikeln festgesetzten Vorschriften nur theilweise bezahlt;

Scheine zurückverlangt werden können. Hierbei kann es auch hinsichtlich dieses dinglichen Rechts eines Gläubigers keinen Unterschied begründen, ob die ihm nicht zugewiesenen Güter noch in den Händen des Schuldners sich befinden oder in andere übergegangen sind;

2) da die Art. 96 ff. 112, 133 und 207 — 209 des Pfand-Gesetzes, welche in diesem Gesetze selbst (Art. 133, 207.) gegenseitig auf einander bezogen werden, stets nur von dem Verhältnisse der Pfand-Gläubiger unter sich handeln, so beschränkt sich die Sicherung des Käufers (Art. 128 ff.) auch nur auf dieses Verhältniß; um so mehr, als der Käufer, wenigstens in der Folgezeit, durch Einsicht des Unterpfands-Buches (Art. 61 ff.) sich jederzeit davon leicht überzeugen kann, ob derjenige Gläubiger, welchem der Erlös zugewiesen worden, ein Pfand- oder ein einfacher Gläubiger sey. Inzwischen kann nicht verkannt werden, daß ein solcher Käufer die Allgemeinheit der Fassung des Art. 129. für sich anführen, und die richterliche Entscheidung des Streits zwischen ihm und dem betreffenden, nicht vollständig baar aus den ihm zugewiesenen anderwärtigen Unterpfändern befriedigten Pfand-Gläubiger wohl verlangen könnte.

Hiernach werden für Fälle dieser Art die Unterpfands-Behörden zur möglichsten Vorsicht aufzufordern, und es wird von ihnen sowohl, als von den Pfand-Commissären (vergl. K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 21.) der sorgfältigste Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß entweder der Pfand-Gläubiger, welchem der theils baare, theils Zieler-Erlös zugewiesen worden, und dessen vollständige Befriedigung bei gehöriger Betriebsamkeit in Einziehung der Zieler gewiß ist, zum ausdrücklichen Verzichte auf seine anderweitigen dinglichen Rechte bewogen, oder daß der Käufer der übrigen verfangenen Güter, wenn ein einfacher Gläubiger auf ihn verwiesen wird, von dem Fortbestehen jener dinglichen Rechte und den möglichen künftigen Folgen desselben zeitig in Kenntniß gesetzt und deßhalb der erforderliche Vorbehalt gemacht, überhaupt aber, daß die Verweisung dergestalt angeordnet werde, damit jener Pfand-Gläubiger sobald als möglich vollständig baar befriedigt werden möge. etc.

1544) Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33 ff.

so wirkt bei dem öffentlichen wie bei dem Privat-Verkaufe für den Rest des Kaufpreises, insofern dieser Rest den Rest der versicherten Forderung nicht übersteigt, das Unterpfands-Recht fort, wenn gleich etwa jener auf andere Weise gegenüber vom Verkäufer berichtiget worden seyn sollte.

Art. 132.

Wenn bei der von dem Käufer geleisteten Bezahlung die in den Art. 129 ff. bestimmten, die volle Wirksamkeit dieser Zahlung bedingenden Vorschriften hintangesetzt worden; so kann dieselbe, auch wenn sie an eine obrigkeitliche Stelle oder auf deren Anweisung geschehen, dem Käufer gegenüber von demjenigen Pfand-Gläubiger, von welchem er in Anspruch genommen wird, nur so weit zu Statten kommen, als die Zahlung entweder diesem oder einem mehr bevorrechteten Gläubiger wirklich zugeflossen ist.

Art. 133.

Dagegen bleibt, wenn nur die erwähnten formellen Erfordernisse beobachtet sind, der Käufer gesichert, obgleich etwa von der Obrigkeit rücksichtlich der Art der Verweisung des Kaufpreises die gesetzlichen Vorschriften (Art. 207.) unbeachtet gelassen oder nicht richtig angewendet worden; vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche der dadurch vernachtheiligten Gläubiger an die Unterpfands-Behörde.

Diese Bestimmung findet namentlich alsdann Statt, wenn unbefugterweise für den Verkäufer Zahlungs-Anweisungen ausgestellt worden seyn sollten. [1545])

Art. 134.

(6) Endlich erlischt das Unterpfands-Recht, wenn dem Verpfänder nur ein widerrufliches Eigenthums-Recht zugestanden, und dieses rückwärts aufgelöst wird; unbeschadet jedoch der im Art. 8. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Wirkung der Erlöschung.

Art. 135.

Ist das Unterpfand erloschen, so wird dasselbe im Unterpfands-Buche gelöscht.

Mit der eingetragenen Löschung des Rechts eines einzelnen Gläubigers rücken, außer dem Falle der Pfand-Nachfolge, die folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach vor.

1545) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 46.

Zweiter Titel.

Von der Einrichtung des Unterpfandswesens und dem Verfahren in Unterpfandssachen.

Erstes Kapitel.

Von den Unterpfands-Behörden und deren Pflichten im Allgemeinen. 1546)

Unterpfands-Behörde.

Art. 136.

In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die über die Unterpfänder erkennende Behörde.

Art. 137.

Für die unter den Kreis-Gerichtshöfen unmittelbar stehenden Güter und die denselben gleichgeachteten Rechte sind diese höheren Gerichtsstellen die Unterpfands-Behörden.

Zuständigkeit. 1547)

Art. 138.

Die zuständige Behörde, welche über eine Unterpfands-Bestellung zu erkennen hat, ist bei Gütern, welche einem befreiten Gerichtsstande unterworfen sind, der Gerichtshof des Kreises, in welchem die Güter liegen, bei anderen der Gemeinderath 1548) desjenigen Orts, zu dessen Communal-Verbande das zu verpfändende Gutsstück gehört 1549).

1546) Nähere Vorschriften über die Obliegenheiten der Gemeinderäthe, als Unterpfandsbehörden im Allgemeinen enthält der erste Abschnitt der Haupt-Instruction vom 14. Dez. 1825. §. 1—11.

1547) Siehe Haupt-Instruction §. 6 ff.

1548) Siehe §. 10. der K. Verordnung vom 21. Mai 1825.

1549) In Betreff der Frage über die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden, enthält ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu — vom 12. Juni 1826. (im Erg.-Band zum Reg.Bl. S. 86) folgendes:

„Aus den der Bekanntmachung des Pfandgesetzes vorausgegangenen Berathungen geht unzweifelhaft hervor, daß für die Verpfändung von Gütern, welche zu einem andern Orte, als demjenigen, innerhalb dessen geographischer Grenze (Markung) sie liegen, steuerbar, auch zugleich in die öffentlichen Bücher jenes Orts eingetragen sind, und in solchen fortgeführt werden, so lange, als überhaupt ein Verhältniß dieser Art hin und wieder noch Statt findet, der Gemeinderath des letzteren Ortes zuständig sey.

Art. 139.

Liegen die für eine Forderung zu verpfändenden Güterstücke in verschiedenen Markungen; so wird über die Verpfändung der in jeder Markung befindlichen Güter von der Behörde der gelegenen Sache (Art. 138) abgesondert erkannt.

Jedoch kann dieß bei Nicht-Exemten, welche im Königreiche wohnen, nicht anders geschehen, als wenn jene Behörde zuvor mit der Unterpfands-Behörde des Wohnorts des Schuldners Rücksprache genommen hat [1550].

Art. 140.

Verlangt hierbei der Gläubiger oder der Schuldner eine das Ganze umfassende urkundliche Verschreibung; so hat die Behörde des Wohnorts des Schuldners die von den Behörden der gelegenen Sache ausgestellten Unterpfandsscheine zu sammeln, und solche mit jener Urkunde dem Pfand-Gläubiger zuzufertigen, wenn auch keines der verpfändeten Güter mit dem Wohnorte des Schuldners im Gemeinde-Verband steht.

Art. 141.

Von jeder Behörde der gelegenen Sache ist in dem Unterpfandsbuche im Allgemeinen zu bemerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinderäthen für ebendieselbe Forderung weitere Unterpfänder bestellt seyen.

Art. 142.

Die Bestimmungen der Art. 140 und 141. kommen auch in

Hiernach wird als ausgemacht anzunehmen seyn, daß in den Art. 138. und 158. des Pfandgesetzes unter dem „Gemeinde- oder Communal-Verbande" im Gegensatze der geographischen Begrenzung, so weit eine Verschiedenheit zwischen beiden zur Zeit noch in einigen Bezirken Statt findet, die Rechts-Gemeinschaft verstanden sey, welche nur in Beziehung auf denjenigen Ort besteht, der von dergleichen Gütern nicht etwa bloß die Staatssteuern einzuziehen, sondern sie für sich anzulegen, und dessen Gemeinderath über alle Contracte zu erkennen, mithin in so weit die Rechts-Polizei auszuüben hat. Es kann aber diesem förmlich verabschiedeten Grundsatze auch der §. 3. des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. (Reg.Bl. S. 135.) nicht im Wege stehen, da, man mag der letzteren Bestimmung eine Deutung geben, welche man will, diese Vorschrift des früheren Gesetzes jedenfalls durch das spätere Pfandgesetz als modificirt erscheinen würde. Dem Senate bleibt nunmehr überlassen, von vorstehender, durch die ganz klare Bestimmung des §. 6. der Königl. Verordnung vom 14. December 1826. (Haupt-Instruktion, Reg.Bl. S. 758.) zum Ueberfluß bestätigten Ansicht die Oberamtsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen."

1550) Vergl. Haupt-Instruktion §. 6. und Gesetz vom 21. Mai 1828. Artikel 27.

Absicht auf die von den Kreis-Gerichtshöfen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen analog in Anwendung.

Kollegialische Verfassung.

Art. 143.

Ein kollegialischer Beschluß der Unterpfands-Behörde ist nothwendig, um die Eintragung eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels, die Löschung eines eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfands, und namentlich, zum Behufe der Löschung, una über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute (Art. 129 f.) zu verfügen [1551]).

Art. 144.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde kann jedoch in diesen Fällen vorbereitend einschreiten.

In anderen Fällen steht ihm auch die Verfügung von Einträgen in das Unterpfandsbuch zu.

Zur Ablehnung des Eintrags eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels ist er für sich allein nicht befugt [1552]).

Art. 145.

Beschlüsse, welche eine kollegialische Berathung erfordern (Artikel 143.), sollen nur bei versammelter Unterpfands-Behörde gefaßt werden [1553]).

Art. 146.

Die Beschlüsse der Unterpfands-Behörde werden mit Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit des Beschlusses für einen Eintrag, es betreffe solcher die Aufnahme neuer, oder die Löschung früher eingetragener Unterpfänder oder Pfandrechts-Titel, gehört jedoch, daß wenigstens fünf mit Stimmrecht versehene Mitglieder an der Berathung Theil genommen und in den Beschluß eingewilliget haben.

Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, wie groß die Zahl der Mitglieder der Unterpfands-Behörde sey.

Art. 147.

Dem Vorstande gebührt eine zählende Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit unterbleibt die Eintragung in das Unterpfands-Buch [1554]).

1551) Haupt-Instr. §. 2.

1552) Ueber die besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfandsbehörde: Siehe §. 12—19. der Haupt-Instruktion.

1553) Vgl. Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 28 ff.

1554) Besondere Bestimmungen für den Fall, wenn der Vorstand zugleich Rathsschreiber ist, siehe in dem Gesetze vom 21. Mai 1828. Artikel 36.

Art. 148.

Die Bestimmungen der Art. 146 u. 147. sind bei Gemeinderäthen namentlich auch auf die Verfügungen rücksichtlich der Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern anwendbar.

Entsteht hiernach kein Beschluß; so ist die Sache an das Oberamts=Gerichts=Kollegium zu bringen.

Bei den Gerichtshöfen dagegen kann in jenem Falle ein Beschluß mit derjenigen Mehrheit gefaßt werden, welche sonst zu einem entscheidenden Erkenntniß erfordert wird.

Art. 149.

Als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag ist jedes Mitglied anzusehen, welches den Eintrag im Unterpfands=Buche, oder den Pfandschein (vergl. Art. 229) unterschrieben hat, wenn es auch nach Ausweis des Protokolls dem Beschlusse widersprochen hätte.

Die Unterschrift eines widersprechenden Mitglieds kann jedoch auch bei einem mit Stimmen=Mehrheit gefaßten Beschlusse nicht gefordert werden.

Art. 150.

Die Einträge in das Unterpfandsbuch sollen in den, im Artikel 143. bezeichneten Fällen von den einwilligenden Mitgliedern und dem Actuar bei versammelter Unterpfands=Behörde unterschrieben werden [1555]).

Allgemeine Obliegenheiten der Unterpfands=Behörde.

Art. 151.

Die Unterpfands=Behörde ist im Allgemeinen verpflichtet, auf die hinsichtlich des Unterpfands=Wesens an sie gestellten Anträge der Betheiligten so bald, als nur immer thunlich, dem Gesetze gemäß zu verfügen, auch von jedem Beschlusse, so wie von jedem Eintrag in das Unterpfandsbuch, namentlich von jeder Vormerkung oder Verwahrung, Alle diejenigen, welche nach den verhandelten Acten ein Interesse dabei haben, gleichbald in Kenntniß zu setzen [1556]).

Art. 152.

Sie ist ferner verpflichtet, Jedem, zu dessen Vortheil eine Vormerkung, Verwahrung, oder irgend ein Eintrag geschehen, auf sein Verlangen einen beglaubigten Auszug hierüber zuzustellen. (Vergl. Art. 157.)

1555) Vergl. auch Art. 28 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1556) Haupt=Instr. §. 194 ff.

Art. 153.

Die Unterpfands-Behörde ist strenge verbunden, auch die ihr aus anderen amtlichen Verhältnissen bekannten Veränderungen, welche sich auf die in das Pfandwesen einschlagenden Rechts-Verhältnisse einer in das Unterpfandsbuch bereits eingetragenen Person oder Sache beziehen, namentlich alle Eigenthums-Veränderungen bei Inventuren, Vermögens-Uebergaben und Theilungen, sogleich und ohne die Ergänzung des Güter-Buches (Art. 59.) abzuwarten, in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Ist die Stelle, bei welcher dergleichen Rechts-Handlungen vorkommen, nicht zugleich die in dem gegebenen Falle zuständige Unterpfands-Behörde; so liegt ihr ob, die Letztere zu Besorgung des Eintrags alsbald davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 154.

Die Kreis-Gerichts-Höfe insbesondere sind verpflichtet, in den bei ihnen für die eximten Güter anzulegenden Büchern die etwa auf den Guts-Einkünften nach Hausgesetzen, Testamenten, Familien- und Ehe-Verträgen haftenden Lasten an Apanagen, Alimentation und Ausstattung der Töchter, Wittum und dergleichen genau zu bemerken.

Pflichten des Actuars. 1557)

Art. 155.

Der zu Führung des Unterpfandsbuchs aufgestellte Actuar hat Alles zu besorgen und zu den Acten zu bringen, was zur Vorbereitung der kollegialischen Berathung und des Beschlusses gehört.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbestellung erforderlichen Notizen aus dem Unterpfandsbuch und anderen der erkennenden Behörde zu Gebote stehenden Urkunden, Büchern und Verhandlungen genau zu erheben und der Behörde vorzulegen.

Dagegen steht ihm, ohne Vorwissen des Vorstandes, nicht zu, eine Verfügung zu treffen, oder irgend einen Eintrag zu vollziehen.

Art. 156.

Derselbe hat bei strenger Verantwortlichkeit für die sorgfältige Aufbewahrung des Unterpfandsbuchs sammt den damit in Verbindung stehenden Acten zu sorgen. Er darf dieses Buch nur einem dazu Berechtigten zur Einsicht vorlegen, und hat hierbei die gesetzliche Vorschrift genau zu beobachten (Art. 61 f.).

1557) Vergl. Haupt-Instr. §. 20. Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 36. über dessen Verantwortlichkeit: hienach Art. 227. 232.

Art. 157.

Auszüge aus dem Unterpfandsbuche, mit Ausnahme der Pfandscheine, können von dem Actuar allein beglaubigt werden.

Zweites Kapitel.

Von den Unterpfands-Büchern. 1558)

Art. 158.

Bei jedem Gemeinderath (Art. 136.) ist zum Behuf der Eintragung von Verpfändungen, Vormerkungen oder Verwahrungen in Beziehung auf die zum Gemeinde-Verband gehörigen verpfändbaren Gegenstände ein Unterpfandsbuch zu halten.

Eben so wird bei jedem der Kreis-Gerichtshöfe für die unmittelbar unter demselben stehenden Güter und Rechte ein Unterpfandsbuch angelegt.

Art. 159.

Die Einträge in das Unterpfandsbuch bei den Gemeinderäthen geschehen unter dem Namen der Person des Verpfänders, oder desjenigen, gegen welchen ein Pfandrechts-Anspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung eingelegt wird.

So lange nicht ein Unterpfand bestellt oder vorgemerkt, oder die Verwahrung eines Anspruchs eingelegt wird, erfolgt auch kein Eintrag in das Unterpfandsbuch.

Art. 160.

Ansprüche, welche die Unterpfandsbehörde zu beachten hat, können entweder im Unterpfandsbuche oder im Güterbuche bemerkt werden.

Doch sind ausschließend für das Unterpfandsbuch geeignet: die Einträge oder Vormerkungen zur Erlangung von Unterpfands-Rechten; zur Sicherstellung der Cessionarien, so wie derjenigen, welchen eine gerichtlich versicherte Forderung pfandweise überlassen ist; ferner Einträge zur Sicherstellung des Schuldners gegen den ursprünglichen Gläubiger, wie gegen den Cessionar oder den Faustpfand-Gläubiger; namentlich der Eintrag von Einreden; ingleichen alle auf Löschungen sich beziehenden Einträge 1559).

1558) Die näheren Vorschriften über die Führung der Unterpfandsbücher enthält die Haupt-Instruktion §. 26—37.

1559) Betreffend die Eintragung des oberherrlichen Eigenthums in die öffentli-

Art. 161.

Jedem Eintrag in das Unterpfandsbuch muß das Datum beigefügt werden, unter welchem die Einschreibung geschehen ist.

Art. 162.

Ueber dasjenige, was außerdem die Unterpfandsbehörde rücksichtlich der nach Beschaffenheit der Umstände vorkommenden verschiedenartigen Einträge, mögen solche vor, bei, oder nach der Unterpfandsbestellung erfordert werden, in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten hat, wird im Wege der Verordnung nähere Anweisung ertheilt werden.

Eben dieser Verordnung bleiben die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Einrichtung der Unterpfandsbücher bei den Gemeinde-Räthen, so wie die Vorschriften über die Anordnung von Hypothekenbüchern bei den Gerichtshöfen vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren in Unterpfandssachen.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

Art. 163.

Gesuche in Unterpfandssachen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Verhandlungen sind der Regel nach mündlich.

---

chen Unterpfands- oder Güterbücher: so bestimmt ein Erlaß der K. Hypotheken-Commission vom 18. Febr. 1826.:

„daß Beschränkungen des Eigenthums überhaupt zunächst immer nur zur Eintragung in das Güterbuch geeignet sind, und daß daher die angemeldeten Lehenherrlichen Ober-Eigenthumsrechte auf nicht exemte Güter in den Güterbüchern speciell vorzumerken, und erforderlichen Falls die näheren Notizen hierüber von dem K. Lehenhof und den betreffenden Königl. Kameralämtern sich zu verschaffen sind. Was dagegen die angemeldeten oberlehensherrlichen Ansprüche an im Besitze nicht exemter Personen befindlichen Zehenten und Gefälle betrifft; so wird hier eine allgemeine, den Umfang dieser Ansprüche bezeichnende Vormerkung in den Güterbüchern um so mehr genügen, als gewöhnlich solche Ansprüche auf die Güter einer ganzen Markung, oder doch auf einzelne Districte derselben begründet sind.“ Im Uebrigen ward auf die Bestimmung des Pfandgesetzes Art. 160., der Haupt-Instruktion §. 195., und der Einführungs-Instruktion §§. 156 bis 159. verwiesen.

Dieselben müssen sogleich in das für diesen Zweck anzulegende besondere Protokoll aufgenommen werden [1560].

Art. 164.

Die Unterpfandsbehörde hat jederzeit zu prüfen, ob der sich Meldende überhaupt zu handeln befugt sey, und ob er für sich oder für einen Andern auftrete.

Art. 165.

Will der in eigenem Namen Erscheinende ein Recht einräumen oder aufgeben; so hat die Behörde insonderheit zu prüfen, ob derselbe die persönliche Fähigkeit besitze, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 166.

Wer für einen Andern auftritt, bedarf keiner eigentlichen Vollmacht, wenn er für denselben ein Recht erwerben oder erhalten will. Steht ihm selbst hierbei ein — wenn auch entfernteres — Rechts-Interesse zu, so bedarf es ganz keiner Nachweisung eines Auftrags.

Art. 167.

Wenn dagegen derjenige, für welchen ein Anderer erscheint, durch die von diesem vorzunehmende Handlung eine Verbindlichkeit übernehmen oder einem Rechte entsagen soll; so wird eine diese Handlung bezeichnende ausdrückliche Vollmacht, oder die vor der Aufnahme des Geschäfts in das Unterpfandsbuch erfolgende Genehmigung erfordert.

Art. 168.

Auch hat nach Beschaffenheit des Falles der Dritte, wenn er als Verwalter fremden Vermögens auftritt, sich darüber auszuweisen, daß er zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Namen der Partei berechtigt sey. Hierüber ist in dem Unterpfandsbuch oder im Protokoll das Erforderliche zu bemerken, und es sind die Belege bei den Akten der Unterpfandsbehörde sorgfältig aufzubewahren.

Art. 169.

Einträge, in deren Folge eine Partei Rechte aufgiebt oder Verbindlichkeiten übernimmt, finden auf den einseitigen Antrag dieser Partei Statt.

1560) Die näheren Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle, enthält die Haupt-Instruktion in den §§. 38—58.

Art. 170.

Eben so können Verwahrungen zu Erhaltung von Rechten auf Verlangen desjenigen, welcher sich dadurch auf jeden Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Einwilligung des Gegentheils eingetragen werden.

Dagegen dürfen Einträge, welche die Erwerbung eines Rechts oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit bezwecken, namentlich die Einträge von Unterpfändern oder von Löschungen, auf einseitiges Begehren nicht vorgenommen werden; vorbehältlich der in den Art. 199. 200 und 210 ff. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 171.

Die Unterpfandsbehörde kann unstatthafte Gesuche sogleich abweisen.

Ist aber ein Gesuch noch nicht hinreichend begründet; so muß sie den Anmeldenden darüber, was er noch beizubringen habe, verständigen.

Art. 172.

Sie ist zu Beseitigung von Anständen und Widersprüchen unter den Betheiligten nur so weit befugt, als solches innerhalb der Grenzen der nicht streitigen Rechtspflege geschehen kann. Daher hat sie, wenn der entstandene Streit einer richterlichen Entscheidung bedarf, die Parteien nach vergeblichem Versuch der Güte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Besondere Grundsätze des Verfahrens.

I. Verfahren bei der Unterpfands-Bestellung. 1561)

Art. 173.

Die Bestellung eines Unterpfands kann erfolgen auf den Antrag des Schuldners, oder des Gläubigers, oder einer den Letztern vertretenden Behörde (Art. 29. 34. 39. 44.).

In jedem Falle ist der Schuldner zur Verhandlung vorzuladen.

Informativ-Unterpfandsschein. 1562)

Art. 174.

Wenn Jemand ein Darlehen gegen Unterpfänder aufzunehmen sucht, und über die Sicherheit, die er zu geben im Stande ist, sich

1561) Vgl. Haupt Instruktion §. 64 ff. und K. Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 10—20.

1562) Ueber die einstweilige Beibehaltung des früheren Formulars zu einem Unterpfandszettel, siehe §. 4. des Einführungs-Gesetzes; ein neues Formular hiezu ertheilt die Verfügung vom 2. Juni 1828.

auszuweisen wünscht; so hat ihm die Unterpfandsbehörde einen Informativ-Unterpfandsschein (Unterpfands-Zettel) auszufertigen.

Hierbei muß die Behörde ebendieselbe Prüfung anstellen, welche in dem Fall, wenn über die Versicherung einer bereits vorhandenen Schuld erkannt werden soll, erfordert wird (Art. 175 ff.).

Der Schein ist dergestalt einzurichten, daß derselbe, wenn ein Anlehen zu Stande kommt, dem Eintrag in das Unterpfandsbuch zur Grundlage dienen könne.

Untersuchungen der Unterpfands-Behörde.

Art. 175.

Bei jeder Unterpfandsbestellung hat die Behörde zu prüfen:

a) ob die Forderung anerkannt und deren Betrag ausgemittelt sey? (Art. 11.)
b) welcher Pfand-Rechts-Titel vorhanden, und ob derselbe gehörig nachgewiesen sey? (Art. 15 ff.)
c) bei vertragsmäßigem Pfand-Rechts-Titel, ob die Verpfändung in Beziehung auf die persönliche Befugniß des Verpfändenden, über sein eigenes Vermögen oder in Absicht auf das Vermögen eines Dritten zu verfügen, keinem Bedenken unterliege? namentlich, ob nicht die Gefahr einer Ueberschuldung vorhanden sey? (Art. 18. 19.)
d) ob die zu verpfändenden Güter bestimmt seyen? (Art. 10.)
e) ob die Verpfändung der zur Sprache kommenden Gegenstände rechtlich zulässig sey?

Art. 176.

Sind die Verhältnisse der Parteien, so weit solche von einer Uebereinkunft unter denselben abhängen, durch diese hinreichend festgesetzt; so richtet sich das weitere Verfahren nach dem Inhalte der Uebereinkunft.

Walten dagegen in dieser Hinsicht noch Anstände vor; so sind vor allen Dingen die Betheiligten hierüber näher zu vernehmen, und es ist nöthigenfalls der Versuch einer gütlichen Vereinigung unter ihnen vorzunehmen (Art. 172.).

Art. 177.

Was zu beobachten sey, wenn die Haupt-Forderung, oder der Pfand-Rechts-Anspruch, oder bei unbestimmten Forderungen die Größe der Summe, wofür Sicherheit zu leisten ist, streitig sind, und dieser Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, ingleichen, wenn der Schuldner auf die Aufforderung der Unterpfandsbehörde sich ungehorsam erweist: darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 195 ff. enthalten.

Art. 178.

Betrifft der Widerspruch der Parteien nur das Maaß der Sicherheit, so tritt das gesetzliche Maaß (Art. 13.) ein.

Art. 179.

Vereinigen sie sich nicht über die zu verpfändenden Güterstücke, so hat die Unterpfandsbehörde dieselben auszuwählen. Eben dieses findet alsdann Statt, wenn die Verpfändung der von den Betheiligten vorgeschlagenen Güter bei der anzustellenden Prüfung aus einem gesetzlichen Grunde als unzulässig erscheint, und die Betheiligten über die Wahl eines andern Unterpfands sich nicht zu vereinigen vermögen.

Ist jedoch der Anspruch des Gläubigers auf Sicherstellung durch Unterpfänder nur auf einzelne Güter oder Gütermassen, namentlich auf Erbschaftsgüter beschränkt; so kann auch das Wahlrecht der Unterpfandsbehörde nicht weiter ausgedehnt werden.

Art. 180.

Bei der Prüfung über die Zulässigkeit der Verpfändung ist insonderheit zu untersuchen, ob der Schuldner als Eigenthümer der zu verpfändenden Gegenstände in dem Güterbuche eingetragen, oder auf welche andere Weise er sein Eigenthumsrecht darzuthun im Stande sey? und in jenem Falle, ob über die Richtigkeit des Eintrags kein Zweifel obwalte? (Art. 56—60.) ingleichen, ob jenes Eigenthumsrecht ein beschränktes oder unbeschränktes, ein ausschließendes oder ein gemeinschaftliches sey? (Art. 5—9.)

Hierbei ist das eigenthümliche Vermögen des Verpfänders von demjenigen, welches nur in seinem Genuß oder in seiner Verwaltung steht, und namentlich das Vermögen der Eltern von dem Vermögen der Kinder, genau zu unterscheiden.

Art. 181.

Lebt ein Ehemann, welcher allein oder in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau eine Verpfändung vornehmen will, nicht in allgemeiner Güter-Gemeinschaft; so muß vornehmlich darauf geachtet werden, welche Güter Eigenthum des Ehemanns oder der Ehefrau seyen, und welche etwa zur Errungenschaft gehören? (Art. 23—26.)

Art. 182.

Willigt aber eine Frauens-Person in die Verpfändung ihres Vermögens für ihren Ehegatten oder für einen Dritten; so müssen die Vorschriften der Art. 21. 22. 23. [1563]) beobachtet werden. Daß

1563) Siehe jetzt die in den Noten zu diesen Artikeln erwähnten neueren gesetzlichen Bestimmungen.

und wie die Frauens=Person über die Wirkung einer solchen Verpfändung belehrt worden sey und auf ihre Rechts=Wohlthaten Verzicht geleistet habe, ist jedesmal im Unterpfandsbuche zu bemerken.

Art. 183.

Bei jedem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande hat ferner die Unterpfandsbehörde sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf diesem Gegenstande bereits Unterpfänder haften.

Will der Gläubiger mit einer nachgesetzten Versicherung (Nachhypothek) sich begnügen; so muß die Behörde demselben von den vorhandenen Unterpfändern und deren Verhältnissen (Art. 98 ff.) Kenntniß ertheilen, auch ihm bei der Berechnung darüber, welcher Theil des Schätzungswerthes zur Zeit als frei zu betrachten sey (Art. 185.), jeden dienlichen Vorschub leisten.

Art. 184.

Eben so hat die Unterpfandsbehörde bei der Schätzung des Werths der Unterpfänder, wenn der Gläubiger hierauf nicht verzichtet, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren. (Art. 12.) [1564])

Güter (im Gegensatze von Gebäuden) sind nach den laufenden Preisen anzuschlagen.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Brand=Versicherungs=Anschlag zu berücksichtigen und solcher jedesmal in dem Unterpfandsbuche und in der Pfandurkunde zu bemerken.

Dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich kommen, werden, wenn sie durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapitalwerthe des Ertrags geschätzt, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte berechnet.

Art. 185.

Wird ein nachgesetztes Unterpfand bestellt; so hat die Unterpfandsbehörde, bei der durch sie vorzunehmenden Berechnung, von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes den anderthalbfachen Betrag der bereits darauf ruhenden Forderungen abzuziehen, so ferne nicht der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringern Abzuge sich beruhigt [1565]).

(Eintrag in das Unterpfandsbuch. [1566])

Art. 186.

Steht der Bestellung des Unterpfands nichts mehr im Wege; so ist solche von der versammelten Unterpfandsbehörde zu beschlies=

1564) Haupt-Instr. §. 160 ff. und Verfügung vom 15. Juni 1826, betr. die Aufstellung öffentlicher Guts=Einschätzer.

1565) Haupt=Instr. §. 161. 177. und K. Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 29.

1566) Nähere Bestimmungen über die Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch enthält die Haupt=Instr. in den §§. 26 ff. 184 ff.

sen (Art. 143 ff.), und dieser Beschluß sogleich durch den Eintrag des Unterpfands in das Unterpfandsbuch zu vollziehen.

Art. 187.

Hierbei sind unter allen Umständen einzutragen: [1567])

1) der Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders;

2) der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers;

3) eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird;

4) der Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht;

5) die zu versichernde bestimmte Summe;

6) das Datum der Unterpfands-Bestellung.

Auch sind die Unterschriften der erkennenden Behörde beizufügen.

Art. 188.

Ist insbesondere der Verpfänder nicht zugleich der Haupt-Schuldner, so muß auch die Person des Letztern bezeichnet werden [1568]).

Art. 189.

Wenn ferner ein Gut verpfändet wird, welches aus einem Complex verschiedener Grundstücke besteht; so ist eine allgemeine Bezeichnung des ganzen Guts-Complexes und seines Flächen-Gehalts nach den verschiedenen Arten von Gütern, mit Hinweisung auf die Urkunden, in welchen die einzelnen Bestandtheile beschrieben sind, aufzunehmen. Werden dagegen mehrere Güterstücke, welche kein zusammenhängendes Ganzes bilden, für eine Forderung verpfändet; so ist jedes Gut besonders einzutragen.

Art. 190.

Werden mit einer unbeweglichen Sache Zugehörungen irgend einer Art verpfändet; so ist die Bezeichnung derselben im Unterpfandsbuche entweder nach einzelnen Stücken, oder unter allgemeiner Hinweisung auf deren urkundliche Beschreibung erforderlich. (Art. 51.) [1569])

1567) Vgl. auch Artikel 51. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1568) S. daselbst.
1569) Auch Pfandgesetz Artikel 49. und Haupt-Instr. §. 154.

Ausstellung des Pfandscheins. 1570)

Art. 191.

Ist das Unterpfand in das Unterpfands-Buch eingetragen; so hat die Unterpfands-Behörde, auf Verlangen des Gläubigers in jedem Falle, und, wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, dem Gläubiger einen Pfandschein (Art. 14.) auszustellen.

Dieser Pfandschein muß sich auf den vorangegangenen Eintrag in das Unterpfands-Buch gründen und mit demselben vollkommen übereinstimmen.

Auch ist dieser Schein eben so, wie der Eintrag in das Unterpfands-Buch, von sämmtlichen Mitgliedern, welche in die Verpfändung eingewilligt haben, so wie von dem Aktuar, eigenhändig zu unterzeichnen.

Daß der Pfandschein dem Gläubiger ausgehändigt worden sey, ist in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Unterschriften. 1571)

Art. 192.

Wird ein Pfandschein ausgestellt; so ist das, in das Unterpfands-Buch eingetragene, Unterpfand formell als gültig zu betrachten, wenn jener Schein die Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde (Art. 146.) mit dem Beisatz enthält, daß auch der Eintrag in dem Unterpfands-Buche mit diesen Unterschriften versehen sey.

Sollte der Fall sich ereignen, daß gleichwohl bei der Eintragung des Unterpfands die Beifügung der Unterschriften in dem Unterpfands-Buche ganz oder theilweise vernachlässiget worden wäre; so schadet solches der formellen Gültigkeit des Unterpfands nicht, wenn nur jene Erfordernisse des Pfandscheins vorhanden sind: es ist jedoch die Unterpfands-Behörde wegen eines Versehens dieser Art strenge verantwortlich.

Gleiche Verantwortlichkeit trifft dieselbe, wenn die Aufnahme des Erkenntnisses in das Protokoll unterblieben oder in diesem die gehörige Zahl von Mitgliedern nicht aufgeführt seyn sollte.

Art. 193.

Wenn dagegen kein Pfandschein ausgestellt worden (Art. 191.); so ist die Beisetzung der Unterschriften unter dem Eintrage im Un-

---

1570) Haupt-Instruktion §. 191 — 193. und Gesetz vom 21. Mai 1828. Artikel 28. — Formular eines Pfandscheins: älteres — in der Beilage zur K. Verordnung vom 21. Mai 1825, neueres — in der Verfügung vom 2. Juni 1828.

1571) Vergl. die Modifikation dieses Artikels durch Art. 32. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

terpfands-Buche zur formellen Gültigkeit des Unterpfands wesentlich erforderlich.

Besiegelung des Pfand-Scheins. 1572)

Art. 194.

Die von den Gemeinderäthen beurkundeten Verschreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamts-Richter mit seinem amtlichen Siegel zu versehen.

Der Oberamts-Richter ist hierbei verpflichtet, die Aechtheit der Unterschriften zu prüfen und von Amts wegen zu bekräftigen.

Den von den Kreis-Gerichtshöfen ausgefertigten Verschreibungen ist das Kollegial-Sigill aufzudrücken.

Besondere Vorschriften für streitige Fälle, und für den Fall des Ungehorsams.

Art. 195.

Widerspricht der angebliche Schuldner die Haupt-Forderung, und es bleibt der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beiden Theilen ohne Erfolg; so wird der Kläger an den Richter verwiesen.

Ist jedoch sowohl die Haupt-Forderung, als ein damit verbundener Pfand-Rechts-Titel, durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise bescheinigt; so ist die Unterpfands-Behörde auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, die Forderung mit den vorläufig auszuwählenden Unterpfändern (Art. 179.) im Unterpfands-Buche vorzumerken.

In diesem Falle treten nach gerichtlicher Entscheidung des Streits die im Art. 79. bestimmten Wirkungen der Vormerkung ein.

Art. 196.

Eben dieses Verfahren ist mit derselben Wirkung auch in dem Falle zu beobachten, wenn zwar die Forderung anerkannt, aber der Pfand-Rechts-Anspruch, welcher auf einen Vertrag oder auf eine letztwillige Verordnung gegründet wird, streitig ist; oder wenn die

---

1572) In Absicht auf die Beglaubigung der Unterschriften genügt es in der Regel, wenn der Ortsvorsteher die Unterschriften der übrigen Mitglieder und der Oberamtsrichter nur die Unterschrift des Ortsvorstehers beglaubigt, wenn nicht ein besonderer Verdacht gegen die Aechtheit der übrigen Unterschriften vorliegt. Ist Letzteres der Fall, oder, wenn sich der dießfalls zu befragende Gläubiger nicht mit der bloßen Beglaubigung der Unterschrift des Ortsvorstehers begnügt, so bleibt dem Oberamtsrichter überlassen, auf Kosten der Parthei entweder sich an den Wohnort der Unterpfands-Behörde zu begeben, und diese ihre Unterschriften anerkennen zu lassen, oder die Mitglieder derselben zu diesem Zwecke an den Sitz des Oberamtsgerichts zu berufen. (Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 26. März 1832.)

Parteien bei unbestimmten Forderungen über die Größe der Summe, wofür Sicherheit geleistet werden soll, im Widerspruche bleiben.

Doch ist in letzterem Falle, so wie alsdann, wenn eine Forderung nur theilweise bestritten wird, sogleich die wirkliche Bestellung von Unterpfändern in so weit vorzunehmen, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt.

Art. 197.

In allen denjenigen Fällen, in welchen der Pfand-Rechts-Anspruch des Gläubigers im Unterpfands-Buche vorgemerkt, der Gläubiger jedoch zu Rechtfertigung des Anspruchs an den Richter verwiesen wird, ist demselben zur Nachweisung, daß er seine Klage gerichtlich angebracht, eine angemessene Frist unter dem Rechts-Nachtheil zu bestimmen, daß, nach deren vergeblichem Ablaufe, die Vormerkung gelöscht werden würde.

Die Löschung erfolgt sodann von Amtswegen, wenn der Aufgeforderte einen gesetzlichen Verhinderungsgrund nicht nachzuweisen vermag. [1573])

Art. 198.

Wird für eine **anerkannte** Forderung von dem Gläubiger oder von einer öffentlichen Behörde (Artikel 29. 34. 39. 44.) ein **durch das Gesetz** zugesichertes Unterpfands-Recht in Anspruch genommen, von dem Schuldner aber gleichwohl die Verbindlichkeit zu Bestellung eines Unterpfands widersprochen; so kann, wenn die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall ganz keinem Zweifel unterliegt, nach gehöriger Belehrung hierüber, die wirkliche Bestellung der Unterpfänder nach der Auswahl der Unterpfands-Behörde, auch ohne Beistimmung des Schuldners und ohne richterliches Erkenntniß vor sich gehen.

Art. 199.

Hat ein Schuldner über den ihm eröffneten Verpfändungs-Antrag auf zweimalige Aufforderung sich nicht erklärt; so kann dennoch die wirkliche Eintragung von Unterpfändern alsdann erfolgen, wenn

1) die Bestellung eines auf dem Ausspruche des Gesetzes beruhenden Unterpfands entweder durch die öffentliche Behörde verlangt oder mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde in Anspruch genommen wird, auch der Grund und Betrag der Forderung außer Zweifel sind; — oder wenn

2) ein auf Erklärung des Privatwillens gegründetes Unterpfands-Recht durch eine öffentliche Urkunde, welche den Grund und die Summe der Forderung nebst dem Pfand-Rechts-Titel beweist, geltend gemacht worden ist.

1573) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 20.

Art. 200.

Unter diesen Voraussetzungen findet sogleich nach eingereichtem Gesuche, und vor oder mit der Aufforderung des Schuldners, eine Vormerkung mit rechtlicher Wirkung Statt. Der Eigenthümer der Sache ist von dieser Vormerkung, so wie im Falle seines Ausbleibens von der wirklichen Eintragung des Unterpfands, zu benachrichtigen. (Art. 151).

Art. 201.

Ist in Folge des Antrags wegen Bestellung eines Unterpfands, in Hinsicht auf Ergänzungen oder Berichtigungen, welche vor der Unterpfands-Behörde selbst (vgl. Art. 197.) vorzunehmen sind, zur Zeit nicht die wirkliche Eintragung, sondern nur eine Vormerkung erfolgt; so muß auf Anrufen des Besitzers der Sache oder eines nachgesetzten Pfand-Gläubigers derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, zu Berichtigung des Mangels binnen angemessener Frist unter dem im Art. 197. bezeichneten Rechts-Nachtheil aufgefordert werden.

Eben diese Aufforderung kann die Unterpfands-Behörde nach Bewandtniß der Umstände auch von Amtswegen verfügen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur dann Statt, wenn die Berichtigung oder Ergänzung dem Gläubiger obliegt.

II. Verfahren bei der Veräußerung versicherter Forderungen.

Art. 202.

Geht mit einer versicherten Forderung durch Abtretung oder durch Bestellung eines Faustpfands auf derselben eine Veränderung vor; so ist auf Verlangen der Betheiligten die Unterpfands-Behörde verbunden, die Veränderung in dem Unterpfands-Buche zunächst vorzumerken.

Ehe jedoch die wirkliche Eintragung der Veränderung erfolgt, muß die Einwilligung des bisherigen Eigenthümers des Pfandscheins oder seines gesetzmäßigen Stellvertreters nachgewiesen, und wenn hierüber oder über die Veräußerungs-Befugniß ein Zweifel vorwaltet, mit der Obrigkeit des Wohnorts des bisherigen Gläubigers Rücksprache genommen werden.

Auch ist vor der Vollziehung des Eintrags der Schuldner hiervon in Kenntniß zu setzen. (vergl. Art. 88.)

III. Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder. [1574])

Art. 203.

Wird durch den Eigenthümer die Veräußerung des Unterpfands eingeleitet; so hat das Erkenntniß über dieselbe keinen Anstand, wenn

---

1574) Vergl. Exekutionsgesetz Art. 49 ff. auch oben Art. 91. ferner den Titel der Haupt-Instruktion von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder §§. 232—246. und Art. 33 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Vorsehung getroffen ist, daß die durch das Unterpfand versicherten Gläubiger vollständig und baar befriedigt werden. [1575])

Art. 204.

Ist dieses nicht der Fall; so muß die Unterpfands-Behörde den Käufer von den auf dem Gute haftenden Unterpfändern in Kenntniß setzen, auch den Gläubigern vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung von der eingetretenen Veränderung Nachricht ertheilen, und ihnen zu ihrer Erklärung eine angemessene Frist anberaumen (Art. 94.).

Wird diese versäumt; so kann über die Veräußerung erkannt werden, und es sind, wenn der ganze Kaufpreis auf die in den Art. 129 ff. bestimmte Weise bezahlt ist, auch die auf dem Gute haftenden Unterpfänder der nicht befriedigten Gläubiger, unter Beobachtung der im Art. 218. enthaltenen näheren Vorschriften, für erloschen zu erklären.

Tritt die ebenerwähnte Voraussetzung der Erlöschung nicht ein, so sind die Unterpfänder unter dem Namen des neuen Besitzers in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Art. 205.

Eben dieses ist in dem Falle zu beobachten, wenn der neue Besitzer der verpfändeten Sache die auf derselben versicherte Schuld mit Beistimmung des Gläubigers übernimmt. Geschieht solches in der von Letzterem deutlich erklärten Absicht, den bisherigen Schuldner seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entlassen, oder doch alle Ansprüche auf die von demselben weiter bestellten Unterpfänder aufzugeben; so ist zugleich der frühere Eintrag zu löschen.

Entsagt der Gläubiger, welchem für ebendieselbe Forderung mehrere Güter verpfändet sind, nur seinem Anspruche auf das veräußerte Gut; so beschränkt sich die Löschung einzig auf dieses Gut.

Art. 206.

Tritt der Fall eines obrigkeitlichen Verkaufs des Unterpfandes ein, und es wird der Kaufpreis nicht vollständig baar unter Beobachtung der in den Art. 129 ff. enthaltenen Vorschriften bezahlt; so ist rücksichtlich des Kaufschillings-Restes das bisherige Unterpfand sogleich unter dem Namen des neuen Erwerbers in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des obrigkeitlichen Verkaufs eines bisher nicht verpfändet gewesenen Gutes in Ansehung des in Folge des Verkaufs entstehenden neuen Unterpfandes (Art. 43.) zu verfahren.

1575) Siehe Haupt-Instruktion §. 185. und Gesetz von 1828, Art. 53.

Art. 207.

Die Unterpfands-Behörden sind, soweit die Verfügung über den Erlös aus einem Gute ihnen zusteht, für die gesetzmäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger strenge verantwortlich. (Art. 96 ff. 112. 133.) [1576])

Art. 208.

Können von dem Erlöse eines verpfändeten Guts nicht alle darauf versicherten Gläubiger vollständig befriedigt werden; so sind dieselben von der Verweisung des Erlöses, vor deren Vollziehung, in Kenntniß zu setzen, und es ist ihnen zu ihrer Erklärung hierüber eine hinreichende Frist zu bestimmen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eines betheiligten Gläubigers; so ist alsdann erst die Zahlungs-Anweisung an die einzelnen Gläubiger entweder dem Güterpfleger oder dem Gutskäufer einzuhändigen.

Art. 209.

Eben diese Vorschriften sind auch von den Oberamts-Gerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen bei dem Gemeinderath rücksichtlich der Zahlungs-Verfügung kein Beschluß zu Stande kommt. (Art. 148.)

In Beziehung auf Zahlungs-Anweisungen, welche auf richterlichem Erkenntnisse beruhen, namentlich in Beziehung auf diejenigen, welche im Concurs-Prozesse während des Laufes oder nach Beendigung desselben zu ertheilen sind, hat es bei den bestehenden Rechtsgrundsätzen (IV. Edikt vom 31. Decbr. 1818, §. 178. u. §. 183.) sein Bewenden.

IV. Verfahren bei Löschung der Unterpfänder. [1577])

Art. 210.

Die Löschung des Eintrags eines Unterpfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen.

Dieselbe unterliegt keinem Anstande, wenn sie von dem Gläubiger begehrt, und wenn zugleich der von der Unterpfands-Behörde ausgefertigte Pfandschein in Urschrift zurückgegeben wird. Eben so kann die Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner den Pfand-

---

1576) Vergl. zu den Artikeln 207. 208. und 209. die Artikel 33. und 46. des Gesetzes vom 21. Mai 1828, und außer den, in Note 1574. erwähnten, noch die weiteren Bestimmungen in der Haupt-Instruktion über den Einzug und die Verweisuug des Erlöses aus Unterpfändern, §. 247 — 254.

1577) Siehe auch die Bestimmungen über die Erlöschung des Unterpfands in diesem Gesetze Art. 123—135. und die Vorschriften über Löschung der Unterpfänder in der Haupt-Instr. §§. 255—269. verglichen mit §§. 224—230.

schein zurückgibt und dabei die Befriedigung des Gläubigers bescheinigt.

Art. 211.

Behauptet der Gläubiger, jene Urkunde verloren zu haben; so kann die Löschung nur nach gerichtlich ausgesprochener Kraftlos-Erklärung derselben erfolgen.

Das Erkenntniß hierüber steht sowohl in diesem Falle, als in den hiernach (Art. 212.) bemerkten Fällen, dem Richter der gelegenen Sache zu.

Art. 212.

Geschieht der Antrag auf Löschung von dem Schuldner ohne Zurückgabe des Pfandscheins; so muß derselbe vor allen Dingen anzeigen, aus welchem Grunde dem Gläubiger der Anspruch nicht mehr zustehe.

Hierauf ist der Pfand-Gläubiger darüber zu vernehmen, ob er den angegebenen Grund der Erlöschung seines Rechts anerkenne.

Erfolgt dieses Anerkenntniß; so wird das Unterpfand gelöscht, so bald die gerichtliche Kraftlos-Erklärung des Pfandscheins bewirkt worden.

Art. 213.

Ist der Pfand-Gläubiger abwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt, so muß der Schuldner oder Inhaber der verpfändeten Sache an den Richter verwiesen werden.

Ohne Beiziehung des Pfand-Berechtigten und ohne Verweisung an den Richter, kann jedoch in diesem Falle die Löschung von der Unterpfands-Behörde alsdann vorgenommen werden, wenn der Grund der Erlöschung des Pfand-Rechts (Art. 123 ff.) durch gerichtliche Urkunden vollständig erwiesen und überdieß der Pfandschein durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist; vorbehältlich der für den Fall obrigkeitlich verfügter Bezahlung hiernach getroffenen besonderen Bestimmungen (Art. 217 ff.).

Art. 214.

Verweigert der Gläubiger die Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen.

Die Löschung im Unterpfands-Buche kann in diesem Fall erst dann erfolgen, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Urkunde für kraftlos erklärt ist.

Art. 215.

In denjenigen Fällen, in welchen kein Pfandschein (Art. 191.) ausgestellt worden, namentlich bei dem Unterpfands-Vorbehalt auf der verkauften Sache (Artikel 43 ff.), genügt es zum Behufe der

Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld.

Art. 216.

Hat der Schuldner selbst die Forderung erworben; so muß, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden, neben dem Beweise jener Erwerbung, auch die Verschreibung zurückgegeben werden.

Art. 217.

Werden Abschlags-Zahlungen an einer versicherten Schuld geleistet; so findet eine theilweise Löschung der Unterpfänder alsdann Statt, wenn entweder der Gläubiger in dieselbe einwilligt, oder die theilweise Bezahlung der Schuld durch die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig (Art. 129. 130.) veräußerten Unterpfande bewirkt worden ist.

Außer diesen Fällen sind dergleichen Zahlungen in dem Unterpfands-Buche zu dem Behufe bloß anzumerken, damit die Unterpfands-Behörde bei der Bestellung von Nachhypotheken darauf, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey, die geeignete Rücksicht nehmen könne (vergl. Art. 185.).

Art. 218.

Erhält in Folge eines gesetzmäßigen Verkaufs der verpfändeten Sache ein Pfand-Gläubiger nur einen seine Forderung nicht erreichenden Theil des Erlöses, oder fällt ihm davon nichts zu; so kann gleichwohl, wenn die in den Art. 129 ff. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet worden, das Unterpfands-Recht des Gläubigers rücksichtlich jenes Gutes von der Unterpfands-Behörde gelöscht werden (Art. 204.). [1578])

Hat hiebei der diesem Gläubiger ausgestellte Pfandschein für ihn nach dem Ermessen der Unterpfands-Behörde alle Bedeutung verloren; so muß vor Allem die Herausgabe oder Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden (Art. 214.).

Art. 219.

Vormerkungen und Verwahrungen werden unter ebendenselben Voraussetzungen und auf gleiche Weise, wie die Unterpfands-Einträge, gelöscht.

Art. 220.

Insbesondere geschieht die Löschung in dem Falle, wenn der Eigenthums- oder Pfand-Rechts-Anspruch, wegen dessen die Ver-

---

1578) Siehe Exekutionsgesetz Artikel 73. und Gesetz vom 21. Mai 1828, Artikel 33 ff.

wahrung oder Vormerkung geschehen, durch richterliches Erkenntniß für nicht begründet erkannt, oder wenn der Pfand-Rechts-Anspruch in der von der Unterpfands-Behörde festgesetzten Frist nicht verfolgt worden ist (Art. 197. 201.).

Art. 221.

Die Löschung wird in dem Unterpfandsbuche durch das Wort: „Gelöscht" — mit Bezeichnung desjenigen Eintrags, auf welchen die Löschung sich bezieht, und Hinzufügung des Datum, so wie der Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde (Art. 143 ff.), angezeigt.

Art. 222.

Hat die Unterpfands-Behörde gegen die vorstehenden Bestimmungen (Art. 210 ff.) eine Löschung vorgenommen, so schadet diese dem Gläubiger oder Berechtigten nicht.

Den durch das ungesetzliche Verfahren oder in Folge desselben Vernachtheiligten steht der Rückanspruch an die Behörde zu.

Viertes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Unterpfands-Behörde.

Art. 223.

Wenn die Unterpfands-Behörde die ihr rücksichtlich des Unterpfandswesens obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesetzt hat; so muß sie den Betheiligten, welche dadurch in Nachtheil gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten.

Art. 224.

Diese Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß Einträge in das Unterpfands-Buch oder in die auf dasselbe sich beziehenden öffentlichen Bücher, wozu die Behörde nach dem Gesetze verpflichtet ist, und durch welche ein Recht erworben, erhalten, oder getilgt werden sollte, rechtswidrig unterlassen oder verspätet worden, oder nicht dem Gesetze gemäß geschehen sind;

2) daß bei ihren Beschlüssen und Erkenntnissen diejenigen That-Umstände oder Rechts-Verhältnisse nicht gehörig beobachtet worden, welche die Behörde zu erheben und zu berücksichtigen verbunden ist; namentlich aber, daß dieselbe einen unrichtigen Anschlag der Unterpfänder sich zur Schuld kommen lassen;

3) daß unrichtigerweise die Zustimmung von betheiligten Personen angenommen, oder daß diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt worden ist;

4) daß die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Unterpfands-Buch oder den damit in Verbindung stehenden öffentlichen Büchern mit denselben nicht übereinstimmen.

Art. 225.

Die deßhalb anzustellende Klage findet erst alsdann Statt, wenn zuvor diejenigen ausgeklagt worden, welche nach den Civil-Gesetzen zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit oder zum Schadens-Ersatze verbunden sind; und nur so weit, als der Kläger dadurch nicht vollkommene Befriedigung erhalten hat.

Art. 226.

Denjenigen, welche gleichzeitig mit der Bestellung des Unterpfands, oder nachher, für die versicherte Forderung sich verbürgt haben, stehen in Beziehung auf die Subsidiar-Klage ebendieselben Rechte, wie den Gläubigern selbst, zu.

Art. 227.

Ist der einem Betheiligten zugefügte Schaden die Folge eines Kollegialbeschlusses oder einer Kollegial-Versäumniß der Unterpfands-Behörde; so sind zur Entschädigung verbunden nicht nur diejenigen, welche an dem Beschluße Theil genommen, sondern auch diejenigen, welche dieser Theilnahme sich entzogen haben.

Insbesondere ist der Vorstand der Unterpfands-Behörde auf gleiche Weise, wie jedes andere Mitglied, verantwortlich. (Art. 147.)

Den Aktuar, als solchen, trifft an sich keine Verantwortlichkeit wegen der Beschlüsse der Unterpfands-Behörde.

Art. 228.

Als einwilligend in den Beschluß der Unterpfands-Behörde werden betrachtet alle diejenigen, welche ohne Bemerkung eines Widerspruchs das den Beschluß enthaltende Protokoll, oder welche den Eintrag in dem Unterpfandsbuch oder den Pfandschein unterzeichnet haben.

Art. 229.

Diejenigen, welche gegen einen Beschluß gestimmt und aus diesem Grunde die ebenerwähnten sämmtlichen Urkunden nicht unterschrieben haben, sind von aller Verantwortlichkeit frei.

Eben dieses findet in Ansehung desjenigen Statt, welcher das Protokoll mit Bemerkung seines Widerspruchs unterschrieben, den Eintrag in das Unterpfandsbuch aber, so wie den Pfandschein, nicht unterzeichnet hat.

Wer dagegen zwar im Protokoll seinen Widerspruch niedergelegt, gleichwohl aber das Unterpfandsbuch oder den Pfandschein unterzeichnet hat, kann sich dadurch gegen den getäuschten Gläubiger nicht schützen. (Art. 149.)

Art. 230.

Der bloße Mangel der Unterschrift eines Mitglieds, welches nach den öffentlichen Akten an einer Verhandlung Theil genommen, befreit dasselbe nicht von der Entschädigungs-Verbindlichkeit, wenn nicht zugleich der Grund der Nicht-Unterschrift durch das Protokoll oder auf andere Weise dargethan wird.

Art. 231.

Die abwesenden Mitglieder sind zum Schadens-Ersatze in eben der Art, wie die Anwesenden verpflichtet, wenn durch diese der Beweis hergestellt ist, daß jene der Theilnahme an der Verhandlung sich entzogen haben (Art. 227.). In dieser Beziehung wird erfordert, daß Jedem, welchem ein solcher Vorwurf gemacht wird, in der nächsten Rathssitzung, in der er erscheint, die in seiner Abwesenheit vorgegangenen Unterpfands-Verhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bei Verweigerung derselben über seine Abwesenheit zur Rede gestellt, daß ihm hierbei die gegen ihn streitenden Beweise vorgehalten, und daß dann seine Erklärung mit der Nachweisung seiner Entschuldigungs-Gründe zu Protokoll gebracht worden.

Art. 232.

Entspringt die Beschädigung nicht aus einem Kollegial-Beschlusse oder einer Kollegial-Versäumniß der Unterpfands-Behörde, sondern aus einer Unrichtigkeit, Unterlassung, oder Verspätung, welche nur Einzelnen zur Last fällt; so können auch nur diese verantwortlich gemacht werden.

Namentlich ist der Aktuar für die von ihm allein besorgten Ausfertigungen dem Betheiligten auch allein verantwortlich.

Wenn hingegen die Unterpfands-Behörde bei einem Beschlusse durch den Aktuar oder durch ein einzelnes Mitglied irre geleitet worden; so kann sie deßhalb ihrer Verbindlichkeit gegen die durch ihren Beschluß Beschädigten sich nicht entziehen: wohl aber steht ihr der Regreß gegen den Einzelnen zu, welchem jenes Versehen zur Last fällt.

Art. 233.

Ist die Unrichtigkeit, wodurch Jemand in Schaden gekommen, einzig in Folge der Pflichtverletzung einer der Unterpfands-Behörde nicht untergebenen Stelle herbeigeführt; so findet auch nur gegen diese eine Entschädigungs-Klage Statt.

Art. 234.

Die Erben der schuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde sind auf eben dieselbe Weise und in ebendemselben Grade, wie ihre Erblasser, zum Schadens-Ersatze verbunden.

Als Erben eines schuldhaften Mitglieds werden auch diejenigen betrachtet, auf welche dessen Vermögen durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden. (Art. 41.)

Jedoch soll diesen, wie Jenen, rücksichtlich der erwähnten Verbindlichkeit die Rechts-Wohlthat des Inventars selbst alsdann zu Statten kommen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechts-Vorbehalt übernommen hatten.

Einzelne Erben unter sich sind, nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, nur für ihren Erbschafts-Antheil verbindlich.

Art. 235.

Dem Kläger steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder der Unterpfands-Behörde, mit Uebergehung der Anderen, auf das Ganze zu belangen: es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Art. 236.

Doch kann diese Einrede in Beziehung auf die bei der Verhandlung abwesenden Mitglieder nur dann geltend gemacht werden, wenn der Beweis, daß dieselben jener sich entzogen haben, auf die im Art. 231. festgesetzte Weise hergestellt ist.

In Hinsicht derjenigen Mitglieder, welche dem Beschlusse widersprochen haben, ist selbst alsdann, wenn dieselben dem Gläubiger verantwortlich bleiben (Art. 229.), von Seite der einwilligenden Mitglieder die Einrede der Theilung ausgeschlossen.

Art. 237.

Von denjenigen, wider welche die Entschädigungs-Klage gerichtet ist, kann gegenüber der Erben Anderer, gleich oder vorzüglich verpflichteter Mitglieder der Unterpfands-Behörde, dem Kläger die Einrede der Theilung so wenig, als die Einrede der Voraus-Klage, entgegen gesetzt werden.

Dagegen steht den belangten Mitgliedern gegen jene Erben eben sowohl, als gegen andere schuldhafte Mitglieder, in Rücksicht welcher diese Einreden entweder nicht zuläßig gewesen, oder nicht benützt worden, der Regreß beziehungsweise für deren Antheil oder für das Ganze zu.

Art. 238.

In allen Fällen, in welchen dem Kläger die Einrede der Theilung entgegen gesetzt wird, sind auf dessen Begehren die sich erge-

benden verschiedenen Processe vor einer und ebenderselben Gerichts-Stelle, deren Bezeichnung sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet, zu verhandeln und zu entscheiden.

Fünftes Kapitel.

Von den Aufsichts- und Rekurs-Stellen.[1579])

Verhältniß der Gemeinde-Räthe zu dem Oberamts-Gericht.

Art. 239.

Gegen die Verfügungen der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, findet der Rekurs an das Oberamtsgerichts-Kollegium Statt.

Dieses hat die Beschwerden der Partheien gesetzmäßig zu erledigen.

Die Vollziehung der Entscheidung ist jedoch dem Gemeinderath überlassen.

Art. 240.

Wird von dem Oberamtsgerichts-Collegium die Verfügung der Unterpfands-Behörde bestätiget; so ist ein weiterer Rekurs ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Beschluß abgeändert wird; so steht den Partheien ein weiterer Rekurs an den Gerichtshof offen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Verbleiben hat.

Jedoch bleibt in beiden Fällen die Betretung des Rechtsweges der Parthei unverwehrt, wenn nach ihrer Ansicht die Verfügung der Rekurs-Stelle einen zum gerichtlichen Verfahren sich eignenden Rechtsstreit betrifft.

Art. 241.

Wenn bei dem Gemeinderath über die Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern kein Beschluß zu Stande kommt, und daher das Oberamtsgerichts-Kollegium hierüber Verfügung zu treffen hat (Art. 148. 209.); so ist gegen die Letztere der Rekurs und beziehungsweise die Appellation an den Gerichtshof zuläßig.

Art. 242.

Findet außer dem ebenerwähnten Falle die Unterpfandsbehörde zu einer Anfrage an das Oberamts-Gericht sich veranlaßt; so ist dieses verpflichtet, die anfragende Stelle nach Vorschrift der Gesetze hierauf so bald als möglich zu bescheiden.

1579) Vergl. die Bestimmungen der Haupt-Instruktion §. 274 ff. und die dort beigefügten Noten.

Art. 243.

Nimmt der Oberamts-Richter bei der Vorlegung eines Pfandscheins zur Besiegelung (Art. 194.) oder aus anderem Anlasse einen Mangel rücksichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens oder der Geschäfts-Behandlung des Gemeinderaths wahr; so hat er sofort von Amtswegen die geeignete Verfügung zu treffen.

Verhältniß der Kreis-Gerichtshöfe zu dem Ober-Tribunal.

Art. 244.

Gegen die Verfügungen der Kreis-Gerichtshöfe in Unterpfands-Sachen (Art. 137.) kann von den Betheiligten der Rekurs an das Ober-Tribunal ergriffen werden.

Zweite Abtheilung.

Von Faustpfändern. 1580)

Art. 245.

Gegenstand des Faustpfandes sind bewegliche Sachen und Aktiv-Forderungen.

Es wird erworben durch die Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers, oder auch eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig geworden.

Art. 246.

Ueberdieß muß bei der Bestellung eines Faustpfandes eine schriftliche Urkunde mit Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstandes ausgestellt werden.

Art. 247.

Wer ein Faustpfand bestellen will, muß über den Gegenstand desselben zu verfügen befugt seyn.

Wenn eine Frauens-Person für eine fremde Schuld ein Faustpfand bestellt; so wird neben Beiziehung ihres Geschlechts-Vormunds zugleich die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erfordert, aus welcher die Belehrung der Frauens-Person über die ihr wegen Bürgschaften zustehenden Rechtswohlthaten, und der ausdrückliche Verzicht auf diese, erhellt. (Vergl. Art. 21 ff.)

Art. 248.

Bei Verpfändung einer Aktiv-Forderung vertritt die Einhändigung der Urkunde, womit die Forderung bewiesen wird, die Stelle

1580) Siehe auch weitere Bestimmungen über Faustpfänder in dem Gesetze vom 21. Mai 1828, Art. 38 ff.

der körperlichen Uebergabe. Von dieser Verpfändung ist dem Schuldner des Verpfänders Anzeige zu machen. Hierdurch wird derselbe verbindlich, vor Befriedigung des Pfand-Gläubigers weder an den Verpfänder noch sonst an Jemanden, bei Gefahr zu leistender doppelter Zahlung, an der Haupt-Schuld etwas abzutragen.

Art. 249.

Was ein Gläubiger, welchem eine durch Unterpfänder versicherte Forderung als Faustpfand überlassen wird (Art. 4.), zu seiner Sicherheit zu beobachten habe, und was in dieser Beziehung der Unterpfands-Behörde obliege, ist in der ersten Abtheilung festgesetzt.

Art. 250.

Wird auf eine Forderung solcher Art eine Nachversicherung ertheilt; so tritt für den nachgesetzten Gläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Urkunde des Kollegium der Unterpfands-Behörde über die geschehene Vormerkung jener spätern Pfand-Bestellung im Unterpfands-Buche.

Außer diesem Falle kann ein Faustpfand auf ebenderselben Sache oder Aktiv-Forderung (Art. 245.) Mehreren nur unter denjenigen Voraussetzungen bestellt werden, unter welchen der Besitz einer körperlichen Sache gleichzeitig von Mehreren ausgeübt werden kann, oder die Abtretung einer Forderung an Mehrere zuläßig ist.

Art. 251.

Wer durch das Gesetz oder vermöge des erklärten Privatwillens (Vertrags oder Testaments) im Allgemeinen verbunden ist, Sicherheit mittelst Verpfändung zu leisten, kann zur Bestellung von Faustpfändern nur dann angehalten werden, wenn er dieselben durch Aktiv-Forderungen zu gewähren vermag.

Art. 252.

Wenn dagegen zu Folge gerichtlichen Urtheils eine Real-Caution zu leisten ist; so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, diese auch auf andere Gegenstände der Faustpfänder auszudehnen.

Art. 253.

So lange die verpfändete Sache in dem Besitze des Gläubigers sich befindet, kann zu dessen Nachtheil der Eigenthümer über dieselbe keine Verfügung treffen.

Art. 254.

Der Gläubiger erhält durch den Besitz der ihm verpfändeten Sache kein Recht, dieselbe zu benützen, wenn ihm solches nicht ausdrücklich eingeräumt ist.

Er kann vermöge seines Pfand-Rechts bloß verlangen, daß, wenn der Zahlungs-Termin eingetreten, oder ein Concurs gegen den Schuldner erkannt worden, er aus dem Erlöse des Pfandes befriedigt werde.

Im Falle eines Concurses muß er sein Faustpfand an die Gantmasse abgeben, aus welcher er sodann nach Maaßgabe des Prioritäts-Gesetzes seine Befriedigung zu gewärtigen hat.

Art. 255.

So weit jener Erlös reicht, kann er denselben nicht nur für die versicherte Hauptsumme, sondern auch für alle bedungenen oder Verzugs-Zinsen, so wie für die Prozeß-Kosten, in Anspruch nehmen.

Art. 256.

Ist eine Aktiv-Forderung verpfändet; so kann der Schuldner des Verpfänders entweder von diesem selbst, oder von der Exekutions-Behörde, angewiesen werden, an den Pfand-Gläubiger Zahlung zu leisten.

Art. 257.

Der Neben-Vertrag, daß das Pfand dem Gläubiger als Eigenthum anheimfallen soll, wenn derselbe zur Verfallzeit nicht bezahlt werde, ist unzuläßig und ohne rechtliche Gültigkeit.

Art. 258.

Mit der Zurückgabe des Faustpfandes verliert der Gläubiger das darauf haftende Pfand-Recht.

Kommt die Sache ohne sein Zuthun in andere Hände; so kann er gleichwohl jenes Recht gegen denjenigen nicht geltend machen, welcher in der Zwischenzeit in gutem Glauben ein Recht darauf erworben hat.

Art. 259.

Ein die Sicherstellung einer Forderung einzig bezweckender Eigenthums- oder Pfand-Rechts-Vorbehalt auf beweglichen Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, ist unzuläßig. [1581])

* *

*

Art. 260.

Wir erklären die bestehenden allgemeinen und besonderen Rechts-Grundsätze, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen sind, andurch für aufgehoben.

1581) Vergl. K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 6.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Beilage

zur Erläuterung der Artikel 98—103. des Pfandgesetzes.

	A.		B.		C.
Erlös —:·	1200 fl. baar.	—:·	1800 fl. Zieler.	—:·	500 fl. baar.
1)	— 500 —	2)	— 300 —	3)	— 600 —
3)	— 600 —	4)	— 700 —	7)	— 100 —
4)	— 700 —	8)	— 400 —	8)	— 400 —
5)	— 200 —	10)	— 300 —		
6)	— 100 —			—:·	1100 —
9)	— 500 —	—:·	1700 fl.		
—:·	2600 fl.				

Der Gemeinschuldner hat drei Güter, A. B. C., den Gläubigern Nro. 1—10. verpfändet.

Von diesen ist Nro. 1. der älteste, Nro. 10. der jüngste; überhaupt ist das Alter der Unterpfands-Bestellung durch die Nummer bezeichnet.

Drei von diesen Gläubigern, nämlich Nro. 3. 4. und 8, sind in ungetheilter Summe (Art. 99) auf mehrere jener Güter versichert; und zwar Nro. 3. mit 600 fl. auf die Güter A und C — Nro. 4. mit 700 fl. auf A und B — und Nro. 8. mit 400 fl. auf B und C.

Die Summe der auf diesen drei Gütern haftenden Schulden beträgt im Ganzen —:· 3700 fl.;
der Erlös der drei Güter . . 3500 fl.
(nämlich aus A. . . . . . . 1200 fl. baar,
aus B. . . . . . . 1800 fl. in Zielern,
aus C. . . . . . . 500 fl. baar.)

Bei einem dieser Güter (bei B) übersteigt der Erlös mit 1800 fl. die Summe der darauf versicherten Schulden, selbst wenn die obigen 700 fl. und 400 fl. voll eingerechnet werden, mithin die ganze Schuldsumme (Art. 102.) mit 1700 fl. abgezogen wird, um 100 fl.

Dieser Betrag von 100 fl. fällt demnach voraus der gemeinen Masse zu (Art. 102.); und es beträgt der unter die zehen Pfand-Gläubiger nach dem Grundsatze des Art. 99. zu vertheilende Gesammt-Erlös

—:· 3400 fl.

Diese Summe ist den erwähnten Gläubigern nach der Zeitordnung ihrer Forderungen zuzuerkennen; wobei rücksichtlich der acht älteren (Nro. 1—8.) keine Beschränkung des Grundsatzes eintritt. Eine solche findet jedoch nach Art. 99. und 101. bei den Gläubigern unter Nro. 9. und 10. Statt, und zwar in folgender Art:

Nro. 9. kann in keinem Falle ganz befriedigt werden, weil der Erlös aus dem ihm verpfändeten Gute A. mit 1200 fl. selbst alsdann zu seiner vollen Befriedigung nicht hinreicht, wenn die obigen 600 fl. und 700 fl. gänzlich außer Berechnung gelassen werden. Denn auch unter dieser Voraussetzung haftet noch eine Schuldensumme von 1300 fl. auf dem Gute A. — Mithin muß der Gläubiger Nro. 9., wenn er gleich älter als Nro. 10. ist, im Voraus mit 100 fl. durchfallen, und er kann in Concurrenz kommen nur mit 400 fl.

Der Gläubiger unter Nro. 10., wenn gleich der Jüngste von Allen, muß in jedem Falle ganz befriedigt werden, weil, wenn man auch die obigen 700 fl. und 400 fl. voll einrechnet, sonach die Summe der auf B. haftenden Schulden zu 1700 fl. annimmt, der Erlös mit 1800 fl. noch immer diesen Betrag übersteigt. Folglich geht Nro. 10. dem Gläubiger Nro. 9. unbedingt vor, wenn gleich dieser älter ist.

Die Verweisung geschieht, in Gemäßheit der besondern Bestimmung des Art. 103., auf nachstehende Weise:

Es erhalten

Nro.	1. . . .	500 fl.	— baar.
—	2. . . .	300 fl.	— Zieler.
—	3. . . .	600 fl.	— baar.
—	4. . . .	700 fl.	— und zwar: baar 600 fl. — Zieler 100 fl.
—	5. . . .	200 fl.	— Zieler.
—	6. . . .	100 fl.	— Zieler.
—	7. . . .	100 fl.	— Zieler.
—	8. . . .	400 fl.	— Zieler.
—	10. . . .	300 fl.	— Zieler.
—	9. . . .	200 fl.	— Zieler.
		3400 fl.	

Es fällt durch

Nro. 9. mit 300 fl.

1278.

Prioritäts-Gesetz

vom 15. April 1825 [1582]).

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem unter heutigem Tage das Pfandgesetz bekannt gemacht worden ist; so finden Wir im Betrachte des engen Zusammenhanges desselben mit den Bestimmungen über die Vorzüge der Gläubiger im Concurse Uns bewogen, eine allgemeine Prioritäts-Ordnung zu erlassen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Vertheilung des Vermögens eines in Concurs gerathenen Schuldners unter die Gläubiger geschieht nach fünf Klassen.

Art. 2.

Bei dieser Vertheilung sind die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke nach den, in den Art. 6. 9 u. 10. enthaltenen Beziehungen von der aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden gemeinen Masse zu unterscheiden.

Art. 3.

Die gesetzlich bestehenden Absonderungsrechte bleiben, so weit sie nicht nach Maßgabe des Pfandgesetzes aufgehoben oder näher begrenzt worden, aufrecht erhalten [1583]).

1582) Reg.Blatt von 1825. Seite 261. — Ueber die mit diesem Gesetze in Verbindung stehenden Gesetze u. s. w. siehe die Note 1473. und über den Termin, von welchem an das Prioritätsgesetz in Wirksamkeit getreten ist: das Einführungsgesetz v. 15. April 1825. (Nr. 1279) Art. 1 ff.

1583) Vergl. die Bestimmungen über Absonderungsrechte in dem Gesetz vom 21. Mai 1828. zweitem Abschnitte, Artikel 52 ff.

Erste Klasse.

Art. 4.

I. Ein unbedingtes Vorzugsrecht gebührt in nachstehender Ordnung und unter den im Art. 6. festgesetzten näheren Bestimmungen:

1) den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, so wie den auf der Masse im Allgemeinen haftenden Leistungen;

2) den laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen Letzteren nicht übersteigen dürfen [1584]);

3) den während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückständen;

4) den laufenden, so wie den von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Natural-Leistungen, namentlich dem auf einem Realrechte beruhenden Leibgeding; Lehens- oder Gültleute, welche Realrenten für ihre Mitcensiten abgetragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrschaft zustehen;

5) dem nothwendigen Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall sich vor Eröffnung des Concurses ereignet hat; ingleichen derer, welche der Schuldner beerdigen zu lassen verbunden war, jedoch in letzterm Falle nur dann, wenn diese Kosten innerhalb sechs Monate vor Einleitung des Gantverfahrens durch Anordnung einer Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner entstanden sind;

6) der gesetzmäßigen Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter, für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten Dienste, so wie den Forderungen für die hierbei angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monate vor der Einleitung des Gantverfahrens (Nr. 5.), oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners

---

1584) Nach einer älteren Verordnung vom 22. Nov. 1800. (Knapps Repertor. Thl. 2. S. 376.) behalten Steuer-Rückstände ihr Vorzugsrecht, wenn auch Zinse aus denselben aufgerechnet wurden.

der Concurs erkannt wird, innerhalb sechs Monate vor dessen Tode, geschehen ist;

7) dem laufenden Liedlohne des Hausgesindes, so wie dem rückständigen Lohne von dem Jahr, welches der Einleitung des Concurs=Verfahrens vorangegangen ist.

Art. 5.

Der besondere Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz eines mit dem Absonderungs= oder dem Pfandrechte behafteten Gegenstandes nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten gemacht worden, ist dem Letztern aufzurechnen, oder beziehungsweise von dem Erlöse des verfangenen Gutes in Abzug zu bringen.

Ebenso können Pfand=Gläubiger und Absonderungs=Berechtigte, Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern nur nach Abzug der auf die Früchte verwendeten Kosten in Anspruch nehmen.

Art. 6.

Mit der im vorigen Artikel festgesetzten Ausnahme sind die Forderungen der ersten Klasse (Art. 4.) vor allen anderen zunächst aus der gemeinen Masse (Art. 2.) zu berichtigen.

Reicht diese nicht hin, so ist der nicht berichtigte Rest auf die Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß des Werths der Letzteren zu verweisen.

Absonderungs=Berechtigte, welche nicht wahre Eigenthümer sind, werden in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen erster Klasse, wie Pfandgläubiger behandelt.

Zweite Klasse.

Art. 7.

II. Nach Berichtigung der unbedingt bevorrechteten Forderungen werden die durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den Jedem derselben verpfändeten Immobilien und diesen gleich geachteten Realrechten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung (Pfand=Gesetz, Art. 96 f.) befriedigt.

Art. 8.

Auf gleiche Weise erhält derjenige, welcher durch ein Faustpfand versichert ist, aus dem Erlöse oder Betrage desselben seine Befriedigung.

Das Faustpfand ist zur Concursmasse einzuliefern und wird wie ein Unterpfand behandelt.

Art. 9.

Reicht der Betrag der Unterpfänder oder der Faustpfänder zur Berichtigung der dadurch versicherten Forderungen mit Einschluß der gleich bevorrechteten Zinsen (Pfandgesetz, Art. 54. 255.) nicht hin; so werden die einzelnen Gläubiger mit dem Ueberrest an die gemeine Masse nach dem Range verwiesen, welchen sie ohne Rücksicht auf das erworbene Pfandrecht anzusprechen gehabt hätten. (Vergl. Art. 11. a. b. c. Art. 14.)

Art. 10.

Bleibt dagegen von jenem Betrage nach Befriedigung der auf die Unterpfänder oder Faustpfänder verwiesenen Gläubiger noch etwas übrig; so fällt solches der gemeinen Masse zu.

Dritte Klasse.

Art. 11.

III. In der dritten Klasse haben die Bezahlung zu fordern:

a) die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen, so weit sie nicht kraft Pfand-Rechts ihre Befriedigung erhalten;

b) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, so weit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder des Pfand-Rechts zufrieden gestellt werden.

Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.

c) Die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, so wie wegen ihrer im Art. 28. des Pfandgesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche; so weit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfand-Rechts befriedigt wird.

d) Die Staatskassen und Staats-Anstalten, die Hof-Domänenkammer, die Amtskörperschaften, Gemeinden, und milden Stiftungen, so wie diejenigen Standes- oder Grundherrschaften, welchen in diesem Punkte gleiche Rechte mit den Gemeinden zugestanden worden sind oder werden zugestanden werden, — wegen der ihnen gegen ihre Verwalter

in Beziehung auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, so weit diese nicht durch besondere Cautionen gedeckt sind.

e) Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwei Quartalien, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruche des Concurses vorhandenen Sachen.

Art. 12.

Die Vorzugsrechte der dritten Klasse unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt.

Soferne sie sich auf Forderungen aus Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung. Der Eintritt des Vorzugsrechts der Vermiether (Art. 11. lit. e) richtet sich nach den Verfall=Terminen.

Vierte Klasse.

Art. 13.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) die Wechsel=Gläubiger (Art. 15.) [1585]);
b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld=Verschreibung Geld angeliehen oder angeborgt (Art. 15.); ingleichen
c) diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben.

Art. 14.

Gleiches Recht genießen die Unterpfands=Gläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11.) zusteht.

Art. 15.

Die Gläubiger der vierten Klasse unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit.

Um jedoch eine Ansprache auf das Vorzugsrecht dieser Klasse zu begründen, wird bei eigenen Wechseln [1586]) und anderen Schuld=Verschreibungen (Art. 13.) erfordert, daß die Ausstellung des Wech=

1585) Siehe wegen der eigenen Wechsel den Artikel 43. des Gesetzes v. 21. Mai 1828.

1586) Vgl. dasselbe Citat.

sels oder Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen, beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilliget habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen, bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art.

Fünfte Klasse.

Art. 16.

V. In die fünfte Klasse kommen alle übrigen, aus Verträgen und ähnlichen Rechts-Verhältnissen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen entstandenen persönlichen Forderungen, namentlich die nicht bevorrechteten Zins-Rückstände, so wie die Ansprüche gegen den Gemeinschuldner als Bürgen, wenn derselbe nicht durch Bestellung von Unterpfändern oder in einer besondern Schuld-Verschreibung (Art. 13 und 15) sich für den Dritten verbindlich gemacht hat.

Art. 17.

Die Forderungen dieser Klasse werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch bevorbleibenden Vermögensmasse berichtiget.

Ausgenommen sind jedoch die Geldstrafen, welche allen anderen Schuldigkeiten nachgehen.

Bestimmung über die Zinsen.

Art. 18.

Die während des Concurses laufenden Zinsen, so wie die rückständigen Zinsen von den zwei vorangegangenen Jahren (vergl. Pfandgesetz, Art. 54), genießen im Allgemeinen das Vorzugsrecht der Hauptforderung; vorbehältlich jedoch der im Art. 255. des Pfandgesetzes gegebenen besondern Bestimmung.

Von ausländischen Gläubigern.

Art. 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in der Anwendung der Lokationsgesetze zum Nachtheil Unserer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist; welchenfalls Retorsion eintritt.

Art. 20.

Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Vorzugsrechte sind nach dem Buchstaben desselben zu beurtheilen, und lassen keine ausdehnende Erklärung zu.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1279.

Gesetz, die Einführung des Pfandgesetzes und des Prioritätsgesetzes betreffend, (Einführungs-Gesetz.)

vom 15. April 1825.[1587])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da über die Art und Weise der Einführung des heute erlassenen Pfand- und Prioritäts-Gesetzes[1588]), so wie über die Wahrung der durch die frühere Gesetzgebung erworbenen Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte bei diesem Uebergange, nähere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Pfandgesetz und das Prioritätsgesetz sind mit dem Ablaufe des dreißigsten Tages nach deren Erscheinung, mithin am 1. Juni 1825, als verkündigt anzusehen.

Art. 2.

Diese Gesetze treten in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche voraussetzen, daß die neue Einrichtung der Unterpfandsbü-

1587) Reg.Blatt 1825. Seite 268.
1588) Oben Nr. 1277. 1278.

cher und die Purification der Vermögens=Massen bereits erfolgt sey, erst nach Vollendung dieser Arbeiten in Wirksamkeit.

In Ansehung der übrigen Vorschriften tritt die Gesetzeskraft unter den hiernach festgesetzten näheren Bestimmungen und Beschränkungen mit dem Verkündigungs=Termine (Art. 1.) ein.

I. Bezeichnung der Bestimmungen des Pfand= und des Prioritäts=Gesetzes, welche mit der Verkündigung derselben in Wirksamkeit treten.

Art. 3.

Von dem Termine der Verkündigung des Pfandgesetzes an (Art. 1.) können Unterpfänder nur auf bestimmte unbewegliche Sachen und denselben gleichgestellte Rechte, mittelst Eintrags in das Unterpfandsbuch und unter Mitwirkung der Obrigkeit, bestellt werden.

Auch kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zahl der Mitglieder der erkennenden Behörde, welche bei Bestellung des Unterpfandes mitzuwirken haben, von eben jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

Art. 4.

Jedoch findet, bis in jeder Gemeinde dem Unterpfandsbuche die durch das neue Gesetz erforderte Einrichtung gegeben ist, bei dieser Gemeinde der Gebrauch der Unterpfands=Zettel und der Obligationen in bisheriger Form mit der Wirkung Statt, daß die hiernach mit den öffentlichen Special=Unterpfändern verbundene allgemeine Verpfändung des Vermögens zwar kein Unterpfandsrecht, aber gleichwohl das im Art. 25. erwähnte ausgezeichnete Vorzugsrecht in der gemeinen Masse begründet [1589]).

Art. 5.

Von jenem Zeitpunkte der Verkündigung an kann ferner kein Vorzugsrecht erworben werden, welches nicht in dem Prioritäts=Gesetz anerkannt ist; mit Ausnahme des im Art. 4. bestimmten Vorzugsrechts, welches noch innerhalb der dort bezeichneten Zeit erworben werden kann.

Art. 6.

Namentlich sind öffentliche Abgaben, Grundrenten und Kapitalzinsen, welche erst nach Verkündigung des Gesetzes verfallen, nach der neuen Prioritätsordnung zu behandeln; deßgleichen Forderungen aus öffentlichen Verwaltungen, welche erst nach jenem Zeitpunkte entstanden sind, wenn gleich die Verwaltung vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

1589) Vgl. die Noten 1485 und 1562.

Art. 7.

Von der Verkündigung des Gesetzes an ist das unbedingte Vorzugsrecht wegen der Inquisitionskosten und wegen der Geldstrafen aufgehoben, sofern der Concurs nicht durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung bereits eingeleitet ist.

Unter der eben gedachten Voraussetzung ist das privilegirte Pfandrecht wegen Contracts-Forderungen des Fiskus aufgehoben, wenn nicht die Anmeldung dieses Vorzugsrechts vor dem Ablaufe des hiernach (Art. 14.) festgesetzten halbjährigen Termins in Beziehung auf ein bestimmtes nach dem Contracte erworbenes Gut geschehen ist.

Art. 8.

Diejenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes, durch welche, ohne Beziehung auf die Einrichtung der Unterpfandsbücher, bisher bestandene Rechtsgrundsätze abgeändert worden; ingleichen diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Erwerbung, Veränderung oder Wahrung von Rechten beziehen, so weit sie nicht die bereits erfolgte Einrichtung der Unterpfandsbücher als nothwendig voraussetzen, treten rücksichtlich aller, von dem Zeitpunkte der Verkündigung an (Art. 1.) vor sich gehenden Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit.

Art. 9.

Insbesondere ist das Absonderungsrecht der älteren Erbschaft-Gläubiger, so ferne sie es nicht in Folge des öffentlichen Aufrufs (Art. 14.) geltend machen, auf die im Pfandgesetz Art. 40. bestimmte, von der Zeit der Verkündigung des neuen Gesetzes (Art. 1.) laufende Frist von drei Jahren, mit der dort angegebenen Wirkung, beschränkt.

Auf gleiche Weise fällt in Ansehung früherer öffentlich versicherter Geld-Darlehen, bei welchen die Frist von zwei Jahren noch nicht verflossen ist, unter den im Pfandgesetz ausgedrückten Voraussetzungen der Beweis des nicht bezahlten Geldes dreißig Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes (Art. 1.) auf den Schuldner.

Art. 10.

Von dieser Verkündigung an, kann kein allgemeines Pfandrecht gegen einen dritten Besitzer, auf welchen die Schuld nicht übergegangen, durch eine bei Gericht zu erhebende Klage geltend gemacht werden. Ueber Klagen dieser Art, welche an dem erwähnten Zeitpunkte bereits bei den Gerichten angebracht sind, wird nach den bisherigen Gesetzen entschieden.

Art. 11.

Die vor Verkündigung des Gesetzes erworbenen speciellen, aber nicht öffentlichen, Pfandrechte können in Zukunft gegen den dritten

Besitzer nicht anders geltend gemacht werden, als wenn sie entweder bereits in den Unterpfands- oder Güter-Büchern bemerkt sind, oder innerhalb des im Art. 14. bestimmten gesetzlichen Termins angezeigt und hiernach vorgemerkt, oder innerhalb dieser Frist gerichtlich eingeklagt worden.

II. Bestimmungen, welche sich auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Bereinigung des bestehenden Unterpfandswesens beziehen oder Letztere voraussetzen.

Art. 12.

Alle vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes (Art. 1.) erworbenen Pfand- oder Vorzugs-Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfand-Gläubigern nachgehen, behalten, soferne sie durch ganz unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise genügend erwiesen werden können, auch in Zukunft ihre bisherige Rangordnung im Concurs, und bedürfen hierzu keiner Anmeldung.

Art. 13.

Die vor jener Verkündigung erworbenen öffentlichen Unterpfänder, desgleichen die ihnen vorgehenden privilegirten Pfandrechte und unbedingten Vorzugsrechte, so wie die Absonderungsrechte, behalten im Verhältnisse zu anderen Gläubigern gleichfalls ihren bisherigen Rang, so lange, als die Berechtigten nicht auf andere Weise zufrieden gestellt sind; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie entweder der Unterpfandsbehörde aus den Unterpfands- oder Güter-Büchern bereits bekannt seyen, oder daß sie auf die hiernach festgesetzte öffentliche Aufforderung angemeldet werden [1590]).

Art. 14.

Unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes sollen die im Art. 13. genannten Gläubiger oder Berechtigten durch eine zu erlassende allgemeine Bekanntmachung, so wie durch besondere Verkündigung in jeder Gemeinde, welche beide in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen sind, aufgefordert werden, ihre Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte innerhalb eines Termins von sechs Monaten der Behörde des Schuldners anzuzeigen. Hierbei ist in dem Aufrufe der Tag bestimmt auszudrücken, an welchem diese halbjährige Frist für sämmtliche Betheiligten abläuft [1591]).

1590) Siehe K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 15. April 1825, über die Anmeldungen betreffend (Anmeldungs-Instruction) vom 15. April 1825.

1591) Siehe den öffentlichen Aufruf des K. Obertribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind, vom 4. Juni 1825, und beigefügte Noten.

Art. 15.

Diese Aufforderung soll zugleich an diejenigen ergehen, welche ihre bisherigen Erwerbungen an Eigenthum oder an anderen für sich bestehenden Rechten zum Eintrag in die Güter- oder Unterpfands-Bücher nicht angezeigt haben, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie, wenn von ihnen dergleichen Erwerbungen nicht innerhalb des erwähnten Termins zur Anzeige gebracht würden, diejenigen Unterpfänder anzufechten nicht befugt seyn sollten, welche von den in den öffentlichen Büchern eingetragenen Besitzern bestellt worden; vorausgesetzt, daß diese Unterpfänder bei der Purifikation würden anerkannt werden.

Art. 16.

Die in Folge dieses Aufrufs angemeldeten oder aus den öffentlichen Büchern bekannten Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte sind, wenn der etwa bereits in dem Unterpfandsbuche befindliche Eintrag nicht genügend ist, nach der besondern Vorschrift, die darüber ertheilt werden wird, in das Unterpfandsbuch oder in ein, dessen Stelle einstweilen vertretendes, Verzeichniß einzutragen [1592]).

Auf gleiche Weise müßen die zur Anzeige gebrachten Erwerbungen (Art. 15.) in das Güterbuch oder ein dessen Stelle vertretendes Verzeichniß eingetragen werden.

Art. 17.

Gläubigern, welche ihre Rechte zwar angemeldet, aber nicht in der Art bewiesen haben, daß die Eintragung derselben Statt finden kann, steht es zu, nach Bescheinigung jener Rechte eine Vormerkung in Gemäßheit des Pfandgesetzes zu verlangen.

Art. 18.

Gegen die Versäumung der im Art. 14. bestimmten gesetzlichen Frist ist keine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Art. 19.

Später angezeigte ältere Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte der im Art. 13. erwähnten Art sind zwar gleichfalls in das Unterpfandsbuch einzutragen; jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte.

1592) Siehe auch Einführungs-Instruktion v. 15. Dec. 1825. §. 37 ff.

Art. 20.

Diejenigen Gläubiger, deren Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte entweder innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sind, behalten ihre durch die bisherigen Gesetze begründete Rangordnung; der Rang derer, welche ihre Rechte später anmelden, wird lediglich durch die Zeitordnung bestimmt, in der diese Rechte eingetragen werden (Art. 16.).

Art. 21.

Nach Ablauf der gesetzlichen halbjährigen Frist liegt den Unterpfandsbehörden ob, die mit Unterpfändern belasteten Vermögens-Massen, und vorzugsweise die Vermögens-Massen derjenigen, welche Unterpfänder bestellen wollen, in der Art in das Reine zu bringen, daß nicht nur den Unterpfändern, welche künftig zu bestellen sind, die durch das Pfandgesetz bezweckte Sicherheit gewährt werde, sondern daß auch alle bereits bestehenden öffentlichen Unterpfänder gegen eine gefährliche Einwirkung aller allgemeinen Vorrechte geschützt werden [1593]).

Art. 22.

Bei diesem Verfahren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vor Allem diejenigen Gläubiger, welche mit einem vor Verkündigung dieses Gesetzes erworbenen absoluten Vorzugsrechte, oder privilegirten allgemeinen Pfandrechte, oder einem öffentlichen allgemeinen Unterpfand versehen sind, dergestalt zufrieden gestellt werden, daß durch sie den öffentlichen Special-Unterpfändern kein Abbruch geschehe.

Art. 23.

Die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Absonderungsrechte, so wie die speciellen privilegirten (nicht öffentlichen) Pfandrechte sind in ihrer bisherigen Eigenschaft in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Sollte auf ebendemselben Gegenstande ein öffentliches Unterpfand bereits bestellt seyn, so bleibt dieses mit der Wirkung einer Nach-Hypothek stehen.

Jedoch kann der Gläubiger in diesem Falle sowohl, als wenn sonst Unrichtigkeiten bei den ihm bestellten Unterpfändern sich zeigen sollten, Ergänzung seiner Sicherheit fordern.

Außerdem bleiben die vor Verkündigung des Gesetzes bestellten öffentlichen Special-Unterpfänder in Kraft und unterliegen bei der Purifikation keiner Verwandlung oder anderweiten Veränderung, es sey dann mit Bewilligung des Gläubigers.

1593) Die näheren Bestimmungen über das Pfandbereinigungs-Verfahren enthält die in voriger Note erwähnte Instruktion in den §§. 50 ff.

Art. 24.

Zum Behufe der erwähnten Purifikation ist den im Art. 22. genannten Gläubigern, jedoch den allgemeinen Pfand-Gläubigern nur so weit, als sie nicht bereits mit genügenden Special-Unterpfändern (vergl. Art. 25.) versehen sind, ein Pfand-Rechts-Titel eingeräumt, welcher nach Maßgabe des bisherigen Ranges dieser Gläubiger, den Bestimmungen des Pfandgesetzes gemäß, sowohl in Beziehung auf die Haupt-Forderung als hinsichtlich der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zins-Rückstände, geltend gemacht werden kann.

In Folge dieses Pfand-Rechts-Titels dürfen jedoch die bereits bestehenden speciellen, sowohl öffentlichen als privilegirten, Pfandrechte nicht verletzt, vielmehr können auf solchen Objekten zu Gunsten der allgemein berechtigten Gläubiger nur Nach-Hypotheken bestellt werden; es wäre dann, daß jene speciellen Pfandgläubiger in eine Veränderung einwilligten, und unbeschadet dessen, was hiernach für den Fall der Nicht-Purifikation einer Masse weiter vorgeschrieben ist.

Art. 25.

Ueberdieß verbleibt allen im Art. 22. genannten Gläubigern, namentlich auch denjenigen, mit deren öffentlicher General-Hypothek genügende Special-Unterpfänder verbunden sind, ihr bisheriger Vorzug nach der früheren Rangordnung in Beziehung auf die gemeine Masse, sowohl wegen des Capitals, als wegen der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsen.

Art. 26.

Specielle Privat-Unterpfänder, welche schon bisher in den Unterpfandsbüchern vorgemerkt waren, ohne daß bei ihrer Bestellung die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Verpfändung beobachtet worden wären, sind, wenn der Schuldner nicht als insolvent erscheint, auch mehr bevorzugten Gläubigern dadurch kein Eintrag geschieht, in öffentliche zu verwandeln, und als solche in das Unterpfandsbuch einzutragen. Ihr Vorrecht in der zweiten Klasse richtet sich nach dem Tage ihres neuen Eintrags [1594]).

Art. 27.

Die Unterpfandsbehörden handeln bei dem erwähnten Verfahren von Amts wegen, nach Befinden unter Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners. Als einwilligend in die Purifikation werden angenommen diejenigen Gläubiger, welche auf die ihnen deshalb ertheilte Nachricht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, von Zeit der dem Gläubiger gemachten und gehörig bescheinigten

1594) Daselbst §. 75.

Eröffnung, den Anordnungen der Unterpfandsbehörde nicht aus=drücklich widersprechen.

Art. 28.

Erfolgt ein solcher Widerspruch, und können dem Widersprechenden zu seiner Zufriedenstellung keine weiteren freien Gegenstände als Unterpfänder angeboten werden; so bleiben demselben die schon bisher auf dem Vermögen des Schuldners ihm zugestandenen Rechte vorbehalten.

Dieser Vorbehalt ist im Unterpfandsbuch vorzumerken. Ehe der Anstand beseitigt ist, und sonach der Vorbehalt gelöscht wird, kann keine neue Verpfändung vorgehen.

Entsteht vor Löschung dieses Vorbehalts ein Concurs; so bleibt, rücksichtlich aller vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstandenen Forderungen, die bisherige Rangordnung der Gläubiger unverändert.

Art. 29.

So viel jedoch die Forderungen einer Gemeinde an Gemeinde=Angehörige betrifft; so ist in dieser Hinsicht der im Art. 28. erwähnte Vorbehalt nur dann zuläßig, wenn der Gemeinderath den nahen Ausbruch des Concurses für unvermeidlich erklärt.

Art. 30.

Von dem Zeitpunkte, an welchem in einzelnen Gemeinden die Unterpfandsbücher in Ordnung gebracht, und die Vermögensmassen auf vorstehende Weise purificirt sind, werden in diesen Gemeinden die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetz vorgenommen und die Concurse nach dem Prioritätsgesetze behandelt.

Besondere Bestimmung.

Art. 31.

Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen erworben wurden und entweder schon bisher in den Unterpfands= oder Güter=Büchern eingetragen waren, oder in Folge des öffentlichen Aufrufes (Art. 14) angezeigt worden, bleiben unverletzt, auch wenn sie durch ein Versehen der verantwortlichen Unterpfandsbehörde bei Herstellung der Unterpfandsbücher nicht beachtet worden seyn sollten.

Dagegen ist diese Behörde den hierdurch etwa zu Schaden kommenden anderen Gläubigern verantwortlich.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1280.

Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betreffend,

vom 15. April 1825. [1595])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da das heute erlassene Pfandgesetz [1596]) die Abänderung verschiedener bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich macht; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Unter Beobachtung der Vorschriften des Pfandgesetzes Art. 21 und 22. ist jede Intercession einer Frauens-Person ohne Unterschied gültig und verbindend [1597]).

Art. 2.

Die Bestimmung des Landrechts Thl. II. Tit. 29. §. 2., nach welcher unter gewissen Umständen zur Gültigkeit der Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann die Mitwirkung eines besonders bestellten Geschlechts-Beistandes nicht zureichend seyn soll, ist hiermit aufgehoben [1598]).

1595) Reg.-Bl. 1825. Seite 277.
1596) Oben Nro. 1277.
1597) Vergl. die Noten zu den Artikeln 21. und 22. des Pfandgesetzes.
1598) Wegen gänzlicher Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft, siehe Art. 2. des Gesetzes v. 21. Mai 1828.

Art. 3.

Schulden, welche von den in einer Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Eheleuten gemeinschaftlich eingegangen worden, es mögen dafür Unterpfänder bestellt seyn oder nicht, sind auch ohne die Erwähnung der Social-Eigenschaft in dem Schuldscheine, in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers als gemeinschaftliche Schulden zu behandeln, soferne nicht die Ehefrau gegen den Gläubiger zu beweisen vermag, daß hierbei ihre dem Letztern bekannte Absicht nur dahin gegangen sey, unter jener Form für ihren Ehemann zu intercediren [1599]).

Art. 4.

Die Verordnung vom 18. Decbr. 1806 (Reg.Bl. S. 148.) [1600]), nach welcher bei jedem Zubringens-Inventar durch Uebereinkunft der Betheiligten in Beziehung auf eine künftige Scheidung oder einen künftigen Gant im Verhältniß der Eheleute unter sich (nicht im Verhältniß der Ehefrau gegen ihre Eltern oder Geschwister), besonders bestimmt werden soll, welcher Theil des Beibringens der Ehefrau als Heirathgut anzusehen sey, ist hiermit aufgehoben.

Art. 5.

Die Dauer des außerordentlichen Absonderungsrechts der Erbschaftsgläubiger ist allgemein auf drei Jahre von dem Antritte der Erbschaft an festgesetzt (vergl. Pfandgesetz, Art. 40.) [1601]).

Art. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Pfandgesetz und das Prioritätsgesetz als verkündigt zu betrachten sind (vergl. Einführungsgesetz Art. 1.) [1602]).

Unser Justiz-Minister ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1599) Vgl. auch Artikel 13. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1600) Oben Seite 74.
1601) Siehe auch die Bestimmungen über Absonderungsrechte, ebendas. Art. 54 ff.
1602) Vgl. auch K. Verordnung v. 21. Mai 1825 am Anfang.

1581.

Executions-Gesetz

vom 15. April 1825. [1603])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben im Betrachte der Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Gesetzgebung hinsichtlich der Rechtshülfe, so wie insbesondere in Erwägung des innigen Zusammenhangs, in welchem diese Materie nach verschiedenen Beziehungen mit dem Pfandwesen steht, für nöthig erkannt, daß die Grundsätze über die Execution und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowohl wegen unbestrittener als wegen streitig gewesener und rechtskräftig entschiedener Forderungen, auf eine umfassende, den Vorschriften des Pfand-Gesetzes entsprechende Weise, gesetzlich festgestellt werden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Von den Behörden, welche Execution zu erkennen haben.

1) Von den Executions-Behörden bei streitig gewesenen Ansprüchen.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Erkennung der Execution kommt bei streitig gewesenen Rechts-Ansprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte.

Diese Stelle ist befugt, die Vollziehung ihrer Entscheidung durch die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen.

Art. 2.

Von Vollziehung richterlicher Erkenntnisse insbesondere.

Die Vollstreckung von Appellations-Erkenntnissen liegt dem Richter erster Instanz ob.

Demnach haben die Gerichtshöfe und das Obertribunal von ihren in höherer Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen, sobald

1603) Reg.Blatt 1825. Seite 279. Vergleiche über die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen oben die Note 1475.

dieselben rechtskräftig sind, den Unterrichter, welchem die unterliegende Partei zunächst unterworfen ist, in Kenntniß zu setzen.

Auch die Vollziehung der von den höheren Gerichts-Höfen in Klag-Sachen gegen die ihrem Gerichts-Stand unmittelbar unterworfenen Parteien rechtskräftig ausgesprochenen Erkenntnisse ist der Regel nach, und wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse die Bestellung eigener Commissarien erfordert wird, oder von dem Gerichts-Hof unmittelbare Verfügungen zu treffen sind, den Oberamts-Gerichten zu übertragen.

Art. 3.

Wenn ein Exemter erster Klasse in der Wider-Klage von einem Oberamts-Gerichte rechtskräftig verurtheilt wird; so steht diesem, vermöge seines ordentlichen Amtes, die Erkennung der Execution gegen den Exemten zu.

Eben dieses findet Statt, wenn dem Oberamts-Gerichte die Gerichtsbarkeit gegen den Exemten aus dem Grunde eines besonderen Gerichts-Standes zukommt, oder der Exemte als Kläger, im Kostenpunkte 2c. für fällig erkannt wird.

Art. 4.

Die Oberamts-Gerichte verfügen innerhalb ihres Gerichtsbezirks die Execution der Erkenntnisse höherer Stellen, so wie ihrer eigenen, gegen nicht exemte Einwohner durch die Orts-Obrigkeit.

Gegen Exemte erster und zweiter Klasse werden die Executions-Anordnungen von den Oberamts-Gerichten unmittelbar getroffen.

Art. 5.

Befindet sich die unterliegende Partei, oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts; so wird von dieser Behörde dasjenige Oberamts-Gericht, welchem die Partei oder der Gegenstand unterworfen ist, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses um dessen Vollziehung ersucht.

Das requirirte Oberamts-Gericht ist verbunden, jenem Gesuche sofort Statt zu geben, ohne daß ihm eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses oder der angeordneten Execution zustände.

Art. 6.

Die Kreis-Gerichtshöfe können unter ähnlicher Voraussetzung die Execution dem zu einem andern Kreise gehörigen Oberamts-Gerichte unmittelbar übertragen.

Art. 7.

Rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichtsstellen sind, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Falle

außer Zweifel ist, von Unseren Gerichten, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu vollstrecken.

Waltet über das Vorhandenseyn dieser Voraussetzung im vorkommenden Fall ein Bedenken ob; so hat das Gericht, an welches das Ansuchen um Vollziehung des Erkenntnisses der ausländischen Justizstelle ergangen, deßhalb bei der zunächst vorgesetzten Behörde anzufragen.

Art. 8.

Die Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse wird bei der Ortsobrigkeit nachgesucht.

2) Von den Executions-Behörden bei unbestrittenen Forderungen.

a) Bei Forderungen der Privaten gegen Privaten.

Art. 9.

Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nichterfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten, werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, von Privaten gegen nicht exemte Ortseinwohner zunächst bei der Ortsobrigkeit angebracht.

Die Ortsobrigkeiten sind kraft des Gesetzes und ohne daß es einer höheren Legitimation bedürfte, verpflichtet, nicht nur den Schuldnern die Bezahlung aufzugeben, sondern auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hülfs-Vollstreckung in Anwendung zu bringen.

Beschwerden der Gläubiger gegen die Ortsobrigkeit wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe, ingleichen Beschwerden der Schuldner so wie anderer Betheiligten über die Verfügungen jener Stelle, sind bei dem Oberamts-Richter anzubringen.

Art. 10.

Gegen Exemte erster Klasse müssen Klagen der erwähnten Art (Art. 9.) bei dem Gerichtshofe, gegen Exemte zweiter Klasse bei dem Oberamts-Gerichte erhoben werden.

b) Bei Forderungen gegen Gemeinden.

Art. 11.

Ist eine Gemeinde oder eine andere, der Aufsicht des Oberamtmanns untergebene Körperschaft zur Erfüllung einer unbestrittenen Verbindlichkeit anzuhalten; so steht dem Oberamte die executive Verfügung zu.

c) Bei Forderungen der Gemeinden gegen Privaten.

Art. 12.

Unbestrittene Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner hat zunächst die Ortsobrigkeit selbst beizu-

treiben. Auch kann der Oberamtmann, in Hinsicht auf alle Forderungen dieser Corporationen, der Ortsobrigkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht einschärfen. Die Ortsobrigkeit bleibt, soferne sie als Verwalter der Corporation oder als Aufseher über die Verwaltung sich eine Versäumniß zur Schuld kommen läßt, dem Oberamte verantwortlich.

d) Bei Forderungen der Finanz- und der grundherrlichen Behörden gegen Privaten.

Art. 15.

Den Beamten der Königl. Finanz-Kammern und der Königl. Hof-Kammer, ingleichen den Rent-Beamten derjenigen Standes- und Guts-Herren, welchen in dieser Hinsicht die den vorgedachten Königl. Beamten zustehende Berechtigung eingeräumt worden, ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise die gutsherrlichen Einkünfte, nicht aber andere mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehende Privat-Forderungen [1604]) durch Anwendung der

---

1604) Ein Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Finanzkammer in Ellwangen vom 6. September 1836 bestimmt darüber, was unter Privat-Forderungen die mit der Gutsverwaltung in Verbindung stehen, zu begreifen sey, Folgendes: „Auf den Bericht der Finanzkammer in Ellwangen vom 8. Juli d. J., betreffend die Befugniß der Kameral-Beamten, privatrechtliche Forderungen durch Personal-Exekution beizutreiben, hat man sich veranlaßt gesehen, mit dem K. Justiz-Ministerium über die Grenzen dieser Befugniß Rücksprache zu nehmen.

Nach der hierauf erfolgten Aeußerung hat sich dasselbe mit der diesseitigen Ansicht einverstanden erklärt, daß nach dem Sinne des Art. 13. des Exekutions-Gesetzes, und der demselben vorangegangenen Verhandlungen, insbesondere dem Inhalte des von Seiner Königl. Majestät genehmigten Gutachtens des K. Geheimen-Raths vom 18. Mai 1824 die nachbenannten Privat-Forderungen der Kameral-Aemter, namentlich

nicht nur die gutsherrlichen Einkünfte an Geld und Früchten, sondern auch alle Kaufschillings-Forderungen für veräußerte Nutzungen aus Staatsgütern, insbesondere für Früchte, Holz und andere Walderzeugnisse; ferner Pachtschillings-Forderungen jeder Art, welche für Liegenschaften, Grundgefälle, oder anderes verpachtetes Staats-Eigenthum, dessen Verwaltung dem Kameral-Amte übertragen ist, zu erheben sind, ebenso auch die rückständigen Kaufschillinge für veräußertes Grundvermögen des Staats, welches das Kameralamt vorher zu verwalten hatte, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Kaufschilling baar, oder in Terminen, oder ob nur die anbedungenen Zinse aus demselben zu erheben sind;

als mit der Gutsverwaltung in Verbindung stehend, und daher der, gesetzlich den Kameral-Aemtern eingeräumten Exekutions-Gewalt unterliegend, anzusehen sind.

Hiernach hat die Finanzkammer die Kameralämter zu bescheiden, auch dem Gerichtshofe des Jaxtkreises auf dessen Note vom 28. Juni d. J. Nachricht zu geben.“ (Normalienbuch des Civil-Senats des Obertribunals.)

im Art. 80. näher festgesetzten Personal-Execution [1605]) selbst beizutreiben.

1605) In Betreff der Befugniß der Kameralämter zur selbstständigen Verhängung der Personal-Execution besagt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals vom 16. Decbr. 1830 Folgendes: „Man hat das Gutachten des Senats vom 9. August d. J., in Betreff der Befugniß der Kameralämter zur selbstständigen Verhängung der Personal-Execution, seiner Zeit erhalten, und läßt demselben Abschriften des dem Gerichtshofe zu N. ertheilten Bescheids, so wie einer Note an das K. Finanz-Ministerium, im Anschlusse zugehen. Hiebei wird dem Senate eröffnet, daß nach einer von dem kaum gedachten Gerichtshofe gemachten Anzeige, nicht nur die Orts-Vorsteher des Gerichts-Bezirks N. nach der in den oben erwähnten Mittheilungen ausgesprochenen Ansicht belehrt worden sind, sondern daß auch die übrigen Gerichtshöfe gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden haben."

Beilage.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichts-Hofs in N. vom 17. September 1830.

„Aus den anliegenden Aktenstücken wird der Senat ersehen, welche Vorstellung der Finanzkammer zu N. das K. Finanz-Ministerium aus Anlaß eines von dem Oberamts-Gericht N. gegen die Befugniß des Kameral-Amts N. zu selbstständiger Verhängung der Personal-Exekution erhobenen Widerspruchs anher hat gelangen lassen, und welche gutächtliche Aeußerung hierauf der Civil-Senat des K. Obertribunals über den Umfang jener gesetzlichen Berechtigung der K. Kameralbeamten so wie der gutsherrlichen Rentbeamten, im Allgemeinen, unter dem 9. v. M. abgegeben hat.

Das K. Justiz-Ministerium ist mit der Ansicht des Civil-Senats des Obertribunals in dieser Sache durchaus einverstanden und mit demselben überzeugt, daß nach dem Wortlaute und den Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 13. so wie nach den einzelnen Vorschriften und der ganzen Tendenz der im Art. 81. jenes Gesetzes ausdrücklich bestätigten Verordnung vom 30. September 1819 (Reg.-Blatt Seite 695—697.) insbesondere nach deren Eingang und — in Verbindung mit diesem — nach Nro. 1. und 3., nicht der Orts-Vorstand es ist, welcher die Exekution durch Einlegung von Pressern anzuordnen hat, auch die K. Kameralbeamten, ingleichen die gutsherrlichen Rentbeamten, keineswegs darauf beschränkt sind, als Parthei die Hülfe der Orts-Vorstände anzurufen, daß vielmehr jenen Beamten die gesetzliche Befugniß zusteht, die Schuldner zu mahnen, ihnen einen endlichen Zahlungs-Termin unter Bedrohung mit der Exekution für den Fall des Nichteinhaltens anzuberaumen, und nach fruchtlos abgelaufener Frist die Hülfsvollstreckung durch Abordnung des Pressers zu bewirken, daß sie jedoch diese Exekutions-Anordnung nicht anders als durch das Mittel und Organ der Ortsvorstände vollziehen lassen können, und theils hiedurch, theils durch die in der gesetzlich bestätigten Verordnung vom 30. September 1819, unter Nro. 2. und 4. den Orts-Vorständen eingeräumte Einsprache, der Controle der letztern unterworfen sind.

Gegen diese klaren Bestimmungen des Gesetzes vermag diejenige Stelle der Motive zum Gesetzes-Entwurf, auf welche das Oberamts-Gericht N. zur Unterstützung seiner entgegengesetzten Ansicht sich berufen hat, selbst

Art. 14.

Ist dieses Executions-Mittel nicht anwendbar oder nicht zureichend, so hat die Ortsobrigkeit die weiter erforderliche Hülfe nach Vorschrift des Art. 9. zu leisten.

Ist auch diese nicht wirksam; so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schuldigkeiten jeder Art die Königl. Staats-Finanz-Beamten zu Bewirkung der weiteren executiven Maßregeln an das Oberamt, und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung zu wenden. Dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Staats-Finanz-Beamten oder den gutsherrlichen Rent-Beamten angeordnete Personal-Execution und die anderweiten Verfügungen der Ortsobrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Ortsobrigkeit nicht gehörig eingeschritten, die Rechts-Hülfe bei den gerichtlichen Behörden nachgesucht werden. 1606)

---

wenn sie die von demselben angenommene Deutung zuließe, in keinem Falle für entscheidend erkannt zu werden. (Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1824. Außerordentl. Beilagenheft III. S. 514. in den Worten „die Thätigkeit der Ortsvorsteher zu wecken.“)

Das K. Justiz-Ministerium zweifelt nicht, es werde der Senat von der Richtigkeit der Ausführung des Civil-Senats des Obertribunals sich gleichfalls überzeugen, und trägt demselben unter dieser Voraussetzung auf, das Oberamts-Gericht N. demgemäß zu belehren, und durch dasselbe die Orts-Obrigkeiten seines Gerichtsbezirks, namentlich die Orts-Vorstände zu N. und N. zur Nachachtung bescheiden zu lassen.“

1606) Ueber die Zuständigkeit der Oberämter zur Hülfs-Vollstreckung bei eingeklagten Forderungen der Gemeinden und anderer Körperschaften an Privaten, enthält ein Erlaß der K. Hypotheken-Commission an das K. Oberamts-Gericht — — vom 24. Juni 1826 Folgendes: „Dem Oberamts-Gerichte wird auf seinen Bericht vom 3. d. M. in Betreff einer zwischen demselben und dem K. Oberamte wegen der gegen mehrere Schuldner öffentlicher Kassen zu erkennenden Hülfs-Vollstreckung und der etwaigen Verfügung gegen säumige Orts-Vorsteher wegen dießfalls verzögerter Rechts-Pflege — entstandenen Meinungs-Verschiedenheit hiermit eröffnet, daß nicht die K. Hypotheken-Commission, sondern nach der Analogie des §. 206. des IV. Organisations-Edikts vom 31. December 1818 der Gerichtshof 2c. die zuständige Behörde für die Entscheidung des vorliegenden Conflikts sey.

Inzwischen glaubt man gleichwohl dem Oberamts-Gerichte Folgendes als die diesseitige Ansicht bemerklich machen zu müssen.

Die Forderungen, welche den kaum gedachten Conflikt veranlaßt haben, sind von verschiedener Art, nämlich:

a) Forderungen verschiedener Kameralämter an nichteremte Privaten für abgegebenes Holz; und

b) eine Forderung der Amtspflege — —, an den vormaligen, nunmehr in — — sich aufhaltenden Pfarrer — wegen eines Ersatz-Postens.

Daß die Ersteren, Forderungen aus Verträgen seyen, gibt das Oberamts-Gericht selbst zu, dasselbe glaubt aber, daß auch Forderungen aus

Art. 15.

Mit gleicher Unterscheidung haben in den vorausgesetzten Fällen die Schuldner sich mit ihren Beschwerden über die von den Orts-Vorstehern getroffene executive Verfügung entweder an das Oberamt oder an das Oberamts-Gericht zu wenden. [1607])

Verträgen unter dem Ausdrucke des Artikels 14. des Exekutions-Gesetzes „öffentliche Schuldigkeiten" zu begreifen seyen.

Es ist jedoch jener Ausdruck mit dem Ausdrucke: „Staats-Einkünfte" (Art. 13.) oder vielmehr „Staats-Abgaben," welche in diesem Artikel sowohl den gutsherrlichen als den übrigen Privat-Forderungen entgegengesetzt werden, gleichbedeutend, und es sind somit Forderungen aus Verträgen in dem unter der Rubrik Lit. d. (Art. 13. und 14.) bezeichneten Falle von der oberamtlichen Competenz ausgeschlossen.

Die Ansicht des K. Oberamts dürfte daher als die richtigere erscheinen. So viel dagegen die Forderung der Amtspflege — — an den Pfarrer — anlangt, so wird Nachstehendes bemerkt.

Aus den über den Entwurf des Exekutions-Gesetzes Statt gehabten Berathungen des K. Geheimen-Raths, dessen Anträge die höchste Genehmigung Seiner Königl. Majestät erhalten haben, geht unzweifelhaft hervor, daß bei unbestrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Körperschaften an Privaten die Exekutions-Befugniß ausschließend der Administrativ-Stelle zustehen soll, und es ist auf den Grund dieses durchgreifenden Princips der Antrag in dem ursprünglichen von dem Justiz-Ministerium an den Geheimen-Rath gebrachten Gesetzes-Entwurfe, hierbei zwischen öffentlichen Schuldigkeiten und Privat-Contrakts-Forderungen zu unterscheiden, und die Gemeinden rücksichtlich der Letzteren an die gerichtlichen Behörden zu verweisen, von der letztgedachten höchsten Staats-Behörde nicht angenommen worden.

Hiernach, und da auch von Seite der Stände gegen den nach jenem genehmigten Antrage abgefaßten §. 12. des Entwurfs keine Erinnerung erhoben worden, werden wohl nach dem Exekutions-Gesetze, und namentlich nach dem Grundsatze des Art. 12. desselben, die Exekutions-Gesuche jener Art auch gegen exemte Debenten der Gemeinden- und Körperschaften nicht an die gerichtlichen Behörden zu verweisen, vielmehr die geeigneten Exekutions-Anordnungen auch bei solchen Schuldnern ausschließend von den Verwaltungs-Stellen zu treffen seyn.

Dagegen dürfte es, wenn gleich der Art. 12, des Unterschieds zwischen Exemten und Nichtexemten nicht erwähnt, den allgemeinen Grundsätzen und der Analogie der über streitig gewesene Ansprüche ertheilten Bestimmung des Art. 4. eben jenes Gesetzes entsprechen, wenn bei nicht streitigen Forderungen der Gemeinden oder Körperschaften gegen exemte Schuldner die Exekutions-Anordnungen nicht von der Orts-Obrigkeit vermöge ihres ordentlichen Amtes, sondern von dem Oberamte, beziehungsweise von der Kreis-Regierung getroffen würden, und hierbei die Orts-Obrigkeit und beziehungsweise das Oberamt nur aus besonderem Auftrag der vorgesetzten Verwaltungs-Stelle zu handeln hätte."

1607) Aus Veranlassung der in der Note 1605. erwähnten Contestation ist gelegenheitlich auch die besondere Frage zur Erörterung gekommen, in wieferne Derjenige, welcher durch die Ausübung der Exekutions-Gewalt der Kameralämter sich für bedrückt hält, seine Beschwerden bei der Finanz-

Art. 16.

Besondere Bestimmung.

Wird durch die von dem Oberamt (Art. 12. 14.) auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete executive Verfügung das Recht eines Dritten, namentlich eines andern Gläubigers, gefährdet; so ist auf Klage des Betheiligten oder auf die Anzeige der Ortsobrigkeit, von dem Oberamts-Gerichte, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt, das Executions-Verfahren so lange einzustellen, bis hierüber gerichtlich erkannt worden: und nur dann, wenn jener Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamt in Hinsicht auf den bestimmten Executions-Gegenstand weiter verfahren werden.

Zweites Kapitel.

Von den Voraussetzungen der Erkennung der Execution.

Art. 17.

Zur Execution kann, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt oder rechtskräftig entschieden, und wenn zugleich der Zeitpunkt der Leistung eingetreten ist.

Art. 18.

Als anerkannt ist eine Forderung alsdann zu betrachten, wenn der Rechtsgrund der Verbindlichkeit nicht bestritten, und keine Einrede gegen die Forderung vorgebracht ist, auch keine Gegenansprüche erhoben werden, welche liquid und bereits fällig sind.

Durch illiquide Gegenforderungen kann die Rechtshülfe wegen einer anerkannten Forderung nur dann aufgehalten werden, wenn

---

Kammer anzubringen habe? Das K. Justiz-Ministerium hat — einverstanden mit dem Gutachten des Civil-Senats des Obertribunals vom 9. August 1830, in einer Note vom 17. September 1830 sich gegen das K. Finanz-Ministerium hierüber dahin geäußert: „es könne wohl in Zusammenhaltung der Art. 14. und 15. des Exekutionsgesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß bei öffentlichen Schuldigkeiten das Oberamt und in höherer Instanz die Kreis-Regierung; — bei gutsherrlichen Forderungen aber, mögen solche von den Staats-Finanzbeamten oder von den Rentbeamten der Gutsherrn erhoben werden, die Gerichte die Rekurs-Instanz über rechtliche Beschwerden einzelner Schuldner wegen exekutiver Verfügungen jeder Art bilden: wogegen den Finanzkammern, als nächsten Aufsichtsbehörden der Kameralämter, jede aus dem Rechte der Aufsicht und Leitung fließende Einschreitung gegenüber von diesen nachgesetzten Stellen bevorbleibe, so weit es sich nicht von einzelnen, im gesetzlichen Instanzenwege zu erledigenden, Rechtsbeschwerden handle." (Siehe auch Note 1626.)

sie aus ebendemselben Rechtsgeschäfte oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.

Art. 19.

Wenn ein Theil der Forderung in Hinsicht sowohl auf die Verbindlichkeit als auf den Betrag anerkannt, der andere dagegen entweder bestritten oder noch nicht zur Liquidation gebracht ist; so kann sogleich auf Ausscheidung des Liquiden und auf die geeigneten Verfügungen wegen dessen Leistung angetragen werden.

Art. 20.

Aus einem rechtskräftigen Urtheile kann auf Execution der Regel nach nur gegen denjenigen erkannt werden, gegen welchen dasselbe ausgesprochen worden. Inwiefern ein Urtheil ausnahmsweise auch gegen Dritte Rechts-Kraft erlange, ist bis zum Erscheinen der vollständigen Gerichtsordnung nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen zu ermessen.

Art. 21.

Eben so hat es in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen das gegen ein richterliches Erkenntniß ergriffene Rechtsmittel keine Suspensiv-Kraft hat, mithin die einstweilige Vollstreckung auch vor dem Eintritte der Rechts-Kraft angeordnet werden kann, bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Art. 22.

Wenn bei Gegenständen der Verwaltung die Entscheidung der Behörde dem Betheiligten eröffnet worden ist, und derselbe von dem ihm offen stehenden Wege des Administrativ-Rekurses keinen Gebrauch macht; so kann auch in Ermangelung des Anerkenntnisses mit der Execution vorgefahren werden.

Hierbei bleibt der Behörde vorbehalten, dem Betheiligten, wenn er sich auf den Rekursweg beruft, eine Frist zur Nachweisung der wirklichen Einlegung des Rekurses bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Art. 23.

Ist ein richterliches Urtheil rechtskräftig; so kann die Execution durch Einreden, welche die Zuläßigkeit der Execution überhaupt betreffen, namentlich durch die Einreden der Zahlung, des Erlasses, des Vergleichs ꝛc. nur alsdann gehindert werden, wenn die Einrede vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnte, demnach der Schuldner damit noch nicht ausgeschlossen ist, und wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt wird. (Vergl. Art. 90. 91.) [1608])

1608) Einen Zusatz hiezu enthält das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 50.

Art. 24.

Die Nichtigkeits-Klage, so wie das Rechtsmittel der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, hemmen die Exekution nicht; es wäre dann, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeits-Beschwerde oder des Gesuchs um Wieder-Einsetzung sogleich bescheinigt würde.

Doch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Partei, gegen welche die Exekution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen.

In Ansehung des Wechsel-Verfahrens hat es bei den Bestimmungen der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung sein Bewenden. 1609)

Art. 25.

Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Jedoch kann gegen den Vertreter selbst, wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zur Schuld kommen lassen, das im Art. 80. bestimmte Zwangs-Mittel angewendet werden.

Drittes Kapitel.

Von den Executions-Mitteln und der rechtlichen Wirkung der Execution.

I. Bei Unterlassungen oder Leistungen.

Art. 26.

Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine **Handlung zu unterlassen**; so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängniß-Strafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Exekutions-Behörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

1609) Einen Zusatz hiezu enthält das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 50.

Art. 27.

Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten; so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal=Exekution (Art. 31.) Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos; so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst, für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig; so muß der Beklagte auf die im Art. 26. bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangs=Mittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

Art. 28.

Hat der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herauszugeben; so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt.

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft; so ist über den Entschädigungs=Anspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechts=Verhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorging, zu erkennen, und sodann die erkannte Entschädigungs=Summe als eine Geldschuld beizutreiben.

Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantum fungibler Gegenstände (z. B. von Wein, von Früchten ꝛc.) für verbunden erkannt worden.

Art. 29.

Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzuräumen; so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die im Art. 26. Absatz 3. bestimmten Maßregeln Statt.

II. Bei Geld=Schulden.

Art. 30.

Die Exekutions=Mittel bei Geld=Schulden sind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes;

2) Angriff der Natural=Vorräthe;

3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens;
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensions-Abzüge;
5) Beschlagnahme der Guts-Einkünfte des laufenden Jahres;
6) Sequestration der Grundstücke, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben;
7) Veräußerung der liegenden Güter.

Auch findet unter den hiernach (Art. 81.) bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Pressern Statt.

Art. 31.

Die Behörde ist bei der Wahl der Executions-Mittel an die im vorigen Artikel als Regel bezeichnete Ordnung derselben nicht strenge gebunden; vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermessen überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten, demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann; vorbehältlich dessen, was über den Angriff der Güter im Art. 43. bestimmt ist.

Art. 32.

Steht jedoch dem Gläubiger ein Pfand-Recht zu; so hat derselbe die Wahl, sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück oder Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweite Vermögen des Schuldners nachzusuchen. (Pfand-Gesetz, Artikel 90.)

Verlangt er seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute; so ist, je nach dem Betrage der eingeklagten Forderung an Kapital oder an verfallenen Zinsen, entweder die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nach Maßgabe des Art. 43. zu verfügen, oder zum Verkaufe des Grundstückes selbst nach den Bestimmungen der Art. 49 ff. zu schreiten.

Ein Faustpfand muß in dem vorausgesetzten Falle der Obrigkeit zur Einleitung des öffentlichen Verkaufs übergeben werden.

Wenn dagegen der Pfand-Gläubiger vorerst nur seinen persönlichen Anspruch geltend macht, so treten die in den Art. 30. 31. 36 ff. enthaltenen Vorschriften ein.

Art. 33.

Ordentlicherweise besteht die Execution in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners.

Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners nicht erstrecken; es wäre dann, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, dieselben mit beträfe.

Art. 34.

Bei einem obrigkeitlichen Verkaufe kann die mit Vornahme desselben beauftragte und hierzu verpflichtete Person die zum Verkauf bestimmte Sache, weder unter eigenem noch unter fremdem Namen erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Actuars Statt.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen. [1610])

Art. 35.

Dagegen kann an der Kaufhandlung auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Execution verhängt worden, Theil nehmen.

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufschillings alsbald volle Sicherheit leiste. [1611]) Vergl. Art. 40. 57 ff.).

1) Angriff des baaren Geldes.

Art. 36.

Ist der Schuldner im Besitz von baarem Gelde; so hat, nach vergeblicher Aufforderung zur freiwilligen Vorlegung desselben, eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinde-Raths sich in die Wohnung des Schuldners zu verfügen, um das Geld in Beschlag zu nehmen.

Hierbei muß von der vorgefundenen Baarschaft, mit Berücksichtigung des für die nächste Zukunft unumgänglich nöthigen Bedürfnisses des Schuldners, so viel in Beschlag genommen werden, als zur Tilgung der Schuld und zur Deckung der verursachten Kosten erfordert wird.

Ueber die Vollziehung des Auftrags ist ein Protokoll zu begreifen.

1610) Einen Zusatz hiezu enthält Artikel 48 des Gesetzes vom 21. Mai 1828. — In Fällen, wo der Rathsschreiber bei Gant-Güter-Verkäufen selbst als Kaufsliebhaber auftreten will, unterliegt es keinem Anstande, daß der Gemeinderath — wenn kein anderes Mitglied desselben hiezu tauglich ist, — auch einen andern tüchtigen Mann außer seiner Mitte als Actuar aufstellt und für die betreffende Verhandlung verpflichtet. — Dieser Stellvertreter ist aber von dem Rathsschreiber privatim zu belohnen; es dürfen der Partei dadurch unter keinen Umständen größere Kosten zuwachsen. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. April 1831).

1611) Ueber die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der Erkenngebühr und der Accise, im Falle des Ersteigerns seiner im Executionswege verkauften Güter: siehe die Bekanntmachung vom 28. Mai 1832.

2) der Natural-Vorräthe;

ingleichen

3) anderer beweglichen Vermögensstücke.

a) Pfändung.

Art. 37.

Die Pfändung von Natural-Vorräthen, so wie anderer beweglichen Vermögensstücke, geschieht durch eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinde-Raths (Vergl. Art. 36).

Hierbei muß zuvörderst der Schuldner zur Angabe und Vorzeigung der Gegenstände der erwähnten Art auf gütlichem Wege und nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.

Sodann ist von den vorgefundenen Effekten so viel auszupfänden, als nach ungefährem Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executions-Kosten erforderlich ist.

Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände richtet sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner, so wie ihrer Verkäuflichkeit.

Ueber die ausgepfändeten Stücke muß auf der Stelle ein genaues Verzeichniß gefertigt, auch muß sofort jede dienliche Maßregel zu ihrer Erhaltung ergriffen werden.

Art. 38.

Nähere Bestimmung über die Entbehrlichkeit.

Ist kein allgemeiner Vermögens-Angriff anzuordnen; so wird je nachdem mehr oder weniger anderweite schickliche Executionsgegenstände (Art. 31) vorhanden sind, das minder Entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkszeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh, von dem Angriffe freigelassen, oder nur aushülfsweise beigezogen.

Dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont. [1612])

In wie fern übrigens der Schuldner oder dessen Familie während des Concursverfahrens auf Alimente Anspruch zu machen haben, ist nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu bemessen. Diese finden namentlich in Beziehung auf die Ehefrau Statt, so lange dieselbe nicht in den Genuß ihres in der allgemeinen Gantmasse befindlichen Vermögens eingesetzt ist.

1612) Siehe auch Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 75.

b) Verkauf.

Art. 39.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände werden von dem Gerichte oder dem Gemeinderathe getroffen. Der Verkauf muß öffentlich seyn; der Termin desselben ist nach den Umständen zu bemessen.

Die einzelnen Stücke sind unter Zugrundelegung des Inventars (Art. 37) und nach Bewandtniß der Umstände mit Zuziehung von Sach- oder Kunst-Verständigen anzuschlagen.

Die Vornahme des Verkaufs ist auf übliche oder sonst angemessene Weise öffentlich, und nach Befinden auch denjenigen, welche etwa Kaufsliebhaber seyn möchten, bekannt zu machen.

Bei dem Angriff von Bibliotheken, Wein- und anderen Waaren-Lagern, hat die exequirende Behörde, nach vorheriger Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners zu bestimmen, ob der Verkaufsversuch im Einzelnen, oder partienweise, oder im Ganzen, angestellt werden soll.

Bei der Versteigerung dürfen bedeutende Gegenstände, namentlich die in einer Gesammtheit verkauften, wenn aus ihnen der Schätzungswerth nicht erlöst wird, dem Käufer nicht ohne Genehmigung der exequirenden Behörde ausgefolgt werden. Diese Genehmigung ist sofort zu ertheilen, wenn der Gläubiger und der Schuldner mit dem geringeren Erlöse sich zufrieden geben. Sie findet nicht Statt, wenn der Gläubiger eine neue Aufstreichsverhandlung verlangt. Der Schuldner hingegen ist zu einer Einsprache nur dann berechtigt, wenn er in einer kurzen, nach den Umständen zu bemessenden Frist entweder andere Executions-Gegenstände vorschlägt, oder Borgfrist von dem Gläubiger beibringt, oder einen besseren Käufer namhaft macht. Inzwischen bleibt der Licitant an seine Erbietung gebunden.

Art. 40.

Mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger kann im Falle des Concurses dem Schuldner auch die Gesammtheit der Fahrnißstücke um den Anschlag überlassen werden, wenn er dafür hinreichende Sicherheit leistet.

Diese Sicherheit kann insbesondere dadurch geleistet werden, daß die Ehefrau oder die Kinder des Gemein-Schuldners wegen dessen, was sie ohne Zweifel aus dem Gante retten, sich auf jenen Anschlag verweisen lassen.

Art. 41.

Das bewegliche Vermögen darf in der Regel nur gegen baare Bezahlung verkauft werden.

4) Beschlagnahme von Forderungen. [1613])

Art. 42.

Bei der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners muß dessen Schuldner hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Geld nur entweder dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der obrigkeitlichen Behörde einzuhändigen habe. Diese Ankündigung ist auch für diejenigen verbindend, welche der Gerichtsbarkeit der erquirenden Stelle nicht unterworfen sind; wobei der Letztern überlassen bleibt, die Insinuation nach Umständen unmittelbar zu bewerkstelligen.

Zugleich müssen die Urkunden über jene Forderungen dem Schuldner, gegen welchen Execution erkannt ist, abgefordert und solche so lange in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, bis entweder der Gläubiger von den eingehenden Geldern befriedigt, oder ihm die Activforderung selbst an Zahlungsstatt zuerkannt ist.

In dem letzterwähnten Falle wird die Urkunde dem Kläger ausgehändigt, und zugleich, wenn die Forderung in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, die eingetretene Veränderung in diesem Buche vorgemerkt.

Besoldungen, Quiescenten=Gehalte und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen können nur zum dritten Theil ihres Betrages in Beschlag genommen werden (vergl. Gesetz vom 28. Juni 1821 §. 11 Reg.Bl. S. 445) [1614]). Dieser Beschlag wird von der Executionsbehörde mittelst Requisition derjenigen Stelle verfügt, von welcher der Gehalt zu entrichten ist.

Der laufende Gehalt von Privatdienern kann nur nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

5) Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres.

Art. 43.

Ist auf die bisher angegebene Art die Execution nicht anwendbar, oder nicht erschöpfend; so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners angegriffen.

Wenn jedoch dieser nachzuweisen vermag, daß die beizutreibende Schuld von den im laufenden Jahre eingehenden Früchten oder fällig werdenden anderen Gutseinkünften getilgt werden könne; so findet der Angriff der Güter nicht Statt, vielmehr müssen jene Einkünfte, mögen sie in natürlichen oder in bürgerlichen Früchten, z. B. in Pachtgeldern bestehen, zum Behuf der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden.

1613) Vergl. auch Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 48. 49.

1614) In der Sammlung der Vorschriften über das Staats=Rechnungs=Wesen; siehe auch oben Nr. 577. 650. 674.

6) Sequestration der Güter; oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben.

Art. 44.

Ist die im vorigen Artikel erwähnte Executionsart nicht genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen; so müssen die Güter zur Befriedigung des Gläubigers entweder in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder es muß der Gläubiger selbst in den Genuß der Grundstücke eingesetzt werden. Dem Schuldner ist sofort jede Verfügungsgewalt darüber zu entziehen.

Art. 45.

Der bestellte Verwalter ist nicht befugt, von den Gutseinkünften einem Gläubiger ohne besondere obrigkeitliche Anweisung Zahlung zu leisten.

Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Art. 46.

Wird der Gläubiger (Art. 44) in ein liegendes Gut immittirt; so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden: dagegen kann er weder die bisherige Culturart des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Immission redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pachtzeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als sorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen, und den reinen Ertrag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Art. 47.

Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben (Art. 44) finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stamm-Gütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammguts-Schulden sind.

Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechtsgrunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverletzt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Landrechts Thl. IV. Tit. 11 so wie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

In Ansehung der Falllehen treten die in den Art. 75 ff. festgesetzten besonderen Grundsätze ein.

Art. 48.

Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Lehen- oder Stamm-Gütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß sei-

nes Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet; so ist bei Berechnung der Gutseinkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen, und vor der Verpfändung der Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; worauf dann dem Pfandgläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann. [1615]

7) Verkauf der Güter. [1616]

Art. 49.

Ist zu Befriedigung eines durch Unterpfänder nicht versicherten Gläubigers der Angriff von liegenden Gütern anzuordnen; so hat die Obrigkeit unter den nicht verpfändeten Besitzungen des Schuldners nach den im Art. 31 angegebenen Rücksichten die Auswahl zu treffen.

Art. 50.

Hat außer dem Fall einer Vermögens-Unzulänglichkeit der Schuldner entweder überhaupt keine freien Güter, oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden kann, und es wollen die Pfandgläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfandobjekte zu jenem Behufe nicht gefallen lassen; so sind so viele Güter zum Verkauf auszusetzen, als zu Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich die Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird.

Von dem Erlöse müssen jedoch stets zunächst die versicherten Forderungen bezahlt werden. (Vergl. Pfandgesetz, Art. 112.)

Art. 51.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften und dergl. verkauft werden; so kann dem Schuldner auf sein Verlangen ein angemessener Termin zum Selbstverkaufe verwilligt werden. (Vergl. Art. 90.).

Art. 52.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner, so wie für den Gläubiger, nur dann verbindend, wenn zuvor das Gut gehörig (Art. 53) angeschlagen, auch die Vornahme des Verkaufs und der hierzu bestimmte Termin dreimal, je nach

---

1615) Vergl. auch Art. 72 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1616) Vergl. Pfandgesetz Art. 203 ff.

einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise, und zwar in dem Wohnorte des Schuldners, in dem Orte, zu dessen Markung das Gut gehört, und nach Umständen in anderen an diese Markung nach der Richtung des Guts angrenzenden Orten, bekannt gemacht worden sind.

Wird ein Gegenstand der im Art. 51 bezeichneten Art zum Verkauf ausgesetzt; so muß außerdem der Verkauf mit genauer Beschreibung des Guts und der damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten dreimal in einem oder mehreren der am meisten gelesenen öffentlichen Blätter angezeigt werden.

Der Termin zur Verkaufs-Verhandlung ist mindestens auf dreißig Tage festzusetzen.

Art. 53.

Der Anschlag geschieht in Hinsicht auf Güter, welche im Gemeindeverband stehen, von der Obrigkeit des Orts, in dessen Markung dieselben gelegen sind, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der Obrigkeit des Wohnorts des Schuldners.

Bei anderen Gütern wird der Anschlag durch beeidigte Landwirthschafts- oder Bau-Verständige unter gerichtlicher Autorität festgesetzt.

Bestehen die Gutseinkünfte in Gefällen, Pachtgeldern und dergleichen, so tritt bei der Ertragsschätzung und dem Gutsanschlag das obrigkeitliche Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechnungen und anderer Documente, so wie der übrigen Sachverhältnisse, ein.

Art. 54.

Entsteht Streit über einen von dem Gemeinderathe festgesetzten Anschlag; so hat hierüber das Oberamtsgericht, ohne weitern Recurs, zu erkennen.

Ebendasselbe erkennt über die Einwendungen gegen eine von ihm selbst angeordnete Taxation, nöthigenfalls unter Beiziehung neuer Sachverständigen.

Gegen diese Entscheidung stehen den Parteien nur einfache Beschwerden bei dem Gerichtshofe zu.

Art. 55.

Das zum Verkauf ausgesetzte Gut wird an dem bestimmten Termin in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich gebracht. Jedoch ist dem Ermessen der vollziehenden Stelle überlassen, die Aufstreichs-Handlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Falle anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen, und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Ein vorläufiger Kaufsabschluß unter Vorbehalt des Aufstreichs ist vor dem Verkaufstermine zulässig.

Art. 56.

Vor der Versteigerung müssen die der Executions-Behörde unbekannten Kaufslustigen sich über ihr Vermögen und Prädikat durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen.

Bei dem öffentlichen Verkaufe ist so viel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen; so sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen. (Vergl. Pfandgesetz, Art. 43 ff.)

Auch kann nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen des Käufers weitere Sicherheit durch Bürgen, oder auf andere angemessene Weise, verlangt werden.

Will sich der Gläubiger bei der Verweisung auf Bezahlung in Fristen nicht beruhigen; so sind die Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Diese Berechtigung des Gläubigers findet jedoch vor der Hand und bis auf weitere Verordnung nur dann Statt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Hierbei ist übrigens rücksichtlich derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung, nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers, zu treffen, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, aus einer Hand beziehen möge.

Art. 57.

Nach dem Verkaufe eines verpfändeten Gutes ist, wenn die Pfandgläubiger durch den Erlös nicht vollständig befriedigt werden können, von denselben die Genehmigung des Verkaufs in möglich kurzer Zeitfrist einzuholen.

Wird dagegen zum Behufe der Befriedigung einfacher Gläubiger ein Güterangriff angeordnet; so müssen dieselben, wenn ihnen durch den ungünstigen Erfolg der Verkaufsverhandlung Verlust droht, vor Bestätigung des Contrakts davon amtlich in Kenntniß gesetzt werden, damit ihnen die Möglichkeit anderweiter Anträge offen bleibe.

Art. 58.

Erbieten sich die Gläubiger, das Gut um einen höhern Preis anzunehmen; so ist die Einleitung einer weitern Aufstreichsverhandlung erforderlich.

Art. 59.

Das dem Schuldner durch die bisherigen Gesetze eingeräumte Wiederlosungs-Recht (Schulden-Losung) ist hiermit aufgehoben. [1617])

Dagegen muß bei jedem Güterangriff nach der ersten Aufstreichs-Verhandlung dem Schuldner eine Frist von acht Tagen urkundlich anberaumt werden, innerhalb welcher er die Anordnung einer neuen Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen berechtiget ist.

Art. 60.

Der Licitant bleibt in den Art. 57 und 59 bemerkten Fällen, vorbehältlich der im Art. 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, an sein Wort gebunden.

Derselbe ist aber auch befugt, den Bezug der Früchte, und wenn ihm bei der letzten Aufstreichs-Verhandlung das Gut nicht verbleiben sollte, die Vergütung der auf die Früchte sich beziehenden Baukosten gegen Erstattung des Werthes der bezogenen Früchte, anzusprechen.

Art. 61.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, eine dritte Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen; es wäre dann, daß auch bei der zweiten Versteigerung aus dem Gute nach obrigkeitlichem Ermessen ein mit dem Werthe desselben in gar keinem Verhältnisse stehender Erlös erzielt worden.

Auch ist in jedem Falle nach dem zweiten Aufstreich dem Schuldner noch eine Frist von acht Tagen offen zu lassen, um binnen derselben einen mehr bietenden Käufer beizubringen; vorausgesetzt, daß dieser sich für sein Anbot sogleich verbindlich erkläre.

1617) Bei der Hypotheken-Commission hatte sich ein Oberamtsgericht Belehrung erbeten: von welchem Zeitpunkte an das Recht der Gläubiger, das Durchgefallene auf ein Gut zu schlagen, durch das neue Exekutionsgesetz seine Wirksamkeit verloren habe? Die Hypotheken-Commission äußerte sich hierauf in einem Erlasse an das Oberamtsgericht — — vom 18. August 1825 folgendermaßen: Was hingegen das angebliche Recht der Gläubiger betrifft, „das Durchgefallene auf ein Gut zu schlagen;" so ist ein Recht der Gläubiger, vermöge dessen dieselben ihrer Seits bei dem Concurs eine Art von Losung ausüben können, weder im Landrecht, noch im gemeinen Rechte begründet. Auch ist nicht nur das Daseyn eines rechtsgültigen Gewohnheitsrechts in dieser Beziehung bei der Erörterung des Executions-Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten sehr bezweifelt worden, sondern es fehlt auch nicht an Beispielen, in welchen ein solcher Anspruch der Gläubiger von den höheren Gerichten verworfen wurde.

Sollten nun aber doch einzelne Gläubiger auf Geltendmachung dieses Anspruchs im Widerspruch mit den Schuldnern oder mit andern Käufern bestehen, so ist dieser streitige Anspruch als ein besonderer Rechtsstreit zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

Art. 62.

Den Gläubigern dagegen, welche auch in Folge der zweiten Aufstreichsverhandlung nicht vollständig befriedigt werden können, steht unbedingt das Recht zu, auf eine abermalige Versteigerung anzutragen.

Der Licitant, welchem das Gut in Folge der vorausgegangenen beiden Verhandlungen verblieben war, ist in diesem Falle, so wie überhaupt alsdann, wenn ein dritter Aufstreich angeordnet wird, an seine Erbietung nicht länger gebunden.

Nach der dritten Aufstreichsverhandlung hängt es zwar von den Gläubigern ab, das Gut um einen höhern Preis zu übernehmen; erfolgt jedoch kein solches Gebot, so können sie die Veranstaltung eines anderweitigen Aufstreichs nicht verlangen.

Der Schuldner ist zu einem solchen Antrag in keinem Falle berechtiget.

Art. 63.

Meldet sich bei wiederholten Aufstreichsverhandlungen gar kein Kaufslustiger, es erbieten sich aber die Gläubiger, das Gut um einen gewissen Preis zu übernehmen; so ist solches denselben um diesen Preis, nach erneuertem vergeblichen Versuche zu Erzielung eines höheren Preises, zuzuerkennen.

In Ermangelung eines solchen Anbots der Gläubiger, so wie anderer Executionsmittel, ruht die Klage der Gläubiger.

Art. 64.

Bei jeder erneuerten Aufstreichsverhandlung sind die im Art. 52 vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu wiederholen, und es ist nach Umständen die Bekanntmachung weiter zu verbreiten.

Art. 65.

Erfolgt vor dem Abschluß der zweiten oder einer späteren Aufstreichsverhandlung die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, oder werden dieselben auf andere Weise beruhiget, und wird zugleich der Betrag der durch die Verkaufsverhandlung verursachten Kosten, so wie der nothwendigen Güterbaukosten erstattet; so wird der Verkauf dadurch rückgängig gemacht.

Art. 66.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen der Verkauf des Executions-Gegenstandes zu Stande gekommen; so ist der Contract auch für den Käufer vor dem Eintritte des gerichtlichen Erkenntnisses verbindend, und es kann weder ein Recht der Reue ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde enormer Verletzung angefochten werden.

Ist aber nur vorläufig (Art. 55) unter dem Vorbehalte des

Aufstreichs kontrahirt worden; so bleibt der Käufer bis zur Eintretung dieser Bedingung nur dann gebunden, wenn er nicht binnen vierzehen Tagen das Recht der Reue ausübte.

Letzteres kann er jedoch nicht geltend machen, wenn er darauf ausdrücklich Verzicht geleistet hat, oder wenn der Vorbehalt des Aufstreichs dem von der einen oder der andern Seite (Art. 60) vollzogenen Contracte in der Form einer auflösenden Bedingung beigefügt worden ist.

Jene Berechtigung steht in gleichem Maaße dem Käufer alsdann zu, wenn die Vernehmung der Betheiligten vorbehalten worden.

Art. 67.

Hat der Käufer mehrere Güter in einem Contracte, oder unter der aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden; so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist.

Art. 68.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die Güter-Veräusserungen im Concurswege, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 15. September 1822 §. 29 (Reg.Bl. S. 689)[1618]) unter nachstehenden näheren Bestimmungen anwendbar.

Art. 69.

Der Güterverkauf im Concurswege ist entweder unmittelbar vor der Liquidation, oder nach derselben vorzunehmen.

Im erstern Falle ist dem Schuldner die Frist von acht Tagen zum Antrag auf eine neue Aufstreichsverhandlung (Art. 59) erst bei der Liquidation anzuberaumen.

Art. 70.

Wird von der Gesammtheit der Gläubiger, oder von den Bevorrechteten, der Verkauf nicht genehmigt; so muß eine weitere Aufstreichsverhandlung angeordnet werden.

Die minder bevorrechteten Gläubiger, welche nach dem Erfolge der Verkaufsverhandlung sich mit Verlust bedroht sehen, sind nur dann berechtigt, auf abermalige Versteigerung anzutragen, wenn entweder der Licitant nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 60. 62) annoch gebunden bleibt, oder sie selbst einen höheren Preis anbieten und zugleich ihre Zahlungs-Fähigkeit nachweisen.

Ein Auslösungsrecht steht diesen Gläubigern nicht zu.[1619])

1618) S. oben S. 1083 verglichen mit S. 749.
1619) Vergl. die Note 1617.

Art. 71.

Findet sich bei einem Concurse entweder kein Kaufslustiger ein, oder wird für die Güter ein so geringer Preis geboten, daß derselbe, nach dem Ermessen des Gemeinde=Raths des Wohnorts und dem Erkenntnisse des Oberamtsgerichts, beziehungsweise nach dem Ermessen des zuständigen Gerichtshofes, mit dem Gutswerthe außer allem Verhältniß steht; so ist zu Gunsten der hierbei unmittelbar betheiligten Gläubiger, und zwar auf Kosten derselben, eine Administration solcher Güter anzuordnen.

Erbieten sich hiernächst diese Gläubiger zur Guts=Uebernahme um einen bestimmten Preis, oder melden sich andere Kaufslustige; so ist eine erneuerte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Zeigt sich hierbei kein weiterer Kaufsliebhaber, und erklären die hiervon in Kenntniß gesetzten anderen Gläubiger sich nicht für die Uebernahme der Güter um einen höhern Preis; so werden die Güter jenen Gläubigern oder Kaufslustigen um den angebotenen Preis zuerkannt.

Den Pfandgläubigern, deren Unterpfänder nicht verkauft werden können, bleibt die Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der unverpfändeten Masse beziehungsweise in der dritten und vierten Klasse vorbehalten.

Art. 72.

Die Bestimmungen der Art. 70 und Art. 71, Absatz 2 finden auch außer dem Concurse Statt, wenn auf das öffentlich zu verkaufende Gut mehrere Unterpfands=Gläubiger versichert sind.

Wirkungen des obrigkeitlichen Guts=Verkaufs.

Art. 73.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten obrigkeitlichen Verkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergetragen.

Auch erlöschen nach den Bestimmungen des Pfandgesetzes die auf der Sache ruhenden Pfandrechte, so weit die Bezahlung des Kaufschillings in Folge der obrigkeitlichen Anweisung erfolgt ist. (Pfandgesetz, Art. 129 ff. 204. 218.) [1620])

Art. 74.

Wird ein im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten (evincirt); so fällt die Entschädigungs=Verbindlichkeit nach den allgemeinen Rechts=Grundsätzen auf den Schuldner. Doch kann der Käufer, welcher mit der Gantmasse oder deren Vertreter kontrahirt hat, als Gläubiger der Masse, so lange solche noch

1620) Vgl. auch Art. 47 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

nicht vertheilt ist, an diese selbst sich halten. Ist die Masse vertheilt; so findet ein Anspruch gegen diejenigen Gläubiger Statt, welche, wenn das Gut früher erstritten worden oder in der Masse nicht vorhanden gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden. Diese Bestimmungen kommen auf gleiche Weise hinsichtlich beweglicher Sachen in Anwendung.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Gutes eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Landrechts Th. I. Tit. 75. im letzten Abschnitte, sein Bewenden.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen.

(Vergl. Art. 43. 44 ff. 49 ff.)

Art. 75.

Der Gläubiger, welcher die Rechtshülfe gegen den Besitzer eines Fall-Lehen-Guts nachsucht, ist berechtigt, zu verlangen, daß er aus den Früchten dieses Gutes nach Anordnung der Obrigkeit seine allmählige Befriedigung erhalte.

Insonderheit haben im Falle des Concurses die Gläubiger das Recht, den Bezug dieser Früchte zur Masse anzusprechen. Dagegen sind sie verbunden, dem das Gut bauenden Fall-Lehens-Mann und den noch unversorgten Familiengliedern desselben, so lange er das Gut bebaut, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

Art. 76.

Die Gant-Gläubiger sind ferner befugt, darauf anzutragen, daß zum Vortheil der Masse entweder

1) die Benützung des Fall-Lehen-Guts auf die Lebenszeit ihres Schuldners einem Dritten gegen eine Aversalsumme überlassen, oder
2) das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre verpachtet, oder
3) die Cultur des Gutes zum Behufe des Naturalbezugs und nachherigen Verkaufs der Früchte, einem Dritten auf den erwähnten Zeitraum übertragen werde.

Art. 77.

Zu einer oder der andern der im vorigen Artikel erwähnten Maßregeln haben die Gläubiger die Zustimmung des Grundherrn nachzusuchen. Dieselbe kann jedoch nur dann versagt werden, wenn der Grundherr nachzuweisen vermag, daß die Vorkehrung einer solchen Maßregel für das Gut von Nachtheil seyn würde.

Entsteht hierüber ein Streit; so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Frage, ob der Ober-Eigenthümer hinreichenden Grund zur Verweigerung seiner Beistimmung habe, zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Art. 78.

Den Gant-Gläubigern steht nicht minder die Befugniß zu, auf die Allodification des Fall-Lehen-Guts, nach Maßgabe der über die Allodification solcher Güter bestehenden Bestimmungen, und sodann, wenn dieselbe bewirkt ist, auf den Verkauf des Grundstücks als freien Eigenthums, anzutragen.

Art. 79.

So lange die Allodification des Fall-Lehen-Guts noch nicht bewirkt ist, hängt die Zuläßigkeit des Gutsverkaufs zur Befriedigung der Gläubiger von der Einwilligung des Grundherrn ab. Ein richterlicher Zwang gegen denselben findet nicht Statt.

Jedoch können Gläubiger, deren Forderungen an den Fall-Lehen-Besitzer mit Einwilligung des Ober-Eigenthümers entstanden sind, auch ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Letztern den Verkauf des Guts in der Eigenschaft eines Fall-Lehens verlangen, wenn das übrige, in keinem Lehensverband stehende, Vermögen des Schuldners nicht zureicht.

Art. 80.

Die Mitglieder der Familie des Fall-Lehen-Mannes sind eben so wenig, als dieser selbst, berechtigt, die Vorkehrung einer der nach Art. 75. 76. 78. 79. zuläßigen Maßregeln zu Befriedigung der Gläubiger, durch ihren Widerspruch zu verhindern, oder auch nur aufzuhalten.

8) Einlegung von Pressern.

Art. 81.

Die Hülfsvollstreckung durch Presser findet vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen Statt [1621]). Wegen Privatforderungen ist dieselbe bei Zinsschuldigkeiten, und überhaupt alsdann zuläßig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergl. werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besondern Auftrag zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

1621) Vgl. Artikel 13 ff. und beigefügte Noten.

Im Uebrigen sind bei dieser Executionsart die Vorschriften der Verordnung vom 30. Decbr. 1819 [1622]) (Regierungsblatt S. 695 bis 697) zu beobachten.

Art. 82.

In Ansehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 83.

Die Execution von Wechselschulden richtet sich nach den Vorschriften der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

Hinsichtlich des Arrest-Verfahrens überhaupt verbleibt es bei den Bestimmungen des Landrechts.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Execution überhaupt.

Art. 84.

Die Executionsbehörden sind verbunden, über die bei ihnen angebrachten Schuldklagen Verzeichnisse zu führen, in welchen die Namen des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung, und die getroffenen Verfügungen bemerkt werden müssen.

Von jeder Verfügung ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Verhältniß des Oberamtsrichters zum Oberamts-Gerichte.

Art. 85.

Der Oberamtsrichter verfügt für sich in liquiden Schuld-Klag-Sachen.

Wegen Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse dagegen werden die Anordnungen von dem Oberamtsgerichts-Collegium getroffen.

Eben dieses erkennt über die Beschwerde, welche im Falle des Güterangriffs gegen den gemeinderäthlichen Gutsanschlag eingelegt wird. (Art. 54.)

Verhältniß des Orts-Vorstandes zum Gemeinderathe. [1623])

Art. 86.

Die Anordnungen wegen Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse gehen von dem Gemeinderath aus. Dagegen hat in

---

1622) In der Sammlung der Reg.-Gesetze. Uebrigens ist die Verordnung vom 30. September (nicht Dezember).

1623) Vgl. Gesetz vom 21. Mai 1828. Artikel 47. 48.

liquiden Schuld-Klag-Sachen zunächst der Ortsvorsteher Rechtshülfe zu leisten. Derselbe ist ohne Mitwirkung des Gemeinderaths befugt, dem Schuldner Presser einzulegen, ingleichen die Execution auf das baare Geld, auf weniger bedeutende Naturalvorräthe und Fahrnißstücke, so wie auf Forderungen des Schuldners, anzuordnen.

Sollen aber Güter oder bedeutende Fahrnißstücke angegriffen, oder soll statt des Güterangriffs die Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahres, oder eine Sequestration oder Immission verfügt werden (Art. 43 ff.); so ist ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

Verfahren.

Art. 87.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt nur auf Anrufen der siegenden Partei.

Ebenso setzt bei unbestrittenen oder sonst entschiedenen (vergl. Art. 22.) Forderungen die wirkliche Vornahme der Execution stets ein Gesuch um dieselbe voraus.

Mit dem Executionsgesuche hat der Gläubiger die Anzeige oder Nachweisung zu verbinden, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey. Hierbei bleibt ihm unbenommen, hinsichtlich der Executionsart Vorschläge zu machen.

Art. 88.

Sogleich nach Anbringung jenes Gesuchs, wenn dabei nicht besondere Bedenklichkeiten obwalten, ist dem Schuldner eine Frist, welche nach Bewandtniß der Umstände, und insbesondere nach der Größe der Forderung, auf dreißig Tage sich erstrecken kann, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache (Artikel 28 f.) kann jedoch sogleich angeordnet werden.

Bei der Vollziehung richterlicher Urtheile darf jene Frist erst dann anberaumt werden, wenn die Zeit verflossen ist, innerhalb welcher der Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses seine Verbindlichkeit erfüllen sollte (Art. 17. 87.).

Art. 89.

Nach Ablauf der Frist wird, wenn der Schuldner der Auflage nicht nachgekommen, auf Anrufen des Gläubigers die Execution, mit Bestimmung der Art derselben, ihres Gegenstandes, und des Zeitpunktes des wirklichen Vollzugs, sofort angeordnet. Steht hierbei kein besonderes Bedenken entgegen, so ist die vorgängige Benachrichtigung oder Vernehmung des Schuldners zu verfügen.

Art. 90.

Glaubt der Schuldner die Execution überhaupt (Art. 23.), oder die von dem Gläubiger etwa vorgeschlagene Executionsart, durch Einwendungen anfechten, oder auf Vertheilung der Schuld in Fristen, oder auf die Erlaubniß zum Selbstverkauf, oder auf Bewilligung eines kurzen Aufschubs zur Nachweisung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit, antragen zu können; so muß er seine sämmtlichen gehörig zu begründenden Einreden oder Anträge auf einmal binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist vortragen.

Art. 91.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einreden vorgebracht; so kann durch eine verspätete Anmeldung derselben eine gerichtlich angeordnete Execution nicht aufgehalten werden, falls der Grund zu Anträgen oder Einwendungen des Schuldners nicht erst jetzt entstanden oder zu dessen Kenntniß gekommen ist. Dieselbe Ausnahme tritt ein, wenn Anträge oder Einwendungen erst durch die Eröffnung über den wirklichen Vollzug (Art. 89.) veranlaßt worden sind.

Art. 92.

Insonderheit bleibt dem Schuldner annoch unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten, ein anderes Executionsmittel vorzuschlagen. Findet die Behörde dieses vollkommen genügend, so hat sie dasselbe sofort in Anwendung zu bringen. Außer diesem Falle sind die Anträge und Einwendungen des Schuldners, wenn solche nicht als sogleich verwerflich erscheinen, dem Gläubiger zur Erklärung vorzulegen, und es ist sodann, wenn derselbe widerspricht, hierüber gesetzmäßig zu entscheiden.

Art. 93.

Ist die exequirende Behörde nicht zugleich die erkennende; so hat sie die Entscheidung über Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen (vergl. Art. 23.), der erkennenden Behörde zu überlassen [1624]).

Einwendungen dagegen, welche sich auf die Art der Anordnung der Execution beziehen, hat die exequirende Stelle, vorbehältlich des Rechts der Beschwerde für den Betheiligten (Art. 95.), zu erledigen.

Art. 94.

Wird der Schuldner in Folge des Executions-Verfahrens mit Einreden gegen den Anspruch, welche nicht schon durch ein rechts-

---

1624) Hinsichtlich des Erkenntnisses über neue Einreden siehe Art. 50. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

kräftiges Erkenntniß verworfen sind, ausgeschlossen; so bleibt ihm unbenommen, solche in der Form einer Klage bei dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen.

Art. 95. 1625)

Gegen executive Maßregeln jeder Art können nur einfache Beschwerden bei der nächst höheren Stelle vorgebracht werden 1626).

Diese Beschwerden haben, so lange das Verfahren nicht von der höhern Behörde eingestellt wird, keine Suspensiv-Wirkung.

Art. 96.

Das bloße Gesuch um einen Anstandsbrief (Moratorium) hemmt den Fortgang der Execution nicht.

Verantwortlichkeit der Behörden.

Art. 97.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Executions-Behörden kommen die allgemeinen Grundsätze, so wie analog die Bestimmungen des Edikts vom 29. August 1819 §. 6. und des Pfandgesetzes, Art. 223 ff. in Anwendung.

1625) Vgl. die Erläuterung hierüber im Art. 51. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

1626) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals v. 19. Febr. 1827 giebt über diesen Artikel folgende Erklärung:

Man hat das Anbringen des Senats vom 29. v. M., betr. die Erklärung des Art. 95. des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 eingesehen, und findet bei der, nach der Ansicht der Mehrzahl der stimmenden Mitglieder des Senates gefaßten Beschlußnahme, aus den unter Nr. 1—3. ausgeführten ganz entscheidenden Gründen um so weniger irgend etwas zu erinnern, als diese Ansicht insbesondere durch die in dem Executionsgesetze selbst enthaltenen Bestimmungen der Art. 14. und 15. bestätigt wird, wonach — mit der dort festgestellten Unterscheidung zwischen öffentlichen und gutsherrlichen Ansprüchen der die Hülfsvollstreckung betreibende Gläubiger (Art. 14.) sich an das Oberamt oder Oberamtsgericht, und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung oder den Gerichtshof — der der Execution unterliegende Schuldner dagegen (Art. 15.) sich mit seiner Beschwerde über die von den Ortsvorstehern getroffene executive Verfügung entweder an das Oberamt oder an das Oberamtsgericht zu wenden hat, mithin die Beschwerde des Schuldners, nach dem in diesen beiden Artikeln klar ausgesprochenen Gegensatze, in weiteren Instanzen nicht verfolgt werden kann. Bei dieser Unzweideutigkeit der gesetzlichen Bestimmung des Art. 95. liegt eine Nothwendigkeit der Beseitigung des in dem Senate zur Sprache gekommenen Bedenkens auf dem Wege der authentischen Erklärung wohl um so weniger vor, als die Mehrheit des Senates solches nicht theilt, weßhalb man demselben überlassen haben will, von der seinem Beschlusse zum Grunde liegenden Ansicht die nachgesetzten Gerichtsstellen in Kenntniß zu setzen. (Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.)

Fünftes Kapitel.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 98.

Executionsgesuche, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 100.) angebracht sind, ohne daß jedoch bereits ein Verfahren eingeleitet wäre, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Ist das Verfahren eingeleitet, und bereits eine bestimmte Executionsart gewählt, auch die deßhalb erforderliche Vorkehrung getroffen; so wird damit fortgefahren, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften und Formen des neuen Gesetzes, so weit solches unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Art. 99.

Bei allen, von dem Verkündigungs-Termine des gegenwärtigen Gesetzes an, im Concurse oder außer demselben, Statt findenden obrigkeitlichen Gutsverkäufen kommen hinsichtlich der besonderen Befugnisse der Schuldner die Vorschriften der Art. 59 ff. unbedingt zur Anwendung.

Dagegen treten in Ansehung der an diesem Zeitpunkte bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte dieser Art, bei welchen die durch die ältere Gesetzgebung begründete Losungsfrist noch nicht zu Ende ist, die früheren Grundsätze ein; ohne Rücksicht darauf, welche Zeit bereits an jener Frist abgelaufen, ob die Losung schon angemeldet worden, und ob darüber ein gerichtlicher Streit entstanden ist.

* * *

Art. 100.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem das Pfand- und das Prioritäts-Gesetz als verkündigt anzunehmen sind (Einführungsgesetz, Art. 1.) [1627].

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

1627) Vgl. auch K. Verordnung vom 21. Mai 1825, im Eingang.

1282.

K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betreffend (Anmeldungs-Instruktion.),

vom 15. April 1825. [1628])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Nachdem Wir unter dem heutigen Tage das Pfandgesetz [1629]), das Prioritätsgesetz [1630]), und das auf beide sich beziehende Einführungsgesetz [1631]), haben bekannt machen lassen; so ertheilen Wir zu Vollziehung der in dem letztern Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung der Eigenthums- und Vorzugsrechte [1632]), unter Vorbehalt weiterer Verfügung hinsichtlich der Vereinigung des Unterpfandswesens und der künftigen Behandlung der Unterpfandssachen, hiermit nachstehende Verordnung:

Erster Abschnitt.

Von der Anmeldungsfrist und der Erlassung des Aufrufs.

§. 1.

Die im Art. 14. des Einführungsgesetzes bestimmte Anmeldungsfrist lauft vom 1. Juli 1825 bis zum 31. December 1825, beide Tage miteingerechnet.

§. 2.

Unmittelbar nach dem Eintritte des Termins der Verkündigung des Pfand-, Prioritäts- und Einführungs-Gesetzes (Art. 1. des Letztern), mithin sogleich nach dem 1. Juni 1825, wird der im Art. 15 f. des ebenerwähnten Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf von Seite Unseres Königlichen Ober-Tribunals erlassen werden [1633]).

Die Bewirkung der Insinuation dieses Aufrufs an einen einzelnen Berechtigten oder Gläubiger ist in keinem Falle erforderlich.

1628) Reg.Blatt 1825. Seite 310. Vergleiche die hiemit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in der Note 1473 oben.
1629) Oben Nro. 1277.
1630) Oben Nro. 1278.
1631) Oben Nro. 1279.
1632) Artikel 13. des (Pfand-) Einführungs-Gesetzes.
1633) Hiernach Nro. 1290.

§. 3.

Der gleiche Aufruf ist in der Zwischenzeit vom 1. Juni bis zum 1. Juli 1825 in jeder Gemeinde besonders zu verkündigen.

§. 4.

Diese besondere Verkündigung geschieht durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der gedruckten Bekanntmachung an das Rathhaus, oder in Ermanglung eines solchen an die Wohnung des Ortsvorstandes.

Das gedachte Exemplar ist mit der Unterschrift des Gemeinde=Rathes, unter dem Datum des gleichzeitig mit dem Beschlusse zu vollziehenden Anschlags, zu versehen; über die Zeit des Anschlags und der Wiederabnahme ist eine Beurkundung zu den Akten des Gemeinderaths zu nehmen.

§. 5.

Außerdem muß die Aufforderung dreimal, je von acht zu acht Tagen, vor der auf übliche Weise zusammenberufenen und versammelten Gemeinde, durch den Ortsvorstand oder Rathsschreiber, deutlich verlesen, auch daß und wann solches geschehen, im Raths=Protokolle bemerkt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den anzumeldenden Ansprüchen.

§. 6.

Die anzumeldenden Rechte sind:

A. Wahre Eigenthums= oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut; so wie die auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts sich beziehenden persönlichen Rechte;

B. Vorzugsrechte, und zwar:
1) uneigentliche Absonderungsansprüche, welche ein Recht auf Befriedigung vor den nach Klassen zu locirenden Gläubigern begründen; namentlich Eigenthumsvorbehalte zur Sicherstellung einer Forderung;
2) die unbedingten Vorzugs=Rechte der bisherigen ersten Klasse;
3) die privilegirten Pfand=Rechte der bisherigen zweiten Klasse;
4) die öffentlichen Pfand=Rechte der bisherigen ersten Abtheilung dritter Klasse.

§. 7.

(A.) Derjenige, dessen Erwerbungen an Eigenthum oder an anderen für sich bestehenden Rechten, mögen diese in dinglichen,

das Recht des Besitzers beschränkenden, oder in solchen persönlichen Ansprüchen bestehen, welche sich auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts beziehen, bis daher nicht in das Güterbuch oder Unterpfandbuch eingetragen gewesen, hat seinen Anspruch innerhalb der halbjährigen Anmeldungsfrist bei Vermeidung des im Art. 15. des Einführungsgesetzes angedrohten Rechtsnachtheils anzuzeigen.

Daher muß Jeder, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der obrigkeitlichen Insinuation des Vertrags, worauf jene sich gründet, versäumt zu haben; so wie Jeder, welcher ohne eine solche Versäumniß irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey, sich wegen Nachholung dieses Eintrags durch ordnungsmäßige Anmeldung sichern.

§. 8.

In Beziehung auf diejenigen Orte, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte, bei Vermeidung jenes Rechts-Nachtheils verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfandsbehörde zu übergeben.

§. 9.

(B.) Zu 1.) Derjenige, welchem ein Absonderungsrecht zusteht, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigenthümer zu betrachten wäre, namentlich Jeder, welchem zum Behuf seiner Befriedigung wegen einer Geldforderung ein solches Recht in der Art zusteht, daß es im Falle eines Gants der Gesammtheit der Gläubiger unbenommen ist, die Gegenstände jenes Rechts gegen Befriedigung des Berechtigten um seine zu Geld berechnete Forderung, in der Masse zurückzubehalten, ist gleich wahren bevorzugten Gläubigern zur Anmeldung seines Absonderungsrechts binnen der halbjährigen Frist bei Vermeidung des im Gesetze bestimmten Rechtsnachtheils verbunden.

§. 10.

Daher haben namentlich ihre Absonderungsrechte dieser Art anzumelden:

a) die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschafts-Forderungen auf die in der Commun-Ordnung Kap. II. Abschnitt 19. §. 14. (S. 58.) festgesetzte Weise ausgesetzt worden sind;

b) die Erbschafts-Gläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungs-Recht in demjenigen Umfange, in welchem es ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustand, aufrecht erhalten wollen.

Versäumen sie die Anmeldung binnen der gesetzlichen Frist, so tritt die im Artikel 9. des Einführungs-Gesetzes bestimmte Wirkung ein.

§. 11.

c) Deßgleichen hat derjenige, welchem ein specielles, nicht öffentliches, Pfand-Recht früher auf einem Gute zustand, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, zu Wahrung seines hierdurch begründeten uneigentlichen Absonderungs-Rechts, binnen der halbjährigen Frist jenes Pfand-Recht anzumelden, oder innerhalb eben dieses Zeitraums solches gerichtlich klagbar zu machen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 10. 11.).

Die Gerichtsstellen, bei welchen im Verlaufe jenes Termins dergleichen Klagen angebracht werden, sind verbunden, die geeignete Anmeldungs-Behörde von Erhebung der Klage alsbald in Kenntniß zu setzen, und es hat sodann diese Behörde eine Mittheilung solcher Art wie jede andere Anmeldung zu behandeln.

§. 12.

Die Anmeldung eines Absonderungs-Rechts der hievor erwähnten Art auf den Grund eines früher erworbenen allgemeinen Pfand-Rechts findet nicht Statt; es wäre dann, daß durch Ueberweisung die Schuld auf den nunmehrigen Besitzer der Sache übergegangen. (Einführungs-Gesetz, Art. 10.)

Tritt die letztere Voraussetzung nicht ein; so kann die Anmeldung sofort zurückgewiesen werden.

Wenn jedoch der Anmeldende nachweist oder behauptet, daß er vor dem Verkündigungs-Termin der neuen Gesetze bereits deßhalb eine Klage bei den Gerichten angebracht habe; so ist die Anmeldung anzunehmen, und es hat sodann seiner Zeit der Bezirks-Commissär (§. 42 ff.) bei der Gerichtsstelle anzufragen, ob jenes Vorgeben gegründet sey?

Die Gerichte sind auch ohne eine solche Anfrage verbunden, von jedem bei ihnen obschwebenden Rechtsstreite dieser Art die zuständige Anmeldungs-Behörde in Kenntniß zu setzen.

Dergleichen Eröffnungen sind zu den übrigen Anmeldungen zu registriren.

§. 13.

d) Endlich ist insbesondere Jeder, welcher auf den Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sich ein Eigenthums-Recht zur Sicherstellung einer Vertrags-Forderung vorbehalten hatte, wenn er nicht die volle Gewißheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthums-Vorbehalt wirklich entweder in dem Güter-Buche oder in dem Unterpfands-Buche eingetragen sey, zur Sicherung seines auf diesen Vorbehalt sich gründenden Rechts gehalten, dasselbe anzumelden; und es kann sich ein solcher Berech-

tigter späterhin gegen eingetragene Pfand-Gläubiger durch die Nachweisung nicht schützen, daß jener Vorbehalt in anderen öffentlichen Akten, z. B. in dem Contrakts- oder Kauf-Buche, in den Theilungs-Recessen ꝛc. enthalten sey.

§. 14.

Auf ähnliche Weise sind andere Absonderungs-Rechte, welche auf den Grund der bisherigen Gesetze etwa erworben seyn mochten, namentlich Forderungen, für welche die Früchte eines Gutes haften, innerhalb der halbjährigen Frist anzumelden.

§. 15.

(B.) zu 2.) Als mit einem unbedingten Vorzugs-Rechte der ersten Klasse der Concurs-Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen versehen, sind insbesondere zur Anmeldung geeignet:

Die Forderungen der Waisen- und Zuchthäuser, so wie des Irrenhauses; der Liedlohn der Dienst-Boten und anderer in der Kost des Schuldners arbeitenden Personen; die Ansprüche frommer Stiftungen und des Fiskus wegen des Kassen-Rests ihrer Verwalter; die Ansprüche wegen der öffentlichen Abgaben jeder Art; die Forderungen des Fiskus, ingleichen der Gemeinden, der milden Stiftungen, und anderer gesetzlich Berechtigten, wegen grundherrlicher Abgaben; die Ansprüche der Brand-Versicherungs-Kasse; die Ausstände, welche Lehen- und Gült-Träger an ihre Mit-Censiten zu fordern haben; die Forderungen der Kameral-Aemter und Gemeinden für Früchte, welche dieselben einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugniß geliehen haben.

§. 16.

In Ansehung der Inquisitions-Kosten und der Geld-Strafen findet nach Art. 7. des Einführungs-Gesetzes eine Anmeldung nicht Statt.

War jedoch zur Zeit der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes der Concurs durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner bereits eingeleitet; so bleiben diese Vorzugs-Rechte bei Kräften, ohne daß es hierzu einer besondern Anmeldung bedürfte.

§. 17.

Die Behörden, welche die unbedingt bevorzugten Forderungen des Staats oder der Körperschaften (§. 15.) anzumelden haben, sind durch die bestehenden Verordnungen und organischen Einrichtungen bestimmt.

§. 18.

(B.) zu 3.) Auf den Grund eines privilegirten, allgemeinen oder speciellen, Pfand-Rechts der bisherigen zweiten Klasse der Con-

kurs=Gläubiger haben namentlich ihre Ansprüche zur Anmeldung zu bringen:

Die Ehefrau und deren Kinder hinsichtlich des Heirath=Gutes der Erstern; diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung, oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, namentlich auch zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, zu rechter Zeit Geld dargeliehen, und sich diese Sache besonders haben verpfänden lassen; oder welche sich zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand vorbehalten haben.

§. 19.

Zu den anzumeldenden privilegirten Pfand=Rechten gehört überdieß noch insbesondere das Vorrecht des Fiskus wegen der aus einem mit dem Schuldner geschlossenen Vertrag herrührenden Forderungen auf dem nach dem Contrakt von jenem erworbenen Vermögen.

In Beziehung auf das ebenerwähnte Vorrecht findet in Gemäßheit des Artikel 7. des Einführungs=Gesetzes eine Anmeldung binnen der halbjährigen Frist nur alsdann Statt, wenn der Schuldner nach Abschluß des Contrakts ein bestimmtes Gut bereits erworben hat.

Daher muß die Anmeldung auf ein solches bestimmtes Gut mit der Nachweisung oder vorläufigen Bemerkung gerichtet werden, daß dasselbe erst nach dem Contrakte von dem Schuldner erworben worden sey; wogegen eine allgemeine Anmeldung zu Wahrung des Vorrechts in Beziehung auf etwa künftig zu erwerbenden Güter nicht zulässig ist.

Doch wird nicht erfordert, daß das nach dem Contrakt erworbene bestimmte Gut vor der halbjährigen Anmeldungsfrist in den Besitz des Schuldners gekommen sey; vielmehr ist die Anmeldung bis zum Schlusse der Frist begründet, wenn auch die Erwerbung erst während des Laufes derselben geschehen seyn sollte.

§. 20.

(B.) zu 4.) Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfand=Rechte der bisherigen ersten Abtheilung dritter Klasse bedürfen zwar, wenn sie bereits in die bisherigen Unterpfands=Bücher eingetragen sind, nach Art. 13. 15. 19. des Einführungs=Gesetzes keiner Anmeldung.

Sofern jedoch manche Rechte, welche in den bestehenden Unterpfands=Büchern sich eingetragen finden sollten, dort nicht wirklich eingetragen seyn mögen; so hat Jeder, welcher nicht durch unmittelbare Einsicht oder sonst auf zuverläßige Weise versichert ist, es sey das ihm bestellte gerichtliche Unterpfand in das öffentliche Buch wirklich eingetragen, dasselbe anzumelden, damit diejenige Gefahr von ihm abgewendet werde, welcher er nach Art. 18. und 19. des Einführungs=Gesetzes im Falle der Nichtanmeldung ausgesetzt wäre.

§. 21.

Soviel insbesondere diejenigen früher erworbenen öffentlichen Unterpfänder anlangt, welche zwar in ein Unterpfandsbuch, aber nicht in das der gelegenen Sache, sondern in das des Wohnorts des Schuldners eingetragen sind; so trifft den Gläubiger kein Rechts-Nachtheil, wenn er die Anmeldung seiner auf einer fremden Markung liegenden Unterpfänder bei der Behörde der gelegenen Sache unterläßt. (Vergl. §§. 40. 46.)

§. 22.

In Ansehung der Einrede des nicht empfangenen Geldes bei früheren, öffentlich versicherten, Darlehen wird sich auf die Bestimmung des Art. 9. des Einführungs-Gesetzes bezogen.

Endlich sind auch die etwaigen Zinsen-Rückstände aus den bisher erwähnten bevorzugten, namentlich den öffentlich versicherten Forderungen, innerhalb der halbjährigen Frist anzumelden.

Dritter Abschnitt.

Von der Art der Anmeldung und den zur Aufnahme der Anmeldungen aufgestellten Behörden.

I. Von der Anmeldung bei den Kreis-Gerichtshöfen.

§. 23.

Die Anmeldungen jeder Art (§. 6.), welche bei den Kreis-Gerichtshöfen innerhalb der halbjährigen Frist in Beziehung auf Guts-Besitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, angebracht werden, sollen zur Grundlage für die bei diesen Gerichten zu bildenden Matrikeln dienen.

§. 24.

Die Anmeldungen bei den Gerichtshöfen können nicht anders als schriftlich geschehen.

§. 25.

Die Sammlung und Ordnung der einkommenden Anmeldungen hat bei jedem Gerichtshofe der Pupillen-Rath unter der Aufsicht des Vorstandes und mit Beihülfe eines Kanzlei-Beamten zu besorgen.

§. 26.

Ueber die einkommenden Anmeldungen ist ein besonderes Tage-Buch mit fortlaufenden Ziffern zu führen.

Die Anmeldungen sind in der Art zu sammeln, daß je für den einzelnen Guts-Besitzer oder Schuldner ein abgesonderter Fascikel angelegt wird.

§. 27.

Die über die einzelnen Anmeldungen auszustellenden Empfangs-Scheine sind von dem Pupillen-Rathe zu unterzeichnen.

§. 28.

Der Pupillen-Rath kann, vom Anfange der Anmeldungs-Frist an, diejenigen Mittheilungen und Eröffnungen an die sich Meldenden beschließen und vollziehen, welche zur Ergänzung, Berichtigung und Aufklärung der eingesendeten Anmeldungen erforderlich scheinen.

In bedeutendern Fällen dieser Art hat derselbe in dem vereinigten Civil- und Pupillen-Senate Vortrag zu erstatten, und dessen Beschlüsse sofort zu vollziehen.

Uebrigens kommen in Absicht auf die Art der Anmeldung die Bestimmungen der §§. 33. 34. 38—41. analog in Anwendung.

§. 29.

Was nach dem Ablaufe der Anmeldungs-Frist zum Behufe der Bildung der Matrikeln und Anlegung der Hypotheken-Bücher bei den Gerichtshöfen weiter vorzukehren sey, bleibt künftiger Verordnung vorbehalten.

II. Von der Anmeldung bei den Unter-Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Die Anmeldungen jeder Art, welche einen nicht eremten Besitzer oder ein nicht eremtes Gut betreffen, können mündlich oder schriftlich, von dem Betheiligten selbst, oder aus Auftrag desselben von einem Dritten, vorgebracht werden.

Der Beweis des Auftrags durch förmliche Vollmacht ist in letzterem Falle nicht erforderlich.

§. 31.

Anmeldungen, welche durch die Post befördert werden, sind portofrei aufzugeben. [1634])

§. 32.

Ueber die mündlichen Anmeldungen wird ein kurzes, der Zeitordnung nach fortlaufendes Aufnahme-Protokoll geführt. Der

1634) Nach einer Bekanntmachung der Königl. Hypotheken-Commission vom 21. Juni 1825, (Reg.-Blatt S. 398.) war den Anmeldungen auch der Briefträgerlohn beizulegen.

Eintrag der Anmeldung muß von dem Anmeldenden eigenhändig unterzeichnet werden.

Die Ausstellung einer Bescheinigung über die mündlich geschehene Anmeldung ist nicht erforderlich.

§. 33.

Dagegen muß über jede schriftlich angebrachte Anmeldung eine Empfangs=Bescheinigung ausgestellt und dem Einsendenden zugefertigt werden.

Zu Bescheinigungen dieser Art können gedruckte Formulare gebraucht werden, in welche bloß der Name des Anmeldenden oder Berechtigten, der Name des Besitzers oder Schuldners, die Bezeichnung des Anspruchs im Allgemeinen, und das Datum der Ausstellung des Empfangs=Scheins einzutragen sind.

Daß Letzterer abgegeben worden, ist auf der Anmeldungs=Eingabe zu bemerken.

§. 34.

Ergibt sich aus einer schriftlichen Anmeldung, daß dieselbe offenbar für eine andere Stelle sich eignet; so ist die Eingabe auf kurzem Wege unmittelbar und von Amtswegen an die zuständige Stelle zu senden, welche sodann den Empfangs=Schein auszustellen hat.

Besondere Bestimmungen.

§. 35.

Anmeldungen, welche wahre Eigenthums=Rechte (§§. 6. 7.) in Beziehung auf nicht exemte Güter betreffen, können nur bei der Orts=Behörde angebracht werden.

Dergleichen die Berichtigung der Güterbücher zunächst angehenden Anmeldungen sind von denjenigen abzusondern, welche sich unmittelbar auf das Unterpfandswesen beziehen.

§. 36.

Die Anmeldung von Vorzugs=Rechten irgend einer Art (§§. 6. 9 ff.) geschieht entweder

1) bei dem Oberamts=Gerichte, gegen Gemeinde=Angehörige oder nicht exemte Guts=Besitzer in dem ganzen Umfange des Oberamts=Bezirks; oder
2) bei der Orts=Obrigkeit, gegen Orts=Angehörige.

§. 37.

Die Oberamts=Richter sind ermächtiget, das Geschäft der Aufnahme und Sammlung der Anmeldungen einem hierzu tauglichen Gerichts=Beisitzer zu übertragen.

§. 38.

Jede Anmeldung von Vorzugs-Rechten, sie geschehe mündlich oder schriftlich, muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Betheiligte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag, oder den Grund, aus welchem dieser zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

§. 39.

Zu diesem Behufe hat insbesondere jeder privilegirte oder öffentliche Pfand-Gläubiger die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder im Original, oder in Abschrift, oder in genügendem Auszuge, zu den Akten zu geben.

Der Auszug muß enthalten:

a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;

b) den Namen des Gläubigers;

c) den Grund, die Summe, und die Eigenschaft der Forderung;

d) die Unterpfänder;

auch überdieß bei gerichtlich ausgefertigten Obligationen

e) die Bemerkung, ob General-Hypothek damit verbunden sey; ingleichen

f) die Unterschrift der erkennenden Behörde.

§. 40.

Bei Obligationen der ebenerwähnten Art genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden. (Vergl. §. 21.)

§. 41.

Ist das angesprochene Vorzugs-Recht ein allgemeines; so hat der Berechtigte den Anspruch bei der Anmeldungs-Stelle des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Commissären.

§. 42.

Zur Vorbereitung und Vornahme des Purifikations-Geschäfts (Einf.-Gesetz, Art. 21 ff.) werden überall, wo es erforderlich ist,

besondere Commissäre für einzelne Gemeinden oder bestimmte Bezirke aufgestellt. Dieselben werden in der zweiten Hälfte der halbjährigen Frist in Thätigkeit treten. [1635])

Ihre Verrichtungen beschränken sich während des noch übrigen Laufes der Anmeldungs=Frist auf die Vorbereitungen zu dem nach deren Ablauf beginnenden Purifikations=Geschäft, namentlich auf die Sammlung und Ordnung der zu dessen Förderung dienlichen Materialien.

§. 43.

Zu diesem Ende haben sie die bisherigen Güter= und Unterpfandsbücher zu durchsehen, die in den Registraturen aufbewahrten Unterpfands=Zettel zu sammeln und zu vergleichen, auch die bestehenden Unterpfandsbücher mit genauen Registern zu versehen.

Deßgleichen ist von denselben, wo es nur immer als zweckmäßig erscheint, in einzelnen Gemeinden ein Durchgang zu halten, um die Ansprüche der Gemeinde=Angehörigen, so wie der Körperschaften des Ortes, in ein Protokoll aufzunehmen.

§. 44.

Bei diesem Anlasse haben die Commissäre vornehmlich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß für diejenigen Betheiligten, welchen die selbstständige Vermögens=Verwaltung nicht zusteht, die etwa noch nicht eingekommenen so wie die mangelhaften Anmeldungen noch innerhalb des Laufes der halbjährigen Frist nachgetragen oder ergänzt werden mögen.

§. 45.

Insonderheit sind diese Commissäre, so wie die Waisengerichte, verpflichtet, genau nachzusehen, ob die Versicherung der Kinder (§. 10.) bereits in das Unterpfandsbuch eingetragen sey oder nicht; wo sodann in letzterm Falle für die gehörige Anmeldung Sorge zu tragen ist.

Was in dem Falle zu beobachten sey, wenn den Kindern noch keine oder eine nur theilweise Versicherung ertheilt worden ist, wird durch weitere Verordnung festgesetzt werden.

Auf ähnliche Weise haben die Commissäre sich nach den Verhältnissen, Vorrechten und Ansprüchen der Ehefrauen vorläufig zu erkundigen.

1635) Vergl. Verfügung des K. Justiz=Ministeriums die Bildung der Pfand=Commissariatsbezirke und die Bestellung der Pfand=Commissäre betreffend, vom 12. December 1825, hinsichtlich der Kosten: die Verfügung vom 13. desselben Monats; und über die Geschäftsbehandlung bei der Vereinigung des Unterpfandswesens: die Einführungs=Instruktion v. 13. Decbr. 1825.

§. 46.

Die Commissäre werden überdieß verbindlich gemacht, bei Durchgehung der Unterpfandsbücher ihre Aufmerksamkeit auf die Einträge von Güter-Verpfändungen außerhalb der Orts-Markung zu richten, und in Fällen dieser Art der Behörde der gelegenen Sache mittelst Auszugs aus dem Unterpfandsbuche hiervon Nachricht zu ertheilen.

Dergleichen Auszüge sind von der empfangenden Behörde zu den Anmeldungsakten zu legen, und wie andere Anmeldungen zu behandeln.

§. 47.

Die bereits eingekommenen, so wie die später einkommenden Anmeldungen sind überhaupt von dem Commissär vorläufig zu durchgehen und mit den Einträgen in die bestehenden Güter- und Unterpfandsbücher zu vergleichen.

Zu diesem Behufe hat derselbe sämmtliche Anmeldungen von Vorzugs-Rechten jeder Art (§. 6. B.), mögen dieselben bei den Orts-Vorständen oder bei dem Oberamtsgerichte angebracht worden seyn oder noch angebracht werden, zur Hand zu nehmen.

§. 48.

Insbesondere hat der Commissär zu prüfen, ob die Empfangs-Scheine für die eingekommenen Anmeldungen ausgestellt worden seyen, und da, wo die Anmeldung mit dem Zeichen über die Ausstellung des Empfang-Scheins (§. 33.) nicht versehen ist, den Letztern nachträglich dem Anmeldenden zuzusenden, und, daß dieses geschehen, auf der Anmeldung zu bemerken.

§. 49.

Endlich ist es Obliegenheit des Commissärs, für die Ergänzung oder Berichtigung mangelhafter, unbestimmter, oder unverständlicher Anmeldungen, so wie für die Beibringung der etwa noch abgehenden Bescheinigungen (§§. 38. 39.) Sorge zu tragen.

Im Uebrigen hat der Commissär den ihm von dem Oberamts-Gerichte zugehenden Weisungen genau nachzukommen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Concurs-Fälle.

§. 50.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung an dem Zeitpunkte der Verkündigung der neuen Gesetze der Concurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

§. 51.

Wenn auch während des Laufes der halbjährigen Anmeldungs=Frist gegen einen Besitzer von Immobilien der Concurs durch Anordnung der Vermögens=Untersuchung eingeleitet wird; so hat die Gerichtsstelle, welche diese Einleitung trifft, sogleich die Anmeldungs=Behörde hiervon in Kenntniß zu setzen, damit von Letzterer die bereits angebrachten Anmeldungen an jene Stelle sofort übergeben werden.

Weitere Anmeldungen finden sodann nicht mehr Statt; auch sind die angemeldeten Ansprüche als bekannte in der Art zu behandeln, daß bei wirklicher Erkennung des Gants solche Betheiligte gleich anderen bekannten Gläubigern speciell vor das Concurs=Gericht vorgeladen werden müssen.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten der Oberamts=Gerichte.

§. 52.

Die Oberamts=Gerichte sind im Allgemeinen verpflichtet, über die Befolgung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung von Seite der ihnen untergeordneten Diener und Behörden genaue Aufsicht zu führen; die Orts=Vorstände oder Gerichts=Beisitzer (§. 37.) erforderlichen Falls hierüber zu belehren; auch dem Bezirks=Commissär, von dessen Eintritt an, mit allen thunlichen Hülfsmitteln zur Erleichterung und Beschleunigung seiner Arbeit an die Hand zu gehen.

§. 53.

Insbesondere wird den Oberamts=Gerichten zur Pflicht gemacht, sogleich nach Bekanntmachung des Pfand= und des Prioritäts=Gesetzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit allen denjenigen Personen, welche eines Pflegers bedürfen, wenn sie mit einem solchen noch nicht versehen seyn sollten, namentlich den Abwesenden, Verschollenen u. s. w. Pfleger bestellt werden, durch welche das Interesse der Pfleg=Befohlenen, hinsichtlich der richtigen Anmeldung ihrer Eigenthums= oder Vorzugs=Rechte, so wie späterhin bei Herstellung der Unterpfandsbücher und dem Purifikations=Verfahren, gehörig gewahrt werden möge.

* *
*

§. 54.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen berühren diejenigen Gläubiger nicht, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen

Pfandgläubigern nachgehen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 11. 12 (Einf.-Gesetz, Art. 10. 11).

Vielmehr bleiben die Rechte und Vorzüge dieser Gläubiger (Einf.-Gesetz, Art. 12) ohne alle Anmeldung aufrecht erhalten.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1283.

Beschluß des Civil-Senats des Kön. Ober-Tribunals betreffend die Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Gerichtshöfe und Parteyen,

vom 18. April 1825 [1636]).

---

1) Von jetzt an ist dem betreffenden Gerichtshof eine Abschrift der Entscheidungsgründe von Amtswegen mitzutheilen:

a) wenn reformirt oder

b) aus ganz andern Gründen bestätigt wird.

2) Ob die Mittheilung geschehen soll, wird durch einen Collegial-Beschluß bestimmt.

3) Wenn die Partey, welche in der Hauptsache obsiegt, einen Anwalt hat, so ist ihm in dem Decret, womit er das Urtheil erhält, eine Abschrift der Entscheidungsgründe mit der Bemerkung anzubieten, daß er sich deßfalls an die Kanzleidirektion zu wenden habe.

4) Nimmt er das Erbieten an, so hat die Kanzleidirektion für die Ausfertigung der Entscheidungsgründe zu sorgen.

1636) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vergl. Königl. Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 12 oben S. 881. — Nach einem Erlasse des Kön. Justizministeriums vom 6. April 1825 ist es auf gleiche Weise auch bei den Civil-Senaten der Gerichtshöfe zu halten. Durch Artikel 26. des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 wurde bestimmt, daß die obsiegende Parthie eine Abschrift der Entscheidungsgründe nur gegen Entrichtung der Gebühr erhalten soll (siehe früher oben Nr. 838).

5) Wird von dem Erbieten kein Gebrauch gemacht, jedoch die Ausfertigung nachträglich verlangt, hat solche ebenfalls kostenfrei zu geschehen.

6) Wenn die Partey, welche gewinnt, keinen Anwalt hat, sind ihr die Entscheidungsgründe durch diejenige Stelle anzubieten, welcher die Insinuation des Urtheils aufgetragen wird.

1284.

Verfügung der Straf-Anstalten-Commission, in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse,

vom 23. April 1825. 1637)

In Gemäßheit des Edikts über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. December 1818, §. 227 soll der Zustand der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, unter Beiziehung des Oberamts-Arztes, wenigstens zweimal im Jahre untersucht werden.

Um nun von der genauen Befolgung dieser Anordnung Ueberzeugung zu erlangen, und nach Umständen die erforderlichen Maßregeln treffen zu können, werden sämmtliche Königliche Oberamts- und Amts-Gerichte, so wie das K. Criminalamt zu Stuttgart, angewiesen, Abschriften der Protokolle über die auf den 1. Januar und 1. Juli vorzunehmende Gefängniß-Visitation, statt wie bisher an die Criminal-Senate der betreffenden Kreisgerichtshöfe, künftig an die Straf-Anstalten-Commission jedesmal einige Tage nach dem Ablaufe dieser Termine einzusenden.

Stuttgart den 23. April 1825. Schwab.

1285.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals, wegen Beschleunigung der Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen gegen obrigkeitliche Personen;

vom 27. April 1825. 1638)

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. hat der Unterzeichnete aus Veranlassung einer, vor dem Oberamtsgericht N. ver-

---

1637) Reg.Blatt 1825. S. 331. Vergl. Verfügung vom 13. Juni 1826.
1638) Normalienbuch des K. Obertribunals.

handelten und auf eine höchst auffallende Weise verzögerten Untersuchungssache wegen Widersetzlichkeit gegen einen, in der Ausübung seines Amts begriffenen öffentlichen Diener, den Auftrag erhalten, den sämmtlichen K. Gerichtsstellen zu eröffnen, daß, sowie Seine Königliche Majestät auf der einen Seite die schnelle und gesetzmäßige strenge Bestrafung delinquirender Beamten ohne alles Ansehen der Person beabsichtigen, wie denn dergleichen Fälle, wenn die Betheiligten auch nicht verhaftet, doch mit demselben Vorzuge behandelt werden sollen, die höchste Willensmeinung auf der andern Seite dahin gehe, daß Vergehen gegen obrigkeitliche Personen und andere öffentliche Diener jeden Standes verübt, in gleicher Weise zu untersuchen und abzuurtheilen seyen.

Zu dieser Allerhöchsten Bestimmung haben Seine Königliche Majestät Sich durch die Betrachtung bewogen gefunden, daß wenn pflichtvergessene Beamte Schonung nicht verdienten, pflichterfüllende auf den besondern Schutz des Regenten die gegründetsten Ansprüche hätten.

Hievon wird nun der Criminal-Senat zu seiner Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe das Erforderliche in dieser Beziehung bereits erlassen worden sey.

Hiernach ꝛc. Maucler.

---

†) **Verfügung** der Ministerien der Justiz und des Innern in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamtsgerichte und Oberämter auf die Amtspflege-Kassen,

vom 29. April 1825.

1286.

Bekanntmachung des K. Oberlehenhofes betreffend die Aufhebung einer früheren Verordnung wegen der Heirathen der Königl. Vasallen,

vom 2. Mai 1825. 1639)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 28. April wird die vom Königl. Oberlehenhofe

---

†) Reg.Bl. von 1825. S. 337. Siehe Reg.-Ges. Den Oberamtsrichtern wird darin strenge untersagt, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweisende Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen anzusinnen.

1639) Reg.Bl. 1825. S. 337.

unter dem 29. Juni 1808 [1640]) bekannt gemachte Normal-Verordnung, nach welcher alle K. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung angewiesen waren, wieder aufgehoben und dieses sämmtlichen K. Vasallen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. Mai 1825.

Beroldingen.

1287.

Königl. Decret, betreffend die Uebertragung des Justitiariats an den Zucht- und Arbeitshäusern, an die Verwalter dieser Strafanstalten,

vom 5. Mai 1825 [1641]).

(Ausgeschrieben vom Königl. Justiz-Ministerium an das Königl. Obertribunal am 12. Juli 1825).

Vermöge höchsten Decrets vom 5. Mai d. J. haben Seine Königliche Majestät, in Erwägung, daß die mit dem Justitiariate der Zuchthäuser bisher beauftragten Oberamtsrichter um Abnahme der aus dieser Function erwachsenden Geschäftslast gebeten haben, zu befehlen geruht, daß bei künftiger Anstellung von Zucht- und Arbeitshaus-Verwaltern auf solche Individuen der Bedacht genommen werde, welche zur Uebernahme richterlicher Functionen befähigt sind. Da nun letzteres bei den neuernannten Verwaltern der Straf-Anstalten zu Ludwigsburg und Gotteszell der Fall ist, so ist denselben das Justitiariat bei diesen Strafanstalten übertragen und der Oberamtsrichter zu Ludwigsburg und Gmünd der dahin einschlagenden Geschäfte enthoben worden, was dem Obertribunal zu seiner Kenntniß und Nachachtung andurch eröffnet wird.

Hiernach ꝛc.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

1640) Oben S. 163.

1641) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Auf gleiche Weise wurde durch Königl. Entschließung vom 19. Juni 1828 das Justitiariat an dem Arbeitshause zu Markgröningen dem dortigen Arbeitshausverwalter, das Justitiariat an der Civilfestungsstrafanstalt zu Hohenasberg wurde nach einem Justizministerial-Erlaß an die Strafanstalten-Commission vom 3. Decbr. 1825 durch höchste Entschließung an den Arbeitshaus-Verwalter in Ludwigsburg und später, durch Justizministerial-Erlaß vom 26. Juli

†) Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland betreffend,

vom 5. Mai 1825.

1288.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des Königl. Obertribunals, betreffend die Zulässigkeit der Zurücksetzung eines in der letzten Rangstufe stehenden Beamten, auf ein entlaßbares Staatsamt,

vom 17. Mai 1825. 1642)

Man hat den Bericht des Senats vom 8. Februar d. J. erhalten, in welchem die Bedenklichkeiten vorgetragen werden, welche nach dessen Dafürhalten der Ansicht entgegenstehen, die der Unterzeichnete über die Frage:

„ob ein in der letzten Klasse der inamoviblen Staats-Aemter „stehender Diener auf ein entlaßbares Staatsamt, ohne Vorbehalt der — der erstgedachten Kategorie des öffentlichen „Dienstes anklebenden Rechte zurückgesetzt werden könne?"

in dem Erlasse an den Senat vom 16. Sept. v. J. entwickelt hat.

Da nun nach dem Erachten des Senats die Gesetze über die aufgestellte Frage sich nicht so deutlich aussprechen, daß eine solche Remotion ohne jenen Vorbehalt gerichtlich bewirkt werden könnte, so bleibt demselben überlassen, in dem vorliegenden und in etwa künftig eintretenden Fällen seiner — gedachten Vorbehalt für unabweislich erachtenden — Ansicht in so lange zu folgen, bis durch einen Act der Gesetzgebung die dem Senate beiwohnenden Zweifel vollständig gehoben seyn werden.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

1839 vorsorglich an den in Markgröningen übertragen. — An den Polizeihäusern zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm ist das Amt der Verwaltung und des Justitiariats dem Oberamtsrichter des Bezirks, in welchem das Polizeihaus gelegen, als Nebenamt übertragen. (K. Decret an das Justiz-Ministerium vom 18. August 1828).

†) Reg.Bl. von 1825. Nr. 20. S. 344 siehe die Sammlung der Reg.-Ges.

1642) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vergl. Strafedict vom 17. Juli 1824 Art. 49, und Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals vom 17. April 1827. — In dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 kommt die Remotion nicht mehr als Strafe vor.

1289.

Kön. Verordnung, in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten,

vom 21. Mai 1825.[1643])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In den Artikeln 3 — 11 des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg.Bl. S. 268 ff.) sind diejenigen Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes von gleichem Tage, welche mit dem Termine der Verkündigung derselben, demnach mit dem 1. Juni 1825, in Wirksamkeit treten, im Allgemeinen bezeichnet.

Von eben diesem Zeitpunkt an kommen die Vorschriften des Ergänzungs-Gesetzes (Reg.Bl. S. 277 f.) und des Executions-Gesetzes (ebendaselbst S. 279 ff.) unbeschränkt zur Anwendung.

Damit nun diejenigen, mit dem 1. Juni 1825 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche für Unsere Unterthanen von allgemeinstem Interesse sind, diesen, so wie den zur Handhabung derselben berufenen Behörden genau bekannt werden, auch insbesondere die Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, dasjenige pünktlich und gleichförmig befolgen mögen, was ihnen von jenem Tage an, und noch vor der durchgreifenden Vereinigung des Unterpfands-Wesens, nach Maßgabe der neuen Gesetze zu thun obliegt: so haben Wir Uns bewogen gefunden, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

I. Bezeichnung der wesentlichsten mit dem 1. Juni 1825 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen[1644]).

§. 1.

Die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 3 — 14 über die Gegenstände des Unterpfands, die Bedingungen der Verpfändbarkeit, die Bestimmtheit der verpfändeten Sache und der versicherten Summe, das Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung ꝛc. kommen von dem 1. Juni 1825 an in Anwendung.

Hiernach können insbesondere von diesem Tage an wahre Unterpfänder nur öffentlich, und nur auf bestimmten, besonders bezeichneten Gütern oder Real-Rechten, oder deren beweglichen Zugehörungen bestellt werden.

1643) Reg.Bl. 1825. Nro. 21. Seite 347. — Vgl. die hiemit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen oben in der Note 1473. S. 1249.

1644) Vgl. die Noten zu den hiernach allegirten Artikeln der betreffenden Gesetze.

§. 2.

Ebenso treten die Bestimmungen der Art. 15—46 des Pfand-Gesetzes über den Anspruch auf Erwerbung eines solchen Unterpfandes, und über die verschiedenen Pfand-Rechts-Titel, vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Auch ist von diesem Tage an zur Gültigkeit der Erwerbung des Unterpfands wesentlich erforderlich, daß

1) dasselbe in das Unterpfands-Buch eingetragen werde, und daß
2) die Eintragung mit Einwilligung von wenigstens fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde geschehe.

(Pfand-Gesetz, Art. 2. 47. 48. 143—150. 191—193.)

§. 3.

In der eben gedachten Beziehung (§. 2 Nro. 2) ist jedoch der Gläubiger, welchem nach dem Eintritte jenes Verkündigungs-Termins ein Pfandschein (Obligation) ausgestellt worden, vollkommen gesichert, wenn in diesem Scheine die Unterschrift von fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde mit dem Beisatze sich befindet, daß auch der Eintrag im Unterpfands-Buche mit eben denselben Unterschriften versehen sey.

(Pfand-Gesetz, Art. 192.)

§. 4.

Ein vom 1. Juni 1825 an von dem Verkäufer bedungener Eigenthums-Vorbehalt kann demselben nur dann Sicherheit gewähren, wenn er nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 45 in das Unterpfands-Buch eingetragen ist.

§. 5.

Die Bestimmungen der Art. 86. 87 und 88 (vgl. Art. 84. 85.) des Pfand-Gesetzes, die Sicherstellung der Einreden des Schuldners betreffend, kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung, und es findet in dieser Beziehung schon jetzt die Eintragung von Verwahrungen in die Unterpfands-Bücher mit der im Gesetze bestimmten Wirkung Statt.

Dagegen setzt die Wirksamkeit der weiteren — die Sicherstellung von Rechten bezweckenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes (Art. 74—83) die Bereinigung des Unterpfandswesens voraus, und es sind daher Einträge dieser Art, vor der Vornahme des Purifikations-Geschäfts nicht zuläßig.

§. 6.

Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 245—259 über die Faustpfänder treten vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Insbesondere kann auf einer beweglichen Sache, welche dem Käufer übergeben wird, vom 1. Juni 1825 an der Verkäufer sich nicht mehr ein Eigenthums- oder Unterpfands-Recht einzig zur Sicherstellung des Kaufs-Preises vorbehalten. (Art. 259.)

§. 7.

Vom 1. Juni 1825 an finden die Bestimmungen des Prioritäts-Gesetzes über die Erwerbung von Vorzugs-Rechten (Reg. Bl. S. 261 ff.) nach Maßgabe der Art. 5 ff. des Einführungs-Gesetzes (S. 269) ihre Anwendung.

Insbesondere ist bei eigenen Wechseln und bei Privat-Verschreibungen, welche vom 1. Juni 1825 an ausgestellt werden, zu Begründung des Anspruchs auf das Vorzugs-Recht der vierten Classe dasjenige erforderlich, was in dem Prioritäts-Gesetz Art. 15 vorgeschrieben ist [1645]).

§. 8.

Von jenem Tage an ist jede Verschreibung einer Frauens-Person für ihren Ehemann oder für einen Dritten, auch ohne eidliches Angeloben vollkommen verbindend, wenn die Frau (im ersteren Falle unter Mitwirkung eines besondern Geschlechts-Vormunds) vor dem Gericht oder dem Gemeinde-Rath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, nach gehöriger Belehrung über die ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, auf diese Verzicht leistet.

(Pfand-Gesetz, Art. 21. 22. 247. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1.) [1646])

§. 9.

Die Vorschriften des Executions-Gesetzes treten vom 1. Juni 1825 an in volle Wirksamkeit.

Namentlich ist rücksichtlich aller von diesem Tage an vorgehenden Veräußerungen die Schulden-Losung aufgehoben (Executions-Gesetz, Art. 99). Auch findet vom 1. Juni 1825 an die obrigkeitliche Zuerkennung eines Gutes an einen Gläubiger (die Adjudikation) nicht mehr Statt.

Die mit jenen Bestimmungen in Verbindung stehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes über die Sicherstellung des Käufers so wie der Gläubiger (Pfand-Gesetz, Art. 109. 120. 129 — 132. 143. 207 — 209) kommen gleichfalls vom 1. Juni 1825 an in Anwendung.

1645) Vgl. die Note zu dem allegirten Artikel.

1646) Vgl. die Noten 1494 ff.

II. Anweisung für die Gemeinde-Räthe rücksichtlich der ihnen vom 1. Juni 1825 an nach Maßgabe der neuen Gesetze obliegenden Verrichtungen.

A. Rücksichtlich der Bestellung von Unterpfändern.

§. 10.

Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über die Zuständigkeit und über die kollegialische Verfassung der Unterpfands-Behörden (Art. 138 — 150) kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung.

Das Unterpfand kann demnach nur von dem Gemeinde-Rath desjenigen Orts, zu dessen Gemeinde-Verband das zu verpfändende Gutsstück gehört, bestellt werden, und es wird zur Gültigkeit der Verpfändung die Einwilligung der Mehrheit der versammelten Unterpfands-Behörde, jeden Falls aber von fünf stimmenden Mitgliedern, erfordert [1647]).

§. 11.

Vom 1. Juni 1825 an können die Gemeinde-Räthe nur auf bestimmte unbewegliche Sachen und Rechte, welche denselben gleichgestellt sind, auf bewegliche Dinge aber nur insofern, als sie eine Zubehörde von unbeweglichen Sachen sind, ein Unterpfand bestellen. (§. 1.)

§. 12.

Von eben diesem Tage an ist die Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 60 genau zu beobachten, daß unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts kein Unterpfand bestellt werden dürfe, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist.

§. 13.

In Gemäßheit des Grundsatzes, daß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, der Summe nach bestimmt seyn muß (Pfand-Gesetz, Art. 11), kann insbesondere von jenem Tage an bei Cautionen das Unterpfand nicht für eine unbestimmte Verbindlichkeit, sondern nur für die bestimmt ausgedrückte Summe, für welche Caution eingelegt wird, bestellt werden.

Hierbei ist namentlich in dem Fall, wenn Präsumtiv-Erben das Vermögen eines Verschollenen übernehmen, die Summe der Zinsen, welche der Präsumtiv-Erbe bis zum vermutheten Tode des Verschollenen, im Namen des Letztern erheben kann, bei der Hauptsumme, wofür Caution einzulegen ist, zu berücksichtigen, indem in diesem Falle der Art. 54 des Pfand-Gesetzes keine Anwendung finden kann.

1647) Vgl. die Note 1548. oben Seite 1289.

§. 14.

In Beziehung auf die von der Unterpfands=Behörde bei Bestellung eines Unterpfands vorzunehmenden Untersuchungen sind vom 1. Juni 1825 an die Vorschriften der Art. 163—185 des Pfand=Gesetzes, in Verbindung mit Art. 5—9 und 18—26, von jeder Unterpfands=Behörde pünktlich zu befolgen.

§. 15.

Insonderheit treten von jenem Tage an die Bestimmungen des Art. 19 des Pfand=Gesetzes über die Voraussetzungen ein, unter welchen wegen Besorgniß der Ueberschuldung eines Verpfänders, die Behörde den Antrag auf eine Verpfändung abzulehnen verpflichtet und eine gegen diese Vorschrift vorgenommene Verpfändung nichtig ist.

Außerdem findet eine Berechtigung der Unterpfands=Behörde zu Ablehnung eines Unterpfands=Antrags alsdann Statt, wenn sie von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

§. 16.

In Gemäßheit dieser Grundsätze haben die Unterpfands=Behörden diejenigen Gläubiger, welche vom 1. Juni 1825 an für alte Forderungen neue Sicherheit zu erhalten wünschen, auf die bevorstehende Vereinigung des Unterpfands=Wesens zu verweisen.

In keinem Fall aber kann einer solchen Veränderung, vor der Vereinigung, ohne ausdrückliche oberamtsgerichtliche Genehmigung, welcher eine genaue Untersuchung aller vorwaltenden besonderen Verhältnisse vorangehen muß, Statt gegeben werden.

§. 17.

Wenn Frauens=Personen für ihre Ehemänner oder für Dritte sich verschreiben; so hat die Unterpfands=Behörde vom 1. Juni 1825 an dieselben unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 21, 22 und 182 des Pfand=Gesetzes darüber zu belehren, daß nach den Gesetzen ihre Verschreibungen an sich für Dritte unverbindend, für ihre Ehemänner aber sogar nichtig seyen.

Daß die Frauens=Person auf diese Weise belehrt worden, und daß sie hierauf ihren besonderen Rechts=Wohlthaten entsagt habe, ist jedesmal im Unterpfands=Buch zu bemerken. Hierbei ist des Kriegsvogts und seiner Bestätigung ausdrücklich Erwähnung zu thun. Auch ist, wenn die Verhandlung vor einer Deputation vorgegangen, solches mit Bezeichnung der Personen, aus welchen die Deputation bestanden, namentlich anzuführen [1648].

1648) Vgl. die Noten 1494 ff.

§. 18.

Zu Ausfertigung der Unterpfands-Zettel kann sich die Unterpfands-Behörde, bis zu Bereinigung des Unterpfands-Wesens in jeder einzelnen Gemeinde, der bisherigen Formulare bedienen. Nur sind bei der Stelle von der Entsagung der Frauen auf ihre Rechts-Wohlthaten die Worte:

„mittelst Angelobens an Eidesstatt"

wegzulassen; auch findet in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 18. März 1825 (Reg.Bl. S. 175) diejenige Stelle, welche die ausländischen Gläubiger betrifft, in ihrer Allgemeinheit fernerhin keine Anwendung [1649]).

§. 19.

Für die Pfandscheine (die gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibungen) kann das beiliegende, dem §. 24 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 (Reg.Bl. S. 475) und den schon jetzt eintretenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, in Verbindung mit Art. 4 des Einführungs-Gesetzes, entsprechende Formular gebraucht werden. (Siehe die Beilage.)

§. 20.

Rücksichtlich der Einträge von Verpfändungen in das Unterpfands-Buch, und der Unterschriften in dem Unterpfands-Buch und in dem Pfandschein, haben die Gemeinde-Räthe die Vorschriften der Art. 186 — 193 des Pfand-Gesetzes, vom 1. Juni 1825 an auf das Genaueste zu befolgen.

B) Rücksichtlich der Veräußerung der Unterpfänder.

§. 21.

Vom 1. Juni 1825 an liegt den Unterpfands-Behörden die pünktliche Beobachtung der Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über das Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder (Art. 203 — 209) mit der im Gesetz ausgedrückten Verantwortlichkeit ob.

Doch hat die Unterpfands-Behörde bei jeder Verweisung, welche noch im Laufe des Jahrs 1825 vorgenommen werden soll, an das Oberamts-Gericht Bericht zu erstatten; nach dem Ablauf der zur Anmeldung bestimmten Frist hingegen, ist jedesmal mit dem Kommissär, welchem die Bereinigung des Unterpfands-Wesens in dem Orte übertragen ist, Rücksprache zu nehmen.

C) Rücksichtlich der Löschungen.

§. 22.

Das im Pfand-Gesetze Art. 210 — 222 vorgeschriebene Verfahren bei Löschung der Unterpfänder findet im Allgemeinen, jedoch mit der eben bemerkten Vorsichts-Regel, schon jetzt seine Anwendung.

1649) Ein neues Formular wurde durch die Verfügung vom 2. Juni 1828 gegeben.

D. Rücksichtlich der Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage der Unterpfandsbücher sind.

§. 23.

Die Kaufbriefe sind entweder vor dem gerichtlichen Erkenntnisse oder gleichzeitig mit demselben, in das Kaufbuch urschriftlich einzutragen. Es wird daher die Unterzeichnung von Seite der Contrahenten selbst in dem Kaufbuche erfordert.

§. 24.

Die Einträge in das Kaufbuch sind, wenn ein Güterbuch vorhanden ist, stets auf dieses zu gründen.

§. 25.

Bei jedem Inventar, so wie in jedem Kaufbrief soll die Stelle des Güterbuchs, an welcher das nun in eine andere Hand kommende Gut eingetragen ist, angegeben werden.

Eben so ist bei jeder Ueberschreibung eines Guts auf einen neuen Besitzer im Güterbuche die Stelle des Theilungs- oder Kaufbuchs anzugeben, auf welche die Ueberschreibung sich gründet.

§. 26.

Der Grund der Erwerbung soll im Güterbuch jedesmal auf bündige und allgemein verständliche Weise angegeben werden.

Wenn insbesondere ein Gut als Eigenthum der Ehefrau oder der Kinder erworben wurde, so muß diese Erwerbung entweder an der Stelle, wo des Ehemannes oder der Eltern Güter beschrieben sind, durch eine in die Augen fallende Bezeichnung am Rande angezeigt, oder an einer abgesonderten Stelle eingetragen werden. [1650])

§. 27.

Geht die Absicht der Ehegatten auch bei der Errungenschafts-Gesellschaft dahin, daß durch einen während der Ehe vorgehenden Kauf, einen Tausch, oder ein ähnliches Rechtsgeschäft, ein Gut als ausschließendes Eigenthum für die Ehefrau erworben werde: so ist solches in der Vertrags-Urkunde besonders auszudrücken, und es ist dann das Gut als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau in dem Güterbuche zu bezeichnen.

§. 28.

Bei jeder Stelle im Unterpfandsbuch ist die entsprechende Stelle des Güterbuches nachzuweisen.

1650) Vergl. auch Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 159.

Ebenso muß in dem Güterbuche die Stelle des Unterpfandsbuches angemerkt werden, wenn des in jenem beschriebenen Gutes bereits in irgend einer Beziehung im Unterpfandsbuche erwähnt ist.

§. 29.

Werden Nachhypotheken bestellt; so sind nicht nur im Güterbuche die verschiedenen Stellen des Unterpfandsbuches, in welchen eines Gutes gedacht wird, sondern auch im Unterpfandsbuche selbst diese Stellen jedesmal mit der Bemerkung, welche Nachhypothek z. B. ob die erste, zweite ꝛc. die eingetragene sey, nachzuweisen.

§. 30.

Geht mit einem Gute eine Veränderung vor, ohne daß zugleich das Pfand gelöscht wurde: so muß stets bei der neuen Stelle des Güterbuches diejenige Stelle des Unterpfandsbuches angezeigt werden, in welcher das Gut nunmehr eingetragen ist.

E. Rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen.

I. Von Zubringens-Inventarien.

§. 31.

Der Aufhebung der Verordnung vom 18. December 1806 [1651]) ungeachtet (Ergänzungs-Gesetz, Art. 4. Reg.-Blatt S. 278.) ist in Beziehung auf das Verhältniß der Eheleute gegen ihre Eltern und gegen ihre Geschwister, bei jedem Zubringens-Inventar genau zu bemerken, von wem sie das beigebrachte Vermögen erhalten haben.

Auch findet nach jenem Artikel in den gesetzlich begründeten Fällen der gegen einen geschiedenen und für schuldig erkannten Ehegatten zu verhängenden Privations-Strafe, in Ermangelung einer anderweiten gültigen Uebereinkunft, der Verlust des vierten Theils von demjenigen Vermögen Statt, welches dieser Ehegatte zur Zeit der Scheidung mit vollkommenem Rechte besessen.

§. 32.

Werden den Kindern verpfändete Güter zum Heirathgut gegeben; so sind die Eltern darüber zu vernehmen, ob sie die Befreiung dieser Güter bewirken wollen, und wenn sie sich hiefür erklären, so sind wegen Vollziehung ihres Versprechens die angemessenen Verfügungen zu treffen.

In jedem Falle sind die Güter, so lange die darauf haftenden Unterpfänder nicht nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Artikel 123 ff. und Art. 210 ff. gelöscht werden können, in den Unterpfands- und Güterbüchern als verpfändet fortzuführen.

1651) Oben Seite 74 u. 1553.

Auch sind die Gläubiger von der eingetretenen Veränderung in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Hiernach kann darin, daß die zum Heirathgut gegebenen Güter verpfändet sind, an sich kein Grund liegen, die Heirathguts-Abgabe bloß als eine nutznießliche zu bezeichnen. Diese Bezeichnung findet vielmehr nur alsdann Statt, wenn die Theilungs-Behörde den Verdacht, daß die Eltern im Zustande der Ueberschuldung sich befinden, oder daß sie durch diese Heirathguts-Abgabe in solchen gerathen würden, begründet findet; oder, wenn die Eltern für sich selbst, Eigenthums-Rechte auf den Heirathgütern sich vorbehalten wollen.

II. Von Eventual-Theilungen.

§. 34.

Zu Vollziehung des Art. 34. des Pfand-Gesetzes, wodurch die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. S. 58. rücksichtlich der Versicherung oder des Vorverweises der Kinder aufgehoben worden, wird hiermit nachstehende nähere Anweisung ertheilt:

§. 35.

Bei jeder Eventual-Theilung ist vordersamst zu berechnen, wie weit sich die Ansprüche der Kinder auf wahre erbschaftliche Güter erstrecken.

Sodann sind von den erbschaftlichen Gütern denselben als ausschließendes Eigenthum so viele zuzuweisen, als die Befriedigung jener Ansprüche erfordert. Hierbei ist es hinreichend, wenn diese Güter den Kindern überhaupt zugewiesen werden, ohne die Natural-Ansprüche jedes einzelnen Kindes sogleich abzusondern.

§. 36.

Hat die wirkliche Ausscheidung der Güter auch in der eben angeführten Beschränkung besondere Schwierigkeiten; so ist der quotative (ideale) Antheil, (d. h. der 3te, 4te, 5te Theil ꝛc.), welcher den Kindern als Erben an den unabgesonderten Gütern zusteht, bei jedem Gute bestimmt zu bezeichnen.

Dagegen kann eine Ausscheidung oder getrennte Bezeichnung der Antheile der Kinder an den einzelnen beweglichen Vermögens-Stücken, so wie an den zur Erbschaftsmasse gehörigen Forderungen, umgangen werden, wofern nicht die besonderen Umstände des Falles solche räthlich machen.

§. 37.

Hiernächst ist eine Vergleichung zwischen dem Werthe jener Güter und den für die Kinder berechneten Erbschafts-Forderungen überhaupt anzustellen.

Sofern nun jener diese übersteigt, müssen die Kinder für die Summe des Ueberschusses Schulden übernehmen oder diesen Betrag dem überlebenden Ascendenten erstatten.

Letzterer ist daher auch zu Veräußerung der Güter in dieser Beschränkung und für diesen bestimmten Zweck berechtigt.

Ist aber die Summe der berechneten Erbschafts-Forderungen der Kinder noch größer als der Werth jener Güter, so ist ihnen für den Ueberschuß Sicherheit zu leisten.

§. 38.

Diese Sicherheits-Leistung ist nicht auf die reine Erbschafts-Forderung der Kinder zu beschränken. Vielmehr muß, wenn die Erbschafts-Gläubiger nicht bereits durch andere, als die zum Vorverweise gehörigen Güter, hinreichend sicher gestellt sind, den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschafts-Forderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollten in Anspruch genommen werden; es wäre dann, daß die Gläubiger sich ausschließend an den lebenden Ascendenten verweisen lassen wollten.

III. Von End-Theilungen.

§. 39.

Ist die Vorverweisung der Kinder bei der Eventual-Theilung nach den vorstehenden Vorschriften bewirkt; so sind im Falle der End-Abtheilung bei der vorzunehmenden Revision zuvörderst die Veränderungen, welche mit den — den Kindern als Eigenthum zugewiesenen Gütern vorgegangen sind, zu untersuchen.

Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme trifft hierbei die Kinder entweder ausschließend, oder, sofern sie mit dem überlebenden Ascendenten in einer Gemeinschaft dieser Güter geblieben, nach den — ihnen ausgesetzten quotativen Theilen.

§. 40.

Hiernächst sind bei der Revision auch die noch in der Masse vorhandenen Güter, wie diejenigen, welche bereits für einzelne Kinder (oder in dem kaum angeführten Falle etwa zugleich für den Ascendenten) abgesondert waren, nach gleichen Grundsätzen anzuschlagen.

§. 41.

Die hinsichtlich der Fahrniß eingetretenen Veränderungen wer-

den, nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, soferne nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren begründen, nicht beachtet.

§. 42.

Sind mit den in der Eventual-Theilung eingetragenen Forderungen, Veränderungen vorgegangen; so ist die Verschiedenheit des Ursprungs dieser Forderungen zu beachten, und hiernach der Einfluß der eingetretenen zufälligen Veränderung auf die Ansprüche der Kinder zu bemessen.

§. 43.

Gleiche Beachtung findet Statt, wenn Unrichtigkeiten des der Eventual-Theilung zum Grunde liegenden Verlassenschafts-Inventars, in Hinsicht auf das Aktiv-Vermögen oder auf die Schulden, oder wenn Unrichtigkeiten in den früheren Berechnungen entdeckt werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen wird sodann die auf der Eventual-Theilungs-Berechnung beruhende Forderung der Kinder erhöht oder vermindert.

§. 44.

Uebersteigt das den Kindern bei der End-Abtheilung wirklich zufallende gesammte Vermögen, an Gütern, Fahrniß und Aktiv-Posten, den revidirten Betrag ihrer reinen zu Geld berechneten Erbguts-Forderung; so müssen sie dafür die Masse des nutznießenden Ascendenten entschädigen, oder nach Verhältniß Schulden übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle ist ihnen der Rest der Forderung von dem Nutznießer zu vergüten. Insbesondere sind sie von demselben in dem Fall zu entschädigen, wenn er einzelnen Kindern ohne verbindende Einwilligung der Anderen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr abgegeben hat, als ihnen gebührte. Auch bleibt hierbei den vernachtheiligten Kindern die Verfolgung ihrer Eigenthums-Rechte gegen den Besitzer vorbehalten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Die Vorschrift der Verordnung v. 20. August 1817 (Reg.-Blatt S. 414.), [1652]) daß bei Inventuren und Theilungen die Liegenschaft ohne Nebenlieger beschrieben werden soll, ist für den Fall, wenn die Güter nicht geschlossen sind, andurch aufgehoben.

1652) Oben Seite 535.

§. 46.

Wenn nach dem Tode eines der mütterlichen oder väterlichen Groß-Eltern der Vater oder die Mutter, nicht bloß im Namen ihrer Kinder die großelterliche Erbschaft, sondern dabei zugleich für die Kinder und für sich selbst, das rückständige väterliche oder mütterliche Erbgut des verstorbenen Gatten beziehen; so ist gleichfalls der Antheil der Kinder an den Erbschaftsgütern entweder wirklich auszuscheiden, oder doch (ideell) bestimmt zu bezeichnen.

§. 47.

Beziehen Eltern an einem andern Orte, als an ihrem Wohnorte, Erbschaften im Namen ihrer Kinder; so ist der Gemeinderath des Wohnorts hiervon in Kenntniß zu setzen, damit von demselben der — den Kindern deßhalb zustehende Pfandrechts-Anspruch, so weit es nach den Umständen zulässig ist, geltend gemacht werden könne. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 33—36. und 251.)

§. 48.

Werden Güter der Eltern veräußert, welche den Kindern verpfändet sind; so kann die Sicherstellung der Letzteren durch neue ordnungsmäßige Verpfändung unbedenklich ersetzt werden.

Dagegen können die Eltern die den Kindern eigenthümlichen Güter in der Regel nur dann veräußern, wenn die Veräußerung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist.

§. 49.

Wenn die Eltern ihren Kindern andere Gegenstände als diejenigen, wovon die Letzteren Eigenthümer sind, zum Heirathgute geben; so ist jedesmal genau zu bestimmen, in wiefern dadurch die Eigenthums-Ansprüche der Kinder aufgehoben werden sollen, und es sind, wenn die Eltern hierbei einen Tausch bezwecken, die Bedingungen dieses Tausches durch freie Uebereinkunft zwischen den Eltern und den sich verheirathenden Kindern festzusetzen.

§. 50.

Unterpfänder, für deren Bestellung die Theilungs-Behörde Sorge zu tragen hat, können nur unter Mitwirkung der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Daher hat ordentlicher Weise die Theilungs-Behörde, nach genügender Vorbereitung, wegen wirklicher Bestellung der Unterpfänder einen Zusammentritt mit den übrigen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu veranstalten.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Mai 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

(Beilage.)

Formular eines Pfandscheins [1653])

(einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung).

Ich (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und ich, (Name)
dessen Ehefrau, unter Beistand meines gemeinderäthlich bestätigten Kriegs-Vogts,
(Name)
beurkunde (n) hiemit, daß wir dem
(Name, Stand und Wohnort des Gläubigers)
schuldig geworden sind, die Summe von

——— :

(dann werden der Grund der Schuld und die Verwendung des Geldes bemerkt; z. B. „dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten und zu Erkaufung eines Gutes oder zu einem andern gesellschaftlichen Zwecke verwendet.“ Oder: „diese Summe war schon unser Vater und Schwiegervater N. N. dem Gläubiger schuldig, und wir haben die Schuld mit dem hiernach beschriebenen Hause von demselben übernommen; wobei jedoch der Gläubiger das ihm von jenem durch die Verschreibung vom . . . . auf dem Hause bestellte Unterpfand sich besonders vorbehalten hat)

— — —

— — —

Diese Schuld haben wir auf den Termin und zwar . . . . 1826 erstmals, zu 5 vom Hundert (oder weniger) kostenfrei zu verzinsen, die Hauptsumme aber auf eine vierteljährige Aufkündigung zurückzubezahlen.

1653) An dessen Stelle tritt das durch die Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1828 bekannt gemachte Formular.

(hier ist Raum zu lassen zu besonderen Verabredungen wegen der Rückbezahlung)

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestellen Wir ihm für diese Schuld sammt ihrem Zuwachs, so weit dieß Letztere nach dem Pfand-Gesetze zuläßig ist,

(hier wird, wenn solches von den Contrahenten beliebt worden, beigefügt:

„neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen")

folgende

Unterpfänder:

Gemeinderäthlicher
Anschlag:

—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beiden Eheleuten, für diese ganze Schuld allein zu haften. In dieser Beziehung habe ich, die Ehefrau, mit Beistand meines Kriegsvogtes, auf die besonderen Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor (dem Gemeinde-Rath oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet.

Alles in Kraft unserer Unterschriften;
den . . . .

(Unterschriften der Schuldleute.)

Die Aechtheit der Unterschriften
bezeugt der Schultheiß:

Wir die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. N.
(Oberamts-Bezirks N. N.)
beurkunden hiemit, daß

1) die vorbenannten Schuldleute (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder, in allgemeiner Güter-Gemeinschaft, oder, rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen miteinander leben)

daß

2) der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokoll S. . . den . . . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden; daß

3) die Ehefrau auf die in der Schuld-Verschreibung bemerkte Weise, auf ihre besonderen weiblichen Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselben, Verzicht geleistet hat; daß

4) die Schuldleute (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; — oder, daſs sie dieses Eigenthum durch den Kaufbrief — durch die Theilungs-Akte — nachgewiesen haben)

daß

5) soweit wir aus unseren Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet; (oder, daſs auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.)

daß ferner

6) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung Nichts im Wege steht; daß endlich

7) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

8) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfands-Buch S. . . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu den

(Unterschrift sämmtlicher einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde.)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfands-Buch eingetragen sey, beurkundet, den

Der Rathsschreiber:

Bemerkung.

Ist der Rathsschreiber zugleich stimmendes Mitglied; so hat er beide Beurkundungen zu unterzeichnen.

(Die Aechtheit dieser Urkunde wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterschrift und Amts-Siegel des Oberamts-Richters beglaubigt.)

1290.

Oeffentlicher Aufruf des Ober-Tribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind,

vom 4. Juni 1825. [1654])

In Gemäßheit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung eines neuen mit dem 1. Junius d. J. in Wirksamkeit tretenden Pfand- und Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825, welche die Sicherstellung des Besitzes von Grund-Eigenthum, besonders aber die Sicherstellung der Hypothekar-Gläubiger gegen unbekannte Vorrechte bezwecken (Art. 11, 13—15), und in Folge der K. Vollziehungs-Verordnung von gedachtem Tage (Reg.Bl. S. 268, 270, 271, 310) werden alle diejenigen, welche bei Einführung jener Gesetze wegen irgend eines Rechtes betheiligt sind, andurch aufgerufen, ihre auf den Grund der frühern Gesetze bereits erworbene Ansprüche in der Frist

vom 1. Julius bis zum 31. December dieses Jahrs,

beide Tage mit eingerechnet, auf die unten bezeichnete Weise, zu Verhütung der hiernach näher ausgedrückten Rechts-Nachtheile, anzumelden.

Und zwar ist dieser Aufruf gerichtet

A.

an diejenigen, welchen wahre **Eigenthums-** oder andere **dingliche** Ansprüche auf ein Gut, oder welchen **persönliche**, auf **Erwerbung** oder **Wiedererlangung eines Gutes** sich beziehende Rechte zustehen, wenn und sofern ihre Ansprüche oder Rechte bisher nicht in das Güterbuch oder in das Unterpfands-Buch eingetragen gewesen.

Der Aufruf ergeht daher namentlich an Jeden, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der obrigkeitlichen Insinuation des Vertrags, worauf jene sich gründet, ver-

---

1654) Reg.Bl. von 1825. Seite 384. Vergl. die in der Note 1473. S. 1249 citirten Gesetze und Verordnungen, sodann Gesetz über die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte vom 4. Juli 1827. Verfügung der Hypotheken-Commission über dessen Vollziehung, vom 15. August 1827. Aufruf des K. Ober-Tribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes in dem Condominat-Orte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind, vom 18. Januar 1827 und die Instruction dazu vom 18. April 1828, endlich den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. September 1826 über die Frage: ob der vorliegende Aufruf auch die Fideicommiß-Ansprüche in sich begriffen habe.

säumt zu haben; so wie an Jeden, welcher, ohne eine solche Versäumniß, irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey.

In Beziehung auf Orte, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfands-Behörde zu übergeben.

Rücksichtlich nicht exemter Güter können Anmeldungen, welche wahre Eigenthums- und andere so eben bezeichnete Rechte betreffen, nur bei der Orts-Behörde, mündlich oder schriftlich, angebracht werden.

In Beziehung auf exemte Güter müssen dergleichen Anmeldungen schriftlich bei dem Kreis-Gerichtshofe geschehen, unter dessen Gerichts-Zwang das Gut gelegen ist.

Die Verspätung der Anmeldung hat die Folge, daß die Berechtigten diejenigen Unterpfänder, welche nach dem 31. December 1825 und vor der Anmeldung gesetzmäßig eingetragen worden, nicht anfechten können, wofern nicht der neu eingetragene Gläubiger von dem Vorhandenseyn jenes Rechts Wissenschaft gehabt hat.

B.

Sodann werden aufgerufen Alle, welchen ein Vorzugs-Recht der nachbenannten Art zusteht, und zwar insbesondere:

I.

Jeder, welchem ein (uneigentliches) Absonderungs-Recht zukommt, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigenthümer zu betrachten wäre; namentlich:

1) Die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschafts-Forderungen auf die in der Commun-Ordnung Cap. II. Abschn. 19. §. 14 (S. 58) bestimmte Weise ausgesetzt worden sind;
2) die Erbschafts-Gläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungs-Recht in dem Umfange aufrecht erhalten wollen, in welchem es ihnen nach den früheren Gesetzen zugestanden;
3) Jeder, welchem ein Pfand-Recht auf einem Gute zustand, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, wenn er sein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungs-Recht wahren will. Ein solcher Anspruch findet jedoch nach dem Einführungs-Gesetze nur dann Statt, wenn das Pfand-Recht ein specielles war; es wäre dann, daß auf den nunmehrigen Besitzer einer unter einer allgemeinen Hypothek begriffenen Sache die Schuld selbst überwiesen worden wäre.
4) Jeder, welcher auf den Grund der älteren gesetzlichen Bestimmungen ein Eigenthums-Recht zur Sicherstellung einer Vertrags-Forderung sich vorbehalten

hatte, wenn er nicht die volle Gewißheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthums-Vorbehalt wirklich nicht etwa nur im Contrakt-Buche, sondern entweder in dem Unterpfands-Buche oder in dem Güter-Buche eingetragen sey; — überhaupt aber

5) Alle, welche sonst auf den Grund der bisherigen Gesetze ein uneigentliches Absonderungs-Recht erworben haben mögen, namentlich diejenigen, für deren Forderungen die Früchte eines Guts haften.

II.

Jeder, dessen Forderung nach den bisherigen Gesetzen mit einem unbedingten Vorzugs-Rechte der ersten Classe der Concurs-Gläubiger versehen ist; und zwar namentlich:

1) die Waisen- und Zuchthäuser, so wie das Irrenhaus, mit allen ihren Forderungen;
2) die Dienstboten und andere in der Kost des Schuldners arbeitende Personen, wegen des rückständigen Liedlohns;
3) der Fiscus und die frommen Stiftungen, wegen des Cassen-Rests ihrer Verwalter;
4) alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art zu fordern haben;
5) der Fiscus, die Gemeinden, die milden Stiftungen, auch andere gesetzlich Berechtigte, wegen grundherrlicher Abgaben;
6) die Brand-Versicherungs-Casse, wegen der rückständigen Brandschadens-Beiträge;
7) die Lehen- und Gültträger, wegen der Ausstände, welche sie an ihre Mit-Censiten zu fordern haben;
8) die Cameralämter und Gemeinden, wegen ihrer Forderungen für Früchte, welche sie einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugniß geliehen haben.

Die Anmeldung aller hier bemerkten Vorrechte ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Schuldner im Besitze verpfändbaren Vermögens sich befindet.

III.

Alle diejenigen, welchen ein privilegirtes allgemeines oder specielles Pfand-Recht der früheren zweiten Classe der Concurs-Gläubiger zusteht; namentlich:

1) die Ehefrauen und deren Kinder hinsichtlich des Heirath-Gutes der Erstern;
2) diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung, oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, insbesondere zur Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, creditirt, und diese Gegenstände zu rechter Zeit sich besonders haben verpfänden lassen;

3) Alle, welche zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand sich vorbehalten haben. (Ohne einen Rechts-Vorbehalt fallen diese Gläubiger, so wie diejenigen, welche zu Erbauung oder Besserung eines Gebäudes creditirten, in die unten Lit. C. bezeichnete Classe.)
4) Der Fiscus wegen Contracts-Forderungen, in sofern Güter, welche der Schuldner nach dem Contract erworben hat, in Anspruch genommen werden wollen.

IV.

Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfand-Gläubiger der früheren ersten Abtheilung dritter Classe, sofern die ihnen bestellten gerichtlichen Unterpfänder in die bisherigen Unterpfands-Bücher aus Versehen nicht eingetragen oder solche unbefugt gelöscht worden seyn, oder die auch eingetragenen Gläubiger Zins-Rückstände anzusprechen haben sollten.

Wenn nun gleich die Anmeldung der bisher bestellten öffentlichen Unterpfänder nur dann, wenn solche in den Unterpfands-Büchern nicht laufen, nothwendig ist; so werden doch alle öffentlichen Pfand-Gläubiger wohl daran thun, diese Anmeldung nicht zu unterlassen.

Endlich

C.

haben auch diejenigen nicht öffentlichen Pfand-Gläubiger, welche unter Lit. B. noch nicht begriffen sind, (die zweite und dritte Abtheilung der bisherigen dritten Classe), ihre auf Grund-Eigenthum sich beziehenden Pfand-Rechte, jedoch nur die speciellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, in dem Falle anzumelden, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen dritte Besitzer sich erhalten wollen.

D.

Die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfand-Rechten (Lit. B. und C.) sind in Beziehung auf Guts-Besitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, schriftlich bei den Kreis-Gerichtshöfen anzubringen.

Sind aber diese Anmeldungen gegen einen nicht exemten Besitzer oder auf ein nicht exemtes Gut gerichtet; so können sie mündlich oder schriftlich, und zwar entweder bei dem Oberamts-Gerichte, gegen Gemeinde-Angehörige oder nicht exemte Guts-Besitzer in dem ganzen Umfange des Oberamts-Bezirks; oder bei der Orts-Obrigkeit, gegen Orts-Angehörige, vorgebracht werden.

Jede Anmeldung solcher Rechte muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Betheiligte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag an Capital und etwa rückständigen Zinsen, oder den Grund, aus welchem der

Betrag zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

Insbesondere hat jeder privilegirte specielle, so wie jeder öffentliche Pfand-Gläubiger, welcher zweifelt, ob sein Pfand-Recht in das Unterpfands-Buch eingetragen sey, die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder in Ur- oder in Abschrift oder in genügendem Auszuge, der Anmeldungs-Behörde zu übergeben.

Ein solcher Auszug muß enthalten:

a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;
b) den Namen des Gläubigers;
c) das Datum, den Grund und die Eigenschaft der Forderung, so wie deren Betrag an Capital und an etwaigen Zinsrückständen;
d) die Unterpfänder;
e) die Bemerkung, ob General-Hypothek damit verbunden sey;
f) die Unterschrift der Schuldleute mit der Bemerkung, ob und auf welche Weise sie für das Ganze sich verschrieben haben;
g) die Angabe der Unterschrift der erkennenden oder der beglaubigenden Behörde.

Sind

h) mit einer Forderung in der Person des Gläubigers Veränderungen vorgegangen, so sind auch diese anzuzeigen.

Bei gerichtlichen Obligationen genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden, wenn auch Güter in auswärtigen Markungen dabei verpfändet seyn sollten.

Ist das angesprochene Vorzugs-Recht ein allgemeines; so hat der Berechtigte den Anspruch bei der Anmeldungs-Stelle des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung der Concurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

E.

Die rechtliche Folge, welche diejenigen trifft, die dem vorstehenden Aufruf keine Folge leisten, und ihre Vorzugs-Rechte (Lit. B. Nro. I—IV.) bis zum Ablauf des 31. December 1825 nicht angemeldet haben, besteht darin, daß ihnen (jedoch mit Ausnahme des Fiscus III. 4.) zwar eine spätere Anzeige (gegenüber von ihren Schuldnern) unbenommen bleibt, und daß dergleichen später angezeigte Absonderungs-Vorzugs- oder Pfand-Rechte zwar gleichfalls in das Unterpfands-Buch eingetragen werden, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt

ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen.

Insbesondere trifft die älteren Erbschafts-Gläubiger (Lit. B. Nr. I. 2.), welche ihr außerordentliches Absonderungs-Recht nicht bis zum Ablaufe des 31. December 1825 geltend machen, der Rechts-Nachtheil, daß dieses Recht auf die im Art. 40 des Pfand-Gesetzes bestimmte, vom 1. Juni 1825 an laufende, Frist von drei Jahren mit der dort angegebenen Wirkung beschränkt bleibt; so, daß die später (nach dem 31. December 1825) angezeigten Absonderungs-Ansprüche der Erbschafts-Gläubiger nur auf die alsdann noch bei den Erben vorhandenen Erbschaftssachen, und unbeschadet der bis dahin gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder, gerichtet werden können.

Ebenso können auch alle nicht öffentliche, wiewohl specielle, Pfand-Gläubiger (Lit. B. Nr. I. 1. 3 — 5. Nro. II. so weit die Rechte dieser Categorie als dingliche zu betrachten sind, dann Nro. III, und Lit. C.), deren Pfand-Rechte nicht bereits in den Unterpfands- oder Güter-Büchern bemerkt sind, diese Rechte vom 1. Jan. 1826 an gegen dritte Besitzer nicht mehr geltend machen, wenn sie die Anmeldung bis zum 31. December 1825 einschließlich unterlassen haben.

Gegen die Versäumung der am 31. December 1825 ablaufenden Frist ist zu Abwendung der eben erwähnten Rechts-Nachtheile, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Endlich

F.

wird noch ausdrücklich bemerkt, daß diese Aufforderung (Lit. B — E.) mit den angeführten Rechts-Nachtheilen auch diejenigen angeht, welche aus irgend einem in diesem Aufruf nicht speciell bemerkten Titel auf einen Vorzug vor den bisherigen öffentlichen Pfand- oder den künftigen Hypothekar-Gläubigern, oder auf die Concurrenz mit denselben Anspruch machen.

Beschlossen im K. Ober-Tribunal, Stuttgart den 4. Juni 1825.

Majer.

1291.

Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Anordnung einer besondern Hypotheken-Commission betreffend,

vom 7. Juni 1825. [1655]

Seine Königliche Majestät haben in Erwägung der mancherlei Arbeiten, welche die Vollziehung des unter dem 15. April 1825

1655) Reg.-Bl. 1825. Seite 383. — Diese Commission wurde nach Erledigung ihres Auftrags aufgelöst. (Bekanntmachung des K. Justizministeriums vom 13. Januar 1832.)

erlassenen Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze von gleichem Tage, so wie der hierauf Bezug habenden Verordnungen vom 15. April und 21. Mai (Reg.Bl. S. 193—326 und S. 347—364) noch ferner erfordern wird, für angemessen erachtet, zu Berathung und Vollziehung derselben eine besondere Commission anzuordnen.

Höchstdieselben haben daher zu gedachtem Behufe vermöge Entschließung vom 30. Mai d. J. zu verfügen geruht, daß diese Commission, unter der Leitung des Justizministers, aus

dem Direktor v. Schwab, als Vorstand,
dem Ober-Tribunal-Rath v. Bolley,
dem Ober-Pupillen-Rath Steudel, und
dem Oberamts-Richter zu Reutlingen, Schickardt,

als Mitgliedern, unter Beigebung des erforderlichen Expeditions-Personals bestehen soll.

Indem diese höchste Anordnung zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird, versieht man sich insbesondere zu den K. Oberamts- und Amts-Gerichten, daß sie die ihnen hinsichtlich des kaum erwähnten Geschäfts-Gegenstandes bereits abgeforderten oder noch abzufordernden Berichte an die „Hypotheken-Commission" erstatten, und ebenso den in vorgedachter Beziehung von Letzterer ergehenden Weisungen jeder Zeit genaue Folge leisten werden.

Stuttgart den 7. Juni 1825. Für den Justizminister:
v. Otto.

---

†) Verfügung des K. Finanzministeriums, betreffend die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen,

vom 27. Juli 1825.

1292.

Auszug eines Gemeinbescheids des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechts-Praktikanten, welche nicht Prokuratoren des betreffenden Obergerichts sind,

vom 27. Juli 1825. [1656])

Der §. 11, Satz VIII. der provisorischen Verordnung vom 22. September 1819 lautet wie folgt:

---

†) Reg.Bl. 1825. Nro. 31. S. 434—435. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen.

1656) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 50.

„Vermag eine Partey nachzuweisen, daß die Versäumniß, in Folge deren ein Rechtsnachtheil erkannt wird, nur durch Verschuldung ihres bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators (nicht aber eines andern Rechtsfreundes) entstanden sey; so findet zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, dagegen u. s. w.“

der §. 19 der oben bemerkten Verordnung sagt aber:

„Restitutionsgesuche gegen die Versäumniß der Nothfristen sind nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln.“

Unzweifelhaft war nun nach denjenigen Grundsätzen, welche vor Einführung der provisorischen Verordnung galten, ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Folgen einer Versäumniß begründet, wenn diese Versäumniß, und namentlich wenn die Versäumniß einer Nothfrist einem Advokaten, mochte er zugleich Prokurator seyn oder nicht, zur Last fiel ꝛc. (Folgen Zweifelsgründe, ob nicht die ebengedachten älteren Grundsätze als — durch die vorerwähnten beiden neueren Bestimmungen in ihrer Zusammenhaltung aufgehoben zu betrachten seyen.)

Das K. Ober-Tribunal hat jedoch die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht für überwiegend gehalten, und daher den Gemeinbescheid gefaßt, daß den Parteyen, welche durch die Schuld eines zur Praxis legitimirten Rechtsfreundes die zweite Appellations-Nothfrist versäumt haben, der §. 19 zu Statten kommen müsse ꝛc. ꝛc. (Folgen die entscheidenden Gründe.)

1293.

Erlaß des Königl. Justizministeriums an die Criminal-Senate der Königl. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Vorlegung der Erkenntnisse wegen Wilderei-Versuchs vor deren Eröffnung und Vollziehung, zum Behufe etwaiger Begnadigung,

vom 1. August 1825. 1657)

Da nach Maaßgabe der Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Abwandlung der ohne erschwerende Umstände verübten Wilderei-Vergehen innerhalb der Straf-Befugniß der K. Oberamts-Gerichte liegt, und in Folge dieser erweiterten Straf-Befugniß

1657) Normalienbuch des K. Justizministeriums. — Vergl. oben Nr. 954 und jetzt die Bestimmungen über die Bestrafung der Wilderei im Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. Art. 394 ff.

sich der Fall schon öfters zugetragen hat, daß die von den Oberamts-Gerichten wegen Wilderei-Attentats gefällten Straf-Erkenntnisse ohne vorhergängige Berichts-Erstattung zum Behuf etwaiger Begnadigung, den Verurtheilten eröffnet wurden; so will man dem rc. hiemit aufgegeben haben, die bestehende Verfügung, wonach alle wegen Wilderei-Versuchs ausgesprochenen Erkenntnisse vor deren Eröffnung und Vollziehung, im Hinblick auf das zwischen der Strafe der versuchten und der Strafe der vollbrachten Wilderei obwaltende Mißverhältniß zum Behuf der Milderung im Gnaden-Wege Seiner Königlichen Majestät vorzulegen sind, an sämmtliche Oberamts-Gerichte seines Kreises auszuschreiben.

Hiernach rc.

---

†) Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths, das Proclamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend,

vom 2. August 1825.

1294.

Erlaß des K. Justizministeriums an den K. Gerichtshof in —, betreffend die Kosten der Zeugen-Verhöre in Sachen armer Partheien,

vom 13. August 1825. 1658)

Auf den Anfrage-Bericht vom 29. v. M. wird dem rc. hiemit zu erkennen gegeben, wie es keinem Anstand unterliegen könne, daß in dem Fall, wenn die von einer armen Parthie producirten Zeugen nicht an ihrem Wohnorte, sondern an einem dritten Orte vernommen werden müssen, derjenige Entschädigungs-Betrag, welchen dieselben für ihre Auslagen oder Versäumniß nach den bestehen-

---

†) Reg.Bl. 1825. Nr. 35. S. 465. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze. Zur Nachachtung wird darin bekannt gemacht, daß auch bei den Katholiken zur Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch an, bis auf den Ostersonntag einschließlich, ohne Dispensation nicht proclamirt werden dürfe. — Vergleiche auch den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 8. Januar 1831. Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dez. 1834 und oben Seite 584 u. 1211.

1658) Normalienbuch des K. Justizministeriums.

den gesetzlichen Bestimmungen anzusprechen berechtigt sind, auf den K. Fiskus zu decerniren sey.

Hiernach rc.

---

†) Erlaß des K. Steuer-Collegiums an die Ober- und Cameral-Aemter, betreffend die Erklärung des Worts „Rüge" in der Instruction zur Vollziehung des Accise-Gesetzes vom 10. Juli 1824,

vom 20. August 1825.

---

††) Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, betreffend Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes für alle, unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden, Verwaltungen, Pflegen und Kassen,

vom 22. August 1825.

---

†††) K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter,

vom 23. August 1825.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.Bl. Seite 496. Siehe Steuergesetze. Nach höchster Entschließung wurde den betreffenden Amtsstellen zu erkennen gegeben, daß der, in diese Instruction aufgenommene Ausdruck „Rüge" als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Entdeckung" zu verstehen sei.

††) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 165. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

†††) Reg.Bl. 1825. Nro. 33. S. 457. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1295.

Erlaß des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Benachrichtigung der Dienstbehörden von Untersuchungen und Erkenntnissen gegen Diener aus dem Finanz-Departement,

vom 26. August 1825.[1659])

Durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 3. Januar 1822 sind sämmtliche Gerichtshöfe des Königreichs angewiesen worden, daran zu seyn, daß von jeder, gegen einen, zu dem Departement des Innern gehörigen Diener eingeleiteten Untersuchung, es mag solche dessen Suspension oder Verhaftung zur Folge haben oder nicht, die vorgesetzte Dienstbehörde, beziehungsweise durch das Ober- oder das Unter-Gericht in Kenntniß gesetzt werde.

Da nun dieselben Gründe, welche diese Verfügung herbeigeführt haben, auch bei den Dienern, die andern Departements, namentlich dem Finanz-Departement angehören, eintreten, so will man jene Vorschrift auch auf die bezeichneten Diener ausgedehnt wissen, wobei sich überhaupt von selbst versteht, daß den Dienstbehörden nicht nur von der Einleitung, sondern auch von der Erledigung solcher Untersuchungen Nachricht zu ertheilen ist.

Hiernach ꝛc.

1296.

Beschluß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Legitimation zum Prozeß in Rechtssachen der Gemeinden und Stiftungen,

vom 2. September 1825.[1660])

Auf eine Anfrage des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu — vom 7/15. August 1818, die Legitimation zum Prozeß in Rechts-

1659) Normalienbuch des K. Justizministeriums. — Vergl. die allegirte Verfügung vom 3. Januar 1822 oben Nro. 1138. Seite 1044.

1660) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 51. Siehe auch Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 30. April 1827 und die, diesen Gegenstand betreffende Verfügungen des K. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1823, und 1. September 1825, (Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 144—146.) in der Sammlung der Regierungsgesetze.

streitigkeiten der Gemeinden und Stiftungen betreffend, wurde demselben von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals unter dem 20. November desselben Jahrs zu erkennen gegeben, daß nach der dermal bestehenden Organisation zwar nicht bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, wohl aber bei denjenigen der Stiftungen die Einwilligung der oberaufsehenden Behörde in die Führung des Prozesses, als ein wesentliches Erforderniß der Legitimations-Berichtigung zu betrachten sey.

Bald darauf erschienen die verschiedenen Organisations-Edikte vom 31. December 1818.

Wenn man die Fälle, in welchen nach dem ersten dieser Edikte die Beschlüsse der Gemeinderäthe von dem Oberamte der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorzutragen waren, mit denjenigen Fällen, in welchen nach dem dritten Edikte die Beschlüsse der Stiftungsräthe der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschließung vorgelegt werden mußten, vergleicht, so zeigt sich, daß damals noch den Stiftungsräthen hinsichtlich der Prozeßführung in Beziehung auf die Stiftungen nicht dieselben Befugnisse, wie den Gemeinderäthen in Beziehung auf das Gemeindevermögen, eingeräumt waren.

Nach dem neuen Verwaltungs-Edikte vom 1. Mai 1822 hingegen kann von den Stiftungsräthen, sie mögen klagen oder gerichtlich belangt werden, so wenig als von den Gemeinderäthen die Beibringung einer Legitimation von Seite der betreffenden Kreis-Regierung mehr verlangt werden.

In diesem Sinne hat sich das K. Ministerium des Innern gegen das K. Justiz-Ministerium geäußert, und der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, hierüber zum Gutachten aufgefordert, ist jener Ansicht beigetreten.

1297.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Pupillen-Senate sämmtlicher K. Gerichtshöfe, betreffend die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde,

vom 24. September 1825. [1661])

Der K. Geheime-Rath hat gelegenheitlich eines an ihn gediehenen Rekurses, in Betreff der Vorlegung von Erbtheilungen und Beibringens-Inventarien (Ehepakten) ritterschaftlicher Gutsbesitzer

1661) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 79. Siehe auch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21. Oktober 1823.

an die ihnen vorgesetzten Gerichtsstellen, am 9. Juli 1825 die Entscheidung dahin ertheilt:

daß, da sich aus den Verhandlungen über die Rechts-Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, und insbesondere aus dem Antrage der Bevollmächtigten des letzteren, unzweifelhaft ergebe, daß bei Abfassung des §. 17. der K. Deklaration vom 8. December 1821 keine andere Absicht vorgelegen sey, als dasjenige, was bisher einzelnen Privatpersonen in Beziehung auf Verlassenschafts-Theilungen ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen dispensationsweise gestattet worden, dem ritterschaftlichen Adel ein für allemal auf alle künftigen Fälle einzuräumen: so sey hiedurch die nach den Gesetzen bestehende Verbindlichkeit der Betheiligten, ihre vollendeten Erbtheilungsgeschäfte der zuständigen Theilungsbehörde vorzulegen, keineswegs ausgeschlossen worden.

Ebenso lasse sich aus dem Umstande, daß in gedachter Deklaration der Zubringens-Inventarien und Erbverträge keine Erwähnung geschehe, eine Befreiung des ritterschaftlichen Adels von Vorlegung dieser Rechtsgeschäfte um so weniger ableiten, als in allen Fällen, wo jene Deklaration für die Ritterschaft keine Ausnahme festsetze, die allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze Anwendung finden. Es seyen daher die ritterschaftlichen Gutsbesitzer nach den allgemeinen Bestimmungen verbunden, auch ihre Zubringens-Inventarien oder statt deren ihre Ehepakten, so weit diese die Stelle der ersteren vertreten, der ihnen vorgesetzten Theilungsbehörde vorzulegen.

Von dieser Entschließung des K. Geheimen-Rathes wird nun der Senat zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen andurch in Kenntniß gesetzt.

1298.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Ober-Tribunal,

vom 26. September 1825. 1662)

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hochfürstlicher Durchlaucht zu Vollziehung des Art. 12. der deutschen

1662) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 40. S. 521.

Bundes-Akte der Antrag gestellt worden, dem Königl. Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden, so ist auf die deßhalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen und von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. September 1825.

Maucler. Beroldingen.

Art. I.

Das K. Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Hechingen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das K. Württembergische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Ober-Tribunal."

Art. II.

Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sich dazu eignenden Rechtssachen ganz auf ebendieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem in besagtem Fürstenthum selbst errichteten Ober-Appellations-Gericht rechtlicher Ordnung gemäß und dem Zweck des Art. 12. der deutschen Bundes-Akte entsprechend, zukommen würde.

Art. III.

Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV.

Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheien unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht, gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Appellations-Gerichts in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Be-

schwerden über verweigerte, oder verzögerte Rechts-Pflege gegen gedachte Justiz-Behörde bei dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V.

Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nemlich an das Appellations-Gericht zu Hechingen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communication steht.

Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maaßgabe der im Art. II. dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI.

Sobald bei dem Appellations-Gericht zu Hechingen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeß-Gang weiter verfahren.

Art. VII.

Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Appellations-Gericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen, und durch die in dem Lande bestehenden und angeordneten Exekutions-Mittel besorgt.

Art. VIII.

Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Exekution von Seite der Unter-Behörden gehindert oder verzögert werden sollte, sich deßhalb mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneten Remedur an das Appellations-Gericht und bei dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX.

In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Appellations-Gericht in Hechingen selbst nach einer auf ergriffenen Rekurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals verweigert würde; ist auf Anzeige des Letztern von Seite des K. Ministerium der Justiz mit der Fürstlich Hohenzollernschen obersten Landes-Behörde hierüber Communikation zu pflegen, damit von Letzterer das Appellations-Gericht zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Appellations-Gerichts seinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthei auch wiederholte Recurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X.

Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem Kön. Württembergischen Ministerium der Justiz und der Fürstlich Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI.

Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechts-Verwaltung umfassende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien verkündet werden soll. 1663)

Es wird hiebei vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12. der Bundes-Akte zum Grund liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung möglichst bester und promptester Justiz-Pflege nach allen Theilen, noch nöthig oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der Allerhöchsten Ratification Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen oder der andern contrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt, so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten. 1664)

1663) Ist in einem Anhange zu der vorliegenden Bekanntmachung geschehen. (Reg.-Blatt S. 525.) Diese Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen eignete sich aber zur Aufnahme in gegenwärtige Sammlung württembergischer Gesetze nicht.

1664) In einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal- und Civil-Senat des K. Ober-Tribunals vom 12. Juli 1832 wurde Letzteren eröffnet, daß dieser Vertrag auf weitere 6 Jahre verlängert worden sey.

Der gegenwärtige doppelt ausgefertigte und von den beiderseitig Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den paciszirenden Höfen zu Allerhöchster und höchster Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegeneinander ausgewechselt werden.

---

†) **Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betreffend,**

vom 27. September 1825.

---

††) **Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betr.,**

vom 27. September 1825.

---

†††) **Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betr.,**

vom 27. September 1825.

---

††††) **Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend,**

vom 27. September 1825.

---

†) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 41. Seite 535. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Abschnitt II. §. 19. bis 29. handeln von der Rechtspflege. Abschnitt VI. enthält allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit ꝛc. §. 52. bis 55.

††) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 41. Seite 562. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Abschnitt II. §. 19—29. handeln von der Rechtspflege; Abschnitt VI. §. 52—55. gibt allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit u. s. w.

†††) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 41. Seite 592. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Abschnitt II. §. 19. bis 29. handeln von der Rechtspflege; Abschnitt VI. gibt allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit u. s. w. §. 52. bis 55.

††††) Reg.-Blatt 1825, Nro. 41. S. 623. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Abschnitt II. §. 19. bis 29. handeln von der Rechtspflege; Abschnitt VI. gibt allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit u. s. w. §. 52—55.

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Prozeßführung der Schulstellen betreffend,

vom 29. September 1825.

1299.

Verfügung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, wornach diejenigen Obertribunal-Procuratoren, welche von Amts wegen zu Armen-Anwälten bestellt werden, keiner Vollmacht der Partei bedürfen,

vom 7. Oktober 1825. 1665)

Da nach einem Beschlusse des K. Obertribunals diejenigen Obertribunal-Procuratoren, welche von Amts wegen zu Armen-Anwälten bestellt worden, keiner besonderen Legitimation durch eine von der Partei ausgestellte Vollmacht mehr bedürfen, indem ihre Legitimation als durch die Aufstellung ex officio auf Ansuchen der Partei berichtigt angenommen wird; so wird solches dem Senior der Procuratoren mit dem Auftrage eröffnet, sämmtliche Obertribunal-Procuratoren hievon in Kenntniß zu setzen.

1300.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend den Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das — seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß recurrirt, seinen Gehalt zu beziehen hat,

vom 8. Oktober 1825. 1666)

Aus Veranlassung einer wegen verweigerter Bezahlung einer Ergänzungs-Pension erhobenen Beschwerde hat man sich veranlaßt

††) Siehe Schulgesetze.
1665) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 52.
1666) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 26. Vergl. oben S. 286. Note † Recursgesetz vom 26. Juni 1821, Art. 2. oben Seite 1003. und Erlaß vom 1. December 1824, oben S. 1228.

gesehen, die K. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem, von dem K. Justizministerium im Einverständnisse mit dem K. Ober-Tribunal angenommenen Grundsatze, daß einem suspendirten Staatsdiener, welcher gegen ein — auf Entfernung gerichtetes Erkenntniß Rekurs ergriffen hat, der Fortbezug des betreffenden Gehalts bis zum Tage der Eröffnung des bestätigenden Erkenntnisses II. Instanz gebühre, bekannt zu machen.

Dem Senate wird aus diesem Anlasse die Weisung ertheilt, bei den — auf Entfernung vom Amte gerichteten Erkenntnissen, vom Tage der Publikation derselben, die vorgesetzte Dienstbehörde sobald in Kenntniß zu setzen, als jene die Rechtskraft beschritten haben.

1301.

Bekanntmachung des K. Justizministeriums, die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 betreffend,

vom 10. Oktober 1825. [1667])

In dem Art. 66 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Reg.Bl. S. 600) sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes näher bezeichnet, deren Vollziehung auf die vollständige Einrichtung der Straf-Anstalten ausgesetzt worden.

Nachdem nun die neuen Bau-Einrichtungen beendigt sind, so daß die durchgängige Anwendung des Gesetzes Statt finden kann, wird hiedurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Gerichts- und Verwaltungs-Stellen gebracht:

Zu Vollziehung der von den Gerichten des Königreichs erkannten Freiheitsstrafen bestehen in Zukunft, unter der Aufsicht der K. Strafanstalten-Commission, folgende höhere Strafanstalten:

1) Das Zuchthaus zu Gotteszell.
Es ist zu Aufnahme derjenigen Verbrecher beiderlei Geschlechts bestimmt, welche nach dem Art. 11 des Straf-Edikts eine fünf- oder mehrjährige Freiheitsstrafe abzubüßen haben.

2) Das Arbeitshaus zu Ludwigsburg. In den zwei Abtheilungen desselben werden die in den Art. 8—10 festgesetzten Grade der Freiheitsstrafe von Sträflingen beiderlei Geschlechter erstanden.

3) Die Civil-Festungs-Straf-Anstalt zu Hohen-Asperg. In dieselbe werden diejenigen männlichen Sträf-

1667) Reg.Bl. 1825. Nro. 42. Seite 656. Vergl. Art. 66 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824. oben Seite 1206.

linge gebracht, welche nach Maßgabe des Art. 12 des Straf-Edikts zur Festungsstrafe ersten oder zweiten Grades verurtheilt worden.

4) Der nach eben diesem Artikel erkannte Festungs-Arrest wird, wie bisher so auch fortan auf der Festung Hohen-Asperg abgebüßt.

In Folge dieser neuen Einrichtungen treten nunmehr

5) die Art. 8, 9, 10, 13 — 25, 29 — 31, 40 — 43, 61 des Straf-Edikts (vergl. Art. 66) ihrem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit.

Stuttgart den 10. Oktober 1825.

Maucler.

1302.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten betreffend,

vom 12. Oktober 1825. 1668)

Durch die neuerdings vorgekommene Einlieferung kranker, namentlich mit Hautausschlägen behafteter Sträflinge in die Straf-Anstalten findet man sich veranlaßt, den Einlieferungs-Behörden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Oktober 1820 (Reg.Bl. S. 521 1669)) in das Gedächtniß zurück zu rufen und ihnen deren pflichtmäßige Beobachtung einzuschärfen, indem man zur Erläuterung und Ergänzung derselben Folgendes beifügt:

§. 1.

Bei leichteren Vergehen 1670) d. h. bei solchen, die höchstens mit Polizeihausstrafe gebüßt werden, ist der Ablieferung eines mit

---

1668) Reg.Bl. 1825. Nr. 43. Seite 666. (Vergl. auch oben Nro. 547. 575. 863.)

1669) Oben Nro. 1082. Seite 946.

1670) Durch eine Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 18. Januar 1840 (Reg.Bl. von 1840. Nro. 8. Seite 62.) wurde im Hinblicke auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Strafarten, der §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1825 dahin abgeändert: daß unter den dort erwähnten „leichteren Vergehen" bei welchen der Ablieferung des mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behafteten Verurtheilten bis nach erfolgter Herstellung Anstand zu geben ist, von nun an solche zu verstehen sind, welche mit einer höchstens sechsmonatlichen Kreisgefängniß- oder Festungs-Arrest-Strafe gebüßt werden.

einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behafteten Verurtheilten nach Absatz 2 jener Verordnung bis nach erfolgter Herstellung Anstand zu geben.

In den seltenen Fällen, in welchen dergleichen Verurtheilte ohne Gefahr der Flucht bis zu dem Zeitpunkte ihrer Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden könnten, ist mit denselben nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 zu verfahren.

§. 2.

Ist ein zu schwererer, d. h. zu Arbeits-, Festungs- oder Zuchthausstrafe Verurtheilter mit einer zwar ansteckenden, aber den Transport nicht hindernden Krankheit behaftet, und kann derselbe zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt, oder in einer Lokal-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besonderen Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden, so ist ausnahmsweise dessen Einlieferung in die Straf-Anstalt vor erfolgter Heilung in dem Fall gestattet, wenn derselbe kein Vermögen besitzt, um die bei Fortsetzung seines Verhafts am Untersuchungsort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt seine Aufnahme für thunlich erklärt hat. Die Abgabe dieser Erklärung hängt davon ab, ob der abgesonderte Raum, welcher in der Straf-Anstalt für dergleichen Kranke bestimmt ist, nicht bereits von solchen angefüllt ist, oder zeitig zu einem anderen Zweck verwendet werden muß.

§. 3.

Die Untersuchungs-Behörden haben die ihnen im Punkt 1 der oben erwähnten Verordnung aufgetragene Befragung des Inquisiten nach seinem Gesundheits-Zustand mit Genauigkeit vorzunehmen und besonders auf die bei Menschen dieser Art häufiger vorkommenden Krankheiten der oben bezeichneten Art ein sorgfältiges Augenmerk zu richten [1671]). War der Inquisit in der Zwischenzeit

---

1671) Nach einem Erlasse des K. Justizministeriums an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe vom 3. November 1825 sind nach den hier ertheilten Vorschriften auch die mit der Krätze behafteten Gefangenen zu behandeln.

Da jedoch diese Krankheit nach mehreren von der K. Straf-Anstalten-Commission erstatteten Berichten unter den Sträflingen besonders verbreitet und ihre weitere Verbreitung durch Ansteckung in den Straf-Anstalten auch bei genauerer Aufsicht zu besorgen ist, so wurde noch weiter Folgendes verfügt:

1) Bei den nach dem §. 5 der Ministerial-Verfügung vom 6. Juni 1811 (Reg.Bl. Seite 292. oben Seite 290) vor der Einschließung eines Verhafteten in das Untersuchungs-Gefängniß vorzunehmenden Durchsuchung desselben durch den Gefangenwärter, sowie überhaupt während der ganzen Dauer des Verhafts soll ein genaues Augenmerk darauf gerichtet werden, ob der Gefangene nicht mit der Krätze behaftet sey.

vom Schluß der Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Einlieferung auf freien Fuß gesetzt, so ist die protokollarische Befragung im letzteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Stuttgart den 12. Oktober 1825.

Maucler. Schmidlin.

1303.

Erlaß des K. Justizministeriums an die K. Gerichtshöfe, betreffend die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger durch die Behörde des Stations-Ortes,

vom 17. Oktober 1825. 1672)

Von dem Commando des K. Landjäger-Corps ist bei dem Justiz-Ministerium der von dem K. Ministerium des Innern unterstützte Antrag gestellt worden, daß die Oberamtsgerichte zu Vornahme der Errichtung von Zubringens-Inventarien der in ihrem Bezirke stationirten Landjäger auch in dem Falle, wenn dieselben in diesem Bezirke nicht ansäßig seyen, angewiesen werden möchten.

Nun würde zwar nach den Bestimmungen der K. Verordnung über die Militär-Gerichtsbarkeit vom 14. März 1815. §. 9 u. 24. (Reg.Bl. S. 111 ff.) die Errichtung der Zubringens-Inventarien der K. Landjäger zu der Competenz der Gemeinderäthe ihres Wohn- oder Geburts-Orts gehören.

Da jedoch die Landjäger in der Regel außerhalb des Bezirks ihres Heimath-Orts angestellt sind, folglich die Vornahme jenes Aktes, wenn sie durch die bezeichneten Behörden unabweislich geschehen müßte, große Weitläufigkeiten und namentlich den Nachtheil herbeiführen würde, daß die betreffende Mannschaft durch ihre persönliche Stellung vor gedachten Gerichten dem Dienste auf längere Zeit entzogen werden müßte; so verfügt, in weiterer Erwägung, daß es unter den vorliegenden Umständen den Gemeinderäthen des Heimath-Ortes jedenfalls freistehen würde, die Gemeinderäthe des Stations-Ortes um die Aufnahme jener Acte zu ersuchen, das K. Justizministerium in vorstehender Beziehung wie folgt:

---

2) Im Falle der Entdeckung dieses Uebels hat der Oberamtsrichter die ärztliche Behandlung desselben durch den Gerichtsarzt sogleich einzuleiten und es hat letzterer dafür zu sorgen, daß der Gefangene durch fleißigen Gebrauch der ihm verordneten Mittel, wo möglich vor seiner Einlieferung in die Straf-Anstalt von gedachtem Uebel geheilt werde. (Vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, vom 3. Sept. 1829.)

1672) Ergänzungsband zum Reg.Bl. Seite 80.

1) die Zubringens-Inventarien der Landjäger sind unter der gesetzlichen Aufsicht der betreffenden Gemeinderäthe durch die Waisengerichte des Stations-Ortes vorzunehmen;

2) die erstgedachten Gerichtsbehörden sind anzuweisen, mit den Gemeinderäthen des Geburts- oder Wohn-Orts der Betheiligten wegen Beschreibung und Schätzung des an einem der kaum genannten Ote etwa befindlichen Vermögens jedesmal Rücksprache zu pflegen;

3) die hienach angefertigten Inventarien sind sodann an den Gemeinderath des Heimath-Ortes zur Aufbewahrung abzugeben.

Endlich haben

4) die Behörden des Stations-Ortes die gesetzlichen Gebühren für die Vornahme des Geschäftes anzusprechen.

Nach dieser Anordnung hat der K. Gerichtshof sich selbst zu achten, und die Oberamtsgerichte des Kreises anzuweisen.

---

†) K. Verordnung, die Ausdehnung der K. Declaration vom 8. Dezember 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betreffend,

vom 24. Oktober 1825.

---

††) K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betreffend,

vom 27. Oktober 1825.

---

†) Reg.Bl. 1825. Nro. 44. Seite 671. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

††) Reg.Bl. 1825. Nro. 48. Seite 731. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1304.

Erlaß des K. Justizministeriums, an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Erfordernisse der Gesuche um Ertheilung von Anstandsbriefen (Moratorien), vom 27. Oktober 1825. [1673])

Durch die K. Verordnung vom 9. November 1811 [1674]) ist in Beziehung auf Gesuche um Ertheilung von Anstandsbriefen (Moratorien) im Allgemeinen festgesetzt worden, daß dergleichen Gesuche bei dem Civil-Senate des zuständigen Gerichtshofs (vormals Ober-Justiz-Collegium II. Senats) anzubringen, von solchem zu prüfen, und wenn sie nach den gesetzlichen Erfordernissen unstatthaft erfunden werden, ohne Weiteres zu verwerfen, in zweifelhaften oder zur Bewilligung geeigneten Fällen aber dem K. Justizministerium und von diesem Seiner Königlichen Majestät zu allerhöchster Entschließung vorzulegen seyen.

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes sieht man sich veranlaßt, dem Senate Nachstehendes zu eröffnen:

Um ein Moratorium zu erlangen, hat der Schuldner

1) sein dießfälliges Gesuch mit einem getreuen und genauen Verzeichnisse seines Vermögens und aller Schulden zu belegen, und dadurch darzuthun, daß zwar Ersteres (nach allgemeiner Schätzung) zu Bezahlung der Schulden zureichen würde, er jedoch Gefahr laufe, durch alsbaldige Zahlungs-Verfügung in Gant zu gerathen;
2) zu bescheinigen, daß er durch Zufälle, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt gestanden, in jene Lage gekommen;
3) durch obrigkeitliches Zeugniß darzuthun, daß er in dem Rufe eines guten Haushälters stehe, auch durch andere Umstände wahrscheinlich zu machen, daß er durch den nachgesuchten Aufschub sich wieder aufhelfen könne; endlich
4) hat der Bittsteller hinreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür zu leisten, daß er nach Ablauf der ihm bewilligten Frist die andringenden Gläubiger um ihre Forderungen befriedigen werde.

Indem das K. Justizministerium nur solche Gesuche, welche mit den vorbezeichneten Belegen versehen sind, Seiner Königlichen Majestät zu höchster Entschließung vorzulegen in dem Falle sich befindet, erhält der Senat den Auftrag, sich in künftigen Fällen hienach zu achten, und bei dem Mangel eines oder mehrerer

---

1673) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 72.

1674) Oben Seite 321 und 296.

der angegebenen Requisite das angebrachte Gesuch nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Verordnung zurückzuweisen [1675]).

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, den Vollzug der K. Declaration vom 8. Dezember 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betreffend,

vom 29. Oktober 1825.

1305.

Verfügung des K. Justizministeriums, die Beiträge vermöglicher Strafgefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend,

vom 2. November 1825. [1676])

Durch den Artikel 18 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Reg.Bl. S. 592) [1677]) ist verordnet, daß vermöglichen Gefangenen jeder Art ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungskosten angesetzt werden soll, in so weit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit nicht gedeckt werden können.

Nachdem nun die neuen Einrichtungen der gerichtlichen Straf-Anstalten beendigt sind, so wird zur Vollziehung dieses Theils des Straf-Edikts in Beziehung auf die gerichtlichen Straf-Gefangenen Folgendes verfügt:

1) Beiträge zu ihren Unterhaltungskosten sind nur solchen Gefangenen anzusetzen, welche ein Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die jährliche Erhebung der Beiträge keinem Anstande unterliegt.

1675) Ein bloßes Gesuch um ein Moratorium hemmt den Fortgang der Exekution nicht. (Exekutionsgesetz vom 15. April 1825. Art. 96.)

†) Reg.Bl. 1825. Nro. 44. S. 673. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1676) Reg.Bl. von 1825. Nro. 44. Seite 673. Vergl. auch die Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beiträge vermöglicher Strafgefangenen im Polizeihause zu den Kosten ihrer Unterhaltung vom 11. Nov. 1825 und Justiz-Ministerial-Verfügung vom 14. Febr. 1829, den Ersatz der Unterhaltungskosten bemittelter — und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Strafgefangenen betreffend.

1677) Oben Seite 1187.

2) Eine Verschiedenheit der Beiträge, je nachdem der Gefangene in die Civil-Festungs-Straf-Anstalt, in das Arbeitshaus, oder in das Zuchthaus verurtheilt worden ist, findet nicht Statt.

3) Als höchster jährlicher Beitrag wird die Summe von Vierzig Gulden, als geringster die Summe von Zehen Gulden bestimmt; Gefangene, welche auch letztere Summe aufzubringen nicht vermögen, sind mit Beiträgen ganz zu verschonen.

4) Innerhalb der bezeichneten Gränzen sind die Beiträge unter Rücksichtnahme auf das Vermögen und die Familien-Verhältnisse des Gefangenen in runden Summen so festzusetzen, daß durch die Gesammtbeiträge das Vermögen eines Gefangenen in keinem Falle über die Hälfte seines Bestandes aufgezehrt werde und seine Familie nicht in Nothstand gerathe.

5) Nach diesen Gesichts-Punkten wird der Betrag der Beiträge durch die Oberamtsgerichts-Collegien nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe bestimmt; die Oberamtsrichter haben den also festgesetzten Beitrag eines vermöglichen Gefangenen in dem Einlieferungsscheine desselben zu bemerken. Hat wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen ein Beitrag gar nicht angesetzt werden können, so ist dieses in dem bezeichneten Scheine gleichfalls bemerklich zu machen.

Die Einlieferungs-Scheine dienen den Verwaltern der Straf-Anstalten zu Belegen für ihre Rechnungen [1678]).

6) Nachträgliche Ansätze sowohl für die verflossene als für die künftige Straf-Zeit treten ein, sowohl wenn der Gefangene zur Zeit seiner Einlieferung kein beitragpflichtiges Vermögen besessen hat, und ihm ein solches während der Strafdauer angefallen ist, als auch dann, wenn nach der Feststellung des Beitrags unter gleichen Verhältnissen die Vermögens-Umstände des Gefangenen sich in der Art gebessert haben, daß eine Erhöhung des Beitrags füglich geschehen kann. In beiden Fällen haben die Oberamts-Richter dem Verwalter der Straf-Anstalt von dem nachträglichen Ansatze unter Umschlag an die K. Straf-Anstalten-Commission Nachricht zu geben.

7) Die pünktliche Einlieferung der Beiträge an die Verwalter der Straf-Anstalten wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögens-Veränderungen (Punkt 6) den Oberamts-Gerichten Anzeige zu thun. Die Beiträge sind jährlich, oder wenn die Straf-Zeit kein volles Jahr dauert, mit dem Ablauf derselben zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

1678) Vergl. über diese Einlieferungs-Scheine die Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 18. Februar 1826.

8) Der Anfangs-Termin für den Einzug dieser Beiträge wird auf den 1. Januar 1826 festgesetzt, so daß dieselben den von diesem Tage an in die gerichtlichen Straf-Anstalten eingelieferten Gefangenen anzusetzen und von ihnen einzuziehen sind.

Stuttgart den 2. November 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät besondern Befehl:

Maucler.

1306.

Bekanntmachung der K. Hypotheken-Commission, betreffend die Belehrung über die Bedeutung der bis zur Bereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen,

vom 5. November 1825. [1679])

Es ist mehrfältig wahrgenommen worden, daß die eigentliche Bestimmung des mit der Verordnung vom 21. Mai 1825 bekannt gemachten Formulars eines Pfandscheins, oder einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung (Reg.-Blatt S. 561.), und insbesondere die Bedeutung der, auf den Grund der Art. 4. und 25. des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825, in dieses Formular aufgenommenen Clausel der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, mißverstanden worden sind.

Da dieser Irrthum sehr nachtheilig wirken muß, und zu befürchten ist, es möchte hierdurch der Zweck der besondern Bestimmung des Art. 4. des Einführungs-Gesetzes vereitelt werden, so sieht man unter ausdrücklicher Berufung auf den §. 19. der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, und den §. 4. der den Oberamts-Gerichten und Gemeinde-Räthen amtlich mitgetheilten „Uebersicht und Belehrung", [1680]) sich veranlaßt, nachstehende Erläuterung zu ertheilen.

I. Das mit der Verordnung vom 21. Mai 1825 bekannt gemachte Formular ist nur für die Zwischenzeit, bis in jeder Gemeinde das Unterpfandwesen bereinigt seyn wird, bestimmt.

1679) Reg.-Blatt von 1825, S. 725.

1680) Uebersicht und Belehrung über diejenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche von dem allgemeinsten Interesse sind. Stuttgart, Mäntler 1825, 4 kr.

Nur in dieser Zwischenzeit begründet die mit der Bestellung von Hypotheken verbundene Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen eine, allerdings wichtige rechtliche Folge.

Es findet daher nur in der erwähnten Zwischenzeit der Gebrauch jener Clausel Statt; ihre Wirkung aber in dem einzelnen Falle erstreckt sich über diesen Zeitraum hinaus.

II. Auch in jener Zwischenzeit begründet zwar diese Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen kein wahres Unterpfands-Recht, das heißt, sie begründet kein Recht gegen einen dritten Besitzer des Vermögens; auch gewährt sie keinen Vorzug vor jüngeren Hypothekar-Gläubigern rücksichtlich ihrer Hypotheken.

Dagegen gibt sie denjenigen Hypothekar-Gläubigern, welchen bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde, zugleich das Vermögen ihrer Schuldner im Allgemeinen verschrieben wird, dasjenige Vorzugs-Recht, dessen Erhaltung nach dem Art. 25. des Einführungs-Gesetzes den älteren Gläubigern der ersten Classe, so wie den älteren allgemeinen privilegirten, und den älteren allgemeinen öffentlichen Pfand-Gläubigern fortdauernd zugesichert ist; nämlich den nach der früheren Rang-Ordnung begründeten Vorzug in Beziehung auf die gemeine Masse.

Hiernach werden jene Gläubiger ebenso, wie die angeführten älteren Gläubiger, ohne Rücksicht auf den Werth ihrer Hypotheken, den Gläubigern der bisherigen zweiten und dritten Abtheilung der dritten Classe, so wie den Gläubigern der neuen dritten Classe vorgezogen.

Dieses Vorzugs-Recht ist hiernach sehr verschieden von demjenigen Rechte, welches auch künftig durch jede öffentliche Verschreibung begründet wird, nämlich von dem Anspruch auf die neue vierte Classe.

Auch erhalten solches Vorzugs-Recht nur diejenigen Gläubiger, welchen Hypotheken bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde, und zwar, verbunden mit der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, bestellt werden.

III. Der Grund dieser besondern gesetzlichen Bestimmung ist in der angeführten „Uebersicht und Belehrung" deutlich angegeben. Er besteht darin, daß vor der Vereinigung der eigentliche Zweck des neuen Gesetzes, nämlich die volle Sicherung der Unterpfänder, nicht vollständig zu erreichen ist; und daß es daher auf den Credit sehr nachtheilig hätte einwirken müssen, wenn den in der Zwischenzeit auf Unterpfänder darleihenden Gläubigern auch dasjenige hätte entzogen werden

wollen, woran sich bisher die öffentlichen Pfand-Gläubiger, bei Unrichtigkeiten im Einzelnen ꝛc. so häufig zu halten hatten.

Dabei wurde jedoch dieses Vorzugs-Recht dergestalt begränzt, daß dadurch die Schwierigkeiten bei dem Vereinigungs-Geschäfte nicht vermehrt werden.

IV. Im Wesentlichen aber hat die fragliche Clausel die Wirkung, daß diejenigen Gläubiger, welche bis zu Vollendung der Purifikation in jeder Gemeinde auf gerichtliche Verschreibungen Credit geben, in keine nachtheiligere Lage versetzt werden, als die früheren öffentlichen Pfand-Gläubiger; wogegen sie vor denjenigen, welchen erst nach der Vereinigung Unterpfänder bestellt werden, das angeführte ausgezeichnete Vorrecht auf der unverpfändeten Masse fortdauernd vorausbehalten. 1681)

Stuttgart den 5. November 1825.

Schwab.

---

†) Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbleute betreffend,

vom 10. November 1825.

1307.

Verfügung des Ministeriums des Innern, die Beiträge vermöglicher Strafgefangenen im Polizeihause zu den Kosten ihrer Unterhaltung betreffend,

vom 11. November 1825. 1682)

Hinsichtlich des Beitrags, welchen vermöglichere Strafgefangene im Polizeihause nach Art. 18. des Straf-Edikts vom 17. Juli

---

1681) Der Tag, an welchem das Pfandbereinigungs-Geschäft in den einzelnen Gemeinden des Königreichs beendigt worden, wurde nach der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825 jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. — Auch erschienen darüber 28 Uebersichten in dem Regierungsblatte; die letzte am 29. December 1830. (Reg.-Blatt 1831, Nro. 3. S. 25.)

†) Reg.-Blatt 1825, Nro. 45. S. 697. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1682) Reg.-Blatt 1825, Nro. 45. S. 708. Vergl. auch die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 2. November 1825, oben Nro. 1305. und beigefügte Noten.

v. J. [1683]) zu den Kosten ihrer Unterhaltung zu entrichten haben, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1.

Der zu leistende Beitrag wird nach dem Maßstab von acht Kreuzern auf jeden Tag der zu erstehenden Polizeihausstrafe berechnet.

2.

Er wird nur solchen Sträflingen angesetzt, welche ein hiezu hinreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die Erhebung in dem noch bestimmten Termin (pct. 5.) keinem Anstand unterliegt.

3.

Ueber die hiernach zu ermessende Verbindlichkeit zur Leistung des Kostenbeitrags wird nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe

a) bei Gefangenen, welche von einer Kreis-Regierung zur Polizeihaus-Strafe verurtheilt werden, von dieser,

b) bei gerichtlich verurtheilten Polizeihaus-Gefangenen von den Oberamtsgerichts-Collegien, an deren Sitz die Untersuchung Statt gehabt hat, erkannt.

Der festgesetzte Beitrag, oder die Bemerkung, daß wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen kein Beitrag angesetzt worden sey, wird von dem Oberamts-Gericht oder dem Oberamt, bei dem der Verurtheilte in Untersuchung gestanden, in dem Einlieferungs-Schein ausgedrückt, welcher letztere der Polizeihaus-Inspektion als Beleg ihrer Rechnung dient. [1684])

4.

Die nachträgliche Ansetzung eines Beitrags findet Statt, wenn während der Strafdauer dem Gefangenen, der zur Zeit seiner Einlieferung kein beitragfähiges Vermögen oder Einkommen besessen, ein solches anfällt. Sie wird von der Kreis-Regierung unmittelbar, von dem Oberamtsrichter unter Umschlag an die Kreis-Regierung, der Polizeihaus-Inspektion eröffnet.

5.

Die pünktliche Einlieferung des Beitrags an die Polizeihaus-Inspektion wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht

---

1683) Oben S. 1187.

1684) Vergl. über diese Einlieferungs-Scheine: die Verfügung der Strafanstalten-Commission vom 18. Februar 1826.

gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögens- oder Einkommens-Veränderungen (pct. 4.) dem ihr vorgesetzten Oberamt eine Anzeige zu erstatten, welche von diesem nach Verschiedenheit der Fälle entweder an die Kreis-Regierung einberichtet, oder an das Oberamtsgericht, bei dem der Gefangene in Untersuchung gestanden, mitgetheilt wird.

Die Beiträge sind mit dem Ablauf der Strafzeit zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit. Bei den, vor diesem Termine in die Polizeihäuser eingelieferten Strafgefangenen kommen die bisherigen Vorschriften in Ansehung des Kosten-Ersatzes zur Anwendung. [1685])

Stuttgart den 11. November 1825.

Auf Seiner Königl. Majestät besondern Befehl:

Schmidlin.

1308.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — in Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauernlehen und Zinsgütern,

vom 1. December 1825. [1686])

Dem Senate wird auf seinen Bericht, in Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauernlehen und Zinsgütern, zu erkennen gegeben, daß der Senat keinen Anstand zu nehmen habe, über dergleichen Veräußerungen gerichtlich zu erkennen, da es einerseits nicht denkbar ist, daß durch die bloße Uebergehung in der Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.-Blatt S. 321.) das gerichtliche Erkenntniß in einem Falle, in welchem solches nach dem Landrechte erfordert wird, habe ausgeschlossen werden wollen, indem diese Verordnung ja zunächst nur eine An-

---

1685) Die Polizeihäuser wurden nach der Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. November 1827 der, unter der Leitung des Justiz-Ministeriums stehenden (K. Verordnung vom 21. Decbr. 1824.) Strafanstalten Commission untergeordnet.

1686) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 53.

weisung für die früher nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Ortsmagistrate enthalten sollte, und dadurch denselben nur die häufigeren Fälle der willkührlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden, auch die §§. 23. und 24. eine deutliche Hinweisung auf die bestehenden Gesetze enthalten, andererseits aber in dem durch das Pfandgesetz eingeführten Hypotheken-Institut ein weiterer wichtiger Grund für dieses gerichtliche Erkenntniß liegt.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, den Eintrag der Väter von Unehelich-Geborenen in die Geburts-Register betreffend,

vom 1. December 1825.

1309.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Bildung der Pfand-Commissariatsbezirke und die Bestellung der Pfand-Commissaire betreffend,

vom 12. December 1825. [1687)]

---

†) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 48. Seite 747. Siehe die Sammlung der Kirchen-Gesetze. — In Fällen, wo der Vater eines Unehelich-Geborenen erst im Civil-Rechtswege durch ein, die Vaterschaft anerkennendes rechtskräftiges Urtheil erhoben wird, ist es Obliegenheit der erkennenden Gerichtsstelle, das betreffende Pfarramt unmittelbar, wenn sich dasselbe in dem Bezirke des erkennenden Oberamtsgerichts befindet, außerdem aber durch das demselben vorgesetzte Oberamt, unter Angabe des Tags des rechtskräftigen Urtheils, davon in Kenntniß zu setzen.

1687) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 48. S. 733. Darin wurden zu Vollziehung der Art. 21 — 29. des Gesetzes vom 15. April 1825, die Einführung des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes betreffend, und in Gemäßheit der §§. 42 — 49. der Verordnung von demselben Tage, die Ausführung der Bestimmungen eben dieses Gesetzes über die Anmeldungen betreffend, die Pfand-Commissariatsbezirke festgesetzt und die den Letzteren vorgesetzten Commissaire bestellt. — Nach Beendigung der Pfandbereinigung (vergleiche oben Note 1681.) wurde diese Anordnung wieder aufgehoben.

1310.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend,

vom 13. December 1825. [1688])

1311.

Königl. Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-exemten Güter, betr., (Haupt-Instruktion.)

vom 14. December 1825. [1689])

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben nach Bekanntmachung des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze von gleichem Tage, zur Einleitung und Bewirkung der in diesen Gesetzen selbst vorgezeichneten allmähligen Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, durch Unsere Königlichen Verordnungen vom 15. April und 21. Mai 1825 [1690]) diejenigen Anweisungen bereits ertheilt, welche zu Wahrung der Rechte jedes Einzelnen, und zur Handhabung jener Gesetze durch die dazu berufenen Behörden, in der nächsten Zeit nach dem Termine der Verkündigung wesentlich erforderlich gewesen.

1688) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 48. S. 748. Enthält einstweilige Vorschriften in Betreff der Kosten, welche durch die Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs entstehen, bis zu einer endlichen verfassungsmäßigen Bestimmung hierüber. Diese Kosten sind mit Ausnahme der Kosten des, zu den neu anzulegenden Unterpfandsbüchern erforderlichen Papiers einstweilen von den betreffenden Gemeindekassen zu bestreiten. — Vergl. Gesetz vom 18. April 1828.

1689) Reg.-Blatt von 1825, Nro. 49. S. 755. Vergleiche Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, oben Nro. 1277. S. 1249. und die damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, welche in der Note 1473. daselbst angezeigt sind. — Sodann das Gesetz vom 25. April 1828 betreffend die, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistende Unterstützung, und die dort allegirten späteren Gesetze, über die verlängerte Dauer der Wirksamkeit desselben; sodann das Regulativ für die Gebühren der Unterpfands-Behörden vom 7. Mai 1828.

1690) Oben Seite 1385.

Zu weiterer Vollziehung der erwähnten Gesetze finden Wir nunmehr Uns bewogen, für die fortdauernde Anwendung des Pfand-Gesetzes, zunächst mit Rücksicht auf die nicht-exemten Güter und auf die Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, nachstehende umfassende Verordnung zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, im Allgemeinen.

§. 1.

Verweisung auf die Gesetze.

Die Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, haben ihr eifriges Bestreben dahin zu richten, daß die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, so weit dieselben auf ihren Wirkungs-Kreis sich beziehen, stets richtig angewendet werden.

Den ihnen deßhalb von den Oberamts-Gerichten ertheilten Belehrungen sollen sie genau nachkommen, und in jedem ihnen zweifelhaften Falle, vor Fassung eines Beschlusses in der Hauptsache, die Weisung dieser vorgesetzten Behörden einholen.

I.

Von den Obliegenheiten der Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

1) In Beziehung auf die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen.

§. 2.

Zu allen Handlungen und Beschlüssen, welche nach dem Gesetze (Pfand-Gesetz, Art. 143.) eine kollegialische Berathung erfordern, haben die Mitglieder der Unterpfands-Behörde sich förmlich zu versammeln.

Sollte eine Handlung dieser Art, namentlich eine Unterpfands-Bestellung, ohne kollegialische Versammlung vorgenommen, und etwa die Vollziehung der Unterschriften im Unterpfands-Buche von den Wohnungen der Einzelnen aus bewerkstelliget werden; so hat jedes der schuldigen Mitglieder unnachsichtlich strenge Ahndung zu gewärtigen.

§. 3.

Sämmtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde sind verpflichtet, mit dem Inhalte der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher und Protokolle sich genau bekannt zu machen.

Zu diesem Behufe sind die Bücher und Protokolle bei jeder kollegialischen Verhandlung in Unterpfandssachen vorzulegen.

Die Einsicht derselben in dem Orte der Versammlung ist jedem Mitgliede, auch außer der Zeit der Sitzungen, unbedingt gestattet. Eine Abgabe der Akten oder Bücher in die Wohnungen der Einzelnen, mit Ausnahme des Vorstandes und des Rathsschreibers, findet nicht Statt. [1691])

§. 4.

Insbesondere ist bei Unterpfands-Bestellungen jedes Mitglied verbunden, vor der kollegialischen Eintragung derselben das Güterbuch und die Urkunden, welche dem kollegialischen Beschlusse zum Grund gelegt werden, genau zu vergleichen.

2) In Beziehung auf das Verfahren im Einzelnen.

§. 5.

In Absicht auf das Verfahren im Einzelnen wird den Mitgliedern der Unterpfands-Behörden die größte Sorgfalt empfohlen, damit der Zweck des Gesetzes, alles Ungewisse und Zweifelhafte zu entfernen, erreicht werde.

Sie haben daher in jedem zur Verhandlung kommenden Falle, in Beziehung auf die Form und den äußern Rechts-Bestand des Verfahrens, vorzüglich zu beachten:

1) ob ihre Zuständigkeit keinem Bedenken unterliege?

2) ob der vor ihnen Handelnde für sich oder Namens eines Andern auftrete, und ob er zu der vorzunehmenden Handlung befugt sey?

3) ob von dem Handelnden ausdrückliche und bestimmte Erklärungen abgegeben seyen?

4) ob die Eintragung des Beschlusses in das Unterpfands-Buch in gesetzlicher Ordnung vollzogen werde?

Die Vorschriften über die innere Prüfung der zu verhandelnden Gegenstände sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt.

§. 6.

(Zu 1.) Hinsichtlich der Frage von der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde haben die Mitglieder der Letztern sich nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 138—141 genau zu achten.

Insbesondere wird denselben eingeschärft, auf Gütern, welche zur Orts-Markung nicht gehören, oder im Gemeinde-Verband ihres

1691) Vergl. auch die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Benützung der, in die Orts-Registraturen gehörigen Bücher u. s. w. vom 26. November 1833.

Ortes nicht begriffen sind, keine Unterpfänder zu bestellen, indem eine solche Unterpfands-Bestellung nach dem Gesetze nichtig seyn würde.

Auch ist die Bestimmung des Art. 139. besonders zu beachten, wornach Güter der Nicht-Exemten, welche zwar im Königreiche, jedoch an einem andern Orte, als dem der gelegenen Sache, wohnen, von derjenigen Unterpfands-Behörde, zu deren Gemeinde-Verband die Güter gehören, nur dann verpfändet werden können, wenn diese Stelle zuvor mit der Unterpfands-Behörde des Wohnorts der Schuldner über die Zuläßigkeit jener Verpfändung überhaupt, und insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Verpfänder, Rücksprache genommen hat. [1692])

Den Gemeinde-Räthen steht übrigens auch das Erkenntniß über die Verpfändung derjenigen zum Gemeinde-Verband gehörigen Güter zu, welche im Besitze von Exemten sich befinden.

§. 7.

Der Gemeinde-Rath ist als zuständig auch für diejenigen Fälle zu betrachten, in welchen Unterpfänder im Namen der Gemeinde oder einer zu Letzterer gehörigen Stiftung bestellt werden sollen.

Doch muß, auf Verlangen des Gläubigers, der Anschlag der Unterpfänder, auf Kosten der Gemeinde oder Stiftung, durch unparteyische, hierzu besonders verpflichtete Sachverständige, nach oberamtsgerichtlicher Anordnung geschehen.

§. 8.

Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist.

Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfands anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgang der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfands-Bestellung ꝛc. als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen unbedenklich in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen. [1693])

1692) Vergl. die Noten 1549. u. 1550. oben S. 1289. 1290.

1693) Vergl. auch Art. 37. des Gesetzes vom 21. Mai 1828. In einem Erlasse vom 6. Juli 1826 äußerte die Hypotheken-Commission in Absicht auf die Anfrage eines Oberamts-Gerichts, ob ein Gemeinde-Raths-Mitglied,

§. 9.

(Zu 2.) Die Unterpfands-Behörden sollen auf die Erklärungen desjenigen, welcher im Namen des eigentlich Betheiligten handelt, keine Unterpfänder bestellen oder eingetragene Rechte als verzichtet löschen, wenn sie nicht zuvor in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 167. und 168. vollständig sich davon überzeugt haben, daß derjenige, welcher in fremdem Namen Verbindlichkeiten übernehmen oder Rechte aufgeben will, zu dieser Handlung, als Bevollmächtigter oder in anderer Eigenschaft, vollkommen berechtiget sey.

§. 10.

(Zu 3.) Kommt es darauf an, ob Jemand freiwillig eine Verbindlichkeit übernommen oder auf ein Recht verzichtet habe; so genügt es nicht an Vermuthungen, wenn solche auch auf erheblichen Gründen beruhen sollten: vielmehr hat die Unterpfands-Behörde stets eine ausdrückliche und bestimmte Erklärung von den Betheiligten zu verlangen.

Namentlich kann ohne eine solche Erklärung weder über die Verpfändung des Eigenthums eines Dritten, dessen Beistimmung behauptet wird, erkannt, noch ein Unterpfand als verzichtet gelöscht werden.

§. 11.

(Zu 4.) Die Mitglieder der Unterpfands-Behörden haben wohl zu beachten, daß eine Unterpfands-Bestellung, mögen auch alle übrigen Erfordernisse derselben nach genauester Prüfung vorhanden seyn, zu Recht nicht bestehe, wenn die Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch unterlassen wird.

Sie haben hierbei zu erwägen, daß künftighin, nach Vereinigung des Unterpfandswesens, die Sicherstellung des Gläubigers sich

---

welches die Stelle des Geschlechts-Vormunds einer verpfändenden Frauens-Person bekleidet, zugleich in der Eigenschaft als Gemeinde-Rath über deren Pfandbestellung miterkennen könne, (welche übrigens außerhalb des Geschäftskreises der K. Hypotheken-Commission liege) Folgendes: „Inzwischen wird, vorbehältlich der eigenen Entschließung des Oberamts-Gerichts, gleichwohl bemerkt, daß zwar diese Frage mit der allgemeinen Frage: ob Jemand an einem gerichtlichen Akt zugleich als Geschlechts-Vormund einer dabei betheiligten Frauens-Person und als Richter Theil nehmen könne, im Zusammenhang stehe, daß jedoch zwischen den richterlichen Funktionen in streitigen Sachen und der Cognition über einen nicht streitigen Gegenstand der befragten Art, eine wesentliche Verschiedenheit in sofern obzuwalten scheine, als dort eine Collision der Pflichten des Geschlechts-Vormundes und des entscheidenden Urtheilers leicht eintreten und die Unpartheilichkeit der richterlichen Stimme verdächtig machen könnte, hier aber ein dergleichen innerlicher Widerstreit, wenigstens in Beziehung auf die Hauptsache, nicht wohl denkbar ist.“

auf die ihm verpfändeten **einzelnen** Güterstücke beschränkt, und daß, von da an, derselbe gegen die nachtheiligen Folgen einer bei dieser Pfand-Bestellung begangenen Unrichtigkeit nicht mehr durch ein allgemeines Vorrecht **vor** den Gläubigern der vierten Classe geschützt ist, vermöge dessen er an das Vermögen des Schuldners überhaupt sich halten könnte.

II.

Von den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfands-Behörde.

§. 12.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist dafür verantwortlich, daß zu jeder, eine kollegialische Berathung erfordernden Verhandlung in Unterpfandssachen, mithin namentlich, so oft ein Unterpfand eingetragen, vorgemerkt, oder gelöscht, oder über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute verfügt werden soll, sämmtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde eingeladen werden.

Wenn jedoch die Verhandlungen in Unterpfandssachen an bestimmten Sitzungs-Tagen vorgenommen werden; so ist die Einladung jedes einzelnen Mitgliedes nicht erforderlich.

§. 13.

Dem Vorstande liegt ob, dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Akten des Gemeinde-Rathes in Ordnung erhalten werden, und von der anderweiten Registratur dieser Stelle genau abgesondert bleiben.

Auf gleiche Weise ist es mit den in Pfandsachen ergangenen Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Ausschreiben zu halten.

§. 14.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist nicht befugt, die Eintragung irgend eines Pfandrechts für sich allein anzuordnen.

Er ist daher auch in denjenigen Fällen, in welchen der Anspruch auf Unterpfands-Bestellung in dem Gesetze gegründet und die Anwendung des Letztern keinem Zweifel unterworfen ist, verpflichtet, die **wirkliche Bestellung** des Unterpfands durch Einleitung eines kollegialischen Beschlusses der versammelten Unterpfands-Behörde zu bewirken. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn die **Vormerkung** eines Pfandrechts eingetragen werden soll; ingleichen, wenn ein Verkäufer zur Sicherstellung des Kaufpreises das Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache sich vorbehalten hat (vergl. unten §. 186. f.).

§. 15.

Wenn dagegen ein schon bestehendes Unterpfand, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung, blos auf den Namen des neuen Besitzers übergetragen werden soll; so ist zur Gültigkeit dieser Uebertragung im Unterpfands-Buche die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde nicht erforderlich.

Doch ist der Vorstand verbunden, von jeder solchen Veränderung und dem hiernach von ihm vollzogenen Eintrage das versammelte Kollegium in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3. Abschnitt 2. §. 40.).

§. 16.

Die gleiche Befugniß und Verpflichtung des Vorstandes findet in denjenigen Fällen Statt, in welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession), oder als Faustpfand, übertragen wird; vorbehältlich der in letzterer Beziehung für den Fall einer Nachversicherung in den §§. 215 ff. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 17.

Eben so ist der Vorstand zur Eintragung von Verwahrungen und Einreden, unter der im §. 15. erwähnten Verpflichtung befugt.

§. 18.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde hat die Bemerkungen und Erinnerungen, welche von anderen Mitgliedern derselben, rücksichtlich einzelner Handlungen oder der Geschäfts-Behandlung überhaupt, vorgebracht werden, sorgfältig zu beachten, auch darauf zu sehen, daß jede in dem Kollegium geäußerte Bedenklichkeit von diesem genügend untersucht und gewürdiget werde.

§. 19.

Endlich gehört es zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes, darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Pfand-Gesetzes in Betreff der Oeffentlichkeit der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher (Art. 61—63.) genau beobachtet werden.

Hiernach darf keinem Betheiligten die Einsicht des Unterpfands-Buches und der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Bücher erschwert werden, so bald derselbe wahrscheinlich gemacht hat, daß er diese Einsicht wegen Verfolgung oder Wahrung eines bereits erworbenen Rechts, oder aus dem Grunde verlange, damit er bei einem bevorstehenden Rechts-Geschäfte mit Sicherheit zu handeln in den Stand gesetzt werde.

Doch ist die Gestattung dieser Einsicht, in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfands-Behörde oder des Aktuars, stets auf

diejenigen Stellen der erwähnten Bücher zu beschränken, welche auf den bescheinigten Zweck Beziehung haben können.

III.

Von den besonderen Obliegenheiten des Aktuars der Unterpfands-Behörde (des Rathsschreibers). [1694]

§. 20.

Der Aktuar der Unterpfands-Behörde hat sämmtliche Einträge in das Unterpfands-Buch vorzunehmen.

Derselbe ist für die genaue Vollziehung derjenigen Einträge, welche von dem Kollegium der Unterpfands-Behörde beschlossen worden, gemeinschaftlich mit den stimmenden Mitgliedern verantwortlich.

Einträge, zu deren Gültigkeit nach dem Gesetze ein kollegialischer Beschluß der Unterpfands-Behörde nicht erfordert wird, kann der Aktuar nur auf Anordnung des Vorstandes, oder doch nur mit Vorwissen desselben vornehmen.

Ist der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so bedarf es bei Einträgen der letztern Art keiner Mitwirkung eines andern Mitglieds der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Gesetz, Art. 155—157. vergl. Art. 227. 232.)

Zweiter Abschnitt.

Von den auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Büchern, Protokollen, und Urkunden-Sammlungen.

(Pfand-Gesetz, Art. 158—162; Art. 186—190.)

I.

Vorschriften zu Ergänzung der über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfands-Buches sind, bereits erlassenen Bestimmungen.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12. u. §§. 23—30.) [1695]

§. 21.

Die Eintragung der, ein gemeinderäthliches Erkenntniß erfordernden Besitz-Veränderungen in das Güterbuch soll nur auf den Grund des zu diesem Erkenntniß gebrachten Contraktes, nach vorgängiger Ertheilung des Erkenntnisses, vorgenommen werden.

1694) Vergl. auch Note 1557. oben S. 1293. Da wo zur Unterstützung der Gemeinderäthe in Pfandsachen Hülfsbeamte aufgestellt sind, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1828 zur Anwendung.

1695) Oben Seite 1388. und 1391.

In denjenigen Fällen aber, in welchen ein gemeinderäthliches Erkenntniß nicht erfordert wird, muß der mit Führung des Güterbuches beauftragten Behörde die Urkunde der Erwerbung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift eingehändiget werden (vergl. Pfand=Gesetz, Art. 60).

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind diejenigen öffentlichen Diener strenge verantwortlich, welchen die Eintragung der Veränderungen in das Güterbuch obliegt (vergl. Pfand=Gesetz, Art. 233).

§. 22.

Wird eine Verpfändung nicht auf den Grund des Güterbuches, sondern auf den Grund einer andern Urkunde vorgenommen (Pfand=Gesetz, Art. 56—60); so muß auf dieser Urkunde die Stelle des Unterpfands=Buches, und hinwieder im Unterpfands=Buche die Urkunde, auf welche der Eintrag in jenes sich gründet, nachgewiesen werden.

§. 23.

Ist zwar ein Güterbuch vorhanden, es ist jedoch in demselben das zu verpfändende Gut zur Zeit noch nicht unter dem Namen des Verpfänders eingetragen; so muß, neben Beobachtung des ebenerwähnten Erfordernisses (§. 22), in dem Unterpfands=Buche die Stelle des Güterbuches, an welcher das fragliche Gut dermal sich findet, und eben so in dieser Stelle des Güterbuches die Stelle des Unterpfands=Buchs, an welcher solches nunmehr eingetragen wird, bemerkt werden.

§. 24.

Ueberzeugt sich die Unterpfands=Behörde bei einem Eintrag in das Unterpfands=Buch, daß eine Unrichtigkeit — hinsichtlich der Einträge in das Güterbuch vorgegangen sey, und muß daher die Verpfändung auf eine andere Grundlage vorgenommen werden; so ist durch angemessene Bemerkung im neuesten Contrakt=Buche oder auf andere zweckmäßige Weise sichere Vorsehung zu treffen, daß bei der nächstbevorstehenden allgemeinen Richtigstellung des Güterbuches (Pfand=Gesetz, Art. 68.) die geeignete Veränderung auch in dem Güterbuche bewerkstelligt werde.

§. 25.

Ist in dem Güterbuche die Stelle eines Eintrags im Unterpfands=Buch nachzuweisen; so bedarf es nicht einer näheren Bezeichnung des Gegenstandes und Inhalts dieses Eintrags, sondern es genügt an der einfachen Angabe des betreffenden Bandes und Blattes des Unterpfands=Buches.

II.

Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Bücher.

§. 26.

Alle Einträge in das Unterpfandsbuch sind unter dem Namen des Verpfänders oder desjenigen vorzunehmen, gegen welchen ein Pfandrechts-Anspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung eingelegt wird. (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

§. 27.

Dieser Name bildet die Aufschrift der einem Güter-Besitzer gewidmeten Stelle im Unterpfandsbuche.

Die Aufschrift muß enthalten: den Vor- und Zunamen jenes Besitzers, etwa mit den in der Gemeinde üblichen, nicht kränkenden Nebenbezeichnungen; sodann dessen Stand, Gewerbe, und das eheliche Verhältniß. In letzterer Beziehung ist namentlich anzuführen, ob und in welcher Art von Güter-Gemeinschaft derselbe lebe.

Später eintretende Veränderungen in dem ehelichen Verhältnisse sind an eben dieser Stelle nachzutragen.

Besteht der einem Güter-Besitzer gewidmete Raum aus mehreren Blättern des Unterpfandsbuches; so ist auf jedem dieser Blätter der Name des Besitzers als Aufschrift zu übertragen.

§. 28.

Ein Güter-Besitzer wird in das Unterpfandsbuch nicht aufgenommen, so lange nicht ein denselben betreffender Eintrag in solchem vorzunehmen ist. (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

§. 29.

Die Unterpfandsbücher der Gemeinde-Räthe sind, der Regel nach, nicht in alphabetischer Ordnung der Besitzer, sondern nach der Zeitordnung fortzuführen; dergestalt, daß der jüngst einzutragende Besitzer (§. 28.) die neueste Stelle in dem Buch erhält.

Doch kann bei kleineren Gemeinden ausnahmsweise das Unterpfandsbuch alphabetisch in der Art angelegt werden, daß dasselbe im Voraus nach Buchstaben in angemessenen Zwischenräumen abgetheilt wird.

§. 30.

In dem einen wie in dem andern Falle sind für jeden Güter-Besitzer, unter dessen Namen ein Eintrag in dem Unterpfandsbuche erstmals vollzogen wird, so viele Blätter offen zu lassen, als nach Wahrscheinlichkeit zu allen denselben betreffenden künftigen Einträgen erforderlich seyn möchte.

Sollte gleichwohl dieser Raum ausgefüllt werden, und für weiter sich ergebende Einträge nicht zureichen; so ist zur Fortsetzung der Einträge eine neue Stelle anzulegen. Dabei sind diejenigen Stellen, welche ebendenselben Besitzer betreffen, gegenseitig nachzuweisen.

§. 31.

Die Art der Einträge unter dem Namen eines Güter-Besitzers richtet sich nach dem unter Nr. I. beiliegenden Formular.

Dasselbe wird hiermit zum allgemeinen Gebrauche bei allen Gemeinde-Räthen vorgeschrieben. [1696])

Demnach stehen auf jedem aufgeschlagenen Blatte des Unterpfandsbuches die ursprünglichen Einträge (in der ersten Abtheilung; zur linken Seite,) und die darauf sich beziehenden, späterhin eintretenden, Veränderungen (in der zweiten Abtheilung; zur rechten Seite,) einander gegenüber.

§. 32.

Wird daher ein Unterpfand bestellt; so ist solches in der ersten Abtheilung einzutragen: die zweite Abtheilung bleibt vor der Hand unausgefüllt, und wird künftighin dazu verwendet, die etwaigen Verwahrungen des Schuldners in Rücksicht auf die Forderung, die Abtretung oder Verpfändung der Letztern, die theilweise oder gänzliche Bezahlung der Schuld, die Löschung der Unterpfänder, so wie die mit denselben vorgehenden Veränderungen 2c. zu bemerken.

§. 33.

Bewirkt ein Dritter irgend einen Eintrag zu Sicherung seines Rechts gegen künftige Verpfändungen; so ist diese Verwahrung in der ersten Abtheilung einzutragen: die etwaige Aufhebung dieses Anspruchs aber muß in der zweiten Abtheilung bemerkt werden.

Eben so ist in Fällen, in welchen die wirkliche Unterpfands-Bestellung noch einem Anstande unterliegt, die Vormerkung der Unterpfänder für die erste Abtheilung geeignet.

1696) Der Druck und Verkauf der Formulare zu den Unterpfandsbüchern ist den Buchdruckern freigegeben; die Bezirksgerichte haben jedoch sorgfältig darüber zu wachen, daß zu den Unterpfandsbüchern nur solche Tabellen verwendet werden, welche auf die, in der Haupt-Instruktion und deren Beilage I. vorgeschriebene Weise und auf Papier von der bisherigen Größe und Beschaffenheit gedruckt sind. Die Buchdrucker Gebrüder Mäntler in Stuttgart haben nach einer mit ihnen getroffenen Uebereinkunft solche Formulare stets bereit zu halten, und ein Buch für 30 kr. abzugeben. (Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 14. September 1833, Reg. Blatt Seite 271.)

§. 34.

Die näheren Vorschriften für die Einträge in das Unterpfandsbuch, je nach den verschiedenen Rechts-Verhältnissen und Verhandlungen, worauf jene Einträge sich beziehen, sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt, auch in den unter Nr. III. beigefügten Formularien durch Beispiele anschaulich gemacht.

§. 35.

Diejenigen Einträge, welche auf einem kollegialischen Beschlusse der Unterpfands-Behörde beruhen, sind an der in jenen Formularien bezeichneten Stelle von sämmtlichen Mitgliedern dieser Behörde, welche für den Eintrag gestimmt haben, so wie von dem Aktuar, im Unterpfandsbuche zu unterzeichnen. (Pfand-Gesetz, Art. 150.)

Von dieser Unterzeichnung kann, unter den in dem Gesetze ausgedrückten Voraussetzungen, die Gültigkeit des Eintrags oder der Vormerkung eines Unterpfands wesentlich abhängen; es kann daher aus der Verletzung der eben erwähnten Vorschrift, die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde zum Schadens-Ersatz an den Gläubiger unmittelbar entspringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 143 f. Art. 192, 221). 1697)

§. 36.

In denjenigen Fällen, in welchen der Eintrag im Unterpfands-Protokolle (§. 38.) in einer einfachen Hinweisung auf das Unterpfandsbuch besteht, sind die Einträge im Unterpfandsbuche von denjenigen anwesenden Betheiligten, welche auf ein Recht verzichten, oder eine Verbindlichkeit übernehmen, zu unterzeichnen (vgl. §. 55).

§. 37.

Jedes Unterpfandsbuch muß mit einem genauen Register versehen seyn.

III.

Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle.

§. 38.

In Gemäßheit der Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 163. sind bei sämmtlichen Gemeinde-Räthen, ausschließend für Unterpfandssachen, besondere nach der Zeit-Ordnung fortlaufende Protokolle zu führen.

1697) und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 28—32.

Zweck der Unterpfands=Protokolle.

§. 39.

I. Die Unterpfands=Protokolle bezwecken zunächst die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommenen Handlungen.

Zu Erreichung dieses Zweckes sind alle Anträge in Unterpfandssachen, so wie alle hierauf, vor dem Kollegium der Unterpfands=Behörde oder vor dessen Vorstande gepflogenen Verhandlungen und von denselben getroffenen Verfügungen, in das Protokoll vollständig und getreu einzutragen.

§. 40.

Bei Eröffnung einer kollegialischen Versammlung der Unterpfands=Behörde ist jedesmal derjenige Abschnitt des Protokolls, welcher seit der nächstvorangegangenen Sitzung aufgenommen worden, zu verlesen; auch ist in dem Protokolle selbst zu bemerken, daß diese Verlesung Statt gefunden habe.

Hierbei steht jedem Mitgliede der Unterpfands=Behörde frei, über die ohne seine Theilnahme vorgenommenen Handlungen die geeigneten Erinnerungen zu machen, und, wenn solche nicht durch sogleich ertheilte Erläuterung gehoben werden, nähere Untersuchung hierüber zu verlangen.

§. 41.

II. Hiernächst soll durch die Unterpfands=Protokolle vornämlich nachgewiesen werden, daß alle Handlungen und Verfügungen in Unterpfandssachen, sowohl die vorbereitenden, wodurch die Unterpfands=Behörde zu einem Eintrag in das Unterpfandsbuch berechtiget ward, als auch diejenigen, welche auf den Grund eines Eintrags erfolgten, in gesetzmäßiger Weise vorgenommen und getroffen worden seyen.

In Beziehung auf diesen Haupt=Zweck der Unterpfands=Protokolle wird noch im Besondern Nachstehendes festgesetzt.

§. 42.

1.) Wenn ein Betheiligter nicht in Person aufgetreten ist, vielmehr in seinem Namen ein Anderer gehandelt hat; so muß durch das Protokoll dargethan seyn, auf welche Art der Letztere über seine Befugniß zu der vorgenommenen Handlung sich ausgewiesen habe.

§. 43.

2.) Ergibt sich bei der Unterpfands=Bestellung, daß ein zu verpfändendes Gut im Güterbuche unrichtiger Weise unter einem andern, als des Verpfänders, Namen eingetragen sey; so ist diese Unrichtigkeit, und zugleich die Art, wie der Verpfänder sein Eigenthums=Recht nachgewiesen habe, im Protokolle zu bemerken.

Die gleiche Bemerkung muß in dem Falle geschehen, wenn einem Verpfänder ein erst neuerlich erworbenes Gut in dem Güterbuche noch nicht zugeschrieben ist: so wie überhaupt alsdann, wenn noch keine Güterbücher vorhanden sind (vergl. Pfand-Gesetz, Artikel 58, 59).

§. 44.

3.) Ist zur Gültigkeit einer Handlung, namentlich einer Verpfändung, die Einwilligung eines Dritten, z. B. des Ober-Eigenthümers, oder die Entsagung auf ein Vorrecht nothwendig; so muß durch das Protokoll nachgewiesen werden, auf welche Weise dieses Erforderniß hergestellt sey.

§. 45.

4.) Verpfänden Eltern das Vermögen ihrer Kinder; so ist durch das Protokoll darzuthun, daß diese Verpfändung für die Kinder nothwendig oder nützlich sey, oder aus welchem andern Grunde der Gemeinde-Rath, als vormundschaftliche Stelle, in die Verpfändung eingewilligt habe (vergl. §§. 109 ff.).

Das Gleiche muß auch in dem Falle geschehen, wenn Vermögen der Minderjährigen oder der Unmündigen, welches nicht in der Verwaltung ihrer Eltern steht, durch die Pfleger verpfändet wird.

§. 46.

5.) Wenn ferner in streitigen Fällen, oder im Falle des Ungehorsams eines Schuldners, in Gemäßheit der Art. 195 — 201. des Pfand-Gesetzes die Bestellung oder doch die Vormerkung eines Unterpfands gleichwohl Statt hat; so müssen die hierüber gepflogenen Verhandlungen im Protokolle genau angegeben seyn.

§. 47.

6.) Wird für einen Güter-Besitzer ein Informativ-Unterpfands-Schein (Unterpfands-Zettel) ausgefertigt; [1698]) so ist die hierüber Statt gehabte Verhandlung, unter Bezeichnung der vorgeschlagenen Unterpfänder, und unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 174 u. 175 in das Protokoll einzutragen.

Ein Eintrag in das Unterpfandsbuch, vor wirklicher Bestellung der Unterpfänder, ist in diesem Falle durchaus unstatthaft.

§. 48.

7.) Endlich muß in dem Protokolle jedesmal bemerkt werden, auf welche Weise ein gefaßter Beschluß vollzogen, und namentlich,

---

1698) Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 174. und beigefügte Note.

ob und in welcher Art die nicht anwesenden Betheiligten von einem Eintrage in das Unterpfandsbuch in Kenntniß gesetzt worden seyen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 151, 152).

Form der Unterpfands-Protokolle.

§. 49.

Die Unterpfands-Protokolle sollen eingebunden, und es soll jeder Band mit durchlaufenden Seitenzahlen versehen seyn.

Die Einträge sind auf dem halbgebrochenen Blatte je zur rechten Seite vorzunehmen; die linke ist den Nachweisungen gewidmet.

§. 50.

Bei jedem Eintrage in das Protokoll müssen die vorangegangenen Einträge, welche ebendenselben Gegenstand betreffen, angezeigt, und auf gleiche Weise muß in den früheren Stellen des Protokolls auf die späteren hingewiesen werden.

Auch ist in dem Protokolle jedesmal die entsprechende Stelle des Unterpfandsbuches, und hinwieder in dem Unterpfandsbuche die entsprechende Stelle des Protokolls anzuführen.

§. 51.

Bei jeder Verhandlung sind in dem Protokolle die Mitglieder der Unterpfands-Behörde namhaft zu machen, welche jener angewohnt haben, und die Entschuldigungsgründe der Abwesenden zu bemerken.

Sind nach dem Dafürhalten der Anwesenden diese Entschuldigungsgründe unstatthaft, oder hat der Abwesende keine solche Gründe angezeigt; so ist bei der nächstfolgenden Versammlung der Unterpfands-Behörde der Bedacht darauf zu nehmen, daß nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 231. der Beweis hergestellt werde, daß die abwesenden Mitglieder der Theilnahme an jener Verhandlung sich entzogen haben.

§. 52.

Der Tag der Verhandlung ist in dem Protokolle jedesmal genau anzugeben.

Werden an einem Tage, etwa Vormittags und Nachmittags, mehrere Sitzungen der Unterpfands-Behörde abgehalten; so ist das Protokoll über jede dieser Sitzungen besonders abzuschließen.

Sind hiernach in den Sitzungen von einem Tage mehrere Unterpfänder auf ebendemselben Gute oder ebendenselben bestimmten Theilen eines Gutes einzutragen; so muß auch in dem Unterpfandsbuche genau angeführt werden, in welcher der verschiedenen Sitzungen jeder dieser Einträge geschehen sey (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 97).

§. 53.

Wird ein Beschluß von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde einstimmig gefaßt; so bedarf es keiner besonderen Anführung der einzelnen Abstimmungen.

Widersprechen aber einzelne Mitglieder einem zum Beschlusse erhobenen Antrag; so sind in dem Falle, wenn dieser Beschluß auf einen Eintrag in das Unterpfandsbuch gerichtet ist (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 146.), die abweichenden Stimmen, unter Angabe der Gründe der Abweichung, in dem Protokolle zu erwähnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß eines solchen im Protokolle niedergelegten Widerspruches ungeachtet, jedes Mitglied der Unterpfands-Behörde gleichwohl als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag in das Unterpfandsbuch anzusehen ist, wenn von ihm dieser Eintrag oder der Pfandschein unterzeichnet wird. (Pfand-Gesetz, Art. 149, 228, 229.)

§. 54.

In denjenigen Fällen, in welchen einem Verpfändungs- oder anderweiten Antrage besondere Anstände entgegenstehen, die durch Einholung der Beistimmung Dritter oder durch Nachforschungen irgend einer Art erst beseitiget werden müssen, sind die Summen, rücksichtlich welcher ein Betheiligter eine Erklärung abgibt, in dem Protokolle mit Worten und nicht blos mit Zahlen auszudrücken.

§. 55.

Wird von anwesenden Betheiligten auf ein Recht verzichtet, oder eine Verbindlichkeit übernommen, so ist von denselben das Protokoll zu unterzeichnen; es wäre dann, daß ihre Unterschrift dem Eintrag in das Unterpfandsbuch beigefügt würde (§. 36).

§. 56.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes haben ordentlicherweise das Unterpfands-Protokoll zu unterzeichnen.

Die Unterlassung dieser Unterschrift im Protokolle steht jedoch in keinem Falle der Gültigkeit eines Eintrages in dem Unterpfandsbuche im Wege.

§. 57.

Die Form der Unterpfands-Protokolle ist durch die Beilage Nr. II. anschaulich gemacht.

Eben diese Beilage enthält Beispiele von verschiedenartigen Einträgen in das Protokoll; woraus insbesondere das Maaß der Ausführlichkeit des Letztern zu entnehmen ist. [1699])

1699) Ueber die Frage: ob die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen nothwendig sey, oder nicht? darüber siehe die Belehrung des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 27. Oktober 1834.

IV.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 58.

Die Unterpfands-Bücher und die Unterpfands-Protokolle sollen stets rein gehalten werden.

In Beiden ist aller Radirung und Einschaltung sich sorgfältig zu enthalten.

V.

Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen.

§. 59.

In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güterbücher vorhanden sind, müssen sämmtliche Urkunden, welche auf Eigenthumsrechte an Liegenschaften sich beziehen, zum Behufe der Anlegung von Güterbüchern abgesondert gesammelt werden.

§. 60.

Sowohl in den ebenerwähnten Orten, als in denjenigen, welche mit Güterbüchern versehen sind, ist für jeden in das Unterpfandsbuch eingetragenen Güter-Besitzer ein besonderer Umschlag-Bogen anzulegen, in welchem alle Urkunden, die auf die den Besitzer betreffenden Verhandlungen der Unterpfands-Behörde sich beziehen, gesammelt werden sollen.

Hierher gehören namentlich: die Mittheilungen zwischen der Unterpfands-Behörde und anderen Stellen, insbesondere den Unterpfands-Behörden anderer Orte; die von dem Oberamts-Gerichte und dem Gerichtshofe in den Unterpfands-Angelegenheiten des Einzelnen einkommenden Weisungen; die in erheblicheren Fällen zu verfassenden Entwürfe von Berichten, ingleichen von Zuschriften an Gläubiger oder andere Betheiligte; die schriftlichen Gesuche, Erklärungen und Eröffnungs-Bescheinigungen der Letzteren; die Urkunden, welche zu Begründung oder Unterstützung irgend eines Anspruchs vorgelegt werden; die Ausweise derjenigen, welche in fremdem Namen eine Verbindlichkeit übernehmen oder auf ein Recht verzichten; die Unterpfands-Zettel, und die zurückgegebenen Pfandscheine oder Schuldverschreibungen.

§. 61.

Diese Urkunden sind nach der Zeit-Ordnung ihres Einlaufs oder der Uebergabe in dem Umschlagbogen zu verwahren, und mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen.

Bei ausführlicheren Verhandlungen müssen die, die einzelnen Ansprüche betreffenden, Urkunden in abgesonderte Fascikel ausgeschieden werden.

§. 62.

Die sämmtlichen Urkunden-Sammlungen sollen, nach der Zahl der Besitzer, mit fortlaufenden Numern versehen, und es soll die Numer des einzelnen hiernach gebildeten Akten-Fascikels bei der Aufschrift im Unterpfandsbuche in der Art angemerkt werden, wie aus der Beilage Nr. III. zu entnehmen ist.

Der einzelne Fascikel wird auf die in dem Formular Nr. IV. angegebene Weise überschrieben. 1700)

VI.

Allgemeine Vorschrift wegen Aufbewahrung der Unterpfands-Akten.

§. 63.

Die Unterpfands-Bücher, die Unterpfands-Protokolle, ingleichen die auf beide sich beziehenden Urkunden-Sammlungen sind mit derjenigen Sorgfalt, welche die Oertlichkeit nur immer zuläßt, zu verschließen und aufzubewahren, und es ist bei entstehender Feuers-Gefahr auf ihre schleunige Rettung der vorzügliche Bedacht zu nehmen.

Die gleiche Sorgfalt soll rücksichtlich der Kauf- und Güter-Bücher angewendet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestellung eines Unterpfandes.

(Pfand-Gesetz, Art. 173—201. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 10—20.)

Erster Titel.

Von dem Gegenstande des Unterpfandes.

§. 64.

Was Gegenstand eines Unterpfandes seyn könne, ist in den Art. 3, 4. und 10. des Pfand-Gesetzes bestimmt.

Hiernach können nur bestimmte unbewegliche Sachen, und Rechte, welche denselben gesetzlich gleich zu achten sind, ingleichen beweg-

1700) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 28. Juni 1831 sind die Umschlagbögen auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen.

liche Dinge, welche Zugehörungen unbeweglicher sind, solange sie diese Eigenschaft haben, zu wahren Unterpfändern bestellt werden.

§. 65.

Ist ein Gemeinde-Rath darüber im Zweifel, welche Rechte den unbeweglichen Sachen gleich zu setzen seyen; so hat derselbe in vorkommenden Fällen sich an das Oberamts-Gericht zu wenden.

§. 66.

Unter den Zugehörungen von Gütern sind namentlich begriffen: das eiserne Inventar; Schiff und Geschirr; Mühlgeräthschaften, und dergleichen.

Solche bewegliche Dinge können jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Zugehörungen von Gütern, demnach nur mit denselben, zu Unterpfändern bestellt werden.

§. 67.

Diesem Grundsatz zu Folge können nach Umständen auch Waarenlager, Apotheken-Gefässe 2c., als Zugehörungen eines Hauses oder eines auf einem Hause ruhenden Rechts, zugleich mit dem Hause oder der Gerechtsame verpfändet werden.

§. 68.

Sollen nach der Absicht der Betheiligten und der Unterpfands-Behörde dergleichen bewegliche Dinge mit einem Gut oder Real-Rechte, als deren Zugehörungen, verpfändet werden; so ist unter allen Umständen solches besonders auszudrücken (vergl. §. 154).

§. 69.

Gerichtlich versicherte Forderungen können nicht Unterpfands- sondern blos Faustpfands-Weise verpfändet werden.

Die näheren Anweisungen hierüber sind in den §§. 214 f. ertheilt.

Forderungen, welche nicht gerichtlich versichert sind, eignen in keinem Falle sich zu einem Eintrag in das Unterpfandsbuch.

Zweiter Titel.

Von den Rechtsgründen der Unterpfands-Bestellung (Pfandrechts-Titeln). (Pfand-Gesetz, Art. 15—46.)

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Der Rechts-Grund, aus welchem Jemand die Bestellung eines Unterpfandes verlangen kann (der Pfandrechts-Titel), beruht ent-

weder unmittelbar auf dem Gesetze, oder auf einer letztwilligen Handlung, oder auf einem Vertrage.

Hierbei kommt es zunächst darauf an, ob der Schuldner über sein Vermögen frei verfügen könne, und ob er seine Verbindlichkeit zur Bestellung eines Unterpfandes in der von dem Gläubiger angetragenen Art anerkenne.

Sind diese beiden Erfordernisse vorhanden; so bedarf es keiner weiteren Untersuchung darüber: ob der Anspruch des Gläubigers auf jene Unterpfands-Bestellung begründet sey.

Eine solche Untersuchung ist vielmehr nur dann nothwendig, wenn entweder der Schuldner die Verbindlichkeit zur Unterpfands-Bestellung ganz oder theilweise bestreitet, oder wenn derselbe in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt ist.

§. 71.

Die Beistimmung des Schuldners zur wirklichen Bestellung des Unterpfands ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch des Gläubigers auf diese Bestellung entweder unmittelbar auf das Gesetz, oder auf eine zu Recht bestehende letztwillige Handlung, oder auf einen vorausgegangenen rechtsgültigen Vertrag sich gründet.

Doch ist in jedem Falle der Schuldner zur Verhandlung über den Vollzug der Unterpfands-Bestellung vorzuladen (Pfand-Gesetz, Art. 173).

Widerspricht nun gleichwohl der Schuldner, oder bleibt er ungehorsam aus; so tritt das in dem Pfand-Gesetze Art. 195—201. bestimmte Verfahren ein.

§. 72.

Unter welchen Umständen von einem als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldner, wenn auch derselbe der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt ist, ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden könne, ist nach dem Art. 19. des Pfand-Gesetzes zu ermessen.

Demnach kann unter den in diesem Artikel enthaltenen Voraussetzungen ein Unterpfand unter dem Namen eines als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldners selbst alsdann nicht mehr eingetragen werden, wenn der Anspruch des Gläubigers hinsichtlich der Unterpfands-Bestellung auf einen früher eingegangenen rechtsgültigen Vertrag, oder auf eine unzweifelhafte letztwillige Verordnung, oder unmittelbar auf das Gesetz sich gründet. [1701])

1701) Eine Berechtigung der Unterpfands-Behörde zu Ablehnung eines Unterpfands-Antrags findet auch alsdann Statt, wenn sie von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere, gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat. (Kön. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15. oben S. 1389. Vergl. auch die Note 1492. zum Art. 19. des Pfand-Gesetzes, oben S. 1257.)

(Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15. — Beil. III. Formular Lit. C.)

II.

Von dem Beweise des Pfandrechts-Titels.

§. 73.

a) Im Allgemeinen.

In Ansehung der Herstellung des Beweises über das Vorhandenseyn eines Pfandrechts-Anspruchs finden die allgemeinen Rechts-Bestimmungen über die Beweismittel ihre Anwendung.

b) Im Besonderen.

§. 74.

1.) Der auf einer letztwilligen Handlung beruhende Pfandrechts-Titel [1702]) kann dargethan werden durch die Vorlegung der letzten Willens-Verordnung, in Urschrift oder in beglaubigtem Auszuge, wenn zugleich ein amtliches Zeugniß über die Anerkennung dieser Willens-Verordnung von Seite des Verpflichteten, beigebracht wird.

§. 75.

2.) Zu Begründung des Pfandrechts-Anspruchs einer, nicht in allgemeiner Güter-Gemeinschaft lebenden, Ehefrau wird, wenn die in dem Pfand-Gesetze Art. 28—31. [1703]) bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, der rechtsgültige Beweis (§. 73.) darüber erfordert: daß die Ehefrau an beweglichem Vermögen die Summe, wofür sie Sicherheit fordert, in die Ehe gebracht habe, oder daß solche aus ihrem beigebrachten unbeweglichen Vermögen erlöst worden sey.

Hierbei ist zu bemerken, daß zu dem beweglichen Vermögen auch Aktiv-Forderungen jeder Art zu zählen sind.

§. 76.

3.) Der Pfandrechts-Titel der Kinder [1704]) wird bewiesen durch einen Auszug aus den Theilungs-Akten über die ihnen angefallene Erbschaft, und, im Falle der Veräußerung liegender Güter, durch die Kaufbriefe oder durch Auszüge aus den Contrakt-Büchern.

1702) Pfandgesetz Art. 17.

1703) Vergl. auch die Noten 1500 ff. zu den allegirten Artikeln des Pfandgesetzes.

1704) Vergl. Pfandgesetz Art. 33.

§. 77.

4.) Der Pfandrechts-Titel der Minderjährigen und anderer Pflegbefohlenen, so wie der milden Stiftungen, [1705]) wird bewiesen durch einen obrigkeitlichen Auszug aus der abgelegten Rechnung, wenn daraus das Vorhandenseyn eines nicht liquidirten Restes sich ergibt.

Auch muß zugleich nachgewiesen seyn, daß der alsbaldigen wirksamen Verhängung der Execution gegen den Vormünder, Pfleger, oder Verwalter, Hindernisse im Wege stehen.

§. 78.

5.) Der Pfandrechts-Titel der Legatarien [1706]) wird durch ebendieselben Mittel, wie der im §. 74. erwähnte Anspruch, erwiesen.

6.) Der Pfandrechts-Titel der Erbschafts-Gläubiger [1707]) wird durch die Theilungs-Akten dargethan (vergl. §§. 89 ff.).

§. 79.

7.) Der Bau-Gläubiger [1708]) hat zu Geltendmachung seines Pfandrechts-Anspruchs entweder den Betrag seiner Forderung durch die Bau-Accorde darzuthun, und zugleich die Erfüllung der Letzteren nachzuweisen, oder die von ihm geschehene Lieferung von Bau-Materialien und deren Werth zu erhärten.

§. 80.

8.) Der Pfandrechts-Titel des Cautions-Berechtigten kann durch Vorweisung des rechtskräftigen Erkenntnisses, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, geltend gemacht werden.

III.

Von der Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinde-Räthe und anderer Stellen, Pfandrechts-Titel von Amts-Wegen geltend zu machen.

§. 81.

Jedem Betheiligten ist es in der Regel noch anheimgestellt, ob, und wie weit er dem ihm zustehenden Anspruche auf Pfand-Bestellung Folge geben wolle; und es haben die Unterpfands-Behörden hiernach amtlich nicht einzuschreiten, bis ein Antrag auf Verpfändung an sie gerichtet wird.

1705) Pfandgesetz Art. 37. auch hiernach §. 88.
1706) Pfandgesetz Art. 38.
1707) Pfandgesetz Art. 39 ff. und beigefügte Noten, auch hiernach §. 89—98.
1708) Pfandgesetz Art. 42.

Ausnahmsweise sind jedoch in den hiernach benannten Fällen, gemäß den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, so wie in Anwendung älterer Gesetze, die Gemeinde-Räthe, in ihrer verschiedenen amtlichen Eigenschaft, befugt oder verpflichtet, die Sicherstellung der Berechtigten durch Unterpfänder auch ohne Anrufen zu bewirken.

§. 82.

Eine Befugniß hierzu findet nach dem Art. 29. des Pfand-Gesetzes Statt; wornach diejenige obrigkeitliche Behörde, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt, den Anspruch der Ehefrauen auf Bestellung eines Unterpfandes auch unaufgefordert geltend machen kann.

Die Inventur- und Theilungs-Behörden haben diese gesetzliche Bestimmung vorzüglich dann nicht unbeachtet zu lassen, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist.

Doch kann in keinem Falle die Behörde wegen Unterlassung dieser Fürsorge eine Verantwortlichkeit treffen.

Dagegen tritt eine Verpflichtung und Verantwortlichkeit in nachstehenden Fällen ein:

§. 83.

1.) Nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, Art. 33—36, ist zunächst der Pfleger, sodann das Waisengericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amts-Notar, und in Gemäßheit des Notariats-Edikts vom 29. August 1819, §. 6. (Reg.-Blatt S. 563.) aushülfsweise der Gemeinde-Rath, dafür verantwortlich, daß die Kinder für ihr in der elterlichen Nutznießung und Verwaltung stehendes bewegliches Vermögen, soweit es zulässig ist, durch Unterpfänder sicher gestellt werden.

§. 84.

Diese Sicherstellung ist namentlich in dem Falle zu bewirken, wenn nach übernommener elterlicher Verwaltuug Güter der Kinder veräußert werden, und hierbei der Erlös zu Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden oder auf eine andere Weise in den Nutzen der Kinder, nicht verwendet wird.

Das Gleiche findet Statt, wenn den Kindern späterhin eine Erbschaft anfällt (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47).

§. 85.

Dagegen bleibt es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde-Räthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben sollen, auf Sicherstellung der Kinder durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen zu dringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 251). [1709])

1709) Siehe Art. 41. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

§. 86.

Die wirkliche Bestellung der Unterpfänder ist auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 50. bezeichnete Weise mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde einzuleiten.

Den Gerichts- und Amts-Notaren wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die ebenerwähnte Vorschrift genau befolgt werde. [1710])

§. 87.

Sind Kinder volljährig und der Gewalt des Ascendenten, welcher Sicherheit leisten soll, nicht unterworfen; so fällt jede Verpflichtung und Verantwortlichkeit der Behörden hinweg: vielmehr bleibt es solchen Kindern, oder denjenigen, welche etwa in deren Namen handeln, überlassen, den gesetzlichen Pfandrechts-Titel geltend zu machen (vergl. §. 122).

§. 88.

2.) Zu Bewirkung der Sicherstellung der **Minderjährigen** und anderer unter Pflegschaft gestellten Personen, ingleichen der **milden Stiftungen**, unter den in dem Pfand-Gesetze Art. 37. enthaltenen Voraussetzungen, sind diejenigen Stellen verpflichtet, welche über die Verwaltung des Vermögens derselben gesetzlich Aufsicht zu führen haben. [1711])

§. 89.

3.) Rücksichtlich der **Erbschafts-Gläubiger**, [1712]) so wie der Gläubiger derjenigen, welche ihr Vermögen abtreten, legt das Pfand-Gesetz Art. 39. den Theilungs-Behörden die Verpflichtung auf, unter den in dem Gesetze bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen die Unterpfands-Bestellung oder eine einstweilige specielle Vormerkung einzuleiten.

Die Letztere findet alsdann Statt, wenn die Forderung des Gläubigers von den Erben bestritten wird, dieselbe aber gleichwohl nach dem Erachten der Theilungs-Behörde nicht als unbegründet erscheint.

§. 90.

Ist ein Gläubiger bereits von dem **Erblasser durch Unterpfänder** sicher gestellt worden; so sind blos diese Unterpfänder unter dem Namen der Erben, welchen die Güter zugefallen, mit genauer gegenseitiger Nachweisung der alten und der neuen Stellen in dem Unterpfands-Buche zu übertragen.

1710) Vergl. auch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. August 1833.
1711) Pfandgesetz Art. 37. und oben §. 77.
1712) Vergl. die Noten zu den Artikeln 39 ff. des Pfandgesetzes, oben S. 1264 ff.

Eine solche Uebertragung auf den Namen der Erben ist jedoch in dem Falle nicht erforderlich, wenn ein überlebender Gatte in dem Genusse und der Verwaltung des Gesammt=Vermögens verbleibt: vielmehr genügt es, wenn an der bisherigen Stelle des Unterpfands=buches, in der zweiten Abtheilung des aufgeschlagenen Blattes (§. 31.) bemerkt wird, daß und zu welchen Theilen das Eigenthums=Recht an den verpfändeten Gütern (Proprietät getrennt von der Nutznießung) den Mit=Erben zugefallen sey.

Auch sind in jedem Falle die Namen der Mit=Erben, welchen verpfändete Güter zugefallen, in dem Register (§. 37.) zu bemerken.

§. 91.

Auf gleiche Weise bedarf es keiner neuen Sicherstellung der Erbschafts=Gläubiger durch Vollziehung des gesetzlichen Pfandrechts=Titels, wenn dieselben bereits durch Faustpfänder, namentlich durch Verpfändung von Aktiv=Forderungen, hinlänglich gesichert sind.

Doch ist bei der wirklichen Erbschafts=Theilung darauf der Bedacht zu nehmen, daß auf denjenigen Erben, welchem der Gegenstand des Faustpfandes zugetheilt wird, auch die darauf ruhende Schuld verwiesen werde.

§. 92.

Ist bei einer Erbschafts=Theilung oder einer Vermögens=Uebergabe die Vermuthung begründet, daß außer den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgschafts=Schulden, vorhanden seyen; so sind die unbekannten Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche durch die öffentlichen Blätter mit der Bemerkung aufzufordern, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amts wegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfand=Gesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs=Rechts übrig bleiben würde.

Zu Erlassung jener öffentlichen Aufforderung ist ordentlicherweise der Gemeinde=Rath ermächtiget.

§. 93.

Der gesetzliche Pfandrechts=Titel der Erbschafts=Gläubiger beschränkt sich auf die wahren erbschaftlichen Schulden.

Wenn daher der Erblasser in einer Güter=Gemeinschaft gelebt hatte; so ist der denselben betreffende Antheil an den Schulden auszuscheiden, welche auf der ganzen Vermögens=Masse haften.

§. 94.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen bei einer früher Statt gehabten Eventual=Theilung keine besondere Fürsorge zur Sicherstellung der Gläubiger getroffen worden, ist seiner Zeit, wenn nach

dem Ableben beider Eltern zur wirklichen Erbschafts-Theilung geschritten wird, auf die dem Pfand-Gesetz gemäße Sicherstellung der nicht anderwärts befriedigten Gläubiger der Bedacht zu nehmen; ohne Rücksicht darauf, ob bei dieser Erbschafts-Theilung die Kinder gewisse Schulden als Erben des zuerst verstorbenen, oder ob sie solche als Erben des nachher verstorbenen Gatten zu übernehmen haben.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß von den Kindern beiderlei Erbschaften ohne einen Rechts-Vorbehalt angenommen worden seyen.

§. 95.

Auf ähnliche Weise können, wenn es im einzelnen Falle zur Vereinfachung des in den Art. 34. und 41. des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens dient, die auf die Kinder und auf den überlebenden Ascendenten fallenden Antheile an nicht versicherten erbschaftlichen Schulden, vereinigt, mithin für diese Schulden im Ganzen, ohne Absonderung des Antheils jedes einzelnen Erben, Unterpfänder bestellt werden.

Fallen dagegen den Kindern, als Erben, verpfändete Güter eigenthümlich zu, ohne daß sie nach der Theilungs-Berechnung die darauf ruhenden Schulden zu übernehmen hätten; so ist ihnen deßhalb, nach dem Art. 34. des Pfand-Gesetzes, besondere Sicherheit zu leisten.

§. 96.

Die Bewirkung der Sicherstellung der Erbschafts-Gläubiger in den hievor erwähnten Fällen geschieht mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde (Verordnung vom 21. Mai 1825; §. 50. vergleiche oben §. 86). [1713]

§. 97.

Die Eintragung von Unterpfändern für erbschaftliche Forderungen findet zur Zeit nicht Statt, wenn ein Erbe die Erbschaft nur unter der Rechts-Wohlthat des Inventars, d. h. mit dem Vorbehalt angetreten hat, daß er für die Erbschafts-Schulden nur so weit, als die Kräfte der Erbschaft reichen, haften wolle.

Dagegen muß in einem solchen Falle dem Oberamts-Gerichte von der nur bedingten Erbschafts-Antretung Anzeige erstattet, auch einstweilen und bis zu weiterer gerichtlichen Verfügung jeder Verpfändung oder Veräußerung der Erbschafts-Sachen Anstand gegeben, und dieser Stand der Dinge in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden.

§. 98.

Endlich bestimmt

5.) das Pfand-Gesetz Art. 44. zur Sicherstellung der eingewiesenen Gläubiger, d. h. derjenigen, welchen ein Güter-Erlös

1713) und die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 30. August 1833.

zugewiesen ist, ausdrücklich und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde, daß bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe, wenn der Käufer den Kauf-Preis nicht vollständig baar bezahlt, das Unterpfand auf der verkauften Sache, sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt von Amts wegen unter dem Namen des neuen Erwerbers, in das Unterpfandsbuch eingetragen werde. [1714])

Hierbei sind hinsichtlich der Form des Eintrags die für eine Unterpfands-Bestellung überhaupt, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu beobachten.

§. 99.

Bestimmungen hinsichtlich der Exemten.

In denjenigen Fällen, in welchen die in den §§. 82, 83, 88, 89 bezeichneten Rechts-Geschäfte durch die Pupillen-Senate Unseres Ober-Tribunals oder Unserer Kreis-Gerichtshöfe, oder durch die Oberamts-Gerichte zu besorgen sind, oder Kinder und Minderjährige als Exemte erster oder zweiter Klasse unter der Aufsicht dieser Behörden stehen, liegt es auch den Letzteren ob, rücksichtlich der nicht exemten Güter die Eintragung der Unterpfänder bei den betreffenden Gemeinde-Räthen zu bewirken.

§. 100.

Gemeinschaftliche Bestimmung über das Verhältniß des Pfand-Werthes zum Betrage der Forderung.

Bei Bewirkung der Unterpfands-Bestellung in den hievor erwähnten Fällen ist die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 13. insbesondere zu beachten, nach welcher zwar in der Regel der Schätzungswerth der Unterpfänder nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stehen soll, jedoch der gesetzliche Pfandrechts-Titel der Ehefrauen (§. 82.) und der Kinder (§. 83. f.) nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung begründet.

Dritter Titel.

Von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder.

A.) Allgemeine Vorschriften.

§. 101.

Bei dem Vorhaben der Bestellung eines bestimmten Unterpfandes ist sorgfältig zu untersuchen, ob derjenige, welcher ein Unterpfand

---

1714) Vergl. auch Executionsgesetz Art. 56. oben S. 1335. und die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 11. Juni 1832 in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfands-Rechte, bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden.

gewähren soll, zur Veräußerung der zur Verpfändung bezeichneten einzelnen Sache, in eigenem oder in fremdem Namen berechtigt sey.

Diese Untersuchung muß bei jeder vertragsmäßigen Unterpfands=Bestellung, ingleichen bei allen gesetzmäßigen Unterpfands=Bestellungen alsdann vorgenommen werden, wenn das Gesetz nicht besondere Güter als Gegenstand des Pfandrechts=Anspruchs bezeichnet (vergl. §. 160 und 202 ff.).

Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Art. 56—60 und 180 ff. des Pfand=Gesetzes, über die Nachforschung, ob der Verpfänder Eigenthümer der zu verpfändenden Sache sey, auf das Genaueste zu beachten.

§. 102.

Von Verpfändung einer fremden Sache.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand=Gesetzes Art. 5 und 6 kann Niemand eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers in eigenem Namen verpfänden; und es kommt eine solche ursprünglich nichtige Verpfändung auch durch eine späterhin eintretende Eigenthums=Veränderung nicht zu Kräften.

Hiernach haben die Unterpfands=Behörden niemals unter der bloßen Voraussetzung oder in der Erwartung, es werde der Eigenthümer in die Verpfändung seines Eigenthums für eine fremde Schuld einwilligen, ein Unterpfand einzutragen: vielmehr ist in allen denjenigen Fällen, in welchen der Verpfänder die Beibringung der Einwilligung des Eigenthümers zusichert, die Unterpfands=Bestellung so lange im Anstand zu lassen, bis diese Beistimmung wirklich beigebracht ist. (Vergl. Pfand=Gesetz, Art. 57 und 167; unten §. 199).

Von dem beschränkten Eigenthums=Rechte an der zu verpfändenden Sache.

§. 103.

Steht auf der bestimmten Sache dem Schuldner bloß ein beschränktes, oder auch nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht zu; so ist die Verpfändung an sich zwar zuläßig, selbst wenn derjenige, welchem anderweite Rechte auf dieser Sache zukommen, seine Einwilligung in die Verpfändung nicht ertheilen sollte (Pfandgesetz, Art. 7, 8).

Es muß aber in solchem Falle der Gläubiger von den, der Unterpfands=Behörde amtlich bekannten Beschränkungen des Eigenthums=Rechts des Verpfänders in Kenntniß gesetzt werden (vergl. §§. 147 und 161 ff.).

§. 104.

Wenn in die von einem Fall=Lehens=Manne beabsichtigte Verpfändung des Fall=Lehens der Ober=Eigenthümer nur im Allgemei

nen einwilligt; so ist derselbe zur bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, ob er diese Einwilligung in der Absicht ertheile, damit der Gläubiger nöthigenfalls an das Gut, als an ein freies Eigenthum, sich halten möge, oder nur in der Absicht, damit der Gläubiger zur Veräußerung des Guts, als eines Fall-Lehen-Gutes, berechtiget werde.

Im Zweifels-Falle kann nur die letztere Absicht angenommen werden.[1715])

(Execut.-Gesetz, Art. 79).

§. 105.

Kann der Rückfall einer im Besitze des Verpfänders befindlichen Sache auf einen Dritten nur durch die Bezahlung oder Erstattung eines gewissen Kauf-Preises bewirkt werden; so ist der zum Rückfall Berechtigte von den, durch den Besitzer bestellten Unterpfändern in der Absicht in Kenntniß zu setzen, damit er seiner Zeit den Kaufpreis, so weit es erforderlich ist, nicht an den bisherigen Besitzer, sondern an den Pfand-Gläubiger entrichte (Pfand-Gesetz, Art. 8).

§. 106.

Steht dem Verpfänder eines Gutes nur ein unabgesonderter Antheil an demselben zu; so kann dieser Antheil verpfändet werden, und es tritt im Falle der Theilung des Eigenthums die in dem Art. 9. des Pfand-Gesetzes bestimmte Wirkung ein.

Wird demnach z. B. ein zum dritten Theile verpfändetes Gut, welches im Ganzen einen Werth von 300 fl. hat, in drei ungleiche Theile vertheilt, so daß dem Verpfänder nur ein Antheil im Werthe von 60 fl. zufällt; so kann der Gläubiger sich wegen des weiteren Betrags von 40. fl. an die übrigen Theile halten.

Verliert hingegen ein Gut, namentlich ein Gebäude, durch die Vertheilung überhaupt an seinem innern Werthe; so wird dadurch kein Anspruch des Pfand-Gläubigers auf die übrigen Theile begründet; vorausgesetzt, daß der dem Verpfänder zugefallene Antheil verhältnißmäßig keinen geringeren Werth habe, als die anderen Theile.

§. 107.

Das bloße Nutznießungs-Recht kann abgesondert von dem Eigenthum (der Proprietät) verpfändet werden.[1716])

Es erlangt jedoch dadurch der Gläubiger keine weitere Versicherung, als auf den Früchten des Gutes, deren Bezug dem Verpfänder zusteht.

1715) In Absicht auf die Verpfändung von Erblehen, vergleiche die Note 1480. oben S. 1253.

1716) Pfand-Gesetz Art. 7. Ueber die Schätzung in einem solchen Falle, siehe hiernach §. 176.

§. 108.

In wie fern und unter welchen Voraussetzungen die von einem Besitzer geschehene Verpfändung von Leben- und Stamm-Gütern, die Substanz dieser Güter oder wenigstens die auf die Nachkommen des Besitzers fallenden Einkünfte belaste, ist nach den besonderen Gesetzes-Normen über Rechts-Institute dieser Art zu ermessen.

Sollte der Fall einer solchen Verpfändung bei Gemeinde-Räthen zur Verhandlung kommen; so haben sie davon Anzeige an das Oberamts-Gericht zu erstatten, und dessen Belehrung zu gewärtigen.

B.) Besondere Vorschriften.

I.

Von den Untersuchungen der Unterpfands-Behörden bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder.

1.) Bei Verpfändungen durch die Eltern, im Interesse der Kinder.

§. 109.

Die Eltern sind der Regel nach nur dann befugt, die ihren Kindern eigenthümlich zugehörigen Güter zu veräußern, mithin namentlich zu verpfänden, wenn die Veräußerung oder Verpfändung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

In dieser Hinsicht wird, auf den Grund der bestehenden Gesetzgebung, hiermit folgende nähere Erläuterung ertheilt.

§. 110.

Befindet sich das Vermögen der Kinder nicht in der Verwaltung der Eltern; so sind diese zur Verpfändung desselben nicht berechtiget.

Tritt dieser Fall nicht ein; so ist zu unterscheiden, ob die Verpfändung durch den Vater, oder durch die Mutter, vorgenommen werden will.

§. 111.

Der Vater ist zur Verpfändung des in seiner Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens derjenigen Kinder, welche seiner väterlichen Gewalt noch unterworfen sind, ohne Beobachtung einiger Förmlichkeiten berechtigt, wenn das Erforderniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die Kinder (§. 109.) vorhanden ist.

In der letztern Beziehung hat der Gemeinde-Rath bei dem Erkenntniß über diese Verpfändung die vorwaltenden Umstände ge-

nan zu erwägen, auch insbesondere die etwa den Kindern bestellten Pfleger, so wie die betheiligten volljährigen Kinder selbst, hierüber zu vernehmen.

§. 112.

Haben die Kinder eine eigene Haushaltung errichtet, oder stehen sie aus einem andern Rechts-Grunde nicht mehr in der Gewalt des Vaters, und erscheint derselbe auch nicht als gesetzlicher Pfleger der Kinder rücksichtlich der zu verpfändenden Vermögens-Stücke (vergl. §. 131.); so ist die Einholung der Beistimmung der Kinder selbst, oder ihrer etwaigen Pfleger, nicht zu umgehen; vorbehältlich dessen, was hiernach in §. 116. für den Fall des Widerspruchs der Kinder gegen eine nothwendige Verpfändung besonders festgesetzt ist.

§. 113.

Wenn nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vaters, die Mutter eine Verpfändung des hinterfälligen Vermögens ihrer Kinder vorzunehmen gedenkt; so wird zur Gültigkeit der Verpfändung erfordert, daß der Geschlechts-Beistand [1717]) der Mutter, sodann die betheiligten volljährigen Kinder oder deren Stell-Vertreter, und die Pfleger der betheiligten minderjährigen Kinder, ihre Beistimmung oder Einwilligung ertheilen.

Auch muß, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, der Gemeinde-Rath, nach vorgängiger Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, seine Zustimmung erklären.

§. 114.

Zu Ertheilung dieser Beistimmung ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts, und der Gemeinde-Rath, unter dessen Gerichts-Zwang die zu verpfändenden Güter sich befinden, gleich berechtiget.

Doch hat der Gemeinde-Rath der gelegenen Sache in dem erwähnten Falle (§. 113.), so wie überhaupt alsdann, wenn Vermögen der Minderjährigen verpfändet wird, mit dem Gemeinde-Rathe des Wohnorts Rücksprache zu nehmen. (§. 6.)

Steht der Mutter, als Exemten erster oder zweiter Classe, ein befreiter Gerichtsstand zu; so hat die betreffende höhere Pupillar-Stelle die Einwilligung in die Verpfändung zu ertheilen: Letztere selbst aber ist durch den hinsichtlich der Güter zuständigen Gemeinde-Rath vorzunehmen.

§. 115.

Die Bestimmungen des §. 113 sind, mit Ausnahme der auf den Geschlechts-Beistand sich beziehenden, auch auf väterliche und

---

1717) Die Beiziehung eines Geschlechts-Vormunds fällt jetzt weg. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 2 ff.

mütterliche Groß-Eltern, rücksichtlich des in ihrer Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens der Enkel anwendbar; vorausgesetzt, daß diese nicht in der Gewalt des väterlichen Groß-Vaters sich befinden.

Ueber die Theilnahme eines Stief-Vaters an der Verpfändung des in dem mütterlichen Genusse befindlichen Vermögens der Stiefkinder ist hiernach in §. 233 ff. das Geeignete erwähnt.

§. 116.

Als nothwendig stellt sich eine Verpfändung insbesondere in dem Falle dar, wenn dieselbe wegen der eigenen Schulden der Kinder vorgenommen wird. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 37.)

Wenn ferner Erbschafts-Gläubigern in Folge des ihnen zustehenden gesetzlichen Pfandrechts-Titels, Unterpfänder zu bestellen sind und hiernach ein Pfandschein ausgefertigt werden soll; so kann diese Ausfertigung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen in der Nutznießung und Verwaltung des Vaters oder der Mutter steht, durch den Widerspruch der betheiligten Kinder oder ihrer Pfleger nicht gehindert werden.

(Beil. Nr. III. Formular Lit. H.)

2.) Bei Verpfändungen zum Besten der Eltern.

§. 117.

Zum Besten der Eltern kann eine Verpfändung von Vermögensstücken der Kinder in den nachstehenden Fällen gültig vorgenommen werden:

1) wenn die Verpfändung durch die Pflicht der Kinder, ihre dürftigen Eltern zu unterstützen, nach gerichtlichem oder gemeinderäthlichem Erkenntnisse, unvermeidlich geboten ist.

Doch muß in diesem Falle vor dem ebengedachten Erkenntnisse den betheiligten minderjährigen Kindern ein Pfleger bestellt werden: die betheiligten volljährigen Kinder aber sind vorgängig zu vernehmen.

Ergibt sich hierbei ein Widerspruch, so hat der Gemeinde-Rath von dem Oberamts-Gerichte Bescheid einzuholen.

2) Wenn sämmtliche betheiligten Kinder volljährig, auch von der Gewalt des Vaters befreit sind, und in die Verpfändung einwilligen. (vergl. §. 137.)

Hinsichtlich der volljährigen, aber noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder genügt es an dieser Einwilligung nicht: vielmehr ist ein besonderes gemeinderäthliches Erkenntniß erforderlich. Dagegen können volljährige Kinder nach dem Ableben des Vaters, zum Besten der Mutter, in die Verpfändung ihres Vermögens, ohne ein solches Erkenntniß, gültig einwilligen, auch wenn sie eine abgesonderte Haushaltung noch nicht errichtet haben sollten.

§. 118.

Sind die betheiligten Kinder noch minderjährig, und es ist zwar der Fall einer unvermeidlichen Nothwendigkeit (§. 117. Nro. 1) nicht vorhanden, es ergeben sich aber gleichwohl dringende Gründe, aus welchen deren Pfleger zur Beistimmung in die Verpfändung eines Vermögens-Theils der Kinder zum Besten der Eltern sich geneigt erklären; so hat der Gemeinde-Rath, unter vollständiger Anführung und Belegung der vorwaltenden Umstände, den Fall der oberamtsgerichtlichen Entscheidung anheim zu geben.

3.) Bei Verpfändungen durch die Kinder, für eigene Zwecke.

§. 119.

Volljährige, von der väterlichen Gewalt befreite Kinder können über ihr, in der Nutznießung der Eltern stehendes, wahrhaft eigenthümliches Vermögen, unbeschadet dieses Nutznießungs-Rechts, in Absicht auf das Eigenthum frei verfügen, mithin solches unter der gedachten Beschränkung zu ihrem eigenen Vortheil auch verpfänden.

Doch sind die nutznießenden Eltern oder Groß-Eltern, zu Wahrung ihres etwaigen eigenen Interesse, namentlich wegen der aus der Nutznießung und Verwaltung entstehenden Ansprüche, in jedem Falle von dem Vorhaben einer solchen Verpfändung zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 120.

Wenn dagegen die Kinder wegen ihres hinterfälligen Vermögens nur in Gemäßheit der Commun-Ordnung Kap. II, Abschnitt 19, §. 14, S. 58 versichert worden sind; so ist vorerst entweder ihr wahres Eigenthum auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 34—36 angegebene Weise zu untersuchen, oder es ist die Einwilligung der Eltern in die Verpfändung einzuholen.

Ergeben sich hierbei besondere Schwierigkeiten; so können die Kinder ihr hinterfälliges Vermögen, als eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, unter Beobachtung der auf die Faustpfänder sich beziehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes, Artikel 249 f. verpfänden (vergl. §. 214 f.).

§. 121.

Befinden sich die Kinder noch in der Gewalt des Vaters; so hat der Gemeinde-Rath, auch wenn die Kinder volljährig sind, und ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum derselben bestimmt bezeichnet ist oder nicht, den Vater darüber, ob er in die Verpfändung einwillige, zu vernehmen, und im Falle seines Widerspruches die Weisung des Oberamts-Gerichts einzuholen.

Diese Vorsicht ist in Beziehung auf die der väterlichen Gewalt

noch unterworfenen Kinder, selbst dann zu beobachten, wenn das zur Verpfändung bestimmte Vermögensstück weder in der Nutznießung noch in der Verwaltung des Vaters steht.

4.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 122.

Die nach der Vorschrift der Communordnung bei den Eventual-Theilungen bisher vorgenommenen Vorverweisungen (§. 120.) sind bei Vereinigung des Unterpfands-Wesens, nach den hierüber zu ertheilenden besonderen Bestimmungen, in denjenigen Fällen, in welchen minderjährige Kinder betheiligt sind, auch rückwärts abzuändern und mit den Grundsätzen des Pfand-Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Gleiche findet Statt, wenn volljährige Kinder eine solche Veränderung ausdrücklich verlangen. [1718])

So weit jedoch, zu Folge jener näheren Bestimmungen, dergleichen frühere Vorverweisungen (Assecurationen) unverändert bleiben, auch keine anderweiten Eigenthums- oder Unterpfandsansprüche der Kinder angemeldet werden, können die nicht angemeldeten Ansprüche in Absicht auf das übrige erbschaftliche Vermögen der Gültigkeit einer Verpfändung durch die Eltern, in welcher Absicht sie vorgenommen werden mag, nicht im Wege stehen.

§. 123.

Auch ist es fernerhin noch zuläßig, daß an die Stelle der den Kindern nach der Vorschrift der Commun-Ordnung zur Sicherheit ausgesetzten Güter, für diesen Zweck andere surrogirt werden.

Hierbei sind aber jedesmal die in dem Pfand-Gesetz rücksichtlich der Unterpfands-Bestellung vorgeschriebenen Erfordernisse zu beobachten, und es kann daher die Surrogirung in keinem Falle mehr durch das Waisengericht allein vorgenommen werden.

§. 124.

Auf gleiche Weise kann, wenn in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes den Kindern Güter der Eltern verpfändet worden, nach Veräußerung dieser Güter die Sicherstellung der Kinder durch neue ordnungsmäßige Verpfändung ersetzt werden.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

§. 125.

Wenn in Folge der allgemeinen Güter-Gemeinschaft der überlebende Gatte auf dem bei Eventual-Theilungen vor der

---

1718) Vergl. Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825. §. 8 ff. Königl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 34 ff.

Verordnung vom 20. August 1817 [1719]) (Reg.-Blatt S. 414.) als Erbgut der Kinder behandelten Vermögen, Eigenthums- oder doch ausgedehntere Verwaltungs-Rechte für sich anspricht; so ist derselbe mit diesem Anspruche an das Oberamts-Gericht zu verweisen: es wäre dann, daß dergleichen Ansprüche von volljährigen, unter der Gewalt des Vaters nicht mehr stehenden Kindern, freiwillig anerkannt würden.

1719) Auf die Anfrage eines Oberamtsgerichts über die Versicherung der Kinder aus solchen Ehen, welche auf allgemeine Gütergemeinschaft nach dem 1. Januar 1807 ohne Beobachtung der in dem Landrechte Theil III. Tit. 8. §. 3. bestimmten solennen Form eingegangen worden, gab die K. Hypotheken-Commission unterm 2. August 1826 die Entschließung, daß diese Frage jedenfalls im Allgemeinen als eine legislative, im Besonderen aber als eine Rechtsfrage sich darstelle, welche von dem zuständigen Gerichte für den einzelnen Fall zu entscheiden, mithin in keiner Hinsicht zur Erledigung durch die Hypotheken-Commission geeignet sey.

Dagegen sprach die Letztere ihre Ansicht in der Sache folgendermaßen — aus: es scheine wohl sehr dahin gestellt bleiben zu müssen, ob denn wirklich die in dem Landrecht am angezeigten Orte vorgeschriebene feierliche Form der mit Bestimmungen über die Vererbung gemischten Ehe-Verträge, bei Eingehung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, zumal in den betreffenden neuen Landes-Theilen, wo solche altüblich gewesen, in den erst nach dem 1. Januar 1807 gestifteten Ehen als wesentliche Bedingung der Gültigkeit einer solchen Ehe-Beredung zu betrachten sey, indem hierbei in Erwägung kommen dürfte, daß alle seit Errichtung der Verfassung ergangenen Gesetze und Verordnungen, so wie die getroffenen organischen Einrichtungen, und die zwischen den verschiedenen Zweigen der gesetzgebenden Gewalt gepflogenen Berathungen und selbst für die Zukunft ausgesprochenen Absichten, das Bestehen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft als eines partiellen Landes-Instituts, wie es die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft für gewisse Landestheile war und noch ist, vorauszusetzen scheinen; mit dieser Ansicht und Voraussetzung aber die Nothwendigkeit einer solennen Ausnahme von der im Land-Recht als Regel festgesetzten Bestimmung, **in jedem einzelnen Falle**, offenbar nicht vereinbar seyn würde.

Selbst die Verordnung vom 20. August 1817 Nr. II. u. III. (Reg.-Blatt S. 414), indem sie bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft für die Zukunft die Zubringens-Inventarien und Eventual-Abtheilungen der Regel nach ausschließt, möchte wohl nur von dem Gesichts-Punkte ausgehen, daß in den bis dahin eingegangenen Ehen, der Errichtung **jener Geschäfte** (die in Fällen der solenn pactirten allgemeinen Güter-Gemeinschaft schwerlich vorgenommen worden) ungeachtet, die letztere Art der Gemeinschaft **gültig** bestanden habe.

Zudem könnte hierbei, wiewohl in untergeordneter Weise, noch in Betrachtung kommen, daß hier überhaupt nicht von einer unbedingt gebietenden oder verbietenden Gesetzes-Vorschrift, sondern bloß von einer so oder anders zu treffenden Bestimmung des Rechts-Verhältnisses die Frage ist, und daß zur Gültigkeit eines Ehe-Vertrags, wenn lediglich die Art der Güter-Gemeinschaft festgesetzt wird, selbst nach dem Landrechte außer der Beiziehung des Kriegs-Vogts der Ehefrau keine anderweite Förmlichkeit erforderlich seyn dürfte.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle; so möchte jedenfalls in allen denjenigen Fällen, in welchen auch nach dem 1sten Januar 1807 zwar die Solennien

§. 126.

Ist hingegen in Folge der erwähnten Verordnung und des Notariats-Edikts vom 29. August 1819, §. 39 nach dem Tode des einen Gatten die Eventual-Theilung unterblieben, mithin für die Kinder kein väterliches oder mütterliches Erbgut berechnet worden; so kann ordentlicher Weise der überlebende Ascendent über das Vermögen, in Ansehung dessen zwischen ihm und den Kindern die Gemeinschaft fortdauert, frei verfügen.

Wird jedoch deßhalb Einsprache von den Kindern oder von den Vertretern derselben erhoben, oder glaubt der Gemeinde-Rath, als vormundschaftliche Stelle, die etwaigen Miteigenthums-Rechte der Kinder durch die Verfügungen jenes überlebenden Gatten beeinträchtigt; so ist hierüber Bericht an die vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und solches in dem Unterpfandsbuche zu dem Behuf anzumerken, damit von nun an, bis zur gerichtlichen, endlichen oder vorläufigen, Entscheidung keine neue Verpfändung vorgenommen werde.

II.

Von der Verpfändung des, in dem Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seiten-Verwandten.

§. 127.

Der überlebende Gatte ist nicht befugt, Güter, welche zu dem in seiner Nutznießung stehenden Erbschafts-Antheil der in dem Landrecht Theil IV, Titel 5, §. 4. (S. 442.) bezeichneten Seiten-Verwandten des verstorbenen Gatten gehören, ohne deren Einwilligung zu verpfänden; unbeschadet jedoch des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Erbschafts-Gläubiger, so wie der Befugniß des Gemeinde-Rathes, zum Behuf der Befriedigung derselben, wenn jene Seiten-Verwandten zur Bezahlung der ihnen zufallenden Schulden keine Vorkehrung treffen, die Veräußerung ihrer erbschaftlichen Güter anzuordnen.

§. 128.

Ist zu Gunsten solcher Seiten-Verwandten früher eine Vorverweisung auf die in der Commun-Ordnung bestimmte Art vorgenommen worden; so finden die Vorschriften des §. 122 ihre Anwendung.

---

des Land-Rechts nicht beobachtet worden, jedoch die Errichtung allgemeiner Güter-Gemeinschaft in der erwiesenen Willens-Bestimmung der contrahirenden Theile unzweifelhaft gelegen war, und in welchen nunmehr von keinem der Betheiligten irgend eine Einsprache (Vergl. Haupt-Instruktion §§. 125, 126) erhoben wird, die Errichtung einer Eventual-Theilung ꝛc. wohl unterbleiben können und die Vereinigung nach denjenigen Vorschriften sich zu richten haben, welche unter der Voraussetzung des Vorhandenseyns einer allgemeinen Güter-Gemeinschaft in den Instructionen ertheilt sind.

§. 129.

Den erwähnten Seiten-Verwandten, selbst wenn sie minderjährig sind, steht ein unmittelbar gesetzlicher Anspruch gegen den überlebenden Gatten ihres Erblassers auf Sicherstellung ihrer in der Nutznießung desselben befindlichen Erbschafts-Antheile durch Unterpfänder nicht zu, indem das Pfand-Gesetz ihnen keinen besondern Pfandrechts-Titel einräumt.

Da jedoch nach den Gesetzen jeder Nutznießer zur Leistung von Sicherheit verpflichtet ist, und nach dem Art. 46 des Pfand-Gesetzes derjenige, welcher vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt ist, einen gesetzlichen Pfandrechts-Titel auf das Vermögen des Schuldners erlangt; so haben die Gemeinde-Räthe den überlebenden Gatten, wenn die erwähnten Seitenverwandten Sicherheit durch Unterpfänder verlangen, darauf aufmerksam zu machen, daß er sich dieser Sicherstellung nicht entziehen könne, und im Weigerungs-Falle auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens dazu genöthigt werden würde.

III.

Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen.

§. 130.

Vermögensstücke der Pupillen und der Minderjährigen können in keinem Falle ohne die Mitwirkung der Pfleger verpfändet werden. Dagegen ist die Einwilligung der Pupillen und Minderjährigen selbst, in die Verpfändung, nicht wesentlich nothwendig.

In den gesetzlich bestimmten Fällen wird jedoch zur Gültigkeit dieser Verpfändung erfordert, daß der Bestellung des Unterpfands eine besondere obrigkeitliche Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung vorangehe, und daß dann die Obrigkeit in dieser Hinsicht ihre Beistimmung erkläre.

Die Gemeinde-Räthe haben hiernach in jedem Falle die Vorsicht zu beobachten, jene besondere Untersuchung anzustellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Einwilligung in die Verpfändung besonders auszusprechen.

Die höheren Pupillar-Stellen sind betreffenden Falles (vergl. §. 114.) zu gleicher Vorsicht verpflichtet.

§. 131.

Vorstehende Vorschrift findet namentlich auch alsdann ihre Anwendung, wenn ein Vater nur in der Eigenschaft als gesetzlicher Pfleger seiner minderjährigen Kinder, demnach nicht in Folge eines ihm gesetzmäßig zustehenden Nutznießungs-Rechts, deren Vermögen verwaltet.

§. 132. [1720])

Der in dem §. 130 erwähnten obrigkeitlichen Beistimmung bedürfen auch diejenigen Minderjährigen, welche zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens berechtiget worden sind.

Ist aber die Dispensation von der Minderjährigkeit blos zu dem Behuf ertheilt worden, damit der Minderjährige sich verehelichen dürfe; so erfordert es die Vorsicht, daß vor Ertheilung jener obrigkeitlichen Beistimmung auch die Einwilligung des Vaters oder eines andern gesetzmäßig bestellten Pflegers, eingeholt werde.

§. 133. [1721])

Die Einwilligung eines Pflegers ist namentlich alsdann nicht zu umgehen, wenn eine Ehefrau, deren Vermögen verpfändet werden soll, noch minderjährig ist; und es hat der Gemeinde-Rath in diesem Falle sich mit der Zustimmung eines Geschlechts-Beistandes nicht zu begnügen.

Auch wird in dieser Beziehung die im §. 130 erwähnte obrigkeitliche Genehmigung, auf vorangegangene Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, erfordert.

IV.

Von Verpfändung des Vermögens der Frauens-Personen. [1722])

§. 134.

Volljährige Frauens-Personen können, selbst in eigenem Interesse, nur unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistandes, eine Verpfändung auf verbindende Weise vornehmen.

Wird ein Geschlechts-Beistand (Kriegsvogt) obrigkeitlich bestellt; so ist, wenn die Betheiligten nicht eine anderweite Bestimmung treffen, die Bestellung und Verpflichtung desselben als im Allgemeinen, d. h. für alle künftigen Fälle gültig, vorzunehmen, und es ist in dem Protokolle hiervon Erwähnung zu thun.

Uebrigens kann die Bestätigung von Kriegsvögten, wie jede andere zur Gültigkeit einer Unterpfands-Bestellung erforderliche Handlung, vor der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Rathes überhaupt, gültig und mit der ebenerwähnten Wirkung vorgenommen werden.

(Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 21. Notariats-Edikt vom 29. August 1819, §. 5.)

1720) Die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen sind durch Art. 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben worden.

1721) Ebenso.

1722) Die in den §§. 134—142. über die Beiziehung eines Geschlechts-Vormunds ertheilten Bestimmungen sind nach Art. 2 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben.

§. 135.

Geschieht die Verpfändung im Interesse eines Andern; so muß die Frauens-Person, unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistands (§. 134), vor dem Gericht, oder dem Gemeinde-Rath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Deputation, über die ihr zukommenden Rechtswohlthaten gehörig belehrt werden und sodann auf die Letzteren ausdrücklich Verzicht leisten.

(Pfand-Gesetz, Art. 21, 22. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 8 und 17.)

Diese Belehrung besteht darin, daß ihr von Seite der benannten obrigkeitlichen Stelle in Gegenwart ihres Geschlechts-Beistandes vorgestellt wird:

wie nach den Gesetzen die Verschreibung einer Frauens-Person für ihren Ehemann nichtig, für einen Dritten aber unverbindend sey [1723]).

§. 136.

Zur Gültigkeit der Entsagung einer Frauens-Person auf diese Rechtswohlthaten genügt es, der Bestimmung der Gesetze (§. 135) gemäß, im Allgemeinen an der einfachen, nicht eidlichen, Erklärung der Verzichtenden [1724]).

Wenn jedoch die Frauens-Person, welche ihre Vermögensstücke zum Besten ihres Ehemannes oder eines Dritten verpfänden will, noch minderjährig ist; so muß bei der durch sie unter Mitwirkung eines gesetzmäßigen Pflegers und der Obrigkeit (§. 133) vorzunehmenden Verpfändung die besondere Vorsicht, zu Beseitigung einer etwaigen künftigen Wieder-Einsetzung wegen Vernachtheiligung durch diese Handlung, beobachtet werden, daß letztere von der Minderjährigen eidlich, oder doch durch Angeloben an den Eides-Stab, bekräftiget werde [1725]).

§. 137.

Die Bestimmungen der §§. 134 — 136 finden namentlich auch auf diejenigen Fälle ihre Anwendung, in welchen Töchter in die Verpfändung ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Eltern einwilligen (§. 117 f.).

In einem solchen Falle kann insbesondere der Vater, zu dessen Besten die Tochter ihr Vermögen verpfänden soll, weder die Eigenschaft eines Pflegers, noch die eines Geschlechts-Beistandes derselben, geltend machen.

1723) Vergl. jetzt Artikel 5 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
1724) Ebenso.
1725) Aufgehoben nach Artikel 1 dieses Gesetzes.

§. 138.

Unter welchen Voraussetzungen der Ehemann, bei einer von seiner Ehefrau vorzunehmenden Verpfändung, als deren gesetzlicher Geschlechts-Beistand mitwirken, und unter welchen Voraussetzungen er sogar allein, entweder ihr ausschließendes Vermögen oder doch ihren Antheil an dem errungenen Vermögen, gültig verpfänden könne, ist in dem Pfand-Gesetze, Art. 22 — 26, bestimmt.

Wenn inzwischen ein Gemeinde-Rath bei dem Vorhaben einer Verpfändung durch einen in der Ehe lebenden Guts-Besitzer, über die Anwendung der ebenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen irgend im Zweifel ist; so erfordert es die Sicherheit, daß die Ehefrau des Guts-Besitzers, mit einem besonderen, gehörig bestätigten Geschlechts-Beistande, zur Theilnahme an der Verhandlung gezogen, daß dieselbe sodann, unter Beobachtung der im §. 135 erwähnten Förmlichkeiten, zur Entsagung auf ihre Rechts-Wohlthaten veranlaßt, und daß hierauf die Pfandverschreibung nach der gewöhnlichen Form ausgefertigt werde.

§. 139.

Findet aber die Anwendung der ebengedachten Vorsichtsmaßregel aus irgend einem Grunde besondere Anstände, und es ist nach dem Erachten des Gemeinde-Rathes nicht unzweifelhaft, daß in dem gegebenen Falle es nach der Vorschrift des Gesetzes, entweder der Beiziehung der Ehefrau, oder der Zustimmung eines besondern Geschlechts-Beistandes, oder der im Art. 21 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Belehrung und Entsagung nicht bedürfe: so hat der Gemeinde-Rath oberamtsgerichtliche Weisung einzuholen.

§. 140.

Hierbei ist besonders zu beachten, daß im einzelnen Falle die Beantwortung der Frage: ob ein Vermögens-Stück zur Errungenschaft gehöre, oder ob es die Eigenschaft eines ausschließenden Eigenthums der Ehefrau habe, auf Anwendung allgemeiner Rechts-Grundsätze beruhen könne, deren genaue Kenntniß bei Gemeinde-Räthen nicht zu erwarten steht.

Wenn z. B. während der Ehe auf einem von der Frau beigebrachten Grundstücke ein Haus erbaut wird; so ist das Letztere, wenn gleich dem ersten Anscheine nach zur Errungenschaft gehörig, in der Regel als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau zu betrachten, und es ist dieselbe nur verbunden, dem Ehemann seinen Antheil an den Baukosten zu erstatten.

§. 141.

Die Beiziehung eines besondern Geschlechts-Beistandes bei Verschreibungen der Ehefrau ist zu mehrerer Vorsicht insbesondere alsdann zu bewirken, wenn die Ehefrau zwar volljährig, der Ehemann aber minderjährig ist.

§. 142.

Endlich sind die Vorschriften des §. 135 vornämlich in dem Falle genau zu beobachten, wenn Kindern erster Ehe eines Mannes durch Güter Sicherheit geleistet werden soll, welche entweder zu dem Beibringen der zweiten Frau gehören, oder in der zweiten Ehe erworben worden.

V.

Von Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender.

§. 143.

Das Vermögen der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender kann nur durch die denselben gesetzmäßig bestellten Pfleger, nach vorgängiger gemeinderäthlicher Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, und nach der hierauf sich gründenden Beistimmung des Gemeinde-Rathes, gültig verpfändet werden (vergl. §. 130).

Dabei versteht es sich von selbst, daß Wahnsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender zur Verpfändung des Vermögens ihrer Kinder, sowie zur Mitwirkung bei der Verpfändung des Vermögens ihrer Ehefrauen, niemals berechtigt sind.

VI.

Von Verpfändung des Vermögens der Abwesenden.

§. 144.

Wird das Vermögen eines Abwesenden durch einen Pfleger verwaltet; so sind bei Vornahme einer Verpfändung der zu diesem Vermögen gehörigen Güter die im §. 143 erwähnten Förmlichkeiten zu beobachten. Diese Bestimmung findet namentlich hinsichtlich der Verschollenen Statt.

§. 145.

Wollen Eltern Vermögensstücke ihrer, im Sinne des §. 144 abwesenden Kinder verpfänden; so erfordert die Vorsicht, daß den Letzteren besondere Pfleger bestellt werden.

Das weitere Verfahren ist sodann darnach zu bemessen, ob die Verpfändung in dem Interesse der abwesenden Kinder oder in dem eigenen der Eltern bewirkt werden soll (vergl. §§. 109 ff.).

VII.

Von Verpfändung des Vermögens der Körperschaften.

§. 146.

Wird ein Eigenthum der Gemeinden, der Stiftungen, der Kirchen, oder ähnlicher Körperschaften verpfändet; so ist alles das-

jenige zu beobachten, was beziehungsweise nach dem Verwaltungs-Edikt und nach den Kirchen-Gesetzen zur Veräußerung solchen Eigenthums überhaupt erfordert wird.

Auch kommt hinsichtlich der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörden bei Verpfändung des Eigenthums einer Gemeinde oder Stiftung die Bestimmung des §. 7 in Anwendung.

Vierter Titel.

Von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten.

§. 147.

Haften auf einem Gute bedeutendere Zinsen, Gülten, oder andere Grund-Lasten; so ist hierauf bei dem Guts-Anschlage Rücksicht zu nehmen: auch sind dergleichen Lasten bei dem Eintrage des Guts in das Unterpfands-Buch, so wie in der Pfand-Verschreibung, besonders anzumerken.

§. 148.

In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güter-Bücher vorhanden sind, liegt es den Unterpfands-Behörden in Ermangelung von Gefäll-Registern oder anderen sicheren Notizen ob, hinsichtlich solcher Grund-Lasten mit den Cameral- und Rent-Beamtungen Rücksprache zu nehmen.

§. 149.

Hiernächst haben die Unterpfands-Behörden, der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 183 — 185 gemäß, sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf dem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande bereits früher bestellte Unterpfänder haften.

Dabei ist insbesondere zu beachten, daß nach Art. 49 des Pfand-Gesetzes das Unterpfands-Recht auch den Zuwachs der Hauptsache, von der Zeit der geschehenen Verpfändung an, in sich begreift.

Daher kann in dem, §. 140 erwähnten Falle das auf dem früher verpfändeten Grundstücke späterhin erbaute Haus, ohne Entsagung des Pfand-Gläubigers, nicht als frei verpfändet werden; und es kann der spätere Gläubiger nur eine Nachversicherung erlangen, welche jedoch demselben, wenn der erste Pfand-Gläubiger schon durch das Grundstück hinreichend gesichert ist, dem Erfolge nach volle Sicherheit gewähren mag.

Eben dieses findet Statt, wenn ein bereits verpfändetes Gebäude durch neue Baulichkeiten erweitert wird: wogegen die Errichtung eines abgesonderten Wirthschafts-Gebäudes keinen Zuwachs des auf dem Hause bereits haftenden Unterpfands begründet.

§. 150.

Die Unterpfands-Behörden haben ferner die in Beziehung auf die Umwandlung oder neue Gestaltung der verpfändeten Sache ertheilten gesetzlichen Bestimmungen (Pfand-Gesetz, Art. 125) zu beachten.

Hiernach kann die Umwandlung einer Scheune in ein Wohnhaus, eines Ackers in einen Garten, so wie die Wieder-Aufbauung eines eingerissenen oder abgebrannten Gebäudes [1726]) hinsichtlich des Unterpfands-Rechts keine Veränderung bewirken.

§. 151.

Eine Nachversicherung ist namentlich in dem Falle vorhanden, wenn unter der Mitverschreibung einer Ehefrau Güter des Ehemanns verpfändet werden, auf welche früher der Ehefrau ein Unterpfand für ihr Beibringen bestellt worden.

Soll daher der neue Gläubiger das erste Pfandrecht auf jenen Gütern erhalten; so ist erforderlich, daß die Ehefrau auf ihr Vorzugs-Recht zu Gunsten des neuen Gläubigers auf rechtsgültige Weise verzichte.

§. 152.

Bei jeder Verpfändung ist in dem Unterpfands-Buche, so wie in dem Protokolle genau zu bemerken, ob dieselbe die erste, oder eine nachfolgende, und in diesem Falle, die wievielste Nachversicherung sie sey.

Diese Anmerkung wird durch römische Zahlen ausgedrückt.

§. 153.

Ueber die Berechnungen, welche in Beziehung auf Nachversicherungen bei dem Anschlag der Unterpfänder anzustellen sind, ist an dem geeigneten Orte (§. 177 ff.) die nähere Vorschrift ertheilt.

Fünfter Titel.

Von dem Umfange des Unterpfands.

(Pfand-Gesetz, Art. 49 — 55; 139 — 141 und 190.)

§. 154.

Geht die Absicht der Betheiligten oder der Unterpfands-Behörde (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 198 ff.) dahin, daß eine unbewegliche Sache ohne Zugehörung verpfändet werde; so ist solches besonders, verneinend, auszudrücken, (z. B. das Haus ohne die Scheune, ohne den neuen Anbau).

Im entgegengesetzten Falle sind die nach der Absicht des Schuldners oder des Gemeinde-Rathes mitverpfändeten Zugehörungen

1726) Vergl. Note 1541 zu Artikel 125 des Pfand-Gesetzes.

besonders zu bezeichnen; es wäre dann, daß nach dem Art. 189 des Pfand-Gesetzes der ganze Umfang einer Guts-Besitzung verpfändet würde.

§. 155.

Wenn für ebendieselbe Forderung Güter auf verschiedenen Markungen, mithin durch verschiedene Unterpfands-Behörden verpfändet werden; so ist auf die in der Beilage Nro. III. (Formular Lit. I. Nro. 2) angegebene Weise von jeder dieser Behörden in dem Unterpfands-Buche im Allgemeinen anzumerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinde-Räthen für jene Forderung noch weitere Güter verpfändet seyen (Pfand-Gesetz, Art. 141).

§. 156.

Bei der Eintragung einer Unterpfands-Bestellung ist jedesmal an der aus den Formularen Nro. I. und III. ersichtlichen Stelle im Unterpfands-Buche genau zu bemerken, ob die Schuld verzinslich oder unverzinslich sey.

Werden in der Folge für rückständige Zinsen einem Gläubiger ebendieselben Güter, welche ihm schon für die Hauptforderung haften, oder andere Güterstücke verpfändet; so sind in beiden Fällen die allgemeinen Vorschriften des Pfand-Gesetzes über Verpfändungen zu beobachten, und es ist diese Versicherung des Zinsen-Rückstandes als eine neue Unterpfands-Bestellung zu behandeln.

Sind die früher für die Hauptforderung, und nun auch für die Zinsen verpfändeten Güter in der Zwischenzeit für eine anderwärtige Schuld zu Unterpfändern bestellt worden; so erlangt der Gläubiger rücksichtlich des Zinsen-Betrags nur eine Nachversicherung, und es kann daher derselbe in dem vorausgesetzten Falle für diesen Betrag nur als der dritte Pfand-Gläubiger eingetragen werden (vergl. §. 152 und Beilage Nr. III. Formular Lit. K).

Sechster Titel.

Vom Verhältniß des Pfand-Werthes zum Betrage der Forderung; und von Schätzung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 11, 12, 13, 184, 185.)

I. Von der Bestimmtheit der Summe.

§. 157.

Nach dem Art. 11 des Pfand-Gesetzes muß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, in allen Fällen der Summe nach bestimmt seyn.

Auf welche Weise dieser Grundsatz insbesondere bei Cautionen in Anwendung zu bringen und welche Berechnung namentlich bei der Uebernahme des Vermögens eines Verschollenen durch dessen Präsumtiv-Erben, deßhalb anzustellen sey, ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 13 festgesetzt.

Hierbei ist vorzüglich zu beachten, daß bei Cautionen überhaupt, namentlich bei solchen, welche von Pächtern, Unternehmern eines Bauwesens, Cassen-Beamten &c. ausgestellt werden, jenem Grundsatze des Pfand-Gesetzes zu Folge das Unterpfand hinfüro nur für diejenige Summe, welche bei der Sicherheits-Leistung ausgedrückt wird, haftet, niemals aber auf weitere Verbindlichkeiten, welche etwa aus dem die Sicherheits-Leistung veranlassenden Rechts-Verhältnisse entstehen, ausgedehnt werden kann [1727]).

§. 158.

In Anwendung der Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 126 kann insbesondere die von einem Pächter bei dem Antritte des Pachts eingelegte Caution, bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pacht-Vertrages auf die neue Pachtzeit nicht erstreckt werden, wenn nicht die Erstreckung schon bei der ursprünglichen Bestellung des Unterpfands ausdrücklich vorgesehen und vorgemerkt worden ist.

Dagegen kann ebendasselbe Unterpfand für die erneuerte Verbindlichkeit von Neuem bestellt werden; jedoch ohne Nachtheil für andere Gläubiger, welche in der Zwischenzeit ein Pfandrecht auf eben derselben Sache erlangt haben.

II. Von dem Maße der Sicherheit.

§. 159.

Wenn die Betheiligten über ein anderes Maß der Sicherheit, als das gesetzliche (§. 100. — Pfand-Gesetz, Art. 13) sich vereinigen; so ist die zwischen ihnen deßhalb getroffene Uebereinkunft in dem Unterpfands-Protokolle jedesmal genau zu bemerken.

III. Von der Schätzung.

§. 160.

Die Schätzung der zu verpfändenden Sache durch die Unterpfands-Behörde ist nicht in allen Fällen erforderlich.

Sie findet nicht Statt:

1) wenn der Berechtigte nur einen bestimmten Gegenstand, sey es nach dem Gesetze, oder auf den Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung, als Unterpfand ansprechen kann.

Dieser Fall tritt namentlich bei den Bau-Gläubigern ein, deren Pfandrechts-Anspruch auf das Gebäude, auf welches die Forderung sich bezieht, beschränkt ist.

(Beilage Nro. III. Formular Lit. G.)

2) Wenn die Betheiligten über die Feststellung des Werthes des Unterpfands sich vereinigen;

1727) Ueber die Form der Dienst- und Pacht-Cautionen, welche der Finanz-Verwaltung zu leisten sind: siehe die Verfügungen des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. Juni 1825 und vom 10. Februar 1829.

3) wenn sie, ohne eine solche Feststellung, von einer Schätzung ausdrücklich abstehen.

In den beiden letzteren Fällen ist die besondere, zwischen den Betheiligten getroffene Uebereinkunft, der zur Sicherstellung der Gemeinde-Räthe gegen künftige Ansprüche der Gläubiger ergangenen ausdrücklichen Bestimmung des Pfand-Gesetzes (Art. 12) gemäß, auch in dem Unterpfands-Buche anzumerken.

(Beilage Nro. III. Formular Lit. H.)

§. 161.

Tritt keiner der in vorstehendem § erwähnten Fälle ein; so muß der Werth des Unterpfands durch die Unterpfands-Behörde gewissenhaft geschätzt werden [1728]).

Auch muß, wenn auf Gegenständen, bei welchen ursprünglich es einer obrigkeitlichen Schätzung nicht bedurfte (§. 160), eine Nachversicherung ertheilt wird, bei dieser die Schätzung nachgeholt werden [1729]); es wäre dann, daß auch bei der Nachversicherung diejenigen Voraussetzungen einträten, welche eine obrigkeitliche Schätzung entbehrlich machen.

Das Gesetz erklärt die Unterpfands-Behörde für ein pflichtwidriges Benehmen in Beziehung auf die Schätzung besonders verantwortlich. (Pfand-Gesetz, Art. 223, 224.)

§. 162.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Schätzung sind in dem Art. 184 des Pfand-Gesetzes enthalten.

Hiernach haben die Unterpfands-Behörden hauptsächlich folgende Umstände bei der Güter-Schätzung zu berücksichtigen:

1) Die Culturart des Gutes, ob dasselbe ein Acker, eine Wiese, ein Weinberg ꝛc. sey;

2) das Maaß desselben;

3) dessen Lage;

4) die Art, wie es gebaut oder unterhalten wird;

5) die auf demselben haftenden Real-Lasten, als: Zinsen, Gülten, Bodenwein u. dgl. — auch namentlich

6) ob das Gut zehentfrei sey, oder nicht.

§. 163.

In Beziehung auf den Meß-Gehalt eines Gutes (§. 162. Nro. 2) werden insbesondere nachstehende Vorschriften ertheilt:

Ist ein Güterbuch mit Bezeichnung des Meß-Gehaltes vorhanden, oder ist überhaupt Letzterer in den Meß-Protokollen ange-

---

1728) Vergl. auch Verfügung vom 15. Juni 1826 betreffend die Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer.

1729) Pfand-Gesetz Art. 185. Kön. Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 29. und hienach §. 177.

geben; so muß das hieraus sich ergebende Maaß ausdrücklich bemerkt werden.

Sollte aus neueren Vermessungen ein abweichendes, in das Güterbuch noch nicht eingetragenes, Ergebniß hervorgehen; so ist Letzteres gleichfalls anzuführen.

Liegt keine Vermessung vor; so ist das Maaß nach Schätzungen anzugeben. Wenn jedoch der Gläubiger eine Vermessung verlangt; so ist solche sofort zu veranstalten.

§. 164.

Hinsichtlich der Art, wie das zu verpfändende Gut gebaut oder unterhalten wird (§. 162. Nro. 4), ist insbesondere bei voraussichtlich langzeitigen Schuld-Verhältnissen auf Veränderungen des Guts-Werthes, welche im Laufe der Zeit sich nach Wahrscheinlichkeit ergeben dürften, angemessene Rücksicht zu nehmen. Daher kann ein zur Zeit der Pfand-Bestellung im besten Flor stehender Weinberg nicht nach seinem derzeitigen höchsten Werthe angeschlagen werden.

§. 165.

Unter Zugrundlegung der in den vorstehenden §§. 162—164 angeführten Umstände ist hiernächst sowohl die Ertragsfähigkeit als die Verkäuflichkeit des Gutes zu beurtheilen, und in beiderlei Rücksicht eine Vergleichung mit den laufenden Preisen der Güter anzustellen.

Dabei sind jedoch nicht bloß die Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitpunktes, sondern nach Umständen auch die der nächsten Vergangenheit und Zukunft zu beachten.

Wenn demnach in Folge der günstigen Verhältnisse des Augenblicks, z. B. bei reichlicher Weinlese, die Preise außergewöhnlich gesteigert sind; so können diese als laufender Preis nicht angenommen werden: so wenig, als wenn in Folge vorübergehender unglücklicher Ereignisse der Güter-Verkehr in einer Gemeinde zeitlich gehemmt ist.

Vielmehr muß darauf Rücksicht genommen werden, in welchen Preisen Güter gleicher Art in den letztvergangenen Jahren verkauft, oder bei Inventuren und Theilungen, oder anderen ähnlichen Rechts-Geschäften angeschlagen worden, und ob etwa Umstände in dieser Zeit eingetreten sind, welche auf eine bleibende Veränderung der Preise nach Wahrscheinlichkeit hinwirken.

War in einem solchen Zeitraume bei dem zu verpfändenden Gute selbst ein gewisser Preis durch Uebereinkunft von Betheiligten oder durch obrigkeitliche Schätzung bestimmt worden; so ist dieser Umstand vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 166.

Nach vollendeter Steuer-Rectification sind bei der Schätzung liegender Güter die Steuer-Classen, zu welchen dieselben gehören,

und der hierauf sich gründende Steuer-Anschlag, vornämlich zu beachten.

In dieser Hinsicht werden die näheren Anweisungen seiner Zeit ertheilt werden.

Wo übrigens dermal eine specielle Steuer-Rectification bereits durchgeführt ist, müssen bei jedem zur Verpfändung kommenden Gute schon jetzt die Steuer-Classe und der Steuer-Anschlag angemerkt werden.

§. 167.

Die Schätzung von Gebäuden kann in einzelnen Fällen den Brandversicherungs-Anschlag zwar übersteigen; es ist jedoch der Letztere in jedem Falle im Unterpfands-Buch zu bemerken.

Eine erhöhete Schätzung findet namentlich alsdann Statt, wenn zu dem Gebäude Gegenstände gehören, welche, (wie z. B. Keller- und andere Gewölbe, Hofräume, der Bauplatz), dem Verderben durch Feuer nicht ausgesetzt und daher unter der Assecuration nicht begriffen sind; oder wenn ein Haus eine vorzüglich günstige Lage zu einem Gewerbe hat; oder wenn bedeutende Gerechtsame oder Zugehörungen rc. damit verbunden sind.

§. 168.

Bei Abschätzung von Gebäuden in größeren Städten ist außerdem auf die mittleren Miethpreise der Behausungen, mit Abzug eines mäßigen Durchschnitts-Betrags für Reparaturen, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 169.

Bei der Schätzung auch nicht exemter Güter sind in Gemäßheit des Art. 184 des Pfand-Gesetzes dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichkommen, wenn sie durch ein Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapitalwerthe des Ertrages anzuschlagen, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte zu berechnen.

Nach eben dieser Bestimmung haben die Gemeinde-Räthe namentlich auch bei Berechnung des Werths der auf nicht-exemten Gütern haftenden bedeutenderen Lasten (§. 147) sich zu achten; und es ist, in Ermangelung einer anderwärtigen Verabredung unter den Betheiligten, das Ergebniß mit dem Zwanzigfachen in das Kapital zu legen und sodann diese Summe von dem Guts-Anschlag in Abzug zu bringen.

§. 170.

Sind die zu verpfändenden Güter mit einem Leibgeding in der Art belastet, daß dasselbe aus den Gütern, d. h. von deren Ertrage zu reichen ist: so muß, der Regel nach, der nach Durchschnitts-Preisen zu schätzende jährliche Betrag des Leibgedings auf

die wahrscheinliche Lebenszeit des Berechtigten berechnet, hiervon je der Zwischenzins abgezogen, und sodann der Ueberrest als eine auf den Gütern haftende Last von dem Werthe der Güter in Abzug gebracht werden.

Bei den Gemeinde-Räthen jedoch genügt es, wenn von denselben die Gläubiger auf diese Verhältnisse, ohne Anstellung der Berechnung selbst, aufmerksam gemacht werden.

Auch ist der Bedacht darauf zu richten, daß schon bei Bestimmung des Leibgedings dem Berechtigten wegen desselben für eine bestimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder bestellt, und dagegen dem Verpflichteten die freie Verfügung über die übrigen Güter, wegen deren Abtretung das Leibgeding festgesetzt worden, eingeräumt werde.

§. 171.

Werden ganze Hofgüter oder Besitzungen von bedeutendem Umfang und Werthe verpfändet; so sind die für die Abschätzung der exemten Güter hiernächst zu ertheilenden besonderen Anweisungen [1730]), auch von den Gemeinde-Räthen zu beachten.

§. 172.

Ist das Eigenthumsrecht des Verpfänders ein beschränktes; so sind die Beschränkungen bei der Schätzung vorzüglich zu berücksichtigen.

Wenn demnach ein Gut unter bestimmten Voraussetzungen, gegen Entrichtung oder Erstattung eines gewissen Kaufpreises, an einen Dritten übergehen kann; so darf das Gut, wenn der Dritte in die Verpfändung nicht einwilligt, nicht höher als zu diesem Preise eingeschätzt werden.

Ist aber ein Gut mit einem Fideicommisse in der Art belegt, daß es, wenn der Besitzer ohne Kinder vor einem Andern sterben sollte, an diesen ohne einige Vergeltung fallen würde; so ist zwar das Gut ohne Rücksicht auf dieses Fideicommiß anzuschlagen, der Gläubiger jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß deshalb ein bestimmter Abzug an der Summe des Anschlags nicht geschehen könne.

Dabei sind diejenigen Umstände anzumerken, welche die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Rückfalls begründen.

(Beilage III. Formular Lit. B.)

§. 173.

Willigt der Ober-Eigenthümer in die Verpfändung eines Fall-Lehen-Gutes nur in der Art ein, daß der Gläubiger an dasselbe als ein Fall-Lehengut sich halten möge (§. 104); so ist bei der Schätzung darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel aus dem Gute, wenn es als

---

1730) Vgl. die in Note 1728 citirte Verfügung.

ein Fall-Lehen verkauft würde, neben dem bisherigen oder dem, für einen solchen Fall der Veräußerung, von dem Ober-Eigenthümer besonders bedungenen Ehrschatze, erlöst werden möchte.

Geschieht aber die Verpfändung eines Fall-Lehengutes ohne alle Einwilligung des Ober-Eigenthümers; so hat die Unterpfands-Behörde sich auf die Berechnung und Eröffnung an den Gläubiger darüber zu beschränken, wie hoch der reine Ertrag des Gutes, unter Voraussetzung bestimmter Frucht-Preise, zu schätzen sey.

§. 174.

In dem letztern Falle kann der erwähnte Ertrag auf diejenige Zeit, während welcher der Inhaber des Fall-Lehengutes und seine Familie wahrscheinlich im Besitze des Gutes sich befinden möchten, in Berechnung genommen werden, indem die Angehörigen des Besitzers die Folgen einer auch ohne ihre Beistimmung und selbst ohne die Einwilligung des Ober-Eigenthümers geschehenen Verpfändung gegen sich anerkennen müssen. (Execut.-Gesetz, Art. 76 und 80.)

§. 175.

Bestehen jedoch rücksichtlich eines Fall-Lehengutes bereits feste Normen über die Bedingungen, unter welchen die auch den Gläubigern des Fall-Lehenbesitzers zustehende Allodification (Executions-Gesetz, Art. 78) bewirkt werden kann; so ist auch bei einer ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers vorgehenden Verpfändung, von dem Werthe des Gutes, welchen dasselbe als ein freies Gut haben würde, nur der bereits gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmte Allodifications-Preis, nebst den etwa weiter bedungenen fortdauernden Real-Lasten, in Abzug zu bringen.

§. 176.

Steht dem Verpfänder nur das Nutznießungs-Recht auf der Sache zu; so ist bei der Schätzung einzig der etwaige reine Ertrag desselben in Berechnung zu nehmen und das Ergebniß anzumerken [1731]).

§. 177.

Haften auf der zu verpfändenden Sache bereits Unterpfands-Rechte, so ist hierauf bei der vorzunehmenden Schätzung in nachstehender Weise besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn für die neue Forderung nur ein, bereits verpfändetes Gut, zum Unterpfand bestellt werden soll, und dem früheren Gläubiger außer diesem Gute kein anderes verhaftet ist; so muß, dem Grundsatze des Art. 185 des Pfand-Gesetzes gemäß, bei der anzustellenden Berechnung von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes der anderthalbfache Betrag der bereits darauf ruhenden

1731) Siehe oben §. 107.

Forderung abgezogen werden: es wäre dann, daß der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringeren Abzuge sich beruhigte, oder daß er einen höhern Abzug verlangte [1732]).

§. 178.

Eben diese gesetzliche Bestimmung ist der Berechnung alsdann zu Grund zu legen, wenn dem früheren Gläubiger außer dem, jetzt weiter zu verpfändenden Gute, noch andere Güter verhaftet sind, oder wenn für die neue Forderung mehrere Güter zu Unterpfändern angeboten werden, wovon einige noch unverpfändet sind, andere schon früher verpfändet worden. Hierbei ist hinsichtlich der Berechnung zu unterscheiden:

a) ob die bereits verhafteten Güter für eine und ebendieselbe ältere Forderung früher verpfändet worden, und allein das Unterpfand des älteren Gläubigers ausmachen; — oder ob

b) dem älteren Gläubiger außer den jetzt zu verpfändenden Gütern noch andere Güter verhaftet sind, auf welchen eine Nachversicherung noch nicht ruhet; oder ob endlich

c) durch dergleichen bereits vorhandene Nachversicherungen, oder auf andere Weise, eine besondere Verwickelung (vergl. die Beilage zum Pfand-Gesetz), eintritt.

§. 179.

Wie in den ersteren der ebenangeführten Fälle (§. 178 a u. b) der Grundsatz des Gesetzes (§. 175) in Anwendung zu bringen sey, ist aus den in der Beilage Nro. V. enthaltenen Beispielen zu entnehmen.

§. 180.

In dem Falle einer besondern Verwickelung aber (§. 178 c.) genügt es, wenn von dem Gemeinde-Rathe die Güter ohne Rücksicht auf die darauf haftenden älteren Forderungen angeschlagen werden, und zugleich genau angemerkt wird:

a) welche bestimmte Güter früher bereits verpfändet worden;

b) für welche bestimmte Summen diese Versicherung geschehen;

c) welche weitere, dem neuen Gläubiger nicht zu verpfändenden, Güter für die ebenerwähnten älteren Forderungen verhaftet seyen;

d) ob noch andere Forderungen, und in welchem Betrage, auf den gedachten weiteren Gütern außer denjenigen Forderungen haften, für welche die jetzt zu verpfändenden Güter zu Unterpfändern bestellt worden (vergl. §. 244 f.).

§. 181.

Die Gemeinde-Räthe haben übrigens ihr Bestreben dahin zu richten, daß dergleichen aus Nachversicherungen entstehende Ver-

1732) Vgl. §. 161. und Note 1729.

wickelungen, bei welchen die Bestimmung des Werths der angebotenen Sicherheit mit besonderer Schwierigkeit verknüpft ist, so viel als möglich verhütet werden.

Hierbei ist vornämlich zu bedenken, daß das Recht des älteren Pfand=Gläubigers, unter mehreren Pfändern die zu seiner Befriedigung dienlichsten auszuwählen, durch das Pfand=Gesetz (Art. 98 ff.) zwar beschränkt, nicht aber aufgehoben worden ist (vergl. §. 241), daß mithin unter gewissen Voraussetzungen die Sicherheit des späteren Gläubigers jedenfalls zweifelhaft werden kann.

§. 182.

Es ist daher in Fällen dieser Art der Bedacht darauf zu nehmen, daß, wenn es nur immer thunlich ist, nicht einzelne der Güter, auf welchen für eine und ebendieselbe Forderung das erste Unterpfand haftet, abgesondert zur Bestellung von Nachversicherungen bestimmt werden, daß vielmehr diejenigen Güter, welche in Verbindung mit einander die erste Hypothek bilden, auch bei der Nachversicherung vereinigt bleiben.

Dabei kann jedoch die Nachversicherung noch durch die Aufnahme anderer Gegenstände ergänzt werden.

§. 183.

Wird ein neues Darlehen, wegen dessen Unterpfänder bestellt werden, zur Ablösung der früher durch eben diese Unterpfänder versicherten Forderungen bestimmt; so können bei dem neuen Guts=Anschlage die früheren Unterpfands=Rechte außer Berechnung bleiben. Dagegen hat die Unterpfands=Behörde, durch Rücksprache mit dem neuen Gläubiger oder auf andere geeignete Weise, die sichere Vorkehrung zu treffen, damit die Summe des neuen Darlehens zu jenem Zwecke der Ablösung wirklich verwendet werde. (Pfand=Gesetz, Art. 203.)

Siebenter Titel.

Von Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands=Buch.

(Pfand=Gesetz, Art. 158—162. Art. 186—193. Vergl. oben §§. 21 ff.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 184.

Sind die in den vorstehenden Titeln erwähnten Vorbereitungen für die Unterpfands=Bestellung vollständig getroffen; so hat die Unterpfands=Behörde, in Gemäßheit ihres Beschlusses, den Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfands=Buch zu vollziehen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes entsteht ein wirkliches Unterpfands=Recht einzig durch diese Eintragung [1733]).

1733) Vgl. auch Art. 27 — 32. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Die Unterpfands-Behörden und jedes einzelne Mitglied derselben, sind daher den Betheiligten strenge dafür verantwortlich, daß jede von ihnen beschlossene Bestellung eines Unterpfands in das Unterpfands-Buch eingetragen und dieser Eintrag genau nach dem Beschlusse gefertigt werde.

§. 185.

In Rücksicht auf den Inhalt dieses Eintrags ist im Allgemeinen zu beachten, daß Alles dasjenige in dem Unterpfands-Buche bemerkt seyn muß, was für die in Frage stehende Unterpfands-Bestellung bezeichnend, und was auf die richtige Beurtheilung der dem Gläubiger geleisteten Sicherheit von Einflusse ist.

Die Form der Einträge wird durch die Beilage Nro. III. anschaulich gemacht (vergl. §§. 26 ff.) [1734].

Von dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt insbesondere.

§. 186.

Behält ein Verkäufer einzig zur Sicherstellung des Kauf-Preises sich das Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache vor; so ist dieser Vorbehalt dem Vorbehalte eines Unterpfands völlig gleich zu achten.

Demnach ist jener, wie dieser, Vorbehalt, soll er von Wirksamkeit seyn, nothwendig in das Unterpfands-Buch einzutragen; und es ist hierbei alles dasjenige, was zu einer Unterpfands-Bestellung gehört, genau zu beobachten. Namentlich muß diese Bestellung unter Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden (§. 2).

§. 187.

Ist bei einem Verkaufe ein Eigenthums-Vorbehalt ohne nähere Bestimmung ausgedrückt worden; so kann keine andere Absicht, als Sicherstellung des Kauf-Preises (§. 184), angenommen werden: es gewährt daher dieser Vorbehalt, wenn er in das Unterpfands-Buch eingetragen ist, dem Verkäufer kein anderes Recht, als das des ersten Unterpfandes auf der verkauften Sache (Beilage Nro. III. Formular Lit. F).

§. 188.

Ist dagegen die Absicht der Betheiligten bei dem Eigenthums-Vorbehalte dahin gerichtet, daß der Käufer vor der Bezahlung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten, mithin zur Ausübung von Eigenthums-Rechten gar nicht befugt, oder

---

1734) Betreffend die Eintragung von Nachhypotheken in das Unterpfands-Buch: so bestimmt ein Erlaß des K. Justizministeriums vom 29. Februar 1832, daß eine specificirte Bezeichnung der mit Nachhypotheken zu belastenden Unterpfänder zweckmäßig, diese Beschreibung aber mit Beziehung auf den früheren Eintrag der Vor-Hypotheken, möglichst kurz, und namentlich unter Hinweglassung einer wiederholten Angabe der Nebenlieger, zu fassen sey.

daß im Falle der Nichtbezahlung des Kaufschillings der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so muß diese Absicht in der Vertrags-Urkunde bestimmt ausgedrückt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Gültigkeit und Wirksamkeit des Eigenthums-Vorbehalts an sich nicht bedingt durch dessen Eintragung in das Unterpfands-Buch.

Doch ist auch in Fällen dieser Art, zu Sicherung des vorbehaltenen Rechts gegen künftig eintretende Verpfändungen, der Vorbehalt mit genauer Bezeichnung der Absicht der Betheiligten entweder in dem Unterpfands-Buch oder in dem Güterbuche anzumerken.

§. 189.

Soll namentlich, nach der erklärten Absicht, der Käufer vor Entrichtung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten seyn; so kann derselbe, bis zu Erfüllung dieser Bedingung, die erkaufte Sache, ohne Einwilligung des Verkäufers, nicht verpfänden.

Geht dagegen die Verabredung dahin, daß im Falle der Nichtbezahlung des Kauf-Preises der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so findet zwar auch vor der Entrichtung des Kauf-Preises eine Verpfändung des Gutes durch den Käufer an sich Statt: jedoch blos mit der Wirkung, daß dasjenige, was etwa der Verkäufer nach Auflösung des Vertrages zu erstatten hätte, dem Pfand-Gläubiger zu bezahlen wäre.

§. 190.

In Beziehung auf dergleichen vorbehaltene Rechte ist übrigens die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 60 vorzüglich zu beachten; wornach unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht eingetragenen Erwerbers eines Gutes, kein Unterpfand bestellt werden darf, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12).

Achter Titel.

Von den Pfandscheinen.

(Pfand-Gesetz, Art. 191 — 193.) [1735]

§. 191.

Sämmtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde haben strenge darauf zu achten, daß der Pfandschein oder die gerichtliche Pfand-

1735) Vergleiche auch die Noten 1570 — 1572 zu diesen Artikeln des Pfand-Gesetzes, oben Seite 1302 und 1303; insbesondere über das neuere Formular eines Pfandscheins: die Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1828 und hinsichtlich des Drucks und Verkaufs dieser Formulare: die Verfügung vom 19. März 1832.

Verschreibung erst nach geschehenem Eintrag des Unterpfands in das Unterpfands-Buch, und vollkommen übereinstimmend mit diesem Eintrag, ausgefertigt werde.

§. 192.

Der Pfandschein ist auf ebendieselbe Weise, wie der Eintrag in das Unterpfands-Buch, von den in die Verpfändung einwilligenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu unterzeichnen.

In dem Falle einer Ungleichheit rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfands-Buch und in dem Pfandschein tritt die in dem Pfand-Gesetze Art. 192 ausgedrückte Verantwortlichkeit der Schuldhaften ein.

§. 193.

Daß und wann der Pfandschein entweder unmittelbar dem Gläubiger durch die Unterpfands-Behörde zugefertigt, oder dem Schuldner, um ein versprochenes Anlehen gegen Auswechselung jenes Scheins abzulangen, eingehändiget worden sey, ist in dem Unterpfands-Buche anzumerken.

In dem letztern Falle hat, nach Umständen, die Unterpfands-Behörde den Schuldner darauf aufmerksam zu machen, daß von ihm der Pfandschein eher nicht aus der Hand zu geben sey, als bis die zugesicherte Summe ihm vollständig zugekommen; und daß er, wenn gleichwohl das Gegentheil geschehen würde, zur Wahrung seiner Rechte, innerhalb dreißig Tage von der Ausfertigung des Pfandscheins an, die Eintragung seiner Einrede, daß er das Geld nicht oder nicht vollständig erhalten, bei der Unterpfands-Behörde zu bewirken hätte (§. 221).

(Pfand-Gesetz, Art. 86—88.) [1736])

Vierter Abschnitt.

Von Vormerkungen und Verwahrungen.

(Pfand-Gesetz, Art. 74—88. Art. 151, 152, 170 f.)

Allgemeine Vorschrift.

§. 194.

Von jeder Vormerkung und Verwahrung, und den deßhalb gefaßten Beschlüssen und bewirkten Einträgen haben die Unterpfands-Behörden alle diejenigen, welche nach den verhandelten Akten ein Interesse dabei haben, in Kenntniß zu setzen. (Pfand-Gesetz, Art. 151.)

Die Urkunden über die Beobachtung dieser Vorschrift sind bei den Unterpfands-Acten sorgfältig aufzubewahren, damit die Wirkung einer eingetragenen Vormerkung oder Verwahrung (z. B. bei

1736) und beigefügte Note 1534.

der Einrede des Schuldners, daß er das Geld nicht empfangen habe) nicht nach Umständen zweifelhaft gemacht werden könne.

Ueberhaupt aber haben die Unterpfands-Behörden hinsichtlich der bei ihnen eingelegten Verwahrungen und nachgesuchten Vormerkungen genau nach den allgemeinen Regeln für das Verfahren in solchen Fällen, namentlich nach den Bestimmungen der Art. 152, 169 — 172 des Pfand-Gesetzes, sich zu richten.

Besondere Vorschriften.

I.

Hinsichtlich der Eigenthumsrechte.

§. 195.

Spricht Jemand ein wahres Eigenthums-Recht oder das Recht eines Rückfalles auf ein in dem Besitze eines Andern befindliches Gut an; so ist ein solcher Anspruch zunächst zur Vormerkung im Güterbuche geeignet.

Doch kann derselbe auf Verlangen des Berechtigten, wenn zumal entweder noch kein Güterbuch für die Gemeinde vorhanden, oder wenn das Gut, auf welches der Anspruch sich bezieht, noch nicht unter dem Namen des dermaligen Besitzers in das Güterbuch eingetragen ist, in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

Ein solcher zunächst für das Güterbuch geeigneter Eintrag findet namentlich alsdann Statt, wenn Jemand bei dem Verkauf eines Gutes ein Wiederlosungs-Recht sich vorbehalten hat (Beil. Nro. III. Formular Lit. D) [1737]). Dagegen ist die Eintragung des blos die Sicherheit des Verkäufers bezweckenden Eigenthums-Vorbehalts, der einzig einen Pfandrechts-Titel begründet (vergl. §. 186), ausschließend für das Unterpfands-Buch geeignet.

§. 196.

Ehe der Eintrag eines wahren Eigenthums- oder Rückfalls-Anspruchs (§. 195, Absatz 1) vollzogen wird, muß derjenige, gegen den der Anspruch gerichtet ist, zur Erklärung darüber aufgefordert werden.

Verweigert er die Erklärung, oder bestreitet er den Anspruch; so kommt es darauf an, ob derjenige, welcher die Vormerkung verlangt (der Vormerkungs-Sucher), denselben wahrscheinlich macht. Ist dieses der Fall, so muß der Anspruch auf Verlangen des Suchers in dem Güter-Buch oder in dem Unterpfands-Buche vorgemerkt,

---

1737) Vergl. auch Art. 71 des Gesetzes vom 21. Mai 1828. — Daß namentlich die auf Vertrag oder letztem Willen beruhenden Losungs-Rechte bei der Vereinigung des Unterpfandswesens aus den alten in die neuen Unterpfandsbücher zu übertragen gewesen sind, wurde von der K. Hypotheken-Commission in einem Erlasse vom 18. Februar 1825 ausgesprochen.

zugleich jedoch zur Rechtfertigung des Anspruchs vor dem zuständigen Richter, auf die im Art. 197 des Pfandgesetzes vorgeschriebene Weise, eine Frist bestimmt werden.

§. 197.

Zur Eintragung von Rechts-Ansprüchen der erwähnten Art wird zwar die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert. Eine kollegialische Berathung über die Vornahme solcher Einträge ist jedoch alsdann angemessen, wenn der Gegenstand von besonderer Erheblichkeit ist, oder wenn nach den Umständen des Falles eine gefährliche Verwechselung zu besorgen steht [1738]).

II.

Hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechts-Titeln.

(Vergl. §§. 70 ff.)

§. 198.

Die Vormerkung eines Unterpfands ist vornehmlich alsdann begründet, wenn über einen streitigen Anspruch, welcher an sich den Verpfändungs-Antrag des Gläubigers rechtfertigt, und welcher wahrscheinlich gemacht ist, erst von dem Richter erkannt werden soll: überhaupt aber, wenn der Anspruch bescheinigt ist, jedoch diejenigen Bedingungen noch nicht vollständig vorhanden sind, unter welchen zur wirklichen Bestellung des Unterpfands geschritten werden kann.

Die Fälle, in welchen eine Vormerkung Statt hat, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren, und die rechtliche Wirkung der Vormerkung, sind in den Art. 79—81 und 195—201 des Pfand-Gesetzes bestimmt.

§. 199.

Fehlt es zur Zeit nur an der Vollständigkeit des Beweises, daß der Verpfänder zur Verpfändung der bestimmten Sache bereits befugt sey; so kann, nach Umständen, eine Vormerkung des Unterpfandes zuläßig seyn (Pfand-Gesetz, Art. 201).

Dagegen darf solche niemals in der bloßen Voraussetzung oder Erwartung vorgenommen werden, daß der Verpfänder das Eigenthum der Sache oder die Berechtigung zu deren Verpfändung erst noch erlangen werde (vergl. §. 102).

§. 200.

Sind die Betheiligten einzig über die Größe der Summe, für welche Sicherheit geleistet werden soll, im Widerspruche, oder wird eine Forderung nur zum Theile bestritten; so kann die wirkliche

1738) Vgl. Art. 71 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Unterpfands-Bestellung sogleich in so weit vorgenommen werden, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt.

(Beilage Nro. III. Lit. G.)

§. 201.

Zur Vormerkung eines Unterpfandes oder Pfandrechts-Titels wird die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde erfordert, sofern dadurch der Gläubiger, nach Beseitigung der Anstände, ein — als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworbenes Unterpfand erlangen soll.

Auch ist der Schuldner zur Verhandlung über diese Vormerkung, wie zur Verhandlung über die wirkliche Bestellung eines Unterpfandes, vorzuladen.

(Pfand-Gesetz, Art. 79, 143, 173; vergl. oben §. 14.)

§. 202.

Hiernach hat die Unterpfands-Behörde auch in denjenigen Fällen, in welchen ein in dem Gesetze oder in einer letztwilligen Handlung gegründeter Anspruch auf Verpfändung von dem Gläubiger gegen Personen geltend gemacht werden kann, denen die persönliche Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, mangelt, dafür zu sorgen, daß dergleichen Personen bei der Verhandlung, welche der Würdigung jenes Anspruchs vorangehen muß, gehörig vertreten werden.

Diese Bestimmung findet namentlich auf Minderjährige Anwendung.

§. 203.

In jedem Falle muß, auch bei gesetzlichen Pfandrechts-Titeln, nachgewiesen oder bescheiniget seyn, daß demjenigen, gegen welchen der Anspruch auf Verpfändung erhoben wird, das Eigenthum an dem zu verpfändenden Gegenstand wirklich zustehe (§. 101 ff.).

§. 204.

Ein Pfandrechts-Titel kann der Regel nach nur auf ein bestimmtes Vermögensstück vorgemerkt werden, und nur den Ehefrauen und den Kindern steht ausnahmsweise das Recht der allgemeinen Vormerkung zu [1739]).

Daher ist die Unterpfands-Behörde niemals befugt, in anderen, als den ebenbezeichneten Fällen, einen Pfandrechts-Anspruch im Allgemeinen in dem Unterpfands-Buche vorzumerken; und es bleibt eine solche, etwa auf künftige Erwerbung verpfändbaren Vermögens gerichtete, allgemeine Vormerkung, ohne alle Wirkung.

Eben so unzuläßig und kraftlos ist die Vormerkung einfacher Geld-Forderungen im Unterpfands-Buche, wenn dabei der Gläu-

1739) Pfandgesetz Art. 32, 35. und Note 1506. auch hienach §. 208.

biger einen Anspruch auf Bestellung eines Unterpfandes nicht nachzuweisen vermag.

§. 205.

Ist sowohl die Haupt-Forderung, als der Pfandrechts-Anspruch des Gläubigers, gehörig bescheiniget und hiernach zur Eintragung geeignet, es wird jedoch die Forderung zur Zeit bestritten; so kann die Unterpfands-Behörde, auf Verlangen des Gläubigers, die Unterpfänder nach eigener Auswahl vormerken.

Hinsichtlich der Wahl der Unterpfänder durch die Unterpfands-Behörde selbst, sind überhaupt die Bestimmungen der Art. 179 und 195 des Pfand-Gesetzes genau zu beachten.

§. 206.

Ist ein Unterpfand rechtsgültig vorgemerkt worden (§. 201), und es werden die Anstände, wegen welcher die alsbaldige wirkliche Bestellung desselben nicht vorgenommen werden konnte, beseitiget; so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten (Pfand-Gesetz, Art. 79); und es wird zu dieser Verwandlung des vorgemerkten (bedingten) Unterpfandes in ein wirkliches (unbedingtes) eine neue Verhandlung der Unterpfands-Behörde und eine neue Bestellung des Unterpfands, nach dem Gesetze nicht weiter erfordert.

Doch muß nach Beseitigung jener Anstände dir vorgegangene Veränderung in dem Unterpfands-Buche genau angemerkt werden.

§. 207.

Wenn dagegen die Vormerkung nicht auf vollgültige Weise geschehen, namentlich: wenn der Schuldner erst nach der Eintragung derselben das Eigenthum der vorgemerkten Sache, oder die Befugniß zur Verpfändung derselben erlangt hat (§. 199); so ist über die Unterpfands-Bestellung von Neuem zu erkennen und der förmliche Eintrag in das Unterpfands-Buch mit der Unterschrift der Unterpfands-Behörde zu bewirken.

Ebendasselbe findet Statt, wenn erst nach der Vormerkung ein Dritter seine zur Gültigkeit der Verpfändung nothwendige Beistimmung ertheilt hat: desgleichen ist die förmliche Unterpfands-Bestellung alsdann wesentlich erforderlich, wenn die Vormerkung des Unterpfands, vor Beseitigung des der wirklichen Bestellung desselben entgegengestandenen Hindernisses, in dem Unterpfands-Buche auf gesetzmäßige Weise wieder gelöscht worden seyn sollte (vgl. §. 224 f.).

§. 208.

Die in dem Pfand-Gesetze, Art. 32 und 55, ausnahmsweise (§. 204) gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechts-Titels der Ehefrauen und der Kinder begründet einzig die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde, den Anspruch solcher Berechtigten bei künftigen Verpfändungen nicht unbeachtet zu lassen.

Daher bewirkt diese allgemeine Vormerkung nicht einmal ein bedingtes Unterpfandsrecht; und es können Ehefrauen und Kinder ein wirkliches, unbedingtes oder bedingtes, Pfandrecht nur dann erlangen, wenn ihnen, nachdem der Ehemann oder die Eltern verpfändbares Vermögen erworben, auf bestimmten Gegenständen ein Unterpfand ordnungsmäßig bestellt oder vorgemerkt wird.
(Pfand-Gesetz, Art. 32, 35, 80.)

III.

Hinsichtlich der Sicherstellung besonderer Vorzugs-Rechte[1740].

§. 209.

Wenn von einem Pfand-Gläubiger ein besonderes Vorzugsrecht einem andern Pfand-Gläubiger eingeräumt wird; so ist diese Veränderung an der betreffenden Stelle des Unterpfands-Buches in der zweiten Abtheilung (auf der rechten Seite des aufgeschlagenen Buches) anzumerken. (Vergl. §. 31. Beil. Nr. III. Formular Lit. I.)

Zu diesem Eintrage wird die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert.

Der Verzichtende hat seine Erklärung, wenn er persönlich solche ablegt, entweder in dem Unterpfands-Buch oder in dem Unterpfands-Protokolle zu unterschreiben. Ist die Erklärung schriftlich abgelegt worden, so muß die Urkunde unter den Beilagen des Unterpfands-Buches aufbewahrt werden.

IV.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers.

§. 210.

Ein Pfand-Gläubiger, welcher die Forderung eines auf eben derselben Sache versicherten, andern Gläubigers ablöst, tritt mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, unmittelbar in Folge des Gesetzes, in die Stelle dieses befriedigten Gläubigers ein.
(Pfand-Gesetz, Art. 105, 106.)[1741])

Der gleiche gesetzliche Eintritt findet unter den in den Art. 120 und 121 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen alsdann Statt, wenn ein Gläubiger von dem dritten Besitzer einer verpfändeten Sache befriedigt wird.

§. 211.

In den erwähnten beiden Fällen wird kein neues Unterpfands-Recht begründet; vielmehr ist die eingetretene Veränderung in Hinsicht auf die Form einer Cession gleich zu achten.

1740) Pfand-Gesetz Artikel 82.
1741) auch Artikel 83.

Daher kann diese Veränderung von dem Vorstande der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung, in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden; vorausgesetzt, daß das dem bisherigen Gläubiger bestellt gewesene Unterpfand noch nicht gelöscht sey.

§. 212.

Der Vorstand hat hierbei vornämlich zu untersuchen, ob derjenige, welcher die Eintragung der Veränderung in das Unterpfands-Buch verlangt, gehörig nachgewiesen habe, daß von ihm der bisher eingetragene Gläubiger befriediget worden sey; und es muß die Art dieser Nachweisung in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

Wenn daher von mehreren Gläubigern, welchen ebendasselbe Gut zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden, der jüngste die Forderung des ältesten ablöst; so muß unter Anführung der Beweise der Ablösung in dem Unterpfands-Buche bemerkt werden, daß die Forderung des ältesten nunmehr durch Ablösung dem Jüngsten zugefallen sey.

Hierbei tritt rücksichtlich der früher bestandenen Pfandrechte des Jüngsten und der in der Mitte stehenden Gläubiger keine Veränderung ein, und es bleibt die Stelle jeder dieser Forderungen unverrückt.

§. 213.

Wenn dagegen der Schuldner zu Befriedigung des bisherigen Pfand-Gläubigers ein neues Darlehen unter der Bedingung aufnimmt, daß dem neuen Gläubiger das dem bisherigen Gläubiger zugestandene Unterpfand und zugleich (wofern auf ebendenselben Gütern mehrere Unterpfands-Rechte haften,) die Stelle dieses befriedigten Gläubigers eingeräumt werde; so ist diese Veränderung als eine neue Unterpfands-Bestellung zu betrachten, und es ist daher die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde und deren gesetzmäßige Unterschrift im Unterpfandsbuche erforderlich.

In diesem Falle genügt es nicht, daß dem neuen Gläubiger die für die ältere Forderung bestellten Unterpfänder zugeschrieben werden: vielmehr ist ausdrücklich zu bemerken, daß dem neuen Gläubiger die Stelle des austretenden eingeräumt sey.

Auch muß diese Bemerkung eingetragen werden, bevor das Unterpfands-Recht des bisherigen Gläubigers gelöscht wird. (Pfand-Gesetz, Art. 107. vergl. §. 185.)

Demnach kann, wenn der befriedigte Pfand-Gläubiger der älteste ist (vergl. §. 212), der Eintrag in dem Unterpfands-Buche dahin lauten:

> daß der Schuldner zu Befriedigung des ältesten Gläubigers die bestimmte Summe entlehnt habe, und daß dagegen dem neuen Darleiher, in Folge besonderer Verabredung, die jenem zugestandenen Unterpfänder, mit deren Vorzugsrechten, als erstem Pfand-Gläubiger eingeräumt werden.

(Vergl. Beilage Nro. V.)

V.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger.

(Pfand-Gesetz, Art. 84, 85, 202 und 250.)

§. 214.

Die Eintragung der Cessionen von Forderungen, welche durch Unterpfänder versichert sind, ingleichen die Eintragung einer einfachen Verpfändung solcher Forderungen, als Faustpfänder, kann durch den Vorstand der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung der Letzteren, vorgenommen werden.

§. 215.

Wenn jedoch auf eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, in Anwendung des Art. 250 des Pfand-Gesetzes, eine Nachversicherung in der Art ertheilt wird, daß der Unterpfands-Gläubiger mehreren seiner Gläubiger auf jener Forderung verschiedenartige Faust-Pfandrechte einzuräumen beabsichtigt: so muß für den nachgesetzten Faustpfand-Gläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Beurkundung des Kollegium der Unterpfands-Behörde treten, daß die spätere Pfand-Bestellung in dem Unterpfands-Buche angemerkt worden sey.

§. 216.

Vor Ausstellung dieser Urkunde hat die Unterpfands-Behörde darüber sich zu vergewissern, in wessen Händen die Schuld-Verschreibung sich befinde, und für welche Forderung sie als Faustpfand hafte.

Uebrigens ist, zu Vermeidung der aus dergleichen Nachversicherungen leicht entstehenden Verwickelungen, so weit es im einzelnen Falle noch geschehen kann, die Einleitung dahin zu treffen, daß Jedem der verschiedenen Gläubiger bestimmte Antheile oder bestimmte Summen an der versicherten Forderung verpfändet werden; dergestalt, daß die Rechte der einzelnen Faustpfand-Gläubiger ihrer Eigenschaft nach gleich sind, diese Rechte aber bei Jedem auf einen bestimmten Antheil oder auf eine gewisse Summe sich beschränken. Dabei kann jedoch diese Summe von der Summe der Forderung, welche durch ein solches Faustpfand gesichert werden soll, verschieden seyn.

§. 217.

In allen Fällen, in welchen die Verpfändung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung in das Unterpfands-Buch eingetragen wird, ist auch der Betrag derjenigen Forderung in diesem Buche genau anzumerken, zu deren Sicherung die Bestellung des Faustpfands bewirkt wird.

§. 218.

Desgleichen ist, wo es nur immer thunlich, auf der gerichtlichen Pfand-Verschreibung selbst, jeder über eine Cession oder über eine Verpfändung der versicherten Forderung, im Unterpfands-Buche gemachte Eintrag anzumerken.

Diese Vorsicht ist namentlich dann zu beobachten, wenn auf einer durch Unterpfänder gedeckten Forderung mehrere Faustpfänder, als Vor- und Nachversicherungen, oder als gleichartige Rechte, bestellt werden.

Wird in einem Falle dieser Art die Einhändigung der Pfand-Verschreibung an die Unterpfands-Behörde zum Behufe jener Anmerkung verweigert; so ist die Behörde befugt, das Gesuch um Eintragung einer spätern Faustpfand-Bestellung in das Unterpfands-Buch, und die Ausstellung der im §. 213 erwähnten Urkunde, abzulehnen [1742]).

§. 219.

Mit der Benachrichtigung des ursprünglichen Schuldners von Abtretung oder Verpfändung der gerichtlich versicherten Forderung, ist derselbe jedesmal zugleich zu verwarnen, daß er seinem Gläubiger ferner keine Zahlung leisten möge.

Doch hat diese Warnung, im Falle der Verpfändung, sich ordentlicher Weise auf die Haupt-Summe der Versicherung zu beschränken; es wäre dann, daß nach besonderer Uebereinkunft zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und demjenigen, welchem derselbe seine Forderung verpfändet, von dem ursprünglichen Schuldner auch die Zinsen unmittelbar an den Gläubiger seines Gläubigers bezahlt werden sollen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 254 und 256).

Wird das Pfand in der Folge wieder abgelöst; so kann der Schuldner, auf erhaltene amtliche Benachrichtigung von dieser Veränderung, seinem ursprünglichen Gläubiger mit voller Sicherheit bezahlen.

§. 220.

Wenn eine Forderung, für welche Güter in verschiedenen Markungen verpfändet sind, auf einen Andern eigenthümlich oder Faustpfands-Weise übertragen wird; so liegt es dem neuen Gläubiger ob, die Eintragung seines Rechts bei den geeigneten Unterpfands-Behörden zu bewirken.

Ist jedoch von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts eine Haupt-Verschreibung (Pfand-Gesetz, Art. 140) ausgestellt worden; so hat diese Behörde die an sie gebrachte Anzeige von der erwähnten Veränderung sofort den Unterpfands-Behörden der gelegenen Sachen mitzutheilen, von welchen die Veränderung in ihren Unterpfands-Büchern gleichmäßig anzumerken ist.

1742) Vergl. auch Artikel 40. des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Insbesondere haben die verschiedenen Unterpfands-Behörden alsdann gegenseitige amtliche Rücksprache zu nehmen, wenn auf einer Forderung, für welche Güter auf mehreren Markungen verpfändet sind, eine Nachversicherung bestellt werden soll. In diesem Falle ist die nach §. 215 auszustellende Beurkundung von jeder der betreffenden Unterpfands-Behörden auszufertigen.

VI.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Einreden des Schuldners. (Pfand-Gesetz, Art. 86 — 88).

§. 221.

Die Eintragung der Einrede des Schuldners in das Unterpfands-Buch, daß er das im Wege des Darlehens versprochene Geld, wofür ein Pfandschein ausgestellt worden, noch nicht oder nicht vollständig erhalten habe, bezweckt die Sicherstellung des Schuldners gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger, und die Belastung des Letztern mit dem Beweise, daß er das Darlehen wirklich entrichtet habe (Pfand-Gesetz, Art. 87).

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist strenge verpflichtet, dem Antrage des Schuldners durch alsbaldige Eintragung dieser Einrede zu entsprechen, auch sofort den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 193 oben).

§. 222.

Der Eintragung anderer Einreden des Schuldners in das Unterpfands-Buch liegt vornämlich der Zweck zu Grunde, daß die Einrede dem Schuldner gegen Dritte, welche als Cessionarien oder als Faustpfand-Gläubiger die Forderung erlangt haben, erhalten werde.

Zu Sicherung dieses Zweckes ist die Unterpfands-Behörde oder deren Vorstand, in Gemäßheit des Art. 88 des Pfand-Gesetzes, verbunden, in allen denjenigen Fällen, in welchen eine mit der Forderung vorgehende Veränderung jener Art zur Anzeige gebracht wird, vor Eintragung der Cession oder der Verpfändung den Schuldner darüber zu befragen, ob und welche Einreden er zu haben meine.

§. 223.

Dergleichen Einreden sind: daß der Schuldner durch den Vertrag, auf welchem die Hauptforderung beruht, sich für gröblich vernachtheiligt halte; daß der Gläubiger ihm wucherliche Abzüge gemacht; daß er einen Theil der Schuld bereits heimbezahlt habe; daß ihm, und aus welchem Grunde, eine unbestreitbare Gegenforderung an den Gläubiger zustehe.

Auch kann der Schuldner noch hier die Einrede vorbringen, daß er den Betrag der versprochenen Anlehens-Summe nicht erhalten habe.

Ist die vorgebrachte Einrede nicht bereits in dem Unterpfands-Buche eingetragen; so muß dieselbe gleichbald, und vor Eintragung

der eingetretenen Veränderung, in diesem Buche angemerkt werden (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 88, 217).

VII.

Von Löschung der Vormerkungen und Verwahrungen[1743]).

§. 224.

Wird im Falle der Vormerkung eines Unterpfandes das durch dieselbe begründete bedingte Pfandrecht, nach genügender Rechtfertigung der Vormerkung und Beseitigung der Anstände, in ein unbedingtes verwandelt; so bedarf es keiner besonderen Löschung der Vormerkung.

§. 225.

Dagegen findet die Löschung der Vormerkung eines Unterpfands, ingleichen die Löschung einer Verwahrung wegen anderer dinglichen Ansprüche, wegen Einreden, wegen Verpfändung einer versicherten Forderung, wegen angesprochenen Vorzugsrechts ꝛc. unter nachstehenden Voraussetzungen Statt:

1) wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, ausdrücklich die Löschung verlangt oder in dieselbe einwilligt;

2) wenn nach dem Anerkenntnisse desselben, oder nach unzweifelhaften Beweisen, namentlich nach amtlicher Wissenschaft der Unterpfands-Behörde oder des Gemeinde-Rathes, der Grund, wegen dessen die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, hinwegfällt;

3) wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der von der Unterpfands-Behörde auf den Grund des Gesetzes anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist (Pfand-Gesetz, Art. 197, 201, 220);

4) wenn durch rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch die Löschung verfügt wird (vergl. §. 279).

§. 226.

Hiernach (§. 225 Nr. 2) ist die Löschung einer Verwahrung insbesondere alsdann begründet, wenn in dem Falle des §. 193 der Schuldner unzweifelhaft das versprochene Anlehen erhalten; desgleichen, wenn der Unterpfands-Gläubiger das auf der versicherten Forderung bestellte Faustpfand erweislich eingelöst hat (vergl. §. 219, Absatz 3).

§. 227.

Die Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung geschieht der Regel nach nur auf den Antrag eines Betheiligten (Pfand-Gesetz, Art. 210 und 219).

1743) Pfandgesetz Art. 219. ff. oben Seite 1309.

Doch kann dieselbe von Amts wegen vorgenommen werden, wenn sie auf einem rechtskräftigen Ausspruche des Richters beruht, oder wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der gesetzmäßig anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist. (Vergl. §. 225. Nro. 3 und 4. Pfand=Gesetz, Art. 197, 201, 220.)

§. 228.

Die Löschung eines vorgemerkten Unterpfands kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfandsbehörde bewirkt werden.

Die Form des Eintrags dieser Löschung richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche hiernach (§§. 255 ff.) für die Löschung wirklich bestellter Unterpfänder ertheilt sind.

§. 229.

Andere Löschungen, zu welchen nach dem Gesetze die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfandsbehörde nicht wesentlich erfordert wird, sind in allen nicht ganz unzweifelhaften Fällen gleichwohl vor versammelter Behörde vorzunehmen: welchenfalls der Antrag auf Löschung jedesmal vorläufig in dem Unterpfandsprotokolle zu bemerken ist.

§. 230.

Von jeder Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung sind die Betheiligten zu benachrichten. [1744])

Wird hierauf ein Widerspruch erhoben, und es kann derselbe im Wege der Güte nicht beigelegt werden; so ist der Streit an den ordentlichen Richter zur Entscheidung zu bringen.

VIII.

Von Gegenverwahrungen.

§. 231.

Jedem, gegen welchen eine Vormerkung oder Verwahrung gerichtet ist, bleibt es überlassen, eine Gegenverwahrung einzulegen; und es ist dieselbe in dem Unterpfandsbuche gleichfalls anzumerken.

Dagegen sind weitere, deßhalb vorgehende Verhandlungen zur Eintragung in das Unterpfandsbuch nicht geeignet.

Wird in Folge solcher Verhandlungen die Löschung eines Eintrags begründet; so genügt es, wenn von dem Grunde der Löschung, unter Hinweisung auf das Protokoll und die etwaigen weiteren Urkunden, in dem Unterpfandsbuche allgemeine Erwähnung geschieht.

1744) Vergl. auch Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 18.

Fünfter Abschnitt.

Von Vererbung und von Veräußerung der Unterpfänder; von dem Einzug und der Verweisung des Kaufpreises; und von Löschung der Unterpfänder.

Erster Titel.

Von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder.

I.

Von den Veränderungen durch Vererbung, Uebergabe und Heirathsgutsbestellung.

§. 232.

Die Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn Unterpfänder vererbt werden, sind in den §§. 89 ff. ertheilt. Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn verpfändete Güter bei einer Vermögens-Uebergabe abgetreten werden.

Auch ist in der Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 32. das Geeignete für die Fälle festgesetzt, in welchen verpfändete Güter der Gegenstand einer Heirathguts-Abgabe sind.

§. 233.

Eine neue Verschreibung des Ehenachfolgers für die von der ersten Ehe herrührenden Schulden, ist nur dann zuläßig, wenn derselbe für sich selbst eine Verbindlichkeit übernehmen will; namentlich, wenn er Vermögensstücke, die ihm angehören, für jene Schulden verpfändet.

Besitzt der Ehenachfolger kein verpfändbares Vermögen; so kann er an einer neuen Bestellung von Unterpfändern auf den Vermögenstheilen der Ehefrau, nur als deren gesetzlicher Kriegsvogt Theil nehmen.

Auf die Mitwirkung in gleicher Eigenschaft ist derselbe auch dann beschränkt, wenn Vermögen seiner Stiefkinder, welches in dem mütterlichen Genusse seiner Ehegattin sich befindet, verpfändet werden soll (vergl. §. 117).

§. 234.

Will der Ehenachfolger für eine von der vorhergehenden Ehe herrührende Schuld sein eigenthümliches Vermögen verpfänden; so können die vor Eingehung der weitern Ehe bestellten Unterpfänder nur dann gelöscht und der deßhalb ausgefertigte Pfandschein außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn der Gläubiger in diese Veränderung ausdrücklich einwilligt.

§. 235.

Nach diesen Grundsätzen sind bei der Wiederverheirathung einer Wittwe die Revisions- und Verwaltungs-Stellen nicht befugt, die Umschreibung der in der vorigen Ehe ausgestellten Obligationen auf

den Namen des Ehenachfolgers, es mag derselbe verpfändbares Vermögen besitzen oder nicht, sofort zu verfügen oder anzusinnen.

Daher können auch im Unterpfandsbuche die von der ersten Ehe herrührenden Schulden nicht sofort auf den Namen des zweiten Ehemannes übertragen werden.

Hat jedoch der Letztere unter seinem Namen nach der Bestimmung des §. 233. Unterpfänder bestellt; so können diese, wenn der Ehenachfolger bisher in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen gewesen, an der dem Ehevorfahrer gewidmeten Stelle eingetragen werden. Dabei ist aber jedesmal der Name von Beiden in den Registern genau zu bemerken. Auch sind, wenn die während der späteren Ehe versicherten Schulden an einer abgesonderten Stelle des Unterpfandsbuches eingetragen werden, die beiderlei Stellen gegenseitig nachzuweisen.

II.

Von anderen Veräußerungen der Unterpfänder; durch Kauf, Tausch u. dgl.

(Pfandgesetz, Art. 203—209. Exekutionsgesetz, Art. 49—72.)

§. 236.

Den Unterpfandsbehörden steht es nicht zu, an die Stelle einer veräußerten Sache, welche verpfändet ist, für sich selbst einen andern Gegenstand als Unterpfand einzusetzen.

Vielmehr kann das veräußerte Gut von dem darauf haftenden Unterpfande nur unter den in den Art. 123—134. des Pfandgesetzes enthaltenen Voraussetzungen befreit werden.

Will demnach ein Schuldner statt des veräußerten Gutes ein anderes Unterpfand in der Absicht bestellen, damit jenes befreit werde; so muß der Gläubiger zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er das neue Unterpfand annehmen und dagegen auf das alte verzichten wolle.[1745])

Das neue Unterpfand muß sodann unter Beobachtung Alles desjenigen, was zu Bestellung eines Unterpfandes überhaupt erforderlich ist, mithin namentlich unter Mitwirkung der versammelten Unterpfandsbehörde, in das Unterpfandsbuch eingetragen werden (vergl. §. 14.).

§. 237.

Gleicherweise berechtigt die Veräußerung eines Unterpfandes an sich niemals die Unterpfandsbehörde, das Unterpfand sofort zu löschen. Sie ist dazu vielmehr nur alsdann befugt, wenn entweder die Befriedigung des Pfandgläubigers nachgewiesen, oder ein

---

1745) Bei Veräußerungen von Gütern, welche den Kindern für anerstorbenes Vermögen verpfändet waren, kann die Sicherstellung der Letzteren durch neue ordnungsmäßige Verpfändung unbedenklich ersetzt werden. Vgl. Kön. Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 48.

anderer Grund vorhanden ist, aus welchem nach dem Art. 123. des Pfandgesetzes das Unterpfand als erloschen angenommen werden muß.

Die Veräußerung eines Unterpfandes begründet rücksichtlich der Einträge in dem Unterpfandsbuch einzig die Veränderung, daß nunmehr das Unterpfand auf den Namen des neuen Erwerbers zu übertragen ist.

§. 238.

Erwirbt der Gläubiger selbst das Eigenthum der ihm verpfändeten Sache; so fällt eine Uebertragung derselben auf seinen Namen in dem Unterpfandsbuche alsdann hinweg, wenn diese Sache ihm ausschließend verpfändet gewesen.

Auf gleiche Weise ist die eigene Forderung des Erwerbers in dem Falle zu übergehen, wenn derselbe als Erbe oder aus einem andern gültigen Grunde für die auf der Sache haftenden Forderungen der übrigen Gläubiger unbedingt einzustehen hat.

Tritt dagegen ein solcher besonderer Grund nicht ein; so ist rücksichtlich der Verweisung des Erlöses, welchen der Gläubiger als Käufer der Sache zu bezahlen hat, dasjenige Verfahren durchaus zu beobachten, welches für den Fall vorgeschrieben ist, in welchem ein Dritter als Käufer erscheint. In Ansehung der Uebertragung des Unterpfands aber wird auf die im §. 243. ertheilte Bestimmung verwiesen.

§. 239.

Ist ein Unterpfand von dem Besitzer selbst oder im Wege der Exekution veräußert worden, und es reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht hin; so müssen zum Wenigsten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollständig baar befriedigt werden, vor dem Erkenntniß über den Contrakt, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Erklärung über diese Veräußerung aufgefordert, und es kann über den Contrakt nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger sich beistimmend erklären, oder wenn die Frist ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen ist. [1746]

§. 240.

Minderberechtigte Gläubiger können niemals zum Nachtheil der Mehrberechtigten eine Einstellung des Verkaufs, wohl aber eine öffentliche Versteigerung oder etwa die Erneuerung derselben verlangen, wenn die in den Art. 60, 62 und 70. des Exekutionsgesetzes festgesetzten Bedingungen vorhanden sind (vgl. Pfandgesetz, Art. 94 und 208).

1746) Nähere Bestimmungen für den Fall, wenn von dem Schuldner selbst ein mit Unterpfändern belastetes Gut verkauft worden, giebt das Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 33 ff.

§. 241.

Da in Gemäßheit des Pfandgesetzes Art. 98. der vorgehende Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, aus denjenigen Gütern befriediget werden soll, deren Angriff für die Rechts=Ansprüche Anderer am Wenigsten nachtheilig ist; so sind in dieser Beziehung die minderberechtigten oder nachgesetzten Gläubiger, welche durch den geschehenen Angriff oder durch die Bestimmung des Erlöses aus einem freiwillig verkauften Gute sich in ihrem Rechte gefährdet finden, zu dem Antrage berechtiget, daß der Angriff gleichzeitig oder vorzugsweise auf andere jenem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter zu dem Zwecke gerichtet werde, damit die Erhaltung ihrer eigenen Unterpfands=Rechte oder ihre gleichzeitige Befriedigung bewirkt werden möge.

Die Unterpfands=Behörden haben hierbei zu prüfen, ob dem vorgehenden Gläubiger die gebührende Zahlung auf dem von den nachgesetzten angetragenen Wege in gleichem Maße gesichert sey (Pfand=Gesetz, Art. 98), und hiernach den Angriff anderer dem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter anzuordnen; es wäre dann, daß zu Beseitigung eines anderweiten Angriffs den nachgesetzten Gläubigern andere genügende Sicherstellung gewährt werden könnte.

§. 242.

Wird ein Gut veräußert, auf welchem zur Zeit ein Unterpfand noch nicht wirklich bestellt, sondern nur vorgemerkt ist; so muß der neue Erwerber des Guts darüber verständiget werden, daß diese Vormerkung gegen ihn ein wirkliches Unterpfands=Recht alsdann begründen würde, wenn der Anspruch des Gläubigers, auch nach der Guts=Veräußerung, unbedingt als richtig anerkannt, oder überhaupt derjenige Anstand, wegen dessen nur eine einstweilige Vormerkung verfügt worden, beseitiget werden sollte.

Auch ist das vorgemerkte Unterpfand gleich dem wirklich bestellten, auf den Namen des neuen Besitzers zu übertragen; und es ist derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen, von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen.

III.

Von dem Einflusse solcher Veränderungen auf den Umfang des Unterpfands=Rechts.

§. 243.

Wenn die Veräußerung eines Unterpfandes, nach den Bestimmungen des Pfand=Gesetzes und des Executions=Gesetzes, von den Gläubigern als genehmiget zu betrachten ist, und der Erlös aus demselben zur Befriedigung sämmtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht zureicht; so hat die Unterpfands=Behörde bei der Uebertragung des Unterpfands auf den Namen des Erwerbers zunächst nur die

Summe des Erlöses anzumerken, für welche derselbe der Gesammtheit jener Gläubiger haftet.

Wenn sodann die Verweisung anerkannt oder rechtskräftig geworden, so ist beizufügen, wem und in welcher Ordnung der neue Besitzer jene Summe zu bezahlen habe.

§. 244.

Wenn dagegen ein verpfändetes Gut durch Heirathguts-Bestellung oder in Folge eines ähnlichen Rechts-Geschäfts auf einen Andern übertragen —; oder wenn der Pfand-Gläubiger von dem Verkaufe des Unterpfands nicht benachrichtiget worden oder sein Antrag auf öffentliche Versteigerung unbeachtet geblieben (Pfand-Gesetz, Art. 94), oder von ihm der Verkauf nur mit dem Vorbehalt seines Pfandrechts für seine ganze Forderung genehmigt worden ist und der Käufer sich dabei beruhiget hat: so haftet in allen diesen Fällen der neue Besitzer dem Pfand-Gläubiger nicht blos so weit, als der dermalige Werth des Gutes reicht; vielmehr kann der Pfand-Gläubiger sich an das Unterpfand wegen seiner ganzen Forderung, so weit solche aus einem etwa unter günstigeren Umständen künftig zu erzielenden höheren Erlöse getilgt werden kann, unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 114 ff. halten.

§. 245.

Daher ist in den hievor bemerkten Fällen (§. 244) das Unterpfand als für den vollen Betrag der bisherigen Forderungen der darauf versicherten Gläubiger haftend, unter dem Namen des neuen Besitzers in das Unterpfands-Buch einzutragen, wenn auch für ebendieselben Forderungen außer diesem Unterpfande noch andere Unterpfänder in dem Besitze des Hauptschuldners oder eines Dritten sich befinden sollten.

In den letzteren Fällen ist jedoch in dem Unterpfands-Buche anzumerken, daß das veräußerte Unterpfand nicht das einzige sey, auf welchem die in Frage stehenden Forderungen haften.

§. 246.

Soll auf ein unter den hievor bezeichneten Verhältnissen veräußertes Unterpfand eine Nachversicherung bestellt werden; so ist der neue Gläubiger darauf besonders aufmerksam zu machen, daß der frühere Pfand-Gläubiger sich an dieses Unterpfand ausschließend oder vorzugsweise zu halten befugt sey, und daß daher, wenn nicht der dermalige Preis des Gutes den anderthalbfachen Werth des vollen Betrages der darauf bereits versicherten Forderungen übersteige, dem neuen Gläubiger keine bestimmt zu berechnende Sicherheit gewährt werden könne.

Zweiter Titel.

Von dem Einzuge und von der Verweisung des Erlöses aus Unterpfändern.

I.

Von den Personen und Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann.

§. 247.

Die Verfügungen über den Erlös aus Unterpfändern müssen von dem Kollegium der Unterpfands-Behörde getroffen werden. (Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Diese Behörde ist für die gesetzmäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger streng verantwortlich. (Art. 207.)

Auch außer dem Falle eines Gantes sind die Güterpfleger von dem versammelten Gemeinde-Rathe zu bestellen.

Zur Gültigkeit dieser Wahl wird, wie überhaupt zu den Verfügungen hinsichtlich des Erlöses aus Unterpfändern, die Einwilligung von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern erfordert. (Pfand-Gesetz, Art. 129 und 143.)

§. 248.

Demnach ist der Ortsvorstand niemals berechtiget, den Erlös aus verpfändeten oder im Executions-Wege veräußerten Gütern, ohne besondere Ermächtigung von Seite des Gemeinde-Rathes einzuziehen; und es kann demselben, ohne solche Ermächtigung, von den Käufern dieser Güter nicht mit Sicherheit bezahlt werden [1747].

Der Gemeinde-Rath ist dafür verantwortlich, daß von ihm tüchtige, zuverlässige, und mit hinreichendem Vermögen versehene Männer zu Güterpflegern erwählt oder mit dem Einzuge des Güter-Erlöses beauftragt werden [1748].

Darüber, daß der Erlös von dem Güterpfleger der Verweisung gemäß verwendet werde, hat der Gemeinde-Rath sorgfältige Aufsicht zu führen.

1747) Der Ortsvorsteher kann weder durch einen Collegial-Beschluß des Gemeinderaths oder der Unterpfands-Behörde zu Erhebung von Guts-Erlösen im Executionswege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinderathe oder der Unterpfands-Behörde aufzustellen. (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 48.)

1748) Eine besondere Verpflichtung des Einnehmers, so wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Personen, ist nicht erforderlich. (Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 48.)

§. 249.

Die Bezahlung des Erlöses an das Oberamts-Gericht kann nur durch einen Beschluß des Oberamts-Gericht-Kollegium verfügt werden.

Auf den Grund eines solchen Beschlusses kann sodann die wirkliche Auszahlung mit Sicherheit nur an den Oberamts-Richter selbst, oder auf besondere Erklärung desselben und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit an den Oberamts-Gerichts-Aktuar, niemals aber an einen andern Gehülfen des Oberamts-Richters, geleistet werden.

Die hinsichtlich der gerichtlichen Depositen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften und geltenden Grundsätze sind auch auf dergleichen an das Oberamts-Gericht geleistete Zahlungen anwendbar.

§. 250.

Hierbei bleibt jedoch dem Oberamts-Gerichts-Kollegium unbenommen, auf gleiche Weise und mit gleicher Verantwortlichkeit, wie die Gemeinde-Räthe (§. 247 und 248), einen von ihm bestellten Güterpfleger, mit dem Einzuge des Erlöses zu beauftragen.

Die diesem Güterpfleger geleistete Zahlung gewährt vollständige Sicherheit (vergl. §. 247 ff.).

§. 251.

Endlich kann der Käufer eines verpfändeten Gutes, wenn dasselbe entweder im Executionswege unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verkauft, oder wenn die Gläubiger von dem durch den Schuldner vorgenommenen Verkaufe gehörig benachrichtiget worden sind, und solchen ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben (§. 239), auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Kollegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde auch an diejenigen sicher bezahlen, welchen der Erlös durch jene gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Verfügungen zugewiesen ist.

Hierbei kommt es rücksichtlich dieser Sicherung des Bezahlenden darauf nicht an, ob bei Vertheilung des Erlöses die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, oder ob solche unbeachtet geblieben sind (Pfand-Gesetz, Art. 129) [1749]).

II.

Nähere Vorschriften über die Verweisung des Erlöses.

§. 252.

Die Unterpfands-Behörden sind in den Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses ihnen obliegt, dafür verantwortlich, daß diejenigen Gläubiger, welche von dem zu verweisenden Erlöse nicht vollständig baar befriediget werden können, von der getroffenen

1749) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 46.

Verweisung, vor deren Vollziehung, auf die in dem Pfand-Gesetze, Art. 207 und 208, vorgeschriebene Weise, in Kenntniß gesetzt werden; es wäre dann, daß jene Gläubiger bereits bei der Benachrichtigung von dem Verkaufe selbst (§. 239) genügende Wissenschaft hierüber erhalten hätten [1750]).

Den Gläubigern bleibt sodann anheimgestellt, über eine unrichtige Vertheilung des Erlöses (§. 251 am Schlusse) zu rechter Zeit Beschwerde zu erheben.

§. 253.

Namentlich ist bei solchen Verweisungen auch auf diejenigen Forderungen, wegen welcher Unterpfands-Rechte nur vorgemerkt sind, für den Fall Rücksicht zu nehmen, wenn die vorgemerkten Ansprüche gerechtfertigt werden sollten.

§. 254.

In denjenigen Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses unter die Pfand-Gläubiger, wegen der in den Art. 98 ff. des Pfand-Gesetzes erwähnten Verwickelungen (vergl. §§. 178 c u. 180) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, haben die Gemeinde-Räthe die Weisung des vorgesetzten Oberamts-Gerichts einzuholen.

In dieser Beziehung wird den Gerichtsstellen demnächst nähere Anleitung, zum Behufe der richtigen Anwendung der in dem Pfand-Gesetze aufgestellten Grundsätze ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von Löschung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 210 — 222; vergl. Art. 123 — 134. Oben §§. 224 ff.)

§. 255.

Die Löschung eines Unterpfandes kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden.

(Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Sie muß in dem Unterpfands-Buche durch das mit großen Buchstaben geschriebene, und unterstrichene, Wort: „gelöscht" angezeigt, und es müssen hierbei

a) der Eintrag, auf welchen die Löschung sich bezieht, genau bezeichnet,
b) der Grund der Löschung angeführt,
c) das Datum, so wie
d) die Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde beigefügt werden.

(Beilage Nro. III. Formulare Lit. D. E. und G.)

1750) Vgl. Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

§. 256.

Die Löschung eines Unterpfandes kann nur auf den Antrag eines Betheiligten erfolgen.

Dieser Antrag kann jedoch bei einer gerichtlichen Stelle eingelegt werden; und es ist sodann, wenn von Letzterer auf die Löschung erkannt und die Verfügung hierüber unmittelbar getroffen wird, die weitere Anrufung, wegen deren Vollzugs, bei dem Gemeinde-Rathe nicht erforderlich.

§. 257.

In Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen die Löschung eines Unterpfands vorzunehmen ist, sind von den Gemeinde-Räthen nachstehende Regeln genau zu befolgen:

In denjenigen Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, und eine versicherte Forderung gänzlich gelöscht werden soll, wird zur Löschung erfordert,

a) daß der Pfandschein der Unterpfands-Behörde vorgelegt, oder daß derselbe gerichtlich für kraftlos erklärt; und überdieß

b) daß entweder die geschehene Bezahlung der Schuld, oder ein anderer gesetzlicher Grund der Erlöschung des Unterpfands-Rechts (Pfand-Gesetz, Art. 123 ff.) von dem Gläubiger anerkannt, oder gegen ihn erwiesen sey.

Desgleichen findet die Löschung Statt, wenn der zu Verlust gegangene Pfandschein und zugleich die Unterpfands-Bestellung nach ihrem ganzen Umfange, durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos oder erloschen erklärt worden sind.

§. 258.

Entsteht darüber, ob das Unterpfands-Recht erloschen sey, unter Anwesenden Streit; oder ist überhaupt die Frage von Erlöschung des Pfandrechts zweifelhaft (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 213); so hat der Richter der gelegenen Sache zu erkennen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Erlöschung vorhanden und der Beweis derselben hergestellt sey.

§. 259.

Dem zuständigen Richter (§. 258) liegt ob, den Gläubiger durch die geeigneten Mittel zur Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins anzuhalten, oder den Letztern für kraftlos zu erklären (Pfand-Gesetz, Art. 211).

§. 260.

Den vorstehenden Grundsätzen gemäß kann in Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, eine in das Unterpfands-Buch eingetragene Forderung nicht sofort völlig gelöscht werden, wenn der Schuldner blos den Pfandschein, ohne weiteren Beweis

für die Tilgung der Schuld, zurückgiebt: und eben so wenig kann diese Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner auf die Vorlegung der Quittung über geschehene Bezahlung sich beschränkt.

Namentlich muß selbst alsdann, wenn der Schuldner die Forderung erwirbt und von ihm diese Erwerbung nachgewiesen wird, zum Behufe der Löschung die ausgestellte Pfand-Verschreibung zurückgegeben werden. (Pfand-Gesetz, Art. 216).

Letzteres ist aus gleichem Grunde auch dann erforderlich, wenn das Eigenthum der verpfändeten Sache dem Gläubiger zugefallen ist. (Vergl. §. 238.)

§. 261.

Ist dagegen kein Pfandschein ausgestellt worden, so genügt es zum Behufe der Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld, oder an dem bei der Unterpfands-Behörde abgelegten Anerkenntnisse des Gläubigers über diese Tilgung. Daher sind zu Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf der verkauften Sache, sofern dabei die Ausstellung eines Pfandscheins nicht Statt findet, die ebenerwähnten Erfordernisse zur Verfügung der Löschung des Unterpfandes hinreichend.

Gleiche Wirkung hat unter der erwähnten Voraussetzung ein gerichtliches Erkenntniß über die Aufhebung oder Erlöschung der ganzen Forderung oder wenigstens der für dieselbe durch den Eintrag in das Unterpfands-Buch begründeten Versicherung.

§. 262.

Einzelne, für eine versicherte Forderung bestellten Unterpfänder können, ohne Zurückgabe des in Händen des Gläubigers befindlichen Pfandscheins, in den nachstehenden Fällen gelöscht werden:

1) wenn über die Löschung eines Unterpfands-Rechts ein gerichtliches Erkenntniß ergangen ist;

2) wenn die Zeit, auf welche Jemand sein Eigenthum für einen Dritten verpfändet hat, abgelaufen ist, und zugleich die übrigen Voraussetzungen eintreten, unter welchen in diesem Falle nach dem Art. 127 des Pfand-Gesetzes ein Unterpfand erlischt;

3) wenn das Recht des Verpfänders unzweifelhaft aufgelöst ist (§§. 103, 105);

4) wenn dasselbe auf den Gläubiger selbst übertragen wird (§. 238);

5) wenn der Gläubiger in die theilweise Löschung entweder persönlich vor der Unterpfands-Behörde, oder durch Einsendung einer unverdächtigen Urkunde, ausdrücklich einwilligt;

6) wenn eine theilweise Bezahlung der Schuld durch die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig veräußerten Unterpfand bewirkt worden ist.

§. 263.

Nicht weniger können in Folge einer gesetzmäßigen Verweisung des Erlöses (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 133, mit Art. 207—209) sämmtliche auf dem veräußerten Gute haftenden Unterpfands-Rechte gelöscht werden, sobald die Verweisung vollzogen worden ist; es mögen hiernach sämmtliche Unterpfands-Gläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, oder nicht.

Doch ist auch hierbei zu beachten, daß, wenn in Folge einer solchen Verweisung der einem Gläubiger etwa ausgestellte Pfandschein alle Bedeutung verloren hat, vorerst die Herausgabe oder die Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden muß (Pfand-Gesetz, Art. 217, 218).

§. 264.

Wenn übrigens ein Gläubiger, welchem für eine und ebendieselbe Forderung ungetheilt mehrere Güter verpfändet sind, auf einzelne Unterpfandsrechte zum Nachtheil der auf den übrigen Gütern nachversicherten Gläubiger (vergl. §§. 178, 180, 254) Verzicht leistet; so hat die Unterpfands-Behörde, vor anderwärtiger Verpfändung der durch diese Erklärung des bevorzugten Gläubigers befreiten Güter, die nachgehenden Gläubiger von der Verzichtleistung in Kenntniß zu setzen, und es ist, auf ihr Verlangen, der Bedacht auf ihre anderwärtige Sicherstellung zu nehmen.

§. 265.

Tritt bei Leistung von Abschlags-Zahlungen keiner der hievor (§. 262 f.) erwähnten Fälle ein; so hat die Unterpfands-Behörde sich darauf zu beschränken, die geschehene Zahlung in dem Unterpfands-Buche zu dem Behuf anzumerken, damit die Behörde bei der Bestellung von Nachhypotheken die geeignete Rücksicht darauf nehmen könne, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey (Pfand-Gesetz, Art. 217).

§. 266.

Die Unterpfands-Behörde wird dadurch, daß ein Pfand-Gläubiger die Verweisung seiner Forderung auf den neuen Erwerber eines Unterpfandes sich gefallen läßt, nicht sofort berechtiget, die übrigen, für ebendieselbe Forrderung bestellten Unterpfänder zu löschen; es wäre dann, der Gläubiger erklärte ausdrücklich, daß er alle Ansprüche auf diese weiteren Unterpfänder aufgeben wolle (Pfand-Gesetz, Art. 205).

Verlangt in letzterem Falle der Gläubiger, daß der alte Pfandschein zu Begründung seines Anspruchs gegen den Erwerber des nicht gelöschten, und auf den Namen des Letztern zu übertragenden Unterpfandes, ihm in Händen belassen werde; so kann er zu dessen Herausgabe nicht angehalten werden.

§. 267.

Sind mehreren Gläubigern für eine gemeinschaftliche Forderung, z. B. mehreren Kindern wegen des in der elterlichen Nutznießung stehenden Vermögens, gewisse Güter unabgetheilt verpfändet; so ist die Befriedigung einzelner von diesen Gläubigern nur als eine Abschlags-Zahlung zu betrachten, und es können, ohne Beistimmung der übrigen Betheiligten, die Unterpfänder auch nicht theilweise gelöscht werden.

§. 268.

Werden der Unterpfands-Behörde die erloschenen Pfandscheine zurückgegeben; so hat sie dieselben, der Regel nach, gegen Ausstellung von Bescheinigunngen hierüber, bei den Unterpfands-Acten zurückzubehalten; es wäre dann, daß deren Aufbewahrung bei Concurs-Administrations- oder anderwärtigen Acten erfordert würde, oder daß der Schuldner solche aus erheblichen Gründen zurückverlangte.

In jedem Falle ist auf diesen Pfandscheinen die im Unterpfands-Buche vorgenommene Löschung anzumerken.

§. 269.

Die Unterpfands-Behörden haben überhaupt bei der Löschung von Unterpfändern mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen und stets vor Augen zu behalten, daß eine gesetzlich unbegründete Löschung dem Gläubiger oder Berechtigten, gegen welchen die ungebührliche Löschung gerichtet ist, keinen Nachtheil bringt, daß dagegen nach dem ausdrücklichen Inhalte des Gesetzes die schuldhaften Mitglieder der Unterpfands-Behörde zum Schadens-Ersatz an diejenigen verbunden sind, welche späterhin, durch eine solche Löschung getäuscht, in Verlust gerathen. (Pfand-Gesetz, Art. 222.) [1751]

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse des Pfand-Gesetzes auf die Behandlung der Zubringens-Inventarien, der Erbschafts-Theilungen und verwandter Rechts-Geschäfte.

§. 270.

Die Inventur- und Theilungs-, so wie die Unterpfands-Behörden sind strenge verpflichtet, die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 31 — 50, rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und

---

1751) Nähere Bestimmungen über die Fälle, in denen es einer besondern Benachrichtigung des Gläubigers von einer vollzogenen Löschung nicht bedarf, und in welchen eine solche Benachrichtigung zu erfolgen hat: enthält der §. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

der Verlassenschafts-Theilungen enthaltenen Vorschriften jederzeit genau zu befolgen.

Zu Ergänzung dieser Vorschriften, so wie der in den §§. 81—100, 232 f. der gegenwärtigen Verordnung ertheilten weiteren Bestimmungen, wird Nachstehendes angefügt.

§. 271.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 34 ff. über die Behandlung der Eventual-Theilungen, sind auch auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen ein überlebender Ehegatte in dem Genusse der Erbschafts-Antheile von Seiten-Verwandten des Erblassers bleibt [1752]).

§. 272.

Die über die End-Theilungen in den §§. 39—44 der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen beschränken sich darauf, die Folgen der nach dem Pfand-Gesetze veränderten Vorverweisung der Kinder auseinanderzusetzen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der nach Beendigung der elterlichen Nutznießung eintretenden Untersuchungen, auch die allgemeinen Rechts-Grundsätze fernerhin zu beachten sind, welche die Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer bestimmen.

1752) In Betreff der Sicherstellung der Kinder wegen ihres, in der Verwaltung ihrer Eltern befindlichen Vermögens von Seite der Falllehen-Besitzer: bestimmt ein Erlaß der K. Hypotheken-Commission an das Amtsgericht N. vom 30. März 1827 Folgendes: Zuvörderst ist der Fall-Lehensherr um die Ertheilung der Einwilligung in die Verpfändung der Substanz des Fall-Lehens anzugehen und erst dann, wenn er dieß verweigern sollte, kann den Kindern auch ohne seine Einwilligung der Ertrag des Fall-Lehens auf diejenige Zeit, während welcher der Inhaber des Fall-Lehenguts und seine Familie sich wahrscheinlich im Besitze desselben befinden möchte (Pfandgesetz Art. 7. Exekutionsgesetz Art. 76 und 80. Haupt-Instr. §. 173 und 174) und etwa noch das zum Bau desselben nöthige Vieh und die Acker-Geräthschaften als Zugehörungen des Guts (Pfandgesetz Art. 3 u. 51. Haupt-Instr. §. 66 und 154.) verpfändet werden. Sollte sodann der Pfandschuldner nachher wegen neuer Schulden Jemand einen vertragsmäßigen Pfandrechts-Titel einräumen und der Fall-Lehensherr in Beziehung auf diese neue Schuld in die Verpfändung der Fall-Lehens-Substanz einwilligen, die Kinder oder deren Vormünder aber gegen die Realisirung jenes Pfandrechts-Titels Einsprache erheben: so eignet sich die Sache lediglich auf den Rechtsweg, und somit zur gerichtlichen Entscheidung. Auch erscheint die Vormerkung im Sinne der Art. 32 und 35 des Pfandgesetzes jedenfalls zweckmäßig. Sollten aber die Vormünder minderjähriger Kinder, oder die volljährigen Kinder selbst in Ermangelung einer Versicherung durch Unterpfänder auf Sicherstellung durch Activ-Forderungen ausdrücklich dringen, und die Eltern diese verweigern, so entsteht eine Frage, welche beziehungsweise von der vormundschaftlichen Behörde zu beantworten, und wenn einer oder der andere Theil sich bei der Entscheidung derselben nicht beruhigen würde, auf den Rechtsweg zu verweisen ist. (Normalienbuch der K. Hypotheken-Commission.)

§. 273.

Bei jedem Zubringens-Inventar, sowie bei jeder Erbschafts-Theilung und Vermögens-Uebergabe, müssen rücksichtlich der etwa auf anderwärtigen Markungen befindlichen Güter, Auszüge aus den Güter- und Unterpfands-Büchern dieser Orte beigebracht werden. Von den mit den erwähnten Gütern vorgegangenen Veränderungen muß sodann die auswärtige Unterpfands-Behörde in Kenntniß gesetzt, und es müssen hiernach die für die Kinder, ingleichen für die Erbschafts-Gläubiger 2c. auf solchen Gütern bestimmten Unterpfänder, durch die auswärtige Behörde in das dortige Unterpfands-Buch eingetragen werden.

Die Urkunden hierüber sind bei den Notariats-Akten aufzubewahren.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Oberamts-Gerichte über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde-Räthen.

(Pfand-Gesetz, Art. 239 — 243.)

§. 274.

Die Oberamts-Richter sind verpflichtet, über die Behandlung des Unterpfandswesens bei den Gemeinde-Räthen ihres Gerichts-Bezirkes strenge Aufsicht zu führen.

Sie haben bei den Aemter-Visitationen, so wie bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit, die Unterpfands-Bücher genau zu durchgehen und zu prüfen, die Gemeinde-Räthe über Mängel, die hierbei wahrzunehmen sind, zu recht zu weisen, auch alles dasjenige vorzukehren, was zur Berichtigung oder Ergänzung einzelner Einträge, namentlich rücksichtlich der Verpfändungen, erforderlich ist.

§. 275.

Wird dem Oberamts-Richter eine gerichtliche Pfand-Verschreibung zur Besiegelung vorgelegt [1753]); so ist derselbe, wenn er nicht von der genauen Führung der Unterpfands-Bücher bei dem betreffenden Gemeinde-Rathe durch Erfahrung sich genügend überzeugt hat, verbunden, jedesmal zugleich von dem etwa vorgängig ausgefertigten Unterpfandszettel Einsicht zu nehmen.

Dergleichen Urkunden sind von dem Oberamts-Richter einstweilen zurückzubehalten; und es hat derselbe sodann von Zeit zu Zeit zwischen diesen Unterpfandszetteln und den Einträgen in die Unterpfands-Bücher eine genaue Vergleichung anzustellen.

Nach geschehener Vergleichung sind die Unterpfandszettel an die Unterpfands-Behörde zur Aufbewahrung zurückzugeben.

1753) Vergl. Note 1572 oben.

§. 276.

Bei den Visitationen der Gemeinde-Räthe hat der Oberamts-Richter insbesondere nachzuforschen: ob den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, rücksichtlich einer wahrhaft kollegialischen Behandlung der Unterpfands-Sachen, Genüge geschehe, und wie weit die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes, außer dem Vorstande, thätigen Antheil an den Verhandlungen über Gegenstände dieser Art nehmen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles ein Durchgang unter den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes abzuhalten.

Ueberhaupt aber sollen die Oberamts-Gerichte jede Gelegenheit benützen, um zu prüfen, wie weit die Gemeinde-Räthe mit den Gesetzen und Verordnungen über das Pfandwesen sich bekannt gemacht und deren Bestimmungen richtig anzuwenden gelernt haben. Sie sollen dabei sich bestreben, die Kenntnisse der Gemeinde-Räthe in diesem Geschäftszweige zu berichtigen und zu erweitern [1754]).

1754) Nach einem Erlasse des K. Justizministeriums vom 12. Okt. 1827 haben die K. Oberamts-Gerichte ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Theilungs- und Unterpfands-Behörden die Vorschriften des Pfandgesetzes Art. 33 bis 36 und 38 — 41 der Königl. Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 31 — 50 und der Haupt-Instrukktion §. 82 — 87 und §. 89 — 97. genau beobachten, und haben bei den, ihnen nach §. 4 der Instruktion vom 26. Juni 1826. Reg.Bl. S. 330 vierteljährig vorzulegenden Inventuren und Theilungen genau zu untersuchen, wie diese Geschäfte rücksichtlich der Abfertigung und Sicherstellung der Kinder, so wie der Erbschafts-Gläubiger, und überhaupt in allen, in den angeführten Stellen des Gesetzes und der Verordnungen angegebenen Beziehungen behandelt werden. Dabei haben die Bezirksrichter aus Gelegenheit anderer amtlichen Verrichtungen an Ort und Stelle Einsicht von den dießfälligen Einträgen in den Unterpfandsbüchern zu nehmen, und über alle sich etwa ergebenden Mängel und Anstände den Notaren und Waisengerichten die erforderlichen Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

Nach einem weitern Erlasse des Königl. Justizministeriums an den Königl. Gerichtshof in Ulm vom 18. August 1830 haben die Notare und Bezirksrichter die Prüfung des Unterpfandswesens ordentlicherweise gelegenheitlich anderer Berufsgeschäfte vorzunehmen, und erstere die Tage, woran dieß geschehen, so wie die Ergebnisse ihrer Prüfungen der Vorschrift gemäß je halbjährig anzuzeigen. Von den letztern muß regelmäßig, und so weit es nur immer thunlich in jedem Semester Eine ins Einzelne gehende Hauptprüfung bei jeder Gemeinde ihres Bezirks geschehen.

Sollte diese nicht gelegenheitlich anderer Amtsgeschäfte vorgenommen werden können; so ist zu einer besonderen deshalb zu unternehmenden Reise die Ermächtigung des Gerichtshofs einzuholen.

In einem späteren Erlasse des K. Justizministeriums an die Königl. Gerichtshöfe vom 22. Dezember 1832 ist genehmigt worden, daß — da die bisher vorgeschriebenen halbjährlichen Prüfungen des Unterpfandswesens in den Gemeinden durch die Bezirksgerichte wegen des Drangs der andern Geschäfte häufig nicht vorgenommen werden konnten, dadurch auch nicht ganz unbedeutende Kosten für die Gemeinden verursacht werden: künftig in allen Gemeinden, in welchen ein geordneter Zustand des Unter-

§. 277.

Die Oberamts=Gerichte sind berechtiget, zum Behuf der ihnen übertragenen Aufsicht über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde=Räthen, den Gerichts= und Amts=Notaren jeden dienlichen Auftrag in dieser Beziehung zu ertheilen.

---

pfandswesens hergestellt ist, und auch sonst keine Gründe zu einer mehrmaligen Untersuchung desselben vorliegen, eine jährlich einmalige Visitation durch die Bezirksgerichte um so mehr genüge, als die Notare zu einer fortwährenden Aufsicht über die Pfandgeschäfte der Gemeinderäthe verpflichtet sind.

Ebenso ist künftig die vorgeschriebene Uebersicht über das Gemeinde=Unterpfandswesen von den Bezirksgerichten jährlich nur Einmal, auf den 1. Juli dem Gerichtshofe vorzulegen und auf den 1. Januar jeden Jahrs nur über die — sowohl von den Notaren als von den Bezirksgerichten vorgenommenen Visitationen Anzeige an denselben zu erstatten. —

In denjenigen Fällen, in welchen die Prüfung der Unterpfands=Geschäfte mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, haben die Oberamtsrichter besondere Reise=Legitimation von dem Gerichtshofe einzuholen. (Erlasse des K. Justizministeriums vom 18. August 1830. 24. April 1831 und 10. August 1831.)

Endlich bestimmt noch ein Erlaß des Königl. Justizministeriums vom 22. April 1831 über diesen Gegenstand Folgendes:

1) Eine allgemeine Legitimation zu Vornahme besonderer Reisen der Bezirksrichter Behufs der Prüfung des Pfandwesens in den einzelnen Gemeinden weiß man nicht zu ertheilen, sondern beläßt es bei der in dem Ministerial=Erlasse vom 18. August 1830 deshalb ertheilten Bestimmung.

2) Die Beiziehung des Hülfsbeamten zu dieser Visitation wird, zumal in der ersten Zeit, nicht wohl zu umgehen seyn; eine Entschädigung für seine dießfällige Bemühung findet jedoch nur für Reisekosten unter der im Abschnitt 1. des Art. 9 des Gesetzes vom 25. April 1828 (Reg.Bl. S. 331.) ausgedrückten Voraussetzung und in dem dort bestimmten Maaße statt, indem zu einer besonderen Tages=Gebühr für denselben bei seiner Verpflichtung zur Auskunfts=Ertheilung an den Visitator ein gesetzlicher Grund überall nicht vorhanden ist.

Es folgt hieraus, daß ein im Orte selbst wohnender Hülfsbeamter für die Anwohnung bei dem Visitations=Geschäfte Nichts anzusprechen hat.

3) Dem Art. 5 des kaum gedachten Gesetzes (Reg.Bl. S. 330) gemäß, müssen die Einträge in das Unterpfands=Buch durch den Hülfsbeamten selbst bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe geschehen; dagegen kann die Niederschreibung des Protokolls und die Ausfertigung der Pfandscheine durch Gehülfenhand besorgt werden, jedoch nur im Beiseyn des Hülfsbeamten, der gedachte Urkunden jedenfalls eigenhändig zu beglaubigen hat.

4) Hinsichtlich des Umfangs der bezirksrichterlichen Prüfung muß zwar von allen Einträgen im Unterpfands=Protokolle und Unterpfandsbuche Einsicht genommen werden, dagegen genügt es, bei sonst wahrzunehmender Richtigkeit der Pfandbuchsführung, wenn einzelne Fälle, namentlich solche, bei denen Zweifel über die Richtigkeit des Eintrags sich erheben, oder letzterer nicht klar und umfassend ist, bis zu den Quellen ergründet werden. Auch müssen von jeder der verschiedenartigen Functionen der Pfand=Behörden, z. B. von Verpfändungen, Löschungen, Unterpfands=Vorbehalt, Sicherung der Erbschafts=Gläubiger, so wie der Kinder &c. je mehrere einzelne Geschäfte genau geprüft werden.

Die Notare sind verpflichtet, dergleichen Aufträge mit Treue und Umsicht zu vollziehen [1755]).

§. 278.

Nach Bereinigung des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden haben sämmtliche Gerichts- und Amts-Notare je von Halbjahr zu Halbjahr ausführliche Berichte über den Zustand der Unterpfands-Geschäfte in jeder Gemeinde ihres Bezirkes an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Die näheren Vorschriften über die amtlichen Obliegenheiten der Notare in dieser Beziehung bleiben der Notariats-Instruktion vorbehalten [1756]).

§. 279.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Unterpfands-Sache, im Wege des Recurses oder der Anfrage, an die Gerichts-Stellen gelangt, sind diese verbunden, der Unterpfands-Behörde die End-Entscheidung oder die Entschließung bald-thunlich zugehen zu lassen, auch ersteren Falles zugleich derselben Anweisung darüber zu ertheilen, was von ihr nach dem Stand der Sache sofort weiter zu beobachten oder zu verfügen sey.

Gleicherweise haben die Gerichte, sobald eine Unterpfands-Sache an sie gebracht wird, nach Bewandtniß der Umstände die Unterpfands-Behörde darüber amtlich zu belehren, was etwa in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung des Gegenstandes vorgekehrt oder unterlassen werden soll.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Orts-Vorständen, Gemeinde-Räthen und Rathsschreibern, so wie zu den denselben vorgesetzten Stellen, auch allen bei dem Unterpfandswesen Betheiligten, daß sie die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung, so weit dieselben auf die Pflichten oder Verhältnisse jedes Einzelnen Bezug haben, genau zu befolgen und zu beachten sich jederzeit werden angelegen seyn lassen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 14. December 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister: Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs: Der Staats-Sekretär, Vellnagel.

1755) Wenn einem Notar ein solcher besonderer Auftrag ertheilt wird, so darf er nach einem Erlasse des K. Justizministeriums vom 9. April und 21. Sept. 1831 dafür an Reisekosten für den ganzen Tag 4 fl. und für den halben Tag 2 fl. 40 kr. verrechnen.

1756) Vgl. auch Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. §. 10 und den, in der Note 1754 allegirten Ministerial-Erlaß vom 13. August 1830. — Nach einem Erlasse derselben Stelle vom 21. Septbr. 1831 ist den Notaren für die ihnen halbjährlich obliegenden Prüfungen der Pfandgeschäfte in ihrem Bezirke keine Anrechnung gestattet.

Beilage

Nr. I.

(zu den §§. 26 — 33 der Haupt-Instruktion. [1757])

1757) Durch Erlaß des K. Justizministeriums vom 14. Sept. 1826 ist bestimmt worden, daß die Unterpfandsbücher in Bände eingebunden werden müssen; in einzelnen, für jeden Gutsbesitzer gebildeten Heften dürfen sie nicht bestehen. Um die Unterpfandsbücher gemäß dem Art. 58 der Haupt-Instruktion stets rein zu erhalten, ist bei allen bedeutenderen, nicht bloß in einzelnen Sätzen bestehenden Einträgen in das Unterpfandsbuch, namentlich bei denjenigen, welche nach dem Art. 143 und 150 des Pfandgesetzes in dem versammelten Collegium der Unterpfandsbehörde zu unterschreiben sind, vor der wirklichen Eintragung jedesmal ein Concept des Eintrags zu entwerfen. Damit ferner der Mißstand, Einträge, welche denselben Gutsbesitzer betreffen, an verschiedenen getrennten Stellen des Unterpfandsbuchs zu machen, verhütet werde, und diejenige Nachhülfe, welche im §. 30 der Haupt-Instruction angeordnet ist, so selten als nur immer möglich, zur Anwendung komme, muß schon bei Anlegung jedes Unterpfandsbuchs nach bestimmten Grundsätzen über das muthmaßliche Erforderniß des offen zu lassenden Raums für jeden einzelnen Besitzer verfahren werden. Demnach sind die letzteren zu dem gedachten Zwecke in Classen abzutheilen, je nachdem entweder gegen einen Besitzer in den alten Unterpfandsbüchern viele, nun in die neuen Unterpfandsbücher überzutragenden Einträge sich finden, auch voraussichtlich nach den Vermögens- und Gewerbsverhältnissen eben dieses Besitzers künftig mehr oder weniger Einträge zu erwarten stehen, oder nur wenige Einträge in den älteren Büchern enthalten sind, auch der Schuldner wenig verpfändbares Vermögen besitzt, in keinem ausgedehnten Verkehrs-Verhältnisse steht, oder etwa auch bei seiner offenkundigen Wohlhabenheit nicht leicht in den Fall kommen wird, Unterpfänder zu bestellen, u. s. w. Eine solche Classifikation haben bei der erstmaligen Anlegung der Bücher die Pfand-Commissaire, späterhin die Oberamts- und Amtsrichter unter Zuziehung der Ortsvorstände und anderer Gemeinderathsglieder festzustellen, und hiernach die Blattzahl der für jeden Gutsbesitzer offen zu lassenden Stelle (Haupt-Instr. §. 30.) zu bestimmen. Hiebei kann in Fällen, in welchen durch eine unvorhergesehene wesentliche Veränderung in den Verhältnissen des Einzelnen nach Wahrscheinlichkeit künftig zahlreiche Einträge vorkommen werden, durch Ueberschreibung der früheren wenigen Einträge in der neuen Stelle dafür gesorgt werden, daß der Absicht des Gesetzes, einen vollständigen Ueberblick aller Einträge gegen den einzelnen Besitzer in einer und derselben Stelle des Unterpfandsbuches zu erhalten, gleichwohl volle Genüge geschehe. Nach einem Erlasse der K. Hypotheken-Commission an das Oberamtsgericht Sulz vom 21. Juli 1827 sind die für Verpfänder voraus bestimmten leeren Blätter der Unterpfandsbücher nicht mit dem Namen von jenen zu überschreiben, auch hat jeder einzelne Band des Unterpfandsbuchs eine selbstständige Blätterzahl zu enthalten, die Zahl der Blätter ist nicht durch alle Bände fortlaufend durchzuführen.

Acten-Fascikel.
Nr. . .

Name des Besitzers oder Schuldners,

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehenden

Tag des Eintrages.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund u. Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Guts-Anschlag oder Grund der Unterlassung.

(Erste Abthei

Blatt . . .

mit Bezeichnung seiner ehelichen Verhältnisse.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen. Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

lung.) (Zweite Abtheilung.)

Beilage

Nr. II.

Formulare
von
Einträgen in das Unterpfands=Protokoll.

(§§. 38 — 58 der Haupt=Instruktion.)

A.

Geschehen zu Korb, den 2. August 1828.
Vor
dem Vorstande der Unterpfands=Behörde.

U. B. Th. III. Blatt 100. 1.) Wurde die Einrede des Johann Georg Singer, daß er an dem Kapital von —:· 1000 fl., wofür gegen den Kaufmann Caspar Schmid, zu Sulz, eine Obligation ausgestellt worden, nur —:· 500 fl. erhalten habe, in das Unterpfands=Buch eingetragen

und dem Gläubiger sogleich von dieser Verwahrung Nachricht gegeben.

2.) Hat Friedrich Becker, zu N., die Anzeige gemacht, daß er das Kapital von —:· 500 fl., wofür ihm Johann Georg Singer den 1. December 1820 eine Obligation ausgestellt, an den N. N. abgetreten habe. Der Schuldner wurde über seine etwaigen Einwendungen gefragt; derselbe erklärte aber, daß er keine zu machen wisse.

(Unterzeichnet)
Johann Georg Singer.

U. B. Th. III. Blatt 96. Worauf die Abtretung in dem Unterpfands-Buche bemerkt wurde.

3.) Johannes Schmid, Wittwer, will zu Bezahlung der von seiner aufgelösten Ehe herrührenden Schulden, ein Capital von —:· 500 fl. aufnehmen und dafür zugleich die Antheile der Seitenverwandten seiner verstorbenen Ehefrau an den erbschaftlichen Gütern verpfänden.

Beschluß:

S. unten S... Diese Seitenverwandten zuvörderst um ihre Erklärung hierüber zu vernehmen.

4.) Werkmeister Lang bittet auf den Grund des Art. 42 des Pfand-Gesetzes, ihm wegen einer Baukosten-Forderung von —:· 800 fl. Achthundert Gulden, auf dem von ihm erbauten Hause des Johann Georg Schwarz, ein Unterpfand zu bestellen, und legt deshalb den Bau-Accord und das Baukosten-Verzeichniß vor.

Der Schuldner erkennt die Posten 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11 des Kosten-Verzeichnisses im Betrag von
—:· 400 fl. Vierhundert Gulden
als ganz richtig an; wegen der weiteren Posten macht er die Einwendung, daß das Bauwesen nicht dem Accord gemäß ausgeführt worden sey, erbietet sich jedoch im Wege des Vergleichs deshalb
—:· 200 fl. zu bezahlen.

Der Gläubiger lehnt diesen Antrag ab, und dringt darauf, daß ihm wegen der anerkannten Forderung ein wirkliches Un-

terpfand bestellt, wegen der streitigen aber ein solches wenigstens vorgemerkt werde.

(Unterzeichnet) (Unterzeichnet)
Gläubiger, Schuldner,
Christian Lang. Joh. Georg Schwarz.

Beschluß:

S. unten S. . . .

Dem Kollegium der Unterpfands-Behörde hierüber Vortrag zu erstatten.

Zur Beglaubigung,
(Unterz.)
Schultheiß, zugleich Rathsschreiber,
Johannes Kaufmann.

B.

Geschehen, den 8. August 1828.

In Gegenwart meiner, des Schultheißen und Rathschreibers Kaufmann,
und der Gemeinde-Räthe:
Michael Häfner.
Johann Georg Unger.
Johannes Fried.
Christoph Klett.
Michael Fried.
HßJerg Hadermann.

Abwesende:
Christian Singer, krank.
Johannes Herzog, nicht entschuldigt.

I. Wurden die Protokolle über die seit der letzten Sitzung der versammelten Unterpfands-Behörde vom 15. Juli d. J. durch den Vorstand allein vorgenommenen Verhandlungen in Unterpfandssachen, verlesen; wobei nichts bemerkt ward.

II. Wurde der Gemeinde-Rath Hadermann, welcher der Sitzung vom 15. Juli d. J. ohne Entschuldigung, nicht angewohnt hatte, hierüber zu Rede gestellt; worauf derselbe erklärte, er habe, so weit er sich entsinne, wegen eines Geschäftes sich in die Amtsstatt begeben müssen.

Als ihm jedoch die Gemeinde-Räthe
Häfner und Unger
entgegen hielten, sie hätten ihn, als sie von dem Felde aus, wegen der gemeinderäthlichen Sitzung, sich nach Hause verfügt,

gleichfalls auf dem Felde bemerkt, und nach dem Schlusse der Sitzung etwa um 11 Uhr, durch das Dorf gehen sehen; so wußte er nichts darauf zu erwiedern und erkannte dann auch die am 15. Juli d. J. vorgegangenen Verhandlungen, worüber ihm das Protokoll vorgelesen wurde, an.

(Unterzeichnet)
Johann Georg Habermann.

Oben Seite 2 und 3.

III. In Folge der, zwischen dem Werkmeister Christian Lang und dem Johann Georg Schwarz, vor dem Vorstande den 2. August d. J. gepflogenen Verhandlung, wurde — da ein weiterer zwischen den Partheien gemachter Vergleichs-Versuch vergeblich war

beschlossen:

1.) Für den Werkmeister Lang, als Baugläubiger, soll auf dem Hause des Johann Georg Schwarz, wegen der anerkannten Forderung von
—:· 400 fl. Vierhundert Gulden
ein wirkliches Unterpfand bestellt;

2.) wegen der streitigen Forderung von
—:· 400 fl. Vierhundert Gulden
aber, ein Unterpfand vorgemerkt werden.

U. B. Th. III. Bl. 104.

Welcher Beschluß sogleich durch den Eintrag in das Unterpfands-Buch vollzogen wurde.

Dabei wurde jedoch

3.) dem Werkmeister Lang aufgegeben, innerhalb dreißig Tage sich darüber auszuweisen, daß er seine Klage wegen der streitigen Forderung, bei dem Oberamts-Gerichte angebracht habe; widrigenfalls die Vormerkung des Unterpfands gelöscht werden würde.

IV. Caspar Hetzel erscheint mit seiner Ehefrau Christine, geb. Mayer, und dem vorgeschlagenen Kriegsvogt Johann Georg Müller, welcher sofort für diese Handlung und für die Zukunft gemeinderäthlich bestätigt und verpflichtet wurde, und bittet, ihm einen Unterpfandszettel auf
—:· 300 fl. Dreihundert Gulden

welche ihm jedoch zur Zeit noch von Niemanden zugesagt seyen, auszufertigen.

Er schlägt als Unterpfänder vor:

G. B. Th. IV. Anschlag. —:· 1. M. Weinberg in der Wanne, neben 2c. (Beibringen des Ehemannes.)
Blatt 690. —:· 400 fl.
— 690. —:· 200 fl. —:· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalden, neben 2c. (Beibringen der Ehefrau.)

Die Güter sind sonst unverpfändet. Nur waltet der Anstand vor, daß nach einer väterlichen Verordnung vom 1. August 1795 der Weinberg in der Wanne in dem Falle, wenn Hetzel ohne Nachkommenschaft sterben würde, an dessen Bruder Johann Georg Hetzel, unentgeldlich fallen soll.

Caspar Hetzel wurde daher aufgefordert, die Einwilligung seines Bruders zu dieser Verpfändung noch beizubringen.

Da aber jener erklärte, daß er seinen Bruder bereits um solche Gefälligkeit wiederholt, jedoch vergeblich ersucht habe, und zugleich nachwies, daß für den Eintritt des Fidei-Commisses nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, indem er sechs gesunde Kinder und zwei Enkel habe, auch sein Bruder, auf dessen Person das Fidei-Commiß sich beschränke, bereits 70 Jahre alt sey; so wurde

beschlossen:

Unten Seite ... Unter Bemerkung dieser Umstände den Unterpfands-Zettel auszufertigen.

Die Ehefrau wurde über ihre weiblichen Vorrechte belehrt, und sie hat sodann auf dieselben unter Beistand ihres Kriegsvogts ausdrücklich Verzicht geleistet; wie dann die beiden Eheleute gegenseitig für die ganze Schuld sich verschreiben wollen.

(Unterzeichnet) Caspar Hetzel.
(Unterzeichnet) dessen Ehefrau,
Christine Hetzel.
(Unterzeichnet) deren Kriegsvogt,
Joh. Georg Müller.

V. Da der Friedrich Fischer das verzinsliche Anleben von
—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden,
Oben Seite ... wofür ihm den 15. Juli d. J. ein Unterpfands-Zettel ausgefertigt worden, bei

U. B. Th. II. Blatt 260.

dem N. Hofmann aufgebracht hat; so wurde in Gemäßheit jener Urkunde, der Eintrag in das Unterpfands=Buch nunmehr vollzogen.

VI. Michael Schwarz, und der Pfleger seiner minderjährigen Kinder erster Ehe, Johann Georg Schwarz, haben dem Christian Müller, wegen übernommener Bürgschaft für

U. B. Th. III. Blatt 180.

—:· 800 fl. Achthundert Gulden durch Unterpfänder Sicherheit geleistet.

Die verpfändeten Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu 4/10 den Kindern erster Ehe.

Da aber die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstanden sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual=Theilung als gemeinschaftliche Schulden behandelt wurden; so hat der Gemeinde=Rath die Verpfändung als nothwendig erkannt und daher seine Beistimmung dazu gegeben.

VII. Die Nachversicherung, welche der N. Christmann auf der durch Unterpfänder gedeckten Forderung an Johann Georg Weber von 1000 fl. dem N. Schröder zu N. für

U. B. Th. II. Blatt 190.

—:· 400 fl. Vierhundert Gulden ausgestellt hat, wurde im Unterpfands=Buch vorgemerkt, und hierüber eine Urkunde ausgefertigt.

VIII. Wurde der Eigenthums=Vorbehalt des Johann Georg Fried, auf einem an

U. B. Th. III. Blatt 108.

Friedrich Schäfer verkauften Acker, wegen des verzinslichen Kaufschillings von

—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden, ingleichen

U. B. Th. II. Blatt 70.

IX. das von Michael Mack, bei dem Verkauf von 2 Vrtl. Weinberg im Weißlen, an Christian Kienzer, vorbehaltene Wiederlosungs=Recht, in das Unterpfands=Buch eingetragen.

U. B. Th. II. Blatt 20.

X. Wurde im Unterpfands=Buche bemerkt, daß unter dem Namen des Jakob Herzog, weil der Gemeinde=Rath eine Zahlungs=Unfähigkeit bei demselben be=

sorgt, keine Unterpfänder mehr bestellt werden können. Endlich

XI. wurde die Unterpfands-Verschreibung des Christian Maier, für ein Capital von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden
U. B. Th. I. Blatt 400. bei N. N. Pfleiderer, vom 5. Mai 1817 gelöscht, da die zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Gläubigers vorgelegt wurde. Sämtliche vorstehenden Verhandlungen beurkunden:

Schultheiß und Gemeinde-Rath:
(folgen die Unterschriften.)

Beilage

Nr. III.

Formulare zu Einträgen in das Unterpfandsbuch.[1758]

Bemerkung:

Die dritte Columne der ersten Abtheilung ist in der Absicht aufgenommen, um den neuen Unterpfandsbüchern auch alsdann, wenn bei einer künftigen Steuer-Rektifikation die Güter numerirt werden sollten, ihre fortdauernde und vollständige Brauchbarkeit zu sichern. Die Columne ist mithin da, wo die Güter noch nicht numerirt sind, durchaus rein und offen zu erhalten.

1758) Vergl. auch die in der Note 1473 oben Seite 1250 bemerkte Schrift von Kappler: Sammlung von Formularien für die Einträge in das Unterpfandsbuch. Stuttgart, Steinkopf 1831. 4.

Acten-Fascikel
Nr. 100.

(Formular

Friederich Fischer, Weingärtner; lebt in erster Ehe mit Johanne,

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Aug. 1828	Prot. S. 60. Güterbuch Th. III. Bl. 120.		**Unterpfandsbestellung** für ein verzinsliches Kapital von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden gegen N. N. Hofmann zu N. Aecker, Zelg Hohnacker. —:· 2 Vrtl. im Erbach, neben u. s. w. (Beibringen des Mannes) (I.) . .	120 fl.
	— 130.		—:· 1 Morg. im Riebeisen, neben u. s. w. (Beibringen der Frau) (I.) . . .	240 fl.
	— 140.		—:· 1 Morg. im Hausler, neben u. s. w. (während der Ehe erkauft) (I.) . .	400 fl.
				760 fl.
Den 10. Aug. 1828 dem Schuldner den Pfandschein eingehändigt.			Diese Verpfändung beurkunden: Gemeinderath zu Korb. (Zu Ersparung des Raums können die Unterschriften in 2—3 Reihen neben einander gesetzt werden; z. B. Schultheiß u. Rathschr., Kaufmann. Gemeinderäthe: Michael Hafner. Joh. Georg Unger. Johann Fried. Christoph Klett. Michael Fried. HßJerg Hadermann.	

Bemerkungen.

1.) Wäre eines dieser Güter der Frau für ihr Beibringen verpfändet gewesen; so ist die Verzichtung derselben auf ihr Vorrecht vor dem neuen Gläubiger, nicht nur hier, sondern auch an der Stelle, wo jene Verpfändung eingetragen war, besonders zu bemerken (vgl. Haupt-Instruktion §. 151.).

2.) Wenn dem Gläubiger bis zu vollendeter Purifikation auch das Vermögen der Schuldleute im Allgemeinen verschrieben wird; so ist es zweckmäßig, dieß im Unterpfandsbuche zu bemerken.

Lit. A.)

Blatt . . .
(des Unterpfandsbuches zu Korb.)

geb. Kurz, und in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränder.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zins auf Jakobi 1829. erstmals —:· 25 fl. Beide Eheleute haben sich für das Ganze der Schuld verschrieben. Die Ehefrau hat mit ihrem gemeinderäthlich bestätigten Kriegsvogt, Andreas Käfer, auf die ihr zustehenden Rechtswohlthaten, vermöge welcher die Verschreibung einer Frau für ihren Ehemann als nichtig angefochten werden kann, nach vorgängiger Belehrung hierüber, vor dem Gemeinderath verzichtet. *) (Unterschrift der Schuldleute und des Kriegsvogts.)	den 25. Mai 1830.	unten Bl. 120. Prot. S. 100.	Den 17. Mai 1830 wurde der Acker im Riebeisen mit Einwilligung des Gläubigers, welcher auf sein Unterpfandsrecht auf diesem Gute verzichtet, verkauft, u. dagegen heute —:· 1 Morg. im Lerchengesang verpfändet, mithin das Unterpfand auf jenem Acker gelöscht. Unterpfandsbehörde: (Unterschriften.)

*) Dieser Eintrag ist jetzt nach den Artikeln 2 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 abzuändern.

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 101.

Caspar Hetzel, Bauer, lebt in erster Ehe u. s. w.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
den 15. August 1828.	Prot. S. . . .		Unterpfandsbestellung für ein verzinsliches Kapital von —:· 300 fl. Dreihundert Gulden gegen den Handelsmann N. Rehn zu N.	
	Güterbuch Th. IV. Bl. 26 b		—:· 1 Morg. Weinberg in der Wanne, neben u. s. w. (Beibringen des Ehemannes) (I.)	400 fl.
	— 27.		—:· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalde, neben u. s. w. (Beibringen der Ehefrau (I.)	200 fl.
				600 fl.
			Der Weinberg in der Wanne würde zwar nach einer väterlichen Verordnung vom 4. August 1795 an des Schuldners Bruder, Johann Georg Hetzel, zurückfallen, wenn jener ohne Kinder vor dem Letztern sterben sollte. Dafür ist jedoch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, indem der Bruder schon 70 Jahre alt ist, und der Schuldner sechs gesunde Kinder und zwei Enkel hat. (Vergl. Haupt-Instruktion §. 172.)	
Den 16. Aug. 1828 wurde der Pfandschein ausgefertigt und dem Schuldner eingehändigt.			Unterpfandsbehörde: (Unterschriften.)	

Lit. B.) Blatt . . .

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränder.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zins auf Jakobi 1829. erstmals —:· 15 fl. Beide Eheleute u. s. w., wie bei Lit. A.	den 15. Mai 1829.	Prot. S. . . .	Den 1. April 1829 ist der Bruder, J. G. Hetzel, auf dessen Person sich das hievorerwähnte Fideicommiß beschränkte, gestorben, mithin solches gänzlich erloschen.
		Unten Bl. . . .	Den 12ten Mai 1829 wurden die —:· 2 Vrtl. Weinberg, in der Wurmhalde, dem Sohn, Friedrich Hetzel, zum Heirathgut gegeben und daher das Unterpfand auf dessen Namen übertragen. (Unterzeichnet) Schultheiß. Rathschreiber. (Vgl. Haupt-Instruktion §. 232.)

Acten=Fascikel. (Formular
Nr. 113.

Jakob Herzog, Bauer, lebte in der ersten Ehe mit u. s. w. bis

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
den 8. Aug. 1828.	Prot. Seite —:—		Würde bei diesem Schuldner einer der in dem Pfand-Gesetze Art. 19 bemerkten Fälle eintreten; so wäre in Gemäßheit der Bemerkung im Protokolle (Beil. II. unter Lit. B. Nr. X.) in das Unterpfands-Buch Folgendes einzutragen:	

„Jakob Herzog hat heute dem Gemeinde=
„Der Gemeinde=Rath hat gegen den Jakob
„amts=Gerichte auf eine Vermögens=Unter
„Oberamts=Gerichte den 2. dieses Monats
„die Unterpfandsbehörde hat auf den Grund
„N. N. heute angetragene Unterpfands=Be=

Unterpfands=Behörde.
Unterschriften.

Lit. C. Blatt ...

1812, seit 1813 aber in der zweiten Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. and. Veränd.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

Rath seine Ueberschuldung angezeigt;" oder:
Herzog, wegen Besorgniß einer Ueberschuldung, heute bei dem Obersuchung angetragen." Oder: „dem Gemeinde-Rath ist von dem der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden." Oder: der Kenntniß von dem Vermögens-Stande des Schuldners, eine von stellung gegen Jakob Herzog abgelehnt."

Bemerkung:

In jedem der vorausgesetzten Fälle ist der Eintrag in das Unterpfands-Buch bei strenger Verantwortlichkeit nicht zu unterlassen; noch weniger aber darf, nach Vollziehung eines solchen Eintrages und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben, eine Verpfändung vorgenommen werden, indem das Gesetz jede Verpfändung vor Löschung jenes Eintrages für nichtig erklärt.

Die Unterpfands-Behörde ist übrigens zu Ablehnung eines Antrages auf Unterpfands-Bestellung schon dann befugt, wenn sie von Verwilligung dieses Antrags einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

Besonders aber hat die Behörde einen Verpfändungs-Antrag in dem Falle abzulehnen, wenn Verdacht entsteht, daß die Hauptschuld selbst, von deren Versicherung es sich handelt, erdichtet sey; (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 19. Verordnung v. 21. Mai 1825 §. 15. Haupt-Instruktion §. 72.)

Acten-Fascikel.
Nr. 130.

(Formular

Christian Kienzer, Hirschwirth, lebt in zweiter

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Mai 1828.	Prot. Seite —:· Kaufbuch Blatt —:·		Den 25. April 1828 hat Kienzer von Michael Mack —:· 2 Vrtl. Weinberg im Weißle, für —:· 800 fl. erkauft; wobei sich der Verkäufer das Wiederlosungs-Recht innerhalb eines Jahres, gegen Erstattung des Kaufpreises, vorbehalten hat. (Dieser Eintrag ist bei der Löschung zu durchstreichen.) Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vgl. Haupt-Instruktion §. 195.)	

Lit. D.) Blatt ...

Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen: Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 5. Mai 1829.		Den 25. April 1829 ist jener Vorbehalt erloschen, und daher heute gelöscht worden. (Unterzeichnet) Schultheiß. ꝛc. (Unterzeichnet) Rathsschreiber. ꝛc.

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 140.

Christian Maier, Weingärtner, lebt in erster Ehe mit

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher: Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(alt)	war im alten Unterpfandsbuche nicht eingetragen.		N. N. Pfleiderer zu N. meldete zu rechter Zeit an: Capital tro. Georgii: —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zinsrückstände bis Georgii 1825 —:· 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w.	
			(Bemerkung der Unterschrift der früheren erkennenden und beglaubigenden Stelle, beziehungsweise nach der Obligation, dem Unterpfandszettel, und dem Unterpfandsbuche.)	
Den 20. Mai 1826.	Güterbuch Th. III. Bl. 24.		Da von obigen Gütern —:· 1 Morg. Weinberg im Serenfeld im Jahr 1820 an Johannes Kienzle verkauft worden ist; so wird dagegen folgendes Unterpfand hier eingesetzt:	
			Weinberge. —:· 1 Morg. im Bühl u. s. w. (Beibringen des Ehemannes.) (I.) . . .	300 fl.
			Diese neue Verpfändung beurkunden: Commissär: (Unterschrift.) Unterpfandsbehörde. (Unterschriften.)	

Lit. E. Blatt . . .

Dorothee, geb. Buck, u. in der landrechtl. Errungenschaft-Gesellschaft.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränder.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zinsen, wie neben bemerkt. Förmliche gerichtliche Obligation vom 1. Mai 1815. Unterschrift der Schuldleute.	Den 8. Aug. 1828.	 Actenfascikel Nr. 100.	Von dem Schuldner wurde die ihm vom Gläubiger zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Letztern für die abgelöste Schuld, der Unterpfandsbehörde vorgelegt, und sodann diese Unterpfandsbestellung gelöscht. Die zurückgegebene Obligation wurde zu den Unterpfands-Acten genommen. Unterpfandsbehörde: (Unterschriften)

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 129.

Friederich Schäfer, Weingärtner; lebt

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Aug. 1828.	Prot. S. ... Kaufbuch, Bl. ... Güterbuch Bl. ...		Eigenthums-Vorbehalt des Johann Georg Fried, auf —:· 1 Morg. Ackers im Erbach, neben u. s. w. wegen des verzinslichen Kaufpreises von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Kraft des Contrakts v. 5. Apr. 1828. Unterpfandsbehörde: (Unterschriften) (Vergl. §§. 186 u. 187. der Haupt-Instruktion.)	

Lit. F. Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

Acten-Fascikel
Nr. 140.

(Formular

Johann Georg Schwarz, Weingärtner, lebt

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher: Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Aug. 1828.	Prot. S. ... Güter-Th. II. Bl. ...		Dem Werkmeister Lang von N. wurde als Baugläubiger, auf dem neuerbauten Hause des Schwarz, mitten im Ort, wegen einer anerkannten Forderung von —· 400 fl. Vierhundert Gulden ein wirkliches Unterpfand bestellt; wegen einer streitigen Forderung von —:· 400 fl. Vierhundert Gulden. aber, ein Unterpfand vorgemerkt. Unterpfandsbehörde: (Unterschriften.) (Vgl. §§. 160 u. 200. der Haupt-Instruktion.)	

Lit. G.) Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u.a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 22. August 1828.	Prot. Seite —:·	Nach einem heute (22. Aug. 1828) vorgelegten, und zu den Acten genommenen oberamtsgerichtlich. Zeugnisse, hat Lang seine Klage gegen Schwarz wegen der streitigen —:· 400 fl. wirklich bei dem Oberamts-Gerichte angebracht. (Unterzeichnet) (Unterzeichnet) Schultheiß. Rathsschreiber.
	Den 1. Okt. 1828.		Laut rechtskräftigen oberamtsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. Sept. d. J. wurde die streitige Forderung des Lang von 400 fl. auf —:· 300 fl. herabgesetzt; mithin steht demselben nun wegen —:· 700 fl. ein wirkliches Unterpfand auf dem Schwarz'schen Hause zu. Wegen der weiteren —:· 100fl. ist die Vormerkung erloschen. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften des Collegium.) (vergl. Haupt-Instr., §. 200 u. §. 224 ff.)
	Den 1. Nov. 1828.		Nach einer unverdächtigen Bescheinigung vom heut. Tage (1. Nov. 1828) hat Schwarz an dieser Schuld baar bezahlt —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden, mithin besteht die versicherte Forderung des Lang nur noch in —:· 200 fl.

Acten-Fascikel. Nr. 135. (Formular

Michael Schwarz, Bauer; lebte in der ersten Ehe bis 1813

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung: Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Aug. 1828.	Prot. Seite..		Dem Christian Müller, wird zu dessen Sicherstellung wegen geleisteter Bürgschaften für verzinsliche —:· 800fl. AchthundertGulden nämlich bei: A. tro. 1. August .... 400 fl. B. tro. 1. Oktober .... 400 fl.	Die Parthien haben erklärt, daß sie keine obrigkeitliche Schäzung der Unterpfänder verlangen.
	Güterbuch Th. II. Blatt —:·		Folgendes verpfändet: u. s. w.	(Unterzeichnet) Gläubiger.
			Diese Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu $^4/_{10}$ den Kindern erster Ehe. Da jedoch die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstanden sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual-Theilung als gemeinschaftlich behandelt wurden; so hat der GemeindeRath die Verpfändung als nothwendig erkannt, und daher seine Beistimmung dazu gegeben. Gemeinde-Rath: (Unterschriften.)	(vergl. Haupt-Instruktion §. 160.)
			(Vergl. Haupt-Instruktion §. 116.)	

Lit. H.) Blatt . . .

mit u. s. w. seit 1814 aber in der zweiten Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Der Zins-Termin ist schon hierneben bemerkt.			
Der Pfleger der fünf minderjährigen Kinder erster Ehe, Joh. Georg Schwarz, hat mit deren Vater in diese Verpfändung eingewilligt. (Unterzeichnet) der Vater. (Unterzeichnet) der gemeinderäthlich bestellte Pfleger.			

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 136.

Johann Georg Singer, Bauer; lebt in erster Ehe u.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(alt.)	Altes U.Buch Blatt —:·		1.) N. N. Becker, zu N. für ein verzinsliches Kapital von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zins-Rückstand bis 1. Decbr. 1824. —:· 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w. Unterschrift der Behörden in der Obligation u. s. w.	
25. Aug. 1828.	Prot. Seite —:· Güterbuch Thl. .. Bl. —:·		2.) Unterpfands-Bestellung für ein verzinsliches Darleben von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden, gegen Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz. Unterpfänder auf hiesiger Markung:	
			I. a) Güter, worauf Schmid nach dem Verzicht des Kuhn zu 1.) das erste Unterpfandsrecht erhält.....	500 fl.
	Unterpfands-Buch oben Blatt —:·		II. b) Nachversicherung auf andern Gütern, nach Abzug der darauf haftenden Schulden	500 fl.
			Außerdem ist noch auf der Markung von Klein-Heppach durch den dortigen Gemeinderath ein Acker und ein Weinberg verpfändet, angeschlagen zu .... 500 fl.	

Pfandschein ausgefertigt an obigem Tag.

Unterpfands-Behörde:
(Unterschriften.)

Lit I.) Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Der Zinstermin ist bereits bemerkt.	Den 2. Mai 1828.	Prot. S. . . .	Dem Schuldner wurde in Folge einer bei den Akten aufbewahrten Anzeige des bisherigen Gläubigers eröffnet, daß diese Obligation an N. N. Kuhn zu N. abgetreten worden sey. (Unterz. Schultheiß.) (Unterz. Rathsschreiber.)
Förmliche gerichtliche Obligation vom 1. December 1815.	25. Aug. 1828.	Acten-Fascikl. Nr. . . .	Den 20. August d. J. hat der neue Gläubiger schriftlich eingewilligt, daß auf den ihm verpfändeten Gütern dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, für ein neues Darlehen von 500 fl. das erste Unterpfandsrecht eingeräumt werde. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vgl. Haupt-Instrukt. §. 209.)
Unterschriften der Schuldleute.			
Zinstermin: Bartholomäi (24. August) 1829 erstmals, —:· 50 fl.	Den 2. Sept. 1828.	Prot. S. . . .	An dem nebenbemerkten Tage zeigte der Schuldner an, daß er an diesem Anlehen nicht mehr als —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden erhalten habe. Schultheiß u. Rathsschreiber: (Unterschriften.)
Beide Eheleute u. s. w. wie bei Lit. A.	Den 20. Spt. 1828.	Prot. S. . . .	Nach einer weiteren Anzeige des Schuldners hat derselbe die rückständigen —:· 500 fl. erhalten, mithin ist die eingelegte Verwahrung beseitiget. Schultheiß u. Rathsschreiber: (Unterschriften.)

Acten-Fascikel Nr. 137. (Formular

Joh. Georg Weber, Weingärtner; lebte in erster Ehe mit Christine, aber in zweiter Ehe, in gleicher Gemeinschaft mit

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(Alt.)	Altes Unterpfands-Buch. Th.... Bl....		N. N. Christmann, zu N. für ein verzinsliches Anlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden. Special-Unterpfänder u. s. w. Unterschriften der früher erkennenden und beglaubigenden Behörde.	
Den 1. Aug. 1829.	Prot. Seite...		Dem Gläubiger wurde wegen der Zins-Rückstände von —:· 150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden aus diesem Kapital, auf die Jahre 1827, 1828 und 1829 auf vorstehenden Gütern eine Nachversicherung bestellt. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 156.)	

Lit. K.) Blatt . . .

geb. Singer, bis 1812 in landrechtl. Gütergemeinschaft, seit 1813
Anne Marie, geb. Schwarz.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zins-Termin: 1. Januar. ——— Angemeldete Zins-Rückstände bis 1825 —:· 50 fl. ——— Förmliche gerichtliche Obligation vom 2. Januar 1811. ——— Unterschriften der Schuldleute. ———	Den 15. Aug. 1828.	Prot. Seite —:· Acten-Fascikel Nro. . .	Den 1. Juli 1828 wurde diese Obligation dem N. N. Rehn zu N. für ein Capital von —:· 400 fl. Vierhundert Gulden. von N. Christmann als Faustpfand übergeben. An dem nebenbemerkten Tage (15. Aug. 1828) ist von dem N. Christmann mit Vorwissen des Rehn, in dessen Händen die gerichtliche Unterpfandsverschreibung sich befindet, dem N. N. Schröder in N. eine Nachversicherung auf diese Capitalforderung wegen einer Schuld von —:· Vierhundert Gulden ertheilt, und hierüber von der Unterpfands-Behörde die erforderliche Urkunde ausgestellt worden. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften.)
Die Nachversicherung bekennen, Schuldleute: (Unterschriften.)			

Acten-Fascikel. Nr. 175.

(Formular Lit. L. — Pfand-Gesetz.

Johann Georg Singer, Bauer von Korb u. s. w.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben;		Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 23. Aug. 1828.	Prot. Seite.. Acten-Fascikel. Nr. .. Prot. Seite..		**Unterpfands-Bestellung.** Dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, wird für ein verzinsliches Darlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden (neben Gütern auf Korber Markung) von hier aus, nach genommener Rücksprache mit dem Gemeinde-Rath zu Korb, verpfändet:		
	Güterbuch Th. .. Blatt		**Aecker, Zelg Beinstein.**		
	—:·		—:· 1 Mrg. am Beinsteiner Weg, neben u. s. w.	I. —:· während der Ehe erkauft.	200 fl.
			Weinberge.		
	—:·		—:· 1 Vrtl. im Berg, neben u. s. w.	I. —:·	500 fl.
			Diese Verpfändung beurkundet:		

An eben demselben Tage die Urkunde hierüber der Unterpfands-Behörde zu Korb zugefertigt.

Unterpfands-Behörde zu Kleinheppach. (Unterschriften.)

Art. 139 u. 140; vgl. oben Formular Lit. I. Nro. 2.) Blatt...
(des Unterpfands-Buches zu Klein-Heppach.)

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. a. Veränderungen.		
Zins-Termin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Die Hauptverschreibung ist von der Unterpfands-Behörde zu Korb auszufertigen; daher rücksichtlich dieser Rubrik auf das dortige Unterpfands-Buch verwiesen wird.			

Bemerkung.

In der von dem Gemeinde-Rath zu Korb auszufertigenden Hauptverschreibung würde bei Namhaftmachung der Unterpfänder zu setzen seyn:

„Auf hiesiger (Korber) Markung:
(namentlicher Eintrag der einzelnen Unterpfänder)
„Auf Kleinheppacher Markung:
Beilage Lit. A. „die aus dem anliegenden „Unterpfands-Schein des „dortigen Gemeinderathes „ersichtlichen Unterpfänder, „angeschlagen zu
—:· 500 fl.
„Auf ic.... er Markung:
(wie oben)
— B. angeschl. zu —:· 300 fl.
u. s. w.

(Formular.)

Beilage

Nr. IV.

(zu §. 62 der Haupt-Instruktion.)

Korb.

Beilagen

zum Unterpfands-Buch.

Akten-Fascikel

Nro. 100.

den

Friedrich Fischer, Weingärtner,

betreffend.

Beilage

Nr. V.

(zu den §§. 178 u. 179 und zu §. 213 der Haupt-Instruktion.)

A.) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. a.)

a) „Die jetzt zu verpfändenden freien „Güter werden angeschlagen zu . 200 fl.

b) „Die früher verpfändeten „Güter haben nach der Schätzung „einen Werth von

— : · 800 fl.

„Da aber auf denselben bereits „eine Forderung von 300 fl. ruhet; „so kommt der anderthalbfache Be- „trag der Letztern in Abzug mit

— : · 450 fl.

„Demnach sind für die neue Ver- „pfändung noch in Berechnung zu „nehmen . . . . 350 fl.

550 fl.

B.) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. b.)

Wenn auf ein Haus, im Anschlage zu 800 fl., welches mit anderen Gütern, deren Werth geschätzt ist auf 1200 fl., für eine Forderung von Eintausend Gulden bereits früher verpfändet worden, ein weiteres Unterpfand bestellt werden soll; so kommt es darauf an, in wie fern jene anderen Güter dem älteren Gläubiger noch anderthalbfache Sicherheit gewähren. Sonach würde der Eintrag dahin lauten:

„Auf dem Hause haftet zwar bereits „ein Unterpfand für eine Forderung von

1000 fl.

„Da jedoch für eben diese Forderung „noch andere, sonst freien, Güter verpfän- „det sind, im Werthe von . . 1200 fl.

„so werden, zur Ergänzung der für die „frühere Forderung auf 1500 fl. zu be- „stimmenden anderthalbfachen Versicherung, „von dem Werthe des Hauses nur noch in „Abzug gebracht . . . . . . 300 fl.

„Mithin kommen von dem Werthe dieses „Hauses für die neue Verpfändung in „Berechnung . . . . 500 fl.

(Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß der erste Gläubiger gleichwohl nöthigenfalls an das ganze Haus sich halten kann.)

C.) Beispiel eines Eintrages in dem Falle des §. 213, wenn zu Befriedigung eines Gläubigers ein neues Anlehen mit der Bestimmung aufgenommen wird, daß der neue Gläubiger in die Stelle des alten eintreten soll.

Angenommen, eben dieselben Güter seyen
dem A, als ersten Gläubiger, für — 1000 fl.
dem B, als zweiten — für — 500 fl. und
dem C, als dritten — für — 300 fl.
verpfändet, und der Schuldner entlehnte zu Befriedigung des Gläubigers A die Summe von — 1000 fl. bei einem Dritten mit obiger Bestimmung; so würde der Eintrag in das Unterpfands-Buch in folgender Art zu fassen seyn:

„Der Schuldner entlehnte zu Befriedi-
„gung des Gläubigers A bei dem N. N.
„auf den Termin . . . . verzinslich
—:· 1000 fl. Ein Tausend Gulden.
„wogegen diesem neuen Gläubiger, in Folge
„der besondern Verabredung, die dem A
„bisher zugestandenen Unterpfänder, mit
„dessen Vorzugsrechten, als erstem
„Pfand-Gläubiger, eingeräumt werden."

Zur Beurkundung sämtlich vorstehender Beilagen:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium,
Steck.

1312.

K. Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend,

(Einführungs-Instruktion)

vom 15. Dezember 1825 [1759]).

Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Wir haben in Unserer, die Vollziehung der in dem Einführungs-Gesetze vom 15. April 1825 enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung der Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffenden Verordnung von gleichem Tage (Anmeldungs-Instruktion), die weiteren Verfügungen hinsichtlich der Vereinigung des Unterpfands-Wesen in den einzelnen Gemeinden des Königreichs, so wie wegen der künftigen fortdauernden Behandlung der Unterpfands-Sachen, Uns vorbehalten.

Nachdem nun in letzterer Beziehung die umfassenden Vorschriften durch die von Uns unter dem 14. December d. J. erlassene Verordnung (Haupt-Instruktion) ertheilt worden sind; so finden Wir Uns bewogen, über den ersteren Gegenstand, zu vollständiger Vollziehung des Einführungs-Gesetzes, hiermit Nachstehendes zu verordnen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verantwortlichkeit der mit der Vereinigung des Unterpfand-Wesens beauftragten Behörden und Diener.

Die Unterpfands-Behörden und die Pfand-Commissäre, welchen das Geschäft der Vereinigung des Unterpfand-Wesens in Beziehung auf die nicht exemten Güter übertragen ist, sind für die genaue Anwendung der in den Gesetzen und Verordnungen vom 15. April und

1759) Reg.Bl. von 1825. Nro. 50. Seite 843. Vergl. die hiemit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen in der Note 1473 oben Seite 1249. — Diese Instruktion hatte zwar zunächst nur ein vorübergehendes Interesse, indem sie Vorschriften für die — nun längst vollendete — Vereinigung des Unterpfandwesens aufstellte. In Berücksichtigung jedoch ihres genauen Zusammenhangs mit der ganzen Pfandgesetzgebung, und da die auf den Grund derselben bei der Pfandbereinigung Statt gehabten Verhandlungen auch in der Folge noch zur gerichtlichen Erörterung kommen mögen, endlich in Betracht, daß darin vielfältige Erläuterungen über die seitherige Gesetzgebung und Praxis gegeben werden, konnte die Aufnahme dieser Instruktion hier nicht wohl umgangen werden.

21. Mai 1825, wie auch in der Verordnung vom 14. December d. J. enthaltenen Bestimmungen, so weit solche auf jenes Geschäft Bezug haben, strenge verantwortlich.

Desgleichen haben dieselben den unter dem 4. Juni 1825 von Unserem Ober-Tribunal erlassenen Aufruf an alle diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiliget sind (Reg. Bl. S. 383 f.), sorgfältig zu beachten.

Insbesondere tritt in dem Falle eines Versehens bei Herstellung der Unterpfands-Bücher, die in dem Einführungs-Gesetze Art. 31. ausgedrückte Verbindlichkeit jener Diener zum Schadens-Ersatze ein.

Obliegenheiten der Oberamts-Gerichte hinsichtlich des Vereinigungs-Geschäfts.

§. 2.

Die Vollziehung des Einführungs-Gesetzes nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung, ist in jedem Gerichts-Bezirke unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Oberamts-Gerichts gestellt.

Namentlich steht den Oberamts-Gerichten zu, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle dienlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen, damit die Pfand-Kommissäre, zu Beschleunigung des ihnen übertragenen Geschäfts, sowohl bei den Vorbereitungs-Arbeiten (§§. 7 ff.), als in Beziehung auf die Ergänzung und Berichtigung der Güter-Bücher (§. 156 f.), durch die ordentlichen Stellen unterstützt werden.

Hierbei ist jedoch darauf der Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Einschreiten mehrerer Stellen oder Diener die Arbeit vervielfältiget und der Aufwand vermehrt, daß vielmehr stets übereinstimmend, nach dem gleichen Plane und für den gleichen Zweck, gehandelt werde.

§. 3.

Die Oberamts-Gerichte sind verpflichtet, die Pfand-Kommissäre bei Vollführung ihres Auftrags auf jede dienliche Art zu unterstützen, die Anfragen derselben jederzeit schleunig zu erledigen, auch über erheblichere Anstände, welche ihnen durch jene Kommissäre zur Entscheidung vorgelegt werden, die geeigneten Entschließungen mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu ertheilen.

Die Kommissäre haben die oberamtsgerichtliche Weisung namentlich alsdann einzuholen, wenn zwischen ihnen und der Unterpfands-Behörde eine Verschiedenheit der Ansicht oder Widersprüche sich ergeben.

§. 4.

Ueber den Fortgang des Geschäfts im Allgemeinen hat der Oberamts-Richter sich von jedem Kommissär monatlichen Bericht erstatten zu lassen.

Auch ist der Oberamts-Richter verbunden, die Art, wie die Vereinigungs-Arbeiten bei jeder einzelnen Gemeinde betrieben werden, an Ort und Stelle strenge zu prüfen.

Dabei hat derselbe sich nicht auf die Durchlesung der Protokolle und der neuen Einträge in dem Unterpfands-Buche zu beschränken, vielmehr nach Thunlichkeit eine Vergleichung dieser Einträge mit ihren Grundlagen vorzunehmen.

§. 5.

Findet bei diesem Anlasse der Oberamts-Richter erhebliche Mängel in der Behandlung des Geschäfts; so liegt ihm ob, für deren Beseitigung, unter geeigneter Zurechtweisung und Belehrung, sofort Sorge zu tragen.

Ueberzeugt sich aber derselbe, daß der Kommissär entweder dem ihm ertheilten Auftrage, wegen ermangelnder Kenntnisse und Geschäfts-Tüchtigkeit, überhaupt nicht gewachsen sey, oder daß er das Geschäft nachläßig und sorglos behandle; so ist die Arbeit alsbald einzustellen, und schleuniger Bericht an die Hypotheken-Kommission zu angemessener weiteren Verfügung zu erstatten.

Verrichtungen der Kommissäre.

§. 6.

Die Verrichtungen der Kommissäre sind theils vorbereitend für die Vereinigung des Unterpfands-Wesens, theils bestehen sie in dieser Vereinigung selbst.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu dem Vereinigungs-Geschäfte.

§. 7.

Allgemeine Bestimmung.

Die Kommissäre haben sich genau nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche in dem vierten Abschnitte Unserer Verordnung vom 15. April 1825 über die vorbereitenden Verrichtungen der aufzustellenden Bezirks-Kommissäre (§§. 42—49) bereits ertheilt worden sind.

Zu näherer Entwickelung dieser Bestimmungen wird, dem in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorbehalte gemäß (§. 45 und im Eingange), hiermit Folgendes festgesetzt.

Erster Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Kinder.

(Verordnung vom 15. April 1825 §. 45. Verordnung vom 21. Mai 1825 §§. 34 ff.)

§. 8.

In Beziehung auf die Ansprüche der Kinder wegen des in der Verwaltung und in dem Genusse ihrer Eltern stehenden Vermögens liegt den Kommissären zunächst ob, gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Rath die Familien-Register annoch zu durchgehen, um daraus zu entnehmen, welche minderjährige Kinder von väterlicher oder mütterlicher Seite verwaist sind, und sodann alsbald zu untersuchen, ob hinsichtlich der zur Zeit des Absterbens des Ascendenten berechneten väterlichen oder mütterlichen Erbantheile solcher Kinder sich ein Eintrag in dem Unterpfands-Buch finde.

§. 9.

Ist ein Descendent verheirathet gewesen, und mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben; so muß die im vorigen §. angeordnete Nachforschung auf das in der Nutznießung des überlebenden Gatten oder der Gros-Eltern stehende Vermögen dieser Enkel ausgedehnt werden.

Hierbei kommt in Betrachtung, daß solches Vermögen die Eigenschaft von groselterlichem, oder die Eigenschaft von Vater- oder Mutter-Gut jener Kinder haben kann (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 46).

§. 10.

Ergiebt sich aus jener Nachforschung, daß kein Eintrag in das Unterpfands-Buch geschehen; so ist weiter zu erkundigen, ob nach dem Tode des einen oder des andern der hievor erwähnten Ascendenten, eine Eventual-Theilung gefertiget worden sey.

Ist diese noch nicht bewirkt, so muß auf schleunige Vornahme derselben gedrungen werden; zumal in denjenigen Fällen, in welchen gegen den überlebenden Ascendenten anderweite Ansprüche angemeldet worden, die einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen.

§. 11.

Hatten jedoch die Eltern in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gelebt; so ist ordentlicherweise die Errichtung einer Eventual-Theilung nicht erforderlich: es wäre dann, daß besondere Bedingungen bei Errichtung jener Gemeinschaft oder die Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, dieselbe nothwendig machten. (Verordnung vom 20. August 1817, Reg. Blatt S. 414. Notariats-Edikt vom 21. August 1819, §. 32.)

Hierbei sind übrigens die Bestimmungen der Haupt-Instruktion §§. 125 und 126 in Anwendung zu bringen.

§. 12.

Ist in Fällen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft der Eltern nicht Statt gefunden, die Versicherung der Kinder wegen ihres väterlichen, mütterlichen, oder groselterlichen Erbgutes in Gemäßheit der Commun-Ordnung S. 58 vorgenommen worden; so muß diese Versicherung, in so weit minderjährige Kinder dabei betheiligt sind, von Amts wegen mit den Grundsätzen des Pfand-Gesetzes Art. 53 ff. in Uebereinstimmung gebracht werden.

Eben dasselbe ist, wenn die Kinder volljährig sind, auf deren besonderes Verlangen zu bewerkstelligen [1760]).

§. 13.

Zu jenem Ende muß auch rückwärts der Antheil solcher Kinder an erbschaftlichen Gütern untersucht, und dieser Antheil entweder wirklich abgesondert, oder doch nach Quotienten bezeichnet werden; worauf rücksichtlich der eigentlichen Sicherstellung der Kinder das auf den Grund des Pfand-Gesetzes in der Verordnung vom 11. Mai 1825 (§§. 34 ff. 46 f.) und in der Haupt-Instruktion (§. 83 f. vergl. §. 122—124.) vorgezeichnete Verfahren zu beobachten ist.

1760) Auf die Anfrage eines Oberamtsgerichts: 1) ob die Ausscheidung der Antheile an den erbschaftlichen Gütern der Kinder auch auf Ehen, die vor dem 1. Januar 1807 geschlossen worden seyen, sich erstrecke? und 2) ob die volljährigen Kinder von Amtswegen über die vorzunehmende Ausscheidung und die Versicherung ihres hinterfälligen Vermögens zu hören seyen? gab die K. Hypotheken-Commission am 6. Mai 1826 Folgendes zu erkennen:

ad 1.) theilt man die Ansicht des rc., daß zwischen denjenigen Fällen, in welchen der überlebende Gatte zur, wenn auch nur eventuellen Abtheilung mit seinen Kindern angehalten werden konnte, und denjenigen, in welchen er nicht hierzu verbunden war, zu unterscheiden sey. Daß nun in den ersten Fällen der §. 13 der Einführungs-Instruktion auch auf die vor dem 1. Januar 1807 geschlossenen Ehen seine Anwendung finde, ist wohl von selbst klar, da die Vorschriften des vormaligen Statuts von denen der Württembergischen Gesetzgebung im Wesentlichen nicht abweichen, derselbe Grund also, wie auch das Oberamts-Gericht richtig bemerkt, bei beiden eintritt. Mit dieser Frage steht die

2te: „ob nämlich die volljährigen Kinder von Amtswegen über die „vorzunehmende Ausscheidung und die Versicherung ihres hinterfälligen Ver„mögens zu hören seyen?" in Verbindung. Hierbei möchte nun zwischen solchen volljährigen Kindern, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, und solchen, welche bereits selbstständig sind, (vergl. Haupt-Instruktion §. 87 und 125) zu unterscheiden seyn, und bei den Letztern die Bestimmung des §. 122 der Haupt-Instruktion und des §. 12 der Einführungs-Instruktion unzweifelhaft eintreten, — bei den Ersteren dagegen es immerhin räthlich erscheinen, sie noch von Amtswegen hierüber zu hören. Jedenfalls aber dürfte zur Sicherung der Rechte der Abwesenden das Geeignete von Amtswegen und ohne daß es dießfalls noch einer besonderen Aufforderung an ihre Verwandte bedürfte, einzuleiten seyn.

§. 14.

Jene Untersuchung (§. 13) ist jedoch der Regel nach auf den Grund der vorliegenden Eventual-Theilungs-Berechnung und ohne Veränderung des Anschlags vorzunehmen: es wäre dann, daß bedeutende Veräußerungen von dem zur gemeinschaftlichen Masse gehörigen Vermögen vorgegangen; oder daß augenfällig Unrichtigkeiten in der Eventual-Theilung sich ergäben; oder daß eine auf anderen Normen beruhende theilweise Abfertigung der Kinder eine Berichtigung des Verhältnisses zwischen der Forderung und dieser Abfertigung nothwendig machte; oder endlich, daß die Betheiligten selbst eine durchgreifende Revision der Eventual-Theilung verlangten.

§. 15.

Ergiebt sich aus Veranlassung dieser Untersuchung ein Streit, und es kann derselbe nicht gütlich beigelegt werden; so sind die Betheiligten an die Gerichte zu verweisen.

Die Gerichte sind verpflichtet, die endliche Entscheidung so bald als möglich zu ertheilen. Falls aber nach Umständen dieselbe sich länger verzögern sollte, vorläufig darüber zu erkennen, ob und welche Vormerkungen rücksichtlich der streitigen Ansprüche in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 74 ff. und Art. 195 ff. in das Unterpfands-Buch einzutragen seyen.

§. 16.

Ist dagegen das Eigenthum der Kinder bereits ausgeschieden, oder nach Quotienten bestimmt; so müssen die hieraus sich ergebenden Eigenthums-Rechte der Kinder in dem Güterbuche, wenn es noch nicht geschehen, genau bezeichnet werden: und es bedarf alsdann einer etwaigen Ergänzung der Sicherheit der Kinder nur rücksichtlich der weiteren Ansprüche derselben.

§. 17.

Haben insbesondere die Kinder in Gemeinschaft mit ihren Halbgeschwistern und mit ihrem leiblichen Ascendenten eine elterliche Erbschaft bezogen, und es sind in der Erb-Verweisung die den Ersteren ausschließend oder theilweise zugefallenen Güter nicht abgesondert worden; so ist zunächst zu untersuchen, ob nicht besondere Looszettel für diese Kinder gefertiget worden, und für den Fall, daß dergleichen sich nicht vorfänden, das weiter angemessene Verfahren einzuleiten.

§. 18.

Wenn jedoch die Pfleger der minderjährigen Kinder bei der bereits, in Gemäßheit der Commun-Ordnung a. a. O. vorgenommenen Vorverweisung sich beruhigen, oder wenn zwischen ihnen und den Eltern eine anderweite Uebereinkunft getroffen wird, auch der Gemeinde-Rath das Eine oder das Andere für unbedenklich erachtet; so ist umständlicher Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Hat dieses von der Unbedenklichkeit jener Erklärung der Pfleger oder der beabsichtigten Uebereinkunft sich gleichfalls überzeugt; so kann, auf ausdrückliche Anordnung der erwähnten Gerichtsstelle, das im §. 12 bezeichnete Verfahren unterbleiben.

§. 19.

Nicht angemeldete Ansprüche volljähriger Kinder, welche in den bisherigen Unterpfands-Büchern bereits eingetragen gewesen, sind in die neuen Unterpfands-Bücher zu übertragen.

Ergeben sich bei dieser Uebertragung Anstände, so sind vor allen Dingen die Betheiligten darüber zu vernehmen. Diese Vernehmung ist insbesondere dann erforderlich, wenn mit den zu Folge jener Einträge den Kindern ausgesetzten Gütern Veränderungen vorgegangen sind, ohne daß diese Güter den Kindern zum Heirathgut gegeben worden; und es ist hierbei die Vernehmung der Betheiligten namentlich darauf zu richten, welchen Einfluß die etwa in anderwärtigen Gegenständen bestehende Ausstattung der Kinder auf ihre Erbschafts-Forderung und auf ihre Versicherung haben soll.

§. 20.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen die nach der Vorschrift der Commun-Ordnung vorgenommenen Vorverweisungen beibehalten werden (vergl. §. 12, 18), ist gleichwohl, so weit es ohne Nachtheil anderer Gläubiger geschehen kann, der Bedacht darauf zu nehmen, daß jedem etwa zu befürchtenden, künftigen Streite vorgebeugt werde.

In dieser Beziehung ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Sind in dem einzelnen Falle die in der Vorverweisung begriffenen Güter nicht unzweifelhaft wahres Eigenthum der Kinder, oder sind die Kinder nicht zu ihrer Sicherheit auf bestimmte Güter nach der Vorschrift der Commun-Ordnung mit dem Eigenthums-Rechte verwiesen worden; so sind auf diesen Gütern den Kindern, unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, Unterpfänder zu bestellen.

2) Dieses Verfahren ist insbesondere dann einzuhalten, wenn an die Stelle derjenigen Güter, welche in der ursprünglichen Vorverweisung enthalten gewesen, späterhin den Kindern Surrogate bestellt worden sind.

3) Die Bewirkung einer wahren Unterpfands-Bestellung ist vornämlich in dem Falle nicht zu unterlassen, in welchem die neue Sicherheit nicht durch Güter des leiblichen Ascendenten, sondern durch Güter des Stiefvaters oder der Stiefmutter gewährt worden; und es ist hierbei keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Ausdrücke etwa bei jener Surrogirung gebraucht worden.

4) Sind die Güter im ausschließenden Eigenthum der Stiefmutter, oder sind dieselben auch nur in einer noch bestehenden Ehe des leiblichen Vaters erworben worden; so ist die Vorschrift der Haupt-Instruktion, §§. 135 f. anzuwenden.

§. 21.

Ist ferner den Kindern nur eine sogenannte Ueberbesserung auf dem gesammten Vermögen ausgesetzt worden; so muß in jedem Falle ausgemittelt und bezeichnet werden, auf welchen Gütern sie das Recht eines nachversicherten Gläubigers, und welches Recht der Nachversicherung sie haben sollen.

Diese Versicherung ist sodann als eine neue Unterpfands-Bestellung, unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, zu bestätigen.

§. 22.

Uebrigens beschränkt sich die Verbindlichkeit der Eltern zur Sicherheits-Leistung stets auf dasjenige Vermögen der Kinder, welches in dem Genusse und in der Verwaltung der Eltern steht.

Gründet sich demnach die Berechnung der väterlichen oder mütterlichen Erbguts-Forderung einzelner Kinder zugleich darauf, daß gegen sie von ihren Geschwistern, als Erben des verstorbenen Ascendenten, dasjenige eingeworfen wird, was dieselben über ihre Erbschafts-Forderung (als Anticipat) erhalten haben; so ist die Summe, wegen welcher jene nur etwa an die zur Collation verpflichteten Geschwister sich halten können, von der in dem Genusse und in der Verwaltung des überlebenden Ascendenten stehenden Erbguts-Forderung, wofür dieser Sicherheit zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 23.

Sind den minderjährigen Kindern ausser dem im §. 8 ff. bezeichneten Erbgute noch weitere Erbschaften angefallen und solche in den Genuß und die Verwaltung der Eltern gekommen; so ist den Kindern, wenn für dieselben durch frühere Einträge in dem Unterpfands-Buch nicht bereits deßhalb gesorgt seyn sollte, auch rücksichtlich solcher Erbschaften die nach den Umständen zuläßige Sicherheit zu gewähren.

Die Kommissäre sind in dieser Beziehung verpflichtet, durch Rücksprache mit dem Gemeinde-Rath, so wie bei dem mit den Gemeinde-Angehörigen abzuhaltenden Durchgange, nach dem etwaigen Vorhandenseyn von dergleichen Erbschaften sich zu erkundigen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47 und Haupt-Instruktion §. 84.)

§. 24.

Ist hinsichtlich anderer, als der elterlichen Erbschaften, eine Versicherung nach der Vorschrift der Commun-Ordnung vorgenommen worden; so muß zu Beseitigung der, hierbei vorzüglich bestrittenen Frage, ob durch solche Versicherung für die Kinder ein Absonderungs-Recht erlangt werde, bei minderjährigen Kindern, welchen dergleichen Erbschafts-Ansprüche zustehen, der Bedacht darauf genommen werden, daß dieselben durch Unterpfands-Bestellung

nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes von Amtswegen sicher gestellt werden.

In dieser Hinsicht werden die Kommissäre und die Unterpfands-Behörden insbesondere auf die Bestimmung der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 46 verwiesen.

§. 25.

Die Sicherstellung der Kinder von Exemten erster oder zweiter Classe liegt beziehungsweise den Pupillen-Senaten des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie den Oberamts-Gerichten, auch alsdann zu bewirken ob, wenn diese Sicherstellung durch Verpfändung nicht exemter Güter zu leisten ist (vergl. Haupt-Instruktion §. 99).

Wenn jedoch von den Pflegern solcher Kinder Ansprüche derselben bei den Gemeinde-Räthen oder den Oberamts-Gerichten angemeldet worden, oder wenn Versicherungen dieser Kinder bereits in den Unterpfands-Büchern der Gemeinde-Räthe sich eingetragen finden; so sind die Kommissäre verpflichtet, wegen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Veränderungen Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Letzteres hat sofort rücksichtlich der Exemten zweiter Classe das Geeignete selbst zu verfügen, rücksichtlich der Exemten erster Classe aber von der zuständigen höheren Pupillar-Behörde weitere Weisung einzuholen.

Zweiter Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten in Beziehung auf die Ansprüche der Ehefrauen.

§. 26.

Der Vorschrift der Verordnung vom 15. April 1825, §. 45 gemäß haben die Kommissäre, bei Durchgehung der Familien-Register, sich nach den Verhältnissen, Vorrechten und Ansprüchen der Ehefrauen vorläufig zu erkundigen.

Sind jedoch von diesen oder in ihrem Namen keine Ansprüche angemeldet, oder sind solche nicht bereits in den Unterpfands-Büchern eingetragen; so hat der Kommissär bei dem Vereinigungs-Verfahren dergleichen Vorrechte oder Ansprüche weiter nicht zu berücksichtigen (vergl. Haupt-Instruktion, §. 82).

§. 27.

Wenn aber Ansprüche einer Ehefrau wirklich angemeldet worden; so ist die in den Art. 28 und 30 des Pfand-Gesetzes bezeichnete Unterscheidung zwischen dem in Gütern, und dem in beweglichen Dingen (mit Inbegriff aller Activ-Forderungen), bestehenden Beibringen vornemlich zu beachten.

Auch ist der Ehefrau, wenn eine Sicherstellung für dieselbe, in Rücksicht auf die von ihr selbst bereits ausgestellten Verschreibungen,

nach Wahrscheinlichkeit von keinem Interesse seyn würde, deßhalb die geeignete Vorstellung zu Bewirkung der Zurücknahme des Antrages zu machen.

Desgleichen sind die Ehefrauen, zum Behufe der Mäßigung ihrer Ansprüche, darüber zu verständigen, daß ihr bisheriges gesetzliches Pfandrecht rücksichtlich des nicht in Heirathgut bestehenden Beibringens rückwärts bei voller Kraft erhalten werde, auch wegen künftigen Beibringens ihnen eine jenem früheren gesetzlichen Pfandrechte gleichkommende Stelle in der dritten Classe der Gant-Gläubiger angewiesen sey (vergl. §§. 85 ff.).

Hinsichtlich der in allgemeiner Güter-Gemeinschaft lebenden Ehefrauen fällt die Frage von dem Ersatze für ein früheres allgemeines privilegirtes Pfandrecht rücksichtlich des Heirathgutes, so wie von Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechts-Titels, als überflüssig von selbst hinweg.

Dritter Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Pflegbefohlenen und der Körperschaften.

I. Ansprüche der Pflegbefohlenen 2c.

§. 28.

In Beziehung auf die Forderungen der Pflegschaften haben die Kommissäre in jeder Gemeinde zu erkundigen, ob bereits unter Mitwirkung des Waisen-Gerichts ein Durchgang mit sämtlichen Pflegern veranstaltet worden sey, sofort solchen, wenn es nicht, oder nicht genügend geschehen, nachzuholen und dabei die Rechnungs-Acten und Schuld-Urkunden zu prüfen, auch insbesondere rücksichtlich der Güter-Kauf-Schillings-Forderungen zu untersuchen, ob den Pflegbefohlenen deshalb ein Eigenthums-Recht, oder ein privilegirtes, oder ein einfaches gesetzliches Pfandrecht zustehe.

Nach dem Ergebnisse dieser Nachforschungen sind die zur Anmeldung geeigneten, etwa noch nicht angemeldeten, Ansprüche auszuscheiden, und es ist deshalb annoch weitere Fürsorge zu treffen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 19).

II. Ansprüche der Gemeinden.

§. 29.

Die Kommissäre sollen, so weit es noch erforderlich, dahin mitwirken, daß diejenigen Ansprüche der Gemeinden und Stiftungen, rücksichtlich welcher dieselben bei der Vereinigung des Unterpfandswesens betheiligt sind, in das Klare gebracht, mangelhafte Anmeldungen ergänzt, und unterlassene nachgetragen werden.

§. 30.

Zu diesem Behufe sind insbesondere die Abrechnungs-Bücher sorgfältig zu durchgehen.

Findet sich hierbei, daß Rückstände von Forderungen, welchen die früheren Gesetze ein allgemeines und unbedingtes Vorzugsrecht beilegen, mit anderen minder bevorzugten vermischt sind; so hat der Kommissär nachstehende Regeln genau zu befolgen. (Vergl. das Gesetz vom 17. Juli 1824, die Behandlung der bei den Steuerpflichtigen haftenden Rückstände betreffend; Reg.Blatt, S. 531).

§. 31.

1.) Alle diejenigen Forderungen, welchen durch die früheren Gesetze ein allgemeines unbedingtes Vorzugsrecht eingeräumt ist, bedürfen keiner besonderen Ausscheidung; selbst alsdann nicht, wenn dergleichen Ansprüche unter sich auf verschiedener Stufe jenes Vorzugs der bisherigen ersten Classe stehen.

Demnach sind die Forderungen wegen rückständiger Steuern, wegen des Brand-Versicherungs-Beitrags, wegen grundherrlicher Abgaben, und wegen der einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat, unter obrigkeitlichem Zeugnisse, angeliehenen Früchte, als gleichartig zu behandeln [1761]).

§. 32.

2.) Dagegen müssen die Forderungen wegen angesetzter Geldstrafen, welchen durch das Einführungs-Gesetz Art. 7 das unbedingte Vorzugsrecht rückwärts entzogen ist, als nunmehr einfache Forderungen der Gemeinden, genau abgesondert werden.

§. 33.

3.) Sind unter den Abrechnungs-Posten Zinsen aus angeliehenen Kapitalien begriffen; so müssen dieselben von den allgemeinen Abrechnungs-Forderungen ausgeschieden, und zu den die Kapitalien selbst betreffenden gezogen werden.

§. 34.

4.) Wenn Steuer-Reste auf einen Erben oder auf einen Güter-Käufer überwiesen worden; so ist zu untersuchen, ob nach den Umständen des einzelnen Falles dergleichen überwiesene Forderungen unter die Kategorie der in dem Aufrufe des Ober-Tribunals Nr. I. 2 und 3 bezeichneten Forderungen gehören; und es ist hiernach deren Ausscheidung vorzunehmen.

§. 35.

5.) Sind in Beziehung auf Forderungen verschiedener Art Abschlags-Zahlungen geleistet worden; so ist der gesetzlich bestehende Grundsatz in Anwendung zu bringen, nach welchem alle Zahlungen,

---

1761) Steuer-Reste, von welchen Verzugszinse bezahlt wurden, verlieren dadurch ihr Vorzugs-Recht nicht. (Erlaß der K. Hypotheken-Commission vom 15. April 1826. Vergl. auch die Note 1584 oben Seite 1321.)

welche nicht ausdrücklich für einen andern Zweck geschehen, vorzugsweise als zur Tilgung der Contrakts-Schuldigkeiten bestimmt, anzusehen sind. (Verwaltungs-Edikt vom 11. März 1822, §. 30.)

Forderungen wegen Strafen sind hiernach, gleich den rückwärts noch bevorzugten Ansprüchen, im Zweifels-Falle als unbezahlt zu betrachten (vergl. §. 32).

§. 36.

Die Ausscheidung der bevorzugten und der nicht bevorzugten Forderungen einer Gemeinde ist namentlich alsdann nicht zu umgehen, wenn die Vereinigung der Masse eines Schuldners sich mit Grund erwarten läßt.

Dabei ist jedoch eine zeitraubende, in alle Einzelnheiten eingehende Auseinandersetzung zu vermeiden; und es ist insbesondere nicht erforderlich, daß die seither aus den Rückständen im Ganzen aufgerechneten Verzugszinsen auf die einzelnen Posten vertheilt werden.

Vielmehr können da, wo das Interesse nicht als bedeutend erscheint, die als nicht bevorrechtet zu betrachtenden Abzüge durch Schätzung festgesetzt, desgleichen kann in Fällen, in welchen die Bestellung von Unterpfändern für die Gemeinde noch Statt findet, die Summe, welche dadurch gesichert werden soll, im Wege der Uebereinkunft bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der Geschäfts-Behandlung bei den Vorbereitungen zur Vereinigung.

§. 37.

Die Kommissäre haben für jeden Guts-Besitzer einen besondern Umschlag-Bogen anzulegen, und in demselben alle diesen Besitzer betreffenden Urkunden, namentlich diejenigen, welche von den Gläubigern übergeben worden, so wie die in der Amts-Registratur vorgefundenen Unterpfandszettel zusammenzutragen.

Zugleich ist ein genaues und vollständiges Verzeichniß der jeden Guts-Besitzer betreffenden schriftlichen und mündlichen Anmeldungen beizufügen.

Auf diesem Verzeichnisse sind die Stellen des Unterpfands-Buches zu bemerken, in welchen der Besitzer bereits eingetragen ist[1762].

§. 38.

Das erwähnte Verzeichniß vertritt, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 16, rücksichtlich der angemeldeten Ansprüche einstweilen die Stelle der Einträge in das Unterpfands-Buch. Es ist daher der Tag, an welchem dasselbe gefertigt wurde, genau anzumerken; auch darf die Anlegung solcher Verzeichnisse, zumal in

1762) Einführ.Gesetz Art. 16.

Orten, in welchen nicht sogleich zur Erneuerung des Unterpfands-Wesens geschritten werden kann, nicht im Anstande gelassen werden.

§. 39.

In dem Verzeichnisse sind anzumerken:

1) der Name des Gläubigers;
2) die Summe der Haupt-Forderung und der Betrag der Zinsen;
3) das Datum der Haupt-Verschreibung;
4) die Eigenschaft des angesprochenen Vorzugs- oder Pfand-Rechts;
5) die Gegenstände desselben.

Ist jedoch ein angemeldetes Recht mit dessen Gegenständen bereits in den älteren Unterpfands-Büchern richtig eingetragen; so genügt die Erwähnung der Momente unter Nro. 1—3 unter Hinweisung auf das bisherige Unterpfands-Buch.

§. 40.

Unterpfänder, welche seit dem 1. Juni 1825, als dem Termine der Verkündigung des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes, bestellt worden, sind zum Behufe der einstigen Uebertragung in die neuen Unterpfands-Bücher, gleichfalls in jenem Verzeichnisse unter Hinweisung auf die dermaligen Unterpfands-Bücher, kürzlich anzumerken.

Da übrigens dergleichen neuere Ansprüche nicht zu denjenigen gehören, zu deren Anmeldung die Gläubiger aufgerufen worden; so ist jener Anmerkung in den Verzeichnissen eine abgesonderte Stelle zu widmen.

§. 41.

Desgleichen sind Ansprüche, welche erst nach dem 31. Decbr. 1825 angemeldet werden, in das Verzeichniß aufzunehmen.

Es ist jedoch bei jedem solchen später angemeldeten Anspruche der Tag der Anmeldung und des Eintrages in das Verzeichniß genau zu bemerken. (Vergl. unten §§. 133 f. §. 145.)

§. 42.

Die Urkunden sind, so weit es nur immer thunlich, sogleich nach der Ordnung der den Gläubigern zustehenden Vorzugsrechte, namentlich bei öffentlichen Pfand-Gläubigern nach der Zeit-Ordnung, zusammenzutragen (§. 37).

In eben dieser Ordnung ist auch bei jedem Besitzer das Verzeichniß über die Anmeldungen zu fertigen.

§. 43.

Bei Anlegung dieser Verzeichnisse ist vorläufig zu prüfen, ob und wie weit die Anmeldungen als vollständig und die vorgebrachten Beweise der angemeldeten Ansprüche als genügend zu betrachten seyen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung muß sofort, in Gemäßheit des §. 49 der Anmeldungs-Instruktion, für die Ergänzung oder Berichtigung mangelhafter, unbestimmter, oder unverständlicher Anmeldungen, so wie für die Beibringung der etwa noch abgehenden Bescheinigungen Sorge getragen werden.

Gleicherweise sind späterhin, bei dem Vereinigungs-Geschäfte selbst, die Gläubiger auf die alsdann erst entdeckten Mängel noch aufmerksam zu machen; und es ist denselben, nach Maßgabe des Einführungs-Gesetzes Art. 17. Gelegenheit zu gewähren, in Ermangelung der alsbaldigen Herstellung des vollen Beweises ihrer Ansprüche, die einstweilige Vormerkung der Letzteren nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes zu bewirken.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vereinigungs-Geschäfte selbst.

Erster Titel.

Von den Personen, durch welche das Geschäft vorzunehmen ist.

§. 44.

Das Vereinigungs-Geschäft ist durch den aufgestellten Bezirks-Kommissär unter steter Mitwirkung des Orts-Vorstandes oder des Rathsschreibers vorzunehmen.

Desgleichen ist jedem andern Mitgliede des Gemeinde-Raths gestattet, an den auf jenes Geschäft sich beziehenden Verrichtungen Theil zu nehmen.

§. 45.

Die Vorbereitungen zur Bestellung neuer Unterpfänder können von dem Kommissär unter Mitwirkung des Orts-Vorstandes oder einzelner der im §. 44 bezeichneten Diener gültig getroffen werden.

Dagegen ist zur wirklichen Eintragung, so wie zur Vormerkung neuer Unterpfänder in dem Unterpfands-Buche der ganze Gemeinde-Rath einzuladen, und es wird zur Gültigkeit dieser Handlungen die Einwilligung von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde wesentlich erfordert.

Der Kommissär ist hierbei strenge verpflichtet, den Mitgliedern, welche bei den vorbereitenden Handlungen nicht mitgewirkt hatten, über die letzteren und deren Gründe vollständigen und getreuen Aufschluß zu ertheilen.

Zweiter Titel.

Von den Protokollen und Unterpfands-Büchern.

I. Von den Protokollen.

§. 46.

Ueber sämtliche Verhandlungen, welche bei der Vereinigung gepflogen werden, sind Protokolle zu führen.

In dieser Beziehung kommen die Vorschriften der Haupt-Instruktion §§. 38 ff. zur Anwendung.

Anmeldungen, welche erst während des Vereinigungs-Geschäfts angebracht werden, sind in dieses Protokoll einzutragen.

Nach Beendigung der Vereinigung wird das Letztere von den Unterpfands-Behörden, als ordentliches Unterpfands-Protokoll (Haupt-Instruktion §. 38) fortgeführt.

Jeder Eintrag in das Protokoll über eine Verhandlung, woran der Kommissär Theil nimmt, ist von diesem zu unterzeichnen.

II. Von den Unterpfands-Büchern.

1.

Von älteren Unterpfands-Büchern.

§. 47.

Bei sämtlichen Gemeinde-Räthen sind, der Regel nach, neue Unterpfands-Bücher anzulegen.

Können jedoch nach der Ansicht eines Gemeinde-Rathes die bereits bestehenden Unterpfands-Bücher, der veränderten Gesetzgebung ungeachtet, ohne allen Nachtheil beibehalten werden; so ist hierüber von dem Oberamts-Gerichte ausführlicher Bericht an die Hypotheken-Commission zu erstatten.

Diese Behörde hat über die Frage von der Beibehaltung der bisherigen Unterpfands-Bücher zu entscheiden, und im Bejahungs-Falle über die durch die neue Gesetzgebung nothwendig gewordenen weiteren Einträge, Ergänzungen und Berichtigungen, die nähere Anweisung zu ertheilen.

2.

Von den neuen Unterpfands-Büchern.

§. 48.

Die Form der neuen Unterpfands-Bücher bei den Gemeinde-Räthen ist in der Haupt-Instruktion §§. 26—37 und deren Beilagen I und III bestimmt.

Hiernach sind dieselben nicht nach der Lage der Güter (topographisch), sondern nach den Personen der Besitzer anzulegen.

Rücksichtlich der Aufnahme neuer Besitzer sind die Bücher, der Regel nach, und zumal bei größeren Gemeinden, auf die in jener Stelle der Haupt-Instruktion bezeichnete Weise, nach der Zeitordnung fortzuführen.

Dagegen kann zur Zeit, bei Eintragung derjenigen Guts-Besitzer, gegen welche dermal Ansprüche angemeldet oder aus den alten Unterpfands-Büchern zu übertragen sind, die alphabetische Ordnung, oder die Ordnung nach den Bürger-Rollen, oder eine anderweite, das Geschäft nach den örtlichen Verhältnissen erleichternde Ordnung gewählt werden. Doch darf dabei, wenn nicht der Fall einer Ausnahme begründet ist, für die künftige Einreihung anderer Guts-Besitzer in diese Ordnung kein Zwischenraum gelassen werden.

§. 49.

In jedem Falle aber ist die Einrichtung so zu treffen, daß über sämtliche, einen Schuldner betreffenden, dermaligen und künftig einzutragenden Verbindlichkeiten eine leichte Uebersicht gewährt werde.

Es ist daher nach jedem in dem Unterpfands-Buche eingetragenen Besitzer ein verhältnißmäßiger Raum für Nachträge offen zu lassen.

Dritter Titel.

Von dem Vereinigungs-Verfahren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmung.

Das Geschäft der Vereinigung bezweckt die Prüfung und Würdigung der angemeldeten, sowie der aus den älteren Unterpfands-Büchern und den gesammelten Unterpfands-Zetteln bekannten Ansprüche der Gläubiger; und sodann die Bewirkung der den Letzteren in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 22 ff. gebührenden Sicherstellung.

Besondere Bestimmungen.

1) Von den anzustellenden Untersuchungen.

§. 51.

Zu allen Verhandlungen, welche einen Schuldner betreffen, ist derselbe vorzuladen (vergl. Haupt-Instruktion §. 71).

Im Falle seines Ungehorsams, oder seines Widerspruches gegen eine neue Unterpfands-Bestellung finden die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 195—201 ihre Anwendung (vgl. Haupt-Instruktion §§. 198 ff.).

Auch kann, ohne Anwesenheit des Schuldners, mit der bloßen Uebertragung der bestehenden Rechte in die neuen Unterpfands-Bücher, so weit kein Anstand sich ergiebt, fortgefahren werden.

§. 52.

Wird der Anspruch des Gläubigers von einem Andern, früher Berechtigten, abgeleitet, diese Ableitung jedoch nicht streng erwiesen; so kann die Unterpfands-Behörde sich hierbei alsdann beruhigen, wenn der Schuldner denjenigen, welcher den Anspruch macht, als seinen nunmehrigen Gläubiger anerkennt; indem, wenn auch dieses Anerkenntniß irrig wäre, den wahren Gläubiger, rücksichtlich etwaiger Vorzugs-Ansprüche, der in dem öffentlichen Aufruf angedrohete Rechtsnachtheil treffen würde.

Widerspricht dagegen der Schuldner; so muß der sich Meldende zu einer näheren Nachweisung, daß ihm der Anspruch zustehe, aufgefordert werden.

§. 53.

Zu der im §. 50 bezeichneten Prüfung und Würdigung gehört wesentlich:

1) die genaue Vergleichung der Anmeldungen mit den gesammelten Unterpfands-Zetteln und mit den älteren Unterpfands-Büchern;

2) eine sorgfältige Vergleichung dieser Urkunden mit den Güterbüchern;

3) die Prüfung, ob der Schuldner zur Einräumung des von dem Gläubiger angesprochenen Rechts befugt gewesen; ob dabei die in den früheren Gesetzen vorgeschriebene Form beobachtet, und überhaupt, ob der Gläubiger auf keinerlei Weise getäuscht worden sey?

4) die Untersuchung der etwaigen Veränderungen, welche außer dem in §. 52 erwähnten Falle, mit der Forderung oder mit den dafür bestellt gewesenen Unterpfändern vorgegangen sind.

§. 54.

(Zu §. 53, Nr. 1.) Die Vergleichung der Anmeldungen mit den gesammelten Unterpfands-Zetteln und den Einträgen in die älteren Unterpfands-Bücher ist vornämlich bei öffentlichen Unterpfändern, nach Umständen aber auch bei anderen Vorzugsrechten und selbst bei bloßen Privat-Unterpfändern erforderlich.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, ob nicht ein öffentliches Unterpfand durch Veränderung in der Person des Besitzers in ein Absonderungs-Recht übergegangen; ingleichen, ob nicht ein privilegirtes oder einfaches Privat-Special-Unterpfand schon in den bisherigen Unterpfands-Büchern eingetragen gewesen.

§. 55.

(Zu §. 53, Nro. 2.) In jedem Falle muß eine Vergleichung der in §. 53, Nr. 1 bezeichneten Bücher und Urkunden mit den Güterbüchern, wo dergleichen vorhanden sind, angestellt werden.

Ergiebt sich bei dieser Vergleichung, daß in den Unterpfands-Büchern und Unterpfands-Zetteln die Güter auf andere Weise, als in dem Güterbuche, beschrieben sind; so hat der Kommissär darauf

Bedacht zu nehmen, daß jeder Zweifel über die Identität jener Güter beseitiget werde.

§. 56.

In der ebenerwähnten Beziehung ist der Kommissär, zu Abkürzung des ihm übertragenen Geschäfts, nach Umständen verbunden, bei Untersuchung des Unterpfandswesens in einem bestimmten Orte, die einschlagenden Bände der Güterbücher benachbarter Gemeinden, auf deren Markung die Bewohner jenes Ortes Güter besitzen, sich mittheilen zu lassen, um hierdurch rücksichtlich solcher Besitzungen die Berichtigung der Unterpfands-Bücher der benachbarten Orte vorzubereiten.

§. 57.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen zur Zeit noch keine Güterbücher angelegt sind, müssen die Lager-, Meß- und Kauf-Bücher, so wie die Theilungs-Akten, auch andere Urkunden, welche einstweilen die Stelle des Güterbuches vertreten, mit den Unterpfands-Büchern und den vorgelegten Schuld-Verschreibungen verglichen werden.

§. 58.

(Zu §. 53, Nro. 3.) Die Prüfung über die Befugniß des Schuldners zu Einräumung des von dem Gläubiger angesprochenen Rechts ist vorzüglich in denjenigen Fällen anzustellen, in welchen Eltern Güter ihrer Kinder verpfändet haben.

Ist diese Verpfändung unbefugter Weise geschehen (vergl. Haupt-Instruktion §§. 109 ff.); so muß nach den bereits ertheilten Vorschriften (ebendas. §§. 117, 118) beurtheilt werden, in wie ferne durch die Einwilligung der Kinder einer solchen Verpfändung rechtliche Gültigkeit verschafft werden könne.

§. 59.

Hierbei kommt jedoch in Erwägung, daß bisher bei Versicherungen der Kinder nach Vorschrift der Commun-Ordnung, den Eltern mehrentheils das freie Verfügungs-Recht rücksichtlich der übrigen zur gemeinschaftlichen Vermögens-Masse der Kinder und Eltern gehörigen Güter eingeräumt worden.

Ist Letzteres nach Umständen anzunehmen; so würden die Kinder durch Anfechtung einer — auch im Interesse der Eltern — mittlerweile vorgegangenen Verpfändung solcher Vermögenstheile, sich einem Rechtsstreite von ungewissem Erfolg aussetzen.

Daher kann in einem solchen Falle, wenn die anderwärtige Sicherstellung des Gläubigers oder der Kinder nicht zu bewirken ist, die Pfleger der Letzteren, so wie den Gemeinde-Rath, keine Verantwortung treffen, wenn sie zu Abwendung eines unzeitigen Gant-Verfahrens gegen den Vater oder die Mutter, die vorgegangene Verpfändung anerkennen.

Waltet jedoch rücksichtlich jener Voraussetzung ein Bedenken ob, so ist der Fall der Prüfung des Oberamts-Gerichts zu unterstellen.

Im Uebrigen hat es für die Fälle, in welchen keine Revision der bei den Eventual-Theilungen geschehenen Versicherung der Kinder vorzunehmen ist, bei der Bestimmung der Haupt-Instruktion §. 122 sein Bewenden.

§. 60.

Wenn eine Frauens-Person für ihren Ehemann oder für einen Dritten ihr Vermögen verpfändet hat, und zweifelhaft ist, ob dabei die Vorschriften der älteren Gesetze über die Bedingungen der Gültigkeit einer weiblichen Intercession, vollständig gewahrt worden; so ist jene zur Entsagung auf ihre Vorrechte unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, annoch zu veranlassen.

§. 61.

In der eben erwähnten Beziehung haben überhaupt die Kommissäre und die Unterpfands-Behörden die Vorschriften der Haupt-Instruktion §§. 102, 135 f. zu beachten, auch sich zu bemühen, auf jede dienliche Weise, namentlich durch Beibringung der gesetzmäßigen Zustimmung derjenigen, ohne welche eine Verpfändung nicht gültig vorgenommen werden konnte, Anstände zu beseitigen, welche aus einer diesfälligen früheren Versäumniß sich ergeben mögen.

§. 62.

Gleicherweise sind früher als öffentlich bestellte Unterpfänder nach den Vorschriften des Pfand-Gesetzes zu bestätigen, wenn etwa über die Zuständigkeit der Stelle, welche über jenes Unterpfand erkannt hatte, oder wenn über die Gesetzmäßigkeit der Versammlung des Gemeinde-Rathes, (vergl. IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818. §. 39) [1763]) oder über die Beobachtung anderer

---

1763) In dieser Beziehung bestimmt ein Erlaß der K. Hypotheken-Commission vom 17. April 1826 Folgendes: Durch den §. 39 des Edikts über die Rechtspflege vom 31. December 1818 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß bei Bestätigung von Verpfändungen mit Einschluß des Orts-Vorstehers ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Gemeinde-Raths nothwendig sey. Insoferne nun in Orten, deren Gemeinde-Raths-Collegium aus mehr als 7 Mitgliedern zur Zeit der Unterpfands-Bestellung bestanden, nach dem Eintritte jenes Edikts in die gesetzliche Wirksamkeit (Reg.Bl. von 1819. S. 122 ff.) blos der Schultheiß und drei Gemeinde-Räthe dem Erkenntniß über die Unterpfands-Bestellung angewohnt haben; so erscheinen die auf diese Art bestellten Unterpfänder allerdings als mangelhaft und es tritt hier der §. 62 der Einführungs-Instruktion ein, wonach eine solche mangelhafte Unterpfands-Bestellung jetzt nach den Vorschriften des Pfand-Gesetzes, namentlich in Beziehung auf die Zahl der erkennenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde, zu bestätigen ist. Dagegen erscheinen die, von dem Schultheißen und 3 Gemeinde-Räthen in

in den älteren Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 10. Juni 1808 (Reg.Bl. S. 523) enthaltenen Vorschriften, sich Zweifel ergeben.

Eine solche Bestätigung ist hinsichtlich der zweifelhaften Zuständigkeit insbesondere dann erforderlich, wenn etwa der Gemeinde-Rath des Wohnortes, ohne gleichzeitige allgemeine Vermögens-Verpfändung, und ohne daß zugleich Güter auf seiner Markung verpfändet worden, über die Verpfändung der zu anderen Markungen gehörigen Güter erkannt hatte.

§. 63.

Ergibt sich bei den zu pflegenden Untersuchungen, daß Güter als frei verpfändet worden, auf welchen gleichwohl bereits andere specielle Vorrechte gehaftet hatten; so ist der Gläubiger von diesem Verhältnisse, wornach jene Verpfändung nur als Nach-Hypothek gültig und wirksam ist, zu dem Behuf in Kenntniß zu setzen, damit er, wenn er hierbei getäuscht worden, Ergänzung seiner Sicherheit verlangen möge.

(Einführungs-Gesetz Art. 23. Vergl. unten §. 126.)

§. 64.

(Zu §. 53, Nro. 4.) Ist eine Forderung, hinsichtlich welcher ein Unterpfands-zettel vorliegt, in den älteren Unterpfands-Büchern gelöscht, und es ist keine Anmeldung darüber eingegangen; so findet eine Verfügung der Unterpfands-Behörde nicht Statt: es wäre dann, daß die Forderung Minderjährige beträfe, welche unter der Obhut des Gemeinde-Rathes ständen.

Wenn aber die gelöschte Schuld gleichwohl noch angemeldet worden; so muß, wenn der Schuldner auf der Behauptung geleisteter Zahlung besteht, weitere Untersuchung eingeleitet werden.

§. 65.

Ist Verdacht vorhanden, daß ein Schuldner die ihm zurückgestellten Verschreibungen zu dem Zwecke gemißbraucht habe, um daraufhin, ohne Beziehung auf die vorgegangene Tilgung der verbrieften Schuld, und ohne Mitwirkung der Obrigkeit, ein neues Darlehen

---

Orten, wo das Gemeinde-Raths-Collegium nur aus 7 Mitgliedern besteht, bestellten Unterpfänder auch nach jenem Zeit-Punkte als unmangelhaft.

Was aber die frühere Periode betrifft, so gebricht es hier lediglich an gesetzlichen Bestimmungen, und die Meinungen der Gerichte und der Rechts-Gelehrten hierüber sind sehr verschieden; es bleibt daher auch hier nichts übrig, als in jedem einzelnen Falle, wo ein solches Unterpfand wegen Mangels an der Zahl derjenigen, welche hierüber erkannt haben, angefochten werden könnte, jene Bestätigung nach §. 62 der Einführungs-Instruktion nachzuholen: wobei man noch zu bemerken findet, daß gerade durch das hier vorgeschriebene Verfahren jeder etwaige Regreß-Anspruch beseitiget, und der Keim künftiger Processe in der Geburt erstickt wird.

zu erhalten; so ist hierüber nähere Nachforschung anzustellen, und sodann, wenn sich der Verdacht bestätigt, der neue Darleiher lediglich als Privat-Pfand-Gläubiger zu behandeln.

§. 66.

Sind Unterpfänder veräußert worden, und es ergiebt sich, daß dem Pfand-Gläubiger kein Surrogat bestellt, auch keinerlei Zahlung geleistet ward; so muß das Unterpfand, als unter den Namen des dermaligen Besitzers gehörig, vorläufig in dem Conceptbogen (§. 137) angemerkt werden.

Doch ist, ehe der jetzige Besitzer in Anspruch genommen wird, ein Versuch zu machen, ob nicht dem Gläubiger auf dem Vermögen seines Schuldners anderweite genügende Sicherheit gewährt werden könne.

Ist dieses nicht zuläßig; so muß die Vernehmung jenes Besitzers verfügt werden.

§. 67.

Beruft sich bei dieser Vernehmung der Besitzer auf die Einwilligung des Pfand-Gläubigers in den Verkauf des Gutes, oder auf eine ausdrückliche Verzichtung des Pfand-Rechtes, oder auf Verjährung u. dgl.; so ist der Gläubiger von der vorgebrachten Einwendung zu benachrichtigen, und es bleibt sodann demselben überlassen, die Vormerkung des Unterpfandes im Unterpfands-Buche, unter dem Namen des dermaligen Besitzers, zu verlangen.

Kann aber der Besitzer die Fortdauer des Unterpfands-Rechts auf keinerlei Weise zweifelhaft machen; so ist das Unterpfand von Amts wegen unter den Namen dieses neuen Besitzers zu übertragen.

§. 68.

Wenn dagegen ein Theil der Schuld bezahlt, jedoch die Einwilligung des Gläubigers in die Erlöschung des veräußerten Unterpfandes nicht erfolgt ist; so muß geprüft werden, ob und wie weit die übrigen Unterpfänder zur Sicherstellung des Gläubigers für den nunmehrigen Rest seiner Forderung hinreichen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist sofort der Gläubiger auf angemessene Art zu verständigen.

§. 69.

Ist mit der Schuld selbst keine Veränderung vorgegangen, und es sind in den Unterpfands-Büchern Surrogate für die veräußerten Unterpfänder eingetragen; so muß untersucht werden, ob die Bestellung dieser Surrogate auf gesetzmäßige Weise bewirkt worden.

Entstehen hierüber Zweifel, so sind dieselben durch nachträgliche Anwendung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes über die Unterpfands-Bestellung zu beseitigen; es wäre dann, daß schon ursprünglich in der mit Special-Unterpfändern versehenen obrigkeitlichen

Verschreibung zugleich das ganze Vermögen der Schuldner verpfändet worden.

2.) Von der Befriedigung der Gläubiger.

§. 70.

Sind die hievor bezeichneten Untersuchungen erschöpft; so hat der Kommissär zur endlichen Vereinigung des Unterpfandswesens durch Auseinandersetzung sämtlicher Ansprüche der Betheiligten zu schreiten.

Hierbei sind die Vorschriften des Einführungs-Gesetzes, Art. 23 — 25 und Art. 27 zur Richtschnur zu nehmen.

§. 71.

Demgemäß tritt bei früheren speciellen Verpfändungen, von Amts wegen keine Veränderung ein, wenn nachstehende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) wenn bei der ursprünglichen Unterpfands-Bestellung die damaligen Gesetze beobachtet worden, und überhaupt das Geschäft in jeder Beziehung als richtig und gesetzmäßig erscheint;

b) wenn die Summe, für welche Sicherheit geleistet werden sollte, bestimmt worden ist;

c) wenn rücksichtlich der Forderung und der Unterpfänder, abgesehen von dem äußeren Werthe der Letzteren, sich keine Veränderung ergeben hat;

d) wenn der Gläubiger bei der ihm gewährten Versicherung sich beruhigt.

§. 72.

Auf welche Weise und in welcher Ordnung dagegen eine mangelhaft erfundene Sicherstellung ergänzt, und die durch das Einführungs-Gesetz vorgeschriebene Verwandlung allgemeiner Vorrechte in specielle bewirkt werden soll; ist nach Verschiedenheit der Fälle, in Anwendung der Grundsätze jenes Gesetzes, an den geeigneten Orten näher bestimmt (vergl. insbes. unten §§. 85 — 126).

§. 73.

Werden in Befolgung der ebenerwähnten Grundsätze neue Verpfändungen erforderlich; so müssen dem Güter-Anschlag die dermaligen Preise zum Grund gelegt, und hierbei die in der Haupt-Instruktion (§§. 161 ff.) über die Schätzung ertheilten Vorschriften angewendet werden.

§. 74.

Ist bei älteren Forderungen die Summe der Versicherung unbestimmt geblieben; so muß im Wege der Vereinigung die Summe, worauf sich die Sicherstellung bezieht, bestimmt werden (Pfand-Gesetz, Art. 11).

In dieser Hinsicht ist die Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 196 insbesondere zu beachten. (Vergl. auch die Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 13. — Haupt-Instruktion §. 157.)

§. 75.

Verlangt unter den im §. 26 des Einführungs-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen ein Gläubiger, daß seine bisherigen speziellen einfachen Privat-Pfandrechte, mögen sie gesetzliche oder ausdrückliche seyn, in öffentliche verwandelt werden; so kann diesem Ansuchen nur dann Statt gegeben werden, wenn zuvor die mehrberechtigten Gläubiger zufrieden gestellt sind.

§. 76.

Eine vorgängige Rücksprache mit den Gläubigern bei der Vereinigung im Einzelnen ist der Regel nach nicht erforderlich, indem nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes die Unterpfands-Behörden hierbei von Amts wegen zu handeln berechtiget sind.

Doch haben diese Behörden eine vorläufige Vernehmung der Gläubiger alsdann anzuordnen, wenn dadurch eine Verzögerung des Geschäfts nicht verursacht wird, oder wenn mit Grund ein Widerspruch von Seite der Gläubiger gegen das amtliche Verfahren zu erwarten steht.

In einem Falle dieser Art ist stets derjenige Betheiligte zuerst zu vernehmen, von dessen Erklärung die Erledigung weiterer Ansprüche abhängt.

§. 77.

Ist eine vorläufige Rücksprache mit den Gläubigern unterblieben; so sind dieselben wenigstens nach vorgenommener Vereinigung über diejenigen Umstände vollständig zu belehren, welche zur Beurtheilung der ihnen dargebotenen Sicherheit dienen können.

Auch haben die Kommissäre, im Falle der den Gläubigern nach Maaßgabe des Einführungs-Gesetzes Art. 27 zu machenden Eröffnung, jedesmal die betreffenden Oberamts-Gerichte um Insinuirung der Letztern an die einzelnen Betheiligten zu ersuchen, und sodann die Empfangs-Urkunden sorgfältig bei den Akten aufzubewahren.

3.) Von dem Rechts-Vorbehalte nach Art. 28 des Einführungs-Gesetzes.

§. 78.

Wenn ein Gläubiger mit der ihm dargebotenen Sicherheit sich nicht zufrieden erklärt; so sind demselben nach Thunlichkeit weitere freie Vermögenstheile als Unterpfänder anzubieten.

Wird auch hierdurch die Zufriedenstellung nicht bewirkt; so bleibt dem Gläubiger überlassen, den in dem Einführungs-Gesetze Art. 28 bezeichneten Rechts-Vorbehalt einzulegen.

§. 79.

Dieser Vorbehalt, mit der in dem Gesetze ausgedrückten Wirkung, ist jedoch nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

1) Wenn dem Gläubiger blos ein allgemeines, absolutes Vorzugs=Recht, oder privilegirtes oder öffentliches Pfand=Recht zusteht, und ihm nunmehr keine anderthalbfache Sicherheit nach Maaßgabe des Pfand=Gesetzes gewährt werden kann; vorbehältlich der besonderen Vorschrift des §. 92 für den Fall, in welchem die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners als dessen Gläubiger auftreten.

Hierbei kommt es jedoch rücksichtlich der öffentlichen Pfandrechte darauf an, ob die Frage von der Gültigkeit und Wirksamkeit einer mit specieller Versicherung nicht verbundenen öffentlichen General=Hypothek, nach der in dem einzelnen Falle zur Anwendung kommenden früheren Gesetzgebung, zu bejahen ist (§. 89).

2) Wenn der Gläubiger neben dem allgemeinen öffentlichen Pfandrechte zwar durch specielle Unterpfänder versichert ist, dabei aber entweder

a) sich Unrichtigkeiten ergeben und dem Gläubiger ein genügender Ersatz, nach Vergleichung des innern Werthes der verschiedenen Güter und unter Berücksichtigung des Verhältnisses des früheren Anschlags zu den früheren laufenden Preisen, nicht angeboten wird; oder

b) die speciellen Unterpfänder, welche richtig erfunden, oder dem ursprünglichen Vertrage gemäß ergänzt worden, gleichwohl nach den dermaligen Güter=Preisen eine anderthalbfache Sicherheit nicht gewähren (Einführungs=Gesetz, Art. 24, Absatz 1; vergl. mit Art. 23, Abs. 3).

3) Wenn die Summe, für welche dem allgemeinen Gläubiger der erwähnten Art Sicherheit geleistet werden sollte, früher nicht bestimmt gewesen, und nun die Betheiligten über die Größe dieser Summe und den hiernach zu ermessenden Umfang der Sicherstellung sich nicht vereinigen, auch etwaige Vormerkungen nicht genügend Statt finden sollten (vergl. §. 74).

§. 80.

In keinem Falle aber sind zu dem erwähnten Rechts=Vorbehalte die einfachen, gesetzlichen oder ausdrücklichen, Privat=Pfand=Gläubiger berechtiget.

Güter, auf welchen einzig dergleichen Ansprüche haften, gehören in Beziehung auf den ursprünglichen Schuldner, nach dem Gesetze zur unverpfändeten Masse: und es steht Gläubigern dieser Art der in dem Einführungs=Gesetz (Art. 24) bestimmte Pfandrechts=Titel nicht zu. Daher ist nach Maaßgabe dieses Gesetzes auf sie bei Vereinigung des Unterpfands=Wesens, vorbehältlich der besonderen Bestimmung des Art. 26, weiter keine Rücksicht zu nehmen.

§. 81.

Hiernach wird in Ansehung der, solchen Privat-Pfand-Gläubigern verhafteten Güter, das Vorrecht der bisherigen speciellen öffentlichen Pfand-Gläubiger, wenn auch das Pfandrecht für diese später bestellt worden, aufrecht erhalten: und es bleibt auf gleiche Weise der Vorzug der in dem Art. 22 des Einführungs-Gesetzes genannten allgemeinen Gläubiger, nach der früheren Rang-Ordnung bei Kräften. (Vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 12, 21—25.)

Es können daher dergleichen Güter in Ermangelung anderer Gegenstände, unbedenklich zur Befriedigung der seitherigen allgemeinen bevorzugten Gläubiger, durch Bestellung von Unterpfändern, verwendet werden; es wäre dann, daß einem einfachen, gesetzlichen oder ausdrücklichen, Privat-Pfand-Gläubiger auf einem Gute ein Pfandrecht zugestanden, ehe solches Gut in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, und daß jener ein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungs-Recht unter den, in dem öffentlichen Aufrufe vom 4. Juni 1825. Nr. I. 3 enthaltenen Voraussetzungen geltend machte.

§. 82.

Gläubiger, welchen blos ein specielles Absonderungs- oder specielles privilegirtes oder öffentliches Pfand-Recht zusteht, können von dem erwähnten allgemeinen Rechts-Vorbehalte keinen Gebrauch machen, indem ihnen auf der Vermögensmasse des Schuldners, mit Ausnahme des Gegenstandes ihres speciellen Rechts, kein Vorzug zusteht, ein solcher mithin durch einen Vorbehalt auch nicht erhalten werden kann.

Dagegen ist auch der blos specielle öffentliche Pfand-Gläubiger, wenn hinsichtlich der früheren Unterpfands-Bestellung Unrichtigkeiten erfunden werden, nach den Umständen eine Ergänzung seiner Sicherheit zu fordern berechtigt (Einführungs-Gesetz. Art. 23): desgleichen können Alle, welchen einzig ein specielles Recht zusteht, dieses gegen die Masse ihres Schuldners, wenn das Gut, worauf es ruht, in solcher sich befindet, und, unter den Voraussetzungen des Einführungs-Gesetzes, Art. 11, auch gegen den dritten Besitzer, jederzeit in Anspruch nehmen.

§. 83.

Diejenigen, welchen seit dem 1. Junius 1825 Unterpfänder mit dem Anhange bestellt worden, daß ihnen zugleich das Vermögen des Schuldners im Allgemeinen verschrieben seyn soll, sind in Beziehung auf die Unzuläßigkeit des erwähnten Vorbehalts als blos specielle öffentliche Pfand-Gläubiger (§. 82) zu betrachten, indem nach dem Gesetze (Einführungs-Gesetz, Art. 4) jene Verschreibung lediglich einen Vorzug auf der unverpfändeten Masse begründet.

§. 84.

Auf gleiche Weise kann der gesetzliche Pfandrechts-Titel, welcher den Kindern und den Ehefrauen nunmehr zusteht, den Rechts-Vorbehalt nicht begründen (vergl. §. 80).

Dagegen ist der Letztere von Seite der Ehefrau rücksichtlich ihres Heirathgutes zuläßig, sofern die früheren Gesetze zu dessen Sicherung ein allgemeines privilegirtes Unterpfand (§. 79, Nro. 1) eingeräumt haben: auch können in dieser Beziehung die Kinder, als Erben ihrer Mutter, von dem Vorbehalte Gebrauch machen.

§. 85.

Den Ehefrauen und den Kindern bleibt jedoch hierbei unbenommen, den ihnen gesetzlich zustehenden Anspruch auf allgemeine Vormerkung ihres Pfandrechts-Titels geltend zu machen (Pfand-Gesetz, Art. 32 und Art. 35) [1764].

Andere Gläubiger, welchen das Pfand-Gesetz die Vormerkung des Pfandrechts-Titels nur in Beziehung auf gewisse, entweder durch das Gesetz bezeichneten, oder von den Betheiligten oder der Unterpfands-Behörde ausgewählten Gegenstände einräumt (Pfand-Gesetz, Art. 79 — 81; und Art. 179), sind von dem Gebrauche des Rechts-Vorbehaltes ohnehin gänzlich ausgeschlossen.

4) Von den amtlichen Einleitungen zu Abwendung des Rechts-Vorbehalts.

§. 86.

Die Unterpfands-Behörden haben unter Mitwirkung der Oberamts-Gerichte den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Ausübung des Rechts-Vorbehalts von Seite der dazu Befugten (§. 79) in denjenigen Fällen verhütet werde, in welchen der nahe Ausbruch des Gantes gegen den Schuldner nicht zu befürchten steht.

§. 87.

In dieser Beziehung ist zu allseitiger Befriedigung der Gläubiger eine angemessene Vertheilung der verpfändbaren Masse zu versuchen, und dabei namentlich auf die in anderen Markungen gelegenen Güter des Schuldners vorbereitend (§. 56) und nach Umständen unter alsbaldiger Rücksprache mit den auswärtigen Unterpfands-Behörden Rücksicht zu nehmen.

1764) Betreffend die Frage: ob bei der Vereinigung des Pfandwesens in dem Falle, wenn die Eltern keine unbeweglichen Sachen besitzen, die allgemeine Vormerkung des Pfandrechtstitels in Beziehung auf minderjährige Kinder von Amtswegen in Vollzug gesetzt werden soll? so sprach die Hypotheken-Commission in einem Erlasse vom 6. Mai 1826 die Ansicht aus, daß die allgemeine Vormerkung des fraglichen Pfandrechtstitels Obliegenheit der Vormünder (Pf.-Ges. Art. 32 — 35. Einf.-Instr. §. 85 u. 150), nicht aber in der Verantwortlichkeit des Pfand-Commissärs und der Unterpfands-Behörde als solcher gelegen sey.

Desgleichen ist zu untersuchen, ob und welche bereits verpfändeten oder mit uneigentlichen Absonderungs-Rechten belasteten Güter etwa noch, mit Rücksicht auf die dermaligen Guts-Preise, zu Nachversicherungen verwendet werden können; insbesondere aber, ob nicht durch Bestellung von Faustpfändern, zumal auf Aktiv-Forderungen, die Beruhigung der Gläubiger zu bewirken seyn möchte.

Dabei sind überdieß die Vorschriften der §§. 58 ff. wegen Beseitigung der Mängel, welche rücksichtlich früherer Verpfändungen sich etwa ergeben, genau zu befolgen.

§. 88.

Zu Abwendung jenes Rechts-Vorbehalts sind ferner die Gläubiger darüber zu verständigen, daß ihnen durch das Gesetz die Fortdauer ihrer allgemeinen Vorrechte auf der unverpfändeten Masse gesichert sey; daß durch Ausübung des Vorbehalts der außerdem vielleicht vermeidliche Gant gegen den Schuldner herbeigeführt werden könnte; und daß sie alsdann alle, nach der älteren Gesetzgebung ihnen vorgehenden Ansprüche gegen sich gelten lassen müßten, während eben diese Vorrechte, ohne ihren Widerspruch, schon durch das Gesetz, oder in Folge des Vereinigungs-Verfahrens, würden beseitiget werden.

§. 89.

Insbesondere ist denjenigen Gläubigern, welche ein allgemeines öffentliches Unterpfands-Recht, ohne Verbindung mit Special-Hypotheken, geltend machen, und deßhalb sich des Vorbehalts bedienen wollen, vorzustellen, daß der auf eine gerichtliche oder öffentliche allgemeine Vermögens-Verschreibung, ohne alle Verbindung mit speciellen Unterpfändern, zu gründende Anspruch auf die Location in der ersten Abtheilung der dritten Classe der früheren Rang-Ordnung der Gläubiger, nach der älteren Gesetzgebung zweifelhaft sey; daß das Einführungs-Gesetz hierbei nur die Möglichkeit der Erhebung eines solchen älteren Anspruchs unterstelle, nicht aber über die Bedingungen seiner Gültigkeit durch neue Normen oder im Wege der authentischen Erklärung entscheide; daß demnach die Gläubiger jener Kategorie durch den erwähnten Vorbehalt, wenn zumal dadurch ein unzeitiges Gant-Verfahren herbeigeführt würde, der Gewißheit eines zu erreichenden Vortheils nicht versichert seyn könnten.

Auf ähnliche Weise sind die Gläubiger auch im Falle der Vereinigung von Special-Unterpfändern mit der General-Hypothek alsdann zu verständigen, wenn etwa darüber Zweifel sich ergeben, ob bei der Bestellung der Unterpfänder die früheren formellen Erfordernisse der Erlangung eines öffentlichen Pfandrechts wirklich beobachtet worden (vergl. §. 62), oder wenn sogar offenbar ist, daß in dieser Beziehung eine Täuschung des Gläubigers Statt gefunden habe.

§. 90.

Gläubigern, welche in den Werth der ihnen zum Behufe der Vereinigung angebotenen Sicherheit (§. 79; Nro. 1 und 2) ein Mißtrauen setzen, ist zu Beseitigung des Letztern jede dienliche Aufklärung zu ertheilen.

Dagegen findet eine Nöthigung zu Annahme des Anerbietens nicht Statt.

§. 91.

Zur Beruhigung derjenigen Gläubiger, welche zu Einlegung des Rechts-Vorbehalts nicht befugt sind (§§. 80 ff.), kann bei dem Vereinigungs-Geschäfte alles das verfügt werden, was ohne Beeinträchtigung anderer gleichartiger oder mehr bevorzugten Ansprüche, nach den Umständen zulässig.

§. 92.

Bei der Vereinigung ist von Amts wegen der Bedacht darauf zu nehmen, daß nach Thunlichkeit den zu dem Vorbehalt berechtigten Gläubigern (§. 79) auch im Falle niediger Güter-Preise anderthalbfache Sicherheit gewährt werde.

Doch beschränkt sich diese Sicherstellung rücksichtlich der Forderungen von Ehefrauen und Kindern auf das Einfache (Pfand-Gesetz, Art. 15).

Auch ist in Beziehung auf Forderungen der Kinder der Einfluß zu beachten, den etwa das Sinken der Güter-Preise auf die Größe der Forderungen selbst äußert, wegen welcher Jene Sicherheit verlangen können.

Vierter Titel.

Von den Einträgen in die Unterpfands-Bücher.

I.

Von der Ordnung der Einträge.

§. 93.

Die Ordnung, in welcher die in den bisherigen öffentlichen Büchern bereits eingetragenen, so wie die in Folge des ergangenen Aufrufes angemeldeten Ansprüche in die neuen Unterpfands-Bücher aufzunehmen sind, ist aus den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes, Art. 23 ff. zu entnehmen.

Die Ordnung der Einträge ist jedoch an sich für den Vorzug der Ansprüche der Gläubiger im Fall eines künftigen Gants nicht entscheidend; es wäre dann, daß ein bestimmter Anspruch erst nach dem 31. December 1825 angemeldet und eingetragen worden (Einführungs-Gesetz, Art. 16, 19 und 20).

§. 94.

Ist schon vor der Vornahme der Einträge in das Unterpfands-Buch (vergl. §. 139) mit Zuverläßigkeit anzunehmen, daß der Aus-

bruch des Concurses gegen den Schuldner unvermeidlich sey; so sind die angemeldeten oder amtlich bekannten Forderungen, ohne Unterscheidung zwischen allgemeinen und speciellen Vorrechten, nach der bisherigen Rang-Ordnung aufzuführen.

Auch ist hierbei zu beachten, daß den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes gemäß (Art. 21. 22 und 28), in denjenigen Fällen, in welchen die Vereinigung sich als unausführbar darstellt, die auf den Grund der älteren Gesetze entstandenen allgemeinen Vorrechte, in gleicher Art auf die etwa seit dem Termine der Verkündigung der neuen Gesetze bestellten Unterpfänder, wie auf die früher schon bestandenen, einwirken, daß mithin für die nach jenem Termine erworbenen Pfandrechte eine besondere Ordnung nicht angesprochen werden kann.

§. 95.

Dagegen muß, hinsichtlich der Ordnung der Einträge, zwischen allgemeinen und besonderen Vorzugs- oder Pfand-Rechten auch dann genau unterschieden werden, wenn etwa unter Umständen, unter welchen die Abwendung des Concurses künftig noch sich erwarten läßt, von Gläubigern der mehrerwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt wird.

Ueberhaupt findet jene Unterscheidung Statt, so lange noch Aussicht auf das dermalige oder künftige Gelingen der Vereinigung vorhanden ist.

1) Von allgemeinen Rechten.

§. 96.

Die allgemeinen Vorzugs- und Pfand-Rechte können nach der Vereinigung einen Vorzug vor den auf den Grund des Pfand-Gesetzes erworbenen Hypothekar-Ansprüchen, so wie vor den früher begründeten speciellen öffentlichen Pfand-Rechten, nicht ansprechen.

Eben so wenig findet eine Concurrenz jener allgemeinen Rechte mit den erwähnten Pfand-Ansprüchen Statt.

Vielmehr dauern dergleichen Vorrechte nach der Vereinigung nur in Beziehung auf die unverpfändete Masse fort.

§. 97.

Dagegen ist bei der Vereinigung denjenigen, welchen Vorzugsrechte der ebenerwähnten Art zustehen, wenn sie nicht bereits mit genügenden Special-Unterpfändern nach dem Art. 25 des Pfand-Gesetzes versehen sind (§. 79), ein Pfandrechts-Titel eingeräumt, welcher nach Maaßgabe des bisherigen Ranges dieser Gläubiger, den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes gemäß, sowohl in Beziehung auf die Haupt-Forderung, als hinsichtlich der, vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsen-Rückstände, geltend gemacht werden kann. (Einführungs-Gesetz Art. 24.)

§. 98.

Doch sollen nach dem Gesetze durch die Benützung dieses Pfandrechts-Titels die bereits bestehenden speciellen, sowohl öffentlichen als privilegirten, Pfandrechte nicht verletzt werden: vielmehr findet auf den mit solchen speciellen Rechten belasteten Gütern zu Gunsten jener allgemein berechtigten Gläubiger nur die Bestellung von Nach-Hypotheken Statt; es wäre dann, daß der specielle Pfandgläubiger in eine Veränderung einwilligte. (Einführungs-Gesetz a. a. O.).

§. 99.

Wird diese Einwilligung nicht ertheilt, und tritt der Fall der Ausübung des in dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes eingeräumten Rechts-Vorbehalts (§§. 78 ff.) nicht ein; so können diejenigen, welchen blos allgemeine Vorzugs-Rechte zustehen, auf den Grund dieser Letzteren, nur eine Stelle nach den bisherigen öffentlichen, speciellen, Pfand-Gläubigern erhalten.

Dagegen gewährt ihnen, im Verhältnisse unter sich, ihre bisherige Rang-Ordnung so weit einen Vorzug, daß stets zuerst für die Befriedigung des mehr bevorrechteten Gläubigers durch neue Unterpfands-Bestellung gesorgt werden muß.

§. 100.

Können im einzelnen Falle dergleichen blos allgemein bevorrechteten Gläubigern keine Unterpfänder bestellt werden; so sind gleichwohl die von ihnen angemeldeten Forderungen auf ihr besonderes Verlangen, und selbst wenn der erwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt wird, in das Unterpfands-Buch mit dem angesprochenen Vorzugs-Rechte, nach den Hypothekar-Gläubigern, einzutragen.

§. 101.

Besitzt aber ein Schuldner, gegen welchen solche bevorzugte Forderungen angemeldet worden, überhaupt kein verpfändbares Vermögen; so genügt es, wenn dem Gläubiger hiervon, und daß seinem Schuldner keine Stelle in dem Unterpfands-Buche gewidmet sey, Nachricht ertheilt, und, daß dieß geschehen, in dem Protokolle angemerkt wird.

2) Von speciellen Rechten.

a) Von Absonderungs-Rechten.

§. 102.

Zu den speciell Berechtigten, deren Ansprüche in ihrer bisherigen Eigenschaft und in der durch die früheren Gesetze bestimmten Rang-Ordnung einzutragen sind, gehören vor Allen diejenigen, welchen ein Absonderungs-Recht zusteht.

Dieselben sind in dem öffentlichen Aufrufe des Ober-Tribunals, im ersten Abschnitte (Nr. I) bezeichnet.

Eigenthums-Vorbehalt.

§. 103.

1) Als Absonderungs-Berechtigte kommen zunächst in Betrachtung diejenigen, welche auf der von ihnen verkauften Sache ein Eigenthums-Recht sich vorbehalten haben.

Hinsichtlich dieses Vorbehalts bedarf es keiner Uebertragung in das Unterpfands-Buch, wenn derselbe bei Veräußerung eines Gutes vor dem 1. Juni 1825 begründet gewesen und bereits in die Güter-Bücher eingetragen ist.

In keinem Falle aber wird zu Erhaltung der Gültigkeit dieses Vorbehalts bei der Vereinigung irgend eine Förmlichkeit erfordert, es mag auch derselbe früher weder in das Güterbuch noch in das Unterpfands-Buch eingetragen worden seyn: vielmehr genügt es, wenn durch den Kommissär in dem neuen Unterpfands-Buche die den Vorbehalt begründende Vertrags-Bestimmung angemerkt wird.

Letzteres muß jedoch unter Bezeichnung aller in der Vertrags-Urkunde enthaltenen Merkmale geschehen, welche zur Beurtheilung der wahren Absicht der Betheiligten bei Festsetzung des Eigenthums-Vorbehalts dienen mögen (vergl. Haupt-Instruktion, §. 186 ff.).

Pfand-Rechte, welche älter sind, als das Recht des Besitzers.

§. 104.

2) Zu denjenigen, welche ein außerordentliches Absonderungs-Recht anzusprechen befugt sind, gehört ferner Jeder, welchem ein Pfandrecht auf einem Gute zugestanden, ehe dieses in die Hände des dermaligen Besitzers gekommen ist.

Unter welcher Voraussetzung in dieser Beziehung ein allgemeines Pfandrecht geltend gemacht werden könne, ist in dem öffentlichen Aufrufe Lit. B, l. 3 bestimmt. (Vergl. oben §§. 66 f. u. 81).

Erbschafts-Gläubiger.

§. 105.

3) Die Erbschafts-Gläubiger sind als specielle in so fern zu betrachten, als ihr Anspruch ausschließend auf die vererbten Güter sich beschränkt.

In dieser Hinsicht bleibt den älteren Erbschafts-Gläubigern, gegenüber von den Erben ihr bisheriges Recht ungekränkt.[1765]

1765) Betreffend die Frage: ob das Absonderungsrecht der Erbschafts-Gläubiger nach württemb. Rechte vor Erscheinung des neuen Pfand-Gesetzes auf einen Zeitraum beschränkt gewesen sey? so bemerkte die Hypotheken-Commission in einem Erlasse an das Oberamtsgericht N. v. 6. Mai 1826 (welcher später in einer gedruckten Sammlung von Entschließungen der K. Hypo-

Nur muß dasselbe innerhalb der in dem Pfand-Gesetze Art. 40 und dem Einführungs-Gesetze Art. 9 bestimmten Frist von drei Jahren in Beziehung auf bestimmte Güter geltend gemacht und in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

Zur Wahrung dieses Rechts gegen Dritte aber, namentlich gegen andere Gläubiger, ist die bis zum 31. December 1825 einschließlich geschehene Anmeldung oder Verfolgung erforderlich.

§. 106.

Haben Gläubiger dieser Art die von ihnen dermal angemeldeten Ansprüche nicht auf bestimmte Gegenstände gerichtet; so sind, so weit es thunlich ist, so viele erbschaftliche Güter, nach Maaßgabe des Pfandgesetzes Art. 13 und 39 für sie auszuscheiden, daß ihnen dadurch anderthalbfache Sicherheit gewährt werde.

Erfolgt diese Ausscheidung in Beziehung auf Ansprüche, welche vor dem Termine der Gesetzes-Verkündigung (1. Juni 1825) entstanden waren, und vor dem 1. Januar 1826 zur Anmeldung gekommen; so ist dabei die Beobachtung derjenigen Erfordernisse nicht nothwendig, welche das Pfand-Gesetz für Unterpfands-Bestellungen vorschreibt.

§. 107.

Zu dem erwähnten Zwecke sind stets die Güter derjenigen Erben vorzugsweise zu verwenden, welchen die Erbschaftsschuld zugewiesen worden.

Reicht der Antheil des Erben an erbschaftlichen Gütern zu jener Versicherung nicht zu, und kann oder will derselbe die Versicherung nicht durch eigene Güter leisten; so sind die, anderen Erben zugefallenen erbschaftlichen Güter beizuziehen: es wäre dann, daß der Gläubiger, mit gänzlicher Entlassung seines früheren Schuldners, einzelne Erben oder Erbschafts-Schuldner als seine Schuldner angenommen hätte, oder daß er ausdrücklich erklärte, mit geringerer Sicherheit sich begnügen zu wollen.

§. 108.

Sind Forderungen älterer Erbschafts-Gläubiger nicht angemeldet; so ist die Unterpfands-Behörde auch nicht verbunden, solche von Amts wegen zu beachten: unbeschadet dessen, was hinsichtlich der wegen erbschaftlicher Schulden bei Beerbung der Eltern zu treffenden Fürsorge, in der Haupt-Instruktion §. 94, für die Zukunft vorgeschrieben und in gleicher Art auch bei dem Vereinigungs-Geschäfte in Anwendung zu bringen ist (vergl. oben §. 12 f.).[1766]

theken-Commission sämmtlichen Oberamts-Gerichten mitgetheilt wurde): es sey bei den Berathungen über das Pfand-Gesetz von der Ansicht ausgegangen worden, daß nach bisherigem württemb. Rechte das Absonderungsrecht der Erbschafts-Gläubiger unverjährbar gewesen sey; es erscheine daher jedenfalls gerathen, diese Ansicht auch bei dem Pfandbereinigungs-Verfahren zum Grunde zu legen.

1766) In Betreff der Behandlungs-Weise solcher Erbschafts-Schulden bei dem

§. 109.

Wenn bei der Vereinigung sich ergiebt, daß ererbte Güter von dem Erben bereits anderwärts verpfändet worden; so können diese von dem Erben vorgenommenen Verpfändungen gegenüber von den zeitig angemeldeten Rechten der Erbschafts-Gläubiger nur als Nach-Hypothek bestehen, wenn nicht auf andere Weise für die Sicherung dieser Gläubiger gesorgt werden kann.

Vereinigungs-Geschäfte, welche nicht gegen sämmtliche Erben, sondern nur gegen den Nutznießer der Erbs-Masse angemeldet worden sind, und für welche das hinsichtlich derselben zustehende außerordentliche Absonderungs-Recht innerhalb der Anmeldungs-Frist nicht geltend gemacht worden ist, gab die K. Hypotheken-Commission in einem Erlaß an das Königl. Oberamts-Gericht N. vom 11. Juli 1826 folgendes zu erkennen:

Vorerst möchte es sehr bedenklich seyn, aus dem Umstande allein, daß ein Gläubiger seine Forderung nur gegen den Nutznießer der Erbsmasse und nicht zugleich gegen dessen Miterben angemeldet hat, rechtlich anzunehmen, daß derselbe hierdurch den Ersteren als seinen Allein-Schuldner anerkannt, und seinen Ansprüchen an die Letzteren entsagt habe.

Sodann theilt die unterzeichnete Stelle zwar die weitere Ansicht des Commissärs N. daß das außerordentliche Absonderungs-Recht eines Erbschafts-Gläubigers, welches aus den Unterpfands- oder Güterbüchern nicht ersichtlich und auch nicht ausdrücklich angemeldet worden ist, bei dem Vereinigungs-Geschäft der Regel nach und mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 108 der Einführungs-Instruction am Schlusse, keine Berücksichtigung zu erwarten habe; dagegen kann sie der weitern Meinung desselben nicht beistimmen, daß die fraglichen Erbschafts-Forderungen nach dem gedachten §. 108 von der Unterpfands-Behörde ganz unbeachtet gelassen werden dürfen.

Dieser §. spricht von Erbschafts-Forderungen, welche gar nicht angemeldet worden sind und kann schon darum hier, wo von angemeldeten Forderungen die Rede ist, nicht wohl angewendet werden.

Soll die Anmeldung der fraglichen Forderungen eine Bedeutung haben, so muß der Absicht einer Sicherstellung bei ihnen gedacht werden.

Ist das Recht, wodurch sie sicher gestellt werden sollen, bei der Anmeldung bezeichnet worden, so ist dieser namentlich ausgedrückten Absicht des Gläubigers gemäß bei dem Vereinigungs-Geschäfte zu verfahren.

Ist aber jenes unterblieben und die Anmeldung einer Erbschafts-Forderung ohne Bezeichnung eines bestimmten Rechts, welches zu ihrer Sicherung angesprochen wird, geschehen: so kann die Absicht des anmeldenden Gläubigers wohl keine andere seyn, als daß von der Unterpfands-Behörde auf eine dem Pfand-Gesetze gemäße Sicherstellung seiner angemeldeten Forderung schon jetzt derjenige Bedacht genommen werde, welcher derselben hinsichtlich aller bei Eventual-Theilungen unversichert gebliebenen Erbschafts-Schulden, gelegenheitlich der später eintretenden Realtheilung in der Haupt-Instruction vom 14. Dec. v. J. zur Pflicht gemacht worden ist; ein Ansinnen, welches, wie leicht einzusehen, keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann.

Indem nun die unterzeichnete Stelle dem Oberamts-Gerichte in Vorstehendem ihre dießfällige Ansicht mittheilt, überläßt sie demselben, hiernach den Pfand-Commissär N. weiter zu bescheiden.

§. 110.

Sind aber für erbschaftliche Schulden Güter bereits von dem Erblasser verpfändet worden; so ist solches in dem Unterpfands-Buche genau anzumerken.

Erhebt, außer dem ebenerwähnten Falle, ein Erbschafts-Gläubiger Ansprüche gegen einen dritten Besitzer, welcher ein Gut mittelbar oder unmittelbar von dem Erben erworben hat; so ist der Gläubiger an die Gerichte zu verweisen.

Kann von dem Gericht nicht sofort in der Hauptsache erkannt werden; so hat dasselbe zu ermessen, ob rücksichtlich einer Vormerkung zu Gunsten des Gläubigers eine Verfügung zu treffen seyn möchte.

§. 111.

Gleiches ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung alsdann zu beobachten, wenn entweder die Erben selbst, als Besitzer von Erbschafts-Gütern, oder andere Gläubiger, den Absonderungs-Anspruch eines Erbschafts-Gläubigers unter dem Vorgeben bestreiten, daß der Letztere sein Zutrauen zu dem ihm als Schuldner angewiesenen Erben durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben habe.

§. 112.

Eben so ist, nach vergeblichem Versuch der Güte, der Streit zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, wenn einzelne Erben, welchen bei der Erbschafts-Theilung die Bezahlung einer erbschaftlichen Schuld nicht im vollen Betrage, oder nicht weiter, als nach Verhältniß ihres Erbschafts-Antheils, auferlegt worden, den Absonderungs-Anspruch des Gläubigers an sich zwar anerkennen, dabei aber die von demselben begehrte Ausdehnung auf eine ihren Erbschafts-Antheil übersteigende Quote der Schuld widersprechen.

Doch sind auf Verlangen des Gläubigers die angesprochenen Absonderungs-Rechte, so weit es zur Sicherstellung der angemeldeten Forderung nöthig ist, durch die Unterpfands-Behörde vorzumerken. Dabei hat die Letztere darauf Rücksicht zu nehmen, daß, ohne dringende Gründe, und wofern nicht der Fall einer nicht nach den Erbschafts-Theilen getroffenen Ueberweisung der Schuld eingetreten, ein Erbe vor dem andern nicht belästiget werden darf.

Absonderungs-Rechte der Kinder.

§. 113.

4) Die Untersuchungen und Veränderungen, welche in Absicht auf den aus der Commun-Ordnung S. 58 abzuleitenden Anspruch der Kinder auf ein außerordentliches Absonderungs-Recht vorzunehmen sind, richten sich nach denjenigen Vorschriften, welche in dem ersten Abschnitte, §. 10 ff. ertheilt worden.

Kollision der Absonderungs-Berechtigten.

§. 114.

Ein älterer Eigenthums-Vorbehalt begründet einen Vorzug vor jedem späteren Vorbehalte gleicher Art, so wie vor jedem später bestellten Unterpfande.

Desgleichen gehen diejenigen Erbschafts-Gläubiger, welche bereits auf der Erbschafts-Masse Unterpfands-Rechte erworben hatten, den einfachen Erbschafts-Gläubigern vor.

Unter den verschiedenen Erbschafts-Gläubigern entscheidet überhaupt die allgemeine Ordnung der Gläubiger.

Endlich sind sämtliche Erbschafts-Gläubiger den Kindern vorzuziehen, da diesen nur als Erben im Wege der vorläufigen Theilung Sicherheit zu gewähren ist.

§. 115.

Wird etwa von anderen, als den in dem öffentlichen Aufrufe Nr. I. 1—4 bezeichneten Gläubigern, auf den Grund bisheriger Gesetze ein Absonderungs-Recht geltend gemacht; so haben die Unterpfands-Behörden sich deshalb von den Oberamts-Gerichten Belehrung ertheilen zu lassen (vergl. unten §. 130).

b) Von unbedingten Vorzugs-Rechten.

§. 116.

Den Absonderungs-Berechtigten reihen sich in der Ordnung der Gläubiger zunächst diejenigen an, welchen ein unbedingtes Vorzugs-Recht, und daher ein Anspruch auf die erste Classe zusteht.

Dabei kommt in Erwägung, daß diese Vorrechte der Regel nach nur allgemeine sind, und daß demnach bei der Vereinigung die in gegenwärtiger Verordnung ertheilten Vorschriften über die Behandlung blos allgemeiner Vorzugsrechte hier Anwendung finden.

§. 117.

Wird jedoch wegen Steuern oder wegen grundherrlicher Gefälle, welche aus bestimmten Gütern im Rückstande sind, ein besonderes dingliches Recht auf diesen Gütern angesprochen, und es kann der Anspruch auf keine Weise beseitiget werden; so ist derselbe in dem Unterpfands-Buche anzumerken, die Entscheidung aber zwischen den dabei Betheiligten dem Richter zu überlassen. Die Anberaumung einer Frist von Amts wegen zu gerichtlicher Verfolgung des Anspruches findet hier nicht Statt.

Vorstehende Bestimmung ist übrigens auf den in dem §. 54 erwähnten Fall nicht anwendbar.

§. 118.

Rücksichtlich der von den Standesherren des Königreichs oder

von Ritterguts-Besitzern angemeldeten Rückstände von gutsherrlichen Gefällen ist insbesondere Folgendes zu beachten.

Diejenigen Ritterguts-Besitzer, welche ihren Beitritt zu der Declaration vom 8. December 1821 vor dem 26. März 1823 erklärt haben und in das öffentlich (Reg.-Blatt von 1823, S. 286) bekannt gemachte Verzeichniß aufgenommen worden, sind mit dem 5. April 1823 in den Genuß des ihnen durch jene Declaration §. 30 bedingt eingeräumten Vorzugsrechts eingetreten. Bei anderen Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels entscheidet die Zeit der besonderen Bekanntmachung über ihre Einsetzung in die von der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit abhängenden Rechte.

Betreffend die Standesherren, so können rückwärts (vor dem 1. Juni 1825) auf jenes Vorzugsrecht nur diejenigen Häuser Anspruch machen, welchen dasselbe durch besondere Declaration zugesichert worden, und es erstreckt sich solchenfalls dieser Anspruch auf die von dem Tage der Declaration an entstandenen Gefälle.

c) Von privilegirten Pfandrechten.

§. 119.

Haben specielle Gläubiger der früheren zweiten Classe ihr privilegirtes Pfandrecht angemeldet, oder ergiebt sich solches aus den öffentlichen Büchern; so ist bei der Vereinigung in dem Unterpfands-Buche namentlich anzumerken, worauf das angesprochene Vorzugsrecht sich gründe, und es sind die Umstände, welche zur Beurtheilung des Anspruches dienen, kürzlich anzuführen.

Tritt namentlich der in dem öffentlichen Aufrufe unter Nr. III. 2 bezeichnete Fall ein; so ist nach Umständen zu bemerken: wann der Verpfänder das Gut erkauft? wann darüber erkannt? ob dabei auf baares Geld gehandelt? ob von dem Verkäufer bis zur Bezahlung ein Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache vorbehalten? und wann sodann von dem neuen Gläubiger das Anlehen gemacht und ihm die erworbene Sache verpfändet worden? ingleichen, wie die Verwendung des Anlehens zu dieser Erwerbung nachgewiesen sey? In dem Falle unter Nr. III. 3 aber ist insbesondere anzumerken, zu welcher Zeit von dem Verkäufer selbst, ein Unterpfand vorbehalten worden?

§. 120.

Bestreitet hierbei ein Gläubiger, welchem eben diese Sache speciell öffentlich verpfändet ist, das angesprochene privilegirte Pfandrecht; so sind die beiderseitigen Ansprüche vorzumerken, und es ist, wenn keine gütliche Vereinigung bewirkt wird, den Betheiligten zu überlassen, den Vorzugsstreit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

§. 121.

Trägt ein privilegirter Privat-Pfandgläubiger darauf an, daß seine speciellen Unterpfänder nunmehr als öffentliche bestätiget, mit-

hin als Hypotheken im Sinne des Pfand-Gesetzes eingetragen werden möchten; so ist diesem Ansuchen, in analoger Anwendung des Art. 26 des Einführungs-Gesetzes und unter der darin ausgedrückten Voraussetzung, Statt zu geben.

Wenn hiernach ein solcher Gläubiger künftighin seinen Anspruch auf dieses Fundament stützt; so kann derselbe das Vorrecht der neuen zweiten Classe blos von dem Tage jenes Eintrags geltend machen.

d) Von öffentlichen Pfandrechten.

§. 122.

Hiernächst folgen die bisherigen öffentlichen oder gerichtlichen Pfand-Gläubiger der früheren ersten Abtheilung dritter Classe.

In diese Kategorie gehören auch diejenigen, welche auf den Grund der in den neuen Landes-Theilen bestandenen Gesetze, die Concurrenz mit den bisherigen öffentlichen oder den nunmehrigen Hypothekar-Gläubigern für sich ansprechen.

§. 123

Ergeben in letzterer Beziehung sich darüber Zweifel, was nach den früheren Gesetzen der neuen Landes-Theile, oder nach der früher begründeten Rechts-Sitte, zu Erlangung einer öffentlichen Hypothek erforderlich gewesen, und ob in dem einzelnen Falle diesen Erfordernissen Genüge geschehen sey, so findet die Vorschrift des §. 62 ihre Anwendung.

Auch kann nach Umständen die Vormerkung der Ansprüche verschiedener concurrirenden Gläubiger zu verfügen seyn.

§. 124.

Die Gläubiger der erwähnten Kategorie (§. 122) sind nach der Ordnung der Zeit einzutragen, zu welcher die Unterpfänder bestellt worden.

§. 125.

Ist mit den Unterpfändern solcher Gläubiger eine Veränderung vorgegangen; so muß die Letztere sogleich bei dem Eintrage der Forderung, jedoch stets mit genauer Bemerkung des Tages der Unterpfands-Bestellung, angeführt werden.

Sind etwa die als Unterpfänder bisher surrogirten Güter vor dieser Surrogirung, aber nach Ausstellung der Haupt-Verschreibung anderwärts verpfändet worden; so kann diese anderwärtige Verpfändung alsdann, wenn mit der Haupt-Verschreibung die General-Hypothek verbunden gewesen, den früheren Grundsätzen gemäß nur die Wirkung einer Nach-Hypothek haben.

Collision der Gläubiger unter lit. c) und d) mit den nach der Commun-Ordnung versicherten Kindern.

§. 126.

Sollte sich der Fall ergeben, daß nicht-erbschaftliche Güter, auf welchen ein specielles, privilegirtes oder öffentliches Pfandrecht bereits geruhet, späterhin gleichwohl noch zur Versicherung der Kinder in Gemäßheit der Commun-Ordnung, nicht blos in der Form einer Nachversicherung, verwendet worden; so ist zunächst zu untersuchen, ob und zu welchen Theilen die Kinder als Erben für jene Schuld zu haften, in wie fern demnach ein Anspruch der Kinder auf ein Vorzugsrecht vor dem älteren privilegirten oder öffentlichen Pfand-Gläubiger für sie von Interesse sey.

Erscheint nun hierbei ein bedeutendes Interesse für die Kinder; so sind, in Ermangelung einer Uebereinkunft, die Betheiligten an den Richter, zur Entscheidung des Vorzugs-Streites, zu verweisen. Inzwischen aber müssen die beiderseitigen Ansprüche in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

e) Von einfachen gesetzlichen und Privat-Pfand-Gläubigern.

§. 127.

Die bisherigen einfachen gesetzlichen, so wie die bisherigen ausdrücklichen einfachen Privat-Pfand-Gläubiger können in dem Termine nur die Eintragung ihrer speciellen Pfandrechte, und blos für den Zweck verlangen, damit ihre etwaigen Ansprüche gegen dritte Besitzer gesichert werden. (Vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 11.)

Hierbei bleibt jedoch die besondere Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 26 vorbehalten.

§. 128.

Ward die Eintragung solcher Pfandrechte, unter den in dem vorstehenden §. bezeichneten Voraussetzungen, verlangt; so muß in dem Unterpfands-Buche ausdrücklich angemerkt werden, daß dieselben, in ihrer Eigenschaft als einfache Pfandrechte, und ohne Verwandlung, mit den nunmehrigen Unterpfändern niemal in Concurrenz treten.

Dieselben sind erst nach den allgemeinen Vorrechten, einschließlich der allgemeinen öffentlichen Pfandrechte, wenn auch mit Letzteren kein, altes oder neues, specielles Recht verbunden ist, in jene Bücher einzutragen.

§. 129.

Ein solcher Eintrag der bisherigen gesetzlichen Pfandrechte, für den in dem §. 127 bezeichneten Zweck, findet nur bei nachstehenden gesetzlichen Pfand-Gläubigern Statt:

a) bei dem Legatar, rücksichtlich des von dem Erblasser herrührenden Vermögens;

b) bei demjenigen, welcher zu Erbauung oder Ausbesserung eines Hauses Geld angeliehen, und sich das Haus nicht besonders hat verpfänden lassen, rücksichtlich dieses Gebäudes;

c) bei demjenigen, mit dessen nicht angeliehenen Gelde eine unbewegliche Sache erkauft worden, hinsichtlich dieser Sache;

d) bei dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, in Beziehung auf die verkaufte Sache.

Desgleichen gehören hierher

e) diejenigen, welche etwa auf den Grund der in den neuen Landestheilen bestandenen Gesetze, ein specielles Pfandrecht der erwähnten Art anzusprechen haben.

§. 130.

Hierbei bleibt zu §. 129 lit. c) die Geltendmachung eines Absonderungs-Rechtes in dem Falle vorbehalten, wenn mit dem Gelde eines Pupillen oder andern Pfleglings eine unbewegliche Sache von dem Pfleger erkauft worden ist.

Auch versteht es sich von selbst, daß, der ausschließenden Bestimmung des §. 129 ungeachtet, der durch das Pfand-Gesetz den Ehefrauen, auch rücksichtlich des Paraphernal-Vermögens, ingleichen den Kindern, und mit Beschränkung den Minderjährigen und den milden Stiftungen, eingeräumte gesetzliche Pfandrechts-Titel, von diesen Berechtigten geltend gemacht werden kann.

§. 131.

Specielle ausdrückliche Privat-Pfandgläubiger, welchen kein privilegirtes Recht zur Seite steht, sind auch ohne Anmeldung in die neuen Unterpfands-Bücher alsdann zu übertragen, wenn sie schon bisher in den Unterpfands-Büchern angemerkt gewesen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 26).

Findet Letzteres nicht Statt; so erfolgt die Eintragung, wie bei den dazu geeigneten bisher nicht eingetragenen gesetzlichen Pfandrechten (§. 129), nur auf geschehene Anmeldung.

§. 132.

Ist Jemand durch richterliche Verfügung blos zum Schutze eines Rechts, oder zum Behufe der Vollstreckung persönlicher Klagen, in den Besitz einer unbeweglichen Sache eingesetzt worden; so sind demselben wegen dieses Anspruches unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes wahre Unterpfänder zu bestellen, wenn dadurch nicht Rechte anderer Gläubiger gefährdet werden und kein Widerspruch eingelegt wird.

Steht aber entweder die Beeinträchtigung Anderer zu besorgen, oder wird die Frage von Gleichstellung solcher Ansprüche mit den Privat-Pfandrechten bestritten; so darf der Anspruch des immittirten Gläubigers blos angemerkt werden.

3) Von verspäteten Ansprüchen.

§. 133.

Werden erst nach dem 31. December 1825 Absonderungs-Ansprüche, ingleichen privilegirte oder öffentliche Pfandrechte, welche bisher in den Unterpfands-Büchern oder Güterbüchern nicht eingetragen gewesen, zur Anmeldung gebracht; so sind solche zwar gleichfalls in das Unterpfands-Buch einzutragen: jedoch ohne Nachtheil für diejenigen Gläubiger, deren Rechte, als bereits eingetragen, keiner Anmeldung bedurften (Einführungs-Gesetz, Art. 15), oder welche ihre Rechte vor dem Ablaufe der gesetzlichen Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben (vergl. oben §§. 37 ff.), so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach jenem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen (Einführungs-Gesetz, Art. 19) [1767].

Die Eintragung solcher verspäteten Ansprüche ist hiernach als eine neue Unterpfands-Bestellung, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu behandeln.

Rücksichtlich des früheren privilegirten Pfandrechts wegen fiscalischer Contrakts-Forderungen hat es übrigens bei der besonderen Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 7 sein Bewenden.

§. 134.

Wird ein verspäteter Anspruch gegen dritte Besitzer gerichtet; so ist, wenn diese solchen bestreiten, den Anfordernden der in dem öffentlichen Aufrufe unter Lit. E angedrohete Rechts-Nachtheil entgegen zu halten, und es sind dieselben, falls sie sich hierbei nicht beruhigen sollten, mit ihren Ansprüchen an die Gerichte zu verweisen.

§. 135.

Einfache, gesetzliche oder ausdrückliche, Privat-Pfandrechte, welche nicht schon bisher in den Unterpfands- oder Güter-Büchern eingetragen, auch nicht vor dem 1. Januar 1826 bei den Gerichten eingeklagt gewesen, und gleichwohl erst nach diesem Termine angemeldet worden, sind in keinem Falle mehr zur Aufnahme in die Unterpfands-Bücher geeignet. (Einführungs-Gesetz Art. 11.)

Doch können auch ältere Legatarien, ingleichen ältere Baugläubiger, d. h. Baumeister und Lieferanten von Bau-Materialien, den in den Art. 38 und 42 des Pfand-Gesetzes wegen dergleichen Forderungen eingeräumten gesetzlichen Pfandrechts-Titel späterhin noch geltend machen.

§. 136.

Sind übrigens Ansprüche irgend einer Art zwar zu rechter Zeit angemeldet worden, es wird jedoch der Beweis derselben nicht für

1767) Vergl. auch Gesetz vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte, und die Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 15. August 1827.

genügend hergestellt erkannt; so findet auf Verlangen der Betheiligten, unbeschadet des Rechts selbst und beziehungsweise der gesetzlichen Rang-Ordnung jener Ansprüche, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 17, eine Vormerkung Statt.

II.

Von der Form der Einträge.

§. 137.

In allen denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Ordnung der zu machenden Einträge sich Schwierigkeiten ergeben, oder die vorgängige Beseitigung von erheblicheren Anständen nöthig ist, sind zu Vermeidung von Abänderungen oder Durchstrichen, die Einträge in das neue Unterpfands-Buch nicht sogleich vorzunehmen: vielmehr sind in Fällen dieser Art von den einen Besitzer betreffenden Einträgen Concepte zu entwerfen, und solche bei dem besonderen Akten-Fascikel (§. 37) aufzubewahren.

Die Einträge in das Unterpfands-Buch selbst erfolgen sonach erst dann, wenn die Reihenfolge derselben vollständig geordnet, oder die Purifikation berichtiget ist.

§. 138.

Namentlich muß die Eintragung in das Unterpfands-Buch im Anstande gelassen werden, wenn die vorläufige Rücksprache mit den Gläubigern für nothwendig erachtet worden ist (oben §§. 76 f.).

Desgleichen sind die veräußerten Unterpfänder in dem Falle, wenn die anderwärtige Zufriedenstellung des Gläubigers mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, gegen den dermaligen Besitzer zunächst nur auf dem, für denselben bestimmten Conceptbogen anzumerken.

§. 139.

Anlangend die Form, in welcher die Einträge in das Unterpfands-Buch selbst vorzunehmen sind; so treten diejenigen Vorschriften ein, welche in Beziehung auf die Form der Einträge in der Haupt-Instruktion ertheilt sind.

Doch müssen Veränderungen, welche schon vor der Vereinigung vorgegangen, so weit solche jetzt noch zur Eintragung sich eignen, sogleich bei dem Haupt-Eintrage in der ersten Abtheilung des aufgeschlagenen Blattes (vergl. Beilage Nr. I zur Haupt-Instruktion) angemerkt werden. Namentlich ist diese Vorschrift hinsichtlich der eingetretenen Veränderungen in der Person des Gläubigers zu beobachten.

§. 140.

Demnächst sind bei diesen Einträgen nachstehende Regeln zu befolgen:

1) die entsprechenden Stellen der älteren Unterpfands-Bücher müssen nachgewiesen werden.

2) Ist für eine Schuld früher eine förmliche gerichtliche Obligation ausgestellt worden; so bedarf es der Anführung der einzelnen in solcher enthaltenen Clausel nicht, und es ist demnach nicht erforderlich, daß der allgemeinen Vermögens-Verpfändung, der eidlichen Mit-Verschreibung der Ehefrau 2c. besonders erwähnt werde: vielmehr genügt es in solchen Fällen an der allgemeinen Bemerkung, daß eine förmliche Obligation ausgestellt worden sey.

Dagegen sind bei anderen Verschreibungen dergleichen Clauseln im Besonderen anzuführen.

§. 141.

3) Ward in der Schuld-Verschreibung die Bestimmung eines Anlehens ausgedrückt; so ist auch diese anzumerken. Bei förmlichen Obligationen jedoch kann solches unterbleiben.

4) Außer der Haupt-Summe müssen die angemeldeten Zinsen-Rückstände in dem Unterpfands-Buche besonders bemerkt werden.

5) Ist für eine Forderung von unbestimmter Größe Sicherheit geleistet worden; so muß die Summe, für welche die Unterpfänder zu haften haben, nunmehr bestimmt (§. 74), und solche in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

§. 142.

6) Die Unterpfänder sind genau nach derjenigen Beschreibung, welche in den Güterbüchern oder in denjenigen Urkunden, die einstweilen die Stelle derselben zu vertreten haben (oben §. 57) enthalten ist, unter Nachweisung dieser Urkunden, in die neuen Unterpfands-Bücher zu übertragen.

Zugleich ist, um die Identität außer Zweifel zu setzen, die in den alten Unterpfands-Büchern oder in den Obligationen eingetragene Bezeichnung dieser Unterpfänder zu Hülfe zu nehmen, und hierüber das Erforderliche anzumerken.

§. 143.

Hiernächst sind anzuführen:

7) Die Veränderungen, welche etwa mit den Unterpfändern schon vor dem 1. Januar 1826 vorgegangen (vergl. oben §§. 66 ff.).

Doch sind die zur Zeit des Eintrags von dem Gläubiger bereits als erloschen anerkannten Unterpfänder zu übergehen: diejenigen dagegen, in Ansehung welcher ein solches Anerkenntniß erst nach der Eintragung, sey es ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 27 des Einführungs-Gesetzes) sind unter der geeigneten Bemerkung wieder zu durchstreichen.

8) Das Datum der Haupt-Verschreibung, ingleichen der Zeitpunkt der mit den Unterpfändern vorgegangenen Veränderungen;

9) die in der Obligation, oder in den Unterpfands-Büchern,

oder in den Unterpfandszetteln befindlichen Unterschriften der Schuldner und der erkennenden oder beglaubigenden Stelle;

10) die etwa früher bereits eingetragenen oder nunmehr angemeldeten Verwahrungen der Schuldner oder der Faustpfand-Gläubiger.

§. 144.

11) Bei Ansprüchen, welche zu rechter Zeit angemeldet worden, ist die Anführung des Tages der Uebertragung nicht wesentlich erforderlich, wenn keine Verwandlung des älteren Rechtes Statt gefunden: dagegen muß in dem neuen Unterpfands-Buche jener Tag in allen Fällen genau angemerkt werden, in welchen eine Verwandlung solcher Rechte in ein Unterpfand, nach Maaßgabe des Pfand-Gesetzes, bewirkt wird.

§. 145.

Endlich muß

12) bei allen, nach dem 31. December 1825 angemeldeten, und nicht schon bisher in den Unterpfands-Büchern eingetragenen Ansprüchen, der Tag der Anmeldung, so wie der Tag der Uebertragung des angemeldeten Anspruchs, in das Unterpfands-Buch oder in das einstweilen die Stelle desselben vertretende Verzeichniß, genau bemerkt werden (oben §. 41). (Vergl. zu den §§. 139—145 die Beilage III zur Haupt-Instruktion; Formulare Lit. E, I und K.)

§. 146.

Werden Unterpfänder übertragen, welche erst seit dem 1. Juni 1825 bestellt worden; so ist jedesmal anzumerken, ob hierbei zugleich das Vermögen der Schuldner im Allgemeinen verschrieben worden. (Einführungs-Gesetz, Art. 4. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 19.)

III.

Von Vergleichung der neuen Einträge mit deren Grundlagen.

§. 147.

Jeder Eintrag in das neue Unterpfands-Buch ist mit seinen Grundlagen, namentlich mit den alten Unterpfands-Büchern, den Unterpfands-Zetteln, den in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge übergebenen Verschreibungen, den Güterbüchern ꝛc. durch den Kommissär unter Beiziehung des Orts-Vorstandes oder eines andern Mitglieds des Gemeinde-Rathes, sorgfältig zu vergleichen.

Auch ist, nach Beendigung der, einen Guts-Besitzer betreffenden Einträge, noch eine genaue Vergleichung dieser Einträge mit den im §. 37 erwähnten Anmeldungs-Verzeichnissen anzustellen.

IV.

Von den Unterschriften der Unterpfands-Behörde.

§. 148.

Wenn in Folge des Vereinigungs-Geschäftes mehrere neue Verpfändungen in Beziehung auf einen und ebendenselben Guts-Besitzer gleichzeitig zu bewirken sind; so kann die Unterschrift der Unterpfands-Behörde in dem Unterpfands-Buch auf alle diese Verpfändungen zumal bezogen werden.

Nur ist hierbei auf bestimmte Weise und ohne alle Correktur auszudrücken, auf welche Verpfändungen jene Unterschriften sich beziehen.

Die durch die Vereinigung veranlaßten neuen Verpfändungen müssen jedesmal sowohl in dem Unterpfands-Buche als in dem Pfandschein, durch Mitunterschrift des Kommissärs beurkundet werden (vergl. §. 149, Abs. 2).

V.

Von den Pfandscheinen.

§. 149.

Jedem Gläubiger ist über die hinsichtlich seiner Unterpfänder vorgegangenen Veränderungen eine Urkunde auszustellen.

Diese Urkunde muß in dem Falle einer neuen Unterpfands-Bestellung stets von der erkennenden Unterpfands-Behörde unterzeichnet werden (vergl. §. 148).

Außerdem genügt es an einer von dem Kommissär unterzeichneten Benachrichtigung.

Sind der Unterpfands-Behörde die älteren Schuld-Dokumente in Urschrift vorgelegt worden; so kann auf denselben, wenn der Raum es gestattet, die eingetretene Veränderung beurkundet werden.

§. 150.

Der Inhalt dieser neuen Pfandscheine ergiebt sich aus demjenigen, was hievor über das Vereinigungs-Verfahren vorgeschrieben ist. Namentlich muß dabei ausgedrückt werden, welche der älteren Unterpfands-Rechte, wofür nun Ersatz gewährt ist, von der Unterpfands-Behörde als erloschen behandelt worden seyen.

§. 151.

Wenn rücksichtlich einer älteren Pfand-Verschreibung auch keinerlei Aenderung vorgegangen ist, und dabei überall kein Anstand sich ergeben hat; so ist gleichwohl von dem Kommissär dem Gläubiger eine Urkunde darüber zuzufertigen, daß und an welcher Stelle das angemeldete oder schon bisher in den Unterpfands-Büchern angezeigte Recht, in dem neuen Unterpfands-Buche nunmehr eingetragen sey.

VI.

Von dem Eintrage des Rechts-Vorbehalts nach Art. 28 des Einführungs-Gesetzes.

§. 152.

Wird von einem Gläubiger der in dem Einführungs-Gesetze Art. 28 gestattete Rechts-Vorbehalt, unter den oben (§§. 78 ff.) bezeichneten Voraussetzungen seiner Gültigkeit eingelegt; so ist dieser Vorbehalt auf eine in die Augen fallende Weise in das Unterpfands-Buch mit der Bemerkung einzutragen, daß, bevor der Anstand beseitiget und sonach der Vorbehalt gelöscht sey, keine neue Verpfändung vorgenommen werden könne.

Auch sind die übrigen Gläubiger, auf deren Rechts-Verhältniß jener Vorbehalt nachtheilig einwirken kann, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Fünfter Titel.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forderungen und Schuldigkeiten der Gemeinden und anderer Körperschaften.

§. 153.

Die Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 29, wornach wegen der Forderungen von Gemeinden der Rechts-Vorbehalt des Art. 28 nur alsdann zuläßig ist, wenn der Gemeinde-Rath den nahen Ausbruch des Gants gegen den Schuldner für unvermeidlich erklärt, bezweckt im Interesse der Gemeinden selbst die Verhütung häufiger Konkurse bei den Gemeinde-Angehörigen, somit die Abwendung aller derjenigen Nachtheile, welche im Gefolge jener Konkurse hinsichtlich des Standes der Güter-Preise und des Kredits der Gemeinden, unvermeidlich sich ergeben würden.

Die Gemeinde-Räthe haben daher, vor Einlegung des Rechts-Vorbehalts im einzelnen Falle, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob bei der abzugebenden Erklärung jene nachtheiligen Folgen, allen Umständen nach, nicht zu befürchten stehen, und überhaupt darauf den Bedacht zu nehmen, daß nicht, ohne überwiegende Gründe, die Ausführung der Vereinigung, bei einer größeren Zahl ihrer Angehörigen, wegen der Forderungen der Gemeinde für unzuläßig erklärt werden möge.

Im Uebrigen treten rücksichtlich der Forderungen der Gemeinden die Vorschriften der §§. 29—36 in Anwendung.

§. 154.

Betreffend dagegen die Ansprüche an Gemeinden und andere Körperschaften; so sind solche zu einem Eintrag in das Unterpfands-Buch lediglich unter eben denselben Voraussetzungen geeignet, unter welchen die Forderungen an Privaten eingetragen werden können.

§. 155.

Insbesondere sind die von Gemeinden unter allgemeiner Vermögens-Verschreibung ausgestellten Schuldscheine ordentlicher Weise nur als Privat-Schuldscheine zu betrachten, indem bei solchen Verschreibungen der Regel nach die Absicht der Betheiligten nicht unterstellt werden kann, daß das Vermögen der Gemeinde dem Gläubiger öffentlich, unter Beobachtung derjenigen Erfordernisse verpfändet werden sollte; durch welche nach den bisherigen Gesetzen die Gültigkeit eines öffentlichen Unterpfandes bedingt gewesen.

Hierüber sind in vorkommenden Fällen die Gläubiger der Gemeinden und der Körperschaften zu verständigen.

Sollte gleichwohl ein Gläubiger auf Bestellung wahrer (specieller) Unterpfänder bestehen; so haben die Vorsteher der Körperschaft zu erwägen, ob diesem Ansinnen Statt zu geben, oder ob nicht vielmehr zur Ablösung des Kapitals zu schreiten sey.

Sechster Titel.

Von Ergänzung und Berichtigung der Güter-Bücher.

§. 156.

Ueber die, nach Maaßgabe des §. 45 der Anmeldungs-Instruktion bei der Orts-Behörde angemeldeten wahren Eigenthums-Ansprüche in Beziehung auf nicht exemte Güter, sollen — wo es noch nicht geschehen — genaue Verzeichnisse abgesondert gefertiget werden.

Auch ist der Grund jeder solchen Anmeldung sorgfältig zu prüfen.

§. 157.

Das Ergebniß dieser Prüfung soll in Orten, für welche noch keine Güterbücher vorhanden sind, einstweilen die Stelle der Letzteren theilweise vertreten, auch künftighin bei Anlegung dieser Bücher benützt werden.

Wo aber ein Güterbuch bereits besteht, ist solches noch vor der Vereinigung nach jenem Ergebnisse zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 158.

Rücksichtlich der auf die Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Gutes sich beziehenden Ansprüche, und deren Eintragung in das Unterpfands-Buch, wenn die Berechtigten solches ausdrücklich verlangen, treten die Vorschriften der Haupt-Instruktion §. 195 in Anwendung.

Dagegen darf in keinem Falle eine Beschreibung sämtlicher auf den einzelnen Gütern haftenden Grundgefälle schon voraus, ehe diese Güter zur Verpfändung kommen, in die Unterpfands-Bücher aufgenommen werden. Vielmehr haben die Unterpfands-Behörden, wenn ihnen dergleichen Beschreibungen von den Berechtigten vorgelegt

werden, solche zum geeigneten Gebrauche für die Fälle künftiger Verpfändungen, bei den die Besitzer solcher Güter betreffenden allgemeinen Akten aufzubewahren.

Desgleichen ist von diesen Behörden, aus Anlaß einzelner Verpfändungs-Anträge nach Umständen mit den Cameral- oder Rentämtern Rücksprache zu pflegen (vergl. Haupt-Instruktion §. 148).

§. 195.

Im Uebrigen wird den Kommissären zur besonderen Pflicht gemacht, bei Vergleichung der Güterbücher mit anderen Akten und Urkunden die Unrichtigkeiten oder Mängel, welche sie etwa in jenen entdecken, gründlich zu untersuchen, und sodann das Ergebniß derjenigen Stelle mitzutheilen, welche für die Eintragung der Veränderungen in die Güterbücher zu sorgen hat.

Insbesondere aber ist aus Veranlassung des Vereinigungs-Geschäftes die Bestimmung der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 26 und 27, überall durchzuführen, nach welcher das Eigenthum der Ehefrauen und der Kinder in den Güterbüchern entweder an der Stelle, in welcher die Güter des Ehemanns oder der Eltern beschrieben sind, durch eine in die Augen fallende Bezeichnung am Rande angemerkt, oder an einer abgesonderten Stelle eingetragen werden soll.

Siebenter Titel.

Von Beschränkung der Wirksamkeit der Gemeinde-Räthe während des Vereinigungs-Geschäftes.

§. 160.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 16 der Verordnung vom 21. Mai 1825 haben die Unterpfands-Behörden, bis zur Vollendung des Vereinigungs-Geschäfts in der betreffenden Gemeinde, ohne Mitwirkung des Kommissärs, nach Umständen ohne oberamtsgerichtliches Erkenntniß, für alte Forderungen keine neuen Verpfändungen vorzunehmen.

Auch ist, nach Maaßgabe des §. 21 der erwähnten Verordnung, vom 1. Januar 1826 an bis zu jenem Zeitpunkte, bei jeder Verweisung des Erlöses aus verpfändeten oder im Exekutionswege veräußerten Gütern, von den Gemeinde-Räthen mit dem Kommissär vorgängige Rücksprache zu nehmen.

§. 161.

Wenn dagegen in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1826 bis zu Vollendung des Vereinigungs-Geschäfts für neue Schulden Unterpfänder zu bestellen — namentlich, wenn in Folge der in dieser Zwischenzeit vorzunehmenden Inventuren, Uebergaben und Erbschafts-Theilungen neue Verpfändungen zu bewirken sind; so steht die Verpfändung auch in dem erwähnten Zeitraume den Gemeinde-Räthen,

beziehungsweise unter Mitwirkung der Theilungs-Behörde, allein zu, und es sind von ihnen, je nach dem bei dem einzelnen Schuldner die Uebertragungen in das neue Unterpfands-Buch bereits vollzogen sind oder nicht, die zu bestellenden Unterpfänder entweder in das neue oder in das alte Unterpfands-Buch einzutragen.

§. 162.

Doch haben die Gemeinde-Räthe von allen Einträgen, welche sie während der Dauer des Vereinigungs-Geschäfts in den alten oder neuen Unterpfands-Büchern vornehmen, der Regel nach vor der wirklichen Eintragung, den Kommissär in Kenntniß zu setzen. Dieser ist, auch ohne solchen Anlaß, verpflichtet, auf dergleichen Einträge jederzeit seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Achter Titel.

Von den Verfügungen nach der Vereinigung.

§. 163.

Ist das Vereinigungs-Geschäft in der einzelnen Gemeinde beendigt; so muß der Tag dieser Beendigung sowohl in dem Protokolle, als in der Aufschrift des Unterpfands-Buches, genau angemerkt werden.

Ueberdieß ist für jede Gemeinde, von Seite des Oberamts-Gerichts, durch Anschlag an das Rathhaus oder an die Wohnung des Orts-Vorstandes, so wie durch die öffentlichen Blätter, bekannt zu machen, daß in dieser Gemeinde die Vereinigung des Unterpfandswesens nunmehr vollendet sey. [1768)]

§. 164.

Diese Kundmachung der Beendigung kann dadurch nicht aufgehalten werden, daß gegen einzelne Gemeinde-Angehörigen oder Guts-Besitzer der in den §§. 78 f. erwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt worden.

Dagegen findet dieselbe in keinem Falle Statt, bevor die den Gläubigern nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes anberaumte Frist von dreißig Tagen zur Erklärung über die Vereinigungs-Verhandlungen abgelaufen ist, und die in Folge der eingehenden Erklärungen etwa weiter erforderlichen Verfügungen oder Einträge vollzogen sind.

§. 165.

Nach Vollendung der Vereinigung sind jedem Gläubiger die von ihm urschriftlich vorgelegten Urkunden zurückzustellen.

Dagegen hat derselbe die ihm eingehändigten Anmeldungs-Empfangscheine wieder auszufolgen.

1768) Vergl. die Note 1681 oben S. 1428.

§. 166.

Sämtliche auf die Vereinigungs-Verhandlung sich beziehenden Akten und Urkunden, deren Zurückgabe die Betheiligten zu verlangen nicht befugt sind, namentlich die nach §. 57 gefertigten Verzeichnisse, so wie das allgemeine Anmeldungs-Protokoll, müssen bei den Unterpfands-Acten sorgfältig aufbewahrt werden.

Desgleichen sind die älteren Unterpfands-Bücher in der Registratur der Unterpfands-Behörde beizubehalten.

Wir vertrauen auf den Eifer und die Gewissenhaftigkeit der Gemeinde-Räthe, der Pfand-Kommissäre, und Aller, welche bei der Vereinigung des Unterpfandswesens mitzuwirken haben, daß sie, eingedenk der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch pünktliche und stracke Befolgung der vorstehenden Vorschriften Unseren Erwartungen vollständig entsprechen werden.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. December 1825.

Wilhelm.

Der Justiz Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Erlaß des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Dekanat-Aemter, betreffend die Anwendbarkeit des Verbots der Geschenk-Annahme auf die Dekane,

vom 15. December 1825.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt, Seite 329. Darin wird dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe aufgetragen, der gesammten Geistlichkeit bekannt zu machen, daß der Gerichtshof zu — in einem Straf-Erkenntnisse die Bestimmungen der §§. 26 u. 27 des fünften organischen Edikts vom 31. Decbr. 1818 wegen unerlaubter Geschenk-Annahmen der Staatsdiener, auf die Dekane, als Beamte der Departemental-Abtheilung des Kirchen- und Schulwesens für anwendbar erkannt habe. — Vergleiche Consistorial-Erlaß vom 28. März 1826 in der Sammlung der evangelischen Kirchengesetze Nro. 770. S. 699 und Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 22. Decbr. 1825 in der Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nro. 557. S. 835. — Siehe jetzt Strafgesetzbuch Art. 409.

1313.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Bildung der gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamts-Sitzen,

vom 16. December 1825. [1769])

Man hat den Bericht des Senats, in Betreff der Frage, welche Behörde die erste Verhandlungs-Instanz für ehegerichtliche Gegenstände in den Oberamts-Sitzen bilde, erhalten, und sich dadurch veranlaßt gefunden, mit dem K. Ministerium des Innern hierüber vorerst Rücksprache zu nehmen:

Beide Ministerien sind nun darin einverstanden, daß eine Einrichtung, welche in sämmtlichen Amtsorten eines jeden Bezirks hergebracht ist, und ganz dem Geiste des durch das Verwaltungs-Edict vom 1. März 1822 sanctionirten Systems entspricht, in der Oberamts-Stadt allein nicht fehlen dürfe. Auch kann in Beziehung auf die Zusammensetzung dieses gemeinschaftlichen Unteramts, welches am letzteren Orte aus dem Stadtschuldheißen und dem Stadtpfarrer, wenn auch dieser Dekan ist, zu bilden wäre, die Coordination des Dekans in seiner Eigenschaft als Stadtpfarrer mit dem Stadtschuldheißen einem Bedenken um so weniger unterliegen, als nach der Bestimmung des §. 121 des angezogenen Edicts (Reg.Bl. S. 188) die Art und Weise der Zusammensetzung der Stiftungsräthe ganz dasselbe Verhältniß darbietet.

Demzufolge will man die Errichtung solcher, aus dem Stadtpfarrer und dem Stadtschultheißen bestehenden gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamts-Sitzen, wo dergleichen bisher nicht vorhanden gewesen seyn sollten, verfügt haben.

---

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Kreis-Regierung in —, betreffend die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen,

vom 22. Dezember 1825.

1769) Ergänzungsband zum Reg. Blatt Seite 69. Ueber die Bildung eines gemeinschaftlichen Unteramts für ehegerichtliche Gegenstände in der Residenzstadt Stuttgart: siehe den Erlaß vom 15. Febr. 1826. Hienach Nro. 1322.

†) Ergänz.-Band zum Reg.Bl. S. 169. Siehe Regierungsgesetze.

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. katholischen Kirchenrath, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend,

vom 25. December 1825.

1314.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Postportofreiheit der Strafanstalten betr.,

vom 28. December 1825. [1770])

Zufolge früherer höchster Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. August 1822, die Postporto-Befreiungen und deren Zusammenstellung betreffend (Reg.Bl. von 1822. S. 553) sind auf den Württembergischen Postämtern die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser von dem Porto befreit, wenn die Aufgabe auf der Ueberschrift als Zwangsarbeits-Anstalten- oder Zuchthaus-Sache bezeichnet ist.

Dieselbe Postporto-Befreiung haben die neu errichteten Strafanstalten, namentlich die Polizei-, Arbeits- und Zuchthäuser, so wie die Festungsarrest- und Festungsstraf-Anstalt, wenn die Depeschen mit den Worten „Straf-Anstalten-Sache" bezeichnet sind.

Was hingegen die Correspondenz der Straf-Anstalten-Commission mit den K. Oberamtsgerichten in Beziehung auf die Einrichtung und Erhaltung der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, so wie auf die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so findet bei derselben eine gleiche Befreiung nicht Statt, sondern es ist hiefür die Bezahlung des Postporto nach Maßgabe der in der Verordnung vom 29. März 1822 gegebenen Vorschriften zu leisten.

Stuttgart den 28. Dezember 1825.

Maucler. Schmidlin.

---

†) Siehe kathol. Kirchengesetze Nro. 558. S. 836.

1770) Reg.Bl. von 1826. Nro. 5. Seite 43. Vgl. oben Nro. 771. S. 379 und beigefügte Note 439 auch oben Seite 1068 und 1062.

1315.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Uebereinkunft mit Baiern wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen,

vom 31. December 1825. [1771])

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und Baiern Vermögen besitzen, einige Zweifel ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 [1772]) zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdictions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren; so ist von den beiderseitigen K. Regierungen nachstehende Uebereinkunft über jenen Gegenstand geschlossen worden:

Art. 1.

Wenn Jemand, der im Königreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zugleich Vermögen besitzt (es sei ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Gütergemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war), mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese, in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Art. 2.

Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten, oder zur Verwaltung zu überlassen; und es sollen der Vormund oder die Vormünder, auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Art. 3.

Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so

1771) Reg.Bl. von 1826. Nro. 2. Seite 26.

1772) Oben Nro. 1119. S. 1015. Vergl. auch die Citate in der dort beigefügten Note 1169.

weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 2 zu behandeln.

Art. 4.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihr nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder, auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen, unter der Verbindlichkeit, der Ober-Curatel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung oder Consens bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu reversiren.

Art. 5.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat: vorbehältlich einer besonderen gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen, nach Bewandtniß der Umstände, die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was Art. 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 6.

Hatte endlich der oder die Verstorbene im Königreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden der beiden Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Art. 7.

Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung: vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, so wird auf Allerhöchsten Befehl der Inhalt derselben zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 31. December 1825.

Beroldingen.

---

†) Consistorial-Erlaß an die Dekanatämter, betr. die religiöse Berathung der Untersuchungs-Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen,

vom $\frac{\text{28. Dezbr. 1825.}}{\text{3. Januar 1826.}}$

1316.

Bekanntmachung eines Jurisdictions-Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden,

vom 3. Januar 1826. [1773])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt, zur allgemeinen Nachachtung

---

†) Siehe evangelische Kirchengesetze Nro. 767. S. 689.

1773) Reg.Bl. von 1826. Nro. 2. Seite 11. Vergl. auch die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die mit Baden wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, vom 12. Sept. 1818 oben Nro. 971. S. 619 und den unterm 20. Mai 1834 bekannt gemachten Zusatz-Artikel, wegen Erleichterung der beiderseitigen Unterthanen, in Verfolgung ihrer Rechts-Ansprüche. Ueber die Einrichtung der Rechtspflege ꝛc. in dem Condominat-Orte Widdern vergl. den Vertrag vom $\frac{\text{3. Juni}}{\text{18. Juli}}$ 1831.

für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden, so weit solche hierbei jetzt oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 3. Januar 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, so fern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; desgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und
2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen; so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder ein vorzügliches Recht an

jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Art. 3.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichts-Kosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichts-Stande des Wohnsitzes.

Art. 6.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer

Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichts-Stand. 1774)

Art. 8.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschafts-Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben ausgedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschafts-Gläubiger ausgenommen, der Gerichtsstand des Conkurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes.

a) im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

1774) Vergl. oben Nro. 1035.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Art. 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird; wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11.

Das allgemeine Gant-Gericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger, hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

   Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu lociren.

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real- theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Art. 13.

Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-Stücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contraktes.

Art. 15.

Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Art. 16.

Die Clausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider-Klage.

Art. 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Wider-Klage befugt ist,

b) dem Kläger in Ansehung der Wider-Klage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen; und
c) die Wider-Klage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß
d) die Wirkung der Wider-Klage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Art. 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts-Sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Art. 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen

Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter=Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dergl.; so löst sich auch die Güter=Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Art. 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter=Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter=Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober=Curatel=Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Art. 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 30.

Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Art. 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in

Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fang-Geld und Akten-Mittheilung.

Art. 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle anderen Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs-Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reise-Kosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Art. 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36.

Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Januar 1826 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Art. 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8—11 über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Lokation der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Art. 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39.

Die Art. 23—29 finden auf die am 1. Januar 1826 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften

keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

1317.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, die Versetzung des Polizeihauses des Neckarkreises betr.,

vom 4. Januar 1826. 1775)

Da das Polizeihaus des Neckarkreises von Eßlingen nach Markgröningen versetzt worden ist, so wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 4. Januar 1826.

Schmidlin.

1318.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, die Bestrafung der Blutschande betreffend,

vom 6. December 1825. / 9. Januar 1826. 1776)

Das K. Justiz-Ministerium hat sich durch einige in ihren Grundsätzen von einander abweichend erscheinende und für auffallend gelind erachtete Erkenntnisse der K. Kreis-Gerichtshöfe in Fällen von Blutschande veranlaßt gesehen, den Criminal-Senat des K. Ober-

---

1775) Reg.Bl. 1826. Nro. 3. S. 30. Vergl. Note 1374. Nach der Bekanntmachung vom 11. April 1828 wurde das Polizeihaus zu Markgröningen zu einem Arbeitshause umgewandelt.

1776) Normalienbuch des K. Justizministeriums. Vergl. auch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. April 1817 oben Nro. 894. Seite 514. Beschluß des Criminal-Senats des Obertribunals vom 2. Nov. 1822 oben Nro. 1173. S. 1094 und die neuesten Bestimmungen über die Bestrafung der Blutschande im Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 301 ff.

tribunals um Aeusserung darüber zu vernehmen: Ob und welche Praxis sich bei demselben über die Bestrafung der verschiedenen Arten dieses Verbrechens gebildet haben, oder wie solches, wenn ein fester Gerichtsgebrauch aus den vorliegenden Präjudizien nicht zu entnehmen wäre, nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und der Analogie der vorliegenden positiven Bestimmungen zu ahnden seyn möchte.

Nachdem nun in einem ausführlichen Bericht die diesseitigen Ansichten über diesen Gegenstand auseinandergesetzt worden sind, und das K. Justiz-Ministerium hierauf den Criminal-Senat des K. Obertribunals angewiesen hat, zu Erwirkung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit in den Erkenntnissen der sämmtlichen K. Gerichtsstellen über die Bestrafung des befragten Verbrechens, die diesseitigen Ansichten auch den K. Gerichtshöfen mitzutheilen, so werden dieselben dem K. Gerichtshof (—) hiemit in Folgendem eröffnet.

Voraus hat man zu bemerken, daß, sowie nach dem Vorgang der Gesetzgebungen anderer Staaten über Bestrafung der Fleisches-Vergehen überhaupt, durch eine neue vaterländische Straf-Gesetzgebung mildernde Bestimmungen zu erwarten seyn dürften, auch über das Verbrechen der Blutschande verhältnißmäßig gelindere Straf-Normen festzustellen seyn würden, und abgesehen von der in dem ältern vaterländischen Gesetz, der Novelle vom 21. Mai 1586 bestimmten, nach neuern Rechts-Grundsätzen bei Fleisches-Vergehen überall nicht mehr anwendbaren Todes-Strafe, wohl auch die in Normal-Bestimmung eines Erlasses an das vormalige Criminal-Tribunal vom 2. April 1817 noch in Anregung gebrachte, jedoch auch bisher noch in keinem einzigen Fall wirklich in Anwendung gekommene lebenslängliche Freiheits-Strafe wohl nicht mehr in Frage komme.

Betreffend sofort das Strafmaaß für die verschiedenen Arten des Incests im Einzelnen, so fand man diesseits

1) bei der schwersten Art des Incests, nämlich desjenigen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, nach näherer Prüfung der über solche Straf-Fälle in den letzten Jahren vorgekommenen Präjudicien, eine achtjährige Freiheits-Strafe für die schwereren Fälle vollbrachter Blutschande, wo diese zugleich mit Ehebruch verbunden ist, dem neueren Gerichts-Gebrauch in der Masse entsprechend, daß eines Theils in Fällen ohne concurrirenden Ehebruch, oder bei vorwaltenden besonderen Milderungs-Gründen, auch eine verhältnißmäßig geringere Strafe zu erkennen, andern Theils aber auch zwischen der Strafe der Eltern, denen durch die Verführung der Kinder eine gröbere Pflicht-Verletzung zur Last fällt, und der Strafe der Kinder in der Regel ein Unterschied zu machen, und die verführten Kinder immer gelinder, wenn schon nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Fälle mit mehr oder minder großer Abweichung von dem gegen die Eltern angewendeten Strafmaaß, zu behandeln seyn dürften.

2) Bei dem Incest im ersten Grade der Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie, und zwar

a) zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern, hielt man nach Maaßgabe der vorgefundenen Präjudicien zwar für die gewöhnlichen nicht besonders erschwerten Fälle gegen die Stief-Eltern bei concurrirendem Ehebruch eine zweijährige — und ohne dieses erschwerende Moment, so wie für die verführten Stiefkinder eine 1½jährige bis 1jährige Freiheits-Strafe dem bisherigen Gerichts-Gebrauch für angemessen, glaubte jedoch, daß in besonders erschwerten Fällen dieser Art, namentlich bei strafbarer Verführung der Stiefkinder in einem jüngern Alter, und länger fortgesetztem ehebrecherischen Umgang die Strafe für die Eltern auch wohl bis auf 3 Jahre gesteigert werden könne, und wenn schon

b) bei dem Incest von Schwieger-Eltern mit den Schwiegersöhnen oder Töchtern hinsichtlich des Reats der erstern zugleich die Pflicht-Verletzung gegen die leiblichen Kinder, wenn sie noch leben, als erschwerend hinzukommt, war man doch des Dafürhaltens, daß, da anderer Seits hinsichtlich des Verhältnisses der Delinquenten unter sich das Band zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern für höher zu achten ist, als das zwischen Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern, auch der Incest zwischen den hier genannten Verschwägerten dem der vorerwähnten Personen gleichzustellen, und beiderlei Arten des Incests im ersten Grad der Schwägerschaft nach gleichen Grundsätzen zu bestrafen seyen.

3) Für den Beischlaf zwischen den nächsten Bluts-Verwandten der Seiten-Linie, den voll- und halbbürtigen Geschwistern, der jedenfalls gelinder, als der Incest zwischen Eltern und Kindern, und strenger als der Beischlaf zwischen verschwägerten Personen zu bestrafen, worüber übrigens bei dem Ober-Tribunal noch kein, und bei dem Revisorium früher ein einziges Präjudiz vorgekommen ist, hielt man in schwereren Fällen, und wenn dabey zugleich Ebebruch concurrirt, ein Aufsteigen in der Strafe bis zu 4 Jahren nicht für zu hoch, ohne jenes erschwerende Moment und für die gewöhnlichen Fälle aber eine 3jährige Freiheits-Strafe für genügend.

4) Hinsichtlich der Bestrafung des Incests unter Verschwägerten des ersten Grads der Seiten-Linie hat man schon aus einer früheren Veranlassung s. dato 2. Nov. 1822 dem rc. die diesseitigen Ansichten mitgetheilt, wornach ein ehebrecherischer Incest unter Personen, welche durch eine wirkliche Ehe in diesem Grade verschwägert sind, den Präjudizien des vormaligen Revisorium und Ober-Tribunals zu Folge mit 6 — 9monatlicher Freiheitsstrafe zu ahnden ist, für einen einfachen Incest solcher Art aber eine verhältnißmäßig, — aus den dort erörterten Motiven nicht blos um die gesetzliche Strafe des Ehebruchs — geringere Strafe, und wo die Schwägerschaft zudem nur auf einem unehelichen Beischlaf beruht, auf welchen Fall jener Erlaß sich zunächst bezog, eine 14tägige bis 6wöchige Freiheits-Strafe dießorts für angemessen erachtet wurde.

Ebenso will man sich

5) hinsichtlich des incestuosen Beischlafs von Verschwägerten zweiten Grads der ungleichen Linie, insbesondere des Neffen mit der Tante, auf den oben erwähnten Erlaß vom 2. Novbr. 1822 lediglich beziehen.

6) Für den Incest zwischen Bluts-Verwandten des letztgedachten Grads in den indispensablen Fällen endlich, der auch hier ebenso wie in den näheren Graden strenger zu ahnden ist, als der zwischen Verschwägerten, wird dießorts das Doppelte des dort angenommenen Straf-Maaßes, also, wo kein Ehebruch concurrirt, eine 1monatliche bis 3monatliche Freiheitsstrafe für begründet erkannt.

Hiernach ꝛc.

---

†) Erlaß des General-Vikariats, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend,

vom 17. Januar 1826.

1319.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil- und Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zulassung St. Gallen'scher Unterthanen zu Erbschaften im Königreiche,

vom 19. Januar 1826. 1777)

Zu Folge einer unter dem 21. August v. J. von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der unterzeichneten Stelle

---

†) Siehe die kathol. Kirchengesetze Nro. 561. Seite 837.

1777) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil- und den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals, vom 10. Januar 1827 bestimmt weiter Folgendes:

Dem Civil- und dem Pupillen-Senat wird erinnerlich seyn, was in Betreff der Beschränkung des in dem Schweizerischen Kanton St. Gallen den Ausländern zustehenden Erbrechts unter dem 19. Januar 1826 an die beiden Senate erlassen worden ist.

Auf welche Weise diese Beschränkung seither beseitigt worden, werden dieselben aus der anliegenden Abschrift eines Schreibens der Regierung jenes Kantons vom 18. v. M. und dessen Beilage entnehmen.

Da hiernach jeder Grund zu Einleitung retorsiver Maaßregeln aufgehört hat, so wird den Senaten anburch aufgetragen, die betreffenden Senate der Gerichtshöfe in Kenntniß zu setzen, daß in Folge dieser Veränderung und in Gemäßheit der bestehenden Landes-Gesetze (Hochstetter Thl. I. S. 112 — 114) von nun an jeder Angehörige des Kantons St. Gallen

gemachten Eröffnung ist in dem Schweizerischen Kanton St. Gallen durch ein seit dem 12. Februar 1809 daselbst in Anwendung getretenes Gesetz über die Erbfolge der Grundsatz aufgestellt:

---

in Erbschafts-Fällen nach gleichen Rechten, wie die K. Unterthanen, zu behandeln sey, und es in Fällen solcher Art weder einer Anfrage von Seite jener Behörden, noch einer Nachweisung oder obrigkeitlichen Beurkundung von Seite der Angehörigen des Kantons über die Gleichstellung der K. Unterthanen und der Kantons-Bürger hinsichtlich der dortigen Erbrechte, fernerhin bedürfe.

Mittelst Erlasses vom 21. Juni 1827 hat das K. Justiz-Ministerium dem K. Ober-Tribunal ein Exemplar der von der Regierung des Kantons St. Gallen dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und von diesem dem K. Justiz-Ministerium mitgetheilten, im Vollziehungswege von der Regierung des Kantons St. Gallen unter dem 25. Mai 1827 erlassenen dießfälligen Bekanntmachung, zugefertigt, welche letztere folgendermaßen lautet:

Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes vom 13. Dez. 1826 über die Intestat-Erbrechte der Fremden.

Beschluß vom 25. Mai 1827.

Wir Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen.

Nachdem der §. 159 des Erbfolge-Gesetzes vom 9. Dezbr. 1808 in so weit er die Intestat-Erbrechte der Fremden bedingt hat, zu gedeihlicher Annäherung mit den Erbgesetzen unserer meisten Mitstände und anderer befreundeter Staaten, am 13. Dezbr. v. J. gesetzlich abgeändert wurde, war es uns angelegen, solche Einverständnisse zu pflegen, in deren Kraft zu noch mehrerer Vereinfachung und Erleichterung der wechselseitigen Erbverhältnisse auch die in Lit. a. des revidirten §. 159 geforderte jedesmalige Beurkundung ganz freier Zulassung zu Erbschaften durch eine einsmalige und für alle Fälle gültige Erklärung erfüllt, somit auch diese Form fernerhin überflüssig gemacht würde.

In Folge der dießfälligen Ergebnisse finden wir nun nöthig, den gesammten gerichtlichen und amtlichen Behörden und zugleich allen Bewohnern unseres Kantons zu ihrem künftigen Benehmen folgendes zur Kenntniß zu bringen:

1) Vermöge der wechselseitig ertheilten Erklärungen sind ohne weitere Beurkundung zu den Intestat-Erbschaften frei zuzulassen, nebst den Königlich Württembergischen Unterthanen die Angehörigen der löblichen Stände Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

2) Bei Erbanlässen von Angehörigen des löblichen Standes Appenzell V. R., welcher bis dahin noch die Beurkundung auf den gleichen Fall von unsern Kantons-Bürgern fordert, muß auch gegenrechtlich von den Erbnehmern beurkundet werden: daß unsere Kantons-Bürger in jenem Kanton ebenmäßig in dem gleichen Fall zu Erbschaften zugelassen werden.

3) Wenn dann Erbschaften den Angehörigen anderer, als der obenbenannten Staaten und eidgenössischen Stände anfallen, soll vorläufiger Bericht an uns erstattet werden, damit wir das gegenrechtlich Angemessene verfügen mögen. Wir behalten uns aber vor, auch in Hinsicht dieser Staaten und eidgenössischen Stände nächstens eine bestimmte Anordnung nachfolgen zu lassen, da mehrere Standes-Regierungen, bei Billigung unserer Grundsätze, doch die Ausstellung einer bleibenden urkundlichen Erklärung ihren obersten Landesbehörden vorbehalten haben, mit einigen löblichen Ständen

daß Fremde die Erbrechte des Kantons gleich Einheimischen nur dann genießen sollen, wenn sie obrigkeitlich beurkunden, daß jenseitige Kantons-Bürger in dem gleichen Falle, auch in jenen Ländern zur Erbschaft zugelassen werden.

Da hierdurch die Reciprocität nur in so weit bewilligt wird, als die Gesetze über das Erbrecht in zwei Staaten übereinstimmend sind, und daher bei abweichenden gesetzlichen Bestimmungen ein diesseitiger Unterthan eine ihm nach St. Gallen'schen Rechten zukommende Erbschaft nicht erhalten würde, dergleichen Abweichungen aber wirklich und zwar hauptsächlich durch die in jenem Gesetze vom Jahr 1809 ausgesprochene Ausdehnung der Repräsentations-Rechte der Descendenten von Geschwistern, sowie durch das darin festgesetzte Maaß des Pflichttheils, mittelst Ueberschreitung der gemein- und landrechtlichen Grenzen begründet sind; so würde die diesseitige Gerichts- und Theilungs-Behörde ohne Zweifel mit vollem Grunde angewiesen werden können, bei Erbschaften, welche einem Angehörigen des Kantons St. Gallen in dem Königreiche anfallen, die Zulassung des Erben von der obrigkeitlichen Beurkundung abhängig zu machen, daß Württembergische Unterthanen in dem gleichen Falle auch in dem erwähnten Kanton zur Erbschaft würden zugelassen werden.

Sofern jedoch die Regierung dieses Kantons in einem bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingekommenen Schreiben vom 22. Novbr. v. J. sich geneigt erklärt hat, die Frage von Herstellung der vollständigen Reciprocität in Erbfällen zur näheren Erörterung mit der K. Staats-Regierung zu bringen; so will man der wirklichen Anordnung von Retorsions-Maaßregeln vor der Hand noch Anstand gegeben haben.

Dagegen wird dem Civil- und Pupillen-Senat hiermit aufgetragen, sämmtliche nachgesetzte Gerichts-Stellen und Theilungs-Behörden anzuweisen, von jedem auf streitigem oder unstreitigem Wege entweder bereits anhängigen oder in der Folgezeit eintretenden Falle von Erbschafts-Ansprüchen eines Angehörigen des Kantons St. Gallen, der nächst vorgesetzten Stelle vor endlicher Verfügung, unter actenmäßiger genauer Bezeichnung der Verwandtschafts- und Erbschafts-Verhältnisse, Anzeige zu erstatten; wonach ein solcher Fall an den betreffenden Senat des Ober-Tribunals zu berichten,

---

aber, ohne Abbruch von unserem Gesetze, noch weitere Einverständnisse zu pflegen sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in die Sammlung der Gesetze, Decrete und Beschlüsse eingerückt werden.

St. Gallen, den 25. Mai 1827.

Der Landammann:
(Unterz.) Zollikofer.
Im Namen des Kleinen Raths,
Der erste Staatsschreiber:
(Unterz.) Baumgartner.

und von demselben zu weiterer Einleitung oder Entschließung anher vorzulegen ist.

Hiernach ꝛc.

---

†) Justiz-Ministerial-Erlaß, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend,

vom 21. Januar 1826.

---

††) Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Pastoration der oberamtsgerichtlichen Gefangenen betreffend,

vom 24. Januar 1826.

1320.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Entscheidung über Straf-Aufschubs-Gesuche,

vom 25. Januar 1826. [1778])

Man hat den Bericht des Senats vom 17. Dezbr. in Betreff der successiven Vollziehung der den N.schen Eheleuten zu N. zuerkannten je 5monatlichen Freiheits-Strafe, erhalten, und gibt demselben hierauf folgendes zu erkennen:

1) Durch die K. Verordnung vom 2. Januar 1817 ist verfügt worden, daß die Entscheidung über Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen den höheren Gerichtsstellen in denjenigen Fällen überlassen sey, in welchen sich jene auf physische Hindernisse gründen.

Wenn hingegen der Aufschub der Vollziehung der Strafen nicht aus Gründen der erwähnten Art, sondern wegen anderer Hindernisse nachgesucht werde, so seyen die einzelnen Fälle mit gutächtlicher Aeußerung dem K. Justiz-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

---

†) Siehe kathol. Kirchengesetze Nro. 562. Seite 838.

††) Siehe kathol. Kirchengesetze Nro. 563. Seite 840.

1778) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — Vgl. die allegirte Verordnung vom 2. Jan. 1817 oben Nro. 886. Seite 506 und jetzt die K. Verordnung vom 3. April 1835. das, bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend §. 6 ff.

2) Als ein physisches Hinderniß kann aber nur Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verurtheilten, welche die Vollziehung der Strafe unmöglich oder gefährlich macht, ferner Absäugung eines neu gebornen Kindes, das mit der Mutter nicht in der Straf-Anstalt verwahrt werden kann ꝛc., keineswegs aber die Schwierigkeit, in Abwesenheit der verurtheilten Eltern deren Familie zu unterhalten, (für deren Verpflegung im äußersten Falle die Gemeinde zu sorgen hat) betrachtet werden.

3) Wiewohl daher streng genommen, dem Gerichtshofe nicht zusteht, die successive Straf-Vollziehung an Eheleuten aus Rücksicht für die Familie derselben anzuordnen, so will man demselben dennoch die Legitimation dazu ertheilt haben, unter der Voraussetzung, daß

a) die gegen den zurückbleibenden Theil erkannte Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteige; und

b) die Gründe, welche den Strafaufschub motiviren, schon bei Schöpfung des Erkenntnisses bekannt sind.

Dagegen kann

4) in allen andern Fällen eines aus ökonomischen Gründen zu gewährenden Strafaufschubs von der vorgedachten Verordnung um so weniger abgegangen werden, als dem Senat überlassen bleibt, aus dringenden Gründen von Amtswegen den Aufschub der Vollziehung zu beantragen und bis zu Einlangung der Entschließung des K. Justiz-Ministerium die Vollziehung der Strafe zu sistiren u. s. w.

1321.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Königl. Ober-Tribunals, betreffend die taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten,

vom 28. Januar 1826. [1779])

Man hat den Bericht des Senats, in Betreff der ohne Entrichtung einer Dispensations-Taxe zu vollziehenden Trauung der Landjäger in ihren Stationsorten, erhalten, und über diesen Gegenstand Seiner Königlichen Majestät Vortrag erstattet.

Da nun Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 26. d. M. die in Vorschlag gebrachte taxfreie Trauung der Landjäger in ihren Stationsorten, mit Beobachtung aller andern für die Militär-Ehen geltenden Bestimmungen, so wie mit Vorbehalt der Parochialrechte des hiesigen Garnisons-Pfarramts, genehmigt haben; so wird solches dem Senate zu seiner Nachachtung eröffnet.

1779) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 70.

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Aufstellung verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Actenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betreffend,

vom 1. Februar 1826.

1322.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des Königl. Ober-Tribunals, das gemeinschaftliche Unteramt für ehegerichtliche Gegenstände in Stuttgart betreffend,

vom 15. Februar 1826. [1780])

Dem ehegerichtlichen Senate wird auf seinen Bericht vom 29. Dezbr. 1825 in Betreff der Errichtung gemeinschaftlicher Unterämter für die Verhandlung ehegerichtlicher Gegenstände in der Residenzstadt Stuttgart zu erkennen gegeben, daß man mit dessen Ansicht vollkommen einverstanden sey, wonach gedachte Unterbehörden durch den zuständigen Pfarrer der betreffenden Stadt-Gemeinde und durch den Stadtschultheißen zu bilden sind.

Auch hält man mit dem Senat die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die Hof- und Garnisons-Gemeinden, für welche besondere Verordnungen bestehen, nicht für begründet.

Hiernach ꝛc.

Maucler.

---

†) Reg.Bl. 1826. Nro. 8. S. 69. Siehe Regierungs-Gesetze, auch oben Seite 1054 u. 1055.

1780) Registratur des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals. — Vergl. Ministerial-Erlaß vom 16. Dezbr. 1825 oben Nro. 1313.

1323.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend eine, mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffene Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden,

vom 15. Februar 1826. 1781)

Die Königl. Württembergische Regierung ist mit den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1) In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf spezielles Ansuchen des einen contrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren so wie für die an die Gerichts-Personen und an die Casse des Staats oder der Gerichtsstellen zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2) Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als: Einem Führer für einen Tag Hin- und Her-Reise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transport-Befehl zu bestimmen ist, 1 fl. 22 kr. (zwei Schweizer Franken) oder von einem halben Tag 41 kr. (ein Schweizer Franken).

   Für den Unterhalt eines Gefangenen, sowohl in der Gefangenschaft, als auf dem Transport, mit Einbegriff der allfälligen Beheitzungs-Kosten für einen Tag 29 kr. (sieben Batzen Schweizer Währung).

3) Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen blos die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der diesfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher außer dem Ersatz

1781) Reg.Bl. 1826. Nro. 10. S. 79.

der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung Statt.

Diese Uebereinkunft soll, vom heutigen Tage an gegenseitig in Wirksamkeit treten, und wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, hiernach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen.

Stuttgart den 15. Februar 1826.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Majestät:

Der Justiz-Minister: Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Beroldingen.

---

†) Königl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend,

vom 16. Februar 1826.

1324.

Verfügung der K. Strafanstalten-Commission, betreffend die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Strafanstalten,

vom 18. Februar 1826. 1782)

(Mit 3 Beilagen.)

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten zur Erstehung ihrer

---

†) Reg.Bl. v. 1826. Nro. 11. S. 91. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Abschnitt II. von der Rechtspflege. Vgl. auch die K. Verordnung vom 28. Februar 1826. betreffend den theilweisen Vollzug dieser Declaration (Reg.Bl. S. 149) ebenfalls in der Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1782) Reg.Bl. von 1826. Nro. 18. Seite 193. Vgl. Verordnung, betreffend die Berücksichtigung des Gesundheits-Zustandes und die Kleidung der in die Straf-Anstalten Einzuliefernden, vom 10. Oktober 1820 oben Nr. 1082. Seite 946.

Durch eine Verfügung der Königl. Straf-Anstalten-Commission vom 28. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 516) wurden die Bezirksstellen an die genaue Ausfertigung der Einlieferungs-Scheine erinnert. Wiederholt wurde diese Verfügung in Erinnerung gebracht durch die Verfügung vom 23. Mai 1838 (Reg.Bl. S. 358). Ueber die Kosten der Einlieferung eines gerichtlich Verurtheilten von dem Sitze des Untersuchungsgerichts in eine Straf-Anstalt, siehe §. 40 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Novbr. 1826.

Strafen auf sehr verschiedene, zum Theil dem Zweck nicht entsprechende Weise behandelt wird; so werden zu Erzielung einer Gleichförmigkeit hierin folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die von den betreffenden Oberamts- oder Amts-Gerichten den Verwaltungen der Straf-Anstalten zu übergebenden Einlieferungs-Scheine sind nach dem beiliegenden Formular I. auszufertigen, und müssen alle diejenigen Notizen enthalten, welche in dem Formular angedeutet sind.

2) Die den Einlieferungs-Scheinen beizulegenden Signalements und Beitrags-Urkunden sind beziehungsweise nach den Formularen II. und III. auszufertigen.

3) Die Einlieferungs-Scheine der Oberamts- oder Amts-Gerichte sind dem betreffenden Oberamte oder Amte, welches den Transport des Gefangenen zu besorgen hat, offen mitzutheilen, damit dieses Einsicht davon nehmen, und die Art des Transports darnach bestimmen könne.

4) Das dem Einlieferungs-Scheine beigelegte Signalement des Gefangenen wird dem auf die gewöhnliche Art auszufertigenden Transport-Scheine offen beigelegt, (wobei dem betreffenden Oberamte oder Amte überlassen bleibt, den letzteren dem Signalement unmittelbar anzuhängen). Dagegen ist der Einlieferungs-Schein an die Verwaltung der betreffenden Straf-Anstalt zu überschreiben, und dem transportirenden Landjäger versiegelt zuzustellen. Diesem sind auch die etwaigen weiteren Effekten des Gefangenen, wenn und so weit diese ohne Beschwerde mitgenommen werden können, zu übergeben.

5) Im Uebrigen ist der Transport des Gefangenen nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Stuttgart den 18. Februar 1826. Schwab.

I. Form eines oberamts- (amts-) gerichtlichen Einlieferungs-Scheins [1783]).

Einlieferungs-Schein
des Oberamts- (Amts-) Gerichts N.
an
die Zuchthaus- (Arbeitshaus-) Verwaltung zu Gotteszell (Ludwigsburg) (das Festungs-Commando zu Hohen-Asperg.)

Der (Die) vermöge Erkenntnisses des
vom wegen

1783) Hinsichtlich dessen, was wegen der Reinlichkeit der in die Straf-Anstalten einzuliefernden Gefangenen zu beobachten ist: vergleiche die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen vom 3. Septbr. 1829. Punkt 14, 19, 21 und 22.

zu einer Zuchthausstrafe (Arbeitshausstrafe II. Grads — Arbeitshausstrafe I. Grads — Festungsstrafe II. Grads — Festungsstrafe I. Grads) (zu Festungs-Arrest) von Jahren und Monaten, nebst einer körperlichen Züchtigung von
(oder Angabe der sonstigen Straf-Schärfungen) verurtheilte NN. von N. wird hiemit zu Erstehung seiner/ihrer Strafe eingeliefert, und werden dabei über seine/ihre Verhältnisse folgende Notizen gegeben:

Alter: (wo möglich Angabe des Geburts-Jahrs und Tags) [1784])
Stand: (verheirathet, Wittwer/Wittwe, ledig)
Familie: (Vater/Mutter von Kindern — oder: Sohn/Tochter des)
Religion: (evangelisch, katholisch, Jude)
Gewerbe: (Schneider, Schuster, Bäcker, Taglöhner rc. Nähterin, Wäscherin rc.)
Nahrungszweig: (arbeitete als Geselle, bekleidete das Amt —— trieb einen Hausir-Handel u. s. w.)
Prädikat: (Charakter, Betragen während des Untersuchungs-Arrests rc.) [1785])
Vermögen: (eigenes — nutznießliches — Hoffnung auf Unterstützung von Verwandten rc.)

außer den — am Leibe tragenden Kleidern bringt er/sie noch folgende Gegenstände mit sich:

Kleidungs-Stücke: [1786])
Andere Effekten:
Geld:

Die Bezeichnung seiner/ihrer Gestalt und Kleidung ist in der Beilage enthalten; auch wird die Urkunde über den schuldigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten hier beigeschlossen.

N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

1784) In der, in der Note 1782 citirten Verfügung vom 28. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 516) wurden die Bezirksstellen aufgefordert, in Beziehung auf das Alter, das Jahr und den Tag der Geburt und nicht überhaupt die Alters-Jahre anzugeben.

1785) Vergl. auch die Verfügung des Straf-Anstalten-Collegiums vom 22. Febr. 1840, betreffend die Prädicirung der zur Zucht- und Arbeitshausstrafe Verurtheilten, in den Einlieferungsscheinen. (Reg.Bl. S. 102.)

1786) In der Verfügung des K. Straf-Anstalten-Collegiums vom 23. Mai 1838 (Reg.Bl. S. 358), mittelst deren die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung gebracht worden, wurde unter Anderm auch verfügt, daß zu den hinlänglichen Kleidungsstücken, womit vermögliche Strafgefangene eingeliefert werden sollen (Verfügung vom 10. Oktober 1820. Punkt 6) wenigstens zweifaches Leibweißzeug gehören.

Beilagen:
1 Signalement.
1 Beitrags-Urkunde.

II. Form eines Signalements.

Gestalts-Bezeichnung des NN. von N.

Alter:
Größe:
Statur:
Gesichts-(Form: Farbe:)
Haare:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
Mund:
Wangen:
Zähne:
Beine:
besondere Kennzeichen:

Kleidung:

Unterschrift des Gefangenen:
N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

III. Form einer Beitrags-Urkunde.

Dem Züchtling (Arbeits-Sträfling, Festungs-Straf-Gefangenen) NN. von N. kann als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten bei der gänzlichen Mittellosigkeit desselben angesetzt werden

———— Nichts.

oder

sind als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten angesetzt worden, jährlich

———— Gulden

welche bei zu erheben sind.
N. den

K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

1325.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Ausdehnung der indispensabeln Ehehindernisse der Protestanten auf die Katholiken,

vom 27. Februar 1826. [1787])

Mit dem K. Ministerium des Innern sind von dem Unterzeichneten schon seit einigen Jahren wiederholte Communikationen in der Absicht gepflogen worden, die katholischen kirchlichen Behörden zu veranlassen, daß bis zu Verkündung eines neuen, den jezt in Würtemberg bestehenden Verhältnissen angepaßten Ehe-Gesetzes in den durch die dermaligen protestantischen Ehe-Gesetze für indispensabel erklärten Fällen keine Dispensation von denselben ertheilt werden möge.

Nachdem nun in Folge dieser Verhandlungen der katholische Kirchenrath, von welchem über die Zulässigkeit von Ehe-Dispensations-Gesuchen, ehe solche an das bischöfliche General-Vikariat gebracht werden, zu erkennen ist, sich bereit erklärt hat, bis zu Emanirung eines neuen Ehe-Gesetzes für die Katholiken in Württemberg, in allen denjenigen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche nach der evangelischen Ehe-Ordnung nicht dispensabel sind, die Staats-Ermächtigung zu Nachsuchung der Dispensation bei der bischöflichen Behörde zu verweigern; so wird hievon der Senat zur Nachricht andurch in Kenntniß gesezt.

Hiernach 2c.

Maucler.

1326.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Besorgung der in oberamtlichen Gefängnissen aushülfsweise untergebrachten Criminal-Gefangenen,

vom 28. Februar 1826. [1788])

Dem Senat wird auf seine Berichte vom 12. v. M. und vom 14. d. M. in Betreff der Besorgung der in oberamtlichen Gefäng-

1787) Normalienbuch des Obertribunals.

1788) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. auch die Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826.

nissen aushülfsweise untergebrachten Criminal-Gefangenen zu erkennen gegeben, daß man wegen dieses Gegenstands mit dem K. Ministerium des Innern in Communikation getreten und mit demselben über nachstehende, den Anträgen des Senats im Wesentlichen entsprechende Bestimmungen übereingekommen sey:

1) so oft die Nothwendigkeit eintritt, Criminal-Gefangene in oberamtlichen, oder Polizei-Gefangene in oberamtsgerichtlichen Gefängnissen zu verwahren, liegt die Besorgung der in dem zeitig eingeräumten Arrest-Lokale untergebrachten Verhafteten ausschließlich dem Diener derjenigen Stelle ob, welche den Verhaft angeordnet und wegen Ueberfüllung der eigenen Gefängnisse das Arrest-Lokal der andern Stelle in Requisition gesetzt hat.

2) Zu diesem Behufe ist, wenn die der andern Stelle zu zeitigem Gebrauche eingeräumten Gefängnisse ein abgesondertes Ganze bilden, der Schlüssel zu denselben dem Diener der requirirenden Stelle einzuhändigen, der sodann auch für die Erhaltung, Reinigung und Verschließung des fremden Arrest-Lokals während der Dauer des Gebrauchs allein zu sorgen hat.

3) Wenn dagegen das zu Verfügung einer fremden Behörde gestellte Arrest-Lokal kein von den übrigen Gefängnissen der requirirten Stelle getrenntes Ganze bildet, so ist auf Kosten der requirirenden Behörde ein zweiter Schlüssel zu fertigen und deren Diener für die Dauer des Gebrauchs der fremden Gefängnisse zuzustellen, nach Beendigung des letztern aber an die requirirte Behörde zurückzugeben.

Da jedoch

4) in dem so eben bezeichneten Falle die Sorge für die Erhaltung und Reinigung des ganzen, zu theilweiser Benützung einer andern Stelle eingeräumten Gefängniß-Gebäudes dem Diener der requirirten Stelle obliegt, so ist an den letzteren so lange, als das gegenwärtige Regulativ (Malefiz-Taxe), besteht, die Hälfte der seither verstatteten Reinigungs-Gebühren zu verabfolgen.

Vorstehende Grundsätze, wonach nunmehr die bei Benützung der oberamtlichen Gefängnisse zu N. von Seite des dortigen Oberamtsgerichts in Anregung gekommenen Fragen zu entscheiden sind, werden dem Senate zu eigener Nachachtung und weiterer Bekanntmachung mit dem Anfügen eröffnet, daß die K. Kreisregierungen und Oberämter von dem K. Ministerium des Innern in gleicher Weise werden beschieden werden.

Hiernach 2c.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend den Rang der Geheimen Archivarien,

vom 1. März 1826.

1327.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil- und Pupillen-Senat des Gerichtshofs in —, die Taxe von Depositen-Scheinen betreffend,

vom 2. März 1826. [1789])

1328.

Königliche Verordnung, die Bildung der Gerichts- und Amtsnotariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betreffend,

vom 21. März 1826. [1790]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Gemäßheit des Abschiedes in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 §. 56 die künftigen Verhältnisse der bisher angestellten Stadt- und Amtschreiber ausgemittelt worden und die weiteren Einleitungen zu Vollziehung Unseres Edikts über die Einführung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 (Reg.Blatt S. 561) getroffen sind; so verordnen Wir in Beziehung auf die

†) Reg.Blatt von 1826. Nro. 13. S. 142. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Darnach ist durch höchstes Decret vom 25. März den königlichen Geheimen Archivarien, gleich wie bei den Räthen der Landes-Collegien, der Rang in der sechsten Stufe der Rang-Ordnung angewiesen worden.

1789) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Darin wird ausgesprochen, daß für Depositen-Scheine, sowohl die in der Taxe-Ordnung von 1808 bestimmte Taxe von 1 fl. als das durch die General-Verordnung vom 1. Februar 1817 angeordnete Stempel-Surrogat mit 12 kr. zu erheben seyen. — Vergl. das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 und beigefügten Tarif unter „Depositen". Auch die Deposital-Ordnung vom 30. Dezbr. 1822 oben Nro. 1183. S. 1110.

1790) Reg.Blatt von 1826. Nro. 16. S. 153. — Vgl. Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819 oben Nro. 1027. Seite 857 und Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

Bildung der Notariats-Bezirke, die Feststellung der Gehalte der Notare, und die Ernennung der Letzteren, wie folgt:

§. 1.

An dem Sitze eines jeden Oberamts-Gerichts wird **ein Gerichts-Notar** unwiderruflich angestellt.

§. 2.

Neben dem Gerichts-Notar werden je nach dem Bedürfnisse in den Oberamts-Bezirken, eine oder einige **Amts-Notare** widerruflich angestellt; vorbehaltlich der — älteren Dienern bereits zustehenden Rechte.

§. 3.

Da in verschiedenen Oberämtern die Verhältnisse die Bildung kleinerer Amts-Notariats-Bezirke, welche den Beamten nicht zureichend beschäftigen, nöthig gemacht haben; so wird bei dergleichen Bezirken dem Amts-Notar die Führung eines geeigneten Nebenamtes vorzugsweise gestattet. [1791])

§. 4.

Die Gerichts-Notare sowohl als die Amts-Notare sind den Oberamts-Gerichten zunächst untergeordnet.

§. 5.

Die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke und die Zutheilung der zu jedem derselben gehörigen Gemeinden ist aus der Beilage A [1792]) ersichtlich.

§. 6.

In Uebereinstimmung mit der Classification der Oberamts-Gerichts-Bezirke bestehen für die Gerichts-Notariate drei Besoldungs-Classen.

Der jährliche Gehalt beträgt in der ersten Classe

Ein Tausend Gulden,

in der zweiten

Acht Hundert Gulden,

in der dritten

Sieben Hundert Gulden,

1791) Vgl. Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 21 ff.

1792) Diese Beilage A enthält eine Uebersicht der Gerichts- und Amtsnotariats-bezirke, nebst Aufzeichnung der zu jedem Bezirke gehörigen Gemeinden. Man glaubte deren Abdruck hier übergehen zu können. Ohnehin sind in dem Staatshandbuche diese Verhältnisse angegeben. Veränderungen sind eingetreten, nach dem Reg.Blatt von 1826, S. 273, 384; von 1835, S. 362 u. 474; von 1837, S. 168; und von 1838, Seite 113.

§. 7.

Die Gehalte der Amts-Notare sind, mit Ausnahme der im §. 3 erwähnten kleineren Bezirke, für welche besondere Bestimmung erfolgen wird, durchgehends auf Sechs Hundert Gulden festgesetzt. (Vergl. §. 2.)

§. 8.

Die Bestimmung der Gebühren, welche den Gerichts- und Amts-Notaren für gewisse Verrichtungen in Anrechnung zu bringen gestattet ist, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten [1793]).

Desgleichen wird die Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten mit Rücksicht auf den Umfang des Amts und die sonst eintretenden Verhältnisse annoch festgestellt werden.

§. 9.

Die zu den Gerichts- und Amts-Notariaten berufenen Diener sind in der Beilage B [1794]) namhaft gemacht. Der Zeitpunkt des Antritts ihrer Dienst-Verrichtungen wird in der zu Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 demnächst ergehenden Verordnung bestimmt werden [1795]).

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 21. März 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, die Strafbefugniß der Kreisregierungen betr.,

vom 30. März 1826.

1793) Vgl. Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 40.

1794) Dieses Verzeichniß mußte hier wegbleiben.

1795) Vergleiche die Verordnung vom 17. April 1826 die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von diesen Stellen seither besorgten Geschäfte betr. — Darin ist im §. 2 bestimmt, welche der von den, mit dem 30. Juni 1826 aufgelösten Stadt- und Amtsschreibereien, Commun- und Stiftungs-Revisoraten bisher besorgten Geschäfte, mit dem Anfange des Verwaltungs-Jahrs 182⁶/₇ auf die neu ernannten Gerichts- und Amtsnotare übergehen.

†) Reg.-Blatt 1826. Nro. 18. S. 197. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Darin wird bekannt gemacht, daß den Kreis-Regierungen

†) Bekanntmachung des K. Lehenraths, betr. den Rang des Erb-Kämmerers,

vom 15. April 1826.

---

††) K. Verordnung, die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der, von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betr.,

vom 17. April 1826.

---

in Folge des Artikels 12 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 die Befugniß zukomme, die in ihrem Straf-Maaß liegende dreimonatliche Polizeihaus-Strafe in die derselben nach dem erwähnten Gesetze parallel laufende Festungsstrafe zu verwandeln. Vgl. jetzt das Polizeistrafgesetz von 1839.

†) Reg. Blatt von 1826. Nro. 20. Seite 207. Siehe die Sammlung der Reg.Gesetze. — Einem solchen ist der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung angewiesen worden.

††) Reg. Blatt 1826. Nro. 27. S. 211. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze, als zum größeren Theile administrative Gegenstände betreffend. Nach §. 1 dieser Verordnung sind die bisherigen Stadt- und Amtsschreibereien, die Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate mit dem 30. Juni 1826 aufgelöst. Im §. 2 sind die Beamte bezeichnet, auf welche die von jenen Stellen bisher besorgten Geschäfte mit dem Anfange des Verwaltungsjahrs von 182⁶/₇ übergehen.

Pkt. 1. bestimmt die Verrichtungen, welche den neu ernannten Gerichts- und Amtsnotaren obliegen; Pkt. 2 gestattet den Gerichts- und Amtsnotaren die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, so wie die schon bisher sogenannten Notariatsgeschäfte, gegen den Bezug der gesetzlichen Belohnung. (Vergl. Notariats-Edikt Art. IX.)

Nach Pkt. 8. ist die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen Obliegenheit der Gerichts- und Amtsnotare.

Pkt. 15. Die Legal-Inspektions-Protokolle sind nach Verschiedenheit der Fälle von Oberamtsgerichts- oder Oberamts wegen zu führen. — Die Verpflichtung der nach der K. Verordnung vom 21. März 1826 ernannten Gerichts- und Amtsnotare wurde nach einer Bekanntmachung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 23. Mai 1826 (Reg.-Blatt S. 245) nicht von den K. Gerichtshöfen, sondern — vermöge besonderen, den K. Oberamtsgerichten ertheilten Auftrags vom Letzteren vorgenommen.

1329.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das Präsidium des K. Obertribunals und die Direktorien der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Führung der fiskalischen Prozesse durch die Vorstände der Procuratoren,

vom 27. April 1826 [1796]).

Da seit Bekanntmachung des höchsten Dekrets vom 6. Juli 1823, in dessen Gemäßheit die Aufstellung von Vorständen der Procuratoren des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe erfolgt und denselben die Führung der fiskalischen Prozesse übertragen worden ist, verschiedene Beschwerden über Nichtbeobachtung der letztgedachten Bestimmung von Seite der Administrativ-Stellen eingekommen sind, so hat man sich veranlaßt gefunden, über diesen Gegenstand zunächst mit dem K. Finanz-Ministerium Rücksprache zu nehmen und setzt im Einverständnisse mit demselben zu Beseitigung jener Beschwerden Nachstehendes fest:

1) Bei Fiskal-Prozessen, die bei dem K. Obertribunal und den K. Gerichtshöfen anhängig sind, wird die Procura dem aufgestellten Vorstande der Procuratoren von den — den Fiskus vertretenden Behörden jeden Falls und ebendemselben auch die Schrift-Verfassung übertragen, soferne nicht die besondere Schwierigkeit oder Verwicklung eines einzelnen Prozesses häufige mündliche Rücksprache des Justitiars des Finanz-Ministeriums oder einer andern Collegial-Behörde mit einem in derselben Stadt wohnenden Rechts-Anwalte nöthig macht.

2) Bei Prozessen, welche bei Untergerichten verhandelt werden, wird deren Uebertragung an den Vorstand der Procuratoren immer geschehen, wenn der betreffende Fiskal-Prozeß vor dem Oberamtsgericht geführt wird, an dessen Sitze jener wohnt.

3) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn die Prozesse vor einem andern als dem kaum bezeichneten Untergerichte verhandelt werden und entweder a) an dem Sitze dieses andern Oberamtsgerichts ein Advokat wohnt (dessen Beistands die Fiskal-Behörde sich bedienen will), oder b) letzterer Fall zwar nicht eintritt, dem Sitze des erkennenden (andern) Untergerichts jedoch der Wohnort eines sonstigen Rechtsanwalts näher als der Wohnsitz des Vorstandes der Prokuratoren gelegen ist, so daß durch die Wahl des Ersteren für den Fiskus eine Kosten-Ersparniß erzielt wird.

Indem nun vorstehende Bestimmungen dem ꝛc. unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 18. Aug. 1823 eröffnet wer-

1796) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 18. August 1823 oben Nro. 1213. S. 1150.

den, erhält dasselbe den Auftrag, hiernach den Vorstand der Procuratoren zu verständigen.

Hiernach ꝛc.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die Verfassung der Lehen-Beschreibungen betreffend,

vom 2. Mai 1826.

1330.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr. die Mittheilung von Verhandlungen K. Baierischer Gerichte gegen K. Württembergische Unterthanen, welche in Baiern abgeurtheilt, vor der Urtheils-Vollstreckung aber entwichen und diesseits verhaftet worden sind,

vom 8. Mai 1826. [1797])

Dem Senat wird unter Beziehung auf den Erlaß vom 15. Febr. d. J. [1798]), betreffend die Entweichung und Wiederbeifahung des

---

†) Reg.Blatt 1826. Nro. 23. Seite 227. Vgl. die Finanzgesetze auch oben Nro. 680.

1797) Normalienbuch des K. Justiz-Minist. und Obertribunals, von diesem ausgeschrieben an die Gerichtshöfe den 10. Mai 1826.

1798) Dieser Erlaß, welcher unterm 18. Februar 1826 an die Gerichtshöfe und von diesen an die Oberamtsgerichte ausgeschrieben wurde, enthält Folgendes:
Man hat das Anbringen des Criminal-Senats (des K. Obertribunals), betreffend die Entweichung und Wiederbeifahung des, wegen Diebstahls zur Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilten N. von N., seiner Zeit erhalten, und hierauf, nach vorgängiger Berichtseinforderung und Verfügung in Beziehung auf den kaum gedachten einzelnen Fall, sich veranlaßt gesehen, eine nachträgliche Uebereinkunft mit der Krone Baiern in der Art in Anregung zu bringen, daß zu näherer Erläuterung des §. 24 des Jurisdiktions-Vertrags vom 31. August 1821 (Reg.Bl. S. 647) gemeinschaftlich festgestellt würde, es sollen rechtskräftige Erkenntnisse des einen Staates, deren Vollziehung der Verbrecher sich durch die Flucht entzieht, von dem andern Staate nicht nur an dessen Vermögen, sondern auch an der Person desselben vollzogen werden. Es haben jedoch die deßhalb durch die K. Ge-

wegen Diebstahls zur Festungs-Arbeits-Strafe verurtheilten N. von N., und den aus dieser Veranlassung gemachten jedoch ohne den gewünschten Erfolg gebliebenen Versuch einer nähern Erläuterung des §. 24 des Jurisdiktions-Vertrags mit Baiern [1799]), in der Anlage eine Abschrift der, auf das am Schlusse jenes Erlasses erwähnte Ansinnen eingekommenen Antworts-Note des K. Baierischen Ministerium vom 28. März d. J. zugefertigt, nach welcher zu vollständiger Bewirkung der angetragenen Reciprocität sämmtliche K. Baierische Justiz-Stellen angewiesen worden sind, in dem Falle, wenn ein in Baiern abgeurtheilter vor der Urtheils-Vollstreckung entwichener Württembergischer Unterthan in dem K. Württembergischen Gebiete zur Haft gebracht wird, die bei den K. Baierischen Gerichten gepflogenen Verhandlungen an die K. Württembergischen Behörden auf Erfordern auszufolgen.

Hiernach ꝛc.

---

sandtschaft am Baierischen Hofe gemachten Schritte den gehofften Erfolg nicht gewährt, indem nach einer, von dem K. Baierischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 8. Jan. d. J. ertheilten Antwort jener Antrag unter Berufung auf die Gesetze und die Verfassungsbestimmungen des Königreichs Baiern, welche der Annahme desselben entgegenstehen sollen, unbedingt abgelehnt worden ist. Zugleich wird übrigens in dem erwähnten Antwortschreiben unterstellt, es werde in Fällen der in Frage stehenden Art die wechselseitige Mittheilung der Untersuchungs-Akten zu Erreichung des Straf-Zweckes keiner Schwierigkeit unterliegen. Indem man nun hievon den Senat zur Nachricht und zu geeigneter Eröffnung an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe in Kenntniß setzt, wird demselben in Beziehung auf den ebenerwähnten Punkt der Akten-Mittheilung, in Betracht solche gegenseitig zu Förderung der Rechtspflege gereicht, aufgegeben, den gedachten Gerichtsstellen zu eröffnen, daß sie in Fällen, in welchen ein im Königreiche abgeurtheilter, vor Vollziehung des Erkenntnisses flüchtig gewordener Baierischer Unterthan von einer Behörde seines Staates verhaftet und in Untersuchung gezogen wird, die bei ihnen verhandelten Akten auf Erfordern sofort an die ausländische Justiz-Stelle abzugeben, keinen Anstand zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn ein in Baiern abgeurtheilter, vor der Urtheils-Vollstreckung entwichener Württembergischer Unterthan im Königreiche zur Haft gebracht wird, die bei dem Baierischen Gerichte gepflogenen Verhandlungen von diesem einzufordern nicht zu säumen hätten, in welch letzterer Beziehung das geeignete Ansinnen wegen genauer Beobachtung der Reciprocität schon jetzt und im Allgemeinen an die K. Baierische Regierung ergehen wird.

1799) Oben S. 1021.

1331.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, (zugleich dem Civil-Senate des K. Obertribunals und den Civil-Senaten der übrigen Gerichtshöfe zugefertigt) betr. die Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter,

vom 8. Mai 1826. [1800])

Dem Senate wird auf seinen Anfragebericht, betreffend die Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter, hiermit Folgendes zu erkennen gegeben:

Schon in dem General-Rescripte vom 17. Januar 1807 [1801]) (Reg.Bl. S. 137) ist festgesetzt, daß, wenn gegen die den Untergerichten vorsitzenden Beamten und Justitiare Klage erhoben werde, die Erörterung der Sache an ein Remissions-Gericht zu verweisen sey.

Wenn nun gleich diese gesetzliche Bestimmung ausdrücklich nur auf streitige Rechts-Gegenstände sich bezieht, auch der hierauf gebaute Erlaß vom 3. Decbr. 1819 [1802]) zunächst bloß ausspricht, daß, wenn ein Oberamtsrichter als Beklagter in Anspruch genommen werde, der vorgesetzte Gerichtshof die Remission des Rechtsstreites an ein anderes Oberamtsgericht zu verfügen habe; so kann doch auch in Beziehung auf liquide Schuld-Klagsachen wegen der Gleichheit des zu Begründung jener Bestimmung in dem Gesetze selbst angedeuteten Verhältnisses gegen den Vorsitzenden oder den Vorgesetzten, und nach dem aus der Novelle vom 15. September 1822, §. 3 (Reg.Bl. S. 675) abzuleitenden Grundsatze des gleichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisses in streitigen und nicht streitigen Sachen, namentlich in Ansehung der liquiden Schuldklagen, es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei Gegenständen der letztern Art der Gerichtshof die Verweisung der Klage an eine andere Gerichtsstelle gleicher Kategorie, nach der Analogie des §. 62 des Edikts über die Rechtspflege vom 31. December 1818, zu verfügen ermächtigt sey; wobei noch bemerkt wird, daß der Erlaß vom 22. Juni 1820 [1803]) hierin nicht entgegenstehe, indem derselbe sich auf das Verhältniß des Oberamtmanns ausdrücklich beschränkt, bei welchem der Grund jener besondern Bestimmung für die Oberamtsrichter, nämlich die amtliche Stellung des Gerichtsaktuars und der Gerichtsbeisitzer zu dem Oberamtsrichter, als Vorgesetzten, ganz hinwegfällt.

1800) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 54.
1801) Oben Seite 76.
1802) Oben Seite 908.
1803) Oben Seite 936.

1332.

Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen, in Conkursen,

vom 13. Mai 1826. [1804])

Nachdem mit der Mehrzahl der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf die Concurs-Verhältnisse der beiderseitigen Staats-Angehörigen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, so wird die hierüber mit dem Vororte der Eidgenossenschaft ausgewechselte Erklärung hiemit ihrem wörtlichen Inhalte nach bekannt gemacht:

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX eidgenossenschen Kantone:

Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf,

über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Concurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen übereingekommen:

Art. 1.

Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staats-Vertrage beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. 2.

In den sich ergebenden Concursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und locirt, daß je die Angehö-

---

1804) Reg.-Blatt von 1826. Nro. 25. S. 247. Vergleiche auch die K. Verordnung vom 13. Mai 1826 die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurssachen betr. unter Nr. 1333 und früher: Den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. Januar 1809 oben Nro. 606.

rigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 3.

Nach Ausbruch eines Concurses sollen wechselseitig keine andere Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. 4.

Alle bewegliche und unbewegliche Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staats-Gebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Concursmasse fallen.

Art. 5.

Wenn jedoch ein Gläubiger ein (spezielles gerichtliches) Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Concurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögens-Stück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet; so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staats, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Concurs-Masse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Concurs-Verhandlung Statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Concurs-Gericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu concurriren.

Art. 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande, und auf der andern für die im Eingange erwähnten eidgenossenschen Stände verbindliche Kraft und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. 7.

Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den con-

trahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenossenschen Vororts ausgewechselt worden.

Stuttgart den 13. Mai 1826.

Beroldingen.

1333.

Königl. Verordnung, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurs-Sachen betreffend,

vom 13. Mai 1826. 1805)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13. d. M. (Reg.Bl. S. 250 ff.) betreffend die mit der Mehrzahl der Kantons-Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen der Concurs-Verhältnisse der gegenseitigen Staats-Angehörigen getroffene Uebereinkunft, finden Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Uns bewogen, rücksichtlich des Verhältnisses zu den jenem Vertrage nicht beigetretenen drei Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 19 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg.Bl. S. 266) zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Bei Concursen, welche im Königreiche eröffnet werden, sollen im Wege der erklärten Reciprocität die Angehörigen der Eidgenossenschen Kantone Neuenburg und Schwitz den Landes-Angehörigen gleich behandelt werden.

§. 2.

Dagegen sind von nun an und bis auf weitere Anordnung, die Angehörigen des Eidgenossenschen Kantons Glarus in hierländischen Concursen nur dann zur Theilnahme an der Gantmasse vor gänzlicher Befriedigung der übrigen Gläubiger zuzulassen und mit diesen nach gleichen Grundsätzen in Gemäßheit des Prioritäts-Gesetzes zu lociren, wenn sie zuvor durch ein Zeugniß der Kantons-

---

1805) Reg.Bl. von 1826. Nro. 26. S. 259. Vergl. auch die Bekanntmachung von demselben Tage oben Nro. 1332 und beigefügte Note.

Regierung nachgewiesen haben, daß in diesem Kantone gegen Würtembergische Gläubiger ein gleiches Verfahren beobachtet werde.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 13. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

†) Verfügung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staatsbehörden,

vom 22. Mai 1826.

1334.

Königliche Verordnung, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betreffend,

vom 24. Mai 1826. [1806])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch Unsere Verordnungen vom 31. März und 17. April d. J. [1807]) die Ernennung der Gerichts- und Amts-Notare erfolgt und der Zeitpunkt, an welchem dieselben ihre Dienst-Verrichtungen anzutreten haben, von Uns festgesetzt worden ist; so verordnen Wir zu weiterer Vollziehung des Edikts über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 [1808]) und der dasselbe berührenden Bestimmungen des Abschieds in Organisations-

---

†) Reg.Blatt 1826. Nro. 25. S. 247. Ist mitgetheilt in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 72.

1806) Reg.Blatt von 1826. Nro. 28. S. 275. Vgl. die Vollziehungs-Instruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Ortsvorsteher über die Führung der Güterbücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen vom 26. Juni 1826.

1807) Oben Seite 1632. 1635.

1808) Oben Nro. 1027. Seite 857.

Sachen vom 30. Juni 1821 [1809]), unter Berufung auf die nachstehenden Artikel des gedachten Notariats-Edikts [1810]), nach Anhörung **Unseres** geheimen Raths, wie folgt:

Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819.

(Zu Art. I. Von den Gemeinde-Räthen. Oben S. 857.)

(Zu Art. II. Von den Waisen-Gerichten. Oben S. 858.)

Zusätze und Erläuterungen.

§. 1.

Die Bestimmung des Artikels II geht nicht dahin, daß sämtliche Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, vor dem Waisen-Gerichte vorgenommen werden müssen; sie ist vielmehr unter den angegebenen Umständen auf solche Geschäfte zu beschränken, die ihrer Natur nach vor dem Waisengerichte zu verhandeln sind.

(Zu Art. III. Bildung des Waisengerichts. Oben S. 858.)

§. 2.

Zahl der Waisen-Gerichts-Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Waisen-Gerichte wird neben dem Orts-Vorsteher in Gemeinden erster Classe auf fünf, in denen der zweiten Classe auf vier, in den Gemeinden der dritten Classe auf zwei oder drei, festgesetzt [1811]).

1809) Oben Seite 1010.

1810) In der gegenwärtigen Verordnung sind die einzelnen §§e des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 (unter der Bezeichnung „Artikel") wörtlich wieder aufgenommen worden. Da jedoch das Edikt schon oben Nro. 1027. Seite 857 enthalten ist, so glaubte man, der Raum-Ersparniß wegen, eine nochmalige Aufnahme dieser Bestimmungen hier unterlassen zu müssen.

1811) Ein Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 12. Jan. 1827 bestimmt über die Organisation der Waisengerichte mehrerer nur Eine politische Gemeinde bildenden Orte Folgendes:

Dem Senat wird auf den — über die Organisation der Waisengerichte am 2. Dezember 1826 erstatteten Bericht Folgendes zu erkennen gegeben:

1) In Beziehung auf die Anfrage des Oberamtsgerichts N.:

In der wohl als richtig anzunehmenden Voraussetzung, daß die Orte N. N. je nur Eine politische Gemeinde bilden, kann denselben auch je nur Ein Schultheiß mit einem Gemeinderath, aus dessen Mitte das Waisengericht für die vereinigten Orte zu wählen ist, vorgesetzt seyn, und die Vorsteher in den Nebenorten sind nur als Anwälte zu betrachten, welche, wenn sie zu Waisenrichtern erwählt worden, auch nur die Gebühren eines

Zu Vollziehung dieser Bestimmungen haben die Oberamts-Gerichte in sämtlichen Gemeinden unter Vernehmung der Gemeinderäthe die erforderlichen Einleitungen zu treffen und wie diesem Auftrage nachgekommen worden, bis zum 1. Oktober 1826 den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe anzuzeigen.

Abänderungen in der einmal bestimmten Zahl der Mitglieder eines Waisen-Gerichts sind von der Genehmigung des vorgesetzten K. Gerichtshofs abhängig [1812]).

§. 3.

Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisen-Richter.

In Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht im versammelten Waisen-Gerichte vorzunehmen sind, von Deputirten des Letzteren besorgt, deren Zahl in nachstehender Weise festgesetzt wird:

1) zu Obsignationen und Resignationen — zwei,
2) zu Beibringens- und Verlassenschafts-Inventuren — zwei,
3) zu den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen — zwei,
4) zu den Theilungs-Geschäften — drei.

Bei der Aufnahme und Schätzung der Fahrniß können bei Inventuren statt der Waisen-Richter auch zwei von dem Gemeinderath bestellte und verpflichtete Schätzer (Inventirer) zugezogen werden. Letztere haben die den Waisen-Richtern gebührende Belohnung anzusprechen.

(Zu Art. IV. Wahl der Mitglieder. Oben S. 858.) [1813])

Waisenrichters mit täglichen 48 kr. anzusprechen haben, indem ein erworbenes Recht auf die höhere Gebühr eines ersten Ortsvorstehers von täglichen 1 fl. denselben nicht zusteht.

Besondere Waisengerichte für jede einzelne der zu Einer Gemeinde vereinigten Parzellen können nicht aufgestellt werden, sondern es kann für die Gesammt-Gemeinde nur Ein Waisengericht bestehen, wobei es immerhin als zweckmäßig zu erachten seyn wird, wenn aus jeder Parzelle ein Mitglied zu dem Gemeinde-Waisengericht gewählt und dieses jeden Falls zu den waisengerichtlichen Verrichtungen in der Parzelle beigezogen wird.

Sollte übrigens die so eben angeführte Voraussetzung als ungegründet sich darstellen, und jeder der genannten Orte eine für sich bestehende politische Gemeinde bilden, so muß auch jedem derselben ein eigener Schultheiß und Gemeinderath vorgesetzt seyn, aus dessen Mitte sodann auch ein besonderes Waisengericht für jeden einzelnen Ort zu wählen ist.

II) In Beziehung auf die Anfragen des Oberamtsgerichts N.:

1) Da der erste Ortsvorsteher gesetzlich auch der Vorstand des Waisengerichts ist, so wird eine besondere Verpflichtung desselben in seiner Eigenschaft als Waisen-Richter nicht erforderlich seyn.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1812) Abänderungen hängen von der Genehmigung des Gerichtshofs und der Bestätigung des K. Justiz-Ministeriums ab. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1826. (Zeitters Lehrb. der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 30.)

1813) Ueber die Dienstverhältnisse der neu konstituirten Waisenrichter, bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 12. Jan. 1827 Folgendes:

(Zu Art. V. Verhältniß des Waisengerichts zum Gemeinde-Rathe.
Oben S. 858.)

§. 4.

Bestellung von Vormündern und Kriegsvögten.

Ueber die nach Art. V den Waisen-Gerichten aufgetragene Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Kriegsvögte [1814]) ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen. Letzteres wird von dem Verpflichteten unterzeichnet und sodann dem Gemeinderathe vorgelegt, der solches bei seinen Akten aufzubewahren hat.

Ist ein Vormund oder Kriegsvogt nur zur Vornahme gewisser bestimmter Handlungen verpflichtet worden und wird von dem Gemeinderathe ihm späterhin die allgemeine Vertretung derselben Betheiligten übertragen, so bedarf es hiezu keiner neuen förmlichen

---

1) Den neu gewählten Waisenrichtern stehen in jeder Beziehung dieselben Befugnisse zu, die den ältern eingeräumt sind.

Sie haben daher, so oft sie die Reihenfolge trifft, welche überall angemessen festzusetzen ist, den vorkommenden waisengerichtlichen Geschäften anzuwohnen.

2) Der Ortsvorsteher ist als gesetzlicher Vorstand des Waisengerichts berechtigt, allen, und insbesondere den — durch waisengerichtliche Deputationen zu erledigenden Geschäften anzuwohnen; ist er den letztern obzuliegen verhindert, so kann er sich durch den nächstfolgenden Waisenrichter vertreten lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß er alsdann für sich ganz keine Gebühren und sein Stellvertreter nur die Gebühren eines Waisenrichters zu beziehen hat.

3) Die Waisenrichter, deren dreijährige Dienstzeit vor der nächsten — unter der Leitung des Oberamtsrichters vorzunehmenden allgemeinen Wahl (Not.Edikt Art. IV. Reg.Bl. v. 1826. S. 278) zu Ende geht, haben ihre Functionen noch bis zu Vornahme dieser Wahl fortzusetzen, indem nur die in der Zwischenzeit erledigten Stellen von dem Gemeinderath provisorisch ersetzt werden, die abgelaufene dreijährige Dienstzeit aber nicht als eine wirkliche Erledigung angesehen werden kann.

Ueber die Frage: wie es an solchen Orten zu halten sey, wo der Amts-Notar zugleich Schultheiß ist, besagt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof zu — vom 21. Jan. 1828 Folgendes:

Man hat den Bericht vom 20. v. M. in Betreff der Besetzung der Waisengerichte an solchen Orten, wo der Amts-Notar zugleich Schultheiß ist, erhalten, und giebt dem K. Gerichtshofe hierauf zu erkennen, daß man mit der geäußerten Ansicht, wonach ein Schultheiß, welcher zugleich Amts-Notar ist, in dieser letztern und in seiner Eigenschaft als Waisengerichts-Vorstand zugleich functioniren kann, und ihm der Bezug der Gebühren des Waisengerichts-Vorstands hiebei zustehe, hauptsächlich darum einverstanden ist, weil der Notar nur der Aktuar und Berather des Waisengerichts ist, und in beiderlei Eigenschaft zugleich die Verrichtung eines Mitglieds des Waisengerichts versehen kann, so wie er in diesem Falle auch eine zweifache Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

1814) Die Bestellung und Verpflichtung von Kriegsvögten fällt jezt nach aufgehobener Geschlechts-Vormundschaft hinweg. Gesetz vom 21. Mai 1828. Artikel 2.

Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf dieselbe und einer Vormerkung darüber, daß Letzteres geschehen, in dem Gemeinderaths-Protokoll.

§. 5.

Von Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen.

Nur bei solchen Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche Erbschafts-Stücke betreffen und an Mit-Erben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses in jeder Beziehung. Bei der Veräußerung von Grundstücken aus einer Verlassenschafts-Masse, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, an Dritte, ist außer der waisengerichtlichen Cognition eine andere Veräußerungs-Erlaubniß zwar nicht erforderlich; es muß aber der Kaufvertrag zur gerichtlichen Insinuation gebracht werden.

(Zu Art. VI. Besonders in Absicht auf die Verantwortlichkeit. Oben S. 859.)

§. 6.

Unterzeichnung der schriftlichen Verhandlungen durch die Waisen-Richter.

Die Notare sind dafür verantwortlich, daß die verhandelten Inventur- und Theilungs-Akten von den zu den einzelnen Geschäften beigezogenen Waisen-Richtern unterzeichnet werden.

(Zu Art. VII. Von den Gerichts-Notarien. Oben S. 860.)

§. 7.

Die Bestimmungen des vorstehenden und der nachfolgenden Artikel sind mit Ausnahme der Anordnung des Art. IX, Nr. 1 auch auf die Amts-Notare anwendbar [1815]).

(Vergl. die Verordnung vom 21. März 1826, §. 2.)

1815) Ueber den Gerichtsstand der Gerichts- und Amtsnotare: siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 3. Juli 1829. — Aus Veranlassung eines Specialfalles ist die Frage entstanden: ob ein Gerichts- oder Amts-Notariat den verrechnenden Aemtern beizuzählen sey? Der Criminal-Senat des Königl. Obertribunals hat sich — im Hinblicke auf die Bestimmungen des Notariats-Edikts, der K. Verordnung vom 17. April 1826 und der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 dahin ausgesprochen: daß diese Frage im Allgemeinen zu bejahen und daß daher ein Angeschuldigter, welcher unbedingt zur Verwaltung eines jeden verrechnenden Amts für unfähig erklärt wird, auch als unfähig zu Bekleidung eines Notariats anzusehen sey; mit welcher Ansicht auch das K. Justiz-Ministerium nach einem Erlasse vom 13. Febr. 1827 sich einverstanden erklärt hat. — Ueber die Behandlung der Urlaubs-Gesuche der Notare siehe K. Verordnung vom 8. Juli und Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1826. Ueber die Stellvertretung siehe hienach die Note zu §. 22.

(Zu Art. VIII. Geschäfts-Kreis derselben. Oben S. 860.)

§. 8.

Eheverträge.

Den Beibringens-Inventarien sind diejenigen Eheverträge gleich zu achten, welche die Stelle der ersteren vertreten.

§. 9.

Führung der Güterbücher.

Auch die Führung der Güterbücher gehört zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare.

Eine besondere Instruktion wird die nähere Anweisung für die Behandlung dieses Geschäfts enthalten [1816].

Die Vornahme des Steuersatzes bleibt den Gemeinde-Vorstehern unter der Leitung der Oberämter überlassen. (Verwalt.Ed. §. 28.)

§. 10.

Aufsicht über das Unterpfandswesen.

In Beziehung auf die Unterstützung der Oberamts-Richter bei der diesen zustehenden Aufsicht über das Unterpfandswesen werden die Notare zunächst auf den §. 277 der Haupt-Instruktion vom 14. December 1825 (Reg.Bl. S. 841) verwiesen.

Die näheren Vorschriften über die diesfälligen Verrichtungen der Notare werden denselben ertheilt werden, sobald die Vereinigung des Unterpfandwesens erfolgt seyn wird.

(Vergl. §. 278 der genannten Haupt-Instruktion.)

§. 11.

Stellung und Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Der Stellung, beziehungsweise der Revision der Vormundschafts- und der Gant-Rechnungen haben sich die Notare nach den näheren Bestimmungen der §§. 69, 71 und 73 zu unterziehen.

§. 12.

Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen.

Die in jeder Gemeinde aufgenommenen Inventur- und Theilungs-Akten sind in den Orts-Registraturen und nicht am Wohnsitze des Notars aufzubewahren.

Die Aufsicht über diesen Theil der gemeinderäthlichen Registraturen liegt den Notaren, die Aufbewahrung dieser Akten den Gemeinde-Rathsschreibern ob [1817].

1816) Vergleiche die Instruktion vom 3. Dezbr. 1832 und die Verfügung vom 6. Dezbr. 1836.

1817) Siehe auch die Verfügung, betr. die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Akten durch die Gerichts- und Amts-Notare und durch die Verwaltungs-Aktuare vom 26. Nov. 1833.

§. 13.

Besondere Verrichtungen der Gerichts-Notare.

Der Gerichts-Notar hat nach §. 179 des IV. Org. Edikts vom 31. Decbr. 1818 bei allen in der Oberamts-Stadt vorgehenden Schulden-Liquidationen ausschließlich das Aktuariat zu versehen.

In Beziehung auf die Verrichtungen des Gerichts-Notars als gesetzlichen Stellvertreters des Oberamts-Gerichts-Aktuars bestimmen Wir, daß derselbe im Falle der Verhinderung des Gerichts-Aktuars diesen nur bei solchen Verhandlungen zu vertreten habe, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern.

Ist der Gerichts-Notar hieran verhindert, so ist das Oberamts-Gericht befugt, einem der Gerichts-Beisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichts-Aktuar obliegenden Geschäfte bei den kaum gedachten Verhandlungen zu übertragen.

Als Gerichts-Beisitzer kann der Gerichts-Notar, gleich den gewählten Beisitzern, allen Sitzungen des Oberamts-Gerichts anwohnen; er ist jedoch der Regel nach in diesen Sitzungen nur dann zu erscheinen verpflichtet, wenn die darin zu verhandelnden oder zu entscheidenden Rechts-Streitigkeiten einen Rechnungs-, Theilungs- oder einen anderen, den notariatamtlichen Geschäfts-Kreis berührenden Gegenstand betreffen, es wäre denn, daß er zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechts-Geschäfts selbst mitgewirkt hätte [1818]).

§. 14.

Von der Mitwirkung bei Errichtung gerichtlicher Testamente sind die Gerichts- und Amts-Notare ausgeschlossen, indem an die Stelle der in dem Landrechte erwähnten geschworenen Schreiber — die Gemeinde-Rathsschreiber, beziehungsweise die Oberamts-Gerichts-Aktuare getreten sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet bei den Gerichts-Notaren alsdann Statt, wenn sie als Amts-Verweser der Oberamts-Gerichts-Aktuare handeln.

§. 15.

Unter den im Art. IX, Nr. 2, Lit. b erwähnten Ehestiftungen sind diejenigen nicht begriffen, welche die Stelle der Beibringens-Inventare vertreten. (Vergl. §. 8.)

1818) IV. Edikt vom 31. Dezbr. 1818. §. 51.

§. 16.

Fertigung von Eingaben an den König, die Ministerien, die Central- und die Kreis-Stellen.

Ueber die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften [1819]), über die Form der Letzteren und die hiefür anzusetzenden Gebühren werden in einer besondern Verordnung die von Uns für angemessen erachteten Vorschriften ertheilt werden.

§. 17.

Reihenfolge der von den Notaren vorzunehmenden Geschäfte.

Eine genaue Reihenfolge, in welcher die Notare die ihnen obliegenden Geschäfte auszurichten haben, kann nicht bestimmt werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, dringendere Angelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten und zu diesen werden namentlich gerechnet: Realtheilungen, Vermögens-Untersuchungen, Errichtung von Testamenten, so wie diejenigen Geschäfte, deren Beschleunigung ihnen von den Oberamts-Gerichten besonders aufgegeben wird.

Um dabei die Vervielfältigung der Reisen möglichst zu verhüten, wird es den Notaren gestattet, gelegentlich ihrer Anwesenheit in einem ihrer Bezirks-Orte, die in solchem verfallenen, wenn auch minder dringenden Geschäfte zu erledigen, die sie unvollendet nur dann zu verlassen haben, wenn zu deren Ausrichtung mehr als einige Tage erforderlich sind, oder wenn mit dem Verzuge in einem auswärts zu besorgenden dringenden Falle, Gefahr verbunden ist.

(Zu Art. X. Besonders in Verwaltungs-Sachen. Oben S. 861.)

§. 18.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind durch den §. 49 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 modificirt, und es ist zu der hiernach zu bewirkenden Vollziehung derselben in Unserer Verordnung vom 17. April d. J. §. 8 und 9 die erforderliche Verfügung getroffen.

(Zu Art. XI. Bildung der Notariats-Bezirke. Oben S. 861.)

§. 19.

Die Bildung der Notariats-Bezirke ist durch die Verordnung vom 21. März d. J. und deren Beilage A bestimmt worden.

Jeder Notar hat in dem ihm angewiesenen Bezirke die im Art. VIII des Notariats-Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 11,

---

1819) Vergl. die K. Verordnung über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben vom 25. Mai 1826 die spätere K. Verordnung vom 30. März 1834 und über die Befugniß der Gerichts- und Amts-Notare zur Abfassung von Bittschriften: den in der Note zum §. 8 der letztgenannten K. Verordnung allegirten Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. August 1838.

12 und beziehungsweise in dem §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Geschäfte zu versehen.

Für die in dem Art. IX Nr. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen bleibt die Wahl des Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen; dieser dürfen sich die Notare, wenn das Begehren der Partheien nicht offenbar gesetzwidrig ist, nicht entziehen. (Vergl. auch §. 18.)

(Zu Art. XII. Wahl und Ernennung des Gerichts-Notars. Oben S. 861.)

§. 20.

In Folge des §. 50 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 werden zu Vollziehung des vorstehenden Artikels, namentlich auch in Beziehung auf die anzuordnenden Prüfungen, die näheren Bestimmungen vorbehalten [1820].

(Zu Art. XIII. Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern. Oben S. 862.)

§. 21.

Die K. Gerichtshöfe werden zum Behufe der Vollziehung dieser Anordnung mit weiterer Instruktion versehen werden.

(Zu Art. XIV. Gehülfen des Gerichts-Notars. Oben S. 862.)

§. 22.

Bestellung von Stellvertretern für die Notare.

Bei der Bildung der Notariats-Bezirke ist Unser Absehen dahin gerichtet gewesen, solche in der Art zu begränzen, daß die in dem Umfange derselben dem Notar obliegenden Verrichtungen von ihm selbst besorgt werden können [1821].

1820) Vergl. die K. Verordnung, die Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement betr. vom 25. April 1839, §. 7—14.

1821) In Beziehung auf die Annahme von Hülfsarbeitern (im Gegensatze von Copisten) und Stellvertretern für die Gerichts- und Amts-Notare wurden durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. Oktbr. 1826 folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Den Gerichts- und Amts-Notaren, welche Stadt- oder Amtschreiber gewesen sind und das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben, wird unter nachstehenden Modificationen gestattet, Einen Hülfsarbeiter, „Notariats-Assistenten" auf ihre Kosten anzunehmen.

§. 2.

Wer als Notariats-Assistent aufgestellt werden will, muß entweder Justiz-Referendär II. Classe seyn, oder als Schreiber die erste Prüfung mit gutem Erfolg erstanden haben, zugleich aber über praktische Befähigung

zu den Notariats-Geschäften und über gute Aufführung günstige Zeugnisse beibringen.

§. 3.

Der gewählte Notariats-Assistent ist von dem betreffenden Notar unter Anschluß der Prüfungs- und übrigen Zeugnisse dem Gerichtshofe zu präsentiren, und sofort, wenn letzterer ihn für tüchtig hält, dem K. Justiz-Ministerium zur Bestätigung vorzuschlagen. Erfolgt Letztere, so ist der Assistent vor Antritt seiner Funktionen, nach Anleitung des für die Gerichts- und Amts-Notare vorgeschriebenen Eides-Vorhalts durch den dem Bezirke vorgesetzten Oberamtsrichter in Pflichten zu nehmen.

§. 4.

Der Notariats-Assistent kann unter den hiernach bezeichneten Ausnahmen die Notariats-Geschäfte selbstständig, jedoch unter der steten Verantwortlichkeit des Notars, versehen.

§. 5.

Diesem (dem Notar) liegt ob, die amtlichen Geschäfte an seinem Wohnorte, das Sportel-, Rechnungs- und Cassen-Wesen zu besorgen, die vorgeschriebenen Register und Bücher zu führen, die Funktionen eines Oberamtsgerichts-Beisitzers zu versehen, sich den in dem Art. IX. des Edikts bezeichneten notariatsamtlichen Geschäften zu widmen, und der Abfassung von Rekurs-Schriften sich zu unterziehen.

Zu allen diesen Verrichtungen ist der Notariats-Assistent nicht ermächtigt.

§. 6.

Die Entlassung des Assistenten hängt ordentlicher Weise von dem Notare, der ihn angenommen, nach Maßgabe des hierüber zu Stande gekommenen Dienstvertrags ab, von welchem ein Exemplar bei dem Oberamtsgerichte des Bezirks niederzulegen ist.

Von der erfolgten Auflösung desselben ist jeden Falls dem vorgesetzten Gerichtshofe, und durch diesen dem K. Justiz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Giebt ein Notariats-Assistent den vorgesetzten Stellen zu Beschwerden Anlaß, denen auf ergangene Erinnerung nicht abgeholfen wird, so kann die Entfernung desselben, nach Vernehmung des Gerichtshofs, auch von dem Justiz-Ministerium verfügt werden.

§. 7.

Die Aufstellung von Assistenten ist den neuangestellten und solchen Notaren, die vormals Stadt- und Amtschreiber waren, aber noch nicht fünfzig Jahre alt sind, in der Regel nicht gestattet, von welcher nur außerordentliche, dem K. Justiz-Ministerium zur Prüfung einzuberichtende Umstände eine Ausnahme zulassen können.

§. 8.

In Krankheits- und Abwesenheits-Fällen dürfen für die Notare im Allgemeinen nur solche Stellvertreter aufgestellt werden, welche nach §. 2 zur Notariats-Assistenz befähigt sind.

§. 9.

Dergleichen Stellvertreter der Notare können auf vier Wochen von

den Pupillen-Senaten der Gerichtshöfe bestätigt werden, die dem K. Justiz-Ministerium hievon Anzeige zu machen haben.

Zu einer länger dauernden Aufstellung derselben ist die Genehmigung des Departements-Chefs erforderlich.

Nach diesen Bestimmungen hat der K. Gerichtshof in vorkommenden Fällen sich selbst zu achten und die Untergerichte des Kreises weiter zu bescheiden, auch binnen vier Wochen dem K. Justiz-Ministerium anzuzeigen, wie der gegenwärtigen Verfügung von Seite der Gerichts- und Amts-Notare nachgekommen worden ist.

Hienach rc.

In Absicht auf den §. 5 dieses Erlasses bestimmt ein Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die 4 Kreisgerichtshöfe vom 5. Dezbr. 1827 / 10. Jan. 1828 weiter Folgendes:

Da der Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 11. Oktober 1826 in Betreff der Annahme von Gehülfen und Stellvertretern für die Gerichts- und Amts-Notare hinsichtlich der Frage:

> welche von den Gehülfen der Gerichts- und Amts-Notare vorgenommenen Rechtsgeschäfte als gültig oder als nichtig zu betrachten seyen?

bei dem Civil-Senate des K. Obertribunals verschiedene Bedenken erregte, so wurden solche in einem Anbringen an das K. Justiz-Ministerium in der Absicht vorgelegt, damit solche auf gesetzlichem Wege und zwar in der Art gehoben werden möchten, daß nicht in den einzelnen Fällen schwer zu beseitigende Zweifel über das Daseyn der Voraussetzungen, unter welchen Rechtsgeschäfte als gültig zu erklären seyen, entstehen können.

Nachdem nun hierauf das K. Justiz-Ministerium den Civil- und den Pupillen-Senat des K. Obertribunals zu einer gemeinschaftlichen gutächtlichen Aeußerung darüber aufgefordert hatte:

> welche der notariatamtlichen Geschäfte und in wie weit dieselben der selbstständigen Bearbeitung der Notariats-Gehülfen, vorausgesetzt, daß diese die vorgeschriebene Prüfung erstanden, und die Notare zu Aufstellung selbstständiger Gehülfen die Ermächtigung erhalten haben, überlassen werden dürften?

so ist auf das von beiden Senaten erstattete Gutachten unter dem 30. Nov. 1827 folgende Entschließung des K. Justiz-Ministerium ergangen.

Der Bestimmung in der Ministerial-Verfügung vom 11. Oktbr. 1826, §. 5, wonach verschiedene notariatamtliche Geschäfte dem Wirkungskreise der Notare ausschließlich vorbehalten und die Notariats-Assistenten zu Verrichtung derselben für nicht ermächtigt erklärt worden, sey die Deutung nicht zu geben, als ob letztere für unbedingt unfähig zu halten seyen, indem in Krankheits- und sonstigen gesetzlichen Verhinderungsfällen eines Notars, dessen Assistent auch die, jenem vorbehaltenen Geschäfte jeden Falls in so lange zu versehen befugt seyn müsse, bis von der vorgesetzten Behörde ein Amtsverweser für den Notar aufgestellt worden sey. Da nun im Einzelnen die Gültigkeit eines durch den Notariats-Assistenten vorgenommenen Rechtsgeschäfts allerdings von einer Untersuchung darüber, ob solche Umstände vorhanden gewesen, wodurch die Besorgung des Geschäfts durch den Assistenten geboten worden sey, nicht abhängig gemacht werden könne: so sey die Ansicht der beiden Senate ganz richtig, daß die Gültigkeit der durch gehörig qualificirte Notariats-Assistenten vorgenommenen Rechtsgeschäfte aus dem Grunde, weil sie nur durch einen Assistenten besorgt worden, einer Anfechtung nicht unterliegen können, und daß somit jede Untersuchung im Ein-

Er wird daher außer der Hülfe-Leistung für Copialien ordentlicher Weise keiner andern bedürfen [1822]).

Wie es in außerordentlichen Fällen zu halten, darüber werden Wir nach Erlassung der Instruktion für die Prüfung der künftigen Notare nähere Vorschriften ertheilen lassen, bis wohin die Beamten bei einzelnen Vorkommenheiten an die vorgesetzten Gerichtshöfe mit ihren Anfragen sich zu wenden haben.

Auch verfügen Wir, damit der Gang der Geschäfte bei eintretender Verhinderung eines Notars nicht leiden möge, daß solchen Falls:

a) die Stelle des Gerichts-Notars in der Amts-Stadt und in seinen von Letzterer nicht über eine halbe Stunde entfernten Bezirksorten von dem Oberamts-Gerichts-Aktuar versehen werde.

b) In den übrigen Amtsorten wird der Gerichts-Notar durch den oder die nächstwohnenden Amts-Notare des Oberamts-Bezirks vertreten.

In gleicher Weise wird:

c) ein an Verrichtung seines Dienstes gehinderter Amts-Notar von dem oder den übrigen Notaren des Oberamts-Bezirks unterstützt.

d) Die Zuweisung der einzelnen Amtsorte geschieht durch den Oberamts-Richter.

e) Für gedachte Stellvertretung haben weder die Notare noch der Gerichts-Aktuar eine Belohnung anzusprechen. Dagegen gebührt denselben für ihre etwaigen Auslagen eine Entschädigung, die von dem Betrage des dem verhinderten Notar ausgesetzten Reise- und Kanzlei-Kosten-Aversum entnommen wird.

f) Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat der Oberamts-Richter wegen Bestellung des Amts dem vor-

---

zelnen über einen vorhanden gewesenen Nothfall in dieser Beziehung hinwegfallen müsse; so daß die Besorgung der in dem §. 5 der erwähnten Ministerial-Verfügung genannten Geschäfte durch den Notariats-Assistenten die Richtigkeit derselben in keinem Falle nach sich ziehen könne.

Eben so sehr sey das K. Justiz-Ministerium damit einverstanden, daß die Notare bei Gant-Verhandlungen und namentlich bei den, sogleich nach der Schuld-Liquidation beschlossenen und ausgesprochenen Präclusiv- und Prioritäts-Erkenntnissen durch ihre Assistenten, (im Gegensatze von untergeordneten Gehülfen) gültig vertreten werden können, weil bei einer entgegengesetzten Meinung die Gestattung der Aushülfe durch Assistenten in der That illusorisch seyn würde.

1822) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 16. Nov. 1827 an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe bestimmt über die Zulassung von Copisten der Notare zu Bearbeitung minder wichtiger Geschäfte Folgendes:

I. Sämmtlichen Notaren ist unbeschränkt gestattet, unter ihrer unmittelbaren Aufsicht die Pfleg-Rechnungen, für deren gehörige Stellung die

gesetzten Gerichtshofe Anträge zu erstatten [1823]). In Ansehung der hiedurch allenfalls verursachten Kosten kommen die Bestimmungen der Dienst-Pragmatik §. 16 analog in Anwendung.

(Zu Art. XV. Verhältniß des Gerichts-Notars zum Waisengericht und Gemeinde-Rathe. Oben S. 862.)

(Zu Art. XVI. Verhältniß zu den höhern Stellen. Oben S. 862.)

§. 23.

Die Bestimmungen des Art. XVI erhalten durch den §. 18 der gegenwärtigen, so wie durch den §. 3 der Verordnung vom 21. März 1826 nähere Erläuterung.

Pfleger nicht selbst gesorgt haben, und deren Ausfertigung daher dem Notar übertragen worden, (Notar.Vollz.Verord. vom 24. Mai 1826, §. 69) durch ihre hiezu geeigneten Copisten stellen zu lassen. Diese Rechnungen sind vor Uebergabe derselben zur oberamtsgerichtlichen Revision von dem Notar genau zu durchsehen, und als ein von ihm selbst zu verantwortendes Geschäft zu unterzeichnen.

II. Ebenso ist den Notaren gestattet, ihre Copisten nicht nur zu ihrer Unterstützung bei Vermögens-Inventarisationen jeder Art beizuziehen, sondern denselben auch, wenn sie hiezu befähigt sind, die Aufzeichnung der Fahrniß-Stücke allein zu überlassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Notare jedenfalls bei der Aufnahme des Grund- und Capital-Vermögens anwesend seyen, und daß sie das Geschäft, als auf ihrer Verantwortung liegend, unterzeichnen, wobei es sich ganz von selbst versteht, daß für den Copisten auf keinerlei Weise irgend eine Gebühr oder Ersatz für Auslagen angerechnet oder bezogen werden darf.

ꝛc. ꝛc.

1823) In einem Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Direktorien der K. Kreis-Gerichtshöfe, vom 20. Juli, 1826 ist bestimmt worden, daß zum Stellvertreter eines beurlaubten Notars während der Dauer seines Urlaubs außer den durch den §. 22 der Königl. Verordnung wegen Vollziehung des Notariats-Edikts vom 24. Mai d. J. bestimmten gesetzlichen Amtsverwesern, nur geprüfte vormalige Substituten oder Justiz-Referendäre, welche dem betreffenden Oberamtsrichter als hiezu tüchtig bekannt und von dem Vorstande des Oberamtsgerichts zu genehmigen sind, verwendet werden dürfen.

Nach einem weiteren Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. August 1826 ist jeder Stellvertreter eines Notars auf den, in dem Ministerial-Erlaß vom 21. Juni 1826 (der übrigens in dieser Sammlung nicht mitgetheilt worden) vorgeschriebenen Dienst-Eid zu verpflichten, es wäre denn, daß er diesen Eid bereits früher abgeleistet hätte, in welchem Falle eine Hinweisung auf denselben genüge. — Der Zeitraum, für welchen der Gerichtshof einen Notariats-Verweser bestellen kann, ist in demselben Erlasse auf vier Wochen festgesetzt worden, worüber aber dem K. Justiz-Ministerium eine Anzeige zu erstatten ist.

(Zu Art. XVII. Geschäfts-Berichte der Gerichts-Notarien. Oben S. 862.)

§. 24.

Beaufsichtigung der Notare durch die Oberamts-Gerichte.

a) Berichte der Orts-Vorsteher.

Um den Stand der notariatamtlichen Geschäfte in steter Uebersicht zu erhalten, liegen den Orts-Vorstehern, als Vorständen der Waisen-Gerichte, und den Notaren nachstehende Verrichtungen ob.

Jene (die Orts-Vorsteher) haben die anfallenden waisengerichtlichen Geschäfte in ein summarisches Verzeichniß zu bringen und am Schlusse eines jeden Monats einen Auszug desselben an den Notar des Bezirks zu übersenden.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs sind die Akten über die in solchem erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte dem Oberamts-Gerichte durch die Orts-Vorsteher vorzulegen [1824]).

§. 25.

b) Geschäfts-Tagbücher der Notare.

Die Notare sind verpflichtet, den Gegenstand aller ihren Hauptberuf berührenden Geschäfte, sobald ihnen von deren Anfall Nachricht zukommt, in einem Verzeichnisse (Geschäfts-Tagebuch) vorzumerken, in welchem auch die Erledigung der eingetragenen Geschäfte anzugeben ist.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs ist ein Auszug des Geschäfts-Tagbuchs nebst den monatlichen Auszügen der Schultheißenamtlichen Verzeichnisse (§. 24) mit Bericht an das vorgesetzte Oberamts-Gericht einzusenden [1825]).

§. 26.

Inhalt des Quartal-Berichts.

In diesem Berichte ist anzugeben:

a) die Zahl der vom vorigen Vierteljahre unerledigt übergegangenen Gegenstände;

b) die Zahl derjenigen, die im Laufe des Vierteljahrs angefallen;

c) die Zahl der Gegenstände, die in dem kaum gedachten Zeitraume erledigt worden; endlich

d) die Zahl der in das nächste Vierteljahr unerledigt übergehenden Geschäfte.

1824) Nach einer Verfügung v. 9. Oktbr. 1830 hat dieß je auf den 1. Septbr., 1. Dezbr., 1. März und 1. Juni zu geschehen.

1825) Nach der in voriger Note erwähnten Verfügung hat solches an den dort genannten Terminen zu geschehen.

§. 27.

c) Sportel-Rechnung der Notare.

Den Notaren liegt außerdem ob: über den Ansatz und den Eingang der Notariats-Sporteln eine besondere Rechnung zu führen [1826]).

§. 28.

d) Prüfung der Geschäfte ꝛc. der Notare durch die Oberamts-Richter.

Die Oberamts-Richter haben die ihnen vorgelegten Auszüge der Geschäfts-Tagebücher der Notare mit den monatlichen Auszügen der Schultheißen-Aemter zu vergleichen, auch die von den Orts-Vorstehern eingeschickten Akten (§. 23) zu prüfen.

§. 29.

Eine nähere Anweisung über die Ausrichtung der in den vorstehenden §§. 24—28 berührten Geschäfte, bleibt einer abgesonderten Instruktion vorbehalten [1827]).

§. 30.

e) Berichts-Erstattung an die Gerichtshöfe.

Ueber den Stand der notariatamtlichen Geschäfte haben die Oberamts-Richter jährlich an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten [1828]).

(Zu Art. XVIII. Von den Oberamts-Gerichten. Oben S. 863.)

§. 31.

Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten zweiter Classe.

Da die den Exemten zweiter Classe nachgelassene Befugniß, ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte auch durch das Waisen-Gericht behandeln zu lassen (IV. Org.Edikt vom 31. December 1818, §. 191, Nr. 5) mit den in Beziehung auf die Einheit des Gerichts-Standes in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 3—5 aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar ist; so verordnen Wir, daß die erwähnten Geschäfte bei Exemten zweiter Classe ausschließlich vor ihrer ordentlichen Gerichtsstelle, dem Oberamts-Gerichte, vorgenommen werden sollen.

Es sind jedoch die Oberamts-Richter befugt, in Theilungs- so wie in Gantsachen der Exemten zweiter Classe sich bei denjenigen Verrichtungen, welche in denselben Angelegenheiten der Nicht-Exem-

---

1826) Vergl. die Instruktionen vom 26. Juni 1826, 21. Febr. 1829. Ferner die Verfügungen vom 9. Oktober 1830, 28. März 1833, 5. Febr. und 25. April 1834.

1827) Siehe die Instruktion vom 26. Juni 1826.

1828) Vergleiche die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1827.

ten zum ordentlichen Berufe der Notare gehören, der Beihülfe der Letzteren unter ihrer eigenen besonderen Aufsicht zu bedienen [1829]).

Zu diesen Geschäften sind in der Oberamts-Stadt jedenfalls die Oberamts-Gerichts-Beisitzer in der gleichen Anzahl beizuziehen, welche in dem §. 3 dieser Verordnung in Ansehung der Waisen-Richter vorgeschrieben worden, wie denn auch Jenen der Bezug der im Art. XXI festgesetzten Tags-Gebühren zusteht.

Außerhalb der Oberamts-Stadt können auf Ansuchen der Betheiligten die Waisen-Richter Namens und anstatt der Oberamts-Gerichts-Beisitzer beigezogen werden.

Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisen-Gerichte zu erledigen sind, hat bei den Exemten zweiter Classe das Oberamts-Gerichts-Collegium vorzunehmen. Von den Betheiligten darf jedoch nur für die zu Erledigung von Civil-Rechts-Streitigkeiten nothwendige Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern die Gebühr eingezogen werden [1830]).

(Zu Art. XIX. Fortsetzung. Oben S. 863.) [1831])

(Zu Art. XX. Belohnung 1) der Gemeinde-Räthe. Oben S. 864.)

§. 32.

Die im Art. XX erwähnten gemeinderäthlichen Sporteln werden durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden, bis wohin die bisher üblichen Gebühren zu erheben sind.

(Zu Art. XXI. 2) Der Waisengerichte. Oben S. 864.) [1832])

(Zu Art. XXII. 3) Der Gerichts-Notarien. Oben S. 864.)

1829) Nach einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 31. Januar 1827 können die Oberamtsrichter die Local-Geschäfte den Notaren übertragen. — Wünschen die Betheiligten die Anwesenheit des Oberamtsrichters, so haben sie auch die Kosten zu tragen. Den Notaren steht für dergleichen Geschäfte ein Gebühren-Bezug nicht zu. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. März 1827.)

1830) Vergl. oben Nro. 1151. Seite 1060.

1831) Vergl. in Absicht auf Arrogationen oben Nro. 1074.

1832) Betreffend die Belohnung der Waisenrichter bei Geschäften außerhalb ihres Wohnorts, so bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums v. 19. Nov. 1827 hierüber: Daß denjenigen Waisenrichtern, welche von dem Orte des zu verhandelnden Geschäfts wenigstens eine halbe Stunde oder darüber entfernt wohnen, nach Maßgabe des Art. XXI des Notariats-Edikts die Anrechnung des anderthalbfachen Taggeldes zu gestatten sey, da jedoch diese Erhöhung der Tagsgebühr der Waisenrichter nur durch die Unterstellung begründet wird, daß sie in dem bezeichneten Falle zur Mittags-Mahlzeit nicht wohl nach Hause sich begeben können, um nach Beendigung derselben an den Ort der Verhandlung zurückzukehren, so bleibe die zugebilligte Erhöhung alsdann ausgeschlossen, wenn die Verhandlung, der die Waisenrichter an solch' entfernten Orten anzuwohnen haben, überhaupt nicht über einen halben Tag dauert.

(Zu Art. XXIII. Besoldung. Oben S. 864.)

§. 33.

Uebernahme der Gehalte rc. auf die Staats-Casse.

Die Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie die Entschädigungen derselben für Reise- und Kanzlei-Kosten werden aus der Staats-Kasse verabreicht. Jene sind in den §§. 6 und 7 der Verordnung vom 21. März d. J. regulirt; diese werden für jedes Amt besonders festgesetzt werden.

Auf die Gewährung der Letzteren erlangt der Einzelne keine bleibenden Ansprüche.

(Zu Art. XXIV. Emolumente. Oben S. 865.)

§. 34.

Anschaffungen aus dem Kanzlei-Kosten-Fonds.

Von dem Kanzlei-Kosten-Aversum ist namentlich die Anschaffung der gedruckten Formular-Bogen zu den Geschäfts-Tagbüchern, zu den Auszügen aus denselben, so wie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten.

§. 35.

Belohnung der Notare für die Stellung oder Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Den Notaren wird eine besondere Belohnung für die Stellung und beziehungsweise Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen in den Fällen bewilligt, in welchen ihnen solche zu besorgen obliegt. (Vergl. §§. 69, 71 u. 73.)

Dieselbe besteht in der Hälfte der für diese Geschäfte zur Sportel-Casse einzuziehenden Gebühren (§. 63) [1833]. Daneben haben die Notare die bisherige Gebühr für die Anfertigung der Rapiate [1834]) einstweilen fortzubeziehen.

1833) Vergl. auch den Art. 23. des provisorischen Gesetzes über die Notariats-sporteln vom 31. Dezbr. 1833.

1834) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Pupillen-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe vom 27. März 1835 bestimmt in Betreff des Ansatzes und der Verrechnung der Gebühren für die Anfertigung der sogenannten Rapiate zu den Anstands-Pfleg-Rechnungen Nachstehendes:

1) Die Erhebung einer besondern Gebühr für die Anfertigung der Rapiate zu Anstands-Pfleg-Rechnungen findet nicht Statt, indem solche unter der festgesetzten Gebühr für die Rechnungs-Stellung begriffen ist.

2) Ist das Rapiat und die Anstands-Pfleg-Rechnung von einer und derselben Person gefertigt worden, so bedarf es einer Ausscheidung der Gebühr für die Fertigung des Rapiats nicht, indem der Rechnungssteller solche unter der Rechnungsstell-Gebühr bezieht, und — wenn er der Bezirks-Notar ist, zur Hälfte für die Sportel-Casse zu verrechnen hat.

3) Sind die Verfertiger des Rapiats und der Anstands-Rechnung zweierlei Personen, so hat der Rechnungssteller gegen den Bezug der Rechnungs-

§. 36.

Arbeits-Local der Notare und Heitzung desselben.

Auf dem Rathhause oder in einem andern Communal-Gebäude der verschiedenen zu dem Bezirke des einzelnen Gerichts- oder Amts-Notars gehörigen Orte, ist letztgedachtem Beamten zu Bearbeitung der von ihm um seine Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts auf Kosten der Gemeinde-Kasse ein Zimmer einzuräumen und, wenn es erfordert wird, zu heitzen, wozu allenfalls dasjenige Local bestimmt werden kann, in welchem die Inventur- und Theilungs-Akten eines jeden Orts aufbewahrt werden (§. 12). Das in dem Art. XXIV, Nr. 3 erwähnte Emolument fällt dagegen hinweg[1835]).

Stell-Gebühr den Verfertiger des Rapiats verhältnißmäßig zu entschädigen, wobei, wenn je Streitigkeiten hierüber entstehen sollten, derjenige dritte Theil der Rechnungs-Stell-Gebühr, beziehungsweise zur Hälfte (Punkt 5 unten) als Grundlage angenommen werden kann, welcher für die Stellung der Anstands-Rechnungen weiter als für die der folgenden Rechnungen, bezogen werden darf.

4) Da der Umstand, ob die Rechnungs-Stellung durch den Notar bewirkt, oder von dem Pfleger besorgt worden, darüber entscheidet, ob die Rechnungs-Stell-Gebühr zur Hälfte für die Sportel-Casse zu verrechnen ist, oder nicht, und da der Rechnungsteller, wenn eine andere Person das Rapiat anfertigte, gegen Bezug der Rechnungs-Stell-Gebühr diese zu entschädigen hat, so erscheint eine Theilung dieser Entschädigung für die Rapiat-Fertigung mit der Sportel-Casse um so weniger gesetzlich begründet, als auch früher eine solche Theilung der für die Rapiat-Anfertigung bestimmten Gebühr nicht Statt gefunden hat. (Not.Vollz.Verordn. §. 35.)

5) Hat daher im Falle des Punkts 3 oben der Notar das Rapiat gefertigt, so ist als Grundlage seiner Entschädigung

a) wenn die Stellung der Anstands-Rechnung von dem Pfleger besorgt worden ist, der dritte Theil der Gebühr, welche für die Anstands-Rechnungen weiter bezogen werden darf;

b) wenn aber die Anstands-Rechnung von dem Amts-Nachfolger des Notars von Amts wegen gestellt worden, nur die Hälfte hievon, und zwar deswegen anzunehmen, weil in diesem Falle die Rechnungs-Stell-Gebühr überhaupt hälftig für die Sportel-Casse zu verrechnen ist.

6) In den übrigens wohl nur höchst selten vorkommenden Fällen, in welchen nach Anfertigung des Rapiats die Stellung der Anstands-Rechnung als überflüssig erscheint, ist für die Rapiat-Fertigung die in Pkt. 3 oben bemerkte Entschädigung zu gewähren, ohne daß hiebei eine Theilung der Gebühr mit der Sportel-Casse stattfände.

Vergleiche auch §. 5 der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. August 1836, betr. die Vollziehung des Notariats-sportel-Gesetzes.

1835) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 19. September 1831 können die Notare auf die Einräumung eines geheizten Zimmers (ohne Beleuchtung) gegen eine ihnen auszusetzende Aversal-Entschädigung verzichten, die von ihnen dießfalls zu treffenden Uebereinkünfte haben sie aber den Gerichtshöfen zur Prüfung vorzulegen, welche solche den Kreis-Regierungen zur Genehmigung zu übergeben haben.

(Zu Art. XXV. Neben-Verdienst. Oben S. 865.)

§. 37.

Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte.

Die Notare haben für ihren fixen Gehalt und für die ihnen ausgesetzte Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten, die im Art. VIII. des Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 12, 31 und beziehungsweise im §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten, überhaupt aber alle diejenigen in ihren Berufs-Kreis einschlagenden Geschäfte, wofür ihnen in dieser Verordnung ein Emolument oder ein Gebühren-Bezug nicht ausdrücklich bewilligt worden [1836]), daher namentlich auch die Beisitzer-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu besorgen [1837]).

1836) Die Frage: ob die Gerichts- und Amts-Notare bei außergerichtlicher Erledigung eines Schuldenwesens eine Gebühr für sich ansprechen können? ist in einem Erlasse des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Civil- und Pupillen-Senat des Gerichtshofs in N. vom $^{4}/_{27}$. Februar 1829 verneinend entschieden und das K. Justiz-Ministerium hat sich am 21. desselben Monats damit einverstanden erklärt. Nach einem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. März 1827 sind die Gerichts- und Amtsnotare für die Fertigung der Pflegschafts-Tabellen der Nicht-Exemten, als einem ihnen von Amts wegen obliegenden Geschäfte, nach dem §. 37 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung eine Anrechnung zu machen nicht befugt.

1837) In Betreff der Sporteln und Gebühren der Notare von notariatamtlichen Geschäften, die durch Verschulden der Parthieen nicht vollzogen werden, bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Sept. 1827 Folgendes:

Nach dem §. 37 der Notar.-Vollz.-Verordnung haben die Notare alle diejenigen ihren Berufskreis einschlagenden Geschäfte, wofür ihnen ein Gebühren-Bezug nicht ausdrücklich bewilligt worden, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu besorgen, und dieselben können daher auch von solchen Geschäften, wenn gleich dieselben aus Verschulden der Parthieen nicht zum Vollzuge gekommen, eine Entschädigung für sich nicht ansprechen, wogegen, sobald einmal der Notar dafür in Anspruch genommen worden, die betreffende Sportel für die Sportel-Casse einzuziehen ist.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die schuldige Partei, welche etwa aus bloßer Chikane durch ein — muthwilligerweise veranlaßtes Geschäft dem Notar außerordentliche Kosten verursacht hat, neben sonstiger Bestrafung zum Ersatze dieser Auslagen an den Notar durch oberamtsgerichtliches Erkenntniß angehalten werden könne.

Für die Sportel-Casse wird, wenn gleich das Geschäft nicht beendigt worden, die betreffende Sportel unverkürzt zum Einzug zu bringen seyn, und nur in den Fällen, in welchen vor der Aufhebung des Geschäfts die Notizen für den Sportel-Ansatz noch nicht erhoben sind, wird der außerordentliche Gebühren-Ansatz nach dem §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung seine Anwendung finden.

Nach diesen Bestimmungen wird sich nun der Gerichtshof in vorkommenden Fällen in so lange, bis etwa durch die bevorstehende Berathung des Notariatswesens in der nächsten außerordentlichen Ständeversammlung eine Abänderung hierin eintreten würde, zu benehmen, und in dieser Gemäßheit die ihm untergebenen Bezirks-Gerichte zu bescheiden haben. (Vgl. Art. 21

§. 38.

Anwendbarkeit der §§. 20—26 des V. Organisations-Edikts.

Die Bestimmungen des fünften Organisations-Edikts vom 31.

---

des provisorischen Notariatssportel-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1833.) Betr. die Frage: ob die Notare berechtigt seyen, für Erbschafts-Verzichts-Urkunden, wodurch ein Theilungs-Geschäft abgeschnitten wird, eine Privatgebühr anzurechnen, so enthält ein Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 9. Januar 1833, genehmigt vom K. Justiz-Ministerium am 14. Januar 1833. hierüber Folgendes:

Auch abgesehen von den Rücksichten, welche das K. Oberamtsgericht N. N., nach den vorgelegten Akten, gegen die Bejahung der aufgeworfenen Frage in Beziehung auf die Gelegenheit geltend gemacht hat, welche dadurch den Notaren zu Spekulationen gegeben würde, um zum Nachtheile der — die Sporteln beziehenden Staats-Casse sich einen Privat-Verdienst zu verschaffen, und nebenbei zugleich ihre amtlichen Verrichtungen zu erleichtern, ist die gedachte Frage unzweifelhaft in jedem Falle zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Es muß nämlich zunächst unterschieden werden,

a) zwischen solchen Erbschafts-Verzichten, welche von den Interessenten **privatim** ausgestellt und sofort nur dem Waisengericht zur Prüfung und Cognition darüber: ob nun eine Inventur und Theilung ganz unterbleiben könne, vorgelegt werden; und

b) solchen, worüber sich die Interessenten erst vor dem zur Erledigung der Verlassenschafts-Sache versammelten Waisen-Gerichte vereinigen, und welche daher **öffentlich** verhandelt werden. Was nun

zu a) die über die Privat-Verzichte auszustellende Urkunde betrifft, so war es schon bisher ein allgemein anerkannter Grundsatz, auf dessen ausdrückliche Sanctionirung in dem gegenwärtig vorliegenden neuen Gesetzes-Entwurfe über verschiedene Abänderungen im Notariatswesen auch Bedacht genommen werden wird, daß den Notaren nicht gestattet sey, solche Geschäfte, welche dieselben, wenn sie privatim vorgenommen werden, in Gemeinschaft mit den Waisen-Gerichten zu prüfen, oder, wenn sie öffentlich verhandelt werden, selbst von Amts wegen vorzunehmen haben, im Wege der Privat-Uebereinkunft mit den Betheiligten zur Besorgung als Privat-Geschäfts-Männer zu übernehmen.

Unter die Kategorie solcher Geschäfte gehören aber nicht nur wirkliche Erbschafts-Theilungen- und Erb-Abfertigungs-Verträge u. s. w.; sondern auch die Erbschafts-Verzichte, welche zum Zwecke haben, zu Vermeidung von Inventuren und Theilungen einem der Erben die ganze Verlassenschaft zuzuwenden.

Auch hier muß, wie bei einem Erb-Abfertigungs-Vertrage von dem Notar und Waisengerichte eine genaue Prüfung der Verzichts-Urkunde vorgenommen, es muß untersucht werden, ob wirklich alle und die wahren Erben den Verzicht ausgestellt haben, ob ihrer freien Dispositions-Befugniß in Hinsicht auf den Verzicht kein Hinderniß im Wege stehe, und endlich, wenn auch in diesen Beziehungen überall kein Anstand obwaltet, ob nicht die Rechte Dritter, namentlich von Erbschafts-Gläubigern, durch die Unterlassung der Inventur rc. gefährdet werden könnten und erst, wenn auch

December 1818, §§. 20—26 finden demnach auf die Gerichts- und Amts-Notare ihre volle Anwendung.

§. 39.

Gebühren für Abschriften.

Für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariats-Geschäften gehören (§. 78), daher nicht von Amtswegen für die Betheiligten ohne weitere Kosten-Anrechnung auszufertigen sind, sondern von denselben besonders verlangt werden, ist den Notaren gestattet, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatt einzuziehen.

Irgend ein weiterer Bezug, z. B. für Schreibmaterialien, Akten-Nachschlagen und ähnliche Verrichtungen, ist durchaus untersagt.

Neben dieser kann eine besondere Gebühr für die Beglaubigung solcher Abschriften (§. 40) nur dann erhoben werden, wenn die Akten, von welchen sie entnommen werden, nicht zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehört.

§. 40.

Gebühren für die Neben-Verrichtungen der Notare.

Soviel die im Art. IX Nr. 2 erwähnten Neben-Verrichtungen der Notare betrifft, so finden dafür folgende Gebühren Statt:

---

von dieser Seite keine Bedenken eintreten, kann das Erkenntniß, daß eine Inventur und Theilung unterbleiben könne, ausgesprochen werden.

Wenn nun den Notaren aus diesem Grunde überhaupt nicht gestattet werden kann, sich zur Aufnahme von Verzichts-Urkunden der befragten Art privatim gebrauchen zu lassen, so fällt hiemit die Frage von der Berechtigung der Notare zu Gebühren-Bezügen hiefür von selbst hinweg. Betreffend aber

zu b) den zweiten Fall, wo der Verzicht öffentlich vor dem Notar und Waisengerichte verhandelt wird, so sollte wohl darüber ein gerechter Zweifel nicht entstehen können, daß es sich hier lediglich von einer reinen Amtshandlung des Notars handelt und daß also auch hier von der Anrechnung einer Privat-Gebühr für denseben nicht die Rede seyn kann.

II. Zwar enthalten die Notariats-Vollziehungs-Verordnung und das allgemeine Sportel-Gesetz über eine in dergleichen privatim oder öffentlich behandelten Fällen für die in Anspruch genommene Thätigkeit des Notars zu entrichtende Sportel keine Vorschrift, sondern es sind bisher für solche Geschäfte nur bei Exemten I. Classe eine nach der Analogie des §. 91 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung bestimmte Cognitions-Sportel und beziehungsweise die Gebühren der Waisenrichter bei Nicht-Exemten und der Oberamtsgerichts-Beisitzer bei Exemten II. Classe erhoben worden und eben dieses scheint auch allein der Grund zu seyn, welcher den anfragenden Pupillen-Senat zu der Annahme veranlaßte, daß es sich hier nicht von einer Amtshandlung, sondern nur von einer Nebenverrichtung des Notars handle.

Allein offenbar folgt aus jenem Umstande weiter nichts, als daß die angeführten Gesetze in dieser Hinsicht eine Lücke haben, welche auch noch in einigen andern, dem in Frage stehenden Erbschafts-Verzichte ähnlichen Fällen fühlbar wird, und auf deren angemessene Ausfüllung daher in dem

a) für Beglaubigungen, mit Einschluß der Collationirung und der Besiegelung, für den ersten Bogen — acht Kreuzer, für jeden folgenden Bogen — vier Kreuzer;
b) für Testamente und förmliche Codicille, nach Verhältniß des Vermögens=Betrags und des Maßes der gehabten Bemühung, vom ersten Bogen — zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden; [1838])
c) für Codicille, die auf ein Testament sich gründen, (Testaments=Zettel) — ein Gulden;
d) für gemischte Ehe=Verträge (in welchen über die künftige Beerbung Bestimmungen enthalten sind) so wie für Einkinds=schafts=Verträge, vom ersten Bogen — zwei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden;
e) für alle sonstigen Verträge und Vergleiche, vom ersten Bogen — ein Gulden, von jedem folgenden Bogen — dreißig Kreutzer;
f) für die Erhebung von Wechsel=Protesten und die Vornahme von Insinuationen — zwei Gulden;
g) für aufgenommene Instrumente über die Ergreifung des Besitzes, vom ersten Bogen — drei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden.

Außer vorstehenden Gebühren (zu b—g) darf für Neben=Bemühungen und Auslagen (für die Audienz, das Notariats=Instrument, die Schreib=Materialien, Reinschriften und wie sie sonst Namen haben mögen) Nichts weiter angerechnet werden.

Doch findet für etwaige Reisekosten und Zeugen=Gebühren Ersatz Statt.

Die Gebühren für die Abfassung von Eingaben in Recurs= und andern Angelegenheiten werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs=Blatts erscheinenden Verordnung festgesetzt werden [1839]).

§. 41.

Vorschrift wegen Ausdehnung der Reinschriften.

Soferne bei den erwähnten Verrichtungen die Anrechnung nach der Bogenzahl geschieht, ist jede, durch das Landrecht (Th. I. Tit. 6) schon untersagte, ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu ver=

---

neu zu bearbeitenden Gesetzes=Entwurfe Rücksicht genommen werden wird; bis wohin nun zwar für die Erbschafts=Verzichte der Exemten II. Classe und der Nicht=Exemten keine Notariats=Sporteln erhoben, aber ebenso wenig den Notaren der Bezug einer Privat=Gebühr gestattet werden kann.

1838) Ueber die Gebühren der Notare bei Testaments=Eröffnungen siehe den Erlaß des Pupillen=Senats des K. Obertribunals vom 9. Januar 1833, allegirt bei dem Erlasse des Civil= und Pupillen=Senats des Obertribunals vom 23. April 1828.

1839) Siehe die K. Verordnung vom 25. Mai 1826 und später die K. Verordnung vom 30. März 1834.

meiden, so daß auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen.

§. 42.

Vormerkung des Betrags der Gebühr.

Der Betrag der angesetzten Gebühr ist überall auf dem Aktenstücke selbst beizusetzen.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von drei Gulden gerügt.

§. 43.

Strafe der Steigerung dieser Gebühren.

Die Anforderung von höheren, als den hievor gestatteten Gebühren, wird durch den Einzug des vierfachen Betrags des Zuviel-Erhobenen zur Staats-Casse geahndet und diese Strafe mit den übrigen Geldbußen verrechnet.

Ueberdieß ist der übervortheilten Parthei von dem Empfänger zurück zu stellen, was ungebührlich von ihr bezogen worden.

Bei Rückfällen tritt eine angemessene Schärfung der bezeichneten Strafe ein.

Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung.

§. 44.

Diäten und Reise-Kosten der Notare.

Bei Reisen in solchen Verrichtungen, welche die Notare nicht um ihren Gehalt zu versehen haben und worauf daher die ihnen ausgesetzte Aversal-Entschädigung sich nicht bezieht, gebührt denselben innerhalb des Oberamts-Bezirks für jeglichen Aufwand und zwar für einen vollen Tag vier Gulden; für einen halben Tag — zwei Gulden, vierzig Kreuzer.

An Tagen, an welchen sie, ohne zu reisen, den Geschäften, wegen welcher sie berufen worden, obliegen, haben sie täglich — zwei Gulden, acht und vierzig Kreuzer anzusprechen.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Aufenthaltsorte gerechnet, die volle acht Stunden, aber nicht über 24 Stunden angedauert hat; für einen halben Tag, wenn die Dauer derselben weniger als acht Stunden, doch mehr als zwei Stunden betragen hat. Belauft sich endlich die Zeit der Abwesenheit nur auf zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung für Diäten und Reise-Kosten gar nicht Statt. Wird ein von den Betheiligten zu belohnendes Geschäft an demjenigen Orte vorgenommen, an welchem der Notar ohnehin sich gerade aufhält, so fällt ein Ansatz für Reise-Kosten ganz hinweg und es richtet sich das Maaß der alsdann zu erhebenden Diäten, nach den kaum ertheilten Bestimmungen.

Bei Reisen außerhalb des Oberamts-Bezirks sind die Diäten und Reise-Kosten nach Maaßgabe des Diäten-Regulativs vom 17. Juni

1822 von den auf der neunten Rang-Stufe stehenden Notaren zu berechnen.

Für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche den Notaren an ihren Wohnsitzen übertragen werden, zu deren Uebernahme sie jedoch nicht verpflichtet sind, wie z. B. für Auktions-Geschäfte, haben dieselben, wenn sie dem diesfälligen Ansuchen der Betheiligten entsprechen, eine Tags-Gebühr von einem Gulden zu fordern.

§. 45.

Immatrikulirte Notare.

Die Bestimmungen der §§. 39—44 sind auch auf die seitherigen immatrikulirten K. Notare anwendbar.

§. 46.

Uniformen der Notare.

Die für die Gerichts-Notare vorgeschriebene Uniform (Reg.Bl. von 1819, S. 576) haben auch die Amts-Notare zu tragen.

(Zu Art. XXVI. 4) Der Oberamtsgerichte. Oben S. 866.)

§. 47.

Sporteln für die Theilungs ꝛc.- Geschäfte der Eximirten zweiter Classe.

Auch für die das Inventur- Theilungs- und Vormundschafts-Wesen der Eximirten zweiter Classe betreffenden Verrichtungen der Oberamts-Gerichte sind die hienach (§§. 49—63 und 74—77) bestimmten Sporteln anzusetzen, welche mit den übrigen Notariats-Sporteln zu verrechnen sind. (Vergl. §§. 31, 80—82.)

§. 48.

Belohnung der Oberamtsrichter für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

Die Oberamts-Richter haben für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, so weit diese von ihnen zu besorgen ist, die bisherige Gebühr anzusprechen.

(Zu Art. XXVII. Notariats-Sporteln. Oben S. 866.) 1840)

§. 49.

Erhebung von Sporteln für die Staats-Casse.

Nach Maaßgabe und in Folge des Abschieds vom 30. Juni 1821

1840) An die Stelle der in dem Art. XXVII. und den §. 49. — 63 enthaltenen Bestimmungen über den Ansatz der Notariats-Sporteln traten später das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 und später das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. Dezember 1833, die Gesetze vom 22. Juli 1836 und 14. Juli 1839. Vgl. auch die Zusammenstellung über die jetzt anzuwendenden Sportelsätze in der Verfügung vom 15. August 1836.

§. 52 verfügen Wir, daß die für die Notariats-Geschäfte zu erhebenden Sporteln zur Staats-Casse eingezogen werden sollen.

§. 50.

Gegenstand der Sporteln.

Diese Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Aktiv-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werths-Summe, die bei Berechnung der Sportel zu Grund zu legen, nicht ausgemittelt ist, so hat das Waisen-Gericht, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behuf des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

Insbesondere steht im Falle des Art. XXX Nr. 4 den Oberamts-Richtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittelung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

§. 51.

Gegenstände, welche der Sportel nicht unterlegen sind.

Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

§. 52.

Berechnung der Sportel, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften, die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisen-Gericht vorgenommen wird [1841]), so sind nur

1841) Ueber die Zulässigkeit von Fahrniß-Inventarisationen ohne Mitwirkung der Notare, durch die Waisengerichte, bestimmt ein Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in N. vom 19. August 1829, daß sich die Notare einer Inventarisation nicht nach Belieben entziehen können, sondern daß sie derselben, gleich wie in jedem eigentlichen Dispensationsfalle, so auch in dem in Anregung gekommenen Falle nur dann enthoben werden können, wenn die Waisengerichte und die Interessenten von der, ihnen im §. 52 der Not.Vollz.Verordnung ertheilten Vergünstigung, welche den Charakter einer unvollkommenen Dispensation von der öffentlichen Vornahme des Geschäfts hat, Gebrauch machen wollen, daß mithin die Anwendbarkeit des gedachten §. einzig von dem Willen der Waisengerichte und der Parteien, nicht aber des Notars abhängt.

drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar angefertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisen-Gerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Ehe-Verträgen Statt. (Vergl. §. 55.)

§. 53.

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände.

Die Notare haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Aktiv-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrniß-Stücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem Oberamts-Gerichte hievon Anzeige zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

§. 54.

Betrag der Sporteln von den einzelnen Geschäften: 1) von Beibringens-Inventaren 2c.

Von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derselben vertretenden Ehe-Verträgen; von Vermögens-Untersuchungen und Gant-Inventaren, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gant-Verweisung folgt; von Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme vorangieng, ist zu entrichten:

a) bei einem Vermögen von zehn Tausend Gulden und darunter,
Ein Viertel Procent;

b) von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf zwanzig Tausend Gulden,
Ein Sechstel Procent;

c) von dem weiteren Betrage bis auf dreißig Tausend Gulden,
Ein Achtel Prozent;

d) von jedem weiteren Einhundert Gulden,
Ein Sechszehntel Procent.

§. 55.

Insbesondere von Ehe-Verträgen.

Wenn bei Ehe-Verträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der vorstehenden Sportel (§. 54) anzusetzen.

Im Falle des Art. XXX Nr. 2 wird nur derjenige Vermögens-

Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehe-Vertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

§. 56.

2) Von Gant-Inventaren mit Gant-Verweisung.

Von Gant-Inventaren, die mit einer Gant-Verweisung verbunden sind, beträgt die Sportel

a) bei einem Vermögen von zehn tausend Gulden und darunter, Ein halbes Procent;
b) von einem höheren Betrag bis auf zwanzig Tausend Gulden, Ein Drittel Procent;
c) von dem Weiteren bis auf dreißig Tausend Gulden, Ein Viertel Procent;
d) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Achtel Procent.

(Vergl. §. 52.)

§. 57.

3) Von Eventual-Theilungen.

Von Eventual-Theilungen ist zu entrichten

a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden, Ein halbes Procent;
b) von einem höheren Betrag bis auf sechs Tausend Gulden, Drei Achtel Procent;
c) von sechs Tausend Gulden bis zehn Tausend Gulden, Ein Drittel Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden, Ein Viertel Procent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Achtel Procent.

§. 58.

4) Von Real-Theilungen ꝛc.

Bei Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen beträgt die Sportel

a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden und darunter, Drei Viertel Procent;
b) von einem höheren Betrage bis auf sechs Tausend Gulden, Fünf Achtel Procent;
c) von sechs Tausend Gulden bis zehn Tausend Gulden, Ein halbes Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden, Drei Achtel Procent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Viertel Procent.

§. 59.

Berechnung des Aktiv-Vermögens bei Real-Theilungen.

Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder zu der Aktiv-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grund zu legen ist, zu schlagen; nicht aber das von den Kindern voreempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, soweit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn und in so weit bei einer Real-Theilung von der Verlassenschafts-Masse ganz oder theilweise, die Eventual-Theilungs-Sportel früher schon entrichtet worden, so ist bei Vornahme derselben, nur die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen [1842]).

1842) In Betreff der Sporteln und sonstigen Gebühren für die, mit Ausfolge des Vermögens verschollener Personen an deren Präsumtiv-Erben verbundenen Geschäfte bestimmte ein Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe vom 25. Mai 1829 Folgendes:

Bei der Ausfolge und Vertheilung des Vermögens eines Verschollenen vor dessen Todes-Erklärung gegen Sicherheits-Leistung, ist in Betracht, daß in diesem Falle die Präsumtiv-Erben das Vermögen nicht als unwiderrufliches Eigenthum erhalten, nur die Eventual-Theilungs-Sportel anzusetzen.

Handelt es sich dagegen von der definitiven Ausfolge und Vertheilung des Vermögens nach der Todes-Erklärung des Verschollenen, so ist zu unterscheiden zwischen dem Falle, in welchem keine vorläufige Ausfolge gegen Caution erfolgt ist, und demjenigen, wo solche stattgefunden hat.

Im erstern Falle kann es wohl nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß in solchem die Grundsätze der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 über die Realtheilungen ihre volle Anwendung finden.

Im letzteren Falle dagegen findet man es angemessen, daß nach der Analogie des §. 59 der angeführten Notariats-Vollziehungs-Verordnung nur die Hälfte der Realtheilungs-Sportel angesetzt werde, wenn und so weit sich in der Erbfolge-Ordnung seit der Vermögens-Ausfolge gegen Caution keine Veränderung ergeben hat, und in so fern die Erben nicht ein Mehreres definitiv erhalten, als ihnen schon bei der vorläufigen Vermögens-Ausfolge zugetheilt worden ist; daß aber dasjenige, was die Präsumtiv-Erben bei der definitiven Ausfolge weiter, als bei der kaum erwähnten vorläufigen Ausfolge, entweder durch eine eingetretene theilweise Veränderung in der Erbfolge-Ordnung oder durch die Aufrechnung der Zinse aus dem Vermögen bis zu dem 70sten Lebens-Jahre des Verschollenen erhalten, ebenso, wie alles dasjenige, was in Folge der veränderten Erbfolge-Ordnung ganz andern Personen, als denjenigen, welche schon bei der Ausfolge gegen Caution als Erben angesehen wurden, zufällt, mit der vollen Realtheilungs-Sportel belegt werde.

Diesen letztern Grundsatz auszusprechen, konnte man um so weniger ein Bedenken tragen, als die zuletzt gedachten Erben früher überhaupt noch keine Sporteln, diejenigen Erben aber, welche jetzt mehr erhalten, als bei der Ausfolge gegen Caution, wenigstens für diesen Mehrbetrag nichts entrichtet haben, und als es wohl keiner Ausführung bedarf, daß die jetzt definitiv eingewiesenen Erben zu einem Ersatze der Eventual-Theilungs-Sportel,

§. 60.

Bestimmung für den Fall, wenn nur ein Erbe vorhanden.

Wenn ein Verstorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei Letzterem die Voraussetzungen des Art. XXXIII Nr. 1 nicht ein, so ist demselben die in §. 58 angeordnete Sportel anzusetzen.

§. 61.

Bestimmung für den Fall der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Abtheilung.

Wenn eine Real-Theilung mit einer Eventual-Theilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Real-Theilungs-Sportel (§. 58, 59), der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letzteren mit der Eventual-Theilungs-Sportel (§. 57) zu belegen.

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (§. 50, Absatz 1) den Erbtheilen der Real- und der Eventual-Erben nach Verhältniß des Betrags derselben hinzugefügt.

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögenstheil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden und der

---

welche von den früher provisorisch eingesetzten, in Folge der veränderten Umstände aber wieder abtretenden Präsumtiv-Erben entrichtet worden ist, an Letztere nicht verbunden sind.

Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß der §. 77 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung und die in dem diesseitigen Erlasse vom 8. Mai d. J. ausgesprochenen Grundsätze, wonach ein Theilungs-Geschäft und folglich auch ein Theilungs-Sportel-Ansatz, bei dem Vorhandenseyn eines einzigen Erben, in allen denjenigen Fällen, wo es ohne Werth ist, zu wissen, was der Erbe ererbt hat, ganz unterbleiben soll, auch auf alle Arten der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen, sowohl die definitive, als die vorläufige gegen Caution, Anwendung finden.

Da jedoch eine solche Vermögens-Ausfolge der Uebergabe eines in pflegschaftlicher Verwaltung gestandenen Vermögens an den bisherigen Curanden, nach beendigter Curatel, ganz gleich zu achten ist, so ist auch solche bei Exemten I. Classe in Beziehung auf den Sportel-Ansatz, dem in dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 8. Dezbr. 1826 ausgesprochenen Grundsatze zu Folge, nach der Vorschrift des §. 91 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung zu behandeln, und daher eine Sportel dafür anzusetzen, für welche jedoch nicht die Bestimmung des gedachten §. pct. 3. lit. b. hinsichtlich der Theilungen und eigentlichen Vermögens-Uebergaben, welche den Realtheilungen gleich zu achten sind, sondern vielmehr die Bestimmungen des kaum erwähnten §. überhaupt als Maaßstab zu betrachten, so daß also nicht der Betrag von 6 fl., sondern derjenige von 1 fl. 30 kr. als Minimum der anzusetzenden Sportel anzusehen ist. — Vergl. übrigens später das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. Dezbr. 1833 und beigefügten Tarif.

jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthume zufällt, Schulden nur in so weit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögenstheile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus dem vom eigenthümlichen Vermögen des Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

§. 62.

5) Von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträgen.

Die Sportel von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträgen, welchen eine Vermögens-Untersuchung vorangegangen, ist ebenso wie die Sportel von Real-Theilungen (§. 58) zu berechnen.

Ist aber den genannten Verträgen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, so beträgt die Sportel,

a) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist,

Ein Procent;

b) wenn dieses nicht geschieht,

Ein halbes Procent;

je von der Summe der Abfindung.

§. 63.

6) Von Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

Wenn die Vormundschafts- und Gant-Rechnungen vom Notar gestellt oder revidirt werden (§. 69, 71, 73); so ist dafür ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, bis auf weitere Anordnung, die Gebühr anzusetzen, die schon bisher gesetzlich zuläßig war [1843]),

1843) Vergl. General-Verordnung vom 14. März 1809 oben Nr. 613. S. 192. §. 10. und beigefügte Citate. Was die Gebühren für Stellung und Revision der Vormundschafts-Rechnungen über ein Vermögen unter 400 fl. betrifft, so bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1827, daß nach dem Sinne des §. 63 der Notar. Vollz. Verordn. vom 24. Mai 1826 vorerst die bisherigen Gebühren für die Stellung und die Revision aller Vormundschafts-Rechnungen, ohne Rücksicht auf den Betrag des pflegschaftlichen Vermögens zu erheben seyen, und daß somit die bisherige Bestimmung, wonach die Rechnungen über Pflegschaften unter 400 fl. Vermögen unentgeltlich zu stellen und zu revidiren waren, (oben Nro. 654. 737.) als aufgehoben zu betrachten sey. — Vgl. über die Pflegrechnungs-stell-Gebühren auch die Artikel 26—30 des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln vom 31. Dezbr. 1833, Nr. 5 der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, die Vollziehung des provisorischen Notariatssportel-Gesetzes betreffend, vom 5. Februar 1834, den Artikel 4 des Gesetzes betr. einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln, vom 22. Juli 1836 und die §§. 6—8 der Vollziehungs-Verfügung v. 15. August 1836.

und davon die eine Hälfte zur Sportel-Casse einzuziehen, die andere dem Notar zu überlassen (§. 35) [1844]).

1844) Ueber die Zulässigkeit einer Gebühren-Anrechnung für die bei der Stellung von Pflegrechnungen zu erlassenden Verurkundungs-Schreiben bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1829:

1) Es gehört wesentlich zur Vollständigkeit der Rechnungs-Ablegung, daß sich der Rechner über die Richtigkeit der von ihm — im Ausstand nachgeführten Posten gehörig ausweise, und es ist daher auch die Verurkundung der Ausstände bei Pfleg-Rechnungen in denjenigen Bezirken, in denen sie etwa bisher nicht stattgefunden, in Befolgung der Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. XV. Abschn. 4. §. 1. S. 206 zu bewirken.

2) In der amtlichen Obliegenheit des Pflegers liegt es, daß von ihm die Richtigkeit der in Rechnung gebrachten Ausstände nachgewiesen werde, ohne daß derselbe, für seine dießfällige Bemühung der Pflegschaft Gebühren aufzurechnen befugt wäre. Da nun, wenn von dem Notar die Pflegrechnung angefertigt wird, derselbe nur die Stelle des Pflegers vertritt, so geht schon hieraus die Unzulässigkeit der Gebühren-Anrechnung für etwa nothwendige Verurkundungs-Schreiben hervor, wie denn auch bisher in mehreren Oberamts-Gerichts-Bezirken einer solchen nicht Statt gegeben worden. Letztere Anordnung erscheint um so mehr als gerechtfertigt, wenn

3) in Erwägung gezogen wird, daß eine Gebühr für dergleichen Verurkundungs-Schreiben den Notaren nirgends ausgesetzt ist, und nach §. 37 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung die gedachten Beamten für ein Geschäft überhaupt nur dann irgend ein Emolument oder Gebühren anzusprechen haben, wenn dergleichen ihnen ausdrücklich bewilligt sind. (Vergleiche auch Nro. 5 der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 5. Febr. 1834, die Vollziehung des provisorischen Notariatssportel-Gesetzes betr.) Ueber die Nothwendigkeit der Verurkundung versicherter Capitalien, siehe den Erlaß des Pupillen-Senats des Obertribunals vom 21. März 1832.

Wegen Uebernahme der Rechnungs-Urkunden, zum Behufe der, von den Notaren zu besorgenden Pflegrechnungs-Stellungen bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 22. August 1836, daß in außerordentlichen Fällen, wenn die Stellung der Pfleg-Rechnung sehr dringend ist, und der Notar, dem diese Stellung obliegt, kein sonstiges Geschäft in dem betreffenden Amtsorte zu besorgen hat, auf besonderes Erkenntniß des zuständigen Bezirks-Gerichts gestattet werden könne, daß der Pfleger dem Notar die Rechnungs-Akten überbringe, und dafür ausnahmsweise die zulässige Gebühr aus der Pflegschafts-Casse beziehe.

Endlich ist noch wegen Absonderung gemeinschaftlich verwalteten Pfleg-Vermögens von dem K. Justiz-Ministerium in einem Erlasse an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in — vom 25. Oktbr. 1826 Folgendes bestimmt: Auf die in dem Berichte des dortigen Gerichtshofs vom 7. d. M. gestellte Anfrage über den Ansatz von Sporteln bei Absonderung von gemeinschaftlich verwaltetem Vermögen, wird dem Pupillen-Senat zu erkennen gegeben, daß in solchen Fällen ein Sportelansatz um so weniger stattfinde, als einmal die Theilungs-Sporteln schon bei dem Anfalle des Vermögens entrichtet worden, anderer Seits hiebei eine besondere Vermögens-Aufnahme nicht stattfindet und die Gebühren für die Pflegrechnungsstellung sich auch auf den Blattgehalt der Vermögens-Ausscheidung beziehen. Zudem erwähnen der Artikel XXVII des Notariats-Edikts und der §. 58

(Zu Art. XXVIII. Dispensation von der öffentlichen Behandlung der nichtstreitigen Rechts-Geschäfte. Oben S. 866.[1845])

(Zu Art. XXIX. Insbesondere 1) Von der Obsignation. Oben S. 867.)

§. 64.

Nähere Entwickelung dieser Vorschriften.

Unter den im Art. XXIX ausgedrückten Voraussetzungen sind die Waisen-Gerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen. Letztere bei dem Oberamts-Gerichte zu stellen, sind sie verpflichtet, sobald der Fall für zweifelhaft zu achten, und sie darf nie unterbleiben, wenn sie bei der Verlassenschaft eines Exemten II. Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen.

Kommt die Obsignation einer Stelle zu, welche der ordentlichen Theilungs-Behörde nicht untergeben ist, so ist nur die letztere befugt, darüber, ob die Obsignation unterbleiben könne, zu erkennen.

Wenn in dem Falle des Art. XXIX Nr. 2 Minderjährige unter den Erben sich befinden, so genügt es, unter Voraussetzung der sonst erforderlichen Bedingungen, an der Zustimmung der für dieselben bestellten Vormünder.

(Zu Art. XXX. 2) Von der Beibringens-Inventur. Oben S. 867.)
Vgl. auch oben Nro. 910 Punct II.

§. 65.

Auch in den Fällen des Art. XXX Nr. 1 und 2 ist den Be-

---

der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 ausdrücklich nur der Vermögens-Absonderungen unter Eheleuten, und es soll nach dem Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Juni 1776 Cap. IV. §. 1 und 4 bei mehreren minderjährigen Erben, wenn diese auch Geschwister sind, für jeden Pflegling besondere Rechnung geführt und gestellt werden, so daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine Absonderung von gemeinschaftlich verwaltetem Pflegvermögen gar nicht vorkommen kann. (Vergl. auch den in der Note 1853 angeführten Erlaß v. 8. Dec. 1826).

1845) In einem Bericht des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an das Kön. Justiz-Ministerium d. d. 17. Juni 1829, betreffend die Dispensations-Befugnisse der Pupillen-Senate bei Eventual-Theilungs-Fällen, ist über die Statthaftigkeit eines Instanzen-Zuges bei den in Frage stehenden Fällen folgendes bemerkt worden:

„daß die rechtliche Zulässigkeit einer Beschwerdeführung bei der höhern Pupillar-Behörde gegen die Verweigerung der nachgesuchten Dispensation, in so fern es sich bei der Beschwerde nur von der Frage über die richtige Anwendung des Gesetzes handelt, nicht bezweifelt werden könne, indem der Senat das Erkenntniß über das Vorhandenseyn der in dem Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen, durch welche die Ertheilung der Dispensation bedingt ist, nicht als einen Gnaden-Act, sondern nur als ein Urtheil über die Statthaftigkeit eines im Gesetze selbst begründeten Anspruches betrachten könne." Vermöge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juni 1829 ist gegen diese Ansicht nichts erinnert worden.

theiligten gestattet, den die Stelle des Beibringens-Inventars vertretenden Ehe-Vertrag selbst (privatim) zu errichten. [1846])

(Zu Art. XXXI. 3) Von den Eventual-Theilungen. Ob. S. 868.) [1847])

§. 66.

In den im Art. XXXI unter Nr. 1 und 2 begriffenen Dispensationsfällen ist jedenfalls das Eventual-Theilungs-Geschäft von den Erben selbst (privatim) vorzunehmen und dem Waisen-Gerichte zur Prüfung zu übergeben.

Die Errichtung einer Eventual-Theilung ist auch in den unter Nro 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels aufgeführten Fällen noth-

---

1846) Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Oktbr. 1827, betreffend die Befugniß zu Fertigung von Ehe-Verträgen.

1847) In Betreff der Dispensations-Befugniß bei Eventual-Theilungs-Fällen bestimmt ein Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe vom 17. Juni 1829 folgendes:

Durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7/11. April d. J. ist dem Pupillen-Senate des K. Obertribunals ein Anfrage-Bericht des Pupillen-Senats zu — vom 6. März d. J. nebst den mit demselben vorgelegten Aeußerungen der Pupillen-Senate der übrigen Gerichtshöfe in Betreff der Dispensations-Befugnisse der Senate bei Eventual-Theilungs-Fällen, mit dem Auftrage zugefertigt worden, über diesen Gegenstand die Pupillen-Senate der vier Gerichtshöfe, nach Maaßgabe einer Entschließung des K. Justiz-Ministeriums in einem früher vorgekommenen Specialfalle gleichmäßig zu bescheiden, oder im Falle etwaiger Anstände vorgängigen Bericht an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten.

Da nun kaum gedachte Entschließung des K. Justiz-Ministeriums ganz mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmt, welche bisher in Betreff der Dispensationen von Eventual-Theilungen von dem diesseitigen Senate befolgt worden sind, so wird den Senaten hierdurch Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Eine Dispensation von der öffentlichen Vornahme der Eventual-Theilung findet bei dem Vorhandenseyn von Kindern, und wenn kein anderer der im Gesetze enthaltenen Dispensations-Gründe anschlägt, nach dem klaren — durch die Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 nicht abgeänderten — Inhalte des Notariats-Edicts Art. XXXI. Nr. 1 nur in dem Falle statt, wenn die hinterbliebenen Kinder entweder alle, oder wenigstens der Mehrzahl nach, volljährig sind.

2) Da das Gesetz für den entgegengesetzten Fall ein ganz allgemeines Verbot der Dispensations-Ertheilung in sich faßt, so kann es den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe eben so wenig, als den Oberamts-Gerichten zukommen, in einem solchen Falle eine der Vorschrift des Gesetzes zuwiderlaufende Dispensation zu ertheilen.

Ueber die Behandlung von Eventual-Theilungs-Fällen, wenn die Kinder dem überlebenden Ehegatten die Erbschaft überlassen, siehe den Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 13. Dec. 1827. Daß eine Dispensation von der Eventual-Theilung nicht Statt finde, wenn neben dem überlebenden Ehegatten nur ein minderjähriges Kind, als Erbe vorhanden ist, wurde von dem K. Justiz-Ministerium in einem Specialfalle am 25. August 1826 ausgesprochen.

wendig; es kann aber das Oberamts-Gericht ebenfalls von der öffentlichen Vornahme derselben dispensiren.

Zu Art. XXXII. Insbesondere bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft (Oben S. 868.)[1848]

Zu Art. XXXIII. 4) Von den Real-Theilungen (oben S. 869.)[1849]

§. 67.

Nähere Bestimmung.

Eine Privat-Real-Theilung zu errichten, darf auch in den im Art. XXXIII Nro 2 vorausgesetzten Fällen dann gestattet werden, wenn die unter Nro. 3 desselben Artikels vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen.

§. 68.

Obliegenheit des Notars in Dispensations-Fällen.

Der Notar ist verpflichtet, in denjenigen Fällen, in welchen eine Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts ohne oberamtsgerichtliche Dispensation für zulässig erklärt wird, auch seiner Seits zu prüfen, ob die Bedingungen des Gesetzes vorhanden seyen. Befindet er sich hierüber mit dem Waisen-Gerichte im Widerspruche, so hat er den Fall dem Oberamts-Gerichte zur Bescheidung vorzulegen.

Die vorgängige oberamtsgerichtliche Dispensation ist nothwendig in den Fällen:

1) des Art. XXX, Nro. 4;
2) des Art. XXXI
   a) Nro. 1, 2 und 3; desgleichen
   b) Nro. 4, 5 und 6, wenn die Eventual-Theilung privatim errichtet werden will;
3) des Art. XXXIII
   a) Nro. 2, wenn die Errichtung einer Privat-Theilung nachgesucht wird;
   b) Nro. 3 unter allen Umständen.

1848) Vergl. oben Nro. 910. Punkt III.
1849) Vergl. auch zum Artikel XXXIII. Punkt 1 den Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 8. Mai 1828, betreffend die Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist; sodann den Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals vom 25. August 1828, betreffend den Aufschub der Real-Theilung in Fällen, wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bei dem Vorhandenseyn geschlossener Güter die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortführen.

(Zu Art. XXXIV. Von Stellung der Pflegschafts-Rechnungen. Oben S. 869.) [1850])

§. 69.

Stellung der Vormundschafts-Rechnungen.

Der Vormund kann seine Rechnung entweder selbst stellen, oder durch Andere stellen lassen. [1851]).

Er hat bis auf weitere Verfügung, hiefür die bisherige Gebühr zu beziehen.

Reicht er die Rechnung nach Abfluß von zwei Monaten nach dem Verfall-Termine nicht ein [1852]), oder ist dieselbe so mangelhaft

---

1850) Vergl. den Artikel 24 u. 25 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. Dec. 1833 und die Vollziehungs-Verfügungen vom 5. Febr. 1834 Ziffer 5 u. 6 und vom 15. August 1836 §. 5.

1851) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 27. Dec. 1826 bestimmt in Betreff der privativen Stellung der Pfleg-Rechnungen innerhalb der — auf den Verfall-Termin folgenden 2 Monate durch die Notare, daß den letzteren eine solche Bewilligung nicht ertheilt werden kann, indem außer anderen Gründen insbesondere die Bestimmungen der §§. 69 und 71 der Verordnung vom 24. Mai d. J. dagegen sprechen, nach welchen die von dem Pfleger selbst oder durch Andere gestellte Rechnung von dem Notar zu revidiren ist, letzteres aber nicht geschehen könnte, wenn diesem gestattet wäre, die Rechnung auf Ansuchen des Pflegers privatim für denselben zu stellen, welchen Falls nichts übrig bliebe, als den Oberamtsrichtern die Revision zu übertragen, wozu aber bei ihrer sonstigen Geschäfts-Last kein Grund vorhanden sei.

In Betreff der Berechtigung der bezirksgerichtlichen Pflegrechnungs-Revisions-Gehülfen zu privativer Stellung von Pfleg-Rechnungen, wurde durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1837 dem Pupillen-Senate des K. Gerichtshofs in — zu erkennen gegeben, daß den gedachten Gehülfen, auch wenn sie in keinem weitern Dienst-Verhältnisse zu dem Bezirksrichter stehen, die privative Stellung von Pflegrechnungen für dritte Personen nicht gestattet werden könne.

1852) Hierüber bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, vom 6. Okt. 1832 folgendes:

Man hat den Bericht vom 3. v. M. in Betreff der Auslegung des §. 69 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung hinsichtlich der Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, und im Allgemeinen in Betreff der Beaufsichtigung des Pflegschafts-Wesens erhalten, und ist mit der Ansicht des Senats ganz einverstanden, wonach die in dem erwähnten §. 69 enthaltene Bestimmung: daß, wenn die Pflegrechnung nicht nach Abfluß von zwei Monaten nach dem Verfall-Termin von dem Pfleger gestellt übergeben wird, die Stellung der Rechnung dem Notar zu übertragen ist, nur den Zweck hat, längere Verzögerung in der Rechnungs-Stellung abzuschneiden und daß daher, wenn der Pfleger auch nach dem zweimonatlichen Termin, etwa auf eine an ihn ergangene Aufforderung, sofort statt der Urkunden zur Rechnungs-Stellung, die Rechnung selbst ordnungsmäßig gestellt übergiebt, dieselbe annoch anzunehmen, mithin solchenfalls vom Notar keine Rechnung zu stellen und keine Rechnungsstell-Gebühr für ihn und die Sportel-Casse einzuziehen, sondern die Gebühr für die dem Notar alsdann obliegende Rechnungs-Revision anzusetzen ist u. s. w.

gestellt, daß sie ihrem Zwecke gar nicht entspricht; so ist der Oberamts-Richter verpflichtet, die Stellung der Rechnung dem Notar des Bezirks zu übertragen [1853]).

§. 70.

Formulare für die Vormundschafts-Rechnungen.

Für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen werden besondere Vorschriften und Formulare durch eine besondere Verordnung hiernächst ertheilt werden.

§. 71.

Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

Die Revision der Vormundschafts-Rechnungen wird vorgenommen:

a) von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungs-Stellung durch den Vormund bewirkt, —
b) von dem Oberamts-Richter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist [1854]).

§. 72.

Abhör der Vormundschafts-Rechnungen.

Bei der von dem Oberamts-Richter vorzunehmenden Abhör der Vormundschafts-Rechnungen (IV. Organ.-Edikt vom 31. Dec. 1818,

---

1853) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des Kön. Gerichtshofs in — vom 8. Dec. 1826 bestimmt über die Frage: ob die Uebergabe des Pflegvermögens an volljährige oder verheirathete Pfleglinge oder an neue Pfleger unter Zuziehung der Notare geschehen müsse? daß dergleichen Uebergaben eines vormundschaftlichen Vermögens der — in §. 58 der Verordnung vom 24. Mai d. J. bestimmten Sportel nicht unterliegen, ebenso wenig die Beiziehung des Notars zu diesem Geschäfte in der Regel für nothwendig zu halten, daß vielmehr dasselbe entweder gelegenheitlich der Abhör der Abstands-Rechnung, oder vor dem Waisengerichte, oder auch nur in Beiseyn des Vorstands desselben vorzunehmen sey, und daß in schwierigen Fällen die Beiziehung des Notars nur alsdann stattfinde, wenn nach vorheriger Berichts-Erstattung an das Oberamts-Gericht jene angeordnet wird. In solchen Fällen richten sich die Anrechnungen des Notars nach den Bestimmungen des §. 44 der Verordnung vom 24. Mai d. J., wobei jedoch eine Theilung dieser Gebühren mit der Sportel-Casse nicht eintritt. Dagegen ist, wenn bei Exemten I. Classe solche urkundliche Uebergaben von Pflegvermögen vorkommen, nach §. 91 der gedachten Verordnung (Reg.-Bl. S. 317) eine mit dem Grade der Mühewaltung und dem Vermögen im Verhältniß stehende Sportel anzusetzen. (Vgl. auch den in der Note 1844 angeführten Erlaß vom 25. Okt. 1826).

1854) Vergl. die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 17. Jan. 1834 betreffend die Revision der, von den Gerichts- und Amts-Notaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrichter (Reg.Bl. 1834 S. 99).

§. 191) bedarf es der Zuziehung des Notars [1855]) als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Dagegen kann hiebei der Rechnungssteller zugezogen werden, welchem die etwaigen Reise-Kosten besonders zu vergüten sind. Die Abhör-Gebühren bleiben zur Zeit unverändert.

1855) In einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 30. Nov. 1827 wurde dem K. Gerichtshof in —, in Betreff der Anwohnung der Notare bei den Pfleg-Rechnungs-Abhören und der ihnen hiefür zukommenden Gebühren, nachstehende Entschließung ertheilt:

Nach dem §. 72 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung sind die Notare als solche bei den von den Oberamtsrichtern vorzunehmenden Abhören der Vormundschafts-Rechnungen allerdings nicht zuzuziehen; dagegen ist gestattet, den Rechnungssteller zu diesem Geschäfte zu berufen, welch Letzterem die aufgewendeten Reisekosten zu vergüten sind.

Nach dieser Bestimmung unterliegt die Beiziehung des Notars zu der Abhör derjenigen Vormundschafts-Rechnungen, welche von ihm gestellt worden sind, keinem Anstande, und es scheint nicht zweifelhaft, daß ihm alsdann die nach §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung festgesetzten Diäten und Reise-Kosten gebühren, zumal wenn das Geschäft nicht mehrere Tage angedauert hat.

Betragen solche auch mehr als der Aufwand, den ein anderer Rechnungssteller verursachen würde, so können die betheiligten Pflegschaften über diese Kosten sich nicht beschweren, da es den Vormündern frei gegeben ist, die Rechnungen selbst zu stellen, oder durch andere als den Notar anfertigen zu lassen. Uebrigens findet eine Gebühren-Anrechnung für Anwohnung bei Abhören der Vormundschafts-Rechnungen in dem Wohnorte des Notars nicht Statt, weil das Gesetz (§. 72 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung) dem zur Abhör beigezogenen Rechnungs-Steller nur die etwaigen Reise-Kosten ersetzt wissen will, daher Taggelder (in der älteren Bedeutung des Worts) hier ausgeschlossen bleiben.

Da wo hingegen den Notaren in ihrer kaum gedachten Eigenschaft für die Anwohnung bei den Vormundschafts-Rechnungs-Abhören Gebühren zustehen, sind diese unter die betheiligten Pflegschaften in gleicher Weise wie die Diäten der Oberamtsrichter zu repartiren und von denselben unmittelbar einzuziehen.

Wegen vorschußweiser Erhebung dieser Diäten aus den Amtspflegekassen wurde mittelst Erlasses des K. Justiz-Ministeriums vom 22. Nov. 1828 dem Pupillen-Senat des K. Obertribunals, nachfolgender Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierung in — vom 14. Nov. 1828 mitgetheilt:

Der Kreis-Regierung wird auf den Bericht vom 6. Sept. d. J., betreffend den Vorschuß der Reise-Kosten der Notare in ihrer Eigenschaft als Rechnungs-Steller, für das Anwohnen bei den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen von Seite der Amtspflegen, nach vorheriger Communication mit dem Justiz-Ministerium, unter Zurückgabe der Akten, zu erkennen gegeben, daß, da die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Notare eine Verbindlichkeit der Amtspflegen zu Leistung der fraglichen Vorschüsse nicht erwähnen, eine solche Vorschußleistung nur unter Zustimmung der Amts-Versammlungen den Amts-Pflegen zur Obliegenheit gemacht werden kann, und daß zu diesem Ende jeder einzelnen Amts-Versammlung eine dießfällige freie Beschlußnahme anheim zu geben ist.

Uebrigens wird die Kreis-Regierung zur Genehmigung solcher entspre-

§. 73.

Behandlung der Gant-Rechnungen.

Wenn weder der Güterpfleger die Gant-Rechnung selbst stellt, noch er oder der Gemeinde-Rath für deren Stellung anderwärts gehörig gesorgt hat, so ist diese Rechnungsstellung dem Notar des Bezirks zu übertragen.

Die Prüfung und Genehmigung derselben wird nach Anleitung des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818, §. 179, V auch fernerhin besorgt [1856]).

---

chenden Beschlüsse der Amtsversammlungen um so mehr ermächtigt, als durch die vorschußweise Erhebung der erwähnten Gebühren der Notare neben Erleichterung des Einzugs eine Controle dafür gewonnen wird, daß die Notare von den einzelnen Pflegschaften nicht zuviel erheben, und die fraglichen Vorschüsse zugleich mit den vorgeschossenen Gebühren der Oberamtsrichter bei den betreffenden Pflegschaften wieder zum Einzug gebracht werden können, ohne daß die Amtspfleger hierdurch einen bedeutenden Geschäfts-Zuwachs erhalten.

Der Kreis-Regierung wird dabei bemerkt, daß das K. Justiz-Ministerium um die Einleitung ersucht worden ist, daß die dießfälligen Gebühren der Notare in das jedes Vierteljahr zur Zahlungs-Anweisung vorzulegende Verzeichniß der Reise-Kosten des Oberamtsrichters aufgenommen werden, und es sind daher die fraglichen Gebühren den Notaren nur nach erfolgter Decretur des betreffenden K. Gerichtshofs aus den Amtspfleg-Cassen vorzuschießen.

Die Kreis-Regierung hat sich hiernach zu achten, und den Oberämtern des Kreises das Erforderliche zu erkennen zu geben.

Endlich bestimmt über die Reisekosten-Anrechnungen der Notariats-Assistenten bei Pflegrechnungs-Abhören ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Febr. 1836 an den K. Gerichtshof in — folgendes:

Auf den Anfrage-Bericht vom 11. Dec. v. J., in Betreff der Reisekosten-Anrechnungen der Notariats-Assistenten bei Pflegrechnungs-Abhören wird dem Gerichtshof zu erkennen gegeben, daß nach den übereinstimmenden Anzeigen der drei übrigen Gerichtshöfe in den bisher vorgekommenen Fällen die gleichen Anrechnungen der Notariats-Assistenten wie der Notare von —⁏ 4 fl. für einen vollen und von —⁏ 2 fl. 40 kr. für einen halben Tag als zulässig erkannt worden sind, und daß man gegen diese Anrechnungen von hier aus nichts zu erinnern findet. Vergl. über die Abhör-Gebühren auch die Artikel 26—30 des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln vom 31. Dec. 1833, den Artikel 4 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln vom 22. Juli 1836 und die §§. 6—8 der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August 1836.

1856) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals vom 8. Juni 1827 finden in Betreff des Ansatzes und des Bezugs der Sporteln für Revision und Abhör der, durch die Notare gestellten Gantrechnungen die gleichen Bestimmungen, wie bei den Vormundschafts-Rechnungen ihre Anwendung. Vergl. §. 71).

(Zu Art. XXXV. Dispensations-Taxen. Oben S. 869.)

(Zu Art. XXXVI. Fortsetzung. Oben S. 870.)

§. 74.

Sporteln in Dispensations-Fällen.

Die in Dispensations-Fällen zu entrichtenden Sporteln bestehen durchgehends in der Hälfte des für die gleichartigen Geschäfte nach §§. 54—62 festgesetzten Sportelbetrags [1857]).

§. 75.

Insbesondere a) von Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen.

Der erste Fall des Art. XXX ist, wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden, mit dem Viertheile der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel zu belegen. (Vgl. §. 55).

In dem zweiten Falle des Art. XXX tritt unter Beachtung der Vorschrift des §. 55 die ordentliche Sportel (§. 54) ein.

Im dritten und vierten Falle des Art. XXX tritt ohne Unterschied die Dispensations-Sportel (§. 74) ein.

§. 76.

b) Von Eventual-Theilungen.

In den beiden ersten Fällen des Art. XXXI ist die Dispensations-Sportel anzusetzen.

Im dritten Falle dieses Artikels beträgt die Sportel Sieben Achtel der ordentlichen Sportel. (Vergl. §§. 52, 74).

In den Fällen 4, 5 und 6 des gedachten Artikels belauft sich dieselbe, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen worden, auf drei Viertheile, wenn sie privatim vorgegangen ist, auf drei Achtel der ordentlichen Sportel.

Wenn nach der Bestimmung des Art. XXXII bei dem Bestehen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft keine Eventual-Theilung Statt findet, so ist keine Sportel zu entrichten.

§. 77.

c) Von Real-Theilungen.

Unterbleibt nach Nro. 1 des Art. XXXIII eine Real-Theilung ganz, weil nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist, so findet ein Sportel-Ansatz gar nicht Statt.

In den Fällen der Nro. 2 des erwähnten Artikels sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile,

---

1857) An die Stelle der in den §§. 74—79 enthaltenen Bestimmungen traten später die schon mehrmals angeführten Gesetze über die Notariatssporteln.

wenn dieselbe privatim errichtet wird, drei Achtel der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird im Falle der Nro. 3. des Art. XXXIII zu Errichtung einer Privat-Theilung die oberamtsgerichtliche Dispensation ertheilt, so tritt die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein; beschränkt sich dieselbe auf die Erlaubniß zur Privat-Aufnahme des Inventars, so sind Sieben Achtel der ordentlichen Sportel anzusetzen.

§. 78.

Weitere von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

Neben den vorstehend festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensations-Fällen haben die Betheiligten:

1) das durch die Generalverordnung vom 14/21. Jan. 1817 (Reg.-Blatt S. 58) angeordnete Stempel-Surrogat von den darin bezeichneten Angelegenheiten zu entrichten, und
2) die Belohnung der Waisenrichter, namentlich auch für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-Inventur oder Theilungs-Acte, nach Maßgabe des Art. XXI des Notariats-Edikts zu übernehmen.

Dagegen haben sie weder für Diäten oder Reisekosten der Notare, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den letzteren sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theil-Zettel) [1858]);
b) die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Organ.-Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 166);
c) die Auszüge aus Gant- und Schuldenverweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse und den Güterpfleger.

§. 79.

Vertheilung der Sporteln und Gebühren bei Theilungen.

Die Sporteln, Stempel- und andere Gebühren sind bei Thei-

1858) Ueber die Gebühren für Schuldenverweis-Zettel bei Theilungen und Vermögens-Uebergaben bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1827 Folgendes:

Auf die mit Bericht vom 4. d. M. vorgelegte Anfrage des Gerichts-Notars N. von N., über die Gebühren für Schulden-Verweiszettel, welche bei Theilungen und Vermögens-Uebergaben zu fertigen sind, wird dem K. Gerichtshof zu erkennen gegeben, daß man mit der Erklärung desselben über den Sinn des §. 78 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung ganz einverstanden ist, wonach von den fraglichen Verweiszetteln, als wesentlich zur Sache gehörigen, für die einzelne Betheiligten erforderlichen Auszügen, weder für die Sportel-Casse noch für die Notare, neben den Sporteln eine besondere Gebühr berechnet werden darf. Dem K. Gerichtshof wird nun anheimgegeben, in dieser Gemäßheit sowohl das Oberamts-Gericht N. als auch die übrigen ihm untergebenen Bezirksgerichte zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung zu bescheiden.

lungen nach Maßgabe des Betrags auf die einzelnen Erbs-Portionen umzulegen. (Vergl. jedoch §. 61.) [1859]).

(Zu Art. XXXVII. Oben Seite 870).

§. 80.

Ansatz der Sporteln.

Sämtliche Kosten, nämlich die Notariats-Sporteln, die Stempel-Surrogate, so wie die Gebühren der Waisen-Richter (allenfalls der Schätzer), hat der Notar bei Geschäften der Nicht-Exemten und der Exemten zweiter Classe zu berechnen und am Schlusse der Arbeit den Betrag auf dem betreffenden Aktenstücke anzumerken. (Vergl. auch die Verfügung vom 24. Januar 1815. Nro. 1 oben Nr. 829. S. 440).

Die Sportel ist nur aus Vermögens-Summen zu berechnen, die durch die Zahl Zehen theilbar sind. Ein etwaiger Ueberschuß von fünf Gulden und darunter wird gar nicht berechnet. Beträgt derselbe über fünf Gulden, so wird er zehn Gulden gleichgehalten.

Für den Ansatz und die richtige Berechnung der Sporteln und des Stempel-Surrogats ist der Notar verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, den Betheiligten über den Belauf sämtlicher Kosten eine Rechnung zuzustellen.

1859) Die Bestimmung dieses §. wurde nach einem Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe vom 28. Nov. 1832 folgendermaßen ausgelegt: u. s. w.

Hienach ist

1) zunächst davon auszugehen, daß die Vertheilung der Sporteln und der sonstigen Kosten an Tags-Gebühren der Waisenrichter u. s. w. stets auf gleiche Weise vorzunehmen sey, da weder der §. 79. der Notariats-Vollziehungs-Verordnung dießfalls unterscheidet, noch sonst ein Grund vorhanden ist, welcher gegen die Anwendung des gleichen Maaßstabs in beiden Beziehungen spräche.

2) Sofort sind bei jeder Erbtheilung u. s. w. die Sporteln und sonstigen Gebühren zuerst nach Verhältniß der Summen auf die verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Beibringens- und Errungenschafts-Ansprüche von überlebenden Ehegatten, die Ansprüche von Kindern auf nicht in Natur vorhandene Sondergüter u. s. w. einer — und auf die wahre Verlassenschaft des Erblässers anderer Seits zu vertheilen.

3) Von dem hiernach als Betreff der wahren Erbschaft ausgemittelten Sportel- und Kosten-Antheil ist sodann jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm in Folge Gesetzes, Testaments oder Vertrags zufallenden Erbschafts-Quote ohne Rücksicht darauf, ob derselbe einen Theil der Erbschaft schon als Heirathgut u. s. w. vorempfangen und daher zu conferiren hatte, oder nicht, zuzuschreiben; so daß also hier nicht auf die Summe des Empfangs, sondern blos auf die Erbs-Portion gesehen wird.

4) Im besondern Falle der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung bleibt es übrigens lediglich bei der Vorschrift des §. 61 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Reg.Bl. S. 336. (Vergl. übrigens jetzt den Artikel 23 des provisorischen Notariatssportel-Gesetzes vom 31. Decbr. 1833.)

§. 81.

Einzug der Sporteln 2c.

Der Einzug, der von ihm angesetzten Sporteln und des Stempel-Surrogats liegt dem Notar ob [1860]). Er hat denselben gleich nach vollendeter Arbeit nöthigen Falls unter Beihülfe des Schultheißen-Amts, beziehungsweise des Oberamts-Gerichts, zu bewirken, auch den Betheiligten die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge nicht früher zu verabfolgen, als bis sie die Sporteln und das Stempel-Surrogat baar berichtiget haben.

Die übrigen Gebühren (§. 78) hat der Vorstand des Waisen-Gerichts einzuziehen und zu vertheilen.

Der Empfang sämtlicher Gebühren ist auf der den Betheiligten einzuhändigenden Rechnung (§. 80) zu bescheinigen.

§. 82.

Verrechnung der Sporteln und Stempel-Surrogate.

Ueber die von ihm einzuziehenden Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder hat der Notar nach der ihm hierüber hiernächst zu ertheilenden besonderen Vorschrift Rechnung zu führen und solche vierteljährlich an den Oberamts-Richter zu übergeben.

Letzterer ist nicht für den Calcul, wohl aber für den richtigen und vollständigen Eintrag der angesetzten Sporteln in die Rechnung verantwortlich. Er hat zu dem Ende die in solcher enthaltenen Sportel-Ansätze mit den von den Schultheißen-Aemtern eingeschickten Original-Akten (§. 24) zu vergleichen, auch zu Beitreibung der Sportel-Ausstände nöthigen Falls Verfügung zu treffen und sodann die Rechnung, mit seinem Vidit versehen, an das Cameralamt abzugeben [1861]).

§. 83.

Ablieferung der Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder.

Die eingegangenen Sporteln und Stempel-Surrogat-Gelder liefert der Notar an dasjenige Cameralamt am Schlusse des Vierteljahrs unmittelbar ein, an welches das vorgesetzte Oberamts-Gericht die von ihm angesetzten Sporteln abgiebt [1862]).

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeich-

1860) Vergleiche die Vollziehungs-Instruktion für die Oberamts- und Amtsgerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Ortsvorsteher über die Führung der Güterbücher, die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens vom 26. Juni 1826, ferner die Ministerial-Verfügung vom 25. April 1834, auch die Verfügung vom 15. August 1836, betreffend die Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes und das demselben angehängte Formular Lit. A.

1861) Vergl. die Citate in der vorigen Note.

1862) Vergl. die Instruction zu Behandlung des Sportelwesens bei den K. Oberamtsgerichten vom 2. Mai 1831. §. 38—41 (in dieser Samml. Bd. 18. S. 101).

nete Cameralamt Abschlags-Zahlungen stets zu bewirken, sobald der Kassen-Bestand die Summe von 50 fl. erreicht hat [1863]).

Die Vorschrift der General-Verordnung vom 14/21. Jan. 1817, wonach die Stempel-Surrogat-Gelder an die Haupt-Stempel-Kasse abzuliefern waren, ist hiernach abgeändert.

(Zu Art. XXXVIII. Verbot der Steigerung. Oben S. 870.)

§. 84.

Die näheren auf den vorstehenden Artikel sich beziehenden Bestimmungen sind in den §§. 38, 42 und 43 der gegenwärtigen Verordnung enthalten und werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs-Blatts erscheinenden Verordnung, die Verfassung von Eingaben betreffend, noch weiter ausgeführt werden [1864]).

(Zu Art. XXXIX. Geschäfts-Normen. Oben S. 871.)

§. 85.

Außer den in diesem Artikel aufgezählten gesetzlichen Vorschriften haben die Notare bei der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch auf die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der weiteren darauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen ihr genaues Augenmerk zu richten [1865]).

(Zu Art. XL. Besonders für die bisherigen Notariats-Geschäfte. Oben S. 871.)

§. 86.

Die bisherigen immatriculirten K. Notare haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren [1866]) auch künftig zu versehen.

Sollte die fernere Bestellung solcher Notare durch das Bedürfniß hin und wieder erheischt werden, so behalten Wir Uns vor, das Erforderliche deshalb anzuordnen.

1863) Vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 28. März 1833, betreffend die Ablieferung der Notariats-Sportelgelder an die Cameralämter.

1864) Vergl. die K. Verordnung vom 25. Mai 1826 und die spätere vom 30. März 1834.

1865) Siehe auch wegen den an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen: die Verfügung vom 11. Sept. 1835.

1866) Vergl. die Bekanntmachung des K. Obertribunals, betr. die Beobachtung des §. 26 der Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 durch die Gerichts- und Amtsnotare, vom 1. Sept. 1832.

(Zu Art. XLI. Schluß. Oben S. 873.)

§. 87.

Die in vorstehendem Artikel ertheilte Zusicherung ist durch den §. 56 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 und dessen seitdem bewirkte Vollziehung in Erfüllung gegangen.

Da die vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen auf Unsere sämtlichen Unterthanen anzuwenden, auch wegen des Uebergangs zu den neuen Einrichtungen noch andere Vorschriften zu ertheilen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, in den erwähnten Beziehungen noch folgende Anordnungen zu treffen:

A. Von der Anwendbarkeit vorstehender Bestimmungen auf sämtliche Staats-Angehörigen.

§. 88.

Allgemeiner Grundsatz.

Die vorstehenden Bestimmungen sind, so weit nicht die Verschiedenheit in der organischen Einrichtung der Waisen-Gerichte und Unserer höheren Gerichte eine Abweichung mit sich bringt, auf sämtliche Classen von Staats-Angehörigen anwendbar [1867]).

§. 89.

Vorbehalt für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien.

Die besonderen Befugnisse, welche Wir standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien in Beziehung auf das Theilungs- und Vormundschafts-Wesen durch Unsere, die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben normirenden Declarationen bereits verliehen haben, oder künftig verleihen möchten, begründen nach Maßgabe der Letzteren eine Ausnahme von der vorstehenden Regel [1868]).

§. 90.

Pupillen-Behörde bei Exemten erster Klasse.

Ein Mitglied des zuständigen Ober-Gerichts (Ober-Tribunals

1867) In Absicht auf das Theilungs- und Vormundschafts-Wesen bei den israelitischen Glaubensgenossen: vergl. den Artikel 41 des Gesetzes v. 25. April 1828 und die Instruktion zu dessen Vollziehung vom $\frac{\text{14. Jan.}}{\text{26. Febr.}}$ 1835.

1868) Vergl. die Erlasse vom $\frac{\text{28. Nov.}}{\text{9. Dec.}}$ 1822, den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen (oben Nro 1179) vom 24. Sept. 1825, die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehe-Pacten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde (oben Nro 1297) und vom 23. Juli 1828 den Gerichtsstand der

oder Gerichtshofs) oder ein von letzterem committirter Beamter [1869]) vertritt in Gemeinschaft mit einem Aktuar bei den Exemten erster Classe die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars; der Pupillen-Senat des bezeichneten Ober-Gerichts — die des Waisen-Gerichts.

Zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren können die Theilungs-Behörden verpflichtete Schätzer, welche von den Betheiligten besonders zu belohnen sind, verwenden. (Vergl. §. 3.)

§. 91.

Sporteln für einzelne Verrichtungen der Gerichtshöfe in Sachen der Exemten erster Classe [1870]).

Statt der Gebühren, welche die Nicht-Exemten und die Exemten zweiter Classe an die Mitglieder der Gemeinderäthe und der Waisen-Gerichte, beziehungsweise an die Oberamts-Gerichts-Beisitzer, zu entrichten haben, werden bei den Exemten erster Classe nachstehende zur Staats-Casse einzuziehenden Sporteln festgesetzt:

1) für die gerichtliche Erkennung über Verträge, die sich auf exemte Güter beziehen, die für nicht exemte Güter vorgeschriebenen Gebühren.

2) Für die Obsignation der Verlassenschaft, neben den etwaigen Reise-Kosten des obsignirenden Beamten, — drei Gulden.

   Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen, so ist in jedem Bezirke die vorgedachte Sportel zu erheben.

   Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reise-Kosten) — ein Gulden dreißig Kreuzer.

3) Für die Solennisirung und Prüfung
   a) der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge — drei bis fünfzehen Gulden;
   b) der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte — sechs bis dreißig Gulden.

Bei dem Ansatze der Sporteln innerhalb der vorgesteckten Gränzen ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Seiten-Verwandten der Standesherren und Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betreffend.

1869) Bei Exemten I. Classe sind die Aufträge des Gerichtshofs von dem Oberamtsrichter vorzunehmen, und wenn Reise-Kosten dabei nicht zu vermeiden sind, solche auf die Sportel-Casse zu übernehmen. Nach Befinden der Umstände können die Local-Geschäfte auch durch Subdelegation den Notaren überlassen werden, welchen alsdann die Diäten und Reisekosten aus der Sportel-Casse zu bezahlen sind. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. März 1827.)

1870) Vergl. das provisorische Gesetz vom 31. Dec. 1833 und beigefügte Citate.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden, (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten selbst (privatim) geschehen?) kommt es überall nicht an.

§. 92.

Sportel-Ansatz bei Lehen- und Stammgütern [1871]).

Die Lehen- und Stammgüter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (§. 51), werden bei Inventur- und Theilungs-Geschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activvermögen nicht gerechnet.

§. 93.

Vormundschaftliches Rechnungs-Wesen der Exemten erster Classe.

In Beziehung auf das vormundschaftliche Rechnungswesen der Exemten erster Classe behält es bei den bisherigen Bestimmungen vorerst sein Verbleiben [1872]).

Die Pupillen-Senate der Ober-Gerichte haben für die zeitige Stellung der Rechnungen, nöthigenfalls durch Aufstellung besonderer Rechnungs-Commissäre auf Kosten der säumigen Rechnungssteller, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

§. 94.

Von den Mitgliedern des königlichen Hauses.

Bei der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Mitglieder Unsers Königlichen Hauses sind die in Unserem Haus-Gesetze deßhalb ertheilten Bestimmungen gebührend zu beachten [1873]).

B) Transitorische Bestimmungen.

§. 95.

Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln.

Die mit dem 1. Juli 1826 anfallenden Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare unterliegen den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Sporteln.

Als Tag des Anfalls eines Geschäfts ist bei den Beibringens-Inventuren und Eheverträgen der Trauungstage bei den Theilungen der Todestag bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Unter-

---

1871) Vergl. dasselbe Gesetz Artikel 7, die Vollziehungs-Verfügung vom 5. Febr. 1834 Ziffer 2 und über die Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhaus-Gebühr bei dem Uebergange von Lehen- und Stamm-Gütern rc., den Erlaß vom 7. Mai 1831.

1872) Vergl. den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. April 1822, betreffend verschiedene Bestimmungen über die Pflegschafts-Tabellen und das Pflegrechnungswesen bei dem Obertribunal, insbesondere den Termin für die Stellung und Revision der Pflegrechnungen (oben Nro. 1154).

1873) Siehe K. Hausgesetz vom 8. Juni 1828. Art. 12. 13 u. 69.

suchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten oberamtsgerichtlichen Auftrags, bei den Gantverweisungen der Tag der Eröffnung des Gant-Erkenntnisses — anzunehmen [1874]).

§. 96.

Behandlung der am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte.

Für die vor dem 1. Juli 1826 angefallenen und an diesem Tage noch unerledigten Geschäfte sind die bisherigen Gebühren anzusetzen.

Diejenigen unerledigten Geschäfte, welche seit dem 30. April 1826 angefallen sind, hat der Notar des Bezirks um seine Besoldung zu bearbeiten, die hiefür anzusetzende Gebühr für die Staats-Casse einzuziehen und in die Sportel-Rechnung aufzunehmen.

Für die Bearbeitung unerledigter Geschäfte, welche schon vor dem 1. Mai 1826 angefallen waren, gebührt die seither übliche Belohnung, nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Oberamts-Gericht, dem Notar des Bezirks.

Wenn Geschäfte, welche der abtretende Beamte am 1. Juli 1826 noch unvollendet zurückgelassen, von demselben theilweise bearbeitet worden sind, so ist die ihm hiefür verhältnißmäßig gebührende Belohnung, nach gänzlicher Beendigung des einzelnen Geschäfts, von dem neu eingetretenen Bezirks-Notar zu berechnen, und nach erfolgter oberamtsgerichtlicher Revision und nach Bezahlung der Kosten, der Antheil des abgetretenen Beamten an denselben beziehungsweise aus der Sportel-Casse oder von dem neuen Beamten zu verabfolgen.

Die erwähnte Belohnung in anderer Weise zu beziehen, ist dem abgetretenen Beamten nicht gestattet.

Die Revision der vor dem 1. Juli 1826 gestellten Vormundschafts-Rechnungen ist nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 17. April 1826, §. 12 (Reg.-Bl. S. 211) zu bewirken.

§. 97.

Verzeichniß über die angetretenen Geschäfts-Rückstände.

Sämtliche, am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte sind von den Notaren in ihre Geschäfts-Tagebücher (§. 25) einzutragen.

Bei einem Beamten-Wechsel haben die abtretenden Beamten die vor dem 1. Juni verfallenen, ganz oder Theilweise unerledigten Geschäfte in ein Verzeichniß zu begreifen und solches ihren Nachfolgern zu übergeben. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem zuständigen Oberamts-Gerichte vorzulegen.

Den Orts-Vorstehern liegt ob, die vorgeschriebenen monatlichen Anzeigen über die neu angefallenen Geschäfte (§. 24) erstmals für den Monat Juni 1826 im Laufe des Juli an die Notare einzusenden.

1874) Vergl. Art. 2 des provisorischen Gesetzes vom 31. Dec. 1833.

§. 93.

Einzug der den Stadt- und Amtschreibern bisher gereichten Besoldungs-Theile.

Mit dem 1. Juli 1826 hören die bisher vom Staate, von den Oberamts-Pflegen, Gemeinden und Stiftungen den Stadt- und Amtschreibern abgereichten Besoldungs-Theile, so wie alle sonstigen Emolumente derselben (Wohnungen, Hauszinse, Güter-Genuß, bürgerliche Nutzungen und dergl. mehr) auf, und fallen den seitherigen Besoldungs-Reichern anheim.

Der Justiz-Minister, beziehungsweise der provisorische Chef des Departements des Innern, sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legations-Rath:
von Gärttner.

---

†) Königliche Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben betreffend,

vom 25. Mai 1826.

---

†) Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. — Reg.-Blatt 1826. Nro 29. S. 321. Wurde durch die K. Verordnung vom 30. März 1834 aufgehoben. (Vergl. früher oben S. 95 und oben S. 172 §. 8.)

1335.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder gegen geringere als dreifache Versicherung,

vom 1. Juni 1826 [1875]).

Ueber die in Folge des Pfandgesetzes vom 15. April v. J. zur Sprache gekommene Frage wegen Ausleihung pflegschaftlicher Gelder gegen geringere als dreifache Versicherung, wurde der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals durch das K. Justiz-Ministerium zur Aeußerung aufgefordert, und nach den über diesen Gegenstand Statt gehabten wiederholten Berathungen wird dem Senate, in Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Erlasse vom 1. Febr. und 8. Mai d. J., zu eigener Nachachtung und zur Bekanntmachung an die untergeordneten vormundschaftlichen Behörden Folgendes zu erkennen gegeben:

I. Betreffend die rückwärts vielfach Statt gehabte Hintansetzung der Vorschriften des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776 (vergl. Kapff S. 133), Cap. III., §. 16 und 17, so ist darauf zu dringen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die klaren Bestimmungen dieser Instruktion nicht beachtet worden, so weit es die Verhältnisse im Einzelnen nur immer gestatten, noch jetzt die Sicherstellung der Pflegbefohlenen ordnungsmäßig bewirkt werde.

Hierbei kann die Unausführbarkeit der erwähnten Bestimmungen um so weniger zum Vorwande oder zur Entschuldigung der Nichtbefolgung derselben dienen, als in den gedachten Paragraphen zugleich die Art bezeichnet ist, wie in Fällen sich verhalten werden soll, in welchen die Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen dreifache gerichtliche Versicherung unthunlich, vielleicht sogar den Pflegbefohlenen selbst mittelbar Gefahr bringend ist.

II. Für die Zukunft ist zwischen dem Zeitraume bis zu Bereinigung des Unterpfandswesens in sämtlichen Gemeinden und der Zeit nach Vollendung des Bereinigungsgeschäftes, wo im ganzen Umfange des Königreichs das neue Pfandgesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, zu unterscheiden:

1) Für die Dauer jenes Zeitraums können keine anderen Vorschriften, als die in der tutelarräthlichen Instruktion von 1776, Cap. III., §§. 16, 17, ertheilten in Anwendung kommen, und es tritt daher auch hier die oben unter I. bezeichnete Regel mit ihren Ausnahmen ein.

1875) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 82. Vergleiche das Gesetz vom 28. Nov. 1833, und die Ministerial-Verfügung vom 3. Jan. 1834 und früher oben Nro. 607.

Es liegt jedoch kein Anstand dagegen vor, daß schon in dieser Periode der Vereinigung pflegschaftliche Gelder gegen Verpfändung versicherter Forderungen gültig dargeliehen werden können, wenn das als Faustpfand angebotene Capital durch eine nach dem dermaligen Güterwerthe dreifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist. Hierdurch wird, da ein solches Faustpfand dem Grade der Sicherheit nach einem Unterpfande gleichkommt, und dem Wesen nach eine öffentliche dreifache Verbriefung in sich faßt, den mehr erwähnten Vorschriften Genüge geleistet, zugleich aber der Vortheil der Eröffnung weiterer Gelegenheit zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder erreicht.

Ueberdieß ist rücksichtlich der Unterpfänder den Pflegern aufzugeben, bei jedem vor Vollendung der Vereinigung in den einzelnen Gemeinden gegen dreifache Versicherung abzuschließenden Darleben darauf den Bedacht zu nehmen, daß in dem Pfandscheine die Clausel der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen nach Maaßgabe des Einführungsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 4. aufgenommen werde.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß in dem Zeitraume der Vereinigung des Unterpfandswesens von Seiten der Pfleger und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden alles das sorgfältig zu beachten ist, was wegen Sicherstellung derjenigen Forderungen von Pflegbefohlenen, auf welche die Anmeldungs-Instruktion vom 15. April und der öffentliche Aufruf vom 4. Juni 1825 sich beziehen, in der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825 vorgeschrieben ist.

Soviel aber die, mit dem Zwecke der Vereinigung des Unterpfandswesens zunächst nicht in Verbindung stehende Sicherung des Vorzugs der bisherigen allgemeinen, nicht öffentlichen Pfandrechte anlangt, so ist den Pflegern, so weit nach Umständen die oben unter I. bezeichneten Maaßregeln nicht gleichbald zur Ausführung gebracht werden können, einzuschärfen, durch Einsichtnahme der öffentlichen Bücher und unter Rücksprache mit den Unterpfands-Behörden und Pfand-Commissären genau nachzuforschen, ob nicht durch eine, nach Maaßgabe des Art. 26 des Einführungsgesetzes anderwärts beabsichtigte Verwandlung specieller, nicht öffentlicher Pfandrechte, in öffentliche, den etwa der Zeit nach oder sonst auf den Grund der früheren Gesetzgebung mehr bevorzugten Rechten der Pflegbefohlenen Eintrag geschehen könnte, und sodann deßhalb bei Zeiten die erforderliche Einsprache gegen jene Verwandlung zu erheben. In eben dieser Beziehung ist in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich der Pflegschaft selbst ein specielles Privat-Pfandrecht zusteht, welches schon bisher in dem Unterpfandsbuche angemerkt gewesen, ohne daß dabei die sonstigen Erfordernisse der öffentlichen Verpfändung beobachtet worden, von dem Pfleger auf Bewirkung der, in

dem Art. 26 des Einführungsgesetzes gestatteten Verwandlung eines solchen Pfandrechtes in ein öffentliches gleichbald zu dringen.

2) Nach Vollendung der Vereinigung des Unterpfandswesens in dem ganzen Umfange des Königreichs tritt das in dem Pfandgesetze aufgestellte Normalmaaß für das Verhältniß des Pfandwerthes zum Betrage der Forderung, die anderthalbfache Versicherung, als Regel in der Art ein, daß gleichwohl nach Umständen, namentlich bei Veränderung der Güterpreise, eine Erhöhung jenes Maaßes, etwa auf das Zweifache, bevorbleibt. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Eintritte der wirklich vollzogenen Vereinigung wird daher festgesetzt werden, ob nach den in diesem Zeitpunkte vorwaltenden äußern Verkehrs-Verhältnissen 2c. 2c. jene Regel oder diese Ausnahme einzutreten habe, ob mithin alsdann pflegschaftliche Gelder nach dem gesetzlichen Maaßstabe der anderthalbfachen Versicherung, oder nach einem zeitlich erhöhten Maaßstabe, und nach welchem bestimmten, ausgeliehen werden dürfen.

Hierbei ist die Vollführung des Vereinigungsgeschäftes in sämtlichen Gemeinden abzuwarten, und in so lange, als nicht im ganzen Umfange des Königreichs das neue Gesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, hat es bei den für den Zeitraum des Ueberganges festgestellten Normen sein Bewenden. Hiernächst wird übrigens in Anwendung der §§. 16 u. 17 des Cap. III der Instruktion für die Pfleger vom Jahre 1776, und unter der Voraussetzung, daß im einzelnen Falle zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder gegen die vorschriftmäßige Versicherung der einen oder andern Art sich keine schickliche Gelegenheit darböte, für die zukünftige Zeit der vollständigen Vollziehung des Pfandgesetzes insbesondere in Erwägung kommen, daß bei der Oeffentlichkeit der Güterbücher und der Unterpfandsbücher einem Gutsbesitzer, welcher nach Ausweis des Güterbuches im Eigenthume eines beträchtlichen unbeweglichen Vermögens steht, nach Ausweis des Unterpfandsbuches aber in dieses noch nicht eingetragen ist, welcher somit vieles verpfändbare und kein bereits verpfändetes oder zur Pfandbestellung vorgemerktes Vermögen besitzt, ein Darlehen mit größerer Sicherheit auf einfache Schuld-Verschreibung anvertraut werden kann, als ein wahres Unterpfand gewährt, wenn solches von einem, nach Ausweis des Unterpfandsbuches bereits mit vielen versicherten Schulden belasteten Besitzer bestellt wird. Daher unterliegt es keinem Anstande, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an die Waisengerichte einem Pfleger ausnahmsweise die Ermächtigung zu ertheilen befugt sind, pflegschaftliche Gelder einem begüterten schuldenfreien Besitzer auch ohne Pfandschein darzuleihen. Doch ist in Fällen dieser Art der Pfleger dafür verantwortlich zu machen, daß

er von Zeit zu Zeit Einsicht von dem Unterpfandsbuche nehme, und falls in demselben sich Einträge von Verpfändungen unter dem Namen jenes Besitzers fänden, hiervon Anzeige dem Waisengerichte erstatte, um sofort die Schuld entweder aufkündigen oder durch Unterpfänder versichern lassen zu können.

III. Die Unterbringung pflegschaftlicher Gelder bei notorisch in gutem Credit stehenden inländischen Corporations-Cassen, so wie bei der Württembergischen Staatsschuldenzahlungs-Casse zu 5 oder 4½ Procent, wird unbeschränkt, für jetzt und für die Zukunft, gestattet.

IV. In Beziehung auf die, bei der eventuellen Vermögens-Ausfolge an die Präsumtiverben eines Verschollenen einzulegende Caution hat es bei der klaren Vorschrift der Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. December 1822 (Reg.-Bl. S. 914), so wie der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15 (Reg.-Bl. S. 351), ganz sein Verbleiben, wonach die Größe der zu leistenden Caution der Summe des Grundstocks des Vermögens und der Zinse aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Verschollene das siebenzigste Jahr erreicht, gleichkommen soll, mithin hier eine anderthalbfache oder irgend eine andere höhere Sicherheit nicht gefordert werden kann.

Durch vorstehende Bestimmungen, welche zugleich als Entschließung auf die, an das K. Justiz-Ministerium erstatteten dießfälligen Berichte dienen, ist wohl alles dasjenige erschöpft, was in Anwendung der Grundsätze der neuesten Gesetzgebung auf die Vorschriften der Instruktion von 1776 zur Handhabung der letztern nach ihrem Wortlaute, so wie nach dem wahren Sinne der §§. 16 und 17 des Cap. III derselben, für jetzt erforderlich ist, indem jene Verordnung nicht eine, mit dem Interesse der Pflegbefohlenen unvereinbare Beschränkung in der Wahl der Sicherungsmittel, vielmehr die nur immer thunliche Unterbringung und Sicherstellung des baaren pflegschaftlichen Vermögens beabsichtigt, und nur zu Erreichung dieser Zwecke für die Auswahl der Mittel eine Regel und Ausnahmen, letztere nach allgemeinen Anhaltspunkten, bezeichnet.

1336.

Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Polizeihauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizeihauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke,

vom 7. Juni 1826 [1876]).

Durch höchste Entschließung vom 8. v. M. haben Seine

1876) Reg.Bl. von 1826. Nro. 25 S. 254. Abgeändert durch die Verfügungen vom 11. April 1828 u. s. w. Vergl. auch oben S. 1184. Note 1374.

Königliche Majestät gnädigst verfügt, daß an der Stelle des dermaligen Polizeihauses zu Ellwangen eine Polizeihaus-Anstalt in dem bisherigen Arbeitshaus-Local zu Heilbronn unter der Aufsicht der Regierung des Neckar-Kreises eingerichtet, und zugleich die Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke auf nachstehende Weise bestimmt werde.

Es sind zugetheilt:

1) dem Polizeihaus zu Heilbronn,
   a) aus dem Neckar-Kreis die Oberamts-Bezirke:
   Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm, Brackenheim;
   b) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
   Oehringen, Künzelsau, Mergentheim, Gerabronn, Crailsheim, Hall;
2) dem Polizeihaus zu Markgröningen,
   a) aus dem Neckar-Kreis sämtliche, nicht zu dem Polizeihaus Heilbronn eingetheilte Oberamts-Bezirke;
   b) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
   Ellwangen, Gaildorf, Aalen, Gmünd, Welzheim, Schorndorf;
   c) aus dem Donau-Kreis die Oberamts-Bezirke:
   Göppingen, Kirchheim;
   d) aus dem Schwarzwald-Kreis der Oberamts-Bezirk Nürtingen;
3) dem Polizeihaus zu Ulm,
   a) aus dem Jaxt-Kreis die Oberamts-Bezirke:
   Heidenheim, Neresheim;
   b) aus dem Donau-Kreis sämtliche, nicht zu dem Polizeihaus zu Markgröningen eingetheilte Oberamts-Bezirke;
4) dem Polizeihaus zu Rottenburg die Oberamts-Bezirke des Schwarzwald-Kreises mit Ausnahme des Oberamts-Bezirks Nürtingen.

Von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung an sind daher die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zur Reclusion im Polizeihaus bestimmte Personen in dasjenige Polizeihaus abzuliefern, welchem nach dem voranstehenden Schema der Bezirk der Untersuchungs-Behörde zugetheilt ist. Eine Ausnahme tritt bei den dem künftigen Polizeihaus Heilbronn zugetheilten Bezirken ein, aus welchen, je nachdem sie dem Neckar- oder Jaxt-Kreis angehören, die Verurtheilten vorerst noch und bis die Eröffnung der Polizeihaus-Anstalt zu Heilbronn öffentlich bekannt gemacht seyn wird, in die Polizeihäuser zu Markgröningen und Ellwangen abzuliefern sind.

Stuttgart den 7. Juni 1826. Schmidlin.

(Eröffnet wurde das Polizeihaus zu Heilbronn den 8. August 1826 nach einer Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 8. August 1826. Reg.Bl. S. 381).

1337.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — (den übrigen Gerichtshöfen abschriftlich mitgetheilt), betreffend: die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem anderen Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden,

vom 12. Juni 1826. [1877])

1338.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben,

vom 13. Juni 1826 [1878]).

Zu Abschneidung der Weitläufigkeiten, welche in Beziehung auf das, bei den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen vorkommende Bauwesen bisher Statt gefunden haben, und um sowohl hierin als bei den vorgeschriebenen periodischen Gefängniß-Visitationen eine einfachere und gleichförmige Geschäfts-Behandlung zu bewirken, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) An den, nach der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. März 1818 (Reg.Bl. S. 137 ff.) [1879]), von den Cameral-Verwaltern jährlich vorzunehmenden Gebäude-Visitationen, haben in Beziehung auf die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse der zuständige Oberamts-Richter, so wie der Gerichtsarzt, und nöthigen Falls der Bezirks-Bau-Inspektor Theil zu nehmen. Die Visitation der gedachten Gefängnisse findet im Laufe des Monats September jeden Jahres Statt.
2) Ueber die hiernach für nothwendig erachteten Bau-Verbesserungen werden abgesonderte Bau-Anschläge angefertigt, wel-

---

1877) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 86. Der Inhalt ist oben Seite 1289 Note 1549 mitgetheilt.

1878) Reg.Bl. von 1826, Nro. 27. S. 269. (Vergl. die früheren Bestimmungen über Gefängniß-Visitationen, oben Nro. 594. 608. 652. 673. 690. 724. 750 auch 802.)

1879) Instruktion für die Geschäftsbehandlung in Ansehung des, von dem Finanz-Departement abhängenden Bauwesens vom 30. März 1818 in der Sammlung der Finanzgesetze.

che von dem Oberamts=Richter und dem Gerichts=Arzte mit zu unterschreiben sind.

3) Diese Gefängniß=Bau=Ueberschläge sind innerhalb des festgesetzten Termins (spätestens in den ersten Tagen des Monats Oktober) durch die Cameral=Beamten an die betreffenden Finanz=Kammern einzusenden, und sobald solche bei diesen von sämtlichen Bezirken eingekommen seyn werden, der K. Straf=Anstalten=Commission mitzutheilen.

4) Diese hat ohne Verzug die Prüfung der Ueberschläge in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angetragenen Bau=Veränderungen unter Zuziehung ihres technischen Mitglieds vorzunehmen, und die Ueberschläge alsdann mit ihren von dem K. Justiz=Ministerium gut geheißenen Bemerkungen begleitet, an die Finanz=Kammern zurückzugeben.

5) Hiernächst haben Letztere in Gemäßheit der vorangeführten Finanz=Ministerial=Verfügung die weiteren Einleitungen zu besorgen, und von der erfolgten endlichen Entschließung die Straf=Anstalten=Commission zu benachrichtigen.

6) Außer diesen jährlichen Aufnahmen der an den Gefängnissen vorzunehmenden Bau=Ausbesserungen und Veränderungen dürfen keine einzelnen Bau=Anträge mehr gestellt werden.

Unaufschiebliche Nothfälle sind allein ausgenommen, in Ansehung welcher die dießfälligen Vorschriften der mehrerwähnten Finanz=Ministerial=Verfügung §. 3 und 4 fortan ihre analoge Anwendung finden.

7) Bei diesen jährlichen Gefängniß=Bau=Visitationen ist zugleich die Beschaffenheit der Gefängniß=Geräthschaften zu untersuchen, und über die erforderlichen Anschaffungen und Ausbesserungen der aufzunehmende Kosten=Anschlag am 1. Okt. jeden Jahres durch den Oberamts=Richter der Straf=Anstalten=Commission vorzulegen. Diese prüft sofort die eingekommenen Verzeichnisse, und ertheilt hierauf die erforderlichen Entschließungen.

Der hierdurch verursachte Aufwand wird vom 1. Juli 1826 an von dem Justiz=Departement bestritten und gegen die Justiz=Ministerial=Casse von den Oberamts=Richtern nach einer ihnen deßhalb hiernächst zukommenden näheren Anweisung verrechnet [1880]).

8) Mit der gedachten Gefängniß=Bau=Visitation wird eine der im IV. Organisations=Edikte vom 31. Dec. 1818 §. 227 [1881]) vorgeschriebenen beiden allgemeinen Gefängniß=Visitationen verbunden.

1880) Vergl. die Verfügung der K. Strafanstalten=Commission, die Verrechnung des Aufwands und die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß=Geräthschaften betreffend, vom 11. Sept. 1826.

1881) Oben Seite 779.

In das Protokoll, welches nach der Verfügung der Kön. Straf-Anstalten-Commission vom 23. April 1825 (Reg.Bl. S. 331) [1882]) über die vorgenommenen Gefängniß-Visitationen zu begreifen, ist auch das Ergebniß der Bau-Visitation einzutragen.

Die Abschrift desselben ist künftighin am 1. Oktober jeden Jahres der Straf-Anstalten-Commission vorzulegen.

Die zweite jährliche Gefängniß-Visitation ist auf den Monat März zu verlegen.

Die Einsendung der Abschrift des hiebei geführten Protokolls an die Straf-Anstalten-Commission kann in Zukunft, wenn besondere Umstände solche nicht motiviren, unterbleiben.

9) Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Amtsgerichte beziehungsweise anwendbar. Namentlich ist zu der im Monat September vorzunehmenden Gefängniß-Bau-Visitation der betreffende standesherrliche Rentbeamte beizuziehen, und es sind die über die Bau-Verbesserungen an den Gefängnissen zu fertigenden Ueberschläge vor ihrer Vollziehung gleich den Verzeichnissen über die erforderlichen Gefängniß-Geräthschaften der K. Straf-Anstalten-Commission zu weiterer Entschließung vorzulegen.

Stuttgart den 13. Juni 1826.

Maucler. Weckherlin.

1339.

Verfügung, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer,

vom 15. Juni 1826 [1883]).

Seine Königliche Majestät haben in Anerkennung der Mangelhaftigkeit und Unsicherheit des bis daher bei der gerichtlichen Einschätzung eremter Güter beobachteten Verfahrens und zu näherer Vollziehung der in dem Pfand-Gesetze, Art. 184, dem Exekutions-Gesetze, Art. 53, und der K. Verordnung vom 14. December 1825, §. 171 (Reg.Bl. v. J. 1825, S. 236, 296 und 806) hierüber enthaltenen Bestimmungen vermöge höchster Entschließung vom 23. Mai 1826 die Aufstellung öffentlicher, geprüfter und verpflichteter Guts-Einschätzer anzuordnen geruhet, welche in vorkommenden Fällen einer Verpfändung solcher Güter oder der auf sie gerichteten Hülfsvollstreckung, den gerichtlichen Behörden durch ihre technischen Kenntnisse an die Hand gehen sollen.

1882) Oben Seite 1381.

1883) Reg.Bl. von 1826. Nro. 27. Seite 268.

Hierbei werden nach höchstem Befehle folgende nähere Bestimmungen vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Staats-Ermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften der erwähnten Art ist bei dem K. Justiz-Ministerium nachzusuchen.
2) Die Bewerber um diese Ermächtigung haben hierbei durch Zeugnisse sich auszuweisen, daß sie ihre Befähigung zu jenen Verrichtungen durch eine, nach den von dem K. Ministerium des Innern deßhalb zu treffenden Anordnungen erstandene Prüfung, genügend erprobt haben.
3) Ist dieser Ausweis hergestellt, so hat das K. Justiz-Ministerium die Ermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften zu ertheilen, die Verpflichtung des aufgenommenen Guts-Einschätzers zu verfügen und sofort dessen Aufnahme durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.
4) Die näheren Vorschriften über die Verrichtungen der öffentlichen Guts-Einschätzer, ihr Verhältniß zu den Gerichts-Stellen und die Art ihrer Belohnung, werden in der umfassenden Verordnung über das Hypotheken-Wesen der Exemten demnächst ertheilt werden.

Stuttgart den 15. Juni 1826.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:
Maucler.

1340.

Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nordamerika, Behufs der Produzirung in Würtemberg, ausgefertigt werden,

vom 20. Juni 1826 [1884]).

Um die Nachtheile abzuwenden, welche bisher für manche Personen aus der Unvollständigkeit der Beglaubigung von ihnen bei den diesseitigen Behörden produzirter, in Nord-Amerika ausgefertigter Urkunden häufig entstanden sind, findet man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß, nachdem von Seiner Königl. Majestät der Kaufmann Christian Mayer zu Baltimore zum Königl. General-Consul in den Nordamerikanischen Staaten ernannt worden ist, den Erfordernissen hinsichtlich der Beglaubigung solcher Urkunden am einfachsten dadurch genügt werden kann, wenn dieselben vor

1884) Reg.Blatt vom 1826. Nro. 30. Seite 343. Vgl. oben Nro. 1150.

der Absendung nach Europa dem gedachten K. General-Consul zur Legalisation vorgelegt werden.

Zugleich wird übrigens bemerkt, daß der K. General-Consul nicht nur angewiesen ist, Briefe, welche seines Amtes wegen an ihn gerichtet werden, wofern solche nicht vollkommen frankirt sind, nicht anzunehmen, sondern daß derselbe auch überhaupt zu Besorgung von Privat-Angelegenheiten, wofern ihm nicht von Seiten der K. Regierung dazu der Auftrag ertheilt wird, keineswegs verbunden ist, und übrigens hinsichtlich der Communikation K. Behörden mit demselben ganz dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der K. Gesandtschaften unter dem 10. April 1823 (Reg.Blatt S. 318) [1885]) gegeben worden sind.

Stuttgart den 20. Juni 1826.

Beroldingen.

---

†) Erlaß des Königl. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Exekutionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften,

vom 26. Juni 1826.

1341.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Instruktion für die Oberamts- und Amtsgerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Ortsvorsteher über die Führung der Geschäftsbücher, die Erstattung der Geschäftsberichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen,

vom 26. Juni 1826 [1886]).

(Mit 4 Beilagen.)

In der zu Vollziehung des Notariats-Edikts erlassenen Königl. Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 275 ff.) [1887]) sind

---

1885) Oben Seite 1128.

†) Ergänzungsband zum Reg.Blatt Seite 185 enthält eine, von diesem Ministerium gegebene Erklärung des Artikels 12 des Exekutionsgesetzes, wie in der Note 1606 oben Seite 1341. Vergl. auch die denselben Gegenstand betreffenden Erlasse vom 20. Juli 1826 und 1. Febr. 1827.

1886) Reg.Bl. von 1826. Nro. 29. Seite 329.

1887) Oben Nro. 1334.

§§. 24—28 und 82 die Einrichtungen im Allgemeinen bezeichnet, welche dazu dienen sollen, die Orts-Vorsteher, die Gerichts- und Amts-Notare und die Oberamts-Richter in einer steten Uebersicht über den Stand der den Notaren obliegenden Geschäfte zu erhalten. Behufs der Ausführung derselben wird nunmehr nachstehende nähere

Instruktion

ertheilt.

§. 1.

Die von den Orts-Vorstehern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Gemeinden angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte haben den doppelten Zweck, denselben, als Vorständen der Waisen-Gerichte, eine fortwährende Uebersicht der ihrer Obhut anvertrauten Geschäfte zu gewähren, dann aber auch durch monatliche Mittheilung von Auszügen jener Verzeichnisse an die Notare, den Letzteren so bald als möglich Kenntniß von denjenigen Arbeiten zu verschaffen, deren Erledigung ihnen obliegt.

§. 2.

Die gedachten Verzeichnisse sind je auf ein Kalender-Jahr anzulegen und sollen enthalten:

a) den Tag des Eintrags in das Verzeichniß;
b) den Namen der Betheiligten;
c) die Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts;
d) den Tag der Trauung — bei Zubringens-Inventaren und Ehe-Verträgen, oder wenn die Bitte um Fertigung derselben vor der Trauung angebracht worden, den Tag, an welchem dieses geschehen; den Tag des Todes — bei Theilungen;
e) etwaige Bemerkungen.

Dieselben sind nach dem anliegenden Formular (Beil. A) zu führen.

§. 3.

Die monatlichen Auszüge aus diesen Verzeichnissen bestehen in einer Abschrift dessen, was während des verflossenen Monats in dieselben eingetragen worden ist. Sie sind binnen der ersten acht Tage des nächstkünftigen Monats an den Notar des Bezirks zu übersenden.

§. 4.

Die Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte sind von den Orts-Vorstehern den Oberamts-Gerichten je auf den

1. Januar,
1. April,
1. Juli,
1. Oktober,

längstens acht Tage nach dem Verfall-Termine, vorzulegen [1888]).

1888) Nach der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 9. Oktbr. 1830 hat dieß je auf den 1. Septbr., 1. Dezbr., 1. März und 1. Juni zu geschehen.

§. 5.

Sobald ein Notar von dem Anfalle eines zu seinen Haupt-Verrichtungen gehörigen Geschäfts Nachricht erhält, sey es durch den Einlauf der monatlichen Verzeichnisse der Orts-Vorsteher, oder durch die unmittelbare Anzeige der Betheiligten, oder durch eine Weisung des ihm vorgesetzten Oberamts-Gerichts, ist dieses von ihm in seinem Geschäfts-Tagebuch vorzumerken.

Dasselbe hat den Zeitraum eines Kalender-Jahres (für jetzt: den vom 1. Juli bis zum 31. December 1826) zu umfassen und enthält folgende Rubriken:

a) Monat und Tag (des Eintrags),
b) Nummer (des Geschäfts),
c) Name des Orts,
d) Name der Parthei,
e) Gegenstand,
f) Tag der Erledigung,
g) Werth des (der Sportel unterliegenden) Gegenstandes,
h) Sportel-Ansatz,
i) Stempel-Gebühren,
k) Gesammt-Betrag (der Sportel- und der Stempel-Gebühren),
l) Tag der Zahlung (dieser Gebühren),
m) Betrag derselben,
n) Bemerkungen.

Bei der Anlegung und Führung dieses Tagebuchs dient das unter B angehängte Formular.

§. 6.

Die Oberamts-Richter haben bei sich ergebenden Gelegenheiten von den Geschäfts-Tagebüchern der Notare persönlich Einsicht zu nehmen.

§. 7.

Die Notare sind verpflichtet, vierteljährig, je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober [1889]) einen Geschäfts-Bericht [1890]) an die Oberamts-Gerichte zu erstatten, der längstens acht Tage nach Abfluß der bezeichneten Termine einzureichen ist.

In solchem ist numerisch anzugeben:

a) welche Geschäfte in das Quartal, über welches der Bericht sich verbreitet, unerledigt übergegangen;
b) welche — in dem Laufe dieses Vierteljahres — neu angefallen;
c) welche — in demselben Zeitraume — erledigt worden, und
d) welche unerledigt geblieben sind.

1889) Abgeändert, wie in der vorigen Note.

1890) Vergl. die Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 20. Januar 1827, betreffend die Einrichtung der Jahresberichte der Oberamts- und Amtsgerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte, §. 3.

Jede Art der den Notaren obliegenden Geschäfte ist dabei namentlich aufzuführen, mithin:
a) die Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge;
b) die Gant-Inventare und Vermögens-Untersuchungen;
c) die Schulden-Liquidationen;
d) die Gant- und Schulden-Verweisungen;
e) die Eventual-Theilungen;
f) die Real-Theilungen und die letzteren gleichkommenden Rechts-Geschäfte;
g) die Stellung, beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und
h) der Gant-Rechnungen, auch ist
i) zu erwähnen, in welchen Gemeinden im Laufe des Vierteljahres die Güterbuchs-Ergänzung vorgenommen worden.

§. 8.

Diesem Berichte sind folgende Aktenstücke beizulegen:

1) Ein vom Notar beurkundeter Auszug aus dem Geschäfts-Tagebuch, nach dessen sämtlichen Rubriken.

In denselben sind nur diejenigen Gegenstände aufzunehmen, über welche sich die Anzeigen der Orts-Vorsteher (§. 1—3) verbreiten, mithin die Inventur- und Theilungs-Geschäfte, so wie die Vermögens-Uebergaben der Nicht-Exemten, und zwar nur in so weit, als solche im Laufe der letzten drei Monate erledigt worden sind.

Diese Beschränkung kann um so mehr gestattet werden, als die übrigen Amts-Geschäfte der Notare unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Oberamts-Gerichte vorzunehmen sind.

§. 9.

2) Die dem Notar monatlich zugekommenen Auszüge aus den Verzeichnissen der Schultheißen-Aemter über die in jedem Orte angefallenen Geschäfte.

Der Auszug für den letzten — dem Termine der notariatamtlichen Berichts-Erstattung vorangegangenen — Monat wird nicht mit vorgelegt.

Es sind daher z. B. dem am 1. Oktbr. verfallenen Geschäfts-Berichte nur die Auszüge der gedachten Verzeichnisse von den Monaten Juni, Juli und August anzuschließen.

§. 10.

3) Ein genaues Verzeichniß sämtlicher von dem Notar zum Behufe seiner Haupt-Verrichtungen während des Vierteljahres unternommenen Reisen nach Maaßgabe des Formulars C.

§. 11.

Den Oberamts-Richtern liegt ob, die von den Schultheißen-Aemtern vorgelegten Original-Akten über die erledigten Inventuren

und Theilungen (§. 4) durchzugehen und die etwaigen Ausstellungen, zu welchen diese Prüfung Anlaß geben möchte, den Notaren zur geeigneten Beachtung zugehen zu lassen.

Sobald nur immer jene Akten entbehrt werden können, sind dieselben den Orts-Vorstehern zur Aufbewahrung in den Gemeinde-Registraturen zurückzusenden.

§. 12.

Die Auszüge aus den Geschäfts-Tagebüchern der Notare haben die Oberamts-Richter mit den monatlichen Auszügen aus den schultheißenamtlichen Verzeichnissen zu vergleichen [1891]), die erledigten Geschäfte in letzteren anzustreichen, und die Bearbeitung der rückständig gebliebenen bei den Notaren in angemessene Erinnerung zu bringen.

Ueber die Einrichtung der von den Oberamts-Gerichten an die K. Gerichtshöfe jährlich zu erstattenden Berichte (§. 30 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826) wird eine besondere Instruktion nachfolgen [1892]).

§. 13.

Die vierteljährige Sportel-Rechnung der Gerichts- und Amts-Notare ist auf dieselben Termine zu stellen, an welchen die Erstattung der Geschäfts-Berichte (§. 7) verfällt.

Als Entwurf derselben dient das Geschäfts-Tagebuch; die Reinschrift besteht in einem Auszuge des Letzteren.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in den früheren Quartalen von dem Notare erledigten Fälle, in welchen die Gebühren-Zahlung noch im Rückstande haftet;
b) alle in dem laufenden Quartale von dem Notare erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schulden-Liquidationen, da für dieses Geschäft eine Gebühr nie zu entrichten ist.

§. 14.

In jeder Quartal-Rechnung sind zuerst die einzelnen Ausstands-Posten an Sporteln und Stempel-Gebühren von den vorigen Vierteljahren aufzuführen.

Hierauf folgen die im laufenden Quartale angesetzten verschiedenen Sporteln und Stempel-Gebühren.

Am Schlusse ist eine Uebersicht anzuhängen, aus welcher hervorgehen muß:

a) wie hoch die Ausstände am Anfange des Quartals sich belaufen,
b) was hievon während desselben eingegangen,

1891) Vergl. die Note 1754 oben Seite 1512.
1892) Siehe die in der Note 1890 citirte Ministerial-Verfügung.

c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sportel- und Stempel-Gebühren beträgt,
d) was hieran eingegangen, und
e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

In der Beilage D ist hiefür ein Formular gegeben.

Der am 1. Juli eines jeden Jahres verfallenden Sportelrechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 15.

Bei denjenigen vor dem 1. Juli 1826 angefallenen Geschäften, für welche nach dem §. 96 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 die bisher üblichen Gebühren für die Staats-Casse einzuziehen und mit den Sporteln zu verrechnen sind, ist im Geschäfts-Tagebuch, so wie in den daraus zu fertigenden Auszügen (Beilage I zum Geschäfts-Berichte und Sportel-Rechnung) die angesetzte Gebühr unter der Rubrik „Sportel-Ansatz" einzutragen.

Die andern Rubriken des vorgeschriebenen Formulars (B) werden nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausgefüllt; doch mag die Rubrik „Werth des Gegenstands" leer bleiben, weil der Maaßstab, nach welchem bisher die Gebühren berechnet wurden, auf zu verwickelten Verhältnissen beruht, als daß hievon in das tabellarisch eingerichtete Tagebuch Etwas aufgenommen werden könnte.

§. 16.

Bei der Prüfung der ihnen zukommenden Notariats-Sportel-Rechnungen haben die Oberamts-Richter diese letzteren mit den von den Orts-Vorstehern vorgelegten — beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Original-Akten, dann auch mit den schultheißenamtlichen Monats-Verzeichnissen zu vergleichen.

Hiedurch wird es ihnen möglich gemacht, die Pflicht der Verantwortlichkeit zu erfüllen, die sie dafür trifft, daß jeder einer Sportel unterliegende Fall in die Sportel-Rechnung aufgenommen und daß jede Sportel in demjenigen Betrage, in welchem sie angesetzt worden, auch verrechnet werde [1893]).

§. 17.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Orts-Vorsteher, Amts-Gerichts-Notare und Amts-Richter in den standesherrlichen Amtsbezirken gültig.

Da inzwischen in denselben die Sporteln in die standesherrlichen Rent-Cassen [1894]) und die Stempel-Gebühren zur Staats-

---

1893) Siehe auch die Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens v. 2. Mai 1831, §. 40 und 41 und die Verfügung vom 18. August 1836. §. 8.

1894) Siehe Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. August 1830, betreffend die Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes auf die standesherrlichen Rentämter.

Casse fließen, so treten in Beziehung auf das Rechnungs-Wesen folgende Abänderungen ein:

a) die Notare liefern die Sportel-Gelder an dasjenige Rentamt ab, welches der Standesherr hiefür bezeichnen wird.

b) Die Stempel-Gebühren sind zu dem nächstgelegenen Königl. Cameral-Amte einzusenden.

c) Es sind eben darum zwei Rechnungen, — die eine über die Sporteln, die andere über die Stempel-Gebühren von dem Notar anzufertigen.

d) Die erste hat der Oberamts-Richter an das standesherrliche Rentamt, welches die Sportel-Gelder empfängt, zu übersenden, und ein Duplikat derselben dem vorgesetzten K. Gerichtshofe vorzulegen; die zweite ist von ihm (dem Amts-Richter) demjenigen K. Cameral-Amte zuzufertigen, an welches der Notar die Stempel-Gebühren abgiebt.

§. 18.

Zum besseren Verständnisse der §§. 52 und 61 [1895]) der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 wird nachstehende nähere Erläuterung gegeben.

§. 19.

Ist in dem Falle des §. 52 nur ein Theil der Verlassenschaft durch das Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars inventarisirt worden, so tritt die Verminderung der ordentlichen Sportel um ein Viertheil auch nur in Beziehung auf jenen Theil ein.

Ist daher z. B. bei einer Real-Theilung das unbewegliche und das Capital-Vermögen im Betrage von 6000 fl. unter der Mitwirkung des Notars, und die Fahrniß im Werthe von 4000 fl. ohne denselben durch das Waisen-Gericht aufgenommen worden; so ist nicht die ganze Sportel aus 10,000 fl., welche 60 fl. betragen würde, sondern nur eine Sportel von 54 fl. anzusetzen.

Da nämlich in diesem Falle zwei Fünftheile der Verlassenschaft ohne die Mitwirkung des Notars aufgenommen worden, so sind von diesen zwei Fünftheilen auch nur drei Viertheile der ordentlichen Sportel-Summe in Berechnung zu nehmen.

§. 20.

Die in dem §. 61 ertheilte Vorschrift, wonach bei der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung [1896]), die auf der Gesammt-Masse haftenden Schulden nach einem bestimmten Verhältnisse abgetheilt werden sollen, wird durch nachstehendes Beispiel in ein helleres Licht gesetzt.

1895) Siehe statt dieser beiden §§. die Bestimmungen des provisorischen Sportelgesetzes vom 31. Dezbr. 1833. Artikel 8 und 18.

1896) Daselbst §. 18.

Der Ehemann A lebt mit seiner Ehefrau B in der zweiten Ehe. Er hat aus erster Ehe ein Kind, C, dessen hinterfälliges Vermögen, mit Einschluß einer darauf haftenden Schuld von 300 fl. in —:· 1000 fl. besteht. A stirbt und hinterläßt aus zweiter Ehe zwei Kinder. D und E. Die Gesammt-Aktiv-Verlassenschaft beträgt —:· 15,000 fl. Das Beibringen des A —:· 3000 fl., das der B —:· 5000 fl. Die vorhandenen Schulden belaufen sich auf —:· 5000 fl.

In der Verlassenschafts-Theilung wird nun zuzuscheiden seyn:

I) Dem Real-Erben C:

a) dessen hinterfälliges mütterliches Vermögen mit . . 700 fl.
b) dessen Erbantheil vom Vater 912 fl. 30 kr.
—:· 1,612 fl. 30 kr.

II) Den Eventual-Erben:

a) der B deren Beibringen, die Hälfte der Errungenschaft und der Erb-Antheil vom Manne . . . . . . —:· 6,562 fl. 30 kr.
b) dem D und dem E deren Erbantheil vom Vater zu 912 fl. 30 kr. . . . . —:· 1,825 fl.
—:· 8,387 fl. 30 kr.
—:· 10,000 fl.

Hierauf haften Schulden, und zwar

1) auf dem hinterfälligen Vermögen des C die vorerwähnten . . . . 300 fl.
2) die dem väterlichen Erbtheile des C aufzulegende Quote der Schulden beträgt . . . . 461 fl.
3) auf die Antheile der Eventual-Erben fallen . . . . 4,239 fl.
—:· 5000 fl.

Es ist demnach die Realtheilungssportel zu berechnen aus
—:· 2,373 fl. 30 kr.

Die Eventual-Theilungs-Sportel aus
—:· 12,626 fl. 30 kr.
—:· 15,000 fl.

Sämtliche Oberamts- und Amts-Richter, Gerichts- und Amts-Notare, auch Orts-Vorstände, haben sich nach vorstehenden Instruktions-Punkten zu achten, auf deren genaue Befolgung die höheren Königlichen Gerichte halten werden.

Stuttgart den 26. Juni 1826.

Maucler.

Beilage A.

Formular.

Hochdorf,
Oberamts Göppingen.

Verzeichniß

der im Monat August 1826 angefallenen Inventur- und Theilungs-Geschäfte.

Tag.	Namen der Betheiligten.	Geschäfts-Gegenstand.	Hochzeit- oder Todes-Tag.	Bemerkungen.
2.	Johann Peter Holderer.	Real-Theilung.	1. d.	Die Erben bitten um baldige Vornahme des Geschäfts.
10.	Friedrich Hiller, Schreiner.	Beibringens-Inventur.	22. d.	
18.	Eve Catharine, Jacob Ulmers Ehefrau.	Eventual-Theilung.	16. d.	

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hochdorf den 1. September 1826.

Schultheiß:
Unger.

Beilage B.

Formular

für

das Geschäfts-Tagbuch der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Geschäfts-Tagbuch

für

das Jahr 1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstands.
Jan.						
den 2.	1	Uhingen.	Jak. Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.
—	2	Alberts-hausen.	Martin Beck.	Schulden-Liquidation.	18. Febr.	—
—	3	Holzhau-sen.	Mich. Trenk-ler.	Real-Theilung.	20. Febr.	2,500 fl.
3	4	Oberwäl-den.	Christ. Zaiser.	Vermögens-untersuchung.	17. Jan.	1,400 fl.
—	5	Wangen.	Heinr. Acker-mann.	Stellung der Vormunds-schafts-Rech-nung.	20. Jan.	Rechnung 12. Blatt.
4	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Johann Georg Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März.	700 fl.
—	7	Reichen-bach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Jan.	7,400 fl.

Sportel-Ansatz.			Stempel-Gebühren *).			Gesammt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung.			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
2	15	—	—	15	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	7	3	3	—	—	20	7	3	—	—	—	—	
3	30	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) Da diese Gantsache durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gant-Verweisung nicht Statt.
1	6	—	—	18	—	1	24	—	20. Jan.	1	24	—	Zu 5) Die andere Hälfte der Sportel gebührt dem Notar.
3	30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) Diese Theilung wurde durch einen Abfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seitenverwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
8	25	—	—	18	—	8	43	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde von den Betheiligten selbst (privatim) errichtet.

*) Nach der Rubrik: „Stempel-Gebühren" ist in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1827 eine weitere Columne für „Waisenhaus-Gebühren" anzulegen.

Beilage C.

Formular
für
die Verzeichnisse der Reisen der Gerichts- und Amts-Notare.

Neckar-Kreis.
Oberamt Waiblingen.
Amts-Notariat Winnenden.

Verzeichniß der Reisen
im Vierteljahr
vom 1. Juli bis 30. September
1826.

Tag der Reise.	Ort der Abreise.	Ziel der Reise.	Nacht-Quartier.	Bemerkungen.
4. Juli.	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Winnenden.	
6. —	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Bürg.	Am 6. und 7. Aufenthalt zu Bürg.
8. —	Bürg.	Birkmannsweiler.	Winnenden.	
12. —	Winnenden.	Schweikheim.	Winnenden.	
13. —	desgl.	desgl.	desgl.	
14. —	Winnenden.	Rettersburg.	Oppelsbohn.	
15. —	Oppelsbohn.	Rettersburg.	Winnenden.	
18. —	Winnenden.	Lautenbach.	Winnenden.	
26. —	Winnenden.	Bretzenacker.	Oppelsbohn.	Am 27. und 28. Aufenthalt zu Oppelsbohn.
29. —	Oppelsbohn.	Winnenden.	Winnenden.	

Für die Richtigkeit dieses Verzeichnisses,

der Amts-Notar zu Winnenden:
N.

Beilage D.

Formular

für

die Sportel-Rechnungen der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Sportel-Rechnung

für

das Vierteljahr

vom 1. Januar bis 31. März

1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstands.
1826.				A) Ausstehende Sporteln und		
2.Okt.	210	Uhingen.	M. Hafner.	Real-Theilung.	16. Nov. 1826.	800 fl.
5Nov.	227	Wangen.	Fr. Gerber.	Vermögens-Uebergabe.	2. Decbr.	1500 fl.
						Und so
1827.				B) Neue Sporteln und		
2Jan.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.
—	3	Holzhausen.	Mich. Trenkler.	Real-Theilung.	20. Febr.	2500 fl.
3. —	4	Oberwälden.	Chr. Zaiser.	Vermögens-Untersuch.	17. Jan.	1400 fl.
—	5	Wangen.	Heinr. Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Jan.	Rechnung 12. Blatt.
4. —	6	Hochdorf.	Elisab., des Johann Grg. Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März.	700 fl.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Jan.	7400 fl.
						Und so

Sportel-Ansatz.			Stempel-Gebühren *).			Gesammt-Betrag.			Tag der Zahlung.	Betrag der Zahlung.			Bemerkungen.
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	
Stempel-Gebühren.													
6	—	—	—	30	—	6	30	—	10. Jan.	6	30	—	
13	7	3	—	42	—	13	49	3	3. Febr.	13	49	3	
weiter.													
Stempel-Gebühren.													
2	15	—	—	15	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
17	7	3	3	—	—	20	7	3					
3	30	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) da diese Gantsache durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gant-Verweisung nicht Statt.
1	6	—	—	18	—	1	24	—	20. Jan.	1	24	—	Zu 5) die andre Hälfte der Sportel gebührt dem Notar.
3	30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) diese Theilung wurde durch einen Erbabfertigungs-Vertrag des Wittwers mit den Seiten-Verwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
8	25	—	—	18	—	8	43	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde privatim errichtet.
weiter.													

*) Nach der Rubrik „Stempel-Gebühren" ist in Gemäßheit der Minist. Verfügung v. 2. Jan. 1827 eine weitere Columne, für „Waisenhausgebühren" anzulegen.

Uebersicht.

			fl. kr.
I.	Ausstand am 1. Januar 1827		160 — 24
	1) an Sporteln	140 fl. 24 kr.	
	2) an Stempel-Gebühren	20 fl. — kr.	
	Hievon ist eingegangen		140 — —
	zu 1)	130 fl. — kr.	
	zu 2)	10 fl. — kr.	
	Verbleibt Ausstand		20 — 24
II.	Ansatz im Laufe des Quartals		470 — 12
	1) an Sporteln	410 fl. 12 kr.	
	2) an Stempel-Gebühren	60 fl. — kr.	
	Hievon ist eingegangen		450 — —
	zu 1)	400 fl. — kr.	
	zu 2)	50 fl. — kr.	
	Blieb im Ausstand		20 — 12
III.	Gesamt-Einnahme im Quartal		590 — —
	Gesamt-Ausstand am Schlusse desselben		40 — 36
IV.	Ablieferung der Einnahme.		
	Abschlagszahlung lt. Qtg. Nr. 1		90 — —
	desgl. — 2		51 — —
	desgl. — 3		420 — —
	Hierbei baar		29 — —
			590 — —

Die Richtigkeit dieser Rechnung beurkundet den 2. April 1827

der Amts-Notar zu Ebersbach:

N.

Zur Beglaubigung der Beilagen A—D.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

1342.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Civil-Senat des K. Obertribunals und die 4 Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Ablegung von Eiden jüdischer Glaubensgenossen,

vom 8. Juli 1826 [1897])

In einem kürzlich vorgelegenen Rechtsstreite ist die Frage in Anregung gekommen, ob ein von einem Bekenner des mosaischen Glaubens bei Rechts-Verhandlungen abzulegender Eid nothwendig in der Synagoge abgenommen werden müsse?

Da es hiebei besonders um die genaue Kenntniß der dießfälligen religiösen Begriffe der Juden zu thun war, so hat sich das K. Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen, durch Vermittlung des K. Ministeriums des Innern über gedachte Frage das Gutachten der evangelisch-theologischen Fakultät in Tübingen einzuholen.

Letztere hat nun ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Eides-Abnahme in der Synagoge nach den herrschenden Ansichten der jüdischen Glaubens-Genossen im Allgemeinen zwar als angemessener erscheine, aber als nothwendig nicht zu betrachten sey, besonders wenn die Eides-Ableistung an ungeweihten Orten mit entsprechender Feierlichkeit vor sich geht.

Nach Vernehmung dieser Aeußerung sieht man sich zu der Verfügung veranlaßt, daß

1) bei denjenigen Oberamtsgerichten, an deren Sitze eine Synagoge oder ein zum jüdischen Gottesdienste bestimmter Betsaal sich befindet, die Beeidigung jüdischer Glaubensgenossen immer an diesen Orten vorgenommen werden soll.

Gleiches ist

2) auch dann zu beobachten, wenn zwar ein jüdisches Gotteshaus in der Oberamtsgerichts-Stadt nicht vorhanden, gleichwohl aber die Eides-Abnahme in solchem von der einen oder beiden Partheien verlangt wird, und der oder diejenigen, welche das Begehren gestellt, zu Bezahlung der mit einer Reise nach dem nächsten jüdischen Gotteshause verbundenen Kosten erbötig und vermögend sind.

Tritt aber

3) die letztgedachte Voraussetzung nicht ein, so ist die Beeidigung in der Gerichtsstube durch einen Rabbiner vorzunehmen und

---

1897) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. Art. 7 des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der Juden vom 25. April 1828, wornach bei Eidschwüren, die ein Israelite in Rechtssachen abzulegen hat, sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eidesformel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung, die seinen Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet werden müssen, und die K. Verordnung vom 25. Oktbr. 1832, betr. die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

hierbei dem Beschwörenden ausdrücklich vorzustellen, wie nach der Lehre der jüdischen heiligen Schriften die Gegenwart Gottes an jedem Orte gleich wirksam und daher ein außerhalb des ihm besonders geweihten Hauses geleisteter Eid für ebenso heilig und unverbrüchlich, als ein in der Synagoge abgeschworener zu halten sey.

Die Gegenwart eines Rabbiners ist bei einem Juden-Eide unerläßlich; wenn jedoch in vorkommenden Fällen ein Rabbiner in der Nähe des betreffenden Gerichtes nicht wohnt, und die Kosten seiner Berufung können von den streitenden Theilen nicht aufgebracht werden, so ist wegen Abnahme des Eides ein Oberamtsgericht zu requiriren, in dessen Bezirke ein Rabbiner ansäßig ist.

Hiernach ꝛc.

1343.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die 4 Kreisgerichtshöfe, betr. die Beurlaubung der den K. Oberamts-Gerichten unmittelbar untergeordneten Diener,

vom 14. Juli 1826 [1899]).

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Anordnung vom 8. Juli 1826 zunächst in Beziehung auf die Beurlaubung der den K. Oberamts-Gerichten unmittelbar untergeordneten Diener nachstehende Bestimmungen zu ertheilen geruht.

1) Die kaum berührten Diener, namentlich die Gerichts-Aktuare, die Gerichts- und Amts-Notare, die Justiz-Referendäre (mögen solche als Assistenten oder im Laufe ihres Probejahrs den Untergerichten zugetheilt seyn), so wie die Gerichtsdiener dürfen beziehungsweise den Ort und Bezirk des ihnen angewiesenen Aufenthalts, ohne Bewilligung des ihnen vorgesetzten Oberamtsrichters über Nacht nicht verlassen, wobei es sich von selbst versteht, daß, so weit nach der Natur des Dienstes Kanzleistunden festgesetzt sind, diese ohne Erlaubniß des Gerichts-Vorstandes nicht versäumt werden dürfen.

2) Mit ihren Gesuchen um Urlaub haben sich die vorgedachten Diener in jedem Falle an den Oberamtsrichter zu wenden, indem dießfällige Bittschriften, bei welchen die Instanzenordnung umgangen wird, unberücksichtigt bleiben sollen.

3) So oft das Gesuch auf die Dauer von drei Tagen beschränkt wird, und das Ziel der Reise weder die Hauptstadt, noch ein im

---

1899) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. auch 495 und oben Nr. 1166. 1620.

Auslande gelegener Ort ist, steht es dem Oberamtsrichter zu, hierüber selbst zu erkennen.

In Beziehung auf die Reisen in die Hauptstadt finden jedoch, so viel die in der Nähe derselben stationirten Beamten betrifft, die durch den Ministerial-Erlaß vom 3. April 1819 nachgelassenen Ausnahmen statt [1900]).

4) Bei Beurlaubungen, die in das Inland auf länger als drei Tage nachgesucht werden, hat der Oberamtsrichter die ihm vorgelegten Gesuche mit seiner Aeußerung an den Vorstand des Gerichtshofs einzusenden, welcher, wenn sie der Dauer nach die Zeit von vier Wochen nicht überschreiten, selbst deßhalb zu verfügen, andernfalls aber solche mit seinem Gutachten dem Chef der Justiz vorzulegen hat.

5) Wird Urlaub in die Hauptstadt oder in das Ausland nachgesucht, so hat der Oberamtsrichter jedenfalls und ohne Beachtung der Zeitdauer die dießfälligen Bittschriften dem Obergerichts-Vorstand und dieser sie dem Justiz-Ministerium zur Erledigung zu unterlegen.

6) In ganz außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei ausbrechenden gefährlichen Krankheiten der nächsten Angehörigen oder einem nicht ersetzbaren ökonomischen Nachtheile, können die Oberamtsrichter auch in diesen Fällen den ihnen untergebenen Beamten und Dienern den gleichbaldigen Antritt des nachgesuchten Urlaubs gestatten. Sie haben jedoch unverzüglich von dieser Verfügung dem Justiz-Minister unmittelbare Anzeige zu erstatten, auch hieneben, wenn die Entfernung des Betheiligten voraussichtlich länger als einige Tage dauern wird, das zu Nro. 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

7) In gleicher Weise sind die Obergerichts-Vorstände auch den Collegial-Angehörigen und Oberamts-Richtern in solch dringenden Fällen provisorisch Urlaub zu bewilligen ermächtigt.

8) Die von den Oberamtsrichtern ertheilten Urlaubs-Bewilligungen haben letztere, wenn sie die Dauer einer 24stündigen Abwesenheit vom Amte überschreiten, in ein Verzeichniß zu begreifen, welches nach dem — bei den Gerichtshöfen eingeführten einzurichten ist, und solches einmal des Jahrs und zwar auf den 1. Juli (erstmals den 1. Juli 1827) den Obergerichts-Vorständen vorzulegen, welche die etwa vorgekommenen Unregelmäßigkeiten oder Mißbräuche zu rügen haben.

9) Die Liste über die von den Vorständen der K. Gerichtshöfe gewährten Beurlaubungen ist vom 1. Juli 1826 an, an das K.

1900) Darnach ist es den in der Nähe der Residenzstadt Stuttgart stationirten Beamten (zu Ludwigsburg, Kannstadt, Waiblingen, Eßlingen, Leonberg und Böblingen gestattet, ohne Urlaub nach Stuttgart sich zu begeben, wenn sie daselbst nicht übernachten.

Justiz-Ministerium jährlich nur einmal (erstmals am 1. Juli 1827) einzusenden.

Hiernach rc.

---

†) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Vertretung der Pfarreien vor den Gerichten u. s. w.,

vom 17. Juli 1826.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Exekutionsbefugnisse der unteren Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften,

vom 20. Juli 1826.

1344.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an sämmtliche K. Gerichtshöfe, betr. den Antritt der den Verschollenen angefallenen Erbschaften durch deren Curatoren,

vom 17. August 1826 [1901]).

Aus den, von den Pupillen-Senaten einiger Kreis-Gerichtshöfe bei dem K. Ober-Tribunal eingekommenen Berichten, betreffend die Frage:

> ob die einem Verschollenen während seiner Abwesenheit angefallene Erbschaft durch einen Curator angetreten und für jenen erworben werden könne?

hatte man zu ersehen, daß in der neuesten Zeit einige Oberamtsgerichte von der allgemeinen Praxis in Württemberg abgewichen sind, welcher zufolge Verschollene, so lange sie das siebenzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, für erbfähig angenommen, ihre Curatoren zum Erbschaftsantritte für sie zugelassen, auch die sie betreffenden

---

†) Siehe evangelische Kirchengesetze Bd. 2. Nro. 776. S. 705.

††) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 186. Siehe Reg.Gesetze. Vgl. den Erlaß vom 26. Juni 1826 und beigefügte Note.

1901) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 87.

Erbtheile ihnen mit vollem Rechte zugeschieden und für sie verwaltet werden, so daß zur Zeit ihres präsumtiven Todes nicht die Erben des Erblassers, sondern die des Verschollenen sich die Erbschaft zueignen dürfen: wohingegen die hievon abweichenden Gerichts- und Pupillar-Stellen keinem Verschollenen ein Erbrecht, und keinem Curator die Fähigkeit, für ihn anzutreten, zugestehen, daher auch nach abgelaufener präsumtiver Lebensfrist nicht die Erben des Verschollenen, sondern die des Erblassers zur Vertheilung und vollen Aneignung der Erbsportion des erstern zulassen.

Es wird aber der K. Gerichtshof von selbst bemerken, daß, wie auch die Gründe für die zuletzt angeführte Handlungsweise beschaffen seyn mögen, dennoch die frühere, allgemein zu einem Gewohnheitsrecht gewordene, und durch die K. General-Verordnung vom 28. Februar 1817 [1902]) bestätigte Praxis nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden kann, und daher, wenn in dem einen Oberamte so, in dem andern anders gehandelt würde, eine völlige Verschiedenheit bei Behandlung dieser Rechts-Angelegenheit in mehreren Landestheilen entstehen könnte.

Das K. Ober-Tribunal zweifelt daher nicht, daß bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes der K. Gerichtshof nicht nur in den bei ihm vorkommenden Fällen die alte Praxis befolgen, sondern auch bei den Oberamts- und Amtsgerichten auf gleiche Befolgung sein Augenmerk richten werde; wie dann in dieser Beziehung unverhalten gelassen wird, daß, wenn solche Fälle im Wege der Appellation oder des Rekurses an das K. Obertribunal gelangen sollten, die alten Grundsätze bis zu Erscheinung eines neuen Gesetzes stets würden in Anwendung gebracht werden.

1345.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienstgesuchen betreffend,

vom 19. August 1826 [1903]).

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß die Bewerber um Stellen, zu welchen das K. Ober-Tribunal oder die K. Gerichtshöfe gutächtliche Vorschläge an das Justiz-Ministerium zu erstatten haben,

---

1902) Oben Nro. 892.

1903) Reg.-Blatt 1826. Nro. 35. Seite 387. Vergl. auch die Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums, die Form der Anstellungsgesuche betreffend, vom 7. November 1834 die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungsgesuche, vom 7. Februar 1837 und die Verfügung vom 20. August 1828, betr. den von den Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeindebürger- oder Beisitz-Rechts.

ihre Bittschriften ohne Beiberichte den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden eingereicht; so wird die deßhalb längst bestehende Vorschrift erneuert, daß

1) jedem Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse verschlossen beigelegt werden sollen. Namentlich haben
2) Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienstprüfungen erhaltenen Zeugnisse, desgleichen
3) Bewerber, welche bisher zwar kein öffentliches Amt versehen, dagegen als Privat-Gehülfen von Beamten Dienste geleistet, hierüber Zeugnisse der Letzteren vorzulegen.
4) Ist der Bewerber bereits angestellt, aber der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet; so muß dessen Dienstgesuch stets mit einem Beiberichte der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, also beziehungsweise des Oberamts-Richters oder des Direktoriums des Gerichtshofs, unter welchem der Candidat steht, begleitet seyn, welcher neben einer pflichtmäßigen Aeußerung über die Qualification des Bittstellers auch eine Nachweisung über die Erfüllung der zu 1) ertheilten Vorschrift zu enthalten hat.

Bittsteller, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Gesuche um Anstellung oder Beförderung keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart den 19. August 1826. **Maucler.**

1346.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind,

vom 21. August 1826 [1905]).

Da wahrzunehmen gewesen, daß die Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1820 (Reg.Bl. S. 237) [1906]) über die Legalisirung der in das Ausland bestimmten Urkunden, hin und wieder mißdeutet worden ist, so wird zu deren Erläuterung, nach genommener Rücksprache mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern, Folgendes kund gemacht:

1) Die in Nro. 6 der gedachten Verfügung ertheilte Bestim-

1905) Reg.Blatt von 1826, Nro. 35. S. 389.
1906) Oben Nro. 1066, S. 933.

mung findet auch auf Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte nicht befreit sind, ihre Anwendung.

2) Es sind daher ohne Unterschied, alle für das Ausland bestimmten Urkunden, je nachdem der Gegenstand in das Justiz- oder das administrative Fach einschlägt, beziehungsweise dem Oberamts-Gerichte oder dem Oberamte des Bezirks, in welchem die Interessenten ihren Wohnort haben, zur Legalisirung und weitern Beförderung zu übergeben.

3) Zur Uebergabe an die Oberamts-Gerichte eignen sich sonach alle Urkunden, welche zum Behufe irgend eines Rechtsgeschäfts, namentlich: der Aushändigung pflegschaftlich verwalteten Vermögens, Erhebung von Erbschaften, Bestellung eines Vormunds oder Anwalts in einer Rechtssache ꝛc. legalisirt werden sollen.

4) Dagegen ist durch die Oberämter zu besorgen: die Beglaubigung von Unterthanen- und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden, Heimaths-Scheinen, Vermögens-Zeugnissen und ähnlichen Angelegenheiten.

Die K. Oberamts-Gerichte und Oberämter werden nun angewiesen, Urkunden, welche, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, denselben zur Beglaubigung vorgelegt würden, den Betheiligten unter Bezeichnung der zuständigen Behörde zurückzustellen.

Stuttgart den 21. August 1826. Beroldingen.

---

†) Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend den Kleiderbezug für die unvermöglichen oberamtsgerichtlichen Gefangenen, und die Verrechnung des dießfälligen Aufwands,

vom 2. September 1826.

---

††) Verfügung der K. Strafanstalten-Commission, die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend,

vom 11. September 1826.

(Mit 3 Beilagen).

---

†) Ist in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen, Nro. 127, S. 1136 schon enthalten.

††) Reg.Bl. von 1826, Nro. 38, S. 425. Diese Verfügung ist in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen Nro. 161, S. 1229 enthalten.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens, betreffend einige Bestimmungen über die religiöse Erziehung ehelicher und unehelicher Kinder von Eltern verschiedener Confession,

vom 14. September 1826.

1347.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals und an die K. Hypotheken-Commission, betreffend die Frage: ob der von dem K. Obertribunal unter dem 4. Juni 1825 erlassene Aufruf zur Anmeldung der Eigenthums- und anderer Rechte auch die Fidei-Commiß-Ansprüche in sich begriffen habe?

vom 15. September 1826. [1907])

Dem u. s. w. wird auf seine Anfrage vom 27. v. M., betreffend die bei Verpfändung der Güter des Grafen von N. zur Sprache gekommene Frage: ob der Aufruf des K. Obertribunals zur Anmeldung der Rechte, auch die Fideicommiß-Ansprüche in sich begriffen habe? hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn der Referent des Senats diese Frage aus den beiden Gründen verneinen zu müssen glaubt, weil

1) in dem öffentlichen Aufruf nur von Ansprüchen und Rechten welche zum Eintrag ins Güter- und Unterpfandsbuch sich eignen, gehandelt werde, worunter aber adeliche Fideicommiß-Ansprüche nicht gerechnet werden können, und weil

2) nach seiner Erklärung des Art. 7 des Pfandgesetzes dieses selbst die Lehen- und Fideicommiß-Güter von denjenigen Gegenständen, die diesem neuen Gesetze unterworfen seyn sollen, ausnehme; so läßt sich die Unrichtigkeit dieser Gründe theils nach der Geschichte, theils nach dem Buchstaben des Pfandgesetzes wohl nicht bezweifeln.

A. Nach der Geschichte:

Das ganze dritte Capitel der ersten Abtheilung ersten Titels des Pfand-Gesetzes gründet sich nämlich vorzüglich auf den III. Haupt-Antrag der Kammer, welcher von der Vormerkung und Eintragung von Rechts-Ansprüchen handelt, und welcher von der Regierung

---

†) Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchengesetze. Bd. 2. Nro. 779. S. 708.

1907) Normalienbuch der K. Hypotheken-Commission. Vergl. den erwähnten Aufruf, oben Nro. 1290, S. 1400 und die Note 1654 daselbst.

im Allgemeinen gebilligt und angenommen worden ist, (vergl. IIItes außerordentliches Beilagen-Heft der Verhandlungen der Kammer von 1824. S. 379 u. 435 ff.).

Im I. Satze wird das Güterbuch als die allgemeine Grundlage des Unterpfandsbuchs bei Nicht-Exemten erklärt.

Nach dem II. Satze soll aber da, wo keine Güterbücher bestehen, bis solche angelegt sind, bei jedem Eintrage in das Unterpfandsbuch nothwendig auf das Kaufbuch oder auf andere in den Händen der Unterpfands-Behörde befindliche Dokumente der Erwerbung eines Guts zurückgegangen, und unter Beziehung auf diese dann im Unterpfandsbuche das Eigenthums-Recht des Verpfänders nachgewiesen werden; diese Bestimmung soll namentlich auf exemte Güter Anwendung finden; der III. — V. Satz können hier übergangen werden.

Der VI. Satz spricht von der Eintragung und Vormerkung von Rechts-Ansprüchen, beziehungsweise im Unterpfands- oder Güter-Buche, und zwar:

A) zur Erlangung von Unterpfands-Rechten;
B) zur Sicherstellung der Erbschafts-Gläubiger;
C) zur Sicherstellung von Rechts-Ansprüchen gegen Verpfändungen überhaupt, und zwar
 1) unstreitige Eigenthums-Rechte,
 2) andere dingliche Rechte, sowie persönliche, auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts abzweckende Ansprüche. Unter dieser Kategorie werden dann nicht nur unter Lit. b die fideicommissarischen namentlich aufgeführt, sondern merkwürdig ist noch der Satz Lit. h:

„besonders sind in den bei den Kreis-Gerichtshöfen wegen der „exemten Güter anzulegenden Büchern die auf den Einkünften „etwa nach den Haus-Gesetzen, Testamenten, Familien- und Ehe-„Verträgen haftenden Lasten an Apanagen, Alimentationen und „Dotationen der Erb-Töchter, Witthum u. s. w. zu bemerken."

Der VII. Satz stellt endlich die allgemeine Regel, daß hiedurch ein Pfandgläubiger gegen alle Ansprüche, welche man nicht aus dem Unterpfands- oder Güterbuch erfahren könne, sicher gestellt werde, auf, und giebt die Ausnahme von dieser Regel namentlich an.

B) Das Gesetz selbst handelt im dritten Capitel
 I) von den Grundlagen der Unterpfands-Bücher ganz übereinstimmend mit den Anträgen der Kammer.
 II) Von der Oeffentlichkeit des Pfand-Wesens.

Hier wird im Art. 65 die allgemeine Regel ausgesprochen, daß jeder, welcher ein Unterpfand erwerbe, gegen alle ihm unbekannte Rechte und Ansprüche gesichert werde, welche zur Zeit dieser Erwerbung weder im Güterbuche noch im Unterpfandsbuche bemerkt waren.

Dann werden die Ausnahmen von dieser Regel, namentlich mit der merkwürdigen Bestimmung angegeben, daß diese Ausnahmen

buchstäblich und mit Ausschließung jeder Ausdehnung zu erklären und anzuwenden seyen.

Unter diesen Ausnahmen findet sich nun überall keiner zu Gunsten der Agnaten rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Lehen- und Fideicommiß-Güter. Wohl aber gehört hieher der Art. 61:

„So weit in den Art. 58 und 59 bezeichneten Fällen die Stelle „der Güterbücher durch andere öffentliche — in den Händen der „Unterpfands-Behörde befindliche Urkunden vertreten wird, kann „es dem Inhaber solcher Rechte, deren Eintragung nicht aus-„schließlich dem Unterpfands-Buche vorbehalten ist (Art. 160), „keinen Nachtheil bringen, wenn bei einer Unterpfands-Bestellung „diese Rechte, ungeachtet sie aus jenen Urkunden zu er-„sehen gewesen wären, unberücksichtigt geblieben sind."

III. Von der Sicherstellung von Rechten durch Einträge in die öffentlichen Bücher, und zwar

a) von der Sicherstellung von Rechten in Beziehung auf ein Gut überhaupt.

Hier sind entscheidend die Art. 74 und 75, wornach kein Dritter, welchem hinsichtlich der verpfändeten Sache ein Recht zusteht, dieses Recht gegen den eingetragenen Pfand-Gläubiger geltend machen kann, wenn er es nicht vor Eintragung des Unterpfands-Rechts gewahrt hat.

Auch wurden im zweiten Theil des Gesetzes Art. 154 die Kreis-Gerichtshöfe insbesondere verpflichtet, in den bei ihnen für die eremten Güter anzulegenden Büchern die etwa auf den Guts-Einkünften nach Hausgesetzen, Testamenten, Familien- und Ehrverträgen haftenden Lasten an Apanagen, Alimentationen und Ausstattung der Erbtöchter, Witthum und dergl. genau zu bemerken.

Endlich würde es in der That auffallend seyn, wenn die Staatsgewalt bei den jetzt getroffenen und etwa noch weiter zu treffenden Anordnungen, deren Vollziehung namentlich rücksichtlich der eremten Güter so manche Schwierigkeiten haben dürfte, nicht die Absicht haben sollte, eben dadurch für die Zukunft die bisherigen besonderen Proclamationen, welche bei jeder Verpfändung eines eremten Guts nothwendig wurden, abzuschneiden.

Sowie nun

C) nach allem Bisherigen über die Unrichtigkeit des ersten von der Minorität des Senats aufgestellten Grundes, daß adeliche Fideicommiß-Ansprüche unter diejenigen, welche zum Eintrag ins Güter- und Unterpfandsbuch sich eignen, nicht gerechnet werden können, wohl kein Zweifel übrig bleiben kann, so kann auch

II. die von demselben versuchte Erklärung des Art. 7 des Pfandgesetzes schon deswegen nicht als richtig erkannt werden, weil diese Erklärung wohl vorzüglich auf der unrichtigen Voraussetzung beruht, daß adeliche Fideicommiß-Ansprüche unter diejenigen, welche zum Eintrag in das Güter- oder Unterpfandsbuch geeignet seyen, gar nicht gerechnet werden können. Aber hiezu kommt, daß nach der in Frage stehenden Erklärung des Art. 7 das ganze dritte Capitel

des Gesetzes beinahe alle Bedeutung verlöre. Denn sowie nach dem Art. 7 es nach den bestehenden Gesetzen ermessen werden soll, unter welchen Voraussetzungen auf einem untergeordneten oder beschränkten Eigenthum ein Unterpfand erworben werden kann, so wird als allgemeine Bedingung der Verpfändbarkeit im Art. 5 erfordert, daß das Vermögensstück veräußerlich und im Eigenthum desjenigen sey, welcher ein Unterpfand zu bestellen hat, und auf gleiche Weise soll unter den Voraussetzungen des Art. 8 mit dem Rechte des Verpfänders auch das Pfand-Recht des Gläubigers aufhören. Alle diese Grundsätze, welche von dem Rechte oder den Rechts-Ansprüchen an sich handeln, sind gemeinrechtliche.

Wenn nun aber das dritte Capitel so allgemein und so bestimmt die Bedingungen vorschreibt, unter welchen alle diese Rechte und Ansprüche gegen den Pfand-Gläubiger geltend gemacht werden können, so läßt es sich gewiß nicht bezweifeln, daß die Grundsätze des dritten Capitels auch auf diejenigen Ansprüche, wovon der Art. 7 handelt, angewendet werden müssen. An sich ist demnach allerdings am Rechte der Stamms-Verwandten nichts verändert, aber der Pfand-Gläubiger kann durch einen solchen Anspruch nicht anders beunruhigt werden, als wenn er solchen entweder wirklich kannte, oder wenn ihm derselbe wenigstens auf die im Gesetze vorgeschriebene Weise erkennbar gemacht worden ist.

Hierdurch werden die nach dem Berichte des Senats aufgestellten Zweifel über die Wirksamkeit des von dem K. Obertribunal ergangenen öffentlichen Aufrufs beseitigt; wie denn auch der Letztere unter Lit. A namentlich von Anmeldungen der Eigenthums- oder anderer dinglichen Rechte in Beziehung auf die eximten Güter spricht; wornach man diesseits die Erklärung der Mehrzahl des Senats als richtig erkennen muß.

Hiernach 2c.

1348.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate des K. Obertribunals und der betreffenden K. Gerichtshöfe, betreffend die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Landestheilen,

vom 23. September 1826 [1908]).

Durch den Ministerial-Erlaß vom 19. Oktober v. J. ist der Senat vorläufig benachrichtigt worden, daß die zwischen den Kön. Ministerien der Justiz und des Innern streitig gewordene Frage:

1908) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 70.

ob für die Entscheidung der Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes die Justiz- oder die Verwaltungs-Behörden zuständig seyen?
der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät in Höchst-Ihrem Geheimen Rathe unterlegt worden.

Nachdem nun die höchste Entschließung auf das deßhalb erstattete Gutachten unter dem 18. d. M. dahin erfolgt ist, daß die Erledigung von dergleichen Ehestreitigkeiten, bis zu Festsetzung einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung der katholischen Ehesachen, nach den bisherigen Normen Statt finden soll, so wird dem Senate zu Vollziehung der höchsten Willensmeinung Nachstehendes eröffnet:

Da in den österreichischen Staaten durch den im Jahre 1786 erschienenen ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches die streitigen Ehesachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und die leichteren Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bette den ordentlichen Gerichten erster Instanz, die Nichtigkeits-Klagen aber den sogenannten Landrechten zugewiesen worden sind, sofort gedachte Gesetzgebung in den an die Krone Württemberg gekommenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestand; so ist dieselbe jener höchsten Entschließung zufolge, bis zu ergehender weiterer Anordnung, auch künftighin in den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen.

In Gemäßheit dessen ist bei Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken die Gerichtsbarkeit der K. Oberamtsgerichte, beziehungsweise der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, als der ordentlichen Gerichtsstellen, ausschließlich begründet, und es sind demnach solche Streitigkeiten durch letztere gleich anderen bürgerlichen Rechtssachen zu erledigen.

Nach diesem Grundsatze hat der Senat sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die betreffenden K. Oberamtsgerichte zu bescheiden.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft,

vom 10. Oktober 1826.

---

†) Reg.Bl. von 1826, Nro. 51, S. 453. Siehe die Sammlung der Forst- und Jagd-Gesetze. Die §§. 2 und 3 handeln von den Haussuchungen; §. 4 von der Verhaftung des Frevlers; nach §. 5 soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten verpflichteten Forst- und

1349.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Vorschriften für die Anlegung der Massen-Curatel- und Depositen-Gelder,

vom 31. Oktober 1826 [1909]).

---

†) Königl. Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel,

vom 16. November 1826.

1350.

Königl. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr.,

(Criminal-Gebühren-Ordnung)

vom 24. November 1826 [1910]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, das Regulativ über die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der in Folge derselben erkannten Strafen mit den sonst bestehenden Einrichtungen in Ueber-

---

Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

1909) Sie sind in der Note zu dem Erlasse vom 23. December 1828 mitgetheilt.

†) Reg.Blatt von 1826, Nro. 46, S. 483. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1910) Reg.-Bl. von 1826, Nro. 47, S. 493. Nach einer Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 sind diese Bestimmungen vom 1. Juli 1827 an, auch auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden. (Reg.-Bl. 1827. S. 250). Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 28. Febr. 1826, betreffend die Besorgung der, in oberamtlichen Gefängnissen aushülfsweise untergebrachten Criminal-Gefangenen, oben Nro. 1326, S. 1630, den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Januar 1827, betreffend die Bezahlung der, für die Verwahrung von Gefangenen in Privatwohnungen aufgewendeten Miethzinse, und den Ministerial-Erlaß vom 27. April 1829, betreffend die Gebühren von Unterbringung von Criminal-Gefangenen in den polizeilichen Gefängnissen.

einstimmung zu setzen, haben **Wir** der nachfolgenden Instruktion über diesen Gegenstand (**Criminal-Gebühren-Ordnung**), welche an die Stelle der bisherigen Malefiz-Taxe vom 26. Juli 1701 [1911]) tritt, nach Anhörung **Unseres** geheimen Raths die höchste Genehmigung ertheilt.

Instruktion.

Erster Abschnitt.

Von den Beifahungs-Kosten.

§. 1.

Transport-Kosten.

Die Kosten für den Transport von Angeschuldigten, so wie von Verbrechern, die sich der Straf-Vollziehung durch die Flucht entzogen haben, werden nach Maßgabe der deßhalb bestehenden jeweiligen Anordnungen (vergl. Reg.Blatt von 1824 S. 405) [1912]) berechnet und fallen dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht zur Last.

§. 2.

Kosten der Nacheile.

Wenn in besonderen Fällen außer den hiezu verpflichteten Landjägern zu Verfolgung flüchtiger Angeschuldigten oder Verbrecher (zur Nacheile) Polizei-Officianten oder in deren Verhinderung andere einzelne Personen von Gerichts wegen abgeordnet werden; so gebührt denselben für jede Stunde Wegs eine Vergütung von zwölf Kreuzern.

§. 3.

Belohnung ausgezeichneten Benehmens bei Verhaftungen.

Wäre die Ergreifung eines Angeschuldigten oder Verbrechers durch Schuld desselben mit besonderer Gefahr verknüpft gewesen, und es hätten hiebei die dazu verwendeten Personen ausgezeichneten Muth und Thätigkeit an den Tag gelegt; so wird auf die hievon geschehene Anzeige denselben eine verhältnißmäßige Belohnung aus dem Inquisitions-Kosten-Fonds, die in dem betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnisse aufzurechnen ist [1913]), von **Unserem** Justiz-Ministerium verwilligt werden.

1911) Vergl. Band 3 der Gerichts-Gesetze (der ganzen Samml. 6r Bd.) S. 210.
1912) Oben Seite 1178.
1913) Vergl. die Verordnung vom 31. Decbr. 1816, betreffend das Verfahren bei Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten, oben Nro. 885, S. 502 und die Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitionskosten vom 27. Febr. 1819, oben Nro. 994, S. 808.

§. 4.

Einrückungs-Gebühren.

Für die Bekanntmachungen eines vorgefallenen Verbrechens, so wie für die Einrückung von Steckbriefen in die öffentlichen Blätter, werden die herkömmlichen Gebühren vergütet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Haft- und Verpflegungs-Kosten.

§. 5.

Gebühren der Gefangenwärter.

a) Einschreib-Gebühr.

Der Gefangenwärter (Gerichtsdiener) hat bei erstmaliger Einbringung eines Angeschuldigten in das oberamtsgerichtliche Gefängniß für die Aufnahme desselben und insbesondere für Eintragung seines Namens in das Verzeichniß der „Untersuchungs-Gefangenen" eine Einschreib-Gebühr von fünfzehn Kreuzern anzusprechen.

Hat der Untersuchungs-Arrest nicht über drei Tage gedauert, so fällt die Anrechnung derselben hinweg.

§. 6.

b) Wart-Gebühr.

Für alle übrigen Verrichtungen und kleineren Auslagen des Gefangenwärters werden demselben für den Kopf täglich sechs Kreuzer (Wart-Gebühr) ausgesetzt.

Dahin gehören namentlich:

Das Vorführen des Gefangenen in die Verhöre, die Versetzung desselben in ein anderes Gefängniß, die Anlegung von Ketten, die Wartung, die Besorgung des Bartscheerens, die Reinigung der Wäsche, der Kleidungs-Stücke und der Bett-Geräthschaften des Verhafteten, die Anschaffung des Lagers-Strohs, die Räucherungen in dem Gefängnisse, der Ankauf und die Unterhaltung des erforderlichen Kübel- und Hafner-Geschirrs, die Reinigung des Gefängnisses und die Bereithaltung der hiezu erforderlichen Geräthschaften [1914]).

§. 7.

In Beziehung auf vorstehende Leistungen wird noch insbesondere festgesetzt:

1) Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, es wäre denn, daß diese Verrichtung von dem Gerichts-Vorstande aus Rücksichten der Sicherheit bei gefährlichen Gefangenen untersagt würde.

1914) Vergl. auch die Verfügung vom 1. December 1837, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen.

2) Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leib-Weißzeug abzureichen.
3) Die Reinigung des Bettzeuges und der Teppiche, so wie die Erneuerung des Lager-Strohs findet alle sechs Wochen Statt.

§. 8.

Die Bett-Stellen, Stroh-Säcke, Kopf-Kissen und wollene Bett-Teppiche werden auf Staats-Kosten angeschafft und in brauchbarem Stande erhalten.

Aus eben diesen Mitteln werden dürftige Gefangene mit den nothwendigsten Kleidern und Leib-Weißzeug versehen.

§. 9.

Verköstigung der Gefangenen[1915].

a) Gesunden-Kost.

Der Gefangenwärter hat die Verpflichtung, den seiner Aufsicht untergebenen Verhafteten die Kost abzureichen.

Als solche soll täglich abgegeben werden:
1) Morgens: ein halbes Pfund Brod.
2) Mittags: eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehl-Speise; zweimal in der Woche Suppe und Fleisch, immer mit einem halben Pfund Brod.
3) Abends: Suppe oder Kartoffeln, nebst einem halben Pfund Brod.

Letzteres soll zu zwei Drittheilen aus Kernen- und zu einem Drittheil aus Roggen-Mehl bereitet werden.

Das zum Getränke bestimmte Wasser ist stets rein und frisch darzureichen.

§. 10.

Vor dem Eintritt eines jeden neuen Etats-Jahrs wird unter Berücksichtigung der in dem Staats-Budget festgesetzten Fruchtpreise von der Straf-Anstalten-Commission der Vergütungs-Werth der täglichen Gefangenenkost-Portion bestimmt und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht[1916].

§. 11.

Wenn in einzelnen Fällen Kinder unter vierzehn Jahren aus Mangel gleichbaldiger anderwärtiger Unterkunft zu ihren verhafteten Angehörigen in das Gefängniß gebracht werden; so fällt die Aufrechnung der Schreibgebühr (§. 5) ganz, und der Wartgebühr (§. 6) zur Hälfte weg; auch darf für die tägliche Verköstigung derselben nur die Hälfte des für erwachsene Gefangenen festgesetzten Preises (§. 10) berechnet werden[1917].

1915) Vergl. auch oben Nro. 1186.

1916) Die letzte dieser Bekanntmachungen erschien am 22. Nov. 1839, Reg.Bl. Seite 729.

1917) Vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. Dezbr. 1826, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher

§. 12.

Fällt die Ankunft oder der Abgang eines Gefangenen in eine Tages-Zeit, in welcher das Mittag-Essen beziehungsweise nicht mehr oder noch nicht abzureichen ist, so hat der Gefangenwärter nur die Hälfte der Wart-Gebühr und der Kost-Vergütung für diesen Tag in Anrechnung zu bringen.

§. 13.

b) Kranken-Kost.

Wird ein Angeschuldigter während der Dauer der Haft von einer Krankheit befallen und es erklärt der Gerichts-Arzt, daß nach seinem pflichtmäßigen Erachten der fernere Genuß der Gesunden-Kost (§. 9) für den Gefangenen nachtheilige Folgen haben würde; so ist diesem die einfache Kranken-Kost zu reichen.

Für Letztere wird der anderthalbfache Preis der Gesunden-Kost vergütet; bei der Wahl der Speisen hat der Gefangenwärter sich nach den Anordnungen des Gerichts-Arztes zu achten.

Ist der Zustand der Kranken so beschaffen, daß der Gerichts-Arzt auch die einfache Kranken-Kost für unzuläßig erklärt, so ist derselbe berechtigt, die außerordentliche Kranken-Kost zu verordnen.

In diesem Falle hat er über die Speise-Ordnung eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen, die zu der Prozeß-Kosten-Rechnung zu nehmen ist.

Der Preis für die außerordentliche Kranken-Kost richtet sich nach den besondern Umständen der einzelnen Krankheits-Fälle.

Dauert bei einem Gefangenen die Reichung der einfachen Kranken-Kost über vier Wochen; die der außerordentlichen über vierzehn Tage, so hat das Gericht über den Zustand des Kranken unter Beilegung einer Aeußerung des Gerichts-Arztes an die Straf-Anstalten-Commission zu berichten [1918]).

§. 14.

Aerztliche Behandlung der Gefangenen.

Die aufgestellten Gerichts-Aerzte und Gerichts-Wundärzte haben die Behandlung der armen Gefangenen mit Ausnahme der etwaigen baaren Auslagen unentgeltlich zu besorgen; von den vermöglichen sind sie die verordneten Gebühren zu beziehen berechtigt.

Bei dem Einzuge dieser Gebühren, welche von dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht vorgeschossen werden, ist ihnen jeder gesetzliche Vorschub zu leisten.

Schriftliche Berichte und Aeußerungen, welche der Richter über den Zustand in Untersuchung stehender Angeschuldigten den Gerichts-

---

Gefangenen betreffend, und die Verfügung derselben Ministerien vom 4. Mai 1836, die Ablieferung der, von Strafgefangenen in den Straf-Anstalten gebornen Kinder an ihre Heimathsbehörden betr.

1918) Vergl. auch oben Nro. 1186.

Aerzten abfordert, sind ohne Kosten-Anrechnung von denselben abzugeben.

§. 15.

Heitzung der Gefängnisse.

Vom 15. Oktober bis zum 15. April werden die Gefängnisse der Regel nach geheitzt; zu einer andern Jahreszeit findet die Feuerung nur dann Statt, wenn sie aus Gesundheits-Rücksichten von dem Gerichts-Arzte angeordnet wird.

§. 16.

Die Anschaffung des für die Heitzung erforderlichen Holzes geschieht von dem Gefangenwärter, welchem hiefür auf jeden Ofen und für jeden Tag eine bestimmte Vergütung aus der Inquisitions-Kosten-Kasse zu Theil wird.

Das Maß derselben wird unter Berücksichtigung der Forst-Huts-Preise vor Anfang eines jeden Etats-Jahrs von der Straf-Anstalten-Commission für jedes Bezirks-Gericht regulirt werden [1919]).

§. 17.

Wenn zur Heitzungs-Zeit in einem Gefängnisse mehrere Gefangene inliegen, so ist in dem Prozeß-Kosten-Verzeichnisse des Einzelnen nur der verhältnißmäßige Antheil an den Heitzungs-Kosten einzutragen.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift haben die Bezirks-Richter ein wachsames Auge zu halten.

§. 18.

Erleichterung für vermögliche Gefangene.

Den Angehörigen eines angeschuldigten Gefangenen, beziehungsweise dem Letzteren selbst, ist auf ihre Kosten, für die ganze oder die theilweise Dauer des Verhafts die Anwendung weiterer Erleichterungen, als dergleichen im Interesse der Staats-Kasse gewährt werden können, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen gestattet.

§. 19.

In Beziehung auf die Beköstigung ist namentlich den Gefangenen erlaubt, in gesunden und kranken Tagen eine andere als die vorgeschriebene Kost (§. 9, 13), doch mit Vermeidung alles Ueberflusses, zu genießen.

Wird von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht; so muß der Aufwand für die Beköstigung, unter Verzichtung auf die Staats-Verpflegung, von den Betheiligten sofort bestritten werden.

Auch ist von denselben dem Gefangenwärter für die Mühewaltung, welche ihm durch diese Einrichtung zugeht, eine Tagegebühr von vier Kreuzern baar zu entrichten.

1919) Die letzte Bekanntmachung erschien am 16. Dec. 1836. Reg.Bl. S. 675.

§. 20.

Desgleichen wird in Hinsicht der im §. 7 erwähnten anderweiten Bedürfnisse, der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bett-Weißzeuges, die häufigere Abnahme des Bartes nachgelassen.

Die in Folge dieser Erleichterungen aufgewendeten besonderen Kosten sind von den Betheiligten vollständig und baar zu decken.

Für Fälle solcher Art haben Letztere die alsdann auf fünf Kreuzer herabgesetzte tägliche Wart-Gebühr gleichfalls baar an den Gefangenwärter abzutragen.

§. 21.

Ist in dem Gefängniß-Gebäude hinlänglicher Raum vorhanden, und wollen und können einzelne Gefangenen oder deren Angehörige die Kosten der Heitzung eines besonderen Gefängnisses in der vorbezeichneten Art tragen, so sollen in dasselbe nie Mitgefangene gelegt werden.

§. 22.

Im Uebrigen ist den Angehörigen und Freunden eines die Staats-Verpflegung genießenden Gefangenen unbenommen, demselben mit Erlaubniß des Gerichts-Vorstandes in den Zwischenzeiten zu seiner Erquickung Etwas zu verabfolgen.

§. 23.

Bei der Einräumung dieser Vergünstigungen ist von den Bezirks-Richtern genau darauf zu sehen, daß nirgendsher hievon Anlaß genommen werde, auf den Gang der Untersuchung und den Zweck der Haft störend einzuwirken und eben so wenig haben sie Bedrückungen und Bevortheilungen von Seite der Gefangenwärter zu dulden.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungs-Kosten.

§. 24.

1) Kanzlei-Kosten.

Die Ausgaben für Schreib-Materialien und Abschriften, die aus Anlaß gerichtlicher Untersuchungen entstehen, haben die Bezirks-Richter von dem ihnen ausgesetzten Kanzlei-Kosten-Fonds zu bestreiten.

Es darf daher weder hiefür, noch für richterliche Amtshandlungen in Untersuchungs-Sachen irgend eine Aufrechnung gemacht werden.

Eine Ausnahme besteht nach Maßgabe des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818, §. 30. C. nur in Ansehung solcher Abschriften, die nicht von Amts wegen zu fertigen, und welche die Betheiligten zu fordern berechtigt sind; für diese dürfen fortwährend beziehungsweise vier und drei Kreuzer vom Blatte bezogen werden.

§. 25.

2) Reise-Kosten der Untersuchungs-Richter.

Für Reisen, welche die Untersuchungs-Richter auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu machen veranlaßt sind, findet die normalmäßige Vergütung Statt.

Desgleichen werden die Auslagen für Porto und nothwendige Botenlöhne ersetzt, und beiderlei Ausgaben in den betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnissen verrechnet.

§. 26.

3) Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

Den zu den Untersuchungs-Verhandlungen beigezogenen Gerichts-Beisitzern oder Urkunds-Personen wird eine Gebühr bewilligt, die für zehn Stunden auf Einen Gulden festgesetzt ist.

Wird die Verhandlung außerhalb ihres Wohnorts vorgenommen; so haben sie für die Zeit, welche sie bei jener und unter Wegs zubringen, den anderthalbfachen Betrag der vorstehenden Gebühr anzusprechen.

§. 27.

4) Zeugen-Gebühren.

Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, erhalten keine Entschädigung [1920]).

Anderen Falls ist, wenn Vergütung begehrt wird, diese auf Drei Kreuzer für die Stunde Wegs bestimmt.

Für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung werden solchen entfernten Zeugen auf Begehren — Sechs Kreuzer für die Stunde vergütet.

Wird von einzelnen Zeugen um besonderer Umstände und Verhältnisse willen eine höhere Entschädigung nachgesucht und findet der Untersuchungs-Richter dieses Gesuch begründet; so hat er dasselbe dem vorgesetzten Gerichtshofe zur endlichen Erledigung vorzulegen.

§. 28.

5) Gebühren von Kunstverständigen.

Wenn bei Untersuchungen durch Kunstverständige Augenschein einzunehmen, Untersuchung anzustellen, oder Gutachten abzugeben ist, und es sind dieselben zur unentgeldlichen Vornahme dieser Geschäfte nicht verpflichtet, so sind deren Anrechnungen gleich den Zeugen-Gebühren in die Prozeß-Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen und von dem erkennenden Gerichte festzusetzen.

§. 29.

6) Gebühren der Gerichts-Aerzte und Wund-Aerzte.

Bei vorgefallenen Tödtungen und Körper-Verletzungen werden

1920) Abgeändert durch die Verfügung vom 6. Nov. 1830.

für den ärztlichen Theil der Untersuchung nachstehende Belohnungen ausgesetzt:

1) Bei Leichen-Oeffnungen:
   a) dem Gerichts-Arzte — Drei Gulden,
      und wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen — Sechs Gulden;
   b) dem Gerichts-Wundarzte
      im ersten Falle — Fünf Gulden,
      im zweiten — Acht Gulden.
2) Bei Leichen-Besichtigungen:
   a) dem Gerichts-Arzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      und wenn der Körper im Zustande der Verwesung befindlich — Drei Gulden;
   b) dem Gerichts-Wundarzte
      im ersten Falle — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      im zweiten — Drei Gulden.
3) Bei Besichtigung von Verwundeten:
   a) wenn die Verletzung schwer:
      dem Gerichts-Arzte oder Wund-Arzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer;
   b) wenn sie leichter, gleichwohl aber die Abordnung eines Gerichts-Arztes erforderlich war, dem Arzte oder Wund-Arzte — Fünf und vierzig Kreuzer.

§. 30.

In den vorbenannten Fällen wird für die Abfassung der in Reinschrift zu übergebenden ärztlichen Gutachten eine Gebühr bestimmt

1) bei Leichen-Oeffnungen von — Zwei Gulden.
2) bei Besichtigung von Leichen und schwer Verwundeten von — Einem Gulden.
3) bei Besichtigung leicht Verwundeter — Fünf und vierzig Kreuzer.

Ist das Gutachten von beiden Gerichts-Aerzten gemeinschaftlich zu erstatten, so hat der Verfasser desselben zwei Drittheile der ausgesetzten Gebühr für sich zu beziehen.

Für etwaige weitere auf das abgegebene Gutachten sich beziehende Erläuterungen und Berichte findet eine Aufrechnung nicht Statt.

§. 31.

Sollte bei den vorbezeichneten ärztlichen Verrichtungen die vollständige Vornahme derselben nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle nicht erforderlich gewesen seyn, wäre z. B. bei einer Section die Oeffnung der drei Höhlen nicht geschehen, bei der Besichtigung einer Leiche, oder eines schwer Verwundeten eine in das Einzelne gehende Untersuchung für überflüssig erachtet worden, so tritt eine Verminderung der festgesetzten Belohnung ein, über deren Betrag in den einzelnen Fällen die Medicinal-Behörde, welcher die Acten von den Gerichtshöfen etwa mitgetheilt worden, sonst

aber die bei den Regierungen angestellten Medicinal-Räthe endlich zu erkennen haben.

Ein gleiches Verfahren oder wohl auch die gänzliche Durchstreichung der Ansätze findet Statt, wenn die mehr erwähnten Verrichtungen nicht mit der in gerichtlichen Fällen vorzugsweise erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen worden sind.

§. 32 [1921]).

Als Entschädigung für Reise- und Zehrungs-Kosten bei Versendungen der Gerichts-Aerzte außerhalb ihres Wohnorts erhält unter Bezugnahme auf den §. 19 des fünften Organisations-Edikts vom 31. Dezember 1818

1) der Arzt:
 a) auf einen ganzen Tag — Fünf Gulden,
 b) auf einen halben Tag — Drei Gulden;
2) der Wund-Arzt:
 a) auf einen ganzen Tag — Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
 b) auf einen halben Tag — Ein Gulden dreißig Kreuzer.

Wenn Beide, der Arzt und der Wund-Arzt, zu Vornahme derselben Verrichtung abgeordnet werden, so gebührt ihnen zusammen:
 a) auf einen ganzen Tag — Sechs Gulden,
 b) auf einen halben Tag — Vier Gulden.

§. 33.

Die Aufnahme des Protokolls bei den vorbemerkten ärztlichen Verrichtungen ist amtliche Obliegenheit des Untersuchungs-Richters oder seines Stellvertreters.

§. 34.

7) Bewachung von Todten.

Wenn in eintretenden Fällen die Bewachung eines todten Körpers bis zu Ankunft der Gerichts-Beamten von der Orts-Obrigkeit angeordnet werden müßte, oder eine solche Verfügung von den Beamten selbst getroffen wird; so sind einem hiefür aufgestellten Wächter für zwölf Stunden — vier und zwanzig Kreuzer bei Tag und — sechs und dreißig Kreuzer bei Nacht auszubezahlen.

§. 35.

8) Vertheidigungs-Kosten.

Die öffentlichen Rechts-Anwälte, welche die Vertheidigung zahlungsfähiger Angeschuldigten übernehmen, mag dieselbe von den Betheiligten verlangt oder von Amtswegen angeordnet worden seyn,

1921) Die hier ertheilten Bestimmungen wurden durch die Justiz-Ministerial-Verf. vom 23. Februar 1831 abgeändert.

haben hiefür die durch Gesetz und Herkommen bestimmten Gebühren anzusprechen.

§. 36.

Fallen dagegen die Kosten der Vertheidigung auf den Inquisitions-Fonds, so werden den Rechts-Anwälten, die solche vollführt haben, vergütet:

1) wenn sie mit dem Angeschuldigten an einem Orte wohnen, nur die Abschrift-Gebühren der Vertheidigungsschrift mit — vier Kreuzern vom Blatte;
2) im entgegengesetzten Falle neben den gedachten Abschrift-Gebühren
   a) für jede zurückzulegende Post-Station (vergl. Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822, §. 6, Reg.Blatt S. 428) der doppelte Betrag der Extra-Post-Taxe auf zwei Pferde,
   b) für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte eine Entschädigung von — Drei Gulden, sechs und dreißig Kreuzern.

Vierter Abschnitt.

Von den Straf-Vollziehungs-Kosten.

§. 37.

Einfache Gefängniß-Strafen.

Bei dem Vollzuge der einfachen Gefängniß-Strafen finden die in den §§. 5—10 und 12—23 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen unter nachstehenden Modifikationen ihre analoge Anwendung.

§. 38.

Die in dem §. 5 bestimmte Einschreib-Gebühr wird auf — Sechs Kreuzer, und ebenso die in dem §. 6 verordnete Wart-Gebühr auf — Vier Kreuzer festgesetzt. Letztere wird in gleichem Betrage auch dann erhoben, wenn der Angeschuldigte oder dessen Angehörige sie zu entrichten haben (§. 20).

Auch findet, wenn der Straf-Gefangene von der im §. 19 nachgelassenen Vergünstigung Gebrauch macht, die dort festgesetzte Belohnung von täglichen vier Kreuzern Statt.

Den Straf-Gefangenen werden bei der jeden Falls kurzen Dauer ihrer Haft Kleidungs-Stücke aus Staats-Mitteln nicht angeschafft (§. 8).

Wird auf Straf-Gefängniß mit schmaler Kost (Straf-Edict vom 17. Juli 1824, Art. 29) gerichtlich erkannt, so behält es hiebei ohne Rücksicht auf die Vermögens-Umstände des Verurtheilten sein Verbleiben, und es hat die Vergütung für die Kost hiernach gleichfalls sich zu richten.

§. 39.

Schwerere Freiheits-Strafen.

Die Kosten des Vollzugs der Polizeihaus-Festungs-Arrests-Arbeitshaus-Festungs- und Zuchthaus-Strafen sind, so wie die Behandlung der Gefangenen in diesen Anstalten, durch das Straf-Edict vom 17. Juli 1824 und durch hiemit in Verbindung stehende besondere Anordnungen [1922]) festgesetzt.

§. 40.

Einlieferungs-Kosten der Verurtheilten.

Für die Einlieferung eines gerichtlich Verurtheilten von dem Sitze des Untersuchungs-Gerichts in eine der vorbezeichneten Straf-Anstalten (§. 39) ist auf jede Stunde Wegs in Aufrechnung zu bringen:

1) wenn der Transport zu Fuß geschieht — Fünf Kreuzer;
2) wenn er um der Sicherheit oder der körperlichen Beschaffenheit des Gefangenen willen auf einem Wagen bewirkt werden muß — Dreißig Kreuzer.

Der Betrag dieser Gebühren ist von dem Untersuchungs-Richter in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Entfernung zu berechnen und in dem betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnisse zum Behufe des Wieder-Einzugs von den Betheiligten (innerhalb Falzes) vorzumerken.

§. 41.

Beginnt der Transport zu Fuß und es hat derselbe unter Wegs zu Wagen fortgesetzt werden müssen, so wird hierauf bei der Berechnung auch nachträglich keine Rücksicht genommen.

Sind mehrere Gefangene von dem Abgangs-Orte gleichzeitig zu Wagen fortgeschafft worden, so wird auf die Stunde für Jeden die Gebühr von — Fünf Kreuzern angesetzt und die Fuhr-Zulage von — Fünf und zwanzig Kreuzern unter sie verhältnißmäßig vertheilt und also in Rechnung gestellt.

§. 42.

Verpflegung zum Tod Verurtheilter [1923]).

Den zum Tode verurtheilten Verbrechern soll von Eröffnung des Erkenntnisses an, bessere Kost gereicht und hiefür auf 24 Stunden — Acht und vierzig Kreuzer ausgesetzt werden.

1922) In Betreff der Beiträge vermöglicher Strafgefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung vergleiche die Verfügungen vom 2. und 11. November 1825 und vom 14. Februar 1829.

1923) Vergl. General-Verordnung vom 1. Mai 1816, §. 2 oben Seite 475.

§. 43.

Scharfrichters-Gebühr.

Für die Vollziehung der gesetzlichen Todesstrafe wird dem Scharfrichter eine Gebühr von — Fünf und zwanzig Gulden verabreicht.

Alle weiteren Anrechnungen für Gehülfen, Mahlzeiten, Zurüstungen, Beerdigung der Leiche und wie sie sonst Namen haben mögen, fallen dagegen hinweg.

Würde die Hinrichtung nicht an dem Wohnorte des Scharfrichters vorgenommen, so erhält derselbe

1) für jede Reise-Stunde — Dreißig Kreuzer, und
2) für den Aufenthalt an dem Orte der Hinrichtung überhaupt — Fünf Gulden als Entschädigung.

§. 44.

Transport-Kosten bei Hinrichtungen.

Die Kosten für den Wagen, auf dem der Transport des Verurtheilten nach dem Richtplatze geschieht, oder welcher dem Zuge nachfolgt (General-Verordn. vom 1. Mai 1816, §. 9, Reg.Blatt S. 119) werden auf — Zwei Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt.

§. 45.

Reise-Kosten der Geistlichen.

Befände sich kein Geistlicher von dem Glaubens-Bekenntnisse des Verurtheilten an dem Orte der Hinrichtung und müßte ein solcher deßhalb herbeigerufen werden, so gebühren demselben für jeden Tag der Entfernung von seinem Wohnorte — Drei Gulden sechs und dreißig Kreuzer, und als Entschädigung für Reise-Kosten der doppelte Betrag der Extra-Post-Taxe für zwei Pferde auf jede zurückzulegende Post-Station (vergl. §. 36. 2. A) [1924]).

---

§. 46.

Unzulässigkeit anderer Gebühren.

Außer den vorbezeichneten Anrechnungen und Gebühren finden keine anderen Statt.

1924) Nach einem Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe vom 14. Mai 1829 steht dem Verurtheilten die Wahl eines auswärtigen Geistlichen seiner Confession Behufs der Vorbereitung zum Tode nur in dem Falle zu, wenn er oder seine Verwandten die hierdurch verursachten Kosten zu bezahlen bereit und im Stande sind, im entgegengesetzten Falle darf die Beiziehung eines auswärtigen Geistlichen zu jenem Behuf auf Kosten des Inquisitionskostenfonds nur dann geschehen, wenn sich am Orte der Hinrichtung kein Geistlicher von dem Glaubensbekenntnisse des Verurtheilten befindet, wo sodann der Regel nach der jenem Orte zunächst wohnende zu berufen ist. Vergl. auch die Note 568 oben Seite 475.

Die Verrechnung und endliche Festsetzung derselben geschieht nach den hiefür ertheilten besonderen Bestimmungen.

* * *

Mit der Vollziehung vorstehender Instruktion, welche mit dem ersten Januar 1827 in Wirksamkeit treten soll, wollen Wir Unseren Justiz-Minister hiemit beauftragt haben.

Gegeben Stuttgart den 24. November 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1351.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Fertigung von Eheverträgen durch Rabbiner und Schultheißen,

vom 8. Dezember 1826 [1925]).

Auf die — am 3. v. M. gemachte Anfrage:

welche Sporteln von den — durch Rabbiner gefertigten jüdischen Ehe-Pakten anzusetzen seyen, und ob die Schultheißen Ehe-Pakten fertigen dürfen?

wird dem Senate zu weiterer Bescheidung der Oberamtsgerichte zu erkennen gegeben, daß

1) die durch Rabbiner gefertigten und bei den Waisengerichten zu hinterlegenden, die Stelle der Beibringens-Inventarien vertretenden Eheverträge jüdischer Eheleute überhaupt den von den Parteien (privatim) errichteten Eheverträgen gleich zu achten, und hinsichtlich des Sportel-Ansatzes hiernach zu behandeln seyen [1926]); und daß

2) den Betheiligten zwar jedenfalls gestattet sey, den — die Stelle des Beibringens-Inventars vertretenden Ehe-Vertrag selbst

---

1925) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums; vergleiche auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. Okt. 1827, betr. die Befugniß zu Fertigung von Ehe-Verträgen. In Absicht auf die Eheverträge der Israeliten siehe §. 9 der Instruktion vom $\frac{14.\ \text{Januar}}{26.\ \text{Februar}}$ 1833.

1926) Vergl. Sportelgesetz vom 23. Juni 1838 Rubrik „Inventare" und später die §§. 3—11 des provisorischen Notariatssportelgesetzes vom 31. Dezbr. 1833.

(privatim) zu errichten, daß aber der Schultheiß die Fertigung solcher Ehe-Verträge wohl in keinem Falle besorgen dürfe, weil ihm als Vorstand des Waisengerichts, bei welchem die Eheverträge zu hinterlegen sind, die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Richtigstellung derselben, unter Zuziehung des Notars, obliegt.

Hiernach rc.

1352.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betr.,

vom 31. Dezember 1826 [1927]).

Da der Fall sich zuweilen ereignet, daß unvermögliche Angeschuldigte, besonders Heimathlose und Vaganten, welche in gerichtliche Untersuchung gezogen werden sollen, mit ihren Kindern zur Haft gebracht werden, ohne daß die Anwesenheit der Letzteren zum Behufe der Untersuchung nöthig wäre; so wird in Beziehung auf die Beibehaltung und Verpflegung solcher Kinder den Oberamts-Gerichten und den Oberämtern nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1.

Kinder, die mit ihren zu gerichtlicher Haft gebrachten Eltern an die Oberamts-Gerichte eingeliefert werden, sind von diesen, so bald sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß deren Beibehaltung in den Gefängnissen zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung nicht mehr nöthig sey, an die Oberämter abzugeben.

§. 2.

Jedoch sind Säuglinge in der Regel nicht früher, als bis sie sechs Monate alt geworden und entwöhnt sind, von ihren Müttern zu trennen. Während dieser Zeit fällt deren Unterhaltung dem Inquisitions-Kosten-Fonds zur Last.

§. 3.

Bei der Uebergabe der vorbezeichneten Kinder an die Oberämter haben die Oberamts-Gerichte den Oberämtern alle ihnen bekannt gewordenen Nachrichten über deren Heimath-Verhältnisse umständlich mitzutheilen, auch hierauf in der Folgezeit gerichteten Ersuchen der Verwaltungs-Stellen ohne allen Verzug zu entsprechen.

1927) Reg.Blatt von 1827. Nro. 1. Seite 5. Vgl. oben Nro. 1096. S. 979, §. 11 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 oben Nr. 1350 und beigefügte Note 1917, auch die Ministerial-Verfügung vom 4. Mai 1836.

§. 4.

Sind die Heimaths-Ansprüche solcher Kinder an eine bestimmte Gemeinde des Inlandes bereits außer Zweifel gesetzt, so sind dieselben ohne Verzug an diese Gemeinde abzuliefern.

Dasselbe geschieht, wenn eine ausländische Gemeinde als Heimath der Kinder bekannt und von der zuständigen auswärtigen Behörde anerkannt ist.

§. 5.

Wenn aber die Heimaths-Verhältnisse noch nicht in dem so eben bezeichneten Grade festgestellt sind, so haben die Oberämter, beziehungsweise die Kreis-Regierungen, die Gemeinde, welcher jene Kinder nach den deßhalb bestehenden Grundsätzen zuzuweisen sind, bald möglich auszumitteln, und so bald dieß geschehen ist, die Kinder ohne Aufenthalt dahin zu senden.

§. 6.

In der Zwischenzeit (von der Uebergabe an das Oberamt bis zur definitiven Festsetzung der Heimaths-Verhältnisse) sind die Kinder vorläufig derjenigen Gemeinde zu übergeben, an welche sie nach den bereits bekannten Thatsachen und der gesetzlichen Folgeordnung (Instruktion vom 22. Januar 1824. Reg.Blatt S. 34) zur Zeit die nächsten Ansprüche zu machen haben.

§. 7.

Nur wenn und so lang auch eine solche provisorische Heimaths-Anweisung (§. 6) nach der Sachlage noch nicht möglich seyn sollte, sind die Kinder auf unmittelbare Rechnung der Staats-Casse auf möglichst wohlfeile, jedoch angemessene Weise unterzubringen.

§. 8.

In Beziehung auf die hülfsweise eintretende Deckung der für die Verpflegung und den Transport der mehr erwähnten Kinder aufzuwendenden Kosten wird Folgendes bestimmt:

a) So lange die Kinder in gerichtlicher Verwahrung sind, hat für die Kosten ihrer Unterhaltung der Inquisitions-Kosten-Fonds einzustehen.

b) Nach erfolgter Uebergabe an das Oberamt geht diese Verpflichtung auf die betheiligten Gemeinden über, wenn und sobald die Heimaths-Ansprüche der Kinder an diese Gemeinden vorläufig oder definitiv festgesetzt sind.

c) Die in der Zwischenzeit, von der Uebergabe bis zur vorläufigen oder definitiven Festsetzung der Heimaths-Verhältnisse aufgegangenen Verpflegungs-Kosten werden, jedoch nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen, von dem Inquisitions-Kosten-Fonds erstattet, nach Ablauf dieses Zeitraums aber, wofern alsdann auch eine vorläufige Heimath-Anweisung noch nicht hätte er-

folgen können, ausnahmsweise auf den Etat des Departements des Innern, Rubrik „für polizeiliche Zwecke überhaupt" übernommen.

d) Ob die Kosten von ausländischen Behörden ersetzt werden, hängt in den einzelnen Fällen von der deßhalb mit solchen einzuleitenden Correspondenz ab.

e) Die Kosten des Transports sind nach Maßgabe des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824 und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 28. Juni 1824 zu behandeln.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben die Oberamts-Gerichte und Oberämter, so wie die sonst hiebei betheiligten Behörden in den Departements der Justiz und des Innern in eintretenden Fällen sich zu achten.

Stuttgart den 31. December 1826.

Maucler. Schmidlin.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare,

vom 2. Januar 1827.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen,

vom 11. Januar 1827.

---

†) Reg.Blatt 1827. Nro. 2. S. 14. Siehe die Sammlung der Schulgesetze Nro. 194. S. 520. Diese Gebühren sind vom 1. Jan. 1827 an von den Gerichts- und Amts-Notaren in eben der Art anzusetzen, zu erheben, zu verrechnen und abzuliefern, wie diese den Einzug der Sporteln und Stempelgebühren von Inventur- und Theilungs-Geschäften zu besorgen haben. Die Notare haben daher in ihren Geschäftstagbüchern und Sportel-Rechnungen, wie solche durch die Instruktion vom 26. Juni 1826 vorgeschrieben worden sind, nach der Columne: „Stempel-Gebühren" eine weitere Columne für „Waisenhaus-Gebühren" anzulegen, ohne daß darüber eine besondere Urkunde auszustellen wäre.

††) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 187. Siehe Reg.Gesetz...

1353.

Aufruf des K. Obertribunals an diejenige, welche bei Einführung des neuen Pfandgesetzes in dem Condominat-Orte Widdern als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind,

(zugleich von dem Termin, an welchem das Pfand- und Prioritäts-Gesetz in Widdern in Gesetzeskraft getreten ist,)

vom 18. Januar 1827 [1928]).

Nachdem in Folge vorangegangener Verhandlungen zwischen der Königlichen und der Großherzoglich Baden'schen Regierung das Pfand- und Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825 auch in dem Condominat-Orte Widdern publicirt und für diesen Ort mit dem 15. Dezember v. J. in Gesetzeskraft getreten ist, so werden unter Beziehung auf den allgemeinen öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 (Reg. Bl. S. 383 — 390) alle diejenigen, welche bei Einführung der gedachten Gesetze in dem Orte Widdern wegen irgend eines Rechts betheiligt sind, hierdurch unter den in jenem Aufruf angegebenen Rechts-Nachtheilen aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der Frist

vom 1. Februar bis zum 31. Juli d. J.

auf die in dem allgemeinen Aufruf vorgeschriebene Weise anzumelden.

Stuttgart den 18. Januar 1827.

Majer.

1354.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Bezahlung der für die Verwahrung von oberamtsgerichtlichen Gefangenen in Privatwohnungen aufgewendeten Miethzinse,

vom 20. Januar 1827 [1929]).

Man hat dessen Anfragebericht vom 19. v. M. in Betreff der Bezahlung der, für die Verwahrung von Gefangenen in Privat-

1928) Reg. Blatt von 1827. Nro. 4. Seite 38. Vergl. den erwähnten Aufruf. oben Nro. 1290. S. 1400 und Note 1654 daselbst, insbesondere die dort citirte Instruktion vom 18. April 1828.

1929) Normalienbuch des Obertribunals.

Wohnungen aufgewendeten Miethzinse erhalten und giebt dem Senate hierauf Nachstehendes zu erkennen:

1) Die Verwahrung eines Gefangenen in einem Privathause kann überhaupt nur dann Statt finden, wenn der Angeschuldigte weder in dem oberamtsgerichtlichen noch in einem andern an dem Amtssitze befindlichen Gefängnisse untergebracht werden kann, und auch dessen Detention in den Gefängnissen benachbarter Orte nach den vorliegenden Umständen nicht als zulässig erscheint.

In einem solchen Falle liegt jedoch

2) die Bezahlung des für die Verwahrung eines Gefangenen in einer Privatwohnung bedungenen Miethzinses in der Regel nicht dem Angeschuldigten, sondern derjenigen Kasse ob, welche für die Herstellung der Gefängnisse zu sorgen hat, mithin dem K. Fiscus, beziehungsweise den betreffenden standesherrlichen Rentämtern, es wäre denn, daß das erkennende Gericht einem vermöglichen Angeschuldigten den fraglichen Miethzins als einen Theil der Strafe (im Gegensatze der Kosten, die in der Regel nur Folge der Strafe sind) zuzuscheiden sich veranlaßt finden würde.

3) In dem einen, wie in dem anderen Falle ist der Betrag des gedachten Miethzinses in das Haupt-Verzeichniß der Untersuchungskosten aufzunehmen und nach der so eben erwähnten Unterscheidung, in den Ersatz derselben entweder die Staats- oder die betreffende Rentamts-Kasse, oder aber der Angeschuldigte zu verurtheilen. Wenn

4) die Miethung einer Privat-Wohnung zu Unterbringung von Gefangenen sich als unabweislich darstellt (Pkt. 1), so ist ordentlicher Weise hiezu vorgängig die Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums unter Nachweisung der Nothwendigkeit, so wie der Tauglichkeit des gewählten Locals und unter Angabe des dafür geforderten Miethzinses einzuholen.

Indessen ist

5) in dringenden Fällen den Oberamtsgerichten gestattet, dergleichen Miethverträge auch ohne Genehmigung abzuschließen; doch muß letztere alsdann in den ersten 8 Tagen nach Anlegung der Haft nachträglich erbeten werden.

Nach diesen Bestimmungen hat nun der Senat sowohl in dem vorgelegten Specialfalle, als in künftigen ähnlichen Fällen sich zu achten, und die Oberamtsgerichte seines Kreises zu gleichmäßiger Befolgung hievon in Kenntniß zu setzen.

Hiernach rc.

1355.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Einrichtung der Jahresberichte der Oberamts- und Amtsgerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte,

vom 20. Januar 1827 [1930]).

(Mit 1 Beilage.)

Zu Vollziehung der im §. 30 der K. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betreffend, (Reg.Bl. S. 287) enthaltenen Bestimmung, wonach die Oberamts-Richter jährlich über den Stand der notariatamtlichen Geschäfte an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten haben, werden hiemit unter Beziehung auf den §. 12 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg.Bl. S. 333) nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die erwähnten Geschäfts-Zustands-Berichte sind von den Oberamts- und Amts-Richtern auf den Stand vom 1. Januar jeden Jahres nach dem anliegenden Formular zu entwerfen, und je im Laufe des Monats Januar an den Pupillen-Senat des vorgesetzten K. Gerichtshofs einzusenden [1931]).

§. 2.

Bei der Entwerfung der tabellarischen Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts-Notare ist Folgendes zu beobachten:

a) Unter die Rubrik: „Beibringens-Inventare" sind auch die an die Stelle der letzteren tretenden Ehe-Verträge aufzunehmen; ebenso

b) unter die Rubrik: „Real-Theilungen" — diejenigen Theilungs-Geschäfte, bei welchen eine Real- und eine Eventual-Theilung concurriren (§. 61 der K. Notar.Vollz.Verordnung, Reg.Blatt S. 303); ferner die Vermögens-Uebergaben, Vermögens-Absonderungen, Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge.

c) Den von den Parthien selbst (privatim) errichteten Theilungen sind auch diejenigen beizuzählen, bei welchen nur die Aufnahme der Inventur vom Notare nicht besorgt worden.

1930) Reg.Blatt von 1827. Nro. 4. S. 36.

1931) Nach Pkt. 4 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 9. Oktbr. 1830 sind diese Berichte je auf den 1. Dezember zu erstatten.

d) Die Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge ohne vorgängige Vermögens-Untersuchung sind, es möge nun der Notar eine Urkunde darüber zu fertigen gehabt haben oder nicht, unter die Zahl der privatim errichteten Real-Theilungen aufzunehmen.

e) Die Vorschrift wegen Ausfüllung der Rubrik: „Güterbuchs-Ergänzungen" wird mit der Instruktion zu Führung der Güterbücher ertheilt werden [1932].

§. 3.

Damit die Oberamts- und Amts-Richter in den Stand gesetzt werden, bei Entwerfung der tabellarischen Uebersicht zwischen den öffentlich und den privatim vorgenommenen Inventur- und Theilungs-Geschäften zu unterscheiden, so haben die Notare bei Erstattung der im §. 7 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg.-Blatt S. 332) vorgeschriebenen vierteljährigen Geschäfts-Berichte die hiezu erforderlichen Notizen mit Berücksichtigung der hierüber so eben (§. 2) ertheilten näheren Bestimmungen beizubringen.

§. 4.

Die Vorlegung der erwähnten tabellarischen Uebersicht an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs geschiebt mittelst eines Berichtes des Oberamts- oder Amtsrichters, in welchem sich dieser über die Brauchbarkeit, Thätigkeit, und das sonstige Benehmen der in seinem Gerichts-Bezirke angestellten Notare pflichtmäßig zu äußern, und bei dessen Erstattung derselbe Anlaß nehmen wird, diejenigen Momente vorzutragen, die auf die Beurtheilung der in der vorgelegten Uebersicht enthaltenen Ergebnisse Einfluß haben möchten.

§. 5.

Wenn unter den unerledigt gebliebenen Geschäften sich solche befänden, welche nicht im letztverflossenen Jahre, sondern schon früher angefallen sind, so ist dem Berichte ein besonderes Verzeichniß derselben anzuschließen, und darin bei jedem einzelnen Geschäfte die Ursache der Verzögerung anzugeben.

§. 6.

Der vorgeschriebene Geschäfts-Zustands-Bericht ist erstmals auf den Stand vom 1. Januar 1827 für die Periode vom 1. Juli bis

---

1932) Vergleiche die Ministerial-Verfügung vom 3. Dezbr. 1832 in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher und die Vollziehungs-Verfügung vom 6. Dezbr. 1836.

31. December 1826 zu erstatten, und bis zum 15. Februar d. J. an die Gerichtshöfe einzusenden. In die erste Haupt-Rubrik der tabellarischen Uebersicht sind diejenigen Geschäfte aufzunehmen, welche am 1. Juli 1826 von den vormaligen Stadt- und Amtsschreibereien unerledigt an die Gerichts- und Amts-Notare übergegangen sind.

Stuttgart den 20. Januar 1827.

Maucler.

Beilage.

Neckar-Kreis.

Oberamt Marbach.

Uebersicht

über die Geschäftsthätigkeit der Gerichts- und Amts-Notare

im Jahr 1827 *).

---

*) Dieses Formular glaubte man hier weglassen und auf das Regierungsblatt verweisen zu können, zumal da dasselbe auf 2 Octav-Seiten nicht hätte gebracht werden und deßhalb ein größeres Blatt hätte eingeschoben werden müssen.

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betreffend die Exekutionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften,

vom 1. Februar 1827.

1356.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger betreffend,

vom 6. Februar 1827 [1933]).

Da nach eingekommenen Anzeigen der Gerichte die irrige Meinung hin und wieder Statt findet, als ob die durch die General-Verordnung vom 13. Dec. 1816 (Reg.Blatt v. J. 1817. S. 15) [1934]) ertheilte Bestimmung, wonach das Straf-Minimum für die gewaltsame Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener nach Verschiedenheit der in gedachter Verordnung näher bezeichneten Fälle beziehungsweise auf vierwöchige und auf dreimonatliche Freiheits-Strafe herabgesetzt worden, auch alsdann ihre Anwendung finde, wenn die erwähnten Vergehen an K. Landjägern verübt werden; so wird zu Beseitigung dieses Irrthums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichte schon durch eine K. Verordnung vom 7. August 1817 [1935]) auf solchen aufmerksam gemacht worden sind, und jeder etwaige Zweifel durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 589 ff.) als gehoben betrachtet werden muß, da in den Art. 57 und 60 dieses Gesetzes die Widersetzlichkeit gegen Landjäger als ein die Straf-Befugniß der Unter-Gerichte übersteigendes Vergehen bezeichnet wird [1936]).

Stuttgart den 6. Februar 1827.

Maucler.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 186. Siehe Reg.-Gesetz, auch die Erlasse vom 26. Juni und 20. Juli 1826.

1933) Reg.Blatt von 1827. Nro. 5. Seite 53.

1934) Oben Nro. 879. Seite 496.

1935) Oben Nro. 905. Seite 524.

1936) Die neuesten Bestimmungen über Widersetzlichkeit enthält das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Artikel 171 ff.

1357.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. den Gerichtsstand standesherrlicher Privatdiener,

vom 7. Februar 1827 [1937]).

Man hat das Anbringen des Civil-Senats vom 22. v. M. betreffend den Gerichtsstand der Direktoren und Räthe standesherrlicher Domanial-Canzleien und der von den Standesherrn vor ihrer Mediatisirung angestellten Geheimenräthe, Regierungs-, Hof- und Justizräthe die zu Fortführung dieser Titel ermächtigt worden, erhalten und eingesehen, und gibt hierauf dem Senate Folgendes zu erkennen.

In den §§. 68, Nro. 4 der K. Deklarationen vom 27. Septbr. 1825, wodurch die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg festgestellt werden (Reg.Blatt S. 558, 585, 616 und 647) ist ausdrücklich bestimmt:

> daß diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, dieselbe Exemtion genießen, und der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falles der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet seyen.

Ganz gleichlautend ist die Bestimmung des §. 68, Nro. 4 der K. Deklaration vom 16. Februar 1826 betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg (Reg.Bl. S. 117). Hierdurch erscheint der Gerichtsstand der, in dem Berichte des Gerichtshofes zu N. an den Senat vom 29. Dec. v. J. und in dem Anbringen des letztern vom 22. Januar d. J. genannten fürstlichen Diener, als genau bestimmt, und es sind dieselben hiernach als Exemte zweiter Classe zu betrachten: wobei bemerkt wird, daß eine höhere Exemtion für irgend einen dieser Diener ebendarum nicht Statt finde, auch eine solche von den betreffenden standesherrlichen Häusern bei den jenen K. Deklarationen vorangegangenen Verhandlungen nicht nachgesucht, vielmehr von denselben ausdrücklich nur die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten für jene Diener erbeten worden ist.

Da übrigens die erwähnte Bestimmung der angeführten fünf Deklarationen unzweifelhaft auch auf die Privatdiener derjenigen standesherrlichen Häuser Anwendung findet, über deren staatsrechtliche Verhältnisse bereits früher K. Deklarationen erschienen sind;

1937) Normalienbuch des Obertribunals.

so wird der Civil=Senat angewiesen, hiernach sowohl den Gerichtshof zu N., als auch die übrigen Gerichtshöfe zu ihrer Nachachtung mit dem Anhange zu bescheiden, daß wegen Einsammlung von Namens=Verzeichnissen über die unter jener Bestimmung begriffenen standesherrlichen Privatdiener und alljährlicher Richtigstellung derselben nach dem neuesten Stande, bereits Einleitungen getroffen worden seyen, und seiner Zeit diese Verzeichnisse den Gerichtshöfen würden mitgetheilt werden.

Hiernach ꝛc. Maucler.

1358.

Justiz=Ministerial=Erlaß an die Civil=Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Geschäfts=Behandlung der bei den Gerichtshöfen anhängigen Debit=Sachen,

vom 1/15. März 1827 [1938]).

Durch die vielfältigen Klagen über den langsamen und schleppenden Gang der bei den K. Gerichtshöfen anhängigen Debit=Sachen u. s. w. sieht man sich veranlaßt, zu Beförderung der Debit=Angelegenheiten den Senat an die strenge Beobachtung nachstehender Grundsätze des Verfahrens und der Geschäfts=Behandlung zu erinnern.

1) Die schon früher für Konkurs=Sachen gesetzlich bestandenen durch die neuere Gesetzgebung allgemein aufgestellten Vorschriften über die Betreibung der gerichtlichen Verhandlungen von Amtswegen sind auf das Genaueste einzuhalten, insbesondere ist

2) durch Anberaumung möglichst kurzer Fristen und gleichbaldige Vollziehung des Rechts=Nachtheils oder der Straf=Bedrohung nach dem Ablaufe der letzteren, so wie

3) durch Verweigerung von Dilationen, wenn die Parthie nicht glaubhaft nachweist, daß sie der Auflage innerhalb der Frist nicht habe nachkommen können, auf Abkürzung der Verhandlungen Bedacht zu nehmen.

Nicht minder hat sich der Senat

4) die Beschleunigung aller auf die Berichtigung des Legitimationspunkts sich beziehenden Erörterungen, so wie aller in abgesonderter Verhandlung zur Entscheidung zu bringenden Präjudicial=Fragen und Streitigkeiten,

5) die Beseitigung aller unter dem Vorwande von Vergleichs=Unterhandlungen versuchten Zögerlichkeiten irgend eines Betheiligten, und

1938) Obertribunal=Registratur.

6) die ununterbrochene Fortsetzung des einmal begonnenen Haupt-Vortrags über das zu fällende Lokations-Erkenntniß angelegen seyn zu lassen, und

7) für die Betreibung der auf die Verwaltung und das Rechnungswesen sich beziehenden Gegenstände, so wie

8) für die Bureaumäßige schleunige Erledigung aller eigentlichen Currentien pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Indem dem Senat schließlich insbesondere die möglichst baldige Erledigung der bei demselben anhängigen älteren Debit-Sachen zur Pflicht gemacht wird, läßt man demselben unverhalten, daß über die Befolgung der vorstehenden Grundsätze strenge gewacht werden wird. u. s. w.

Hiernach ꝛc.

---

†) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der kön. Sardinischen Regierung,

vom 8. März 1827.

---

††) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kostenzettel betreffend,

vom 19. März 1827.

1359.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Legitimation im Ehebruch erzeugter Kinder nach erfolgter Verheirathung der Eltern derselben,

vom 19. März 1827 [1939]).

Man hat den Bericht des Civil-Senats vom 14. v. M., betreffend die Bitte des N. N. von N. um Legitimation seiner beiden

†) Reg.-Bl. 1827. Nro. 10. S. 92. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.
††) Reg.-Bl. 1827. Nro. 11. S. 108. S. die Samml. der Reg.-Gesetze.
1939) Justiz-Ministerial-Registratur.

im Ehebruche erzeugten Töchter, erhalten, und Sr. Königlichen Majestät Vortrag in der Sache erstattet.

Wenn nun gleich den von dem Senate dafür, daß die erbetene Legitimation schon durch die nachgefolgte Ehe des N. mit der Mutter gedachter Kinder von selbst begründet sey, entwickelten Grundsätzen die höchste Genehmigung geworden ist, so haben doch Se. Königliche Majestät für den Fall eines etwa künftig zwischen den Kindern des Bittstellers über die Erbrechts-Verhältnisse der beiden Töchter zweiter Ehe entstehenden Rechtsstreites, oder vielmehr zu Vorbeugung eines solchen Sich bewogen gefunden, den erwähnten beiden Töchtern die volle Legitimation vorsorglich, und wenn auch zum Ueberflusse zu ertheilen, was dem Senat nach Sr. Königlichen Majestät besonderem Befehle zur angemessenen Bekanntmachung an die Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Hiernach ꝛc.

1360.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betr. das Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten,

vom 25. März 1827 [1940]).

Dem Criminal-Senate wird in Betreff des Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten hiemit eröffnet, daß das K. Justiz-Ministerium sich bewogen gefunden hat, durch Vortrag in dem Geheimen Rathe die höchste Entscheidung Seiner Königlichen Majestät hierüber einzuholen.

Letztere ist nun unterm 16. d. M. dahin ertheilt worden:

1) da die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 [1941]) alle gesetzwidrig im Lande herumschweifenden Individuen im Betretungsfalle, an die ihnen vorgesetzte Amtsstelle des Wohnorts zur Untersuchung und Bestrafung zurückzuliefern vorschreibt, ohne zu unterscheiden, ob die durch Vagabundität verwirkte Strafe innerhalb der Competenz der Verwaltungsstellen liege, oder solche übersteige, so sollen, in Anwendung dieser Verordnung, aufgegriffene Vaganten der Regel nach jederzeit an die Behörde ihrer Heimath sowohl zur gerichtlichen als zur polizeilichen Untersuchung abgeliefert werden.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann eintreten, wenn bereits bei der Ergreifung der Verdacht vorliegt, daß der Landstreicher in dem Bezirke der Ergreifung selbst,

---

1940) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 26.
1941) Oben Seite 117.

oder in einem andern Bezirke gemeine, die Verschuldung des beruflosen Umherschweifens und der Verletzung der Confination übersteigende Verbrechen oder Vergehen begangen habe.

Unter dieser Voraussetzung soll die aufgreifende Behörde nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Untersuchung selbst führen, oder den Vaganten an die Behörde des begangenen Verbrechens (geeigneten Falls nach vorgängiger Anfrage bei der höheren Behörde über die Zuständigkeit der Untersuchungsstelle) abliefern.

Sollten sich übrigens

3) bei der durch die ergreifende Behörde vorzunehmenden vorläufigen Untersuchung Zweifel gegen die Richtigkeit der Angabe des Landstreichers über seine Heimath ergeben, so hat die aufgreifende Behörde denselben so lange in Verwahrung zu behalten, bis sie durch Rücksprache mit dem Oberamte des angegebenen Heimathorts oder auf andere Weise genügenden Aufschluß über die Heimaths-Verhältnisse des Verhafteten erhalten hat.

Deßgleichen soll

4) in dem Falle, wenn zwar bei der Ergreifung kein Verdacht gegen die Angabe des Heimathsorts vorliegt, dagegen nach geschehener Ablieferung an das Bezirksamt des letztern, die Unrichtigkeit der Angabe sich herausstellt, die Behörde, an welche der Landstreicher abgeliefert worden ist, denselben so lange in Verhaft behalten, bis durch eine sofort anzustellende Untersuchung der wahre Heimathsort oder ein anderwärts von dem Landstreicher begangenes gemeines Vergehen erhoben worden, wonächst erst dessen Ablieferung nach Maßgabe der Vorschriften Nro. 1 und 2 zu bewirken ist.

Vorstehende Bestimmungen werden dem Senate zu seiner Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß solche bereits von hier aus zur gleichmäßigen Kenntniß der K. Gerichtshöfe und der Bezirks-Gerichte gebracht worden sind.

1361.

Gemein-Bescheid des K. Obertribunals, betreffend die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen?

vom 17. April 1827 [1942].

Es ist bei dem Königl. Ober-Tribunal zur Frage gekommen: ob die Collegial-Registraturen, zu Gewahrung der Nothfristen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an

1942) Reg.-Blatt 1827. Nro. 14. Seite 132.

Sonn-, Fest- und Feier-Tagen anzunehmen verpflichtet seyen? und besonders, wie der §. 69 des IV. Edikts vom 31. December 1818 [1943]) in Beziehung auf Sonn-, Fest- und Feier-Tage zu erklären sey?

Das Königl. Ober-Tribunal hält dafür, daß der gedachte §. 69 auf eine Weise zu deuten sey, welche ihn außer Widerspruch mit den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen setzt, und daher

1) die Kanzlei-Angehörigen, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden können, an Sonn-, Fest- und Feier-Tagen Amts-Geschäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Partheien anzunehmen, für welche eine Nothfrist an solchen Tagen zu Ende gehet, daß ferner

2) die Partheien auch an Werktagen gehalten seyn sollen, ihre Schriften innerhalb der Kanzlei-Stunden einzureichen, indem denselben nur eine solche Benützung ihrer Zeit gestattet werden kann, wodurch den Kanzlei-Beamten nicht ungebührliche Lasten auferlegt werden; daß aber

3) hinsichtlich der Fristen, welche an Sonn-, Fest- und Feier-Tagen zu Ende gehen, dem Rechte der Partheien auf deren vollen Genuß kein Eintrag geschehen dürfe, und daher bei solchen Fristen die Einreichung der Schriftsätze an dem darauf folgenden Werktage gestattet werden müsse.

Diese von dem K. Ober-Tribunal in dem Wege der Doctrinal-Interpretation festgesetzten Sätze werden bis zu etwaiger Abänderung durch ein Königl. Gesetz als Norm befolgt werden.

Stuttgart den 17. April 1827. Georgii.

1362.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — (an demselben Tage den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt), betreffend die Zulässigkeit der Versetzung K. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind,

vom 17. April 1827 [1944]).

Man hat den Bericht des Senats, betreffend die Zulässigkeit der Versetzung K. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind, seiner Zeit erhalten, und gibt demselben auf die darin enthal-

1943) Oben Seite 705.

1944) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 28. Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

tenen verschiedenen Anfragen die diesseitige Ansicht dahin zu erkennen, daß

1) nach den Worten und dem Sinne des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 den Gerichtshöfen die Befugniß nicht zustehe, die Versetzung eines K. Dieners auf eine dem Range nach gleiche, an Gehalt aber geringere Stelle zu verfügen, sondern daß die Strafe der Zurücksetzung immer mit einem Verluste an beiden Rechten — Gehalt und Rang — verbunden seyn müsse, daß mithin

2) die im fünften Organisations-Edikte vom 31. December 1818, §. 26 bestimmte Strafe der Versetzung K. Diener auf eine dem Range und Einkommen nach gleiche Stelle, ohne Vergütung der Umzugskosten, wegen Geschenk-Annahme, für aufgehoben zu achten, und dafür eine andere nach dem Edikte zulässige Strafart zu substituiren sey.

Im Uebrigen theilt man

3) die Ansicht des Senats, daß bei einer Conkurrenz von gemeinen mit Dienst-Vergehen den Gerichten gestattet sey, entweder über den ganzen Complex der Verschuldung zu erkennen, oder die Akten nach dem gerichtlichen Erkenntnisse über die erstgedachte Art von Vergehen, zu weiterer Einschreitung an die betreffende Verwaltungsbehörde abzugeben.

Die Gründe, welche diese Auslegung der Gesetze rechtfertigen, sind in einem an das K. Justiz-Ministerium über diesen Gegenstand erstatteten Anbringen näher entwickelt.

Nachdem nun auch die genannte Stelle nach einem Erlasse vom 7. d. M. sich mit den in dem diesseitigen Anbringen entwickelten Ansichten durchgängig einverstanden erklärt hat, so wird solches dem Senate eröffnet.

1363.

Königl. Verordnung, den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betr.,

vom 28. April 1827. [1945])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hienach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, auch solcher von Uns

---

1945) Reg.-Blatt 1827. Nro. 16, S. 151. Vgl. auch K. Verordnung vom 27. Februar 1838.

die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden, so weit dieselben hiebei, jetzt oder in Zukunft, betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, so fern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Art. 2.

Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und
2) keine eigene Unterthanen mit solchen Forderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Art. 3.

Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Art. 4.

Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichts-Kosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Besondere Bestimmungen.

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Art. 5.

Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Art. 6.

Von dem Gerichts-Stande des Wohnsitzes.

Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewißen Zeitraums,

z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Art. 7.

Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Theilung nicht geschlossen ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichts-Stand.

Art. 8.

Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Partikular-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschafts-Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt; weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Partikular-Concurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem anderen nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes.
a) Im Allgemeinen.

Art. 9.

Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effek-

ren durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nro. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Art. 10.

Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Art. 11.

Das allgemeine Gant-Gericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9.), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staates befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu lociren.

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 12.

Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche

Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Art. 13.

Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-Stücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Art. 14.

Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen

überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contraktes.

Art. 15.

Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechsel=Verschreibungen.

Art. 16.

Die Clausel in einer Wechsel=Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel=Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17.

Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider=Klage.

Art. 18.

Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Wider=Klage befugt ist,
b) dem Kläger in Ansehung der Wider=Klage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und
c) die Wider=Klage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß
d) die Wirkung der Wider=Klage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Art. 19.

Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Art. 20.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Art. 21.

Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Art. 22.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Art. 23.

Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich

Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Art. 24.

Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Art. 25.

Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Art. 26.

Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Art. 27.

Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 u. 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Art. 28.

Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Art. 29.

Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Art. 30.

Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Art. 31.

Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Art. 32.

Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder

Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes=Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten=Ersatz, Fang=Geld und Akten=Mittheilung.

Art. 33.

In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle andere Kosten, Protocollirungs=, Schreib= und Abschrift=Gebühren, so wie die an die Gerichts=Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs=Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten=Ersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichts=Behörden werden die requirirten Untersuchungs=Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Art. 34.

In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs=Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reise=Kosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen=Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen=Verhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Art. 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Art. 36.

Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Mai 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Art. 37.

Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8—11 über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Ediktalladung beschlossen ist.

Art. 38.

Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—35 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Art. 39.

Die Artikel 23—29 finden auf die am 1. Mai 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

1364.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Anwendbarkeit der Gesetze über den Güterhandel der Juden in Concursfällen,

vom 30. April 1827 [1946]).

Dem Senate wird auf seinen Bericht vom 9. d. M., betreffend die Anwendbarkeit der Gesetze über den Güterhandel der Juden in

1946) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

Concursfällen, hiemit zu erkennen gegeben, daß, da die Verordnungen vom 15. Juli 1811 und vom 1. Oktbr. 1818 [1947]) den Juden nur den — den Unterthanen nachtheiligen gewinnsüchtigen Handel mit Gütern, oder wie sie sich ausdrücken, den Handel auf Speculation, verbieten, jene Verordnungen nach diesseitigem Erachten auf den Fall keine Anwendung leiden können, wenn nach nunmehr aufgehobener gerichtlicher Adjudication ein Jude, als Gläubiger, den — den Gläubigern überhaupt durch das Executions-Gesetz eröffneten Weg, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, ergreift, und in dieser Absicht bei der Veräußerung der Güter seines Schuldners, wiewohl mit dem Vorbehalt, diese Güter seiner Zeit unter günstigern Umständen wieder zu verkaufen, als Käufer concurrire: wobei jedoch vorausgesetzt wird, es sey factisch unzweifelhaft, daß der Jude einzig in der Absicht, um als Gläubiger befriedigt zu werden, oder in dieser Eigenschaft einen desto kleineren Verlust zu erleiden, als Käufer licitire [1948]).

Hiernach 2c.

1365.

Erlaß des Civil=Senats des K. Obertribunals an den Civil=Senat des K. Gerichtshofs zu —, wornach die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts bei Rechtsstreiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, nicht erforderlich ist,

vom 30. April 1827 [1949]).

Dem Senate wird auf seinen Bericht, in Betreff der Fähigkeit der Stiftungsräthe zur Prozeßführung ohne Genehmigung der gemeinschaftlichen Oberämter, zu erkennen gegeben, daß man mit der Aeußerung der K. Kreis=Regierung in der Note vom 3. Juli v. J. einverstanden ist, und daher die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamtes bei Rechtsstreitigkeiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, nicht für nöthig hält.

1947) Beide in der Sammlung der Regierungs=Gesetze. Vergl. die Note † oben Seite 618.

1948) Vergl. auch den Artikel 28 des Gesetzes in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der Israeliten vom 25. April 1825, und die Ministerial=Verfügung vom 26. Okt. 1830.

1949) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 55. Vergl. auch den Beschluß des Civil=Senats des K. Obertribunals, betreffend die Legitimation zum Prozeß in Rechtssachen der Gemeinden und Stiftungen, vom 2. Sept. 1825, oben Nro. 1296, S. 1410 und die in der Note 1660 daselbst erwähnten Erlasse des K. Ministeriums des Innern.

†) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betr., vom 8. Mai 1827.

1366.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, den württembergischen Credit-Verein betr., vom 15. Mai 1827 [1950]).

Da Seine Königliche Majestät den Statuten des Württembergischen Credit-Vereins, welche der provisorische Ausschuß dieses Vereins mittelst Beschlusses vom 13. December v. J. durch den Druck bekannt gemacht hat, vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. insoweit, als sie die Verhältnisse der Vereins-Mitglieder unter sich und zu den Gläubigern des Vereins betreffen, unter Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, den Schutz der Gesetze zuzusichern, auch die Bestellung eines Königlichen Commissärs in der Person des gegenwärtigen Stadtrichters von Stuttgart, Oberjustizraths v. Seeger, zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge, so wie zu Verpflichtung seines Dienstpersonals, zu bewilligen, den K. Gerichtshof des Neckar-Kreises aber als Gerichtsstand des Vereins und als vorgesetzte Behörde des Königl. Commissärs in Beziehung auf gedachte Verrichtungen zu erklären geruht haben, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Mai 1827.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

---

†) Reg.-Bl. von 1827, Nro. 18, S. 179. Siehe die Sammlung der Regierungs-Geseze. Abschnitt II. handelt von der Rechtspflege.

1950) Reg.-Bl. von 1827, Nro. 20, S. 208. Nach einer spätern Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1830 (Reg.-Bl. von 1830, Nro. 30, S. 270) wurde der Bitte des Stadtrichters, Oberjustizraths v. Seeger zu Stuttgart um Entbindung von den Verrichtungen eines Regierungs-Commissärs bei dem Credit-Vereine durch K. Entschließung vom 16. Juni 1830 entsprochen und dagegen die Versehung derselben seinem bisherigen Gehülfen und Stellvertreter, Rechtsconsulenten (später Obertribunal-Procurator) Seeger zu Stuttgart übertragen; zugleich wurde

†) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend, vom 19. Mai 1827.

1367.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824,

vom 2. Juni 1827 [1951]).

Die unterzeichnete Stelle hat sich hinsichtlich der zu ihrer Berathung gekommenen Fragen: wie nach den Normen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824

1) die Ehebruchsstrafe bei Weibern bestimmt, und
2) welche Strafe in den Fällen erkannt werden soll, in welchen nach dem General-Rescripte vom 31. Juli 1806 auf zehnwöchige Gefängnißstrafe bei geschmeidiger Kost zu erkennen war?

zu nachstehender Ansicht bestimmt gefunden, daß

ad 1) der erste Ehebruch sowohl an dem Manne, als an der Frauens-Person mit dreimonatlicher Einsperrung in das Polizeihaus zu bestrafen, und in dem

ad 2) genannten Falle bei Männern auf dreimonatlichen Festungs-Arrest, bei Frauens-Personen aber auf Polizeihausstrafe von gleicher Dauer, jedoch mit Absonderung von den übrigen Gefangenen und sonstiger, den persönlichen Verhältnissen der Verurtheilten angemessener, dem Zwecke und der Einrichtung der Straf-Anstalt nicht widersprechender Behandlung zu erkennen sey.

In Folge erhaltenen Auftrags des K. Justiz-Ministerium, welches sich mittelst Erlasses vom 25. Mai 1827 mit der diesseitigen Ansicht übereinstimmend erklärt hat, wird solches dem K. Gerichtshofe hiemit nachrichtlich eröffnet.

---

bekannt gemacht, daß die Dienst-Aufsicht über den Regierungs-Commissär bei dem württembergischen Credit-Verein, welche nach der obigen Bekanntmachung von dem K. Gerichtshof für den Neckarkreis geführt werden sollte, durch spätere K. Entschließung der K. Regierung des Neckarkreises aufgetragen worden ist.

†) Reg.Bl. von 1827, Nro. 21, S. 213. Abschnitt II. §. 16 handelt von dem Verzicht des Grafen auf die Gerichtsbarkeit.

1951) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 29. Vergl. oben Nro. 495. §. 12. Nro. 529. 744. 955. Strafedict vom 17. Juli 1824. §. 57 und die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Ehebruchs, in dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839. Art. 305 ff.

1368.
Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage: ob die Deserviten der Prokuratoren, als gemeinschaftlicher Anwälte sämtlicher Gantgläubiger, aus der Masse zu bestreiten seyen?
vom 18. Juni 1827 [1952]).

(Mit einer Beilage).

Dem Senate wird in der Beilage die Abschrift eines Erlasses des K. Justiz-Ministerium vom 22. Mai d. J., betreffend die Belohnung der Commun-Anwälte wegen ihrer, das Interesse der Gesamtheit der Gläubiger betreffenden Verrichtungen, andurch mit der Bemerkung mitgetheilt, wie man diesseits von der Richtigkeit der in diesem Erlasse entwickelten Ansicht vollkommen überzeugt sey, indem die Commun-Anwälte in den vorausgesetzten Fällen nicht sowohl im Namen ihrer besondern Committenten, als vielmehr im Namen der Gesamtheit der Gläubiger handeln, mithin ihre Belohnung offenbar zu den Concurskosten gehört.

Beilage.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, vom 22. Mai 1827.

Aus Veranlassung eines Specialfalles ist die Frage zur Sprache gekommen:

> „ob die Deserviten der Prokuratoren, welche dieselben in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Sachwalter der Gesamtheit der Gläubiger (Commun-Anwälte, Creditorschafts-Anwälte) in den bei den Gerichtshöfen anhängigen Debitsachen für die ihnen über einzelne, die Verwaltung der Gantmasse betreffende Gegenstände abgeforderten Erklärungen anzusprechen haben, aus dieser Masse zu bestreiten, oder von den einzelnen Committenten solcher Prokuratoren zu bezahlen seyen?

Was nun die verschiedenen Meinungen der Gerichtshöfe über den in Frage stehenden Punkt betrifft, so geht die eine Ansicht dahin, daß jene Commun-Anwälte die Belohnung für dergleichen Arbeiten sich von ihren Mandanten, jedoch nur von denjenigen unter denselben, welche Befriedigung aus der Masse erhalten, und zwar nach dem Verhältnisse dieser Befriedigung, ersetzen zu lassen hätten.

Nach der andern Ansicht wären die Anwälte, wenn sie Aeußerungen über Gegenstände der Gantmasse-Verwaltung ablegen, weil sie für die Gesamtheit der Gläubiger arbeiten, von dem Güterpfleger aus der Masse zu belohnen.

Abgesehen nun von den unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten und der langen Ungewißheit, welche die Behandlungsweise nach dem

1952) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 55.

ersten Vorschlage zur Folge hätte, indem die Vertheilung nach Raten unter die einzelnen Bevollmächtiger, und zwar ausschließend unter diejenigen, welche seiner Zeit Befriedigung aus der Masse erlangen, und nur nach dem Verhältnisse dieser Befriedigung, erst in dem Zeitpunkte der endlichen Verweisung, unter Zugrundlegung einer umständlichen Berechnung, bewerkstelligt werden könnte, scheinen diesem Vorschlage die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit im Wege zu stehen.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Befriedigung jedenfalls zu erwarten haben, sind bei jenen Bemühungen der Commun-Anwälte ganz nicht oder nur wenig betheiligt, warum sollten sie insgesamt die Kosten für Geschäfte tragen, die ihnen gleichgültig seyn können, von denen sie keinen Vortheil ziehen, zu welchen sie vielleicht keinen besondern Auftrag ertheilt haben? Jene Arbeiten bezielen die zweckmäßige Verwaltung der Masse, mithin die Erhaltung und Vermehrung der Befriedigungsmittel. Wird dieser Zweck erreicht, so kommt denjenigen Gläubigern noch etwas zu gute, welche außerdem unbefriedigt geblieben wären, mithin denen, an welchen die Aktivmasse bei der Vertheilung ausgeht. Der Aufwand, der zum ausschließenden Vortheil dieser Gläubiger gemacht wird, muß also wohl auch von ihnen ausschließend getragen werden.

Es möchte sonach der zweiten Ansicht gemäß festzusetzen seyn, daß die Deserviten der Commun-Anwälte in Angelegenheiten der Gantmasse-Verwaltung durch den Güterpfleger aus der Masse auszubezahlen seyen.

Sollte nun der Senat mit dieser Ansicht des K. Justiz-Ministerium einverstanden seyn, so will man demselben überlassen haben, zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit der Grundsätze über den fraglichen Gegenstand die Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe in Gemäßheit dessen zu bescheiden, wogegen im Verneinungsfalle der gutächtlichen Aeußerung des Senats entgegengesehen wird.

1369.

Königl. Verordnung, den Abschluß eines Jurisdictions-Vertrags mit Hohenzollern-Hechingen betreffend,

vom 23. Juni 1827 [1953]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen Statt gehabt haben, und durch dieselben nunmehr eine Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen unter denselben Bestimmungen, welche der mit Hohenzollern-Sigmaringen geschlos-

---

1953) Reg.Bl. von 1827, Nro. 25, Seite 245.

sene, in dem Regierungsblatte dieses Jahrs Nro. 16 [1954]) bekannt gemachte Jurisdiktions-Vertrag enthält, zu Stande gekommen, auch von Uns derselben die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieses zu allgemeiner Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Stuttgart den 23. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1370.

Gesetz, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte,

vom 4. Juli 1827 [1955]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da im Laufe der begonnenen Einführung des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 sich ergeben, daß in den öffentlichen Büchern

---

1954) Oben Nro. 1363.

1955) Reg.Bl. von 1827, Nro. 34, S. 339. Vergleiche den öffentlichen Aufruf des Obertribunals an diejenigen, welche bei der Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind, vom 4. Juni 1827, oben Nro. 1290, S. 1400 und die Citate in der Note 1654 daselbst, insbesondere die Verfügung der Hypotheken-Commission zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes vom 15. August 1827, sodann die Verfügung der Hypotheken-Commission vom 22. Juli 1830, die nachträgliche Vollziehung des vorliegenden Gesetzes in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

In einem Erlasse der K. Hypotheken-Commission an sämmtliche Oberamtsgerichte vom 24. August 1827 wurde unter Anderem in Punkt 7 zur näheren Erläuterung dieses Gesetzes Folgendes unter Zugrundlegung der, über den Entwurf desselben gepflogenen Berathungen bemerkt:

a) die vor Verkündigung des Pfand- rc. Gesetzes erworbenen speciellen aber nicht öffentlichen Pfandrechte, welche in den bisherigen Unterpfands- oder Güter-Büchern der in der Zusammenstellung (s. oben) aufgeführten Gemeinden bereits eingetragen waren, können in Zukunft gegen den dritten Besitzer nur dann geltend gemacht werden, wenn sie, falls solches nicht schon in Folge des früheren Aufrufs des K. Ober-Tribunals geschehen, innerhalb der jetzt anberaumten gesetzlichen Frist angemeldet und hiernach vorgemerkt, oder innerhalb

mehrerer Gemeinden viele nicht gelöschte Einträge von wahrscheinlich erloschenen Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechten enthalten sind, welche dem Einführungs-Gesetze gemäß, auch ohne An-

---

derselben gerichtlich eingeklagt worden sind: vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 2. Nro. 2) des Gesetzes vom 4. Juli d. J.
(vergl. Einführungs-Gesetz Art. 11).

b) Gleicher Weise ist die in dem Art. 26 des Einführungs-Gesetzes allgemein ertheilte Vorschrift zur Verwandlung der in den älteren Unterpfandsbüchern vorgemerkten speciellen Privat-Unterpfänder in öffentliche, nach Ablauf der erwähnten neunzigtägigen Frist auf diejenigen derselben beschränkt, für welche die in vorliegendem Gesetze vorgeschriebene Anmeldung geschehen seyn wird.

c) Die nach Ablauf jener Frist (gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zuläßig ist; Einf.-Gesetz, Art. 18) zur Anmeldung kommenden älteren Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfand-Rechte der im Art. 1 erwähnten Art sind zwar gleichfalls in die neuen Unterpfandsbücher der betreffenden Gemeinden zu übertragen, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb der Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach dieser Frist entstandenen und bereits eingetragenen Rechte.
(vergl. Einf.-Gesetz Art. 19.)

d) Diejenigen Gläubiger, deren in die älteren Unterpfands- oder Güter-Bücher jener Gemeinden eingetragenen Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugs-Rechte innerhalb der Frist angemeldet worden, behalten ihre durch die frühere Gesetzgebung begründete Rangordnung; der Rang derjenigen, welche ihre Rechte später anmelden, wird lediglich durch die Zeitordnung bestimmt, in der diese Rechte eingetragen werden.
(vergl. Einf.-Gesetz Art. 20.)

e) Rechte, welche nach den früheren Gesetzen erworben und schon vor Verkündigung des Pfandgesetzes in die bisherigen Unterpfands- oder Güterbücher der betreffenden Gemeinden eingetragen gewesen, auch innerhalb der Frist angemeldet worden, bleiben unverletzt, auch wenn sie bei Errichtung der neuen Unterpfandsbücher nicht beachtet worden seyn sollten, und ist die Unterpfands-Behörde nebst dem Pfand-Commissär den hiedurch etwa zu Schaden kommenden anderen Gläubigern verantwortlich.

Eingetragene Rechte dagegen, bei welchen jene Anmeldung unterlassen worden, von Amtswegen zu beachten, sind dieselben durch das Gesetz nicht verbunden.
(vergl. Einf.-Gesetz Art. 31.)

f) Rechte, welche in den älteren öffentlichen Büchern der mehrerwähnten Gemeinden eingetragen gewesen, und bereits in den Anmeldungs-Verzeichnissen vorgemerkt oder in die neuen Unterpfands-Bücher übertragen worden sind, bedürfen zu Wahrung ihres Ranges keiner Anmeldung, auch wenn sie früher nicht angemeldet worden. (Gesetz vom 4. Juli 1827. Art. 2. Nro. 2.)

g) Eingetragene Ansprüche, welche erst in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch zeitig, d. h. innerhalb des neunzigtägigen Termins (bis zum 30. Nov. 1827. einschließlich) angemeldet worden, sind —

meldung, von Amtswegen zu beachten wären; so haben Wir zur Erleichterung der allgemeinen Vereinigung und zu Abschneidung des meist unnützen Zeit- und Kosten-Aufwandes, welchen die Untersuchung solcher ungelöschten Einträge in jenen Gemeinden verursachen würde, Uns bewogen gefunden; nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen und zu verfügen, wie folgt:

Art. 1.

Bei den Unterpfands-Behörden der im Art. 3 bezeichneten Gemeinden oder dem betreffenden Pfand-Commissariate müssen zur ordnungsmäßigen Anmeldung gebracht werden:

die Absonderungs- unbedingten Vorzugs- privilegirten und öffentlichen- auch speciellen nicht öffentlichen Pfand-Rechte, welche bis zum 1. Juni 1825 erworben worden und in die älteren Unterpfands- und Güterbücher dieser Gemeinden eingetragen sind.

Art. 2.

Jedoch kann der Betheiligte diese Anmeldung mit Sicherheit unterlassen, wenn er

1) entweder früher auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 angemeldet, und darüber eine Urkunde von der Anmeldungs-Behörde erhalten hat, oder wenn er

2) vergewissert ist, daß die betreffenden, wenn gleich früher nicht angemeldeten Rechte bereits zum Behufe der Eintragung in die neuen Unterpfands-Bücher, als noch bestehend, aufgezeichnet und zu den Akten vorgemerkt worden sind.

Art. 3.

Das zuständige Königliche Bezirks-Gericht erkennt, bei welchen Gemeinden der Zustand der öffentlichen Bücher die im Art. 1 festgesetzte Anmeldung nothwendig mache; worauf die Königl. Hypotheken-Commission die Bekanntmachung der Namen dieser Gemeinde-Bezirke durch das K. Regierungs-Blatt verfügt [1956]).

---

wie sich von selbst versteht — nicht als verspätet in dem Sinne der Art. 19 u. 20 des Einführungs-Gesetzes zu betrachten, und es kann sie daher der in diesen Artikeln bestimmte Rechts-Nachtheil nicht treffen.

h) Die Anmeldung von Ansprüchen, welche zur Zeit der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes bereits gerichtlich als erloschen erklärt worden (z. B. der vor 1786 eingetragenen), ist ohne rechtliche Wirkung.

1956) Vergleiche die Verfügung der Hypotheken-Commission vom 15. August 1827.

Art. 4.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufforderung zu Bewirkung der Anmeldung verbunden, und hiezu eine von der Bekanntmachung der Aufforderung an laufende neunzigtägige Frist ertheilt.

Art. 5.

Alle nach Art. 1 anzumeldenden Rechte werden, wenn die Anmeldung auf die nach Art. 4 zu erlassende Aufforderung unterbleibt, bei der Pfand-Bereinigung nicht beachtet, und es finden überhaupt hinsichtlich dieser Ansprüche diejenigen Rechts-Folgen und Rechts-Nachtheile Statt, welche in dem Einführungs-Gesetze vom 15. April 1825. Art. 11, 13, 18, 19, 20, 26 und 31 für die unterlassene oder verspätete Anmeldung nicht eingetragener Absonderungs-, Vorzugs- oder Pfand-Rechte festgesetzt worden [1957]).

Art. 6.

Die Art. 11, 13, 16, 20, 26 und 31 des Einführungs-Gesetzes, so weit dieselben auf die Befreiung der Inhaber eingetragener Rechte von der Anmeldungs-Verbindlichkeit sich beziehen, sind hiernach abgeändert.

Art. 7.

Endlich wird zu Beschleunigung des Vereinigungs-Geschäfts im Allgemeinen, die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 210 und 211 dahin beschränkt, daß es rücksichtlich der vor dem 1. Juni 1825 ausgestellten Pfandscheine, bei der Bereinigung, einer gerichtlichen Kraftloserklärung alsdann nicht bedürfe, wenn die der Unterpfands-Behörde bekannten Gläubiger und Schuldner die Tilgung des Anspruchs erklären, und eine Anmeldung des Letztern von einem Dritten innerhalb der Frist vom 1. Juli bis 31. December 1825 und bis jetzt nicht erfolgt ist.

In solchem Falle treten auch ohne gerichtliche Kraftloserklärung der Urkunde die in vorstehendem Art. 5 erwähnten Rechtsfolgen und Rechtsnachtheile gleichmäßig ein.

1957) Ein Erlaß der Königlichen Hypotheken-Commission an sämmtliche Oberamts-Gerichte vom 22. Mai 1828 bestimmt Folgendes:

Aus mehreren dahier eingekommenen Berichten ist zu entnehmen gewesen, daß einzelne mit der Pfandbereinigung beschäftigte Stellen von der Ansicht ausgehen, die in den älteren Unterpfandsbüchern laufenden Ansprüche seyen, wenn sie nicht angemeldet worden, sofort zu löschen.

Da nun derlei dingliche Rechte, auch wenn sie nicht angemeldet worden, an sich durch die Unterlassung der Anmeldung nicht erlöschen, vielmehr auch späterhin, jedoch unter dem gesetzlich eintretenden Rechts-Nachtheile, noch angemeldet oder geltend gemacht werden können; so genügt es wohl, wenn rücksichtlich ihrer in den älteren Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eine einfache Bemerkung, etwa:

„nicht angemeldet, daher bei der Vereinigung in Folge des Gesetzes vom 4. Juli 1827 nicht beachtet"

beigesetzt wird, wogegen eine eigentliche Löschung zu unterlassen ist.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Stellvertreter des Justiz-Ministers:
Director
von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1371.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in —, betr. die Bezahlung des Postporto von dem Briefwechsel der Procuratoren und Rechts-Consulenten und deren Vorstände in Armensachen,

vom 14. Juli 1827 [1958]).

Man hat den Anfrage-Bericht des Gerichtshofs vom 26. Januar d. J., das Post-Porto von dem Briefwechsel der Procuratoren und Rechts-Consulenten und deren Vorstände in Armen-Sachen betreffend, seiner Zeit erhalten und sofort darüber mit dem K. Ministerium des Innern Rücksprache gepflogen.

Dasselbe hat hierauf in einer Note vom 28. Mai d. J. sich dahin geäußert, daß dem vorgedachten Briefwechsel eine Befreiung von Bezahlung des Postporto nicht zustehe, indem nach der Verordnung vom 31. August 1806. §. 7. (Reg.-Bl. S. 117), und gemäß der näheren Erläuterung derselben durch die Bekanntmachung vom 2. August 1822. Nr. 4. (Reg.-Bl. S. 548) verglichen mit Nr. 7 der dieser Verfügung angehängten Zusammenstellung (Reg.-Bl. S. 552.) die den Armen-Sachen im Allgemeinen, auch den Armen-Prozeß-Sachen, eingeräumte Postporto-Befreiung lediglich auf die Correspondenz der Staats- und Kirchen-Behörden unter sich beschränkt sey, bei dieser übrigens sich sowohl auf die Brief-, als auf die fahrende Post erstrecke.

Da nun gegen die Richtigkeit dieser Auslegung kein gegründeter Einwand Statt findet, so wird dem Gerichtshof aufgegeben,

---

1958) Normalienbuch des Obertribunals. Vergl. oben Nr. 1230 und beigefügte Noten, und Nr. 1176 §. 10 ff.

sich hiernach selbst zu achten, auch sämmtliche Gerichte und öffentliche Anwälte in dem Umfange des Kreises davon zu gleichmäßiger Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Zugleich will man zur Erleichterung der Advokaten folgendes verfügt haben:

1) Alle Erlasse und Akten in Armen-Sachen sind von dem Gerichtshof und von den Bezirks-Gerichten frankirt an die Advokaten (Prokuratoren, Rechts-Consulenten ꝛc. und deren Vorstände) abzuschicken, wogegen
2) von den Advokaten alle Sendungen an die Gerichtsbehörden in dergleichen Sachen unfrankirt zu geschehen haben.
3) Das hierdurch entstehende Postporto ist von den Gerichten in die vierteljährlichen Verzeichnisse der amtlichen Porto-Auslagen mit der erforderlichen Bemerkung aufzunehmen.

Hiernach ꝛc.

1372.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe zu —, betr. die Erklärung des Gesetzes vom 23. April 1809, die Abschaffung der Tortur betr., insbesondere über die Bedingungen der nach Abschaffung der Tortur noch zulässigen Zwangsmittel,

vom 26. Juli 1827 [1959]).

(Mit 1 Beilage.)

Auf eine Anfrage des Criminal-Senats des K. Gerichtshofes zu —, betr. die Erklärung des Gesetzes vom 23. April 1809 [1960]) hinsichtlich der Bedingungen und der Bezeichnung der hierin, nach Abschaffung der Tortur noch nachgelassenen Zwangsmittel, wurde demselben aus den in dem abschriftlich angeschlossenen Erlasse vom $\frac{30.\text{ Juni}}{10.\text{ Juli}}$ 1827 näher entwickelten Gründen im Wesentlichen eröffnet, wie keine schriftlichen Verhandlungen über die Berathung des befragten Gesetzes vorliegen, welche zu Beseitigung der erhobenen Zweifel hinsichtlich dessen Auslegung dienen könnten; aber nicht nur die Vergleichung desselben mit der K. Preußischen Criminal-Ordnung, welche sichtbar dabei zu Grunde gelegt worden, sondern dessen innerer Zusammenhang, und verschiedene, theils von Seiner Königlichen Majestät, theils von dem Königl. Justiz-Ministerium bald nach seinem Erscheinen ergangene Verfügungen, in Verbin-

---

1959) Registratur des K. Obertribunals.
1960) Oben Nr. 617. S. 200. Vergl. auch oben Nr. 715.

dung mit einem Gutachten der damaligen Revisions-Behörde für die Erklärung sprechen, daß die Zwangsmittel allerdings auf Erlangung eines Bekenntnisses über die Hauptanschuldigung selbst zu beziehen und nicht durchaus auf leichtere Criminalfälle beschränkt seyen, dagegen zu einem Erkenntniß darauf der vollständige künstliche oder unkünstliche Beweis einer für sich bestehenden, von der Hauptanschuldigung unabhängigen strafbaren Handlung erfordert werde, und der bloße, wenn auch stärkere Verdacht einer solchen so wenig, als ein näherer Verdacht in der Hauptsache dazu genüge, welcher letztere vielmehr nur für die Bemessung der Größe der auf obige Art begründeten Zwangsmittel in Erwägung gezogen werden solle.

Nach einem hierher ergangenen Erlasse des Königl. Justiz-Ministeriums vom 20. d. M. hat auch diese hohe Stelle, welcher Anzeige von dieser Auslegung des Gesetzes, und der dießfallsigen Eröffnung an den Criminal-Senat des Gerichtshofes in — erstattet worden, sich mit vorstehenden Ansichten einverstanden erklärt, und die unterzeichnete Stelle beauftragt, hievon die übrigen Gerichtshöfe gleichmäßig in Kenntniß zu setzen.

Hiernach rc.

Beilage.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —

vom $\frac{\text{30. Juni}}{\text{10. Juli}}$ 1827.

Dem Senate wird auf seine Anfrage-Berichte vom 3. October des vorigen und 16. Mai dieses Jahres, betreffend die Auslegung des Gesetzes vom 23. April 1809 wegen Abschaffung der Tortur und die aus den Verhandlungen bei Berathung dieses Gesetzes über den eigentlichen Sinn und die Bedingungen der nachgelassenen Zwangsmittel zu entnehmenden Data, hiermit erwiedert, daß nach einem hohen Erlasse des Königl. Justiz-Ministeriums weder die dortigen noch die bei Königlichem Geheimen-Rathe hierüber verwahrten Acten einen weitern Aufschluß darbieten, als daß des verewigten Königs Majestät auf den in der Untersuchungssache gegen N. von N. wegen angeschuldigten Vatermords von dem Criminal-Tribunal auf Tortur, von der Revisions-Behörde auf Territion gerichteten Antrag unter dem 8. März 1809 eine höchste Resolution des Inhalts, wie Seine Majestät zu Anwendung der Tortur oder auch nur der Territion Ihre Zustimmung niemals ertheilen würden, an das Königl. Justiz-Ministerium erlassen, und gleichzeitig dem Königl. Staats-Ministerium die Vorlegung eines — die Abstellung dieses Mittels zur Erlangung von Geständnissen ausdrückenden — General-Rescripts befohlen haben, wonächst von letzterem die befragte Verordnung mit einem kurzen, über die Mo-

tive der einzelnen Bestimmungen ganz keine nähere Erläuterung gebenden Begleitungs-Bericht eingesendet, und sofort vollzogen worden ist.

Wenn aber hiernach keine schriftlichen Verhandlungen über die Berathung des Gesetzes vorliegen, welche zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über dessen Sinn dienen könnten, so dürfte

I. den Begriff der nachgelassenen Zwangsmittel anlangend, zunächst die Vergleichung dieses Gesetzes mit der wenige Jahre zuvor im Jahr 1806 erschienenen neuen Königl. Preußischen Criminal-Ordnung in so fern hierüber näheres Licht verbreiten, als mehrere Sätze des ersteren großentheils wörtlich aus den betreffenden §§. der letztern genommen sind, wie

Art. I. des Gesetzes vom Jahr 1809 vergl. mit §. 394 der Preußischen Criminal-Ordnung.

Art. III. Nro. 1 des Gesetzes vom Jahr 1809 vergl. mit §. 288.

Art. III. Nro. 2 des Gesetzes vom Jahr 1809 vergl. mit §. 392. 294.,

und, abgesehen von einem unten zu erörternden Zusatz,

die Schluß-Perioden des Gesetzes vom Jahr 1809, §. 296. 297.

die anderer Seits wahrzunehmenden Abweichungen unseres Gesetzes von dem Preußischen in diesen und andern Sätzen über den befragten Gegenstand daher wohl auf eine Verschiedenheit der diesen Bestimmungen zu Grund liegenden Absicht schließen lassen.

Die Preußische Gerichts-Ordnung beginnt im §. 285 mit dem Satz, daß, um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch seyn mögen, angewendet werden dürfen.

Es verbietet §. 286 ausdrücklich

die Androhung einer härtern Strafe auf den Fall des fortgesetzten Läugnens zu diesem Zweck

übereinstimmend mit der in dem vorausgegangenen §. 275 angezogenen Bestimmung des jenseitigen Strafgesetzes, 4. Bd. 2. Thl. 20. Tit. des Landrechts, welches nur der von dem Angeschuldigten geschehenen Erdichtung falscher Umstände, d. h. förmlicher Lügen, §. 50 als Grundes der Schärfung der durch das erweisliche Verbrechen verwirkten Strafe gedenkt, und endlich wird festgesetzt,

§. 394. daß auch ohne Geständniß bei dem Vorhandenseyn eines vollständigen Beweises auf die gesetzmäßige Strafe;

§. 391. im Fall erheblicher und nur zur völligen Ueberführung nicht als vollständig genug zu erachtender Beweise aber auf eine gelindere außerordentliche Strafe;

§. 408. übrigens dabei in der Regel niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden solle;

§. 406. nach möglichst genauer Erwägung, ob nicht wegen vorfindlicher Gegenbeweise die vorläufige Losſprechung dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sey.

In diesem Zusammenhang können allerdings die Maaßregeln, welche die Königl. Preußische Gerichts-Ordnung §. 292 — 297 im Laufe der Untersuchung gegen Lügen oder verstocktes Läugnen oder Schweigen des Angeschuldigten anordnet, ohne geraden Widerspruch mit obiger Bestimmung des §. 285 nicht als ein Zwangsmittel in Beziehung auf das verweigerte Bekenntniß der Hauptanschuldigung, sondern lediglich als Strafe für das in solchem Benehmen schon an sich, unabhängig von der Schuld oder Unschuld in der Hauptsache, liegende Vergehen gegen den Richter gedeutet werden, deren alsbaldige Verhängung dazu dienen soll, die von dem Angeschuldigten der Untersuchung rechtswidrig entgegengestellten Hindernisse zu entfernen, denselben sofort zum Antworten überhaupt, oder zu wahrhafter Angabe einzelner Umstände, welche er wissen muß, und worüber er den Richter durch erwiesen falsche Vorspieglungen zu täuschen suchte, oder zum Anerkenntniß bereits anderwärts völlig erhobener, und daher offenbar muthwillig geläugneter Umstände zu vermögen, von deren Erforschung und beziehungsweise Zugeständniß die Fortsetzung und Erschöpfung der Untersuchung, die nähere Instanzirung des Angeschuldigten über die aus solchen Umständen fließenden Anzeigen zum Behuf der Erzielung eines freien Bekenntnisses oder genügender Rechtfertigung in der Hauptsache abhängt.

Es müßte ferner in dem angezogenen §. 406 bei dem Fall eines unvollständigen Beweises sonst als Gegensatz einer außerordentlichen Strafe nicht blos die vorläufige Losſprechung, sondern auch das Erkenntniß auf Zwangsmittel zur Erlangung eines Bekenntnisses der Schuld dem Richter zur Wahl gestellt seyn, während hier der letztern durchaus nicht gedacht, und in den betreffenden vorausgegangenen §§. für jede Maaßregel gegen lügende oder verstockte Inquisiten nur der Ausdruck „Züchtigung" gebraucht ist, welche nach der oben angeführten ausdrücklichen Bestimmung bei unvollständigem Beweise ohne eine bestimmte gesetzliche Ausnahme niemals stattfinden soll.

In unserem Gesetze ist dagegen der jenseitige entscheidende Vordersatz über das Verbot gewaltsamer Mittel irgend einer Art zu Erlangung eines Geständnisses nicht aufgenommen, sondern wörtlich nur die Tortur oder Folter nach allen ihren Graden und Gattungen für ein mit den bessern Begriffen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbares Beweis- oder Reinigungs-Mittel erklärt, und da sofort die befragten aus der Preußischen Criminal-Ordnung aufgenommenen Bestimmungen über die Verhängung von härterem Gefängniß oder Streichen gegen Inquisiten, welche sich

durch beharrliches Lügen oder Läugnen der Strafe entziehen, oder Mitschuldige, oder von dem erwiesenen Verbrechen verborgene Sachen nicht angeben wollen, sub Nro. III. mit der Bemerkung eingeführt werden, daß, ohngeachtet der Abstellung der Tortur, der Gebrauch von Zwangs-Mitteln zur Erforschung der Wahrheit nicht ausgeschlossen werden soll, so spricht diese Zusammenstellung und die Verschiedenheit des letzt gedachten Ausdrucks von der in dem Preußischen Gesetz enthaltenen Bezeichnung jener Maaßregeln, als Züchtigung für eine hier unterstellte verschiedene Bedeutung und Beziehung derselben, für eine beabsichtigte Beschränkung des jenseitigen allgemeinen Verbots bei dessen Uebertragung in das diesseitige Gesetz auf das bestimmte Mittel der Folter und für die Beibehaltung anderer Zwangs-Mittel in dem eigentlichen juridischen Sinne dieses Worts um so mehr, als die weitere jenseitige Bestimmung über die Anwendung einer außerordentlichen Strafe bei unvollständigem Beweise, wodurch dort die aus dem Verbot des §. 285 in dem seitherigen strafrechtlichen Verfahren sich ergebende Lücke ausgefüllt wird, hier ausgelassen ist, als ferner die gegen die Tortur angeführte Rücksichten der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegen leichtere Zwangs-Mittel in Zufügung solcher körperlicher Uebel bestehend, welche das Straf-Gesetz auch sonst zuläßt, und auf einen bereits hergestellten Beweis einer ahndungswürdigen Handlung bedingt, welche Bedingung unser Gesetz als wesentliches Erforderniß jeder solchen Maaßregel ausdrücklich festsetzt, und wodurch es die mögliche Anwendung derselben gegen einen ganz Unschuldigen abschneidet, nicht in gleicher Art geltend gemacht werden können.

Wie in dem Preußischen Gesetz ist zwar das beharrliche Läugnen, wogegen diese Maaßregel in unserer Verordnung der äußeren Modalität nach mit jenem übereinstimmend nachgelassen wird, damit ein halsstarriger oder verschlagener Inquisit sich damit nicht der Strafe entziehen möge, auch hier von dem Läugnen einzelner Umstände zu verstehen, weil einerseits das Läugnen oder Gestehen des Verbrechens selbst bei vollständiger rechtlicher Ueberweisung dem übereinstimmend aufgestellten Grundsatz zufolge für die Zuerkennung der ordentlichen Strafe irrelevant erscheint, anderer Seits das Läugnen einer noch nicht erwiesenen That nicht als eine ahndungswürdige Handlung betrachtet werden darf.

Dagegen erlaubt die in dem Schlußsatze unseres Gesetzes abweichend vorgeschriebene Bemessung der Zwangsmittel nach der Größe des Verdachtes eine ausschließliche Beziehung derselben auf ein Bekenntniß über erwiesene einzelne Umstände nicht, da hinsichtlich solcher, was auch in dem Bericht des Senats vom 5. Oktober v. J. angeführt ist, von einem bloßen Verdacht nicht mehr die Rede, der Verdacht daher hier nur von der Hauptanschuldigung verstanden seyn kann, worüber die Erforschung der Wahrheit durch die Untersuchung bezweckt wird, und weil ein für diesen Zweck ohne engere Begrenzung angeordnetes, nach dem Grade

des betreffenden Verdachts abzumessendes Zwangs-Mittel daher in dem gemeinrechtlichen Sinne dieses Ausdruckes auf ein Bekenntniß über jenen Verdacht, d. i. über das angeschuldigte Verbrechen selbst, gedeutet werden muß.

Von dem entgegengesetzten Begriff und dem Gesichts-Punkt einer Strafe für die erwiesene böslicheEntstellung oder Hinterhaltung der Wahrheit über einzelne Umstände mit dem Preußischen Gesetz, und der gleichzeitigen, diesen Begriff nur noch schärfer festhaltenden Königl. Bayerischen Verordnung vom 7. Juli 1806 wegen Aufhebung der Tortur ausgehend, dürfte sich die befragte jenen Gesetzgebungen über Ungehorsamsstrafe fremde und ganz aus der ältern Lehre für die Erfordernisse und Ermäßigung der eigentlichen Zwangs-Mittel zu Herstellung oder Widerlegung des Beweises der Anschuldigung beibehaltene Bestimmung unseres Gesetzes schon um deßwillen gar nicht rechtfertigen lassen, weil die zu ahndende Umtriebe im Laufe der Untersuchung von der Schuld oder Unschuld des Inquisiten an dem untersuchten Verbrechen ganz unabhängig sind, und sehr wohl neben der Unschuld vorhanden seyn können, der höhere oder schwächere Verdacht gegen den Inquisiten hierunter daher nicht, wie die Größe des an sich erwiesenen Verbrechens, ein rechtliches Moment für die Beurtheilung des in der Erschwerung der dießfallsigen Untersuchung liegenden, für sich bestehenden Reats und der einzig darnach zu bemessenden Strafbarkeit desselben darstellt, und weil die Berücksichtigung des Verdachtes in der Hauptsache bei dieser Strafbestimmung zudem ein Ueberschreiten zu einem End-Erkenntniß über ersteren in der Art einer außerordentlichen Strafe in sich begreifen würde, während doch in der angenommenen Unterstellung eine Fortsetzung der Untersuchung dießfalls bezweckt wird, und beides nebeneinander offenbar nicht stattfindet, abgesehen davon, daß das erlaubte Maaß der Züchtigung bei bedeutenderen Verbrechen auch außer allem Verhältniß zu der ordentlichen Strafe stehen würde, und bei Unterstellung des Begriffs einer außerordentlichen Strafe hierunter dem Inquisiten das Maaß der erkannten Züchtigung verkündet werden müßte, was bei unsern Zwangs-Mitteln nie geschieht. So wie endlich der in dem Bericht des Senats angezogene hohe Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1811 unverkennbar für die Deutung der befragten Maaßregel als Zwangs-Mittel zu Erforschung der Wahrheit über die Haupt-Anschuldigung selbst spricht, so läßt sich aus den Akten der vormaligen Revisions-Behörde dafür noch anführen, daß unmittelbar nach Erscheinung des Gesetzes vom 23. April 1809 in derselben Criminal-Sache, welche nach obigem dazu Anlaß gab, auf eine nach Zurückweisung des Antrags auf Tortur verfügte vordersamste Wieder-Aufnahme der Untersuchung durch einen andern Inquirenten bei der weitern Berathung jener Behörde über das dießfallsige endliche Resultat die Anwendung einer solchen Züchtigung

„als der noch beibehaltenen geringeren Zwangs-Mittel“

zum Behuf der Erzielung eines Geständnisses über den angeschuldigten Vatermord ausdrücklich in Frage gestellt, und diese Frage nur um deßwillen, weil bei der durch fruchtlose Erstehung einer so langen Haft erprobten Beharrlichkeit des Inquisiten im Läugnen auch von solchen Zwangsmitteln kein Erfolg zu hoffen sey, verneint, zugleich aber dem K. Ober=Justiz=Collegium 1sten Senats mittelst eines, dem Inhalt nach Sr. Königl. Majestät zuvor angezeigten Ministerial=Erlasses vom 8. Juli 1809 aufgegeben worden ist, in künftigen ähnlichen Fällen die Anwendbarkeit

„der durch das gedachte General=Rescript gestatteten geringeren Zwangs=Mittel,"

jedesmal zu beachten, daß ferner in einer im folgenden Jahr 1810 vorgelegten Untersuchungs=Sache gegen N. von N. peto rapinae von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst vor definitiver Entschließung über die von beiden Criminal=Behörden auf den Grund einer künstlichen Ueberweisung angetragene 12jährige Strafe die Anwendung von Schlägen und Bedrohung des Inquisiten mit periodischer Fortsetzung dieser Procedur zu Erzielung eines Geständnisses seines Verbrechens verfügt wurde, was über die diesfallsige Absicht des Gesetzgebers wohl keinen Zweifel übrig lassen dürfte.

Beiderlei Vorgänge zeigen zugleich

II. daß die Anwendung der Zwangsmittel des diesseitigen Gesetzes nicht auf die Untersuchung leichterer Verbrechen für beschränkt erklärt wurde, und das sonst dagegen anzuführende Argument verliert auch wirklich hier in sofern sein Hauptgewicht, als das fruchtlose Erstehen derselben nicht die Aufhebung der vorliegenden Indicien gegen den Inquisiten, sondern nur seine Absolution von der Instanz bewirken solle, somit in dem Fall des späteren Auffindens weiterer Beweise das Zurückkommen auf erstere und deren Verbindung mit den letztern nicht hindert.

Daß übrigens

III. die Verfügung der Zwangsmittel auf ein vollständig erwiesenes, von dem Gegenstand der weitern Erforschung verschiedenes Vergehen des Inquisiten bedingt sey, dürfte sich als bestimmte Absicht des Gesetzes aus dessen Fassung mit Sicherheit ergeben, da hier in Nro. 2 des Art. III. mittelst eines besondern, die aufgenommene Bestimmung der Preußischen Gerichts=Ordnung mit den Worten:

„würde er daher — begangen haben"

noch näher erläuternden Zusatzes als wesentliches Erforderniß zu der betreffenden Maaßregel versehen ist, daß der Inquisit eine ahndungswürdige Handlung begangen habe, während der Nachsatz nur die Größe der hiedurch begründeten Zwangs=Mittel nach dem Grade des Verdachtes (hinsichtlich der Hauptanschuldigung) bemessen wissen will, und jener, schon nach der grammatischen Erklärung, das Vorhandenseyn einer rechtlichen Gewißheit über die

befragte Bedingung der Anwendbarkeit besagende Ausdruck in diesem Zusammenhang wohl um so weniger auf eine bloße Wahrscheinlichkeit der Letztern gedeutet werden mag, als in beiderlei Sätzen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit sichtbar einander gegenüber gestellt sind, und bei einer andern Deutung die im Eingang des Gesetzes gegen die Folter angeführte Einwendung der Gerechtigkeit, wie ad II. bereits oben bemerkt wurde, auch gegen die hier nachgelassenen gelinderen Zwangs-Mittel noch immer Platz greifen würde.

Die vormalige Revisions-Behörde hat in ihrer Relation über den angezogenen, bald nach Erscheinung des Gesetzes wieder zu ihrer Berathung gekommenen Criminalfall von Rottweil dasselbe hierunter ganz auf gleiche Art erklärt, und versteht es sich dabei nur, daß auch ein vollständiger Anzeige-Beweis über diejenigen Umstände, deren Vorspieglung oder Abläugnen dem Inquisiten, als eine solche für sich bestehende und nach Nr. II. des Gesetzes ausdrücklich für sich verpönte Verfehlung im Laufe der Untersuchung zur Last gelegt wird, genügt, um die Bedingung von Zwangs-Mitteln für vorhanden anzunehmen.

Indem man nun vorstehende Bemerkungen dem Senate hiemit eröffnet, hat man schließlich anzufügen, daß, wann eine bestimmte Auslegung des befragten Gesetzes die Erfordernisse eines Gewohnheits-Rechtes für sich hätte, eine anderweite doktrinelle Erklärung den Gerichten nicht mehr zustehen, sondern alsdann nur ein Antrag auf eine neue gesetzliche Bestimmung für zuläßig zu achten seyn dürfte.

---

† Königl. Verordnung in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Forstbeamten,

vom 29. Juli 1827.

---

†† Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreis-Regierung in —, betreffend die Anwendung gesetzlicher Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amtes,

vom 2. August 1827.

---

† Regierungsblatt 1827. Nr. 32. Seite 323. Siehe Forstgesetze.
†† Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 188. S. Regier.-Ges. auch Erlaß vom 11. Januar 1827.

1373.

Verfügung der Königl. Hypotheken-Commission, die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte betreffend,

vom 15. August 1827 [1961]).

Zu Vollziehung der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1827, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte, wird nach Einlangung der von sämmtlichen Bezirks-Gerichten des Königreichs in Gemäßheit des erwähnten Art. 3. eingeforderten Berichte, die hiernach angefügte [1962]) vollständige Zusammenstellung derjenigen Bezirke und Gemeinden, auf welche die Art. 1 — 6 jenes Gesetzes Anwendung finden, andurch öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung an alle und jede Betheiligte verbunden, die ordnungsmäßige Anmeldung solcher Rechte je bei der Unterpfands-Behörde der hierunter begriffenen einzelnen Gemeinde, oder bei dem betreffenden Pfand-Commissariate (vergl. Art. 1), innerhalb der Frist vom ersten September bis zum dreißigsten November 1827, beide Tage einschließlich, bei Vermeidung der in dem Gesetze ausgedrückten Rechtsnachtheile zu bewirken.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge der erstatteten Berichte hinsichtlich

1) der Residenzstadt Stuttgart nebst Zugehörungen [1963]),
2) der sämmtlichen Gemeinden des Oberamts-Gerichts-Bezirks Crailsheim, und
3) der sämmtlichen Gemeinden des Amts-Gerichts Bartenstein und des Amts-Gerichts Mainhardt

die Anwendung der Art. 1—6 des Gesetzes nicht Platz greift, und daher auf diese Gemeinden, gleich den in der nachfolgenden Uebersicht unter Lit. A. als Ausnahmen genannten und unter Lit. B. nicht genannten Gemeinden, der vorstehende Aufruf keine Beziehung hat.

Stuttgart den 15. August 1827.

Schwab.

1961) Reg.-Blatt 1827. Nr. 34. S. 342. Vergl. das erwähnte Gesetz oben Nr. 1370.

1962) Diese Zusammenstellung wurde hier weggelassen.

1963) Vergl. die Verfügung der Hypotheken-Commission vom 22. Juli 1830, die nachträgliche Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 in der Residenzstadt Stuttgart betreffend.

1374.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Auslegung des Artikels 57 des Straf-Edikts, in Beziehung auf die Competenz der Bezirksgerichts-Collegien zur Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener,

vom 4. September 1827 [1964]).

1375.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer,

vom 1. Oktober 1827 [1965]).

Dem Senate wird auf sein Anbringen, betreffend den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, Folgendes zu erkennen gegeben: rc. (folgt eine rechtliche Ausführung.)

Der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals nimmt daher keinen Anstand, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß nach unseren Gesetzen die Ascendenten und Seiten-Verwandten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer ebensowohl als die Gattinnen und Kinder der Standesherren und adelichen Gutsbesitzer einen privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben.

Dem Ober-Tribunal sind auch zwei Fälle bekannt, in welchen die Gerichtshöfe in N. und N. eine persönliche Klage gegen einen Seiten-Verwandten eines in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzers angenommen und in der Sache entschieden haben.

1964) Ergänzungsband zum Reg.Blatt Seite 29. Der Innhalt ist schon oben in der Note 1414 zum Strafedikte vom 17. Juli 1824, Art. 57, Seite 1202 angegeben.

1965) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 2. Vergl. über den Gerichtsstand derselben in Theilungs- und Vormundschaftssachen den Erlaß des Pupillensenats des K. Obertribunals vom 28. November / 9. Dezember 1822 oben Nro. 1179, Seite 1105 und den vom 23. Juli 1828 unten Nro. 1409.

Was sodann die in dem Anbringen weiter berührte Frage betrifft: vor welchem Kreisgerichtshofe ein in dem einen Kreise begüterter, in dem andern Kreise aber domicilirender adelicher Rittergutsbesitzer, oder ein solches Familienglied, das nicht in dem Gutsbesitze selbst ist, seinen befreiten Gerichtsstand in Absicht auf persönliche Klagen habe? so wird in der K. Verordnung vom 12. Juni 1823 den Vollzug der K. Deklaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn- und Taxis betreffend, §. 1 (Reg.Bl. von 1823, Nr. 48, S. 653) der Civil-Senat des K. Gerichtshofs des Donau-Kreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Fürsten, als der Mitglieder des fürstlichen Hauses erklärt.

Nach den K. Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse anderer fürstlichen oder gräflichen Häuser hingegen ist es das einschlägige Kreisgericht, bei welchem die Mitglieder dieser Häuser in allen sie betreffenden Personalklagen einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz haben.

Unter dem einschlägigen Kriegsgerichte ist aber wohl nur dasjenige zu verstehen, welches der Regel nach als das zuständige zu betrachten ist, d. h. in dessen Gerichtsbezirk derjenige wohnt, welcher mit einer persönlichen Klage belangt wird, und diese Regel wird gerade durch die bei dem fürstlichen Hause Thurn- und Taxis gemachte Ausnahme bestätigt.

1376.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. den Wieder-Einzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten,

vom 20. Oktober 1827 [1966]).

In Beziehung auf den Wiedereinzug und die Verrechnung der Kosten von solchen Untersuchungen, in welchen die Zuchthaus-Verwaltung zu Gotteszell oder die Arbeitshaus-Verwaltung zu Ludwigsburg als Haupt-Untersuchungs-Behörde handelt, und wovon somit die Kosten, wenn die zu untersuchenden Vergehen in der Straf-Anstalt verübt worden, auf die Casse der letzteren zu übernehmen sind, wird andurch Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Verwaltungen der Straf-Anstalten haben die auf ihre Cassen zur Zahlung angewiesenen Untersuchungs-Kosten wo möglich

---

1966) Reg.Blatt vom 1827. Nr. 48. Seite 483.

im Laufe des Etats-Jahres, in welchem die Zahlungs-Anweisung erfolgt ist, von den Betheiligten wieder zum Einzug zu bringen und in den Verwaltungs-Rechnungen einnähmlich zu verrechnen.

§. 2.

Können diese Kosten vor dem Ablaufe des Etats-Jahres, in welchem sie aufgewendet worden, nicht wieder erhoben werden; so sind sie an die betreffenden Cameral-Aemter zu einnähmlicher Verrechnung zu übergeben.

§. 3.

Für die Uebergabe dieser Kosten an die Cameral-Aemter finden diejenigen Vorschriften ihre Anwendung, welche in der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 27 Febr. 1819, §. 11 (Reg.Blatt S. 100) enthalten sind.

§. 4.

Zum Behuf der Controle der einnähmlichen Verrechnung der übergebenen Posten bei den Cameral-Aemtern sind von der Straf-Anstalten-Commission den Finanz-Cammern jährlich Verzeichnisse der zum Einzug überwiesenen Forderungen mitzutheilen.

Die betheiligten Stellen in den Departements der Justiz und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 20. Oktober 1827.

Maucler. Weckherlin.

1377.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den K. Gerichtshof in —, (zugleich dem Ober-Tribunal zur Bekanntmachung an die übrigen Gerichtshöfe mitgetheilt.) betr. die Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen,

vom 29. Oktober 1827 [1967]).

Auf den Anfragebericht in Betreff der Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, welche nicht zugleich die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten, wird dem Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß, nachdem durch den §. 65 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung den Betheiligten gestattet ist, die an die Stelle der Beibringens-Inventare tretenden Eheverträge privatim zu errichten, dieselben auch hinsichtlich der Fertigung solcher Eheverträge, welche die

---

1967) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 88. Siehe auch oben Nr. 1351.

Stelle der Beibringens-Inventare nicht vertreten, einer Beschränkung um so weniger unterliegen können, als für solche keine Gebühren für die Staats-Casse einzuziehen sind, und gesetzliche Bestimmungen überall nicht vorliegen, wonach solche, so wie überhaupt jede andere Art von Verträgen, nur durch besonders hiezu ermächtigte Personen verfaßt werden dürfen [1968]).

Es bleibt also den Betheiligten lediglich überlassen, wem sie die Fertigung solcher Verträge überlassen wollen; wobei es den Gerichten, denen dieselben etwa vorgelegt werden, jedenfalls anheimgestellt bleibt, solche, wenn sie mangelhaft erscheinen, zur Verbesserung zurückzugeben.

1378.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Francatur der Correspondenz zwischen Württembergischen und Bairischen Gerichts-Behörden in Criminal-Sachen,

vom 29. Oktober 1827 [1969]).

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen, die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffenden Bundestags-Beschluß,

vom 13. November 1827.

1968) Vergl. übrigens das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 unter „Inventare" und das provisorische Notariatssportel-Gesetz vom 31. Dezbr. 1833. Art. 8—11.

1969) Darnach ist mit dem K. Bairischen Ministerium in Beziehung auf die Francatur der Correspondenzen zwischen Württembergischen und Bairischen Gerichts-Behörden in Criminal-Sachen die, auf dem Grundsatze der Reciprocität beruhende Uebereinkunft getroffen worden, daß die Gerichts-Behörden des einen Staats ihre Mittheilungen in dergleichen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Correspondenz bis zur Grenze des andern Staats frankiren sollen. Zugleich wird darin eröffnet, daß übrigens die mit der K. Bairischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des Ersatzes baarer Auslagen in Untersuchungsfällen vom 15. Februar 1824 (Reg.-Blatt S. 102) hiedurch nicht abgeändert worden sey.

†) Reg.-Blatt von 1827. Nr. 49. S. 499. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. — Bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit entscheidet der Tag des wirklichen Abzugs.

1379.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Unterordnung der Polizeihäuser unter die Strafanstalten-Commission betr.,

vom 13. November 1827 [1970]).

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Oktober d. J. verfügt haben, daß die vier Polizeihäuser zu Markgröningen, Heilbronn, Rottenburg und Ulm mit dem 1. Januar 1828 der Königl. Strafanstalten-Commission untergeordnet und mit diesem Termine auch die in dem Finanz-Etat von 1827/28 für die gedachten Anstalten ausgesetzten Fonds, so wie die Verrechnung des wirklichen Aufwands in diesem Etats-Jahre von der Kasse des Ministeriums des Innern auf die des Justiz-Ministeriums übertragen werden sollen, so wird dieses mit dem Anfügen zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1828 ab alle die Polizeihäuser betreffenden Berichte und Anfragen an die Straf-Anstalten-Commission, beziehungsweise an das Königl. Justiz-Ministerium zu richten sind.

Stuttgart den 13. November 1827.

Auf Befehl des Königs:

Maucler. Schmidlin.

---

† Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Kreisregierungen, betreffend die Bestimmung, daß Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Gerichtsbeisitzers-Stellen von dem Justiz-Departement zu erledigen sind,

vom 15. November 1827.

1970) Reg.-Bl. von 1827. Nr. 53. S. 528 Vergl. die Note 1374 oben Seite 1184. An die Stelle der Polizeihäuser sind in Folge des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839 die Kreis-Gefängnisse getreten.

† Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 196. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

1380.

Erlaß des Königlichen Justiz-Ministeriums an die Königl. Gerichtshöfe zu —, in Betreff der Communicationen der Gerichtsstellen mit den bei dem Königl. Hofe beglaubigten auswärtigen diplomatischen Agenten,

vom 24. November 1827 [1971]).

Durch einen besondern Fall, in welchem ein Oberamtsgericht in einer bei demselben anhängigen Rechtssache mit einem bei dem Königl. Hofe beglaubigten diplomatischen Agenten in unmittelbare amtliche Correspondenz getreten, sieht man sich veranlaßt, dem Gerichtshofe zur Nachachtung und weitern Eröffnung an die Bezirks-Gerichte des Kreises zu eröffnen, daß unmittelbare Mittheilungen der Gerichte an die bei dem Königl. Hofe beglaubigten auswärtigen diplomatischen Agenten unzuläßig seyen, und wenn jene überhaupt erforderlich scheinen, dieselben durch Vermittlung des Ministeriums der Justiz, beziehungsweise des der auswärtigen Angelegenheiten, zu bewirken sind.

Hiernach ꝛc.

1381.

Erlaß des Pupillen-Senats des Königlichen Obertribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, betreffend die Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder die Erbschaft dem überlebenden Ehegatten überlassen,

vom 13. Dezember 1827 [1972]).

Von einem Königl. Gerichtshofe ist der Zweifel vorgelegt worden, ob in dem Falle die Vornahme einer Eventual-Theilung ganz unterbleiben könne, wenn die vorhandenen Kinder in so ferne dieselben sämmtlich, oder wenigstens der Mehrzahl nach volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich seyen, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinderaths bekräftigt werde, auf ihre väterliche oder mütterliche Erbschaft vollständig verzichten, und sich mit dem begnügen zu wollen erklären, was der-

1971) Normalienbuch des Königl. Justiz-Ministeriums.

1972) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 89. Vergl. Gerichts-Notariats-Edict Artikel 31.

einst ihre Mutter oder ihr Vater hinterlassen werde; als ob alsdann die Bezahlung einer Taxe oder Sportel nicht Statt finde?

Der gedachte Kgl. Gerichtshof ist hierauf beschieden worden, daß es nach der Ansicht des Pupillen-Senats des K. Obertribunals ganz keinem Anstande unterliegen könne, auf den Fall einer Eventual-Theilung, wenn sämmtliche Erben volljährig seyen, und die Kinder auf ihre väterliche oder mütterliche Erbschaft ganz verzichten, und sich mit dem begnügen zu wollen erklären, was dereinst ihre Mutter oder ihr Vater hinterlassen werde, einer solchen Verzichtleistung Statt zu geben, und somit jede Theilung zu unterlassen; wobei allerdings die Ansetzung einer Dispensations-Taxe oder einer Theilungs-Sportel nicht anwendbar, wohl aber für die Cognition, über den Erbschafts-Verzicht nach der Analogie des §. 91 der Verordnung vom 24. Mai v. J., die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts betr., eine verhältnißmäßige Gebühr anzusetzen seyn dürfte.

Vorstehende Verfügung wird nun auch dem Senate zur Beachtung in vorkommenden Fällen mit der Bemerkung eröffnet, daß das K. Justiz-Ministerium nach einem, auf die betreffende Anzeige von obigem Beschlusse dießfalls anher ergangenen Erlasse, hiebei nichts zu erinnern gefunden hat.

1382.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der vier Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, welche sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet haben,

vom 15. Dezember 1827 [1973]).

Nach einer Note des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. v. M. hat die Königl. Niederländische Regierung die Anordnung getroffen, daß Gesuchen auswärtiger Staaten um Verhaftung oder Auslieferung von Verbrechern, welche sich in das Königreich der Niederlande geflüchtet haben, künftighin nur dann entsprochen werden soll, wenn dieselben zugleich mit beglaubigten Abschriften des gegen jene Verbrecher gefällten Urtheils, oder doch mit Urkunden begleitet sind, welche die begonnene Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens gegen dieselben hinlänglich darthun; wovon der Senat andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Hiernach rc.

1973) Normalienbuch der Königl. Justiz-Ministeriums.

1383.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die Civil-Senate der Königlichen Gerichtshöfe, betreffend die Insinuation gerichtlicher Vorladungen in Concurs-Sachen durch Post-Retour-Scheine,

vom 15. Dezember 1827 [1974]).

In dem Ministerial-Erlasse vom 29. September d. J. in Betreff der Gebühren, welche an auswärtige Gerichtsstellen für die Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Concurs-Sachen ꝛc. zu entrichten sind, ist bereits erwähnt worden, daß die wegen gegenseitiger Aufhebung eines solchen Gebühren-Bezugs eingeleiteten Unterhandlungen bei verschiedenen deutschen Bundesstaaten den erwünschten Eingang nicht gefunden haben.

Da dieser Fall namentlich bei solchen Staaten eingetreten ist, in welchen die Gebühren dieser Art hoch bemessen sind, und hiedurch für solche Gantmassen, bei welchen mehrere auswärtige Gläubiger betheiligt sind, bedeutende Kosten entstehen, so mußte auf eine anderwärtige Einrichtung bei der Insinuation gerichtlicher Vorladungen in Gantsachen Bedacht genommen werden, wodurch die zu besorgenden Nachtheile wenigstens namhaft vermindert würden.

Als eine solche stellte sich das in ganz Deutschland herkömmliche Mittel der Post-Retour-Scheine für empfohlene Schreiben dar. Bei der Anwendung desselben hat das Postamt des Wohnortes des Adressaten dafür zu sorgen, daß letzterer den Empfang des an ihn gerichteten, der Post empfohlenen Schreibens, eigenhändig bescheinige, zu welchem Behufe die Württembergischen Postämter mit gedruckten Formularen zu Empfangscheinen, die dem empfohlenen Schreiben beigelegt werden, versehen sind. Diese von den Adressaten zu unterzeichnenden Empfangscheine werden mit umgehender Post an das Postamt des Aufgabe-Orts zurückgesendet und von letzterem sofort dem Aufgeber des Schreibens zugestellt. Auf diese Weise erlangt letzterer einen hohen Grad von Gewißheit dafür, daß sein Schreiben dem Adressaten behändigt worden, und es könnte diese dadurch noch erhöht werden, daß auf die Adresse des gerichtlichen Schreibens die Nummer der Ausfertigung beigesetzt, und solche auch auf dem Retour-Scheine ausgedrückt würde.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat sich inzwischen veranlaßt gesehen, darüber, ob die Insinuation einer, ein Präjudiz enthal-

1974) Obertribunal-Registratur. Der im Eingange erwähnte Erlaß vom 29. September 1827 enthält nichts, was hier mitzutheilen gewesen wäre.

tenden gerichtlichen Verfügung nach den bestehenden Gesetzen nur durch eine Gerichts- oder Amtsstelle, oder auch auf andere zuverlässige Weise, namentlich auf die so eben bezeichnete Art, mit rechtlichem Erfolge geschehen könne, den Civil-Senat des Königl. Obertribunals zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern, wobei derselbe auf die dermalige Einrichtung der Postanstalten in Deutschland, welche als öffentliche erscheinen, und durch — für den Staat verpflichtete — Beamte verwaltet werden, aufmerksam gemacht worden ist.

In seinem Berichte vom $\frac{8.}{12.}$ Oktober d. J. hat nun das Königliche Obertribunal in Betrachtung, daß zur Insinuation einer Ladung keine Competenz erfordert werde, und daß die Requisition einer andern Gerichtsbehörde zum Behuf der Bewirkung einer Insinuation nur die Sicherheit des Beweises zum Zwecke habe, sich dahin ausgesprochen, daß der Anwendung der Post-Retour-Scheine, statt der Requisition auswärtiger Gerichtsstellen besonders in Concurssachen kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe, daß jedoch den Gerichten zu überlassen wäre, in allen Fällen, in welchen von einer Abweichung von der bisherigen Insinuations-Weise ein Nachtheil oder aber ein Conflict mit einer ausländischen Gerichtsstelle zu besorgen seyn möchte (welch' letzterer Fall nach dem Erachten des Unterzeichneten kaum eintreten kann), des Mittels der Requisition der Gerichtsstellen auch ferner sich zu bedienen, so wie daß die Anwendung der Post-Retour-Scheine auf solche Fälle zu beschränken, in welchen eine Citation oder ein Schreiben nur an ein einzelnes Individuum, und zwar an ein solches, das selbstständig zu handeln befugt ist, gerichtet wird.

Von diesem Allem werden nun die Civil-Senate in Kenntniß gesetzt, um theils selbst in vorkommenden Fällen auf eine durch das vorgeschlagene Mittel zu erzielende Erleichterung der Gantmassen den Bedacht zu nehmen, theils die Untergerichte der Kreise in dieser Gemäßheit zu bescheiden.

Hiernach 2c.

1384.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen betreffend,

vom 15. December 1827 [1975])

Dem K. Justiz-Ministerium ist schon öfters die mangelhafte Form oberamtsgerichtlicher Protokolle über Verhandlungen in Cri-

---

1975) Reg.Bl. von 1827. Nr. 54. S. 535.

minal- und Civil-Prozessen aufgefallen, welche anstatt einer vollständigen Aufzählung sämmtlicher zugegen gewesener Gerichts-Mitglieder nach deren Amts-Funktion und Namen im Eingange des Protokolls — blos am Schlusse der aufgenommenen Verhandlungen die Unterschriften des anwesenden richterlichen Personals enthalten.

Sämmtliche Oberamtsgerichte und Amtsgerichte werden daher angewiesen, in Zukunft ihre Protokolle mit Beseitigung des gerügten Mangels nach Maaßgabe des anliegenden Formulars abzufassen, auch wenn einer Verhandlung sogleich die Endentscheidung beigefügt, und zu dieser eine größere Zahl von Gerichts-Mitgliedern als zu jener erfordert wird, die Zeit des Beitritts der letzteren jedesmal in den Protokollen ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart den 15. December 1827.

Maucler.

Formular.

Verhandelt

vor dem K. Oberamts-Gerichte Stuttgart,

den 1. November 1827.

Anwesend:

Der Oberamtsrichter:
Zeller.

(Der Gerichts-Actuar:)
Freiherr v. Linden.

Die Gerichts-Beisitzer:
Lang.
Käser.

Anmerkung. Auch bei der Fortsetzung einer Verhandlung ist der Anwesenden auf die vorbezeichnete Weise Erwähnung zu thun.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Director des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

1385.

Bekanntmachung des K. Oberhofraths und des K. Justizministeriums, betreffend den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft,

vom 14. Februar 1828 [1976]).

Im dem §. 8 der Rang=Ordnung (Reg.Bl. vom Jahre 1821. S. 749) ist die Festsetzung der Ehren=Vorzüge der K. Hof=Beamten und Diener einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Durch höchste Entschließung vom 29. November 1827 haben nun Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf den §. 1 lit c. Nr. 2 der Justiz=Novelle vom 15. September 1822 (Reg.Bl. S. 673) wonach sämmtliche öffentliche Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist, von der Gerichtsbarkeit der Orts=Obrigkeiten befreit seyn sollen, in Beziehung auf den Gerichtsstand des Königlichen Hofstaats und der Hof=Dienerschaft, so weit solcher nicht bereits durch die Eingangs erwähnte Rang=Ordnung, und für besondere Fälle durch die Instruktion für das K. Hof=Gericht vom 16. Mai 1817 (Reg.Bl. S. 397) festgesetzt ist, Nachstehendes zu verordnen geruht.

§. 1.

Unmittelbar unter den K. Gerichtshöfen stehen, und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts=Gerichte befreit:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs:
und zwar:
1) Bei dem K. Ober=Hofrath:
der Ober=Hofprediger,
der Hof=Richter,
die K. Leib=Aerzte,
der Ober=Hof=Cassier.
2) Bei dem Oberst=Hofmeister=Stab:
der Hof=Jägermeister,
der Vorstand der Bau= und Garten=Direktion,
der Vorstand der K. Hand=Bibliothek.
3) Bei dem Oberst=Kammerherrn=Stab:
der Direktor des K. Hof=Theaters.

B. Bei dem Hofstaat Ihrer Majestät der Königin:
der Oberst=Hofmeister,
der erste Kammerherr,
der erste Stallmeister,
die Staats=Damen,
die Hof=Damen.

1796) Reg.Bl. von 1828. S. 96.

C. Bei dem Hofstaat der verwittweten Königinnen Majestäten:
diejenigen Diener, die in der gleichen Dienst-Categorie mit den Dienern der regierenden Königin stehen, welche auf die Exemtion erster Classe Anspruch haben.

D. Bei dem Hofstaat der Königlichen Kinder:
die Ober-Hofmeister,
die Ober-Hofmeisterinnen,
die Hofmeister,
die Hofmeisterinnen.

E. Dienern anderer Angehörigen des Königlichen Hauses kommt die Exemtion erster Classe nur vermöge besonderer K. Verwilligung zu, wenn sie ihnen nicht etwa schon vermöge ihrer vom Könige erhaltenen Aemter oder Titel zusteht.

§. II.

Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit, und zunächst den Oberamts-Gerichten untergeben:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs:
und zwar:

AA) Bei dem K. Ober-Hofrath:
der Ober-Hofraths-Sekretär,
der Ober-Hofraths-Canzlist.

1) Bei der Hof-Capelle:
der Hof-Caplan,
der Hof-Organist,
der Hof-Cantor;

2) bei dem Hof-Gerichte:
der Hof-Gerichts-Aktuar;

3) von den Hof-Aerzten:
der Hof-Chirurg,
der Hof-Zahnarzt.

BB) Bei dem Oberst-Hofmeister-Stab:
der Stabs-Sekretär,
der Stabs-Canzlist;

1) bei dem Hof-Departement:

a) Persönlicher Dienst:
der Hof-Zahlmeister,
der Hof-Juwelier,
die Kammerdiener;

b) Hof-Dienst:
der Ober-Hof-Fourier,
die Hof-Fouriere;

c) Oekonomie-Dienst:
der Hof-Oekonom,
der Küchenschreiber,
der Küchenmeister,

der Hof-Canditor,
der Kellermeister,
der Silberkämmerling,
die Leinwand-Verwalterin:

d) Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung:
der Schloß- und Kron-Mobilien-Verwalter,
der Adjunkt desselben,
der Schloßschreiber;

2) bei dem Hof-Jägermeister-Amte:
der Hof-Jagd-Sekretär,
der Ober-Büchsenspanner;

3) bei der Bau- und Garten-Direktion:
der Bau-Inspektor,
der Architekt,
der Bauzeichner,
der Ober-Hofgärtner,
die Hofgärtner;

4) bei der Direktion der K. Hand-Bibliothek:
der Sekretär,
der Inspektor der Hand-Bibliothek,
der Inspektor der Gallerie.

CC) Bei dem Oberst-Kammerherrn-Stab:
und zwar:
bei dem K. Hof-Theater:
der Sekretär,
der Canzlist,
der Oekonomie-Verwalter,
der Capellmeister.

DD) Bei dem Oberst-Stallmeister-Stab:
der Ober-Thierarzt,
der Stabs-Sekretär,
die Bereuter,
die Stall-Inspektoren.

B. Bei dem Hofstaat und Dienst-Personal Ihrer Majestät der Königin:
der Geheime-Sekretär,
die Kammerdiener,
die Kammer-Frauen.

C. Bei dem Hofstaat und Dienst-Personal der Königlichen Kinder:
die Kammerdiener,
die Kammer-Frauen,
die Kinds-Frauen.

D. Diener anderer Angehörigen des Königlichen Hauses, welchen, ständen sie im Dienste des Königs, die Exemtion zweiter Classe zukäme, haben diese gleichfalls zu genießen.

§. III.

Alle übrigen in den §§. I und II nicht genannten Hofdiener sind der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten unterworfen.

Sämmtliche hiebei betheiligten Stellen und Diener haben sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 14. Februar 1828.

Behr. Maucler.

1386.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der Herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen,

vom 15. März 1828 [1977]).

Die Königl. Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

1) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherrn, oder die für einzelne Communen (im Herzogthum Sachsen-Meiningen) bestehenden Gerichts-Kassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.
2) In Gantsachen sollen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden.
3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

1977) Reg.Blatt 1828, Nro. 17, S. 144.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart den 15. März 1828.

Auf Seiner Königl. Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

1387.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der K. Preußischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen,

vom 17. März 1828 [1978]).

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1978) Reg.-Bl. von 1828, Nro. 16, S. 133. Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die 4 K. Kreis-Gerichtshöfe, vom 19. Mai 1838 enthält Folgendes:

Von der K. Preußischen Regierung ist in Beziehung auf die mit derselben im Jahr 1828 geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen (Reg.Bl. von 1828, S. 133) neuerlich die Mittheilung gemacht worden, daß die dortigen Gerichts-Behörden aus besonderem Anlasse die Weisung erhalten haben, wenn sich bei auswärtigen Requisitionen ergeben sollte, daß deren Erledigung nach den bestehenden Vorschriften durch ein anderes als das requirirte Gericht zu geschehen habe, die Requisition nicht an die ersuchende Stelle zurückzusenden, sondern solche mittelst Marginal-Verfügung schleunigst an das betreffende Ober-Gericht zu befördern; dabei wurde der Wunsch ausgedrückt, daß auf gleiche Weise auch die diesseitigen Gerichte angewiesen werden möchten, in dem Falle, wenn von einer Kön. Preußischen Gerichts-Behörde eine Requisition an eine diesseitige Gerichtsstelle gerichtet werden sollte, welche für den betreffenden Gegenstand nicht die zuständige wäre, die Requisition Behufs der erforderlichen weiteren Einleitung ohne Zeitverlust an die competente Behörde gelangen zu lassen.

Wiewohl man nun annehmen zu dürfen glaubt, daß Letzteres, auch ohne ausdrückliche Anordnung eintretenden Falls von Seite der K. Gerichte von selbst geschehen würde, so will man doch, um dem Wunsche der Kön. Preußischen Regierung zu entsprechen, den K. Gerichtshof noch besonders hiemit angewiesen haben, in vorkommenden Fällen sich dem gemäß zu benehmen und gleiche Weisung auch den ihm untergebenen Bezirks-Gerichten zugehen zu lassen.

1) Für die Besorgung von Insinuationen und von gerichtlichen Requisitionen in Civil- und Concurssachen sollen mit einziger Ausnahme des Postporto gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.
2) Jeder der beiderseitigen Regierungen bleibt überlassen, ob und welche Gebühren sie für dergleichen Besorgungen von den eigenen Unterthanen einziehen lassen will.
3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 17. März 1828.
Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

1388.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der Kön. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen,

vom 17. März 1828 [1979]).

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Baierischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Insinuation einer bloßen Vorladung, oder für die nachgesuchte Eröffnung irgend eines andern gerichtlichen Beschlusses sollen gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen ist

2) ein Gebühren-Ansatz für die Vollziehung solcher Requisitionen zuläßig, welche eine Verhandlung, z. B. die Vornahme von Zeugen-Verhören, nothwendig machen.
3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

1979) Reg.Bl. von 1828, Nro. 16, S. 134.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

1389.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. eine mit der Königl. Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung getroffene Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden,

vom 17. März 1828 [1980]).

Die K. Württembergische Regierung ist mit der K. Sächsischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherren übernommen werden müssen, die ersuchende Stelle der ersuchten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen."

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit gegenüber von dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Braunschweig mit dem 1. März d. J., gegenüber von dem Großherzogthume Sachsen aber mit dem 5. Februar d. J. beginnt, wird andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden aufgegeben, sich bei eintretenden Fällen nach solcher zu benehmen.

Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

1980) Reg.-Blatt von 1828, Nro. 17, S. 145.

1390.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gant-Sachen bei den Unter-Gerichten,

vom 17. März 1828 [1981]).

Dem Senate wird auf seine Anfrage, betreffend die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Unter-Gerichten, hiemit zu erkennen gegeben, daß man den von demselben gemachten Antrag:

„die Oberamtsgerichte zu legitimiren, daß sie den Gläubigern mit der Vorladung zu der Eröffnung von Prioritäts-Erkenntnissen und Gantverweisungen sogleich Verweis-Zettel nebst einer schriftlichen Appellations-Belehrung unter der Erklärung zugehen lassen: im Falle des Ausbleibens der Gläubiger würde das Urtheil oder die Verweisung. als an der zur Eröffnung bestimmten Tagfahrt für sie eröffnet angenommen, und ihnen daher weitere Auszüge aus den Gant-Acten ohne besonderes Verlangen nicht zugefertigt werden"

nicht nur für eine neue Gesetzgebung als sehr zweckmäßig erkannt, sondern daß man auch keinen Anstand gefunden hat, auf den Grund der bestehenden Gesetze den Gemeinbescheid zu fassen, daß unter vorausgesetzter genauer Beobachtung alles dessen, was hier bemerkt ist, die Rechtskraft eines Gant-Erkenntnisses und einer Gant-Verweisung von der zu dieser Eröffnung bestimmten Tagfahrt an, für jeden Gläubiger zu laufen beginne, welcher zwar dabei nicht erschienen, welchem aber das, was ihn betrifft, auf die angegebene Weise schon vorher mitgetheilt worden ist.

Denn wenn gleich das Gesetz für den Fall, wenn einem Gläubiger ein Verweis-Zettel schon vor der zur Eröffnung eines Prioritäts-Erkenntnisses und einer Gant-Verweisung bestimmten Tagfahrt amtlich und mit der nöthigen Belehrung mitgetheilt worden ist, keine besondere Vorschrift enthält, so ist der Antrag des Senats dem Gesetze doch auch überall nicht entgegen. Vielmehr ist solcher in dem Geiste des Gesetzes, welcher überall Vereinfachung des Verfahrens und Erleichterung der Partheien bezweckt, unzweifelhaft gegründet.

Der §. 148 des IV. Edicts geht nämlich zwar allerdings von dem gemeinrechtlichen Grundsatze aus, daß einer Parthie, wenn sie auch den Inhalt eines Erkenntnisses vorher kenne, doch vor förmli-

---

1981) Normalienbuch des Obertribunals, auch im Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt Seite 57.

cher Eröffnung desselben, die Nothfrist nicht laufen könne. Auch setzt der §. 180 voraus, daß den Gläubigern die Verweiszettel erst nach der, zur Eröffnung der fraglichen Erkenntnisse bestimmten Tagfahrt insinuirt worden seyen, und unter dieser Voraussetzung soll ihnen dann die Nothfrist zur Anzeige und Verfolgung der Ation von Insinuation des Verweiszettels an, laufen.

Von diesem Zeitpunkte an kann nun der Lauf in dem gegebenen Falle nicht beginnen, weil das Erkenntniß noch nicht formell als eröffnet anzusehen ist. Aber befanden sich die Verweiszettel an der Eröffnungs-Tagfahrt schon in den Händen der Gläubiger, so fällt jeder denkbare Grund hinweg, warum die Nothfristen für sie erst von einer späteren Zeit ihren Lauf beginnen sollten. Wem die Verweiszettel auf die vorhin bestimmte Weise schon vor der Eröffnungs-Tagfahrt eingehändigt waren, der muß doch gewiß die Erklärung gegen sich gelten lassen, daß sie an jener Tagfahrt schon in seinen Händen gewesen seyen.

Ein denkbares Unrecht kann einem Gläubiger hierdurch nie zugefügt, wohl aber müssen viele Schreibereien und besonders viele Reisekosten, welche die Gläubiger sonst aufzuwenden hätten, hierdurch abgeschnitten werden.

Doch hält man diesseits für angemessen, wenn den Oberamts-Gerichten empfohlen wird, daß sie jedesmal bestimmt darüber sich erklären, daß rücksichtlich derjenigen Gläubiger, welchen Verweiszettel zugefertigt werden, auch wenn sie an der zur Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses oder der Gantverweisung bestimmten Tagfahrt nicht erscheinen, diese Erkenntnisse dennoch als eröffnet werden angenommen, mithin der Lauf der Nothfristen zur Einlegung und Verfolgung der Appellation auch von diesem Tag an werde berechnet werden.

Der Civil-Senat des K. Gerichtshofs erhält daher den Auftrag, von diesem hierorts gefaßten Gemeinbescheid die Oberamts-Gerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

Hiernach rc.

1391.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die mit der Großherzogl. Hessischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen,

vom 20. März 1828 [1982]).

Die K. Württembergische Regierung hat mit der Großherzoglich

1982) Reg.-Blatt von 1828, Nro. 17, S. 146. Siehe auch unten Nr. 1478.

Hessischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil- und in Gantsachen sollen gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen wird

2) für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung einer Requisition etwa nach sich zieht, jeden Falls mit Ausnahme der Postbestell-Gebühren, gegenseitig Ersatz geleistet.

3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten.

Stuttgart, den 20. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Beroldingen.

1392.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage: ob ein Nicht-Eremter durch Testament die Verwaltung seiner Verlassenschaft unter die Aufsicht der höhern Pupillen-Behörden zu stellen berechtigt sey?

vom 10. April 1828 [1983]).

Auf den Bericht des Senats vom 8. pr. 21. v. M. in Betreff der Frage:

ob ein Nicht-Eremter durch Testament die Verwaltung seiner Verlassenschaft unter die Aufsicht der höhern Pupillar-Behörden zu stellen berechtigt sey?

wird demselben hierdurch folgendes zu erkennen gegeben:

Im Allgemeinen ist es wohl natürlich und bedarf keiner Ausführung, daß es nicht in der Gewalt eines Privaten liegt, durch seine Disposition sich oder seinen Erben ein ihnen sonst nicht zustehendes privilegium fori zu verschaffen, und daß daher, wenn ein gesetzlicher Grund zu einer öffentlichen Vermögens-Verwaltung vorhanden ist, ohne Rücksicht auf die Disposition eines Erblassers immer nur die competente Behörde einschreiten kann.

1983) Obertribunal-Registratur.

Wenn es sich dagegen, wie in dem Falle, welcher zu der Anfrage des Senats Veranlassung gegeben hat, davon handelt, daß ein Erblasser eine Verwaltung seiner Verlassenschaft unter öffentlicher Aufsicht angeordnet hat, ohne daß ein gesetzlicher Grund dazu vorhanden wäre, so kann überall nichts darauf ankommen, ob die ernannte Aufsichts-Behörde sonst bei dem Vorhandenseyn eines solchen gesetzlichen Grundes die competente Stelle wäre oder nicht; indem von der Competenz einer gewissen Behörde in Beziehung auf einen bestimmten Fall immer nur dann die Rede seyn kann, wenn die Einschreitung einer Behörde in demselben überhaupt gesetzlich begründet ist.

Fehlt es etwa an dieser Voraussetzung, so ist die Competenz der niedern eben so wenig, als die der höhern Pupillar-Behörden begründet, und es kommt also einzig darauf an:

ob und in wie ferne überhaupt eine Staats-Behörde zur Uebernahme solcher besondern Aufträge befugt und verpflichtet ist?

In dieser Beziehung enthält nun die dem Senat durch diesseitigen Erlaß vom 22. Jan. 1824 [1984]) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung die geeigneten Vorschriften für die Behandlung solcher Fälle, daher man auch den Senat unter Rückanschluß der vorgelegten Acten, lediglich auf gedachten Erlaß verwiesen haben will.

Hiernach ꝛc.

1393.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerden-Anzeigen, und die Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist,

vom 11. April 1828 [1985]).

Auf eine Anfrage des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu —, wegen Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift in Appellationssachen durch summarische Beschwerden-Anzeigen, wurde demselben zu erkennen gegeben:

wie man es nicht bezweifle, daß durch die bloße Bezeichnung der Beschwerden, welche ohne weitere Ausführung innerhalb der Frist von neunzig Tagen überreicht werde, dieses Fatale

---

1984) Oben Nro. 1233, S. 1170. Vergl. auch Erlaß vom 20. Novbr. 1828, unten Nro. 1418, Punkt 2.

1985) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 58. Vergl. auch unten Nro. 1462.

als gewahrt anzusehen sey, indem ja eine Partei lediglich auf die früheren Acten sich berufen könne.

Hievon ist jedoch die Frage wohl zu unterscheiden: ob dem Appellanten nach Ablauf der Nothfrist noch eine besondere Frist zu Ausführung der Beschwerden zu verwilligen sey? Die Beantwortung dieser Frage wird vorzüglich davon abhängen: ob in einem besonderen Falle Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß vorhanden sind.

Sollte übrigens ein von dem Appellanten überreichter Nachtrag zur Beschwerdeschrift blos eine Rechts-Ausführung enthalten, so könnte dessen Annahme in dem Falle, wenn hierdurch der Gang des Prozesses nicht aufgehalten würde, selbst alsdann, wenn die verspätete Ueberreichung dieser Rechts-Ausführung in formeller Hinsicht sich nicht genügend rechtfertigen ließe, weniger Bedenken haben.

1394.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämmtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizeihäusern,

vom 11. April 1828 [1986]).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. März d. J. zu verfügen geruht, daß das bisherige Polizeihaus zu Markgröningen vorläufig zum Arbeitshaus bestimmt und zu Verwahrung der einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs Monaten unterliegenden Gefangenen dienen soll, wogegen die gedachtem Polizeihause seither zugewiesenen Amtsbezirke den drei übrigen Polizeihäusern zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm zugetheilt werden sollen. Zu Vollziehung dieser höchsten Anordnung wird in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Sämmtliche Oberamts- und Amtsbezirke werden den genannten drei Polizeihäusern in der Art zugetheilt, daß gehören sollen u. s. w. [1987]).

1986) Reg.Bl. von 1828, Nr. 21, S. 170. Vergl. Note 1374 u. 1375 oben Seite 1184.

1987) Die Aufzählung dieser Bezirke (deren Eintheilung ohnehin durch eine Verfügung vom 10. August 1829 abgeändert worden) wurde hier weggelassen, da — wie hiernach Note 1989 bemerkt — jetzt andere Bestimmungen gelten.

§. 2.

In Gemäßheit dieser Eintheilung sind von Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung an, die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zu Einsperrung in eine Polizeihaus-Anstalt Verurtheilten in dasjenige Polizeihaus abzuliefern, welchem der Bezirk der betreffenden Untersuchungs-Behörde (§. 1.) angehört.

§. 3.

Die so eben ausgedrückte Vorschrift findet auch auf die bereits verurtheilten, aber noch nicht eingelieferten Polizeihaus-Gefangenen ihre Anwendung.

§. 4.

Die zu drei bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten werden bis zu Herstellung der erforderlichen Einrichtungen in dem bisherigen Polizeihause in Markgröningen, vorerst noch in die Strafanstalt zu Ludwigsburg abgeliefert [1988]).

* * *

Die hiebei betheiligten Gerichts- und Administrativ-Stellen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten [1989]).

Stuttgart, den 11. April 1828. Maucler.

1395.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend (zugleich das Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln bei der Prüfung enthaltend),

vom 17. April 1828 [1990]).

1988) Nach einer Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 20. August 1828 wären die zu 3- bis 6monatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten, vom 1. Sept. 1828 an, nach Markgröningen einzuliefern. (Reg.Bl. S. 678.)

1989) Durch eine Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 21. Juli 1835 wurde bestimmt, daß die zu 3- bis 7monatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten nach Markgröningen eingeliefert werden sollen, und nach einer Verfügung vom 12. Mai 1839 hatte dieß bei den von 3 bis zu 9 Monaten Verurtheilten zu geschehen. — Nach einer Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 17. Oktober 1839 sind, nachdem in Folge des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Polizeihäuser die Kreisgefängnisse traten, die zur Kreisgefängnißstrafe Verurtheilten vom 1. Nov. 1839 an, je in das Kreisgefängniß desjenigen Kreises einzuliefern, welchem die betreffende Untersuchungs-Behörde angehört.

1990) Reg.-Bl. von 1828, Nr. 24, S. 194. (Vergl. auch oben Nr. 953 und 1086 nebst beigefügten Noten.) Unter Anderem wurde darin der Gebrauch

1396.

Gesetz, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems.

vom 18. April 1828 [1991]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da wegen der Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems eine endliche Verfügung zu treffen ist, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in Beziehung auf nicht exemte Güter sind von den einzelnen Gemeinden in dem Maße zu bestreiten, wie solches durch die Verfügung Unserer Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. December 1825 (Reg.Bl. S. 748 ff.) festgesetzt worden.

Art. 2.

Diejenigen Kosten, welche nicht eine einzelne Gemeinde, sondern den Oberamtsbezirk und die einzelnen Pfand-Commissariats-Bezirke im Ganzen betreffen, sind unter die einzelnen Gemeinde-Kassen dieser Bezirke nach Verhältniß der Steuer-Concurrenz zu vertheilen; wobei es jedoch den Amtsversammlungen freigestellt bleibt, diejenigen Kosten, welche durch die Aufstellung eines Anmeldungs-Sammlers im Namen des Oberamtsgerichts für den ganzen Oberamts-Bezirk entstanden sind, auf die Amtspflege zu übernehmen, und sie entweder von dem etwaigen Ueberschusse ihrer Einnahme zu bestreiten, oder unter dem Amtsschaden von den einzelnen Gemeinden wieder zu erheben.

Art. 3.

Die Kosten der Anschaffung, des Drucks und der Versendung des zu den neu anzulegenden Unterpfands-Büchern der Gemeinden erforderlichen Papiers, sind nach der wirklich Statt gehabten Auslage und dem wirklichen Bedarf je aus den einzelnen Gemeinde-Kassen zu ersetzen.

Art. 4.

Die Summe der hiernach auf eine Gemeinde fallenden Kosten wird auf das gesammte directe Steuer-Cataster der Gemeinde (Grund-,

von Hülfsmitteln, namentlich von Collegienheften, verboten. Durch die K. Verordnung vom 25. April 1839 §. 33 aufgehoben, und nach §. 3 durch ähnliche Bestimmungen ersetzt.

1991) Reg.-Bl. 1828. S. 224. Vergl. Verfügung vom 13. Dec. 1825, oben Nro. 1310.

Gebäude- und Gewerbe-Cataster) mit Einschluß der früher steuerfreien Objekte umgelegt.

Hiebei bleibt jedoch den Gemeinde-Behörden unbenommen, darüber zu erkennen, ob der auf das altsteuerbare Cataster fallende Antheil entweder auf einmal, oder Zielerweise umzulegen, oder aus dem Ueberschusse der Gemeinde-Einkünfte zu bestreiten sey.

Art. 5.

Aus der Staatskasse, beziehungsweise aus den standesherrlichen Rentamts-Kassen sind zu bezahlen: die Kosten der Beaufsichtigung des Pfand-Einführungs-Geschäfts durch die Oberamts- und Amtsrichter; so wie die für den Zweck der Belehrung der Gemeinderäthe über das neue Pfandsystem aufgewendeten Reisekosten dieser Beamten.

Sind aus letzterem Anlasse durch die Berufung von Gemeinde-Räthen in einen dritten Ort, Kosten verursacht worden; so hat die betreffende Gemeinde-Kasse dieselben zu bestreiten (Art. 1.).

Art. 6.

Die Kosten der Anschaffung und des Drucks der bei den Gerichtshöfen neu anzulegenden Grund- und Hypotheken-Bücher über exemte Güter, sind unter die Besitzer dieser Güter nach Kreisen im Verhältnisse der Concurrenz zur Steuer zu vertheilen.

Dagegen ist der gesammte Aufwand für die Anlegung und Richtigstellung jener Bücher, so wie für die Vereinigung der einzelnen Vermögens-Massen solcher Güter-Besitzer je von dem betreffenden Besitzer des Guts zu tragen.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1397.

Verfügung der Königl. Hypotheken=Commission, betr. die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums=, Vorzugs= und Pfandrechte, in Beziehung auf den Condominat=Ort Widdern.

vom 18. April 1828 [1992]).

Da bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Condominat=Ortes Widdern (vergl. Reg.=Bl. von 1827, S. 38) der zu Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 (Reg.=Bl. S. 339 ff.) erlassene Aufruf, betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums=, Vorzugs= und Pfandrechte, auf die genannte Gemeinde damals noch nicht ausgedehnt werden konnte, nunmehr aber auch hinsichtlich dieses die Art. 1 — 6 des erwähnten Gesetzes ihre Anwendung finden; so werden in Gemäßheit der Art. 3 und 4 des Letzteren hiermit alle Betheiligte nachträglich aufgefordert, ihre in jenem Gesetze bezeichneten Rechte innerhalb der Frist vom ersten Juni bis zum ein und dreißigsten August 1828, beide Tage einschließlich, bei der Unterpfands=Behörde der Gemeinde Widdern oder bei dem Pfand=Commissariate Neuenstadt (vergl. Art. 1) ordnungsmäßig anzumelden.

Im Falle der Unterlassung der Anmeldung treten die in dem erwähnten Gesetze ausgedrückten Rechts=Nachtheile ein.

Stuttgart den 18. April 1828.

Schwab.

1398.

Erlaß des Civil= und des Pupillen=Senats des K. Ober=Tribunals an den Civil= und Pupillen=Senat des K. Gerichtshofes zu —, betr. die Eröffnung von Testamenten nicht eximirter Personen,

vom 23. April 1828 [1993]).

Der Civil= und Pupillen=Senat des Königl. Obertribunals ist durch hohen Erlaß des Königl. Justizministeriums vom 18. Oktober v. J. zur gutächtlichen Aeußerung über die Anfrage des Pu=

1992) Reg.=Blatt 1828. S. 227. Vergl. den Aufruf vom 18. Januar 1827. Gesetz vom 4. Juli 1827 und Verfügung vom 15. August 1827.
1993) Normalienbuch des Königl. Justiz=Ministeriums und Obertribunals.

pillen-Senats des Königl. Gerichtshofs zu — wegen der Eröffnung von Testamenten nicht exemter Personen vom 14. Sept. 1827 aufgefordert und nach erstattetem Gutachten durch einen weitern Erlaß vom 18. d. M. angewiesen worden, in Gemäßheit der dieß-seits aufgestellten Grundsätze, womit jene hohe Stelle sich einverstanden erklärt hat, sowohl den Königl. Gerichtshof zu — zu bescheiden, als davon die übrigen Gerichtshöfe in Kenntniß zu setzen.

In Folge dieser Weisung wird nun dem Civil- und dem Pupillen-Senat des Gerichtshofes zu — Nachstehendes andurch zu erkennen gegeben:

Obgleich das Landrecht über die Eröffnung der Testamente keine besondere Vorschrift enthält, die Vorschriften des römischen Rechts aber bloß auf schriftliche Privat-Testamente sich beziehen, und Formen rücksichtlich der Unterschrift und der Besieglung voraussetzen, welche in Deutschland überhaupt nicht mehr üblich sind, besonders aber von den bei uns hergebrachten sehr wesentlich abweichen, so ist es doch in Württemberg schon früher Sitte geworden, daß alle Arten von letzten Willens-Verordnungen, die nicht feierlichen sowohl als die feierlichen, die gerichtlichen sowohl als die Privat-Testamente und diese wieder ohne Unterschied, ob sie schriftliche oder bloß in eine Scriptur redigirte seyen, vor einer obrigkeitlichen Stelle eröffnet werden.

Zu dieser Verhandlung wurden zwar die Betheiligten, so weit sie bekannt waren, aber nie die Zeugen selbst vorgeladen.

Die Verhandlung gieng vor dem Jahre 1818 bei den Nicht-exempten bald bloß vor den Oberämtern, jedoch meistens unter Beiziehung des Stadt- oder Amtsschreibers, bald vor den Stadt- oder Oberamtsgerichten vor. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Oberbeamten dem Theilungs-Actuar die Eröffnung der Testamente überließen, namentlich wenn die Betheiligten selbst den Antrag hierauf gestellt hatten.

In dieser Hinsicht wurde nun auch durch die im Jahr 1819 vorgegangene Organisation der Rechtspflege in den untern Instanzen wohl nichts verändert, als daß die Eröffnung der Testamente nun von den Oberbeamten auf die Oberamtsrichter übergegangen ist, und es konnte durch die in dem §. 30 des V. Edicts vom 31. Dezember 1818 gelegenheitlich der Sportel-Bestimmung gemachte Bemerkung die ausschließende Befugniß der Oberamtsgerichte zu Eröffnung der Testamente nicht aufgehoben werden, besonders da der fragliche Satz auf verschiedene Arten von Rechtsgeschäften sich bezieht, welche t h e i l w e i s e allerdings auch vor den Gemeinde-Räthen vorgehen können, wogegen unter denselben auch solche begriffen sind, welche sogar ausdrücklich durch den §. 191 des als gleichzeitig zu betrachtenden IV. Edicts ausschließlich den Oberamtsgerichten vorbehalten wurden.

Nun ist es zwar bloß als ein Akt der Rechtsfürsorge zu betrachten, daß die Eröffnung der Testamente unter öffentlicher Auc-

torität geschieht. Auch sind an eine bestimmte Art der Eröffnung der Testamente gesetzlich nicht gewisse rechtliche Folgen gebunden, und der Akt der Eröffnung erscheint in der Beziehung bei uns weniger wichtig, als er es nach den römischen Gesetzen war, weil damit nicht eine Recognition der Sigille und der Unterschriften von Seite der Zeugen selbst verbunden ist, sondern hierüber, wenn die Aechtheit des Testamentes streitig ist, ein besonderes gerichtliches Verfahren eingeleitet werden muß — ein Fall, welcher jedoch schon deßwegen zu den Seltenheiten gehört, weil auch über die Privat-Testamente bei uns meistens von öffentlich beglaubigten Personen Instrumente verfertigt werden.

Indessen liegen doch überwiegende Gründe vor, es auch künftig bei der bisherigen Regel, nach welcher Testamente bei den Oberamtsgerichten eröffnet wurden, zu belassen, indem nicht nur auch diejenige Art von Recognition, welche bei der dermaligen Form der Testamente Statt hat, Umsicht erfordert, sondern auch nicht ganz selten Fälle vorkommen, in welchen das Testament nur theilweise zu eröffnen ist, z. B. bei testamentis mutuis, oder bei solchen, welche eine Pupillar-Substitution enthalten, worüber eine richtige Beurtheilung von dem Oberamtsrichter eher erwartet werden kann.

Hiezu kommt, daß derselbe diese Gelegenheit mit Vortheil benutzen kann, um manche Streitigkeiten in ihrem Keime zu ersticken, auch daß die Umstände es oft erfordern, wegen Verwaltung der Erbschaft und anderer Gegenstände ohne weitläufige Verhandlungen provisorische Anordnungen zu treffen.

Besonders aber kann es in dem Falle, wenn an dem Testamente äußere oder innere Verletzungen sich finden, von Wichtigkeit seyn, auszumitteln, bei wem das Testament in Verwahrung sich befand und was als der wahre Grund dieser Verletzungen anzusehen seyn mag, was gerade bei der Testaments-Eröffnung vielleicht ohne alle Schwierigkeit bewirkt werden kann.

Aus diesen Gründen konnte man

1) dem Antrag des Königl. Gerichtshofs, daß die Eröffnung der Testamente bei nicht Exemten in der Regel den Notaren überlassen werden sollte, nicht beistimmen. Vielmehr soll auch künftig die Eröffnung der Testamente den Notaren[1994]) und Waisengerichten nur ausnahmsweise von den

---

1994) Ueber die Gebühren der Notare für die Eröffnung von Testamenten bestimmt ein Erlaß des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Königl. Kreis-Gerichtshöfe vom 9. Januar 1833 Folgendes:

„Durch den, von dem Pupillen-Senate eines der Königl. Gerichtshöfe hieher erstatteten Anfrage-Bericht in Betreff der Gebühren der Notare von Testaments-Eröffnungen hat man sich besonders in Beziehung auf ein bei der Bestimmung des Erlasses des Civil- und Pupillen-Sena-

Oberamtsgerichten übertragen werden, und zwar soll dieß nur alsdann geschehen, wenn sämmtliche Betheiligte hierauf

---

tes des Königl. Obertribunals vom 23. April 1828 hinsichtlich des Kostenpunktes entstandenes Bedenken, veranlaßt gesehen, diese Sache dem Kgl. Justiz-Ministerium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

Nachdem sich nun diese hohe Stelle mit den diesseitigen, in gedachtem gutächtlichem Berichte vorgetragenen Ansichten durch Erlaß vom 14. Dezember v. J. einverstanden erklärt, und den hierauf gestützten Anträgen die höhere Genehmigung ertheilt, auch verfügt hat, daß nicht nur der anfragende Senat hienach beschieden, sondern auch zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes die Pupillen-Senate der übrigen Gerichtshöfe von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden sollen, so wird nun dem Senate zu seiner eigenen Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die ihm nachgesetzten Stellen, Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

1) Von Seiten des hohen Justiz-Ministeriums ist die Einleitung getroffen worden, daß die Fragen von der Vornahme der Testaments-Eröffnungen vor den Oberamtsgerichten, oder den Gemeinderäthen und Waisengerichten unter Beiziehung der Notare, so wie von den Gebühren der Letztern von den gedachten Geschäften, in dem gegenwärtig zur Bearbeitung vorliegenden Gesetzes-Entwurfe in Betreff verschiedener Abänderungen in dem Notariats-Wesen genau bestimmt werden.

2) Einstweilen sind aber die nachfolgenden Grundsätze, von welchen auch der gedachte Gesetzes-Entwurf ausgehen wird, in Anwendung zu bringen:

a) Da die Testaments-Eröffnungen nach dem Art. VIII. des Notariats-Edikts nicht zu dem amtlichen Geschäftskreise der Notare gehören, sondern die Vornahme eines solchen Geschäftes, nach dem Erlaß des Civil- und Pupillen-Senates des Königl. Obertribunals vom 23. April 1828 und dem Sporteltarif s. rubro: „Eröffnung" den betreffenden Gemeinderäthen oder Waisengerichten unter Zuziehung der Notare, nur ausnahmsweise, auf besonderes Ansuchen der Betheiligten übertragen werden kann, so folgt hieraus von selbst, daß die Parteien den Notar für diesen ausserordentlichen Auftrag besonders zu belohnen haben, was auch in so fern um so weniger als unbillig erscheint, als in einem solchen Falle den Interessenten die Reise an den Oberamtsgerichts-Sitz erspart wird. Es ist daher den Notaren für ihre Theilnahme an den, vor den Gemeinderäthen und Waisengerichten vorzunehmenden Eröffnungen die Anrechnung der in §. 44 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung bestimmten Gebühren zu gestatten, wobei jedoch denselben, als sich von selbst verstehend, zur Pflicht zu machen ist, daß sie wo möglich die Testaments-Eröffnung immer mit dem Angriffe des Inventur- und Theilungs-Geschäftes verbinden, und daher wegen der Erstern ohne ganz besondere Gründe, welche diese Verbindung verbieten, keine eigene Reise vornehmen.

b) Da hingegen die in dem Punkte 4 des Erlasses des Civil- und Pupillen-Senates des Königl. Obertribunals vom 23.

den Antrag stellen [1995]). Es ist auch nach einer Bemerkung des Königl. Justiz-Ministerium in dem oben erwähnten Erlasse vom 18. April d. J. bei der Berathung des neuen Sportel-Gesetzes unter der Rubrik des Sportel-Tarifs „Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen" eine mit diesem Hauptgrundsatze übereinstimmende Bestimmung getroffen worden, welche mit dem allgemeinen Sportelgesetze hiernächst promulgirt werden soll. Weiter sind diesseits folgende Bestimmungen in Antrag gebracht und von der höhern Stelle gebilligt worden,

nämlich

2) wenn ein Testament bei einer andern Stelle als dem zuständigen Gerichte hinterlegt war, so beschränkt sich deren Obliegenheit darauf, so bald sie von dem Tode des Erblassers in Kenntniß gesetzt ist, auch unaufgefordert das Testament an das zuständige Oberamtsgericht abzugeben.

3) Wurde ein mündliches Testament in das volumen eines Gerichts- oder Magistrats-Protokolls eingetragen, so kann keine andere Eröffnung Statt finden, als daß dieses Protokoll den Betheiligten vorgelesen werde. In diesem Falle wird von derjenigen Stelle, vor welcher das Testament errichtet wurde, aus dem Protokolle ein Auszug zu fertigen seyn, dessen Verlesung der zuständige Oberamts-Richter ordentlicher Weise wohl dem Notar und Waisengericht überlassen kann.

Sollten in der Folge Streitigkeiten wegen eines solchen Testaments die Vorlegung des Original-Protokolls noth-

---

April 1828 zur Regel gemachte Zuziehung der Bezirks-Notare zu den oberamtsgerichtlichen Eröffnungen von Testamenten in so fern Anstände findet, als den Parteien wohl nicht angesonnen werden kann, neben der Sportel, welche sie für den Akt zu entrichten haben, auch noch den ohne ihr Zuthun dazu beigezogenen Notaren Diäten und Reisekosten zu vergüten, und doch einer Seits den Notaren die unentgeldliche Anwohnung bei der nach dem Gesetze nicht zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Handlung, zumal wenn solche eine eigene Reise erfordert, nicht zugemuthet und eben so wenig anderer Seits die gedachten Kosten auf die Sportelkasse übernommen werden können, da die Sportelsätze für Testaments-Eröffnungen nur 30 kr. bis 5 fl. betragen, so will man unter Abänderung der angeführten Bestimmung des Normal-Erlasses vom 23. April 1828 verfügt haben, daß den vor den Oberamts-Gerichten vorgehenden Testaments- 2c. Eröffnungen neben dem Oberamtsrichter immer der Oberamtsgerichts-Aktuar (nicht der Bezirks-Notar) anzuwohnen habe.

1995) Vergl. auch §. 6 des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. Februar 1829, verschiedene Erläuterungen des Sportelgesetzes von 1828 betr., über die Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen.

wendig machen, so ist letzteres an diejenige Gerichtsstelle, vor welcher der Rechtsstreit verhandelt wird, abzugeben. Uebrigens ist

4) in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47 des in Sportelsachen ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 24. Mai 1825 [1996]) die Zuziehung von gewählten Gerichtsbeisitzern zu Testaments-Eröffnungen nicht nothwendig. Dagegen hat man die Verfügung für angemessen gefunden, daß den vor den Oberamtsgerichten vorgehenden Eröffnungen neben dem Oberamts-Richter der Bezirks-Notar, oder wenn dadurch unverhältnißmäßige Kosten verursacht werden sollten, der Oberamtsgerichts-Aktuar anzuwohnen habe [1997]).

Was endlich

5) das weitere Verfahren betrifft, wenn die Betheiligten sich weigern, das Testament anzuerkennen, so ist man darin mit der Ansicht des Königl. Gerichtshofs vollkommen einverstanden, daß nämlich in diesem Falle die Inventur vorzunehmen und nach Art. 6 und 11 des Tutelarraths-Staats ein Theilungs-Calcul zu entwerfen, auch wenn hiebei eine Vereinigung nicht zu Stande kommen würde, der bestrittene Theil des Vermögens in Sequester zu nehmen und den Parteien die Geltendmachung ihrer Rechtszuständigkeiten in gerichtlichem Wege zu überlassen wäre. Dabei versteht es sich auch von selbst, daß nicht nur jedes mit einem materiellen Rechtsnachtheil verbundene Präjudiz nur vom Oberamtsgerichts-Collegium in Folge eines gesetzmäßigen Verfahrens angedroht und ausgesprochen, sondern daß auch possessorisch über die Einsetzung der Testaments-Erben in den Besitz einer Erbschaft auf den Grund eines

---

1996) Der hier erwähnte Justiz-Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1825 entscheidet verschiedene Zweifel, die seit Emanirung des Gesetzes über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821 hinsichtlich der Anwendung einzelner Stellen dieses Gesetzes und über das Maaß des Sportelansatzes u. s. w. erhoben worden sind. Darin wurden zugleich einige andere hierauf sich beziehende Fragen erörtert, und Vorschriften für eine gleichförmige Behandlung des Sportelwesens bei den Gerichtsstellen ertheilt. — Der Erlaß wurde aber in dieser Sammlung nicht mitgetheilt, weil in Folge der späteren Gesetze und Verordnungen in Sportelsachen, dessen einzelne Bestimmungen außer Wirkung gekommen sind.

Hinsichtlich des oben erwähnten Gegenstands aber, bestimmt der Erlaß im §. 47 in fine folgendes:

„Da übrigens die vor den Oberamtsgerichten vorkommenden Testaments-Eröffnungen zu der vorliegenden Anfrage den Anlaß gegeben haben, so ist zu bemerken, daß die Zuziehung von gewählten Gerichts-Beisitzern zu einem solchen Publikations-Akte, und noch vielmehr die Eröffnung vor dem versammelten Oberamtsgerichts-Collegium als überflüssig erscheine." u. s. w.

1997) Abgeändert siehe den Schluß des in Note 1994 erwähnten Erlasses.

der äußern Form nach untadelhaften Testaments nur von dem Gerichts-Collegium erkannt werden kann.

Von diesem Allem wird der Senat mit dem Auftrage andurch in Kenntniß gesetzt, die Untergerichte des Kreises in dieser Gemäßheit zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

---

† Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen,

vom 25. April 1828.

---

† Regierungsblatt von 1828. Nr. 29. S. 301. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Davon sind folgende Bestimmungen hier zu erwähnen: Art. 1. Allgemeines Rechtsverhältniß der Israeliten. Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich, als mit Christen, bei Strafe der Nichtigkeit. Art. 5 und 35. Fähigkeit derselben zur Zeugenschaft. Art. 6. Aufhebung des bisherigen Verbots der Abtretung von Forderungen der Juden. (Vergl. General-Rescript vom 29. Nov. 1748. Thl. 3. Nr. 375. S. 490 dieser Sammlung, und Decret des Königl. Oberjustiz-Collegiums vom 1. Dezember 1815 oben Nr. 852 S. 465 nebst beigefügten Noten, auch Pfand-Gesetz vom 15. April 1825. Art. 92 Absatz 2 oben Seite 1277.) Art. 7. Eidesleistung der Israeliten. (Vergl. die Königl. Verordnung vom 25. October 1832, betr. die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, und die erläuternde Verfügung vom 5. October 1833, auch oben Nr. 1342.) Art. 27. Erwerb von Liegenschaften. Art. 28. Verbot des Güterhandels. (Vergl. oben Nr. 1364.) Art. 29. Gestattung des Erwerbs von Grundgefällen. Art. 34. Beweisführung der weder im vollen Genusse des Bürgerrechts stehenden, noch durch Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb sich nährenden, vielmehr Schacherhandel treibenden Israeliten, bei Forderungen an nicht wechselfähige Christen. (Vergl. auch oben Nr. 921.) Art. 40. Gerichtsbarkeit der Israeliten in Ehesachen. (Vergl. bisher die Königl. Verordnung vom 19. September 1811. oben Nr. 706. S. 308.) Art. 41. Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten; Erbfolge; Fürsorge für die Pfleglinge. (Vergl. früher die Königl. Verordnung vom $\frac{27.}{28.}$ Februar 1815 oben Nr. 831. S. 445. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. August 1818 oben Nr. 967. S. 616, und jetzt die Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte über die Vollziehung des Art. 41 vom $\frac{\text{14. Januar}}{\text{26. Februar}}$ 1833.)

1399.

Gesetz, in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung,

vom 25. April 1828 [1998]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da in manchen Gemeinden des Königreichs nach Vollendung der Unterpfands-Bereinigung zu Sicherung einer stets richtigen Anwendung des Pfand-Gesetzes erforderlich ist, daß der Gemeinde-Rath, als Unterpfands-Behörde, durch einen sachkundigen Geschäftsmann unterstützt werde; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

In denjenigen Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandswesens nicht befähiget, und in deren Mitte auch außerdem keine zu diesem Geschäfte tüchtige und dazu bereitwillige Person vorhanden ist, soll nach der Purifikation ein Hülfs-Beamter aufgestellt werden, welchem eine zählende Stimme in dem Rathe der Unterpfands-Behörde gebührt, und welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers in Unterpfandssachen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zu versehen hat.

Art. 2.

Darüber, daß der einzelne Gemeinderath jetzt oder später einer solchen Aushülfe bedürfe, steht dem Bezirks-Gerichts-Collegium, vorbehältlich der Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofes, die Entscheidung zu.

Auf eben diesem Wege ist seiner Zeit zu erkennen, ob unter veränderten Umständen die besondere Unterstützung durch einen Hülfsbeamten entbehrlich geworden.

Art. 3.

Der Hülfsbeamte, der zu Besorgung der Geschäfte der nicht

1998) Regierungsblatt von 1828. Nr. 31. S. 329. Vergl. auch die Instruktion zu diesem Gesetz, vom 8. Mai 1828. — Durch das Gesetz vom 16. April 1830 wurde die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 30. Juni 1833, durch das Gesetz vom 15. September 1833 bis zum 30. Juni 1836, durch das vom 16. Juli 1836 bis zum 30. September 1839, und durch das vom 14. Juli 1839 bis zum 30. September 1845 erstreckt.

streitigen Gerichtsbarkeit gesetzlich befähigt seyn muß, wird durch den betreffenden Gemeinderath gewählt 1999).

Art. 4.

Die Bestätigung dieser Wahl steht dem Vorstande des Bezirks-Gerichtes zu.

Sie ist zu versagen, wenn dem Gewählten entweder jene allgemeine gesetzliche Befähigung abgeht, oder ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirks-Richters diejenigen besondern Eigenschaften mangeln, die zu unklagbarer Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlich sind.

Dem Gewählten, wie dem Gemeinderath, steht wegen Versagung der Bestätigung das Recht der Beschwerde bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu, welcher über dieselbe endlich zu erkennen hat.

Fällt die Wahl auf den Notar des Bezirks, so ist derselbe die Stelle des Hülfsbeamten zu übernehmen verbunden.

Art. 5.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Hülfsbeamter bestellt ist (Art. 1 u. 2), soll, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, kein Beschluß der Unterpfands-Behörde, welcher auf die Bestimmung des Rechts-Verhältnisses von Betheiligten von unmittelbarem Einfluß ist, ohne Beiseyn dieses Hülfsbeamten zum Vollzug gebracht werden.

Bei gleicher Ahndung sollen die Einträge in das Unterpfandsbuch nur durch den Hülfsbeamten geschehen 2000).

Letzterem liegt die Führung oder Richtigstellung des Unterpfands-Protokolls, überhaupt die durchgängige Prüfung und Berichtigung aller, auch ohne sein Beiseyn gepflogenen Verhandlungen der Unterpfands-Behörde ob.

Art. 6.

Insbesondere soll jedem Eintrage einer Unterpfands-Bestellung

---

1999) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 16. Juli 1829 finden die für die Urlaubsgesuche von Staatsdienern geltenden Vorschriften auf die Hülfsbeamten keine Anwendung; wenn dieselben jedoch auf längere Zeit (bei größeren Gemeinden 8, bei kleineren 14 Tage) sich von ihrem Wohnsitze entfernen, so sollen dieselben mit Beistimmung der betreffenden Unterpfands-Behörden einen Stellvertreter vorschlagen, dessen Wahl bei einer Abwesenheit von 6 Wochen und darunter von den Bezirksgerichten, bei längerer Entfernung oder Verhinderung aber von den Gerichtshöfen zu genehmigen ist.

2000) Nach einem Erlasse des Königl. Justiz-Ministeriums vom 13. Mai 1831 ist den Hülfsbeamten streng untersagt, die ihnen obliegenden Geschäfte durch Gehülfen besorgen zu lassen. Vergl. auch den Ministerial-Erlaß vom 22. April 1831 in der Note 1754 oben Seite 1513.

der hierauf gerichtete Beschluß der Unterpfands-Behörde in Beiseyn des Hülfsbeamten unmittelbar vorangehen; wogegen die Ausfertigung der Informativ-Pfandscheine in der Regel von dem Rathsschreiber zu besorgen ist.

Art. 7.

Glaubt der Hülfsbeamte einen Beschluß der Unterpfands-Behörde (Art. 5) nicht zum Vollzug bringen zu dürfen, diese beharrt aber auf ihrem Beschlusse; so ist der Gegenstand dem Bezirks-Gerichte zur collegialischen Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

So weit jener Beamte den Berathungen und Beschlußnahmen der Unterpfands-Behörde anwohnt, und die letzteren zur Vollziehung befördert, auch sonst einzelne Verrichtungen des Rathsschreibers versieht, hat derselbe die hiefür regulativmäßig anzurechnende Gebühr für sich zu beziehen.

Art. 9.

Außer der letzteren hat ein auswärts wohnender Hülfsbeamter, wenn er zu ausschließlicher Besorgung von Unterpfands-Geschäften in die Gemeinde eigens zu reisen veranlaßt wird, Reisekosten anzusprechen.

Es werden hiefür auf jede Stunde des Wegs der Hinreise dreißig Kreuzer, und eben so viel auf jede Stunde der Rückreise, beides von dem Wohn- oder Amtssitze aus gerechnet, vergütet. Für eine nicht volle Stunde Weges darf gleichwohl der ganze Betrag angerechnet werden.

Die Reisekosten sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen, es wäre dann, daß die Erledigung der vorliegenden Unterpfands-Geschäfte einen vollen Arbeitstag erforderten, oder daß die Einberufung auf ausdrückliches Begehren des Betheiligten geschehen wäre.

In diesen beiden Fällen sind die erwähnten Reisekosten von den Interessenten, beziehungsweise nach Verhältniß des Zeitaufwandes für die einzelnen Verrichtungen zu bestreiten.

Art. 10.

Der Bezug jeder anderen Gebühr ist als ungesetzlich verboten.

Art. 11.

Der Hülfsbeamte als stimmendes Mitglied der Unterpfands-Behörde und als Vertreter des Rathsschreibers ist in beiderlei Beziehung nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfandgesetzes (Art. 223—238) verantwortlich.

Art. 12.

Vorstehende gesetzliche Anordnungen treten vorerst bis zum 30. Juni 1830 in Wirksamkeit.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1400.

Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals an die Criminal-Senate der Königl. Gerichtshöfe, betr. die verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Strafedict abgestellten Reklusion nach erstandener Strafzeit, und die Vergleichung der Strafarten des Straf-Edikts mit den früher gesetzlich bestandenen,

vom 26. April 1828 [2001]).

1401.

Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Holzbesoldungen der Forstdiener betr.,

vom 28. April 1828 †).

2001) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 30 ist schon oben in der Note 1398 S. 1190 enthalten.

†) Regierungsblatt 1828. Nr. 28. S. 297. Siehe die Sammlung der Forstgesetze. Unter Anderem ist darin bestimmt: „Im Uebrigen bleibt den Forstdienern die Veräußerung von Besoldungsholz wie bisher verboten.“ Wiederholt wurde diese Bestimmung eingeschärft durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1824 (im Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 451). Vergl. über die Strafe der Veräußerung des Besoldungsholzes von Seite der Forstdiener, jetzt: den Art. 444, letzten Absatz des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

1402.

Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums, betreffend das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden.

vom 7. Mai 1828 [2002]).

Nachstehendes von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Mai 1828 genehmigtes Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, wird andurch mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen näheren Vorschriften, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1.

Die vorbezeichneten Gebühren in Unterpfands-Sachen hat entweder das Collegium der Unterpfands-Behörde, oder der Vorstand derselben, oder der Aktuar (Rathsschreiber) zu beziehen.

§. 2.

I. Gebühren des Collegium der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Ges. Art. 143, 174, 217, 250. Haupt-Instr. §§. 2. ff. §§. 14, 215.)

Als solche werden festgesetzt:

1) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativ-Pfandscheines (Unterpfands-Zettels) [2003]) nach dem Betrage der

2002) Reg.-Blatt von 1828. Nr. 31. S. 334.

2003) Ein Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des Kgl. Obertribunals vom 10. November 1829 bestimmt in Betreff der Gebühren für die Untersuchung und Revision von verpfändeten Gütern, wenn die beabsichtigte nachmalige Verpfändung als unausführbar sich darstellt, folgendes:

Der Gerichtshof zu N. hat kürzlich bei dem K. Justiz-Ministerium die Anfrage gestellt: ob und welche Anrechnung, nach Maaßgabe der über das Regulativ für die Gebühren der Unterpfandsbehörden ergangenen Verfügung vom 7. Mai 1828 (Reg.-Bl. S. 344 ff.) in dem Falle begründet sey, wenn ein Schuldner, der seine Güter vielfältig verpfändet hätte, eine weitere Schuld aufnehmen, davon die früheren Schulden bezahlen und hiefür seine sämmtlichen Güter verpfänden wolle, auch zu dem Ende eine Untersuchung und Revision der Güteraufschläge verlange, in Folge dieser Untersuchung aber sein Vorhaben sich als unausführbar darstelle? Diese specielle Frage beruht offenbar auf der Beantwortung der allgemeinen:

welche Belohnungen die Unterpfands-Behörden anzusprechen haben, wenn nach angestellter Untersuchung über die Verhältnisse des Grundbesitzes eines Bürgers sich ergibt, daß eine nachgesuchte Pfandbestellung nicht zulässig sey?

zu versichernden Summe, ohne Rücksicht auf das Maaß der beabsichtigten Sicherheitsleistung,

von 100 fl. oder weniger . . 15 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . 6 kr.

2) Für eine vollzogene Unterpfands-Bestellung: Erkenngelder (Sporteln von Unterpfands-Bestellungen) nach dem Betrage der wirklich versicherten Summe, ohne Rücksicht auf die ein- oder mehrfache Sicherheitsleistung,

von 100 fl. oder weniger . . 30 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . 15 kr.

Die gleichen Erkenngelder finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfands-Bestellungen für einen Auswärtigen in der Art Statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Summe die Erkenngelder zu berechnen sind[2004].

So fern nun nach §. 7 der erwähnten Verfügung vom 7. Mai 1828 jede, in dem Regulativ selbst nicht namentlich aufgeführte Anrechnung für ungesetzlich erklärt ist, so kann wohl für jene Untersuchung und den neuen Anschlag des Grundbesitzes, an sich eine Gebühr nicht Statt finden; dagegen werden in dem angegebenen Falle die im §. 2. Nr. 1 und §. 4. Nr. 2. festgesetzten Gebühren alsdann für zulässig und gesetzlich zu erkennen seyn, wenn über das Ergebniß der Untersuchung dem die Pfandbestellung Nachsuchenden eine Informativ-Urkunde, nach vorgängigem Collegialbeschlusse hierüber, ausgefertigt wird.

Hiebei dürfte es weder darauf ankommen, ob diese Ausfertigung besonders begehrt wird, weil in der Bitte um Untersuchung von selbst das Gesuch um urkundliche Mittheilung des Ergebnisses dieser Information begriffen zu seyn scheint; noch möchte der Umstand gegen die Zulässigkeit der Gebühr sprechen, daß durch die angestellte Untersuchung gerade die Unthunlichkeit der Pfandbestellung sich ergiebt, weil jene Gebühren in §. 2. Nr. 1. und §. 4. Nr. 2. überall nicht durch die Realisirung des Darlehens und der Verpfändung bedingt sind.

Dem Civil-Senat wird nun aufgegeben, sich über diesen Gegenstand gutächtlich anher zu äußern. (In einem Berichte vom 13. November 1829 ist der Civil-Senat des Obertribunals dieser Ansicht vollkommen beigetreten, daher ist Vorstehendes am 25. November 1829 an die Gerichtshöfe ausgeschrieben worden).

2004) Auf die Anfrage eines Oberamtsgerichts, ob für Versicherungen der Kinder bei Eventual-Theilungen Erkenn-Gebühren der Unterpfands-Behörden Statt finden? ertheilte die Hypotheken-Commission schon am 7. Dezember 1825 folgende Entschließung:

Demselben wird auf seinen, an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs für den —-Kreis gerichteten, und von diesem hieher zur Erledigung übergebenen Anfrage-Bericht vom 1. Sept. d. J., die Belohnung der Unterpfands-Behörden für Erkenntnisse über Versicherungen der Kinder in Erbfällen betreffend, zu erkennen gegeben: daß für die, den Kindern zu leistende Sicherheit auf den Immobilien der Eltern wegen des in deren gesetzlicher Verwaltung stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus den eigenthümlichen unbeweglichen Gütern der Kinder, welche etwa während der elterlichen Verwaltung veräußert werden, den Unterpfands-Behörden bis auf anderwärtige Verordnung die communordnungsmäßigen

Werden für eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, so findet nur einfach für die versicherte

---

Erkenngelder allerdings gebühren werden, daß dagegen diese Erkenngelder keineswegs von den, den Kindern bei der Erbschaftstheilung eigenthümlich zugetheilten Gütern, worüber auch kein Erkenntniß der Unterpfands-Behörde Statt finden kann, angerechnet werden dürfen.

Nach diesen Bestimmungen wird der vorgelegte Fall, worüber die mitgetheilten Aktenstücke hier zurück angeschlossen werden, zu erledigen seyn.

Ueber die Belohnung der Unterpfands-Behörde, des Vorstands und Aktuars derselben, bei Zieler-Käufen und Ausstellung einer Gesammt-Urkunde hierüber, bestimmt ein Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums vom 2. März 1833 folgendes:

Auf den Bericht vom 10. Januar d. J. in Betreff der bei Zieler-Käufen und Ausstellung einer Gesammt-Urkunde hierüber der Unterpfands-Behörde, dem Vorstande und dem Aktuar derselben gebührenden Belohnung wird nach vorheriger Vernehmung des K. Obertribunals dem — Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Für die Eintragung von Zieler-Käufen in das Unterpfandsbuch, durch welche die — bei mehreren Gutskäufern ausstehenden — Kaufschillings-Forderungen verkauft werden, hat der Vorstand der Unterpfands-Behörde die in der Ministerial-Verfügung vom 7. Mai 1828 §. 3. Punkt 2 bestimmte Gebühr von 12 kr. so vielmal zu fordern, als er Einträge in das Unterpfandsbuch zu machen hatte.

2) Wenn ein und derselbe Käufer bei einer Verkaufs-Verhandlung von dem nämlichen Verkäufer mehrere Güter-Parzellen erkauft hat und sodann die auf diesen Käufen noch ausstehenden Zieler an Eine Person abgetreten werden, so hat der Vorstand der Unterpfands-Behörde, weil hier nur Eine Uebertragung im Unterpfandsbuche nothwendig ist, auch nur die einfache Gebühr von 12 kr. anzusprechen.

3) Durch diese Gebühr (Punkt 1 u. 2) ist der Vorstand der Unterpfands-Behörde auch für die Bemühung belohnt, welche ihm wegen der erforderlichen Bekanntmachung der vorgegangenen Cession an den Schuldner verursacht wird.

4) Die Fertigung der Urkunde über den Verkauf der Güter-Zieler ist Sache der Paciscenten, welche die Unterpfands-Behörde an und für sich nicht berührt; die amtliche Beurkundung über die Verhältnisse der Güter-Zieler aus den Unterpfands-Akten aber liegt dem Aktuar der Unterpfands-Behörde (Rathsschreiber) ob, wofür er nach §. 4. Punkt 3 jener Ministerial-Verfügung eine Gebühr von 12 kr. zu beziehen hat; umfaßt diese Beurkundung mehr als Ein Blatt, so erscheint nach dem gedachten §. Punkt 5 neben der Gebühr von 12 kr. für jedes weitere Blatt die Anrechnung von 4 kr. zulässig.

5) Zu allen vorbemerkten Verrichtungen wird die Thätigkeit des Collegiums der Unterpfands-Behörde gesetzlich nicht erfordert, es können daher auch Gebühren hiefür von demselben nicht in Anspruch genommen werden, wenn nicht etwa nach besonderer Uebereinkunft sämmtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde an den Gebühren des Vorstands und des Rathsschreibers Theil zu nehmen haben.

Summe das Erkenngeld nach vorstehendem Maaßstabe Statt. In dasselbe haben sich die Unterpfands-Behörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerthes der Unterpfänder zu theilen.

Die Erkenngelder sind nach erfolgter wirklicher Unterpfands-Bestellung zu bezahlen.

3) Für den Collegial-Beschluß wegen Eintragung eines Pfandrechts-Titels (besondern oder allgemeinen), so wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beschluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf einer verkauften Sache zu Sicherstellung des Kaufpreises, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes, je . . . . 30 kr.

4) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute, Behufs der Löschung, nach dem Betrage des Kaufpreises [2005]:
von 100 fl. oder weniger . . 30 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . 15 kr.

Für die Löschung **selbst** darf in **diesem** Falle keine Gebühr angerechnet werden.

2005) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in N. vom 23. November 1838 bestimmt über die Berechnung und den Ansatz der in dem Regulativ vom 7. Mai 1828. §. 2 u. 4 bestimmten Gebühren der Unterpfands-Behörden folgendes:

Auf den Bericht vom 20. Januar d. J. in Betreff einer ungleichen Berechnungsart der in dem Regulativ vom 7. Mai 1828. §. 2. Punkt 4 bestimmten Gebühren der Unterpfands-Behörden wird dem Kgl. Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß nach den klaren Worten des Regulativs die Unterpfands-Behörden befugt sind, die festgesetzte Gebühr nach dem **Betrage des Kaufpreises** aus dem verpfändeten Gute zu beziehen; was auch in so fern begründet erscheint, als sie nicht blos über denjenigen Betrag des Kaufschillings, welcher zu Bezahlung der auf dem verkauften Gute haftenden Pfandschulden erforderlich ist, sondern über den **ganzen Erlös** aus dem verpfändeten Gute Verfügung zu treffen haben. So fern jedoch, nach der seither vielfach gemachten Erfahrung, einzelne Unterpfands-Behörden sich begnügen, nach einem für den betheiligten Schuldner günstigeren Maaßstabe die festgesetzte Gebühr nur aus dem Betrage des zu Bezahlung der Pfandschulden erforderlichen Theils des Erlöses zu berechnen, so ist kein Grund vorhanden, sie zum Bezuge der höheren Gebühr aufzufordern, zumal für die letztere Berechnungsweise allerdings der Umstand spricht, daß neben der fraglichen Gebühr auch noch das gewöhnliche Erkenngeld nach dem Betrage des ganzen Kaufschillings zu bezahlen ist.

Uebrigens wird in der zu erwartenden Verordnung über die Gebühren und Taggelder der Amtskörperschafts- und Gemeinde-Diener auf den fraglichen Gegenstand die geeignete Rücksicht für die Zukunft genommen werden.

5) Für die Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts . . . . 15 kr.

6) Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfands, nach der Größe der getilgten Summe:
von den ersten 100 fl. oder weniger 6 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . 3 kr.

Erreicht nach vorstehender Bestimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von . . 15 kr.
so darf dieser Betrag jeden Falls angesetzt werden.

Die Gebühren für die Löschungen (Nr. 5 und 6) sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird; für eine später nachgesuchte Löschung hat der Letztere die Gebühr zu entrichten.

7) Für die Tilgung einer geschehenen Vormerkung im Unterpfands-Buche, außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfands-Bestellung . . . 15 kr.

8) Für die nach Art. 250 des Pfandgesetzes und §. 215 der Haupt-Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfands-Bestellung im Unterpfands-Buche . . . . 15 kr.

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maaß der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. Nr. 1, 2. 4, 6), ist ein ungerader Betrag der letzteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen [2006].

Die Vertheilung sämmtlicher Gebühren (Nr. 1 — 8) unter die Mitglieder der beschließenden Behörde (mit Einrechnung des Rathsschreibers) geschieht nach gleichen Theilen.

§. 3.

II. Gebühren des Vorstandes der Unterpfands-Behörde [2007].

(Pfand-Ges. Art. 144. Haupt-Instr. §§. 15 — 17. 214.)

Hieran sind zuläßig:

1) Für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfandes auf den Namen des neuen Besitzers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung . . . 12 kr.

2006) Ueber die Gebühren der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schuldenverweisungen siehe den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 9. Februar 1832.

2007) Ueber die Gebühren der Ortsvorsteher, welche zugleich Rathsschreiber sind, in Unterpfandssachen, bestimmt ein Erlaß des Civil-Senats des Königl. Obertribunals vom 6. August 1828 folgendes:

Bei dem K. Gerichtshofe zu — ist die Anfrage gemacht worden, ob die Vorsteher der Unterpfands-Behörden, welche zugleich Rathsschreiber

2) Für den Beschluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession) oder Faustpfandweise 12 kr.
3) Für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden . . . . 12 kr.

§. 4.

III. Gebühren des Rathsschreibers.
(Haupt-Instr. §. 20.)

Hiefür kommen in Ansatz:
1) Für die Ausfertigung einer Obligation oder des dieselbe vertretenden Pfandscheins, so wie einer Cautions-Urkunde,
von 10 bis 100 fl. einschließlich . . 20 kr.
von 101 bis 500 fl. . . . . . . 40 kr.
von 501 bis 1000 fl. und darüber 1 fl.
Gleiches gilt bei einer von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts in dem Falle des Pfandgesetzes Art. 140 (Haupt-Instr. §. 220) ausgefertigten Haupt-Verschreibung.
2) Für die Ausfertigung eines Informativ-Unterpfands-Scheins (Unterpfands-Zettels)
von 10 fl. bis 100 fl. einschließlich . 10 kr.
von 101 fl. bis 500 fl. . . . . . 20 kr.
von 501 fl. bis 1000 fl. und darüber . 30 kr.
3) Für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfands-Behörde . 12 kr.
4) Für Fertigung eines Verweis-Zettels von jedem Blatte . . . . 4 kr.
5) Für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfands-Buche oder dem Protokolle auf Begehren eines Betheiligten 8 kr.

---

sind, an den für das Collegium bestimmten Gebühren nicht eine doppelte Rate anzusprechen haben? Derselbe hat sich aber für die verneinende Entscheidung dieser Frage erklärt. Da nun mit dieser Entscheidung sowohl das K. Justiz-Ministerium als die diesseitige Stelle deßwegen einverstanden sind, weil nach dem Gesetze vom 21. Mai 1828 Art. 36 (Reg.-Blatt S. 373) dem Vorstand, wenn er auch zugleich Rathsschreiber ist, dennoch nur eine zählende Stimme zukommt; hieraus und aus dem Pfandgesetz Art. 223 bis 238 aber unzweifelhaft sich ergiebt, daß derselbe bei eintretender Verantwortlichkeit für einen Beschluß des Collegiums der Unterpfands-Behörde auch nur einfach in Anspruch genommen werden könne, und überdieß der Vorstand, welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers versieht, die im §. 3 der Verfügung vom 7. Mai 1828 (Reg.-Blatt S. 334—336) bezeichneten Gebühren ausschließend für sich zu beziehen hat, so wird der u. s. w. mit dem Auftrage hievon in Kenntniß gesetzt: durch die Oberamtsgerichte die sämmtlichen Unterpfands-Behörden hienach belehren zu lassen.

Erfordert der Auszug mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte . . . . 4 kr.

6) Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten, gemäß dem Art. 151 des Pfandgesetzes . 6 kr.

§. 5.

Die Gebühr, welche für die Beurkundung eines Schuld- oder Bürg-Scheins durch eine obrigkeitliche Person nach Maaßgabe des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 und 16 gefordert werden kann, wird hiemit festgesetzt auf . . . . 12 kr.

§. 6.

Der Betrag einer jeden Gebühr ist stets auf der Ausfertigung beizusetzen.

§. 7.

Jede anderweite Anrechnung ist für ungesetzlich erklärt.

Eine solche findet daher namentlich nicht Statt:

a) für die wirkliche Einschreibung in das Unterpfands-Buch, außer den hievor bezeichneten Gebühren;

b) für die amtliche Correspondenz mit anderen Stellen, wofern nicht solche in eine der vorbezeichneten Categorien gehört (vergl. §. 4. Nro. 5);

c) für die Nachweisungen und Bemerkungen im Güterbuche ꝛc.;

d) für die Gestattung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei (Pfand-Ges. Art. 61 — 63. Haupt-Instr. §. 19).

Unter den im Regulativ bezeichneten Gebühren sind die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Kosten der Anschaffung der gedruckten Formulare, mitbegriffen.

§. 8.

Das Regulativ tritt vom ersten Juni 1828 an bei allen Gemeinderäthen in Wirksamkeit.

§. 9.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem, gemäß dem Gesetze vom 23. April 1828 in Betreff der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, bei einem Gemeinderathe ein solcher Hülfsbeamter aufgestellt wird, hat derselbe die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathsschreibers zu beziehen.

§. 10.

Ueber den Ertrag sämmtlicher Gebühren hat der Ortsvorstand oder Rathsschreiber, beziehungsweise der Hülfsbeamte, ein sum-

marisches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirksgerichte jederzeit vorzulegen ist.

§. 11.

Die nach der Bestimmung des §. 2. Nr. 6. aus der Gemeinde-Casse zu erhebenden Löschungs-Gebühren sind stets abgesondert zu verzeichnen.

Stuttgart den 7. Mai 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:
Maucler.

† Verfügung, die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betr.,

vom 21. Mai 1828.

1403.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist.

Vom 8. Mai 1828 [2008]).

Aus Gelegenheit eines Anfrageberichts an das Königl. Justiz-Ministerium, in Betreff der Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wo nur ein einziger, nach Ulmischem Rechte verheiratheter männlicher Erbe eintritt, ist bei der diesseitigen, von der zuletzt gedachten Stelle eingeforderten Begutachtung der in Anregung gebrachten Frage im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Vorschrift des Art. XXXIII., Punkt 1 des Notariats-Edikts nicht nur in dem darin namentlich benannten Falle

† Reg.-Blatt von 1828. Nr. 33. S. 336. Siehe die Sammlung der kathol. Kirchengeseze Nr. 605. S. 933.
2008) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 90.

des Vorhandenseyns eines einzigen volljährigen und unverheiratheten Erben, sondern auch bei dem Eintritte eines einzigen volljährigen verheiratheten Erben in allen denjenigen, dem Grunde des Gesetzes nach gleichen Fällen, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was ein Ehegatte während der Ehe ererbt, ohne Werth ist (z. B. wenn der Erbe in einer wahren allgemeinen Gütergemeinschaft lebt u. s. w.), Anwendung finde, und daß daher in allen diesen Fällen die Errichtung eines Verlassenschafts-Inventars als entbehrlich ganz unterbleiben könne; wobei jedoch in Beziehung auf Exemte erster Klasse für die Cognition über die Unterlassung der Inventur nach Analogie der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 91, eine Sportel anzusetzen ist. Nachdem nun diese Ansichten die Zustimmung des Kön. Justiz-Ministeriums erhalten haben, so werden die Senate in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. April d. J. hievon zu ihrer Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit dessen auch die ihnen untergebenen Oberamts- und Amtsgerichte und Notariate zu bescheiden.

1404.

Verfügung des Kön. Justiz-Ministeriums zu Vollziehung des Gesetzes über die — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistende außerordentliche Unterstützung.

Vom 8. Mai 1828 [2009]).

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. April 1828 [2010]), betreffend die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende Unterstützung, werden hiemit nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Sogleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verfügung haben die Bezirks-Richter, unter Vernehmung der betreffenden Orts-Vorstände und etwaiger Rücksprache mit den Pfand-Commissären, zuverläßige amtliche Erkundigung darüber einzuziehen, welchen Unterpfands-Behörden der dermal bereits bereinigten Gemeinden ihres Bezirkes die zu gesetzmäßiger Handhabung des Unterpfandswesens erforderlichen Kenntnisse unzweifelhaft nicht zu Gebot stehen.

Hiebei ist vorzüglich zu erforschen, ob der im Art. 1 des Gesetzes erwähnte Mangel eines tüchtigen Rathsschreibers wirklich Statt findet, und ob nicht etwa diesem Mangel in der in gedach-

2009) Reg.-Bl. von 1828. S. 339.
2010) Oben Nr. 1399 und beigefügte Noten.

tem Artikel bezeichneten Weise durch freiwillige Uebernahme von Seite eines andern geschäftskundigen Gemeinderaths-Mitglieds begegnet werden könnte.

§. 2.

Auf den Grund dieser Erkundigung und den hierauf erstatteten Vortrag des Gerichts-Vorstandes, hat sofort das Bezirks-Gerichts-Collegium rücksichtlich jedes einzelnen, einer Aushülfe bedürftigen Gemeinderathes das im Art. 2 erwähnte Erkenntniß auszusprechen.

Sämmtliche Beschlüsse sind hiernächst in einem Berichte dem vorgesetzten Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Sobald letztere ertheilt worden, ist in jeder einzelnen Gemeinde die Wahl des Hülfs-Beamten durch den Gemeinderath vorzunehmen und dessen Bestätigung durch den Bezirks-Richter zu bewirken.

Fällt jene auf Pfand-Commissäre, so können diese als Hülfs-Beamte nicht früher eintreten, als bis sie ihren Auftrag vollzogen haben.

So lange Letzteres nicht geschehen, muß solchen Falls ein anderer Hülfs-Beamter einstweilen aufgestellt werden.

§. 4.

Das Ergebniß der Wahlen ist längstens bis zum 1. Aug. 1828 von dem Bezirks-Gerichte dem vorgesetzten Gerichtshofe in einem Bericht anzuzeigen.

§. 5.

Diejenigen Unterpfands-Behörden der bereits bereinigten Gemeinden, von deren Rathsschreibern, obgleich sie zur Zeit die volle Befähigung nicht besitzen, sich nach Maßgabe der, bei dem Pfand-bereinigungs-Geschäfte oder sonst gemachten Erfahrungen mit Grund hoffen läßt, sie werden in Kurzem die geeignete Geschäfts-Gewandtheit erlangen, sind zunächst einer dießfälligen Probe zu unterwerfen.

Dem gemäß haben die Bezirks-Richter, oder aus deren besonderem Auftrage die Bezirks-Notare, die Unterpfands-Geschäfte in dergleichen Gemeinden genau und in Zwischenräumen von längstens einem Vierteljahre, an Ort und Stelle zu prüfen, und es ist, wenn die kaum erwähnten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, späterhin (Art. 2), jedoch längstens nach Verfluß eines Jahres, dasjenige Erkenntniß nachzuholen, welches in dem Gesetze vorgezeichnet ist, auch sofort zur ordnungsmäßigen Wahl eines Hülfs-Beamten zu schreiten.

Wird in Beziehung auf jene Prüfung dem Notar des Bezirks der Auftrag ertheilt, sich an Ort und Stelle zu begeben; so hat derselbe die festgesetzte Reisekosten-Entschädigung (Art. 9) zu berechnen, und den Betrag einstweilen aus der oberamtsgerichtlichen Sportelkasse vorschußweise zu erheben.

§. 6.

Von der Anordnung der im §. 5 erwähnten näheren Aufsicht und Prüfung ist unter Benennung der einzelnen Gemeinden gleichfalls auf den 1. August 1828 an den vorgesetzten Gerichtshof Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Bei den von jetzt an zur Vollendung kommenden Unterpfands-Vereinigungen einzelner Gemeinden soll sogleich nach Bekanntmachung der Purifikation dasjenige beobachtet und angeordnet werden, was nach Verschiedenheit der Fälle in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeschrieben ist.

§. 8.

Zu Abkürzung dieses Verfahrens ist insbesondere dahin zu trachten, daß, wofern es die Umstände erlauben, sogleich mit der von dem Bezirks-Richter an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung des Vereinigungs-Geschäfts, das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der alsbaldigen Unterstützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten vorbereitet, auch die Wahl des Letzteren vorsorglich vorgenommen werde, damit, wenn das Bezirks-Gerichts-Collegium das Erkenntniß ausspricht, und der Gerichtshof solches genehmigt (Art. 2), auch hiernach die Bestätigung des Hülfs-Beamten durch den Bezirks-Richter förmlich ausgesprochen wird (Art. 4), die Unterstützung des Gemeinde-Raths keinem Verzuge unterliegen möge.

§. 9.

Das in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeschriebene Verfahren ist auch alsdann zu beobachten, wenn bei veränderten Umständen ein früher befähigter Rathsschreiber abgegangen und durch einen zu Unterpfands-Geschäften minder fähigen ersetzt worden, überhaupt aber, so oft die eingetretenen neuen Verhältnisse ein Erkenntniß wegen Unterstützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten (§ 2), oder die Anstellung einer näheren Probe (§. 5) erforderlich machen.

§. 10.

Wenn dagegen an die Stelle eines nicht befähigten Rathsschreibers ein tüchtiger eingetreten ist, oder wenn späterhin die freiwillige Uebernahme der Verrichtungen des Rathsschreibers von Seite eines anderen, fähigen Gemeinderaths-Mitglieds (Art. 1) erfolgt, so wird die Wieder-Aufhebung der außerordentlichen Aushülfe nach Maßgabe des Art. 2 verfügt.

§. 11.

In den vorstehenden Fällen (§§. 7—9) ist von der vollzogenen Wahl, oder der angeordneten Probe sogleich im Einzelnen dem vorgesetzten Gerichtshofe Anzeige zu erstatten.

Gleiches hat das Bezirks-Gericht jedenfalls (vergl. §. 5) zu

beobachten, wenn in Folge der angestellten Proben die Erwartung mehrerer Geschäfts-Gewandtheit in Erfüllung gegangen ist.

§. 12.

Den Gerichtshöfen liegt ob, über die Vollziehung der gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich aller dermal bereits bereinigten Gemeinden (§§. 1—6) für den ganzen Umfang des Kreises auf den 1. Oktober 1828 einen tabellarischen Bericht an das Kön. Justiz-Ministerium zu erstatten:

In diesem sollen:

a) die einzelnen Gemeinden, in welchen eine alsbaldige Aushülfe erforderlich gewesen, mit Erwähnung der Genehmigung des Erkenntnisses von Seite des Gerichtshofes bezeichnet,
b) die gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten und deren Wohnorte benannt,
c) der Tag ihres Geschäfts-Antritts, beziehungsweise ihrer Verpflichtung (§. 14), angegeben, auch
d) nach Umständen bemerkt werden, ob im Falle der Nichtbestätigung eine Beschwerde an die höhere Aufsichts-Behörde gerichtet worden (Gesetz, Art. 4) und was der Erfolg hievon gewesen sey.

In eben diesem Berichte sind fernerhin

e) diejenigen Gemeinderäthe zu benennen, die nach §. 5 vorerst einer Probe unterworfen worden, und endlich
f) diejenigen, welchen die selbstständige Besorgung des Unterpfandswesens hat überlassen werden können.

§. 13.

Aehnliche umfassende Berichte sind über die später eingetretenen Anordnungen oder Veränderungen (§§. 7—11) am 31. December 1828, 30. Juni und 31. December 1829, auch 30. Juni 1830 an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

§. 14.

Der Bezirks-Richter hat die ordnungsmäßige Verpflichtung derjenigen gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten vorzukehren, welche nicht bereits in amtlichen Eidespflichten stehen.

§. 15.

Das Bezirks-Gericht hat gegenüber den Hülfs-Beamten neben dieselbe genaue Aufsicht zu handhaben, welche ihm im Verhältnisse zu den Gemeinderäthen als Unterpfandsbehörden überhaupt obliegt.

Stuttgart den 8. Mai 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:

Maucler.

1405.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Strafanstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden.

Vom 12. Mai 1828 [2011]).

Da der Fall sich nicht selten ereignet, daß Amts-Behörden die Stellung der in den verschiedenen gerichtlichen Straf-Anstalten (mit Ausschluß der Bezirks-Gefängnisse) verwahrten Gefangenen von den Verwaltungen dieser Anstalten, meistens zum Behufe der Vornahme von Untersuchungen, zuweilen aber auch wegen anderer gerichtlicher Verhandlungen, nachsuchen, so werden zu gleichförmiger und ordnungsmäßiger Erledigung der bezeichneten und ähnlicher Requisitionen nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Wenn ein Untersuchungs-Gericht gelegentlich einer vor ihm verhandelten Untersuchungssache die persönliche Stellung eines Straf-Gefangenen für nothwendig erachtet, so hat es solche bei dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe in Antrag zu bringen.

§. 2.

Dieser hat die Zuläßigkeit des ihm vorgetragenen Gesuchs zu prüfen und im entsprechenden Falle die Abgabe des Gefangenen an das Untersuchungs-Gericht durch unmittelbare Verfügung an die Verwaltung der betreffenden Strafanstalt anzuordnen.

§. 3.

Bei Fällung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache, die das Ablieferungs-Gesuch veranlaßt, oder früher, wenn dieses geschehen kann, hat der Gerichtshof zu bestimmen, ob und in wie weit die von dem Straf-Gefangenen außerhalb der Straf-Anstalt zugebrachte Zeit, an der Dauer der früher wider ihn verhängten Strafe in Abzug zu bringen sey.

§. 4.

Die Festsetzung dieser Bestimmung steht den Bezirks-Gerichts-Collegien in den wohl seltenen Fällen zu, in welchen bei Untersuchungen, die durch untergerichtliches Erkenntniß zu erledigen sind, die Ablieferung eines Straf-Gefangenen von dem zuständigen Ober-Gerichte verfügt worden wäre (§. 2).

§. 5.

Die Verwaltungen der gerichtlichen Straf-Anstalten haben den

2011) Reg.Bl. 1828. Nr. 32. S. 347.

dießfälligen Weisungen der Ober-Gerichte ungesäumt Folge zu leisten, und daß dieses geschehen, der Straf-Anstalten-Commission gelegentlich der monatlichen Berichte über den Stand der Gefangenen, nur anzuzeigen.

§. 6.

Wenn in andern als in Untersuchungs-Fällen, die Stellung eines Straf-Gefangenen vor eine gerichtliche Behörde für wünschenswerth gehalten wird, so hat das betreffende Gericht deßhalb an die Straf-Anstalten-Commission Vortrag zu erstatten, beziehungsweise Rücksprache mit derselben zu nehmen.

§. 7.

Der Erwägung der Straf-Anstalten-Commission ist die Art der Erledigung einer solchen Requisition anheim gegeben, welche sie nach Befund der Umstände durch eigene Beschlußnahme oder durch Anbringung bei dem K. Justiz-Ministerium zu bewirken hat.

§. 8.

Sollte es sich ausnahmsweise zutragen, daß von andern als gerichtlichen Behörden die Stellung von Straf-Gefangenen nachgesucht würde, so sind dieselben zu veranlassen, deßhalb an das Ministerium, dem sie untergeordnet sind, sich zu wenden, und dem letzteren die weiteren Einleitungen, gegenüber von dem Chef der Justiz, anheimzustellen.

* * *

Nach vorstehender Anordnung haben sich sämmtliche Gerichte, so wie die Verwaltungs-Stellen der Straf-Anstalten, zu achten.

Stuttgart den 12. Mai 1828. Maucler.

1406.

Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betreffend,

vom 21. Mai 1828. [2012])

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir bei Vollziehung des unter dem 15. April 1825 [2013]) bekannt gemachten Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehen-

---

2012) Reg.Bl. 1828. Nr. 34. S. 361.
2013) Vergl. Pfandgesetz vom 15. April 1825 oben Nr. 1277. Seite 1249 und die in der 1473 angeführten, damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen.

den Gesetze die Nützlichkeit einer weiteren und vollständigen Entwickelung des in diesen Gesetzen aufgestellten, auf Vereinfachung und genaueste Bestimmung der wesentlichen Rechts-Formen, Erweiterung des Gebietes des Real- und Personal-Credits, auch Sicherstellung aller Betheiligten, so wie der, jene Gesetze handhabenden Behörden, gerichteten Systems erkannt haben; so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen, welche die weitere Entwickelung und Vereinfachung des neuen Pfand- und Credit-Systems bezwecken.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Von der Volljährigkeits-Erklärung.

Art. 1.

Die Dispensation von der Minderjährigkeit begründet von dem Tage ihrer Eröffnung an für den Dispensirten den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange.

Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staats-Amtes im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik, ingleichen die Zulassung zur Advokatur [2014]).

Jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauens-Person ist von dem Tage ihrer Trauung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten.

Hiernach sind sämmtliche Grundsätze des gemeinen und des vaterländischen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verschiedenheit in dem Rechtsstande des Dispensirten oder gesetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufstellen; vorbehältlich jedoch der besonderen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. (Verf.Urk. §§. 134, 142.) [2015])

2) Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft.

Art. 2.

Die Geschlechts-Vormundschaft ist aufgehoben.

Dem gemäß fällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geschlechts-Beistandes, sowohl bei verheiratheten, als bei unverheiratheten Frauens-Personen, in Hinsicht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts-Geschäfte hinweg.

2014) Vergl. oben Nr. 678.
2015) Vgl. Verfügung v. 27. Mai u. 8. Aug. 1828. und v. 3. Aug. 1829.

Namentlich kann die Ehefrau, ohne Beiziehung eines besonderen Geschlechts=Beistandes, mit ihrem Ehemann gültig contrahiren, und für denselben Bürgschaften oder Intercessionen in der Art. 5 vorgeschriebenen Form übernehmen.

Art. 3.

Doch ist einer Frauens=Person, mag sie verheirathet seyn oder nicht, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Rechts=Geschäften unbenommen, jedes Beistandes oder Fürsprechers sich zu bedienen, und es findet die dießfällige Beschränkung des IV. Organis. Edikts vom 31. Dec. 1818 §. 75 auf Frauens=Personen keine Anwendung.

Doch muß letzteren Falles der Beistand oder Fürsprecher, mit welchem die Frauens=Person zur Verhandlung erscheint, die allgemeine Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen.

3) Von dem Verwaltungs=Rechte des Ehemanns.

Art. 4.

Hiebei bleiben die Verwaltungs=Rechte des Ehemanns, sowohl rücksichtlich des gemeinschaftlichen, als des besonderen Vermögens der Frau, so wie solche nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Eheleute sich befinden mögen, in den bisherigen Gesetzen begründet sind, unverändert.

So weit diese Verwaltungs=Rechte des Ehemanns sich erstrecken, kann eine verheirathete Frau ohne dessen Beistimmung in Beziehung auf ihr Vermögen keine vertragsmäßige Verbindlichkeit gültig übernehmen.

4) Aufhebung des Vellejanischen Rathschlusses und der Auth. si qua mulier.

Art. 5.

Die Intercession oder Bürgschaft einer auch volljährigen Frauens=Person (Art. 1), sey sie unverheirathet, Ehefrau oder Wittwe, ist formell nur dann gültig, wenn sie vor einer mit der streitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit versehenen Stelle, oder vor einer wenigstens aus drei Mitgliedern derselben bestehenden Deputation übernommen wird.

In Theilungs=Sachen kann dieß vor der Pupillar=Stelle, oder deren Deputation, oder dem Waisen=Gerichte, in Unterpfands=Sachen aber muß es entweder vor der ordentlichen Orts=Bezirks= oder Kreis=Gerichts=Behörde, welcher die Frau in erster Instanz persönlich unterworfen ist, oder vor der zuständigen Unterpfands=Behörde, oder einer Deputation dieser Stellen geschehen.

Art. 6.

Jede nicht vor einer solchen gerichtlichen Stelle (Art. 5) geschehene Intercession einer Frauens=Person ist, wenn solche auch eidlich bestätigt worden seyn sollte, nichtig.

Von dieser Regel findet einzig bei den Intercessionen der Handels-Frauen in Handels-Angelegenheiten eine Ausnahme Statt.

Art. 7.

Außer dieser Oeffentlichkeit fallen alle in den bisherigen Gesetzen gegründeten Förmlichkeiten rücksichtlich der weiblichen Intercessionen, sowie diejenigen weiblichen Rechts-Wohlthaten, welche hierauf sich beziehen, künftig gänzlich hinweg.

Die Vorschriften der Art. 21, 22 und 247 des Pfand-Gesetzes, so wie des Art. 1 des Ergänzungs-Gesetzes, so weit dieselben eine besondere Belehrung einer Frau über jene Rechts-Wohlthaten und einen Verzicht derselben auf solche, zur Gültigkeit der weiblichen Intercession erfordern, sind andurch aufgehoben.

Art. 8.

Auch begründet es künftig rücksichtlich der Förmlichkeit oder Wirksamkeit der weiblichen Intercessionen keinen Unterschied, ob solche von einer Frauens-Person für den Ehemann oder für einen Dritten übernommen werden, sofern nicht in letzterem Falle wegen des Verwaltungs-Rechts des Ehemanns dessen Beistimmung erfordert wird (Art. 4).

Art. 9.

Wenn jedoch eine Frau mit einem Andern gemeinschaftlich contrahirt, so wird, um sie für die ganze Schuld verbindlich zu machen (außer dem Falle eines von einer Handels-Frau, als solcher, abgeschlossenen Rechts-Geschäfts), eine ausdrückliche, auf die in dem Art. 5 bezeichnete Weise abgelegte Erklärung der Frau hierüber erfordert.

Diese Bestimmung findet namentlich auf Ehefrauen Anwendung, welche in der Errungenschafts-Gesellschaft leben, und in Gemeinschaft mit ihren Ehemännern für eine gesellschaftliche Schuld sich verschreiben.

Art. 10.

Im Uebrigen wird es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht gemacht, die Frauen jedesmal über die Folgen ihrer Intercessionen oder anderer vor Gericht vorzunehmenden Rechts-Geschäfte zu belehren und sie nach den besonderen Umständen auf die damit verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen, auch sie darüber zu befragen, ob sie die fremde Verbindlichkeit freiwillig übernehmen, und wenn ein gegründeter Verdacht angewendeten Zwangs sich zeigt, die Verschreibung rc. nicht vor sich gehen zu lassen.

Doch ist diese Belehrung und Verwarnung nicht als wesentliche, die Gültigkeit des Rechts-Geschäfts bedingende Form zu betrachten, auch der Eintrag derselben in das Protokoll nicht erforderlich.

Art. 11.

Nähere Anwendung dieser Grundsätze.

Vorstehenden Bestimmungen gemäß hat jede von dem Gerichte oder der Unterpfands=Behörde (Art. 5) ausgestellte Urkunde darüber, daß eine Frauens=Person eine Verbindlichkeit für ihren Ehemann, oder für einen Dritten, letzteren Falles nach Umständen mit Zustimmung des Ehemanns (Art. 4. 8) vor jenen Stellen oder einer ordnungsmäßigen Deputation derselben übernommen, für den Gläubiger vollkommene Beweiskraft.

Ist überdieß eine solche Urkunde von der Frau selbst unterzeichnet, so findet gegen den redlichen Inhaber derselben auch nicht ein Gegen=Beweis darüber Statt, daß die Frau nicht vor Gericht oder vor dem Gemeinde=Rath erschienen, oder daß keine Deputation dieser Stellen an sie abgeordnet worden, oder daß namentlich die Ehefrau bei Social=Schulden im Widerspruche mit der in der Urkunde ausgedrückten Verschreibung, doch nicht für die ganze Schuld sich verbindlich gemacht, oder daß die Frau eine fremde Verbindlichkeit nicht freiwillig übernommen habe; vorbehältlich jedoch der Entschädigungs=Ansprüche der Frau gegen die Behörde, welcher die Unrichtigkeit der Urkunde zur Last fällt.

Art. 12.

Dieser Grundsatz findet insbesondere auf Unterpfands=Bestellungen seine vollkommene Anwendung, wenn auch davon, daß die Frau vor der Unterpfands=Behörde, oder einer Deputation derselben, über die Uebernahme der fremden Verbindlichkeit sich erklärt, oder daß sie, namentlich bei Social=Schulden, die Verbindlichkeit des Ehemanns mit übernommen habe, weder im Unterpfandsbuche, noch im Unterpfands=Protokoll, etwas bemerkt worden seyn sollte.

5) Bestimmung über die Mitunterschrift der Ehefrauen.

Art. 13.

Jede einfache Unterschrift einer in der Errungenschafts=Gesellschaft lebenden Ehefrau in dem auf ihren Ehemann lautenden Schuldscheine begründet die rechtliche Vermuthung, es habe dieselbe sich als Mitschuldnerin unterzeichnet.

6) Aufhebung des Anastasischen Gesetzes.

Art. 14.

Die Bestimmung der Gesetze, wonach ein Cessionar von dem Schuldner nicht ein Mehreres, als den von ihm an den Cedenten entrichteten Kauf=Preis nebst Zinsen fordern kann, ist im Allgemeinen aufgehoben.

7) Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte.

Art. 15.

Wer auf den Grund des Güterbuchs und des Unterpfandsbuches, oder der nach Art. 58, 59 des Pfand-Gesetzes in den dort bestimmten Fällen das Güterbuch vertretenden Urkunden, in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel, Eigenthum oder andere dingliche Rechte übertragende, durch die zuständige Stelle bestätigte Verträge abgeschlossen hat, ist nach Vollziehung der Letzteren gegen unbekannte Ansprüche Dritter auf gleiche Weise, wie der Hypothekar-Gläubiger, gesichert.

Die Rechts-Nachfolger des Ersteren treten in eben dieselben Verhältnisse, wie die Rechts-Nachfolger des Hypothekar-Gläubigers.

8) Vom Eigenthums-Uebergange bei erkauften beweglichen Dingen.

Art. 16.

Wird eine bewegliche Sache verkauft, so geht durch deren Uebergabe an den Käufer das Eigenthum auf diesen über, auch wenn die baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen worden, und solche nicht erfolgt ist.

Ein Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalt auf der verkauften und übergebenen beweglichen Sache ist auch in diesem Falle unzulässig (vergl. Pf Ges. Art. 259).

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß, wenn nicht der Kaufschilling angeborgt worden, das Eigenthum nur durch dessen Bezahlung auf den Käufer übergehe, ist in Beziehung auf bewegliche Dinge hiermit aufgehoben.

II.

Zum Pfand-Gesetze.

A.

Zur ersten Abtheilung.

Von Unterpfändern.

1) Beschränkung des Macedonianischen Rathschlusses.

Art. 17.

Die von der Eigenschaft eines Haus-Sohnes abgeleitete Einrede des Macedonianischen Rathschlusses kann rücksichtlich einer durch Unterpfänder versicherten Forderung weder von Seite des Hauptschuldners, noch der Bürgen oder Intercedenten, noch eines dritten Besitzers geltend gemacht werden.

2) Bestimmungen über Löschung, Verwahrung und Verjährung.

Art. 18.

Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers von einer vollzogenen Löschung bedarf es nicht, wenn derselbe persönlich zum Protokoll der Unterpfands-Behörde seine Einwilligung in die Löschung erklärt, oder wenn Letztere nach dem Pfand-Gesetz, Art. 210 auf den Grund der Zurückgabe des Pfandscheins und einer zugleich vorgelegten Bescheinigung über die Befriedigung des Gläubigers, oder wenn sie nach gerichtlich ausgesprochener Kraftlos-Erklärung des Pfandscheins erfolgt ist.

In den übrigen Fällen hat die Unterpfands-Behörde, gemäß der allgemeinen Vorschrift des Pf.Ges. Art. 151, die Gläubiger von der geschehenen Löschung, solche mag eine allgemeine oder theilweise seyn, gehörig zu benachrichtigen; auch ist hierbei denselben eine kurze, doch nach Umständen zureichende Frist zu etwaiger Verwahrung anzuberaumen. Versäumt der Gläubiger diesen Termin, so muß er und jeder seiner Rechts-Nachfolger die später, und vor Eintragung einer Verwahrung, in Beziehung auf die verpfändete Sache gesetzmäßig bestellten oder übertragenen Rechte gegen sich gelten lassen.

Daher ist namentlich bei nachheriger Veräußerung dieser Sache im Executionswege (vergl. Pfand-Gesetz Art. 129) der Käufer gegen die Ansprüche eines solchen Gläubigers sichergestellt.

Art. 19.

Zu Art. 73 des Pfand-Gesetzes.

In Fällen, in welchen es einer Benachrichtigung des Gläubigers von der Löschung bedarf, kann auch unter den übrigen Voraussetzungen des Art. 73 des Pf.Ges. gegen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung die Verjährung rücksichtlich der Hauptsumme der Forderung und der Unterpfänder nur dann eintreten, wenn der Gläubiger von der geschehenen Löschung, gemäß dem Art. 18, in Kenntniß gesetzt worden ist.

Diese Benachrichtigung muß jedenfalls vorangegangen seyn, wenn die Verjährung durch eine die Löschung vertretende Verwahrung begründet werden soll.

Art. 20.

Zu den Art. 74 — 88 und 197 des Pf.Ges.

Jeder Eintrag in das Unterpfandsbuch unterbricht in Beziehung auf solche Ansprüche, welche nach Art. 74 — 88 des Pf.Ges. zur Eintragung in dieses Buch geeignet sind, die Verjährung zu Gunsten desjenigen, für dessen Rechte die Verwahrung, Vormerkung oder ein anderer Eintrag geschehen ist; vorausgesetzt, daß der Gegner davon gehörig in Kenntniß gesetzt worden (Pf.Ges. Art. 151).

Hierbei begründet es keinen Unterschied, ob der Letztere dadurch in bösen Glauben versetzt sey, oder nicht.

Doch findet die Vorschrift des Pf.Ges. Art. 197 auch hier Anwendung (vergl. Haupt-Instr. §. 196), und es ist, wenn in Folge des dort vorgezeichneten Verfahrens jener Eintrag gelöscht wird, in diesem besonderen Falle die Verjährung für ununterbrochen zu achten.

Art. 21.

Des allgemeinen Grundsatzes ungeachtet (Art. 20) bleibt die besondere Vorschrift des Pf.Ges. Art. 40 vorbehalten, wonach die bloße, wiewohl auf specielle Erbschafts-Objekte gerichtete Vormerkung des Absonderungs-Anspruchs der Erbschafts-Gläubiger nur die Sicherstellung gegen spätere Verpfändungen, sowie gegen spätere Veräußerungen, nicht aber die Unterbrechung der dreijährigen Verjährungs-Frist bewirkt.

Art. 22.

Hat ein Schuldner die Einrede des nicht oder nicht vollständig erhaltenen Geldes zu rechter Zeit zur Vormerkung in dem Unterpfandsbuche angemeldet, es unterläßt aber die Unterpfands-Behörde, den Gläubiger hievon in Kenntniß zu setzen, so kann dieses Versäumniß der Obrigkeit dem Schuldner keinen Nachtheil bringen. (Pf.Ges. Art. 87.)

Modification des Art. 120.

Art. 23.

Auf den Besitzer eines veräußerten Unterpfandes wird auch der Anspruch des befriedigten Gläubigers gegenüber von den Bürgen und anderen Intercedenten, ohne besondere Abtretung übertragen; jedoch nur alsdann, wenn die Intercession vor Bestellung der Real-Sicherheit geschehen ist (vergl. Pf.Ges. Art. 226).

Art. 24.

Auch bei ausdrücklicher Abtretung der Rechte des befriedigten Gläubigers an den dritten Besitzer kann dieser die Ansprüche gegen Bürgen oder andere Intercedenten nur so weit, als nach dem Gesetze selbst dergleichen Ansprüche zugleich mit der Hauptforderung übergeben, demnach nur unter der im vorigen Art. festgesetzten Bestimmung verfolgen.

Art. 25.

Nur derjenige, welcher bei der Unterpfands-Bestellung oder nachher sich einfach verbürgt hat, kann gegen die Bürgschafts-Klage des Gläubigers sich durch die Einrede schützen, daß der dritte Besitzer des Unterpfandes zuerst zu belangen sey (vergl. Pf.Ges. Art. 116).

Art. 26.

Zum Artikel 125.

Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden, so geht das frühere Unterpfands-Recht dennoch auf das neue Gebäude über [2016]).

2016) Ein Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil- und Pupillen-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe vom 10. Januar 1838 enthält wegen des Uebergangs des auf einem abgebrochenen oder eingestürzten Gebäude haftenden Pfandrechts auf das neue Gebäude, wenn für letzteres aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde, Folgendes:

Ueber den von dem Civil- und Pupillen-Senate in — an das K. Justiz-Ministerium erstatteten Bericht, betreffend den Uebergang des auf einem abgebrochenen oder eingestürzten Gebäude haftenden Pfandrechts auf das neue Gebäude, wenn für letzteres aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde, ist der diesseitige Senat zur gutächtlichen Aeusserung aufgefordert worden.

Wie man sich geäußert hat, wird der Senat aus der Anlage ersehen. Hierauf hat das K. Justiz-Ministerium in einem Erlasse vom 8/10. d. M. sich mit den in diesem Berichte entwickelten Grundsätzen und Ansichten vollkommen einverstanden erklärt.

Zugleich wurde dem diesseitigen Senate der Auftrag ertheilt, hievon die Civil- und Pupillen-Senate der Kreis-Gerichtshöfe behufs der am Schlusse des gedachten Berichts beantragten allgemeinen Weisung an die Unterpfands-Behörden in Kenntniß zu setzen; wornach nunmehr der Senat das Weitere zu verfügen hat.

Hiernach ꝛc.

Bericht des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an das K. Justiz-Ministerium vom 29. December 1837.

In Gemäßheit des hochverehrlichen Erlasses vom 8. d. M., womit uns der angeschlossene den nebenbemerkten Gegenstand betreffende Bericht des vereinigten Civil- und Pupillen-Senats des K. Gerichtshofs zu — nebst Beilagen zur gutächtlichen Aeußerung mitgetheilt worden ist, haben wir Folgendes vorzutragen:

Nach L. 29. §. 2 und L. 35. D. de pign. (20, 1.) kann das Unterpfands-Recht auf einem abgebrannten oder wiederhergestellten Gebäude nur dann geltend gemacht werden, wenn dieses auf der alten area wieder erbaut worden ist. Der Grund hievon ist in der L. 21 D. de. pignorat. act. (13, 7.) dahin angegeben: Domo pignori data, et area ejus tenebitur: est enim pars ejus, et contra, jus soli sequetur aedificium.

Diese gemeinrechtliche Bestimmung ist auch in dem Art. 125 des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 ausgesprochen und nur weiter verordnet worden, daß der Pfandgläubiger berechtigt seyn soll, die von der Brandversicherungs-Casse zu leistende Entschädigungs-Summe, zwar nicht zum Behufe der Tilgung seiner Forderung, aber doch zur Bewirkung der Wiedererbauung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Daß aber, wenn mit der Entschädigungs-Summe aus der Brandversicherungs-Casse das Gebäude auf einem ganz andern Platze erbaut

Von der wesentlichen Form der Verpfändung.

Art. 27.

Die Unterlassung der im Art. 139 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Rücksprache der Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache

---

würde, das Pfandrecht des Gläubigers auf dem alten Gebäude nicht auf das neue übergehen sollte, geht aus den Worten im dritten Absatz des Art. 125 „in diesem Falle", welche eine Hinweisung auf die in dem zweiten Absatz desselben enthaltene Bestimmung über die Wiederherstellung der verpfändeten Sache ausdrücken, und aus den Worten: Wiedererbauung des Gebäudes unzweifelhaft hervor, indem ein auf einer ganz andern area erbautes Haus nicht als ein wiederhergestelltes betrachtet werden kann.

Inzwischen wurde von v. Bolley in seinem Commentar über das Pfand-Gesetz zu dem Art. 125 bemerkt, daß der Gesetzgeber besonders in polizeilichen Rücksichten, welche bei der Wiedererbauung eines Hauses zu nehmen seyen, erhebliche Gründe finden könnte, das frühere Unterpfandsrecht auf jedes mit Verwendung des von der Brandversicherungs-Casse bezahlten Geldes wieder aufgebaute Gebäude zu übertragen, und wirklich wurde auch später durch den Art. 26 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bestimmt:

„Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zu Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden, so geht das frühere Unterpfands-Recht dennoch auf das neue Gebäude über."

Diese singuläre Bestimmung kann jedoch sowohl nach den ausdrücklichen Worten derselben als ihrem Grunde nach auf den Fall nicht angewendet werden, wenn ein abgebrochenes oder eingestürztes Gebäude aus polizeilichen Gründen auf einer andern Fläche erbaut werden mußte.

Die Sicherheit des Pfandrechts auf einem Gebäude beruht vorzugsweise auf der Feuer-Versicherung desselben, weil, wenn es in Folge eines Brandes zu Grunde geht, der Schuldner und auch der Gläubiger durch die Entschädigungs-Summe aus der Brandversicherungs-Casse die Mittel erhält, das Gebäude wieder aufzubauen, und letzterer dadurch seine frühere Sicherstellung wieder herbeizuführen im Stande ist. Dieser Grund bestimmt den Gläubiger, gegen Verpfändung von Gebäuden zu creditiren, weßwegen auch gesetzlich vorgeschrieben ist, bei der Schätzung von Gebäuden den Brandversicherungs-Anschlag zu berücksichtigen (Pfand-Gesetz Art. 184. Haupt-Instruktion §. 167). Wenn nun aus polizeilichen Gründen der Wieder-Aufbau eines Gebäudes auf der alten Stätte verboten und hiezu eine anderweite Fläche angewiesen wird, so war es billig, daß das Gesetz bestimmte, es solle das frühere Unterpfands-Recht auf das neue Gebäude übergehen, da die Entschädigungs-Summe aus der Brandversicherungs-Casse, welche die Sicherheit des Gläubigers bildete, hiezu verwendet wurde. Dieser Grund liegt aber bei dem in dem Berichte des Gerichtshofs angeführten Falle nicht vor.

Es scheint uns auch nicht räthlich zu seyn, im Wege der Gesetzgebung die Bestimmung des Art. 26 auf den Fall auszudehnen, wenn zum Wieder-Aufbau eines abgebrochenen oder eingestürzten Gebäudes aus polizeilichen Gründen ein anderer Bauplatz angewiesen wurde; denn hiefür ist nicht nur der oben angeführte Grund nicht vorhanden, sondern er spricht sogar dagegen. Die Betrachtung, daß durch jede Fürsorge für den alten

mit der Behörde des Wohnorts des Schuldners begründet an sich keine Nichtigkeit der Unterpfands-Bestellung, sofern nicht in Folge dieser Unterlassung ein auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners sich beziehender, der Gültigkeit einer Unterpfands-Bestellung im Wege stehender Umstand (vergl. Pfand-Gesetz Art. 18, 19) unbeachtet geblieben ist.

In letzterer Hinsicht kann namentlich in den, im Art. 19 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Fällen, vorausgesetzt, daß der geeignete Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts gemacht worden, auch die Verpfändung der zu anderen Markungen gehörigen Güter nicht mehr gültig geschehen, wenn gleich in den Unterpfandsbüchern der anderwärtigen Orte hierüber nichts bemerkt worden seyn sollte.

Die Behörde der gelegenen Sache bleibt übrigens dem beschädigten Gläubiger wegen Nichtbefolgung der hievor erwähnten Vorschrift verantwortlich.

Art. 28.

Wenn auch ferner gegen die Vorschrift der Art. 145 u. 150 des Pfand-Gesetzes die Unterzeichnung des Eintrages eines Unterpfands, oder, dem Art. 191 zuwider, die Unterzeichnung des Pfandscheins nicht bei versammelter Unterpfands-Behörde geschehen seyn sollte; so hat gleichwohl dieses Versehen die Nichtigkeit der Unterpfands-Bestellung nicht zur Folge: vorbehältlich der Ahndung gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde, welche sich eine solche Pflicht-Verletzung zur Schuld kommen lassen.

Art. 29.

Deßgleichen steht die Unterlassung der Eintragung des Grundes der versicherten Forderung im Unterpfandsbuche dem Rechts-Bestande einer sonst gültigen Unterpfands-Bestellung nicht im Wege, wenn nur dieser Grund durch den Pfandschein oder auf andere Weise dargethan werden kann.

Art. 30.

Endlich begründet die Unterlassung des Eintrags der Zeit der

Gläubiger die Sicherstellung der Bau-Gläubiger (Pfand-Gesetz Art. 42) und derjenigen, welche zu Erbauung des neuen Gebäudes von Neuem creditirt haben, gefährdet würde, während doch gewiß diejenigen, durch deren Arbeiten oder mit deren Gelde eine Sache geschaffen wurde, wenn es sich von Sicherstellung ihrer Forderungen auf dieser Sache handelt, wenigstens nicht schlimmer daran seyn sollten, als diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist.

Uebrigens halten wir den Vorschlag des Oberamtsgerichts — daß der Pfand-Gläubiger von dem Abbruch des Gebäudes in Kenntniß gesetzt werde, um seine Rechte überhaupt und namentlich auf die abgebrochenen Stücke des Gebäudes wahren zu können, für ganz zweckmäßig, und es dürfte in dieser Beziehung eine allgemeine Weisung an die Unterpfands-Behörden zu erlassen seyn.

Unterpfands-Bestellung keine Nichtigkeit der letzteren: doch muß der Gläubiger, welchem ein Unterpfand bestellt worden, ohne daß dabei die Zeit der Bestellung im Unterpfandsbuche bemerkt wäre, anderen concurrirenden Gläubigern nachstehen, wenn nicht dessen früheres Recht durch das Unterpfands-Protokoll, oder den Pfand-Schein, oder auf anderem Wege mit voller Zuverläßigkeit auszumitteln ist.

Art. 31.

Dagegen wird zur formellen Gültigkeit des Unterpfands wesentlich erfordert:

1) daß dessen Bestellung von der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde beschlossen:
2) daß im Unterpfandsbuche bemerkt seyen:
   a) der Name des Verpfänders und Schuldners;
   b) der Name des Gläubigers;
   c) das Unterpfand;
   d) die versicherte Summe.

(Pf.Gesetz Art. 187, 188.)

Art. 32.

Zur formellen Gültigkeit des Unterpfandes ist überdieß, von Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an (Art. 95),

3) die Beisetzung der Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Pfand-Behörde unter dem Eintrag im Unterpfandsbuche auch alsdann wesentlich erforderlich, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden ist (vergl. Pf.Ges. Art. 193).

Doch soll der Inhaber eines Pfandscheins in dieser Hinsicht vollkommen gesichert seyn, wenn dem letzteren eine vollständige, auch die Unterschriften der betreffenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde begreifende Abschrift des Eintrags im Unterpfandsbuche einverleibt, und dieser Pfandschein am Schlusse mit den Original-Unterschriften ebenderselben Mitglieder versehen ist.

In solchem Falle ist daher eine sonst zu Recht bestehende Unterpfands-Bestellung formell gültig, wenn gleich etwa (absichtlich oder aus Versehen) zwischen jener Abschrift und dem urschriftlichen Eintrage im Unterpfandsbuche, rücksichtlich der Unterschriften in diesem, eine Verschiedenheit obwalten, und in dem Buche ein Abmangel vorhanden seyn sollte.

Hiernach ist der Art. 192 des Pfand-Gesetzes modificirt.

Von dem Verkaufe der verpfändeten Sache durch den Schuldner.

Zu den Art. 94, 123, 129, 130, 203, 204, 208 f. 218.

Art. 33.

Wird von dem Schuldner selbst ein mit Unterpfändern belastetes Gut verkauft; so sind jedenfalls, gemäß den Bestimmungen des

Pfand=Gesetzes, die hierdurch versicherten Gläubiger, wenn sie von dem Erlöse nicht vollständig und baar befriedigt werden, von der vorgehenden Veränderung in Kenntniß zu setzen, und es ist denselben eine angemessene Frist zur Erklärung anzuberaumen.

Art. 34.

Erfolgt letztere nicht innerhalb des Termins; so kann, vorbehältlich der Rechte der Gläubiger, über den Vertrag erkannt werden, wenn entweder der obgleich nicht baar verfallende Erlös im Ganzen zu vollkommener Befriedigung aller betheiligten Hypothekar=Gläubiger zureicht, oder wenn der Käufer dabei sich beruhigt, daß das Unterpfands=Recht der Gläubiger rücksichtlich des fraglichen Guts nicht auf den Erlös aus demselben beschränkt werde.

Tritt keiner dieser Fälle ein; so ist auf den Antrag des Verkäufers, welcher von dem ihm nach Art. 94 des Pfand=Gesetzes zustehenden Veräußerungs=Rechte Gebrauch machen will, eine öffentliche Versteigerung einzuleiten, und es hat alsdann in gleicher Weise, wie wenn die Versteigerung von einem Pfand=Gläubiger verlangt wird, das weitere Verfahren, gemäß dem Executions=Gesetze, mit der in den Art. 129, 131 ff. des Pfand=Gesetzes bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 35.

Eine Befreiung des Gutes von den darauf haftenden Unterpfands=Rechten tritt außer dem Falle der gänzlichen Tilgung der versicherten Forderungen, in Folge der nach Art. 129 des Pfand=Gesetzes geleisteten Zahlung des Kaufpreises nur dann ein, wenn die Gläubiger den vom Schuldner abgeschlossenen Kauf=Contrakt ohne Vorbehalt entweder ausdrücklich, oder durch ganz unzweideutige Handlungen, namentlich durch die unbedingte Annahme des ihnen angewiesenen Kaufpreises, oder durch die Annahme des Käufers als Schuldner für eine bestimmte Summe genehmigt haben.

Mit vorstehenden Modificationen des Art. 130 des Pfand=Gesetzes werden die übrigen in den vorbezeichneten Artikeln enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Von dem Amte des Rathschreibers.

Art. 36.

Von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an (Art. 95) gebührt bei sämmtlichen Gemeinde=Räthen, als Unterpfands=Behörden, dem Rathsschreiber, als solchem, eine zählende Stimme.

Demselben stehen daher von diesem Zeitpunkte an in Unterpfands=Sachen die Befugnisse eines Collegial=Mitgliedes zu; wogegen er, neben seiner gesetzlich bestimmten besonderen Verantwortlichkeit als Rathsschreiber, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unterpfands=Behörde, gemäß den Vorschriften des Pfand=Gesetzes zu theilen hat.

Ist jedoch der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so kommt ihm, nach dem im Art. 147 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Grundsatze, nur eine zählende Stimme zu.

Von dem Ausschlusse einzelner betheiligten Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

Art. 37.

Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist.

Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfandes anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgange der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfands-Bestellung als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen; ausgenommen, wenn es sich hiebei um Anerkennung eines streitigen Pfandrechts-Titels handelt, oder wenn eine Vormerkung zum Nachtheile späterer Pfand-Gläubiger verwirklicht werden soll.

Hiernach ist der §. 8 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825 (Reg.Bl. S. 758 f.) modificirt.

B.

Zur zweiten Abtheilung.

Von Faust-Pfändern.

Art. 38.

Ist über eine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung kein Pfandschein ausgestellt worden, so findet gleichwohl die Verpfändung einer solchen Forderung Statt, wenn nur von dem Collegium der Unterpfands-Behörde, gemäß dem Art. 250 des Pfand-Gesetzes, eine Urkunde über die in dem Unterpfandsbuche geschehene Vormerkung dieser Verpfändung der versicherten Forderung ausgestellt wird.

Art. 39.

Wenn von einem Dritten alternativ entweder eine bewegliche Sache, namentlich Geld, zu leisten oder ein Gut zu übergeben ist; so kann der Berechtigte diesen Anspruch zum Gegenstande der Verpfändung machen.

Hiebei findet jedoch für den Fall, daß die Verbindlichkeit des Dritten durch die Uebergabe des Guts getilgt wird, eine Unter-

pfands-Bestellung auf letzteres nur unter den, hinsichtlich der Verpfändung einer noch in fremdem Eigenthum stehenden Sache in dem Pfand-Gesetze Art. 6 und 60 ertheilten Bestimmungen Statt.

Wird aber bei der Verpfändung eines solchen alternativen Anspruchs blos dasjenige beobachtet, was der Art. 248 des Pfand-Gesetzes zur Verpfändung eines Forderungs-Rechts überhaupt erheischt; so beschränkt sich die Sicherheit des Gläubigers auf den Fall, da dem Schuldner das Geld oder die bewegliche Sache geleistet wird.

Art. 40.

Ein Faustpfand kann ordentlicher Weise nicht bestellt werden, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält (Pfand-Gesetz Art. 245).

Von dieser Regel findet in Folge einer Verabredung zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme einzig rücksichtlich solcher Forderungen Statt, welche entweder in den Unterpfands-Büchern eingetragen sind, oder bei öffentlichen Cassen stehen, und zwar nur alsdann, wenn sowohl in der Schuldurkunde, als auch in dem Unterpfandsbuche, oder beziehungsweise in den Schuldbüchern der betreffenden Casse bemerkt ist, daß, gegen wen, und wofür die Forderung verpfändet sey, und daß der Eigenthümer dieser Urkunde solche im Namen jenes Gläubigers, als dessen allgemeiner Vertreter, oder aus einem besonderen Grunde, in Händen behalte.

Art. 41.

In der im vorigen Artikel bestimmten Weise können Eltern, wenn sie kein, oder nicht zureichendes, unbewegliches Vermögen besitzen, zur gesetzlichen Sicherstellung der Kinder mittelst Verpfändung von Activforderungen nach Umständen angehalten werden (vergl. Pf.-Ges. Art. 251).

Die Anordnung dieser Maaßregel in dem einzelnen Falle bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte und Theilungs-Behörden überlassen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich sind.

Art. 42.

Eine gleichzeitige Faustpfands-Bestellung kann auf derselben Sache zu Gunsten mehrerer Gläubiger auch nach unbestimmten Antheilen gültig geschehen (vergl. Pf.Ges. Art. 250).

In diesem Falle wird zwar das Recht des einzelnen Gläubigers durch das Recht des andern beschränkt; es sind jedoch die Ansprüche der Gesammtheit jener Gläubiger gegenüber von Dritten nur als eine Forderung zu betrachten, und es ist der ganze Pfand-Gegenstand den Forderungen der Einzelnen verhaftet.

Der Besitz des verpfändeten Gegenstandes wird solchenfalls von einem der Mitgläubiger, oder mit Einwilligung des Verpfänders von einem Dritten (Pfand-Gesetz Art. 245) im Namen sämmtlicher

Gläubiger ausgeübt. Das Verhältniß der Letzteren unter sich, ist nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 97 zu bemessen.

III.

Zum Prioritäts-Gesetze.

Art. 43.

Zu den Art. 13 und 15.

Eigene Wechsel, welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind, begründen das Vorzugsrecht der vierten Klasse auch alsdann, wenn die im Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes vorgeschriebene Form der Beurkundung dabei nicht beobachtet ist.

IV.

Zum Pfand- und Exekutions-Gesetze.

Sicherstellung des Käufers der im Exekutionswege veräußerten Güter.

Art. 44.

Der Käufer eines verpfändeten Gutes tritt unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 72 in die Rechte der von dem Guts-Erlöse befriedigten Gläubiger auch gegen Dritte ein, deren Eigenthums- oder andere auf das erkaufte Gut sich beziehenden Ansprüche zur Zeit der Verpfändung in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen gewesen.

Art. 45.

Eine im Exekutionswege unförmlich oder unbegründet veräußerte Sache kann der Schuldner von dem in gutem Glauben befindlichen Käufer oder dritten Besitzer, nur nach vorgängiger Erstattung des Betrags zurückfordern, welcher vom Käufer auf obrigkeitliche Anweisung für den Schuldner bezahlt worden.

Ohne Erfüllung dieser Bedingung kann namentlich die Gantmasse eines Schuldners keine Vindication einer solchen Sache gegen den bezeichneten Besitzer geltend machen.

Art. 46.

Sicherstellung der Käufer und der Hypothekar-Gläubiger.

Hat die Unterpfands-Behörde hinsichtlich der Beachtung der Rechte der Gläubiger bei Verweisung des Erlöses aus einem verpfändeten Gute die Befolgung der Vorschriften der Art. 207 und 208 des Pfandgesetzes hintangesetzt; so bleibt zwar der Käufer des veräußerten Gutes, wenn die Bestimmungen der Art. 129 ff. vollständig gewahrt sind, gesichert (Art. 133).

Dagegen steht den vernachtheiligten Hypothekar-Gläubigern,

vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprache an die Unterpfands-Behörde (Art. 133), der Regreß gegen die befriedigten Gläubiger zu.
Das Gleiche findet in dem Falle des Art. 209 Statt.

Ausdehnung der Art. 143 — 150 und Art. 129 des Pfand-Gesetzes auf das Exekutions-Verfahren überhaupt.

Art. 47.

In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Art. 86 des Exekutions-Gesetzes ein Beschluß des Gemeinde-Raths zu Verfügung der Hülfs-Vollstreckung erforderlich ist, sind überhaupt die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 143 — 150 so wie des Art. 129 analog in Anwendung zu bringen.

Insbesondere ist der Käufer eines im Executionswege verkauften Guts durch die Befolgung der Verfügungen des Gemeinde-Raths nur unter den Voraussetzungen des Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes vollkommen gesichert.

Zu Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes und Art. 34, 42, 86 des Executions-Gesetzes.

Art. 48.

Der Ortsvorstand kann weder durch einen Collegial-Beschluß des Gemeinde-Raths oder der Unterpfands-Behörde zu Erhebung von Guts-Erlösen im Executionswege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinde-Rath oder der Unterpfands-Behörde aufzustellen.

Eine besondere Verpflichtung des Letzteren, so wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Personen, ist fernerhin nicht erforderlich.

Art. 49.

Wird in Gemäßheit einer von der zuständigen Stelle in gesetzmäßiger Form getroffenen Verfügung eine in Beschlag genommene Schuld entweder unmittelbar dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der hievor erwähnten obrigkeitlichen Person bezahlt; so ist der Bezahlende von dem Anspruche seines Gläubigers bis zum Betrage des Bezahlten frei.

Art. 50.

Erläuterung der Art. 23, 24 und 93 des Executions-Gesetzes.

Das Erkenntniß über neue Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen, steht demjenigen Richter zu, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hatte.

Eben dieser Richter ist auch für das Restitutions-Verfahren wegen neuen Vorbringens überhaupt der zunächst zuständige.

Art. 51.

Erläuterung des Art. 95 des Executions-Gesetzes.

Gegen die Anordnung executiver Maaßregeln jeder Art, wenn hiebei das Daseyn der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Execution zuläßig ist, nicht bestritten wird, kann von dem Schuldner nur bei der nächst höheren Behörde in der Form einer einfachen Beschwerde Abhülfe gesucht werden.

Eine weitere Beschwerdeführung ist in diesem Falle nicht gestattet.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über Absonderungs-Rechte.

I.

Von dem Absonderungs-Rechte aus dem Grunde des Eigenthums.

Art. 52.

Bei dem Concurs-Verfahren ist von der Masse des Schuldners das zu derselben nicht gehörige Vermögen auszuscheiden.

Aus dem Grunde des Eigenthums haben namentlich ein Absonderungs-Recht anzusprechen:

1) die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen der in Natur vorhandenen Dinge, welche sie entweder beigebracht hat, oder wovon sie in Folge der von ihr nicht aufgegebenen Errungenschafts-Gesellschaft die Hälfte ansprechen kann, nicht aber, außer dem Falle einer besonderen Uebereinkunft, welche in Hinsicht auf Immobilien jedenfalls zu den betreffenden öffentlichen Akten gebracht worden seyn muß, wegen der aus ihrem Dotal-Vermögen vor oder nach dem 1. Juni 1825 angeschafften Sachen.

2) Die Kinder des Gemeinschuldners rücksichtlich derjenigen Gegenstände, wovon sie ausschließend oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner wirklich Eigenthümer sind;

3) diejenigen, auf welche eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Gesetz, ohne eine besondere Handlung, als Eigenthum übertragen wird;

4) der Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kaufpreis nicht bezahlt worden ist;

5) derjenige, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgegeben hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden.

Doch hängt es in den beiden letzteren Fällen (4 und 5) von der Gesammtheit der Gläubiger ab, durch Bezahlung der Forderung oder durch Fortreichung der bedungenen Alimente, die verkaufte oder geschenkte Sache der Masse zu erhalten; es wäre dann, daß der Alimentations-Vertrag gegenseitig aus Rücksichten der Persönlichkeit der Contrahenten abgeschlossen worden.

Art. 53.

Bei der Collision der im Art. 52 genannten Berechtigten, deren Eigenthums=Ansprüche nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, mit Hypothekar=Gläubigern, so wie mit andern Erwerbern dinglicher Rechte, kommen die Bestimmungen des Pfand=Gesetzes Art. 57 ff., Art. 65—72 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 15 in Anwendung.

Ist die in Anspruch genommene Sache eine bewegliche oder ein Forderungs=Recht, und auf ebenderselben vom Schuldner ein Faust=pfand bestellt, so bleibt auch das Recht des Faust=Pfand=Gläubigers unverletzt, wenn es von dem Letzteren in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel erworben worden.

Bei der Verpfändung von Forderungs=Rechten wird übrigens vorausgesetzt, daß die Urkunden, worauf solche beruhen, den Schuldner selbst als den Eigenthümer der Forderung bezeichnen.

II.

Von dem Absonderungs=Rechte der Erbschafts=Gläubiger.

Art. 54.

Bei Erbschaften, so wie bei Vermögens=Uebergaben, namentlich zwischen Eltern und Kindern, steht den Gläubigern des Erblassers oder des Abtretenden unter den in den Art. 31—41 des Pfand=Gesetzes und dem Art. 5 des Ergänzungs=Gesetzes vom 15. April 1825 enthaltenen, auch den nachstehenden näheren Bestimmungen, ein Absonderungs=Recht zu.

Art. 55.

Dieses Absonderungs=Recht erstreckt sich auf die zur Zeit der Anrufung desselben, gemäß den Art. 39—41 des Pfand=Gesetzes noch bei dem Erben ꝛc. vorhandenen, von dessen eigenem Vermögen trennbaren, so wie auf die von ihm böslich veräußerten Sachen, ingleichen auf die ausstehenden Kaufschillinge aus veräußerten Erbschaftsstücken, ohne Unterschied, wie auch auf dasjenige, was von den nach Art. 39 des Pfand=Gesetzes bestellten Unterpfändern nach Befriedigung der dadurch versicherten Gläubiger übrig bleibt.

Endlich erstreckt sich dasselbe auch auf die Forderungen des Erblassers an den Erben selbst; so wie dagegen die Forderungen des Erben an den Erblasser bei Bildung einer Absonderungs=Masse wieder aufleben.

Art. 56.

Wird gegen den Erben innerhalb der Frist von drei Jahren nach dem Erbschafts=Antritte der Concurs erkannt, und es verlangen einige Erbschafts=Gläubiger die Absonderung, andere nicht, so können Erstere nicht mehr ansprechen, als sie in Concurrenz mit

Letzteren, in so fern nämlich diese zu einer solchen Concurrenz noch berechtigt und nicht durch den Erlös der ihnen nach Art. 39 des Pfand-Gesetzes verpfändeten Güter befriedigt sind, erhalten haben würden.

Das Uebrige bleibt in der allgemeinen Masse, welche sodann unter den Gläubigern des Erben und den nicht abgesonderten Erbschafts-Gläubigern nach den unten folgenden Bestimmungen vertheilt wird.

Art. 57.

Die Ausübung dieses Rechts, rücksichtlich der bei einem Erben befindlichen Erbschaftssachen, ist nicht auf den ihm überwiesenen Schuld-Antheil beschränkt, vielmehr kann der Erbschafts-Gläubiger dasselbe in Beziehung auf jene Sachen wegen seiner ganzen Forderung geltend machen.

Desgleichen kann der Gläubiger ungeachtet der Benützung dieses Rechtsmittels, wegen dessen, was er nicht aus der Erbschaft bezieht, sich an den Erben, jedoch nur in der Beschränkung auf dessen Schuld-Antheil halten; auch werden bei der Masse des Erben diejenigen Erbschafts-Gläubiger, welche sich des Absonderungs-Rechts bedient haben, den Gläubigern des Erben, vorbehältlich der etwa auf besonderem Fundamente beruhenden Rechte gegen den Letzteren, unbedingt nachgesetzt.

Art. 58.

Dieses Absonderungs-Recht erlischt: durch Nichtgebrauch binnen der gesetzlichen Frist (Pfand-Gesetz Art. 40 und Ergänzungs-Gesetz vom 15. April 1825 Art. 5), und durch jede Handlung, womit der Gläubiger auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat, daß er sich für die Zukunft nur an die Person des Erben halten wolle.

Letzteres geschieht:

a) durch wirkliche Novation;
b) durch Bestellung eines Pfandes aus dem Vermögen des Erben;
c) durch Annahme einer für den Erben bestellten Bürgschaft, oder einer auf denselben lautenden neuen Schuld-Verschreibung; wogegen die Zinsen-Zahlung allein als eine solche unzweideutige Handlung nicht anzusehen ist.

Art. 59.

Wird das Erbschafts-Vermögen abgesondert, so ist solches unter den hiebei concurrirenden Gläubigern (unbeschadet jedoch der vom Erben selbst vor geschehener Vormerkung des Absonderungs-Anspruchs im Unterpfands-Buche auf Erbschafts-Sachen gesetzmäßig bestellten Unterpfands- so wie der Faustpfands-Rechte) auf gleiche Weise und in gleicher Ordnung zu vertheilen, wie wenn

niemals eine Vermischung mit dem Vermögen des Erben vorgegangen wäre.

Art. 60.

Sind nach dem Art. 39 des Pfand-Gesetzes der Gesammtheit der Erbschafts-Gläubiger, oder auch nur einer collectiven Mehrheit, ohne Ausscheidung der Ansprüche jedes einzelnen Gläubigers, Unterpfänder von Amtswegen bestellt worden; so muß auch der bei der Gantmasse des Erben bezogene Erlös aus diesen Unterpfändern unter den hier concurrirenden Erbschafts-Gläubigern nach der hievor im Art. 59 angegebenen Norm vertheilt werden, sofern nicht etwa unter den Gläubigern selbst deshalb eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Art. 61.

Wird von dem Absonderungs-Rechte kein Gebrauch gemacht, und tritt auch, im Falle des Art. 60, die vollständige Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger nicht ein; so concurriren die Letzteren mit den Gläubigern des Erben in Beziehung auf eine und ebendieselbe Masse, welche nun blos als Eigenthum des Erben erscheint.

Art. 62.

Bei dieser Masse des Erben können jedoch die Erbschafts-Gläubiger keine blos persönlichen Vorzugs-Rechte, welche Folge von Handlungen oder Verpflichtungen des Erblassers sind, geltend machen, dagegen bleiben ihnen alle dinglichen, ingleichen diejenigen persönlichen Vorzugs-Rechte vorbehalten, welche auf Handlungen des Erben selbst, so wie auf den gegen den Erben getroffenen obrigkeitlichen Zahlungs-Verfügungen beruhen.

Art. 63.

Hat der Gemeinschuldner eine Erbschaft unter Anrufung der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, und ist derselbe, ehe er in Gant gerathen, noch nicht in den Fall gekommen, von dieser Rechtswohlthat Gebrauch zu machen; so treten in dessen persönliches Recht seine Gläubiger mit der Wirkung ein, daß sie in Beziehung auf jene Erbschaft die Rechtswohlthat des Inventars in Anspruch nehmen können.

Art. 64.

Den Legatarien stehen die gleichen Absonderungs-Rechte, wie den Erbschafts-Gläubigern zu, jedoch nur in Ansehung desjenigen, was nach Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger übrig bleibt.

III.

Von gesellschaftlichen Verhältnissen.

Art. 65.

Wenn der Gemeinschuldner mit anderen Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik, oder ein Handels-Geschäft, in Gesellschaft gestanden, und nun dessen Antheil von dem gesellschaftlichen Vermögen zur Concursmasse abgefordert wird; so kann die Gesellschaft hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den gesellschaftlichen Schulden in Abzug bringen.

Art. 66.

Hat der Gemeinschuldner für sich allein verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe betrieben, und ist derselbe in dieser Hinsicht in verschiedene Schuld-Verhältnisse getreten; so wird dadurch kein Absonderungs-Recht begründet: vorbehältlich der in Beziehung auf auswärtige Staaten für Fälle dieser Art eintretenden besonderen Verhältnisse.

Art. 67.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels findet in Ansehung aller von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an entstehenden Concurse Anwendung.

Art. 68.

Wenn eine in der Errungenschafts-Gesellschaft lebende Ehefrau auf ihren Antheil an der Errungenschaft verzichtet; so wird das in der Ehe erworbene gesellschaftliche Vermögen zu der allgemeinen Masse des Ehemanns gezogen, und die Social-Gläubiger haben bei der letzteren nicht nur das Ganze zu fordern, sondern auch wegen des Ganzen ihre dinglichen und persönlichen Vorzugs-Rechte geltend zu machen: vorbehältlich übrigens der besonderen Ansprüche des Gläubigers an das Vermögen der Frau, wenn diese mit ihrem Ehemann für eine Schuld sich vertragsmäßig verbindlich gemacht hat; wo sodann gleichfalls das Ganze zunächst an die Masse des Mannes zu verweisen ist.

IV.

Von anderen dinglichen Rechten.

Art. 69.

Außer den Eigenthums- und Pfand-Rechten können auch andere dinglichen Rechte, unter der im Art. 53 hievor angegebenen Beschränkung, selbst bei dem Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen Sachen verfolgt werden.

V.

Von persönlichen Ansprüchen auf eine Sache.

Art. 70.

Wer in Folge einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners, ohne ein auf der Sache selbst haftendes Recht, auf eine zur Concurs-Masse gehörige Sache Anspruch macht, hat vor den übrigen Gläubigern des Schuldners kein Vorrecht.

Auch steht ein solcher Anspruch an sich, selbst wenn der Gläubiger denselben zur Zeit der Erwerbung seines Pfand-Rechts kannte, der Gültigkeit und Wirksamkeit des Pfandes nicht im Wege.

Art. 71.

Ist aber ein persönlicher Anspruch auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung einer unbeweglichen Sache in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 74 ff. und in Folge eines von der Unterpfands-Behörde collegialisch gefaßten und nach Art. 186 des Pfand-Gesetzes, auch Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Beschlusses im Unterpfands-Buche vorgemerkt worden; so kann der Berechtigte diesen Anspruch nicht blos gegen die späteren Pfand-Gläubiger, sondern auch gegen alle übrigen Gläubiger seines Schuldners, welchen kein Pfand-Recht auf dieser Sache zusteht, ingleichen gegen jeden späteren Erwerber derselben, geltend machen.

Im Uebrigen kann der spätere Pfand-Gläubiger jedenfalls gemäß dem Art. 8, Abs. 2 und Art. 77 des Pfand-Gesetzes an dasjenige sich halten, was der zu Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Gutes Berechtigte wegen Vollziehung seines Anspruchs zu bezahlen hat: es ist jedoch dieser Berechtigte, ehe von ihm Zahlung an den Schuldner geleistet wird, von der nach dem Eintrage seines Rechts geschehenen Unterpfands-Bestellung gehörig in Kenntniß zu setzen.

VI.

Von Lehen- und Fideicommiß-Gütern.

Art. 72.

In Ansehung der Absonderung der Lehen- und Fideicommiß-Güter von der gemeinen Masse hat es bei den bestehenden gesetzlichen Normen sein Bewenden.

Namentlich können die Früchte von Lehen- und Fideicommiß-Gütern nur nach Abzug der darauf haftenden Leistungen, insbesondere der Competenz- und der Deputaten-Gelder, zur Concurs-Masse gezogen werden; vorbehältlich der vor der Vormerkung solcher Ansprüche in Beziehung auf jene Güter oder deren Benutzung gesetzmäßig eingetragenen Rechte, vorzüglich der Rechte der Hypothekar-Gläubiger. (Pfand-Gesetz Art. 65—72, 74 ff. 160. Exekutions-Gesetz Art. 48).

Auch beschränkt sich der Anspruch auf ein unbedingtes Vorzugs-Recht wegen des **Rückstandes** von solchen Leistungen immer nur auf den Betrag von zwei Jahren. (Prioritäts-Gesetz Art. 4.)

VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 73.

In den Fällen, in welchen der Anspruch eines Absonderungs-Berechtigten durch dessen Befriedigung um eine persönliche Forderung zurückgewiesen werden kann, findet auch die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 6 des Prioritäts-Gesetzes ihre Anwendung.

Auf gleiche Weise sind diejenigen Gläubiger, deren persönliche Ansprüche auf Erwerbung und Wieder-Erlangung eines Guts in dem Unterpfands-Buche eingetragen waren, zu behandeln.

Art. 74.

Andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Absonderungs-Rechte, können durch Vorgänge, welche erst nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eintreten, nicht mehr begründet werden.

Aufgehoben sind, theils durch dieses Gesetz, theils schon durch das Pfand-Gesetz, die in dem gemeinen Rechte oder dem Gerichts-Gebrauche begründeten Absonderungs-Rechte der Soldaten in Ansehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen; der Pupillen, der weltlichen und kirchlichen Körperschaften, wegen der von dem Vormünder oder Verwalter mit ihrem Gelde, aber nicht in deren Namen, angeschafften Gegenstände; ferner das aus dem Eigenthums-Vorbehalt (mit den nach dem Art. 45 des Pfand-Gesetzes noch bestehenden Ausnahmen), so wie das aus der Beobachtung der Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II, §. 14, S. 58 (Pfand-Gesetz Art. 54) abgeleitete Absonderungs-Recht; ingleichen das Absonderungs-Recht der Gläubiger einer besondern Taberne (Art. 66 oben); das Absonderungs-Recht wegen des dem Käufer ohne Anborgung des Kaufs-Preises übergebenen beweglichen Vermögens (Art. 16); und jedes Absonderungs-Recht der Gläubiger des Erben selbst gegenüber von den Gläubigern einer **unbedingt** angetretenen Erbschaft (Art. 63).

Auch findet das Absonderungs-Recht desjenigen, welchem schon früher auf einer Sache ein Pfand-Recht zustand, ehe solche in die Hände des Gemeinschuldners gekommen, für die Zukunft (vergl. Art. 83), als durch die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes entbehrlich, nicht mehr Statt.

Art. 75.

Hierbei bleiben übrigens die Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes Art. 38 in Betreff dessen, was im Falle eines allgemeinen Angriffs, somit namentlich des Concurses, dem Schuldner von seinem Vermögen als Competenz zu belassen ist, ausdrücklich vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen zum Einführungs-Gesetz, und andere transitorische Vorschriften.

I.

Von der verspäteten oder unterlassenen Anmeldung älterer bevorzugter Forderungen überhaupt.

Art. 76.

Alle bevorzugte Gläubiger, einzig mit Ausnahme der durch das gegenwärtige Gesetz fortdauernd anerkannten Absonderungs-Berechtigten (Art. 52 ff., 79 ff.) sind, wenn sie ihre Ansprüche erst nach dem Ablaufe der Frist vom 1. Juli bis 31. December 1825, beziehungsweise nach dem 30. November 1827, angemeldet haben, auch hinsichtlich der speciellen Gegenstände ihres Vorrechts nur denjenigen gleich zu achten, welchen ein Pfandrechts-Titel gesetzlich eingeräumt ist.

Dergleichen verspätete Ansprüche können daher nur unter Beobachtung dessen, was nach dem Pfand-Gesetze zur Bestellung eines Unterpfands gehört, als ein solches in die neuen Unterpfandsbücher eingetragen, oder zu diesem Behufe vorgemerkt werden.

Art. 77.

Tritt keine solche Verwandlung der nicht gehörig gewahrten älteren Vorzugs-Rechte in Unterpfänder ein; so verbleibt dem Gläubiger, mag der Anspruch zu spät oder gar nicht angemeldet worden seyn, dennoch der Vorzug auf der unverpfändeten Masse, vermöge dessen er entweder allgemein, oder, wenn das Vorrecht ein specielles ist, in der Beschränkung auf den besonderen Gegenstand, den Gläubigern der neuen dritten Klasse vorgeht.

Dagegen kann derselbe seinen Anspruch nicht gegen dritte Besitzer geltend machen.

Auch ist dieser Anspruch den eingetragenen Forderungen nicht blos in Ansehung des speciellen Gegenstandes, wodurch dieselben versichert sind, sondern auch rücksichtlich des ihnen nach den Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes erhaltenen allgemeinen Vorzuges nachzusetzen.

Art. 78.

Erlangt aber der Gläubiger ein neues Unterpfand (Art. 76), so verbleibt zwar dem zu spät gewahrten Anspruche, wenn derselbe ein allgemeiner ist, der auf den Art. 25 des Einführungs-Gesetzes gegründete allgemeine Vorzug auf der unverpfändeten Masse; doch ist er auch in dieser Rücksicht den wachsam gewesenen, oder bereits eingetragenen Gläubigern, welchen nach dem erwähnten Gesetze (Art. 4 und 25) gleichfalls ein solcher allgemeiner Vorzug erhalten oder eingeräumt worden ist, nachzusetzen.

II.

Von Absonderungs-Rechten.

1) Von den durch das gegenwärtige Gesetz erhaltenen Absonderungs-Rechten.

a) Im Allgemeinen.

Art. 79.

Absonderungs-Rechte, welche in dem gegenwärtigen Gesetze übereinstimmend mit früheren Grundsätzen anerkannt sind (Art. 52 ff.), können, wenn sie gleich auf Vorgängen vor dem 1. Juni 1825 beruhen, auch künftig noch in dieser Eigenschaft, ohne Verwandlung in Unterpfänder, in das Unterpfandsbuch eingetragen, oder auch ohne einen solchen Eintrag geltend gemacht werden.

Doch kann dies rücksichtlich der speciellen Rechte anderer Gläubiger nur in so weit geschehen, als diese nicht durch eine frühere Eintragung geschützt sind (Art. 53; Pfand-Gesetz Art. 40. Einführungs-Gesetz Art. 9, 15, 16, 23. Gesetz vom 4. Juli 1827, Art. 5).

Dagegen kann Berechtigten dieser Art das in den Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes noch erhaltene allgemeine Vorzugs-Recht der aufgerufenen, oder seit dem 1. Juni 1825 eingetragenen Gläubiger in keinem Falle zum Nachtheile gereichen.

b) Von den Rechten der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 80.

Die auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten gehörig gewahrten Absonderungs-Rechte der älteren Erbschafts-Gläubiger dauern in der Beschränkung auf diejenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher sie bei dem Vereinigungs-Verfahren werden eingetragen werden, mit der im Art. 23 des Einführungs-Gesetzes bestimmten Wirkung, gleich wahren Unterpfands-Rechten, ohne Verjährung fort. (Vergl. Einführungs-Gesetz Art. 9. 13. 14.)

Art. 81.

Absonderungs-Ansprüche, welche von Erbschafts-Gläubigern nach Ablauf der gesetzlichen Frist angemeldet worden, sind nach den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes Art. 9 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 54—64, Art. 79 zu behandeln, und es findet dabei ein Unterschied zwischen älteren und neueren Erbschafts-Gläubigern nicht Statt.

Bei dieser Gleichstellung der älteren und der neueren Erbschafts-Gläubiger bleibt übrigens auch jenen unbenommen, auf den Grund des Art. 39 des Pfand-Gesetzes auf den Erbschafts-Gütern des Erben, jedoch nur wegen der auf denselben nach dem Gesetze oder einer besondern Ueberweisung fallenden Rate der Schuld, einen Pfandrechts-Titel geltend zu machen.

2) Von den durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen Absonderungs-Rechten.

Art. 82.

Die auf älteren Gesetzen beruhenden, durch das Pfand-Gesetz Art. 34, 45 und das gegenwärtige Gesetz nicht mehr anerkannten Absonderungs-Rechte werden, als solche, namentlich in Beziehung auf Dritte, und rücksichtlich der nach der Purification entstehenden Concurse, nur dann in ihrer vollen Wirksamkeit, so weit dieselbe durch die früheren Gesetze begründet ist, erhalten, wenn beziehungsweise den Vorschriften des Einführungs-Gesetzes Art. 11, 14, 15 und des Gesetzes vom 4. Juli 1827 Genüge geschehen ist.

Tritt letztere Voraussetzung nicht ein; so finden auf Ansprüche dieser Art die Bestimmungen der obigen Art. 76 ff. ihre unbedingte Anwendung.

Art. 83.

Außerdem ist wegen hypothekarischer Ansprüche dem in dem älteren Gerichts-Gebrauche begründeten außerordentlichen Absonderungs-Rechte auch alsdann Statt zu geben, wenn eine unbewegliche Sache, rücksichtlich auf die ergangenen Aufrufe ein zwar specielles, aber nicht öffentliches Pfand-Recht angemeldet worden, erst seit dem 1. Juni 1825 in die Hände eines Dritten gekommen ist; vorbehältlich jedoch des etwaigen Vorzugs-Rechts anderer, auf ebenderselben Sache eingetragenen Gläubiger, welche ihr Recht gleichfalls von dem früheren Besitzer ableiten und für sich nach dem Prioritäts-Gesetze des Absonderungs-Rechts nicht bedürfen.

3) Transitorische Bestimmung zum Art. 62 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 84.

Die Bestimmung des Art. 62 findet auch auf diejenigen dinglichen Rechte Anwendung, welche vor dem 1. Juni 1825 begründet gewesen und in Gemäßheit der Vorschriften des Einführungs-Gesetzes als in ihrer früheren Eigenschaft vollkommen wirksam erhalten worden sind, beziehungsweise nach eben diesem Gesetze noch gegen den dritten Besitzer verfolgt werden können.

III.

Besondere transitorische Bestimmung über die Verpfändung der den Kindern versicherten Güter.

Art. 85.

Wenn Güterstücke, welche Kindern vor dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit der Commun-Ordnung mit Eigenthums-Recht versichert worden, im Namen der Kinder verpfändet werden sollen; so ist diese Verpfändung ebenso, wie wenn die Kinder wahre Eigenthümer wären, nur im Wege der Unterpfands-Bestellung, demnach unter gesetzlicher Mitwirkung der Unterpfands-Behörde, zu bewerkstelligen.

4) Transitorische Bestimmung hinsichtlich der Faustpfänder.

Art. 86.

Faustpfänder, welche vor dem 1. Juni 1825 bestellt worden, sind bei allen Concursen, die vor der Vereinigung des Unterpfandswesens im Sinne des Art. 30 des Einführungs-Gesetzes, oder vor Hebung des etwa nach dem Art. 28 ebendieses Gesetzes eingelegten Rechtsvorbehalts, entstehen, nach der früheren Rang-Ordnung der Gläubiger zu behandeln.

Dagegen treten nach der Vereinigung auch die älteren Faustpfandgläubiger in die zweite Classe der neuen Prioritäts-Ordnung alsdann ein, wenn rücksichtlich der Bestellung dieser Faustpfänder dasjenige beobachtet worden, was in dem Pfand-Gesetz Art. 245 ff. vorgeschrieben ist.

Art. 87.

Faustpfänder, welche seit dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes bestellt worden, sind auch vor der Vereinigung mit den inzwischen bestellten Unterpfändern in die gleiche Ordnung zu setzen.

Doch sind dieselben bis zur Vereinigung, der Einwirkung älterer allgemeiner Vorzugs-Rechte, in eben der Weise, wie diese Unterpfänder, unterworfen.

V.

Transitorische Bestimmung über ältere Ansprüche auf bewegliche Vermögens-Stücke.

Art. 88.

Aeltere, in dem neuen Pfand- und Prioritäts-Systeme nicht mehr anerkannten, dinglichen Rechte auf bewegliche Gegenstände, namentlich die früher erworbenen speciellen öffentlichen oder Privat-Pfandrechte auf bewegliches Vermögen oder Forderungs-Rechte, wenn mit der Verpfändung die Uebergabe des Pfand-Gegenstandes oder der Schuld-Verschreibung nicht verbunden gewesen; desgleichen die früher auf einer verkauften und dem Käufer übergebenen beweglichen Sache zur Sicherstellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums-Rechte; so wie die bisherigen Absonderungs-Rechte wegen der dem Käufer ohne Anborgung des Kaufpreises von dem Verkäufer übergebenen beweglichen Dinge und wegen beweglicher, mit dem Gelde der Soldaten, der Pupillen und Körperschaften, aber nicht in deren Namen, angeschaffter Sachen, erlöschen in ihrer bisherigen Eigenschaft mit dem ersten Januar 1829.

Doch können die Berechtigten dieser Art das Vorzugs-Recht auf der unverpfändeten Masse, unbeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch fernerhin geltend machen.

VI.

Transitorische Bestimmungen wegen der Volljährigkeits-Erklärung (zu Art. 1).

Art. 89.

Jede bereits in der Ehe lebende, oder verwittwete, oder geschiedene Frau, ist von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an als volljährig zu betrachten.

VII.

Transitorische Bestimmungen für die Pfand-Vereinigung hinsichtlich der Geschlechts-Vormundschaft und der weiblichen Bürgschaften; ingleichen zu Sicherung des Pfand-Einführungs-Geschäftes überhaupt (Zu den Art. 2—10).

Art. 90.

Wird die Vermögens-Masse eines Güter-Besitzers purificirt, ohne daß bei diesem Geschäfte rücksichtlich der in das neue Unterpfands-Buch übertragenen Verschreibungen der Ehefrau die Einrede, daß bei den in solchen enthaltenen Intercessionen dieselbe auf ihre Rechts-Wohlthaten nicht oder nicht förmlich verzichtet habe, oder daß ihr Kriegsvogt nicht beigezogen worden, oder derselbe nicht gehörig bestellt gewesen, vorgebracht worden wäre; so können in Beziehung auf jene Verschreibungen beiderlei Einreden nach vollendeter Purification der fraglichen Masse, mag solche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingetreten seyn oder nicht, auch wenn im ersteren Falle die Frau hiebei nicht gehörig bevogtet gewesen, weiter nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung findet jedoch alsdann keine Anwendung, wenn vor der Vereinigung der Gant über die Masse des Güter-Besitzers ausbricht.

Art. 91.

Hatte bei den zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vollzogenen Unterpfands-Vereinigungen eine Frauens-Person den ihr, als Gläubigerin, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 27 eröffneten Beschlüssen oder Anordnungen der Unterpfands-Behörde innerhalb der in diesem Artikel bestimmten Frist nicht widersprochen, oder ihre Zustimmung zu solcher ausdrücklich erklärt; so kann sie, wenn auch jene Eröffnung von ihr ohne Beiziehung eines Kriegsvogts bescheinigt worden, oder diese Erklärung ohne Zustimmung eines solchen erfolgt war, sich deshalb niemals der Ausflucht bedienen, daß sie zu jener Zeit nicht, oder nicht gehörig über ihre Interessen verständigt gewesen sey.

Ueberhaupt findet gegen das Anerkenntniß der Beschlüsse der Unterpfands-Behörde, welches nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes angenommen wird, zum Nachtheile der übrigen eingetragenen Gläubiger, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in keinem Falle Statt (Vergl. Pfand-Gesetz Art. 89. Einführungs-Gesetz Art. 18).

VIII.

Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des anastasischen Gesetzes (Art. 14).

Art. 92.

Von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an kann ein Schuldner sich nicht mehr der Einrede des anastasischen Gesetzes mit Wirkung bedienen.

IX.

Transitorische Bestimmungen zu den Art. 27—32.

Art. 93.

Wegen eines der, in den Art. 27—30 erwähnten Mängel, welcher sich etwa bei den seit dem 1. Juni 1825 vorgegangenen Unterpfands-Bestellungen findet, nach der in diesen Artikeln ertheilten authentischen Erklärung aber die Nichtigkeit derselben nicht zur Folge hat, kann auch rückwärts auf Nichtigkeit nicht erkannt werden.

Dagegen bleiben diejenigen Gläubiger, welchen von jenem Zeitpunkte an bis zu Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gemäß dem Pfand-Gesetze Art. 192 Pfandscheine ausgestellt worden sind, gegen etwaige Mängel, welche bei den sie betreffenden Unterpfands-Bestellungen rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfandsbuch sich finden sollen, fordauernd gesichert (Art. 32).

X.

Besondere Bestimmung rücksichtlich des Art. 15.

Art. 94.

Die Bestimmung des Art. 15 über die Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte findet auf alle Verträge Anwendung, welche von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an abgeschlossen worden sind, wenn gleich die auch auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 unbekannt gebliebenen Ansprüche Dritter früher entstanden sind.

Art. 95.

Das gegenwärtige Gesetz ist mit dem ersten Julius 1828 als verkündigt anzusehen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 21. Mai 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

†) Bekanntmachung des K. Lehenraths, betreffend die Rangbestimmung in Ansehung des der Familie des Freiherrn von Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erbmarschall-Amts,

vom 23. Mai 1828.

---

††) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend,

vom 27. Mai 1828.

1407.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfandscheinen,

vom 2. Juni 1828 [2017]).

(Mit 2 Beilagen Lit. A und B.)

Zu Vollziehung des Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 über die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems (Reg.-

---

†) Reg.Bl. 1828. S. 426. Siehe Reg.Gesetz. Mit diesem Amte ist der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung verbunden.

††) Reg.Bl. 1828. Nr. 38. S. 425. Nachdem durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 jeder Unterschied zwischen dem Rechtsstande des von der Minderjährigkeit Dispensirten und des natürlich Volljährigen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 134 und 142 aufgehoben worden und demnach auch eine Unterscheidung der Behörden, durch welche die Minderjährigkeits-Dispensation ertheilt wird, je nach dem Zwecke der letzteren nicht mehr zulässig ist, so ist verfügt worden: 1) über die Dispensation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai d. J. bezeichneten Wirkung derselben, wird von den Behörden des Departements des Innern (unter den hier gegebenen nähern Bestimmungen) erkannt. 2) Die Minderjährigkeits-Dispensation hört somit auf, einen Geschäfts-Gegenstand der Justiz-Behörden auszumachen. 3) Diese Verfügung tritt mit dem 1. Juli 1828 in Wirksamkeit. (Siehe die Samml. der Regierungs-Gesetze auch die Verfügungen v. 7. Aug. 1828, 3. Aug. 1829 u. 10. März 1836.) Hierdurch sind die früheren Bestimmungen über Minderjährigkeit-Dispensationen, welche, als von den Justiz-Behörden ausgegangen, bis daher in dieser Sammlung mitgetheilt worden waren, oben Nro. 484. 621. 714. 742. 876. 900. 950.) theils aufgehoben, theils abgeändert; die von jetzt an erschienenen Verordnungen sind in der Sammlung der Regierungs-Gesetze enthalten.

2017) Reg. Blatt von 1828. Nro. 38. S. 415. Dieses Formular trat an die

Blatt S. 371) sind die hiernach bezeichneten Formulare eines Informativ- und eines vollzogenen Pfand-Scheins für die gewöhnlicheren Fälle eines Darlehens auf Unterpfänder oder einer Schuld-Uebernahme festgestellt worden, welche hiermit unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) der Gebrauch dieser Formulare tritt mit dem 1. Juli 1828, als dem Verkündigungs-Termine jenes Gesetzes, bei sämmtlichen Gemeinderäthen ein.

2) Von jetzt an kann der Bedarf solcher Formulare bei den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden[2018].

Jedes Exemplar ist zu Bekräftigung der Richtigkeit des Ab-

Stelle des mit der K. Verordnung vom 21. Mai 1825 bekannt gemachten, oben S. 1397.

2018) Ueber den Abdruck und den Verkauf der Pfandscheins-Formulare enthält eine Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 19. März 1832 (Regierungsblatt von 1832. Nro. 13. S. 88.) Folgendes:

Nach erfolgter Aufkündigung des mit den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart über den ausschließlichen Abdruck und Verkauf der Formulare zu den Informativ- und zu den vollzogenen Pfandscheinen seiner Zeit abgeschlossenen Vertrags (vergl. Justiz-Ministerial-Verfügung vom 2. Juni 1828, Reg.Bl. S. 415) wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. über diesen Gegenstand Nachstehendes verfügt:

1) der Abdruck und Verkauf dieser Formulare wird, vom 1. Juli 1832 an, den Buchdruckern und Lithographen unter Controle der Bezirks-Gerichte und unter der Bedingung frei gegeben, daß sie sich hiebei hinsichtlich des Inhalts jener Scheine, so wie in Beziehung auf das Format und die Beschaffenheit des Papiers und die Größe der zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume ganz nach den bei den Bezirks-Gerichten vorliegenden Muster-Exemplaren richten.

2) Zur Bekräftigung der Richtigkeit des Abdrucks ist von dem Bezirks-Gerichte, nach vorheriger genauer Prüfung des demselben zu übergebenden und in der Registratur aufzubewahrenden Probebogens, jedes Exemplar mit dem Gerichtsstempel zu versehen.

3) Auf jedem Formulare muß der Verkaufspreis bemerkt seyn.

4) Die Auslagen, welche die Stempelung verursacht, namentlich die Kosten der Anschaffung des Stempels hat der Buchdrucker oder Lithograph, welcher den Abdruck und Verkauf von Pfandscheins-Formularen beabsichtigt, zu tragen. Der Stempel ist von dem Bezirks-Gerichte in sorgfältige Verwahrung zu nehmen, und jeder Mißbrauch desselben zu verhüten.

5) Die Bezirks-Gerichte haben darüber zu wachen, daß die Unterpfands-Behörden keiner andern gedruckten Exemplare jener Formulare, als solcher, welche mit dem Stempel eines Bezirks-Gerichts versehen sind, für die gewöhnlichen Fälle sich bedienen mögen.

6) Diese Formulare können für den bisherigen Preis von Einem und einem halben Kreuzer fortan von den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden.

Stuttgart den 19. März 1832. Schwab.

druckes mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehen, auch ist auf solchem der Verkaufspreis angemerkt.

3) Die Bezirksgerichte sind hiermit angewiesen, die Unterpfands-Behörden über die richtige und zweckmäßige Anwendung der Formulare und die Art der Ausfüllung derselben nach vorkommenden Fällen mit besonderer Berücksichtigung des Umstandes, ob in der betreffenden Gemeinde die Unterpfands-Bereinigung bereits vollzogen ist, oder nicht, genau zu unterrichten, und durch die nachgesetzten Stellen fortan verständigen zu lassen; auch darüber zu wachen, daß die Unterpfands-Behörden für die erwähnten gewöhnlichen Fälle keiner anderen gedruckten Exemplare jener Formularien, als der mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehenen, für jetzt und für die Zukunft sich bedienen mögen.

Stuttgart den 2. Juni 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:
Maucler.

Beilage A.

Formular eines Informativ-Unterpfandsscheins.

Unterpfands-Protokoll
vom .... 18..
(Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und mit ihm seine Ehefrau
(Name)
wollen bei
(hier ist sogleich oder später der Name des Darleihers einzusetzen)
ein jährlich mit .... vom Hundert verzinsliches Kapital von
——: ....
zu (Zweck des Darlehens etc.)
aufnehmen; und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Stadt-/Gemeinde-Räthen, vermöge unseres Unterpfands-Protokolls erklärt, daß sie dem Darleiher für diese Kapital-Summe und die daraus verfallenen Zinse, sich unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehenden Rechts-Wohlthaten, mit und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen Beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, sodann daß sie für Kapital und gesetzlich bevorzugte Zinse, nachbeschriebene Grundstücke verpfänden wollen, nämlich:

Gemeinderäthlicher Anschlag:
(Unterpfänder)

—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

(Anmerkung: Bei noch nicht bereinigten Gemeinden wird, wenn die Schuldleute solches erklären, beigefügt: „zugleich wollen dieselben ihr beiderseitiges Vermögen im Allgemeinen für jene Schuld verschreiben".)

Wir, die unterzeichneten Stadt-/Gemeinde-Räthe, bezeugen nach zuvor angestellter Untersuchung, daß

1) die hier zu Unterpfändern eingesetzten Grundstücke, so viel wir aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-, Güter- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können, noch nicht verpfändet oder sonst verfangen, auch die Schuldleute als Eigenthümer derselben eingetragen sind etc. (Raum für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht eintreten, oder besondere Verhältnisse vorwalten) und daß

2) jene Güter den neben ausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäßigen Schätzung, in ihrem gegenwärtigen Werthe haben.

Insbesondere versichern wir, nach unserem (Gerichts-Unterpfands-) Protokoll S. ....

3) daß die Ehefrau ihre ernstliche Willens-Meinung, für die ganze Schuld, an Kapital und Zinsen, allein zu haften, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede, daß jeder Ehegatte zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, vor (der Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben) zum Protokoll erklärt habe.

Zugleich wird von den unterzeichneten Stadt-/Gemeinde-Räthen beigefügt:

a) daß der Schuldner ein (Prädikat) Haushälter, das Geld, zu dessen Entlehnung er genöthigt ist, zu (Zweck der Verwendung) also zu ehelich-gesellschaftlichem Nutzen verwenden wolle,

b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse —:· und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf —:·

c) daß er an Steuern im Rückstande sey mit —:·

d) daß auf dessen Vermögen die Kinder erster Ehe anzusprechen haben —:·

e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen besitzen [2019]), etwa —:· .....

2019) Diese Worte wurden in einer Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die Stadt- Gemeinde-Räthe, so wie die Schuldner selbst, die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

.... den ...... 18 ..

(Unterschriften des Orts-Vorstandes und der Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

(Unterschriften der Schuldleute)
Der Ehemann:

Die Ehefrau:

Zur Beglaubigung:
Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:
v. Prieser.

Beilage B.

Formular eines Pfandscheins

(einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung; vergl. Reg.-Blatt von 1825, S. 361—364).

Vorbemerkungen:

a) Dieser Pfandschein muß, wenn die Schuld ganz getilgt, und der Schein für den Gläubiger von keinem Werth mehr ist, gleichbald der Unterpfands-Behörde zum Behufe der Löschung der Unterpfänder zurückgestellt werden. Geschieht dieses, so wird die gesetzliche Gebühr für die Löschung auf die betreffende Gemeinde-Kasse übernommen; wenn aber der Pfandschein erst nach einem halben Jahre, von Tilgung der Schuld

---

24. Juni 1833 (Reg.Blatt von 1833. Nro. 25. S. 166.) folgendermaßen erläutert:

Nachdem zur Kenntniß des K. Justiz-Ministeriums gekommen ist, daß in dem, durch Verfügung vom 2. Juni 1828 (Reg.blatt S. 417) bekannt gemachten Formular eines Informativ-Unterpfandscheins, der in Nro. 3, Lit. e gebrauchte Ausdruck: „freies Vermögen" mehrfällig zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat, als ob dadurch „das nicht verpfändete Vermögen" habe bezeichnet werden wollen, wonach den Schuldnern, in der erwähnten Stelle, statt des Besitzes eines Ueberschusses an Aktiv-Vermögen nur der Besitz unverpfändeter Liegenschaft bezeugt würde; so sieht man sich im Einverständnisse mit der obersten Gerichtsstelle bewogen, das gedachte Formular dahin erläuternd fest zu stellen, daß anstatt der Worte: „an freiem Vermögen", in Zukunft die Worte: „an reinem, nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Aktiv-Vermögen" zu setzen sind.

Die Bezirks-Gerichte haben für den Vollzug dieser Aenderung in den vorkommenden Fällen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 24. Juni 1833. Schwab.

an, zurückgegeben wird, so hat jene Gebühr der Betheiligte zu bezahlen.

b) Die regulativmäßige Gebühr für Ausfertigung dieses Pfandscheins, mit

——:· ....

erhalten zu haben, bescheint:

der { Rathschreiber:
Hülfsbeamte:

Ich (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und ich, (Name)
dessen Ehefrau,
beurkunde(n) hiemit, daß wir
de .
(Name, Stand und Wohnort des Gläubigers)
schuldig geworden sind, die Summe von
————:·

(dann werden der Grund der Schuld und die Verwendung des Geldes bemerkt;

z. B.: „dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten, und zu Erkaufung eines Gutes oder zu einem andern gesellschaftlichen Zweck verwendet." Oder:

„diese Summe war schon unser Vater und Schwiegervater N. N. dem Gläubiger schuldig, und wir haben die Schuld mit dem hienach beschriebenen Hause von demselben übernommen; wobei jedoch der Gläubiger das ihm von jenem durch die Verschreibung vom ....
auf diesem Hause bestellte Unterpfand sich besonders vorbehalten hat.")

——— ———
——— ———

Die Schuld haben wir am ....
jährlich, und zwar im Jahre 18.. zu fünf vom Hundert (oder weniger) kostenfrei zu verzinsen, die Haupt-Summe aber nach drei Monaten zuvor geschehener Aufkündigung zurückzuzahlen.

(Hier ist Raum zu lassen zu besonderen Verabredungen wegen der Rückbezahlung.)

Zur Sicherstellung de Gläubiger —
bestellen Wir ih — für diese Schuld sammt Zinsen, so weit, hinsichtlich der Letzteren, dieses nach dem Pfandgesetze (Art. 54) zulässig ist,

(hier wird bei noch nicht bereinigten Gemeinden, wenn solches von den Contrahenten beliebt worden, beigefügt:

„neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen")
die in dem nachstehenden vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches verzeichneten Unterpfänder.

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beiden Eheleuten, für diese ganze Schuld allein, unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einrede, daß Jedes zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, zu haften; in welcher Beziehung ich, die Ehefrau, meine ernstliche Willens-Meinung vor der
(Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben)
zum Protokoll erklärt habe.
Alles in Kraft unserer Unterschriften;
den ......
Die Aechtheit der Unterschriften (Unterschriften der Schuldleute)
bezeugt
das — Schuldheißenamt:

Wir, die Endes unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. N. (Oberamts-Bezirkes N. N.), beurkunden hiemit, daß
1) die vorbenannten Schuldleute
(in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in allgemeiner Güter-Gemeinschaft, oder rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen mit einander leben),
daß
2) die Ehefrau, auf die in der Schuld-Verschreibung bemerkte Weise, laut unseres Unterpfands-Protokolls S. ..., sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat; daß
3) die Schuldleute (als Eigenthümer der unten beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, — oder, dass sie sich als solche, durch einen Kaufvertrag vom etc. durch eine Erbtheilung vom etc. ausgewiesen haben); daß
4) (die nachbeschriebenen Güter noch nicht verpfändet sind, auch nach Ausweis unserer öffentlichen Bücher und Akten kein anderes die Sicherheit de— Gläubiger — gefährdendes Recht, oder ein solcher Anspruch auf denselben haftet — oder, dass auf diesen Gütern nur folgende Unterpfands- oder andere Rechte haften u. s. w.)
daß ferner
5) nach den von uns in Erwägung gezogenen persönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung Nichts im Wege steht; daß endlich
6) der unten bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist;
daher wir
7) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch (Bd. .. S. ..) und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrages voll-

zogen haben; wie solches Alles aus nachstehendem vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches sich ergiebt:

Auszug Unterpfands-Buches:

(Hier ist eine vollständige Abschrift der betreffenden Stelle des Unterpfands-Buches mit allen Unterschriften einzutragen.

Dabei kann, da die zweite Abtheilung des Unterpfands-Buchs-Formulars (Beilage I zur Haupt-Instruction), welche die Aufschrift hat: „Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen", hier in der Regel von selbst hinwegfällt, die erste Abtheilung mit ihren Colonnen auf dem übrigen Raume der noch offen laufenden Seite des Pfandscheins abgedruckt, auch können für die Fälle sehr zahlreicher Unterpfänder besondere Bogen mit dem gedruckten Formular jener ersten Abtheilung, zum Einstechen verwendet werden.

Am Schlusse der Abschrift ist von der Hand des Rathsschreibers (Beziehungsweise des Hülfsbeamten) zu setzen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehenden Auszugs beurkundet der Rathsschreiber (Hülfs-Beamte)"

N. N.

Unmittelbar darauf folgen die Original-Unterschriften eben derselben Mitglieder der Unterpfands-Behörde, welche laut jenes Auszuges im Unterpfandsbuche unterzeichnet sind, mit den Worten:

All' Vorstehendes bekräftigt (Ort) den (Datum)

(Original-Unterschrift sämmtlicher einwilligenden und in dem Unterpfands-Buche eingetragenen Mitglieder der Unterpfands-Behörde.)

(Hat der Rathsschreiber oder Hülfsbeamte, als stimmendes Mitglied eingewilligt und im Unterpfands-Buche unterschrieben, so versteht es sich von selbst, dass er auch hier sich zu unterzeichnen hat.

Die Aechtheit des ganzen Pfandscheins wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterschrift und Amtssigel des Bezirks-Richters beglaubigt) [2020]).

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium: v. Prieser.

2020) Ueber diese Beglaubigung bestimmt eine Verfügung des K. Justiz-Ministeriums v. 21. Okt. 1836 (Reg.Bl. v. 1836. Nr. 52. S. 529.) Folgendes:

„Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Beglaubigung der Pfandscheine, welche auf Verlangen des Gläubigers nach dem Art. 194 des Pfandgesetzes den Bezirksrichtern obliegt, häufig nicht durch diese, sondern durch die Gerichts-Aktuare oder Assistenten vorgenommen, hiedurch aber die Sicherheit, welche das Gesetz dem Gläubiger gewähren will, keineswegs erreicht wird; so werden die Bezirksrichter auf die gedachte Bestimmung des Gesetzes zu genauer Nachachtung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Beglaubigung der Pfandscheine nur in dringenden Fällen, bei Verhinderung des Bezirksrichters, den Gerichts-Aktuaren, als gesetzlichen Stellvertretern desselben, niemals aber den Assistenten zu überlassen ist.

Stuttgart den 21. Oktober 1836. Schwab.

†) Königliches Haus-Gesetz,

vom 8. Juni 1828.

---

††) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, die Baulast an Nachbarschaftswesen betr.,

vom 19. Juni 1828.

---

†††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die Zuständigkeit der verschiedenen Staatsbehörden für das Erkenntniß über die Baulast an Nachbarschafts-Wegen,

vom 19. Juni 1828.

---

††††) Bischöfliches Rescript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betreffend,

vom 20. Juni 1828.

---

†) Reg.Blatt von 1828. Nro. 45. Seite 567. Siehe die Sammlung der Staatsgrundgesetze Bd. 3. S. 598. Abschnitt IX von der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königl. Hauses. — Nach §. 22 genießt der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder denselben Gerichtsstand, wie die Hofdienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

††) Reg.Blatt von 1828. Nro. 43. Seite 553. Siehe die Sammlung der Reg.Gesetze.

†††) S. die Sammlung der Regierungsgesetze. (Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 415.)

††††) Siehe katholische Kirchengesetze Nro. 607. S. 935. Gültig eingegangene Ehe-Versprechen bleiben ein Hinderniß einer Ehe, die mit einem Dritten eingegangen werden will.

1408.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, betr. die Frage unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gesuche um Superrevision der Rechnungen in Cassenrests-Sachen zuzulassen, oder von Amtswegen solche Superrevisionen anzuordnen seyen,

vom 21. Juni 1828 [2021]).

Der Criminal-Senat des Obertribunals, von dem K. Justiz-Ministerium zur Aeußerung über den (oben) bemerkten Gegenstand aufgefordert, hat seine dießfällige rechtliche Ansicht in einem Berichte an das K. Justiz-Ministerium vom 20. Januar 1824 dahin ausgesprochen, daß

1) auf Ansuchen der Partei eine Superrevision der Rechnungen nur dann unbedingt von dem Richter anzuordnen sey, wenn erstere in der geschehenen Revision Mängel und Unrichtigkeiten nachzuweisen vermöge, welche das Resultat dieses Geschäftes zweifelhaft machen, oder wenn sie gegen die Person des Revidenten aus persönlichen Verhältnissen Einwendungen bescheinige, welche dessen Rekusation nach den betreffenden Rechtsbestimmungen zu begründen geeignet gewesen wären; daß ferner

2) der Richter eine Superrevision auch von Amtswegen dann anzuordnen habe, wenn ähnliche Mängel in dem Verfahren der Revision entweder durch eigene Prüfung der Rechnungs-Akten sichtbar, oder von der in der Sache um Gutachten vernommenen technischen Stelle (der betreffenden Administrativ-Behörde und beziehungsweise dem Pupillenrathe des Collegiums) bemerklich gemacht werden, oder wenn sich aus den persönlichen Verhältnissen des Revidenten zu dem Rechner eine Inhabilität des ersteren für dieses Geschäft ergebe; daß übrigens in diesen beiden Voraussetzungen (ad 1 und 2) die Zahlungsunfähigkeit der Partei auf die befragte richterliche Verfügung als ein zu Ergänzung und Berichtigung der Untersuchung für nothwendig erkanntes Mittel, keinen Einfluß haben könne; dagegen jene Vermögens-Verhältnisse allerdings dann in Betracht kommen, wenn

3) die Partei um Gestattung einer Superrevision bitte, ohne daß sie deren Nothwendigkeit auf die angegebene Art zu begründen vermöge, oder das Gericht einen genügenden Anlaß hiezu, wie ad 2 in den Akten erkenne, in welchem Falle

---

2021) Normalienbuch des K. Obertribunals.

a) der zahlungsfähigen Partei eine solche nochmalige Privat-Revision ihrer Rechnungen auf ihre Kosten so wenig versagt werden könne, als die Mittheilung der Untersuchungs-Akten an einen von ihr aufzustellenden Rechtsverständigen, und das Gericht blos die Benützung dieser Erlaubniß Behufs der Verhinderung eines Mißbrauchs zu Verschleppung der Sache an bestimmte Termine zu binden habe, dagegen

b) für eine mittellose Partei ein zweiter Revident (wie ein Official-Anwalt als Rechtsbeistand) nur ausnahmsweise auf deren Bitte aufzustellen sey, wenn die Bedeutenheit und besondere Verwicklung des Rechnungswesens, vorzüglich bei Unerfahrenheit des Rechners dafür spreche, daß er für sich allein die Sache zu durchdringen und das ihm dienliche in facto vorzutragen nicht im Stande sey, vielmehr zu erschöpfender Verantwortung gegen die Revisions-Resultate eines Rechnungsbeistandes bedürfe, daß endlich

4) die Wahl des Superrevidenten in den Fällen ad 1) und 2), wo die Revision im öffentlichen Interesse anzuordnen sey, nie der Partei zustehen könne, dagegen in dem Falle ad 3), wo eine zweite Revision blos zum Behuf der Vertheidigung bewilligt werde, die zahlungsfähige Partei den Rechnungsbeistand, wie ihren Rechtsfreund, frei zu wählen, die mittellose Partei aber die Bezeichnung eines solchen auch hier, wie bei der Zutheilung eines Official-Anwalts, dem Gerichte zu überlassen habe.

Nachdem sich nun auch das K. Justiz-Ministerium mittelst Erlasses vom 12. Juni 1828 mit vorstehenden Grundsätzen einverstanden erklärt hat, werden solche den Crimnal-Senaten zum Zwecke einer möglichst gleichen Behandlung obgedachter Fälle bekannt gemacht.

---

†) Allgemeines Sportel-Gesetz,

vom 23. Juni 1828.

---

†) Reg.-Blatt von 1828. Nro. 42. S. 483. Mitgetheilt in der Sammlung der Steuer-Gesetze Dieses Sportel-Gesetz trat an die Stelle der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahr 1808, der Verordnung in Tax- und Stempel-Sachen vom 1. Februar 1817 (beide in der Sammlung der Steuer-Gesetze, Nro. 262, S. 873 und Nro. 296, S. 1071) an die Stelle des §. 30. A. III. B und C des V. Organisations-Edikts v. 31. Dezbr. 1818 (oben Seite 791—793) des Gerichtssportel-Gesetzes vom 26. Juni 1821 (oben Nro. 1112, S. 992), sodann des §. 4 der Verordnung vom 31. Juli 1806 (oben Seite 43) des §. 13 der General-Verordnung vom 11. Februar 1810 (oben Seite 228), sodann der §§. 50—53. 55. 59—61. 91. 92 der, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts regu-

1409.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. den Gerichtsstand der Seitenverwandten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen, vom 23. Juli 1828 [2022]).

Der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals hat sich veranlaßt gesehen, über die Frage wegen des Gerichtsstandes der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen Vortrag an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten.

Diese Stelle erklärte sich hierauf vermöge Erlasses vom 12. Mai d. J. mit der vorgetragenen Ansicht, wonach für die Behandlung dieser Geschäfte durch den Gerichtshof der gelegenen Sache auch bei denjenigen Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Häuser, welche nicht im Besitze der Familienherrschaften und Güter sind, theilweise dieselben Gründe sprechen, die bei den Gutsbesitzern selbst eintreten, ganz einverstanden, und es wird daher von dem diesseitigen Senate als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Theilungs- und Vormundschaftssachen der Standesherrn und der Rittergutsbesitzer, so wie deren Angehörigen, einschließlich der Ascendenten und Seitenverwandten, vor demjenigen Gerichtshofe zu verhandeln sind, in dessen Sprengel die Familiengüter liegen. Von dieser ausdehnenden Erklärung des diesseitigen, den Gerichtsstand

---

lirenden Verordnung vom 24. Mai 1826 (oben Seite 1666 bis 1688). Was die Bestimmungen im Abschnitt B. §. 27—36 über die Notariatssporteln betrifft, so wurden diese durch das provisorische Gesetz über die Notariatssporteln vom 31. Dezbr. 1833 aufgehoben und durch andere ersetzt; vergleiche auch das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln, vom 22. Juli 1836 und das Gesetz, betreffend die verlängerte Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vom 14. Juli 1839, sodann den, der Verfügung vom 15. August 1836 angehängten Notariatssportel-Tarif. Eine Instruktion zur Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes wurde von sämmtlichen Ministerien unterm 21. Februar 1829 bekannt gemacht, welche in der Sammlung der Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen (Band 18. S. 989) enthalten ist; eine Instruktion zur Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerichten wurde den 2. Mai 1831 ertheilt; sie ist enthalten in der Sammlung der Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen Bd. 18. S. 1005 ff.) und ist derselben ein Tarif über die bei den Oberamtsgerichten vorkommenden Sporteln angehängt. Vergl. die Noten zu dieser Instruktion unten, unter dem Datum vom 2. Mai 1831.

2022) Erg.Band zum Reg.Blatt S. 91. Vrgl. auch Erlaß vom 1. Okt. 1827 oben Nro. 1375 und vom 28. November / 9. Dezember 1822 oben 1179.

der Exemten in Theilungs- und Vormundschaft-Sachen betreffenden Erlasses vom 28. November / 9. December 1822, Punkt 2, wird der Senat zu Bezweckung einer gleichförmigen Behandlung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

1410.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betr. die in dem Königreich Sachsen stattfindende Behandlung einzelner Vermögenstheile eines in Gant gerathenen auswärtigen Unterthanen,

vom 30. Juli 1828 [2023]).

Aus den Anschlüssen wird der Civilsenat mit Mehrerem ersehen, was in Betreff der Ausfolge eines Theils der von N'schen Verlassenschaft in Dresden an die Debitmasse des verstorbenen, N. von dem Civilsenat des K. Gerichtshofs in — unter dem 16. April und 16. Juni d. J. berichtet worden ist.

Da hiernach die K. Sächsische Landes-Regierung zu Dresden jener Auflage nicht Statt gegeben, vielmehr unter Berufung auf die Gesetzgebung und Verfassung des Königreichs Sachsen die Eröffnung des Particular-Concurses in dem vorliegenden Falle für begründet erklärt, auch in dessen Gemäßheit bereits den Stadtrath zu Dresden zu Einleitung des Particular-Verfahrens angewiesen hat, so hält man unter Bezugnahme auf die Verfügung des vormaligen Oberjustiz-Collegiums II. Senats vom 30. Januar 1810 (Reg.Blatt S. 43) [2024]) nnd die Entschließung vom 9. Febr. 1818 für angemessen, daß sämmtliche Gerichtsstellen des Königreichs von dem aus Anlaß des fraglichen Vorgangs in Erfahrung gebrachten Grundsatze der K. Sächsischen Gerichte in Kenntniß gesetzt und hiernächst angewiesen werden, von allen Concursfällen, in welchen einzelne Vermögenstheile eines Unterthanen jenes Staates zur dortigen Gantmasse reklamirt werden sollten, sofort Anzeige an die zunächst vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und sich weiterer Entschließung zu gewärtigen.

Dem Senate wird daher aufgetragen, demgemäß die Gerichtshöfe zu bescheiden auch für die Zukunft jeden Fall der erwähnten Art zur Kenntniß des K. Justiz-Ministerium zu bringen.

Hiernach ꝛc.

Für den Justiz-Minister
Schwab.

2023) Normalienbuch des K. Obertribunals.
2024) Oben Nro. 645. Seite 226.

1411.

Verfügung des K. Studienraths, betr. die Anwendung der, in dem fünften organischen Edikte vom 31. Dezember 1818 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen Bestimmungen auf den Rektor und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart,

vom 4. August 1828 [2025]).

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Feststellung eines neuen Normal-Etats für das Gymnasium zu Stuttgart vermöge höchster Entschließung vom 8. Mai d. J. das im Jahr 1795 für den Rektor und die sämtlichen Lehrer dieser Anstalt gegebene Verbot der Geschenk-Annahme, unter Hinweisung auf die in dem fünften organischen Edikt vom 31. December 1818, §. 21 — 26 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, zu erneuern geruht.

Es sind unter jenem Verbot alle Geschenke begriffen, welche auf den von dem Rektor und den übrigen Lehrern amtlich zu ertheilenden Unterricht, auf Prüfungen von Lehramts-Candidaten, oder auf sonstige von ihnen amtlich zu besorgende Verrichtungen und die hieraus gegen Schüler und sonstige Personen entspringenden Verhältnisse Beziehung haben. Namentlich betrifft es hienach die statt der schon früher abgestellten Martini-Geschenke u. s. w. in neuern Zeiten eingeführten Verehrungen an Geburts-Tagen, Namens-Tagen, Messen u. dergl.

Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur in Ansehung der bisher einem Rektor des Gymnasiums durch die Statuten dieser Anstalt gestatteten Einstands-Gebühren und der Gebühren von Prüfungen der Lehramts-Candidaten, jedoch nur für die Person und Dienstzeit des bereits im Genusse stehenden dermaligen Gymnasial-Rektors, Statt.

Stuttgart den 4. August 1828.

Süskind.

2025) Reg.-Blatt 1828. Nro. 55. S. 680. Vergleiche jetzt Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Art. 407 bis 412.

†) Kgl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend,

vom 6. August 1828.

---

††) Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern, betr. die Dispensation von der Minderjährigkeit,

vom 7. August 1828.

1412.

Bekanntmachung des Königl. Justizministeriums, betr. die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814,

vom 12. August 1828 2026).

Da in der neuesten, im Jahre 1814 erschienenen Ausgabe des bestehenden Landrechts sich auf Seite 228 im Theil I. Tit. 79. §. Hingegen ꝛc. durch einen, am Schlusse des Werkes nicht verbesserten Druckfehler, auf den Tit. 76, anstatt des Tit. 75, bezogen ist; so wird dieses, aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles entdeckte Versehen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. August 1828.

Für den Minister:
Schwab.

---

†) Reg.-Blatt von 1828. Nr. 54. S. 649. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Abschnitt II. von der Rechtspflege. Vergl. auch die Vollziehungs-Verordnungen vom 29. Januar 1829 und 2. März 1832.

††) Reg.-Blatt von 1828. Nr. 52. S. 635. Die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit an Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand bei der Kreis-Gerichtsstelle zu genießen haben, unterliegen dem Erkenntnisse der Kreisregierung auch in dem Falle, wenn der Dispensation Suchende das 23ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Vrgl. Verfügungen vom 27. Mai und 7. August 1828, 3. August 1829 und 10. März 1836.

2026) Reg.-Blatt von 1828. S. 678.

1413.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die K. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betreffend die an das Justiz-Ministerium zu erstattenden Voranzeigen von schweren Criminal-Fällen,

vom 15. August 1828 [2027]).

Durch Ministerial-Erlaß vom 1. Dezember 1819 ist die Erstattung von Voranzeigen über die Eröffnung der Untersuchung in schweren Criminalfällen im Hinblicke auf die Einführung vierteljährig vorzulegender Criminal-Prozeß-Listen abgestellt worden.

Da jedoch neuerer Anordnung zufolge die gedachten Listen dem Königl. Justizministerium nur alle sechs Monate vorgelegt werden, so erhält der Gerichtshof den Auftrag, die Bezirksgerichte des Kreises anzuweisen, in Zukunft sogleich eine Anzeige an das Königl. Justizministerium zu erstatten, wenn bei denselben Untersuchungen gegen Banden oder solche Angeschuldigte, die des Mords oder sonstiger atrocer Verbrechen, z. B. bedeutender Brandstiftungen u. s. w. verdächtig sind, anhängig werden sollten.

Hiernach 2c.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, den von den Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts betreffend,

vom 20. August 1828.

1414.

Erlaß des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an die Pupillen-Senate der Königl. Gerichtshöfe, betr. die Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen auf ein blos versprochenes Heirathgut,

vom 25. August 1828 [2028]).

2027) Normalienbuch des Königl. Justizministeriums. Erneuert durch Ministerial-Erlaß vom 3. April 1835.

†) Reg.-Blatt von 1828. Nr. 58. Seite 709. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

2028) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 92, ist oben in der Note 1500, Seite 1261 mitgetheilt.

1415.

Erlaß des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an die Pupillen-Senate der vier Königl. Kreisgerichtshöfe, betr. den Aufschub der Realtheilung in Fällen, wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bei dem Vorhandenseyn geschlossener Güter die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortführen, sowie Sporteln dafür,

vom 25. August 1828 [2029]).

Aus Veranlassung einiger von einem der Senate dem Königl. Justizministerium zur Entscheidung vorgelegten Specialfälle ist der diesseitige Senat zur gutächtlichen Aeußerung über

die Zulässigkeit eines Aufschubs der Vornahme der Realtheilung in Fällen, in welchen die Kinder nach dem Tode der Eltern bei dem Vorhandenseyn geschlossener Güter die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortsetzen, so wie des Maaßes der hiefür anzusetzenden Sporteln,

aufgefordert worden.

Nachdem sich nun das Königl. Justizministerium mit den hierauf diesseits ausgesprochenen Ansichten ganz einverstanden erklärt hat, so wird den Senaten in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 14ten, praes. 19. August d. J. hierdurch Nachstehendes zur eigenen Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an die ihnen nachgesetzten Bezirks-Gerichte und Notariate zu erkennen gegeben.

Die oben erwähnten Specialfälle waren folgende:

a) Zwei Fälle, in welchen die volljährigen Kinder von Hofguts-Besitzern nach dem Tode ihrer beiden Eltern die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortsetzen wollten, und daher die gänzliche Unterlassung einer Real-Theilung nachsuchten;

b) ein Fall, wo die noch sämmtlich minderjährigen Kinder eines solchen Gutsbesitzers, nach dem Tode ihrer beiden Eltern, auf deren Absterben eine Inventur und ideelle Theilung vorgenommen worden ist, welcher jedoch eine wirkliche Abtheilung (Verweisung) nicht folgte, die Haushaltung wirklich unter Aufsicht ihrer Pfleger und einer weiteren Person fortgesetzt haben, und wo sodann im März d. J. nach der in Folge der Verheirathung eines der Kinder und der Uebernahme des Gutes durch dasselbe eingetretenen Auflösung der Gemeinschaft, eine Vermögens-Separation von dem Notar und Waisengericht vorgenommen worden ist, wovon der Gebühren-Ansatz zu Beschwerden

---

2029) Normalienbuch des Pupillen-Senats des Obertribunals.

und beziehungsweise Anfragen Veranlassung gab. Hinsichtlich des letzteren Falles bezog sich der Gerichtshof in seinem Berichte auf die hinsichtlich der beiden ersten Fälle vorgetragenen Verhältnisse, und bei diesen wurden von den Interessenten zu Begründung ihrer Gesuche folgende Umstände vorgebracht, und von dem einschlägigen Königl. Oberamtsgerichte bestätigt.

Es komme nämlich in dem Oberamtsgerichts-Bezirke häufig der Fall vor, daß Kinder, auf Absterben ihrer Eltern in so lange, bis eines derselben das elterliche Gut übernehmen und sich verehelichen könne, mit einander eine unabgetheilte gemeinschaftliche Haushaltung fortzuführen sich entschließen.

In diesen Fällen sey früher den Erbtheilungen Anstand gegeben, und wenn unter den Kindern minderjährige gewesen seyen, der Haushalt unter die Aufsicht von Pflegern gestellt worden.

Der Grund dieser Erscheinung sey in dem durchaus herrschenden Institut der allgemeinen Gütergemeinschaft und der eigenthümlichen Güter-Verhältnisse der in Frage stehenden Gegend zu suchen, indem der größte Theil der Güter in Fall-Lehen bestehe, auch die übrigen eigenthümlichen Güter vereinödet seyen, was die Wirkung habe, daß sie niemals zertrennt werden, sondern stets in einer Hand bleiben.

Sterbe nämlich eines der Eheleute, welche dergleichen Güter besitzen, so setze der überlebende Gatte, so lange er im Wittwenstande lebe, die Gemeinschaft mit seinen Kindern (welche die Stelle des zuerst Gestorbenen vertreten), fort, und wenn endlich auch der überlebende Ehegatte sterbe, so werde die Erbtheilung in der Art getroffen, daß eines der hinterlassenen Kinder das Gut übernehme, und seine Geschwister um ihre Erbs-Raten, unter Einräumung eines sogenannten Winkelrechts im Hause, in Geld abfinde. Hiebei komme es natürlich darauf an, ob die Kinder bereits so herangewachsen seyen, daß eines derselben das Gut übernehmen könne, oder ob sich sogleich eine Gelegenheit für ein Kind zeige, darauf zu heirathen, was wohl häufig, aber nicht immer der Fall sey.

Wenn nun noch keines der Kinder so erwachsen sey, um das Gut umtreiben zu können, so müßte im Falle der Vornahme einer wirklichen Real-Theilung das elterliche Gut entweder veräußert, oder wenigstens auf mehrere Jahre verpachtet werden, bis es ein Kind übernehmen oder damit belehnt werden könnte; wenn aber die Kinder zwar schon erwachsen, aber noch keines derselben verheirathet sey, so müßte eines das Gut übernehmen, ohne erst eine vortheilhafte Parthie abwarten zu können.

In beiden Fällen sey aber für die Kinder Nachtheil zu befürchten, und zwar im letztern, besonders bei Lehengütern, weil alsdann dasjenige der Kinder, welches das Gut übernehmen würde, den Ehrschatz erlegen müßte, und doch später gerade ein anderes der Geschwister eher zur Verehelichung kommen, und zur Uebernahme des Gutes vorzugsweise geeignet werden könnte, nun aber das Gut wieder auslösen, und sich mit doppelten Kosten aufs Neue belehnen lassen müßte.

Daher komme es denn auch, daß die allgemeine Stimme in jener Gegend für das gemeinschaftliche Fortführen des Hauswesens solcher Kinder sey, und daß dasselbe auch von den Lehenherrschaften zugelassen werde, vorausgesetzt, daß minderjährige Kinder mit tüchtigen Aufsehern und Pflegern versehen, herangewachsene und volljährige aber gesittet, häuslich und arbeitsam seyen.

Bei der eben beschriebenen Eigenschaft der fraglichen Güter ist es nun nicht zu mißkennen, daß es in den meisten Fällen von dem größten Interesse für die Kinder von Güter-Besitzern der in Frage stehenden Art seyn muß, daß sie durch die Vornahme einer wirklichen Realtheilung nicht früher genöthigt werden, das von ihren Eltern hinterlassene Gut dem einen oder dem andern aus ihrer Mitte abzutreten, und beziehungsweise zu übernehmen, als bis der rechte Zeitpunkt eingetreten ist, wo eines derselben solches füglich zu übernehmen im Stande ist.

Insbesondere ist dieses der Fall bei Fall-Lehen-Gütern, damit eine doppelte Verleihung und die damit verbundene doppelte Entrichtung von Laudemien hiefür vermieden werde; aber auch bei eigenthümlichen Gütern, so ferne solche nicht zur Vertheilung geeignet sind, kann der Aufschub der eigentlichen Realtheilung bis zu dem fraglichen Zeitpunkte, je nach Umständen, von großer Wichtigkeit für die Betheiligten seyn.

Wenn es sich nun blos von majorennen Kindern handelt, und alle über die Verschiebung der wirklichen Abtheilung und die Fortsetzung der gemeinschaftlichen Haushaltung einverstanden sind, so ist die Gestattung derselben ganz unbedenklich.

Auch kann man kein Bedenken tragen, ein Gleiches bei minderjährigen Kindern alsdann zuzulassen, wenn das betreffende Waisengericht und das einschlägige Oberamts-Gericht, welchem dergleichen Beschlüsse wegen Wichtigkeit der Sache von den Waisengerichten stets zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, nach genauer Erwägung der Umstände solches für zweckmäßig und dem Vortheile der Minderjährigen angemessen erachten.

Dagegen könnte man es nicht passend finden, wenn

in einem solchen Falle das Inventur- und Theilungs-Geschäft gänzlich bis nach Beendigung des gemeinschaftlichen Haushaltes aufgeschoben würde. Vielmehr muß man es allen Umständen angemessener, und bei dem Vorhandenseyn von Minderjährigen, zum Zwecke der ursprünglichen Cognition über die Zulässigkeit der Fortführung des gemeinschaftlichen Haushaltes, so wie der vormundschaftlichen und beziehungsweise obervormundschaftlichen Aufsicht während der Dauer desselben, sogar für höchst nöthig erachten, daß nach dem Tode der Eltern vorerst wenigstens eine Inventur und ideelle Theilung vorgenommen werde, und nur die eigentliche Realtheilung bis zur Auflösung der Gemeinschaft im Anstande bleibe.

Für jenes erstere Geschäft erscheint sodann der Ansatz der Eventual-Theilungs-Sportel und für das letztere derjenige der Realtheilungs-Sportel, unter Anwendung des §. 59 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung, als begründet.

Hierdurch werden weder die Interessenten beschwert, noch wird der Sportelkasse ein Nachtheil zugefügt, und es erscheint dieser Sportelansatz um so angemessener, als hier in der Regel nur von Fällen die Rede ist, wo die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Eltern bestanden hatte, und daher der Ansatz der Eventual-Theilungs-Sportel früher nicht Statt gefunden hat.

Hiernach ꝛc.

1416.

Erlaß des Civil-Senats des Königl. Obertribunals an die Civil-Senate der Königl. Gerichtshöfe, betreffend die Frage: ob auf rückständige Zinsen über den Betrag des Capitals erkannt werden könne?

vom 11. Oktober 1828 [2030]).

Da der Civil-Senat des Königl. Obertribunals aus Veranlassung verschiedener, neuerlich zur Entscheidung gekommenen Fälle die Frage:

> ob auf Zinsen ultra alterum tantum, ohne Unterschied, ob sie bereits bezahlt oder noch rückständig sind, erkannt werden könne?

einer besondern Berathung unterworfen und sich für die Bejahung

---

2030) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 59.

derselben entschieden hat, so wird der Senat hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß von diesem bei der obersten Gerichtsstelle gefaßten Gemeinbescheid auch die Oberamtsgerichte zu benachrichtigen seyen.

1417.

Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals an die Criminal-Senate der Königl. Gerichtshöfe, betreffend die Behörden, welchen in den im Art. 51 des Strafedikts bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zusteht,

vom 14. Oktober 1828 [2031]).

1418.

Erlaß des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals an die Pupillen-Senate der vier Kreisgerichtshöfe, betr. die Frage: ob bei verändertem Gerichtsstand eines Curanden die Curatel an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben sey?

vom 20. November 1828 [2032]).

Von dem Königl. Justiz-Ministerium ist der diesseitige Senat aus Veranlassung eines Special-Falles zur Berathung und gutächtlichen Aeußerung über die Frage:

ob bei verändertem Gerichtsstande eines Curanden die Curatel an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben sey?

aufgefordert worden.

Nachdem nun die diesseits ausgesprochenen Ansichten die Billigung jener hohen Stelle erhalten haben, so wird den Senaten in Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Erlasses vom 30. Juli, praes. 5. August d. J. hierdurch Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Bei Beurtheilung der aufgeworfenen Frage war zunächst zu unterscheiden zwischen

1) eigentlichen Vormundschaften, welche auf einem gesetzlichen Grunde beruhen, und

---

2031) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 32. Der Inhalt ist schon oben in der Note 1410 zum Strafedikt vom 17. Juli 1824. Art. 51. S. 1195. angegeben worden.

2032) Normalienbuch des Pupillen-Senats des Königl. Obertribunals.

2) solchen Vermögens-Verwaltungen, wozu an sich kein gesetzlicher Grund vorliegt, sondern welche vielmehr blos durch den Willen von Privaten angeordnet worden sind.

Zu 1) Bei eigentlichen Vormundschaften sollte der Regel nach die Veränderung des Gerichtsstandes des Pflegbefohlenen dem in Novelle vom 15. September 1822. §. 3. ausgesprochenen Grundsatze der Einheit des Gerichtsstandes zu Folge, auch die Abgabe der Curatel an den neuen Gerichtsstand des Curanden nach sich ziehen. Es entstand aber die Frage, ob das Interesse der Pflegbefohlenen nicht eine Abweichung von diesem Grundsatze, besonders in Betracht der Seltenheit der Fälle der Veränderung des Gerichtsstandes eines solchen Curanden, vor dem Ende der Curatel, rechtfertige?

Bei Verschollenen, Wahnsinnigen u. s. w. läßt sich gedachter Fall gar nicht wohl denken, bei Minderjährigen aber wird derselbe, besonders nach der neuesten Gesetzgebung, jedenfalls nicht oft vorkommen, da der Betrieb eines Gewerbes und eine öffentliche Anstellung als Staatsdiener im Sinne des §. 3. der Dienstpragmatik, oder die Zulassung zur Advokatur, was die gewöhnlichen Ereignisse sind, wodurch der Pflegbefohlene ein eigenes Forum erhält, und das frühere seines Vaters verliert, entweder die Dispensation von der Minderjährigkeit voraussetzen, oder aber die Volljährigkeits-Erklärung an sich schon in sich fassen, und was die Kinder betrifft, welche noch bei dem Vater sind, und mit solchem den Wohnsitz verändern, solchen selten ein Vermögen zufällt, das der Vater nicht in Nutznießung hat, und daher in pflegschaftliche Verwaltung kommt.

Die Fälle, in welchen also bei einem Minderjährigen die Pflegschaft nicht zugleich mit dem Zeitpunkte ihr Ende erreicht, mit welchem der Pflegling selbstständig ein Forum erhält, werden sich daher beinahe darauf beschränken, wenn derselbe eine Anstellung in Königl. Hof- und Militär-Diensten, und in dem Staatsdienste im Sinne des §. 4 der Dienst-Pragmatik erhält, und auch hier bleiben immer die Mitglieder des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels, welche unter allen Umständen ihren Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke die Güter ihrer Familie gelegen sind, beibehalten, ausgeschlossen.

Bei dieser Seltenheit der Veränderung des Gerichtsstandes eines Pflegbefohlenen vor dem Ende seiner Vormundschaft konnte man es nur für angemessen erachten, daß in der Regel die Vormundschaft vor derselben Pupillen-Behörde, welche bei dem Anfange derselben die zuständige war, bis zu deren Ende fortgeführt werde, und sah sich daher um so mehr zur Aufstellung dieses Grundsatzes veranlaßt, als der Wechsel der Pupillen-Behörde für die Curatel gewiß nicht wünschenswerth, vielmehr in Betracht, daß damit sehr häufig auch der Abtritt des bisherigen und die Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Pflegers verbunden seyn würde, nur nachtheilig seyn könnte, und als die oben gedachten wenigen Fälle,

welche einen solchen Wechsel allein begründen könnten, zudem nur selten früher vorkommen werden, als wenn die Curatel ohnedieß ihrem Ende nahe ist [2033]).

Zu 2) Was sodann diejenigen Vermögens-Verwaltungen betrifft, für welche das Gesetz an sich keinen Grund darbietet, sondern welche blos durch den Willen einer Privat-Person bestehen, so kann bei denselben eigentlich gar nicht die Frage von der Zuständigkeit dieser oder jener Pupillen-Behörde entstehen, indem in solchen Fällen die Einschreitung einer Pupillen-Behörde überhaupt im Gesetze nicht begründet ist, und es daher der einen wie der andern an und für sich an der Zuständigkeit mangelt.

Es kommt daher in dergleichen Fällen vom Anfang an einzig nur die Frage in Betracht:

> ob und unter welchen Voraussetzungen überhaupt eine Staatsbehörde zur Uebernahme solcher besondern Aufträge befugt und verpflichtet ist?

In dieser Beziehung verordnet nun die den Senaten durch diesseitigen Erlaß vom 22. Januar 1824 [2034]) bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, daß die Pupillen-Senate von jedem einzelnen Falle, in dem ihnen von Privaten die Aufsicht über eine Vermögens-Verwaltung, ohne daß ein gesetzlicher Grund dazu vorliegt, übertragen werden wolle, zuvörderst dem Königl. Justiz-Ministerium, unter Beifügung ihrer gutächtlichen Aeußerung Anzeige zu erstatten, und von da eine Entschließung zu erwarten haben [2035]).

Gleichwie es nun nach dieser höchsten Entschließung lediglich von der Bestimmung der höchsten Behörde abhängt, ob eine Pupillen-Stelle überhaupt der Uebernahme der Aufsicht über eine solche Verwaltung sich zu unterziehen berechtigt oder verpflichtet seyn solle, so kann es auch einzig nur gedachter höchster Stelle zustehen, für den einzelnen Fall die bestimmte Pupillen-Behörde zu bezeichnen, und in den geeigneten Fällen über eine Veränderung derselben zu erkennen.

Aus demselben Grunde aber, welcher oben gegen den Wechsel der Pupillen-Behörde bei eigentlichen Vormundschaften aus dem Interesse der Curatelen selbst abgeleitet worden ist, hat man jedoch die Bestimmung für angemessen erachtet, daß auch die auf keinem gesetzlichen Grunde beruhenden öffentlichen Vermögens-Verwaltungen vor derjenigen Behörde, von welcher sie anfänglich mit höchster Genehmigung übernommen worden sind, so lange und zwar ohne Rücksicht auf die Veränderung des Gerichtsstandes des Eigenthümers oder Besitzers und Nutznießers fortgeführt werden sollen, bis besondere Gründe eintreten, welche die Abgabe derselben an eine andere Stelle räthlich und angemessen erscheinen lassen, in welchem

---

2033) Von dieser Bestimmung sind schon mehrmals Ausnahmen gemacht worden.
2034) Oben Nr. 1233. Seite 1170.
2035) Vergl. auch den Erlaß vom 10. April 1828 oben Nr. 1392.

Falle alsdann die erstere Behörde über die Frage der gedachten Abgabe die höchste Entschließung auf gleiche Weise, wie bei der anfänglichen Uebernahme, einzuholen hat.

Hiernach ꝛc.

1419.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff einer mit der Herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichten veranlaßt werden,

vom 22. November 1828 [2036]).

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichts-Stellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in solchen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten „niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder des „Gerichtsherrn übernommen werden müssen, gegenseitig keine „Kosten für Protokollirung, für Schreiben, so wie für die „an die Gerichts-Personen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln aufgerechnet werden sollen."

Dagegen sind in den Untersuchungssachen der genannten Art auch künftig die baaren Auslagen für Verpflegung (einschließlich der ärztlichen und der Kur-Kosten, des Lagerstrohes, der Wäsche und nothdürftigen Bekleidung), für Transport und Bewachung der Gefangenen, ingleichen für Abschriften, Botenlohn und Postgelder, gegenseitig zu berechnen und zu erstatten.

Dem gemäß haben die K. Gerichte in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Stuttgart den 22. November 1828.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

Beroldingen.

2036) Reg.Bl. 1828. S. 861.

1420.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Erleichterung des Ober-Tribunals in den ihm obliegenden Dienstprüfungs-Geschäften,

vom 23. Dezember 1828 [2037]).

Da Seine Königliche Majestät in Erwägung der Nothwendigkeit einer dem K. Ober-Tribunal, welchem die Dienstprüfungs-Geschäfte im Justiz-Departement seither nach ihrem ganzen Umfange obgelegen, im Interesse seines richterlichen Hauptberufes zu gewährenden Erleichterung, vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. anzuordnen geruhet haben, daß von jetzt an die Geschäfte der Justiz-Dienstprüfungen in zwei getrennten Sektionen behandelt und hiernach die erste Dienstprüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) einer aus Mitgliedern des Gerichtshofes zu Tübingen und der dortigen Juristen-Fakultät zusammengesetzten Prüfungs-Behörde, als ersten Sektion, übertragen, dagegen einzig die Geschäfte der zweiten Dienstprüfung (Prüfung der Referendäre) fernerhin von der seither bestandenen Dienstprüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals, als nunmehriger zweiter Sektion, besorgt werden sollen; so wird diese höchste Verfügung nach erfolgter Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. December 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:
Maucler.

1421.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Gerichtshöfe, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes von den bei der K. Hofbank angelegten Geldern,

vom 23. Dezember 1828 [2038]).

Man hat dessen Bericht vom 31. Juli d. J. in Betreff der, von der K. Hofbank angekündigten, vom 1. Juli 1828 eintretenden

2037) Reg.Bl. 1828. Nr. 72. S. 880. Vergleiche oben Nr. 1086. Seite 953. und Nr. 953. Seite 586. Jetzt aufgehoben durch die K. Verordnung vom 25. April 1839 die Dienstprüfungen im Justiz-Departement betr. §. 33.

2038) Normalienbuch des Ober-Tribunals. — Vergl. auch oben Nr. 1104. Seite 987 und Nr. 1349. Seite 1731.

Herabsetzung der Zinse von den bei derselben von Gerichtswegen angelegten Capitalien, auf drei vom Hundert erhalten, und ist mit der Ansicht, daß die fragliche Herabsetzung des Zinsfußes der K. Hofbank in den für die Anlegung der Massen- Curatel- und Depositen-Gelder bestehenden Vorschriften keine wesentliche Aenderung zu begründen vermöge, einverstanden.

Dem K. Gerichtshofe wird daher überlassen, die befragten Gelder bei der K. Hofbank zu 3 Procent [2039]) zu belassen oder neuerlich anzulegen, insofern die in der Ministerial-Verfügung vom 31. Okt. 1826 [2040]) angezeigten Mittel nicht vorhanden sind, dieselben mit

---

2039) Der Zinsfuß wurde später nochmals, auf $2^1/_2$ Prozente herabgesetzt.

2040) Für die Anlegung der Massen-, Curatel- und Depositen-Gelder wurden vom K. Justiz-Ministerium unterm 31. Oktober 1826 folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die vorhandenen Massen-, Curatel- und Depositen-Gelder werden in der Regel, so bald sie eingegangen, bei der K. Hofbank in Stuttgart angelegt, so ferne dieselben wenigstens mit $3^1/_2$ vom Hundert von ihr verzinst werden. (Vergl. dagegen oben.) Ist bei dem Eingang solcher Gelder vorauszusehen, daß sie in kurzer Zeit wieder zu verwenden seyn werden, so daß die Speditions-Gebühren mehr betragen würden, als die betreffenden Zinse, so unterbleibt die Anlegung.

§. 2.

Wenn die Verwendung der bezeichneten Gelder voraussichtlich erst nach längerer Zeit (etwa nach einem Jahre) eintritt, so sind dieselben zwar bei der Hofbank anzulegen, es ist jedoch auf deren Anlegung gegen einen günstigeren Zinsfuß und volle Sicherheit, z. B. in Staats-Cassen- oder Corporations-Capitalien, der Bedacht zu nehmen. Ist die Gelegenheit hiezu ausgemittelt worden, so sind die Gelder zu rechter Zeit von der Hofbank zurückzuziehen.

§. 3.

Die Massen- und Depositen-Verwalter sind auf den Fall, daß ihnen zum Ankauf von Staats-Obligationen Vorschub nöthig wäre, ermächtigt, sich deßhalb an den Justiz-Ministerial-Cassier zu wenden, welcher angewiesen ist, ihnen zu möglichst billiger Erwerbung solcher Papiere von Amtswegen hülfreiche Hand zu leisten *).

§. 4.

Die Anlegung vorräthiger Gelder in Staats-Papieren wird den Verwaltern im Allgemeinen zu gestatten seyn, wogegen, wenn sie solche bei Corporationen wie bei Oberamts-Pflegen, Gemeinden, Stiftungen anlegen

---

*) In einem späteren Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 21. April 1827 ist verfügt worden, daß es nicht thunlich sey, die Oberamtsgerichte und Pfleger wegen des Eintauschs von Staats-Obligationen an den Ministerial-Cassier zu verweisen, den Pflegern vielmehr freistehe, sich wegen des Ankaufs von Staats-Obligationen an die K. Hofbank, bei welcher solche gegen eine mäßige Provision zu haben seyen, selbst zu wenden.

eben der Sicherheit, wie bei der Hofbank, und mit der Gewißheit der, im Falle des Bedürfnisses eintretenden schleunigen Zurückerstattung, anderwärts unterzubringen.

In gleicher Weise sind auch von dem Gerichtshofe die Bezirksgerichte des — — — Kreises zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

1422.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend den Ersatz der Unterhaltungskosten bemittelter, und die Unterbringung unbemittelter Festungsstrafgefangenen,

vom 14. Februar 1829 [2041]).

Zu Vollziehung der auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1828 verabschiedeten Bestimmungen in Betreff des Ersatzes der Unterhaltungs-Kosten von Seite bemittelter — und einer minder kostspieligen Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen, wird hiemit nachstehende Verfügung ertheilt.

§. 1.

Bemittelte Festungs-Straf-Gefangene haben für den vollen Ersatz ihrer Unterhaltungs-Kosten auf die ganze Dauer der von ihnen auf der Festung Hohen-Asberg zu erstehenden Strafe genügende Sicherheit zu leisten, auch den ungefähren Betrag jener Kosten von Viertel- zu Viertel-Jahr voraus zu bezahlen.

---

wollen, die vorgängige Cognition und Genehmigung der zuständigen Gerichtsstelle erforderlich seyn wird.

§. 5.

Die Unterbringung dergl. Gelder bei Privat-Personen wird nur in außerordentlichen Fällen und nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten von der zuständigen Gerichtsstelle gestattet werden können.

§. 6.

Die vorläufige Anlegung der Gelder bei der Hofbank (§. 1) kann in dem §. 2 bezeichneten Falle ganz unterbleiben, wenn gleich bei deren Eingang die Gelegenheit sich zeigt, sie durch den Ankauf von Staats-Obligationen oder durch zweckmäßige Anlegung bei Corporationen ohne Zeit-Verlust und mit Vortheil unterzubringen.

§. 7.

Durch diese Bestimmungen erhalten die Vorschriften der provisorischen Deposital-Ordnung §. 19 und 36 ihre nähere Erläuterung, und versteht es sich übrigens von selbst, daß unter der in den kaum bezeichneten §§. ausgedrückten Verantwortlichkeit der Gerichts-Mitglieder eine andere als die gesetzlich bestehende nicht gemeint seyn kann.

2041) Reg.Bl. von 1829. Nro. 8. Seite 71.

§. 2.

Dieser Betrag, als Maasstab zu den Voraus-Zahlungen und vorbehältlich der mit dem Einzelnen späterhin zu treffenden Abrechnung, ist für einen Gefangenen auf jährlich zweihundert Gulden festgesetzt.

§. 3.

Die zu leistende Sicherheit kann mit dem eigenen Vermögen des Straf-Gefangenen, oder für ihn durch Dritte gewährt werden.

§. 4.

Das Bezirks-Gericht, welchem die Einlieferung des Straf-Gefangenen obliegt, hat jedenfalls Sorge zu tragen, daß die Voraus-Zahlung (§. 1, 2) niemals einem Anstande oder Aufschub unterliege.

§. 5.

Hierüber ist in der vorgeschriebenen Beitrags-Urkunde (Verfügung vom 2. Nov. 1825, Pkt. 5 — Reg.Bl. S. 674 — vergl. Verfügung vom 18. Febr. 1826, Pkt. 2, — Reg.Bl. S. 194) die erforderliche Auskunft von dem Bezirks-Gerichte zu ertheilen.

§. 6.

Unter vorstehenden Voraussetzungen findet allein die Einlieferung eines Straf-Gefangenen an das Festungs-Commando zu Hohen-Asberg zum Behuf der Aufnahme in das dortige Straf-Gebäude Statt.

§. 7.

Festungs-Straf-Gefangene, welche den hievor bezeichneten vollen Ersatz zu bezahlen nicht im Stande sind, werden an den Vorstand des Arbeitshauses in Ludwigsburg zur Aufnahme in das dort für Festungs-Straf-Gefangene eingerichtete besondere Gebäude eingeliefert [2042]).

§. 8.

Bei den kaum erwähnten Festungs-Straf-Gefangenen (§. 7) findet die Verfügung vom 2. November 1825, betreffend die Kosten-Beiträge der Straf-Gefangenen überhaupt (Reg.Blatt S. 673 f.), auch fernerhin alle Anwendung.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen sind vom 1. März 1829 an von Seite der Bezirks-Gerichte und der Beamten der betreffenden Straf-Anstalten in Vollzug zu setzen.

Stuttgart den 14. Februar 1829. Maucler.

2042) Diese Bestimmung ist in Folge des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 aufgehoben.

1423.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Befugniß der Bezirks-Gerichte zu Strafandrohungen gegen Cameralbeamte in Rechtssachen des K. Fiskus,

vom 14. Februar 1829 [2043]).

Bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu — hat nach den angeschlossenen Berichten desselben, die dortige K. Finanzkammer die Frage in Anregung gebracht:

ob eine Strafandrohung von Seite der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtssachen, in welchen die Letzteren Namens ihres Amtes bei den Ersteren als Parteien auftreten, für gesetzlich zulässig zu achten sey?

Da bei Beantwortung dieser Frage sich zwischen gedachtem Senate und der Finanz-Kammer eine Verschiedenheit in den Ansichten ergab, so sah jener sich dadurch veranlaßt, über den berührten Gegenstand mit den Civil-Senaten der andern K. Gerichtshöfe vorläufige Rücksprache zu pflegen.

Nachdem auch bei Letzteren sowohl unter sich als in Vergleichung mit den Ansichten des anfragenden Senats und der Finanz-Kammer eine Abweichung in den gegenseitigen Meinungen sich ergeben, so ist von dem erwähnten Senate diese Angelegenheit zu höherer Würdigung vorgelegt worden.

Wie zweifelhaft die Lösung der vorliegenden Frage den verschiedenen Gerichtshöfen erschienen, geht aus Folgendem hervor.

Der eine Gerichtshof bejaht dieselbe, weil gegen den Fiskus, mit Ausnahme der Nothschriften, für Fälle von Versäumnissen richterlich angeordneter Termine materielle Rechts-Nachtheile nicht angedroht und ausgesprochen werden können, somit die Strafe gegen den säumigen Vertreter das einzige wirksame Mittel zur Beförderung des Rechtsganges sey.

Ein anderer Gerichtshof verneint sie, weil der Cameralbeamte in Prozeß-Sachen Namens der Finanz-Kammer handle, und ganz von deren Instruktionen abhänge, mithin an dem auf den Letzteren beruhenden Verzuge unschuldig sey; es habe daher in jedem Falle einer solchen Versäumniß das Oberamts-Gericht sich an den vorgesetzten Gerichtshof zu wenden, und dieser sodann mit der betreffenden höheren Finanz-Behörde Rücksprache zu nehmen.

2043) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Obertribunals. Vergl. auch den Ministerial-Erlaß vom 27. April 1820 oben Nro. 1062, S. 929, §. 40 des vierten Edikts vom 31. Dezbr. 1818 oben Seite 736 und beigefügte Note 862 und den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 29. März 1834.

Die dritte Ansicht endlich geht dahin, daß dem Fiskus in seinen Rechtssachen wohl materielle Rechtsnachtheile jeder Art angedroht werden können, folglich Geldstrafen gegen die vertretenden Beamten ganz überflüssig seyen.

Der letzteren Ansicht steht die, ohne Zweifel auch auf die Streitsachen des Fiskus, welcher die Rechte der Minderjährigen hat, anwendbare Vorschrift des §. 140 des IV. Organisations-Edikts vom 31. Dezbr. 1818 entgegen, wonach gegen den Vertreter Geldbußen erkannt werden sollen: und es ist unverkennbar, daß die Absicht des Gesetzgebers hiebei, möglichste Beschleunigung des Rechtsganges und Beseitigung des den Letzteren so sehr hemmenden Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den erkannten materiellen Rechts-Nachtheil, ganz vorzüglich auf die Verhältnisse des Fiskus in seinen Streitsachen gerichtet sey.

Für unangemessen aber und in hohem Grade justizhemmend möchte der zweite Vorschlag einer jedesmaligen Berichtserstattung an den Gerichtshof und einer jedesmaligen Rücksprache zwischen diesem und der Finanzkammer sich darstellen. Es dürfte daher die erste Ansicht unter der näheren Bestimmung für die richtige zu erachten seyn:

> daß dem Kameral-Beamten, wenn er in einer, innerhalb seines Geschäfts-Kreises erwachsenden Civil-Streitsache bei dem Bezirks-Gerichte aufgetreten ist, nach Maßgabe des §. 140 des IV. Organisations-Edikts vom 31. Decbr. 1818 auf dieselbe Weise, wie den Fiscal-Anwälten der Finanzkammern bei den Gerichtshöfen, die gesetzlichen Geldbußen angedroht und solche im Falle des Ungehorsams gegen ihn erkannt werden können, wofern derselbe den gerichtlichen Termin ohne Anzeige des Grundes der Verzögerung hat ablaufen lassen, oder überhaupt an der Versäumniß der Frist persönliche Schuld trägt; daß dagegen eine solche Straf-Verfügung nicht Platz greife, so oft der Kameral-Beamte innerhalb des Termins, unter Berufung auf seine Instruktionen oder anderweite Hindernisse, die Unmöglichkeit der Einhaltung der Frist anzeigt, und daß in Fällen letzter Art nach Umständen die Berichts-Erstattung an den Gerichtshof zum Behufe der geeigneten Förderungs-Maßnahme einzutreten habe.

Der vorstehenden Ansicht hat das bei der gegenwärtigen Frage mitbetheiligte Finanz-Ministerium vollkommen beigepflichtet und dabei sich zu Bescheidung der Finanz-Behörden in gleichem Sinne erboten.

So ferne nun der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals hiebei gleichfalls nichts zu erinnern finden sollte, will man demselben aufgegeben haben, demgemäß die Gerichte in geeigneter Weise zu belehren, und sofort die deßhalb erlassene Verfügung abschriftlich anher vorzulegen, um hierauf das K. Finanz-Ministerium zur entsprechenden Weisung an die ihm nachgesetzten Verwaltungsstellen veranlassen zu können, wogegen in dem Falle, daß der Senat hie-

bei noch besonderes Bedenken tragen würde, man vor Allem dessen berichtliche Aeußerung darüber gewärtiget [2044]).

Hiernach ꝛc.

1424.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Nichtbegründung eines Aufschubs des Straf-Vollzugs durch abermalige Anrufung der höchsten Gnade,

vom 20. Februar 1829 [2045]).

Da es öfters vorkommt, daß in Fällen, in denen Seine Königliche Majestät bereits ausgesprochen haben, daß Höchstdieselben Sich zu einer Begnadigung eines Verbrechers nicht bewogen gefunden, vielmehr das wider solchen ergangene Straf-Erkenntniß vollzogen wissen wollen — der Vollziehung der erkannten Strafe von

---

2044) Hiernach erging von Seite des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in — am 27. Febr. 1829 Folgendes:

Dem Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den —-Kreis, welcher dem K. Justiz-Ministerium mittelst Berichte vom 16. Decbr. 1826, 11. März und 5. Aug. 1828 die Frage: über die Zulässigkeit einer Strafandrohung von Seite der Bezirks-Gerichte gegen Cameral-Beamte in Rechtssachen, in welchen die letztern Namens ihres Amtes auftreten? zu höherer Würdigung vorgelegt hat, wird hierauf in Gemäßheit des unter dem 11/21. l. M. an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasses zu erkennen gegeben, daß dem Kameral-Beamten, wenn er in einer, innerhalb seines Geschäfts-Kreises erwachsenden Civil-Streitsache bei dem Bezirks-Gerichte aufgetreten ist, nach Maßgabe des §. 140 des IV. Organisations-Edikts vom 31. Decbr. 1818 auf dieselbe Weise, wie den Fiskal-Anwälten der Finanz-Kammern bei den Gerichtshöfen, die gesetzlichen Geldbußen angedroht, und solche im Falle des Ungehorsams gegen ihn erkannt werden können, wofern derselbe den gerichtlichen Termin ohne Anzeige des Grunds der Verzögerung hat ablaufen lassen, oder überhaupt an der Versäumniß der Frist persönliche Schuld trägt; daß dagegen eine solche Strafverfügung nicht Platz greift, so oft der Cameralbeamte innerhalb des Termins, unter Berufung auf seine Instruktionen oder anderweite Hindernisse, die Unmöglichkeit der Einhaltung der Frist anzeigt, und daß in Fällen letzter Art nach Umständen die Berichtserstattung an den Gerichtshof zum Behufe der geeigneten Förderungs-Maaßnahme einzutreten hat.

Der Civilsenat hat sich nicht nur in vorkommenden Fällen selbst hiernach zu achten, sondern auch die Oberamts-Gerichte seines Kreises von dieser Verfügung zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

2045) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. oben Nro. 534, 662, 887, 1105, 1320 und die K. Verordnung vom 3. April 1835, das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren betreffend, §. 5.

den Gerichten gleichwohl Anstand gegeben wird, wenn bei Einleitung derselben der Verurtheilte oder dessen Familien-Angehörige erklären, daß sie sich nochmals an die Königliche Gnade wenden wollen; so sieht man sich veranlaßt, den Gerichtshof — darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn einmal Seine Königliche Majestät in einem bestimmten Falle auf erstatteten Vortrag Höchstihre Entschließung dahin ertheilt haben, daß Sie einer Milderung der wider den Verurtheilten erkannten Strafe nicht Statt zu geben wissen, — eine abermalige Anrufung der höchsten Gnade einen Aufschub des Strafvollzugs nicht begründet, den einzigen Fall ausgenommen, wo von dem Verurtheilten neue Thatumstände angeführt werden, welche, wenn sie früher bekannt gewesen wären, offenbar eine andere Entschließung hätten veranlassen müssen.

Hiernach hat sich nicht nur der Criminal-Senat selbst in Zukunft zu achten, sondern es sind in dieser Gemäßheit auch die Bezirks-Gerichte des Kreises anzuweisen, mit der kaum erwähnten Ausnahme in allen Fällen, wo bereits eine abschlägige Entschließung von Seiner Königlichen Majestät ertheilt worden, ohne Rücksicht auf das wiederholte Anrufen der Königlichen Gnade von Seite des Verurtheilten oder seiner Familie die erkannte Strafe ungesäumt zu vollziehen.

Hiernach ꝛc.

---

†) Die von den K. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen erlassene Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828.

vom 21. Februar 1829.

---

††) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe, betr. verschiedene Erläuterungen des Sportelgesetzes von 1828,

vom 23. Februar 1829.

---

†) Reg.-Blatt von 1829. Nro. 8. S. 74. Siehe die Sammlung der Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen Band 18. Nro. 100. S. 989, auch Instruktion vom 2. Mai 1831.

††) Erg.-Band zum Reg.-Bl. S. 93. Vgl. Nro. 2 unten bei der Instruktion v. 2. Mai 1831. §. 2. Für das Decretum de alienando darf keine Sportel bezogen werden. §. 3. Auch Depositen unterliegen dem Sportel-Ansatze. §. 5. Von den Zuchthaus- und Waisenhaus-Gefällen bei Erbschaften und Vermächtnissen. §. 6. Sporteln von Eröffnung letzter Willensverordnun-

1425.

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an den Pupillensenat des K. Gerichtshofs in —, betr. das Ausleihen von Pflegschaftsgeldern,

vom 27. Februar 1829 [2016]).

Auf den Bericht vom 7. d. M. das Ausleihen pflegschaftlicher Gelder betreffend, wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß auch nach diesseitiger Ansicht die Bestimmungen des Erlasses vom 1. Juni 1826, II. 2. Absatz „Hiernächst" ꝛc. überhaupt in dem Falle anwendbar seyen, wenn von dem wohlbegüterten Schuldner noch kein Pfandschein ausgestellt, an dem Kaufschilling der unter dem Vorbehalte des Pfandrechts für den Verkäufer erkauften Güter wenigstens 1/3 bereits abgetragen ist, und der Werth der freien Güter des Schuldners mehr als das Dreifache des aufzunehmenden Capitals beträgt.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Gemeinden, an deren Orts-Angehörige solche Anlehen pflegschaftlicher Gelder unter der Mitverbindlichkeit sicherer Bürgen gestattet werden, im Allgemeinen als wohlhabend bekannt und daß die Waisengerichte nach dem Ermessen des Oberamtsgerichts mit besonders umsichtigen und gewissenhaften Männern besetzt seyen, auch daß diese neben dem Pfleger dafür verantwortlich gemacht werden, daß jedesmal bei den Pflegrechnungs-Abhören Einsicht von den Unterpfandsbüchern darüber genommen werde, ob auf die betreffenden Schuldner keine neuen Verpfändungen eingetragen worden, um in diesem Falle die Schuld sofort entweder aufkündigen, oder durch Unterpfänder sofort versichern lassen zu können. Zugleich wäre übrigens zu desto größerer Sicherheit solcher Forderungen, und damit die Schuldner nicht ihre Liegenschaft ohne Rücksicht auf die bereits contrahirten Schulden anderwärts verpfänden, zu verfügen, daß solche Posten in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Anlehen auf solche Versicherung immerhin nur ausnahmsweise Statt finden können.

Hiernach ꝛc.

---

gen. §. 7. Die Diäten und Reisekosten der Bezirksrichter in Gantverhandlungen übernimmt jedenfalls die Staatskasse also auch dann, wenn dieser Aufwand im einzelnen Falle durch den Betrag der Sportel nicht gedeckt wäre.

2016) Registratur des Pupillen-Senats des Obertribunals. Vergleiche die Erlasse vom $\frac{\text{15. Juli}}{\text{22. Septbr.}}$ 1824 oben Nro. 1251, vom 10. Febr. 1825 oben Nro. 1267, vom 1. Juni 1826 oben Nr. 1335, 1. Mai 1829 unten Nr. 1429 und vom 14. Decbr. 1830 unten Nro. 1469, sodann Gesetz vom 28. Nov. 1833 und Ministerialverfügung v. 5. Jan. 1834 (früher oben Nro. 607).

1426.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements,

vom 3. April 1829 [2047]).

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 19. Aug. 1826, die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienstgesuchen betreffend (Reg.Bl. vom Jahr 1826, S. 588), wird hiemit angeordnet, daß die unter Nro. 4 gedachter Verfügung ertheilte Vorschrift auch dann zu beobachten sey, wenn die nachgesuchte Stelle einem andern Departement, als dem der Justiz, angehört.

Die Vorstände der K. Gerichtshöfe haben sodann dergleichen Gesuche an das K. Justiz-Ministerium einzusenden, von welchem solche mit einer Aeußerung über die Qualification des Bittstellers dem der nachgesuchten Stelle vorgesetzten Ministerium werden mitgetheilt werden.

Stuttgart den 3. April 1829.

Maucler.

1427.

Erlaß der K. Strafanstalten-Commission an sämmtliche Oberamts- und Amts-Gerichte, betr. die Einlieferung von Schwangeren in die Strafanstalten,

vom 13. April 1829 [2048]).

Aus Anlaß der Einlieferung einer schwangeren Gefangenen in ein Polizeihaus, und der in solchem erfolgten Entbindung derselben hat das K. Justiz-Ministerium mittelst hoher Erlasse vom 21. Febr. und 7/11. April d. J. ausgesprochen, daß es nicht genüge, wenn eine schwangere, zur Polizeihaus- oder Arbeitshausstrafe I. Grads verurtheilte Gefangene vor ihrer Einlieferung in die betreffende Strafanstalt befragt werde, ob sie nicht während der Straf-Erstehung niederzukommen glaube, daß vielmehr die Untersuchungs-Gerichte sich auf eine zuverlässigere Weise dieses Umstandes zu ver-

---

2047) Reg.Blatt 1829. Nro. 17. S. 173. Vergl. oben Nro. 1345, S. 1723 und beigefügte Note 1903.

2048) Normalienbuch des Strafanstalten-Collegiums. Wurde theilweise abgeändert durch Erlaß vom 7. Januar 1833 (Aeltere Bestimmungen oben Nro. 569, 602, 610, 656, 665, 679 und 863).

gewissern haben, um Belästigungen der Polizei- und Arbeitshäuser mit Entbindungen von Gefangenen möglichst zu verhüten.

Zu diesem Behufe sollen

1) verurtheilte schwangere Frauenspersonen vor der Einlieferung in die betreffende Strafanstalt ärztlich untersucht, sodann
2) das Ergebniß dieser Visitation auf dem Einlieferungsscheine bemerkt werden.
3) Wäre die vorstehende Anordnung unbefolgt geblieben, so ist die Eingelieferte von dem Haus-Arzte zu untersuchen, und wenn sich hiebei ergiebt, daß ihre Niederkunft in ihre Strafzeit fallen würde, sogleich wieder an das betreffende Bezirksamt zurückzuliefern. Endlich haben
4) in dem zuletzt erwähnten Falle die Polizei- und Arbeitshaus-Verwaltungen hievon Anzeige an die Strafanstalten-Commission zu erstatten, um nach Befund der Umstände gegen die schuldhaften Bezirksbeamten die geeigneten Ordnungsstrafen, namentlich durch Verfällung derselben in die fruchtlos aufgewendeten Transportkosten, erkennen zu können.

Auf Arbeitshaus-Gefangene II. Grads und auf Zuchthaus-Gefangene findet übrigens diese Anordnung keine Anwendung, da bei diesen ein längerer Aufschub des Strafvollzugs in der Regel nicht zulässig ist.

Das Eingangs genannte Bezirks-Gericht wird von dieser Verfügung zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Hiernach 2c.

Auf besonderen Befehl.

---

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs,

vom 23. April 1829.

---

†) Reg.Blatt 1829. Nro. 18. S. 184. Siehe die Sammlung der Reg.Gesetze. §. 1. Von der Ablieferung der Leichname hingerichteter Verbrecher, und derjenigen, bei welchen die Begräbnißkosten einer Strafanstalt zur Last fallen würden. Vergl. auch Verordnung v. 8. Mai 1808 oben S. 142, 15. März 1809 oben S. 198, 15. Juni 1811 oben S. 293 und beigefügte Citate. Aufs Neue eingeschärft wurde die gegenwärtige Verordnung am 26. Nov. 1831.

1428.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Strafanstalten-Commission, betr. die Gebühren von Unterbringung der Criminal-Gefangenen in den polizeilichen Gefängnissen,

vom 27. April 1829 [2049]).

Nachdem in Folge der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.Blatt S. 493) und der dieselbe auch auf das Untersuchungs- und Strafverfahren der Verwaltungs-Behörden ausdehnenden Bekanntmachung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 (Reg.Blatt S. 250) an die Stelle der früher üblich gewesenen Gebühren der Gefangenwärter, allgemein eine Wartgebühr von täglichen 6 kr. und beziehungsweise 4 kr. für den Gefangenen (vergl. die §§. 6 und 37 der Crim.Geb.Ordn.) getreten ist; so sind die K. Ministerien der Justiz und des Innern dahin mit einander übereingekommen, daß der Betrag, welcher in Fällen, wo aushülfsweise Criminal-Gefangene in oberamtlichen und umgekehrt Polizei-Gefangene in bezirksgerichtlichen Gefängnissen untergebracht werden, und das zur Verfügung der fremden Behörde gestellte Arrest-Lokal kein von den übrigen Gefängnissen der requirirten Stelle getrenntes Ganze bildet, der Ministerial-Verfügung vom 28. Febr. 1826 gemäß von dem Diener der requirirenden Stelle an den Diener der requirirten Behörde zu verabfolgen ist, in Zukunft bei Untersuchungs-Gefangenen auf 1½ kr., bei Straf-Gefangenen auf 1 kr. für den Tag festgesetzt sey, dagegen der Diener der requirirten Stelle für diesen Abtrag von den in dem §. 6 der Criminalgebühren-Ordnung bezeichneten Auslagen und Verrichtungen, welche in gewöhnlichen Fällen dem Diener der requirirenden Stelle obliegen, jedesmal die periodische Reinigung des Bettzeugs und der Teppiche, die Anschaffung des Lagerstrohs, den Ankauf und die Unterhaltung des erforderlichen Kübel- und Hafner-Geschirrs, und die Reinigung des gemeinschaftlich benützten Theils des Gefängniß-Lokals (der Vorhalle, der Treppen) zu übernehmen haben soll u. s. w.

2049) Vergl. Crim.Geb.Ordnung vom 24. Novbr. 1826 oben S. 1731. Erlaß vom 28. Febr. 1826 oben S. 1630, Nro. 1326 und die diesen Gegenstand betreffenden Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. März 1826 und vom 30. April 1829 in Weißers Ausgabe des Verwaltungs-Edikts S. 319 u. 320.

1429.

Auszug aus einem Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in — (zugleich an das K. Obertribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu vier Procent bei öffentlichen Kassen,

vom 1. Mai 1829 [2050]).

Uebrigens wird unter den jetzigen Verhältnissen der Grundsatz, keine pflegschaftlichen Gelder unter 4½ Procent Zinsen ausleihen zu lassen, nicht mehr allgemein festgehalten werden können, und es unterliegt keinem Anstande, nach dem Antrage des Senats die Vormünder zu Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei öffentlichen Kassen zu 4 Procent zu ermächtigen, wenn und so lange die Gelegenheit zur sicheren Ausleihung gegen höhere Zinsen fehlt.

---

†) Königl. Verordnung, betreffend das, gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel,

vom 3. Mai 1829.

1430.

Justiz-Ministerial-Erlaß, betr. den Gerichtsstand der Gerichts- und Amts-Notare,

vom 3. Juli 1829 [2051]).

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die, aus Anlaß eines Bedenkens des Gerichtshofs zu N. von dem Justiz-Ministerium entwickelte Ansicht als unzwei-

---

2050) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 95. Vergleiche auch die Citate in der Note oben Nro. 2046.

†) Reg.Bl. von 1829, Nro. 20, S. 205. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Durch eine Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. Juli 1829 wurde bekannt gemacht, auf welche fürstliche und gräfliche Häuser dieses Kanzlei-Ceremoniel Anwendung findet. (Reg.Blatt von 1829, S. 312).

2051) Obertribunal-Registratur.

selbaft genehmigt haben, daß den Amts-Notaren wie den Gerichts-Notaren der befreite Gerichtsstand vor den Bezirks-Gerichten zukomme; so wird solches dem u. s. w. mit dem Anfügen eröffnet, daß die Gerichtshöfe hievon bereits von hier aus in Kenntniß gesetzt worden sind.

Hiernach ꝛc.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth,

vom 3. Juli 1829.

---

††) Justiz-Ministerial-Erlaß an den ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in Tübingen, betreffend den Ort der Proclamationen,

vom 7. Juli 1829.

1431.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betreffend die Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung für Ehe-Dispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchenopfers,

vom 7. Juli 1829 [2052]).

Aus einem Berichte des ehegerichtlichen Senates in — hat man ersehen, daß bei den gemeinschaftlichen K. Oberamtsgerichten hinsichtlich der Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung Thl. II., Cap. 8, §. 4 für Ehedispensationsfälle vorgeschriebenen

†) Reg.-Bl. von 1829, Nro. 33, S. 326. Siehe Reg.-Gesetze. Darnach hat der Graf auf die Ausübung der Rechtspflege in seinen standesherrlichen Besitzungen Verzicht geleistet.

††) Siehe die Sammlung der evangelischen Kirchengesetze Nro. 840. Die Pfarrämter der Wohnorte der Verlobten sind die zum Aufgebot allein zuständigen Kirchenbehörden.

2052) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 71.

Kirchenopfers von 1 fl. 30 kr. eine verschiedene Behandlungsweise vorwalte.

Da nun die Praxis des ehemaligen Herzoglichen Ehegerichts die unbestimmte Vorschrift dieser Gesetzesstelle vorlängst dahin festgestellt hatte: daß der Ansatz jenes Kirchenopfers bei Verwandtschafts-Dispensationen für Geschwisterkinder und für solche Personen Statt finde, welche in Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen stehen, die nach der Ehe-Ordnung indispensabel gewesen, und erst durch das General-Rescript vom 4. März 1798 dispensabel geworden sind, und es hiebei vorerst und bis zu anderweiten gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden zu behalten hat; so wird der Senat angewiesen, hiernach sämtliche gemeinschaftliche K. Oberamtsgerichte zu ihrer Nachachtung zu bescheiden.

1432.

Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals an die Civil- und Pupillen-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf diejenigen, welche schon vor dem 1. Juli 1828 Dispensation von der Minderjährigkeit erhalten haben,

vom 3. August 1829 [2053]).

Mit einem hohen Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 14. d. M. wurde den unterzeichneten Stellen die Abschrift eines von dem K. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem K. Justiz-Ministerium an die K. Kreis-Regierung ergangenen Erlasses vom 23. Febr. d. J., betreffend die Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 auf diejenigen, welche schon vor dem 1. Juli 1828 Dispensation von der Minderjährigkeit erhalten haben, mitgetheilt, wornach beide K. Ministerien von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß die vor dem 1. Juli 1828 nur in einer einzelnen Beziehung erlangte Dispensation einen Anspruch auf den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange nicht begründen könne, vielmehr zu Erlangung dieses Rechtsstandes wenn solchen nicht ein anderer gesetzlicher Titel gewähre, eine weitere ergänzende Dispensation erforderlich sey, und hiernach ausgesprochen wurde, daß die Ertheilung dieser ergänzenden Dispensation, möge sie nun das Recht der Vermögens-Verwaltung oder das der Verehelichung zum Gegenstande haben, den Behörden des Departe-

---

2053) Normalienbuch des K. Obertribunals.

ments des Innern, nach den in den Ministerial-Verfügungen vom 27. Mai und 7. August v. J. (Reg.Blatt S. 425 u. 635) enthaltenen näheren Bestimmungen zukommt.

Ohne nun diesseits darüber sich äußern zu wollen, ob wirklich theils nach dem Buchstaben des Gesetzes, theils nach seiner Geschichte und seinem ganzen Geiste angenommen werden könne, es sey in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, daß die Anwendbarkeit des 4ten Satzes des Art. 1 auf die früher Dispensirten rücksichtlich der erst nach dem 1. Juli 1828 vorgegangenen Handlungen, ausgeschlossen werden soll; so will man in Folge des obengedachten hohen Erlasses die K. Gerichtshöfe von jener Verfügung anmit in Kenntniß setzen, um sich darnach in dem Falle, wenn bei den Gerichtsstellen Gesuche um Einräumung des Rechts der selbstständigen Vermögens-Verwaltung angebracht würden, achten zu können.

Zugleich will man ihnen die Vorsicht empfehlen und sie zu der gleichen Empfehlung auch an die Untergerichte angewiesen haben, daß bei etwa vorkommenden Veräußerungen des Vermögens früher dispensirter Minderjährigen, welche keine neue Dispensation erlangt haben, und noch nicht natürlich volljährig sind, die in den frühern Gesetzen liegenden Förmlichkeiten noch beobachtet werden.

Wobei man es der Beurtheilung jedes Gerichtes selbst überlassen will, wie Streitigkeiten, die etwa aus Handlungen solcher Minderjährigen, bei denen diese Förmlichkeiten nicht beobachtet werden, entstehen möchten, zu entscheiden seyen.

Hiernach ꝛc.

1433.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen,

vom 3. September 1829 [2054]).

Aus Veranlassung der auffallenden Zunahme der Kräze unter den Gefangenen, besonders in den Straf-Anstalten, wird in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 30. v. M. verfügt, wie folgt:

1) Zu möglichster Verhütung gegenseitiger Ansteckung ist nach

2054) Reg.-Blatt von 1829, Nro. 40, S. 384. Vergl. auch Beschluß des Criminal-Tribunals vom 1. Juni 1816 oben Nro. 863, S. 481, Pkt. 5, Verfügung vom 12. Oktbr. 1825, betr. die Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten, oben Nro. 1302, S. 1419, nebst beigefügten Noten; Verordnung vom 10. Okt. 1820, oben Nro. 1082, S. 946, und die Verfügungen vom 1. Dec. 1837 und 5. Januar 1838, betr. die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen.

Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in den Bezirks- und Stations-Gefängnissen, wo es die Umstände erlauben, ebenso wie in den höheren Straf-Anstalten, besondere Gemächer für Krätzekranke mit eigenen, für andere Gemächer nicht zu verwendenden Geräthschaften ausgeschieden werden.

2) Hiebei ist mit Nachdruck darob zu halten, daß die Tische, Stühle, Speisegeräthe und ganz besonders das Stroh und die Schlaf-Teppiche dieser Gemächer nicht mit den Geräthschaften der übrigen Gefängnisse in Berührung gebracht, daß namentlich die häufig zu wiederholende Durchlaugung der Teppiche stets abgesondert von der Reinigung der Teppiche der übrigen Gelasse vorgenommen, und daß diese Sonderung auch auf die etwa nöthigen Schließ-Geräthschaften ausgedehnt werde.

3) In denjenigen Gefängnissen, in denen eine solche Absonderung nicht als ausführbar erscheint, ist wenigstens auf die Trennung krätziger Gefangener von den übrigen in den Schlafstätten der Bedacht zu nehmen, außerdem aber, für die Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit, besonders durch Anschaffung einer Mehrzahl von Teppichen und durch fleißigen Wechsel derselben zu sorgen; vorzüglich aber, so oft ein Krätzekranker in denselben verwahrt wurde, eine gründliche Reinigung der Geräthschaften, vor allen der Schlaf-Teppiche, die er gebrauchte, zu veranstalten. Die Bezirks-Behörden haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß das Erforderliche hierin beobachtet werde, und die Oberamts-Aerzte zu veranlassen, häufige Visitationen zu dem Ende vorzunehmen.

4) So oft Jemand, sey es zum Behuf einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs bei einer Bezirks-Behörde verhaftet wird, hat der Beamte vor der Abführung in das Gefängniß sich zu überzeugen, ob an den Händen, besonders an den Gelenken und zwischen den Fingern des Gefangenen keine Spuren eines Haut-Ausschlags vorhanden seyen. Diese Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängnisse verbunden ist, oder wenn der Gefangene sich über seinen Gesundheits-Zustand durch anderwärtige Zeugnisse auszuweisen vermag, oder nach seinen persönlichen Verhältnissen keinen Grund zur Besorgniß einer Ansteckung darbietet.

5) Die gleiche Untersuchung ist vorzunehmen, so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Auslande kommender Gefangener in der Gränz-Station zum Weiter-Transport übernommen wird; es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Falle der Gefan-

gene ohne Berührung einer Zwischen-Station den Ort seiner Bestimmung erreichen könnte.

Bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte wird der Transport-Gefangene unter denselben Voraussetzungen wie jeder Neu-Verhaftete der oben (§. 4) angeordneten Besichtigung unterworfen.

6) Wenn bei dieser vorläufigen Besichtigung (§§. 4, 5) sich Spuren eines verdächtigen Haut-Ausschlags zeigen, so ist der Gefangene vorläufig in ein abgesondertes, für Krätzekranke bestimmtes Gemach (§. 1) zu bringen, oder, wo dies nicht thunlich seyn sollte, wo möglich wenigstens ohne Berührung mit anderen Gefangenen zu verwahren, sofort aber einer genauern ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

7) Die ärztliche Besichtigung liegt in den höhern Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, in den übrigen Gefängnissen dem im Orte angestellten Oberamts-Arzt ob; in dessen Ermanglung oder Abwesenheit aber ist sie durch einen andern im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt, und, wenn es auch an diesem fehlen sollte, durch den nächsten ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Classe vorzunehmen.

Die Instituts- und Oberamts-Aerzte haben sich diesem Auftrage unentgeldlich zu unterziehen; ein anderer Arzt oder Wundarzt hat hiefür eine Gebühr von zwölf Kreuzern anzusprechen, welche zu den Verhaft-Kosten zu rechnen ist.

8) Wird der Gefangene bei dieser ärztlichen Besichtigung für krätzig erkannt; so ist er, falls er zum Behufe einer Untersuchung verhaftet ist, nur dann einem Heilverfahren von Amtswegen zu unterwerfen, wenn seine Haft voraussichtlich mehr als acht Tage dauert, oder auch bei einer muthmaßlich früheren Entlassung aus dem Verhafte, wenn seine Verurtheilung in eine höhere Strafanstalt zu erwarten ist.

9) Ist hingegen der Kranke bereits zu einer mehr als achttägigen Freiheits-Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse des Orts der Verhaftung verurtheilt, so ist er, insoferne die einstweilige Entlassung aus dem Verhaft keinem sonstigen Anstande unterliegt, bis nach erfolgter Heilung auf freien Fuß zu setzen, und diese Heilung von Amtswegen anzuordnen. Sollte letztere nach sechs Wochen noch nicht vollendet seyn, so ist ein weiterer Aufschub von der Genehmigung der Strafbehörde abhängig.

10) Ist der Verhaftete zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport zu setzen; so ist solcher um eines vorhandenen Krätze-Uebels willen in keinem Falle aufzuschieben.

11) Soll aber der Gefangene zu Erstehung einer Strafe eingeliefert werden; so ist zu unterscheiden, ob diese Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse oder in einer höheren Strafanstalt abzubüßen sey. Im ersteren Falle ist dem

Transport nur dann bis nach erfolgter Heilung (die jedoch auch in diesem Falle sogleich von Amtswegen anzuordnen ist) Aufschub zu geben, wenn die Dauer der Strafe mehr als acht Tage beträgt, die Einlieferung nicht, ohne unterwegs zu übernachten, geschehen kann, und kein Hinderniß obwaltet, den Gefangenen in der Zwischenzeit auf freien Fuß zu setzen.

In dem letztern Falle hingegen, wenn es sich von der Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine höhere Strafanstalt handelt, verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 10. Oktober 1820 (Reg.-Blatt von 1820, S. 521 ff.) und vom 12. Oktober 1825 (Reg.-Blatt von 1825, S. 666 ff.), wonach diejenigen, die zu Erstehung einer bloßen Polizeihausstrafe verurtheilt sind, bis zur Heilung von der Kräze auf freien Fuß zu setzen und von Amtswegen einem Heilverfahren zu unterwerfen sind, es wäre denn, daß die Gefahr der Flucht bei ihnen einträte; die der Flucht Verdächtigen aber, so wie diejenigen, welche eine Festungs-Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu erstehen haben, und zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden können, ausnahmsweise auch vor erfolgter Heilung eingeliefert werden dürfen, wenn sie nicht, zum Behufe des jedenfalls von Amtswegen gegen sie einzuleitenden Heilverfahrens, in einer Lokal-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besonderen Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden können, wenn sie ferner kein Vermögen besitzen, um die bei Fortsetzung ihres Verhafts am Untersuchungs-Ort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn endlich die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Strafanstalt nach Zulassung des für dergleichen Kranke bestimmten abgesonderten Raums ihre Aufnahme für thunlich erklärt hat.

12) Ist ein Sträfling nach erstandener Strafzeit aus einem Bezirks-Gefängnisse oder aus einer höheren Strafanstalt in sein Heimwesen oder über die Landes-Gränze zu transportiren, so darf dem Transport bis nach erfolgter Heilung von der Kräze nur dann Anstand gegeben werden, wenn entweder der Sträfling selbst es verlangt, oder der betreffende auswärtige Staat seine Aufnahme verweigert.

13) Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener in der Gränz-Station als krätzig erkannt, so ist dessen ungeachtet die Uebernahme des Gefangenen, wenn solcher dem Württembergischen Staate angehört, in keinem Falle, bei Ausländern aber nur dann zu verweigern, wenn diese entweder nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs sondern aus blos polizeilichen Gründen in ihre Heimath transportirt, oder wenn sie vermöge besondern Staats-Ver-

trags zu Erstehung einer im Ausland erkannten Freiheits-Strafe in eine Württembergische Strafanstalt eingeliefert werden sollen.

14) In jedem Gefangenen-Transportschein 2055) beziehungsweise in dem Signalement, das der Polizeibehörde zum Behufe der Ausfertigung des Transportscheins übergeben wird, ist ausdrücklich zu bemerken, daß und durch wen die vorschriftmäßige Besichtigung vorgenommen worden, was der Erfund derselben gewesen, und, wenn der Gefangene als kräzig erkannt worden, warum er dessen ungeachtet abgeschickt worden sey.

15) Ergiebt sich aus dem Transportschein oder Signalement, daß der Gefangene mit der Kräze behaftet sey, so ist derselbe in den Stations-Orten, die er während des Transports berührt, in die ausschließend für diese Art von Kranken bestimmten Gemächer zu bringen, in deren Ermanglung aber wenigstens, so weit es die Umstände erlauben, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren.

16) Wird von Amtswegen ein Heilverfahren angeordnet, so ist sich hiezu in den höheren Straf-Anstalten der hiezu vorhandenen besonderen Einrichtungen, außerdem aber wo möglich der im Orte vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten, soferne entweder der Gefangene auf freien Fuß gesetzt werden kann, oder diese Anstalten für seine Verwahrung hinreichende Sicherheit gewähren, zu bedienen.

17) Die ärztliche Behandlung liegt in den höheren Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, bei den Bezirks-Behörden dem Oberamts-Arzt, ob. Eine Belohnung für ihre diesfallsige Bemühung haben die Oberamts-Aerzte, wie für die Berathung anderer kranker Gefangenen, bei Unbemittelten gar nicht, bei Vermöglichen nur an diese selbst zu fordern.

18) Der übrige durch das Heilverfahren herbeigeführte Aufwand ist, wenn der Gefangene nicht auf freien Fuß gestellt werden kann, unter die Verhaftkosten zu rechnen. Befindet sich der Kranke auf freiem Fuße, so hat im Fall der Mittellosigkeit bei Inländern die Gemeinde ihres Heimath-Orts, bei Ausländern die Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten, die Kosten zu übernehmen, vorbehältlich des Eintritts einzelner Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungs-Cassen, soweit diese hiefür sollten in Anspruch genommen werden können.

19) Wird ein Gefangener erst nach vollendeter Heilung auf den Transport gesetzt, so ist diese Heilung von dem Arzte, der ihn behandelt hat, schriftlich zu beurkun-

2055) Vergl. hierüber die Verfügungen vom 18. Febr. 1826, 28. Okt. 1830 und 23. Mai 1838.

den, und, daß solches geschehen, in dem Transportschein oder Signalement ausdrücklich zu bemerken.

20) Würde, obiger Vorschriften ungeachtet, ein Bezirks-Gericht oder die Verwaltung einer Strafanstalt einen Gefangenen ohne die vorgeschriebenen Einträge in das Signalement (§§. 14, 19) zum Transport übergeben, so hat die Polizei-Behörde seine Uebernahme so lange zu verweigern, bis das Fehlende ergänzt ist. Auf gleiche Weise hat die Grenz-Stations-Behörde, der ein vermöge Staats-Vertrags in eine diesseitige Strafanstalt einzuliefernder Sträfling mit einem in dieser Hinsicht mangelhaften Transportschein oder Signalement übergeben wird, jenen so lange zurückzuweisen, bis das Erforderliche beobachtet seyn wird.

21) Sollte außerdem ein Gefangener im Innern des Königreichs auf irgend einer Station mit einem Transportschein oder Signalement, welche die gedachten Einträge nicht enthalten, ankommen, so ist die Besichtigung des Gefangenen auf die oben (§§. 4 bis 7) bezeichnete Weise nachzuholen, und der Erfund in dem Transportschein oder Signalement nachzutragen, ohne jedoch wegen einer hiebei etwa entdeckten Ansteckung den Weiter-Transport aufzuhalten.

22) Wenn im Innern des Königreichs ein in dem Transportschein als gesund bezeichneter Gefangener nichts destoweniger unterwegs als kräzig erkannt werden sollte, so ist solches ebenfalls in dem Transportschein zu bemerken, der Transport aber nichts destoweniger fortzusetzen.

23) Wird dieser Vorschriften ungeachtet bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte der Transportschein unvollständig, oder im Widerspruche mit dem letztern der Eingelieferte kräzig erfunden, oder endlich dieser Krankheit ungeachtet die Einlieferung in einem Falle vollzogen, wo nach obigen Bestimmungen (§§. 10 bis 13) die Absendung bis nach erfolgter Heilung hätte verschoben werden sollen, so darf der Gefangene unter keinen Umständen zurückgeschickt werden; es ist vielmehr für seine Heilung, soweit sie von Amtswegen Statt findet, am Orte seiner Ankunft Sorge zu tragen.

24) Erscheinungen dieser Art (§§. 21—23) sind jedoch von derjenigen Behörde, welche sie zuerst entdeckt, zur Kenntniß der ihr vorgesetzten höheren Behörde zu bringen, damit die Schuldhaften zur Verantwortung gezogen und je nach den Umständen auf die geeignete Rüge und Schadens-Ersatz gegen sie erkannt werden könne.

Stuttgart den 3. Sept. 1829.

Für den Justiz-Minister:

Schwab.

Schmidlin.

1434.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Decernirung der durch die Untersuchung früherer Ehedissidien bei den gemeinschaftlichen Oberämtern entstandenen Kosten mit den eigentlichen Scheidungskosten durch die ehegerichtlichen Senate,

vom 7. September 1829 [2056].

Man hat den Bericht des ꝛc. — vom 8. März 1825 in Betreff der Frage: ob nach gerichtlicher Scheidung einer Ehe die durch die Untersuchung früherer Ehedissidien bei den gemeinschaftlichen Oberämtern entstandenen Kosten gleich den Ehescheidungs-Prozeß-Kosten von den ehegerichtlichen Senaten zu decerniren seyen? seiner Zeit erhalten und hierauf den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals zur Aeußerung darüber aufgefordert. Letzterer hat nun seine Ansicht dahin abgegeben, daß die fraglichen Kosten, so fern sie durch die ehepolizeiliche Untersuchung von Ehedissidien entstanden, zu den Ehescheidungs-Prozeß-Kosten nicht gerechnet werden können, daher auch nicht unter diesen zu decerniren seyen, daß vielmehr ein Ehegatte, welcher den Ersatz derselben von dem andern begehrt, damit, so wie mit andern Entschädigungs-Ansprüchen an das zuständige Civilgericht zu verweisen seyn dürfte.

Da man nun diese Ansicht in der gegenwärtig bestehenden Ehegesetzgebung vollkommen begründet findet, so will man den ꝛc. angewiesen haben, darnach bis zur Erscheinung eines neuen Ehegesetzes in vorkommenden Fällen sich zu benehmen.

Hiernach ꝛc.

---

†) K. Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend,

vom 8. September 1829.

2056) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

†) Reg.Bl. von 1829. Nro. 41. S. 397. Siehe die Sammlung der Regierungs- und Finanz-Gesetze. Enthält zugleich Vorschriften über die Anfertigung der den Cameralämtern mitzutheilenden monatlichen Straf-Verzeichnisse.

1435.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, betreffend die Correspondenz der K. Gerichtsstellen mit K. französischen Behörden der Departements Ober- und Niederrhein,

vom 25. September 1829 [2057]).

1436.

Erlaß des Civil- und Pupillen-Senats des Königl. Ober-Tribunals an den Civil- und Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Zuständigkeit der Behörden zu Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung der Güter Minderjähriger und der Dispensation vom öffentlichen Aufstreich hiebei,

vom 19. August / 2. Oktbr. 1829 [2058]).

Nachdem der diesseitige Civil- und Pupillen-Senat über die an den Letztern gerichtete, und mit einer Note des jenseitigen Civil-

---

2057) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. — In Beziehung auf diejenigen Requisitionen in Erbschafts- und ähnlichen Civilsachen, welche an die K. französischen Behörden der Departements Ober- und Niederrhein gerichtet sind, tritt von der Regel, wornach sonst dergleichen Schreiben zur Weiterbeförderung auf diplomatischem Wege vorzulegen sind, eine Ausnahme ein; und es ist gestattet, daß die gedachten Schreiben in Zukunft unmittelbar an die requirirte Stelle erlassen werden, wobei übrigens, wenn hierauf keine Antwort erfolgen oder die französische Behörde dem gestellten Ansinnen zu entsprechen sich weigern sollte, eine Anzeige an das Justiz-Ministerium zu erstatten ist.

Ein Ministerial-Erlaß vom 4. August 1830 verfügt hinsichtlich der, auf diplomatischem Wege zu bewirkenden Requisitionen an andere französische Behörden:

Dergleichen Requisitionen können entweder 1) in Berichten der requirirenden an die ihr vorgesetzte Stelle vorgetragen, oder 2) in Form von Erlassen an die betreffende Parthie ausgefertigt oder 3) in Requisitionsschreiben an die betreffenden französischen Behörden gerichtet werden. In der Regel haben sich die diesseitigen Behörden der, zu 1 und 2 erwähnten Formen zu bedienen. Wo jedoch ausnahmsweise die Erlassung förmlicher Requisitionsschreiben an eine französische Behörde als angemessen erscheint, ist dem gedachten Schreiben eine französische Uebersetzung beizufügen.

2058) Obertribunals-Registratur.

Senats begleitete Anfrage des jenseitigen Pupillen=Senats vom 7. Febr. d. J. darüber:

ob zu den Veräußerungen der Güter der Minderjährigen noch ein decretum judicis de alienando nöthig sey?

miteinander in Communication getreten, und nachdem sowohl über die gedachte, von den jenseitigen Senaten verschieden beantwortete Frage, als auch über die in dem Anfrage=Berichte weiter in Anregung gebrachte Frage, wegen der Dispensation vom Aufstreiche bei der Veräußerung von Liegenschaften Minderjähriger, von den diesseitigen Senaten gutächtliche Berichte an das K. Justiz=Ministerium erstattet worden sind, so hat sich diese hohe Stelle vermöge Erlasses vom 4. August d. J. mit den hiernach näher ausgeführten Ansichten einverstanden erklärt, und verfügt, daß die Civil= und Pupillen=Senate der K. Gerichtshöfe und durch dieselben die nachgesetzten Justiz=Stellen hienach in der Art beschieden werden sollen, daß dieselben von diesen durch das K. Justiz=Ministerium gebilligten Ansichten der obersten Gerichts= und vormundschaftlichen Behörde und deren Gründen in Kenntniß gesetzt werden.

Dieser hohen Weisung zu Folge wird nun den Senaten hierdurch Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

I. Nach den ältern Gesetzen, namentlich nach dem

L.R. Thl. II. Tit. 27.

und dem

Staat und Unterricht für Vormünder Kap. 3. §. 9.

kann gar kein Zweifel darüber eintreten, daß die Dorfgerichte ebensowohl als die Stadtgerichte dazu berechtigt waren, zu prüfen, ob die Veräußerung des unbeweglichen, oder bedeutenden beweglichen Vermögens der Minderjährigen für dieselben nothwendig oder nützlich sey? hierüber wirklich zu erkennen und das erforderliche Decret zur Veräußerung zu ertheilen. Und wenn gleich die Dorfgerichte damals auch die streitige Gerichtsbarkeit hatten, so liegt doch überall kein Grund vor, um anzunehmen, daß diese Befugniß als ein Attribut der ihnen zustehenden contentiösen Gerichtsbarkeit angesehen gewesen wäre; vielmehr könnte man solche wohl nur als einen Ausfluß der sogenannten freiwilligen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit betrachten.

II. Die Verordnung vom 19. Juni 1808. Staats= und Reg.=Bl. S. 321.

handelt von den Geschäften der willkührlichen Gerichtsbarkeit in solchen Amtsorten, welche keine ordentliche Gerichtsbarkeit haben.

Sie bestimmt

a) im §. 16 (Reg.Bl. S. 326.)

„Wenn Güter, Renten oder Gülten unmündiger oder minderjähriger Personen verkauft, beschwert oder sonst verändert werden, wozu nach den Gesetzen ein vorhergehendes gerichtliches Erkenntniß erfordert wird, so soll zwar dieses Erkennt=

niß, in Ermanglung eines ordentlichen Ortgerichts von dem competenten Oberamts- oder Stadtgericht ertheilt werden."

„Es hat aber diese Gerichtsstelle in jedem Falle den Magistrat, unter welchem der Minderjährige steht, um seine gutächtliche Aeußerung zu vernehmen;"

b) im §. 20 aber (S. 527) die Erkennung über Einkindschafts-Verträge, welche gewöhnlich auf verwickelten Rechts-Verhältnissen beruhen, sowie über Handlungen, wodurch eine noch in väterlicher Gewalt stehende Person aus derselben entlassen, oder von einem Andern an Kindesstatt angenommen wird, bleiben an Orten, wo keine Gerichte bestehen, dem Oberamts- oder Stadtgericht vorbehalten."

Da der Zweck dieser Verordnung nur der war, denjenigen Orts-Magistraten der neuen Landes-Theile, welche bisher gar keine Art von Gerichtsbarkeit besessen hatten, unter gewissen Beschränkungen die sogenannte Jurisdictio voluntaria einzuräumen, keineswegs aber die Befugnisse der mit Gerichtsbarkeit begabten Ortsgerichte zu beschränken, oder aufzuheben, so ergiebt sich hieraus, daß namentlich von den altwürttembergischen Dorfgerichten fortdauernd nicht nur nach dem §. 16 das gerichtliche Erkenntniß zur Veräußerung des Immobiliar-Vermögens der Minderjährigen ertheilt worden, sondern daß vor denselben sogar die in §. 20 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden konnten.

Beiderlei Functionen werden aber in diesem Gesetze unzweifelhaft als an sich zum Ressort der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehörig betrachtet, und nur ausnahmsweise wurde in Beziehung auf die bezeichneten Magistrate hier etwas besonders bestimmt.

III. Wurde zwar den Stadt- und Dorfgerichten durch das K. Rescript vom 26. August 1811 die Gerichtsbarkeit in contentiösen Gegenständen mit Ausnahme der Untergangs-Sachen, entzogen; allein die willkührliche Gerichtsbarkeit verblieb ihnen.

Zwar heißt es in eben dieser Verordnung:

„die sogenannte freiwillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit wird nach den Vorschriften der K. General-Verordnung vom 14. Januar (soll ohne Zweifel heißen 19. Juni 1808) ausgeübt." — Reg.Bl. von 1811. S. 438.

Allein diese Stelle läßt es jedenfalls wenigstens sehr problematisch: ob auch die bisher bestandenen Stadt- und Dorfgerichte bei Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht etwa bloß an die in dem angeführten Gesetze enthaltenen objektiven Normen gebunden, sondern ob ihnen auch die in §. 16 und 20 ausgedrückten Befugnisse entzogen seyen. Die erstere Erklärung findet wenigstens ganz ungezwungen Statt.

Ja sie hat sogar nicht nur die Worte des Gesetzes, sondern auch das für sich, daß, wenn auch der Umfang der frei-

willigen Gerichtsbarkeit der Stadt- und Dorfgerichte beschränkt werden sollte, dieß besonders hätte ausgedrückt werden müssen.

Wie dem aber auch sey, so würde jeder Zweifel

IV. schon durch das

IV. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 191.

und durch das

Notariats-Edikt vom 29. August 1819

auf das vollständigste, und zwar in der Art gehoben, daß die Stadt- und Gemeinderäthe zwar zu den in §. 20 des Gesetzes von 1808 bezeichneten Handlungen, nämlich zu Erkennung über Einkindschafts-Verträge, über Emancipationen und über Adoptionen nicht berechtigt seyn sollen, daß hingegen das Erkenntniß zur Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen vom Stadt- oder Gemeinderath ertheilt werden könne.

Auch konnte jetzt nach der Bildung der neuen Stadt- und Gemeinderäthe, ein Unterschied zwischen Orts-Magistraten, welche vormals gar keine Gerichtsbarkeit besessen hatten, und den altwürtembergischen Dorfgerichten, nicht mehr Statt finden.

Es ergibt sich nämlich

a) schon aus dem angeführten §. 191 des IV. Edikts, daß nur die im §. 20 (welcher §. im Original des Ediktes nicht, wie es in der Steinkopf'schen Ausgabe nicht ganz correct geschah, in eine Klamme eingeschlossen war) des Gesetzes von 1808 bezeichneten Handlungen auch künftig unmittelbar von den Oberamtsgerichten vorzunehmen seyen.

Und wenn auch gleich im §. 39 des IV. Ediktes die Gemeinderäthe, Waisengerichte und Notarien bis zu Erscheinung einer damals zugesicherten ausführlichen Anweisung hinsichtlich der zu ihrem Wirkungs-Kreise gehörigen Rechts-Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit auf die bestehenden Gesetze, und namentlich auch auf die Verordnung vom 10. Juni 1808 verwiesen worden sind, so kann doch hieraus überall nicht und zwar im Widerspruch mit dem §. 191 des Ediktes eine im Gesetz von 1808 enthaltene Beschränkung ihres Wirkungs-Kreises abgeleitet werden. Vielmehr bezog sich jene Hinweisung offenbar nicht auf das Organische, sondern nur darauf, daß die Gemeinderäthe bei den ihnen überlassenen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die für diese Handlungen im Gesetze von 1808 vorgeschriebenen Normen beobachten sollen.

b) Das Notariats-Edikt betreffend: so scheint es zwar nach dem Art. 18 (diesen für sich betrachtet), wo es von den Obliegenheiten der Oberamtsgerichte im Allgemeinen handelt, als ob den Oberamtsgerichten auch künftig alle die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zugetheilt werden sollten, welche ihnen durch die Verordnung von 1808 zugewiesen waren.

Allein abgesehen davon, daß auch dieser Artikel des Notariats-Edikts wenigstens nur auf diejenige Seite des

Regierungs-Blatts, welche nur den §. 20 der Verordnung von 1808, nicht aber den §. 16, enthält, hinweist, so kann nach der Vergleichung mit dem Art. 5 des Ediktes wohl auch nicht ein denkbarer Zweifel übrig bleiben, daß es die Orts-Behörden, nicht aber die Oberamtsgerichte sind, welche allein in die Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen einzuwilligen haben, indem es dort heißt: „Bei Vermögens-Veräußerungen der Minderjährigen, welche durch eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschafts-Theilung, oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses, (ohne daß dabei noch im Erkenntniß eine mit ausgedehnterer Gerichtsbarkeit versehene Stelle vorbehalten wäre). — Zu sonstigen Veräußerungen von Gütern oder bedeutender Fahrniß der Minderjährigen ist die Einwilligung des Gemeinderaths erforderlich."

Hat nun der Gemeinderath in solchen Fällen seine Einwilligung zu ertheilen, so ist es klar, daß dieser Gegenstand nicht, wie der Art. 18 des Notariats-Edikts bestimmt sich ausdrückt, seiner Beurtheilung entzogen ist. Auch könnte nichts folgewidriger seyn, als wenn die Waisengerichte in den im Art. 5 vorausgesetzten Fällen für sich selbstständig eine das gerichtliche Erkenntniß vertretende Einwilligung zu ertheilen, wenn aber die Gemeinderäthe in andern Fällen sich nur mit einer, ihnen vom K. Oberamtsgericht aufgegebenen Berichts-Erstattung zu befassen hätten.

Gewiß müßte aber der Art. 5 ganz anders gefaßt seyn, wenn das Waisengericht und beziehungsweise der Gemeinderath über die Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen, sowie es der §. 16 der Verordnung von 1808 will, sich nur auf eine Aufforderung des Oberamtsgerichts gutächtlich zu äußern, die Ertheilung eines Decrets zur Veräußerung aber den Oberamtsgerichten zu überlassen hätten.

Aber gegen eine solche mit den klaren Worten des Gesetzes im Widerspruch stehende Erklärung würden noch weiter folgende Umstände sprechen:

1) daß die Tendenz der Edikte von 1818 und 1819 überhaupt dahin ging, den Wirkungskreis der Gemeinderäthe zu erweitern, nicht zu beschränken;
2) der im Jahre 1821 erschienene Entwurf einer Amts-Instruktion für die Gerichts-Notare, welchen der Verfasser nach der Vorrede (vor Erscheinung des Notariats-Edikts) als Mitglied der K. Organisations-Commission verfaßt, und welcher nach eben dieser Vorrede ursprünglich im Tit. I. und II. auch von den organischen Bestimmungen, auf die das Edikt von 1819 hauptsächlich sich beschränkt, gehandelt hatte.

Dieser Entwurf sagt in

Tit. XIV. §. 1. (Text S. 196.)

„In allen Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen gerichtliches Erkenntniß über Verträge erfordert wird, fällt solches in der Regel den Gemeinderäthen zu. Jedoch sollen Verträge über Einkindschaften, über die Annahme an Kindesstatt, und über die Entlassung aus väterlicher Gewalt, an das Oberamtsgericht gebracht werden,"

was nun ganz mit dem IV. Edikte §. 191 übereinstimmt.

Zwar muß man es dahin gestellt seyn lassen, in wie fern die in den Abdruck des Entwurfs übergangenen, vom Verfasser in Antrag gebrachten organischen Bestimmungen mit denen des Notariats=Edikts selbst übereinstimmen. Auch scheint dem Verfasser des Entwurfs nach einigen Stellen, namentlich nach der Bemerkung S. 193 (Text) selbst die Fassung des Ediktes nicht immer zu genügen.

Aber gerade nach dieser Bemerkung wäre es um so auffallender, wenn im Laufe der Verhandlungen, sei es bei der K. Organisations=Commission, oder beim K. Geheimen=Rathe, an welchen der Verfasser ununterbrochen Theil genommen hatte, eine weitere Beschränkung der angeführten Regel sich ergeben hätte, und solche vom Verfasser doch unbemerkt geblieben wäre.

Endlich

3) erwähnt auch die Notariats=Vollziehungs=Verordnung vom 24. Mai 1826. Reg.Bl. S. 279 nicht nur nichts davon, daß die Oberamtsgerichte es seyen, welche über die Veräußerungen des Vermögens der Minderjährigen zu cognosciren haben, sondern im §. 5 wurde wenigstens das ganz bestimmt ausgedrückt, daß bei allen Veräußerungen erbschaftlicher Grundstücke aus der Erbschafts=Masse, sogar bei denen an Dritte, außer der waisenrichterlichen Cognition eine andere Veräußerungs=Erlaubniß nicht erforderlich sey. Schon hiernach kann man es also nicht als gegründet finden, wenn

Sattler in Hofackers Jahrb. Bd. I. Nr. 7. S. 146.

unter Beziehung auf die neuern würtembergischen Gesetze, worunter er aber nicht die hiernach noch zur Sprache kommende Instruktion für den vormaligen zweiten Senat des K. Oberjustiz=Collegiums, sondern nur die General=Verordnung vom 19. Juni 1808, das IV. Edikt von 1818 und das Notariats=Edikt nennt, zwischen dem gemeinen und dem vaterländischen Rechte den Unterschied angab, daß nach dem gemeinen Rechte diejenige Obrigkeit, welche den Vormund bestellt hat, die erkennende Behörde sey, durch die württembergische Gesetzgebung hingegen diese Befugniß den bloßen Magistraten, nämlich den Stadt= und

Gemeinderäthen entzogen, und auf die Oberamtsgerichts-Collegien übertragen worden sey.

Zu allem diesem kommt nun noch

V. Die Bestimmung der Haupt-Instruktion vom 14. Dez. 1825. §. 113. §. 114, 117 und 118. §. 130 und 143,

wornach (mit Ausnahme des besondern Falls §. 118) überall nur den Gemeinderäthen, und beziehungsweise den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe, das Erkenntniß darüber, ob Verpfändungen des Vermögens Minderjähriger, und anderer unter Curatel stehender Personen für sie nothwendig oder nützlich seyen, zugewiesen ist.

Was nun von Verpfändungen gilt, das muß auch von Veräußerungen überhaupt gelten.

Wenn es aber in der dem Berichte beiliegenden Note des jenseitigen Civil-Senats heißt, daß die Haupt-Instruktion selbst nur als eine Vollziehungs-Verordnung sich ankündige, so ist dagegen zweierlei zu bemerken:

a) Sämmtliche auf die Vollziehung des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze sich beziehenden Verordnungen wurden von dem ständischen Ausschuß einer genauen in das Einzelne gehenden Prüfung unterworfen, von diesem hierüber der Stände-Versammlung von $18^{26}/_{27}$ ausführlicher Bericht erstattet; von der letztern dieser Bericht der sogenannten Gesetz-Vorbereitungs-Commission zur neuen Prüfung übergeben; von dieser Commission in Beziehung auf sämmtliche hieher gehörige Gesetze und Verordnungen Anträge der Kammer vorgelegt, diese Anträge sodann in Gegenwart und unter der Theilnahme Königl. Commissarien in der Kammer berathen; und der nach den Beschlüssen der Kammer noch übrig gebliebene einzige Anstands-Punkt an die Regierung gebracht, welcher auch durch Verabschiedung und das hierauf sich gründende Gesetz vom 21. Mai 1828 gehoben worden ist.

Durch diese neuen Verhandlungen haben demnach die fraglichen Vollziehungs-Verordnungen und namentlich die Haupt-Instruktion den Charakter wahrer, verabschiedeter Gesetze erhalten.

Vergl. Bolley Bemerkungen zum Pfand-Gesetz Bd. III. §. 513 und §. 591.

b) Im Besondern ist aber hier noch anzuführen, daß theils vom Ausschuß, theils von der Gesetz-Commission, namentlich eine hieher gehörige Bestimmung, nämlich die besondere Bestimmung des §. 118 der Haupt-Instruktion, beanstandet worden ist, wornach nämlich alsdann, wenn es sich von der Verpfändung des Vermögens minderjähriger Kinder für ihre Eltern unter Umständen handelt, unter welchen zwar eine rechtliche Nothwendigkeit einer solchen Verpfändung nicht eintritt, gleichwohl aber dringende Gründe

vorliegen, aus denen der Pfleger zur Einwilligung in die Verpfändung zunächst zum Besten der Eltern sich geneigt erklärt, der Fall vom Gemeinderath, unter vollständiger Anführung und Belegung der vorwaltenden Umstände, dem Oberamtsgericht zur Entscheidung anheimgegeben werden soll.

Vergl. Bolley a. a. O. Bd. I. §. 65. S. 131.

Aber der Anstand der ständischen Stellen bezog sich keineswegs darauf, daß den Gemeinderäthen überhaupt das Erkenntniß über die Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen nicht zustehe; sondern solcher hatte vielmehr gerade die entgegengesetzte Tendenz, nämlich daß auch in diesem besondern Falle das Oberamtsgericht nicht eingemischt, sondern Alles der Beurtheilung des Gemeinderathes überlassen werden sollte.

Nachdem nun aber von den K. Commissarien die besonderen Gründe dieser eigenthümlichen blos auf den in der Instruction genau bezeichneten Fall, anwendbaren Bestimmung entwickelt waren, so wurde der Antrag des Stände-Ausschusses und der Commission, welcher gerade nur auf die Aufhebung dieser besondern Bestimmung gerichtet war, von der Kammer abgelehnt; dieser Beschluß daß es auch in dieser Hinsicht bei der Bestimmung der Haupt-Instruction sein Bewenden haben soll, wurde gefaßt, ohne daß von irgend einem Mitgliede der Kammer auch nur ein Zweifel darüber erhoben worden wäre, ob denn nicht die Ertheilung eines Decrets zur Verpfändung des Vermögens der Minderjährigen überhaupt zur Competenz der Oberamtsgerichte gehöre?

Vergl. die Verhandlungen der Kammer von 1828. Heft 7. S. 1844 u. das IV. außerordentliche Beil. Heft S. 260. Bolley a. a. O. §. 591. Nro. 6. S. 1348.

VI. Die Exemten betreffend, so spricht nicht nur schon die Analogie des Notariats-Edictes, sowie bereits erwähnt, hauptsächlich der §. 114 der nach diesen Voraussetzungen auf wahrer Verabschiedung beruhenden Haupt-Instruction vom 14. Dec. 1825 sehr bestimmt dafür, daß es die Pupillen-Senate sind, welche bei Exemten zur Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen ihren Consens zu ertheilen haben.

Damit ist nun auch vollkommen übereinstimmend der Art. 13 des neuen Königl. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 570) eine Bestimmung, welche abgesehen davon, daß es hier ein Senat des Obertribunals ist, dessen Einwilligung ertheilt werden soll, ganz offenbar nicht in besondern Rücksichten auf die Mitglieder des Königl. Hauses, sondern nur darin, daß es sich ja hier von einem Act der Rechtsfürsorge für Minderjährige handelt, und in dem Organismus der Senate ihren Grund haben kann; wie dann auch nach andern Gesetzen und Verordnungen die Obliegenheiten und die Befugnisse des Pupil-

len-Senats des Obertribunals in Beziehung auf die Mitglieder des Königl. Hauses ganz dieselben sind, wie diejenigen der Senate der Gerichtshöfe in Absicht auf die übrigen Exemten erster Classe.

Hiernach kann auch in Beziehung auf die Pupillen-Senate kein Zweifel übrig bleiben, daß rücksichtlich der fraglichen Befugniß der aus der Instruction für den vormaligen 2. Senat des K. Oberjustiz-Collegiums vom 4. Mai 1806 §. 24 (Reg.-Blatt S. 39.) abgeleitete an sich allerdings erhebliche Einwurf seine Bedeutung gänzlich verloren habe.

Wenn es auch im

§. 90 der Notariats-Vollz.-Verordnung vom 24. Mai 1826 heißt: „Ein Mitglied des zuständigen Obergerichts (Obertribunals oder Gerichtshofs) oder ein von letzterem committirter Beamter vertritt in Gemeinschaft mit einem Actuar bei den Exemten erster Classe die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars; der Pupillen-Senat des bezeichneten Obergerichts die des Waisengerichts." —

Reg.-Blatt S. 317.

so soll damit wohl nichts gesagt seyn, als: der Pupillen-Senat hat alle die Functionen auszuüben, welche dem Waisengerichts-Collegium zustehen.

Daraus folgt aber nicht, daß ihm nur diese Befugnisse und nicht auch noch weitere zustehen.

Namentlich kann das, was über das Verhältniß des Waisengerichts zum Gemeinderath im Art. 5 des Gesetzes selbst bestimmt ist, auf das Verhältniß des Pupillen-Senats überall keine Anwendung leiden, da derselbe so wenig, als die übrigen Senate, als ein Ausschuß des ganzen Gerichtshofs, am allerwenigsten aber als ein Ausschuß des Civil-Senates zu betrachten ist.

Besonders ist es noch nie bezweifelt worden, daß die Pupillen-Senate Vormünder und Curatoren selbstständig und definitiv bestellen können, ohne daß deren Bestätigung, wie es nach dem Art. 5 des Notariats-Edikts rücksichtlich der waisengerichtlich bestellten Vormünder geschieht, einer andern Stelle vorbehalten wäre.

Auch ist zu bemerken, daß bei dem Gesetze vom 21. Mai 1828 Art. 5—10 wenigstens nach dem Gange der Verabschiedung zwischen den Pupillen-Senaten und den Waisengerichten ein Unterschied gemacht worden ist.

Vergl. Bolley a. a. O. §. 518. Note 8. S. 1140.

Jedenfalls kann die gedachte Vollziehungs-Verordnung von 1826 in keiner Beziehung als derogirend für die Haupt-Instruction und das spätere Hausgesetz betrachtet werden.

Hiernach läßt sich auch

VII. die Staats-Ministerial-Verfügung vom 20. Juni 1812, wornach zu Wahrung des Interesses minderjähriger Kinder bei

Lehens-Veräußerungen ihrer Väter der K. Tutelarrath bei Nicht-Exemten, und das Oberjustiz-Collegium bei Exemten das Decret zur Veräußerung zu geben habe, mit dem neuen Organismus, namentlich aber mit dem K. Haus-Gesetze, nicht mehr in Uebereinstimmung bringen. Auch scheint jene Verfügung nicht einmal den Untergerichten bekannt gemacht worden zu seyn.

Da jedoch die Kammer der Abgeordneten nach den ständischen Verhandlungen vom Jahr 1828 auf Mittheilung eines besondern Gesetzes-Entwurfs über die Verpfändung von Lehen- und Stammgütern den Antrag gestellt, und die Regierung hierauf eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, so ist zu erwarten, daß in dieser Beziehung im Wege der Gesetzgebung jeder Zweifel werde beseitigt werden.

Was sodann

VIII. die Frage wegen der Dispensation vom Aufstreiche bei der Veräußerung von Liegenschaften Minderjähriger betrifft, so ist hiebei folgendes in Betracht zu ziehen.

Die Befugniß zu der in Frage stehenden Dispensation — als der Berechtigung zu einer Abweichung von dem Gesetze im einzelnen Falle — ist ein reines Hoheits-Recht.

Fragt es sich nun, durch welche Staats-Behörde dieses Hoheits-Recht im Namen des Staats-Oberhauptes am Zweckmäßigsten ausgeübt werden könne, so kann offenbar nur die Natur der bei Ausübung dieses Rechtes zu beurtheilenden Fragen entscheiden.

Diese Fragen gehören aber lediglich zum Geschäfts-Kreise der Pupillar-Behörden, denn einzig der Vortheil und das Interesse der Minderjährigen, wofür den Pupillarstellen die Vorsorge übertragen ist, kommen dabei in Betracht.

Dagegen ist bei dem Acte der gedachten Dispensation überall von keinem streitigen Rechts-Verhältnisse, welches eine Einschreitung der ordentlichen Gerichte allein absolut nothwendig machen würde, die Rede, und es ist daher im Allgemeinen durchaus nicht abzusehen, warum die Gerichte und nicht vielmehr die Pupillar-Stellen es seyn sollten, welchen diese Funktion zu übertragen wäre.

Ja es spricht sogar ein sehr wichtiger Grund für den Vorzug der Pupillar-Stellen in dieser Hinsicht, weil in jedem Falle, wo ein Rechtsstreit über die Gültigkeit einer nach erfolgter Dispensation vorgenommenen Veräußerung entsteht, der Richter, der die Dispensation ertheilt hätte, bei der Entscheidung der Sache immer einigermaßen befangen erscheinen müßte; wogegen diesem Uebelstande völlig vorgebeugt wird, wenn die Dispensation von den Pupillar-Stellen ausgeht.

Auch steht mit dieser auf allgemeine Grundsätze gebauten Ansicht, daß die befragte Dispensation von den Pupillar-Stellen zu ertheilen sey, nicht nur kein älteres eigentliches

positives Gesetz im Widerspruche, sondern es lassen sich sogar auch neuere gesetzliche Bestimmungen dafür anführen.

Durch die K. Verordnung vom 1. Juli 1811 St.- u. Reg.-Blatt S. 333 wird nämlich die früher dem Regierungs-Collegium übertragen gewesene Ausübung der Dispensations-Befugniß nur an das K. Justiz-Ministerium im Allgemeinen verwiesen, übrigens keine der besondern, unter diesem Ministerium stehenden Stellen, welchen die gedachte Funktion speciell übertragen worden wäre, bezeichnet.

Zwar enthält die durch den Justiz-Ministerial-Erlaß an das vormalige Ober-Justiz-Collegium vom 27. Nov. 1811 ausgeschriebene höchste Verfügung eine solche Uebertragung an das vormalige Ober-Justiz-Collegium; allein es hatte diese Verfügung ihren Grund wohl einzig in der Connexität der Dispensation vom Aufstreiche mit dem früher unstreitig von den Gerichten zu ertheilen gewesenen Consense zur Veräußerung des Vermögens Minderjähriger (decretum judicis de alienando), welcher Grund nach demjenigen, was oben über die nunmehr in dieser Beziehung eingetretene Veränderung ausgeführt worden ist, jetzt gänzlich hinwegfällt.

Unter dieser Voraussetzung müßte eine Abänderung jener in dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 27. Novbr. 1811 enthaltenen Anordnung hinlänglich begründet erscheinen, und daß es hiezu des ordentlichen Weges der Gesetzgebung nicht bedürfte, konnte keinem Anstande unterliegen, da eine solche Abänderung, wie schon bemerkt, der in der Form eines Gesetzes promulgirten Verordnung vom 1. Juli 1811 nicht widerspricht, die in dem Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. Nov. 1811 enthaltene Verfügung aber nicht als ein wirkliches Gesetz betrachtet werden kann.

Zudem enthält aber die neuere Gesetzgebung Bestimmungen, mit welchen die ältern Vorschriften über die Ertheilung der Dispensation vom Aufstreiche nicht mehr zu vereinigen sind.

Es gehört hierher der Art. V. des Notariats-Ediktes und der §. 5 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung, wonach bei Veräußerungen, welche aus Gelegenheit eines Theilungs-Geschäftes vorkommen, alles der Cognition des Waisengerichts — also sogar eines Ausschusses der eigentlichen Pupillar-Behörde — überlassen ist, bei Veräußerungen dieser Art aber, schon ihrem Begriffe nach eine Subhastation meistens gar nicht Statt haben kann, und wenigstens in der Regel nicht Statt hat, jedenfalls aber dabei, insofern es sich von Veräußerungen unter Mit-Erben handelt, nur eine sehr beschränkte Concurrenz denkbar wäre.

Ferner kann hierher gezählt werden: das neueste K. Hausgesetz, welches nach seinem Art. 13 zu den Handlungen von Vormündern keine Bestätigung oder Einwilligung der ordentlichen Gerichte, sondern lediglich die Genehmigung der Pupil-

lar=Stelle fordert, unter welche Handlungen und beziehungsweise Erkenntnisse die Veräußerung von Immobilien ohne Aufstreich, und beziehungsweise die Dispensation von Letzterem unzweifelhaft zu rechnen sind.

Aus allen diesen Gründen mußte sowohl nach der Natur der Sache, als insbesondere nach dem bestehenden Organismus der Staatsbehörden der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die Ertheilung der Dispensation vom Aufstreiche bei Veräußerungen liegender Güter der Minderjährigen zum Geschäfts=Kreise der Pupillar=Behörden und nicht dem der Gerichte gehöre.

Hinsichtlich der

IX. hiebei zur Sprache gekommenen weitern besondern Frage:

ob diese Dispensation nur den höhern Pupillar=Stellen vorzubehalten sey?

mußte man es jedoch weit angemessener finden, daß die Ertheilung der gedachten Dispensation — wie dieß durch die neuere Gesetzgebung auch in manchen andern, früher den höhern Behörden vorbehalten gewesenen Dispensations=Fällen verordnet ist — den untern Pupillar=Stellen überlassen werde, indem gerade diese in der Regel die Räthlichkeit und Zuträglichkeit einer solchen Dispensation im Interesse der betheiligten Minderjährigen am Besten zu würdigen im Stande seyn werden.

Aus diesem letzteren Grunde müßte gefolgert werden, daß stets von der in I. Instanz ordentlicher Weise zuständigen Pupillar=Behörde, also bei Nicht=Eremten von dem betreffenden Stadt= und Gemeinderath die Dispensation zu ertheilen sey, was auch der Vorschrift des Notariats=Edikts Art. V. und der Notariats=Vollziehungs=Verordnung §. 5 ganz angemessen ist.

Zwar haben sich bei mehreren Mitgliedern der diesseitigen Senate darüber Bedenklichkeiten erhoben, in wie ferne diese Folgerung consequent durchzuführen, oder eine Abweichung von der als Grundsatz aufzustellenden Regel, in Beziehung auf die Stadt= und Gemeinderäthe in der Art, daß die Oberamtsgerichte sowohl bei den Eremten II. Classe als bei den Nicht=Eremten die Dispensation ertheilen sollen, festzusetzen seyn möchte, indem einestheils bezweifelt wurde, ob, solange es sich nicht von einer — wohl nicht für räthlich zu haltenden — allgemeinen Aufhebung des Gesetzes über die Nothwendigkeit des Aufstreiches, sondern nur von einer Dispensations=Ertheilung im einzelnen Falle handle, die Ausübung dieser Dispensations=Befugniß, als eines Hoheits=Rechts schicklicher Weise einem Gemeinderathe, statt einer Königl. Stelle übertragen werden könne, anderntheils aber es nicht ganz unbedenklich gefunden wurde, daß eine Funktion, welche durch ein Gesetz (vom 1. Juli 1811) dem Justiz=Departement, wiewohl ohne Bezeichnung einer Stelle zugewiesen worden, nun ohne Gesetz den Gemeinderäthen überlassen werde.

Es ist jedoch von dem K. Justiz=Ministerium der schon von

Anfang an von einem Theile der diesseitigen Senate angenommene Grundsatz, welcher auch sofort schließlich, in Erwägung seiner Consequenz und der im Artikel V des Notariats-Edicts enthaltenen Rechtfertigung desselben von den diesseitigen Senaten zum förmlichen Beschluß erhoben worden ist, ausgesprochen worden, daß überwiegende Gründe dafür vorwalten, daß eine solche Dispensation stets von der in erster Instanz zuständigen Pupillar-Behörde zu ertheilen sey, indem es einerseits wohl nicht als folgerecht erscheinen würde, wenn das Wichtigere, das Erkenntniß über die Räthlichkeit des Verkaufes selbst, den Stadt- und Gemeinderäthen überlassen, das Minderwichtige aber, nämlich: wie der Verkauf stattfinden könne, ihrer Beurtheilung, wozu sie ohnehin nach ihrer Stellung am ehesten fähig sind, entzogen werden wollte, andererseits die Frage darüber, ob in dem einzelnen Falle die gesetzlich festgesetzte Regel des Aufstreiches, oder ob eine Ausnahme davon das Vortheilhaftere sey, gemeiniglich nicht von der hohen Bedeutung ist, um die Entscheidung derselben dem Gemeinderathe nicht anheim geben zu können; überdieß jeder derartige Fall aus Veranlassung der Pflegschafts-Rechnungs-Revision und Abhör ohnehin zur Kenntniß des Bezirks-Gerichts gelangt, so daß diesem immerhin Gelegenheit gegeben ist, wenigstens für künftige Fälle die ihm etwa nöthig scheinenden Einschreitungen zu treffen, und außerdem den Betheiligten der Weg der Beschwerde über die Verfügungen der unteren vormundschaftlichen Stellen bei den höheren Behörden stets offen bleibt.

Hiernach ꝛc.

1437.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitionskostens-Abrechnungen,

vom 16. Oktober 1829 2059).

Um bei der Verrechnung der Criminaluntersuchungs-Kosten eine wünschenswerthe Genauigkeit herzustellen, wird zu Vervollständigung der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 27. Febr. 1819 (Reg.Blatt S. 97) 2060) Folgendes verfügt:

2059) Reg.Blatt v. 1829. Nro. 48. Seite 459. Vergl. auch den Erlaß der Oberrechnungskammer vom 18. Juni 1831 im Band 18 der Sammlung (die Vorschriften über das Staatsrechnungswesen enthaltend) S. 1154.

2060) Oben Nro. 994. S. 808.

§. 1.

Die je nach drei Monaten anzufertigenden Abrechnungen über die gedachten Kosten sind wie bisher durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden (Verfügung vom 27. Febr. 1819, §. 5).

§. 2.

Dagegen ist die mit der Jahres-Abrechnung zu verbindende Cassen-Untersuchung (Verfügung vom 27. Februar 1819, §. 8) in Gegenwart der an der angeführten Stelle bezeichneten beiden Urkunds-Personen und des an dem Gerichts-Sitze wohnenden Cameral-Verwalters vorzunehmen. Letztgedachter Beamter hat den Erfund der Cassen-Untersuchung, so wie der Abrechnung auf dem zuletzt erwähnten Aktenstücke, zu bemerken.

In Ermanglung eines Cameral-Verwalters am Gerichts-Sitze, ist der nächstwohnende zu dieser Handlung beizuziehen.

§. 3.

Ergeben sich bei derselben Anstände, so hat der Cameral-Verwalter hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm mit Bericht der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu weiterer Verfügung vorzulegen ist.

§. 4.

Dem K. Justiz-Ministerium sind dergleichen Berichte von der K. Ober-Rechnungs-Kammer jedenfalls mitzutheilen, und ist nach Befund der Umstände weitere Rücksprache mit ihm zu pflegen.

Nach vorstehender Vorschrift haben sich die betheiligten Justiz- und Finanz-Stellen künftighin zu achten.

Stuttgart den 16. Oktober 1829.

Maucler. Varnbühler.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit,

vom 21. Oktober 1829.

---

†) Reg.Blatt v. 1829. Nro. 48. S. 460. Siehe Reg.Gesetze.

†) Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betr., vom 1. November 1829.

1438.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betr.,

vom 10. November 1829 [2061]).

Da schon mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß die Bescheinigungen über den Empfang von Erlassen auswärtiger Gerichts-Stellen unvollständig ausgestellt werden; so macht der Unterzeichnete die hiebei Betheiligten darauf aufmerksam, daß in dergleichen Urkunden

1) die auswärtige Gerichts-Stelle, von welcher der Erlaß ergangen,
2) der Tag der Ausstellung des Letzteren,
3) der Gegenstand, den dieser betrifft,

stets genau bezeichnet seyn müssen.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Stellen haben sich hiernach zu achten und mangelhafte Empfangs-Bekenntnisse den Ausstellern zur Verbesserung jederzeit zurückzugeben.

Stuttgart den 10. November 1829.

Maucler.

1439.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Vollziehung des dritten Zwangsgrads gegen widerspenstige Ehegatten in den Bezirks-Gefängnissen,

(zugleich dem K. Ober-Tribunal mitgetheilt,)
vom 16. November 1829 [2062]).

Dem Senate wird erinnerlich seyn, welche Rücksprache mit demselben der ehegerichtliche Senat des K. Obertribunals in Folge

---

†) Reg.Blatt v. 1829. Nro. 51. S. 479. Siehe Reg.Gesetze Abschnitt II, handelt von der Gerichtsbarkeit. Siehe auch die Königl. Verordnung vom 30. November 1829 den theilweisen Vollzug dieser Deklaration betreffend.

2061) Reg.Blatt 1829. Nro. 52. S. 514.

2062) Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 72. — Vergl. auch den in der

eines Ministerial-Erlasses über die für die Zukunft zu Erstehung des dritten Zwangsgrades widerspenstiger Ehegatten anzuweisenden Lokalitäten gepflogen hat.

Nachdem hierauf jener Senat seine gutächtliche Ansicht hierüber dahin abgegeben hat, daß einerseits die rechtliche Zuläßigkeit einer Veränderung des seither zu Vollziehung des gedachten Zwangsgrades in dem Waisenhause zu Stuttgart verwendeten Lokals, da die Bestimmung des letzteren auf keiner Vorschrift des Gesetzes (vergl. Ehegerichts-Ordnung Thl. II. Kap. 10. §. 1), sondern lediglich auf Rücksichten vermeintlicher Zweckmäßigkeit und vorübergehender Convenienz beruht habe, im Allgemeinen keinem Bedenken unterliege, andererseits es am angemessensten wäre, für die Zukunft die Anordnung zu treffen, daß auch der dritte Zwangsgrad gleich dem ersten und zweiten in den bezirksgerichtlichen Civil-Gefängnissen, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dieser Art der Freiheits-Entziehung und dem bisherigen vierwöchigen Aufenthalte in dem Waisenhause zu Stuttgart, erstanden werde, so hat man diesen Anträgen, nach weiterer Erwägung der hier eintretenden Rücksichten, heute die Genehmigung ertheilt, und solches dem ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals zu erkennen gegeben.

Zugleich sind zu näherer Entwicklung dieser genehmigten Anträge, und zu Ausführung der schon früher von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst beabsichtigten Veränderung des fraglichen Lokals, nachstehende Vorschriften, zur Richtschnur für sämmtliche betreffende Gerichte, für dienlich erkannt worden:

1) Vom 1. Januar 1830 an findet die Erstehung des dritten Zwangsgrades in dem Waisenhause zu Stuttgart nicht mehr Statt, sondern es sind die hierauf gerichteten Erkenntnisse in den Civil-Arresten des untersuchenden gemeinschaftlichen Bezirks-Gerichts zu vollziehen.

2) Die Bestimmung der Dauer dieser Zwangsmaaßregel bleibt zwar, gemäß der Ehegerichts-Ordnung Thl. II. Kap. 10. §. 1 dem Ermessen der ehegerichtlichen Senate überlassen; doch werden letztere bei der zu treffenden Abänderung darauf aufmerksam gemacht, daß eine Freiheitsstrafe, welche in einem Civil-Gefängnisse erstanden wird, härter ist, als ein gleich lange dauernder Aufenthalt im Waisenhause, daß daher der dritte Zwangsgrad künftig wohl nicht mehr ordentlicherweise in der Verdoppelung der für den zweiten Grad bestimmten Strafzeit wird bestehen können, vielmehr eine dreiwöchige Freiheits-Entziehung dießfalls für entsprechend erkannt werden dürfte.

Sammlung der Schulgesetze Abth. I. S. 563 citirten Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser an die Vorsteher des Waisenhauses in Stuttgart vom 19. $\frac{\text{Juni 1829.}}{\text{Jan. 1830.}}$

3) Die zu Erstehung dieses Grades verurtheilten Ehegatten sind, die Nachtzeit abgerechnet, nicht in dem Civil-Arrest-Behältnisse einzuschließen, sondern es ist ihnen der freie Wandel innerhalb des Gefängnißbaues und in dessen geschlossenem Hofraum, wenn ein solcher vorhanden, gestattet; wofern nicht wegen hierin begangenen Mißbrauchs oder wegen eigenmächtiger Entfernung aus jenem Gebäude die Einsperrung geboten würde.

4) In der Betrachtung, daß die Ehegerichts-Ordnung hiebei eine gezwungene Arbeit nicht als wesentlich vorschreibt, solche auch nach den Bestimmungen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824, Art. 4, 6 und 13 hier nicht Anwendung findet, sind dergleichen Ehegatten zur Arbeit zwangsweise nicht anzuhalten; dagegen bleibt ihnen unbenommen, sich auf jede anständige Weise, wodurch die Gefängnißzimmer nicht Noth leiden, oder die Ordnung des Hauses nicht gestört wird, freiwillig zu beschäftigen.

5) Für ihre Verköstigung haben dieselben selbst Sorge zu tragen, vorbehältlich einer Privat-Uebereinkunft hierüber mit dem Gefangenwärter, welch' letzterem jedenfalls die Einschreibgebühr nach §. 38 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Bl. S. 504) der Aufwand für die Heitzung nach §§. 16, 17 und nach Umständen das einfache oder doppelte Wartgeld, nach §. 38, Abs. 1 und 2 (vergl. §. 19) von dem Verurtheilten beziehungsweise zu vergüten und zu entrichten sind.

6) Im Falle der Unvermögenheit eines solchen Ehegatten ist jedesmal, und zwar vor dessen Einlieferung unter Nachweisung der näheren Verhältnisse, Bericht an das Kön. Justiz-Ministerium, Behufs der Anweisung der erforderlichen Geldmittel, zu erstatten [2063]).

Von vorstehenden Bestimmungen wird der Senat zur eigenen Nachachtung und zu entsprechender Bescheidung der ihm nachgesetzten gemeinschaftlichen Bezirksgerichte andurch in Kenntniß gesetzt.

2063) Diese Bestimmung wurde durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. Decbr. 1831 abgeändert, in welchem es heißt: Da man den Senat ermächtigt haben will, diejenigen Kosten, welche durch den Vollzug der wegen beharrlicher Weigerung in Fortsetzung der Ehe erkannten Zwangsgrade verursacht worden, im Falle der unzweifelhaft nachgewiesenen Unvermögenheit der den letzteren unterworfenen Ehegatten künftighin ohne die durch den Ministerial-Erlaß vom 19. Novbr. 1829 verordnete vorgängige Anfrage bei dem K. Justiz-Ministerium auf den Inquisitions-Kostens-Fond der betreffenden Bezirks-Gerichte anzuweisen; so wird solches dem Senate mit dem Anfügen eröffnet, daß die ehegerichtlichen Senate der Gerichtshöfe in gleicher Weise beschieden worden sind.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen,

vom 21. November 1829.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, betr. die von Schultheißen, Rathsschreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und die hiefür zu beziehenden Gebühren,

vom 23. November 1829.

---

†††) Königl. Verordnung, betr. die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forstgerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei,

vom 7. December 1829.

1440.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals und die K. Gerichtshöfe, betreffend die Zurückgabe der Ordens-Dekorationen nach dem Tode der Inhaber,

vom 17. Dezember 1829 [2064]).

Da von Seite mehrerer Ordens-Capitel darüber geklagt worden, daß bei dem Ableben württembergischer Inhaber von Ordens-

---

†) Reg.Blatt v. 1829. Nro. 57. S. 57. S. 558. Siehe die katholischen Kirchengesetze Seite 964. Nro. 627, enthält Vorschriften über die Behandlung der Verlassenschaft eines verstorbenen Kirchen-Pfründners. Vergleiche auch Bekanntmachung vom 11. Decbr. 1832.

††) Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 239. Siehe Reg.Gesetze.

†††) Reg.Blatt v. 1829. Nro. 58. S. 565. Siehe die Sammlung der Forstgesetze. Darnach hat der Fürst auf die Gerichtbarkeit und Polizei-Verwaltung verzichtet.

2064) Ergänzungsband zum Reg.Blatt Seite 59.

Dekorationen letztere nicht immer zurückgegeben werden, so ist das K. Justiz-Ministerium deßhalb um Abhülfe angegangen worden.

Der Senat erhält daher den Auftrag, in vorkommenden Theilungsfällen die Erben zu Erfüllung dieser Obliegenheit zu veranlassen, auch die Bezirks-Gerichte zu gleichem Benehmen anzuweisen.

1441.

Königliche Verordnung, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen,

vom 31. Dezember 1829 [2065]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben, nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte, in den von Uns erlassenen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse verschiedener vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser den Häuptern der letzteren die Zusicherung ertheilt, daß Wir denselben in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, ein nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Bayernschen Edikts vom 26. Mai 1818 (Beil. 4 zu Titel 5 der Bayernschen Verfassungs-Urkunde), und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus angeordnetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen werden.

Zu Vollziehung dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Den Häuptern der standesherrlichen Häuser steht das Recht zu, in wichtigeren gerichtlichen Strafsachen (peinlichen Fällen) durch ein Gericht von Ebenbürtigen, welchem alle Rechts-Zuständigkeiten der erkennenden Straf-Gerichte zukommen, gerichtet zu werden.

In den minder bedeutenden gerichtlichen Straffällen, d. h. in denjenigen, welche bei Nicht-Exemten der Untersuchung und dem Straf-Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte in erster Instanz gesetzlich anheim gegeben sind, hat es auch für die Häupter der standesherrlichen Häuser bei der Regel des Gesetzes sein Bewenden, wonach der betreffende Königliche Gerichtshof, als allgemeiner privilegirter Gerichtsstand der Exemten, in solchen Fällen sowohl für die Un-

---

2065) Reg.Blatt von 1830. Nro. 3. S. 15. Siehe auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. Septbr. 1830 unten Nro. 1453.

tersuchung als für die Fällung des Erkenntnisses erster Instanz zuständig ist.

§. 2.

Die Untersuchung wird in jenen peinlichen Fällen von demjenigen Gerichtshofe geführt, bei welchem der Angeschuldigte seinen allgemeinen ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz hat.

Dieser Gerichtshof kann zu Führung der Untersuchung einen Commissär aus seiner Mitte bestellen und abordnen.

In Ansehung der Besetzung des Untersuchungs-Gerichts, so wie des Gangs seiner Verhandlungen, treten die für die Gerichtshöfe bestehenden allgemeinen Normen in Anwendung.

§. 3.

Der Gerichtshof, beziehungsweise der von ihm ernannte Commissär (§. 2), hat alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche ein Bezirks-Gericht mittelst Bewachung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt gefunden haben möchte.

§. 4.

Zu den Verhören werden von dem Untersuchungs-Gerichte zwei Urkunds-Personen aus der Mitte eines Unserer Gerichte bestellt.

Dieselben sind dem Angeschuldigten zu benennen, welchem gegen ihre Personen, unbeschadet des gesetzlichen Fortgangs der Untersuchung, die etwaigen Rekusations-Gründe vorzubringen unbenommen ist.

§. 5.

Die Vertheidigung des Angeschuldigten geschieht jederzeit schriftlich.

Die Kosten der Untersuchung werden, falls nicht der Angeschuldigte in dieselben verurtheilt wird, von der Staats-Casse getragen.

§. 6.

Von der anhängig gewordenen Untersuchung hat das Untersuchungs-Gericht dem Justiz-Minister ohne Verzug Anzeige zu erstatten; wonächst jener zum Behufe der Niedersetzung des Standes-Gerichts Unsere Befehle einholen wird.

§. 7.

Das erkennende (Standes-) Gericht wird von Uns in der Residenzstadt angeordnet, und nach der Schwere des Falles aus fünf bis sieben Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt.

Zu Mitgliedern desselben werden im Königreiche wohnende, volljährige, unter keinerlei persönlicher oder dinglicher Curatel stehende Standesherren, von Uns ernannt; auch werden Wir bei dieser Besetzung des Standes-Gerichts die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verwandtschafts-Verhältnisse der Richter unter sich, so wie mit dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, genau beachten.

So weit die zu Richtern berufenen Standesherrn an dem persönlichen Erscheinen etwa verhindert wären, wird von Uns das Standes-Gericht aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Mitglieder der ersten Kammer Unserer getreuen Stände ergänzt.

§. 8.

Den Vorsitz in dem Standes-Gerichte und die Geschäfts-Leitung hat Unser Justiz-Minister einem der Vorstände des Ober-Tribunals zu übertragen.

Jener ernennt zugleich zwei Mitglieder dieses obersten Gerichtshofes zu Re- und Correferenten, welchen jedoch nur eine berathende Stimme zukommt.

Die Protokollführung und die Ausfertigung der Beschlüsse werden durch die Kanzlei-Beamten Unseres Ober-Tribunals besorgt.

§. 9.

Wird gegen das Urtheil des Standes-Gerichts in erster Instanz die Berufung nach Maßgabe der über den Rekurs in gerichtlichen Straf-Sachen gegebenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen eingelegt; so erkennen ebendieselben Richter in zweiter Instanz, und es hat den Vorsitz in letzterer Unser Justiz-Minister zu übernehmen, von welchem zwei andere Mitglieder des Ober-Tribunals zu Re- und Correferenten mit berathender Stimme bestellt werden.

§. 10.

In Ansehung der Rekusation kommen die Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung analog in Anwendung.

§. 11.

Das von dem Standes-Gericht geschöpfte rechtskräftige Erkenntniß (§§. 8, 9) wird Uns mit Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, von dem Justiz-Minister vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch den zuständigen Gerichtshof zum Vollzug gebracht.

Hiebei bleiben die Bestimmungen Unserer Deklarationen hinsichtlich der Sequestrirung der Güter und Einkünfte des Verurtheilten ausdrücklich vorbehalten.

* * *

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 31. December 1829.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1442.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen,

vom 8. Februar 1830 [2066]).

Um der hie und da außer Uebung gekommenen Vorschrift des §. 66 der Instruktion für die Criminal-Räthe vom 18. November 1811 (Reg.Blatt S. 635) in Betreff der Mittheilung der ergangenen Straf-Erkenntnisse an die Heimath-Obrigkeiten der Verurtheilten eine ihrem Zwecke entsprechende Anwendung zu geben, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Von jedem gegen einen Inländer wegen gemeiner Vergehen gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen Straf-Erkenntniß, welches nicht in der mit dem Regierungs-Blatt verbundenen Sammlung der Rechts-Erkenntnisse öffentlich bekannt gemacht wird, hat die Gerichtsstelle, bei welcher die Untersuchung geführt wurde, dem Bezirks-Polizeiamt des Heimath- oder Wohnortes des Verurtheilten durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Straf-Erkenntnisses Nachricht zu geben.

2) Das Gleiche hat in Ansehung der gegen Inländer wegen einfacher Diebstähle und Betrügereien, wegen Wucher- und Scortations-Vergehen, wegen Landstreicherei und wegen Uebertretung der für herumziehende Gewerbleute und wandernde Handwerks-Gehülfen bestehenden Vorschriften gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen polizeilichen Straf-Erkenntnisse von Seite der Untersuchungs-Behörde in dem Fall zu geschehen, wenn die Untersuchung nicht bei der dem Heimath-

---

2066) Reg.Blatt von 1830. Nro. 10. S. 94. Vergl. §. 66 der Instruktion für die Criminalräthe vom 18. Novbr. 1811 oben S. 334.

oder Wohnort des Verurtheilten vorgesetzten Bezirks-Polizei-Stelle selbst geführt worden ist.

3) Das Bezirks-Polizeiamt hat eine Abschrift des ihm mitgetheilten Straf-Erkenntnisses dem Ortsvorstand des Heimath- oder Wohnortes des Verurtheilten zu übermachen.

4) Die abschriftlich mitgetheilten Straf-Erkenntnisse sind in den Registraturen der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen geordnet aufzubewahren.

Ueberdieß wird diesen Stellen zur Pflicht gemacht, die in der obberührten Sammlung der Rechts-Erkenntnisse monatlich erscheinenden Verzeichnisse der von den Gerichten gefällten höheren Straf-Erkenntnisse jedesmal genau zu durchgehen, und eine Verweisung auf diejenigen dieser Straf-Erkenntnisse, welche einen ihrer Bezirks- oder Orts-Untergebenen betreffen, dem Akten-Bund, in welchem die abschriftlich mitgetheilten Straf-Erkenntnisse verwahrt werden, einzuverleiben.

Stuttgart den 8. Februar 1830.

Maucler. Schmidlin.

1443.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die strafrechtlichen Erkenntnisse gegen Invaliden und Inhaber goldener Militair-Verdienst-Medaillen,

vom 18. Februar 1830 [2067]).

Das K. Kriegs-Ministerium hat bei dem K. Justiz-Ministerium Beschwerde darüber geführt, daß gegen Invaliden und Besitzer der goldenen Militair-Verdienst-Medaille von den K. Gerichtshöfen öfters Strafen erkannt worden seyen, mit welchen der Verlust des Invaliden- oder Medaillen-Gehalts verbunden gewesen, ohne daß die Militair-Verwaltung Kenntniß davon erhalten habe, woher es dann gekommen, daß gegen die Absicht der Gerichte, dergleichen Gehalte gar nicht eingezogen wurden. Auch soll in Einem Falle gegen ein Mitglied des Ehren-Invaliden-Corps, welches der Gerichtshof irrigerweise für einen Land-Invaliden gehalten, eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt seyn, das die Ausstoßung des Angeschuldigten aus dem Corps durch kriegsrechtliches Urtheil begründet hätte.

Zu Abschneidung dieses Mißstands werden daher unter Hinweisung auf den an das vormalige K. Criminal-Tribunal unter dem

---

2067) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. April 1814, oben Nr. 813. S. 416.

4. April 1814 ergangenen Normal-Erlaß nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Wenn gegen einen Invaliden eine Untersuchung eingeleitet wird, so ist, nöthigen Falls unter Rücksprache mit der Militair-Behörde, zu erforschen, ob der Angeschuldigte dem Ehren-Invaliden-Corps angehöre, und solchen Falls der Militair-Gerichtsbarkeit nach Maaßgabe der militairischen Straf-Gesetze unterworfen, abzugeben sey.

2) So oft gegen einen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Land-Invaliden eine Strafe erkannt wird, welche nach Inhalt der Art. 33 und 34 des Straf-Edikts den Verlust der Pension zur Folge hat, so ist hievon der Kriegs-Kasse-Verwaltung Behufs der Einziehung des Invaliden-Gehalts Nachricht zu ertheilen.

3) Die kaum genannte Stelle ist auch von gerichtlichen Urtheilen in Kenntniß zu setzen, wodurch Besitzer goldener Militair-Verdienst-Medaillen derselben verlustig erklärt werden, damit wegen des Einzugs der Medaillen-Gehalte nöthigenfalls wegen Einlieferung der heimgefallenen Medaillen (vgl. Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 20. Nov. 1822 im Reg.Bl. S. 841.) Verfügung getroffen werden könne.

Hiernach ꝛc.

1444.

Königl. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg in die Gerichtsbarkeit,

vom 8. April 1830 [2068]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg betreffenden Deklaration vom 27. September 1825 der Fürst Carl Joseph, unter Verzichtleistung auf die Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, für die alleinige Uebernahme der Rechtspflege in seinen standesherrlichen Besitzungen sich erklärt und die Einsetzung in die dießfälligen Befugnisse unterthänigst nachgesucht hat, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

2068) Reg.Bl. von 1830, Nro. 20, S. 165. Vergleiche die Declaration vom 27. September 1825 in der Sammlung der Reg.Gesetze, oben S. 1416 citirt. Nachdem der Fürst die Gerichtsbarkeit an den Staat zurückgegeben hatte, wurde das Amtsgericht in Niederstetten nach einer Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums vom 16. Dezember 1839 aufgelöst.

§. 1.

Für die sämmtlichen, in der Beilage Nro. II zu jener Deklaration genannten fürstlichen Besitzungen, mit einziger Ausnahme der zu entlegenen Gemeinde Braunsbach, in welcher, wie bisher, so auch in Zukunft die Gerichtsbarkeit dem K. Oberamts-Gerichte Künzelsau verbleibt, wird Ein Amtsgericht mit dem Sitze in Niederstetten errichtet.

§. 2.

Vom 1. Mai 1830 an tritt das fürstliche Amtsgericht in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht an Ort und Stelle durch einen von Unserem Justiz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 3.

In Ansehung der Einrichtung und der Verhältnisse dieser Behörde gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823 für die fürstlich Thurn und Taxis'schen Justiz-Stellen festgesetzt haben.

Gegeben, Stuttgart den 8. April 1830.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister.
Für denselben:
Der Staats-Rath von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1445.

Gesetz, betreffend die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung,

vom 16. April 1830 [2069]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in dem Art. 12 des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistende Unterstützung (Reg. Bl. S. 332) die Dauer der Wirk-

---

2069) Reg.Bl. von 1830, Nro. 21, S. 169. Vergleiche Gesetz vom 25. April 1825 und beigefügte Noten. Eine weitere Verlängerung des Gesetzes ist durch das Gesetz vom 15. Sept. 1833 erfolgt.

samkeit dieses Gesetzes vorerst auf den Zeitraum bis zum 30. Juni 1830 beschränkt.

Da nach den seither gemachten Erfahrungen eine Verlängerung der für jene Unterstützung getroffenen Anordnungen räthlich ist; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes v. 25. April 1828 ist hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Die Vorschriften des Art. 1—11 des erwähnten Gesetzes bleiben bis zum 30. Juni 1833 in Wirksamkeit.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 16. April 1830.

Wilhelm.

Für den Justiz-Minister:
Der Staats-Rath von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

1446.

Erlaß der K. Straf-Anstalten-Commission an die Straf-Anstalten-Verwaltungen, betreffend die Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen in die Straf-Anstalten,

vom 10. Mai 1830 [2070]).

Da wegen Ueberfüllung oder Mangels an Festigkeit bezirksgerichtlicher Gefängnisse, auch sonst aus dringenden Gründen zuweilen die Nothwendigkeit sich ergiebt, Untersuchungs-Gefangene ausnahmsweise in den höheren gerichtlichen Straf-Anstalten zu verwahren; so werden der — über die Behandlung solcher Gefangenen, mit Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums, nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Die Aufnahme eines Untersuchungs-Gefangenen in das Zuchthaus (Arbeitshaus) darf nur nach vorgängiger Genehmigung der K. Straf-Anstalten-Commission geschehen.

2070) Normalienbuch des Strafanstalten-Collegiums.

2) Dergleichen Gefangene sind von den Straf-Gefangenen in jeder Beziehung ganz getrennt zu halten; dieselben müssen nach den in der Criminal-Gebühren-Ordnung ertheilten Vorschriften behandelt und verpflegt und dürfen zur Arbeit nur in soweit angehalten werden, als solches nach Maaßgabe des §. 226 des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818 bei Untersuchungs-Gefangenen überhaupt zuläßig ist.

3) Die Aufsicht über sie ist einem Sträflings-Aufseher zu übertragen, welcher auch unter Beihülfe eines Hofschäffers für die Abwartung derselben, so wie für die Reinigung und Heitzung des Gefängnisses zu sorgen hat.

4) Die Kost wird von dem Kostreicher der Anstalt gereicht, welcher dafür das für die Untersuchungs-Gefangenen festgesetzte Kostgeld in Anrechnung bringt.

Alle übrige Bedürfnisse des Gefangenen werden von der Straf-Anstalt abgegeben, wogegen die in der Criminal-Gebühren-Ordnung bestimmten Gebühren, insbesondere das Wart-, so wie das festgesetzte Heitzungsgeld für die Kasse der Anstalt in Berechnung zu nehmen sind.

5) Die betreffenden Aufseher (§. 3.) beziehen für sich keine besondere Gebühr; auch sind solche Gefangene in Krankheitsfällen von dem Hausarzte unentgeldlich zu behandeln, insofern nicht der Kranke etwa Vermögen besitzt, in welchem Falle der Arzt in Gemäßheit des §. 14 der Criminal-Gebühren-Ordnung Entschädigung anzusprechen hat.

6) Sogleich nach Beendigung der Haft sind die Rechnungen den betreffenden Untersuchungs-Behörden zu übergeben, von welchen mit den übrigen Inquisitions-Kosten die Zahlungs-Anweisung zu bewirken und der Betrag an die — zur Ausbezahlung und Verrechnung zu übergeben ist. Die der Kasse des Zuchthauses (Arbeitshauses) zukommenden Gebühren sind unter den außerordentlichen Einnahmen zu verrechnen.

Hiernach ꝛc.

1447.

Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betr. die Anwendung des Strafedicts vom 17. Juli 1824 hinsichtlich der Competenz der Kreis- und Bezirksgerichte bei Bestrafung der Diebstähle,

vom 11. Mai 1830 [2071].

2071) Der Inhalt ist schon oben in der Note 1413 zum Straf-Edikte vom 17. Juli 1824, Artikel 57, S. 1198 mitgetheilt worden. Vgl. auch Erlaß vom 16. Mai 1831.

1448.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte zur Untersuchung eines, von einem Landjäger im Dienste verübten gemeinen Verbrechens,

vom 23. Juni 1830 [2072]).

Es ist aus Anlaß eines Specialfalls zuerst bei dem Criminal-Senat des Obertribunals, und in der Folge wiederholt bei dem K. Justiz-Ministerium die Frage zur Sprache gekommen: ob für die Untersuchung einer von einem Landjäger im Dienste geschehenen Tödtung oder schweren Verwundung das Oberamtsgericht oder das Oberamt der begangenen That die zuständige Behörde sey?

Diese Frage veranlaßte eine Communication des K. Ministeriums der Justiz mit jenem des Innern, und es haben in Folge derselben beide K. Ministerien ihre übereinstimmende — auch mit der des Criminal-Senats des Obertribunals conforme Ansicht dahin ausgesprochen, daß

1) bei dem Zusammentreffen eines gemeinen mit einem Dienstvergehen die militairische Gerichtsbarkeit, nach dem §. 22 der Kön. Verordnung vom 5. Juni 1823 über die Organisation des Landjäger-Corps unzweifelhaft auch für das erstere begründet sey; daß jedoch

2) in dem gegebenen Falle der Concurrenz bei Capital-Verbrechen die Vorschrift des Art. 129. Nro. 3 der militairischen Strafgesetze auch auf Landjäger Anwendung finde; daß ferner

3) so wie der §. 29 der Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps, die Untersuchung der Dienstvergehen der Landjäger den Oberämtern zuweist, im Falle des Zusammentreffens eines Dienstvergehens mit einem seiner Natur nach zur gerichtlichen Untersuchung geeigneten gemeinen Vergehen, die Führung dieser Untersuchung, worüber die K. Verordnung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, dem betreffenden Bezirks-Gerichte zusteht, welches in Gemäßheit des Art. 129. Nro. 2 der militairischen Strafgesetze auch für die von ihrem Regimente abwesenden Soldaten bei einer Uebertretung, die mehr als eine polizeiliche Ahndung nach sich zieht, die ordentliche Untersuchungs-Behörde bildet; daß aber

4) nach Analogie des §. 29 der Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps diese Zuständigkeit der Bezirks-Gerichte nur gegenüber von Unterofficieren und Gemeinen, nicht

---

2072) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. auch die Verfügung vom 19. Juli 1834.

aber auch gegenüber von den Oberofficieren des Landjäger-Corps begründet, gegen diese Letzteren vielmehr im Falle einer Concurrenz von gemeinen mit Dienstvergehen auch die Untersuchung durch die Militair-Behörde zu führen, während dieselben bei gemeinen Vergehen, mit denen keine Verletzung der Dienstpflicht zusammentrifft, ebenso wie die übrigen Mitglieder des Corps der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, nach dem §. 21 der oftgenannten K. Verordnung unterworfen seyen.

Indem von dieser übereinstimmenden Ansicht der K. Ministerien der Justiz und des Innern über den oben bezeichneten Gegenstand in Folge des erhaltenen hohen Auftrags sämmtliche Gerichtsstellen des Königreichs zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden sollen, wird dem Senate, sofern auch von seiner Seite kein rechtliches Bedenken obwaltet, aufgegeben, die ihm untergeordneten Bezirks-Gerichte hiernach zu bescheiden.

Dazu glaubt man noch bemerken zu müssen, daß eine von einem Landjäger im Dienste geschehene Tödtung oder schwere Verwundung nicht schon an sich, sondern erst dann die gerichtliche Einschreitung und Untersuchung begründe, wenn hinreichende Anzeigen vorhanden sind, daß der Landjäger dabei seine Dienstbefugnisse wirklich überschritten, und sich also neben dem Dienst- eines gemeinen Vergehens schuldig gemacht habe. Man hält sich zu dieser Bemerkung um so mehr aufgefordert, als bei dem Gerichtshofe, bei welchem die vorliegende Frage zur Sprache gekommen, die Meinungen darüber getheilt waren.

Hiernach ꝛc.

1449.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Entschädigung der auswärts wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder bei Verhandlungen in Unterpfandssachen im Hauptorte,

vom 7. Juli 1830 [2075]).

Aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles ist bei dem K. Justiz-Ministerium die Frage zur Sprache gebracht worden, ob bei Gemeinden, die aus verschiedenen in weiterer Entfernung von einander liegenden Parzellen zusammengesetzt sind, denjenigen Gemeinderaths-Mitgliedern, welche nicht im Hauptorte der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bei Verhandlungen in Unterpfands-Sachen im

---

2075) Justiz-Ministerial-Registratur. Vgl. den angeführten Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. Nov. 1827 in der Note 1832, oben S. 1658.

Hauptorte nicht in ähnlicher Weise, wie bei waisengerichtlichen und bei den die Verwaltung betreffenden Verrichtungen zu Gunsten solcher Gemeinderaths-Mitglieder bereits früher angeordnet worden, eine besondere Vergütung zu bewilligen sey.

Da man nun mit Rücksicht auf den Art. 21 des Notariats-Edicts vom 29. August 1819 und unter Beziehung auf den Ministerial-Erlaß vom 19. Nov. 1827, die Belohnung der Waisenrichter in parcellirten Gemeinden betreffend, bestimmt haben will, daß dergleichen auswärts wohnende Gemeinde-Räthe in dem in der kaum gedachten Ministerial-Verfügung unterstellten Falle und unter den daselbst festgesetzten Bedingungen ins künftige auch bei Verhandlungen in Unterpfandssachen eine besondere Entschädigung für ihre Auslagen im Betrage von täglichen 24 kr. anzusprechen haben sollen, welche unter die bei jenen Verhandlungen Betheiligten nach dem Zeitaufwand zu repartiren ist, so wird hievon der Gerichtshof mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, in dieser Gemäßheit auch die Bezirksgerichte des Kreises zu weiterer Bekanntmachung zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

1450.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofes zu —, betr. einige vorsorgliche Bestimmungen hinsichtlich der Erkenntnisse über Veräußerungen von Staats-Gütern,

vom 22. Juli 1830 [2074]).

Man hat die Berichte des Senats vom 24. Oktober 1828 und 14. Mai 1830 in Betreff der Frage, welche Besitzungen der Kön. Finanz-Kammern, so wie der K. Hofdomainen-Kammer als exemt zu betrachten seyen? seiner Zeit erhalten und giebt demselben unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 27. Mai 1828 und die dort erwähnten Zweifel hinsichtlich des in Frage stehenden Exemtions-Verhältnisses bis zu der hierüber einzuleitenden endlichen Entscheidung vorerst in Beziehung auf die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Veräußerungen einzelner Güter und Gefälle, welche im Eigenthum des Staates oder der K. Familie stehen, in Erwägung der durch die große Zahl der stets eintretenden Verände-

---

2074) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1822, betreffend die Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe zur Cognition bei Veräußerungs-Contracten über Kron- und Hof-Domainen, oben Nro. 1180, S. 1107.

rungsfälle sich ergebenden Dringlichkeit einer vorsorglichen Bestimmung hiemit Nachstehendes zu erkennen:

1) Liegenschaften, welche als steuerbar von dem Fiscus nicht für bleibende Zwecke erworben worden, vielmehr zum Wiederverkaufe bei nächster Gelegenheit bestimmt sind, wohin namentlich die so häufigen Fälle der Uebernahme an Zahlungs-Statt von einzelnen Debenten gehören, sind bis auf weiteres bei ihrer Wieder-Veräußerung nicht als exemte Güter des Fiscus zu behandeln, und kann daher jenes gerichtliche Erkenntniß der betreffenden Orts-Obrigkeit lediglich überlassen werden.

In gleicher Weise mag es vorerst

2) mit denjenigen Realitäten überhaupt gehalten werden, welche von dem Fiscus als altsteuerbar besessen werden, und welche eben darum, weil deren Steuerbetrag schon früher zu einer Gemeinde-Kasse entrichtet worden, und sie als innerhalb der Gemeinde-Markung gelegene einzelne Besitzungen in das Güterbuch der Gemeinde eingetragen sind, im eigentlichen Communal-Verbande stehen; wenn auch die unter Nro. 1 hievor erwähnte Wandelbarkeit des Besitzes bei ihnen nicht zutreffen sollte.

Betreffend dagegen

3) diejenigen Liegenschaften des Staates 2c., welche zwar in der Markung einer Gemeinde gelegen, gleichwohl aber von der Theilnahme an den Gemeinde- und Körperschafts-Lasten befreit sind, welche somit nur beschränkt, d. h. ohne die Wirkung einer Gemeinschaft der Lasten zu dem Verbande einer Gemeinde gehören, so will man bei der großen Zahl der einzelnen Besitzungen dieser Kategorie und bei der unverkennbaren Schwierigkeit der Ueberweisung aller Erkenntnisse hierüber an die Kön. Gerichtshöfe, im Wege des Provisorium zwar gestattet haben, daß die Gemeinderäthe über Verträge, welche dergleichen Güter betreffen, erkennen, es sind jedoch alle derartige Erkenntnisse zur besondern Kenntniß des Gerichtshofes durch das Mittel der Bezirksgerichte zu bringen, und es hat jener hierüber ein genaues Verzeichniß zu führen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß

4) die Erkenntnisse über Besitzungen des Staats oder der Kön. Familie, welche nicht in dem Verbande irgend einer Gemeinde stehen, mithin namentlich über die eine eigene Markung oder überhaupt ein geschlossenes Ganzes bildenden Maiereien, Hüttenwerke, Salinen und Waldungen, als über unzweifelhaft befreite Domainen, jedenfalls ausschliezend dem betreffenden K. Gerichtshofe bevorbleiben.

Dem Senate wird hiemit aufgegeben, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen, vorbehältlich der seiner Zeit zu bewirken-

den endlichen Entscheidung die nachgesetzten Justiz-Stellen zu bescheiden.

Hiernach rc.

1451.

Verfügung der K. Hypotheken-Commission, die nachträgliche Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in der Residenz-Stadt Stuttgart betreffend.

vom 22. Juli 1830 [2075]).

Nach Verkündung des Gesetzes über die Anmeldung ungelöschter, aber wahrscheinlich erloschener Pfandrechte vom 4. Juli 1827 (Reg.Bl. S. 340) hat das Stadtgericht Stuttgart die Anwendung desselben auf den dortigen Stadtgerichts-Bezirk für entbehrlich erkannt, daher in der Bekanntmachung der K. Hypotheken-Commission vom 15. August 1827 (Reg.Bl. S. 342) dieser Gerichts-Bezirk als einer der wenigen bezeichnet worden ist, auf welche das angeführte Gesetz nicht anzuwenden sey. Mittlerweile hat die genannte Gerichts-Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß gleichwohl sehr viele ältere Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in den Unterpfands-Büchern der Stadt Stuttgart ungelöscht sich befinden, welche höchst wahrscheinlich längst erloschen sind, und darum neuerlich den Antrag gestellt, daß das erwähnte Gesetz nachträglich auch bei der Residenz-Stadt Stuttgart noch in Anwendung gebracht werden möchte.

Diesem gemäß wird zu ordnungsmäßiger Anmeldung solcher Absonderungs-, unbedingten Vorzugs-, privilegirten und öffentlichen, auch speciellen nicht öffentlichen Pfandrechte, welche bis zum 1. Juni 1825 erworben worden, und in die älteren Unterpfands- und Güter-Bücher der Residenz-Stuttgart eingetragen sind, hiedurch nachträglich eine Frist vom 1. August bis 31. Oktober d. J., beide Tage einschließlich, unter Bedrohung mit den in dem angeführten Gesetze ausgedrückten Rechts-Nachtheilen und mit dem Anhang anberaumt, daß die Anmeldung bei dem Stadtrathe in Stuttgart, als Unterpfands-Behörde, zu geschehen habe, daß sie aber mit Sicherheit von allen Denjenigen unterlassen werden könne, welche

a) entweder früher auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 angemeldet und darüber eine Urkunde von der Anmeldungs-Behörde erhalten haben, oder

---

2075) Reg.Bl. von 1830, Nro. 36, S. 318. Vergl. das Gesetz vom 4. Juli 1827 und beigefügte Noten, oben S. 1775 und die Verfügung der Hypotheken-Commission vom 15. August 1827, oben Nro. 1373, S. 1788.

b) welche — namentlich durch inzwischen erhaltene Vereinigungs-Urkunden — vergewissert sind, daß ihre früher nicht angemeldeten Rechte als noch bestehend bereits in die neuen Unterpfands-Bücher eingetragen worden seyen.

Stuttgart, den 22. März 1830. Schwab.

1452.

Königliche Verordnung, betr. den Geschäftsgang bei der Kraftlos-Erklärung von Staats-Schuld-Urkunden,

vom 15. August 1830 [2076]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vereinfachung des Geschäftsgangs bei der Kraftlos-Erklärung von Staats-Schuld-Urkunden finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer um Amortisation einer Staats-Schuld-Urkunde nachsuchen will, hat sich in Zukunft vorerst an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse mit der Bitte zu wenden, ihm zu bezeugen, daß er der anerkannte Inhaber der (genau zu bezeichnenden) Schuldforderung sey.

§. 2.

Die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse ist ermächtigt und verpflichtet, nach Einsicht des Staats-Schuldbuchs das erbetene Zeugniß, das außer dem Kassier auch von einem Buchhalter zu unterzeichnen ist, Namens der Staats-Schulden-Verwaltung auszustellen und zugleich zu bemerken, ob von Seite der Letztern der nachgesuchten Kraftlos-Erklärung nichts im Wege stehe.

§. 3.

Findet der zuständige Gerichtshof die Erklärung der gedachten Kasse nicht erschöpfend; so bleibt es ihm unbenommen, entweder den die Amortisation Nachsuchenden zu Ergänzung des erforderlichen Beweises aufzufordern, oder mittelst eines, dem Justiz-Ministerium vorzulegenden Aufsatzes eine weitere Erklärung von Seite der Staats-Schulden-Verwaltung zu veranlassen.

2076) Reg.Bl. von 1830, Nro. 39, S. 341. Siehe auch die Grundsätze des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 2. Mai 1823, oben Nro. 1196, S. 1131.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friedrichshafen den 15. August 1830.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister.
Für denselben:
Der Staats-Rath von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär.
Für denselben:
Der Geheime Legations-Rath,
von Goes.

1453.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium, betr. die für die Häupter der standesherrlichen Familien in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen,

vom 2. September 1830 [2077]).

Seine Königl. Majestät haben aus Anlaß einiger in Beziehung auf die §§. 1 und 4 der Königl. Verordnung vom 31. Dez. 1829, betreffend die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen (Reg.Bl. von 1830. S. 15—18.) gemachten Anfragen, durch hohe Entschließung vom 25. v. M. zu befehlen geruht, daß den Kön. Gerichtshöfen folgendes zu erkennen gegeben werden soll:

Zu §. 1. Absatz 2. In Betreff der Freiheitsstrafen, welche nach der hier bezeichneten Stelle der K. Verordnung die Gerichtshöfe in den zu ihrer Competenz gehörigen nicht peinlichen Fällen gegen Standesherrn oder Mitglieder ihrer Häuser zu erkennen veranlaßt wären, kann zwar den in ihrem rechtlichen Ermessen unabhängigen Gerichten eine bestimmte Vorschrift über die Wahl des Straf-Ortes nicht ertheilt werden, es wird jedoch denselben bemerklich gemacht, daß in Fällen des Art. 12. des Strafedikts vom 17. Juli 1824 (Reg.Bl. S. 591.) so oft nämlich auf Festungs-Arrest, statt einfacher oder geschärfter Gefängnißstrafe, erkannt werden kann, ein auf Festungs-Arrest gerichtetes Urtheil bei Häuptern und Mitgliedern standesherrlicher Häuser den Verhältnissen derselben mehr entsprechend erscheine, als die Wahl eines andern Detentions-Ortes, statt der ordentlichen Bezirks- oder Orts-Gefängnisse.

2077) Normalienbuch des Obertribunals. Vergl. auch die K. Verordnung vom 31. Dezember 1829, oben Nro. 1441.

Zu §. 4. Absatz 1. Hinsichtlich der hiernach von den K. Gerichtshöfen, als Untersuchungs-Gerichten, zu den Verhören zu bestellenden zwei Urkunds-Personen, wird im Allgemeinen die Erwartung ausgedrückt, daß jene bei jedesmaliger Besetzung des Scabinats auf das Standes-Verhältniß der Angeschuldigten stets die geeignete Rücksicht nehmen werden, und zugleich bemerkt, daß nach Umständen die Zuziehung und Vereidung von Standes-Genossen in so weit nicht ausgeschlossen sey, als die Landesgesetzgebung auch in andern Fällen die Uebertragung der in Frage stehenden Functionen an Stellvertreter der Gerichts-Beisitzer ausnahmsweise gestattet.

Nach vorstehenden Bestimmungen wird der K. Gerichtshof in vorkommenden Fällen sich zu benehmen wissen.

Hiernach ꝛc.

1454.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. das bei der Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren,

vom 16. Sept. 1830 [2078]).

In der Absicht, die Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vollziehung solcher gerichtlicher Erkenntnisse ergeben haben, vermöge welcher in gerichtliche Straf-Anstalten verurtheilte Verbrecher, nach erstandener Strafe, entweder in ihre im Lande gelegenen Wohnorte, um daselbst unter polizeiliche Aufsicht gestellt zu werden, zurückgebracht, oder wenn sie Ausländer sind, aus dem Königreiche entfernt werden sollen, um hienächst in ihre Heimath gewiesen zu werden, sehen sich die Ministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Wenn durch die den Straf-Erkenntnissen vorangegangenen Untersuchungen die persönlichen Verhältnisse solcher Verurtheilten in der Art ausgemittelt worden sind, daß über deren Angehörigkeit und den Ort ihrer dereinstigen Hinweisung keine Zweifel übrig bleiben, so liegt den Untersuchungs-Gerichten ob, bei der Einlieferung der Straf-Gefangenen die betreffende Verwaltung der Straf-Anstalt von

2078) Reg.-Bl. von 1830, Nro. 45, S. 401. Vergl. auch die Verfügung vom 1. März 1835, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene und die Verfügung vom 25. April 1836, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militair-Verhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen.

diesen Umständen in Kenntniß zu setzen, und die Richtigkeit derselben durch die gleichzeitige Uebergabe der hierüber sprechenden Aktenstücke, in Ur- oder Abschrift, nachzuweisen.

§. 2.

Sobald der Untersuchungs-Richter im Laufe der wider einen Angeschuldigten verhängten Untersuchung die Ueberzeugung erlangt hat, daß dessen Heimaths-Verhältnisse durch gerichtliche Nachforschungen nicht genügend herzustellen seyen, sondern einer weiteren Erörterung bedürfen, so hat er dem Oberamte des Bezirks, dem er selbst vorgesetzt ist, die hierüber bereits eingegangenen Nachrichten, sammt den Papieren, aus welchen sie hervorgehen, sogleich und ohne die Beendigung der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, mitzutheilen.

Zu Ergänzung der vorhandenen Mängel hat sodann das Oberamt ohne Verzug die erforderliche Vorkehr zu treffen, auch zu diesem Behufe nöthigenfalls an die vorgesetzte Kreis-Regierung Bericht zu erstatten.

§. 3.

Sobald durch diese Einleitungen die erwähnten Verhältnisse in erschöpfendem Maaße erforscht worden, ist das Ergebniß unter Beilegung der erhaltenen schriftlichen Nachweisungen durch das Oberamt an das Untersuchungs-Gericht gelangen zu lassen, damit letzteres sofort die Verwaltung der Straf-Anstalt, unter Anschluß der empfangenen Dokumente, hievon in Kenntniß setze.

§. 4.

Nach Ablauf der Strafzeit eines dem gerichtlichen Erkenntnisse gemäß in sein Heimwesen abzuliefernden Gefangenen, ist dieser von der Verwaltung der Straf-Anstalt dem Oberamte des Bezirks, in dem letztere gelegen, Behufs der Transportirung desselben an seinen Bestimmungs-Ort zu übergeben.

Zu gleicher Zeit ist der Transportschein, dessen Ausfertigung jener Behörde (der Verwaltung der Straf-Anstalt) obliegt, mit allen die Heimaths-Verhältnisse des Gefangenen nachweisenden Belegen dem Oberamte zur Unterzeichnung und weiteren Besorgung zugehen zu lassen.

Andere Förmlichkeiten finden bei der Uebergabe nicht Statt.

§. 5.

Den Fall einer, nach ärztlichem Gutachten, die Transportirung verhindernden Krankheit ausgenommen, darf unter keinerlei Voraussetzung ein Gefangener nach Ablauf seiner Strafzeit in der Straf-Anstalt zurückgehalten werden und den von der Verwaltung der letztern dem Oberamte Uebergebenen ist dieses unweigerlich anzunehmen verbunden.

§. 6.

Wenn daher in außerordentlichen Fällen die vollständige Erhebung der Heimaths-Verhältnisse eines Straf-Gefangenen, selbst zur Zeit seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt, noch nicht erfolgt wäre, so ist das Oberamt zur Uebernahme gleichwohl verpflichtet.

Dasselbe hat sodann den Gefangenen ohne Verzug an das Oberamt desjenigen Bezirks, in welchem er in Untersuchung gestanden (§. 2), oder, falls die betreffende Kreis-Regierung nach Beschaffenheit der Umstände den Transport an ein anderes Oberamt oder die einstweilige Verwahrung in einem Polizeihause bereits verfügt hätte, dahin abzusenden, damit hiernächst von dieser Behörde, beziehungsweise von dem Oberamte, in dessen Bezirke das Polizeihaus gelegen ist, zu endlicher Regulirung der Heimaths-Verhältnisse die erforderliche Einleitung geschehe.

Jedenfalls ist der Gefangene bis zu diesem Erfolge in angemessener oberamtlicher Verwahrung oder Aufsicht zu behalten.

Sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Stellen haben sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 16. September 1830.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Mohl.

1455.

Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen ertheilten allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse,

vom 17. September 1830 [1079]).

Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse *).

Zu Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit in Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse und zu thunlichst vollständiger Erreichung der wesentlichen Zwecke solcher Gebäude, namentlich in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen, Erhaltung der Gesundheit derselben und Verhütung von Collussionen im Innern und nach Außen werden hiermit folgende Vorschriften ertheilt, welche nicht nur bei Aufführung neuer Gefängniß-Gebäude

---

2079) Reg.Blatt von 1830. Nro. 48. S. 424. Vergl. die frühere Verordnung über Einrichtung der Gefängnisse oben Nro. 594. S. 167.

*) Die zu dieser Ministerial-Verfügung gehörigen, in derselben erwähnten Zeichnungen sind denjenigen Stellen und Beamten, welche ihrer benöthigt sind, in lithographirten Abdrücken zugefertigt worden.

anzuwenden, sondern so weit als möglich auch bei Gefängniß-Einrichtungen in schon vorhandenen Gebäuden zu beobachten sind.

§. 1.

Wahl der Baustelle.

Bei Errichtung neuer bezirksgerichtlicher Gefängnisse soll die Baustelle innerhalb des Orts, in gehöriger Entfernung von anderen Gebäuden und mit Beachtung einer gesunden, freien, wo möglich höheren Lage, ausgewählt werden.

§. 2.

Aeußere Form, Größe und Construction der Gefängnisse.

Die äußere Form und die Größe des Gebäudes soll im Allgemeinen der Bestimmung desselben und den Zwecken der inneren Einrichtung entsprechen. Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bau mit dem mindesten Kosten-Aufwande ausgeführt werde.

Der untere Stock ist nach seinem äußeren Umfange stets von Stein zu erbauen; dagegen sind die obern Stockwerke von Holz zu errichten.

Neue Gefängniß-Gebäude sollen mit Blitz-Ableitern versehen, und nach Ablauf von zwei bis drei Jahren verblendet werden.

§. 3.

Innerer Gelaß.

Jedes Gefängniß-Gebäude muß enthalten:

a) die Wohnung des Gefangenwärters; sie besteht im Erdgeschoße in
   1 Wohnstube von 240—260 Quadrat-Schuhen,
   1 Schlafkammer von 140—160 Quadrat-Schuhen,
   1 Kammer von 110—130 Quadrat-Schuhen,
   1 Küche von 140—150 Quadrat-Schuhen,
   nebst Speisekammer und
   1 Holzlege.
   Zu Letzterer kann nach Umständen ein Schuppen außerhalb des Gefängniß-Gebäudes dienen.
   Der zur Wohnung gehörige Keller soll 200—220 Quadrat-Schuhe begreifen;
b) ein Corrections- oder bürgerliches Gefängniß über dem Erdgeschosse, oder, wenn es wohl thunlich, in letzterem selbst;
c) vier bis sechs Criminal-Gefängnisse, in einem oder in zwei Stockwerken, nach dem Bedürfnisse des betreffenden Oberamts-Gerichts, jedes einen Raum von 144—160 Quadrat-Schuhen enthaltend.

§. 4.

Einrichtung des Gefängniß-Gebäudes überhaupt.

Die Gefängnisse sollen, wo möglich, eine südöstliche Lage

erhalten; ihre Höhe soll der Regel nach 11 Schuhe, in keinem Falle aber unter 10 Schuhen, betragen.

Das Erdgeschoß, 10 Schuhe hoch, ist 3 Schuhe über dem äußeren Boden erhöht anzulegen.

Die Eingänge zu den Gefängnissen sollen mit zwei Thüren versehen werden; die inneren von Eichenholz mit einer Bietöffnung einwärts, die äußern von Tannenholz, nach außen gegen einen verschlossenen Vorplatz aufgehend, der durch eine kleinere Fenster-Oeffnung Luft und Licht erhalten soll.

Die Treppen sollen nicht über 4 Schuhe und nicht unter 3½ Schuhen breit, und die Treppen-Gehäuse gegen die Vorplätze oder Gänge mit starken Gittern und dergleichen Thüren von Holz verschließbar gemacht werden.

In den Oehren, Gängen, Treppen-Gehäusen 2c. sind die Fenster-Gitter zu 5 bis 6 Zoll weit eingetheilt, immer die längeren Stangen durch die kürzeren geschoben, die erstern aus 6 und die letztern aus 7 Linien starkem Eisen zu verfertigen und gut zu befestigen.

Bei Fenster-Gestellen von Stein sollen die Gitter zwischen den Leibungen 2 Zoll tief eingelocht, eingesetzt und eingekittet werden.

Die Vorkamine sollen außerhalb der Gefängnisse angebracht werden.

Jedes Gefängniß soll mit zwei Fenster-Oeffnungen, je 3¼ bis 3¾ Schuhe lang, 2¼ Schuhe bis 2 Schuhe 5 Zoll hoch, oder statt des zweiten Fensters mit einer kleinen Luftzug-Oeffnung möglichst nahe an der Decke versehen werden.

Die Schlaf-Pritschen 6 Schuhe 8 Zoll lang, für eine Person 2 Schuhe 9 Zoll, für zwei Personen 4 Schuhe breit, sind, die ersteren 1½ und die andern 2 Zoll tief muldenförmig ausgearbeitet, aus einem bis drei 10 bis 11 Zoll hohen Blockhölzern, gedübelt, zu fertigen und mit verborgenen Schrauben an den Boden zu befestigen.

Die Nachtstühle sind innerhalb der Gefängnisse gegen eine Oehrn- oder Gang-Wandung gerichtet aus Gußeisen zu fertigen, und dergestalt einzurichten, daß jede Bodenplatte durch die Blockwand laufend, einen emporstehenden Rand mit Ruthen erhalte, in welche der aus einem Guß bestehende Nachtstuhl 1 Schuh 7 Zoll hoch, 1 Schuh 3 Zoll lang und breit eingesetzt und mittelst aufgenietheter Lappen an den Seiten in die Blockwand, und gegen den Boden in das Dübelgebälk befestigt wird.

(vergl. Tab. II. Fig. a, b, c.)

Diese Nachtstühle werden mit gepolsterten Deckeln versehen, und nach außen, wo die Geschirre, gleichfalls von Gußeisen, herauszunehmen sind, mit einem 2 Zoll starken Thürchen, in ein aufgeschraubtes eichenes Gestell eingefälzt, verschließbar gemacht, wobei der hohle Raum in der Wand noch mit einem zum Schieben gerichteten eichenen Futter, einer Schieblade ähnlich, auszufüllen ist, das mit zwei Riegeln beschlossen wird.

(vergl. Tab. II. Fig. a, c.)

Für den Abzug der Dünste aus dem innern Raume der Nachtstühle ist bei jedem eine 2 Zoll hohe und 4 Zoll weite Röhre in die Blockwand einzusetzen, und solche außerhalb der Gefängnisse über das Dach zu führen.

(vergl. Tab. II, Fig. b, c, x.)

§. 5.

Einrichtung der Criminal-Gefängnisse.

Die Criminal-Gefängnisse und deren besonders abgeschlossene Vorplätze sollen mit Blockwänden umgeben werden, welche aus liegenden Hölzern, 6 Zoll dick, passend zusammen zu dübeln, hie und da nach ihrer ganzen Höhe zu durchbohren, mit Nadeln von hartem Holze zu verbinden, und in die Thüren- und Fenster-Pfosten in Nuthen einzusetzen sind.

Die Thüren-Pfosten 1 Schuh und die Fenster-Pfosten 8 Zoll stark, sollen von Eichenholz sauber behauen, die ersteren ohne Futter, innen und außen mit Thürenfälzen versehen werden.

Die Gebälke sind innerhalb der Gefängnisse wie die Wandungen aus Balken 7—8 Zoll hoch zusammen zu dübeln, in den Vorplätzen aber 5 und in dem übrigen Raume 17 Zoll von einander entfernt zu legen.

Im Innern der Gefängnisse werden die Blockwände mit 2 Zoll starken gefederten Dielen vertäfert, und mit versenkten Holzschrauben oder mit ganzen gerippten Leistnägeln, deren Köpfe tief in das Holz einzuschlagen sind, befestigt.

Gleicher Weise sind auch die Fußböden mit 2 Zoll starken Dielen zu belegen.

Die Decken der Gefängnisse und Vorplätze, so wie die Wandungen innerhalb der letztern, werden, wo es nöthig seyn sollte, mit geschlitzten und aufgeschuppten Brettern vertäfert, nachdem zuvor diejenigen Decken, über welchen weitere Gefängnisse angebracht werden, mit gefederten Dielen versehen worden sind.

Die Blockwände können auch in der Art construirt werden, daß je zwei Pfosten und zwei Büge zusammengedübelt, einerseits Nuthen erhalten, in welche die liegenden Hölzer eingestreift werden.

(vergl. Tab. I, Fig. d.)

Sind Criminal-Gefängnisse in bestehenden Gebäuden einzurichten, so müssen die geriegelten oder ganz von Stein gemauerten Wände mit Blockwänden aufgefüttert werden.

Die Feuerwände sind 8 bis 10 Zoll dick von gehauenen Quadern aufzuführen, welche auf den Lagern mit eisernen Dollen, und in den angränzenden eichenen Pfosten mit Zapfen verbunden werden sollen.

(vergl. Tab. I, Fig. e.)

Feuerwände von gebrannten Steinen, mit Gittern verwahrt, dürfen, Nothfälle ausgenommen, nicht zur Anwendung kommen.

Zu den Heitzstätten, welche außerhalb der Gefängnisse anzulegen, sind die Vorkamine, theilweise mit den Feuerwänden verbunden, mit liegenden Backsteinen, und die Kamine mit liegenden Kluckern aufzuführen, zuvor aber die Kamin-Oeffnungen zwischen den Gebälken mit Dachziegeln in Lehm befestigt zu bekleiden, und die Böden der Vorkamine mit starken Steinplatten, aus einem Stück bestehend, doppelt zu belegen.

Die zu Gefängnissen gehörigen Kamine sollen mit Gittern zum Schieben verschlossen werden. (vergl. Tab. II, Fig. f u. g.)

Die Decken und Wände sind sofort mit Rohrnägeln und Drath zu beziehen, zu berohren und nebst den Feuerwänden, Kaminen und Vorkaminen zu vergipsen.

Die zu Vergipsungen erforderlichen Materialien müssen von der besten Qualität seyn, und mit Haaren vermengt, gehörig zubereitet werden.

Die für Gefängnisse geeigneten Oefen (welche dermalen von dem K. Hüttenamte Wasseralfingen zu beziehen sind), werden auf ausgehöhlte Quadersteine gesetzt, mit eisernen Stangen durch die Dübel-Gebälke unterhalb mit Mutterschrauben befestigt, und über den Deckplatten mit eisernen Schienen, wie auch an den Schürhälsen mittelst angeschmiedeter Lappen, durch die Feuerwände angeschlossen. (vergl. Tab. I, Fig. h, i.)

Die inneren Gefängnißthüren, im Lichten 2½ Schuhe weit und 6 Schuhe 3 Zoll hoch, sind von Eichenholz 2¼ Zoll dick, in Nuth und Federn gesetzt, mit aufgeschraubten 8 Zoll breiten Leisten und 7 Zoll weiten Biet-Oeffnungen gefertigt, jede mit zwei über die Breite der Thüre gehenden, mit Mutterschrauben befestigten Armbändern 2 Zoll breit, ½ Zoll dick, eingeschraubten starken Kloben, auch Hinterhacken, nebst zwei starken Riegeln zu beschlagen, und mit einem aufgeschraubten Zwei-Tour-Schloß zu versehen.

Die Bietthürchen sind je mit zwei starken geschweißten Charnierbändern, Schließkloben und Vorsteckstift zu beschlagen.

(vergl. Tab. I, Fig. k, l.)

Auch kann für die inneren Gefängniß-Thüren und Biet-Oeffnungen dasjenige Beschläg gewählt werden, welches aus der neben bemerkten Zeichnung näher zu ersehen ist.

(vergl. Tab. I. Fig. m, n.)

Die äußeren Gefängniß-Thüren, die Thüren zu den Vorplätzen und Vorkaminen, sind von Tannenholz 2 Zoll dick zu fertigen, und mit dem in der Beilage bezeichneten Beschläg gehörig zu versehen. (vergl. Tab. I. Fig. o, p, q.)

Die Ofenthüren werden auf die in der Zeichnung bemerkte Weise angeschlagen. (vergl. Tab. I. Fig. r.)

Die Fenster werden in Holz und Kitt verglast mit Schiebern ohne Beschläg gefertigt.

Die Fenster-Oeffnungen sind je mit zwei Gittern, wovon das innere beweglich und verschließbar, zu verwahren.

Die äußeren Gitter vor den Fenster-Oeffnungen sind bei

Holz-Wandungen um 2 Zoll abzukröpfen, und aus 1 Zoll starkem Eisen in der Art zu fertigen, daß die aufrechten und horizontalen Stangen an ihren Enden mit starken Lappen versehen, von 5 zu 5 Zoll wechselsweise gelocht und durchgeschoben, in die eichenen Fenster-Pfosten und Fensterriegel mit Mutter- und Holz-Schrauben, an welchen die Köpfe rund gefeilt seyn müssen, befestigt werden.

(vergl. Tab. II. Fig. s, t.)

Die inneren Fenster-Gitter sind aus 8 Linien starkem Eisen auf Rahmen genietet, mit Banden und durch die Pfosten gehenden Kloben beweglich und verschließbar zu fertigen.

(vergl. Tab. II. Fig. u, s.)

§. 6.

Einrichtung der bürgerlichen Gefängnisse.

Bürgerliche Gefängnisse sollen an den Blockwänden nur mit Brettern vertäfert, und bei massiv von Stein aufgeführtem Gemäuer nicht mit Dielen oder Blockwänden aufgefüttert werden.

Jeder Eingang in dieselben ist nur mit Einer Thüre zu versehen, welche nach der für die äußeren Criminal-Gefängniß-Thüren gegebenen Vorschrift gefertigt werden soll.

Die Oefen sind gleicher Weise, wie für die Criminal-Gefängnisse vorgeschrieben ist, doch mit schwächerem Eisen, zu verwahren.

Die Gefängniß-Thüren, ohne Biet-Oeffnungen sind von Tannenholz, 2 Zoll dick zu fertigen, und mit Schlössern nach der in der Zeichnung bemerkten Art zu versehen.

(vergl. Tab. I. Fig. p.)

Die Fenster-Oeffnungen dieser Gefängnisse, und die Oeffnungen gegen die Vorplätze, werden je nur mit Einem Gitter versehen, aus 8 Linien starkem Eisen auf die aus der Zeichnung ersichtliche Weise gefertigt, oder ohne Abkröpfungen, mit Schienen über die Simsen gerichtet, und die aufrechten Stangen auf die Schienen genietet.

(vergl. Tab. II. Fig. t, s.)

§. 7.

Vorschriften zu Verhütung von Collusionen im Innern und nach Außen.

1) Die zu Gefängnissen gehörigen Thüren und Fenster sollen nicht neben, und die letzteren nicht über einander, sondern wechselseitig entgegengesetzt, möglichst unter sich entfernt angebracht werden.

2) In dem Falle, daß diese Eintheilung nicht füglich ausführbar wäre, sollen Fenster-Oeffnungen unmittelbar über den Dachböden nach der beigefügten Zeichnung errichtet werden.

(vergl. Tab. II. Fig. v.)

Jedes Gefängniß in den obern Stockwerken darf jedoch nur ein solches Dach- oder Giebel-Fenster neben einer Luftzug-Röhre über das Dach, oder einem zweiten kleinern Fenster in der Zargenwand erhalten. Zu einem solchen Dach-

Fenster ist das Dach-Gebälke, $3^1/_4$ Schuhe in's Gevierte, auszuwechseln, diese Oeffnung mit einem eisernen Gitter zu verwahren, das Gehäuse über derselben mit einer gut verschließbaren Thüre gegen den Dachboden zu versehen, aus schwächerem Holze zu verriegeln, auszumauern, zu vertäfern und zu vergipsen.

3) In vorbemerkter Beziehung, und wenn von außen auf erhöhten Stellen oder aus benachbarten Häusern in die Gefängnisse gesehen werden könnte, darf auch die in der Beilage (Tab. II. Fig. w.) bezeichnete Vorrichtung in Anwendung gebracht werden, daß nämlich, von den Zargenwänden ungefähr 2 Schuhe abstehend, Blockwände gestellt, und bei gleich großen Fenster-Oeffnungen die inneren um die Höhe der äußeren, tiefer gerichtet würden.

Jene Oeffnungen sind sodann zwischen beiden Wänden in Form eines schrägen Schlauchs aus 3 Zoll starken gefederten Dielen, innerhalb mit Brettern vertäfert und vergipst, gut zu verwahren.

4) Die inneren Gitter sollen in Rahmen gerichtet verschließbar gemacht, und eine Vorrichtung mittelst zweier über hölzerne Rollen laufender Schnüre angebracht werden, um die Schieb-Fenster gehörig öffnen und schließen zu können.

5) Die unter Nr. 3 erwähnten Fenster-Oeffnungen dürfen auch für Gefängnisse in bestehenden von Stein aufgeführten Gebäuden nach der unten bemerkten Zeichnung angewendet werden. (vergl. Tab. II. Fig. y.)

6) Bei Gefängnissen, welche innerhalb mit Blockwänden auf Riegelwände aufgefüttert, erbaut werden, sollen jene gegen die Oehrn oder Gänge 2c. 1 Schuh entfernt gestellt, und die Zwischenräume mit trockenem Sande ausgefüllt werden. Gleiches ist bei unmittelbar angränzenden Gefängnissen, wenn Einrichtungen dieser Art nicht umgangen werden können, zu beobachten.

7) Jedes Gefängniß-Gebäude muß, wofern die Lokalität nur immer es gestattet, in angemessener Entfernung von den Gefängnissen mit einer Mauer oder einem Bretterzaun, etwa zehen Schuhe hoch, und mit einem einzigen verschließbaren Eingange versehen, umgeben werden.

§. 8.

Vollständiger Bauplan zu einem Gefängniß-Gebäude.

Die den vorbemerkten Vorschriften entsprechende Art der Aufführung eines neuen Gefängniß-Gebäudes ist aus dem angeschlossenen Bau-Plane (vergl. Tab. III.) näher zu entnehmen.

Hiebei ist das Gebäude 38 Schuhe lang und breit angenommen worden. Durch diesen Entwurf soll indessen die Anwendung des Besseren, sowie alles desjenigen, was durch die örtliche Lage der

Bau=Stellen hinsichtlich der Form und Einrichtung eines Gefängniß=Gebäudes, etwa als unabweislich bedingt seyn möchte, nicht ausgeschlossen werden. Desgleichen wird in Beziehung auf die Ausführung einzelner Theile eines Gefängniß=Gebäudes jeder auf Einsicht und Erfahrung gegründete Verbesserungs=Vorschlag beachtet, und für die Anwendung genehmigt werden, sobald dessen Zweckmäßigkeit, nöthigenfalls unter Anschluß der erforderlichen Zeichnungen und Kosten=Anschläge, der K. Straf=Anstalten=Commission gehörig wird nachgewiesen seyn.

Stuttgart den 17. September 1830.

Maucler. Varnbüler.

1456.

Gemeinbescheid des Civil=Senats des K. Ober=Tribunals, betreffend die Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, Wiedereinsetzung zulässig ist,

vom 22. September 1830 [2080]).

Der Civil=Senat des K. Ober=Tribunals hat über die häufig vorkommende Frage: ob bei dem gerichtlichen Verfahren zur Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, ein Zeitraum von vier Jahren, der für die Restitution bestehenden gesetzlichen Regel gemäß, zu gestatten sey, auf den Grund des gemeinrechtlichen Satzes, daß dem Verletzten in Folge einer Verletzung nicht mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als er durch dieselbe verloren hat, — so wie nach der auf ausdrücklichen Gesetzen, namentlich dem Reichs=Deputations=Abschied von 1600, §. 86, und dem Gerichts=Gebrauche beruhenden näheren Anwendung dieses Grundsatzes auf die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf prozessualischer Fristen, nachstehenden Gemein=Bescheid gefaßt, nach welchem jener Senat bei allen Erkenntnissen über Restitutions=Gesuche gegen versäumte Fristen, mag ihm das Erkenntniß in der ersten oder in der Appellations=Instanz zustehen, sich richten wird.

1) Bei dem gerichtlichen Verfahren findet gegen die Versäumniß von Nothfristen sowohl als von gerichtlichen mit einem Rechts=Nachtheile verbundenen Fristen, Wiedereinsetzung nur dann Statt, wenn sie in derselben Frist, welche der Parthei ohne den Eintritt des Hindernisses übrig geblieben wäre, nachgesucht und wenn zugleich der

---

2080) Reg.Bl. von 1830. Nro. 44. S. 388.

gesetzlichen oder gerichtlichen Auflage Genüge geleistet wird.

2) Demgemäß soll, wenn die Parthei durch erhebliche, das Gesuch um Wiedereinsetzung an sich begründende Umstände an Befolgung der gesetzlichen Vorschrift oder der gerichtlichen Auflage gehindert war, von dem Laufe der hiefür bestimmten Frist die Dauer des Hindernisses ausgeschieden, somit nach Beseitigung des Letztern zu dem vor dessen Eintritt abgelaufenen Theil der Frist noch derjenige Zeitraum hinzugefügt werden, welcher zur Ergänzung der ursprünglichen Frist erforderlich ist.

3) War die Parthei nur an Wahrung der ersten Appellations=Frist gehindert, demnach die Anzeige von der Berufung dem Unterrichter zu spät gemacht, es wird aber die zweite Appellations=Frist von ihr gewahrt, so genügt es, wenn mit der in dieser zweiten Frist bei dem höheren Richter eingereichten Beschwerdeschrift das Restitutions=Gesuch gegen die für versäumt erkannte Nothfrist verbunden wird.

4) Ist die Parthei in einem entschuldbaren Irrthum darüber, ob wirklich der gesetzlichen Vorschrift oder der richterlichen Auflage Genüge geschehen sey, so muß von der Zeit an, zu welcher die Parthei von dem gegen sie verhängten Rechts=Nachtheil in Kenntniß gesetzt wird, innerhalb der ihr ursprünglich bestimmten Frist nicht nur das Restitutions=Gesuch angebracht, sondern auch die gesetzliche oder richterliche Vorschrift befolgt werden.

5) Werden nach Einreichung der Beschwerdeschrift von dem Appellations=Richter beide Nothfristen für versäumt erkannt, und wird aus diesem zweifachen Grunde die Appellation verworfen, so genügt es, wenn von der Parthei, welche sich in dem kaum berührten Falle (Nr. 4) zu befinden glaubt, innerhalb neunzig Tage von der ihr geschehenen Eröffnung jenes abweisenden Erkenntnisses an, bei dem Appellations=Richter, welcher die Berufung wegen Versäumung der Nothfristen verworfen hat, das Restitutions=Gesuch unter Beziehung auf die bereits übergebene Beschwerdeschrift angebracht wird.

In solchem Falle muß zwar die Versäumniß jeder der beiden Nothfristen besonders entschuldigt werden: dagegen ist nach Aussprechung jenes abweisenden Erkenntnisses eine besondere Appellations=Anzeige bei dem Unterrichter an sich und so fern es der Parthei nicht um Einstellung der Exekution zu thun ist, nicht nothwendig.

Auch kommt es in letzterer Beziehung darauf nicht an, aus welchem Grunde die erste Appellations=Frist von dem höheren Richter als versäumt erkannt worden; mag es geschehen seyn, weil die Berufung dem Unterrichter nicht, oder zu spät, oder nicht in gehöriger Art (z. B. durch einen Rechts=

freund, welcher nicht Bevollmächtigter zur Verhandlung der Sache gewesen, oder nicht schon bei der Anzeige der Appellation über seinen Auftrag sich ausgewiesen), angezeigt ward.

6) Deßgleichen wird, wenn nach gesetzmäßiger Wahrung der zweiten Nothfrist die Appellation blos wegen Versäumung der ersten verworfen worden, lediglich erfordert, daß binnen neunzig Tagen von der Zeit an, als der Appellant von Verwerfung der Berufung in Kenntniß gesetzt war, das Restitutions-Gesuch unter Beziehung auf die schon früher eingereichte Beschwerdeschrift bei dem hievor (Nr. 5) bezeichneten Appellations-Richter angebracht werde.

Vorstehende Bestimmungen berühren die Frage nicht, aus welchen Gründen Restitution zu bewilligen sey; auch finden sie auf die den Minderjährigen oder gleich diesen Berechtigten, ingleichen dem Fiskus zustehende Wiedereinsetzung gegen rechtskräftige Erkenntnisse, auf die Restitution gegen Erkenntnisse, welche auf falschen Zeugnissen oder falschen Urkunden beruhen, auf Wiedereinsetzung wegen neuen Vorbringens, so wie auf alle diejenigen Restitutionen keinerlei Anwendung, welche auf andere Verletzungen, als die durch Versäumniß von Fristen des gerichtlichen Verfahrens entstandenen, sich beziehen.

Stuttgart den 22. September 1830.

Bolley.

1457.

Beschluß des K. Ober-Tribunals, betreffend die Grundsätze über die Zulassung ausländischer Advokaten bei württembergischen Gerichten,

vom 22. September 1830 [2081]).

A. Was die Praxis bei den Bezirksgerichten betrifft, so ist in Fällen, in welchen die neuen Prozeß-Gesetze die Vertretung einer Parthei durch Bevollmächtigte zulassen, der ausländische Advokat, wenn er als ein solcher Bevollmächtigter auftritt, zu allen Handlungen, welche durch einen Stellvertreter vorgenommen werden können, zuzulassen. Nur wenn der ausländische Advokat nicht als Bevollmächtigter auftritt, sind seine Schriftsätze bloß dann anzunehmen, wenn sie mit dem „vidit“ eines inländischen Advokaten, welcher dadurch für den Inhalt derselben verantwortlich wird, versehen sind.

2081) Schütz, der württembergische Civil-Prozeß, Tübingen 1834, S. 177. (Vergl. auch General-Rescript vom 25. Dezember 1795.)

B. Bei den höheren Gerichten sind dagegen die Schriften ausländischer Advokaten wie die der inländischen Rechts-Consulenten anzunehmen, wenn sie der Form und dem Inhalte nach überhaupt als zulässig erscheinen und mit dem „vidit" eines bei dem betreffenden Gerichtshofe angestellten Prokurators versehen sind.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den nach der Bestimmung des Artikels 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25. Lebensjahre eintretenden Rechtszustand der Volljährigkeit,

vom 5. Oktober 1830.

1458.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen,

vom 9. Oktober 1830 [2082]).

Um die Instruktion für die Bezirks-Gerichte und die Notare vom 26. Juni 1826 über die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Notariats-Sportelwesens (Reg.Bl. S. 329) mit der Instruktion vom 21. Februar 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes (Reg.Bl. S. 74) in Uebereinstimmung zu bringen, wird andurch verfügt:

1) die Notariats-Sportel-Rechnungen sind künftig auf die im §. 8 der Instruktion vom 21. Februar 1829 vorgeschriebenen Termine, nämlich je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni abzuschließen, und an das vorgesetzte Bezirks-Gericht zu übergeben.

In Folge dessen sind auch

2) die im §. 25 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Bl. S. 288) beziehungsweise in der Instruktion vom 26. Juni 1826, §§. 7 — 10 angeordneten vierteljährigen Geschäfts-Berichte der Notare je an denselben Terminen an die Bezirks-Gerichte zu erstatten.

---

†) Reg.Bl. 1830. Nro. 47. S. 416. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze; vergl. übrigens auch Artikel 47 der revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.

2082) Reg.Bl. 1830. Nro. 48. S. 422.

Ebenso haben

3) die Orts-Vorsteher die ihnen im §. 24 der erwähnten Vollziehungs-Verordnung, beziehungsweise im §. 4 der Instruktion vom 26. Juni 1826 zur Pflicht gemachte Vorlegung der Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventuren und Theilungs-Geschäfte je an den gleichen Terminen, d. h. auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni, zu bewerkstelligen.

Deßgleichen sind

4) die nach §. 1 der Verfügung vom 20. Januar 1827 (Reg.-Bl. S. 36) auf den 1. Januar zu erstattenden Jahres-Berichte der Bezirks-Gerichte an die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe über den Stand der Notariats-Geschäfte künftig je auf den 1. December zu erstatten.

* * *

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. December 1830 in Wirkung.

Stuttgart den 9. Oktober 1830.

Maucler.

1459.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Beglaubigung von Urkunden betreffend,

vom 16. Oktober 1830 [2083]).

Da die Ministerial-Verfügung vom 8. November 1821 [2084]), wodurch sämmtliche Justizstellen angewiesen worden sind, bei Beglaubigung von Urkunden nur der deutschen Sprache sich zu bedienen, hin und wieder außer Acht kömmt, so wird an deren pünktliche Vollziehung unter der Bemerkung erinnert, daß die Abfassung der Beglaubigungs-Worte in einer fremden Sprache für die Partheien, welche Angelegenheiten im Auslande zu betreiben haben, ohne Werth sei, da die Behörden des letzteren nur die Schlußbeglaubigung ihrer an dem K. Hoflager accreditirten Gesandtschaft im Auge haben.

Stuttgart den 16. Oktober 1830.

Maucler.

2083) Reg.Bl. 1830. Nro. 49. S. 439.
2084) Oben S. 1031.

1460.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in — (zugleich an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betreffend den Gerichtsstand der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Gerichts-Aktuare,

vom 18. Oktober 1830 [2085]).

Man hat die Anzeige des Civil-Senats des rc. in Betreff einer bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals wegen des Gerichtsstandes der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Bezirksgerichts-Aktuare gemachten Anfrage erhalten, und gibt hierauf dem K. Gerichtshofe, im Einverständnisse mit der dem anfragenden Senate bereits vorläufig von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals geschehenen Eröffnung, zu erkennen, daß Justiz-Referendäre, als solche, mögen sie zur Zeit zu provisorischen Diensten bei einem höheren oder niederen Gerichte verwendet werden oder nicht, einen privilegirten Gerichtsstand, somit die Befreiung von dem Forum der Orts-Obrigkeit nicht anzusprechen haben, weil ohne besonderes Gesetz eine Ausnahme von einer allgemeinen, gesetzlich feststehenden Rechtsregel nicht stattfindet, die Justiz-Novelle vom 15. September 1822. §. 1. (Reg.Bl. S. 675) aber nur diejenigen öffentlichen Diener, welchen als wirklichen Staatsdienern im weiteren Sinne ein bestimmter Rang angewiesen ist, beziehungsweise von der Gerichtsbarkeit der Bezirksgerichte und der Ortsobrigkeiten für befreit erklärt, und die genannten Referendäre in dieser Kategorie sich nicht befinden.

Dem Senate wird nun aufgegeben, in dessen Gemäßheit auch den Bezirksgerichten die geeignete Eröffnung zu machen.

1461.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betreffend,

vom 26. Oktober 1830 [2086]).

Es sind darüber Zweifel entstanden, in welchem Zusammenhange das längst bestehende, durch den Art. 28 des Gesetzes vom 25. April 1828 (Reg.Bl. S. 309) erneuerte und näher begränzte Verbot des Güter-

2085) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 3. Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. November 1823. oben Nr. 1228. Seite 1166.

2086) Reg.Bl. von 1830. Nro. 51. S. 507. Vergl. den Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 30. April 1827. oben Nro. 1364 und beigefügte Noten.

handels von Seite israelitischer Glaubens-Genossen, mit den betreffenden Bestimmungen des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Befugniß der Gläubiger zur Theilnahme an Licitationen stehe, und wie es namentlich in Fällen einer durch Erwerbung von Forderungen dritter Personen bei Verkäufen von Gütern aus Gantmassen und im Wege gerichtlicher Execution etwa versuchten Umgehung jenes Verbotes zu halten sey.

Zu Beseitigung dieser Zweifel finden sich die K. Ministerien der Justiz und des Innern, Ersteres nach Vernehmung der obersten Justiz-Stelle, veranlaßt, hierüber nachstehende Erläuterung zur Beachtung, namentlich von Seite der Bezirksämter und Gemeinderäthe in vorkommenden Fällen zu ertheilen:

1) Nach der unzweideutigen Absicht des Gesetzes dürfen Israeliten, welche zu Umgehung jenes Verbotes erst Forderungen erwerben, um bei einem Executions- oder Concurs-Ver-Verfahren als Licitanten bei dem Verkaufe von Gütern concurriren zu können, die nur zu Gunsten des Gläubigers, welcher unvorhergesehen sich in jenes Verfahren einzulassen hat, gesetzlich bestimmte Ausnahme von dem allgemeinen Verbote nicht für sich in Anspruch nehmen.

2) Diese Ausnahme des Gesetzes findet sonach nur dann statt, wenn der Israelite einzig in der Absicht, als Gläubiger um seine wahre Forderung befriedigt zu werden, oder in dieser Eigenschaft einen möglich kleinen Verlust zu erleiden (vergl. Artikel 62, 63, 70 und 71 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825, Reg.Bl. S. 298—301), Güter erkauft.

Eine solche Absicht ist als vorhanden anzusehen, wenn

a) im Falle des Art. 62 des Executions-Gesetzes der nach der dritten Aufstreichs-Verhandlung erzielte Preis zur Befriedigung des Israeliten nicht zureichend war, oder

b) wenn im Falle des Art. 63 des Executions-Gesetzes bei dem erneuerten Verkaufs-Versuch sich entweder kein Kaufslustiger zu einem das Anbot des Gläubigers übersteigenden Preis meldete, oder der angebotene höhere Preis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Israeliten nicht zureichte; ingleichen

c) bei Concursen, wenn in den Fällen der Art. 70 und 71 des erwähnten Gesetzes in der Uebernahme der Güter oder in dem von dem Israeliten angebotenen höheren Preise das einzige Mittel enthalten ist, um zur Befriedigung seiner Forderung, sey es nun ganz oder theilweise, zu gelangen.

3) die Frage: ob jene unter Nr. 1 erwähnte, auf Umgehung des Gesetzes gerichtete Absicht im einzelnen Falle wirklich anzunehmen sey, ist lediglich nach den Umständen des letzteren zu beurtheilen.

Stuttgart den 26. Oktober 1830.

Für den Minister des Innern:

Maucler. Mohl.

1462.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, die Nachträge zu Beschwerdeschriften in Appellations-Prozessen betreffend,

vom 29. Oktober 1830 [2087]).

Da dem Geiste und Buchstaben der bestehenden Prozeß-Gesetze zuwider der Mißbrauch überhand nimmt, daß bei Appellations-Prozessen innerhalb der zweiten Nothfrist zwar die Beschwerden des Appellanten angezeigt, zu Ausführung derselben aber besondere Nachträge vorbehalten werden; so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Durch eine zur rechten Zeit übergebene Bezeichnung der Beschwerden eines Appellanten, ohne daß letztere ausgeführt wären, wird zwar die zweite Nothfrist als gewahrt angenommen; es wird aber
2) dem Gesuche um Bestimmung einer besondern über das zweite Fatale der Appellation sich erstreckenden Frist zu Ausführung der Beschwerden nur dann Statt gegeben, wenn zugleich solche Gründe, welche auch eine Versäumniß der zweiten Nothfrist rechtfertigen würden, vorgebracht und bescheinigt werden;
3) außer diesem Falle finden selbst solche Nachträge, welche von den Partheien ohne ein besonderes Fristgesuch, nach Ablauf der zweiten Nothfrist, aber noch vor irgend einer von dem Appellations-Gericht getroffenen Verfügung einkommen, sofern zumal dieselben irgend eine neue faktische Aufklärung oder Berichtigung enthalten, keine Berücksichtigung.

Nach diesen Grundsätzen wird der Civil-Senat des Ober-Tribunals in den an denselben gelangenden Appellations-Prozessen auch die Zulässigkeit der bei den K. Gerichtshöfen, als Richtern zweiter Instanz, eingereichten Nachträge beurtheilen.

Stuttgart den 29. Oktober 1830.

Bolley.

2087) Reg.Bl. von 1830. Nro. 51. S. 507. Vergl. auch den Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 11. April 1828, betreffend die Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist, oben Nro. 1395.

1463.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Bestrafung des dritten und der weiteren wiederholten Diebstähle,

vom $\frac{\text{20. Oktober}}{\text{2. Novbr.}}$ 1830 [2088]).

Aus Gelegenheit eines bei dem K. Justiz-Ministerium vorgekommenen Special-Falles wurde der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals zur Aeußerung über die Frage aufgefordert:

> welche Grundsätze nach dem jetzt bestehenden Gerichts-Gebrauche bei der Bestrafung des dritten und weiterer wiederholter Diebstähle gelten, und ob nicht vom dritten Diebstahle einschließlich an, jedesmal die nächst vorhergegangene Diebstahls-Strafe geschärft, und nur bei dem Maaße der Schärfung auf den etwaigen Unterschied des früheren und des nun zu bestrafenden Diebstahls in Beziehung auf Größe und Qualification Rücksicht genommen werde?

Der Criminal-Senat bemerkte hierauf in dem erstatteten Berichte, daß allerdings der zuletzt ausgesprochene Grundsatz von dem vormaligen Criminal-Tribunal und dem damaligen Justiz-Revisorium in Anwendung gebracht worden sey; daß jedoch in einigen in neuerer Zeit abgeurtheilten Fällen unter die zuletzt erkannte Diebstahls-Strafe abgestiegen worden sey, wenn die letzte Strafe nach strengeren als nach den von den Criminal-Gerichten in Württemberg angenommenen Grundsätzen von einer Militär- oder einer ausländischen Justiz-Behörde ermessen worden war, oder wenn sich durch das Aufsteigen über die letzte Strafe eine sehr auffallende Härte ergeben haben würde, indem eine Qualification des letzten Verbrechens bei dem nun zu bestrafenden nicht statt fände.

Zugleich wurde sich auf die Gesetzgebungen anderer Länder, insbesondere auf die bairische berufen, worin der Grundsatz der sogenannten respektiven Identität anerkannt ist.

Das Königl. Justiz-Ministerium rescribirte hierauf unter dem 13/14. Sept. d. J., daß der Grundsatz in dem Berichte des Criminal-Senats anerkannt worden sey: daß nach einem festen Gerichts-Gebrauche des vormaligen Criminal-Tribunals und des damaligen Justiz-Revisoriums bei dem dritten und den hierauf gefolgten Diebstählen die nächst vorhergegangene Strafe stets geschärft und nur bei dem Maaße der Schärfung auf den etwaigen Unterschied des

---

2088) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.

früheren und des nun zu bestrafenden Diebstahls in Beziehung auf Größe und Qualification Rücksicht genommen worden ist. Es könne daher, ehe die nahe bevorstehende neue Gesetzgebung hierin eine Abänderung getroffen haben wird, nicht gebilligt werden, wenn die Gerichte von dem bestehenden Gerichts-Gebrauche aus dem Grunde abweichen, weil ihnen der von den Gesetzgebungen anderer Staaten angenommene Grundsatz der respektiven Identität bei Bestrafung des Rückfalls den Vorzug zu verdienen scheint. Als eine solche Abweichung würde es jedoch nicht angesehen werden, wenn in einem Falle, in welchem die letzte Diebstahls-Strafe von einer ausländischen Justiz-Behörde nach strengeren, als den bei den Württembergischen Gerichten geltenden Grundsätzen bemessen worden, bei Bestrafung des neuesten Diebstahls dieser wesentliche Umstand beachtet und hiernach von der letzten Strafe allenfalls auch abgestiegen würde.

Vorstehendes wird nun zur Kenntniß des Criminal-Senats gebracht und demselben zu näherer Erwägung anheimgegeben.

Hiernach ꝛc.

Für den Präsidenten:
v. Wächter.

1464.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Zeugen-Entschädigung in Untersuchungs-Sachen,

vom 6. November 1830 [2089].

Durch den die Zeugen-Entschädigung in Untersuchungssachen feststellenden §. 27 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.Bl. S. 501) ist bestimmt worden, daß auswärtigen Zeugen, d. h. solchen, welche nicht an dem Orte der Verhandlung und über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, auf ihr Begehren für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung je Sechs Kreuzer für die Stunde vergütet werden sollen.

Da nun Seine Königliche Majestät, nach Vernehmung des Geheimenraths, vermöge höchster Entschließungen vom 3. April und 19. Oktober d. J. anzuordnen geruht haben, daß auch solchen an dem Orte der Verhandlung oder in dessen Nähe wohnenden armen Zeugen, welche von ihrem täglichen Erwerbe leben, eine angemessene Entschädigung für ihre Zeit-Versäumniß nicht versagt, und daß hierüber den Gerichten Erläuterung ertheilt werden soll; so wird anmit Nachstehendes festgesetzt:

2089) Reg.Bl. von 1830. Nro. 51. S. 506. Vergl. §. 27 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 oben Seite 1738.

1) Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, kann das Untersuchungs-Gericht auf ihr Begehren eine Vergütung alsdann zuerkennen, wenn ihre Armuth und daß sie von ihrem täglichen Erwerbe leben, nachgewiesen oder offenkundig ist.
2) Das Maaß dieser Entschädigung besteht in sechs Kreuzern für jede Stunde der nothwendigen Entziehung des Zeugen von seinen Erwerbs-Arbeiten.
3) Die Untersuchungs-Gerichte haben streng darüber zu wachen, daß überhaupt kein Zeuge länger, als der Zweck der Verhandlung erfordert, hingehalten werde, noch durch allzulanges Warten auf die Vornahme der Letztern in unnöthigen Zeitverlust gerathen möge.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Stuttgart den 6. November 1830.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:
Maucler.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, das Rang-Verhältniß der Reallehrer betreffend,

vom 13. November 1830.

1465.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Frage, ob ein Richter später als Advokat sein eigenes Urtheil anfechten dürfe?

vom 15. November 1830 [2090]).

Dem Senat wird auf seinen Bericht vom 3. d. M., betreffend die Anfrage darüber:

ob und in wie fern es einem Rechts-Consulenten erlaubt sey, in einer Sache, in welcher er früher als Richter thätig war, einer Partei als Advokat zu dienen?

---

†) Reg.Bl. 1830. Nro. 52. S. 517. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Durch höchste Verfügung vom 10. November ist verfügt worden, daß „Präzeptor" und „Reallehrer" und „Ober-Präzeptor" und „Ober-Reallehrer" als gleichgesetzt zu betrachten seyen.

2090) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

hiemit bemerkt, daß man die in dem gedachten Berichte ausgedrückte Ansicht des Senates selbst als in der Natur der Sache gegründet erkenne; wie es denn auch gemeinrechtlich als ein, wiewohl auf keinem besondern Gesetze beruhender, unzweifelhafter Grundsatz anerkannt ist, daß kein Richter sein eigenes Urtheil anfechten und dawider patrociniren dürfe.

Vergl. Glück. Thl. V. §. 363 u. 364.

Hiernach ꝛc.

1466.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen,

vom 3. December 1830 [2091]).

Nachdem das K. Justiz-Ministerium dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals den Bericht des jenseitigen Senats, das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen betreffend, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, in der Absicht mitgetheilt hat, um den Senat hierauf zu bescheiden, so wird demselben übereinstimmend mit den Ansichten des K. Justiz-Ministeriums, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Aus den von dem Senate vorgelegten Berichten hatte man zu ersehen, daß bei den verschiedenen Gerichtshöfen die Sache auf eine verschiedene Weise behandelt wird ꝛc. (folgt die Aufzählung dreier verschiedener Behandlungsweisen, und die Widerlegung zweier derselben.)

Diesem nach erscheint die dritte Behandlungsart als die angemessenste, gerechteste, und ohne Zweifel auch wirksamste, daß nämlich:

> „dem angeblichen Schuldner, wenn derselbe auf das erste Mittheilungs-Dekret sich nicht erklärt hat, eine zweite Frist unter Androhung einer Strafe (von 3 — 5 Reichsthalern) zur Erklärung auf die Schuldforderung anberaumt, sofort nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Strafe erkannt, dem Kläger aber gleichzeitig eröffnet werde, daß im außergerichtlichen Wege nichts Weiteres zu verfügen sey, und ihm daher die Betretung des Wegs der gerichtlichen Klage überlassen bleibe.“

2091) Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 60.

Jedoch kann es nicht nur dem Kläger nicht verwehrt werden, die bereits außergerichtlich angebrachte Schuldklage nun als eine gerichtliche zu reproduciren, sondern in einem solchen Falle würde es auch befremdend seyn, wenn dem Schuldner, welcher wegen seines Ungehorsams bereits bestraft worden ist, die Beantwortung der reproducirten Klage ohne alles Präjudiz auferlegt würde. In einem solchen Falle kann demnach das Gericht wohl keinen Anstand nehmen, diese neue Auflage sogleich mit der Androhung eines fingirten Zugeständnisses zu verbinden.

1467.

Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals an den Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs zu —, (auch an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), betr. die Inkompetenz der Bezirksgerichte zu Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener,

vom 13. Dezember 1830 [2092]).

Dem Senate giebt man auf seine Anfrage, in Betreff der Zuständigkeit der Oberamtsgerichte bei Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener, Nachfolgendes zu erkennen:

Bestechung ist nach Württembergischen Gesetzen (siehe insbesondere fünftes Organisations-Edikt vom 31. Dez. 1818, §. 26) nicht das römische crimen repetundarum, welches nur von öffentlichen Dienern begangen werden konnte, und wobei sich der Geber des unerlaubten Vortheils häufig gar nicht verfehlte, und, wenn es geschah, nicht als Theilnehmer des ganz nicht auf ihn passenden crimen repetundarum, sondern als falsarius bestraft wurde. Vielmehr ist Bestechung nach vaterländischen Gesetzen nur dann vorhanden, wenn ein öffentlicher Diener durch einen erhaltenen oder versprochenen Vortheil sich zu Verletzung seiner Dienstpflicht bewegen läßt. Hier ist immer auch der Geber, der Bestechende, strafbar; er wird daher auch von den Gerichten immer als Theilnehmer an diesem speciellen Verbrechen behandelt, und seine Handlung wird, wenn auch der öffentliche Diener die gemachten Anerbietungen zurückwies, Bestechungsversuch genannt und als solcher bestraft.

Es kann daher in Württemberg sich nicht darauf berufen werden, daß das römische Recht den Bestechenden unter das crimen falsi und den Bestochenen unter das crimen repetundarum gestellt habe, und daher, wenn es sich blos vom Bestechenden ohne eine

---

2092) Ergänzungsband zum Reg.-Bl., S. 33. Siehe auch Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 407 ff. und Competenz-Gesetz von demselben Tage.

Untersuchung gegen den Bestochenen handle, nur der für das Falsum im Allgemeinen geltende Gerichtsstand eintrete. Vielmehr geht aus dem Satze, daß Bestechung auch in Beziehung auf den Bestechenden ein besonderes Verbrechen in Württemberg ist, und daß dasselbe im Art. 57 des Straf-Edikts nicht genannt wurde, folgerecht hervor, daß die Entscheidung, handle es sich auch vom bloßen Versuche des Bestechenden, den Bezirksgerichts-Collegien entzogen ist; wie es auch bisher bei dem K. Ober-Tribunal gehalten wurde.

Außer diesen formellen Gründen spricht aber noch insbesondere in materieller Hinsicht für die letztere Meinung, daß auch bei dem Bestechungsversuche das Interesse des öffentlichen Dienstes immer in Berührung kommt, und daß die Frage, ob nicht der öffentliche Diener hätte in Untersuchung gezogen werden sollen, oder ob er sich nicht auf irgend eine Weise verfehlt habe, ferner, was die Ehre des öffentlichen Dienstes in manchen Fällen verlange, der Cognition der höheren Gerichtsstelle wird bevorbleiben müssen.

1468.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Auflösung des Bergamts in Christophsthal,

vom 13. Dezember 1830 [2093]).

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des K. Geheimenraths, vermöge höchster Verordnung vom 4. vor. M., das Bergamt zu Christophsthal, nachdem dessen Wirksamkeit schon seit einer langen Reihe von Jahren der That nach aufgehört hatte, förmlich aufzulösen und die Gerechtsame dieser Behörde, als Justiz-Stelle, an die ordentlichen Gerichte zu überweisen befohlen. In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung sind die Functionen jenes Bergamts (unter alleinigem Vorbehalte der den Hüttenbeamten bisher zugestandenen polizeilichen Strafbefugniß) so weit die Zuständigkeit der Orts-Obrigkeit nicht begründet ist, an das Kön. Oberamtsgericht Freudenstadt übergegangen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 13. Dez. 1830.

Maucler.

2093) Reg.-Blatt von 1830, Nro. 55, S. 541.

1469.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu einem geringeren Zinsfuße, als 4½ Procent, bei Privaten,

vom 14. Dezember 1830 [2094]).

Der Pupillen-Senat des Kön. Gerichtshofs in — hat auf die Anfrage einiger Oberamtsgerichte wegen Anlegung pflegschaftlicher Capitalien zu geringerem Zinsfuße, als 4½ Procent, denselben eröffnet, daß zwar das Anlegen zu 4 Procent Zinsen, so lange dieser Zinsfuß üblich und keine Gelegenheit zur Ausleihung gegen höhere Zinsen vorhanden sey, auch bei Privat-Personen nicht verwehrt werden könne, daß jedoch sowohl die Waisengerichte, als auch die Oberamts-Gerichte bei jeder Gelegenheit, besonders aber bei Pflegrechnungs-Abhören, auf das Interesse der Pflegschaften, sobald wieder ein höherer Zinsfuß eintrete, Bedacht zu nehmen haben.

Da man nun bei diesem Beschlusse nichts zu erinnern gefunden hat, so wird der Senat hievon in Kenntniß gesetzt, und demselben anheimgegeben, sich eintretenden Falls hiernach zu achten.

1470.

Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Obertribunals, die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betreffend,

vom 16. Dezember 1830 [2095]).

(Mit 3 Beilagen Lit. A. B und C.)

Da bei den Processen die Berichtigung des Legitimations-Punktes, namentlich in den höhern Gerichts-Instanzen, nicht selten mehr

2094) Ergänzungsband zum Reg.Blatt, S. 97. Vergleiche die Citate in der Note 2046.

2095) Reg.Blatt 1831, Nro. 8, S. 60. Siehe auch den Erlaß des Civilsenats des Obertribunals, die Ausstellung gerichtlicher Vollmachten betreffend, vom 12. Mai 1832. (Die bisherigen Bestimmungen über Ausstellung der Vollmachten sind enthalten: in der Instruktion für die Obertribunal-Procuratoren vom 1. Juni 1806, §. 8, oben S. 29.; in der Instruktion für die Oberjustiz-Procuratoren vom 6. August 1806, §. 4, oben S. 54. und in der Verordnung vom 7. Mai 1808, oben S. 141.) Daß Procuratoren, welche von Amts wegen zu Armen-Anwälten bestimmt werden, keiner Vollmacht der Partei bedürfen, bestimmt eine Verfügung des Civilsenats des Obertribunals vom 7. Oct. 1825, oben Nro. 1200. Ueber die Ausstel

Schwierigkeit hat, als die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache, und in manchen Fällen der langsame Gang der Processe hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben ist, auch die bisher benützten Formularien von Vollmachten theils solche Clauseln, welche mit dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar sind, z. B. die Clausel der allgemeinen Vermögens-Verpfändung, oder wenigstens nach richtigen Begriffen keine Bedeutung haben, theils aber auch solche enthalten, wovon leicht Mißbrauch gemacht werden kann, namentlich die stehende, auf die Verhandlung des Processes gar nicht sich beziehende Clausel, daß der Bevollmächtigte auch zur Erhebung von Geldern berechtigt seyn soll, so hat man, nach vorgängiger Communication mit den K. Gerichtshöfen, unter Billigung des K. Justiz-Ministerium, für angemessen gefunden,

I. ein neues zum allgemeinen Gebrauche für alle Instanzen, ohne Rücksicht auf das Parteien-Verhältniß, dienendes Formular einer Vollmacht für besondere Rechtssachen zu entwerfen, was hiemit in der Beilage Lit. A. bekannt gemacht und damit folgende Weisung verbunden wird:

1) Schon in erster Instanz haben die Oberamts-Gerichte in allen Sachen, in welchen die Berichtigung der Legitimation in höheren Instanzen voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden ist, namentlich wenn der Proceß Ausländer, oder wenn solcher mehrere Streit-Genossen betrifft, die Einleitung zu treffen, daß Bevollmächtigte unter der Benützung des gedachten Formulars aufgestellt werden.

2) So oft mehrere Bevollmächtigte aufgestellt werden, so ist in der Vollmacht nach dem Namen des Bevollmächtigten die Clausel

„sammt und sonders"

deßwegen beizufügen, damit durch das Austreten eines Bevollmächtigten oder durch ein bei demselben eintretendes Hinderniß nicht der Zweck der ganzen Bevollmächtigung vereitelt werde.

3) Rücksichtlich des Contumacial-Verfahrens hat es zwar in Ansehung der vor den Oberamts-Gerichten vorgehenden Verhandlungen bei der Bestimmung der Justiz-Novelle vom 15. Septbr. 1822, §. 26, sein Bewenden. Jedoch muß in dem Falle, wenn mehrere Streit-Genossen durch Einzelne aus ihrer Mitte vertreten sind; es für genügend gehalten werden, wenn nur diesen der angedrohte Rechts-Nachtheil bekannt geworden ist.

4) Bei den höheren Gerichten hingegen ergehen zwar alle Ladungen und Verfügungen an den Bevollmächtigten oder an

---

lung von Prozeß-Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden siehe den Erlaß des Civilsenats des Obertribunals vom 2. Nov. 1838 und über die Ausfertigung der Vollmachten in Fiscal-Prozessen: die Ministerial-Verfügung vom 27. Okt. 1837.

dessen After-Anwälte, und diesen werden auch alle materiellen Rechts-Nachtheile angedroht.

Um jedoch Mißbräuche, welche von so ausgedehnten Vollmachten gemacht werden könnten, zu verhüten, auch einer in das Formular aufgenommenen Clausel ihre Bedeutung zu erhalten; so wird hiemit verfügt, daß die höheren Gerichte darauf zu sehen haben, daß die von den Bevollmächtigten der ersten, beziehungsweise auch der zweiten Instanz, auf einen Procurator des höhern Gerichts ausgestellte Substitutions-Vollmacht zugleich von der im Inlande wohnenden Partei, und bei mehreren Streit-Genossen wenigstens von Einem derselben mit unterzeichnet, oder mit dessen Vidit versehen werde.

Auch bleibt es den Gerichten unbenommen, nach Umständen, besonders bei der Einleitung des Verfahrens in der höhern Instanz. zur Verhütung von Gesuchen um Wieder-Einsetzung, ihre Verfügungen unmittelbar an die Partei ergehen zu lassen.

5) Die von Ausländern ausgestellten Vollmachten sind, wenn solche nicht sowohl von Seiten des Gerichts als des Gegentheils als unzweifelhaft ächt anerkannt werden, nur dann anzunehmen, wenn sie unter Beidrückung des amtlichen Sigills obrigkeitlich beglaubigt sind.

Sodann werden

II. in gleicher Weise unter Lit. B. Formularien für General-Vollmachten bekannt gemacht, welche zwar zunächst auf die bei den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe, so wie bei dem Civil-Senate des Obertribunals, vorgehenden Handlungen sich beziehen, welchen aber auch eine weitere Ausdehnung auf Angelegenheiten, die bei den Administrativ-Stellen zu betreiben sind, gegeben werden kann.

Auch werden die Civil-Senate der Kön. Gerichtshöfe andurch aufgefordert, denjenigen Standesherren und Ritterguts-Besitzern, welche sich nicht im Königreiche aufhalten, theils unter Berufung auf die allgemeinen Gründe der Rechts-Polizei, theils unter Beziehung auf die Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dezember 1821, §. 7. das Ansinnen zu machen, daß sie unter Benützung dieses Formulars General-Anwälte aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte des Inlands bestellen.

Endlich

III. wird unter Lit. C. noch ein besonderes Formular einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen beigefügt.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart, den 16. Dez. 1830. Bolley.

Beilage A.

Formular

zu Vollmachten für besondere Rechtssachen.

(Ich / Wir) Endes-Unterschriebene(r) (Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Vollmachtgeber; bei mehreren Streitgenossen entweder Aufzählung derselben oder wenigstens die Bezeichnung des Einen, mit dem Beisatze „und Consorten;") ertheile(n) für (mich / uns) und (meine / unsre) Erben andurch dem

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten; bei der Aufstellung mehrerer Bevollmächtigten, unter Beifügung der Clausel „sammt und sonders")

den Auftrag, den zwischen (mir / uns) als (Partierolle) und

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort, so wie Partierolle der Gegen-Partei)

bei dem (Bezeichnung des Gerichts) zu (Sitz des Gerichts) obwaltenden Rechtsstreit (Gegenstand des Processes) betreffend, nach seinem Gutbefinden sowohl in dieser Instanz, als auch in den folgenden Instanzen bis zu gänzlicher Erledigung der Sache zu verhandeln.

Insbesondere ist derselbe ermächtigt, Eide anzutragen und diese Anträge zurückzunehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen oder zurückzuschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide zu erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in (meine / unsre) oder (meiner / unsrer) Erben Seele abzuschwören; ferner Urkunden anzuerkennen und abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf den Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen; jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich / uns) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / unser) Gegner in Anwendung bringen möchte, zu vertheidigen.

Sollte auch die eine oder die andere Handlung von (mir / uns) oder (meinen / unsern) Erben selbst vorgenommen werden, so ist damit die gegenwärtige Vollmacht nicht widerrufen.

Jedoch behalte(n) (ich / wir) nicht nur für (mich / uns) und (meine / unsre) Erben die Widerrufung dieser Vollmacht überhaupt vor, unbescha-

det übrigens der Gültigkeit derjenigen Handlungen, welche von (meinem / unsrem) Bevollmächtigten oder dessen After-Anwälten vor der, dem zuständigen Gerichte gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden sind, und der etwaigen Entschädigungs-Ansprüche der Erstern: sondern erkläre(n) auch ausdrücklich, daß diese Vollmacht, welche zunächst für die Verhandlungen in der (ersten) Instanz ausgestellt worden, für die höhern Instanzen nur insofern gültig und wirksam seyn soll, als nicht von (mir / uns) oder (meinen / unsren) Erben selbst für (meine / unsre) Rechtsvertheidigung in den höhern Instanzen andere Vorkehrungen werden getroffen werden.

Was nun dieser Bevollmächtigte und dessen After-Anwälte in der bezeichneten Rechtssache vor sämmtlichen Gerichts-Stellen für (mich / uns) oder (meine / unsre) Erben handeln werden, oder bereits gehandelt haben, das verspreche(n) (ich / wir) in (meinem / unsrem) und (meiner / unsrer) Erben Namen vollkommen zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe(n) (ich / wir) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers, und zwar, bei Litis-Consorten, sämmtlicher Streitgenossen.)

Zur Beglaubigung:
Der Kanzlei-Vorstand des Königl. Ober-Tribunals:
Pfizer.

Beilage B.

Formular
einer General-Vollmacht.

(Ich) Endes-Unterschriebene(r) (Name, Stand und Wohnort des Vollmachtgebers)

ertheile für (mich) und (meine) Erben andurch dem
(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

den Auftrag, in allen bei (dem) Civil-Senat (des K. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis)

vorkommenden Angelegenheiten, welche (mein) Interesse berühren, (mich) zu vertreten.

Namentlich ist er befugt, alle (mich) betreffenden Rechtsstreitigkeiten bis zu deren gänzlicher Erledigung zu verhandeln; er darf in solchen Eide antragen und diese Anträge zurücknehmen, angetragene Eide verweigern, annehmen oder zurückschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zuläßig erkannt wird, in (meine) oder (meiner) Erben Seele abschwören.

Ferner ist er berechtigt, Urkunden anzuerkennen oder abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf jeden Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen, jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / meine) Gegner in Anwendung bringen möchte(n), zu vertheidigen.

Alle die Befugnisse, welche diesem (meinem) General-Agenten für die erste Instanz eingeräumt sind, kann er auch in der höhern Instanz ausüben, sofern nicht (ich) oder (meine) Erben (uns) veranlaßt sehen werden, einen besondern General-Agenten bei dem K. Ober-Tribunal zu bestellen, oder in einzelnen Rechtssachen wegen (unserer) Rechts-Vertheidigung in der höhern Instanz besondere Vorkehrung zu treffen.

Was nun dieser (mein) General-Agent oder dessen After-Anwälte in (meinen) Angelegenheiten vor den gedachten Behörden für (mich) und (meine) Erben handeln werden oder bereits gehandelt haben, das verspreche (ich) in (meinem) und (meiner) Erben Namen vollkommen zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe (ich) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Vorstand des Königl. Ober-Tribunals:
Pfizer.

Beilage C.

Formular
einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen.

(Wir / Ich) Endes-Unterschriebene(r)

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gewaltgebers)

ermächtige(n) den, vermöge {Special- / General-} Vollmacht vom (Datum der Haupt-Vollmacht)

zu {unserem / meinem} Bevollmächtigten aufgestellten

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

noch insbesondere {die aus dem betreffenden Rechtsstreite für / alle [oder eine zu bezeichnende Classe] für} {uns / mich} erfolgenden / {uns / mich} bestimmten} Zahlungen zu erheben und auf eine für {uns / mich} verbindliche Weise dafür zu bescheinigen; mit dem Anfügen, daß jene Befugniß {auch / nicht} auf die von {unserem / meinem} gedachten Bevollmächtigten etwa aufgestellten After-Anwälte übergehen soll.

Zu Bekräftigung dieser Vollmacht habe(n) {wir / ich} die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Vorstand des Königl. Ober-Tribunals:

Pfizer.

1471.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen,

vom 18. Dezember 1830 [2096]).

2096) Sarwey's Monatschrift, Bd. 3, S. 462. Die Bezirksrichter sind angewiesen, die evangelischen Decane oder deren Stellvertreter, von erfolgten, Angehörige des Bezirks betreffenden Ehescheidungs-Urtheilen die aus den gedruckten monatlichen Anzeigen der Rechts-Erkenntnisse zu entnehmen sind, allenfalls durch Mittheilung dieser Blätter, stets in Kenntniß zu setzen, damit diese geistlichen Oberen sodann die Pfarrämter des Wohnorts der Geschiedenen zu benachrichtigen vermögen.

1472.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen,

vom 31. Dezember 1830 [2097]).

(Mit 1 Beilage Lit. A.)

Zu Sicherung des ungehemmten Vollzugs gerichtlich erkannter höherer Freiheitsstrafen, die in den Polizei- und Arbeitshäusern, auf der Festung, so wie in dem Zuchthause abzubüßen sind, werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die von den Ober- und Bezirks-Gerichten gefällten, im Eingange näher bezeichneten Straf-Erkenntnisse sind von denselben an die betreffenden Verwaltungen der Straf-Anstalten erst nach erfolgter Rechtskraft, jedoch alsdann ohne allen Verzug, auszuschreiben.

§. 2.

Ergiebt sich ein Fall, in welchem nach den bestehenden Anordnungen einem Angeschuldigten gestattet werden kann, vor gefälltem oder rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse, auf Abrechnung an der zu erwartenden Strafe, letztere anzutreten [2098]); so ist der Verwaltung hievon sofort besondere Eröffnung zu machen.

§. 3.

Die Mittheilung der ergangenen Straf-Urtheile an die Verwaltungen (§. 1) wird durch einfache Zusendung eines Duplikats des verkündigten Straf-Erkenntnisses, beziehungsweise eines Auszugs aus letzterem, bewirkt. Diese Ausfertigungen sind gleich den Urschriften von dem Gerichts-Vorstande zu unterzeichnen.

§. 4.

Der kaum erwähnten Benachrichtigung sind nachstehende die

2097) Reg. Blatt von 1831, Nro. 5, S. 41. In einem Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 22. Jan. 1831 sind die letzteren angewiesen worden, bei den von ihnen erkannten Polizeihaus- oder Festungs-Arreststrafen sich nach den obigen Vorschriften ebenfalls zu richten. Denselben wurde jedoch anheimgegeben, die Mittheilung der, in §. 4. Lit. a und b bezeichneten Notizen an die Verwaltung der Strafanstalt bei den, wegen Unzuchts-Vergehen gefällten Straf-Erkenntnissen zu unterlassen.

2098) Vergleiche die Erlasse vom 4. April und 23. Sept. 1820, oben Nr. 1059, S. 924 und Nro. 1079, S. 944.

Person des Verurtheilten berührende Notizen (allenfalls auf der Rückseite der Ausfertigung) anzufügen:

a) ob und welche höhere Freiheits-Strafen er schon früher und wegen welcher Verbrechen er solche erstanden habe;

b) ob nach den während der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen, die eintretenden Falls kurz anzugeben sind, auf den Verurtheilten ein besonderes Augenmerk in der Straf-Anstalt zu halten sey;

c) ob und aus welchen Gründen seiner unverweilten Einlieferung Hindernisse entgegenstehen.

§. 5.

Sobald die Einlieferung eines Verurtheilten geschehen, hat die Verwaltung der Straf-Anstalt der erkennenden Behörde hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 6.

Wäre zur Zeit der Einlieferung die Mittheilung des Straf-Erkenntnisses (§. 1) bei der Verwaltung der Straf-Anstalt noch nicht eingetroffen, so ist bei der Anzeige von der erfolgten Einlieferung (§. 5) die erkennende Behörde hierauf aufmerksam zu machen.

§. 7.

Sollte dagegen die Einlieferung vierzehn Tage nach dem Eingange des Straf-Erkenntnisses bei der Verwaltung nicht erfolgt seyn, so ist der Name des Ausgebliebenen in die Ausstands-Liste einzutragen, es wäre denn, daß bei Mittheilung des Straf-Erkenntnisses auf ein der Vollziehung im Wege stehendes Hinderniß (§. 4, Lit. c) hingewiesen worden wäre, welchen Falls der Eintrag in die Liste erst dann geschieht, wenn die Einlieferung vierzehn Tage nach Beseitigung des Hindernisses nicht bewirkt worden wäre.

§. 8.

Die berührte Ausstands-Liste wird nach dem angeschlossenen Formular, Lit. A., je auf ein Jahr und in eben so vielen Exemplaren angelegt, als es der erkennenden Behörden sind, welche Verurtheilungen in die betreffende Straf-Anstalt ausgesprochen haben.

Alle zwei Monate, je am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. December übergiebt die Verwaltung jeder erkennenden Behörde die für sie bestimmte Ausstands-Liste.

Auf den Grund derselben trifft die erkennende Behörde sofort die erforderlichen Verfügungen, deren wesentlicher Inhalt in der Liste bemerkt und diese hiernächst ohne Aufenthalt an die Verwaltung der betreffenden Straf-Anstalt zurückgesendet wird.

Erfolgt späterhin die Einlieferung der in die Liste Eingetragenen, oder fällt dieselbe aus irgend einem Grunde, z. B. wegen des Todes, der Begnadigung des Betheiligten ganz hinweg, so werden

die betreffenden Namen unter der erforderlichen Bemerkung in der Liste gelöscht.

§. 9.

Ein Auszug aus den Ausstands-Listen, der sämmtliche noch nicht zum Vollzug gebrachte Freiheits-Strafen zu begreifen hat, ist von sämmtlichen Verwaltungen der Straf-Anstalten auf den 31. Dezember jeden Jahrs an die K. Straf-Anstalten-Commission Behufs der Vorlegung an das K. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 10.

Ueber die in einzelnen dringenden Fällen von dem K. Justiz-Ministerium genehmigten Beurlaubungen eingelieferter Gefangenen aus den Straf-Anstalten, hat die K. Straf-Anstalten-Commission ein Verzeichniß zu halten und darauf zu sehen, daß die bewilligten Fristen nicht überschritten werden.

* * *

In Gemäßheit vorstehender Anordnungen, welche sofort in Wirksamkeit treten, haben sich sämmtliche Gerichte, so wie die Straf-Anstalten-Commission und die derselben untergeordneten Verwaltungen der Straf-Anstalten zu achten.

Stuttgart den 31. Dez. 1830. Maucler.

Beilage A. zum Reg.Blatt vom 24. Januar 1831.

Formular.

Straf-Anstalt: (Ludwigsburg.)

Verzeichniß

der

von (dem Königl. Gerichtshof in Esslingen)

verurtheilten,

noch nicht abgelieferten

Straf-Gefangenen,

auf das Jahr 1831.

Gerichts-Nummer.	Tag des Straf-Erkenntnisses.	Vor- und Zunamen	Wohn- od. Heimathsort und Bezirk	Einlieferungs-Behörde.	Verbrechen
		des Verurtheilten.			
47.	14. Januar 1831.	Carl Christian Schlosser.	Wahlheim, O.A. Besigheim.	Oberamts-Gericht Besigheim.	Dritter Diebstahl.
157.	19. Januar 1831.	Eva Metzger.	Sichersreuth, Kön. Baiern'schen Land-Gerichts Wunsiedel.	Oberamts-Gericht Cannstadt.	Großer Betrug.
214.	22. Januar 1831.	Peter Müller.	Kolbsheim, K. Franz. Departements Nieder-Rhein.	Oberamts-Gericht Heilbronn.	Raub.

Straf=Dauer: Jahr.	Mon.	Tage.	Erledigung durch Einlieferung, Tod ꝛc. des Verurtheilten.	Bemerkungen der Verwaltung.	Bemerkungen und Verfügungen der erkennenden Behörde.
1.			Eingeliefert den 17. Febr. 1831.		
1.	6.		Gestorben den 7. Febr. 1831.		
4.					

Zur Beglaubigung:
Prieser.

†) Erlaß des katholischen Kirchenraths an die Decanatämter, betreffend die Eheverkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit,

vom 8. Januar 1831.

1473.

Erlaß des K. Obertribunals an die K. Gerichtshöfe, betreffend das Recht der Partei, den Vorstand des Bezirksgerichts zu rekusiren, wenn derselbe Vater des Anwalts der Gegenpartei ist,

vom 28. Januar 1831 [2099]).

Das K. Ober-Tribunal ist von dem K. Justiz-Ministerium zur gutächtlichen Aeußerung über die Frage aufgefordert worden:

„ob gesetzliche Gründe vorliegen, einem Rechts-Consulenten die Ausübung der Praxis bei einem Bezirksgerichte, dessen Vorstand sein Vater ist, zu versagen?"

Dasselbe hat sich hierauf dahin ausgesprochen, daß ein dießfälliges Verbot gesetzlich nicht bestehe, wohl aber den Parteien gegenüber von dem Richter ein Rekusationsrecht zuzugestehen seyn möchte, mit welcher Ansicht sich sofort auch das K. Justiz-Ministerium einverstanden erklärt hat. Um nun die Parteien in den Stand zu setzen, von diesem Rekusationsrecht eintretenden Falls Gebrauch zu machen, wird der K. Gerichtshof von jenem, bei dem K. Ober-Tribunal angenommenen Grundsatze mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hievon sämmtliche ihm untergeordnete Bezirksgerichte, so wie die im Kreise befindlichen Rechtsanwälte, zu benachrichtigen.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 400. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nr. 654. S. 1037. a) Vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntage einschließlich darf nicht proclamirt werden, wie dieses schon unter dem 2. Aug. 1825 (Reg.Bl. v. 1825. S. 465) oben Seite 1408 allgemein verordnet wurde. Dagegen ist b) die Zeit vom ersten Advent-Sonntage bis zum Feste der Erscheinung Christi (nicht, wie es in Knapps Handbuch für die katholische Geistlichkeit §. 175 heißt, bis zum ersten Sonntage nach der Erscheinung, was nur auf die Protestanten sich bezieht) für die Proclamationen nicht geschlossen. Das neueste Sportelgesetz vom Jahre 1828 hat den Begriff der geschlossenen Zeit nicht beschränkt, sondern nur die zu bezahlende Sportel bei Proclamationen in der wirklich geschlossenen Zeit bestimmt. Vergl. auch die Citate in der Note † oben S. 1408.

2099) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 61.

†) Verfügung des K. Ministeriums des Innern, betr. die Behandlung der Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft,

vom 7. Februar 1831.

---

††) Königl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee betreffend,

vom 10. Februar 1831.

1474.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Competenz zur Bestrafung des Verbrechens der thätlichen Mißhandlung leiblicher Eltern betreffend,

vom 18. Februar 1831 [2100]).

Von dem K. Justiz-Ministerium sind die bei dem K. Oberamtsgerichte N. verhandelten Untersuchungs-Acten wider Johann Jakob N., thätliche Mißhandlung seines leiblichen Vaters betreffend, durch Erlaß vom 4. d. M. zu dem Ende zur Einsicht hieher mitgetheilt worden, um — im Falle des Einverständnisses mit der Ansicht des Königl. Justiz-Ministeriums — den Senat hienach zu bescheiden.

Die diesseitige Beurtheilung der vorliegenden Competenz-Frage ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit den in dem gedachten Ministerial-Erlasse enthaltenen Bemerkungen folgende:

---

†) Reg.Blatt von 1831. Nr. 10. S. 76. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nr. 656. S. 1010. Ueber die Behandlung des Sportel-Ansatzes bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats: siehe die Ministerial-Verfügung vom 1. August 1831 (Reg.Blatt S. 301.)

††) Reg.Bl. von 1831, Nr. 14. S. 115. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze. Der zweite Abschnitt handelt von der Rechtspflege. Vergleiche auch die Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Declaration betreffend, vom 7. Mai 1831 (Reg Bl. Seite 223.)

2100) Normalienbuch des Obertribunals.

„wenn das Gesetz vom 18. Juli 1813 (Reg.-Bl. S. 265) gleich im Eingange mißbilligend erklärt, daß die von Kindern an ihren Eltern verübten Mißhandlungen überhaupt nicht mit derjenigen Strenge bisher bestraft worden seyen, welche ein solches mit Verletzung der heiligsten Pflichten begangenes Verbrechen erfordert; und wenn dann dieses Gesetz für die Zukunft den Fall einer solchen Mißhandlung, welche eine Körper-Verletzung, mag diese mit bleibendem Nachtheil verbunden seyn, oder nicht, zur Folge hat, mit einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht, so ist es klar, daß dasselbe durch diese bestimmte Strafe eines gegebenen Falls zugleich den Maßstab für schwerere und leichtere Fälle desselben Verbrechens dem Richter an die Hand geben wollte, und eben dadurch klar, daß, unter Zugrundlegung dieses Maßstabs und der gebotenen Strenge des Gesetzes überhaupt, nicht leicht bei diesem Verbrechen ein Fall vorkommen wird, der die Straf-Competenz der Bezirksgerichte nicht übersteigt; daß also wenigstens in der Regel dieses Verbrechen mit einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe zu belegen seyn wird, dasselbe demnach — wie auch der concrete Fall beschaffen seyn mag — den Bestimmungen des Art. 56 und 60 des Strafedicts zufolge, nicht an die Bezirksgerichte zur Bestrafung verwiesen werden darf.

Unrichtig scheint jedenfalls zu seyn, was der Senat in seinem Erlasse vom 10. Sept. 1829 an das Oberamtsgericht N. sagt: daß die Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 1813 nur bei Verletzungen, die eine wundärztliche Hülfe nöthig machen, statt zu finden pflege. Denn nur die Erkennung einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe hat die Praxis auf Verletzungen, welche ärztliche Hülfe erfordern, keineswegs aber die Anwendung des strengern Gesetzes überhaupt auf Verletzungen der angegebenen Art beschränkt; was dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes widersprechen, und die Haupt-Tendenz des Letztern vernichten würde."

Da hienach mit der Ansicht des K. Justiz-Ministeriums die diesseitige ganz übereinstimmend ist, so wird solche in Folge der erhaltenen hohen Auflage dem Senate zu weiterer näherer Erwägung mitgetheilt, um je nach dem Ergebniß hievon in vorkommenden künftigen Fällen zu verfahren, oder seine Anstände hieher vorzulegen [2101]).

Hiernach ꝛc.

2101) Vergl. jetzt über die Strafe dieses Verbrechens: das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 260—263 und über die Competenz: das Competenzgesetz von demselben Tage.

1475.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Kreis-Gerichtshöfe, die Competenz zur Bestrafung des topischen Incests betr.,

vom 18. Februar 1831 [2102]).

Bei der von dem K. Justiz-Ministerium beabsichtigten Ueberweisung der Bestrafung des sogenannten topischen Incests an das Departement des Innern, ist zwischen den beiden Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern über die Frage von der Zuständigkeit eine Meinungs-Verschiedenheit eingetreten, Behufs deren Hebung dem Könige im Geheimen-Rathe Vortrag erstattet worden ist.

Da Seine Königliche Majestät hierauf durch höchste Entschließung vom 15. v. M. für die fortwährende ausschließliche Aburtheilung jenes Vergehens durch die Gerichte entschieden haben; so kommt nun bei Vollziehung dieser höchsten Anordnung die Frage in Erwägung: ob die Abrügung dieser Art von Fleisches-Vergehen fernerhin den Gerichtshöfen zu überlassen, oder, wie dieses zum Theil schon von letzteren geschehen, an die Bezirks-Gerichte zu verweisen sey?

Wenn gleich für die Annahme der ersten Alternative der Umstand zu sprechen scheint, daß der Art. 57 des Strafedicts, welcher die Competenz der Bezirks-Gerichte festsetzt, den Incest unter den hier aufgezählten Vergehen nicht nennt, und daß nach dem Art. 60 in Betreff aller dort nicht namentlich erwähnten Vergehen die Zuständigkeit der Gerichtshöfe begründet seyn soll; so glaubte doch, in Uebereinstimmung mit dem K. Justiz-Ministerium, der diesseitige Senat sich für die Verweisung an die Bezirks-Gerichte aus folgenden Gründen entscheiden zu müssen:

1) Einmal müßte es als eine Inconsequenz erscheinen, wenn den Untergerichten das Urtheil über Fleisches-Vergehen, welche mit einer Freiheits-Entziehung von drei Monaten bedroht sind (wie Ehebruch, Concubinat, gewerbsmäßige Unzucht), anheim gegeben wäre, und anderer Seits denselben die Abrügung jener weit geringeren, ihrer Natur nach nicht einmal eine Rechts-Verletzung begründenden Uebertretung, die mit einer sehr mäßigen Zusatzbuße zur einfachen Scortations-Strafe belegt wird, entzogen würde.
2) Für eine so auffallende Anomalie sprechen durchaus keine in der Art der Gesetzes-Uebertretung liegenden oder von den Personen der Uebertreter (wie z. B. bei Dienst-Vergehen, Art. 60 Nr. 1 der Fall ist) herzuleitenden Gründe.

2102) Normalienbuch des Obertribunals.

3) Der Art. 57 des Strafedicts zählt zwar einer Seits die den Bezirks-Gerichten zugewiesenen Straffälle auf (vergl. Art. 60 Nr. 2), anderer Seits muß jedoch der vorangestellte Grundsatz (Art. 55. 56), wonach diese Gerichte über alle Vergehen zu erkennen haben, welche nach den bestehenden Gesetzen und dem Gerichts-Gebrauche mit keiner höhern, als einer dreimonatlichen Freiheitsstrafe geahndet werden, so weit einwirken, daß nicht ohne irgend vernünftig zureichende Gründe ein nicht genanntes, ganz geringes Vergehen dem Urtheil der Bezirks-Gerichte vorenthalten und jenem durchgreifenden Principe zuwider die höheren Gerichte mit dergleichen ganz unbedeutenden Straffällen behelligt werden.

4) Mit der Tendenz des Strafedicts (Art. 54—61), die höheren Gerichte durch Abnahme aller minder schweren nicht peinlichen Strafsachen und Ueberweisung derselben an die Untergerichte zu erleichtern, würde die fortwährende Abrügung des ropischen Incests durch die Obergerichte nicht im Einklang stehen.

Endlich kommt

5) noch in Betrachtung, daß eine ganz buchstäbliche Auslegung der Art. 57 und 60 Nr. 2 auch in andern Beziehungen, namentlich hinsichtlich der ausgezeichneten, nicht qualificirten Diebstähle, nach übereinstimmender Ansicht des Justiz-Ministeriums und sämmtlicher höhern Gerichte, als dem Geiste und Zwecke des Gesetzes zuwider, nicht eingetreten ist.

Der Senat wird nun hievon, in Folge des hieher ertheilten hohen Auftrags, zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hiernach, wenn auch von seiner Seite kein rechtliches Bedenken dabei obwaltet, die ihm untergeordneten Bezirksgerichte zu bescheiden, im entgegengesetzten Falle aber seine Anstände zur diesseitigen Kenntniß zu bringen [2103]).

Hiernach 2c.

2103) Vergl. über die Strafe u. s. w. des Incests früher: den Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals vom 2. Nov. 1822 oben Nr. 1173. S. 1094, auch den Erlaß vom $\frac{\text{6. Dezbr. 1825}}{\text{9. Jan. 1826}}$ oben Nr. 1318, S. 1616. später: die Verfügungen vom 18. Nov. 1833 und 4. März 1837, und jetzt: die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 Art. 45 und hinsichtlich der Competenz: die Art. 90 ff. des letzteren Gesetzes.

1476.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Frage betreffend: ob den Bezirksgerichts-Collegien die bedingte Befugniß zu Erkennung von Zwangsmitteln, mit Ausnahme körperlicher Züchtigung, zustehe?

vom 18. Februar 1831 [2104]).

Man hat den Bericht des Senats vom 31. Jan. d. J., betreffend die Frage:

ob den Bezirks-Gerichts-Collegien die bedingte Befugniß zu Erkennung von Zwangsmitteln mit Ausnahme körperlicher Züchtigung zustehe oder nicht?

erhalten, und giebt demselben hierauf folgendes zu erkennen:

Es ist hierorts als hauptsächlicher Grund des in dem Gesetze vom 23. April 1809 [2105]) enthaltenen Verbots, warum Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit nicht von der Untersuchungsbehörde, auch wenn sie deren Strafbefugniß nicht überschreiten, erkannt werden dürfen, stets der Umstand angesehen worden, daß der Gesetzgeber hiebei vor Allem die Gefahr für den Angeschuldigten im Auge gehabt hat. Dieser Grund besteht aber offenbar noch fort, ungeachtet der nunmehrigen, zur Zeit der Gesetzes-Verkündung noch nicht bestandenen collegialischen Verfassung der Bezirksgerichte, und ungeachtet der späterhin eingetretenen Erweiterung ihres Straf-Ressorts.

Man glaubte sich daher diesseits unbedingt dafür entscheiden zu müssen, daß den Bezirks-Gerichts-Collegien in keinerlei Art die Erkennung von Zwangsmitteln zu Erforschung der Wahrheit zustehe, sondern diese lediglich dem höhern Richter vorbehalten bleibe.

Hiernach ꝛc.

1477.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Competenz zur Untersuchung bei Verläumdungen,

vom 18. Februar 1831 [2106]).

Auf die mit Bericht vom 10/14. d. M. vorgelegte Beschwerde des Oberamtsgerichts N. über die Zuweisung der Untersuchung ge-

2104) Normalienbuch des Obertribunals.

2105) Oben Nr. 617. S. 200. Vergl. auch die Erlasse vom 3. Dezbr. 1811, und vom 26. Juli 1827.

2106) Normalienbuch des Obertribunals.

gen den N., wegen Verdachts verläumderischer Denunciationen rc., giebt man dem Criminal-Senate Nachfolgendes zu erkennen:

Wenn eine oder mehrere falsche oder unrichtige Denunciationen bei einer Stelle vorgebracht wurden, welche nicht die für die Untersuchung der denuncirten Vergehen competente, gerichtliche Untersuchungsbehörde ist, und wenn nun wegen jener Denunciationen gegen den Denuncianten gerichtlich eingeschritten werden soll; so bildet die Cognition über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der denuncirten Vergehen, oder wenigstens zunächst über die Frage, ob nicht deßwegen gerichtliche Untersuchung einzuleiten sey, die unabweisliche Vorfrage. Die Entscheidung dieser Präjudicial-Frage aber steht nur demjenigen Untersuchungs-Gerichte zu, in dessen Bezirke das denuncirte Vergehen begangen worden seyn soll. Mit dieser Frage steht dann die weitere, ob und in wie fern gegen den Denuncianten gerichtlich einzuschreiten sey, in unzertrennlichem Zusammenhange, und sie kann um so weniger an dasjenige Untersuchungs-Gericht überwiesen werden, in dessen Bezirk die Denunciation zufälligerweise gemacht wurde, als, wenn dasselbe über die Präjudicial-Frage anderer Meinung wäre, es doch nicht befugt seyn würde, gegen den Denuncianten einzuschreiten. Wegen dieses unzertrennlichen Zusammenhangs gehört die Entscheidung der Frage, ob und in wie fern gegen den Denuncianten einzuschreiten sey, und die Untersuchungsführung gegen denselben, immer nur vor dasjenige Untersuchungs-Gericht, in dessen Bezirke die denuncirten Vergehen begangen worden seyn sollen, und so hat man es auch bisher allgemein bei den Gerichten des Königreichs gehalten; indem nicht zunächst der Buchstabe des IV. Edikts §. 207 I. sondern die Analogie desselben §. unter IV. zur Anwendung kommt.

Da nun hiernach im vorliegenden Falle nicht das Oberamtsgericht N., sondern das zu N. N. das zuständige ist, um die Untersuchung gegen den Denuncianten N. einzuleiten, weil die von N. denuncirten Vergehen des N. N. in dem Bezirke des letzten Oberamtsgerichts begangen worden seyn sollen; so erhält der Criminal-Senat den Auftrag, diese Sache an das Oberamtsgericht N. N. zu Verfügung des Rechtlichen zu überweisen, und das Oberamtsgericht N. von vorstehender Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Zugleich wird der Criminal-Senat darauf aufmerksam gemacht, daß es zunächst Sache des Untersuchungs-Gerichts ist, über seine Zuständigkeit und über die Frage, in wie fern Untersuchung einzuleiten sey, zu erkennen, wenigstens in denjenigen Fällen, welche der Entscheidung des Bezirksgerichts anheimgegeben sind.

Hiernach rc.

1478.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal, betr. die Bezeichnung der Schreiben, welche mit den Großherzoglich Hessischen Gerichten gewechselt werden,

vom 22. Februar 1831 [2107]).

Da nach einer Mittheilung des Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. die großherzoglich Hessische Regierung den Wunsch geäußert hat, daß künftig alle Schreiben, welche aus Veranlassung von Requisitionen zwischen den Württemberg. und den Großherzogl. Hessischen Gerichten gewechselt werden, auch wenn dieselben eine Partei-Sache betreffen, auf der Adresse als „Dienstsache" bezeichnet werden möchten und ihre Behörden in dieser Gemäßheit bereits beschieden hat, so wird solches dem Obertribunal unter Beziehung auf die wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen mit der gedachten Regierung abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsblatt von 1828, S. 146) [2108]) zur Nachachtung anmit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

1479.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, die Gebühren der Gerichtsärzte und Wundärzte betr.,

vom 23. Februar 1831 [2109]).

Durch die revidirte Medicinal-Taxe vom 14. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 458 ff.) ist die in der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Bl. S. 503) festgesetzte Entschädigung der Gerichtsärzte und Wundärzte für Reise- und Zehrungs-Kosten bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts abgeändert worden.

Hiernach treten die im §. 32 der Criminal-Gebühren-Ordnung ertheilten Bestimmungen außer Wirkung und dafür nachstehende Gebühren ein:

2107) Normalienbuch des Obertribunals. Siehe auch oben Nro. 1187.
2108) Oben Nro. 1391.
2109) Reg.Blatt 1831. Nro. 11. S. 84. Vgl. §. 32 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 oben S. 1740.

§. 1.

Der Oberamtsarzt hat als Ersatz für Zehrungs-Kosten anzusprechen:

a) auf einen ganzen Tag drei Gulden dreißig Kreuzer;
b) auf einen halben Tag zwei Gulden.

Für Reise-Kosten erhält er, da ihm zu Haltung eines Pferds eine Ration ausgesetzt ist, keine Entschädigung.

§. 2.

Der Oberamts-Wundarzt ist für Zehrung aufzurechnen berechtigt:

a) für einen ganzen Tag zwei Gulden;
b) für einen halben Tag einen Gulden dreißig Kreuzer.

An Reise-Kosten darf er für ein Pferd: Roßlohn, Fütterung, Stallmiethe und Stall-Trinkgeld nach den örtlichen Preisen in Anrechnung bringen.

§. 3.

Die zu Bewirkung einer Ersparniß früher ertheilte Vorschrift, wonach der Oberamtsarzt und der Oberamts-Wundarzt in gewissen Fällen zusammen zu reisen hatten, kommt bei den veränderten Umständen fernerhin nicht mehr zur Anwendung.

§. 4.

Die für die Oberamtsärzte und Oberamts-Wundärzte in Verhinderungs-Fällen eintretenden Stell-Vertreter haben nur auf diejenigen Gebühren Anspruch, welche nach Maßgabe vorstehender Anordnung jenen Beamten zugekommen wären.

* * *

Sämmtliche Gerichte haben bei Festsetzung der Zehrungs- und Reise-Kosten der Gerichtsärzte und Wundärzte sich hiernach zu achten.

Stuttgart den 23. Februar 1831. Maucler.

1480.

Verfügung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals in Beziehung auf die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen,

vom 15. März 1831 [2110]).

Da noch immer wahrzunehmen ist, daß die bei dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals längst gleichförmig befolgten

2110) Reg.-Blatt 1831. Nro. 20. S. 195.

Grundsätze über die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen (IV. Org.Edict vom 31. December 1818, §. 155) von Prokuratoren und Rechts-Consulenten hin und wieder nicht richtig erfaßt und angewendet werden; so wird hiemit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Gemäß der in dem gedachten §. 155, Satz I. 2) angeführten und bestätigten Stelle des Landrechts kann zwar eine Parthei innerhalb der Frist von 15 Tagen von dem Zeitpunkt an, wo sie selbst den Inhalt des Urtheils erfährt, die Ation auch durch einen Andern anzeigen; es hat jedoch

2) in diesem Falle auch der bisherige Prokurator über den ihm von dem Principal innerhalb jener Frist hiezu besonders ertheilten Auftrag sich auszuweisen.

3) Auch in dem bemerkten Falle wird die zweite neunzigtägige Nothfrist zu Ueberreichung der Beschwerdeschrift nicht von der Zeit, zu welcher die Parthei das Erkenntniß erfahren hat, sondern von derjenigen an berechnet, zu welcher dem Bevollmächtigten solches eröffnet worden.

Beschlossen im Civil-Senate des Kön. Ober-Tribunals, den 15. März 1831. Bolley.

1481.

Erlaß des ehegerichtlichen Senats des Kön. Gerichtshofs für den Neckarkreis an sämmtliche gemeinschaftliche Bezirksgerichte des Kreises, das Verfahren bei eigenmächtig getrennten Ehen betr.,

vom 16. März 1831 [2111]).

Ein Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofes für den Neckarkreis vom 16. März 1831 an sämmtliche gemeinschaftliche Bezirksgerichte des Kreises ertheilt in Gemäßheit zweier Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 31. August 1830 und 26. Februar 1831 hierüber folgende Vorschriften.

Die bezeichneten Ehen sind entweder:

A. solche, bei welchen der zur Scheidungs-Klage berechtigte Theil von seinem Klagerecht keinen Gebrauch macht, und die Trennung der Ehe faktisch fortdauert, wobei insbesondere

a) im Wege des Quasi-Desertions-Prozesses der schuldige Theil die Zwangsgrade bereits erstanden hat und dem unschuldigen überlassen worden ist, um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses zu bitten;

2111) Sarwey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg dritter Band S. 462.

b) wo der eine Ehegatte sich wegen Ehebruchs, Lebens=Nachstellung oder aus einem andern zur Scheidung berechtigenden Grunde von dem Andern sich getrennt hat, gleichwohl aber die Klage nicht anbringt.

B. Solche Ehen, bei denen der eine Ehegatte, ohne daß der Ort seines Aufenthalts bekannt wäre, abwesend ist; ferner

C. solche, wegen deren eigenmächtiger Trennung die Thätigkeit der gemeinschaftlichen Oberamts=Gerichte resp. Amts=Gerichte bereits eingetreten ist; endlich

D. solche Ehen, bei welchen die Betheiligten über drei Monate von einander getrennt leben, ohne daß eine obrigkeitliche Einschreitung statt gefunden hätte.

Wenn es nun im Interesse des ehelichen Bandes liegt, daß jedes öffentliche Aergerniß, wodurch die Achtung für dasselbe gefährdet werden könnte, sorgfältig vermieden und da, wo es unglücklicher Weise schon besteht, möglichst gemindert werde, so liegt es gewiß in der Pflicht der ehegerichtlichen Behörden, von Verfügungen abzustehen, wodurch dergleichen Aergernisse erst hervorgerufen würden. Hiernach scheint es in den verschiedenen angeführten Fällen überhaupt rathsam zu seyn, eine Einschreitung von Amtswegen nur da eintreten zu lassen, wo von derselben die Hebung oder Minderung eines öffentlichen Aergernisses mit Grund zu hoffen steht. Wird diese Regel auf die aufgeführten einzelnen Kategorieen angewendet, so möchte bei

A. a) der Zeitpunkt lediglich abzuwarten seyn, in welchem der zur Klage berechtigte Theil sich zu Anbringung derselben allenfalls entschließen wird. Bei

A. b) dürfte, wenn die Getrennten beiderseits mit ihrer Lage zufrieden sind, und etwaige von den Beichtvätern mit Klugheit und Vorsicht anzustellende Versöhnungs=Versuche mißlingen, der bisherige Zustand stillschweigend zu dulden seyn. Würde dagegen der verlassene, schuldige Gatte auf Rückkehr des unschuldigen klagen, so werden die gemeinschaftlichen Oberamts= resp. Amts=Gerichte sich zu bemühen haben, die Partheien zur Versöhnung zu bewegen. Sollten aber diese Versuche mißlingen, so bleibt dem verlassenen Gatten nichts anderes übrig, als die Ehescheidungs=Klage des andern Theils abzuwarten. Bei

B. wird sich zunächst darauf zu beschränken seyn, den verlassenen Gatten durch das gemeinschaftliche Oberamts= resp. Amts=Gericht über seine Rechte und Pflichten während der Abwesenheit des Entwichenen belehren zu lassen, was um so angemessener zu seyn scheint, als so manche Verfehlungen nur der Gesetzes=Unkenntniß zuzuschreiben sind. Kehrt ein entwichener Ehegatte zurück, ohne die Ehe fortzusetzen, so werden von dem gemeinschaftlichen Oberamts= resp. Amts=Gerichte Versöhnungs=Versuche anzustellen, weitere amtliche Einschreitungen jedoch nur auf Anrufen des verlassenen Gatten zu

verfügen seyn, so wie auch, wenn ein entwichener Gatte innerhalb sieben Jahren nicht zurückkehrt und der verlassene die ihm alsdann zustehende Scheidungsklage nicht erhebt, es hiebei zu belassen seyn dürfte.

C. Bei solchen Ehen, bei welchen von der gemeinschaftlichen geistlichen und weltlichen Behörde bereits Einschreitungen geschahen, dürften diese auf Sühnungs-Versuche zu beschränken seyn, wenn nicht anstößige Auftritte oder erhobene Klagen ein weiteres Verfahren unabweislich machen. Endlich ad

D. lassen die Nachtheile, womit eigenmächtige Ehe-Trennungen für die Sittlichkeit und das ökonomische Wohl ganzer Familien verknüpft zu seyn pflegen, es nicht zu, dergleichen Trennungen der unbeschränkten Willkühr der Ehegatten zu überlassen. Namentlich verfügt die Ehe-Ordnung Cap. 7, daß so bald Eheleute nicht friedlich mit einander leben, die Behörden, ohne eine Klage abzuwarten, einschreiten sollen; und durch die Ehe-Gerichts-Ordnung Theil 3, Cap. 1, §. 26 werden die gemeinschaftlichen Oberämter ausdrücklich angewiesen, bei entstehenden Trennungen und Streitigkeiten zeitliche Vorsehung zu thun. Allein, wenn die Absicht des Gesetzgebers hierbei wohl keine andere war, als die vorbezeichneten Nachtheile abzuwenden, so würde dieser Zweck gewiß nicht erreicht werden, wenn durch eine allgemeine Maaßnehmung jetzt die Verhältnisse aller der gegenwärtig in großer Anzahl bestehenden Ehen der angeführten Art auf Einmal geregelt werden wollten. Die meisten dieser Ehe-Trennungen sind durch Armuth herbeigeführt worden, beruhen auf ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der getrennten Gatten, bestehen theilweise seit mehr als 10 Jahren, während welcher die Verhältnisse unter den Parthieen einen festen Bestand erhalten haben, und die hin und wieder ärgerlichen Ursachen dieser Trennungen größtentheils vergessen sind. Durch eine jetzt anzustellende Untersuchung würden letztere dem Publikum in's Gedächtniß zurückgerufen, die unangenehmsten Berührungen zwischen den durch die Zeit beruhigten Gatten herbeigeführt, Haß und Zwietracht wieder angefacht und neue Aergernisse bereitet werden. Aus diesen Gründen möchte es genügen, wenn die gemeinschaftlichen geistlichen und weltlichen Behörden bei den bezeichneten Ehe-Trennungen von Amtswegen nur dann Versöhnungsversuche, allenfalls unter Beiziehung der Anverwandten der Betheiligten, anstellen, wenn solche nach den vorliegenden Umständen durch die Hoffnung auf einen günstigen Erfolg unterstützt würden.

1482.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betr. die Dispensations-Ertheilung zur Wiederverehelichung eines, wegen Lebens-Nachstellungen geschiedenen schuldigen Ehegatten,

vom 29. März 1831 [2112]).

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Bekanntmachung einer allgemeinen Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militairischen Ueberläufer vom 10. Febr. 1831,

vom 2. April 1831.

1483.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Obertribunal, betr. die Stellvertretung für die Rathsschreiber bei Gant-Güterverkäufen, wenn diese selbst als Kaufsliebhaber auftreten,

vom 16. April 1831 [2113]).

2112) Sarwey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Band IV. Abtheil. 1. Heft 1. S. 71. — Nach einer, von dem ehegerichtlichen Senate des K. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis aufgestellten, von diesem dem Kön. Justiz-Ministerium angezeigten, und von letzterem an die übrigen ehegerichtlichen Senate mit dem Anfügen ausgeschriebenen Thesis, daß im Falle der Nichtübereinstimmung motivirte Anzeige zu machen sey, — mit welcher Thesis sich aber dann die übrigen ehegerichtlichen Senate vereinigten, — liegt es in der Befugniß des ehegerichtlichen Senats, die Dispensation zur Wiederverehelichung dem in einem solchen Falle als schuldiger Theil geschiedenen Ehegatten, bei dem Zusammentreffen besonderer Umstände, zu verweigern.

†) Reg.Blatt 1831. Nro. 17. S. 167. Siehe die Sammlung der militairischen Gesetze. Vergl. auch die Kön. Verordnung vom 10. August 1832, betr. die Bekanntmachung einiger näheren Bestimmungen über die allgemeine Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten.

2113) Der Inhalt dieses Erlasses ist schon oben S. 1348 in Note 1610 mitgetheilt worden.

†) Königl. Verordnung, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Jan. 1829 betreffend,

vom 18. April 1831.

---

††) Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements,

vom 18. April 1831.

1484.

Verfügung des Kön. Justiz-Ministeriums, betr. die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirkssitze,

vom 2. Mai 1831 [2114]).

Zu Vollziehung des vierten Absatzes des Art. 26 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 491) werden andurch folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Die Insinuation schriftlicher Verfügungen auswärtiger Gerichte in Civil- und Gantsachen, welche Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffen und nicht eine protokollarische Eröffnung erfordern, ist von den Bezirks-Gerichten durch die ihnen untergebenen Gerichtsdiener zu bewirken.

§. 2.

Letztere sind befugt, in den, unten näher bezeichneten Fällen für eine solche Insinuation von der Parthie, an welche die Verfügung gerichtet ist, die hienach bestimmte Gebühr zu erheben.

§. 3.

In streitigen Rechtssachen beträgt die Insinuations-Gebühr vier Kreuzer, in Gantsachen zwei Kreuzer.

---

†) Reg.Blatt 1831. Nro. 19 S. 187. Ueber diese, so wie über die citirte Verordnung vom 18. Januar 1829. siehe die Sammlung der Schul-Gesetze.

††) Eine Druckschrift, Stuttgart bei den Gebrüdern Mäntler 1831. 67 S. kl. 8., wurde von dem K. Justiz-Ministerium sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes zur Nachachtung mitgetheilt; was hier nur zur Notiz angemerkt wird.

2114) Reg.Blatt von 1831. Nro. 22. S. 216.

§. 4.

Der Bezug einer Insinuations-Gebühr fällt hinweg bei der Insinuation solcher gerichtlicher Verfügungen, welche

1) nicht an die Parthie selbst, sondern an Dritte, z. B. an Zeugen, gerichtet sind;
2) eine Königliche Behörde, oder
3) eine zum Armenrechte zugelassene Parthie betreffen, oder
4) in einer außergerichtlichen Sache getroffen werden.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen die Erhebung einer Insinuations-Gebühr zulässig ist, hat der Aktuar des die Insinuation vollziehenden Gerichts, den Betrag der Gebühr auf der ausgefertigten Verfügung selbst zu bemerken.

§. 6.

Bei solchen Verfügungen, die ein Gericht einem anderen zur Insinuation an eine am Sitze des Letzteren wohnende Person verschlossen zusendet, ist im Requisitions-Erlasse zu bemerken, ob der Gegenstand der Verfügung eine außergerichtliche oder eine streitige Rechtssache betreffe.

§. 7.

Die Gerichtsdiener haben sich der Anforderung einer Insinuations-Gebühr, die nicht auf die §. 5 angeordnete Weise für zulässig erkannt worden ist, bei Strafe der Entfernung vom Dienste zu enthalten.

§. 8.

Die an mehreren Oberamts-Gerichtssitzen früher bestandene Einrichtung, wonach mit der Vornahme von Insinuationen an Orts-Bewohner entweder die Stadt-Schultheißen-Aemter beauftragt, oder zu diesem Behufe den Oberamts-Gerichten städtische Diener beigegeben wurden, ist da, wo sie je noch in Uebung seyn sollte, sofort abzustellen.

Stuttgart den 2. Mai 1831. Maucler.

---

†) Instruktion zu Behandlung des allgemeinen Sportelgesetzes bei den Königl. Oberamtsgerichten,

vom 2. Mai 1831.

---

†) Diese, in Folio gedruckte Instruktion, wurde im Mai 1831 den K. Oberamtsgerichten von dem K. Justiz-Ministerium zur Nachachtung zugefertigt. Sie enthält die Vorschriften für die Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerichten, Anleitungen über die Ver-

rechnung der Sporteln und die Führung der Sportel-Rechnungen. Derselben ist eine Beilage angehängt, in welcher alle Fälle, in denen der Ansatz von Sporteln durch die Oberamtsgerichte eintreten kann, zusammengestellt sind. Da die Instruktion zum Theil Rechnungs-Vorschriften enthält, so ist sie vom Verfasser der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen, in jenem Bande, Nro. 102. S. 1005, mitgetheilt worden. Das Sportel-Gesetz selbst aber vom 23. Juni 1828, ist in der Sammlung der Steuergesetze abgedruckt (s. oben S. 1878). Uebrigens ist unter dem 2. Mai 1831 auch den Gerichtshöfen eine ähnliche Instruktion mitgetheilt worden, welche in der Sammlung der Rechnungs-Vorschriften nicht steht.

Da die manchfachen, in Sportelsachen seither von den Behörden des Justiz-Departements ausgegangenen Normalien, sowohl in der Sammlung der Steuergesetze, als in der über die Rechnungs-Vorschriften nicht mitgetheilt worden sind, so werden solche hier nachgetragen.

1) Ueber die Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes von 1828 auf das, den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportelbezugsrecht, bestimmt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe vom 2. August 1830 (im Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 96.) Folgendes:

Aus Anlaß der Anfrage eines standesherrlichen Polizeiamts, in Betreff der Anwendung des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den standesherrlichen Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht, haben sich die Kön. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über folgende Grundsätze vereinigt:

1) Das allgemeine Sportelgesetz hat, wie der Eingang und die Artikel 46 u. 47 desselben ausdrücklich bestimmen, mehrere früher unter verschiedenen Titeln bestandene Abgaben, namentlich Taxen, Sporteln, Stempel- und Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, unter der gemeinschaftlichen Benennung von Sporteln vereinigt. Durch diese theilweise veränderte Benennung ist der frühere Charakter jener Abgaben an und für sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen dem Bezugsrechte der Staats-Kasse und der standesherrlichen Rentämter, nicht verändert worden. In Gemäßheit des diese Unterscheidung näher bestimmenden §. 15 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sind daher
   a) die in dem neuen Sportel-Tarif eingetragenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle (Art. 47 des Sportelgesetzes), und hierunter namentlich die Sporteln von Erbschaften,
   b) die jetzt theilweise unter dem Namen Sporteln vorkommenden Stempel-Abgaben, worunter die Sporteln von Vormund-

schafts-Rechnungen begriffen, fortan wie bisher an die Staatskasse abzuliefern.

2) Das nach der Verordnung vom 1. Februar 1817 von Taxabilien erhobene Stempel-Surrogat ist zwar bei der Bemessung der Sportelsätze in dem Gesetze vom 23. Juni 1828 gleichfalls berücksichtigt worden. Da jedoch die bestimmte Unterscheidung dieses Bestandtheils in den jetzigen Sportelsätzen mit nicht wohl zu lösenden Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so bleiben die betreffenden Sporteln den standesherrlichen Rentämtern, soweit sie ihnen überhaupt gebühren, ohne Abzug des darunter begriffenen Stempel-Surrogats überlassen.

3) Da es bei der Entscheidung über den Sportelbezug nicht auf das Wort, sondern auf die Sache ankommt; so ist die Sportel in allen Fällen an das Cameralamt abzuliefern, wo der Sache nach eine Dispensation, d. h. eine Entbindung von einem bestehenden Verbote, vorliegt, wenn auch das Gesetz statt der Benennung „Dispensation" einen andern Ausdruck (Gestattung, Erlaubniß) anwendet.

Vorstehende Grundsätze hat nun der Kön. Gerichtshof den standesherrlichen Amtsgerichten des Kreises zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

2) In einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 23. Februar 1829 (im Ergänzungsband zum Regierungs-Blatt S. 93) werden folgende Erläuterungen des Sportelgesetzes gegeben:

Das K. Justiz-Ministerium findet sich veranlaßt, die Bescheidung auf verschiedene, von den K. Gerichtshöfen an dasselbe gerichtete Anfragen in Beziehung auf das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 in gegenwärtigem Erlasse zusammen zu fassen, so weit jene Anfragen nicht durch die von sämmtlichen Ministerien gemeinschaftlich ausgegangene Instruktion zu Vollziehung des gedachten Gesetzes (Nr. 8 des Reg.Bl. von 1829) ihre Erledigung erhalten haben.

§. 1.

Das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 war, da ein anderer Termin des Beginnens seiner Wirksamkeit in demselben nicht ausgedrückt ist, von der Zeit seiner Bekanntmachung an in Vollzug zu setzen.

Sollten daher seit letzterer die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Sportel-, Tax- und Stempelwesen hin und wieder noch zur Anwendung gebracht worden seyn, so ist die erforderliche Abänderung mittelst Nachholung der zu wenig angesetzten oder Zurückgabe der zu viel erhobenen Sporteln ꝛc. zu bewirken.

§. 2.

Die Erledigung der übrigen Anfragepunkte folgt hiernach in der alphabetischen Ordnung des Sportel-Tarifs, und zwar:

Dekrete de alienando.

Die frühere Taxe für das Decretum de alienando ist kraft der Verabschiedung aufgehoben. Es darf also eine Sportel hiefür nicht

unter einem andern Titel fernerhin bezogen werden. Namentlich kann die Sportel für gerichtliche Bestätigung von Verträgen hier schon darum ihre Anwendung nicht finden, weil dieselbe nur bei solchen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, Statt findet, die Veräußerung des liegenden Gutes eines Pupillen aber der gewöhnlichen Erkenntniß-Sportel bereits unterliegt.

Es spricht hiefür insbesondere auch die Analogie des §. 17 der vorerwähnten Instruktion zu Vollziehung des Sportelgesetzes.

§. 3.

Depositen.

Nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes unterliegen auch die von Amtswegen geschehenen Depositionen dem Sportel-Ansatze. Dieß ergiebt sich noch besonders aus der Geschichte der Entstehung dieser Rubrik des Sportel-Tarifs.

Hiernach ist auch die Deposition von Obligationen und anderen Dokumenten ꝛc. der Gantmassen, wenn gleich solche von den Gerichten angeordnet worden, nicht mehr sportelfrei.

§. 4.

(fällt weg).

§. 5.

Erbschaften und Vermächtnisse.

Nach dem Art. 47 des Gesetzes sind die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle an den geeigneten Stellen dem Sportel-Tarif einverleibt worden.

Es lag hiebei die Absicht durchaus nicht vor, an diesen Gefällen irgend etwas abzuändern; daher ist die zu Gunsten der frommen Stiftungen in der K. Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 13, Nr. 8 (Reg.Bl. S. 60) enthaltene Bestimmung nicht als aufgehoben zu betrachten, wenn gleich der Sportel-Tarif die dießfällige Ausnahme nicht wiederholt ausgesprochen hat.

§. 6.

Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen.

Die Bezirksgerichte sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen den Gemeinderäthen oder Waisengerichten nur dann übertragen werden darf, wenn sämmtliche Betheiligte darum ansuchen. Von Letzteren ist in diesem Falle, neben der für die Staatskasse einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderathsglieder zu übernehmen, welche nach dem für die Waisengerichts-Mitglieder bestehenden Maaßstabe (Gerichts-Notariats-Edikt Art. XXI.) um so mehr zu berechnen ist, als jener Eröffnungsakt wohl meistens mit dem Beginnen des Theilungsgeschäftes in Verbindung gesetzt wird. (Vgl. oben Nro. 1398.)

§. 7.

Gantsachen (zu Art. 24 des Gesetzes).

Die Diäten und Reisekosten der Bezirksrichter in Gantverhandlungen übernimmt jedenfalls die Staatskasse, also auch dann, wenn dieser Aufwand im einzelnen Falle durch den Betrag der Sportel nicht gedeckt wäre ꝛc.

Vorstehende Bestimmungen werden andurch dem Kön. Gerichtshofe zur Nachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, solche zur Kenntniß der Bezirks-Gerichte, so wie der Gerichts- und Amts-Notariate des Kreises zu bringen.

(Zum §. 13 der Instruktion, Sportel-Nachlasse.)

3) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 11. Juni 1831 ist es hinsichtlich der abgängigen Verrechnung uneinbringlicher Sportel-Ausstände so zu halten, wie bei den Sportel-Nachlaß-Gesuchen (vergl. §. 18 der Instruktion vom 21. Febr. 1829, Reg.Blatt S. 82, Sammlung der Rechnungs-Vorschriften S. 994); sie sind daher dem K. Justiz-Ministerium mit der erforderlichen Begründung zur Erledigung vorzulegen.

4) Nach einem Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal, vom 13. Aug. 1831, kann eine Sportel wegen Armuth der Parthie von dem Gerichte, welches jene angesetzt, dann wieder aufgehoben werden, wenn die Armuth zur Zeit des Sportel-Ansatzes bereits vorhanden gewesen; im andern Falle aber ist wegen des Nachlasses einer solchen Sportel, gleich denjenigen Fällen, in welchen um Nachlaß im Gnadenwege angesucht wird, an das K. Justiz-Ministerium Bericht zu erstatten.

(Zum §. 9 der Instruktion.)

5) Hinsichtlich des Antheils der Gerichtsbeisitzer an den Sporteln für verschiedene Rechts-Geschäfte, bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß an die Gerichtshöfe vom 31. Jan. 1835 folgendes:

In Beziehung auf den Antheil der Gerichts-Beisitzer an den Sporteln für verschiedene Rechts-Geschäfte wird dem Gerichtshof auf dessen Bericht vom — Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Da nach dem allgemeinen Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828, Art. 22 den Gerichts-Beisitzern nur an den Sporteln von den durch das Bezirksgericht selbst gefällten Civil- und Gant-Erkenntnissen und den dabei vorkommenden Vergleichen und Verzichten (einschließlich der Amortisations-Erkenntnisse) ein Drittheil zugewiesen ist; so haben dieselben an den Sporteln, welche von der Errichtung gerichtlicher Testamente, von der Bewilligung der Ausfolge des Vermögens verschollener Personen, für Bestätigung von Einkindschafts-Verträgen, Bestellung von Vormündern und dergleichen, oberamtsgerichtlich angesetzt werden, keinen Theil anzusprechen, und es sind

2) diese Sporteln künftig durchgängig als Verwaltungs-Sporteln zu behandeln.

5) Für die Solennisation der Inventur- und Theilungs-Geschäfte bei Eremten zweiter Klasse haben die in der vorgeschriebenen Anzahl zugezogenen Gerichts-Beisitzer die in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 31 bemerkten Gebühren von den Betheiligten zu beziehen.

6) Wegen der Belohnung der Gemeinderäthe in Gantsachen aus dem — den Oberamtsgerichts-Beisitzern zufallenden Sportel-Antheil, enthält ein Justiz-Ministerial-Erlaß an die Gerichtshöfe vom 18. März 1833 folgendes:

Auf dessen weiteren Bericht vom 5. Okt. v. J., in Betreff der Belohnung der Gemeinderäthe in Gantsachen aus dem — den Oberamtsgerichts-Beisitzern zufallenden Sportel-Antheile, wird dem ꝛc. eröffnet:

1) daß nach der Ansicht des Unterzeichneten, womit auch die der Mehrzahl der Gerichtshöfe übereinstimmt, die Gemeinderäthe nur für gerichtliche Verhandlungen in Gantsachen, denen sie anwohnen, wohin also namentlich die Vermögens-Untersuchung, der Verkauf des Masse-Vermögens ꝛc. nicht gehören, eine Gebühr aus dem Sportel-Antheile der Gerichtsbeisitzer, in diesem Fall aber

2) ohne Rücksicht darauf, ob die für das einzelne Rechtsgeschäft angesetzte Sportel, soweit diese den Gerichts-Beisitzern zufällt, zureiche oder nicht, anzusprechen haben; daß jedoch

3) in Erwägung der ohnehin nur sparsam zugemessenen Belohnung jener Beisitzer, der Unterzeichneten in dem — auf dem gegenwärtigen Landtage zu verabschiedenden Entwurfe einer Gebühren-Ordnung für die Gemeinde-Obrigkeiten, den Antrag zu stellen beabsichtige, den aus der Kasse der Sportel-Antheile der Gerichts-Beisitzer zu leistenden Zuschuß in den Fällen, wo das in die Letztere fallende Drittheil der angesetzten Sportel nicht ausreicht, in Zukunft auf die Sportel-Kasse des Staats zu übernehmen.

Dem — wird überlassen, hievon die ihm nachgesetzten Gerichts-Stellen in Kenntniß zu setzen.

(Zum Sportel-Tarif).

(Rubrik: „Aufgebot, kirchliches.")

7) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Sportel-Ansatz für die Dispensation vom Verbote der Proklamation während der Trauerzeit, vom 29. Aug. 1834.

Demselben wird auf den Bericht vom 13. dieses Monats, in Betreff des Sportel-Ansatzes für die Dispensation vom Verbote der Proklamation während der Trauerzeit, zu erkennen gegeben, daß man mit der übereinstimmenden Ansicht der ehegerichtlichen Senate des K. Obertribunals und der Gerichtshöfe zu — einverstanden ist, wonach hier die allgemeine Sportel für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen mit —:· 1 fl. 30 kr. ihre Anwendung findet, indem nicht nur der zur Sprache gebrachte Fall überhaupt einen Sportel-Ansatz begründet, sondern derselbe auch in der Tax-Ord-

nung von 1808 nicht namentlich aufgeführt, vielmehr unter der gleichen allgemeinen Rubrik begriffen war, folglich die Sportel dafür als durch das neue Sportelgesetz aufgehoben, nicht angenommen werden kann. (Vergl. übrigens Art. 6 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 22. Juli 1836.)

8) Ueber die Eheverkündigungen der Katholiken in der geschlossenen Zeit siehe den Erlaß des K. katholischen Kirchenraths vom 8. Januar 1831.

(Rubrik: „Depositen".)

Vergleiche auch oben Nro. 2, §. 3.

9) Die Frage: ob den Deponenten einer Urkunde frei stehe, auf die Ausstellung eines Depositenscheins mit der Wirkung der Befreiung von der Taxe zu verzichten? ist von dem K. Justiz-Ministerium schon unterm 20. Juli 1827 verneint worden; da die Anforderung einer Taxe bei Hinterlegungen nur den Zweck haben könne, für die, auf Anrufen einer Parthie hiebei gehabte Bemühung, so wie für die, mit der Aufbewahrung verbundene Gefahr einigen Ersatz zu erhalten. Eine Parthie könne sich daher dieser Taxe-Entrichtung nicht dadurch entziehen, daß sie auf die Ausstellung eines Depositenscheins verzichte, indem hiebei der angegebene Zweck keineswegs wegfalle.

(Rubrik: „Dienst-Anstellungs-Bestätigungen" — in dem Sportel-Tarif von 1828 und in dem, den Gerichtshöfen mitgetheilten Verzeichnisse über die bei diesen vorkommenden Sporteln —)

10) Ueber den Sportel-Ansatz für die Einweisung neu ernannter standesherrlicher Bezirks-Beamten bestimmt ein Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an den Kön. Gerichtshof in — vom 16. Juni 1838:

Auf den Bericht vom 12. v. M., in Betreff des Sportel-Ansatzes für die Einweisung neuernannter standesherrlicher Bezirks-Beamten, wird dem Gerichtshof zu erkennen gegeben, daß das mit dem Ministerial-Erlasse vom 2. Mai 1831 demselben mitgetheilte Verzeichniß der bei den K. Gerichtshöfen anzusetzenden Sporteln auch die Sporteln für die Einweisung standesherrlicher Gerichts-Beamten enthält, daß daher diese Sporteln, wozu nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien der Justiz des Innern und der Finanzen die betreffenden Standesherrschaften, nicht die standesherrlichen Beamten, abgabepflichtig sind, von dem Gerichtshof bisher anzusetzen gewesen wären, daß somit solche, so weit sie zurückgeblieben, nunmehr noch nachzuholen sind und daß nach dieser Bestimmung für die Zukunft sich zu achten ist.

11) Ferner besagt ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Gerichtshof in —, betr. die Sportel für Einweisung standesherrlicher Amtsgerichts-Notare, vom 24. Juli 1838:

Auf den Bericht vom 13. d. M., in Betreff des Sportel-Ansatzes für die Einweisung standesherrlicher Bezirks-Beamten, wird dem Ge-

richtshof zu erkennen gegeben, daß, da der Sportel-Tarif vom Jahr 1828 für die Einweisung standesherrlicher Amtsgerichts-Notare keinen Sportel-Ansatz enthält, auch die Stellung dieser Letzteren von der — der Amtsgerichts-Aktuare verschieden ist und beiderlei Stellen in einer Person vereinigt seyn können, den betreffenden Standesherrschaften für die Einweisung neu ernannter Amtsgerichts-Notare eine besondere Sportel nicht anzusetzen seyn werde.

(Rubrik: „Dispensationen".)

12) Nach einem Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 13. Nov. 1831 ist die Sportel in Dispensationsfällen zu bezahlen, auch wenn von der Dispensation kein Gebrauch gemacht wird. (Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. IV. S. 75.)

(Rubrik: „Dispensationen" in „Ehesachen".)

13) Aus Veranlassung der sich häufenden Dispensations-Sportel-Nachlaß-Gesuche, wurde von dem K. Justiz-Ministerium in einem Erlasse vom 13. Nov. 1829 verfügt, daß vor Ertheilung von Dispensationen in Ehesachen sich immer darüber zu vergewissern sey, ob von den Bittstellern die gesetzliche Sportel bezahlt werden könne?

14) In einem späteren Erlasse des K. Justiz-Ministeriums vom 17. März 1831 wurde verfügt, daß vor Ertheilung von Dispensationen in Ehesachen, wo die Betheiligten die gesetzliche Sportel, wegen Unvermögenheit zu entrichten, außer Stande sind, die Entscheidung des K. Justiz-Ministeriums darüber eingeholt werden soll, ob jene, bewandten Umständen nach, sportelfrei ertheilt werden dürfe?

15) Ueber die Behandlung der Sportel-Nachlaß-Gesuche für Dispensationen in Ehesachen wurde durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 30. Dezember 1829 verfügt: daß den Berichten an das Kön. Justiz-Ministerium über dergleichen Gesuche jedesmal ein gemeinderäthliches Zeugniß über das Prädikat, die persönlichen, Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse des Bittstellers, beizuschließen sey, daß aus dem Berichte auch diejenigen Momente zu ersehen seyn müssen, welche das angebrachte Dispensations-Gesuch besonders empfehlungswerth dargestellt haben, und somit auch auf die Entscheidung über das Gesuch um Nachlaß, der für die Dispensation angesetzten Sportel, von Einfluß sind.

16) In Betreff des Sportel-Ansatzes im Falle eines Verzichts auf die Klage in Ehestreitigkeiten wurde durch Beschluß der ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 4. Mai 1831 (welchem die übrigen ehegerichtlichen Senate ebenfalls beitraten) angenommen: daß unter „der Klage" (Sportel-Tarif „Ehesachen") die förmliche Klage, d. i. die in der Regel mündlich angebrachte gerichtliche Klage auf Ehescheidung oder Annullation, nicht die außergerichtliche Klage des einen Theils auf Fortsetzung der Ehe im Quasidesertions-Prozesse, oder die Bitte um Erkennung des Prozesses wegen Ehebruchs oder Verlassung, zu verstehen sey. (Sarwey, Monatschrift rc. Bd. IV. S. 72.)

17) Ein Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat zu —, vom 1. Juli 1830 (zugleich dem Königl. Obertribunal und den übrigen Gerichtshöfen bekannt gemacht) bestimmt in Betreff der Unstatthaftigkeit eines Sportel-Ansatzes bei Nichtigkeits-Erklärung von Eheverlöbnissen:

Durch dessen Anfragebericht, betreffend den Sportelansatz für die Nichtig-Erklärung von Eheverlöbnissen, hat sich das Kön. Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen, hierüber den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals zur gutächtlichen Aeußerung und namentlich auch zur Anzeige darüber aufzufordern, wie es früher in der Anwendung des mit dem neuen Sportelgesetze hierin ganz übereinstimmenden Gesetzes von 1808 in Betreff des Taxansatzes gehalten worden sey.

Nachdem nun dieser Senat angezeigt hat, daß weder von ihm, noch von dem vormaligen Ehegerichte für die Nichtigerklärung eines Eheverlöbnisses je eine Taxe angesetzt worden sey, auch diese Behandlungsweise der Fassung des älteren sowohl, als des neuen Gesetzes, welche beide nur bei der Ehetrennung der Nichtigerklärung besonders erwähnen, entspricht, so wird der Senat auf seine Anfrage dahin beschieden, daß für die Nichtigerklärung eines Eheverlöbnisses keine Sportel anzusetzen sey. (Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 74.)

(Rubrik: „Traunngen".)

18) Zu Trauungen Königl. Unterthanen im Auslande, aber nicht am Wohn- oder Geburtsorte der Braut, ertheilt das K. Justiz-Ministerium die Dispensation, und der ehegerichtliche Senat hat hiefür die Sportel von 20 fl. anzusetzen. (Justiz-Minister.-Erlasse vom 18. Nov. 1828 und 20. Juli 1835. Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. IV. S. 84.)

19) Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Trauungen im Hause bei gefährlicher Krankheit des einen der Nupturienten, vom 27. August 1836.

Aus den beifolgenden Acten wird der Senat entnehmen, welche Anzeige von dem ehegerichtlichen Senate des Gerichtshofs zu —, in Betreff einer von demselben angenommenen Thesis über die Frage, ob die Trauungen im Hause bei einer gefährlichen Krankheit des einen Nupturienten der ehegerichtlichen Cognition und einer Sportel unterliegen, gemacht worden ist.

Da man nun bei der von dem Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Senats getroffenen Entscheidung der gedachten Frage, wonach eine Dispensation, sowie ein Sportelansatz, in dem unterstellten Falle nicht stattfindet, zu Verhütung von Mißbräuchen jedoch eine nachträgliche Anzeige an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht erfordert wird, nichts zu erinnern findet, so sieht man sich veranlaßt, hievon den Senat zu benachrichtigen, und demselben anheimzugeben, nicht nur die ihm nachgesetzten Stellen, sondern auch die übrigen ehegerichtlichen Senate gleichmäßig zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß zu setzen.

(Zur Rubrik: „Urkunden-Siegelung".)

20) Vergleiche die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. den Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Siegelung &c., vom 4. Juli 1831. Reg.Bl. von 1831. S. 290. (in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen S. 1022.).

(Rubrik: „Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten".)

21) Ein Justiz-Ministerial-Erlaß an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe vom 12. Juli 1831 bestimmt über Beschleunigung des Sportel-Ansatzes bei Erkenntnissen:

Zu Entfernung des, bei Revision der Civil-Prozeß-Listen, mehrfach wahrgenommenen Mißstandes, daß bei der Entscheidung einer großen Zahl von Rechtsstreiten der Sportel-Ansatz sehr spät erfolgt, was theils für die Kasse in Betreff der Erhebung und Verrechnung jener Abgabe störend einwirkt, theils für die Abgabe-Pflichtigen selbst in verschiedenen Beziehungen nachtheilig ist, sieht man sich veranlaßt, den — sowohl zur eigenen Nachachtung, als zur Bescheidung der Bezirksgerichte, so weit es letztere betrifft, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Bei bedingten Erkenntnissen, in welchen die Zuscheidung der Sportel erst nach erfolgter Purifikation geschehen kann, ist gleichwohl in allen Fällen, wo die Größe des Streitgegenstandes erhoben ist, der Ansatz der Sportel vorläufig und mit Vorbehalt des Punktes der Zuscheidung an die Parteien, zu beschließen und zum Protokoll, so wie auf den Akten selbst vorzumerken, indem auf diese Weise nicht nur da, wo zweifelhafte Fragen über die Anwendung des Sportelgesetzes zur Erörterung kommen, zu deren Lösung erforderlich ist, die näheren Verhältnisse des betreffenden Falls gegenwärtig zu haben, dem Collegium Zeit erspart, sondern auch der weitere Vortheil erreicht wird, daß Anstände hinsichtlich der Berechnung des Streitgegenstandes in der Zwischenzeit bis zur Fällung des Purifikations-Erkenntnisses beseitigt werden können.

2) Da der Grund des unterbliebenen Sportel-Ansatzes nicht selten in dem Umstande liegt, daß bei Fällung des Erkenntnisses erster Instanz noch eine Taxation des Streitgegenstandes oder die Ausmittelung anderer für die Berechnung der Sportel erheblicher Notizen nothwendig war, und daß ehe das Erforderliche eingekommen, die Akten an die Ations-Instanz der gesetzlichen Bestimmung gemäß unverzögert eingeschickt werden mußten, wodurch bis zu deren Zurückkunft der Sportel-Ansatz sistirt wurde: so ist den Bezirks-Gerichten aufgegeben, in Fällen dieser Art die erforderliche Notizen, so weit es nur immer thunlich, vor Absendung der Akten sorgfältig auszuziehen, die Sportel sofort anzusetzen und zur Kenntniß des Ations-Richters zu bringen.

Hiernächst ist überhaupt

3) von sämmtlichen höheren und niederen Gerichten mehr als bis jetzt der Fall gewesen zu seyn scheint, gleich von der ersten Instruktion der Prozesse an auf die Sportel Rücksicht zu nehmen,

und in Beziehung auf die Taration des Streitgegenstandes und andere bei Berechnung der Sportel in Betracht kommenden Momente alles so vorzubereiten, daß mit Fällung des Enderkenntnisses auch zugleich ordnungsmäßig der Sportel-Ansatz erfolgen könne.

22) In einem, an das K. Justiz-Ministerium unterm 9. März 1837 erstatteten Berichte, hat der Civil-Senat des K. Obertribunals seine Ansicht über die Auslegung des Art. 7 des Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828, wornach nur von der bestrittenen Forderung ein Sportel-Ansatz statt findet, dahin ausgesprochen: daß der Senat die Ansicht der Minorität des Civil-Senats des Gerichtshofs für den —Kreis für die richtige halte, wonach, wenn in der Einlassung auf die Klage die von dem Kläger eingeklagte Forderung ganz oder theilweise anerkannt wird, in so weit ein Sportel-Ansatz nicht einzutreten habe.

Das Sportelgesetz vom 23. Juni 1828, Art. 6 und 7 kenne nämlich eine Sportel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur von Erkenntnissen, Verzichten und Vergleichen; wo hingegen der Beklagte dem Anspruche des Klägers Statt giebt, sey keiner der in dem Gesetze unterstellten Fälle vorhanden. Der Abschnitt 1 des Art. 7, auf welchen sich die Majorität des genannten Civil-Senats beruft, handle blos von der Berechnung der Größe des Streitgegenstandes, nicht aber von den Fällen, in welchen eine Gerichtssportel anzusetzen ist, und welche in dem Art. 6 und in Absatz 3 des Art. 7 angegeben sind. Hienach wäre in dem bei dem Civil-Senate des Gerichtshofes zu — zur Sprache gekommenen Falle nur aus —:· 5 fl. jährlicher Alimente eine Erkenntniß-Sportel anzusetzen, nachdem der Beklagte seine Verbindlichkeit zu Bezahlung einer jährlichen Alimenten-Summe von —:· 10 fl. anerkannt und nur den Mehrbetrag mit —:· 5 fl. bestritten hatte, also auch nur diese Summe noch als Gegenstand des Prozesses erschien, worüber ein Erkenntniß zu geben war.

23) Ueber den Sportel-Ansatz im Falle eines, nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande gekommenen Vergleichs, bestimmt ein Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunal an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 29. Nov. 1830 (im Ergänzungsbande zum Regierungsblatt S. 59) folgendes:

Dem Senate wird auf seinen Anfragebericht, betreffend den Sportel-Ansatz im Falle eines nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Da durch ein bedingtes Erkenntniß die Entscheidung der Hauptsache gewöhnlich bereits gegeben ist, so hätte zwar der Gesetzgeber ohne Inkonsequenz den Sportel-Ansatz schon für jenes Erkenntniß anordnen, und dagegen das purifikatorische frei lassen können. Mit weniger Grund läßt sich dieses sagen von dem andern im Art. 11 des allgemeinen Sportelgesetzes angeführten Falle, wenn nämlich zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, zu Bestimmung der Größe der Forderung aber ein besonderes Verfahren eingeleitet wird.

Da nun der erwähnte Art. 11 (übereinstimmend mit dem §. 12 des Gerichts-Sportelgesetzes vom Jahr 1821) bestimmt vorschreibt, daß in solchen Fällen erst bei Fällung des Enderkenntnisses die Sportel angesetzt werden soll, und Abgaben-Gesetze in der Regel nicht ausdehnend zu erklären sind; so kann man nicht anders annehmen, als daß die Verbindlichkeit zur Sportel-Entrichtung erst mit dem zweiten, dem Enderkenntnisse, eintrete, daß daher im Falle eines vorher zu Stande gekommenen Vergleichs nur die Vergleichssportel anzusetzen sey.

24) In Absicht auf die Sporteln für Erkenntnisse, wodurch der Richter seine Incompetenz ausspricht, wurde durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1831 verfügt:

1) daß für Erkenntnisse, wodurch sich ein Richter für incompetent erklärt, nicht blos dann, wenn die Sache vor ein anderes Forum gehört, sondern auch dann, wenn sie von ihm gar nicht für eine Justiz-Sache gehalten wird, eine Sportel anzusetzen sey;
2) daß die vom Unterrichter für ein Incompetenz-Erkenntniß angesetzte Sportel, obschon dieses Erkenntniß vom Oberrichter aufgehoben worden, in dem Falle, wenn nachher hierüber ein Competenz-Conflict entsteht, der zu Gunsten der Verwaltungs-Behörde entschieden wird, der Partei dennoch nicht zurück zu erstatten sey.

25) Ein Erlaß des Kön. Justiz-Ministeriums vom 23. Juli 1831 (im Ergänzungsbande zum Reg.Bl. S. 62) bestimmt über den Sportel-Ansatz bei possessorischen Rechtsstreitigkeiten folgendes:

Auf den Bericht, betreffend den Sportel-Ansatz in possessorischen Rechtsstreitigkeiten, wird dem Senate zu erkennen gegeben, wie man im Allgemeinen dagegen, daß nicht der ganze Werth der Sache, über deren Besitz gestritten wird, bei dem Sportel-Ansatze zu Grund gelegt werde, nach dem Art. 7 des Sportelgesetzes nichts zu erinnern finde, indem offenbar der Werth des Besitzrechts dem des vollen Eigenthums nicht gleichgeachtet werden kann. Daß jedoch gerade die Hälfte dieses Werths als durchgreifender Maaßstab in allen dergleichen Fällen festgesetzt werde, scheint den Verhältnissen nicht zu entsprechen, weil in manchen Fällen, namentlich wenn voraussichtlich ein petitorischer Rechtsstreit dem possessorischen bald nachfolgt, auch eine geringere Quote, als die Hälfte, genügen wird, worüber aber, da hier nur je die Umstände des einzelnen Falles das Ermessen des Richters zu bestimmen haben, zum Voraus und im Allgemeinen keine genaueren Vorschriften ertheilt werden können.

26) Beschluß des Civil-Senats des K. Obertribunals, betr. den Sportel-Ansatz bei Verwerfung eines Restitutionsgesuchs gegen versäumte Nothfristen aus materiellen Gründen, vom 4. September 1832.

Einem Beschlusse vom 4. Sept. 1832 zu Folge soll bei Verwerfung eines Restitutionsgesuchs gegen versäumte Nothfristen, aus materiellen Gründen,

a) die ganze Sportel dann angesetzt werden, wenn noch nicht desertorisch erkannt war;

b) die halbe Sportel in denen Fällen, wo schon desertorisch erkannt und für die desertoria die gesetzliche Sportel bereits angesetzt war.

27) Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der Gerichtshöfe zu —, betr. den Sportel-Ansatz im Fall der Abänderung eines, die Einrede des geendigten Rechtsstreits für zulässig aussprechenden Erkenntnisses, vom 10. Sept. 1834.

Aus den beifolgenden Aktenstücken werden die ꝛc. ersehen, welche Anfrage von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu —, in Betreff des Sportel-Ansatzes im Falle der Abänderung eines, die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechenden Erkenntnisses durch den höheren Richter, gemacht, und welche Ansicht hierauf von dem Civil-Senate des K. Obertribunals, in einem, über den befragten Gegenstand erstatteten Gutachten, geäußert worden ist.

Da sich der Unterzeichnete mit dem Inhalte des Letzteren einverstanden erklärt hat und dem gemäß der Gerichtshof zu — bereits beschieden worden ist, so sieht er sich veranlaßt, auch die ꝛc. zur Nachachtung für etwa vorkommende gleiche Fälle, hievon in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

Nach einem Bericht vom 28. Juli 1834 ist der Civil-Senat des K. Obertribunals der Ansicht des Civil-Senats des Gerichtshofs zu — dahin völlig beigetreten, daß ein Erkenntniß des höheren Richters, wodurch ein, die Einrede des geendigten Rechtsstreites für zulässig aussprechendes Erkenntniß abgeändert, sonach diese Einrede verworfen und die Hauptsache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die untere Instanz zurückgewiesen wird, mit der gewöhnlichen Sportel zu belegen, eine zweite Sportel aber in derselben Sache, wenn sie im Appellations-Wege aufs Neue an die höhere Instanz gelangt, hier nicht anzusetzen sey. Dieses scheint dem Civil-Senat des K. Obertribunals aus dem Art. II. des Sportel-Gesetzes mit Nothwendigkeit zu folgen, da hier dieselbe Rechtssache zwischen denselben streitenden Theilen, welche ihr Parteien-Verhältniß nicht, wie dieses bei dem possessorischen und petitorischen Prozeß der Fall ist, ändern, und mit demselben Gegenstand des Streits nur zufällig wegen eines Incidentpunkts zweimal an den höhern Richter gelang.

Aus demselben Grunde hat aber auch der Unterrichter für sein nunmehr in der Hauptsache auszusprechendes Erkenntniß keine neue Sportel anzusetzen.

(Zur Rubrik: „Verträge.")

28) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe vom 5. Okt. 1833 (im Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 128) bestimmt in Betreff der gerichtlichen Cognition über Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels und des Sportel-Ansatzes für die gerichtliche Bestätigung solcher Verträge des begüterten Adels überhaupt folgendes:

Da über den Ansatz einer Sportel für die Bestätigung von Familien-Verträgen der standesherrlichen Häuser und des ritterschaftlichen Adels

Zweifel entstanden sind, so wird in Gemäßheit höchster, nach vorheriger Vernehmung des Kön. Geheimenraths ergangener Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 29. v. M. bestimmt, daß Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels und der Standesherrn, soferne denselben die gerichtliche Bestätigung ertheilt wird, der in dem Sportel-Tarif unter der Rubrik „Verträge" festgesetzten Sportel (Reg.Bl. 1828, S. 533) unterliegen, auch daß Familien-Verträge des ritterschaftlichen Adels jedenfalls, der Deklaration vom 8. Dez. 1821, §. 15 gemäß (Reg.Bl. 1821, §. 883) an die zuständigen Gerichte zur Cognition zu verweisen sind.

29) Ueber den Sportel-Ansatz für das gerichtliche Erkenntniß bei Eignungs-Verträgen über K. Lehen, siehe den Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals vom 12. Mai 1837.

30) Betreffend endlich die in dem Tarif erwähnten Notariatssporteln, unter den Rubriken: Erbschaften, Gantsachen, Inventare, Schuldenverweisungen, Schuldenwesen, Testamente, Theilungen, Vermögens-Untersuchungen, Vormundschafts-Rechnungen rc. so wurden die dießfallsigen Bestimmungen später abgeändert. Vgl. die Note † oben S. 1879.

1485.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe, betreffend die Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer Waisenhaus-Gebühr bei dem Uebergange von Lehen- und Stamm-Gütern an Seitenverwandte vom dritten Grade,

vom 7. Mai 1831 [2115]).

Da aus den Berichten sämmtlicher Pupillen-Senate der Obergerichte hervorgeht, daß bei dem Uebergange von Lehen- und Stamm-Gütern an Seitenverwandte vom dritten und entfernteren Grade nie eine Waisenhaus-Gebühr erhoben worden sei, dieses auch insofern sich vollkommen rechtfertigt, als hiebei nicht der Fall einer Erbschaft eintritt, sondern die Erwerbung kraft besonderen Titels, nämlich ex pacto et providentia majorum, geschieht, so wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß auch künftig vorkommende Fälle auf gleiche Weise zu behandeln seyen.

2115) Ergänzungsband zum Reg.Bl. Seite 98.

†) Königl. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee betr.

vom 7. Mai 1831.

---

††) Erlaß des bischöflichen Ordinariats, die Behandlung der Ehedispensations-Gesuche der Katholiken betr.

vom 10. Mai 1831.

1486.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Competenz zur Bestrafung der Diebstähle aufgescheiterten Holzes,

vom 16. Mai 1831 [2116].

Dem Senate gibt man auf seinen Anfrage-Bericht vom 30. v. M., betreffend die Competenz zu Führung einer — wegen Entwendung eines geringen Quantums Holzes von einem Zimmerplatze — anhängig gewordenen Untersuchung, Folgendes zu erkennen:

Wenn in dem diesseitigen Normal-Erlasse vom 11. Mai v. J. gesagt wird; daß ein, den Betrag von 10 fl. nicht übersteigender Diebstahl aufgescheiterten Holzes zur Untersuchung und Straf-Competenz der Oberämter gehöre, so hat man darunter nur „aufgescheitertes Holz im Walde," keineswegs solches oder anderes auf dem Felde, oder irgendwo im Freien stehendes und der öffentlichen Sicherheit anvertrautes Holz verstanden; was aus den dabei allegirten Jahrbüchern und den in diesen angeführten Gesetzen und gegebenen Erläuterungen —

Band II. S. 35. III. S. 28 und neuerlich Band IV. S. 101 2c. wo überall nur von Holz im Walde die Rede ist, bei welchem

---

†) Reg.-Bl. von 1831. Nro. 23. S. 223. Siehe Regierungs-Gesetze und Declaration vom 10. Februar d. J.

††) Siehe die Sammlung der kathol. Kirchen-Gesetze Nro. 662. S. 1017.

2116) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. — Vergl. den citirten Erlaß vom 11. Mai 1830. oben Seite 1198. 1942. sodann den Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 3. Oktober 1831. und später das Strafgesetzbuch. ?

allein auch legislative Gründe für eine gelindere Bestrafung sprechen, — klar hervorgeht.

Man ist daher mit der von dem Senate in seinem Berichte ausgedrückten Ansicht ganz einverstanden, und hat derselbe in deren Gemäsheit das Oberamtsgericht N. zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

1487.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Frage über die Zuständigkeit des ordentlichen Richters in Verhandlung und Entscheidung der ihm selbst widerfahrenen Injurien,

vom 16. Mai 1831 [2117]).

Auf den Bericht vom 26. v. M., betreffend die Beschwerde des — Gerichts N. über die Nichtigkeits-Erklärung des von ihm gegen N. wegen Injurien gefällten Erkenntnisses, gibt man dem Senate unter Rückanschluß der Acten Folgendes zu erkennen:

Die Gesetze verbieten dem ordentlichen Richter in eigener Sache, oder wenn er mit den Parteien in nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen steht, zu verhandeln und zu entscheiden, indem sie unter eigenen Sachen solche verstehen, von deren Entscheidung der ordentliche Richter in seinen Privatverhältnissen einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil hat.

L. unic. C. ne quis in sua causa judicet. L. 5. D. de injuriis. Stübel, Criminal-Verfahren Thl. I. §. 263.

Hiemit stimmt die Württembergische Gesetzgebung wörtlich überein,

Verordnung v. 18. November 1811. §. 69. [2118])

indem sie von Fällen spricht, wo der Criminalrath wegen Verwandtschaft oder eigener Interessen eine Untersuchung gesetzlich nicht vornehmen kann. Zu den eigenen Sachen gehört übrigens unzweifelhaft, wenn der ordentliche Richter außergerichtlich oder als Privat-Person injurirt wurde.

Beschluß des Criminal-Tribunals vom 7. Mai 1813. Jahrbücher Bd. I. S. 240. [2119]).

2117) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

2118) Oben Seite 335.

2119) Dieser Beschluß lautet: Wenn ein Oberbeamter (Oberamtmann) injurirt oder sonst beschädigt worden ist; so darf derselbe, wenn anders der Fall sich zum Ressort des Criminal-Tribunals eignet, die Untersuchung nicht selbst führen, sondern sie muß einem andern Beamten übertragen werden.

Wenn daher in einem der vorgenannten Fälle der ordentliche Richter gegen das Gesetz doch einschreitet, so ist sein Verfahren nichtig, und der Oberrichter zur Aufhebung desselben berechtigt und verpflichtet.

Dagegen gebieten die Gesetze dem Richter ausdrücklich, Ungebührlichkeiten und Injurien, welche sich die Parteien oder ihre Rechtsfreunde vor Gericht, gegen das Gericht oder sonst zu Schuld kommen lassen, abzurügen.

L. 1. pr. D. si quis jus dicenti etc. C. 1. X. de poenis in 6to. Tittmann, Handbuch I. Aufl. Thl. III. S. 77.

Sie mußten dieß sogar thun, zu Aufrechthaltung der Würde des Gerichts, und weil sonst in der Willkühr jedes Angeschuldigten stände, durch Ungebührlichkeiten die Thätigkeit eines Gerichts zu lähmen; ein Satz, den alle neueren Gesetzgebungen anerkannt haben, und der in Württemberg nirgends aufgehoben ist.

Sind jedoch die Fälle der letztern Art so beschaffen, daß die Aufrechthaltung der Würde des Gerichts keine augenblickliche Ahndung verlangt, und daß aus der Art der Beleidigung der Verdacht der Partheilichk.it entsteht; so kann entweder die Partei den beleidigten Richter, oder das Gericht recusiren, oder diese können im Untersuchungs=Processe sich selbst des Verfahrens in einer solchen Sache entschlagen; und das Ober=Gericht entscheidet dann, ob die Recusation oder Entschlagung gegründet sey, oder nicht: lauter Sätze, die aus der Analogie des Civil=Prozesses abgeleitet sind, in den neueren Gesetzbüchern und Criminal=Compendien stehen, und auch in Württemberg beständig angewendet wurden: nur daß die inländischen Gesetze bis jetzt noch keine Pflicht zur Entschlagung aussprachen.

Ebenso kann der Oberrichter, wenn eine solche Sache vor dem Beginnen des Verfahrens an denselben gelangt, sie von dem ordentlichen Richter abrufen, und an ein anderes Gericht verweisen, wenn er die vor Gericht ausgeübten Injurien und Ungebührlichkeiten für so beschaffen hält, daß sie den Verdacht der Parteilichkeit begründen.

Wenn aber eine solche Sache bereits anhängig oder gar entschieden ist, und weder das Gericht sich seiner Functionen entschlagen, noch der Angeschuldigte dasselbe früher rekusirt hat, dann kann das Obergericht das Verfahren des Untergerichts nicht aus diesem Grunde allein aufheben; um so weniger, als letzteres gesetzlich berechtigt war, solche Injurien und Ungebührlichkeiten zu ahnden.

Auch kann ja das Obergericht einer materiellen Ungerechtigkeit leicht in der Rekurs=Instanz abhelfen. Nur, wenn besondere neue Verdachts=Gründe gegen das Untergericht oder ein ungesetzliches Verfahren desselben nachgewiesen würden, könnte das Obergericht zur Abrufung einer solchen bereits anhängigen oder gar abgeurtheilten Sache und zur Anordnung einer neuen Verhandlung vor einem andern Untergericht berechtigt seyn.

Diese Grundsätze haben von jeher auch in Württemberg gegolten. Außeramtliche Beleidigungen darf kein Gericht abrügen, amtliche aber kann es abrügen, so weit sein Ressort geht; nur wird, je

schwerer die Beleidigung ist, der Verdacht der Partheilichkeit um so dringender, und daher die Anforderung an das Gericht, sich seiner Funktionen zu entschlagen, um so gebieterischer, das Recusations-Recht der Partey um so geründeter. Eine Nichtigkeit entsteht aber nicht daraus, wenn das Gericht sich der Sache nicht entschlägt, oder die Partei dasselbe nicht rekusirt.

Der Criminal-Senat scheint anzunehmen, daß die Gerichte in solchen Fällen blos Ordnungs-Strafen erkennen können; davon enthalten aber die Gesetze nichts. So schwankend schon der Wortsinn der Disciplinar-Vergehen und Ordnungs-Strafen ist, so wird man doch nichts anderes darunter verstehen können, als Verfehlungen der Dienstuntergebenen und Parteien, welche ihren Functionen und Obliegenheiten nicht nachkommen, welche Verfehlungen mit geringeren Strafen geahndet werden, und einen außergerichtlichen Rekurs nach sich ziehen.

Vergl. Jahrbücher Bd. IV. S. 137 ꝛc.

Auch mag man allerdings geringere Ungebührlichkeiten der Parteien noch zu den Disciplinar-Vergehen rechnen, wobei jedoch die große Anomalie hervortritt, daß ein Oberamtsgerichts-Collegium eine Ordnungsstrafe bis zu vierwöchigem Gefängnisse

IV. Organisations-Edikt §. 211.

ein Gerichtshof aber solche nur bis zu 14tägigem erkennen kann.

Instr. für das Ober-Justiz-Colleg. II. Senats v. 4. Mai 1806. §. 36. Verordn. v. 8. Mai 1818. l. c.

Endlich kann man zugeben, daß wenn eine bloße Ordnungsstrafe wegen Beleidigungen vor Amt erkannt wird, das beleidigte Gericht nicht leicht Gründe haben werde, sich der Sache zu entschlagen. Daß es sich aber bei einer höhern Strafe seiner richterlichen Functionen entschlagen müsse, und sein Verfahren nichtig sey, davon enthalten die Gesetze das Gegentheil, weil sie dem Gerichte erlauben, solche Ungebührlichkeiten und Injurien ohne alle Beschränkung abzurügen.

Wendet man die vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß das — Gericht N. den Friedrich N. wegen der in seiner Beschwerdeschrift ausgestoßenen groben Ausfälle desselben, bestrafen konnte, und daß, wenn dasselbe auch besser gethan hätte, sich der Sache zu entschlagen, diese Unterlassung doch keine Nichtigkeit nach sich zieht, um so weniger, als der Criminal-Senat nach seiner eigenen Theorie und nach dem Buchstaben des §. 211 des IV. Edikts sogar eine vierwöchige Gefängnißstrafe als gültig erkannt ansehen würde, wenn sie als Ordnungsstrafe zuerkannt wäre, dieselbe aber nicht anerkennen will, weil sie nicht als Ordnungsstrafe zuerkannt ist, wobei doch nur der Angeschuldigte die Förmlichkeiten und Wohlthaten des gerichtlichen Rekurses gewinnt.

Man würde sich demnach veranlaßt gesehen haben, den Beschluß des Criminal-Senats vom 28. Dezember v. J. wieder aufzuheben, und die Sache in den ordentlichen Rekursweg wieder einzuleiten,

wenn nicht neue grobe Injurien in der Eingabe vom 10. Jan. d. J. hinzugekommen wären.

Da die Strafe für diese mit der früheren zu verbinden ist, und nun jedenfalls, da das Maximum der einfachen Gefängnißstrafe bereits erschöpft ist, in eine andere Strafart übergegangen, also das frühere Erkenntniß schon aus diesem Grunde aufgehoben werden muß; so will man aus diesem Grunde das Erkenntniß des — Gerichts N. vom 13. Oktober 1830 nicht aber dessen Untersuchung hiemit aufgehoben haben.

Da ferner N. in seiner Rekursschrift vom 27. Oktober 1830 das gedachte Gericht nunmehr rekusirt hat, und sich allerdings bei den fortgesetzten Injurien dieses Querulanten und seiner steigenden Gehässigkeit kein ersprießliches Resultat von einem weiteren Verfahren dieser Stelle erwarten läßt, so will man nunmehr aus diesem Grunde das Oberamtsgericht N. zum Untersuchungsgerichte der neuen Vergehen bestellt haben, so daß die früheren und jetzigen Vergehen des N. in ein Erkenntniß zusammengefaßt werden, übrigens das Oberamtsgericht N. die frühere Untersuchung nur in soferne zu ergänzen hat, als es dieselbe lückenhaft findet, oder sich neue Thatumstände ergeben.

Von vorstehendem Erlasse ist dem Oberamtsgerichte N. und dem — Gerichte N. eine Abschrift mitzutheilen, letzterem jedoch zu bemerken, daß der Unterrichter, wenn ihm Beleidigungen widerfahren, die nicht mehr mit einer bloßen Ordnungsstrafe gerügt werden können, jedenfalls besser thue, sich der Sache einstweilen zu entschlagen, und die Entschließung des Obergerichts einzuholen.

Schließlich wird noch in Beziehung auf den allegirten Fall des N. N. bemerkt, daß der jenseitige Criminal-Senat damals nicht vor seinem Gerichte durch die Partei, sondern in der Rekursschrift vor dem K. Ober-Tribunal beleidigt worden war, und daß dort das Obergericht, ehe ein Schritt in der Sache geschehen war, wegen der Schwere der Injurien und um den Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden, die Delegation an ein anderes Gericht eintreten ließ.

Hiernach ꝛc.

1488.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Competenz zur Aburtheilung der mit Zoll-Defraudationen concurrirenden Fälschungen,

vom 17. Januar / 6. Juni 1831 [2120]).

Man hat den Bericht des Criminal-Senats des K. Gerichts-

2120) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

hofs in N., betreffend die Frage über die Competenz zur Aburtheilung der mit Zoll-Defraudationen ideal concurrirenden Urkunden-Fälschungen, erhalten und eingesehen, kann aber die in demselben aufgestellte Ansicht, daß der Zoll-Contravenient durch die verfügte Confiscation auch zugleich für die zum Zweck der Defraudation begangene Fälschung für bestraft zu erachten sey, so fern es sich hiebei von der Fälschung öffentlicher Urkunden handelt, dergleichen die Ursprungs-Certificate unzweifelhaft sind, nicht theilen.

Nach dem §. 97 der Vereins-Zoll-Ordnung vom 25. Sept. 1828, welche sich hinsichtlich der in ihr enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung der Zoll-Vergehen auf die früheren Zoll-Gesetze von 1808 und 1824 gründet, sollen die mit den in der Zoll-Ordnung vorgesehenen Straffällen verbundenen Handlungen oder Unterlassungen, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, ohne Einschränkung, besonders bestraft werden.

Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Bestimmung findet man weder durch allgemeine Grundsätze, noch durch die Eigenthümlichkeit der in Frage stehenden Art der Zoll-Defraudation begründet.

Die hier eintretende Concurrenz zweier Vergehen steht der besonderen Bestrafung jedes einzelnen derselben nicht im Wege, da sowohl nach allgemeinem Recht, als nach dem vaterländischen Gerichts-Gebrauch bei der ideellen Concurrenz von Vergehen verschiedener Art, wie diejenigen, von denen es sich hier handelt, die Strafe des geringeren Vergehens nicht durch die des größern absorbirt wird. Die Absorbirung der Strafe der Fälschung durch diejenige der Defraudation wäre als Grundsatz nicht einmal durchzuführen, da die letztere Strafe auch die geringere seyn kann, selbst wenn die Fälschung nur polizeilich zu strafen wäre.

In dem Zweck der Fälschung, der jedenfalls in einer Vermögens-Beeinträchtigung besteht, und je nachdem die Defraudation als Gewerbe betrieben, oder z. B. im Handel mit eingeschwärzten Waaren zum Nachtheil legaler Mitbürger benützt wird, einen selbst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Charakter annimmt, liegt aber gewiß kein Grund zu einer bloß polizeilichen Bestrafung derselben.

Behält sonach die mit der Zoll-Defraudation concurrirende Fälschung den Charakter eines gemeinen und selbst peinlichen Vergehens, so kann hierüber die Administrativstelle schon nach den allgemeinen in dem Königreich bestehenden Grundsätzen nicht aburtheilen.

Die jenseitige Note an das K. Steuer-Collegium vom 7. Juni 1827 enthält zwar die Bemerkung, daß, wenn man Fälschungen der befraglichen Art unter den Gesichtspunkt einer criminellen Fälschung öffentlicher Urkunden stelle, dabei sehr häufig die Inconvenienz eintreten könne, daß die Theilnehmer an der Fälschung viel härter bestraft würden, als die Urheber (ohne Zweifel der Defraudation) wie dieß bei den unbedeutenden Defraudationen der Fall seyn würde.

Man kann aber in dem unterstellten Falle keine Rechtsungleich-

heit finden, indem hiebei jeder nach Maaßgabe seiner Uebertretung gestraft wird, und es ja häufig vorkommt, daß das zu Bewirkung einer Rechts-Verletzung gewählte Mittel strafbarer ist, als die Rechtsverletzung selbst.

Eine Inconvenienz würde im Gegentheil darin liegen, wenn die Strafe der Fälschung als in derjenigen der Defraudation begriffen angesehen würde, die letztere möchte auch noch so gering seyn, und wenn der Urheber der Fälschung und zugleich Defraudant so leicht wegkommen könnte, während die Theilnehmer an der Fälschung, auf welche sich die Zollstrafe nicht erstreckt, für ihr Vergehen nach allgemeinen Grundsätzen bestraft werden müßten.

Uebrigens versteht man, wie schon oben angedeutet worden ist, unter Fälschungen, welche bei der Concurrenz mit Zoll-Defraudationen einer abgesonderten Bestrafung unterliegen, nur solche, durch die eine besondere von der Täuschung der Zoll-Behörde verschiedene Rechtsverletzung, in der Gefährdung der mit amtlichen Urkunden verbundenen Beweiskraft bestehend, bewirkt wird, nicht aber den Gebrauch bloßer falscher Privat-Urkunden, wie z. B. falscher Frachtbriefe und schriftlicher Waaren-Declarationen, welcher kein von der Defraudation verschiedenes Vergehen bildet.

Präjudizien für oder gegen die beiderseitigen Ansichten sind hierorts zur Zeit noch nicht vorgekommen. Dasselbe ist auch, zu Folge der geschehenen Erkundigung bei den Gerichtshöfen zu N. und N. der Fall. Dagegen hat der Gerichtshof in N. angenommen, daß die mit Zoll-Defraudationen ideal concurrirende Fälschung öffentlicher Urkunden neben der durch erstere verwirkten Legalstrafe mit der für letztere gewöhnlichen Criminalstrafe, jedoch mit Rücksicht auf den bereits so empfindlich gebüßten Betrug, zu belegen, bei Fälschungen bloßer Privat-Urkunden aber dann von einer besondern Bestrafung zu abstrahiren sey, wenn ihre Vorweisung die Stelle der der Zoll-Behörde abzugebenden Declaration des Eigenthümers der Waare vertrete.

Hiernach ꝛc.

1489.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Gerichtshöfe zu —, betreffend die Kosten der Umschlags-Bögen für die Beilagen der Unterpfandsbücher,

vom 28. Juni 1831 [2121]).

2121) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Liegen den Gemeinde-Cassen aus demselben Grunde ob, aus welchem diese die Kosten für die Pfandbuchsformulare und das Papier zu den Unterpfands-Protokollen zu bestreiten haben.

†) Erlaß des K. katholischen Kirchenraths, das Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in den ehemals österreichischen Orten betreffend,

vom 13. Juli 1831.

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen,

vom 14. Juli 1831.

1490.

Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend eine weitere Uebereinkunft mit der großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern,

vom 18. Juli 1831 [2122]).

Mit der Großherzogl. Badischen Regierung sind in Beziehung auf den bereits unter dem 12. September 1820 (Reg.-Blatt vom Jahr 1821, S. 4 ff.) wegen der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern abgeschlossenen Vertrag [2123]) über bessere Einrichtung der Justiz und Verwaltung daselbst Unterhandlungen gepflogen worden, in deren Folge nachstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden ist:

Die Königlich Württembergische und die Großherzogl. Badische Regierung haben sich in Beziehung auf den bereits am 12. Sept. 1820 wegen der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern abgeschlossenen Vertrag über folgende weitere Punkte vereinigt:

---

†) Siehe die kathol. Kirchengesetze Nro. 665. S. 1023.

††) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 335. Siehe die Sammlung der evang. Kirchengesetze Nro. 882. S. 869. auch den Erlaß vom 14. Sept. 1826. und Dekret vom 28. Dezember 1810. sodann den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 16. November 1831 (katholische Kirchengesetze Nro. 671. S. 1029).

2122) Reg.Bl. von 1831. Nro. 33. S. 298.

2123) Oben Nro. 1092. Seite 971.

Art. 1.

Der im Artikel 2 jenes Vertrags unter a, b und c festgesetzte siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz bleibt mit der Modifikation fortbestehen, daß statt des seitherigen Wechsels von Jahr zu Jahr respect. von zwei Jahren nunmehr der Königl. Württembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre und ebenso das Großherzoglich Badische Hofgericht in Mannheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird.

Diese letztere Frist gilt in gleicher Weise für das Großherzogl. Kreis-Direktorium in Wertheim, welches in Gefolge späterer Uebereinkunft die Ober-Aufsicht über das Pupillen-, Hypotheken- und Depositen-Wesen zu Widdern statt des im Vertrage auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Mannheim zu besorgen hat.

Art. 2.

Der nämliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechtspflege in unterer Instanz zwischen den Bezirksstellen der beiderseitigen Staaten (dem Königl. Württembergischen Oberamts-Gerichte Neckarsulm und dem Großherzogl. Badischen Amte Adelsheim) unter den im gedachten Staats-Vertrag festgesetzten näheren Bestimmungen Statt finden.

In gleicher Art soll auch die Ausübung der Regierungs-Gewalt in allen Verwaltungs-Zweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanz-Verwaltung, rücksichtlich welcher es bei den besondern dießfallsigen Einrichtungen verbleibt, zwischen den beiderseitigen Bezirks- und Landes-Behörden abwechseln.

Art. 3.

Dieser Turnus soll für sämmtliche in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Behörden vom 1. Juli d. J. beginnen; insbesondere treten mit diesem Tage die Königl. Württembergischen Behörden auf drei Jahre ohne Unterbrechung in Funktion; nach Ablauf dieser drei Jahre aber wird von den Großherzogl. Badischen Behörden auf gleiche Weise Gerichtsbarkeit und Verwaltung vier Jahre hindurch ausgeübt.

Art. 4.

Die beiderseitigen Beamten zu Neckarsulm und Adelsheim sollen gleich nach Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft angewiesen werden, gemeinschaftlich zu bewirken, daß die definitive Wahl eines Stadtvorstandes zu Widdern ordnungsmäßig vorgenommen werde.

Da die Gemeinde hiezu drei Candidaten vorzuschlagen hat, der Regierung selbst aber die Ernennung zusteht; so soll, falls die Wahl noch vor dem neuen Turnus Statt findet, die Ernennung von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich geschehen, künftig jedoch immer von derjenigen Regierung ausschließend zu geschehen haben, an welcher der Turnus ist.

Art. 5.

Würde die Wahl auf einen der Gesetze und Verordnungen hinlänglich kundigen, auch zu Uebernahme eines Notariats gesetzlich befähigten Geschäftsmann fallen, so soll demselben zugleich das Notariat in Widdern (wiewohl je nach dem Turnus unter Aufsicht des Königl. Württembergischen Oberamtsgerichts Neckarsulm, oder des Großherzogl. Bezirksamt Adelsheim) übertragen werden.

Art. 6.

Diese Notariats-Funktion fällt jedoch, nachdem in dem Art. 1 bis 3 incl. beschriebenen Turnus jeweils dem Königl. Württembergischen Amts-Notariat zu Möckmühl, und beziehungsweise dem Großherzoglichen Amts-Revisorat zu Osterburken anheim, wann und so oft in der Person des gewählten Vorstandes (Stadtschultheißen) ein Anstand vorwaltet, weßhalb ihm das Notariat nicht übertragen wird.

Art. 7.

Die Uebertragung des Notariats an den Stadt-Vorstand soll nur in Folge eines wirklichen Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen Statt finden können, und ebenso ist die Normirung seines Gehalts als Notar, auch der dießfallsigen Kanzleikosten, an dieses Einverständniß geknüpft.

Art. 8.

Für die Concurrenz zu diesem Gehalt sammt Kanzleikosten wird der Antheil beider Regierungen an den Staats-Einkünften zu Widdern den Maßstab bilden; es fallen also daran 13/32 der Königl. Württembergischen, 19/32 der Großherzogl. Badischen Regierung zur Last [2124].

2124) Die Bestimmung dieses §. wurde nach einer Bekanntmachung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. August 1832 (Reg.Bl. von 1832. Nro. 44. S. 337) abgeändert. Sie lautet wie folgt:

Da mit der Großherzoglich Badenschen Regierung unter dem 13/29. d. M. die Uebereinkunft getroffen worden ist, den Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern (Reg.Bl. vom 5. August 1831 Nro. 33) dahin abzuändern, und zu bestimmen:

„daß die Notariatssporteln, sowie die Besoldung des gemeinschaftlichen Notars zu Widdern von demjenigen Staate jeweils bezogen, resp. geleistet werden soll, welcher nach dem in gedachter Uebereinkunft festgesetzten Turnus die Jurisdiction auszuüben hat; ferner

daß der Anfangstermin der Besoldung des ernannten gemeinschaftlichen Notars auf den 1. Juli d. J. festzusetzen sey,"

so wird solches hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. August 1832.

In Abwesenheit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten:

Maucler.

Art. 9.

Die ausschließende Gültigkeit der Württembergischen Gesetzgebung zu Widdern nicht nur in Civil- und Criminalrechts-Sachen, sondern auch in allen Verwaltungs-Zweigen (mit Ausnahme der Finanz-Verwaltung), wird hiemit anerkannt.

Art. 10.

Der Turnus von drei und vier Jahren findet seine Anwendung nicht minder in Ehesachen, und bilden die Württembergischen Ehegesetze auch dafür stetshin die entscheidende Norm.

Stuttgart den 3. Juni 1831.

K. Württ. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.
vdt. Roser.

Nachdem diese Ministerial-Erklärung gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzogl. Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Carlsruhe unter dem 9. Juni 1831 vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, deren Art. 6 das Amts-Revisorat zu Adelsheim als diejenige Großherzogl. Behörde benennt, welche die Notariats-Funktionen in dem dort bezeichneten Falle ausübt; so wird die hiedurch getroffene Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Juli 1831.

Für den Minister:
Harttmann.

1491.

Erlaß der K. Straf-Anstalten-Commission an die Straf-Anstalten-Verwaltungen, betreffend die Stellung von Strafgefangenen an ausländische Untersuchungsgerichte,

vom 19. Juli 1831 [2125]).

Da nach einem hohen Justiz-Ministerial-Erlasse vom 15. d. M. die Stellung von Strafgefangenen an ausländische Untersuchungsgerichte durch die K. Gerichtshöfe angeordnet werden kann, hievon jedoch jederzeit Anzeige hieher erstattet werden soll, so wird solches

---

2125) Normalienbuch des K. Strafanstalten-Collegiums. Vergl. auch Verfügung des K. Justiz-Ministeriums vom 12. Mai 1828 oben Nro. 1405.

der Verwaltung zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit zu erkennen gegeben:

Hiernach ꝛc.

Auf besondern Befehl.

1492.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Vereinigung der Kasse des Regierungsblatts mit der Justiz-Ministerial-Casse,

vom 2. August 1831 [2126]).

Da in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Februar d. J. die Casse des Regierungsblatts vom 1. Juli 1831 an mit der Justiz-Ministerial-Casse vereinigt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. August 1831.

Für den Minister:
Schwab.

†) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Beiziehung von Urkundspersonen bei Untersuchungen der Forstämter gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener,

vom 16. August 1831.

2126) Reg.-Blatt von 1831. S. 348.

†) Reg.-Blatt von 1831. S. 417. Siehe Sammlung der Finanzgesetze. — Die Forstämter und Forstgerichtshalter haben zu Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Forstdiener wegen Dienstvergehen, worüber sie selbst zu erkennen nicht befugt sind, und deren Entscheidung daher entweder den K. Kreis-Finanzkammern oder den Gerichtsbehörden anheimfällt, zwei Gemeinderaths-Mitglieder als Urkunds-Personen beizuziehen.

1493.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an das Königl. Ober-Tribunal, betreffend die Befugnisse der Häupter der standesherrlichen Häuser in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

vom 20. September 1831 [2127]).

Verschiedene von den Gerichten gestellte Anfragen, so wie mehrfältige von den Betheiligten erhobene Beschwerden hinsichtlich der den standesherrlichen Häusern zustehenden Befugnisse in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich über die Anwendung der in dieser Beziehung in den K. Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse solcher Häuser getroffene Bestimmungen, haben den Unterzeichneten veranlaßt, hierüber Seiner Königl. Majestät in Höchst Ihrem Geheimen-Rathe umfassenden Vortrag zu erstatten.

Durch die hierauf ergangene höchste Entschließung vom 9. Mai 1831 sind die beanstandeten Punkte in nachstehender Weise festgestellt worden, welche dem K. Ober-Tribunal zur Nachachtung mit der Bemerkung mitgetheilt wird, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Normal-Verordnung auf die Familien des ritterschaftlichen Adels überall keine und auf standesherrliche Häuser nur in so weit Anwendung finden, als die staatsrechtlichen Verhältnisse der Letztern durch Königl. Declarationen geregelt sind.

1) In Beziehung auf die Verlassenschafts-Theilungen der Mitglieder ihrer Häuser, steht den Standesherren (Häuptern der standesherrlichen Häuser) in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesacte und der in diesem als Grundlage des Jenen gebührenden Rechtszustandes angenommenen Königlichen Baierischen Verordnung vom 19. März 1807 die unbeschränkte Erledigung der erwähnten Geschäfte in der Art zu, daß sie zu Vorlegung derselben, Behufs der Prüfung und Solennisirung durch die ordentliche Justiz-Behörde nicht verbunden sind.

2) Zu Wahrung der erforderlichen allgemeinen Staats-Aufsicht und damit die Erbsberechtigten den Schutz der Gesetze und die Garantie eines gesetzmäßigen Verfahrens von Seite des jene Verhandlungen leitenden Familien-Hauptes nicht entbehren, welche jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied zu gewähren sind, wird angeordnet, daß das Haupt des Hauses in einer von ihm und von den betheiligten Familiengliedern, in Anerkennung ihrer Ueberein-

---

2127) Normalienbuch des K. Obertribunals, auch in Zeitters Lesebuch zu Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg 2c. §. 374.

stimmung mit der Art der Auseinandersetzung unterzeichneten Eingabe von der Erledigung des Verlassenschafts-Geschäfts dem Justiz-Ministerium Anzeige mache.

Zur Controle in Betreff dieser Anzeige hat der Pupillen-Senat die angefallenen Geschäfte der erwähnten Art in die bestehenden Verzeichnisse aufzunehmen, die wiederum zu löschen sind, sobald demselben von der erfolgten Erledigungs-Anzeige durch das Justiz-Ministerium Nachricht zugekommen seyn wird. So viel

3) die Verhältnisse der bei dergleichen Verlassenschafts-Abhandlungen etwa mitbetheiligten Minderjährigen anlangt, so hat der Pupillen-Senat darüber zu wachen, daß dieselben durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden und ist berechtigt, diese Vormünder mit Bericht zu vernehmen, sie auch zu Vorlegung des Theilungs-Geschäfts anzuhalten, wenn die Einsichtnahme des Letztern zu Beantwortung der Frage: ob und wie die materiellen Interessen der Mündel gewahrt worden? erforderlich wäre.

Aus dieser Bestimmung folgt, daß das Haupt des Hauses einem Vormunde die erbetene Mittheilung einer Abschrift des Theilungs-Actes oder eines Auszugs aus demselben so wenig, als einem volljährigen Erbsbetheiligten verweigern kann.

Würde der Pupillen-Senat aus den ihm von den Vormündern gemachten Mittheilungen entnehmen, daß die Minderjährigen in irgend einer Beziehung vernachtheiligt worden, so sind die Vormünder von ihm anzuweisen, diejenigen rechtlichen Schritte zu thun, welche nach Maßgabe der ergangenen Declarationen auch den Volljährigen zustehen.

4) Bei den Eheberedungen und andern ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Mitglieder der standesherrlichen Häuser betreffen, wird den Häuptern derselben die gleiche Befugniß zugestanden, die in Ansehung der Verlassenschafts-Theilungen vorstehend anerkannt worden ist.

Es kann daher die Vorlegung jener Geschäfte zum Behuf einer Cognition oder Solennisation (soweit die Eheverträge nicht zugleich letztwillige Dispositionen enthalten) nicht verlangt werden, sondern es genügt auch hier an einer Anzeige an das Justiz-Ministerium, so wie an der vorerwähnten Controle durch die Verzeichnisse der Pupillen-Senate.

Hinsichtlich der Berechtigung zu Vornahme der Obsignationen, so wie der Verpflichtung zu Entrichtung von Sporteln werden die weiteren Anordnungen nachfolgen [1228]).

Hiernach ꝛc.

2128) Vergleiche hiernach den Erlaß vom 27. Novbr. 1831.

1494.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Zuziehung von Urkunds-Personen bei Zeugenverhören oder Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden,

vom 1. Oktober 1831 [2129]).

Es ist in einzelnen Fällen zu bemerken gewesen, daß bei den, aus Auftrag der höheren Gerichte, von Bezirksrichtern oder sonstigen Beweis-Einzugs-Commissarien vorgenommenen Zeugenverhören oder Augenscheinen die Zuziehung von Urkunds-Personen, unterlassen worden.

Da nun den Gerichten erster Instanz nach §. 58 des vierten Edikts vom 31. Dezember 1818 (vergl. mit §. 32 desselben Edikts) die Beiziehung von zwei Gerichts-Beisitzern, beziehungsweise von Urkunds-Personen, zu dergleichen Verhandlungen zur Pflicht gemacht ist, und kein Grund vorliegt, warum diese Förmlichkeit nicht auch bei den von den höheren Gerichten angeordneten Beweis-Einzügen beobachtet werden sollte; so wird der Senat angewiesen, in vorkommenden Fällen die bestellten Beweis-Einzugs-Commissarien auf das Erforderniß der Beiziehung zweier Gerichts-Beisitzer, oder, wenn die Verhandlung außerhalb eines Gerichtssitzes vorgehen sollte, zweier Urkunds-Personen aus der Mitte des betreffenden Gemeinderaths, aufmerksam zu machen.

1495.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Form der Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,

vom 1. Oktober 1831 [2130]).

Man hat die Anzeige des Civil-Senats, betreffend eine Verfügung an die Bezirksgerichte wegen Eröffnung von Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, eingesehen, und giebt demselben

---

2129) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 62.
2130) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 63.

hierauf zu erkennen, daß die Ansicht des Senats mit einer diesseitigen Verfügung vom 22. März 1822 an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu — übereinstimmt, wodurch letzterem auf seine Anfrage zu erkennen gegeben worden ist, wie es nach dem vierten Edikte vom 31. December 1818, §. 61, verglichen mit §. 148 desselben in den Worten: „vor dem Gericht eröffnet," wohl keinen Zweifel leiden könne, daß die Eröffnung aller eigentlichen Erkenntnisse (sei es nun durch den Oberamtsrichter, oder durch den Aktuar) vor dem vollständig besetzten Gerichte, d. h. dem Oberamtsrichter, dem Gerichts-Aktuar, und drei Gerichts-Beisitzern, vorgehen müsse.

1496.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte für Aburtheilung von Diebstählen an aufgeklaftertem Holze im Betrage von nicht mehr als 10 fl.,

vom 3. Oktober 1831 [2131]).

1497.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Competenz zu Aburtheilung der, von Militär-Personen vor ihrem Eintritt in den Militärstand begangenen, oder während desselben verübten, aber erst nach ihrem Austritte bekannt gewordenen Verbrechen,

vom 7. Oktober 1831 [2132]).

Aus Veranlassung einer Communication zwischen den K. Ministerien der Justiz und des Kriegs über die Lösung der zwei Fragen:

2131) Unterm 18. Sept. 1831 ist auf das Gutachten des K. Geheimenraths durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät nach Maaßgabe des §. 59, Nro. 3 der Verfassungs-Urkunde die Entscheidung dahin erfolgt, daß die Bestrafung der Entwendungen von aufgeklaftertem Holze aus dem Walde gleich der anderer einfacher Diebstähle, wenn sie den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen, nach Maaßgabe des §. 104 des Verwaltungs-Edikts den Bezirks-Aemtern, nicht den Bezirks-Gerichten, zustehe. Normalienbuch des Criminal-Senats des Ober-Tribunals. Vergl. die Erlasse vom 11. Mai 1830 oben S. 1198, 1942 und 16. Mai 1831 oben Nro. 1486 und später das Strafgesetzbuch.

2132) Normalienbuch des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals.

a) ob Militär-Personen in Ansehung der von ihnen vor dem Eintritt in den Militärstand begangenen Verbrechen der Gerichtsbarkeit der Civil- oder der Militär-Justiz-Behörden unterworfen seyen? und

b) ob diese oder jene Behörde zur Aburtheilung von Verbrechen competent sey, welche während der militärischen Dienstzeit von Individuen begangen worden, die in den Civilstand zurückgekehrt sind, wenn jene Verbrechen erst nach ihrem Austritte aus dem Militär-Verband zur Sprache kommen? —

ist seiner Zeit auch der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals zur gutächtlichen Aeußerung über die Beantwortung dieser Fragen aufgefordert worden.

Bei dem Mangel eines festen Gerichtsgebrauchs, und den verschiedenen und schwankenden Ansichten, welche die Justiz-Section des K. Kriegs-Departements darüber geäußert hatte, gieng das Gutachten des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals dahin:

daß in Erwägung der eben bemerkten Umstände die beiden Fragen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beantworten, und demnach bei der Frage ad a., den Fall der Rechtshängigkeit ausgenommen, die Gerichtsbarkeit der Militär- und bei der Frage ad b., die Competenz der Civil-Behörde begründet, dabei aber auch die bestehende gemeinrechtliche Bestimmung, wonach entlassene Militär-Personen wegen der Rechnungs-Ablegung über die Verwaltung während ihrer Dienstzeit, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen — als Ausnahme von der Regel um so mehr aufrecht zu erhalten seyn dürfte, als dafür sehr wichtige Gründe sprechen.

Nachdem sodann laut weiteren hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 2. Juli d. J. mit der ebenbemerkten Ansicht sowohl das K. Kriegs-Ministerium als auch die Justiz-Section des Kriegs-Departements sich nunmehr ganz einverstanden erklärt haben, so wurde der diesseitige Senat hievon zu dem Ende, um in vorkommenden Fällen sich selbst darnach zu achten, und mit der weitern Auflage in Kenntniß gesetzt, auch die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe zu gleichmäßiger Nachachtung und Bescheidung der Bezirks-Gerichte, was hiemit geschieht, zu benachrichtigen.

Hiernach ꝛc.

1498.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der 4 Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Frage: von welcher Behörde und in welcher Weise das Ansinnen um Auslieferung eines in das Ausland entflohenen Straf-Gefangenen auszugehen habe?

vom 24. Oktober 1831 [2133]).

Durch hohe Erlasse vom 15. Juli und 15. Oktober d. J. hat das K. Justiz-Ministerium in Betreff der Frage: von welcher Behörde, und in welcher Weise das Ansinnen um Auslieferung eines in das Ausland entflohenen Strafgefangenen auszugehen habe? im wesentlichen Einverständnisse mit der unterzeichneten Stelle, nachstehende Entschließung gefaßt:

Ist der Flüchtige ein Ausländer und in seine Heimath entflohen, so würde die Requisition an die ausländische Behörde um Auslieferung desselben ohne Erfolg seyn, und es bleibt nichts übrig, als der betreffenden Behörde die Untersuchungs-Acten mitzutheilen, und ihr die Bestrafung des Schuldigen anzusinnen.

Ist der Flüchtige ein Inländer, so wird seine Auslieferung von denjenigen Staaten, mit welchen keine Jurisdictions-Verträge abgeschlossen sind, wenigstens in den Fällen häufig verweigert werden, wenn er sich eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat; auch lassen sich noch andere Gründe denken, welche die Unterlassung einer Requisition um Auslieferung in solchen Fällen motiviren könnten.

Es haben daher

1) die Bezirks-Gerichte die Requisition an eine ausländische Behörde um Auslieferung eines flüchtigen Strafgefangenen, (sofern derselbe eine gerichtliche Strafe abzubüßen hat) dem betreffenden Gerichtshof stets zur Einsicht vorzulegen.
2) In gleicher Weise hat Letzterer das Requisitions-Schreiben zur Kenntniß des Königl. Justiz-Ministeriums zu bringen, wenn
   a) der flüchtige Verbrecher ein Ausländer ist, welcher nicht in seinem Vaterland, sondern in einem dritten Staat einen Zufluchts-Ort gefunden hat.
   b) Wenn ein Inländer in einen Staat entflohen ist, mit welchem kein Jurisdictions-Vertrag besteht.

2133) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. Vergl. auch die K. Verordnung, betreffend das Verfahren bei Requisitionen und Auslieferung von Ausländern wegen, im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen, vom 9. September 1836.

Die vorgängige Anfrage des requirirenden Bezirks-Gerichts (Nro. 1) kann jedoch ausnahmsweise dann unterbleiben, wenn entweder die Dringlichkeit der zu ergreifenden Maaßregeln jene unzulässig macht, oder wenn durch Jurisdictions-Verträge die mit dem betreffenden Staate bestehen, die Verhältnisse so geregelt sind, daß Mißverständnisse zwischen den beiderseitigen Unterbehörden nicht zu besorgen stehen.

Der Senat wird von dieser Verfügung sowohl zu seiner eigenen Nachachtung als zur gleichmäßigen Bescheidung der betreffenden Bezirks-Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Hiernach ꝛc.

1499.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an das K. Ober-Tribunal, betreffend die Befugnisse der Häupter der standesherrlichen Häuser in Beziehung auf Obsignationen,

vom 27. November 1831 [2134]).

Unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 20. Sept. d. J. [2135]), wodurch dem Ober-Tribunal mehrere, durch höchste Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 9. Mai 1831 hinsichtlich der den Häuptern standesherrlicher Häuser zustehenden Befugnisse im Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gegenüber von Mitgliedern solcher Häuser, getroffene Bestimmungen, unter dem Vorbehalte weiterer Anordnungen in Betreff der Berechtigung zu Vornahme der Obsignationen, so wie der Verpflichtung zu Entrichtung von Sporteln, mitgetheilt worden sind, wird, in Ansehung des ersteren der gedachten Punkte, demselben nachträglich eröffnet: daß durch weitere allerhöchste Entschließung vom 12. d. M. es als ausschließliche gesetzliche Obliegenheit des betreffenden Bezirks-Gerichts erkannt worden sey, das sowohl außerhalb als innerhalb des standesherrlichen Bezirkes befindliche, von einem Mitgliede des standesherrlichen Hauses hinterlassene, bewegliche Vermögen unter Siegel zu nehmen.

Sofern jedoch nicht zu mißkennen ist, daß der wesentliche Zweck der erwähnten Sicherungs-Maßregel ganz vereitelt werden kann, wenn die Versiegelung nicht schleunig in Vollzug gesetzt wird, soll zugleich, zu Folge jener höchsten Entschließung, des allgemeinen Grundsatzes unbeschadet, dem Haupte des standesherrlichen Hauses

---

2134) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals. Auch in Zeitters Lehrbuch zu Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 334. Vgl. die Modificationen in dem Erlasse vom 20. Juli 1833.

2135) Oben Nro. 1493.

die Befugniß eingeräumt seyn, nicht nur die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit vor der Vornahme der Obsignation nichts bei Seite geschafft werde, sondern auch insbesondere eine Privat-Obsignation der beweglichen Habe des Verstorbenen zu veranstalten, wovon übrigens sofort dem Bezirks-Gerichte Anzeige zu machen ist, welches letztere alsdann darüber zu erkennen hat, daß alles zum Zweck dieser Sicherungs-Maßregel den Gesetzen gemäß Erforderliche beobachtet worden sey.

Indem man dem Ober-Tribunal hiebei ausdrücklich bemerkt, daß auch die eben erwähnten Befugnisse nur denjenigen standesherrlichen Häusern zustehen, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch K. Declarationen geregelt worden sind, behält man sich bevor, die noch ausstehende K. Entschließung in Betreff der Sporteln seiner Zeit zur Kenntniß des Ober-Tribunals zu bringen.

Hiernach ꝛc.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Festsetzung der Abschrifts-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten,

vom 28. November 1831.

1500.

Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an den Criminalsenat des K. Gerichtshof in —, betr. die Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener,

vom 2. December 1831 [2136]).

Dem Senate gibt man auf seinen Bericht, betreffend die Strafbarkeit der Annahme von Freizechen durch Forstdiener, hiedurch zu erkennen, daß man dessen Ansicht vollkommen theile, wonach jede Annahme einer Einladung und Bewirthung in einem Privathause oder öffentlichen Gasthause, wenn sie von einem Staatsdiener gegenüber von Amtsuntergebenen und Partheien geschieht, unter den Buchstaben des fünften organischen Edicts vom 31. December 1818, Nro. 22. 23 fällt, so bald die Gewährung eines Geldvortheils die leitende Rücksicht ist. Aus diesem Grunde hat man z. B. hierorts die auf Geschenke-Annahme von einer Partei gesetzte Strafe gegen

---

†) Reg.Bl. 1831. Nro. 54. S. 622. Siehe Regierungs-Gesetze.

2136) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 34. — Vergl. die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 über Geschenk-Annahme, Art. 409 ff.

einen Amts-Notar erkannt, der sich mehrere Tage bei einer Theilung außer seinem Wohnorte von den Erbs-Interessenten über Mittag die Kost reichen ließ; und aus demselben Grunde würde es wohl immer unter den Buchstaben des angeführten Gesetzes fallen, wenn ein Beamter sich die Zeche im Wirthshause bezahlen läßt, ohne daß er vermöge der Einladung und des Mitgenusses des Bezahlenden als dessen Gast betrachtet werden kann.

Ist bei der Bewirthung die Gewährung des Geldvortheils zwar nicht die leitende Rücksicht, geschieht aber dieselbe von einer Partei, zumal von einer solchen, mit welcher der Beamte gerade zu thun hat, so fällt dieß zwar nicht unter den Buchstaben des angeführten Gesetzes; hingegen hat man es hierorts immer, nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes, als ein Dienstvergehen betrachtet, weil durch solche Dinge das amtliche Ansehen sehr gefährdet wird, und Geldbußen dafür erkannt, namentlich in mehreren Fällen, wo ein Forstdiener sich von den zugleich mit ihm beschäftiget gewesenen Gemeindedienern, oder von Leuten, mit welchen er eigentlich zu thun hatte, zechfrei halten ließ.

Nur in den Fällen, wenn die Bewirthung nicht von einer Partei, sondern von andern Amtsuntergebenen aus bloßen Höflichkeits- oder Freundschafts-Rücksichten geschah, kann nach diesseitigem Dafürhalten von einem Verbote oder einer Strafe nicht die Rede seyn.

1501.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die künftige Behandlung der Visitation der Bezirksgerichte,

vom 23. Decbr. 1831 [2137]).

Da für zweckmäßig erkannt worden, die seither unter der unmittelbaren Leitung des K. Justiz-Ministerium vorgenommenen Visitationen der Bezirks-Gerichte in Zukunft durch die denselben vorgesetzten Kreis-Gerichtshöfe besorgen zu lassen, und zu diesem Behufe nicht nur eine nähere Bestimmung über den, binnen einer gewissen Reihe von Jahren wiederkehrenden, Zeitpunkt dieses Geschäftes, sondern auch genauere Anweisungen über die Behandlung und den Gang desselben zu ertheilen, so wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Prüfung der Bezirks-Gerichte hat den Zweck, über den Zustand jedes einzelnen derselben in allen Beziehungen seiner Ge-

2137) Reg.Blatt von 1832. Nro. 2. S. 6.

schäftsthätigkeit den vorgesetzten Behörden zuverlässige und genaue Kenntniß zu verschaffen, und dadurch die vorhandenen Mängel aufzudecken und zur Abhülfe zu bringen.

§. 2.

Diese Prüfung geschieht von einem Mitgliede des dem betreffenden Bezirks-Gerichte vorgesetzten Kreis-Gerichtshofs, welches von dem K. Justiz-Ministerium hiezu bezeichnet wird.

Die Anordnung der Visitation selbst bleibt zunächst dem Gerichtshofe überlassen, welcher auch die Aufsicht darüber zu führen und den Erfolg zu sichern hat.

§. 3.

Hiernach hat der Gerichtshof zu bestimmen, welche Bezirks-Gerichte (jährlich in der Regel vier in jedem Kreise) visitirt werden sollen, und wann solches zu geschehen habe; von dem Gerichtshofe erhält der Visitator die nach Umständen etwa erforderlichen besonderen Weisungen; an ihn erstattet derselbe seinen Vortrag im versammelten Collegium; der Gerichtshof trifft hierauf die angemessenen Einleitungen und Verfügungen; zu seiner Registratur gehören die Visitations-Akten.

§. 4.

Damit aber die oberste Aufsichts-Behörde über die Einleitungen zur Visitation und die Erfolge derselben vollständige Kenntniß erlange, ist der Gerichtshof zunächst verpflichtet, von der Wahl der zu visitirenden Bezirks-Gerichte und der hiefür festgesetzten Zeit dem K. Justiz-Ministerium so bald Anzeige zu machen, daß vor dem Vollzuge dieser Anordnung noch eine höhere Einschreitung hierin möglich ist.

§. 5.

Nach Vollführung des Geschäfts hat sodann der Gerichtshof den Vortrag des Visitators über die Ergebnisse der Visitation nebst dessen Grundlagen, so wie die hierauf gefaßten Collegial-Beschlüsse und etwa getroffenen Verfügungen (§. 3) dem K. Justiz-Ministerium zur Einsicht, und, rücksichtlich der zur höheren Entschließung sich eignenden Punkte, mit gutächtlicher Aeußerung zur Erledigung vorzulegen.

Dabei ist insbesondere darüber sich zu äußern, ob und wie weit der Bezirksrichter und der Aktuar, ingleichen die übrigen Beamten, über deren Qualifikation Erfahrungen gesammelt worden, den gesetzlichen Anforderungen des Dienstes nach allen Beziehungen entsprechen.

§. 6.

Von dem Ergebnisse der Visitation wird jedesmal auch die oberste Gerichtsstelle, mittelst Zusendung der Visitations-Akten von Seite des K. Justiz-Ministerium, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 7.

Ueber die Gegenstände der Prüfung und die Art, wie solche vorzunehmen ist, wird den Gerichtshöfen unverweilt eine nähere, in alle Einzelnheiten eingehende Instruktion für die Visitatoren zugefertigt werden: im Allgemeinen aber wird der Visitator seinen Auftrag so zu vollziehen trachten, daß ohne zu großen Zeit-Aufwand der Zweck desselben vollständig erreicht werde.

§. 8.

Auf den Grund jener Instruktion hat der Visitator ein Visitations-Protokoll, wozu er ein besonderes, nur in der Rubrik „Gegenstände der Visitation" ausgefülltes Formular erhält, eigenhändig zu begreifen, darin den Erfund der Visitation zu verzeichnen und solchen mit Dokumenten, so weit es erforderlich, zu belegen.

§. 9.

Um sämmtlichen Bezirks-Gerichten über den Umfang der Visitation und diejenigen Vorbereitungen, welche von ihnen zur Erleichterung und Abkürzung des Geschäftes, gleich nach erhaltener Nachricht von der bevorstehenden Visitation, zu treffen sind, die erforderliche Kenntniß voraus zu verschaffen, wird denselben eine Uebersicht der Rubriken des Visitations-Protokolls, in welcher zugleich eine Aufzählung der von ihnen zu liefernden, dem Visitationsberichte als Belege dienenden, Notizen enthalten ist, zugefertigt werden.

Kurz vor dem Beginnen der Visitation, doch auf keinen Fall länger als vierzehn Tage vorher, erhält das Bezirks-Gericht zu jenem Zweck durch den Gerichtshof die erforderliche Nachricht, mit der Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkte rückwärts die Verzeichnisse anzulegen sind.

§. 10.

Den Visitatoren wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich auf die Untersuchung der formellen Geschäfts-Behandlung nicht zu beschränken, vielmehr theils bei den in ihrer Gegenwart abzuhaltenden Gerichts-Sitzungen und Criminal-Untersuchungen, theils und vorzugsweise aus der Durchsicht von Special-Akten in allen Hauptzweigen der Rechtspflege, so wie durch Besprechungen mit den Gerichts-Beamten, sich über die materielle Behandlung der Rechts-Angelegenheiten und den inneren Werth der amtlichen Leistungen ein sicheres Urtheil zu verschaffen und sorgfältig zu prüfen, ob überall die Geschäfte der Rechts-Verwaltung gesetzmäßig, mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Gründlichkeit erörtert und erledigt werden.

Solche Wahrnehmungen in dieser so wie in anderer Hinsicht, welche zum Collegial-Vortrage sich nicht eignen, sind dem Direktorium des Gerichtshofes in verschlossenem Schriftsatze mitzutheilen.

§. 11.

Die vorstehenden Anordnungen treten erstmals im Jahre 1832 (vergl. §. 3) in Wirksamkeit.

Stuttgart den 23. December 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:
Schwab.

1502.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Obertribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Anordnung von Untersuchungen durch Commissarien,

vom 29. December 1831 [2138]).

1503.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, die Auflösung der bisherigen Hypotheken-Commission und die Anordnung einer neuen, für das Pfandwesen der Exemten betreffend,

vom 13. Januar 1832 [2139]).

Nachdem die durch höchste Entschließung vom 30. Mai 1825 (Reg.Blatt S. 383) [2140]) angeordnete, zunächst für die Pfandbereinigung in den Gemeinden bestimmt gewesene Hypotheken-Commission dieses Auftrages vollständig sich entledigt hat, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Decrets vom 12. d. M.

2138) Normalienbuch des K. Obertribunals. — Im Hinblick auf den §. 209 des IV. Edikts vom 31. Decbr. 1818, wornach die Anordnung von Untersuchungen durch Commissarien (gleich der Bestellung von Remissions-Gerichten in Civil-Sachen) den Gerichtshöfen zusteht, ist die vorgängige Einholung der Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums in dergleichen Fällen nicht erforderlich; und nur dann, wenn die Aufstellung eines Untersuchungs-Commissärs mit beträchtlichem Kosten-Aufwande verbunden wäre, ist eine motivirte Anzeige zu erstatten.

2139) Reg.Blatt 1832. Nro. 4. S. 20.

2140) Oben Nro. 1291. S. 1405.

dieselbe aufzulösen und dagegen eine neue, dem Pfandwesen der Exemten gewidmete Commission niederzusetzen geruht u. s. w. [2141]).
Stuttgart den 13. Januar 1832.

Schwab.

1504.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal und die K. Gerichtshöfe, betr. die Gebühren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und Civilsachen,

vom 19. Januar 1832 [2142]).

Ueber die den Rabbinen bei ihren Dienstleistungen in Civil- und Criminal-Rechtssachen auszusetzenden Gebühren sieht man sich veranlaßt, dem ꝛc. nachstehende, bis zu Erscheinung einer umfassenden Anordnung über die Gebühren der nicht zu den Civil-Staatsdienern im engern Sinne gehörenden Funktionäre zu befolgende, provisorische Norm zur eigenen Beobachtung sowohl, als zur Bescheidung der Bezirksgerichte zu eröffnen:

Hinsichtlich des Anspruchs auf die Gebühren ist zwischen solchen Rabbinen, welche nach Maßgabe des Art. 52 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, nicht bloß die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität, nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen haben, welche ferner bei der von der Staatsbehörde angeordneten Prüfung als fähig erfunden und hierauf in Folge von Vorschlägen der israelitischen Kirchenbehörde von der Staatsregierung ernannt worden sind, und solchen Rabbinen zu unterscheiden, bei welchen diese Erfordernisse fehlen.

Die Ersteren werden in Beziehung auf Gebühren den Geistlichen der christlichen Confessionen gleichgestellt, und haben daher, neben einem Taggelde, welches ihnen, da sie für die hier in Frage stehenden Verrichtungen nicht besoldet sind, so wie nach Analogie des §. 1 des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 (Reg.Blatt S. 426) gebührt und das hiemit auf 2 fl. festgesetzt wird, die Diäten und Reisekosten der Diener der achten Rangstufe (3 fl. 36 kr. und die doppelte Extra-Posttaxe für zwei Pferde) zu genießen. Dagegen werden den Rabbinen der zweiten Kategorie die Gebühren, welche die Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. November 1826, §§. 29 und 32 (Reg.Bl. S. 502 und 503), einer Classe von Die-

---

2141) Folgt dann die Aufzählung der Mitglieder dieser Commission.
2142) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 4.

nern ihrer Bildungsstufe, den Wundärzten, verleiht (nämlich bei Besichtigungen ein Taggeld von 1 fl. 30 kr., und als Entschädigung für Reise- und Zehrungskosten

auf einen ganzen Tag — : · 2 fl. 30 kr.
auf einen halben Tag — : · 1 fl. 30 kr.),

ausgesetzt.

Die Gebühren der ersten Kategorie werden jedoch denjenigen Rabbinen, welche die Bedingungen, unter denen künftig ihre Anstellung nach Maßgabe des Art. 52 des vorbemerkten Gesetzes erfolgen soll, bereits vollständig erfüllt haben, und welche sich hierüber auszuweisen vermögen, obgleich sie wegen des bis jetzt noch verschobenen Vollzugs dieses Theils des Gesetzes noch nicht auf die in letzterem bestimmte Weise ernannt worden sind, ausnahmsweise jetzt schon verwilligt.

1505.

Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Civilsenate der K. Gerichtshöfe, betr. die Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen,

vom 9. Februar 1832 [2143]).

Dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals ist seiner Zeit eine Anfrage, betreffend die Belohnung der Gemeinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen, von dem K. Justiz-Ministerium zur gutächtlichen Aeußerung zugefertigt worden. In dem dießfalls erstatteten Gutachten war man der Meinung, daß dergleichen Verweisungen in der Regel auf den Erlös aus verpfändet gewesenen Gütern sich beziehen werden, für welchen Fall das Regulativ für die Belohnung der Unterpfandsbehörden vom 7. Mai 1828 (Reg.Bl. S. 334) §. 2, sub I, 4 bereits eine Gebühr festgesetzt hat, und daß dieselbe Gebühr auch den Gemeinderäthen, welche über den Erlös aus vorher nicht verpfändet gewesenen Gütern eine Verweisung entwerfen, ohne Anstand bewilligt werden könne.

Ebenso hält man dafür, daß dem Rathsschreiber für die Auszüge aus den letzgedachten Verweisungen dieselbe Gebühr von 4 kr. für das Blatt zu bewilligen seyn möchte, wie solches das gedachte Regulativ §. 4, Nro. 4 für die Fertigung der Verweiszettel festgesetzt hat.

Nachdem das K. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 13ten v. M. sich mit diesen Ansichten einverstanden erklärt, und dem Ci-

---

2143) Ergänzungsband zum Reg.Blatt Seite 63.

vil-Senate des K. Obertribunals aufgegeben hat, die K. Gerichtshöfe demgemäß zu bescheiden, und zugleich letztere anzuweisen, die ertheilten Bestimmungen auch zur Kenntniß der ihnen nachgesetzten Gerichtsstellen zu bringen; so wird solches dem Senate andurch zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

---

†) Erlaß des K. Ministerium des Innern, betr. die mit den Staats-Regierungen von Baiern, Baden, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen getroffene Uebereinkunft wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete, durch Landjäger,

vom 23. Februar 1832.

1506.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Art des Eintrags der zu einer Nachhypothek bestimmten Güter in das Unterpfandsbuch,

vom 29. Februar 1832 [2144]).

Auf den Bericht vom 10. d. M. in Betreff der Art des Eintrags der zu einer Nachhypothek bestimmten Güter in dem Unterpfandsbuche, wird nach Vernehmung des Civilsenats des Königl. Obertribunals, dem Senate zu erkennen gegeben, wie man mit der in jenem Berichte vorgetragenen Ansicht dahin einverstanden sey, daß für die Zukunft bei dem Eintrage von Nachhypotheken zwar eine specificirte Bezeichnung der Unterpfänder zweckmäßig erscheine, hiebei jedoch diese Beschreibung mit Beziehung auf den früheren Eintrag der Vorhypotheken in möglichst kurzer Fassung und namentlich unter Weglassung einer wiederholten Angabe der Nebenlieger zu geschehen habe; wornach der Senat sämmtliche Bezirksgerichte des Kreises zu bescheiden hat.

Hiernach ꝛc.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 253. Siehe die Sammlung der Reg.-Gesetze.

2144) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. §. 184 der Haupt-Instruktion zum Pfandgesetze, vom 14. Decbr. 1825.

†) K. Verordnung, betr. die Einsetzung des Grafen von Königsegg-Aulendorf in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogat-Rechte,

vom 2. März 1832.

1507.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand der charakterisirten Expeditions-Räthe,

vom 3. März 1832 [2145]).

1508.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. den Abdruck und Verkauf der Pfandscheins-Formulare,

vom 19. März 1832 [2146]).

1509.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die Nothwendigkeit der Verurkundung versicherter Capitalien bei Stellung von Waisenpfleg-Rechnungen,

vom 21. März 1832 [2147]).

Auf den Bericht des Senats vom 14. März d. J. in Betreff der Verurkundung versicherter Capitalien bei der Stellung von Wai-

---

†) Reg.Blatt 1832. S. 65. Siehe Reg.Gesetze.

2145) Da die ehemaligen Expeditions-Räthe wirkliche Räthe eines Landes-Collegium gewesen, mithin jetzt, bestände letzteres noch, nach der Rangordnung vom 18. Oktbr. 1821 der sechsten Rangstufe angehören würden, vermöge des §. 5 dieser Verordnung aber derjenige, welcher den Titel einer Dienststelle besitzt, auch den Rang der diesem Amte angewiesenen Stufe, — obgleich nach den wirklich Angestellten haben soll; so wurde angenommen, daß die bloß charakterisirten Expeditions-Räthe den befreiten Gerichtsstand der sechsten Rangstufe anzusprechen haben. Erg.Band zum Reg.Bl. S. 5.

2146) Reg.Blatt von 1832. Nro. 13. Seite 88. Ist in der Note 2018 oben Seite 1869 angegeben.

2147) Normalienbuch des Pupillensenats des Obertribunals. — Vergleiche auch Note 1844 oben Seite 1673.

fenpfleg-Rechnungen, wird demselben zu seiner eigenen Nachricht und zur weitern Bekanntmachung an die ihm nachgesetzten Stellen zu erkennen gegeben, daß man diesseits nie und namentlich nicht bei dem diesseitigen Erlasse vom 28. März 1829 der Ansicht gewesen sey, daß bei den Pflegrechnungs-Stellen auch die durch Pfandscheine und andere Schuld-Dokumente nachgewiesenen Capital-Forderungen noch besonders zu verurkunden seyen, sondern daß die dießfällige Vorschrift immer nur auf rückständige Zinse und andere im Ausstande nachgeführte Posten, über deren Richtigkeit sich der Rechner nicht schon durch die in seinen Händen befindlichen Urkunden auszuweisen vermag, bezogen worden, hinsichtlich der Capitalien aber stets die Vorlegung der Obligationen als genügend erkannt worden sey.

Hiernach rc.

1510.

Justiz-Ministerial-Erlaß wegen Bekanntmachung der von den Ministerien oder Collegien ausgehenden Verfügungen durch das Regierungsblatt,

vom 27. März 1832 [2148]).

Da Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. zu befehlen geruht haben, daß alle von den Ministerien oder den ihnen nachgesetzten Collegien ausgehenden Verfügungen, sofern sie Normen enthalten, nach welchen sich die Staatsbürger im Ganzen, oder einzelne Classen derselben, zu richten haben, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, so wird der u. s. w. hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß es im Uebrigen dem Ermessen desselben überlassen bleibe, auch zu Erlassung sonstiger in die bezeichnete Kategorie nicht gehöriger Verfügungen an die untergeordneten Amtsstellen, da, wo kein Bedenken entgegensteht, zur Vereinfachung des Geschäftsgangs desselben Organes sich zu bedienen.

Hiernach rc.

Schwab.

2148) Normalienbuch des K. Justiz-Ministerium.

1511.

Bekanntmachung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals, wegen der Schriftsätze bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Prozessen,

vom 2. April 1832 [2149]).

Es ist mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß bei gleichzeitig vor denselben Gerichten verhandelten, durch dieselben Prokuratoren und Rechtsfreunde geführten Prozessen, welche einen gleichartigen Gegenstand betreffen und großentheils auf gleichen Momenten beruhen, namentlich bei Streitigkeit über Weid-, Frohn- und andere grundherrlichen Rechte angränzender oder zu demselben Bezirke gehöriger Gemeinden, die Schriftverfasser die für die eine Rechtssache verfaßten Schriften auch für die anderen Rechtssachen vollständig abschreiben lassen und solche als neue Originalien übergeben; wobei es sogar vorgekommen, daß die besondern Umstände, welche sich nur auf eine Rechtssache beziehen, auch in den für die anderen Rechtssachen gefertigten Exemplaren stehen gelassen worden.

In Folge dieser Behandlungsweise werden häufig jeder Partei die Schriften im Concept und in Abschriften dermaßen aufgerechnet, als wären sie nur für diese Partei verfaßt worden.

Da nun hierdurch die Kosten für die Parteien auf eine gebührliche Weise vermehrt, die Zeit und Mühe für die Gerichte aber, zumal für die Referenten, welche mehrfältige Schriften gleichen Inhalts zu durchlesen haben, auf ganz zwecklose Weise in Anspruch genommen werden, auch bei dergleichen ermüdenden Wiederholungen leicht die eine Rechtssache betreffenden besonderen Umstände der Aufmerksamkeit entgehen könnten; so werden andurch sämmtliche Prokuratoren, Rechts-Consulenten und Rechts-Praktikanten des Königreichs aufgefordert, in Prozessen der bezeichneten Art immer nur für eine Streitsache Schriften, welche vollständige Erklärungen und Ausführungen enthalten, zu übergeben, in den anderen connexen Rechtssachen aber sich auf jenen vollständigen Schriftsatz zu beziehen, und nur das, was diesen letztern Sachen eigenthümlich seyn mag, besonders und ausführlich zu behandeln.

Sollte diese Erinnerung unbeachtet bleiben; so wird in allen hieher gelangenden Rechtssachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Schriften für das K. Ober-Tribunal oder eine ungeordnete Stelle bestimmt sind, nicht nur die Anrechnung der Prokuratoren und Rechtsfreunde gehörig ermäßigt, sondern auch die hierunter begangene Ungebühr außerdem ernstlich geahndet werden.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 2. April 1832. Bolley.

2149) Reg.Blatt 1832. Seite 101.

†) Finanz-Ministerial-Verfügung in Betreff des Einzugs und der Vereinigung der Inquisitions-Kosten vom 3. April 1832.

1512.

Verfügung des K. Justizministerium, betreffend die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien,

vom 21. April 1832 [2150]).

Die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Aktiv-Capitalien auf den für Letztere ausgestellten Schuldverschreibungen ist bisher von den Theilungs-Behörden häufig unterlassen worden.

Da jedoch die Vollständigkeit eines Theilungs-Geschäfts eine solche besondere Beurkundung um so mehr erfordert, als dadurch manchen, möglicherweise künftig eintretenden Weitläufigkeiten und Kosten für die Betheiligten vorgebeugt wird; so werden sämmtliche Theilungs-Behörden hiemit angewiesen, dergleichen Besitzstands-Veränderungen künftighin auf den Schuld-Verschreibungen selbst jedesmal, namentlich auch im Falle eines von den Parthien (privatim) errichteten und zur Solennisation vorgelegten Theilungs-Geschäfts, bemerken zu lassen.

Diese Beurkundungen sind von den Gerichts- und Amts-Notaren, und von den Aktuaren der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen, indem neben den Notariats-Sporteln ein weiterer Gebühren-Bezug hiefür nicht Statt finden kann.

Stuttgart den 21. April 1832. Schwab.

---

†) Siehe die Cameralgesetze. Nach dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 12. April 1832 mittelst dessen obiger Erlaß dem Obertribunal und den Gerichtshöfen mitgetheilt wurde, sind in Zukunft nur noch solche Inquisitions-Kostens-Nachlaß-Gesuche mit Beibericht dem K. Justiz-Ministerium vorzulegen, wo von einem unter die Aufsicht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene genommenen Schuldner nach Verfluß der ihm gegönnten dreijährigen Frist unter Vorlegung der Zeugnisse über sein Verhalten um Nachlaß seiner Schuld gebeten, oder auch von andern Schuldnern der Nachlaß uneinbringlicher Ausstände im Wege der Gnade nachgesucht wird, wogegen alle andern Gesuche jener Art künftig ausschließlich von den Finanzkammern werden erledigt werden.

2150) Reg.-Bl. 1832, S. 120. Vergl. auch Minist.-Verfügung vom 18. Mai 1838.

†) Königliche Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betr.,

vom 3. Mai 1832.

1513.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu —, die Behandlung der Falllehen bei Inventuren und Theilungen betreffend,

vom 9. Mai 1832 [2151]).

Auf den Bericht, betreffend die Behandlung der Falllehen, namentlich in Beziehung auf deren Werthsberechnung, bei Inventuren und Theilungen, wird dem Senate Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

1) Da das nutzbare Eigenthum an einem Falllehen dem damit belehnten Besitzer ganz unzweifelhaft auch noch nach dem zweiten Edikte vom 18. November 1817 nur für seine Person und auf seine Lebenszeit zusteht, und mit dem Tode desselben erlischt, hieraus aber von selbst folgen dürfte, daß jenes Recht nicht Gegenstand einer eigentlichen Vererbung seyn kann; so scheint auch im Allgemeinen, und abgesehen von besonderen Verhältnissen, die Taxation eines solchen Gutes bei Inventuren und Theilungen der Falllehen-Leute an und für sich überflüssig und zwecklos zu seyn. Dagegen ist

2) nicht zu mißkennen, daß eine Untersuchung des Werthes des dem Falllehen-Besitzer zugestandenen Nutzungsrechtes in einzelnen Fällen, doch durch besondere Rücksichten angerathen oder geboten werden kann, indem es nicht nur im Allgemeinen bekannt ist, sondern auch insbesondere aus der in dem Berichte des Senats und dessen Beilagen enthaltenen Darstellung sich ergibt, daß die Verhältnisse der Falllehen nicht überall gleich bestimmt sind, sondern theils durch Lehenbriefe, theils durch örtliches Herkommen auf sehr verschiedene Weise modificirt werden.

Wenn nämlich gleich nach den Vorschriften des zweiten Edikts vom 18. November 1817 das Verfügungsrecht der Lehenherren beim Ableben des Falllehen-Besitzers zu Gunsten der Familie desselben im Allgemeinen bei allen Falllehen auf

---

†) Reg.Blatt 1832, S. 153. Siehe Reg.gesetze §. 16 von dem Verzichte des Grafen auf die Rechtspflege.

2151) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 98.

gleiche Weise beschränkt ist, so tritt doch im Uebrigen eine große Verschiedenheit insofern ein, als eines Theils bei dem Vorhandenseyn von Nachkommen des Falllehen-Besitzers bald allen Nachkommen gleiche, bald nur einem derselben, nach Erstgeburts-Recht, Wahl des Lehenherrn, oder Uebereinkunft der Betheiligten, ausschließliche Rechte auf die Nachfolge im Lehensbesitze zugestanden werden, auch im letzteren Falle der in den Besitz des Lehens kommende einzelne Nachkomme bald den Uebrigen eine nach verschiedenen Rücksichten zu bestimmende, in der Regel freilich mehr auf Billigkeits- als Rechts-Gründen beruhende Abfindung zu bezahlen hat, bald nicht; sodann aber andern Theils, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, bald der Lehenherr das Gut ohne Weiteres wieder an sich zieht, bald aber es einem entfernteren Gliede der Familie wieder einzuräumen hat, oder den Erben der Verkauf des Gutes (in falllehenbarer Eigenschaft) gestattet ist.

3) Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse ist es nun offenbar nicht wohl ausführbar, eine allgemeine Norm für die Behandlung der Falllehen bei Inventuren und Theilungen aufzustellen, sondern es muß lediglich dem pflichtmäßigen und klugen Ermessen der Theilungs-Behörden überlassen werden, in jedem einzelnen Falle die durch Herkommen ꝛc. festgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen, und demgemäß namentlich, außer der wohl immer nothwendig werdenden Berechnung des Werthes der stehenden Früchte (Anblümung), auch eine nach den Verhältnissen zu bemessende Taxation des nutzbaren Eigenthums des Gutes selbst alsdann vorzunehmen, wenn die Ansprüche der Betheiligten nach dem Werthe desselben sich richten, und letzterer nicht durch freie Uebereinkunft der Interessenten ausgemittelt werden kann.

Indem man sich daher aus vorstehenden Gründen nicht bewogen finden kann, zu Herbeiführung der von dem Senate in Antrag gebrachten allgemeinen Verfügung Einleitungen zu treffen, will man dem Senate noch Folgendes bemerklich gemacht haben:

4) Wenn man auch einerseits nach dem Obigen mit der Ansicht des Senates in der Hauptsache dahin einverstanden ist, daß es rücksichtlich der Behandlung der Falllehen bei Inventuren und Theilungen im Allgemeinen bei dem bestehenden Herkommen zu verbleiben habe, so vermag man doch andererseits nicht einzusehen, warum hiebei ein Unterschied zwischen den Inventuren und Theilungen der in der allgemeinen Gütergemeinschaft und der in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Falllehens-Besitzer zu machen, und nur bei den Erstern die bisherige Behandlungsweise vollkommen in Anwendung zu bringen, bei Letztern aber zum

Zwecke der Berechnung der Errungenschaft oder Einbuße der Ertrag des von dem Falllehen-Besitzer in die Ehe gebrachten Benützungs-Rechtes durch Schätzung auszumitteln seyn sollte?

Eine solche Schätzung ist nämlich nach diesseitiger Ueberzeugung aus dem Grunde ganz überflüssig, weil der Ertrag eines Falllehens ebensowohl, als der Ertrag eines in der Nutznießung eines der Ehegatten gestandenen fremden Vermögens nach der richtigen Ansicht bewährter Rechtslehrer und der konstantesten Praxis unzweifelhaft zu der Errungenschaft zu zählen ist.

1514.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Vollmachten,

vom 12. Mai 1832 [2152]).

Dem Senate wird auf seinen Bericht, die Ausstellung von Vollmachten betreffend, zu erkennen gegeben, daß man

1) hier keinen Anstand nehme, die Substitutionen von Vollmachten von Rechts-Consulenten, welchen dieselben von den Parteyen erst in der höhern Instanz ausgestellt worden, an Prokuratoren zuzulassen; und daß es

2) nach der Verfügung vom 16. December 1830 [2153]) lediglich den betreffenden Gerichtsstellen überlassen bleibe, ob sie es vorziehen, bei der Einleitung der Prozesse in der höhern Instanz ihre Verfügungen an den Bevollmächtigten in der vorigen Instanz, oder die Partey selbst zu erlassen, insofern nämlich in letzterer Beziehung die Vollziehung der Verfügungen keine besondere Schwierigkeit hat.

2152) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt Seite 64.
2153) Oben Nro. 1470, Seite 1973.

†) Gemeinschaftliche Verfügung der Königl. Ministerien des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betr. die Erläuterung der §§. 48 und 49 der Landjäger-Instruktion vom 5. Juni 1823, hinsichtlich der Befugniß der Landjäger zum Waffengebrauch,

vom 24. Mai 1832.

1515.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenn-Gebühren und der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Exekutionswege versteigerter Güter solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt,

vom 28. Mai 1832 [2154]).

Es haben sich darüber Zweifel und Anfragen einzelner Stellen ergeben, ob derjenige, welcher als Eigenthümer im Exekutionswege versteigerter Güter, solche vermöge des höchsten Gebots selbst wieder erwirbt, die gesetzlichen Erkenngebühren und Accise zu entrichten schuldig sey.

In Betrachtung, daß ein solcher Erwerber nicht unverändert in seinen früheren Eigenthums-Verhältnissen bleibt, vielmehr das erkaufte Gut unter ganz neuen Bedingungen, nicht anders als jeder dritte Käufer erhält, auch, abgesehen von seiner persönlichen Haftungs-Verbindlichkeit für die Schuld, gegen den Gläubiger keine anderen Pflichten, als jener Dritte zu erfüllen, und namentlich zunächst nur den Kaufschilling, wenn er auch den Betrag der Schuld nicht erreichen sollte, zu bezahlen hat, sonst aber das Gut frei von allen Lasten übernimmt; in Betracht ferner, daß insbesondere in letzterer Beziehung zu Richtigstellung der Unterpfands- und Güter-Bücher das gerichtliche Erkenntniß über den Kauf schlechthin nöthig ist: kann auch die Verbindlichkeit zu Entrichtung der Erkenngebühren, welche mit jedem wirklichen Erkenntnisse verknüpft sind, keinem Anstande unterliegen.

Aus dem ebengedachten Erfordernisse folgt denn auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Accise von selbst, indem nach dem

---

†) Ergänzungsband zum Reg.-Blatt S. 259. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

2154) Reg.-Blatt 1832, Nro. 27, Seite 218.

Accisegesetze vom 18. Juli 1824. §. 11 bei allen Contrakten über liegende Güter, Gebäude, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten, worüber gerichtlich erkannt wird, jene Verbindlichkeit besteht; eine Bestimmung, die in dem hier unterstellten Fall um so unbedenklicher Anwendung findet, als die Zulassung des Schuldners zu der Kaufshandlung unter die Surrogate für die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobene Schuldenlosung gehört, bei der letzteren aber der sein Eigenthum wieder einlösende Schuldner die Accise und andere Kaufkosten gleichfalls zu entrichten hatte.

Indem man hievon, im Einverständnisse mit der obersten Gerichtsstelle, die betreffenden Justiz- und Finanz-Behörden zu ihrer Belehrung und Nachachtung in Kenntniß setzt, wird übrigens noch beigefügt, daß in Fällen, in welchen Armuth oder sonstige drückende Verhältnisse der Schuldner eine besondere Schonung erfordern sollten, wie bisher, im Wege der Gnade, Gesuche um ganzen oder theilweisen Nachlaß der Accise die geeignete Berücksichtigung finden werden.

Stuttgart den 28. Mai 1832.

Schwab. Herzog.

1516.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Zuständigkeit für die Bestätigung der von Eheleuten vorzunehmenden Adoptionen,

vom 5. Juni 1832 [2155]).

Dem Senate wird auf seinen Anfragebericht vom 22. v. M., betreffend die Zuständigkeit der Gerichte im Falle einer durch Eheleute vorzunehmenden Adoption, zu erkennen gegeben, wie man zwar der Meinung sey, der Senat habe auch in diesem, wie in andern Fällen, über seine Competenz zu erkennen gehabt, jedoch keinen Anstand nehme, demselben die diesseitige Ansicht mitzutheilen.

Nach L. 23. D. de adopt. tritt durch die von einem in der Ehe lebenden Manne ausgehende Adoption das adoptirte Kind nicht an und für sich auch in Kindesverhältnisse gegen dessen Ehefrau ein; es ist daher bei einer von Eheleuten gemeinschaftlich vorzunehmenden Adoption in Beziehung auf zwei adoptirende Personen zu cognosciren.

Da nun nach dem hierin dem gemeinen Recht folgenden würt-

2155) Obertribunal-Registratur. Vergl. auch oben Nro. 1256. und beigefügte Note.

tembergischen Gesetze über die Adoptionen durch Weiber nicht der Unterrichter, sondern der höhere Richter, aus Auftrag des Regenten, zu erkennen hat und dießfalls eine Ausnahme bei Ehefrauen, welche zugleich mit ihren Ehemännern ein Kind adoptiren wollen, nicht gemacht ist, so kann auch in solchem Falle nur der Kreis-Gerichtshof zuständig seyn.

In Betracht jedoch, daß, was besonders im vorliegenden Specialfalle keinem Zweifel unterliegt, die Adoption durch Eheleute eine gemeinschaftliche Handlung derselben und ihnen darum zu thun ist, daß das zu adoptirende Kind ihr gemeinschaftliches Kind werde, so scheint es nach der Analogie anderer Fälle am angemessensten, wenn über diesen Adoptions-Akt im Ganzen, mithin in Beziehung auf beide Eheleute, der für das eine der adoptirenden Eheleute zuständige höhere Richter, der Königl. Gerichtshof das Erkenntniß ertheile.

Hierüber wird besonders dann jeder Zweifel beseitigt, wenn, wie es nach allen Umständen scheint, es sich hier nicht sowohl von einer adoptio minus plena, sondern vielmehr von einer nach erfolgter Emancipation des Kindes durch seinen leiblichen Vater vorzunehmenden Arrogation handeln sollte.

Hiernach ꝛc.

1517.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Exekutionswege vorgenommen werden,

vom 11. Juni 1832 [2156]).

Durch die Art. 44 und 206 des Pfandgesetzes, so wie durch den §. 98 der Haupt-Instruction zur Vollziehung dieses Gesetzes und den Art. 56 des Exekutions-Gesetzes ist den Unterpfands-Behörden zur Pflicht gemacht worden, bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar bezahlt, den durch das Gesetz eingeräumten Pfandrechtstitel auf das im Exekutionswege verkaufte Gut, sogleich bei dem Erkenntnisse über den Contrakt, von Amtswegen unter dem Namen des neuen Erwerbers, in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen.

Eine ähnliche Vorsorge ist bei solchen Veräußerungen, welche nicht im Wege der Exekution vorgenommen, aber der Behörde zum gerichtlichen Erkenntnisse vorgelegt werden, nicht getroffen worden.

2156) Regierungs-Blatt von 1832, Seite 225.

Gleichwohl sprechen dieselben Gründe, welche zu der vorbemerkten Anordnung den Anlaß gegeben haben, auch für die Ausdehnung derselben auf die letztgedachten Veräußerungen; und es scheint ganz der Billigkeit gemäß zu seyn, die Partey, welche durch die Vorlegung ihres Contrakts zum gerichtlichen Erkenntnisse von ihrer Seite alles gethan zu haben glaubt, auch für den Fall sicher zu stellen, wo sie an die Unterpfands-Behörde ein ausdrückliches Gesuch um Eintragung von Unterpfands- oder Eigenthums-Vorbehalten zu richten unterlassen hat.

Es wird deßhalb, unter Zustimmung der obersten Gerichtsstelle und vorbehältlich der Einleitung zu einer dießfälligen näheren gesetzlichen Anordnung, sämmtlichen Unterpfands-Behörden hiemit empfohlen, auch bei Veräußerungen der erwähnten Art und ohne besonderes Ansuchen, die Vorbehalte von Unterpfands- und Eigenthums-Rechten, die sich in den ihnen vorgelegten Kaufbriefen oder andern Urkunden finden, unter Beobachtung der bei Bestellung eines Unterpfands wesentlichen Erfordernisse, in die Unterpfandsbücher einzutragen.

Stuttgart den 11. Juni 1832. Schwab.

1518.

Bekanntmachung des K. Justizministerium, die veränderte Benennung der Königl. Strafanstalten-Commission betreffend,

vom 22. Juni 1832 2157).

Da vermöge höchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 21. Juni d. J. der den gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs vorgesetzten Strafanstalten-Commission, als ständiger Central-Landesstelle, die veränderte Benennung „Straf-Anstalten-Collegium" beigelegt worden ist; so wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. Juni 1832. Schwab.

2157) Reg.-Blatt von 1832. Nro. 30. S. 243. Siehe oben Nro. 1263. S. 1233.

1519.

Erlaß des K. Justizministerium an die K. Gerichtshöfe, betreffend die jährlichen Anzeigen von dem Tode von Gerichtsbeisitzern und dem Eintritt von Ersatzmännern als Gerichtsbeisitzer,

vom 23. Juni 1832 [2158]).

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Aufhebung der Einrichtung der Sportelzeichen und der Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportelbezugs betr.,

vom 2. Juli 1832.

---

††) Königl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betr.,

vom 17. August 1832.

2158) Darin wird gestattet, daß die vorgeschriebenen Anzeigen von dem Tode von Beisitzern der Bezirksgerichte und dem Eintritte von Ersatzmännern als Gerichtsbeisitzern in Zukunft nur einmal jährlich, je auf den 1. Januar, an das K. Justiz-Ministerium erstattet werden.

†) Reg.Bl. von 1832, Nro. 36, S. 274. Siehe die Sammlung der Cameralgesetze. Die Einrichtung der Abgabe von Sportelzeichen, wie solche durch die Instruktion vom 21. Febr. 1829 §§. 9 und 10 angeordnet worden, ist aufgehoben. Die von den Bezirksämtern vierteljährlich abzulegenden Sportel-Rechnungen sind hinsichtlich der Vollständigkeit der Einnahme-Verrechnung nicht nur von dem Beamten sondern auch von dem Actuar zu beurkunden. — Auf den den Sportelpflichtigen statt der bisherigen Sportelzeichen auszustellenden Bescheinigungen, mit Einschluß jener für Sporteln, für welche bisher nicht durch Sportelzeichen bescheint wurde (Sporteln von gerichtlichen Urtheilen und Vergleichen, so wie Notariatssporteln) ist von den Bezirksämtern beziehungsweise von den Gerichts- und Amts-Notaren, neben Bemerkung des Ansatzes und Betrags der gesetzlichen Sportel, auch die Seitenzahl des bezirksamtlichen Einnahme-Registers zu bezeichnen, auf welcher die erhobene Sportel eingetragen ist.

††) Reg.-Blatt 1832, S. 301. Siehe Reg.gesetze. §. 19, enthält den Verzicht auf die Gerichtsbarkeit.

†) Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betreffend die Dispensation angestellter Geistlichen von der Minderjährigkeit,

vom 23. August 1832.

1520.

Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern,

vom 29. August 1832 [2159]).

1521.

Erlaß des K. Justizministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Entschädigung der Gerichtsbeisitzer bei Verhandlungen von Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Gebiets-Theilen,

vom 30. August 1832 [2160]).

1522.

Erlaß des K. Justizministerium, betr. die Reisekosten der Oberamtsrichter und Dekane in Ehesachen,

vom 31. August 1832 [2161]).

---

†) Siehe die evangelischen Kirchengesetze Nro. 898, S. 892. Es sey nicht zweifelhaft, daß ein minderjähriger Geistlicher oder Schuldiener, seiner definitiven Anstellung ungeachtet, zum Behufe seiner Verheirathung der Dispensation von dem Volljährigkeits-Erforderniß bedürfe.

2159) Reg.blatt 1832, S. 339. Der Inhalt ist in der Note zur Bekanntmachung vom 18. Juli 1831 oben Seite 2021 angegeben.

2160) Justiz-Ministerial-Registratur. Hiernach sind die Gerichtsbeisitzer bei den fraglichen Verhandlungen ebenso, wie bei andern Civil-Rechts-Streitigkeiten, zu entschädigen.

2161) Sarweys Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 4.

1523.

Bekanntmachung des K. Obertribunals, betr. die Führung eines fortlaufenden Protokolls durch die Gerichts- und Amts-Notare,

vom 1. September 1832 [2162]).

Da zur Kenntniß gekommen ist, daß in mehreren Bezirken die Gerichts- und Amtsnotare, welchen durch den Art. 40 des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 (Reg.blatt vom Jahr 1826 S. 315) in Hinsicht auf die bis dahin den immatriculirten K. Notaren zugestandenen Geschäfte, die Beobachtung der Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 (Reg.blatt S. 561. ff.) zur Pflicht gemacht ist, die §§. 26 ff. dieser Ordnung, wornach über diejenigen Amts-Verrichtungen, welche unter Zuziehung von Zeugen vorzunehmen sind, ein fortlaufendes Protokoll zu führen ist, unbeachtet lassen; so werden dieselben erinnert, den Vorschriften der Notariats-Ordnung zu Vermeidung der im §. 36 derselben angedrohten Folgen künftighin genau nachzukommen.

Beschlossen in dem K. Obertribunal.

Stuttgart den 1. Sept. 1832. Bolley.

Heft 1 S. 74. — Die Reisekosten, welche bei ehegerichtlichen Verhandlungen durch die Entfernung des Wohnorts eines der beiden, das gemeinschaftliche Oberamtsgericht oder Amtsgericht bildenden Beamten veranlaßt werden, sind von dem Staate, beziehungsweise der Standesherrschaft zu tragen, daher von dem betreffenden ehegerichtlichen Senate auf die betreffende Sportel-Kasse anzuweisen, worauf sie von dem, an die Cameral- beziehungsweise standesherrliche Rentämter abzuliefernden Betrag der Sporteln in Abzug zu bringen sind. Dagegen hat es bei der Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 7. Januar 1822 Punkt 5. — Staats- und Reg.blatt S. 9 — (oben Seite 1048) sein Verbleiben, wornach, wenn auf das eigene Verlangen der Parthieen die Reisekosten herbeigeführt werden, dieselben solche auch fortan zu übernehmen haben.

2162) Reg.-Blatt 1832, Nro. 44, S. 338. Ein Erlaß des K. Obertribunals an den Gerichtshof zu — vom 20. Dezbr. 1832 bestimmt über diesen Gegenstand noch folgendes:

Dem K. Gerichtshofe wird auf seinen Bericht vom 13. v. M., betreffend die Führung von Notariats-Protocollen von Seite der Gerichts- und Amts-Notare, zu erkennen gegeben, daß man, solange die Notariats-Ordnung vom 25. Oktbr. 1808 unverändert besteht, die Gerichts- und Amts-Notare von der Aufnahme von Protocollen bei allen denjenigen eigentlichen Notariats-Geschäften, bei welchen die Ausfertigung eines Notariats-Instruments entweder gesetzlich erforderlich ist, oder wo diese Förmlichkeit von den Betheiligten verlangt wird, nicht zu dispensiren wisse.

Hieraus folgt, daß die Gerichts- und Amts-Notare bei ihren ordentlichen Berufsgeschäften (wohin nach §. 8 der Vollziehungs-Verordnung vom

†) Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Aufhebung des Abzugs gegen das Königreich Polen,

vom 10. September 1832.

1524.

Bekanntmachung des Civil-Senats des Ober-Tribunals, betr. die Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien,

vom 13. September 1832 [2163]).

In Beziehung auf das zu beobachtende Verfahren bei der Aufstellung von Official-Anwälten in den bei den Bezirks-Gerichten anhängigen Rechtssachen armer Parteien werden den hiebei betheiligten Stellen und Personen nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.

Wenn ein zum Armenrecht zugelassener Kläger um Bestellung eines rechtsgelehrten Official-Anwalts bittet, so hat das Bezirks-Gericht zuvörderst die Klage nach der mündlichen Angabe der Partei aufzunehmen, und jener Bitte entweder jetzt gleich oder nach der ersten Vernehmung des Gegentheils alsdann zu entsprechen, wenn es sich überzeugt, daß der Streit seiner faktischen Verwicklung oder der Schwierigkeit seiner rechtlichen Beziehungen wegen zur schriftlichen Verhandlung vorzugsweise sich eigne.

2.

Dieser Bitte einer armen Partei, dieselbe sey nun der klagende oder der beklagte Theil, ist alsdann ohne Weiteres zu entsprechen, wenn sich der Gegentheil gleichfalls eines rechtsgelehrten Sachwalters bedient.

---

24. Mai 1826 namentlich auch die im Berichte des Senats erwähnten, die Stelle der Beibringens-Inventare vertretenden Eheverträge gehören, so wie da, wo die Ausfertigung eines Notariats-Instruments weder nöthig ist, noch besonders verlangt wird, namentlich also nicht bei der einfachen Aufnahme von Verträgen, die jener Solennisation nicht bedürfen, oder von Privat-Testamenten nach gemeinrechtlicher Form, — die im §. 26 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Protokolle eben so wenig zu führen haben, als bei der ihnen von einer Gerichtsstelle aufgetragenen Vornahme von Zeugen-Verhören, indem sie hiebei an die den Gerichten dießfalls ertheilten Vorschriften sich zu halten haben u. s. w.

†) Reg.Blatt 1832. S. 340. S. Reg.Gesetze.

2163) Reg.Blatt 1832. Nro. 45. S. 351.

3.

Die Bezirks-Gerichte haben den Beschluß, wodurch die Bestellung eines Official-Anwalts bewilligt worden ist, dem Vorstande der Prokuratoren des vorgesetzten Königl. Gerichtshofs anzuzeigen, welchem sodann die Wahl des zu bestellenden Anwalts nach Maßgabe des §. 12 der Königl. Verordnung vom 6. November 1822 (Reg.Blatt S. 824) überlassen ist.

Derselbe legt auf den 1. Juli jeden Jahrs dem ihm vorgesetzten Königl. Gerichtshofe ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des verflossenen Jahres bestellten Official-Anwälte vor.

4.

Die nicht am Gerichtssitze wohnenden Official-Anwälte sind nur zu schriftlichen Ausarbeitungen in Sachen der armen Parteien, so wie zur mündlichen Berathung der Letzteren gehalten.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 13. September 1832. Bolley.

1525.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Frage, nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Baiern ansäßigen, und zugleich in Württemberg begüterten Ritterguts-Besitzers zu beurtheilen sey?

vom 14. September 1832 [2164]).

Aus Anlaß eines besonderen Falles ist die Frage zur Erörterung gekommen:

ob ein im Königreiche Baiern sich aufhaltender, dagegen dort und in Württemberg begüterter Ritterguts-Besitzer, welcher nach den Gesetzen des zuerst gedachten Staates, nicht aber nach denen des letzteren die Volljährigkeit erreicht hat, gleichwohl in Württemberg als volljährig zu betrachten sey?

Wenn man gleich für die Verneinung dieser Frage auf den §. 8 der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. December 1821 (Reg.Blatt S. 881) sich zu berufen versucht seyn könnte &c. (folgen Zweifelsgründe), so glaubte das Justiz-Ministerium doch, aus nachstehenden Gründen für die Bejahung der erwähnten Frage sich entscheiden zu müssen &c. (folgen die entscheidenden Gründe).

2164) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 101.

Nachdem sich mit dieser Ansicht auch die K. Bayerische Staats-Regierung einverstanden erklärt, und die Befolgung des gleichen Grundsatzes ihrerseits zugesichert hat, so erhält der Senat den Auftrag, sich demgemäß in vorkommenden Fällen zu benehmen.

1526.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an die vier Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Beerbung der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß getrauten und dort auch gestorbenen Württemberger,

vom 20. September 1832 [2165]).

In Folge einer Weisung des K. Justiz-Ministerium hat das Obertribunal an dasselbe über zwei Fragen in Betreff der Beerbung der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß getrauten und dort auch gestorbenen Württemberger gutächtlichen Bericht erstattet.

Nachdem das K. Justiz-Ministerium sich mit der in diesem Berichte entwickelten Ansicht einverstanden erklärt hat, so hält man, insofern die gedachten Fragen bei den Königlichen Gerichten künftig in einzelnen Fällen zur Sprache kommen dürften, für angemessen, die K. Gerichtshöfe von dem Gegenstande und Inhalte des gedachten Gutachtens in genaue Kenntniß zu setzen.

Die dem Obertribunal vorgelegten beiden Fragen sind namentlich folgende:

1) Können hierländische Verwandte von Württembergern, die ohne landesherrliche Erlaubniß sich im Auslande verheirathet haben, und daselbst gestorben sind, der Ausfolge des Vermögens an die hinterlassenen Wittwen und Kinder derselben die aus der K. Verordnung vom 4. Sept. 1808 hervorgehende Einwendung der Nichtigkeit der geschlossenen Ehe entgegenhalten? und im Bejahungs-Falle:

2) Wird, im Fall der Revalidirung solcher Ehen durch landesherrliche Dispensation, auch der Werth jener Einwendung beseitigt?

Das Obertribunal glaubte dieselben auf nachstehende Weise beleuchten und beantworten zu müssen:

Zu 1). Die K. Verordnung vom 4. Septbr. 1808 (Reg.Blatt S. 449) erklärt die von einem Inländer geschlossene Ehe, wenn die Trauung ohne vorher eingeholte und ertheilte landesherrliche Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, für nichtig, und die Normal-Resolution vom 16. Decbr. 1812 läßt eine solche Trauung

---

2165) Sarwey's Monatschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg Band 4. Abtheil. 1. Heft 1. S. 74.

im Auslande ohne besondere Erlaubniß ausnahmsweise nur alsdann zu, wenn bei Heirathen mit Ausländerinnen die dreimalige Verkündigung in dem Wohnorte des Bräutigams stattgefunden hat, und der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnorts zuvor Anzeige geschehen ist. Hieran ist bis jetzt nichts gesetzlich geändert, und der Satz, daß eine von einem württembergischen Unterthanen im Auslande geschlossene Ehe alsdann, wenn die Trauung ohne zuvor eingeholte besondere Erlaubniß der zuständigen K. Württembergischen Behörde geschah, nichtig sey, steht zur Zeit immer noch als Regel fest.

Ist nun ein Württemberger, welcher in einer solchen nach den Gesetzen seines Vaterlandes für ungültig zu erachtenden Ehe im Auslande gelebt hat, mit Hinterlassung einer Familie gestorben, so wird man zwar, bei Beurtheilung der Rechts-Ansprüche seiner Hinterbliebenen, auf das von ihm hinterlassene, im Königreiche noch befindliche Vermögen im Allgemeinen von der Voraussetzung ausgehen müssen, er sey nicht verehelicht gewesen; es wird jedoch in dieser Hinsicht eine Ausnahme rechtlich eintreten, wenn der Ehegatte, mit welchem der Verstorbene im Auslande getraut war, in einer putativen Ehe lebte, namentlich in Ansehung derjenigen Zeit, während welcher die vermeintliche Ehe bestand. Diese Ausnahme ist aber von der Art, daß sie die Anwendung der Regel in den meisten Fällen ausschließen wird.

Eine putative oder eine vermeintliche Ehe ist nach Rechtsgrundsätzen vorhanden, wenn, bei dem Daseyn eines vernichtenden Ehehindernisses, beide Ehegatten, oder auch nur einer derselben, im guten Glauben war, und die Ehe mit Beobachtung der kirchlichen Feierlichkeit geschlossen wurde. Sie setzt voraus, daß, wenn nicht beide, doch der eine Theil, sich in einem Irrthum befunden habe; ein Irrthum, welcher in der Nichtkenntniß des vorhandenen vernichtenden Ehehindernisses besteht. Hiebei versteht es sich von selbst, daß, wenn nur der eine Theil im Irrthum war, auch nur in Beziehung auf diesen und die betreffenden Kinder von dem Vorhandenseyn einer putativen Ehe die Rede seyn kann.

Ob alsdann, wenn der Irrthum lediglich in der Nichtkenntniß des gesetzlichen Verbots besteht, diese Nichtkenntniß, weil sie nur ein Irrthum im Rechte ist, zu beachten sey? darüber ist Streit unter den Rechtsgelehrten.

Hertius, der Hauptschriftsteller in dieser Materie, hat in seiner Dissertation de matrimonio putativo §. 17 (S. 369, 370 des I. Theils seiner opusc.), wie uns scheint, befriedigend ausgeführt, daß zwar ein Irrthum im Rechte in der Regel hier nicht entschuldige, jedoch eine Ausnahme alsdann eintrete,

> wenn der Irrthum sich als sehr wahrscheinlich darstellt und eine absichtliche Gesetzes-Uebertretung billigerweise nicht vermuthet werden kann, insbesondere, wenn es sich von der Nichtkenntniß eines rein weltlichen Eheverbots bei einer Frauens-Person handelt.

Die letztere Ausnahme wird in den meisten Fällen von der oben bezeichneten Beschaffenheit zutreffen, indem am häufigsten die Ehefrau eine Ausländerin seyn wird, und es sich fast immer als wahrscheinlich annehmen lassen dürfte, daß das betreffende Verbotsgesetz nie zu ihrer Kenntniß gelangt sey. Uebrigens wird sich das Urtheil, ob gegebene Erbschafts-Ansprüche der Hinterbliebenen eines im Auslande ohne Erlaubniß getrauten Württembergers unter die gedachte Regel oder unter die Ausnahme zu subsumiren sind, lediglich auf eine sorgfältige Beleuchtung der in jedem einzelnen Fall in Betracht kommenden besondern Verhältnisse gründen müssen; was bei bestrittenen Rechten eine Erörterung im Prozeßwege erheischt.

Zeigt es sich alsdann, daß die Ehe in die Kategorie der putativen Ehen gehöre, so ist die rechtliche Folge, daß dem irrenden Ehegatten alle Rechte eines wahren Ehegatten zustehen und seine Kinder als legitime Kinder behandelt werden müssen;

> L. 57. §. 1. D. de rit. nupt. (23. 2.) L. 4. C. de incest. et inutil. nupt. (5. 5.) cap. 2. 8. 11. 14. X. qui fil. sint legit. (4. 17.)

daß mithin in dem gesetzten Fall jener und diese Erbrechte geltend machen können, und die Einsprache der inländischen Seiten-Verwandten gegen die Ausfolge des Vermögens hinwegfällt.

Diesem nach dürfte die obige erste Frage dahin beantwortet werden,

> daß die Seiten-Verwandten mit der bezeichneten Einsprache in allen einzelnen Fällen, wo sie nicht von den Betheiligten anerkannt wird, auf den förmlichen Rechtsweg zu verweisen seyen, und dieser Einsprache nur in so fern eine Wirkung beigelegt werden könne, als sie von den Gerichten beachtet wird.

Anlangend

zu 2) die weitere Frage:

> Ob die landesherrliche Revalidirung einer von einem Württemberger ohne die erforderliche Erlaubniß im Auslande geschlossenen Ehe die Einsprache seiner inländischen Verwandten gegen die Ausfolge seines nachgelassenen Vermögens an seine Wittwe und Kinder beseitige?

so hat die Revalidirung einer Ehe durch nachträgliche geistliche Dispensation, nach der Theorie der katholischen Canonisten, die Wirkung, daß dieselbe in jedem Betracht und von Anfang an als eine vollkommen zu Recht bestehende Ehe angesehen wird.

> J. H. Böhmer, dissert. de romana ecclesia matre indulgentissima §. 54 (im 4ten Band des protestantischen Kirchen-Rechts S. 53. 54 der 3ten Ausgabe).

Namentlich legt das Cap. 8. X. qui filii sint legit. (4. 17.) der nachträglichen Dispensation hinsichtlich der Erbrechte der vor Ertheilung derselben vorhandenen Kinder ausdrücklich rückwirkende Kraft bei.

Die Grundsätze des protestantischen Kirchen-Rechts lassen es zwar in Ansehung der Vermögens-Rechte der Ehegatten und ihrer Kinder, namentlich in so fern sie mit Rechts-Ansprüchen Dritter kollidiren, im Allgemeinen als bedenklich erscheinen, der Dispensation, sie mag nun als geistliche oder weltliche zu betrachten seyn, rückwirkende Kraft beizulegen.

J. H. Böhmer, jus eccl. protestantium, lib. 4. tit. 17. §. 41: »Ex post facto verum nascitur matrimonium, si in gradu prohibito, et sic *nulliter* quidem contractum ei tamen postea accessit dispensatio superioris. quia *ab eo tempore* in verum degenerat matrimonium et liberi *postea nati* legitimi sunt.«

Es kommt aber in Beziehung auf die obige Frage in Betracht,

a) daß das vorausgesetzte impedimentum dirimens durchaus kein kanonisches, sondern ein rein politisches ist, dessen Hebung allein von der höchsten Staats-Gewalt ausgeht, daher die Revalidirung um so weniger die Erneuerung einer kirchlichen Feierlichkeit erfordern kann, und

b) daß jeden Falls, wenn man auch die Ehe erst von der Zeit der Revalidirung an als gültig betrachten wollte, die vorher gebornen Kinder, als per subsequens matrimonium legitimirt anzusehen sind, diese aber gemeinrechtlich und abgesehen von den besondern bei Lehen- und Fidei-Commiß-Gütern eintretenden Verhältnissen die Rechte der legitim Erzeugten und Gebornen haben.

Aus diesen Gründen mochte im Allgemeinen hier unbezweifelt angenommen werden, daß im Fall der gedachten Revalidirung auch die vorgebornen Kinder als legitim zu betrachten, mithin überhaupt die obige zweite Frage bejahend zu beantworten sey.

Sollten indessen die Parteien diese Frage denn doch zur gerichtlichen Erörterung bringen wollen, so wird ihnen dieses nicht verwehrt werden können, indem die vorstehende Ansicht nicht die Stelle einer gesetzlichen Norm vertritt.

Hiernach rc.

---

†) Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, die Behandlung der Dispensations-Gesuche wegen Alters-Ungleichheit der Nupturienten betreffend,

vom 11. Oktober 1832.

---

†) Siehe katholische Kirchengesetze Seite 1040. — In solchen Fällen sollen auch die Vorsteher derjenigen Gemeinde, welcher der, der Dispensation für sich nicht bedürfende Theil angehört, vernommen werden, wie auch

1527.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Form der Verfügungen der Bezirks-Gerichte an diejenigen Lokal- oder Corporations-Behörden, welche jenen entweder gar nicht oder nicht ausschließlich untergeordnet sind,

vom 20. Oktober 1832 [2166]).

Da Seine Königliche Majestät in Betreff der Form der Verfügungen der Bezirks-Gerichte an diejenigen Lokal- oder Corporations-Behörden, welche jenen entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich untergeordnet sind, durch höchstes Dekret vom 29. Sept. 1825 Vorschriften zu ertheilen geruht haben, so werden solche, nachdem deren Bekanntmachung früher wegen stattgefundener Communicationen im Anstande geblieben, mit Nachstehendem zur Kenntniß des ꝛc. gebracht:

I. In denjenigen Fällen, in welchen eine der erwähnten Stellen (Oberamtspflege, Gemeinderath, Stiftungsrath, Gemeinde- oder Stiftungspflege) in einem anhängigen Rechtsstreite als Parthie vor dem Richter erscheint, hat das Bezirks-Gericht sich der, bei Erlassen an Partheien gewöhnlichen Dekreten-Form zu bedienen.

II. Die Erlasse an dergleichen Stellen sind

1) wenn letztere dem Bezirks-Gerichte ganz oder doch in Beziehung auf den Gegenstand des Erlasses untergeordnet sind, im befehlenden Styl nach derjenigen Form zu fassen, welcher sich die K. Kreis-Gerichtshöfe bei ihren Erlassen an die Bezirks-Gerichte zu bedienen haben.

   Dieselben sind daher mit der Schluß-Formel „Hiernach ꝛc.“ zu versehen.

2) Hat aber das Bezirks-Gericht mit einer demselben entweder gar nicht, oder in Beziehung auf den Gegenstand der Correspondenz nicht untergebenen dergleichen Stelle desselben Oberamts-Bezirks schriftlich zu verkehren; so hat es sein Schreiben im ersuchenden Styl, jedoch mit Hinweglassung jeder Schluß-Formel, sowie der sonst üblich gewesenen Prädikate „Wohllöblich — Löblich“ zu fassen.

3) Wenn in dem zu 2) erwähnten Falle die betreffende Stelle sich in einem andern Oberamts-Bezirk befindet, so ist das Ersuchschreiben nicht an diese selbst, sondern an das ihr vorgesetzte Oberamt zu richten.

überhaupt bei Erledigung von derlei Gesuchen, neben den persönlichen Verhältnissen der Nupturienten die Beziehung der ersteren zu anderweitigen Interessen, namentlich der Gemeinden, welchen die betreffenden Personen anheimfallen, in gebührende Berücksichtigung kommen. — Vergl. auch Dekret vom 10. August 1809. oben Nro. 630 und beigefügte Note.

2166) Justiz-Ministerial-Registratur.

4) Die zu 2) vorgeschriebene Form ist namentlich auch bei allen Verfügungen der Bezirks-Gerichte an öffentliche Aerzte und Pfarr-Aemter zu gebrauchen.

III. Die niederen Lokal- und Corporations-Stellen, sie seyen nun den Bezirks-Gerichten untergeordnet oder nicht, sowie die öffentlichen Aerzte und die Pfarrämter, haben sich in ihren Berichten und Schreiben an dieselben mit Hinweglassung des Prädikats „Hochlöblich" der Anrede: „Königliches Oberamtsgericht" beziehungsweise „K. F. Amtsgericht" zu bedienen.

Hiernach ꝛc.

1528.

Königl. Verordnung, betreffend die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren,

vom 25. Oktober 1832 [2167]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 7 des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 (Reg.Bl. S. 303 ff.) haben Wir nähere Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, mit besonderer Berücksichtigung der ihren Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten, anfertigen lassen.

Nachdem nun die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Normen Unsere höchste Genehmigung erhalten haben, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes, daß Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen sich genau nach denselben achten sollen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. Oktober 1832.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Departements der Justiz:
Geheimer-Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
v. Vellnagel.

2167) Reg.Bl. 1832. Nro. 53. Seite 423. Vergl. auch die Verfügung des K. Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1833, betreffend eine Erläuterung der §§. 7 u. 8 dieser Verordnung, und früher: den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 8. Juli 1826. oben Nro. 1342. Seite 1719.

Vorschriften

über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Der Eid der Israeliten wird, der Regel nach, in dem Gerichtszimmer abgelegt, und es treten bei ihm die über die Eidesabnahme geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein (IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 118).

§. 2.

Jedoch ist die Beiziehung — nach dem Ermessen des Richters — entweder eines Rabbinen, dessen Stelle auch durch seinen gesetzlichen Stellvertreter (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 53, 54 u. 56) versehen werden kann, oder zweier Zeugen israelitischen Glaubensbekenntnisses und von unbescholtenem Rufe, erforderlich.

§. 3.

Vor der Eidesleistung hat der Rabbine oder dessen Stellvertreter (§. 2) den Schwörenden über die Natur und die Heiligkeit des Eides, so wie über die Folgen des Meineides umständlich zu belehren.

Das Formular einer solchen Belehrung und Warnung wird sämmtlichen Rabbinen, gleichzeitig mit dieser Verordnung, mitgetheilt werden.

Es ist ihnen jedoch unbenommen, noch andere schickliche, den Umständen angemessene Gründe und Ermahnungen beizufügen.

Diese Belehrung muß dem Akte auch dann vorangehen, wenn der Eidesleistung selbst der Rabbine oder dessen Stellvertreter nicht anwohnt (§. 2). In diesem Fall hat der Schwörende durch ein schriftliches Zeugniß einer der kaum genannten Personen über die erfolgte Belehrung sich auszuweisen.

§. 4.

Hierauf hat der die Verhandlung leitende Beamte den Schwörenden über den Gegenstand des Eides ausführlich zu belehren und namentlich über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, so zu verständigen, daß hierüber kein denkbarer Zweifel übrig bleibt, und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfällt.

§. 5.

Nach dieser Belehrung ist von dem Richter, mit Beihülfe des Rabbinen oder der Zeugen (§. 2), ein nochmaliger Sühneversuch zu machen; vorausgesetzt, daß die Gegenparthei anwesend ist, oder doch schon früher Erklärungen abgegeben hat, nach denen die Annahme eines billigen Vergleichs-Vorschlages zu erwarten steht.

In der Vorladung zum Akte der Eidesleistung ist des anzustellenden Sühneversuches ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 6.

Bleibt Letzterer fruchtlos, so wird zur Ableistung des Eides geschritten, welche mit bedecktem Haupte geschieht, während zugleich der Schwörende die rechte Hand auf die fünf Bücher Moses, namentlich auf den siebenten Vers im zwanzigsten Kapitel des zweiten Buches stützt.

Zu diesem Zwecke wird ein hebräisches (geschriebenes oder gedrucktes) Exemplar des alten Testamentes, welches von einem Rabbinen mittelst eines beigefügten Zeugnisses als hiezu tauglich erkannt worden ist, angewendet.

§. 7.

Die Eidesformel, welche von dem Schwörenden selbst abgelesen wird, beginnt mit den Worten:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und „Allgerechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, dessen „Fluch über den Meineidigen kommt, schwöre ich, ohne „Vorbehalt und Ausflucht, in Aufrichtigkeit des Herzens, „nicht nach meinen Gedanken, sondern nach den Gedanken „des Gerichts, und nach dem Sinne, welchen der Richter „mit seinen Worten verbindet, ich schwöre daß rc.

(Hier folgt das Eidesthema.)

Die Schlußworte lauten:

„Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen „treffen, welche mir in der geschehenen Ermahnung angedeutet „worden."

„So wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels helfe! „Amen."

§. 8.

Für diejenigen Israeliten, welche nur jüdisch-deutsche Schrift lesen können, wird jedem Gericht ein in Letzterer abgefaßtes Formular der Eidesformel (§. 7) besonders mitgetheilt werden.

Auch in dem deutschen Formular ist jedenfalls das Wort „Gott" (Jehova) in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben (durch einen Rabbinen) einschreiben zu lassen.

Kann der Schwörende Geschriebenes nicht lesen, so muß der Eid, wenn der Rabbine bei der Verhandlung anwesend ist (§. 2), von diesem, im andern Falle von dem Richter, ihm vorgesagt und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 9.

Ausnahmsweise kann der Richter, entweder aus eigener Bewegung, oder in Civil-Rechtssachen auch auf den Antrag der Parthei, die vorstehenden Förmlichkeiten bei der Eidesleistung dadurch vermehren, daß er die Letztere in der Synagoge vornehmen läßt.

Vor Anberaumung einer Tagfahrt zur Eidesabnahme ist übrigens der Schwörende über einen solchen Antrag stets zu vernehmen, und jedenfalls dieser feierlicheren Form in dem Erkenntnisse oder richterlichen Bescheide immer ausdrücklich zu erwähnen.

Auch ist vom Richter jedesmal darüber zu erkennen, wer die durch eine solche Vermehrung der Förmlichkeiten veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 10.

Der Eid in der Synagoge wird in Anwesenheit des auf gewöhnliche Weise besetzten Gerichts (IV. Org.-Edikt vom 31. Dec. 1818, §§. 58 und 61) abgelegt.

Ist am Sitze des Gerichts kein israelitisches Gotteshaus, so sind zwei Mitglieder des Gemeinderaths von dem Orte, an dem die Handlung vorgeht, statt der Gerichts-Beisitzer zuzuziehen (IV. Org.-Edikt vom 31. December 1818, §. 59).

Wenn in dem ganzen Bezirke des zur Eidesabnahme zuständigen Gerichts keine Synagoge vorhanden ist; so hat der Richter zu Vornahme jener Verhandlung eine anderwärtige Gerichtsstelle, in deren Bezirk eine solche sich befindet, zu requiriren (IV. Org.-Edikt vom 31. December 1818, §. 118).

§. 11.

Im Fall der Abschwörung des Eides in der Synagoge (§. 10) ist neben den zwei Zeugen israelitischen Glaubens (§. 2) stets auch der Rabbine oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

So oft überhaupt der Rabbine oder dessen Stellvertreter anwesend ist, erfolgt auch die Belehrung durch ihn (§. 3) bei der Eröffnung des Akts selbst.

§. 12.

Statt der Bibel wird bei der Eidesleistung in der Synagoge die Thora (die Gesetzesrolle) von dem Rabbinen dem Schwörenden in den rechten Arm gegeben, und dieser hat, während der Eidesablegung, die linke Hand auf dieselbe zu legen.

§. 13.

Bei dem Zeugeneide wird statt der (§. 7) erwähnten Formel die nachstehende gebraucht:

„Vor Gott, dem Allwissenden, dem Allmächtigen und „Allgerechten, dem Gott Abrahams, Isaks und Jakobs, „dessen Fluch über den Meineidigen kommt, schwöre und „gelobe ich, ohne Vorbehalt und Ausflucht und in Aufrichtigkeit meines Herzens, daß ich in der (Rechts-/Untersuchungs-) Sache „des ꝛc. von Allem, worüber ich werde befragt werden, nach „meinem besten Wissen die volle Wahrheit sagen, und davon „weder durch meinen oder der Meinigen Nutzen, Freundschaft

„oder Feindschaft, Furcht, Gunst oder Mißgunst, noch durch
„sonst irgend etwas mich abhalten lassen will.“

Die Schlußworte lauten wie im §. 7.

Auch sind im Uebrigen die Vorschriften des §. 8 zu beobachten.

§. 14.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Handgelöbniß an Eidesstatt nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche genügt, tritt ein Unterschied zwischen Christen und Israeliten nicht ein; unter der einzigen Ausnahme, daß bei den Letzteren der Richter eine kurze Ermahnung zu halten hat, in welcher er die Unzuläßigkeit geheimer Vorbehalte und die auch hier eintretenden Folgen einer Verletzung der Wahrheit dem zu verpflichtenden bemerklich macht. Auf die Huldigungs- und Diensteide, welche von den Israeliten in gleicher Form, wie von den Christen abzulegen sind (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 2 und Ministerial-Verfügung zu Vollziehung desselben vom 14. Juni 1828, §. 1) findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 15.

Mit der Eidesleistung sind die Israeliten an nachstehenden Tagen zu verschonen:

1) an den Sabbathstagen;
2) an den israelitischen Festtagen, nämlich:
   a) den beiden Neujahrstagen,
   b) dem Versöhnungstage,
   c) dem ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Tage des Laubhüttenfestes,
   d) dem ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage,
   e) dem ersten und dem zweiten Pfingsttage; so wie
3) an folgenden israelitischen Bußtagen:
   a) vom Tage vor dem ersten israelitischen Neujahr bis zum Versöhnungstage, und
   b) am Tage der Tempelzerstörung.

Doch ist in dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit, welche aber dann bei der richterlichen Vorladung besonders auszudrücken ist, jeder Israelite auch an solchen Tagen zu einer Eidesleistung zu erscheinen verbunden (Gesetz vom 25. April 1828, Art. 55).

1529.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Eröffnung der Gant-Erkenntnisse,

vom 17. November 1832 2168).

Da es für den Fall eines vom Gemeinschuldner zu ergreifenden Rekurses von Werth ist, zu wissen, an welchem Tage dem Gemeinschuldner selbst, und nicht etwa blos seinem Anwalt, der Beschluß des K. Gerichtshofes wegen Erkennung des Concurses eröffnet worden ist; so wird der ꝛc. hierauf aufmerksam gemacht, um, wenn bei demselben künftig der Fall der Eröffnung des Concurs-Verfahrens gegen einen Exemten erster Classe vorkommen sollte, dafür besorgt zu seyn, daß der dießfallsige Beschluß dem Gemeinschuldner selbst eröffnet, und eine Urkunde hierüber zu den Akten gebracht werde.

Hiernach ꝛc.

1530.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher,

vom 3. December 1832 2169).

(Mit Beilagen Lit. A. B. und C.)

Da für diejenigen Gemeinden des Königreichs, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden, oder die vorhandenen unbrauchbar geworden sind, die Anlegung solcher Bücher, insbesondere zu fester Begründung des neuen Pfandsystems, nothwendig erscheint, und da in dem §. 9 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.-Bl. S. 281) die Ertheilung einer besondern Instruktion für die den Notaren übertragene Führung der Güterbücher zugesichert worden sind, zu jenem Behuf aber die in Folge der Landes-Vermessung für viele Landestheile bereits angefertigten neuen Primär-Cataster nunmehr eine sichere Grundlage

2168) Normalienbuch des Ober-Tribunals.

2169) Reg.-Blatt 1832. Nr. 60. S. 471. Vergl. auch die Ministerial-Verfügung vom 6. Dezember 1836, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorschriften.

gewähren; so werden in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. August d. J., unter Zugrundlegung der in dem fünften Kapitel der Commun-Ordnung und dessen siebenten und neunten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher nachstehende Vorschriften ertheilt:

Erstes Kapitel.

Von Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Von den Gemeinden, für welche Güterbücher anzulegen sind.

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen keine oder unbrauchbar gewordene Güterbücher vorhanden sind, und in welchen die Landes-Vermessung durch Herstellung eines Primär-Catasters über die Markung vollendet ist, sind neue Güterbücher anzulegen.

Gleiches soll, wenn auch die Vermessung noch nicht statt gefunden, alsdann geschehen, wenn voraussichtlich Letztere noch längere Zeit ansteht, und wenn bei der Fortdauer des bisherigen unvollkommenen Zustandes besondere Nachtheile, z. B. Verwirrung im Unterpfandswesen, zu besorgen wären.

In denjenigen Gemeinden dagegen, in welchen die vorhandenen Güterbücher zur Zeit noch ihren wesentlichen Zwecken nach brauchbar sind, ist nach Vollendung des Primär-Catasters vorerst nur eine Ergänzung jener Bücher durch den Eintrag der Ergebnisse der Vermessung erforderlich.

§. 2.

Ueber die fernere Brauchbarkeit und Beibehaltung der vorhandenen Güterbücher, oder über die Nothwendigkeit der gleichbaldigen Herstellung neuer, so wie der Vervollständigung oder theilweisen Erneuerung der vorhandenen Bücher, haben die Gemeinderäthe sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung sich zu berathen; wonächst ihre dießfälligen Beschlüsse den ihnen vorgesetzten Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) vorzulegen sind.

Diese haben sodann diejenigen Güterbücher, auf deren Erneuerung oder Vervollständigung angetragen wird, annoch selbst genau zu prüfen und hierauf dem Kreis-Gerichtshofe und der Kreis-Regierung unverweilt darüber Bericht zu erstatten:

a) in welchen Gemeinden die Erneuerung oder theilweise Ergänzung der vorhandenen Güterbücher beschlossen worden, und ob und aus welchen Gründen auch sie eine solche für nothwendig erachten;
b) in welchen Gemeinden die vorhandenen Güterbücher vorerst beibehalten werden können;

c) in welchen Gemeinden noch gar keine Güterbücher vorhanden seyen; endlich

d) wie groß in jeder Gemeinde die Zahl der zu ihrem Steuer Verbande gehörigen Grundstücke dem ungefähren Betrage nach sey?

§. 3.

Sollten in einzelnen Fällen die Bezirksgerichte und Oberämter (Aemter) in ihren Ansichten über die Nothwendigkeit der Erneuerung oder Vervollständigung der Güterbücher nicht übereinstimmen, oder gegen die Ansicht der Gemeinderäthe, die Erneuerung der vorhandenen Güterbücher wegen ihrer schlechten Beschaffenheit für nothwendig erkennen; so haben die beiden Bezirks-Beamten hierüber besondern umständlichen Vortrag an die ihnen zunächst vorgesetzten Kreisstellen zu weiterer Einleitung gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 4.

Letztere haben sofort, nach Maßgabe der erhaltenen Notizen, die Herstellung neuer oder die Vervollständigung der vorhandenen Güterbücher anzuordnen und hierüber an die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern Anzeige-Bericht zu erstatten.

Sollten der Königl. Gerichtshof und die Kreis-Regierung über die zu treffende Verfügung nicht miteinander übereinstimmen, so ist der Gegenstand von denselben den gedachten beiden Ministerien zur Entscheidung vorzulegen.

II. Von den Geschäftsmännern, welchen die Bearbeitung der neuen Güterbücher zu übertragen ist, und von ihrer Belohnung und Beaufsichtigung.

§. 5.

Den Gemeinderäthen wird zunächst anheimgegeben, über die nothwendige Güterbuchs-Erneuerung mit dem Notar, dem Pfandhülfsbeamten, dem Verwaltungs-Aktuar des Bezirks, oder demjenigen Gemeinde-Beamten, der die Verwaltungs-Geschäfte zu besorgen hat, vorausgesetzt, daß derselbe die zur Uebernahme eines Notariats oder Verwaltungs-Aktuariats erforderliche Befähigung habe, einen Akkord zu treffen.

Sollte keiner dieser Beamten zur Uebernahme des Geschäfts geneigt, oder derjenige, der es übernehmen wollte, nach dem Erachten seiner vorgesetzten Behörde dasselbe ohne Nachtheil für seine ordentlichen Geschäfte zu vollbringen nicht im Stande seyn; so haben die Gemeinderäthe hiefür einen eigenen Geschäftsmann aus der Zahl der erprobten Schreiberei-Verständigen zu wählen, wobei vorzugsweise diejenigen vormaligen Pfand-Commissäre, welche durch Tüchtigkeit und Fleiß sich ausgezeichnet haben, zu berücksichtigen sind.

§. 6.

Die Wahl des für die Güterbuchs=Fertigung ausersehenen Geschäftsmannes unterliegt jedenfalls der Genehmigung des Bezirks=Gerichts und des Oberamts (Amts), von welchen darüber dem vorgesetzten Gerichtshofe und der Kreis=Regierung Anzeige zu erstatten ist. Bei etwaiger Verschiedenheit der Ansichten ist das oben (§§. 3, 4) vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

In der den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vorzulegenden Uebersicht über sämmtliche Gemeinden des Kreises, in welchen neue Güterbücher herzustellen oder die vorhandenen zu vervollständigen sind (§. 4), müssen zugleich die Namen der hiefür gewählten Geschäftsmänner angegeben werden.

§. 7.

Diese Geschäftsmänner stehen hinsichtlich der ihnen übertragenen Anlegung oder Ergänzung von Güterbüchern, vorbehältlich der Mitaufsicht der Oberämter (Aemter), zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirks=Gerichte, von welchen sie bei dem Beginnen ihrer Geschäfte zu deren gewissenhafter Besorgung eidlich zu verpflichten, oder wenn sie bereits im Dienste der Gemeinde stehen, auf ihre frühere Verpflichtung zu verweisen sind.

In Anstandsfällen haben sie von dem Bezirks=Gerichte sich Bescheid zu erbitten, auch je am Schlusse des Monats Bericht über den Fortgang ihrer Geschäfte dahin zu erstatten.

Für die Richtigkeit der Letztern sind sie streng verantwortlich.

Die Bezirks=Gerichte sind verbunden, bei Anständen, die auf die Kosten des Geschäfts Bezug haben, mit dem Oberamt (Amt) Rücksprache zu nehmen; im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten tritt das hievor angedeutete Verfahren (§§. 3, 4) ein.

§. 8.

Ueber die Belohnung für die Herstellung der Güterbücher sind in der Regel mit den gewählten Geschäftsmännern Akkorde abzuschließen, bei welchen unter vorläufiger Schätzung des Zeitbedarfs ein Taggeld von zwei Gulden zum Anhaltspunkt zu nehmen ist.

Ein solcher Akkord muß vor seinem endlichen Abschlusse der Kreis=Regierung, welche darüber mit dem betreffenden Gerichtshofe Rücksprache nehmen wird, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Vergütung von Reisekosten findet bei Verrichtungen innerhalb der Orts=Markung eben so wenig als für Hin= und Her=Reisen von und in den Wohnort des Geschäftsmanns Statt.

Dieselbe ist nur bei weitern Reisen zuläßig, wenn etwa in seltenen Fällen das Geschäft selbst Veranlassung dazu geben sollte; wobei den Bezirks=Gerichten und Oberämtern (Aemtern) die genaueste Aufsicht darüber, daß alle unnützen Reisen vermieden werden, zur strengen Pflicht gemacht wird.

Die Reisekosten-Entschädigung wird in Fällen dieser Art auf Einen Gulden für die Reise-Stunde festgesetzt.

§. 9.

Die Bezirks-Richter haben genau darüber zu wachen, daß die Güterbücher mit Fleiß und Gründlichkeit, den hienach folgenden Vorschriften gemäß, bearbeitet werden, und zu diesem Behuf von dem Geschäfte, jedenfalls bald nach dessen Beginnen und späterhin, so oft sie es für nothwendig erachten, Einsicht zu nehmen.

Von dem Ergebnisse dieser Prüfungen und dem Fortgange des Geschäfts hat der Bezirksrichter dem Oberamtmann oder Amtmann des Bezirks Mittheilung zu machen. Letzteren liegt ob, sowohl aus diesem Anlasse ihre etwaigen Bemerkungen und Erinnerungen dem Bezirksrichter zu eröffnen, als auch bei vorkommender Gelegenheit an dem Orte des Geschäfts von dessen Behandlung sich Kenntniß zu verschaffen und den Bezirksrichter von den wahrgenommenen Mängeln zu benachrichtigen.

§. 10.

Je nach drei Monaten haben die Bezirksrichter über den Fortgang des Geschäfts der Güterbuchs-Herstellung an die betreffenden Kreis-Gerichtshöfe zu berichten, von welchen in den gleichen Zeitfristen Hauptberichte darüber an das K. Justizministerium zu erstatten sind.

Die etwaigen Reisekosten der mit der Leitung und Aufsicht über die Herstellung der Gemeinde-Güterbücher zunächst beauftragten Bezirksrichter werden auf die Staatskasse (beziehungsweise die standesherrliche Rentamtskasse) übernommen, und sind nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zu behandeln.

III. Von der Einrichtung und Bearbeitung der neuen Güterbücher.

A. Einrichtung.

α) Im Allgemeinen.

§. 11.

Jedes Gemeinde-Güterbuch muß

a) die ganze Grundfläche, welche die Gemeinde-Markung bildet, in ihren einzelnen Theilen — Grundstücken — genau beschreiben (vergl. übrigens hienach §. 14);

b) alle öffentlichen und Privatrechts-Verhältnisse jedes einzelnen Grundstücks, welche der Gemeinderath bei der ihm übertragenen Gemeinde-Verwaltung und Rechts-Polizei von Amtswegen zu beachten hat, vollständig darstellen, und

c) die Quellen, in welchen jene Beschreibung und diese Darstellung rechtlich begründet ist, nachweisen.

Quellen.

§. 12.

Hiezu dienen insbesondere die Primär-Cataster nebst den dazu gehörigen Markungs-Charten, die Steuer- und Brandversicherungs-Akten, die Contraktbücher, Beibringens-Inventare, Erbtheilungen, Vermögens-Uebergaben, Zehnt-Akten, Weg- und Lückenbücher, Grund-, Lager-, Zins-, Haisch-, Saal- und Gült-Bücher rc., welche auf die Gemeinde-Markung Beziehung haben; vornämlich aber frühere Güterbücher, sofern über ihre Einträge keine Anstände vorwalten.

Mit diesen Quellen der anzulegenden Güterbücher haben daher die aufgestellten Geschäftsmänner vor Allem sich bekannt zu machen; soweit solche in den Gemeinde-Registraturen sich nicht vorfinden, sind die betreffenden Amtsstellen und Personen um deren Mittheilung sofort zu ersuchen.

§. 13.

Sämmtliche K. Amtsstellen und alle unter der Aufsicht der Staats-Behörden stehenden Gemeinde- und andere Verwaltungen werden hiedurch angewiesen, die zu Anlegung von Gemeinde-Güterbüchern dienlichen Amtsbücher und Urkunden den damit beauftragten Geschäftsmännern auf ihr Ersuchen gegen Empfangs-Bescheinigung mitzutheilen.

Gutsherrschaften oder andere Personen, welche die Mittheilung erbetener Akten verweigern, haben sich selbst es zuzuschreiben, wenn Rechte, welche sie an Grundstücke der Gemeinde-Markungen ansprechen, nur soweit in die anzulegenden Güterbücher aufgenommen und hiernach von den Gemeinderäthen beachtet werden, als sie aus anderen Akten der Letztern ersichtlich sind.

Uebrigens ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die erhaltenen Amtsbücher und Urkunden unbeschädigt und möglichst bald zurückgegeben werden.

β) Im Besondern.

1) Inhalt.

§. 14.

Die Gemeinde-Güterbücher müssen Alles enthalten, was den Gemeinde-Behörden bei ihren Rechts- und Verwaltungs-Geschäften hinsichtlich aller nicht befreiten Grundstücke der Gemeinde-Markung und des Steuer-Verbandes zu wissen nöthig ist.

In denselben sind daher die einzelnen nicht befreiten Grundstücke der Gemeinde-Markung und des Steuer-Verbandes, so wie deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse, mögen letztere bleibend oder vorübergehend seyn, darzustellen. Ausgeschlossen bleiben die exemten Grundstücke, d. h. solche, welche von der Gerichtsbarkeit der Gemeinde-Behörden befreit sind und unmittelbar unter

der Gerichtsbarkeit der K. Gerichtshöfe stehen, und welche entweder ganz steuerfrei (Staatsgüter, welche nicht im Gemeinde-Verband stehen), oder zur Amtspflege unmittelbar steuerpflichtig sind.

Ueber die Verzeichnung dieser Grundstücke in die Güterbücher über exemte Besitzungen werden besondere Vorschriften ertheilt werden.

Auch sind die als öffentliches Eigenthum anzusehenden, gewöhnlich nicht in den Privat-Verkehr kommenden Gegenstände, namentlich Flüsse, Bäche, öffentliche Plätze, Straßen, Wege rc., in die Güterbücher nur dann aufzunehmen, wenn sie zugleich einen ökonomischen Nutzen gewähren, und daher Gegenstand der Besteuerung sind, z. B. Bäche als Fischwasser; oder wenn sie zu einem andern Zwecke umgewandelt, z. B. wenn öffentliche Plätze überbaut oder zu Gärten rc. angelegt werden.

a) Beschreibung der einzelnen Grundstücke.

§. 15.

Die Beschreibung der einzelnen Grundstücke muß enthalten:

a) die Gattung: ob das Grundstück ein Gebäude, Feldgut, Wasser, Straße, Fels, Steinriegel rc. sey;

b) die Art: ob

  a) das Gebäude: ein Wohn-, Fabrik-, Gewerb-, Wirthschafts-Gebäude,

  b) das Feldgut: Acker, Wiese, Weinberg, Garten, Land, Waldung, Wechselfeld, Mähfeld, Weide, Steinbruch, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Grube rc.,

  c) das Wasser: Fluß, Bach, See, Weyher sey;

c) die Lage: mithin

  a) bei Gebäuden: die Straße, der öffentliche Platz rc.,

  b) bei Feldgütern: die Zelge, das Gewand rc., worin es sich befindet;

d) den Umfang: namentlich den Meßgehalt, bei Gebäuden insbesondere ihre Stockwerke und Keller;

e) die besondere Beschaffenheit, insofern deren Kenntniß für die gemeinderäthlichen Geschäfte (z. B. bei Bestimmung des Steuer- oder Brandversicherungs-Anschlags rc.) nöthig ist, mithin bei Gebäuden die Angabe, ob sie von Stein oder von Holz erbaut seyen rc.;

f) die Zugehörden: ob z. B. in Hofräumen oder Feldgütern Brunnen, Gartenhäuser rc. sich befinden.

Bei jedem Grundstücke sind die Nebenlieger zu benennen.

b) Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse:

a) der öffentlichen.

§. 16.

Zur Darstellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse eines jeden Grundstückes gehört die Angabe:
a) seiner Steuer-Verhältnisse,
b) bei einem Gebäude insbesondere: seines Verhältnisses zur allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt.

aa) Steuer-Verhältnisse.

§. 17.

Betreffend die Steuer-Verhältnisse eines Grundstücks, so ist anzuzeigen:
a) ob dasselbe
 a) zu der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuer beitragspflichtig, oder
 b) von allen oder von einzelnen dieser Steuern zeitweise oder für immer frei sey;
b) nach welchem Maßstabe dasselbe steuerpflichtig sey, d. h. seine Steuer-Classe und sein Steuer-Anschlag.
c) Ist ein Grundstück zu einer andern Gemeinde und zu einem andern Oberamte, als zu dem, in dessen Gemeinde- und Oberamts-Markung es liegt, steuerpflichtig, so ist mit Umgehung der unter a und b erwähnten Anzeigen nur eine Bemerkung hierüber erforderlich.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt.

§. 18.

Hinsichtlich des Verhältnisses, in welchem ein Gebäude zur allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt steht, genügt die Angabe des Maßstabes, nach welchem dasselbe zu dieser Anstalt beizutragen hat, d. h. die Angabe seines Brandversicherungs-Anschlags.

b) Der bleibenden privatrechtlichen.

§. 19.

Zu den bleibenden, d. h. einem öfteren Wechsel nicht unterliegenden Privatrechts-Verhältnissen sind insbesondere die in Beziehung auf Grundstücke der Gemeinde-Markung bestehenden Lehens- und Zins-Verhältnisse, Familien-Fideicommiß-Rechte und Real-Dienstbarkeiten zu zählen.

aa) Der Lehens- und Zins-Verhältnisse.

§. 20.

Hinsichtlich der Lehens- und Zins-Verhältnisse sind bei den betreffenden Grundstücken anzuzeigen:

a) der Name des Lehens- oder Zins- und Gültherrn;
b) die Leistungen an Frohnen, Zinsen, Gülten ꝛc., wozu der Lehensmann oder Zins- und Gültpflichtige, deßgleichen
c) etwaige Gegenleistungen, wozu der Lehens- oder Zins- und Gültherr verbunden ist.

bb) Der Familien-Fideicommiß-Rechte.

§. 21.

Stehen Grundstücke in einem Familien-Fideicommiß, so ist die Familie, für welche Letzteres bestellt ist, bei denselben zu benennen.

cc) Der Real-Dienstbarkeiten.

§. 22.

Bei Real-Dienstbarkeiten auf Grundstücken ist zu bemerken:
a) ob der Eigenthümer des dienenden Grundstücks nur einen gewissen Gebrauch desselben unterlassen, oder einem Andern einen solchen Gebrauch gestatten müsse, welchen er außerdem Jenem verwehren dürfte, oder ob derselbe, wie bei Bann- und Frohn-Rechten, Zinsgütern ꝛc. zu gewissen Leistungen verbunden sey und worin jener Gebrauch und diese Leistungen, so wie etwaige Gegenleistungen bestehen; sodann
b) bei dem dienenden Grundstück: das herrschende Grundstück, dessen Eigenthümer, oder in Ermanglung eines solchen die Person, welche zu der Dienstbarkeit berechtigt — und umgekehrt
c) bei dem herrschenden Grundstück, wo ein solches vorhanden, das dienende, dessen Eigenthümer zu derselben verpflichtet ist.

dd) Insbesondere Zehnt-Verhältnisse.

§. 23.

Betreffend insbesondere die Zehnt-Verhältnisse von Grundstücken, so müssen angegeben werden:
a) die Namen der Zehntherren;
b) die Ertrags-Sorten, von welchen einem jeden Zehntherrn der Zehnte zu reichen ist.
c) Wäre für Abreichung des Zehnten in Natur ein Surrogat auf immer bestimmt (pactirt); so ist eine Anzeige auch hierüber erforderlich.

c) Der vorübergehenden, privatrechtlichen.

§. 24.

Zu den vorübergehenden Privatrechts-Verhältnissen, welche wegen ihres öfteren Wechsels mit Bezugnahme auf die betreffenden besonderen Urkunden in dem Güterbuche nur kurz anzudeuten sind, gehören insbesondere: Rechte in Beziehung auf ihre Erwer-

bung oder Veräußerung, Eigenthums-Rechte, Personal-Dienstbarkeiten, Pfand-Rechte, vorübergehende Fideicommiß-Rechte.

aa) Rechte in Beziehung auf Erwerbung oder Veräußerung.

§. 25.

Bei Rechten in Beziehung auf Erwerbung oder Veräußerung eines Grundstücks ist

a) ihr Inhalt, z. B. Losung, Wiederkauf oder Vorkauf rc.,
b) eine etwaige Beschränkung hinsichtlich ihrer Dauer rc.,
c) der Name des Berechtigten zu bemerken.

bb) Eigenthums-Rechte.

§. 26.

Hinsichtlich der Eigenthums-Rechte an ein Grundstück ist

a) der Name des Eigenthümers, und
b) der Rechtsgrund seiner Erwerbung, z. B. Kauf, Erbschaft rc.

anzuzeigen.

Befindet sich ein Grundstück im Eigenthum mehrerer Personen; so ist bei jeder von diesen, wenn dasselbe ungetheilt ist, ihr quotativer, wenn aber dasselbe getheilt ist, ihr ausgeschiedener Antheil genau zu bemerken.

cc) Personal-Dienstbarkeiten.

§. 27.

Bei Personal-Dienstbarkeiten ist

a) ihre Gattung: Nießbrauchs-, Nutzungs-, Wohnungs-Recht,
b) eine etwaige Beschränkung rücksichtlich ihrer Dauer,
c) der Name des Berechtigten,

anzugeben.

dd) Pfand-Rechte.

§. 28.

Bei Pfand-Rechten, welche auf Grundstücken haften, genügt es, in dem Güterbuch auf die Stellen (Band, Seite) des Unterpfandsbuchs, an welchen dieselben in Letzterem sich eingetragen finden, hinzuweisen.

ee) Vorübergehende Fideicommiß-Rechte.

§. 29.

Sind Grundstücke mit einem vorübergehenden Fideicommiß belegt; so ist

a) der Zeitpunkt oder das Ereigniß bei dessen Eintritt, so wie
b) die Person, an welche ihre Ausfolge zu geschehen hat,

anzuzeigen.

c) Quellen-Nachweisung.

§. 30.

Bei jedem Grundstück ist

a) hinsichtlich seiner Beschreibung das frühere Güterbuch (Band, Seite), sodann die Nummer der Markungs-Karte, auf welcher dasselbe sich gezeichnet findet (Karten-Nummer) und seine eigene Nummer, unter der es in dieser und in dem Primär-Cataster vorkommt (Grundstücks-Nummer), zu bemerken;

b) hinsichtlich seiner öffentlichen Rechts-Verhältnisse, und zwar

a) seiner Steuer-Verhältnisse: das betreffende Gesetz, Amts-Versammlungs- oder Gemeinderaths-Protokoll oder andere Urkunde, worauf die gänzliche oder theilweise Steuerfreiheit — ferner das Steuer-Einschätzungs-Protokoll, worauf die Steuer-Klasse und der Steuer-Anschlag desselben beruhen,

b) hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt:

das betreffende Gemeinderaths-Protokoll oder Brand-Versicherungs-Cataster anzuführen;

c) hinsichtlich seiner bleibenden Privatrechts-Verhältnisse sind Verträge, Testamente, gerichtliche Erkenntnisse, Lager-, Zins-, Haisch-, Gült-, Saalbücher rc., welche sie beurkunden, zu bezeichnen.

Rücksichtlich der vorübergehenden Privatrechts-Verhältnisse sind die Verträge, Testamente, Erkenntnisse, Beibringens-Inventare, Erbtheilungen, Vermögens-Uebergaben rc., auf welche sie sich gründen, anzuführen.

2) Form.

§. 31.

Für die Güterbücher wird die bisher gewöhnliche Form im Allgemeinen beibehalten, wonach die zu überschreibenden Bögen mit einem Rand zur Linken und Rechten versehen, jener zu Akten-Nachweisungen und dieser zum Eintrag des Steuer-Verhältnisses, Anschlags rc., so wie der Pfand-Verhältnisse, benützt, der mittlere größere Raum aber zur Beschreibung des Guts, namentlich durch Eintrag seines Meßgehalts, seiner Benennung, der Nebenlieger, Lasten und sonstigen Verhältnisse, unter Angabe der Zeit und Art der Erwerbung, verwendet wird.

Das beigeschlossene Formular

Beilage Lit. A.

zeigt das Nähere an.

a) Allgemeine Vorbemerkungen.

§. 32.

Als allgemeine Vorbemerkungen sind dem Güterbuche voranzuschicken:

a) solche Beschaffenheiten oder Verhältnisse der zu beschreibenden Grundstücke, welche diesen Allen oder doch dem größeren Theile derselben gemeinschaftlich sind; wonach nur noch die Ausnahmen von der hier unter den Vorbemerkungen angezeigten Regel je bei den einzelnen Grundstücken zu erwähnen sind;

b) die Erläuterungen über Abkürzungen und Bezeichnungen, welche bei Benennungen, die in den Güterbüchern häufig vorkommen, zu Ersparung von Zeit und Raum angenommen werden.

b) Personal-Ordnung.

§. 33.

Die einzelnen Grundstücke des Gemeinde-Verbands sind, der Vorschrift der Commun-Ordnung S. 110 gemäß, unter den Namen ihrer Eigenthümer, Lehensgüter, namentlich unter den Namen der Lehensträger, zusammenzustellen.

Ausnahmsweise sind unter den Namen der Ehemänner und Eltern auch diejenigen Grundstücke ihrer Ehefrauen und Kinder, welche in ihrer Verwaltung und Nutznießung stehen, einzutragen.

Bei jedem solchen Grundstücke muß aber der wahre Eigenthümer oder Miteigenthümer genau bemerkt werden (z. B. Beibringen der Ehefrau, Rosine, geb. Scholl; während der Ehe erkauft; Vater- oder Muttergut des Sohnes Georg rc.).

§. 34.

Ueber die Reihenfolge, nach welcher die einzelnen Eigenthümer in dem Güterbuche zu ordnen sind, findet eine bindende Vorschrift nicht statt; doch mag vorzugsweise für größere Gemeinden, in welchen jenes Buch voraussichtlich mehrere Bände umfassen wird, als zweckmäßig erscheinen, die Eigenthümer nach Alters-Klassen (z. B. über 50. von 50—40, von 40—30, von 30—20, unter 20 Jahren alt) zu ordnen, indem alsdann mit dem Ableben einer Alters-Klasse auch derjenige Band des Güterbuchs, welcher die Eigenthümer dieser Klasse enthält, von selbst aus dem ordentlichen Gebrauche kommt.

c) Ordnung der einzelnen Einträge.

§. 35.

Unter dem Namen des einzelnen Eigenthümers sind dessen Grundstücke, in eigene Güter und in Lehen abgetheilt, nach ihren Gattungen und Arten dergestalt zusammenzustellen, daß zuerst die Wohn-, Fabrik-, Gewerbe- und Wirthschafts-Gebäude, sodann die Gärten, Länder, zelgliche und willkührlich gebaute Aecker, Wechselfelder, Bau- und Mähfelder. Weinberge, Wiesen, Waiden, Waldungen, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand-, Mergel-Gruben, Seen, Weiher und dergleichen beschrieben werden.

d) Berechnung des Steuer-Capitals.

§. 36.

Bei jedem Eigenthümer sind am Schlusse des für ihn bestimmten Raumes die Summen zu berechnen, welche er von seinen im Steuer-Verband der Gemeinde stehenden Grundstücken, und zwar

a) von seinen Gebäuden, sodann

b) von seinen übrigen Grundstücken

zu versteuern hat; wobei in Gemeinden, in welchen nicht sämmtliche Grundstücke zu allen Anlagen pflichtig sind, noch insbesondere auszuscheiden ist, welcher Theil davon

1) zu allen Anlagen,

2) nur zu Staats-Anlagen, und

3) nur zu Oberamts- und Gemeinde-Anlagen

beizuziehen sey.

Auf gleiche Weise sind am Schlusse des Güterbuchs die Summen zu ziehen, welche von sämmtlichen Eigenthümern von Grundstücken des Steuer-Verbandes der Gemeinde nach jenen beiden Abtheilungen (a b) und nach der Verschiedenheit der Steuerpflichtigkeit zu versteuern sind.

e) Raum für künftige Einträge.

§. 37.

Nach jedem Eigenthümer, nach jeder Gattung und Art von Grundstücken, nach jeder Zelge, nach jedem einzelnen Grundstück, endlich nach jeder Berechnung des Steuer-Capitals ist stets so viel Raum frei zu lassen, als für spätere Einträge muthmaßlich erforderlich ist.

f) Namens-Register.

§. 38.

Ueber sämmtliche im Güterbuch eingetragenen Eigenthümer von Grundstücken ist ein genaues Namens-Register zu fertigen.

B. Verfahren bei Anlegung der Güterbücher.

1) Beiziehung von Urkunds-Personen.

§. 39.

Zu der Anlegung der Güterbücher sind zwei, mit den Verhältnissen der Gemeinde-Markung und ihrer Eigenthümer vertraute Mitglieder des Gemeinderaths als Urkunds-Personen in soweit beizuziehen, als es zur Auskunfts-Ertheilung über unklare Verhältnisse, namentlich über Widersprüche und Lücken in den Hülfsquellen, oder in dem älteren Güterbuche, Berichtigung von Anständen, und Anerkennung der gemachten Einträge erforderlich ist.

2) Beiziehung der Eigenthümer.

§. 40.

Außerdem ist jeder Eigenthümer zu denjenigen Einträgen in das Güterbuch, welche über seinen Grundbesitz zu machen sind, beizuziehen.

Diese Einträge sind hiebei genau mit ihm zu durchgehen und zu prüfen, sofort aber nach der Berechnung seines Steuer-Capitals als richtig von ihm beurkunden zu lassen.

Zu Einträgen über Grundstücke des Staats, der K. Hof-Domänen-Kammer, von Standes- oder Grundherren, sind die betreffenden Staats-, Hof-, Cameral- und Rent-Beamten einzuladen.

Steht das Eigenthum Minderjährigen, oder anderen Personen, deren Vermögen öffentlich verwaltet wird, deßgleichen Ehefrauen rc. zu; so sind an deren Stelle die Vormünder, Nutznießer, Ehemänner rc. beizuziehen.

3) Verfahren bei Anständen.

α) Im Allgemeinen.

§. 41.

Ergeben sich bei Prüfung von Einträgen, welche in das Güterbuch zu machen sind, Anstände; so ist über solche und die Art ihrer Erledigung ein kurzes Protokoll (Güterbuchs-Protokoll) zu führen.

Der Bearbeiter des Güterbuchs und die ihm zugetheilten Gemeinderäthe haben sich hiebei alle Mühe zu geben, die erhobenen Anstände im Einverständniß mit den Betheiligten zu beseitigen.

β) Im Besondern.

a) Ueber Grundstücke, welche in dem frühern Güterbuche nicht eingetragen sind.

§. 42.

Finden sich in dem Primär-Cataster einzelne Grundstücke, welche in dem früheren Güterbuche gar nicht enthalten sind; so müssen solche gleichwohl in das neu anzulegende Güterbuch aufgenommen werden.

b) Ueber verschiedene, mit Einer Nummer bezeichneten Grundstücke.

§. 43.

Sind insbesondere mehrere anstoßende Grundstücke verschiedener Eigenthümer, weil sie zur Zeit der Markungs-Vermessung nicht versteint, oder einem damaligen Vorbehalt der Eigenthümer gemäß erst nach einer definitiven Vermessung unter diesen noch zu vertheilen waren, oder mehrere anstoßende Grundstücke, wovon nur auf dem einen Reallasten haften, weil sie zu jener Zeit Einem Eigenthümer angehörten, in das Primär-Cataster als ein Grundstück eingetragen worden; so ist zuvörderst ihre Vermessung und Versteinung einzuleiten: wonächst dieselben zwar unter der ihnen gemeinschaftlichen Grund-

stücks-Nummer, aber durch Buchstaben von einander unterschieden und getrennt, in dem Güterbuche zu beschreiben und mit ihren Rechts-Verhältnissen darzustellen sind.

c) Ueber die Beschreibung eines Grundstücks.

§. 44.

Ist die Beschreibung eines Grundstücks (vgl. §. 15). wie solche aus den urkundlichen Quellen sich ergiebt, nicht genügend, oder weicht die Angabe der beigezogenen Gemeinderäthe oder des Eigenthümers von dem Inhalte jener Quellen ab; so darf die Beschreibung nur dann nach dieser abweichenden Angabe im Güterbuche geschehen, wenn die erwähnten Gemeinderäthe die Richtigkeit der Letzteren aus sicherer Kenntniß zu Protokoll bestätigen.

Erforderlichen Falles haben diese Gemeinderäthe unter Beiziehung des Eigenthümers Augenschein über den fraglichen Umstand einzunehmen.

Namentlich über Lage und Meßgehalt.

§. 45.

Betreffend insbesondere die Lage und den Meßgehalt der einzelnen Grundstücke; so sind Beide stets nach Angabe des Primär-Catasters im Güterbuch zu beschreiben.

Sofern übrigens einzelne Angaben im Cataster von Anfang an unrichtig gewesen seyn mögen, auch jedenfalls der Meßgehalt mancher Grundstücke seit Fertigung des Primär-Catasters sich geändert haben wird; so ist Letzteres, wenn es inzwischen nicht bereits geschehen, vor Allem in diesen Beziehungen genau zu durchgehen und richtig zu stellen.

Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen des Catasters, hinsichtlich der Lage und des Meßgehalts einzelner Grundstücke, müssen sofort durch einen, mit den Geschäften der Landes-Vermessung vertrauten Feldmesser nach der hiefür ertheilten Instruktion erhoben und berichtigt, hiernächst aber dem K. Steuer-Collegium zu Richtigstellung des Concepts des Primär-Catasters, des Meß-Registers und der Original-Karten durch das Oberamt (Amt) angezeigt werden, an welches der mit der Berichtigung beauftragte Feldmesser zu berichten hat.

Dagegen können Aenderungen im Meßgehalt einzelner Grundstücke, welche seit Fertigung des Primär-Catasters eingetreten, von jedem verpflichteten Feldmesser untersucht, und auf den Grund einer von diesem über den Erfund, erforderlichen Falls unter Beifügung eines Handrisses, ausgestellten Urkunde in dem Cataster nachgetragen werden.

d) Ueber die öffentlichen Rechts-Verhältnisse.

§. 46.

Erheben sich Anstände über die Steuerpflicht eines Grundstücks

an sich oder über deren Umfang, oder hinsichtlich der Gemeinde oder des Oberamtes, zu welchen dasselbe zu steuern hat (vergl. §. 17); so ist deßhalb die Aeußerung des Gemeinderaths einzuholen. Wenn sich der Betheiligte hiebei nicht beruhigt, so ist der Anspruch desselben, so wie der Widerspruch des Gemeinderaths im Güterbuche vorzumerken.

Beschwerden aber, welche über die Steuer-Klasse oder über den Steuer-Anschlag eines Grundstücks (vgl. §. 17, b), oder über den Brand-Versicherungs-Anschlag eines Gebäudes (vgl. §. 18) erhoben werden, sind, ohne den Eintrag der dießfalls bisher bestehenden Verhältnisse in das Güterbuch aufzuhalten, lediglich an den Gemeinderath zu verweisen.

c) Ueber die Privatrechts-Verhältnisse.

§. 47.

Bei Anständen über die Privatrechts-Verhältnisse eines Grundstücks (vgl. §§. 19—29) ist wo möglich der wahre Thatbestand aus den betreffenden Urkunden zu erheben und nach dessen Ergebniß durch angemessene Verständigung der Betheiligten das vorwaltende Bedenken zu beseitigen.

Ist jedoch ein solches Recht bereits Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung geworden; so ist jener Ausgleichungs-Versuch zu unterlassen.

Bleibt hiernach ein solches persönliches oder dingliches Recht fortan bestritten; so ist der geltend gemachte Anspruch und der dagegen eingelegte Widerspruch in dem Güterbuche zu bemerken.

aa) Insbesondere über Lehens-, Zehnt- und ähnliche Abgaben.

§. 48.

Ergeben sich insbesondere bei Lehens-, Zehnt- und ähnlichen Abgaben Anstände; so ist das betheiligte Cameralamt, Rentamt 2c. davon in Kenntniß zu setzen.

Werden dieselben hierauf von dem Letztern nicht gehoben; so ist nach der hievor (§. 47) ertheilten Vorschrift zu verfahren.

bb) Ueber Pfandrechts-Verhältnisse.

§. 49.

Anstände, welche bei der Güterbuchs-Anlegung hinsichtlich der Pfandrechts-Verhältnisse eines Grundstücks sich ergeben, sind sofort zur Kenntniß des Gemeinderaths Behufs angemessener Verfügung zu bringen.

4) Uebereinstimmung des Güterbuchs mit dem Primär-Cataster.

§. 50.

In allen Gemeinden, für welche das neue Primär-Cataster richtig hergestellt ist, muß nach Anfertigung des Güterbuchs eine voll-

kommene Uebereinstimmung desselben hinsichtlich des Meßgehalts der gesammten Markung mit dem Primär-Cataster bewirkt werden.

Zu diesem Ende ist das Meß aller in das Güterbuch eingetragenen Grundstücke zu berechnen, welches sodann mit Hinzurechnung des Messes der exemten Grundstücke (vgl. §. 14), über welche ein nach den verschiedenen Eigenthümern derselben geordnetes besonderes Verzeichniß zu verfassen ist, so wie des Messes der als öffentliches Eigenthum nicht in das Güterbuch aufgenommenen Gegenstände (vgl. §. 14, letzter Satz), mit dem in dem Primär-Cataster enthaltenen Markungs-Meß übereinstimmen muß.

Diese Liquidation des Meßgehalts ist am Schlusse des Güterbuchs anzuhängen.

Jenes Verzeichniß über die exemten Grundstücke dient dem Gemeinderath in Verbindung mit dem Güterbuche zu der erforderlichen Uebersicht über sämmtliche Bestandtheile der Gemeinde-Markung.

5) Geschäfts-Behandlung überhaupt.

§. 51.

Den mit der Fertigung der Güterbücher beauftragten Geschäftsmännern wird im Allgemeinen eingeschärft, ihre Geschäfts-Eintheilung auf eine für die Eigenthümer der Grundstücke so wenig als möglich störende Weise zu treffen.

Dieser Zweck steht zu erreichen, wenn zuerst Uebersichten über die den einzelnen Besitzern gehörigen Grundstücke nach den Nummern, Gattungen, Arten und Zelgen angefertigt, und nun erst nach Anleitung dieser Uebersichten die über sämmtliche Grundstücke Eines Eigenthümers erforderlichen Einträge in das Güterbuch ohne Unterbrechung gemacht werden; wonach jener, soweit es immer thunlich, nur Einmal zum Behufe der Güterbuchs-Fertigung zu erscheinen hat.

6) Prüfung und Beglaubigung der Güterbücher.

§. 52.

Sobald das Güterbuch vollendet ist, hat das vorgesetzte Bezirks-Gericht, unter Rücksprache mit dem Oberamt (Amt), dasselbe, so wie das dazu gehörige Protokoll genau zu durchgehen, insbesondere, in wie weit das Erstere den vorstehenden Vorschriften gemäß verfaßt sey, mit aller Sorgfalt zu prüfen, und die etwa hiernach noch vorwaltenden Anstände zu erledigen; worauf das Güterbuch am Schlusse sämmtlicher Einträge von dem Bearbeiter desselben, so wie von den beigezogenen Urkunds-Personen, welche zu diesem Behuf von den nicht in ihrem Beiseyn vorgenommenen Einträgen während der Dauer des Geschäfts von Zeit zu Zeit, etwa alle acht oder vierzehn Tage, in Kenntniß zu setzen sind, neben der Beglaubigung durch die Bezirks-Beamten (Oberamts-Richter und Oberamtmann, Amtsrichter und Amtmann) zu unterschreiben ist.

C. Uebergabe des Güterbuchs an den Gemeinderath.

§. 53.

Das auf vorstehende Weise beglaubigte Güterbuch ist von dem Bezirks-Gerichte dem Gemeinderath zu sorgfältiger Aufbewahrung zu übergeben.

IV. Von Ergänzung der zur Zeit noch brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern.

§. 54.

Das Geschäft der Ergänzung der zur Zeit noch, ihren wesentlichen Zwecken nach, brauchbaren Güterbücher nach den Primär-Catastern (§. 1) ist in der Regel einem Verwaltungs-Aktuar oder Gemeinde-Beamten, welcher die Befähigung für ein Notariat oder Verwaltungs-Aktuariat hat, zu übertragen.

Doch ist den Gemeinderäthen gestattet, hiezu nach vorheriger bezirksgerichtlicher und oberamtlicher (amtlicher) Genehmigung auch diejenigen Personen aus ihren Gemeinden zu verwenden, welche den Akt der Publikation besorgt und hiedurch eine nähere Bekanntschaft mit den Karten, dem Primär-Cataster und den Verhältnissen des Güterbesitzes erlangt haben.

1) Vorschriften für die Geschäfts-Behandlung.

§. 55.

Für die Behandlungsweise dieses Geschäfts werden folgende Vorschriften gegeben:

a) Es wird nach der Ordnung der Parzellen-Nummern in dem Primär-Cataster (Flächenmaaß-Tabelle) jedes Gebäude oder Güterstück in dem Güter- und Steuerbuch aufgesucht, und wenn es gefunden ist, auf dem Rande der Beschreibung desselben
   α) die Gemeinde-Nummer der Karte (römische),
   β) die Nummer der Parzelle (deutsche Ziffern), und
   γ) das durch die neue Vermessung erhobene Flächenmaaß derselben,

   beigesetzt.
b) In dem Primär-Cataster wird die vollzogene Uebertragung in das Güterbuch durch Angabe des Bandes und des Blattes desselben bei jeder Parzelle bemerkt.
c) Parzellen, die im Güterbuche sich nicht bemerkt finden, werden unter ihrem Besitzer neu beschrieben und catastrirt, und es wird so das Güterbuch aus dem Primär-Cataster ergänzt.
d) Wenn eine einzelne Parzelle im Güterbuch in mehreren Stücken beschrieben ist; so wird die alte Beschreibung gestrichen und die Parzelle unter Beziehung auf das Primär-Cataster neu beschrieben. Es sind jedoch dabei die — einzelnen Theilen der vereinigten Parzelle etwa anklebenden besondern Rechte

und Verbindlichkeiten, unter Ausmittlung des Meßgehalts und der Lage dieser Theile, besonders anzugeben.

e) Ein in der Cultur verändertes Grundstück, das im Güterbuche noch unter der vorigen Cultur-Art aufgeführt ist, wird nunmehr unter die neue Cultur-Art gesetzt.

f) Die Uebereinstimmung des hiernach ergänzten Güterbuchs mit dem Primär-Cataster hinsichtlich des Meßgehalts der Markung wird auf die oben (§. 50) angegebene Weise hergestellt.

2) Beglaubigung der ergänzten Güterbücher.

§. 56.

Die Beiziehung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke ist, Falls nicht besondere Umstände sie nöthig machen, hiebei nicht erforderlich. Eine Urkunds-Person ist jedoch in dem Falle beizuziehen, wenn über unklare Verhältnisse Auskunft zu ertheilen ist.

Die Richtigkeit der gemachten Nachträge am Schlusse der betreffenden Güterbücher muß von dem Bearbeiter unterschrieben und nach der Vorschrift des §. 52 beglaubigt werden, zu welchem Ende die Bezirks-Gerichte in Verbindung mit den Oberämtern (Aemtern) über dieses Geschäft sorgfältige Aufsicht zu führen und daher nicht blos der Tüchtigkeit und Sorgfalt derer, welchen dasselbe übertragen worden, sich zu versichern, sondern auch von dem Geschäfte selbst bei Gelegenheit ihrer Anwesenheit im Ort Einsicht zu nehmen haben.

V. Von den Kosten der Anlegung und Ergänzung der Güterbücher.

§. 57.

Sämmtliche Kosten der Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher sind von den betreffenden Gemeinde-Kassen zu bestreiten. Nach Vollendung des Geschäfts hat der Bearbeiter des Güterbuchs eine Kosten-Rechnung über den Gesammt-Aufwand zu fertigen und dem vorgesetzten Bezirks-Gerichte und Oberamte (Amte) zur Beglaubigung vorzulegen; nach erfolgter Beurkundung ist, wenn kein Anstand dabei stattfindet, von dem Gemeinderath die Zahlungs-Anweisung auf die Gemeinde-Kasse zu ertheilen, wogegen bei vorwaltenden Anständen entweder in Absicht auf die Decernirung oder auf die Aufbringung der Kosten die Entscheidung der Regiminal-Stellen nach der Instanzen-Ordnung einzuholen ist.

Während des Laufs des Geschäfts können auf vorherige Attestation des Bezirk-Gerichts verhältnißmäßige Abschlags-Zahlungen auf gemeinderäthliche Anweisung geleistet werden.

§. 58.

Wenn die Anlegung oder Ergänzung der Gemeinde-Güterbücher

bei sämmtlichen Gemeinden eines Gerichts-Bezirks vollendet ist; so hat das Oberamt (Amt) eine Uebersicht des Gesammt-Betrags der Kosten, welche für jede einzelne Gemeinde durch die Vollführung dieses Geschäfts entstanden sind, unter Angabe der betheiligten Personen und der Gegenstände, wofür die Auslagen geschehen, der betreffenden Kreis-Regierung vorzulegen, von welcher diese Uebersichten dem Kön. Ministerium des Innern mit einer Haupt-Uebersicht über die Kosten in sämmtlichen Oberämtern des Kreises einzusenden sind.

Zweites Kapitel.

Von Führung der Gemeinde-Güterbücher.

I. Obliegenheit der Notare zur Güterbuch-Führung.

§. 59.

Die Führung der Gemeinde-Güterbücher liegt den Gerichts- und Amts-Notaren ob. Denselben ist untersagt, dieses Geschäft unter irgend einem Vorwande Gehülfen, welche zu selbstständiger Versehung von Notariaten nicht für befähigt erklärt sind, zu überlassen; jedoch mögen sie zu Beförderung des Geschäfts von anderen nicht in jenem Grade befähigten Gehülfen, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Notars für das ganze Geschäft, sich unterstützen lassen; namentlich ist eine solche Unterstützung bei Uebertragung der Güter-Beschreibungen und zum Collationiren der Ueberträge zulässig.

Die Notare stehen auch hierin zunächst unter der Aufsicht und Leitung der Bezirks-Gerichte, von welchen sie sich in Anstandsfällen Bescheid zu erbitten haben.

In ihren Quartal-Berichten an Letztere haben sie jedesmal anzuzeigen, in welchem Stande die Güterbuch-Führung bei sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke am Quartal-Schlusse sich befunden habe.

Für eine zeitige und richtige Güterbuch-Führung sind sie streng verantwortlich.

Aufsichts-Behörden.

§. 60.

Die Bezirks-Gerichte und Oberämter (Aemter) haben darüber, daß die Güterbücher in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke fortwährend ordnungsmäßig geführt werden, genau zu wachen, und zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit gelegenheitlich von denselben Einsicht zu nehmen.

Insbesondere haben sie darauf zu dringen, daß das in den §§. 79, 80, 82 vorgeschriebene Aenderungs-Verzeichniß und die in dem

§. 81 angeordnete Berechnung des Steuer-Capitals sämmtlicher Steuer-Pflichtigen alljährlich binnen der zweiten Hälfte des Monats Juli von den Notaren sämmtlichen Gemeinderäthen ihrer Bezirke übergeben werden.

II. Von Führung der Güterbücher.

A. Gegenstand der Aenderungen und Nachträge.

a) Im Allgemeinen.

§. 61.

Zur geordneten Führung eines Güterbuchs wird im Allgemeinen erfordert, daß darin

a) alle Aenderungen, welche bei den in dem Güterbuch beschriebenen Grundstücken selbst, oder bei deren öffentlichen oder Privatrechts-Verhältnissen eintreten; ferner

b) alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in diese Bücher sich eignen, und deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse —
unter Bemerkung des Jahres der geschehenen Aenderung oder der Aufnahme — nachgetragen, und

c) glaubwürdige Quellen, in welchen diese Nachträge rechtlich begründet sind, dabei nachgewiesen werden.

Quellen.

§. 62.

Sämmtliche Aenderungen, welche bei den in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücken selbst (in ihrer Substanz, Gattung, Art, Lage, Umfang ɩc.), oder bei deren öffentlichen Rechts-Verhältnissen im Laufe eines Rechnungsjahres sich zutragen, ingleichen alle Grundstücke, welche während des gleichen Zeitraumes von Neuem sich zum Eintrag eignen, so wie deren öffentliche Rechts-Verhältnisse, sind von dem Gemeinderath in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Zu diesem Behufe haben nicht nur die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke selbst auf einen jährlich an sie zu erlassenden Aufruf, sondern auch insbesondere die Feld-Umgänger, nach einem jährlich von ihnen vorzunehmenden Umgange der Gemeinde-Markung, die einzutragenden Grundstücke und Aenderungen dem Gemeinderath anzuzeigen.

§. 63.

Diejenigen Aenderungen, welche in den privatrechtlichen Verhältnissen der in den Güterbüchern beschriebenen Grundstücke im Laufe eines Rechnungsjahres eintreten, deßgleichen die privatrechtlichen Verhältnisse solcher Grundstücke, welche während des gleichen

Zeitraums von Neuem sich zum Eintrag eignen, sind aus den aufgenommenen Beibringens-Inventarien, Erbtheilungen und Vermögens-Uebergaben, so wie aus den zur gemeinderäthlichen Bestätigung gekommenen Contrakten zu ersehen.

Treten bei Exemten oder Ausgesessenen in Folge von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben, Aenderungen in den privatrechtlichen Verhältnissen von (nicht befreiten) Grundstücken ein; so sind die betreffenden Gerichtsstellen dafür verantwortlich, daß alsbald nach Beendigung dieser Geschäfte, durch deren Mittheilung oder durch beglaubigte Auszüge der Gemeinderath davon benachrichtigt werde.

§. 64.

Können in dem Güterbuche Aenderungen rücksichtlich des Umfanges eingetragener Grundstücke (durch deren Vergrößerung, Vertheilung rc.), oder Nachträge neuer Grundstücke, nicht mit Zuverlässigkeit ohne Meß-Urkunde und Handrisse bewirkt werden; so haben die Eigenthümer Letztere von verpflichteten Feldmessern beizubringen.

β) Im Besonderen.

1) Von Aenderungen.

a) in der Beschreibung der Grundstücke.

§. 65.

Insbesondere werden Aenderungen in der Beschreibung der Grundstücke selbst nothwendig

a) bei ihrer Gattung: wenn nach Abbrennung, Abbruch, Einsturz rc. eines Gebäudes, dessen Grund in ein Feldgut umgeschaffen; wenn ein Feldgut überbaut; wenn jener oder dieses zu Straßen, öffentlichen Plätzen rc. verwendet; wenn ein Wasser ausgetrocknet wird rc. —

b) bei ihrer Art:
   a) wenn ein Wirthschafts-Gebäude in ein Wohn-Gebäude, oder in ein Fabrik- oder Gewerb-Gebäude verwandelt wird, oder umgekehrt rc.
   b) wenn die Benützungs-Art (Cultur) eines Feldgutes verändert, ein Acker in eine Wiese umgeschaffen, eine Wiese umgebrochen, ein Weinberg ausgereutet, ein Wald ausgerodet wird rc.;

c) bei ihrer Lage: wenn
   a) bei Gebäuden der Straße, dem öffentlichen Platz rc.
   b) bei Feldgütern, der Zelge, dem Gewande rc., worin sie liegen, andere Namen gegeben werden rc.;

d) bei ihrem Umfang:
   wenn durch irgend ein Ereigniß, z. B. Anschwemmung, Wegschwemmung rc. ihr Meß-Gehalt vergrößert oder verkleinert,

oder wenn bei Gebäuden die Zahl der Stockwerke vermehrt oder vermindert wird rc.

e) bei besonderen Beschaffenheiten derselben, wenn etwa bei Gebäuden an die Stelle eines abgebrannten, abgebrochenen oder eingestürzten Gebäudes ein neues erbaut wird, u. dergl.,

f) bei ihren Zugehörden:
wenn solche abgehen oder neu entstehen oder verändert werden.

b) In der Darstellung ihrer Rechts-Verhältnisse.

a) Der öffentlichen.

aa) Steuer-Verhältnisse.

§. 66.

Gleicherweise ist in dem Güterbuche die Darstellung der Steuer-Verhältnisse eines Grundstücks (vergl. §. 17) zu ändern:

a) wenn dasselbe von der Staats-, Oberamts- und Gemeinde-Steuer, oder von einzelnen derselben für frei erklärt, oder nachdem es bisher frei davon war, nunmehr dazu beigezogen wird;

b) wenn seine Steuer-Classe oder sein Steuer-Anschlag erhöht oder vermindert, oder

c) wenn die Gemeinde oder das Oberamt, zu welchem dasselbe zu steuern hat, geändert wird.

bb) Verhältnisse der Gebäude zur allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 67.

Hinsichtlich der Verhältnisse eines Gebäudes zur allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt (vergl. §. 18) sind in dem Güterbuche Aenderungen nachzutragen:

a) wenn dasselbe durch Brand, Abbruch, Einsturz rc. zu bestehen aufhört, oder

b) sein Versicherungs-Anschlag erhöht oder vermindert wird.

b) Der bleibenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 68.

Bei den bleibenden Privat-Rechts-Verhältnissen eines Grundstücks (vergl. §§. 19 bis 23) ist das Güterbuch abzuändern:

a) wenn dieselben erweitert, beschränkt oder ganz aufgehoben werden;

b) wenn sie von einem Berechtigten auf einen andern übergehen.

c) Der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse.

§. 69.

Die Darstellung der vorübergehenden Privat-Rechts-Verhältnisse

von Grundstücken (vergl. §§. 24 — 29) ist in den vorbezeichneten Fällen gleichfalls zu ändern.

Die Aenderung ist in gleicher Art, wie der erste Eintrag geschehen, zu bewerkstelligen.

2) Von neuen Einträgen.

§. 70.

Von Neuem sind Grundstücke und deren öffentliche und Privatrechts-Verhältnisse in das Güterbuch einzutragen:

a) wenn durch außerordentliche Natur-Ereignisse neue Grundstücke sich bilden; ferner
b) wenn Steinriegel oder Felsen der Gemeinde-Markung urbar gemacht oder überbaut — endlich
c) wenn befreite Grundstücke der Gemeinde-Markung, welche bisher nicht darin enthalten gewesen (vergl. §. 14), oder Grundstücke anderer Markungen in den Gemeinde-Verband aufgenommen werden.

3) Quellen-Nachweisung.

§. 71.

Die Nachweisung der Quellen, auf welchen die bei eingetragenen Grundstücken gemachten Aenderungen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke beruhen, ist nach den Vorschriften des §. 30 zu bewirken.

B. Verfahren bei den Nachträgen in die Güterbücher.

1) Zeit, zu welcher die Nachträge geschehen sollen.

§. 72.

Aenderungen in den Privatrechts-Verhältnissen eines Grundstückes, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben nichtexemter Personen eintreten, sind gleich nach Beendigung dieser Geschäfte nachzutragen.

§. 73.

Dagegen sind Aenderungen in ebendiesen Verhältnissen, welche aus Anlaß von Beibringens-Inventaren, Erbtheilungen oder Vermögens-Uebergaben exemter oder ausgesessener Personen sich ereignen, oder welche durch gemeinderäthlich bestätigte Contrakte eintreten, in den Gemeinden erster Classe (Verwalt.Edikt vom 1. März 1822, §. 2, Reg.Bl. S. 132) binnen drei Monaten, in den Gemeinden zweiter Classe binnen sechs Monaten, und in den Gemeinden dritter Classe spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahrs nachzutragen.

Auf letztern Zeitpunkt müssen überhaupt alle, in dem zu Ende laufenden Etats-Jahre vorgekommenen Aenderungen in den Güter-

büchern bemerkt werden, wohin namentlich Aenderungen bei den eingetragenen Grundstücken selbst, oder bei ihren öffentlichen Rechts-Verhältnissen, so wie die Nachträge neuer Grundstücke aus dem Güterbuchs-Protokoll (§. 62) gehören.

2) Beiziehung einer Urkunds-Person.

§. 74.

Zu allen Nachträgen in die Güterbücher ist ein mit den Verhältnissen der Gemeinde-Markung und ihrer Eigenthümer vertrautes Mitglied des Gemeinderaths als Urkunds-Person beizuziehen.

Die Zuziehung der Eigenthümer der betreffenden Grundstücke ist, falls nicht besondere Umstände sie nothwendig oder räthlich machen, nicht erforderlich.

3) Geschäfts-Behandlung überhaupt.

§. 75.

Die Nachträge dürfen niemals durch Correkturen früherer Einträge (z. B. von 1/4 in 1/2 ꝛc.) geschehen.

Das Durchstreichen früherer, durch Nachträge aufgehobener Einträge ist bei Aenderungen der Steuer- oder Brand-Versicherungs-Anschläge von Grundstücken, bei Veränderungen des Messes oder anderer Verhältnisse (vergl. §. 65), oder wenn ein Grundstück aus dem Eigenthum seines bisherigen Inhabers gekommen, endlich in älteren Güterbüchern, welche als brauchbar noch beibehalten werden, wenn solches nicht zu vermeiden ist, gestattet.

Die Löschung muß jedoch stets in der Art geschehen, daß der durchstrichene Eintrag fortan leserlich bleibt.

Insbesondere.

a) bei einer Aenderung der Eigenthümer.

§. 76.

Ist hinsichtlich des Eigenthümers eines Grundstücks eine Aenderung eingetreten; so muß in dem Güterbuche

a) unter dem Namen des bisherigen Eigenthümers bei dem betreffenden Grundstück der Name des neuen Eigenthümers und die Veräußerungs-Art bemerkt, hiernächst der ganze Eintrag über dasselbe, als nicht mehr gültig, gelöscht, sofort aber
b) unter dem Namen des neuen Eigenthümers der gelöschte Eintrag, so weit er bei der Veräußerung noch gültig war, seinem wesentlichen Inhalte nach überschrieben, und dabei der Name des bisherigen Eigenthümers und der Erwerbgrund mit Angabe seiner Quelle angezeigt werden; woneben
c) bei dem bisherigen und dem neuen Eigenthümer gegenseitig die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen der durchstrichene und der neue Eintrag zu finden ist, nachzuweisen sind.

Wird der neue Eigenthümer zum erstenmal in das Güterbuch eingetragen; so ist zugleich sein Name in das Register aufzunehmen. Hat dagegen der bisherige Eigenthümer (z. B. durch Tod oder Auswanderung) für immer aufgehört, Grundstücke des Gemeinde-Verbandes zu besitzen: so ist sein Name in jenem Register zu löschen.

b) Bei Nachträgen neuer Grundstücke.

§. 77.

Grundstücke, welche von Neuem in die Güterbücher einzutragen sind, erhalten, wenn ihrer nur Wenige sind, die Nummer des nächst vorangegangenen Grundstücks, von dem sie alsdann durch Buchstaben b, c, d) zu unterscheiden sind. Ist ihre Anzahl beträchtlich, so sind ihnen diejenigen Nummern zu geben, welche auf die letzte Nummer zunächst folgen.

Werden bereits eingetragene Grundstücke unter mehrere Eigenthümer vertheilt; so sind die einzelnen Theile, wenn Buchstaben zureichen, durch solche von einander zu unterscheiden, außerdem aber der zweite und die weiteren Theile mit neuen Nummern zu bezeichnen.

c) Bei Aenderungen der Nebenlieger.

§. 78.

Aenderungen der Nebenlieger von Grundstücken sind nur dann zu berücksichtigen, wenn Letztere wegen Aenderungen ihrer Eigenthümer zur Ueberschreibung kommen.

Bei dem Eintrage der Aenderung von Nebenliegern bedarf es jedoch keiner Zeit-Angabe (vergl. §. 61, b).

4) Verzeichniß der Aenderungen im Eigenthum. (Aenderungs-Protokoll.)

§. 79.

Mit dem 1. Juli jeden Jahrs hat der Notar ein Verzeichniß für alle Aenderungen, welche während der nächsten zwölf Monate in dem Eigenthum der Grundstücke des Gemeinde-Verbandes sich zutragen werden, so wie für alle Grundstücke, welche von Neuem zum Eintrag in die Güterbücher sich eignen (gewöhnlich das Aenderungs-Protokoll genannt), anzulegen.

Dieses Verzeichniß ist in zwei Abtheilungen, die erste für Gebäude, die zweite für andere Grundstücke, zu fertigen und muß enthalten:

a) die Namen der bisherigen und der neuen Eigenthümer der betreffenden Grundstücke;
b) deren Steuer-Anschläge, welche dem Ersteren ab- und dem Letztern zuzuschreiben sind;
c) etwaige ganze oder theilweise Steuerfreiheiten;
d) die Stellen (Band, Seite) des Güterbuchs, an welchen jene Grundstücke ab- und zugeschrieben werden.

Ist die Verschiedenheit in der Art der Steuerpflichtigkeit der Grundstücke einer Gemeinde bedeutend, d. h. kommen viele Grundstücke vor, welche nur zu Staats-Anlagen, oder nur zu Oberamts- und Gemeinde-Anlagen steuerpflichtig sind (vergl. §. 36); so kann zur Erleichterung der Uebersicht und Berechnung für jede Art der Steuer-Pflichtigkeit ein besonderes Aenderungs-Protokoll angelegt werden, wo sodann die einzelne Bemerkung der Steuerfreiheiten (oben Punkt c) hinwegfällt.

Ein Formular für das Aenderungs-Protokoll, welchem in größeren Gemeinden ein Namens-Register mit Bezugnahme auf die Zahl der betreffenden Aenderungsfälle beigefügt werden kann, ist in der

Beilage B.

enthalten.

§. 80.

Der Notar hat die erforderlichen Einträge in dieses Verzeichniß stets gleichzeitig mit seinen Nachträgen in die Güterbücher (vergl. §§. 72, 73) zu machen, sodann dasselbe auf den 30. Juni jeden Jahrs abzuschließen und zu berechnen.

5) Berechnung des Gebäude- und Grundsteuer-Capitals (summarisches Steuer-Vermögens-Register).

§. 81.

Sofort ist gemeinschaftlich von dem Notar und dem Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Aktuar) nach diesem Verzeichniß in dem Güterbuche für jeden Eigenthümer, bei welchem im Jahreslauf eine Aenderung seines Steuer-Capitals eingetreten, solches, wiederum nach Gebäuden und andern Grundstücken abgetheilt, und nach den Unterscheidungen, wie viel zu allen Anlagen, oder nur zu Staats-Anlagen, oder nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen (vergl. §. 36) pflichtig sey, von Neuem zu berechnen, und das Ergebniß am Schlusse des hiefür im Güterbuche bestimmten Raumes (vergl. §. 37) nachzutragen, sodann in gleicher Abtheilung und Unterscheidung das Steuer-Capital sämmtlicher Eigenthümer von Grundstücken des Gemeinde-Steuer-Verbandes in ein besonderes Verzeichniß (gewöhnlich das summarische Steuer-Vermögens-Register genannt), welches für mehrere Jahre angelegt werden kann, und mit einem Namens-Register zu versehen ist, aufzunehmen und zu berechnen; wobei die Summen der nach der angegebenen Verschiedenheit zu unterscheidenden Steuer-Capitale der ganzen Gemeinde jedes Jahr liquidirt und richtig gestellt werden müssen.

Beide Verzeichnisse sind sodann nach hergestellter vollkommener Uebereinstimmung zwischen dem Güterbuche und dem summarischen Steuer-Vermögens-Register von dem Notar und Verwaltungs-Aktuar beglaubigt, spätestens am 31. Juli jeden Jahrs dem Gemeinderath zum Behuf der diesem obliegenden Umlage der Gebäude- und Güter-Steuer zu übergeben.

Bei diesem gemeinschaftlichen Geschäfte liegen insbesondere dem Notar die Berechnung der Aenderungen nach dem Aenderungs-Protokoll, so wie die Einträge in das Güterbuch und die Berechnung desselben ob, wogegen der Gemeinde-Beamte (Verwaltungs-Aktuar) die Aenderungen in dem summarischen Steuer-Vermögens-Register vorzunehmen und Letzteres zu berechnen hat.

Die Vergleichung des Güterbuches mit dem Aenderungs-Protokolle und dem summarischen Vermögens-Register zum Behuf der Herstellung ihrer vollständigen Uebereinstimmung ist von dem Notar und dem Gemeinde-Beamten gemeinschaftlich zu besorgen, und sodann diese Uebereinstimmung von denselben in dem summarischen Vermögens-Register jedes Jahr ausdrücklich zu beurkunden.

Zu 4) und 5). Zuläßige Verbindung des Steuer-Aenderungs-Protokolls und des summarischen Steuer-Vermögens-Registers.

§. 82.

Zur Vereinfachung des Geschäfts und Ersparung von Schreibereien kann übrigens auch dem für mehrere Jahre anzulegenden summarischen Vermögens-Register eine zur unmittelbaren Vormerkung der getroffenen Güterbuchs-Aenderungen geeignete, somit das Aenderungs-Protokoll nach seinen verschiedenen Abtheilungen (oben §. 79) ersetzende Einrichtung in nachstehender Weise gegeben werden.

Es wird für jeden Steuer-Contribuenten ein Blatt bestimmt, und darauf dessen Steuer-Capital, nach Gebäuden und Gütern abgesondert, summarisch vorgemerkt.

Von Jahr zu Jahr werden durch den Notar die im Güterbuche vorgenommenen Ab- und Zuschreibungen rücksichtlich ihrer Wirkung auf das steuerbare Vermögen in Gemäßheit der oben gegebenen Vorschriften (§. 79) eingetragen, und sofort das Steuer-Capital jedes einzelnen Contribuenten sowohl, als auch das gesammte Gemeinde-Steuer-Cataster nach bestehenden Abtheilungen und Unterscheidungen am Ende jeden Jahrs durch den Notar und Verwaltungs-Aktuar gemeinschaftlich mittelst Vergleichung mit dem Güterbuche richtig gestellt und zum Behuf der Steuer-Umlage berechnet. Namentlich sind das Güterbuch und die Aenderungen im summarischen Steuer-Vermögens-Register durch den Notar, das nach jenen Aenderungen sich ergebende Steuer-Capital der einzelnen Contribuenten und das gesammte Steuer-Cataster der Gemeinde in jenem summarischen Steuer-Vermögens-Register aber durch den Gemeinde-Beamten zu berechnen, während die nothwendige Vergleichung der Bücher (wie nach §. 81) den beiden Beamten gemeinschaftlich obliegt.

Die nähere Einrichtung eines solchen, auf Kosten der Gemeinde anzulegenden fortlaufenden Steuer-Aenderungs-Protokolls und Vermögens-Registers ist aus dem Formular

Beilage C.

zu ersehen.

Auf diese Weise kann durch das gleichzeitige Zusammenwirken beider Beamten nicht nur mehr Sicherheit in das Geschäft gebracht, sondern auch dem zu Berichtigung etwaiger Anstände sonst erforderlichen Hin- und Widerschreiben begegnet werden.

Genauigkeit in der Berechnung.

§. 83.

Den Notaren und Gemeinde-Beamten (Verwaltungs-Aktuaren) wird, das Geschäft mag auf die eine oder die andere Weise behandelt werden, zur besondern Pflicht gemacht, mit größter Genauigkeit die eben erwähnten Verzeichnisse abzufassen und zu berechnen, und bei jeder Abweichung des berechneten Steuer-Capitals der Gemeinde von dem Steuer-Capital-Betrag des letzt vorangegangenen Jahres die Gründe derselben aus dem Aenderungs-Verzeichnisse (§§. 79, 82) überzeugend nachzuweisen. Den Bezirks-Gerichten und Oberämtern (Aemtern) wird aufgegeben, gelegenheitlich anderer Geschäfte in den betreffenden Orten, von der Befolgung dieser Vorschrift sich zu überzeugen.

6) Ergänzung einzelner Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern.

§. 84.

Einzelne Einträge in den zur Zeit noch brauchbaren Güterbüchern, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind die Notare nur dann von Amtswegen zu ergänzen verbunden, wenn sie zur Ueberschreibung kommen, und die dieser zu Grund liegenden Urkunden den Stoff zur Ergänzung glaubwürdig an die Hand geben.

III. Von den Kosten der Führung der Güterbücher.

§. 85.

Nach dem §. 9 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 281) gehört die Führung der Güterbücher, so wie die damit verbundenen Geschäfte (§§. 79—82), zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare, wofür ihnen eine besondere Belohnung nicht gebührt.

Jedoch ist das zu Fortführung der Güterbücher, so wie das zu den Aenderungs-Protokollen und Steuer Vermögens-Registern erforderliche Papier auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen, so wie Letztere auch die Kosten der Anlegung dieser Register zu übernehmen haben, welche Kosten in den Akkord mit dem Bearbeiter des Güterbuchs einzuschließen sind.

Die Verwaltungs-Aktuare werden für ihre Mitwirkung bei der Berechnung des Steuer-Capitals der Contribuenten und des Steuer-Catasters der Gemeinde besonders belohnt, worüber die Ertheilung der nähern Vorschriften vorbehalten wird.

IV. Besondere Bestimmung über die Nachweisung der Pfand-Verhältnisse von Grundstücken in den Güterbüchern.

§. 86.

Den Gemeinde-Rathsschreibern, oder an deren Stelle den Pfandhülfsbeamten der Gemeinderäthe liegt ausschließlich ob, alle Nachweisungen über Pfand-Verhältnisse von Grundstücken und deren Löschung gleichzeitig mit den dießfälligen Einträgen und Bemerkungen in den Unterpfandsbüchern auch in den Güterbüchern in der für diesen Zweck bestimmten besondern Columne vorzumerken.

Für den rechtzeitigen Eintrag und für die Richtigkeit dieser Vormerkungen werden die genannten Gemeinde-Beamten ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Die Bezirks-Gerichte haben bei den Visitationen über das Unterpfandswesen der Gemeinden auch den dießfälligen Einträgen in die Güterbücher ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart den 3. December 1832.

Schwab. Schlayer.

Formular Lit. A.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr 1832.

Vorbemerkungen

I. über solche Beschaffenheiten und Rechts-Verhältnisse der hienach beschriebenen Grundstücke oder einzelner Gattungen derselben, welche, sofern nicht bei den einzelnen Grundstücken etwas Anderes ausdrücklich angezeigt ist, ihnen allen gemeinschaftlich sind.

A. Regelmäßige Beschaffenheiten der Grundstücke.

a) Die Gebäude sind von Holz erbaut;

ꝛc. ꝛc.

B. Regelmäßige Rechts-Verhältnisse derselben:

a) öffentliche:
  a) die Grundstücke sind dem Staat, dem Oberamt und der Gemeinde steuerpflichtig;
  b) die Gebäude sind gesetzmäßig bei der allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt versichert;

b) privatrechtliche:
  a) die Grundstücke sind freies Eigenthum;
  b) die Aecker, Wiesen, Weinberge, Länder haben dem Hospital in Eßlingen vermöge dessen Lagerbuchs vom Jahr 1785, S. 12 ff. von allen Gattungen ihres Ertrags den Zehnten zu reichen.
  c) dem Gutsherrn von Unterboihingen steht vermöge gutsherrlichen Lagerbuchs vom Jahr 1779, S. 57 das Recht der Schafwaide auf den Wiesen der Gemeinde-Markung alljährlich von Michaelis bis Martini ausschließend zu.

ꝛc. ꝛc.

II. Ueber Wort-Abkürzungen und Bezeichnungen, deren man sich im Güterbuche bedient hat.

a) a. G.B. statt altes Güterbuch,
b) G.B.Pr. statt Güterbuchs-Protokoll,
c) C.B. statt Contraktbuch,
d) J.Nr. statt Inventar-Nummer,
e) St.E.P. statt Steuer-Einschätzungs-Protokoll,
f) St.Cl. statt Steuer-Classe,
g) St.A. statt Steuer-Anschlag, — pr. St.A. statt provisorischer Steuer-Anschlag,
h) B.V.A. statt Brand-Versicherungs-Anschlag, — B.V.C. statt Brand-Versicherungs-Cataster,
i) A. statt Zelg Lerchenfeld,
k) B. statt Zelg Vogelsang,
l) C. statt Zelg Grünau ꝛc.
m) In der mittlern Columne: „Beschreibung des Guts“ zeigt die lateinische Nummer die Karten-Nummer,
n) die deutsche Nummer die Grundstücks-Nummer an.

Früh, Peter; Schuster.

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Gebäude.			
a. G.B. I. 76.	1/8. M. 1 Rth. I. 175.			
St.E.Pr.v.1829, Bl. 53.	Ein Wohnhaus bei der Kirche, zwei Stockwerke, ein gewölbter Keller; laufender Brunnen im Hof; zwischen Paul Lang und Jakob Kurz.			
Lagerb. v. 1785, S. 43.	Zinst dem Hospital in Eßlingen jährlich 1 fl. 20 kr.	pr. St.A. 600 fl.		
B.V.C. v. 1815, Bl. 26.	B.V.A. 500 fl.			
C.B. S. 12.	Während der Ehe von Georg Stoll erkauft, im Jahr 1824.			

Früh, Peter; Schuster.

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Löschung im Jahr
	Aecker, A.			
a. G.B. II. 115.	1 M. 3,4 Rth. I. 726.			
	im Kirchweg zwischen Jos. Gros und Franz Klein;			
Lagerb. v. 1785, S. 110.	zinst jährlich zur Heiligenpflege 45 kr.			
St.E.P. v. 1829, Bl. 143.	Ueberfahrtsrecht über den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntnisses v. 2. Mai 1819.	pr. St.A. 10 fl.	II. 16.	
J.Nr. 36.	von Carl Maier zu Heirathgut, v. 1820. Beibringen der Ehefrau Rosine, geb. Maier.			
a. G.B. I. 213.	1 M. 0,2 Rth. I. 735.			
	im Thal, zwischen Joh. Schwarz und Anton Weiß;			
Lagerb. v. 1785, S. 29.	zehntfrei; zum Falllehen II. 945. gehörig.	pr. St.A. 8 fl.		
St.E.P. v. 1829, Bl. 201.				
J.Nr. 55.	von Friedrich Braun ererbt rc. 1826. Vettergut des Sohns Georg.			

Früh, Peter; Schuster.

Akten=Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer=Verhältnisse, insbesondere Steuer=Anschlag.	Pfandverhältnisse.	
			Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Löschung im Jahr
	Wiesen.			
a. G.B. II. 127.	1 M. 1,4 Rth. II. 1203.			
Lagerb. v. 1785, S. 157. J.Nr. 6.	im Thal zwischen Joh. Rau u. Paul Klein. Ueberfahrtslast. von Anton Früh ererbt rc. 1827.	im Steuer=Verband von Unterboihingen.		

Früh, Peter; Schuster.

Akten-Nachweisung.	Beschreibung des Guts.	Steuer-Verhältnisse, insbesondere Steuer-Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch Bd. Bl.	Pfandverhältnisse. Löschung im Jahr
	Steuer-Capital 2c. 1832 von Gebäuden 600 fl. von anderen Grundstücken 100 fl. wovon beizutragen haben: zu allen Anlagen . nur zu Staats-Anlagen . . . . nur zu Gemeinde- und Oberamts-Anlagen . . .			

Anerkannt, den 18. September 1832

von

Peter Früh.

Formular Lit. B.

Köngen.

Verzeichniß

der Aenderungen im Eigenthum von Grundstücken des hiesigen Gemeinde-Verbandes

und

der von Neuem zum Eintrag in die Gemeinde-Güter-Bücher sich eignenden Grundstücke,

für den Zeitraum

vom 1. Juli 18 32/33.

Güterbuch.		Eigenthümer.	Steuer-Anschlag.		Steuerfreiheiten.
			ab:	zu:	
Bd.	Bl.		fl.	fl.	
		A. Gebäude.			
I.	11	1) Schwarz, Georg, Schuster . .	600	—	
		an			
II.	75	Uber, Paul, Wagner . .	—	600	
I.	135	2) Dihm, Johann, Bauer . . .	400	—	
		an			
I.	32	Volz, Jakob, Schneider . .	—	400	
		ꝛc. ꝛc.			
		Neu:			
II.	104	29) Kern, Heinrich .	—	500	bis 1835 einschließlich gemeindesteuerfrei.

Güterbuch.		Eigenthümer.	Steuer-Anschlag.		Steuerfreiheiten.
			ab:	zu:	
Bd.	S.		fl.	fl.	
		B. Grundstücke.			
I.	98	1) Kuhn, Friedrich, Müller . . .	25	—	
		an			
I.	34	Kranz, Michael .	—	25	
II.	95	2) Beier, Peter .	steuert nach Unterboihingen.		
		an			
I.	178	Korn, Johann .			
		ꝛc. ꝛc.			
		Neu:			
II.	43	67) Steng, Carl .	—	10	
		ꝛc. ꝛc.			

Formular Lit. C.

Neckar-Kreis.
Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Fortlaufendes
Steuer-Aenderungs-Protokoll
und
summarisches Steuer-Vermögens-Register.

Angefangen im Jahr 1832.

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Bl.	oben/unten Bl.	Namen der Eigenthümer, und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	Gebäude. zu:	Güter. ab:	Güter. zu:	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
II.	135.		Früh, Peter, Schuster.					
			1832.	—	600	—	100	
			18 32/33.					
I.	25.	20	von Joh. Dihm, Bauer	—	200	—	—	
III.	47.	81	an Jakob Volz, Schneider	600	—	—	—	
II.	128.	—	Neu	—	500	—	—	bis 1835 einschließlich gemeindesteuerfrei.
III.	11.	36	an Friedrich Kuhn, Müller	—	—	25	—	
I.	18.	14	an Peter Beier . .	—	—	—	—	
III.	6.	33	von Michael Kranz .	—	—	—	10	steuert nach Unterboihingen.
				600	700	25	10	
			1833.	—	700	—	85	
			18 33/34 0 1834.	—	700	—	85	

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Nachweisung. Güterbuch. Bl.	oben | unten Bl.	Namen der Eigenthümer, und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	Steuer-Capital. Gebäude. zu:	Steuer-Capital. Güter. ab:	Steuer-Capital. Güter. zu:	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
III.	24.		Kuhn, Fried., Müller 1832.	—	3000	—	1400	
			18³²/33.					
II.	130.	26	von Peter Früh .	—	—	—	25	
			1833.	—	3000	—	1425	

Nachweisung. Güterbuch. Bd.	Bl.	oben | unten Bl.	Namen der Eigenthümer und Aenderungen.	Steuer-Capital. Gebäude. ab:	zu:	Güter. ab:	zu:	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	fl.	
III.	54.		Volz, J., Schneider 1832.	—	—	—	150	
			$18^{32}/_{33}$.					
II.	126.	26	von Peter Früh .	—	600	—	—	
III.	6.	33	an Michael Kranz .	—	—	20	—	
			1833.	—	600	—	130	

†) Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, in Betreff der Abtheilung des Pfründ-Einkommens katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen,

vom 11. December 1832.

1531.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an die K. Gerichtshöfe zu —, betreffend die Wieder-Einführung periodischer Versammlungen der Waisengerichte zum Behuf einer genaueren Aufsicht über die Pflegschaften,

vom 20. Dezember 1832 [2170]).

In Folge Erlasses des K. Justiz-Ministeriums vom 2. Juli d. J., wodurch das K. Ober-Tribunal wegen der von dem K. Gerichtshof zu — aus Veranlassung der Visitation des Oberamtsgerichts — in Antrag gebrachten Verfügung hinsichtlich allgemeiner Beobachtung der in der Landesordnung Tit. XLII. §. 2. S. 86 enthaltenen Anordnung, nach welcher sich die Waisengerichte von Zeit zu Zeit versammeln und mit den Pflegern über den physischen, moralischen und intellektuellen Zustand ihrer Pfleglinge, sowie über die Lage ihrer Vermögens-Verwaltung persönliche Rücksprache nehmen sollen, zur Aeußerung aufgefordert worden ist, hat das K. Ober-Tribunal in dem hierüber erstatteten Bericht seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß man eine ausdrückliche Erneuerung der — längst an den meisten Orten in Abgang gekommenen fraglichen Vorschrift der Landes-Ordnung nicht als nothwendig oder zweckmäßig ansehen könne, daß es übrigens den Waisengerichten immerhin anheimgestellt bleibe, aus besondern Veranlassungen und in dringenden Fällen auch außer den Pflegrechnungs-Abhören sich zu versammeln, um sich über

---

†) Reg.-Bl. 1832. S. 523. Siehe die Sammlung der katholischen Kirchengesetze Nro. 682. S. 1043. Der vierte Absatz des §. 4 der Verfügung vom 21. November 1829 wird dahin erläutert: daß im Falle eines, zur Zeit der vorläufigen Abtheilung des, der Pfründe und dem verstorbenen Pfründner zugehörigen Vermögens bereits ausgebrochenen Gants, das vorhandene baare Geld in der Gantmasse bleiben, im Fall eines nach jener Abtheilung erst ausgebrochenen Gantes aber, der Kapitels-Kämmerer gehalten seyn soll, das vorläufig von ihm zur Hand genommene baare Geld auf jeweiliges Verlangen sofort in die Masse zurückzugeben.

2170) Ober-Tribunals-Registratur.

das Wohl der Pfleglinge zu berathen, oder von der Richtigkeit der Rechnungs- und Cassenführung der Pfleger sich zu überzeugen.

Nachdem nun das K. Justiz-Ministerium sich mit der in diesem Berichte entwickelten Ansicht einverstanden erklärt, und den K. Gerichtshof zu — in dieser Gemäßheit beschieden hat: so wird der K. Gerichtshof zu — hievon gleichfalls andurch in Kenntniß gesetzt.

Hiernach rc.

---

†) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugsfreiheit gegenüber von Dänemark betreffend,

vom 24. Dezember 1832.

1532.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe, betreffend die Einschärfung der Vorschriften der §§. 220 und 221 des vierten Edikts vom 31. December 1818 über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen,

vom 31. Dezember 1832 [2171]).

Da man mehrfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß von den Untersuchungs-Richtern die Bestimmungen der §§. 220 und 221 des vierten Organisations-Edikts vom 31. December 1818 hinsichtlich der Verhaftung der Angeschuldigten nicht gehörig beobachtet, und, namentlich von jüngeren Inquirenten, während der Untersuchung nicht selten Individuen verhaftet werden, welche gar wohl auf freiem Fuße hätten prozessirt werden können; so erhält der Senat den Auftrag, den Bezirksgerichten des — Kreises die genaue Beobachtung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich einzuschärfen, auch in den zu seiner Entscheidung kommenden Untersuchungssachen gegen Verhaftete die Frage: ob die Anlegung der Haft genugsam begründet gewesen? stets in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

Zugleich will man zu Vollziehung des angeführten Gesetzes hiemit verfügt haben, daß in Zukunft auch in denjenigen Untersuchungen,

---

†) Reg.Bl. 1832. S. 6. Siehe Regierungsgesetze.
2171) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 35.

welche von den Vorständen der Bezirksgerichte nicht selbst, sondern durch Gerichts-Aktuare, Assistenten oder Referendäre geführt werden, die Verhaftung der Angeschuldigten nur mit Vorwissen und Genehmigung des Gerichtsvorstandes verhängt werde, welcher den dießfälligen motivirten Beschluß in dem Untersuchungsprotokolle mit zu unterzeichnen hat. Erscheint in dringenden Fällen die Verhaftung eines Angeschuldigten ausnahmsweise auch ohne Mitwirkung des abwesenden oder sonst verhinderten Gerichtsvorstandes als nothwendig, so ist derselbe, oder im Falle seiner längeren Verhinderung, dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenigstens binnen 24 Stunden hievon in Kenntniß zu setzen, und daß solches geschehen, nebst seiner nachträglichen Genehmigung der verfügten Haft, in dem Verhörprotokolle vorzumerken.

Dem Senate wird nun aufgegeben, die Bezirksgerichte des — Kreises hienach zu bescheiden und über die genaue Befolgung der ertheilten Vorschriften gebührend zu wachen.

1533.

Erlaß des K. Straf-Anstalten-Collegiums an sämmtliche Oberamts- und Amts-Gerichte, betreffend die Einlieferung schwangerer Gefangenen in die Straf-Anstalten,

vom 7. Januar 1833 [2172]).

Durch K. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. December 1832 ist in Betreff der Aufnahme der zur Arbeitshausstrafe ersten Grads oder zur Polizeihausstrafe verurtheilten weiblichen Gefangenen in die Straf-Anstalt während der ersten Zeit ihrer Schwangerschaft Nachstehendes verfügt worden:

1) Die Aufnahme solcher Strafgefangenen in die betreffende Straf-Anstalt wird, wenn auch vor der zu erwartenden Niederkunft derselben ihre Strafzeit voraussichtlich nicht zu Ende lauft, alsdann für zulässig erklärt, wenn sie mindestens noch zwei Monate vor ihrer Entbindung in der Straf-Anstalt zubringen können.

2) Die Verwaltungen der betreffenden Straf-Anstalten haben in solchen Fällen die eingelieferten schwangeren Weibspersonen aufzunehmen, wegen ihrer nachherigen zeitlichen Entlassung in die Heimath zum Behuf ihrer Entbindung aber bei dem Collegium anzufragen.

2172) Gedruckter Erlaß des Straf-Anstalten-Collegiums an sämmtliche Oberamts- und Amts-Gerichte. Vergleiche auch den allegirten Erlaß vom 13. April 1829 oben Nro. 1427. Seite 1901 und beigefügte Note.

3) Im Uebrigen hat es hinsichtlich der Einlieferung schwangerer Strafgefangenen bei den, in dem Erlasse vom 13. April 1829 ertheilten, Vorschriften sein Verbleiben.

Hiernach ꝛc.

Auf besondern Befehl.

1534.

Erlaß des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in — an sämmtliche Bezirksgerichte des — Kreises, betr. die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten über Gemeinheits-Theilungen,

vom 11. Januar 1833 [2173]).

In einem, von dem Civil-Senate den 9. März d. J. an das K. Justiz-Ministerium erstatteten Bericht über die Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten über Gemeinheits-Theilungen, so wie schon früher, in einer Mittheilung an die K. Kreis-Regierung dahier, aus Veranlassung einer Meinungs-Verschiedenheit über diesen Gegenstand zwischen Justiz- und Verwaltungs-Stellen, hat der Senat seine rechtliche Ansicht dahin ausgesprochen: daß bei solchen Streitigkeiten unter Gemeindegliedern

1) in dem Falle, wenn auf Vertheilung einer, allerseits als wahres Eigenthum einer Gemeinde als moralischer Person anerkannten Allmand ꝛc. geklagt wird, nach dem gegenwärtigen Staats-Organismus die Competenz der Gerichte ausgeschlossen und die Sache zur Entscheidung durch die betreffenden Verwaltungs-Behörden geeignet sey; dagegen

2) in dem Falle, wenn von einem der streitenden Theile oder von beiden Parthieen ein privatrechtlicher Anspruch an die Güter einer Gemeinheit gemacht wird, die Competenz der Gerichte als begründet erscheine, diese aber vorerst dabei zu entscheiden haben, ob es sich im vorliegenden Falle wirklich von einem Privat-Rechte handle; daß sie sodann, wenn sie diese Frage verneinend zu beantworten haben, weil sie finden, daß die Vertheilung eines wahren Gemeindeeigenthums gefordert wird, die Sache zurück — und an die Verwaltungs-Behörden verweisen, im entgegengesetzten Falle aber, wenn es sich von der Vertheilung eines im Gesammt-Eigenthume

---

2173) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

einzelner Gemeindeglieder befindlichen Guts handelt, die Frage über die angesprochene Vertheilung des gemeinschaftlichen Eigenthums zur weitern gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung bringen werden.

3) Was insbesondere die sogenannten Gemeinde=Rechte betrifft, welche nicht mit dem activen Bürgerrechte, sondern mit dem Besitze gewisser Güter verbunden sind und mit diesen veräußert werden, so werden diese schon nach dem allgemeinen deutschen Privatrechte, sowie nach dem Gesetze vom 6. Juli 1812 [2174]) und dem §. 47 des Gesetzes über das Gemeinde=, Bürger= und Beisitzrecht vom 15. April 1828 meistens privatrechtlicher Natur seyn, es werde übrigens im einzelnen Falle immer auf die besondere Beschaffenheit dieses Falles bei der Frage über die privatrechtliche Natur der Gemeinde=Rechte ankommen.

4) Den für die Gerichte geeigneten Streitigkeiten über Gemeinheits=Theilungen habe eine außergerichtliche Cognition der Verwaltungs=Stellen nicht mehr voranzugehen und die Vornahme eines Vergleichs=Versuchs durch dieselben sey nicht mehr immer Bedingung der Annahme solcher Streitigkeiten zur gerichtlichen Verhandlung, indem die Bestimmung des Art. X. des Gesetzes vom 6. Juli 1812 durch die neuere ausdrückliche Bestimmung des §. 27 des IV. Org. Edicts über die Rechtspflege vom 31. Dec. 1818 abgeändert worden sey und nach dieser letztern Bestimmung die Administrativ=Behörde einen Vergleichs=Versuch nur alsdann vorzunehmen habe, wenn Gemeinden desselben Oberamts unter sich, oder Mitglieder einer Gemeinde gegen diese streiten, nicht aber auch in dem Falle, wenn Mitglieder einer Gemeinde unter sich über die Vertheilung einer in ihrem gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Sache streiten. Namentlich liege bei Streitigkeiten zwischen Gemeinderechts=Besitzern, sofern die Gemeinde nicht selbst am Streite Theil nehme, kein Grund zur vorgängigen Erörterung der Sache durch die Administrativ=Behörden vor, dagegen bleibe es den Administrativ=Behörden in dem Falle, wenn Privaten unter sich über eine Sache, welche von der Gemeinde als Eigenthum angesprochen werde, streiten, überlassen, die Gemeinde vor dem Anfange des förmlichen Rechtsstreits zur Theilnahme an demselben auf dem Wege der Principal=Intervention aufzufordern, in welchem Falle sodann nach dem Gesetze die Administrativ=Behörde wieder den Vergleichs=Versuch vorzu=

2174) Königliche General=Verordnung, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner in Absicht auf Gemeinde=Verfassung und Gemeinheits=Rechte, vom 6. Juli 1812 in der Sammlung der Regierungsgesetze.

nehmen habe; übrigens erscheine es allerdings wünschenswerth, wenn für Streitigkeiten der angeführten Art die gesetzliche Bestimmung getroffen würde, daß vor dem Beginnen eines solchen Rechts-Streits ein Versuch der gütlichen Beilegung durch die betreffenden Verwaltungsbehörden jedesmal gemacht werden müßte.

Das K. Justiz-Ministerium ist nach einem hohen Erlasse vom 28. Mai d. J. der Ansicht des Senats in der Hauptsache beigetreten, und hat zu 4. in einer Note an das K. Ministerium des Innern bis zu einer nähern gesetzlichen Bestimmung über solche Vergleichs-Versuche die Bereitwilligkeit ausgedrückt, daß die Gerichte aufgefordert werden sollten, so oft nach der Beschaffenheit des Falls ein Erfolg zu erwarten oder die Einwirkung eines öffentlichen Interesse vorauszusehen sey, vor Eröffnung der gerichtlichen Verhandlungen, zu einem, unter Zuziehung der Administrativ-Beamten, anzustellenden Vergleichs-Versuche die Einleitung zu treffen, worauf das K. Ministerium des Innern dieses Anerbieten angenommen und zugleich den Wunsch ausgesprochen hat, daß den Gerichten in allen Fällen, also auch da, wo sie die Anstellung eines Vergleichs-Versuchs mit Zuziehung des Administrativ-Beamten nicht als begründet erkennen, wenigstens zur Pflicht gemacht würde, die Staats-Polizei-Behörde von der Anhängigmachung einer gerichtlichen Klage wegen der Vertheilung eines in körperschaftlicher Verwaltung stehenden Gemeinheits-Guts, vor der Eröffnung der Verhandlungen zu benachrichtigen.

Da nun nicht nur der, von dem K. Justiz-Ministerium dem K. Ministerium des Innern gemachte Vorschlag, weil die Leitung der Verhandlung dem Richter zustehen und der Administrativ-Beamte mehr nur als Techniker mitwirken würde, mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 100 des IV. Edikts und §. 21 der Novelle vom 15. Sept. 1822, wonach das Gericht keine Gelegenheit zu gütlicher Ausgleichung eines Rechts-Streites unbenützt lassen soll) im Einklange steht, sondern auch gegen die von dem K. Ministerium des Innern in Antrag gebrachte Erweiterung desselben nichts zu erinnern ist, indem hiedurch auf keine Weise in die richterlichen Attributionen eingegriffen wird; so wird in Folge des hohen Erlasses des K. Justiz-Ministeriums Vorstehendes dem Oberamtsgericht zu 1—3. zur Nachricht und zu 4. zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet.

Hiernach ꝛc.

---

†) Erlaß des K. Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, betreffend die Reisekosten der aus Anlaß der Visitation der Oberamtsgerichte einberufenen Ortsvorsteher,

vom 14. Februar 1833.

1535.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Incompetenz der Ehegerichte zur Beanstandung der Verehelichungs-Gesuche armer Personen,

vom 26. Februar 1833 [2175]).

Auf den Anfrage-Bericht vom 28. Nov. v. J. in Betreff der Zuständigkeit der Ehegerichte, über die Verehelichungs-Gesuche armer Personen in Anstands-Fällen zu erkennen, wird dem Senate nach gutächtlicher Vernehmung des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals, im Einverständnisse mit diesem, sowie mit dem ehegerichtlichen Senate des K. Gerichtshofs in — zu erkennen gegeben, daß, da die älteren Ehe-Gesetze, nach welchen armen Personen, von denen zu besorgen war, daß sie „bei einer Vermehrung ihrer Familie dem Publikum und den Armenkästen zur Last fallen möchten", die Heirath verweigert werden konnte, durch das General-Rescript vom 1. Oktbr. 1807 (Reg.Bl. S. 461), welches in dem auf höchste Anordnung ergangenen Erlaß vom 13. Jan. 1818 (Knapps Annalen H. II. S. 146) noch besonders erneuert worden, längst aufgehoben sind, ein Ehehinderniß aus dem Grunde der Armuth nicht mehr besteht, und ebendamit die Befugniß der Ehegerichte, aus diesem Grunde einzuschreiten, deren in den älteren abgeschafften Ehe-Gesetzen Erwähnung geschieht, aufgehört hat.

Hiernach ꝛc.

---

†) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 263. Siehe Reg.Ges. Da die Einberufung der Ortsvorsteher zunächst im Interesse der Gemeinde-Angehörigen Statt findet, so sind die gesetzlichen Zehrungs- und Reisekosten derselben auf die betreffende Gemeindekasse zu übernehmen, die Anrechnung eines Taggelds aber ist unzuläßig.

2175) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. die angeführten Rescripte oben Nro. 548. Seite 117 u. 551.

1536.

Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte, betr. die Vollziehung des Artikels 41 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen (von dem Civil- und Pupillen-Senate des K. Obertribunals aus Auftrag des K. Justiz-Ministerium ausgeschrieben),

vom $\frac{14. \text{ Januar}}{26. \text{ Februar}}$ 1833 [2176]).

(Mit 1 Beilage.)

I. Einleitung.

§. 1.

Bis zu Erscheinung des Gesetzes vom 25. April 1828, also bis zum 3. Mai 1828, waren die in Württemberg wohnenden Israeliten hinsichtlich der Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, der Erbfolge und der Fürsorge für die Pfleglinge den allgemeinen Landesgesetzen nicht unterworfen, sondern es war ihnen gestattet, sich in diesen Beziehungen nach den in ihren Ritualgesetzen gegründeten besonderen Satzungen zu achten.

Dieses Privilegium wurde den Israeliten von Seite der Staatsregierung bei verschiedenen Anlässen, unter ausdrücklicher Anerkennung des dießfälligen ältern Herkommens, zugestanden.

Verordnung der Sektion der innern Administration v. 20. Okt. 1812, die Verpflichtung der Judenvorsteher betreffend (Knapp, Repertorium Thl. V., Abth. 1, S. 375) [2177]).

General-Rescript vom 27. Februar 1815, die Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung der Verlassenschaften jüdischer Unterthanen betreffend (Staats- und Reg.Bl. von 1815, S. 76) [2178]).

Erlaß der Kön. Regierung für den Neckarkreis, auf besondern Befehl, vom 29. August 1818, die Inventuren, Theilungen und Ehepakten der Juden betreffend (Knapp, Annalen II. Heft, S. 163) [2179]).

Zwar sollten durch die beiden zuletzt angeführten Verordnungen die Israeliten in Beziehung auf die Behandlung und Beaufsichtigung der auf jene Rechtsverhältnisse Bezug habenden Geschäfte von Seite der ordentlichen, zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbar-

2176) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 101. Vgl. Note † oben S. 1820.
2177) In der Sammlung der Reg.Ges. mitzutheilen.
2178) Oben Nro. 831, S. 445.
2179) Vgl. oben Nro. 9 7, S. 616 und beigefügte Note 756.

keit bestellten Behörden den übrigen Staats-Angehörigen wenigstens theilweise gleichgestellt werden; es scheint jedoch diesen Vorschriften nie vollkommen Folge geleistet worden zu seyn.

§. 2.

Der kaum beschriebene Zustand hat durch die neuere Gesetzgebung vom Jahr 1828 sein Ende erreicht. Das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 verordnet nämlich im Art. 41, daß die allgemeinen Landesgesetze über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere, welche eines Vormundes bedürfen, auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung finden sollen (Reg.Bl. von 1828, S. 313, Art. 41).

Dabei ist in Beziehung auf früher errichtete Privat-Inventuren und Privat-Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes (8. Mai 1828) in der Ehe lebenden Israeliten verordnet, daß solche den zuständigen Waisengerichten zur Solennisirung vorgelegt werden sollen.

§. 3.

Zu Vollziehung des erwähnten Artikels 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 wird nun, in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 1. Februar 1833, den competenten Behörden, insbesondere den Gerichts- und Amts-Notariaten, Gemeinderäthen und Waisengerichten, für die Behandlung der die israelitischen Glaubensgenossen betreffenden Geschäfte der willkürlichen Gerichtsbarkeit folgende Anweisung ertheilt.

II. Bestimmung über die Anwendung der allgemeinen Landesgesetze und der besonderen israelitischen Satzungen auf die in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen und Rechtsgeschäfte, in formeller und materieller Beziehung.

§. 4.

Die erwähnten Gegenstände der amtlichen Fürsorge und Thätigkeit der Gemeinde-Räthe und Waisengerichte, beziehungsweise der Gerichts- und Amts-Notare, sind:

1) die Beibringens-Inventarien und Eheverträge,
2) die Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen,
3) die Bestellung und Verpflichtung von Pflegern, und die Aufsicht über die Führung der Vormundschaften.

In Beziehung auf diese Rechtsgeschäfte finden, auch so weit sie Israeliten betreffen, rücksichtlich der Fälle, in welchen die Thä-

tigkeit der Behörden von Amtswegen eintreten soll oder unterbleiben kann, rücksichtlich der Besetzung der Stellen und der Form der Rechtsgeschäfte die allgemeinen Landesgesetze ihre Anwendung.

Was hingegen die Materie dieser Rechtsgeschäfte betrifft, so sind:

I. alle Rechtsverhältnisse, welche rein der Vergangenheit, d. h. der Periode vor dem 8. Mai 1828, angehören, blos nach den älteren, bei den Israeliten anwendbaren Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Dieß ist z. B. der Fall

1) bei allen letztwilligen Bestimmungen, welche schon vor dem 8. Mai 1828 durch den Tod des Testirers bestätigt worden sind;
2) überhaupt bei allen schon vor dieser Periode eingetretenen Erbfällen;
3) bei allen ehelichen Verhältnissen, wenn eine früher eingegangene Ehe vor dem 8. Mai 1828 wieder aufgelöst worden ist;
4) bei allen Vormundschaften und Pflegschaften, welche schon vor dem 8. Mai 1828 ihr Ende erreicht haben.

Dagegen finden

II. unbedingt die allgemeinen Landesgesetze in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse Statt, welche rein der Periode seit dem 8. Mai 1828 angehören.

Dieß ist der Fall

1) bei allen erst von dieser Periode an eingegangenen Ehen;
2) bei allen jetzt erst errichteten testamentarischen Verordnungen;
3) bei allen jetzt erst eingetretenen Intestat-Erbfällen nicht verehelichter Israeliten, wiewohl auch hier frühere Ausstattungen einzelner Kinder besondere Berücksichtigung verdienen können;
4) bei allen erst seit dem 8. Mai 1828 entstandenen Vormundschaften und Pflegschaften.

Außerdem aber giebt es

III. noch mehrere Fälle, für welche es einer näheren Bestimmung bedarf, ob die älteren oder die neueren Rechtsgrundsätze ausschließend, oder ob und in wie fern beide neben einander in Anwendung zu bringen seyen?

Hiebei werden die Behörden im Allgemeinen, und namentlich rücksichtlich der vor dem 8. Mai 1828 eingegangenen, aber nicht wieder aufgelösten Ehen, auf die Bestimmungen der Kön. Verordnung vom 12. September 1814, über die Anwendung des württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landestheilen (Reg.Bl. S. 327), besonders den §. 1, §. 3—6, §. 8 und 9 verwiesen.

§. 5.

Sofern nun die Behörden nicht selten in dem Falle sich befinden werden, die Rechtsgeschäfte von Israeliten nach den für solche

früher geltenden Rechtsgrundsätzen zu behandeln, ist es nothwendig, daß die Behörden von diesen Grundsätzen wenigstens einige allgemeine Kenntniß erhalten.

Hiernächst wird denselben zur Pflicht gemacht, auch bei allen solchen Rechts-Geschäften, welche sich auf die neuere Periode beziehen, die Betheiligten über die Abweichung der jetzt geltenden Rechtsgrundsätze von den früher herrschenden möglichst sorgfältig zu belehren.

Für diesen doppelten Zweck wird den Notariaten, Gemeinderäthen und Waisengerichten eine von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde verfaßte Darstellung der

Grundsätze des israelitischen Rechts, soweit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen,

in der Beilage mitgetheilt.

Da jedoch manche Sätze des bisher gültig gewesenen besonderen israelitischen Rechts keineswegs als ganz unzweifelhaft und unbestritten angesehen werden können, auch daneben es immer noch darauf ankommt, ob nicht einzelne, im Allgemeinen unbezweifelte Rechtssätze durch besondere Gewohnheiten verändert worden sind, und da ferner die Auslegung des bisherigen israelitischen Rechts in privatrechtlicher Beziehung zu dem öffentlichen Berufskreise der zunächst nur für das Kirchen- und Armenwesen bestellten israelitischen Ober-Kirchenbehörde nicht gehört; so haben die Gerichte und Rechts-Polizeibehörden die gedachte Darstellung blos als ein zum Zwecke ihrer Belehrung von einer mit Sachverständigen besetzten Behörde eingeholtes Gutachten anzusehen.

Dadurch soll mithin gemäß der Verordnung vom 27. Februar 1815 die Einholung von Gutachten der Rabbinen, oder die Beiziehung derselben selbst zu gewissen Rechtsgeschäften, sofern die Parteien auf das Eine oder das Andere antragen, nicht ausgeschlossen seyn; doch haben die Behörden darauf zu sehen, daß die Rabbinen, wenn ihre Ansichten mit den in der Beilage angegebenen Grundsätzen nicht übereinstimmen sollten, sich über die Gründe ihrer Abweichung befriedigend erklären.

§. 6.

Auch können in dem Falle eines von den Parteien ausgedrückten Wunsches die bei Errichtung von Eheverträgen, Testamenten ꝛc. gebrauchten Zeugen von den Waisengerichten über etwaige streitige und zweifelhafte Punkte (jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne vorherige Beeidigung) abgehört werden. Sollten aber die Parteien nach allen diesen Versuchen nicht zu einer gütlichen Vereinigung zu bewegen seyn, so ist dem betreffenden K. Oberamtsgerichte hievon Anzeige zu machen, welches sodann die weiter geeigneten Einleitungen zur Erledigung der Sache auf außergerichtlichem Wege oder zur Herbeiführung einer gerichtlichen Festsetzung der streitigen Verhältnisse treffen wird.

In Beziehung auf die verschiedenen einzelnen Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sodann insbesondere Nachstehendes zu beobachten:

III. Besondere Vorschriften für das Verfahren in den im Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 genannten, in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten der Israeliten, welche ihre Entstehung ganz oder theilweise vor Erscheinung jenes Gesetzes erhalten haben.

A. Zubringens-Inventarien und Eheverträge.

§. 7.

Schon das Gesetz vom 25. April 1828 selbst verordnet, daß die früher errichteten Privat-Inventarien und Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten noch von den Waisengerichten solennisirt werden sollen.

Nach den oben (§. 5) allegirten Grundsätzen des besonderen israelitischen Rechts (§. 1), wonach bei jeder nach den israelitischen Ritualgesetzen eingegangenen Ehe Ehepakten errichtet werden, wird jedoch nicht leicht ein besonderes Beibringens-Inventar von israelitischen Eheleuten errichtet worden seyn, außer es wäre solches nur als Beilage der Ehepakten aufgenommen worden, in welchem Falle bei der Prüfung und Solennisation desselben nichts Anderes zu beobachten ist, als was bei der Solennisation der Eheverträge selbst zu geschehen hat.

Sollte jedoch je der Fall vorkommen, daß von israelitischen Eheleuten auch schon vor dem 8. Mai 1828 blos ein Beibringens-Inventar ohne Ehepakten errichtet worden wäre, so würde zu untersuchen seyn, ob dieses in der Absicht geschehen, daß die Eheleute in Ansehung ihrer Vermögens-Verhältnisse den allgemeinen Landes-Gesetzen unterworfen seyn sollten, oder nicht?

Im ersteren Falle hätte es bei der Aufnahme einer bestimmten Erklärung der Interessenten hierüber, in gehörig beweisender Form, und bei der Solennisation des Inventars auf die gewöhnliche Weise sein Bewenden.

Im letzteren Falle aber, wenn sich nämlich nur ein Inventar und keine Ehepakten vorfinden, die Parteien aber gleichwohl behaupten sollten, daß die Ehe nach israelitischen Ritualgesetzen abgeschlossen worden sey, wären dieselben noch zur Feststellung ihrer Verhältnisse auf die eine oder die andere Weise anzuhalten, und die Vorsicht erfordert es, um alle künftigen Streitigkeiten abzuschneiden, daß hiebei die in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen beobachtet werden.

Eben dieses hat auch in allen denjenigen Fällen zu geschehen, wo sich überhaupt keine Dokumente über die bei Eingehung der Ehe bestimmten Verhältnisse vorfinden, sey es nun, daß solche außer-

ordentlicher Weise gar nie errichtet worden, oder daß sie verloren gegangen wären, — oder wenn die vorliegenden Verträge nicht unter Beobachtung der hiernach (§. 10) bezeichneten beweisenden Form errichtet worden seyn sollten.

§. 8.

Von den verschiedenen, bei einer nach israelitischen Gesetzen abgeschlossenen Ehe vorkommenden Verträgen bedürfen die ersten Ehe- oder Verlobungs-Pakten (s. Grundsätze ꝛc. §. 2) der Prüfung und Solennisation durch die Waisengerichte nicht, da ihre Wirkung mit Errichtung der zweiten Ehepakten von selbst ganz aufgehoben wird.

Eben so wenig haben die Waisengerichte den etwa vorkommenden Chalitza-Brief (Grundsätze ꝛc. §. 3, Nro. 4) zu berücksichtigen, da solcher die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute nicht berührt.

Dagegen sind in jedem Falle zu solennisiren:

1) die zweiten Ehepakten oder Trauungs-Pakten, (Grundsätze ꝛc. §. 2)

2) die Ehe-Verschreibung oder der Traubrief, (Grundsätze ꝛc. §. 3, Nro. 1)

3) der Vermehrungs-Brief, wo solcher vorkommt (Grundsätze ꝛc. §. 3, Nro. 2).

Sodann setzt zwar

4) die Verschreibung des halben männlichen Erbtheils (Grundsätze ꝛc. §. 3, Nro. 3)

voraus, daß der Tochter kein Erbfolgerecht neben ihren Brüdern zustehe, was ihr aber nunmehr eingeräumt ist. Da jedoch die zwischen dem alten und neuen Gesetze in dem Falle entstehende Collision, wenn der Erbfall zwar erst nach dem 8. Mai 1828 eintrat, wenn aber schon früher eine Verschreibung der angegebenen Art ausgestellt worden, zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten unter den Parteien auszugleichen ist, so haben die Behörden in solchen Fällen die Betheiligten zur Erklärung aufzufordern, ob und welche Wirkung sie, der veränderten gesetzlichen Erbfolgrechte der Töchter ungeachtet, jener Verschreibung noch beilegen wollen, und die Erklärung, beziehungsweise Verabredung der Interessenten hierüber gehörig zu konstatiren.

§. 9.

Die Waisengerichte haben sich nun vor allen Dingen von sämmtlichen, in ihrem Bezirke wohnenden Israeliten, welche vor dem 8. Mai 1828 in der Ehe lebten, die bei Schließung derselben errichteten verschiedenen Verträge, soweit solche nach dem nächstvorigen Paragraphen zu solennisiren oder sonst zu berücksichtigen sind, vorlegen zu lassen, und damit kein Fall unerledigt bleibe, so hat sich der Notar des Bezirks von dem Ortsvorsteher jeder Gemeinde, in welcher

Israeliten wohnen, ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, in der Ehe lebenden israelitischen Glaubensgenossen fertigen zu lassen, und sich die aktenmäßige Ueberzeugung zu verschaffen, von welchen derselben noch keine Beibringens-Inventarien oder Ehepakten an die öffentliche Behörde übergeben, und von dieser solennisirt worden sind, auch alle noch nicht erledigten Fälle in sein Geschäfts-Diarium einzutragen.

Sofort ist hinsichtlich aller derjenigen Urkunden, welche nicht schon, den bestehenden Vorschriften zu Folge, in deutscher, sondern in talmud-rabbinischer Sprache abgefaßt sind, die Uebersetzung derselben durch den hiezu aufgestellten Dolmetscher J. Heß zu Ellwangen, auf die in der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1829 (Reg. Bl. S. 33) vorgeschriebene Weise, einzuleiten; wofern nicht die einzelnen israelitischen Eheleute durch ganz neue Verträge und Verabredungen, wobei übrigens alle in den allgemeinen Landesgesetzen für dergleichen Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Formen zu beobachten wären, die Solennisation ihrer frühern Ehepakten ganz überflüssig machen wollten.

Zu den so eben erwähnten, nach den Formen des Landrechts abzuschließenden neuen Verträgen sind auch die von einem Andern, als dem öffentlich aufgestellten Dolmetscher verfertigten Uebersetzungen früherer Ehepakten zu zählen, welche von den Parteien jetzt erst in der Absicht anerkannt und unterzeichnet werden, um solche als Original-Ausfertigungen gelten zu lassen.

§. 10.

Sobald die Notare, beziehungsweise die Waisengerichte, sich im Besitze der entweder ursprünglich in deutscher Sprache verfaßten, oder nach der Vorschrift des §. 9 in dieselbe übersetzten Vertrags-Dokumente befinden, haben die Notare das Geschäft der Solennisation mittelst Durchgehung der Ehepakten und Aufzeichnung der Anstände rc. vorzubereiten, und sofort in Gemeinschaft mit den Waisengerichten zu prüfen, ob darin über diejenigen Verhältnisse der Eheleute, welche nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen des besondern israelitischen Rechts ausdrückliche Verabredungen und Feststellungen erfordern, diese auch wirklich getroffen worden sind, und ob bei deren Abfassung wenigstens die Form der Zuziehung von zwei Zeugen beobachtet worden ist.

Dagegen bedarf es keiner besondern Untersuchung darüber, in wie weit bei dem Abschlusse der Verträge den ohnedieß nicht leicht zu beurtheilenden Anforderungen der israelitischen Satzungen, rücksichtlich der nach denselben zur Verbindlichkeit eines Vertrages nothwendigen Bekräftigungs-Mittel durch Mantelgriff rc., Genüge geleistet worden sey, da jeder etwaige Mangel in dieser Hinsicht durch das von den Interessenten zu fordernde, und nach den jetzt auch die Israeliten verbindenden Gesetzen hinreichende, ausdrückliche Anerkenntniß gehoben werden kann.

Zu diesem Anerkenntnisse durch Unterschrift der Urkunden in den

von ihnen etwa nicht unterzeichneten deutschen Original-Ausfertigungen, oder den davon gemachten beglaubigten Uebersetzungen, unter etwaiger Berichtigung oder Ergänzung zweifelhafter oder mangelhafter Vertragspunkte, sind aber die sämmtlichen Betheiligten, mit Rücksicht auf den Zweck aller Beibringens-Inventare und Ehepakten, in jedem Falle zu veranlassen.

Auch ist das Ergebniß der Erklärungen und Verhandlungen der Parteien jeder Zeit den Vertrags-Instrumenten selbst, beziehungsweise den beglaubigten Uebersetzungen derselben, anzuhängen, und hiemit der Beschluß über die Solennisation zu verbinden.

§. 11.

In Beziehung auf die im vorigen Paragraphen erwähnten, auf den allgemeinen Zweck der Beibringens-Inventare und Ehepakten zu nehmenden Rücksichten wird hiebei noch folgende Erläuterung gegeben:

Bekanntlich ist jener Zweck ein doppelter:

a) die Feststellung der Vermögens-Verhältnisse der Eheleute unter sich, und

b) die Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen ihre Eltern, rücksichtlich ihres eigenthümlichen, bisher in der Verwaltung und Nutznießung der Eltern gestandenen Vermögens, so wie rücksichtlich der künftigen Collation.

Zu a. In der ersteren Hinsicht bedarf es bei den nach den jüdischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehen, wegen der dadurch normirten Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, wonach aller eheliche Gewinn oder Verlust dem Ehemanne allein zufällt, nach dem Notariats-Edikte Art. XXX., Nr. 2, nur der Feststellung oder Beschreibung des Beibringens der Ehefrau, und der derselben versicherten Ehe-Verschreibung und beziehungsweise Vermehrung.

Zu b. In letzterer Beziehung dagegen ist zunächst wegen der Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, rücksichtlich des etwa in der Verwaltung der Erstern gestandenen Vermögens der Letztern, nichts Anderes zu beobachten, als worauf in allen dergleichen Fällen auch bei den christlichen Glaubens-Angehörigen ein Augenmerk zu richten ist.

Was hingegen die Collations-Verbindlichkeit der Eheleute gegen ihre Geschwister betrifft, so fragt es sich, ob hierauf bei den noch vor dem 8. Mai 1828 abgeschlossenen Ehen überhaupt Rücksicht zu nehmen ist, da die israelitischen Satzungen eine Collations-Pflicht der Geschwister gegen einander nicht kennen, sondern nach denselben Alles, was die Eltern einem Kinde zu ihren Lebzeiten gegeben haben, als ein Geschenk angesehen wird (Grundsätze ꝛc. §. 6 am Ende).

In Beziehung auf die zwischen dem bisherigen besondern israelitischen Rechte und der neuen Gesetzgebung hier, so wie in manchen andern Fällen, entstehende Collision, erfordert es nun die Fürsorge für die Verhütung künftiger Streitigkeiten, daß bei der So-

lennisation der Eheverträge aller derjenigen israelitischen Eheleute, deren Eltern noch leben, und welche Geschwister haben, die Interessenten zu einer ausdrücklichen Festsetzung in Betreff der Collations-Verbindlichkeit der ausgestatteten Kinder veranlaßt, und daß namentlich, wenn die Parteien zu einer gütlichen Uebereinkunft in dieser Hinsicht nicht zu bewegen seyn sollten, die Eltern über ihre dießfälligen Dispositions-Befugnisse und die bei Ausübung derselben jetzt zu beobachtenden Förmlichkeiten belehrt werden.

B. Verlassenschafts-Obsignationen, Inventuren und Theilungen.

1. Obsignationen.

§. 12.

Die israelitischen Satzungen bieten nichts dar, was eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über die Vornahme oder Unterlassung der Obsignation überhaupt nothwendig machte, daher in dieser Beziehung lediglich auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen werden kann.

2. Verlassenschafts-Inventuren und Theilungen.

§. 13.

Schon oben §. 4 ist im Allgemeinen bemerkt worden, in wie fern und in welcher Art die Grundsätze der israelitischen Ritualgesetze bei den Erbfällen von Israeliten, es mögen sich solche vor dem 8. Mai 1828 oder nach diesem Zeitpunkte ereignet haben, oder erst später sich ereignen, noch zur Anwendung zu bringen sind.

Was aber namentlich diejenigen Fälle betrifft, in welchen die älteren mit den neueren Rechtsgrundsätzen zugleich in Anwendung kommen müssen, oder in welchen aus dem Conflikte des alten und des neuen Rechtes wichtige Collisionen entstehen, wie z. B. bei den vor dem 8. Mai 1828 von Israeliten errichteten letzten Willens-Verordnungen, bei der Frage über die Collations-Verbindlichkeit zwischen Geschwistern, und über die Wirkung der einer Tochter ausgestellten sogenannten Verschreibung des halben männlichen Erbtheils; so haben sich die Waisengerichte, sobald ein solcher Collisions- oder Anstands-Fall eintritt, den eifrigsten Versuch angelegen seyn zu lassen, die Parteien über ihre Zweifel und Streitigkeiten in Güte miteinander zu vereinigen, und sich hiebei nach der Vorschrift der §§. 5 und 6 gegenwärtiger Instruktion zu achten.

Sodann ist insbesondere über die in den allgemeinen Landesgesetzen begründeten verschiedenen Arten von Verlassenschafts-Auseinandersetzungen (Eventual- und Real-Theilungen) noch Folgendes zu bemerken:

§. 14.

In Folge der Rechts-Verhältnisse, welche bei der durch den

Tod erfolgten Trennung einer vor dem 8. Mai 1828 nach den israelitischen Ritual-Gesetzen eingegangenen Ehe nach den in der Beilage dargestellten Grundsätzen eintreten, findet auf das Ableben von Israeliten, welche in einer solchen Ehe gelebt haben, eine Eventual-Theilung nie Statt; es wäre dann ein solches Geschäft ausnahmsweise etwa durch die besonderen Bestimmungen einer vorliegenden letzten Willens-Verordnung 2c. begründet.

Wird nämlich eine nach israelitischem Rechte abgeschlossene Ehe durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so hat nach den allegirten Grundsätzen die Wittwe an die Verlassenschaft ihres Ehemannes in der Regel nur gewisse bestimmte Forderungen zu machen, und es wird derselbe ohne Testament immer nur von seinen Kindern oder sonstigen Verwandten beerbt, ohne daß der Wittwe ein Miterbrecht oder das Recht der statutarischen Nutznießung auf der Erbschaft der Kinder oder Seiten-Verwandten zustände. (Grundsätze 2c. §§. 1, 4 und 5.)

Erfolgt dagegen die Auflösung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, so ist, abgesehen von den besondern Ausnahmsfällen, wenn nämlich der Tod der kinderlosen Ehefrau im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit erfolgt ist, der überlebende Ehemann stets der ausschließliche Erbe der ganzen Verlassenschaft seiner Ehefrau, mit wenigen Ausnahmen, und diese von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile fallen den Kindern oder sonstigen Verwandten der Ehefrau sogleich mit Nutzen und Eigenthum zu. (Grundsätze 2c. §. 4.)

In allen diesen Fällen ist daher, eben so wie bei dem Todesfalle einer unverehelichten Person, an und für sich die Vornahme einer Real-Theilung begründet.

§. 15.

Jedoch findet in denjenigen Fällen, wo die Ehe durch den Tod der Ehefrau getrennt wird, in der Regel die Vorschrift des Notariats-Edikts Art. XXXIII., Punkt 1, Anwendung, und es kann daher in solchen Fällen ein Inventur- und Theilungs-Geschäft ganz unterbleiben, sofern nicht die Rechte Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet werden.

Als solche Rechte Dritter sind übrigens hier namentlich die Rechte der Verwandten der Ehefrau im Falle ihres kinderlosen Absterbens im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit, so wie diejenigen der Kinder oder Verwandten überhaupt, in Beziehung auf die von dem Erbfolgerechte des Ehemannes besonders ausgenommenen Verlassenschafts-Theile vorzüglich zu beachten.

§. 16.

Im Uebrigen haben die Notare und Waisengerichte bei allen Erbtheilungen von Israeliten nach den für diese Rechtsgeschäfte

bestehenden Normen im Allgemeinen zu verfahren. Doch ist noch zu bemerken, daß es

a) bei jeder Verlassenschafts-Theilung, welche auf das Absterben eines vor dem 8. Mai 1828 in die Ehe getretenen Ehegatten vorzunehmen ist, in der Regel der Aufnahme des Vermögens des überlebenden Ehegatten nicht, sondern nur desjenigen des verstorbenen Gatten bedarf, da die Eheleute in keiner Güter-Gemeinschaft lebten, und daher eine Gesellschafts-Theilung hinwegfällt.

Sodann

b) ist bei Bestimmung des Unterhalts und der Verpflegung, welche eine Wittwe nach den rücksichtlich der früher eingegangenen, wiewohl erst nach dem 8. Mai 1828 getrennten Ehen anwendbaren Ritual-Gesetzen anzusprechen hat (Grundsätze ꝛc. §. 4), auf die Nutznießung billige Rücksicht zu nehmen, welche ihr, als Mutter, jetzt auf den Grund der neuen Gesetze von dem Vermögen der Kinder zufällt.

C. Vormundschafts-Wesen.

§. 17.

Schon nach dem General-Rescripte vom 2/10. Mai 1809 (Staats- und Reg.Bl. S. 190) sind die für die Unterthanen des Königreichs bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens, auch auf die Israeliten für durchgängig anwendbar erklärt worden, und jedenfalls kann nach dem Gesetze vom 25. April 1828 darüber kein Zweifel obwalten, daß minderjährige und andere in gleiche Kategorie gehörige Israeliten ebenso wie andere Staats-Angehörige zu bevormunden sind.

Wenn daher gleich die in der Beilage dargestellten Grundsätze des israelitischen Rechtes nur von einer Vormundschaft über unmündige Kinder sprechen (Grundsätze ꝛc. §. 11), so haben doch die Gemeinderäthe für alle nach den allgemeinen Landesgesetzen noch minderjährigen, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde eines Vormundes bedürfenden Israeliten, deren Eltern nicht mehr am Leben sind, und welche bisher keine testamentarische oder gerichtliche Vormünder gehabt haben sollten, unverzüglich Pfleger, und zwar zunächst aus den israelitischen Glaubens-Genossen, aufzustellen, solche auf die gewöhnliche Weise durch Abnahme von Handtreue an Eidesstatt in Pflichten zu nehmen, und sie in ihre verschiedenen Funktionen, je nachdem sie die ganze Fürsorge für die Person und das Vermögen der Pfleglinge zu übernehmen, oder bei dem Vorhandenseyn eines der Eltern nur die Aufsicht über das von denselben verwaltete und benützte Vermögen und die Controle der Erziehung derselben zu führen haben, einzuweisen.

Nicht minder sind auch alle für Israeliten schon früher ernann-

ten testamentarischen oder (von israelitischen Behörden bestellten) gerichtlichen Vormünder wegen getreuer Erfüllung der einem Pfleger nach den allgemeinen Landesgesetzen obliegenden Pflichten, nach vorgängiger vorschriftmäßiger Belehrung hierüber, gleich den neu aufgestellten Pflegern zu verpflichten; wogegen sich von selbst versteht, daß bei einem etwa schon früher von der ordentlichen Landesbehörde aufgestellten und verpflichteten israelitischen Vormunde eine neue Verpflichtung hinwegfällt.

§. 18.

Alle israelitischen Pfleger sind, insofern sie das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen wirklich zu verwalten haben, von nun an auf die gewöhnliche Weise zur ordnungsmäßigen Rechnungs-Ablegung nach Maaßgabe der Gesetze anzuhalten. Auch ist von allen denjenigen Vormündern von Israeliten, welche schon bisher das Vermögen ihrer Mündel verwaltet haben, möglichst genaue, für die künftigen Pflegrechnungen zur Grundlage dienende Rechnung von der ganzen Zeit ihrer Verwaltung einzufordern, beziehungsweise, soweit dieselben schon früher gegen die israelitischen Vorsteher Rechnungen abgelegt haben sollten, von diesen deren Ausfolge zu verlangen.

In so weit sich sodann hiebei nicht ganz besondere Anstände ergeben sollten, ist es auf die Entscheidung bei der nächsten ordentlichen Pflegrechnungs-Abhör auszusetzen, ob die gedachten Rechnungen über die unter der Herrschaft der israelitischen Satzungen, oder auch etwa in der Zwischenzeit vom 8. Mai 1828 bis zu der Erlassung der gegenwärtigen Verordnung, geführte Verwaltung als genügend angenommen werden können, oder ob etwa dieser oder jener Vormund noch zu der in jenen Satzungen vorgeschriebenen Beschwörung der Vormundschafts-Führung (Grundsätze 2c. §. 11) anzuhalten, oder welche sonstige Verfügung dießfalls zu treffen sey.

Wo sich jedoch in Beziehung auf die Rechnungsablegung des Vormunds über seine bisherige Verwaltung ganz besondere und wichtige Anstände erheben sollten, ist die ordentliche Pflegrechnungs-Abhör nicht abzuwarten, sondern unverzüglich dem Bezirksgerichte, unter Vorlegung der betreffenden Akten, zur Verfügung des Weiteren Anzeige zu erstatten.

IV. Schluß-Bemerkung über die Anrechnung und den Bezug von Sporteln und Belohnungen von bei Israeliten vorkommenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Für alle erst seit dem 8. Mai 1828 angefallenen, von den Notaren, Gemeinderäthen und Waisengerichten ordentlicher Weise vorzunehmenden Geschäfte in Angelegenheiten der Israeliten finden die gewöhnlichen Ansätze und Bezüge von Sporteln und Gebühren Statt.

Ebenso sind die Gemeinderäthe und Waisengerichte auch hinsichtlich der schon vor jenem Zeitpunkte verfallenen, aber jetzt erst vorzunehmenden Geschäfte, so wie hinsichtlich der außerordentlichen Bemühungen, welche ihnen die wegen des Uebergangs der Israeliten unter die Herrschaft der allgemeinen Landesgesetze zu Feststellung ihrer Verhältnisse nothwendig gewordenen Vorkehrungen verursachen, zu dem Bezuge derselben Belohnungen befugt, wie solche in den Art. XX. und XXI. des Notariats-Edikts im Allgemeinen bestimmt sind.

Dagegen ist bei der Bemühung des Notars zu unterscheiden, ob die aus der Periode vor dem 8. Mai 1828 herrührenden, in deren Wirkungskreis gehörigen Geschäfte vor oder nach dem 1. Mai, beziehungsweise 1. Juli 1826 angefallen sind, und je nach Verschiedenheit dieser Fälle sind hiefür in Gemäßheit der Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 95 und 96 entweder die betreffenden Sporteln, beziehungsweise die früher üblich gewesenen Belohnungen der vormaligen Stadt- und Amtsschreiber, für die Staatskasse anzusetzen und einzuziehen, oder die Notare zum Bezuge der zuletzt erwähnten Gebühren, nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Bezirksgericht, zu ihrem Vortheile berechtigt.

Ein weiterer Gebührenbezug aber für die den Notaren, wegen des Ueberganges der Israeliten von der Herrschaft ihrer früher anwendbar gewesenen Gesetze unter diejenige der dieselben jetzt verbindenden Gesetze, in einzelnen Fällen verursachten außergewöhnlichen Bemühungen ist überall nicht zuläßig.

Beilage.

Grundsätze des israelitischen Rechts, soweit solche für die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 in Anwendung kommen.

Kapitel I.

Vermögens-Verhältnisse der Eheleute.

§. 1.

Bei jeder nach israelitischen Satzungen eingegangenen Ehe werden nach uralten und durchaus gleichen Formularien Ehepakten errichtet, in welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Eheleute während der Ehe und für den Fall der Trennung durch den Tod, sowohl unter sich, als auch zwischen den Eheleuten und ihren Eltern und betheiligten Verwandten, verabredet werden.

Bei keiner nach jüdischen Gesetzen geschlossenen Ehe findet eine Art von Güter-Gemeinschaft zwischen den Eheleuten Statt, sondern aller eheliche Gewinn und Verlust fällt dem Ehemanne allein zu.

Die Mitgift der Frau geht in das Eigenthum des Ehemanns über, und die Frau hat vor der Trennung der Ehe durch den Tod des Ehemanns oder durch die Scheidung keinen Anspruch darauf.

Jedoch unterliegt das Eigenthumsrecht des Ehemannes auf die Dotalgüter in so fern einer Beschränkung, daß zur Veräußerung derselben, besonders bei Immobilien, die Einwilligung der Frau vonnöthen ist.

Auf alle anderen Güter der Frau, mögen solche von ihr in die Ehe gebracht worden, oder ihr erst während der Ehe durch Erbschaft oder auf eine andere Weise zugefallen seyn, hat der Ehemann ein Nutznießungsrecht.

Ausgenommen sind hievon nur solche Güter, die ihr zu einem bestimmten Zwecke (der übrigens specialiter oder generaliter angegeben seyn kann) unter der Bedingung gegeben werden, daß der Ehemann keinen Genuß daran haben soll. Außer diesem kann die Ehefrau nur mit Bewilligung des Ehemannes eigentliche Reservate, von welchen sie die Nutznießung zieht, haben.

Ferner steht dem Ehemanne unter gewissen Beschränkungen, die weiter unten ausgeführt werden sollen, ein Erbrecht auf dem sämmtlichen Nachlasse seiner Ehefrau zu. Dagegen beerbt die Frau den Ehemann nie ab intestato, sondern sie erhält nur ihr Beibringen nebst einer Zulage von 50 vom 100, unter gewissen, weiter unten auszuführenden Beschränkungen.

§. 2.

Bei Eingehung einer Ehe nach israelitischen Satzungen werden bei der Verlobung die ersten Ehe- oder Verlobungs-Pakten errichtet, welche die Verabredung der Heirath und die Bedingungen, unter welchen sie vollzogen werden soll, enthalten, und die mit dem Vollzuge der Heirath ihre Wirkung verlieren.

Bei der Trauung werden die zweiten Ehepakten errichtet, welche folgende Punkte enthalten:

a) den wirklichen Vollzug der Heirath;
b) die Mitgift und Aussteuer der Ehefrau, und das Vermögen, welches der Mann in die Ehe bringt; Letzteres geschieht nicht jedesmal ausführlich;
c) wird angezeigt, daß der Vater der Frau ihr die Hälfte eines männlichen Erbtheils verschrieben;
d) daß die Brüder des Ehemanns der Frau einen Chalitza-Brief gegeben;
e) wenn die Eltern des Ehepaares ihnen etwa Kost, Wohnung oder dergleichen versprechen, die noch künftighin zu leisten sind, so wird solches festgesetzt und gehörig bekräftigt;
f) ferner wird festgesetzt, daß, im Falle das eine oder das andere der Eheleute im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit sterben sollte, die Bestimmungen, welche die israelitischen Gemeinden zu Speier, Worms und Mainz in früheren Zeiten dießfalls getroffen haben, und von denen im §. 4 die Rede seyn wird, eintreten sollen; und
g) daß, wenn Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten entstehen, so daß es die Frau bei dem Manne nicht sollte aushalten

können, dieser ihr gleich bei ausbrechenden Zwistigkeiten eine gewisse Summe, und dann alle Monate ein Gewisses zu ihrem Unterhalte zu geben habe, und daß er innerhalb 14 Tagen nach Ausbruch der Streitigkeiten mit ihr vor dem zuständigen Gerichte erscheinen wolle.

§. 3.

Außer diesem Hauptvertrage werden in der Regel noch folgende Instrumente ausgefertigt:

1) Ein Traubrief, Kethuba, in welchem jeder sich verheirathenden Jungfrau 200 Sussim, 80 fl. unseres Geldes, und jeder sich verheirathenden Wittwe, Verstoßenen (Abgeschiedenen) und Geschwächten die Hälfte jener Summe als Morgengabe verschrieben wird.

Ferner wird in dem Traubriefe des Heirathgutes der Ehefrau und der freiwilligen Zulage von Seite des Ehemannes erwähnt, welche zusammen, ohne Rücksicht auf das wahre Beibringen und die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute, bei einer Jungfrau auf 100 Litterin, bei einer Wittwe, Verstoßenen oder Geschwächten auf 50 Litterin, je die Hälfte für das Heirathgut und die Hälfte für die Zulage gerechnet, festgesetzt zu werden pflegen. Der wahre Werth dieser Summe ist bei jener 600, bei dieser 300 fl., in welche aber die Morgengabe von 200, beziehungsweise 100 Sussim eingerechnet ist.

Diese Summe von 600, beziehungsweise 300 fl., ist das Minimum, welches eine Ehefrau von dem Nachlasse ihres Mannes bekommen kann. Uebersteigt nun das Beibringen der Ehefrau die Summe von 400, beziehungsweise 200 fl., nicht, so daß es mit der Zulage von 50 Procent, welches jeder Ehemann, nach israelitischen Satzungen, zu der eigentlichen dos hinzuzufügen schuldig ist, nicht mehr als 600, beziehungsweise 300 fl. ausmacht, so kann die Ehefrau bei Trennung der Ehe durch den Tod des Ehemannes, oder Scheidung, ihre Ansprüche auf 600, beziehungsweise 300 fl. durch den Traubrief, Kethuba, geltend machen. Bringt aber die Ehefrau mehr als 400 fl. mit in die Ehe, so daß die Mitgift nebst der Zulage von 50 vom 100 die Summe von 600 fl. übersteigt, so wird

2) ein Vermehrungsbrief ausgefertigt, in welchem der Frau das Fehlende als eine neue Zulage verschrieben wird, und zwar immer so, daß die 600, beziehungsweise 300 fl., welche im Traubriefe verschrieben sind, nebst dieser ferneren Zulage dem anderthalbfachen Betrage ihrer illata gleichkommen.

Bringt die Ehefrau z. B. 1000 fl. in die Ehe, so heißt es im Vermehrungsbriefe: „Außer den 100 Litterin, die ich N. N. meiner Ehefrau N. N. in der Kethuba verschrieben (und deren Werth 600 fl. ist), bewillige ich derselben eine fernere Zulage von 900 fl. (so daß die Totalsumme 1500 fl.

beträgt), welche meine Ehefrau nach meinem Tode von meinem Nachlasse anzusprechen hat."

3) Außer diesen Instrumenten erhält die Frau am Tage der Hochzeit von ihren Eltern die Verschreibung eines halben männlichen Erbtheils, und zwar in der Form eines Schuldgeständnisses von einer gewissen Summe, welche die Söhne, beziehungsweise die Brüder, nach dem Tode des Vaters der Schwester bezahlen müssen, wenn sie dieser nicht den halben Erbtheil eines nachgeborenen Sohnes an allen beweglichen Gütern, mit Ausnahme der Bücher und nach Abzug der Passivschulden, überlassen wollen.

4) Der Chalitza-Brief, welcher der Ehefrau am Tage der Hochzeit von ihren Schwägern eingehändigt wird, hat keinen Bezug auf die ehelichen Vermögens-Verhältnisse, sondern beurkundet bloß, daß im Falle eines kinderlosen Absterbens des Ehemannes der eine oder der andere der Brüder desselben sich der Ceremonie des Schuh-Ausziehens, als Befreiungs-Ceremonie von der Leviratsehe, unentgeldlich unterziehen wolle.

Was die Form dieser Verträge betrifft, so besteht diese darin, daß die Ehepakten schriftlich ausgefertigt, von zwei Zeugen unterschrieben, und durch den Mantelgriff (ein Symbol der Besitznahme) bekräftigt werden.

Uebrigens geschieht die Zuziehung der Zeugen bloß des Beweises halber, und das Geständniß der Paciscenten kann dieselbe, im Falle sie fehlen sollte, ersetzen. Die Unterschrift der Contrahenten ist nicht nöthig. Nur der Traubrief, Kethuba, wird in der Regel auch vom Bräutigam unterschrieben.

Wo keine Verträge vorhanden sind, wird angenommen, daß die Ehe nach diesen Bestimmungen, welche zur Rechtssitte geworden sind, eingegangen wurde.

§. 4.

Die Folgen der Trennung einer Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Eheleute sind verschieden, je nachdem die Trennung

1) durch die Scheidung oder den Tod des Ehemannes, oder

2) durch den Tod der Ehefrau erfolgt.

Im ersten Falle erhält die Frau, welche bei ihrer Verehelichung Jungfrau war, und die keinen Vermehrungsbrief hat, 600 fl.; trat sie als Wittwe, Geschiedene oder Geschwächte in die Ehe, so hat sie 300 fl. anzusprechen.

Liegt ein Vermehrungsbrief vor, so bestimmt dieser die Summe, welche die Frau von dem Nachlasse ihres Ehemannes anzusprechen hat, und die in der Regel dem anderthalbfachen Betrage ihres in die Ehe gebrachten Vermögens gleichkommt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Ehemann im ersten oder zweiten Jahre einer kinderlosen Ehe stirbt.

Erfolgt sein kinderloses Absterben im ersten Jahre nach der Hochzeit, so erhält die Ehefrau bloß ihr Eingebrachtes, wie solches in den Trauungspakten angegeben ist, ohne alle weitere Zulage, zurück. Stirbt er aber im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Kinder zu hinterlassen, so erhält sie nebst ihrem Eingebrachten 25 Procent als Zulage.

Außer diesem erhält die Frau ihr Leibweißzeug, Kleider und Schmuck.

Kost und Wohnung hat sie nur so lange anzusprechen, als sie wegen ihrer Gerechtsame nicht befriedigt ist, die ihr aber im gewöhnlichen Zustande nicht vor drei Monaten, und, im Falle sie schwanger ist, oder ein Kind stillt, nicht vor zwei Jahren nach dem Tode des Ehemannes aufgedrungen werden dürfen.

Erfolgt aber die Trennung der Ehe durch den Tod der Ehefrau, so ist der Ehemann in jedem Falle, mögen gemeinschaftliche Kinder vorhanden seyn oder nicht, der gesetzmäßige Erbe derselben, und erbt als solcher nicht nur die Dotal- und Nutznießungs-Güter, sondern auch ihre eigentlichen Reservata, besonderes Eigenthum. Jedoch erstreckt sich dieses Erbrecht nicht auf solche Aktiv-Forderungen der Frau, welche sie ohne Hypothek und Unterpfand entweder schon vor Eingehung der Ehe besessen, und nicht als dos taxata inferirte, oder die ihr während der Ehe zufielen, und nicht auf den Namen des Ehemannes umgeschrieben wurden, und auch bei ihren Lebzeiten nicht liquid waren. Diese fallen ihren Kindern, und wenn keine vorhanden sind, ihren nächsten erbfähigen Verwandten zu.

Mit dem Erbrechte des Ehemannes ist auch kein Repräsentations-Recht verbunden. Stirbt daher die Ehefrau vor ihren Erblassern, so kann sie nur von eigenen Kindern oder anderen erbfähigen Verwandten repräsentirt werden.

Eine weitere Beschränkung dieses Erbrechts tritt nur dann ein, wenn die Frau im ersten oder zweiten Jahre nach der Hochzeit kinderlos stirbt. Erfolgt der Tod der Ehefrau im ersten Jahre der kinderlosen Ehe, so ist der Mann verpflichtet, ihr ganzes, von ihr in die Ehe gebrachtes Vermögen, ohne Unterschied, jedoch nach Abzug der Begräbnißkosten und dergleichen, ihren nächsten Verwandten, die zur Erbfolge berufen sind, herauszugeben. Tritt der Todesfall im zweiten Jahre der kinderlosen Ehe ein, so ist der Ehemann verbunden, die Hälfte ihres Beibringens ihren Erben zurückzuerstatten.

Kapitel II.

Intestat-Erbfolge.

§. 5.

Die Hauptsätze der Bestimmungen über die israelitische Intestat-Erbfolge sind folgende:

1) Ein gesetzliches Erbrecht steht (abgesehen von dem Erbrechte des Ehemannes) überhaupt nur den Verwandten väterlicher

Seite, nicht aber der Mutter und den Verwandten mütterlicher Seite zu.

2) Das männliche Geschlecht hat unter erbfähigen Verwandten in der Art einen Vorzug vor dem weiblichen, daß stets, und sowohl bei Descendenten als Seitenverwandten, die Brüder und deren Nachkommen ihre eigenen, beziehungsweise die Schwestern des Ascendenten, an dessen Stelle sie getreten sind, so wie die Nachkommen dieser Schwestern ausschließen.

3) Das Repräsentations-Recht findet bei jeder Classe von Verwandten bis in's Unendliche, und stets mit Rücksicht auf die angegebenen Grundsätze (1 und 2), hinsichtlich der Bedingung der Verwandtschaft von Seiten des Vaters, und hinsichtlich des Vorzugs des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen Statt. Hiernach gehen also häufig entferntere Verwandte dem Grade nach näheren vor.

4) Zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern und den von solchen abstammenden entfernteren Verwandten findet überall kein Unterschied Statt, indem Alles nur auf die väterliche Abstammung ankommt.

Eben so wenig findet zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, wenn deren Mutter eine Israelitin war, ein Unterschied Statt. War die Mutter nicht israelitischer Confession, so kann das Kind niemals den Vater beerben.

5) Die Erbfolge findet, wenn nicht bloß Verwandte miteinander konkurriren, die unter sich Geschwister sind, und dann nach Köpfen erben, stets nach Stämmen Statt.

6) Hievon machte ursprünglich das Recht der Erstgeburt eine Ausnahme, welches darin bestand, daß der erstgeborene Sohn an der väterlichen Verlassenschaft, soweit solche im Besitze des Erblassers war (von Aktiv-Forderungen nur, wenn sie durch Hypothek gesichert waren), einen doppelten Antheil erhielt; allein dieses Recht ist nunmehr so ziemlich außer Uebung gekommen, und der Erstgeborene erhält jetzt außer einer einfachen Erbs-Portion nur noch eine Kleinigkeit, welche in der Regel schon vom Vater bei seinen Lebzeiten bestimmt wird. Ist dieses nicht geschehen, so vergleichen sich die Brüder darüber.

7) Eine Collations-Verbindlichkeit findet nie und nirgends Statt, sondern Alles, was die Erben vom Erblasser bei seinen Lebzeiten erhalten haben, wird als ein Geschenk angesehen.

Dieses muß aber der Beschenkte schon empfangen haben; ein bloßes Versprechen begründet keinen Anspruch auf einen Vorzug vor den übrigen erbfähigen Verwandten; daher ein Sohn, dem der Vater bei seiner Verlobung eine Mitgift versprochen hat, auf letztere keinen Anspruch machen kann, wenn der Vater vor der Hochzeit stirbt, sondern sich mit seinem Erbtheile begnügen muß.

§. 6.

8) Unter dieser Voraussetzung läßt sich folgende Successions-Ordnung aufstellen, wonach die erbfähigen Verwandten in drei Classen eingetheilt werden können.

In der ersten Classe succediren die Söhne, und die die Stelle von verstorbenen Söhnen vertretenden Nachkommen derselben, und zwar, so viel die Letzteren betrifft, mithin abgesehen von dem unter den Geschwistern selbst eintretenden durchgreifenden Grundsatze des Vorzugs des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, ohne Unterschied des Geschlechts, so daß also in dieser Classe weibliche Descendenten entfernterer Grade zur Succession gelangen können, während die weiblichen Descendenten ersten Grades immer nur in der zweiten Classe succediren, wenn nämlich keine Söhne oder Nachkommen von solchen vorhanden sind. (Vergl. jedoch §. 7.)

In der zweiten Classe succediren die Töchter und Nachkommen von solchen, und zwar so, daß auch unter den entfernteren, von Töchtern abstammenden Descendenten immer wieder die Brüder den Schwestern vorgehen.

In der dritten Classe succediren die Ascendenten und Seitenverwandten in der Art, daß je der nähere, übrigens immer nur der väterliche Ascendent und die Nachkommen desselben dem entfernteren Ascendenten und dessen Nachkommen, immer mit Rücksicht auf den Grundsatz über den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen unter Geschwistern, vorgehen.

Die Ordnung, in welcher Ascendenten und Seitenverwandte auf einander folgen, ist daher folgende:

a) der Vater,
b) dessen Söhne (Brüder des Erblassers) und deren Nachkommen,
c) die Töchter des Vaters (Schwestern) und deren Nachkommen,
d) der Vater des Vaters (Großvater),
e) die Söhne des Großvaters (Oheime des Erblassers) und deren Nachkommen,
f) die Töchter des Großvaters und deren Nachkommen,
g) der Vater des Großvaters (Urgroßvater) u. s. w.

§. 7.

Was die durch ihre Brüder von der Nachfolge in die elterliche Verlassenschaft ausgeschlossenen Töchter betrifft, so hatten die unverheiratheten ursprünglich folgende Ansprüche:

1) Verpflegung und Unterhalt von der väterlichen Verlassenschaft, so lange sie unverheirathet sind;
2) eine standes- und vermögensmäßige Aussteuer und Mitgift (nach einigen Rabbinen ebenfalls nur von dem väterlichen, nach anderen aber auch von dem mütterlichen Nachlasse), welche sie aber vor der Hochzeit nicht verlangen können.

Bei der Bestimmung der Aussteuer und Mitgift soll die ver-

muthliche Willens-Meinung des Erblassers, und besonders die von demselben bei seinen Lebzeiten vorgenommene Ausstattung einer Tochter, berücksichtigt, und nach dieser letztern bemessen werden. Ist keine Tochter bei seinen Lebzeiten von ihm verheirathet worden, und ist dessen Willensmeinung auch aus andern Umständen nicht ersichtlich, so soll die erst zu verheirathende Tochter den zehnten Theil der Verlassenschaft, die zweite den zehnten Theil des Ueberrestes erhalten, u. s. w.

Indessen sind auch diese Bestimmungen großentheils außer Uebung gekommen, und die unverheiratheten Töchter erhalten gleich den verheiratheten, welchen in der Regel am Tage der Hochzeit der halbe Antheil eines nachgeborenen Sohnes (S. oben §. 3, Nro. 3) verschrieben wird, nach Abzug der Passivschulden, den halben männlichen Antheil an allen beweglichen Gütern, mit Ausnahme der Bücher.

Kapitel III.

Testamentarische Erbfolge.

§. 8.

Bei den willkührlichen Verfügungen des israelitischen Rechts über diesen Gegenstand sind folgende zwei Unterschiede zu berücksichtigen, auf welche jene sich gründen: der zwischen Krankheit und Gesundheit, und der andere zwischen Schenkung und Testament.

In gesundem Zustande hat Niemand die Gewalt, seinen natürlichen Erben etwas durch ein eigentliches Testament zu entziehen; er kann weder einen Fremden zum Erben einsetzen, noch die Erbtheile, die seinen Erben natürlicher Weise zukommen, der Quantität nach vermehren oder vermindern, und zwar nicht allein, wenn Kinder oder andere sogenannte Noth-Erben da sind, sondern ohne Unterschied, wenn selbst die entferntesten Verwandten die Berechtigten wären; so wie überhaupt das israelitische Recht den Unterschied zwischen Noth-Erben und anderen gar nicht kennt.

Ein Gesunder kann daher nur in der Form von Schenkungen über sein Vermögen verfügen, welche Verfügungen, wenn sie erst nach dem Tode des Schenkers in Vollzug kommen sollen, von Einigen Testamente in gesundem Zustande genannt werden, aber mit Unrecht; denn sie haben in jeder Beziehung den Charakter von Schenkungs-Verträgen, und erfordern als solche alle nach israelitischen Satzungen bei Contrakten nothwendigen Bekräftigungsmittel, als Verschreibung, Mantelgriff und dergleichen; sie entziehen auch dem Eigenthümer die Proprietät, obschon sie erst nach dessen Tode vollzogen werden sollen, und sind unwiderruflich.

Anders verhält es sich mit einer kranken oder in Lebensgefahr befindlichen Person, welche auch unter Ernennung eines Erben über ihr Vermögen verfügen kann. Aber auch diese hat nur einen engen Spielraum innerhalb einer jeden Ordnung, welche gesetzmäßig zur Erbfolge berufen ist.

So kann ein Vater von Söhnen nicht eine Tochter, und ein Vater von Töchtern nicht einen Bruder zum Erben einsetzen, u. s. w. Und selbst hier ist noch die Willkühr des Testators dadurch beschränkt, daß er keinen rechtmäßigen Erben mit direkten Worten ausschließen oder seinen Erbtheil verringern kann; mit indirekten Worten hingegen kann einer der Miterben sogar zum einzigen Erben ernannt werden, indem der Begriff von einem Pflichttheile dem talmud'schen Rechte fremd ist.

Ferner wird ein Testament Todes halber in der Regel nur dann angenommen, wenn in demselben über das ganze Vermögen zu gleicher Zeit verfügt worden ist. Wenn jedoch darin ausdrücklich ausgesprochen oder aus anderen Redensarten und Umständen ersichtlich wäre, die Verfügung geschehe Todes halber, so haben auch Verordnungen über einzelne Vermögenstheile, ohne die bei Schenkungen erforderlichen Bekräftigungsmittel, Gültigkeit. Ein solches Testament Todes halber ist während der Krankheit widerruflich, und verliert mit dem Ende der Krankheit oder der Lebensgefahr von selbst alle Wirkung.

Alle diese Beschränkungen fallen weg, sobald Jemand, sey es im gesunden oder kranken Zustande, unter der Form von Schenkungen über sein Vermögen verfügt. Unter dem Titel von Geschenken kann der Verfügende sein ganzes Vermögen Fremden zuwenden, ohne daß die eigentlichen Erben solche Dispositionen anfechten können.

§. 9.

Die Form des Testaments betreffend, so kann dieses sowohl ein nuncupativum, als ein scriptum seyn. In ersterem Falle genügt es, wenn zwei Zeugen vor dem Rabbinen aussagen, was sie von dem Kranken gehört haben, auf welche Aussage das Testament dann nach dem Tode niedergeschrieben wird; im andern Falle wird solches schriftlich abgefaßt, von zwei Zeugen und vom Testator selbst unterschrieben.

Weitere Bekräftigungsmittel, als Mantelgriff, Besitznahme und dergleichen, sind nicht nöthig, ja sie machen ein eigentliches Testament ungültig.

Ferner muß das Testament aus den Händen gegeben werden; befindet es sich unter den Papieren des Testators, so ist solches ungültig. Von mehreren Testamenten eines Verstorbenen, die nicht neben einander bestehen können, ist das letzte gültig; umgekehrt verhält es sich bei donationes inter vivos, die nach dem Tode des Schenkers in Erfüllung gehen sollen, bei welchen die erste Gültigkeit hat, so daß sie selbst Testamente, welche derselben widersprechen, aufhebt; denn eine donatio inter vivos, welche mit den gehörigen Mitteln bekräftigt ist, ist unwiderruflich.

§. 10.

Bei Erklärung des Testaments wird vorzüglich auf die muthmaßliche Absicht des Testators gesehen; daher Vorfälle, welche

dieser nicht vorhersehen konnte, die aber, wenn er sie hätte ahnen können, unfehlbar Einfluß auf seine Verfügungen gehabt hätten, ein Testament vernichten. War z. B. der Testator der Meinung, er sterbe kinderlos, und verordnete über sein ganzes Vermögen zu Gunsten Anderer, und es findet sich nach seinem Tode, daß seine Wittwe schwanger ist, so ist das Testament ungültig.

Ferner ist zu bemerken, daß die schriftliche Verschenkung des ganzen Vermögens an einen von mehreren Söhnen diesen nur zum curator omnium bonorum macht, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt worden ist.

Diese Bestimmung findet jedoch nur bei einem Sohne unter Söhnen und nur bei Einsetzung in das ganze Vermögen des Erblassers Statt.

Dieselbe Vermuthung tritt ein, wenn das ganze Vermögen an die Wittwe des Testators verschrieben wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei dem Sohne unter Söhnen selbst die Erwachsenen sich der Vormundschaft nicht entziehen können, was sie bei der Wittwe allerdings zu thun berechtigt sind.

§. 11.

Vermächtnisse müssen entweder in der Form von Schenkungen oder von Schuld-Bekenntnissen eingerichtet werden; indessen gehen wirkliche Schulden selbst den letzteren vor.

Die Substitution findet nie in Beziehung auf eine Erbschaft Statt, da diese in ihrer Folge durch keine Verordnung unterbrochen werden kann, aber in Beziehung auf Vermächtnisse und Schenkungen hat sowohl die direkte, als auch die fideikommissarische Substitution Gültigkeit. Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß die letztere den Legatar nicht verbindet, das ihm vermachte Gut auf den Nacheingesetzten zu bringen, und im Falle er dasselbe an einen Fremden (nur nicht an einen seiner eigenen Erben) verschenkt oder verkauft, so trifft ihn bloß der Vorwurf der Undankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, gegen dessen Absichten er handelt; der Nacheingesetzte kann es aber den Käufern oder Beschenkten nicht entziehen; behält er aber das Legat bis zu seinem Tode, so kann er es dem Substituirten durch testamentarische Verfügungen nicht entziehen.

Ueber die Substitution mehrerer auf einander folgenden Personen finden singuläre Bestimmungen Statt, deren weitere Ausführung nicht hieher gehört.

Kapitel IV.

Vormundschafts-Wesen.

§. 12.

Die israelitischen Satzungen unterscheiden zweierlei Vormünder, testamentarische und gerichtliche; Letztere dürfen nur Mannspersonen von unbescholtenem Charakter seyn.

Gewöhnlich werden von den Gerichten, wenn mehrere Pupillen da sind, ein naher Anverwandter derselben und noch ein rechtlicher Mann aus der Gemeinde zu Vormündern bestellt.

Diesen wird das Vermögen der Waisen übergeben, nachdem die Richter mit Zuziehung der Vormünder ein vollständiges Inventarium aufgenommen haben, von welchem eine Abschrift bei dem Gerichte niedergelegt wird.

Die Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens und Erziehung der Waisen sind im Wesentlichen dieselben, die das gemeine Recht ihnen auferlegt.

Was hingegen die Rechenschafts-Ablegung betrifft, so ist hiezu nur der testamentarische Vormund, und zwar erst bei Aufhebung der Vormundschaft, verpflichtet.

Der gerichtliche Vormund ist gesetzmäßig von der Ablegung einer umständlichen Rechnung befreit, und hat bei Aufhebung der Vormundschaft das verwaltete Vermögen nur unter allgemeiner Angabe des Standes desselben den Mündeln zu übergeben. Hingegen muß dieser jedesmal die redliche Führung seiner Vormundschaft beschwören, was der testamentarische Vormund nur dann zu thun verpflichtet ist, wenn die Mündel bestimmt behaupten, durch seine Schuld beschädigt worden zu seyn.

Ueberhaupt wird nach israelitischer Rechts-Anschauung der Eid für ein sicheres Mittel gehalten, sich von der gewissenhaften Führung der Vormundschaft zu überzeugen, als die Rechenschafts-Ablegung, die nie so umständlich seyn kann, daß der Vormund nicht dennoch betrügen könnte. Deßwegen ist auch der von der Landes-Obrigkeit bestellte Vormund, welcher regelmäßig und umständlich Rechenschaft ablegen muß, dennoch zur Beschwörung der Vormundschafts-Führung verbunden.

Die Unmündigkeit dauert nach den israelitischen Satzungen bei dem männlichen Geschlechte bis zum dreizehnten, und bei dem weiblichen bis zum zwölften Lebensjahre. Indessen ist es längst bei den Israeliten der Gebrauch, sowohl die gerichtliche als testamentarische Vormundschaft bis zur Heirath der Pupillen oder bis zu ihrem zwanzigsten Lebensjahre fortdauern zu lassen, so wie auch in der Regel allen Vormündern die Auflage gemacht wird, alle Jahre Rechnung abzulegen.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die Ablieferung der Notariats-Sportel-Gelder an die Cameralämter,

vom 28. März 1833.

---

†) Reg.-Blatt 1833. Nro. 16. S. 96. Bereits mitgetheilt in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen, Bd. 18. Nr. 104. — Durch

1537.

Erlaß des Pupillen-Senats des K. Obertribunals an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betreffend die Behandlung der Inventur- und Theilungs-Sachen solcher adeligen Familien, welche in mehreren Kreisen begütert sind, und das rechtliche Verhältniß bei elterlichen Vermögens-Uebergaben,

vom 3. April 1833 [2180]).

Auf den Bericht des Senats vom 18. Febr. d. J., betreffend die Fragen von dem Gerichtsstande der Eremten I. Classe in Inventur- und Theilungs-Sachen und von dem rechtlichen Verhältnisse bei elterlichen Vermögens-Uebergaben wird dem Senate, nachdem sich das K. Justiz-Ministerium mittelst hohen Erlasses vom 30. März d. J. mit den hienach ausgesprochenen diesseitigen Ansichten einverstanden erklärt hat, Nachfolgendes zu erkennen gegeben:

1) Was zunächst den Grundsatz betrifft, daß die Verlassenschaftstheilungen von Mitgliedern solcher adeligen Familien, welche in mehreren Kreisen begütert sind, vor demjenigen Gerichtshofe zu verhandeln seyen, in dessen Bezirke der größere Güter-Complex sich befinde, so ist dieser Satz von dem diesseitigen Senate schon im Jahre 1827 als eine Folge der allgemeinen Anordnung angenommen worden, wodurch die Theilungs- und Vormundschafts-Sachen der Standesherrn und Ritterguts-Besitzer, so wie deren Familien, demjenigen Gerichtshofe zur Verhandlung zugewiesen worden sind, in dessen Sprengel die Familien-Güter liegen.

Bekanntlich besteht aber diese letztere Anordnung in Gemäßheit der diesseitigen auf besondern Befehl des K. Justiz-Ministerium und nach vorheriger reiflicher Erwägung aller dabei in Betracht kommen-

---

den §. 83 der Königlichen Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betreffend (oben S. 1685), ist angeordnet, daß die Notare von den eingezogenen Sporteln im Laufe des Quartals stets Abschlagszahlungen an das betreffende Cameralamt zu bewirken haben, so bald der Kassenbestand die Summe von 50 fl. erreicht habe. In gegenwärtiger Verfügung wird die Beobachtung dieser Vorschrift den Notaren in Erinnerung gebracht; zugleich werden dieselben, zu Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Hersendens von Amtsgeldern zwischen den Cameralämtern und Notariaten ermächtigt, einen auf 50 fl. angewachsenen Kassenbestand, wenn ihr verdienter Gehalt so viel oder mehr beträgt, auf Abrechnung an diesem zu empfangen, und statt des Geldes eine Abschlagsquittung an das Cameralamt zu übersenden.

2180) Normalienbuch des Obertribunals. Die weggebliebenen Stellen gehören zur Sache nicht.

den Verhältnisse, an die K. Gerichtshöfe ausgeschriebenen Erlasse vom $\frac{\text{23. Novbr.}}{\text{9. Dezbr.}}$ 1822, pct. 2 [2181]) und vom 23. Juli 1828 [2182]) schon seit langer Zeit, ohne daß dagegen bisher von irgend einer Seite her, eine Einwendung erhoben worden wäre.

Jene aus dieser allgemeinen Verfügung gezogene Folgerung für den Fall, wo eine adelige Familie in verschiedenen Kreisen Güter besitzt, ist nun aber, sobald man das Zusammenwirken mehrerer Kreis-Behörden, wogegen sich der Senat früher selbst erklärt hat, in einem solchen Fall nicht für ausführbar hält, gewiß sehr in der Natur der Sache begründet, und ein Zweifel darüber, welche von den gedachten verschiedenen Gütern als die bedeutenderen anzusehen seyen, wird bei den größtentheils notorischen Verhältnissen der adeligen Besitzungen nur so selten vorkommen, und jedenfalls immer so leicht zu lösen seyn u. s. w.

Ueberdieß ist man aber im Stande, dem Senate u. s. w. die Nachricht zu ertheilen, daß bereits zur gesetzlichen Sanctionirung der dießfälligen Grundsätze die Einleitung getroffen, und in dem neu bearbeiteten Gesetzes-Entwurf über das Notariats-Wesen hierüber die Bestimmung:

„Die Inventuren und Theilungs- (auch Vormundschafts-)
„Sachen der Standesherrn und der Ritterguts-Besitzer, so wie
„der Angehörigen derselben, einschließlich der Ascendenten und
„Seitenverwandten, sind vor demjenigen Gerichtshofe zu verhandeln, in dessen Sprengel die Familiengüter ganz oder
„nach ihren Hauptbestandtheilen gelegen sind,"

aufgenommen worden ist.

2) Betreffend sodann die elterlichen Vermögens-Uebergaben, so ist der von dem Senate aufgeworfene Zweifel, ob diese Rechts-Geschäfte zum Geschäfts-Kreise der Inventur- und Theilungs-Behörden gehören, und vor denselben gültig verhandelt werden können, neu, und gegen die bestimmte Vorschrift der von dem Senate selbst angeführten Gesetze, nämlich der Kön. Verordnung vom 19. Juni 1808, §. 21 und dem Notariats-Edicte Art. VIII. (u. s. w.)

Wie wenig solche Zweifel bisher statt gefunden haben, beweist eine seit uralten Zeiten ganz gleichförmig bestandene, mit jenen gesetzlichen Vorschriften übereinstimmende, und so viel diesseits bekannt ist, noch nie angefochtene Praxis.

Zwar stützt der Senat seine Zweifel auf eine von ihm angenommene Collision zwischen den allegirten Gesetzen und den gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Insinuation von Schenkungen oder ähnlichen Contracten.

Allein wenn auch eine solche Collision wirklich anzunehmen wäre, so müßte doch, nach den bekannten Rechts-Regeln über den Vorzug

2181) Oben Nr. 1179, S. 1105.
2182) Oben Nr. 1409, S. 1879.

jüngerer Gesetze vor den ältern, beziehungsweise das Nebeneinanderstehen Beider, so weit sie sich nicht aufheben, sondern nur modificiren, jedenfalls die Verhandlung und Solennisirung einer Vermögens-Uebergabe vor der Theilungs-Behörde Gültigkeit haben, wenn auch nicht bestritten werden will, daß ein solches Rechts-Geschäft auch vor den eigentlichen Gerichten gültig abgeschlossen werden könnte. Ueberdieß ist aber nach diesseitiger Ueberzeugung eine wahre Collision der gedachten Gesetze hinsichtlich der vorliegenden Frage, wenigstens so viel die Schenkungen betrifft, nicht einmal vorhanden, da eine elterliche Vermögens-Uebergabe, auf welche der damit gewöhnlich verbundene Begriff paßt, also mit Ausnahme eines besonderen, ganz eigenthümlich gearteten, und daher auch eine andere Beurtheilung zulassenden Falles, nicht als ein einfacher Schenkungs-Vertrag, sondern vielmehr als eine von den Eltern selbst, schon zu ihren Lebzeiten vorgenommene Erbtheilung, oder als ein Vorempfang auf künftige Erbschaft zu betrachten ist.

Pfizer, Ueber die Collation S. 269—274.
Griesinger, Commentar, 6ter Band, S. 550.
Bolley, Entwurf einer Amts-Instruktion Tit. X, S. 180—182.

Was aber andere Contracte über liegende Güter, außer den Schenkungen betrifft, so ist bekannt und gleichfalls durch das Notariats-Edict Art. V. und die Notariats-Vollziehungs-Verordnung §. 4 entschieden, daß, so weit solche bei Erbtheilungen zwischen den Interessenten abgeschlossen worden, die Bestätigung derselben von der Theilungs-Behörde, das hier die Gültigkeit des Rechts-Geschäftes ohnedieß nicht bedingende, gerichtliche Erkenntniß überflüssig macht, und was in dieser Hinsicht von Erbtheilungen gilt, muß auch von den — denselben in Beziehung auf die Geschäfts-Behandlung durchgängig gesetzlich gleichgestellten Vermögens-Uebergaben gelten.

Nach diesen Voraussetzungen ist es vollkommen einleuchtend, warum der Gesetzgeber die elterlichen Vermögens-Uebergaben zu dem Geschäfts-Kreise der Inventur- und Theilungs-Behörden zählte, und es ist überall kein Grund abzusehen, welcher die Einleitung einer weitern dießfälligen Entscheidung auf dem Wege der Gesetzgebung nothwendig machen sollte.

3) Wenn endlich der Senat es noch ferner für zweifelhaft hält, in wie fern eine Vermögens-Uebergabe öffentlich vorgenommen werden müsse, oder eine Dispensation von der öffentlichen Vornahme ertheilt werden könne, so bedarf es nach diesseitiger Ansicht zur Privat-Vornahme einer Vermögens-Uebergabe überhaupt in keinem Falle einer Dispensation, sondern es ist solche vielmehr im Gegentheile immer nur auf Verlangen der Betheiligten öffentlich vorzunehmen, außerdem aber stets nur der Behörde zur Solennisation vorzulegen.

Diese Ansicht liegt unstreitig auch dem Notariats-Edict Art. VIII. zu Grunde, indem dasselbe hier s. Nr. 3 nur die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben zum Geschäfts-Kreis der Nota-

riate zählt, während dasselbe bei allen übrigen in dem allegirten Artikel genannten Rechts-Geschäften deren Errichtung und Vornahme selbst hiezu rechnet u. s. w.

Hiernach ꝛc.

1538.

Erlaß des Kön. Justiz-Ministerium an die Kön. Kreis-Gerichtshöfe (auch dem Kön. Obertribunal mitgetheilt), betr. das Verfahren hinsichtlich des Beweises der Erfordernisse einer eremten adelichen Besitzung und die Behörde, welcher das Erkenntniß über das Vorhandenseyn dieser Erfordernisse zusteht,

vom 12. April 1833 [2185]).

Verschiedene Anfragen und Zweifel über das Verfahren hinsichtlich des Beweises der Erfordernisse einer eremten adelichen Besitzung, insbesondere über die Behörde, welcher das Erkenntniß über das Vorhandenseyn dieser Erfordernisse zustehe, so wie die in dieser Beziehung bemerkte ungleichartige Behandlung bei den Gerichtshöfen, haben die Ministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, über diese Angelegenheit Seiner Königlichen Majestät Vortrag zu erstatten.

Höchstdieselben haben hierauf nach Anhörung des Geheimen-Rathes vermöge Entschließung vom 4. d. M. das K. Ministerium des Innern in der gedachten Beziehung beauftragt, die bei demselben für Fertigung der Adels-Matrikel bestehende Commission oder die Kreis-Regierungen anzuweisen, in Betreff derjenigen Güter von Standesherren oder Adelichen, wegen deren Exemtions-Verhältniß die Gerichtshöfe Auskunft verlangen, nicht blos über das Vorhandenseyn der Bedingungen der Exemtion zu erkennen, sondern auch die für exemt erkannten in die Adels-Matrikel wirklich einzutragen und dem Gerichtshofe von diesem Eintrage Nachricht zu ertheilen.

Dieser höchsten Verfügung zu Folge wird nun der u. s. w. beauftragt, in Fällen, wo zu Begründung seiner Competenz die Constatirung der Exemtion adelicher Besitzungen erforderlich ist, sich an die betreffende Kreis-Regierung zu wenden, welche demselben die hierüber auszustellende Urkunde zufertigen wird. Ob die Letztere von der Kreis-Regierung selbst, oder unter ihrer Vermittlung von der Commission für die Adels-Matrikel zu vollziehen sey, hängt von

---

2185) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

weiterer Rücksprache mit dem Königl. Ministerium des Innern ab, deren Ergebniß dem — noch nachträglich wird mitgetheilt werden [2184]).

1539.

Erlaß des Civil-Senats des Kön. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage: ob durch die Einrichtung einer, von einem nicht rechtsgelehrten Beistande einer Parthei verfaßten Beschwerdeschrift, innerhalb der 90tägigen Nothfrist, letztere gewahrt werden?

vom 18. April 1833 [2185]).

(Mit 1 Beilage.)

Dem Senate wird auf seinen Bericht vom 10. d. M., betreffend die Frage: ob durch die Einreichung einer, von einem ungelehrten Beistande einer Parthei verfaßten Beschwerdeschrift die 2te Nothfrist gewahrt werde? hiemit zu erkennen gegeben, daß die dießseitige Praxis mehr für die mildere Ansicht, welche der Senat in seinem Bericht entwickelt hat, spreche, wonach auch in dem — in dem Berichte vorausgesetzten Falle die zweite Nothfrist als gewahrt angenommen werde. Dabei dürfte namentlich auch der Umstand in Berücksichtigung zu ziehen seyn, daß es sich in den meisten Fällen nicht leicht ausmitteln lasse, ob solche Schriftsätze von der Parthei selbst, oder einem dritten, hiezu nicht befugten, verfaßt worden.

2184) Ein späterer Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. April 1833 eröffnet den Senaten, daß das K. Ministerium des Innern den Antrag gemacht hat, die Kön. Kreis-Gerichtshöfe anzuweisen, die Anfragen über die Immatrikulirung einzelner Güterstücke künftig mittelst kurzen Protokoll-Auszugs unter Anschluß eines doppelten Verzeichnisses dieser Güterstücke „an die bei dem Kön. Ministerium des Innern bestehende Commission für die Adels-Matrikel" unter einem Umschlage mit der Adresse „an das Ministerium des Innern" und dem Beisatze „Adels-Matrikel betreffend" gelangen zu lassen und die sofort ohne besonderes Begleitungs-Schreiben an sie zurückkommende auf dem einen der Exemplare jenes Verzeichnisses beigefügte Beurkundung dieser Commission, „daß nach Maaßgabe des eingezogenen oberamtlichen Berichts und des darauf gebauten Erkenntnisses die Güterstücke zum Behufe des Eintrags in die Matrikel vorgemerkt (in die provisorische Matrikel eingetragen) seyen," als Nachweis der ihre Zuständigkeit begründenden Immatrikulirung anzuerkennen. Einverstanden hiemit wurden die Senate von dem Königl. Justiz-Ministerium zur Nachachtung dessen aufgefordert.

2185) Normalienbuch des Ober-Tribunals.

Auch haben sich hierorts von der mildern Praxis bis jetzt keine bedeutenden Nachtheile gezeigt.

Hiernach ꝛc.

Beilage.

Bericht des Civil-Senats des Kön. Gerichtshofs zu — an den Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals vom 10. April 1833.

Es ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß in Appellations-Sachen innerhalb der 90tägigen Nothfrist Beschwerdeschriften bei uns eingereicht wurden, welche weder von der Parthei selbst, noch von ihrem Prokurator, oder einem andern rechtsgelehrten Advokaten, sondern von ungelehrten Beiständen der Parthieen verfaßt und überdieß auch nicht mit der Unterschrift eines bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators versehen waren.

Die bloße Unterlassung der Einreichung der Beschwerdeschrift durch einen Prokurator haben wir bisher einstimmig nicht für eine Versäumniß der 90tägigen Nothfrist angesehen, vielmehr wurde in solchen Fällen bisher die Beschwerdeschrift der Parthei nur zurückgegeben und ihr unter dem Präjudize, daß im Ungehorsamsfalle die Appellation als verzichtet würde angenommen werden, ein Termin anberaumt, um dieselbe durch einen bevollmächtigten Prokurator einreichen zu lassen.

Dagegen herrschen darüber, ob auch in dem Falle, wenn zugleich die Beschwerde-Schrift von einem hiezu nicht berechtigten Schrift-Verfasser gefertigt, oder dieselbe zwar von der Parthei für ihre eigene Arbeit erklärt, der Verfasser aber augenscheinlich ein nicht rechtsgelehrter Beistand der Letzteren ist, die Nothfrist als gewahrt angesehen werden könne, verschiedene Ansichten in unserem Collegium.

Während nämlich ein Theil die Frage verneint, sich darauf stützend, daß das Formular der Belehrung über die Appellations-Förmlichkeiten die bestimmte, keine ausdehnende Erklärung zulassende, Vorschrift enthalte, daß die Beschwerdeschrift entweder von der Parthei selbst, oder deren Prokurator, oder aber von einem andern rechtsgelehrten Advokaten abgefaßt seyn müsse, und daß die Einreichung einer, von einem unbefugten Schriftverfasser gefertigten Beschwerdeschrift, innerhalb der 90tägigen Nothfrist ganz gleich zu achten sey, wollen dagegen andere auch in einem solchen Falle die Nothfrist als gewahrt angesehen wissen und blos unter Umständen eine Ordnungs-Strafe gegen die Parthei, beziehungsweise deren Schriftverfasser eintreten lassen, indem sie darauf sich berufen, daß die vorerwähnte, in das Formular für die Belehrung über die Appellations-Förmlichkeiten aufgenommene Vorschrift weder in dem IV. Org.Edikte vom 31. Dez. 1818 über die Rechtspflege in den untern Instanzen, noch in der provisorischen Verordnung vom 22. Sept. 1819, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höhern Gerich-

ten betr., zu einem Formale der Appellation erklärt sey, dessen Versäumniß die Nichtigkeit der Appellation nach sich zöge.

Um für die Zukunft in dergleichen Fällen eine bestimmte Norm zu haben, sehen wir uns daher veranlaßt, gehorsamst anzufragen, welche Grundsätze dießfalls bei dem Civil-Senate des K. Obertribunals befolgt werden.

1540.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Stellvertretung für die Oberamtleute und Oberamts-Actuare, so wie für die Oberamtsrichter und Gerichts-Actuare bei gleichzeitiger gesetzlicher Verhinderung derselben,

vom 18. April 1833 [2186]).

Da man auf Ansuchen des Kdn. Ministerium des Innern verfügt haben will, daß in dem Falle einer gleichzeitigen gesetzlichen Verhinderung des Oberamtmanns und des Oberamts-Actuars dringende unaufschiebliche Geschäfte des betreffenden Oberamts von dem Oberamtsrichter und bei dessen gleichfälliger Verhinderung von dem Gerichts-Actuar aushülfsweise vorgenommen werden sollen; so wird solches dem ꝛc. zu weiterer Verfügung eröffnet.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, im Hinblick auf das vierte Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. Dez. 1818, §. 51, das Notariats-Edict vom 29. Aug. 1819, §. 9 und die K. Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 12 u. 13, die Anordnung zu treffen, daß in dem umgekehrten Falle, wenn es sich von Vornahme eines dringenden unaufschieblichen oberamtsgerichtlichen Geschäfts bei gleichzeitiger Abwesenheit des Oberamtsrichters und des Gerichts-Actuars handelt, solches alsdann der Gerichts-Notar zu besorgen habe.

Hiernach ꝛc.

†) Bekanntmachung des K. Kriegs-Ministeriums, betr. die Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Kautions-Kapital eines Militair-Einstehers,

vom 24. April 1833.

2186) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

†) Reg.Blatt 1833. Nr. 19. S. 131. Siehe die Sammlung der militairischen Gesetze.

1541.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe in —, betr. die Verhandlung und Entscheidung der in einer Gantsache vorkommenden verschiedenen Appellationen,

vom 20. Juni 1833 [2187]).

Man hat schon mehrmals die Bemerkung gemacht, daß von den Senaten, wenn in Einer Gantsache verschiedene Appellationen vorkommen, diese abgesondert von einander behandelt und entschieden werden, wodurch der oft in höchster Instanz erst bemerkbare Zusammenhang dieser verschiedenen Appellationssachen unter sich häufig verloren geht, und es sich öfters zeigt, daß wenn eine derselben entschieden worden, die andern alle weggefallen wären. Auch muß diese Behandlung nothwendig wegen der Hin- und Herschickung der Acten die gänzliche Erledigung einer Gantsache sehr verzögern.

Man will daher dem Senate aufgegeben haben, in Fällen, wenn in einer und eben derselben Gantsache verschiedene Appellationen an den Senat kommen, besonders wenn Ober-Appellation zu erwarten ist, diese verschiedenen Appellationssachen gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse sehr wichtige Gründe eine Abweichung von dieser Regel rechtfertigen sollten.

Hiernach 2c.

1542.

Verfügung des Kön. Justiz-Ministeriums, betr. eine Abänderung in dem Formular eines Informativ-Unterpfandsscheins,

vom 24. Juni 1833 [2188]).

2187) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Obertribunals.

2188) Reg.Bl. von 1833, Nr. 25, S. 166 ist schon oben in Note 2019, S. 1871 mitgetheilt worden.

1543.

Erlaß des Civil-Senats des Kön. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Documentirung der, nach Verfluß der 15tägigen Nothfrist aus besonderem Auftrage der Parteien durch die Procuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen,

vom 27. Juni 1833 [2189]).

Man findet sich zu dem Auftrage an den Civil-Senat veranlaßt, den Oberjustiz-Procuratoren aufzugeben, daß sie, wenn sie nicht innerhalb 15 Tagen von der Zeit des ihnen eröffneten Erkenntnisses, sondern während des der Partei selbst noch laufenden Termins, aus besonderem Auftrag derselben, die Appellation anzeigen, die Beweise dieses Auftrags oder die von der Partei selbst unterschriebene Appellations-Schedel dem K. Gerichtshofe mit jener Anzeige vorlegen. Sollten die Procuratoren dieß dennoch versäumen, so hat der Senat sogleich und noch vor Einschickung der Acten dieselben hieher aufzufordern.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen bis zur Ankunft in ihrer Heimath oder in einem sonstigen Unterkunftsorte,

vom 28. Juni 1833.

1544.

Justiz-Ministerial-Erlaß an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vornahme der Obsignationen bei Todesfällen von Mitgliedern standesherrlicher Familien, so wie den Ansatz der Erbschafts- und Vermächtnißsportel bei den Mitgliedern der standesherrlichen Häuser,

vom 20. Juli 1833 [2190]).

Gegen die — in dem Ministerial-Erlasse vom 27. Nov. 1831 [2191])

2189) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 65.

†) Reg.Bl. von 1833, Nr. 26, S. 179. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

2190) Normalienbuch des Obertribunals.

2191) Oben Nr. 1499, S. 2030.

ertheilten Bestimmungen, in Betreff der Vornahme der Obsignationen bei Todesfällen von Mitgliedern standesherrlicher Familien, sind von mehreren Standesherren Vorstellungen eingereicht worden.

Jene Bestimmungen sind nun, nach vorheriger Vernehmung des Geheimenraths, durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. Juni d. J. dahin modificirt worden, daß die Obsignation des — von dem Mitgliede eines standesherrlichen Hauses hinterlassenen beweglichen Vermögens

1) in Ansehung der Verlassenschaftsstücke, welche sich in dem standesherrlichen Bezirke befinden, von dem Haupte des Hauses oder von dem Vormunde desselben zu veranstalten, und nur, wenn das Familienhaupt abwesend, oder im Falle seiner Minderjährigkeit noch kein Vormund bestellt ist, so wie, wenn das Familienhaupt, oder ein Erbsbetheiligter, oder ein Gläubiger auf gerichtliche Versieglung anträgt, von dem Bezirks-Gerichte, vi commissionis des Gerichtshofs, vorzunehmen sey;

2) in Ansehung der — ausserhalb des standesherrlichen Bezirks befindlichen Vermögenstheile aber von dem einschlagenden Bezirks-Gerichte nach erhaltener Kunde von dem Ableben des Eigenthümers, vi commissionis vorzukehren, hievon dem Haupte des Hauses unter Anschluß des Obsignations-Protokolls Nachricht zu ertheilen, auch dessen Einladung zur Resignation, Ausfolge u. s. w. abzuwarten sey.

Indem hiebei wiederholt bemerkt wird, daß die vorerwähnten Befugnisse hinsichtlich der Obsignation nur denjenigen standesherrlichen Häusern zustehen, deren staatsrechtliche Verhältnisse durch Königliche Declarationen festgestellt worden sind, wird noch

3) in Ansehung der Erbschafts- und Vermächtniß-Sportel (allgemeines Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828, Sportel-Tarif Reg.Bl., S. 508), wovon die Mitglieder der standesherrlichen Häuser nicht befreit sind, da diese Sportel auf einem allgemeinen, von den Notariats-Sporteln unabhängigen Sportel-Satze beruht, der auch auf den hohen Adel anwendbar ist, verfügt, daß die Häupter der standesherrlichen Häuser aufzufordern sind, in vorkommenden Fällen jedesmal Anzeige von dem Betrag der zu besportelnden Erbschaften und Vermächtnisse an den Gerichtshof zu erstatten, von welchem sofort wegen des Ansatzes und des Einzugs der Sportel Anordnung zu treffen ist.

Dieses findet auch auf die durch die Häupter standesherrlicher Häuser bereits erledigten Verlassenschafts-Verhandlungen Anwendung, wenn hiebei eine Erbschafts- oder Vermächtniß-Sportel anzusetzen gewesen und dieser Ansatz unterblieben seyn sollte.

Der Gerichtshof erhält nun den Auftrag, von vorstehenden Bestimmungen die betheiligten Standesherrn, so wie die Bezirks-Gerichte seines Sprengels, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen und das weitere Erforderliche zu besorgen.

Hiernach rc.

1545.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Communicationen der höheren Landesstellen mit den standesherrlichen Domanial-Canzleien,

vom 24. Juli 1833 [2192]).

Aus Anlaß einer — von mehreren Standesherrn vorgebrachten Beschwerde über die Art der Communicationen höherer Landesstellen mit den standesherrlichen Domanial-Kanzleien, welch Erstere bei Eröffnungen oder Aufforderungen an die Letzteren sich häufig der Bezirksstellen als Mittelsbehörden bedienen, und einer hierauf gegründeten Bitte, künftig solche Communicationen durch directe Rescripte an die Domanial-Kanzleien gelangen zu lassen, sieht man sich bewogen, dem ꝛc. Nachstehendes zu eröffnen:

Auf der einen Seite findet man es allerdings der staatsrechtlichen Stellung, welche den Standesherren durch die über ihre Verhältnisse ergangenen K. Declarationen eingeräumt worden ist, entsprechend, daß Eröffnungen und Aufforderungen an die Häupter der standesherrlichen Familien von den höheren Landesstellen immer auf directem Wege geschehen. Ebenso ist es ganz angemessen, wenn dergleichen Communicationen auch mit den standesherrlichen Domanial-Kanzleien in allen Fällen, wo nicht im Interesse der Sache ein Mitwissen und eine Mitwirkung der K. Bezirks-Behörde einzutreten hat, zu Vereinfachung des Geschäfts-Gangs auf gleichem Wege erfolgen. Endlich glaubt man auch voraussetzen zu dürfen, daß die K. Bezirks-Behörden, wenn sie von Amtswegen oder aus Auftrag einer höhern Behörde an standesherrliche Familienhäupter oder deren Domanial-Kanzleien schreiben, von selbst nicht unterlassen werden, sich hiebei derjenigen Formen zu bedienen, welche die Letzteren vermöge ihrer sonstigen Stellung zu erwarten berechtigt sind.

Dagegen vermag man auf der andern Seite den Standesherren einen Anspruch darauf, daß jener Weg der directen Communication nie verlassen werde, nicht zuzugestehen. Es können vielmehr die höheren Staatsstellen auf keine Weise gehindert werden, da wo dieses aus irgend einem Grunde sich als zweckmäßig in Beziehung auf die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Allgemeinen oder in Beziehung auf die besondern Verhältnisse des betreffenden Gegenstandes darstellt, der Vermittlung der Bezirksstellen gegenüber von den Standesherren oder deren Domanial-Kanzleien sich zu bedienen.

In dieser Art sind nun die Eingangs erwähnten Standesherren bereits beschieden worden, wovon der ꝛc. hiemit in Kenntniß gesetzt

---

2192) Normalienbuch des Königl. Justiz-Ministeriums.

wird, am sich auch seiner Seits den ausgesprochenen Grundsätzen gemäß zu benehmen.

Hiernach rc.

1546.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Theilnahme der Gerichts- und Amtsnotare an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen und Löschungen,

vom 30. August 1833 [2193]).

Nach den bestehenden Vorschriften soll bei den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen und Löschungen die Theilungs-Behörde, nach genügender Vorbereitung, ordentlicher Weise einen Zusammentritt mit den übrigen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde veranstalten (K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 50, und Haupt-Instruktion zu Vollziehung des Pfandgesetzes vom 14. December 1825, §. 86, Reg.Bl. S. 360 und 779).

Da nun über die Grenzen der Thätigkeit der Gerichts- und Amtsnotare hierin mehrfache Zweifel entstanden sind und hierüber eine genauere Bestimmung erforderlich ist, so wird zu Umgehung von Weitläufigkeiten und Verzögerungen, welche durch den wirklichen Zusammentritt der Theilungs- und Unterpfands-Behörde häufig eintreten könnten, nach vorheriger Vernehmung des Civil- und Pupillen-Senats des K. Obertribunals, hiemit verfügt, daß, sobald jener nach Beendigung des Inventur- oder Theilungsgeschäfts anzuordnende Zusammentritt irgend einem erheblichen Anstande unterliegt, es genüge, wenn die Theilungs-Behörde von der vorzunehmenden Unterpfands-Bestellung oder Löschung die Unterpfand-Behörde, unter etwaiger näherer Bezeichnung der Pfand-Objekte, in Kenntniß setzt, und sich nachher durch eine von der letzteren ertheilte, und zu den Inventur- und Theilungsakten zu bringende Nachricht überzeugt, daß das Erforderliche besorgt worden sey.

Hiefür sind die Notare, welche, wenn sie nicht zugleich Pfandhülfs-Beamte sind, bei den Unterpfands-Bestellungen rc. nicht selbstthätig mitzuwirken haben, irgend eine Gebühr für sich zu beziehen, nicht befugt.

Stuttgart den 30. August 1833. Schwab.

2193) Reg.Bl. von 1833, Nr. 33, S. 231.

1547.

Gesetz, betr. die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung,

vom 15. September 1833 [2194]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes v. 25. April 1828 [2195]), betreffend die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistende Unterstützung (Reg. Bl. S. 329) ist durch das Gesetz vom 16. April 1830 (Reg.Bl. S. 169) [2196]) bis zum 30. Juni 1833 erstreckt worden.

Da nun nach den seitherigen Erfahrungen eine fernere Verlängerung der für jene Unterstützung getroffenen Anordnungen räthlich erscheint; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 1830 ist hiemit aufgehoben.

Art. 2.

Die Vorschriften der Art. 1 bis 11 des Gesetzes v. 25. April 1828 bleiben vom 1. Juli 1833 an bis auf weitere verfassungsmäßige Anordnung, längstens aber bis zum 30. Juni 1836, in Wirksamkeit [2197]).

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 15. September 1833.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

2194) Reg.-Blatt von 1833, Nr. 37, S. 269.
2195) Oben Nr. 1399, Seite 1821.
2196) Oben Nr. 1445.
2197) Durch das Gesetz vom 16. Juli 1836 wurde die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bis zum 30. Sept. 1839 und durch das Gesetz vom 14. Juli 1839 bis zum 30. Sept. 1845 erstreckt.

†) Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms Braunfels betr.,

vom 17. September 1833.

1548.

Verfügung des K. Ober-Tribunals, betreffend eine Erläuterung der §§. 7 und 8 der Königl. Verordnung vom 25. Oktober 1832 über das, bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren,

vom 5. Oktober 1833 [2198]).

Ueber den Sinn der §§. 7 und 8 der K. Verordnung vom 25. Okt. 1832, in Betreff des bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtenden Verfahrens (Reg.Bl. S. 423 ff. [2199]), hat sich rücksichtlich der Aussprechung des Worts „Jehova" in einem zur Kenntniß des K. Justiz-Ministeriums gekommenen Fall ein Zweifel erhoben.

Sofern nun allerdings für unzweifelhaft erkannt ward, daß nach den israelitischen Religionsbegriffen die Aussprechung des Wortes „Jehova" unzulässig sey, ist auch in die Eidesformel, welche der §. 7 der gedachten Verordnung enthält, jenes Wort absichtlich nicht aufgenommen worden.

Wenn nun gleichwohl in dem §. 8 angeordnet ist, daß das Wort „Jehova" in der Schlußformel mit hebräischen Buchstaben eingeschrieben werden soll, so geschah dieß lediglich darum, weil in Folge Gutachtens der israelitischen Kirchen-Oberbehörde es für wesentlich gehalten worden, daß der Schwörende die Charaktere des gedachten Wortes vor Augen habe, keineswegs aber in der Absicht, daß das letztere in seinen Urlauten von ihm ausgesprochen werden sollte.

Vielmehr ist in der Schlußformel des §. 7 mit Vorbedacht nur

„Gott, Adonai u. s. w."

gesetzt worden.

Demnach werden die gedachten Vorschriften der §§. 7 und 8 dahin näher erläutert: daß das Wort „Jehova" zwar von dem Rabbiner mit hebräischen Buchstaben in den Schluß der Eidesformel

---

†) Reg.Bl. v. 1833. Nro. 38. S. 275. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — §. 18 von dem Verzichte des Fürsten auf die Gerichtsbarkeit.
2198) Reg.Bl. von 1833. Nro. 45. Seite 338.
2199) Oben Nro. 1528. Seite 2060.

eingeschrieben, daß aber der Schwörende auf dieses Wort nur hingewiesen, solches von demselben jedoch nicht, sondern nur die Formel:
„so wahr mir Gott, Adonai, der Gott Israels, helfe! Amen“
ausgesprochen werde.

Hiernach haben sich die Gerichtshöfe und die Bezirksgerichte, wie auch die Rabbiner zu achten.

Beschlossen im Plenum des K. Ober-Tribunals, Stuttgart den 5. Oktober 1833.

Bolley.

1549.

Bekanntmachung des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, betreffend die Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen,

vom 1. November 1833 [2200]).

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß der Weinkauf bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen von den dieselben beaufsichtigenden Behörden verschieden behandelt werde; so findet man sich veranlaßt, zu Herbeiführung einer Uebereinstimmung in der Behandlungsweise dieses Gegenstandes, die hierin gesetzlich bestehenden Grundsätze, nach Gutheißen des K. Justiz-Ministerium, in Folgendem bekannt zu machen:

Der Weinkauf bei Veräußerung von Liegenschaften, welcher in den Gesetzen, namentlich

dem Landrechte Thl. 2, Tit. 9, §. Doch wo ꝛc., Tit. 11, §. ult. Tit. 13, §. Da aber ꝛc., Tit. 16, §. Wir setzen ꝛc.
der Commun-Ordnung Kap. 2, Abschn. 18, §. 9, Kap. 3, Abschn. 3, §. 5,
vergl. auch Dekret der K. Ober-Finanzkammer vom 20. Juli 1808 (Reg.Bl. S. 373),

vielfach genannt ist, besteht in einer nach dem Kaufschillinge bemessenen geringen Geldsumme, und zwar nach dem

General-Rescript vom 3. April 1745 (bei Gerstlacher, Buch 1, S. 174),

insbesondere bei Waisengütern,

von einem Kaufschillinge bis auf 50 fl. in . . . . . 45 kr.
von da an bis 100 fl. in weiteren . . . . 15 kr.
von da an bis 500 fl. in weiteren . . . . 30 kr.
fürs Hundert Gulden,

2200) Reg.Bl. von 1833. Nro. 47. Seite 352. Siehe auch unten Nro. 1630.

von da an bis 1000 fl. in weiteren . . . . 24 kr.
fürs Hundert Gulden, und
von da an in weiteren . . . . 15 kr.
fürs Hundert Gulden,

so daß

bei	50 fl.	Kaufschilling		— 45 kr.
—	100 fl.	—	1 fl.	—
—	500 fl.	—	3 fl.	—
—	1000 fl.	—	5 fl.	—
—	2000 fl.	—	7 fl.	30 kr.

und sofort
an Weinkauf zu entrichten ist.

Dieser Weinkauf, welcher, wofern nichts Besonderes bestimmt worden, von jedem der Contrahenten zur Hälfte zu bezahlen ist, und jedem zur Hälfte gebührt, und der nach altem Herkommen gewöhnlich zu Bestreitung der bei der Kauf-Verhandlung aufgehenden Zehrungs-Kosten verwendet wird, ist in obigem, aber in keinem Falle in höherem Betrage, auch jetzt noch bei Pflegschaften passirlich, und zwar zu der die Pflegschaft treffenden Hälfte zu Gunsten des Pflegers.

Zwar ist im

Staat und Unterricht für Pfleger, Cap. 3, §. 14.

jedes Einbedingen von Zehrungen bei dem Verkaufe der Pfleg-Güter verboten; allein dieses Verbot trifft den tarifmäßigen Weinkauf nicht, weil, ehe der Staat und Unterricht erlassen worden, bereits jede überflüssige Ausgabe bei Pflegschaften untersagt und dennoch der Weinkauf gestattet war; weil ferner durch den Staat und Unterricht &c. nichts Neues eingeführt, sondern nur das Bestehende eingeschärft werden sollte; und weil endlich auch bei Commun- und Gant-Gütern, deren Verwaltung den vormundschaftlichen Gütern gleich behandelt wird, der commun-ordnungsmäßige Weinkauf nicht aufgehoben worden ist: daher denn auch die württembergischen Rechtslehrer die fortdauernde Wirksamkeit der oben angeführten Bestimmungen des General-Rescripts vom 3. April 1745 anerkennen.

Es ist somit als den bestehenden Gesetzen gemäß anzunehmen, daß bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen ein Weinkauf in obigem Betrage bedungen und zu der die Pflegschaft treffenden Hälfte zur Verfügung des Pflegers gestellt, sonach in der Regel zu Deckung der Zehrungs-Kosten bei der Kauf-Verhandlung verwendet werden darf.

Uebrigens ist da, wo der Pfleger am Weinkaufe Theil nimmt, für ihn jedenfalls der Bezug eines Taglohns unstatthaft.

Beschlossen im Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 1. November 1833.

Georgii.

1550.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine provisorische Verfügung hinsichtlich einer veränderten Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten,

vom 2. November 1833 [2201]).

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließungen vom 22. Januar 1831 und 20. Januar 1833 eine durch die seitherige Erfahrung begründete Abänderung der über die Prüfungen der Studirenden und Dienst-Candidaten bestehenden Vorschriften anzuordnen geruht haben; so wird mit höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths ertheilten Genehmigung, bis zum Erscheinen der in Folge jener höchsten Entschließungen zu entwerfenden neuen Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Justiz-Departement, einstweilen Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Zulassung zur ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten ist nicht mehr durch die vorgängige Erstehung einer von jener verschiedenen Fakultäts-Prüfung, als solcher, bedingt, vielmehr haben die Justiz-Dienst-Candidaten in Zukunft nur noch eine theoretische Prüfung, als erste Dienstprüfung, zu erstehen.

2) Die Vornahme dieser ersten Dienstprüfung ist, an der Stelle der bisherigen I. Section der Justiz-Prüfungs-Commission, von jetzt an der Juristen-Fakultät in Tübingen, unter Theilnahme sämmtlicher ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Rechte und unter dem Vorbehalte der Abordnung von Regierungs-Commissären aus der Zahl der Räthe des Justiz-Departements, zur Mitwirkung bei jener Prüfung, übertragen.

   Dagegen bleiben die allgemeinen Anordnungen, so wie die Leitung und Beaufsichtigung des Ganges der gedachten Prüfung, unter den seitherigen Bestimmungen dem K. Justiz-Ministerium vorbehalten.

3) Die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienstprüfung sind bis auf weiteres noch wie bisher auf erfolgten besonderen öffentlichen Aufruf bei dem K. Justiz-Ministerium einzureichen.

2201) Reg.-Bl. von 1833. Nro. 46. Seite 344. Vergl. jetzt die K. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienstprüfungen im Justiz-Departement betreffend.

4) Alle mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehenden Vorschriften der Königl. Verordnung vom 21. Mai 1818 (Reg.Bl. S. 150) und der Justiz-Ministerial-Verfügungen vom 30. November 1820 (Reg.Bl. S. 624), vom 17. April 1828 (Reg.Bl. S. 194) und vom 23. Decbr. 1828 (Reg.Bl. S. 880) werden hiemit außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart den 2. November 1833.

Schwab. Schlayer.

1551.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs in Ulm, betreffend die Bestrafung der Fleisches-Vergehen der Katholiken unter Verwandten im ersten Grade der Schwägerschaft der Seiten-Linie,

vom 18. November 1833 [2202]).

1552.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amtsnotare, und durch die Verwaltungs-Actuare,

vom 26. November 1833 [2203]).

Es ist nicht nur aus den Bestimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §§. 12, 17 und 36

2202) In Folge der Entscheidung des K. Geheimen-Raths vom 24. April 1830, daß gegen das Ehe-Verbot zwischen Verwandten im ersten Grad der Schwägerschaft der Seiten-Linie bei Katholiken von dem bischöflichen Ordinariate dispensirt werden könne (daher der Grund der höhern Straf-Androhung für Vergehen in dem berührten Schwägerschafts-Verhältnisse bei Gerstlacher Bd. II. S. 156 die Indispensabilität gegen dieses Ehe-Verbot bei Katholiken cessirt), ward von dem obigen Senate beschlossen und an die Bezirks-Gerichte des Donau-Kreises ausgeschrieben, „daß in Zukunft ein Fleisches-Vergehen katholischer Personen mit Verwandten im ersten Grade der Schwägerschaft der Seiten-Linie, während des Lebens der Person, durch welche die Schwägerschaft entstanden, nur als topischer Incest zu bestrafen ist;" sofort gleichfalls unter obigem Tage dem K. Justiz-Ministerium Anzeige erstattet wurde. Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. die Citate in der Note 2103 oben Seite 1988.

2203) Reg.Bl. von 1833. Nro. 55. S. 500.

(Reg.Bl. S. 281, 283 u. 293) unzweifelhaft zu entnehmen, sondern auch in einem Erlasse der vormaligen K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni 1826, in Betreff der Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare §. 13, ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Gerichts- und Amtsnotare, so wie die Verwaltungs-Aktuare, ihre Geschäfte in der Regel in demjenigen Orte, welchem das Geschäft angehört, vorzunehmen haben, und daß nur in soweit, als solches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Belästigung für die Gemeindebeamten geschehen kann, einzelne Geschäfte auch im Wohnorte des Notars oder Verwaltungs-Aktuars vorbereitet und theilweise ausgefertigt werden dürfen, in welchem Falle die hierdurch veranlaßten Tag- und Botenlöhne, Akten-Transport-Kosten u. dergl. der Notar oder Verwaltungs-Aktuar aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat.

Da nun zur Anzeige gekommen ist, daß diese Verfügung nicht überall befolgt werde, vielmehr häufig, ohne daß eine Ausnahme der eben berührten Art begründet wäre, diejenigen öffentlichen Bücher und Akten, welche in die Orts-Registraturen gehören, aus denselben weg und in die Wohnsitze der Notare und Verwaltungs-Aktuare gebracht werden, wodurch nicht nur Unordnung und Störung des Geschäftsgangs herbeigeführt, sondern auch zu Verschleuderung der Akten und zu Abnützung der öffentlichen Bücher Veranlassung gegeben wird; so will man jene Verfügung hiemit in Erinnerung gebracht, und die Bezirks-Gerichte und Aemter angewiesen haben, auf deren genaue Befolgung mit Nachdruck zu dringen.

Stuttgart den 26. November 1833.

Schwab. Schlayer.

1553.

Gesetz, betreffend das bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maaß von Sicherheit,

vom 28. November 1833 [2204]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem das seit Einführung des neuen Pfand-Systems begründete höhere Maaß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen gerichtlich versicherte Unterpfänder eine Herabsetzung

---

2204) Reg.Bl. von 1833. Nro. 50. S. 377. Vergl. auch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 3. Januar 1834, die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder betreffend, und die Erlasse des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals vom 1. Juni 1826 oben Nro. 1335. Seite 1691 und vom 27. Februar 1829 oben Nro. 1425. S. 1900 nebst beigefügten Citaten.

der in dem Staat und Unterricht für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III. §. 16, hiefür vorgeschriebenen dreifachen Verbriefung als zulässig erkennen läßt; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Abänderung jener älteren Vorschrift, wie folgt:

Art. 1.

Die Verwalter pflegschaftlicher Gelder sind ermächtigt, letztere, ohne zuvor eingeholte Genehmigung der vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde, von nun an auf gerichtliche Unterpfänder von dem zweifachen Werthsbetrage der zu versichernden Capitalsumme auszuleihen.

Art. 2.

Dieser Bestimmung gemäß dürfen auch Nach-Hypotheken, jedoch nur nach vorgängigem Abzuge des dreifachen Betrags der auf dem zu verpfändenden Gute bereits haftenden Capitalschuld, angenommen werden; der Abzug kann übrigens auf den zweifachen Betrag der letzteren alsdann beschränkt werden, wenn die vormundschaftlichen Behörden, nach vorgängiger Prüfung der Umstände des einzelnen Falles, dem anfragenden Verwalter hiezu die Ermächtigung ertheilen.

Art. 3.

Deßgleichen sind diese Behörden befugt, in einzelnen Fällen die Pfleger ausnahmsweise zu Darlehen gegen geringere als zweifache, jedoch mindestens anderthalbfache erste Versicherung durch Unterpfänder zu ermächtigen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 28. November 1833.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

†) Gesetz, die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, betreffend,

vom 11. Dezember 1833.

1554.

Erlaß des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betreffend die fortdauernde Gültigkeit der, in den vormals österreichischen Besitzungen vor ihrer Vereinigung mit dem Königreiche bestandenen Gesetzgebung in Ehe-Sachen der Katholiken,

vom 24. Dezember 1833 [2205]).

Der Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu —, in Betreff der fortdauernden Gültigkeit der in den vormals österreichischen Besitzungen, vor ihrer Vereinigung mit dem Königreiche bestandenen Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken vom 19. Juli d. J. an das K. Justiz-Ministerium, ist von diesem mittelst Erlasses vom 15. v. M. dem K. Ober-Tribunal zur Erledigung mitgetheilt worden, und es wird daher der Senat nach dem Inhalte jenes Erlasses, womit auch das K. Ober-Tribunal vollkommen einverstanden ist, dahin beschieden, daß man sich mit der von dem Senate in obengedachtem Berichte ausgesprochenen Ansicht nicht zu vereinigen vermag, indem schon die Geschichte der Entstehung des K. Rescripts vom 13. Januar 1811, sowie der K. Entschließung vom 18. September 1826, welche dem Gerichtshofe, sowie den übrigen betreffenden Gerichtsstellen, durch Ministerial-Erlaß vom 23. desselben Monats zur Nachachtung zugefertigt worden ist, unzweideutig dafür spricht, daß die Absicht jener höchsten Entschließung keineswegs, wie der Senat annimmt, blos dahin gieng, hinsichtlich der Behörden, welche die Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken aus den gedachten Landes-Theilen zu entscheiden haben, sondern auch in materieller Beziehung, die daselbst bestehende Ehegesetzgebung beizubehalten.

Es ist nämlich schon in dem Anbringen des K. Staats-Ministeriums vom 3/7. Januar 1811 angeführt worden, daß die prote-

---

†) Reg.Bl. von 1833. Nro. 55. S. 493. Siehe Regierungsgesetze. §. 6 von den unter der Leitung des Civil-Senats des betreffenden Gerichtshofs erfolgenden schiedsrichterlichen Erkenntnissen über Ausmittelung des Betrags der Entschädigung, welche dem Staate für die Uebernahme dieser Baulast zu leisten ist.

2205) Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.

stantische Ehe-Ordnung als ein für die Katholiken gültiges Gesetz nicht betrachtet werden könne, und es wurde daher der Antrag gemacht, das neu zu bildende katholische Ehegericht auf die Normen des allgemeinen kanonischen Rechts zu verweisen. Wenn nun Seine Königliche Majestät hierauf in dem erwähnten Rescript

„die Behandlung der Ehesachen der Katholiken betreffend"

die Entschließung gaben, daß Höchstdieselben

„hierunter alles, wie bisher, gehalten wissen wollen, bis die „Bisthümer besetzt seyn werden"

so bezog sich der Inhalt dieser Verfügung offenbar nicht blos auf den Antrag der berichtenden Behörde hinsichtlich der Constituirung der zur Entscheidung jener Sachen zuständigen Behörden, sondern ebensowohl auf die Normen, welche diese hiebei zur Anwendung bringen sollen.

Noch deutlicher erhellt der Sinn der neuern K. Entschließung aus einer Vergleichung derselben mit dem ihr zu Grunde liegenden Gutachten des K. Geheimen-Raths vom 26. Oktober 1825, in welchem eine umständliche Entwicklung darüber sich findet, daß durch die Württembergische Gesetzgebung vom Jahr 18⁰⁶/₁₇ die Aufhebung der in den vormals österreichischen Besitzungen hergebrachten Ehe-Gesetzgebung für die Katholiken nicht geschehen sey, und welches mit dem Antrag schließt, den vorgelegenen Competenz-Conflikt dahin zu entscheiden:

„daß für die Ehestreitigkeiten der Katholiken in den vormals „vorderösterreichischen Landes-Bezirken, nach der vorhin „bestandenen österreichischen Gesetzgebung die Kön. „Gerichtsstellen zuständig seyen."

Nach diesen Normen hat sich daher der Senat nicht nur künftig zu achten, sondern solche auch den betreffenden Bezirks-Gerichten seines Kreises zur gleichmäßigen Nachachtung zu eröffnen 2c.

Hiernach 2c.

---

†) Provisorisches Gesetz über die Notariats-Sporteln,

vom 31. Dezember 1833.

(Mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif.)

---

†) Reg.Bl. von 1834. Nro. 3. S. 17. Dieses Gesetz trat an die Stelle der in dem allgemeinen Sportelgesetze vom 23. Juni 1828 (oben S. 1878) enthaltenen Vorschriften über die Notariatssporteln, namentlich der Artikel 27 — 36 und der in dem Sportel-Tarif aufgeführten, die Notariats-Geschäfte betreffenden Positionen; ingleichen an die Stelle der auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (oben S. 1666 ff.). Dasselbe ist bereits mitgetheilt in der Sammlung der Steuer-Gesetze S. 1449. Eine Ver-

1555.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder,

vom 3. Januar 1834 [2206]).

Durch das Gesetz vom 28. Nov. 1833 (Reg.Bl. S. 377 [2207]) ist das Maaß von Sicherheit bei Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen Unterpfänder (gerichtliche Versicherung) festgestellt, hiemit aber, wie sich aus dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes ergiebt, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gestattete anderwärtige Ausleihung solcher Gelder nicht ausgeschlossen worden.

Um nun gleichwohl jedem denkbaren Mißverständniß in dieser Beziehung zu begegnen, wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Unterbringung vormundschaftlicher Gelder bei der württembergischen Staats-Schulden-Zahlungskasse, so wie bei notorisch in gutem Credit stehenden inländischen Corporations-Kassen, ist unbeschränkt gestattet.

2) Insbesondere sind die Pfleger ermächtigt, vormundschaftliche Gelder, zumal in geringeren Summen, welche auf andere Art nicht mit Vortheil und Sicherheit angelegt werden können, den in Folge der Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern vom 4. Nov. 1824 (Reg.Bl. von 1825, S. 5) errichteten Corporations-Leihkassen anzuleihen; vorausgesetzt, daß die Statuten solcher Leihkassen die Genehmigung der zuständigen K. Kreisregierung erhalten haben.

3) Vormundschaftliche Gelder können ferner gegen Verpfändung

---

fügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, zur Vollziehung des vorliegenden provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes wurde am 5. Februar 1834 erlassen, welche auch schon in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen (Band 18. S. 1025) enthalten ist. Einige Abänderungen des vorliegenden Gesetzes wurden durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 getroffen (mitgetheilt in der Sammlung der Steuer-Gesetze Nro. 416. S. 2161). Verlängert wurde die Wirksamkeit beider Gesetze, bis drei Monate nach dem Ablaufe der Etats-Periode von 1839—1842 durch ein Gesetz vom 14. Juli 1839.

Da durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 der dem Gesetze vom 31. Dec. 1833 angehängte Notariats-Sportel-Tarif verschiedene wesentliche Veränderungen erlitten hat, so wurde mittelst einer Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 15. August 1836 ein hiernach berichtigter Notariats-Sportel-Tarif bekannt gemacht. Zugleich wurden zum Behuf einer gleichförmigen Gesetzes-Anwendung und Geschäftsbehandlung Vorschriften ertheilt. Diese Verfügung ist enthalten in der Sammlung der Steuergesetze Nro. 417. S. 2164.

2206) Reg.Bl. von 1834. Nro. 2. S. 10.

2207) Oben Seite 2154.

von Staats- und Corporations-Capitalien (Nr. 1), so wie von versicherten Privat-Capitalien gültig dargeliehen werden, wofern nur in letzterer Hinsicht das als Faustpfand angebotene Privat-Capital durch mindestens zweifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist.

4) Die Bestimmungen des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776, Kap. III. §§. 16, 17, hinsichtlich der Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ausleihung vormundschaftlicher Gelder gegen obrigkeitliche Schuldverschreibungen bleiben fortan in Wirkung.

5) Im Uebrigen ist bei Ausleihung der vormundschaftlichen Gelder neben der vorzugsweise zu beachtenden Sicherheit des Capitals auch auf die höhere Zins-Einnahme der pflichtmäßige Bedacht zu nehmen [2208]).

Stuttgart den 3. Januar 1834.

Schwab.

---

†) Erlaß des Königl. Steuer-Collegiums an das Cameralamt —, wonach bei Ausübung einer bedungenen Wiederlosung keine neue Accise zu entrichten ist,

vom 4. Januar 1834.

2208) Ueber die Unzulässigkeit der Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei dem Credit-Verein und der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart bestimmt ein Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs zu — vom 21. August 1835 Folgendes:

Da man im Einverständnisse mit der in dem, hier zur Einsicht angeschlossenen Gutachten des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals enthaltenen Ausführung, die Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei dem Credit-Verein und bei der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart im Allgemeinen für unzulässig hält; so wird solches dem Senate auf dessen Anfrage-Bericht vom 12. Juni d. J. mit dem Anfügen zu erkennen gegeben, daß, da nach Umständen die Anlegung kleiner Summen bei der allgemeinen Renten-Anstalt für einen Curanden sehr vortheilhaft seyn kann, es der Beurtheilung der unmittelbar vorgesetzten vormundschaftlichen Behörde überlassen bleibe, ob im einzelnen Falle die Verhältnisse es rechtfertigen, daß pflegschaftliche Gelder zum Ankauf von Aktien bei der gedachten Renten-Anstalt verwendet werden.

†) Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 503. Siehe die Sammlung der Steuer-Gesetze.

†) Königl. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstl. Hauses Waldburg-Wurzach betr., vom 14. Januar 1834.

1556.

Verfügung des Königl. Justizministeriums, betr. die Revision der von den Gerichts- und Amtsnotaren gestellten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrichter, vom 17. Januar 1834 [2209]).

Nach dem §. 191 des Edikts über die Rechtspflege vom 31. December 1818 liegt den Oberamts-Richtern die Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen ob; auch haben dieselben für die Revision dieser Rechnungen vor der Hand auf eine schickliche Weise Sorge zu tragen.

Letztere Bestimmung ist durch den §. 71 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.-Blatt S. 309) dahin modificirt worden, daß die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund bewirkt worden, von dem Notar des Bezirks, wenn aber die Rechnung durch den Notar gestellt worden, von dem Oberamtsrichter vorzunehmen ist.

Da nun zur Anzeige gekommen, daß die Bezirksrichter dieses nicht unwichtige Geschäft häufig ihren ungeprüften Schreiberei-Gehülfen oder andern hiezu nicht geeigneten Personen überlassen, und hierdurch für die Vormundschaften großer Nachtheil entstehen kann; so wird nach vorheriger Vernehmung des Pupillen-Senats des Königl. Ober-Tribunals, in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 16ten d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Bezirksrichter sind gehalten, für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, wenn sie oder die Gerichts-Aktuare sich diesem Geschäfte nicht selbst unterziehen, nur solche Geschäftsmänner zu verwenden, welche in einem der Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen eine Prüfung mit Erfolg erstanden haben, oder ein Amt beklei-

---

†) Reg.-Blatt von 1834, Nr. 8, S. 65. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Abschnitt II. §. 19 ff. handelt von der Rechtspflege. Vergl. auch K. Verordnung vom 24. Januar 1834 (Reg.-Bl. Nr. 9, S. 97), wornach auf die Gerichtsbarkeit verzichtet worden ist.

2209) Reg.-Blatt von 1834, Nr. 9, S. 99.

den, bei welchem eine dieser Prüfungen nach der gegenwärtigen Einrichtung erfordert wird.

2) Die Gerichts- und Amtsnotare, welchen die Prüfung der von den Vormündern gestellten Rechnungen obliegt, so wie deren Gehülfen, sind von der Revision der durch die Notare gestellten Rechnungen, wofür die Bezirksrichter zu sorgen haben, ausgeschlossen.

3) Die Bezirksrichter werden angewiesen, ihre für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen bestellten Gehülfen, welche für dieses Geschäft durch Handgelübde zu verpflichten sind, nach dem gegenwärtigen Stande und künftig bei jedem eintretenden Veränderungs-Falle, dem Pupillen-Senate des zuständigen Gerichtshofes anzuzeigen, und die Befähigung derselben nachzuweisen, und die Pupillen-Senate haben sofort erforderlichen Falls verfügend einzuschreiten.

4) Die Revidenten der Vormundschafts-Rechnungen haben die von ihnen geschehene Revision jedesmal auf der Rechnung durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

5) Im Uebrigen bleiben die Bezirksrichter für das Geschäft der Revision und Justifikation der Vormundschafts-Rechnungen wie bisher verantwortlich; auch wird denselben zur Pflicht gemacht, die Revisions-Bemerkungen nach erfolgter Beantwortung derselben, in ihrem Wohnsitze zu durchgehen, und nur diejenigen Punkte, worüber eine Rücksprache mit dem Vormunde, Waisengerichte oder sonstigen Personen nöthig ist, auf die Lokalabhör auszusetzen.

Stuttgart den 17. Januar 1834.

Schwab.

---

† Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Vollziehung des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes,

vom 5. Februar 1834.

---

†) Reg.-Bl. von 1834, Nr. 11, S. 124 ist bereits mitgetheilt in der Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen, Bd. XVIII. dieser Sammlung, Nr. 106, S. 1025. Vergl. auch die Note † oben S. 2157. Es werden in gegenwärtiger Verordnung zu Hebung einiger Zweifel und zu Bezweckung einer gleichförmigen Anwendung der neuen Sportelsätze, Bestimmungen getroffen: 1) über Sportel-Nachführung in den Rechnungen wegen Unbestimmtheit der Werthssumme, 2) über Besportelung der Falllehengüter, 3) über Besportelung der Realtheilungen, wenn eine Eventual-Theilung vorangegangen, 4) über die Ansetzung der Prüfungs- und Solennisirungs-, auch Cognitionssporteln, endlich 5 bis 7) werden die Anhaltspunkte für den Ansatz der Gebühren von Stellung der Vormundschafts- und Gantrechnungen gegeben.

1557.

Gemeinbescheid des Civil-Senats des Königl. Obertribunals, betreffend die bei Fristverlängerungen zu beobachtenden Grundsätze,

vom 10. Februar 1834[2210]).

Man hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die Prokuratoren bei Fristverwilligungen die ertheilte zweite oder weitere Frist nicht vom Ablaufe der vorigen, sondern von der Insinuation des die Frist-Erstreckung bewilligenden Dekrets an rechnen.

Es ist jedoch herrschender Grundsatz der Prozeß-Rechtslehrer, daß eine verwilligte Frist-Verlängerung nicht von der Zeit der Erstreckung, sondern von der Zeit des Ablaufes der ersten Frist zu laufen anfange. Namentlich ist dieß in den Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikte (Ausg. von Steinkopf S. 87) als etwas von selbst sich verstehendes angegeben.

Uebereinstimmend damit hat der Civil-Senat des Königlichen Ober-Tribunals stets folgende Grundsätze befolgt und nun deren Bekanntmachung beschlossen.

I. Wird die ertheilte neue Frist mit einem früher noch nicht angedrohten Präjudize verbunden, so lauft zwar in diesem Falle der Termin erst von der Insinuation des Dekrets an. In allen andern Fällen aber ist jede erstreckte Frist, auch wenn solches in dem die Frist-Verlängerung bewilligenden Dekrete nicht besonders ausgedrückt seyn sollte, vom Ablaufe der vorigen an zu berechnen.

II. Sollte etwa auf ein Fristverlängerungs-Gesuch wegen Kürze der Zeit keine besondere Entschließung erfolgen, mithin die Frist stillschweigend als erstreckt zu betrachten seyn; so kann diese erstreckte Frist auf keinen Fall länger, als die nächstvorige dauern, in dem Fall aber, daß das Gesuch auf einen kürzeren Termin gerichtet war, ist die Frist schon nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termins als versäumt anzusehen.

III. Die Versäumung einer ausdrücklich oder stillschweigend erstreckten Frist bringt, sofern nicht in jenem Fall etwas Anderes besonders bestimmt ist, stets dieselben Rechts-Nachtheile mit sich, welche auf den Fall des fruchtlosen Ablaufs der nächstvorigen Frist angedroht waren.

Beschlossen im Civil-Senate des Königlichen Obertribunals, Stuttgart den 10. Februar 1834.

Bolley.

2210) Reg.Bl. von 1834, Nr. 18, S. 269.

1558.

Erlaß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals an die Criminal-Senate der Königl. Kreis-Gerichtshöfe, betreffend die Berechnung der Nothfrist zu Anmeldung des Rekurses in Strafsachen,

vom 12. Februar 1834 [2211]).

Aus Veranlassung eines hierorts zur Entscheidung gekommenen Special-Falles sieht sich der Criminal-Senat des Obertribunals veranlaßt, den Senat zu weiterer Benachrichtigung der Oberamtsgerichte und Amtsgerichte seines Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß der Gemeindebescheid des Königl. Obertribunals vom 17. April 1827 [2212]) (Reg.-Bl. S. 132), nach diesseitiger Ansicht auch auf die in Strafsachen festgesetzten Nothfristen sich beziehe. Zugleich wird der Senat angewiesen, den gedachten Gerichten seines Bezirks aufzugeben, in den Protokollen über die Eröffnung von Erkenntnissen und Verfügungen in Strafsachen, gegen welche ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Recurs zulässig ist, und über die Anmeldung des letzteren, in Beziehung auf die von Stunde zu Stunde laufende Nothfrist zu Anmeldung des Recurses, diesen Zeitabschnitt jedesmal pünktlich zu bemerken, um über die Gültigkeit dieses Rechtsmittels in formeller Beziehung urtheilen zu können [2213]).

Hiernach ꝛc.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen,

vom 11. März 1834.

2211) Normalienbuch des K. Obertribunals.

2212) Oben Nr. 1361, S. 1758.

2213) Vergl. auch den Erlaß des Criminalsenats des Obertribunals vom 30. Juni 1837, betr. die Belehrung über das Rechtsmittel des Recurses.

†) Reg.Blatt von 1834, Nr. 20, S. 297. Siehe die Sammlung der Regierungs- und Finanz-Gesetze. — Die Wirkung der Begnadigung durch gänzliche oder theilweise Erlassung einer rechtskräftig erkannten Geldbuße erstreckt sich auch in gleicher Maaße ganz oder theilweise auf die Rug- oder Delations-Gebühren der Anbringer, in soferne nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, so wie auf die Straf-Antheils-Ansprüche Anderer.

1559.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an sämmtliche Kreis-Gerichtshöfe, betr. die medicinischen Gutachten für die Oberamtsgerichte,

vom 18. März 1834 [2214]).

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten d. M. hat das Königl. Medicinal-Collegium die Anzeige gemacht, wie schon öfter einzelne Bezirksgerichte über den Sinn neuerer, nicht von dem gedachten Medicinal-Collegium erlassener Verordnungen und über die Beurtheilung einzelner, bei ihnen anhängiger Streitigkeiten sich dessen Gutachten erbeten haben.

Da jedoch nach dem deutlichen Inhalte des §. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1818, betreffend den Geschäftskreis des Königl. Medicinal-Collegiums (Reg.-Blatt S. 313) dasselbe nur die Obliegenheit hat, sowohl das Königl. Ministerium des Innern und die Kreis-Regierungen, als auch die übrigen Ministerien sammt den denselben untergeordneten höheren Gerichtshöfen und Collegien in Medicinal-Angelegenheiten durch wissenschaftliche Gutachten zu berathen, wogegen durch den Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, betreffend die Uebernahme der Gehalte öffentlicher Aerzte auf die Staats-Casse, die Unterstützung der Bezirksstellen ausdrücklich dem Oberamtsarzte als öffentlichen Gesundheits-Beamten übertragen worden, und da deßhalb das Königl. Medicinal-Collegium von dem Königl. Ministerium des Innern angewiesen worden ist, dergleichen Ansinnen künftig unter allen Umständen abzuweisen; so wird solches dem Gerichtshof Behufs weiterer Bekanntmachung an die Oberamtsgerichte und Amtsgerichte, zu deren Nachachtung, hiemit zu erkennen gegeben.

Hiernach rc.

2214) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

†) Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern, einen Nachtrag zur Instruction für die Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betr.,

vom 26. März 1834.

1560.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, in Betreff der Befugnisse der Gerichte, gegen Verwaltungs-Collegien in solchen Fällen Geldstrafen anzudrohen und nöthigenfalls zu erkennen, in welchen dieselben als Vertreter des Staats in Rechtsstreitigkeiten desselben erscheinen,

vom 29. März 1834 [2115]).

---

†) Regierungsblatt von 1834. Nro. 21. S. 302. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze, auch das Gesetz, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824, und die Verfügung, die Besorgung der Gefangenen-Transporte betreffend vom 11. Dezbr. 1823. Im §. 13. der Instruction für die Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 28. Juni 1824 (oben S. 1178 u. 1179. Note †) ist bestimmt, wie es, wenn die körperliche Beschaffenheit eines Gefangenen seine Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig macht, mit dessen Stellung und Vergütung zu halten sei. Zur Ergänzung dieser Bestimmung werden hier nachträgliche Verfügungen getroffen, wenn der den Transport besorgende Bezirksbeamte nicht aus eigener Anschauung die Ueberzeugung gewinnt, daß die körperliche Beschaffenheit eines Gefangenen, dessen Weiterbeförderung auf einem Wagen oder Karren nöthig macht, und wie es mit den Kosten des zu consultirenden Arztes oder Wundarztes zu halten sei.

2115) Es ist bei dem Civil-Senate eines Gerichtshofs die Frage entstanden, ob nicht die Vorschrift des vierten Edikts, über die Rechtspflege in den unteren Instanzen, vom 31. Dezember 1818. §. 140., welche nach dem

†) Königliche Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben,

vom 30. März 1834.

Inhalte der provisorischen Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, vom 22. September 1819. §. 11. Nro. VII., auch für das Verfahren in höheren Instanzen gilt, auch auf Verwaltungs-Collegien bei Verzögerungen in Rechtsstreitigkeiten des Staats Anwendung fände, ob nämlich in solchen Fällen Geldstrafen angedroht und nöthigenfalls in Vollzug gesetzt werden können? (Vergleiche den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals vom 14. Februar 1829. oben Nro. 1423. Seite 1896. Erlaß des Civil-Senats des Obertribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 27. Febr. 1829. oben Seite 1898. Note 2044. K. Verordnung vom 2. Mai 1813. die Prozeßkosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der Königl. Kammer betreffend, oben Nro. 786. Seite 394. Erlaß des Kgl. Justiz-Ministeriums an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Maasregeln zur Beschleunigung der Fiscal-Prozesse vom 23. August 1823. oben Nro. 1216. Seite 1156. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 27. April 1820., betreffend die Erkennung von Präjudizien gegen die Vertreter von Körperschaften und die Fiscal-Behörden oben Nro. 1062. Seite 929.)

Der betreffende Civil-Senat hat hierauf unterm 13. März 1834 in der Sache Vortrag an den Civil-Senat des Kgl. Obertribunals erstattet und der Letztere hat dann dem Ersteren seine Ansicht darüber durch Erlaß vom 29. März 1834 mitgetheilt.

Es haben sich jedoch nachmals, namentlich gegen die Veröffentlichung dieser Entschließung, Anstände ergeben, daher hier nur die Rubrik aufgenommen wurde, weil in früheren Noten auf diese Verfügung Bezug genommen ist.

†) Regierungsblatt vom Jahr 1834. Nummer 22. Seite 327. Mitgetheilt in der Sammlung der Regierungs-Gesetze. Theils um einige fühlbar gewordene Mißstände in der Ausführung der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1826 (Regierungsblatt Seite 321. — oben Seite 1690.) über die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben zu beseitigen, theils in Berücksichtigung verschiedener von den Ständen über jenen Gegenstand vorgetragener Wünsche und Bitten wurde die gedachte Verordnung, jedoch ohne Veränderung ihrer als wohlthätig erprobten wesentlichen Richtung, einer Revision unterworfen, nach Vernehmung des K. Geheimen Rathes unter dem obigen Datum eine neue Verordnung erlassen und damit die frühere Verordnung v. 25. Mai 1826.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen,

vom 25. April 1834.

(oben S. 1690) aufgehoben. — Hier sind zu erwähnen die §§. 1 — 5, betreffend die Bestimmungen, wornach es gestattet ist, Gesuche, welche dem Könige, den Ministerien, Central- und Kreisstellen vorzutragen sind, bei dem zuständigen Bezirksamte in eigener Person mündlich anzubringen, und über das Verfahren hierbei. §. 6 Vorschriften über Beschwerden in Straf- und Civil-Rekurssachen. Nach §. 16 bleibt es in Ansehung der Berechtigung zu Abfassung der processualischen und andern bei den Gerichten einzureichenden Schriften bei der bestehenden Gesetzgebung, wornach diese durch öffentliche Rechts-Anwälte zu besorgen sind.

§. 17. von der Abfassung der in streitigen und Straf-Administrativ-Sachen abzufassenden Rekursschriften.

Im §. 8. Absatz 3 ist bestimmt, daß alle — auch die widerruflich angestellten Staatsdiener, Eingaben zu verfassen, nicht befugt sind. Es entstand daher die Frage: ob diese Bestimmung auch auf die Gerichts- und Amtsnotare anwendbar sey? Hierüber bestimmt nun ein Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — vom 29. August 1838 Folgendes:

Auf den Bericht vom 7. d. M. in Betreff des Straf-Verwandlungs-Gesuchs des wegen Ehebruchs Verurtheilten N. N. wird dem Senat vorbehältlich weiterer Entschließung in der Hauptsache, vorläufig in Beziehung auf den bei diesem Anlaß erhobenen Anstand hinsichtlich der Anwendbarkeit des in §. 8 der K. Verordnung vom 30. März 1834 über die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften enthaltenen Verbots auf die Gerichts- und Amtsnotare Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Die Befugniß der Gerichts- und Amtsnotare zu Abfassung von Bittschriften als durch den Art. IX. des Notariats-Edikts (oben S. 1650) gesetzlich begründet, kam bei Entwerfung der oben erwähnten K. Verordnung vom 30. März 1834 ausdrücklich zur Sprache, und wenn im §. 8 der Verordnung dieser Ausnahme von der Regel nicht gedacht ist, so hat dieß nur darin seinen Grund, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen durch die generelle Bestimmung der eben angeführten Verordnung der singuläre Inhalt des in gesetzlicher Wirksamkeit bestehenden Notariats-Edikts keine Abänderung erleiden konnte.

Die Befugniß der Gerichts- und Amtsnotare zur Abfassung von Bittschriften unterliegt daher keinem Zweifel.

Hiernach ꝛc.

†) Reg.Bl. von 1834. Nro. 28. S. 377. Siehe die Vorschriften über das Staats-Rechnungswesen (Bd. 18 dieser Sammlung) Seite 1028. Nro. 107. Es heißt darin:

1) Die Gerichts- und Amtsnotare sind ermächtigt, für die durch sie besorgten Rechnungsstellungen die festgesetzte, ihnen zukommende, hälftige Gebühr sogleich nach vollendetem Rechnungs-Stellgeschäft zu erheben. Eine durchlaufende Verrechnung dieser Gebühr in der Sportel-Rechnung findet nicht statt.

1561.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, in Betreff einer veränderten Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen,

vom 29. April 1834 [2220]).

(Mit 1 Beilage)

Zum Behufe einer bequemeren Uebersicht der von den Bezirks-Gerichten und den ihnen nachgesetzten Stellen ausgehenden Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, so wie zur Ersparniß von Kosten für die betheiligten Debitmassen und zur Vereinfachung der Geschäfts-Behandlung in dergleichen Angelegenheiten, ist nach vorgängiger Vernehmung der höheren Gerichte die Einrichtung getroffen worden, daß an einem, noch näher zu bestimmenden, Wochentage sämmtliche Ladungen der erwähnten Art, in den hiefür bestimmten öffentlichen Blättern, den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen und dem schwäbischen Merkur, in tabellarischer Form bekannt gemacht werden.

Indem nun das Publikum sowohl, als die betreffenden Amtsstellen hievon in Kenntniß gesetzt werden, sieht man sich veranlaßt, den Letzteren über den befragten Gegenstand nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Ladungen sind in Zukunft in der aus der Beilage ersichtlichen tabellarischen Form an die Redaktionen der vorgedachten Blätter in der Art einzusenden, daß denselben außer dem Sammeln der einzelnen Anzeigen und der Vorsetzung des ein für allemal bestimmten, gleichfalls hiernach festgesetzten Formulars der Ladung, keine weitere Mühe zuwächst.

2) Wo, wegen eigenthümlicher Verhältnisse, eine in die vorge-

---

2) Die in die Sportelkasse fließende andere Hälfte der Rechnungs-Stellgebühr, welche erst bei der Rechnungs-Abhör zum Ansatz kommt, ist nicht durch die Notare einzuziehen und zu verrechnen, sondern in die bezirksgerichtliche Sportelkasse und Rechnung aufzunehmen.

3) Sämmtliche Sporteln für die Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen von Nicht-Eremten und Eremten zweiter Classe sind daher von den Bezirksgerichten zu beziehen, und für die bezirksgerichtliche Sportelkasse zu verrechnen, aus welcher dagegen die genehmigten Gebühren der betreffenden Revidenten und des Abhör-Personals (prov. Notariats-Sportel-Gesetz vom 31. December 1833, Art. 29, Reg.Bl. 1834, S. 28) zu bezahlen sind.

2220) Reg.Bl. von 1834. Nro. 27. S. 368. Vergl. auch die Bekanntmachung vom 5. Febr. 1835 in Betreff der Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, unten Nro. 1576.

schriebene Tabelle nicht passende weitläufigere Belehrung nothwendig seyn sollte, bleibt es den Behörden ausnahmsweise vorbehalten, Bekanntmachungen in der bisher üblichen Form einzusenden, auf welche dann die gegenwärtigen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich des Preises, keine Anwendung finden. Damit jedoch auch diese Bekanntmachungen der Aufmerksamkeit des Publikums weniger entgehen, werden sie in den öffentlichen Blättern unmittelbar nach der tabellarischen Zusammenstellung folgen, und es wird in die Letztere eine kurze Hinweisung auf dieselben aufgenommen werden.

3) In die Lokal-Intelligenzblätter, so wie, wo solches erforderlich ist, in auswärtige Blätter, geschieht die Einrückung ganz auf die bisherige Art.

4) In der Rubrik des „Ausschluß-Bescheids" wird, wo möglich, der Tag der Fällung des Letzteren, bemerkt; außerdem aber wenigstens durch eine allgemeinere Bezeichnung, z. B. „die nächste Gerichtssitzung," der Zeitpunkt derselben ausgedrückt.

5) In der Rubrik „Bemerkungen" ist, wenn es sich von einer außergerichtlichen Schuldsache handelt, solches jederzeit zu bemerken. Außerdem würde in Fällen, wo, nach dem Ergebniß der Vermögens-Untersuchung, für die einfachen Gläubiger eine auch nur theilweise Befriedigung nicht zu hoffen steht, um denselben zwecklose Kosten zu ersparen, hier die Summe des Aktiv-Vermögens und der Betrag der bereits bekannten bevorzugten Forderungen kurz anzugeben seyn; so wie denn auch sonstige Notizen, welche jedoch, der für die Redaktion hieraus entspringenden Vergrößerung der Kosten wegen, immer so gedrängt als möglich abzufassen wären, in dieser Rubrik ihre Stelle finden können.

6) Jede einzelne Bekanntmachung haben die erwähnten Redaktionen, um den vor der Hand festgesetzten Preis von acht und vierzig Kreuzern zweimal einzurücken sich verbindlich gemacht, unter der Bedingung jedoch, daß der Betrag zugleich mit der Bekanntmachung postfrei eingesendet werde. Ohne diese Einsendung des Betrags würde demnach keine solche Bekanntmachung eingerückt werden; dagegen wird auch die erfolgte Einrückung zugleich als Quittung gelten, so daß die Ausstellung einer besondern Bescheinigung nicht mehr erforderlich ist. Denjenigen Amtsstellen jedoch, welche Abdrücke der Bekanntmachung als Belege zu ihren Akten wünschen, werden solche, wie bisher, von den Redaktionen unentgeldlich verabfolgt werden.

7) Um der vorbemerkten Bedingung entsprechen zu können, haben die Notariate sogleich bei der Aufnahme der Vermögens-Untersuchung von den in der Regel vorhandenen, paraten Mitteln der Masse oder von dem Güterpfleger, der sich den geringen Vorschuß zu leisten wohl nicht weigern wird, den

Aversalbetrag der befragten Inserenden zu erheben, und zugleich mit der Vermögens-Untersuchung an das Bezirks-Gericht einzusenden.

8) Da die erwähnte Tabelle wöchentlich nur Einmal erscheinen soll, so werden sich die Bezirks-Gerichte von selbst hienach bei Festsetzung der Tagfahrt in der Art richten, daß die Bekanntmachung, in Gemäßheit des Gesetzes, immerhin wenigstens vier Wochen vor dem Liquidations-Termin erfolge.

9) In der Regel wird, besonders da bei der nun wesentlich erleichterten Uebersicht das Uebersehen einer Vorladung weit weniger zu befürchten ist, eine zweimalige Einrückung genügen. Sollte jedoch in einzelnen Fällen wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine dreimalige Bekanntmachung gewünscht werden; so wird dieselbe, gegen Einsendung eines Zusatzes von vierundzwanzig Kreuzern zu der oben erwähnten Gebühr erfolgen.

10) Da, nach der Aeußerung der Zeitungs-Redaktionen, es bisher sehr häufig vorgekommen, daß in den zur Einrückung eingesendeten Anzeigen die Eigennamen mit unleserlichen Schriftzügen, namentlich in einer, keine Vergleichung mit den übrigen Buchstaben der Anzeige zulassenden Frakturschrift geschrieben wurden; so werden, auf besonderes Ansuchen der gedachten Redaktionen, die betheiligten Amtsstellen aufgefordert, sich zur Vermeidung unangenehmer und kostspieliger Berichtigungen, besonders bei den Eigennamen, einer deutlichen Schrift zu bedienen.

Stuttgart den 29. April 1834.

Schwab.

Beilage.

Vorladungen der Bezirks-Gerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen, in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger von den gleichfalls hienach genannten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Receß anzumelden. Hiebei wird bemerkt, daß die nicht liquidirenden Gläubiger, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid werden von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie, hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Namen und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Herrenberg.	13. Februar.	Oberjettingen.	Johann Georg Renz, von Oberjettingen.	Montag den 20. März, Morg. 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.	
Oberamtsgericht Marbach.	15. Februar.	Pleidelsheim.	Philipp Müller, Zimmermann, von Pleidelsheim.	Samstag den 29. März, Morg. 8 Uhr.	Freitag den 11. April.	Aktiv-Vermögen 700 fl. Pfandschulden 650 fl.
Amts-Notariat und Gemeinderath Trossingen.	20. Februar.	Trossingen.	Jakob Trichtinger, Salpetersieder, von Trossingen.	Montag den 24. März, Vormittags 10 Uhr.	—	Außergerichtliche Schulden-Auseinandersetzung.
Stadt-Gericht Stuttgart.	22. Februar.	Stuttgart.	Johann Christoph Aldinger, von Stuttgart.	(Die besondere Vorladung unten *).		
Oberamtsgericht Nürtingen.	18. Februar.	Beuren.	Carl Döbler, von Beuren.	Mittwoch den 26. März, Morg. 8 Uhr.	Mittwoch den 26. März.	

*) Stuttgart. (Schulden-Liquidation.) In der stadtgerichtlich erkannten Gantsache des Johann Christoph Aldinger, Weingärtners, von Stuttgart, wird Samstag den 26. April d. J. u. s. w.

1562.

Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betr. einen Zusatz-Artikel zu dem, unter dem 3. Januar 1826 mit der großherzoglich badischen Regierung abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag,

vom 20. Mai 1834 [2221]).

Da mit der großherzoglich Badischen Regierung unter dem 9. d. M. die Uebereinkunft, welcher Seine Königliche Majestät die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, getroffen worden ist, dem unter dem 3. Januar 1826 abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrage (Reg.Bl. S. 196) [2222]) nachstehenden Zusatzartikel beizufügen; so wird solcher in Gemäßheit allerhöchsten Befehls hiemit bekannt gemacht.

„Zur Erleichterung der beiderseitigen Unterthanen in Verfolgung ihrer Rechts-Ansprüche sind beide kontrahirenden Regierungen übereingekommen, daß die öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten von Unterthanen dieses Staats bei den Gerichten des andern Staats zur Ausübung der Advocatur zugelassen werden sollen, jedoch was die untern Instanzen betrifft, nur insofern, als die betreffende Landesgesetzgebung die Beiziehung von Advocaten überhaupt gestattet, und bei den höhern Gerichten unter der Beschränkung, daß sie ihre Schriftsätze durch inländische bei dem betreffenden Gerichtshof angestellte Prokuratoren müssen überreichen lassen."

Stuttgart den 20. Mai 1834.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Bilfinger.

1563.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Prüfung der Notariats-Candidaten,

vom 22. Mai 1834 [2223]).

Nachdem zu vorläufiger Vollziehung der Bestimmung des No-

2221) Reg.Blatt von 1834. Nro. 30. S. 389.
2222) Oben Seite 1604.
2223) Reg. Blatt von 1834. Nro. 30. S. 388. Vgl. auch die K. Verordnung, die Dienstprüfungen im Justiz-Departement betr., vom 25. April 1839. §. 7—14.

tariats=Edikts vom 29. August 1819, Art. XII. und der Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 20 (Reg.Bl. S. 285), gemäß höchster Entschließung von heute, die Kreis=Gerichtshöfe den Auftrag zur Prüfung der Bewerber um Notariatsstellen erhalten haben; so werden diejenigen, welche eine solche zu erstehen wünschen, mögen sie ein dießfälliges Gesuch schon früher übergeben haben, oder nicht, aufgefordert, deßhalb bei demjenigen K. Gerichtshofe ungesäumt sich zu melden, in dessen Bezirke sie ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Ihren Bittschriften haben die Bewerber glaubhafte Zeugnisse über Alter und Familien=Verhältnisse, über die Art und Weise der Vorbildung und der besonderen Vorbereitung für das Notariatsfach, über die bisherige Aufführung, so wie über ein im Königreich erworbenes Bürger= oder Beisitz=Recht anzuschließen. Die Bittschrift ist dem Oberamts= oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einsendung an den zuständigen Gerichtshof zu übergeben, von welchem sofort die specielle Ladung zur Vornahme der Prüfung ergehen wird.

Vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Jahre wird kein Bewerber zur Prüfung zugelassen.

Stuttgart den 22. Mai 1834.

Schwab.

1564.

Erlaß des K. Justiz=Ministerium an den Criminal=Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage, ob die Gerichte ihren Straferkenntnissen Bestimmungen über außerordentliche Verpflegung und Behandlung eines Gefangenen in der Strafanstalt beifügen können?

vom 7. Juni 1834 [2224]).

Auf den Bericht vom 18. April d. J. in Betreff der Straf=Vollziehung gegen den, wegen Betrugs ꝛc. zu dreimonatlicher Polizeihausstrafe in — verurtheilten N., wird dem Senate hinsichtlich der Frage: in wie fern bei der Anordnung des Straf=Vollzugs gegen einen, zu einer höheren Freiheitsstrafe Verurtheilten von dem verurtheilenden Gerichte über die diätetische Behandlung des Verurtheilten in der Strafanstalt specielle Vorschriften ertheilt werden können? zu erkennen gegeben, daß nach der Ansicht des K. Justiz=Ministeriums, womit der Criminalsenat des K. Obertribunals sich einverstanden erklärt hat, das erkennende Gericht nur im Allge=

2224) Normalienbuch des K. Straf=Anstalten=Collegiums.

meinen eine besondere Rücksichtnahme auf die Gesundheits-Umstände des Verurtheilten während des Straf-Vollzugs anzuordnen, keineswegs aber specielle Vorschriften darüber zu ertheilen befugt sey, in welcher Art und Weise für die Behandlung und Verpflegung des Verurtheilten während der ganzen Dauer der Strafzeit gesorgt werden solle.

Hievon ist auch das K. Strafanstalten-Collegium zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

Hiernach 2c.

1565.

Verfügung des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Jurisdictions-Verhältnisse der Landjäger, und insbesondere die Auslegung der K. Verordnung vom 5. Juni 1823.

vom 19. Juli 1834 [2225]).

Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Oberamtsgerichte Bedenken getragen haben, bei Untersuchungen gegen Landjäger wegen Dienstvergehen den Requisitionen der Militärgerichte zu Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen zu entsprechen, in der Unterstellung, daß nach der Bestimmung des §. 29 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823 [2226]) die Untersuchung solcher Vergehen der Landjäger ausschließlich den Oberämtern zustehe.

Nach der übereinstimmenden Ansicht des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals und des K. Ober-Kriegsgerichts, mit welcher auch die betreffenden Ministerien einverstanden sind, kann es aber nicht in dem Sinne der gedachten K. Verordnung liegen, daß, im Widerspruche mit allgemeinen Rechts-Grundsätzen und positiven Gesetzen, die Untersuchung von Dienst-Vergehen der Landjäger, welche die Strafbefugniß des Corps-Commando übersteigen, ausschließlich von der Verwaltungsstelle geführt werde, zumal der Zweck jener Verordnung im Eingange derselben ausdrücklich dahin angegeben ist, daß dem bisherigen Institute der Gensd'armerie eine dem bestehenden Staats-Organismus angemessene Einrichtung gegeben werden solle. Vielmehr kann ihr Sinn nur der seyn, daß da das Landjäger-Corps in Absicht auf seine Dienstleistung ausschließlich zur Verfügung des Ministerium des Innern und der demselben

---

2225) Reg.-Bl. von 1834. Nr. 38. S. 459.

2226) K. Verordnung, die Organisation und die Dienst-Verhältnisse des Landjäger-Corps betr., vom 5. Juni 1823 in der Sammlung der Reg.-Gesetze.

untergeordneten Kreis- und Bezirksbehörden gestellt ist, die Untersuchung der zum kriegsrechtlichen Verfahren geeigneten Dienst-Vergehen der Landjäger von den Oberämtern in demselben Umfange geführt werde, in welchem ihnen durch den §. 100 des Verwaltungs-Edikts bei gerichtlich zu bestrafenden Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Beamten und Diener die Untersuchungsführung übertragen ist.

Das Eingangs erwähnte Bedenken einiger Oberamtsgerichte kann demnach nicht als gegründet angesehen werden, sondern es erscheinen die Bezirksgerichte verpflichtet, den Requisitionen der Militärgerichte, an welche die oberamtlich eingeleitete Untersuchung höherer, einem Landjäger angeschuldeter Dienst-Vergehen übergegangen ist, zu entsprechen.

Stuttgart den 19. Juli 1834.

Für den Vorstand:
Wächter.

1566.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betr. den Gerichtsstand der, für die Zollschutz-Wache verwendeten Militair-Personen,

vom 21. Juli 1834 [2227]).

(Mit Beilagen A. und B.)

Die in der Beilage A enthaltene, an sämtliche Gerichtshöfe ergangene allgemeine Verfügung vom 15. April d. J., in Betreff des Gerichtsstandes der für die Zollschutzwache verwendeten Militär-Personen, wird hiemit nebst der darin angeführten früheren Verfügung, welche hinsichtlich des Gerichtsstandes der den Forstbeamten zugetheilten Feldjäger unter dem 7. November 1823 an den Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Tübingen erlassen und zu gleicher Zeit auch den übrigen Gerichtshöfen eröffnet worden ist (Beil. B), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Juli 1834.

Schwab.

2227) Reg.Bl. von 1834. Nro. 37. S. 452.

Beilage A.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe vom 15. April 1834.

Nachdem beschlossen ist, daß die bisherige Zollschutzwache als ein unter militärischem Commando stehendes, und der militärischen Disciplin und Gerichtsbarkeit unterworfenes Corps aufgelöst, und die künftige Zollschutz-Anstalt der K. Zoll-Direktion unmittelbar untergeordnet werde, zum Zollschutze aber noch im Militär-Verbande stehende Unter-Officiere und Soldaten, welche sich freiwillig zum Zollschutz-Dienste verstehen, verwendet werden sollen; so erschien es nothwendig, hinsichtlich des Gerichts-Standes dieser Militär-Personen, welche bei den Regimentern nur als beurlaubt geführt und angesehen werden können, besondere Bestimmungen festzusetzen.

Da nun zufolge gemeinschaftlicher, in Uebereinstimmung mit dem hierüber eingezogenen Gutachten des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals und des K. Ober-Kriegs-Gerichts gefaßten Entschließung der K. Ministerien der Justiz, des Kriegswesens und der Finanzen, in Beziehung auf den Gerichtsstand der erwähnten Militär-Personen, dieselben Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen, welche rücksichtlich der zum Forstschutze verwendeten Feldjäger von den Ministerien der Justiz und des Kriegswesens seiner Zeit getroffen worden sind; so wird solches dem Senat unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 7. November 1823 zu seiner eigenen Nachachtung und zu weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte des N. N. Kreises zu erkennen gegeben.

Hiernach 2c.

Beilage B.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in Tübingen vom 7. November 1823 [2228].

2228) Dieser Erlaß vom 7. Novbr. 1823, betr. den Gerichtsstand der, zu den K. Forstämtern commandirten Feldjäger ist schon oben S. 1164. Nr. 1226 mitgetheilt.

1567.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, betr. die Zulassung der Ausländer zum Armen-Rechte.

vom 11. September 1834 [2229]).

Man hat dessen Bericht vom 11. Januar d. J. in Betreff eines Antrags des N. gegen die Zulassung von Ausländern zum Armenrechte, seiner Zeit erhalten und sich zunächst veranlaßt gesehen, die K. Kreis-Gerichtshöfe zur Bericht-Erstattung über die bei ihnen in dieser Hinsicht bestehende Praxis, so wie über ihre Wahrnehmungen, rücksichtlich der von ausländischen Gerichtsstellen beobachteten Reciprocität, aufzufordern.

Nach dem Einlaufe dieser Berichte wird nun dem Senat Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Gleich dem K. Ober-Tribunal hat bisher keiner der Kreis-Gerichtshöfe Anstand genommen, auch Ausländer, wenn sie ihre Armuth erwiesen haben, in jeder Beziehung zum Armenrechte zuzulassen. Auch ist noch in keinem der den Gerichten bisher zur Kenntniß gekommenen, nicht seltenen Fälle, in welchen Württembergische Staatsangehörige in verschiedenen ausländischen Staaten, namentlich in Baden, Baiern, Braunschweig, Kurhessen und Mecklenburg, wozu nach den Justiz-Ministerial-Akten auch noch das Königreich Preußen kommt, den Genuß der gedachten Rechtswohlthat nachgesucht haben, Letztere dem Württemberger, als Fremdem, verweigert worden.

Unter diesen Umständen vermag man, zumal in Erwägung der für die gleiche Behandlung der Inländer und der Fremden, in der fraglichen Beziehung theils in dem Eingangs gedachten Berichte des Senats, theils in dem Ministerial-Erlasse vom 9. April d. J. in Betreff der Bitte des N. N. um Ausstellung einer Urkunde über die Zulassung K. Preußischer Unterthanen zu dem Armenrechte, angeführten Gründe, keine hinreichende Veranlassung zu einer Einleitung zu finden, daß diese — wie es scheint — überall nach denselben Grundsätzen beantwortete Frage erst noch zum Gegenstande eines ausdrücklichen Gesetzes oder besonderer Staatsverträge gemacht werde. Vielmehr kann es nach der Ansicht des Unterzeichneten, in so lange nicht Fälle einer nachtheiligen Behandlung Württem-

---

2229) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals.

bergischer Staatsangehöriger, in der mehrerwähnten Beziehung von Seiten einzelner ausländischer Gerichte, zur Anzeige kommen, füglich bei der seitherigen gleichförmigen Praxis der sämmtlichen höhern Gerichtsstellen belassen werden; wodurch übrigens nicht ausgeschlossen wird, daß in Fällen, wo ein Angehöriger eines solchen Staates die befragte Rechtswohlthat nachsucht, von welchem mit Grund zu bezweifeln ist, daß dessen Gerichte einem Württemberger gleiche Rechte einräumen würden, die wirkliche Zulassung des Ausländers, von der Zusicherung der Reciprocität von Seite seiner Staats-Regierung abhängig gemacht werden kann.

Hienach ꝛc.

---

†) Bekanntmachung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Abzugs-Freiheit gegenüber von Griechenland betr.,

vom 12. September 1834.

1568.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Straf-Anstalten-Collegium, betr. den Anspruch der Zucht- und Arbeits-Häuser an den — bei denselben aufbewahrten Nachlaß der in diesen Strafanstalten verstorbenen Sträflinge,

vom 16. September 1834 [2230]).

Dem ꝛc. läßt man auf dessen Bericht vom 30. Juni d. J. in

---

†) Regierungs-Blatt von 1834. Nr. 45. Seite 513. Siehe die Regierungs-Gesetze.

2230) Normalienbuch des K. Strafanstalten-Collegiums. Der fragliche Anspruch gründete sich auf einen Eintrag in der erneuerten Hausordnung des Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshauses vom Jahr 1788. Vergl. darüber Bd. 3. der Sammlung der Gerichts-Gesetze S. 679 und die Note dazu.

Betreff des Anspruches der Zucht- und Arbeits-Häuser an den — bei denselben aufbewahrten Nachlaß der in diesen Strafanstalten verstorbenen Sträflinge, ein Gutachten des Civil-Senats des Kön. Ober-Tribunals vom 18. v. M. zur Einsicht, unter der Bemerkung zugehen, daß man mit dem Ergebnisse desselben, wonach jener Anspruch als gesetzlich oder rechtlich begründet sich nicht darstellt, ganz einverstanden sey.

Es ist sonach das, was von dem gedachten Nachlasse, nach Bestreitung der für den Einzelnen aufgewendeten Begräbnißkosten, noch übrig bleibt, den Erben desselben in Zukunft hinauszugeben und diesem gemäß das Erforderliche vorzukehren.

Hiernach ꝛc.

1569.

Erlaß des Civil-Senats des Königl. Obertribunals an die Civil-Senate der Königl. Kreis-Gerichtshöfe zu —, betreffend die Zuziehung von Oberamtsgerichts-Beisitzern zu proceßleitenden Decreten,

vom 21. October 1834[2231]).

Aus den von dem Königl. Justiz-Ministerium mitgetheilten Akten über die Visitation des Ober-Amtsgerichts N. hat das Königl. Ober-Tribunal ersehen, daß der Gerichtshof in — bei der Beschlußnahme über proceßleitende Decrete und zwar nicht bloß bei mündlich verhandelten, sondern sogar bei schriftlichen Processen bei den Oberamtsgerichten, die Mitwirkung der Oberamtsgerichts-Beisitzer für nothwendig gehalten hatte.

Dagegen hat sich das Königl. Obertribunal in einem an das K. Justizministerium den 24. December 1833 erstatteten Berichte aus folgenden Gründen erklärt.

Nach dem §. 44 des IV. Edicts liegt von allen bürgerlichen Processen, welche vor den Oberamtsgerichten verhandelt werden, vorzüglich dem Oberamtsrichter die Leitung ob. Daß aber das Gesetz, wenn es sich hier des Ausdrucks „vorzüglich“ und nicht desjenigen „ausschließlich“ bedient, nicht eine Mitwirkung der Gerichtsbeisitzer, sondern nur diejenige des Aktuars im Auge habe, welchem

---

2231) Obertribunals-Registratur.

die Instruirung minder wichtiger Processe überlassen werden kann, ergiebt sich wohl schon aus der Vergleichung mit dem §. 45 ziemlich unzweifelhaft. Auch wird dem Oberamtsrichter schon im §. 44 nicht bei proceßleitenden Verfügungen, sondern nur bei Berathschlagung über die Haupt-Entscheidung die Erstattung eines Vortrags vor Gericht zur Pflicht gemacht.

Nach dem §. 58 kann nun zwar ferner in der Regel keine gerichtliche Handlung ohne die Beiziehung von zwei Gerichtsbeisitzern vorgenommen werden, aber daß hier unter gerichtlichen Handlungen nur Handlungen zu verstehen seyen, woran die Partheyen Theil zu nehmen haben, dieß ergiebt sich abermals aus dem zweiten Satze dieses Paragraphen, welcher die Ausnahmen von dieser Regel aufführt, sowie aus dem folgenden §. 59. Doch jeder Zweifel wird durch den §. 60 beseitigt, wornach die Gerichts-Beisitzer und Scabinen zwar bei jeder Verhandlung, der sie anwohnen, Erinnerungen machen dürfen, aber nur bei der Entscheidung des Rechtsstreits die Stimmen der Erstern mitgezählt werden.

Ebenso soll nach §. 143 nur dann, wenn der Oberamtsrichter eine streitige Rechtssache zur Entscheidung reif findet, von ihm vor dem vollkommen besetzten Oberamtsgerichte in Abwesenheit der Partheien ein Vortrag erstattet werden. Von einer Theilnahe der Gerichts-Beisitzer an proceßleitenden Decreten erwähnt hingegen das Gesetz nicht eine Sylbe.

Schon bei mündlich verhandelten Processen konnte also das Kgl. Obertribunal diese Ansicht dem Gesetze nicht angemessen finden, noch viel weniger aber bei schriftlichen, welche dem IV. Edicte ganz fremd sind, das vielmehr nur bei den Partheien schriftliche Geschichts-Erzählung gestattet.

Auch ist hierin durch die Novelle vom 15. September 1822 nichts geändert, welche nur im §. 10 die Bestimmung enthält, daß zu jeder Gerichtssitzung sämmtliche Gerichts-Beisitzer vorgeladen werden sollen, aber die Befugnisse und Verpflichtungen derselben durchaus nicht erweitert.

Der scheinbare Widerspruch, welcher darin sich befindet, daß die Gerichts-Beisitzer zwar an der Haupt-Entscheidung, aber nicht an den proceßleitenden Verfügungen Theil zu nehmen haben, ist auch leicht zu heben. Denn die Proceßleitung ist hauptsächlich nur Sache der Technik, welche letztere in der Regel wohl nur von dem Oberamtsrichter und Gerichts-Aktuar gefordert werden kann; dagegen sind manche vor dem Oberamtsgerichte verhandelte Processe materiell so beschaffen, daß auch nicht gelehrte Gerichtsbeisitzer mit einem gesunden Menschenverstande, nach ihrem im Leben geübten Blicke und nach den mancherlei Kenntnissen, die sie sich erworben haben, ein sehr richtiges Urtheil abgeben können. Ueberdies gehen nur die materiellen Haupt-Entscheidungen in Rechtskraft über und diese begründen also formelles Recht.

Diese Ausführung ist vom K. Justizministerium dem Civil-Senate des Gerichtshofes in — mitgetheilt worden, welcher dann auch nach einem Ministerial-Erlaß vom 11. April 1834, von deren Richtigkeit sich überzeugt erklärt und hienach eine Verfügung im ganzen Kreise getroffen hat.

Da man aus neuern Akten über die Visitation von Oberamtsgerichten aus dem rc. Kreise zu ersehen gehabt hat, daß der jenseitige Senat ebenfalls von der Ansicht ausgegangen ist, daß wenigstens solche proceßleitende Decrete, womit ein Präjudiz verbunden ist, ohne die Beiziehung von Oberamtsgerichts-Beisitzern nicht beschlossen werden können, so wird mit Genehmigung des Königl. Justizministeriums der Senat von den obigen Grundsätzen des K. Obertribunals hiemit benachrichtigt.

Hiernach rc.

1570.

Bekanntmachung des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals, betreffend eine Belehrung und Weisung, wegen Umgehung der speciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protocollen der Unterpfandsbehörden,

vom 27. October 1834 [2232]).

Aus besonderem Anlasse ist die Frage zur Erörterung gekommen: ob die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden nothwendig sey oder nicht?

Daß nun

1) die Gültigkeit einer Verpfändung durch den Eintrag in das Unterpfands-Protokoll in keinem Falle bedingt sey, darüber kann, zumal nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1828, Art. 27—32 (Reg.-Bl. S. 369—371) überall kein Zweifel eintreten.

Hiernächst fordert

2) auch die Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825, §. 38 ff.

2232) Reg.-Blatt von 1834, Nr. 32, S. 553.

(Reg.-Bl. S. 767—771) die specielle Erwähnung der Unterpfänder im Protokolle nur alsdann, wenn es entweder darum zu thun ist, nachzuweisen, wie die rücksichtlich gewisser Güter vorwaltenden besonderen Anstände beseitigt worden, oder wenn vorläufig ein besonderer Informativ-Unterpfandsschein ausgefertigt wird. In dem letzteren Falle muß die Unterpfands-Behörde in ihren Akten bemerken, welche Güter sie zur Verpfändung für ein beabsichtigtes Anlehen bestimmt habe; was der Natur der Sache nach nicht in dem Unterpfandsbuche geschehen darf, vielmehr sich lediglich für das Unterpfands-Protokoll eignet (§. 47 der Haupt-Instruktion, Reg.-Blatt vom Jahr 1825, S. 769).

Gerade diese Bestimmung des §. 47 aber, welche sich als eine ganz besondere ankündigt, macht es unzweifelhaft, daß der Grundsatz der speciellen Bezeichnung der Unterpfänder im Protokolle nicht von allen Fällen der Unterpfands-Bestellung zu gelten habe. Auch steht dieser Ansicht der §. 39 der Haupt-Instruktion nicht entgegen; denn als vollständig ist auch derjenige Eintrag zu bezeichnen, welcher eine genügende Hinweisung auf das Unterpfandsbuch enthält, und daß dieser Begriff bei dem gedachten §. 39 anzuwenden sey, läßt sich um so weniger bezweifeln, als in eben diesem Paragraphen die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommenen Verhandlungen als Zweck der Unterpfands-Protokolle ausdrücklich angegeben ist.

Auf die gleiche Ansicht gründen sich die der Haupt-Instruktion unter Nr. II. angehängten Formulare für die Einträge in das Unterpfands-Protokoll, und es kann ein Bedenken hiegegen nicht wohl in der Formel B. III. gefunden werden; denn in dem hier erwähnten Falle wird im Widerspruche mit dem Schuldner ein gesetzlicher Pfandrechts-Titel auf einem einzigen Objecte, das ja wohl genannt werden mußte, geltend gemacht, und es wird dann auf den erhobenen Streit theils die wirkliche Bestellung eines Unterpfands, theils eine bloße Vormerkung beschlossen. Als entscheidend für jene Ansicht können dagegen die ebendaselbst gegebenen Formeln VI und VII. betrachtet werden.

Da nun wahrzunehmen gewesen, daß vielfach ein mit den vorstehenden Grundsätzen nicht übereinstimmendes Verfahren beobachtet werde; so will man im Einverständnisse mit dem K. Justizministerium den sämmtlichen Unterpfands-Behörden die vorstehende Belehrung ertheilt und sie angewiesen haben, mit Ausnahme der oben bemerkten beiden Fälle, die specielle Aufführung der Unterpfänder in den Unterpfands-Protokollen zu unterlassen.

Beschlossen im Civil-Senate des K. Obertribunals.

Stuttgart, den 27. Oktober 1834.

Bolley.

1571.

Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, die Form der Anstellungs-Gesuche betr.,

vom 7. November 1834 [2233]).

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß Gesuche um Anstellung oder Beförderung im Justiz-Departement theils nicht bei den zuständigen Stellen, theils nicht mit den erforderlichen Belegen versehen, eingereicht werden; so findet man sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. Minist.-Verf. v. 19. Aug. 1826, Reg.-Bl. S. 388), Nachstehendes zu verfügen:

1) Alle Anstellungs- und Beförderungs-Gesuche sind an dasjenige Collegium, beziehungsweise denjenigen Collegial-Vorstand, zu richten, welchem die Erstattung von Vorschlägen über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle zukommt.

2) Jedem Gesuche dieser Art sind die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

3) Insbesondere haben Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienstprüfungen erhaltenen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift, beziehungsweise die Zeugnisse über ihre als Privatgehülfen von Beamten geleisteten Dienste vorzulegen.

4) Außerdem haben dergleichen noch nicht angestellte Bewerber ihren Gesuchen eine vollständige National-Liste beizulegen, welche den Vor- und Zunamen, Namen und Stand des Vaters, den Geburtsort, Tag und Jahr der Geburt, die Confession, die bürgerrechtlichen und Familien-Verhältnisse, so wie die Bildungs-Laufbahn und den Aufenthaltsort des Bittstellers enthalten muß.

5) Nicht minder haben die mehrerwähnten Dienst-Candidaten der Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828 (Reg.-Bl. S. 709) gemäß, ihren Anstellungs-Gesuchen den vorgeschriebenen Nachweis über den Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechts beizuschließen, sofern sie hierüber nicht schon aus Anlaß einer erstandenen Dienstprüfung sich ausgewiesen haben sollten.

6) Die Gesuche bereits angestellter Bewerber, welche der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet sind, müssen mit einem Beiberichte der ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, also beziehungsweise des Bezirksrichters oder des Vorstandes des Gerichtshofs, unter welchem der Candidat steht, begleitet seyn. Dieser Beibericht muß neben pflichtmäßiger Aeußerung über die Qualifikation des Bitt-

2233) Reg.-Bl. von 1834, Nr. 54, S. 568. Vergl. Ministerial-Verfügung vom 19. August 1826, oben Nr. 1345, S. 1723. Verfügung vom 20. August 1828 oben S. 1883, und die Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1837, betr. die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungs-Gesuche.

stellers eine Nachweisung über die Erfüllung der zu 2) ertheilten Vorschrift enthalten.

7) Die bloße Berufung auf frühere Meldungen und deren Belege ist niemals hinreichend, sondern es sind jedem Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche die erforderlichen Nachweisungen aufs Neue beizuschließen. Dagegen steht es jedem Candidaten frei, die von ihm einem Dienstgesuche angeschlossenen Dokumente nach erfolgter anderweiter Besetzung des nachgesuchten Amtes, sich von derjenigen Stelle zurückzuerbitten, bei welcher er sein Gesuch eingereicht hatte.

Bittsteller, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenhandeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Gesuche um Anstellung oder Beförderung keine Rücksicht genommen wird.

Stuttgart, den 7. November 1834.

Schwab.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny,

vom 19. November 1834.

---

††) Erlaß des K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Frage: ob der Sonntag nach dem Erscheinungsfeste auch bei den Katholiken zur geschlossenen Zeit gehöre?

vom 24. Dezember 1834.

---

†) Reg.Blatt 1834. Nro. 56. S. 577. Siehe die Sammlung der Reg.Ges. und Deklaration vom 8. Mai 1827. Der Graf hat darnach auf die ihm durch diese Deklaration eingeräumte Rechtspflege in seinen standesherrlichen Besitzungen verzichtet.

††) Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 345. Gehört in die Sammlung der katholischen Kirchengesetze. Es heißt darin: Die in der evangelischen Kirche geltende Bestimmung der Ehegerichts-Ordnung Tit. III. C. 1. §. 20, wornach vor dem, dem Erscheinungsfeste folgenden Sonntage keine Hochzeiten und Tanzbelustigungen abgehalten werden sollen, ist in den katholischen Kirchen in Württemberg niemals beobachtet, sondern in denselben nach Vorschrift des Concilium Trident. Sess. XXIV. cap. 10 de reformat. matr., immer das Erscheinungsfest als Schlußtag der geschlossenen Adventszeit angesehen worden, nach welchem Tage die Begehung feierlicher Hochzeiten keiner kirchlichen Beschränkung unterworfen ist.

1572.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, betr. die Uebertragung der Zeugen-Verhöre für arme Partheien an die Bezirksrichter,

vom 2. Januar 1835 [2234]).

Da der Fall vorgekommen ist, daß von einem Kreis-Gerichtshofe in der Rechtssache einer zum Armenrechte zugelassenen Parthei die Vornahme eines Zeugen-Verhörs einem Rechts-Consulenten übertragen worden ist, wodurch nicht unbedeutende, auf die Staats-Casse zu übernehmende Kosten entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, dem ꝛc. unter Bezugnahme auf den Ministerial-Erlaß vom 26. Nov. 1822 [2235]) aufzugeben, in Zukunft zu Vermeidung größerer Kosten die Vornahme von Zeugen-Verhören für arme Partheien stets den betreffenden Bezirks-Richtern zu übertragen.

Hiernach ꝛc.

1573.

Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichthofs für den Neckarkreis an das gemeinschaftliche Oberamtsgericht — betr. die Frage: ob die Proclamation der Minderjährigen ohne Dispensation zulässig sey?

vom 21. Januar 1835 [2236]).

2234) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

2235) Oben Nro. 1178. Seite 1104.

2236) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4. Abth. 1. Heft 1. S. 83. Es wird darin ausgesprochen, daß, wenn ein mit Zustimmung des Pflegers abgeschlossenes gültiges Eheverlöbniß des Minderjährigen vorliege, und dessen Copulation alsbald nach dem Eintritte seiner natürlichen Volljährigkeit beabsichtigt werde, man keinen Grund finde, die Proclamation während der Minderjährigkeit des Bräutigams zu verhindern.

1574.

Special-Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage, in welchen Fällen eine erkannte Geldstrafe auf die Erben übergehe?

vom 27. Januar 1835 [2237]).

2237) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals. Auf die von dem Criminalsenate des Gerichtshofs zu N. (in der Rekurssache des N. von N. und Genossen, wegen unerlaubter Selbsthülfe) gemachte Anfrage, ob die gegen einen Angeklagten durch Erkenntniß der Rekurs-Instanz ausgesprochene Geldstrafe, vor dessen Eröffnung derselbe gestorben war, auf die Erben übergehe? wurde dem gedachten Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Nach römischem Rechte giengen bei criminibus extraordinariis und delictis privatis Geldstrafen auf die Erben über, wenn nur die Anklage oder Klage und die Litiscontestatio noch zu Lebzeiten des Erblassers erfolgten,

L. 20. D. de accus. (48. 2.)
l. un. C. de del. def. (4. 17.)

also gerade in den Fällen, wo gegenwärtig noch hie und da Geldstrafen vorkommen. Bei den criminibus publicis oder ordinariis hingegen, welche gewöhnlich noch nebenher mit gänzlicher oder theilweiser Vermögens-Confiskation bedroht waren, bedurfte es, um die letztere auf die Erben übergehen zu machen, in der Regel einer rechtskräftigen Verurtheilung, die zu Lebzeiten des Erblassers erfolgt seyn mußte, wovon jedoch, wenn der Angeklagte, während der Prozeß in der Appellations-Instanz schwebte, starb, wieder einige fiskalische Ausnahmen gemacht wurden,

z. B. l. 6. C. si reus vel accus. (9. 6.)
l. 3. C. si pend. appell. (7. 66.)

Letzterer Satz ist in Württemberg durch Abschaffung der Vermögens-Confiskation und durch die veränderten Strafarten ganz unpraktisch geworden, und auch der erstere, daß nämlich zum Uebergange einer Geldstrafe auf die Erben nur eine zu Lebzeiten des Erblassers erfolgte Litis-Contestation erforderlich sey, beruht einzig auf der eigenthümlichen Form des römischen Strafprozesses und der in dem römischen Civil-Prozesse begründeten Lehre von der Litis-Contestation, welche auf den deutschen Inquisitions-Prozeß gar nicht paßt, und auch, so viel hierorts bekannt ist, nie angenommen wurde. Vielmehr hat man diesseits immer den Satz festgehalten, daß nur Geldstrafen, die noch zu Lebzeiten des Gestraften rechtskräftig erkannt wurden (wovon blos Defraudationen und Uebertretungen von Abgabe-Gesetzen häufig eine Ausnahme machen), aus dem Nachlasse des Verurtheilten oder von seinen Erben beigetrieben werden können, ohne den von dem Königl. Bairischen Strafgesetzbuch Art. 138 gemachten Unterschied mit aufzunehmen. (Vergl. jetzt auch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.)

1575.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die mit der fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und andern Civilsachen,

vom 29. Januar 1835 [2238]).

Die Königl. Württembergische Regierung ist mit der fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung, in Betreff der Kosten, welche durch Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsstellen in Gant- und andern Civil-Sachen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in Gant- und andern Civil-Sachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht (jedoch auch hier mit Ausnahme der Postbestell-Gebühren), gegenseitig Ersatz geleistet werden soll, übrigens die requirirende Behörde stets ihre Schreiben zu frankiren habe, die requirirte hingegen die ihrigen unfrankirt abgehen lassen solle.“

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Gerichte werden angewiesen, sich in eintretenden Fällen nach solcher zu achten.

Stuttgart den 29. Januar 1835.

Schwab. Beroldingen.

1576.

Bekanntmachung des Kön. Justiz-Ministerium in Betreff der Edictal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen,

vom 5. Februar 1835 [2239]).

Mit 1 Beilage.

Da man sich veranlaßt gesehen hat, dem mittelst Verfügung vom 29. April 1834 [2240]) (Reg.Blatt S. 371) bekannt gemachten

2238) Reg.Blatt 1835. Nro. 6. S. 53.
2239) Reg.Bl. von 1835. Nro. 7. S. 65.
2240) Oben Nro. 1561.

Formular einer Ediktal-Ladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen in einigen Punkten nachstehende nach Vernehmung des Ober-Tribunals festgesetzte, bestimmtere Fassung zu geben; so werden die betreffenden Amtsstellen, so wie das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 5. Februar 1835.

Schwab.

Beilage.

Vorladungen der Bezirks-Gerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

1577.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Rechnungsstell-Revisions- und Abhör-Sportel für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens von Pflegkindern,

vom 20. Februar 1835 [2241]).

Auf den Bericht vom 9. d. M. in Betreff der für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens von Pflegkindern anzusetzenden Rechnungs-Stell-, Revisions- und Abhör-Sporteln wird dem Gerichtshof zu erkennen gegeben, daß, insofern eine solche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, so daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, es keinem Anstand unterliege, hiefür die gewöhnlichen Rechnungs-Stell-, Revisions- und Abhör-Sporteln anzusetzen; wogegen in dem Falle, wenn blos eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungs-Abschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angestellt wird, welche in die nächste förmliche Rechnung wieder aufzunehmen sind, nach dem Artikel 27 des provisorischen Notariats-Sportel-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1833 (Reg.Bl. 1834, S. 28) keine Sportel zum Ansatz und Einzug zu bringen ist.

Hiernach 2c.

1578.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Dispensation von dem Eheverbote der Trauerzeit bei Wittwen vor dem Verfluß der achtzehnten Woche,

vom 21. Februar 1835 [2242]).

2241) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

2242) Sarway, Monatschrift für die Justiz-Pflege in Württemberg Band 4. Abtheil. 1. Heft 1. S. 83. Es wird darin dem anfragenden Senate zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen des früheren Normal-Erlasses vom 30. Novbr. 1824 (oben S. 1226, 1235), wornach dergleichen Dis-

1579.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath, auf polizeiliche Strafgefangene,

vom 1. März 1835 [2243]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Sept. 1830, betreffend das bei der Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren (Reg.Bl. v. 1830, S. 401 f.), von einzelnen Bezirksgerichten nicht genau eingehalten werde; so wird dieselbe hiedurch in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Vorschriften dieser Verfügung auf diejenigen ausgedehnt, gegen welche von den Polizei-Behörden Polizeihausstrafen erkannt worden sind, und hienach die Bezirks-Polizei-Aemter angewiesen, wegen Erhebung der Heimath-Verhältnisse der gedachten polizeilichen Strafgefangenen die betreffenden Vorschriften der Verfügung vom 16. Sept. 1830 gleichmäßig zum Vollzug zu bringen. Den Verwaltungen der höheren Strafanstalten des Königreichs aber wird hiedurch aufgegeben, in allen Fällen, wo nicht sogleich bei der Einlieferung eines Strafgefangenen genügende Belege über seine Heimath-Angehörigkeit übergeben werden, die betreffende Bezirksstelle ohne Verzug auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und auf die Ergänzung desselben zu dringen.

Stuttgart den 1. März 1835.

Schwab. Schlayer.

---

pensationen nicht von den gemeinschaftlichen Oberamtsgerichten zu ertheilen, noch in Wirksamkeit seyen, und die Aufnahme dieses Dispensationsfalles in das der Instruktion zur Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamtsgerichten vom 2. Mai 1831 (oben S. 1998) beigegebene Verzeichniß lediglich in einem Versehen ihren Grund haben.

2243) Reg.Blatt von 1835. Seite 112. Vergleiche Ministerial-Verfügung vom 16. Sept. 1830 oben Nro. 1454. S. 1950 und Verfügung vom 25. April 1836, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militär-Verhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen.

1580.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten (zugleich die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und die Erfordernisse der dießfälligen Gesuche) betreffend,

vom 1. April 1835 [2244]).

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monate Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 1. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei sieht man sich veranlaßt, die Vorschriften über die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und die Erfordernisse der dießfälligen Gesuche, deren nicht genaue Beobachtung seither öfters wahrzunehmen gewesen, mit Nachstehendem zu erneuern, beziehungsweise nach Maßgabe der in Folge der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1833 (Reg.Bl., S. 344 f.) [2245]) eingetretenen Veränderung, hinsichtlich der nun wegfallenden Erstehung einer von der Dienstprüfung verschiedenen Fakultäts-Prüfung, zu ergänzen:

1) Alle Candidaten haben in ihrer Eingabe, unter Anschluß ihres gehörig beglaubigten Taufscheins im Original, ihre allgemeinen Familien-Verhältnisse und ihren ganzen Bildungslauf anzugeben. (Ministerial-Verfügung vom 23. Okt. 1818, Reg.Bl. S. 597.) [2246]).

2) Hiernächst hat jeder Bittsteller, welcher nicht unter den im Art. 4 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. Dezember 1833 (Reg.Bl. S. 509) bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, in seiner Meldung anzuführen, ob er bereits in dem Besitze eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Rechtes sich befinde, und im Bejahungsfalle seiner Eingabe ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß

2244) Reg.Bl. von 1835, Nro. 15, S. 149.
2245) Oben S. 2152.
2246) Die Ministerial-Verfügung vom 23. Okt. 1818, welche oben nicht aufgenommen wurde, betrifft die Aufforderung zur Meldung für die erste Dienstprüfung im Spätjahr 1818 und bezeichnet die Erfordernisse der einzureichenden Gesuche, wie sie hier wiederholt sind.

des betreffenden Stadt- oder Gemeinderaths hierüber im Original beizuschließen. (Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828, Reg.Bl. S. 709.) [2247]).

3) Ferner ist jeder Candidat verpflichtet, die ihm bei dem Abgange von einer ausländischen Universität nach Maßgabe des Art. XII. des Bundestags-Beschlusses vom 13. Nov. v. J. ausgestellten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, mit seiner Meldung, ebenfalls im Original vorzulegen. (Verordnung vom 26. December 1834, Reg.Bl. v. 1835, S. 17 f.) [2248]), wogegen hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen und der Aufführung auf der Landes-Universität die Einleitung getroffen worden ist, daß die dießfälligen Abgangs-Zeugnisse von Amtswegen ausgefertigt werden, und je vor dem Ende des Anmeldungstermins an das Justiz-Ministerium gelangen.

4) Diese Zeugnisse müssen zugleich die Nachweisung enthalten, daß der Candidat das akademische Studium der Rechtswissenschaft wenigstens drei Jahre lang fortgesetzt und hievon mindestens ein Jahr auf der Landes-Universität jenem Studium gewidmet habe. (Verordnung vom 17. Juni 1818, §§. 2 und 3, Reg.Bl. S. 369, 370.) [2249]).

Alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Eingaben werden den Exhibenten zur Verbesserung der dießfälligen Mängel zurückgestellt werden, und falls Letztere nicht noch innerhalb des anberaumten Meldungs-Termins erfolgen sollte, für die nächstbevorstehende Prüfung unbeachtet bleiben [2250]).

Stuttgart den 1. April 1835. Schwab.

1581.

Königl. Verordnung, betr. das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren,

vom 3. April 1835 [2251]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Zu Beseitigung der bei Begnadigungs-Gesuchen aus dem

2247) Oben S. 1883.

2248) Königl. Verordnung, den Bundestagsbeschluß vom 13. Nov. 1834 betr., vom 26. Dez. 1834 in der Sammlung der Schulgesetze.

2249) Verordnung vom 17. Juni 1818, betr. den Besuch der Landes-Universität, so wie auswärtiger Universitäten, die Vorprüfung für das akademische Studium, Annahme akademischer Würden bei auswärtigen Universitäten ꝛc. in der Sammlung der Schulgesetze.

2250) Vergl. auch die Königl. Verordnung, die Dienstprüfungen im Justiz-Departement betreffend, vom 25. April 1839.

2251) Reg.Bl. von 1835, Nro. 21, S. 209. Vergleiche bisher die K. Verord-

Mangel genauer Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren entspringenden Mißstände und Verzögerungen finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungsstellen, mit Ausschluß der Militair-Behörden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Die Betretung des Gnadenwegs gegen Straf-Erkenntnisse der Gerichts- und Verwaltungsstellen, einschließlich des Ober-Rekrutirungsraths, steht jedem Verurtheilten offen.

Wird für denselben ohne besondern Auftrag von einem gesetzlich vermutheten Sachwalter ein Begnadigungs-Gesuch gegen ein noch nicht rechtskräftiges Straf-Erkenntniß eingereicht, so ist der Verurtheilte zunächst über seinen Beitritt zur Erklärung aufzufordern, und erst im Falle der Genehmigung kann solches als gültig angebracht und die Verfolgung der Sache auf dem Rechtswege als verzichtet (Gesetz vom 11. Juli 1819, Reg.Bl. S. 429 u. 430) angesehen werden.

§. 2.

Begnadigungs-Gesuche sind in der Regel bei der Bezirksbehörde, welche das Straf-Erkenntniß eröffnet hat, oder, falls die Strafe von einer Ortsbehörde erkannt worden, bei der der letzteren vorgesetzten Bezirksbehörde, nach erfolgtem Antritt einer, in einer höheren Straf-Anstalt zu vollziehenden Strafe aber bei dem Vorstande dieser Anstalt einzureichen.

Jedes einer andern Stelle übergebene Gesuch ist der Bezirksbehörde, beziehungsweise dem Vorstande der Straf-Anstalt, zuzuweisen.

§. 3.

Die Bezirksbehörde hat, mit Ausnahme des hienach §. 6 erwähnten Falls, das Begnadigungs-Gesuch bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, unter Anschluß der Akten, und zwar, wenn solches gegen ein von ihr selbst gefälltes Erkenntniß gerichtet ist, binnen drei Tagen [2252]), wenn gegen das von einer ihr nachgesetzten Stelle

nung, betr. die im Wege der Gnade unmittelbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung von Straf-Verfügungen, v. 11. Juli 1819, oben Nro. 1020, S. 848 und beigefügte Citate, auch oben Nro. 534, 661, 662, 887, 1105, 1320 und 1424.

2252) Diese Bestimmung wurde von dem K. Justiz-Ministerium in einem Erlasse an das K. Obertribunal und die Gerichtshöfe vom 18. Mai 1835 in folgender Weise erläutert: In Beziehung auf die in der heutigen Nummer des Regierungsblatts erschienene Königl. Verordnung vom 3. April d. J., über die Behandlung der Begnadigungs-Gesuche gegen Straf-Erkenntnisse der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, sieht man sich veranlaßt, zur Erläuterung und Verdeutlichung des §. 3 derselben, dessen Fassung insbesondere einem Bedenken darüber Raum geben könnte, ob die für den ersten daselbst erwähnten Fall gesetzte Frist und Ordnungsstrafe auch auf

gefällte Erkenntniß, binnen acht Tagen unmittelbar, andernfalls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat [2253]),

---

den dritten Fall sich beziehe, dem ꝛc. zu erkennen zu geben, daß der gedachte Paragraph unzweifelhaft nachstehende Disposition enthält:

„Die Bezirks-Behörde hat, mit Ausnahme des hiernach Paragraph 6 erwähnten Falles eigener Zuständigkeit, das Begnadigungs-Gesuch binnen drei Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, unter Anschluß der Acten, an die zuständige Behörde (Ministerium oder Mittelstelle) mit Begleitungs-Bericht einzusenden; es wäre denn, daß das Gesuch gegen das Erkenntniß einer der Bezirks-Behörde nachgesetzten Stelle gerichtet würde, welchen Falls die Einsendung unter dem gleichen Präjudize, binnen acht Tagen zu bewirken ist.

Die Einsendung an das Ministerium geschieht unmittelbar, wenn das Gesuch gegen ein von der Bezirks-Behörde selbst oder von einer ihr nachgesetzten Stelle gefälltes Erkenntniß gerichtet ist, andernfalls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat."

Da dieser Sinn offenbar dem gedachten §. 3 zu Grunde liegt, eine Abänderung in der Fassung der Verordnung aber nicht mehr ausführbar erscheint, so wird dem ꝛc. die vorstehende Erläuterung zu seiner Nachachtung hiemit eröffnet.

2253) Ein Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Criminalsenate der Kön. Gerichtshöfe vom 27. Juni 1835 bestimmt folgendes: In Beziehung auf den §. 3 der Kön. Verordnung vom 3. April 1835 über das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren, wird dem Senate Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Der Wortsinn dieses Paragraphen scheint zwar dahin zu gehen, daß die Bezirks-Stelle oder der Vorstand der Straf-Anstalt alle Begnadigungs-Gesuche in solchen Straffällen, in welchen der Criminalsenat des K. Obertribunals zuletzt erkannt hat, zunächst an diesen zu richten habe. Dabei würde aber die doppelte Inconvenienz sich ergeben, einmal, daß der Criminalsenat des Obertribunals stets die bei dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe liegenden Acten erst von diesem abverlangen müßte, was mit Weitläufigkeit und Zögerung verbunden wäre, und dann, daß das Obertribunal auch in den Fällen, in welchen das unterrichterliche Erkenntniß nicht abgeändert wurde, den Begleitungs-Bericht an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten hätte, ungeachtet in einem solchen Falle nicht der Richter zweiter, sondern der Richter erster Instanz sich rechtlich als derjenige darstellt, welcher zuletzt in der Sache erkannte.

Man ist daher der Ansicht, der Sinn der befragten Bestimmung gehe dahin:

daß die Bezirks-Gerichte oder der Vorstand der Straf-Anstalt in allen Fällen, in welchen der Criminalsenat des Obertribunals in letzter Instanz erkannte, das betreffende Begnadigungs-Gesuch zunächst dem Criminalsenate des Gerichtshofs einzusenden, und dieser dasselbe, wenn ein bestätigendes oder den Recurs verwerfendes Erkenntniß erfolgt war, mit Bericht dem Kön. Justiz-Ministerium vorzulegen, im Falle aber ein abänderndes Erkenntniß in der Recurs-Instanz ergangen war, an den Criminalsenat des Obertribunals zur gleichfallsigen Berichts-Erstattung und Vorlegung unter Anschluß der Acten einzubefördern habe.

Nachdem nun auch das K. Justiz-Ministerium, welchem man von dieser Ansicht Bericht erstattet, sich mit derselben vermöge hohen Erlasses vom 24. d. M. um so mehr einverstanden erklärt hat, als nach dem Sinne des

mit Begleitungs-Bericht an das betreffende Ministerium, oder soweit die Mittelstellen zuständig sind (§§. 6, 9), an die letzteren einzusenden.

Der Vorstand der Straf-Anstalt aber hat das ihm übergebene Begnadigungs-Gesuch (§. 2) stets der Bezirksbehörde mit einem Zeugnisse über die Aufführung des Verurtheilten in der Anstalt, binnen drei Tagen, unter dem gleichen Präjudize, zugehen zu lassen.

§. 4.

Die schriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen (§. 1), hemmt in der Regel die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Die Behörde, welcher diese Vollziehung obliegt, hat jedoch dem Verurtheilten sofort eine unerstreckliche Frist von zehn Tagen, welche auf dieselbe Weise, wie die Termine bei gerichtlichen Verhandlungen (IV. Organ.Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 69) zu berechnen ist, unter dem Präjudize der Strafvollziehung anzuberaumen, um innerhalb derselben ihr selbst das Begnadigungs-Gesuch zu überreichen [2254]).

In Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen bei Geldstrafen die Berufung auf den Gnadenweg einen Aufschub der Vollziehung begründet, bleibt es bei der Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 8. September 1829, Reg.Bl. S. 400 [2255]).

§. 5.

Ein wiederholtes Begnadigungs-Gesuch, mag das frühere ganz oder theilweise abgeschlagen worden seyn, deßgleichen ein Gesuch um Straf-Aufschub, welches erst nach erfolgter Abweisung des Straf-Nachlaß-Gesuchs vorgebracht wird, hält den Voll-

---

§. 3 die regelmäßige Art der Communication des Bezirks-Gerichts mit dem Gerichtshofe auch hier beobachtet werden soll; so wird der Senat angewiesen, sich selbst dem gemäß in vorkommenden Fällen zu achten, so wie die Gerichts-Bezirke seines Kreises hienach zu bescheiden.

2254) Ein Special-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des Gerichtshofs in — vom 29. Sept. 1836 bestimmt hinsichtlich der Gestattung von Acten-Einsicht zum Behufe der Abfassung und der Fristverlängerung zur Einreichung von Begnadigungs-Gesuchen folgendes: Da man jedoch durch die wohl zunächst nur auf die gewöhnlichen Fälle von Begnadigungs-Gesuchen, zu deren Fertigung eine vorgängige Acten-Einsicht in der Regel nicht erforderlich ist, berechnete Vorschrift der Kön. Verordnung vom 3. April 1835 die Befugniß der Gerichte, nach billigem Ermessen, in einzelnen verwickelteren Fällen von der Art des vorliegenden, zum Behufe der näheren Motivirung eines Begnadigungs-Gesuches, dem Schriftverfasser auch die Acten-Einsicht zu gestatten, beziehungsweise zur Einreichung des Gesuches eine weitere von der gestatteten Acten-Einsicht an laufende Frist zu verwilligen, nicht als ausgeschlossen zu betrachten vermag, zumal, wenn wie hier, keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, so wird solches dem Senat zur weiteren Verfügung und zur Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen andurch zu erkennen gegeben.

2255) Oben S. 1913.

zug der Strafe nicht auf; es wäre dann, daß solches durch neue, erst nach Uebergabe des früheren Gesuchs eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu bescheinigende Thatsachen genügend könnte gerechtfertigt werden [2256]).

§. 6.

Zu Erledigung von Gesuchen um Straf-Aufschub im Gnadenwege wollen Wir nachbenannte Behörden, jedoch nur aus Unserem besondern, stets widerruflichen Auftrage und unter den beigefügten Beschränkungen ermächtigt haben.

Ein Straf-Aufschub kann von der Bezirksstelle in allen Fällen bis auf drei Tage, in Fällen, wo sie selbst, oder eine ihr nachgesetzte Behörde das Erkenntniß gefällt hat, bis auf acht Tage, von den Mittelstellen aber unbedingt bis auf vier Wochen [2257]) bewilligt werden.

2256) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe v. 9. Sept. 1836 bestimmt über die Behandlung wiederholter Begnadigungs-Gesuche folgendes: Man hat schon mehrfach die Wahrnehmung zu machen gehabt, daß in Fällen, wo ein Verurtheilter, nachdem ihm auf sein Ansuchen ein Straf-Aufschub bewilligt worden war, erst nach Verfluß des Letzteren um weitere Begnadigung gebeten, einem solchen Gesuche von den Bezirks-Gerichten nicht selten die Wirkung der ferneren Suspension des Strafvollzugs beigelegt wird, ohne Unterschied, ob das Gesuch auf neue, erst nach Anbringung des frühern (Straf-Aufschubs-) Gesuches eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu bescheinigende Thatsachen gegründet worden oder nicht.

Da jedoch dieses Verfahren mit dem Geiste der Kön. Verordnung vom 3. April 1835, insbesondere mit dem Inhalte des §. 5 derselben ganz unvereinbar ist, vielmehr in einem derartigen Falle dem Verurtheilten nur unter den vorerwähnten Voraussetzungen eines neuen ganz erheblichen und sogleich zu bescheinigenden Vorbringens gestattet werden kann, auf ein weiteres Begnadigungs-Gesuch mit der Wirkung des Aufschubs der Straf-Vollziehung zurückzukommen, so wird den Senaten ꝛc. der Auftrag ertheilt, sämmtliche Bezirks-Gerichte in Gemäßheit dessen zu bescheiden und über die Befolgung der dießfälligen Grundsätze genau zu wachen u. s. w. Vergl. auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Febr. 1829, oben Nro. 1424, S. 1898.

2257) In einem Special-Erlasse des K. Justiz-Ministeriums an den K. Gerichtshof in — vom 6. Juli 1836 ist folgendes bemerkt: Zugleich wird dem Senat zu erkennen gegeben, daß er das Gesuch des ꝛc. vom 30. April d. J. um Verlängerung des ihm von dem Justiz-Ministerium durch Erlasse vom 3. Sept. und 28. Nov. v. J. ertheilten Straf-Aufschubs jedenfalls zur Erledigung hieher hätte vorlegen sollen, indem eines Theils der Bittsteller nicht blos um eine vierwöchige, sondern um eine sechswöchige Verlängerung gebeten hatte, und andern Theils die den Mittelstellen durch den §. 6 der K. Verordnung vom 3. April v. J. eingeräumte Befugniß zu Bewilligung eines vierwöchigen Aufschubs nur auf Fälle zu beziehen ist, wo entweder erstmals oder bei wiederholten Gesuchen im Ganzen um einen Aufschub innerhalb der bezeichneten Dauer gebeten wird, wogegen die Erledigung aller Gesuche um einen jene Grenze, sey es nun ursprünglich oder bei Ver-

Wenn ein diese Grenze überschreitender Aufschub nachgesucht wird, so ist die Sache an das betreffende Ministerium zu bringen [2258]).

§. 7.

Ein solcher Straf-Aufschub (§. 6) ist von den genannten Behörden immer nur aus erheblichen Ursachen zu verwilligen, z. B. wenn die gleichbaldige Vollziehung der Strafe den Wohlstand der Familie des Verurtheilten empfindlich gefährden würde, oder einer der nächsten Familien-Angehörigen desselben, zur Zeit der Verkündung des Strafurtheils, an einer schweren Krankheit darnieder läge, oder die Entbindung der Ehefrau des Verurtheilten nahe bevorstände, oder wenn endlich durch den unverweilten Strafvollzug das öffentliche Wesen in einer beachtungswerthen Beziehung in Nachtheil versetzt würde.

§. 8.

Wenn an zwei Ehegatten gleichzeitig eine Strafe zu vollziehen ist, die Rücksichten für ihre Familie aber eine aufeinanderfolgende Erstehung derselben fordern, so kann der dem zurückbleibenden Gatten dießfalls zu bewilligende Aufschub auch von den Mittelstellen ausnahmsweise bis auf drei Monate zugestanden werden.

§. 9.

Unter den §. 7 erwähnten Voraussetzungen sind die Mittelstellen befugt, der Unterbrechung [2259]) einer schon angetretenen

---

längerungs-Gesuchen, einschließlich der vorausgegangenen Verwilligung, überschreitenden Aufschub dem Ressort der Ministerien vorbehalten ist.

2258) In einem Special-Erlasse des Kön. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des Gerichtshofs in — vom 10. Aug. 1836 wird in Betreff der Vorlegung der erst nach erfolgter Abweisung eines Strafnachlaß-Gesuchs vorgebrachten Straf-Aufschubs-Gesuche folgendes bemerkt: Zugleich wird dem Senat in Beziehung auf die am Schlusse seines Berichts gestellte allgemeine Anfrage zu erkennen gegeben, daß zwar jede erst nach erfolgter Abweisung eines Straf-Nachlaß-Gesuchs vorgebrachte Bitte um Straf-Aufschub, deren Erledigung nicht nach Maaßgabe der §§. 6 ff. der K. Verordnung vom 3. April 1835 den Bezirks- und Mittelstellen selbst zusteht, auch wenn solche nicht auf erhebliche neue Umstände gestützt worden, in der Regel, der nach §. 5 der gedachten Verordnung vorläufig anzuordnenden Straf-Vollziehung ungeachtet, dem K. Justiz-Ministerium zur Entschließung vorzulegen sey, daß aber, sofern in einem solchen Falle nicht mehr von einem eigentlichen, dem Strafvollzuge vorausgehenden Aufschub, sondern nur noch von einer Unterbrechung der bereits angetretenen Strafe, oder einer successiven Straf-Vollziehung die Rede seyn kann, die Vorlegung des Gesuchs alsdann wohl unterbleiben könne, wenn der Bittsteller wie der N. mit einem auf letztere Vergünstigung gerichteten Gesuche schon früher ausdrücklich abgewiesen worden ist. Vgl. auch Erlaß v. 11. Mai 1838, unten 1634.

2259) Ein Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in — vom 1. Dez. 1835 enthält folgendes: Dessen Bericht vom 24. v. M., in Betreff des Gesuches des N. von N., eine ihm zuerkannte Frei-

Freiheitsstrafe im Wege der Gnade statt zu geben, es mag die Strafe von ihnen selbst oder von ihren untergebenen Behörden erkannt worden seyn, jedoch mit der Beschränkung auf solche Strafen, welche in den Orts- oder Bezirks-Gefängnissen zu erstehen sind, und auf eine nicht länger als vier Wochen umfassende Dauer der Unterbrechung.

§. 10.

Die für den ganzen oder theilweisen Straf-Aufschub sprechenden Umstände müssen jederzeit obrigkeitlich bezeugt, oder sonst genügend nachgewiesen seyn; widrigenfalls dieselben als nicht angebracht anzusehen sind.

§. 11.

Wenn durch Unsere Ministerien auf ein ihnen vorgelegtes Begnadigungsgesuch, das sie für unstatthaft erachten, dem Bittsteller eröffnet worden ist, daß sie dasselbe mit empfehlendem Berichte an Uns zu bringen, in der Beschaffenheit der Sache keinen Grund finden; so bleibt zwar mit Ausnahme der Straf-Aufschubsgesuche, zu deren Erledigung die Bezirks- und Mittelstellen beauftragt worden sind (§. 6), dem auf diese Art Abgewiesenen unbenommen, den Vortrag seines Gesuchs an Unsere höchste Person zu verlangen [2260]). Hiedurch wird jedoch der Vollzug der Strafe nur dann gehemmt, wenn dieses Begehren sogleich bei Eröffnung der abweisenden Verfügung angebracht wird.

---

heits-Strafe mit Unterbrechungen erstehen zu dürfen, hat man erhalten, und giebt dem Senat hierauf zu erkennen, daß, wenn der §. 9 der Kön. Verordnung vom 3. April d. J. die Mittelstellen ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen der Unterbrechung einer schon angetretenen Freiheits-Strafe im Wege der Gnade statt zu geben, diese Befugniß nach der ganzen Fassung der gedachten Verordnung offenbar nicht als an die Bedingung geknüpft betrachtet werden könne, daß das Gnaden-Gesuch erst nach erfolgtem Antritt der Strafe und nicht schon vorher angebracht werde, indem auf diesen ganz zufälligen und unerheblichen Umstand in der Verordnung überall kein Gewicht gelegt, vielmehr in solcher nur zwischen dem eigentlichen Aufschub der Vollziehung einer Strafe und der Unterbrechung des Vollzugs, nach dessen Beginnen, unterschieden wird. Indem man daher dem Senat die vorgelegten Acten zur Erledigung des angebrachten Gesuches in eigenem Ressort zurückgehen läßt, wird übrigens noch angefügt, daß nach der Ansicht des Unterzeichneten die Gerichtshöfe sich von selbst veranlaßt sehen dürften, derlei Gesuchen überhaupt nur in seltenen Fällen und aus sehr triftigen Gründen statt zu geben, und jedenfalls nicht leicht mehr als eine, höchstens zwei Unterbrechungen zuzulassen. (Normalienbuch des Kön. Justiz-Ministeriums.)

2260) Hinsichtlich der von den Gerichten von Amtswegen zu stellenden Begnadigungs-Anträge siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 20. Nov. 1835.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 5. April 1835.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath v. Schwab.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Der prov. Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

Der Minister des Kriegswesens:
v. Hügel.

Der Chef des Finanz-Departem.:
Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

†) K. Decret an das K. Ministerium des Innern, betr. die Art der Communication höherer Landesstellen mit den Standesherren,

vom 6. Mai 1835.

1582.

Justiz-Ministerial-Verfügung, betreffend die Erledigung der Restitutions-Gesuche von ehemaligen Militär-Sträflingen, welche aus dem Militär-Verbande getreten sind,

vom 18. Mai 1835 [2261]).

---

†) S. die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

2261) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Diese Gesuche sind hienach durch das K. Justiz-Ministerium zu erledigen. (Vergl. auch die Kgl. Verordnung, die Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre betr., vom 13. März 1818, oben Nr. 932, S. 561.)

1583.

Beschluß des Criminal-Senats des Königl. Obertribunals, betreffend die Nichtanwendung des Gesetzes vom 1. August 1806 über die Bestrafung der Kassenreste, auf die Verwalter von Zunftkassen,

vom 30. Mai 1835 [2262]).

---

†) Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betr. den Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps,

vom 2. Juni 1835.

2262) Normalienbuch des Criminal-Senats des K. Obertribunals. In der — am 30. Mai 1835 von dem Criminal-Senate des K. Obertribunals abgeurtheilten Recurs-Sache des Schreiner-Obermeisters N. zu N., welcher als Zunftvorsteher, namentlich als Verwalter der dortigen Zunftkasse des Schreinerhandwerks, eines dolose herbeigeführten Kassenrestes von 52 fl. 34 kr. als überwiesen angesehen wurde, hat der Criminal-Senat des K. Obertribunals gegen den von dem Senate zu — zur Entsetzung von der bekleideten Zunftmeistersstelle und zu zweimonatlicher Polizeihausstrafe verurtheilten Angeschuldigten nur auf Entfernung von gedachter Stelle und auf 14tägiges Gefängniß erkannt. Es wurde hiebei angenommen, daß der Verwalter einer Zunftkasse in Beziehung auf Kassen-Vergehen nicht in die Kategorie der in der Declaration vom 28. Nov. 1811 und dem Normativ vom 11. Oktober 1823 (Reg.-Blatt S. 766) erwähnten Corporations-Rechner zu setzen, mithin ein von ihm zu Schulden gebrachter Kassenrest nicht nach dem Gesetze vom 1. August 1806, die Bestrafung der Kassenreste betreffend (Reg.-Blatt S. 103), zu beurtheilen sey. Der Grund war, weil das letztere Gesetz sich zur ganz strengen Auslegung eignet, und nach dem Zusatz-Gesetze zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 2, Nr. 2, das von dem Cassenführer einer Zunft verwaltete Vermögen lediglich als Privat-Vermögen erscheint, ein von einem Privat-Vermögens-Verwalter zu Schulden gebrachtes Cassenvergehen aber, wie auch schon aus dem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 21. März 1820 (in Hofacker's Jahrbüchern Bd. II. Seite 257) hervorgeht, nicht nach den Straf-Bestimmungen zu beurtheilen ist, welche die Cassenvergehen der Verwalter öffentlicher Gelder zum Gegenstande haben. — Vergl. jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Art. 422 ff.

†) Reg.-Bl. vom 1835, Nr. 26, S. 260. Siehe die Sammlung der Regierungs- und Militär-Gesetze. Nach höchster Entschließung vom 19. April 1831 soll den aus dem Linienmilitär zu dem Landjäger-Corps berufenen Offizieren die Eigenschaft activer Offiziere in jeder Beziehung vorbehalten bleiben, welchem zufolge diesen Oberoffizieren des Landjäger-Corps

1584.

Erlaß des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die Dispensations-Ertheilung bei Revalidirung einer im Auslande geschlossenen Ehe,

vom 20. Juni 1835 [2263]).

1585.

Circular-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des Königlichen Gerichtshofs für den Neckarkreis, an sämmtliche demselben untergeordnete Oberamts- und Amtsgerichte, die Bezeichnung der Religions-Verhältnisse der Partheien in den an den ehegerichtlichen Senat einzusendenden Akten betreffend,

vom 2. Juli 1835 [2264]).

---

nach Art. 128 und 129 der militärischen Strafgesetze, der militärische Gerichtsstand sowohl wegen gemeiner, als wegen Dienstvergehen zukommt.

2263) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 4, Abth. 1, Hft. 1, S. 84. In einem Specialfalle, wo die Trauung im Auslande zwar im Wohnorte der Braut erfolgt war, jedoch gegen die Vorschrift des Art. VII. des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806. durch einen andern Parochus, als denjenigen der Confession des Bräutigams, und gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Dezember 1812 (oben S. 378) ohne vorgängige dreimalige Proclamation im Wohnorte des Bräutigams, wurde durch obigen Ministerial-Erlaß ausgesprochen, daß die Dispensations-Ertheilung von dem eben angeführten, der Gültigkeit der Trauung im Auslande im Wege stehenden Hindernisse dem betreffenden ehegerichtlichen Senate zustehe; und hiefür die Sportel für die Dispensation von dem dreimaligen kirchlichen Aufgebot mit 20 fl., so wie für die Trauung durch einen andern Geistlichen, als den der Confession des Bräutigams, die Sportel für die im Sportelgesetz nicht namentlich ausgedrückten Fälle mit 1 fl. 30 kr. anzusetzen sey. (Nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ist letztere Sportel nicht mehr anzusetzen.)

2264) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 4, Abtheil. 1, Hft. 1, S. 85. Bedroht für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift jeden der beiden, das gemeinschaftliche Bezirksgericht bildenden, Beamten mit einer Ordnungsstrafe von einem Reichsthaler.

† Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau,

vom 4. Juli 1835.

1586.

Erlaß des K. Justizministeriums an das K. Obertribunal, betreffend die Anwendung des Stempel-Papiers und die Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, so wie bei dem über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren,

vom 25. Juli 1835 [2265]).

Nachdem, in Folge einer von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung, in der 10ten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23sten v. M. der Beschluß gefaßt worden ist, daß der Anwendung des Stempel-Papiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei der auf den Grund der Art. 21, 24 und 30 der Wiener-Schluß-Akte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, als bei dem nach dem Art. 20 der Wiener-Schluß-Acte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht Statt zu geben sey; so wird das Obertribunal hievon, zur Nachachtung in eintretenden Fällen, in Kenntniß gesetzt.

Hiernach rc.

Für den Departements-Chef:
Pistorius.

1587.

Special-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des Königl. Gerichtshofs in Eßlingen an das Königl. Oberamtsgericht B., betr. die Unstatthaftigkeit der Trauung am Tage des letzten kirchlichen Aufgebots,

vom 9. September 1835 [2266]).

†) Reg.-Bl. von 1835, S. 279. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

2265) Normalienbuch des K. Obertribunals.

2266) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 4, Ab-

1588.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen,

vom 11. September 1835 [2267]).

Da die in der Commun-Ordnung Cap. II, Abschnitt 9, §. 7, S. 56, vorgeschriebenen und durch die Verordnung vom 3/8 Novbr. 1809 (Reg.Bl. S. 473), so wie durch die Ministerial-Verfügung vom 30. August 1813 (Reg.Bl. S. 305) wiederholt angeordneten, an sämmtliche Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von den vorzunehmenden Inventuren und Theilungen nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zum Theil überflüssig und zwecklos erscheinen; so wird zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, gemäß höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die erwähnten Anzeigen haben künftig auf die vorzunehmenden Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Untersuchungen sich zu beschränken, und fallen daher die Anzeigen über Vornahme von Beibringens-Inventuren und Ehe-Pakten überall hinweg.

2) Jene sind in Zukunft nur an die Cameral-Aemter, Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu erstatten.

3) Im Uebrigen hat es bei den für diese Anzeigen vorgeschriebenen Einrichtungen sein Verbleiben, und sind solche auch bei den Theilungs-Geschäften der Exemten, so wie bei den von den Betheiligten selbst (privatim) besorgten Theilungen und Vermögens-Uebergaben in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 11. September 1835.

Schwab.

---

theil. 1, Hft. 1, S. 85. In einem Specialfalle wurde entschieden, daß eine Dispensation von dem Verbot der Trauung am letzten Tage der Verkündigung, der Natur der Sache nach, nicht Statt finde, weil solche sonst bloß illusorisch wäre.

2267) Reg.Blatt von 1825. Seite 354.

†) Bekanntmachung des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen von Stadion-Thannhausen vom 17. Mai 1830,

vom 12. September 1835.

---

††) Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Bekanntmachung eines Verzeichnisses der königlich preußischen, königl. baierischen, königl. sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Consuln und Handels-Agenten,

vom 29. September 1835.

---

†††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Anordnung der Aufstellung von Amtsboten, wo solche noch mangeln,

vom 8. Oktober 1835.

---

†) Regierungsblatt von 1835. Nro. 40. Seite 387. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

††) Regierungsblatt von 1835. Nro. 39. S. 371 ff. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. Nach Inhalt des Artikels 19. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März und 30. März und 11. Mai 1833 sollen die in fremden See- und Handels-Plätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten sich in vorkommenden Fällen möglich mit Rath und That anzunehmen.

Unter Beziehung auf diesen Artikel wird nun hier ein Verzeichniß der königlich preußischen, königlich baierischen, königlich sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen Consuln und Handels-Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

†††) Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 286. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. In allen denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen

1589.

Königl. Decret an das K. Justiz-Ministerium, die von Amts wegen zu stellenden Begnadigungs-Anträge betreffend, vom 19. November 1835, ausgeschrieben vom Königlichen Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Obertribunals

am 20. November 1835 [2268]).

---

noch keine regelmäßige Amtsboten, welche die Botenjungen in die Amtsstadt an bestimmten Tagen wöchentlich zwei- bis dreimal machen, aufgestellt sind, hat deren Aufstellung zu folgen, da hiedurch die zeitige und sichere Correspondenz und möglichste Beschränkung des Gebrauchs der Frohnboten bedingt ist.

2268) Normalienbuch des Königlichen Obertribunals. — Enthält unter Anderem eine Wiederholung der bestehenden Grundsätze über die von Amts wegen zu stellenden Begnadigungs-Anträge dahin: daß es den Gerichten, abgesehen von den sogenannten Revisionsfällen und von dem Falle, wo bei der Wilderei wegen des Mißverhältnisses zwischen der gesetzlichen Strafe des Versuchs oder der Beihülfe, und der Vollendung des Vergehens die Gerichte nach zahlreichen Vorgängen von Amts wegen Anzeige, Behufs der Milderung im Gnadenwege zu erstatten haben, unverwehrt ist, in denjenigen, immerhin seltenen Fällen, in welchen die stricte Anwendung des Gesetzes, hinsichtlich des Verhältnisses der Verschuldung zu der Größe der erkannten Strafe, zu übermäßiger Härte führt, von Amts wegen die Herabsetzung der Strafe im Wege der höchsten Gnade in Anregung zu bringen, welche Anträge durch das Kgl. Justiz-Ministerium zur höchsten Entschließung vorzulegen sind. Der übrige Theil des Decrets enthält keine allgemeine Vorschriften. (Vergleiche Erlaß des K. Staats-Ministeriums an das Oberjustiz-Collegium ersten Senats, die Begnadigungs-Anträge betreffend, vom 20. März 1808, oben Nro. 565. Seite 135. Königliche Verordnung und Erlaß des Justiz-Ministeriums an den Criminal-Senat des K. Obertribunals, betreffend die nach Emanirung des Straf-Edikts von Amts wegen vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse v. 4/6. Oktbr. 1824 oben Nro. 1253. Seite 1218 und beigefügte Noten, sodann Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Vorlegung der Erkenntnisse wegen Wilderei-Versuchs vor deren Eröffnung und Vollziehung zum Behuf etwaiger Begnadigung, vom 1. August 1825, oben Nro. 1293. Seite 1407.)

1590.

Auszug aus einem Erlasse des K. Justiz-Ministerium an die Criminalsenate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Beschleunigung der Untersuchungssachen gegen Landjäger,

vom 8. Dezember 1835 [2269]).

Aus Anlaß einer in einem Specialfalle erhobenen Beschwerde des Commando des K. Landjäger-Corps über zögerliche Behandlung der Untersuchungen gegen Landjäger, von Seite der Gerichtsstellen, wird dem u. s. w. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Anlangend die allgemeine Beschwerde des Commando des K. Landjäger-Corps über häufig vorkommende zögerliche Behandlung der Untersuchungen gegen Landjäger, so möchte zwar die von dem Commando, sowie von dem K. Ministerium des Innern angeführte, ohne Mitwirkung des K. Justiz-Ministeriums von den K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens ausgegangene Dienst-Instruktion für das Landjäger-Corps an sich als eine ausschließend bindende Norm für die Gerichte nicht wohl angesehen werden, auch geht das Commando, selbst abgesehen von diesem Bedenken, offenbar zu weit, wenn es voraussetzt, daß der zunächst wohl nur die Dienst-Verfehlungen der Landjäger ins Auge fassende §. 58 der gedachten Instruktion die Untersuchungen gegen Landjäger überhaupt vor allen andern Criminal-Prozessen bevorzuge, indem eine solche Vorschrift mit andern, von den Gerichten zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen über schleunige Verhandlung und Erledigung von besonders privilegirten peinlichen Fällen nicht zu vereinigen wäre, und namentlich wichtige Untersuchungen gegen Verhaftete, der Natur der Sache nach, denjenigen gegen Landjäger, zumal wenn Letztere nicht etwa schwere Verbrechen oder Dienst-Vergehen, sondern nur unbedeutendere gemeine Vergehen zum Gegenstande haben, in der Regel nicht hintangesetzt werden können.

Gleichwohl ist nicht zu mißkennen, daß das Ansehen und die Wirksamkeit des Landjäger-Corps bei der Nothwendigkeit der alsbaldigen Entfernung aller nicht unbescholtenen Individuen aus demselben die möglichst schleunige Vornahme der gegen Landjäger anhängig werdenden Untersuchungssachen dringend gebieten, und man will daher dem Senat aufgetragen haben, den Bezirksgerichten des Kreises die unverzögerliche Behandlung der gedachten Untersuchungssachen ernstlich zur Pflicht zu machen, auch seinerseits selbst nach Thunlichkeit für deren möglichste Beschleunigung Sorge zu tragen.

Hiernach ꝛc.

2269) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals.

1591.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Verbots des sechs-ten Zinsguldens,

vom 26. Februar 1836 [2270]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Veranlaßt durch neuere Erfahrungen über die Wirkung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des sechsten Zinsguldens und durch die über die Auslegung dieser Vorschriften entstandenen Meinungs-Verschiedenheiten, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Anbedingung eines, dem Jahr nach sechs vom Hundert betragenden Capital-Zinses ist bei Geldforderungen jeder Art rechtlich erlaubt und gültig.

Art. 2.

In Beziehung auf die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen und noch nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder Vergleich erledigten Fälle findet eine Bestrafung der Zusage und Annahme des sechsten Zinsguldens, und das Recht des Schuldners auf Zurückforderung dieses Zinsguldens oder auf Abzug desselben am Capital, so weit solcher bereits entrichtet ist, nicht mehr statt. Dagegen bleibt die Rechts-Verbindlichkeit des Zinsversprechens, wenn und so weit solches noch nicht erfüllt ist, der Beurtheilung nach den zur Zeit desselben bestandenen Gesetzen unterworfen.

Art. 3.

Das bisherige Maß der Verzugszinse bleibt unverändert.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 26. Februar 1836.

Wilhelm.

Die prov. Chefs der Departements
der Justiz und des Innern:
Schwab. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

2270) Reg.Bl. 1836. Nr. 12. S. 105.

1592.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs zu —, betr. die Zulassung von nicht zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen zur Schrift-Verfassung in solchen Processen, welche bei den Bezirks-Gerichten schriftlich verhandelt werden,

vom 5. März 1836 [2271]).

Dem Senate wird auf seinen Bericht vom 25. v. M., betreffend die Zulassung von nicht zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen zur Schrift-Verfassung in solchen Processen, welche bei den Bezirksgerichten schriftlich verhandelt werden, hiemit folgendes zu erkennen gegeben.

Die Tendenz des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818 gieng offenbar dahin, die Advokaten von der Führung der Processe bei den Bezirks-Gerichten zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber deren Theilnahme an solchen Processen wenigstens nicht zu begünstigen. Dieß ergiebt sich besonders daraus, daß keine sonst unterliegende Partei in die von ihrem Gegner wegen Beiziehung eines Advokaten aufgewendeten Kosten von einem Oberamtsgerichte sollte verurtheilt werden können. Mündliches Verfahren sollte auch die Regel bilden. Man gieng zwar davon aus, daß es manche Fälle geben könne, in welchen schon bei der Instruktion des Processes schriftliche Erklärungen nicht zu entbehren seyen. Aber zugleich gieng man, und zwar wohl nicht ohne Grund, davon aus, daß solche Aufsätze von verständigen Männern verfaßt, welche keine Advokaten sind, aber vielleicht von allen streitigen Verhältnissen eine klare Anschauung haben, nicht selten eine bessere Grundlage für die Instruktion seyn werden, als eigentliche Proceß-Schriften, u. s. w.

Damit jedoch jeder Vorwurf, als wäre es darum zu thun, die Rechtsvertheidigung der Parteien zu beschränken, beseitigt werde, sollte den Parteien nach geschlossener Instruktion, übrigens nur in wichtigern und schwierigern Fällen, noch die Ueberreichung einer, entweder von der Partei selbst oder einem legitimirten Advokaten verfaßten Rechtsausführung gestattet werden. Unter diesen Rechts-Ausführungen versteht das Gesetz (§. 120 ff.) offenbar nichts anders, als eine gelehrte Verarbeitung des ganzen Proceß-Materials im Interesse einer Partei.

Der Zweck derselben soll durchaus nicht seyn, neue Thatsachen vorzubringen, selbst ein erneuertes Beweis-Verfahren soll hiedurch

2271) Registratur des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals. Die ausgelassenen Stellen gehören nicht wesentlich zur Sache.

in der Regel nicht herbeigeführt werden. Nur für den Fall, welchen das Gesetz offenbar als einen Fall der Ausnahme betrachtet, wenn nämlich eine Partei ein bedeutendes Gewicht auf solche Thatsachen legt, die zwar schon bisher vorgebracht, aber vom Richter nicht gehörig beachtet worden sind, enthält das Gesetz besondere Bestimmungen. Der Zweck dieser Rechtsausführung kann demnach kein anderer seyn, als daß die Partei nach geschlossener Instruktion in ihrem Interesse die Fragen, auf die es hauptsächlich ankommt, festsetzt, bei streitigen Thatsachen den Punkt der Beweis-Pflichtigkeit erörtert und die für sie sprechenden Beweise in das möglichst günstige Licht stellt, die Beweise für den Gegner aber zu entkräften sucht, endlich die einschlagenden Rechts-Grundsätze entwickelt, und wenn der Rechtssatz bestritten ist, die für sie günstige Thesis begründet. Eine solche Rechtsausführung nach geschlossenem Verfahren ist daher, wie sich schon aus der einfachen Vergleichung des vorletzten Satzes des §. 70 des IV. Edicts mit dem §. 120 ff. unzweifelhaft ergiebt, etwas ganz verschiedenes von der blosen Anführung von Rechtsgrundsätzen, welche im Laufe der Instruktion mit faktischen Erklärungen verbunden wird.

Allerdings war nun zwar die Tendenz der Wortführer in der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1820 und 1821 eine ganz andere, als diejenige der Regierung bei dem IV. Edicte. Auch läßt es sich nicht verkennen, daß die Regierung von den Grundsätzen dieses Gesetzes vieles aufgegeben hat. Indessen bleibt die Novelle vom 15. Sept. 1822 immer ein blos correctorisches Gesetz, dessen Abweichungen von dem IV. Edict daher streng erklärt werden müssen.

Wird nun der oben aufgestellte Begriff einer Rechtsausführung im Sinne des IV. Edicts festgehalten und wird die Fassung des §. 18 der Novelle in das Auge gefaßt. in welchem gerade auf jenes Gesetz hingewiesen wird, so läßt es sich wohl nicht bezweifeln, daß die einfache Anführung von Rechtssätzen, welche mit faktischen Erklärungen verbunden wird, nach Geist und Buchstaben der Novelle die Schriftsätze keineswegs zu solchen stempeln kann, welche vom Gericht nur dann, wenn sie entweder von der Partei selbst, oder von einem Advokaten verfaßt sind, anzunehmen seyen, sondern ungeachtet jener Anführung werden Aufsätze dieser Art, von wem sie auch verfaßt seyn mögen, als Grundlage der mündlichen Verhandlungen von den Bezirksgerichten benützt werden müssen.

Nach der ganzen Verbindung der Novelle mit dem IV. Edicte läßt sich gar nichts anders annehmen, als daß das neue beschränkende Gesetz nur solche Schriften im Auge habe, bei welchen die Rechtsausführung die Hauptsache ist, besonders, wenn sie sich auf die Erörterung streitiger Rechtsfragen bezieht. Ueber die Richtigkeit dieser Erklärung kann gerade nach der Vergleichung des §. 18 der Novelle mit dem bereits angeführten vorletzten Satze des §. 70 des IV. Edikts kaum ein Zweifel eintreten, denn nach diesem wird die einfache Anführung der einschlagenden Rechtsregel einer rechtlichen Ausführung entgegen gesetzt. Diese sollte nicht nur keine

Aufnahme im Protokoll finden, sondern sie sollte, wenn sie schriftlich war, während der Instruktion nicht einmal zu den Akten genommen werden, und diese letztere Bestimmung war es ohne Zweifel, welche durch den Satz 1 des §. 18 der Novelle abgeändert werden sollte.

Unter die Kategorie der Schriftsätze nun, welche der eben gedachte Satz 1 des §. 18 im Auge hat, können nach Umständen allerdings auch Beweis-Ausführungen gebracht werden; aber allgemein und unbedingt wird sich dieß wohl nicht behaupten lassen. Immer wird daher dem Ermessen des Richters ein gewisser Spielraum zu überlassen seyn, wovon jedoch ein großer Nachtheil nicht zu befürchten ist, sobald nur nicht vom Richter selbst Rechts-Consulenten sogar gegen den Wunsch der Parteien in den Streit hereingezogen werden, sondern derselbe vielmehr die Aufklärung der Streitverhältnisse durch mündliches Verfahren gerade dann, wenn nach dem §. 18 der Novelle Zweifel über die Zulässigkeit einer angenommenen Schrift entstehen, desto mehr sich angelegen seyn läßt u. s. w.

Schon deßhalb könnte man daher der Ansicht des Senats nicht beistimmen, weil dieselbe ganz gewiß dazu führen würde, auch bei den Bezirks-Gerichten wahres schriftliches Verfahren durch Rechts-Consulenten zur Regel zu machen, was unzweifelhaft nicht zu wünschen wäre. Aber man weiß dieselbe auch weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Novelle zu vereinigen. Denn nach dem §. 17 der Novelle ist es ja gestattet, daß gleich vom Anfang der Verhandlung an, dem Gerichte neben der faktischen Darstellung auch dasjenige von den Parteien vorgetragen werde, was ihnen zur Ausführung und Begründung ihres Rechts dienlich scheint, und gewiß läßt sich nach der Novelle in Verbindung mit dem IV. Edicte nicht behaupten, daß dieses, wenn die Parteien nicht selbst handeln, oder der Fähigkeiten zu solchen Vorträgen ermangeln, nur durch legitimirte Advokaten geschehen könne; besonders aber würde nach der Erklärung des Senats, wornach beim sogenannten schriftlichen Verfahren, das ja doch nach dem Gesetze immer mit einem mündlichen verbunden werden soll, Schriftsätze nur dann, wenn sie entweder von der Partei oder von legitimirten Advokaten verfaßt sind, von den Bezirks-Gerichten angenommen werden sollen, die Beschränkung des §. 18: „so oft damit eine Rechts-Ausführung verbunden wird“ alle Bedeutung verlieren u. s. w.

Allerdings könnten hierdurch Straf-Erkenntnisse gegen Rechts-Consulenten, welche suspendirt, cassirt oder entlassen sind, in Beziehung auf die Praxis bei den Oberamtsgerichten leicht vereitelt werden. Ist jedoch ein solcher Verdacht vorhanden, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß die Gerichte einer auf Umgehung des Gesetzes gerichteten Absicht entgegen wirken können, wie dieß auch von hier aus in einem den vormaligen Rechts-Consulenten N. N. betreffenden Decret vom 7. Juli 1826 geschehen ist, wogegen umgekehrt in einem andern Fall durch Erlaß vom 21. März 1827 anerkannt wurde, daß auch einem suspendirten Rechts-Consulenten die Befugnisse ei-

nes an sich zur Rechts-Praxis nicht legitimirten Fürsprechers oder Schrift-Verfassers nicht entzogen werden können. Doch geschah auch dieß letztere nicht unbedingt, und ebenso kann es den Oberamtsgerichten bei dem Ermessen, welches ihnen überlassen ist, nicht schwer werden, einem etwa nachtheiligen Einfluß der sogenannten Entenmayer zu begegnen u. s. w.

Uebrigens hat man sich veranlaßt gesehen, den Bericht des Senats mit dem gegenwärtigen Erlasse dem K. Justiz-Ministerium in der Absicht vorzulegen, damit im Wege der Verordnung oder der Gesetzgebung allem Zweifel in dieser Sache begegnet werden möge.

Hiernach ꝛc.

---

†) **Verfügung** der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Vernehmung der Vormundschafts-Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen,

vom 10. März 1836.

1593.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. das Verfahren in denjenigen Criminal-Untersuchungen, in welche neben Personen bürgerlichen Standes auch Soldaten verflochten sind,

vom 14. März 1836 [2272]).

Das K. Ober-Kriegs-Gericht dahier hat unlängst in einem dem K. Kriegs-Ministerium erstatteten Berichte die Nachtheile dargestellt, mit denen die bisher übliche Behandlung derjenigen Criminal-Untersuchungen, in welche neben Personen bürgerlichen Standes auch Soldaten verwickelt sind, für das K. Militär verknüpft sey.

Wenn nämlich gleich der Art. 129 der militärischen Strafgesetze unter Ziffer 4 gestatte, sowohl die Untersuchung als die Bestrafung der Soldaten oder Unteroffiziere, welche in Gemeinschaft mit bürgerlichen Personen ein gemeines Verbrechen begehen, der

---

†) Reg.-Blatt von 1836. Nro. 16. S. 152. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

2272) Normalienbuch des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals.

Civil-Behörde zu überlassen, so sey doch die Militär-Behörde bei dem bisher von Seiten der bürgerlichen Gerichte beobachteten Verfahren gewöhnlich gar nicht in den Stand gesetzt, zu rechter Zeit eine Cognition darüber vorzunehmen, ob in einem der vorbezeichneten Fälle die Bestrafung der Militär-Personen dem bürgerlichen Richter überlassen werden soll; denn die Militär-Behörde erlange über die Beschaffenheit des Falls in der Regel erst dann nähere Kenntniß, wenn die betreffende Untersuchungs-Sache vor den bürgerlichen Gerichtsstellen ihre völlige Erledigung bereits erhalten habe und sofort die Acten zum Behuf der Fällung des Erkenntnisses gegen den mitverwickelten Soldaten ihr mitgetheilt werden.

Durch diese Behandlungs-Weise entstehe nicht nur eine ungemeine Verzögerung in Aburtheilung der mitverwickelten Militär-Personen, sondern auch, falls die letzteren in Untersuchungs-Haft sich befinden, eine für den Angeschuldigten drückende und zu großer Belästigung des Kriegs-Aerars gereichende Verlängerung dieser Haft, wofür auffallende Beispiele aus der neuesten Zeit angeführt wurden.

Das Ober-Kriegs-Gericht glaubte daher weiter sich dahin aussprechen zu können, daß, wenn es schon an sich und ganz abgesehen von den ebenberührten, in der seitherigen Behandlungs-Weise begründeten, Nachtheilen, als sehr angemessen erscheinen müsse, die Uebelstände, welche in Absicht auf Rechtsgleichheit bei der Aburtheilung der Theilnehmer eines und desselben Verbrechens durch zwey verschiedene Gerichts-Behörden herbeigeführt werden können, durch Benützung des in dem bestehenden Gesetze bezeichneten Auskunfts-Mittels möglichst zu vermeiden, — jene Erfahrungen um so mehr den Antrag rechtfertigen werden, das K. Justiz-Ministerium um die geeignete Einleitung zu Bewirkung einer Abänderung des bisher bei den Civil-Gerichten üblichen Verfahrens zu ersuchen.

Das K. Kriegs-Ministerium hat sich mit der Ansicht des K. Ober-Kriegs-Gerichts vollkommen einverstanden erklärt, und dem K. Justiz-Ministerium sofort eine entsprechende Mittheilung gemacht, worauf diese hohe Stelle den Criminal-Senat des Ober-Tribunals aufforderte, die Frage in Berathung zu ziehen, ob die Erlassung einer allgemeinen Vorschrift über diesen Gegenstand an die Kreis-Gerichtshöfe für geeignet zu achten sey. Bei der dießfalls gepflogenen Berathung konnte man hierorts nicht anerkennen, daß der Art. 129 der militärischen Straf-Gesetze in Punkt 4 lediglich dem Ermessen der Militär-Behörde anheimgiebt, ob in den bezeichneten Fällen die mitangeschuldigten Soldaten dem bürgerlichen Richter zur Aburtheilung zu überlassen seyen, so daß, sobald jene Behörde den vom Gesetze geforderten Zusammenhang als vorhanden, und demnach das Aufgeben der militärischen Gerichtsbarkeit für eine in Frage kommende Untersuchungs-Sache als angemessen erkennt, die betreffenden Angeschuldigten von selbst dem gemeinen Gerichtsstande anheimfallen. Von dieser Betrachtung ausgehend mußte man es auch vollkommen gerechtfertigt finden, die bürgerlichen Gerichte dazu anzuweisen, überall, wo die Ueberlassung von

Militär-Personen zur Aburtheilung durch den bürgerlichen Richter zweckmäßig erscheint, diese Maßregel durch Mittheilung der nöthigen Notizen an die Militär-Behörde möglich zu machen. Die Aburtheilung der Militär-Personen durch die Civil-Gerichte findet unter der mehrgedachten Voraussetzung in den Strafarten, welche diese Gerichte in Anwendung bringen, namentlich in der infamirenden Arbeitshaus-Strafe kein Hinderniß, indem, wie das K. Ober-Kriegs-Gericht ausdrücklich erklärt hat, mit jedem aus dem Arbeitshause entlassenen Soldaten, der zur Wiedereintheilung bestimmt ist, unbeschadet der bürgerlichen Folgen derselbe Act der militärischen Rehabilitation (das sogenannte Ehrlichmachen) vorgenommen werden wird, wie mit allen andern zur Festungs-Strafe verurtheilten Militär-Sträflingen.

Desgleichen hat sich das Ober-Kriegs-Gericht und das K. Kriegs-Ministerium auch darin mit der diesseitigen Ansicht einverstanden erklärt, daß die im Art. 2 der militärischen Strafgesetze den Militär-Gerichten oder nach Umständen den militärischen Vorgesetzten ertheilte Befugniß, die nach allgemeinen Landes-Gesetzen für gemeine Verbrechen oder Vergehen bestimmte Strafe in Rücksicht der militärischen Dienst-Verhältnisse zu verwandeln, auf den Fall, wenn ein Soldat in Gemäßheit des Art. 129 der bürgerlichen Gerichtsstelle zur Bestrafung abgetreten worden, nicht zu beziehen, sondern diese Abtretung als ein Verzicht der Militär-Behörde auf alle und jede Einwirkung bei dem Straf-Verfahren anzusehen sey.

Nach allem diesem sieht man sich nun veranlaßt, mit Genehmigung des K. Justiz-Ministeriums dem Criminal-Senate in Bezug auf den befragten Gegenstand Folgendes zur Nachachtung und zur Eröffnung an die Bezirks-Gerichte des Kreises zu erkennen zu geben:

1) Sobald in eine gegen bürgerliche Personen gerichtete Untersuchung Soldaten oder Unteroffiziere wegen eines Vergehens, das nicht gemäß dem Art. 129 Pkt. 1 der militärischen Straf-Gesetze und der Verordnung vom 27. Febr. 1815 polizeilich abgerügt werden kann, — verwickelt werden, und sobald nicht die in die Untersuchung verwickelten bürgerlichen Personen nur als Nebenpersonen, die Soldaten dagegen als die Hauptangeschuldigten erscheinen, hat das zur Untersuchung zuständige Bezirks-Gericht ohne Unterschied, ob die Verhaftung der bezüchtigten Militär-Personen nothwendig schien oder nicht, desgleichen ohne Rücksicht darauf, ob das Erkenntniß gegen die Civil-Personen von dem Gerichtshofe oder von dem Bezirks-Gerichte selbst voraussichtlich zu fällen seyn wird, unverweilt dem Criminal-Senate des Kreis-Gerichtshofs unter genauer Bezeichnung der Anschuldigung, wegen welcher die gerichtliche Einschreitung gegen jene Militär-Personen für begründet erachtet wurde, Anzeige zu erstatten.

Der Criminal-Senat hat sofort entweder diese Anzeige dem K. Ober-Kriegs-Gerichte mitzutheilen, damit dasselbe sich hinsichtlich der Abtretung der betreffenden Militär-Personen

zur Aburtheilung durch den bürgerlichen Richter zu erklären vermag, oder, wenn der Senat eine Mittheilung dieser Art nach den Verhältnissen des Falls nicht für angemessen erkennt, das Bezirks-Gericht in dieser Hinsicht zu bescheiden. Wird die Mittheilung für angemessen erachtet, so ist die Fällung des Erkenntnisses in der Regel bis nach Einlauf der Rückäußerung der Militärbehörde auszusetzen.

2) Wenn das Erkenntniß gegen eine der bürgerlichen Strafbehörde zur Aburtheilung überlassene Militär-Person rechtskräftig geworden ist, so hat die in erster Instanz erkennende Gerichtsstelle der Militärbehörde eine Abschrift des Urtheils mitzutheilen, da der vorgesetzten militärischen Dienstbehörde diese Mittheilung unter allen Umständen von Interesse, im Falle einer Verurtheilung aber je nach Beschaffenheit der Strafe wegen der Berechnung der Dienstzeit des Verurtheilten nothwendig ist.

Schließlich bemerkt man, daß, da nach einer Aeußerung des Ober-Kriegsgerichts jeder in eine Straf-Anstalt abgegebene Soldat bei der Truppen-Abtheilung, der er vor seiner Verurtheilung angehörte, in Abgang gebracht wird, und nach erstandener Strafe eine Reassentirung stattfindet, das K. Straf-Anstalten-Collegium ersucht worden ist, die Verwalter der Straf-Anstalten dazu anzuweisen, jeden von den Civil-Gerichtsstellen dahin verurtheilten Soldaten nach Ablauf der Strafzeit unmittelbar an den K. Ober-Rekrutirungs-Rath einzuschicken [2273]).

Hiernach ꝛc.

1594.

Entscheidung des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis über die Frage: ob ein Klagerecht auf Ehescheidung bei gemischten Ehen dem katholischen Theile zustehe?

vom 30. März 1836 [2274]).

2273) Vgl. die Verfügung des Strafanstalten-Collegiums vom 25. April 1836.

2274) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4. Abth. 1. Heft 1. S. 86. Durch Erlaß dieses Senats vom 30. März 1836 wurde der Korbmacher Sch., katholischer Confession, welcher gegen seine, der protestantischen Confession angehörende Ehegattin, nachdem diese Zwangsgrade, um sie zur Fortsetzung der Ehe anzuhalten, erstanden, um Erkennung des Ehescheidungs-Prozesses wegen beharrlicher Weigerung in Fortsetzung der Ehe gebeten hatte, mit diesem, ihm als Katholiken nicht zustehenden Gesuche abgewiesen. (Ueber die Competenz des protestantischen Ehegerichts in Ehestreitigkeiten bei gemischten Ehen siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1814 oben Nro. 817, S. 421.)

1595.

Bekanntmachung des ehegerichtlichen Senats des Kön. Obertribunals, betr. den Gerichtsstand von Militärpersonen in Ehesachen,

vom 5. April 1836 [2275]).

Da nach einer von der K. Feldprobstei gemachten Anzeige der Fall in neueren Zeiten öfters vorgekommen ist, daß gemeinschaftliche Oberamtsgerichte über Gesuche beurlaubter Soldaten um Dispensation von Ehehindernissen erkannt, die gesetzlichen Sporteln angesetzt und solche zum Einzug gebracht haben; so sieht man sich veranlaßt, die gemeinschaftlichen Oberamts-, so wie die gemeinschaftlichen Untergerichte auf die bestehende Verordnung, wornach alle Militärpersonen in Ehe-Dispensationsfällen, so wie überhaupt in Ehesachen unter der K. Feldprobstei und beziehungsweise unter dem ehegerichtlichen Senate des K. Ober-Tribunals stehen, hiemit zur Nachachtung aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 5. April 1836. Georgii.

1596.

Verfügung des K. Strafanstalten-Collegiums, betreffend die Mittheilung der Heimaths- und Militärverhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen,

vom 25. April 1836 [2276]).

Da nach erhaltener Anzeige von den meisten Bezirksgerichten die Verfügungen vom 16. Sept. 1830 [2277]) (Reg.Bl. S. 401) und vom 1. März 1835 [2278]) (Reg.Bl. S. 112) in Betreff der Mittheilung der Heimathsverhältnisse der in die Strafanstalten eingelieferten Strafgefangenen sogleich bei ihrer Einlieferung an die Verwaltungen jener Anstalten nicht genau beobachtet, und dadurch mancherlei Nachtheile bei Wieder-Entlassung solcher Sträflinge herbei-

2275) Reg.Blatt von 1836. Seite 198. Vergl. den Erlaß des K. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 8. April 1811 oben Seite 282 den Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Obertribunals vom 30. Juli 1818 oben Nro. 965, Seite 613 und §. 8, Absatz 3 der Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822 oben S. 1074.
2276) Reg.Bl. von 1836. Nro. 22. S. 198.
2277) Oben Nro. 1454.
2278) Oben Seite 2191.

geführt werden; so ergeht an sämmtliche Bezirks-Gerichte die dringende Aufforderung zu pünktlicher Einhaltung jener Verfügungen, in Folge deren namentlich nie zu unterlassen ist, in den Einlieferungsscheinen es zu bemerken, wenn die eingelieferten Sträflinge noch im Militärverbande stehen, und nach erstandener Strafe an den K. Ober-Rekrutirungsrath abzugeben sind.

Stuttgart den 25. April 1836. Wächter.

1597.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathsbehörde,

vom 4. Mai 1836 [2279]).

Zu Beseitigung der Anstände, welche in Beziehung auf die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten gebornen Kinder an ihre Heimath-Gemeinde entstanden sind, wird hiemit verfügt, daß die in der Ministerial-Verfügung vom 31. Dezbr. 1826 (Reg.Bl. vom Jahr 1827, S. 5—7) [2280]) hinsichtlich der Kinder unbemittelter gerichtlicher Untersuchungsgefangenen ertheilten dießfälligen Vorschriften auch auf die in den Strafanstalten von Strafgefangenen geborenen und von da aus an die Gemeinde ihrer Heimath abzuliefernden Kinder ihre Anwendung finden sollen.

Stuttgart den 4. Mai 1836.

Schwab. Schlayer.

---

†) Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Verurtheilten auf den, den Cameral-Aemtern zu übergebenden Untersuchungskosten-Rechnungen,

vom 21. Mai 1836.

2279) Reg.Bl. von 1836. Nro. 23. S. 208.

2280) Oben S. 1745.

†) Reg.Blatt von 1836. Nro. 23. S. 208. Gehört in die Sammlung der Vorschriften über das Staatsrechnungswesen. Auf den, den Cameralämtern zugehenden Untersuchungskosten-Rechnungen ist künftig von den Oberamtsgerichten jedesmal kurz zu bemerken, welche Freiheitsstrafe die in die Kosten verurtheilten Personen zu erstehen haben, wie lange solche dauere, und wann sie ihren Anfang genommen habe, auch ob die Verurtheilten schon nach den Untersuchungs-Acten als zahlungsfähig oder nicht anzusehen seyen.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend das für den Dienst des Landjäger-Corps bestehende Fahndungsblatt,

vom 2. Juni 1836.

1598.

Bekanntmachung des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals, die Einreichung der Rekursschriften betr.,

vom 14. Juni 1836 [2281]).

Es geschieht neuerlich öfter, daß bei Rekursen an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals diesem die Beschwerde-Ausführungen unmittelbar vorgelegt werden, wodurch derselbe in die Nothwendigkeit gesetzt wird, solche, damit den Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 [2282]) in Betreff der Straf-Rekurse ein Genüge geschehe, dem Richter erster Instanz zuzusenden.

Da nun dieses Anlaß zu einem unnöthigen Aufenthalte und Kosten-Aufwand in der Sache zu geben pflegt, so werden die Verfasser der Rekursschriften erinnert, diese stets den betreffenden Untersuchungs-Gerichten oder Kreis-Gerichtshöfen zu übergeben, oder durch die Partie übergeben zu lassen.

So beschlossen in dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals.

Stuttgart den 14. Juni 1836.

Bauer.

---

†) Reg.Bl. 1836. S. 227. Siehe die Sammlung der Reg.Gesetze. — Um die Steckbriefe gegen Verdächtige oder Verbrecher, amtliche Diebstahls-Anzeigen u. s. w. so schnell als möglich zur Kenntniß des Landjäger-Corps zu bringen, erhalten die sämmtlichen Bezirksgerichte und Bezirks-Polizeiämter die Weisung, ihre durch die Stuttgarter allgemeine Anzeigen bekannt zu machenden Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen und andere die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern bezweckenden Verfügungen zwar wie bisher an die Redaction der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen zu richten, aber mittelst besonderer Adresse zunächst an das Commando des Landjäger-Corps einzusenden, welches von diesen Bekanntmachungen für das Fahndungsblatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und sofort dieselben an die Redaction der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

2281) Reg.-Blatt von 1836. Nro. 28. S. 248.

2282) Oben Seite 1005.

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend das Rang-Verhältniß der in Folge des Gesetzes vom 25. April 1828 angestellten Rabbinen,

vom 20. Juni 1836.

1599.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Curatel-Bestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irren-Anstalt anvertraut werden,

vom 9. Juli 1836 [2283]).

Zur Sicherstellung der ökonomischen Verhältnisse der den Staats-Irrenanstalten anvertrauten Geisteskranken wird Nachstehendes vorgeschrieben:

1) Aus Anlaß der Einbringung eines Geisteskranken in eine Staats-Irrenstalt ist, sofern derselbe nicht bereits unter Curatel sich befindet, die Frage: ob Grund zur Bestellung einer solchen vorhanden sey? jedesmal durch die zuständige Pupillenbehörde in Erwägung zu ziehen.

2) Dem mit der Einbringung des Kranken in die Staats-Irrenanstalt beschäftigten Bezirks-Polizeiamte liegt es ob, zu dieser Erwägung bei Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit der Ortsbehörde stehen, durch Aufforderung des Gemeinderaths, bei Exemten erster oder zweiter Classe durch Rücksprache mit dem Oberamtsgerichte Einleitung zu treffen, und von dem Ergebniß die Anstalt-Behörde in Kenntniß zu setzen.

Bei dieser Einleitung kann indeß von den nur für die Anstaltbehörde bestimmten ärztlichen Krankheits-Beschreibungen kein Gebrauch gemacht werden, sondern es ist die zum Erkenntniß der Pupillenbehörde erforderte ärztliche Krankheits-Beurkundung besonders auszufertigen.

3) Wird ein Curator bestellt, so ist derselbe von der Pupillenbehörde anzuweisen, über wichtigere Verfügungen in Ansehung des Vermögens seines Curanden jedesmal zuvor der Behörde der Staats-Irrenanstalt, in welcher dieser verpflegt wird, Nachricht zu geben, damit ihm die Willensmeinung des Cu-

---

†) Reg.-Blatt 1836. Nro. 30. S. 264. Siehe Reg.-Gesetze. Sie haben den Rang in der achten Stufe der Rang-Ordnung (sind daher Exemte zweiter Classe).

2283) Reg.-Blatt von 1836. Nro. 32. S. 277.

randen, falls derselbe eine solche mit Ueberlegung zu äußern sich im Stande befindet, mitgetheilt werde.

4) Die Vorsteher der Staats-Irrenanstalten haben ihrerseits zur Beobachtung der voranstehenden Vorschriften durch Anmahnung in Fällen eines Versäumnisses mitzuwirken, auch von dermalen bereits in ihrer Behandlung stehenden Kranken, für welche ihnen die noch nicht geschehene Bestellung eines Curators wegen ihres Vermögensbesitzes nöthig erscheint, den betreffenden Bezirks-Polizeiämtern Nachricht zu geben.

Stuttgart den 9. Juli 1836.

Für den provisorischen Chef des Justiz-Departements:
Pistorius.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

---

†) Note des K. Kriegs-Ministeriums an das K. Justiz-Ministerium, betr. die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein mit einer Criminalstrafe belegter Invalide seines Tractaments verlustig werde, wenn dessen in dem gerichtlichen Erkenntnisse keine Erwähnung geschieht,

vom 12. Juli 1836.

1600.

Gesetz, betr. die verlängerte Dauer der — einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung,

vom 16. Juli 1836 [2284]).

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Beziehung auf die — einzelnen Unterpfandsbehörden zu leistende Unterstützung durch Hülfsbeamte verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß die Vorschriften der Art. 1 bis 11 des Gesetzes vom 25. April 1828 (Reg.Bl. S. 329) [2285])

---

†) Normalienbuch des Königl. Justiz-Ministeriums. Siehe die Sammlung der Militär-Gesetze.

2284) Reg.Bl. von 1836. Nro. 34. S. 307.

2285) Oben Nro. 1399, S. 1821 zu vergleichen mit Nro. 1445 und 1347.

bis auf weitere verfassungsmäßige Anordnung, längstens aber bis zum 30. September 1839 in Wirksamkeit zu bleiben haben [2286]).

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein den 16. Juli 1836.

Wilhelm.

Der prov. Chef des Justiz-Departements.
Für denselben:
Staatsrath Pistorius.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

1601.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Dispensation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten,

vom 18. Juli 1836 [2286]).

Nach erhaltener Anzeige sind bei verschiedenen Behörden Zweifel darüber entstanden: ob Verlobte, welche sich an dem von ihrem bisherigen Geburts- oder Wohnorte verschiedenen Orte ihrer künftigen häuslichen Niederlassung trauen lassen wollen, der mit einer Sportelentrichtung verknüpften Dispensation bedürfen?

Da nun die bestehenden Gesetze (Rescript vom 17. Juni 1710, Tax- und Stempel-Ordnung von 1808 und das Sportelgesetz vom Jahr 1828) den Verlobten die Wahl zugestehen, an ihren beiderseitigen Geburts- oder Wohnorten sich kopuliren zu lassen, unter dem Wohnorte aber auch der Ort der künftigen Niederlassung, welche nach Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. December 1833 nur nach Erwerbung eines Gemeindebürger- oder Beisitzrechtes geschehen kann, und gewöhnlich auch erst nach Verzichtleistung auf das anderwärts besessene Bürger- oder Beisitzrecht geschieht, zu verstehen ist; so wird, auf den Antrag des Ehegerichts des K. Ober-Tribunals und in Uebereinstimmung mit dem Gerichtsgebrauche des vormaligen Central-Ehegerichts, hiemit zur Nachachtung öffentlich

---

2286) Durch das Gesetz vom 14. Juli 1839 wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 30. Sept. 1845 erstreckt.

2287) Reg.Bl. von 1836. Nr. 32. S. 276.

bekannt gemacht, daß es in dem befragten Falle einer Dispensation, und mithin auch einer Sportelentrichtung, nicht bedürfe.

Stuttgart den 18. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Pistorius.

---

†) Gesetz, betr. die Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen,

vom 22. Juli 1836.

---

††) Gesetz, betr. einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln,

vom 22. Juli 1836.

1602.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Auflösung des Salinengerichts zu Hall,

vom 25. Juli 1836 [2288]).

Da der K. Ministerialrath, aus besonderer Vollmacht Seiner Majestät des Königs, vermöge Entschließung vom 19. d. M. das bisher zu Hall bestandene Salinengericht (früher Salinenamt), nachdem der Gegenstand dieses besondern Gerichtsstandes der Hauptsache nach erloschen ist und die Betheiligten überdieß auf denselben ausdrücklich verzichtet haben, aufgelöst und die gerichtlichen Funktionen

---

†) Reg.Blatt von 1836. Nro. 34. S. 308. Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze. Durch dieses Gesetz wurden die älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der einfachen Unzucht-Vergehen, namentlich das Gesetz vom 31. Juli 1806 (oben S. 42), mit Ausnahme der die Bestrafung des Ehebruchs betreffenden Bestimmungen, so wie die Verordnung vom 22. Mai 1811 (oben S. 284) aufgehoben.

††) Reg.Blatt von 1836. Nro. 33. S. 297. Siehe die Samml. der Steuer-Gesetze Nro. 416, S. 2161. Vergl. das provisorische Gesetz über die Notariatssporteln vom 31. Dezbr. 1833 oben Seite 2157 und beigefügte Noten.

2288) Reg.Bl. 1836. Nro. 34. S. 315.

dieser Stelle an die ordentlichen Gerichte überwiesen hat; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Juli 1836.

Für den Departements-Chef:
Pistorius.

1603.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betr. die Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge,

vom 10. August 1836 [2289]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß von Seiten der Bezirks-gerichte und Bezirks-Polizeiämter die öffentliche Zurücknahme erlassener Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge häufig unterlassen werde, hiedurch aber mancherlei Unzuträglichkeiten entstehen; so werden die Bezirksgerichte und Bezirkspolizeiämter hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo ein von ihnen erlassener Steckbrief außer Wirkung zu treten hat, solches mittelst der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen öffentlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachungen ebenso, wie es in Ansehung der Steckbriefe selbst vorgeschrieben ist (Ministerial-Verfügung vom 2. Juni d. J., Reg.-Blatt S. 227) mittelst besonderer Adresse zunächst an das Commando des Landjägerkorps einzusenden, welches von denselben für das Fahndungsblatt der Landjäger den erforderlichen Gebrauch machen und solche sofort an die Redaktion der Stuttgarter Allgemeinen Anzeigen abgeben wird.

Stuttgart den 10. August 1836.

Für den Chef des Justiz-Departements:
Pistorius.

Für den Chef des Departements des Innern:
Wächter.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betr. die Vollziehung des Notariatssportel-Gesetzes, mit angehängtem Notariats-Sportel-Tarif und einem Formular Lit. A.,

vom 15. August 1836.

2289) Reg.-Blatt von 1836. Nro. 37. S. 338.

†) Reg.-Blatt 1836. Nro. 39. S. 350. Siehe die Sammlung der Steuer-Gesetze Nro. 417, S. 2164 und die Noten oben S. 2157 und 2158.

1604.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff einer Abänderung des allgemeinen Sportel-Tarifs,

vom 15. August 1836 [2290]).

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 6 (Reg.-Blatt S. 299) der in dem allgemeinen Sporteltarif von 1828 enthaltene Satz:

„Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen 1 fl. 30 kr.“,

welcher bisher hauptsächlich noch bei Dispensationen von der Mittwochs-Hochzeit und vom Verbot der Abhaltung einer feierlichen Hochzeit am Montag angewendet wurde, aufgehoben worden ist; so findet zwar von der Bekanntmachung des gedachten Gesetzes an ein Sportelansatz in andern, als in deu im Tarif ausgedrückten Dispensationsfällen, nicht mehr statt, in Absicht auf das Erforderniß der Dispensationen selbst hat es jedoch bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden.

Stuttgart den 15. August 1836.

Schwab. Herdegen.

1605.

Special-Erlaß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. den Ansatz des Kirchen-Opfers bei Brautleuten gemischten Confessions-Verhältnisses,

vom 17. August 1836 [2291]).

2290) Reg.Blatt 1836, S. 363.

2291) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4, Abtheilung 2, S. 332. In einem Specialfalle ergab sich durch Communication mit dem K. katholischen Kirchenrathe, daß bei Brautleuten, wo der Bräutigam katholisch und die Braut evangelisch ist, und bei welchen in Verwandtschafts-Dispensationsfällen der katholische Kirchenrath die Sportel ansetzt, dieser, wenn zugleich ein Opfer in den Heiligen nöthig ist, letzteres nicht, dagegen der ehegerichtliche Senat solches zur Hälfte der Braut ansetzt (vgl. auch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1829, betreffend die Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichtsordnung für Ehedispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchen-Opfers, oben Nr. 1431, S. 1905).

1606.

Bekanntmachung des Kön. Justiz-Ministerium, betr. eine Instruktion über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirks-Gerichten zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre,

vom 27. August 1836 [2292]).

Um die zweckmäßige Anleitung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung des vorgeschriebenen Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre zweiter Klasse zu den bei jenen Gerichtsstellen vorkommenden Geschäften zu sichern, und um insbesondere, neben der Rücksicht auf die Einübung im Kanzleidienste, die der Bildung zum Geschäftsmanne wesentlich zum Grund liegende Bekanntschaft mit dem Materiellen der Rechtsanwendung zu fördern, sieht man sich veranlaßt, die nachfolgende, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigte Instruktion zur Nachachtung bekannt zu machen.

Stuttgart den 27. August 1836. Schwab.

Instruktion

über die Beschäftigung der den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zu Erstehung eines Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre.

Die den Gerichten zum Behufe praktischer Ausbildung zugetheilten Referendäre zweiter Klasse erstehen, wie bisher, die erste Hälfte ihres Probejahrs bei einem der Kreisgerichtshöfe, die andere Hälfte bei einem Bezirksgerichte.

A. Bei den Gerichtshöfen werden

I. dem Kanzleidienste in der Regel die ersten drei Monate, nach dem Eintritte der Referendäre, ausschließend gewidmet. Hiebei wird, soweit es thunlich, für die Einleitung in die Geschäfte die nachstehende Stufenfolge beobachtet:

1) jeder Referendär hat zunächst mit der Form der amtlichen Ausfertigungen sich bekannt zu machen, sodann
2) durch Lesen von Protokollen, von Criminal- und Civil-Akten sich einen Ueberblick über den Gang der Kanzleigeschäfte und Kenntniß des Geschäftsstyls zu verschaffen, woneben er
3) von der Registratur der verschiedenen Senate Einsicht nimmt, die Vormerkungen über einkommende Akten in die Diarien, Repertorien und andere Kanzlei-Bücher eintragen hilft, und sich in den daselbst zu Erhaltung einer steten Ordnung eingeführten Manipulationen übt.

2292) Reg. Blatt von 1836, Nro. 44, S. 446.

Hierauf begleitet derselbe:

4) von Zeit zu Zeit den Sekretär in die Collegial-Sitzungen, nimmt unter der Leitung des letzteren an den dem Sekretariat obliegenden Ausfertigungen und den hiemit verbundenen weiteren Geschäften des Eintragens in die Kanzlei-Bücher ꝛc. Antheil, und geht sodann, nach hinlänglich erlangter Fertigkeit,

5) zur selbstständigen Führung der Protokolle und Besorgung der damit verknüpften Ausfertigungen über, mit welcher Beschäftigung, soweit es ohne wesentliche Störung der übrigen, sogleich zu erwähnenden Zwecke geschehen mag, bis zum Schlusse des Halbjahrs fortgefahren wird; endlich ist

6) gleichzeitig den Referendären ein fleißiges Studium der bei dem Gerichtshofe vorhandenen Normalien- und Präjudizien-Bücher zu empfehlen.

Während des vorerwähnten ersten Zeitraums, welcher indeß von dem Direktorium nach Umständen, insbesondere je nach der Fähigkeit der Subjekte, abgekürzt werden kann, hat der Referendär sich durchaus der für die Expeditoren bestehenden Kanzlei-Ordnung zu unterwerfen, namentlich die üblichen Kanzleistunden pünklich einzuhalten.

II. Die Einleitung in die Collegial-Arbeiten beginnt der Regel nach mit dem vierten Monat, und bildet bis zum Ablaufe des Halbjahrs den Haupt-Gegenstand der Beschäftigung.

Der Referendär erhält:

1) im Anfange von dem Direktorium leichtere Current-Gegenstände, z. B. Justiz-Verzögerungs- und andere außergerichtliche Beschwerden, Berichterstattungen über Begnadigungsgesuche und dergleichen minder bedeutende Gegenstände zur Bearbeitung.

Hierauf folgt:

2) unter allmähligem Aufsteigen zu bedeutenderen Geschäften dieser Art die Fertigung von Aktenauszügen, faktischen und processualischen Vorträgen im Civil- und Criminalsache, später

3) die Ausarbeitung des rechtlichen Theils solcher Relationen.

Gegen den Schluß seiner Dienstzeit bei dem Gerichtshofe ist Bedacht darauf zu nehmen, daß der Referendär sich auch

4) mit den den Pupillen-Senaten übertragenen Geschäftszweigen, so wie

5) mit dem Gange des ehegerichtlichen Verfahrens durch eigene Anschauung, jedoch ohne Uebernahme von Referaten, bekannt mache.

Die im Vorstehenden erwähnten Arbeiten werden unter steter Aufsicht und Leitung des Collegial-Mitgliedes, aus dessen Referate die zugetheilten Gegenstände gewählt wurden, besorgt.

Insbesondere sind die Anträge des Referendärs jedesmal zuvor dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen, worauf erst, im Beiseyn

des letzteren, der Vortrag durch den Referendär im Collegium erfolgt.

Der Referent erklärt am Schlusse des Vortrags seine zustimmende oder abweichende Ansicht, wobei es sich von selbst versteht, daß bei der Entscheidung nur seine Stimme gezählt wird.

Während dieser zweiten Periode ist dem Referendär gestattet, zu Hause zu arbeiten, soweit nicht die Ausfertigung ihm obliegender Expeditions-Geschäfte seine Anwesenheit in dem Lokale des Gerichtshofs erfordert (vergl. oben A. I. 5).

B. Bei den Bezirksgerichten erfolgt

I. die Einleitung in den sogenannten laufenden Dienst der Regel nach in den ersten drei Monaten. Auch hier wird der Anfang

1) mit der Kenntniß der Geschäftsformen gemacht. Zu diesem Zwecke hat der Referendär zuvörderst die zur Verhandlung vorliegenden Criminal- und Civil-Akten durchzusehen, ingleichen von der Registratur Einsicht zu nehmen und in deren Besorgung Beihülfe zu leisten, auch eine Zeitlang die Einträge in die eingeführten Prozeßlisten und andere Geschäftsbücher zu übernehmen.

Hiernächst wird ihm:

2) die Fertigung leichterer Expeditionen, z. B. von Aktenverzeichnissen, Inquisitions-Kostenzetteln, Requisitions-Schreiben, Beantwortung solcher, Vorladungen u. dgl. anvertraut; worauf

3) zu leichteren Berichten und Anzeigen an die höheren Behörden, so wie

4) zu Verfügungen in außergerichtlichen Beschwerdesachen, Schuldklagsachen und ähnlichen Angelegenheiten übergegangen wird, die nicht von dem Oberamtsgerichts-Collegium, sondern von dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter für sich erledigt werden.

Von den Letzteren sind jedoch diese Verfügungen (Ziffer 4), bevor sie wirklich erlassen werden, erst zu prüfen und wie alle sonstigen Expeditionen (Ziffer 2 und 3) ausschließend mit ihrer Unterschrift, wodurch sie jede Verantwortlichkeit auf sich nehmen, zu versehen.

In dieser Periode, welche jedoch gleichfalls von dem Gerichtsvorstande nach Umständen, besonders nach Maßgabe der Befähigung des in den Dienst Einzuleitenden, abgekürzt werden kann (vgl. oben A. I. am Schlusse), wird auch das Studium der bei den Bezirksgerichten vorhandenen Normaliensammlungen betrieben.

II. Die Einführung in die richterlichen Funktionen (im engeren Sinne) umfaßt der Regel nach die letzten drei Monate des Probejahrs.

Hiebei wird:

1) mit Führung des Protokolls durch den Referendär in dem vollständig besetzten Gerichts-Collegium begonnen.

Der Aktuar muß jedoch stets anwesend seyn und das Protokoll, für dessen Richtigkeit er dadurch verantwortlich wird, unterzeichnen.

2) Unter ähnlicher Beschränkung wird sodann dem Referendär die Führung des Protokolls bei minder feierlichen Verhandlungen in Criminal- und Civilsachen gestattet. Deßgleichen wird ihm

3) die Entwerfung von Hauptberichten in minder bedeutenden Criminal-Untersuchungen anvertraut, nicht weniger

4) die Entwerfung von Vorträgen über Rechtssachen für das Gerichts-Collegium, so wie

5) die Fertigung von Uebersichten der Streitverhältnisse, von Erkenntnissen und Entscheidungsgründen in Criminal-, Civil- und Confurssachen.

Hat derselbe in diesen Geschäften hinreichende Fertigkeit erlangt, so wird ihm

6) unter der hiernach festgesetzten Beschränkung die Vornahme minder bedeutender Verhandlungen im Gebiete der eigentlichen Rechtsverwaltung, im Civil- und Criminalfache, anvertraut.

Ueberdieß nimmt er

7) an Haltung der sogenannten Amtstage, unter Leitung des Oberamtsrichters, welcher ihn in seiner Gegenwart Anfragen der Parteien beantworten läßt, Antheil, so wie er

8) den Gerichtssitzungen während dieser ganzen Periode mit berathender Stimme anwohnt.

Gegen den Schluß seiner Dienstzeit wird ihm

9) zur näheren Kenntniß der den Bezirksgerichten obliegenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anleitung gegeben. Namentlich werden ihm nicht nur Entwürfe von Verfügungen auch in solchen Gegenständen übertragen, sondern er hat auch einigen Pflegrechnungs-Abhören in der Oberamtsstadt anzuwohnen. Ebenso hat er,

10) um sich mit den notariatamtlichen Geschäften insbesondere bekannt zu machen, einige Inventuren und Theilungen durchzugehen, auch, wo möglich, bei der Aufnahme solcher Verhandlungen durch den Gerichtsnotar zugegen zu seyn; so wie ihm ferner

11) von den Geschäftsbüchern des Stadtraths der Oberamtsstadt, den Raths-Protokollen, Contrakt-, Pfand-, Güterbüchern ꝛc. Einsicht zu verschaffen ist. Endlich ist demselben Gelegenheit zu geben,

12) von den bei den Bezirksgerichten vorkommenden ehegerichtlichen Verhandlungen, so wie

13) von der Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens bei denselben sich die nöthige Kenntniß zu erwerben.

Wie bei der Besorgung von Collegial-Arbeiten, so treten aber auch hier dieselben Controle-Maßregeln ein. Nicht nur in den oben (B. II. 1 und 2) in dieser Beziehung ausdrücklich hervorgehobenen Fällen hat der Oberamtsrichter oder der Aktuar die von dem Referendär gelieferte Arbeit zu prüfen und die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, sondern es findet das Gleiche auch bei allen weiteren Ausfertigungen und Verfügungen desselben statt. Die Vorträge für die Gerichtssitzungen (Ziffer 4 und 5) legt er zwar selbst ab, jedoch nur nach vorgängiger Durchsicht und Prüfung durch einen der gedachten Beamten und ohne entscheidende Stimme. Bei den ihm zur eigenen Führung übertragenen Verhandlungen (Ziff. 6) ist derselbe von dem Bezirksrichter selbst unter stete Aufsicht zu nehmen, auch trägt dieser die volle Verantwortlichkeit für die unter seiner Leitung besorgten Geschäfte; in welcher Beziehung er jedesmal noch vor dem Schlusse der Verhandlung die letztere zu reassumiren und, nach Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, das Protokoll nebst den darauf sich beziehenden Ausfertigungen mit seiner Unterschrift zu versehen hat.

Während seiner Dienstleistung bei dem Bezirksgerichte ist der Referendär in jeder Beziehung die bei demselben eingeführten Dienstvorschriften, namentlich auch die Kanzleistunden, einzuhalten verbunden.

Zur Beglaubigung:
Der Justiz-Ministerial-Sekretär:
Geyer.

1607.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Berechnung der Appellations-Summe bei Gülten und Gültrückständen,

vom 27. August 1836 [2293]).

Der Senat wird aus dem beifolgenden Bericht des Civil-Senats des K. Gerichtshofs in — vom 28. Juli d. J. ersehen, daß derselbe, in Betreff der zur Erörterung gekommenen Frage: ob bei Berechnung der Ations-Summe die Gültrückstände zu dem Haupt-Betrage der Gült zu zählen seyen? aus den in dem Vortrage des Referenten näher entwickelten Gründen, der von dem Senat in dem Erlasse an den Gerichtshof vom 12. April 1836 ausgedrückten **verneinenden** Ansicht beigetreten sey.

2293) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Obertribunals.

Da man auch diesseits dem fraglichen Ergebnisse beizupflichten keinen Anstand nimmt, so wird der Senat, zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlungsweise, beauftragt, nicht nur den Gerichtshof zu — zu bescheiden, sondern auch, unter Hinweisung auf die Ausführung des Letztern, die übrigen Gerichtshöfe von dem, mit Vorwissen und Billigung des Justiz-Ministeriums angenommenen Grundsatze in Kenntniß zu setzen.

Hiernach ꝛc.

Schwab.

1608.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals, betr. die Trauungen im Hause bei gefährlicher Krankheit des einen der Nupturienten,

vom 27. August 1836 [2294]).

1609.

Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Competenz des ehegerichtlichen Senats zur Entscheidung über die Verbindlichkeit der einen Parthei zur Entschädigung der andern Parthei wegen vereitelter Tagfarth in Ehegerichts-Prozessen,

vom 31. August 1836 [2295]).

2294) Ist oben S. 2006 in der Note 19 mitgetheilt.

2295) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4, Abth. 2, S. 332. In einem Specialfalle hat der ehegerichtliche Senat im Hinblick auf den Grundsatz, daß die Entscheidung in der Hauptsache auch die Entscheidung über die Nebenpunkte nach sich ziehe, beschlossen: daß, wenn die erschienene Beklagte wegen der vereitelten Tagfarth eine Entschädigung verlangen würde, der ehegerichtliche Senat hierüber zu entscheiden habe und dieser Gegenstand sich nicht zur Verweisung an den Civilrichter eigne.

1610.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betr. die Unzulässigkeit einer Anrechnung von Seite der Bezirks-Richter für die ihnen ertheilte außerordentliche Aufträge,

vom 8. September 1836 [2296]).

Auf dessen Anfrage vom 20. v. M., aus Anlaß einer von dem Oberamtsgericht N. gemachten Anrechnung für die Vollziehung des demselben in der Rechtssache eines Exemten ertheilten Auftrags zur Vornahme eines Vergleichs, giebt man dem Senate zu erkennen, wie es nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Diäten-Regulativ vom Jahr 1822, §. 1, keinem Zweifel unterliege, daß die Bezirks-Richter für die Verrichtung der ihnen von den höhern Behörden ertheilten Aufträge in der Regel eine Anrechnung zu machen nicht befugt seyen. Wenn von dieser Regel hinsichtlich der Zeugen-Verhöre, durch den Ministerial-Erlaß vom 26. Novbr. 1822 [2297]), einer Ausnahme stattgegeben worden ist, so geschah dieß wohl hauptsächlich in Betracht der althergebrachten Observanz der vaterländischen Gerichte für den Einzug des Zeugenbeweises in Civil-Rechtssachen besondere Commissäre aufzustellen, die von den Partheien belohnt werden mußten. Treten nun an die Stelle derselben die Bezirks-Richter, zu deren ordentlichem Berufe die Erfüllung jenes Auftrags nicht gehörte, so konnte es nicht anders als billig erscheinen, daß auch ihnen die hiefür üblichen Gebühren zu Gute kommen. Aus dieser singulären Verwilligung darf denn aber keine Regel gebildet werden, die mit dem sonst angenommenen allgemeinen Grundsatze in directem Widerspruche stände.

Hiernach ꝛc.

Schwab.

1611.

Königl. Verordnung, betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen,

vom 9. September 1836 [2298]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Requisitio-

2296) Normalienbuch des K. Obertribunals.
2297) Oben Nro. 1178, S. 1104.
2298) Reg.Bl. von 1836, Nro. 46, S. 461. (vgl. bisher oben Nro. 655, 792,

nen um Auslieferung von Ausländern wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen nach den bestehenden Grundsätzen, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes sämmtlichen Justiz- und Polizeistellen nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Die Auslieferung von Ausländern wegen eines im Auslande begangenen, nicht gegen den Württembergischen Staat oder Angehörige Württembergs gerichteten Verbrechens oder Vergehens findet

---

918, 1498). Von dem K. Justiz-Ministerium wurde dem Criminalsenate des K. Obertribunals und denen der Kreisgerichtshöfe unterm 15. Sept. 1836 nachstehende von dem K. Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierungen unter Bezugnahme auf die vorliegende K. Verordnung erlassene Belehrung zur gleichmäßigen Nachachtung, so weit deren Inhalt die Gerichtsstellen berührt, zugefertigt.

In Beziehung auf die durch das Regierungsblatt verkündigte K. Verordnung vom 9. Sept. 1836,

betreffend die Auslieferung von Ausländern wegen im Ausland verübter Verbrechen oder Vergehen,

sieht man sich veranlaßt, der Kreis-Regierung Folgendes zu bemerken:

1) Auf die bestehenden Militair-Carteln, namentlich die Cartel-Convention der deutschen Bundesstaaten vom 10. Febr. 1831 (Reg.-Bl. S. 167), so wie auf das Zoll-Cartel zwischen den Zoll-Vereins-Staaten (Reg.-Blatt von 1833, S. 431), hat die oben erwähnte Verordnung keinen Einfluß, und es bleibt daher auch ganz bei der bisherigen Vollziehungsweise dieser Carteln, wornach die Auslieferung der Regel nach, und wenn kein Anstand vorliegt, durch die Bezirksstelle verfügt wird.

2) Was etwaige Auslieferungs-Requisitionen in Fällen von Polizei- und Finanz-Vergehen, welche nicht den Bestimmungen der zu 1 erwähnten Carteln unterliegen, betrifft, so kann die Beschaffenheit dieser Vergehen die Verweigerung der Auslieferung gegenüber von denjenigen Staaten (Baiern, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen), welchen durch besondere Verträge die Auslieferung wegen Verbrechen und Vergehen, ohne Unterscheidung der letzteren, zugesichert ist, nicht begründen. Sollte dagegen von andern Staaten die Auslieferung um solcher Vergehen willen verlangt werden, so wäre hierüber die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

3) Die nach §. 7 der Verordnung von Fällen, wo die von einer Württembergischen Behörde requirirte Auslieferung verweigert wird, zu erstattende Anzeige ist durch die Kreisstelle an das ihr vorgesetzte Ministerium zu richten.

(Zusatz in dem Erlaß an die Regierungen zu Ulm und Ellwangen).

4) Die Wahrung der Verhältnisse gegen das Ausland gehört nicht zur Competenz der standesherrlichen Polizei-Aemter, daher auch die Fassung der §§. 4 und 5 der Verordnung das Erkenntniß über Auslieferungs-Requisitionen von ihrer Zuständigkeit ausschließt, worauf hiemit noch ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Die Kreis-Regierung hat sich hiernach zu achten und die ihr untergebenen Oberämter (beziehungsweise die standesherrlichen Polizeiämter ihres Kreises) zu belehren.

auf ergangene Requisition, unter Voraussetzung der Reciprocität, gegen jeden Staat des deutschen Bundes statt, in welchem oder gegen welchen und dessen Angehörige ein solches Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist.

§. 2.

Ist jedoch der Ausländer zugleich eines in Württemberg begangenen, oder auch im Auslande gegen den Württembergischen Staat oder dessen Angehörige verübten Verbrechens oder Vergehens rechtlich angeschuldigt, so erfolgt die Auslieferung erst nach der Vollziehung des diesseits gefällten Straferkenntnisses; es wäre dann, daß wegen des der auswärtigen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe voraussichtlich ausgesprochen würde, während das von den Württembergischen Gerichten abzurügende Vergehen nur eine zeitliche Freiheits- oder sonst eine geringere Strafe nach sich zöge.

Für den Fall, daß die vorerwähnte Voraussetzung bei der nachherigen Fällung des Urtheils sich nicht bestätigen sollte, ist bei schwereren Vergehungen gegen den diesseitigen Staat die Wiederauslieferung nach Erstehung der auswärts gefällten Strafe jedesmal ausdrücklich zu bedingen.

§. 3.

Einer von der zuständigen ausländischen Behörde gestellten allgemeinen oder besonderen Requisition um Auslieferung (Ersuchungsschreiben, Steckbrief) ist nur dann zu entsprechen, wenn

1) das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, durch namentliche Angabe bescheinigt, und
2) die Identität der Person des Angeschuldigten mit dem Auszuliefernden, zu welchem Zwecke mit demselben jederzeit ein kurzes Verhör vorzunehmen, hinlänglich konstatirt ist.

Auch ist

3) der Ersatz der Haft-, Unterhalts- und Transportkosten gegenüber von denjenigen Staaten, mit welchen dießfalls nicht besondere Verträge bestehen, ausdrücklich anzubedingen, und für die Erfüllung dieser Bedingung zu gehöriger Zeit Sorge zu tragen.

§. 4.

Zu Verfügung einer Auslieferung (§§. 1 und 2) sind die Regiminalbehörden und, wenn der Verbrecher in gerichtlicher Haft oder Untersuchung steht oder denselben zu unterwerfen wäre, die Justiz-Behörden ermächtigt.

§. 5.

Die Bezirksbehörden (Königl. Oberämter, Oberamts- und Amtsgerichte) sind die ihnen angesonnene Auslieferung selbst zu verfügen befugt, wenn der Auszuliefernde

1) aus der Haft der requirirenden ausländischen Stelle entsprungen, oder
2) eines nach diesseitigen Grundsätzen zur gerichtlichen Competenz gehörigen Vergehens gegen Personen oder Eigenthum angeschuldigt ist.

In allen übrigen, so wie in Anstandsfällen haben sie an die vorgesetzte Kreisstelle zu berichten.

§. 6.

Die Kreisstellen haben über die an sie gelangenden Anfragen und über die nicht zur Competenz der Bezirksbehörden gehörigen Fälle zu entscheiden; wenn sie aber selbst Anstände bei einer Requisition finden, solche dem betreffenden Ministerium vorzulegen.

§. 7.

Von jedem Fall einer bewilligten oder verweigerten Auslieferung ist dem betreffenden Ministerium, und wenn die Bezirksbehörde selbst verfügt hat (§. 5), auch der Kreisstelle, unverzüglich Anzeige zu machen, ohne daß jedoch hiedurch der gefaßte Beschluß gehemmt würde.

Ebenso sind die Ministerien von jeder, einer solcher Requisition einer Württembergischen Stelle entgegengesetzten Weigerung in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Wenn die Requisition von einer nicht deutschen Behörde ausgeht, so ist die Sache jedenfalls dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 9. September 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Justiz-Departemens:
Geheimer Rath v. Schwab.
Der provis. Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath v. Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Geheime Legationsrath:
Goes.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Bestimmung des Geschlechts-Namens unehelich Geborner,

vom 15. September 1836.

---

†) Reg.-Blatt von 1836, Nro. 47, S. 471. Vergleiche auch die Verfügung

1612.

Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Beglaubigung der Pfandscheine,

vom 21. Oktober 1836 [2299]).

1613.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums an die ehegerichtlichen Senate des K. Ober-Tribunals und der K. Gerichtshöfe, betr. die Dispensation von der Mittwochs-Trauung,

vom 5. December 1836 [2300]).

(Mit 1 Beilage.)

Nachdem über die Frage:

ob und wie weit nach der neuesten Gesetzgebung die wegen einfacher oder erschwerter Unzucht Bestraften fortwährend einer besondern Dispensation bedürfen, um sich an einem andern Tage, als am Mittwoch, trauen zu lassen?

bei verschiedenen Behörden Zweifel entstanden sind, so wird den ehegerichtlichen Senaten hierüber Nachstehendes zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung andurch eröffnet.

1) Hinsichtlich der einfachen Unzuchts-Vergehen läßt die ganze Geschichte der Entstehung des Gesetzes, betreffend die Bestrafung der gedachten Vergehen vom 22. Juli d. J., worüber die abschriftlich anliegende Note des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. das Nähere enthält, darüber nicht dem mindesten Zweifel Raum, daß bei der fraglichen Gesetzgebung die Aufhebung des Verbots der Trauung an einem andern Tage, als am Mittwoch, in der aller-

---

vom 1. Dezember 1825. — Die Entscheidung über etwaige privatrechtliche Einwendungen, welche gegen die Uebertragung des Familien-Namens des Vaters auf einen unehelich Gebornen erhoben werden, steht nur den Gerichten, an welche die Reklamanten zu verweisen sind, zu. Von der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung ist das betreffende Pfarramt zu dem Ende in Kenntniß zu setzen, um nach Maßgabe derselben den Eintrag im Geburtsregister zu berichtigen oder zu bestätigen.

2299) Reg.Bl. von 1836. Nro. 52. Seite 529 ist oben in der Note 2020. Seite 1875 mitgetheilt.

2300) Registratur des ehegerichtlichen Senats des K. Ober-Tribunals, auch in Sarwey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 4. Abtheilung 2. Seite 333.

seitigen Absicht gelegen, weßhalb es auch einer vorgängigen Dispensation zu der gedachten Trauung nicht mehr bedarf.

2) Anlangend dagegen die erschwerten Unzuchts-Vergehen (Ehebruch, Incest, Nothzucht, Concubinat rc.), so kann bei solchen eine gleiche Aufhebung jenes Verbotes bis jetzt darum nicht angenommen werden, weil das angeführte Gesetz vom 22. Juli d. J. in keinerlei Weise auf derartige Verbrechen und Vergehen Bezug hat.

Hiernach bedürfen alle wegen der letzteren Verurtheilten, Behufs ihrer Trauung an einem andern Tage, als am Mittwoch, bis zu einer dießfälligen gleichmäßigen Veränderung der Gesetzgebung, fortwährend der seither vorgeschriebenen Dispensation, wenn gleich hiefür nach der Ministerial-Verfügung vom 15. August d. J. (Reg. Bl. S. 363) keine Sportel mehr zu entrichten ist.

Hiernach rc.

Schwab.

Beilage.

Note des Ministeriums des Innern an das K. Justiz-Ministerium vom 17. November 1836, in Betreff der Frage, ob nach der neuesten Gesetzgebung die Scortanten fortwährend einer besondern Dispensation bedürfen, um sich an einem andern Tage, als am Mittwoch trauen zu lassen.

Auf die verehrliche Note des K. Justiz-Ministeriums vom 5. d. M. in Betreff des zur Seite bemerkten Gegenstandes beehrt sich der Unterzeichnete zu erwiedern, daß auch er mit der verneinenden Beantwortung der Frage, wie sie hieneben gestellt ist, einverstanden ist.

Den von den ehegerichtlichen Senaten des Ober-Tribunals und des Gerichtshofs zu Eßlingen für die Verneinung angeführten Gründen fügt der Unterzeichnete Folgendes bei:

In dem Vortrag vom 23. Oktober 1834, womit das Ministerium des Innern den Entwurf eines Gesetzes über die Bestrafung der einfachen Unzuchts-Vergehen Seiner Königlichen Majestät vorlegte, bemerkte dasselbe, daß die im letzten Artikel ausgesprochene Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen über Bestrafung der Unzuchts-Vergehen auch die Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 1806, welche die Trauung am Mittwoch und das Enthalten vom Tragen des Ehrenkränzchens als rechtliche Folge des Unzuchts-Vergehens bezeichne, in sich begreife. Gegen diese Bemerkung enthielt das von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 28. Mai 1835 genehmigte Geheimenraths-Gutachten über den Gesetzes-Entwurf keine Erinnerung.

Die Vorberathungs-Commission der Kammer der Abgeordneten sprach in ihrem über den Gesetzes-Entwurf erstatteten Bericht ausdrücklich die Ansicht aus, daß durch den Schluß-Artikel desselben

die obenbemerkten Folgen des Scortations-Vergehens aufgehoben werden, und erklärte sich, indem sie auf Beibehaltung des Verbots des Ehrenkränzchens antrug, mit der Aufhebung der vorgeschriebenen Trauung am Mittwoch einverstanden. Gegen diese Erklärung erfolgte bei der Discussion des Entwurfs in der Kammer der Abgeordneten nicht nur keine Einsprache, vielmehr wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Annahme des lezten Artikels des Gesetzes-Entwurfs (in der jetzigen Fassung des Gesetzes) die Aufhebung der Vorschrift in Betreff der Mittwochs-Copulation in sich schließe.

(Verhandl. d. K. d. A. im Jahr 1835. 131te Sitz. S. 42.)

In der Kammer der Standesherrn wurde bei der Berathung des Entwurfs von einem Mitgliede die Wieder-Aufnahme des Verbots der Trauung an einem andern Tag als am Mittwoch vorgeschlagen, diesem Vorschlag aber keine Folge gegeben.

(Verhdl. d. K. d. Standesherrn im Jahr 1836. Heft 2. S. 355 f.)

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß bei der fraglichen Gesetzgebung die Aufhebung der gebotenen Trauung am Mittwoch in der Absicht sämmtlicher mitwirkenden Factoren lag.

Indem nun der Unterzeichnete dem K. Justiz-Ministerium überläßt, die ehegerichtlichen Behörden hienach zu bescheiden, ersucht er Hochdasselbe, diesen Bescheid, falls er nicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht wird, hieher gefällig mittheilen zu wollen.

Sich damit ꝛc.

Schlayer.

1614.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Vollziehung der für die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher ertheilten Vorschriften,

vom 6. Dezember 1836 [2301]).

(Mit Beilagen Lit. A — F.)

Zur Ergänzung und Erläuterung der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832, in Betreff der Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher (Reg.Bl. S. 471 f.) [2302]), werden unter Benützung der bisher gemachten Erfahrungen, beziehungsweise in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. Januar v. J., folgende weitere Vorschriften ertheilt:

2301) Reg.Bl. von 1836. Nro. 65. Seite 670.
2302) Oben Nro. 1530. Seite 2065.

1) Zu §§. 1, 2 zur gedachten Ministerial=Verfügung.

Bei der Auflage zur neuen Herstellung oder Ergänzung von Güterbüchern sind die ökonomischen Kräfte der Gemeinden, besonders dann, wenn die Güterbücher schon bisher sorgfältig geführt worden sind und der Aufwand für dieselbe durch bedeutende Erhöhung der Gemeinde=Umlagen aufgebracht werden müßte, möglichst zu berücksichtigen.

Uebrigens liegt es in dem eigenen, wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, die Ergebnisse der neuen Vermessung aus den Primär=Catastern baldmöglichst in die Güterbücher übertragen, oder, wo letztere unbrauchbar oder gar nicht vorhanden sind, neue Güterbücher anlegen zu lassen, weil mit jeder Verzögerung das Geschäft je länger je mehr erschwert und der Aufwand vergrößert wird.

2) Zu §§. 4, 6, 10.

Es sind nunmehr von den Kreis=Gerichtshöfen und Kreisregierungen die vorgeschriebenen Uebersichten über sämmtliche Gemeinden des Kreises, in welchen neue Güterbücher herzustellen oder die vorhandenen zu vervollständigen sind, zu erstatten, wogegen die bisher von jedem einzelnen Falle einer Güterbuchs=Erneuerung oder Ergänzung an die beiden unterzeichneten Ministerien erstatteten Anzeigeberichte künftig unterbleiben.

Ueber den Fortgang des Geschäfts sind je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober von den Bezirksgerichten an die betreffenden Kreis=Gerichtshöfe nach dem angeschlossenen Formular Lit. A. Succeßberichte zu erstatten, welche mit einer Haupt=Uebersicht nach dem Formular Lit. B. dem K. Justiz=Ministerium vorzulegen sind.

3) Zu §§. 5, 6, 8.

Die mit der Anfertigung von Gemeinde=Güterbüchern beauftragten Geschäftsmänner dürfen zur Fertigung von Abschriften und für andere etwa vorkommende minder wichtige, mehr mechanische Arbeiten auch ungeprüfte, um geringere Belohnung arbeitende Gehülfen gebrauchen. Sie sind jedoch für die Arbeiten solcher Gehülfen unmittelbar verantwortlich. Auch haben sie sich jedenfalls der Anlegung des Güterbuchs selbst in eigener Person zu unterziehen.

Uebrigens ist bei Abschließung der Akkorde über solche Arbeiten auf die nach vorstehender Bestimmung mögliche Kosten=Verminderung gebührende Rücksicht zu nehmen.

4) Zu §. 15 ff.

Bei der Errichtung neuer oder bei der Ergänzung der vorhandenen Güterbücher sind die Gebäuderollen (Gebäude=Steuerbuch, Gebäude=Cataster), welche die für die Güterbücher vorgeschriebenen Notizen nicht enthalten, nach den für diese ertheilten Vorschriften zu ergänzen, so daß die Gebäuderollen als die erste Abtheilung des Güterbuchs angesehen und benützt werden können. Sollte dieses wegen der Beschaffenheit der betreffenden Gebäuderollen nicht zulässig seyn, so sind die Gebäude in das neu anzulegende oder zu ergänzende ordentliche Güterbuch aufzunehmen.

5) Zu §. 20.

Wenn auf mehreren, an verschiedenen Stellen des Güterbuchs vorkommenden Grundstücken gemeinschaftliche, nicht auf jede Gutsparzelle besonders ausgeschiedene Lasten ruhen, so sind diese Lasten nur bei Einem der Grundstücke vollständig zu beschreiben, und bei den übrigen ist auf diese Beschreibung hinzuweisen.

6) Zu §. 22.

Da die meisten Servituten von der Art sind, daß sie eine umständlichere Beschreibung erfordern, und ihr Eintrag in die Güterbücher und die nachherigen, bei Besitzstands-Veränderungen vorkommenden Ueberschreibungen viele Mühe und Zeitaufwand verursachen, auch die Güterbücher dadurch allzusehr ausgedehnt werden, so erscheint in solchen Gemeinden, wo viele und verschiedenartige Servituten vorkommen und das Güterbuch nach der Personal-Ordnung angefertigt ist, die Anlegung eines besonderen Servitutenbuchs zweckmäßig, auf welches im Güterbuche bei den betreffenden einzelnen Grundstücken durch einfache Allegation hinzuweisen ist, ohne daß es eines Nachtrags der Besitzveränderungen im Servitutenbuche bedarf. Die Einrichtung eines solchen Servitutenbuchs zeigt das Formular Lit. C.

7) Zu §§. 31, 33, 34.

Wegen der in einzelnen Gemeinden vorwaltenden besonderen Verhältnisse, wohin z. B. ein größerer oder weniger wechselnder Güterbesitz, die bisherige Gewohnheit ꝛc. gehören, kann die Anlegung der Güterbücher in der durch die Markungskarten und die Primär-Cataster vorgezeichneten Reihenfolge der Grundstücke, wobei in Veränderungsfällen die Grundstücke nicht von dem einen auf den andern Besitzer zu übertragen, sondern nur die Namen der letzteren zu ändern sind (Güterbücher nach der Realordnung), ausnahmsweise gestattet werden. Es wird jedoch hiebei vorausgesetzt, daß auch in die Güterbücher nach der Realordnung alle diejenigen wesentlichen Notizen, welche in der Ministerial-Verfügung vom 3. Decbr. 1833 für die Personal-Ordnung vorgeschrieben sind, aufgenommen werden.

Ueber die Einrichtung eines Güterbuchs nach der Realordnung gibt das Formular Lit. D. das Nähere an.

8) Zu §. 81.

Für die Anfertigung der Steuer-Vermögensregister, welche bei Anwendung von Güterbüchern nach der Realordnung etwas ausführlicher als nach der gewöhnlichen Form auszuarbeiten sind, um eine allgemeine Uebersicht über den Grundbesitz jedes Ortsangehörigen zu erhalten, welche Uebersicht die Güterbücher nach der Realordnung nicht gewähren, werden die Formulare Lit. E. und Lit. F. vorgeschrieben. Beide Formulare unterscheiden sich vorzüglich darin, daß nach dem einen die im Besitze der Steuerpflichtigen befindlichen Grundstücke, nebst dem Meßgehalte, kurz vorgemerkt werden, während nach dem andern diese Bezeichnung unterbleibt, und nur der Steueranschlag aufgeführt wird.

Je nachdem nun die betreffende Gemeinde größer oder kleiner,

und der Boden mehr oder weniger vertheilt, mithin der Güterbesitz der Ortsangehörigen schwerer oder leichter zu übersehen ist, kann nach dem Ermessen der Gemeindebehörden, unter Zustimmung der Bezirksstellen, das eine oder das andere Formular gewählt werden.

9) Ueber die Frage, ob bei der Herstellung eines neuen Güterbuchs nach den vorwaltenden besonderen Verhältnissen die Realordnung gewählt werden solle, haben die Gemeindebehörden zu berathen und einen Beschluß zu fassen, welcher mit der gutächtlichen Aeußerung der Bezirksbeamten dem zuständigen K. Gerichtshofe und der K. Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bei einer Verschiedenheit der Ansicht dieser letzteren Stellen ist an die K. Ministerien der Justiz und des Innern Bericht zu erstatten.

10) Zu §§. 47, 48.

Die hier ertheilten Vorschriften hinsichtlich der sich etwa ergebenden Anstände über die Privatrechts-Verhältnisse eines Grundstücks sind nicht so zu verstehen, als ob über derlei streitige Ansprüche ein förmliches Verfahren, eine Art Liquidations-Verhandlung mit der Anlegung des Güterbuchs zu verbinden wäre; es genügt vielmehr, wenn in dieser Beziehung nur alle diejenigen Notizen, welche schon in den Akten der Gemeindebehörden, und so **wie** solche in denselben liegen, in das Güterbuch eingetragen werden.

Stuttgart den 6. December 1836.

Schwab. Schlayer.

Formular Lit. A.

..... Kreis.

Bezirksgericht ....

Uebersicht

über den

Fortgang des Geschäfts der Herstellung der Gemeinde-Güterbücher.

Bezirks-Orte.	Art des Geschäfts. Herstellung neuer Güterbücher nach der Personal-Ordnung.	Herstellung neuer Güterbücher nach der Real-Ordnung.	Ergänzung der vorhandenen Güterbücher nach der Personal-Ordnung.	Ergänzung der vorhandenen Güterbücher nach der Real-Ordnung.	Tag des Erlasses a) der Legitimation des Gerichtshofes und der Kreisregierung, b) der Genehmigung des Belohnungs-Akkords.	Zahl der Güter-Parzellen. — Blattgehalt des Güterbuchs	Namen des Geschäftsmanns.

Anmerk. Für jede Gemeinde, in welcher die neue Herstellung oder Ergänzung des Güterbuchs beschlossen worden, ist zum fortlaufenden Eintrag der Notizen über den Fortgang des Geschäfts nach dessen voraussichtlicher Dauer $1/3$, $1/2$ oder 1 ganzes Blatt zu bestimmen.

Belohnung, entweder a) nach Tagen, oder b) im Akkord, und c) ganzer Kostenbetrag.	a) Anfang des Geschäftes, b) muthmaßliche Dauer, c) Ende desselben.	Tage a) der vom Bezirksrichter vorgenommenen Prüfungen, b) der Solennisation.	Fortgang des Geschäfts und sonstige Bemerkungen.

Formular Lit. B.

..... Kreis.

Haupt-Uebersicht

über den

Fortgang des Geschäfts der Herstellung der Gemeinde-Güterbücher.

Auf den ersten .....

Gerichts-Bezirke.	Zahl aller Gemeinden im Bezirke.	Zahl der Gemeinden, in welchen						Betrag der Kosten von den beendigten Geschäften.	
		die Herstellung neuer		die Ergänzung der vorhandenen		das Geschäft im Fortgang begriffen ist.	das Geschäft beendigt ist.		
		Güterbücher angeordnet worden ist nach der							
		Personal-	Real-	Personal-	Real-				
		Ordnung.		Ordnung.					
								fl.	kr.

Formular Lit. C.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Servituten-Buch.

(Beilage zu dem Gemeinde-Güterbuch.)

Angelegt im Jahr . . . . .

Akten-Nachweisung.	Güter-buch.	Beschreibung der herrschenden und dienenden Grundstücke.	Beschreibung und Entstehungsart der Servituten.
Lagerb. 2c. 1785. S. 127.	Thl. I. Bl. 6.	Aecker B. ½ M. — II. 177. in der Erzgrube, zwischen Philipp Mader und Theodor Ammer.	Vermöge oberamtsgerichtlichen, auf das Lagerbuch sich gründenden Erkenntnisses vom 25. Febr. 1832 haben die Besitzer der Aecker Nr. 177, 178 das Recht, über die Aecker Nr. 179, 180 ein- und auszufahren in der Art, daß ein Rad des Wagens auf dem Acker Nr. 180 und das andere Rad auf den Aeckern Nr. 177, 178, 179 gehen muß. Auch haben die Aecker Nr. 177, 178, 179 das sogenannte Trapprecht (das Recht, den Pflug umzuwenden) auf dem Gut Nr. 180.
	V. 15.	¾ M. 5 R. II. 178. ebendaselbst, neben Georg Schreiber und Philipp Wagner.	
	III. 401.	— 47,5 R. II. 179. ebendaselbst, neben Theodor Ammer und dem Erzgrubenweg.	
	II. 88.	1 M. — II. 180. am Berg, neben Bernhard Wider und den Aeckern Nr. 177, 178, 179.	

Situations-Riß.

Nr. 180.

Nr. 177. Nr. 178. Nr. 179. Der Erzgrubenweg.

Formular Lit. D.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Gemeinde-Güterbuch.

Angelegt im Jahr . . . .

Bemerkungen.

Die in dem Formular Lit. A. zu der Ministerial-Verfügung vom 3. December 1832 (Reg.Bl. S. 506, 507) enthaltenen Vorbemerkungen sind beziehungsweise auch hieher anwendbar.

Die Einträge der Grundstücke in das Güterbuch geschehen nach der Ordnung der Markungskarten, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Culturarten.

Je nach den Verhältnissen der einzelnen Orte, namentlich nach dem mehr oder minder häufigen Wechsel in dem Besitzstand, sind entweder nur ein oder zwei Grundstücke auf ein Blatt des Güterbuchs einzutragen.

Die besonderen Eigenthums-Verhältnisse der Grundstücke, z. B. ihre Eigenschaft als hinterfällige Güter der Kinder 2c., sind bei dem Namen des Besitzers zutreffenden Falls zu bemerken.

Akten=Nachweisung.	Nummer der Markungsarten.	Parzellen=Nummer.	Beschreibung des Guts.	Steuerverhältnisse, insbesondere Steuer=Anschlag.	Pfandverhältnisse. Unterpfandsbuch. Bd.	Bl.	Löschung im Jahr.
a. G. B. I. 76. St. E. P. v. 1829. Bl. 53. Lagerbuch v. 1785. S. 43.	I.	175	1/4 M. 1 Rthe. Garten mit einer unüberbauten Hofstätte, neben I. 174 u. 176. Zinst dem Hospital in Eßlingen jährlich —:· 20 kr.	pr. St. A. —:·60fl.			
a. G. B. II. 113. St. E. P. v. 1829. Bl. 143. Lagerbuch v. 1785. S. 110.	I.	726	1 M. 3,4 Rth. Acker A. im Kirchweg, zwischen I. 725, 727. Zinst jährlich zur Heiligenpflege —:· 45 kr. Ueberfahrtsrecht üb. den Acker I. 730. laut gemeinderäthlichen Erkenntnisses vom 2. Mai 1819.	pr. St. A. —:· 10fl. neusteuerbar	II.	16.	1823.

Besitzer und Art der Erwerbung.

Akten-Nachweisung.		Akten-Nachweisung.	
C. B. S. 12.	1824. Früh, Peter, Schuster, erkauft von Georg Stoll.		
J. Nr. 36.	1820. Maier, Carl; als Heirathgut von Peter Früh. Beibringen d. Ehefrau Rosine, g. Früh.		
C. B. S. 14.	1824. Klein, Franz, durch Kauf.		

Formular Lit. E.

Neckar-Kreis.

Oberamt Eßlingen.

Köngen.

Steuer-Vermögens-Register.

Angelegt im Jahr . . . .

Bemerkungen.

Der Grundbesitz eines jeden Steuer-Contribuenten (nach alphabetischer Ordnung oder nach der Ordnung der Haus-Nummern) wird hier eingetragen, und von Jahr zu Jahr nach dem wirklichen Stand richtig gestellt. Eben dieses ist rücksichtlich des Gewerbesteuer-Catasters der Fall. Ist keine Veränderung eingetreten, so bleibt die vorige Summe unverändert stehen.

Das steuerbare Vermögen und das Gewerbe eines jeden Contribuenten wird nach dem Steuer-Capital, und wo Steuersimplen eingeführt sind, zugleich nach solchen bei dem jährlichen Steuersatze berechnet. Sind keine Steuersimplen eingeführt, so fallen die betreffenden Columnen in dem Register hinweg, was namentlich bei dem Gewerbesteuer-Ansatz, welcher in solchen verhältnißmäßig kleinen Summen erscheint, daß dieser Ansatz selbst als Steuersimplum betrachtet werden kann, der Fall ist.

Kommen neben alt- und neu-steuerbarem Vermögen (zu allen Anlagen oder nur zu Staatsanlagen beitragspflichtig) auch Grundstücke vor, welche nur zu Gemeinde- und Amts-Körperschafts-Anlagen beizutragen haben, so ist der Steueranschlag von solchen Gütern zwar unter dem altsteuerbaren Vermögen einzubringen; es ist jedoch dieses besonderen Steuer-Verhältnisses unter der Columne „Bemerkungen" und bei der Hauptsumme des Steuer-Capitals des betreffenden Steuer-Contribuenten sowohl, als bei dem Zusammentrage der Gesamtsumme des Steuer-Capitals ausdrücklich Erwähnung zu thun.

In der Columne „übertragen" wird das Blatt, auf welches und von welchem ein veräußertes Steuer-Objekt übertragen worden ist, bezeichnet.

Die Columne „Bemerkungen" hat außer den eben erwähnten Steuerverhältnissen überhaupt alle einzelnen Notizen kurz aufzunehmen, welche sich auf die Steuer-Objekte und die Veränderungen des Steuer-Capitals des Einzelnen beziehen, und zum Behuf der Uebersicht über den Grundbesitz zu wissen nöthig sind.

Bei jedem Namen der einzelnen Steuer-Contribuenten ist nicht nur nach jeder Steuerquelle, sondern auch nach dem Zusammentrage seines Steueranschlages verhältnißmäßiger Raum zu Nachträgen und Abänderungen offen zu lassen, und es sind zu diesem Ende jedem Steuer-Contribuenten bei größerem Papierformate, welches zum Zweck eines längern Gebrauchs unumgänglich nothwendig erscheint, wenigstens zwei, bei stärker begüterten aber, zumal wenn die Güter sehr zerstückelt sind, verhältnißmäßig noch mehr Seiten zu widmen.

Früh, Peter,

Nachweisung.					Bezeichnung der Steuer-Objekte.
Häuser-Rolle.	Güterbuch.		Gewerbe-Rolle.	Uebertragen oben / unten	
Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.	
					Gebäude.
26	.	.	.	.	I. 175. Wohnhaus bei der Kirche .
29	.	.	.	12	~~I. 199. Scheuer am Weg~~ . . . . .
					Güter.
	II.	150	.	.	I. 726. 1 M. 3,4 Rthn. Acker A. im Kirchweg . . . .
	II.	145	.	.	I. 735. 1 M. 0,2 Rthn. Acker A. im Thal . . . .
	IV.	197	.	.	II. 1203. 1 M. 5 Rthn. Wiesen beim Weiher . . . .
	I.	6	.	7	I. 34¼ M. Garten beim Schloß .
					Gewerbe.
			4	.	Schusterei . . . .
					Zusammen.
					Gebäude: 1833 . . . .
					1835 . . . .
					Güter: 1833 . . . .
					1835 . . . .
					Gewerbe: 1833 . . . .
					1835 . . . .

Schuster.

Steuer-Verhältnisse.								Bemerkungen.
Gebäude und Güter.						Gewerbe.		
Steuer-Anschlag.		Steuer-Simplum.				Cataster.		
alt-	neu-	alt-		neu-		altsteuerbar.		
steuerbar.		steuerbar.						
fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
600	.	1	.	.	.	.	.	½ Eigenthum der Kinder.
~~100~~	.	.	~~10~~	.	.	.	.	1835 verkauft.
100	.	.	.	.	.	.	.	1834 verpfändet.
.	80	.	.	.	.	.	.	
250	.	.	.	.	.	.	.	nur zu Corporations-Anlagen pflichtig.
90	.	.	.	.	.	.	.	1835 erkauft.
.	.	.	.	.	.	~~2~~ 3	~~36~~ .	1835 erhöht.
700	.	1	10	.	.	.	.	
600	.	1	.	.	.	.	.	
350	80	.	.	.	.	.	.	Von dem altsteuerbaren Guts-Anschlag sind 250 fl. nur zu Corporations-Anlagen steuerbar.
440	80	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	2	36	
.	.	.	.	.	.	3	.	

Formular Lit. F.

Neckar-Kreis.

Köngen,

Oberamts Eßlingen.

Summarisches Steuer-Vermögens-Register.

Angelegt im Jahr . . . .

Vorbemerkungen.

Der Grundbesitz eines jeden Steuer-Contribuenten (nach alphabetischer Ordnung oder nach der Ordnung der Hausnummern) wird hier seinem Steueranschlage nach eingetragen, und von Jahr zu Jahr nach dem wirklichen Besitzstande richtig gestellt. Eben dieses ist rücksichtlich des Gewerbesteuer-Catasters der Fall. Ist keine Veränderung eingetreten, so bleibt die vorige Summe unverändert stehen.

Das steuerbare Vermögen und das Gewerbe eines jeden Contribuenten wird nach dem Steuer-Capital, und wo Steuersimplen eingeführt sind, zugleich nach solchen, mit Unterscheidung des alt- und neusteuerbaren Vermögens, bei dem jährlichen Steuersatze berechnet. Sind keine Steuersimplen eingeführt, so fallen die betreffenden Columnen in dem Register hinweg.

Kommen neben alt- und neusteuerbarem Vermögen auch Grundstücke vor, welche nur zu Gemeinde- und Amts-Corporations-Anlagen beizutragen haben, so ist der Steueranschlag von solchen Gütern zwar unter dem altsteuerbaren Vermögen einzubringen, es ist jedoch dieses besonderen Steuerverhältnisses unter der Columne „Bemerkungen" und bei der Hauptsumme des Steuer-Capitals des betreffenden Steuer-Contribuenten sowohl als bei dem Zusammentrage des Gesammtbetrages des Steuer-Capitals, ausdrücklich Erwähnung zu thun.

In der Columne „Uebertragen" wird das Blatt, auf welches und von welchem ein veräußertes Steuer-Objekt übertragen worden ist, bezeichnet.

Die Columne „Bemerkungen" hat außer den oben erwähnten Steuerverhältnissen überhaupt alle einzelnen Notizen kurz aufzunehmen, welche sich auf die Veränderung des Steuer-Capitals des Einzelnen beziehen.

Bei jedem einzelnen Steuer-Contribuenten ist nicht nur nach jeder Steuerquelle, sondern auch nach dem Zusammentrag seines Steueranschlags rc. verhältnißmäßiger Raum zu Nachträgen und Abänderungen offen zu lassen, und es sind zu diesem Ende jedem Steuer-Contribuenten bei größerem Papierformat, welches zum Zwecke eines längeren Gebrauchs unumgänglich nothwendig erscheint, wenigstens zwei, bei stärker begüterten aber, zumal wenn die Güter sehr zerstückelt sind, verhältnißmäßig noch mehr Seiten zu widmen.

Früh, Peter

Nachweisung. Häuser-Rolle.		Güterbuch.		Gewerbe-Rolle.	Uebertragen oben / unter	Steuer-Anschlag der Gebäude. alt- steuerbar.	neu- steuerbar.	Steuer-Anschlag der Güter alt- steuerbar.		neu- steuerbar.	
Bl.	Bl.	Bd.	Bl.	Bl.	Bl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
II.	26	.	.	.	.	600	.	.	.	.	.
III.	29	.	.	.	12	100	.	.	.	.	.
		II.	130	.	.	.	.	100	.	.	.
		III.	145	.	.	.	.	.	.	80	.
		VI.	197	.	.	.	.	250	.	.	.
		I.	6	.	7	.	.	90	.	.	.
.	.	.	.	40	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen im Jahr 1833				.	.	700	.	350	.	80	.
Zusammen im Jahr 1835				.	.	600	.	440	.	80	.

Schuhmacher.

Verhältnisse. Steuer-Anschlag der Gewerbe altsteuerbar. fl.	kr.	Steuer-Simplum alt- steuerbar. fl.	kr.	neu- steuerbar. fl.	kr.	Bemerkungen.
.	.	.	.	.	.	1/2 Eigenthum der Kinder.
.	.	.	.	.	.	$18^{34}/_{35}$ verkauft.
.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	blos zu Amts- und Gemeinde-Anlagen beitragspflichtig.
.	.	.	.	.	.	$18^{34}/_{35}$ erkauft.
25	.	.	.	.	.	
40	.	.	.	.	.	1835 erhöht.
		für die Gebäude				Von dem altsteuerbaren Gutsanschlag sind 250 fl. nur zu Amts- und Gemeinde-Anlagen steuerbar.
19	.	.	.	.	.	
		für die Güter				
		.	.	.	.	
		für die Gewerbe				
		.	.	.	.	
		für die Gebäude				
25	.	.	.	.	.	
		für die Güter				
		.	.	.	.	
		für die Gewerbe				
		.	.	.	.	

1615.

Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs in Eßlingen, betr. die Befugniß der Procuratoren zur Verzichtleistung auf die gesetzliche Zahl der Mitglieder des ehegerichtlichen Senats bei Aburtheilung eines Eheprozesses,

vom 7. Dezember 1836 [2303]).

1616.

Special-Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an den Criminalsenat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Frage über die Anwendbarkeit des Reclusions-Surrogats bei den dritten und den folgenden Rückfällen in das Verbrechen des Diebstahls,

vom 26. Dezember 1836 [2304]).

2303) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4, Abth. 2, S. 334. Zu dieser Verzichtleistung wird die einem Procurator von einer abwesenden Parthie ertheilte allgemeine Vollmacht nicht als hinreichende Ermächtigung ertheilend, angesehen, sondern es muß zu dem Ende die Bevollmächtigung zu einer solchen Verzichtleistung in der spätestens am Tage der anberaumten Tagfarth zu überreichenden Vollmacht speciell ausgedrückt seyn. In dieser Gemäßheit ließ der ehegerichtliche Senat des Gerichtshofs in Eßlingen die bei ihm angestellten Procuratoren bescheiden.

2304) Normalienbuch des K. Obertribunals. Auf einen Anfragebericht des Criminalsenats des K. Gerichtshofs zu — in einem Specialfalle ergieng an denselben nachstehender Erlaß:

Nach dem bestehenden Gerichtsgebrauche wird in einem der bemerkten Rückfälle die Strafe, welche das jüngste Verbrechen an sich trifft, wenigstens im Falle der respectiven Identität, eine der zuletzt erstandenen gleicher Strafe hinzugefügt.

In der erstandenen Strafe ist aber auch das Reclusions-Surrogat enthalten; schon mit ihrer Erneuerung wird somit auch das Letztere erneuert; wollte man nun neben der sich hiernach ergebenden Gesammtstrafe und im Verhältniß derselben abermals auf ein Reclusions-Surrogat erkennen, so würde dasselbe gedoppelt zur Anwendung kommen und hieraus eine unverhältnißmäßige Steigerung des in neuerer Zeit bei dem Diebstahl ohnehin erhöhten Strafübels entspringen.

Zudem kommt seit der Aufhebung der Reclusion weit häufiger, als sonst, die Confination zur Anwendung, eine Maaßregel, die für den, welchen sie trifft, der Erfahrung zufolge, oft nicht weniger empfindlich ist, als jene, und in so ferne auch das in der Reclusion enthalten gewesene Strafübel zum Theil vertritt. Einige der andern Gerichtshöfe pflegen zwar bei

1617.

Beschluß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betr. die Befugniß des K. Obertribunals, einen Angeschuldigten, welcher gegen das Erkenntniß erster Instanz Rekurs ergriffen hat, ohne vorgängige Anzeige an das K. Justiz-Ministerium, an den präsumtiven Strafort abliefern zu lassen,

vom 20/30. Dezember 1836 [2305]).

1618.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den ehegerichtlichen Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. den Gerichtsstand in Streitsachen über Sponsalien,

vom 20. Januar 1837 [2306]).

Durch den anliegenden Bericht des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshof in — vom 2. Nov. v. J. in Betreff des zwischen

---

dem dritten und den weitern Diebstählen noch etwas über die Strafe aufzusteigen, welche sich durch die Verbindung der für das jüngste Verbrechen zu bemessenden und der zuletzt erstandenen Strafe ergiebt, sie bringen aber, so viel hierorts bekannt, ebenfalls kein Reclusions-Surrogat in Aufrechnung. (Vergleiche jetzt die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839.)

2305) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals. In einem Specialfalle, in welchem die verhaftete angeschuldigte Weibsperson gegen die ihr von dem Gerichtshof zuerkannte Strafe Rekurs ergriffen, und das Erkenntniß der Rekursbehörde im Gefängnisse abwarten zu wollen erklärt hatte, ihre vorläufige Ablieferung an ihren präsumtiven Strafort aber aus justizpolizeilichen Gründen für zuläßig und zweckmäßig erachtet worden war, gieng der Criminalsenat des K. Obertribunals von der Ansicht aus, daß der Normal-Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 4. April 1820 (oben S. 924), wornach in Fällen, in welchen die vorläufige Ablieferung von Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort von dem K. Obertribunal für zulässig erkannt wird, an das K. Justiz-Ministerium vor der Vollziehung der Maaßregel jedesmal Bericht erstattet werden soll, auf den vorliegenden Fall, in welchem ein Urtheil erster Instanz bereits vorlag, nicht anwendbar und die Einlieferung der Angeschuldigten von Seiten des Obertribunals anzuordnen sey.

Auf die von diesem Beschlusse dem K. Justiz-Ministerium am 20. Dez. 1836 erstattete Anzeige gab dasselbe dem Criminalsenate mittelst Erlasses vom 26ten desselben Monats zu erkennen, daß es dabei nichts zu erinnern gefunden habe.

2306) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. auch Sarwey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Band 4, Abtheilung 2, Seite 334 und hiernach Beschluß vom 25. April 1838.

gedachtem Senate und dem ehegerichtlichen Senat in — entstandenen Competenz=Streites in der Sponsalien=Streitsache zwischen u. s. w. hat man sich veranlaßt gesehen, den ehegerichtlichen Senat des K. Obertribunals zur gutächtlichen Aeußerung hierüber aufzufordern.

Nachdem nun der letztgenannte Senat sich für die Competenz des Senats in der fraglichen Sache ausgesprochen hat, und man mit dieser Ansicht und deren Begründung sowohl im Allgemeinen als insbesondere in der Beziehung vollkommen einverstanden ist, daß die von dem Senate für seine abweichende Meinung angeführten, nur von Dispensations=Fällen handelnden Vorschriften der Justiz=Ministerial=Erlasse vom 19. August und 8. Okt. 1823 [2307]) auf die Frage von dem Gerichtsstande in Gegenständen der contentiosen Gerichtsbarkeit, wozu auch die Sponsalien=Streitsachen unzweifelhaft zu zählen, keine analoge Anwendung finden können, so läßt man dem Senate, unter Anschluß des Gutachtens des K. Obertribunals, die Akten in der vorerwähnten Sponsalien=Streitsache, zur weiteren Beschlußnahme zugehen u. s. w.

1619.

Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals, betr. die Competenz der K. Oberämter zur Aburtheilung von Real=Injurien, welche geringere körperliche Verletzungen zur Folge hatten,

vom 27. Januar 1837 [2308]).

1620.

Verfügung des K. Justiz=Ministeriums, betr. die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Form der Anstellungs=Gesuche,

vom 7. Februar 1837 [2309]).

Da man wahrzunehmen gehabt, daß bei Anstellungs= und Beförderungs=Gesuchen im Justiz=Departement die erst durch die Be=

2307) Oben Nro. 1215, S. 1155 und Nro. 1219, S. 1158.

2308) Normalienbuch des K. Obertribunals. Der Inhalt ist schon oben in der Note 1412 zum Straf=Edikte vom 17. Juli 1824, Artikel 57, S. 1197 mitgetheilt worden.

2309) Reg.=Blatt von 1837. Nro. 7. S. 64.

kanntmachung vom 7. November 1834 (Reg.Bl. S. 568)[2310]) erneuerten Vorschriften über die Form und die Erfordernisse solcher Gesuche nicht selten ganz oder theilweise unbeachtet bleiben; so werden die Bestimmungen der gedachten Verfügung, unter Hinweisung auf den Schlußsatz derselben, wiederholt in Erinnerung gebracht, und dabei insbesondere in Beziehung auf den Punkt 5 der mehrerwähnten Bekanntmachung bemerkt, daß die bloß bei Bitten um Zulassung zu einer Dienstprüfung statthafte Versicherung, ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht nachträglich erwerben zu wollen, bei Gesuchen um Anstellung, welcher der Ausweiß über den wirklichen Besitz eines solchen Rechts oder über den Fall einer im Gesetze begründeten Ausnahme **vorangehen** muß (vergl. Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828, Pkt. 3 und 4. Reg.Bl. S. 709—710)[2311]) den Mangel dieses Nachweises ganz nicht zu ersetzen vermag, daß vielmehr derlei mangelhafte Anstellungsgesuche nicht berücksichtigt werden können.

Stuttgart den 7. Februar 1837.

Schwab.

1621.

Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals an die Gerichtshöfe, betr. die Behandlung des topischen Incests, vom 28. Februar 1837[2312]).

Durch die Anfragen von Seiten einiger Bezirks-Gerichte darüber: ob und welche Wirkung das Gesetz vom 28. Juli v. J., betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen auf die Behandlung der mit topischem Incest verbundenen Fälle dieser Art in Absicht sowohl auf die Competenz als auf die Strafe und deren Vollzug habe, hat sich das K. Justiz-Ministerium veranlaßt gefunden, den diesseitigen Senat zu einer gutächtlichen Aeußerung hierüber aufzufordern, und da diese hohe Stelle, wie auch das K. Ministerium des Innern, in so weit die Fragen dessen Ressort berühren, sich mit der diesseitigen Ansicht einverstanden erklärt haben, so hält man es zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren für angemessen, den Senat gleich den Criminal-Senaten der übrigen Gerichtshöfe von dieser Ansicht mit dem Auftrage in Kenntniß zu

---

2310) Oben Nro. 1571. S. 2184.

2311) Oben Seite 1883.

2312) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des K. Gerichtshofs zu Tübingen. Durch Rescript vom 4. März dess. erklärte sich das K. Justiz-Ministerium mit obigem Erlasse einverstanden. Vergl. auch den Erlaß des Criminalsenats des K. Obertribunals vom 18. Febr. 1831 oben Nro. 1475, Seite 1987 und die in der dort beigefügten Note 2103 erwähnten älteren und neueren Bestimmungen.

setzen, solche auch den ihm untergebenen Bezirks-Gerichten mitzutheilen.

Nach dem diesseitigen Dafürhalten giebt der materielle Inhalt und die Fassung des gedachten Gesetzes, im Ganzen und Einzelnen betrachtet, keinem gegründeten Zweifel Raum, daß nicht dasselbe ausschließlich die einfachen, dem Ressort der Polizeibehörden zugewiesenen Unzuchtvergehen zum Gegenstand habe.

Durch dieses Gesetz erscheint daher weder die Zuständigkeit der Gerichte für den topischen Incest aufgehoben, noch eine Abänderung des bisherigen Verfahrens der Gerichte dabei in irgend einer Beziehung beabsichtigt, und insbesondere dürfte das Gegentheil hievon aus dem Art. 7 desselben hervorgehen.

Nur auf die Strafbemessung bei dem topischen Incest dürfte das neue Gesetz von Einfluß seyn. Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche wurde nämlich hiebei die gesetzliche Strafe des einfachen Unzucht-Vergehens zu Grunde gelegt, und wegen des Incests, je nach dem Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, nur ein Zusatz von einer oder einigen kleinen Frevel-Strafen erkannt. Da aber die frühere Strafe für das einfache Unzuchtvergehen nicht mehr besteht, sondern an deren Stelle eine andere, mildere getreten ist, so kann wohl künftig bei Bestrafung des topischen Incests nach dem Gerichtsgebrauche nur diese zur Anwendung kommen, wogegen hinsichtlich sowohl der Größe des Zusatzes, als der zum Bezuge der vollen Strafe berechtigten Casse es lediglich bei dem Bisherigen sein Verbleiben hätte.

Damit ist freilich zwischen der Strafe des einfachen Unzuchtvergehens und derjenigen des erschwerenden Moments des Incests einiges Mißverhältniß eingetreten, wiewohl die letztere auf eigenthümlichen Rücksichten beruht. Inzwischen hat das K. Ministerium des Innern die Versicherung gegeben, daß zur Revision der bestehenden Normen in Betreff des topischen Incests bei der Bearbeitung des Entwurfs eines Polizeistraf-Gesetzes Einleitung getroffen worden sey.

1622.

Erlaß des Civilsenats des K. Obertribunals an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advokatengebühren und Auslagen in Prozeßsachen,

vom 14. März 1837 [2313]).

Nachdem die Berichte der Civil-Senate der vier Kreis-Gerichtshöfe in Betreff der Anfrage der K. Preußischen Gesandtschaft wegen

2313) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Obertribunals. — Vergl. auch

Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeßsachen eingekommen waren, hat der Civilsenat des K. Obertribunals an das K. Justiz-Ministerium den über diesen Gegenstand abverlangten Bericht erstattet und in demselben seine Ansicht dahin ausgesprochen:

I) den bestehenden Gesetzen sey es nicht gemäß, wenn auf Anrufen desjenigen, welcher zu Bezahlung seiner decretirten Gebühren und Auslagen in Güte nicht gelange, sogleich das Executivverfahren eingeleitet werde.

Nach dem Art. 17 des Executions-Gesetzes könne zur Execution alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt oder rechtskräftig entschieden sey.

Werde nun in einem Rechtsstreite ein richterliches Erkenntniß gefällt, so werde allerdings auch über den Kostenpunkt erkannt; aber nur in so weit, daß bestimmt werde, ob die eine Partei der andern die Kosten zu ersetzen, oder ob jede Partei ihre Kosten zu tragen habe.

Darüber hingegen, wie viel eine Partei ihrem Rechts-Anwalte zu bezahlen, oder die eine Partei der andern zu ersetzen verbunden sey, werde keine Entscheidung gegeben, und es könne dieß nicht geschehen, weil in der Regel die Kosten-Verzeichnisse erst nachher zur Decretur vorgelegt werden.

Wenn daher nach Eröffnung des Erkenntnisses die Decretur der Prozeß-Kosten erfolge, so könne dieselbe, obgleich das Erkenntniß selbst rechtskräftig geworden sey, nicht als eine rechtskräftige Entscheidung angesehen, somit der erwähnte Artikel des Executions-Gesetzes hierauf nicht angewendet werden. Ebenso wenig könne

II) das durch die Verordnung vom 16. März 1808 eingeführte außergerichtliche Contumacial-Verfahren hier Platz greifen, weil die Forderung nicht auf einer unverwerflichen schriftlichen Urkunde beruhe.

IV. Edict vom 31. Dezbr. 1818. §. 186.

Vielmehr seyen

III) Klagen auf Bezahlung richterlich decretirter Proceß-Kosten zunächst, wie andere unstreitige Schuldklagen zu behandeln und daher bei der hiezu geeigneten Stelle anzubringen.

IV. Edict §. 188.

Werde nun die Forderung ganz oder theilweise anerkannt, so sey wegen der ganzen Forderung oder des anerkannten Theils das Executiv-Verfahren in dem gesetzlichen Wege einzuleiten.

Werde aber die Forderung ganz oder theilweise bestritten, und die für die Schuldklage zuständige Stelle sey nicht dieselbe, welche

---

die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend eine Vereinbarung mit der K. Preußischen Regierung wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeßsachen, vom 24. Nov. 1838.

die Prozeß-Kosten decretirte, so sey das Bestrittene an den Richter zu verweisen.

IV. Nach gesetzlicher Bestimmung solle der in der Hauptsache zuständige Richter auch über die in dieser Sache incidenter angeregten Präjudicialpunkte entscheiden, und hieraus habe die Praxis den allgemeinen Grundsatz gebildet, daß der Richter der Hauptsache auch über alle damit verbundenen Nebensachen zu entscheiden habe, wenn ihm nur über Sachen dieser Art überhaupt Gerichtsbarkeit zukomme.

Scheurlen, der deutsche gem. und württ. Civilprozeß, Band I. §. 80. S. 253.

Diese Praxis habe einen sehr guten Grund, weil offenbar wegen des genauen Zusammenhangs, in welchem der Kostenpunkt mit der Hauptsache steht, Streitigkeiten über die Kosten am leichtesten und sichersten von dem Richter entschieden werden, vor welchem die Hauptsache verhandelt worden ist.

Zwar müsse, wenn man den Gerichtsstand der materiellen Connexität annehme, der Württemberger, welcher vor einem ausländischen Gerichte in einen Prozeß verwickelt war, bei einem über den Betrag der Prozeß-Kosten entstehenden Streite dem Ausspruche eben dieses ausländischen Gerichtes sich unterwerfen; aber ganz in dem gleichen Falle befinde sich der Ausländer, welcher vor einem württembergischen Gerichte einen Prozeß zu führen hatte, indem auch er bei Streitigkeiten über die Prozeß-Kosten den Richter der Hauptsache, also das württembergische Gericht, als zuständig anerkennen müsse.

V. Indessen könne nicht jeder Widerspruch gegen die in Prozeß-Sachen gerichtlich festgesetzten Gebühren und Auslagen bewirken, daß sofort über das bestrittene eine förmliche processualische Verhandlung einzuleiten, und der Streit durch ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß zu entscheiden sey.

Dieses sey vielmehr nur dann nöthig und zulässig, wenn das Thatsächliche, was einer Anrechnung zum Grunde liegt, aus den Prozeß-Akten selbst nicht erhelle, wenn z. B. nicht daraus ersehen werden könne, ob das bezeichnete Geschäft wirklich verrichtet, oder die angebliche Auslage wirklich gemacht, oder der behauptete besondere Auftrag zu Vornahme eines Geschäfts wirklich ertheilt worden sey, wo daher die Dekretur unter der ausdrücklich erklärten, oder stillschweigenden Voraussetzung der Richtigkeit der faktischen Grundlage geschah.

Werde hingegen die Taxmäßigkeit des dekretirten Betrags angefochten, sei es, daß nach der Behauptung des einen Theils zu viel, nach der Behauptung des andern Theils zu wenig als passirlich erkannt worden seyn soll; so finde nur eine einfache Beschwerde bei dem höhern Richter statt.

VI. Wenn ein württembergischer Unterthan vor einem ausländischen Gerichte einen Prozeß zu führen hatte, und sich hiebei eines ausländischen Mandatars bediente, dieser aber von seinem Mandanten die Bezahlung der gerichtlich festgesetzten Gebühren und Auslagen

in Güte nicht erlangen kann, und daher gegen denselben in Württemberg zu klagen genöthigt ist, so sey in diesem Falle die Klage zunächst auch wie eine Schuldklage zu behandeln.

Werde dann die Sache streitig, so sey sie an den ausländischen Richter der Hauptsache zu verweisen, und dessen Ausspruch in Württemberg zu vollziehen: vorausgesetzt, daß auch dem württembergischen Mandatar, welcher einen Ausländer vor einem württembergischen Gerichte vertrat und die von diesem Gerichte dekretirten Prozeßkosten gegen den Mandanten bei der ausländischen Behörde einklagt, ganz die gleiche Behandlung, wie dem Inländer, zu Theil werde.

Das K. Justiz-Ministerium hat sich mit der in dem Vorstehenden entwickelten Ansicht des diesseitigen Senats einverstanden erklärt, und denselben angewiesen, die nachgesetzten Gerichte hiernach zu bescheiden.

Dem Senate wird daher solches zur eigenen Nachricht und zur Bekanntmachung an die untergebenen Bezirks-Gerichte eröffnet.

Hiernach ꝛc.

1623.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des K. Obertribunals, betr. den Weinkauf bei dem Verkauf von pflegschaftlichen Gütern,

vom 31. März 1837 [2314]).

Auf den weitern Bericht vom 18. d. M., in Betreff der Berechnung des Weinkaufs bei Liegenschafts-Veräußerungen aus vormundschaftlichen und Gantverwaltungen, wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man, einverstanden mit der Ansicht, daß die Berechnungsweise des Weinkaufs je nach den einzelnen Erlösen, aus den — in Einer Verhandlung versteigerten Güterstücken, wobei häufig ein mit der stattgehabten Mühewaltung außer Verhältniß stehender hoher Betrag sich herausstellt, nicht zu begünstigen oder anzubefehlen sey, die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe hievon in Kenntniß gesetzt und ihnen die deßhalb in vorkommenden Fällen zu treffende Verfügung anheimgestellt habe.

Hiernach ꝛc.

2314) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vergl. Bekanntmachung des Pupillen-Senats des Kön. Obertribunals, betreffend die Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen vom 1. Nov. 1833, oben Nro. 1549, S. 2150.

1624.

Erlaß des K. Obertribunals an die K. Kreisgerichtshöfe, betr. die Ausstellung von Zeugnissen durch die Gemeinde-Behörden,

vom 4. April 1837 [2315]).

Von dem Kön. Gerichtshof zu N. ist aus Veranlassung einer Anfrage des Oberamtsgerichts N. bei dem K. Justiz-Ministerium die Frage über die Anwendbarkeit der in der Commun-Ordnung Cap. 2, Abschnitt 20, §. 2 enthaltenen Vorschrift, wonach von den Commun-Vorstehern ohne Vorwissen und Einwilligung des Staatsbeamten keinerlei Atteſtate ausgestellt werden sollen, in Anregung gebracht worden.

Diese hohe Stelle hat hierauf nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Ministerium des Innern über diesen Gegenstand, und im Einverständniß mit Letzterem mittelst Ministerial-Erlasses vom 6. Febr. d. J. die Ansicht ausgesprochen, daß die Aufrechthaltung obiger Vorschrift mit dem Geiste der neuern Gemeinde-Verfassung im Widerspruch stehe, und dieselbe daher als durch den §. 150 des Verwaltungs-Edicts aufgehoben zu betrachten sey, und daß auch in der That keine erheblichen inneren Gründe für die Beibehaltung einer solchen doch nur eine unvollständige Controle mit sich führenden Beschränkung vorliegen.

Indem man den Senat von dieser übereinstimmenden Ansicht der gedachten beiden Ministerien in Kenntniß setzt, will man demselben aufgetragen haben, sämmtliche Bezirksgerichte seines Kreises hiernach gleichfalls zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

1625.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an das K. Obertribunal, betr. die Berechnung des Termins in Strafsachen, wenn die Beschwerdeschrift durch einen nicht dazu Berechtigten verfaßt worden ist,

vom 18. April 1837 [2316]).

In Betreff der bei dem Kön. Geheimenrathe in Anregung gekommenen Frage von dem Ablaufe des peremtorischen Termins bei

2315) Normalienbuch des K. Obertribunals. Vgl. auch den Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 12. Febr. 1837 im Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 302.

2316) Normalienbuch des Criminalsenats des Kön. Obertribunals, auch in Sar-

Straf-Recursen in dem Falle, da eine Beschwerdeschrift von einem (nach Maaßgabe der K. Verordnung vom 30. März 1834, §. 17, Reg.Bl. S. 332) unberechtigten Concipienten verfaßt und deßhalb zur Verbesserung zurückgegeben worden, hat diese oberste Landesbehörde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 24. Dez. 1836 den Grundsatz angenommen, daß der Parthei, unter Zurückgabe der vorschriftswidrigen Recursschrift, eine vom Tage der Insinuation an laufende, dem ersten Termin gleichkommende Frist zu Einreichung einer neuen, von einem hiezu Berechtigten verfaßten Recurs-Eingabe mit dem Beisatze anzuberaumen sey, wie im Entstehungsfalle ein Verzicht auf die Uebergabe einer Recurs-Ausführung angenommen und über die angebrachte Beschwerde, nach Maaßgabe der vorliegenden Acten, erkannt werden würde.

Vorstehender Grundsatz ist auf allerhöchsten Befehl, Behufs der Anwendung desselben auf vorkommende Fälle in außergerichtlichen Strafsachen von Seite sämmtlicher Recurs-Behörden, den Ministerien mitgetheilt worden, und wird nun auch dem Obertribunal zur eigenen Nachachtung und zu Bescheidung der Kreis-Gerichtshöfe hiemit eröffnet.

Hiernach 2c.

1626.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium, betr. eine Abänderung in den Bestimmungen der mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen,

vom 12. Mai 1837 [2317]).

Da in Folge abgeänderter Gerichts-Organisation der Großherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen in den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 12. September 1818, betreffend die mit den Großherzogthümern Baden und Hessen wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen abgeschlossene Uebereinkunft (Regierungsbl. S. 518 ff.) [2318]), die Veränderung eingetreten ist, daß in Ansehung aller in die vorgedachte Provinz bestimmten, oder von dort ausgehenden gerichtlichen Erlasse die Correspondenz hinsichtlich der Insinuation inskünftige ausschließlich von dem Großherzog-

---

wey's Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. IV, Abtheilung 2, S. 335.

2317) Reg.Bl. von 1837, Nro. 25, S. 224.

2318) Oben Nro. 971, S. 619.

lichen General-Staatsprokurator zu Mainz besorgt werden soll, so werden die K. Gerichtsstellen zu ihrer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 12. Mai 1837. Schwab.

1627.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die Civil-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. das gerichtliche Erkenntniß bei Eignungs-Verträgen über K. Lehen, und die Unterlassung des Sportel-Ansatzes dafür, falls solche auf den K. Fiscus fallen würde,

vom 12. Mai 1837 [2319]).

Auf die von den Civil-Senaten der K. Gerichtshöfe erstatteten Berichte, betreffend die Frage: ob die Eignungs-Verträge über K. Lehen der gerichtlichen Insinuation und Erkenntniß unterworfen seyen? hat sich der Civil-Senat des K. Obertribunals in dem ihm von dem K. Justiz-Ministerium abverlangten Gutachten dahin geäußert, daß er die von dem K. Justiz-Ministerium ausgesprochene Ansicht, wonach auch die Lehen-Eignungs-Verträge der gerichtlichen Insinuation unterworfen seyen, um so mehr theile, als die von der gedachten hohen Stelle entwickelten Gründe durch das dagegen Vorgebrachte auf keine Weise entkräftet worden seyen.

Nach Erstattung dieses Gutachtens hat sich das K. Justiz-Ministerium in Gemäßheit der schon früher ausgesprochenen, mit dem Ergebnisse des Berichts des diesseitigen Civil-Senats ganz übereinstimmenden Ansicht wiederholt gegen das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geäußert, dabei aber sich bereit erklärt, auf den Wunsch dieses Ministeriums die Gerichte anzuweisen, bei ihren Erkenntnissen über dergleichen Eignungs-Verträge in denjenigen Fällen von dem Ansatze einer Sportel abzustehen, in welchen dieselbe nach dem Inhalte der Vertrags-Urkunde auf den K. Fiscus fallen würde.

Da nun das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Ansuchen um jene Verfügung gestellt hat, so wird in Gemäßheit Justiz-Ministerial-Erlasses vom 23. v. M. der Senat hievon zu seiner Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Hiernach rc.

2319) Normalienbuch des K. Obertribunals.

1628.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Erkennung der Strafe der Relegation gegen Studirende wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen,

vom 19. Mai 1837 [2320]).

In den Art. VII und VIII. des Bundestags-Beschlusses vom 13. Nov. 1834 über gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten in den deutschen Bundesstaaten, welcher durch die K. Verordnung vom 26. Dezbr. 1834 [2321]) bekannt gemacht worden ist, sind die Fälle festgesetzt, in welchen gegen Studirende wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen die Strafe der Relegation erkannt werden soll.

Damit die dießfälligen Vorschriften auch in Fällen, in welchen die Gerichte gegen Mitglieder solcher Verbindungen das Straferkenntniß zu fällen haben, künftighin nicht unbeachtet bleiben, so wird der Senat in Folge einer von dem Kön. Justiz-Ministerium erhaltenen Weisung auf die fraglichen Bestimmungen mit der Auflage aufmerksam gemacht, in Fällen, in welchen gegen Studirende ein Vergehen angezeigt ist, welches nach Maaßgabe jenes Beschlusses mit Relegation geahndet werden soll, deren Erkennung in dem Strafurtheile der akademischen Behörde jedesmal ausdrücklich vorzubehalten und die verhandelten Acten zu diesem Zwecke an dieselbe abzugeben [2322]).

Hiernach rc.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betr. die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829,

vom 16. Juni 1837.

2320) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals.

2321) In der Sammlung der Schulgesetze.

2322) Vgl. auch die Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1837, betr. die Handhabung der Vorschrift des §. 20 des organischen Statuts für die Landes-Universität vom 18. Januar 1829.

†) Reg.Bl. von 1837, Nro. 35, S. 299. Enthält eine Einschärfung der Vorschrift des gedachten Paragraphen, wonach von allen und jeden gegen

1629.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Ausstellung der Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gegenstände,

vom 23. Juni 1837 [2323]).

Da man die längst bestehende Vorschrift, wonach die Depositenscheine für die bei Gericht hinterlegten Gelder und Effekten neben dem Gerichtsvorstand auch von dem Gerichts-Aktuar zu unterzeichnen sind, dahin näher bestimmt haben will, daß der Gerichts-Aktuar bei dieser Unterzeichnung zugleich auch die Richtigkeit des Eintrags des hinterlegten Gegenstandes in das Verzeichniß der Depositen ausdrücklich zu beurkunden habe; so wird solches zu allgemeiner Kenntniß, so wie zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Juni 1837. Schwab.

1630.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals an die Criminal-Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Vorschriften für die Belehrung der Partheien über das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte,

vom 30. Juni 1837 [2324]).

(Mit 1 Beilage.)

Man hat den Bericht des Senats vom ... August 1836, betreffend die Belehrung der Partheien über die Förmlichkeiten des Rechtsmittels des Recurses seiner Zeit erhalten und dem K. Justiz-Ministerium Vortrag über diesen Gegenstand erstattet. Im Einverständniß mit der genannten hohen Stelle wird nun demselben das anliegende Formular einer solchen Belehrung unter der Auflage zugefertigt, die Bezirks-Gerichte seines Kreises anzuweisen, in künftig vorkommenden Fällen, in welchen der Recurs gegen ein Erkennt-

---

Studirende an der Universität verfügten Strafen durch die erkennenden Behörden, in- und außerhalb der Universitäts-Stadt, dem Kanzler (jetzt dem Rector) bald möglich Nachricht gegeben werden soll.

2323) Reg.Bl. von 1837, Nro. 33, S. 281. Vgl. die provisorische Depositalordnung für das Königreich v. 30. Dez. 1822, Pkt. 31, oben S. 1114.

2324) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals.

niß des Kreis-Gerichtshofs angemeldet wird, somit die Cognition über die Förmlichkeiten dieses Rechtsmittels dem K. Obertribunal zusteht, sich jenes Formulars ausschließlich zu bedienen.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, zu Erläuterung der dort aufgestellten Grundsätze folgende Bemerkungen beizufügen, welche bei dem diesseitigen Senate als Collegial-Thesen aufgestellt worden sind, und bis zu Erscheinung einer neuen Prozeß-Ordnung den Entscheidungen letzter Instanz werden zu Grunde gelegt werden.

Zu Punkt 1.

Der Recurs ist zulässig gegen jedes gerichtliche (nicht blos im Disciplinar-Strafwege) gefällte Erkenntniß, wodurch der Angeschuldigte

a) zu einer Strafe,
b) zu Bezahlung der Untersuchungs- oder Haft-Kosten, oder eines Theils derselben verurtheilt,
c) von der Instanz entbunden, oder
d) wonach der erhobene Verdacht beruhen gelassen wird; ferner gegen ein Erkenntniß, wonach
e) auf Zwangsmittel erkannt, desgleichen
f) gegen ein Erkenntniß, wonach das Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde neuer Thatsachen wider ein rechtskräftiges Urtheil verworfen wird. Endlich
g) gegen jede Verfügung des Unterrichters, in deren Folge der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genusse seiner staatsbürgerlichen Activ- oder Passiv-Wahlrechte gehindert würde.

(Vgl. den Erlaß des Obertrib. vom 1. Dez. 1824) [2325]).

Zu Punkt 2.

Aus der dem Oberrichter unbeschränkt ertheilten Befugniß, das Erkenntniß erster Instanz im Ganzen abzuändern (wenn gleich von dem Betheiligten die Beschwerde nur gegen einzelne Punkte dieses Erkenntnisses gerichtet worden seyn sollte), folgt auch, daß der Oberrichter im Fall eines Recurses gegen Zwangsmittel nach der Lage der Acten, unter Aufhebung dieses Zwischen-Erkenntnisses, ein die Sache definitiv erledigendes Urtheil zu fällen berechtigt ist. Dabei wird jedoch dem Angeschuldigten auf sein Verlangen die Einsicht der Acten und die Einreichung einer Beschwerdeschrift, gleichwie bei Definitiv-Erkenntnissen in künftigen Fällen, gestattet werden.

Zu Punkt 3.

Wenn in einem Erkenntnisse über einzelne Punkte der Anschuldigung definitiv erkannt worden, andere aber, unter Straf-Vorbehalt, zu weiterer Untersuchung ausgesetzt bleiben, und in einem nachträglichen Erkenntnisse erledigt werden, so kann

a) wenn die Anschuldigung verschiedene trennbare Verbrechen be-

---

2325) Oben Nro. 1260, S. 1227.

trifft, gegen das erste Erkenntniß der Recurs eingelegt und auf den Recurs gegen das zweite Verzicht geleistet, oder umgekehrt, der Recurs gegen jenes verzichtet, gegen dieses angemeldet werden.

b) Betrifft aber der Straf-Vorbehalt nur erschwerende Umstände eines Verbrechens, worüber in einem nachträglichen Urtheile entschieden wird, so unterliegt das erste und zweite Erkenntniß der Beurtheilung des Oberrichters, wenn gleich der Recurs nur gegen das Letztere gerichtet worden wäre.

(Beschluß des Obertribunals vom 14. Nov. 1826, und vom 12. Aug. 1836.)

c) Ist in dem ersten Erkenntnisse über die Schuld, in einem nachträglichen Urtheile über die Kosten, entschieden worden, so kann gegen jedes derselben besonders recurrirt werden.

(Beschluß vom 20. April 1836.)

Zu Punkt 4.

Wird Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand ex capite novorum gegen ein in zweiter Instanz gefälltes Urtheil nachgesucht, so erkennt

a) der Recurs-Richter über ein solches Gesuch, wenn das Erkenntniß erster Instanz auch nur theilweise abgeändert worden,

b) der Richter erster Instanz, wenn dessen Urtheil in zweiter bestätigt worden ist.

(Beschluß des Obertrib. vom 25. Sept. 1834.)

Zu Punkt 5.

Anlangend die Frage: wie lange ein Recurrent berechtigt sey, auf den eingelegten Recurs wieder Verzicht zu leisten, so gilt bei dem diesseitigen Senate der Grundsatz, daß der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht (letzterer durch Einreichung eines Gnaden-Gesuchs) bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Fällung des Urtheils zweiter Instanz für zulässig zu achten sey.

Zu Punkt 6.

Die Recursfrist von zweimal vier und zwanzig Stunden lauft zwar von Moment zu Moment, jedoch in der Art, daß die Dauer des Verkündungs-Akts nicht miteingerechnet wird.

Die Bezirksgerichte haben daher nicht nur die Zeit des Anfangs jenes Aktes im Eingange des Verkündungs-Protokolls, sondern auch die Dauer der Verhandlung am Schlusse des Protokolls jedesmal pünktlich zu bemerken.

Zu Punkt 7—8.

Wird von den Betheiligten, welche sich die schriftliche Ausführung ihrer Beschwerden vorbehalten haben, zugleich um Gestattung der Akten-Einsicht gebeten, so sind dieselben zur gleichbaldigen weiteren Erklärung zu veranlassen, ob sie auch von den unterrichterlichen Entscheidungsgründen Einsicht zu nehmen wünschen. Die Gerichte werden auf diese Weise seltener in den Fall kommen, sich mit der Einbeförderung und Erledigung von Gesuchen um nachträgliche

Mittheilung der Entscheidungsgründe und um Erstreckung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift beschäftigen zu müssen.

Zu Punkt 9.

Die Frage: ob ein Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweise einen Aufschub der Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils motivire, muß in der Regel verneint werden, da das Gesetz eine solche Wirkung nur dem Rechtsmittel des Recurses und einem rechtzeitig vorgebrachten Gnaden-Gesuche einräumt. Eine Ausnahme läßt sich aber nach Analogie der Civil-Gesetze (Art. 24 des Executions-Gesetzes v. 15. April 1825, Reg.Bl. S. 285) dann rechtfertigen, wenn jenes Gesuch entweder sogleich bescheinigt werden könnte, oder wenn mit der Vollziehung der Strafe ein unersetzbarer Schaden für den Verurtheilten verknüpft wäre. Im Uebrigen haben die Bezirks-Gerichte den Recurrenten sowohl dann, wenn er nur über die Dauer einer Freiheitsstrafe sich beschwert, als auch in dem Falle, wenn er im Wege der Gnade nicht um Verwandlung oder Aufhebung der Strafe, sondern nur um Milderung nachsucht, jedesmal zu einer Erklärung zu veranlassen, ob er die erkannte Strafe anzutreten geneigt sey, und bejahenden Falls die Einlieferung in die Straf-Anstalt zu verfügen.

Indem man den Senat mit der gleichzeitigen Bekanntmachung der vorstehenden Thesen an die Bezirks-Gerichte beauftragt, um sich darnach zu achten, und den Partheien eintretenden Falls die erforderliche Belehrung über den bei dem Obertribunal bestehenden Gerichtsgebrauch zu ertheilen, muß man demselben lediglich anheimstellen, ob er selbst auch in den seiner Entscheidung unterliegenden Recursfällen die gleichen Grundsätze zu befolgen, sich bewogen findet u. s. w.

Beilage.

Formular der Belehrung über das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte.

1.

Das Rechtsmittel des Recurses findet statt gegen jedes **nicht völlig freisprechende** gerichtliche Erkenntniß, deßgleichen gegen eine solche richterliche Verfügung, in deren Folge der Angeschuldigte an der wirklichen Ausübung oder dem wirklichen Genusse seiner staatsbürgerlichen Activ- oder Passiv-Wahlrechte gehindert würde.

(Recurs-Gesetz v. 26. Juni 1821, §. 2, Beschluß des Obertrib. vom 1. Dezember 1824.)

2.

Dem Recursrichter steht die Befugniß zu, das Erkenntniß erster Instanz zu bestätigen, zu mildern oder zu **schärfen**.

(§. 5 des Recurs-Gesetzes.)

3.

Diese Befugniß erstreckt sich auf alle Punkte der Anschuldigung

und kann durch die Erklärung des Recurrenten, daß er sich nur durch einzelne Theile des erstrichterlichen Urtheils für beschwert erachte, nicht beschränkt werden.

(Erlaß des K. Justiz-Minist. vom 21. Aug. und Beschluß des Criminal-Senats des Obertrib. vom 30. Aug. 1823.) [2326])

4.

Der Angeschuldigte hat die Wahl, etwaige neue Thatumstände Behufs der Minderung oder Aufhebung seiner Schuld entweder in der Recurs-Instanz geltend zu machen, oder auf den Grund solcher Thatsachen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das erstrichterliche Urtheil und die Wieder-Aufnahme der Untersuchung bei dem vorigen Richter nachzusuchen.

(Erlaß des K. Justiz-Minist. vom 10. Jan. und Beschluß des Criminal-Senats des K. Obertrib. vom 25. Jan. 1820.) [2327])

5.

Die Erklärung, sich dieses letzteren Rechtsmittels (der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand) bedienen zu wollen, wird als Verzicht auf den Recurs betrachtet.

Dieselbe Wirkung hat der erklärte Entschluß, im Wege der Gnade um Aufhebung, Milderung, Verwandlung oder Aufschub der Strafe zu bitten, so wie das unstatthafte Gesuch um unmittelbare Einschreitung des Regenten.

(Beschluß des Criminal-Senats des Obertribunals vom 26. Jan. 1822 [2328]), Königl. Verordnung vom 11. Juli 1819, Reg.Bl. S. 430.) [2329])

6.

Zu Ergreifung des Rechtsmittels des Recurses wird dem Angeschuldigten oder den Personen, die ihn zu vertreten berechtigt sind, auf Verlangen eine unerstreckliche Bedenkzeit von zweimal vier und zwanzig Stunden gestattet. Diese Frist, in welche Sonn- und Festtage, sofern der Ablauf der Frist auf dieselbe fallen würde, nicht eingerechnet werden [2330]), läuft von der Stunde der Urtheils-Eröffnung an. Nach Ablauf derselben, so wie im Falle des ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtes auf den Recurs (Pkt. 5), geht das Erkenntniß unmittelbar in Rechtskraft über.

(§. 6. 7 des Recurs-Gesetzes.)

7.

Innerhalb derselben Frist von zweimal vier und zwanzig Stunden müssen im Falle der Recurs-Einlegung die Gründe, aus welchen das Erkenntniß erster Instanz für beschwerend erachtet wird,

2326) Oben Nro. 1217, S. 1156.
2327) Oben Nro. 1051, S. 916.
2328) Oben Nro. 1146, S. 1053.
2329) Oben Nro. 1020, S. 848.
2330) Vergl. auch den Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals vom 12. Febr. 1834, oben Nro. 1558, S. 2163.

entweder mündlich zu Protokoll angegeben, oder es muß der Vorbehalt einer besonderen schriftlichen Beschwerde-Ausführung dem verkündenden Gericht angezeigt werden.

In Ermanglung einer solchen Erklärung wird angenommen, daß der Recurrent auf die Akten ohne Beschwerde-Ausführung hintersetze.

(§. 8 des Rekurs-Gesetzes.)

8.

Ist die Einreichung einer besondern Beschwerde-Ausführung (Recursschrift) vorbehalten worden, so steht dem Recurrenten oder dem von ihm bestellten (zur Rechtspraxis berechtigten) Anwalt die Einsicht der Akten in dem Gerichtshause offen. Hiezu, so wie zu Abfassung und Einreichung der Beschwerdeschrift gestattet das Gesetz eine weitere Frist von dreißig Tagen, welche von Anmeldung des Rekurses an lauft und nur aus erheblichen Gründen erstreckt werden darf.

Die Versäumniß dieser Frist zieht zwar nicht den Verlust des Rechtsmittels, wohl aber des Rechts einer besondern Beschwerde-Ausführung nach sich.

(§. 9 des Rekurs-Gesetzes.)

9.

Die Vollziehung des rechtskräftigen Urtheils (Punkt 6) wird nur dann aufgeschoben, wenn der Verurtheilte den Weg der Gnade betreten zu wollen erklärt, und innerhalb der unerstrecklichen Frist von zehen Tagen, von der Verkündung des Urtheils an gerechnet, dem erkennenden Richter sein Gesuch um Aufhebung, Milderung, oder Aufschub der Strafe übergibt.

(K. Verordnung vom 3. April 1835. §. 4.)

---

†) Bekanntmachung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu der zwischen der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Baden wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gränzwaldungen abgeschlossenen Uebereinkunft,

vom 4. Juli 1837.

---

†) Reg.Bl. von 1837. Nro. 35. S. 297. Siehe die Cameral-Gesetze, und Bekanntmachung vom 10. Dezember 1832, diese Uebereinkunft betreffend oben Seite 1168 angeführt. Von gegenwärtiger Bekanntmachung ist hier die Bestimmung in Punkt 1 zu erwähnen, wonach bei Waldfreveln, welche von diesseitigen Viehhirten in den badischen Waldungen begangen werden, im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit derselben, die Haftbarkeit des Viehes Statt findet.

1631.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Requisitionen an auswärtige Behörden um Vollziehung der gegen Ausländer diesseits gefällten Straf-Erkenntnisse,

vom 8. Juli 1837 [2331]).

2331) Aus Anlaß eines Anfrage-Berichts des Criminal-Senats des K. Gerichtshofs zu — hat das K. Justiz-Ministerium mittelst Erlasses vom 8. Juli 1837 den Gerichtsstellen die Weisung ertheilt, inskünftige an Behörden auswärtiger Staaten keine Requisitionen zu Vollziehung diesseitiger Erkenntnisse, wodurch deren Unterthanen mit Strafen belegt werden, zu erlassen, vielmehr denselben, wie schon durch den Ministerial-Erlaß vom 15. Juli 1831 (oben Nr. 1498) in Ansehung flüchtiger ausländischer Strafgefangenen vorgeschrieben worden, in den zutreffenden Fällen die Untersuchungsakten mitzutheilen und ihnen die Bestrafung der Schuldigen anzusinnen. (Normalienbuch des Criminalsenats des K. Ober-Tribunals.) Aus Veranlassung dieser Verfügung hat der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs in — in einem Berichte an das K. Justiz-Ministerium Bedenken darüber erhoben und angefragt:

1) ob im Falle ein an der Grenze Württembergs lebender Ausländer diesseits eine Freiheitsstrafe verwirkt habe, diese Strafe, wenn auch der Ausländer auf freiem Fuße sich befinde, ausgesprochen werden dürfe, sofern darüber kein Zweifel sey, daß, ohne Territorial-Verletzung, der Ausländer, welcher das Inland schon wegen der Lage seines Wohnorts nicht vermeiden könne, und daher stets nach Württemberg zurückkehren werde, vor die württembergischen Gerichte, sey es durch einfache Ladung, oder durch Arretirung auf württembergischem Boden wieder beigebracht werden könne?

2) Ob das Urtheil eines fremden Gerichts, welches ein Beruhenlassen, Klagfrei-, oder Verdachtloserklären, oder dergleichen, hinsichtlich eines Verbrechens ausspreche, das, wenn es erwiesen wäre, Freiheitsstrafe nach sich zöge, dem in sein Vaterland vor der Erkenntnißeröffnung zurückgekehrten Württemberger eröffnen zu lassen — und umgekehrt, ob ein beruhenlassendes Erkenntniß über derartige Vergehen gegen den in seine Heimath zurückgekehrten Ausländer auszusprechen, und seine Heimathsbehörde um Eröffnung des Urtheils anzugehen sey?

Beides in Fällen, in welchen man es mit Staaten zu thun habe, mit welchen Württemberg einen Jurisdictions-Vertrag geschlossen habe.

Durch Erlaß vom 12. Sept. 1837 hat hierauf das K. Justiz-Ministerium den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals zur Aeußerung über diese, nach Ansicht des K. Ministeriums zu bejahenden Fragen aufgefordert. Nachdem sofort der Senat sich mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden erklärt, und hiebei nur

zu 1) die Voraussetzung ausgesprochen hatte, daß unter der dort erwähnten einfachen Ladung blos eine solche verstanden werde, welche ohne Requisition an die ausländische Gerichtsstelle, an den Angeschuldigten selbst

1632.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe, betreffend die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines für überwiesen angenommenen und dagegen rekurrirenden Angeschuldigten in die Straf-Anstalt,

vom 4. August 1837 [2332]).

1633.

Erlaß des K. Justiz-Ministeriums, betreffend die Benachrichtigung der K. Staats-Cassen-Verwaltung von Erkenntnissen, welche auf den Gehalt oder den Pensions-Genuß eines Staatsdieners Einfluß haben,

vom 6. Oktober 1837 [2333]).

---

und unmittelbar erlassen werde; — so wurde der Senat durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. Oktober 1837 beauftragt, die Criminal-Senate der vier Kreis-Gerichtshöfe zur eigenen Nachachtung und Bescheidung der ihnen untergebenen Bezirksgerichte hievon in Kenntniß zu setzen. (Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.)

2332) Der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, welchem von dem K. Justiz-Ministerium ein Bericht des K. Gerichtshofs zu — in Betreff der Frage über die Zulässigkeit der vorläufigen Ablieferung eines verhafteten, in der Hauptsache für überwiesen angenommenen Angeschuldigten an den präsumtiven Strafort, mit seiner freien Einwilligung, zur Aeußerung mitgetheilt wurde, hat sich in einem Berichte an das K. Justiz-Ministerium vom 7. Okt. 1836 für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen. Dieser Ansicht ist auch das K. Justiz-Ministerium vermöge Erlasses vom 22. Juli 1837 beigetreten, und es wurden sofort die Criminal-Senate der Kreis-Gerichte durch Erlaß des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals vom 4. August 1837 angewiesen, den Bezirks-Gerichten aufzugeben, daß sie in den bezeichneten Fällen die recurrirenden Angeschuldigten jedesmal befragen, ob sie die Ablieferung an den präsumtiven Strafort verlangen, und im Bejahungs-Falle dieselbe sofort verfügen. (Normalienbuch des Criminal-Senats des K. Ober-Tribunals. Vergl. auch den Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 4. April 1820, betreffend die Ablieferung noch nicht abgeurtheilter Inquisiten an den präsumtiven Strafort, oben Nro. 1059, auch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 23. Sept. 1820 oben Nro. 1079. S. 944.

2333) Durch diesen Erlaß wurden, dem Wunsche des K. Ministeriums der Finanzen gemäß, die K. Gerichtshöfe angewiesen, inskünftige in allen Fällen, in

1634.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, in Betreff der Ausfertigung der Vollmachten in Fiskal-Prozessen,

vom 27. Oktober 1837 2334).

Da nach der Instruktion für die K. Finanzkammern, §. 44 (Reg.Bl. von 1823, S. 140), sämmtliche Ausfertigungen allein von dem Direktor zu unterzeichnen und von dem Sekretär zu kontrasigniren sind, und die gleiche Vorschrift auch bei den übrigen Finanz-Collegien stattfindet; so wird hiemit, nach vorheriger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle, verfügt, daß in Zukunft auch die gerichtlichen Vollmachten der Collegien des Finanz-Departements in jener Weise zu unterzeichnen seyen, wonach die bis daher noch üblich gewesene Unterzeichnung durch sämmtliche Collegial-Mitglieder von nun an unterbleibt. Dagegen ist in der Vollmacht selbst jedesmal auszudrücken, daß die Bestellung des Syndikus auf einem Collegial-beschlusse beruhe.

Stuttgart den 27. Oktober 1837.

Schwab. Herdegen.

---

†) K. Verordnung in Betreff der Abstellung des Frohnbotenwesens,

vom 29. Oktober 1837.

---

welchen von denselben ein Staatsdiener oder Pensionär, oder ein Hinterbliebener eines solchen, seines Gehaltes an Besoldung, Quiescenz-Gehalt, Ergänzungs-Gehalt oder Pension für verlustig erklärt wird, neben der vorgesetzten Dienstbehörde des aktiven Dieners, stets auch die K. Staats-Cassen-Verwaltung von dem gefällten Erkenntnisse nach erfolgter Rechtskraft desselben alsbald zu benachrichtigen. (Normalienbuch des K. Ober-Tribunals.)

2334) Reg.Bl. von 1837. Nro. 58. S. 563. — Vergl. auch oben Nro. 1470.

†) Reg.Bl. von 1837. Nro. 63. S. 591. Siehe die Samml. der Regierungs-Gesetze (auch den Erlaß des K. Justiz-Ministeriums vom 21. Okt. 1822, den Gebrauch eigener Boten in Untersuchungssachen betr., oben Nro. 1168. S. 1090). Zur Vollziehung dieser K. Verordnung wurden den Behörden des Justiz-Departements von dem K. Justiz-Ministerium unterm 15. Dez. 1837 folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Bei Berichts-Einziehungen, Bestellungen und Vorladungen sind nach Thunlichkeit geräumige Termine zu bestimmen, welche bei Benützung

1635.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betreffend die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen,

vom 1. Dezember 1837 [2335]).

Zu Sicherung und Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen Gefängnissen, und zu Verhütung von Ansteckungen unter den darin verwahrten Gefangenen, wird nachträglich zu den §§. 6, 7 und 8 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.Bl. S. 495, 496) [2336]), in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 23. Nov. d. J., verfügt, wie folgt:

---

der Post und der regelmäßigen Boten-Anstalten eingehalten werden können.

2) Wird in dringenden Fällen die Absendung eines eigenen Boten von einer Staats-Stelle nothwendig, so fallen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungs-Grund, z. B. Saumsal oder andere Verschuldung einer Parthie oder eines Beamten eintritt, die Kosten dieser Absendung auf denjenigen (Parthie, standesherrliche Rentamts-Casse, Staats-Casse) zurück, welcher überhaupt die Kosten der Angelegenheit, durch welche die Botensendung veranlaßt wurde, zu tragen rechtlich verbunden ist.

3) Ueber den für einen Privaten ausgelegten, von demselben wieder zu erhebenden Botenlohn ist dem Ersteren die von dem Boten ausgestellte Bescheinigung einzuhändigen.

4) Die in der Ministerial-Verfügung vom 29. März 1822. Punkt III. (Reg.Bl. S. 284) über die Behandlung des Post-Portos gegebenen Vorschriften sind auch in Beziehung auf die Bezahlung und Verrechnung der Botenlöhne analog in Anwendung zu bringen.

5) Demnach sind die auf Rechnung der Staats-Casse aufgewendeten Botenlöhne in die vierteljährigen Verzeichnisse über die Postporto-Auslagen unter der besondern Abtheilung „Botenlöhne" und zwar in Beziehung auf die Bezirksstellen:
   a) des Oberamtsgerichts,
   b) der Notariate
aufzunehmen und zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen.

6) Den Verzeichnissen sind die Bescheinigungen über die bezahlten Botenlöhne anzuschließen, und der Grund, welcher die ausnahmsweise Absendung eines besonderen Boten nöthig gemacht hat, ist in den Ver-Verzeichnissen jedesmal kurz anzuführen.

7) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1835 angeordneten Verzeichnisse über die gebrauchten Frohnboten fallen in Zukunft hinweg.

2335) Reg.Bl. von 1837. Nro. 64. S. 597. Vergl. auch die Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1838, betreffend die Anwendung der hier gegebenen Vorschriften auf die Bezirkspolizei- und Stations-Gefängnisse.

2336) Oben Seite 1731.

1) Die Lagerstätten kranker, namentlich mit Haut-Ausschlägen behafteter Gefangenen müssen während der Dauer ihres Verhafts mit zwei Leintüchern versehen seyn, wovon das eine das Kopfpolster und den Strohsack vollständig zu bedecken hat, und das andere an den Teppich in der Art anzunähen ist, daß es auf den vier Seiten desselben, und zwar auf der oberen, gegen den Kopf des Gefangenen gekehrten Seite in der Breite von drei Schuhen, umgeschlagen wird.

Diese Leintücher sind sogleich nach dem Austritte eines kranken Gefangenen oder nach dessen vollständiger Genesung abzunehmen, und bei dem Eintritte eines neuen kranken Gefangenen sind jedesmal frische Leintücher zu legen.

2) Die für diesen Zweck bei jedem Gefängnisse erforderliche Zahl von Leintüchern ist von derjenigen Casse, welcher die Kosten der Gefängniß-Ausrüstung obliegen, sogleich anzuschaffen und künftig zu erhalten.

Außerdem ist von den gedachten Cassen auf allmälige Anschaffung der für sämmtliche Lagerstätten eines Gefängnisses erforderlichen Zahl von Leintüchern ernstlicher Bedacht zu nehmen, damit sodann auch die Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern ausgerüstet, und letztere je nach einem Gebrauche von sechs Wochen gewechselt werden können.

3) Von der Zeit an, zu welcher die beabsichtigte Ausstattung der Lagerstätten der gesunden Gefangenen mit Leintüchern vollzogen seyn wird, sind die Schläuche der Strohsäcke und Kopfpolster alle acht Monate, und die Teppiche alle vier Monate, sofern sie benützt wurden, mit gereinigten zu wechseln. Bis zum Eintritte des gedachten Zeitpunkts aber bleibt es bei der Vorschrift der Criminalgebühren-Ordnung §. 7, wonach die Reinigung alle sechs Wochen geschehen soll.

4) Jedesmal nach dem Abgange eines Gefangenen, der mit Ungeziefer oder mit einem Haut-Ausschlage behaftet ist, oder an einer anderen ansteckenden Krankheit leidet, hat das Bezirksgericht nach etwaiger Vernehmung des Gerichts-Arzts darüber zu erkennen: in wie weit eine außerordentliche Reinigung nicht nur des Bettzeugs, sondern auch des ganzen Gefängnißgemachs und sämmtlicher darin befindlichen Geräthschaften anzuordnen sey.

5) Das Weißnen der Gefängnisse, das auf Kosten der Casse geschieht, welcher die Baulast obliegt, ist an den Zimmerdecken alljährlich, an den Wandungen je nach einem halben Jahre vorzunehmen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Zimmer, die gar nicht oder nur wenig benützt worden sind. Nach erfolgter Ausweißnung eines Gefängnißzimmers ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß solches erst nach vollständiger Austrocknung, und selbst bei der günstigsten Witterung nicht vor Abfluß von vier und zwanzig Stunden, mit Gefangenen besetzt werde.

6) Um die Gefangenen während der Reinigung ihrer eigenen Kleidungsstücke nöthigenfalls mit einem Anzuge versehen zu können, sind auf Rechnung der Casse, welche die Kosten der Ausrüstung des Gefängnisses bestreitet, stets auch einige Hemden und Socken, und wo nicht vollständige männliche und weibliche Anzüge vorhanden sind, wenigstens einige zwilchene Schlafröcke vorräthig zu halten.

7) Erregt das Aussehen eines Gefangenen den Verdacht, daß er mit Ungeziefer behaftet oder sonst unrein sey, so ist deßhalb Untersuchung vorzunehmen, und wenn sich hiebei der Verdacht bestätigt, der Gefangene wo möglich abgesondert zu verwahren, sodann mit Ernst, nach Erforderniß unter Beiziehung des Gerichts-Arztes, auf die Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke zu dringen, und für einen öfter als gewöhnlich zu bewirkenden Wechsel des Leibweißzeugs zu sorgen.

8) Die Ablieferung eines mit Ungeziefer behaftet gefundenen Gefangenen darf nicht erfolgen, ehe eine einmalige durchgreifende Reinigung seines Körpers und seiner Kleidungsstücke stattgefunden hat. Von der Vornahme einer solchen Reinigung ist in dem Transportscheine Erwähnung zu thun, damit auf jeder Station, so wie an dem weiteren Ablieferungsorte, ein besonderes Augenmerk auf seine Reinheit gerichtet werde.

9) Zu möglich genauester Bestimmung der Obliegenheiten der Gefangenwärter in Beziehung auf die stete Rein-Erhaltung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, namentlich des Bettzeugs, dann der Personen und der Kleidungsstücke der Gefangenen, sind jenen Dienern mittelst Zustellung eines Abdrucks der gegenwärtigen Verfügung noch weiter nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen:

a) An jedem Tage, an welchem in einem Gefängnißzimmer Gefangene sich befinden oder befunden haben, ist dasselbe auszukehren und zu lüften. Mit dem Auskehren ist zugleich das Abfegen des Bodens unter den Betten und anderer Räume, wo sich Staub und Flocken sammeln, mit einem feuchten Lumpen so oft zu verbinden, als es nöthig ist, um dergleichen Ansammlungen zu verhüten.

So oft ferner das Zimmer nach wenigstens achttägiger Besezung leer von Gefangenen wird, ist es am Boden und am Holzwerke der Seitenwandungen aufzuwaschen.

Während des Sommers ist dieses je nach vier Wochen vorzunehmen, wenn überhaupt im Laufe derselben Gefangene in jenem untergebracht waren, dieselben mögen abgegangen seyn oder nicht.

b) Die Bettstellen in den Gefängnißgemächern, besonders deren Fugen und Spalten, sind von sechs zu sechs

Monaten, und, wenn sich Ungeziefer eingenistet hat, in Perioden von drei bis vier Wochen, mit scharfer Lauge abzuwaschen. Die Strohsäcke, Kopfpolster und Teppiche sind, wenn sie gebraucht wurden, häufig auszuklopfen und abzubürsten. Die wollenen Teppiche sind während des Sommers öfters an die freie Luft zu bringen.

c) Die Gefangenen sind anzuhalten, jeden Tag Gesicht und Hände zu waschen, und die Haare zu reinigen.

d) Sie sind ferner anzuhalten, bei Nacht ihre Kleider bis auf das Hemd jedesmal abzulegen; dagegen ist Sorge zu tragen, daß sie, um keiner Erkältung ausgesetzt zu seyn, sich warm genug bedecken können. Ihre Kleider, besonders die wollenen, sind fleißig von ihnen auszuklopfen und auszubürsten. Zum Wechsel des Leibweißzeugs sind sie wenigstens alle acht Tage zu veranlassen.

e) Sollte eine außerordentliche Verunreinigung der Gefängnißgemächer, der Geräthe in denselben, der Gefangenen oder ihrer Kleidungsstücke stattfinden, so ist für alsbaldige Reinigung Sorge zu tragen.

f) Bei den körperlichen Durchsuchungen, welche der Gefangenwärter mit den zu übernehmenden Gefangenen anzustellen hat, ist besondere Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, ob nicht Spuren von Krätze oder von Ungeziefer bei denselben sich zeigen. Dieses ist insbesondere bei denjenigen zu beobachten, in deren Transportschein oder Signalement die frühere Behaftung mit derlei Uebeln bemerkt ist.

g) Entdeckt der Gefangenwärter Spuren eines Haut=Ausschlags bei einem Gefangenen, so hat er hievon unverzüglich der ihm vorgesetzten Behörde zu Veranstaltung der vorgeschriebenen ärztlichen Besichtigung und zu weiterer Einleitung Anzeige zu machen.

h) Ebenso ist, wenn sich gleich Anfangs oder während der Dauer des Verhafts ergibt, daß ein Gefangener nicht rein von Ungeziefer sey, und wenn die gewöhnlichen Reinigungsmittel zu schneller Hebung des Uebels nicht ausreichen, der vorgesetzten Behörde Meldung hievon zu thun, um das Erforderliche anordnen und nöthigenfalls ärztliche Berathung veranlassen zu können.

i) Wird von dem Bezirksgerichte nach dem Abgange eines in höherem Grade mit Ungeziefer behafteten, eines krätzigen, oder eines an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leidenden Gefangenen die außerordentliche Reinigung des ganzen Gefängnisses angeordnet, so ist das Gemach mit scharfer Lauge, oder nach ärztlicher Verordnung mit einem scharfen Pflanzen=Absud (z. B. von ungebeiztem Tabak, schwarzer oder weißer Nießwurz) aufzuwaschen. Die sämmtlichen Geräthschaften, mit denen der Gefangene

in Berührung kam, sind einer außerordentlichen Reinigung zu unterwerfen, und die sonstigen von dem Beamten angeordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen. Insbesondere sind, wenn der Gerichts-Arzt es für nothwendig erkennt, die Teppiche frisch zu walken oder mit Chlor zu räuchern, und das Bettstroh ist zu entfernen oder nach Umständen zu verbrennen.

10) Den Gefangenwärtern wird für die oben in Punkt 1, 4 u. 8 bestimmten neuen Verrichtungen ausgesetzt:

a) für das Waschen der Leintücher, welche kranken Gefangenen abzureichen sind, ein Zusatz zu der Wartgebühr für den ersten Tag des Verhafts von . drei Kreuzern;

b) bei einer außerordentlichen Reinigung des Gefängnisses, der Geräthe und des Bettzeugs ꝛc.:

für das Waschen der beiden Leintücher, einschließlich des Aufnähens eines derselben auf den Bett-Teppich, à $1^1/_2$ kr. . . . . drei Kreuzer,
für das Waschen des Teppichs . . . drei Kreuzer,
— — — — Strohsackschlauchs zwei Kreuzer,
— — — — Kopfpolsterschlauchs ein Kreuzer,
und
für das Aufwaschen des Holzwerks und der Mobilien . . . . acht Kreuzer.

c) Sollten hiebei das Walken der Teppiche, das Räuchern derselben mit Chlor, der Gebrauch eines scharfen Pflanzen-Absuds ꝛc. angeordnet werden, so sind die Auslagen hiefür besonders anzurechnen.

Diese sämmtlichen Kosten bilden einen Theil der Verpflegungskosten des betreffenden Gefangenen.

11) Die Bezirksgerichte, denen die Aufsicht über die einzelnen Gefängnisse obliegt, haben durch die vorschriftmäßige fleißige Beaugenscheinigung der letzteren, durch Beobachtung der Gefangenen und durch Nachfrage bei denselben sich über die Erfüllung der hievor ertheilten Vorschriften Gewißheit zu verschaffen, und, wo es hieran fehlen sollte, mit Nachdruck einzuschreiten.

Die Anrechnungen für außerordentliche Reinigungen (Punkt 9) sind von den Bezirksgerichten, beziehungsweise den Gerichts-Aerzten, sowohl hinsichtlich der Anordnung, als hinsichtlich der vollständigen Ausführung der Reinigung, besonders zu beurkunden.

Stuttgart den 1. Dezember 1837.

Schwab.

†) Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betr. die vertragsmäßige Ausdehnung der bundesschlußmäßigen Abzugsfreiheit auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen.

vom 7. Dezember 1837.

1636.

Justiz-Ministerial-Erlaß an den Pupillen-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Anschaffung der Schreibmaterialien bei Inventur-Geschäften, welche von dem Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden,

vom 8. December 1837 [2337]).

Auf den Bericht vom 24. v. M. in Betreff der Frage: wer das Papier bei Inventur-Geschäften, welche von dem Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden, zu bezahlen habe? wird dem Senate zu erkennen gegeben, daß man dessen Ansicht, wonach in solchen Fällen nicht der Notar, sondern die Betheiligten die erforderlichen Schreibmaterialien anzuschaffen haben, vollkommen theile, indem die Letzteren durch den geringern Betrag der Sportel, welche in diesen Fällen zu bezahlen ist, für die unbedeutende Auslage an Schreibmaterialien genugsam entschädigt werden.

Hiernach 2c.

---

†) Reg.Bl. 1837. Nro. 67. S. 620. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze.

2337) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

1637.

K. Verordnung in Betreff der Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen,

vom 27. Februar 1838 [2338]).

Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung über Ausdehnung des Jurisdictions-Vertrags vom Jahre 1827 auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen eine Uebereinkunft getroffen worden ist, und Wir derselben Unsere Genehmigung ertheilt haben, so verordnen Wir, daß deren Inhalt zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 27. Februar 1838.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Uebereinkunft

zwischen der Königl. Württembergischen und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung über die Ausdehnung des im Jahre 1827 geschlossenen Jurisdictions-Vertrags auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen.

Die K. Württembergische und die Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'sche Regierung haben sich bewogen gefunden, den zwischen ihnen im Jahr 1827 geschlossenen Jurisdictions-Vertrag auch auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Vergehen auszudehnen, und sich in dieser Beziehung über folgende Bestimmungen vereinigt:

Art. 1.

Befindet der Ausländer, welcher im Auslande eines der obengenannten Vergehen begangen hat, sich noch im Inlande, ohne seit

2338) Reg.Blatt von 1838. Nro. 14. S. 151. Wurde — als mit dem Jurisdictions-Vertrage vom 28. April 1827 (oben Nro. 1363, Seite 1760) in genauestem Zusammenhange stehend, in gegenwärtige Sammlung ebenfalls aufgenommen.

dessen Verübung in seine Heimath zurückgekehrt zu seyn, so ist der Ausländer den inländischen Behörden und Gesetzen unterworfen, und die erkannte Strafe nöthigenfalls von der ausländischen Behörde zu vollziehen.

Art. 2.

Befindet sich der Ausländer nicht oder nicht mehr im Inlande, so ist

a) bei einfachen Vergehen, bei welchen eine Untersuchung nicht erforderlich wird, wie z. B. bei Ordnungs-Vergehen der Schriftverfasser, die Sache nach der Bestimmung des Art. 1 zu behandeln; wird aber

b) bei den Polizei- und Finanz-Vergehen eine Untersuchung erforderlich, so hat die betreffende inländische Behörde der kompetenten ausländischen Stelle Anzeige von dem durch den Ausländer im Inlande begangenen Vergehen, unter Angabe der im Inlande angedrohten Strafen, zu machen, und die ausländische Behörde ihren Angehörigen nach ihren Landesgesetzen zu bestrafen.

Art. 3.

Sollte in dem einen oder anderen Staate eine Handlung gar nicht verpönt seyn, und sonach einer dießfälligen Requisition der fremden Behörde auf Bestrafung eines, von den Angehörigen des andern Staats im Auslande begangenen Verbrechens keine Folge gegeben werden können, so bleibt dem fremden Staate, in welchem eine, im Inlande erlaubte Handlung verboten ist, unbenommen, den fremden, nicht auf der That ergriffenen Staats-Angehörigen, falls er sich wieder im Lande betreten läßt, nachträglich zur Strafe zu ziehen.

Art. 4.

Jeder der beiden Staaten läßt die Uebertretungen der Forstgesetze (Forstfrevel), welche durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des andern begangen sind, nach den eigenen Gesetzen aburtheilen, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Unterthanen zuwider gehandelt worden.

Wenn jedoch ein Forstfrevler auf ausländischem Gebiete, wo er sich vergangen hat, auf dem Vergehen betreten und von dem Forst-Personal dieses Landes verhaftet wird, so kann er auch von den Behörden desselben Landes nach dessen Gesetzen auf gleiche Weise, wie der Jurisdictions-Vertrag vom Jahr 1827, Art. 31 und 33, in Beziehung auf die Uebertreter von Strafgesetzen im Allgemeinen bestimmt, in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden.

Art. 5.

Die auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Angabe eines verpflichteten Forst-Officianten aus dem einen Staate bewirkt gegen den, dem andern Staate angehörigen Forstfrevler einen vollen Beweis, und hat dessen Verurtheilung zur Folge, wenn der

Angeschuldigte den Beweis nicht durch Gegenbeweis zu entkräften vermag.

Art. 6.

Das Forst-Personal ist berechtigt, den ausländischen Frevler auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften, und denselben entweder an die Behörde seines Wohnorts zur Bestrafung abzuliefern oder den Strafbehörden des Landes, in welchem er das Vergehen verübt hat, zur Bestrafung nach den Gesetzen dieses Landes zu überlassen.

Art. 7.

Gegenseitig wird zur Entdeckung Hülfe geleistet, und es werden Haussuchungen auf der Stelle von den Ortsbehörden gestattet, jedoch in Gegenwart der letzteren, welche das Entdeckte verwahren lassen, ohne für ihre Mitwirkung eine Belohnung zu empfangen.

Art. 8.

Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß die Strafe vollstreckt werden kann, so hat die Untersuchungsbehörde dem vorgesetzten Amte des Bestraften nur einen Auszug aus dem Protokoll mitzutheilen, welcher Namen und Heimath des Angezeigten und des Anzeigers, Bezeichnung des Frevels, der Strafe, der Anzeigegebühr, den Schadensersatzes und den Tag der Anzeige und des Erkenntnisses enthält, bei einer Strafe von einem bis fünf Gulden.

Jedoch werden auf Verlangen der beiderseitigen Regierungen im besonderen Falle auch die Untersuchungs-Akten und Abschriften derselben mitgetheilt werden.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung wird möglichst beschleunigt, und namentlich veranlaßt die untersuchende Behörde auch die Vollstreckung des Erkenntnisses.

Art. 10.

Ueber den Schadensersatz wird von den Behörden des Staats, wo die Uebertretung abgeurtheilt wird, und zwar in der Regel sogleich bei der Aussprechung der Strafe erkannt.

Die Behörde, welche den Forstfrevel rügt, erkennt auch über die Anzeigegebühr, deren Statthaftigkeit und Betrag nach den Gesetzen und Verordnungen des Staats festgesetzt werden, von dessen Behörde der Forstfrevel abgeurtheilt wird.

Erkannte Geld- und Arbeits-Strafen werden zum Vortheile des Staats vollzogen, dessen Behörden sie verfügt haben.

Art. 11.

Durch diese Uebereinkunft erleiden die Bestimmungen des Vertrags wegen Fortsetzung der Zoll- und Handels-Verbindung vom

11. März 1834, Art. 14, so wie die Bestimmungen des Vertrags über den Salzverkauf in dem Fürstenthum vom 30. Januar 1834, Art. 4, keine Aenderung.

1638.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des Kön. Obertribunals die von Amtswegen vorzulegenden Criminal-Erkenntnisse betreffend,

vom 1. März 1838 [2339]).

---

†) Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern, betreffend das Rang-Verhältniß der weltlichen israelitischen Oberkirchenvorsteher,

vom 8. März 1838.

1639.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Obertribunals, betreffend die Aufhebung des landesherrlichen Dispensations-Rechts bei unförmlich errichteten letzten Willens-Verfügungen,

vom 9. März 1838 [2340]).

Dessen Bericht vom 5. Dezember v. J., in Betreff der, aus Anlaß eines Gesuchs der N. N.schen Eheleute zu N. aufgeworfenen Frage von der Gültigkeit des in dem Landrechte Thl. III. Tit. 4. „Wann sich dann" erwähnten landesherrlichen Dispensationsrechts bei unförmlich errichteten letzten Willens-Verfügungen, hat man erhalten, und über diese Angelegenheit Seiner Königlichen Majestät den anliegenden Vortrag erstattet.

Nachdem nun zu Folge allergnädigster Entschließung vom 22. v. M. Allerhöchstdieselben mit der Ansicht des Unterzeichneten, sowie des Obertribunals, daß jenes sogenannte Dispensations-

---

2339) Der Inhalt ist schon in der Note 1434 oben S. 1219 angegeben worden.

†) Reg.Blatt von 1838. S. 156. Siehe Reg.Ges. Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. ist ihnen der Rang in der siebenten Stufe der Rang-Ordnung angewiesen worden.

2340) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums und des Obertribunals.

Recht als erloschen anzusehen sey, Sich einverstanden erklärt und das K. Justiz-Ministerium gnädigst ermächtigt haben, zu Erledigung des vorliegenden Falls im gerichtlichen Wege das weiter Geeignete zu verfügen: so wird solches dem Senate zu seiner Kenntnißnahme unter dem Anfügen eröffnet, daß in Gemäßheit dessen heute dem Oberamtsgericht N. das Erforderliche zu erkennen gegeben worden ist.

Hiernach ꝛc. Schwab.

1640.

Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis, betreffend die Frage: wie der Ausdruck „Pfarrer des Bräutigams" im Artikel VII des Religions-Edikts vom 15. Oktbr. 1806 zu verstehen sey?

vom 18. April 1838 [2341]).

1641.

Beschluß des ehegerichtlichen Senats des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis über die Competenz zur Auflösung von Eheverlöbnissen, wo von Amtswegen einzuschreiten ist,

vom 25. April 1838 [2342]).

2341) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg Bd. 4. Abth. 2. S. 336. Unter dem Pfarrer des Bräutigams in der gedachten Gesetzesstelle sey nicht der parochus proprius, sondern nur ein Geistlicher von seiner Confession zu verstehen. Es bedürfe daher bei Eingehung einer gemischten Ehe der Bräutigam evangelischer Confession, zur Trauung am Wohnorte seiner Braut, im In- oder Auslande, durch einen Geistlichen seiner Confession keiner Dispensation vom Verbote der Trauung an einem dritten Ort. Diese Interpretation fließe daraus, daß die Trauung nicht nur am Wohnorte eines der Nupturienten, und an dem Orte ihrer Niederlassung, sondern auch an dem Geburtsorte des einen der Nupturienten, wo keines derselben vielleicht seinen parochum proprium hat, gestattet ist.

2342) Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 4. Abth. 2. S. 336. In denjenigen Fällen dieser Art, wo die ehegerichtliche Behörde von Amtswegen einschreiten muß, wo also der sonst auch in Sponsalien-Streitsachen geltende allgemeine processualische Grundsatz „actor sequitur forum rei" keine Anwendung finden kann, habe diejenige ehegerichtliche Behörde zuerst einzuschreiten, welche zuerst von dem Verlöbnisse, dessen Auflösung von Amts wegen auszusprechen ist, wie z. B. in dem Fall einer stattgefundenen Verehelichung des einen oder der beiden früher rechtsgültig verlobten, dann aber sich eigenmächtig getrennt habenden Personen, Kenntniß erhielt. (Vergl. auch oben Nro. 1618.)

1642.

Erlaß des Criminal-Senats des K. Obertribunals, betr. die Vorlegung von Strafaufschubs-Gesuchen, welche sich auf Recurserkenntnisse des Criminalsenats des K. Obertribunals beziehen und der Verfügung des K. Justiz-Ministeriums unterliegen,

vom 11. Mai 1838 [2343]).

Es ist schon einigemal geschehen, daß Strafaufschubs-Gesuche, welche von — diesseits, unter Abänderung des erstrichterlichen Erkenntnisses abgeurtheilten Recurrenten eingereicht wurden, und der Entschließung des K. Justiz-Ministeriums anheimzustellen waren, zu diesem Behufe von den Gerichtshöfen hieher vorgelegt wurden. Nach diesseitiger auch gegen das K. Justiz-Ministerium ausgesprochener Ansicht sind jedoch dergleichen Gesuche, da solche nicht unter die Kategorie der Gnadengesuche im engeren Sinne fallen, und somit die K. Verordnung vom 3. April 1835 auf sie keine Anwendung leiden kann, von den Gerichtshöfen unmittelbar an das K. Justiz-Ministerium einzusenden, was man dem Senate zur Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch zu erkennen gegeben haben will.

Hiernach ꝛc.

†) Zollstraf-Gesetz,

vom 15. Mai 1838.

1643.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, betr. die Erneuerung des Vertrags mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Württembergische Obertribunal,

vom 17. Mai 1838 [2344]).

Nachdem der unter dem 24. Sept. 1824 (Reg.Bl. S. 766) [2345]) bekannt gemachte, zunächst auf die Dauer von sechs Jahren ge-

2343) Normalienbuch des Criminalsenats des K. Obertribunals. Vergleiche oben S. 2197.

†) Reg.Blatt von 1838. Seite 291. Siehe die Steuer-Gesetze.

2344) Reg.Blatt von 1838. Nro. 25. S. 317.

2345) Oben Nro. 1252. S. 1215.

schlossene, Staatsvertrag mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Verrichtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Württembergische Obertribunal, schon im Jahre 1831 auf weitere sechs Jahre verlängert worden und vor Kurzem nun auch diese Frist zu Ende gegangen ist, so haben wegen nochmaliger Erneuerung desselben zwischen den beiderseitigen Regierungen Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden ist:

Art. 1.

Die Dauer des Vertrags vom Jahre 1824 wird auf weitere sechs Jahre verlängert.

Art. 2 [2346]).

(Hier werden einige Paragraphen der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen abgeändert, welche hier weggelassen wurden.)

Art. 3.

Jedem der kontrahirenden Theile bleibt vorbehalten, nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahrs den Vertrag aufzukündigen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches nur in dem betreffenden Jahrgange, und vor dem Ablaufe der ersten sechs Monate des besagten Jahrgangs geschehen darf.

Diese Uebereinkunft wird, nachdem Seine Königliche Majestät unter dem 14. Februar d. J. derselben die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, und die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden sind, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Mai 1838.

Der provisorische Chef des Justiz-Departements:
Geheimer-Rath Schwab.
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

1644.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien durch Notariatsverweser und Notariats-Assistenten,

vom 18. Mai 1838 [2347]).

Durch die Justiz-Ministerial-Verfügung vom 21. April 1832

2346) Vgl. Note 1431, oben S. 1217.
2347) Reg.Bl. 1838, Nro. 24, S. 311.

(Reg. Bl. S. 120) [2348]) ist vorgeschrieben, daß die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien auf den Schuld-Verschreibungen selbst durch die Gerichts- und Amtsnotare und durch die Actuare der höheren Theilungs-Behörden unentgeldlich zu besorgen sey. Nachdem nun wahrzunehmen gewesen, daß dergleichen Beurkundungen auch über bedeutende Capital-Summen häufig durch Notariats-Verweser und Notariats-Assistenten, deren Handschriften bei dem häufigen Personen-Wechsel minder bekannt sind, vorgenommen werden, so wird zu größerer Sicherheit der Betheiligten verfügt, daß in allen Fällen, in welchen eine solche Beurkundung nicht durch den Notar selbst geschieht, die Aechtheit der Unterschrift des Notariats-Assistenten durch den Notar zu beglaubigen, und wenn die Beurkundung von einem Notariats-Verweser vollzogen wird, zu weiterer Beglaubigung das Notariats-Sigill beizudrucken sey, ohne daß übrigens deßhalb eine besondere Kosten-Anrechnung statfindet.

Stuttgart den 18. Mai 1838. Schwab.

1645.

Verfügung des Strafanstalten-Collegium, betr. die Einlieferungsscheine für die in die höheren Civil-Straf-Anstalten verurtheilten Gefangenen,

vom 23. Mai 1838 [2349]).

Da nach den Berichten der Verwaltungen der höheren Straf-Anstalten die vorgeschriebenen Einlieferungs-Scheine für die dahin verurtheilten Gefangenen häufig unvollständig ausgefertigt und die gedachten Verwaltungen dadurch an der unmangelhaften Führung der Verzeichnisse und Listen über die Gefangenen gehindert werden; so werden sämmtliche Bezirksstellen, welche Gefangene in die höheren Straf-Anstalten einliefern zu lassen haben, unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 18. Februar 1826 (Reg.Bl. S. 194) und vom 28. Oktober 1830 (Reg.Bl. S. 516), so wie auf die Ministerial-Verfügung vom 3. September 1829. Punkt 14, 19, 21 u. 22 (Reg.Bl. S. 388, 389) an die genaue und vollständige Ausfertigung der Einlieferungsscheine mit dem Anfügen erinnert, daß die Straf-Anstalten-Verwaltungen angewiesen worden sind, von allen Fällen, in welchen die ertheilten dießfälligen Vorschriften unbeachtet geblieben sind, Behufs weiterer Einschreitung Anzeige-Bericht zu erstatten. Zugleich wird die genaue Befolgung der Ministerial-Verfügung

---

2348) Oben S. 2042.
2349) Reg.Bl. 1838, S. 358.

vom 10. Oktober 1820, Punkt 6 (Reg.Bl. S. 523), hinsichtlich der Bekleidung der einzuliefernden Strafgefangenen, mit dem Anfügen eingeschärft, daß zu den hinlänglichen Kleidungsstücken, womit vermögliche Strafgefangene eingeliefert werden sollen, wenigstens zweifaches Leibweißzeug gehöre.

Stuttgart den 23. Mai 1838. Wächter.

---

†) Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern, betr. die Francatur dienstlicher Fahrpostsendungen zwischen den königlich-württembergischen und großherzoglich-badischen Staatsbehörden,

vom 6. Juni 1838.

---

††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Frage: in welchen Fällen der Transport von Gefangenen in die Strafanstalten durch bürgerliche Begleiter zulässig sey und über die Qualification, Bewaffnung u. s. w. solcher Begleiter,

vom 26. Juli 1838.

---

†††) Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreis-Regierungen, betr. die Bestrafung des zweiten Rückfalls in das Vergehen des Bettelns — zugleich von der Verwendung der Polizeihäuser zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen,

vom 2. August 1838.

---

†) Reg.Bl. von 1838, S. 339. Siehe die Sammlung der Regierungs-Gesetze. — Alle dienstlichen Sendungen zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, wenn sie mittelst der Fahrpost geschehen, und daher nicht, wie auf der Briefpost, portofrei befördert werden (Bekanntmachung vom 2. August 1822), sollen in beiden Staaten jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden.

††) Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

†††) Siehe die Sammlung der Regierungsgesetze.

1646.

Verfügung des K. Justiz-Ministerium, betr. die Anzeigen von Wohnsitz-Veränderungen, Todesfällen und Veränderungen der persönlichen und amtlichen Verhältnisse von Rechts-Consulenten, Rechtspracticanten und öffentlichen Notaren,

vom 28. August 1838 [2350]).

1647.

Erlaß des K. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, betr. die Anerkennung der Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstands zwischen Württemberg und dem Großherzogthum Hessen,

vom 5. Oktober 1838 [2351]).

(Mit 1 Beilage.)

Dessen Berichte vom 15. Juni und 27. Juli d. J., in Betreff der Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen den K. Württembergischen und den Großherz. Hessischen Gerichts-Stellen in der Schuldsache des N., hat man erhalten, und sich dadurch veranlaßt gesehen, durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Großherzoglich Hessische Regierung das geeignete Ansinnen zu stellen.

Nachdem nun hierauf mittelst Note des Kön. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. d. M. die Erklärung des Großherzoglichen Ministerium eingegangen ist, wonach im Großherzogthum der Grundsatz der Universalität des Concurs-Gerichtsstandes allen denjenigen Staaten gegenüber, in welchen der gleiche Grundsatz besteht, angenommen und in Folge dessen die gewünschte vollständige Reciprocität ausdrücklich zugesichert worden ist, so wird der Senat andurch angewiesen, das Kön. Oberamtsgericht — auf seine Anfrage in dem dermal vorliegenden Falle, nunmehr nach Maaßgabe des Ministerial-Erlasses vom 17. Dec. 1821 [2352]) in der Hofrath N.-schen Debitsache zu bescheiden.

Hiernach ꝛc.

2350) Reg.Bl. 1838, Nro. 41, S. 478. Darin wird die Vorschrift vom 17. April 1824 (oben S. 1176) eingeschärft, wonach von eingetretenen Wohnsitz-Veränderungen, Todesfällen und sonstigen Veränderungen der persönlichen und amtlichen Verhältnisse von öffentlichen Notaren bei dem K. Justiz-Ministerium Anzeigen zu erstatten sind. Zugleich wird angeordnet, daß die Bezirks-Gerichte künftig auch von den bei den Rechtsconsulenten und Rechtspracticanten sich ergebenden Veränderungen der vorbezeichneten Art nicht blos dem vorgesetzten Gerichtshofe, sondern auch dem K. Justiz-Ministerium unmittelbar eine Anzeige zu erstatten haben.

2351) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums.

2352) Ist beigedruckt.

Beilage.

Erlaß des Kön. Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des K. Gerichtshofs in —, vom 17. Dez. 1821.

Man hat die beiden Berichte des Senats vom 31. Okt. und 4. Dez. d. J., in Betreff der Jurisdiktions-Verhältnisse zwischen den K. Württembergischen und den Großherzoglich Hessischen Gerichtsstellen in der Concurssache des N. erhalten und Seiner Königlichen Majestät nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierüber Vortrag erstattet.

Höchstdieselben haben hierauf, vermöge Entschließung vom 14. d. M., den Antrag genehmigt, daß dem Großherzoglich Hessischen Hofgerichte durch den Senat die Zusicherung ertheilt werde, wie man von Seiten der diesseitigen Gerichtsstellen, wenn ein Concursfall eines jenseitigen Unterthanen eintreten sollte, die Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstandes am Wohnorte des Schuldners ohne alle Rücksicht auf den Umstand, in welchem der beiden Staaten der überwiegende Theil der Aktiv- oder Passiv-Masse sich befinde, anzuerkennen bereit seyn werde, und nur für die Fälle des Concurses eines Mitgliedes des in beiden Staaten begüterten Adels nach dem Vorgange des kürzlich mit der Krone Baiern abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrags die nähere Bestimmung dieses Gerichtsstandes einer jedesmaligen besondern Uebereinkunft vorbehalten haben wolle.

Wobei der Senat zugleich die Erwartung auszudrücken hat, daß nunmehr die Anerkennung des diesseitigen Universal-Concurs-Forum in der N.schen Debit-Sache keinem Anstande mehr unterliegen werde u. s. w.

Hiernach ꝛc.

1648.

Erlaß des Civil-Senats des Kön. Gerichtshofs für den Neckarkreis an das K. Oberamtsgericht —, betr. den von den Administrativ-Behörden vorzunehmenden Versuch zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Theilung von — mit Gemeinde-Lasten beschwerten Real-Gemeinde-Rechten vor deren gerichtlicher Verhandlung,

vom 18. Oktober 1838 [2353]).

Da man als Grundsatz angenommen hat, daß von Streitigkeiten über die Theilung von — mit Gemeinde-Lasten beschwerten Real-

---

2353) Normalienbuch des K. Justiz-Ministeriums. Vgl. auch oben Nro. 1534.

Gemeinde-Rechten, ehe dieselben von den Gerichten in Verhandlung gesetzt werden, der betreffenden Administrativ-Behörde Behufs der etwaigen Anstellung eines Versuchs zu gütlicher Beilegung des Streits Nachricht gegeben werden soll, wobei jedoch dem Ermessen der Gerichte überlassen bleibt, nach Umständen, namentlich bei Verzögerung der Sache durch die Administrativ-Behörden, auch ohne das Resultat der Bemühungen dieser abzuwarten, mit den gerichtlichen Verhandlungen vorzufahren, und daß im Falle eines Widerstreits des persönlichen Interesse der Mitglieder einer Gemeinde-Behörde mit demjenigen der Gemeinde die Vertretung der letzteren bei der processualischen Verhandlung durch einen von der Aufsichts-Behörde der Gemeinde-Verwaltung zu bestellenden Syndikus keinem Anstande unterliege: so werden hievon die obengenannten Bezirks-Gerichte zur Nachachtung andurch in Kenntniß gesetzt.

Hiernach ꝛc.

1649.

Erlaß des Civil-Senats des K. Obertribunals an die K. Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Ladungen und Insinuationen an Militär-Personen in Civil-Sachen,

vom 23. Oktober 1838 [2354]).

Zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Ladungen und Insinuationen der Civil-Gerichte an Militär-Personen wird in Uebereinstimmung mit dem K. Ober-Kriegs-Gerichte und mit Genehmigung des K. Justiz-Ministerium Folgendes verfügt:

1) In allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen einer zum präsenten Stande gehörigen Militär-Person vor dem Civilrichter erfordert wird, erfolgt die Ladung des Gerichts nicht unmittelbar, sondern auf Requisition des Letzteren durch Vermittlung der vorgesetzten Militär-Stelle.

2) Wenn aber eine Militär-Person vom präsenten Stande in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts zu einer Verhandlung vor den Civil-Richter vorgeladen wird, wobei das persönliche Erscheinen nicht unumgänglich erfordert wird, (weil man sich entweder schriftlich erklären, oder durch einen Anwalt vertreten lassen, oder dem angedrohten Präjudize sich unterwerfen kann,) deßgleichen wenn sonst eine gerichtliche Insinuation an eine zum präsenten Stande gehörige Militär-Person zu machen ist, so geschehen

a) bei Offizieren die Ladungen und Insinuationen der Civil-Gerichte unmittelbar an die Person der Betheiligten, wogegen diese den Civilgerichten die Empfangs-Bescheinigung, wenn solche verlangt wird, unverweilt zuzustellen haben.

2354) Normalienbuch des K. Obertribunals.

Der Letzteren bleibt übrigens unbenommen, sich in den Fällen, in welchen ihnen eine Empfangs-Bescheinigung zu rechter Zeit nicht zukommt, an das betreffende Militär-Commando zu wenden. Findet ein vorgeladener Offizier seinem Interesse angemessen, vor dem Civil-Gerichte persönlich zu erscheinen, und würde er etwa durch Dienst-Geschäfte hieran verhindert seyn, so ist es seine Sache, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienst-Geschäften für die Zeit des Termins bei seinem Commando selbst nachzusuchen.

b) Bei Unteroffizieren und Soldaten vom präsenten Stande aber werden dergleichen Vorladungen und Insinuationen nicht den Betheiligten selbst, sondern dem betreffenden Regiments-Commando, jedoch ohne förmliches Requisitions-Schreiben eingehändigt, und Letzteres ist verbunden, die Eröffnung rechtzeitig vornehmen, wie solches geschehen, beurkunden, nach Umständen dem Betheiligten die geeignete Belehrung ertheilen, und endlich bei Uebersendung der Empfangs-Bescheinigung an das Civil-Gericht bemerken zu lassen, wenn etwa am Termins-Tage eine dienstliche Verhinderung dem persönlichen Erscheinen des Vorgeladenen im Wege stehen sollte.

Hiernach hat sich der Civil-Senat des K. Gerichtshofs für den Kreis in vorkommenden Fällen zu achten, und sind die demselben untergebenen Bezirks-Gerichte in gleicher Weise zu bescheiden.

Hiernach 2c.

1650.

Erlaß des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der K. Gerichtshöfe in —, betreffend die Ausstellung von Prozeß-Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden,

vom 2. November 1838 [2355]).

Man hat den Bericht vom 14. Septbr. d. J., betreffend die Ausstellung von Prozeß-Vollmachten in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, erhalten, und will, einverstanden mit der Ansicht des Senats, daß nach dem Verwaltungs-Edikte für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, die Gemeinderäthe in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden die Prozeß-Vollmachten allein auszustellen berechtigt seyen, die Mitunterzeichnung der Bürger-Ausschüsse aber nicht er-

2355) Normalienbuch des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals. Vergl. oben Nro. 1470, auch 1296 und beigefügte Noten.

forderlich sey, dem Senate aufgegeben haben, künftighin in dergleichen Rechtsstreitigkeiten keine Prozeß-Vollmacht, welche von dem Bürger-Ausschusse mitunterzeichnet ist, anzunehmen, und dießfalls an die ihm nachgesetzten Gerichte und die öffentlichen Rechtsanwälte des Kreises die nöthige Weisung zu erlassen.

Hiernach ꝛc.

1651.

Erlaß des Königl. Justiz-Ministerium an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, betreffend die Belohnung der Oberamtsgerichts-Beisitzer für ihre Theilnahme an Fällung von bezirksgerichtlichen Straf-Erkenntnissen,

vom 10. November 1838 [2356]).

Auf den Bericht vom 26. v. M. in Betreff der Belohnung der gewählten Gerichts-Beisitzer für ihre Theilnahme an Fällung von bezirksgerichtlichen Straferkenntnissen wird dem Senat zu erkennen gegeben, daß hiefür, nach der in der Beilage enthaltenen näheren Ausführung, eine Gebühren-Anrechnung als zulässig nicht angesehen werden kann, und daß demgemäß die Gerichtshöfe zu weiterer Bekanntmachung an die Bezirks-Gerichte von hier aus bereits beschieden worden sind.

Ob übrigens den gedachten Gerichts-Beisitzern nicht aus Billigkeits- und politischen Rücksichten für die Mühwaltung bei Fällung von Straf-Erkenntnissen eine verhältnißmäßige Belohnung aus der Staats-Casse auszusetzen seyn möchte, bleibt künftiger Berathung und Beschlußnahme vorbehalten.

Hiernach ꝛc.

2356) Ober-Tribunal-Registratur.

Beilage.

Ueber die Unstatthaftigkeit der Anrechnung von Gebühren der Gerichts-Beisitzer bei Fällung von Criminal-Erkenntnissen kann nach den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wohl ein Zweifel stattfinden.

Die hier einschlagenden Gesetzes-Stellen sind folgende:

Instruction für die Criminal-Räthe und Oberamtleute vom 18. November 1811. §. 57 (Reg.Bl. S. 650.)

„Als Entschädigung für Zeitversäumniß werden jedem Scabinen „für jede Stunde, welche er dem Verhör anwohnt, 6 kr. hiemit „ausgesetzt."

IV. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 48.

„Die Gerichts-Beisitzer beziehen nicht nur von peinlichen „Sachen die in der Verordnung vom 18. November 1811. §. 57 „bestimmte Belohnung, wofür die Staats-Casse zu haften hat, „sondern auch ꝛc."

V. Edikt vom 31. Dezember 1818. §. 30.

„I. Bei dem Criminal-Verfahren finden in Betracht der Un„vermögenheit der meisten hiebei betheiligten Personen keine Spor„teln statt."

Verordnung vom 22. Sept. 1819. §. 38 (Reg.Bl. S. 598.)

„Die durch das fünfte Edikt eingeführten Sporteln sind zu „Herstellung der Rechts-Gleichheit zwischen Exemten und „Nicht-Exemten zu berechnen und einzuziehen."

Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821. §. 28 (Reg.Bl. S. 356.)

„Neben dem Sportel-Drittel haben jedoch die einzelnen Gerichts„Beisitzer auch fernerhin eine Entschädigung für die Zeit-Versäum„niß in denjenigen Fällen anzusprechen, wo sie als Scabinen zu „Criminal-Untersuchungen beigezogen werden; diese Ent„schädigung beträgt je für 10 Stunden 1 fl."

Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.Bl. S. 500), dritter Abschnitt. Von den Untersuchungs-Kosten.

„Den zu den Untersuchungs-Verhandlungen beigezogenen „Gerichts-Beisitzern oder Urkunds-Personen wird eine Gebühr be„willigt, die für 10 Stunden auf 1 fl. festgesetzt ist."

Außerdem ist in dem Gesetze vom 26. Juni 1821. §. 31 die Entrichtung irgend einer andern Gebühr als unzuläßig erklärt, und nach der Criminal-Gebühren-Ordnung §. 46 finden außer den bezeichneten Anrechnungen und Gebühren keine anderen Statt.

Von allen vorerwähnten Gesetzesstellen und Verordnungen könnte etwa allein der §. 48 des IV. Edikts, wo der allgemeine Ausdruck: „peinliche Sachen" gebraucht wird, dafür sprechen, daß den Gerichts-Beisitzern die festgesetzte Gebühr auch für das Anwohnen bei Fällung von Straf-Erkenntnissen zu bewilligen sey.

Allein es ist sich hier nicht nur ausdrücklich auf den §. 37 der Instruction vom 18. Nov. 1811, wo blos den Scabinen für das Anwohnen bei den Verhören eine Gebühr ausgesetzt ist, bezogen, sondern das fünfte Edikt spricht bestimmt aus, daß bei dem Criminal-Verfahren keine Sporteln stattfinden, und das spätere Gesetz über die Gerichts-Sporteln vom 26. Juni 1821 hebt jeden dießfälligen Zweifel.

Auch würde es ganz gegen die Rechts-Gleichheit zwischen Exemten und Nicht-Exemten, welche nach der Verordnung vom 22. Sept. 1819 hergestellt werden soll, streiten, wenn die Nicht-Exemten für Fällung der Straf-Erkenntnisse bei den Oberamtsgerichten den Gerichts-Beisitzern Gebühren bezahlen müßten, während die Exemten für Fällung der nämlichen Straf-Erkenntnisse bei den Gerichtshöfen nichts zu bezahlen hätten, sowie es überhaupt auffallend wäre, wenn für Urtheils-Fällungen über geringere Verbrechen bei den Oberamtsgerichten Gebühren zu entrichten wären, während für Urtheils-Fällungen über gröbere Verbrechen bei den Gerichtshöfen nichts zu bezahlen wäre.



1652.

Bekanntmachung des K. Justiz-Ministeriums, betreffend eine Vereinbarung mit der K. preußischen Regierung wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeß-Sachen,

vom 24. November 1838 [2357]).

Nachdem die K. preußische Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß in Zukunft in den dortigen Staaten (mit Ausnahme der Provinzen, in welchen das französische Verfahren besteht)

1) die Beitreibung der Gebühren, welche ein württembergischer Rechts-Anwalt nach der Festsetzung seines vaterländischen Gerichts von einem preußischen Unterthan zu fordern hat, durch das zuständige preußische Gericht, sowohl auf den Antrag des Mandatars selbst, als auch auf Requisition des württembergischen Gerichts, bei welchem der bezügliche Prozeß geschwebt hat, kostenfrei (mit Ausnahme der Porto-Auslagen) werde bewirkt werden; und

2) daß hiebei die K. preußischen Gerichte nicht nur das dort gesetzliche Verfahren zur Beitreibung der betreffenden Mandatariengebühren einleiten werden, sondern zugleich auch auf etwaiges besonderes Erfordern dem württembergischen Rechts-Anwalte, Behufs jener kostenfreien Beitreibung, einen Assistenten von Amtswegen zu bestellen gehalten seyn sollen,

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da hiernächst auch die K. Regierung in gleicher Weise gegen die K. preußische sich verbindlich gemacht hat, die diesseitigen Gerichte anzuweisen, die Gesuche preußischer Rechts-Anwälte oder die Requisitionen preußischer Gerichte wegen Beitreibung von Mandatarien-Gebühren, welche ein württembergischer Unterthan einem preußischen Rechts-Anwalte nach der Festsetzung desjenigen preußischen Gerichts schuldet, bei welchem der betreffende Prozeß geschwebt hat, anzunehmen, und sofort auch ohne ferneres besonderes Anrufen von Seite oder im Namen des Gläubigers, alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die Befriedigung des letzteren wegen seiner liquiden Forderung auf gesetzlichem Wege kostenfrei (jedoch mit Ausschluß der Porto-Auslagen) erfolge; so werden in Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 22. d. M. sämmtliche Gerichtsstellen andurch aufgefordert, sich hiernach zu achten.

2357) Reg.-Bl. von 1838. Nro. 37. S. 614. Siehe auch oben Nro. 1622.

Insbesondere werden die Bezirksgerichte noch angewiesen, Requisitionen K. preußischer Gerichte oder Gesuche der Mandatare wegen Beitreibung solcher Gebühren, auch wenn der Schuldner zunächst unter der Ortsobrigkeit steht, anzunehmen, und sodann an diese, Behufs der Erreichung des vorbemerkten Zweckes, in der angegebenen Weise das Erforderliche zu erlassen.

Stuttgart den 24. November 1833.

Schwab.

Anhang *).

1653.

Ausschreiben an alle Prälaten, auch Ober- und Untervögt, Bürgermeister, Gericht und Räth, damit das erste Landrecht in das Land überschickt ist,

vom 6. Mai 1555 [2358]).

Christoph 2c.

Vnnsern gruß zuuor, Lieben getreuwen, Nachdem wir vff hieuor mit gemainer vnserer Prelaten, vnnd Lanndtschafft Beschehen vergleichung, ain gemain Laundtrecht vnsers fürstenthumbs vß darjnn verleibten hoch, vnnd notwenndigen vrsachen vnnd bewegnussenn, begreiffen vnnd in trukh pringen lassen, Schicken wir euch desselbigenn ganntzen Jnnhalts beyuerwarte exemplaria zu, Hiemit ernstlich beuelhenndt, das Jr solch vnser Lanndtrecht Jnn der Statt euerer verwaltung, also baldt offentlich vßkündet vnnd verleßet, Dergleichen Jr amptleut das Jnn die amptsflecken schicket vnnd gleicher gestalt publiciern vnnd vßkünden lasset, vnnd auch solchs järlichs thun vnnd zu thun verschaffet, Doch dieweill der gerichtlich proceß, wie Jm einganng desselben vermeldet, fürnemlich dem richter zur information verfaßt, Soll derselbig proceß, vnnd erst thayl des Landtrechtens nit, Sonder allein die vorred oder eingang vnnd volgendts erst am CXI platt, bey der Rubric von Execution vnnd volstreckung der vrthailn, Jnn appellationsachen 2c. angefanngen, vnnd von dannen durchauß bis zum end, deß ganntzen Lanndtrechtens gelassen vnnd sollicher gerichtlicher proceß bey den gerichten, Jnn Statt vnnd ampt wie gemeldt zur Jnformation vnnd Bericht behalten werden, Vnnd darbey offenntlich anzaiget, vnnd vßkündet, das dises vnser new Landtrecht vff den achten tag Julii [2359]) nechstkünfftig

---

*) Die hier nachfolgenden Numern, welche von mir gelegenheitlich aufgefunden worden, dürften um ihrer geschichtlichen, und was Nr. 1655 betrifft, auch um ihrer dogmatischen Bedeutsamkeit willen wohl noch eine Stelle am Schlusse dieser Sammlung finden. — Rr.

2358) Bei den Landrechts-Acten im St.A. Hinten steht: An alle 2c.

2359) Anfangs hieß es Juni.

angeen vnnd sein würkung habenn, Darnach soll sich meniglich wissenn zurichtenn, auch Ir darob vnnd daran seyet, Darmit von solchem bestimpten tag an, nun hinfüro disem landtrechten allerdings gelept vnnd nachgesezt werde, Insonderhait aber, das Ir euch darInn mit vleiß vnnd wol erlernet allweegen, so Ir gericht haltet, das neben vnserer Lanndtzordnung vor augen habt, ersehet, demnach handlet, vnnd vrthaylet Dergleichen Ir amptleut das Im ampt auch verschaffet, vnd sonderlich Inen das vf iren Costen ynpenden lasset das es also ordenlich bey denn Gerichten pleib, doch wöllen wir nitt, das die zierlichait deß gerichtlichenn proceß, diß vnsers landrechttens In anndern sachen, oder auch annderer gestallt, dann wie Inn dessenn Inngang vermeldt, vnnd vßgetruckt ist gehaltenn, sondern vor euch dem Stattgericht, In ringfüegen sachen, Inn allweg schleinig, vnnd vor den Dorffgerichten gar nit schrifftlich procediert, vnnd gehanndlet werde, Des beschieht vnser ernstlich mainung,

Datum Stutgarten den 6. May Anno ꝛc. LV.

An alle ober auch vnderuegt Burgermaister Gericht vnd Rath.
Deßgleichen an alle prelatenn, Mutatis Mutandis.

1654.

Herzogliches Ausschreiben, wonach das Handabhauen denjenigen erwartet, der auf der Straße von Ludwigsburg nach Stuttgart einen Lindenbaum beschädigt,

(vom 25. Mai 1745 [2360]).

Demnach wir gnädigst wollen, daß die auf Unseren gnädigsten Befehl auf die Straße von hier nach Ludwigsburg zur künfftigen Zierde ausgesezte junge Linden=Bäume bestens conservirt= und mithin umb zu verhüthen, damit sie von muthwilligen Leuthen nicht ausgerißen= verderbt= oder sonsten violirt und in ihrem Wachßthum gehindert werden möchten, dergleichen Boßheit nicht nur auf das schärpfste unter der Straffe des Hand=Abhauens verbotten= sondern auch zu jedermanns der diese Straße passirt, Wissenschaft und Verwarnung durchhin und wieder aufzurichtende Pfosten und gewohnlichermaßen daran zu affigirende Bleche, worauf das Verbott und die Straffe sich ausgedruckt, und respée gemahlt finde, noch weiters Kund gemacht werden solle; Alß habt Ihr Euren Amts=Untergebenen diese Unsere Willens=Meinung behörig zu publiciren;

Stuttgart den 25. Maij 1745.

2360) Bei den Ludwigsburger Acten im Archiv des Innern. „An die Beambte im Land durch Läuffer."

1655.

Rescript an den Expeditionsrath Vogt Fulda zu Neuenstadt in Betreff des Darein- und Daraufgelds,

vom 19. Juli 1746 [2360]).

Auff deine unterm 6. m. præt. um gnädigste explication deß §. da aber die Insinuation noch nicht geschehen J. M. T. 13. p. 11 unsers fürstl. Landrechts beschehene utgste Anfrag, belehren Wir dich hiemit gnädigst dahin, daß in denen Fällen, da etwas in den Kauff stipulirt und würcklich abgegeben wird, weilen solches ein augmentum pretii und mithin auch alß ein pars desselben ejusdem naturæ et indolis, wie das pretium selber ist, in diesem Fall der Contract in allweeg dergestalten pro perfecto zu halten seye, daß alsdann von keinem Theil mehr davon, auch nicht gegen Zurücklaßung deß solchergestalten bezahlten, invita altera parte, abgegangen werden könne; wann aber etwas auff den Kauff zu geben stipulirt worden, so kommet es auff den Mentem contrahentium an, ob solches ea intentione geschehen, um dardurch den vorgegangenen handel desto beßer erweißlich zu machen, in welchem Fall das solchergestalten stipulirte quantum eigentlich vor' eine arrham oder hafftPfenning zu halten ist, und also, wann solches gleich bezahlt oder abgegeben worden, nichts destoweniger das spatium pœnitendi a tempore celebrati contractus bei beyden theilen annoch fortlaufet; falls aber die Intention der Contrahenten dabey diese gewesen, daß das stipulirte quantum pro parte pretii gehalten werden sollte, so wird durch deßen würckliches Bezahlen so der eint- als der andere theil gedachten privilegii pœnitendi verlustiget, auff welche Art es auch anzusehen und zu halten ist, wann dißfalls gar nichts unter denen Partheyen verabredet und stipuliret, sondern von dem Käufer proprio motu an den Verkäufer etwas abgegeben und ausbezahlet worden. Welches wir dir zu deiner Notiz und Nachachtung andurch in Gnaden ohnverhalten.

Stuttgart den 19. July 1746.

2361) Concept bei den landrechtl. Acten im Staatsarchiv.

Register
über
die Gerichts-Gesetze.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band der Gerichts-Gesetze, die deutschen die Seitenzahlen. — Wenn bei einer Seitenzahl keine Ziffer des Bands voransteht, so kömmt der Gegenstand in demjenigen Bande vor, welcher zunächst voran citirt ist.)

Abbitte, als demüthigende Strafe; Nichtberechtigung der Orts-Obrigkeit, auf solche zu erkennen; §. 40. IV, 688. Deren Zulässigkeit nach dem Straf-Edikte Art. 49. 1195. Vergl. Note 1408 daselbst.

Abgaben, öffentliche, deren Beitreibung durch Execution nach dem General-Rescr. von 1639. II, 415. von 1650. 448. Deren Vorzugsrecht im Concurs; IV, 1321. Grundherrliche, wann deren Ablösung hinsichtlich verpfändeter Güter geschehen kann; Art. 94. 1278.

Ablösung ewiger Hellerzinse, nach dem General-Rescripte von 1655. III, 5. — herrschaftlicher Capitalien, nothwendige Zurückgabe des Schuldscheins dabei; 601. Durch Unterpfänder versicherter Forderungen, deren Erforderniß, Gültigkeit; Eintritt des Pfandgläubigers in die Stelle des andern durch Ablösung; Art. 105 f. IV, 1280. Art. 83. 1274. §. 210 f. 1491, was dabei zu beobachten; Art. 110. 1281. Bestimmungen, wenn ein neues Darlehen zur Ablösung einer früher durch dieselben Unterpfänder versicherten Schuld verwendet werden soll; §. 183. 1483.

Abschied, siehe Landtags-Abschied.

Abschlagsbezahlungen; an versicherten Schulden geleistet, theilweise Löschung deßhalb; Art. 217. S. 1309. §. 265. 267. S. 1508. (Vergl. Art. 131. S. 1287.) Abschlagsbezahlung an Pfandgläubiger während des Concurses, wann solche verlangt werden kann; Art. 113. S. 1282.

Abschriften; Vorschriften über die Fertigung der den Partheien zu ertheilenden Abschriften von Resolutionen höherer Stellen; 309. Festsetzung der Abschrifts-Gebühren für Ausfertigungen der Gemeinde-Obrigkeiten; 2031.

Absonderungsrechte, allgemeine Bestimmungen. Aufrechterhaltung der gesetzlich bestehenden Absonderungsrechte, so weit sie nicht nach Maßgabe des Pfandgesetzes aufgehoben oder näher begränzt worden sind; Art. 3. 1320. Bezeichnung derjenigen Absonderungsrechte, welche theils durch das Pfandgesetz, theils durch das Gesetz vom 21. Mai 1828 aufgehoben sind; Art. 74. S. 1860. Aufrechterhaltung der in den bisherigen Gesetzen begründeten Rang-Ordnung für diejenigen Gläubiger, deren Absonderungsrechte angemeldet wurden, oder aus den öffentlichen Büchern ersehen werden konnten, so wie derjenigen, welche ihre Rechte später anmelden; Art. 16 u. 20. 1330. 1331. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich nicht angemeldeter oder später geltend gemachter Absonderungsrechte; Art. 79. S. 1863 hinsichtlich der durch das Gesetz vom 21. Mai 1828 aufgehobenen Absonderungsrechte; Art. 82 u. 83. S. 1864. Verpflichtung des Gläubigers, den besondern Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz eines mit dem Absonderungsrechte behafteten Gegenstands gemacht worden, sich aufrechnen, oder von dem Erlöse

des verfangenen Guts in Abzug bringen zu lassen, Art. 5. S. 1322. Abzug der auf die Früchten verwendeten Kosten bei dem Anspruch des Absonderungsberechtigten auf die Früchte der ihm verpfändeten Güter, Art. 5. S. 1322. Gleiche Behandlung der Absonderungsberechtigten, welche nicht wahre Eigenthümer sind, in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen der ersten Classe 2c. im Concurs; Art. 6. S. 1322. Anwendung dieser Bestimmung auf diejenigen Fälle, in welchen der Anspruch eines Absonderungsberechtigten durch dessen Befriedigung um eine persönliche Forderung zurückgewiesen wird; Art. 73. S. 1861.

Absonderungsrechte aus dem Grunde des Eigenthums, Ausscheidung des zur Masse des Schuldners nicht gehörigen Vermögens, bei dem Concurs-Verfahren; Art. 52. 1855. Bezeichnung derjenigen, welche ein Absonderungsrecht aus dem Grunde des Eigenthums anzusprechen haben, Art. 52. 1855. Collision dieser Berechtigten mit Hypothekar-Gläubigern, so wie mit andern Erwerbern dinglicher Rechte, Art. 53. 1856.

Absonderungsrechte der Erbschaftsgläubiger; gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben; Art. 27. 1260. Art. 39. 1264. Obliegenheit der Theilungsbehörden zur Bewirkung der Unterpfandsbestellung oder der einstweiligen Vormerkung; Art. 39. 1264. §. 89. 1435. Bei Exemten; §. 99. 1458. Nähere Vorschriften über das Verfahren hiebei; §. 90 bis 97. 1455. §. 232. 1498. Außerordentliches Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger, wenn dieser Vorschrift keine Genüge geleistet worden; Art. 40. 1264. Art. 21. 1845. Dauer des außerordentlichen Absonderungs-Rechts; Art. 5. 1335. Anwendung dieser Bestimmungen auf ältere Erbschaftsgläubigern; Art. 9. 14. 1328. 1329. Aufrechterhaltung der in den bisherigen Gesetzen begründeten Rangordnung für diejenigen Erbschaftsgläubiger, welche ihre Rechte anmeldeten, oder die aus den öffentlichen Büchern ersehen werden konnten, so wie der später angemeldeten; Art. 16 u. 20. 1330. 1331. Art. 80. 81. 1863. Anwendung dieser Bestimmungen auf elterliche Vermögens-Uebergaben, so wie in Ansehung der auf den überlebenden Ehegatten übergehenden Schulden des zuvor verstorbenen Gatten; Art. 41. 1265. Beweis des Pfandrechtstitels; §. 78. 1453. — Neuere Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger nach dem Gesetze vom 21. Mai 1828. Art. 21. 1845. Art. 54 ff. 1850. Umfang des Abs.R.; Art. 55. 1856. Ausübung; Art. 57. 1857. Erlöschung; Art. 58. 1857. Vertheilung des abgesonderten Erbschaftsvermögens; Art. 59 f. 1857. Nichtgebrauch; Art. 61. 1858. Wirkung, wenn gegen den Erben der Gant ausbricht; Art. 56. 1856. Art. 62. 1858. Art. 84. 1864 insbesondere, wenn der Gemeinschuldner die Erbschaft unter Anrufung der Rechts-Wohlthat des Inventars angetreten; Art. 63. 1858. Absonderungsrecht der Ehefrauen, Kinder, s. diese Artikel.

Abtreibung der Leibesfrucht, Verbot der Abgabe von Arzneien an — der Schwangerschaft verdächtige Personen, Verbot des Verkaufs der Stahl'schen Pillen (abtreibendes Mittel) III, 779.

Abtretung; s. Cession.

Abverdienen der Geldstrafen in herrschaftl. Arbeiten; III, 395. 406. 409. 453. 455. 459. 493. 499. 512. 581. G.R. betr. das Abverdienen der Unzuchtsstrafen in eigener Person; 496. Abverdienen der den Patrimonialherrn gebührenden Geldstrafen in Geschäften der Gutsherrschaften; IV, 191. 199. Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, Bestimmung des Executionsgesetzes; Art. 82. 1362.

Abwesende s. Verschollene.

Abzug, General-Rescript, den in Erbfällen zu bezahlenden Abzug betreffend vom 24. Juli 1620. II, 369. Dessen Erlegung von den Erben; 442. Einiges über Freizügigkeit bei Erbschaften in dem Vergleich zwischen Württemberg

und der Reichs-Ritterschaft; III, 587. Aufhebung des Abzugs in Erbfällen und Orts-Veränderungen im Innern des Königreichs; IV, 63. Abzug von dem an die Präsumtiv-Erben eines Verschollenen ins Ausland ausgefolgten Vermögen; 458. Instruktion über die Behandlung des Abzugs; 1145. Abzugs-Verhältnisse gegenüber von Frankreich; III, 619. Dem Königreich beider Sizilien; IV, 928. Schweiz; 1043. Rußland; 1236. Dänemark; 2107. Griechenland; 2179. Polen; 2053. Von den nicht zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten; 2286. Schweden und Norwegen; 1927. Der Republik Krakau; 2203. Sardinien; 1754. — Entscheidungstag bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit; 523. 1792. Das Uebrige in den Regierungsgesetzen.

Accessionen zu der mit dem Unterpfandsrechte verhafteten Hauptsache; Art. 49. IV, 1267. §. 149. 1473.

Accise, Behandlung der Beschwerden über Zoll- und Accise-Strafen; 515. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Accise von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Executionswege versteigerter Güter solche wieder erwirbt; 2046. Bei Ausübung einer bedungenen Wiederlosung ist keine Accise zu bezahlen; 2159.

Actenstücke, wichtige, deren Einsendung an den höhern Richter; 804.

Activ-Forderungen, s. Forderungen und bewegliche Sachen.

Actuar, Anstellung derjenigen, welche sich den Rechts- oder Cameral-Wissenschaften oder dem Schreibereifache widmen, als Actuare, und ihre Belohnung von den Beamten; 349.

Actuar bei einem obrigkeitlichen Verkaufe; Verbot der Erkaufung der zum obrigkeitlichen Verkauf bestimmten Sache durch denselben, in eigenem und fremdem Namen; Nichtigkeit des Kaufs in einem solchen Falle; Ersatz des hierdurch verursachten Schadens; Art. 34. 1348. Stellvertretung für den Rathschreiber bei Gantgüter-Verkäufen, wenn dieser selbst als Kaufsliebhaber auftritt; 1996.

Actuar der Unterpfandsbehörde, Rathsschreiber; Pflichten des Actuars der Unterpfandsbehörde; Art. 155. 1293. §. 20. 1439 insbesondere hinsichtlich der Vorbereitungen zu den Berathungen über Unterpfandsbestellungen; Art. 155. 1293. Erhebung der erforderlichen Notizen durch denselben; Art. 155. 1293. Vornahme der Einträge in das Unterpfandsbuch durch denselben; §. 20. 1439. Unterzeichnung; §. 35. 1443. Verbot, ohne Vorwissen des Vorstands Verfügungen zu treffen oder Einträge zu vollziehen; Art. 155. 1293. §. 20. 1439. Ausnahme, wenn der Vorstand zugleich Rathsschreiber ist; §. 20. 1439 sorgfältige Aufbewahrung der Acten; Art. 156. 1293. Beglaubigung der Auszüge, aber nicht der Pfandscheine; Art. 157. 1294. Fälle, in welchen derselbe verantwortlich ist; Art. 232. 1312. Nichtverantwortlichkeit; Art. 227. 1311. Anwohnung desselben bei der Gestattung von Acten-Einsicht; §. 19. 1439. Einräumung eines Stimmrechts an den Rathsschreiber und Uebertragung der Befugnisse eines Collegialmitglieds an denselben; Art. 36. 1850. Bestimmung, wenn der Vorstand zugleich Rathsschreiber ist; daselbst. Verantwortlichkeit; daselbst. Aufstellung von Hülfsbeamten in Orten, wo der Rathsschreiber zur selbstständigen Handhabung des Unterpfandswesens nicht befähigt ist; s. Hülfsbeamte. Gebühren des Rathsschreibers in Unterpfandssachen; 1830.

Adel; persönlicher Adel gewisser Classen von Staatsdienern, ingleichen der Ordensritter; 68. Erbfolge in den adelichen Familien; 138. Vorlegung der Erkenntnisse gegen Adeliche zur höchsten Entscheidung; 275. 483. Staatsrechtliche Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels; 2043. Verfahren hinsichtlich des Beweises der Erfordernisse einer exemten adelichen Besitzung und Behörde, welcher das Erkenntniß über das Vorhandenseyn dieser Erfordernisse zusteht; 2139. S. auch Standesherren, das Uebrige in den Reg.Gesetzen.

Adjudication, gerichtliche, (obrigkeitliche Zuerkennung des Guts an den Gläubiger) deren Aufhebung; §. 9. 1387.
Administrativ-Behörden; Befugniß derselben, zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen; 1026.
Administratoren; inwiefern gegen solche Execution Statt finde; Art. 25. 1345.
Adoption; Zuständigkeit für die Bestätigung der Adoptionen; 863. 2047. Bestimmungen des Landrechts hinsichtlich der adoptirten Kinder; II, 351.
Advocaten, Anwälte, Rechts-Consulenten; landrechtl. Bestimmungen über Anwälte, deren Amt, und Anwaltschaften überhaupt; I, 226. II, 79. 92. General-Rescript von 1573, die beschränkte Zulassung der Advocaten bei den Stadt- und Dorfgerichten betr. I, 427. Nichtgestattung großer, unnöthiger und weitläufiger Schriften derselben II, 412. Ausschließung der Advocaten von den Verhandlungen in Ehestreitigkeiten II, 443. Vom Consuliren und Advociren der Räthe und Secretarien, nach der Kanzlei-Ordnung von 1660. III, 19. Note †. Von den Verrichtungen der Kanzlei-Advocaten, ibid. Anwohnung des Advocaten bei peinlichen Prozessen, nach dem Gen.-Rescripte von 1663 u. Ermahnung an die Ortsbehörden, geschickte Advocaten in die Amtsstädte zu bringen, 38. Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, ibid. Deren Gebühren in Civil- u. Strafsachen, Rescr. von 1674. 58. 61. schriftliche Recesse derselben in Strafsachen, 82. Führung der schriftlichen Prozesse durch dieselben; 657. 707. Uebergabe aller Schriften u. deren Beilagen in doppelter Ausfertigung; 709. Verpflichtung und Immatriculirung der in den neu acquirirten, vormals bairischen Districten befindlichen Advocaten; IV. 276. Erforderniß der Volljährigkeit; 278. Aufgehoben; Art. 1. 1839. Reisekosten-Entschädigung der öffentlichen Rechtsanwälte; 1170. Kön. Verordnung, die Verhältnisse der practizirenden Rechtsgelehrten betreffend, von 1822. 1096. Zulassung ausländischer Advocaten bei württemb. Gerichten; 1959. Anzeigen von den Wohnsitz-Veränderungen, Todesfällen u. Veränderungen der persönlichen u. amtlichen Verhältnisse der Rechtsconsulenten; 2296. Ueber die Frage: ob ein Richter später als Advocat sein eigenes Urtheil anfechten dürfe; 1967. Deserviten der Rechtsanwälte; 58. Beitreibung gerichtlich festgesetzter Advocaten-Gebühren und Auslagen in Proceß-Sachen; 2264. Vereinbarung mit der preußischen Regierung wegen Beitreibung gerichtlich festgesetzter Gebühren und Auslagen in Prozeßsachen; 1652. Ueber die Frage: ob Justiz-Referendäre, welche in die Zahl der Rechtsconsulenten aufgenommen werden, als solche noch besonders zu verpflichten seyen? 1124.
Aemter-Combinationen: die hierbei eintretenden allgemeinen Grundsätze; 96.
Aerzte, Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben und den von ihnen verwahrlosten Kranken. III, 42. Siehe auch Krankheitskosten.
Alimente, Anspruch des in Gant gerathenen Schuldners oder seiner Familie, auf Alimente während des Concurs-Verfahrens, namentlich der Ehefrau, so lange sie nicht in den Genuß ihres in der Masse befindlichen Vermögens eingesetzt ist; Art. 38. IV. S. 1349. Art. 75. S. 1861. Competenz des Schuldners oder seiner Familie, bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Lehen- und Stammgütern; Art. 48. 1353. Art. 72. 1861. Absonderungsrecht desjenigen, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgetreten hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden; Art. 52. S. 1855.
Allgemeine Vermögens-Verpfändung; s. General-Hypothek.
Allmand- u. Waidgangs-Streitigkeiten; 295.
Alters-Ungleichheit, siehe Dispensationen in Ehesachen.
Americanische Urkunden, s. Urkunden.
Amortisation, s. Kraftlos-Erklärung.
Amtleute; Entwurf einer Instruction für die Amtleute und Amtsschreiber in den neuesten Acquisitionen; 265.

Amtsschreiber; s. Stadtschreiber.
Amts-Verbrechen und Vergehen, Gen.Rescript von 1733. Die Bestrafung der Verletzungen der Amtspflicht betr. III, 396.
Anastasisches Gesetz, dessen Aufhebung; Art. 14. IV. 1842. Art. 92. 1867.
Anfragen an die Gerichte in Unterpfandssachen, von Seite der Unterpfandsbehörden, Verbindlichkeit der Gerichte zu deren baldiger Erledigung und entsprechender Belehrung rc. der Unterpfandsbehörden; §. 279. 1514. Art. 242. 1314. Verpflichtung der Unterpf.Behörden, in jedem zweifelhaften Falle die Weisung der vorgesetzten Behörden einzuholen, u. den erhaltenen Belehrungen genau nachzukommen; §. 1. 1433.
Angeloben an Eidesstatt, von Seite der Frauenspersonen zur Bekräftigung des Verzichts auf die ihnen zustehenden Rechtswohlthaten im Falle der Verpfändung ihres Eigenthums für eine fremde Schuld, Aufhebung dieses Erfordernisses; Art. 21. 1258. Art. 22. S. 1259. Verbot des Mißbrauchs des Angelobens an Eidesstatt; III, 64.
Anlehen, s. Darlehen.
Anmeldung, Bestimmungen über die Anmeldung der, vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes erworbenen Absonderungs-, Pfand- oder Verzugs-Rechte, zum Behufe der Bereinigung des Unterpfandswesens; Art. 12—19. IV, 1329. K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Anmeldungen (Anmeldungs-Instruction) 1367. Oeffentlicher Aufruf des Obertribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes als Eigenthümer oder Gläubiger betheiligt sind (zur Anmeldung ihrer Rechte), vom 4. Juni 1825. 1400, über die Frage: ob dieser Aufruf auch die Fideicomiß-Ansprüche in sich begriffen habe; 1724. Gesetz, die nachträgliche Anmeldung von Eigenthums-, Vorzugs- u. Pfandrechte betr. 1775. Verfügung wegen Vollziehung dieses Gesetzes; 1788. in besonderer Beziehung auf die Residenzstadt Stuttgart; 1945. von der verspäteten oder unterlassenen Anmeldung älterer bevorzugter Forderungen überhaupt; 1862. (Anmeldungen in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern s. Widdern.)
Anschlag der Unterpfänder, s. Schätzung.
Anstandsbrief, s. Moratorien.
Anstellungs-Gesuche, s. Dienstanstellung.
Antichretischer Vertrag; I, 316. II, 185.
Anzeige von Verbrechen, Verpflichtung der Ehegatten, bedeutende Verbrechen ihrer Ehegenossen der Obrigkeit anzuzeigen; IV, 96.
Apotheker, Bestrafung derselben im Falle einer, aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medizin; IV, 400. Nähere Bestimmung darüber, u. Vorzug der Forderungen der Apotheker im Concurs; IV, 541. Deßgl. nach dem Prioritätsgesetze; 1321.
Apothekergefässe, deren Verpfändbarkeit, als Zugehörungen eines Hauses; §. 67. IV, 1450.
Appellation, ältere Bestimmungen darüber: in den verschiedenen Hofgerichts-Ordnungen; I, 24. Note 28. 115. 117. 140. II, 491 ff. 505 f. 513 f., welche Sachen an das Hofgericht zu bringen, 491 ff. Appellationen von hofgerichtlichen Urtheilen an das Kammergericht; 541. General-Rescr. von 1486, den Appellationsprozeß betr. I, 28. Deßgl. von 1573. 432. Landrechtliche Bestimmungen über Appellationen, Appellations-Prozeß, Appellationsgerichte, Behandlung der Appellationssachen u. s. w. 260.—273. II, 133—179. Geschäft der Stadt- und Amtsschreiber in Appellationssachen; I, 432. Insbesondere von Ausfertigung der Appellationsacten nach dem General-Rescript von 1632. II, 411. Pünktliche Ausfertigung der Vollmachten und Appellationsacten an das Hofgericht durch die Stadtschreiber, II, 443.

499. Zulässigkeit der Appellation in Eidesfällen, nach dem General-Rescript von 1703. III, 218. Verfahren in Appellationssachen nach dem General-Rescript von 1718. 282. Appellation an ausländische Gerichte; I, 261. II, 137. Von der Appellation an die Reichsgerichte; III, 356. Privilegium u. unbedingte Befreiung von allen fremden Appellationsgerichten, v. 1803. III, 782. 809. Einreichung schriftlicher Geschichts-Erzählungen in Appellations- und Remissionssachen; III, 449. Verschiedene Vorschriften für die Appellations-Prozesse in dem General-Rescripte von 1741. 463. Einleggeld in Appellationssachen; IV, 210. Appellation an das Oberjustiz-Collegium zweiten Senats; 7. An das Obertribunal; 18. Abschlagung des Appellations-Prozesses; 60. Verzichtleistung auf die Appellation; 85. Appellationen von den Patrimonial-Gerichten der Mediatisirten; 84. 99. 145. Von den Patrimonial-Justiz-Kanzleien; 158. Deren Aufhebung durch Vergleich oder Verzicht; 207. Vertagung der Appellations-Prozesse; 296. Appellationen, von den Provinzial-Justiz-Collegien an das Oberjustiz-Collegium; 302. 315 (jezt geltende Bestimmungen). Appellationen gegen die Erkenntnisse der Gemeinderäthe in Unterpfandssachen; §§. 9 ff. 676. Gegen die Erkenntnisse der Oberamtsgerichte; §. 151 ff. 740 f. Gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichtshöfe; §. 13 ff. 881.

Appellations-Acten, deren Ausfertigung; I, 262. II, 139. III, 463. 593. Auslösung und Einlegung der Appellations-Acten von Seiten mehrerer Appellanten gegen dasselbe Erkenntniß; 570. Bestimmungen über die Ausfertigung der Appellations-Acten bei den Justiz-Kanzleien der Mediatisirten; IV, 100. Ausfertigung der Appellations-Acten in Original; 468. 481.

Appellations-Erkenntnisse, in Exekutionssachen, ihre Vollstreckung; Art. 2. 1336.

Appellationsgerichtshöfe; 547. 624.

Appellations-Nothfristen — Fatalien. (Aeltere Bestimmungen) in den Landrechten; I, 260. 265. II, 134. 135. 140. 141. 148. Bestimmungen in den Hofgerichts-Ordnungen; I, 124. II, 507. (Neuere Bestimmungen) bei der Appellation von den Erkenntnissen der Gemeinderäthe in Untergangssachen an die Oberamtsgerichte; §. 10. IV, 676. Bei der Appellation von den Erkenntnissen der Oberamtsgerichte an die Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe; §. 155. 743. Bei der Appellation von den letzteren an das Obertribunal; §. 13. 882. Deren Ablauf an Sonn-, Fest- und Feiertagen s. Termine. Deren Rechtfertigung; 56. Insbesondere in den bei dem Civil-Senate des Obertribunals einzureichenden Beschwerdeschriften von Seite der Obertribunal-Procuratoren; 978. Dokumentirung der nach Verfluß der 15tägigen Nothfrist aus besonderem Auftrage der Partheien durch die Procuratoren erfolgenden Appellations-Anmeldungen; 2144. Rechtfertigung der Appellations-Förmlichkeiten in den einzureichenden Beschwerdeschriften; 978. ob durch die Einreichung einer, von einem nicht rechtsgelehrten Beistande verfaßten Beschwerdeschrift die 90tägige Nothfrist gewahrt werde; 2140. Verfügung des Civil-Senats des Obertribunals, betr. die Belehrung der Partheien über die Förmlichkeiten der Appellation; 951. Deßgl. über die Berechnung der beiden Appellations-Nothfristen; 1992.

Appellationssumme; nach den Landrechten I, 260. II, 135. Bei Immobilien III, 451. an das Hofgericht; I, 115. II, 492. an das Oberjustiz-Collegium zweiten Senats; IV, 8. an das Obertribunal; 18. §. 13. 882. von den Oberamtsgerichten an die Gerichtshöfe; §. 152. 740. Berechnung der Appellations-Summe bei Gülten und Gült-Rückständen; 2229.

Arbeit, Executionsart, wenn ein Beklagter vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten; Art. 27. 1376.

Arbeiten, öffentliche, als Strafe, deren Einführung; II, 379.

Arbeitshäuser, Kreis-Arbeitshäuser, die darin aufzunehmenden Züchtlinge

betr; IV, 219. Von der Arbeitshausstrafe nach dem Straf-Edikte von 1824 ihren Graden, Dauer, Schärfung, Wirkungen; Art. 4 ff. 1183. Bestimmung von Arbeitshäusern, Note 1374 ff. 1184.

Armensachen, Verbindlichkeit der Advokaten zur Uebernahme von Armen-Prozessen; II, 92. 449. Bestimmungen über Armensachen in den Hofgerichts-Ordnungen; I, 113. II, 489. 501; im Landrecht 94. 140. Armen-Eid; 490. Consilien in Rechtsstreitigkeiten der zum Armenrechte zugelassenen Personen; IV, 164. Verbindlichkeit der Rechts-Consulenten zur Besorgung der Armensachen; 1099. Vertheidigung mittelloser Inquisiten; 36. 1099. Bezahlung des Postporto in Armensachen; 1779. Zulassung von Ausländern zum Armenrecht; 2178. Vorschriften für die Aufstellung von Officialanwälten in den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtssachen armer Partheien; 2053. Bestreitung der Postporto-Auslagen und des Einbands der Acten in Appellationssachen armer Partheien; 1168. Uebertragung der Zeugen-Verhöre armer Partheien an die Bezirksrichter; 2186.

Arrest, Arrest-Anlegungen nach dem Landrechte; II, 168. nach dem IV. Ed. §. 31. IV, 683. Verweisung auf das Landrecht Art. 83. 1362. Unzulässigkeit der Arrestlegung auf Wein in der Keltern; III, 346. Note †. Arrestlegung auf Staatskassen-Capitalien; IV, 1051. auf Cautions-Capitalien der Militär-Einsteher; 2142.

Arrogationen, deren Bestätigung; 940. 1224. §. 19. 863.

Artikel und Positionen, deren Uebergabe, juramentum dandorum et respondendorum, Einreden wider die Artikel; Antworten auf die Positional- und andere Artikel; landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 239. II, 106 ff.

Arzneien, s. Krankheitskosten.

Asyle in Neu-Württemberg, deren Aufhebung; III, 797.

Aufforderung, öffentliche an die Gläubiger und Berechtigten, zur Anmeldung ihrer, vor dem ersten Juni 1825 erworbenen Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugs-Rechte; s. Anmeldung.

Aufgebot; General-Rescript von 1728, die eigenmächtigen Ehe-Proklamationen durch die Geistlichen betr.; 344. Proklamationen in der geschlossenen Zeit und Dispensation davon; IV, 404. 569. 584. Insbesondere bei Katholiken; 853. 1984. Verkündigung von Ehen der in das Ausland weggezogenen oder von dem Auslande erst in das Königreich hereingezogenen Württemberger; 557. Behandlung der Gesuche um Dispensation von der Proklamation bei solchen Verlobten, die in verschiedenen Kreisen wohnen; 1155. Dauer der Wirkung von Proklamationen, im Falle von Unterbrechungen derselben; 1237. Ueber die Frage: ob die Proklamation der Minderjährigen ohne Dispensation zulässig sei; 2186. Ort der Proklamation; 1905. Unstatthaftigkeit der Trauung am Tage der letzten kirchlichen Aufgebots; 2205. s. auch geschlossene Zeit.

Aufruhr, dessen Bestrafung; 237. Bestrafung der durch die Steuern veranlaßten Unruhen; III, 401.

Aufstreichs-Verhandlung bei der obrigkeitlichen Veräußerung von Güterstücken; s. Veräußerung der Unterpfänder.

Aufwand des dritten Besitzers einer verpfändeten Sache, so wie des Gläubigers auf die Verbesserung derselben; Entschädigungs-Anspruch deßhalb; Art. 119. IV, 1283. Abzug des besondern Aufwands, der Gantmasse zur Erhaltung oder Verbesserung der Substanz einer verpfändeten Sache, von dem Erlöse daraus; Art. 5. 1322.

Augenschein, Beweis durch — nach der Hofgerichts-Ordnung; II. 526. Von dem Beweise durch Augenschein nach den Landrechten; I, 253. II, 127. nach dem 4. Ed. §. 107. IV, 719. besonders in Untergangssachen; §. 5. daselbst 673. Gen.-Rescr., die Einschränkung der Augenscheine und Lokal-Unters. betr.; III, 772. Zuziehung von Urkundspersonen bei Zeugen-Verhören oder

Augenscheinen, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden; IV, 2026.

Ausklage, Einrede, daß der Schuldner zuerst auszuklagen sei, wann der dritte Besitzer eines Unterpfands sie machen kann, Art. 116. 1282. Derjenige, welcher bei der Unterpfandsbestellung oder nachher sich einfach verbürgt hat, kann gegen die Bürgschaftsklage des Gläubigers sich durch die Einrede schützen, daß der dritte Besitzer des Unterpfands zuerst zu belangen sei; Art. 25. 1845.

Ausland, Ausländer, im Ausland verübte Verbrechen, württemb. Unterthanen, deren Bestrafung; 184. Mittheilung der Verhandlungen Königl. baierischer Gerichte gegen württemb. Unterthanen, welche in Baiern abgeurtheilt, vor der Urtheils-Vollstreckung aber entwichen, und diesseits verhaftet worden sind; 1537. Gen.Rescr. von 1717, betr. die Prorogation der Gerichtsbarkeit bei Schuldforderungen an Ausländer; III, 281. Gen.Rescr., die gesetzliche Wiederveräußerung der, durch Erbrecht, Gant oder sonst einem Ausländer zufallenden Liegenschaft, betr.; 322. Verbot des Güterbesitzes der Ausländer; 411. 448. 769. Losungsrecht gegen dieselben; 421. IV, 342. Copulation der Ausländer; 121. Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte über den Güter-Erwerb der Ausländer; 1244. Requisitionen an auswärtige Behörden und Vollziehung der gegen Ausländer diesseits gefällten Straf-Erkenntnisse; 2278.

Ausländische Gerichte; Bestrafung der Provocation an solche; III, 343. Rechtskraft der Straf-Erkenntnisse derselben gegen württemb. Unterthanen, wenn diese vor erfolgter Publikation entfliehen; IV, 404. Ladungen auswärtiger Gerichtsstellen an württemb. Unterthanen; 1226. Vollstreckung ihrer rechtskräftigen Urtheile; Art. 7. 1337.

Ausländische Gläubiger, Anwendung der Bestimmungen des Prioritätsgesetzes auf solche; Art. 19. 1525.

Auslieferung der Verbrecher, Verbot der Auslieferung königl. Unterthanen an auswärtige Gerichtsstellen wegen Vergehen; 66. (Ausnahme 242.) Stellung württemb. Unterthanen an ausländische Gerichte zur Ablegung von Zeugnissen und Vornahme von Confrontationen; 127. Cartell mit Frankreich, wegen Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher, von 1731. III, 366. Verbot der Stellung inländischer Verbrecher an die österreichischen Gerichte; 780. Statthaftigkeit der Auslieferung württ. Unterthanen an auswärtige Behörden, so bald es sich bloß von der Vollziehung eines durch letztere gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses handelt; IV, 453. Auslieferung an badische Behörden; 490. Grundsätze wegen Uebernahme eines Ausländers, welcher zuerst in Württemberg und dann in einem dritten Staate ein Verbrechen begangen hat und von da ausgeliefert werden will; 545. Cartell-Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer; 1996. Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, welche in das Königreich der Niederlande sich geflüchtet haben; 1795. Frage: von welcher Behörde und in welcher Weise das Ansinnen um Auslieferung eines in das Ausland entflohenen Strafgefangenen auszugehen habe; 2029. K. V., betr. das Verfahren bei Requisitionen um Auslieferung von Ausländern, wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen; 2231.

Auslösung des Unterpfands, Bemerkung im Unterpfandsbuche, Rechtsnachtheil im Falle des Versäumnisses; Art. 110. 1325. s. auch Pfandgläubiger, nachfolgender.

Auslösungsrecht der Gläubiger hinsichtlich des verpfändeten Guts; Art. 62 1357. Art. 70. 1358.

Austrägal-Verhandlungen, Anwendung des Stempelpapiers und Erhebung von Sporteln bei Austrägal-Verhandlungen; 2205.

Authentica si qua mulier, deren Aufhebung; 1840.
Auswanderung; Zurückbehaltung des hinterfälligen Vermögens der Kinder auswandernder Eltern; III, 782. Auswandern der Ehegatten, lediger Leute und Waisen; 793. Strafverbot gegen die Verführung und Anwerbung zum Auswandern; 810. Strafe der betrüglichen und hinterlistigen Verleitung zur Auswanderung; IV, 234. Auswanderung der Gantleute; 512. 517.
Auszüge aus den öffentlichen Büchern in Unterpfandssachen, Recht der Betheiligten auf solche; Art. 152 u. 157. 1292. 1294.
Bankerotte, Vermögenszerrüttung; möglichste Verhütung und Bestrafung selbstverschuldeter Vermögenszerrüttung; III, 358. 627. 634. Bestrafung der Bankerotte; §. 2. IV, 34. verglichen mit §. 202. 768. sodann Art. 57 u. 60. 1197. 1205.
Baares Geld, als Executionsmittel bei Geldschulden; Art. 30. 36. 1346. 1348. Art. 86. 1362.
Barbierer- und Bader-Ordnung v. 1663. III, 40.
Bau-Gläubiger, Gesetzlicher Pfandsrechtstitel der Baumeister, Bau-Unternehmer u. s. w. Art. 27. 42. IV, 1260. 1265. Geltendmachung dieses Anspruchs; §. 79. 81. 1453. Sicherstellung des Pfandrechtstitels; Art. 79 bis 81. 1283 ff. Schätzung der Sache; §. 160. 1476.
Baulast, Befugniß der Regiminalstellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden; 1238. Gesetz, die Baulast an Brücken, welche Theile von Staatsstraßen bilden, betr. 2156.
Baumbeschädigen; Strafe der Beschädigung der Lindenbäume an der Straße von Ludwigsburg nach Stuttgart; IV, 2306. Strafverbot gegen die muthwillige Beschädigung der Maulbeerbäume; III, 441. Rescr., die Bestrafung der Baumverderber betr., v. 1809. IV, 159. Bezahlung von Prämien für die Delatoren von Baumverderbern; 339.
Bau-Ordnung, erste von 1568. I, 423., zweite von 1655. III, 3. Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenzstädten; IV. 548.
Beamte, Staatsdiener, deren Ausschließung vom Kaufen und Pachten der unter ihrer Verwaltung und Verrechnung stehenden Güter; III, 511. Decret, betr. die Bestrafung, Entlassung und Absetzung der Staatsdiener; 669. Verbot der Theilnahme an Verträgen mit der Rentkammer, von Seiten der herzoglichen Diener; 712. Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienst-Pragmatik), IV, 1009. 1063. Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs von Seiten der Staatsdiener wegen vermeintlicher Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen; 1148. 1212. Verbot des Verkaufs von Besoldungsholz durch alle Staatsdiener; 98. Behandlung der Commissions-, Untersuchungskosten, Strafen und dergleichen Schuldigkeiten der Beamten; 989. was unter „höheren Staatsdienern" zu verstehen sey; 921. Anfangstermin der Gehalte versetzter oder neu angestellter Staatsdiener; 1165. **Dienstvergehen** derselben, Untersuchungsführung, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden; 1027. 1037. Anzeige-Erstattung von Criminal-Untersuchungen gegen Staatsdiener; 1044. 1065. (auch von den Untersuchungen gegen ihre Wittwen und Kinder) 1410. Benachrichtigung der Staatskassen-Verwaltung von Erkenntnissen, welche auf den Gehalt oder Pensionsgenuß eines Staatsdieners Einfluß haben; 2279. Bestrafung solcher Personen, welche unmittelbar um die Person des Königs sind; 59. Erforderniß der höchsten Erlaubniß zum Heirathen der königlichen Diener; 63.
Beerdigungskosten, Vorzugsrecht im Concurs; Art. 4. 1321.
Beglaubigungen, Vornahme derselben in deutscher Sprache; 1031. 1961. Die von Schultheißen, Rathsschreibern und Verwaltungs-Actuaren vorzunehmenden Beglaubigungen und Gebühren dafür; 1931. S. auch Urkunden.

Begnadigungs-Anträge; 135. 1218. 2205. Gesuche, deren Behandlung; 848. Wirksamkeit des Begnadigungs-Rechts in Beziehung auf die, der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen; 2163. K. Verordnung, das bei Begnadigungsverfahren zu beobachtende Verfahren betr. 2193.
Beiberichte, unentgeldliche Erstattung derselben; III, 505. 509.
Beibringens-Inventarien s. Zubringens-Inventarien.
Beischlaf, früher, dessen Bestrafung, nach dem Mandat von 1586. I, 444. nach dem General-Rescripte von 1630. II, 408. von 1642. 425. von 1645. 440. von 1652. 454. von 1728. III, 340. von 1795. und Aburtheilung durch die Bezirksbeamten; 697. Bestrafung des frühen Beischlafs nach dem Gen.Rescr. vom 31. Juli 1806. IV, 45. 490. 612.
Beneficium competentiae; siehe Alimente.
Beneficium inventarii, Rechtswohlthat des Inventars. Wirkung, wenn ein Gemeinschuldner unter Anrufung dieser Rechtswohlthat eine Erbschaft angetreten, ehe er in Gant gerathen; Art. 63. 1858.
Vereinigung des Unterpfandswesens, das Pfand- und das Prioritäts-Gesetz treten in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche voraussetzen, daß die neue Einrichtung der Unterpfandsbücher und die Purification der Vermögensmassen bereits erfolgt sei, erst nach Vollendung dieser Arbeiten in Wirksamkeit; Art. 2. 1327. Bestimmungen, welche sich auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Vereinigung des bestehenden Unterpfandswesens beziehen, oder Letztere voraussetzen; Art. 12. 1329. Verfahren bei dieser Vereinigung; Art. 21—29. 1331 ff. Von dem Zeitpunkte, an welchem die Vermögensmassen in einzelnen Gemeinden purificirt und die Unterpfandsbücher in Ordnung gebracht sind, werden die Verpfändungen ganz nach dem Pfandgesetze vorgenommen und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetze behandelt; Art. 30. 1333. Vorübergehende Anordnung, wegen der Gläubiger, welche vom 1. Juni 1825 an für alte Forderungen neue Sicherheit zu erhalten wünschen, §. 16. 1389. Bestimmung, daß bei der Vereinigung des Unterpfandswesens die Vorschriften des Pfandgesetzes hinsichtlich der Sicherstellung der minderjährigen Kinder auch rückwärts in Anwendung zu bringen sind; §. 122. 1465. Siehe auch Einführung.
Bergamt Christophsthal s. letzteren Artikel.
Berg-Ordnung von 1599. I, 457.
Bergwerks-Privilegium, III, 237.
Berichte an höhere Behörden, Vorschriften über deren Einrichtung (Beisetzung der Kanzlei-Numer, deutliche Schrift der Namen u. s. w.) IV, 346. 502. Form der Berichte an höhere Stellen in dem Justiz-Departement; 592.
Beschädigungen, Location der aus solchen und aus unerlaubten Handlungen entstehenden persönlichen Forderungen im Concurse; Art. 16. 1325.
Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners; das dabei zu beobachtende Verfahren, Art. 42. 1351. Folgen der Bezahlung der Schuld; Art. 49. 1854. Verfahren bei der Beschlagnahme der Früchten des laufenden Jahrs; Art. 43. 1359.
Beschwerden gegen die Unterpfandsbehörden; siehe Recursstellen. Gegen die Executionsbehörden; über executive Verfügungen jeder Art und Wirkung derselben; Art. 95. 1365. Art. 50 u. 51. 1855. Beschwerden der Gläubiger gegen die Ortsobrigkeit, wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe, ingleichem Beschwerden der Schuldner, sowie anderer Betheiligten, über Verfügungen jener Stelle, wo sie anzubringen; Art. 9. 1378.
Beschwerdeschriften, Gemeinbescheid, die Uebergebung der Beschwerdeschriften betr. 33. Vorschriften wegen Fassung derselben, 95. Deren Beantwortung, §. 5. 6. u. 17. 876. 887. Mittheilung zur Einreichung der Vernehmlassung; §. 17. 887. Das Mittheilungsdecret geht nicht in Rechtskraft, §. 16.

886. Prüfung und Verwerfung derselben; §. 5. 14. 15. 876. 885. Wahrung der Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerde=Anzeigen und Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist; 1809. Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift, 1809. 1964. Berechnung des Termins in Strafsachen, wenn die Beschwerdeschrift durch einen nicht dazu Berechtigten verfaßt worden ist; 2268.

Besitz, Streitigkeiten über den jüngsten — §. 33. 684. §. 66. 703. §. 146. 738. Anwendung des Stempelpapiers und Erhebung von Sporteln bei Austrägal= und Compromiß=Verhandlungen, sowie bei dem über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren; 2203. über den ordentlichen Besitz. §. 66. 703. §. 146. 738. in Beziehung auf die Einlegung der Appellation; §. 154. 743.

Besitzer eines Guts, unter dessen Namen dasselbe in dem Güterbuche noch nicht eingetragen ist, unter welchen Voraussetzungen derselbe ein Unterpfand darauf bestellen könne? s. Güterbuch. Dritter Besitzer des Unterpfands: Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands; Art. 114—122. 1282 ff. Art. 23. 24. 1845. Gesetzlicher Eintritt des dritten Besitzers einer verpfändeten Sache, der einen Gläubiger befriedigt, in die Stelle des Letzteren; Art. 108 ff. 1281. u. §. 210. 1491. in wie ferne die, vor der Verkündigung des Pfandgesetzes erworbenen speciellen, aber nicht öffentlichen Pfandrechte nach der Verkündigung des Pfandgesetzes gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden können; Art. 11. 1328. in wie fern der Schuldner eine im Executionswege unförmlich oder unbegründet veräußerte Sache von dem dritten Besitzer zurückfordern könne; Art. 45. 1853.

Besoldungen, Pensionen, Gratialien, als Executionsmittel; Art. 30. 42. 1347. 1351.

Besoldungs=Classen, bei den Oberamtsgerichten; §. 2—5. 782. 1137.

Bestandvieh, gerichtliche Insinuation der darüber eingegangenen Contracte; 634. auch Viehverstellung.

Bestechung, deren Bestrafung; III, 396. insbesondere der Geschenke=Anbietung eines Bewerbers und Anstellung im Staatsdienste; 478. Bestrafung der Annahme von Freizechen durch Staatsdiener, IV, 2031. Incompetenz der Bezirksgerichte zur Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener, 1969.

Bettelei, deren Bestrafung; 551. Bestrafung des zweiten Rückfalls in das Vergehen des Bettelns; 2295.

Betten, als Executions=Gegenstände; Art. 38. 1349.

Betrug, Bestrafung der bei Privat=Verpfändungen verübten Betrügereien; III, 664. Untersuchung und Bestrafung der ersten einfachen Betrügereien und Unterschlagungen; §. 195. IV, 764.; der größeren §. 202. 767. verglichen beides mit Art. 57. 1197.

Bevollmächtigte, gegen solche findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten, Art. 25. 1345. Anweisung für die Unterpfandsbehörden, darauf zu sehen, daß die Bevollmächtigten zu Handlungen in Unterpfandssachen stets berechtigt seyen; Art. 167. 168. 1296. §. 9 ff. 1436.

Bewegliche Sachen sind Gegenstand des Faustpfands, Art. 245. 1315. Der Unterpfandsbestellung nur dann, wenn sie Zugehörungen von unbeweglichen Sachen sind; Art. 3. 1251. §. 64. 66. 1449 f. §. 11. 1388. Unzulässigkeit eines Eigenthums= oder Pfandrechts=Vorbehalts auf bewegliche Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, wenn einzig die Sicherstellung der Forderung dadurch bezweckt wird; Art. 259. 1317. §. 6. 1387. Art. 16. 1843. Transitorische Bestimmung über ältere Ansprüche auf bewegliche Vermögensstücke; Art. 88. 1865. Bewegliche Sachen als Executionsmittel, bei Geldschulden; Art. 30. 1346. Vorschriften über das Verfahren bei der Pfändung derselben; Art. 37. 1349. Bestimmungen über ihre Unentbehrlichkeit

oder Entbehrlichkeit; Art. 38. 1349. Vorschriften über den Verkauf; Art. 34. 35. 39—41. 1348 f. Insbesondere bei der Versteigerung bedeutenderer Gegenstände; Art. 39. 1350. Bestimmung, unter welcher im Falle des Concurses dem Schuldner die Gesammtheit der Fahrnißstücke um den Anschlag überlassen werden kann, Art. 40. 1350. Bestimmungen, wann der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bewegliche Sache herauszugeben hat, Art. 28. 1346. u. Art. 88. 1363. Zu den beweglichen Sachen sind auch Activ-Forderungen jeder Art zu zählen, §. 75. 1452. S. Forderungen.

Beweis, im Allgemeinen, Bestimmungen der Landrechte über Beweis, I, 240 f. II, 110 f. S. auch die folg. Art.

Beweisartikel bei Abhör der Zeugen und Kunstverständigen sind unzulässig; §. 107. IV, 719.

Beweis-Ausführungsschriften nach eingezogenem Beweise im Civilprocesse, §. 9. 878. verglichen mit §. 121. 728.

Beweis-Decret, dessen Erlassung; §. 103—105. 718. §. 9. 878.

Beweisfrist, deren Anberaumung im Civilprozesse, §. 103. 718. Folgen des Versäumnisses, §. 133. 733. verglichen mit §. 9. 878. Ablauf an Sonn-, Fest- und Feiertagen, 1756. Deren Abkürzung; früher III, 338.

Beweislast, im Civilprozesse; was hinsichtlich derselben vom Richter zu beobachten, §. 104. 718. Deren Ausscheidung und Aufforderung an die beweispflichtige Parthie zum weiteren Beweise, §. 22. 1080. Zulassung weiterer Beweismittel im Falle des ungenügend geführten Beweises; IV, 1231.

Beweismittel; siehe Augenschein, Eid, Kunstverständige, Urkunden, Zeugen. Welche derselben an die Beweisfrist gebunden sind; §. 126. 730. Zulässigkeit des Vorbringens neuer Beweise in der Appellations-Instanz, §. 29. 19. (auch §. 37 des IV, S. 1 citirten Manifests.) sodann §. 158. 747. und §. 17. 887.

Beweis-Verfahren im Civilprozesse, vor den Oberamtsgerichten, §. 102 ff. 717. §. 22. 1080. in den vor den höheren Gerichten anhängigen Rechtssachen; §. 9. 18 u. 19. 878. 887.

Beweis zum ewigen Gedächtniß, II, 122. §. 32. IV, 684.

Beweis im Criminal-Prozesse überhaupt; 201. §. 55. 65. 332. §. 217 ff. 775. Grundsatz, daß auch ohne Bekenntniß auf bloße Ueberweisung hin die ordentliche Strafe erkannt werden kann; 201.

Bibliotheken, als Executionsmittel bei Geldschulden; Art. 30. 39. 1346. 1350. Vorschriften für deren Verkauf; daselbst.

Bier-Verfälschung; III, 616.

Bigonie, deren Bestrafung nach dem Mandat von 1586. I, 448.

Bittel, deren Diensteid, nach dem L.R. 218. II, 63.

Bittschriften, s. Suppliciren.

Blutschande, deren Bestrafung nach dem Mandat von 1586. I, 444. IV, 514. 1616.

Borgfrist zur Bezahlung des Erlöses bei einem obrigkeitlichen Verkauf, Unzulässigkeit einer solchen; Art. 41 u. 56. 1350. 1355.

Brandschaden, Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1773. Vorzugsrecht der Beitrags-Gelder im Concurs; Folgen, wenn durch Dolus oder grobe Verschuldung ein Brandschaden veranlaßt wird. III, 599 Vorzugsrecht der Brandschadensbeiträge im Concurse, nach dem Prioritäts-Gesetze; Art. 4. IV, 1321. S auch Feuer-Ordnung.

Bücher, öffentliche, welche sich auf das Unterpfandswesen beziehen, deren Vorlegung bei jeder collegialischen Verhandlung in Unterpfandssachen, §. 3. 1433. Unzulässigkeit der Abgabe derselben in die Wohnungen einzelner Mitglieder der Unterpfandsbehörde mit Ausnahme des Vorstands oder des Rathsschreibers; §. 3. 1433. Unbedingte Gestattung der Einsicht derselben in dem Orte der

Versammlung an jedes Mitglied, auch außer der Sitzungszeit; §. 3. 1433. Deßgl. an die Betheiligten; §. 19. 1438. Vorschriften zur Ergänzung der über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfandsbuchs sind, bereits erlassenen Bestimmungen; §. 12. 23—30. 1388. 1391. u. §. 21—25. 1439 ff. Verfügung wegen Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Notare und Verwaltungsactuare; 2153. Siehe auch Güterbuch, Unterpfandsbuch und Kaufbuch.

Bürge, Bürgschaft, von Bürgschaften nach dem Landrechte, II, 181. Einrede, daß der Schuldner zuvor auszuklagen sey, von Seite des dritten Besitzers einer verpfändeten Sache, wenn das Unterpfand wegen einer für einen Andern geleisteten einfachen Bürgschaft bestellt worden ist; Art. 116. IV, 1282. verglichen mit Art. 23. 1845. Eintritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers für den dritten Besitzer gegenüber von dem Bürgen ohne Cession; Art. 120. 1283. Denjenigen, welche gleichzeitig mit der Bestellung des Unterpfands oder nachher für die versicherte Forderung sich verbürgt haben, stehen in Beziehung auf die Subsidiarklage ebendieselben Rechte, wie den Gläubigern selbst, zu; Art. 226. 1311. verglichen mit Art. 23. 24. 1845. Bürgschaftsansprüche gegen den Gemeinschuldner, deren Location im Concurs; Art. 16. 1325. insbesondere in dem Fall, wenn der Bürge in einer besonderen Schuldverschreibung sich für den Schuldner verbindlich gemacht hat; Art. 13. 1324. Erforderniß dieser Verschreibung; Art. 15. 1324.

Burgfriedensbruch, dessen Bestrafung; III, 696. IV, 416. §. 19. IV, 602. Bezirk des Burgfriedens; §. 20. 602. Grade dieses Vergehens; §. 21. 603.

„Bursch heraus" und „Bürger heraus", Verbot dieses Rufs bei Streitigkeiten zwischen Studenten und Bürgern in Tübingen, 909.

Cameralbeamte, deren Executionsbefugniß. Aeltere Bestimmungen II, 415. Amtsverhältnisse (niedere Gerichtsbarkeit) des Cameralverwalters in Freudenthal; IV, 359. Des in Bebenhausen; 369. Trennung des Staabs über Rechentshofen von dem über Freudenthal; 385. Aufhebung; 494.

Cassation; cassirte Beamte; Verbot öffentlicher Verrichtungen durch cassirte Beamte; 148. Aufenthalt cassirter Beamten; 359. Von der Strafe der Cassation, deren Erkennung und Competenz hiezu, nach dem Straf-Edicte; Art. 57 u. 60. 1197. 1205. deren Folgen; Art. 46. 1194.

Cassenrest. Einiges über Restsetzen der Einbringer und Rechnungsführer in einem General-Rescripte, Gemeinderechnungswesen betr., von 1667. III, 46. Note †. General-Rescript von 1733, die Bestrafung der Cassenveruntreuung betr. 396. von 1743. 470. Gen.-Rescr. von 1776, die Bestrafung der Cassenreste betr. 615. Restsetzung der Gemeinde- und Stiftungsbeamten; 473. der herrschaftlichen Küfer und Kastenknechte; 585. Gen.-Rescr., die Bestrafung der Cassenreste betr., vom 1. August 1806. IV, 47. Präsumtion des Dolus bei Cassenresten; 68. Anwendung des Gesetzes auf die Cassenreste der Rechner von Communen, Corporationen, Spitälern; 340. 486. Fragen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf vorsätzliche Veruntreuungen bei Verwaltung von Naturalien; 1011. auf Pfleger; 343. Salzfactore; 564. Postbeamte; 921. Gemeinderechner; 1159. auf die Verwalter von Zunftcassen; 2201. über die Frage: unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Gesuche um Super-Revision der Rechnungen in Cassenrestsachen zuzulassen, oder von Amts wegen Super-Revision anzuordnen sey; 1877. Verbot, verhaftete Residuarien gegen juratorische Caution zu entlassen; 367. Einschärfung des Verbots, Staatsgelder mit Privatgeldern zu vermischen; 911. Abkürzung des Verfahrens in Cassenrestsachen; 949.

Capitalien; s. Forderungen.

Caution im bürgerlichen Prozesse; nach den Landrechten, I, 232. II, 98. IV, 343. juratorische Caution; cautio de rato; II, 98. Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Parthei, welche vermöge richterlichen Spruchs Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern hat; Art. 27 und 46. IV, 1260. 1266. §. 70 ff. 1450. Dessen Sicherstellung; Art. 79—81. 1273 f. Geltendmachung; § 81. 1454. Beweis desselben; §. 73 u. 80. 1452. wenn eine solche Real-Caution auch auf andere Gegenstände der Faustpfänder auszudehnen; Art. 252. 1316. Cautionen überhaupt. Genaue Bestimmung der Summe, für welche bei Einlegung einer Caution durch Unterpfand Sicherheit geleistet werden soll; Art. 11. 1255. §. 13. 1388. §. 157. 1475. Cautionsleistung, wenn Präsumtiv-Erben das Vermögen eines Verschollenen übernehmen; §. 13. 1388. §. 157. 1475. Haftung des Unterpfands nur für diejenige Summe, welche bei der Sicherheitsleistung ausgedrückt wird; Unzulässigkeit der Ausdehnung auf weitere Verbindlichkeiten; §. 157. 1476. Erstreckung der von einem Pächter bei dem Antritte des Pachts eingelegten Caution, bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pachtvertrags, auf die neue Pachtzeit, unter welchen Voraussetzungen zulässig; §. 158. 1476. verglichen mit Art. 126. 1285.

Cautionen der Beamten, Vorschriften darüber; 191. 1103. 1406. (auch der Pächter.) Wirkung der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital eines Militär-Einstehers; 2142.

Censur-Ordnung von 1791. III, 685.

Centgerichte; IV, 202.

Cessio bonorum, I, 286. II, 160.

Cession, Cessionar, Cedent; landrechtl. Bestimmungen über Cession; I, 328. II, 225. Verbot der Cession einer Forderung und Klage gegen einen Christen, zwischen Juden und Christen; III, 490. IV, 465. Berechtigung des Eigenthümers einer, durch Unterpfand versicherten, Forderung, dieselbe mit dem Unterpfandsrechte ganz oder theilweise an einen Andern abzutreten; Uebergang des mit der Hauptforderung verbundenen Unterpfandsrechts auf den Cessionar, auch ohne besondere Erklärung; Aufhebung der Verbote, in Betreff der Abtretung an einen Mächtigeren, so wie der Abtretung der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, in Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind; Art. 92. IV, 1277. Bewirkung der Eintragung der Cession in das Unterpfandsbuch, von Seite des Cessionars; Art. 84. 1275. Art. 202. 1305. Vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche, wenn die wirkliche Eintragung noch einem Anstande unterworfen ist; Art. 84. 1275. Folgen des Versäumnisses der Bewirkung der Eintragung des Rechts in das Unterpfandsbuch von Seite des Cessionars; Art. 85. 1275. Abtretung des durch den früheren Eintrag erworbenen Vorzugs von Seite des Pfandgläubigers an einen später eingetragenen Gläubiger, und Wirkung derselben; Art. 104. 1280. Eintritt des Pfandgläubigers in die Stelle eines andern, auf ebendieselbe Sache versicherten Gläubigers — auch ohne Cession — durch Ablösung der Forderung des Letzteren; Art. 105 und 106. 1280. §. 210. 211. 1491. Abtretung der verpfändeten Sache von dem dritten Besitzer, siehe Besitzer, dritter. Vornahme der Eintragung der Cessionen von Forderungen in das Unterpfandsbuch durch den Vorstand der Unterpfandsbehörde, §. 211. 214. 1493. Anmerkung des über eine Cession im Unterpfandsbuche gemachten Eintrags auf der gerichtlichen Pfandverschreibung; §. 218. 1494. Bestimmung, wenn eine Forderung, für welche Güter in verschiedenen Markungen verpfändet sind, auf einen Andern cedirt wird; §. 220. 1494. Benachrichtigung des Schuldners von der geschehenen Abtretung; §. 219. 1494. Art. 202. 1305. Vorschrift in Betreff der Einreden des Schuldners gegen Dritte, welche als Cessionarien eine durch Unterpfänder versicherte Forderung

erlangt haben; §. 222. 1310. Aufhebung des Anastasischen Gesetzes; Art. 14. 1842. Art. 92. 1867. Siehe auch Forderungen.
St. Christophsthal, Bergwerk daselbst; dessen Privilegium von 1663. III, 35. Auflösung desselben; IV, 1970.
Citationen, s. Vorladungen.
Civilprozeß (ältere Verordnungen), von dem gerichtlichen Prozesse nach dem Landrechte; I, 101. II, 35. Bestimmungen in der Kanzlei-Ordnung von 1660 „wie es mit den rechtlichen und gütlichen Sachen solle gehalten werden, III, 19. Note †. General-Rescript von 1699, das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen betr.; 205. Möglichste Abkürzung und Beschleunigung der Civilprozesse, II, 436. III, 328. Note †, ferner 436. 657. 704. 707. Abkürzung des Verfahrens, besonders beim Hofgerichte; 442. Einführung von Civilprozeß-Tabellen, 526. 707. IV, 219. Gen.-Rescr. von 1770, den Civilprozeß betr. (über Contumacia, Beschleunigung der Prozesse, Ausfertigung der Appellationsacten, baldige Anstellung der Zeugenverhöre); III, 591. Erstattung von Prozeßberichten; 618. 704. 707. Verschiedene neue Einrichtungen in der Civiljustiz-Verwaltung von 1811. IV, 301. Instruction für die unteren Civil-Gerichtsstellen des Königreichs; 309. Neuere Bestimmungen: Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen vom 31. Dezbr. 1818. 667. Novelle vom 15. Sept. 1822. 1069. Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betr., vom 22. Sept. 1819. 873. S. auch Gemeinderäthe; Oberamtsgerichte, Gerichtshöfe u. s. w.
Civilprozeß-Maxime, bei den Oberamts- (Unter-) Gerichten; §. 77 u. 78. 708.; bei den höheren Gerichten; §. 2. 874.
Codicille; I, 362. II, 282. Notariats-Gebühr für deren Fertigung; §. 40. IV, 1664.
Collation, von der Collation oder Einwerfung der vorher empfangenen Güter, landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 276., ferner III, 74.
Collegial-Thesen, Anordnung von Berichten über aufgestellte; IV, 915.
Collision der Unterpfandsrechte; Art. 96 ff. 1278.; der verschiedenen Criminal-Gerichtsstände, §. 207. 770.
Commerzienrath, s. Handelsstreitigkeiten.
Commissarien in Untersuchungs- und Prozeß-Sachen, ältere Bestimmungen III, 53. Gebühren derselben; 58. Deßgleichen, so wie in Civil-Sachen; I, 137. II, 521 ff. III, 61. Instruktion in Commissionssachen; 191. Gen.-Rescr., Commissionen in Parteisachen betr. von 1718. 316. Beschränkung außerordentlicher Commissionen; 328. Note †. Commissarische Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen; IV, 389. Niedersetzung einer Criminal-Commission zur Würdigung und Aburtheilung der auf Störung der öffentlichen Ruhe abzweckenden Verbrechen; (1813.) 390. 422. Neuere Bestimmungen über Untersuchungsführung durch Commissarien; §. 209. 771. Anzeige von Anordnung commissarischer Untersuchungen; 1043. 2035. Belohnung der Oberamtsrichter als Commissarien zur Einziehung von Zeugenbeweisen; 1104.
Commissarischer Vertrag, dessen Ungültigkeit; Pf.Ges. Art. 91.
Commun-Ordnung von 1758. III, 521.
Commun-Wildschützen-Statuten, von welchen Behörden die Uebertretungen desselben zu strafen sind; 546.
Communicationen; s. Correspondenzen.
Compensation, in welchen Fällen die Einrede derselben Statt findet? a) gegen einen Dritten, welcher die in das Unterpfandsbuch eingetragene Forderung durch lästigen Titel und in gutem Glauben erworben hat, oder welchem sie unter gleicher Voraussetzung verpfändet worden; Art. 88. 1276. b) Bei der Erkennung der Execution; Art. 18. 19. 1343. 44.

Competenz, beneficium competentiae; siehe Alimente.
Competenz der Gerichte, General-Rescript von 1660, die Verweisung der Rechtssachen an den ordentlichen Richter betreffend; III, 14. Nichtzuständigkeit der Gerichte bei Entschädigungs-Ansprüchen wegen Vernachtheiligungen in Dienst- und Gehalts-Verhältnisse; IV, 1029. Bei Prozessen über Umgeldsbefreiung und resp. Entschädigung; 285. Bei Entschädigungs-Gesuchen über aufgehobene Steuer-Befreiungen; 376. 1141. Verbot, Regierungs-Verfügungen einer gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen; 387. 397. Unzulässigkeit der Betretung des Rechtswegs von Seite der Staatsdiener wegen vermeintlicher Vernachtheiligung in Dienstverhältnissen; 1148. 1212. Competenz der Gerichts- und Regierungsstellen; 990. Competenz der Gerichte zur Entscheidung über den Umfang und die Existenz der Pfarr-Dotationstheile, 1180. Competenz der einzelnen Behörden; s. Gerichtshöfe, Oberamtsgerichte, Gemeinderäthe u. s. w.
Complex von Güterstücken, was bei deren Verpfändung zu beobachten: Art. 189. 1301.
Compromisse, Compromiß-Gerichte; landrechtliche Bestimmungen über Compromiß; II, 65. 148. Gen.Rescr. von 1573, die Anordnung von Vergleichs- und Compromiß-Gerichten bei Stadt- und Dorfgerichten betreffend; I, 427. Compromisse auf die (früheren) Oberamtsgerichte; IV, 311. 397. 468. 478. Berechtigung der Partheien, ihren Streit durch einen Compromiß-Richter entscheiden zu lassen; §. 63. 702, von den Compromißsachen vor den Orts-Obrigkeiten; §. 9. 1074. Anwendung des Stempelpapiers und Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen; 2203.
Concubinat, Untersuchung und Bestrafung: §. 202. 767. Art. 57. 1197.
Concurrenz der Pfandgläubiger; Art. 96 ff. 1278.
Concurrenz der Verbrechen; Strafe, Ausmessung hiebei; 986.
Concurs; ältere Bestimmungen über Gantsachen im Landrechte; I, 273. II, 156. 448. 450. ferner III, 199., welche Personen im Gant nichts kaufen dürfen; II, 158. I. 279., über Behandlung der Gant-Prozesse und Schulden-Verweisungen; III, 266. 633. Einsendung der Gant-Inventare an die fürstliche Kanzlei; 468. Behandlung der Gantsachen nach der Instruktion von 1811. IV, 312. Aussprechung und Publikation des Präclusiv-Bescheids durch die vormaligen Oberamtsgerichte; 374. 395. Behandlung der Gantsachen durch die Unterämter und Amtsschreibereien; 381. durch die früheren Oberamtsgerichte; 530. Abkürzungen dabei; 539. Neuere Gesetzgebung. Prioritätsgesetz vom 15. April 1825. 1320. Verkündigungstermin; Art. 1. 1326. Bestimmung von 5 Classen, nach welchen die Vertheilung des Vermögens eines in Concurs gerathenen Schuldners geschieht; Art. 1. 1320. Bezeichnung der Vorzugsrechte nach den verschiedenen Classen; Art. 4—17. 1321. Ausscheidung des zur Gantmasse nicht gehörigen Vermögens, Art. 52. 1855. Ausscheidung der Pfandmasse von der gemeinen Masse; Art. 2. 6. 10. 1320. 1322. 1323. Befriedigung der Pfand-Gläubiger in dem Concurse; Art. 96—113. 1278 ff. Anwendung der Bestimmungen des Executionsgesetzes auf Güterveräußerungen im Concurswege; Art. 68 ff. 1338.
Concurs-Gerichtsstand: Aufhebung der Partikular-Concurse zwischen Alt- und Neu-Württemberg; III, 802. Partikular-Concurse im Würzburgischen; IV, 225. 348. Universalität des Concurs-Gerichtsstands gegenüber von Baden; 902. 1607. Baiern; §. 10. 1018. Hessen, Großherzogthum; 2296. Hohenzollern-Sigmaringen; §. 8. 1761. Die im Königreiche Sachsen Statt findende Behandlung einzelner Vermögenstheile eines in Gant gerathenen auswärtigen Unterthanen; 1880. Bestimmungen, wenn einzelne Vermögenstheile des Gemeinschuldners in auswärtigen Territorien gelegen sind und vor-

enthalten werden wollen; 226. Requisitionen um Anerkennung des Universal-Gerichtsstands in Gantsachen; 348.
Concurs, Location einzelner Forderungen in demselben, ältere Gesetze, nach den Landrechten: über die Location im Concurse, der Begräbnißkosten, des Pfleg- und Liedlohns; I, 284. II, 156. Der Kästen und Spitäler; 157. Der Steuern, Strafen u. s. w. I, 2884. II, 157. Der eingesetzten, ausdrücklich verschriebenen auch stillschweigenden Unterpfänder; I, 284. II, 157. Der General-Hypothekar-Gläubiger; I, 285. II, 157. Der einfachen Gläubiger; I, 285. II, 158. Location der dargeliehenen Subsistenz-Mittel in den betrübten Zeiten 1694; III, 184. 203. 238. IV, 516. insbesondere solcher Forderungen des Fiskus; III, 263. Der Gemeinden; 417. Oeffentlicher Gültforderungen; 194. Der Lehen- und Gültträger; 323. Der gleichsam öffentlichen und der gesetzlichen Unterpfänder; 413. 415. Der Frucht-Darlehen der milden Stiftungen; 469. Der Inquisitions- und Atzungskosten; 484. Der Forderungen des Zucht- und Arbeitshauses; 508. Der von geistlichen Beamten gegen die Rentkammer gesetzten Kassenreste; 517. Vorzugsrecht der Lotterie-Unternehmer auf dem Vermögen der Collekteurs oder Spiel-Einnehmer; 597. Note ††. Der Brandschadens-Gelder; 599. Der milden Stiftungen in Ansehung des Rests ihrer Verwalter; 689. Des Fiscus hinsichtlich solcher Forderungen; IV, 189. Der Pensionen, bei Concursen der Patrimonialherrn; 170. Der Gutsherrn, 347. Location der Gültforderungen Hohenzollern-Sigmaringenscher Rentämter im Gante württemb. Unterthanen und umgekehrt, der Forderungen der K. Cameralämter im Gante fürstlicher Unterthanen; 1178. Neuere Bestimmungen in dem Prioritätsgesetze; Art. 4 ff. 1320. s. die einzelnen Artikel Geldstrafen, Liedlohn u. s. w.
Concurs-Verfahren (ältere Verordnungen s. Concurs.) N. V. Von dem Verfahren in Concurssachen nach dem IV. Edikte; §. 160 — 184. IV, 748 ff. Vermögens-Untersuchung; §. 160. Erkennung des Concurses; §. 161 und 162. Recurs; §. 163. Gantverfahren selbst; §. 164. und §. 29. 1083. Bei Massen von 500 fl. u. darunter; Liquidations-Handlung; §. 165. Vorladung der Interessenten; §. 166. und §. 30. 1084. Erfordernisse der Liquidation; §. 167. Besondere Verhältnisse der Weiber und Kinder, §. 168 f. Borg- und Nachlaß-Vergleich; §. 170. Präclusiv-Erkenntniß, Prioritäts-Erkenntniß; §. 171. u. §. 31. 1084. Eröffnung desselben mit der Gant-Verweisung; 752. Beschwerden dagegen; §. 173. Abgesondert von der Gant-Verweisung; §. 174. Gleichbaldige Anwendung von Rechtsmitteln; §. 175. Abgesonderte Eröffnung der Gantverweisung; §. 176. Rechtsmittel dagegen; §. 177. Vollziehung der Gantverweisung; 178. Bei Massen über 500 fl. §. 179. Allgemeine Bestimmungen: a) Präjudiz für die Gläubiger; §. 180. und §. 32. 1085. Rekusationen; §. 181. Beschleunigung; §. 182. Sorge für die Masse; §. 183. Bestimmungen in Beziehung auf die Behandlung schwierigerer Fälle: Bestellung eines Contradiktors; eines Gläubiger-Ausschusses; §. 33. 1085. Verfahren in Gantsachen vor den höheren Gerichten; §. 27. 891. Obliegenheiten der Gerichts- und Amtsnotare in Gantsachen, §. 8. 860. §. 11. 13. 35. 73. S. 1648. 1649. 1659. 1680. Vertretung der Gläubiger in Gantsachen bei den höheren Gerichten; IV, 1147. Verhältnisse der Oberamtsgerichte gegenüber von den Stadt- und Gemeinderäthen in Gantsachen; 1151. Behandlung schweizerischer Unterthanen in württemb. Concursen; 186. Uebereinkunft mit 19 Kantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Behandlung der Staats-Angehörigen in Concursen; 1640. Verhältnisse zu den Kantonen Neuenburg, Schwyz und Glarus in Concurssachen; 1642. Gleiche Behandlung der württemb. und österreichischen Gläubiger bei Concursen; 919. Eröffnung der Gant-Erkenntnisse; 1806. 2065. Verhandlung und Entscheidung der in einer Gantsache vorkommen-

den verschiedenen Appellationen; 2143. Veränderte Einrichtung in der Bekanntmachung der Ediktalladungen in Gant- und Schuldsachen; 2168. Druck der Gant-Urtheile; 1094.
Concussio, Erpressung, deren Untersuchung und Bestrafung; §. 202. 767. Art. 57. 1197.
Confiskationen, sollen als jura fisci immer für den Landesfürsten eingezogen werden. Gen.Rescr. von 1620. II, 376. Bestimmung, daß die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Confiskation des Werths der Waaren nur bei Zoll-Vergehen nicht aber bei Defraudationen anderer ähnlicher Fiskal-Gerechtsame Statt finde; IV, 438.
Conducteurs, Postwagen — Instruktion und Strafbestimmungen; 1143.
Consilia, deren Einholung in Prozeßsachen von — in praxi wohlgeübten — Rechtsgelehrten, nach dem Gen.Rescr. von 1632. II, 412.
Contrakte, s. Verträge.
Contraktbücher, s. Kaufbücher.
Contradictor im Concurs-Prozesse; dessen Aufstellung und Obliegenheiten; §. 33. 1085.
Contumacial-Verfahren, außergerichtliches, bei liquiden Forderungen, nach der K. Verordnung von 1808, IV, 131; verglichen mit §. 186. 758. Bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen Urkunden beruhen; 1968. Beim Hofrichteramt; 528. s. auch Ungehorsam.
Correspondenzen und Communikationen. Form der oberamtsgerichtlichen Communikationen mit Personen von den gebildeten Ständen und mit höheren Administrativ-Behörden; 1133. Der Gerichtsstellen mit auswärtigen Stellen; 517. Mit dem baierischen Appellationsgerichte in Zweibrücken; 1175. Mit den Standesherren; 913. 2200. Mit französischen Behörden der Departements Ober- und Nieder-Rhein; 1914. Mit österreichischen Behörden; 471. Communicationen der verschiedenen Stellen mit einander; 508. Der Gerichtshöfe mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 617. Mit Gesandtschaften, s. diesen Artikel; s. auch Postporte.
Creditgesetz der Universität Tübingen; s. Universität.
Credit-Verein, württembergischer; 1771.
Criminal-Gerichte, s. Oberamtsgerichte, Gerichtshöfe, auch Militär, Hofdiener u. s. w.
Criminal-Gerichtsbarkeit, Kaiserliche Verleihung der Criminal-Gerichtsbarkeit an Eberhard und seine Erben, von 1361. I, 9. Kaiserliche Bestätigung der von Kaiser Carl IV. den Grafen von Württemberg verliehenen Criminal-Gerichtsbarkeit von 1495. I, 31. Wirkung der, von den vormaligen unmittelbaren Besitzern der Gerichtsbarkeit bestätigten Strafurtheile; IV, 287. Gen.Rescr. von 1719, betr. die Fortdauer der Civil-Gerichtsbarkeit gegen solche Personen, die sich unter das Militär begeben, um sich der Strafe wegen verübter Verbrechen zu entziehen; III, 320. s. auch Gerichtsbarkeit und Militär.
Criminal-Gerichtshöfe, traten an die Stelle des vormaligen Criminal-Tribunals; IV, 543. Deren Auflösung durch die Errichtung der Kreisgerichtshöfe; 624.
Criminal-Gerichte für die verschiedenen Staatsangehörigen, s. Criminal-Gerichte; Collision der verschiedenen Criminal-Gerichtsstände; §. 207. 770.
Criminal-Instanzen, früher; Gen.Rescr., die den Bezirksbeamten überlassene Entscheidung verschiedener Straffälle, von 1795. III, 697. Competenz des Oberjustiz-Collegiums ersten Senats in Strafsachen; IV, 35. Jetzt: bei geringen Vergehen u. Verbrechen die Oberamtsgerichte; §. 194 ff. §. 210—212. 763. 772. Art. 55—57. 1197. Bei größeren Verbrechen; §. 212. 773. Art. 60. 1205.

Criminal-Prozeß, Criminal-Untersuchungs-Verfahren, Strafrechtspflege; Gen.-Rescr., das Verfahren in Strafsachen betr., von 1621. II, 382. Deßgl. v. 1629. 404. Deßgl. v. 1634. 414. Wiederhölung dieser Bestimmungen; III, 28. 36. Instruction zu Criminal-Untersuchungen von 1644. II, 432. Gen.-Rescr., die möglichste Beschleunigung der Criminal-Prozesse betreffend, von 1656. III, 6. 58. Deßgleichen Bestimmungen in der Kanzlei-Ordnung von 1660. 19. Note †. In der geheimen Kabinets-Ordnung von 1724. 328. Note †. In dem Rescr. v. 1735. 406. in den Noten; von 1739. 426. Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen von 1663. 36. von 1674. 58. Instruction in Inquisitionssachen von 1695. 191. Möglichste Abkürzung der Criminal-Prozesse; 328. Note †. Criminal-Prozeß-Ordnung (Malefiz-Ordnung) vom 4. April 1732. 369. Von dem **processu informativo** und **accusatorio** sammt dabei vorkommenden Punkten überhaupt; 371. Von dem **processu torturae**; 383. Von den Unkosten; 386. Von Execution der Urtheile und Begrabung der sich selbst Entleibenden; 386. Vorschrift zu pünktlicher Befolgung der Criminal-Ordnung 406 in der Note. Vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen, (Erbvergleich von 1770) 587. Note ††. Wahl eines Anklägers und Vertheidigers in Criminalsachen; 685. Verfahren hinsichtlich der Verbrechen in den neu erworbenen württemb. Landestheilen; IV, 293. Verschiedene neue Einrichtungen in der Criminal-Justiz-Verwaltung; 1811. Wirkungskreis der Oberämter in Strafsachen, Bestellung von Criminalräthen und ihre Functionen; 304 f. Instruction für dieselben; 321. Criminal-Jurisdiction der Stadtdirection in Stuttgart; 356. 432. Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz; 406. Verschiedene Anordnungen zur Beschleunigung der Criminalsachen von 1820. 948. Neuere Gesetze: von der Strafrechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten; §. 40 ff. 687. Durch die Oberamtsgerichte; §. 193 ff. 763 ff. Von den erkennenden Behörden in Strafsachen nach dem Straf-Edikte; §. 54 ff. 1197. Strafgerichtsbarkeit des Hofgerichts; 526.

Criminal-Prozeß-Berichte. Vorberichte, III, 705. IV, 284. 329. 908. 1883; sodann §. 223. 777. Hauptberichte nach geschlossener Untersuchung; §. 223. 778.

Criminal-Prozeß-Tabellen; III, 526. §. 42. IV, 330. §. 81. 336.

Criminal-Räthe, deren Aufstellung und Functionen; 304. 543. Instruction für dieselben; 321. Aufstellung von Oberamtsrichtern an die Stelle der bisherigen Criminal-Aemter; 820.

Criminal-Relationen der Referenten in den Collegien; §. 29. 39.

Criminal-Revisionsgericht; ehemals: Anordnung einer zur Revision der Criminalfälle bestimmten besondern Behörde; 123. Deren Auflösung, daselbst, Note 103; jetzt der Criminal-Senat des Obertribunals; Art. 60. 1205.

Criminal-Senate der Gerichtshöfe, als Untersuchungsgerichte bei Exemten erster Classe, §. 1 u. 3. 1070. 1071. als erkennende Behörden; §. 212 u. 202. 773. 767. Art. 60. 1205. des Obertribunals; in erster Instanz; §. 1 und 3. 1070. 1071. Beide als Recursstellen, s. Recurs.

Criminalstrafen, s. die einzelnen Strafen, Zuchthaus, Arbeitshaus rc. Strafanstalten. — Gefangene, s. Strafanstalten, Gefangene.

Criminal-Tribunal, nachmals Criminalgerichtshof, früher Oberjustiz-Collegium ersten Senats; neue Einrichtung desselben; 299. Eintheilung in zwei Senate; 379. Erweiterung seiner Strafgewalt; 518. Dessen Benennung als Criminal-Gerichtshof; 543. s. **Criminal-Gerichtshöfe** und **Criminal-Senate**.

Criminal-Untersuchungen; Schnelle Erledigung der vom König angeordneten; 76. Wann sie außerhalb des Wohnorts des Oberamtsrichters vorzunehmen;

1035. Verfahren in Untersuchungssachen, in welche neben Personen bürgerlichen Standes auch Soldaten verflochten sind; 2212. Beiziehung von Scabinen zu denselben; 282. §. 32 ff. u. 76 ff. 323. 335. §. 46 ff. 694. Form der Criminal-Untersuchungs-Protokolle; 469. Verbot der Uebertragung der Führung von Criminal-Untersuchungen an die Actuare von Seiten der Justizbeamten; (1811.) 298. 299. Ablieferung der von den Polizeistellen summarisch verhörten Inculpaten an das Oberamt zur General-Untersuchung; (1813) 409.

Criminal-Untersuchungs-Akten, deren Ordnung; III, 447. 467.

Criminal-Untersuchungs- auch Strafvollziehungs- rc. (Inquisitions-) Kosten. Criminal-Gebühren-Ordnung (Malefiz-Taxe) v. 1701. 209. Vorschrift wegen Berechnung und Specifikation der Procuratur-, Commissions- und Consulenten-Kosten in peinlichen Prozessen; 355. Wegen Verurtheilung aller vermöglichen Verbrecher in die Kosten; 367. 386. Behandlung dieser Kosten; 435. 590. Deren Decretur; 485. Uebernahme der Criminalkosten unvermögender Delinquenten von den Gerichtsherrn; IV, 202. Bezahlung der Kosten von Bekanntmachung verübter Verbrechen; 376. Gesuche um Nachlaß von Inquisitions- und Atzungskosten, deren Behandlung; 979. Verrechnung der Inquisitionskosten von Angehörigen hofkammerlicher Orte; 1028. Einzug der Untersuchungskosten der Beamten; 989. Vorschriften zur Behandlung der Criminal-Inquisitionskosten von 1816. 502., von 1819. 808., von 1823. 1122. Kosten-Adjudication bei Untersuchungssachen, in welche Militär- und Civil-Personen verwickelt sind; 246. 1146. Behandlung der Kosten derjenigen Untersuchungen, welche von den Oberamtsgerichten in eigenem Ressort erledigt werden; 958. Der Untersuchungskosten von Ausländern; 1064. Criminalgebühren-Ordnung von 1826. 1729. Gebühren der Gerichts- und Wundärzte; 1991. Verfügung wegen des Einzugs und der Vereinigung der Inquisitionskosten; 2042. Wegen Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitionskosten-Abrechnungen; 1926. Wegen des Wiedereinzugs und der Verrechnung der Inquisitionskosten-Forderungen der Strafanstalten-Verwaltungen; 1790.

Curatoria, deren Ausfertigung, nach dem General-Rescripte von 1632. II, 411. Deren Form, 82.

Darein- und Darauf-Geld beim Kauf; IV, 2307.

Darlehen, Geld- rc. Darlehen, Darleiher; vom Darlehensvertrag nach den Landrechten, I, 288. II, 172. Zins aus dem Darlehen, I, 290. II, 173. Zahlungstermin; I, 291. II, 173. Werthsveränderung; I, 289. II, 174. Vom Leihen eigenen, oder eines Andern Geld, in des Letzteren oder in eigenem Namen; I, 291. II, 175. Verbot des Geld-Entlehnens bei Ausländern auf Weinabrechnung, von 1603. I, 461. II, 440. Darlehen auf Wein; 172. 190. 420. 439. 440. 441. III, 225. 238. General-Rescript, das Anleihen auf Vieh betr., vom 22. Febr. 1620. II, 366. 418. Darlehen auf Früchten; 418. 444. III, 175. 177. Darlehen auf Wolle; 198. Was die Beamten bei Geldaufnahmen der gemeinen Leute zu beobachten, worüber sie zu cognosciren und wie sie sich für dieselben zu verwenden haben; 629. 714. 769. Aufhebung der Taxabgabe hievon; 714. Verwahrung des Schuldners, wenn die vertragsmäßige Summe vom Darleiher noch nicht, oder nicht ganz entrichtet ist, durch Bewirkung einer Vormerkung im Unterpfandsbuche; Art. 87. IV, 1275. Art. 9. 1328. §. 221. 1495. Wirkung dieser Verwahrung u. Folgen der Unterlassung; ebendas. u. Art. 22. 1845. Belehrung des Schuldners, daß er die Eintragung dieser Einrede bei der Unterpfandsbehörde zu bewirken habe; §. 193. 1486. Verpflichtung des Vorstands der Unterpfandsbehörde, dem Antrage des Schuldners durch alsbaldige Eintragung dieser Einrede zu entsprechen, auch sofort den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; §. 193. 1486. §. 221. 1495. Löschung dieser Verwahrung im Unterpfands-

buche; §. 226. 1496. Unter welchen Umständen ein Darleiher, welcher einen Pfandgläubiger mittelst eines vom Schuldner aufgenommenen Anlehens befriedigt, in die Stelle des alten befriedigten Gläubigers eintritt; Art. 107. 1281. Was dabei zu beobachten; §. 213. 1492. Bestimmung, wenn ein neues Darlehen zur Ablösung der früher durch Unterpfänder versicherten Forderungen verwendet werden soll; §. 183. 1483. vergl. mit Art. 203. 1305.

Debitsachen, Geschäftsbehandlung hinsichtlich der bei den Gerichtshöfen anhängigen; 1753.

Decane, vorläufige Dispensationen derselben in Ehesachen ist nicht gestattet; 415. Geschenkannahme derselben, s. den letzteren Art.

Decret, de primo et secundo decreto im Civilproceß, nach den Landrechten, I, 223 f. II, 75. Beschwerden, einfache, gegen gerichtliche Decrete, §. 150 u. 67. IV, 739. 704. Ueber die Zuziehung von Oberamtsgerichtsbeisitzern zu proceßleitenden Decreten der Oberamtsgerichte; 2180.

Decretum judicis de alienando, dessen Ertheilung; §. 16. 155. 295. Deßgl. so wie zur Dispensations-Ertheilung von dem öffentlichen Aufstreich; 1914. Insbesondere bei Lehensveräußerungen; 359. Taxe für das Decret, 1064. Verpflichtung eines Dritten, welcher als Verwalter fremden Vermögens auftritt, sich darüber auszuweisen, daß er zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Namen der Person berechtigt sey; Vormerkung hierüber im Unterpfandsbuche rc. Art. 168. 1296.

Defension; von der Wahl eines Vertheidigers in Criminalsachen nach dem Gen.-Rescripte von 1792. III, 683. Von der Vertheidigung in peinlichen Sachen nach der Instruction v. 1806, insbesondere wenn eine solche stattfindet, Vertheidigung von Amts wegen, Acteneinsicht durch den Defensor, Termin für die Vertheidigungsschrift, IV, 36 ff. Vorschrift für die Vertheidigung der Delinquenten; 147. Nichtgestattung eines Defensors für königliche Diener wegen Amtsvergehen; 378. 386. Deßgl. bei Staats- und Majestäts-Verbrechen; 393. Beförderung der Defensionen; 1059. Defension mehrerer in Eine Untersuchung verwickelter Inquisiten und Vorschriften wegen der Defensionen überhaupt; 982. Ahndung der Weigerung der Advocaten, Vertheidigungen von Amts wegen zu übernehmen, 910. Nichtgestattung der Acteneinsicht bei vorläufigen Vertheidigungen oder Beschwerden gegen Zwischenverfügungen; 911.

Depositen, provisorische Deposital-Ordnung für das Königr. W. 1110. Von den Depositen bei den höheren Gerichten, 1110. Bei den Untergerichten, 1113. Formular zu einem Depositen-Verzeichniß, 1117. Zu einem Depositenschein, 1119. Zu einer Depositenübersicht; 1120. Ausstellung von Depositenscheinen; 2272. Taxe von Depositenscheinen; 1632. Anlegung von Masse-Curatelgeldern und Debitgeldern, 987. 1729. u. 1892. Uebergabe der Depositen von der einen Gerichtsstelle an die andere; 1239. Aufbewahrung der Inventuren der Exemten in den Depositorien, 1241.

Depositum; landrechtliche Bestimmungen über das Depositum; I, 294. II, 177. Gebrauch des Depositum; I, 294. II, 178. Restitution; I, 294 f. II, 178. Von hinterlegten verschlossenen Kisten, Fällisern, Bulgen und dergleichen; I, 296. II, 179. Von Haab und Gütern, welche in Feuers- und dergleichen Nöthen geflüchtet und hinterlegt wurden; I, 296. II, 180.

Deserteurs, Verhaftung der Ausreißer vom Militär, und Bestrafung der von Civilpersonen ihnen geleisteten Beihülfe; III, 168. 209. 402. 478. Strafe der Theilnahme an der Desertion; 798. 810. IV, 234. Verhütung des Ausreißens der Soldaten; III, 518. Kartell mit Frankreich, wegen Auslieferung der Deserteurs, von 1731. III, 366. Auslieferung fremder, in Württemberg delinquirender Deserteurs, die aus einem Staate gebürtig sind, mit welchem die Krone ein Kartell errichtet hat; IV, 398. Allgemeine Kartell-

Convention der deutschen Bundesstaaten über gegenseitige Auslieferung der militärischen Ueberläufer; 1996.
Desertio, Wiederverheirathung der von ihren Männern verlassenen Eheweiber, Verfahren der Geistlichen dabei, nach dem Gen.Rescripte von 1629. II, 398. S. auch Ehescheidung.
Deserviten, der Procuratoren des Oberjustiz-Collegii; §. 11. IV, 58. §. 37. 12. Des Obertribunals; §. 12. S. 30. §. 52. 23. Vorlegung der Prozeß-kosten-Verzeichnisse zur gerichtlichen Decretur; 621. Anrechnungen der Procuratoren für Postscheine; 1012. Gebühren für Defensionsschriften; 1738. S. auch Advoc. u. Procur.
Diäten-Regulativ für die Civil-Staatsdiener; 1066. u. Reisekosten.
Diebstahl, dessen Bestrafung, ältere Verordnungen (1679); III, 63. Vorschrift über die ordnungsmäßige Erhebung des Werths gestohlener Sachen; 781. Erhebung der Größe eines Diebstahls durch Schätzungseid; IV, 986. **Dritter** ꝛc. Diebstahl, Bestrafung, 1965. Reclusions-Surrogat dabei, 2260. **Felddiebstahl**; Bestrafung, II, 415. III, 60. 62. 360. **Großer**, Begriff; 368. Die zur Constituirung eines solchen erforderliche Summe, 2. **Wiederholter**, Begriff, 368. **Zweiter**, Strafe, 287. Bestrafung der in der Residenzstadt Stuttgart verübten, 465. Des nächtlichen daselbst, 497. 522. 661. Diebstahl der Mühlknechte, deren Bestrafung; 351. Note †. Competenz zur Untersuchungsführung und Bestrafung der Diebstähle (früher 700. jetzt?); der Oberämter §. 195. IV, 764. und 1121. Der Oberamtsgerichte §. 202. 767. Art. 57. 1197. Der Gerichtshöfe; Art. 60. 1205. Anwendung des Strafedikts hinsichtlich der Competenz der Kreis- und Bezirksgerichte; 1940. Competenz bei Bestrafung wiederholter Diebstähle; 1089. Aburtheilung von Diebstählen von aufgeklaftertem Holz im Betrag von nicht mehr als 10 fl. 2027. Deßgl. der Diebstähle von Holz auf dem Felde oder irgendwo im Freien der öffentlichen Sicherheit anvertraut; 2012.
Dienstanstellungs- und Versetzungs-Gesuche; 1721. 1883. 1901. 2184. 2262.
Dienstentlassung, General-Rescript von 1644, die Entsetzung von niederen Gerichts- und Raths-Stellen betr. II, 437. Dienstentlassung nach dem Strafedicte, deren Wirkung und Erkennung; Art. 47. 48. 57 u. 60. IV, 1194. 1197. 1205.
Dienstvergehen, Untersuchungsführung; durch die Oberämter, §. 197. 765. Durch die Oberamtsgerichte; §. 197 f. 765. Untersuchungsführung, wenn gegen einen Verwaltungsbeamten Dienst- und gemeine Vergehen zugleich zur Anzeige gebracht werden; 1037. Bestrafung; Art. 57 u. 60. 1197. 1205.
Diffessionseid, Kategorie desselben, §. 117. 726.
Dilationen, von gerichtlichen nach den Landrechten; I, 233. II, 99.
Dilatorische Einreden, s. Einreden.
Dingliches Recht; Bewirkung der Bemerkung eines dinglichen Rechts in dem Unterpfands- oder Güterbuche von Seite des Berechtigten, Art. 75. IV, 1273. Wirkung dieser Verwahrung; Art. 76—78. 1273. Schätzung dinglicher Rechte; Art. 184. 1300. §. 169. 1479. Absonderungsrecht desjenigen, auf welchen eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt; Art. 52. 1855. Verfolgung anderer dinglicher Rechte — außer den Eigenthums- und Pfandrechten — bei dem Verkaufe der in der Concursmasse befindlichen Sachen; Art. 69. 1859. S. auch Eigenthum.
Disciplinar-Strafbefugniß der Departements- und Collegial-Vorstände, 1028.
Disciplinar-Strafen, Anzeige-Erstattung von den, gegen Angehörige des Justiz-Departements erkannten, 1180.
Dollmetscher, Aufstellung gerichtlich verpflichteter Dollmetscher für die Uebersezung von Actenstücken; 1054. Bezeichnung der für die verschiedenen Spra-

chen bestellten Dollmetscher, daselbst Note. 1208. Uebersicht derjenigen Bestimmungen, welche in Betreff der Berechnung der den Dollmetschern für Uebersetzungen ꝛc. zu entrichtenden Gebühren gegeben worden sind; 1056. Aufstellung von Dollmetschern für die Uebersetzung von Actenstücken für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen, 1624.

Dolus, dessen Beweis bei todteswürdigen Verbrechen; 1159.

Donatio propter nuptias, Sicherheitsleistung wegen denselben, Art. 28. 1261. (siehe auch Ehefrau.)

Dritter Besitzer, siehe Besitzer.

Duell; Mandat an die Universität Tübingen, die Duelle unter den Studirenden betr., von 1663. III, 31. Befehl von 1663. 34., alsbaldige Auslieferung der wegen Duellvergehens verhafteten Studirenden an den Rector der Universität; 40. 41. Duell-Edikt von 1714. 252. 253. Erneuertes Duell-Edikt von 1738. 432. 434. Einiges über Duelle in dem Anhang zu den Universitäts-Statuten von 1770. 595.

Ediktalladung, Form nach dem Landrechte; II, 70.

Ediktalladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen, 2168. IV, 2188. verglichen mit §. 166 u. 179. 750. 755. und §. 32. 1085. Bei Gesuchen um Vermögensausfolge von Verschollenen, 1108.

Edikte, eilf Edikte von 1817 über die Abänderungen und Umbildung der Grundsätze und Formen der Staatsverwaltung; IV, 547. Edikte über die Organisation der unteren Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern; Nro. I. Edikt über die Gemeindeverfassung, II.; über die Oberamtsverfassung, III.; über die Verwaltung der Stiftungen, IV. 667. Vollziehungs-Verordnungen; 838. Viertes Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen; 667. Transitorische Verordnung wegen Anwendung dieses Edikts auf die bei den Oberamtsgerichten bereits anhängigen Prozesse; 829. Verordnung über die Vollziehung des, die Rechtspflege durch die Ortsobrigkeiten betreffenden Abschnitts; 835. Deßgl. in der Residenzstadt Stuttgart, 932. Fünftes Edikt, die Zahl und Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung angestellten Regierungs- und Justiz-Beamten betr., vom 31. Dezbr. 1818. 781. Vollziehungs-Verordnung; 839. Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betr. 1069.

Editionseid im Civilprozesse, §. 111 u. 117. 722. 726.

Editionsgesuche, bei den unteren Gerichten; §. 111—113. 722 ff. Bei den höheren Gerichten; §. 9. 878.

Ehe im Allgemeinen, Erforderniß der priesterlichen Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe; 96. Im Auslande eingegangene Ehen, s. Trauung.

Ehe, deren Anullation wegen Impotenz; III, 121.

Ehe, deren Auflösung bei den aus den früheren Feldzügen vermißten Soldaten, IV, 513. 519.

Eheberedungen, landrechtliche Bestimmungen; I, 330. II, 224. S. auch hienach unter Ehegerichts-Ordnung.

Ehebruch, Formel der Kirchenbuße der Ehebrecher, von 1564. I, 165.; von 1642. II, 428. Bestrafung des Ehebruchs nach dem Mandat von 1586. I, 447.; nach dem Gen.-Rescr. von 1630. II, 408.; von 1642. 424.; von 1645. 440.; von 1652. 454.; von 1728. III, 340. Bestrafung des ersten Ehebruchs nach dem Gen.-Rescr. von 1713. 240. 331.; von 1728. 340.; deßgl. von 1795 und Competenz der Bezirksbeamten; 699. Bestrafung des ersten und wiederholten Ehebruchs nach dem Gen.-Rescr. v. 31. Juli 1806. IV, 45.; des dritten, 591. Aufhebung der Kirchenbuße, 45. Zulässigkeit der Verhängung von Ehebruchsstrafen auf einseitiges, nicht unwahrscheinliches Geständniß; 360. Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Strafedikts;

1197. 1772. Untersuchungsführung; §. 202. 767. Bestimmung, daß deserirte Ehegatten im betreffenden Falle wie andere Ehebrecher zu bestrafen sind; 95. Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern; 568. Behandlung der Verehelichungs-Gesuche der Ehebrecher; 550. Ehescheidung wegen Ehebruchs; III, 94. 116.

Ehefrauen, Absonderungsrecht derselben in dem Gante ihres Ehemannes; wegen der in Natur vorhandenen Dinge, welche sie entweder beigebracht hat, oder wovon sie in Folge der von ihr nicht aufgegebenen Errungenschafts-Gesellschaft die Hälfte ansprechen kann; Art. 52. IV, 1855. Belehrung derselben, durch die obrigkeitlichen Stellen, über die Folgen von Intercessionen, oder anderer vor Gericht vorzunehmenden Rechtsgeschäfte, Art. 10. 1841. S. auch Intercessionen. Eigenthum derselben, unbewegliches, Bestimmung, daß die der Ehefrau gehörigen unbeweglichen Vermögensstücke als deren Eigenthum in die öffentlichen Bücher einzutragen sind; Art. 30. 1262. §. 26. 1391. Anweisung darüber, was zu beobachten ist, wenn durch einen, während der Ehe vorgehenden Tausch, Kauf oder ein ähnliches Rechtsgeschäft ein Gut als ausschließliches Eigenthum der Ehefrau erworben werden soll; §. 27. 1391. Geschlechts-Vormundschaft, über dieselben, ist aufgehoben; Art. 2. 1839. Berechtigung der Ehefrauen sowohl bei gerichtlichen, als außergerichtlichen Rechtsgeschäften, sich jedes Beistands oder Fürsprechers zu bedienen; Art. 3. 1839. Gesetzliche Beistandschaft des Ehemannes, siehe Ehemann. Intercessionen derselben, siehe Frauenspersonen, Intercessionen, auch hienach unter Verpfändungen. Pfandrechtstitel, gesetzlicher, derselben, auf das unbewegliche Vermögen des Ehemanns wegen ihres beweglichen Beibringens ꝛc. Art. 27 u. 28. 1260. 1261. Ausdehnung dieses Pfandrechtstitels auf ein blos versprochenes Heirathsgut, 1883. Geltendmachung des Titels; Art. 29. 1262. §. 82. 1454.; bei Exemten, §. 99. 1458. Begründung desselben, §. 75. 1452. Sicherstellung; Art. 79—81. 1273 ff. Berechtigung der Ehefrau, mit ihrem Gelde versicherte Gläubiger zu befriedigen, und in deren Pfandrechte einzutreten; Art. 31. 1262. Allgemeine Vormerkung des Pfandrechtstitels in dem Unterpfandsbuche, wenn der Ehemann keine Immobilien besitzt; Art. 32. 1262. §. 204. 1489. Wirkung dieser Vormerkung; Art. 32. 1262. §. 208. 1490. Maaß der Sicherstellung, auf welches die Ehefrau Anspruch hat; Art. 13. 1255. §. 100. 1458. Verzicht der Ehefrau auf ihr Vorzugsrecht, wenn zu Gunsten eines neuen Gläubigers Güter verpfändet werden, welche jener schon vorher versichert waren; §. 151. 1474. Verhältniß der Ehefrau zu ihren Eltern, Geschwistern u. ihrem Ehemann, Anweisung, was bei jeder Zubringens-Inventur in Beziehung auf die Verhältnisse der Eheleute gegen ihre Eltern und Geschwister zu beobachten ist; §. 31—33. 1392. K. Verordnung vom 18. Dezember 1806, betr. die bei jeder Zubringens-Inventur zu treffende Uebereinkunft der Betheiligten, was in Beziehung auf eine künftige Scheidung oder Gant im Verhältniß der Eheleute unter sich besonders bestimmt werden mußte, welcher Theil des Beibringens der Ehefrau als Heirathgut anzusehen sey; 74. Aufhebung dieser Verordnung; Art. 4. 1335. Nähere Bestimmung darüber; §. 31. 1392. Verpfändungen derselben, Bestimmungen, unter welchen die Ehefrau ihr Eigenthum für eine fremde Schuld verpfänden kann; Art. 21—26. 1258 ff. Art. 182. 1299. Art. 1 und 2. 1334. §. 8. u. 17. 1387. 1389. §. 133. 134 bis 141. 1469 ff. Insbesondere bei der Bestellung eines Faustpfands; Art. 247. 1315. Abänderung dieser Bestimmungen durch das Gesetz von 1828. Art. 2—10. 1839 ff. Nichterforderniß der Erwähnung der Socialeigenschaft in dem Schuldscheine; Art. 3. 1355. Verpfändung des Vermögens der Ehefrau durch den Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft; Art. 25 u. 26. 1260. Verträge derselben; Art. 2. 1839. Nothwendigkeit der Beistimmung des

Ehemannes dazu; Art. 4. 1840. (früher IV, 155.) Verzicht auf die Errungenschafts-Gesellschaft durch dieselbe; s. Errungenschaft. Volljährigkeit jeder minderjährigen in die Ehe tretenden Frau; Art. 1. 1839. Art. 89. 1866. Vorzugsrecht derselben in dem Concurse des Mannes, wegen ihres eingebrachten beweglichen Vermögens u. s. w. Art. 11. 1323.

Ehen, gemischte, Erziehung der Kinder aus solchen Ehen; 65. 275. 514. 1724. 2019. Dispensationen bei Ehen zwischen evangelisch-lutherischen und katholischen Religionsverwandten; 116. vergl. mit S. 620. Behandlung der Ehescheidungssachen gemischter Religionsverwandten; 421. Beiziehung eines katholischen Decans bei amtlichen Untersuchungen der Zwistigkeiten von Eheleuten und Verlobten, wenn der eine Theil dem evangelischen, der andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist; 585.

Ehegerichtliche Behörden, früher (s. auch hienach unter Ehegerichts-Ordnung); das Oberjustiz-Collegium zweiten Senats; §. 20. u. 53. 7. 10. Später das Oberappellations-Tribunal zu Tübingen; 263. Zur Verhandlung: die gemeinschaftlichen Oberämter; 82. und §. 44. 690. Jetzt: Verbindung des protestantischen Ehegerichts mit dem Obertribunale; 542. Beschränkung desselben auf Ehesachen der Einwohner von Stuttgart und des Militärs; 1074. Uebertragung der Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen, für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände an die Kreisgerichtshöfe, §. 8. 1074. K. Verordn. wegen Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamtsgerichte; 1246. Behandlung der Ehesachen der Katholiken; 277. Verhältnisse der Hof- und Militär-Parochieen in Absicht auf ehegerichtliche Gegenstände; 457. 460. (s. auch Militär.) Befugnisse des Hofgerichts in Ehesachen; 574. Ehegerichtsbehörden für solche evangelische Orte, deren vorgesetzter Oberamtmann und Decan keinen gemeinschaftlichen Wohnort haben, 1046. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Landen; 1727. Entschädigung der Gerichtsbeisitzer bei solchen Verhandlungen; 2051. Reisekosten der Oberamtsrichter und Decane in Ehesachen, 2051. Befugniß der Procuratoren zur Verzichtleistung auf die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Ehegerichts; 2260. Beiziehung des Decans der reformirten Gemeinden zu Untersuchungen in Ehesachen; 451. 576.

Ehegerichts-Ordnung und Verfahren in Ehesachen. Erste Ehe-Ordnung von 1534. (Ordnung in Ehesachen) I, 66. Zweite Ehe-Ordnung von 1553. 85. Auszug daraus III, 20. General-Rescr., Ehesachen betr. von 1588. (Einsegnung ausländischer Personen, elterlicher Consens, Verbot zu frühzeitigen Heirathens, Trauerzeit) I, 452. Auszug aus der zweiten Ehe-Ordnung, zum Verlesen auf der Kanzel bestimmt, von 1596. 456. Gen.-Rescr. v. 1613, das Benehmen der Geistlichen in Ehesachen betr. II, 359. 395. Gen. Rescr., Ehesachen betr, v. 1627. 394. 442. 445. III, 13. (Erledigung der Ehesachen durch die Speciale, Untersuchungen, welche der Proklamation vorangehen müssen, Trauerzeit, Heirathen der mit Epilepsie, Lepra u. s. w. Behafteten, der Leibeigenen, Heirathen mit andern Religions-Verwandten). Weitere Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen, II, 442. 445. III, 13. 23. 60. Vorladung der Partheien im ehegerichtlichen Prozesse, nach dem General-Rescripte von 1639 rc. II, 416. III, 26. 53. Ausschließung der Advokaten von den Verhandlungen in Ehestreitigkeiten nach dem Gen.-Rescr. von 1649. II, 443. Verbot an die Geistlichen, in Ehesachen als Beistände oder Vormünder der streitenden Theile zu handeln, 453. Publikations-Rescript zur dritten Ehe-Ordnung und zur Ehegerichts-Ordnung, so wie zur Cynosura Ecclesiastica, von 1687. III, S. 83. 166. Dritte Ehe- und Ehegerichts-Ordnung von 1687. S. 85. Vorschrift für deren halbjährliche Verlesung auf den Kanzeln, S. 89. Bestimmungen über Ehe-

Verlöbnisse; S. 90. Heimliche unordentliche Ehe-Verpflichtungen der Kinder, ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder, S. 90. 104. Von der Ehe-Verpflichtung derjenigen Personen, welche nicht unter elterlicher Gewalt oder noch minderjährig sind; S. 92. 107. Ehehindernisse wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, und Dispensation davon; S. 93. 110. Entführung; S. 94. Ehescheidung wegen Ehebruchs; S. 94. 116. Versöhnung und Zusammenthädigung der Eheleute; S. 95. 120. Wiederverehelichung der deserirten Ehegatten; S. 96. Vom Amte der Ehrichter und Räthe, des Sekretärs. Besetzung des Ehegerichts; S. 98. Abhaltung; S. 99. Ehegerichts-Jurisdiction; 100. Vertagung der Ehe-Prozesse, Verfahren wegen Ungehorsams der Parthieen; S. 100. Urtheilsfällung; S. 102. Erkennung der Ehescheidung zu Tisch u. Bett; S. 120. Annullation der Ehe wegen Impotenz; S. 121. Von Ehe-Versprüchen mit Personen so widriger Religion, mit Leibeigenen, Tauben, Thörigen und solchen, die ungleichen Alters; S. 122. Ehescheidung wegen Desertion und begangener Verbrechen; S. 124. Gerichtskosten; S. 128. Abfassung, Eröffnung und Vollziehung der Urtheile; S. 131. Amt des Ehegerichts-Sekretärs; S. 132. Was die geistlichen und weltlichen Beamten in Ehesachen und in causis mixtis zu beobachten; S. 135. Von den vor dem Ehegerichte streitenden Partheien, deren Beiständen, Advokaten und Commissarien; S. 154. (Vergl. auch alle diese Bestimmungen in der oben erwähnten zweiten Ehe-Ordnung.) Gen.-Rescr. von 1713, das Verfahren in Ehesachen betr.; 243. Zeitige Erwählung eines Advokaten in streitigen Ehesachen; 475. Fortdauernde Gültigkeit der, in den vormals österreichischen Besitzungen früher bestandenen Gesetzgebung; IV, 2156.

Ehehindernisse, und Dispensation davon (s. überhaupt auch den vor. Art.), Blutsfreundschaft und Schwägerschaft; II, 397. Nach der dritten Ehe-Ordnung; III, 93. 110. Gesetz vom 24. März 1798, die Gestattung der Ehe bei 11 zuvor verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden im Wege der Dispensation betr.; 715. Verzeichniß der indispensabeln und dispensabeln Verwandtschaftsgrade; 764. Ausdehnung der indispensabeln Ehehindernisse auf die Katholiken; IV, 1630. Eheverbot wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft in vormals österreichischen Orten; 2019. Frühzeitiges Heirathen; III, 338. 352. 394. I, 452. Deßgl. und Verbot des Heirathens armer Leute; III, 410. IV, 551. Aufhebung desselben; 2112. Ehehinderniß der Alters-Ungleichheit und Dispensation davon; III, 122. IV, 215. 470. 978. 2058. Entführung; III, 94. Dispensation wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bei katholischen Confessions-Verwandten; IV, 166. 347. 1985. 2012. 935. Dispensation im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft; 219. 224. Dispensation wegen Alters-Ungleichheit bei verschiedenen Confessions-Verwandten; 978. Heiraths-Erlaubniß der Volljährigen; 278. Der Königl. Diener; 495. 511. Epilepsie, wann ein Ehehinderniß; 372. Ueberlassung verschiedener Ehe-Dispensationen an die gemeinschaftlichen Oberämter; 546. 575. Behandlung der Dispensations-Gesuche überhaupt, und bei Verlobten, welche in verschiedenen Kreisen wohnen; 1158. Die bei Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Nachsuchung von Ehe-Dispensationen der Katholiken zu beobachtenden Grundsätze; 1232. Befugniß des Feldprobstes in dringenden Ehedispensationsfällen; 438. Dispensations-Ertheilung zur Wiederverehelichung eines, wegen Lebens-Nachstellungen geschiedenen schuldigen Ehegatten; 1996.

Ehemann, gesetzlicher Geschlechtsbeistand seiner Frau; Art. 22. 1259. §. 138. 1471. Dessen Verwaltungs-Recht; Art. 4. 1840. Nothwendigkeit der Beistimmung desselben zur Verpfändung des Eigenthums der Frau für eine fremde Schuld; Art. 22. 1259. §. 138. 1471. Art. 4. 1840. Nothwendigkeit der Bestellung eines besondern Kriegsvogts bei einer Verpfändung für den Mann, bei Contrakten mit demselben und Intercessionen für ihn; Art.

22. 1259. §. 138. 1471. (Aufgehoben durch Art. 2. 1840.) Wie weit sich das Unterpfand auf ein dem Ehemann gehöriges Gut für eine gemeinschaftliche Schuld erstreckt; Art. 23. 1259. Recht des Ehemanns zur Verpfändung der zur Errungenschaft gehörigen Güter; Art. 24. 1259. Besondere Bestimmungen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft; Art. 25 u. 26. 1260. Art. 181. 1299. s. auch Ehefrau.

Ehenachfolger, unter welchen Umständen eine neue Verschreibung desselben für die von der ersten Ehe herrührenden Schulden als zulässig erscheine; §. 233. 1498. Dessen Mitwirkung an einer neuen Unterpfandsbestellung auf den Vermögenstheilen der Ehefrau; §. 233. 1498. Deßgleichen bei der Verpfändung von Vermögenstheilen der Stiefkinder, welche sich im Genusse der Mutter befinden; ebendaselbst; was zu beobachten, wenn der Ehenachfolger für eine von der vorhergehenden Ehe herrührende Schuld sein eigenthümliches Vermögen verpfänden will; §. 234. 1498. Unstatthaftigkeit der Umschreibung der in der vorigen Ehe ausgestellten Obligationen auf den Namen des Ehenachfolgers; §. 235. 1498. Unstatthaftigkeit der Uebertragung der von der ersten Ehe herrührenden Schulden auf den Namen des zweiten Ehemanns im Unterpfandsbuche; §. 235. 1499. Verfahren, wenn der Ehenachfolger unter seinem Namen nach der Bestimmung des §. 233 Unterpfänder bestellt, und in dem Unterpfandsbuche bisher noch nicht eingetragen gewesen; §. 235. 1499.

Ehescheidung, Bestimmungen der Ehe-Ordnungen; III, 94. 116. Vermögens-Verlust, wenn ein Ehegemächt von dem andern hinwegläuft, oder ehebrüchig wird, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 331. II, 224. s. auch Desertio. Gen.-Rescr. von 1797, den Vermögens-Verlust als Wirkung der Ehescheidung betr. III, 710. s. auch Ehefrauen, Verhältnisse u. s. w. Erstehung der Zwangs-Grade bei Ehescheidungen; IV, 128. 1928. Behandlung der Ehescheidungssachen gemischter Religions-Verwandten, 421. Ueber die Frage: ob ein Klage-Recht auf Ehescheidung bei gemischten Ehen dem katholischen Theile zustehe; 2215. Benachrichtigung der Pfarrer von Ehescheidungen; 1977.

Ehescheidungs-Ursachen, Ehebruch; III, 94. 116. Desertion und begangene Verbrechen; 124. Todeswürdiges Verbrechen; IV, 300. 10jährige Zuchthausstrafe; 368. Nachstellungen eines Ehegatten nach dem Leben eines von dem andern beigebrachten Kindes; 853.

Ehescheidung zu Tisch und Bett; III, 120.

Ehestreitigkeiten; und Kosten derselben, Verfahren bei eigenmächtig getrennten Ehen; 1993. Decernirung der durch die Untersuchung früherer Ehe-Dissidien entstandenen Kosten; 1913. Entscheidung über die Verbindlichkeit der einen Parthei zur Entschädigung der andern wegen vereitelter Tagfarth; 2230. Bezeichnung der Religions-Verhältnisse der Partheien in den an den ehegerichtlichen Senat einzusendenden Acten, 2202.

Ehe-Verkündigung, Proklamation; s. Aufgebot.

Ehe-Verlöbnisse, Bestimmungen darüber in der Ehe-Ordnung; III, 90. Strafe des mehrfachen Verlöbnisses nach dem Mandat von 1586; I, 448. Elterlicher Consens zur Eingehung eines solchen, nach dem Gen.-Rescr. von 1588. 453. Ungültigkeit der Vergleiche über die Aufhebung von Ehe-Verlöbnissen, nach dem Gen.-Rescr. von 1661; III, 25. Streitigkeiten über dieselben bei Verlobten verschiedener Confessions-Verwandten; IV, 585. Gerichtsstand in Streitigkeiten über Sponsalien; 2261. Competenz zur Auflösung von Ehe-Verlöbnissen, wo von Amts wegen einzuschreiten ist; 2291. Bischöfliches Rescript, die Sponsalien und ihre Aufhebung betr.; 1876.

Ehe-Verträge, landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 244. Deren Er-

richtung durch die Notare und was dabei zu beobachten; §. 19. IV, 174. Art. 8. 861. Gebühren davon §. 40. 1664. Errichtung durch die Betheiligten selbst, §. 65. 1675. Deren Prüfung und Solennisirung; §. 30. 867. Fertigung von Ehe-Verträgen durch Rabbiner und Schultheißen; 1742. überhaupt; 1791.

Ehre, Behandlung der Gesuche um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre; 561.

Ehren-Erklärung als demüthigende Strafe; darauf kann nicht durch die Orts-Obrigkeit erkannt werden; §. 40. 688. überhaupt davon; Art. 49. 1195.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Eid, der Richter nach dem Landrechte; I, 192. 193. II, 36. In Criminalsachen, allgemeine Verbindlichkeit zum Zeugen-Eide in Criminalsachen; III, 264. Eidesformel der Herrenhuther Brudergemeinde auf dem Hörnlishof; IV, 59. Eidesleistung der Separatisten; 428. (Der Juden, s. diesen Artikel.)

Eid, Abnahme desselben bei den Oberamtsgerichten; §. 118. 727. Bei den höheren Gerichten; §. 9. 878.

Eid, Antrag, Delation desselben; §. 114 u. 115. 723. §. 9. 878. Cumulation mit anderen Beweismitteln; §. 114. 723.

Eid, Bosheit zu vermeiden, juramentum malitiae; I, 238. II, 106.

Eid für Gefährde, Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnungen darüber; I, 126. 127. II, 485. 512. der Landrechte; I, 237. II, 104. 105. Aufhebung desselben; §. 116. IV, 726.

Eid, Gerichtskosten damit zu erhalten; I, 254. II, 130.

Eid, suppletorischer, und Reinigungs-Eid, nach dem Landrechte; I, 252. II, 127. u. §. 147 u. 153. IV, 738. 741.

Eid, Verweigerung desselben; §. 134 u. 115. 724. 733. s. auch Juramentum.

Eigenthümer, einer unbeweglichen Sache; als solcher gilt in Beziehung auf Verpfändung Derjenige, welcher im Güterbuche eingetragen ist; Art. 57. 1269. Ausnahmen von dieser Regel; Art. 58. 59. 60. 68. 69. 1269—1271. s. auch Güterbuch. Befugniß des Eigenthümers, über die von ihm verpfändeten Sache so weit zu verfügen, als es ohne Verlezung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann; Art. 93. 1277. Recht des Pfandgläubigers bei der Veräußerung des Unterpfands, durch den Eigenthümer; Art. 94. S. 1277. Unter welchen Umständen der Käufer vor der Bezahlung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer der erkauften Sache zu betrachten seyn soll; Art. 45. 1266. §. 188. 1484. s. auch Eigenthum. Absonderungsrecht desjenigen, auf welchen eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welchen eine Sache nach dem Gesetz, ohne eine besondere Handlung als Eigenthum übertragen wird; Art. 52. 1855.

Eigenthum, Erforderniß zur Bestellung eines Unterpfands, Art. 5. 1252. §. 101. 1458. Nothwendigkeit der Einwilligung, wenn das Eigenthum einem Dritten zusteht; Art. 6. 1252. §. 10. 1436. §. 102. 1459. Zulässigkeit der Verpfändung eines Guts, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnisse über einen, das Eigenthum übertragenden Contrakt, vor Vollziehung des letzteren; Art. 6. 1252. Art. 60. 1269. §. 12. 1388. §. 21 ff. 1439 u. §. 190. 1485. Verpfändung eines untergeordneten oder beschränkten Eigenthums, namentlich von Lehen und Fideicommissen; Art. 7. 1253. §. 103 ff. 1459. §. 108. 1461. §. 172. 1480.; des in eines Andern Nutznießung stehenden Eigenthums; Art. 7. 1253. §. 107. 1460.; besonders des in der Nutznießung der Eltern stehenden Vermögens durch volljährige Kinder; §. 119. 1464.; eines widerruflichen Eigenthums; Art. 8. 1254. §. 103 ff. 1459. Art. 134. 1288.; einer, Mehreren gemeinschaftlich und ungetheilt zustehenden Sache; Art. 9. 1254. §. 106. 1460. Prüfungen, welche die Unterpfandsbehörde bei der Verpfändung über das Eigenthum anzustellen hat; Art. 180. 1299. §. 101 ff. 1458. Sicher-

stellung desjenigen, gegen unbekannte Ansprüche Dritter, wer auf den Grund des Güter= oder Unterpfandsbuchs rc. Eigenthum erworben hat; Art. 15. 1843. Art. 94. 1867.

Eigenthums=Uebergang, 1) bei unbeweglichen Sachen, in Beziehung auf deren Verpfändung; Art. 6. 1252. verglichen mit Art. 60. 1269. Art. 15. 1843. 2) bei beweglichen Sachen; Art. 16. 1843.

Eigenthums=Veränderungen, Obliegenheit der Unterpfandsbehörde, alle Eigenthums=Veränderungen bei Inventuren, Vermögens=Uebergaben und Theilungen sogleich in das Unterpfandsbuch einzutragen; Art. 153. 1293. §. 30. 1392.

Eigenthums=Vorbehalt auf der veräußerten Sache, zur Sicherstellung der Contraktsforderungen, — Pfandrechtstitel deßhalb; Art. 45. 1266. §. 4. 1386. §. 186. 1484.; wann durch einen solchen Vorbehalt ein wahres Eigenthumsrecht erhalten werden kann; Art. 45. 1266. §. 188 ff. 1484. Vormerkung desselben in dem Güterbuche oder ausnahmsweise in dem Unterpfandsbuche; §. 195 f. 1487. Gesetzlicher Pfandrechtstitel des Gläubigers auf das im Exekutionswege verkaufte Grundstück; Art. 27. 1260. Art. 43. 1265. Verpflichtung der Behörde, diesen Unterpfands=Vorbehalt in Wirksamkeit zu setzen; Art. 44. 1265. Art. 206. 1306. Art. 56. 1355. §. 98. 1457. Sicherstellung des Pfandrechtstitels; Art. 79—81. 1273 ff. Unstatthaftigkeit eines Eigenthums=Vorbehalts auf bewegliche Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, Art. 259. 1317. §. 6. 1387. Art. 16. 1843. Von der Löschung eines Eigenthums=Vorbehalts wegen Tilgung der Schuld; §. 261. 1507.

Einbuße, eheliche; I, 378. II, 291.

Einführung des Pfand= und Prioritätsgesetzes. — Gesetz hierüber v. 15. April 1825. 1326. Verkündigungs=Termin; Art. 1. 1326. Bezeichnung derjenigen Bestimmungen beider Gesetze, welche mit der Verkündigung derselben in Wirksamkeit treten; Art. 2 ff. 1327. Derjenigen, welche sich auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Bereinigung des Unterpfandswesens beziehen, oder letztere voraussetzen; Art. 12 ff. 1329. Transitorische Bestimmungen für die Pfandbereinigung zur Sicherung des Pfand=Einführungs=Geschäfts; Art. 90 ff. 1866. K. Verordnung, die Einführung des Pfandgesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr. (Einführungs=Instruction), v. 15. Dezbr. 1825. 1551. s. auch Bereinigung.

Eingewiesene Gläubiger; s. Eigenthums=Vorbehalt.

Einkindschafts=Verträge, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 415. II, 245. Erkennung über solche; IV, 157. §. 18. 863. Deren Fertigung durch die Notare und Gebühren davon; §. 40 d. 1664.

Einreden, exceptiones, landrechtliche Bestimmungen über exceptiones und Auszüge im bürgerlichen Rechts=Verfahren, dilatorische und peremtorische Einreden; I, 235. II, 100 ff. Eintheilung der Einreden in dilatorische und peremtorische nach dem IV. Ed. §. 90. 92. IV, 713. 714.; verglichen mit §. 6. 876. Ergänzung derselben durch den Richter; §. 77. 708. §. 2. 874. Deren Sicherstellung gegenüber von dem Pfandgläubiger; Art. 86 — 88. 1275. §. 5. 1386. §. 221—223. 1495. Verfolgung nach beendigtem außergerichtlichen Contumatial=Verfahren; §. 18. 135. Verlust; §. 128. 731. Zugeständniß als Strafe des Ungehorsams; §. 129. 732.

Einrede der Ausklage; exceptio excussionis, Art. 88. 1276. Art. 116. 1282. Art. 25. 1845.

— der Compensation, Art. 18. 19. 1343. Art. 88. 1276.

— gegen die Execution; Art. 90—94. 1364. Art. 50 und 51. 1854. 1855.

Einreden des nicht empfangenen Gelds, Art. 87. 1275. Art. 9. 1328. §. 221 f. 1495. Art. 22. 1845. s. auch Darlehen.
— des geendigten Rechtsstreits, Vergleichs, §. 93. 714. §. 6. 877.
— des Spolium; §. 94. 715. §. 6. 877.
— der Theilung bei Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer, zu einer Handels-Gesellschaft verbundenen Associés; 372. Bei der Subsidiar-Klage, von den schuldhaften Mitgliedern der Unterpfandsbehörde; Art. 235 bis 238. 1313. Art. 11. 1823.
— gegen ein rechtskräftiges Urtheil; Art. 23 u. 24. 1344 f.
Einredeschrift auf die Klage und die Beschwerdeschrift, in Appellations-Prozessen, §. 89 ff. 713. §. 13. 1077. §. 6. 16 u. 17. 876. 885. Folgen des Ungehorsams in deren Einreichung; §. 128. 731. §. 11. 879.
Einschreibgeld von Verträgen, dessen Betrag III, 30. s. auch Erkenngeld.
Einsetzung der Gläubiger in den Genuß der Güterstücke, s. Sequestration.
Eintritts-Recht des Pfandgläubigers in die Stelle eines befriedigten Gläubigers; s. Ablösung, Cession, Darlehen und Besitzer.
Elterlicher Consens zur Verheirathung; I, 452. III, 90. 104. Supplirung desselben bei katholischen Partheien; IV, 143. 852.
Eltern, Bestrafung der körperlichen Mißhandlung derselben durch die Kinder; IV, 401.
Emolumente, Abstellung aller Accidenzien und Nebenbezüge bei den Justiz-Collegien; IV, 535. s. auch Geschenk-Annahme.
Entenmaier, deren Schriften in Prozeßsachen II, 412. Bestrafung; I, 228. II, 93. Verfahren gegen unbefugte Schriftverfasser, nach fruchtloser Zufügung von Legalstrafen an dieselben; IV, 992.
Enterbung, und Enterbungs-Ursachen. Ermächtigung der Bürger zu Stuttgart, ihre Kinder, welche sich gegen ihren Willen verheirathen, enterben zu dürfen, vom Jahr 1432. I, 17. Landrechtliche Enterbungs-Ursachen; I, 350 — 356. II, 263 — 269.
Entführung, deren Bestrafung nach dem Mandat von 1586. I, 448. Ehehinderniß und Strafe; III, 94.
Entscheidungs-Gründe, deren Abfassung und Mittheilung an die Parthieen; §. 148. 149. 171. 215. IV, 739. 751. 774. §. 12. 15 u. 26. 881. 885. 891. sodann 454. 851. 1236. 1380.
Entweichung der Verhafteten; Verhütung desselben; III, 446. 288. (Bestrafung der Nachlässigkeit hiebei.) Entweichung der Festungssträflinge; s. diesen Artikel.
Erbfolge des Adels nach seinen Familien-Statuten, Haus-Verträgen, nach der Primogenitur-Ordnung; u. s. w. IV, 129. 138. (Deren Wiederherstellung §. 13 — 15. der S. 1043 citirten Declaration.) Verordnung, die Stammgüter der adelichen und Majorate der fürstlichen und gräflichen Familien betr. 412. Erbfolge der Eheleute, welche vor Einführung der württemb. Gesetze ihre Ehe geschlossen haben; §. 8 und 9. 427.
Erbhuldigung; II, 378.
Erbrecht, landrechtliche Bestimmungen über die Succession und Vererbung derjenigen, welche ohne Testament u. s. w. sterben; L. R. Tit. 4. I, 365. II, 285. Allgemeine Bestimmung; I, 366. II, 285. Beerbung eines Ehegemächts, welches keine Kinder hinterlassen, I, 369. II, 294. Beerbung der Eheleute, die miteinander keine Kinder erzeugt haben, wenn eines derselben oder beide aber aus vorgehenden Ehen Kinder in die letzte Ehe gebracht haben; I, 374. II, 298.; eines Ehegemächts, das allein in letzter Ehe erzeugte Kinder hinterlassen; I, 378. II, 301. Beerbung der Eheleute, so im Stand der Ehe Kinder mit einander erzeugt, und ihrer eins oder auch sie beide aus vorgehender einer oder mehr Ehen erzielte Kinder in die letzte Ehe gebracht; I, 386. II, 303. Vererbung der hinterfälligen Güter; I, 390 f.

II, 313. Succession der Descendenten; wie Kinder und Enkel und weitere Erben in absteigender Linie ihre Ascendenten erben; I, 400. II, 314. Erbrecht der Kinder, so außerhalb der Ehe von 2 unverheiratheten nicht zu nahe verwandten Personen erzeugt und in der Folge legitimirt oder ehelich gemacht worden sind; II, 317. Erbrecht der nicht ehelich gebornen, auch nicht legitimirten Kinder; der Natural-, Leib- oder Liebeskinder; 318. Der Bastarde; 320. Der, aus einer in kaiserlichen Rechten verdammten Geburt; II, 320. Succession der Ascendenten; I, 405. II, 321. Vererbung derjenigen, welche in auffsteigendeu und Collateral-Linien Erben hinterlassen; 326. Succession der Collateralen; I, 409. II, 333. Transmission der Erbschaft; 344. Erbrecht des Fiskus; 353. Gen.Rescr. von 1477, das Repräsentationsrecht der Kindeskinder betreffend; I, 25. Deßgleichen von 1501, betr. die Berufung der Bruder- und Schwesterkinder zur Erbfolge an die Stelle ihrer vorverstorbenen Eltern zugleich mit den noch lebenden Geschwistern des Erblassers; 43. Deklaration einiger Punkte des Landrechts von 1555 die Intestat-Erbfolge betr.; 157. Belehrung über einige Punkte des Landrechts, die Intestat-Erbfolge betr., von 1567. 421. Beerbung der in dem Lazareth in Stuttgart gestorbenen Personen; III, 479. Statutarisches Erbrecht der akademischen Bürger; 623. Anspruch der Zucht- und Arbeitshäuser an den bei ihnen aufbewahrten Nachlaß gestorbener Sträflinge, und Aufhebung desselben; 679. Zulassung St. Gallen'scher Unterthanen zu Erbschaften; IV, 1619. Von Beerbung der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß getrauten und dort auch gestorbenen Württemberger; 2055.
Erbschafts-Antritt und Repudiation der Erbschaft; I, 358. II, 272. 275.
Erbschaftsgläubiger; s. Absonderungsrecht.
Erbschaftssachen, General-Reskript von 1725, die Retorsion in Erbschaftssachen betr.; III, 330. von 1728. 349.
Erbschaftsschulden, deren Behandlung nach dem Landrechte; II, 291. Nach dem Gen.Rescr. von 1643. 430. von 1709. III, 233. von 1717. 278. von 1781. 631. s. auch Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger.
Erbschafts-Theilungen; s. Eventual- und Real-Theilungen.
Erbs-Einsetzung; Bestimmungen der Landrechte über Einsetzung der Erben im Allgemeinen; I, 345. II, 250. Welche Personen zu Erben eingesetzt werden mögen, oder nicht; I, 345. II, 251. Von Substitutionen oder Nacherbsatzungen; I, 347. II, 253 Vulgar-Substitution; I, 348. II, 254. Pupillar-Substitution; I, 349. II, 254. Exemplar-Substitution; I, 349. II, 256.
Erbsverweisungen; Bestimmungen über deren Abkürzung und Formular dazu; IV, 538. 539.
Erbvergleich zwischen dem Herzog und den Ständen, von 1770. III, 587.
Ergänzungs-Gesetz, vom 15. April 1825, betr. die Abänderung verschiedener bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Pfandgesetz erforderlich machte; IV, 1334. Wirksamkeit dieses Gesetzes; Art. 6. 1335.
Erkenngeld über Verträge, dessen Betrag III, 30. Ueber Unterpfandsbestellungen; IV, 364 u. 1825. Verbindlichkeit zur Entrichtung von Seite desjenigen, welcher als Eigenthümer im Exekutionswege versteigerter Güter solche wieder erwirbt; 2046. s. auch Einschreibgeld.
Erkenntniß, gerichtliches, über Güter-Veräußerungen und was dabei zu beobachten; I, 297. 160. 440. II, 199. III, 630. Deßgl. und über solche Verträge überhaupt; IV, 149 ff.; über Verträge über Güter der Exemten; 216. 576.; über Veräußerungs-Contrakte, über Kron- und Hofdomänen; 1107. Staatsgüter; 1943. Laudemien; 1430. Gerichtliches Erkenntniß über Contrakte zwischen dem Vater und Sohn und zwischen Brüdern; §. 17. 155.; über Unterpfandsbestellungen, früher: s. Unterpfandswesen; jetzt: Nothwendigkeit des gerichtl. Erkennt-

nisses über die Zulässigkeit einer Unterpfandsbestellung, zur Erwerbung eines Unterpfands; Art. 47. 1266. Beweis des geschehenen Erkenntnisses; Art. 48. 1266. Bemerkung darüber im Unterpfands-Protokoll; Art. 192. 1302. Zulässigkeit der Verpfändung eines Guts nach erfolgtem gerichtlichem Erkenntnisse über den Contrakt, vor der Vollziehung des Letzteren; Art. 6. 1252. Nothwendigkeit des vorangehenden obrigkeitlichen Erkenntnisses über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, bevor ein Unterpfand auf das unter dem Namen des neuen Erwerbers noch nicht im Güterbuche laufende Gut bestellt werden kann; Art. 60. 1269. §. 12. 1388. §. 21 ff. 1439. Vorschriften über das zu beobachtende Verfahren bei dem gerichtlichen Erkenntnisse über Veräußerung von Unterpfändern. Siehe unter Veräußerung der Unterpfänder.

Erlasse, Formen bei Berichten an höhere und Erlassen an untergeordnete Stellen im Justizdepartement; 592.

Erlöschung der Unterpfänder; s. Löschung.

Eröffnung der von den höheren Stellen erlassenen Resolutionen an die Interessenten; 309. Der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; s. Urtheile.

Errungenschaft der Eheleute; landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 369. II, 292. Berechtigung des Ehemanns, die zu derselben gehörigen Güterstücke zu verpfänden, wenn eine Schuld im Interesse der Errungenschafts-Gemeinschaft übernommen wird; Art. 24. 1259. Vorschrift für die Unterpfandsbehörden, oberamtsgerichtliche Weisung einzuholen, wenn sich bei der Frage Anstände ergeben, ob ein Vermögensstück zur Errungenschaft gehöre; §. 140 u. 149. 1471 f. Folgen des Verzichts einer in der Errungenschaftsgesellschaft lebenden Ehefrau auf ihren Antheil an der Errungenschaft; Art. 68. 1859. Siehe auch Social-Schulden.

Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts, siehe Wiedererlangung.

Eventual-Theilungen; (ältere Verordn.) landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 376. II, 289. Weitere Vorschriften; 371. 428. 437. 443. III, 9. 21. 23. 273. 327. 329. 422. 491. Deßgl. insbesondere Vorschriften über die Versicherung des Vermögens der Kinder bei solchen; 621. Behandlung der Inventuren und Theilungen der Exemten nach dem Gen.Rescr. v. 1730. 351. von 1788. 674. Pensionirter oder dimittirter Offiziere; IV, 307. Verbot der Exemtion; 403. Ueber die einzelnen Kön. Dienern ertheilte Immunität von der Inventur; 130. Dispensation von deren Vornahme; 570. Vorschriften wegen Ermäßigung und Genehmigung der Inventur- und Theilungskosten; III, 655. IV, 440. Errichtung in den neuen Landen: 139. 185. Ueber die von Theilungen zu machenden Anzeigen; 220. 405. Vereinfachungen bei Fertigung von Ev.Theil.; 534. Berichterstattungen bei Sterbfällen auf dem Lande wohnender exemter Personen; 405. (Neuere Bestimmungen:) über die Errichtung der Eventual-Theilungen bei Exemten erster Classe; §. 90. 1686. verglichen mit §. 1 u. 2. 1070. Gerichtsstand der in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen; 1087. Der Exemten überhaupt; 1105. Verlassenschafts-Theilungen derjenigen Exemten, welche keine Rittergüter haben; 920. Errichtung der Ev.Theil. der Exemten zweiter Classe; §. 191. Nro. 5. 761. §. 31. 1657. Der Nicht-Exemten; §. 8. 860. 1648. In welchen Fällen von der Vornahme der Eventual-Theilungen dispensirt werden könne; §. 31 f. 868. §. 66. 1675. Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder dem überlebenden Ehegatten die Erbschaft überlassen; 1794., adelicher Familien, die in mehreren Kreisen begütert sind; 2136. Controle über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei, außer ihrem Wohnorte gestorbenen Personen; 1009. Sporteln von Eventual-Theilungen, Dispensations-Taxen für deren Unterlassung oder privative Fertigung; §. 35 ff. 869. §. 57. 1669. §. 61.

1671. §. 66. 1675. (spätere Verordnungen in der Sammlung der Steuer-Gesetze, vergl. Sporteln.) Vorlegung privatim gefertigter Eventual-Theilungen zur Prüfung; §. 66. 1675 u. 1411. Neueste Bestimmung über die von Vornahme der Eventual-Theilungen den Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen; 2204. Anweisung für die Theilungs-Behörden, auf welche Weise die Kinder für das ihnen angefallene hinterfällige Vermögen bei Eventual-Theilungen versichert werden sollen; §. 34 — 38. S. 1393. Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf diejenigen Fälle, in welchen ein überlebender Ehegatte in dem Genusse der Erbschafts-Antheile von Seiten-Verwandten des Erblassers bleibt; §. 271. S. 1510. Was sofort im Falle der Endabtheilung bei der vorzunehmennen Revision u. s. w. zu geschehen habe; §. 39 ff. S. 1394. §. 272 ff. S. 1510. Siehe auch Kinder.

Eviction, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 305. II, 201. Entschädigungs-Verbindlichkeit; wenn ein, im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten wird; Art. 74. S. 1359.

Exekution; (ältere Gesetze u. s. w.) von Exekution der Urtheile nach dem Landrechte; I, 257. II, 131. In Appellationssachen; I, 272. II, 151. Landrechtliche Bestimmungen über das Exekutions-Verfahren; I, 272 ff. II, 151 bis 155. Gegen Flüchtige; 155. Wegen öffentlicher Gefälle, und Exekutions-Befugniß der Cameralbeamten, nach dem Gen.Rescr. von 1639. II, 415. Einräumung des Stabs zur Eintreibung der Gefälle an alle Rechnungsbeamte; III, 184. Gen.-Rescr. von 1694, betr. die Reihefolge hinsichtlich der Exekution von Schulden während des damaligen Nothstandes; S. 189. Gen.Rescr. v. 1734, das Exekutions-Verfahren wegen öffentlicher Abgaben und Strafen betr.; 402. Verfahren in Executionssachen nach dem Gen.-Rescr. v. 14. April 1781. 631. Executivisches Verfahren gegen die Königl. Civil-Diener; IV, 144. Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstreckung; 240. 273. Ausschließliche Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verfügung der Hülfsvollstreckung gegen Steuerpflichtige; 1139. (Neuere Verordnungen:) Exekutions-Verfahren vor dem Hofrichter-Amt; 527. Exekutions-Verhängung gegen Kassenbeamte, wegen Ersatzforderungen an ihre Kasse; 1235. Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse; §. 187. 759. Gesetz vom 15. April 1825, betr. die Grundsätze über die Exekution und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowohl wegen unbestrittener als wegen streitig gewesener und rechtskräftig entschiedener Forderungen; S. 1336. Wirksamkeit des Gesetzes; Art. 100. S. 1366. vergl. mit Art. 98 und 99. daselbst §. 9. S. 1387. Von den Voraussetzungen der Exekutions-Erkennung; Art. 17—25. S. 1343 ff. Beschwerden über — und Einreden gegen die Zulässigkeit der Exekution; Art. 23 und 24. S. 1344. Art. 90 — 95. S. 1364. Art. 50 u. 51. S. 1854. Pfandrechtstitel des Gläubigers auf das im Wege der Exekution verkaufte Grundstück; siehe Eigenthums-Vorbehalt.

Exekutions-Behörden; bei streitig gewesenen Ansprüchen; Art. 1—8. 1336. Insbesondere: von der Vollziehung richterlicher Erkenntnisse; Art. 2 f. S. 1336. Art. 85 f. S. 1362. Bei unbestrittenen Forderungen: a) der Privaten gegen Privaten; Art. 9 u. 10. 1338. Art. 85 f. S. 1362.; b) gegen Gemeinden; Art. 11. 1338.; c) der Gemeinden gegen Privaten; Art. 12. 1338. sodann 1700. 1751. 1720.; d) der Finanz- und der grundherrlichen Behörden gegen Privaten; Art. 13 — 15. S. 1339. Besondere Bestimmung, wenn durch die von einem Oberamte auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete exekutive Verfügung das Recht eines Dritten gefährdet, von dem Betheiligten Klage erhoben oder von der Orts-Obrigkeit Anzeige gemacht wird; Art. 16. 1343. Verantwortlichkeit der Behörden; Art. 97. 1365. Verbot des Ankaufs der Sache von Seite der mit Vornahme der Exekution beauf-

tragten (und hierzu nach Art. 48. S. 1855. nicht zu verpflichtenden) Person; Art. 34. S. 1348. Richtigkeit des Kaufs in einem solchen Fall; ebendaselbst.

Exekutions-Mittel; von den Exekutions-Mitteln und der rechtlichen Wirkung der Exekution: I) bei Unterlassungen und Leistungen; Art. 26—29. 1345.; II) bei Geldschulden; Art. 30. 1346. Wahl der Mittel; Art. 31. 1347. 1) Angriff des baaren Gelds; Art. 36. 1348. 2) Der Natural-Vorräthe, ingleichen 3) anderer beweglichen Vermögensstücke; a) Pfändung; Art. 30. 1346. Art. 37. 1349.; nähere Bestimmung über die Entbehrlichkeit; Art. 38. 1349. Art. 75. 1861. b) Verkauf; Art. 39 ff. 1350. 4) Beschlagnahme von Forderungen, Pensionen, Quiescenten-Gehalten u. s. w. Art. 42. 1351. Art. 30. 1346. 5) Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahrs; Art. 30. 1346. Art. 43. 1351. 6) Sequestration der Güter, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben; Art. 30. 1346. Art. 44. 1352. 7) Verkauf der Güter und was dabei zu beobachten; Art. 30. 1346. Art. 49 ff. 1353. Art. 85. 1362. Art. 203 ff. 1305. §§. 236 — 254. 1499. §. 21. 1390. und Art. 33 — 35. 1849. Anwendung dieser Bestimmungen auf die Güter-Veräußerungen im Concurswege; Art. 68 ff. 1358. Wirkungen des obrigkeitlichen Guts-Verkaufs; Art. 73. 1359. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen; Art. 75. 1360. 8) Einlegung von Pressern; Art. 81 ff. 1361.

Exekutions-Verfahren; von dem Verfahren bei der Exekution überhaupt; Führung von Schuldklage-Verzeichnissen durch die Exekutionsbehörden; Benachrichtigung des Gläubigers von jeder Verfügung; Art. 84. S. 1362. Verfahren bei der Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse insbesondere; Art. 87. 1363. Bei unbestrittenen oder sonst entschiedenen Forderungen; Art. 87—96. 1363. Verhältniß des Oberamtsrichters zum Oberamtsgerichte; Art. 85. S. 1362.; des Ortsvorstands zum Gemeinderathe; Art. 86. 1362. Art. 48. 1854. Analoge Anwendung der Bestimmungen des Pfandgesetzes; Art. 143 — 150.; auf diejenigen Fälle, in denen ein Beschluß des Gemeinderaths zur Verfügung der Hülfs-Vollstreckung erforderlich ist; Art. 47. S. 1854.

Exemplar-Substitution; landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 349. II, 256.

Exemte, Gerichtsbarkeit über dieselben; IV, 75. Bezeichnung der Exemten erster und zweiter Classe; §. 2. 670. §. 1 ff. 1070. s. auch Gerichtsstand und Rang. Executionsbehörden bei Exemten; Art. 2 ff. 1336. s. Exekutionsbehörden, auch Seite 1700. 1720. 1751. Ueber Verpfändungen der Güter der Exemten (früher: 184. 576.). Unterpfandsbehörden für die unter den Kreis-Gerichtshöfen unmittelbar stehenden Güter und die damit gleichgeachteten Rechte; Art. 137 f. 1289. Verfahren bei den Gerichtshöfen in Unterpfandssachen; Art. 142. 1291. Art. 148. 1292. Art. 154. 1293. Art. 158. 1294. Art. 162. 1295. Art. 194. 1303. §. 99. 1458. Zuständigkeit der Gemeinderäthe, für das Erkenntniß über die Verpfändung derjenigen, zum Gemeinde-Verbande gehörigen Güter, welche im Besitze von Exemten sich befinden; §. 6. 1435. Vergleichs-Versuche in den gegen sie anhängigen Prozessen; §. 28. 682. §. 8. 877.

Expresse-Boten; Verbot der Absendung von Briefen durch Expresse oder Boten ins Ausland; 363. Aufhebung dieses Verbots; daselbst Note †. Gebrauch expresser Boten in Untersuchungssachen; 1090. s. auch Frohnboten.

Fabriken, deren Verkauf im Executionswege, was dabei zu beobachten; Art. 51. Art. 52—56. 1353.

Facultäts-Gutachten von Seite der juridischen Facultät zu Tübingen, in Fiscalsachen, 939.

Fälschung; Verbot und Strafe der Weinfälschung; III, 195. 220. Begriff der Stempelpapier-Verfälschung; IV, 424. Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Fälschung; §. 202. 767. Art. 57. 1197. Competenz zur Bestrafung der mit Zoll-Defraudationen concurrirenden Fälschungen; 2016. s. auch Reisekosten.
Färber-Ordnung von 1706. III, 224.
Fahrniß; s. bewegliche Sachen.
Falcidia, Quarta, I, 362. II, 280.
Fallleben, Aufhebung der bei Fallleben bestehenden Heiraths-Beschränkungen; IV, 117. Verwandlung der Fallleben in Erbleben oder Zinsgüter; 131. Veräußerung von Falllebengütern; 245. Behandlung der Fallleben bei Inventuren und Theilungen; 2043. Bestimmungen über das Verfahren, wenn die Execution gegen den Besitzer eines Falllebens nachgesucht wird; Art. 75 bis 80. 1360. Art. 47. 1352. Verfahren bei der Verpfändung von Fallleben, §. 103. 104. 1459. §. 173 f. 1480.
Familien-Fideicommisse, s. Fideicommisse.
Familien-Stiftungen; Oberaufsicht über dieselben; 165. Richterliche Cognition über die adelichen Familiengesetze und Stiftungen; 1091.
Faustpfand, landrechtliche Bestimmungen über Faustpfänder; I, 315. II, 184. (nach dem Pfandgesetze.) Begriff; Art. 1 und 4. IV, 1251. 1252. Art. 245. 1315. Bedingung der Verpfändbarkeit; Art. 5. 1252. Art. 247. 1315. Art der Erwerbung eines solchen; Art. 245. 246. 1315. §. 6. 1387. Insbesondere bei Verpfändung von Activ-Forderungen; Art. 248. 1315. (siehe auch Forderungen.) Unzulässigkeit einer Faustpfandbestellung, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Handen behält; Art. 40. 1852. Vorschriften, wenn ein Anspruch auf Uebergabe einer beweglichen Sache oder eines Guts zum Gegenstande der Verpfändung gemacht werden will; Art. 39. 1851. Wenn auf ebenderselben Sache Mehreren ein Faustpfand bestellt werden soll; Art. 250. 1316. Art. 42. 1852. Faustpfandsbestellung von Seite desjenigen, der vermöge Gesetzes oder Privatwillens Sicherheit zu leisten hat; Art. 251. 1316. Desjenigen, welcher zu Folge richterlichen Spruchs Real-Caution zu leisten hat; Art. 252. 1316. Recht des Gläubigers an das Faustpfand; Art. 253. 254. 1316. Auslieferung des Faustpfands an die Obrigkeit im Falle der Execution; Art. 32. 1347.; an die Gantmasse im Falle des Concurses; Art. 254. 1316. Art. 8. 1322. Befriedigung des Gläubigers; Art. 255. 1317. Location im Concurs; Art. 8. 9. u. 14. 1322 ff. Unzulässigkeit des Nebenvertrags, daß das Pfand dem Gläubiger als Eigenthum zufallen soll, wenn zur Verfallzeit keine Bezahlung erfolgt; Art. 257. 1317. Verlust des Pfandrechts; Art. 258. 1317. Unzulässigkeit der Geltendmachung des Pfandrechts gegen Denjenigen, welcher in gutem Glauben ein Recht auf die Sache erworben hat, wenn sie ohne Zuthun des Gläubigers in andere Hände kommt; Art. 258. 1317. In wie fern das Recht des Faustpfand-Gläubigers unverletzt bleibt, wenn im Concurse mittelst Absonderungsrechts eine bewegliche Sache in Anspruch genommen wird, auf welcher vom Schuldner ein Unterpfand bestellt worden; Art. 53. 1856. Transitorische Bestimmung hinsichtlich der Faustpfänder, Art. 86. 87. 1865.
Felddiebstahl, dessen Bestrafung; II, 415. III, 60. 62. 360.
Feldmesser, Führung eines Protocollbuchs über die Geschäfte derselben, IV, 437.
Feldprobstei, Anordnung einer solchen, welche den evangelischen Militärgeistlichen vorgesetzt ist, und Parochialrechte der Ersteren; 3.
Ferien bei den Gerichten nach dem L.R. I, 234. II, 100. Deren Beschränkung; §. 68. 704.
Fesseln, deren Anlegung, als Strafschärfung; Art. 29. IV, 1189.
Festungs-Arrest, dessen Verhältniß zur Gefängnißstrafe; Art. 12. vergl. mit Art. 6 u. 7. 1183—85. Competenz zu dessen Erkennung; Art. 55 f. 1197.

Festungs-Arrestanten, deren Verhältnisse und Behandlung; Art. 23. 1188.
Festungsstrafe, Grade derselben; Art. 12. 24 und 25. 1185. 1188. Deren Folgen; Art. 33 ff. 1191. Schärfung; Art. 30. 1189.
Festungsstrafgefangene; deren Entweichung; 467. 352. 483. 487. 509. 981. 1231. Instruction über die Behandlung der Festungs-Gefangenen zu Hohenasberg; 221. Urlaubsgesuche derselben, 262. 392. Transport unbemittelter entlassener Festungssträflinge; 391. Verpflegungskosten derselben, 524. Deren Behandlung nach dem Strafedikte; Art. 24 und 25. 1188. Beschäftigung; Art. 21. 1187. Unterhaltungskosten derselben, Art. 18. 1187. sodann S. 1894.
Feuergewehr, s. Schießgewehr.
Feuerordnung; erste der Residenzstadt Stuttgart, von 1703. III, 217. Zweite von 1716. 278. Dritte von 1750. 494. Der Residenz Ludwigsburg von 1730. 362. Land-Feuerordnung von 1752. 497.
Fideicommisse; fidcicommissaria hereditas, und wie ein Testirer seinem eingesetzten Erben befehlen möge, die Erbschaft einem Andern zuzustellen; I, 349. II, 257. Succession auswärtiger adelicher Frauen in Fideicommisse; IV, 569. Unter welchen Voraussetzungen auf Fideicommisse ein Unterpfand erworben werden könne, Art. 7. 1253. §. 172. 1480. S. auch Lehen.
Finanzkammern, Verfügungen derselben an die Oberamtsgerichte; 942. Aufhebung der Befugnisse der Kreisregierungen zur außerordentlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Finanzkammern; 1243. Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen; 903.
Fiscal-Anwalt, Aufstellung eines solchen; III, 347.
Fiscal-Prozeßberichte, hören auf; IV, 507.
Fiscus, Erbrecht desselben; II, 353. Prozeßkosten und Strafen in Rechtsstreitigkeiten der königlichen Kammer; IV, 394. Gerichtsstand desselben, §. 54. 699. §. 1. 1070. Behandlung der Judicial- und Extrajudicial-Gegenstände des K. Fiscus und aller kön. Staatsbehörden, welche gerichtlich belangt werden können; 567. 1038. Welche höhere Finanzstellen in Streitigkeiten des Fiscus letzteren bei den Gerichten zu vertreten haben; 627. Maaßregeln zur Beschleunigung der Fiscal-Prozesse, 1156. Deren Führung, 1636. Aufhebung des seitherigen privilegirten Pfandrechts des Fiscus wegen Contractsforderungen; Art. 7. 1328. Deßgl. des unbedingten Vorzugsrechts wegen Inquisitionskosten und Geldstrafen; ebendaselbst.
Fleisches-Vergehen; s. Unzucht-Vergehen.
Fluchen und Schwören, dießfallsige Verbote und Bestrafung; I, 55. 80. II, 421. III, 69.
Forderungen, Activ-Forderungen; sind Gegenstand des Faustpfands; Art. 4. IV, 1252. Art. 245. 1315. §. 69. 1450. Erwerbungsart eines solchen Faustpfands; Art. 245—248. 1315. Voraussetzung bei der Verpfändung; Art. 53. 1856. Was zu geschehen habe, wenn auf eine bereits verpfändete Forderung eine Nachhypothek bestellt, oder Mehreren ein Faustpfand darauf eingeräumt wird; Art. 250. 1316. §. 215. 216. 1493. Deßgl. wenn über eine Forderung kein Pfandschein ausgestellt ist, und solche verpfändet werden will, Art. 38. 1851. Art. 250. 1316. Befriedigung eines solchen Faustpfand-Gläubigers; Art. 255. 256. 1317. Art. 8 u. 9. 1322. Sicherstellung der Rechte eines solchen Faustpfand-Gläubigers: Vormerkung im Unterpfandsbuche und deren Wirkung; Art. 84. 1275. Art. 202. 1305. Art. 249. 1316. Folgen der versäumten Eintragung; Art. 85. u. 89. 1275. 1276. Sicherstellung des Nachfolgers des Erwerbers eines Unterpfands ꝛc. gegen die Ansprüche Dritter; Art. 72. 1272. Vorschrift für die Unterpfandsbehörde wegen Vornahme dieses Eintrags, und was dabei zu beobachten; Art. 202. 1305. Insbesondere bei Bestellung einer Nachhypothek auf eine solche For-

derung oder der Einräumung von Faustpfandrechten an Mehrere; §. 215 u. 216. 1493. Von wem die Eintragung vorzunehmen; §. 16. 1438. §. 214. 1493. Anmerkung des Betrags der durch Faustpfand versicherten Schuld; §. 157. 1475. §. 217. 1493. Beurkundung des Eintrags im U.B. u. auf der Pfandverschreibung; §. 218. 1494. Verfahren bei Verweigerung des Pfandscheins zu diesem Behuf; §. 218. 1494. Benachrichtigung des Schuldners; Art. 202. 1305. Art. 248. 1315. §. 219. 1494. §. 222. 1495. Was zu beobachten, wenn Güter in verschiedenen Markungen verpfändet sind; §. 220. 1494. Wann ausnahmsweise eine Verpfändung ohne Auslieferung der Schuldurkunde geschehen kann; Art. 40. 1852. Löschung solcher Vormerkungen im Unterpfandsbuche; §. 226 u. §. 260 f. 1496. 1506. Unzulässigkeit der Eintragung nicht versicherter Forderungen in's Unterpfandsbuch; §. 69. 1450. §. 204. 1489. S. auch Faustpfand.

Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Activ-Forderungen im Concurse; Art. 254. 1317. Art. 8. 1322. Art. 53. 1856. Location persönlicher Forderungen im Concurs; Art. 16. 17. 1325. Activ-Forderungen als Executionsmittel; Art. 30. 1347. Was bei deren Beschlagnahme zu beobachten; Art. 42. 1351. Vorschrift für die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstands-Veränderungen von Activ-Capitalien; 2042. 2293.

Formularien zu Einträgen in das Unterpfands-Protocoll; S. 1518—1524. Zu Einträgen in das Unterpfandsbuch; S. 1516 und 1525 ff. auch 1250. Note 1473. Zu den die Beilagen zum Unterpfandsbuche enthaltenden Acten-Fascikeln; S. 1548. Zu Berichten an höhere und Erlassen an untergeordnete Stellen im Justiz-Departement; 502. 592. Zu Erkenntnissen in Criminalsachen, 968.

Forstämter, Strafbefugniß; 634. 804. 1134. 1165. Beiziehung von Urkundspersonen bei Untersuchungen der Forstämter gegen untergeordnete Forstdiener, 2023. vergl. mit 1787.

Forstfrevel, Bestrafung derselben; III, 476. Verfügung, die Verhütung der Waldfrevel betr., von 1798. 770. Wann sie von den Gerichten zu behandeln, IV, 1044. Strafbefugniß der Gemeinderäthe und Strafbezug in Forstsachen; 1053. Uebereinkunft mit Hessen wegen Bestrafung der Forstfrevel, 1176. Mit Baden, 1168. 2277. Baiern, 1728.

Forstordnung von 1552. I, 84. ; von 1567. 423. ; von 1614. II, 364.

Forstpersonal; Verbote des Verkaufs des Besoldungsholzes der Forstdiener; III, 449. IV, 98. 115. 1233. 1824. Strafe der von den Forstbedienten verübten Veruntreuungen; III, 487. Verbot der Theilnahme der Forstbedienten an Zehntverleihungen; 520. Verbot des Haltens von Schäfereien und des Bestehens von Schafwaiden; 662. Gewaltgebrauch gegen Waldfrevler, 770. Verhältnisse der gutsherrlichen Jagd- und Forstofficianten; IV, 402. Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forst- und Jagd-Schutz verwendeten Personen; 1064. Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen, 1787. 2023. S. auch Geschenk-Annahme.

Frankreich; Vertrag mit Frankreich, die gegenseitige Aufhebung des Fremdlingsrechts (juris Albinagii) betr., von 1778. III, 619.

Frauenspersonen, Intercessionen und Verträge derselben nach dem Landrechte, I, 324. 325. II, 221. Unter welchen Voraussetzungen eine volljährige Frauensperson ihr Eigenthum für eine fremde Schuld verpfänden könne; Art. 21. IV, 1258. Art. 182. 1209. Art. 1. 1334. §. 8. 1387. §. 17. 1389. §. 134 bis 142. 1469 ff. Insbesondere bei Bestellung eines Faustpfands; Art. 247. S. 1315. Abänderung dieser Bestimmungen durch das Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 2—10. S. 1839 ff. Siehe auch Ehefrauen, Geschlechts-Vormundschaft und Intercessionen.

Freiwillige (willkührliche) Gerichtsbarkeit; K. Verordnung, betr. die Behand-

lung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben; 149. 181. jetzt: Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe; §. 39. 686. §. 1 ff. 857. Durch die Oberamtsgerichte; §. 190 und 191. 760. §. 18 ff. 863. Durch die Gerichtshöfe; 624. §. 90 ff. 1686. Das Obertribunal; 568 und §. 5. 1072. §. 90. 1686.

Fremde Sachen, deren Verpfändung, s. Eigenthum.

Freudenthal, Aufstellung eines eigenen Staabsbeamten daselbst; 414. (s. auch Cameralverwalter.) Auflösung dieses Staabsamts; 494.

Frevelstrafe, große und kleine, Erhöhung ihres Betrags nach dem General-Rescripte vom 24. Juli 1620. II, 377.

Friedensgerichte, deren Competenz; §. 16. 679. Klag-Anmeldungen bei denselben und deßhalb einzuleitende Verhandlungen; §. 17. 20—23. 679. 680. Dauer und Unterlassung; §. 25. und 26. 681. Mitglieder; §. 18. 679. Obliegenheiten; §. 22. 680. Strafbefugniß gegen Ungehorsam; §. 21. 680. Insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Exemten 1. Classe; §. 8. 877. Exemten 2. Classe; §. 28. 682. Zwischen Gemeinden und Stiftungen; §. 27. 682. und S. 944.

Friedgebieten und Friedbrechen, Gen.-Rescript von 1533. I, 65.

Fristen, s. Termine.

Frohnen, Cognition über das Rechtliche bei Jagdfrohnen, IV, 462.

Frohnboten, Abstellung des Frohnboten-Wesens; 2280. Vom Gebrauch eigener Boten, Note † daselbst.

Frohnlosung, s. Losung.

Früchte; Zulässigkeit der Verpfändung der Substanz des in eines Andern Nutznießung stehenden Eigenthums, ohne Erstreckung des Unterpfandsrechts auf die Früchte; Art. 7. 1253. In wie weit das Unterpfandsrecht sich auf die Früchte erstreckt; Art. 49. 1267. Besondere Bestimmungen bei einem vorhandenen Pachtvertrage; Art. 50. 1267. In wie weit Pfandgläubiger und Absonderungs-Berechtigte im Concurse die Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern in Anspruch nehmen können; Art. 5. 1322. In wie weit die Früchten aus Lehen- und Fideicommiß-Gütern zur gemeinen Masse gezogen werden können; Art. 72. 1860. Gutseinkünfte des laufenden Jahrs, ein Executionsmittel bei Geldschulden; Art. 30. 1346. Art. 43. 1351.

Fruchthandel, General-Rescript von 1622, denselben betreffend; II, 389. Verbot wucherlicher Darlehen auf Früchten; 418. 444. III, 175. 177. Verbot der Anordnung einer Amts-Fruchtsperre, oder der Auslosung bei Früchten; 597. Verbot der Erkaufung herrschaftlicher Naturalien und Materialien, insbesondere Früchte und Weine, durch die Kellereibeamte, Kastenknechte und Küfer; 473. Gen.-Rescript, den Fruchthandel betr., von 1795 (Verbot des Fruchtverkaufs in Häusern und Flecken, an Ausländer, an Inländer zum Wiederverkauf oder Verkauf in's Ausland, Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm, des Heus und Öhmds auf den Wiesen); 704. Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halm, IV, 520.

Fruchtverkauf-Ordnung von 1533. I, 66.

Fürsprecher und Redner vor Gericht, deren Amt und Eid nach dem Landrechte; I, 228. II, 92—95. Deren Beiziehung bei dem Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 75 f. IV; 707.

Fund; Bekanntmachung, das Eigenthum gefundener Schätze betr., 917. Bestimmungen über die auf der Post u. s. w. von Postofficianten gefundenen Gelder und Effekten, 511.

Galgen, Abbrechen derselben; 283.

Gant, Gantsachen, Verfahren, s. Concurs.

Gebäude; was bei der Abschätzung von Gebäuden, welche als Unterpfänder bestellt werden, zu beobachten sey; Art. 184. 1300. §. 167. 168. 1479. Uebergang des Unterpfandsrechts bei dem Abbrennen eines Gebäudes auf das neu aufgeführte Gebäude; Art. 125. 1285. §. 150. 1474. Berechtigung des Pfandgläubigers, in diesem Falle die von der Brandversicherungskasse zu leistende Entschädigungssumme in Anspruch zu nehmen; Art. 125. 1285. Rechtsverhältniß, wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden, Art. 26. 1846. Pfandrechtstitel der Baumeister ꝛc., für Forderungen wegen Errichtung, Ausbesserung ꝛc. eines Gebäudes; siehe Baugläubiger. Miethzins aus Gebäuden, dessen Vorzugsrecht; siehe Miethzins.

Gebühren in Unterpfandssachen, Regulativ; 1825. Entschädigung der auswärts wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder bei Verhandlungen in Unterpfandssachen in dem Hauptorte; 1942.

Gefängnisse — Vorschriften für die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse von 1653. II, 457. Deren Visitation; (1663) III, 39. Rescr. von 1808, betr. die Einrichtung der Gefängnisse, ihre Visitation durch die Beamten und Aerzte und Behandlung der Gefangenen; IV, 167. auch 329. Uebertragung der Aufsicht an die Kreishauptleute; 188. 241. Visitation der Gefängnisse; 285. Note †. Minist. Vorschrift, die Einrichtung der Gefängnisse betr., von 1811. 289. 344. Verbot des Gebrauchs von Bandstiften zu den Pritschen; 408. Einrichtung der Lagerstätten, 558. Vorschriften wegen Behandlung der Gefängnißbaukosten; 842. Neuere Vorschriften über die Visitation der oberamtsger. Gefängnisse; §. 227. 779. sodann 1381. 1696. Ueber die Erhaltung der Reinlichkeit in den oberamtsger. Gefängnissen; 2281. Allgemeine Vorschriften für die Erbauung der oberamtsger. Gefängnisse; 1950.

Gefängniß-Geräthschaften, Vorschriften über deren Anschaffung; Ausbesserung, Verrechnung; 842. 1723. Kleiderbezug für die Gefangenen; 1723.

Gefängniß-Strafe, deren Dauer; früher, 370. 808. Kosten der in Civilsachen erkannten Gefängniß-Strafen; 841. Dauer der Gefängniß-Strafen nach dem Strafedicte; Art. 4—6. 1183. Schärfung; Art. 29. 1189.

Gefangene, (früher.) deren Behandlung; III, 52. Verwendung zum Straßenbau; 391. Behandlung der Arbeitssträflinge; 399. Verhütung von Entweichungen der Verhafteten; 446. Verbot der Verwendung der Arbeitshaussträflinge zu Geschäften für die Beamten; 457. Vorschrift für die ungesäumte Einlieferung der Sträflinge in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus; 475. 688. 768. 779. Anschaffung des Malefikanten-Gebetbuchs zum Gebrauch der Gefangenen in den Criminalgefängnissen; 506. Rescr., die Behandlung der Gefangenen betr., IV, 167. 289. 345. Behandlung Schwangerer; 279. Verwendung der in dem Zuchthause zu Ludwigsburg befindlichen männlichen Sträflinge zu Arbeiten außerhalb der Anstalt; 297. Verwendung der Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten überhaupt; §. 14. 1186. Gefangenen-Tabellen; 351. 395. 410. Vorschriften für genaue Beaufsichtigung der Gefangenen; 365. (N. B.) Einlieferung der Gefangenen in die Strafanstalten; 1626. Auf die Festung Hohenasberg; 165. Transport; III, 770. IV, 182. 989. 1086. 1168. 1178. Durch bürgerliche Begleiter; 2295. Signalement; 109. Verurtheilung und Einlieferung gebrechlicher Personen in das Zuchthaus; 108. Einlieferung schwangerer Weibspersonen in die Strafanstalten; 138. 183. 190. 243. 261. 481. 1901. 2108. Kranker Personen; 481. 1419. Berücksichtigung des Gesundheitszustands bei der Einlieferung; 916. Deren Stellung an Untersuchungsbehörden; 489. 1837.; bes. ausländische; 2022. Religiöse Berathung; 500. 532. 912. 1601. 1604. 1619. 1622. Peinlicher Gerichtsstand; 847. Beiträge der Strafgefangenen zu den Kosten ihrer Un-

terhaltung in den gerichtlichen Strafanstalten; 1424. 1428. Der Festungs-Strafgefangenen insbesondere; 1894. Bemerkung der Strafzeit und Zahlungsfähigkeit der Gefangenen in den, den Cameralämtern zu übergebenden, Untersuchungskostens-Rechnungen; 2217. Miethzinse für die Verwahrung oberamtsger. Gef. in Privatwohnungen; 1746. Besorgung der Criminal- und polizeilichen Gefangenen; 827. Der in oberamtlichen Gefängnissen aushülfsweise untergebrachten Criminalgefangenen; 1630. Gebühren in diesem Falle; 1903. Das bei Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren; 1918. 2191. Beaufsichtigung der nach abgelaufener Strafzeit aus den Strafanstalten entlassenen unvermöglichen Gefangenen, bis zur Ankunft in der Heimath 2c.; 2144. Aufnahme von Untersuchungsgefangenen in die Strafanstalten; 1937. Mittheilung der Heimaths- und Militär-Verhältnisse der Strafgefangenen an die Strafanstalten-Verwaltungen; 2216. Maaßregeln gegen Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen; 1907. Ablieferung der von Strafgefangenen gebornen Kinder an ihre Heimathsbehörden; 2217. Kleiderbezug für unvermögliche oberamtsger. Gefangene und Verrechnung des dießfallsigen Aufwands; 1723.

Gefangenwärter, deren Gebühren, s. Criminal-Untersuchungskosten.

Geheimer Rath, geheime Kabinets-Ordnung von 1724 (Instruction für den Geheimen Rath); III, 328. Subordination sämmtlicher Collegien, Balleien, Hof- und Forstämter unter den geheimen Rath; daselbst. Organisation des kön. Geheimen Raths von 1816. 491. Zurückweisung der bei dem G. R. einkommenden zu seinem Geschäftskreise nicht gehörigen Eingaben; 537. Organisation desselben von 1817. 547.

Geisteskranke, Curatelbestellung für solche, welche einer Staats-Irrenanstalt anvertraut werden; 2219. S. auch Wahnsinnige.

Geistliche; Gen.Rescr. von 1477, die Justizleistung in Angelegenheiten der Geistlichen betr.; I, 26. Gen.Rescr. von 1613, das Benehmen der Geistlichen in Ehesachen betr.; II, 359. Verbot an die Geistlichen, in Ehesachen als Beistände oder Vormünder der streitenden Theile zu handeln, von 1652. 453. Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die, den Decanen untergeordneten Geistlichen; IV, 239. Behandlung gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche; 1130. Anrechnungen derselben für Vorbereitungen zu Eidesleistungen; 1169. Bestrafung der Unzuchtsvergehen der Geistlichen; 471. 226. Bestrafung der Geistlichen und Verfahren gegen dieselben, wegen unordentlichen Lebenswandels; 898. Katholische, Sterbfälle katholischer Geistlichen und die dabei vorkommenden Obsignationen, Erbschaftstheilungen und andere Verrichtungen; III, 806. Testamente katholischer Geistlichen; 800. Residenzhaltung derselben; IV, 163. Bestrafung der Unzuchtsvergehen derselben; 226. 471. 826. Verpflichtung der katholischen kirchlichen Oberbehörden, die richterlichen Erkenntnisse ohne vorgängige eigene Cognition zu vollziehen; 1050. Ueber die Abtheilung des Pfründt-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen; 1931. 2106.

Geld, baares, als Executionsmittel; siehe baares Geld. Beweis des nicht bezahlten Gelds bei Darlehen, siehe Darlehen.

Geldleistungen, welche aus dem Realverbande herrühren, deren Vorzugsrecht im Concurs; Art. 4. 1320. Art. 72. 1861.

Geldstrafen sollen immer für den Fiscus eingezogen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, Gen.Rescr. von 1620; II, 376. 382. Erhöhung des Betrags der Geldstrafen, insbesondere der kleinen und großen Frevelstrafen und der Pfund-Heller-Strafe; 377. 382. Verbot der eigenmächtigen Milderung, Abänderung und Erlassung bereits angesetzter Strafen durch die Amtleute, von 1643. 429. Pünktlicher Einzug derselben; III, 280. 435. Bemessung derselben, für leichtere Vergehen; 394. Deren Verhältniß zu den Freiheits-

strafen, nach dem Strafedikt; Art. 52. 1196. K. V., betr. die Vollziehung der, von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erkannten Geldstrafen; 1913. In welchen Fällen eine erkannte Geldstrafe auf die Erben übergehe; 2187. Geldstrafen gehen im Concurse allen anderen Schuldigkeiten nach; Art. 17. 1325. verglichen mit Art. 7. 1328.

Gemeinde, Gen. Rescr., den Verkauf von Gemeinde-Eigenthum betr.; IV, 227. Zuständigkeit des Gemeinderaths bei Bestellung von Unterpfändern im Namen der Gemeinde; §. 7. 1435 §. 146. 1472. Anschlag der Unterpfänder in diesem Falle; ebendaselbst. Von Verpfändung des Vermögens der Gemeinden; §. 146. 1472. Zuständigkeit des Oberamts zur executiven Verfügung bei unbestrittenen Forderungen gegen eine Gemeinde; Art. 11. 1338. Zuständigkeit der Ortsobrigkeit zur Beitreibung unbestrittener Forderungen der Gemeinden an Ortsbewohner; Art. 12. 1338. Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Verpflegung und Heilung eines innerhalb der Ortsmarkung Verunglückten oder Erkrankten; 1107.

Gemeinderäthe (früher Dorf- und Stadtgerichte), Entziehung der Gerichtsbarkeit derselben, in contentiösen Gegenständen; 301. Einräumung von Befugnissen an dieselben in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen; 668. Uebersicht über ihre Befugnisse hinsichtlich der Ausübung der Rechtspflege; §. 1. 689. Gegen wen ihr solche zustehen; §. 2. 670. Vom Richteramt der Gemeinderäthe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 1) in Untergangssachen, s. diesen Artikel. 2) In geringfügigen Sachen; §. 3. 671. §. 13. 677. Form des Verfahrens; §. 14. 677. Rechtsmittel; §. 15. 678. Als Compromißgerichte; §. 9. 1074. Friedensrichterliches Amt der Ortsobrigkeit, und wie dabei zu verfahren; §. 16—29. 679. Provisorische Verfügungen der Ortsobrigkeiten in Beziehung auf Rechtsstreitigkeiten; §. 30—33. 683. Rechtshülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten; §. 34—38. 684 ff. Von der willkührlichen Gerichtsbarkeit; §. 39. 686. §. 1 f. 857. siehe auch Waisengerichte. Von der Strafrechtspflege durch die Ortsobrigkeiten; §. 40—42. 687. Insbesondere vorläufige Verfügung der Ortsobrigkeit bei schweren Verbrechen; §. 42. 689. Sportelbezug der Gemeinderäthe in Rechtsstreitigkeiten u. s. w. §. 20. 864. 940. Die Gemeinderäthe als Unterpfandsbehörden, siehe Unterpfandsbehörden. Nothwendigkeit der Zustimmung des Gemeinderaths bei der Verpfändung des hinterfälligen ꝛc. Vermögens von Kindern und was dabei überhaupt zu beobachten; §. 113 ff. 117. 118. 121. S. 1462 ff. Deßgl. bei der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen; §. 130 ff. 1468. Executive Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse; Art. 8. 1338. Art. 86. 1362. Mitwirkung des Gemeinderaths beim Verfahren in Executionssachen; Art. 86. 1362. Besonders bei dem Angriff von Gütern oder bedeutenden Fahrnißstücken, bei der Beschlagnahme der Gutseinkünfte des laufenden Jahrs oder einer Sequestration und Immission; Art. 86. 1363.

Gemeinderaths-Mitglieder, Dispensation von dem Verbote der Verwandtschaft unter den Mitgliedern der Gemeinderäthe; 856. Befugniß der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen; 1745. Deßgl. außerhalb ihres Wohnorts; 1787. Gebühren der Gemeinderäthe in Unterpfandssachen; 1825. Entschädigung der auswärts wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder bei Verhandlungen in Unterpfandssachen in dem Hauptorte; 1942. Benachrichtigung der Oberamtsgerichte von den, bei den Gemeinderäthen sich ergebenden, Veränderungen; 898.

Gemeinde-Rechte, betr. den, von den Administrativ-Behörden vorzunehmenden, Versuch zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Theilung von Real-Gemeinderechten vor deren gerichtlicher Verhandlung; 2297.

Gemeinheits-Theilungen, Zuständigkeit der Gerichte für Streitigkeiten über Gemeinheits-Theilungen; 2109.

Gemeinschaftliche Oberamtsgerichte, s. Oberamtsgerichte.

Gemeinschuldner, Vermögensabsonderung, wenn der Gemeinschuldner in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder Handelsgeschäft mit anderen Personen in Gesellschaft gestanden, oder wenn er für sich allein verschiedene Fabriken rc. betrieben und in dieser Hinsicht in verschiedene Schuldverhältnisse getreten ist; Art. 65—67. S. 1859.

General-Hypothek findet nicht mehr Statt; Art. 10. 1254. Zulässigkeit einer solchen allgemeinen Vermögensverpfändung während der Zeit von der Verkündigung des Pfandgesetzes, bis zur Herstellung der neuen Unterpfandsbücher in den einzelnen Gemeinden; Art. 4. 1327. Belehrung der K. Hypotheken-Commission über die Bedeutung der, bis zur Bereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde zulässigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen; 1426. Unzulässigkeit der Geltendmachung eines allgemeinen Pfandrechts gegen einen dritten Besitzer, auf welchen die Schuld nicht übergegangen ist, von der Verkündigung des Pfandgesetzes an; Art. 10. 1328.

Gerichte; von den Gerichten und deren Besetzung nach den Landrechten; I, 192 f. II, 36. Gen.Rescr. vom 12. Sept. 1614, betr. das Verbot an die württemb. Unterthanen, sich zu Besetzung fremder Gerichte gebrauchen zu lassen; 364. S. auch Gemeinderäthe, Oberamtsgerichte, Gerichtshöfe rc. und Competenz der Gerichte.

Gerichtsbarkeit; Kaiser Albrechts Versprechen, den Grafen Eberhard bei allen seinen Rechten zu lassen und ihm gemeines Recht zu gönnen, vom Jahr 1298. I, 3. Bestätigung dieses Versprechens durch König Wenzel von Böhmen, vom Jahr 1298. 4. Privilegium, von Karl IV. dem Grafen Eberhard II. und seinen Erben ertheilt, betr. ihre Befreiung von fremden Gerichten, vom Jahr 1361. 5. Privilegium, betr. die Befreiung der Unterthanen Graf Eberhards II. von fremden Gerichten, von 1361. 7. Privilegium, betr. die Befreiung der Grafen Eberhard II. und Ulrich IV., so wie ihrer Erben, von fremden Gerichten, von 1361. 9. zweimal. Privilegium, die Befreiung von fremden Gerichten betr., vom Jahr 1380. 10. Deßgl. vom Jahr 1401. 11. Privilegium, betr. die Befreiung von fremden Gerichten und die Erlaubniß, Aechtern im Lande Aufenthalt zu gewähren, von 1415. 11. Erläuterung und Bestätigung dieses Privilegiums von 1417. 14. Deßgl. von 1427. 16. Kaiserliche Erlaubniß von 1434, auch ohne Uebersiebnung zu richten: 18. Bestätigung aller Privilegien der Grafen von Württemberg, von 1454. 20. Privilegium, die Befreiung von fremden Gerichten betr., von 1463. 20. 1495. 31. 38. von 1531. 73. 1581. 436. 1613. 359. u. III, 329. Kaiserlicher Befehl an das Reichshofgericht zu Rottweil, betr. die Befreiung Württembergs von seinem Gerichtszwange, von 1467. I, 22. 22. Deßgl. von 1468. 23. Deßgl. von 1469. 23. Deßgl. von 1495. 30. Kaiserlicher Befehl an das Landgericht zu Stockach, die Befreiung Württembergs von fremden Gerichten betr., von 1474. 24. Privilegium, die Befreiung von den westphälischen Gerichten betr., von 1508. 44. Privilegium des Hauses Oesterreich, die Befreiung von fremden Gerichten betr. mit ausdrücklicher Ausdehnung auf Württemberg, von 1530. 60. Mandat an das kaiserliche Reichskammergericht, betr. die dem Hause Oesterreich in Beziehung auf Tirol und Württemberg ertheilte Befreiung von allem Reichsgerichtszwange, von 1530. 65. Kaiserliche Bestätigung des Privilegiums in Betreff der Befreiung von fremden Gerichten, von 1629. II, 403. Ausdehnung der württembergischen Privilegien auf die fürstliche Grafschaft Mömpelgard, 404. Kaiserliches Privilegium von 1803, die Befreiung von allen fremden Appellationsgerichten betr.; III, 782. 809. Landrechtliche Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit; I, 218. II, 64. S. auch Gerichte, Criminal-, und Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Gerichtsboten, Bestellung, Dienst und Eid; I, 218. II, 63. Eigenschaften und Obliegenheiten; §. 16. S. 7. §. 15. S. 16.

Gerichtshöfe in den 4 Kreisen des Königreichs, deren Errichtung; IV. 624. Personalbesetzung; 626. Provisorische Instruction für dieselben; 635. Besetzung derselben bei Aburtheilung von Staatsverbrechern; §. 7. 1073. Die Gerichtshöfe, als Unterpfandsbehörden für die unter ihnen unmittelbar stehenden Güter und die denselben gleich geachteten Rechte; Art. 137. 1289. Deren Zuständigkeit; Art. 138—142. 1289. Anlegung eines Unterpfandsbuchs bei denselben; Art. 158 u. 162. 1294. Collegialische Verfassung derselben; Art. 148. S. 1292. Allgemeine Obliegenheiten derselben, als Unterpfandsbehörden; Art. 151—154. 1292. Die Gerichtshöfe als Recursstellen; siehe den letzteren Artikel und **Beschwerden**. Als Executionsbehörden, siehe **Executionsbehörden**; auch Exemte.

Gerichtsnotariate, Gerichts- und Amts-Notare; Edikt über die Einrichtung der Gerichtsnotariate; 857. (vergl. mit § 39. 686.) Notariats-Vollziehungs-Verordnung; 1643. Von den Gerichtsnotarien; §. 7. 860. §. 7. 1647. Geschäftskreis derselben; §. 8. 860. §. 8 ff. 1648. Nebenverrichtungen; §. 9. 860. §. 13 f. 1649. Besonders in Verwaltungssachen; §. 10. 861. §. 18. 1650. Reihenfolge der Geschäfte; §. 17. 1650. Bildung der Notariatsbezirke; §. 11. 861. §. 19. 1650. s. auch unten. Wahl und Ernennung des Gerichtsnotars; §. 12. 861. §. 20. 1651. Vereinigung des Notariats mit anderen Aemtern; §. 13. 862. §. 21. 1651. Gehülfen; §. 14. 862. Stellvertreter; §. 22. 1651. Verhältniß des Gerichtsnotars zum Waisengerichte und Gemeinderathe; §. 15. 862. Zu höheren Stellen; §. 16. 862. §. 23. 1655. Geschäftsberichte der Gerichtsnotarien; §. 17. 862. §. 24 f. 1656. Sportelrechnung; §. 27. 1657. Prüfung ihrer Geschäfte; §. 28. 1657. Besoldung; §. 22 und 23. 864. §. 33. 1659. Emolumente; §. 24. 865. §. 34. 1659. §. 38. 1662. Nebenverdienst; §. 25. 865. §. 35. 1659. §. 37 u. 38 ff. 1661. Arbeitslocal; §. 36. 1660. Diäten und Reisekosten; §. 44. 1665. Geschäftsnormen; §. 39. 871. §. 85. 1685. Besonders für die bisherigen Notariatsgeschäfte; §. 40. 871. §. 86. 1685. Obliegenheit des Notars in Dispensationsfällen; §. 68. 1676. Uniform; 872. Auflösung der bisherigen Stadt- und Amtsschreibereien und künftige Versehung ihrer Geschäfte (bezeichnet unter Anderem die Geschäfte, welche auf die Notare übergehen); 1635. Bildung der Gerichts- und Amts-Notariatsbezirke, Gehalte der Notare und deren Ernennung; 1632. Einrichtung der Jahresberichte der Oberamts- und Amtsgerichte über den Stand der Notariatsgeschäfte; 1748. Führung eines Notariats-Protocolls durch die Notare; 2052. Instruction für die Oberamtsgerichte und Notariate 2c. über die Führung der Geschäftsbücher, Erstattung der Geschäftsberichte 2c. 1700. Beaufsichtigung des Unterpfandswesens durch dieselben; §. 277. 278. 1513. §. 10. 1648. Obliegenheit des Notars des Bezirks, die Stelle des Pfandhülfs-Beamten anzunehmen, wenn die Wahl auf ihn fällt; Art. 4. 1822. Theilnahme der Gerichts- und Amts-Notare an den, in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen und Löschungen; 2147. Bestimmungen, daß der Gerichtsnotar der Oberamtsstadt Stellvertreter des Oberamtsgerichts-Actuars und Oberamtsgerichts-Beisitzer seyn soll; §. 51. 697. §. 9. 860. §. 13. 1649. §. 179. 755. §. 165. 749. In wie weit die Notare ihre Besoldungen mit eingehenden Sporteln erheben dürfen; 2135. Note †. Vorschrift wegen Benützung der in die Ortsregistraturen gehörigen Bücher durch die Notare; 2153. verglichen mit §. 12. 1648. Obliegenheiten der Notare in Beziehung auf die Führung der Gemeinde-Güterbücher, §. 9. 1648. §. 59 ff. 2084. Gerichtsstand der Gerichts- u. Amts-Notare; 1904.

Gerichtsschreiber; von den Stadt-, Amts- und Gerichtsschreibern nach den

Landrechten; I, 195 ff. II, 39 ff. (siehe Stadt- und Amtsschreiber.) Ueberschreitung der in dem Landrechte für sie bestimmten Taxen; III, 26. Beschränkung des Geschäftskreises der Dorf-Gerichtsschreibereien (1706); 228. Beiziehung des Actuars bei allen den Ortsmagistraten überlassenen Gerichtsbarkeits-Handlungen; IV, 157. Besetzung dieser Stellen; 189. Nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien; 211. Deren Ersetzung durch die Landvögte; 308. S. jetzt Rathsschreiber und Actuar.

Gerichtssporteln, s. Sporteln.

Gerichtsstand, Bestimmungen über befreiten und nicht befreiten Gerichtsstand; §. 2. 670. §. 54. 699. §. 2. 1070. Einheit des Gerichtsstands; §. 3 u. 4. 1071. Ausnahmen; §. 5. 1072. (Mehreres über den Gerichtsstand in den Jurisdiktions-Verträgen mit Baiern, Baden, Hohenzollern, s. Jurisdiktions-Verträge.) Gerichtsstand in peinlichen Sachen; §. 207. 770. Requisitionen um Anerkennung des Universal-Gerichtsstands in Gant-, Erb- und Vormundschaftssachen; 348. Bestimmungen über den Gerichtsstand für die Verbrechen der Soldaten und für Injurien und Schlägereien zwischen Militär- und Civilpersonen, nach dem General-Rescripte von 1661; III, 23. Der beurlaubten Soldaten; 427. (s. auch Militär.) Gerichtsstand der Mitglieder des königl. Hauses; IV, 1876. Der Hofdienerschaft, daselbst; eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft; 1799. Gerichtsstand der Postbeamten in postamtlichen Verrichtungen; 69. Der in Württemberg domicilirenden Mitglieder auswärtiger souveräner Fürstenfamilien; 119. Der Rentenbesitzer; 125. Der Ehefrauen der Landdragoner; 264. Der Hofbank; 263. 1128. Der Decopisten bei den Provinzial-Justizcollegien; 286. Der ausländischen Offiziere; 412. Der Soldatenweiber; 417. Der den Förstern als Gehülfen zugetheilten Landscharfschützen; 454. Der gutsherrlichen Beamten; 566. Der zu den Forstämtern commandirten Feldjäger; 1164. Der Posthalter, provisorischen Gerichts-Actuarien, Steuer-Commissarien, der Civil- und Militär-Verdienstordens-Ritter, so wie derjenigen, denen das öffentliche Tragen des Ordens temporär untersagt ist; 1166. Der characterisirten geistlichen Räthe; 1171. Nicht eremter Kanzleipersonen; 850. Der Oberförster; 913. Der standesherrlichen Privatdiener; 1752. Der Seitenverwandten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen; 1879. Der Gerichts- und Amts-Notare; 1904. Der Justiz-Referendarien, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Gerichtsactuare; 1962. Der characterisirten Expeditionsräthe; 2039. Der Oberofficiere des Landjäger-Corps; 2201. S. auch Rang.

Gerichtstage, Rechtstage, deren fleißige Abhaltung; II, 67. 434. 436. Nach dem Landrechte; I, 210. II, 67.

Gerichts-Tagfahrten, wann die Partheieen an denselben vor Gericht zu erscheinen haben; §. 69. 705.

Gesandtschaften: Verbot unmittelbarer Communicationen der K. Stellen mit den Gesandtschaften; IV, 1128. 1794.

Geschenk-Annahme u. Geschenkgeben, Verbot und Bestrafung derselben: Gen.-Rescr. von 1571. I, 424. Nach der Kanzlei-Ordnung von 1660. III, 19. Note †. Einiges über die Bestrafung übermäßiger Zehrungen, Auslosungen, Verehrungen, Reisekosten, in einem Gen. Rescr., Gemeinderechnungswesen betr., von 1667. 46. Note †. Verbot der Geschenk-Annahme der Collegialbeamten; 269. Der Mitglieder der höheren Justiz-Collegien und der Ober- und Untergerichte; 270. Verbot der sogenannten Adreßgelder der Dienst-Candidaten und der Geschenk-Annahme überhaupt; 286. 325. 600. 617. Gen.-Rescr., die völlige Abstellung der in den Gemeinde-Rechnungen bisher eingebrachten Geschenke (Neujahrs-Verehrungen) betr. 407. Strafe der unerlaubten Geschenk-Annahme der Kanzlisten; 472. Verbot der Geschenke-Anbietung von

Seite der Bewerber für die Anstellung im Staatsdienste; 478. 680. Strafe der unerlaubten Geschenk-Annahme der Beamten für Beiberichte; 509. Verbot der Geschenke an die herzoglichen Diener aus Veranlassung des Abschlusses wichtiger Verträge mit der Rentkammer; 712. Der Annahme von Hochzeit- und ähnlichen Geschenken, von Seiten der königlichen Diener; IV, 380. Der Geschenk-Annahme der Hofdiener, 605. Verbot und Strafe der Geschenk-Annahme nach dem V. Edikte vom 31. Dez. 1818. §. 21 ff. 786. Auslegung des §. 21. 1177. Anwendung dieser Bestimmungen auf Forstdiener; 952. Decane; 1599. Notare; 1663. Den Rector und die Lehrer des Stuttgarter Gymnasiums; 1881. S. auch Emolumente.

Geschlechts-Vormundschaft, deren Aufhebung; 1839.

Geschlossene Zeit, von der — bei Hochzeiten nach dem Luxus-Gesetze v. 1626. II, 393. Nach dem Gen.-Rescr. von 1754. III, 507. Anfang der geschlossenen Zeit; IV, 243. Dispensation davon und Taxe; 360. 546. 573. Bei Katholiken; 1211. 1408. Abweichungen von den Bestimmungen über geschlossene Zeit bei Katholiken; 357. 2185.

Gesellschaftliche Verhältnisse eines in Concurs gerathenen Gemeinschuldners; s. Gemeinschuldner.

Gesellschafts-Vertrag, landrechtliche Bestimmungen über Gesellschaften, die in einer Handthiernng sämmtlich miteinander anliegen; II, 318.

Gesetze, altwürttembergische, deren Einführung in die neuen Lande; IV, 81. Besonders in Absicht auf Succession der Eheleute, Inventuren, Theilungen; 371. 438. Nähere Vorschriften über die Anwendung; 425. Anwendung der Gesetze nach dem Buchstaben derselben; 108. Vorschriften für die Verkündung der Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen; 374. Welches Departement dafür zu sorgen habe; 489. Anwendung der Strafgesetze; 511.

Gesinde-Ordnung für die Residenzstadt Stuttgart, 898. Verfahren in Dienstbotensachen, Note † daselbst.

Geständniß, im Civilprozeß, von dem Beweise durch — nach dem Landrechte; I, 240. II, 111. Annahme des Geständnisses als Folge des Ungehorsams einer Partbie; §. 128. 130. 131 und 137. IV, 731 — 735. §. 24. 1082. Beschränkung dieser Folge auf selbstständige Personen; §. 140. 736. Im außergerichtlichen Contumazial-Verfahren; §. 13. 133. Beschränkung auf gewisse Personen; §. 2. 131. verglichen mit §. 186. 759. Im Criminalprozeß, Zwangsmittel zur Bewirkung eines Geständnisses; 200. (vergl. mit 1780. 1989.) Verfahrungsart der Inquirenten, zur Bewirkung eines Geständnisses; §. 16. 323. §. 217. 775.

Gewährleistung, Gen Rescr. von 1767, die Hauptmängel des Viehs und die Gewährleistung des Verkäufers dafür betr. III, 583. Erwähnung dieser Gewährleistung in den auszustellenden Viehurkunden; 681. Belehrung über die Kennzeichen der gesetzlichen Viehmängel; 681. Ausnahme der Milchschweine von der gesetzlichen Gewährleistung; 713. Gewährleistung bei einem im Executionswege veräußerten Gute; Art. 74. 1559.

Gewehre, s. Schießgewehre.

Gewerbe, Verordnung von 1608, die beschränkte Strafbefugniß der Handwerker gegen ihre Genossen betr. I, 463. Gen. Rescr. von 1620, den Bezug und die Verrechnung der Handwerksstrafen betr. II, 369. Jurisdictions-Verhältnisse der Handwerker, nach dem Gen.-Rescr. von 1726. III, 332. Gesetzliche Verzugszinse aus den Forderungen der Handwerker; 419.

Gewissens-Vertretung; bei der Eidesdelation; §. 115. IV, 724.

Gewohnheitsrechte, Observanzen, Statuten, in den neu erworbenen Landestheilen; in wie ferne dieselben jetzt noch wirksam sind; 81. 425.

Giftverkauf durch die Apotheker; III, 687.

Gläubiger, s. Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger, auch eingewiesene Gläubiger und Eigenthums-Vorbehalt.
Gnadengesuche, s. Strafnachlaßgesuche.
Goldarbeiter- und Goldschmids-Ordnung von 1657. 10. Ankauf verdächtiger Waaren durch Goldarbeiter; 337.
Gotteslästerung, Gen.-Rescr. von 1515; deßhalb I, 47.
— — — 1521; — — 52.
— — — 1524; — — 55.
— — — 1548; — — 80.
— — — 1642; — II, 421.
Gratialien, als Executionsmittel; s. Besoldungen.
Gülten, Verordnung von 1541, den Gültenverkauf betr. I, 71. Gesetz in Betreff der Gültaufnahmen von 1564. 160. Einiges über Gülten in dem Rescripte, die Finanzverwaltung betr., von 1663. III, 36. Note †. S. auch Güter- und Real-Renten.
Güter, Nichtigkeit von Güterveränderungen zum Nachtheil und Schaden des gemeinen Nutzens oder der Schuldherrn nach dem zweiten Landrechte; I, 329. Verbot des Beschwerens liegender Güter mit ewigen Zinsen; 329. Gen.-Rescr., die möglichste Verhütung der Zerstückelung der Güter betr. III, 404. Wechselseitige Güterveräußerungs-Freiheit zwischen Württemberg und dem neu erworbenen Eßlingen'schen Gebiete; 791. Verbot der Veräußerung einzelner Theile eines geschlossenen Guts; IV, 127. Verbot des Güterverkaufs an Ausländer nach dem Gen.Rescr. von 1644. II, 435. von 1653. 458. Nach dem Landrecht; I, 327. s. auch Ausland. Von der Veräußerung liegender Güter als Executionsmittel; Art. 30. IV, 1347. Was dabei zu beobachten; Art. 49 ff. 1353. Art. 85. 1362. Art. 203 ff. 1305. und §. 236—254. 1499 ff. §. 21. 1390. u. Art. 33—35. 1849. Anwendung dieser Bestimmungen auf die Güterveräußerungen im Concurswege; Art. 68 ff. 1358. Wirkungen des obrigkeitlichen Gutsverkaufs; Art. 73. 1389. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Falllehen; Art. 75. 1360.
Güterbesitzer, s. Besitzer.
Güterbuch; Grundlage des Unterpfandsbuchs; Art. 56. 1268. Eigenthümer einer unbeweglichen Sache ist in Beziehung auf Verpfändung Derjenige, welcher im Güterbuche eingetragen ist; Art. 57. 1269. Ausnahme hievon: wenn noch keine Güterbücher bestehen; Art. 58. 1269. In wie ferne unter dem Namen des neuen in dem Güterbuche noch nicht laufenden Erwerbers ein Unterpfand bestellt werden könne? Art. 60. 1269. §. 21. 1439. Oeffentlichkeit des Güterbuchs für Diejenigen, deren Rechte und Interesse es berührt; Art. 62 und 63. 1270. Nähere Vorschriften über die Führung des Güterbuchs; §. 21 ff. 1439. §. 25—30. 1391. Bezeichnung des Eigenthums der Ehefrauen und Kinder in dem Güterbuche; §. 26 u. 27. 1391. §. 195. 1597. (Ergänzung und Berichtigung der Güterbücher aus Anlaß der Pfandbereinigung; §. 156 ff. 1596.) Folgen für den Inhaber von Rechten, deren Eintragung in die Güterbücher zu geschehen hat, wenn bei einer Unterpfandsbestellung diese Rechte unberücksichtigt geblieben sind; Art. 67 und 71. 1271. Wenn bei der Richtigstellung des Güterbuchs die Erwerbung von Grundeigenthum unberücksichtigt bleibt; Art. 68 u. 71 daselbst; deßgl. bei einer Gutsverwechslung oder einer ähnlichen Unrichtigkeit; Art. 68—71. 1271. §. 24. 1440. Was zu beobachten, wenn die Unterpfandsbehörde eine Unrichtigkeit in dem Güterbuche wahrnimmt; §. 24. 1440. Vorschrift für die Sammlung der Urkunden, welche auf Eigenthumsrechte an Liegenschaften sich beziehen, zum Behuf der Anlegung von Güterbüchern; §. 59 f. 1448. Sorgfältige Aufbewahrung der Güterbücher; §. 63. 1449. Verantwortlichkeit der Behörde wegen des durch Versehen entstandenen Nachtheils; Art. 71. 1272.

Art. 233. 1312. Bemerkung der von den Unterpfandsbehörden zu beachtenden Ansprüche entweder im Unterpfandsbuche oder im Güterbuche; und Bezeichnung derjenigen Ansprüche, welche ausschließend zum Eintrag in das Unterpfandsbuch (nicht in das Güterbuch) geeignet sind; Art. 160. 1294. Obliegenheiten der Notare in Beziehung auf die Führung der Gemeindegüterbücher; §. 9. 1648. §. 59 ff. 2084. Instruction für die Gerichts- und Amts-Notare rc. über die Führung der Güterbücher rc. von 1826. 1700. Verfügung wegen Anlegung und Führung der Gemeindegüterbücher v. 1832. 2065. Vollziehungs-Verfügung; 2237.

Gütergemeinschaft, allgemeine, Nichtvornahme einer Zubringens-Inventur; 533. Deßgl. einer Eventualabtheilung; 534. beides verglichen mit §. 30 u. 32. 867. 868. Erbrecht der in allgemeiner Gütergemeinschaft stehenden Eheleute in den neuen Landestheilen; §. 8. 427. S. auch Ehemann.

Güterhandel der Juden; s. Juden.

Güterpfleger (Gant-), dessen Bestellung; §. 162. 748. §. 247. 1503. Art. 48. 1854. Obliegenheiten; §. 248. 1503. Verpflichtung; Art. 48. 1854. Abrechnung mit demselben; §. 172 u. 176. 753. 754. Erledigung der Ansprüche der Gläubiger an denselben; §. 173. 753. Stellung, Revision und Justification der Güterpfleg-Rechnung und Gebühr davon; §. 172 und 179. 752. 757. Art. 8. 860. §. 11. 1648. §. 35. 1659. §. 63. 1672. §. 179. 757. §. 73. 1680.

Gutseinschätzer, Aufstellung öffentlicher; 1698.

Hadriani, D., Edictum; Unzulässigkeit der Appellation dabei nach dem Landrechte; II, 148.

Hall, Salinenamt allda, s. Saline.

Handelsbücher; Beweis durch der Kauf- und Handwerksleute Schuldbücher; I, 242. II, 112.

Handelsfrauen, Intercessionen derselben; Art. 6 u. 9. 1840. 41.

Handels-Gesellschaft, Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associés; IV, 672.

Handelssachen, Kauf- und Handelsleute-Ordnung v. 1728. III, 347. Gesetzliche Verzugszinse aus den Forderungen der Kaufleute und Handwerker; 419.

Handelsstreitigkeiten; Gen.-Rescr. von 1709, die Errichtung eines besondern Commerzienraths betr., welcher zugleich die zweite Instanz für alle Handelsstreitigkeiten bilden sollte; Verschiedenes über Behandlung der Handelsstreitigkeiten; 233. Präjudiz des K. Obertribunals von 1824, betr. die Frage, inwiefern wegen Mängeln an Waaren, die ein Kaufmann von einem andern erhält, ein Nachlaß am Kaufpreis Statt findet; 347. Note †. Beiziehung eines Kaufmanns zu den gerichtlichen Verhandlungen über Handelsstreitigkeiten; IV, 1073.

Handwerker, s. Gewerbe.

Handwerkszeug, inwiefern derselbe bei einem allgemeinen oder besonderen Angriffe zu verschonen sei; Art. 38. IV, 1349.

Hauptberichte, in Criminal-Untersuchungen; §. 223. 778.

Haupt-Instructionen zum Pfandgesetz; S. 1432.

Hauptmängel des Viehs; s. Gewährleistung.

Hausgesetz von 1803, die ehelichen Verbindungen der fürstlichen Familienglieder betr.; III, 792. Hausgesetz von 1828. IV, 1876.

Hausgesinde, dessen Lohn; s. Liedlohn- und Gesinde-Ordnung.

Haushaltungsstücke; was von Kleidern, Betten, und andern Haushaltungsstücken bei einem allgemeinen oder nur theilweisen Vermögens-Angriffe verschont bleibe; Art. 38. IV, 1349.

Heimathlose Inquisiten, Auskunfts-Ertheilung über solche an die Kreis-Regierungen vor dem Ablauf ihrer Strafe; 1088.
Heirathgut, Aussteuer; von Verheirathung und Aussteuerung der Kinder, nach dem Landrecht; I, 383. II, 311. s. auch Ehefrauen und Zubringens-Inventuren.
Herbst-Ordnung vom Jahr 1607. I, 463.
Heu- und Oehmd-Verkauf auf den Wiesen, Verbot; III, 704.
Hochverrath, Bestrafung desselben; IV, 230. 393. Publikation dieses Gesetzes; 238. 366. Commissarische Untersuchungen; 389. jetzt §. 202. 768. Art. 57 u. 60. 1197. 1205.
Hochzeiten, deren Abhaltung an Sonn- und Feiertagen, nach dem Gen.Rescr. von 1641. II, 417. Verbot der Montags-Hochzeiten; III, 14. s. auch Trauung.
Hofbank, Gerichtsstand derselben; IV, 263. 1128. Verhältnisse, Rechte, Vorzugs-Rechte; 423. 1051. Vorschrift wegen Anlegung von Debit-, Masse- und Curatel-Geldern bei der K. Hofbank; 987. 1729. 1892.
Hofdiebstahl, dessen Bestrafung; III, 81. 316. 421 in der Note (Veruntreuungen bei Küche und Keller); 696. (zugleich Verbot des Abtrags bei Hof); IV, 89. Bestrafung der Entwendung und Unterschlagung von königlichem mit königlichem Wappen bezeichnetem Geschirr, Leinwand, Tisch- oder Weißzeug; 306. 457. 540. Bestimmung der königl. Gebäude, in denen Hofdiebstähle begangen werden; 418. 497. Neuere Bestimmungen über Hofdiebstahl, der Bestrafung desselben und des Abtrags bei Hof; 601.
Hofdiener, Hofpersonal, Jurisdiction über dasselbe; 517. 526. 529. 599. Entlaßbarkeit; 500. Verhältnisse überhaupt; 598. Inventuren, pünktliche Vornahme derselben; III, 21. 23. Injurien der Hof-Officianten gegen Vorgesetzte; 696.; überhaupt; IV, 604. Bestrafung der Trunkenheit der Hofdiener; 605. Die Geschenk-Annahme derselben; 605. Gerichtsstand eines Theils des Hofstaats und der Hofdienerschaft; 1799. 1876.
Hofdomänen, Cognition bei Veräußerungs-Contrakten über solche; 1107. Verhältnisse derselben; 548.
Hofgericht, Instruction desselben, von 1816. 525. Dessen Befugnisse in Ehesachen; 574. Gerichtsbarkeit; 517. 526. 529. 599.
Hofgerichts-Ordnung, erste, von 1475; I, 24.
— — zweite, von 1514; 46.
— — dritte, von 1557; 98.
— — vierte, von 1587; 450.
— — fünfte, von 1654; II, 460. Besetzung des Hofgerichts und dessen Amt; I, 108. II, 465. Amt der Hofgerichtsbeisitzer; I, 108. II, 467., vom Amte des Hofgerichtsschreibers; I, 109., Sekretärs; II, 468. Eid und Amt des Hofgerichtsknechts (Boten); I, 109. II, 471. 473. 483. Von den Hofgerichts-Advokaten, deren Eid, Amt und Besoldung; I, 110 f. II, 474 f. 483. Verweser des Hofrichters, I, 153. Von Eiden oder Verspruch der Hofgerichts- und anderer daselbst vorkommenden Personen; II, 481. Von des Hofgerichts Jurisdiction, welche Sachen dahin gehören und wie die Appellationen dahin geschehen sollen; I, 115. 117—124. 140. II, 491 ff. 505 ff. 513 ff. Das Hofgericht als erste Instanz; 540. Von Abhaltung des Hofgerichts; I, 114. II, 503. Abkürzung des Verfahrens, besonders beim Hofgerichte; III, 442.
Hof-Musik- und Hof-Theater-Direction, deren Jurisdiction über das Theater-Personal; IV, 408.
Hof-Ordnung, von 1794, III, 696.; von 1807, IV, 87.; von 1818, 598.
Hof- und Pfalzgrafen; deren Aufhebung; 25.
Hohenzollern'sche Fürstenthümer; Jurisdictions-Verträge mit denselben; s. Jurisdictions-Verträge. Verträge wegen Uebertragung der Ver

richtungen eines Ober-Appellations-Gerichts für diese Fürstenthümer an das K. Obertribunal; 1215. 2292. 1412.

Hülfsbeamte in Unterpfandssachen; Gesetz vom 15. April 1828, in Betreff der, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung; 1821. Gemeinden, in welchen solche Hülfsbeamte aufzustellen; Art. 1. 1821. Cognition über die Nothwendigkeit der Aufstellung; Art. 2 daselbst; §. 1. 2. 5 f. S. 1833. Wahl; Art. 3 das. §. 3. 1834. Bestätigung; Art. 4. 1822. §. 3. 1834. Nothwendigkeit der Anwesenheit des Hülfsbeamten bei Vollziehung jeden Beschlusses der U.Behörde; deßgl. bei jedem Eintrage in das Unterpfandsbuch; Art. 5 — 7. 1822. Gebühren und Reisekosten desselben; Art. 8 — 10. 1823. §. 9. 1835. Stimmrecht des Hülfsbeamten; Art. 11. 1823. Dessen Verpflichtung; §. 14. 1836. Justiz-Ministerial-Verfügung vom 8. Mai 1828, zu Vollziehung des Gesetzes über die, einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hülfsbeamte zu leistende Unterstützung; 1833. Verlängerte Dauer dieses Gesetzes; 1938. 2148. 2220.

Hurerei, deren Bestrafung; nach einem Mandat von 1586; I, 444.; nach dem General-Rescript von 1630; II, 408.; von 1645; 440.; von 1652; 454. Bestrafung ausländischer Metzen nach dem Gen.Rescr. von 1674. 459. Der Huren in Stuttgart; III, 273. 318. 412. 492. Der gewerbsmäßigen Unzucht in der Residenzstadt Stuttgart; 440. Der wiederholten Unzucht in den Residenzstädten Stuttgart und Ludwigsburg; IV, 443. 984. Behandlung solcher Untersuchungen; 547. s. auch Unzucht-Vergehen.

Hypotheken-Commission; Anordnung einer solchen; 1405. Deren Auflösung und Anordnung einer neuen für das Pfandwesen der Exemten; 2035.

Jagd, Verhältnisse der Herrschaft, Gutsherrschaften, und der Gemeinden, hinsichtlich des Jagdwesens; 844.

Jagd-Excesse, Bestrafung der kleinen nach dem Gen.Rescr. v. 1664; III, 45. Der in Gegenwart des Königs verübten Hasen-Diebstähle; IV, 184. Der von Jagdbedienten verübten kleinen; 339. Verbot aller Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen und anderer Excesse bei Jagden und Jagd-Reisen; 179. Bestrafung der Jagd-Vergehen in dem Leibjagd-Gehege bei Ludwigsburg; 822. Competenz der Oberämter zur Bestrafung der Jagd-Excesse; 764.

Jauner, die bei Untersuchungen gegen solche erforderlichen Erkundigungen; III, 354.

Incest, dessen Bestrafung nach dem Mandat von 1586; I, 445. Des Incests in der Seitenlinie der Schwägerschaft; 1094. Des topischen Incests; 1987. 2263.

Illiquide Gegenforderungen; in welchen Fällen durch illiquide Gegenforderungen die Rechtshülfe wegen einer anerkannten Forderung aufgehalten werden könne? Art. 18. 1343.

Immission, Einsetzung der Gläubiger in den Genuß der Grundstücke, als Executionsmittel; siehe Sequestration.

Indicien im Criminal-Prozesse; deren Sammlung; §. 10. IV, 324. §. 56. 332. Erkennung der Strafe auf Indicien hin, ohne Geständniß des Inculpaten; 201.

Informativ-Unterpfandsschein; dessen Ausstellung und Einrichtung; Art. 174. 1297. §. 18. 1390. §. 47. 1445. Art. 6. S. 195. Formular dazu; 1870.

Injurien, Bestrafung derselben nach den Hofgerichts-Ordnungen; I, 148. II, 536. Besonders der in der Trunkenheit verübten; I, 149. II, 537. Landrechtliche Dispositionen über Injurien; 162. Verbot der schriftlichen Retorsionen in Injurien-Sachen nach dem Gen.Rescr. vom 24. Juli 1620. 369. Bestrafung der Injurien gegen Eltern, nach dem Rescript von 1661. III, 27.; nach dem Gesetze von 1815, IV, 401. Entziehung der vor Amt und

Gericht gehörigen Injurien-Sachen von der Kirchen-Censur; III, 53. Bestrafung der Injurien gegen den Fürsten; 242. 363. 364.; gegen die Mitglieder des fürstlichen Hauses; 425. Mehreres über Injurien in dem Duell-Edikt von 1714; 253. Bestrafung der zur Nachtzeit in den Straßen der Residenzstadt Stuttgart verübten Injurien; 335. Der Injurien gegen den Herzog und seine Minister; 477.; injuriöser Aeußerungen gegen die höchste Person; IV, 215. Der Universitäts-Angehörigen; III, 595. Bestrafung der Verbal-Injurien zwischen königl. Dienern in Kanzlei-Gebäuden; IV, 165. Behandlung der Injurien, gegen eine Parthie enthaltenden Prozeßschriften; 856.; über die Zuständigkeit des ordentlichen Richters zu Verhandlung und Entscheidung der ihm selbst widerfahrenen Injurien; 2013. Untersuchung und Bestrafung der Injurien nach der neuesten Gesetzgebung: durch die Orts-Obrigkeiten, §. 40. 688.; durch die Oberämter; §. 195. 764. Competenz der Oberämter zur Aburtheilung von Real-Injurien, welche geringere körperliche Verletzungen zur Folge hatten; 2252. Durch die Oberamtsgerichte; §. 202. 767. Art. 57. 1197. Durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe; Art. 59 u. 60. 1204 ff. Amtliches Einschreiten der Criminalbehörden gegen die, in Druckschriften vorkommenden, Ehrenkränkungen gegen König und Staatsbehörden; 936.

Inquisitionskosten; Aufhebung des bisherigen Vorzugs-Rechts derselben; Art. 7. 1328. Deren Lokation im Concurs; Art. 16. S. 1325. s. auch Criminal-Untersuchungskosten.

Inquisitorisches Verfahren; 36.

Insinuation, gerichtliche, s. Erkenntniß.

Insinuationen, Uebereinkünfte wegen wechselseitiger Beförderung gerichtlicher Insinuationen, mit Baden und Hessen; 619. 2269. Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirkssitze; 1997. Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden; 1928. s. auch Vorladungen.

Instanz-Entbindung, deren Wirkung bei einem Beamten auf dessen Entlassung im Administrativ-Wege; 1129.

Instruction für das Oberjustiz-Collegium zweiten Senats, 3.; für das Oberappellations-Tribunal, 13; für die königl. Obertribunals-Procuratoren, 27.; für das Oberjustiz-Collegium ersten Senats, 34.; für die bei dem königl. Oberjustiz-Collegium zweiten Senats angestellten Prokuratoren, 52.

Intercessionen der Frauen; landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 324. II, 221. Was zu deren Gültigkeit erfordert werde; Art. 21 22. 1258. Art. 1. 1334. Art. 182. 1299. §. 8. 1387. §. 17. 1389. §. 134 ff. 1469. insbesondere bei Bestellung eines Faustpfands; Art. 247. 1315. Abänderung dieser Bestimmungen durch das Gesetz vom 21. Mai 1828. Art. 2—10. 1839 ff. Nähere Anwendung dieser Grundsätze; Art. 11. 1842. Aufhebung der Bestimmung des Landrechts, nach welcher unter gewissen Umständen zur Gültigkeit der Intercession einer Ehefrau für ihren Mann die Mitwirkung eines besonders bestellten Geschlechts-Vormunds nicht zureichend war; Art. 2. 1334. Transitorische Bestimmungen für die Pfandbereinigung hinsichtlich der Geschlechts-Vormundschaft und der weiblichen Bürgschaften; Art. 90. 1866.

Intercessions-Schreiber; s. Verwendung.

Intestat-Erbfolge; s. Erbfolge.

Invaliden, deren Heirathen; III, 344. Unter welchen Voraussetzungen ein mit einer Criminalstrafe belegter Invalide seines Traktements verlustig werde; 2220. Was zu geschehen habe bei strafrechtlichen Erkenntnissen gegen Invaliden; 1936.

Inventuren; s. Zubringens-Inventuren, Eventual- und Real-Theilungen.

Juden. Kaiserliches Privilegium die Juden und Aechter betr., von 1530. I, 60. Privilegium von 1541, die Rechtsverhältnisse gegen Juden betr., 73. III, 329. Vergleich mit der Judenschaft, Judenschulden und Judengeleit betr., von 1551. I, 84. Darlehen derselben; 50. 51. 57. 60. 73. 84. II, 401. Verbot der Verträge mit Juden; 401. III, 45. 229. 352. 417. Note †. 500. 504. (ausländische Juden) IV, 548. Gen Rescr. von 1740, wonach sämmtliche Juden zum Lande hinausgewiesen werden sollen, und das Verbot des Geschäfts-Verkehrs mit denselben; III, 450. Verbot des Viehaufkaufs der Juden; 570. 581. Güterhandel; IV, 618. 1769. 1962. Trauung der Juden; IV, 355. Ehesachen derselben; 308. Behandlung der Obsignation, Inventur und Theilung ihrer Verlassenschaften; 445. Der Zubringens-Inventuren; 616. Gesetz, die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betr., von 1828. 1820. Instruction für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisengerichte, betr. die Vollziehung des Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828. 2113. I. Einleitung; §. 1 — 3. II. Bestimmung über die Anwendung der allgemeinen Landesgesetze und der besonderen israelitischen Satzungen auf die, in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen Handlungen und Rechtsgeschäfte in formeller und materieller Beziehung; §. 4 — 6. III. Besondere Vorschriften: A. Zubringens-Inventarien und Ehe-Verträge; §. 7 — 11. B. Obsignationen, Inventuren und Theilungen; §. 12 — 16. C. Vormundschaftswesen; §. 17 — 19. Beilage. Grundsätze des israelitischen Rechts ꝛc.; Vermögens-Verhältnisse der Eheleute; §. 1 f. 2125. Intestat-Erbfolge; §. 5 f. 2129. Testamenttarische Erbfolge; §. 8 f. 2132. Vormundschaftswesen; §. 12 f. 2134. Verfahren bei Eidesleistungen der Israeliten; 1717. 2060. 2149. s. auch Cession.

Juramentum dandorum et respondendorum; I, 239. II, 107—109. Dessen Aufhebung; §. 116. 726.

Jurisdictions-Verträge, mit Baiern; IV, 1015. 1022. Hohenzollern-Sigmaringen; 1758. 2287. Baden; 1604. 2173. Hohenzollern-Hechingen; 1774. s. auch Requisitionen und Insinuationen.

Justiz-Ministerium, dessen Ressort; 1. Verweisung verschiedener Gegenstände von dem bisherigen Geschäftskreise der Ober-Regierung an das Justiz-Departement; 295. Vereinfachung des Geschäftsgangs bei dem Justiz-Ministerium; 506. Neue Organisation des Justiz-Departements von 1817. 547. Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements; 1997.

Justiz-Novelle vom 15. Sept. 1822. 1069.

Justiz-Retardaten-Commission in Rottenburg; deren Errichtung; 820. Auflösung; 1014.

Justiz-Verzögerungsbeschwerden, landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 171. s. auch Verwendung.

Kabinets-Ministerium, dessen Ressort; IV, 122.

Kabinets-Ordnung, geheime, s. Geheimer Rath.

Käufer; dessen Obliegenheit zur Anzeige des Kauf-Vertrags bei dem Gemeinderathe der gelegenen Sache; §. 2. 150. Geltendmachung der Rechte eines gleich oder mehr bevorrechteten Gläubigers von Seite des Käufers einer verpfändeten Sache gegenüber von dem Pfandgläubiger; Art. 109. 1281. §. 9. 1387. Unter welchen Voraussetzungen eine verpfändete, im Exekutionswege oder im Concurse versteigerte Sache frei von aller Verbindlichkeit auf den Käufer übergeht; Art. 129. 1286. Art. 73. 1359. §. 9. 1387. Art. 35. 1850. Art. 44 — 47. 1853. Deßgleichen bei einem, von dem Schuldner selbst vorgenommenen Verkauf; Art. 130. 1287. §. 9. 1387. Art. 33. 1849. Bestimmung, wenn der Kaufpreis nur theilweise bezahlt wird; Art. 131. 1287. Folgen, wenn die vorerwähnten Bestimmungen hintangesetzt

werden; Art. 132 u. 133. 1288. Art. 46. 1853. §. 9. 1387. Zurückforderungs-Recht des Schuldners gegenüber von dem Käufer oder dritten Besitzer einer im Exekutionswege unförmlich oder unbegründet veräußerten Sache; Art. 45. 1853.

Kantengießer, s. Zinngießer.

Kanzlei-Ausfertigungen; Vermeidung der Wörter aus fremden Sprachen in denselben; 826.

Kanzlei-Geheimniß, nach der Kanzlei-Ordnung v. 1660. III, 19. Note †. G.R. von 1747. 486. Strafe verletzter Verschwiegenheit in Amtssachen; IV, 244. Verbot des Arbeitens zu Hause von Seiten der Sekretäre und Kanzlisten und Verpflichtung der Räthe zur genauen Bewahrung ihrer amtlichen Papiere (zur Verhütung des Bekanntwerdens der Beschlüsse etc.); 245. Einschärfung dieser Vorschriften; 537.

Kanzlei-Ordnung von 1660. III, 19.

Kaufbriefe, deren Ausfertigung von den Rathsschreibern; §. 6. 151. s. auch Kaufbuch.

Kaufbuch; dessen Führung; IV, 149. Wann auf dasselbe bei Unterpfandsbestellungen zurückgegangen werden muß; Art. 58 ff. 1269. Oeffentlichkeit desselben, für diejenigen, deren Rechte und Interessen es berührt; Art. 62. 1270. Berechtigung der letzteren, Auszüge aus diesem Buche zu verlangen; Art. 63. 1270. Vorschriften über die Führung des Kaufbuchs; Eintragung der Kaufbriefe in das Kaufbuch; Unterzeichnung derselben, durch die Contrahenten; Allegirung des Güterbuchs in dem Kaufbuche; §. 23—25. 1391. Sorgfältige Aufbewahrung der Kaufbücher; §. 63. 1449.

Kaufpreis, Absonderungsrecht des Verkäufers einer unbeweglichen Sache, im Concurs, wegen des nicht angeborgten, nicht bezahlten Kaufpreises; Art. 52. 1855. S. auch Veräußerung der Unterpfänder.

Kauf-Vertrag; landrechtliche Bestimmungen über Kauf und Verkauf; was für Güter verkauft werden mögen oder nicht; von Verkauf und Veränderung der theilbaren Hof- und Hubgüter; ob und wann die Contrahenten von diesem Contrakte abweichen mögen; wann die verkaufte Haab eingeräumt werden und die Bezahlung geschehen solle; von Schaden und Nutzen des verkauften Guts; I, 297 f. II, 189—195. Rescript, betr. das Darein- und Daraufgeld beim Kauf-Vertrag, von 1746. IV, 2307. Vom Verkauf mit Vorbehalt mehreren Aufschlags auf benannte Zeit (de in diem addictione); I, 301 f. II, 196. Anzeige von dem Abschließen von Kauf-Verträgen über liegende Güter bei der Obrigkeit; §. 2. IV, 149. Deren Eintragung in die Kaufbücher; §. 6. 151. §. 23—25. 1391. Gerichtliches Erkenntniß; §. 5 ff. 150. s. auch Erkenntniß.

Ketzerei, deren Bestrafung nach dem Gen.-Rescr. von 1652; II, 454.

Kinder, Verträge der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder; I, 322 ff. II, 220. Wie es mit derjenigen Haab und Gütern, so nach getrennter Ehe den Kindern zufallen, gehalten werden soll; 307. 311. Alimentation dürftiger Eltern; 312. Vererbung des hinterfälligen Vermögens der Kinder; 313. Sicherstellung des anerstorbenen Vermögens derselben; 309. III, 631. Behandlung, Verpflegung, Ablieferung der Kinder der Angeschuldigten u. Strafgefangenen; IV, 979. 1743. 2217. Mißhandlungen der Eltern durch Kinder, Strafgesetz; 401. Competenz; 1985. Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Kinder, auf die Immobilien der Eltern, wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der letzteren stehenden beweglichen Vermögens u. s. w.; Art. 27 u. 33. 1260. 1263. Nähere Vorschriften darüber; Art. 34. 1263. §. 70. 1450. Sicherstellung der Pfandrechtstitel; Art. 79—81. 1273 f. Beweis desselben; §. 73 u. 76. 1452. Maaß der zu leistenden Sicherheit; Art. 13. 1255. §. 100. 1458. Aufhebung der Vorschrift der Commun-Ordnung über die Versicherung der Kinder;

Art. 34. 1263. Rückwirkende Anwendung dieser Bestimmung; §. 122. 1465. Allgemeine Vormerkung des Pfandrechtstitels, wenn die Eltern keine verpfändbaren Gegenstände besitzen, und deren Wirkung; Art. 32 u. 33. 1262 f. §. 208. 1490. Geltendmachung des Pfandrechtstitels der Kinder gegen den Stiefvater, wenn die Mutter zur weiteren Ehe schreitet; Art. 36. 1263. Bezeichnung des Eigenthums der Kinder in dem Güterbuche; §. 26. 1391. S. auch Eventual-Theilungen. Was zu geschehen habe, wenn nach dem Tode eines der Groß-Eltern, der Vater oder die Mutter der Kinder Erbgut für letztere einnehmen; §. 46. 1396. wenn Eltern an einem andern Orte, als an ihrem Wohnorte Erbschaften im Namen der Kinder beziehen; §. 47. daselbst; wenn Güter der Eltern veräußert werden, welche den Kindern verpfändet sind; §. 48. daselbst; wenn die Eltern die den Kindern eigenthümlichen Güter veräußern wollen; §. 48. das.; wenn die Eltern ihren Kindern andere Gegenstände als die ihnen eigenthümlich gehörigen, zum Heirathgute geben; §. 49. ebendaselbst. Fernere Zuläßigkeit der Surrogirung anderer an die Stelle der den Kindern zur Sicherheit ausgesetzten Güter; §. 123. 124. 1465. Geltendmachung des Pfandrechtstitels der Kinder, wer dazu verpflichtet ist; §. 83. 1454. Bei Exemten; §. 99. 1458. Wann die Sicherstellung der Kinder durch Activforderungen zu bewirken; §. 83 f. 1454. Art. 41. 1852. Bestimmungen wegen Sicherstellung volljähriger Kinder; §. 87 u. 122. 1455. 1465. Wenn die Eltern in allgemeiner Gütergemeinschaft leben; §. 125 u. 126. 1467. Was zu beobachten, bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder §. 109 — 119. 1461 ff. Transitorische Bestimmungen über die Verpfändung der, den Kindern vor dem 1. Juni 1828 versicherten Güter; Art. 85. 1864 f. Vorzugsrecht der Kinder im Concurse wegen des in der Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens; Art. 11. 1323. Von welchem Tage dieses Vorrecht beginne; Art. 12. 1324. Absonderungsrecht der Kinder im Concurse, rücksichtlich derjenigen Gegenstände, wovon sie ausschließend oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner wirklich Eigenthümer sind; Art. 52. 1855.

Kinder, uneheliche, deren Erbrecht; II, 318—321. Eintragung der Väter derselben in die Geburts-Register; IV, 1431. Bestimmung des Geschlechts-Namens unehelich Geborner; 2234. s. auch Legitimation.

Kinder-Aussetzung; Untersuchung und Bestrafung; §. 202. 767. §. 57 u. 60. 1197. 1205.

Kindesmord, Maaßregeln zu dessen Verhütung, Bekanntmachung der Strafen dieses Verbrechens; III, 11. 96. Gen.-Rescr., die Bestrafung des Kindsmords und der heimlichen Geburt betr., von 1715. III. 272. Periodische Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Kindsmord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt; IV, 914. Untersuchung und Bestrafung; §. 202. 767. §. 57 u. 60. 1197. 1205.

Kirchenbuße der Ehebrecher, S. Ehebruch.

Kirchen-Opfer, Ansatz bei Verwandtschafts-Dispensationen; 1163. 1905. Ansatz desselben bei Brautleuten gemischten Confessions-Verhältnisses; 2224.

Kirchen-Ordnung, erste große, von 1559. I, 159.

— zweite, von 1582. 439.

Kirchen-Pfründten, Prozesse derselben; s. Legitimation.

Klage, deren Anbringung nach den Landrechten; I, 231. II, 96., im Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 81—85. 710. Deren Prüfung; §. 86. 711. Wann gänzliche Abweisung des Klägers zuläßig; §. 87. 712. Antwort des Beklagten; §. 89 f. 713 f. Dilation für die Einlassung auf die Klage; §. 91. 714. Schriftliche Beantwortung; §. 95 u. 96. 715. Fernere Vernehmung beider Theile und Gegenüberstellung der Partheien; §. 97—99. 716. Verbesserung, Veränderung des früheren Anbringens; §. 125 f. 729.

Im Verfahren vor den höheren Gerichten; Anbringung der Klage; §. 5. 875. Antwort des Beklagten; §. 6. 876. Verbesserung; §. 10. 879. Verhandlung; §. 1 ff. 874.
Klassen-Eintheilung im Concurs; Art. 2 — 17. 1320 f.
Kleider; siehe Haushaltungsstücke.
Körperverletzungen, culpose Verwundungen und Tödtungen beim Scheibenschießen; III, 47. Bei Ausübung der freien Pürsch; 50. Deren Untersuchung und Bestrafung; §. 202 u. 204. 767 f. Art. 57 u. 60. 1197. 1205.
Kosten, die durch das Einklagen einer Forderung einem Pfand-Gläubiger verursachten Kosten sind unter der Pfand-Versicherung nicht begriffen; Art. 55. 1268. In welchem Falle die Kosten aus dem Erlöse der verpfändeten Sache verlangt werden können; Art. 95. 1278. Art. 255. 1317.
Kostenzettel, Bestimmungen wegen der, von den Gerichtshöfen zu decernirenden Kostenzettel; 901. Das bei deren Revision zu beobachtende Verfahren; 912.
Kraftlos-Erklärung; Amortisation, verloren gegangener Schuld-Urkunden; Art. 211 — 212. 1308. Art. 218. 1309. §. 259. 1506. §. 263. 1508. Grundsätze über Amortisation von Staatsschulden-Zahlungs-Kasse-Obligationen; 1131. 1646.
Krankheitskosten, deren Vorzugs-Recht im Concurs und in welchem Umfange; Art. 4. IV, 1321.
Kreis-Regierungen, Instruction für dieselben; 912. Aufhebung der Befugniß derselben zur Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Finanzkammern; 1243. Strafbefugniß; 1634.
Kriegs-Artikel von 1705; III, 220.
— von 1727; 340.
— von 1758; 521.
— von 1769; 585. Militärische Strafgesetze von 1818. IV, 613.
Kron-Domänen, Veräußerungs-Contrakte über solche, Cognition darüber; 1107.
Küfer-Ordnung von 1680; III, 65. (Verpflichtung der Küfer zum Ersatze des Schadens, welcher durch sie oder ihr Gesinde den Kunden zugefügt worden ist, ib. Note †.
Kunst-Verständige, im Civil-Prozesse; deren Vernehmung; §. 107. IV, 719. Beweis durch dieselben ist nicht an die Beweisfrist gebunden; §. 126. 730. Gebühren derselben im Criminal-Prozesse; §. 28. 1736.
Kupferhandel, Gen.-Rescr. von 1620, den Kupferhandel betr.; II, 369.
Kuppelei, deren Bestrafung, nach dem Mandat von 1586. I, 449.

Landes-Defensions-Auswahl; III, 23.
Landes-Ordnung, erste, von 1495; I, 42.
— zweite, von 1515; 47.
— dritte, von 1521; 53.
— vierte, von 1536; 71.
— fünfte, von 1552; 84. Kaiserliche Bestätigung derselben von 1555; 95.
— sechste, von 1567; 423.
Landes-Verträge, deren Gesetzeskraft, III, 15.
Landesverrätherei, Strafe derselben; IV, 232.
Landesverweisung, Strafe der Wiederbetretung der Kön. Staaten bei ausgewiesenen Ausländern; IV, 437.
Landjäger, Gensdarmes, früher Landdragoner; rechtlicher Glaube der Landdragoner, in Ansehung ihrer Angaben; 169. Instruction für die Gensdarmes von 1811. 298. Errichtung ihrer Zubringens-Inventuren; 1421. Trauung

an den Stations-Orten; 1623. Jurisdictions-Verhältnisse; 2175. Waffengebrauch; 2046. Beschleunigung der Untersuchungen gegen dieselben; 2207. Zuständigkeit zur Untersuchung eines, von einem Landjäger im Dienste verübten gemeinen Verbrechens; 1941. Fahndungsblatt für den Dienst des Landjäger-Corps; 2218.

Landrecht, erstes, v. 1555; I, 95. Kaiserl. Bestätigung desselben; 95. Ausschreiben an alle Prälaten rc., damit das erste Landrecht in das Land überschickt wird; IV, 2305. Zweites Landrecht von 1567; I, 171. Publikations-Rescript zum zweiten Landrecht; I, 168. Publikations-Rescript zum dritten Landrecht; II, 1. Drittes Landrecht vom 1. Juni 1610; 3. Neue Auflage desselben; IV, 391. Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe von 1814. 1882.

Landscharfschützen, Competenz zur Bestrafung der Vergehen derselben; 363.

Landstreicher, die bei Untersuchungen gegen solche erforderlichen Erkundigungen; III, 354.

Landtags-Abschiede von 1551; I, 81.
— — 1554; 92.
— — 1565; 165.
— — 1583; 440.
— — 1652; II, 450.
— — 1739; III, 435.
— — 1821; IV, 1010. Gesetzeskraft der Landtags-Abschiede und Landes-Verträge; III, 15. Großer-Ausschußtags-Abschied von 1736; 417.

Lederhandel; 428.

Legal-Inspectionen und Sectionen, deren pünktliche Vornahme, Gen.-Rescr. v. 1656 rc.; 6. 58. 66. 510. Von Besichtigung empfangener Leibesbeschädigung nach der fünften Hofgerichts-Ordnung; II, 528. Empfehlung größerer Aufmerksamkeit bei Legal-Inspectionen und Sectionen (1812); IV, 357. Vermeidung unnöthiger, 610; verglichen mit †, 142. Deren Anordnung; §. 204. 769.

Legat, landrechtliche Bestimmungen über Legate; I, 360—362. II, 278—280. Empfehlung an die Geistliche, Notare, Stadt- und Amtsschreiber, Schulmeister u. s. w. bei Krankenbesuchen, Testaments-Errichtungen u. s. w., die testirenden Personen zu einigem Vermächtniß in das Waisenhaus zu disponiren; III, 237. Note †.

Legatarien, gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben; Art. 27. IV, 1260. Art. 38. 1264. §. 70 f. 1450. Art. 64. 1858. Sicherstellung desselben; Art. 79—81. 1273. Dessen Beweis; §. 73 und 78. 1452 ff. Geltendmachung; §. 81. 1453.

Legitimation der unehelichen Kinder; III, 701. der im Ehebruch erzeugten Kinder; IV, 1754. Erbrecht legitimirter Kinder; II, 317. Behörde, welche für die Legitimation zuständig ist, IV, 99 ††. S. auch Kinder, uneheliche, u. Lehens-Succession.

Legitimation zum Prozeß, der in Gantsachen liquidirenden Königl. Kassenbeamten, Bürgermeister, Stiftungsverwalter, Amtspfleger u. s. w. 910. in Rechtssachen der Gemeinden und Stiftungen; 1410. 1770. Prozeß-Vollmachten, 2299. Der Schulstellen; 1417. Kirchenstellen; 399. 1167. Vertretung der Pfarreien vor den Gerichten; 1720. Von den Personen, welche als untauglich im Rechten zu stehen, nicht zugelassen werden, nach den Landrechten; I, 230. II, 96. Berichtigung des Legitimations-Punkts im Verfahren vor den höheren Gerichten; §. 16. IV, 886.

Lehen. Einiges über Erb- und Fallehen in dem Rescripte, die Finanz-Verwaltung betr., von 1663; III, 36. Note †. Verbot der eigenmächtigen

Veränderung der Theil-, Lehen- und Hub-Güter; 390. 489. Veräußerung, Theilung und Verpfändung der Lehen- und Zinsgüter, 513. Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen- und Zinsgüter; IV, 210. Allodifikation der Lehen; 362. Aufhebung des zwischen der Krone Württemberg und dem fürstlichen Hause Fürstenberg bestandenen Lehens-Verbands; 1012. Rechte des Oberlehensherrn und Sicherstellung oder Entschädigung desselben, bei Verwandlung der zu einem königlichen Lehen gehörigen Afterlehengüter; 383. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterpfand auf Lehengüter erworben werden könne; Art. 7. 1233. §. 103 — 108. 1439. §. 172. 1480. Deren Sequestration oder Einsetzung der Gläubiger in dieselben, wegen anderer als wahrer Lehens- oder Stammgutsschulden; Art. 44. 47. 1332. Competenz des Schuldners und seiner Familie; Art. 48. 1332. Absonderung der Lehen- und Fideicommiß-Güter von der gemeinen Concurs-Masse; Art. 72. 1860.

Lehen-Beschreibungen; deren Verfassung; 1637.

Lehenbrief, Vorschrift für die Ausfertigung eines Lehen- und Reversbriefs bei jedem Uebergange eines Lehen-, Theil- und Hofguts auf einen neuen Lehensmann; III, 280. IV, 354.

Lehendienste; III, 587. Note 602 letzter Absatz.

Lehengerichte und Gerichtsbarkeit. Kaiserliche Erlaubniß, zu den Lehengerichten auch solche Personen zu verordnen, die nicht Mannen sind, von 1489; I, 29. Ausübung der jurisdictio feudalis; III, 586. Note 602. Pkt. 9. Verweisung der Lehens-Prozesse an das Oberjustiz-Collegium; IV, 11. Appellation in Lehenssachen an das Obertribunal; 18. Anordnung eines Oberlehenhofs und Lehenraths zur Besorgung der Lehengeschäfte; 562.

Lehen-Muthung; 72. 118. 280.

Lehens-Succession; Ausschließung der unehelichen, obschon legitimirten Kinder von der Lehens-Erbfolge; III, 516. Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien; IV, 138. 354.

Lehen-Vormünder, Aufstellung besonderer Lehens-Vormünder in einzelnen, bei — unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungsfällen; 209.

Leibeigenschaft, Einiges über Leibeigenschaftsgefälle; III, 36. Note †.

Leibgeding, Verträge, Rückstände; gerichtliches Erkenntniß darüber und was dabei zu beobachten; IV, 150. Deren Vorzugsrecht im Concurs; Art. 4. 1321. Beachtung des auf zu verpfändenden Gütern haftenden Leibgedings, bei der Schätzung derselben; §. 170. 1479.

Leichenkosten, deren Abzug bei Theilungen; III, 71. Vorzugsrecht im Concurse; Art. 4. IV, 1321.

Leichname, Ablieferung der Leichname hingerichteter Verbrecher an die Anatomie in Tübingen; III, 271. 582. IV, 1902. Beerdigung hingerichteter Personen; IV, 241. s. auch Selbstmörder.

Leih-Vertrag, commodatum, nach dem Landrechte; I, 292. II, 176. Vom Leihen und Bestand der Güter, Locatio et conductio; I, 306. II, 210 bis 212. operae; I, 308. II, 212.

Letzte Willenserklärung; Pfandrechtstitel auf den Grund einer letzten Willens-Ordnung; Art. 15—17. IV, 1256. §. 70 f. 1430. Sicherstellung des Pfandrechtstitels; Art. 79—81. S. 1273. Beweis desselben; §. 73 u. 74. 1432. Geltendmachung; §. 81. 1453. S. auch Testament.

Lex commissaria, Landr. Bestimmungen darüber; I, 301. II, 195.

Lex Hac Edictali; III, 71.

Liedlohn, dessen Location im Concurse; früher I, 284. II, 156. jetzt: Art. 4. IV, 1321.

Litis contestatio, nach dem Landrechte; I, 236. II, 103. Nach dem 4. Edikte; §. 89 ff. IV, 713. §. 12. 1076. Folgen des Ungehorsams bei der-

selben; §. 128. 731. §. 24. 1082. im Verfahren vor den höheren Gerichten; §. 6. 876.

Locatio conductio; s. Leih-Vertrag.

Löschung, Erlöschung des Unterpfands; Bestimmungen, unter welchen das Unterpfand erlischt; Art. 123. 1284. Erlöschung des Unterpfands durch Nichtigkeits-Erklärung oder Tilgung der Forderung; Art. 124. 1285. Folgen der Umwandlung oder neuen Gestaltung der verpfändeten Sache hinsichtlich des Unterpfandsrechts; Art. 125. 1285. Von der Wiederauflebung des Unterpfandsrechts, wenn die zu Grunde gegangene Sache wieder hergestellt worden; Art. 125. 1285. (s. auch Gebäude.) Wirkung, wenn der Schuldner selbst auf eine bestimmte Zeit ein Unterpfandsrecht auf seine Sache einräumt; Art. 126. 1285. Unter welchen Bestimmungen sich das früher bestellte Unterpfand auf die erneuerte oder verlängerte Verbindlichkeit erstreckt; Art. 126. 1285. §. 158. 1476. Erlöschung des Unterpfandsrechts, wenn ein Dritter auf eine gewisse Zeit ein Unterpfandsrecht bestellt, oder seine Einwilligung zur Verpfändung einer im Besitze des Schuldners befindlichen Sache auf bestimmte Zeit ertheilt hat; Art. 127. 1286. In wie ferne ein Verzicht auf das Unterpfandsrecht angenommen werden könne; Art. 128. daselbst. Erlöschung des Unterpfandsrechts, wenn die verpfändete Sache im Wege der Hülfsvollstreckung oder im Concurse verkauft wird; Art. 129. 1286. Art. 204 ff. 1306. Art. 18. 1844. Art. 73. 1359. Bei einem, durch den Schuldner selbst vorgenommenen Verkauf; Art. 130. 1287. verglichen mit Art. 204 ff. 1306. Bei einer theilweisen Bezahlung des Kaufpreises; Art. 131. 1287. Art. 206 u. 217. 1306. 1309. Folgen der Hintansetzung dieser Bestimmungen; Art. 132 f. 1288. Art. 46. 1853. Erlöschung des Unterpfandsrechts auf ein widerrufliches Eigenthum; Art. 134. 1288. Verfahren bei Löschung der Unterpfänder, Art. 210—222. 1307. §. 22. 1390. §. 255—269. 1505. Art. 19. 1844. Von Vormerkungen und Verwahrungen; Art. 219 f. 1309. §. 224 bis 230. 1496. Wirkung der Erlöschung; Art. 135. 1288. einer unstatthaften Löschung; Art. 70 u. 71. 1271. Art. 222. 1310

Losung; Bestimmungen des ersten Landrechts über Losungen; I, 304. des zweiten: von Losungen im Allgemeinen; II, 203. Zinslosungen; 204. Unbedungene Losungen; 206. Marklosungen; 207. Ausübung; 207. Oblation ꝛc. des Kaufschillings; 208. Cession der Losungsrechte; 209. Verordnung von 1588, den Vorzug unter verschiedenen Losungsberechtigten betr. I, 450. Was bei Ausübung des Losungsrechts zu beobachten; III, 438. gegen die Geistlichen und Kirchen; I, 55. 95. 425. Zinslosung; II, 379. Note †. Losungsrecht beim Pferde- und Vieh-Verkauf außer Lands; 388. III, 581. Beim Verkauf von Früchten an Ausländer; II, 203. 447. vergl. mit III, 597. Note †. Bei der Fahrniß; II, 203. 447. Frohnlosung; III, 230. Losungsrecht der zu Führung des Garn- und Leinwandhandels obrigkeitlich legitimirten Entrepreneurs gegen die fremden Käufer; 345. Note †. gegen fremde Güterbesitzer im Lande; 411. Marklosung zwischen österreichischen und württ. Unterthanen; 602. Losungsrecht bei einem Gesammtkauf; 456. Losungsrecht inländischer Schäfer gegenüber von Ausländern, welche im Lande Waiden bestehen; 482. beim Wollenverkauf außer Lands; 663. des von Ausländern erkauften Leinsamens; 384. beim Verkauf des Druckpapiers an Ausländer; 583. Aufhebung aller Losungen in Handelsartikeln; IV, 346. Auslosung ehemals landesherrlicher oder herrschaftlicher Güter der Fürsten, Grafen und Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft; 352. 356. Aufhebung verschiedener Losungsrechte nach dem Gen. Rescr. von 1815. 446. der Marklosung zwischen Württemberg und Sigmaringen; 945. Aufhebung des einem Schuldner durch die bisherigen Gesetze eingeräumten Wiederlosungsrechts (Schuldenlosung); Art. 59. 1356. §. 9. 1387. vergl. auch Art. 99. 1386. Benach-

richtigung der Käufer von den auf den erkauften Gütern haftenden Losungsrechten durch die Stadt- und Dorfgerichte; II, 448. III, 45. Bei einer bedungenen Wiederlosung ist keine neue Accise zu entrichten; IV, 2159. Losungssachen sind Justizsachen; 225. Note †. Compensation bei der Losung, Concurrenz, Eintragung in's Unterpfandsbuch, Entschädigungs-Verbindlichkeit, Förmlichkeiten bei der Ausübung des Losungsrechts, Gefahr bei denselben, Uebergang auf die Erben, Zeitlauf; 447. S. auch Wiedererlangung eines Guts.

Lotterie, Gen.-Rescr., die Ertheilung eines Lotterieprivilegiums betr., v. 1772. III, 597. (von den Gerichten, welche die Streitigkeiten in Lotteriesachen zu entscheiden haben, Strafe der Abänderung und Verfälschung der Lotterieloose, Vorzugsrecht der Lotterie-Unternehmer, auf dem Vermögen der Collecteurs). Verbotenes Anborgen der Lotterie-Einlagen und verbotene Verpfändungen dafür; 603. Aufhebung und Verbot des Zahlen-Lotto; 625. Verbot des Einsetzens und Collectirens für ausländische Lotterieen; IV, 98. Verwendung confiscirter Lotteriegewinnste; 225.

Ludwigsburg; Privilegien der neuen Residenzstadt Ludwigsburg; III, 227. Erhebung des dortigen Stadtgerichts zum Oberstadtgericht; Freiheit, an dasselbe zu appelliren; Note + daselbst und 598. Feuer-Ordnung derselben, 362. Gute Stadt; IV, 277. Note ††.

Lügen und Läugnen der Inquisiten, Strafe desselben; 201.

Luxusgesetz von 1626. II, 393.

Maaß-Ordnung und Verfehlungen dagegen; IV, 444.

Macedonianischer Rathschluß; dessen Beschränkung; Art. 17. 1843.

Majestäts-Beleidigung; Gesetz über deren Bestrafung; 234. 393. Bekanntmachung dieses Gesetzes; 238. 366. Niedersetzung einer besondern Criminal-Commission zur Untersuchung und Aburtheilung solcher Verbrechen; 389. Competenz zur Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens; jetzt: §. 202. 767. Art. 57 u. 60. 1197. 1205.

Malefiz-Tax, s. Criminal-Untersuchungs- ꝛc. Kosten.

Mandat, landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 180. Erlassung bedingter und unbedingter Mandate in Civil-Prozeß-Sachen; §. 36. IV, 20.

Mannen-Gerichte in Lehensachen, Niedersetzung solcher; §. 35. 11.

Marksteine, über solche, nach der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †.

Maurer- und Steinhauer-Ordnung von 1582, enthalten in der zweiten Bau-Ordnung von 1655; 3. Note †.

Medaillen; s. Orden.

Medikastriren, Strafe desselben; 351. 780. IV, 147. 209.

Medizinal-Ordnung; erste von 1720; III, 321. Zweite von 1755. 510.

Medizinische Gutachten; Bestimmungen über die Ertheilung ärztlicher Gutachten in Justizsachen durch das Medizinal-Collegium; IV, 805. 949. Vertheilung dieser Gutachten zwischen dem K. Medizinal-Collegium und der medizinischen Fakultät in Tübingen; 1167. Medizinische Gutachten für die Oberamtsgerichte; 2164.

Mieth-Verträge, über Mieth-Verträge mit Werkmeistern, nach der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †. Landrechtliche Bestimmungen über den Mieth-Vertrag; I, 306 f. II, 210 — 212.

Miethzins aus Wohnungen und Gebäuden; dessen Lokation im Concurs; Art. 11 u. 12. IV, 1323 ff.

Militär, Gen.-Rescr., die Justizleistung bei Verbrechen der Soldaten so wie die Bestrafung der Vergehen der Unterthanen gegen dieselben betr., von 1622; II, 388. Bestimmungen über den Gerichtsstand für die Verbrechen der Soldaten und

für Injurien und Schlägereien zwischen Militär- und Civil-Personen, von 1661; III, 23. der beurlaubten Soldaten; 427. Verhältnisse der Militär-Behörden zu den Civil-Behörden namentlich bei Civilrechts-Streitigkeiten und in Criminalfällen; 174. Gen. Rescr. von 1700. die Verhütung des Ausreißens der Soldaten, die Beifahung und Bestrafung der sie zu diesem und andern Vergehen verleitenden fremden Dirnen, die ehelichen Verbindungen derselben und Verbot des Ehe-Verspruchs und unzüchtigen Umgangs zwischen Soldaten und Bürgerstöchtern betr.; 209. Bestrafung des unerlaubten Umgangs leichtsinniger Dirnen mit Soldaten; 326. vergl. mit 143. Gen. Rescr. von 1705, die Schulden der Offiziere betr.; 220. Von Soldatenschulden überhaupt; 417. Note †. 419. Injuriensachen zwischen Bürgern und Soldaten; 276. Militär-Reglement von 1740 (Bestimmungen über das Verfahren in Schuld-, Exceß- und Ehesachen der Militärpersonen, von den auf Requisition eines Stabsamts vom Regiment vorzunehmenden Zeugen-Verhören); 457. 507. Einlieferung strafbarer beurlaubter Soldaten zum Regiment; 495. Vermögens-Verschleuderung und Schuldenmachen derselben; 504. Diäten und Reisekosten des Militärs bei Verschickung auf Exekution und bei Stellung zu Zeugen-Verhören oder sonstigen Untersuchungen; 685. Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit; 786. Communikationen der Kön. Justiz-Behörden mit den im Felde stehenden Regimentern; IV, 97. Einrichtung der Militär-Gerichte und Geschäftsbehandlung in Civil-Sachen; 115. Jurisdiction über beurlaubte Soldaten; 445. K. Dekret über die Militär-Jurisdiction; 451. Behandlung der Ehesachen der Militär-Personen; 282. 2216. der Ehedispensationsgesuche; 613. s. auch Ehesachen. Nichtigkeit der von Militär-Personen ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen; 239. Debitwesen derselben und Wahlrecht bei Inventuren, Theilungen, Tutelen und Curatelen; 620. Militärische Strafgesetze von 1818; 613. s. auch Kriegs-Artikel. Behandlung derjenigen Vergehen der Militär-Personen, welche während des Militär-Diensts begangen, aber erst nach aufgelöstem Militär-Verbande bekannt geworden sind; 455. Competenz zur Aburtheilung der, von Militär-Personen vor ihrem Eintritte in den Militärstand, begangenen oder während desselben verübten, aber erst nach ihrem Austritte bekannt gewordenen Verbrechen; 2027. Vormerkung der Schuldforderungen auf Militär-Cautionen und deren Wirkung; 2142.

Militär-Pflichtige, Heirathen derselben; 162. 399. minderjähriger Militärpflichtigen; 217. 853. Aushebung solcher Rekrutirungspflichtigen, welche in Untersuchung verwickelt sind; 383. 388.

Militär-Sträflinge, Erledigung der Restitutions-Gesuche von ehemaligen Militär-Sträflingen, welche aus dem Militär-Verbande getreten sind; 2200.

Minderjährige, s. Pflegbefohlene.

Minderjährigkeits-Dispensation, ältere Bestimmungen darüber; III, 391. 417 in der Note. 503. 678. 693. IV, 26. 219. 295. 337. 358. 465. 519. 583. 853. 854. 873. 912. 965. 1145. der Juden; 206. der fürstlichen, gräflichen und adelichen Gutsbesitzer; 493. Begründung des Rechtsstands der Volljährigkeit, nach seinem ganzen Umfange für den Dispensirten in Folge der Minderjährigkeits-Dispensation; Art. 1. 1839. Gleiche Wirkung in Folge der Uebertragung eines Staatsamts und Zulassung zur Advokatur; daselbst. Anwendung dieses Artikels auf Diejenigen, welche schon vor dem 1. Juli 1828 Dispensation von der Minderjährigkeit erhalten haben; 1905. Ueberweisung der Minderjährigkeits-Dispensation an das Departement des Innern; 1868. Dispensation angestellter Geistlichen von der Minderjährigkeit; 2051. derjenigen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand bei der Kreisgerichtsstelle haben; 1882. Vernehmung der Vormundschafts-

Behörden über nachgesuchte Minderjährigkeits-Dispensationen; 2212. s. auch Volljährigkeit.
Ministerialkassen; 1066.
Mißhandlung, Bestrafung der von Kindern an ihren Eltern verübten körperlichen Mißhandlungen; 401. Competenz zur Bestrafung; 1985. Beschleunigung der Untersuchungen über die von Gutsherrn gegen Unterthanen verübten Mißhandlungen; 549.
Mittwochs-Copulation, s. Trauung.
Monitorium, mit dem dritten ist stets eine Geldstrafe zu verbinden; 950.
Monopol-Privilegien; Nichtigkeit ausschließlicher; 94.
Moratorien, Ertheilung derselben; 295. Erfordernisse der Gesuche; 1423. Wirkung in Beziehung auf die Exekution; Art. 96. 1365.
Mühlordnung von 1729; III, 351. (Von den Streitigkeiten der Müller mit ihren Nachbarn, Kunden u. s. w. und von Bestrafung der Diebstähle der Mahlknechte.)
Münze, Bestimmung der Münz-Sorten bei Zahlungen an Pflegschaften, nach dem Gen.-Rescr. von 1623; II, 389. Münz-Edikt von 1623; 390. Gen.-Rescr., den Geld-Kurs betr., von 1624; 391.
Münzfälschung, Strafe derselben; IV, 124. 375. Die von bedeutenden Münz-Verbrechen an die Ober-Regierung zu erstattenden Anzeigen; 203. Jährliche Bekanntmachung des Strafgesetzes gegen Münzfälschung; 362.
Münz-Vergehen, Verbot des Aufwechselns, Verführens und Verfälschens des guten Gelds, von 1620; II, 377.
Mundtod-Erklärungen; III, 628. IV, 156. §. 191. 761. s. auch Verschwender.
Mutuum, s. Darlehen.

Nachbarschaft, über die Rechts-Verhältnisse zwischen Nachbarn, nach der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †. Ueber gemeinschaftliche Wände ibid. s. auch Wege.
Nachtigallenfang in Stuttgart, Verbot und Strafe; 474.
Nach-Hypothek, nachgesetzte Versicherung; was zu beobachten, wenn der Gläubiger mit einer Nach-Hypothek sich begnügen will; Art. 183. IV, 1300. Berechnung des Pfandwerths bei einem nachgesetzten Unterpfand; Art. 185. 1300. 217. 1309. §. 177 ff. 1481. Was bei dem Eintrag derselben in das Unterpfandsbuch zu beobachten; §. 29. 1392. §. 152. 153. 1474. Besonders 2038.
Natural-Vorräthe, als Exekutions-Mittel; Art. 30. 1346. Verfahren bei deren Pfändung; Art. 37. 1349. Bei deren Verkauf; Art. 34. 35. 39. 40. 41. 1346 ff.
Nichtigkeit der Urtheile nach dem Landrechte; I, 258. II, 132.
Nichtigkeitsklage; Verfahren in Nichtigkeitsklagsachen, nach dem Gen.-Rescr. von 1718; III, 282. Anbringung derselben; IV, 315. Gegen Erkenntnisse der Oberamtsgerichte; §. 132. 740. §. 159. 747. Deren Wirkung in Beziehung auf die Exekution; Art. 24. 1345.
Notare, Gen.-Rescr., die kaiserlichen Notarien im Lande in specie die landesherrliche Approbation zur Ausübung ihres Amts betr.; III, 705. Gen.-Rescr., die Aufhebung der Befugnisse der Hof- und Pfalzgrafen in Württemberg, und die Verrichtung der Notariatsgeschäfte durch immatrikulirte württembergische Notarien betr., IV, 25. Unterzeichnungsart der Notare; 140. K. W. Notariats-Ordnung v. 1808. 171. Verpflichtung und Immatrikulirung der in den neu acquirirten vormals bairischen Distrikten befindlichen Notarien; 276. Verzeichniß der Notarien, ihre Verhältnisse, Befugnisse; 1176. Verrichtungen derselben neben den Gerichts- und Amtsnotaren, §. 86. 1685. Anwendung verschiedener Bestimmungen des Notariats-Edikts auf

solche; §. 45. 1666. Anzeige von persönlichen Veränderungen derselben; 2296. s. auch Gerichts- und Amtsnotare.

Notariatssporteln; s. Sporteln.

Nothzucht, Bestrafung derselben nach dem Mandat von 1586; I, 445. Gen.-Rescr. von 1646, die angeblichen Nothzüchtigungen durch Soldaten betr.; II, 442.

Nutznießung, elterliche, von dem hinterfälligen Vermögen der Kinder, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 382 f. 395. II, 307 — 309. 311. Verlust derselben; I, 383. II, 309. Insbesondere wegen Unzuchtvergehen nach dem Mandat von 1586; I, 444.

Nutznießungsrecht, dessen Verpfändung; §. 107. IV, 1460. vergl. mit Art. 7. S. 1253. Schätzung; §. 176. S. 1481.

Oberämter, Anordnung gemeinschaftlicher Oberämter und deren Wirkungskreis; IV, 62. 82. 1409. (später gemeinschaftliche Oberamtsgerichte; s. diesen Artikel.) Verrichtungen der Oberämter in Criminalsachen; 304. 321. Competenz derselben in Strafsachen, nach dem vierten Edikte; §. 195 ff. 764. und Art. 58. 1203. Polizeiliche Obliegenheiten derselben in Absicht auf Verbrechen; §. 204. 769. s. auch Oberbeamte.

Oberamtmänner, Bestellung von Remissionsgerichten in Streitsachen derselben; 908. Behandlung außergerichtlicher Schuldklagen gegen dieselben; 935. Deren Stellvertreter; 2142. s. auch Oberbeamte.

Oberamts-Aerzte, Verpflichtung derselben zur unentgeldlichen ärztlichen Untersuchung von Inquisiten; 1226. Belohnung des ärztlichen Personals für Behandlung der, durch ein Verbrechen verwundeten oder gemüthskranken Personen; 1248.

Oberamtsgerichte (frühere), deren Bildung und Competenz; 302. 321. Instruction für dieselben; 311. Errichtung eines eigenen Oberamtsgerichts für das Stuttgarter Oberamt; 380. Maaß der von denselben zu erkennenden Geld- und Thurmstrafen; 389. Erweiterter Wirkungskreis der Oberamtsgerichte; 530. (jetzige) Errichtung eigener Justiz-Beamtungen am Sitze jedes Oberamts, Oberamtsgericht; 618. 624. 668. Bestand desselben; §. 43. 689. Besetzung der Oberamtsgerichts-Collegien; §. 10. 1075. Competenz des Oberamtsgerichts in Absicht auf bürgerliche Rechtspflege; Capitel 2. 1) in Beziehung auf streitiges Recht; §. 52 ff. 698. Besetzung des Gerichts; §. 56 — 61. 699. §. 10. 1075. Ordentliches Verfahren; §. 65 — 159. 703 ff. §. 12. 1076. Außerordentliches Verfahren: in Concurssachen, §. 160 — 184. 748.; in Wechselsachen, §. 185. 758.; von der Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Oberamtsgerichte, §. 190 — 192. 760. §. 18 u. 19. 863 §. 31 f. 1657.; Taggelds-Anrechnungen hiebei; 904. Von der Strafrechtspflege durch die Oberamtsgerichte; §. 193 — 227. 763 ff. Polizeiliche Obliegenheiten derselben in Absicht auf Verbrechen; §. 204. 769. Strafbefugniß; §. 210. 772. Art. 54 ff. 1197. Straf-Competenz; Art. 57. 1197. Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe; §. 18. 863. Die Oberamtsgerichte als Aufsichts- und Rekursstellen in Unterpfandssachen, siehe Rekursstellen; in Exekutionssachen, siehe Exekutions-Behörden. Beantwortung der bei den Oberamtsgerichten einkommenden amtlichen und Privat-Eingaben; 1163. Form ihrer Verfügungen an diejenigen Local- und Corporations-Behörden, die ihnen nicht oder nicht ausschließlich untergeordnet sind; 2059. Verlegung des Oberamtsgerichtssitzes von Gerabronn nach Langenburg; 1157. Behandlung der Visitation der Oberamtsgerichte; 2032. Reisekosten der aus diesem Anlasse einberufenen Ortsvorsteher; 2112. s. auch Oberbeamte.

Oberamtsgerichte, gemeinschaftliche (früher gemeinschaftliche Oberämter; §. 44. 690). Bildung derselben für die Verhandlung der Ehesachen; 1246. s. auch Ehegerichtliche Behörden.

Oberamtsgerichts-Actuare; Aufstellung, Ernennung, allgemeine Obliegenheiten; §. 43 u. 45. 689. 691. Provisorische Besetzung; 823. Gestattung des Tragens der Amtstracht an die provisorischen Actuarien; 900. Stellvertretung für Actuare; §. 51. 698. §. 13. 1649. 2142. Gehalt- und Amts-Emolumente; §. 7 ff. 783. Reisediäten; 1136.

Oberamtsgerichts-Beisitzer, als Bestand des Oberamtsgerichts; §. 43. 689. Anzahl, Wahl; §. 46. Beeidigung; §. 47. Turnus; §. 49. Verwandtschafts-Verhältnisse; §. 50. S. 694 ff. 1088. Befugniß, sämmtlichen Gerichtssitzungen anzuwohnen; 845. vergl. mit §. 10. 1075. Zuziehung derselben zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtssachen, §. 56. 699.; in Strafsachen, §. 194. 763. §. 217. 775.; zu prozeßleitenden Dekreten; 2180. Zeitige Vornahme der Wahlen derselben; 1027. Termin für die Funktionen und Wahl von Ersatzmännern derselben; 1225. Vorschriften für die Behandlung der Wahlen; 1103. Anzeigen von dem Tode derselben und dem Eintritt von Ersatzmännern; 2050. Behandlung der Dispensationsgesuche; 1793. Belohnung der Gerichts-Beisitzer; §. 48. 695. Vertheilung des für dieselben einzuziehenden Stundengelds; 845. Belohnung bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 26. 866.; in Rechtssachen, in denen kein Sportel-Ansatz statt findet, 1049.; in Inventur- und Theilungs-Dispensations-Fällen, 1060.; für ihre Theilnahme an bezirksgerichtlichen Straf-Erkenntnissen; 2300.

Oberamtsgerichts-Diener, deren Gehalt; §. 6 u. 7. 783. Livree; 802. Bestellung von Stellvertretern für dieselben; 1068. 1243.

Oberamtsrichter, Aufstellung von solchen; 668. 618. 624. 820. Deren Bestellung und allgemeine Obliegenheiten; §. 44. 690. Gegenseitiges Benehmen des Oberamtsrichters und der Partheien; §. 64. 702. Verhältniß zum Oberamtmann und andern Staatsdienern; §. 205 u. 206. 770. Einstweilige Verrichtungen derselben während des Uebergangs von der alten zur neuen Justiz-Verwaltung; 823. Vertretung des Oberamtsrichters; §. 45. 693. 936. 2142. Bestellung von Remissionsgerichten bei Streitsachen gegen dieselben; 908. Verbot an die Oberamtsrichter in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben auf die Amtspflege-Cassen; 1382. Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen dieselben, 1639.; der Zubringens-Inventarien und Ehepakten derselben; 1057. Belohnung derselben als Commissarien zur Einziehung von Zeugenbeweisen; 1104. Unzulässigkeit einer Anrechnung für die ihnen ertheilten außerordentlichen Aufträge; 2231. s. auch Oberbeamte.

Oberappellations-Tribunal, Errichtung eines beständigen obersten Gerichtshofs; III, 809. Dessen Resort; IV, 1. Instruction für das Oberappellations-Tribunal von 1806; 13. Gerichtsstand des bei diesem Tribunal angestellten Personals; IV, 17. s. später Obertribunal.

Oberbeamte bei der Bezirks-Verwaltung im Justiz- und Regierungsfache, Edikt über die Zahl und Gehalte derselben, vom 31. Dez. 1818. 781. 839. Gleichstellung der Gehalte für die Bezirksbeamte im Justiz- und Verwaltungsfache; §. 1. 781. Classifikation der Gehalte der Oberbeamten; §. 2—5. 782. 1137. Durchgängige Gleichstellung der Gehalte der Actuare und Diener; §. 6. 783. Festsetzung dieser Gehalte; §. 7. 783. Amts-Emolumente; §. 7—12. 783. Kanzlei- und Reisekosten; §. 13—19. 784 f. Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Berechnungen; §. 20. 786. Verbot der Anforderung sonstiger Emolumente und der Geschenk-Annahme (§. 21—28. 787.). s. diesen Artikel. Anweisung und Bezahlung der Gehalte; §. 28.

790. Uebernahme der verschiedenen Emolumente auf die Staatskasse oder Amts-Corporationen; §. 37—39. 794. Uniformirung des Oberamtsgerichts- und Oberamts-Personals; §. 41 u. 42. 796. s. auch Uniformen.
Obergerichte, Verhältniß der drei; III, 598.
Oberhofrath, Instruction desselben; IV, 517. 529. Verhältnisse; 548.
Oberjustiz-Collegium, Ressort desselben; 1. Instruction des Oberjustiz-Collegiums ersten Senats, 34.; deßgl. des zweiten Senats; 3. Neue Einrichtung des O.J.Collegii zweiten Senats unter der Benennung Oberjustiz-Collegium und des Oberjustiz-Collegii ersten Senats als Criminal-Tribunal; 299. 543. Strafgewalt des Oberjustiz-Collegiums gegenüber von Querulanten; 403. s. später Appellationsgerichtshöfe und Criminal-Tribunal.
Oberjustiz-Prokuratoren, s. Prokuratoren.
Oberkriegsgericht, dessen Errichtung; 93.
Oberrath, Fürstlicher, dessen Geschäftskreis; III, 14. Von Verrichtung der rechtlichen, gütlichen, Ehe- auch andere dem Oberrath anhängenden Sachen; 19. Note †.
Oberraths-Sekretär (eigener Sekretär für Ehesachen; Hofgerichts-Sekretär); vom Officio desselben; 19. Note †.
Obertribunal (früher Oberappellations-Tribunal, s. diesen Art.), Errichtung einer obersten Justizstelle, mit der Benennung Obertribunal, in Stuttgart, dessen Eintheilung in Senate, Wirkungskreis; IV, 542. Geschäfts- und Wirkungskreis desselben; 554. Errichtung eines Pupillen-Senats bei demselben; 568. Vertritt die Stelle des Waisengerichts; waisengerichtliche Deputation; §. 90. 1686. Zusicherung einer Instruction für das Obertribunal; Lit. a. 542. Erste Gerichts-Instanz für die Mitglieder des königl. Hauses; §. 1. a. 1070. Ehegericht für die evangelischen Bewohner von Stuttgart und das gesammte Militär; 542. 1074. Erforderliche Anzahl von Votanten zur Fassung eines Beschlusses des Obertribunals; 845. Bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen; §. 7. 1073. Vorschrift, daß die Gerichtshöfe Gegenstände, welche nicht zu einer gerichtlichen Erörterung durch mehrere Instanzen geeignet sind, nicht an das Obertribunal, sondern an das Justiz-Ministerium unmittelbar zu berichten haben; 807. Das Obertribunal, als Ober-Appellations-Gericht für beide Hohenzollern; 1215. 1412.
Obertribunal-Prokuratoren, s. Prokuratoren.
Obsignationen, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 376—378. II, 289. Wiederholung derselben; 428. Pünktliche Vornahme derselben; III, 327. 673. Behandlung der Obsignationen rc., der Exemten, nach dem Gen.Rescr. von 1730, 351; von 1788, 673. Nichtgestattung der Exemtion von der Obsignation; 403. Obsignation bei Sterbfällen katholischer Geistlichen; 806. Nähere Bestimmungen über die, einzelnen königlichen Dienern ertheilte Immunität von der Obsignation; IV, 130. Obsignationen beim Hof-Personal, 528.; in einem zur Kron-Dotation gehörigen Gebäude; 1124. Vornahme derselben bei Exemten erster Classe, 82. §. 191. 761. §. 5. 1072. 2144. 2030.; zweiter Classe, §. 191. 761. §. 5. 1072. Der Nicht-Exemten; §. 5. 859. §. 8. 860. Dispensationen davon; §. 29. 867. §. 64. 1674.
Obsignationen; Verordnung, betr. den Gebrauch eines fürstlichen Signets in allen bei den Deputationen, Commissionen und Inquisitionen vorkommenden Obsignationsfällen; III, 411.
Oeffentliche Bekanntmachungen von Verfügungen durch untergeordnete Centralstellen; IV, 509. Unterzeichnung der Inserate in öffentliche Blätter, 804.
Oeffentlichkeit des Verfahrens in Criminalsachen, die Herstellung eines solchen bleibt zukünftiger Entschließung vorbehalten; §. 213. 773.

Offenbarungs-Eid, Erkennung auf denselben; §. 117. 727. Dessen Abnahme; §. 5. 859.
Opfer, Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung für Ehe-Dispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchen-Opfers; 1905. 1163. 2224.
Orden und Verdienst-Medaillen. Verlust der Militär-Verdienst-Medaille, wegen begangener Verbrechen; 415. Behörde, welche darüber zu erkennen hat; 416. Verlust als Folge der Verurtheilung zu gewissen Strafen; Art. 36. 1191. Verfahren bei strafrechtlichen Erkenntnissen gegen Inhaber goldener Militär-Verdienst-Medaillen; 1936. Zurückgabe der Ordens-Dekorationen nach dem Tode der Inhaber; 1931.
Organisations-Vollziehungs-Commission; deren Niedersetzung; 823.
Ordnungen, s. Bau-, Berg-, Ehe-, Feuer-, Fruchtverkaufs-, Kabinets-, Kaufleute-, Landes-, Medizinal- u. s. w. Ordnung.

Pacht-Cautionen, s. Cautionen.
Pachtgelder als Exekutionsmittel; Art. 30 u. 43. 1346. 1351.
Pacht-Vertrag, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 306 ff. II, 210 ff.
Pactum de retrovendendo nach dem Landrechte; I, 303. II, 198.
Pächter eines mit dem Unterpfandsrechte verhafteten Grundstücks, Rechtsverhältniß desselben beim Angriff des verpachteten Guts hinsichtlich des vorausbezahlten Pachtgelds; Art. 50. 1267. s. auch Cautionen.
Pasquill. Gen.Rescr., die Bestrafung der Pasquillanten und der Verbreiter von Pasquillen betr., von 1602; I, 460. Strafgesetz in Betreff der Pasquille von 1616; II, 363.
Paß-Fälschung, deren Untersuchung und Bestrafung; §. 202. IV, 768. §. 57. 1201.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Rechte der Patrimonial-Gerichte und Justitiarien der mediatisirten Fürsten und Grafen, und die Appellationen von dergleichen Gerichtsbehörden; 64. Jurisdiction der mediatisirten Fürsten und Grafen; 80. Instanzen-Ordnung in Beziehung auf die Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen; 84. 99. Coordinations- und Subordinations-Verhältnisse der Patrimonial-Beamten; 110. Unterordnung der Patrimonial-Gerichte hinsichtlich der Verwaltung der Criminal-Justiz unter die Aufsicht des Criminal-Tribunals; 111. Wirkungskreis der fürstlichen und gräflichen Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Beamten; 112. Patrimonialherrliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen; 113. Errichtung einer Justiz-Kanzlei zu Bartenstein; 115. Bestellung der Patrimonial-Gerichte im Innlande; 126. Ausübung der Patrimonial-Jurisdiction der mediatisirten Fürsten und Grafen; 136. Ausübung der Gerichtsbarkeit und Ortspolizei in den, mit unmittelbaren königlichen Unterthanen vermischten patrimonialherrschaftlichen Orten; 137. Vorschrift für die Besetzung der Justitiarsstellen für einzelne Zugehörungen der Patrimonialherrschaften; 142. Verzicht des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Patrimonial-Jurisdiction; 148. Nachlaß von Geldstrafen, Verwandlung von Geldstrafen in Leibesstrafen durch dieselben, und inwiefern das Abverdienen der Geldstrafen in gutsherrschaftlichen Geschäften zulässig sei; 191. Bezug der Geldstrafen durch die Patrimonial-Herrschaften; 199. Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche; 203. 210. 216. Wiederherstellung derselben (beziehungsweise Verzicht der Berechtigten auf dieselbe) in den Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels überhaupt; S. 897. 1043. 1222. 1242. 1422. 1424., sodann in den einzelnen Deklarationen und Vollziehungs-Verordnungen der standesherrlichen und ritterschaftlichen Häuser: Erbach-Wartemberg-Roth; 1107. 1905. Hohenlohe-Bartenstein; 1162. 1174. Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg; 1416. 1422.

Hohenlohe = Neuenstein = Langenburg; 1416. 1422. Hohenlohe = Neuenstein = Oehringen; 1416. 1422. 1931. Hohenlohe = Waldenburg = Bartenstein = Jartberg; 1416. 1422. 1937. Hohenlohe = Waldenburg = Schillingsfürst; 1928. Königsegg = Aulendorf; 1882. Neipperg; 1772. Pückler = Limpurg; 2050. Quadt = Jsny; 1771. 2185. Rechberg; 2043. Solms = Braunfels; 2149. Thurn und Taxis; 854. 1139. 1157. Waldburg-Wolfegg-Waldsee; 1985. 2012. Waldburg-Wurzach; 2160. Waldeck; 857. Ysenburg-Meerholz; 902.

Pensionen, als Exekutionsmittel; s. Besoldungen.

Persönliche Ansprüche auf eine Sache, deren Behandlung im Concurse; Art. 70. 1860. Geltendmachung persönlicher Ansprüche auf Erwerbung oder Wiedererlanguug eines Guts; Art. 71. 1860. Siehe auch Wiedererlangung.

Personal = Exekution, s. Presser und Exekutionsmittel.

Pertinenz = Stücke, s. Zugehörungen.

Pfalzgrafen, Aufhebung der Befugnisse der Hof = und Pfalzgrafen; 25.

Pfand = Bereinigung, s. Bereinigung.

Pfand = Commissäre zur Vornahme des Pfandbereinigungs = Geschäfts; deren Aufstellung, Obliegenheiten, Bildung der Bezirke; §. 42 ff. 1376., sodann 1431. Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems; 1432. 1812. Instruction für die Bereinigung des Unterpfandswesens; 1551.

Pfandgesetz vom 15. April 1825; 1249. Verkündigungs = Termin; Art. 1. S. 1326 u. 1385. Gesetz, die Einführung des Pfandgesetzes betr.; de eod. 1326. Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfandgesetzes betr.; de eod. 1334. K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs = Gesetzes über die Anmeldungen betr. (Anmeldungs-Instruction) de eod. 1367. K. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten, vom 21. Mai 1825; 1385. Aufruf an diejenigen, welche bei Einführung des Pfandgesetzes betheiligt sind; siehe Anmeldung. Vorschriften aus Anlaß des Pfandgesetzes für alle unter dem Departement des Innern stehenden Verwaltungen, Pflegen und Kassen; 1409. K. Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfandgesetzes rücksichtlich der nicht eremten Güter betr.; (Haupt-Instruction) v. 14. Dez. 1825; 1432. K. Verordnung, die Einführung des Pfandgesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr., vom 15. Dez. 1825; 1551. Verfügung in Betreff der Kosten von Einführung des Pfandgesetzes, vom 13. Dezbr. 1825; 1432. Dießfallsiges Gesetz vom 18. April 1828; 1812. Gesetz, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betr., vom 21. Mai 1828; 1838.

Pfandgläubiger; Rechtsverhältnisse des Pfandgläubigers und des Schuldners; Art. 90 — 95. 1276. Rechtsverhältnisse der Pfandgläubiger unter sich; Art. 96 — 113. 1278. Des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands; Art. 114—122. 1282 (S. auch Besitzer, dritter.) Sicherheit des Pfandgläubigers gegen die ihm unbekannten Rechte und Ansprüche, welche weder im Güter = noch Unterpfandsbuche bemerkt gewesen; Art. 65. 1270. Art. 74. 1272. Folgen für den Pfandgläubiger, wenn die Unterpfandsbehörde bei der Unterpfandsbestellung die in die Bücher eingetragenen der Verpfändung im Wege stehenden Rechte oder Ansprüche eines Dritten nicht berücksichtigt; Art. 66. 1270. Art. 71. 1271. In wie ferne der Pfandgläubiger berechtigt ist, im Falle eines Concurses Abschlagsbezahlungen während desselben zu verlangen; Art. 113. 1282. deßgl. die Bezahlung der während des Concurses aufgelaufenen Zinse; daselbst. Location der durch Unterpfänder versicherten Gläubiger im Concurse; Art. 7. 1322. Art. 14. 1324. Nachfolgender Pfandgläubiger; was derselbe bei dem Eintritt in die Stelle des befriedigten Pfandgläubigers zu beobachten habe;

Art. 110. 111. 1281. Wann der spätere Pfandgläubiger die Veräußerung des Unterpfands verlangen könne; Art. 112. 1282. Regreß-Anspruch desselben gegen die befriedigten Gläubiger bei Hintansetzung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verweisung des Erlöses aus einem Unterpfand; Art. 46. 1853.

Pfandklage, gegen den dritten Besitzer, Befreiung von derselben, Einreden gegen dieselbe und gegenseitige Entschädigungs-Ansprüche bei derselben; Art. 114. 1282. Art. 25. 1845.

Pfandmasse, in Ganten, deren Vertheilung und Verhältniß zur gemeinen Masse; Art. 2. 6. 9 u. 10. 1320. 1322. 1323.

Pfandrechte, s. Unterpfand.

Pfandrechts-Titel, von dem Rechtsgrunde der Unterpfandsbestellung oder dem Pfandrechts-Titel; Art. 15. 1256. §. 2. 1386. §. 70 ff. 1450. s. die einzelnen Pfandrechts-Titel der Ehefrauen, Kinder, Legatarien u. s. w. auch unter Vertrag. Ueber die Sicherstellung der Pfandrechts-Titel; Art. 79 — 81. 1273. Von Vormerkungen und Verwahrungen hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechts-Titeln; §. 198 — 208. 1488.

Pfandrechts-Vorbehalt, s. Eigenthums-Vorbehalt.

Pfandschein; Verpflichtung der Unterpfandsbehörde zur Ausstellung des Pfandscheins; Vormerkung der geschehenen Ausstellung in dem Unterpfandsbuche; Art. 14. 1256. Art. 191. 1302. §. 191 ff. 1485. Vorschriften für die Ausstellung des Pfandscheins; Art. 191. 1302. §. 20. 1390. §. 191 ff. 1485. Unterschrift desselben; Art. 28. 1848. Was zu beobachten, wenn die für eine Forderung zu verpfändenden Güter auf verschiedenen Markungen liegen; Art. 140. 1290. Formular zu Pfandscheinen; früher §. 19. 1390. 1397. später 1868. Inwiefern ein in das Unterpfandsbuch eingetragenes Unterpfand formell als gültig zu betrachten, wenn der Pfandschein die Unterschriften der gesetzlichen Zahl von Mitgliedern der Unterpfandsbehörde enthält, bei der Eintragung des Unterpfands aber die Beifügung der Unterschriften in dem Unterpfandsbuche ganz oder theilweise vernachlässigt worden ist; Art. 192. 193. 1302. §. 192. 1486. Art. 32. 1849. Von der Besiegelung des Pfandscheins und was dabei zu beobachten; Art. 194. 1303. Ministerial-Verfügung vom 21. Okt. 1836 in Betreff der Beglaubigung der Pfandscheine; 2235; in Betreff des Abdrucks und des Verkauf der Pfandscheins-Formularien; 2039.

Pfandwerth, s. Sicherheitsleistung.

Pferde-Verkauf außer Lands, Verbot; II, 388.

Pflegebefohlene, Verträge derselben nach dem Landrechte; I, 322 f. II, 219 f. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel der Minderjährigen und anderer unter Vormundschaft gestellten Personen, auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung; Art. 27. 1260. Art. 37. 1264. §. 70 f. 1450. Von Sicherstellung des Pfandrechts-Titels; Art. 79 — 81. 1273. Beweis desselben; §. 77. 1453. Geltendmachung; §. 81. 1453. §. 88. 1455. Bei Exemten; §. 99. 1458. Location der Minderjährigen und Anderer, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird im Concurs, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen; Art. 11. 1323. Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen; §. 130 — 133. 1468. Verkauf der Güter Minderjähriger; III, 169. s. auch Decretum judicis. Uebereinkunft mit Baiern wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen; 1602. s. auch Pflegschaftswesen.

Pfleger, Vormunder; inwieferne gegen solche Exekution Statt finde;

Art. 25. IV, 1345. Bestellung derselben durch das Waisengericht und den Gemeinderath; §. 5. 858. §. 4. 1646. s. auch hiernach.

Pflegschaftswesen, (ältere Bestimmungen) General-Rescript von 1544, das Pflegschaftswesen betreffend; I, 79. General-Rescript von 1623, die Bestimmung der Münz-Sorten bei Zahlungen an Pflegschaften betr.; II, 389. Gen.-Rescr. von 1627, die Rechnungs-Abhören und die Kapitalien bei Pflegschaften betr.; 397. Tutilarraths-Ordnung von 1660; III, 17. von 1781; 637. Gen.-Rescr. von 1699 über Pflegschafts-Rechnungs-Prüfung und Abhör; 203. Deßgl. von 1748; 491. Staat und Unterricht für Vormünder, von 1776; 603. 605. Von den Vormündern oder Pflegern selbst; 606. Von der Auferziehung der Pfleglinge; 606. Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens; 609. Von des Pflegers Rechnung; 612. Belohnung; 613. Abtretung der Pflegschaft; 614. Uebergabe dieses Staats an die Pfleger; IV, 456. Gen.-Rescr. v. 2. Juni 1788, das Pflegrechnungswesen betr.; III, 669. (von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens, sicherer Anlehnung der Capitalien, Einziehung der Ausstände, Pflegschafts-Tabellen, der Abhör der Pflegrechnungen und von den dießfallsigen Kosten.) Besondere Berücksichtigung der Pflegschaften bei Geld-Aufnahmen der Staats- und Gemeindekassen; 703. Gebühren der Stadt-, Amts- und Gerichtsschreiber für die Fertigung der Pflegschafts-Tabellen; 773. Gen.-Rescr., die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen, von 1803; 787. Beaufsichtigung des Vormundschaftswesens durch die Waisengerichte und Gemeinderäthe, Bestellung, Wahl und Verpflichtung der Pfleger, nach der Verordnung vom 19. Juni 1808; IV, 155. Ueber Einführung periodischer Versammlungen der Waisengerichte zum Behuf einer genaueren Aufsicht über die Pflegschaften; 2106. Bestimmung, daß Vormundschaften nur an Inländer übertragen werden sollen; 190. Gen.-Verordnung von 1809, die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und des Pfleg-Rechnungswesen, die Rechnungsstell- und Probkosten und die Belohnung der Pfleger und anderer Administratoren betr.; 192. 242. 355. Nichtverbindlichkeit der Curatoren und Administratoren zur Cautionsleistung; 198. Stellung und Revision der Pflegschafts-Rechnungen nach dem Notariats-Edikt; §. 8. 860. §. 34. 869. §. 11. 1648. Gebühr; §. 35. 1659. §. 63. 1672. §. 69 ff. 1677. Revision derselben durch die Oberamtsgerichte und Gebühr davon; §. 191. 761. §. 48. 1666. 2160. Abhör; §. 72. 1678. Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts-Rechnungen; 2161. Note †. Deren Ansatz, Einzug und Verrechnung; 2167. Rechnungsstell-Revisions- und Abhör-Sportel für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens von Pflegkindern; 2190. Verurkundung versicherter Capitalien bei der Stellung von Waisenpfleg-Rechnungen; 2039. Pflegrechnungen für Eremte erster Classe; §. 93. 1688. Verschiedene Bestimmungen über die Pflegschafts-Tabellen und das Pflegrechnungswesen bei dem Obertribunal, insbesondere: Termin für die Stellung und Revision der Pfleg-Rechnungen; 1063. Mehrere Bestimmungen in Pflegschaftssachen, (Pflegschafts-Tabellen der Eremten zweiter Classe, Vormundschaften aus andern als den gesetzlichen Gründen; Verbrauch der Curanden); 1092. Ueber die Frage: ob bei verändertem Gerichtsstande eines Curanden die Curatel an den neuen Gerichtsstand desselben abzugeben sei; 1838. Ob ein Nicht-Eremter durch Testament die Verwaltung seiner Verlassenschaft unter die Aufsicht der höheren Pupillen-Behörden zu stellen, berechtigt sei; 1808. vergl. mit 1092 und 1170.

Pflegschaftliche Gelder, deren Anlegung auf zweifache Versicherung, dießfallsiges Verbot; IV, 187. Spätere Bestimmungen über Anlegung der pflegschaftlichen Gelder; 1691. 1900. 2154. 2158. Insbesondere gegen einen niedrigeren

als fünfprozentigen Zinsfuß; 1214. 1904. 1971. Bei Corporations-Leih-Kassen; 1238. Bei dem Credit-Verein und der allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart; 2158. Note 2208.

Pflichttheil; von der Kinder Pflichttheil oder Legitima; I, 350. II, 261. Der Eltern; I, 352. II, 263. Ehegatten; I, 352. II, 263.

Plünderung, Verbot der Plünderungen fremder Truppen und Bestrafung des Ankaufs der von ihnen geraubten Gegenstände, durch die Unterthanen; III, 172.

Polizeihäuser, Polizeihausstrafe, Benennung der früheren Zwangs-Arbeitshäuser als Polizeihäuser; 1181. Von der Polizeihausstrafe nach dem Straf-Edikte; Art. 3 u. 4. 1183. Dauer; Art. 7. 1184. Verwandlung in Festungs-Arrest; Art. 12. 1185. Beschäftigung der Polizeihausgefangenen; Art. 15. 1186. Sonstige Behandlung; Art. 16 f. 1187. Unterhaltungs-Beitrag; Art. 18. 1187. (s. auch Gefangene.) Schärfung; Art. 29 u. 31. 1189. Disciplinar-Strafmittel gegen Polizeihausgefangene; Art. 41 — 43. 1192. Bestimmung von Polizeihäusern; 1184. 1616. 1694. Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke; 1694. Unterordnung der Polizeihäuser unter das Strafanstalten-Collegium; 1793. Verwendung der Polizeihäuser zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen; 2295.

Polizei-Ministerium, dessen Geschäftskreis; IV, 345. 347. 477.

Polizei-Ordnung; erste von 1549; I, 80. zweite von 1644; II, 437. dritte von 1660; III, 21. vierte von 1712; 239.

Positionen, von Positionibus und articulis nach dem L.R., deren Uebergabe, jur. dand. und respond. Einreden wider die Artikel, Responsionen auf die Positional- und andere Artikel u. s. w.; I, 239 f. II, 106 ff.

Posten. Bestimmungen über das Eigenthum der auf der Post u. s. w. von Post-Offizianten gefundenen Gelder und Effekten; IV, 511. Welchen Stellen die Cognition zusteht, ob ein Brief oder ein Paquet von den Posten auszuliefern sei; 523. Entschädigungs-Ansprüche für abhanden gekommene Postwagen-Effekten und die deßhalb zulässigen Beweismittel; 552.

Postporto, Vorschriften für die gleichförmige Behandlung der Postporto-Gelder von amtlichen Berichten; IV, 340. Bei sämmtlichen Amtsbehörden; 1062. Behandlung des Postporto bei den Oberamtsgerichten; 899. Bei Correspondenzen mit benachbarten Staatsbehörden; 1067. Frankatur der Correspondenz zwischen württembergischen und bairischen Gerichtsbehörden in Criminalsachen; 1792. Behandlung des Porto bei der Correspondenz mit großherzoglich badischen Behörden, 985. 2295.; mit hessischen Gerichten, 1991.; der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden; 1643. Bestreitung des Postporto armer Partheien; 1168.

Postportobefreiungen; Bekanntmachung, die im Königreiche Statt findenden Postportobefreiungen betr.; 1069. Insbesondere der Strafanstalten; 379. 1601. Der zweiten Collegial-Vorstände; 930. 1181.

Postwagen-Conducteurs, Strafbestimmungen in der Instruktion derselben; 1143.

Präclusiv-Erkenntnisse in Gantsachen, s. Concurs.

Präjudizien; s. Ungehorsam.

Presser, deren Einlegung als Exekutionsmittel zu Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten; 897. Ueberhaupt: nach dem Ex.Ges.; Art. 30. 1346. Wegen welcher Forderungen dasselbe statt findet; Art. 81. S. 1361. Verfahren dabei; ebendaselbst; auch Art. 86. 1362. Aufhebung der Selbstpfändung für das Preßgeld; 514.

Preßfreiheit, Vergehen; Preßgesetz, 511. Bundestags-Beschluß wegen Beschränkung der Preßfreiheit; 897. Fortdauer der hinsichtlich der Preßfreiheit bestehenden Bestimmungen; 1214. Amtliches Einschreiten der Criminalbehörden gegen die in Druckschriften vorkommenden und zur amtlichen Kenntniß gebrachten Ehrenkränkungen gegen den König oder die Staatsbehörden; 936.

Prioritäts-Erkenntnisse; s. Concurs.

Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825; 1320. Die durch dasselbe eingeräumten Vorzugsrechte sind nach dem Buchstaben zu beurtheilen und lassen keine ausdehnende Erklärung zu; Art. 20. 1326. Verkündigungs-Termin dieses Gesetzes; Art. 1. 1326. Anwendung dieses Gesetzes auf ausländische Gläubiger; Art. 19. 1325.

Prokuratoren, von Prokuratoren, Anwälten und Anwaltschaften nach dem L.R.; I, 226. II, 79. Instruction für die Kön. Obertribunals-Prokuratoren; IV, 27. Gebühren derselben; 1126. Instruction für die, bei dem Kön. Oberjustiz-Collegium angestellten Prokuratoren; 52. Verhältnisse derselben nach der K. V. von 1822; 1097. Zahl der bei den Gerichtshöfen angestellten; 625. Einreichung der Eingaben in Rechtssachen bei den höheren Gerichten durch dieselben; 828. 874. Ueber die Frage: ob die Deserviten der Prokuratoren als gemeinschaftlicher Anwälte sämmtlicher Gant-Gläubiger aus der Masse zu bestreiten sind; 1773. Ernennung von Vorständen der Prokuratoren und deren Instruction; 1150. Obliegenheit der Prokuratoren, die ihrer Parthie anberaumten Termine von Amts wegen zu wahren; 1025. Verpflichtung derselben bei allen amtlichen Handlungen die Amtstracht zu tragen; 910. s. auch Deserviten und Advokaten.

Protokoll, Gen.-Rescr. von 1597, wegen Führung von Protokollen und Urtheilsbüchern über die gerichtlichen Verhandlungen der Bürgermeister und Richter; I, 456. Einsendung der Protokolle an die höheren Behörden in original; IV, 533. Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen; 1797.

Provinzial-Justiz-Collegien, deren Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftskreis; 303. Instruction; 316. Curialien von denselben und gegen dieselben; 341. Deren einstweilige Beibehaltung; 543. Abänderung; 618. Auflösung; 624. 668. 820.

Prozeßkosten, Verurtheilung in dieselben, nach den Hofgerichts-Ordnungen; I, 152. II, 539. Von Gerichtskosten, Schäden, aufgehobener Nutzung und Interesse, auch Taxation derselben, nach dem L.R. und vom Eid, Gerichtskosten damit zu erhalten; I, 254. II, 129. In Appellationssachen; I, 272. II, 150. Erledigung des Kosten-Punkts bei Verwerfung der Appellation; IV, 612.

Prozeßschriften, Partheischriften, deren Abfassung; 1247. Ueber die Zulassung von nicht zur Rechtspraxis ermächtigten Personen zur Schriftverfassung in solchen Prozessen, welche bei den Bezirksgerichten schriftlich verhandelt werden; 2209. s. auch Beschwerdeschriften und Schriftsätze.

Prüfungen. Verordnung wegen des Dienst-Examens der Juristen; 370. K. V. über die Prüfung der Rechts-Candidaten, von 1818, 586. Justiz-Minist.Verf., betr. die Dienstprüfungs-Instruction für das Obertribunal; 953. Anordnung regelmäßiger Semester-Prüfungen für die zweite Dienstprüfung bei dem Obertribunal; 1138. Verbot des Gebrauchs von Hülfsmitteln bei der Prüfung; 1811. Erleichterung des Obertribunals in den ihm obliegenden Dienstprüfungs-Geschäften; 1892. Provisorische Verfügung hinsichtlich einer veränderten Einrichtung der ersten Dienstprüfung der Rechts-Candidaten; 2152. Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und Erforderniße der dießfallsigen Gesuche; 2192. Prüfung der Notariats-Candidaten, 2173.

Pürsch, freie, Strafe culposer Tödtungen bei Ausübung der freien Pürsch; III, 50.

Pupillen-Amt in Stuttgart, Vereinigung des bisher abgesondert bestandenen Pupillen-Amts für die Residenzstadt Stuttgart mit dem dortigen Stadtgerichte; 1093.

Pupillen=Senate, Errichtung eines Pupillen=Senats bei dem Obertribunal; IV, 568. Bei jedem Gerichtshofe; 624. siehe auch §. 90 ff. 1686.

Queruliren, Gen.Rescr. von 1573, die Bestrafung des muthwilligen Prozessirens betr.; I, 427. Deßgl. von 1582; 439. Strafe derjenigen, welche muthwilligerweise rechten nach dem ersten und zweiten Landrechte; 219. nach dem dritten Landrechte; II, 66. Wiederholung dieser Bestimmungen; 438. Bestimmungen über muthwilliges Prozessiren in den Hofgerichts=Ordnungen; I, 113. Strafgewalt des Oberjustiz=Collegiums gegenüber von Querulanten; IV, 403.

Quiescentengehalte als Exekutionsmittel, s. Besoldungen.

Quittungen, unerlaubte Gebühren für die Ausstellung amtlicher Quittungen; III, 687.

Rabbinen, Gebühren für ihre Dienstleistungen in Rechtssachen; IV, 2036.

Rad, Strafe des Rads, Abnahme auf das Rad geflochtener Leichname von Verbrechern; 214.

Rang; Rang=Ordnung von 1806; 2. von 1808; 182. 1811; 298. von 1821; 1028. Rang und der davon abhängende Gerichtsstand der titulirten Legations=Räthe; 1035. Des bei den Criminal=Justiz=Collegien angestellten Personals und der Criminalräthe; 306. Der geheimen Archivarien; 1632. Des Erbkämmerers; 1635. Verschiedener beim Berg= und Salinenwesen angestellter Staats=Diener; 1069. Der vormaligen Oberforstmeister; 1133. Erbmarschalls; 1868. Der Reallehrer; 1967. Der weltlichen israelitischen Oberkirchenvorsteher; 2290. Rabbinen; 2219. Grundsatz, daß Niemand durch Versetzung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versetzt wurde; 224. s. auch Gerichtsstand.

Rathsschreiber, s. Aktuar, früher Gerichtsschreiber.

Raub, Bestrafung des Straßenraubs nach dem Gen.Rescr. von 1634; II, 412. von 1719; III, 319. Erhebung der Größe eines Raubs, durch Schätzungs=Eid; IV, 986.

Real=Rechte, deren Gleichheit mit den unbeweglichen Sachen in Beziehung auf ihre Verpfändung; Art. 3. 1251. Deren Sicherstellung durch Eintragung in die öffentlichen Bücher; Art. 74 ff. 1272. Schätzung zum Behuf ihrer Verpfändung; Art. 184. 1300.

Real=Renten oder aus dem Real=Verbande fließende Geld= oder Natural=Leistungen; deren Location im Gant; Art. 4. IV, 1321. Verbot, liegende Güter mit ewigen Zinsen zu beschweren, nach dem zweiten Landrechte; I, 329.

Real=Theilungen; landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 376—378. II, 289. Zeitige und pünktliche Vornahme derselben; II, 371. III, 273. 327. 631. Wiederholung der Bestimmungen des Landrechts wegen Vornahme derselben (auch Abschneidung unnöthiger Kosten dabei;) II, 428. 437. 443. III, 9. 21. 23. 329. 422. 491. 673. Behandlung der Inventuren und Theilungen der Exemten, nach dem General=Rescripte von 1730; 351. von 1788; 674. Verbot der Exemtion von der Inventur; 403. Vorschrift für die Ermäßigung und Genehmigung der Theilungskosten; 655. IV, 440. Theilungen katholischer Geistlichen; III, 806. Nähere Bestimmungen über die, einzelnen königl. Dienern ertheilte Immunität von der Inventur; IV, 130. Theilung pensionirter oder dimittirter Offiziere; 307. Errichtung der Theilungen in den neuen Landen; 139. 185. Berichterstattungen bei Sterbfällen auf dem Lande wohnender exemter Personen; IV, 405. Verschiedene Vereinfachungen bei Fertigung der Theilungen; (Abstellung der Ingrossuren, Beschreibung der Liegenschaft ohne Nebenlieger, summarische Beschreibung der Fahrniß;) 534. Jetzige Behörden für die Errichtung der

Theilungen der Exemten erster Classe; §. 90. 1686. §. 1 und 2. 1070. Gerichtsstand der Exemten in Theilungssachen; 1105. Der in Stuttgart wohnenden Exemten; 1087. Derjenigen Exemten, welche keine Rittergüter haben; 920. Adelicher Familien, die in mehreren Kreisen begütert sind; 2136. Errichtung der Theilungen der Exemten zweiter Classe; §. 191. Nr. 5. 761. §. 31. 1657. Der Nicht-Exemten; §. 8. 860. 1648. In welchen Fällen von der Vornahme der Real-Theilung dispensirt werden könne; §. 33 f. 869. §. 67. 1676. (früher 570.) Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist; 1832. Aufschub der Real-Theilung in Fällen, wenn die Kinder nach dem Tode der Eltern bei dem Vorhandenseyn geschlossener Güter die Haushaltung gemeinschaftlich und unabgetheilt fortführen und Sporteln dafür; 1884. Controle über die Vornahme der Theilungen bei, außer ihrem Wohnorte gestorbenen Personen; 1009. Vorlegung der Erbtheilungen ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde; 1411. Die vor Vornahme von Theilungen zu erstattenden Anzeigen; 220. 405. 2204. Sporteln von Real-Theilungen, Dispensations-Taxen für deren Unterlassung oder privative Fertigung; §. 35 ff. 869. §. 58 ff. 1669. §. 61. 1671. §. 66. 1676. (spätere Aenderungen in der Sammlung der Steuer-Gesetze.) Was hinsichtlich des hinterfälligen Vermögens der Kinder im Falle einer Endabtheilung bei der vorzunehmenden Revision u. s. w. zu geschehen habe; §. 39. 1394. §. 272 ff. 1510. Mehreres über Inventuren auch unter Zubringens-Inventuren.

Rechnungen, Rechnungswesen; Verbot der Nebenrechnungen im Gemeinde-Rechnungswesen; III, 518. Beaufsichtigung des Amptspflege-, Bürgermeister- und andern Commun-Rechnungswesens; III, 667.

Rechnungs-Probatoren, deren Annahme, Entlassung und Verdienst; 667. s. auch Revisorate.

Rechts-Ausführungen der Partheien im Prozesse bei den Oberamtsgerichten; §. 121—124. IV, 728. §. 18. 1079. Verlust derselben; §. 132. 733. Bei den höheren Gerichten; §. 10. 879.

Rechtsfragen, streitige, Anstalten zum Behuf der Gleichförmigkeit der Erkenntnisse; 614. 625. vergl. mit 915. Anzeige von deren Entscheidung an das Justiz-Ministerium; §. 39. 20. §. 39. 12. s. a. Collegial-Thesen.

Rechtsgrundsätze; Aufhebung der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechtsgrundsätze, welche den Bestimmungen des Pfandgesetzes entgegen sind; Art. 260. 1317.

Reclusion, nach erstandener Strafe, findet nicht mehr Statt; Art. 32. 1189. Verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Straf-Edikt abgestellten Reclusion nach erstandener Strafzeit; 1824. s. auch Zwangs-Arbeitshaus.

Reconventionen nach dem Landrechte; I, 236. II, 102.

Recurs, Unzulässigkeit eines solchen in Strafsachen, nach dem Landrechte; I, 270. II, 148. Nach der dritten Hofgerichts-Ordnung; I, 116. Recurs in Polizeistrafsachen an das Justiz-Ministerium; IV, 465. Verordnung, die Strafbefugnisse der verschiedenen Staatsbehörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen betr., von 1818; 578. Schärfungs-Recht des Recursrichters; 611. Präsentation der Recursschriften; 617. Abweisung der gegen die Instanzen-Ordnung ergriffenen Recurse; 629. Recurs von den Straf-Erkenntnissen der Orts-Obrigkeiten an die Oberamtsgerichte; §. 41. 688. Von den Oberamtsgerichten an die Gerichtshöfe; §. 216. 775. Von diesen an das Obertribunal; §. 224. 778. Unzulässigkeit einer zweiten Recurs-

Instanz in Criminalsachen; 903. Berichterstattung an den höheren Richter bei Vorlegung von Recurssachen; 901. Zulassung neuer Beweise in der Recurs-Instanz; 916. Unzulässigkeit des Recurses von dem einen Senate des Obertribunals an den andern; 905. Gegen Straf-Verfügungen der Administrativ-Stellen an den Richter; 988. Gesetz in Betreff der Straf-Recurse von 1821; 1001. Erläuterung desselben; 1227. Zulässigkeit des Recurses gegen jedes nicht völlig freisprechende Erkenntniß in einer Criminalsache; 1160. Unzulässigkeit eines Recurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate; 1242. Von dem einen Senat des Obertribunals an den andern; 1045. Verbindung des Rechtsmittels des Recurses mit dem der Wiedereinsetzung; 1053. Thesis, daß der Recursrichter nicht bloß über diejenigen Theile eines Straf-Erkenntnisses, wogegen der Angeschuldigte recurrirt hat, sondern über den ganzen Complex desselben zu erkennen habe; 1156. Berechnung der Nothfrist zur Anmeldung des Recurses in Strafsachen; 2163. Vorschriften für die Belehrung der Parthieen über das Rechtsmittel des Recurses gegen Erkenntnisse der Kreis-Gerichte; 2272. Berechnung der Nothfrist zur Anmeldung des Recurses; 2163. Einreichung der Recursschriften; 2218.

Recurs- und Aufsichtsstellen in Unterpfandssachen. Zulässigkeit eines Recurses gegen die Verfügungen der Gemeinderäthe als Unterpfandsbehörden an das Oberamtsgerichts-Collegium; Verfahren vor letzterem; Vollziehung der Entscheidung; Art. 239. 1314. Inwiefern ein weiterer Recurs an den Gerichtshof Statt finde; Art. 240. 241. 1314. Recurs gegen die Verfügungen der Kreisgerichtshöfe in Unterpfandssachen, an das Obertribunal; Art. 244. 1315. Obliegenheit des Oberamtsgerichts zu baldiger Erledigung der bei ihm in Unterpfandssachen gemachten Anfragen; s. Anfragen. Aufsichtführung des Oberamtsrichters über die Geschäftsbehandlung in Unterpfandssachen; Art. 243. 1315. §. 274 — 279. 1511. Beschwerden gegen exekutive Verfügungen; s. Beschwerden.

Recusation; Recusation der Richter nach dem Landrechte; I, 192. II, 37. 38. Ausschließung derjenigen Gerichts-Angehörigen, welche an der Verhandlung in der unteren Instanz Theil genommen haben, von den Verhandlungen derselben Sache in der höheren Instanz; IV, 626. Der Mitglieder des Untergangs-Gerichts; §. 7. 675. Gemeinderaths; §. 14. 678. Des Friedensgerichts; §. 19. 680. Des Oberamtsgerichts; §. 62. 701. Des Oberamtsrichters, Actuars oder der Gerichtsbeisitzer, von Seite der Angeschuldigten; §. 208. 771. Besetzung der Oberamtsgerichte bei der Recusation der Gerichtsbeisitzer; 1088. Recht der Parthei, den Vorstand des Bezirksgerichts zu recusiren, wenn derselbe Vater des Anwalts der Gegen-Parthei ist; 1984. s. auch Remissionsgerichte.

Referendäre, Justiz-, Instruction über die Beschäftigung der, den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Erstehung des Dienst-Probejahrs zugetheilten Referendäre; 2225. s. auch Prüfungen.

Regierungsblatt, Anordnung desselben; IV, 76. Einrückung öffentlicher Vorladungen in dasselbe; 83. Der Straf-Erkenntnisse; 86. Publikation desselben auf der Kanzel; 125. Inserate durch untergeordnete Collegien in dasselbe; 164. vergl. mit 509. 804. Vorschriften für die Einrückung der Civil-Erkenntnisse in das Reg.-Bl.; 854. 1143. Der Straf-Erkenntnisse; 562. 923. 1208. Insbesondere solcher, wodurch ein Commundiener höherer Kategorie entsetzt oder entlassen wird, 839.; wodurch die Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amts ausgesprochen wird; 1179. Gesuche um Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung von Straf-Erkenntnissen durch das Regierungsblatt; 843. 990. Anordnung einer besondern Beilage zum Regierungsblatt für die Rechts-Erkenntnisse; 1244. Nachsendung fehlender

Exemplare des Reg.Bl.; 1109. Bekanntmachung der von den Ministerien oder Collegien ausgehenden Verfügungen durch das Reg.Bl.; 2040.
Regierungsblatt-Kasse, Vereinigung mit der Justiz-Minist.-Kasse; 2023.
Regiments-Ordnung, zweite, von 1498; I, 43.
Regiments-Räthe, geheime, deren Spezial-Verrichtungen, nach der Kanzlei-Ordnung von 1660; III, 19. Note †.
Registraturen, Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen, Aufsicht darüber; §. 12. IV, 1648. s. auch Bücher; 2153.
Reichsgerichte, Beibehaltung der bisherigen Prozeßart bei reichsgerichtlichen Prozessen; 136. Verweisung der bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängigen Prozesse und der Ehesachen an das Ober-Appellations-Tribunal; 263. s. auch Appellation.
Reisekosten der bei der Bezirks-Verwaltung angestellten Justiz- und Regierungs-Beamten; §. 15 — 19. IV, 786. Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Berechnungen; §. 20. 786. Vorschriften für die Abreichung der Entschädigungen für Reisekosten; §. 40. 795. Der Oberamtsgerichts-Actuare; 1136. s. auch Diäten.
Relationen, Einrichtung und Abkürzung der Definitiv-Vorträge bei den höheren Civil-Gerichten; §. 22 — 26. 889.
Relegation, Erkennung derselben gegen Studierende, wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen; 2271.
Remissionsgerichte, deren Bestimmung bei Recusationsfällen; 837. vergl. mit §. 32. 10. in Untergangssachen; §. 3. 310. in Streitsachen gegen Oberamtsrichter und Oberamtmänner; 908. s. auch Recusation.
Remotion, Zurücksetzung eines Beamten auf eine geringere Stelle, nach dem Straf-Edikte; Art. 49. 1195. eines in der letzten Rangstufe stehenden Beamten auf ein entlaßbares Staatsamt; 1384. Zulässigkeit der Versetzung kön. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind; 1757. Behandlung der in eine niederere Dienst-Kategorie zurückgesetzten Diener; 1145.
Repliken, in den vor den Oberamtsgerichten verhandelten Prozessen; §. 97 u. 98. 716. §. 13. 1077. Bei den höheren Gerichten; §. 7 u. 18. 877. 887. Folgen des Ungehorsams in Einreichung der Replik; §. 130. 732. §. 11. 879.
Requisitionen; in Strafsachen, Beschleunigung ihrer Erledigung; 407. Uebereinkünfte über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichten veranlaßt werden, mit 22 Schweizer Kantonen; 1625. Sachsen-Altenburg; 1891. Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau und beiden Hohenzollern; 1172. Braunschweig; 1805. Königreich und Großherzogthum Sachsen; 1805. Sachsen-Meiningen; 1802. In Civil- u. Gantsachen, Uebereinkunft mit Preußen; 1803. Meiningen; 1802. Baiern; 1804. Großherz. Hessen; 1807. Schwarzburg-Rudolstadt; 2188. Die von einem Appellations-Gerichtshof in dem Bezirk des andern zu verfügenden Insinuationen, Vernehmungen; 553. In Civil- und Criminal-Sachen: Behandlung der Scabinen- und Zeugen-Gebühren bei Requisitionen österreich. Behörden; 1211. In Erbschafts- und andern Vermögens-Angelegenheiten, deren Vorlegung von den Oberamtsgerichten; 1174.
Retractus, jus, des Herzogs oder seines Nachfolgers am Regiment hinsichtlich der in den Kantonen Neckar oder Kocher erworbenen Allodial-Ritterschafts-Güter; III, 586. Note 602. Pkt. 7.
Rettung verunglückter Menschen; Strafe der Bosheit, Verwahrlosung oder Unachtsamkeit dabei; 618.
Revision der richterlichen Erkenntnisse, a) der Criminal-Erkenntnisse; Anordnung einer zur Revision der Criminalfälle bestimmten besonderen Behörde; IV, 123. Vorlegung der Criminal-Urtheile zur Revision von Amts wegen;

492. 608. 2290. vergl. mit 1218. Insbesondere der den Dienst-Verlust aussprechenden Erkenntnisse gegen solche Diener, welche von dem Könige unmittelbar angestellt sind; 409. Unabhängigkeit der Ressort-Erkenntnisse der Gerichtshöfe von einer Revision des Obertribunals, namentlich auch rücksichtlich solcher Vergehen, welche an sich mit einer, den Ressort der Gerichtshöfe übersteigenden Strafe nach den einschlagenden Rechts-Normen bedroht sind; 980. b) Der Civil-Erkenntnisse, Bestimmung des L.R.; II, 164. Von dem Rechtsmittel der Revision; IV, 19. Revision der von dem Oberappellations-Tribunal in erster Instanz ausgesprochenen Urtheile; 363. Revisions-Eid; 411. 423. Revisions-Nothfrist; 24. Justification; 563. Zulässigkeit der Revision nach der Verordnung vom 22. September 1819; §. 28. 892.

Revisorate, (Commun- und Stiftungs-) Auflösung; 1635. s. auch Rechnungs-Probatoren.

Richter und Raths-Verwandte, deren Belohnung in den Amtsstädten; III, 235. 268. In den Amtsorten; 236. 268. Unerlaubte Verwandtschaft zwischen den Mitgliedern der Orts-Magistrate; 704. später Gemeinderäthe.

Richterpflichten, vernachlässigte; Bestrafung der nachlässigen und sonst die Justiz übel verwaltenden Richter, Beamten und Consulenten; 328. Note †. Verbot jeder Partheilichkeit und Vortheilhaftigkeit; 406. Note.

Richtstätten, Abstellung einiger bei Erbauung und Ausbesserung der Richtstätten eingeschlichenen Mißbräuche, nach der Bau-Ordnung von 1655; 3. Note †.

Ritterschaftlicher Adel, Vorbehalt der demselben verliehenen besonderen Befugnisse in Beziehung auf das Theilungs- und Vormundschaftswesen; §. 89. IV, 1686. Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Eheyakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde; 1411. Vormundschaft über Mitglieder ritterschaftlicher Familien; III, 586. Note 602. Pkt. 10. Gerichtsstand der Seiten-Verwandte und Ascendenten der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer; IV, 1789.; in Theilungs- und Vormundschaftssachen; 1879. s. auch Adel.

Rüge, Erklärung dieses Worts, in der Instruction zur Vollziehung des Accise-Gesetzes; 1409.

Sachen, s. bewegliche Sachen.

Salinen-Amt in Hall, Appellationszug von demselben; 128. Dessen Auflösung; Nro. 1602. S. 2222.

Salz-Einschwärzung, Verfahren gegen dieselben; 977. Strafgesetz gegen Salzeinschwärzung; 283. Uebereinkunft mit Baden, wegen Auslieferung und Bestrafung der Salz-Einschwärzer; 1221.

Scabinen, deren Zuziehung zu allen Verhandlungen in Criminalsachen; 328. §. 217 f. 775. vergl. mit §. 47. 695.

Schadens-Ersatz. Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung von 1557, wie und zu welcher Zeit der Abtrag wegen Leibes-Beschädigung bezahlt werden soll; I, 153. Desgl. v. 1654; II, 537. vergl. mit Landrecht; 162. Verpflichtung der Küfer zum Ersatze des Schadens der durch sie oder ihr Gesinde den Kunden zugefügt worden ist; III, 65. Note †. Der Schneider wegen des Verderbens der Kleider der Kunden; 82. Der Schuhmacher; 166.

Schätze, gefundene, Eigenthum davon; IV, 917.

Schätzung der Unterpfänder; Vorschrift, daß der Werth des Unterpfands in der Regel von der Obrigkeit durch gewissenhafte Schätzung zu bestimmen sei; Art. 12. 1255. Ausnahme, wenn sich die Betheiligten über die Feststellung des Werths des Pfandes vereinigen, oder von einer Schätzung au- rücklich

abstehen; Art. 12. 1255. Bemerkung hierüber im II. Buche und Protocoll; §. 159. 1476. Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung, Bestimmungen hierüber; Art. 13. 1255. §. 100. 1458. Vorschrift für die Unterpfandsbehörden bei der Schätzung des Werths der Unterpfänder mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren; Art. 184. 1300. (Schätzung von Gebäuden; siehe Gebäude.) Schätzung dinglicher Rechte; 184. 1300. bei Bestellung von Nach-Hypotheken; Art. 185. 1300. Rücksichtnahme auf die auf einem Gute haftenden Lasten bei dem Guts-Anschlage; §. 147. 1473. Verfahren hiebei, wenn noch keine Güterbücher bestehen; §. 148. 1473. Nähere Vorschriften für die Unterpfands-Behörden über das Verfahren bei der Schätzung der Unterpfänder, und wenn eine solche nicht Statt findet; §. 160 — 183. 1476 ff. Schätzung der Unterpfänder bei Unterpfandsbestellungen im Namen der Gemeinden, s. Gemeinden.

Schätzungs-Eid, Behandlung desselben als eine besondere Art des Erfüllungs-Eids; §. 117. 726.

Schandbühnen, Errichtung von solchen, nach dem G.R. von 1734; III, 402. Verwandlung der öffentlichen Ausstellung auf der Schandbühne in Gefängniß-Strafe; IV, 522. Abstellung des bei solchen Ausstellungen vorkommenden Unfugs; 623. in wie fern öffentliche Ausstellung noch zulässig sey; Art. 26. 1188. bei ausländischen Vaganten und Bettlern; Art. 53. 1197.

Scharfrichter, deren Gebühren, nach dem Gen.Rescr. von 1626; II, 394. nach dem G.R. v. 1701; III, 209. Beschränkung ihrer Verrichtungen auf die scharfe Tortur und Vollziehung der Leibesstrafe und Ueberweisen der Territion, des Prangerstellens, Ruthen-Aushauens u. s. w. an die Waasenmeister, nach dem Rescript von 1663; III, 39. ihre Obliegenheiten bei Vollziehung der Todesstrafe; IV, 473. Belohnung hiefür; §. 43. 1741.

Scheibenschießen, culpose Verwundungen und Tödtungen bei solchen; III, 47.

Schenkung, landrechtl. Bestimmungen über Schenkungen unter Lebenden; I, 312. II, 213. Gerichtliches Erkenntniß; I, 312. II, 214. dessen Ertheilung; IV, 151. Schenkungen der Eltern gegen ihre Kinder; I, 313. II, 214. aus welchen Ursachen Schenkungen widerrufen oder sonst unkräftig werden mögen; I, 314. II, 215. Schenkungen von Todes wegen; I, 315. II, 216.

Schießgewehr, Verbot des Führens von Büchsen, Armbrusten, und anderen Geschossen von 1517. I, 47.; von 1526. 57.; von 1534. 70.; von 1535. 71.; von 1541. 77.; von 1543. 77; von 1551. 84. Strafe der Gewehr-Verheimlichung; IV, 320. bei Weibern; 373. Zuständigkeit zur Erkennung der Strafe wegen Gewehr-Verheimlichung; 351. 357. 370. Milderung der Strafbestimmungen; 509. 512. Vorsichtige Behandlung geladener Gewehre von Seite der Forstbedienten; 445. Tragen von Feuergewehren von Seite der zum Forst- und Jagdschutze verwendeten Personen; 1064.

Schildwachen, s. Wachen.

Schlaghändel, Bestrafung der geringeren Schlag- und Schmähhändel durch die Bezirksbeamten und Strafe dafür, nach dem Gen.Rescr. von 1795; III, 700. Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung von 1557. über Strafe und Schaden-Ersatz wegen Schlaghändeln, wenn dabei Mehrere gewesen sind; I, 148. deßgleichen der Hofgerichts-Ordnung von 1654; II, 537. vgl. mit Landr.; II, 162. über Bestrafung ꝛc. der in Trunkenheit verübten Schlaghändel; I, 149. II, 537.

Schloßhauptmann in Ellwangen, dessen Jurisdiction; IV, 459.

Schneider-Ordnung von 1685 (zugleich von der Strafe und dem Schadens-Ersatze der Schneider, wegen des Verderbens der Kleider der Kunden); III, 82. Bestrafung der Betrügereien der Stuttgarter Schneider; III, 458.

Schreibart in Anbringen, Berichten, Rescripten (Vermeidung der Wörter aus fremden Sprachen); IV, 499.

Schreiber, deren vorschriftmäßige Dienstprüfung; III, 324. Ausschluß ungeprüfter Schreiber von Stadt-, Amts- u. Gerichtsschreibersstellen; 662. Ueberlassung der Wahl der Stadt- und Amts-Substituten an die Stadt- und Amtsschreiber und Präsentation derselben bei dem Stadt-Magistrate und der Amts-Versammlung; 666. Salair, Schreibverdienst, Zehrung und Reisekosten dieser Substituten; daselbst. Dienst- und Substituten-Examen der Juristen und Schreiber und die über die Substituten und Mittel-Scribenten jährlich zu erstattenden Berichte; IV, 370, s. auch Actuare u. Substituten.

Schreiberei-Gebühren, für Schuld- und Weinbriefe, Gült- auch Kaufbriefe, Fertigungen, Citationen, auch Abschriften; III, 30, siehe auch Stadt- und Amtsschreiber und Gebühren.

Schreiberei-Incipienten, Beschränkung ihrer Zahl bei Stadt- und Amtsschreibereien und andern Beamtungen; III, 666.

Schreiberei-Wesen, G.R., die Abstellung einiger Mißbräuche beim Schreibereiwesen betr., von 1784; III, 664. Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte; IV, 532. 533. 538.

Schreiner-Ordnung von 1595, enthalten in der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †.

Schriftsätze, Verfassung derselben bei gleichzeitigen, gleichartige Gegenstände betreffenden Prozessen; IV, 2041. s. auch Prozeßschriften u. Beschwerdeschriften.

Schuhmacher-Ordnung von 1587; III, 166. (Straf- und Schadens-Ersatz wegen schlechter Waaren.)

Schulden-Verweisungen, Behandlung der gerichtlichen; III, 709. Belohnung der Gemeinderäthe für aussergerichtlich vorgenommene Schulden-Verweisungen; IV, 2037. Gantverweisung s. Concurs-Verfahren.

Schuldklagen, Rechtshülfe wegen unstreitiger Verbindlichkeiten durch die Ortsobrigkeiten; §. 34 ff. 684 ff. Art. 9. 1338. in welchen Fällen sich an die Oberamtsgerichte zu wenden; §. 188. 759. Art. 9. 1338. Klagen gegen Eremte daselbst; Verfahren; Art. 87. 1363. Zurückweisung aller Schuldklagen gegen nicht eremte Personen von Seite der Gerichtshöfe; 606.

Schuldscheine, Taxe für die Ausfertigung von Schuld- und Weinbriefen; III, 30. s. auch den folgenden Artikel.

Schuldverschreibung, Location derjenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuldverschreibung Geld angeliehen oder angeborgt haben, im Concurs; Art. 13. IV, 1324. Erfordernisse eines solchen Schuldscheins; Art. 15. 1324. §. 7. 1387. Beurkundung der Besitzstands-Veränderungen bei denselben durch Erbgang, von den Theilungsbehörden; 2042. 2293.

Schulstellen, Prozeßführung derselben, 1417.

Schwächung, unfreiwillige, deren Bestrafung nach dem Mandat von 1586. I, 444. Straf-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen; IV, 228. s. auch Unzucht.

Schwägerschaft, s. Verwandtschaft.

Schwangerschafts-Verheimlichung, Maaßregeln zu deren Verhütung, Visitation der der Schwangerschaft Verdächtigen, Verbot der Abgabe von Arzneien an solche, Verbot des Verkaufs der Stahl'schen Pillen; III, 779. periodische Bekanntmachung der Gesetze gegen Schwangerschafts-Verheimlichung und Geburt; IV, 914. s. auch Kindsmord.

Schweine, Verbot der Erkaufung ausländischer Schweine auf Borg; III, 521. Aufhebung dieses Verbots; IV, 346. Note †.

Seiten-Verwandte, von der Verpfändung des, im Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seiten-Verwandten; §. 127. 1467. Von dem Anspruche solcher Seiten-Verwandten auf Sicherstellung ihrer in der Nutznießung des überlebenden Gatten ihres Erblassers befind-

lichen Erbschafts-Antheile; §. 129. 1468. Anwendbarkeit der Vorschriften der Verordnung vom 21. Mai 1825. §. 34 ff. über die Behandlung der Eventual-Theilungen, auf diejenigen Fälle, in welchen ein überlebender Ehegatte in dem Genusse der Erbschafts-Antheile von Seiten-Verwandten des Erblassers bleibt; §. 271. 1510.

Selbsthülfe, Vorkehrungen der Orts-Obrigkeiten gegen Ausbrüche; §. 33. 684.

Selbstmörder, deren Behandlung, nach dem General-Rescripte von 1621. II, 382. von 1728. III, 346. v. 1730 ff. 361. 386. IV, 33. 142. 198. 293. 341. 838. s. auch Leichnam.

Separatisten, deren Behandlung rc. III, 792. IV, 32. 67. 217. Eidesleistung rc. 428. Auswanderung der auf der Festung als Sträflinge befindlichen Separatisten; 472. Deren Güterverkäufe; 488.

Sequestration der Grundstücke, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben als Exekutions-Mittel; Art. 30. 1346. Art. 44 f. 1352. Landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 169.

Servituten, landrechtliche Bestimmungen über Dienstbarkeiten der Güter, I, 532. II, 225. Mehreres über Gebäude- und Feld-Dienstbarkeiten in der zweiten Bau-Ordnung von 1655. III, 3. Note †. Prozesse über dieselben und dießfallsige Appellation in denselben; §. 29. IV, 9.

Sicherheitsleistung durch Unterpfänder, Nothwendigkeit der Bestimmtheit der Forderung, für welche durch Unterpfands-Sicherheit geleistet werden soll; Art. 11. 1255. §. 13. 1389 u. §. 157. u. 158. 1475. Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung; Art. 13. 1255. §. 100. 1458. Vorschrift über die Bemerkung im Unterpfands-Protokolle, wenn die Betheiligten über ein anderes Maaß der Sicherheit, als das gesetzliche, sich vereinigen; §. 159. 1476. Berechtigung des Pfandgläubigers, wenn das Unterpfand durch Verschlimmerung der Substanz im Werthe so gemindert wird, daß sie nicht mehr hinreichende Sicherheit gewährt; Art. 52. 1267.

Sicherheits-Maaßregeln gegen nicht verhaftete Angeschuldigte; 1121.

Siegelgebühr, früher III, 30. (Neuere Bestimmungen in den Steuer-Gesetzen.)

Socialschulden, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 378. II, 291., in wie ferne Schulden, welche von den in einer Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Eheleuten gemeinschaftlich eingegangen wurden, auch ohne die Erwähnung der Social-Eigenschaft in dem Schuldscheine, als gemeinschaftliche zu behandeln sind; Art. 3. IV, 1335. Rechtliche Vermuthung in Folge der einfachen Unterschrift einer in der Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Ehefrau, es habe sich dieselbe als Mitschuldnerin unterzeichnet; Art. 13. 1842. Siehe auch Errungenschafts-Gesellschaft.

Sodomie, deren Bestrafung nach dem Mandat von 1586. I. 449. von 1659. III, 13. Vergl. auch IV, 228.

Sonntage, General-Rescript von 1639. die Sonntagsheiligung und Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen betr., von 1641. II, 417. von 1652. II, 456.

Souveränitäts-Beamtungen, Anordnung von solchen; IV, 105.

Spiel, Bestrafung der Spiel-Excesse; III, 402. Erneuertes Verbot der Hazardspiele; 692. Competenz der Oberämter und Kreis-Regierungen zur Bestrafung des Hazartspielens; IV, 485. Art. 58. 1203.

Spiel-Schulden. Graf Ulrichs Vergleich mit der Stadt Eßlingen wegen der Spiel-Schulden seiner Unterthanen vom Jahr 1331. I, 5.

Spolium, exceptio spolii, deren Wirkung; §. 94. IV, 713. §. 6. 876.

Sporteln, landrechtliche Bestimmungen über Sporteln, Leg- oder Gerichtsgeld im bürgerlichen Prozesse; I, 225. II, 77. Verordnung, das Amts- und Gerichtssportelwesen betr. von 1809; IV, 199. Aufhebung der, von den Gemeindekassen bezogenen Gerichtssporteln; 200. Einführung von Sporteln für die Staatskasse bei der Justiz- und inneren Verwaltung nach dem 5. Edikte

vom 31. Dezbr. 1818. §. 29—35. 790. Einzug derselben, 828. Gesetz über die Gerichtssporteln von 1821; 992. Erläuterungen dess.; 1013. Einführung von Notariatssporteln; §. 26—27. 866. §. 49—62. 1666 ff. Anwendung dieser Bestimmungen auf Theilungs- rc. Geschäfte der Eremten 2ter Classe; §. 47. 1666. erster Classe §. 91 f. 1687. Betrag der Sporteln in Dispensationsfällen; §. 35—37. 869. §. 74 bis 77. 1681. Weitere, von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren; §. 78. 1682. Vertheilung der Sporteln und Gebühren bei Theilungen; §. 79. 1682. Ansatz der Sporteln; §. 80. 1683. Einzug, Verrechnung, Ablieferung; §. 81—83. 1684. Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln; §. 95. 1688. Instruction zur Behandlung des Notariatssportelwesens; 1700. 1960. Allgemeines Sportel-Gesetz von 1828. 1878. Instruction zu dessen Vollziehung; 1899. verschiedene vom Justiz-Ministerium gegebene Erläuterungen; 1899. Besondere Instruction für die Oberamtsgerichte (in der Samml. d. Vorschr. üb. d. Staatsrechnungswesen); 1998. Zusätze dazu; 1999—2011. Aufhebung der Sportel-Zeichen und Einführung anderer Control-Maaßregeln zur Sicherung des Sportel-Bezugs; 2050. Ablieferung der Notariatssportelgelder an die Cameralämter; 2135. provisorisches Gesetz über die Notariatssporteln vom 31. Dezbr. 1833. 2157. Vollziehung desselben; 2161. Ansatz, Einzug und Verrechnung der Sporteln von Stellung, Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gantrechnungen; 2167. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariatssporteln vom 22. Juli 1836. 2222. Vollziehungs-Verordnung; 2223. Abänderung des Tarifs; 2224. Sportel-Ansatz für die ohne gesetzlichen Grund übernommene Aufsicht über Vermögens-Verwaltungen von Privaten; 1170. Von Vermögens-Verwaltungen, bei welchen statt förmlicher Rechnungen nur Nachweisungen über die Erhaltung des Grundstands gegeben werden; 1244. Erbschafts- und Vermächtnißsportel bei den Mitgliedern der standesherrlichen Häuser; 2144. Rechnungsstell- Revisions- und Abhörsportel für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögens-Uebergaben an neue Pfleger oder bei Vertheilung eines gemeinschaftlichen Vermögens von Pflegkindern; 2190. Sportel-Ansatz bei Wiederklagen; 1068. Gerichtliches Erkenntniß bei Eignungs-Verträgen über K. Lehen und Unterlassung des Sportel-Ansatzes dafür, falls solche auf den Fiscus fallen würde; 2270. Erhebung von Sporteln bei Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, so wie bei dem über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren; 2203. Sportelbezug der Gemeinderäthe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; §. 32. 1658. in Rechtsstreitigkeiten; 940. Kosten für die Sportel-Journale; 932.

Staatsdiener, s. Beamte.

Staatsgüter, gerichtliches Erkenntniß darüber, s. Erkenntniß.

Staats-Ministerium, Anordnung eines solchen; IV, 1. Dessen Ressort; 1. Note †††† 485.

Staatsrath, Anordnung eines solchen; 294.

Staatsschuldenzahlungskasse, Communicationen mit derselben. s. Stände-Versammlung.

Staats- und Majestäts-Verbrechen, Gesetz über Bestrafung derselben von 1810. 229. Nachtrag dazu; 393. Publikation desselben; 238. Vorschrift für dessen jährliche Bekanntmachung; 366. commissarische Untersuchungen solcher Verbrechen; 389. jetzt: §. 202. 768. Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen; 1073.

Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber, landrechtliche Bestimmungen über ihre Qualification, Examen, Approbation, Dienstverrichtungen, Abkommen vom Amt, Belohnung; I, 194—218. II, 39—63. Gebühren derselben nach dem General-Rescripte von 1629. 400. deren Bestrafung wegen Tax-

Ueberschreitung, nach dem Gen. Rescr. von 1643. 431. von 1661. III, 26. deren Gebühren in Straf- und Civilsachen; 58. 61. Gen. Rescr. von 1727. die Verhütung unnöthiger Abschriften und die Verhütung ungebührlicher Anrechnungen der Stadt-, Amts- und Gerichtsschreiber beim Steuersatze und bei Inventuren und Theilungen betr.; 339. Sorge derselben für die richtige Führung der öffentlichen Bücher in den Stadt- und Amts-Orten; 667. Unstatthafte Verwandtschaft derselben mit den Ober- und Staats-Beamten; 668. 686. Bezirks-Eintheilung der Stadt- und Amtsschreibereien; IV, 240. Entwurf einer Instruktion für die Amtleute und Amtsschreiber in den neuen Acquisitionen; 265. Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien; 1635. Einzug der ihnen seither gereichten Besoldungstheile; S. 96. 1690.

Stadtdirection in Stuttgart, deren Criminal-Jurisdiction; 356. Verhältnisse derselben zur Oberpolizei-Direction; 432. zu den höheren Gerichtsstellen; 557. tutelarräthliche Gerichtsbarkeit; 560. s. auch Stuttgart.

Stadtgerichte, Jurisdictions-Verhältnisse zwischen den, durch die Aemter-Combination gebildeten Ober- und Unter-Stadtgerichten; 164. Entziehung der Gerichtsbarkeit in contentiösen Sachen; 301. Stadtgericht in Stuttgart. s. Stuttgart.

Stadtknechte, Besetzung dieser Stellen, Dienst und Eid, nach dem Landrechte; I, 218. II, 63.

Stadträthe, deren Strafbefugniß in Legalstraf-Sachen; IV, 991. s. auch Gemeinderäthe.

Städte, gute; 277.

Stände-Mitglieder, Behandlung derselben in Justizsachen; 915. Anzeige von Untersuchungen gegen dieselben; 1062.

Stände-Versammlung; Communikationen mit der Stände-Versammlung oder dem ständischen Ausschuß in Beziehung auf die Staatsschuldenzahlungskasse; 945.

Standesherrn, Obsignation, Inventur und Theilung der mediatisirten Fürsten, Grafen und Ritterguts-Besitzer (1807.) IV, 82. Normal-Verordnung über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien; 138. privilegirter Criminal-Gerichtsstand derselben; 486. Vorbehalt der ihnen verliehenen besonderen Befugnisse in Beziehung auf Theilungs- und Vormundschafts-Wesen; S. 89. 1686. Befugnisse der Häupter der standesherrlichen Häuser in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 2024. in Beziehung auf Obsignationen; 2030. 2144. Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der Standesherrn und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer; 1789. in Theilungs- und Vormundschaftssachen; 1879. Kanzlei-Ceremoniel gegen die mediatisirten vormals reichsständischen fürstlichen Häuser; 1729. gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser; 1904. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen; 1932. 1947. Communikation der höheren Landesstellen mit den Standesherrn; 913. 2200. mit ihren Domanial-Kanzleien; 2146. s. auch Gerichtsstand, Exemte, Adel und über die Gerichtsbarkeit der Standesherrn unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Steckbriefe, deren Erlassung; S. 203. 769. Aufnahme in das Fahndungsblatt des Landjäger-Corps; 2218. Verfügung wegen Zurücknahme der Steckbriefe nach erfolgter Einlieferung der Flüchtlinge; 2223.

Steinhauer- und Maurer-Ordnung von 1582, enthalten in der zweiten Bau-Ordnung von 1655.; III, 3. Note †.

Stempel-Papier, dessen Anwendung bei Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, so wie bei dem über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren; IV, 2203.

Steuer-Befreiungen und Rückstände; Steuer-Rückstände, Sorge für deren Bezahlung bei Guts-Verkäufen und Verlassenschaftstheilungen; III, 347. Gesetz von 1824, die Behandlung der bei einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände betr.; IV, 1181. Aufhebung von Steuer-Befreiungen und Nichtzulassung diessfallsiger Entschädigungs-Gesuche; 376. 1141.
Steuersatz, s. Güterbücher am Ende.
Stiftungen, milde, gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben, auf das Vermögen der Verwalter, wegen Forderungen aus der Verwaltung; Art. 27. 1260. Art. 37. 1264. §. 70 f. 1450. Sicherstellung des Pfandrechtstitels; Art. 79—81. 1273. Dessen Beweis; §. 73. u. 77. 1452 ff. Geltendmachung; §. 81. 1454. §. 88. 1455. Zuständigkeit des Gemeinderaths bei Bestellung von Unterpfändern im Namen einer Stiftung; §. 7. 1435. Anschlag der Unterpfänder in diesem Falle; Daselbst; Von Verpfändung des Vermögens der Stiftungen; §. 146. 1472. Friedensrichterliche Verrichtungen der Oberamtmänner in Rechtsstreiten der Stiftungen; 944.
Stimmenzahl bei Beschlüssen des Criminal-Senats des Obertribunals; 845. Anzeige von der Anzahl der Stimmen bei Todes-Urtheilen; 971. Unzulässigkeit eines doppelten Stimmenrechts der Senats-Vorstände; 1222. Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen; 1073. S. auch Urtheile.
Stipendiaten in Tübingen, Verbot der zu frühen Verlobungen und Heirathen derselben; III, S. 185.
Straf-Anstalten; und Strafgattungen, Edikt über dieselben (Straf-Edikt) von 1824.; IV, 1182. von den verschiedenen Strafgattungen; Art. 1. 1182. Beschäftigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten; Art. 13 ff. 1186. Oberaufsicht über die Straf-Anstalten und Gefangenen; Art. 40 ff. 1192. Verfehlungen und Vergehen der Gefangenen in den Strafanstalten gegen die Disciplinar-Vorschriften und die Ordnung der Anstalt, deren Abrügung und die deßhalb zulässigen Disciplinar-Strafen; Art. 41—43. 1192. Transitorische Bestimmungen in Betreff der Versetzung der Gefangenen in die Strafanstalten; Art. 62 ff. 1206. Vergl. mit 1418. Bestrafung der Zuchthaus-Officianten wegen geringer Dienstfehler; 296. Uebertragung des Justitiariats an den Strafanstalten, an die Verwalter derselben; 1383. S. auch Arbeitshaus, Zuchthaus u. s. w., auch Gefangene.
Strafanstalten-Collegium (früher Commission) als aufsehende Behörde über die Strafanstalten, Obliegenheiten rc.; Art. 40. 1192. 1233. 2049.
Straf-Arten, Vergleichung der Straf-Arten des Straf-Edikts mit den früher bestandenen; 1824. im Uebrigen s. Todesstrafe, Zuchthausstrafe u. s. w.
Straf-Aufschubs-Gesuche, s. Straf-Vollzug.
Strafbefugnisse der verschiedenen Staatsbehörden; G. R. von 1818. 578. s. auch die verschiedenen Behörden.
Strafen, Wirkung derselben; 294. rechtliche Wirkungen der Freiheitsstrafen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse nach dem Straf-Edikte; Abschn. 4. 1191. Verbot an die Gerichte, auf andere als die in dem Straf-Edikte genannten Strafen zu erkennen; Art. 50. 1195. Freiheitsstrafen können auf längere als zehnjährige Dauer erkannt werden; 121. Entlassung der auf unbestimmte Zeit in eine Straf-Anstalt verurtheilten Delinquenten; 469. s. auch Urtheile.
Strafnachlaß-Gesuche, Behandlung derselben; 93. 120. 848. u. K. V. v. 3. April 1835. 2193.
Strafschärfung und Milderung, richterliche, nach dem General-Rescripte von 1629.; II, 400. Verbot der eigenmächtigen Milderung, Abänderung und Erlassung bereits angesetzter Strafen durch die Amtleute (1643.) 429. Unzulässigkeit der Erkennung vielwöchiger Gefängnißstrafen abwechselnd bei Was-

ser und Brod; IV, 370. von den Schärfungen der Freiheitsstrafen nach dem Straf-Edikte; Abschn. 3. 1189. Befugniß der Oberämter, Gefängniß durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen; 1600.

Straf-Urkunden, deren Ausfertigung; 918.

Straf-Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen, Verordnung von 1523; I, 53. von 1668; III, 48. 65. Unzulässigkeit einer Anforderung von Thurm-Schließ- und anderen Gebühren, wenn Ehebruchs- Scortations- und frühe Beischlafsstrafen in Geld verwandelt werden; 366. Unstatthaftigkeit einer Verwandlung von Leibesstrafen in Geldbußen; IV, 64. Zulässigkeit einer weiteren Bestrafung, wenn sich das Factum in der Folge als ein größeres Verbrechen darstellt; 32. Straf-Verwandlung aus administrativen Gründen; 927. Verwandlung der Festungs- in die Zuchthausstrafe; 450. Art. 12. 1186. der Gefängniß-, Polizeihaus- und Arbeitshausstrafe in Festungs-Arrest und Festungsstrafe; Art. 12. 1185. Der Freiheitsstrafen in Geldbußen, der Geld- in Gefängnißstrafen; Art. 51. u. 52. 1195. der gegen ausländische Vaganten und Bettler erkannten Freiheitsstrafen in körperliche Züchtigung und öffentliche Ausstellung; Art. 53. 1196. Zuständigkeit der Gerichte zur Verwandlung der von Forstämtern erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen; 1134. Behörden, welchen nach dem Straf-Edikte die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zusteht; 1888.

Straf-Vollzug und Aufschub desselben; G.R. von 1694. den pünktlichen Vollzug der Strafen mit öffentlicher Arbeit betr.; III, 190. Vollziehung der Straf-Erkenntnisse und Einführung von Straf-Tabellen; 803. IV, 248. Einrechnung der im Irrenhause zugebrachten Zeit in die Strafe; 32. Strafvollziehungsberichte; 950. Verfügung wegen Vollziehung gerichtlich erkannter, in den höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen; 1978. in wie ferne die Ablieferung der Inquisiten in die Strafanstalten vor erfolgter rechtskräftiger Sentenz zulässig sey; 180. 944. 924. 2261. 2279. ob die Gerichte ihren Straf-Erkenntnissen Bestimmungen über außerordentliche Verpflegung und Behandlung eines Gefangenen in der Straf-Anstalt beifügen können; 2174. Behandlung der Straf-Aufschubs-Gesuche; 247. 507. 508. 1622. insbesondere nach der K. V. vom 3. April 1835. 2196 ff. Derjenigen, welche sich auf Recurs-Erkenntnisse des Criminal-Senats des Obertribunals beziehen und der Verfügung des Justiz-Ministeriums unterliegen; 2292. Nichtbegründung eines Straf-Aufschubs durch abermalige Anrufung der höchsten Gnade; 1898. im Falle eines, an die Stände-Versammlung gerichteten Verwendungsgesuchs; 988.

Straßenraub, dessen Bestrafung nach dem Gen.-Resc. von 1634; II, 412.

Streitpunkte, gleichzeitige Verhandlung mehrerer, im Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 66. 67. 69. IV, 703 f. vor den höheren Gerichten; §. 37. 875.

Streitsachen in Unterpfandssachen; besondere Vorschriften über das Verfahren in streitigen Fällen, beim Verfahren in Unterpfandssachen; Art. 195—201. 1303 ff.

Streitverhältnisse, Uebersicht darüber, im Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 101. 717. §. 20. 1080. vor den höheren Gerichten; §. 8. 877.

Stuttgart, Vollziehung der organischen Edikte vom 31. Dezbr. 1818. in der Residenzstadt Stuttgart (zugleich von Ausübung der Rechtspflege durch den Stadtrath und das Stadtgericht); 932. Organisation der Stadt-Direction und der Local-Stellen in Stuttgart (Anordnung eines Stadtgerichts, Criminalamts, Stadt-Direction und Pupillenamts); 931. Aufhebung der Stadtregierung in Stuttgart; 1087. Uebertragung der pupillenamtlichen Functionen an das Stadtgericht Stuttgart; 1093. siehe auch Stadtdirection.

Stuttgarter allgemeine Anzeigen (allgemeines Landes-Intelligenzblatt),

Ersetzung des bisherigen Intelligenzblatts beim Staats- und Regierungsblatt durch dasselbe; 966.
Subsidiarklagen, gegen die Magistrate, wegen Versäumnissen bei Erkennung über Contracte; §. 5. 151. gegen die Waisengerichte, wegen unterlassener Aufsicht über die Curatelen der Pflegbefohlenen; §. 15. 155. §. 6. 859. gegen die Unterpfandsbehörde. s. letzteren Artikel.
Substituten, Verbot des Heirathens derselben; 148. Anstellung derjenigen, welche sich den Rechts- oder Cameral-Wissenschaften oder dem Schreibereifache widmen, als Actuare und Substituten; 349. s. auch Schreiber.
Substitutionen oder Nach-Erb-Einsetzungen, Vulgar- Pupillar- und Exemplar-Substitution, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 347. II, 253—57.
Suggestiv-Fragen; Verbot derselben bei den gütlichen Verhören; III, 464.
Sühne-Versuch; s. Vergleich.
Suppliciren, von supplicationibus bei dem Reichskammer-Gerichte; II, 541. Bestrafung des unnöthigen Supplicirens; III, 340. Verbot anonymer Eingaben an den Fürsten; 693. Vorschriften wegen Abfassung der Bitt- und Beschwerdeschriften; IV, 95. 146. 505. §. 16. 1630. §. 54. 1685. K. V. die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betr.; 1690. 2166.
Suspension vom Amt; 286. 1228. 1417. §. 2. 1003.
Syndicatsklage, deren Anbringung; 316.

Taufscheine, deren Beurkundung durch die weltlichen Beamten in Ehe- und Civil-Angelegenheiten; IV, 52. 99.
Tausch-Verträge, wucherliche; II, 389. landrechtliche Bestimmungen über den Tausch-Vertrag; I, 310. II, 217.
Tax-Ordnungen über die Preiße der Lebensmittel, den Lohn der Handwerker und Taglöhner, von 1622. II, 389. von 1623. 389. Zweite Tax-Ordnung von 1730. III, 358.
Termine, deren Abkürzung im Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 67. IV, 704. Berechnung; §. 69. 705. bei den höheren Gerichten; §. 3. 875. Frist-Erstreckung zur Einreichung von Schriftsätzen; 464. 2162. über die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden sind, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzleistunden und an Sonn- Fest- und Feiertagen anzunehmen; 1756.
Testament, landrechtliche Bestimmungen über Testamente, letzte Willen und dergleichen Geschäfte von Todes wegen; Theil III. I, 333. II, 227. Welche Testirende sich dieses Rechtens in Aufrichtung ihres letzten Willens gebrauchen mögen, und durch welche Personen selbige zu verfertigen; I. 333. II, 227. welchen Personen zu testiren zugelassen oder nicht; I, 334. II, 228. Form der Testamente; I, 337. II, 230. erste — I, 337. II, 231. zweite — I, 338. II, 231. dritte — I, 339. II. 232. vierte — I, 340. II, 233. fünfte Form; I, 341. II, 234. Testament in Nothfällen; I, 343. II, 236. privilegirtes Testament der Eltern zwischen Kindern; I, 344. II, 237. ad pias causas; 240. de test. mutuis, von Testam. der Eheleute, auch welchergestalt dieselben sammt und sonders testiren mögen; 241. Testamentszeugen; I, 344. II, 249. Erbeinsetzung, s. diesen Art. Unkräftigkeit der Testamente; I, 356. II, 269. Execution der letzten Willen; I, 363. II, 283. Gen. Rescr. das Testiren einer, dem Testaments-Verfasser und dem Zeugen unbekannten Person betr. von 1788; III, 676. Testamente katholischer Geistlichen; III, 800. Testaments-Errichtung vor Magistraten; IV, 156. 182. mystische Privat-Testamente; 431. Wer bei Errichtung gerichtlicher Testamente an die Stelle der in dem Landrechte erwähnten geschworenen Schreiber tritt; §. 14. 1649. Besetzung der Oberamtsgerichte bei Errichtung gerichtlicher

Testamente; 1146. Errichtung der Privat-Testamente durch die Notare und was dieselben dabei zu beobachten haben; §. 17. u. 18. 174. Art. 9. 861. Gebühren der Notare hiefür; §. 40. 1664. Eröffnung der Testamente nicht eremter Personen; 1814. Dispensation Minderjähriger zur Testaments-Errichtung; 1062. Aufhebung des landesherrlichen Dispensations-Rechts bei unförmlich errichteten letzten Willens-Verfügungen; 2290. s. auch Legat, und Letzte Willens-Erklärung.

Thatbestand bei Verbrechen; dessen Constatirung; IV, 227. §. 9. 323. §. 55 ff. 332. §. 218. 776.

Todesfall, Vornahme einer Untersuchung bei jedem ganz unerwarteten Todesfall; 412.

Todesstrafe, Verfahren beim Vollzug derselben; III, 387. Vornahme am Sitz der Landvogtei; IV, 283. G.R. über ein gleichförmiges Verfahren bei der Vollziehung der Todesstrafen von 1816.; 472. Anzeige-Erstattung von der erfolgten Hinrichtung; III, 447. IV, 477. Anwendung qualificirter Todesstrafen bei Minderjährigen; 840. von der Todesstrafe nach dem Straf-Edikte; Art. 1. 1182. Erkennung; Art. 60. 1205. Vollzug, Ausschluß jeder Verschärfung derselben; Art. 2. 1183.

Todes-Urtheile, Anzeige von der Anzahl der Stimmen bei solcher; 971.

Todte Hand, Verbot des Verkaufs an die todte Hand von 1556.; I, 55. 95. 425.

Tödtungen, culpose, beim Scheibenschießen; III, 47. bei Ausübung der freien Pürsch; 50. Bestimmungen der Hofgerichts-Ordnung von 1557 über die Strafe der Tödtung bei einem Aufruhr oder bei Schlaghändeln, und der wirkliche Thäter nicht ermittelt werden kann; I, 148. deßgl. der Hofgerichts Ordnung von 1654; II, 537. vgl. mit 162. Beschleunigung des Erkenntnisses in Tödtungsfällen; IV, 949.

Tortur, II, 385. 434. III, 383. deren Abschaffung; IV, 200. Erklärung dieses Gesetzes; 1780. s. auch Zwangs-Mittel und Criminal-Prozeß.

Transmission der Erbschaften; II, 344.

Trauerzeit; I, 452. II, 394. Zulässigkeit der Wiederverheirathung der Wittwer und Wittwen, General-Rescript von 1577; I, 435. Gen.Rescr. von 1588. Pkt. 4. I, 455. deßgl. von 1627. II, 395. Pkt. 4. Dispensations-Ertheilung; IV, 546. 573. 1226. 1235. 2190.

Trauungen, der Soldaten; III, 174. Bedeutung der von den Regiments-Commandanten den Soldaten ausgestellten Trauscheine; 458. Trauung verschiedener Confessions-Verwandten; IV, 275. Verbot der Trauung im Auslande; III, 465. Nichtigkeit einer solchen Ehe; IV, 94. 167. 399. 854. Revalidirung einer solchen Ehe; 2202. Beerbung der im Auslande ohne landesherrliche Erlaubniß getrauten und dort auch gestorbenen Württemberger; 2055. Trauung am Montag, und Dispensation hievon; III, 14. 521. am Mittwoch; IV, 46. 248. 493. 544. 2235. Trauung der, Ausländerinnen heirathenden Inländer, im Auslande; 378. 385. 2291. außer der Pfarrkirche; 544. am Tage des letzten kirchlichen Aufgebots; 2203. im Hause bei gefährlicher Krankheit des einen; 2230. Dispensation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten; 2221. in der geschlossenen Zeit, siehe Geschlossene Zeit, auch Hochzeiten. Ueber die Frage: wie der Ausdruck „Pfarrer des Bräutigams" im Art. VII. des Religions-Edikts zu verstehen sey; 2291.

Trunkenheit, deren Bestrafung nach dem Gen.Rescr. vom 24. Juli 1620. II, 369. Injurien und Schlaghändel in der Trunkenheit verübt und Trunkenheit als keine Milderung, nach der Hofgerichts-Ordnung von 1557; I, 149. Deßgl. nach der, von 1654; II, 538. Bestrafung der Trunkenheit der Hofdiener; IV, 605.

Tübingen, gute Stadt; IV, 277. s. auch Universität. Tübinger Vertrag von 1514; I, 46. Tübinger Neben-Abschied von 1514; 47. der kaiserlichen Abgesandten Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1520; 50. Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags von 1551; 80. Erläuterung des Tübinger Vertrags vom Jahr 1607; 462.
Tumult, dessen Bestrafung; IV, 236.
Tutelarraths-Ordnung von 1660. III, 17. Verordnung, die Errichtung und den Geschäftskreis eines neuen, förmlichen Tutelarraths-Collegiums, in Verbindung mit einer allgemeinen Pupillenkasse betr.; 415. 422. Tutelarraths-Ordnung von 1781; 637. Ressort des Tutelarraths; IV, 1. Strafrecht; 294. Einstweilige Beibehaltung des Tutelarraths; 543. Niedersetzung einer Commission zur Besorgung der tutelarräthlichen Funktionen in Ansehung der Mitglieder des K. Hauses; 549.
Tutoria, deren Ausfertigung nach dem General-Rescripte von 1632; II, 411.

Ueberschuldung, deren Folgen in Beziehung auf Unterpfands-Bestellungen; Art. 19; IV, 1257. §. 15. 1389. §. 72. 1451. Art. 27. 1848. Nothwendigkeit der Untersuchung bei jeder Pfandbestellung, ob nicht die Gefahr einer Ueberschuldung vorhanden sey; Art. 175. 1298. 1447.
Umgelds-Befreiung und Entschädigung, Prozesse darüber; 285.
Umschlagebögen, Anlegung von solchen, für jeden in das Unterpfandsbuch eingetragenen Güterbesitzer zum Zwecke der Urkunden-Sammlung; §. 59 ff.; IV, 1448. Sorgfältige Aufbewahrung derselben; §. 63. 1449. Formular für den, die Beilagen des Unterpfandsbuchs enthaltenden Acten-Fascikel; 1548. Bestreitung der Kosten dieser Umschlagbögen; 2018.
Uneheliche Kinder, s. Kinder.
Ungehorsam der Partheien im bürgerlichen Rechtsverfahren, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 42. 222 — 225; II, 72 — 74. Entschuldigung des Ungehorsams; I, 225. II, 77. Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse gegen Abwesende; II, 155. Ungehorsamsstrafen nach den Hofgerichts-Ordnungen; I, 123. II, 530. Erhöhung dieser Strafen; III, 345. G.-R., den Civil-Prozeß betr., von 1770. Punkt I, von der Contumacia der Partheien; 592. Verfahren im Fall des Ungehorsams der Partheien im bürgerlichen Rechtsverfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 126—141. IV, 730. §. 24. 1082. vor den höheren Gerichten; §. 11. 879. Erkennung von Ungehorsamsstrafen und Präjudizien in Prozeßsachen des Fiskus und der Körperschaften; 394. 929. 1896. Besondere Vorschriften über das Verfahren in Unterpfandssachen, im Falle des Ungehorsams; Art. 195 — 201. 1303 ff. Ansetzung von Ungehorsamsstrafen gegen jeden Unterthan, ohne Ansehen der Person; 80.
Unglücksfälle, Verpflichtung der Gemeinden zur Leistung der Verpflegung und Heilung eines, innerhalb ihrer Ortsmarkung Verunglückten oder Erkrankten; 1107.
Uniformen des Personals der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe; 306. der höheren Gerichts-Stellen; 361. der bei den Central-Justiz-Behörden Angestellten; 536. der Staatsdiener überhaupt; 547. der Angestellten des Justiz-Departements; 629. des Oberamtsgerichts und Oberamtspersonals; §. 41 u. 42. 796. 801. der Procuratoren und Rechtsconsulenten; 565. 631. 1101. Gerichts-Notare; 872. Amts-Notare; §. 46. 1666.
Universität Tübingen und deren Angehörige. Stiftungs-Urkunde derselben von 1477; I, 26. Erste Ordination derselben von 1481; 27. Statuten von 1518; 50. Deßgleichen von 1601; 457. Mandat von 1601. den Schutz und Schirm über die hohe Schule Tübingen und das gerichtliche

Verfahren gegen ihre Mitglieder betreffend; 457. Fürstlicher Erlaß v. 1701. die Schulden und Excesse der Studirenden in Tübingen betr.; III, 216. Erneuerte Statuten der Universität Tübingen von 1752; 506. Anhang zu derselben von 1770; 595. Statutarisches Erbrecht der academischen Bürger; 623. Bestrafung der Unordnungen der Studenten in Tübingen; IV, 96. Creditgesetz für die Universität Tübingen von 1808; 130. Zusatz dazu; 1061. Neue organische Gesetze von 1811; 309. Von 1829 und Revision derselben; 1997. Benachrichtigung der Universitäts-Behörde von den gegen Studirende gefällten Straf-Erkenntnissen; 1138. 2271.

Unterämter, gemeinschaftliche, für ehegerichtliche Gegenstände; Bildung derselben; 1600. in Stuttgart; 1624.

Untergang der verpfändeten Sache, s. Löschung.

Untergangs-Gerichte und -Sachen, Besetzung der Untergangsgerichte und Verfahren in Untergangssachen nach dem Landrecht; II, 64. Gerichtliches Verfahren in solchen, nach der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †; nach der dritten Hofgerichts-Ordnung; I, 116. Competenz der Dorfgerichte in Untergangs-Sachen; IV, 301. Instruktion für die Untergangs-Gerichte; 310. Formation der Untergangs-Gerichte; 321. Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe in Untergangs-Sachen, Verfahren hiebei, Rechtsmittel, weiteres Verfahren vor dem Oberamtsgerichte; §. 3. 5—12. 671. 673 ff. Wahl der Untergänger; 936. Aufhebung der Oberuntergänger zu Stuttgart und Tübingen; §. 3. 310.

Unterpfand, Unterpfandswesen (ältere Bestimmungen), landrechtl. Bestimmungen über Unterpfänder; I, 315—321. II, 184—189. G.-R. v. 1620 wegen Behandlung des Unterpfandswesens; 369. Einiges über diesen Gegenstand in dem Rescripte, die Finanzverwaltung betreffend, von 1663; III, 36. Note †. Behandlung der Unterpfänder bei deren Veräußerung und bei Theilungen; 278. Gesetzliches Pfandrecht für Geldanlehen zur Erbauung und Verbesserung eines Hauses; 460. Vorschriften für die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Unterpfandsbestellungen; 471. 630. Ungültigkeit der Privat-Verpfändungen in der Reichsstadt Rottweil und die deßwegen angeordnete Retorsion; 578. Einiges über Capital-Aufnahmen, die dazu erforderliche Ermächtigung, Ausstellung der Unterpfandszettel, Schuldverschreibungen, gerichtliches Erkenntniß über Unterpfänder u. s. f. in dem Gen.-R. vom 14. April 1781; 630. Vorschriften für die Beamten zur Aufmerksamkeit auf Führung der Unterpfandsbücher; IV, 26. Ueber die Führung der Unterpfandsbücher und das Verfahren in Unterpfandssachen nach der Verordnung vom 19. Juni 1808; 149. 151 ff. Kön. V., betr. die Erneuerung der Formulare zu gerichtlichen Unterpfands-Urkunden und Schuld-Verschreibungen; 249. Deren Verkauf; 300. Unzulässigkeit bloßer Unterpfandszettel zur Constituirung eines gerichtlichen Unterpfands; 421. Gerichtliches Erkenntniß über Unterpfandsbestellungen der Exemten; 576. Neuere Bestimmungen:

Unterpfand (Hypothek), Begriff; Art. 1. 1251. Mitwirkung der Obrigkeit und Eintragung in das Upf.Buch als Erforderniß zur Bestellung eines Unterpfands; Art. 2. 1251. Art. 74. 1272. §. 1 und 2. 1385. §. 11. 1436. §. 84. 1483. Gegenstand; Art. 3. 1251. §. 1. 1385. §. 11. 1388. §. 64 ff. 1419. Bedingungen der Verpfändbarkeit; Art. 5 f. 1252. §. 1. 1385. Bestimmtheit der zu verpfändenden Sache; Art. 10. 1254. der Summe, für welche Sicherheit zu leisten; Art. 11. 1255. §. 157. 1475. Nichterforderniß einer vorgängigen schriftlichen Uebereinkunft; Art. 14. 1256. Rechtsgrund der Erwerbung des Unterpfands; Cap. 2. 1256. s. Pfandrechtstitel. Erwerbung; Art. 47 f. 1266. §. 2. 1385. Umfang; Art. 49 f. 1267. §. 154. 1474. Unterpfand, specielles, nicht öffentliches, wann ein sol-

ches nach Verkündigung des Pfandgesetzes noch gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden könne; Art. 11. 1328.

Unterpfandsbehörde, deren Pflichten im Allgemeinen; Art. 136 f. 1289. §. 1. 1433. Zuständigkeit; Art. 138—142. 1289. §. 10. 1388. §. 6. 1434 und 1696. Allgemeine Obliegenheiten; Art. 151 f. 1292. Ausschließung einzelner Mitglieder; §. 8. 1435.; Art. 37. 1851. Collegialische Verfassung; Art. 143 — 150. 1291. §. 10. 1388. §. 2. 1433. Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder; §. 2 ff. 1433. Verhältniß des Gemeinderaths als Unterpfandsbehörde zum Oberamtsgericht; Art. 239 f. 1314. Gebühren der Gemeinderäthe in Unterpfandssachen; 1825. Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde; Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und die deßhalb anzustellenden Klagen; Art. 223 — 238. 1310; insbesondere wegen des Versehens durch Nichtberücksichtigung von Rechten und Ansprüchen; Art. 66 und 71. 1270 — 1271. wegen ungesetzlicher Löschung; Art. 222. 1310.; unrichtiger Verweisung des Erlöses aus einem Unterpfand; Art. 46. 1853.; wenn bei Herstellung der Unterpfandsbücher Rechte verlezt werden; Art. 31. 1333.

Unterpfandsbestellung; allgemeine Grundsäze des Verfahrens in Unterpfandssachen; Art. 163—172. 1295.; besondere Grundsäze; Art. 173—201. 1297. §. 14. 1389. §. 101 ff. 1458. §. 149. 1473. Mitwirkung der Untespfandsbehörde bei Bestellung von Unterpfändern, wofür die Theilungsbehörde zu sorgen hat; §. 50. 1396, s. auch Eigenthümer u. Güterbuch.

Unterpfandsbuch; Grundlagen desselben; Art. 56. 1268. Oeffentlichkeit; Art. 61. 1270. Folgen derselben; Art. 63 ff. 1270. Art. 152. 1292. Vorschriften für die Anlegung und Führung der Unterpfandsbücher bei den Gemeinderäthen und Gerichtshöfen; Art. 158 — 162. 1294. §. 20. 1390. §. 26—37. 1441. §. 58. 1448. §. 184—190. 1483. Art. 28—31. 1848. vgl. mit Art. 93. 1867. Formular darüber; 1516. 1526—1547. Nachweisung des Güterbuchs im U.B. und des U.B. im Güterb.; §. 28 — 30. 1391; wie der Eintrag zu machen, wenn für eine Forderung Güter in verschiedenen Markungen verpfändet werden; Art. 141. 1290. §. 155. 1475. Art. 27. 1847; was bei Erbschafts-Theilungen dießfalls zu besorgen sey; §. 273. 1511. Register über das U.B. §. 37. 1443. Sorgfältige Aufbewahrung; §. 63. 1449.

Unterpfands-Protokoll, dessen Anlegung; Art. 163. 1296. Vorschriften über dessen Führung; §. 33 — 58. 1443 ff. Formularien; 1518. Sorgfältige Aufbewahrung; §. 63. 1449. Belehrung, betreffend die Umgehung der speciellen Aufführung der Unterpfänder in d. Unterpfands-Protokollen; 2182.

Unterpfands-Vorbehalt, s. Eigenthums-Vorbehalt.

Unterpfandszettel, s. Informativ-Pfandschein.

Unterschrift der Einträge in dem Unterpfandsbuche und im Pfandscheine, Vorschrift darüber; Art. 150. 1292. Art. 187. 1300. §. 20. 1390. §. 35. 1443. Art. 28. 1848. Art. 93. 1867. Folgen der Unterlassung; Art. 192. 1302. §. 3. 1386. Art. 32. 1849. Art. 93. 1867.

Unzuchtvergehen, Mandat von 1586 über deren Bestrafung; I, 443. General-Rescript von 1630; II, 408; von 1642, 421; von 1645, 440; von 1652, 454; von 1728, III, 340; von 1730, 358. G.R. von 1738, die Bestrafung der Fleisches-Vergehen bei fehlendem Geständnisse betreffend; 431. Verbot des Kränzchentragens geschwächter Personen am Hochzeitstage; 368. IV, 46. Abrügung der zweiten und dritten Scortation durch die Bezirksbeamten und Strafbestimmungen darüber, von 1795; III, 697. vergl. mit IV, 424. G.R. vom 31. Juli 1806, die Bestrafung der fleischlichen Vergehen betreffend, IV, 42. 551; wiederholte Scortation, 424. 491; dritte und vierte, 1040. 1052; fünfte, 463. Straf-Verfahren wegen im Auslande verübter fleischlicher Vergehen; 499. Untersuchung und Bestrafung fleischli-

cher Vergehen durch die weltlichen Aemter, 65; später durch die Oberamtsrichter, §. 210. 772; jetzt durch die Verwaltungsstellen; Art. 58. 1203. Unzulässigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln; 1095. Befreiung schwangerer Mädchen, welche ihr Wochenbett in dem Clinikum zu Tübingen halten, von der Scortationsstrafe; 220. 345. 1173. Straf-Verordnung gegen das Verbrechen der Unzucht mit unmannbaren Mädchen; 228. Bestrafung der im Zuchthause begangenen Scortation; 284. Gesetz von 1836, die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen betr.; 2222. Bestrafung der Fleisches-Vergehen der Katholiken unter Verwandten im ersten Grade der Schwägerschaft der Seitenlinie; 2153, s. auch Hurerei.

Urkunden, von dem Beweise durch Urkunden nach dem Landrecht; I, 241 f. II, 111 ff.; nach den Hofgerichts-Ordnungen; I, 143. II, 525; im Verfahren vor den höheren Gerichten; §. 9. IV, 878; vor den Oberamtsgerichten; §. 111 ff. 722. Einsendung aller Urkunden, Acten u. s. w. an die höheren Behörden in Original; 533. Beglaubigung der Urkunden; III, 808. Gebrauch der deutschen Sprache dabei; IV, 1961. Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind; 933. 1722. Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika Behufs der Producirung in Würtemberg ausgefertigt werden; 1699. 1059.

Urlaubs-Ertheilungen an Staatsdiener; IV, 495; von Seite des Präsidiums des Obertribunals und des Direktoriums des Gerichtshofs, 1089; an die Bezirksbeamten, 1142; an die den Oberamts-Gerichten unmittelbar untergeordneten Diener; 1718.

Urphedenbruch, dessen Bestrafung; III, 336. G.R., betreffend die vorschriftmäßige Berichterstattung über geleistete Urphede; 498.

Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Fällung, Abfassung, Eröffnung, Vollziehung u. s. w. nach den Hofgerichts-Ordnungen, I, 114. 150. 152. 154. II, 527. 532; nach dem Landrechte, I, 252. 253. 257. II, 128—131; in Appellationssachen, I, 272. II, 151; im Verfahren vor dem Oberamtsgerichte, §. 142—148. 737 ff. §. 27. 1083; vor den höheren Gerichten, §. 12. 881; der Gemeinderäthe in Untergangssachen, §. 6. 625; in geringfügigen Sachen, §. 14 und 15. 677; in Compromißsachen; §. 9. 1075; der Oberamtsgerichte als Recursbehörden in geringfügigen Sachen, §. 15 und 52. 678; in Untergangssachen, §. 12. 677; Eröffnung, §. 148 u. 149. 739. 1024. 2026; in Criminalsachen; der Oberamtsgerichte, §. 215. 774; der höheren Gerichte, §. 224. 778; deren Form, 968; deren Eröffnung und Vollziehung, §. 224. 778, s. auch Revision und Stimmenzahl. Fällung gerichtlicher Erkenntnisse auf den Grund oberamtlicher Untersuchungen; 1030. Eröffnung der, von Verwaltungsstellen ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse, besonders in Beziehung auf Recurs-Ergreifung; 1174. Vorschrift, daß über jeden Inculpaten, wenn auch keine Verschuldung sich ergab, im End-Urtheil ausdrücklich erkannt werden soll; 1132. Benachrichtigung der Bezirks- und Ortspolizeistellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen, §. 66. 334. 1935.

Vaganten, polizeiliche Anstalten gegen Vaganten und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen; IV, 117. Copulation der Vaganten; 121. Verwandelung der gegen dieselben erkannten Freiheitsstrafen; Art. 53. 1196. Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute; 1428. Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten; 1755.

Vasallen, königliche, Heirathen derselben; 166. 1382. Anwohnen derselben bei der Feierlichkeit der Vermählung des Königs; 928.

Vellejanischer Rathschluß, Aufhebung desselben; 1839.

Veräußerung der Unterpfänder, Verfahren dabei; Art. 203—209. 1305. Art. 49 ff. 1353. §. 21. 1390. §. 236—254. 1499. Art. 33—35. 1849. Anwendung dieser Bestimmungen auf Güter-Veräußerungen im Concurswege; Art. 68 ff. 1358. Einfluß auf das Unterpfandsrecht; §. 243—246. 1501. Folgen, wenn diese Bestimmungen hintangesetzt werden; Art. 46. 1853. Wirkungen des obrigkeitlichen Gutsverkaufs; Art. 73. 1359.

Verbindungen, Verbot der Theilnahme an dem Bunde der Rechtschaffenheit in Heilbronn; III, 624.

Verbrecher, deren Verfolgung; Uebereinkunft mit Baden, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit (Verfolgung von Verbrechern und verdächtigen Personen); IV, 181. Uebereinkunft mit mehreren Nachbarstaaten wegen Verfolgung von Verbrechern oder verdächtigen Personen in fremde Gebiete; 2038.

Verfassung, ständische; IV, 438. 444. 451. 457. 513. 845. Urkunde; 897.

Vergehen, bürgerliche, deren Bestrafung; III, 64.

Vergleich zwischen Württemberg und der Reichs-Ritterschaft der beiden Kantone Neckar-Schwarzwald und Kocher von 1769; III, 586. Vergleich, landrechtl. Bestimmungen darüber; I, 311. II, 217. Sühne-Versuch in Rechtsstreitigkeiten; II, 411. General-Rescript von 1573, die Anordnung von Vergleichs-Versuchen bei den Stadt- und Dorfgerichten betr.; I, 427. Deßgleichen von 1582; 439. Von gütlicher Unterhandlung zwischen den Partheien nach den Hofgerichts-Ordnungen; I, 150. II, 538. Vergleichsversuche vor den Orts-obrigkeiten als Friedensgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; §. 16 bis 26. IV, 679. Vergleichs-Versuch bei Exemten, §. 28. 682; bei ganzen Gemeinden, §. 27. 682; im Verfahren vor den höheren Gerichten, §. 8. 877; vor den Oberamtsgerichten; §. 100. 716. §. 21. 1080. Vergleichs-Versuch bei Streitigkeiten über die Theilung von Real-Gemeinde-Rechten; 2109. 2297.

Verhaftung, Beschwerden über Untersuchungshaft, nach dem General-Rescripte von 1655; III, 6. Beförderung der peinlichen Untersuchungs-Sachen gegen Verhaftete, nach der Kanzlei-Ordnung von 1660; 19. Note †. Vorschriften über Verhaftung und Beifügung des Worts „Verhaftete" auf den Berichten; 37. Verwahrung der Verhafteten; 198. 66. Berichte über verhaftete Personen; IV, 124. 188. 407. 1179. Aufsichtführung über Verhaftete; 272. Benachrichtigung der Verhafteten von der Ursache des Arrests; §. 214. 774; in welchen Fällen Verhaftung Statt finde; §. 220. 776. Aufhebung der Verhaftung; §. 221. 777. Einschärfung der Vorschriften über die Verhaftung eines Angeschuldigten und die hiebei zu beobachtenden Formen; 2107.

Verhör, gütliches, dessen Vornahme; IV, 494. Beiziehung von Urkunds-Personen zu demselben; 214. 373. Verhör, durch die Criminal-Räthe vorzunehmendes, wo solches Statt zu finden hat; 320. Abnahme der Fesseln bei Verhören mit Inquisiten; 463.

Verjährung, landrechtliche Bestimmungen über Präscription, wenn Einer ein liegendes Gut im Gant erkauft, I, 280; wie wider den Schuldner, dem das Gut vergangen, präscribirt wird; I, 281; wie präscribirt werde wider die, so auf dem verganteten liegenden Gute auch Verschreibung um Schuld oder Gült haben; I, 281. II, 159.; wider den Eigenthums-Herrn; I, 282. II, 159. Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Landrechts Thl. 1. Tit. 75; in Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Guts eintretenden Verjährung; Art. 74. 1360. Von der Verjährung hinsichtlich der in das Unterpfandsbuch eingetragenen Forderungen; Art. 73. 1272. verglichen mit Art. 19 und 20. 1844.

Verläumdung, Strafgesetz vom 12. Juli 1616, in Betreff des Verbrechens der Verläumdung, II, 365; von 1716; III, 275. Verbot und Strafe der Verläumdungen gegen die Minister; 482. Competenz zur Untersuchung der Verläumdungen; IV, 1989.

Verletzung bei Verträgen, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 304. II, 201.
Vermächtniß, s. Legat.
Vermögens-Ausfolgungen, Vorschrift, betreffend die Spedition von Erbschafts-Geldern nach Oesterreich, IV, 807; an die Erben von Verschollenen, s. Verschollene.
Vermögensstrafen nach dem Straf-Edikte; Art. 2. 1182. Verhältniß zu der Freiheitsstrafe; Art. 52. 1196.
Vermögens-Uebergabe, rechtliches Verhältniß dabei; 2136.
Vermögens-Untersuchung, deren Anordnung; §. 160. 748. Vornahme; Art. 8. 860. 1041. Wirkung, rücksichtlich der Bestellung eines Unterpfands; Art. 19. 20. 1257. §. 15. 1389.
Verpflichtung der Angehörigen des Justiz-Departements; 1997.
Verschollene, Erledigung der Gesuche um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben; 1108. Edictalladung an die von den früheren Feldzügen her noch vermißte Militär-Personen; 456. 559. Verschollenheits-Erklärung der von dem russischen Feldzuge vom Jahr 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Soldaten; 512. 622. Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zur anderwärtigen Verheirathung der zurückgebliebenen Ehegatten solcher Vermißten; 519. Ueber die Frage: ob den seit dem sächsischen und ersten französischen Feldzuge vermißten Soldaten bis in ihr 70stes Lebensjahr bei Erbschaften, die ihnen erst seit dem 2. Aug. 1817 angefallen wären, eine Portion zu berechnen, und von den übrigen Erben, als Empfängern derselben Caution zu leisten sey; 1031. Antritt der den Verschollenen angefallenen Erbschaften durch ihre Curatoren; 1720. Von der Verpfändung des Vermögens der Abwesenden; §. 144 ff. 1472. s. auch Caution.
Verschwender, landrechtliche Bestimmungen über Prodigi, ohnnütze Haushälter, Verschwender und Geuder ihrer Haab und Güter; I, 325. II, 222. Von der Verpfändung des Vermögens der Verschwender; §. 143. 1472. s. auch Mundtod-Erklärung.
Versprechen, landrechtliche Bestimmungen über bedächtliche Zusagen und Verspruch; I, 312. II, 218.
Versteigerung, s. Veräußerung der Unterpfänder.
Verträge, landrechtliche Bestimmungen über Verträge; I, 288—310. II, 172 bis 216 (s. die einzelnen Arten, Dorlehen, Kauf u. s. w.); von contractibus innominatis; I, 309. 310. II, 216; von Ungültigkeit der Verträge; I, 321. II, 219. Nichtigkeit betrüglicher Verträge und dießfallsige Bestrafung nach der dritten Hofgerichts-Ordnung; I, 145. Vom vertragsmäßigen Pfandrechtstitel; Art. 15. 1256. §. 70 f. 1451; was zur Gültigkeit desselben erfordert wird; Art. 18. 19. 1257, verglichen mit Art. 14. am Anfang. Sicherstellung der Pfandrechtstitel; Art. 79—81. 1273. Location der aus Verträgen und ähnlichen Rechts-Verhältnissen entstandenen persönlichen Forderungen im Concurse; Art. 16. 1325.
Verwahrungen, s. Vormerkungen.
Verwalter, Vorzugs-Rechte der Kassen wegen der aus der Verwaltung entstandenen Forderungen; früher II, 157; jetzt Art. 11. IV, 1323.
Verwaltungs-Edikt; 1061.
Verwandtschaft und Schwägerschaft, wie die Grade derselben zu berechnen; II, 354.
Verweis, gerichtlicher, als demüthigende Strafe nach dem Straf-Edikte; Art. 49. 1195.
Verweisung, von der Verweisung und dem Einzuge des Erlöses aus Unterpfändern; Art. 207. 208. IV, 1307. §. 243. 1501; von den Personen und

Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann; §. 247 f. 1503. Nähere Vorschriften über die Verweisung des Erlöses; §. 252—254. 1504. Folgen, wenn bei Verweisung des Erlöses aus einem verpfändeten Gute die bestehenden Vorschriften hintangesetzt werden; Art. 46. 1853. S. auch Veräußerung der Unterpfänder.

Verwendung der Orts-Obrigkeiten für die Gemeinde-Angehörigen bei andern einheimischen Orts-Obrigkeiten; §. 38. 686. Der Oberamtsgerichte für Gerichts-Angehörige; §. 189. 760. Aufhebung der Tax-Gebühr für Intercessions-Schreiben an fremde Herrschaften; III, 714.

Verwundung, Beschleunigung der Erkenntnisse in Verwundungsfällen; IV, 949.

Verzicht, in wie ferne ein Verzicht auf das Unterpfandsrecht aus der Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfands oder aus der Abtretung des Vorzugsrechtes gefolgert werden könne; Art. 128 ff. 1286.

Vieh, wucherliche Darlehen auf Vieh; III, 183. Hauptmängel des Vieh; siehe Gewährleistung.

Vieh-Auf- und Verkauf außer Lands; Verbot; II, 388. 581. Verbot des Vieh-Aufkaufs der Juden; III, 570. 581.

Viehverkaufs-Urkunden, deren Ausstellung und Inhalt; III, 681.

Vieh-Verstellung, G.R. von 1620, II, 366; von 1642, 418; von 1668, III, 49; landrechtliche Bestimmungen darüber, II, 210. Insinuation solcher Contracte; IV, 635.

Visitationen, oberamtsgerichtliche, Behandlung der Visitationen der Oberamtsgerichte; 2032. Reisekosten der aus Anlaß der Oberamtsgerichts-Visitationen einberufenen Ortsvorsteher; 2112. Kosten der oberamtsgerichtlichen Gemeinderaths-Visitationen; 1033.

Vögte, Verhältniß der Ober- und Unter-Vögte; III, 68.

Volksbewaffnung, IV, 185.

Volks-Versammlungen, Untersagung derselben; IV, 1.

Volljährigkeit, Zeitbestimmung für dieselbe; IV, 2. Deren Eintritt ohne Erreichung des 25sten Lebensjahrs; Art. 1. 1839. Eintritt der Volljährigkeit nach dem Artikel 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, 1960; nach welchen Gesetzen die Volljährigkeit eines im Königreiche Baiern ansäßigen und zugleich in Württemberg begüterten Ritterguts-Besitzers zu beurtheilen sey; 2054, s. auch Minderjährigkeit.

Vollmachten, Form nach dem Landrechte; II, 82. Form eines Gewaldts in Appellationssachen an das Hofgericht; 478. Deren pünktliche Ausfertigung durch die Stadtschreiber; 443. Einführung gedruckter Vollmachten; III, 449. 462. Vollmachten der Obertribunal-Procuratoren; §. 7. IV. 29. Der Oberjustiz-Procuratoren; §. 4. 54. Beglaubigung auswärtiger Vollmachten; 141. Vorlegung der General-Vollmachten durch die Obertribunal-Procuratoren, 607; sie bedürfen keiner Vollmacht, wenn sie von Amtswegen zu Armen-Anwälten bestellt werden; 1417. Verfügung des Obertribunals wegen Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten; 1971. 2045. Ausfertigung der Vollmachten in Fiscal-Prozessen; 2280. In Streitigkeiten der Gemeinden; 2299 (früher III. 489).

Voraus der Eheleute; I, 378. II, 291 ff.

Vorkaufs-Recht bei Güter-Verkäufen baierischer Unterthanen, welche in den von Baiern an Württemberg abgetretenen Landestheilen gelegen sind; IV, 342.

Vorladungen, landrechtliche Bestimmungen über die Vorladung der Partheien im bürgerlichen Prozesse; I, 220. II. 68. Vorladung ausländischer Partheien; I, 221. II, 69. Wann und zu welcher Zeit nicht vorzuladen; I, 221. II, 71. Behandlung der Citationen in Civil-Proceßsachen nach dem Gen.Rescr. von 1632; 410. Citation der Forstknechte vor Gericht; 418. Gen.Rescr. von 1639, die Vorladung der Partheien in dem ehegerichtlichen

Prozesse betreffend; II, 416. Deßgleichen von 1661; II, 23. 53. Eröffnung der hofgerichtlichen Vorladungen an die vertagten Partheien; 690. Gerichtliche Vorladungen in Appellations- und Wechselsachen durch Boten; IV, 544. Ladungen auswärtiger Gerichtsstellen an württembergische Unterthanen; 1226. Insinuation gerichtlicher Vorladungen in Concurssachen durch Post-Retour-Scheine; 1796. Behandlung der Ladungen und Insinuationen an Militär-Personen in Civilsachen; 2298. s. auch Insinuationen.

Vormerkungen in Unterpfandssachen, deren Eintragung in das Unterpfandsbuch; Art. 158 ff. 1294. §. 85 f. 1442. Verfahren hiebei; §. 194 f. 1486. Von den Vormerkungen hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechtstiteln; Art. 79. 80. 1273. Art. 195—197. 1303. Art. 201. 1305. §. 198 ff. 1488. Unter welchen Voraussetzungen eine Vormerkung mit rechtlicher Wirkung Statt finde und was dabei zu geschehen habe; Art. 199. 200. 1304. Art. 170. 1297. Von Gegenverwahrungen; §. 231. 1497. Von Löschung d. Vormerkungen u. Verwahrungen; Art. 219 f. 1309. §. 224 ff. 1496.

Vormünder, Vormundschaft siehe Pflegschaftswesen.

Vorstand der Unterpfandsbehörde, Obliegenheiten; §. 13—19. 1437. Art. 144. 1291. §. 211. 212. 1492. Stimmrecht; Art. 147. 1291. Verantwortlichkeit; Art. 227. 1311. Gebühren; 1829. Verbot der Erhebung von Guts-Erlösen durch ihn; Art. 48. 1854.

Vorzugs-Rechte, besondere, von Sicherstellung derselben; wenn einem Gläubiger, welchem mit andern Gläubigern auf eben derselben Sache ein Unterpfandsrecht zusteht, entweder ursprünglich, oder erst später ein besonderer Vorzug eingeräumt worden ist; Art. 82. 1274. §. 209. 1491.

Wachen, Strafe der Excesse gegen Wachen; III, 808.

Wände, gemeinschaftliche, über — nach der zweiten Bau-Ordnung von 1655; III, 3. Note †.

Waffen, Bewaffnung, Volksbewaffnung; IV, 185.

Wahl-Rechte, staatsbürgerliche und gemeindebürgerliche, deren Verlust als Folge gewisser Strafen; Art. 37. 1192. Nichtausübung des Wahlrechts und Wählbarkeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe; Art. 38. 1192. vergl. auch 1230.

Wahnsinnige, von der Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen; §. 143. 1472, s. auch Geisteskranke, Pflegebefohlene.

Waidgangs-Streitigkeiten; IV, 295.

Waisengerichte, gesetzmäßige Behörde für Inventuren, Theilungen und Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens; 154. 157. Bildung desselben; 157. Insbesondere nach dem Notariats-Edikte; §. 2 und 3. 858. §. 1. 1644. Wahl der Mitglieder; §. 4. 858. Verhältniß zum Gemeinderathe; §. 5. 858. §. 4. 1646. Verantwortlichkeit; §. 6. 859. Verhältniß zum Gerichtsnotar; §. 15. 862. Belohnung; §. 20. 864. in Dispensationsfällen; 1060. Zahl der Waisenrichter; §. 2. 1644. der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Mitglieder; §. 3. 1645. Unterzeichnung aller Verhandlungen durch dieselben; §. 6. 1647. Dispensations-Ertheilung zur Aufnahme ins Waisengericht; 1125.

Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen, deren Einzug durch die Gerichts- und Amts-Notare; 1745. Unstatthaftigkeit des Ansatzes einer solchen bei dem Uebergange von Lehen- und Stammgütern an Seiten-Verwandte vom dritten Grade; 2011.

Weber-Ordnung von 1720; III, 321 (Strafe und Schadens-Ersatz der Weber wegen schlechter Arbeit, oder wegen Betrugs und Pfändung des Tuchs wegen nicht bezahlten Weblohns).

Wechsel, Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung von 1759; III, 529. Publica-

tions-Rescript zu derselben; 569. Erfordernisse und Kennzeichen eines Wechselbriefs; §. 1. und 2. 531. 532. Unterschied zwischen einem eigenen und trassirten Wechsel, §. 3. 532; von Prima-, Secunda- und Tertia-Wechselbriefen, §. 4 und 5. 532; was für andere Verschreibungen auch des Wechselrechts fähig seyn sollen; §. 6. 533. Ausnahmen davon, §. 7. 533; von Spiel- und anderen aus verbotenen Handlungen herrührenden Wechsel-Schulden und Verschreibungen, §. 8. 534; von den Personen, welche berechtigt sind, Wechselbriefe oder andere wechselmäßige Verschreibungen auszustellen oder nicht, §. 1—11. 534 f.; von Schließung der Wechsel, §. 1—5. 539; von Avisirung, Negocirung, Endossirung, Präsentation, Acceptation, Verfallzeit, Zahlung auch Protestation der Wechsel; Capitel 4. S. 541 f.; von den Wechsel-Gerichten, Cap. 5. S. 552; von dem Verfahren in Wechselklagen und Klagsachen wegen anderer wechselförmigen Verschreibungen, Cap. 6. S. 556; von der Execution in Wechselklagsachen, Cap. 7. S. 562; von der Widerklage, Cap. 8. S. 566; von der Appellation in Wechselsachen, Cap. 9. S. 567. subsidiaire Gültigkeit der Leipziger Wechsel-Ordnung; S. 568. Wechselfähigkeit des Offiziers; 576. Aufstellung dreier Wechsel-Sensale in Stuttgart; 679. Verweisung der Wechselsachen an das Oberjustiz-Collegium zweiten Senats; IV, 11. Appellation in Wechselsachen an das Obertribunal; 18. Vorschriften für die Procuratoren für die Abfassung der Bittschriften um Erkennung des Wechsel-Prozesses; 55. Fortwährende Gültigkeit und Anwendung der Wechselgerichts-Ordnung; §. 8. 55. §. 27. 892. Art. 24. 1345. insbesondere in Absicht auf die Execution in Wechselschulden; Art. 83. 1362. Authentische Erklärung einiger Stellen der Wechsel-Gerichts-Ordnung über Wechsel-Proteste und Unterbrechung der Verjährung der Wechselkraft; 62. Competenz des Oberjustiz-Collegiums in Wechselklagen gegen Militärpersonen; 145. Wechsel-Verschreibungen unter der Firma mehrerer zu einer Handelsgesellschaft verbundenen Associés; 372. Verfahren in Wechselsachen vor den höheren Gerichten; §. 27. 892. Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte in Wechselsachen; §. 185. 758. Location der Wechsel-Gläubiger im Concurse; Art. 13. 1324. Erforderniß eines eigenen Wechsels zum Behuf der Erlangung eines Vorzugs-Rechts; Art. 15. 1384. Art. 43. 1853. Erhebung von Wechsel-Protesten durch die Notarien, §. 12. 173. Art. 9. 861; was sie hiebei zu beobachten haben; §. 23. 175. Gebühr; §. 40. 1664.

Wege, Verfügung, die Baulast an Nachbarschafts-Wegen betreffend; 1876. Zuständigkeit der verschiedenen Staatsbehörden für das Erkenntniß über die Baulast an Nachbarschafts-Wegen; 1876.

Wein, Darlehen auf Wein; I, 461. II, 172. 190. 439. 440. 444. III, 225. Gen.-Rescr. von 1680, den Wein-Verkauf betr.; 66. 216. (Verbot des Verkaufs und der Verpfändung der Trauben am Stock); ferner 225. 238. 314. 336. 408. 498. Verbot des Weinverkaufs an Ausländer; 448. Verbot der Erkaufung herrschaftlicher Naturalien u. Materialien, insbesondere Früchte und Weine, durch die Kellerei-Beamte, Kastenknechte und Küfer; 473.

Weinfälschung, Verbot und Bestrafung derselben; III, 195. 220. 616.

Weinkauf, Zulässigkeit desselben bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen; IV, 2150. 2267. Dessen Größe bei Güter-Verkäufen; III, 478.

Wetten, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 311. II, 218.

Widdern, Condominat-Ort. Ausübung der Criminal-Jurisdiktion daselbst; IV, 224. 261. 264. Provisorische Uebereinkunft mit der badischen Regierung, über die Einrichtung der höheren Gerichts-Instanzen für Widdern; 971. Weitere Uebereinkunft mit der badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in Widdern; 2019. Abänderung des §. 8. 2051. Einführung des Pfand- u. Prioritäts-Gesetzes in Widdern; 1746. 1814.

Widerklage, von Reconventionen und Gegenklagen nach dem Landrecht; I, 236. II, 102. Bestimmungen darüber in den Hofgerichts-Ordnungen; I, 141. II, 512. Widerklagen im Wechsel-Verfahren; III, 566. Vorbringung beim Verfahren vor den Oberamtsgerichten; §. 92. IV, 714. Executionsbefugniß der Oberamtsgerichte, wenn ein Exemter in der Widerklage verurtheilt wird; Art. 3. 1337. Grundsätze bei Widerklagen gegen Nassau'sche Unterthanen; 1127.

Widerruf, als demüthigende Strafe nach dem Straf-Edikte; Art. 49. 1195. Darauf können die Orts-Obrigkeiten nicht erkennen; §. 40. 688.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Bestrafung derselben; 235. 366. 496. 516. Gegen die Forst-Officianten; 350. Gegen die Gensdarmerie, 366. 370. 524; jetzt Landjäger, 1751. Der Festungssträflinge; 459. Beschleunigung der Untersuchung und Aburtheilung der Vergehen gegen obrigkeitliche Personen; 1381. Untersuchung und Aburtheilung dieses Verbrechens; §. 202. 767. Art. 57. 1202. Competenz der Bezirks-Gerichts-Collegien zur Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener; 1789.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen Erkenntnisse der Gemeinderäthe in Untergangssachen; §. 9. 676. der Oberamts-Gerichte; §. 151 und 159. 740. 747. Anbringung dieses Gesuchs; früher, §. 29. 316. gegen den Ablauf der prozessualischen Fristen; §. 67. 704. §. 11. Nr. VIII, 880. gegen den Ablauf der Appellations-Nothfristen; §. 29. 316. §. 155. 746. §. 11. 880. §. 19. 888. Anbringung von Restitutions-Gesuchen gegen desertorische Erkenntnisse der Gerichtshöfe bei letzteren; 964. Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen Wiedereinsetzung zulässig ist; 1957. Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechts-Praktikanten, welche nicht Procuratoren des betreffenden Obergerichts sind; 1406. Unzulässigkeit der Verbindung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung mit dem, des Recurses in Criminalsachen; 1053. In wie ferne dieses Rechtsmittel die Execution hemme; Art. 24. 1345. Zuständigkeit; Art. 50. 1854. Wiedereinsetzung gegen die Nachtheile, welche aus dem Versäumnisse eines Unterpfands-Berechtigten entstehen; Art. 89. 1276. gegen die zur Anmeldung der Eigenthums- und Pfand-Ansprüche anberaumte Anmeldungsfrist; Art. 18. 1330.

Wiedererlangung eines Guts, Bewirkung der Bemerkung eines solchen Anspruchs im Unterpfands- oder Güterkaufe; Art. 75. 1273. Wirkung dieser Verwahrung; Art. 76 — 78. daselbst Art. 71 und 73. 1271. 1272. s. auch Losung und persönliche Ansprüche.

Wild-Diebstahl, Verbot und Bestrafung desselben, Verordnung von 1517.; I, 47. von 1534; 70. von 1543; 77. von 1551; 81. 84. von 1565; 166. Erste Wilderer-Ordnung von 1588; 452. Anordnung der jährlichen Vorlesung derselben; III, 45. öffentliche Bekanntmachung eines Patents die Bestrafung des Wilddiebstahls betr. von 1672; 55. Patent von 1680; 68. von 1687; 166. 167. Wilderei-Edikt von 1694; 185. 188. Patent von 1709; 231. von 1716; 277. Zweite Wilderer-Ordnung von 1718; 287. 288. Gesetz über die Bestrafung der Begünstigung und unterlassenen Anzeige von Wilddieben von 1554; I, 92. III, 173. 176. Bestrafung des Wilderns einquartierter fremder Soldaten; 61. 171. 173. 176. General-Rescript, verbotenes Wildpretschießen betr. von 1689; 171. von 1737; 430. Bestrafung des eigenmächtigen Wegpürschens des Wilds auf den Feldern; 595. General-Rescript, die Bestrafung der Wilderei betr. von 1726; 334. von 1761; 572. von 1770; 588. von 1779; 624. G.-R., das Feuern auf die Wilderer betr., von 1742; 467. Verbot des Wilderns durch die Commun-Wildschützen, deßgleichen Verbot für Jedermann, mit Feuer-Gewehr auf

das Feld zu gehen oder gar zu schießen; 684. Bestrafung der Excesse mit Schießen in Wäldern und Feldern, besonders der bei der Landmiliz angestellten jungen Leute; 694. Wilddiebstahl von Forst- und Jagd-Officianten; IV, 211. 396. Bestimmungen über die den Wilderern abgenommenen Schießgewehre; III, 702. Ueber das Verhalten gegen Wilderer; IV, 142. Führung der Untersuchungen wegen Wilddiebstahls; ältere Bestimmungen; III, 393. 428. (auch von der Verhaftung der Wilderer.) Publication der Wilderer-Ordnung; IV, 209. Einschärfung der bestehenden Strafgesetze; 552. Aufhebung des Aufsetzens der Wildererkappe als Zusatz zur Strafe der Wilderei-Vergehen; 575. Strafe der Wilderei-Attentate; 590. Vornahme der Wilddieberei-Untersuchungen nach dem vierten Edikte; §. 202. 768. sodann 899. Deren Beschleunigung; 1014. Competenz zur Aburtheilung; Art. 57. 1200. Vorlegung der Erkenntnisse wegen Wilderei-Versuchs vor deren Eröffnung und Vollziehung zur Begnadigung; 1407.

Wildschützen, Commun-, Aufstellung derselben, Verbot für dieselben in die Wälder und Gehölzer mit Gewehr hineinzugehen und darin Wild zu pürschen; III, 684.

Wollenhandel, und Darlehen auf Wolle; III, 198. 452. 663. und Landrecht; II, 16.

Wucher, wucherliche Verträge, landrechtliche Bestimmungen darüber; I, 291. II, 173. General-Rescript von 1622, die wucherlichen Tausch-Verträge betr.; II, 389. Untersuchung und Bestrafung des Wuchers nach dem Gen.Rescr. von 1660; III, 15. Wucherliche Darlehen auf Früchte; 175. Deßgl. und auf Vieh; 177. Verbot wucherlicher Verträge überhaupt; 403. G.R. die Errichtung eines herzoglichen Bankalitäts-Amts von 1735. (Gestattung von acht Prozent Zinsen von den bei dem Bankalitäts-Amte angelegten Geldern, dagegen Verbot jedes sonstigen offenen oder versteckten Zinswuchers;) 408. G.R. die Bestrafung des Wuchers von 1770; 587. Authentische Erklärung der Landes-Ordnung; 560. Competenz zur Abrügung des Wuchers; Art. 58. IV, 1203. zur Erkennung der Confiscationsstrafen; 1057. s. auch Zins.

Zahlungsbefehl, obrigkeitlicher, Location derjenigen im Concurse, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungsbefehl erlangt haben; Art. 13. IV, 1324.

Zauberei, deren Bestrafung nach dem General-Rescripte von 1652; II, 454.

Zehnte, Zehntordnung von 1618; II, 366. Unterscheidung des großen und kleinen Zehnten; III, 174. 269. Verbot eigenmächtiger Cultur-Veränderung bei zehntpflichtigen Gütern; 624. Verzehntung des Rapses, IV, 607. Zehntverhältnisse in Fällen von Cultur-Veränderungen; 1172.

Zeugen-Beweis und Eid, landrechtliche Bestimmungen über den Zeugenbeweis; I, 243—252. II, 114—126. der Hofgerichts-Ordnungen; I, 128—136. 138. 143. II, 487. 488. 513 ff. bei dem Verfahren in Civilsachen vor den Oberamtsgerichten; §. 108—110. 720 ff. §. 23. 1081. vor den höheren Gerichten; §. 9. 878. in Criminalsachen; §. 16. u. 17. 325. §. 59. 333. §. 217. 775. Entschädigung der Zeugen in Untersuchungssachen; §. 27. 1738. 1966. Zeugen-Eid der Kirchen- und Schuldiener; II, 453. Zuziehung von Zeugen bei notariatamtlichen Verrichtungen; §. 11. IV, 173. Art. 40. 871.

Zeugen-Verhöre, in Sachen des Herzogs Ulrich, sollten nicht öffentlich geschehen. Verordnung von 1523; I, 53.

Zeugen-Verhör, Einrichtung der Zeugen-Verhöre nach dem General-Rescripte von 1664; III, 43. von 1771; 594. Die auf Ersuchung des kaiserlichen Oberamts Rottenburg in Criminalfällen vorzunehmenden Zeugen-Verhöre betr.; 680. Kosten der Zeugen-Verhöre in Sachen armer Partheien; IV, 1408.

Uebertragung der Zeugen-Verhöre für arme Parthieen an die Bezirksrichter; 2186. Zuziehung von Urkunds-Personen bei Zeugen-Verhören, die aus Auftrag der höheren Gerichte vorgenommen werden; 2026. s. auch Zeugen-Beweis.

Zeugnisse, Prädikats- und Vermögens- — der Angeschuldigten in Strafsachen, deren Erforderniß; II, 382. 384. III, 3. 28. 372. Aerztliche Zeugnisse über Delinquenten; IV, 116. 143. 407. Beaufsichtigung der von den Gemeinde-Vorstehern ausgestellten Zeugnisse; III, 493. Wiederholung der Vorschriften der Commun-Ordnung, in Betreff der, von Seiten der Magistrate auszustellenden Atteslate u. s. w.; IV, 87. Aufhebung derselben; 2268.

Zimmer-Ordnung von 1590, enthalten in der zweiten Bau-Ordnung von 1655.; III, 3. Note †.

Zinn- und Kantengießer-Ordnung von 1713; 241. (Strafe, wenn die Werke die Probe nicht halten.)

Zins, General-Rescript von 1655, die Behandlung der damaligen großen Zins-Rückstände aus Gemeinde- und Privat-Capitalien betreffend; 3. Gesetzliche Verzugszinse aus den Forderungen der Kaufleute und Handwerker; 419. Verbot des sechsten Zinsguldens; 775. 777.; IV, 81. Beschränkung dieses Verbots; 453. Aufhebung; 2208. Ob auf rückständige Zinsen über den Betrag des Capitals erkannt werden könne; 1887. Bestrafung des Schuldners beim Versprechen oder Bezahlen des siebenten oder weiteren Zinsguldens; 1162. s. auch Wucher. Inwieweit sich das Unterpfand auch auf die Zinsen der Forderung erstreckt; Art. 54. 1268. Art. 18. 1325. Ungültigkeit einer zum Voraus getroffenen Uebereinkunft, daß das Unterpfandsrecht hinsichtlich künftiger Zinsen auf einen längeren, als den in dem Gesetze erwähnten Zeitraum ausgedehnt seyn soll; Art. 54. 1268. Zulässigkeit der Deckung bereits erwachsener Zins-Rückstände, durch Unterpfand; Art. 54. 1268. §. 156. 1475. Nothwendigkeit der Bemerkung der Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfandsbuche; wenn das Unterpfand auch für die Zinsen haften soll; Art. 53. 1268. §. 156. 1475. Bestimmungen über die Behandlung der Zinsen im Concurs; Art. 18. 1325. Location von Zins-Rückständen in dem Concurse; Art. 16. 1325. Inwieferne der Pfandgläubiger die während des Concurses auflaufenden Zinsen beziehen könne; Art. 113. 1282.

Zoll, gleichförmige Behandlung der Beschwerden über Zollstrafen; 515.

Zollschutz-Wache, Gerichtsstand der bei derselben verwendeten Militär-Personen; 2176.

Zollstraf-Gesetz; 2292.

Zubringens-Inventuren, und Inventuren überhaupt; landrechtliche Bestimmungen darüber; II, 289. Wiederholung der Bestimmungen des Landrechts wegen Vornahme derselben, und Abschneidung unnöthiger Kosten dabei; 371. 428. 437. 443.; III, 9. 21. 23. 273. 327. 329. 422. 491. 673. Vorschrift, daß die Eltern ihren Kindern nicht mehr an Heirathgut versprechen und geben sollen, als ihrem übrigen Vermögen und der weiteren Anzahl von unversorgten Kindern gemäß ist; 631. Behandlung der Inventuren und Theilungen der Eremten nach dem General-Rescript von 1730; 351. von 1788. 674. von 1810. IV, 274. Verbot der Exemtion von der Inventur; III, 403. Nähere Bestimmungen über die einzelnen königlichen Dienern ertheilte Immunität von der Inventur; IV, 130. Vorschrift für die Genehmigung und Ermäßigung der Inventur-Kosten; 655. IV, 440. Bestimmung des Dotal- und Paraphernal-Vermögens in den Zubringens-Inventuren; 74. Aufhebung dieser Bestimmung; §. 4. 1335. Die von Inventuren zu machenden Anzeigen; 220. 405. 2204. Inventuren pensionirter oder dimittirter Officiere; 307. Errichtung der Zubringens-Inventuren in den neuen Landen; 139. 185. über die Dispensation von der In-

ventur; 348. Verschiedene Vereinfachungen bei Inventuren; 534. Theilweise Aufhebung dieser Bestimmungen; §. 45. 1395. Behörden für die Errichtung der Zubringens-Inventuren jetzt: der Exemten 1r Classe; §. 90. 1686. §. 1 u. 2. 1070. 1105. in Stuttgart 1105. der Exemten 2r Classe; §. 31. 1657. Der Nicht-Exemten; §. 8. 860. 1648. Dispensation von der Zubringens-Inventur; §. 30. 867. §. 65. 1674. Controle über die Vornahme der Zubr.-Inventuren bei, außer ihrem Wohnorte, getrauten Personen; 1009. Aufbewahrung der Zubr.Inv. der Exemten in den gerichtlichen Depositorien; 1241. Vorlegung der Zubr.Inv. ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde; 1411. Behandlung der Inventuren solcher adelichen Familien, die in mehreren Kreisen begütert sind; 2136. Errichtung der Zubr.Inv. der Landjäger; 1421. Anschaffung der Schreib-Materialen bei Inventur-Geschäften, welche von dem Waisengerichte ohne Mitwirkung des Notars aufgenommen werden; 2286. Anweisung für die Gemeinderäthe hinsichtlich der ihnen vom 1. Juni 1825 an nach Maaßgabe der neuen (Pfand-) Gesetze obliegenden Verrichtungen rücksichtlich der Zubringens-Inventuren; §. 31 — 33. 1392. §. 232. 1498. §. 270. 1509. Allegirung des Güterbuchs in jeder Inventur; §. 25. 1391. Was bei Inventuren rücksichtlich der auf fremden Markungen befindlichen Güter zu beobachten; §. 273. 1511.

Zucht- und Arbeitshaus, Zuchthausstrafe, G.R. von 1710., betr. die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses in Stuttgart; III, 237. (s. auch Legat.) Dessen Einnahmen; 239. Welche Personen dahin zu versetzen; 318. Privilegien des neuen Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg von 1737; 425. Dessen Rechnungswesen; 430. Benützung desselben als Strafanstalt; 481. Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus-Ordnung von 1788; 677. Behandlung der Sträflinge; Pkt. II. S. 677. Von dem Geschäfte der Sträflinge; §. 4. S. 678. Von dem übrigen Betragen der Sträflinge; §. 8. Seite 678. Von dem Begräbniß; §. 9. S. 679. Von dem Anspruche der Zucht- und Arbeitshäuser an den — bei denselben aufbewahrten Nachlaß der in diesen Strafanstalten verstorbenen Sträflinge; 679. Aufhebung dieses Anspruchs daselbst; u. IV, 2179. Abänderung der seitherigen Verwaltungs-Formen bei den Zuchthaus-Gefällen; 276. 483. 1013. Instruction für die Einbringer; 241. Versetzung des Männer-Zuchthauses nach Gotteszell; 216. 228. Einlieferung der Züchtlinge dahin und der weiblichen Züchtlinge nach Ludwigsburg; 218. 228. Versetzung von Zuchthaussträflingen von einem Zuchthause in das andere; 947. Untersuchungsführung gegen Zuchthaus-Sträflinge; 584. Von der Zuchthausstrafe nach dem Straf-Edikte; Art. 3. 1183. Dauer; Art. 11. 1185. Beschäftigung der dazu Verurtheilten; Art. 13—15. 1186. Sonstige Behandlung; Art. 16 f. 1187. Unterhaltungsbeitrag; Art. 18. 1187. (s. Gefangene) Kleidung; Art. 19. 1187. Verwendung der Besseren zu ökonomischen Geschäften; Art. 20. 1187. Schärfung; Art. 27. u. 28. 1188. 1189. Wirkungen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse; Art. 33 ff. 1191. Errichtung des Zuchthauses in Gotteszell; 1418. s. auch **Straf-Verwandlung**.

Zugehörigen zu Immobilien, deren Verpfändbarkeit; Art. 3. 1251. §. 1. 1385. §. 11. 1388. §. 66. 1450. Deren Bezeichnung im Unterpfandsbuch; Art. 190. 1301. §. 154—156. 1474. Bestimmungen, wenn mit einer unbeweglichen Sache eine Gesammtheit von beweglichen Zugehörungen verpfändet worden ist; Art. 51. 1267. §. 11. 1388. §. 68. 1450. Das Unterpfandsrecht erstreckt sich auch auf die Zugehörigen zur Hauptsache; Art. 49. 1267.

Züchtigung, körperliche, als Strafschärfung; Art. 27. u. 28. 1188. 1189. als für sich bestehende Strafe; Art. 44. 1193. Als Disciplinar-Strafmittel gegen Gefangene; Art. 41—43. 1192. Als Strafe gegen ausländische Va-

ganten und Bettler; Art. 53. 1196. Beiziehung des Oberamts-Arzts beim Vollzuge; 1207. s. auch Zwangsmittel.
Zutrinken, Gen.Rescr. von 1515; I, 47. von 1521; 52. von 1524; 55. von 1548; 80.
Zuwandel, verdächtiger und leichtfertiger, dessen Bestrafung; II, 426.
Zwangs-Arbeitshäuser, Errichtung von solchen in den 12 Kreisen des Königreichs; IV, 163. Reclusion von Verbrechern in dieselben; 449. Competenz hiefür; 495. 628. 844. Aufsicht über dieselben und Zutheilung der Oberämter an dieselben; 556. Aufhebung der Reclusion in die Zwangs-Arbeitshäuser; Art. 32. 1189. Dießfallsige transitorische Bestimmung; Art. 64. 1206. Ihre Umwandlung in Polizeihäuser; 1181. s. auch Reclusion.
Zwangs-Mittel zur Erforschung der Wahrheit in Criminal-Untersuchungen; deren Gebrauch; IV, 201. Folgen der fruchtlosen Anwendung; 337. Unzulässigkeit in Scortationssachen; §. 210. 772. 1095. Verbindung von Zwangsmitteln mit dem Definitiv-Erkenntnisse; 934. Bedingungen der nach Abschaffung der Tortur noch zulässigen Zwangsmittel; 1780. Ob den Bezirks-Gerichts-Collegien die bedingte Befugniß zu Erkennung von Zwangsmitteln, mit Ausnahme körperlicher Züchtigung zustehe; 1989.

Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 62. Z. 3. v. u. lies Note 34. statt 36.
— 98. Z. 3. v. u. st. Juni l. Juli.
— 100. muß die Nummer 536. heißen.
— 108. Z. 2. v. o. l. 538. st. 535.
— — Z. 11. v. u. l. 539. st. 536.
— 109. Z. 18. v. o. statt Nro. 537. l. 540.
— 110. Z. 2. v. o. statt Nro. 538. l. 541.
— 112. Z. 14. v. o. statt Nro. 539. l. 543.
— 149. Z. 1. v. o. l. 1808. st. 1806.
— 200. Note 191. sind die Nummern 1372 u. 1476. zu allegiren.
— 215. Note 217. ist Nro. 857. zu allegiren.
— 221. Note 229. statt 1826. l. 1836.
— 247. Z. 3. v. u. st. 2. Janr. l. 4. Januar.
— 276. Z. 21. v. o. st. 16. Nov. l. 14. Juli.
— 289. Z. 14. v. u. l. die st. Die.
— 452. Z. 19. v. o. l. 1818. st. 1828.
— 562. Z. 2. v. u. st. 24. Mai l. 29. Mai.
— 567. in Note 685. ist Nro. 980. zu citiren.
— 619. Note 740. ist Nro. 1626. zu allegiren.
— 736. Z. 2. v. u. l. auch st. auf.
— 782. Note 936. Nro. 1201. zu allegiren.
— 843. Note 988. alleg. unten Nro. 1108.
— 924. Note 1085. zu allegiren Nro. 1079. 1617. 1632.
— 1059. Note 1211. auf Nro. 1699. zu verweisen.
— 1128. Z. 3. v. u. l. 318. st. 818.
— 1131. Note 1305. ist das Gesetz vom 15. August 1830. zu allegiren.
— 1140. Z. 14. v. u. st. Collission l. Collision.
— 1150. Z. 10. v. u. l. Distributions-Bescheid.
— 1168. Z. 7. v. u. l. Gefangene st. Gefangenen.
— — Z. 9. v. u. l. an st. von.
— 1170. Note 1350. auf Nro. 1392. u. 1418. hinzuweisen.
— 1342. Note 1606. in fine auf den S. 1700. citirten Erlaß zu verweisen.
— 1383. Note 1640. l. Seite 166.
— 1422. Z. 8. v. o. l. Orte st. Ote.
— 1423. Z. 2. v. u. l. 52. st. 72.
— 1756. Note 1942. hinsichtlich der Strafsachen auf Nro. 1558. zu verweisen.
— 1896. Z. 4. v. u. l. §. 140. st. 40.
— 2029. Note 2133 ist zu lesen: Vgl. unten Nro. 1631 auch die Königl. u. s. w.
— 2109. Note 2173. auf Nro. 1648. zu verweisen.
— 2150. Note 2200. Siehe auch unten Nro. 1623.
— 2198. Z. 4. v. u. l. unten 1642.
— 2362. Z. 20. v. o. l. 1946. statt 1646.











